

Die Protokolle des cisleithanischen Ministerrates 1867–1918

Band II: 1868–1871

1. Jänner 1868 – 21. November 1871



VERLAG DER
ÖSTERREICHISCHEN
AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN

DIE PROTOKOLLE DES CISLEITHANISCHEN MINISTERRATES
1867-1918

DIE PROTOKOLLE DES
CISLEITHANISCHEN MINISTERRATES
1867–1918

Herausgegeben im Auftrag des Institute for Habsburg and Balkan Studies
der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

von

FRANZ ADLGASSER und ANATOL SCHMIED-KOWARZIK

Redaktion

ANATOL SCHMIED-KOWARZIK

DIE PROTOKOLLE DES
CISLEITHANISCHEN MINISTERRATES
1867–1918

BAND II: 1868–1871
I. Jänner 1868–21. November 1871

Herausgegeben von
THOMAS KLETEČKA und RICHARD LEIN



VERLAG DER
ÖSTERREICHISCHEN
AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN

Diese Publikation wurde einem anonymen, internationalen Peer-Review-Verfahren unterzogen.
Angenommen durch die Publikationskommission der philosophisch-historischen Klasse der ÖAW:
Michael Alram, Andre Gingrich, Hermann Hunger, Sigrid Jalkotzy-Deger, Renate Pillinger, Franz
Rainer, Oliver Jens Schmitt, Danuta Shanzer, Peter Wiesinger, Waldemar Zacharasiewicz

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie, detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Die Erstellung des Bandes wurde vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen
Forschung (FWF) gefördert durch Projekt P 20428, seine Drucklegung durch
PUB 892-Z.

FWF

Der Wissenschaftsfonds.

Open Access: Wo nicht anders festgehalten, ist diese Publikation lizenziert unter der Creative
Commons Lizenz Namensnennung 4.0 (CC-BY 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Die verwendete Papiersorte in dieser Publikation ist DIN EN ISO 9706 zertifiziert und erfüllt die
Voraussetzung für eine dauerhafte Archivierung von schriftlichem Kulturgut.

Bestimmte Rechte vorbehalten.

ISBN Print 978-3-7001-8788-2

ISBN Online 978-3-7001-9235-0

DOI PDF 10.1553/978OEAW87882

DOI Daten 10.5281/zenodo.4568291

Copyright © Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien 2022

Satz und Layout: Stephan Kurz/ \LaTeX

Druck und Bindung: Prime Rate, Budapest

<https://epub.oeaw.ac.at/8788-2>

<https://verlag.oeaw.ac.at>

<https://mrp.oeaw.ac.at>

Made in Europe

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	VII
ZUR HYBRIDEN EDITION	IX
EINLEITUNG	XI
ARCHIVQUELLEN	XCIII
BIBLIOGRAFIE	XCIV
ABKÜRZUNGEN	CXIII
VERZEICHNIS VERALTETER AUSDRÜCKE	CXVII
VERZEICHNIS DER TEILNEHMER AM MINISTERRAT	CXXIII
PROTOKOLLE UND BEILAGEN (1. Jänner 1868–21. November 1871)	1
ERGÄNZENDE PROTOKOLLE ANDERER PROVENIENZ	699
CHRONOLOGISCHES VERZEICHNIS DER PROTOKOLLE UND BEILAGEN	719
CHRONOLOGISCHES VERZEICHNIS DER ERGÄNZENDEN PROTOKOLLE ANDERER PROVENIENZ	735
REGISTER	737

VORWORT

Der vorliegende Band ist der zweite der Edition „Die Protokolle des cisleithanischen Ministerrates 1867–1918“, die als dritte Serie der „Protokolle Österreichs und der österreichisch-ungarischen Monarchie 1848–1918“ vom Institute for Habsburg and Balkan Studies herausgegeben wird. Er umfasst die Protokolle des cisleithanischen Ministerrates 1868–1871. Zur Edition im Allgemeinen und zu den Editionsrichtlinien verweisen wir auf den Beitrag „Zur Edition der cisleithanischen Ministerratsprotokolle 1867–1918“ im ersten Band dieser Reihe.

Während der erste Band (1867) die Transformation des Kaisertums Österreich in Österreich-Ungarn behandelt hat, beschäftigt sich dieser nun tatsächlich mit Cisleithanien. Im Delegationsgesetz nahm der Reichsrat den österreichisch-ungarischen Ausgleich an. Es erhielt am 21. Dezember 1867 die kaiserliche Sanktion. Der Wirkungskreis der bisher für die Gesamtmonarchie zuständigen staatlichen Institutionen reduzierte sich auf das Gebiet, das offiziell „die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“ hieß, aber inoffiziell oft Cisleithanien genannt wurde. Am 1. Jänner 1868 nahm die Regierung unter Ministerpräsident Carlos Fürst Auersperg ihre Tätigkeit auf. In ihr waren die nunmehr gemeinsamen Minister nicht mehr vertreten, der Minister des Äußern und des Kaiserlichen Hauses sowie der Reichskriegsminister – für ihre Ausgabenverwaltung wurde als drittes ein gemeinsames Finanzministerium neu geschaffen – und der Wirkungskreis der anderen Minister war auf das Gebiet Cisleithaniens reduziert worden.

Neben diese neuen organisatorischen Rahmenbedingungen trat eine zweite grundlegende Veränderung. Die Dezemberverfassung vom 21. Dezember 1867 baute die konstitutionellen Rechte Cisleithaniens aus, deren Grundsteine mit dem Oktoberdiplom und dem Februarpatent gelegt worden waren. Die Regierung war zukünftig mehr als bisher an eine Zusammenarbeit mit dem Reichsrat gebunden und in der ersten cisleithanischen Regierung waren gerade die konstitutionellen Kräfte stark vertreten. Geografisch grenzte sich Cisleithanien zu Ungarn ab, inhaltlich rangen deutschliberal-zentralistische und konservativ-föderalistische Kräfte um die zukünftige Gestaltung der Monarchie.

Beides dokumentieren die Protokolle. Der ersten deutschliberal geprägten Regierung gelang es bis Anfang 1870 nicht, im zentralistischen Sinne die Abhängigkeit des Reichsrates (und damit der Regierung) von den Landtagen durch ein neues Wahlgesetz zu reduzieren. Ebenso wenig gelang es den folgenden beiden Regierungen Potocki und Hohenwart, über einen Ausgleich mit den Tschechen und den Polen und die Föderalisierung Cisleithaniens eine konservative Wende einzuleiten.

Dieser Band deckt einen fast vierjährigen Zeitraum ab, in dem sich der Ministerrat 618 Mal traf. Der Großteil dieser Protokolle fiel dem Justizpalastbrand zum Opfer. Die Behandlung vieler Themen im Ministerrat ist daher im Weg der Protokolle nicht mehr erhalten, nur mehr ihre Tagesordnungen legen Zeugnis von der Tätigkeit des Ministerrates ab. So groß dieser Verlust auch ist, so haben doch mehrere Protokolle, wenn auch teilweise in Fragmenten, den Brand überdauert. Darunter befinden sich auch solche mit sehr bedeutenden Themen

wie der galizische Ausgleich mit den Polen oder der Hohenwart'sche Ausgleichsversuch mit den Tschechen. Umso wichtiger ist es daher, das, was den Brand überdauert hat, zu bewahren.

Thomas Kletečka hat die Protokolle kommentiert, Richard Lein die Einleitung verfasst und die Anpassungen für die Digitalisierung vorgenommen. Die Erstellung des Drucksatzes der Printversion und der digitalen Version lag in den Händen von Stephan Kurz. Wie bereits der erste Band wird auch dieser Band unter <https://mrp.oeaw.ac.at> digital publiziert. Dieser Band wird zudem als erster in hybrider Erscheinungsweise aus einer frei lizenzierten XML-Datenquelle erstellt.

Das Projekt der Edition der Ministerratsprotokolle 1848–1918 benötigt die Zusammenarbeit mit vielen Stellen. Für die finanzielle Grundlage danken wir dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung. Die Basis der Arbeit an diesem Editionsprojekt ist das Entgegenkommen, das uns stets vom Österreichischen Staatsarchiv erwiesen wird. Auch ihm und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gebührt unser ausgesprochener Dank.

Wien, im Frühjahr 2022

Franz Adlgasser, Thomas Kletečka,
Richard Lein, Anatol Schmied-Kowarzik

ZUR HYBRIDEN EDITION

Der vorliegende Band erscheint als erster der Editionsreihe „Die Protokolle des cisleithanischen Ministerrates 1867–1918“ in hybrider Form, also gleichzeitig als gedrucktes Buch sowie als digitale Edition.

Die digitale Komponente ist für die Edition der cisleithanischen Ministerratsprotokolle schon deshalb eine wichtige Bereicherung, weil sie einen durch den Justizpalastbrand 1927 stark beschädigten Archivbestand wiedergibt und dabei nicht nur die Überreste der Originalprotokolle, sondern auch Abschriften derselben und andere direkt auf die Ministerratsitzungen verweisende Quellen (wie die Vorträge von Ministern im Ministerrat) integriert. Da eine systematische Suche auch nur innerhalb des Österreichischen Staatsarchivs – von anderen Archiven ganz zu schweigen – unmöglich ist, sind Funde solcher Materialien zufällig und können als ergänzende Quellen jederzeit, also auch nach Erscheinen eines Bandes entdeckt werden. Hier bietet die digitale Edition die Möglichkeit, solche Funde problemlos im Nachhinein an den entsprechenden Stellen einzufügen. Zudem bietet die digitale Edition mit ihren TEI-Daten einen weltweiten unkomplizierten Zugang für Menschen und Maschinen und erlaubt eine Suche über alle auf mrp.oeaw.ac.at enthaltenen Texte. Schließlich bietet diese Webapplikation auch die Darstellung aller Sitzungen der Regierungsgremien Österreichs bzw. der österreichisch-ungarischen Monarchie von 1848 bis 1918 in Form eines Kalenders, sodass die Gleich- und Ungleichzeitigkeit in der Behandlung vieler Themen sichtbar wird.

Dass neben der digitalen auch die Printedition beibehalten wird, liegt an dem Wert, der von den Herausgebern auf dieses bewährte Informationsmedium gelegt wird. Gilt für eine digitale Edition ein Zeitraum von 20 Jahren als „Langzeitarchivierung“, bleiben Bücher – Lagerungsbedingungen und Sicherung der Auffindbarkeit vorausgesetzt – über Jahrhunderte erhalten. Zudem verursacht die Bereitstellung und jede Nutzung digitaler Publikationen Kosten und verbraucht Energie, ein in der Zukunft vermutlich knapper werdendes Gut. Das Lesen einmal gedruckter Bücher benötigt demgegenüber keine Energie. Die Printedition hat weitere Mehrwerte: Sie ermöglicht dreidimensionale Navigation im Buchblock, mit dem Stift in der Hand, mit eingelegten Notizzetteln, Anstreichungen, als Objekt und als Ort des Studiums. Das gedruckte Buch ermöglicht durch saubere Mikrotypografie, ideale Kontrastverhältnisse und hohe Auflösung Lesbarkeit in längeren Aufmerksamkeitsspannen. Das gedruckte Buch ist ein haptisch greifbares und sinnlich erfahrbares Ding von Gewicht. Das gedruckte Buch ist mehr als die abstrakte Information, die es enthält, wir Menschen können zum Buchobjekt einen konkreten Bezug herstellen. Mit der hybriden Publikationsweise hoffen wir den Leserinnen und Lesern die Vorteile der digitalen und der analogen Darstellung in überzeugender Form darzubringen.

Da beide Publikationsformen aus einer Datenquelle entstammen, wurde die Printedition aufgrund technischer Gegebenheiten leicht angepasst. Dies betrifft insbesondere die Zitate. 1) Aus Gründen der Einheitlichkeit wurde das bisher gepflogene Vollzitat bei der Ersterennung in der Einleitung gestrichen, sodass dort in gleicher Weise wie in den Kommentaren zu den Protokollen grundsätzlich nur Kurzzitate verwendet werden, die wie bisher in der Bi-

bliografie auffindbar sind. 2) Verweise auf ein mehrfach in unmittelbarer Folge zitiertes Werk wurden bisher durch das Kürzel „ebd.“ ersetzt. Nachdem die Nachweise gedruckter Quellen nun über eine Literaturdatenbank verwaltet werden, Archivbelege jedoch nicht, musste auf das bei dazwischenstehenden Archivbelegen automatisch nicht mehr fehlerfrei erzeugbare „ebd.“ zugunsten des Kurzzitats verzichtet werden. 3) Schließlich kommt es auch im Bereich der Interpunktion der Literatur- und Quellenzitate zu Änderungen, um Band- und Seitenzahlen besser als bisher unterscheidbar zu machen. 4) Zur Gestaltung der Kopfregeisten verweisen wir auf die Einführung „Zur Edition der cisleithanischen Ministerratsprotokolle 1867–1918“ in Band I dieser Editionsreihe.

Zu einem Buch diesen Umfangs gehört auch ein Register, das mehr ist als eine Sammlung von Orts-, Personen- und Institutionsnamen, wie sie die digitale Edition als entity links beinhaltet. Für seine Erstellung musste die digitale Edition an die Erfordernisse eines ordentlichen zweistufigen Registers in der Druckausgabe angepasst werden.

Wladimir Fischer-Nebmaier, Klaus Koch, Stephan Kurz,
Richard Lein, Anatol Schmied-Kowarzik

EINLEITUNG

Von Richard Lein

Kabinette und Minister (XII): a) Das „Bürgerministerium“ (XIII), b) Die Regierung Potocki (XV), c) Die Regierung Hohenwart (XVII), d) Die Übergangsregierung Holzgethan (XVIII). – Regieren unter quasi parlamentarischen Verhältnissen (XVIII). – Die Umsetzung der Dezemberverfassung (XX). – Der Konflikt um Zentralisierung oder Föderalisierung des Staates (XXVIII): a) Die Blockade der Tschechen (XXIX), b) Die Galizische Resolution (XXXI), c) Das Wahlreformprojekt (XXXII), d) Die Regierungskrise (XXXIV), e) Potockis Verständigungsversuch (XXXVIII), f) Hohenwarts Ausgleichsprogramm (XLI), g) Entscheidung für den Zentralismus (LII). – Das Verhältnis von Staat und Kirche (LXI): a) Die „Maigesetze“ (LXII), b) Der Fall Rudigier (LXVI), c) Die konfessionelle Gesetzgebung in der Praxis (LXIX), d) Der Weg zur Aufhebung des Konkordats (LXXI), e) Die Altkatholiken (LXXV). – Infrastruktur und Staatseigentum (LXXVII): a) Der Verkauf von Staatseigentum (LXXVIII), b) Eisenbahnbau und -politik (LXXXII), c) Weitere Investitionsprojekte (LXXXIX). – Weitere Themen im Ministerrat (LXXXIX). – Überlieferung (XCI).

Nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich von 1867 blieb für den Ministerrat zumindest formal vieles beim Alten. Während sich das zentrale Kollektivorgan der Minister für den gemeinsamen Bereich „Ministerrat für gemeinsame Angelegenheiten“ und für Ungarn „königlich-ungarisches Ministerium“ nannte, hieß es in Cisleithanien¹ weiterhin schlicht „Ministerrat“². Nur sein Vorsitzender, der Ministerpräsident, sowie die einzelnen Minister führten die Bezeichnung „kaiserlich-königlich“, kurz „k. k.“, was bereits vor dem Ausgleich so gehandhabt worden war³. In personeller, inhaltlicher sowie organisatorischer Hinsicht wurde der cisleithanische Ministerrat hingegen völlig neu aufgestellt. Hauptaufgabe des in seiner Zuständigkeit auf die Belange des cisleithanischen Teils der Monarchie reduzierten Organs bildete zunächst die Umsetzung der Dezemberverfassung⁴, also der Abschluss des Staatsumbaus. So verwiesen viele Bestimmungen der im Dezember 1867 erlassenen Staatsgrundgesetz-

¹ Analog zum ersten Band der Serie wird der Begriff Cisleithanien stellvertretend für die offizielle Bezeichnung Die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder verwendet. Siehe MALFÈR, Einleitung. CMR. I, 24. Zur Problematik des Begriffs siehe ZÖLLNER, Perioden, 29.

² Zur Dreiteilung des Ministerrates 1867 siehe MALFÈR, Einleitung. CMR. I, 21–26. Zum Aufbau und zur Tätigkeit des gemeinsamen Ministerrates siehe SOMOGYI, Der gemeinsame Ministerrat.

³ Zu den Titeln der drei Kollektivorgane der Minister siehe die Bezeichnungen in STAATSHANDBUCH 1868, 137, 151 f., 192, 520.

⁴ Bei der Dezemberverfassung handelt es sich um eine Modifikation des Grundgesetzes über die Reichsvertretung von 1861 („Februarpatent“, R.GBL. Nr. 20/1861; in modifizierter Form R.GBL. Nr. 141/1867) sowie fünf weitere Staatsgrundgesetze (R.GBL. Nr. 142, Nr. 143, Nr. 144, Nr. 145 und Nr. 146, alle ex 1867). BRAUNEDER, Die Verfassungsentwicklung, 174–184.

ze⁵ auf Durchführungsgesetze, die es erst zu schaffen galt, so etwa das Gesetz über die Einrichtung eines Reichsgerichtes, das Wehrgesetz, das Volksschulgesetz oder die Gesetze zur Regelung der Verhältnisse von Staat und Kirche⁶. Zudem musste auch die bestehende Verwaltung auf das Gebiet Cisleithaniens reduziert⁷ und den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Kronländer durch Maßnahmen auf den Gebieten der Finanzen, des Handels sowie der Infrastruktur Rechnung getragen werden. Gleichzeitig jedoch lähmte Parlament und Regierung zunehmend der Richtungsstreit, ob die Verfassung in föderalem oder zentralistischem Sinn weiter ausgebaut werden sollte. Die aus dem Konflikt entstehende Staatskrise fand ihren Höhepunkt im Herbst 1871. Danach etablierte sich auf politischer wie verwaltungstechnischer Ebene ein halb zentralistisches, halb föderales Provisorium, das in seinen grundlegenden Zügen und mit all seinen Mängeln bis zur Auflösung des Habsburgerreiches im November 1918 bestehen blieb⁸. Alle Kabinette, die dieses Provisorium abzuändern versuchten, sollten scheitern. Obwohl die Regierungen der Jahre 1868–1871 grundlegende, wichtige Gesetze ausarbeiteten und umsetzten, liegt ihr Scheitern bei der Lösung dieser Verfassungsfrage wie ein Schatten über ihrer Tätigkeit.

Kabinette und Minister

In den ersten vier Jahren seines Bestehens standen drei Regierungen und eine Übergangsregierung an der Spitze des neuen cisleithanischen Staatswesens, wobei jedes Kabinett seine eigene politische Zielsetzung hatte. So verfolgte das „Bürgerministerium“ eine Politik, die sich an liberalen Prinzipien und Ideen orientierte und die vom Reichsrat größtenteils mitgetragen wurde. Die beiden folgenden Kabinette neigten dagegen eher konservativen Grundsätzen zu und standen zudem in einem Konfliktverhältnis zum Parlament. Dabei bemühte sich die Regierung Potocki zumindest um die Umsetzung eines auf Kompromisse aufbauenden Regierungsprogramms sowie um eine Verständigung zwischen der liberalen Mehrheitsfraktion und den konservativen Kräften im Reichsrat. Die Regierung Hohenwart dagegen suchte von Anfang an den Konflikt mit den Liberalen und war gewillt, zur Umsetzung ihrer Politik die politischen Mehrheitsverhältnisse im Abgeordnetenhaus auch durch Eingriffe in das Wahlrecht zu verändern. Das Übergangskabinett Holzgethan führte hingegen nur die Amtsgeschäfte bis zur Zusammenstellung eines neuen, definitiven Kabinetts fort⁹. Ungeachtet dieser aus praktisch-politischer Sicht relativ klar zu ziehenden Abgrenzung zwischen den einzelnen Regierungen war die Zusammensetzung der Kabinette jedoch überaus heterogen. So gehörten diesen jeweils gleichzeitig Aristokraten wie Bürgerliche, Liberale wie Konservative und Föderalisten wie Zentralisten an. Dass es zwischen den einzelnen Regierungen auch personelle Kontinuitäten gab, verwundert vor diesem Hintergrund nicht.

⁵ RGBL. Nr. 141, Nr. 142, Nr. 143/1867, Nr. 144 und Nr. 145, *alle ex 1867. Zum Zustandekommen der Verfassungsgesetze siehe* STOURZH, *Wege*, 239–258.

⁶ RGBL. Nr. 44/1869; RGBL. Nr. 151/1868; RGBL. Nr. 62/1869; RGBL. Nr. 47/1868; RGBL. Nr. 48/1868; RGBL. Nr. 49/1868.

⁷ RGBL. Nr. 44/1868; RGBL. Nr. 59/1868.

⁸ RUMPLER, *Parlament und Regierung*.

⁹ *Zur Tätigkeit der einzelnen Regierungen siehe den Abschnitt Der Konflikt um Zentralisierung oder Föderalisierung des Staates in dieser Einleitung.*

a) Das „Bürgerministerium“

Definiert man eine Regierung wie üblich über die Person des jeweiligen Ministerpräsidenten, so ist zu bemerken, dass das sogenannte „Bürgerministerium“¹⁰ eigentlich vier Kabinette umfasste. Chronologisch an erster Stelle stand die Regierung unter der Leitung von Ministerpräsident Carlos Fürst Auersperg, die am 1. Jänner 1868 die bis dahin amtierende Regierung Beust ablöste¹¹. Das Ministerium Auersperg stellte gleich in zweifacher Hinsicht ein Novum in der politischen Geschichte Österreichs dar. So handelte es sich bei ihm einerseits um die erste Regierung, die nach dem Abschluss des Ausgleichs sowie der Proklamation der Dezemberverfassung ernannt worden war, andererseits stellte sie auch das erste Kabinett dar, das unter Berücksichtigung der neuen parlamentarischen Macht- und Mehrheitsverhältnisse zustande gekommen war¹². Letzterer Umstand schlug sich deutlich bei der Auswahl der Personen für die einzelnen Ministerämter nieder, für die Karl Giskra als Minister des Innern¹³, Leopold Hasner von Artha als Minister für Kultus und Unterricht¹⁴, Eduard Herbst als Justizminister¹⁵, Eduard Graf Taaffe als Minister für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit¹⁶, Rudolf Brestel als Finanzminister¹⁷, Ignaz Edler von Plener als Handelsminister¹⁸, Alfred Graf Potocki als Ackerbauminister¹⁹ und Johann Nepomuk Berger als Minister ohne Portefeuille²⁰ ausgewählt worden waren. Alle Genannten gehörten entweder dem Herren- oder dem Abgeordnetenhaus des Reichsrates an²¹, wodurch erwartet werden konnte, dass sie mit der politischen Arbeit eng vertraut waren und sich aufgrund ihrer Verankerung in den beiden Häusern des Parlaments zumindest des Wohlwollens der Abgeordneten der ihnen politisch nahestehenden Gruppen sicher sein konnten. Hinzu kam, dass von zwei Ausnahmen abgesehen (Plener, Taaffe) keine der genannten Personen bisher ein Ministeramt ausgeübt hatte, sodass die Regierungsbildung im Jahr 1868 tatsächlich einen (fast) gänzlichen politischen Neuanfang darstellte.

¹⁰ Zur Geschichte des Bürgerministeriums siehe SANDLER, Bürgerministerium.

¹¹ HHSTA., CBProt. 207/1867; WIENER ZEITUNG (M.) v. 1. 1. 1868. Zu Auersperg siehe ÖBL. 1: 36; RUDOLF, Fürst Karl Auersperg. Für eine Kurzcharakteristik der Mitglieder des Kabinetts siehe CZEDIK, Zur Geschichte der Ministerien 1: 79–104.

¹² Siehe dazu den Abschnitt Regieren unter quasi parlamentarischen Verhältnissen in dieser Einleitung.

¹³ Zu Giskra siehe ÖBL. 1: 446 f.; HAINZ, Carl Giskra.

¹⁴ Zu Hasner siehe ÖBL. 2: 202 f.; BAHR, Leopold von Hasner.

¹⁵ Zu Herbst siehe ÖBL. 2: 280 f.; WYMETAL, Herbst.

¹⁶ Zu Taaffe siehe ÖBL. 14: 181 f. Die Behauptung, Taaffe habe seine politische Karriere einer Jugendfreundschaft zu Kaiser Franz Joseph verdankt, gilt als widerlegt. Siehe HYE, Taaffe.

¹⁷ Zu Brestel siehe ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 115 f.; ÖBL. 1: 113; GOLD, Brestel.

¹⁸ Zu Plener siehe ÖBL. 8: 123; WOLF, Ignaz von Plener; WERNER, Die beiden Plener.

¹⁹ Zu Potocki siehe ÖBL. 8: 230.

²⁰ Die Ernennungsschreiben der Minister finden sich gesammelt in HHSTA., CBProt. 207/1867. Praktisch fungierte der rhetorisch begabte Berger als „Sprechminister“, also als Sprecher der Regierung gegenüber den Medien sowie dem Reichsrat. FELLNER, Franz Josephs Haltung, 330. Zu Berger siehe ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 72; ÖBL. 1: 72; BERGER – BERGER, Im Vaterhaus.

²¹ ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 72, 115 f., 340 f., 421 f., 447 f. und 2: 935, 958, 1268.

Die meisten Kabinettsmitglieder konnten auf lange, erfolgreiche politische Karrieren zurückblicken. So hatten Berger, Brestel, Giskra und Potocki bereits dem österreichischen konstituierenden Reichstag bzw. der Frankfurter Nationalversammlung von 1848/1849 angehört. Über praktische Regierungserfahrung verfügten darüber hinaus Plener, der 1860–1865 in den Ministerien Rechberg und Erzherzog Rainer Finanzminister gewesen war²², sowie Taaffe, der im Kabinett Beust Innenminister sowie stellvertretender Ministerpräsident gewesen war²³. Giskra war zudem von Beginn der II. Legislaturperiode bis zu seiner Berufung ins Ministeramt Präsident des Abgeordnetenhauses des Reichsrates gewesen, wodurch er großes Ansehen bei vielen Parlamentariern genoss²⁴. Der Umstand, dass mit Berger, Brestel, Giskra, Hasner, Herbst und Plener gleich sechs Personen Ministerämter bekleideten, die nicht dem Hochadel angehörten, führte bereits zeitgenössisch zur Bezeichnung des Kabinetts als „Bürgerministerium“, ein Spitzname, den vor allem die Regierungsmitglieder selbst als nur wenig zutreffend betrachteten²⁵. Auch aus politischer Sicht war die Zusammensetzung des Kabinetts eher heterogen. So standen in der Regierung Auersperg deklarierte Konservative (Potocki, Taaffe) Vertretern der Liberalen (Berger, Brestel, Hasner, Herbst, Giskra) gegenüber, was rückblickend betrachtet die Keimzelle für die später innerhalb des Kabinetts aufbrechenden Konflikte darstellte. Die Auswahl der Minister aus den unterschiedlichen Gruppen beider Häuser des Reichsrates war jedoch bewusst und in der Hoffnung erfolgt, sich auf diese Weise eine breite parlamentarische Mehrheit für das Regierungsprogramm sichern zu können.

Die erste größere personelle Veränderung im Kabinett ergab sich durch eine Auseinandersetzung zwischen Ministerpräsident Auersperg und Reichskanzler Friedrich Graf von Beust²⁶ im Sommer 1868. In Folge blieb Auersperg ab dem 22. Juli 1868 den Sitzungen des Ministerrates einfach fern²⁷ und wurde schließlich am 24. September förmlich entlassen²⁸. Den Vorsitz im Ministerrat übernahm in kaiserlichem Auftrag vorläufig Auerspergs Stellvertreter Taaffe unter Beibehaltung seines Amtes als Minister für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit²⁹. Nachdem Franz Joseph aufgrund des Widerstands Pleners davon absah, den von Auersperg selbst vorgeschlagenen Nachfolger, seinen Bruder Adolf Fürst Auersperg, mit dem Vorsitz im Ministerrat zu betrauen³⁰, wurde Taaffe schließlich am 17. April 1869 vom Kaiser offiziell zum Ministerpräsidenten ernannt³¹. Darüber hinaus blieb das Kabinett vorerst unverändert. Nach der Eskalation des Streits im Kabinett um die Frage der Wahlrechtsreform traten Ministerpräsident Taaffe, Ackerbauminister Potocki und Minister Berger am 15. Jänner 1870 zurück. Kaiser Franz Joseph betraute daraufhin Handelsminister Plener unter Belassung in seinem Ministeramt vorübergehend mit der Leitung des Ministerrates sowie ebenfalls ad interim mit der Leitung des Ministeriums für Landesverteidigung

²² ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 935.

²³ ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1268.

²⁴ HAINTZ, Carl Giskra, 101–107.

²⁵ RUMPLER, Parlament und Regierung, 684, *Hasner kommentierte den Begriff in seinen Memoiren so*: „Nebenbei gesagt: warum man uns so tituliert hat, weiß ich bis heute nicht. An seiner Spitze stand ein Fürst; in seiner Mitte saßen zwei Grafen; und um das Bürgertum allein zu unserem Schoßkinde zu machen, dazu war der Standpunkt von uns übrigen doch ein zu universeller“. HASNER, Denkwürdigkeiten, 89.

²⁶ *Zu Beust siehe* ÖBL. 1: 79 f.; BEUST, Aus drei Viertel-Jahrhunderten.

²⁷ PLENER, Erinnerungen 1: 178 f.; *MR. I v. 22. 7. 1868 (Protokoll nicht erhalten)*.

²⁸ HHSTA., CBProt. 111/1868; RUDOLF, Fürst Karl Auersperg, 191–208.

²⁹ HHSTA., CBProt. 111/1868; *WIENER ZEITUNG (M.) v. 27. 9. 1868*.

³⁰ RUDOLF, Fürst Karl Auersperg, 208–212; *MR. II v. 10. 10. 1868/I*.

³¹ HHSTA., CBProt. 43/1869; *WIENER ZEITUNG (M.) v. 18. 4. 1869*.

und öffentliche Sicherheit³². Das Amt des Ackerbauministers übernahm interimistisch Finanzminister Brestel³³, die von Berger ausgeübte Position eines Sprechministers erlosch mit seinem Rücktritt.

Wenige Tage später genehmigte der Monarch jedoch nicht die vom gesamten interimistischen Kabinett Plener vor dem Hintergrund der ausweglosen politischen Situation erbetene Entlassung, sondern betraute Unterrichtsminister Hasner am 1. Februar 1870 mit der Bildung einer neuen Regierung³⁴. Das Amt des Ministers für Landesverteidigung übernahm dabei ein Berufsmilitär, Feldmarschallleutnant Johann Ritter von Wagner, der zuvor Statthalter und Militärkommandant in Dalmatien gewesen, jedoch nach dem Aufstand im Raum Cattaro 1869/1870 von seinem Posten abberufen worden war³⁵. Neuer Ackerbauminister wurde Anton Banhans³⁶, der dem böhmischen Landtag angehörte und von diesem im Mai 1867 ins Abgeordnetenhaus des Reichsrates gewählt worden war³⁷. Das Amt Hasners als Minister für Kultus und Unterricht übernahm Karl von Stremayr³⁸, der bereits der Frankfurter Nationalversammlung von 1848/1849 angehört hatte, 1861 in den steiermärkischen Landtag gewählt worden war und seit Dezember 1869 Mitglied des Abgeordnetenhauses war³⁹. Sowohl Banhans als auch Stremayr galten aus politischer Sicht als Liberale und verfügten über eine entsprechende Verankerung im Parlament und dessen Gremien. In dieser Zusammensetzung wirkte das Kabinett Hasner bis zu seiner Demission am 12. April 1870⁴⁰.

b) Die Regierung Potocki

Die Ernennung von Alfred Graf Potocki zum Ministerpräsidenten am 12. April 1870⁴¹ stellte eine bedeutende Umwälzung in den politischen Verhältnissen Cisleithaniens dar. Sein Ziel war es, liberale wie konservative Kräfte zum Eintritt in die Regierung zu bewegen und damit die drohende Blockade im Abgeordnetenhaus des Reichsrates zu vermeiden, was sich jedoch schon bald als undurchführbar erwies. Die Schwierigkeiten bei der Regierungsbildung sind unter anderem daran zu erkennen, dass bei der Ernennung Potockis zum Ministerpräsidenten nur zwei der sieben Ressorts dauerhaft besetzt wurden. Definitiv in ihre Ämter eingesetzt wurden Taaffe, der das Ministerium des Innern übernahm, und Adolf Ritter von Tschabus-

³² Die Entlassungsschreiben der Minister sowie die Betrauung Pleners mit der Leitung des Ministerrates finden sich gesammelt in HHSTA., CBProt. 5/1870; WIENER ZEITUNG (M.) v. 18. 1. 1870.

³³ HHSTA., CBProt. 7/1870. Ein formelles Ernennungsschreiben liegt nicht vor. In dem zitierten Kurrent-Billet vom 26. Jänner 1870 wird Brestel jedoch als „Leiter des Ackerbauministeriums“ tituliert.

³⁴ HHSTA., CBProt. 17/1870; WIENER ZEITUNG (M.) v. 2. 2. 1870. Siehe ebendort auch die Ablehnung des früheren Rücktrittsgesuchs der Regierung durch Kaiser Franz Joseph. Für eine Charakteristik der Mitglieder des Kabinetts siehe CZEDIK, Zur Geschichte der Ministerien 1: 107–136.

³⁵ Zu Wagner siehe ÖBL. 15: 409.

³⁶ Zu Banhans siehe ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 42 f.; ÖBL. 1: 48.

³⁷ ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 42 f.

³⁸ Die Ernennungsschreiben der Minister finden sich gesammelt in HHSTA., CBProt. 17/1870. Zu Stremayr siehe ÖBL. 13: 398 f.; ZÜNDEL, Karl von Stremayr.

³⁹ ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1239 f.

⁴⁰ Entlassung Giskras mit HHSTA., CBProt. 31/1870; Entlassung der übrigen Kabinettsmitglieder mit HHSTA., CBProt. 38/1870.

⁴¹ HHSTA., CBProt. 37/1870; WIENER ZEITUNG (M.) v. 13. 4. 1870. Für eine Charakteristik der Mitglieder des Kabinetts siehe CZEDIK, Zur Geschichte der Ministerien 1: 157–178.

nigg⁴², der seit 1861 dem Kärntner Landtag und dem Abgeordnetenhaus des Reichsrates angehörte⁴³ und nun zum Justizminister ernannt wurde. Die übrigen Ressorts wurden dagegen für den eventuellen Eintritt von liberalen Politikern in das Kabinett freigehalten und deshalb vorläufig an die drei definitiven Kabinettsmitglieder sowie an hohe Beamte zur Leitung übertragen. So übernahm Potocki interimistisch auch das Ackerbauministerium, Taaffe das Ministerium für Landesverteidigung und Tschabuschnigg das Ministerium für Kultus und Unterricht. Das Finanzministerium wurde vorübergehend von Sektionschef Karl Freiherr von Distler übernommen, das Handelsministerium vom späteren Statthalter von Triest und Finanzminister in den Kabinetten Adolf Auersperg und Stremayr, Sektionschef Sisinio Freiherr de Pretis von Cagnodo⁴⁴.

Letztlich war jedoch nur ein bekannter liberaler Politiker, Karl von Stremayr, bereit, in die Regierung einzutreten, in der er am 30. Juni 1870 wiederum das Amt des Ministers für Kultus und Unterricht übernahm⁴⁵. Drei weitere Ministerämter gingen dagegen an Exponenten des konservativ-föderalistischen Lagers. Das Finanzministerium übernahm Ludwig Freiherr von Holzgethan⁴⁶, das Ackerbauministerium Alexander Baron Petrinò⁴⁷ sowie das Ministerium für Landesverteidigung Victor Freiherr von Widmann-Sedlnitzky⁴⁸. Während Widmann-Sedlnitzky dem mährischen Landtag und dem Abgeordnetenhaus des Reichsrates angehörte und Petrinò Mitglied des Landtags der Bukowina und bis zu seinem Rücktritt im März 1870 auch des Abgeordnetenhauses war⁴⁹, besaß Holzgethan bis zu seiner Berufung ins Herrenhaus des Reichsrates im September 1870⁵⁰ keine parlamentarische Verankerung. Allen drei Genannten wurde vorerst am 6. Mai 1870 die Leitung ihrer Ressorts übertragen, am 30. Juni 1870 erfolgte schließlich die definitive Ernennung von Petrinò zum Ackerbau- sowie von Holzgethan zum Finanzminister⁵¹. Widmann-Sedlnitzky übte sein Amt dagegen nur bis zum 28. Juni 1870 aus, da er nach dem Bekanntwerden einer Ehrenaffäre aus seiner Militärdienstzeit zurücktreten musste⁵². Die Leitung des Ministeriums für Landesverteidigung übernahm daraufhin provisorisch Ministerpräsident Potocki⁵³ und behielt sie bis zum Rücktritt seines Kabinetts. Gleichfalls unter dauerhafter provisorischer Leitung verblieb das Handelsministerium, dessen Leiter, Sektionschef Pretis-Cagnodo, am 4. Februar 1871 gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern des Kabinetts demissionierte⁵⁴.

⁴² Zu Tschabuschnigg siehe ÖBL. 14: 480 f.

⁴³ ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1314 f.

⁴⁴ Die Ernennungsschreiben der Minister finden sich gesammelt in HHSTA., CBProt. 37/1870. WIENER ZEITUNG (M.) v. 13. 4. 1870. Zu Pretis-Cagnodo siehe ÖBL. 8: 268 f.

⁴⁵ HHSTA., CBProt. 54/1870; WIENER ZEITUNG (M.) v. 3. 7. 1870; ZÜNDEL, Karl von Stremayr, 41 ff.

⁴⁶ Zu Holzgethan siehe ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 476 f.; ÖBL. 2: 408 f.

⁴⁷ Zu Petrinò siehe ÖBL. 8: 6.

⁴⁸ Die Ernennungsschreiben der Minister finden sich gesammelt in HHSTA., CBProt. 42/1870. Zu Widmann siehe WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich 55: 249 f.

⁴⁹ ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 906, 1396 f.

⁵⁰ ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 476 f.

⁵¹ HHSTA., CBProt. 54/1870; WIENER ZEITUNG (M.) v. 3. 7. 1870.

⁵² MORGEN-POST v. 9. 5. 1870; NEUE FREIE PRESSE (M.) v. 23. 6. 1870. HHSTA., CBProt. 54/1870.

⁵³ HHSTA., CBProt. 54/1870; WIENER ZEITUNG (M.) v. 2. 7. 1870.

⁵⁴ HHSTA., CBProt. 12/1871.

c) Die Regierung Hohenwart

Einen vollkommenen Bruch im Umgang mit dem Parlament stellte die Ernennung des bisherigen Statthalters von Oberösterreich, Karl Siegmund Graf von Hohenwart, zum Vorsitzenden des Ministerrates am 6. Februar 1871 dar⁵⁵. So verfügte mit Ausnahme von Holzgethan, der auch im neuen Kabinett Finanzminister blieb, kein anderes Regierungsmitglied über eine Verbindung zum cisleithanischen Parlament. Albert Schäßle, der in der Regierung Hohenwart das Amt des Handelsministers ausübte und zudem auch die Leitung des Ackerbauministeriums übernahm⁵⁶, hatte zwar dem württembergischen Landtag und dem Deutschen Zollparlament angehört, Zeitgenossen kritisierten jedoch sein mangelndes Verständnis der politischen Verhältnisse Cisleithaniens⁵⁷. Über noch weniger politische Erfahrung verfügten der Literaturhistoriker Josef Jireček, der das Amt des Ministers für Kultus und Unterricht übernahm⁵⁸, sowie der Professor für Rechtswissenschaften an der Universität Wien Karl Habietinek, der zum Justizminister ernannt wurde⁵⁹. Das Ministerium für Landesverteidigung übernahm mit Generalmajor Heinrich Freiherr von Scholl⁶⁰ wiederum ein Berufsmilitär. Zum Minister des Innern hatte der Kaiser Hohenwart am 4. Februar 1871, also noch vor der offiziellen Bildung des Kabinetts, ernannt⁶¹. Die einzige personelle Veränderung erlebte die Regierung am 11. April 1871 durch die Ernennung des langjährigen Obmanns des Polenklubs im Parlament, Kasimir Ritter von Grocholski, zum Minister ohne Portefeuille⁶², der fortan die Interessen des Kronlandes Galizien im Kabinett vertrat. Der Umstand, dass Grocholski sowohl dem galizischen Landtag als auch dem Abgeordnetenhaus des Reichsrates angehörte⁶³ und somit als einziges Regierungsmitglied neben Holzgethan über eine parlamentarische Verankerung verfügte, verbesserte das angespannte Verhältnis des Kabinetts zur zweiten Kammer des Parlaments jedoch nicht. Die Regierung besaß von Anfang an einen provisorischen Charakter und war einzig für die Durchführung des Ausgleichs mit den Tschechen ins Amt berufen worden. Dieses Vorhaben stieß jedoch nicht nur auf die Fundamentalopposition der liberalen Mehrheit des Abgeordnetenhauses, sondern auch auf die unbedingte Ablehnung Ungarns sowie des Deutschen Reiches. Als Franz Joseph den Plan eines Ausgleichs mit den Tschechen aufgab, demissionierte das Kabinett am 30. Oktober 1871⁶⁴.

⁵⁵ HHSTA., CBProt. 12/1871; WIENER ZEITUNG (M.) v. 7. 2. 1871. Zu Hohenwart siehe ÖBL. 2: 396; SCHENK-SUDHOF, Karl Graf Hohenwart. Für eine Charakteristik der Mitglieder des Kabinetts siehe CZEDIK, Zur Geschichte der Ministerien 1: 219–246.

⁵⁶ Zu Schäßle siehe ÖBL. 10: 24 f.

⁵⁷ CZEDIK, Zur Geschichte der Ministerien 1: 230–239.

⁵⁸ Zu Jireček siehe ÖBL. 3: 115 f.

⁵⁹ Zu Habietinek siehe ÖBL. 2: 127.

⁶⁰ Zu Scholl siehe ÖBL. 31: 204 f.

⁶¹ Die Ernennungsschreiben der Minister finden sich gesammelt in HHSTA., CBProt. 12/1871; WIENER ZEITUNG (M.) v. 7. 2. 1871.

⁶² WIENER ZEITUNG (M.) v. 16. 4. 1870. Ein formelles Ernennungsschreiben konnte in der Kabinettskanzlei nicht aufgefunden werden. Zu Grocholski siehe ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 374 f.; ÖBL. 2: 66.

⁶³ ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 374 f.

⁶⁴ HHSTA., CBProt. 60/1871.

d) Die Übergangsregierung Holzgethan

Nach dem Rücktritt der Regierung Hohenwart beauftragte der Kaiser Finanzminister Holzgethan, die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen, definitiven Kabinetts weiterzuführen⁶⁵. Neben Holzgethan, der in seinem Amt als Finanzminister belassen wurde, blieben auch Scholl und Grocholski auf ihren bisherigen Posten als Minister für Landesverteidigung bzw. als Minister ohne Portefeuille. Die übrigen Ressorts wurden dagegen an hohe Beamte zur Leitung übertragen. Das Ministerium des Innern ging an Sektionschef August Freiherr von Wehli, das Ministerium für Kultus und Unterricht an Sektionschef Karl Fidler⁶⁶, das Justizministerium an Sektionschef Georg Freiherr von Mitis⁶⁷, das Handelsministerium an Sektionschef Ludwig Freiherr von Possinger⁶⁸ sowie das Ackerbauministerium an Sektionschef Otto Ritter von Wiedenfeld⁶⁹. Das Kabinett setzte keine eigenen politische Initiativen, sondern beendete nur das eingeleitete Ausgleichsprozedere mit den Tschechen und trat schließlich am 25. November 1871 zurück⁷⁰, um der neuen, definitiven Regierung unter Ministerpräsident Adolf Fürst Auersperg Platz zu machen.

Regieren unter quasi parlamentarischen Verhältnissen

Im Jahr 1868 erfolgte die Regierungsbildung und -tätigkeit in Cisleithanien unter teilweise geänderten Voraussetzungen⁷¹. Zwar wurden auch nach dem Inkrafttreten der Dezemberverfassung der Ministerpräsident und die übrigen Mitglieder des Kabinetts vom Kaiser persönlich ausgewählt und ernannt, seit den Wahlen im Frühjahr 1867 stand diesen jedoch im Reichsrat eine kompakte und starke Gruppe liberaler Abgeordneter gegenüber. Sie vereinigte mehr als die Hälfte der Sitze im Abgeordnetenhaus auf sich⁷², was bedeutete, dass es praktisch unmöglich war, gegen ihren Willen das Arbeitsprogramm einer Regierung umzusetzen. Dies war umso bedeutender, als die sogenannten Staatsnotwendigkeiten, also der Beschluss des Budgets, die Genehmigung der Rekrutenkontingente sowie die Wahl zur österreichischen Delegation⁷³, zwingend vom Parlament erledigt werden mussten. In Folge dieses Umstandes wurden, wie zuvor bereits ausgeführt, vom Kaiser für die Ministerämter in der im Jänner 1868 gebildeten cisleithanischen Regierung größtenteils Personen ausgewählt, die entweder den Mehrheitsfraktionen im Reichsrat angehörten oder diesen zumindest politisch nahestanden. Vor dem Hintergrund der sich dadurch ergebenden, starken politischen Verankerung der Kabinette insbesondere im Abgeordnetenhaus kann im Zeitraum 1868–1869 zumindest von quasi parlamentarischen Regierungen gesprochen werden. Erst die Kabinette Potocki (April 1870–Februar 1871) und Hohenwart (Februar 1871–Oktober 1871) wurden gegen die Mehrheit bzw. explizit gegen den Willen des Abgeordnetenhauses gebildet, was hef-

⁶⁵ HHSTA., CBProt. 59/1871; WIENER ZEITUNG (M.) v. 31. 10. 1871.

⁶⁶ Zu Wehli siehe ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 2: 1379; zu Fidler siehe ÖBL. 1: 311.

⁶⁷ Zu Mitis siehe ÖBL. 6: 320 f.

⁶⁸ Zu Possinger siehe ÖBL. 8: 223 f.

⁶⁹ Die Ernennungsschreiben der Minister finden sich gesammelt in HHSTA., CBProt. 59/1871; WIENER ZEITUNG (M.) v. 31. 10. 1871.

⁷⁰ HHSTA., CBProt. 69/1871; WIENER ZEITUNG (M.) v. 26. 11. 1871.

⁷¹ Zum politischen System Cisleithaniens siehe BRAUNEDER, Regierungssystem.

⁷² SKOTTSBERG, Parlamentarismus, 47.

⁷³ MALFÈR, Konstitutionalismus, 21 ff.; RUMPLER, Parlament und Regierung, 673 f.

tigen Widerstand hervorrief⁷⁴ und den Kaiser lange Zeit von weiteren Kraftproben mit dem Parlament abhalten sollte. Eine wesentliche Änderung im Kräfteverhältnis zwischen Regierung und Parlament brachte auch das ein halbes Jahr vor der Dezemberverfassung in Kraft getretene Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit mit sich. Gemäß den darin enthaltenen Bestimmungen waren die Minister nicht mehr ausschließlich dem Kaiser verantwortlich, sondern konnten für schuldige Handlungen im Rahmen ihrer Amtsführung sowohl durch die beiden Häuser des Reichsrates als auch durch öffentliche Gerichte zur Verantwortung gezogen werden⁷⁵. Nicht belangt werden konnte dagegen der Kaiser, von dem zwar weiterhin die eigentliche Regierungsgewalt ausging und der das Inkrafttreten von Gesetzen durch sein Veto verhindern konnte, dessen Person jedoch laut dem Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt „unverletzlich und unverantwortlich“ war⁷⁶.

Am Zustandekommen des Abgeordnetenhauses hatte sich durch die Dezemberverfassung nichts geändert. Indirekt durch die Landtage gewählt, stellte es aufgrund des sehr eng gefassten Wahlrechts auf Landesebene eher eine neuständische Interessens- als eine Volksvertretung dar⁷⁷. Die Abgeordneten wurden aus dem Kreis der Mitglieder des Landtags nach engen regionalen Vorgaben gewählt und waren letztlich primär diesem sowie der Kurie, in der sie gewählt worden waren⁷⁸, verantwortlich. Im Abgeordnetenhaus schlossen sie sich zu nationalen oder politischen Klubs oder Fraktionen zusammen, die oft nur ein inhaltlicher Minimalkonsens zusammenhielt⁷⁹. Die Entscheidung, die Regierung zu unterstützen oder nicht, hing zumeist von der Haltung der Klubs zu konkreten Sachfragen ab. Zwar versuchten die Kabinette zum Erhalt ihrer parlamentarischen Mehrheit den Wünschen der ihnen gewogenen Teile des Abgeordnetenhauses entgegenzukommen, dies stellte jedoch noch keine regelrechte Do-ut-des-Politik wie in späteren Jahren dar⁸⁰. Trotz der bestehenden personellen Verbindungen bemühten sich die Kabinette, zum Parlament möglichst auf Distanz zu gehen und einen unparteiischen Eindruck als kaiserliche Regierungen zu vermitteln⁸¹. Verhandlungen zur Sicherung der Regierungsmehrheit wurden meist auf informellem Weg durch einzelne Minister mit den Führern der ihnen politisch nahestehenden Fraktionen geführt. Insgesamt war das Verhältnis zwischen Regierung und Abgeordnetenhaus, trotz oft gegensätzlicher Ansichten in Sachfragen, ausgewogen. Erst in der Verfassungskrise der Jahre 1870/71 steigerte sich die Auseinandersetzung in drastischer Weise.

⁷⁴ Zu *Aufstieg und Fall des Kabinetts Hobenwart* siehe KLETEČKA, Ausgleichsversuch.

⁷⁵ RGL. Nr. 101/1867; FELLNER, Franz Josef und das Parlament, 295.

⁷⁶ RGL. Nr. 145/1867 Art. 1.

⁷⁷ UCAKAR, Demokratie und Wahlrecht, 125–130; BRAUNEDER, Die Verfassungsentwicklung, 214–221; SUTTER, Ständische, 156–162.

⁷⁸ HÖBELT, Parteien und Fraktionen, 896 ff. Zu *Struktur, Wahlrecht und Funktionsweise der Landtage* siehe HYE, Das politische System, 150–177.

⁷⁹ BERCHTOLD, Die politischen Parteien, 137–146; HÖBELT, Parteien und Fraktionen, 900 ff.

⁸⁰ *Erst rund 30 Jahre später wurden derartige, überaus problematische politische „Tauschgeschäfte“ zur Aufrechterhaltung einer Regierungsmehrheit in Cisleithanien Usus.* Siehe JENKS, Austria, 275–303.

⁸¹ MALFÈR, Konstitutionalismus, 28; BRAUNEDER, Die Verfassungsentwicklung, 209 f.

Die Umsetzung der Dezemberverfassung

Unter der Umsetzung der Dezemberverfassung ist die Schaffung jener Gesetze und Verordnungen zu verstehen, die gemäß den Bestimmungen der im Dezember 1867 in Kraft getretenen Staatsgrundgesetze verabschiedet und erlassen werden mussten. Dabei ging es zum einen um bestimmte Materien, wie etwa die Kontrolle der Staatsschuld, deren Detailregelung die Verfassung explizit noch zu schaffenden Reichsgesetzen überlassen hatte. Zum anderen mussten Teile des bestehenden Rechtssystems durch die Verabschiedung oder Modifizierung von Gesetzen angepasst werden, da sie im Widerspruch zu den neuen Verfassungsprinzipien, insbesondere jenem über die Rechte der Staatsbürger⁸², standen. Da diese Gesetze teilweise sehr komplex waren und die beiden Häuser des Reichsrates ihnen oft erst nach langwierigen Verhandlungen und Adaptionen zustimmten, traten viele von ihnen erst mit mehrjähriger Verzögerung in Kraft⁸³. Aus diesem Grund strebte die Regierung generell die Zerlegung umfangreicher Materien, wie etwa jene der Gleichberechtigung der Konfessionen⁸⁴, in mehrere Teilaspekte an, die einzeln im Wege von Spezialgesetzen geregelt wurden⁸⁵. Diese fanden zu meist leichter die Zustimmung des Reichsrates, wobei auf diese Weise zumindest Teile der Materie rascher einer Regelung zugeführt werden. Insgesamt wurden nur zwei gemäß der Verfassung zu verabschiedenden Gesetze, namentlich jenes über die zivilrechtliche Haftung von Staatsdienern für die durch pflichtwidrige Verfügungen verursachten Rechtsverletzungen⁸⁶ und jenes über die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums⁸⁷, nicht verabschiedet. Während im ersten Fall nicht bekannt ist, warum die Regierung dem Reichsrat keine entsprechenden Gesetzesvorlagen vorlegte, stand im zweiten Fall einer möglichen Regelung der Rechtsstandpunkt Ungarns entgegen, das eine Verantwortlichkeit der gemeinsamen Regierung gegenüber den Parlamenten beider Teile der Monarchie nicht als gegeben ansah⁸⁸. Beide Materien blieben letztlich bis zur Auflösung der Habsburgermonarchie ungeregt.

Bedeutende Änderungen ergaben sich vor allem im Bereich der Verwaltung, die den Bedürfnissen des neuen Staatswesens angepasst werden musste. Dabei wurden grundsätzlich die mit dem Februarpatent von 1861 erlassenen Landesordnungen⁸⁹ beibehalten, jedoch per Gesetz vom 19. Mai 1868 die politischen Verwaltungsbehörden der Länder Cisleithaniens sowie deren Zuständigkeit neu organisiert und geregelt⁹⁰. Die wesentlichste Änderung bildete dabei die Trennung der politischen Verwaltung von der Rechtspflege, was durch die Aufhe-

⁸² R.GBL. Nr. 142/1867.

⁸³ *Siehe dazu exemplarisch* R.GBL. Nr. 112/1872.

⁸⁴ R.GBL. Nr. 142/1867 Art. 14–16.

⁸⁵ *Siehe dazu das Ehegesetz, das Schulgesetz und das Gesetz über die interkonfessionellen Verhältnisse.* R.GBL. Nr. 47, Nr. 48 und Nr. 49, *alle ex* 1868.

⁸⁶ R.GBL. Nr. 145/1867 Art. 12.

⁸⁷ R.GBL. Nr. 146/1867 § 18.

⁸⁸ *Die divergierende Auffassung resultierte nicht zuletzt aus der unterschiedlichen Textierung der Ausgleichsgesetze im cisleithanischen R.GBL. Nr. 146/1867 sowie im ungarischen GA Nr. XII/1867, dabei insbesondere R.GBL. Nr. 146/1867 § 16 und GA Nr. XII/1867 § 50–51. Für eine Gegenüberstellung der beiden Gesetzestexte siehe DER ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHE AUSGLEICH VON 1867, 159–185. Für die Regelung der Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums siehe DER ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHE AUSGLEICH VON 1867, 178 f.*

⁸⁹ R.GBL. Nr. 20/1861.

⁹⁰ R.GBL. Nr. 44/1868; BRAUNEDER, *Die Verfassungsentwicklung*, 211 f.

bung der 1853 eingerichteten⁹¹ gemischten Bezirksämter erreicht wurde⁹². Keine gesetzliche Regelung erfuhr dagegen die auch im Ministerrat ausführlich diskutierte Frage des Titels des Monarchen sowie des künftig zu gebrauchenden Staatsnamens für den Gesamtstaat⁹³. Sie erfolgte durch ein kaiserliches Handschreiben vom 14. November 1868, in dem Franz Joseph unter anderem für seine Person die offizielle Bezeichnung „Seine k. und k. Apostolische Majestät“ sowie für den Gesamtstaat „Österreichisch-Ungarische Monarchie“ festlegte⁹⁴. Die Frage der im In- und Ausland zu gebrauchenden Fahnen, Flaggen und anderen Herrschaftszeichen wurde nur langsam und schrittweise geregelt. Im März 1869 wurde durch eine Verordnung des Handelsministeriums zumindest für die Seeschifffahrt eine neue, aus den Nationalfarben beider Teile der Habsburgermonarchie zusammengesetzte Flagge definitiv eingeführt⁹⁵, die später auch für die Seefahrtsbehörden übernommen wurde⁹⁶. Die Festsetzung eines Wappens für die Länder Cisleithaniens sowie eines gemeinsamen Wappens für den Gebrauch bei den gesamtstaatlichen Einrichtungen erfolgte dagegen erst im November 1915⁹⁷.

Auch im Bereich der Justiz und des Rechtswesens war eine Anpassung an den neuen staatsrechtlichen Zustand erforderlich. Kernstück der Neuordnung in diesem Bereich bildete neben der Errichtung von selbstständigen Bezirksgerichten vor allem die in der Verfassung verankerte Einrichtung eines Reichsgerichts. Dieses hatte über Kompetenzstreitigkeiten der cisleithanischen Länder untereinander sowie über Beschwerden von Bürgern gegen die Verletzung ihrer verfassungsgemäßen Rechte zu entscheiden. Nach längeren Vorbereitungen auf der Ebene der Regierung sowie des Parlaments wurde dieses Gericht, das den Vorläufer des Verfassungsgerichtshofs der Republik Österreich bildete und eine der ersten derartigen Institutionen in Europa darstellte, per Gesetz vom 18. April 1869 eingerichtet⁹⁸. Der Ministerrat beschäftigte sich in Folge mit der Ernennung der Mitglieder des Gerichtshofs, jedoch auch mit formellen Fragen, wie etwa der Genehmigung seiner Geschäftsordnung⁹⁹. In den folgenden Jahren, als das Reichsgericht vermehrt in Fragen des Nationalitäten- und Sprachenstreits zu entscheiden hatte, rückte es zunehmend in den Fokus der Tagespolitik. Andere, gleichfalls in den Verfassungsgesetzen verankerte Institutionen konnten dagegen erst nach längeren Verhandlungen und mit mehrjähriger Verzögerung eingerichtet werden. Zu erwähnen ist hier vor allem der in Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vorgesehene Verwaltungsgerichtshof, der erst nach der Sanktionierung des entsprechenden Gesetzes am 22. Oktober 1875 geschaffen wurde¹⁰⁰.

⁹¹ RGBL. Nr. 9/1853.

⁹² RGBL. Nr. 59/1868.

⁹³ *MR. I v. 14. 7. 1868/I.*

⁹⁴ *WIENER ZEITUNG (M.) v. 15. 11. 1868; KOLMER, Parlament und Verfassung 1: 329 f.*

⁹⁵ RGBL. Nr. 28/1869. *Die Einführung einer gemeinsamen Flagge für die Handelsschifffahrt war bereits im Gesetz über die Ermächtigung der Regierung zum Abschluss eines Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone vorgesehen, ohne dass dabei jedoch deren Aussehen definiert wurde. Siehe RGBL. Nr. 4/1869 Art. VI. Abs. 1.*

⁹⁶ *MR. v. 26. 6. 1869/XII.*

⁹⁷ *MR. v. 10. 9. 1915/I; RGBL. Nr. 327/1915; RGBL. Nr. 328/1915; BRAUNEDER, Die Verfassungsentwicklung, 206. Für die Diskussion um den Staatsnamen und die zu verwendenden Flaggen und Wappen siehe STOURZH, Die dualistische Reichsstruktur, 59–62.*

⁹⁸ RGBL. Nr. 44/1869. *Zum Reichsgericht siehe HUGELMANN, Das österreichische Reichsgericht; STOURZH, Die Gleichberechtigung, 58–74.*

⁹⁹ *MR. v. 23. 4. 1869/III; MR. v. 30. 4. 1869/II; MR. v. 22. 5. 1869/I.*

¹⁰⁰ RGBL. Nr. 144/1867 Art. 15; RGBL. Nr. 36/1876.

Ein weiterer wichtiger Punkt in der Regierungsarbeit war die gleichfalls in der Verfassung vorgesehene, gesetzliche Regelung der temporären Suspension bestimmter Grundrechte der Staatsbürger¹⁰¹. In diesem Fall wurde, da die entsprechende Gesetzesvorlage noch nicht die Zustimmung des Parlaments gefunden hatte, im Oktober 1868 eine provisorische Regelung per kaiserlicher Verordnung gemäß § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung¹⁰² erlassen, um den Ausnahmezustand über Prag und einige Umlandgemeinden verhängen zu können¹⁰³. Erst sieben Monate später wurde am 5. Mai 1869 das mit der kaiserlichen Verordnung textgleiche, „ordentliche“ Gesetz über die Grundrechtssuspension vom Kaiser sanktioniert¹⁰⁴. Darüber hinaus wurden im Zuge der Reform des Justizwesens einige Bereiche der Rechtspflege gänzlich neu geordnet. Dazu zählten vor allem die Einführung einer Advokatenordnung¹⁰⁵, die Novellierung des Pressegesetzes¹⁰⁶, die Einführung der Konkursordnung¹⁰⁷ sowie die Sanktionierung des Grundbuchgesetzes¹⁰⁸. Zusätzlich wurde das Briefgeheimnis unter verstärkten gesetzlichen Schutz gestellt¹⁰⁹ und mit der Aufhebung der entsprechenden Paragraphen des Strafgesetzbuches unselbstständig Beschäftigten die Koalitionsfreiheit, sprich das Recht zur gewerkschaftlichen Vereinigung, eingeräumt¹¹⁰. Gerade die Neufassung des Pressegesetzes war von großer tagespolitischer Bedeutung, da die Regierung im Verlauf der Verfassungskrise mehrfach gegen, wie sie es nannte, „tendenziöse Berichterstattung“ in den Zeitungen vorging¹¹¹.

Weitere, tiefgreifende Änderungen ergaben sich auch im Bereich der gemeinsamen Angelegenheiten¹¹². Hier setzte sich der Prozess der administrativen Trennung, der mit der Ernennung des ungarischen Ministeriums im Februar 1867 seinen Anfang genommen hatte, auch im Jahr 1868 nahtlos fort. Dabei musste Cisleithanien erkennen, dass Ungarn neben seinem eigenen statistischen Zentralamt¹¹³ keine für beide Teile der Monarchie zuständige, statistische Behörde haben wollte. Diese Funktion hatte die Regierung in Wien ursprünglich der zum k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht ressortierenden statistischen Zentralkommission zugedacht gehabt. Eine Ausnahme hiervon bildete lediglich die Außenhandelsstatistik des Gesamtstaates, die beim k. k. Handelsministerium verblieb. Bezüglich der Tei-

¹⁰¹ RGBL. Nr. 142/1867 Art. 20; BRAUNEDER, Die Verfassungsentwicklung, 190.

¹⁰² RGBL. Nr. 141/1867 § 14. *Für den § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung hat sich in der Historiografie auch die Bezeichnung „Notverordnungs-Paragraf“ eingebürgert. Zum Notverordnungsrecht siehe HASIBA, Notverordnungsrecht.*

¹⁰³ RGBL. Nr. 136 und Nr. 137, beide ex 1868; RUMPLER, Parlament und Regierung, 705. *Zum Ausnahmezustand siehe MR. v. 23. 4. 1869/II.*

¹⁰⁴ RGBL. Nr. 66/1869.

¹⁰⁵ RGBL. Nr. 96/1868.

¹⁰⁶ RGBL. Nr. 142/1868; OLECHOWSKI, Die Entwicklung des Presserechts, 473 ff.

¹⁰⁷ RGBL. Nr. 1/1869.

¹⁰⁸ RGBL. Nr. 95/1871.

¹⁰⁹ RGBL. Nr. 42/1870; BRAUNEDER, Die Verfassungsentwicklung, 203.

¹¹⁰ RGBL. Nr. 43/1870; RUMPLER, Parlament und Regierung, 685 ff. *Ungeachtet dessen wurden am 19 Juli 1871 vier Funktionäre der Arbeiterbewegung, die im Dezember 1869 eine Demonstration für politische und gewerkschaftliche Rechte organisiert hatten, wegen Hochverrats zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. Siehe SCHEU, Der Hochverraths-Proceß. Der Proceß war auch Gegenstand der Beratungen des Ministerrates. Siehe MR. I v. 28. 6. 1870/I, MR. v. 8. 7. 1870/III (beide Protokolle nicht erhalten).*

¹¹¹ *MR. v. 2. 6. 1869/III; MR. v. 12. 6. 1869/I; MR. I v. 17. 11. 1869/I; MR. v. 15. 11. 1871/II.*

¹¹² OLECHOWSKI-HRDLIČKA, Die gemeinsamen Angelegenheiten der Österreichisch-Ungarischen Monarchie.

¹¹³ *Siehe dazu BOKOR, Geschichte und Organisation der amtlichen Statistik in Ungarn.*

lung der statistischen Zentralkommission wurden schon bald Verhandlungen zwischen den beiden Teilen der Monarchie aufgenommen, die schließlich im August 1869 zum Abschluss gebracht werden konnten¹¹⁴. Gemeinsam war und blieb Cisleithanien und Ungarn hingegen die bis Ende 1876 mit der Ausgabe von Banknoten ausschließlich privilegierte Nationalbank. Dieses Privilegium behielt die Bank als private Aktiengesellschaft in Ungarn aber nur provisorisch auf Grund einer Erklärung des ungarischen Finanzministers, auf eine eigenständige Regelung seines Geldwesens vorerst zu verzichten¹¹⁵. Zwar plante die ungarische Regierung längerfristig eine eigene Notenbank zu etablieren, dieses Projekt wurde jedoch aufgrund des Börsenkrachs von 1873 aufgegeben. Erst der Wirtschaftsausgleich zwischen beiden Teilen der Monarchie im Jahr 1878 beendete das institutionelle Provisorium, wobei die Nationalbank, die sich in Oesterreichisch-Ungarische Bank umbenannte, nun auch in Ungarn auf eine gesetzliche Basis gestellt wurde¹¹⁶. Im Zuge der Erneuerung der wirtschaftlichen Gemeinschaft beider Teile der Monarchie alle zehn Jahre wurde diese ebenfalls regelmäßig verlängert.

Einen weiteren Themenkomplex, der die cisleithanische Regierung insbesondere im Jahr 1868 häufig beschäftigte, bildeten die finanziellen Verbindlichkeiten des Staates. Dabei hatte man es mit drei großen, auf unterschiedliche Weise zustande gekommenen Schuldtiteln zu tun. Den ersten Block bildete dabei die sogenannte schwebende Schuld in Form des Staatspapiergeldes. Diese wurde von Ungarn explizit anerkannt und gemäß den Wirtschaftsvereinbarungen von 1867 durch das gemeinsame Finanzministerium und den gemeinsamen Rechnungshof verwaltet und kontrolliert¹¹⁷. Komplizierter gestaltete sich die Situation dagegen beim zweiten Block, den bis zum Beginn des Jahres 1868 angefallenen allgemeinen Staatsschulden. Ungarn war nicht bereit, diese für sich anzuerkennen, da sie ohne Zustimmung des ungarischen Landtags aufgenommen worden waren. Die ungarische Regierung erklärte sich in den Verhandlungen mit Wien lediglich dazu bereit, einen fixen, jährlichen Beitrag in der Höhe von rund 29 Millionen Gulden zu ihrer Abtragung zu leisten¹¹⁸. Die eigentliche Aufgabe der Reduktion und Tilgung der vor 1868 angefallenen Schulden fiel damit der cisleithanischen Regierung zu. Zu diesem Bereich gehörte auch die gemäß den Vereinbarungen mit Ungarn durchzuführende Konvertierung der einzelnen, unterschiedlich verzinsten Schulden in einen einheitlichen, fünfprozentigen Schuldtitel¹¹⁹. Diese Maßnahme wurde vor allem von ausländischen Gläubigern kritisch betrachtet, weshalb sich der Ministerrat, in dem die Frage der Schuldenkonversion häufig zur Sprache kam¹²⁰, mit entsprechenden Anfragen und Einwendungen auseinandersetzen musste¹²¹. Letztlich konnte die Konversion der Schuldtitel jedoch weitgehend problemlos durchgeführt werden. Die Absicht der cisleithanischen Regierung, zumindest die Verwaltung und Kontrolle der vor 1868 entstandenen Schulden dem gemeinsamen Finanzministerium und dem gemeinsamen Rechnungshof zu über-

¹¹⁴ *MR. v. 7. 8. 1869/VI.*

¹¹⁵ SCHMIED-KOWARZIK, *Unteilbar und untrennbar*, 61–65; HÖLZL, *Die wirtschaftlichen Ausgleichsverhandlungen*, 38–45.

¹¹⁶ GA XXV/1878; RGBL. Nr. 66/1878; MÄRZ – SOCHER, *Währung*, 337 ff.; HÖLZL, *Die wirtschaftlichen Ausgleichsverhandlungen*, 189–214.

¹¹⁷ RGBL. Nr. 53/1868; HÖLZL, *Die wirtschaftlichen Ausgleichsverhandlungen*, 68–71.

¹¹⁸ RGBL. Nr. 3/1868 § 1; HÖLZL, *Die wirtschaftlichen Ausgleichsverhandlungen*, 46–60.

¹¹⁹ RGBL. Nr. 3/1868 § 2, *im Detail geregelt mit* RGBL. Nr. 66/1868; RGBL. Nr. 37/1870.

¹²⁰ *MR. v. 10. 2. 1868/I; MR. v. 15. 3. 1868/VI; MR. II v. 19. 8. 1868/IV (alle drei Protokolle nicht erhalten); MR. II v. 21. 4. 1869/XI; MR. v. 21. 10. 1869/V; MR. v. 15. 12. 1869/III (beide Protokolle nicht erhalten).*

¹²¹ PLENER, *Erinnerungen* 1: 170 ff., 211 ff.; *MR. II v. 21. 4. 1869/XIII.*

tragen¹²², rief dagegen heftigen Widerstand Ungarns hervor, das seinen Standpunkt auch in dieser Angelegenheit letztlich durchsetzen konnte. Darauf verfügte das Kabinett in Wien im Frühjahr 1870 schließlich die Übertragung von Verwaltung und Kontrolle dieser Schuldtitel auf das k. k. Finanzministerium¹²³. Mit diesen Regelungen verschob sich auch die Zuständigkeit der vom Reichsrat zu wählenden Staatsschulden-Kontrollkommission, die wie bisher den Stand sowie sämtliche Veränderungen an der Staatsschuld zu überwachen und dem Parlament halbjährlich Bericht zu erstatten hatte¹²⁴. Diese kontrollierte nunmehr sämtliche auf dem cisleithanischen Staatshaushalt lastenden Schuldtitel, sowohl jene, die vor dem Jahr 1868 entstanden waren, als auch die danach aufgenommenen Verbindlichkeiten des neuen Staatswesens¹²⁵.

Den dritten, gleichfalls zwischen beiden Teilen der Monarchie bei der Teilung der Verbindlichkeiten des alten Staatswesens strittigen Block bildete die sogenannte „80-Millionen-Schuld“. Diese bestand gegenüber der Nationalbank und rührte aus der Übertragung von Staatspapiergeld in Banknoten im Jahr 1854 her. In Zusammenhang mit diesem Schuldtitel gelang es erst im Zuge des Wirtschaftsausgleichs von 1878, eine Übereinkunft zwischen der cisleithanischen sowie der ungarischen Regierung hinsichtlich der Beitragsleistung beider Teile der Monarchie zum Abbau der Verbindlichkeit zu erzielen¹²⁶.

Die Bereitstellung der für die Schuldentilgung benötigten Mittel machte die Erschließung zusätzlicher Geldquellen erforderlich, wobei die cisleithanische Regierung hoffte, durch eine grundlegende Reform des Steuerwesens die Staatseinnahmen steigern zu können. Der ehrgeizige Plan scheiterte jedoch, da die entsprechenden Vorlagen für eine Steuerreform im Abgeordnetenhaus keine Mehrheit fanden¹²⁷. Die einzigen Erfolge in diesem Bereich bildeten die gesetzliche Neuregelung der Grundsteuer¹²⁸ sowie das Gesetz zur Durchführung einer Volkszählung im Jahr 1870¹²⁹, die zumindest die Grundlage für spätere, weitreichendere Reformen im Bereich des Steuerwesens schufen. Nicht unumstritten war auch die Aufhebung des Gesetzes gegen den Wucher und die damit erfolgte, weitgehende Freigabe der Kreditzinsen¹³⁰. So wurden durch das Gesetz nicht nur dessen direkter Vorläufer aus dem Jahre 1866¹³¹, sondern auch mehrere Paragraphen des Strafgesetzbuches außer Kraft gesetzt, womit jene Tatbestände, die bisher als Wucher klassifiziert worden waren, straffrei gestellt wurden¹³². Während die Freigabe der Kreditzinsen eigentlich darauf abzielte, die Wirtschaftstät-

¹²² RGBL. Nr. 54/1868.

¹²³ RGBL. Nr. 57/1870.

¹²⁴ RGBL. Nr. 54/1868.

¹²⁵ *Zu letzteren zählte auch die noch im Jahr 1868 aufgenommene Schuld in der Höhe von 25 Millionen Gulden, die zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben aufgenommen wurde.* RGBL. Nr. 69/1868; MR. v. 15. 3. 1868/IV (Protokoll nicht erhalten).

¹²⁶ RGBL. Nr. 64/1878; SCHMIED-KOWARZIK, Die 80-Millionenschuld; HÖLZL, Die wirtschaftlichen Ausgleichsverhandlungen, 61–67, 211–214.

¹²⁷ MR. v. 4. 12. 1868/VIII; MR. v. 9. 12. 1868/II; MR. v. 29. 12. 1868/I–II; MR. v. 6. 1. 1869/XII–XIII; MR. v. 21. 10. 1869/VI; MR. v. 15. 4. 1870/VIII (alle sechs Protokolle nicht erhalten); RUMPLER, Parlament und Regierung, 696 f.

¹²⁸ MR. v. 4. 12. 1868/VIII; MR. v. 7. 12. 1868/I (beide Protokolle nicht erhalten); MR. v. 28. 4. 1869/VI; MR. v. 15. 5. 1869/VIII; RGBL. Nr. 88/1869.

¹²⁹ RGBL. Nr. 67/1869.

¹³⁰ RGBL. Nr. 62/1868; RUMPLER, Parlament und Regierung, 698.

¹³¹ RGBL. Nr. 160/1866.

¹³² MALFÈR, Vertragsfreiheit oder Wucherschutz; KOLMER, Parlament und Verfassung 1: 332 f.

tigkeit sowie die Bankgeschäfte zu beleben, beflügelte sie die blühende Spekulationstätigkeit zusätzlich. Dadurch entstand eine Spekulationsblase, die im sogenannten Börsenkrach im Jahr 1873 platzte¹³³.

Die Umsetzung der Dezemberverfassung führte auch zu wesentlichen Änderungen im Schul- und Unterrichtswesen. Den ersten Schritt bildete das am 25. Mai 1868 sanktionierte Gesetz über das Verhältnis der Kirche zur Schule, womit die Kontrolle des Schulwesens dem Staat zugewiesen und der Einfluss der bisher in diesem Bereich dominierenden katholischen Kirche auf die Ausübung des gleichfalls staatlicher Aufsicht unterworfenen Religionsunterrichts reduziert wurde¹³⁴. Diese Neuregelung, die auf heftigen Widerstand des Episkopats sowie der konservativ-klerikal dominierten Kronländer stieß und auch vom Monarchen kritisch betrachtet wurde¹³⁵, war notwendig geworden, da die bisherige Praxis eine Verletzung des Artikels 17 des Staatsgrundgesetzes über die Rechte der Staatsbürger darstellte. Gleichzeitig hatte die Verfassung die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens an den Volksschulen, Gymnasien sowie den Universitäten explizit zur Angelegenheit des Reichsrates erklärt, sodass die Regierung nun in diesem Bereich für gesetzliche Regelungen zu sorgen hatte. Das Ergebnis bildete das am 14. Mai 1869 sanktionierte Volksschulgesetz¹³⁶, das in Kompetenzfragen einen Kompromiss zwischen zentralistischen und föderalen Wünschen darstellte. So wurde zwar die Kompetenz zur Entscheidung grundlegender Fragen der Organisation des Unterrichtswesens dem Ministerium für Kultus und Unterricht zugewiesen, über die Lehrpläne und die Unterrichtssprachen hatten dagegen die Landesschulräte zu entscheiden¹³⁷. Gerade letzterer Punkt stellte eine wichtige Konzession dar, die in den späteren, vom Sprachenstreit geprägten Jahrzehnten eine große Bedeutung erlangen sollte¹³⁸. Geregelt waren im Gesetz darüber hinaus die Unterrichtspflicht¹³⁹ sowie die Grundlagen der Aus- und Fortbildung sowie der Anstellung der Lehrerinnen und Lehrer. Abgesehen von den Einwendungen konservativ-klerikaler Kreise gegen die Zurückdrängung des Einflusses der katholischen Kirche geriet das Gesetz jedoch auch in die Kritik der Landtage, da es fast alle mit dem Volksschulwesen verbundenen Kosten auf die Länder und Gemeinden abwälzte¹⁴⁰. In Folge dessen blockierten mehrere Länder längere Zeit die Umsetzung des Gesetzes dadurch, dass sie die für das praktische Wirksamwerden der Rechtsnormen notwendigen Durchführungsverordnungen nicht verabschiedeten¹⁴¹, wogegen der Staat keine Handhabe besaß. Entsprechende Proteste und Änderungspetitionen seitens der Landtage waren ebenso Gegenstand der Beratungen des Mi-

¹³³ HERRNLEBEN, Liberalismus und Wirtschaft, 179–184; MÄRZ, Industrie- und Bankpolitik, 177–182.

¹³⁴ RGBL. Nr. 48/1868.

¹³⁵ MR. v. 25. 5. 1868/I.

¹³⁶ RGBL. Nr. 62/1869; RUMPLER, Parlament und Regierung, 693 f.

¹³⁷ RGBL. Nr. 62/1869 §§ 4 und 6.

¹³⁸ BURGER, Sprachenrecht; BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 192g.

¹³⁹ *Das Volksschulgesetz legte grundsätzlich den verpflichtenden Besuch öffentlicher Schulen fest. Von dieser explizit ausgenommen waren jedoch unter anderem all jene Kinder, die zu Hause oder in privaten Unterrichtsanstalten unterrichtet wurden. Siehe RGBL. Nr. 62/1869 § 23.*

¹⁴⁰ ENGELBRECHT, Geschichte des österreichischen Bildungswesens 4: 115.

¹⁴¹ *In Tirol wurde etwa das Schulaufsichtsgesetz erst im Jahr 1892 durch den Landtag verabschiedet. ENGELBRECHT, Geschichte des österreichischen Bildungswesens 4: 117.*

nisterrates wie die Sanktionierung der zur Durchführung des Volksschulgesetzes erlassenen Landesgesetze, wobei die Regierung ihrer Ansicht nach gerechtfertigten, sachlich begründeten Änderungswünschen meist zustimmte¹⁴².

Die wohl umfassendsten Änderungen ergaben sich im Bereich der militärischen Landesverteidigung, die durch den Ausgleich auf eine gänzlich neue Basis gestellt werden musste¹⁴³. So wurde neben den bereits bestehenden, nunmehr gemeinsamen Streitkräften Österreich-Ungarns in beiden Teilen der Habsburgermonarchie jeweils eine Territorialstreitmacht aufgestellt. Diese wurde in Cisleithanien als Landwehr bezeichnet und unterstand in Friedenszeiten administrativ dem neuengerichteten Ministerium für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit, das neben der Organisation des Heerwesens im cisleithanischen Teil der Monarchie zunächst auch die Cisleithanien betreffenden Agenden des 1867 aufgelösten Polizeiministeriums übernahm¹⁴⁴. Im Februar 1870 wurden die Agenden der öffentlichen Sicherheit aus dem Bereich der Landesverteidigung herausgelöst und dem Ministerium des Innern übertragen¹⁴⁵. Zeitgleich mit dieser Maßnahme wurde der Name des Ressorts in „Ministerium für Landesverteidigung“ abgeändert. Dieses war jedoch auch weiterhin für die Angelegenheiten der Gendarmerie zuständig, womit ein Teil der Kontrolle des öffentlichen Raums in der militärischen Sphäre verblieb.

Die Grundlagen für die Neuorganisation der Landesverteidigung Cisleithaniens bildeten das Wehrgesetz¹⁴⁶ sowie das Landwehrgesetz¹⁴⁷, welche den Militärdienst in der gemeinsamen bewaffneten Macht Österreich-Ungarns sowie in der Landwehr regelten¹⁴⁸. Beide Gesetze waren Gegenstand langwieriger Verhandlungen sowohl im Reichsrat als auch im Ministerrat, in dem das Landwehrgesetz bis zu seiner Sanktionierung sechs Mal auf der Tagesordnung stand, das Wehrgesetz sogar dreißig Mal¹⁴⁹. Explizit vom Geltungsbereich des Landwehrgesetzes ausgenommen waren Tirol und Vorarlberg, wo die Militärdienstpflicht in der Landwehr über ein Landesgesetz zu regeln war¹⁵⁰, sowie die süddalmatinischen Wehrkreise Ragusa und Cattaro, wo den bisher gänzlich vom Militärdienst befreiten Wehrpflichtigen zugestanden wurde, ihre Dienstpflicht in der Landwehr abzuleisten¹⁵¹. Der überhastete Versuch, in den beiden Wehrkreisen bereits unmittelbar nach der Sanktionierung des Landwehrgesetzes mit der Erfassung der wehrfähigen Personen zu beginnen, hatte einen von Oktober 1869 bis Jänner 1870 dauernden Aufstand zur Folge, der mehrfach den Ministerrat beschäftigte¹⁵². Letztlich konnte die Revolte, deren militärische Bekämpfung hohe Kosten verursachte, nur

¹⁴² MR. v. 13. 7. 1869/IV–VII; MR. v. 29. 7. 1869/IV–VI; MR. v. 3. 9. 1869/VIII; MR. v. 5. 10. 1871/III; MR. v. 23. 10. 1871/IX; MR. v. 17. 11. 1871/II.

¹⁴³ *In der Dezemberversammlung wurde zwar das Kriegswesen einschließlich der Marine zur gemeinsamen Angelegenheit erklärt, dabei jedoch gleichzeitig u. A. die Festlegung der Rekrutenkontingente, die Regelung der Wehrpflicht sowie die Dislozierung und Verpflegung des Heeres in die Zuständigkeit beider Teile der Monarchie überwiesen.* RGBL. Nr. 146/1867 § 1b.

¹⁴⁴ OBERHUMMER, Wiener Polizei, 263.

¹⁴⁵ RGBL. Nr. 12/1870; KOLMER, Parlament und Verfassung 1: 362 f.

¹⁴⁶ RGBL. Nr. 151/1868.

¹⁴⁷ RGBL. Nr. 68/1869.

¹⁴⁸ WAGNER, Die k. (u.) k. Armee, 485–494.

¹⁴⁹ MR. v. 13. 5. 1869/II.

¹⁵⁰ LGBL. Tirol Nr. 57/1868.

¹⁵¹ RGBL. Nr. 151/1868 Art. III.

¹⁵² MR. v. 22. 11. 1869/I–V.

durch eine kaiserliche Begnadigung der Aufständischen beendet werden¹⁵³. Weitgehend problemlos verlief dagegen die Einrichtung der im Verfassungsgesetz über die richterliche Gewalt vorgesehene Einrichtung der Militärgerichte für die gemeinsamen Streitkräfte sowie die Landwehr. Die entsprechenden Gesetze wurden vom Reichsrat nach der üblichen Beratung angenommen und am 20. Mai 1869¹⁵⁴ sowie am 23. Mai 1871¹⁵⁵ vom Kaiser sanktioniert.

Komplizierter gestaltete sich dagegen die Auflösung der Militärgrenze¹⁵⁶. Diese wurde ursprünglich vom Kriegsministerium verwaltet, mit dem Ausgleich von 1867 waren jedoch ihre Auflösung sowie die Angliederung der Gebiete an Ungarn, die ab 1869 in mehreren Schritten erfolgte, beschlossene Sache. Cisleithanien betraf dies insofern, als damit die Nettoeinnahmen der Militärgrenze, die zuvor unmittelbar in das Militärbudget und damit in den gemeinsamen Haushalt geflossen waren, Ungarn zufielen. Um keine finanzielle Änderung eintreten zu lassen, stimmte Ungarn einem sogenannten Präzipuum zu. Da die Militärgrenzeinnahmen vor dem Ausgleich rund 2% der gemeinsamen Ausgaben entsprochen hatten, sollte Ungarn diese Einnahmen als Präzipuum übernehmen. In der Praxis bewirkte dies, dass der ungarische Anteil an den gemeinsamen Ausgaben, der nach dem Quotengesetz 30% betrug¹⁵⁷, auf 31,4% stieg und jener Cisleithaniens entsprechend von 70% auf 68,6% sank¹⁵⁸. Der Gegenstand, der mehrfach Thema der Beratungen des Ministerrates war¹⁵⁹, wurde letztlich im Juni 1871 per Gesetz geregelt¹⁶⁰. Ebenfalls mehrfach Gegenstand von Debatten im Ministerrat waren die Rekrutenkontingente. Dabei ging es um die Festlegung jener Zahl an Personen aus der Gruppe der stellungspflichtigen, wehrfähigen Staatsbürger, die zur Ableistung ihres Wehrdienstes zur gemeinsamen Armee bzw. zur Landwehr eingezogen werden sollten¹⁶¹. Grundsätzlich waren im Wehrgesetz die entsprechenden Kontingente im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung auf zehn Jahre festgeschrieben worden und konnten vor Ablauf der Frist, die mit den ebenfalls alle zehn Jahre abgehaltenen Volkszählungen korrelierte, nur auf kaiserlichen Wunsch hin abgeändert werden¹⁶². Die konkrete Bewilligung der jährlichen Aushebung musste jedoch jedes Jahr erneut vom Parlament votiert werden¹⁶³. Dies verlieh der an sich formalen Frage eine große Bedeutung, die nicht zuletzt darin zum Ausdruck kam, dass sich der Ministerrat in nur drei Jahren fünfzehn Mal mit der Frage der Rekrutenkontingente beschäftigte¹⁶⁴.

¹⁵³ RAUSCH, Aufstand; WAGNER, Die k. (u.) k. Armee, 628 f.; KOLMER, Parlament und Verfassung 1: 399 f.

¹⁵⁴ RGBL. Nr. 78/1869.

¹⁵⁵ RGBL. Nr. 45/1871. *Zuvor war die Gerichtsbarkeit in der Landwehr provisorisch durch eine § 14-Verordnung geregelt worden.* RGBL. Nr. 72/1870.

¹⁵⁶ *Siehe dazu* WAGNER, Die k. (u.) k. Armee, 415 ff.; HOREL, Soldaten.

¹⁵⁷ RGBL. Nr. 2/1868; HÖLZL, Die wirtschaftlichen Ausgleichsverhandlungen, 31 f.; RUMPLER, Parlament und Regierung, 678.

¹⁵⁸ KOLMER, Parlament und Verfassung 2: 101 f.; HÖLZL, Die wirtschaftlichen Ausgleichsverhandlungen, 34 f.

¹⁵⁹ MR. v. 14. 8. 1869/I.

¹⁶⁰ RGBL. Nr. 49/1871.

¹⁶¹ MR. v. 30. 4. 1869/I; MR. v. 5. 5. 1869/IV.

¹⁶² RGBL. Nr. 151/1868 §§ 11 und 13.

¹⁶³ *Für den Zeitraum des Bandes siehe* RGBL. Nr. 86/1869; RGBL. Nr. 24/1870; RGBL. Nr. 25/1871.

¹⁶⁴ MR. v. 4. 2. 1868/V; MR. v. 25. 2. 1868/X; MR. v. 12. 5. 1868/IV; MR. II v. 18. 6. 1868/II (alle vier Protokolle nicht erhalten); MR. v. 19. 11. 1868/XV (Tagesordnungspunkt nicht erhalten); MR. v. 19. 2. 1869/III; MR. I v. 7. 3. 1869/I (beide Protokolle nicht erhalten); MR. I v. 21. 4. 1869/I (Tagesordnungspunkt nicht erhalten); MR. v. 30. 4. 1869/I; MR. v. 5. 5. 1869/IV; MR. v. 11. 12. 1869/I, MR. I v. 23. 12. 1870/III, MR. v. 12. 3. 1871/II, MR. II v. 29. 3. 1871/V (alle vier Protokolle nicht erhalten); MR. II v. 7. 4. 1871/I.

Der Konflikt um Zentralisierung oder Föderalisierung des Staates

Das weitgehende Ende der produktiven Arbeit von Ministerrat und Reichsrat zeichnete sich bereits in der zweiten Jahreshälfte 1869 ab, als sich die in der Regierung wie im Abgeordnetenhaus seit längerer Zeit bestehenden Differenzen zu einer regelrechten Verfassungskrise auszuwachsen begannen. Diese ging nicht von einem einzelnen Ereignis aus, vielmehr vermengten sich die Debatten in mehreren Problemfeldern zu einer Grundsatzdiskussion darüber, ob der Staat im zentralistischen oder föderalen Sinn weiter ausgebaut werden sollte. Die Wurzeln dieser Auseinandersetzung lagen in den Jahren 1860/1861, als den Landtagen im Oktoberdiplom weitreichendere Kompetenzen in Aussicht gestellt worden waren, als ihnen im Februarpatent effektiv zugestanden wurden¹⁶⁵. Die Dezemberversfassung von 1867 stellte, was die Kompetenzverteilung betraf, letztlich einen Kompromiss zwischen den Wünschen der Zentralisten und der Föderalisten dar, auch wenn in dieser wiederum auf eine genaue Abgrenzung der Zuständigkeiten von Landtagen und Reichsrat verzichtet wurde. Stattdessen fand sich im abgeänderten Grundgesetz über die Reichsvertretung lediglich eine erweiterte, taxative Aufzählung der in die Kompetenz des Reichsrates fallenden Angelegenheiten, wogegen alle übrigen, nicht genannten Gegenstände explizit in die Zuständigkeit der Landtage überwiesen wurden¹⁶⁶. Diese konnten darüber hinaus auf eigenen Wunsch hin bestimmte Materien zur Entscheidung an den Reichsrat überweisen, umgekehrt war dies jedoch nicht vorgesehen. Das Prinzip, dass Reichsgesetze Landesgesetze brechen, existierte nicht¹⁶⁷. Praktisch konnten die Landtage sogar die Umsetzung vom Reichsrat verantworteter Rechtsnormen dadurch blockieren, dass sie den Beschluss der entsprechenden Durchführungsgesetze verzögerten oder verweigerten, was das System der Kompetenzverteilung bei der Gesetzgebung wiederholt ad absurdum führte. Auch der vom Kaiser ernannte Statthalter konnte die Durchsetzung des vom Reichsrat ausgehenden Rechts nicht erzwingen, da er gegenüber dem Landtag kein Durchgriffsrecht besaß.

Neben diesen teils formaljuristischen Fragen stellte auch das Zustandekommen des im Mai 1867 konstituierten Abgeordnetenhauses sowie die Machtverteilung ein dauerhaftes Problem dar. So hatten zunächst die föderal dominierten Landtage die Einberufung des Reichsrates nach den Prinzipien des von ihnen kritisierten Februarpatents als impraktikabel abgelehnt. Stattdessen verlangten sie die Einberufung eines außerordentlichen Reichsrates, eine Forderung, die sich jedoch letztlich nicht durchsetzen ließ¹⁶⁸. In Folge wählten zwar die meisten föderal dominierten Landtage ihre Vertreter ins Abgeordnetenhaus, allerdings zum Teil unter Vorbehalt oder Protest. Darüber hinaus wurden auch Bedenken gegen die Zusammensetzung des Reichsrates ergebende, national unausgewogene Machtverteilung in Cisleithanien vorgebracht. So war 1867 seitens des Monarchen sowie der kaiserlichen Regierung die bewusste Entscheidung getroffen worden, das neue Staatswesen auf den deutsch-ungarischen Dualismus und Zentralismus aufzubauen¹⁶⁹. Insbesondere die Struktur des Abgeord-

¹⁶⁵ Zu Oktoberdiplom und Februarpatent siehe RGBL. Nr. 226/1860; RGBL. Nr. 20/1861. Für ihr Zustandekommen und ihre Bedeutung siehe SCHMITZ, Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich, 16–40. Zur Debatte um die angebliche Widersprüchlichkeit beider Verfassungstexte siehe MALFÈR, Einleitung, ÖMR. IV/3, XXXIII–XXXIV.

¹⁶⁶ RGBL. Nr. 141/1867 §§ 11 und 12; RUMPLER, Parlament und Regierung, 681.

¹⁶⁷ RUMPLER, Parlament und Regierung, 681.

¹⁶⁸ RUMPLER, Parlament und Regierung, 668 f., 702 f.

¹⁶⁹ RUMPLER, Parlament und Regierung, 670–673.

netenhauses, in dem die deutschsprachigen und liberalen Mandatare die Mehrheit bildeten, geriet rasch in die Kritik der anderen Nationalitäten, namentlich der Tschechen, Polen, Slowenen, Italiener und Rumänen¹⁷⁰. Diese fühlten sich durch die starke Stellung der deutschen Vertreter im Parlament in die Rolle von Minderheiten gedrängt und forderten verschiedene, über den entsprechenden Artikel der Dezemberverfassung¹⁷¹ hinausgehende Bestimmungen zum Schutz ihrer nationalen Interessen. Der Fall der Tschechen war dabei insofern noch etwas komplizierter, als diese im Gegensatz zu den meisten anderen Föderalisten zwar nicht den Reichsrat als Zentralparlament an sich ablehnten, ihre Teilnahme an diesem jedoch von der Anerkennung des historischen böhmischen Staatsrechts abhängig machten¹⁷². Diese Forderung hatten die tschechischen Abgeordneten Böhmens und Mährens bereits in der I. Session des Abgeordnetenhauses¹⁷³ im Jahr 1861 aufgestellt, wenngleich ohne Erfolg. In Folge hatten elf von ihnen im Juni 1863 ihre Mandate im Reichsrat niedergelegt, was selbst im böhmischen Landtag für Diskussionen gesorgt hatte¹⁷⁴. Im Jahr 1867 war die Situation insofern anders, als durch den Ausgleich mit Ungarn ein Präzedenzfall für die Anerkennung von Landesrecht vorlag, mit dem man die Forderung auf Anerkennung des böhmischen Staatsrechts untermauern konnte. Der Unterschied Böhmens zu Ungarn lag jedoch darin, dass das historische Staatsrecht Ungarns durchgehend bis 1848 Anwendung gefunden hatte, wogegen das Böhmisches Staatsrecht seit dem Jahr 1620 praktisch nicht mehr zur Anwendung gekommen war¹⁷⁵. Da zudem die Anerkennung dieses faktisch toten Rechts auf die Aushandlung eines zweiten, separaten Ausgleichs mit Böhmen hinausgelaufen wäre, ging die Regierung letztlich nicht auf diese Forderung ein. Dies bewog 14 Tschechen unter den 54 Abgeordneten Böhmens sowie zwei Tschechen unter den 22 Abgeordneten Mährens im Jahr 1867 dazu, ihre Mandate im Abgeordnetenhaus nicht anzunehmen¹⁷⁶. Die böhmischen Aristokraten zogen dagegen ohne größeren Protest ins Herrenhaus ein.

a) Die Blockade der Tschechen

Das Verhalten der Tschechen hatte zwar zunächst keinen Einfluss auf die Regierungstätigkeit oder die Arbeitsfähigkeit des Abgeordnetenhauses an sich. Die Unmöglichkeit, das Verhalten der sich verweigernden Abgeordneten wirkungsvoll zu sanktionieren, zeigte jedoch eine gefährliche Lücke in der Verfassung auf. Weigerte sich ein Abgeordneter, seinen Sitz im Parlament einzunehmen, so wurde gemäß den Bestimmungen der abgeänderten Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses das Mandat für verfallen erklärt und der zuständige Landtag aufgefordert, einen neuen Vertreter für den vakanten Parlamentssitz zu wählen¹⁷⁷. Entschied

¹⁷⁰ KOLMER, *Parlament und Verfassung* 1: 345–358.

¹⁷¹ R.G.B.L. Nr. 142/1867 Art. 19.

¹⁷² KRÉN, *Konfliktgemeinschaft*, 77–90, 119–129; BÜCHSEL, *Fundamentalartikel*, 2 f.

¹⁷³ *Zur Zählung der Legislaturperioden und Sessionen des Abgeordnetenhauses des Reichsrates* siehe RUMPLER, *Parlament und Regierung*, 674.

¹⁷⁴ PROT. REICHSRAT AH. 26. 6. 1863 (4. Sitzung) 16–20. URBAN, *Die tschechische Gesellschaft* 1: 238–249.

¹⁷⁵ KWAN, *Liberalism and the Habsburg Monarchy*, 72 f. *Zur Genesis des böhmischen Staatsrechts sowie zur Verfassungswirklichkeit im Jahr 1868* siehe WIERER, *Das böhmische Staatsrecht*, 55–84.

¹⁷⁶ PROT. REICHSRAT AH. 19. 6. 1867 (10. Sitzung) 213; RUMPLER, *Parlament und Regierung*, 703 f. *Das Protokoll nennt 16 Namen, zwei der genannten Abgeordneten (Alois Kleveta, Anton Vaněk) wurden vom mährischen Landtag entsendet.*

¹⁷⁷ R.G.B.L. Nr. 42/1868 § 4.

der neu gewählte Mandatar jedoch gleichfalls, nicht im Abgeordnetenhaus zu erscheinen, ging das *Procedere* von vorne los, ohne dass dieses Verhalten sanktioniert werden konnte. Ebenso wenig bestand zunächst, mit Ausnahme der Auflösung, die Möglichkeit, gegen einen Landtag vorzugehen, der die Wahl der Abgeordneten für den Reichsrat verweigerte¹⁷⁸. So war für die Anwendung des in der Dezemberverfassung enthaltenen kaiserlichen Privilegs zur Anordnung von direkten Ersatzwahlen unter Umgehung der Landtage¹⁷⁹ ein Durchführungsgesetz notwendig, das sich Anfang 1868 noch in parlamentarischer Begutachtung befand. Solange sich die Weigerung, die Mandate anzunehmen, auf die Abgeordneten tschechischer Nationalität beschränkte, stellte all dies keine Bedrohung der Arbeitsfähigkeit des Parlaments dar. Würden sich jedoch auch andere Mandatare entschließen, dem Reichsrat fern zu bleiben, so drohte das Abgeordnetenhaus beschlussunfähig zu werden. Dieser Zustand war laut Verfassung dann gegeben, wenn in einer Sitzung weniger als 100 der 203 Abgeordneten anwesend waren¹⁸⁰. Das Eintreten eines solchen Szenarios war nicht auszuschließen, da neben den dargelegten Auseinandersetzungen um Fragen der Gleichberechtigung der Nationalitäten oder der Föderalisierung des Staates auch andere Bruchlinien zwischen der Regierung und einzelnen Gruppen innerhalb des Abgeordnetenhauses existierten. Zu nennen sind dabei vor allem die Konflikte rund um die Religions- und Schulgesetze, die von den konservativ-klerikalen Mandataren abgelehnt wurden und diese zu einer teils scharfen Oppositionshaltung gegen die Regierung veranlassten¹⁸¹.

Das Kabinett bemühte sich vergebens, mit den Tschechen zu einer Einigung zu gelangen. So beharrten deren führende Vertreter wie Heinrich Graf Clam-Martinić¹⁸², František Ladislav Rieger¹⁸³ und František Palacký¹⁸⁴, in den Verhandlungen mit einzelnen Regierungsmitgliedern auf der Anerkennung des böhmischen Staatsrechts, während die Regierung daran festhielt, über eventuelle staatsrechtliche Zugeständnisse erst nach dem Eintritt der tschechischen Abgeordneten in den Reichsrat verhandeln zu wollen¹⁸⁵. Auch Geheimverhandlungen von Reichskanzler Beust mit Palacký und Rieger blieben erfolglos und bewogen zudem Auersperg, sein Amt als Ministerpräsident nicht mehr auszuüben, da er in den Gesprächen eine Einmischung Beusts in seinen Kompetenzbereich erblickte¹⁸⁶. Die Situation in der böhmischen Hauptstadt Prag eskalierte weiter, als sich am 22. August 1868 insgesamt 81 tschechische Abgeordnete weigerten, in den neugewählten böhmischen Landtag einzutreten. In ihrer als „Böhmische Deklaration“ bekannt gewordenen schriftlichen Erklärung rechtfertigten sie den Schritt mit der aus ihrer Sicht bestehenden Ungesetzlichkeit des Landtags und erneuerten die Forderung nach Anerkennung des böhmischen Staatsrechts¹⁸⁷. Die daraufhin vom Restlandtag beschlossene Aberkennung der Mandate der Deklaranten führte zu einer

¹⁷⁸ RUMPLER, Parlament und Regierung, 682.

¹⁷⁹ RGBL. Nr. 141/1867 § 7 Abs. 4.

¹⁸⁰ RGBL. Nr. 141/1867 § 15; BRAUNEDER, Die Verfassungsentwicklung, 222.

¹⁸¹ RUMPLER, Parlament und Regierung, 692 f.

¹⁸² Zu Clam-Martinić siehe ÖBL. 1: 149; WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich 11: 381 f.

¹⁸³ Zu Rieger siehe ÖBL. 9: 148 ff.

¹⁸⁴ Zu Palacký siehe ÖBL. 7: 294 ff.; KOŘALKA, František Palacký.

¹⁸⁵ RUMPLER, Parlament und Regierung, 704 f.

¹⁸⁶ URBAN, Die tschechische Gesellschaft 1: 339 f. *Der Kaiser gab dem Demissionsgesuch erst nach mehrfacher Urgenz Auerspergs im September 1868 statt.* WIENER ZEITUNG (M.) v. 27. 9. 1868.

¹⁸⁷ WIERER, Das böhmische Staatsrecht, 94; URBAN, Die tschechische Gesellschaft 1: 343. *Für den vollständigen deutschsprachigen Text siehe KOLMER, Parlament und Verfassung 1: 347–350.*

Radikalisierung der tschechischen Tábör-Bewegung, die bereits seit dem Sommer Volksversammlungen und Massendemonstrationen in ganz Böhmen und Mähren organisiert hatte. Nach Zusammenstößen zwischen Demonstranten und Sicherheitskräften¹⁸⁸ verhängte die Regierung nach ausführlicher Debatte im Ministerrat¹⁸⁹ schließlich durch eine Verordnung gemäß § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung den Ausnahmezustand über Prag und die Umlandgemeinden per 11. Oktober 1868¹⁹⁰. Damit endeten vorerst alle Bemühungen der Regierung, eine Verständigung mit den Tschechen zu erreichen.

b) Die Galizische Resolution

Fast gleichzeitig eröffnete sich für die Regierung im Herbst 1868 ein weiteres, national konnotiertes Konfliktfeld in Form der polnisch-galizischen Autonomiebestrebungen. Grundsätzlich hatten die galizischen Abgeordneten polnischer Nationalität von Beginn an eine zwispältige Position zur Neugestaltung des Staatswesens eingenommen. So hatten sie im Reichsrat zwar für den Ausgleich mit Ungarn, aber gegen die Dezemberverfassung gestimmt, da sie deren zentralistische Auslegung ablehnten und für Galizien, ähnlich wie die Tschechen für Böhmen, einen Sonderstatus verlangten¹⁹¹. Diesen Forderungen, die nicht zuletzt auf Festigung der polnischen Majorität gegenüber den übrigen Landeseinwohnern Galiziens, insbesondere den Ruthenen¹⁹², abzielten, war die Regierung in einigen Punkten durchaus entgegengekommen. So hatte bereits ein am 22. Juni 1867 von Franz Joseph sanktioniertes Landesgesetz dem galizischen Landeschulrat weitreichende Kompetenzen bei der Festlegung der Unterrichtssprache eingeräumt¹⁹³. Darüber hinaus trat im Februar 1868 eine Verordnung des Justizministeriums in Kraft, welche Polnisch als alleinige äußere Amtssprache der Gerichte im Königreich Galizien festlegte¹⁹⁴. Ungeachtet dessen forderten die Polen mit der am 24. September 1868 im Landtag beschlossenen Galizischen Resolution weitere, deutlich umfassendere Rechte für ihr Kronland ein¹⁹⁵. Kernpunkt des auf legislative und administrative Autonomie Galiziens abzielenden Forderungskatalogs waren weitreichende Sonderregelungen bezüglich der Wahl der galizischen Reichsratsabgeordneten und deren Teilnahme an den Sitzungen des Abgeordnetenhauses, der Übertragung zahlreicher Kompetenzen vom Reichsrat an den galizischen Landtag sowie der Festlegung einer fixen Quote aus dem Staatsschatz für die Bestreitung der Ausgaben des Kronlandes ohne Kontrollrechte des Reichsrates¹⁹⁶. Eine vollständige Umsetzung dieser Forderungen war von Anfang an wenig aussichtsreich, da zu erwarten war, dass bei deren Gewährung auch die übrigen nicht-deutschen Nationalitäten

¹⁸⁸ KLETEČKA, Ausgleichsversuch, 59; URBAN, Die tschechische Gesellschaft 1: 344.

¹⁸⁹ MR. v. 8. 10. 1868/I.

¹⁹⁰ RGBL. Nr. 137/1868; KRÉN, Konfliktgemeinschaft, 145 ff.; URBAN, Die tschechische Gesellschaft 1: 344 f.

¹⁹¹ BIEBERSTEIN, Freiheit in der Unfreiheit, 66.

¹⁹² *Obwohl angestrebt, kam eine Verständigung zwischen den polnischen und den ruthenischen Politikern nicht zu Stande.* BIEBERSTEIN, Freiheit in der Unfreiheit, 91 ff. *Bei der in Österreich(-Ungarn) als Ruthenen bezeichneten Bevölkerungsgruppe handelte es sich nach heutigem Verständnis um Ukrainer.* Siehe BIHL, Ruthenen, 555.

¹⁹³ LGBL. GALIZIEN Nr. 13/1867. *Der Landeschulrat nahm mit 24. Februar 1868 seine Tätigkeit auf.* LGBL GALIZIEN Nr. 3/1868.

¹⁹⁴ KOLMER, Parlament und Verfassung 1: 351; WIERER, Föderalismus, 98 f.

¹⁹⁵ BIEBERSTEIN, Freiheit in der Unfreiheit, 79–86; FRIEDLÄNDER, Die Galizische Landtagsresolution.

¹⁹⁶ KOLMER, Parlament und Verfassung 1: 353 f.; BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 208.

vergleichbare Rechte in den von ihnen bewohnten Kronländern einfordern würden. Das hätte in letzter Konsequenz nicht nur die Teilung Cisleithaniens in autonom verwaltete Kronländer bedeutet, sondern auch die nationalen Minderheiten in den jeweiligen Kronländern den Mehrheiten unterworfen. Dass das deutschliberal geprägte Abgeordnetenhaus einer solchen Verfassungsänderung zugestimmt hätte, war faktisch ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund ging die Regierung zunächst auf den Inhalt der Galizischen Resolution, die ihr als Antrag auf Verfassungsänderung am 30. Oktober 1868 offiziell übergeben wurde¹⁹⁷, nicht näher ein. Stattdessen wies man den Forderungskatalog dem Verfassungsausschuss des Abgeordnetenhauses zu, dessen Bericht jedoch vor dem Schluss der Reichsratssession im Mai 1869 nicht mehr im Plenum behandelt wurde¹⁹⁸. Gleichzeitig versuchte man, den Forderungen der Polen durch weitere Zugeständnisse zur Verstärkung der Dominanz des Polnischen in Galizien die Spitze zu nehmen. So legte das Kabinett gegen die im November 1868 per Landesgesetz erfolgte Festschreibung von Polnisch als alleiniger Amtssprache des galizischen Landeschulrates¹⁹⁹ kein Veto ein, obwohl absehbar war, dass diese Maßnahme zu einer weiteren Einschränkung der Rechte der Ruthenen führen würde. Im Juni 1869 wurde darüber hinaus auf kaiserliche Anregung hin sowie nach ausführlichen Debatten im Ministerrat²⁰⁰ in einer gemeinsamen Verordnung aller cisleithanischen Ministerien Polnisch auch als alleinige innere Amtssprache der Gerichte und Behörden Galiziens festgeschrieben²⁰¹. Obwohl auch diese Verordnung eine im gesamtstaatlichen Vergleich einzigartige, sehr weitreichende Konzession darstellte, reichten diese Maßnahmen nicht aus, um die polnischen Forderungen zu befriedigen. Darauf wurde die Galizische Resolution nach weiteren, fruchtlosen Verhandlungen über ihre Umsetzung²⁰² im Dezember 1869 vom späteren Minister für Galizien Grocholski als Antrag im Abgeordnetenhaus eingebracht²⁰³. Dort wurde sie jedoch wiederum einem Ausschuss zugewiesen und zunächst nicht weiter behandelt, bildete aber, da die Polen weiter auf ihrer Umsetzung beharrten, fortan ein Damoklesschwert über dem Kopf der Regierung.

c) Das Wahlreformprojekt

Die Weigerung der Tschechen, den Reichsrat zu beschicken, sowie die zunehmend offene Drohung der Polen, im Falle einer Nichterfüllung ihrer Forderungen auch ihre Abgeordneten aus dem Parlament zurückzuziehen, machten deutlich, dass eine Lösung für die sich anbahnende Parlamentskrise gefunden werden musste. Zwar hatte die Regierung bereits Schritte gesetzt, um die Beschickung des Abgeordnetenhauses auch im Fall der Verweigerung einzelner Mandatare oder Landtage durch eine Reform der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses²⁰⁴ sowie den Beschluss des in der Verfassung verankerten Notwahlgesetzes²⁰⁵ zu ermöglichen. Diese Maßnahmen erwiesen sich jedoch als untauglich, die bestehenden Pro-

¹⁹⁷ BIEBERSTEIN, Freiheit in der Unfreiheit, 86; RUMPLER, Parlament und Regierung, 708.

¹⁹⁸ PROT. REICHSRAT AH. 11. 5. 1869 (200. Sitzung) 6214 f.; MR. v. 5. 5. 1869/XII.

¹⁹⁹ LGBL. GALIZIEN Nr. 24/1868.

²⁰⁰ Zur Debatte siehe MR. v. 22. 5. 1869/II; MR. v. 26. 5. 1869/VIII; MR. v. 28. 5. 1869/I.

²⁰¹ LGBL. GALIZIEN Nr. 24/1869; HASNER, Denkwürdigkeiten, 104.

²⁰² BIEBERSTEIN, Freiheit in der Unfreiheit, 86 ff.

²⁰³ BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 208; BIEBERSTEIN, Freiheit in der Unfreiheit, 108.

²⁰⁴ RGBL. Nr. 42/1868.

²⁰⁵ RGBL. Nr. 82/1868; BRAUNEDER, Die Verfassungsentwicklung, 190 f.

bleme zu lösen. Insbesondere das im Juni 1868 sanktionierte Notwahlgesetz, in das große Hoffnungen gesetzt worden waren, erwies sich in der vom Abgeordnetenhaus nach mehreren Änderungen schließlich angenommenen Form als geradezu zahnlos²⁰⁶. Es legte zwar den Rahmen dafür fest, wie in einem Kronland direkte Ersatzwahlen zum Reichsrat abgehalten werden konnten, sah jedoch keine Sanktionen für den Fall vor, dass ein auf diese Weise gewählter Abgeordneter ebenfalls den Eintritt in das Parlament verweigerte. Auch hier blieb nur die Option, für den vakanten Parlamentssitz erneut Ersatzwahlen auszuschreiben, wobei der neu gewählte Kandidat wiederum sanktionsfrei dem Abgeordnetenhaus fernbleiben konnte. Aus diesem Grund wurde das Notwahlgesetz bis 1873, als es durch die umfassende Wahlreform obsolet wurde²⁰⁷, nur selten angewendet.

Vor diesem Hintergrund war evident, dass die bestehenden Probleme nur durch eine grundlegende Änderung des Wahlmodus zum Abgeordnetenhaus gelöst werden konnten. Die erfolgversprechendste Option stellte dabei die Einführung direkter Reichsratswahlen, also die Übertragung der Wahl der Mandatare von den Delegierten der Landtage auf die innerhalb der Kurien in den Kronländern wahlberechtigten Personen dar.²⁰⁸ In der Frage, auf welchem Weg die Wahlreform umgesetzt werden sollte, war die Regierung jedoch von Anfang an gespalten. Während die Notwendigkeit, das Abgeordnetenhaus dem Einflussbereich der Landtage zu entziehen, allgemein anerkannt wurde, wollte ein Teil der Minister die Wahlreform zügig auf parlamentarischem Weg beschließen, ohne die Landtage in die Entscheidung einzubinden. Die übrigen Mitglieder des Kabinetts vertraten dagegen den Standpunkt, dass man im Sinne einer nationalen Verständigung vor dem Beschluss eines solchen Gesetzes mit den Landtagen verhandeln müsse²⁰⁹. Beide Positionen stießen dabei auf die Ablehnung der jeweils anderen Gruppe. So betrachteten jene Minister, die für die Verständigung mit den Landtagen eintraten, die Einführung direkter Wahlen per Reichsratsbeschluss als ungesetzlichen Eingriff in die Rechte der Länder. Diese müssten stattdessen im Wege von Verhandlungen dazu gebracht werden, freiwillig auf die Vornahme der Wahl der Abgeordneten zu verzichten. Dagegen befürchteten die übrigen Mitglieder des Kabinetts, dass es im Zuge solcher Verhandlungen zu einem Nachgeben der Regierung gegenüber den autonomistischen Forderungen der nichtdeutschen Nationalitäten, insbesondere der Tschechen und Polen, mit weitreichenden Konsequenzen für das Staatswesen kommen würde²¹⁰. Eine genaue Abgrenzung, welcher Minister welchen der beiden Lösungswege präferierte, war zumindest in der Anfangsphase der Diskussion noch nicht möglich, da mehrere Mitglieder des Kabinetts in Detailfragen Positionen vertraten, die der ansonsten von ihnen in der Diskussion eingenommenen Haltung ganz oder teilweise widersprachen²¹¹.

²⁰⁶ RUMPLER, Parlament und Regierung, 707.

²⁰⁷ *Der mit RGBL. Nr. 40/1873 abgeänderte § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung* (RGBL. Nr. 141/1867) sah keine Ersatzwahlen in dieser Form mehr vor, womit das Notwahlgesetz praktisch nicht mehr existierte.

²⁰⁸ *Großgrundbesitz, Handels- und Gewerbekammern, Städte sowie Landgemeinden. Im Fall Vorarlbergs existierte keine Großgrundbesitzerkurie, im Fall Tirols existierte eine Kurie für den weltlichen sowie eine für den geistlichen Großgrundbesitz. Siehe dazu die Landesordnungen nach dem Februarpatent* RGBL. Nr. 20/1861, Beilage II, a), d), e); KRÉN, Konfliktgemeinschaft, 116 f. Für eine Übersicht nach Kronländern siehe UCAKAR, Demokratie und Wahlrecht, 133.

²⁰⁹ *Zur Diskussion siehe ausführlich Protokoll II anderer Provenienz.*

²¹⁰ *Zur Diskussion siehe MR. I v. 17. II. 1869/II.*

²¹¹ *Protokoll II anderer Provenienz.*

Ähnlich uneinheitlich war auch die Stellung der Landtage zum Wahlreformprojekt. So ging zwar aus den von Innenminister Giskra im September 1869 eingeforderten²¹² schriftlichen Stellungnahmen der Landtage hervor, dass deren Mehrheit für direkte Wahlen zum Abgeordnetenhaus eintrat, hinsichtlich der künftig hierbei zur Anwendung gelangenden Modalitäten gingen die Vorstellungen jedoch weit auseinander. So wollten manche Landtage das Kuriensystem bei den Wahlen zum Reichsrat abschaffen, andere traten dagegen für die Beibehaltung der Kurien bei gleichzeitiger Vermehrung der Zahl der Abgeordneten ein. Hinzu kam, dass die Landtage von Tirol, Görz und Gradisca, Krain sowie der Bukowina das Reformprojekt explizit abgelehnt und jene von Galizien und Dalmatien demonstrativ darauf verzichtet hatten, eine Stellungnahme abzugeben²¹³. Vor diesem Hintergrund war absehbar, dass es schwierig werden würde, eine Wahlrechtsreform mit der notwendigen qualifizierten Mehrheit durch das Abgeordnetenhaus beschließen zu lassen. Auch auf einer Besprechung der Minister Anfang November 1869, in der über das Reformprojekt im Allgemeinen sowie über die verfassungsmäßigen Rechte der Länder im Speziellen diskutiert wurde, kam man auf die Problematik der für die Reform ungünstigen parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse zu sprechen. Dabei bemerkte Finanzminister Brestel, dass sich der Ministerrat mit der Wahlreformfrage umsonst abmühen würde, da „die erforderliche Zweidrittelmajorität weder in der Hauptfrage, noch aber in Betreff der Modalitäten zu erzielen sein werde“²¹⁴. Tatsächlich konnte im Reichsrat, dem die von Giskra eingeholten Gutachten im Dezember 1869 vorgelegt wurden, keine Einigung in der Wahlreformfrage erzielt werden.

d) Die Regierungskrise

Innerhalb der Regierung steigerte sich der Konflikt um die Lösung der drohenden Parlamentskrise weiter. Ein Teil der Minister bestand, gestützt auf die von den Landtagen eingeholten Gutachten, auf der schnellstmöglichen Umsetzung des Wahlreformprojekts per Gesetzesbeschluss, der andere Teil beharrte darauf, dass der Reichsrat nicht befugt sei, den Landtagen das ihnen verfassungsgemäß zustehende Recht der Entsendung der Mandatare ins Abgeordnetenhaus zu entziehen und es daher notwendig sei, sich mit ihnen zu verständigen²¹⁵. Auch ein im Rahmen einer Ministerbesprechung von Innenminister Giskra vorgebrachter Kompromissvorschlag, das Wahlrecht der Landtage nicht anzutasten, gleichzeitig aber die Zahl der Mandatare des Abgeordnetenhauses zu verdoppeln und je eine Hälfte von den Landtagen bzw. direkt wählen zu lassen, wurde trotz positiver Resonanz der Anwesenden²¹⁶ nicht weiter verfolgt. Die gegensätzlichen Standpunkte der Minister waren zudem zwischenzeitlich auch der Presse zur Kenntnis gelangt, was polemische Kommentare über die angebliche verfassungsrechtliche Illegitimität des Standpunkts einzelner Mitglieder des Kabinetts sowie Spekulationen über den Fortbestand der Regierung in den Zeitungen zur Folge hatte²¹⁷. Im Ministerrat wurde länger darüber diskutiert, ob und wie auf die Presselandschaft Einfluss zu

²¹² FELLNER, Franz Josephs Haltung, 330.

²¹³ KOLMER, Parlament und Verfassung 1: 401 f.

²¹⁴ *Protokoll II anderer Provenienz.*

²¹⁵ *MR. I v. 17. 11. 1869/II.*

²¹⁶ *Protokoll II anderer Provenienz.*

²¹⁷ NEUE FREIE PRESSE (M.) v. 14. 11. 1869.

nehmen sei und ob eines der Mitglieder des Kabinetts bewusst Informationen aus den Regierungsberatungen an Journalisten weitergegeben hatte²¹⁸. In der eigentlich dringenderen Frage der Wahlreform selbst konnte jedoch auch weiterhin keine Einigung erzielt werden.

Auch eine Aufforderung des Kaisers, der am 10. Dezember 1869 den Vorsitz im Ministerrat führte und dabei die Mitglieder des Kabinetts unmissverständlich anwies, ihm bis zu den Weihnachtsferien ein detailliertes Programm über das von der Regierung geplante Programm in der Wahlreformfrage vorzulegen, änderte an der bestehenden Blockade nichts²¹⁹. Stattdessen bildeten sich in der Regierung nunmehr zwei klar abgegrenzte Gruppen heraus, wobei Handelsminister Plener, Unterrichtsminister Hasner, Innenminister Giskra, Justizminister Herbst und Finanzminister Brestel die Majorität, Ministerpräsident Taaffe, Ackerbauminister Potocki und Minister Berger dagegen die Minorität im Kabinett bildeten. Beide Seiten richteten am 18. bzw. am 26. Dezember 1869 ein Memorandum an den Kaiser, in dem sie ihre jeweiligen Standpunkte darlegten. In den beiden Texten, die auf Weisung des Monarchen am 12. Jänner 1870 auch in der Wiener Zeitung veröffentlicht wurden²²⁰, brachten die Gruppen innerhalb des Kabinetts ihre Argumente auf den Punkt. Während die Majorität für die Einführung direkter Reichsratswahlen per Gesetzesbeschluss im Reichsrat eintrat und vor der Gefahr einer Verfassungsänderung in föderalistischem Sinn warnte, betonte die Minorität die Ungesetzlichkeit des Wahlreformvorhabens in der von der Majorität geplanten Form und wies auf die Notwendigkeit hin, sich mit der Opposition zu verständigen²²¹. Beide Seiten baten zudem, sollte sich der Kaiser ihrem Standpunkt nicht anschließen, um Enthebung von ihren Ämtern.

Dass Franz Joseph eher der Position der Minorität zuneigte, war nicht nur aufgrund seiner Äußerungen im Ministerrat am 10. Dezember 1869, in der er die Verwurzelung des Reichsrates in den Landtagen als eine der Grundideen der Verfassung bezeichnet hatte, evident²²². Auch in seiner Thronrede anlässlich der Eröffnung der V. Reichsratssession am 13. Dezember 1869 hatte der Monarch zwar die Wahlreformpläne der Regierung erwähnt, jedoch gleichzeitig auf die „besonderen Verhältnisse der Kronländer und deren berechtigtes Verlangen, diese in selbstständiger Weise zu ordnen“ sowie den „allseitigen Wunsch der Verständigung“ hingewiesen²²³. Es wäre jedoch falsch anzunehmen, dass Franz Joseph, der 1867 vehement die Umsetzung eines zentralistischen Staatsaufbaus vorangetrieben hatte, plötzlich ins Lager der Föderalisten übergewechselt wäre. Vielmehr ist der Grund für sein Eintreten für das von der Minorität der Regierung vorgeschlagene Programm in der Abneigung des Kaisers gegenüber den Liberalen zu suchen, die ihre starke Stellung sowohl innerhalb der Regierung als auch im Abgeordnetenhaus dazu genutzt hatten, das Staatswesen in einer Form zu modernisieren und umzugestalten, die seinen persönlichen Überzeugungen zuwiderlief, etwa durch die konfessionellen Gesetze²²⁴. Trotzdem war der Monarch pragmatisch genug um einzusehen, dass jene Minister, die für die Verständigung mit der Opposition eintraten,

²¹⁸ MR. I v. 17. 11. 1869/I.

²¹⁹ MR. v. 10. 12. 1869/I.

²²⁰ RUMPLER, Parlament und Regierung, 710 f.; WIENER ZEITUNG (M.) v. 12. 1. 1870. *Das Memorandum der Mehrheit verfasste Hasner, jenes der Minderheit Berger*. PLENER, Erinnerungen 1: 227 f.

²²¹ KOLMER, Parlament und Verfassung 2: 6–17; BIEBERSTEIN, Freiheit in der Unfreiheit, 105–108; WIENER ZEITUNG (M.) v. 12. 1. 1870.

²²² MR. v. 10. 12. 1869/I; FELLNER, Franz Josephs Haltung, 331 f.

²²³ PROT. REICHSRAT AH. V. Session, Beilage 1; KOLMER, Parlament und Verfassung 2: 3.

²²⁴ Siehe dazu den Abschnitt Das Verhältnis von Staat und Kirche in dieser Einleitung.

nicht nur innerhalb des Kabinetts eine Minderheit bildeten, sondern auch nicht über eine Mehrheit im Reichsrat verfügten. In Folge dessen entließ der Monarch Taaffe, Potocki und Berger am 15. Jänner 1870 und beauftragte zunächst Plener mit der Weiterführung der Regierungsgeschäfte²²⁵, ehe Anfang Februar Hasner zum neuen Ministerpräsidenten ernannt wurde²²⁶.

Die Entlassung der drei zur Minorität zählenden Minister wirkte auf die politische Lage jedoch keineswegs stabilisierend. Vielmehr eskalierte die Situation in der sogenannten Adressdebatte, also der Diskussion um den Wortlaut der Antwort des Parlaments auf die Thronrede des Kaisers²²⁷. Dass man seitens der Regierung bei den anstehenden Verhandlungen mit Problemen rechnete, war bereits bei einer Sitzung des Ministerrates am 3. Jänner 1870 deutlich geworden, in der das Kabinett versucht hatte, sich trotz der bestehenden internen Differenzen auf eine gemeinsame Haltung im Reichsrat zu verständigen. Dabei hatte insbesondere die Minorität Befürchtungen geäußert, dass der Konflikt innerhalb der Regierung zum Gegenstand der Debatten im Abgeordnetenhaus werden würde, insbesondere die Frage, welcher Teil des Kabinetts nun auf dem Boden der Verfassung stand und welcher nicht²²⁸. Tatsächlich kam es in beiden Kammern des Parlaments zu teilweise heftigen Debatten um die Textierung der jeweiligen Adressen an den Kaiser. In beiden Häusern legten Vertreter der liberalverfassungstreuen Mehrheit Textentwürfe vor, in denen die in der Thronrede angedeutete Absicht des Kaisers, die Verständigung mit den Landtagen suchen zu wollen, ungewöhnlich scharf kritisiert wurde²²⁹. Diese Entwürfe wurden von der föderal-konservativen Minderheit zum Teil energisch bekämpft, wobei die Debatte im Abgeordnetenhaus mit besonders großer Schärfe geführt wurde. Letztlich wurden die Textentwürfe der Mehrheitsfraktionen angenommen, allerdings nur mit den Stimmen der verfassungstreuen Mandatare. So stimmten im Abgeordnetenhaus 47 der 203 Mandatare gegen den Adressentwurf²³⁰, 42 Abgeordnete nahmen an der Abstimmung entweder aufgrund dauerhafter Abwesenheit, worunter auch die aus Protest nicht im Parlament erschienenen Abgeordneten subsummiert sind, oder aber demonstrativ nicht teil.

Viel problematischer als die in der Presse kritisierte, fehlende Einstimmigkeit des Adressbeschlusses war die große Absenz von Mandataren bei der entscheidenden Abstimmung im Abgeordnetenhaus. So war zu beobachten, dass die Fraktionen der Opposition immer mehr dazu übergingen, den von den Tschechen vorexerzierten Boykott des Parlaments nachzuahmen. Die demonstrative Nichtteilnahme ganzer Gruppen von Abgeordneten an Abstimmungen sowie die Drohung, im Fall einer Nichterfüllung der eigenen Forderungen die Mandate zurückzulegen, zeigte, dass sich die parlamentarische Praxis grundlegend geändert hatte. Von einem Bündnis der Opposition gegen die Regierung zu sprechen wäre jedoch insofern falsch, als die einzelnen Fraktionen überaus heterogen waren und zudem oft gegensätzliche Ziele verfolgten. So forderten die Polen genauso wie die anderen nichtdeutschen Mandatare zwar föderale Reformen ein, diese Wünsche standen jedoch primär im Kontext der eigenen nationalen Selbstbestimmung in Galizien und nicht einer generellen Umgestaltung des

²²⁵ WIENER ZEITUNG (M.) v. 18. 1. 1870.

²²⁶ WIENER ZEITUNG (M.) v. 2. 2. 1870.

²²⁷ *Zu den Thronreden und Adressen siehe* FELLNER, Franz Josef und das Parlament, 300–310.

²²⁸ *MR. I v. 3. 1. 1870/I.*

²²⁹ *Siehe die Adressen des Parlaments in* PROT. REICHSRAT AH. V. Session, Beilage 25; PROT. REICHSRAT HH. 14. 1. 1870 (5. Sitzung) 22–24; KOLMER, Parlament und Verfassung 2: 18–31.

²³⁰ PROT. REICHSRAT AH. 28. 1. 1870 (15. Sitzung) 303; KOLMER, Parlament und Verfassung 2: 33.

Staatswesens²³¹. Die konservativen deutschsprachigen Abgeordneten, allen voran jene aus Tirol, waren im Gegensatz zu den meisten nichtdeutschen Mandataren keine prinzipiellen Gegner der deutschen Vormachtstellung im Reichsrat. Da sie jedoch vor allem mit der Religions- und Schulpolitik der Regierung nicht einverstanden waren, forderten auch sie deutlich mehr Rechte und Kompetenzen für ihre Länder ein²³². Einig war die Opposition dagegen in ihrer Ablehnung des Wahlreformprojekts, da es den Landtagen die Möglichkeit genommen hätte, in ihrem Sinn auf den Reichsrat Einfluss zu nehmen. Folglich war zu erwarten, dass eine entsprechende Regierungsvorlage die politische Lage im Abgeordnetenhaus eskalieren lassen würde²³³.

Diese Entwicklung rief den Kaiser auf den Plan, der in dem am 19. März 1870 abgehaltenen Ministerrat die Mitglieder des Kabinetts zunächst ihre Ansichten zur Wahlreform vortragen ließ und sich anschließend selbst zu dem Projekt äußerte. Franz Joseph betonte dabei, dass er sowohl hinsichtlich der verfassungsgemäßen Zulässigkeit als auch der Zweckmäßigkeit des Vorhabens Bedenken habe. Falls die föderalistischen Landtage die Reform beeinspruchen und die Oppositionsgruppen die direkten Wahlen boykottieren sollten, würde eine Situation eintreten, die „Se. Majestät als eine Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes nicht betrachten könnten“. Während der Reichsrat gegenwärtig durch die Vertretung der beschlussfähigen Landtage einen zumindest äußerlich noch geordneten Zustand abbilde, würden sich, so der Kaiser, im Fall eines Boykottes der direkten Wahlen „die nationalen Absentionen [...] in großem Maß erkennen lassen“. Franz Joseph forderte die Minister daher nachdrücklich auf, das Wahlreformprojekt fallen zu lassen und den Reichsrat nach der Verabschiedung des Budgets zu vertagen²³⁴. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Regierung jedoch bereits erste Schritte zur Einbringung der Anfang März fertiggestellten Gesetzesvorlage im Parlament unternommen, was zu einer regelrechten Austrittswelle der Mandatare der Opposition aus dem Abgeordnetenhaus führte. Den Anfang machten am 31. März 1870 die 37 polnische Mandatare, die ihren Schritt mit der schleppenden Behandlung der galizischen Resolution sowie der ablehnenden Haltung der Regierung, diese in vollem Umfang umzusetzen, begründeten²³⁵. Am selben Tag legten zwölf weitere slowenische, rumänische und italienische Abgeordnete ihre Mandate zurück, offiziell aus Protest gegen das Wahlreformprojekt, inoffiziell, weil ihr Antrag auf Ausdehnung der den Polen zu gewährenden Sonderrechte auf alle Kronländer Cisleithaniens keine Mehrheit gefunden hatte²³⁶. Zuvor hatten im Jänner 1870 bereits sechs konservative deutsche Tiroler Abgeordnete während eines Streits im Rahmen der Adressdebatte das Abgeordnetenhaus dauerhaft verlassen²³⁷, sodass in diesem ab April 1870 nur noch 129 Mandatare anwesend waren. Das Abgeordnetenhaus war danach zwar noch beschlussfähig, für die Regierung erschien es jedoch aufgrund der divergierenden Interessen der einzelnen Fraktionen unmöglich, die für den Beschluss des Wahlgesetzentwurfs notwendige Zweidrit-

²³¹ BIEBERSTEIN, Freiheit in der Unfreiheit, 108–111.

²³² SCHÖBER, Geschichte des Tiroler Landtags, 158–166; RUMPLER, Parlament und Regierung, 710 f.

²³³ KOLMER, Parlament und Verfassung 2: 32 f.

²³⁴ MR. I v. 19. 3. 1870/I.

²³⁵ PROT. REICHSRAT AH. 31. 3. 1870 (41. Sitzung) 972 f.; BIEBERSTEIN, Freiheit in der Unfreiheit, 111 f.

²³⁶ PROT. REICHSRAT AH. 31. 3. 1870 (41. Sitzung) 973; HÖBELT, Parteien und Fraktionen, 912; KOLMER, Parlament und Verfassung 2: 34–38.

²³⁷ PROT. REICHSRAT AH. 27. 1. 1870 (14. Sitzung) 256 f.; SCHÖBER, Geschichte des Tiroler Landtags, 165; KOLMER, Parlament und Verfassung 2: 31 f.

telmehrheit zu erlangen²³⁸. Nachdem sich der Kaiser in Folge weigerte, die von der Regierung beantragte Auflösung jener Landtage zu sanktionieren, deren Delegierte das Abgeordnetenhaus verlassen hatten, bat das Kabinett am 3. April 1870 um seine Demission²³⁹. Am 8. April 1870 wurde der Reichsrat vertagt, vier Tage später wurde die Regierung Hasner vom Monarchen entlassen²⁴⁰.

e) Potockis Verständigungsversuch

Der Rücktritt des Kabinetts Hasner bedeutete in mehrfacher Hinsicht eine Zäsur in der politischen Entwicklung Cisleithaniens. Zum einen endete vorerst die Phase der parlamentarischen Regierungen, die sich auf die liberal-verfassungstreue Mehrheit im Reichsrat gestützt hatten. An ihre Stelle traten unter Beiziehung von Experten und Beamten gebildete Kabinette, die in geringem Maß im Parlament verwurzelt waren und sich in diesem für die Umsetzung ihrer Arbeitsprogramme erst eine Mehrheit sichern mussten. Zum anderen zeichnete sich im Frühjahr 1870 ein grundlegender Wechsel in der Regierungspolitik ab. Hatten die bisherigen Kabinette den Ausbau des Staates im Sinne der zentralistischen Dezemberverfassung sowie im Interesse der Deutsch-Liberalen vorangetrieben, war das Programm der folgenden Regierungen darauf gerichtet, den nichtdeutschen Nationalitäten eine größere Teilhabe an der Ausgestaltung des Staatswesens zu ermöglichen. Dies hätte nicht zwangsläufig eine vollständige Föderalisierung Cisleithaniens bedeutet, wohl aber die Übertragung von Kompetenzen des Reichsrates an die Landtage sowie die Gewährung einer erweiterten Selbstverwaltung für einzelne Kronländer erforderlich gemacht. Dass ein solches Vorhaben nicht nur schwierig umzusetzen war, sondern durch die Lockerung der Staatseinheit, der in Folge unklaren Stellung der Deutschen in den verstärkt nicht mehr von Wien aus verwalteten Gebieten sowie der Neudefinition des Verhältnisses zu Ungarn auch große Risiken in sich trug²⁴¹, war den Verantwortlichen bewusst. Trotzdem unterstützte der Kaiser explizit das Programm, da er es einerseits als Antithese zur bisherigen, von ihm kritisch betrachteten Politik der Liberalen betrachtete und andererseits hoffte, dass es gelingen würde, durch föderale Reformen die nationalen Spannungen innerhalb Cisleithaniens abzubauen. Unklar ist, ob seitens der Staatsführung ernsthaft geplant war, einen Ausgleich mit allen Nationalitäten zu suchen oder ob es bei dem Verständigungsprojekt primär darum ging, die größten Protestgruppen, namentlich Tschechen und Polen, zu befrieden und so zum Wiedereintritt in den Reichsrat zu bewegen.

Die Vermittlung eines Ausgleichs mit den Tschechen und Polen bildete tatsächlich die primäre Aufgabe der im April 1870 vom Kaiser ernannten Regierung unter Ministerpräsident Potocki²⁴². Der Umstand, dass diese über keine Mehrheit im Abgeordnetenhaus verfügte und trotz des Bekenntnisses, auf dem Boden der Verfassung agieren zu wollen, von den

²³⁸ URBAN, Die tschechische Gesellschaft 1: 353; KOLMER, Parlament und Verfassung 2: 38 ff. *Im Gegensatz zu den Ausführungen bei Urban schreibt das Gesetz über die Reichsvertretung in der Fassung von 1867 bei der Abstimmung über Verfassungsgesetze keine Mindestzahl an anwesenden Abgeordneten fest. Eine solche Bestimmung wurde erst mit § 15 des modifizierten Grundgesetzes über die Reichsvertretung in der Fassung von 1873 (=Einführung direkter Reichsratswahlen, RGBL. Nr. 40/1873) eingeführt. Es wäre im April 1870 also theoretisch möglich gewesen, den Wahlgesetzentwurf mit Zweidrittelmehrheit im Abgeordnetenhaus zu beschließen.* RGBL. Nr. 141/1867 § 15; BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 133.

²³⁹ SKOTTSBERG, Parlamentarismus, 60; KOLMER, Parlament und Verfassung 2: 48 f.

²⁴⁰ WIENER ZEITUNG (M.) v. 13. 1. 1870.

²⁴¹ RUMPLER, Parlament und Regierung, 711 ff.

²⁴² WIENER ZEITUNG (M.) v. 13. 4. 1870.

liberal-verfassungstreuen Abgeordneten mit großem Misstrauen betrachtet wurde²⁴³, stellte jedoch nicht das einzige Problem des Kabinetts dar. Vielmehr erwies es sich trotz des Bemühens der Regierung, mit den Tschechen und Polen zu einer Einigung zu gelangen, als schwierig, die jeweiligen Wünsche mit der verfassungsrechtlichen Realität in Übereinstimmung zu bringen. Zumindest der polnische Standpunkt war bereits bei Amtsantritt des Kabinetts im Detail bekannt. Dieser entsprach im Wesentlichen den Forderungen der Galizischen Resolution, deren Umsetzung bisher am Widerstand des Abgeordnetenhauses gescheitert war. Potocki, der ab Mai 1870 mit den Polen verhandelte²⁴⁴, hoffte jedoch, diese dazu bewegen zu können, auf einen Teil ihres Programms zu verzichten und so dessen erfolgreiche Behandlung im Reichsrat zu ermöglichen. Im Gegenzug war die Regierung bereit, andere Wünsche der Polen, die auf außerparlamentarischem Weg erledigt werden konnten, wie die verstärkte Verwendung des Polnischen als Unterrichtssprache der Krakauer Universität²⁴⁵ sowie die Ernennung eines Ministers für Galizien²⁴⁶, zu erfüllen. Trotz der reservierten Haltung der Polen war die Regierung insgesamt zuversichtlich, im Fall Galiziens rasch zu einem auch politisch durchsetzbaren Kompromiss zu gelangen.

Der tschechische Standpunkt war dagegen zunächst eher vage und beschränkte sich auf die bekannte Forderung nach Wiederherstellung der alten staatsrechtlichen Privilegien des Königreiches Böhmen. Erst ab dem Mai 1870 wurde ein ungefährender Rahmen dessen abgesteckt, was den Vertretern der Tschechen im Detail als Lösung vorschwebte²⁴⁷. Konkret verlangten diese in Geheimgesprächen mit dem früheren Staatssekretär im Unterrichtsministerium Josef Freiherr von Helfert²⁴⁸ als Vorbedingung für ihren Wiedereintritt in den Reichsrat unter anderem die Ernennung eines böhmischen Hofkanzlers zur Vertretung des Königreiches bei der kaiserlichen Regierung sowie erneut die Anerkennung des böhmischen Staatsrechts²⁴⁹. Letztere Forderung wurde dabei insofern konkretisiert, als sie auf die Gewährung von Eigenstaatlichkeit des Königreiches Böhmen im Rahmen des dynastischen Verbands nach dem Vorbild Ungarns abzielte. Die Regierung diskutierte die von Helfert überbrachten Bedingungen auf einer Konferenz im August 1870²⁵⁰ und machte ihrerseits, da die tschechischen Positionen mit dem geltenden Staatsrecht nicht in Einklang zu bringen waren, ein Gegenangebot. So stellte man den Tschechen eine Gleichberechtigung beider in Böhmen ansässiger Nationalitäten sowie ihrer Sprachen, eine den Tschechen entgegenkommende Revision der Landtagswahlordnung, ein weitreichendes Autonomiestatut sowie die Krönung Franz Josephs zum König von Böhmen in Aussicht. Dies entsprach, von der Gleichberechtigung der Nationalitäten sowie der Königskrönung abgesehen, im Wesentlichen den

²⁴³ RUMPLER, Parlament und Regierung, 712.

²⁴⁴ BIEBERSTEIN, Freiheit in der Unfreiheit, 115.

²⁴⁵ BIEBERSTEIN, Freiheit in der Unfreiheit, 115.

²⁴⁶ RUMPLER, Parlament und Regierung, 712 f.

²⁴⁷ URBAN, Die tschechische Gesellschaft 1: 354 ff.

²⁴⁸ SCHARF, Ausgleichspolitik und Pressekampf, 48 f.; KWAN, Liberalism and the Habsburg Monarchy, 75; *Zu Helfert siehe* ÖBL. 2: 256 f. *Zu Helferts Standpunkt zur böhmischen Ausgleichsaktion siehe* HELFERT, Ausgleich; HELFERT, böhmische Frage.

²⁴⁹ ZEITHAMMER, Zur Geschichte 1: 109–122; BÜCHSEL, Fundamentalartikel, 18 ff.

²⁵⁰ WIERER, Das böhmische Staatsrecht, 100–103. *Siehe dazu auch die Tagebücher Helferts* MORAVSKÝ ZEMSKÝ ARCHIV V BRNĚ, Bestand G 44 Helfertovi (1812–1910), Kt. 3 (Kopien im Besitz der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs). *Die Verhandlungen mit den Tschechen ab Mai 1870 sowie die Konferenz im August 1870 (in der Literatur zumeist als Helfert-Konferenz bezeichnet) bildeten keinen Gegenstand von Beratungen des Ministerrates.*

Konzessionen, die man auch den Polen in Aussicht gestellt hatte. Im Gegenzug forderte die Regierung jedoch die Anerkennung der Rechtmäßigkeit und Gültigkeit des Ausgleichs mit Ungarn sowie der Dezemberverfassung. Die Ablehnung dieser Bedingungen durch die Tschechen brachte die Verhandlungen Ende August 1870 vorläufig zum Scheitern²⁵¹.

Die im Vergleich zu den Polen geringere Verhandlungsbereitschaft der tschechischen Opposition war jedoch nicht der einzige Grund für das Scheitern der Verständigungsmission der Regierung Potocki. So hatte der Ministerpräsident bereits bei dem Versuch, Angehörige der deutsch-liberalen Fraktion zum Eintritt in sein Kabinett und damit zur Mitarbeit an seinem Regierungsprogramm zu bewegen, keinen Erfolg gehabt. Auch der Umstand, dass die Regierung über keine Mehrheit im Abgeordnetenhaus verfügte, machte es unmöglich, zumindest die als weniger schwierig angesehene Verständigung mit den Polen, die auch von einem Teil der verfassungstreuen Abgeordneten unterstützt wurde, umzusetzen. In Folge dessen wurden am 21. Mai 1870 der Reichsrat und die Landtage aufgelöst²⁵² und Neuwahlen ausgeschrieben, die jedoch zu keiner Änderung der Mehrheitsverhältnisse in dem Anfang September wieder einberufenen Parlament führten. Allerdings errangen in Böhmen die tschechischen Föderalisten die Mehrheit im Landtag, der daraufhin prompt die Vornahme der Wahlen zum Abgeordnetenhaus verweigerte. Nachdem auch ein Appell des Kaisers, der die Delegierten des Landtags in einer Adresse aufforderte, zur Wahrung ihrer Interessen in den Reichsrat einzutreten, nicht fruchtete, wurden am 6. Oktober 1870 in Böhmen direkte Ersatzwahlen ausgeschrieben²⁵³. Die bei diesen gewählten tschechischen Kandidaten verweigerten jedoch ebenfalls den Eintritt in den Reichsrat, während lediglich die Abgeordneten aus den mehrheitlich deutschsprachigen Wahlbezirken sowie die verfassungstreuen Großgrundbesitzer ihre Mandate annahmen²⁵⁴. Dagegen zogen die anderen Protestgruppen, die das Parlament im März 1870 verlassen hatten, wieder in das Abgeordnetenhaus ein. Ihre Haltung der Regierung gegenüber blieb jedoch zwiespältig, zeigten sich doch insbesondere die Polen darüber verärgert, dass ihre Forderungen scheinbar verschleppt wurden, da sich das Kabinett bei seinen Anstrengungen ganz auf den Ausgleich mit den Tschechen konzentrierte. Tatsächlich hatte die Regierung jedoch bereits einen entsprechenden, auf Umsetzung der Kernforderungen der galizischen Resolution abzielenden Gesetzesvorschlag erarbeiten lassen, dessen Textierung auch mehrfach im Ministerrat diskutiert wurde²⁵⁵. In Hinblick auf die parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse, die eine Ablehnung der Vorlage erwarten ließen, nahm man aber davon Abstand, diese im Abgeordnetenhaus einzubringen. Endgültig unhaltbar wurde die Stellung des Kabinetts im Herbst 1870, als es in beiden Häusern des Reichsrates im Zuge der Adressdebatte zu schweren Angriffen gegen die Regierung kam und auch das Bud-

²⁵¹ KOLMER, *Parlament und Verfassung* 2: 74–77; BÜCHSEL, *Fundamentalartikel*, 20 f.

²⁵² RGBL. Nr. 74/1870; RGBL. Nr. 75/1870; RUMPLER, *Parlament und Regierung*, 713. *Der böhmische Landtag wurde aus Rücksicht auf die laufenden Verhandlungen mit Potocki erst im Juli 1870 aufgelöst. Siehe RGBL. Nr. 95/1870.*

²⁵³ RGBL. Nr. 119/1870; HÖBELT, *Parteien und Fraktionen*, 913.

²⁵⁴ *Von den insgesamt 54 in Böhmen direkt gewählten Abgeordneten traten nur 23 Anfang November 1870 in das Abgeordnetenhaus ein.* PROT. REICHSRAT AH. 8. 11. 1870 (5. Sitzung) 39; PROT. REICHSRAT AH. 10. 11. 1870 (6. Sitzung) 46; PROT. REICHSRAT AH. (7. Sitzung) 49; WIERER, *Das böhmische Staatsrecht*, 106; URBAN, *Die tschechische Gesellschaft* 1: 360.

²⁵⁵ *MR. II v. 4. 11. 1870/I.*

getprovisorium nur mit Mühe durchgebracht werden konnte²⁵⁶. Potocki ließ darauf am 22. November das Parlament vertagen und bot, da seine Position unhaltbar geworden war, seine Demission an²⁵⁷, die der Kaiser jedoch erst am 6. Februar 1871 annahm²⁵⁸.

f) Hohenwarts Ausgleichsprogramm

Der Grund für das Hinauszögern der Entlassung der Regierung Potocki bestand darin, dass im Herbst 1870 bereits an der Bildung eines neuen Kabinetts gearbeitet wurde, die jedoch erst im Jänner 1871 abgeschlossen war. Mit dem Vorsitz im Ministerrat wurde am 6. Februar 1871 der bisherige Statthalter von Oberösterreich Hohenwart betraut²⁵⁹, der, ähnlich wie der Großteil der übrigen Minister, keinerlei direkte Verbindung zum Reichsrat oder zu den in diesem vertretenen Fraktionen besaß. Das Programm der Regierung, das vom Kaiser maßgeblich mitgestaltet worden war, bestand primär darin, einen Ausgleich mit den beiden großen nationalen Protestgruppen, den Tschechen und Polen, auszuverhandeln und umzusetzen. Der provisorische Charakter des Kabinetts, der vor allem daran zu erkennen war, dass Hohenwart nicht zum Ministerpräsidenten, sondern nur zum Vorsitzenden des Ministerrates ernannt wurde und zahlreiche Beamte und Experten Ministerämter bekleideten²⁶⁰, hat in der Historiografie zu Spekulationen über dessen Stellung geführt²⁶¹. Offensichtlich ist, dass die Regierung nur zur Erfüllung einer eng umrissenen Aufgabe, namentlich der Durchführung der Ausgleichsaktion, ins Amt berufen worden war. Nach deren Erfüllung hätte möglicherweise ein neues, definitives Kabinett an ihre Stelle treten sollen. Zudem konnte im Fall eines Scheiterns des Projekts eine provisorische Regierung leichter abberufen werden als eine definitive, was den Vorteil hatte, dass auf diese Weise auch eine mögliche Beschädigung des Ansehens des Monarchen, von dem ja der Regierungsauftrag erteilt wurde, abgewendet werden konnte. Ob zudem, wie ebenfalls in der Literatur behauptet wird²⁶², die vom Kabinett Hohenwart vorangetriebene Verständigungspolitik Teil eines größeren Plans zur Föderalisierung ganz Cisleithaniens war, ist nicht eindeutig zu belegen. Zwar wurden in dem in der Wiener Zeitung veröffentlichten Regierungsprogramm Reformen in Aussicht gestellt, die eine Übertragung von Kompetenzen vom Reichsrat an die Landtage zum Gegenstand hatten²⁶³, konkrete Vorarbeiten in diesem Bereich gab es, sieht man von den Verhandlungen mit den Tschechen und Polen ab, jedoch nicht²⁶⁴.

Ähnlich wie das Vorgängerkabinett verfügte auch die Regierung Hohenwart über keine Mehrheit im Reichsrat. Sie war also für die Umsetzung ihres Arbeitsprogramms auf die Unterstützung der liberal-verfassungstreuen Fraktionen im Abgeordnetenhaus angewiesen, die jedoch auch ihr von Anfang an mit großem Misstrauen begegneten. Insbesondere die in

²⁵⁶ PROT. REICHSRAT AH. 21. 11. 1870 (12. Sitzung) 143; SKOTTSBERG, Parlamentarismus, 63 f.; KOLMER, Parlament und Verfassung 2: 92–98.

²⁵⁷ RUMPLER, Parlament und Regierung, 713 f.

²⁵⁸ HHSTA., CBProt. 12/1871; WIENER ZEITUNG (M.) v. 7. 2. 1871.

²⁵⁹ KLETEČKA, Ausgleichsversuch, 4–14; WIENER ZEITUNG (M.) v. 7. 2. 1871.

²⁶⁰ SCHARF, Ausgleichspolitik und Pressekampf, 83 f.

²⁶¹ *Gelegentlich findet sich in der Literatur die Vermutung, dass der Posten des Ministerpräsidenten nach dem erfolgreichen Abschluss der Ausgleichsaktion mit den Tschechen an ein Mitglied des böhmischen Hochadels übergeben hätte sollen.* CZEDIK, Zur Geschichte der Ministerien 1: 187 f.

²⁶² KOLMER, Parlament und Verfassung 2: 148.

²⁶³ WIENER ZEITUNG (M.) v. 7. 2. 1871.

²⁶⁴ BÜCHSEL, Fundamentalartikel, 39.

der Regierungserklärung Hohenwarts gegenüber dem Abgeordnetenhaus enthaltene Erklärung, das Kabinett strebe eine Erweiterung der legislativen und administrativen Autonomie der Länder an²⁶⁵, wurde als Angriff auf die Verfassung aufgefasst. In Folge dessen hatte die Regierung bereits im April 1871 erhebliche Schwierigkeiten, ein Budgetprovisorium durch den Reichsrat zu bringen. Dieses wurde nach längeren Debatten in beiden Häusern des Parlaments letztlich nur für einen Monat statt für drei Monate bewilligt. Bei der Abstimmung zeigte sich jedoch, dass die Mehrheitsfraktionen im Abgeordnetenhaus in ihrer ablehnenden Haltung der Regierung gegenüber keineswegs einig waren. Zum einen hatten sich im April 1871 die deutschliberalen Abgeordneten in den beiden Klubs der Linken und der äußersten Linken organisiert, wobei die äußerste Linke den ethnischen Aspekt des Deutschtums wesentlich stärker betonte. Dieser Umstand führte dazu, dass beide Klubs, obwohl ideologisch ähnlich ausgerichtet, in der Praxis teils unterschiedliche politische Ziele verfolgten²⁶⁶. Zum anderen scheuten zahlreiche Mandatare offensichtlich davor zurück, für den Sturz des Kabinetts das Staatswesen zu gefährden, und stimmten daher für die Budgetvorlage. Beide Umstände wurden von der Regierung, die zumindest für die Erledigung der Staatsnotwendigkeiten die Mitwirkung des Reichsrates benötigte, bei der Planung ihres weiteren Vorgehens einkalkuliert²⁶⁷. Einig waren die Liberalen dagegen in ihrer Ablehnung der vom Kabinett betriebenen Verständigungspolitik gegenüber den Tschechen und Polen. So wurden alle Gesetzesanträge, die auch nur entfernt in die Richtung der Gewährung von Autonomierechten für die Kronländer gingen, vom Abgeordnetenhaus abgelehnt²⁶⁸.

Opfer dieser Blockadehaltung wurde auch die galizische Resolution, die nach der Eröffnung des Reichsrates am 20. Februar 1871 erneut Gegenstand von Beratungen des Abgeordnetenhauses war²⁶⁹. Die Chancen zur Umsetzung der Forderungen der Polen waren dabei im Frühjahr 1871 aus zwei Gründen eigentlich besser als je zuvor. Zum einen benötigte die Regierung die Stimmen der polnischen Mandatare, wenn sie den mit dem böhmischen Landtag auszuhandelnden Ausgleich im Parlament durchbringen wollte. Zum anderen befürworteten auch zahlreiche deutschliberale Abgeordnete die Gewährung von Autonomierechten für Galizien, da sie davon ausgingen, dass ein dadurch zu erwartendes Ausscheiden Galiziens aus dem Abgeordnetenhaus die Stellung der Deutschen im Parlament stärken würde²⁷⁰. Den ersten Schritt zur Umsetzung des Verständigungsprogramms stellte die Ernennung von Grocholski zum Minister ohne Portefeuille im Kabinett Hohenwart dar²⁷¹. Der polnische Politiker, der im Dezember 1869 die Galizische Resolution als Antrag im Abgeordnetenhaus des Reichsrates eingebracht hatte, wurde dabei zwar nicht offiziell zum Minister für Galizien ernannt, war jedoch in der Regierung fortan für die Wahrung der – polnischen – Interessen des Kronlandes verantwortlich²⁷². Seine Ernennung durch den Kaiser, die am 11. April 1871 erfolgte²⁷³ und keiner parlamentarischen Bestätigung bedurfte, erregte insgesamt weder in den politischen Kreisen noch in der Bevölkerung Aufsehen oder Widerspruch. Dagegen

²⁶⁵ PROT. REICHSRAT AH. 20. 2. 1871 (17. Sitzung) 171 f.

²⁶⁶ URBAN, Die tschechische Gesellschaft 1: 364.

²⁶⁷ PLENER, Erinnerungen 1: 311; KLETEČKA, Ausgleichsversuch, 77.

²⁶⁸ PROT. REICHSRAT AH. 9. 5. 1871 (38. Sitzung) 685; SKOTTSBERG, Parlamentarismus, 67.

²⁶⁹ BIEBERSTEIN, Freiheit in der Unfreiheit, 132–137; BÜCHSEL, Fundamentalartikel, 27 f.

²⁷⁰ RUMPLER, Parlament und Regierung, 714 f.; BIEBERSTEIN, Freiheit in der Unfreiheit, 97.

²⁷¹ KOLMER, Parlament und Verfassung 2: 135 ff.

²⁷² *Zum Wirkungsbereich des Ministers siehe* BIEBERSTEIN, Freiheit in der Unfreiheit, 127–130.

²⁷³ WIENER ZEITUNG (M.) v. 16. 4. 1871.

scheiterte die Regierung Hohenwart mit einer am 5. Mai 1871 im Reichsrat eingebrachten Gesetzesvorlage²⁷⁴, mit der ein wesentlicher Teil der in der galizischen Resolution enthaltenen Forderungen umgesetzt und auch das Amt Grocholskis dauerhaft systemisiert werden sollte²⁷⁵. Zwar wurde von Seiten des Abgeordnetenhauses an dem Gesetz selbst kaum Anstand genommen, der Umstand aber, dass Hohenwart auf eine entsprechende Nachfrage im Verfassungsausschuss des Reichsrates hin nicht ausschließen wollte, ähnliche Zugeständnisse auch gegenüber anderen Kronländern zu machen²⁷⁶, führte zur Ablehnung der Vorlage und damit auch zum vorläufigen Abbruch der Ausgleichsbemühungen mit den Polen²⁷⁷.

Die gescheiterte Verständigungsaktion und die durch sie verursachte Aufregung hatten weitreichende Konsequenzen. So richteten Ende Mai 1871 die Mehrheitsfraktionen des Abgeordnetenhauses eine Adresse an den Kaiser, in der sie der Regierung *expressis verbis* das Misstrauen aussprachen und eindringlich vor der Gefahr warnten, die dem Verfassungsstaat durch die gegenwärtig verfolgte Politik drohe²⁷⁸. Franz Joseph beantwortete das Dokument Anfang Juni in einer knappen Stellungnahme, in der er sich hinter die Regierung und deren Programm stellte und den Wunsch äußerte, das Abgeordnetenhaus möge die vorgegebene politische Leitlinie mittragen²⁷⁹. Trotz der Unterstützung seitens des Monarchen musste dem Kabinett nun jedoch endgültig klar sein, dass es unmöglich sein würde, das Ausgleichsprogramm durch das Abgeordnetenhaus in dessen bestehender Zusammensetzung beschließen zu lassen. Bis zum Juni 1870 hatte, trotz aller verbaler und schriftlicher Proteste, stets eine ausreichend große Zahl liberaler und zentralistischer Abgeordneter die Beschlüsse der Staatsnotwendigkeiten mitgetragen und so die Festlegung des Rekrutenkontingents²⁸⁰ sowie des definitiven Budgets für 1871²⁸¹ ermöglicht. Nach der faktischen Zurückweisung der Adresse des Abgeordnetenhauses durch den Kaiser nahm der Widerstand der Mehrheitsfraktionen gegen das Kabinett Hohenwart jedoch zunehmend schärfere Formen an. Als schließlich am 8. Juli 1871 nur 93 Mandatare zu einer Sitzung des Abgeordnetenhauses erschienen und diese folglich aufgrund der Beschlussunfähigkeit des Plenums um zwei Tage verschoben werden musste²⁸², war klar, dass mit einer Fortsetzung der parlamentarischen Arbeit in der bisherigen Form nicht mehr zu rechnen war. Die Regierung hatte jedoch die Möglichkeit, dass sich die Mehrheitsfraktionen des Druckmittels der Obstruktion bedienen konnten, offenbar einkalkuliert und für diesen Fall beschlossen, das Parlament in seiner bestehenden Zusammensetzung als Machtfaktor auszuschalten²⁸³. Tatsächlich teilte Hohenwart in der Sitzung des

²⁷⁴ PROT. REICHSRAT AH. 5. 5. 1871 (37. Sitzung) 638; KLETEČKA, Ausgleichsversuch, 87–90; BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 209.

²⁷⁵ WIERER, Das böhmische Staatsrecht, 119. *Das Amt des Ministers für Galizien blieb letztlich bis 1918 ein Provisorium*. BIBERSTEIN, Freiheit in der Unfreiheit, 126.

²⁷⁶ SCHARF, Ausgleichspolitik und Pressekampf, 87.

²⁷⁷ BIBERSTEIN, Freiheit in der Unfreiheit, 134–137; BÜCHSEL, Fundamentalartikel, 29.

²⁷⁸ PROT. REICHSRAT AH. VI. Session, Beilage 166; URBAN, Die tschechische Gesellschaft 1: 365; KLETEČKA, Ausgleichsversuch, 95–99.

²⁷⁹ PROT. REICHSRAT AH. 2. 6. 1871 (46. Sitzung) 852; BÜCHSEL, Fundamentalartikel, 55; KOLMER, Parlament und Verfassung 2: 139–144.

²⁸⁰ PROT. REICHSRAT AH. 1. 4. 1871 (30. Sitzung) 500; RGBL. Nr. 25/1871.

²⁸¹ PROT. REICHSRAT AH. 20. 6. 1871 (56. Sitzung) 1143; RGBL. Nr. 63/1871; HÖBELT, Parteien und Fraktionen, 914; KLETEČKA, Ausgleichsversuch, 107 ff.

²⁸² PROT. REICHSRAT AH. 8. 7. 1871 (65. Sitzung) 1405; KOLMER, Parlament und Verfassung 2: 159.

²⁸³ MR. v. 6. 7. 1871/VI.

Herrenhauses am 11. Juli die unmittelbare Vertagung des Reichsrates mit²⁸⁴. Am 10. August 1871 erfolgte schließlich per kaiserlichem Patent die formelle Auflösung des Abgeordnetenhauses sowie die Aufforderung an die Landtage, Neuwahlen durchzuführen²⁸⁵. Gleichzeitig aufgelöst und zur Neuwahl ausgeschrieben wurden jedoch auch die Landtage von Oberösterreich, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol, Mähren und Schlesien²⁸⁶, überwiegend Landesparlamente, in denen die liberalen und/oder zentralistischen Fraktionen die Mehrheit bildeten. Einen Tag später erfolgte, gleichfalls per kaiserlichem Patent, die Einberufung sämtlicher Landtage auf den 14. September 1871²⁸⁷.

Ziel dieses von der Regierung mit dem Kaiser vereinbarten Vorgehens war es, die Mehrheitsverhältnisse in mehreren Landtagen und damit auch im Reichsrat umzukehren, um so dem Kabinett zu einer tragfähigen Majorität für die Umsetzung seines Ausgleichsprogramms zu verhelfen. Der wesentliche Unterschied zum Vorgehen der Regierung Potocki, die bei der Ausschreibung von Neuwahlen ein Jahr zuvor ähnliche Ziele verfolgt hatte, lag darin, dass Hohenwart nicht davor zurückscheute, durch verwaltungsrechtliche Eingriffe die Stimmverhältnisse in den Ländern zu seinen Gunsten zu verändern. Die Voraussetzung dafür bildeten kleine, aber entscheidende Änderungen im Wahlrecht für die Landtage, so etwa bei der Zensusberechnung der Kleingewerbetreibenden sowie bei der Gewährung des Stimmrechts für geistliche Nutznießer von Kirchengütern in der Kurie der Großgrundbesitzer²⁸⁸. Aufgrund der sich dadurch ergebenden Verschiebungen im Elektorat gelang es tatsächlich, die bisher liberal-zentralistische Mehrheit in den Landtagen von Oberösterreich und Mähren zu brechen²⁸⁹. Dies war insofern von großer Bedeutung, als die Wahl der in den Reichsrat zu entsendenden Mandatare in den Landtagen durch absolute Stimmenmehrheit erfolgte²⁹⁰. Durch die nunmehr geänderten Mehrheitsverhältnisse in mehreren Landesparlamenten war zu erwarten, dass diese überwiegend Mandatare klerikaler oder föderaler Gesinnung in den Reichsrat entsenden würden. Damit war die wesentlichste Voraussetzung für die Herstellung einer Zweidrittelmehrheit für die Regierung im Abgeordnetenhaus geschaffen. Das Zustandekommen einer solchen Mehrheit, die für den Beschluss verfassungsändernder Gesetze erforderlich war, hing jedoch von zwei Faktoren ab. Zum einen mussten die Polen die Regierung unterstützen, was angesichts der ihnen bereits gemachten Zugeständnisse wahrscheinlich, jedoch nicht sicher war²⁹¹. Zum anderen mussten sich auch die Tschechen dazu bereit erklären, ihre Mandatare in das Abgeordnetenhaus zu entsenden. Dieser Punkt hatte bisher den Knackpunkt in sämtlichen Verhandlungen gebildet, da die Vertreter der Tschechen weiterhin darauf beharrten, erst nach konkreten Zugeständnissen seitens der Staatsführung in

²⁸⁴ PROT. REICHSRAT HH. 11. 7. 1871 (24. Sitzung) 438.

²⁸⁵ RGBL. Nr. 92/1871. *Besprochen im MR. v. 31. 7. 1871/I (Protokoll nicht erhalten).*

²⁸⁶ RGBL. Nr. 93/1871; BIEBERSTEIN, *Freiheit in der Unfreiheit*, 137.

²⁸⁷ RGBL. Nr. 94/1871.

²⁸⁸ RUMPLER, *Parlament und Regierung*, 715; SKOTTSBERG, *Parlamentarismus*, 67; KLETEČKA, *Ausgleichsversuch*, 203 f. *Zur Zusammensetzung sowie zu den Stimmverhältnissen in der Kurie des Großgrundbesitzes in Böhmen siehe* HÖBELT, *The Great Landowners Curia*, 178–181.

²⁸⁹ KOLMER, *Parlament und Verfassung 2*: 168 f.; KWAN, *Liberalism and the Habsburg Monarchy*, 79.

²⁹⁰ RGBL. Nr. 141/1867 § 7.

²⁹¹ KLETEČKA, *Ausgleichsversuch*, 79; KOLMER, *Parlament und Verfassung 2*: 162 f.

das Parlament zurückzukehren. Daher hing der Erfolg der Ausgleichsaktion des Kabinetts Hohenwart davon ab, im Vorfeld der Reichsratssession mit den Tschechen zu einer Einigung zu gelangen²⁹².

Tatsächlich fanden bereits seit März 1871 zunächst informelle Gespräche zwischen Mitgliedern der Regierung Hohenwart und Vertretern der böhmischen Tschechen statt²⁹³. Der Hauptverhandler auf Seiten der Regierung war Handels- und Ackerbauminister Schäßle, ein württembergischer Volkswirtschaftler und eigentlicher Ideengeber des Ausgleichsprojekts im Kabinett²⁹⁴. Ihm standen auf böhmisch-tschechischer Seite Clam-Martinic und Rieger gegenüber, die seit dem Jahr 1868 an allen Verhandlungen über die Ausgleichsfrage führend beteiligt gewesen waren. Zu den Verhandlungen beigezogen wurde auch als einziger mährische Politiker der Landtagsabgeordnete Alois Pražák²⁹⁵, wobei der Landtag in Brünn von der Aktion weder informiert noch in diese eingebunden war. Den Ausgangspunkt der Gespräche bildeten die Ergebnisse der Konferenz vom August 1870, wobei auf Basis der seinerzeit abgesteckten Positionen versucht wurde, zu einem für beide Seiten tragbaren Kompromiss zu gelangen. Bemerkenswert ist, dass in die Verhandlungen keine Vertreter der deutschen Bevölkerungsgruppe eingebunden wurden, obwohl der Ausgleich ja nicht mit den Tschechen, sondern mit dem böhmischen Landtag abgeschlossen werden musste, in dem beide Nationalitäten vertreten waren²⁹⁶. Dieser Umstand bildete einen Schwachpunkt der Verständigungsaktion, der sich beim Versuch, ihre Ergebnisse in die Praxis umzusetzen, als nachteilig erweisen sollte.

Nach dem erfolgreichen Abschluss der informellen Gespräche²⁹⁷ legten die tschechischen Vertreter schließlich auf den offiziellen Ausgleichskonferenzen zwischen 20. Juni und 21. August 1871 mit den Fundamentalartikeln²⁹⁸, dem Gesetz zum Schutz der Nationalitäten sowie einer modifizierten Landtagswahlordnung drei Dokumente vor²⁹⁹, welche die Grundlage des Ausgleichs mit dem Königreich Böhmen bilden sollten³⁰⁰. Die Fundamentalartikel bildeten dabei das Grundgesetz des Landes und definierten bei gleichzeitiger Anerkennung des Ausgleichs mit Ungarn und der Dezemberverfassung die Stellung Böhmens innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie gänzlich neu. So waren in dem Grundgesetz weitreichende verwaltungstechnische und finanzielle Autonomierechte für das Kronland festgeschrieben, die Böhmen zwar nicht zu einem dritten Teil der Monarchie erhoben, ihm jedoch eine Sonderstellung unter den Ländern Cisleithaniens einräumten³⁰¹. Das Nationalitätenschutzgesetz zielte dagegen primär darauf ab, die Verhältnisse der Deutsch-Böhmen, die nach dem Ausgleich in die Rolle einer politischen Minderheit geraten würden, neu zu regeln. So schrieb das Gesetz, das die Nationalitätenfrage zur Landesangelegenheit erklärte,

²⁹² KŘEN, Konfliktgemeinschaft, 149.

²⁹³ SCHARF, Ausgleichspolitik und Pressekampf, 86–96.

²⁹⁴ WIERER, Das böhmische Staatsrecht, 114–118; URBAN, Die tschechische Gesellschaft 1: 363.

²⁹⁵ WIERER, Das böhmische Staatsrecht, 120; URBAN, Die tschechische Gesellschaft 1: 366. *Zu Pražák siehe ÖBL. 8: 249.*

²⁹⁶ KOŘALKA, Tschechen im Habsburgerreich, 147.

²⁹⁷ ZEITHAMMER, Zur Geschichte 2: 9–14.

²⁹⁸ WIERER, Das böhmische Staatsrecht, 127 f. *Für die zwischen Juni und August 1871 vorgelegten Entwürfe der Fundamentalartikel siehe KLETEČKA, Ausgleichsversuch, 365–371.*

²⁹⁹ BÜCHSEL, Fundamentalartikel, 47–53.

³⁰⁰ ZEITHAMMER, Zur Geschichte 2: 15–56.

³⁰¹ WIERER, Das böhmische Staatsrecht, 121–124. *Für den Originaltext siehe BERNATZIK, Verfassungsgesetze Nr. 205.*

für beide Bevölkerungsgruppen weitreichende kollektive wie individuelle Rechte fest. Dazu gehörte neben der Gleichstellung beider Sprachen im Amtsverkehr auch die Neueinteilung des Landes in national weitgehend einheitliche Gerichts- Verwaltungs- und Wahlbezirke³⁰². Die Landtagswahlordnung war dagegen durch Mandatsverschiebungen zwischen den Kurien und Erweiterungen des Elektorats so gestaltet, dass sie den Tschechen eine Mehrheit im neu zu konstituierenden Landtag sicherte. Jedoch sollten im Landtag gemäß dem Nationalitätenschutzgesetz zwei nationale Kurien gebildet werden, wobei Beschlüsse über Sprachenfragen im öffentlichen Leben sowie in Verwaltung und Unterricht in beiden Kurien mit absoluter Mehrheit angenommen werden mussten³⁰³. Gemeinsam mit den drei Gesetzesvorlagen wurde den Regierungsvertretern auch ein Aktionsprogramm übergeben, das detailliert festlegte, wie die Ausgleichsaktion abzulaufen hatte³⁰⁴.

Obwohl die Gesetzesvorlagen in den Ausgleichskonferenzen noch in einigen Punkten abgeändert wurden, waren die cisleithanischen Minister mit der endgültigen, Mitte August 1871 vorliegenden Fassung der drei Dokumente nicht gänzlich zufrieden³⁰⁵. Auch wenn die Entwürfe im Gegensatz zu den 1870 aufgestellten Forderungen der tschechischen Vertreter den Ausgleich mit Ungarn nicht direkt tangierten und ihre Umsetzung daher staatsrechtlich auch ohne Zustimmung der ungarischen Regierung zumindest möglich erschien, erwachsen aus ihnen mehrere Problemfelder. So war offensichtlich, dass die Umsetzung der Fundamentalartikel auf die Herstellung eines Subdualismus, also eines dem österreichisch-ungarischen Ausgleich ähnelnden Rechtsverhältnisses zwischen den Ländern Cisleithaniens und dem Königreich Böhmen hinauslaufen musste³⁰⁶. Dies hätte in der Praxis, ähnlich wie der Ausgleich von 1867, weitreichende Änderungen im politischen, administrativen und finanziellen Staatsaufbau bedeutet, die auch die Rechte der übrigen Kronländer berührt hätten. So sahen die Fundamentalartikel unter anderem den Ersatz von Abgeordnetenhaus und Herrenhaus durch einen Delegiertenkongress und einen Senat vor. Im Gegensatz zu den bestehenden Kammern des Reichsrates waren diese jedoch nicht als Unter- und Oberhaus konzipiert, sondern sollten verschiedene Zuständigkeitsbereiche haben³⁰⁷. Ob sämtliche Landtage sowie der Reichsrat einer solchen Änderung zugestimmt hätten, war zweifelhaft. Darüber hinaus hätte die Gewährung der zahlreichen, in den Fundamentalartikeln verankerten Autonomie-rechte auf dem Gebiet der Verwaltung, der Justiz und der Finanzen einen weitreichenden Umbau der Administration Cisleithaniens bedingt, was das durch den Ausgleich mit Ungarn ohnehin komplexe Staatswesen noch unübersichtlicher und schwerfälliger gemacht hätte³⁰⁸. Auch das Nationalitätenschutzgesetz enthielt mehrere nicht unproblematische Punkte³⁰⁹. So legte der Entwurf fest, dass künftig alle höheren Beamten in Böhmen beide Landessprachen beherrschen mussten. Da jedoch traditionell nur die tschechischen Beamten durchgehend zweisprachig waren, war zu befürchten, dass die Deutsch-Österreicher zumindest teilweise aus der höheren Verwaltung Böhmens verdrängt werden würden. Auch die Aufteilung

³⁰² URBAN, Die tschechische Gesellschaft 1: 369. *Für den Originaltext siehe* BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 204.

³⁰³ RUMPLER, Parlament und Regierung, 715; WIERER, Das böhmische Staatsrecht, 148 f.

³⁰⁴ WIERER, Das böhmische Staatsrecht, 128–132; BÜCHSEL, Fundamentalartikel, 94–98.

³⁰⁵ BÜCHSEL, Fundamentalartikel, 33.

³⁰⁶ URBAN, Die tschechische Gesellschaft 1: 370; KŘEN, Konfliktgemeinschaft, 150 f.

³⁰⁷ *Zu den Gesetzesentwürfen siehe* ZEITHAMMER, Zur Geschichte 2: 41–48.

³⁰⁸ URBAN, Die tschechische Gesellschaft 1: 368 f.

³⁰⁹ KŘEN, Konfliktgemeinschaft, 151 ff.

des Landtags in zwei nationale Kurien wurde kritisch betrachtet. So legte das Nationalitäten-gesetz fest, dass bei Abgeordneten des Großgrundbesitzes die nationale Bevölkerungsmehrheit jenes Bezirks, in dem ihre Besitzungen lagen, dafür ausschlaggebend war, in welche nationale Kurie sie im Landtag eingereiht wurden. Dies war insofern problematisch, als auf diese Weise Abgeordnete, die sich selbst einer Nationalität zugehörig fühlten, der anderen Kurie zugeteilt werden konnten. Außerdem wurden alle Abgeordneten in eine der beiden Kurien eingeteilt, auch wenn sie sich keiner der beiden Nationalitäten zugehörig fühlten³¹⁰.

Hinzu kam, dass die Regierung die Bedeutung der drei Gesetzesentwürfe gänzlich anders beurteilte als die Tschechen. So betrachteten die tschechischen Vertreter die Ende August 1871 vorliegenden Textfassungen als letztgültiges Ergebnis der Verhandlungen, an denen höchstens noch einige Formulierungen geändert werden konnten. Die Mitglieder des Kabinetts sahen dagegen insbesondere die Fundamentalartikel als Maximalforderungen der Tschechen innerhalb jenes Rahmens, der staatsrechtlich möglich war. Vor diesem Hintergrund ging man seitens der Regierung davon aus, dass die Gesetze im Reichsrat nachverhandelt und jene Passagen gestrichen würden, die man als zu weit gehend betrachtete³¹¹. Diese Auffassungsunterschiede bildeten jedoch nicht das einzige mögliche Hindernis bei der Umsetzung des Ausgleichsprojekts. So war darüber hinaus nicht klar, ob ein Ausgleich mit Böhmen nicht auch Mähren und Schlesien tangieren würde. Diese waren zwar Teil der historischen Länder der böhmischen Krone, besaßen jedoch innerhalb Cisleithaniens den gleichen Status wie alle anderen Kronländer und waren nicht Böhmen beigeordnet³¹². Grundsätzlich planten die Vertreter der böhmischen Tschechen, Mähren und Schlesien in das eigene Ausgleichsprojekt mit einzubeziehen, hatten deren politische Vertretungskörper jedoch ebenso wenig in der Sache konsultiert wie in die Planungen mit einbezogen. Weiters hatte sich die politische Landkarte Europas grundlegend geändert. Mit der Gründung des Deutschen Reiches im Jänner 1871 war ein Nationalstaat geschaffen worden, der wesentlich mehr Gewicht besaß als zuvor Preußen, der Norddeutsche Bund und die süddeutschen Staaten. Vor diesem Hintergrund schien für Österreich-Ungarn die geplante Verständigung mit den Tschechen, die auf eine zumindest teilweise Föderalisierung und damit eine Schwächung Cisleithaniens als Zentralstaat abzielte, außenpolitisch zu einem ungünstigen Zeitpunkt zu kommen³¹³. Entscheidend für das Gelingen des Ausgleichs war jedoch vor allem die Haltung von Reichskanzler Beust sowie des ungarischen Ministerpräsidenten Gyula Graf Andrassy³¹⁴. Obwohl es dem Reichskanzler untersagt war, Einfluss auf die Innenpolitik zu nehmen und beide Teile der Monarchie ihre Politik unabhängig voneinander bestimmten, hatten die Worte Beusts und Andrassys auch in Fragen, die über ihr eigentliches Pouvoir hinausgingen, großes Gewicht beim Monarchen. Vor diesem Hintergrund war es letztlich entscheidend, ob die beiden Politiker, die als entschiedene Verfechter des dualistischen Staatsaufbaus galten, das Projekt befürworteten oder ablehnten³¹⁵.

³¹⁰ KOŘALKA, Tschechen im Habsburgerreich, 150 f.; WIERER, Das böhmische Staatsrecht, 149–154.

³¹¹ KLETEČKA, Ausgleichsversuch, 132; BÜCHSEL, Fundamentalartikel, 40–41.

³¹² HOENSCH, Geschichte Böhmens, 351 ff.

³¹³ KOŘALKA, Tschechen im Habsburgerreich, 151 f. *Zum Einfluss des Deutschen Reiches auf das Ausgleichsprojekt siehe* FLÖTER, „Wenn wir ihn stürzen können [...]“; LUTZ, Österreich-Ungarn, 416–437.

³¹⁴ *Zu Andrassy siehe* ÖBL. 1: 20 f.; WERTHEIMER, Andrassy.

³¹⁵ WIERER, Das böhmische Staatsrecht, 155 ff.

Die eigentliche Umsetzung des Ausgleichsprojekts begann mit der Verlesung eines kaiserlichen Reskripts bei der Eröffnung des böhmischen Landtags am 14. September 1871³¹⁶. In seinem gemeinsam mit der Regierung vorbereiteten Schreiben erklärte Franz Joseph die Bereitschaft, die historischen Rechte des Kronlandes durch seinen bei der Krönung zu leistenden Eid erneut zu bestätigen. Gleichzeitig forderte er den Landtag auf, unter Berücksichtigung des sich aus dem Ausgleich sowie den anderen Verfassungsgesetzen ergebenden Rechtszustandes Vorschläge zu machen, mit denen die staatlichen Verhältnisse des Kronlandes Böhmen zeitgemäß geregelt werden konnten. Gemeinsam mit dem Reskript wurden den Abgeordneten die Entwürfe des Nationalitätenschutzgesetzes und der Landtagswahlordnung vorgelegt, die, so die offizielle Sprachregelung, von der Regierung vorbereitet worden waren³¹⁷. Die beiden Gesetzesentwürfe wurden vom Landtag, dessen tschechisch-föderalistische Mehrheit die Erklärung des Kaisers mit großer Befriedigung aufnahm, an eine dreißigköpfige Kommission überwiesen. Diese erhielt den Auftrag, zu den beiden Vorlagen Stellung zu nehmen und gleichzeitig die vom Kaiser verlangten Vorschläge zur Neugestaltung der böhmischen Landesordnung zu erarbeiten. Dieser Vorgang entsprach den zuvor zwischen der Regierung und den tschechischen Vertretern getroffenen Vereinbarungen, denen zufolge die gemeinsam ausverhandelten Gesetzesentwürfe getrennt dem Landtag vorgelegt und von diesem zum Beschluss dem neu konstituierten Reichsrat überwiesen werden sollten³¹⁸. Folglich handelte es sich bei den von der Kommission dem Landtag am 9. Oktober 1871 vorgelegten Vorschlägen zur Neuregelung der Stellung Böhmens innerhalb des Staatsverbandes um die Fundamentalartikel, an denen nach den letzten Verhandlungen zwischen der Regierung und den tschechischen Vertretern nur noch geringfügige Änderungen vorgenommen worden waren³¹⁹. Gleichzeitig legte die Kommission dem Landtag auch die Stellungnahmen zu den von der Regierung eingebrachten Gesetzesentwürfen sowie den Entwurf einer Adresse an den Kaiser vor. In letzterer sprach der Landtag dem Monarchen seinen Dank für die Anerkennung des böhmischen Staatsrechts aus, resümierte knapp die wichtigsten Eckpunkte der Fundamentalartikel sowie der Stellungnahmen zu den Gesetzesvorlagen und ersuchte Franz Joseph abschließend, auf Basis der neuen Wahlordnung einen Krönungslantag einzuberufen³²⁰. Alle vier Dokumente wurden am folgenden Tag von dem inzwischen von den Deutschen boykottierten Landtag einstimmig verabschiedet³²¹, womit die Initiative für das weitere Vorgehen auf die Regierung und den Kaiser überging.

Fast zeitgleich mit dem Bekanntwerden der Ausgleichsaktion durch die Verlesung des kaiserlichen Reskripts³²² sowie der Vorlage der beiden Gesetzesentwürfe begann sich der Widerstand gegen das Projekt zu formieren. Bereits während der zweiten Sitzung des Landtags am 16. September 1871 hatten 71 deutsche Abgeordnete schriftlich gegen die ihrer Ansicht nach mit dem kaiserlichen Reskript angekündigte Herauslösung des Königreiches Böhmen aus dem Geltungsbereich der Verfassung protestiert. Gleichzeitig gaben sie bekannt, an

³¹⁶ PROT. LANDTAG BÖHMEN 14. 9. 1871 (1. Sitzung) 2 f.; WIERER, Das böhmische Staatsrecht, 141.

³¹⁷ BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 203.

³¹⁸ ZEITHAMMER, Zur Geschichte 2: 21–32.

³¹⁹ WIERER, Das böhmische Staatsrecht, 142–148. *Für die endgültige Textierung siehe* BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 205.

³²⁰ URBAN, Die tschechische Gesellschaft 1: 368.

³²¹ PROT. LANDTAG BÖHMEN 10. 10. 1871 (4. Sitzung) 33 ff.; WIERER, Das böhmische Staatsrecht, 141.

³²² *Veröffentlicht in* WIENER ZEITUNG (M.) v. 15. 9. 1871. *Siehe auch* BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 203.

den Sitzungen des Landtags nicht mehr teilzunehmen und gegen dessen Beschlüsse präventiv Verwahrung einzulegen³²³. Das Aufbegehren der deutschliberalen Abgeordneten in Böhmen blieb jedoch kein singuläres Ereignis. Vielmehr sah sich die Regierung schon bald mit einem regelrechten, von der deutschsprachigen Presse mit angeheizten, Proteststurm³²⁴ in mehreren Landesparlamenten konfrontiert. So verurteilten die Landtage von Niederösterreich, Kärnten, Salzburg, Schlesien und der Steiermark, in denen die liberalen Fraktionen die Mehrheit bildeten, das ihrer Ansicht nach verfassungswidrige Ausgleichsprojekt in Böhmen scharf und legten dagegen Rechtsverwahrung ein³²⁵. Bemerkenswert ist, dass in den Protestnoten die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens zunehmend mit der Stellung der deutschsprachigen Bevölkerung verknüpft wurde, also ein an sich staatsrechtliches Problem mit der bis zu diesem Zeitpunkt außerhalb Böhmens nicht virulent gewesenen nationalen Frage verknüpft wurde. Besonders deutlich wurde dies im Fall des niederösterreichischen Landtags, der am 22. September 1871 gegen die sich aus dem kaiserlichen Reskript vom 12. September 1871 ergebende „Unverbindlichkeit der Reichsverfassung für das Königreich Böhmen und die daraus folgende Verletzung der Staatsgrundgesetze“ protestierte. Einspruch wurde auch gegen alle sich aus diesem als Rechtsbruch bezeichneten Vorgang ergebenden Gesetze und Verordnungen erhoben, „insbesondere gegen solche, wodurch die Rechte der Deutschen in Österreich in irgendeinem Teil des Reiches oder das Band ihrer Zusammengehörigkeit bedroht oder verletzt werden sollten.“ Der niederösterreichische Landtag erklärte darüber hinaus, keinen auf Grund einer Verfassungsverletzung zustande gekommenen Reichsrat als rechtmäßig betrachten zu können und die Beschlüsse eines solchen ungesetzlichen Gremiums von vornherein als rechtsunwirksam betrachten zu müssen³²⁶. Ähnliche Formulierungen, wenngleich in schwächerer Form, finden sich auch in den Rechtsverwahrungen der übrigen verfassungstreuen Landtage³²⁷, lediglich Salzburg trat dem niederösterreichischen Beschluss vollinhaltlich bei³²⁸.

Proteste gab es darüber hinaus auch in den föderal dominierten Landtagen von Mähren, Oberösterreich und Krain, wo die deutschliberalen Abgeordneten wie in Böhmen ankündigten, an den Sitzungen der Landesversammlung nicht mehr teilzunehmen³²⁹. Im Gegensatz zu Mähren, wo der Landtag den Protest der deutschliberalen Minorität zurückwies und zur Tagesordnung überging³³⁰, beschloss die föderale Mehrheit der Landtage von Oberösterreich und Krain, den abwesenden Abgeordneten aufgrund unentschuldigtem Fernbleibens die Mandate zu entziehen³³¹. Dieses Vorgehen betrachtete der Ministerrat, der sich in zwei Sitzungen Ende September 1871 mit dem unerwartet heftigen Proteststurm in den Landtagen auseinandersetzen musste, jedoch als juristisch nicht gedeckt, da die entsprechenden Beschlüsse ja nach dem Auszug der liberalen Abgeordneten aus den Landtagen gefasst worden

³²³ PROT. LANDTAG BÖHMEN 16. 9. 1871 (2. Sitzung) 1 ff.; KOLMER, Parlament und Verfassung 2: 175 ff.

³²⁴ SCHARF, Ausgleichspolitik und Pressekampf, 111–138.

³²⁵ WIERER, Das böhmische Staatsrecht, 155; KOLMER, Parlament und Verfassung 2: 170 ff.

³²⁶ PROT. LANDTAG NIEDERÖSTERREICH 22. 9. 1871 (4. Sitzung) Beilage A.

³²⁷ PROT. LANDTAG KÄRNTEN 26. 9. 1871 (7. Sitzung) Beilage 45.

³²⁸ PROT. LANDTAG SALZBURG 2. 10. 1871 (6. Sitzung) 416.

³²⁹ PROT. LANDTAG MÄHREN 14. 9. 1871 (1. Sitzung) 4 f.; PROT. LANDTAG OBERÖSTERREICH 14. 9. 1871 (1. Sitzung) 3; PROT. LANDTAG KRAIN 18. 9. 1871 (1. Sitzung) 3.

³³⁰ PROT. LANDTAG MÄHREN 18. 9. 1871 (3. Sitzung) 54–60.

³³¹ PROT. LANDTAG KRAIN 18. 9. 1871 (2. Sitzung) 7 ff., Beilage 17; PROT. LANDTAG OBERÖSTERREICH 6. 10. 1871 (12. Sitzung) 195 f.; KOLMER, Parlament und Verfassung 2: 176, 179.

waren und allenfalls in Zukunft zur Anwendung gebracht werden könnten³³². Das Vorgehen des niederösterreichischen Landtags³³³ wurde ebenfalls als illegal angesehen, da eine Rechtsverwahrung nur gegen bereits verkündete Gesetze, die das betroffene Kronland selbst tangieren würden, eingelegt werden könne, nicht jedoch gegen ein kaiserliches Reskript ohne Bezug zum Land. Von der in der Sitzung diskutierten Möglichkeit, den Landtag wegen Überschreitung seiner Kompetenzen aufzulösen, wollte die Regierung jedoch vorerst keinen Gebrauch machen. Nur für den Fall, so der letztendlich gefasste Beschluss des Ministerrates, dass eine der Landesversammlungen die Vornahme der Reichsratswahlen verweigern sollte, wollte man diese auflösen und direkte Ersatzwahlen ausschreiben³³⁴. Dabei waren jedoch auch erste Risse im Zusammenhalt des Kabinetts zu erkennen. So bat Finanzminister Holzgethan, der in die Vorbereitung des Ausgleichsprojekts nicht eingebunden war und von diesem erst bei der Besprechung der Gesetzesvorlagen im Ministerrat Ende August 1871 erfahren hatte, sich bei der Abstimmung betreffend das Vorgehen gegen den niederösterreichischen Landtag enthalten zu dürfen. Er sei mit der Ausgleichsaktion von Anfang an nicht einverstanden gewesen und wisse bei den nun erwartungsgemäß aufgetretenen Schwierigkeiten nicht, was er zu deren Lösung beitragen könne³³⁵. Zwar kam es zu keiner formellen Abstimmung über den Gegenstand im Ministerrat, die Haltung Holzgethans zeigte jedoch deutlich, dass auch auf Ebene der Staatsführung Cisleithaniens mit Widerstand gegen das Projekt zu rechnen war.

Positive Reaktionen zum kaiserlichen Reskript vom 12. September 1871 kamen dagegen von den Landtagen von Oberösterreich, Mähren, Galizien, Krain, der Bukowina, Dalmatiens, Triests, Tirols und Vorarlbergs, was zum Teil mit den in diesen durch die Wahlrechtsänderung geschaffenen, neuen Mehrheitsverhältnissen zusammenhing. Die meisten Landesversammlungen, die ihre Zustimmung durch Adressen an den Kaiser zum Ausdruck brachten, nutzten die Gelegenheit jedoch dazu, ihrerseits Forderungen und Wünsche vorzubringen, die mit dem böhmischen Ausgleichsprojekt in Zusammenhang standen. So regte der Landtag von Krain an, auch die staatsrechtlichen Verhältnisse aller anderen Kronländer nach dem Vorbild der Fundamentalartikel umzugestalten und forderte für das eigene Kronland die Gewährung von Autonomie nach den im Oktoberdiplom gemachten Zusagen³³⁶. Autonomie und die Wahrung historischer Rechte forderten auch die Landesversammlungen Dalmatiens, Triests, der Bukowina, Tirols und Vorarlbergs ein, wobei der Landtag in Innsbruck zusätzlich die Verankerung des Ausgleichs mit Ungarn als Tiroler Landesgesetz, jener in Bregenz dagegen die Abschaffung der konfessionellen Gesetze forderte³³⁷. Deutlich reservierter fiel dagegen die Adresse des galizischen Landtags aus, in der dieser grundsätzlich seine Zustimmung zu dem

³³² MR. v. 30. 9. 1871/I.

³³³ Zum Zeitpunkt der Sitzung des Ministerrates lag lediglich die Rechtsverwahrung des niederösterreichischen Landtags vor, alle anderen Landesversammlungen fassten die Beschlüsse zu einem späteren Zeitpunkt (Schlesien am 23. September, Kärnten am 26. September, die Steiermark am 30. September und Salzburg am 2. Oktober 1871). PROT. LANDTAG SCHLESIEN 23. 9. 1871 (5. Sitzung); PROT. LANDTAG KÄRNTEN 26. 9. 1871 (7. Sitzung); PROT. LANDTAG STEIERMARK 30. 9. 1871 (8. Sitzung); PROT. LANDTAG SALZBURG 2. 10. 1871 (6. Sitzung).

³³⁴ MR. v. 23. 9. 1871/I.

³³⁵ MR. v. 23. 9. 1871/I; URBAN, Die tschechische Gesellschaft 1: 371.

³³⁶ PROT. LANDTAG KRAIN 14. 10. 1871 (10. Sitzung) Beilage 53; KOLMER, Parlament und Verfassung 2: 179.

³³⁷ PROT. LANDTAG TIROL 14. 10. 1871 (13. Sitzung) 312; PROT. LANDTAG VORARLBERG 13. 10. 1871 (11. Sitzung) 122 ff.; KOLMER, Parlament und Verfassung 2: 180. Zu den auch als Maigesetze bezeichneten Rechtsnormen siehe den Abschnitt Die „Maigesetze“ in dieser Einleitung.

Ausgleichsprojekt mit den Tschechen ausdrückte. Gleichzeitig betonte man jedoch, dass vor diesem Hintergrund die bestehende Gesetzesvorlage betreffend die galizische Autonomie als nicht mehr ausreichend betrachtet werden könne und deutlich größere Zugeständnisse im Sinne des Inhalts der Fundamentalartikel erwartet würden³³⁸. Diese Forderung zeigte deutlich, dass die Polen prinzipiell nur dann für die Gewährung von Autonomierechten einzutreten bereit waren, wenn diese dem eigenen Kronland zugutekamen. Eine Gesamtföderalisierung des Reiches bzw. die Schaffung eines Sonderstatus für Böhmen oder für ein anderes Kronland ohne Berücksichtigung Galiziens lag dagegen nicht in ihrem Interesse³³⁹. Der Umstand, dass die Regierung auf die Stimmen der polnischen Abgeordneten angewiesen war, um das Ausgleichsprojekt im Parlament beschließen zu können, verlieh somit der in der Adresse verankerten Forderung auf Erweiterung der Galizien zuzugestehenden Autonomierechte besonderes Gewicht.

Differenziert fiel auch die Adresse des mährischen Landtags aus. Zwar stimmten die Abgeordneten dem Ausgleichsprojekt zu, betonten dabei jedoch gleichzeitig explizit die Unabhängigkeit Mährens vom Königreich Böhmen³⁴⁰. Dieser Umstand manifestierte sich unter anderem in der Forderung nach der Einrichtung des Amtes eines mährischen Hofkanzlers analog seines böhmischen Pendanten sowie in der Bitte, der Kaiser möge sich vom Landtag als Markgraf von Mähren huldigen lassen³⁴¹. Dies war insofern von Bedeutung, als das Kronland Teil der historischen Länder der böhmischen Krone war und der Prager Landtag geplant hatte, sowohl Mähren als auch Schlesien in das Ausgleichsprojekt mit einzubeziehen. Gegen diese Pläne verwahrte sich neben Mähren jedoch auch Schlesien. Dessen Landtag, der von den liberal-zentralistischen Fraktionen dominiert wurde, lehnte nicht nur die im kaiserlichen Reskript enthaltenen Passagen als Verfassungsbruch ab, sondern sprach sich auch gegen das Vorhaben aus, das Herzogtum in einen Staatsverband mit dem Königreich Böhmen zu integrieren³⁴². Die Reaktionen der Landtage in Brünn und Troppau zeigten deutlich, dass die den tschechischen Vertretern Böhmens vorschwebende historische Länderunion, ähnlich wie das alte böhmische Staatsrecht, lediglich auf dem Papier existierte und die übrigen Territorien der böhmischen Krone kein Interesse daran hatten, ihre von Prag unabhängige Stellung aufzugeben. Stattdessen schwebte ihnen, wenn überhaupt, eher eine zukünftige Stellung ihrer Länder als historisch verbundene, jedoch nur noch in Personalunion regierte Teile eines faktisch nicht mehr souveränen Königreiches vor. Zieht man zusätzlich zu den Ansprüchen Mährens auch die Forderungen der übrigen von den föderalistisch-konservativen Fraktionen dominierten Landtage in Betracht, so wird deutlich, dass ein isolierter Ausgleich mit Böhmen wohl kaum den Endpunkt der Verständigungsaktion hätte darstellen können. Naheliegender ist eher, dass die Umsetzung des Projekts auch in den anderen Kronländern Cisleithaniens den Ruf nach Eigenverwaltung nach dem Vorbild Böhmens hätte laut werden lassen, dem sich die Regierung nur schwer hätte entziehen können. Aufgehalten wurde die sich abzeichnende Entwicklung letztlich nur dadurch, dass der böhmische Ausgleich unmittelbar vor seiner endgültigen Umsetzung doch noch zu Fall gebracht wurde, und zwar von außen.

³³⁸ PROT. LANDTAG GALIZIEN 2. 10. 1871 (12. Sitzung) 3; KOLMER, Parlament und Verfassung 2: 178 f.

³³⁹ RUMPLER, Parlament und Regierung, 717; KŘEN, Konfliktgemeinschaft, 153 f.

³⁴⁰ PROT. LANDTAG MÄHREN 13. 10. 1871 (17. Sitzung) 488–494; WIERER, Das böhmische Staatsrecht, 154.

³⁴¹ KOŘALKA, Tschechen im Habsburgerreich, 151; ZEITHAMMER, Zur Geschichte 2: 103 f.

³⁴² PROT. LANDTAG SCHLESIEN 23. 9. 1871 (5. Sitzung) 80–84; WIERER, Das böhmische Staatsrecht, 154; KOŘALKA, Tschechen im Habsburgerreich, 151; ZEITHAMMER, Zur Geschichte 2: 104 f.

g) Entscheidung für den Zentralismus

Den Ausgangspunkt der unerwarteten Wende im böhmischen Ausgleichsprojekt bildete eine gegen die cisleithanische Regierung gerichtete politische Manifestation im Rahmen der Amtseinführung des neuen Rektors der Universität Wien am 9. Oktober 1871. Bei diesem Zwischenfall verließ der bei der Feier anwesende Reichskanzler Beust im Gegensatz zu anderen Staatsfunktionären nicht den Saal, sondern ließ sich von den Studierenden, die ihn als Gegner Hohenwarts ansahen, durch Hochrufe feiern³⁴³. Vom Kabinett gebeten, Beust in Konsequenz seiner offen zur Schau gestellten Ablehnung der Regierung zu entlassen³⁴⁴, forderte der Kaiser den Reichskanzler auf, schriftlich zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Beust nutzte die Gelegenheit, dem Kaiser statt einer Rechtfertigung für sein Verhalten eine mehrseitige Denkschrift vorzulegen, in der er das im Gange befindliche Ausgleichsprojekt mit dem böhmischen Landtag scharf kritisierte³⁴⁵. Der Reichskanzler verwies dabei vor allem auf die sich seiner Meinung nach ergebende Gefahr für die innere Ordnung des Habsburgerreiches sowie die aufgrund dessen zu erwartenden Konsequenzen für die Außenpolitik. Letzteren Punkt zog Beust als Begründung für seine eigentlich unzulässige Einschaltung in die inneren Verhältnisse des Reiches heran. Vorrangig betonte er die seiner Meinung nach gegebene Verletzung der Verfassung durch das Projekt, wobei er vor allem dessen angebliche Inkompatibilität mit dem österreichisch-ungarischen Ausgleich herausstrich. Seine weiteren Argumente gegen das Verständigungsvorhaben bildeten die Verkomplizierung der Außenpolitik durch die zu erwartende Einflussnahme des böhmischen Hofkanzlers bzw. des Landtags, die drohenden diplomatischen Verwicklungen mit Berlin³⁴⁶ aufgrund der Herabstufung der Deutschen in Böhmen zu einer politischen Minderheit sowie die nicht zu verhindernde Ausdehnung des Ausgleichsprojekts auf Galizien, was, so Beust, zwangsläufig zu Konflikten mit der russischen Regierung führen müsse³⁴⁷.

Die auf 13. Oktober 1871 datierte Denkschrift verfehlte ihre Wirkung auf den Monarchen nicht, der sich von den zahlreichen Einwendungen des Reichskanzlers gegen die Ausgleichsaktion sichtlich überrascht zeigte. Als Konsequenz teilte Franz Joseph Hohenwart am 14. Oktober knapp mit, dass an eine Entlassung Beusts derzeit nicht zu denken sei. Gleichzeitig wies er Hohenwart an, sich zur Klärung der bestehenden Differenzen in Sachen des böhmischen Ausgleichs mit den gemeinsamen Ministern sowie dem ungarischen Ministerpräsidenten zu verständigen. Anschließend sollte die Angelegenheit auf einem großen Ministerrat unter Beiziehung der gemeinsamen und der cisleithanischen Minister sowie des ungarischen Ministerpräsidenten einer Lösung zugeführt werden³⁴⁸. Für die Regierung Hohenwart kam diese Wendung völlig unerwartet. Noch im Ministerrat am 14. Oktober, bei dem das Kabinett über die Causa Beust in Kenntnis gesetzt worden war, hatte man sich zuversichtlich gezeigt, dass der Kaiser der Bitte auf Entlassung des Reichskanzlers entsprechen würde³⁴⁹. Dass zu diesem Zeitpunkt der öffentliche Druck bereits erheblich war, ist evident, diskutierten die

³⁴³ NEUE FREIE PRESSE (M.) v. 10. 10. 1871; KLETEČKA, Ausgleichsversuch, 236 f.; WIERER, Das böhmische Staatsrecht, 156; BÜCHSEL, Fundamentalartikel, 58.

³⁴⁴ HHSTA., KA. Kab. Kanzlei, Geheimakten, Ktn. 17 b, Fasz. Denkschriften 1871–1875, fol. 35–41.

³⁴⁵ *Für den Text der Denkschrift siehe* HHSTA., Kab. Kanzlei, Geheimakten, Ktn. 17 b, Fasz. Denkschriften 1871–1875, fol. 44–63; BEUST, Aus drei Viertel-Jahrhunderten 2: 501–510.

³⁴⁶ KŘEN, Konfliktgemeinschaft, 153; SCHARF, Ausgleichspolitik und Pressekampf, 142–145.

³⁴⁷ URBAN, Die tschechische Gesellschaft 1: 372 f.; BÜCHSEL, Fundamentalartikel, 59.

³⁴⁸ KLETEČKA, Ausgleichsversuch, 244; ZEITHAMMER, Zur Geschichte 2: 105.

³⁴⁹ MR. v. 14. 10. 1871/VI.

Minister doch auf dieser Sitzung auch die Möglichkeit, das Presse- und Versammlungsrecht in Wien und Prag temporär aufheben zu lassen, um so die hitzige Stimmung etwas abzukühlen³⁵⁰. Insgesamt zeigte man sich trotz des stärker werdenden Widerstands jedoch noch zuversichtlich, den Ausgleich wie geplant durchführen zu können³⁵¹. Die Aufforderung des Monarchen an Hohenwart, sich mit den gemeinsamen Ministern sowie dem ungarischen Ministerpräsidenten zu verständigen, dämpfte diese Hoffnungen merklich. Der Umstand, dass das Projekt auf den expliziten Wunsch des Kaisers zurückging und die Maßnahmen des Kabinetts stets dessen Zustimmung gefunden hatten, ließ Hohenwart jedoch vorsichtig optimistisch in die Gespräche mit Beust und Andrassy gehen³⁵².

Vor dem Treffen der drei Regierungschefs fand jedoch am 16. Oktober noch ein gemeinsamer Ministerrat statt, auf dem der Reichskanzler die Anwesenden, Reichskriegsminister Franz Kuhn Freiherr von Kuhnenfeld³⁵³, Reichsfinanzminister Menyhért Graf Lónyay³⁵⁴ sowie die beiden Sektionschefs im Ministerium des Äußeren Leopold Ritter von Hofmann und Béla Baron Orczy, über die Sachlage informierte und ihnen seinen Standpunkt darlegte³⁵⁵. Die gemeinsamen Minister stimmten den in der Denkschrift an den Kaiser niedergelegten Argumenten Beusts gegen das Ausgleichsprojekt im Wesentlichen zu. Ergänzend äußerte Lónyay Bedenken gegen die in den Fundamentalartikeln festgeschriebene Herauslösung der böhmischen Finanzen aus jenen Cisleithaniens, da er schädliche Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeit der Monarchie im Ausland befürchtete. Auch Kuhn äußerte sich kritisch bezüglich der geplanten Übertragung der Zuständigkeit für die Landwehr in Böhmen vom Ministerium für Landesverteidigung an den Landtag, da er befürchtete, dieser würde im Gegenzug die Budgetmittel für die gemeinsame Armee zu Gunsten jener der Territorialstreitmacht kürzen. Als das schwerwiegendste Problem bei der Verständigungsaktion betrachteten jedoch alle Anwesenden, dass ihrer Meinung nach der österreichisch-ungarische Ausgleich durch die in den Fundamentalartikeln enthaltenen Bestimmungen tangiert wurde. Dies betraf zum einen die nachträgliche Anerkennung des Ausgleichs von 1867 durch den böhmischen Landtag, da eine solche, so das Argument von Sektionschef Hofmann, die Verfassungsmäßigkeit der Tätigkeit von Regierung und Reichsrat seit dem Inkrafttreten der Dezemberverfassung in Frage stellen würde. Zum anderen verwehrte sich der gemeinsame Finanzminister Lónyay gegen die gleichfalls in den Fundamentalartikeln festgeschriebene, zukünftige Wahl der auf Böhmen entfallenden Mitglieder der Delegation durch den Landtag, da eine derartige Abweichung vom bisherigen Procedere seiner Meinung nach eine Änderung des Delegationsgesetzes³⁵⁶ erforderlich machen würde. Eine solche könne jedoch nur mit der Zustimmung der politischen Vertretungskörper beider Teile der Habsburgermonarchie vorgenommen werden³⁵⁷. Nach längeren Diskussionen, in denen nicht zuletzt hervorgehoben wurde, dass zu den meisten aufgeworfenen Punkten der ungarische Ministerpräsident Stellung nehmen müsse, einigten sich die Anwesenden darauf, dass Beust in der anstehenden

³⁵⁰ *MR. v. 14. 10. 1871/VII*; WIERER, Das böhmische Staatsrecht, 155.

³⁵¹ *MR. v. 14. 10. 1871/VII*.

³⁵² SCHÄFFLE, Aus meinem Leben 2: 41 f.

³⁵³ *Zu Kuhn siehe ÖBL. 4: 336 f.*

³⁵⁴ *Zu Lónyay siehe ÖBL. 5: 307 f.*

³⁵⁵ WIERER, Das böhmische Staatsrecht, 158.; *GMR. v. 16. 10. 1871*, GMR. I/2, Nr. 53. *Zu Hofmann siehe ÖBL. 2: 383 f. Zu Orczy siehe ÖBL. 7: 242.*

³⁵⁶ RGBL. Nr. 146/1867.

³⁵⁷ *GMR. v. 16. 10. 1871*, GMR. I/2, Nr. 53.

Besprechung mit Hohenwart und Andrassy folgenden gemeinsamen Standpunkt vertreten solle: Im Reskript des Monarchen an den böhmischen Landtag, das als nächster Schritt im Rahmen der Verständigungsaktion zu erlassen war, müsse unbedingt betont werden, dass der Ausgleich mit Ungarn unbestreitbar zu Recht bestehe und dass die Ausgleichsgesetze ausschließlich mit Zustimmung der Parlamente in Wien und Pest abgeändert werden könnten³⁵⁸.

Diesen Standpunkt vertrat Beust beim gemeinsamen Ministerrat mit Hohenwart und Andrassy am 19. Oktober 1871, wobei er die beiden Regierungschefs zunächst über die drei Tage zuvor stattgefundenen Besprechung der gemeinsamen Minister sowie den von ihnen in der Angelegenheit gefassten Beschluss informierte. Der Reichskanzler betonte darüber hinaus die aufgrund der ablehnenden Haltung der Deutschen Böhmens gegenüber dem Projekt zu erwartenden außenpolitischen Probleme, die es notwendig machen würden, auch den Deutschen ein Mitgestaltungsrecht bei der Ausgleichsaktion einzuräumen³⁵⁹. Für Hohenwart kam die Kritik am Ausgleichsprojekt grundsätzlich nicht überraschend, war er doch im Rahmen einer Audienz beim Kaiser mit Andrassy zusammengekommen, wobei die beiden Politiker nicht in der Lage gewesen waren, ihre Differenzen über die Verständigungsaktion auszuräumen³⁶⁰. Dennoch zeigte er sich von den seiner Meinung nach ungerechtfertigten Einwendungen der gemeinsamen Minister überrascht. Hohenwart bestritt vehement die von Beust gemachte Behauptung, das kaiserliche Reskript vom 12. September habe das böhmische Staatsrecht faktisch anerkannt und damit die Legalität von Verfassung und Reichsrat in Frage gestellt. Anschließend verlas er den Entwurf für das Reskript des Kaisers an den böhmischen Landtag, der vom cisleithanischen Ministerrat in seiner Sitzung am 9. Oktober 1871, wenngleich unter Stimmenthaltung Holzgethans, beschlossen worden war³⁶¹. In diesem erkannte der Monarch im Wesentlichen die bisherigen Bemühungen des böhmischen Landtags an und forderte ihn auf, seine Vertreter in den Reichsrat zu entsenden, um dort die vom Landtag verabschiedeten Gesetzesvorlagen zu verhandeln³⁶². Hohenwart räumte ein, dass der Entwurf die Fundamentalartikel zwar faktisch anerkenne, sich daraus jedoch keine Rechtsunwirksamkeit der Verfassung für Böhmen ableiten ließe. In dem Reskript zusätzlich noch die Rechtmäßigkeit des ungarischen Ausgleichs zu betonen hielt er für verfehlt, da man bedenken müsse, dass der böhmische Landtag diesen bisher nicht akzeptiert habe.

Der Reskriptentwurf sowie die Äußerungen Hohenwarts riefen scharfen Widerspruch seitens der gemeinsamen Minister hervor. Reichsfinanzminister Lónyay und Reichskanzler Beust kritisierten vor allem den Umstand, dass die cisleithanische Regierung die Forderungen des böhmischen Landtags vertrete und darüber hinaus den Entscheidungen des Reichsrates vorgreife³⁶³. Zurückhaltender äußerte sich der ungarische Ministerpräsident, der jedoch seinerseits betonte, dass aufgrund des bestehenden Ausgleichs nur Cisleithanien und die Länder der ungarischen Krone als Rechtssubjekte existieren würden, ein gesondertes Verhältnis Böhmens zu Ungarn also gar nicht bestehen könne. Dieser Umstand müsse, so Andrassy, auch im Reskript explizit betont werden. Auch der Begriff „Fundamentalartikel“ missfiel ihm und er

³⁵⁸ GMR. v. 16. 10. 1871, GMR. I/2, Nr. 53; BÜCHSEL, Fundamentalartikel, 61.

³⁵⁹ GMR. v. 19. 10. 1871, GMR. I/2, Nr. 54.

³⁶⁰ WERTHEIMER, Andrassy, 589; WIERER, Das böhmische Staatsrecht, 158; KLETEČKA, Ausgleichsversuch, 265 f.

³⁶¹ MR. v. 9. 10. 1871/IV.

³⁶² MR. v. 9. 10. 1871, Beilage a.

³⁶³ GMR. v. 19. 10. 1871, GMR. I/2, Nr. 54.

schlug vor, ihn durch die seinerzeit in den Reskripten an den ungarischen Landtag gebrauchten Formulierungen „Wünsche“ oder „Vorschläge“ zu ersetzen³⁶⁴. Hohenwart ging in seiner Replik auf die Kritikpunkte Beusts und Andrássys nicht im Detail ein, führte jedoch aus, dass die Aufnahme der von den gemeinsamen Ministern gewünschten Punkte in das Reskript zur Folge hätte, dass der böhmische Landtag die Wahl zum Reichsrat verweigern würde. Ähnliches sei in diesem Fall auch von den anderen ausgleichsfreundlichen Landtagen zu erwarten, wodurch das Abgeordnetenhaus beschlussunfähig wäre³⁶⁵. In diesem Fall, so Hohenwart, müsse man sich die Frage stellen, „was dann zu geschehen habe und ob etwas anderes übrig bleibe als der Absolutismus?“³⁶⁶ Beust und Andrassy sahen die Situation weniger dramatisch, wobei der Reichskanzler in den Raum stellte, dass die cisleithanische Regierung durch ihr Handeln selbst dabei war, den Boykott des Abgeordnetenhauses durch die Deutsch-Liberalen und damit dessen mögliche Beschlussunfähigkeit zu provozieren. Der ungarische Ministerpräsident bemerkte ergänzend, dass die föderale Zweidrittelmehrheit im Reichsrat Grund genug für den böhmischen Landtag sein müsse, seine Abgeordneten nach Wien zu entsenden. Die Regierung könne die Bemühungen um den Ausgleich weiter unterstützen, müsse es aber vermeiden, sich dabei die böhmische Position anzueignen und dadurch schlimmstenfalls die Krone zu kompromittieren³⁶⁷. Nach weiteren Diskussionen, in denen Kriegsminister Kuhn und Reichsfinanzminister Lónyay der Position des ungarischen Ministerpräsidenten beipflichteten, betonte Andrassy, dass er dem von Hohenwart vorgelegten Reskriptentwurf aufgrund der sich aus ihm ergebenden Implikationen für beide Teile der Habsburgermonarchie und die damit bestehende Tangierung des Ausgleiches von 1867 nicht zustimmen könne. Zugleich beantragte er, dass die gemeinsamen Minister bis zu der am nächsten Tag stattfindenden Sitzung mit dem Kaiser einen eigenen Reskriptentwurf erstellen sollten, der ihre Position berücksichtigen würde. Hohenwart erklärte sich mit dem Vorgehen einverstanden und kündigte seinerseits an, das eigene Reskript in Hinblick auf die von den gemeinsamen Ministern vorgebrachten Kritikpunkte noch einmal zu überarbeiten³⁶⁸.

Die beiden am nächsten Tag abgehaltenen Sitzungen des cisleithanischen Ministerrates unter dem Vorsitz des Kaisers, an denen auch die gemeinsamen Minister, Andrassy und der ungarische Minister am königlichen Hoflager Béla Baron Wenckheim³⁶⁹ teilnahmen, garieten zum endgültigen Wendepunkt im Ausgleichsprojekt. Gegenstand der ersten Sitzung bildeten primär die Reskriptentwürfe des cisleithanischen und des gemeinsamen Ministerrates. Beide Texte betonten den Umstand, dass eine Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse Cisleithaniens nur durch den Reichsrat vorgenommen werden könne, wobei man den böhmischen Landtag aufforderte, Abgeordnete in diesen zu entsenden³⁷⁰. Der Entwurf des gemeinsamen Ministerrates war jedoch wesentlich schroffer gehalten und wies den Rechtsanspruch des Landtags auf Anerkennung des ungarischen Ausgleichs ebenso als ungesetzlich zurück wie jeden Eingriff des Landes in die gemeinsamen Angelegenheiten. Der gegenüber dem Vortag modifizierte Reskriptentwurf des cisleithanischen Ministeriums stieß dagegen

³⁶⁴ *GMR. v. 19. 10. 1871*, GMR. I/2, Nr. 54.

³⁶⁵ *GMR. v. 19. 10. 1871*, GMR. I/2, Nr. 54.

³⁶⁶ *GMR. v. 19. 10. 1871*, GMR. I/2, Nr. 54.

³⁶⁷ *GMR. v. 19. 10. 1871*, GMR. I/2, Nr. 54.

³⁶⁸ *GMR. v. 19. 10. 1871*, GMR. I/2, Nr. 54.

³⁶⁹ *Zu Wenckheim siehe ÖBL*, 16: 114 ff.

³⁷⁰ *MR. I v. 20. 10. 1871, Beilage a und b*; WIERER, *Das böhmische Staatsrecht*, 159 f.; BÜCHSEL, *Fundamentalartikel*, 62 f.

erneut auf heftigen Widerspruch von Beust und Andrassy. Beide wiesen auf die weiterhin bestehende Tangierung des Ausgleichs von 1867 durch das Verständigungsprojekt hin und betonten die Notwendigkeit, in dem Reskript den Passus zu verankern, dass der Ausgleich zu Recht bestehe und nur mit Zustimmung der Parlamente in Wien und Pest abgeändert werden könne³⁷¹. Die cisleithanischen Minister stellten dagegen eine Tangierung des Ausgleichs, welche sich nach Ansicht der gemeinsamen Minister und Andrassys nicht zuletzt durch die Wahl der auf Böhmen entfallenden Delegationsmitglieder durch den Landtag ergab, in Frage. Hohenwart legte dabei klar, dass das Delegationsgesetz keinesfalls festlegte, wer die Delegierten zu wählen hatte. Deshalb sei auch die geplante, von Andrassy kritisierte Auflösung des Herrenhauses des Reichsrates, das 20 der 60 Delegationsmitglieder wählte, unproblematisch. Der Minister für Galizien Grocholski erinnerte in Folge daran, dass die Ausgleichsaktion auf einen Auftrag des Kaisers zurückgehe und dass jede Abweichung von dem mit den tschechischen Vertretern vereinbarten Prozedere, also auch die Veröffentlichung eines abgeänderten Reskripts, zum Abbruch der Aktion führen müsse³⁷². Die Gegner des Ausgleichs mit Böhmen beharrten ihrerseits darauf, dass die Anwesenheit der Tschechen im Reichsrat nicht um jeden Preis erzielt und, nicht zuletzt in Hinblick auf die außenpolitische Lage, auch auf die deutschsprachigen Österreicher Rücksicht genommen werden müsse. Auch müsse man, so Beust und Andrassy, unbedingt vermeiden, durch eine einseitige Parteinahme der cisleithanischen Regierung zu Gunsten der Tschechen die Krone zu kompromittieren. Den Einwand Hohenwarts, dass die Landtage von Tirol und Oberösterreich dem Projekt zugestimmt hätten³⁷³, also nicht alle Deutschen Cisleithaniens das Projekt ablehnten, ließen der ungarische Ministerpräsident sowie der Reichskanzler in Hinblick auf die starke liberal-zentralistische Opposition in beiden Regionalparlamenten nicht gelten³⁷⁴. Der Kaiser verhielt sich während der Sitzung auffallend neutral und war sichtlich bemüht, zwischen beiden Seiten zu vermitteln. So erinnerte er die Anwesenden zwar daran, dass es seine Absicht sei, eine Verständigung mit den Tschechen herbeizuführen. Seine Feststellung, dass die Positionen der beiden anwesenden Parteien im Wesentlichen übereinstimmten, ist jedoch eher als Wunschdenken zu bezeichnen. Nachdem in der weiteren Diskussion um einzelne Punkte der beiden Reskriptentwürfe keine Einigung über eine gemeinsame Textierung erzielt werden konnte, schloss Franz Joseph die erste Sitzung, um in der zweiten auf die Besprechung der Fundamentalartikel überzugehen³⁷⁵.

Hatte sich der ungarische Ministerpräsident in der Diskussion um das Reskript noch zurückgehalten, warf er in der zweiten Sitzung sein gesamtes politisches Gewicht gegen die Ausgleichsaktion in die Waagschale. Er äußerte in knapper Form Kritik an der geplanten Umgestaltung des Reichsrates sowie am vorgesehenen Quotensystem für die Beitragsleistung Böhmens zu den Finanzen Cisleithaniens und forderte energisch, dass die Kompetenz zur Delegationswahl und zur Verhandlung des Wirtschaftsausgleichs mit Ungarn jedenfalls beim Reichsrat verbleiben müsse³⁷⁶. Auch Reichskanzler Beust brachte seine wesentlichen Kritikpunkte an dem Projekt nochmals in kompakter Form vor, wobei er vor allem auf die drohende Einflussnahme des böhmischen Landtags auf die Außenpolitik, die Änderung des Wahlmo-

³⁷¹ *MR. I v. 20. 10. 1871/I*; WIERER, Das böhmische Staatsrecht, 161.

³⁷² *MR. I v. 20. 10. 1871/I*.

³⁷³ SCHARF, Ausgleichspolitik und Pressekampf, 146.

³⁷⁴ *MR. I v. 20. 10. 1871/I*.

³⁷⁵ *MR. I v. 20. 10. 1871/I*.

³⁷⁶ *MR. II v. 20. 10. 1871/I*.

des der Delegation sowie den im Fall einer Föderalisierung Cisleithaniens drohenden Einfluss fremder Mächte auf die Nationalitäten des Reiches herausstrich. Als unzureichend bezeichnete Beust zudem den Entwurf des Nationalitätenschutzgesetzes, dessen Umsetzung zu „Schmerzensschreien der Deutschen“³⁷⁷ und folglich zu einer Einmischung Berlins in die inneren Angelegenheiten des Habsburgerreiches führen würde. Letztlich, so der Reichskanzler sinngemäß, sehe sich die cisleithanische Regierung mit dem Problem konfrontiert, dass ihre Maßnahmen den Widerstand eines der beiden Bevölkerungsteile Böhmens hervorrufen würden. Dabei sei es fraglich, „ob, wenn es so weit käme, die deutsche Regierung ruhig würde zusehen können, während der tschechische Widerstand auf materielle Hilfe von außen nicht rechnen könnte.“³⁷⁸ Anschließend äußerte sich auch Reichsfinanzminister Lónyay kritisch zu den in den Fundamentalartikeln enthaltenen finanziellen Bestimmungen, sah er doch sowohl die interne finanzielle Gebarung der Monarchie als auch deren Kreditwürdigkeit im Ausland in Gefahr. Konkret bezeichnete auch er das Quotensystem sowie die Zuweisung aller direkten Steuern in die Landesfinanzen als problematisch, nicht zuletzt in Hinblick auf die sich daraus ergebenden Probleme bei der Deckung des Finanzbedarfs der gemeinsamen Ministerien sowie der zu erwartenden Schädigung des Staatskredits. Bei letztem Punkt pflichtete ihm auch der cisleithanische Finanzminister Holzgethan bei, der ein düsteres Bild der aufgrund des Ausgleichsprojekts eingetretenen finanziellen Lage zeichnete, die Deckung der Staatsausgaben für 1872 in Frage stellte und bei einer Gesamtföderalisierung Cisleithaniens die Frage in den Raum stellte, welchen Kredit ein Schuldner haben könne, der zugleich Gläubiger von 17 anderen Schuldnern sei. Auch merkte er an, dass unklar sei, wer für die Staatsschulden sowie das Defizit der wirtschaftlich schwächeren Länder Cisleithaniens aufkommen solle, wenn man einem finanziell so gut situierten Land wie Böhmen faktisch die finanzielle Eigenverwaltung ohne genaue Festlegung der Pflichten gegenüber dem Gesamtstaat einräume. Sein vom Protokollführer festgehaltenes Resümee, „Fundamentalartikel und Staatsbankrott seien für ihn gleichbedeutend“³⁷⁹, dürfte nicht ohne Eindruck auf den Monarchen geblieben sein³⁸⁰. Nur Kriegsminister Kuhn erklärte sich mit den sein Ressort betreffenden Passagen der Fundamentalartikel nach einigen Erklärungen Hohenwarts prinzipiell einverstanden, auch wenn er, wie schon in der Sitzung am 16. Oktober, die Befürchtung äußerte, der böhmische Landtag würde den Beitrag zu den Ausgaben für die gemeinsame Armee zu Gunsten der eigenen Landwehr zurückschrauben. Hohenwart und die Mitglieder seines Kabinetts konnten sich dagegen zu keinem wesentlichen Widerspruch zu den von den gemeinsamen Ministern und Andrassy vorgebrachten Kritikpunkten aufraffen. Nachdem auch die Diskussion keine Annäherung der Standpunkte beider Parteien ergab, schloss der Kaiser schließlich auch die zweite Sitzung des Tages, ohne dass ein konkretes Ergebnis erzielt worden war³⁸¹.

Damit waren die Würfel praktisch gegen das Ausgleichsprojekt gefallen, auch wenn der cisleithanische Ministerrat am folgenden Tag in Anwesenheit des Kaisers noch versuchte, die Textierung des eigenen Reskriptentwurfs den Wünschen Andrassys und der gemeinsamen Minister anzupassen³⁸². Zu der vom Kaiser zunächst gewünschten Besprechung des neu-

³⁷⁷ MR. II v. 20. 10. 1871/II; WIERER, Das böhmische Staatsrecht, 161.

³⁷⁸ MR. II v. 20. 10. 1871/I.

³⁷⁹ MR. II v. 20. 10. 1871/I; WIERER, Das böhmische Staatsrecht, 161 f.

³⁸⁰ WIERER, Das böhmische Staatsrecht, 162; SCHARF, Ausgleichspolitik und Pressekampf, 146 f.

³⁸¹ MR. II v. 20. 10. 1871/I.

³⁸² MR. v. 21. 10. 1871/I; WIERER, Das böhmische Staatsrecht, 163.

en Textes mit dem gemeinsamen Ministerium kam es freilich nicht mehr, da der Monarch dem cisleithanischen Kabinett im Rahmen eines weiteren Ministerrates am folgenden Tag knapp mitteilte, dass er sich für das Reskript des gemeinsamen Ministeriums entschieden habe, „weil es nichts enthalte, was in Böhmen nicht angenommen werden könnte, und weil es die speziellen Punkte präzisiere, deren Festhaltung vom Standpunkte der für die Monarchie gemeinsamen Gesetze unerlässlich sei.“³⁸³ Diese Bemerkung lässt vermuten, dass es vor allem die von Andrassy ins Treffen geführte angebliche Inkompatibilität des Verständigungsprojekts mit dem österreichisch-ungarischen Ausgleich gewesen war, die Franz Joseph in seiner Entscheidung maßgeblich beeinflusst hatte. Inwieweit die von Beust und Lónyay vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Außen- und Finanzpolitik ebenfalls zu der Entscheidung des Kaisers beigetragen hatten, ist auf Basis der vorliegenden Quellen nicht zu belegen. An die Erklärung über seine Entscheidung zugunsten des Entwurfs der gemeinsamen Minister schloss eine vom Monarchen initiierte, längere Besprechung möglicher Änderungen an den Fundamentalartikeln an, wobei sich von den Anwesenden offenbar nur Franz Joseph selbst der Hoffnung hingab, die Tschechen würden sich bereit erklären, die ausverhandelten Bestimmungen zu ihren Ungunsten abzuändern. Dem Auftrag des Monarchen, Clam-Martinic und Rieger über das Ergebnis der Sitzung zu informieren³⁸⁴, kam Hohenwart am 24. Oktober 1871 nach, wobei sich die tschechische Seite nicht verhandlungsbereit zeigte und erklärte, dass damit die Ausgleichsaktion hinfällig geworden sei³⁸⁵. Diesen Standpunkt bekräftigten sie auch in einer Denkschrift, die sie Hohenwart am folgenden Tag überreichten, in der sie zudem erklärten, dass die neue Fassung des kaiserlichen Reskripts eine Verletzung der getroffenen Absprachen darstelle, deren voraussichtliche Folge sein würde, dass der böhmische Landtag die Entsendung von Abgeordneten in den Reichsrat verweigern werde³⁸⁶.

Hohenwart teilte das Ergebnis seinem Kabinett im Rahmen eines von ihm geleiteten Ministerrates am Abend des 25. Oktober mit, wobei er gleichzeitig ausführte, dass die Regierung in Folge der Verweigerung der Tschechen nicht mehr mit einer Mehrheit im Abgeordnetenhaus rechnen könne. Vor diesem Hintergrund sowie aufgrund der Tatsache, dass die Regierung zur Erfüllung der ihr gestellten Aufgabe nicht mehr in der Lage sei, sollte beim Kaiser die Demission des Ministeriums eingereicht werden. Dieser Vorschlag fand unter den Anwesenden breite Zustimmung. Am schärfsten formulierte es Justizminister Habietinek, der Hohenwart beipflichtete und zugleich ausführte, dass die Alternative der Regierung wohl nur darin bestünde, „sich den Verfassungsfreunden in die Arme zu werfen und dazu würde er sich aus Rücksicht auf seine politische Ehre, die er bei seinem Rücktritt intakt mitzunehmen wünsche, um keinen Preis entschließen.“³⁸⁷ Nur Landesverteidigungsminister Scholl, der angab, als Militär nur auf Aufforderung seines obersten Kriegsherrn abtreten zu können, und Finanzminister Holzgethan, der ausführte, sich schon länger nicht mehr als Teil des Kabinetts zu betrachten und sich daher dem Kollektivschritt seiner Kollegen nicht anschließen zu kön-

³⁸³ MR. v. 22. 10. 1871/I; WIERER, Das böhmische Staatsrecht, 164.

³⁸⁴ MR. v. 22. 10. 1871/I.

³⁸⁵ WIERER, Das böhmische Staatsrecht, 165; SCHARF, Ausgleichspolitik und Pressekampf, 151.

³⁸⁶ URBAN, Die tschechische Gesellschaft 1: 373 f.; BÜCHSEL, Fundamentalartikel, 67 f. *Die von Hohenwart an Franz Joseph übergebene Denkschrift wurde ursprünglich in den Geheimakten der Kabinettskanzlei des Kaisers im HHSTA. aufbewahrt, jedoch laut einer im entsprechenden Karton des Bestandes einliegender Aktennotiz am 3. 8. 1949 gemeinsam mit einem größeren Konvolut von Schriftstücken zur böhmischen Ausgleichsaktion an die Tschechoslowakei abgetreten.*

³⁸⁷ MR. v. 25. 10. 1871/I.

nen, verweigerten die Zurücklegung ihrer Ämter³⁸⁸. Scholl warnte jedoch zugleich vor der Gefahr, die Tschechen durch die Brückierung in die Arme Russlands zu treiben, was Holzgethan dadurch relativierte, dass die Alternative wäre, zwei Millionen Deutsche in Böhmen zu faktischen Verbündeten Preußens zu machen³⁸⁹. Zu einem späteren Zeitpunkt entschied sich auch Grocholski, im Amt zu bleiben, da er fürchtete, sein Rücktritt könne den Anlass bieten, das erst seit kurzem bestehende Amt des Ministers für Galizien gleich wieder abzuschaffen. Der Kaiser, der dem nächsten Ministerrat am 27. Oktober selbst vorsah, sah die Dinge freilich anders und fragte Hohenwart im Rahmen der Sitzung, ob die Demission des Kabinetts nicht verfrüht wäre, da doch zumindest geringe Hoffnung bestünde, dass sich andere Parteien im böhmischen Landtag zu einer Beschickung des Reichsrates bereitfinden würden. Der Vorsitzende des Ministerrates verneinte dies mit dem Hinweis darauf, dass Clam-Martinić und Rieger die gemäßigten tschechischen Kräfte des Landes repräsentierten, während die radikaleren Gruppen von vornherein die ihrer Meinung nach nicht weit genug gehende Ausgleichsaktion abgelehnt hätten³⁹⁰. Nach einer kurzen Besprechung, wie die Beschickung des Reichsrates sichergestellt und eine Mehrheit für die zukünftige Regierung gefunden werden könne, entließ der Monarch das Kabinett schließlich mit dem Auftrag, bis zur Ernennung einer neuen Regierung weiter zu arbeiten³⁹¹. Abschließend dankte Franz Joseph den Anwesenden für ihre Tätigkeit und führte aus: „Das volle Ah. Vertrauen sei den Ministern bei ihrem Eingange in das Amt entgegengekommen, und mit dem vollen Ah. Vertrauen scheiden sie aus dem Ministerium. Dass der eingeschlagene Weg leider! [sic!] nicht zu den gewünschten Erfolgen geführt habe, treffe niemand empfindlicher als Se. Majestät (...).“³⁹² Vor dem Hintergrund, dass es Franz Joseph selbst gewesen war, der die Ausgleichsaktion initiiert, sie jedoch im Angesicht der sich ergebenden, zum Teil absehbar gewesenen Probleme kurzerhand abgebrochen hatte, war die Wortmeldung wohl geeignet, bei den Anwesenden zumindest Verwunderung auszulösen. Die sarkastische Bemerkung zu Schöffle im Anschluss an den Ministerrat, „Der gnädigste Herr ginge am liebsten mit uns, und möchte schon wieder umkehren“³⁹³, zeigt deutlich die Verbitterung Hohenwarts über die Wankelmütigkeit des Monarchen.

Den Vorsitz im Ministerrat übernahm drei Tage später provisorisch Holzgethan, dem die Aufgabe des formalen Abbruchs des Ausgleichsprojekts zufiel. Das auf 30. Oktober 1871 datierte, von Holzgethan mit unterzeichnete³⁹⁴ und dem Textvorschlag des gemeinsamen Ministerrates entsprechende Reskript an den böhmischen Landtag³⁹⁵ hatte erwartungsgemäß zur Folge, dass dieser die Wahlen zum Reichsrat verweigerte. Die Regierung entschied sich nach mehrfacher Diskussion im Ministerrat³⁹⁶ sowie auf kaiserlichen Auftrag hin schließlich dazu, in Böhmen direkte Reichsratswahlen auszuschreiben, wodurch zumindest das Eintreten der deutschliberal-zentralistischen Mandatare in das Abgeordnetenhaus sichergestellt war. Gleichzeitig wurde den Fundamentalartikeln, dem Nationalitätenschutzgesetz

³⁸⁸ MR. v. 25. 10. 1871/I.

³⁸⁹ MR. v. 25. 10. 1871/I.

³⁹⁰ MR. v. 27. 10. 1871/I; BÜCHSEL, Fundamentalartikel, 69.

³⁹¹ URBAN, Die tschechische Gesellschaft 1: 374.

³⁹² MR. v. 27. 10. 1871/I.

³⁹³ SCHÖFFLE, Aus meinem Leben 2: 243.

³⁹⁴ Hohenwart hatte sich geweigert, seine Unterschrift unter das Dokument zu setzen. WIERER, Das böhmische Staatsrecht, 166; CZEDIK, Zur Geschichte der Ministerien 1: 248.

³⁹⁵ BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 206.

³⁹⁶ MR. v. 4. 11. 1871/II; MR. v. 6. 11. 1871/I; MR. v. 14. 11. 1871/I.

und der Landtagswahlordnung die kaiserliche Sanktion verweigert, sodass diese keine Rechtskraft erlangten. Die Verbitterung unter den Tschechen Böhmens über den unerwarteten Abbruch der Verständigungsaktion war überaus groß. Der Unmut äußerte sich nicht zuletzt darin, dass die beiden kaiserlichen Reskripte vom 12. September sowie vom 30. Oktober 1871 in der Form von Postkarten und Gedenkblättern, welche die Wortbrüchigkeit des Kaisers veranschaulichen sollten, zum Verkauf angeboten wurden³⁹⁷. Die Regierung, welche die Angelegenheit auf einer Sitzung des Ministerrates am 15. November 1871 besprach, missbilligte die Verbreitung der Reskripte in der genannten Form zwar, sah sich jedoch nicht im Stande, dagegen vorzugehen, waren doch beide Texte in der Wiener Zeitung, dem offiziellen Amtsblatt, veröffentlicht worden³⁹⁸.

Das aufgrund der Wahlrechtsreformen Hohenwarts gewählte, eine föderale Zweidrittelmehrheit aufweisende Abgeordnetenhaus trat niemals zusammen. Nachdem der Versuch des ehemaligen böhmischen Statthalters, Ernst Freiherr von Kellersperg, ein neues, auf die Herbeiführung eines Kompromisses zwischen den politischen Lagern abzielendes Kabinett zu bilden, scheiterte³⁹⁹, wurde eine radikale Wende eingeleitet. So verfügte der Kaiser auf Empfehlung der neuen, am 25. November 1871 ernannten Regierung unter Ministerpräsident Adolf Fürst Auersperg⁴⁰⁰ die Auflösung der Landtage von Oberösterreich, Krain, der Bukowina, Mähren und Vorarlberg⁴⁰¹, wobei die Neuwahlen unter Anwendung des alten Wahlrechts vorgenommen und so die früheren Mehrheitsverhältnisse wiederhergestellt wurden⁴⁰². In Konsequenz verfügte das Abgeordnetenhaus des auf den 27. Dezember 1871 einberufenen Reichsrates⁴⁰³ wieder über eine liberal-verfassungstreue Mehrheit, was es der Regierung ermöglichte, die 1870 vorläufig unterbrochene, zentralistische Politik des Bürgerministeriums fortzusetzen. Mit der Einführung direkter Reichsratswahlen löste die Regierung Auersperg zwei Jahre später zudem das Abgeordnetenhaus aus der Einflussosphäre der Landtage⁴⁰⁴. Der Sieg des Zentralismus beendete letztlich jene Verfassungsdiskussion, welche die Regierungstätigkeit in Cisleithanien seit dem Jahr 1869 in immer stärkerem Maß behindert und gegen Ende sogar unmöglich gemacht hatte. Mit der Zementierung der Struktur eines Staatswesens, das zugleich zentralistische und föderalistische Elemente aufwies, die sich zum Teil überschneiden und wiederholt zu Reibungen führten, wurde jedoch der seit 1867 bestehende unbefriedigende Status quo in Permanenz überführt. Die sich daraus ergebenden Probleme, die sich im Laufe der folgenden Jahre und Jahrzehnte intensivierten, blieben letztlich bis zur Auflösung der Habsburgermonarchie 1918 bestehen.

³⁹⁷ SCHARF, Ausgleichspolitik und Pressekampf, 154.

³⁹⁸ *MR. v. 15. 11. 1871/II*. WIENER ZEITUNG (M.) v. 15. 9. 1871 und v. 5. 11. 1871.

³⁹⁹ KLETEČKA, Ausgleichsversuch, 291–294; RUMPLER, Parlament und Regierung, 718. *Zu Kellersperg siehe ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918 1: 561 f.*

⁴⁰⁰ WIENER ZEITUNG (M.) v. 26. 11. 1871.

⁴⁰¹ RGBL. Nr. 136/1871.

⁴⁰² RUMPLER, Parlament und Regierung, 718 f.

⁴⁰³ RGBL. Nr. 143/1871.

⁴⁰⁴ RGBL. Nr. 40 und Nr. 41, *beide ex 1873*; HÖBELT, Parteien und Fraktionen, 917 f.

Das Verhältnis von Staat und Kirche

Ähnlich konfliktreich, wenngleich realpolitisch weit weniger gewichtig, gestaltete sich nach 1867 auch das Verhältnis des Staates zur römisch-katholischen Kirche. Ausgangspunkt für die Auseinandersetzung bildete das im Jahr 1855 zwischen dem Kaisertum Österreich und dem Papst abgeschlossene Konkordat⁴⁰⁵, das den Katholizismus faktisch zur Staatsreligion erhob⁴⁰⁶ und der Kirche zahlreiche Sonderrechte im Umgang mit den eigenen Geistlichen und Gläubigen sowie im Verhältnis zum Staat selbst einräumte. Zu nennen ist dabei in erster Linie die Neuordnung des Unterrichtswesens, wobei der Kirche die Aufsicht über die Volksschulen und die Bestimmung des Lehrplans überlassen wurden. Ebenso wurde festgelegt, dass an von Katholiken frequentierten höheren Schulen ausschließlich Lehrer katholischen Glaubens angestellt werden durften⁴⁰⁷. Das zweite große Zugeständnis betraf das Ehe-recht für Katholiken, dessen Details noch in einem eigenen Gesetz geregelt wurden⁴⁰⁸. Mit diesem übertrug der Staat die Zuständigkeit für Ehen von Katholiken den kirchlichen Gerichten, die fortan auch alleine über etwaige Ehehindernisse zu entscheiden hatten⁴⁰⁹. Darüber hinaus wurden auch dem Klerus bedeutende Sonderrechte eingeräumt, nicht zuletzt in juristischen Angelegenheiten. So genoss der geistliche Stand verschiedene Privilegien vor weltlichen Gerichten⁴¹⁰, und die Bischöfe hatten das Recht, Geistliche zur Disziplinierung in kirchlichen Gebäuden zu konfinieren, wobei der Staat verpflichtet war, die Durchsetzung dieser Beschlüsse aktiv zu unterstützen⁴¹¹. Das Konkordat sowie die aus ihm abgeleiteten Sonderrechte der katholischen Kirche in Österreich waren von Anfang an Gegenstand heftiger Kritik. Die Debatte intensivierte sich vor allem im Abgeordnetenhaus des mit dem Februarpatent von 1861 geschaffenen Parlaments. So wurde bis zur Sistierungsperiode 1865–1867⁴¹² von Seiten liberaler Abgeordneter mehrfach die Kündigung des Konkordats oder zumindest die Aufhebung einzelner Teile desselben gefordert. Die kaiserliche Regierung ging darauf bis zum Jahr 1867 freilich nicht ein, obwohl mit der gesetzlichen Regelung der Angelegenheiten der evangelischen Kirche⁴¹³ sowie mit dem Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit⁴¹⁴ faktisch bereits mehrere Artikel des Konkordats in Widerspruch zum Rechtszustand standen. Zwar legte der Papst insbesondere gegen das als solches bezeichnete „Protestantenpatent“ Protest ein⁴¹⁵, der aber vorerst ebenso wenig Berücksichtigung fand wie die in regelmäßigen Abständen vorgebrachten Forderungen der Liberalen.

Erst im Zuge der Verfassungsdiskussion des Jahres 1867 ergab sich tatsächlich Handlungsbedarf hinsichtlich einer Neuregelung des Verhältnisses des Staates zur katholischen Kirche. Während Ungarn seinen Standpunkt durchsetzte, dass das Konkordat, da es ohne Konsultierung des ungarischen Landtags zustande gekommen war, in den Ländern der Ste-

⁴⁰⁵ RGBL. Nr. 195/1855; LEISCHING, Die römisch-katholische Kirche, 25–34.

⁴⁰⁶ RGBL. Nr. 195/1855 Art. 1–4; HARMAT, „Treuer Sohn der Kirche“, 109.

⁴⁰⁷ RGBL. Nr. 195/1855 Art. 5–8.

⁴⁰⁸ HARMAT, Ehe auf Widerruf, 6 f.; RGBL. Nr. 185/1856.

⁴⁰⁹ RGBL. Nr. 195/1855 Art. 10; VOCELKA, Verfassung oder Konkordat, 164.

⁴¹⁰ RGBL. Nr. 195/1855 Art. 13–14.

⁴¹¹ RGBL. Nr. 195/1855 Art. 11 und 16.

⁴¹² BRAUNEDER, Die Verfassungsentwicklung, 169 ff.

⁴¹³ RGBL. Nr. 41/1861; GOTTAS, Die Geschichte des Protestantismus, 554 ff.

⁴¹⁴ RGBL. Nr. 87/1862.

⁴¹⁵ HARMAT, „Treuer Sohn der Kirche“, 111; WEINZIERL-FISCHER, Die österreichischen Konkordate, 101.

phanskronen keine Gültigkeit habe⁴¹⁶, wurde in Cisleithanien versucht, die sich aus dem Vertragswerk ergebenden Machtbefugnisse der Kirche im Wege der Gesetzgebung zu beschneiden. Zwar drang der radikale Flügel der Liberalen um den Abgeordneten Eugen Megerle von Mühlfeld⁴¹⁷ im Reichsrat mit seinen Forderungen auf Kündigung des Konkordats sowie Aufnahme von scharfen, antiklerikalen Bestimmungen in die Verfassung nicht durch⁴¹⁸, wohl aber wurden in den Staatsgrundgesetzen Prinzipien festgeschrieben, welche einen Sonderstatus für die katholische Kirche in Cisleithanien in der bisherigen Form nicht mehr zuließen. Konkret erklärte das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger die Gleichheit vor dem Gesetz, die öffentlichen Ämter für allgemein zugänglich und den Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte als vom Glaubensbekenntnis unabhängig⁴¹⁹. Weiters unterwarf das Gesetz die anerkannten Religionsgemeinschaften den allgemeinen Staatsgesetzen und wies dem Staat darüber hinaus die oberste Leitung und Aufsicht über das Unterrichts- und Schulwesen zu⁴²⁰. Selbst bei einer dem Katholizismus gegenüber wohlwollenden Auslegung standen wesentliche Teile des Konkordats in direktem Widerspruch zu diesen Artikeln des Staatsgrundgesetzes über die Grundrechte, vor allem in Hinblick auf die privilegierte Stellung der katholischen Kirche im Staat, ihren Einfluss auf das Schulwesen sowie die bestehenden Sonderregelungen im Bereich des Eherechts für Katholiken. Für die Regierung ergab sich aus diesem Umstand die Notwendigkeit, die nach der Sanktionierung der Verfassungsgesetze wieder in die staatliche Zuständigkeit fallenden Agenden, namentlich Ehe- und Schulangelegenheiten, einer gesetzlichen Neuregelung zuzuführen und auch die wechselseitigen Verhältnisse der anerkannten, durch das Staatsgrundgesetz für gleichberechtigt erklärten Konfessionen zu regeln. Sie konnte dabei vor allem auf die Unterstützung der liberalen Abgeordneten im Reichsrat zählen, die eine auch nur teilweise Beschneidung der Vorrechte des Katholizismus begrüßten. Die konservativen Abgeordneten, Repräsentanten der katholischen Kirche sowie die päpstliche Kurie betrachteten die entsprechenden Passagen im Gesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger dagegen als unzulässig, da sie mit dem Konkordat, das sie als einseitig nicht abänderbaren Staatsvertrag ansahen, in Widerspruch standen⁴²¹. Zwar besaß die katholische Kirche, sieht man von den Virilstimmen von Bischöfen im Herrenhaus des Reichsrates und in den Landtagen ab, keine direkte politische Macht in Cisleithanien, sie konnte sich jedoch darauf verlassen, dass ihr Standpunkt vor allem von den konservativen Abgeordneten nachdrücklich vertreten wurde. Die Transformation der an sich konfessionellen Streitfrage in einen realpolitischen Konflikt war damit vorprogrammiert.

a) Die „Maigesetze“

Die Verhandlungen im Reichsrat über die gesetzliche Neuregelung des Verhältnisses des Staates zur katholischen Kirche begannen bereits in der zweiten Jahreshälfte 1867. Dabei setzte sich der spätere Justizminister Herbst mit dem Vorschlag durch, mittels Spezialgesetzen nur jene Angelegenheiten neu zu regeln, die aufgrund des Widerspruchs zwischen dem Konkordat und den noch zu sanktionierenden Verfassungsgesetzen wieder in die Zuständigkeit des

⁴¹⁶ HUSSAREK, Lösung des Konkordats, 263; WEINZIERL-FISCHER, Die österreichischen Konkordate, 101.

⁴¹⁷ Zu Mühlfeld siehe ÖBL. 6: 190 f.

⁴¹⁸ VOCELKA, Verfassung oder Konkordat, 46–50, 56–64.

⁴¹⁹ RGBL. Nr. 142/1867 Art. 2, 3 und 14.

⁴²⁰ RGBL. Nr. 142/1867 Art. 15 und 17; VOCELKA, Verfassung oder Konkordat, 47 f.

⁴²¹ HUSSAREK, Lösung des Konkordats, 282 f.; KOLMER, Parlament und Verfassung 1: 321.

Staates fallen würden⁴²². Die Entscheidung wurde damit begründet, dass die Erstellung des von Mühlfeld alternativ vorgeschlagenen, umfassenden Religionsgesetzes⁴²³ zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde⁴²⁴. Faktisch scheute man jedoch auch davor zurück, durch einen Bruch des Konkordats, der im Fall einer vollständigen Neuregelung des Verhältnisses zur katholischen Kirche unvermeidlich gewesen wäre, das Episkopat und die konservativen politischen Kräfte im Land zu energischem Widerstand herauszufordern. Darauf wurden ab Oktober 1867 drei Gesetzesentwürfe im Abgeordnetenhaus eingebracht: Das Gesetz zur Wiederherstellung des Eherechts gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs für Katholiken⁴²⁵, das Gesetz über das Verhältnis von Kirche und Schule⁴²⁶ sowie das Gesetz zur Regelung der interkonfessionellen Verhältnisse⁴²⁷. Alle drei Gesetzesentwürfe waren Gegenstand intensiver Debatten sowohl im Abgeordneten- als auch im Herrenhaus, wobei die liberale Stimmenmehrheit in beiden Kammern des Reichsrates grundsätzlich eine Garantie für ihre Annahme darstellte⁴²⁸. Dennoch waren die Gesetze bis zu einem gewissen Grad Kompromisslösungen, die manche Kernforderungen der Liberalen unberücksichtigt ließen. Einerseits stellte das Ehegesetz die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches in Ehesachen für Katholiken wieder her und legte darüber hinaus fest, dass ein Paar, dem ein geistlicher Seelsorger die Trauung verweigerte, auch vor den weltlichen Behörden eine gültige Ehe schließen konnte⁴²⁹. Andererseits fand die verpflichtende Zivilehe, deren Einführung gleichfalls von zahlreichen liberalen Abgeordneten gefordert worden war⁴³⁰, wegen des zu erwartenden Widerstandes der Geistlichkeit sowie der konservativen politischen Kräfte nicht den Weg in den Gesetzesentwurf. Von klerikaler Seite wurde die als „privilegiertes Konkubinats“⁴³¹ bezeichnete Notzivilehe jedoch letztlich ebenso bekämpft wie das Schulgesetz, das die Aufsicht, die Gestaltung des Lehrplans und die Genehmigung der Schulbücher dem Staat überantwortete und der katholischen Kirche nur noch die Gestaltung des eigenen Religionsunterrichts zugestand. Zwar wurde der Kirche das Recht eingeräumt, eigene Schulen einzurichten, diese waren jedoch für Kinder aller Konfessionen zu öffnen und unterlagen, ebenso wie der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen, der staatlichen Kontrolle⁴³². Ebenso heikel war auch das Gesetz über die interkonfessionellen Verhältnisse, das für alle anerkannten Religionsgemeinschaften bestimmte Rechte und Pflichten festlegte, etwa im Bereich des Religionsbekenntnisses von Kindern aus konfessionell gemischten Ehen,

⁴²² VOCELKA, Verfassung oder Konkordat, 46–50.

⁴²³ VOCELKA, Verfassung oder Konkordat, 57.

⁴²⁴ KWAN, Liberalism and the Habsburg Monarchy, 68; VOCELKA, Verfassung oder Konkordat, 60–64.

⁴²⁵ PROT. REICHSRAT AH. 21. 10. 1867 (40. Sitzung) 1046; HARMAT, Ehe auf Widerruf, 11–16.

⁴²⁶ PROT. REICHSRAT AH. 25. 10. 1867 (43. Sitzung) 1139.

⁴²⁷ PROT. REICHSRAT AH. 2. 4. 1868 (90. Sitzung) 2531; BRAUNEDER, Die Verfassungsentwicklung, 189.

⁴²⁸ HUSSAREK, Lösung des Konkordats, 278–288. *Für die Annahme der Gesetzesentwürfe in Abgeordnetenhaus und Herrenhaus siehe* Prot. Reichsrat HH. 23. 3. 1868 (31. Sitzung) 612–626, PROT. REICHSRAT AH. 26. 3. 1868 (84. Sitzung) 2321–2327 (*Ehegesetz*); PROT. REICHSRAT HH. 31. 3. 1868 (34. Sitzung) 665–700, PROT. REICHSRAT AH. 2. 4. 1868 (90. Sitzung) 2509–2518 (*Schulgesetz*); PROT. REICHSRAT HH. 14. 5. 1868 (42. Sitzung) 854–879, PROT. REICHSRAT AH. (110. Sitzung) 3324–3329 (*Interkonfessionelles Gesetz*).

⁴²⁹ RGBL. Nr. 47/1868; RUMPLER, Parlament und Regierung, 689.

⁴³⁰ VOCELKA, Verfassung oder Konkordat, 89.

⁴³¹ PROT. REICHSRAT AH. 22. 10. 1867 (41. Sitzung) 1077; VOCELKA, Verfassung oder Konkordat, 69 f.

⁴³² RGBL. Nr. 48/1868.

des Glaubenswechsels sowie der Seelsorge gegenüber Angehörigen anderer Konfessionen⁴³³. Auch hier erblickte die katholische Kirche, nicht zuletzt in der Bestimmung, im Notfall auch Angehörigen anderer Glaubensrichtungen eine Bestattung auf katholischen Friedhöfen gestatten zu müssen, einen unangemessenen Eingriff in ihre Rechte⁴³⁴.

Neben dem Parlament beschäftigten die drei sogenannten „konfessionellen Gesetze“ auch die cisleithanische Regierung. So stand das Ehegesetz zwischen Jänner und Mai 1868 vier Mal auf der Tagesordnung des Ministerrates⁴³⁵, das Schulgesetz ebenfalls vier Mal⁴³⁶ sowie das interkonfessionelle Gesetz fünf Mal⁴³⁷. Gegenstand der Diskussion bildeten dabei sowohl die Gesetzesentwürfe selbst als auch die Haltung der Regierung zu den Verhandlungen im Reichsrat. Parallel zu den Beratungen über die Gesetzesentwürfe versuchte die Staatsführung jedoch auch, den sich abzeichnenden Konflikt mit dem Episkopat und dem Vatikan dadurch zu entschärfen, dass man die päpstliche Kurie um Verhandlungen zur Abänderung jener Punkte des Konkordats ersuchte, die den Staatsgrundgesetzen widersprachen⁴³⁸. Nicht zuletzt aufgrund des wenig zielgerichteten Vorgehens des Botschafters beim päpstlichen Stuhl, Albert Graf Crivelli, lehnte jedoch Papst Pius IX., unter dessen Federführung das Konkordat geschlossen worden war, die von Franz Joseph favorisierte Lösung einer Revision des Staatsvertrags rundweg ab⁴³⁹. Der cisleithanischen Regierung blieb somit im Frühjahr 1868 nur die Möglichkeit, beim Kaiser um die Sanktionierung der drei Gesetzesentwürfe anzusuchen, ohne dass die vom Monarchen explizit gewünschte einvernehmliche Lösung mit dem Papst erreicht worden war. Dass dieser Schritt einen Konflikt mit der katholischen Kirche auslösen würde, war dem Kabinett durchaus bewusst.

Franz Joseph selbst zeigte sich in der konfessionellen Frage gespalten, da einerseits das Konkordat im Jahr 1855 auf seinen Willen hin und in der von ihm gewünschten Form zustande gekommen war⁴⁴⁰, er jedoch andererseits als konstitutioneller Monarch verpflichtet war, die volle Durchsetzung der von ihm sanktionierten Verfassungsgesetze zu gewährleisten⁴⁴¹. Dieser Zwiespalt kam auch dadurch zum Ausdruck, dass sich der Kaiser an den Beratungen im Ministerrat über die konfessionellen Gesetze, deren Inhalt seinen persönlichen Überzeugungen diametral widersprach, kaum beteiligte. So führte er lediglich bei einer einzigen Sitzung des Ministerrates im Frühjahr 1868, auf der das Verhalten der Regierung bei der Behandlung des interkonfessionellen Gesetzes im Reichsrat diskutiert wurde, den Vorsitz⁴⁴², während er im gleichen Zeitraum drei Sitzungen leitete, bei denen das Wehrgesetz auf der Tagesordnung stand⁴⁴³. Die äußerst kritische Haltung des Monarchen gegenüber den

⁴³³ R. G. B. L. Nr. 49/1868.

⁴³⁴ R. G. B. L. Nr. 49/1868 Art. 12.

⁴³⁵ *MR. v. 4. 2. 1868/VII; MR. v. 17. 3. 1868/VIII; MR. I v. 28. 3. 1868/I; MR. v. 28. 4. 1868/II (alle vier Protokolle nicht erhalten).*

⁴³⁶ *MR. v. 4. 2. 1868/VI; MR. v. 24. 3. 1868/XIV; MR. I v. 28. 3. 1868/I; MR. v. 28. 4. 1868/III (alle vier Protokolle nicht erhalten).*

⁴³⁷ *MR. v. 24. 1. 1868/I; MR. v. 7. 2. 1868/VI; MR. v. 13. 2. 1868/I; MR. v. 18. 5. 1868/III (alle vier Protokolle nicht erhalten).*

⁴³⁸ HUSSAREK, Lösung des Konkordats, 262 f.; HARMAT, „Treuer Sohn der Kirche“, 115.

⁴³⁹ WEINZIERL-FISCHER, Die österreichischen Konkordate, 107 f.; VOCELKA, Verfassung oder Konkordat, 59 f.; HARMAT, „Treuer Sohn der Kirche“, 118.

⁴⁴⁰ *MR. v. 3. 12. 1851/II, ÖMR. II/5, Nr. 592.*

⁴⁴¹ FELLNER, Franz Josef und das Parlament, 310–318.

⁴⁴² *MR. v. 13. 2. 1868/I (Protokoll nicht erhalten).*

⁴⁴³ *MR. v. 21. 5. 1868/I; MR. v. 22. 5. 1868/I; MR. v. 24. 5. 1868/I (alle drei Protokolle nicht erhalten)*

drei Gesetzen, die er am 25. Mai 1868 sanktionierte, geht deutlich aus dem Protokoll des am gleichen Tag abgehaltenen Ministerrates hervor. Der Monarch betonte in seiner Ansprache an die Minister, die konfessionellen Gesetze primär aus Rücksicht auf die Staatsgrundgesetze sanktioniert zu haben und deutete zudem an, in kirchlichen Fragen keine weiteren Zugeständnisse machen zu wollen. Die von ihm in diesem Zusammenhang gemachte Bemerkung, „zu einem Bruch mit der Kirche werde Ich nimmermehr die Hand bieten, dessen dürfen Sie sich [...] für versichert halten“⁴⁴⁴, zeigt deutlich, dass aus der Sicht Franz Josephs mit den konfessionellen Gesetzen eine rote Linie erreicht worden war, die er keinesfalls zu überschreiten gedachte. Tatsächlich wurden vom Kaiser in der Folge zwar noch mehrere Gesetze zur Regelung konfessioneller Fragen sanktioniert. Diese betrafen jedoch allesamt Angelegenheiten, die in den nach dem Monat ihrer Sanktionierung als „Maigesetze“ bezeichneten drei Rechtsnormen nicht oder nicht ausreichend geregelt waren, so etwa die Versöhnungsversuche bei gerichtlichen Ehescheidungen⁴⁴⁵, die Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Konfessionen⁴⁴⁶, die Beweiskraft der von den jüdischen Geistlichen geführten Personenstandsmatriken⁴⁴⁷ sowie die Einrichtung von zivilen Personenstandsmatriken für Konfessionslose⁴⁴⁸. Alle anderen konfessionellen Gesetzesvorlagen, die eine Änderung des rechtlichen Status Quo in Religionsfragen bezweckten, darunter auch jener zur Einführung der verpflichtenden Zivilehe in Cisleithanien, fanden dagegen entweder keine Mehrheit im Abgeordnetenhaus oder scheiterten am Widerstand des Herrenhauses⁴⁴⁹.

Nach dem Inkrafttreten der Maigesetze musste die cisleithanische Regierung dem zu erwartenden Widerstand der päpstlichen Kurie und des einheimischen Klerus begegnen. Der Vorschlag von Reichskanzler Beust, den konservativ-klerikalen Unterstaatssekretär im Ministerium des Äußeren Otto Freiherr von Rivalier von Meysenbug zur Vermittlung nach Rom zu entsenden, stieß dabei auf wenig Gegenliebe seitens des Kabinetts. Die auf die unglückliche Mission von Botschafter Crivelli Bezug nehmende Bemerkung von Unterrichtsminister Hasner gegenüber Beust, „nach Rom können wir doch nur zweierlei Leute schicken: solche, die uns dort verraten, oder solche, die man dort hinauswirft“⁴⁵⁰, zeigt deutlich die geringen Erfolgsaussichten, die man dem erneuten Verständigungsversuch mit dem Papst einräumte. Tatsächlich stand auch die Mission Meysenbugs von Anfang an unter keinem guten Stern. Der päpstliche Nuntius hatte bereits einen Tag nach ihrer Sanktionierung gegen die Maigesetze protestiert, was auf einer Sitzung des Ministerrates Anfang Juni 1868 zur Sprache kam⁴⁵¹. Auch die Gespräche des Sondergesandten in Rom führten zu keinem Erfolg⁴⁵². Die unnachgiebige Haltung insbesondere von Papst Pius IX. wurde am 22. Juni 1868 deutlich, als dieser

⁴⁴⁴ MR. v. 25. 5. 1868/I.

⁴⁴⁵ RGBL. Nr. 3/1869.

⁴⁴⁶ RGBL. Nr. 4/1869; HUSSAREK, Lösung des Konkordats, 296.

⁴⁴⁷ RGBL. Nr. 12/1869; KOLMER, Parlament und Verfassung 1: 327.

⁴⁴⁸ RGBL. Nr. 51/1870; HUSSAREK, Lösung des Konkordats, 297.

⁴⁴⁹ PROT. REICHSRAT HH. 13. 5. 1869 (75. Sitzung) 2103 f.; HARMAT, „Treuer Sohn der Kirche“, 122 f.; HUSSAREK, Lösung des Konkordats, 305.

⁴⁵⁰ HASNER, Denkwürdigkeiten, 100.

⁴⁵¹ MR. v. 8. 6. 1868/I (Protokoll nicht erhalten).

⁴⁵² HUSSAREK, Lösung des Konkordats, 291–294.

in einer geheimen Sitzung des Kardinalskollegiums die Maigesetze Kraft seiner Autorität als abscheuliche, die Rechte und Autorität der Kirche verletzende Rechtsnormen bezeichnete, die samt den aus ihnen erwachsenden Folgen für immer nichtig und ungültig seien⁴⁵³.

Die Vehemenz, mit der die Kurie auf die Sanktionierung der konfessionellen Gesetze reagierte, erscheint vor dem Hintergrund, dass die inneren Rechts- und Besitzverhältnisse der katholischen Kirche in Cisleithanien nicht angetastet worden waren und zudem das Konkordat in weiten Teilen geltendes Recht blieb⁴⁵⁴, aus heutiger Sicht als unangemessen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die päpstliche Kurie in der Angelegenheit einen völlig anderen Rechtsstandpunkt einnahm als die Führung des Habsburgerreiches. Rom betrachtete das Konkordat nicht als einfachen, im Bedarfsfall modifizierbaren Staatsvertrag, sondern als zwischen dem Papst als Vertreter Gottes und dem Kaiser geschlossenen, unveränderlichen Pakt mit ewiger Gültigkeit, dem sich jegliches andere, vom Staat ausgehende Recht unterzuordnen habe. Von diesem Standpunkt aus konnten Gesetze, die in Widerspruch zu den Bestimmungen des Konkordats standen, keine Gültigkeit erlangen. Außerdem liegt auf der Hand, dass die katholische Kirche mit ihrem Anspruch auf Rechtgläubigkeit kein Interesse daran hatte, den übrigen Konfessionen Cisleithaniens gleichgestellt zu werden und zudem durch die Einschränkungen im Bereich des Schulwesens und der Ehegerichtsbarkeit Teile ihres gesellschaftlichen Einflusses einzubüßen. Während sich für die cisleithanische Regierung aus der päpstlichen Erklärung keine unmittelbaren Folgen ergaben, bildete diese jedoch für das Episkopat die Rechtfertigung, gegen die Maigesetze vorzugehen.

b) Der Fall Rudigier

Grundsätzlich bemühte sich die Regierung sowohl vor als auch nach der Sanktionierung der Maigesetze um ein gutes Verhältnis zu den Bischöfen Cisleithaniens. So erwog man im Mai 1868, das Episkopat in einem Schreiben über den Inhalt der konfessionellen Gesetze zu informieren und dabei zu betonen, dass gegen den Fortbestand der geistlichen Ehegerichte als innerkirchliche Angelegenheit kein Einwand bestehe⁴⁵⁵. Die Verdammung der Maigesetze durch den Papst machte diese Bemühungen jedoch insofern zunichte, als mehrere Bischöfe darin die Rechtfertigung erblickten, den Gläubigen die Nichtbefolgung der entsprechenden Rechtsnormen zu empfehlen. Zunächst geschah dies jedoch nur mittels interner Weisungen an den Klerus zur Organisation des Widerstandes gegen die konfessionellen Gesetze. Dagegen besaß der Staat in Hinblick auf die in Artikel 3 des Konkordats festgeschriebenen Bestimmungen, denen zufolge die Bischöfe frei mit den Geistlichen und den Gläubigen verkehren durften⁴⁵⁶, keine Handhabe. Die schärfsten Formulierungen wählte dabei der Bischof von Linz, Franz Joseph Rudigier⁴⁵⁷, der gegenüber dem Klerus seiner Diözese unter anderem das Konkordat als zur Gänze weiterbestehend, die Zivilehe als Konkubinat und den Anspruch

⁴⁵³ VOCELKA, Verfassung oder Konkordat, 162 f.; KOLMER, Parlament und Verfassung 1: 328.

⁴⁵⁴ VOCELKA, Verfassung oder Konkordat, 89 f.

⁴⁵⁵ HUSSAREK, Lösung des Konkordats, 289; *MR. v. 27. 5. 1868/I*; *MR. v. 28. 5. 1868/VIII* (beide Protokolle nicht erhalten).

⁴⁵⁶ RGBL. Nr. 195/1855 Art. 3.

⁴⁵⁷ *Zu Rudigier siehe ÖBL. 9: 313 f.*; MEINDL, Leben und Wirken.

der Kirche auf die Volksschule als weiterhin aufrecht bezeichnete⁴⁵⁸. Dieses Verhalten bildete für die Regierung, die entschlossen war, in der Angelegenheit ihre Autorität zu behaupten, den Anlass, am Linzer Bischof ein Exempel zu statuieren.

Die Möglichkeit dazu schuf Rudigier selbst, indem er seine Ansichten zu den Maigesetzen in einem Hirtenbrief niederlegte, der von den Geistlichen im Rahmen des Gottesdienstes an die Gläubigen verlesen werden sollte. In diesem erläuterte er eingehend den Inhalt der drei konfessionellen Gesetze aus der Sicht der katholischen Kirche, wobei er den Gläubigen verklausuliert nahe legte, dass diese Rechtsnormen aufgrund ihres Widerspruchs zu den Lehren der Kirche nicht befolgt werden müssten⁴⁵⁹. Weil der Hirtenbrief in großer Stückzahl gedruckt wurde und sein Inhalt zudem für die Öffentlichkeit bestimmt war, bot sich für die Regierung die Möglichkeit, dagegen unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Pressegesetzes vorzugehen⁴⁶⁰. Tatsächlich ordnete der Statthalter von Oberösterreich, der spätere Vorsitzende des Ministerrates Hohenwart⁴⁶¹, dem gemäß des Pressegesetzes ein Vorabexemplar jeder Druckschrift vorgelegt werden musste⁴⁶², am 12. September 1868 die Beschlagnahme des noch nicht in Umlauf gebrachten Hirtenbriefes an. Der umgehende Protest Rudigiers gegen die Konfiskation wurde vom Obersten Gerichtshof am 20. Jänner 1869 in letzter Instanz abgewiesen⁴⁶³, woraufhin die Staatsanwaltschaft unter Bezugnahme auf § 28 des Pressegesetzes eine Untersuchung gegen den Bischof wegen des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe gemäß § 65 des Strafgesetzbuches einleitete⁴⁶⁴. Ein Majestätsgesuch Rudigiers, in dem der Bischof um Schutz gegen die Verfügungen des Gerichts bat, bildete zwar den Gegenstand zweier Beratungen des Ministerrates⁴⁶⁵, blieb jedoch sonst ohne die vom Bischof erhoffte Wirkung. Nach längeren Streitigkeiten zwischen dem Landesgericht Linz und der Staatsanwaltschaft, ob tatsächlich ein Verfahren zu eröffnen war, entschied schließlich das Oberlandesgericht Wien am 21. April 1869, dass mit der Voruntersuchung zu beginnen und Rudigier zu einer Vernehmung vorzuladen sei. Der Bischof erschien jedoch nicht zu dem auf den 14. Mai 1869 angesetzten Termin, wobei er sein Fernbleiben schriftlich mit einer päpstlichen Weisung rechtfertigte, die ihm das Erscheinen vor einem weltlichen Gericht untersagte⁴⁶⁶. Über diese Vorgänge berichtete Justizminister Herbst im Ministerrat am 22. Mai 1869, wobei er das Kabinett auch darüber informierte, dass das Landesgericht in Linz den Bischof unter Androhung einer Geldstrafe sowie der Erlassung eines Vorführungsbefehls aufgefordert habe, zu einem neuen Vernehmungstermin zu erscheinen. Dabei solle der Bischof auch über die angebliche Weisung des Papstes befragt werden, die nach Ansicht des Justizministers einen Eingriff in die Souveränitätsrechte des Kaisers und darüber hinaus eine Verletzung

⁴⁵⁸ VOCELKA, Verfassung oder Konkordat, 164.

⁴⁵⁹ Für ein Faksimile des Hirtenbriefes siehe den Anhang zu MARCKHGOTT, Der Hirtenbrief, 62–66.

⁴⁶⁰ RGBL. Nr. 6/1863; RGBL. Nr. 142/1868 Art. III. *Das Gesetz wurde durch die Novellierung 1868 insofern verschärft, als der verantwortliche Redakteur einer Druckschrift auch dann haftbar gemacht werden konnte, wenn er einen gesetzwidrigen Text durch Nachlässigkeit in die Druckschrift aufgenommen hatte.*

⁴⁶¹ *Zur Haltung Hohenwarts als oberösterreichischer Statthalter in kirchlichen Fragen siehe SCHENK-SUDHOF, Karl Graf Hohenwart, 22–27.*

⁴⁶² RGBL. Nr. 6/1863 § 17; OLECHOWSKI, Die Entwicklung des Presserechts, 388 ff.

⁴⁶³ *Für den ausführlich begründeten Spruch des OGH siehe ALLGEMEINE ÖSTERREICHISCHE GERICHTS-ZEITUNG v. 16. 2. 1869. Für die Beschwerde Rudigiers siehe VERING, Der Pressprozess, 335–343.*

⁴⁶⁴ RGBL. Nr. 6/1863 § 28; RGBL. Nr. 117/1852 § 65; VOCELKA, Verfassung oder Konkordat, 164.

⁴⁶⁵ *MR. v. 13. 10. 1868/IV; MR. v. 24. 10. 1868/I (beide Protokolle nicht erhalten).*

⁴⁶⁶ VOCELKA, Verfassung oder Konkordat, 165.

der Bestimmungen von Artikel 14 des Konkordats darstellte⁴⁶⁷. Insgesamt vertrat Herbst die Meinung, dass die Regierung in der Angelegenheit eine harte Linie vertreten müsse, da, „die Renitenz des Klerus jetzt eine ganz andere Gestalt annimmt, als sie früher hatte, wo es sich meist um doktrinäre Auslegungen handelte“⁴⁶⁸.

Tatsächlich wurde Rudigier, der auch der zweiten Vorladung keine Folge leistete, am 5. Juni 1869 zwangsweise dem Gericht vorgeführt und anschließend das Strafverfahren gegen ihn eröffnet. Versuche anderer cisleithanischer Bischöfe, in der Sache zu vermitteln, blieben erfolglos. So entschied der Ministerrat in seiner Sitzung am 5. Juli 1869, auf ein entsprechendes Schreiben des Wiener Erzbischofs Joseph Othmar Kardinal Rauscher⁴⁶⁹, in dem dieser für Rudigier intervenierte, nicht im Detail einzugehen, da, so das Argument von Ministerpräsident Taaffe, die Angelegenheit gerichtsanhängig sei und sich daher nicht für eine schriftliche Beantwortung eigne. Gleichzeitig verständigte sich das Kabinett jedoch darauf, Rauscher zu bitten, von einer Veröffentlichung seines Schreibens in den Zeitungen bis zum Vorliegen eines Urteils in dem Fall Abstand zu nehmen, da „eine solche frühere Verlautbarung voraussichtlich den der Absicht des Kardinals entgegengesetzten Eindruck hervorrufen würde“⁴⁷⁰. Letztlich verurteilte ein Geschworenengericht⁴⁷¹ am Landesgericht Linz am 12. Juli 1869 Bischof Rudigier wegen des versuchten Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe bei einer Strafandrohung von einem bis fünf Jahren schwerem Kerker nach der Berücksichtigung zahlreicher Milderungsgründe zu insgesamt 14 Tagen Haft und zum Ersatz der Prozesskosten. Nachdem Rudigier zu dem Prozess nicht erschienen war, trat das Urteil aber nicht sofort in Kraft, sondern erst nach Ablauf einer achttägigen Frist⁴⁷². Bereits einen Tag nach der Urteilsverkündung teilte jedoch Franz Joseph Justizminister Herbst in einem Handschreiben mit, dass er dem Bischof aus Gnade „die über ihn verhängte 14 tägige Kerkerstrafe, sowie die rechtlichen Folgen dieser Verurteilung“ nachgesehen habe⁴⁷³. Rudigier, der sich noch am 10. Juli beim Kaiser bitter über die ihm zuteilgewordene Behandlung beklagt hatte⁴⁷⁴, bedankte

⁴⁶⁷ *Art. 13 und 14 des Konkordats enthielten die Pflicht des Klerus, in weltlichen Angelegenheiten vor weltlichen Gerichten zu erscheinen. Der zweite Absatz von Art. 14 legte allerdings fest, dass bestimmte Rechtsfälle von Bischöfen nur vor einem vom Kaiser in Einvernehmen mit dem Papst eingesetzten Gericht verhandelt werden durften.* RGBl. Nr. 195/1855 Art. 13 und 14. *Das Landesgericht Linz stellte sich jedoch auf den Standpunkt, dass der entsprechende Artikel des Konkordats in Widerspruch zu den Staatsgrundgesetzen von 1867 stehe und daher als aufgehoben zu betrachten sei. Dieser Argumentation schlossen sich in Folge das Oberlandesgericht Wien und der Oberste Gerichtshof an. Siehe* VERING, *Das kirchliche Lehramt der Bischöfe und die Staatsgewalt in Österreich*, 169 ff.

⁴⁶⁸ *MR. v. 22. 5. 1869/VIII.*

⁴⁶⁹ *Zu Rauscher siehe* ÖBL. 8: 442 f.; WOLFSGRUBER, Joseph Othmar Cardinal Rauscher. *Rauscher, der als einziger Bischof nicht auf seine Virilstimme im Herrenhaus verzichtet hatte, galt als gemäßigter Vertreter des Episkopats, weshalb die Regierung interessiert war, ein gutes Einvernehmen mit ihm zu bewahren.* RUMPLER, *Parlament und Regierung*, 692.

⁴⁷⁰ *MR. v. 5. 7. 1869/I. Das Schreiben Rauschers wurde drei Wochen nach dem Urteilspruch in der katholischen Tageszeitung „Das Vaterland“ veröffentlicht. Die „Neue Freie Presse“ berichtete daraufhin zwei Tage später über die Behandlung des Schreibens im Ministerrat am 5. Juli 1869 sowie dessen Entscheidung, es ad acta zu legen.* DAS VATERLAND v. 2. 8. 1869; NEUE FREIE PRESSE (M.) v. 4. 8. 1869.

⁴⁷¹ *Im Jahr 1869 war die Geschworenengerichtsbarkeit für Verbrechen und Vergehen nach dem Pressegesetz wieder eingeführt worden.* RGBl. Nr. 32/1869; OLECHOWSKI, *Die Entwicklung des Preßrechts*, 475 ff.

⁴⁷² VOCELKA, *Verfassung oder Konkordat*, 165 f.; TAGES-POST v. 12. 7. 1869 und v. 13. 7. 1869.

⁴⁷³ HHSTA., CBProt. 74/1869.

⁴⁷⁴ HHSTA., CBProt. 74/1869, Beilage 2.

sich umgehend und mit überschwänglichen Worten für seine Begnadigung⁴⁷⁵. Gleichzeitig erklärte der Bischof in seinem auf den 17. Juli 1869 datierenden Schreiben an Franz Joseph jedoch auch, weiterhin auf dem prinzipiellen Standpunkt zu verharren, kein Unrecht begangen zu haben, weshalb er trotz der Begnadigung beim Obersten Gerichtshof eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen seine Verurteilung einlegte⁴⁷⁶. Unmittelbar vor der für 20. August 1869 anberaumten Verhandlung des Obersten Gerichtshofs zog Rudigier seine Beschwerde jedoch ohne Angabe von Gründen zurück⁴⁷⁷, womit das Urteil aufrecht und die Nachsicht seiner Folgen ein Gnadenakt des Monarchen blieb. Das Vorgehen der Regierung, auch wenn es letztlich für Rudigier folgenlos blieb, diente offensichtlich als Warnung an den Klerus, von weiteren Kraftproben mit der Staatsmacht Abstand zu nehmen.

c) Die konfessionelle Gesetzgebung in der Praxis

Sieht man von der unnachgiebigen Haltung des Papstes sowie einiger cisleithanischer Bischöfe ab, stieß die Umsetzung der konfessionellen Gesetze insgesamt auf deutlich weniger Widerstand als aufgrund ihres langwierigen und komplizierten Zustandekommens zu erwarten gewesen war. So zeigte sich der Großteil der Bevölkerung gegenüber den neuen Rechtsnormen überaus aufgeschlossen, was auch in zahlreichen Dankesadressen von Gemeindevertretungen an den Ministerrat anlässlich des ersten Jahrestages der Sanktionierung der konfessionellen Gesetze zum Ausdruck kam⁴⁷⁸. Selbst der den Maigesetzen bekanntlich kritisch gegenüberstehende Kaiser konnte letztlich dadurch zufriedengestellt werden, dass die Regierung keine weiteren Vorstöße in kirchlichen Angelegenheiten mehr unternahm. Der vom Monarchen anlässlich der Sanktionierung der Gesetze am 25. Mai 1868 im Ministerrat geäußerte Wunsch, das Kabinett möge, wenn nötig, energisch gegen die Herabwürdigung der katholischen Kirche in der Presse vorgehen, wurde pflichtgemäß umgesetzt. Während noch im Juni und Juli 1868 als kirchenfeindlich bezeichnete Beiträge der Satirezeitschrift „Figaro“ dreimal den Ministerrat beschäftigten⁴⁷⁹, gingen die Staatsanwaltschaften später offenbar so rigoros gegen jegliche kirchenkritischen Veröffentlichungen vor⁴⁸⁰, dass sich das Kabinett kaum mehr mit der Frage beschäftigen musste. Als im Juli 1869 doch noch einmal ein als unangemessen empfundener Beitrag über die katholische Kirche den Ministerrat beschäftigte, war der Grund dafür nicht der Artikel selbst, sondern das Verhalten der Justizbehörden in der Angelegenheit. Die Staatsanwaltschaft hatte im Fall eines am 6. Juni 1869 in der vom Grazer Arbei-

⁴⁷⁵ So erklärte Rudigier in dem Schreiben seine Bereitschaft, für Franz Joseph, wenn nötig, leiden und sterben zu wollen. HHSTA., CBProt. 74/1869, Beilage 1.

⁴⁷⁶ HHSTA., CBProt. 74/1869, Beilage 1.

⁴⁷⁷ VOCELKA, Verfassung oder Konkordat, 166; VERING, Der Pressprozess, 347. Gustav Kolmer behauptet dagegen, der OGH habe die Berufung Rudigiers mit Hinweis auf die kaiserliche Begnadigung abgewiesen. KOLMER, Parlament und Verfassung I: 372. Diese Darstellung kann aufgrund des Verlustes der Akten des OGH zu dem Fall im Zweiten Weltkrieg weder verifiziert noch widerlegt werden. Aufgrund des Fehlens eines entsprechenden Urteils in den maßgeblichen zeitgenössischen Veröffentlichungen erscheint sie jedoch wenig plausibel. Siehe ADLER – KRALL – WALTHER, Sammlung.

⁴⁷⁸ MR. v. 26. 5. 1869/I–II; MR. v. 29. 5. 1869/IV.

⁴⁷⁹ MR. v. 8. 6. 1868/I; MR. II v. 1. 7. 1868/I; MR. v. 11. 7. 1868/II (alle drei Protokolle nicht erhalten).

⁴⁸⁰ So heißt es beispielsweise im „Figaro“, der zuvor regelmäßig Spottverse über den kaiserlichen Sondergesandten beim päpstlichen Stuhl, Rivalier von Meysenbug, veröffentlicht hatte, am 30. Mai 1868: „Hier wär’ das Plätzchen, Herr v. Meysenbug, doch haben wir an einmal 100 Gulden Strafe schon genug.“ sowie an anderer Stelle in der gleichen Ausgabe: „Auch hier wär’, Herr v. Meysenbug, ein Platz für dies und das, doch es steht der Staatsanwalt, ach leider! keinen Spaß.“ FIGARO v. 30. 5. 1868.

terverein „Vorwärts“ herausgegebenen Zeitschrift „Freiheit“ erschienenen kirchenkritischen Artikels entgegen der üblichen Praxis entschieden, nicht gegen die Herausgeber des Blattes vorzugehen. Der Minister für Kultus und Unterricht, der die Angelegenheit am 10. Juli 1869 im Ministerrat zur Sprache brachte, kündigte daraufhin an, der Staatsanwaltschaft die Weisung erteilen zu lassen, gegen die seiner Meinung nach ohnehin übel beleumdete Zeitung im Wiederholungsfall sofort Anklage zu erheben⁴⁸¹. Nach dieser Sitzung wurden bis Ende 1871 keine die katholische Kirche berührenden Presseangelegenheiten mehr im Ministerrat besprochen.

Auch die praktische Umsetzung der Maigesetze selbst lief weitgehend reibungslos und erforderte nur selten eine Einflussnahme des Kabinetts. Zwar gelangte das interkonfessionelle Gesetz nach seiner Sanktionierung noch dreimal auf die Tagesordnung des Ministerrates, wobei jedoch in allen Fällen lediglich die Frage der Auslegung einzelner Artikel des Gesetzes in nicht eindeutig geregelten Grenzfällen zur Debatte stand⁴⁸². Das Schulgesetz wurde dagegen nach dem Mai 1868 nicht mehr im Ministerrat behandelt, was auch damit zusammenhing, dass die Diskussion des Verhältnisses von Kirche und Schule in die Debatte des Kabinetts um das Volksschulgesetz mit einfluss. Nur das Ehegesetz bot noch einige Zeit nach seiner Sanktionierung Anlass zu regelmäßigen Diskussionen. Den Grund dafür bildete vor allem die Bestimmung, dass alle bereits laufenden Scheidungsprozesse von Katholiken von den geistlichen Ehegerichten an die staatlichen Gerichte überzugehen hatten⁴⁸³. Ein ebenfalls im Ministerrat zur Sprache gekommener Erlass des Justizministeriums legte zudem fest, dass die kirchlichen Ehegerichte die über diese Fälle angelegten Akten den staatlichen Stellen ausfolgen mussten⁴⁸⁴. Dieser Anordnung kamen jedoch zahlreiche geistliche Würdenträger nicht nach⁴⁸⁵, worauf die Gerichtsbehörden mit Strafdrohungen reagierten. Wie wenig diese Maßnahmen letztlich geeignet waren, den gesetzlichen Bestimmungen zur Geltung zu verhelfen, zeigt der im Ministerrat vom 2. August 1869 zur Sprache gekommene Fall des Fürsterzbischofs von Brixen, Vincenz Gasser. Dieser hatte, vom Kreisgericht Feldkirch unter Androhung einer Geldstrafe von 1.000 Gulden zur Herausgabe eines Ehegerichtsakts aufgefordert, dem Gericht lapidar mitgeteilt, den betreffenden Akt vernichtet zu haben. Dass Justizminister Herbst den Fall als beispielhaft dafür bezeichnete, „wie weit von Seiten einzelner Mitglieder des Episkopats in der Renitenz gegen die Staatsgrundgesetze gegangen werde“⁴⁸⁶, verwundert vor dem Hintergrund ähnlicher, gleichfalls im Ministerrat besprochener Vorfälle⁴⁸⁷ nicht. Der Konflikt zwischen der Regierung und dem Episkopat über die Ehegerichtsbarkeit führte auch zu einer Verunsicherung der Bevölkerung, welche den Eindruck erhielt, dass die kirchlichen Ehegerichte weiter Bestand hatten und staatlich rechtswirksame Urteile fällen durften. Eine entsprechende parlamentarische Interpellation wurde darauf von der Regierung mit einer Erklärung über die Gültigkeit des Ehegesetzes und die alleinige Zustän-

⁴⁸¹ MR. v. 10. 7. 1869/II.

⁴⁸² MR. v. 7. 8. 1868/VI (Protokoll nicht erhalten); MR. v. 5. 7. 1869/VIII; MR. v. 21. 3. 1870/III (Protokoll nicht erhalten).

⁴⁸³ RGBL. Nr. 47/1868 Art. IV § 4.

⁴⁸⁴ VOCELKA, Verfassung oder Konkordat, 164; MR. v. 27. 8. 1868/XII (Protokoll nicht erhalten).

⁴⁸⁵ MR. v. 5. 12. 1868/VI; MR. v. 22. 2. 1869/VI (beide Protokolle nicht erhalten).

⁴⁸⁶ MR. I v. 2. 8. 1868/II.

⁴⁸⁷ MR. v. 5. 12. 1868/VI; MR. v. 22. 2. 1869/VI (beide Protokolle nicht erhalten).

digkeit staatlicher Gerichte in Scheidungsangelegenheiten beantwortet⁴⁸⁸. Der Grund, dass das Ehegesetz nach dem August 1869 nicht mehr auf der Tagesordnung des Ministerrates auftauchte, lag letztlich wohl weniger daran, dass der Klerus die neuen Bestimmungen akzeptiert hatte, als an der Tatsache, dass die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnenen Scheidungsverfahren nunmehr abgeschlossen waren.

d) Der Weg zur Aufhebung des Konkordats

Die öffentliche Meinung brachte die den staatlichen Gesetzen entgegenstehenden Eigenmächtigkeiten eines Teils des Episkopats und der Geistlichkeit mit der weiteren Gültigkeit des Konkordats in Cisleithanien in Zusammenhang. Tatsächlich hatten die Staatsgrundgesetze nur einen kleinen Teil des Vertragswerks außer Kraft gesetzt, während die übrigen Vorrechte der katholischen Kirche, vor allem hinsichtlich der geistlichen Pfründe sowie der Autonomie und Immunität kirchlicher Einrichtungen, unangetastet blieben⁴⁸⁹. Vor allem von liberaler Seite wurde daher im Reichsrat und in der Presse wiederholt eine Kündigung des Konkordats und eine gänzliche Neuregelung des Verhältnisses von Staat und Kirche gefordert⁴⁹⁰. Bestimmte als nicht mehr zeitgemäß betrachtete Privilegien der Kirche, auch wenn diese zum Teil gar nicht mit dem Konkordat in Zusammenhang standen, wurden dabei zum Anlass genommen, eine Kündigung des Vertragswerks zu verlangen. Starken Auftrieb erhielt die Bewegung im Juli 1869, als von den Staatsbehörden in einem Krakauer Karmeliterinnenkloster eine ‚geistesranke‘ Nonne entdeckt wurde, die von ihren Mitschwestern 20 Jahre lang unter menschenunwürdigen Bedingungen gefangen gehalten worden war⁴⁹¹. Die Aufdeckung der Affäre, die durch eine anonyme Anzeige ins Rollen gekommen war⁴⁹², erfolgte unmittelbar nach dem Ende des Prozesses gegen Bischof Rudigier, der die öffentliche Meinung bereits zu Ungunsten des Klerus beeinflusst hatte. Dieser Umstand war mit ein Grund für den in vielen Zeitungen losbrechenden Proteststurm, der sich gegen die katholische Kirche im Allgemeinen sowie das Konkordat, das mit dem in Krakau verübten Verbrechen in Zusammenhang gebracht wurde⁴⁹³, im Speziellen richtete. Der Umstand, dass die Klosterschwestern im Zuge ihrer Befragung ausgesagt hatten, dass die Inhaftierung der Nonne von dem in Rom ansässigen Ordensgeneral angeordnet worden sei und auch der Krakauer Bischof, Anton Gálecki, von der Angelegenheit gewusst habe⁴⁹⁴, setzte die Regierung unter Zugzwang.

Der Umstand, dass das Konkordat zahlreiche Passagen enthielt, die der Dezemberverfassung und anderen staatlichen Gesetzen widersprachen, war der cisleithanischen Regierung durchaus bewusst. Die Maigesetze hatten zwar einige Teilbereiche des Verhältnisses von Staat und Kirche in verfassungskonformer Weise neu geregelt, die Regierung unternahm jedoch aufgrund des zu erwartenden Widerstandes des Kaisers sowie konservativer politischer Kräfte keine weiteren Versuche, auch die übrigen Widersprüchlichkeiten im Wege der Gesetzgebung

⁴⁸⁸ MR. II v. 18. I. 1869/VII; MR. v. 27. I. 1869/III (beide Protokolle nicht erhalten); PROT. REICHSRAT AH. 15. I. 1869 (155. Sitzung) 4758; PROT. REICHSRAT AH. 28. I. 1869 (159. Sitzung) 4867 f.

⁴⁸⁹ VOCELKA, Verfassung oder Konkordat, 89 f.

⁴⁹⁰ KOLMER, Parlament und Verfassung 1: 299–304; VOCELKA, Verfassung oder Konkordat, 91–103; KOLMER, Parlament und Verfassung 1: 299–304.

⁴⁹¹ NEUE FREIE PRESSE (M.) v. 25. 7. 1869. Zu dem Fall siehe WURM, Affäre Barbara Ubryk. Zur internationalen Reaktion auf den Fall siehe GROSS, War against Catholicism, 157–163.

⁴⁹² TAGES-POST v. 29. 7. 1869.

⁴⁹³ NEUE FREIE PRESSE (M.) v. 25. 7. 1869.

⁴⁹⁴ NEUES WIENER TAGBLATT v. 25. 7. 1869 und v. 2. 8. 1869.

zu beseitigen. Stattdessen beschränkte man sich darauf, Gegensätze zwischen dem Konkordat und den staatlichen Gesetzen nur im Anlassfall zu behandeln und auszuräumen. Minister für Kultus und Unterricht Hasner hatte am 7. Juni 1869, also noch vor dem Bekanntwerden der Vorgänge in Krakau, eine Verordnung erlassen, die festhielt, dass ein Bischof zwar das Recht habe, einen Geistlichen in eine kirchliche Korrektionsanstalt einzuweisen, dieser jedoch in Hinblick auf das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit⁴⁹⁵ nicht zum Verbleib in derselben gezwungen werden könne⁴⁹⁶. Auch die Mitwirkung staatlicher Organe an der Vollstreckung einer vom Bischof angeordneten Einweisung von Priestern in eine geistliche Haftanstalt wurde, obwohl im Konkordat festgeschrieben⁴⁹⁷, für die Zukunft explizit ausgeschlossen. Den unmittelbaren Anlass für die Verordnung hatte, wie Justizminister Herbst in einer Sitzung des Ministerrates im August 1869 erläuterte, das Vorgehen eines Männerklosters in Tarnów gebildet, das offenbar unter Berufung auf das Konkordat die Unterstützung der politischen Behörden zur Inhaftierung eines Priesters angefordert hatte⁴⁹⁸. Der Vorfall in Krakau zeigte jedoch deutlich, dass diese Verordnung nicht weit genug ging, da sie Angehörige von Ordensgemeinschaften, die nicht ordiniert waren und damit dem geistlichen Stand im engeren Sinn nicht angehörten, ausschloss. Daher wurde im Ministerrat am 2. August 1869, auf dem der Vorfall im Karmeliterinnenkloster ausführlich besprochen wurde, beschlossen, eine weitergehende, vom Minister des Innern Giskra entworfene Verordnung in der Angelegenheit der geistlichen Korrektionsanstalten herauszugeben. Diese sollte präzisieren, dass sämtliche Ordensangehörige beiderlei Geschlechts nicht auf der Grundlage kirchlicher Bestimmungen gegen ihren Willen festgesetzt werden durften und darüber auch in Kenntnis zu setzen waren. Darüber hinaus wurde den Bischöfen die Pflicht auferlegt, die Staatsbehörden über Zahl, Namen und voraussichtliche Haftdauer der sich in freiwilliger Verwahrung befindlichen Personen in Kenntnis zu setzen. Für den Fall der Weigerung, dieser Verpflichtung nachzukommen, wurde eine Intervention der staatlichen Behörden in Aussicht gestellt. Keine Zustimmung im Kabinett fand dagegen der vom Justizminister mehrfach gemachte Vorschlag, ein staatliches Aufsichtsrecht über die Klöster einzuführen⁴⁹⁹. Nach einigen Korrekturwünschen des Kaisers am Entwurf, die im Ministerrat am 6. August 1869 zur Sprache kamen⁵⁰⁰, wurde die entsprechende gemeinsame Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht, des Ministers des Innern und des Justizministers schließlich am 7. August 1869 vom Kaiser genehmigt und am folgenden Tag zusammen mit der ursprünglichen Verordnung vom 7. Juni 1869 im Reichsgesetzblatt publiziert⁵⁰¹. Ebenfalls am 6. August beschloss der Ministerrat darüber hinaus, den Karmeliterinnen in Krakau die bisher gewährte staatliche Unterstützung in der Höhe von 1800 Gulden jährlich ersatzlos zu streichen⁵⁰².

Das Vorgehen der Regierung in der Affäre um das Kloster in Krakau wurde sowohl in der Presse als auch in der Historiografie vielfach kritisiert, da kein einziger kirchlicher Würdenträger für die Vorgänge zur Verantwortung gezogen wurde. Das Kabinett musste sich zudem den Vorwurf gefallen lassen, bekannte Misstände zu lange ignoriert und nach dem

⁴⁹⁵ RGBL. Nr. 87/1862.

⁴⁹⁶ RGBL. Nr. 134/1869.

⁴⁹⁷ RGBL. Nr. 195/1855 Art. 11 und 16.

⁴⁹⁸ *MR. I v. 2. 8. 1868/II.*

⁴⁹⁹ *MR. I v. 2. 8. 1868/II.*

⁵⁰⁰ *MR. v. 6. 8. 1868/I.*

⁵⁰¹ RGBL. Nr. 135/1869.

⁵⁰² *MR. v. 6. 8. 1868/II.*

Bekanntwerden des Vorfalls lediglich eine Symptombekämpfung vorgenommen zu haben. Auch Handelsminister Plener bemerkte dazu in der Ministerratssitzung am 2. August 1869, dass es ihm nicht zusage, „wenn die Regierung mit ihren Maßregeln der Zeitungsprelle folge, wie es in dem vorliegenden Falle den Anschein haben würde“⁵⁰³. Allerdings befand sich die Regierung in der Frage der kirchlichen Angelegenheiten generell in einer schwierigen Position. Einerseits war man einem starken Druck der liberalen politischen Kräfte sowie eines großen Teils der Bevölkerung ausgesetzt, die für eine Beseitigung der Sonderstellung sowie der Vorrechte der katholischen Kirche eintraten. So wurden zwischen Mai 1868 und Mai 1870 im Abgeordnetenhaus des Reichsrates insgesamt 31 Petitionen zum Konkordat eingebracht, wobei der Großteil die Forderung auf dessen Aufhebung beinhaltete⁵⁰⁴. Zusätzlich gingen Anträge einzelner Reichsratsabgeordneter sowie von politischen Vereinigungen ein, die gleichfalls eine Neuregelung des Verhältnisses von Staat und Kirche forderten und mit denen sich der Ministerrat insgesamt fünf Mal beschäftigte⁵⁰⁵. Andererseits erschien der Regierung, der das Weiterbestehen des Sonderstatus der katholischen Kirche mehrfach Probleme bereitete, die Umsetzung der Forderungen der Liberalen sowie der Öffentlichkeit lange Zeit politisch nicht umsetzbar. Die Kündigung des Konkordats als einseitigen Bruch eines internationalen Vertrags sollte aus außenpolitischen Rücksichten vermeiden werden. Außerdem wollte der Kaiser trotz der bekannten, sich für die Staatsmacht aus dem Vertragswerk ergebenden Probleme einen Bruch mit dem Papst vermeiden und hoffte weiterhin, dass die Verhandlungen mit der Kurie über die Abänderung des Konkordats doch noch zum Erfolg führen könnten⁵⁰⁶. Vor diesem Hintergrund bot sich für das Kabinett nur die Möglichkeit, die Widersprüche zwischen dem Konkordat und den Staatsgesetzen durch Spezialgesetzgebung und auf dem Verordnungsweg auszuräumen und darüber hinaus auf eine günstige Veränderung der politischen Verhältnisse zu hoffen.

Diese Gelegenheit ergab sich ein Jahr nach den Affären rund um Bischof Rudigier und das Krakauer Kloster, als sich Papst Pius IX. am 18. Juli 1870 auf dem Ersten Vatikanischen Konzil in einem Dogma als für in Glaubensfragen unfehlbar erklärte⁵⁰⁷. Auf einem zwei Tage später unter Vorsitz des Kaisers abgehaltenen Ministerrat, an dem neben den Ministerpräsidenten beider Teile der Habsburgermonarchie, Potocki und Andrassy, ausschließlich

⁵⁰³ MR. I v. 2. 8. 1868/II.

⁵⁰⁴ PROT. REICHSRAT AH. 29. 10. 1868 (139. Sitzung) 4253; PROT. REICHSRAT AH. 3. 11. 1868 (140. Sitzung) 4291; PROT. REICHSRAT AH. 10. 11. 1868 (144. Sitzung) 4411; PROT. REICHSRAT AH. 16. 12. 1869 (3. Sitzung) 30; PROT. REICHSRAT AH. 26. 6. 1863 (4. Sitzung) 37; PROT. REICHSRAT AH. 20. 12. 1869 (5. Sitzung) 45; PROT. REICHSRAT AH. 17. 1. 1870 (6. Sitzung) 55 f.; PROT. REICHSRAT AH. 7. 2. 1870 (18. Sitzung) 329; PROT. REICHSRAT AH. 10. 2. 1870 (19. Sitzung) 342; PROT. REICHSRAT AH. 14. 2. 1870 (20. Sitzung) 371; PROT. REICHSRAT AH. 17. 2. 1870 (21. Sitzung) 386; PROT. REICHSRAT AH. 22. 2. 1870 (24. Sitzung) 470; PROT. REICHSRAT AH. 8. 3. 1870 (29. Sitzung) 625; PROT. REICHSRAT AH. 11. 3. 1870 (30. Sitzung) 637; PROT. REICHSRAT AH. 15. 3. 1870 (31. Sitzung) 645; PROT. REICHSRAT AH. 17. 3. 1870 (32. Sitzung) 670; PROT. REICHSRAT AH. 18. 3. 1870 (33. Sitzung) 700; PROT. REICHSRAT AH. 24. 3. 1870 (37. Sitzung) 832; PROT. REICHSRAT AH. 26. 3. 1870 (38. Sitzung) 869; PROT. REICHSRAT AH. 30. 3. 1870 (40. Sitzung) 940; PROT. REICHSRAT AH. 1. 4. 1870 (42. Sitzung) 998.

⁵⁰⁵ MR. I v. 14. 10. 1868/I; MR. v. 23. 10. 1868/V (beide Protokolle nicht erhalten); MR. v. 19. 7. 1869/VII; MR. v. 15. 9. 1869/III, MR. v. 21. 2. 1870/VI (beide Protokolle nicht erhalten).

⁵⁰⁶ HARMAT, „Treuer Sohn der Kirche“, 124; HUSSAREK, Lösung des Konkordats, 403–467.

⁵⁰⁷ HASLER, Wie der Papst; VOCELKA, Verfassung oder Konkordat, 169. Ein Teil der cisleithanischen Bischöfe hatte auf dem Konzil in Rom gegen die Machterweiterung des Papstes protestiert. LEISCHING, Die römisch-katholische Kirche, 52 f.; KOLMER, Parlament und Verfassung 2: 63 f.

der ungarische Kultusminister József Eötvös⁵⁰⁸ und der cisleithanische Minister für Kultus und Unterricht Stremayr teilnahmen⁵⁰⁹, stellte letzterer den Antrag, das Konkordat für aufgehoben zu erklären⁵¹⁰. Stremayr argumentierte damit, dass sich durch die Unfehlbarkeitserklärung die Rechtspersönlichkeit des Papstes geändert habe, die nunmehr mit dem eigentlichen Unterzeichner des Vertragswerks, dem fehlbaren Papst, ungeachtet der Tatsache, dass es sich um dieselbe Person handle, nicht identisch sei. Dieser Wegfall eines Vertragspartners habe das Konkordat erlöschen lassen, wodurch es nicht mehr notwendig sei, dieses formell zu kündigen, sondern nur noch dessen Aufhebung der päpstlichen Kurie mitzuteilen⁵¹¹. Dieser Vorgehensweise stimmten der Kaiser und der ungarische Ministerpräsident Andrassy sowie nachträglich auch Reichskanzler Beust zu, wenngleich aus unterschiedlichen Motiven. Während der Kaiser mit der Lösung einverstanden war, weil damit ein gänzlicher Bruch mit Rom vermieden werden konnte, erhoffte sich Beust von der Beseitigung des Konkordats größeren Handlungsspielraum in der Außenpolitik, insbesondere gegenüber den süddeutschen Staaten⁵¹². Andrassy nahm in der Angelegenheit formal eine neutrale Haltung ein, weil das Konkordat, da es ohne Befassung des ungarischen Landtags beschlossen worden sei, in Ungarn ohnehin nie Gültigkeit gehabt habe⁵¹³. Die Argumentation Stremayrs bezeichnete er jedoch als stichhaltig und befürwortete, in der Angelegenheit wie vorgeschlagen zu verfahren⁵¹⁴. Auf zwei Sitzungen des Ministerrates am 21. sowie am 23. Juli 1870 wurde daraufhin das weitere Vorgehen der cisleithanischen Regierung vorbereitet. Da das Abgeordnetenhaus per kaiserlichem Patent am 25. Mai 1870 zur Vornahme von Neuwahlen aufgelöst worden war⁵¹⁵, blieb nur die Möglichkeit, die Aufhebung des Konkordatsgesetzes durch eine Verordnung gemäß § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung durchzuführen⁵¹⁶. Zwar war der Kaiser mit dieser Vorgehensweise einverstanden, jedoch weigerte sich Ministerpräsident Potocki unter Hinweis auf seinen katholischen Glauben, die Verordnung wie notwendig mit zu unterzeichnen. Den Memoiren Stremayrs zufolge wies Potocki auch den Vorschlag von Innenminister Taaffe, der Ministerpräsident solle Urlaub nehmen und ihn als seinen Stellvertreter die Verordnung unterzeichnen lassen, zurück und bot statt dessen seine Demission an⁵¹⁷. Um eine Regierungskrise zu vermeiden, diskutierte das Kabinett auf einer weiteren Sitzung am 29. Juli 1870⁵¹⁸ daraufhin über Möglichkeiten, wie die Aufhebung des Konkordats bewerkstelligt werden konnte, ohne den Ministerpräsidenten zu involvieren. Auf zwei am folgenden Tag abgehaltenen Sitzungen des Ministerrates wurde die von der Regierung vorgeschlagene Vorgehensweise vom Kaiser, der auf der zweiten Konferenz den Vorsitz führte, offenbar approbiert und anschließend vom Kabinett in ihren Details festgelegt⁵¹⁹. Am 31. Juli 1871 meldete die Wiener Zeitung, dass die Regierung zu dem Ergebnis gekommen

⁵⁰⁸ Zu Eötvös siehe ÖBL. I: 256; BÖDY, Joseph Eötvös.

⁵⁰⁹ HUSSAREK, Lösung des Konkordats, 341–357; MR. v. 20. 7. 1870/I (Protokoll nicht erhalten)

⁵¹⁰ STREMAJR, Erinnerungen, 51 f.

⁵¹¹ ZÜNDEL, Karl von Stremayr, 50 ff., 58–64; WIENER ZEITUNG (M.) v. 10. 8. 1870.

⁵¹² WEINZIERL-FISCHER, Die österreichischen Konkordate, 114 f.

⁵¹³ VOCELKA, Verfassung oder Konkordat, 168.

⁵¹⁴ VOCELKA, Verfassung oder Konkordat, 169 f.; STREMAJR, Erinnerungen, 52.

⁵¹⁵ RGBL. Nr. 74/1870.

⁵¹⁶ LEISCHING, Die römisch-katholische Kirche, 55.

⁵¹⁷ HARMAT, „Treuer Sohn der Kirche“, 125; STREMAJR, Erinnerungen, 52 f.

⁵¹⁸ ZÜNDEL, Karl von Stremayr, 53; MR. I v. 29. 7. 1870/I (Protokoll nicht erhalten).

⁵¹⁹ WEINZIERL-FISCHER, Die österreichischen Konkordate, 116; MR. II v. 30. 7. 1870/II; MR. III v. 30. 7. 1870/II (beide Protokolle nicht erhalten).

sei, das Konkordat wäre unter den geänderten Bedingungen nicht mehr aufrecht zu erhalten. Reichskanzler Beust habe bereits Schritte gesetzt, um die Aufhebung des Konkordats dem päpstlichen Stuhl bekannt zu geben. Darüber hinaus habe der Kaiser den Minister für Kultus und Unterricht beauftragt, Gesetzesvorlagen zur Neuregelung des Verhältnisses des Staates zur katholischen Kirche vorzubereiten⁵²⁰. Am 10. August 1870 veröffentlichte die Wiener Zeitung schließlich das inhaltlich mit dem Artikel vom 31. Juli weitgehend übereinstimmende Handschreiben Franz Josephs an Stremayr⁵²¹, das nur vom Minister für Kultus und Unterricht selbst gegengezeichnet war. Außerdem publizierte die Zeitung einen Auszug aus dem au. Vortrag Stremayrs mit den wichtigsten Argumenten des Ministers für die Aufhebung des Konkordats⁵²². Damit waren die letzten auf dem Konkordat beruhenden Sonderrechte der katholischen Kirche in Cisleithanien beseitigt. Die im kaiserlichen Handschreiben angekündigte gesetzliche Neuregelung des Verhältnisses von Staat und Kirche ließ dagegen noch längere Zeit auf sich warten. Sie erfolgte erst gemeinsam mit der formellen, endgültigen Aufhebung des Konkordats im Mai 1874⁵²³.

e) Die Altkatholiken

Die Unfehlbarkeitserklärung des Papstes vom 18. Juli 1870 hatte noch weitere Auswirkungen, die über die Frage der fortgesetzten Gültigkeit des Konkordats deutlich hinausgingen. In Cisleithanien und in den deutschen Staaten formierte sich schon bald nach der Verkündung des Dogmas innerkirchlicher Widerstand gegen die gesteigerte Machtvollkommenheit des Papstes, der seinen stärksten Ausdruck in dem vom Münchner Stiftspropst Ignaz von Döllinger im März 1871 formulierten „altkatholischen Standpunkt“ fand. In Cisleithanien wurde Döllingers Schreiben vor allem von dem Wiener Weltpriester Alois Anton rezipiert, der im April einen „Aufruf an das katholische Volk“ verfasste. Darin forderte er die Wiederherstellung des Kirchenwesens, wie es bis zum Ersten Vatikanischen Konzil Bestand gehabt hatte. Im Sommer 1871 begannen Anton und andere Geistliche mit dem Aufbau von altkatholischen Aktionskomitees, die auf die Bildung eigenständiger Gemeinden und den Aufbau einer eigenen Seelsorge abzielten⁵²⁴. Für den Staat gab es zu diesem Zeitpunkt noch keinen Grund, sich in die Angelegenheit einzuschalten, da das Staatsgrundgesetz über die Rechte der Staatsbürger die Glaubensfreiheit festschrieb und den Angehörigen nicht anerkannter Religionsgemeinschaften die häusliche Religionsausübung gestattete⁵²⁵. Mit dem Beschluss des Wiener Gemeinderats vom 6. Oktober 1871, den „antivatikanischen Katholiken“ die Salvatorkapelle im Rathaus zur Abhaltung von Gottesdiensten zur Verfügung zu stellen und der daraufhin erfolgten Untersagung gottesdienstlicher Handlungen in der Kapelle (Lokalinterdikt) durch den Wiener Erzbischof Kardinal Rauscher⁵²⁶ war jedoch absehbar, dass die Regierung nicht umhin kommen würde, in der Angelegenheit Position zu beziehen.

⁵²⁰ WIENER ZEITUNG (M.) v. 31. 7. 1870.

⁵²¹ STREMAYR, Erinnerungen, 53. *Die Existenz eines entsprechenden Handschreibens Franz Josephs an Stremayr konnte in den Beständen der Kabinettskanzlei nicht nachgewiesen werden.*

⁵²² WIENER ZEITUNG (M.) v. 10. 8. 1870.

⁵²³ RGBL. Nr. 50/1874; RGBL. Nr. 51/1874; VOCELKA, Verfassung oder Konkordat, 170–176; WEINZIERL-FISCHER, Die österreichischen Konkordate, 118–122; LEISCHING, Die römisch-katholische Kirche, 57–63.

⁵²⁴ HALAMA, Altkatholiken, 137–184; HOYER, Altkatholische Kirche, 618 ff.

⁵²⁵ RGBL. Nr. 142/1867 Art. 14 und 16.

⁵²⁶ HALAMA, Altkatholiken, 166; HOYER, Altkatholische Kirche, 621.

Das erste Mal wurden die Altkatholiken am 9. Oktober 1871 zum Gegenstand einer Debatte im Ministerrat. Den Ausgangspunkt bildete eine Mitteilung des Ministers für Kultus und Unterricht Jireček, der die anderen Minister darüber informierte, dass die evangelische Gemeinde AB Wien bei der niederösterreichischen Statthalterei angefragt habe, ob sie den Altkatholiken eine Kirche für die Abhaltung von Gottesdiensten überlassen dürfe. Jireček vertrat den Standpunkt, dass sich die Regierung auf keine Entscheidung in der Frage einlassen dürfe, da die Altkatholiken nicht aus der katholischen Kirche ausgetreten wären und dieser somit weiter angehören würden. Darum handle es sich um einen innerkirchlichen Konflikt, in den sich die Regierung nach den Bestimmungen der Staatsgrundgesetze nicht einmischen dürfe. Dieser Ansicht stimmten die übrigen Minister im Wesentlichen zu, wobei Justizminister Habetinek noch ergänzte, dass die Altkatholiken zwar vom konfessionellen Standpunkt aus keine Katholiken mehr wären, vom staatlichen Standpunkt betrachtet jedoch der katholischen Kirche weiter angehören würden, da sie aus dieser weder ausgetreten wären noch eine neue Religionsgemeinschaft gegründet hätten. Auf Antrag von Finanzminister Holzgethan erfolgte der Beschluss, der Statthalterei mitzuteilen, dass die Regierung aufgrund der Bestimmungen von Artikel 14–16 des Grundgesetzes über die Rechte der Staatsbürger nicht in der Lage sei, in der Angelegenheit eine Entscheidung zu treffen⁵²⁷.

Auf dieser Position verharrete das Kabinett auch, als auf der nächsten Sitzung des Ministerrates am 14. Oktober 1871 die Frage der Altkatholiken erneut zur Sprache kam. Den Anlass bildete eine Beschwerde von Kardinal Rauscher gegen die Überlassung der Salvatorkapelle an die Altkatholiken. Der Minister für Kultus und Unterricht schlug unter Berufung auf die vorangegangene Sitzung vor, dem Kardinal mitzuteilen, dass die Altkatholiken aus staatlicher Sicht Angehörige der katholischen Kirche seien und es sich bei dem Konflikt folglich um eine innerkirchliche Angelegenheit handle, und man es daher der Kirche überlassen müsse, entsprechende Maßnahmen zu treffen. Der Vorsitzende des Ministerrates Hohenwart ergänzte dazu, dass die eigentliche Frage nicht die Benutzung der Kapelle, sondern die Frage sei, ob Anton, der Leiter der altkatholischen Gemeinde Wiens, berechtigt sei, Messen zu lesen. Darüber habe jedoch der Kardinal selbst zu entscheiden. Die Regierung habe aber keinesfalls das Recht, Anton am Abhalten von Gottesdiensten zu hindern⁵²⁸. Diese Position wurde über Beschluss des Ministerrates hin Kardinal Rauscher mitgeteilt.

Das Kabinett sah sich jedoch wenig später gezwungen, von seiner passiven Haltung in der Angelegenheit abzurücken, nachdem altkatholische Seelsorger damit begonnen hatten, Tätigkeiten auszuüben, die gesetzlich dem Staat oder einer anerkannten Religionsgemeinschaft vorbehalten waren⁵²⁹. Am 15. November 1871 berichtete der Leiter des Ministeriums des Innern Wehli in der Sitzung des Ministerrates darüber, dass Anton eine Trauung vorgenommen habe, was problematisch sei, da er kein ordentlicher Seelsorger im Sinne des Gesetzes und damit nicht berechtigt sei, eine rechtsgültige Eheschließung durchzuführen. Aus demselben Grund stünde ihm auch das Recht zur Matrikenführung nicht zu. Dem pflichtete auch der Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht Fidler bei. Er betonte zwar die Richtigkeit des von der Regierung in dieser Frage bisher eingenommenen Standpunkts, wies aber gleichzeitig darauf hin, dass altkatholische Seelsorger weder berechtigt wären, Trauungen vorzunehmen, noch Geburts-, Heirats- und Sterberegister zu führen. Der Leiter des Jus-

⁵²⁷ MR. v. 9. 10. 1871/VI.

⁵²⁸ MR. v. 9. 10. 1871/VI.

⁵²⁹ HALAMA, Altkatholiken, 187–188.

tizministeriums Mitis fügte hinzu, dass Auszüge aus den Matriken nach dem Gesetz öffentliche Urkunden wären, zu deren Ausstellung Anton nicht berechtigt sei. Eine vom Minister für Galizien Grocholski vorgeschlagene strafrechtliche Verfolgung des Priesters lehnte die Konferenz jedoch wegen der geringen Erfolgsaussichten ab. Einigkeit herrschte dagegen darüber, dass die Regierung zwar nicht von ihrem Standpunkt, es handle sich um eine innerkirchliche Angelegenheit, abrücken solle, im Sinne der Verantwortung der Staatsmacht jedoch zur Verhinderung der Schädigung öffentlicher und privatrechtlicher Interessen zeitnah tätig werden müsse. Der nunmehrige Vorsitzende des Ministerrates Holzgethan beauftragte daraufhin die Leiter des Ministeriums des Innern, des Justizministeriums sowie des Ministeriums für Kultus und Unterricht, die dafür notwendigen Schritte zu setzen und den Ministerrat darüber so bald wie möglich zu informieren⁵³⁰.

Die Auseinandersetzungen zwischen der altkatholischen Gemeinde, die sich als Fortsetzung der vor dem Ersten Vatikanischen Konzil bestandenen katholischen Kirche verstand, und der Staatsführung, welche die Altkatholiken in Ermangelung eines formellen Kirchenaustritts weiterhin als Katholiken betrachtete, dauerte noch mehrere Jahre an⁵³¹. Erst mit dem 1874 in Kraft getretenen Gesetz über die Anerkennung von Religionsgemeinschaften legte der Staat die Rahmenbedingungen für die Legitimation bisher nicht anerkannter Konfessionen fest, wobei den Gläubigen das Recht zugestanden wurde, auch ohne Austritt aus ihrer bisherigen Kirche eine neue Religionsgemeinschaft zu gründen⁵³². Auf Basis dieses Gesetzes sprach das Ministerium für Kultus und Unterricht am 18. Oktober 1877 die Anerkennung der altkatholischen Kirche aus⁵³³. Am 8. November gleichen Jahres räumte ihr eine Verordnung des Ministerium des Innern auch das Recht zur eigenständigen Führung von Geburts- Ehe- und Sterberegistern ein⁵³⁴.

Infrastruktur und Staatseigentum

Die Phase des wirtschaftlichen Aufschwungs in Österreich-Ungarn, die 1867 ihren Anfang genommen hatte, setzte sich in den folgenden Jahren fast nahtlos fort⁵³⁵. Die bedeutende Investitionstätigkeit sowohl von Einzelpersonen als auch von in- und ausländischen Finanzinstituten⁵³⁶ floss zu einem großen Teil in den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, der durch das Kriegsjahr 1866 sowie die zuvor herrschende Geldknappheit längere Zeit stagniert hatte. Im Fokus der Investitionen stand der Bau neuer und die Erweiterung bestehender Eisenbahnlinien, deren Errichtung bereits seit den 1850er Jahren einen deutlichen, positiven Effekt auf die Wirtschaft der Habsburgermonarchie ausgeübt hatte⁵³⁷. Der Bahnbau wirkte zum einen stimulierend auf mehrere Wirtschaftszweige wie die Schwerindustrie und das Bauwesen, da für den Aufbau und Ausbau des Schienennetzes große Mengen an Material sowie entsprechend spezialisierte Arbeitskräfte erforderlich waren. Zum anderen bedeutete die verkehrstechni-

⁵³⁰ MR. v. 15. 11. 1871/III.

⁵³¹ HOYER, Altkatholische Kirche, 622–625.

⁵³² RGBL. Nr. 68/1874 § 7.

⁵³³ RGBL. Nr. 99/1877.

⁵³⁴ RGBL. Nr. 100/1877.

⁵³⁵ SANDGRUBER, Ökonomie und Politik, 245 ff.

⁵³⁶ MATIS, Österreichs Wirtschaft, 170 f.

⁵³⁷ Zur Entwicklung des österreichischen Eisenbahnwesens im Zeitraum 1824–1866 siehe BACHINGER, Das Verkehrswesen, 278–287; MÄRZ, Industrie- und Bankpolitik, 91–97; CZEDIK, Der Weg.

sche Erschließung bisher abseits gelegener Regionen die Öffnung derselben für den nationalen sowie internationalen Markt und ermöglichte die volle Ausnutzung der personellen und materiellen Ressourcen für die nationale Ökonomie, was in der Regel mit einem wirtschaftlichen Aufschwung der jeweiligen Gebiete verbunden war⁵³⁸. Darüber hinaus hatte der Krieg mit Preußen 1866 den Verantwortlichen jene Versäumnisse vor Augen geführt, die in den zurückliegenden Jahren beim Ausbau der im Kriegsfall benötigten sogenannten strategischen Bahnen gemacht worden waren⁵³⁹. Der erwartete wirtschaftliche Effekt und die militärische Notwendigkeit waren für die cisleithanische Regierung Anfang 1868 die ausschlaggebenden Gründe, den Ausbau des Bahnnetzes stärker als bisher zu fördern und voranzutreiben.

Zugleich bemühte sich die Regierung jedoch auch um die Sanierung der zerrütteten Staatsfinanzen⁵⁴⁰. Die Grundlage dafür stellte eine im Herbst 1866 vom niederländischen Finanzminister Pieter Philip van Bosse im Auftrag Franz Josephs erstellte Denkschrift dar, die zur Sanierung des Staatsbudgets neben einer deutlichen Reduktion der Militärausgaben auch den Verkauf von Staatsdomänen sowie die Aufhebung der staatlichen Monopole auf Salz und Tabak empfahl⁵⁴¹. Während die Monopole nicht angetastet wurden, erklärte sich der Kaiser mit dem Verkauf von unbeweglichen Staatsgütern wegen ihrer angeblich geringen Produktivität einverstanden. Dabei blieb die Möglichkeit einer verbesserten Bewirtschaftung der in Frage stehenden Objekte zur Ertragssteigerung ebenso unberücksichtigt wie der Umstand, dass die Staatsverwaltung aus den Gütern und Werken bisher gratis beliefert wurde, was nach einem Verkauf nicht mehr der Fall sein würde. Die Verhandlungen zwischen Regierung und Reichsrat rund um den Ausgleich sowie die Dezemberverfassung führten letztlich dazu, dass die Frage des systematischen Verkaufs des unbeweglichen Staatseigentums in großem Stil vorerst zurückgestellt wurde. Erst nach der Neuordnung des Staatswesens, die zumindest in ihren Grundzügen Anfang 1868 abgeschlossen war, begann die Regierung mit den legislativen Vorarbeiten für die Aktion.

a) Der Verkauf von Staatseigentum

Die ersten Verkäufe betrafen kleinere Objekte von minderem Wert, deren Veräußerung in einem Bericht des Budgetausschusses des Abgeordnetenhauses als „den Charakter der Zufälligkeit“⁵⁴² in sich tragend kritisiert wurde. Gleichzeitig erarbeitete die Regierung jedoch bis zum Frühsommer 1868 einen Gesetzesentwurf, der nicht nur das Procedere des Verkaufs regeln, sondern auch klar definieren sollte, welche Objekte zur Veräußerung gelangen sollten. Das im Ministerrat im März 1868 diskutierte Gesetz⁵⁴³ trat am 20. Juni 1868 in seiner endgültigen Form in Kraft und enthielt eine Liste von über 80 zum Verkauf stehenden Objekten. Darüber hinaus wurde der Finanzminister ermächtigt, in den Jahren 1868 und 1869 weitere Objekte, deren jeweiliger Schätzwert den Betrag von 25.000 Gulden nicht überstieg, auch

⁵³⁸ MATIS, Österreichs Wirtschaft, 187; MÄRZ, Industrie- und Bankpolitik, 141–145.

⁵³⁹ WAGNER, Die k. (u.) k. Armee, 162 f.

⁵⁴⁰ MÄRZ, Industrie- und Bankpolitik, 139. *Zum Stand der Staatsverschuldung im Zeitraum 1848–1878 siehe BUTSCHEK, Österreichische Wirtschaftsgeschichte, 133.*

⁵⁴¹ *MR. v. 14. 10. 1866/I, ÖMR. VI/2, Nr. 104; MR. v. 6. 3. 1867/II, CMR. I, Nr. 9. Für die Denkschrift siehe HHSTA., Kab. Kanzlei, Geheimakten, Ktn. 1, Fasz. „P. P. van Bosse“.*

⁵⁴² PROT. REICHSRAT AH. 19. 5. 1868 (Anhang zur 111. Sitzung) XCVI.

⁵⁴³ *MR. v. 14. u. 15. 3. 1868/III (Protokoll nicht erhalten).*

ohne vorherige Zustimmung des Reichsrates zu veräußern⁵⁴⁴. Die Verkaufsaktion, die mit der Sanktionierung dieses Gesetzes begann, wird grundsätzlich kritisch betrachtet. In der Liste, die keinen Schätzwert der einzelnen Objekte enthielt, waren mehrere Betriebe aufgeführt, deren Verkauf auf längere Sicht vergleichsweise ungünstig war. Neben tatsächlich wenig ertragreichen Immobilien wie den verkehrstechnisch ungünstig gelegenen Montanwerken in Gußwerk bei Mariazell und Neuberg an der Mürz finden sich in der Aufstellung auch Unternehmen, die bis weit ins 20. Jahrhundert hinein zu den großen und profitablen österreichischen Industrieunternehmen zählten wie der Bergbau in Bleiberg, der Braunkohlebergbau in Fohnsdorf, der Bergbau und die Eisenhütte in Eisenerz sowie die Papierfabrik in Schlöglmühl. Hinzu kommt, dass sich manche der in der Liste aufgeführten Objekte in der Praxis als schwer verkäuflich herausstellten und zum Teil erhebliche Abstriche bei der Bemessung der Kaufsummen gemacht oder den Käufern sehr günstige Zahlungsbedingungen eingeräumt werden mussten⁵⁴⁵. Ungeachtet dessen wurden bis November 1871 noch vier weitere Gesetze über den Verkauf von unbeweglichem Staatseigentum sanktioniert, die den Verkauf weiterer Immobilien genehmigten⁵⁴⁶ und den Finanzminister ermächtigten, auch in den Jahren 1870 und 1871 Objekte mit einem Schätzwert von unter 25.000 Gulden ohne vorherige parlamentarische Genehmigung zu verkaufen⁵⁴⁷.

Die Durchführung sowie der Erfolg der Verkaufsaktion waren bereits zeitgenössisch nicht unumstritten und trugen der Regierung einige, nicht immer gänzlich gerechtfertigte Kritik ein. Die Berichte der Budgetkommission des Abgeordnetenhauses lassen den finanziellen Umfang der Aktion erkennen. Für das Budgetjahr 1868 wurden 169.550 Gulden, für 1869 die Summe von 17 Millionen Gulden, für 1870 9,3 Millionen Gulden sowie für 1871 schließlich 1,5 Millionen Gulden an Einnahmen aus dem Verkauf von Staatseigentum berechnet⁵⁴⁸. Stellt man diese Zahlen jedoch den jährlichen Gesamteinnahmen gegenüber, so wird deutlich, wie gering der Beitrag der Verkaufserlöse zum Budget war. So betrug die Staatseinnahmen im Jahr 1869, als durch den Verkauf von unbeweglichem Staatseigentum mit 17 Millionen Gulden der mit Abstand höchste Erlös seit dem Verkauf der Staatseisenbahnen in den 1850er Jahren erzielt wurde, rund 317 Millionen Gulden⁵⁴⁹, also das Achtzehnfache des Verkaufserlöses. Es ist evident, dass es illusorisch war, durch die Veräußerung von Staatseigentum einen nennenswerten Beitrag zum Budget oder gar zur Währungsanierung zu lukrieren. Außerdem handelte es sich bei den Einnahmen nur um Einmaleffekte, während gleichzeitig die jährlichen, bisher ins Budget fließenden Erträge der verkauften Immobilien wegfielen. Die einmaligen Erlöse brachten also eine dauerhafte Einnahmenreduktion. Auf diese Weise konnten, so zeigte letztlich auch die Praxis, allenfalls kurzfristig Budgetlöcher gestopft, keinesfalls jedoch die Staatsfinanzen auf Dauer saniert werden.

⁵⁴⁴ RGBL. Nr. 68/1868.

⁵⁴⁵ *MR. v. 19. 7. 1869/I. In dem hier zur Sprache gekommenen Fall wurde der Wiener Bank seitens des Finanzministers zugestanden, den Kaufpreis für mehrere Immobilien in der Gesamthöhe von 6,4 Millionen Gulden in Jahresraten bis Ende 1873 zu begleichen.*

⁵⁴⁶ RGBL. Nr. 73/1869; RGBL. Nr. 53/1870; RGBL. Nr. 60/1871.

⁵⁴⁷ RGBL. Nr. 53/1870; RGBL. Nr. 65/1871.

⁵⁴⁸ PROT. REICHSRAT AH. 19. 5. 1868 (111. Sitzung) XCVII; PROT. REICHSRAT AH. V. Session, Beilage 81, 1080; PROT. REICHSRAT AH. VI. Session, Beilage 169, 1208; PROT. REICHSRAT AH. VII. Session, Beilage 92, 1002.

⁵⁴⁹ PROT. REICHSRAT AH. V. Session, Beilage 81, 890.

Kritisiert wurde auch der Umstand, dass der Schätzwert der zu verkaufenden Objekte gelegentlich unter dem tatsächlichen Verkehrswert lag⁵⁵⁰, was zu Gerüchten über Korruption und Misswirtschaft in den jeweiligen Behörden führte. Dass die Käufer in der Regel Banken und Finanzkonsortien waren, welche die Immobilien zum Teil mit hohen Gewinnen weiterverkauften⁵⁵¹, stärkte ebenfalls nicht das Vertrauen der Bevölkerung in die Verkaufsaktion. Außerdem ging die Regierung mitunter recht sorglos mit den zum Verkauf stehenden Sachwerten um. So berichtete Finanzminister Brestel in der Sitzung des Ministerrates am 19. Juli 1869 vom Plan, eine Reihe ärarischer Objekte einschließlich der Wiener Verbindungsbahn zwischen dem Nord- und dem Südbahnhof zum Gesamtpreis von 6,4 Millionen Gulden an die Wiener Bank zu verkaufen. Auf die Nachfrage von Handelsminister Plener, warum die Verbindungsbahn nicht an ein Eisenbahnunternehmen verkauft werde, antwortete Brestel, dass er dies zwar versucht habe, die entsprechenden Angebote jedoch zu niedrig gewesen wären. Der Finanzminister zeigte sich aber überzeugt, dass die Bahngesellschaften sich früher oder später veranlasst sehen würden, die Verbindungsbahn von der Wiener Bank zu kaufen, „wo sie dann genötigt sein werden, vielleicht 3,500.000 fr. für das Objekt zu zahlen, wofür der Staatsverwaltung drei Millionen zu geben sie Anstand genommen haben.“⁵⁵² Weder Brestel noch die anderen Regierungsmitglieder thematisierten dabei das Problem des Verkaufs der Verbindungsbahn unter Wert. Zwar platzte das Geschäft mit der Bank und die Verbindungsbahn ging doch an ein Konsortium von sechs Bahngesellschaften⁵⁵³, dennoch ist evident, wie wenig die Finanzverwaltung darin investierte, den bestmöglichen Preis zu erzielen.

Im Ministerrat stand der Verkauf von Staatseigentum zwischen Jänner 1868 und November 1869 insgesamt 32 Mal auf der Tagesordnung, wobei sowohl die Rahmengesetze⁵⁵⁴ als auch der tatsächliche Verkauf einzelner Objekte⁵⁵⁵ besprochen wurde. Umfangreicher diskutiert wurde nur in zwei Fällen, die mit dem Verkauf konkreter Objekte in Zusammenhang standen. Der erste betraf den im Gesetz über die Veräußerung vom Staatseigentum vom 12. April 1870 vorgesehenen Verkauf der sogenannten „isoliert gelegenen“ Teile des Wienerwalds⁵⁵⁶. Gegen diesen Plan protestierte der Journalist und spätere Politiker Joseph Schöffel⁵⁵⁷ umgehend und heftig, wobei er nicht nur die ökologischen Folgen der im Raum stehenden Abholzung des Waldes, sondern auch die angebliche Misswirtschaft und Korruption innerhalb der cisleithanischen Forst- und Finanzbehörden öffentlich anprangerte⁵⁵⁸. Die Auseinandersetzung mit Schöffel, der von mehreren Abgeordneten des niederösterreichischen

⁵⁵⁰ PROT. REICHSRAT AH. VI. Session, Beilage 169, 1198.

⁵⁵¹ MOSSLER, Josef Schöffel, 11–16.

⁵⁵² MR. v. 19. 7. 1869/I.

⁵⁵³ RGBL. Nr. 21/1870.

⁵⁵⁴ MR. v. 14. u. 15. 3. 1868/III (Protokoll nicht erhalten); MR. II v. 21. 4. 1869/XIV; MR. v. 9. 4. 1870/IV, MR. II. v. 22. 10. 1870/VI, MR. v. 23. 6. 1871/III, MR. I v. 1. 7. 1871/III (alle vier Protokolle nicht erhalten).

⁵⁵⁵ MR. v. 5. 5. 1869/V–VI; MR. v. 19. 7. 1871/I.

⁵⁵⁶ RGBL. Nr. 53/1870.

⁵⁵⁷ Zu Schöffel siehe MOSSLER, Josef Schöffel; ÖBL. 11: 11 f.; WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich 31: 76–85; WIENER ALLGEMEINE FORST- UND JAGD-ZEITUNG v. 7. 10. 1921.

⁵⁵⁸ MOSSLER, Josef Schöffel, 34–42. Schöffel legte seinen Standpunkt vor allem in Zeitungsbeiträgen dar, die zunächst im Neuen Wiener Tagblatt und später in der Deutschen Zeitung erschienen. Siehe NEUES WIENER TAGBLATT v. 5. 5. 1870, v. 16. 5. 1870, v. 6. 8. 1870, v. 12. 8. 1870, v. 13. 8. 1870, v. 18. 8. 1870, v. 19. 8. 1870, v. 21. 8. 1870, v. 7. 10. 1870, v. 28. 10. 1870, v. 8. 3. 1871, v. 3. 7. 1871, v. 4. 7. 1873; DEUTSCHE ZEITUNG v. 2. 7. 1872, v. 17. 7. 1872, v. 21. 7. 1872, v. 30. 7. 1872, v. 2. 8. 1870, v. 6. 8. 1872, v. 7. 8. 1872, v. 12. 9. 1872, v. 4. 7. 1873.

Landtages unterstützt wurde, beschäftigte die Staatsverwaltung längere Zeit und bildete dreimal den Gegenstand von Beratungen des Ministerrates⁵⁵⁹. Letztlich verzichtete die Regierung, wie Finanzminister Holzgethan in einer Interpellationsbeantwortung im Abgeordnetenhaus am 14. März 1871 ausführte, auf den im Gesetz vorgesehenen Verkauf des Wienerwaldes⁵⁶⁰ und ein Jahr später wurde die Zuständigkeit über das Forst- Domänen- und Bergwesen vom Finanzministerium an das Ackerbauministerium übertragen⁵⁶¹. Die Auseinandersetzung zwischen der Staatsverwaltung und Schöffel, der darauf seine politische Karriere als Reichsrats- und Landtagsabgeordneter sowie als Bürgermeister von Mödling aufbaute und der Nachwelt als „Retter des Wienerwaldes“ in Erinnerung blieb, gilt bis heute als frühes Beispiel für die erfolgreiche Führung einer politisch-medial unterstützten Protestkampagne⁵⁶².

Ähnlich hartnäckige Probleme, wenngleich gänzlich anderen Ursprungs, bereitete auch der geplante Verkauf des Wiener Paradeplatzes, eines großen, für militärische Aufmärsche und Übungen benutzten Grundstücks auf dem Josefstädter Glacis. Die Parzelle, die zur Verbauung im Rahmen der Stadterweiterung vorgesehen war, stand im Eigentum des Militärs, das aber bereit war, gegen eine entsprechende Kompensation auf diese zu verzichten. Das Problem bestand darin, dass der Ausgleich von 1867 nicht geklärt hatte, ob die gemeinsame Armee überhaupt Grund und Boden besitzen konnte oder ob die entsprechenden Immobilien in das Eigentum der beiden Teile der Monarchie übergegangen waren und das Militär nur das Recht besaß, diese zu nutzen. Auch stellte sich die Frage, ob Erlöse aus dem Verkauf von Militärimmobilien im Staatsgebiet von der jeweiligen Finanzverwaltung eingezogen werden konnten oder unter Berücksichtigung des Quotensystems zwischen beiden Teilen der Monarchie aufzuteilen waren. Finanzminister Brestel wusste um diese Probleme, als er in der Sitzung des Ministerrates am 21. April 1869 erklärte, den Paradeplatz zwar nicht unmittelbar verkaufen zu können, die Genehmigung dazu jedoch bereits in den Gesetzesentwurf über den Verkauf von unbeweglichem Staatseigentum integrieren zu wollen⁵⁶³. Gegen die vom Finanzminister gewählte Textierung erhob jedoch der Kaiser im Ministerrat am 30. April 1869 ausdrücklich Einspruch. Franz Joseph wies dabei sowohl auf die bestehende Problematik der unklaren Eigentumsverhältnisse als auch auf den Umstand hin, dass das Militär dringend Geld für die Beschaffung eines Ersatzes für den Paradeplatz benötige und daher eine entschädigungslose Einziehung des Objekts durch die Finanzverwaltung nicht in Frage käme. Von diesem Standpunkt rückte der Monarch auch in der folgenden Diskussion nicht ab, obwohl der Finanzminister darauf hinwies, dass Ungarn beim Verkauf der Militärgestüte auf dem Territorialprinzip beharrt habe, und Innenminister Giskra auf den Umstand aufmerksam machte, dass der Bauplatz für die Errichtung des Parlamentsgebäudes, des Rathauses sowie der Universität dringend benötigt werden würde. Erst ein Vorschlag von Justizminister Herbst, den Gesetzesentwurf so abzuändern, dass der Paradeplatz zwar nicht mehr explizit genannt wurde, sich aus der entsprechenden Passage jedoch eine Genehmigung zu dessen

⁵⁵⁹ MR. v. 14. 3. 1870/VIII; MR. v. 29. 12. 1870/II; MR. v. 13. 3. 1871/VII (alle drei Protokolle nicht erhalten).

⁵⁶⁰ Zur Interpellation siehe PROT. REICHSRAT AH. 7. 3. 1871 (19. Sitzung) 224 f. Zur Interpellationsbeantwortung siehe PROT. REICHSRAT AH. 14. 3. 1871 (21. Sitzung) 254.

⁵⁶¹ RGBL. Nr. 52/1872; EICHLER, Wirkungsbereich, 154.

⁵⁶² SCHÖFFEL, Erinnerungen aus meinem Leben. Für eine kritische, differenzierte Darstellung der Vorgänge rund um den geplanten Verkauf des Wienerwaldes siehe WILTSCHKEK, Josef Schöffel – Retter des Wienerwaldes?

⁵⁶³ MR. II v. 21. 4. 1869/XIV.

späteren Verkauf ableiten ließ, fand schließlich die Zustimmung aller Anwesenden⁵⁶⁴. Das Gesetz wurde in der entsprechend modifizierten Form vom Parlament angenommen und am 20. Mai 1869 vom Kaiser sanktioniert⁵⁶⁵, wobei sich Franz Joseph die Genehmigung zum Verkauf des Paradeplatzes jedoch ausdrücklich selbst vorbehielt. Erst nach der Klärung der Eigentumsverhältnisse an den militärischen Immobilien, die auf insgesamt sechs Sitzungen des gemeinsamen Ministerrates zwischen 30. April und 26. Mai 1869⁵⁶⁶ in der Form eines mühsamen errungenen Kompromisses erfolgte, genehmigte der Kaiser den Verkauf des Paradeplatzes, der im Juni 1870 an den Stadterweiterungsfond übergeben wurde.

b) Eisenbahnbau und -politik

Wie bereits vor dem Ausgleich von 1867 baute der Staat die Bahnlinien nicht selbst, sondern vergab entsprechende Konzessionen an bestehende oder neu gegründete Errichtungs- und Betreibergesellschaften. Die Grundlage bildete das Eisenbahnkonzessionsgesetz aus dem Jahr 1854⁵⁶⁷, auf dessen Basis zwischen Jänner 1868 und November 1871 insgesamt 32 Konzessionen für neu zu errichtende Linien erteilt wurden. Dabei kam die Staatsverwaltung den Gesellschaften auf finanziellem Gebiet zum Teil durch Zahlung von Baukostenvorschüssen sowie der Befreiung der ab Mai 1869 neu konzessionierten Linien von Einkommenssteuer, Stempelgebühren und Abgaben für den Zeitraum von 30 Jahren sehr entgegen⁵⁶⁸. Das wichtigste den Konzessionären vom Staat zur Verfügung gestellte Hilfsmittel bildete jedoch die bereits vor dem Jahr 1867 wiederholt zur Anwendung gekommene Zinsgarantie. Dabei sicherte der Staat unabhängig vom Betriebsergebnis der jeweiligen Gesellschaft einen jährlichen Gewinn in der Höhe eines bestimmten Prozentsatzes ihres Anlagekapitals, in der Regel etwa fünf Prozent, zu. Fiel der Gewinn der Linie in einem Jahr geringer aus, verpflichtete sich der Staat zur Übernahme des Fehlbetrags in Form eines verzinsten, rückzahlungspflichtigen Zuschusses⁵⁶⁹. Obwohl diese Zuschüsse das Staatsbudget bereits vor 1867 in bedeutendem Maß belastet hatten⁵⁷⁰, wurde die zunächst nur wenigen Gesellschaften gewährte Zinsgarantie nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich faktisch allen neu konzessionierten Linien eingeräumt⁵⁷¹. Der Umstand, dass fast alle Gesellschaften die Zinsgarantie in Anspruch nahmen und im Gegenzug auf die erwähnte Steuer- und Abgabenbefreiung verzichteten, zeigt deutlich, welche Vorteile dies für die Bahnbetreiber bot. Der Staat dagegen ging damit gerade bei Linien, die primär einen militärischen Zweck erfüllten oder deren Wirtschaftlichkeit bereits zum Zeitpunkt der Konzessionserteilung in Frage stand⁵⁷², von Anfang an ein erhebliches finanzielles Risiko ein.

⁵⁶⁴ MR. v. 30. 4. 1869/III.

⁵⁶⁵ RGBL. Nr. 73/1869.

⁵⁶⁶ GMR. v. 30. 4. 1869/I, GMR. I/1, Nr. 42; GMR. v. 23. 5. 1869/I, GMR. I/1, Nr. 44; GMR. v. 24. 5. 1869/I, GMR. I/1, Nr. 45; GMR. v. 25. 5. 1869/I, GMR. I/1, Nr. 46; GMR. I v. 26. 5. 1869/I, GMR. I/1, Nr. 47; GMR. II v. 26. 5. 1869/I, GMR. I/1, Nr. 48.

⁵⁶⁷ RGBL. Nr. 238/1854; BACHINGER, Das Verkehrswesen, 282 f.

⁵⁶⁸ RGBL. Nr. 82/1869; MATIS, Österreichs Wirtschaft, 163 f.; RUMPLER, Parlament und Regierung, 699.

⁵⁶⁹ RGBL. Nr. 56/1870 Art. I und II. *Zur Entwicklung des Eisenbahnwesens und der Zinsgarantie siehe* GOOD, Der wirtschaftliche Aufstieg, 77 f.

⁵⁷⁰ PIGERLE, Die garantierten Eisenbahnen, 292.

⁵⁷¹ RGBL. Nr. 25/1870.

⁵⁷² MATIS, Österreichs Wirtschaft, 194.

Dennoch hielt die cisleithanische Regierung an der Strategie der Förderung des Ausbaus des Bahnnetzes durch die Gewährung von Zinsgarantien fest, da auf diese Weise der gewünschte Zweck, der Verbesserung der Schieneninfrastruktur, jedenfalls erreicht werden konnte. Zwischen Jänner 1868 und Dezember 1871 wurden insgesamt 3.198 Kilometer Bahnstrecke neu errichtet⁵⁷³, was einem Zuwachs des Schienennetzes von rund 77 Prozent entsprach. Gleichzeitig verzeichneten die Staatsbehörden ab 1869 einen starken Anstieg von Anträgen auf die Erteilung von Konzessionen sowie von Baubewilligungen für Bahnstrecken. Als Folge des allgemeinen Gründungsfiebers stellten sich zahlreiche dieser Projekte jedoch als so unausgegoren und überhastet eingebracht heraus, dass sich das für das Eisenbahnwesen verantwortliche Handelsministerium im Februar 1871 veranlasst sah, im Verordnungsweg Richtlinien für die Erstellung und Vorlage der Einreichunterlagen zu erlassen⁵⁷⁴. Unter den 32 Projekten, die zwischen Jänner 1868 und Dezember 1871 konzessioniert wurden, befanden sich neben kleineren Projekten von lokaler Bedeutung auch zwei Linien, die in weiterer Folge zu den Hauptstrecken des cisleithanischen Bahnnetzes zählen sollten: Die im September 1868 konzessionierte Österreichische Nordwestbahn mit der Hauptstrecke Wien–Jungbunzlau⁵⁷⁵ sowie die zunächst mit dem cisleithanischen Netz nicht verbundene Vorarlberger Bahn Bludenz–Bregenz mit Anschlüssen an die bayerische sowie an die schweizerische Grenze⁵⁷⁶. Doch auch andere, im Vergleich zu diesen Linien kleinere Projekte erlangten überregionale Bedeutung und hatten einen großen Einfluss auf die Entwicklung der Wirtschaft Cisleithaniens. Die Linie Dux–Bodenbach⁵⁷⁷ erschloss die westböhmischen Kohlereviere, und die Verbindung Leoben–Vordernberg⁵⁷⁸ bedeutete eine Vorleistung für die spätere Verbindung zwischen dem steirischen Erzberg und der Montanindustrie in der Mur-Mürz-Furche über den Präbichl. Darüber hinaus wurde mehreren bereits bestehenden Gesellschaften die Erweiterung ihrer Strecken bewilligt. Die Kaiser-Franz-Joseph-Bahn konnte ihre Strecke von Wien nach Gmünd bis Prag verlängern⁵⁷⁹, die Graz–Köflacher-Bahn die Verbindung von Graz nach St. Gotthard in Ungarn herstellen⁵⁸⁰, sowie die Südbahngesellschaft die Linien St. Peter–Fiume und Villach–Franzensfeste errichten⁵⁸¹. Die Kaiserin-Elisabeth-Westbahn bewarb sich erfolgreich um die Konzession für die Errichtung und den Betrieb der Donauländebahn in Wien⁵⁸² und erhielt die Genehmigung, die in ihrem Eigentum stehende Pferdebahnstrecke Linz–Budweis, die älteste Eisenbahnstrecke Österreichs überhaupt, in eine Lokomotivbahn umzugestalten⁵⁸³. Auch die Kronprinz-Rudolf-Bahn erhielt mit der Konzessionserteilung für die Strecken St. Michael–Leoben⁵⁸⁴, Laibach–Tarvis⁵⁸⁵, Villach–

⁵⁷³ PIGERLE, Die garantierten Eisenbahnen, 292. *März nennt mit 5.322 Kilometern für den gleichen Zeitraum eine weitaus größere Zahl, wobei darin vermutlich die in Ungarn errichteten Strecken miteingeschlossen sind.* MÄRZ, Industrie- und Bankpolitik, 140.

⁵⁷⁴ R.GBL. Nr. 8/1871.

⁵⁷⁵ R.GBL. Nr. 143/1868; MATIS, Österreichs Wirtschaft, 188.

⁵⁷⁶ R.GBL. Nr. 169/1869; MÄRZ, Industrie- und Bankpolitik, 142; BACHINGER, Das Verkehrswesen, 288.

⁵⁷⁷ R.GBL. Nr. 137/1869; MÄRZ, Industrie- und Bankpolitik, 141.

⁵⁷⁸ R.GBL. Nr. 136/1869; BACHINGER, Das Verkehrswesen, 289.

⁵⁷⁹ R.GBL. Nr. 92/1869; R.GBL. Nr. 101/1869.

⁵⁸⁰ R.GBL. Nr. 25/1870.

⁵⁸¹ R.GBL. Nr. 85/1869; BACHINGER, Das Verkehrswesen, 287.

⁵⁸² R.GBL. Nr. 100/1870.

⁵⁸³ R.GBL. Nr. 90/1869; R.GBL. Nr. 122/1869; MATIS, Österreichs Wirtschaft, 190.

⁵⁸⁴ R.GBL. Nr. 120/1868.

⁵⁸⁵ R.GBL. Nr. 38/1869.

Tarvis⁵⁸⁶ sowie Hieflau–Eisenerz⁵⁸⁷ die Genehmigung zu einem bedeutenden Ausbau ihres Streckennetzes, der mehrere Lücken in der Schieneninfrastruktur in Kärnten und Krain schloss.

Der scheinbar ungebremst vor sich gehende Bahnbau⁵⁸⁸ brachte der Staatsverwaltung jedoch zunehmend finanzielle Probleme. Nur wenige der im Zeitraum 1868–1871 konzessionierten respektive in Betrieb genommenen Linien erwiesen sich letztlich als so wirtschaftlich, dass sie tatsächlich den vom Staat garantierten jährlichen Gewinn in der Höhe von durchschnittlich fünf Prozent des Anlagekapitals abwarfen. Die Folge waren immer höhere staatliche Garantiezahlungen an die Eisenbahngesellschaften, deren Einnahmen zum Teil nicht einmal die laufenden Betriebskosten deckten. Während der Ausbau der kaum gewinnträchtigen Kronprinz-Rudolf-Bahn zumindest aus verkehrsstrategischen und handelspolitischen Gründen Sinn machte⁵⁸⁹, war ein solcher Mehrwert bei zahlreichen anderen, gleichfalls im Zeitraum 1868–1871 konzessionierten Linien nicht vorhanden. Hier zeigte sich deutlich der Schwachpunkt des Systems der Garantiebahnen, weil durch die staatliche Gewinngarantie die Betreiber keine Notwendigkeit zur Trassierung der Linien nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und zur Effizienzsteigerung ihres Betriebes sahen⁵⁹⁰. Die Staatsverwaltung musste dagegen den einzelnen Bahngesellschaften jährlich immer größere Beträge für die nicht erzielten, aber garantierten Gewinne zuschießen, was das Budget in zunehmendem Maß belastete. Ende 1871 betrug der Schuldenstand der Privatbahnen bei der cisleithanischen Finanzverwaltung bereits 26,5 Millionen Gulden, was einer durchschnittlichen Belastung der garantierten Strecken in der Höhe von 4.713 Gulden pro Kilometer entsprach⁵⁹¹. Da bei den meisten Gesellschaften keine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu erwarten war und neu konzessionierte Linien weiterhin mit Ertragsgarantien ausgestattet wurden, begannen sich die Garantiebahnen bereits in der Phase der Hochkonjunktur von 1868–1871⁵⁹² für die Staatsverwaltung zu einem Fass ohne Boden zu entwickeln.

Die cisleithanische Regierung registrierte zwar diese ungünstige Entwicklung⁵⁹³, nahm sie jedoch nicht zum Anlass, den eingeschlagenen Kurs zu ändern. Zwar wurde diskutiert, die Vorarlberger Bahn direkt durch den Staat zu errichten und zu betreiben, aufgrund der Kosten sowie angeblicher Impraktikabilität wurde dieser Plan jedoch wieder verworfen⁵⁹⁴. Dagegen beabsichtigte die Regierung, den geringen Rest des Anfang 1868 noch im Staatsbesitz befindlichen Schienennetzes von lediglich 18 Kilometern zu verkaufen⁵⁹⁵ und beschränkte sich ansonsten darauf, die für Bau und Betrieb der Bahnen erforderlichen gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zu schaffen. Dazu zählte auch die Regelung von Haftungsfragen bei Unfällen im Eisenbahnverkehr⁵⁹⁶ und der Abschluss von Staatsverträgen als die Grundlage für den Anschluss des cisleithanischen Bahnnetzes an jenes der Nachbarstaaten⁵⁹⁷. Mit der

⁵⁸⁶ RGBL. Nr. 144/1871.

⁵⁸⁷ RGBL. Nr. 102/1871.

⁵⁸⁸ MATIS, Österreichs Wirtschaft, 176 f.

⁵⁸⁹ BACHINGER, Das Verkehrswesen, 287.

⁵⁹⁰ BACHINGER, Das Verkehrswesen, 292.

⁵⁹¹ PIGERLE, Die garantierten Eisenbahnen, 292.

⁵⁹² SANDGRUBER, Ökonomie und Politik, 245 ff.

⁵⁹³ *MR. v. 5. 5. 1869/XI.*

⁵⁹⁴ *MR. v. 25. 4. 1869/I.*

⁵⁹⁵ PIGERLE, Die garantierten Eisenbahnen, 292.

⁵⁹⁶ RGBL. Nr. 27/1869; KOLMER, Parlament und Verfassung 1: 343.

⁵⁹⁷ RGBL. Nr. 20/1870; RGBL. Nr. 13, Nr. 61 und Nr. 62, *alle ex 1871.*

ungarischen Regierung mussten Fragen der Betriebsführung und weitere Vorschriften bei der Herstellung von Verbindungen zwischen den Bahnnetzen der beiden Teile der Monarchie geklärt werden⁵⁹⁸. Ansonsten beschränkten sich die direkten Eingriffe der Staatsverwaltung in den Betrieb der Bahngesellschaften auf die Festlegung der Personen- und Frachttarife, die bei der Konzessionserteilung gemeinsam mit der kostenfreien Postbeförderung sowie stark reduzierten Tarifen für das Militär vorgeschrieben wurden⁵⁹⁹.

Der bedeutende Stellenwert der Eisenbahnfragen für die Regierung zeigt sich daran, dass der Ministerrat auf insgesamt 144 Sitzungen Themen behandelte, die mit der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb von Eisenbahnen in Zusammenhang standen. Dagegen scheint das Interesse des Kaisers an diesen Fragen ungeachtet seiner wirtschaftlichen Implikationen deutlich geringer gewesen zu sein. Er führte lediglich in sechs Sitzungen zu Eisenbahnfragen den Vorsitz. Auch die zwei dazu erhalten gebliebenen Protokolle dokumentieren eher ein Interesse des Monarchen an organisatorischen, juristischen und finanzpolitischen Details als an der Materie selbst⁶⁰⁰. Insgesamt 37 der genannten 144 Sitzungen beschäftigten sich mit Konzessionsfragen, wobei sich zumindest in den erhalten gebliebenen Protokollen nur selten größere Diskussionen ergaben. Zumeist stellte der ressortzuständige Handelsminister die wichtigsten Eckdaten des Projekts vor, worauf die Minister ihre Zustimmung zur Vorlage eines au. Vortrags gaben⁶⁰¹. Ein solcher war notwendig, da Erteilung und Abänderung von Konzessionen im Namen des Kaisers erfolgten. Längere Debatten ergaben sich in der Regel nur dann, wenn Finanzfragen zu klären waren⁶⁰² oder wenn sich lokaler Widerstand regte wie im Fall der Linie Salzburg–Hallein, wo mehrere betroffene Grundbesitzer Bedenken wegen einer möglichen „Verunstaltung der Naturschönheiten des Aigertales“ geäußert hatten. Ministerpräsident Taaffe erklärte diese Befürchtungen für grundlos und bemerkte, dass solche Bedenken „die wichtige Bahnunternehmung in keiner Weise beirren könnten“⁶⁰³, ein Beispiel für die vorherrschende Haltung, dem technischen Fortschritt den absoluten Vorrang zu geben.

Komplizierter gestaltete sich die Situation hingegen, wenn von politischer Seite im kleineren oder größeren Stil interveniert wurde. Die größten Wellen schlug dabei im April 1869 die Behandlung eines Gesetzesentwurfs über die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes im volkswirtschaftlichen Ausschuss des Abgeordnetenhauses. Handelsminister Plener berichtete im Ministerrat am 25. April 1869 sichtlich erregt darüber, dass das Subkomitee des Ausschusses die Grundsätze der Regierungsvorlage zwar akzeptiert, jedoch gleichzeitig die Erweiterung des im Gesetzesentwurf beschriebenen Netzes an Garantiebahnen um mehrere Projekte gefordert hatte. Gegen die Aufnahme dieser zusätzlichen Projekte, die sich mit Ausnahme einer Studie für eine Linie von Wien über Mariazell nach Innsbruck größtenteils in Galizien und Böhmen befanden, sprach sich der Handelsminister sowohl aus praktischen als auch aus finanziellen Gründen entschieden aus. Für Plener war es offensichtlich, dass die Abgeordneten dabei primär eigene finanzielle Interessen verfolgten. Diese Einschätzung teilte Finanzminister Brestel, der in dem Zusammenhang überdies bemerkte: „Das Sprichwort ‚Eine Hand

⁵⁹⁸ MR. v. 25. 8. 1869/V.

⁵⁹⁹ R. G. B. L. Nr. 56/1868 Artikel IV.

⁶⁰⁰ MR. v. 13. 5. 1869/III; MR. v. 21. 10. 1871/II.

⁶⁰¹ MR. v. 26. 6. 1869/XIII–XV.

⁶⁰² So im Fall der Vorarlberger Bahn, für deren Errichtung mehrere Offerte von Baufirmen vorlagen, die im Ministerrat diskutiert wurden. MR. v. 29. 7. 1869/I.

⁶⁰³ MR. II v. 2. 8. 1869/I.

wäscht die andere‘ habe eine neue Bewahrheitung, aber auch einen Zusatz dahin gefunden, dass in diesem Spiel jede Hand schmutzig werde.“⁶⁰⁴ Den Hintergrund für die scharfe Reaktion der beiden Minister bildete der Umstand, dass mehrere Abgeordnete entweder selbst in die Projekte involviert waren oder eine Aufwertung ihrer Besitzungen durch die Errichtung der Bahnlinien erwarteten⁶⁰⁵. Den Vorschlag Brestels, den gesamten Gesetzesentwurf zurückzuziehen, befürwortete Plener jedoch nicht, da er diesen als zu wichtig betrachtete, um ihn den wenigen „rüdigen Schafen“ im Abgeordnetenhaus zu opfern. Nach längerer Debatte einigte sich der Ministerrat schließlich darauf, die vom Subkomitee geforderten Ergänzungen strikt zurückzuweisen und auf der Regierungsvorlage zu beharren. Diese Haltung vertrat Plener auch im Abgeordnetenhaus, zog aber den Gesetzesentwurf Ende April 1869 zur Überarbeitung zurück, da er für die ursprüngliche Fassung offenbar keine Mehrheit zu finden glaubte⁶⁰⁶.

Auch bezüglich der Trassierung und Durchführung einzelner Projekte wurde politisch interveniert. Dies betraf unter anderem die Fortsetzung der Kronprinz-Rudolf-Bahn von Villach bzw. Tarvis in Richtung Triest. Eine direkte Verbindung der Stadt mit den nordwestlichen Kronländern schien bei der gestiegenen Bedeutung des Hafens seit der Eröffnung des Suezkanals durchaus vorteilhaft⁶⁰⁷. Die Verbindung von Tarvis nach Triest war bereits im August 1865 erstmals im Kontext eines Vorprojekts zur Kronprinz-Rudolf-Bahn im Ministerrat besprochen worden⁶⁰⁸, wobei zwei Trassenvarianten zur Sprache kamen. Während die eine Variante von Tarvis über Pontebba und Udine nach Triest führte, hätte die andere, die sogenannte Predilbahn, von Tarvis aus den Predil in einem Tunnel unterfahren und anschließend durch das Isonzotal über Görz ihr Ziel erreicht. Als Anfang 1868 die Verlängerung der Rudolfsbahn in Richtung Süden aktuell wurde, kamen zwar beide Trassenvarianten erneut zur Diskussion, wobei die Variante über Udine aufgrund der Abtretung Venetiens an Italien nach dem Krieg von 1866 jedoch praktisch nicht mehr in Frage kam. Trotzdem setzte insbesondere auf landespolitischer Ebene sofort intensives Lobbying für den Bau der Strecke auf inländischem Gebiet ein. Alleine von Jänner 1868 bis November 1871 befasste sich der Ministerrat insgesamt zwölf Mal mit der Predilbahn⁶⁰⁹. Handelsminister Plener informierte den Ministerrat am 3. Mai 1869 darüber, dass er vom Monarchen zahlreiche Petitionen aus Triest für den Bau der Strecke übermittelt bekommen habe und von Franz Joseph aufgefordert worden sei, die Verwirklichung des Projekts ehebaldigst zu ermöglichen. Allerdings kam das Vorhaben bis Ende 1871, trotz zahlreicher weiterer Eingaben und Forderungen lokaler Interessensgruppen, nicht weiter voran. Ähnliche Fälle politisch oder wirtschaftlich motivierter Interventionen sind in dieser Zeit auch aus den böhmischen Ländern dokumentiert. Der Ministerrat befasste sich unter anderem mit dem Konflikt der Städte Troppau und Jägerndorf

⁶⁰⁴ PROT. REICHSRAT AH. 1. 5. 1869 (195. Sitzung) 5912; *MR. v. 25. 4. 1869/II*.

⁶⁰⁵ MATIS, Österreichs Wirtschaft, 194; SCHÄFFLE, Der „große Börsekrach“, 86 ff.

⁶⁰⁶ *MR. v. 25. 4. 1869/II*.

⁶⁰⁷ *Für die Diskussion rund um die Errichtung einer zweiten Eisenbahnverbindung nach Triest siehe VODOPIVEC, Die slowenischen Pläne, 75–81. Die Hoffnungen der Staatsverwaltung auf eine große Expansion des Hafens von Triest aufgrund der Eröffnung des Suezkanals erfüllten sich letztlich nur zum Teil.* BACHINGER, Das Verkehrswesen, 313.

⁶⁰⁸ *MR. v. 11. 8. 1865/I, ÖMR. VI/1, Nr. 3.*

⁶⁰⁹ *MR. v. 31. 1. 1868/VIII; MR. v. 19. 11. 1868/XIX; MR. v. 1. 3. 1869/II, MR. v. 12. 3. 1869/II, MR. v. 23. 3. 1869/VI (alle drei Protokolle nicht erhalten); MR. v. 25. 4. 1869/III; MR. v. 30. 4. 1869/VII; MR. v. 3. 5. 1869/XI; MR. v. 25. 2. 1870/IV, MR. I v. 4. 12. 1870/II, MR. v. 24. 3. 1871/VIII, MR. v. 25. 3. 1871/IV (alle vier Protokolle nicht erhalten).*

über den Trassenverlauf der mährisch-schlesischen-Eisenbahn⁶¹⁰ sowie dem Versuch, die geplante Streckenführung der Franz-Joseph-Bahn zwischen Plan und Marienbad zu verändern, um den Gewinn der beteiligten Bauunternehmen zu steigern⁶¹¹.

Von größerer staatspolitischer Bedeutung waren dagegen die Verhandlungen mit Ungarn über Bau und Betrieb der über die Karpaten führenden ungarisch-galizischen Verbindungsbahn Mihaly–Przemyśl⁶¹², der aus militärisch-strategischer Sicht – sie war als eine der Hauptaufmarschbahnen gegen Russland konzipiert – eine besondere Bedeutung zukam. Noch vor der Konzessionserteilung berichtete Ackerbauminister Potocki in Vertretung des Handelsministers im Ministerrat am 25. August 1869 über die Verhandlungen in der von den beiden Handelsministerien eingerichteten Kommission zu Fragen der gemeinsamen Betriebsrechnung, der Aufteilung der Einkommensteuerleistung der Bahn, der Gestaltung der Tarife sowie dem Sitz der Gesellschaft⁶¹³. Der Ministerrat stimmte Potockis Einschätzung bei, dass das Übereinkommen als Präjudiz für alle zukünftigen Vereinbarungen für grenzüberschreitende Bahnen zwischen den beiden Teilen der Monarchie dienen werde. Daher sei in den Verhandlungen eine „besondere Vorsicht in Beziehung auf die Wahrung der diesseitigen [cisleithanischen] Interessen“ angebracht⁶¹⁴. Die Konzession für den cisleithanischen Abschnitt der Strecke wurde schließlich im September 1869 erteilt⁶¹⁵.

Eine über die rein wirtschaftlichen Aspekte hinausgehende Bedeutung erlangen auch die galizischen Bahnprojekte. Handelsminister Plener berichtete im Ministerrat am 5. Mai 1869 darüber, dass die galizischen Abgeordneten in den Verhandlungen über die ungarisch-galizische Verbindungsbahn darüber geklagt hatten, dass neben dieser strategischen Bahn nicht auch andere, die Wirtschaft des Kronlandes fördernde Linien ausgeschrieben wurden⁶¹⁶. Nachdem die Regierung bei einem Rückzug der galizischen Mandatare die Beschlussunfähigkeit des Reichsrates befürchten musste⁶¹⁷, hielt es der Handelsminister für wünschenswert, dass man Abgeordneten zumindest die Herstellung einer jener Linien in Aussicht stellen würde, die in der ursprünglichen Fassung des Gesetzesentwurfs über die Komplettierung des Eisenbahnnetzes enthalten gewesen waren⁶¹⁸. Dagegen sprachen sich jedoch der Finanzminister, der Justizminister und der Minister des Innern entschieden aus, da sie argumentierten, dass die Staatsfinanzen durch die Garantieleistungen für die bereits in Betrieb befindlichen Bahnen sowie für in näherer Zukunft zu leistende Bauvorschüsse schon so beansprucht wären, dass es nicht angehe, weitere Verpflichtungen zu übernehmen. Letztlich entschied man sich auf Vorschlag von Ministerpräsident Taaffe, den galizischen Abgeordneten lediglich in unverbindlicher Form die Verwirklichung eines der in Frage stehenden Projekte in Aussicht

⁶¹⁰ MR. II v. 2. 8. 1869/IV.

⁶¹¹ MR. v. 3. 12. 1869/XIV.

⁶¹² BACHINGER, Das Verkehrswesen, 289.

⁶¹³ MR. v. 25. 8. 1869/V.

⁶¹⁴ MR. v. 25. 8. 1869/V.

⁶¹⁵ R.GBL. Nr. 180/1869.

⁶¹⁶ MR. v. 5. 5. 1869/XI. *Die von Plener angesprochenen Verhandlungen fanden im volkswirtschaftlichen Ausschuss statt, dem der Gesetzesentwurf nach der ersten Lesung im Abgeordnetenhaus zugewiesen worden war.* PROT. REICHSRAT AH. 15. 3. 1869 (176. Sitzung) 5306.

⁶¹⁷ *Siehe den Abschnitt* Der Konflikt um Zentralisierung oder Föderalisierung des Staates *in dieser Einleitung.*

⁶¹⁸ MR. v. 25. 4. 1869/II.

zu stellen. Die von den drei Ministern geäußerten Bedenken hinsichtlich der Finanzierbarkeit weiterer Garantiebahnen hatten dagegen weder unmittelbar noch mittelbar Einfluss auf die von der Regierung in Eisenbahnfragen verfolgte Politik.

Weitere im Ministerrat behandelte Eisenbahnthemen waren Vereinbarungen mit Bahngesellschaften über die Herstellung bzw. Umgestaltung von Linien⁶¹⁹ sowie Verhandlungen über die Abtragung von Garantieschulden⁶²⁰ und über die Höhe zu gewährender Staatsgarantien. Sie gelangten entweder aufgrund ihrer Bedeutung oder wegen der Involvierung mehrerer Ministerien auf die Tagesordnung⁶²¹. Dagegen zeigte die Regierung nur wenig Interesse an der Überwachung von Betriebsführung und Gebarung der Bahngesellschaften im Rahmen der Kontrollrechte und wurde dabei auch noch von den betroffenen Gesellschaften blockiert. So erklärte Finanzminister Brestel im Ministerrat am 7. Juni 1869, dem Wunsch von Handelsminister Plener nach einer Ernennung von je zwei Verwaltungsräten für die Elisabethbahn und die Buschtährader Bahn nur wenig abgewinnen zu können, da man bereits in der Vergangenheit mit den staatlichen Eisenbahnkommissären schlechte Erfahrungen gemacht habe⁶²². Plener betonte jedoch, dass „das Handelsministerium von dem Gebaren der Eisenbahnverwaltungen gar nichts erfährt und über die wichtigsten Maßregeln oft erst durch die Zeitungen in Kenntnis gesetzt wird“, und beharrte deshalb auf seinem Antrag, der gegen die Stimme des Finanzministers zum Beschluss erhoben wurde⁶²³. Im Ministerrat vom 26. Juni musste Plener der Konferenz jedoch mitteilen, dass der Verwaltungsrat der Elisabethbahn die Ernennung der beiden Verwaltungsräte davon abhängig machte, dass der Staat sein Aktienpaket nicht abstoße⁶²⁴. Während sich die Regierung gegen den Verwaltungsrat der Elisabethbahn durchsetzte, erhob auch die Buschtährader Bahn Einspruch gegen die Bestellung der zwei von der Regierung ernannten Verwaltungsräte⁶²⁵, worauf das Kabinett sein Verlangen zurückzog⁶²⁶. Der an diesem Beispiel evidente Mangel an Wille und an Möglichkeit, die Geschäftstätigkeit der Bahngesellschaften zu kontrollieren oder darauf Einfluss zu nehmen, stellt rückblickend betrachtet einen der Hauptgründe dafür dar, dass zahlreiche Unternehmen bereits vor dem Börsenkrach von 1873 in erhebliche wirtschaftliche Probleme gerieten⁶²⁷.

⁶¹⁹ MR. II v. 21. 4. 1869/VII–VIII.

⁶²⁰ MR. II v. 21. 4. 1869/IX–X.

⁶²¹ Siehe dazu die Diskussion um die Errichtung der strategisch bedeutenden Vorarlberger Bahn. MR. v. 29. 7. 1869/I.

⁶²² Aufgabe der Eisenbahnkommissäre war es, die Gebarung der garantierten Eisenbahnen laufend zu überprüfen. Ihre Einrichtung ging auf eine entsprechende Forderung von Finanzminister Plener im Jahr 1864 zurück. Für die Diskussion siehe MR. II v. 13. 5. 1863/III, ÖMR. V/6, Nr. 354; MR. v. 4. 8. 1864/IV, ÖMR. V/8, Nr. 484; MR. v. 12. 11. 1864/I, ÖMR. V/8, Nr. 512; MR. v. 27. 12. 1864/I, ÖMR. V/9, Nr. 523. Die Bestellung eines Staatskommissärs zur Kontrolle der Finanzen sowie der Betriebssicherheit der jeweiligen Bahn war in allen ab 1865 ausgestellten Konzessionsurkunden für staatlich garantierte Eisenbahnen enthalten. RGBl. Nr. 93/1865 § 20.

⁶²³ MR. II. v. 7. 6. 1869/V.

⁶²⁴ MR. v. 26. 6. 1869/XVI.

⁶²⁵ MR. I v. 30. 10. 1869/VII (Protokoll nicht erhalten).

⁶²⁶ MR. II v. 7. 6. 1869/V, Fn. 12.

⁶²⁷ BACHINGER, Das Verkehrswesen, 292 ff.

c) Weitere Investitionsprojekte

Die rege Bau- und Investitionstätigkeit der ausgehenden Gründerzeit abseits des Eisenbahnbaus bildet sich in den Ministerratsprotokollen nur zu einem geringen Teil ab. Nur wenige von der Staatsverwaltung selbst in Auftrag gegebene Projekte gelangten auf die Tagesordnung des Ministerrates, darunter der Bau des Justizpalastes in Wien⁶²⁸ sowie die Errichtung eines Gebäudes für die technische Akademie in Lemberg⁶²⁹. An Bauvorhaben der verkehrstechnischen Infrastruktur wurden neben dem Ausbau der Hafenanlagen an der Adria⁶³⁰ vor allem die Errichtung neuer Donaubrücken in Linz⁶³¹ und Wien⁶³² im Ministerrat behandelt, wobei in der Regel Finanzierungsfragen diskutiert wurden. Einen immer wiederkehrenden Tagesordnungspunkt bildete auch das Telegrafwesen, wobei Fragen der Errichtung von Infrastruktur⁶³³, darunter auch des neuen Telegrafenamtes in Wien⁶³⁴, der Herstellung von Verbindungen ins Ausland⁶³⁵ sowie der Abschluss von Verträgen über den Telegrafverkehr mit den Nachbarstaaten⁶³⁶ besprochen wurden. Maßnahmen der Länder waren dagegen nur selten Gegenstand der Beratungen. Auf der Tagesordnung standen etwa die Sanktionierung von Landesgesetzen über die Herstellung und den Erhalt von Straßen⁶³⁷ oder die Ablehnung der Bauordnung von Czernowitz wegen der Nichteinhaltung feuerpolizeilicher Grundsätze⁶³⁸.

Weitere Themen im Ministerrat

Die zwischen Jänner 1868 und November 1871 mit Abstand am häufigsten auf die Tagesordnung gelangende Materie bildete die Verleihung von Auszeichnungen an mehr oder weniger verdiente Personen. In insgesamt 142 Sitzungen beschäftigte sich der Ministerrat damit⁶³⁹. Den zweithäufigsten Diskussionsgegenstand bildeten Steuerfragen, worüber das Kabinett auf 104 Sitzungen diskutierte⁶⁴⁰. Besprochen wurden dabei sowohl ganz Cisleithanien betreffende Steuergesetze und Rechnungsabschlüsse als auch die Regelung von Abgaben der

⁶²⁸ MR. II v. 28. 6. 1870/VI (Protokoll nicht erhalten).

⁶²⁹ MR. v. 16. 7. 1870/V (Protokoll nicht erhalten).

⁶³⁰ MR. v. 19. 11. 1868/XX (Tagesordnungspunkt nicht erhalten); MR. v. 23. 3. 1869/VIII; MR. v. 25. 3. 1871/V (beide Protokolle nicht erhalten).

⁶³¹ MR. II v. 19. 8. 1868/V; MR. v. 25. 8. 1868/III; MR. I v. 15. 10. 1868/I (alle drei Protokolle nicht erhalten); MR. v. 3. 5. 1869/V.

⁶³² MR. v. 30. 11. 1879/I–II; MR. v. 25. 4. 1871/I; MR. v. 26. 7. 1871/III (alle drei Protokolle nicht erhalten).

⁶³³ MR. v. 12. 3. 1869/V; MR. v. 22. 3. 1869/XIV (beide Protokolle nicht erhalten).

⁶³⁴ MR. v. 22. 3. 1871/IX (Protokoll nicht erhalten).

⁶³⁵ BACHINGER, Das Verkehrswesen, 318; MR. v. 18. 2. 1870/II; MR. v. 26. 2. 1870/IV; MR. II v. 20. 5. 1870/VI (alle drei Protokolle nicht erhalten).

⁶³⁶ MR. v. 12. 8. 1868/V; MR. v. 26. 11. 1868/V (beide Protokolle nicht erhalten).

⁶³⁷ MR. v. 4. 11. 1871/IV; MR. v. 15. 11. 1871/VI–VIII.

⁶³⁸ MR. v. 9. 6. 1869/X.

⁶³⁹ Davon erhalten MR. v. 24. 1. 1868/XIV; MR. v. 17. 2. 1869/VII; MR. II v. 21. 4. 1869/XII; MR. v. 15. 5. 1869/XXII; MR. v. 22. 5. 1869/III–IV; MR. v. 26. 6. 1869/V, X; MR. II v. 2. 7. 1869/I; MR. II v. 2. 8. 1869/VII; MR. v. 7. 8. 1869/I; MR. v. 11. 8. 1869/I; MR. v. 14. 8. 1869/VI; MR. v. 3. 9. 1869/X; MR. II v. 22. 9. 1869/XV; MR. v. 8. 11. 1870/VII; MR. v. 18. 9. 1871/IV; MR. v. 14. 10. 1871/IV; MR. v. 23. 10. 1871/VI, VIII; MR. v. 30. 10. 1871/III–IV; MR. v. 15. 11. 1871/XII.

⁶⁴⁰ Davon erhalten MR. v. 25. 4. 1869/VII; MR. v. 15. 5. 1869/I, VIII, IX, XIV; MR. v. 15. 6. 1869/VII; MR. II v. 2. 7. 1869/I, IV; MR. v. 22. 11. 1869/XII–XII; MR. v. 8. 11. 1870/III; MR. v. 18. 9. 1871/V; MR. v. 14. 10. 1871/II; MR. v. 23. 10. 1871/II; MR. v. 15. 11. 1871/V.

Kronländer und Gemeinden. Ein Beispiel für letzteres bildete die im Jahr 1871 im Wege eines Majestätsgesuchs vorgebrachte Bitte der Stadt Salzburg, die Einreihung der Gemeinde in eine höhere Fleischsteuerklasse aufgrund des bei der Volkszählung von 1869 festgestellten Bevölkerungszuwachses rückgängig zu machen. Finanzminister Holzgethan bezeichnete die vom Salzburger Gemeinderat vorgebrachten Argumente insgesamt als nicht stichhaltig, und Unterrichtsminister Jireček bemerkte in Zusammenhang mit dem Gesuch trocken: „Das Petitionum komme gewissermaßen darauf hinaus, als ob Salzburg von der mehr als 20.000 betragenden Einwohnerzahl dispensiert werden wollte, eine Dispens von Tatsachen könne aber nicht stattfinden.“ Die Eingabe wurde darauf über Antrag des Finanzministers abgewiesen⁶⁴¹. Gleichfalls mit großer Regelmäßigkeit standen Fragen des Vereinsrechts sowie Angelegenheiten konkreter Vereine auf der Tagesordnung. Bis Ende 1871 behandelte die Konferenz insgesamt 59 mal Fragen aus diesem Themenkreis⁶⁴². Darunter befanden sich auch zahlreiche politische Vereine, die sich in dieser Zeit konstituierten oder versuchten, ihren Tätigkeitsbereich durch Zusammenschlüsse oder die Gründung von Zweigvereinen auf überregionaler Ebene zu erweitern⁶⁴³. Zahlreiche dieser Organisationen, so etwa die Arbeiter- Bildungs- und Turnvereine, bildeten in den folgenden Jahrzehnten die Basis für die Entstehung politischer Parteien in Cisleithanien⁶⁴⁴.

Ebenfalls mehrfach Thema im Ministerrat war die Ostasiatische Expedition⁶⁴⁵, die im Frühjahr 1868 für den Abschluss von Handelsverträgen und zur Herstellung von Wirtschaftskontakten in den fernen Osten entsandt worden war. Die Tagesordnungen des Ministerrates geben dabei Aufschluss über den Verlauf der Expedition sowie deren geradezu österreichisches Schicksal. Im Mai 1868 debattierte man über einen Nachtragskredit für die Expedition⁶⁴⁶, im August 1869 stand neuerlich deren finanzielles Mehrerfordernis auf der Tagesordnung⁶⁴⁷ und schließlich beschäftigte man sich mit der Möglichkeit eines Abbruchs des Unternehmens wegen der fehlenden finanziellen Bedeckung⁶⁴⁸. Nach der tatsächlichen Rückbeorderung der Expedition im Oktober 1869⁶⁴⁹ besprach der Ministerrat im Mai 1870, im Jänner 1871 sowie im Februar 1871 jeweils noch einmal Möglichkeiten für die Begleichung der nicht gedeckten Mehrkosten⁶⁵⁰. Abschließend, offenbar nach der Klärung der finanziellen Fragen, wurde schließlich im Juli 1871 die Verleihung von Auszeichnungen an verdiente Expeditionsmitglieder diskutiert⁶⁵¹. Daneben warfen bereits andere Ereignisse ihre Schatten voraus. Die für das Jahr 1873 anberaumte Wiener Weltausstellung war bis November 1871 insgesamt 13

⁶⁴¹ *Die Einwohnerzahl Salzburgs betrug nach der Volkszählung von 1869 insgesamt 20.538 Personen. Die höhere Fleischsteuerklasse kam ab 20.000 Einwohnern zur Anwendung. MR. v. 18. 9. 1871/V. Zur Volkszählung siehe R. GBL. Nr. 67/1869.*

⁶⁴² *Davon erhalten MR. v. 26. 6. 1869/III; MR. v. 10. 7. 1869/III; MR. v. 13. 7. 1869/I; MR. v. 19. 7. 1869/VII; MR. v. 22. 7. 1869/II; MR. v. 6. 8. 1869/VI.*

⁶⁴³ SCHARF, Ausgleichspolitik und Pressekampf, 81.

⁶⁴⁴ UČAKAR, Demokratie und Wahlrecht, 178–197; BUTSCHEK, Österreichische Wirtschaftsgeschichte, 147 ff.

⁶⁴⁵ *MR. I v. 26. 1. 1866/III, ÖMR. VI/1, Nr. 47.*

⁶⁴⁶ *MR. v. 7. 5. 1868/II (Protokoll nicht erhalten).*

⁶⁴⁷ *MR. v. 25. 8. 1869/II.*

⁶⁴⁸ *MR. v. 3. 9. 1869/XIII.*

⁶⁴⁹ *GMR. v. 19. 10. 1869, GMR. I/1, Nr. 63.*

⁶⁵⁰ *MR. v. 15. 5. 1870/III; MR. I v. 3. 1. 1871/I; MR. v. 15. 2. 1871/IX (alle drei Protokolle nicht erhalten).*

⁶⁵¹ *MR. II v. 12. 7. 1871/VI.*

Mal auf der Tagesordnung des Ministerrates⁶⁵², wobei auch bereits organisatorische Detailfragen geklärt wurden. Neben solchen umfangreicheren Materien mit staatspolitischer oder wirtschaftlicher Tragweite fanden auch Themen scheinbar geringerer Wichtigkeit ihren Weg in den Ministerrat, die jedoch auf längere Sicht betrachtet eine große Bedeutung erlangten. Per Ministerratsbeschluss vom 7. August 1869 wurde zunächst nur für die Verwendung im Inland die Korrespondenzkarte im Postverkehr zugelassen, die bald auch von den ausländischen Postverwaltungen akzeptiert und übernommen wurde⁶⁵³. Somit geht die Einführung der Post- und Ansichtskarten auf einen Vorschlag des cisleithanischen Handelsministers Plener zurück, auf dessen Vortrag hin sich der Ministerrat „mit dieser, als höchst zweckmäßig erkannten Maßregel einhellig einverstanden“ erklärte⁶⁵⁴.

Überlieferung

Die Protokolle der Jahre 1868–1871 sind durch den Justizpalastbrand sehr stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Von den Protokollen der insgesamt 618 Sitzungen des Ministerrates zwischen Jänner 1868 und November 1871 blieben lediglich 73 Protokolle erhalten⁶⁵⁵. Die erhaltenen Dokumente weisen zudem häufig brandbedingte Lücken auf, wobei es jedoch in allen Fällen möglich ist, den Sinn der besprochenen Materien zu erfassen. Rekonstruiert werden konnten zudem auch einzelne Tagesordnungspunkte aus 14 weiteren Sitzungen durch Abschriften, Auszüge sowie eine Ansprache des Kaisers im Ministerrat aus anderen Archivbeständen⁶⁵⁶. Dennoch fehlen aus vielen Schlüsselphasen der behandelten Zeitperiode sämtliche Protokolle. Nicht dokumentiert ist die Zeit der Krise des Bürgerministeriums im Herbst/Winter 1869 sowie die letztlich gescheiterte Verständigungsaktion des Ministeriums Potocki mit der tschechischen staatsrechtlichen Opposition in Böhmen im Frühjahr 1870. Überdauert haben dagegen die Aufzeichnungen zu vier wesentlichen, zwischen November 1869 und März 1870 abgehaltenen Sitzungen zur geplanten Wahlrechtsreform des Abgeordnetenhauses, die mit dem Richtungsstreit um den Ausbau der Verfassung in Zusammenhang stand⁶⁵⁷. Gleichfalls erhalten sind die Protokolle von September bis November 1871, welche das Scheitern der böhmischen Ausgleichsaktion und den Sturz des Kabinetts Hohenwart dokumentieren⁶⁵⁸. Außerdem wurden die Abschriften zweier Protokolle vom 8. November 1868 sowie vom 10. November 1869 in den Band aufgenommen, die bereits publiziert sind und als Typoskripte im Familienarchiv Taaffe einliegen⁶⁵⁹. Sie dokumentieren Diskussionen der Minister

⁶⁵² MR. I v. 21. 4. 1870/IV; MR. v. 12. 5. 1870 IV; MR. v. 15. 5. 1870/II; MR. II v. 25. 5. 1870/II; MR. I v. 30. 5. 1870/I; MR. v. 22. 2. 1871/IV; MR. II v. 29. 3. 1871/I; MR. I v. 8. 4. 1871/IV; MR. v. 10. 7. 1871/IV; MR. II v. 12. 7. 1871/I; MR. v. 21. 7. 1871/VII; MR. v. 26. 7. 1871/I (alle zwölf Protokolle nicht erhalten); MR. v. 11. 9. 1871/IV.

⁶⁵³ BACHINGER, Das Verkehrswesen, 316.

⁶⁵⁴ MR. v. 7. 8. 1869/V.

⁶⁵⁵ Zum Verlust im Bestand Ministerratsprotokolle siehe MALFÈR, Einleitung. C.M.R. I, 12–16.

⁶⁵⁶ MR. v. 8. 1. 1868/II; MR. v. 15. 1. 1868/II; MR. v. 21. 1. 1868/X; MR. v. 24. 1. 1868/XIV; MR. v. 28. 1. 1868/IX; MR. v. 31. 1. 1868/VIII; MR. v. 25. 5. 1868/I; MR. I v. 14. 7. 1868/I; MR. II v. 10. 10. 1868/I; MR. v. 19. 11. 1868/XIX; MR. v. 17. 2. 1869/VII; MR. v. I v. 22. 9. 1869/XV; MR. v. 29. 9. 1869/VII; MR. v. 28. 9. 1870/II.

⁶⁵⁷ MR. I v. 17. 11. 1869/II; MR. v. 10. 12. 1869/I; MR. I v. 3. 1. 1870/I; MR. I v. 19. 3. 1870/I.

⁶⁵⁸ MR. v. 23 und 30. 9. 1871; MR. v. 5., 9., 14., 20., 21., 22., 23., 25., 27. und 30. 10. 1871; MR. v. 4., 6., 8., 14. und 15. 11. 1871.

⁶⁵⁹ HHSTA., Familienarchiv Taaffe, Fasz. 18–29, Fasz. 18–48; SKEDL, Nachlaß Taaffe, 49–63, 75–83.

zur Wahlrechtsreform sowie andere grundlegende Auseinandersetzungen innerhalb der Regierung. Da es sich dabei aber um keine ordentlichen Ministerratsprotokolle handelt, wurden sie als „Protokolle anderer Provenienz“ in den Band aufgenommen.

Die 87 ganz oder teilweise erhalten gebliebenen „regulären“ Protokolle stellen keineswegs nur isolierte, unbedeutende Überreste eines größeren Ganzen dar. Vielmehr liefern sie wertvolle Hinweise auf praktische Fragen zum Aufbau des neuen Staates, zur öffentlichen Verwaltung sowie zu den Beziehungen zu Ungarn. Dokumentiert sind neben legislativen Fragen Infrastrukturprojekte, wie die Vergabe von Konzessionen für den Eisenbahnbau⁶⁶⁰, die eng mit den gleichfalls wiederholt im Ministerrat zur Sprache gekommenen Wirtschafts- und Handelsfragen⁶⁶¹ in Verbindung stehen. Zusätzlich geben die vollständig erhaltenen und in diesem Band publizierten Tagesordnungen Rückschlüsse darauf, welche Themenkomplexe wann und wie oft Diskussionsgegenstand im Ministerrat waren. Die Tagesordnungen dokumentieren auch die in diesen Jahren noch überaus rege Partizipation des Kaisers an den Sitzungen und damit an der Regierungstätigkeit an sich. Franz Joseph leitete 65 der 618 Sitzungen selbst, wobei sich der Monarch üblicherweise dann für eine Teilnahme entschied, wenn für ihn persönlich relevante Themen behandelt wurden. Dazu zählten neben Wehrfragen und religiösen Angelegenheiten auch die Schulgesetze⁶⁶², Aspekte der ministeriellen Verwaltung (Eidesleistung⁶⁶³) sowie des Staatsaufbaus (Verfassungs- und Wahlreform⁶⁶⁴). Von den unter Vorsitz des Monarchen abgehaltenen Sitzungen sind dreizehn Protokolle erhalten⁶⁶⁵. Sie zeigen die Detailkenntnis Franz Josephs⁶⁶⁶, sein aktives Eingreifen in die Regierungsarbeit durch kritische Rückfragen sowie den Umstand, dass er sich vielfach über die begründeten Einwendungen der Ressortminister hinwegsetzte.

⁶⁶⁰ Siehe dazu vor allem MR. II v. 21. 4. 1869/VII–X; MR. v. 25. 4. 1869/I–III; MR. v. 15. 5. 1869/XI–XVI; MR. II v. 2. 8. 1869/I–VI.

⁶⁶¹ Siehe dazu vor allem MR. v. 8. 10. 1868/III–VI; MR. v. 5. 5. 1869/V–X; MR. v. 15. 5. 1869/I–X.

⁶⁶² MR. v. 1. 3. 1869/IV (Protokoll nicht erhalten).

⁶⁶³ MR. v. 15. 1. 1868/II.

⁶⁶⁴ MR. v. 10. 12. 1869/I; MR. I v. 19. 3. 1870/I.

⁶⁶⁵ MR. v. 15. 1. 1868; MR. v. 25. 5. 1868; MR. II v. 10. 10. 1868; MR. v. 30. 4. 1869; MR. v. 13. 5. 1869; MR. v. 27. 6. 1869; MR. v. 10. 12. 1869; MR. I v. 19. 3. 1870; MR. I v. 20. 10. 1871; MR. II v. 20. 10. 1871; MR. v. 21. 10. 1871; MR. v. 22. 10. 1871; MR. v. 6. 11. 1871; MR. v. 14. 11. 1871.

⁶⁶⁶ HASNER, Denkwürdigkeiten, 95.

ARCHIVQUELLEN

Österreichisches Staatsarchiv

Allgemeines Verwaltungsarchiv (AvA.)

Inneres

Ministerratspräsidium (–)

Ministerium des Innern (IM.)

Justiz

Justizministerium (JM.)

Unterricht und Kultus

Ministerium für Kultus und Unterricht (CUM.)

Landwirtschaft

Ackerbauministerium (AckM.)

Handel

Handelsministerium (HM.)

Nachlässe

Nachlass Alexy (–)

Verkehrsarchiv (VA.)

Finanz- und Hofkammerarchiv (FA.)

k. k. (cisleithanisches) Finanzministerium (FM.)

Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHSTA.),

Diplomatie und Außenpolitik

Politisches Archiv (PA.)

Administrative Registratur (Admin. Reg.)

Kabinettsarchiv

Zentralinformationsbüro (Informationsbüro)

Kabinettskanzlei (Kab. Kanzlei)

Kurrent-Billeteden-Protokoll (CBProt.)

Geheimakten (–)

Hofarchive, Privat- und Familienfonde

Oberstkämmeramt (OKäA.)

Sonderbestände: Nachlässe, Familien- und Herrschaftsarchive

Familienarchiv Taaffe (–)

Kriegsarchiv (KA.)

Allerhöchster Oberbefehl

Militärkanzlei Sr. Majestät des Kaisers (MKSM.)

Zentralstellen

Kriegsministerium (KM.)

k. k. Ministerium für Landesverteidigung (MfLV.)

BIBLIOGRAFIE

1. Handbücher und lexikalische Hilfsmittel

- ADLGASSER Franz, Die Mitglieder der Österreichischen Zentralparlamente 1848–1918. Konstituierender Reichstag 1848–1849. Reichsrat 1861–1818. Ein Biographisches Lexikon, 2 Bde. (= Studien zur Geschichte der Österreichisch-Ungarischen Monarchie XXXIII (Wien 2017)).
- BIOGRAPHISCHES LEXIKON ZUR GESCHICHTE DER BÖHMISCHEN LÄNDER, hg. v. Herbert Sturm / Ferdinand Seibt / Hans Lemberg / Helmut Slapnicka, [bis jetzt] 4 Bde. (München 1979–2003).
- CZEIKE Felix, Historisches Lexikon Wien, 5 Bde. (Wien 1992–1997).
- KOLMER Gustav, Parlament und Verfassung in Österreich von 1848–1904, 8 Bde. (Wien / Leipzig 1902–1914); fotomechanischer Nachdruck; mit Vorwort von Alois Adler, 8 Bde. (Graz 1972–1980).
- KOSEL Mansuet, Österreichische Postvorschriften (Wien 1893).
- MAYERHOFER Ernst / PACE Anton, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen, 8 Bde. (Wien ⁵1895–1903), 2 Ergänzungsbd. (Wien 1909 und 1913).
- MISCHLER Ernst / ULBRICH Josef (Hg.), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, 4 Bde. (Wien ²1905–1909).
- NEUNER Bernhard, Bibliographie der österreichischen Eisenbahnliteratur von den Anfängen bis 1918. 3 Bde. (Wien 2002).
- ÖSTERREICHISCHES BIOGRAPHISCHES LEXIKON 1815–1950, hg. von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, [bis jetzt] 15 Bde., (Wien / Graz / Köln 1957–2018).
- OTTŮV SLOVNÍK NAUČNÝ [Ottos Konversationslexikon] 28 Bde. (Praha 1888–1909).
- PAUPIÉ Kurt, Handbuch der österreichischen Pressegeschichte 1848–1959, Bd. 1 (Stuttgart / Wien 1960).
- POLSKI SŁOWNIK BIOGRAFICZNY [Polnisches Biographisches Lexikon], hg. von Polska Akademia Nauk, bis jetzt 48 Bde. (Wrocław / Warszawa / Gdansk / Łódź 1935–2013).
- SLOVENSKI BIOGRAFSKI LEKSIKON [SLOVENISCHES BIOGRAPHISCHES LEXIKON] Bd. 1 (Ljubljana 1925).
- WURZBACH Constant v., Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, 60 Bde. (Wien 1856–1891).

2. Gesetzes- und Aktensammlungen

- ALLGEMEINES REICHS-GESETZ- UND REGIERUNGSBLATT FÜR DAS KAISERTHUM ÖSTERREICH (Wien 1849–1852); Fortsetzung: REICHSGESETZBLATT FÜR DAS KAISERTHUM ÖSTERREICH (Wien 1853–1869); Fortsetzung: REICHSGESETZBLATT FÜR DIE IM REICHSRATHE VERTRETENEN KÖNIGREICHE UND LÄNDER (Wien 1870–1918).

ARMEEVERORDNUNGSBLATT siehe K. k. ARMEE-VERORDNUNGSBLATT ab 1871 VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS K. k. HEER.

BERICHTE ÜBER DIE VERHANDLUNGEN DES OBERÖSTERREICHISCHEN LANDTAGES NACH DEN STENOGRAPHISCHEN AUFZEICHNUNGEN.

BERICHT ÜBER DIE VERHANDLUNGEN [...] DES KRAINISCHEN LANDTAGES ZU LAIBACH. BERNATZIK Edmund (Hg.), Die österreichischen Verfassungsgesetze (Wien ²1911).

BITTNER Ludwig, Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge, 4 Bde. (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 1, 8, 13 und 15, Wien 1903–1917).

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS ERZHERZOGTHUM OESTERREICH OB DER ENNS.

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS HERZOGTHUM BUKOWINA.

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS KÖNIGREICH BÖHMEN.

GESETZ- UND VERORDNUNGS- BLATT FÜR DAS KRONLAND HERZOGTHUM OBER- UND NIEDER-SCHLESIEN.

GESETZE UND VERORDNUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN FÜR DAS ÖSTERREICHISCH-ILLIRISCHE KÜSTENLAND.

GMR. siehe DIE PROTOKOLLE DES GEMEINSAMEN MINISTERRATES DER ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN MONARCHIE 1867–1918.

IZVIŠĆA BRZOPISNA I ANALITIČNA X. ZESJEDANJA ZEMJSKOGO SABORA DALMATINSKOGA OD DNEVA 14. RUJNA DO 14. LISTOPADA 1871 / ATTI DELLA DIETA PROVINCIALE DALMATA [zit. als PROT. LANDTAG DALMATIEN].

K. k. ARMEE-VERORDNUNGSBLATT siehe ARMEEVERORDNUNGSBLATT.

LANDES-GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DALMATIEN (BIS 1866: GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DALMAZIEN).

LANDESGESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS ERZHERZOGTHUM OESTERREICH UNTER DER ENNS.

LANDESGESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DIE GEFÜRSTETE GRAFSCHAFT TIROL UND DAS LAND VORARLBERG.

LANDESGESETZBLATT FÜR DAS GROSSHERZOGTHUM KRAIN.

LANDES-GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS HERZOGTHUM KÄRNTEN.

LANDES-GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS HERZOGTHUM .

LANDESGESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS HERZOGTHUM STEIERMARK.

LANDES-GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS KÖNIGREICH GALIZIEN UND LODOMERIEN SAMT DEM GROSSHERZOGTHUME KRAKAU 1869.

LANDESGESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DIE MARKGRAFSCHAFT MÄHREN.

LANDTAGS-BLATT ÜBER DIE SITZUNGEN DES MIT ALLERHÖCHSTEM PATENTE VOM [...] EINBERUFENEN MÄHRISCHEN LANDTAGES.

LGBL. siehe GESETZE UND VERORDNUNGEN (ÖSTERREICHISCH-ILLIRISCHES KÖNIGREICH); GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT (BÖHMEN / BUKOWINA / OBERÖSTERREICH / SCHLESIEN); LANDESGESETZBLATT (KRAIN); LANDES- GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT (DALMATIEN / GALIZIEN / KÄRNTEN / MÄHREN / NIEDERÖSTERREICH / SALZBURG / STEIERMARK / TIROL UND VORARLBERG).

ÖMR. siehe DIE PROTOKOLLE DES ÖSTERREICHISCHEN MINISTERRATES 1848–1867.

PGV. siehe POLITISCHE GESETZE UND VERORDNUNGEN.

- POLLANETZ Joseph/WITTEK Heinrich (Hg.), Sammlung der das oesterreichische Eisenbahnwesen betreffenden Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge und Constitutiv-Urkunden, 3 Bde. (in 6 Teilen) (Wien 1870–1878).
- POLITISCHE GESETZE UND VERORDNUNGEN FÜR DIE ÖSTERREICHISCHEN, BÖHMISCHEN UND GALIZISCHEN ERBLÄNDER, SR. K. K. MAJESTÄT FRANZ DES ZWEITEN [ab 1804 DES ERSTEN] AUF AH. BEFEHL UND UNTER AUFSICHT DER HÖCHSTEN HOFSTELLEN HERAUSGEGEBEN (ab Bd. 53 SR. K. K. MAJESTÄT FRANZ DES ERSTEN POLITISCHE GESETZE UND VERORDNUNGEN FÜR DIE ÖSTERREICHISCHEN, BÖHMISCHEN UND GALIZISCHEN ERBLÄNDER, MIT AUSNAHME VON UNGARN UND SIEBENBÜRGEN), 62 Bde. (Wien 1793–1836); Fortsetzung: SR. K. K. MAJESTÄT FERDINAND DES ERSTEN POLITISCHE GESETZE UND VERORDNUNGEN FÜR SÄMMTLICHE PROVINZEN DES ÖSTERREICHISCHEN KAISERSTAATES, MIT AUSNAHME VON UNGARN UND SIEBENBÜRGEN, Bde. 63–76 (Wien 1837–1851) [zit. als PGV.].
- POST-VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS VERWALTUNGSGEBIET DES K. K. HANDELS-MINISTERIUMS 1869.
- DIE PROTOKOLLE DES CISLEITHANISCHEN MINISTERRATES 1867–1918 [zit. als CMR.], I: 1867, 19. Februar 1867–15. Dezember 1867, herausgegeben von Stefan Malfer, mit einer Einführung zur Edition von Thomas Kletečka, Stefan Malfer und Anatol Schmied-Kowarzik (Wien 2018).
- DIE PROTOKOLLE DES GEMEINSAMEN MINISTERRATES DER ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN MONARCHIE 1867–1918 [zit. als GMR.] I / 1: 1867–1870, bearbeitet von Éva SOMOGYI (Budapest 1999); [VII: 1914–1918 siehe PROTOKOLLE DES GEMEINSAMEN MINISTERRATES DER ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN MONARCHIE (1914–1918). Eingeleitet und zusammengestellt von Miklós KOMJÁTHY (= Publikationen des Ungarischen Staatsarchivs II, Quellenpublikationen 10, Budapest 1966)].
- DIE PROTOKOLLE DES ÖSTERREICHISCHEN MINISTERRATES 1848–1867 [zit. als ÖMR.], Einleitungsband: Ministerrat und Ministerratsprotokolle 1848–1867. Behörden-geschichtliche und aktenkundliche Analyse von Helmut RUMPLER (Wien 1970); I: Die Ministerien des Revolutionsjahres 1848, 20. März 1848–21. November 1848, bearbeitet und eingeleitet von Thomas Kletečka (Wien 1996); II / 1: Das Ministerium Schwarzenberg, 5. Dezember 1848–7. Jänner 1850, bearbeitet und eingeleitet von Thomas Kletečka (Wien 2002); II / 2: Das Ministerium Schwarzenberg, 8. Jänner 1850–30. April 1850, bearbeitet und eingeleitet von Thomas Kletečka und Anatol Schmied-Kowarzik unter Mitarbeit von Andreas Gottsmann (Wien 2005); II / 3: Das Ministerium Schwarzenberg, 1. Mai 1850–30. September 1850, bearbeitet und eingeleitet von Thomas Kletečka und Anatol Schmied-Kowarzik unter Mitarbeit von Andreas Gottsmann (Wien 2006); II / 4: Das Ministerium Schwarzenberg, 4. Juni 1850–5. April 1852, bearbeitet und eingeleitet von Thomas Kletečka und Anatol Schmied-Kowarzik (Wien 2013); II / 5: Das Ministerium Schwarzenberg, 14. Oktober 1850–30. Mai 1851, bearbeitet und eingeleitet von Thomas Kletečka III / 1: Das Ministerium Buol-Schauenstein, 14. April 1852–13. März 1853, bearbeitet von Waltraud Heindl, mit einer Einleitung von Friedrich Engel-Janosi (Wien 1975); III / 2: Das Ministerium Buol-Schauenstein, 15. März 1853–9. Oktober 1853, bearbeitet von Waltraud Heindl, mit einem Vorwort von Gerald Stourzh (Wien 1979); III / 3: Das Ministerium Buol-Schauenstein, 11. Oktober 1853–19. Dezember 1854, bearbeitet von Waltraud Heindl, mit einem Vorwort von Ge-

rald Stourzh (Wien 1984); III / 4: Das Ministerium Buol-Schauenstein, 23. Dezember 1854–12. April 1856, bearbeitet von Waltraud Heindl, mit einem Vorwort von Helmut Rumpler (Wien 1987); III / 5: Das Ministerium Buol-Schauenstein, 26. April 1856–5. Februar 1857, bearbeitet und eingeleitet von Waltraud Heindl (Wien 1993); III / 6: Das Ministerium Buol-Schauenstein, 3. März 1857–29. April 1858, bearbeitet und eingeleitet von Stefan Malfèr (Wien 2014); III / 7: Das Ministerium Buol-Schauenstein, 4. Mai 1858–12. Mai 1859, bearbeitet und eingeleitet von Stefan Malfèr (Wien 2015); IV / 1: Das Ministerium Rechberg, 19. Mai 1859–2. / 3. März 1860, bearbeitet und eingeleitet von Stefan Malfèr (Wien 2003); IV / 2: Das Ministerium Rechberg, 6. März 1860–16. Oktober 1860, bearbeitet und eingeleitet von Stefan Malfèr (Wien 2007); IV / 3: Das Ministerium Rechberg, 21. Oktober 1860–2. Februar 1861, bearbeitet und eingeleitet von Stefan Malfèr (Wien 2009); V / 1: Die Ministerien Erzherzog Rainer und Mensdorff, 7. Februar 1861–30. April 1861, bearbeitet von Horst Brettner-Messler, mit einer Einleitung von Friedrich Engel-Janosi (Wien 1977); V / 2: Die Ministerien Erzherzog Rainer und Mensdorff, 1. Mai 1861–2. November 1861, bearbeitet von Stefan Malfèr, mit einem Vorwort von Gerald Stourzh (Wien 1981); V / 3: Die Ministerien Erzherzog Rainer und Mensdorff, 5. November 1861–6. Mai 1862, bearbeitet von Stefan Malfèr, mit einem Vorwort von Helmut Rumpler (Wien 1985); V / 4: Die Ministerien Erzherzog Rainer und Mensdorff, 8. Mai 1862–31. Oktober 1862, bearbeitet von Horst Brettner-Messler und Klaus Koch, mit einem Vorwort von Helmut Rumpler (Wien 1986); V / 5: Die Ministerien Erzherzog Rainer und Mensdorff, 3. November 1862–30. April 1863, bearbeitet von Stefan Malfèr, mit einem Vorwort von Helmut Rumpler (Wien 1989); V / 6: Die Ministerien Erzherzog Rainer und Mensdorff, 4. Mai 1863–12. Oktober 1863, bearbeitet von Thomas Kletečka und Klaus Koch, mit einem Vorwort von Helmut Rumpler (Wien 1989); V / 7: Die Ministerien Erzherzog Rainer und Mensdorff, 15. Oktober 1863–23. Mai 1864, bearbeitet von Thomas Kletečka und Klaus Koch, mit einem Vorwort von Helmut Rumpler (Wien 1992); V / 8: Die Ministerien Erzherzog Rainer und Mensdorff, 25. Mai 1864–26. November 1864, bearbeitet und eingeleitet von Stefan Malfèr (Wien 1994); V / 9: Die Ministerien Erzherzog Rainer und Mensdorff, 9. Dezember 1864–11. Juli 1865, bearbeitet und eingeleitet von Stefan Malfèr (Wien 1997); VI / 1: Das Ministerium Belcredi, 29. Juli 1865–26. März 1866, bearbeitet von Horst Brettner-Messler, mit einer Einleitung von Friedrich Engel-Janosi (Wien 1971); VI / 2: Das Ministerium Belcredi, 8. April 1866–6. Februar 1867, bearbeitet von Horst Brettner-Messler, mit einer Einleitung von Friedrich Engel-Janosi (Wien 1973).

PROT. LANDTAG siehe BERICHTE ÜBER DIE VERHANDLUNGEN (KRAIN / OBERÖSTERREICH); IZVIŠĆA BRZOPISNA (DALMATIEN); LANDTAGS-BLATT (MÄHREN); PROTOKOLLI DELLA DIETA (GÖRZ UND GRADISKA); RESOCONTO STENOGRAFICO (ISTRIEN); STENOGRAFICZNE SPRAWOZDANIA (GALIZIEN); STENOGRAPHISCHE BERICHTE (BÖHMEN / SCHLESIEN / TIROL); STENOGRAPHISCHE PROTOKOLLE (BÖHMEN / BUKOWINA / KÄRNTEN / NIEDERÖSTERREICH / STEIERMARK); STENOGRAPHISCHE SITZUNG-PROTOKOLLE (VORARLBERG).

PROTOKOLLE DER ÖFFENTLICHEN SITZUNGEN DES GEMEINDERATHES DER K. K. REICHSHAUPT- UND RESIDENZSTADT WIEN.

PROTOKOLLI DELLA DIETA PROVINCIALE DI GORICA E GRADISCA.

- PROT. REICHSRAT AH. siehe STENOGRAPHISCHE PROTOKOLLE ÜBER DIE SITZUNGEN DES HAUSES DER ABGEORDNETEN DES ÖSTERREICHISCHEN REICHSRATES.
- PROT. REICHSRAT HH. siehe STENOGRAPHISCHE PROTOKOLLE DES HERRENHAUSES DES REICHSRATES.
- PROT. STADTRAT TRIEST siehe VERBALI.
- RESOCONTO STENOGRAFICO DELLA DIETA PROVINCIALE DELL' ISTRIA.
- RGBL. siehe ALLGEMEINES REICHS-GESETZ- UND REGIERUNGSBLATT.
- SPAUN Johann v., Das Reichsgericht. Die auf dasselbe sich beziehenden Gesetze und Verordnungen samt Gesetzesmaterialien sowie Übersicht der einschlägigen Judikatur und Literatur (Wien 1904).
- STENOGRAPHISCHE BERICHTE DES BÖHMISCHEN LANDTAGES.
- STENOGRAPHISCHE BERICHTE DES LANDTAGES FÜR DIE GEFÜRSTETE GRAFSCHAFT TIROL.
- STENOGRAPHISCHE BERICHTE ÜBER DIE VERHANDLUNGEN DES SCHLESISCHEN LANDTAGES.
- STENOGRAPHISCHE PROTOKOLLE DER ERSTEN SESSION DER DRITTEN WAHLPERIODE DES KÄRNTNERISCHEN LANDTAGES ZU KLAGENFURT.
- STENOGRAPHISCHE PROTOKOLLE DES BÖHMISCHEN LANDTAGES.
- STENOGRAPHISCHE PROTOKOLLE DES BUKOWINAER LANDTAGES.
- STENOGRAPHISCHE PROTOKOLLE DES LANDTAGES FÜR DAS ERZHERZOGTHUM OESTERREICH UNTER DER ENNS.
- STENOGRAPHISCHE PROTOKOLLE DES HERRENHAUSES DES REICHSRATES.
- STENOGRAPHISCHE PROTOKOLLE ÜBER DIE SITZUNGEN DES HAUSES DER ABGEORDNETEN DES ÖSTERREICHISCHEN REICHSRATES.
- STENOGRAPHISCHE PROTOKOLLE ÜBER DIE SITZUNGEN DES STEIERMÄRKISCHEN LANDTAGES.
- STENOGRAPHISCHE SITZUNG-BERICHTE DER [...] LANDTAGS-SESSION IN VORARLBERG ZU BREGENZ.
- STENOGRAFICZNE SPRAWOZDANIA [...] SELMU KRAJOWEGU KRÓLESTWA GALYCIJI I LODOMORYI WRAZ WIELKIEM KSIĘSTWEM KRAKOWSKIEM.
- PROT. GEMEINDERAT WIEN siehe PROTOKOLLE DER ÖFFENTLICHEN SITZUNGEN.
- STENOGRAPHISCHE SITZUNG-PROTOKOLLE DER DELEGATION DES REICHSRATHES.
- VERBALI DELLA DELEGAZIONE MUNICIPALE DI TRIESTE.
- VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS K. K. HEER siehe ARMEEVERORDNUNGSBLATT.
- VERORDNUNGEN FÜR DIE OESTERREICHISCHE TELEGRAPHEN-AEMTER.
- VERORDNUNGSBLATT FÜR DEN DIENSTBEREICH DES ÖSTERREICHISCHEN FINANZMINISTERIUMS IM REICHSRATH VERTRETENEN KÖNIGREICHE UND LÄNDER 1869 [zit. als VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS FINANZMINISTERIUM].

3. Memoiren und Tagebücher

- BEUST Friedrich Ferdinand Graf v., Aus drei Viertel-Jahrhunderten. Erinnerungen und Aufzeichnungen, 2. Bde. (Stuttgart 1887).
- HASNER Leopold, Denkwürdigkeiten. Autobiographisches und Aphorismen (Stuttgart 1892).
- PLENER Ernst, Erinnerungen, Erster Band: Jugend, Paris und London bis 1873 (Stuttgart / Leipzig 1911).

SCHÄFFLE Albert Eberhardt Friedrich, Aus meinem Leben, 2 Bde. (Berlin 1905).

SCHÖFFEL Joseph, Erinnerungen aus meinem Leben (Wien 1905).

STREMAJR Carl, Erinnerungen aus dem Leben. Seinen Kindern und Enkeln erzählt (Wien 1899).

4. Zeitgenössische Publizistik

JANSKI Ludwig, Studie über die Bequartierungs-Reform des kaiserlich königlichen Heeres (Wien 1874).

JÄGER Albert, Die Tiroler Landesvertheidigung im Reichsrathe und Landtage 1868 und 1869 (Wien / Gran / Pest 1870).

RASP Carl Wilhelm, Beiträge zur Geschichte der Stadt Lemberg. In: Archiv für österreichische Geschichte 43 (1870) 373–504.

ROGGE Walter, Oesterreich von Világos bis zur Gegenwart, 3 Bde. Leipzig / Wien 1872 / 73).

SCHERZER Karl von, Fachmännische Berichte über die österreichisch-ungarische Expedition nach Siam, China und Japan (1868–1871) (Stuttgart 1872).

5. Zeitungen und Zeitschriften

ALLGEMEINE ÖSTERREICHISCHE GERICHTS-ZEITUNG.

ALLGEMEINE ZEITUNG.

BOHEMIA.

CENTRALBLATT FÜR EISENBAHNEN UND DAMPFSCIFFFAHRT IN OESTERREICH.

DIE DEBATTE.

FIGARO.

INNSBRUCKER NACHRICHTEN.

KONSTITUTIONELLE VORSTADT-ZEITUNG.

LAIBACHER TAGBLATT.

LAIBACHER ZEITUNG.

MORGEN-POST.

NÁRODNÍ LISTY.

NEUE FREIE PRESSE.

NEUES FREMDEN-BLATT.

NEUES WIENER TAGBLATT.

POKROK.

POLITIK.

PRAGER ABENDBLATT.

PRAGER ZEITUNG.

PRAŽSKÝ DENÍK.

DIE PRESSE.

REICHENBERGER ZEITUNG.

DIE TAGES-PRESSE

TAGES-POST.

DAS VATERLAND.

VORARLBERGER VOLKSBLATT.

WIENER ABENDPOST siehe WIENER ZEITUNG.

WIENER SONN- UND MONTAGSZEITUNG.
WIENER ZEITUNG.

6. Sekundärliteratur

- ADLER Leopold / KRALL Karl / WALTHER Joseph (Hg.), Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen des k.k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes, Bd. 3 (Wien 1873).
- ALLMAYER-BECK Johann Christoph, Die bewaffnete Macht in Staat und Gesellschaft. In: WANDRUSZKA Adam / URBANITSCH Peter (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, V: Die bewaffnete Macht (Wien 1987) 1–141.
- BACHINGER Karl, Das Verkehrswesen. In: WANDRUSZKA Adam / URBANITSCH Peter (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, I: Die Wirtschaftliche Entwicklung (Wien 1973) 278–322.
- BACHMAYER Othmar, Die Geschichte der österreichischen Währungspolitik (= Schriftenreihe der Österreichischen Bankwissenschaftlichen Gesellschaft XII, Wien 1960).
- BAHR Gustav, Leopold von Hasner (phil. Diss., Wien 1948).
- BARTEL Wojciech Maria, Zur Geschichte des galizischen Landesschulrates 1867–1918. In: Anzeiger der phil.-hist. Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 114 (1977) 346–356.
- BAUER Alfred, Die historische Entwicklung der Justizwache. In: 200 Jahre Rechtsleben in Wien. Advokaten, Richter, Rechtsgelehrte (= Historisches Museum der Stadt Wien, 96. Sonderausstellung, Wien 1985) 133 ff.
- BEER Adolf, Die Finanzen Oesterreichs im XIX. Jahrhundert (Nachdruck, Wien 1973).
- BERCHTOLD Klaus, Die politischen Parteien und ihre Parlamentarischen Klubs bis 1918. In: SCHAMBECK Herbert (Hg.), Österreichs Parlamentarismus. Werden und System (Berlin 1986) 137–167.
- BERGER Alfred / BERGER Wilhelm, Im Vaterhaus (Wien 1901).
- BIHL Wolfdieter, Die Ruthenen. In: WANDRUSZKA Adam / URBANITSCH Peter (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, III / 1: Die Völker des Reiches (Wien 1980) 555–584.
- BOBRZYŃSKI Michał / JAWORSKI Władisław / MILEWSKI Józef, Z dziejów odrodzenia politycznego Galicyi 1859–1873 [Aus der Geschichte der politischen Wiedergeburt Galiziens 1859–1873] (Warszawa 1905).
- BÖDY Paul, Joseph Eötvös and the modernization of Hungary 1840–1870. A study of ideas of individuality and social pluralism in modern politics (Philadelphia 1972).
- BOKOR Gustav, Geschichte und Organisation der amtlichen Statistik in Ungarn (Budapest 1896).
- BRANDT Harm-Hinrich, Der österreichische Neoabsolutismus: Staatsfinanzen und Politik 1848–1860, 2 Bde. (=Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 15, Göttingen 1978).
- BRAUNEDER Wilhelm, Die Verfassungsentwicklung in Österreich 1848 bis 1918. In: RUMPLER Helmut / URBANITSCH Peter (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, VII / 1: Verfassung und Parlamentarismus (Wien 2000) 69–237.
- DERS., Das Regierungssystem bis 1918. In: Herbert SCHAMBECK (Hg.), Österreichs Parlamentarismus. Werden und System (Berlin 1986) 169–184.

- BROUCEK Peter, Der „Fall Bartels“. Zur nichtamtlichen österreichischen Militärhistoriographie über den Feldzug von 1859. In: MITTEILUNGEN DES ÖSTERREICHISCHEN STAATSARCHIVS 32 (1979) 198–215.
- BÜCHSEL Elisabeth-Charlotte, Die Fundamentalartikel des Ministeriums Hohenwart-Schäffle von 1871. Ein Beitrag zum Problem des Trialismus im Habsburgerreich (= Breslauer historische Forschungen 17, Breslau 1941).
- BUCZKO Józef, Uroczystości Kazimierzowskie na Wawelu w roku 1869 [Die Kasimir-Feierlichkeiten im Wawel im Jahre 1869] (= Państwowe zbiory sztuki na Wawelu, Biblioteka Wawelska 4, Kraków 1970).
- BUNDSMANN Anton, Entwicklung der politischen Verwaltung in Tirol und Vorarlberg seit Maria Theresia (Dornbirn 1961).
- BURGER Hannelore, Sprachenrecht und Sprachgerechtigkeit im österreichischen Unterrichtswesen 1867–1918 (= Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie 26, Wien 1995).
- BUTSCHEK Felix, Österreichische Wirtschaftsgeschichte. Von der Antike bis zur Gegenwart (Wien / Köln / Weimar 2011).
- BUTTERWICK Richard (Hg.), The Polish-Lithuanian Monarchy in European Context, c. 1500–1795 (Basingstoke 2001).
- CHARMATZ Richard, Österreichs innere Geschichte von 1848 bis 1907, 1: Die Vorherrschaft der Deutschen (Leipzig²1911).
- CZEDIK Alois Freiherr v., Zur Geschichte der k. k. österreichischen Ministerien 1861–1916, Bd. 1 (Teschen / Wien / Leipzig 1917).
- DERS., Der Weg von und zu den österreichischen Staatsbahnen 1824–1854 / 1858, 1882–1910, 3 Bde. (Teschen / Wien 1913).
- DANTE Francesco, Storia della „Civiltà Cattolica“ (1850–1891). Il laboratorio del Papa (Roma 1990).
- DER ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHE AUSGLEICH VON 1867. SEINE GRUNDLAGEN UND AUSWIRKUNGEN (= Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission 20, München 1968).
- DITCHEN Henryk, Die Politechnika Lwowska in Lemberg. Geschichte einer Technischen Hochschule im multinationalen Umfeld (= Stuttgarter Beiträge zur Wissenschafts- und Technikgeschichte 7, Berlin 2015).
- EHRENPREIS Petronilla, Die „reichsweite“ Presse in der Habsburgermonarchie. In: RUMPLER Helmut / URBANITSCH Peter (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, VIII / 2: Politische Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft (Wien 2006) 1715–1818.
- EICHLER Maximilian, Der Wirkungsbereich des für die Angelegenheiten der Landeskultur zuständigen Ministeriums 1867 bis 1967. In: 100 JAHRE LANDWIRTSCHAFTSMINISTERIUM (Wien 1967) 149–191.
- ENGELBRECHT Helmut, Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs. Bd. 4: Von 1848 bis zum Ende der Monarchie (Wien 1986).
- ENGEL-JANOSI Friedrich, Österreich und der Vatikan: 1846–1918, Bd. 1: Die Pontifikate Pius' IX und Leos XIII. (1846–1903) (Graz / Wien / Köln 1958).

- FALKOWSKI Wojciech, Dwa pogrzeby Kazimiera Wielkiego – znaczenie rytuału [Die zwei Begräbnisse Kasimirs des Großen – die Bedeutung eines Rituals]. In: *Kwartalnik Historyczny* 116 / 1 (2009) 55–74.
- FELLNER Fritz, Kaiser Franz Joseph und das Parlament. Materialien zur Geschichte der Innenpolitik Österreichs in den Jahren 1867–1873. In: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 9 (1956) 287–347.
- DERS., Kaiser Franz Josephs Haltung in der Krise des Bürgerministeriums. Nach Aufzeichnungen und Briefen Ignaz von Pleners. In: *MITTEILUNGEN DES ÖSTERREICHISCHEN STAATSARCHIVS* 6 (1953) 327–337.
- DERS., Das „Februarpatent“ von 1861: Entstehung und Bedeutung. In: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 63 (1955, 3 / 4) 549–564.
- FLÖTER Jonas, „Wenn wir ihn stürzen können, so sollten wir es je eher je lieber thun...“ Zum Verhältnis Bismarcks und des Preußischen Gesandten in Wien zur ministeriellen Krise in Cisleithanien und zu Beusts Sturz (1869–1871). In: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 45 (1997) 249–270.
- FONTANA Josef, *Geschichte des Landes Tirol, Bd. 3: Vom Neubau bis zum Untergang der Habsburgermonarchie (1848–1918)* (Bozen–Wien 1987).
- FRIEDLÄNDER Helene, *Die Galizische Landtagsresolution. Ein Beitrag zur Geschichte der polnisch-österreichischen Beziehungen in den Jahren 1859–1873* (phil. Diss., Wien 1926).
- GASSEBNER Hermann, *Die Pferdezucht in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie, Bd. 1: Das Staatspferdezuchtwesen* (Wien 1893).
- GODZISKI Stanisław, *Sejm krajowy galicyjski 1861–1914 [Der galizische Landtag 1861–1914]* 2. Bd. (Warszawa 1993).
- DERS., *Der Landtag des Königreiches Galizien und Lodomerien*. In: RUMPLER Helmut / URBANITSCH Peter (Hg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918, VII / 2: Verfassung und Parlamentarismus* (Wien 2000) 2131–2169.
- GOLD Sabine, *Dr. Rudolf Brestl als Finanzminister* (phil. Diss., Wien 1936).
- GOOD David F., *Der wirtschaftliche Aufstieg des Habsburgerreiches 1750–1914* (Wien / Köln / Graz 1986).
- GÖNNER Rudolf, *Österreichische Lehrerbildung vor der Normalschule* (Wien 1967).
- GOT Jerzy, *Das österreichische Theater in Lemberg im 18. und 19. Jahrhundert. Aus dem Theaterleben der Vielvölkermonarchie 2 (= Theatergeschichte Österreichs. Bd X: Donaumonarchie. Heft 4, Wien 1997).*
- GOTTAS Friedrich, *Die Geschichte des Protestantismus in der Habsburgermonarchie*. In: WANDRUSZKA Adam / URBANITSCH Peter (Hg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918, IV: Die Konfessionen* (Wien 1985) 489–595.
- GOTTSMANN Andreas, *Der Reichstag 1848 / 49 und der Reichsrat 1861 bis 1865*. In: RUMPLER Helmut / URBANITSCH Peter (Hg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918, VII / 1: Verfassung und Parlamentarismus* (Wien 2000) 569–665.
- GROSS Michael B., *The war against Catholicism. Liberalism and the Anti-Catholic Imagination in Nineteenth-Century Germany* (Ann Arbor 2004).

- HAAS Hanns, Politische, kulturelle und wirtschaftliche Gruppierungen in Westösterreich (Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg). In: RUMPLER Helmut / URBANITSCH Peter (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, VIII / 1: Politische Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft (Wien 2006) 227–395.
- HAINTZ Dieter, Carl Giskra. Ein Lebensbild (phil. Diss., Wien 1962).
- HALAMA Christian, Altkatholiken in Österreich. Geschichte und Bestandsaufnahme (Wien / Köln / Weimar 2004).
- HARMAT Ulrike, Kaiser Franz Joseph: „Treuer Sohn der Kirche“ und konstitutioneller Monarch. In: Römische Historische Mitteilungen 59 (2017) 105–132.
- DIES., Ehe auf Widerruf? Der Konflikt um das Eherecht in Österreich 1918–1938 (= Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 121, Frankfurt am Main 1999).
- HASIBA Gernot, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848–1917). Notwendigkeit und Mißbrauch eines „Staatserhaltenden Instrumentes“ (= Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie 22, Wien 1985).
- HASLER August, Wie der Papst unfehlbar wurde. Macht und Ohnmacht eines Dogmas (München 1979).
- HÄUSLER Wolfgang, Die deutschkatholische Bewegung in Österreich. Von der „Theologie der Revolution“ zu den Anfängen des Freidenkertums. In: WANDRUSZKA Adam / URBANITSCH Peter (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, IV: Die Konfessionen (Wien 1985) 596–615.
- HELFERT Joseph Alexander, Ausgleich und „Verfassungstreue“ 1871–1873. Zur Lösung der gegenwärtigen Verfassungskrisis in Oesterreich (Leipzig 1873).
- DERS., Die böhmische Frage in ihrer jüngsten Phase. Mit Urkunden (Prag 1873).
- HERRNLEBEN Susanne, Liberalismus und Wirtschaft. In: KAMMERHOFER Leopold (Hg.), Studien zum Deutschliberalismus in Zisleithanien. Herrschaftsfundierung und Organisationsformen des politischen Liberalismus (= Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie 25, Wien 1992) 175–195.
- HÖBELT Lothar, Die deutsche Presselandschaft. In: RUMPLER Helmut / URBANITSCH Peter (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, VIII / 2: Politische Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft (Wien 2006) 1819–1894.
- DERS., Parteien und Fraktionen im cisleithanischen Landtag. In: RUMPLER Helmut / URBANITSCH Peter (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, VII / 1: Verfassung und Parlamentarismus (Wien 2000) 895–1006.
- DERS., The Great Landowners Curia and the Reichsrat Elections during the Formative Years of Austrian Constitutionalism 1867–1873. In: Parliaments, Estates & Representation 5 / 2 (1985) 175–183.
- HOFLACHER Anton, Tiroler Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung vom 9. Jänner 1866. Zweite Auflage. Dem neuesten Standpunkte der Gesetzgebung gemäß umgearbeitet, mit Erläuterungen, Entscheidungen und Formularen versehen, sowie durch einen Anhang der einschlägigen Gesetze ergänzt (Innsbruck 1887).
- HOENSCH Jörg K., Geschichte Böhmens. Von der slawischen Landnahme bis ins 20. Jahrhundert (München 1987).
- HÖLZL Andrea B., Die wirtschaftlichen Ausgleichsverhandlungen zwischen Österreich und Ungarn 1867–1918 (phil. Diss., Graz 1989).

- HOREL Catherine, Soldaten zwischen nationalen Fronten. Die Auflösung der Militärgrenze und die Entwicklung der königlich-ungarischen Landwehr (Honvéd) in Kroatien-Slawonien 1868–1914 (= Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie 31, Wien 2009).
- HOYER Hans, Die Altkatholische Kirche. In: WANDRUSZKA Adam / URBANITSCH Peter (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, IV: Die Konfessionen (Wien 1985) 616–632.
- HUGELMANN Karl, Das österreichische Reichsgericht. In: Zeitschrift für öffentliches Recht 4 (1925) 458–538.
- DERS., Das Nationalitätenrecht des alten Österreich (Wien / Leipzig 1934).
- HUSSAREK Max, Die Krise und die Lösung des Konkordats vom 18. August 1855. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Staatskirchenrechts (Wien / Leipzig 1932).
- HUTER Franz, Hundert Jahre Medizinische Fakultät Innsbruck 1869 bis 1969. 1. Teil: Die Wiedererrichtung der Fakultät und ihre Vorgeschichte (= Veröffentlichungen der Universität Innsbruck 17, Forschungen zur Innsbrucker Universitätsgeschichte VII / 1, Innsbruck 1969).
- HYE Hans-Peter, Eduard Graf Taaffe – ein Jugendfreund Kaiser Franz Josephs? In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 120 (2012) 65–79.
- DERS., Das politische System in der Habsburgermonarchie (Praha 1998).
- JAGLARZ Maria, Kazimierz Wielki. Historia i tradycja [Kasimir der Große. Geschichte und Tradition] (Kraków 2010).
- JANOWSKI Maciej, Galizien auf dem Weg zur Zivilgesellschaft. In: RUMPLER Helmut / URBANITSCH Peter (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, VIII / 1: Politische Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft (Wien 2006) 805–858.
- JEDIN Hubert, Geschichte des Konzils von Trient 1 (Freiburg 1949).
- JENKS William A., Austria under the Iron Ring 1879–1893 (Charlottesville 1965).
- JUDSON Pieter M., Exclusive Revolutionaries. Liberal Politics, Social Experience, and National Identity in the Austrian Empire, 1848–1914 (= Social History, Popular Culture, and Politics in Germany, Ann Arbor 1996).
- KANN Robert A., Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie, 1. Bd.: Das Reich und die Völker (Graz / Köln 1964).
- KAZBUNDA Karel, Pokusy rakouské vlády o české vyrovnání [Bemühungen der österreichischen Regierung um den böhmischen Ausgleich]. In: ČČH 27 (1921) 353–407.
- DERS., Ke zmaru českého vyrovnání [Zum Scheitern des böhmischen Ausgleichs]. In: ČČH 37 (1931) 512–573.
- KLETEČKA Thomas, Der Ausgleichsversuch des Ministeriums Hohenwart-Schäffle mit Böhmen im Jahre 1871. Mit besonderer Berücksichtigung des reichsdeutschen Einflusses (phil. Diss. Wien 1984).
- KOHLER Alfred, Ferdinand I. 1503–1564. Fürst, König und Kaiser (München 2003).
- KOŘALKA Jiří, Tschechen im Habsburgerreich und in Europa 1815–1914. Sozialgeschichtliche Zusammenhänge der neuzeitlichen Nationsbildung und der Nationalitätenfrage in den böhmischen Ländern (Wien / München 1991).
- DERS., František Palacký (1798–1876). Der Historiker der Tschechen im österreichischen Vielvölkerstaat (= Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie 30, Wien 2007).

- KŘEN Jan, Die Konfliktgemeinschaft. Tschechen und Deutsche 1780–1918 (= Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 71, München ²2000).
- KWAN Jonathan, Liberalism and the Habsburg Monarchy 1862–1895 (Basingstoke 2013).
- LEHNE Friedrich, Rechtsschutz im österreichischen Recht: Staatsgerichtshof, Reichsgericht, Verwaltungsgerichtshof. In: WANDRUSZKA Adam / URBANITSCH Peter (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, II: Verwaltung und Rechtswesen (Wien 1975) 663–715.
- LEISCHING Peter, Die römisch-katholische Kirche in Cisleithanien. In: WANDRUSZKA Adam / URBANITSCH Peter (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, IV: Die Konfessionen (Wien 1985) 1–247.
- LIFKA Anton Leo, Genesis der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871. In: Österreichische Notariats-Zeitung 101 / 2 (1969) 17 ff.
- LUTZ Heinrich, Österreich-Ungarn und die Gründung des Deutschen Reiches. Europäische Entscheidungen 1867–1871 (Frankfurt am Main / Berlin / Wien 1979).
- MAGES VON KOMPILLAN Alois Freiherr, Die Justizverwaltung in Tirol und Vorarlberg in den letzten hundert Jahren (Innsbruck 1887).
- MALFÈR Stefan, Suez – kein österreichischer Kanal. In: HAIDER-WILSON Barbara/GRAF Maximilian (Hg.), Orient und Okzident. Begegnungen und Wahrnehmungen aus fünf Jahrhunderten (Wien 2016) 375–403.
- DERS., Der Konstitutionalismus in der Habsburgermonarchie – siebenzig Jahre Verfassungsdiskussion in „Cisleithanien“. In: RUMPLER Helmut / URBANITSCH Peter (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, VII / 1: Verfassung und Parlamentarismus (Wien 2000) 11–67.
- DERS., Vertragsfreiheit oder Wucherschutz? Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und die Zinsfreiheit in Österreich und Ungarn – eine Diskussion aus der Zeit des Neoabsolutismus. In: BRAUNEDER Wilhelm / HLAVAČKA Milan (Hg.), Bürgerliche Gesellschaft auf dem Papier: Konstruktion, Kodifikation und Realisation der Zivilgesellschaft in der Habsburgermonarchie (= Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Berlin 2014) 83–95.
- MARSCHALL VON BIEBERSTEIN Christoph, Freiheit in der Unfreiheit: die nationale Autonomie der Polen in Galizien nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich von 1867; ein konservativer Aufbruch im mitteleuropäischen Vergleich (= Studien der Forschungsstelle Ostmitteleuropa an der Universität Dortmund 11, Wiesbaden 1993).
- MÄRZ Eduard / SOCHER Karl, Währung und Banken in Cisleithanien. In: WANDRUSZKA Adam / URBANITSCH Peter (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, I: Die Wirtschaftliche Entwicklung (Wien 1973) 323–368.
- DERS., Österreichische Industrie- und Bankpolitik in der Zeit Franz Josephs I. Am Beispiel der k.k. priv. Österreichischen Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe (Wien / Frankfurt / Zürich 1968).
- MAŠEK František, Snahy o zřízení ústrojí českého sokolstva [Bestrebungen um die Errichtung der tschechischen Sokolschaft] (= Sokolská knihovna 6, Praha 1909).
- MATIS Herbert, Österreichs Wirtschaft 1848–1913. Konjunkturelle Dynamik und gesellschaftlicher Wandel im Zeitalter Franz Josephs I. (Berlin 1972).
- MEINDL Konrad, Leben und Wirken des Bischofes Franz Joseph Rudigier von Linz, 2 Bde. (Linz 1891–1892).

- MELIK Vasilij, Slovensko narodno gibanje za časa Taborov (Slowenische Nationalbewegung während der Zeit der Tabors). In: *Zgodovinski časopis* 23 (1969) 75–88.
- DERS., Nekaj značilosti razvoja na Kranjskem 1867–1871. In: *Zgodovinski časopis* 23 (1969) 65–74.
- MEYER August, Die Notariatsordnungen von 1512 und 1871 als Beiträge zur Rechtssicherheit. Festschrift des Delegiertentages der österreichischen Notariatskammern anlässlich des hundertsten Jahrestages der Kundmachung der Notariatsordnung 1871 (Salzburg 1971).
- MOSER Karoline, Geschichte der ämtlichen Pressestellen in Österreich 1848 bis 1871 (phil. Diss. Wien 1933).
- MOSSLER Ulrike, Josef Schöffel (1832–1910). Eine politische Biographie (phil. Diss., Wien 1972).
- NÉMETH Thomas Mark, Josef von Zhishman (1820–1894) und die Orthodoxie in der Donaumonarchie (= Kirche und Recht 27, Freistadt 2012).
- NEUBAUER Franz, Die Gendarmerie in Österreich 1849–1924 (Wien 1925).
- NOLTE Claire E., The Sokol in the Czech Lands to 1914. Training for the Nation (Houndmills 2002).
- OBERHUMMER Hermann, Die Wiener Polizei. 200 Jahre Sicherheit in Österreich, Bd. 1 (Wien 1938).
- OGRIS Werner, Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien 1848–1918. In: WANDRUSZKA Adam / URBANITSCH Peter (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, II: Verwaltung und Rechtswesen (Wien 1975) 538–662.
- OLECHOWSKI Thomas, Die Entwicklung des Preßrechts in Österreich bis 1918. Ein Beitrag zur österreichischen Mediengeschichte (Wien 2004).
- OLECHOWSKI-HRDLICKA Karin, Die gemeinsamen Angelegenheiten der Österreichisch-Ungarischen Monarchie (= Rechtshistorische Reihe 232, Frankfurt am Main 2001).
- PANNENKOWA Irena, Walka Galicji z centralizmem wiedeńim. Dzieje rezolucji sejmu galicyjskiego z 24. Września 1868 [Der Kampf Galiziens mit dem Wiener Zentralismus. Geschichte der Resolution des galizischen Landtages v. 24. September 1868] (Lwów 1918).
- PAPP Tibor, Die königlich ungarische Landwehr (Honvéd) 1868 bis 1914. In: WANDRUSZKA Adam / URBANITSCH Peter Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, V: Die bewaffnete Macht (Wien 1987) 634–686.
- PAVLÍČEK Tomáš, Působení Aloise Pravoslava Trojana v Rakovníku (1857–1880) [Das Wirken des Alois Pravoslav Trojan in Rakovník (1857–1880)]. In: *Rakovnický Historický Sborník* 3 (2002) 21–61.
- PEMSEL Jutta, Die Wiener Weltausstellung von 1873. Das Gründerzeitliche Wien am Wendepunkt (Wien / Köln 1989).
- PERGER Richard, Zur Geschichte von St. Salvator. In: *Wiener Geschichtsblätter* 29 (1974) 17–28.
- PERIĆ IVO, Dalmatinski sabor 1861.–1912. (1918.) god. [Der dalmatinische Landtag 1861–1912 (1918)] (Zadar 1978).
- PÉTER László, Die Verfassungsentwicklung in Ungarn. In: RUMPLER Helmut/URBANITSCH Peter (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, VII/1: Verfassung und Parlamentarismus (Wien 2000) 239–540.

- PIGERLE M., Die garantierten Eisenbahnen Österreichs. Ihre Entwicklung und der Staatsaufwand für dieselben in Folge der Ertrags-Garantie. In: *Statistische Monatsschrift* (1880) 389–312.
- PIJAJ Stanisław, Między polskim patriotyzmem a habsburskim lojalizmem. Polacy wobec przemian ustrojowych monarchii habsburskiej (1866–1871) [Zwischen polnischem Patriotismus und habsburgischem Loyalismus. Die Polen angesichts des Strukturwandels der Habsburgermonarchie (1866–1871)] (Kraków 2003).
- PITTNER Annelies, Hippolyt Tauschinski (1839–1905). Ein österreichisches Akademikerschicksal zwischen Liberalismus und Sozialdemokratie (phil. Diss., Wien 1954)
- POKORNÝ Jiří, Vereine und Parteien in Böhmen. In: RUMPLER Helmut / URBANITSCH Peter (Hg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918, VIII / 1: Politische Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft* (Wien 2006) 609–703.
- POTEN Bernhard v., *Geschichte des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens in Österreich-Ungarn* (Berlin 1893).
- PROBSZT Günther, *Österreichische Münz- und Geldgeschichte. Von den Anfängen bis 1918. Mit einem Beitrag von Helmut Jungwirth „Die österreichische Geldgeschichte von 1918 bis heute“*, Teil 2 (Wien / Köln / Weimar³1994).
- PRZIBRAM Ludwig Ritter v., *Erinnerungen eines alten Oesterreichers*, 2. Bde. (Stuttgart / Leipzig 1910 / 12).
- PURŠ Jaroslav, *Tábory v českých zemích v letech 1868–1871* [Die Taborbewegung in den böhmischen Ländern 1868–1871]. In: *Československý časopis historický* 6 / 2, 3, 4 (1958) 234–265, 446–470, 661–690.
- RAUSCH Josef, *Der Aufstand im Raum Kotor im Jahre 1869*. In: *Österreichische Osthefte* 25 (1983) 95–126, 223–249.
- RENTZOW Lutz, *Die Entstehungs- und Wirkungsgeschichte der Vernewerten Landesordnung für das Königreich Böhmen von 1627 (= Rechtshistorische Reihe 172, Frankfurt am Main / Wien u. a. 1998)*.
- RÖLL Victor, *Die Entwicklung der Eisenbahn-Gesetzgebung in Oesterreich*. In: STRACH Hermann (Hg.), *Geschichte der Eisenbahnen der oesterreichisch-ungarischen Monarchie* 4 (Wien 1898–1908) 3–112.
- RUDOLF Wolfgang, *Fürst Karl Auersperg (1814–1890). Ein liberaler österreichischer Staatsmann und Politiker* (phil. Diss., Wien 1974).
- DERS., *Karl Fürst Auersperg als Ministerpräsident (1868)*. In: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 85 (1977) 98–144.
- RUMPLER Helmut, *Parlament und Regierung Cisleithaniens 1867 bis 1914*. In: RUMPLER Helmut / URBANITSCH Peter (Hg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918, VII / 1: Verfassung und Parlamentarismus* (Wien 2000) 667–894.
- SANDGRUBER Roman, *Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart* (Wien 1995).
- SANDLER Samuel, *Das Bürgerministerium 1868–1870* (phil. Diss., Wien 1930).
- SCHÄFFLE Albert, *Der „große Börsenkrach“ des Jahres 1873*. In: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* Bd. 30, H. 1. (1874) 1–94.
- SCHARF Christian, *Ausgleichspolitik und Pressekampf in der Ära Hohenwart. Die Fundamentalartikel von 1871 und der deutsch-tschechische Konflikt in Böhmen (= Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 82, München 1996)*.

- SCHENK-SUDHOF Emilie, Karl Graf Hohenwart (phil. Diss., Wien 1952).
- SCHMIDT-BRENTANO Antonio, Die Armee in Österreich. Militär, Staat und Gesellschaft 1848–1867 (= Militärgeschichtliche Studien 20, Boppard am Rhein 1975).
- SCHMIED-KOWARZIK Anatol, Unteilbar und untrennbar? Die Verhandlungen zwischen Cisleithanien und Ungarn zum Gescheiterten Wirtschaftsausgleich 1897 (= Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit 8, Innsbruck 2010).
- DERS., Die 80-Millionenschuld und die wirtschaftlichen Ausgleichsverhandlungen zwischen Cisleithanien und Ungarn. In: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 52 (2007) 175–226.
- SCHMITZ Georg, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861–1873 (= Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 36, Wien 1985).
- SCHOBER Richard, Geschichte des Tiroler Landtags im 19. und 20. Jahrhundert, (= Veröffentlichungen des Tiroler Landesarchivs 4, Innsbruck 1984).
- SCHULTE Johann Friedrich von, Der Altkatholicismus. Geschichte seiner Entwicklung, inneren Gestaltung und rechtlichen Stellung in Deutschland (Giessen 1887).
- SCHÜTZ Friedrich, Werden und Wirken des Bürgerministeriums (Leipzig 1909).
- SCHWEIZER Peter, Die österreichisch-ungarischen Wehrgesetze der Jahre 1868 / 69. Entscheidungsgeschichte seit 1858 (phil. Diss., Wien 1980).
- SETON-WATSON Christopher, L'Italia dal liberalismo al fascismo 1870–1925, Bd. 1 (Universale laterza 240, Roma / Bari 1973).
- SKEDL Arthur (Hg.), Der politische Nachlaß des Grafen Eduard Taaffe (Wien / Berlin / Leipzig / München 1922).
- SKOTTSBERG Brita, Der Österreichische Parlamentarismus (Göteborg 1940).
- SOMOGYI Éva, Der gemeinsame Ministerrat der österreichisch-ungarischen Monarchie 1867–1906 (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 73, Wien / Köln / Weimar 1996)
- SRB Adolf, Politické dějiny národa českého od roku 1861 až do nastoupení ministerstva Badenova r.1895 [Politische Geschichte des tschechischen Volkes vom Jahr 1861 bis zum Antritt des Ministeriums Badeni im Jahre 1895] (Praha 1899).
- STEKL Hannes, Das Wiener Börsegebäude. In: Jahrbuch des Vereines für Geschichte der Stadt Wien 27 (1971) 149–186.
- STOURZH Gerald, Der Dualismus 1867 bis 1918: Zur staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Problematik der Doppelmonarchie. In: RUMPLER Helmut / URBANITSCH Peter (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, VII / 1: Verfassung und Parlamentarismus (Wien 2000) 1177–1230.
- DERS., Die dualistische Reichsstruktur, Österreichbegriff und Österreichbewußtsein 1867–1918. In: RUMPLER Helmut (Hg.), Innere Staatsbildung und gesellschaftliche Modernisierung in Österreich und Deutschland 1867 / 71 bis 1914 (Wien / München 1991) 53–68.
- DERS., Wege zur Grundrechtsdemokratie. Studien zur Begriffs- und Institutionengeschichte des liberalen Verfassungsstaates (= Studien zu Politik und Verwaltung 29, Wien / Köln 1989).
- DERS., Die Gleichberechtigung der Nationalitäten in der Verfassung und Verwaltung Österreichs 1848–1918 (Wien 1985).

- STRACH Hermann (Hg.), Geschichte der Eisenbahnen der oesterreichisch-ungarischen Monarchie, 6 Bde. (Wien / Teschen / Leipzig 1898–1908).
- SUTTER Berthold, Ständische, genossenschaftliche oder parteiabhängige Vertretung im österreichischen Reichsrat 1861–1918. In: BRAUNEDER Wilhelm – BERGER Elisabeth (Hg.), Repräsentation im Föderalismus und Korporativismus (= Rechts- und Sozialwissenschaftliche Reihe 21, Frankfurt am Main 1998) 151–230.
- TESAR Helmutgh, Die Oberste Rechnungskontrollbehörde Österreichs. In: 200 Jahre Rechnungshof (Wien 1961) 1–23.
- TETZNER Friedrich, Der Kaiser (Wien 1909).
- UCAKAR Karl, Demokratie und Wahlrecht in Österreich. Zur Entwicklung von politischer Partizipation und staatlicher Legitimationspolitik (= Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik 24, Wien 1985).
- URBAN Otto, Die tschechische Gesellschaft 1848 bis 1918, 2 Bde. (= Anton Gindely Reihe zur Geschichte der Donaumonarchie und Mitteleuropas 2, Wien / Köln / Weimar 1984).
- VELEK Luboš, České státní právo na toaletním papíře. Mýtus, skutečnost a jejich symbolický význam. Příspěvek k počátkům české moderní politické kultury a jejího dědictví [Das böhmische Staatsrecht auf Toiletpapier. Mythos, Tatsache und ihre symbolische Bedeutung. Ein Beitrag zu den Anfängen tschechischer politischer moderner Kultur und ihres Erbes]. In: ŘEPA Milan (Hg.), 19. Století v nás [Das 19. Jahrhundert in uns] (Praha 2008) 301–327.
- DERS., Böhmisches Staatsrecht auf „weichem Papier“: Tatsache Mythos und ihre symbolische Bedeutung in der tschechischen politischen Kultur. In: BOHEMIA 47 / 1 (2006 / 07) 103–118.
- VERING Friedrich, Der Pressprozess des hochw. Bischofs von Linz vor dem Schwurgerichte. In: Archiv für katholisches Kirchenrecht N.F. 16 (1869) 233–347.
- DERS., Das kirchliche Lehramt der Bischöfe und die Staatsgewalt in Österreich. In: Archiv für katholisches Kirchenrecht N.F. 16 (1869) 161–174.
- VOCELKA Karl, Verfassung oder Konkordat? Der publizistische und politische Kampf der österreichischen Liberalen um die Religionsgesetze des Jahres 1868 (= Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie XVII, Wien 1978).
- VODOPIVEC Peter, Die Entwicklung des nationalen und politischen Organisationswesens in Krain. In: RUMPLER Helmut / URBANITSCH Peter (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, VIII / 1: Politische Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft (Wien 2006) 503–540.
- DERS., Die slowenischen Pläne für den Eisenbahnbau im slowenischen Raum. In: Richard G. PLASCHKA / Anna M. DRABEK / Birgitta ZAAR (Hg.), Eisenbahnbau und Kapitalinteressen in den Beziehungen der österreichischen mit den südslawischen Ländern (= Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte Österreichs 19, Wien 1993) 71–86.
- WAGNER Walter, Geschichte des k. k. Kriegsministeriums, Bd. 2: 1866–1888 (= Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie 10, Graz / Wien / Köln 1971).
- DERS., Die k. (u.) k. Armee – Gliederung und Aufgabenteilung. In: WANDRUSZKA Adam / URBANITSCH Peter Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, V: Die bewaffnete Macht (Wien 1987) 142–633.

- WEINZIERL-FISCHER Erika, Die österreichischen Konkordate von 1855 und 1933 (Wien 1960).
- WERESZYCKI Henryk, Historia polityczna Polski 1864–1918 [Politische Geschichte Polens 1864–1918] (Wrocław / Warszawa / Kraków / Gdańsk / Łódź 1990).
- WERNER Evelyn, Die beiden Plener. Zwei Generationen des österreichischen Liberalismus (phil. Diss., Wien 1981).
- WERTHEIMER Eduard v., Graf Julius Andrassy. Sein Leben und seine Zeit, 3 Bde. (Stuttgart 1910).
- WIERER Rudolf, Das böhmische Staatsrecht und der Ausgleichsversuch des Ministeriums Hohenwart-Schäffle. In: *BOHEMIA* 4 (1963) 54–173.
- DERS., Der Föderalismus im Donauraum (Graz / Köln 1960).
- WILTSCHKEK Hermann, Josef Schöffel – Retter des Wienerwaldes? (phil. DA, Wien 2007).
- WOLF Mechtild, Ignaz von Plener. Vom Schicksal eines Ministers unter Kaiser Franz Joseph (= Wissenschaftliche Materialien und Beiträge zur Geschichte und Landeskunde der böhmischen Länder 20, München 1975).
- WOLFSGRUBER Cölestin, Friedrich Kardinal Schwarzenberg, 3 Bde. (Wien / Leipzig 1906–1917).
- DERS., Joseph Othmar Cardinal Rauscher, Fürsterzbischof von Wien. Sein Leben und sein Wirken (Freiburg im Breisgau / Wien 1888).
- WURM Judith, Die Affäre Barbara Ubryk und ihre Auswirkungen (phil. DA, Wien 2001).
- WYMETAL Elisabeth, Eduard Herbst, sein Werdegang und seine Persönlichkeit vornehmlich aufgrund seiner selbstbiographischen Aufzeichnungen (phil. Diss., Wien 1944).
- ŽÁČEK Václav, Josef Václav Frič (Praha 1979).
- ZEITHAMMER Antonín O., Zur Geschichte der böhmischen Ausgleichsversuche 1865–1871, 1. Teil: von Belcredi zu Hohenwart (Prag 1912).
- DERS., Zur Geschichte der Böhmisches Ausgleichsversuche (1865–1871). 2. Teil: Ministerium Hohenwart (Prag 1913).
- ZIMMERL Richard, 125 Jahre Postkarte. In: *Die Briefmarke* 42 / 10 (1994), 27–31, 42 / 12 (1994), 26–35.
- ZÖLLNER Erich, Perioden der österreichischen Geschichte und Wandlung des Österreich-Begriffs bis zum Ende der Habsburgermonarchie. In: WANDRUSZKA Adam / URBANITSCH Peter (Hg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918, III / 1: Die Völker des Reiches* (Wien 1980) 1–32.
- ZÜNDEL Gertrud, Karl von Stremayr (phil. Diss., Wien 1944).

ABKÜRZUNGEN

A.	Abendpost, Abendausgabe
ABGB.	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abt.	Abteilung
abw.	Abwesend
AckM.	Ackerbauministerium
Admin. Reg.	Administrative Registratur
Ag.	Allergnädigst
AH.	Abgeordnetenhaus
Ah.	Allerhöchst
Ah. E.	Allerhöchste EntschlieÙung
allg.	Allgemein
Anm.	Anmerkung
anw.	anwesend
ao.	auÙerordentlich
apost.	Apostolisch
Art.	Artikel
au.	alleruntertänigst
AVA.	Allgemeines Verwaltungsarchiv
bA.	beglaubigte Abschrift
Bd., Bde.	Band, Bände
BdE.	Bestätigung der Einsicht
BdR.	Bestätigung des Rückempfangs
CBProt.	Kurrentbillettenprotokolle
cisl. MR.	cisleithanischer Ministerrat
CMR.	Die Protokolle des cisleithanischen Ministerrates 1867–1918.
CUM.	Ministerium für Kultus und Unterricht
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
d. i.	das ist
Diss.	Dissertation
d. J.	dieses Jahres
d. M.	dieses Monats
Dr.	Doktor
etc.	et cetera
Ew.	Eurer
f.	folgende Seite
FA.	Finanzarchiv
Fasz.	Faszikel
ff.	folgende Seiten
FHKA.	Finanz- und Hofkammerarchiv
fl.	Gulden (florin; dafür auch fr.)
FM.	Finanzministerium
FML.	Feldmarschallleutnant
fol.	Folio

fr.	Gulden (siehe fl.)
FZM.	Feldzeugmeister
GA., Ges. Art.	Gesetzartikel
GdC., GdK.	General der Kavallerie
GM.	Generalmajor
GMR.	Die Protokolle des gemeinsamen Ministerrates der österreichisch-ungarischen Monarchie 1867–1918.
GZ.	Grundzahl
Hg., hg.	Herausgeber, herausgegeben
HH.	Herrenhaus
HHStA.	Haus-, Hof- und Staatsarchiv
HM.	Handelsministerium
IM.	Innenministerium
JGV.	Gesetze und Verordnungen im Justizfach
JM.	Justizministerium
JStr.	Jüngerer Staatsrat
K.	Konzept
KA.	Kriegsarchiv
Kab. Kanzlei	Kabinettskanzlei
kgl.	königlich
kgl. ung.	königlich ungarisch
k. k.	kaiserlich-königlich
KM.	Kriegsministerium
Ktn.	Karton
k. u. k.	kaiserlich und königlich
KZ.	Kabinettszahl
lf.	landesfürstlich
LGBL.	Landesgesetzblatt
Lit., lit.	Litera
l. J.	laufenden Jahres
l. M.	laufenden Monats
M.	Morgenausgabe, Morgenpost
MK.	Ministerkonferenz
MKSM.	Militärkanzlei Sr. Majestät des Kaisers
MfLV.	Ministerium für Landesverteidigung
MR.	Ministerrat
MRZ.	Ministerratszahl
NÖLA.	Niederösterreichisches Landesarchiv
Nr.	Nummer
o. D.	ohne Datum
o. J.	ohne Jahr
OkäA.	Oberstkämmereramt
OLG.	Oberlandesgericht
ÖMR.	Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848–1867
o. O.	ohne Ort
ORH.	Oberster Rechnungshof
o. Z.	ohne Zahl
P.	Protokollführer
PA.	Politisches Archiv

p. a.	per anno
PGV.	Politische Gesetze und Verordnungen
phil.	philosophisch(e)
Präs.	Präsidium (Präsidialakten)
PROT.	Protokolle
RFM.	Reichsfinanzministerium
RG.	Reichsgericht
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RR.	Reichsrat
RS.	Reinschrift
Se.	Seine
Sr.	Seiner
SR.	Sonderreihe
TOP	Tagesordnungspunkt
u.	und
ung.	ungarisch(er)
ung. MR.	ungarischer Ministerrat
usf.	und so fort
usw.	und so weiter
v.	von, vom
VA.	Verkehrsarchiv
vgl.	vergleiche
VS.	Vorsitz
Z., Zl.	Zahl
z. B.	zum Beispiel
zit.	zitiert

VERZEICHNIS VERALTETER AUSDRÜCKE

(Das Verzeichnis enthält Ausdrücke, deren Bedeutung aus dem Textzusammenhang nicht hervorgeht oder von der heute üblichen abweicht. Sachbegriffe sind im Rahmen des Kommentars erklärt.)

ab imperatore	die besondere Bezeichnung eines Bittgesuchs durch den Kaiser für eine Antragstellung
ab initio	von Anfang an
Abstention	Entsagung, Aufgebung
ad informandum	zur Information
Adjunkt	zugeteilter Beamter, Amtsgehilfe
Adjutum	Zulage, Zuschuss
ajournieren	vertagen
akkomodieren	sich fügen
Akquirierung	Erwerb
allegieren	anführen, nachweisen
Allodialisierung	Verwandlung von Lehngütern in Freigüter; Freikauf
Allokution	förmliche, feierliche Ansprache (des Papstes an die Kardinäle)
alterieren	ändern
Amanuensis	Handlanger, Amts- oder Schreibgehilfe
Amendement	Abänderungsvorschlag, Zusatzantrag
Amplifikation	Erweiterung, weitere Ausführung
annihilieren	vernichten, zerstören
Annuitäten	Jahres-, Zeitrenten
antizipativ	im Voraus, vorschussweise
Äquivalent	Vergütung, Entschädigung
äquiparieren	gleichmachen, gleichstellen
assentieren	ausheben zum Soldaten
Augmentierung	Vermehrung, Vergrößerung
Banderie	hier: berittenes Ehrengefolge
Cinosur	Richtschnur
dekursiv	abwärtslaufend, nach Ablauf
deliberieren	beraten
detenieren	aufbewahren; gefangen halten
Dikasterium	Gerichtshof, Behörde
Diremtion	Vergleichung; Entscheidung
Dislozierung	Verlegung, Verteilung von Truppen
Dismembration	Zergliederung, Zerstückelung
Disponibilität	Verfügbarkeit, halber Ruhestand
distinguiren	unterscheiden
dolos	betrügerisch, vorsätzlich schadend
dominikal	Grundherren und Geistliche betreffend
domizilieren	wohnhaft, ansässig sein
Echappatoire	Ausflucht, Vorwand

Echec	Niederlage
Ediktalverfahren	öffentliches Verfahren
eklatieren	ausbrechen, laut werden
eludieren	vereiteln, umgehen
Elukubration	mühevoll, schriftstellerisches Werk
Emanation	Auslassung, Ausfluss
Emeute	Aufstand, Aufruhr, Meuterei
Enuntiation	Aussprache; Erklärung, Kundgebung
exequieren	vollziehen, ausführen, vollstrecken
Exhibitum	Eingabe, eingereichte Schrift
Exkamierung	Ausgliederung von Gütern aus dem Staatseigentum
Expektion	Eröffnung, freimütiger Ausspruch
Expropriation	Enteignung
ex sessione	während der Sitzung
extra statum	außer der Reihenfolge, außerordentlich
Faiseur	der eine Sache durchführt, Unternehmer
flagrant	offenbar; heftig
gerieren; sich gerieren	leiten; sich für etwas ausgeben
Hiatus	Lücke
illudieren	täuschen; umgehen; verspotten
Impost	Auflage, Steuer
inartikulieren	einschalten, -fügen
inaugurieren	feierlich einweihen, einsetzen
Indemnität	Entschädigung, Schadenersatz
in extenso	ausführlich, umständlich
Infallibilität	Unfehlbarkeit
infamierend	entehrend
Ingerenz	Einmischung, Einfluss
Inkamierung	Einziehung von Gütern, Überführung in Staatseigentum
Inkonvenienz	Unannehmlichkeit, Unbequemlichkeit
in merito	inhaltlich, in der Sache
in propria caus	in eigener Sache/Angelegenheit
Insinuation	Unterschiebung schlimmer Beweggründe, Unterstellung
Insurrektion	Aufstand, Aufruhr
in suspenso	unentschieden, in Zweifel
in tempore	zur Zeit, rechtzeitig
Intimation	Kundmachung, Anzeige, Aufforderung
Invektive	Anzüglichkeit, Schmähung
Invigilierung	Wachsamkeit
Inzidenz(frage)	Zwischen-, Neben(frage)
Kalmierung	Beruhigung
Kautelen	rechtliche Sicherheitsvorkehrungen, Schutzklauseln
kollationieren	Richtigkeit oder Vollständigkeit prüfen
Kommassation	Grundstückszusammenlegung, Flurbereinigung
Kommers	offizielle Feier der Studentenverbindungen
Kompaziszent	Vertrags- und Friedensgenosse
kompetieren	konkurrieren

Konflagration	allgemeiner Krieg oder Aufstand; Verbrennung
konformieren	beistimmen, fügen
Kongrua	Unterhalt, Amtsbezüge
Konjektur	Vermutung
Konkretalstatus	Planstellenverzeichnis, Dienstpostenplan
Konnivenz	Duldung, Nachsicht
Konskription	Ausschreibung; Aushebung
konvenieren	übereinstimmen, passen
Kontumaz	Quarantäne, Maßnahme zum Schutz gegen Seuchen
Korrektionsanstalt	Straf-, Zucht-, Besserungsanstalt
Korrigend	Züchtling
Korrolarium	Zugabe
Koterie	geschlossene Gesellschaft
Kotierung	Notierung
Latitude	Spielraum, Entscheidungsfreiheit
leoninisch	hier: zum Vorteil eines einzigen
liberieren	befreien, freilassen
mala fide	treulos; arglistig; wider besseres Wissen
Melioration	(Boden)Verbesserung
meritorisch	inhaltlich, in der Sache
Meritum	Verdienst
modus procedendi	Vorgangsweise
Motion	Antrag, Vorschlag
negoziieren	verhandeln
Normatage	Tage, an denen öffentliche Musik- und Theateraufführungen untersagt waren
occasio legis	Anlass für eine rechtliche Bestimmung
Offizial	öffentlicher, subalternen Beamter
oktroizieren	verleihen; aus höherer Macht anordnen; aufzwingen
Palliativ	Bemäntelungs-, Hinhaltungsmittel
parifizieren	gleichmachen oder -stellen
Paziszent	jemand, der einen Vertrag abschließt oder einen Vergleich eingeht
pendent	unerledigt
perhorreszieren	verabscheuen, verwerfen
persolvieren	eine Schuld begleichen, erledigen, zahlen
Petarde	Sprengstück
Petent	Bewerber, Ansucher
Petit	Gesuch, Wunsch
Phantasmagorie	Trug-, Wahngelbilde
Pourparler	Unterredung, Konferenz
Präklusiv(termin)	Termin, nach dessen Ablauf Rechtsansprüche auslaufen
Präliminare	Voranschlag
präokkupieren	vorgreifen, Vorurteile einflößen
Prärogativ	Vorrecht, Vorzug
Präterierung	Übergehung, Auslassung
prävalieren	überwiegen
Préambule	Einleitung, Vorrede

principiis obsta	wehret den Anfängen
pro foro interno	für internen Gebrauch
Propination	Recht zur Erzeugung und zum Ausschank alkoholischer Getränke
proprio motu	aus eigenem Antrieb
Prorogation	Verlängerung, Verschiebung
Punktation	Vorvertrag, Vertragsentwurf
Purgierung	Reinigung
Quinquenium	Zeitraum von fünf Jahren
quieszieren	zeitweilig in den Ruhestand versetzen
ratio legis	Zweck, Absicht des Gesetzes
redressieren	rückgängig machen, wiedergutmachen
Reescompte	Neuausgabe von Wertpapieren
Regularen	Ordensgeistliche
Rekollektion	Rückbesinnung, Einkehr
Rekrimation	Gegenbeschuldigung
rektifizieren	berichtigen, verbessern
relationieren	berichten, vortragen
Remedur	Abhilfe, Verbesserung
Remonstration	Einwand, Gegenvorstellung
Repartierung	Zuteilung, Verteilung
Repetition	Wiederholung
reponieren	zurücklegen
resolvieren	einen Beschluss fassen, beschließen
restieren	übrig bleiben, noch schuldig sein
restringieren	einschränken, begrenzen
Revirement	Umschichtung; Abrechnung
saisiert	beschlagnahmt
salva redactione	unter Vorbehalt der Überarbeitung
Sekundizfeier	Feier des 50jährigen Messelesens
Sequestration	Beschlagnahme, Zwangsverwaltung
sollizitieren	erregen, beunruhigen, reizen; etwas gerichtlich betreiben
stante concluso	nach dem geltenden Beschluss
statutarisch	gesetzmäßig, satzungmäßig
stipulieren	verspreche, zusagen, eine Übereinkunft erzielen
Subsistenz	Lebensunterhalt; Bestand
successor natus	natürliche/logische Nachfolger
sukzinkt	kurz gefasst, gedrängt
Superaedificat	Bauwerk auf einem fremden Grundstück
Supernumerär	Überzähliger, über die bestimmte Dienstzahl Angestellter
supplieren	ergänzen, nachtrage
Suszeptibilität	Empfindlichkeit, Reizbarkeit
systemisieren	Planstelle im Staatsdienst schaffen
Tabularurkunde	grundbücherliche Urkunde
Taglia	Kopfgeld, Prämie
tale quale	wie es ist
Tutel	Vormundschaft

Utilität	Nutzbarkeit, Nützlichkeit
Velleität	Anwandlung, Wunsch
vidimieren	amtlich vergleichen und beglaubigen
vindizieren	verlangen, fordern, zusprechen
Votant	Stimmführer

VERZEICHNIS DER TEILNEHMER AM MINISTERRAT

1. Jänner 1868–21. November 1871

In den Protokollen sind die Sprecher oft nicht namentlich, sondern nur in ihrer amtlichen Funktion genannt; zur Identifizierung dieser Teilnehmer am Ministerrat bringt das folgende Verzeichnis eine nach Rang und Behördenstatus gegliederte Übersicht der Teilnehmer jener Sitzungen, deren Protokoll ganz oder teilweise erhalten ist.

Ordentliche Mitglieder des Ministerrates

Ministerpräsident

Karl (Carlos) Fürst Auersperg (30. 12. 1867 bis 24. 9. 1868)
Eduard Graf Taaffe (24. 9. 1868 bis 15. 1. 1870)¹
Ignaz Edler v. Plener (15. 1. 1870 bis 31. 1. 1870)²
Leopold Ritter Hasner v. Artha (1. 2. 1870 bis 12. 4. 1870)
Alfred Graf Potocki (12. 4. 1870 bis 4. 2. 1871)
Karl Sigmund Graf v. Hohenwart (6. 2. 1871 bis 30. 10. 1871)³
Ludwig Freiherr v. Holzgethan (30. 10. 1871 bis 25. 11. 1871)⁴

Ministerpräsidentstellvertreter

Taaffe (30. 12. 1867 bis 24. 9. 1868)

Minister des Innern

Karl Giskra (30. 12. 1867 bis 11. 4. 1870)
Taaffe (12. 4. 1870 bis 4. 2. 1871)
Hohenwart (4. 2. 1871 bis 30. 10. 1871)
August Freiherr v. Wehli (30. 10. 1871 bis 25. 11. 1871)⁵

Minister für Kultus und Unterricht

Hasner (30. 12. 1867 bis 31. 1. 1870)
Karl v. Stremayr (31. 1. 1870 bis 12. 4. 1870)
Adolf Ritter v. Tschabuschnigg (12. 4. 1870 bis 30. 6. 1870)⁵
Stremayr (30. 6. 1870 bis 4. 2. 1871)
Josef Jireček (6. 2. 1871 bis 30. 10. 1871)
Karl Fidler (30. 10. 1871 bis 25. 11. 1871)⁵

Justizminister

Eduard Herbst (30. 12. 1867 bis 12. 4. 1870)
Tschabuschnigg (12. 4. 1870 bis 4. 2. 1871)

¹ Zunächst als Ministerpräsidentstellvertreter mit der Fortführung der Geschäfte beauftragt, am 17. 4. 1869 definitiv zum Ministerpräsidenten ernannt.

² Provisorisch mit der Führung des Präsidiums im Ministerrate betraut.

³ Zum Vorsitzenden im Ministerrat ernannt.

⁴ Interimistisch mit dem Vorsitz im Ministerrate betraut.

⁵ Mit der einstweiligen Leitung des Ministeriums betraut.

Karl Habietinek (6. 2. 1871 bis 30. 10. 1871)
 Georg Freiherr v. Mitis (30. 10. 1871 bis 25. 11. 1871)⁵

Finanzminister

Rudolf Brestel (30. 12. 1867 bis 12. 4. 1870)
 Karl Freiherr v. Distler (12. 4. 1870 bis 6. 5. 1870)⁵
 Holzgethan (6. 5. 1870 bis 25. 11. 1871)⁶

Handelsminister

Plener (30. 12. 1867 bis 12. 4. 1870)
 Sisinio Freiherr de Pretis von Cagnodo (12. 4. 1870 bis 4. 2. 1871)⁵
 Albert Eberhard Friedrich Schäffle (6. 2. 1871 bis 30. 10. 1871)
 Ludwig Freiherr von Possinger (30. 10. 1871 bis 25. 11. 1871)⁵

Ackerbauminister

Potocki (30. 12. 1867 bis 15. 1. 1870)
 Brestel (15. 1. 1870 bis 31. 1. 1870)⁵
 Anton Banhans (1. 2. 1870 bis 12. 4. 1870)
 Potocki (12. 4. 1870 bis 6. 5. 1870)⁵
 Alexander Freiherr v. Petrinó (6. 5. 1870 bis 4. 2. 1871)⁷
 Schäffle (6. 2. 1871 bis 30. 10. 1871)⁵
 Otto Ritter v. Wiedenfeld (30. 10. 1871 bis 25. 11. 1871)⁵

Minister für Landesverteidigung

Taaffe (30. 12. 1867 bis 15. 1. 1870)⁸
 Plener (15. 1. 1870 bis 31. 1. 1870)⁵
 Johann Ritter v. Wagner (1. 2. 1870 bis 12. 4. 1870)
 Taaffe (12. 4. 1870 bis 6. 5. 1870)⁵
 Victor Freiherr v. Widmann-Sedlnitzky (6. 5. 1870 bis 28. 6. 1870)
 Potocki (28. 6. 1870 bis 4. 2. 1871)⁵
 Aloys Heinrich Freiherr v. Scholl (6. 2. 1871 bis 25. 11. 1871)

Minister ohne Portefeuille

Johann Nepomuk Berger (30. 12. 1867 bis 15. 1. 1870)
 Kazimierz Ritter v. Grocholski (11. 4. 1871 bis 25. 11. 1871)

Gemeinsame Minister, fallweise den Ministerratssitzungen beigezogen

Reichskanzler

Friedrich Ferdinand Freiherr v. Beust

Reichskriegsminister

Franz Freiherr Kuhn v. Kuhnenfeld

Reichsfinanzminister

Melchior Graf Lónyay von Nagylónya und Vásárosnamény

⁶ Zunächst zum Minister ernannt und mit der Leitung des Ministeriums betraut, am 30. 6. 1870 definitiv zum Finanzminister ernannt.

⁷ Zunächst zum Minister ernannt und mit der Leitung des Ministeriums betraut, am 30. 6. 1870 definitiv zum Ackerbauminister ernannt.

⁸ Mit der Führung der Agenden des Ministeriums betraut.

Ungarische Minister, die fallweise den Ministerratssitzungen beigezogen wurden

Ministerpräsident

Gyula Graf Andrassy von Czik-Szent-Király und Kraszna Horka

Finanzminister

Béla Freiherr v. Wenckheim

Leiter und Vertreter von Zentral- und Provinzialstellen, die fallweise den Ministerratssitzungen beigezogen wurden

Leiter der galizischen Statthalterei

Ludwig Possinger Ritter v. Choborski

Landespräsident in Krain

Sigmund Conrad Edler v. Eybesfeld

Hofrat der böhmischen Statthalterei

Franz Laufberger

Fachreferenten, die fallweise den Ministerratssitzungen beigezogen wurden

Ministerium des Äußern

Maximilian Freiherr v. Gagern (Hof- und Ministerialrat)

Ministerium des Innern

Gustav Kubin (Ministerialrat)

Oswald Bartmański (Ministerialrat)

Ministerium der Justiz

Joseph Ritter v. Waser (Sektionschef)

Handelsministerium

Johann Pfeiffer (Sektionsrat)

Ackerbauministerium

Carl Peyrer (Sektionsrat)

Ministerium für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit

Anton Rohr v. Rohrau (Sektionsrat)

Paul Ritter v. Schäfer (Sektionschef)

DOKUMENTE

Nr. 1 Ministerrat, Wien, 1. Jänner 1868

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Instruktion für das Gesamtministerium. II. Art der Kundmachung der Ah. Handschreiben, welche Regierungsakte betreffen. III. Entwerfung des Wirkungskreises für das Ackerbauministerium. IV. Antrag wegen Ernennung des Landesgerichtspräsidenten Dr. Waser zum Sektionschef im Justizministerium. V. Entfernung des Sektionschefs Baron Kriegs-Au aus dem Ministerium für Kultus und Unterricht.

KZ. 47 – MRZ. 1

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 10. Jänner 1868. [Franz Joseph].

Nr. 2 Ministerrat, Wien, 7. Jänner 1868

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Hasner.

I. Au. Vortrag, womit die Grundzüge der vorläufigen Neugestaltung des Ministeriums für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit zur Ah. Genehmigung unterbreitet werden. II. Au. Vortrag in Betreff der Abgrenzung der Geschäftsbereiche des Handels- und des Ackerbauministeriums. III. Anstände in Betreff einiger Bestimmungen der Punktationen zum organischen Statute der Reichskanzlei. IV. Wegen Beseitigung der „Auf Ah. Anordnung“ bei Publikation von Gesetzen. V. Gegenzeichnung der Regierungsakte Sr. Majestät von Seite des betreffenden Ressortministers. VI. Änderung der Eingangsformel auf den Urteilen und Erkenntnissen der Gerichte. VII. Änderungen im Diensteide der Organe der Staatsverwaltung. VIII. Publizierung der drei finanziellen Ausgleichsgesetze für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder. IX. Antrag auf Zulassung der Deputation des Prager Stadtverordnetenkollegiums an das kaiserliche Hoflager. X. Beratung der Instruktion für das Gesamtministerium.

KZ. 50 – MRZ. 2

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 27. Jänner 1868. [Franz Joseph].

Nr. 3 Ministerrat, Wien, 8. Jänner 1868

RS. fehlt; Abschrift von Tagesordnungspunkt II, AVA., Nachlass Alexy, Kt. 2. Wortlaut und Datum der Ah. EntschlieÙung: HHSTA., Kab. Kanzlei, Protokoll 1868.

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Hasner.

I. Besetzung der Oberlandesgerichts-Präsidentenstelle in Krakau. II. Änderungen in der Eidesformel für alle Organe der Staatsverwaltung. III. Kompetenzfrage hinsichtlich der Verwaltung der Staatsschuld. IV. Übermittlung des Handelsteilvoranschlags pro 1868 für Militärkroatien an das Reichskriegsministerium. V. Ausscheidung des auf die Länder der ungarischen

Krone entfallenden Anteiles am gemeinsamen Gefällenstraffonds. VI. Verhandlungen wegen Kodifizierung der in den hierseitigen Ländern bestehenden Biersteuer. Bestimmungen für die ungarischen Länder.

KZ. 51 – MRZ. 3

[I. fehlt]

II. In Gemäßheit des im letzten Ministerrate gefassten Beschlusses¹ brachte der Justizminister nach der inzwischen mit dem Ratsgremium des Justizministeriums abgehaltenen Beratung² motiviert seine Anträge zur Kenntnis der Konferenz, welche in Durchführung des Art. 8 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt³, wonach alle richterlichen Beamten in ihrem Diensteide auch die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören haben, in Bezug auf alle Amts- und Diensteide, welche das Departement der Justiz berühren, durch eine Ministerialverordnung zur Richtschnur vorzuzeichnen waren.

Nachdem der Minister des Innern daran erinnert hatte, dass nach dem gefassten Beschlusse diese Anträge für sämtliche Organe der Staatsverwaltung zu generalisieren wären, weil nach Artikel 13 des Staatsgrundgesetzes über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt⁴ „alle Organe der Staatsverwaltung in ihrem Diensteide auch die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören haben“, modifizierte der Justizminister seine Anträge sohin in diesem Sinne in nachstehender Weise: Es wäre die Bestimmung zu erlassen:

- 1.) dass alle Amts- und Diensteide, welche infolge neuer Ernennungen oder Beförderungen noch zu leisten sind, an Stelle der Worte: „an den Ah. vorgezeichneten Regierungsgrundsätzen unverbrüchlich festzuhalten“ die Worte zu enthalten haben: „die Staatsgrundgesetze unverbrüchlich zu beobachten“.
- 2.) dass alle schon beeideten Organe der Regierung nachträglich auf die Worte: „Ich erkläre an Eidesstatt die Staatsgrundgesetze unverbrüchlich zu beobachten“, zu verpflichten sind.
- 3.) dass dieser Verpflichtung in allen Fällen, in welchen die mündliche Ablegung des Eides mit größerem Zeitverluste oder Schwierigkeiten anderer Art verbunden wäre, durch die Unterfertigung und Einsendung einer der obigen Bestimmung entsprechenden Eidesformel Genüge zu leisten sei.

Der Ministerpräsident bemerkt ad 3.), dass in eine Unterscheidung, ob es dem Einzelnen leicht oder schwierig sei, den Eid mündlich abzulegen, sich nicht einzulassen, sondern für alle die schriftliche eidesstättige Erklärung, welche an die vorgesetzten Behörden einzusenden wäre, vorgeschrieben werden soll, weil eine so umfassende Nachschwörung im Publikum den Gedanken aufkommen lassen könnte, dass der frühere Beamteneid das öffentliche Wohl nicht genügend geschützt hat. Die Konferenz stimmte diesen Anträgen des Justizministers unter gleichzeitiger Annahme des Amendements des Ministerpräsidenten einhellig bei. Hienach hat daher ad 3.) die eingeschlossene Stelle: „in welchen die mündliche Ablegung des Eides mit größerem Zeitverluste oder Schwierigkeiten anderer Art verbunden wäre“ zu entfallen. Eine längere Debatte rief die Frage wegen Eliminierung der Eidesklausel, die sich auf die

¹ MR. v. 7. I. 1868/VII (Protokoll nicht erhalten).

² In den Beständen des AVA., JM., Präs. und allg. konnte kein Hinweis auf die oben erwähnte Sitzung des Ratsgremiums des Justizministeriums gefunden werden.

³ Staatsgrundgesetz v. 21. 12. 1867, R.GBL. Nr. 144/1867.

⁴ Staatsgrundgesetz v. 21. 12. 1867, R.GBL. Nr. 145/1867.

Nichtteilnahme an geheimen Gesellschaften bezieht, hervor. Der Justizminister meinte, dass diese Klausel allerdings künftighin bei allen Eidesleistungen werde zu entfallen haben, weil sie mit den Bestimmungen des neuen Vereinsgesetzes⁵ nicht im Einklange steht, nach seinem Dafürhalten wäre jedoch die Initiative für einen solchen Antrag am besten dem Minister des Innern mit Wirkung für alle Departements vorzubehalten.

Der Minister des Innern meinte, dass sich die Konferenz gleich in die Beratung dieser Frage einlassen könne, zumal es ihm nicht im Mindesten zweifelhaft erscheine, dass diese Klausel, welche sich mit dem neuen Vereinsgesetz nicht mehr verträgt, jedenfalls entfallen müsse. Nachdem der Ministerpräsident vorerst nur im Allgemeinen seinen Bedenken gegen den Entfall der eidlichen Angelobung der Staatsbeamten über deren Nichtteilnahme an geheimen Gesellschaften im Auslande Ausdruck gegeben hatte, bemerkte der Justizminister ebenfalls im Allgemeinen, dass die auf besonderen niemals kundgemachten Verfügungen beruhende Eidesklausel, die sich auf die Nichtteilnahme an geheimen Gesellschaften bezieht, dem Staatsgrundgesetz gegenüber, welches vorschreibt, dass das Vereinsgesetz gewährleistet ist, nicht mehr haltbar sei. Durch das Vereinsgesetz sei der Begriff einer unerlaubten Gesellschaft ganz entfallen. Die Beeidigung auf diese Klausel habe auch in der 10-jährigen Periode 1848–1858 nicht stattgefunden, ohne dass sich dabei eine Gefahr für das öffentliche Wohl ergeben habe. Kein Staat in der Welt beehde seine Beamten in dieser Weise, was für einen Beamten nicht erlaubt sei, darüber enthalten die Gesetze die Bestimmungen, viel gefährlicher wäre das Einlassen von Beamten mit ausländischen Regierungen, wogegen im Beamteneide keine Bestimmung enthalten ist.

Der Minister Dr. Berger bemerkte, es sei im zweiten Teile des Strafgesetzes vom Jahre 1803 die Teilnahme an geheimen Gesellschaften als eine schwere Polizeiübertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand erklärt⁶ und demgemäß auch die fragliche Klausel in den Beamteneid aufgenommen worden. Da aber in dem neuen Strafgesetze die Teilnahme an geheimen Gesellschaften als eine straffällige Handlung nicht mehr bezeichnet wird⁷, und bei dem Bestande des Vereinsgesetzes diese Klausel ganz gegenstandslos geworden sei, stimme er gleichfalls für die Eliminierung.

Mit der Ansicht beziehungsweise dem Antrage des Justizministers vereinigten sich auch der Handelsminister, der Minister des Innern und der Finanzminister, welcher letzterer einen Pleonasmus dahin finden würde, wenn man pro futuro in Betreff der Nichtteilnahme der Beamten an ausländischen Gesellschaften eine Bestimmung in den Eid aufnehmen wollte, da der Beamte ohnedem die Beobachtung der Gesetze beschwören müsse.

Der Ministerpräsident entgegnete, dass, wenn auch die nicht ganz sicher hingestellte Behauptung, dass kein anderer Staat die Beamten in dieser Weise eidlich verpflichte, zugegeben werden wollte, doch zu bedenken sei, dass es auch in keinem anderen Staate als in Österreich, das so viele Nationalitäten vereint, in so eminentem Grade es gefährlich wäre, die Teilnahme der Beamten an geheimen Gesellschaften im Auslande zu gestatten. Die Frage läge auch ganz anders, wenn es sich darum handeln würde, jetzt etwas Neues zu normieren, während im Gegenteile etwas seit längerer Zeit Bestehendes unterdrückt werden will. Wenn

⁵ Gesetz v. 15. 11. 1867, R.G.B.L. Nr. 134/1867.

⁶ Patent v. 3. 9. 1803, J.G.S. 1798–1803, Nr. 626/1803 §§ 40–50.

⁷ Diese Bemerkung Bergers bezieht sich darauf, dass nach § 285 b) des Strafgesetzes von 1852 die Teilnahme an einer geheimen Gesellschaft nur noch als Vergehen statt als schwere Übertretung eingestuft wurde. Die entsprechende Tat wurde jedoch nach § 289 des Patentges v. 27. Mai 1852, R.G.B.L. Nr. 117/1852 weiterhin mit Arrest von ein bis drei Monaten bestraft.

dieser Schwur früher bestand, und jetzt entfallen würde, so würde gewiss mancher Beamte dafürhalten, die Teilnahme an geheimen Gesellschaften im Auslande sei ihm nun erlaubt. Bei dieser Frage handle es sich vorzugsweise um den Standpunkt der Sicherheit des Thrones, denn man habe doch von jeher es als das Gefährlichste erkannt, wenn die Staatsuntertanen sich an geheimen Gesellschaften im Auslande, die das Licht der Öffentlichkeit scheuen, beteiligen. Wenn aber die Verpflichtung der Staatsbeamten zur eidlichen Angelobung der Nichtteilnahme an geheimen Gesellschaften im Auslande als ein Pleonasmus bezeichnet werden wolle, weil die Beamten ohnedem auf die Gesetze schwören müssen, so wäre es aus demselben Grunde nicht minder ein Pleonasmus, dieselben die Beobachtung der Staatsgrundgesetze besonders beschwören zu lassen.

Der Ministerpräsidentensstellvertreter gab zu, dass die fragliche Klausel, insoferne sie sich auf geheime Gesellschaften im Inlande beziehe, durch das Vereinsgesetz von selbst entfalle. Da jedoch der Monarch berechtigt sei, von jedem Staatsbeamten zu verlangen, dass er sich mit ausländischen geheimen Gesellschaften in keine Verbindung einlasse, so müsse, wenn die fragliche Klausel aus dem Eide entfallen soll, dieselbe durch eine nur auf die Nichtteilnahme an ausländischen geheimen Gesellschaften lautende andere Klausel suppliert werden. Der Ackerbauminister schloss sich der Ansicht beziehungsweise dem Antrage des Ministerpräsidenten und des Grafen Taaffe an.

Es ergab sich demnach mit fünf gegen drei Stimmen der Beschluss als Antrag 4.) „die eidliche Angelobung der Staatsbeamten über deren Nichtteilnahme an geheimen Gesellschaften hat in Zukunft zu entfallen“, aufzunehmen⁸.

[III.–VI. fehlt]

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 27. Jänner 1868. [Franz Joseph].

Nr. 4 Ministerrat, Wien, 10. Jänner 1868

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Hasner.

I. Au. Vortrag wegen Kontrasignatur aller Ah. Regierungsakten Sr. Majestät durch einen verantwortlichen Minister. II. Behandlung vorliegender Gesuche von Juden in Galizien um gnadenweise Bewilligung der Erwerbung von Liegenschaften. III. Übereinkommen zwischen dem Reichsfinanzminister und dem k. k. Finanzminister aus Anlass der Ausscheidung der Geschäfte des Reichsfinanzministeriums aus den Agenden des bisherigen k. k. Finanzministeriums. IV. Wegen Verrechnung der Kosten für die Delegationen. V. Beratung, ob die zu Ministern ernannten Mitglieder der Delegation das Mandat für die Delegation behalten können. VI. Trennung des Obersten Rechnungshofes. VII. Ob Studienfondseigentum als ein Staatsgut anzusehen sei. VIII. Verkauf der dem Ärar eigentümlichen Werksanteile zu Bleiberg. IX. Erledigung der Petition mehrerer Gold- und Silberarbeitergremien in Böhmen hinsichtlich der Kittwaren.

KZ. 52 – MRZ. 4

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 27. Jänner 1868. [Franz Joseph].

⁸ Gegenstand fortgesetzt im MR. v. 15. 1. 1868/II.

Nr. 5 Ministerrat, Wien, 11. Jänner 1868

P. Artus; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Unterschrift bei Publikation von Gesetzen. II. Verhandlungen über das Konkordat. III. Versetzung in Disponibilität des Sektionschefs Freiherrn v. Kriegs-Au. IV. Wirkungskreis der Reichskanzlei in Press- und Polizeisachen für die im Reichsrath vertretenen Länder. V. Einberufung der Delegationen. VI. Vorlage des Übereinkommens zwischen dem Reichs- und dem Landesfinanzminister. VII. Eingangsformel der gerichtlichen Erkenntnisse. VIII. Wirkungskreis des Ackerbauministeriums. IX. Amtstitel „Exzellenz“ für die Minister. X. Antwortschreiben des ungarischen Ministerpräsidenten. XI. Notizen in der Zeitungspressen über die Tagesordnung des Ministerrates.

KZ. 53 – MRZ. 5

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. [Ort und Datum fehlen.] [Franz Joseph].

Nr. 6 Ministerrat, Wien, 12. Jänner 1868

P. Artus; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Die Ah. Genehmigung der Instruktion für die Minister. II. Die Angelegenheiten des Konkordats (Fortsetzung und Schluss).

KZ. 54 – MRZ. 6

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. [Ort und Datum fehlen.] [Franz Joseph].

Nr. 7 Ministerrat, Wien, 15. Jänner 1868

RS. fehlt; Abschrift von Tagesordnungspunkt II, AVA., Nachlass Alexy, Kt. 2. Wortlaut und Datum der Ab. Entschließung: HHSTA., Kab. Kanzlei, Protokoll 1868.

P. Hueber; VS. Kaiser; anw. Auersperg, Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Über die Form der Publikation der Ah. Regierungsakte Sr. Majestät. II. Änderungen in den Eidesformeln der Staatsbeamten.

KZ. 55 – MRZ. 7

[I. fehlt]

II. Se. k. k. apost. Majestät geruhen bezüglich der im Ministerrate vom 8. I. M. in Beratung genommenen Frage wegen Modifikation der Eidesformeln für Staatsbeamte¹ die Aufklärung abzuverlangen, inwiefern das Vereinsgesetz vom 15. November 1867² die Eliminierung der bisher bestandenen Klausel wegen der Nichtteilnahme an geheimen Gesellschaften bedinge. Se. Majestät geruhen dabei der Ah. Überzeugung Ausdruck zu geben, dass wenn diese Klausel bisher nicht bestanden hätte, es niemandem einfallen würde, dieselbe jetzt einführen zu wollen, dass aber jetzt bei dem Wegfall derselben immerhin zu besorgen stünde, dass die Beamten darin das Befugnis erkennen könnten, dass es ihnen nunmehr freistehe geheimen Gesellschaften anzugehören. Jedenfalls, erachteten Se. Majestät, müsste die Teilnahme an ausländischen geheimen Gesellschaften den Staatsbeamten verwehrt werden, weil sonst in Österreich, das so viele Nationalitäten in sich vereint, das Hereingreifen der Agitation von außen wesentlich befördert würde.

Der Minister des Innern erteilte die Ah. abverlangte Auskunft damit, dass das Vereinsgesetz vom 15. November 1867 den Begriff einer geheimen Gesellschaft nicht mehr kenne. Nach den Vereinsgesetze könne es nur erlaubte und nicht erlaubte Vereine geben; die beabsichtigte Bildung eines Vereines muss, bevor derselbe in Wirksamkeit tritt, der politischen Landesstelle schriftlich unter Vorlage der Statuten angezeigt werden; wenn der Verein nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich ist, kann die Landesstelle dessen Bildung binnen vier Wochen nach Überreichung der Anzeige untersagen; erfolgt binnen dieser Frist keine Untersagung, so kann der Verein seine Tätigkeit beginnen. Anknüpfend an die Tatsache, dass das Vereinsgesetz den Begriff einer geheimen Gesellschaft nicht mehr kennt, sei auch die Beidigung der Staatsbeamten auf die fragliche Klausel gegenstandslos geworden. Der Ministerrat habe diesen theoretischen Gesichtspunkt im Auge behalten, und erachtet, dass man bei neuen Eiden eine Bestimmung, die mit der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht mehr im Einklange steht, nicht beibehalten könne, dass aber auch eine Entbindung der Beamten, welche diese Klausel geschworen haben, nicht nötig sei, weil dieselbe mit der Wirksamkeit des Vereinsgesetzes ipso facto geschehen sei. Geheime und erlaubte Gesellschaften seien formale Begriffe, die materielle Seite liege im politischen Momente einer Gesellschaft. Wenn nun auch die Gestattung, einer geheimen Gesellschaft, welche nur wohltätige Zwecke verfolge, wie z.B. die Freimaurer, anzugehören, für das öffentliche Wohl keinen Nachteil brächte, so wären doch die gewichtigen Bedenken nicht zu verkennen, welche die Gestattung der Teilnahme an ausländischen politischen Vereinen an Staatsbeamte im Gefolge haben könnten. Eine Beschränkung in dieser Richtung schien dem Minister des Innern notwendig.

Der Minister für Kultus und Unterricht erläuterte die Bedenken gegen die Gestattung der Teilnahme an Vereinen im Auslande im Näheren damit, dass auch solche Vereine, welche lediglich die Verfolgung humanitärer Zwecke als ihre Devise hinstellen, in ihren Auswüchsen durch das verkappte Verfolgen politischer Tendenzen dem internen öffentlichen Wohle großen Nachteil bereiten können.

Der Justizminister bemerkte, dass der Ministerrat im Hinblick auf die durch das Vereinsgesetz aufgestellten Bestimmungen, wonach man nur mehr erlaubte und unerlaubte, aber keine geheimen Vereine mehr kenne, umso mehr sich gegen die Beibehaltung der fraglichen gegenstandslos gewordenen Klausel sich aussprechen zu sollen, erachtet habe, als ja auch von

¹ Fortsetzung des MR. v. 8. I. 1868/II.

² Gesetz v. 15. II. 1867, R.GBL. Nr. 134/1867.

den Staatsbeamten nicht gefordert wird, zu beschwören, andere verbotene Handlungen nicht vornehmen zu wollen. Wenn man aber den Staatsbeamten die Teilnahme an Gesellschaften im Auslande verwehren wolle, dürfte dies übrigens einer genauen Erwägung zu unterziehen und das Hauptgewicht nicht auf den geheimen, sondern vielmehr auf den politischen und unerlaubten Charakter solcher Gesellschaften zu legen, weiters aber auch das Verbot der Nichtteilnahme nicht unbedingt hinzustellen, sondern der Vorbehalt der Zustimmung von Seite der Vorgesetzten zu machen sein.

Der Minister Dr. Berger rekapitulierte seine im Ministerrate vom 8. I. M. abgegebenen Bemerkungen über den strafrechtlichen Ursprung dieser Klausel aus dem Strafgesetze vom Jahre 1803³ und 1852⁴ und meinte, dass, da man nur den Widerstreit gegen staatliche Zwecke den Beamten verwehren sollte, die Aufnahme einer Bestimmung in der Eidesformel der Beamten „ausländischen politischen Vereinen nicht anzugehören“, zu weitgehend wäre, und dass die zutreffende Cinosur für eine solche Bestimmung im § 26 ABGB. gelegen wäre, wo es heißt „Unerlaubte Gesellschaften sind diejenigen, welche durch die politischen Gesetze insbesondere verboten werden, oder offenbar der Sicherheit, öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten widerstreiten.“

Der Minister Edler v. Plener teilte die Ansicht der Vorstimme. Der Ministerpräsidentensstellvertreter war gleichfalls der Ansicht, dass diese Klausel, soweit sie sich auf inländische Vereine bezieht, durch das Vereinsgesetz gegenstandslos geworden sei, und dass der Begriff von geheimen Gesellschaften, die, wenn sie existierten, verbrecherische Gesellschaften wären, abhanden gewonnen sei.

Es schien sohin aber der Begriff einer unerlaubten Gesellschaft im Sinne des Votums des Ministers Dr. Berger bei der fraglichen Bestimmung zu prekär. Der Monarch könne von den Staatsbeamten verlangen, mit politischen Vereinen im Auslande überhaupt sich in keine Verbindung einzulassen. Die Beschränkung im Auslande nicht geheimen Gesellschaften nicht anzugehören, wäre für den Schutz des inneren Wohles nicht ausreichend, denn z.B. in Russland könnte man dann unter den Augen der Regierung gegen Österreich agitieren. Graf Taaffe proponierte sohin an die Stelle der zu eliminierenden fraglichen Klausel zu setzen: „Auch werden Sie schwören, dass Sie einer ausländischen, politische Zwecke verfolgenden, Gesellschaft weder gegenwärtig angehören, noch einer solchen Gesellschaft in Zukunft angehören werden.“

Diesem speziellen Antrage stimmten auch die übrigen Konferenzmitglieder und auch der Ministerpräsident bei, worauf Se. Majestät Ah. zu erklären geruhten, den fraglichen Gegenstand über einen vom Ministerpräsidenten zu erstattenden, auch die übrigen im Ministerrate vom 8. I. M. rücksichtlich der Abänderung der Amts- um Dienst- in Durchführung

³ *Patent v. 3. 9. 1803*, JGs. 1798–1803, Nr. 626/1803 §§ 40–50.

⁴ *Patent v. 27. 5. 1852*, RGBL. Nr. 117/1852 §§ 285–296.

der Grundgesetze über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt (Art. 13)⁵ und über die richterliche Gewalt (Art. 8)⁶ beschlossenen Bestimmungen enthaltenden au. Vortrag die Ah. Resolution im Sinne des vorne formulierten Antrages treffen zu wollen⁷.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. [Ort und Datum fehlen.] [Franz Joseph].

Nr. 8 Ministerrat, Wien, 17. Jänner 1868

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Gesuch der Bruderschaft des heiligen Erzens Michael wegen Gestattung von Werbungen für die päpstliche Armee. II. Erledigung der Gesuche von Juden in Galizien um Gestattung des Aufenthaltes. III. Gesuch des anglikanischen Geistlichen Heinrich Brühl um Bewilligung zur Abhaltung eines Privatgottesdienstes in Lemberg. IV. Publikation, dass das Ackerbauministerium seine Amtstätigkeit begonnen habe. V. Additionalartikel zu dem mit Frankreich bestehenden Auslieferungsvertrage. VI. Berichte der Oberstaatsanwaltschaft in Prag in Pressachen. VII. Ob das Vereinsgesetz auf Studentenverbindungen anzuwenden sei. VIII. Ob die zu Ministern ernannten Delegationsmitglieder das Mandat für die Delegation behalten sollen. IX. Bestimmung des Tages für den Wiederzusammentritt des Reichsrates.

KZ. 57 – MRZ. 8

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 2. Februar 1868. [Franz Joseph].

Nr. 9 Ministerrat, Wien, 21. Jänner 1868

RS. fehlt; Abschrift von Tagesordnungspunkt X, AVA., Nachlass Alexy, Kt. 2. Wortlaut und Datum der Ah. EntschlieÙung: HHSTA., Kab. Kanzlei, Protokoll 1868.

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Brestel, Berger; abw. Herbst.

I. Bitte der Elisabeth-Bahn wegen staatlicher Beihilfe zur Vermehrung der Fahrbetriebsmittel. II. Änderung des Übereinkommens mit dem ungarischen Finanzministerium in Betreff der Verwaltung des Salzmonopols. III. Ebenso hinsichtlich der Branntweinbesteuerung. IV. Vertrauensadresse der Stadtgemeinde Teschen an das Ministerium. V. Wegen Verbleibens des Ministers Dr. Berger in der Delegation. VI. Pensionsbehandlung des ehemaligen Unterpedells der Universität in Padua Alois Ferraroni. VII. Besetzung des Bischofsitzes in Cattaro. VIII. Wegen Verleihung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse an den Provinzialdelegaten Alesani. IX. Einstellung eines außerordentlichen Zuschusses von 200.000 fr. zur Hofstaatsdotation pro 1868 in

⁵ *Staatsgrundgesetz v. 21. 12. 1867, RGBL. Nr. 145/1867, Art. 13 des Gesetzes legte fest, dass alle Organe der Staatsverwaltung in ihrem Diensteid auch die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgesetze beschwören mussten.*

⁶ *Staatsgrundgesetz v. 21. 12. 1867, RGBL. Nr. 144/1867, Art. 8 des Gesetzes legte fest, dass alle richterlichen Beamten in ihrem Diensteid auch die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgesetze beschwören mussten.*

⁷ *Dem entsprechenden Vortrag Auerspergs v. 15. 1. 1868, mit dem die Änderungen an der Eidesformel definitiv festgelegt wurden, stimmte Franz Joseph mit Ah. E. v. 19. 1. 1868 zu, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 205/1868. Gegenstand fortgesetzt im MR. v. 21. 1. 1868/X.*

den Hofstaatsvoranschlag für das neue Opernhaus. X. Publikation der Ah. EntschlieÙung vom 19. I. M. wegen des Amtseides der Beamten im nichtamtlichen Teile der Wiener Zeitung. XI. Telegrafische Bitte des Casinovereines in Żólkiew um Entscheidung, ob der politischen Behörde das Recht zustehe, Tanzkränzchen an Samstagen zu verbieten. XII. Reklamation gegen die Wahl des Zisterzienser Ordenspriesters und Professors am Neustädter Obergymnasium Oberimpfler zum Gemeinderate in Wiener Neustadt. XIII. Ob die Indemnität für die im Vorjahre zu Notstandsliederungszwecken in Galizien verteilte Summe von 250.000 fr. separat zu erwirken sei. XIV. Pensionsgesuch des Statthalters in Tirol Ritter v. Toggenburg. XV. Anweisung des Disponibilitätsbezuges für den früheren Justizminister Ritter v. Hye.

KZ. 56 – MRZ. 9

[I.–IX. fehlt]

X. Über Antrag des Ministers des Innern, dass es angezeigt sein dürfte die mit Ah. EntschlieÙung vom 19. Jänner I. J. erlassenen Bestimmungen hinsichtlich des Amts- und Dienstseides der Beamten¹ (abgesehen von der politischen Bedeutung des Gegenstandes, so doch weil es sich um einen Gegenstand von allgemeinem Interesse handelt, und es nur korrekt sei, dass sowohl der bereits im Dienste befindliche als auch der neu eintretende Beamte wisse, welche Pflichten er anzugeloben habe), wenn schon nicht in Form einer Ministerialverordnung, so doch in historischer Weise in nichtamtlichen Teile der Wiener Zeitung zu publizieren – einigte sich die Konferenz dahin, den Minister Dr. Berger zu ersuchen, eine solche historische Notiz zu entwerfen und die Publikation derselben im nichtamtlichen Teile der Wiener Zeitung zu veranlassen².

[XI.–XV. fehlt]

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 2. Februar 1868. [Franz Joseph].

Nr. 10 Ministerrat, Wien, 24. Jänner 1868

RS. fehlt; zu XIV. FA., FM. Präs. 1567/1872. Wortlaut und Datum der Ah. EntschlieÙung: HHS-TA., Kab. Kanzlei, Protokoll 1868.

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Vorgang in Bezug auf das Gesetz in interkonfessionellen Angelegenheiten. II. Weisung an die mährische Statthalterei bezüglich der Sprachenfrage in den Schulen. III. Au. Vortrag über die Reformanträge des Kurators der Theresianischen Akademie. IV. Änderung in der Führung des Konkretalstatus der Ministerialräte. V. Übereinkommen wegen Ausscheidung des auf die Länder der ungarischen Krone entfallenden Anteiles am gemeinsamen Gefällenstraffonds. VI. Gesuch der Konzipisten des Ministeriums für Kultus und Unterricht um Gleichstellung in den Bezügen mit den Konzipisten des Ministeriums des Äußern. VII. Ernennung der Finanzwach-

¹ Fortsetzung des MR. v. 21. I. 1868/II.

² Am 23. I. 1868 erschien im nichtamtlichen Teil der WIENER ZEITUNG (M.) die Mitteilung über den Wortlaut des neuen Dienstseids. Die Frage, ob auch Bürgermeister und Amtsdienner auf die Staatsgrundgesetze zu vereidigen wären, kam zur Sprache im MR. v. 24. I. 1868/X und XI (Tagesordnungspunkte nicht erhalten). Der Gegenstand der Publizierung des Wortlauts des neuen Dienstseids wurde fortgesetzt im MR. v. 28. I. 1868/IX.

kommissäre in Galizien. VIII. Erteilung der Bewilligung zum Verkaufe geringfügiger Parzellen von unbeweglichem Staatseigentum im Ordnungswege. IX. Regierungsvorlage bezüglich der Fideikommiss. X. Ob die Bürgermeister auf die Staatsgrundgesetze zu beeidigen sind. XI. Ebenso die Amtsdienner. XII. Drucklegung der Voranschläge pro 1868. XIII. Aufhebung des Verbotes zum Verkaufe von Mineralölen durch eine Ministerialverordnung. XIV. Ersuchen des Reichskanzlers um Äußerung bezüglich eines Auszeichnungsantrages für den fürstlich Schwarzenberg'schen Hofrat Grois.

KZ. 62 – MRZ. 10

[I.–XIII. fehlt]

[Zu XIV.] FA., FM. Präs. 1567/1872: Ministerratsbeschlüsse über die Regelung der Kompetenz zur Stellung von Auszeichnungsanträgen a) vom 24. Jänner 1868, wornach die Antragstellung auf Ah. Auszeichnungen für Verdienste, welche speziell die cisleithanischen Länder und nur diese betreffen, zur Kompetenz dieses Landesministeriums gehören¹.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 9. Februar 1868. [Franz Joseph].

Nr. 11 Ministerrat, Wien, 28. Jänner 1868

RS. fehlt; Abschrift von Tagesordnungspunkt IX, AVA., Nachlass Alexy, Kt. 2. Wortlaut und Datum der Ah. EntschlieÙung: HHSTA., Kab. Kanzlei, Protokoll 1868.

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Erinnerung, dass alle Gesetze nicht nur von dem oder den Ressortministern, sondern auch vom Ministerpräsidenten zu kontrassegnieren sind. II. Wegen Unterbringung von Rechnungsbeamten der Rückstandssektion der Kameralhauptbuchhaltung. III. Vorbereitung zu einer Vereinbarung des Zoll- und Handelsbündnisses mit dem kgl. ung. Ministerium. IV. Enthebung des Grafen Kuefstein von der Funktion als Vizepräsident des Herrenhauses und Vorschlag für die Präsidenten- und für zwei Vizepräsidentenstellen im Herrenhause. V. Adresse der Stadtgemeinde Zara. VI. Antwort des Reichskanzlers bezüglich der Antragstellung bezüglich einer Ah. Auszeichnung für den fürstlichen [Schwarzenberg'schen] Hofrat Grois. VII. Punktationen zur Feststellung der Einflussnahme des Vertreters des k. k. Ministeriums in die Tätigkeit des Pressdepartements der Reichskanzlei. VIII. Unterlassung des vorzeitigen Kundgebens der Absicht, gewisse Gesetzesvorlagen einbringen zu wollen. IX. Antrag auf Publizierung einer förmlichen Ministerialverordnung über die Ah. EntschlieÙung vom 19. Jänner l. J. bezüglich des Amtseides. X. Ernennung des Dr. Salomon Stricker zum ao. Professor für Experimentalpathologie. XI. Gnadengaben für die Normalhauptschullehrerswaisen Marie und Amalie Brusina. XII. Eingaben betreffend die Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Taufe und konfessionelle Erziehung der in Landesfindelanstalten von jüdischen Müttern geborenen Kinder. XIII. Mitteilung der Ah. EntschlieÙung bezüglich des Gesuches der Bruderschaft des Erzengels Michael um Gestattung der Werbung für die päpstliche Armee. XIV. Ebenso über die Ruhestandsversetzung des Statthalters Ritter v. Toggenburg. XV. Bedingungen zur Errichtung einer Filiale der Pfandleihgesellschaft. XVI. Erweiterung des Belehnungsrechtes der Wiener Sparkasse. XVII. Gesetzentwurf bezüglich der Fideikommiss.

¹ Fortsetzung b) und c) zur Frage der Kompetenz bei Auszeichnungsanträgen MR. v. 17. 2. 1869/VII und MR. II v. 22. 9. 1869/XV.

KZ. 63 – MRZ. 11

[I.–VIII. fehlt]

IX. Der Minister Dr. Berger erinnerte, dass die Ah. Entschließung vom 19. I. M. bezüglich des Amtseides der Beamten insbesondere über die eidliche Angelobung: „die Staatsgrundgesetze unverbrüchlich zu beobachten“ nach Beschluss des Ministerrates nur in historischer Weise im nichtamtlichen Teile der Wiener Zeitung publiziert worden sei¹. Da es ihm aber doch notwendig erscheine, dass diese einen wichtigen Regierungsakt enthaltende Ah. Entschließung mit der Kontrasignatur des verantwortlichen Ministeriums versehen werde und dass diese für alle Zukunft geltende und für die Beamten zu kennen notwendige Vorschrift in einer würdigeren Form kundgemacht werde, so beantrage er hierüber eine allgemeine Ministerialverordnung zu erlassen und dieselbe auch in das Reichsgesetzblatt einrücken zu lassen.

Diesem Antrage stimmten der Handelsminister und der Minister des Innern bei, ersterer mit dem Beifügen, dass wenn auch schon einzelne Minister hierüber Erlässe an die ihnen untergeordneten Behörden hinausgegeben haben, dies doch nur ein Internum sei, während es zur Wahrung des dauernden Charakters des großen hierin liegenden Prinzipes doch angezeigt erscheine, die Kundmachung durch einen angemessenen förmlichen Akt vorzunehmen und sich nicht mit einer bloßen Zeitungsnotiz zu begnügen, letzterer aus denselben Motiven und mit Berufung darauf, dass er auch schon bei der früheren Beratung in erster Linie für die Erlassung einer diesbezüglichen Ministerialverordnung, welche in gesetzlicher Weise kundzumachen wäre, sich ausgesprochen habe².

Der Justizminister und der Finanzminister stellten dar, dass die Erlassung einer solchen Ministerialverordnung jetzt, wo schon verschieden lautende Ministerialverordnungen hierüber erlassen wurden³, nicht mehr möglich, aber auch nicht notwendig sei, und zwar nicht notwendig, weil das Eideswesen der Beamten ohnehin einer Reform überhaupt bedürfe, die dermal getroffenen Bestimmungen daher nur einen transitorischen Charakter haben, und weil die Bestimmung über das Nichtangehören an einen ausländischen politischen Verein umso weniger ein Gegenstand einer öffentlichen Kundmachung sein könne, da auch die frühere Eidesklausel über die Nichtbeteiligung an geheimen Gesellschaften nur durch eine niemals publizierte Präsidialverfügung vorgeschrieben war. Die Verpflichtung aber zur Angelobung, die Staatsgrundgesetze unverbrüchlich zu beobachten, sei ohnedem im Art. 8 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt⁴ und in Art. 13 über die Regierungs- und Vollzugsgewalt⁵ für alle Organe der Staatsverwaltung in einer für alle Zukunft dauernden Weise sichergestellt.

¹ Fortsetzung des MR. v. 21. I. 1868/X.

² Dieser Verweis bezieht sich vermutlich auf eine Äußerung Giskras im MR. v. 7. I. 1868/VII, dessen Protokoll nicht erhalten ist.

³ Siehe dazu beispielhaft die entsprechende Verordnung des Justizministeriums, AVA., JM., Präs. 54/1868. Dem Akt liegt auch eine, für die Justizbehörden in Dalmatien bestimmte, italienische Übersetzung der Verordnung bei.

⁴ Staatsgrundgesetz v. 21. 12. 1867, RGBL. Nr. 144/1867. Art. 8 des Gesetzes legte fest, dass alle richterlichen Beamten in ihrem Diensteid auch die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgesetze beschwören mussten.

⁵ Staatsgrundgesetz v. 21. 12. 1867, RGBL. Nr. 145/1867. Art. 13 des Gesetzes legte fest, dass alle Organe der Staatsverwaltung in ihrem Diensteid auch die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgesetze beschwören mussten.

Der Ansicht dieser beiden Votanten stimmten auch die übrigen Minister bei, es ergab sich daher per majora der Beschluss, es bei den diesfalls bisher getroffenen Verfügungen bewenden zu lassen⁶.

[X.–XVII. fehlt]

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 21. Februar 1868. [Franz Joseph].

Nr. 12 Ministerrat, Wien, 31. Jänner 1868

RS. fehlt. Abschrift des Tagesordnungspunktes VIII, AVA., HM. Präs., Ktn. 837. Wortlaut und Datum der Ab. Entschließung: HHSTA., Kab. Kanzlei, Protokoll 1868.

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Mitteilung der Ah. Entschließung betreffend die Ernennung des Domherrn Georg Marchich zum Bischofe in Cattaro. II. Ebenso über die Ah. Ernennung des Präsidenten des Herrenhauses. III. Aufhebung des ortsobrigkeitlichen Ehekonsenses in Wien. IV. Trennung der Justizorgane in erster Instanz von den politischen Ämtern. V. Teuerungszulagen für Beamte und Diener. VI. Verkauf von ärarischem Holz aus dem Wiener Walde an Holzhändler Hirschl. VII. Adresse der Stadt Neutitschein. VIII. Landtägliche Adressen wegen Fortsetzung der Kronprinz-Rudolf-Bahn nach Süden. IX. Veräußerung des Forstmeisterhauses im Prater. X. Ausfertigung ehegerichtlicher Urteile und Erkenntnisse. XI. Regierungsvorlage wegen Abänderung des Zeugeneides. XII. Ebenso wegen eines Disziplinalgesetzes für richterliche Beamten. Ebenso über die Einführung der Schwurgerichte in Pressachen.

KZ. 64 – MRZ. 12

[I.–VII. fehlt]

[VIII.] Der Handelsminister bemerkte zuerst, den auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand, die Konzessionierung der Bahnstrecke St. Michael – Leoben betreffend, wegen einer von ihm mit der Kronprinz-Rudolf-Bahn eingeleiteten und noch nicht beendeten Verhandlung erst in einer der nächsten Sitzungen vortragen zu können¹, und erbat sich, über ein anderes, die Rudolfsbahn betreffendes Objekt referieren zu dürfen.

Hiebei erinnerte er zunächst daran, dass, als es sich um die Konzessionierung der Kronprinz-Rudolf-Bahn handelte, die Herstellung einer Trasse von St. Valentin auf österreichischem Gebiete bis zum adriatischen Meere beabsichtigt gewesen, dass jedoch wegen des Ver-

⁶ Die Frage, ob auch Amtsdienere auf die Verfassung zu beeiden wären, kam zur Sprache im MR. v. 4. 2. 1868/IV (Protokoll nicht erhalten).

¹ Das Protokoll des folgenden MR. v. 24. 3. 1868/IX, in dem diese Materie erneut behandelt wurde, ist nicht mehr vorhanden. Der entsprechende Gesetzentwurf wurde von der Regierung in PROT. REICHSRAT AH. 1. 4. 1868 (88. Sitzung) 2441 f. eingebracht; zur Annahme durch beide Häuser des Reichsrates PROT. REICHSRAT AH. 5. 6. 1868 (121. Sitzung) 3687. Die Konzessionsurkunde publiziert als R.GBL. Nr. 120/1868.

lustes Venetiens die Konzession nur für die Strecke bis Villach erteilt worden sei². Man habe daher wiederholt die Erwägung aufgenommen, in welcher Weise die Fortsetzung dieser Bahn bewerkstelligt werden sollte, wobei man zur Ansicht gelangte, dass die Fortsetzung dieser Bahn von Pontebba nach Udine zum Anschlusse an die italienischen Bahnen der natürliche Weg für den österreichischen Handel mit Italien wäre, zumal die gänzliche Herstellung der Bahn auf österreichischem Gebiete bis zum Meere unter den geänderten Verhältnissen der Territorialität mit bedeutenden Kosten verbunden wäre. Es habe auch der Stadtrat in Triest und der Landtag in Görz und Gradiska in der letzten Landtagsperiode Adressen an Se. Majestät votiert, worin dieselben die übereinstimmende Bitte stellen, dass die Fortsetzung der Kronprinz-Rudolf-Bahn gegen Süden der über den Predil durch das Isonzotal und über Görz zum adriatischen Meere beziehungsweise nach Triest führenden Linie der Vorzug gegeben werde, welche Bitte auch von den Landesbehörden und den dabei beteiligten Ministerien unterstützt wird³. Die zur Prüfung dieser Trasse zusammengesetzte Kommission habe zwar den Übergang über den Predil als kostspielig erklärt, sich jedoch gleichfalls für die Fortführung der Bahn bis zum Meere auf österreichischem Gebiete mit Entschiedenheit ausgesprochen.

Es handle sich jetzt darum, diese Adresse zu beantworten um Interpellationen bei dem bevorstehenden Zusammentritte des Reichsrates zuvorzukommen. Nach seinem Dafürhalten wäre die Antwort dahin zu erteilen, dass die Fortsetzung der Bahn zum Meere auf österreichischem Gebiete von der Regierung intentioniert werde und dass für eine Abzweigung nach Udine jedenfalls werde Bedacht genommen werden. Er beabsichtige demnach die beiden Adressen mit einem au. Vortrag Sr. Majestät zu unterbreiten und sich die Ah. Ermächtigung zu erbitten, die genannten Korporationen von dem dermaligen Stande der fraglichen Eisenbahnangelegenheit mit dem Beifügen unterrichten zu dürfen, dass von Seite der kaiserlichen Regierung die Verbindung der in Villach zusammentreffenden Bahnlinien mit den österreichischen Häfen des adriatischen Meeres zunächst durchgehends nur auf österreichischem Gebiete werde angestrebt werden.

Der Finanzminister war zwar, obgleich er die Verbindung mit Italien mit Rücksicht auf die Eisenindustrie in Kärnten für die wichtigere hielt, unter den obwaltenden Verhältnissen mit der Erledigung der vorliegenden Adressen in beantragter Weise einverstanden. Da jedoch nach seinem Dafürhalten von der Erteilung einer Konzession für die Fortsetzung dieser Bahn von Villach zum Meere in nächster Zeit keine Rede sein könne, wenn man nicht neuerdings in eine Eisenbahnkrise geraten wolle, glaubte er, dass die beabsichtigte Antwort noch um eine Phrase mehr abgeschwächt werden solle, allenfalls in der Art, dass gesagt werde „möglichst werde angestrebt werden“.

² Zur Konzessionierung der Kronprinz-Rudolf-Bahn siehe MR. v. 8. 10. 1866/I, ÖMR. VI/2, Nr. 103. Der § 2, b) der Konzessionsurkunde v. 11. 11. 1866, RGBL. Nr. 142/1866, verpflichtete die Konzessionäre, auf Verlangen der Staatsverwaltung auch eine Eisenbahn von Villach (nach Wahl der Staatsverwaltung) nach Triest oder einem anderen Küstenpunkte mit Einschluß einer Linie zur Reichsgrenze in der Richtung gegen Udine herzustellen.

³ Siehe dazu das Schreiben des Staatsministeriums v. 29. 1. 1867 an Handelsminister Wüllerstorff, in dem über die beiden bereits 1866 eingebrachten Adressen berichtet wird, AVA., VA., HM., Zl. 2375/1868; anbei weitere Korrespondenzakten der mit dieser Angelegenheit befassten Stellen.

Die übrigen Konferenzmitglieder waren mit dem Antrage des Handelsministers sowohl in merito als in textueller Beziehung einverstanden, wobei die Ansicht ausgesprochen wurde, dass in dem Beisatze „möglichst“ eher eine Bestärkung als eine Abschwächung gelegen wäre⁴.

[IX.–XII. fehlt]

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 21. Februar 1868. [Franz Joseph].

Nr. 13 Ministerrat, Wien, 4. Februar 1868

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Potocki.

I. Über die Notwendigkeit eines Landesgesetzes, um die Gemeindegossen des Wahlrechts zur Gemeindevertretung teilhaftig zu machen. II. Ebenso zur Beseitigung der Beschränkung, wonach Israeliten in Galizien wegen ihres Religionsbekenntnisses von der Teilnahme an der Gemeindevertretung ausgeschlossen sind. III. Antrag, dass den von den Landtagen in Niederösterreich und Steiermark beschlossenen Gesetzen wegen Aufhebung der für einige Gattungen des Grundbesitzes bestehenden Untrennbarkeit und der besonderen Erbfolgeordnung in Bauerngütern die Ah. Sanktion nicht erteilt werde. IV. Anfrage des niederösterreichischen Oberlandesgerichtspräsidiums, ob die Amtsdienere auf die Staatsgrundgesetze zu beedien sind. V. Rekrutenkontingent. VI. Verhalten der Regierung im Herrenhause bei der Verhandlung über das Schulgesetz. VII. Ebenso bezüglich des Ehegesetzes. VIII. Schreiben des Statthaltere in Steiermark betreffend den Hirtenbrief des Fürstbischofes von Seckau. IX. Ob es bei der Einberufung des Reichsrates am 10. Februar verbleiben soll. X. Einholung der Ah. Ermächtigung zur Einbringung vorläufig nur der Teilbudgets im Abgeordnetenhause. XI. Wegen Übergabe der Dr. Vaiszchen Stiftung in die Verwaltung des ungarischen Ministeriums. XII. Ah. Entschliessung über die Pensionsbehandlung des Unterpedells Ferraroni. XIII. Vertrauensadresse der Stadt Zara. XIV. Besetzung des Statthaltereipostens in Tirol. XV. Au. Vortrag bezüglich der Veräußerung des Forstmeisterhauses im Prater.

KZ. 66 – MRZ. 13

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 21. Februar 1868. [Franz Joseph].

Nr. 14 Ministerrat, Wien, 7. Februar 1868

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Potocki.

⁴ Auf seinen im Sinne des Ministerratsbeschlusses formulierten Vortrag v. 31. 1. 1868 wurde der Handelsminister mit Ah. E. v. 7. 2. 1868 angewiesen, die Adressen nach den gemachten Vorschlägen zu beantworten. Mit Schreiben v. 13. 2. 1868 teilte Plener der kustenländischen Statthalterei die Ah. E. mit und wies sie an, dementsprechend zu verfahren, alles in AvA., VA., HM., Zl. 2375/1868. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 19. 11. 1868/XIX.

I. Gesetzentwurf über das Truppenkontingent pro 1868. II. Wasserversorgungsfrage für Wien. III. Sistierung einer Verfügung des Wiener Gemeinderates bezüglich der Wahlen. IV. Antrag auf Aufhebung des Staatsrates. V. Haltung der Regierung bezüglich der Eisenbahnangelegenheiten im Abgeordnetenhaus. VI. Über die Amendements zum Entwurfe des interkonfessionellen Gesetzes. VII. Bezüglich der Lohnerhöhung für die nicht ständigen Salinenarbeiter in Hallein. VIII. Vertrauensadresse der Stadt Elbogen.

KZ. 67 – MRZ. 14

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 21. Februar 1868. [Franz Joseph].

Nr. 15 Ministerrat, Wien, 10. Februar 1868

P. Artus; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Mitteilung des Reichsfinanzministers über den Abschluss des Übereinkommens mit Ungarn in Betreff der Staatsschuld und des Zoll- und Handelsbündnisses. II. Interpellation des Abgeordneten Kuranda wegen Sistierung der Ausdehnung des Wahlrechtes auf die Gemeindegewählten für die Wahlen zum Wiener Gemeinderate. III. Behandlung der Konkursordnung im Reichsrat. IV. Amendements der Regierung zu dem vom konfessionellen Ausschuss des Abgeordnetenhauses formulierten Entwurf eines interkonfessionellen Gesetzes.

KZ. 69 – MRZ. 15

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 26. Februar 1868. [Franz Joseph].

Nr. 16 Ministerrat, Wien, 11. Februar 1868

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Interpellation des Abgeordneten Ljubiša in Betreff der Einführung der slawischen Sprache bei den dalmatinischen Gerichten im Hinblick auf die Einführung der Geschwornengerichte in Dalmatien. II. Wegen Einführung der polnischen Geschäftssprache bei den galizischen Gerichten. III. Erlass des früheren Justizministers Ritter v. Komers an das mährische Oberlandesgericht wegen Eintragung in die Landtafel in böhmischer Sprache. IV. Frage wegen Subvention des galizischen Grundentlastungsfonds von Seite des Ärars und der Behandlung der von dem letzteren geleisteten Vorschüsse. V. Bitte des Statthalters von Galizien um einen Ärarialvorschuss zur ersten Einrichtung der dortigen 76 Bezirksvertretungen. VI. Verpflichtung der Südbahn zum Ausbau der Eisenbahn Villach–Brixen und St. Peter–Fiume. VII. Erlag der 30%igen Einzahlung auf die Aktie der Kaschau–Oderberger Bahn. VIII. Rückstellung der Konfiskationsherrschaft Burgau. IX. Subventionierung der Landesfonds. X. Verleihung des Franz-Joseph-Ordens an den preußischen Medizinalrat Dr. Schlögl.

KZ. 70 – MRZ. 16

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 26. Februar 1868. [Franz Joseph].

Nr. 17 Ministerrat, Wien, 13. Februar 1868

P. Hueber; VS. Kaiser; anw. Auersperg, Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Verhalten der Regierung bei Beratung des interkonfessionellen Gesetzes, insbesondere der bezüglichlichen Amendements, im Reichsrate. II. Regierungsvorlage bezüglich der Fideikommissse.

KZ. 72 – MRZ. 17

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 23. Februar 1868. [Franz Joseph].

Nr. 18 Ministerrat, Wien, 14. Februar 1868

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Notstand in Galizien. II. Verfahren bei der Verhandlung über das Budget pro 1868. III. Gesetzentwurf betreffend die Disziplinarbehandlung richterlicher Beamten und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. IV. Gesetzentwurf zur Regelung des Verfahrens bei den Eidesablegungen vor Gericht. V. Publikation des Ausspruches der Ah. Anerkennung ohne ministerielle Kontrasignatur. VI. Vertrauensadresse der Stadt Zwickau. VII. Subventionierung der armen Bevölkerung im Erzgebirge behufs Errichtung von Schulen für Stickerei und Spitzenklöppelei. VIII. Meinungsdivergenz zwischen dem Handelsminister und dem Finanzminister wegen Behandlung der Obertelegrafistenswitwe Aloisia Ems. IX. Reorganisierung der Finanzlandesdirektionen in Böhmen und Tirol (Personalveränderung). X. Systemisierung einer dritten Sektionschefstelle im Finanzministerium.

KZ. 584 – MRZ. 18

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 6. März 1868. [Franz Joseph].

Nr. 19 Ministerrat, Wien, 17. Februar 1868

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Übereinstimmung der Minister bei Stimmabgabe in den beiden Häusern des Reichsrates. II. Verhalten der Regierung gegenüber der von dem Subkomitee des Budgetausschusses gewünschten Erklärung wegen der Rechnungsabschlüsse. III. Eingabe des Konsistorialrates Schönbach in Czernowitz wegen der Bestechlichkeit der Beamten in der Bukowina. IV. Neuer Zusatz zu dem Gesetzentwurf über die Bewilligung zur Errichtung und Verschuldung von Fideikommissen. V. Ob die Advokaten und Notare die Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören haben. VI. Vorbereitung von Gesetzentwürfen über die Aufhebung des Bestiftungszwanges als Regierungsvorlage für die Landtage. VII. Detto eines Gesetzentwurfes über die Aufhebung der Erbfolgeordnung in Bauerngütern als Regierungsvorlage für den Reichsrat. VIII. Detto über das Staatsbürgerrecht. IX. Detto einer Bauordnung für Czernowitz, dann die Bukowina ohne Czernowitz als Regierungsvorlage für den Bukowinaer Landtag. X. Bericht der Postdirektors in Linz über das von Seite des Landeschefs in Salzburg, Coronini, an den dortigen Postamtsverwalter gestellte Ansinnen um Ausfolgung gewisser der Post übergebener

Privatkorrespondenzen. XI. Bitte des Komitees der Ulmer Dombaulotterie um Gestattung des Vertriebes ihrer Lose in Österreich. XII. Zugestehung eines Abstriches einiger Prozente beim Präliminare des Ministeriums des Innern. XIII. Beförderung der Polizeikonzeptadjunkten zu Aktuaren. XIV. Haltung der Regierung bei der Verhandlung über die Reorganisierung der Anstalten für die öffentliche Sicherheit.

KZ. 587 – MRZ. 19

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 6. März 1868. [Franz Joseph].

Nr. 20 Ministerrat, Wien, 23. Februar 1868 – Protokoll I

P. Hueber; VS. Kaiser; anw. Auersperg, Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Beratung über den Gesetzentwurf zur Regelung des Verfahrens bei Eidesablegungen vor Gericht a) wegen Weglassung der Klausel über das Wirksamkeitsgebiet und Anwendung jener, giltig für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder; b) wegen des Ausdruckes „reiner Eid“. II. Strenge Durchführung des Gesetzentwurfes betreffend die Disziplinarbehandlung der richterlichen Beamten, wenn er einmal in Gesetzeskraft erwachsen sein wird. III. Betreff der Ausdehnung des Notstandes in Galizien und wegen der Notwendigkeit der Gewährung einer Staatshilfe.

KZ. 588 – MRZ. 20

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 8. März 1868. [Franz Joseph].

Nr. 21 Ministerrat, Wien, 23. Februar 1868 – Protokoll II

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. In Betreff des mit Preußen abzuschließenden Handelsvertrages. II. Ah. Entschließung betreffend die Einbringung des Gesetzentwurfes über die Aufhebung des Staatsrates an den Reichsrat.

KZ. 586 – MRZ. 21

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 8. März 1868. [Franz Joseph].

Nr. 22 Ministerrat, Wien, 25. Februar 1868

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Auszeichnungsanträge für den Sektionschef der Reichskanzlei v. Hofmann und den Ministerialrat im Ministerium des Innern Gustav Kubin. II. Frage wegen Behandlung der Staatsräte sowie der staatsrätlichen Beamten und Diener anlässlich der Aufhebung des Staatsrates. III. Einfluss-

nahme des k. k. Ministeriums auf die Angelegenheiten des Pressdepartements der Reichskanzlei. IV. Frage wegen Einbringung einer Regierungsvorlage an den Reichsrat über die Gewährung eines Vorschusses aus Staatsmitteln zur Linderung des Notstandes in Galizien. V. Sammlungen für die Notleidenden in Galizien. VI. Vorlage des von beiden Häusern beschlossenen Gesetzentwurfes betreffend der Kosten für öffentliche Findelanstalten zur Ah. Sanktion. VII. Ebenso des Gesetzentwurfes betreffend die Gebühren- und Stempelfreiheit bei Arrondierung von Grundstücken, dann wegen Ausdehnung der Steuerfreiahre bei Bauten auf alle Orte. VIII. Mitteilung der Ah. Entschließung in Betreff der Wasserversorgung Wiens. IX. Petition der Nationalbank. X. Über die Motivierung der Regierungsvorlage betreffend die Bewilligung eines Rekrutenkontingents von 56.548 pro 1868. XI. Interpellation des Abgeordneten Guszalewicz betreffend die ruthenische Sprache an den galizischen Mittelschulen. XII. Herabsetzung der Telegrafengebühren. XIII. Interpellation wegen Einstellung der Eilzüge zwischen Wien und Prag, dann wegen Einstellens der „Austria“. XIV. Gesetzentwurf über die unmittelbaren Wahlen in das Abgeordnetenhaus. XV. Antrag auf Erhebung des Kreisgerichtsrates Ferrari in den Adelsstand. XVI. Antrag wegen Verleihung der erblichen Würde eines Herrenhausmitgliedes an den Landgrafen Fürstenberg.

KZ. 590 – MRZ. 22

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 8. März 1868. [Franz Joseph].

Nr. 23 Ministerrat, Wien, 28. Februar 1868

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Betreffend den ärarischen Vorschuss für Notstandslinderung in Galizien. II. Künftige Behandlung der Landeskulturfonds. III. Modifikation des Gesetzentwurfes über unmittelbare Wahlen in das Abgeordnetenhaus. IV. Gesetzentwurf über Aufhebung der exekutiven Schulhaft. V. Haltung der Regierung gegenüber dem Gesetzentwurf wegen Aufhebung der Wuchergesetze. VI. Eingabe des Ritters v. Hye um Erhöhung seiner Disponibilitätsgebühr.

KZ. 591 – MRZ. 23

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 18. März 1868. [Franz Joseph].

Nr. 24 Ministerrat, Wien, 3. März 1868

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Gesetzentwurf über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden. II. Haltung der Regierung gegenüber dem Antrage des Abgeordneten Plankensteiner betreffend das Heeresinquantierungsgesetz. III. Förmlichkeiten bei der Beeidigung der Israeliten als Staatsbeamte. IV. Auszeichnungsantrag für den fürstlich Schwarzenbergschen Hofrat Dr. Grois.

KZ. 592 – MRZ. 24

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. [Ort und Datum fehlen.] [Franz Joseph].

Nr. 25 Ministerrat, Wien, 6. März 1868

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Plener.

I. Nachtragsforderung für den Justizetat behufs Vermehrung der Oberlandesgerichtsrats-, Landesgerichtsrats- und Ratssekretärsstellen in Prag. II. Verhalten der Regierung gegenüber der voraussichtlichen Antragstellung im Abgeordnetenhaus auf Erhöhung des zur Abhilfe des Notstandes in Galizien zu gewährenden Staatsvorschusses. III. Antrag des Statthalters in Dalmatien wegen Gewährung einer Jahressubvention an den Ortsvorsteher in Krivoscie Mitar Samarsić. IV. Wegen Behandlung vorliegender Gesuche von Israeliten wegen Bewilligung zur Abhaltung von Bällen in öffentlichen Lokalitäten während der Fastenzeit. V. Gesetzentwurf betreffend die Vorschrift über die Bildung der Geschwornenlisten für die Pressgerichte. VI. Gesetzentwurf wegen Einführung der Schwurgerichte für Pressdelikte.

KZ. 593 – MRZ. 25

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. [Ort und Datum fehlen.] [Franz Joseph].

Nr. 26 Ministerrat, Wien, 10. März 1868

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Hasner, Potocki, Giskra, Brestel, Berger; abw. Plener, Herbst.

I. Auszeichnungsantrag für den Probst in Pöltzenberg Josef Pannosch. II. Mitteilung von der Ah. Entschließung über die Behandlung der Landeskulturfonds. III. Beteiligung des Reichskanzlers an der Beratung im Ministerrate über die behufs der Bedeckung des Defizits beabsichtigten Finanzmaßregeln. IV. Behandlung der in Ungarn angestellt gewesenen Polizeibeamten in Betreff der Heimatfrage. V. Besetzung der Finanzlandesdirektorsstelle in Mähren durch Hofrat v. Lützelhofen. VI. Antrag des Reichskriegsministers auf Ah. Verleihung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse an den Bankier Sothen.

KZ. 594 – MRZ. 26

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 10. April 1868. [Franz Joseph].

Nr. 27 Ministerrat, Wien, 11. März 1868

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Beust; abw. Plener.

I. Finanzielle Maßregeln zur Bedeckung des Defizits im Staatshaushalte.

KZ. 595 – MRZ. 27

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 28. April 1868. [Franz Joseph].

Nr. 28 Ministerrat, Wien, 13. März 1868

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Plener.

I. Eingabe des Beamtenvereines betreffs der Verteilung der Teuerungszuschüsse für Beamte. II. Agitation der Zeitungen, insbesondere der Augsburger Allgemeinen, gegen die bevorstehenden Finanzmaßregeln. III. Fortsetzung der Beratung über den Gesetzentwurf wegen Einführung von Schwurgerichten für Pressdelikte. IV. Erhöhung des Budgets des Hofstaates pro 1868. V. Vorgang bei Beratung des Militärbequartierungsgesetzes im Ausschusse des Abgeordnetenhauses. VI. Gesetzentwurf betreffend die Organisation der Bezirksgerichte zum Behufe der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung.

KZ. 596 – MRZ. 28

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 10. April 1868. [Franz Joseph].

Nr. 29 Ministerrat, Wien, 15. März 1868

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Durchfuhrlizenz für 50.000 Gewehre von Hamburg nach Serbien. II. Gesetzentwurf wegen Erhebung einer Abgabe von Vermögen. III. Gesetzentwurf über den Verkauf von unbeweglichem Staatseigentum. IV. Gesetzentwurf betreffend die Aufnahme einer schwebenden Schuld von 20 Millionen Gulden. V. Gesetzentwurf über die Erhöhung der Gebühr von Lotteriegewinnsten. VI. Gesetzentwurf über die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld.

KZ. 597 – MRZ. 29

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 10. April 1868. [Franz Joseph].

Nr. 30 Ministerrat, Wien, 17. März 1868

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Interpellation des Abgeordneten Skene wegen Einsetzung einer Liquidierungskommission zur Feststellung der Aktiva der Reichsfinanzen. II. Interpellation des Abgeordneten Rosner betreffend das Tragen der Waffe von Seite des Militärs außer Dienst. III. Note des ungarischen Ministeriums wegen erfolgter Zurückweisung von in ungarischer Sprache verfassten ämtlichen Zuschriften ungarischer Behörden in den diesseitigen Ländern. IV. Wegen Abänderung der in dem Gesetze vom 8. Juli 1865 betreffend das der Dampfschiffahrtsgesellschaft des Österreichischen Lloyd für die vertragsmäßige Besorgung des Seepostdienstes zu leistende Entgelt – im Art. IV bestimmten Fahrtlinien. V. Gesetzentwurf, wodurch das Verfahren bei der Exekution mittelst des Verkaufes unbeweglicher Sachen geregelt und jenes bei der Exekution an beweglichen Sachen teilweise geändert wird. VI. Wegen Herabsetzung der Zinsen der Hypothekarscheine. VII. Regierungsvorlage wegen Erteilung eines Staatsvorschusses von 100.000 fl. an den Besitzer eines zur Unterbringung der Gerichte in Spalato erbauten Realitat. VIII. Haltung der Regierung bei der Verhandlung über den Ehegesetzentwurf im Herrenhause.

KZ. 600 – MRZ. 30

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 10. April 1868. [Franz Joseph].

Nr. 31 Ministerrat, Wien, 24. März 1868

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.
Vermerk: Bei den Beratungsgegenständen VIII, IX, X, XI, XII und XIV war der Ministerpräsident nicht zugegen und führte der Ministerpräsidentstellvertreter den Vorsitz.

I. Vorgang bei Auswanderungsgesuchen. II. Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Grafen Dürckheim wegen Zulassung auswärtiger Versicherungsgesellschaften. III. Wegen Anwendung des Immunitätsgesetzes gegen den wegen Übertretung des Jagdgesetzes und Waffenpatentes in Untersuchung gezogenen Reichsratsabgeordneten Grafen Kokoržowa. IV. Erwirkung Ah. Auszeichnungen für den preußischen Oberbaurat Hagen und den badensischen Baurat Sexaner als Experte bei der Donauregulierungskommission. V. Antrag auf Ag. Verleihung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an den Oberlandesgerichtsvizepräsidenten Steyrer in Prag. VI. Gesetzentwurf wegen Einreihung der Gerichtsadjunkten der Gerichtshöfe erster Instanz in die IX. Diätenklasse. VII. Anfrage des Reichskriegsministers, welche Stellen im politischen Verwaltungsdienste für ausgediente Offiziere vorbehalten werden können. VIII. Vorlage des Handelsvertrages mit Preußen an den Reichsrat. IX. Reichsratsvorlage betreffend die Kommission der Eisenbahn St. Michael–Leoben. X. Übereinkommen mit dem ungarischen Ministerium über die Verwaltung des Post- und Telegrafendienstes. XI. Zulassung chiffrierter Depeschen im Privatverkehr. XII. Einleitungen wegen Herabmäßigung der Eisenbahntarifsätze. XIII. Reklamation des französischen Botschafters gegen die beabsichtigte Kuponsteuer. XIV. Haltung der Regierung bei Verhandlung des Schulgesetzes im Herrenhause. XV. Verlängerung des Steuerprovisoriums.

KZ. 601 – MRZ. 31

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls mit dem Bemerkten zur Kenntnis, dass Ich vor Durchführung des bezüglich der Zulassung chiffrierter Telegramme im Privatverkehr gefassten Beschlusses der Erstattung eines Vortrages entgegensehe. Ofen, 27. März 1868. [Franz Joseph].

Nr. 32 Ministerrat, Wien, 28. März 1868 – Protokoll I

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

[I.] Kundgebung der Ah. Wünsche Sr. Majestät in Betreff des bereits votierten Ehegesetzes und des im Herrenhause zur Verhandlung kommenden Schulgesetzes.

KZ. 602 – MRZ. 32

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 28. April 1868. [Franz Joseph].

Nr. 33 Ministerrat, Wien, 28. März 1868 – Protokoll II

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Das Ehe- und das Schulgesetz betreffend (erscheint im Protokolle I). II. Zustimmungsadressen an das Ministerium. III. Gesuch des Ritters v. Hye um Erwirkung der Funktionszulage für die von ihm versehene Leitung des Ministeriums für Kultus und Unterricht. IV. Gesetzesvorlage wegen Abänderung des Gebührengesetzes aus Anlass der Einführung der neuen Konkursordnung. V. Gesetzesvorlage wegen Aufhebung des Privilegiums der Korallenfischerei in Dalmatien. VI. Befreiung der vom Auslande für das deutsche Bundesschießen in Wien einlangenden Ehren- und Festgaben vom Zolle. VII. Auflassung der Dienergehilfenstellen bei den Ministerien. VIII. Zusammenstellung des Staatsvoranschlages pro 1868. IX. Vereinbarung der mit Ungarn gemeinsamen Flagge.

KZ. 603 – MRZ. 33

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 28. April 1868. [Franz Joseph].

Nr. 34 Ministerrat, Wien, 4. April 1868

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Plener, Hasner.

I. Betreff der an den k. k. Ministerpräsidenten gerichteten Zuschrift der Bischöfe. II. Weglassung der Klausel über das Wirksamkeitsgebiet bei den Gesetzen. III. Zustimmungsadressen an das k. k. Ministerium. IV. Auszeichnungsantrag für den Lloydagenten in Smyrna Oskar Marinich. V. Wegen Sanktionierung des vom Bukowinaer Landtage beschlossenen Gesetzentwurfes betreffend die Aufhebung des Verbotes des gleichzeitigen Besitzes zweier oder mehrerer Bauerngüter, und wegen Nichtsanktionierung der von diesem Landtage beschlossenen Gesetzentwürfe bezüglich der Aufhebung des politischen Grundzerstückelungsverbotes, dann bezüglich der Erbfolge bei Bauerngütern. VI. Wegen Bestreitung der Kosten für die von lf. Beamten in Landtagswahlangelegenheiten unternommenen Dienstreisen und die aus diesem Anlasse aufgelegten Drucksorten aus dem Staatsschatze. VII. Verleihung des Eisernen-Krone-Ordens an den Präses der Wiener israelitischen Gemeinde Josef Wertheimer. VIII. Verleihung des Ritterkreuzes des Leopoldordens an den Professor Dr. Purkyně und des Titels und Charakter eines Regierungsrates an den Professor Dr. Höfler in Prag. IX. Gesetzentwurf wegen Abänderung der Bestimmung des § 761 des ABGB. In Betreff der Erbfolge in Bauerngütern. X. Übereinkommen mit dem ungarischen Ministerium über die Kontrolle der schwebenden Schuld und über die Beitragsleistung Ungarns zur Verwaltung der konsolidierten Schuld. XI. Detto über die Prägung von Scheidemünzen. XII. Detto wegen Regelung der Salzpreise.

KZ. 605 – MRZ. 34

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 28. April 1868. [Franz Joseph].

Nr. 35 Ministerrat, Wien, 5. April 1868

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Hasner, Potocki.

[I.] Beantwortung des Schreibens der 14 Bischöfe vom 30. März l. J. an den Ministerpräsidenten.
KZ. 606 – MRZ. 35

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 28. April 1868.
[Franz Joseph].

Nr. 36 Ministerrat, Wien, 6. April 1868

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Hasner, Potocki.

I. Übereinkommen mit dem ungarischen Ministerium wegen Abänderung des Branntweinsteuergesetzes (Regierungsvorlage für den Reichsrat). II. Detto wegen der Biersteuer (detto). III. Behandlung der von der Studentenverbindung Saxonia zur Bestätigung vorgelegten Statuten für einen Geselligkeitsverein (betitelt „Akademisches Korps Saxonia“) nach dem Vereinsgesetz vom 17. 11. 1867. IV. Anträge auf Ah. Verleihung von Orden.

KZ. 607 – MRZ. 36

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 4. Mai 1868.
[Franz Joseph].

Nr. 37 Ministerrat, Wien, 17. April 1868

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Plener, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Taaffe, Hasner. Vermerk: Der Minister des Innern und der Justizminister erscheinen erst später in der Sitzung.

I. Finanzgesetz pro 1868. II. Vertrauensadressen von Graslitz, Podersam und Gammig. III. Originalurkunde über die Vereinbarung in Betreff der Beitragsleistung Ungarns zur Staatsschuld und den Abschluss eines Zoll- und Handelsbündnisses. IV. In Betreff der verfassungsmäßigen Behandlung der Staatsrechnungsabschlüsse von 1862–1867. V. Über die künftige Stellung der statistischen Kommission. VI. Stimmungsberichte der Gesandten in Stuttgart, Paris und der Schweiz aus Anlass der in Aussicht genommenen Besteuerung der österreichischen Staatsgläubiger. VII. Modifikationen zu den Gesetzen hinsichtlich der Kontrolle der schwebenden und der fundierten Staatsschuld. VIII. Gesetz über die Organisation der Handels- und Gewerbekammer. IX. Gesetz in Betreff der Regelung des Tarifwesens und der Überwachung des Betriebes der Eisenbahnunternehmungen. X. Übergabe der Dr. Vaiszchen Stiftung in die ungarische Verwaltung. XI. Vertrauensadresse von Mauthausen. XII. Übereinkommen mit dem ungarischen Justizministerium hinsichtlich der Kosten des Strafverfahrens. XIII. Anträge des Statthalters in Galizien für Ah. Auszeichnungen. XIV. Bedeckung eines Defizits der politischen Verwaltung im Jahre 1867. XV. Konvent der Felicianerinnen in Krakau um Verlängerung der Bewilligung zu Sammlungen. XVI. Bitte der Vorsteherin der religiösen Genossenschaft „Zur göttlichen Vorsehung“ in Lemberg um Bewilligung einer Effektenlotterie. XVII. Gesetz betreffend das Geltungsgebiet der unter Mitwirkung des Reichsrates erlassenen Gesetze. XVIII. Einleitung des Strafverfahrens gegen die „Politik“ aus Anlass eines Artikels in der Nummer vom 16. April gegen den Handelsminister v. Plener.

KZ. 1351 – MRZ. 37

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 14. Mai 1868. [Franz Joseph].

Nr. 38 Ministerrat, Wien, 21. April 1868 – Protokoll I

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Hasner, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Plener, Potocki.

[I.] Die Wehrfrage.

KZ. 608 – MRZ. 38

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 10. Mai 1868. [Franz Joseph].

Nr. 39 Ministerrat, Wien, 21. April 1868 – Protokoll II

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Hasner, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Plener, Potocki.

I. Wehrgesetzverhandlung (im Protokolle I). II. Antrag auf Verleihung der geheimen Ratswürde für den Oberstlandmarschall in Böhmen. III. Erhebung des Ferdinand Ritter v. Kotz in den Freiherrenstand. IV. Sammlungen für das Schillerdenkmal. V. Belassung des Oberlandesgerichtsrates Visini auf dem Posten eines Podestà in Görz. VI. Antrag auf Erhöhung der Gehalte der Statthaltereiräte.

KZ. 609 – MRZ. 39

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 4. Mai 1868. [Franz Joseph].

Nr. 40 Ministerrat, Wien, 22. und 24. April 1868

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Beust; abw. Potocki.

[I.] Handels- und Schiffahrtsvertrag mit England.

KZ. 1352 – MRZ. 40

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 8. Mai 1868. [Franz Joseph].

Nr. 41 Ministerrat, Wien, 27. April 1868 – Protokoll I

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Einladung Sr. Majestät des Kaisers von Seite des Prager Stadtrates zur Feier der Eröffnung der neuen Brücke.

KZ. 1353 – MRZ. 41

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 10. Mai 1868. [Franz Joseph].

Nr. 42 Ministerrat, Wien, 27. April 1868 – Protokoll II

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Einladung Sr. Majestät zur Feier der Brückeneröffnung in Prag (Protokoll I). II. Vertrauensadressen an das Ministerium. III. Antrag auf Verleihung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse an den Hofrat des Obersten Rechnungshofes Ritter v. Escherich. IV. Beantwortung der Interpellation wegen etwa beabsichtigter Errichtung einer Statthaltereiabteilung in Krakau. V. Abweichung in der ungarischen Ausfertigung des Übereinkommens bezüglich der Staatsschuld. VI. Regierungserklärung bei der Verhandlung über das nordwestliche böhmische Eisenbahnnetz. VII. Beratung über das Wehrgesetz.

KZ. 1354 – MRZ. 42

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 18. Mai 1868. [Franz Joseph].

Nr. 43 Ministerrat, Wien, 28. April 1868

P. Artus; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Cerrini (bei Punkt I).

I. Fortsetzung der Verhandlung über das Wehrgesetz. II. Vorlage zur Ah. Sanktion des Ehegesetzes. III. Vorlage zur Ah. Sanktion des Schulgesetzes.

KZ. 1355 – MRZ. 43

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 18. Mai 1868. [Franz Joseph].

Nr. 44 Ministerrat, Wien, 1. Mai 1868

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Petitionen mehrerer Bezirksvertretungen in Böhmen und Mähren. II. Nachtragskonvention zum österreichisch-englischen Handelsvertrage. III. Beantwortung der Note des Reichskanzlers über die Memoires des französischen Botschafters wegen Besteuerung der österreichischen Staatsgläubiger, dann wegen Behandlung der Südbahn-Gesellschaft.

KZ. 1356 – MRZ. 44

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 14. Mai 1868. [Franz Joseph].

Nr. 45 Ministerrat, Wien, 2. Mai 1868

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Beschluss des Stadtverordnetenkollegiums in Prag wegen der Steuervorlagen. II. Vorläufige Vereinbarung der Anträge wegen Behandlung der verfügbaren Staatsräte und des staatsrätlichen Beamten- und Dienersonales vor der Ah. Sanktionierung des Gesetzes über die Auflösung des Staatsrates. III. Dankeskundgebung der Bevölkerung des sächsischen Erzgebirges für die Feststellung des Anschlusses der böhmischen Nordwestbahn an das sächsische Bahnnetz. IV. Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Skene und Konsorten betreffend das Ah. Handschreiben vom 25. April l. J. über die Versorgungsansprüche ehemaliger österreichischer Offiziere. V. Anträge für Ah. Auszeichnungen des Dr. Klubeck in Graz und des Rechnungsrates Johann Kraus. VI. Wegen Ah. Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an den Hauptpunzierungsamtsdirektor Eduard Richter. VII. Eisenbahnkonzession für die Strecke Villach–Laibach. VIII. Frage wegen Dauer der Reichsratssession.

KZ. 1357 – MRZ. 45

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 14. Mai 1868. [Franz Joseph].

Nr. 46 Ministerrat, Wien, 3. Mai 1868

P. Artus; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Wegen Übergabe der Dr. Vaiszschens Stiftung in die Verwaltung des ungarischen Ministeriums. II. Herausgabe der Verfallsherrschaft Burgau. III. Vorlage wegen Änderung des § 13 des Börsengesetzes beim Reichsrate. IV. Wegen Ratifikation der Präliminarmünzkonvention mit Frankreich. V. Übereinkommen mit dem ungarischen Ministerium wegen der Gebühren. VI. Behandlung des Exposés des Finanzministers Freiherrn v. Becke vom 13. Juli 1867, insbesondere in Betreff der Eisenbahnangelegenheiten. VII. Vertragswidriger Vorgang der Südbahngesellschaft wegen Abhaltung der Generalversammlung in Paris. VIII. Gesetzentwurf betreffend die Hintanhaltung und Unterdrückung der Rinderpest. IX. Künftige Verwaltung des mährischen Juden-Massafonds. X. Regelung des Gestütswesens und der Hengstendepots. XI. Gesetzentwurf über die Erfordernisse der Exekutionsfähigkeit der vor Vertrauensmännern aus der Gemeinde abgeschlossenen Vergleiche. XII. Erlass an die Statthalter in Böhmen und Mähren in Bezug auf die Proteste der Bezirksvertretungen gegen die Steuern. XIII. Bezeichnung der vor Schluss der Reichsratssession noch einzubringenden Vorlagen.

KZ. 1359 – MRZ. 46

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 1. Juli 1868. [Franz Joseph].

Nr. 47 Ministerrat, Wien, 4. Mai 1868

P. Hueber; VS. Kaiser; anw. Auersperg, Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Bezüglich der Einbringung des Gesetzes für die unmittelbaren Wahlen in das Abgeordnetenhaus. II. Zeitpunkt und Form des Schlusses der Reichsratssession. III. Stand der Verhandlungen mehrerer Regierungsvorlagen im Reichsrate.

KZ. 1358 – MRZ. 47

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 1. Juli 1868. [Franz Joseph].

Nr. 48 Ministerrat, Wien, 5. Mai 1868 – Protokoll I

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Kubn, Cerrini, Reitz, Horst.

I. Wehrgesetzentwurf.

KZ. 1360 – MRZ. 48

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 18. Mai 1868. [Franz Joseph].

Nr. 49 Ministerrat, Wien, 5. Mai 1868 – Protokoll II

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Wehrgesetzentwurf (im Protokolle I). II. Erledigung einer Eingabe wegen Gestattung einer Verbindung aller slawischen Turnvereine. III. Bericht des böhmischen Statthalters über die gegen die Ausschreitungen der Bezirksvertretungen in Böhmen getroffenen Maßnahmen. IV. Haltung der Reichenberger Handelskammer gegenüber den Finanzvorlagen. V. Einholung der Ah. Genehmigung zur Einbringung des modifizierten Gesetzentwurfes wegen Hintanhaltung und Unterdrückung der Rinderpest.

KZ. 1361 – MRZ. 49

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 1. Juli 1868. [Franz Joseph].

Nr. 50 Ministerrat, Wien, 7. Mai 1868

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Genehmigung der von der Ersten österreichischen Spar-Casse in Wien projektierten Geschäftsabteilung für Hypothekendarlehen in Pfandbriefen. II. Nachtragskredit anlässlich der ostasiatischen Expedition. III. Wegen dem bei Beratung über den Verschleiß des Viehsalzes zu

ermäßigten Preisen im Herrenhause möglicherweise gestellten Wunsche einer diesbezüglichen Begünstigung für Tirol. IV. Note des Reichskanzlers wegen Ag. Ernennung des Hofrates Dr. Unger zum lebenslänglichen Mitgliede des Herrenhauses. V. Mautgebührrangelegenheit bei der neuen Moldaubrücke in Prag. VI. Über die mit Ungarn zu vereinbarende Flagge. VII. Wegen des zum Tode verurteilten Raubmörders Georg Ratkay.

KZ. 1363 – MRZ. 50

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 2. Juli 1868. [Franz Joseph].

Nr. 51 Ministerrat, Wien, 8. Mai 1868

P. Artus; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Frage der Besteuerung des 1865er Pariser Anlehens. II. Gesetzentwurf betreffend die Bildung der Lehrer für Volksschulen.

KZ. 1362 – MRZ. 51

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 2. Juli 1868. [Franz Joseph].

Nr. 52 Ministerrat, Wien, 12. Mai 1868

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel; abw. Berger.

I. Frage wegen Besteuerung des 1865er Anlehens. II. Betreff der Verhandlungen wegen Übernahme der Hengstendepots. III. Wegen der Vorgänge bei der Volksversammlung in Raudnitz. IV. Einbringung des Gesetzentwurfes über das Rekrutenkontingent für die diesseitige Reichshälfte pro 1868. V. Antrag wegen Ah. Auszeichnung des Landeshauptmannes in Oberösterreich Abt Lebschy. VI. Die Petition des Prager Stadtverordnetenkollegiums. VII. Resolution der Arbeiterversammlung bezüglich des Wahlrechtes. VIII. Verhandlungen bezüglich der Unterbringung der Bukowinaer Landesbehörde in einem eigenen Staatsgebäude. IX. Auslegung des § 14 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867. X. Erwirkung der Ah. Sanktion für das Gesetz wegen Abänderung mehrerer Paragraphen der Geschäftsordnung des Reichsrates. XI. Antrag des Ministers des Innern, das Staatsbürgerrechtsgesetz im Reichsrate für dermalen nicht einzubringen. XII. Justizministerialerlass wegen Außerkraftsetzung der Anordnung der Einholung von Polizeinotizen über Advokatur- und Notariatskandidaten vor ihrer Zulassung zur Prüfung. XIII. Besetzung der Finanzlandesdirektorsstelle in Graz. XIV. Übereinkommen mit Ungarn in Betreff der Gebühren von Rechtsgeschäften. XV. Wegen Einbringung eines Gesetzentwurfes im Reichsrate bezüglich der Erweiterung der Befugnisse der Nationalbank.

KZ. 1366 – MRZ. 52

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 27. Mai 1868. [Franz Joseph].

Nr. 53 Ministerrat, Wien, 13. Mai 1868

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel; außerdem anw. Kuhn, Cerrini, Reitz, Horst; abw. Plener, Berger.

[I.] Beratung über das Wehrgesetz.

KZ. 1364 – MRZ. 53

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 27. Mai 1868. [Franz Joseph].

Nr. 54 Ministerrat, Wien, 14. Mai 1868

P. Artus; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel; außerdem anw. Kuhn, Cerrini, Reitz, Horst; abw. Plener, Berger.

I. Fortsetzung der Beratung über das Wehrgesetz. II. Erlass an den Statthalter in Böhmen anlässlich der Volksversammlung bei Raudnitz.

KZ. 1365 – MRZ. 54

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 27. Mai 1868. [Franz Joseph].

Nr. 55 Ministerrat, Wien, 15. Mai 1868

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel; außerdem anw. Rossbacher; abw. Berger.

I. Das Wehrgesetz (Fortsetzung).

KZ. 1367 – MRZ. 55

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 27. Mai 1868. [Franz Joseph].

Nr. 56 Ministerrat, Wien, 16. Mai 1868

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel; abw. Berger.

I. Anfrage Preußens wegen Fortdauer der Verbindlichkeit des die Auslieferung politischer Verbrecher betreffenden Bundesbeschlusses vom 18. August 1836 und der einschlägigen Vereinbarung de dato Münchengrätz 1833. II. Erwirkung der Ah. Sanktion für die Gesetze a) Organisation der politischen Verwaltungsbehörden und b) Geltungsgebiet der unter Mitwirkung des Reichsrates erlassenen Gesetze. III. Beendigung der Kriegsschäden-Vergütungsangelegenheiten

1866. IV. Behandlung der Kriegsschäden der eigentlichen Großgrundbesitzer. V. Nachtragskredit für die Durchführung des Gesetzes wegen Hintanhaltung der Rinderpest (Errichtung von Kontumazstationen, Bestellung von Tierärzten).

KZ. 1368 – MRZ. 56

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 27. Mai 1868. [Franz Joseph].

Nr. 57 Ministerrat, Wien, 18. Mai 1868

P. Artus; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel; abw. Berger.

I. Verfassungsmäßige Behandlung des österreichisch-englischen Schiffahrtsvertrages. II. Detto des Vertrages mit Bayern wegen Einbeziehung der Tiroler Gemeinde Jungholz in das bayrische Zoll- und indirekte Besteuerungssystem. III. Vorlage des interkonfessionellen Gesetzes zur Ah. Sanktion. IV. Ah. Auszeichnungen für den Sektionsrat Ritter v. Braulik und die Ministerialsekretäre Leander Rigel und Rudolf Hirsch. V. Gesetzentwurf betreffend die Rechte und das Verfahren der grundbücherlichen Zerteilung einer Liegenschaft. VI. Gesetzentwurf über die Ermächtigung des Ministeriums zur provisorischen Abänderung der Statuten und Reglements der Nationalbank. VII. Betreffend die Erledigung der Majestätseingabe des Prager Stadtverordnetenkollegiums bezüglich der Finanzmaßregeln. VIII. Petition des Prager Stadtrates in Betreff der Konzessionierung von Eisenbahnen. IX. Eingabe des Wiener Arbeiterbildungsvereines wegen Errichtung eines Lesezimmers in Penzing. X. Industrieausstellung des Wiener Arbeiterbildungsvereines. XI. Projekt zur Kontrolle unrekommandierter Briefe.

KZ. 1369 – MRZ. 57

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 11. Juni 1868. [Franz Joseph].

Nr. 58 Ministerrat, Wien, 20. Mai 1868

P. Hueber; VS. Kaiser; anw. Auersperg, Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel; abw. Berger.

I. Gesetzentwurf in Betreff der Abänderung der Bestimmungen bezüglich der Erbfolge in Bauerngütern. II. Der zur Ah. Sanktionierung vorgelegte Gesetzentwurf in Betreff der Disziplinarbehandlung richterlicher Beamten und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

KZ. 1370 – MRZ. 58

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 11. Juni 1868. [Franz Joseph].

Nr. 59 Ministerrat, Wien, 21. Mai 1868

P. Hueber; VS. Kaiser; anw. Auersperg, Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel; außerdem anw. Beust, Becke, Kuhn, Reitz, Horst; abw. Berger.

[I.] Beratung über das Wehrgesetz.

KZ. 1371 – MRZ. 59

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 11. Juni 1868.
[Franz Joseph].

Nr. 60 Ministerrat, Wien, 22. Mai 1868

P. Hueber; VS. Kaiser; anw. Auersperg, Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Beust, Becke, Kuhn, Reitz, Horst.

[I.] Fortsetzung der Beratung über das Wehrgesetz.

KZ. 1372 – MRZ. 60

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 11. Juni 1868.
[Franz Joseph].

Nr. 61 Ministerrat, Wien, 23. Mai 1868

P. Artus; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Kuhn, Cerrini, Reitz, Horst.

I. Wehrgesetz.

KZ. 1373 – MRZ. 61

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 14. Juni 1868.
[Franz Joseph].

Nr. 62 Ministerrat, Wien, 24. Mai 1868

P. Hueber; VS. Kaiser; anw. Auersperg, Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Beust, Becke, Kuhn, Andrassy, Festetics, Reitz, Horst.

[I.] Das Wehrgesetz.

KZ. 1375 – MRZ. 62

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 14. Juni 1868.
[Franz Joseph].

Nr. 63 Ministerrat, Wien, 25. Mai 1868

RS. fehlt; Ansprache des Kaisers an den Ministerrat (Kanzleischrift) in HHSTA., Kab. Kanzlei, Direktionsakten, Fasz. 5/1868; Teildruck: FELLNER, Kaiser Franz Joseph und das Parlament, 314; Wortlaut und Datum der Ab. Entschließung HHSTA., Kab. Kanzlei, Protokoll 1868.

P. Hueber; VS. Kaiser; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Auersperg.

[I.] Sanktionierung der drei konfessionellen Gesetze.

KZ. 1374 – MRZ. 63

Zu [I.] HHSTA., Kab. Kanzlei, Direktionsakten, Fasz. 5/1868^a: Die durch die Beschlüsse beider Häuser des Reichsrates festgestellten Entwürfe des Ehe-, Schul- und interkonfessionellen Gesetzes¹ sind Mir nunmehr von Meinem Ministerrate mit dem Antrage auf Sanktionierung vorgelegt worden². Indem Ich den für Staat und Kirche so wichtigen Schritt durch Erteilung der erbetenen Sanktionierung unternehme und hiedurch den Entwürfen Gesetzeskraft verleihe, erwächst für Mich, dem die Sorge für die Wohlfahrt des Reiches vor allem am Herzen liegt, die gebieterische Regentenpflicht, keinen Zweifel darüber entstehen zu lassen, unter welchen Voraussetzungen und von welchen Grundgedanken geleitet, Ich den wichtigen Staatsakt der Sanktionierung vollzogen habe.

Fest entschlossen, die Staatsgrundgesetze, auf welchen die neue Ordnung der Dinge beruht, offen und aufrichtig in Ausführung zu bringen, zähle Ich mit Sicherheit und Zuversicht darauf, dass in deren Bestimmungen auf religiösem und kirchlichem Gebiete³ nicht noch weitergehende Berechtigung zu Folgerungen gesucht und gefunden werde, die mit den Geboten der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit und der Freiheit in offenem Widerspruch stehen. Durch die Sanktionierung dieser drei Gesetze sind auf diesem Gebiet der Gesetzgebung neue Zustände geschaffen worden⁴, welche aber nur dann eine dauernde Festigkeit gewinnen, wenn nicht mehr weiter an denselben gerüttelt wird, daher namentlich jenen bedauerlichen Bestrebungen wirksame Schranken gezogen werden müssen, welche dahin gerichtet sind, die Hauptstützen der Gesellschaft zu untergraben. Ich erwarte mit Zuversicht, dass sich die einzelnen Bestimmungen der vorliegenden Gesetze unter einer patriotischen, gewissenhaften und energischen Leitung zu festen Elementen und kräftigen Mitteln der Versöhnung, Ein-

^a *Der im folgenden abgedruckte Text enthält den Aktenvermerk Ansprache Sr. Majestät an den Ministerrat anlässlich der Sanktion des Ehegesetzes.*

¹ *RGBL. Nr. 47, RGBL. Nr. 48 und RGBL. Nr. 49, alle ex 1868. Der Ministerrat beschäftigte sich in mehreren Sitzungen zwischen dem 4. 2. und dem 28. 4. 1868 wiederholt mit den konfessionellen Gesetzen (Protokolle nicht erhalten).*

² *Das Schulgesetz wurde von Hasner mit Vortrag v. 30. 4. 1868, das Ehegesetz von Herbst mit Vortrag v. 1. 5. 1868 sowie das Gesetz über die interkonfessionellen Verhältnisse von Hasner mit Vortrag v. 19. 5. 1868 dem Kaiser zur Sanktionierung vorgelegt. Die Ab. E. wurde für alle drei Gesetze am 25. 5. 1868 erteilt, HHSTA., Kab. Kanzlei. KZ. 1574, 1579, 1800, alle ex 1868.*

³ *RGBL. Nr. 142/1867 Art. 14–16.*

⁴ *Das am 18. August 1855 zwischen dem Kaiser und dem Papst abgeschlossene Konkordat hatte der katholischen Kirche im Kaisertum Österreich eine Sonderstellung unter den anerkannten Konfessionen eingeräumt und ihr unter anderem weitgehende Vorrechte im Bereich des Schulwesens (Art. 5–8) sowie der Eheangelegenheiten von Katholiken (Art. 10) zuerkannt. RGBL. Nr. 195/1855. Mit der Sanktionierung der drei konfessionellen Gesetze wurden wesentliche Teile des Konkordats faktisch außer Wirksamkeit gesetzt, siehe dazu LEISCHING, Die römisch-katholische Kirche, 42–47.*

tracht und tätigen Zusammenwirkens aller sozialen Kräfte für das öffentliche Wohl gestalten werden. Ich erwarte daher, dass die Auslegung, Anwendung und Durchführung der bezüglichen Beschlüsse im Wege der Administration jene Befürchtungen entkräften werden, welche deren Textierung herbeizurufen geeignet ist⁵, und mehr und mehr der Beweis geliefert werde, dass dieselben der notwendig gewordenen Reform des Verfassungslebens einzig und allein ihre Entstehung verdanken. Was insbesondere die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Schule anbelangt, so rechne Ich auf die Einhaltung der ausdrücklich gegebenen Zusage, dass durch die neuen Gesetzesbestimmungen weder die religiöse Freiheit, noch das Recht jeder Kirche auf selbstständige Wahrung und Verfolgung ihrer eigentümlichen kirchlichen Interessen angetastet, noch der religiöse Sinn der Bevölkerung gefährdet werde⁶. Während jetzt noch im Ehegesetze eine große Anzahl gläubiger Katholiken nur ein Zurückgehen auf Verhältnisse erblickt, welche bis zu den ersten Jahren Meiner Regierung legal bestanden haben⁷, müsste bei einem weiteren schrankenlosen Fortschreiten die Gefahr eines ernststen Konfliktes als unausweichlich erscheinen. Zu einem Bruche mit der Kirche werde Ich nimmermehr die Hand bieten, dessen dürfen Sie sich ebenso für versichert halten als Ich niemals des Glaubens sein könnte, dass Sie die Verantwortung für die unabsehbaren Folgen auf sich nehmen möchten und könnten, die ein solcher für die Monarchie nach sich ziehen müsste. Ich bedarf endlich sicherer Bürgschaft dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen, welche zum Schutze aller anerkannten Konfessionen bestehen, der katholischen Kirche gegenüber in strengerem Maße, als dies bisher geschehen, – Ich brauche nur auf den ungeahndet gebliebenen, alles Maß überschreitenden Missbrauch der Pressfreiheit⁸ zu verweisen – zum Vollzuge kommen und den Zuwiderhandelnden die volle Strenge des Gesetzes treffe.

Unter dem Schutze der Verfassung und einer starken und gerechten Regierung sollen sich alle Konfessionen so ungehindert bewegen und frei entwickeln können, wie ihnen dieses nunmehr gewährleistet ist, diese Freiheit ermöglicht den Aufschwung ihrer Kräfte und verbürgt die gegenseitige Achtung ihrer Rechte, ohne welche das konstitutionelle Leben, in welches wir getreten, unmöglich gedeihen kann. Keine Anstrengung wird Mir zu groß erscheinen, um diesen auf kirchlicher Freiheit fußenden Rechtszustand herzustellen und zu erhalten. Wir bedürfen des Friedens ebenso dringend im Innern wie nach Außen, damit die Neugestaltungen Wurzel schlagen und sich zu den gehofften segensreichen Wirkungen entfalten können.

⁵ Gemeint sind hier vor allem die mit großer Schärfe geführten Debatten im Abgeordneten- und Herrenhaus des Reichsrates, VOCELKA, Verfassung oder Konkordat?, 68–89.

⁶ Wörtlich hatte Hasner in seinem Vortrag v. 30. 4. 1868 bemerkt, dass durch die einschlägigen §§ 1–8 weder die religiöse Freiheit, noch das Recht jeder Kirche auf selbstständige Wahrung und Verfolgung ihrer eigentümlichen kirchlichen Interessen angetastet, noch endlich der religiöse Sinn der Bevölkerung gefährdet werde, HHSTA., Kab. Kanzlei. KZ. 1574/1868.

⁷ Bis zum Abschluss des Konkordats hatten für alle Konfessionen die im ABGB. festgelegten Bestimmungen über das Eherecht uneingeschränkt Gültigkeit gehabt (§§ 44–136), JGs. Nr. 946/1811. Mit diesem Zustand unzufrieden, hatte Kaiser Franz Joseph den Kultusminister mit einem Ab. Kabinettschreiben vom 2. 12. 1851 beauftragt, die Einleitungen zu treffen, um die österreichische Gesetzgebung in Ehesachen für Katholiken in die nötige Übereinstimmung mit den Satzungen der Katholischen Kirche zu bringen, MR. v. 3. 12. 1851, ÖMR. II/5, Nr. 592. Dieser Befehl hatte einen Prozess in Gang gesetzt, an dessen Ende der Abschluss des Konkordats von 1855 gestanden war. Das am 25. 5. 1868 sanktionierte Ehegesetz unterstellte die Katholiken hinsichtlich des Eherechts wieder den Bestimmungen des ABGB. und wies Streitfälle den weltlichen Gerichten zu.

⁸ Insbesondere von Seiten der liberalen Presse wurde mitunter vehement für die konfessionellen Gesetze und gegen das Konkordat Stellung bezogen, VOCELKA, Verfassung oder Konkordat?, 95–130.

Wien, den 25. Mai 1868⁹.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 14. Juni 1868. [Franz Joseph].

Nr. 64 Ministerrat, Wien, 26. Mai 1868

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Gesetz betreffend die von Hypothekenanstalten ausgegebenen Pfandbriefe. II. Vertrauensadresse der Gemeindevertretung des Kurortes Schönau. III. Absicht des Reichskriegsministers, den mit 30. Juni l. J. aus dem Militärverbände zu entlassenden Reservisten die Entlassungszertifikate insolange nicht zu erfolgen, bis als Ersatz die neuen Rekruten gestellt sind. IV. Haltung der Regierung bei der Verhandlung über den Ausschussbericht hinsichtlich der finanziellen Gesetzentwürfe.

KZ. 1376 – MRZ. 64

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 14. Juni 1868. [Franz Joseph].

Nr. 65 Ministerrat, Wien, 27. Mai 1868

P. Artus; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Eröffnung der Regierung an das Episkopat in Betreff der drei konfessionellen Gesetze, insbesondere wegen Nichtbestreitung der Zulässigkeit des Fortbestandes der geistlichen Ehegerichte pro foro interno. II. Ausführung des österreichisch-preußischen Handelsvertrages. III. Einholung der Ah. Sanktion für das Gesetz wegen Auflösung des Staatsrates; Antragstellung wegen Behandlung der Staatsräte und des staatsrätlichen Beamten- und Dienerpersonals in Folge der Auflösung. IV. Vorstellung des Bürgermeisters von Prag gegen die Zurückweisung der Petition des dortigen Stadtverordnetenkollegiums. V. Wegen Abhaltung der Generalversammlungen der „Assicurazione Generale“ abwechselnd in Triest und Venedig. VI. Verleihung des Franz-Joseph-Ordens an den Sekretär des niederösterreichischen Landesausschusses v. Perko. VII. Erhebung in den Adelsstand des Direktors der Landesbaudirektion in Innsbruck Leonhard Liebener.

KZ. 2043 – MRZ. 65

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 14. Juni 1868. [Franz Joseph].

Nr. 66 Ministerrat, Wien, 28. Mai 1868

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

⁹ Gegenstand wurde fortgesetzt im MR. II v. 15. 6. 1868/X. (nicht erhalten).

I. Mitteilung eines Telegrammes aus Görz wegen der Feier der Sanktionierung der drei konfessionellen Gesetze. II. Promemoria des Dr. Lewinger wegen Begnadigung des Raubmörders Ratkay. III. Berichte der Gesandtschaften in Darmstadt und Brüssel bezüglich der Kuponsteuer. IV. Übertragung des Freiherrenstandes des Reichskriegsministers auf dessen Bruder, den Major Alexander Kuhn v. Kuhnenfeld. V. Einfluss des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger Art. IV auf die Wirksamkeit des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832. VI. Majestätsgesuch des Grafen Bissingen wegen Anweisung seines Ruhehaltes in Innsbruck. VII. Neue Textierung der §§ 9, 10 und 12 des Gesetzentwurfes betreffend die Rechte und das Verfahren bei der grundbücherlichen Zerteilung einer Liegenschaft. VIII. Entwurf eines Schreibens an den Episkopat anlässlich der Sanktionierung der drei konfessionellen Gesetze. IX. Interpellation wegen Verzögerung der Viehtransporte auf den Eisenbahnen in Galizien. X. Detto wegen Einbringung des Gesetzentwurfes bezüglich der Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems in der gegenwärtigen Session des Reichsrates. XI. Detto des Abgeordneten Ritter v. Hormuzaki betreff der Lemberg–Czernowitzer Bahn. XII. Detto des Abgeordneten Freiherrn v. Widmann betreff des Übereinkommens zwischen der Nord- und der Staatsbahn.

KZ. 2044 – MRZ. 66

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 14. Juni 1868. [Franz Joseph].

Nr. 67 Ministerrat, Wien, 8. Juni 1868

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Ah. Handschreiben wegen der Ausfälle und Verspottungen der katholischen Kirche im „Figaro“. II. Protest des päpstlichen Nuntius gegen die Ah. sanktionierten drei konfessionellen Gesetze. III. Wegen Ah. Sanktionierung des Staatsschuldenkontrollkommissionengesetzes. IV. Stand der Verhandlung wegen der Frage der Kriegsschädenvergütung. V. Wegen Erwirkung der Ah. Sanktion für die Gesetze a) betreffend Organisation der Bezirksgerichte, b) Aufhebung der gegen den Wucher bestehenden Gesetze und c) Bewilligung zur Errichtung und Verschuldung von Fideikommissen. VI. Detto für das Gesetz wegen Freigebung der Korallenfischerei an den Küsten von Dalmatien. VII. Wegen Belassung des Quartiergeldes für den pensionierten Hofrat des Obersten Gerichtshofes Ritter v. Stöckl. VIII. Verleihung des Eisernen Krone-Ordens III. Klasse an den zu pensionierenden Oberlandesgerichtsrat Franz Hacker. IX. Tagung der Europäischen Telegrafenkonzession in Wien. X. Wegen Verleihung der Konzession für die böhmische und die österreichische Nordwestbahn. XI. Ernennung des Ministerialrates v. Curter zum Finanzlandesdirektor in Tirol. XII. Interpellation des Abgeordneten Dr. Schindler in der Scharfschen Angelegenheit. XIII. Einbringung einer Gesetzvorlage betreffend die Änderungen im Zolltarife für Dalmatien. XIV. Übergriff des galizischen Landesschulrates anlässlich der Stabilisierung des provisorischen Schulrates und Volksschulinspektors Olszewski. XV. Feststellung der Prinzipien für die neuen Steuervorlagen.

KZ. 2045 – MRZ. 67

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 2. Juli 1868. [Franz Joseph].

Nr. 68 Ministerrat, Wien, 10. Juni 1868 – Protokoll I

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Vorlagen zur Bedeckung des Defizitrestes im Jahre 1868 im Wege der Besteuerung. (Die übrigen Beratungsgegenstände erscheinen im Protokolle II).

KZ. 2046 – MRZ. 68

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 8. Juli 1868. [Franz Joseph].

Nr. 69 Ministerrat, Wien, 10. Juni 1868 – Protokoll II

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Vorlagen zur Bedeckung des Defizitrestes im Jahre 1868 (Protokoll I). II. Vertrauensadresse des Fortbildungsvereines „Eintracht“ in Smichov. III. Auflösung der bis jetzt bestehenden Staatsschuldenkontrollkommission und Auszeichnung von ein paar Mitgliedern derselben. IV. Ansuchen der italienischen Regierung wegen Teilnahme der österreichischen Grenzprovinzen, insbesondere Südtirols, an der landwirtschaftlichen Ausstellung in Verona. V. Entwurf des Wasserrechtsgesetzes. VI. Verordnung wegen Änderung des Verbotes von Theatervorstellungen an Normatagen.

KZ. 2047 – MRZ. 69

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 2. Juli 1868. [Franz Joseph].

Nr. 70 Ministerrat, Wien, 15. Juni 1868 – Protokoll I

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Kuhn, Cerrini, Horst.

I. Neuerliche Abänderung einiger Bestimmungen des Wehrgesetzentwurfes. (Die übrigen Beratungsgegenstände erscheinen im Protokoll II).

KZ. 2048 – MRZ. 70

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 2. Juli 1868. [Franz Joseph].

Nr. 71 Ministerrat, Wien, 15. Juni 1868 – Protokoll II

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Plener.

I. Neuerliche Abänderung des Wehrgesetzentwurfes (Protokoll I). II. Mitteilung von der Ah. Sanktionierung des Gesetzes wegen Auflösung des Staatsrates und der Genehmigung der Anträge bezüglich der Behandlung des staatsrätlichen Personales. III. Wegen Überlassung der Bibliothek des Staatsrates an den Reichsrat. IV. Ernennung des Dr. Eigner in Linz zum Landeshauptmann in Oberösterreich. V. Wegen Errichtung einer eigenen ungarischen geologischen Anstalt. VI. Einbringung des Gesetzentwurfes über das Staatsbürgerrecht im Reichsrat. VII. Zulassung einer Deputation des Prager Stadtverordnetenkollegiums am Ah. Hoflager wegen Einladung Sr. Majestät zur Feier der Brückeneröffnung. VIII. Verwendung der Überschüsse der Dotation der politischen Verwaltung zur Bestreitung der Kosten für die neu zu organisierenden Bezirksgerichte. IX. Verleihung des Titels und Charakters eines Sektionschefs an den Ministerialrat Distler im Finanzministerium. X. Vorberatung über den Entwurf einer Vollzugsverordnung zum Ehegesetze. XI. Petition des Abgeordneten Hormuzaki wegen Einberufung der griechisch-orientalischen Synode. XII. Abänderung des Instanzenzuges bezüglich der von k. k. Konsularämtern in der Levante geschöpften Erkenntnisse in Übertretungsfällen.

KZ. 2049 – MRZ. 71

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 8. Juli 1868. [Franz Joseph].

Nr. 72 Ministerrat, Wien, 18. Juni 1868 – Protokoll I

P. fehlt; VS. Kaiser; anw. Auersperg, Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Beust, Becke, Kuhn, Andrássy, Festetics, Eötvös.

[I.] Das Wehrgesetz.

KZ. 2050 – MRZ. 72

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 17. Juli 1868. [Franz Joseph].

Nr. 73 Ministerrat, Wien, 18. Juni 1868 – Protokoll II

P. Artus; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Vertagung des Reichsrates. II. Rekrutenkontingentvorlage. III. Mitteilung über die Einholung der Ah. Sanktion für die Gesetzentwürfe wegen der schwebenden Schuld von 25 Millionen und wegen Änderungen in der Branntweinsteuer. IV. Vorlage wegen der Form der neuen Scheidemünzen. V. Vorfrage wegen Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Sturm (wegen der Instruktion des Bischofes von Brünn die konfessionellen Gesetze betreffend).

KZ. 2051 – MRZ. 73

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 8. Juli 1868. [Franz Joseph].

Nr. 74 Ministerrat, Wien, 22. Juni 1868

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Potocki.

I. Ah. Sanktionierung des Finanzgesetzes pro 1868. II. Detto der Gesetze a) Advokatenordnung; b) Erbfolge in Bauerngütern und c) Schwurgerichte in Presssachen. III. Detto detto wegen Durchführung von unmittelbaren Wahlen in das Abgeordnetenhaus. IV. Frage wegen Sanktionierung des Eisenbahntarifgesetzes. V. Ah. Auszeichnungen anlässlich der Eröffnung der neuen Moldaubrücke. VI. Interpellation des Dr. Sturm wegen der Instruktion des Bischofs in Brünn über die konfessionellen Gesetze. VII. Ah. Sanktionierung des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen. VIII. Konzessionsverleihung für die österreichische Nordwestbahn. IX. Detto die böhmische Nordwestbahn [sic! recte Nordbahn].

KZ. 2052 – MRZ. 74

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 8. Juli 1868. [Franz Joseph].

Nr. 75 Ministerrat, Wien, 23. Juni 1868

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Auersperg.

I. Vertagung des Reichsrates bis 1. September l. J. II. Einholung der Ah. Sanktion für das Gesetz wegen Hintanhaltung der Rinderpest. III. Detto der Gesetze wegen a) Organisierung der Handels- und Gewerbekammern; b) Herstellung einer Lokomotiveisenbahn von Laibach nach Tarvis. IV. Mitteilung an den Reichskanzler wegen Annahme des englischen Schifffahrtsvertrages im Herrenhaus. V. Ah. Auszeichnungen anlässlich der Eröffnung der Brücke über die Moldau in Prag. VI. Konzessionsverleihung für die böhmische Nordwestbahn. VII. Interpellation wegen der Lemberg–Czernowitzer Bahn und wegen des Übereinkommens der Nordbahn mit der Staatsbahn. VIII. Interpellation des Abgeordneten Sturm über das Verhalten der Regierung gegenüber den verschiedenen Emanationen bezüglich der konfessionellen Gesetze.

KZ. 2053 – MRZ. 75

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 9. Juli 1868. [Franz Joseph].

Nr. 76 Ministerrat, Wien, 24. Juni 1868

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Mitteilung einer Depesche des Reichskanzlers an Baron Meysenbug. II. Entwurf einer Verordnung über den Vollzug des Ehegesetzes vom 25. Mai 1868. III. Einholung der Ah. Sanktion für das Gesetz wegen der unmittelbaren Wahlen in das Abgeordnetenhaus.

KZ. 2054 – MRZ. 76

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 16. Juli 1868. [Franz Joseph].

Nr. 77 Ministerrat, Wien, 1. Juli 1868 – Protokoll I

P. Hueber; VS. Kaiser; anw. Auersperg, Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel; abw. Berger.

[I.] Ministerialverordnung betreffend den Vollzug des Gesetzes in Ehesachen vom 25. Mai 1868, R.GBl. Nr. 47.

KZ. 2055 – MRZ. 77

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. Juli 1868. [Franz Joseph].

Nr. 78 Ministerrat, Wien, 1. Juli 1868 – Protokoll II

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel; abw. Berger.

I. Vorgang gegenüber den Ausfällen der Journale, insbesondere des „Figaro“, gegen die katholische Kirche. II. Erweiterung der böhmischen Untergymnasien zu Brünn und Olmütz zu achtklassigen Obergymnasien. III. Ah. Verleihung des Eisernen-Krone-Ordens II. Klasse an den Sektionschef im Finanzministerium Ritter v. Neuwall. IV. Verbesserung der Bezüge der bei dem Post- und Telegrafendienst angestellten Beamten und Diener. V. Über den österreichisch-englischen Zoll- und Handelsvertrag. VI. Ansuchen des Komitees des 3. deutschen Bundesschießens in Wien wegen Ah. Bewilligung, dass der Schützenfestzug durch die kaiserliche Hofburg und die innere Stadt ziehen dürfe. VII. Anträge auf Ah. Auszeichnungen anlässlich der Anwesenheit Sr. Majestät im Leitmeritzer Kreise. VIII. Wegen Übernahme der Kosten für die bei den Länderstellen verwendeten Polizeibeamten auf den Etat der politischen Verwaltung. IX. Gesuch um Genehmigung eines Arbeiterverbrüderungsfestes in Wien. X. Regierungsvorlagen für die Landtage wegen Änderung von 15 Landgemeindegsetzen und von 24 Gemeindestatuten.

KZ. 2056 – MRZ. 78

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. Juli 1868. [Franz Joseph].

Nr. 79 Ministerrat, Wien, 2. Juli 1868 – Protokoll I

P. Artus; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel; abw. Berger.

[I.] Einberufung der Landtage.

KZ. 2057 – MRZ. 79

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. Juli 1868. [Franz Joseph].

Nr. 80 Ministerrat, Wien, 2. Juli 1868 – Protokoll II

P. fehlt; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel; abw. Berger.

I. Erwirkung der Ah. Sanktion für den Gesetzentwurf betreffend die Beweiskraft der Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken der Israeliten. II. Übertragung der Ingerenz bei Auswanderungsbewilligungen an das Ministerium für Landesverteidigung. III. Frage wegen Ah. Sanktionierung des vom böhmischen Landtage angenommenen Gesetzentwurfes über die Armenpflege. IV. Regierungsvorlagen für die Landtage wegen Änderung der Bestimmungen der Landtagswahlordnung in Absicht auf die Wählbarkeit in die Landtage, dann die Suspension oder den Verlust der Landtagsmandate. V. Gesetzentwurf für die Landtage betreffend die Freiheit des Verkehres mit Grund und Boden. VI. Gesetzentwurf für den galizischen Landtag betreffend die Tragung der Kosten der Amtshandlungen über verspätete Anmeldungen der von Amts wegen der Ablösung und Regulierung unterliegenden Rechte. VII. Landtagsvorlage für Galizien wegen Festsetzung eines Präklusivtermins zur Anmeldung der der Grundentlastung unterliegenden Schuldsigkeiten. VIII. Landesgesetz für Istrien betreffend die Änderung der Gemeindeordnung in Absicht auf die Bestimmung wegen Trennung und Vereinigung von Ortsgemeinden. IX. Gesetzentwurf für Steiermark wegen Exkamierung mehrerer Straßenzüge. X. Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen, nicht ärarischen Straßen in Niederösterreich. XI. Landtagsvorlage für Böhmen bezüglich der Verwaltung und Verwendung der Kurtaxen und Fonds in den dortigen Kurorten. XII. Arrangement mit Ungarn wegen Beteiligung an den Staatswohlthätigkeitslotterien. XIII. Mitteilung von dem Geschäftsabschlusse wegen des Vorschusses von 25 Millionen.

KZ. 2059 – MRZ. 80

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. Juli 1868. [Franz Joseph].

Nr. 81 Ministerrat, Wien, 7. Juli 1868

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Giskra, Brestel; abw. Potocki, Herbst, Berger.

I. Resolutionen des liberalen Vereines in Wels gegenüber der Allokution des Papstes. II. Antrag auf Ah. Auszeichnung des Sektionschefs im Handelsministerium v. Pretis. III. Vorschlag wegen Ah. Ernennung des Ritters v. Schwarz zum Sektionschef extra statum im Handelsministerium. IV. Wegen Übertragung der Konzession für die Kaschau–Oderberger Bahn an die Société de Credit Foncier Internationale. V. Wegen Errichtung eines Bistums in Troppau. VI. Wegen Teilnahme der Studierenden an bestimmten Versammlungen oder Vereinen Nichtstudierender. VII. Aufschrift bei dem Übereinkommen dieses und des ungarischen Ministeriums wegen Einbringung der Kosten für Sträflinge. VIII. Vorgang gegenüber den ungeachtet des behördlichen Verbotes stattfindenden Volksversammlungen unter freiem Himmel in Böhmen. IX. Nachsicht des Quittungsstempels bei jenen Obligationen, deren Zinsen bisher mit gestempelten Quittungen zu beheben waren. X. Abschluss des Vertrages mit dem Konsortium Kirchmayer wegen Ankaufes von Staatsgütern. XI. Wegen Ah. Bewilligung für den Sektionschef im Finanzministerium Ritter v. Neuwall, die durch neuerliche Wahl wieder auf ihn gefallene Verwaltungsratsstelle der Südbahn annehmen zu dürfen.

KZ. 2060 – MRZ. 81

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 17. Juli 1868. [Franz Joseph].

Nr. 82 Ministerrat, Wien, 8. Juli 1868 – Protokoll I

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Giskra, Brestel; abw. Potocki, Herbst, Berger.

I. Antrag auf Ah. Auszeichnung für den Landesgerichtsrat Franz Wokaun und den Kreisgerichtspräsidenten Ferdinand Kolber. II. Prorogation des Reichsrates bis 24. Oktober l. J. III. Antrag auf Ah. Auszeichnung für Professor Huges. IV. Vorgang gegenüber den Ordinariaten bei Verweigerung der Übergabe von Akten in Ehescheidungsangelegenheiten. V. Veränderungen in den Posten der Statthalter und Länderchefs. VI. Gesetz betreffend die Schulaufsicht.

KZ. 2061 – MRZ. 82

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 17. Juli 1868. [Franz Joseph].

Nr. 83 Ministerrat, Wien, 8. Juli 1868 – Protokoll II

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Giskra, Brestel; abw. Potocki, Herbst, Berger.

[I.] Gesetzentwurf betreffend die Schulaufsicht.

KZ. 2062 – MRZ. 83

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 2. September 1868. [Franz Joseph].

Nr. 84 Ministerrat, Wien, 11. Juli 1868

P. Hueber; VS. Kaiser; anw. Auersperg, Taaffe, Plener, Hasner, Giskra, Brestel; abw. Potocki, Herbst, Berger.

I. Bestimmung des 17. Oktober l. J. für den Wiederzusammentritt des Reichsrates. II. Wegen der Agitationen der Tagespresse gegen die katholische Kirche. III. Bezüglich der Abhaltung eines allgemeinen Arbeiterverbrüderungsfestes. IV. Wegen Vermeidung größerer politischer Demonstrationen beim Schützenfeste und Aufrechthaltung des privaten Charakters dieses Festes. V. Einschreiten gegen die fortgesetzten Demonstrationen in Südtirol.

KZ. 2063 – MRZ. 84

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 23. Juli 1868. [Franz Joseph].

Nr. 85 Ministerrat, Wien, 14. Juli 1868 – Protokoll I

RS. fehlt. Abschrift, HHSTA., Admin. Reg., F 1, Ktn. 129, Fasz. „Akten 1867–1873“, fol. 79–84. Wortlaut und Datum der Ab. EntschlieÙung HHSTA., Kab. Kanzlei, Protokoll 1868.

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Giskra, Brestel; auÙerdem anw. Beust, Gagern; abw. Potocki, Herbst, Berger.

[I.] Frage über die Ah. Titel Sr. Majestät und die zu gebrauchende territoriale Bezeichnung insbesondere bei Staatsverträgen.

KZ. 2064 – MRZ. 85

[I.] Der Reichskanzler bezeichnete es als wünschenswert, über die Frage des Titels Sr. Majestät, welche vom ungarischen Ministerpräsidenten Grafen Andrásy demnächst bei Sr. Majestät zur Sprache gebracht werden wird¹, sich mit dem k. k. Ministerrate in Fühlung zu setzen, um insbesondere von dessen Ansichten über den zu gebrauchenden Titel Sr. Majestät und die zu gebrauchende Territorialbezeichnung bei Staatsverträgen in Kenntnis zu sein, um durch die zu treffende Vereinbarung nachträglichen Schwierigkeiten und Modifikationen bereits paraphierter Staatsverträge, wie sich solche z. B. bei dem Handelsvertrage mit Preußen über ungarische Anforderungen ergaben, vorzubeugen².

Die Ausarbeitungen hiezu seien von der Archivsdirektion erfolgt, und es soll der große Titel Sr. Majestät in der mit dem Ah. Patente vom Jahre 1804 bestimmten Fassung unverändert bleiben³. Der mittlere Titel soll nur dahin geändert werden, dass im Kontexte anstatt „König von Ungarn“ gesagt wird „Apostolischer König von Ungarn“, wogegen kein Bedenken obwaltet. Der kleine Titel dermal lautend: „Franz Joseph der Erste von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich, König von Ungarn und Böhmen, König von Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Österreich etc. etc.“, soll nach ungarischem Wunsche in Hinkunft lauten: „Franz Joseph der Erste von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich und Apostolischer König von Ungarn“. Hier erscheine nicht nur das Bindewort „und“ bedenklich, sondern es verderbe auch die Eliminierung von Böhmen sehr viel.

Der Finanzminister hielt für Staatsverträge die ungarischerseits proponierte Fassung den staatsrechtlichen Verhältnissen, wie sie tatsächlich geworden sind, für entsprechend, indem bei der dermaligen dualistischen Regierungsform Se. Majestät in Ah. Ihrer Person nur die zwei Kontrahenten in Sich begreifen.

Der Minister des Innern meinte, dass zu sagen wäre „Kaiser von Österreich, Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen und Galizien etc. etc.“, wodurch den Wünschen der Ungarn entsprochen und der Titel noch mehr gekürzt wäre, weil dann Lodomerien und Illyrien nicht mehr dabei ist.

¹ Siehe das entsprechende Promemoria Andrásys, datiert mit 10. 7. 1868, HHSTA., Admin. Reg., F 1, Ktn. 129, Fasz. Acten von 1867 bis 1873, fol. 17–26.

² Handels- und Zollvertrag v. 9. 3. 1868, ratifiziert Ende Mai 1868, publiziert als RGBL. Nr. 52/1868. Zur Genese des Kaisertitels bis zum Jahr 1868 TETZNER, Der Kaiser, 61–80, und STOURZH, Dualismus 1867 bis 1918, 1183–1187 mit umfangreichen Quellen- und Literaturhinweisen.

³ Siehe dazu das Schreiben Arneths, des Direktors des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, v. 5. 6. 1868, HHSTA., Admin. Reg., F 1, Ktn. 129, Fasz. Acten von 1867 bis 1873, fol. 73–78. Das Patent v. 1. 8. 1804 abgedruckt als PGV. Bd. 22, Nr. 20/1804, ebenso BERNATZIK, Die österreichischen Verfassungsgesetze, Nr. 13.

Der Minister für Kultus und Unterricht meinte, es könne kein Land verletzen und auch kein staatsrechtliches Präjudiz schaffen, wenn bei Staatsverträgen im Préambule der kleine Titel Sr. Majestät „Kaiser von Österreich, Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen usw.“ und im Kontexte des Vertrages der Ausdruck „Se. k. k. Apostolische Majestät“ gebraucht wird.

Der Finanzminister hielt es für genügend, wenn im Préambule des Vertrages gesagt wird „Kaiser von Österreich und Apostolischer König von Ungarn“, weil hiebei der Titel auch die Territorien bezeichnet. Die Eliminierung von Böhmen und Galizien werde nicht auffallen und könne auch nicht verletzen, in politischer Beziehung aber wäre sie gleichgültig. Der Titel sei nur eine Konsequenz des gewordenen Zustandes und insoweit es sich um Zoll- und Handelsverträge handelt, könne man nur die Kontrahenten, die eben dieser Titel bezeichnet, nennen.

Der Ministerpräsidentstellvertreter meinte, dass die Ansicht des Finanzministers richtig wäre, wenn früher Böhmen im kleinen Titel nicht genannt gewesen wäre, so aber würde dessen Eliminierung einen großen Sturm im Lande hervorrufen.

Der Ministerpräsident glaubte, dass dabei zu berücksichtigen sei, dass in der Regierungsform der Dualismus wohl politisch eingeführt, diplomatisch aber noch nicht vollzogen ist. Ungarn wolle dies nun in klarster Weise dargestellt wissen. Wenn nun auch das Ministerium die dualistische Regierungsform nicht ignorieren könne, so frage es sich doch, ob dasselbe dies diplomatisch vor dem Auslande dokumentieren wolle, und da müsse man die möglichen Konsequenzen näher ins Auge fassen.

Graf Taaffe erwähnte, dass, wenn es sich um einen Friedensvertrag handeln sollte, diesen Se. Majestät doch nur als Kaiser von Österreich abschließen würden.

Die Konferenz einigte sich sohin in dem Einraten, dass bei Zoll- und Handelsverträgen im Préambule der Titel „Kaiser von Österreich und Apostolischer König von Ungarn“ und im Kontexte der Ausdruck „Se. k. k. Apostolische Majestät“, bei allen anderen Staatsverträgen aber der kleine Titel „Kaiser von Österreich, Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen und Galizien usw.“ und im Kontexte der Ausdruck „Se. k. k. Apostolische Majestät“ in Anwendung zu kommen habe.

Der Reichskanzler setzte die Konferenz weiters in Kenntnis, dass ungarischerseits für die Kollektivbezeichnung von Österreich, die bisher durch „Kaisertum Österreich“ oder „Österreichischer Kaiserstaat“ ausgedrückt wurde, alternativ der Ausdruck „Österreichisch-Ungarische Monarchie“ oder „Österreichisch-Ungarisches Reich“ vorgeschlagen worden sei. Letztere Bezeichnung akzentuiere ganz besonders den Begriff der Zusammengehörigkeit und dürfte sich aus diesem Grunde zur Annahme umso mehr empfehlen, als nach der allgemeinen Auffassung des Dualismus im Auslande die proponierte Bezeichnung als ein Ausdruck des Zusammenhanges erscheinen wird.

Der Finanzminister glaubte, dass der Ausdruck „Österreichische Monarchie“ auch vom ungarischen Gesichtspunkte genügend wäre, weil er den einheitlichen Standpunkt bezeichnet. Indessen sei es nicht zu leugnen, dass zwei verschiedene Dinge auch zwei verschiedenen Namen brauchen, es könne sich dem wohl niemand widersetzen. Wir haben sogar drei verschiedene Körper, für welche die Namen erst gefunden werden müssen, und es bedarf in dieser Beziehung auch einer Norm für die diesseitigen Länder.

Der Ministerialrat Freiherr v. Gagern klärte auf, dass Graf Andrassy in seiner diesfälligen Denkschrift nicht vorgeschlagen habe, dass die Länder der Westhälfte „Österreich“ genannt werden, dass er vielmehr geglaubt habe, dass dieselben „die deutsch-slawischen Länder“ zu nennen seien⁴.

Der Finanzminister meinte, dass, wenn nach dem Antrage die Gesamtheit der Monarchie mit „Österreichisch–Ungarisches Reich“ bezeichnet wird, es sich wohl von selbst so machen werde, dass der Ausdruck „Kaisertum Österreich“ nur auf die diesseitigen Länder bezogen wird.

Der Minister für Kultus und Unterricht widersprach dieser Behauptung, indem er der Ansicht war, dass unter der Kollektivbezeichnung „Kaisertum Österreich“ kein Mensch sich nur die diesseitigen Länder denken werde. Staatsrechtlich gebe es eine Einheit für sämtliche Länder der Monarchie, und so locker dieselben nun auch sein mögen, könne man, ohne nach außen das Selbstgefühl auf das Empfindlichste zu verletzen, diese Einheit, solange sie besteht, nach außen nicht aufgeben, daher auch nicht zugeben, dass der den Inbegriff aller Länder Sr. Majestät bezeichnende Name „Österreich“ aus der Geschichte gestrichen werde.

Der Ministerpräsident bemerkt, dass niemand beim Ausgleich mit Ungarn glauben konnte, dass Ungarn, welches keine diplomatische Vertretung hat, nach außen als ein eigener Staat erscheinen soll, was es durch die Anforderung der proponierten Titulatur zu erreichen bestrebt ist.

Der Minister des Innern und der Handelsminister schlossen sich der Ansicht des Finanzministers, dass für die Gesamtheit die Kollektivbezeichnung „Österreichisch–Ungarisches Reich“ zugestanden werden könnte, der Handelsminister jedoch nur in der Voraussetzung an, dass von dieser Bezeichnung vorkommenden Falls wohl in Staatsverträgen Gebrauch gemacht, dass aber nicht ein eigenes Publikandum hierüber erlassen werde, was sehr bedenklich wäre.

Der Ministerialrat Freiherr v. Gagern gab hierüber die Auskunft, dass nach dem Antrage des ungarischen Ministerpräsidenten hierüber den Kabinetten im diplomatischen Wege eine Notifikation gemacht werden soll.

Der Minister des Innern besorgte, dass eine solche Maßregel, da die Vertretung nach außen doch dieselbe bleiben muss, im Reichsrate große Unannehmlichkeiten bereiten würde.

Der Ministerpräsidentstellvertreter erkannte in der ungarischerseits beabsichtigten Titeländerung einen sehr weit gehenden Schritt, welche Konzession auf das österreichische Bewusstsein einschneidend zu wirken geeignet ist und welche sich Ungarn erst durch eine angemessene Erledigung des Wehrgesetzes verdienen sollte. Er behauptete überhaupt, dass die Ungarn auf die Lösung der Titelfrage nur deshalb so sehr drängen, weil sie von derselben beim Wehrgesetze eine ihren Absichten entsprechende Anwendung machen und dieselbe zur Schaffung einer ungarischen Armee ausnützen wollen⁵. Es sei daher doppelt geraten, seitens dieses Ministeriums umgekehrt auf den Standpunkt sich zu stellen, mit der Lösung der Titelfrage zu warten, bis das Wehrgesetz in Ungarn erledigt sein wird.

⁴ Siehe das in Anm. 1 zit. Promemoria Andrassys. Die Frage des Namens Cisleithaniens kam auch anlässlich der Regelung des Wappens Österreich–Ungarns zur Sprache, MR. v. 10. 9. 1915/I, CMR. VIII/1, Nr. 67.

⁵ Zur – mühevollen – Einigung über das Wehrgesetz mit den Ungarn im Jahre 1868 siehe PAPP, Die ungarische Landwehr, 636–644, mit weiterführenden Quellen- und Literaturhinweisen.

Der Ministerpräsident meinte, dass es heute zu einem Beschlusse im Ministerrate über die angeregte Frage nicht zu kommen brauche, welcher Beschluss schon dadurch sehr erschwert wäre, weil drei Minister abwesend sind und wegen Vertagung des Reichsrates sich nicht mit den Fraktionen der Häuser diesfalls vertraulich in Kontakt gesetzt werden könne. Dass aber das Verschwindenmachen des bisherigen Gesamtbegriffes für Österreich dem Reichsrate sehr schmerzlich fallen und das Ministerium dem gegenüber im Reichsrate einen sehr schweren Stand haben würde, sei augenscheinlich. Die Fühlung, die der Reichskanzler in dieser Frage mit diesem Ministerium pflegen wollte, habe stattgefunden, in der Diskussion im Ministerrate haben sich drei Stimmen für und drei Stimmen gegen den Antrag ausgesprochen, es werde nun Sache des Reichskanzlers sein, von den ausgesprochenen Ansichten bei der Verhandlung mit dem Grafen Andrassy den ihm zweckdienlich erscheinenden Gebrauch zu machen, ohne sich, was gefährlich wäre, darauf berufen zu können, dass der Ministerrat hierüber bereits einen Beschluss gefasst habe.

Der Minister des Innern trat sohin zu der Ansicht des Grafen Taaffe über, dass mit der Lösung der Titelfrage bis zur Erledigung des Wehrgesetzes im ungarischen Reichstage zuzuwarten sei.

Der Handelsminister machte auf die Bedenken in staatsrechtlicher Beziehung aufmerksam, die bei einer im absoluten Wege erfolgenden Änderung der bisherigen Bezeichnungen, die für diese Länder doch auch ein historisches Recht bilden, sich ergeben würden. Zugleich gab er sein Vorhaben kund, mit Rücksicht auf die bei der heutigen Diskussion zur Sprache gebrachten Verhältnisse mit der Wiederaufnahme der Verhandlungen mit dem ungarischen Ministerium in Bezug auf die Vereinbarung einer gemeinsamen Flagge noch etwas zuwarten zu wollen⁶.

Der Reichskanzler erachtete in dem Worte „Reich“ einen Fortschritt und eine Verbesserung des einheitlichen Begriffes erkennen und es nur bedauern zu können, wenn es in vorliegender Frage nicht zu einem Abschlusse käme, da eine bestimmte Feststellung vielleicht gerade angesichts der Verhandlung über die Wehrfrage erwünscht wäre und dadurch auch Unannehmlichkeiten bei neuen Staatsverträgen von vornherein beseitigt wären. Im Reichsrate schein ihm übrigens in der fraglichen Beziehung eher die Ansicht des Finanzministers vorzuwalten, und man könne überhaupt nicht übersehen, dass durch den Dualismus Verhältnisse gegeben sind, die sich nicht mehr wegleugnen lassen. Schließlich erbat sich der Reichskanzler eine Abschrift des Konferenzprotokolls über diese Beratung⁷.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 28. Juni 1868. [Franz Joseph].

⁶ Die die Flaggenfrage betreffenden MR. II v. 28. 1. 1868/IX, MR. v. 7. 5. 1868/VI, MR. II v. 22. 7. 1868/XIV, MR. v. 20. 9. 1868/II, MR. v. 27. 10. 1868/II und MR. v. 5. 12. 1868/VII sind nicht mehr vorhanden. Auf Vortrag Beusts v. 16. 2. 1869 wurde mit Ah. E. v. 18. 2. 1869 die Einführung der neuen gemeinsamen Handelsflagge genehmigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 588/1869; die entsprechende Kundmachung des Handelsministeriums v. 6. 3. 1869 publiziert als RGBl. Nr. 28/1869.

⁷ Die diese Frage behandelnden MR. v. 25. 7. 1868/V, MR. v. 8. 11. 1868/I und MR. III v. 14. 11. 1868/III sind nicht mehr vorhanden. Auf Vortrag Beusts v. 14. 11. 1868, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4222/1868, wurde die Angelegenheit mit einem Ah. Handschreiben vom selben Tag endgültig geregelt, HHSTA., CBProt. 148/1868, das Handschreiben abgedruckt u. a. bei BERNATZIK, Die österreichischen Verfassungsgesetze, Nr. 15. Genaue Darstellung und Analyse des hier vorgebrachten Problems bei STOURZH, Dualismus 1867 bis 1918, 1187–1194 mit umfangreichen Quellen- und Literaturhinweisen.

Nr. 86 Ministerrat, Wien, 14. Juli 1868 – Protokoll II

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Giskra, Brestel; abw. Potocki, Herbst, Berger.

I. Änderung in der Titulatur Sr. Majestät (Protokoll I). II. Mitteilung von einem Dankschreiben der Gemeindevertretung in Jičín bezüglich der Konzessionierung der österreichischen Nordwestbahn. III. Mitteilung von dem Einlangen mehrerer Adressen und Petitionen. IV. Verständigung der Präsidenten der beiden Häuser des Reichsrates von dessen Vertagung auf den 17. Oktober l. J. V. Ernennung des Prälaten Reslhuber zum Landeshauptmannstellvertreter in Oberösterreich. VI. Künftiger Vorgang bei Erteilung der Genehmigung zur Bildung von Vereinen. VII. Wegen Verleihung des Eisernen-Krone-Ordens III. Klasse an den Bankier Sothen. VIII. Vorgang bei Verweigerung der Annahme von ämtlichen Zustellungen in ungarischer Sprache von Seite diesseitiger Privatparteien. IX. Verordnung betreffend die Änderung des Verbotes von öffentlichen Bällen etc. an bestimmten Tagen. X. Weisung an die Länderchefs hinsichtlich der Heiligung der Sonn- und Feiertage. XI. Einführung eigener Brief- und Stempelmarken in der Militärgrenze. XII. Wegen Ah. Auszeichnung des Finanzdirektors in Salzburg Ritter v. Hartmann. XIII. Vertragsbestimmungen bei Abschluss des Verkaufes der Staatsgüter an das Konsortium Kirchmayer. XIV. Ah. Auszeichnung für die Professoren Stein und Schulte.

KZ. 2066 – MRZ. 86

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 17. Juli 1868. [Franz Joseph].

Nr. 87 Ministerrat, Wien, 15. Juli 1868

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Giskra, Brestel; abw. Potocki, Herbst, Berger.

I. Vertrauensadressen der Gemeindevertretung der Stadt Tetschen und der Stadtgemeinde Rumburg. II. Änderungen in den Personen der Länderchefs. III. Änderungen im Wehrgesetzentwurf. IV. Gesetzentwurf betreffend die Realschulen.

KZ. 2591 – MRZ. 87

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 28. Juli 1868. [Franz Joseph].

Nr. 88 Ministerrat, Wien, 19. Juli 1868

P. Hueber; VS. Auersperg; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Giskra, Brestel; abw. Potocki, Herbst, Berger.

I. Mitteilung mehrerer Adressen und Petitionen anlässlich der päpstlichen Allokution. II. Erlass des Reichskanzlers an Freiherrn v. Meysenbug in Rom als Entgegnung auf die Äußerungen der päpstlichen Allokution. III. Definitive Verleihung der Konzession für die österreichische Nordwestbahn an das Konsortium Salm-Haber. IV. Wegen Vorlage des von beiden Häusern angenommenen Gesetzentwurfes über die Regelung der Eisenbahntarife zur Ah. Sanktionierung.

V. Kaiserliche Verordnung über die Anwendung des den politischen und Justizbeamten eingeräumten Reisegebührenaussmaßes auf die berghauptmannschaftlichen Beamten. VI. Verhandlungen mit der Südbahn in Betreff des Baues der Linien Villach–Brixen und St. Peter–Fiume. VII. Wegen einer belehrenden Weisung an die Statthalter über das zulässige Vorgehen bei Ausübung des Petitionsrechtes anlässlich der Sistierung eines Beschlusses der Gemeindevertretung Reichenberg bezüglich der Allokution durch den dortigen Bezirksamtsadjunkten. VIII. Wegen Absendung einer Ministerialkommission nach Triest zur Untersuchung der letztthin dort stattgefundenen Vorgänge. IX. Majestätsgesuch eines gewissen A. M. Schultz aus Charlottenburg in Preußen in Betreff der Einwanderung von 20–30 preußischen Familien nach Österreich.

KZ. 2593 – MRZ. 88

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 10. August 1868. [Franz Joseph].

Nr. 89 Ministerrat, Wien, 22. Juli 1868 – Protokoll I

P. Artus; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Giskra, Brestel.

[I.] Statthalterfrage in Triest.

KZ. 2592 – MRZ. 89

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 10. August 1868. [Franz Joseph].

Nr. 90 Ministerrat, Wien, 22. Juli 1868 – Protokoll II

P. Artus; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Giskra, Brestel; abw. Auersperg, Potocki, Herbst, Berger.

I. Statthalterfrage in Triest (Protokoll I). II. Dankadresse einer Volksschullehrerversammlung in Troppau. III. Kundgebungen aus Anlass der päpstlichen Allokution. IV. Vorschlag zur Besetzung der Stelle eines Landeshauptmannstellvertreters in Krain. V. Mitteilung der Weisungen an die Behörden wegen der Kundgebungen von Gemeindevertretungen aus Anlass der päpstlichen Allokution. VI. Formale Behandlung des Staatsvertrages mit der Schweiz wegen Beseitigung von Grenzdifferenzen. VII. Ausscheidung des Erfordernisses für die Staatsstiftungsplätze in Militärbildungsanstalten aus dem Budget des Ministeriums für Kultus und Unterricht. VIII. Auszeichnung des Fabriksbesitzers Schmitt in Böhmisches Aicha. IX. Beschleunigte Vorlage der Auszeichnungsanträge für die Professoren Stein und Schulte. X. Regierungsvorlage bei den Landtagen wegen Aufhebung der Sprachzwangsgesetze. XI. Frage der Errichtung einer italienischen Universität. XII. Frage der Errichtung von vier polnischen Lehrkanzeln an der Universität in Lemberg. XIII. Frage der Universitätsrektorswahl in Innsbruck. XIV. Verhandlung über die Form der Handelsflagge nach Maßgabe des Zoll- und Handelsbündnisses.

KZ. 2594 – MRZ. 90

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 10. August 1868. [Franz Joseph].

Nr. 91 Ministerrat, Wien, 25. Juli 1868

P. Artus; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Giskra, Brestel; abw. Auersperg, Potocki, Herbst, Berger.

I. Mitteilung der Ah. Sanktion des Gesetzentwurfes betreffend die Ruhegehälter der Minister. II. Mitteilung von Kundgebungen aus Anlass der päpstlichen Allokution. III. Mitteilung der Ah. genehmigten Neubesetzung der Posten von Länderchefs. IV. Günstigere Pensionsbehandlung des pensionierten Hofrates und Ersten staatsrätlichen Sekretärs Ritter v. Kesaer. V. Frage des Ah. Titels. VI. Leopold-Ordensverleihung für Hofrat Wessely in Brünn. VII. Nichtgestattung einer Volksversammlung unter freiem Himmel in Lemberg. VIII. Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an den Hafenkapitän Tomsich in Zara. IX. Subvention für die Nordpolexpedition unter Petermann. X. Vorgang bei Besetzung der neuen Landposten in Böhmen. XI. Stand der Tarifverhandlung mit der Nordbahn. XII. Änderung des § 34 des Gesetzes betreffend die Bildung der Lehrer für Volksschulen. XIII. Obligate Sprachstudien an Realschulen. XIV. Landesgesetz für Niederösterreich betreffend die Errichtung und Erhaltung der Fortbildungskurse für Lehrlinge und Gehilfen der Gewerbetreibenden in Wien und jenen der Handels- und Gewerbetreibenden außerhalb Wiens.

KZ. 2595 – MRZ. 91

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 10. August 1868. [Franz Joseph].

Nr. 92 Ministerrat, Wien, 31. Juli 1868

P. Artus; VS. Taaffe; anw. Plener, Potocki, Giskra, Brestel; abw. Auersperg, Hasner, Herbst, Berger.

I. Mitteilung von dem Einlangen mehrerer Kundgebungen anlässlich der päpstlichen Allokution. II. Betreffend das Majestätsgesuch des pensionierten Staatsrates Freiherrn v. Quesar um Erhöhung seines Ruhegenusses. III. Übereinkommen mit der Nationalbank wegen ihres Verhältnisses zur Staatsverwaltung. IV. Form der neu hinauszugehenden Staatsschuldenverschreibungen. V. Art der Verrechnung der Einkommensteuer und der Taxbeträge von den Aktivitätsbezügen der Angestellten bei den gemeinsamen Ministerien. VI. Wegen Regelung des Verhältnisses des Staatsschatzes zu den galizischen Grundentlastungsfonds. VII. Reklamation des Statthalters in Böhmen wegen der im Zuge befindlichen Organisierung der Finanzlandesdirektion. VIII. Über die Abhaltung einer Volksversammlung in Lemberg wegen Beteiligung an der Weihe des Zürcher Monumentes. IX. Wegen Abhaltung einer Volksversammlung in den Spersälen (hier) zu Ehren der Anwesenheit der Mitglieder der Deutschen Volkspartei. X. Frage wegen Mitfertigung der Eisenbahnkonzessionsurkunden von dem betreffenden Fachreferenten des Handelsministeriums ad mandatum. XI. Wegen Ah. Verleihung des Eisernen-Krone-Ordens an den Eisenwerksbesitzer Anton Fischer. XII. Betreffend die für die zweite Hälfte des August beabsichtigte Arbeiterversammlung in Wien. XIII. Wegen Mitteilung der eingetretenen Verfassungsänderungen an die Landtage durch die betreffenden Länderchefs. XIV. Pensionsgesuch des Statthalters in Tirol Ritter v. Toggenburg. XV. Anweisung des Disponibilitätsbezuges für den früheren Justizminister Ritter v. Hye.

KZ. 2596 – MRZ. 92

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Salzburg, 21. August 1868. [Franz Joseph].

Nr. 93 Ministerrat, Wien, 4. August 1868

P. Artus; VS. Taaffe; anw. Plener, Potocki, Giskra, Herbst; abw. Auersperg, Hasner, Brestel, Berger.

I. Mitteilung von Kundgebungen aus Anlass der päpstlichen Allokution. II. Antrag wegen Verleihung des Franz-Joseph-Ordens an den quieszierten Rechnungsrat Kuttig in Brünn. III. Neue Besetzung der Stelle eines Gendarmerieinspektors. IV. Arbeiterverbrüderungsfest in Wien. V. Antrag wegen Verleihung des Ordens der Eisernen Krone an den Wiener Universitätsprofessor Dr. Grassl.

KZ. 2598 – MRZ. 93

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Salzburg, 21. August 1868. [Franz Joseph].

Nr. 94 Ministerrat, Wien, 5. August 1868

P. Artus; VS. Taaffe; anw. Plener, Potocki, Giskra, Herbst; abw. Auersperg, Hasner, Brestel, Berger.

[I.] Motivierung der abweislichen Entscheidung des Gesuches um Gestattung des Arbeiterverbrüderungsfestes in Wien.

KZ. 2597 – MRZ. 94

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Salzburg, 21. August 1868. [Franz Joseph].

Nr. 95 Ministerrat, Wien, 7. August 1868

P. Artus; VS. Taaffe; anw. Plener, Potocki, Giskra, Herbst; abw. Auersperg, Hasner, Brestel, Berger.

I. Mitteilung weiterer Kundgebungen anlässlich der päpstlichen Allokution. II. Reorganisation der lf. Polizeibehörden in Tirol und Vorarlberg, speziell in Welschtirol. III. Weisung an den Statthalter in Galizien, in der bei Eröffnung des Landtages zu haltenden Ansprache einen Passus zur Kalmierung der dort herrschenden Missstimmung gegenüber der Beteiligung der Abgeordneten aus Galizien an den Reichsratsverhandlungen einfließen zu lassen. IV. Bezüglich der Aufhebung der gemischten Landes- und der Ministerialkommission für die Personal- und Disziplinarangelegenheiten der gemischten Bezirksämter. V. Wegen Besetzung der Stelle eines Oberstlandmarschallstellvertreters in Böhmen. VI. Auslegung des Art. XIII des interkonfessionellen Gesetzes anlässlich der Entscheidung über einen Rekurs gegen ein Straferkenntnis über einen christlichen Schankinhaber in Lemberg wegen Offenhaltens seines Schanklokales an Sonntagen. VII. Meinungsdivergenz zwischen den betreffenden Ministerien über einen Punkt der Durchführungsverordnung zum Gesetze über die Maßregeln zur Hintanhaltung der Rinderpest. VIII. Auszeichnungsanträge anlässlich des Geburtsfestes Sr. Majestät. IX. Gehaltserhöhung und Auszeichnung für den Professor Schulte in Prag.

KZ. 2599 – MRZ. 95

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Salzburg, 21. August 1868. [Franz Joseph].

Nr. 96 Ministerrat, Wien, 12. August 1868

P. Artus; VS. Taaffe; anw. Plener, Potocki, Herbst; abw. Auersperg, Hasner, Giskra, Brestel, Berger.

I. Mitteilungen über die Reise des Ministerpräsidentenstellvertreters in Landtagsangelegenheiten nach Prag. II. Frage wegen Besetzung der Stelle des Vizeoberstlandmarschalls in Böhmen. III. Auszeichnungsantrag für den Dr. Formigini. IV. Kompetenz des Ministeriums des Äußern zur Erstattung von Auszeichnungsanträgen aus Anlass der Auszeichnung des Professors Horschet in München. V. Behandlung des Postvertrages mit der Schweiz und der Post- und Telegrafaverträge und Konventionen überhaupt. VI. Auszeichnung für Professor Schulte in Prag. VII. Rücksichtnahme auf die politisch-national korrekte Haltung der Beamten bei Besetzung der Stellen bei den Gerichten in Böhmen, insbesondere der Kreisgerichtspräsidien. VIII. Adressen aus Anlass der päpstlichen Allokution.

KZ. 2600 – MRZ. 96

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Salzburg, 21. August 1868. [Franz Joseph].

Nr. 97 Ministerrat, Wien, 19. August 1868 – Protokoll I

P. Artus; VS. Taaffe; anw. Plener, Potocki, Herbst; abw. Auersperg, Hasner, Giskra, Brestel, Berger.

[I.] Wegen Besetzung der Stelle eines Vizeoberstlandmarschalls in Böhmen durch Dr. Banhans.

KZ. 2601 – MRZ. 97

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ischl, 3. September 1868. [Franz Joseph].

Nr. 98 Ministerrat, Wien, 19. August 1868 – Protokoll II

P. Artus; VS. Taaffe; anw. Plener, Potocki, Herbst; abw. Auersperg, Hasner, Giskra, Brestel, Berger.

I. Frage der Ernennung des Vizeoberstmarschalls in Böhmen (Protokoll I). II. Kundgebung mehrerer Gemeinden und Bezirksvertretungen anlässlich der päpstlichen Allokution. III. Kompetenz der Gemeindebehörden bei Schul- und Kirchenbauten aus Privatmitteln, aus Anlass einer Differenz bei dem Kirchenbaue im Kurorte Hall. IV. Äußere Ausstattung der neuen Obligationen in Durchführung der Unifikation der Staatsschuld. V. Bestimmung des Punktes der Donauüberbrückung für die Trasse der Linz–Budweiser Lokomotiveisenbahn. VI. Stand der Verhandlungen mit der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn in Bezug auf die Herabsetzung der Tarife. VII. Auslegung des Art. V des Finanzgesetzes pro 1868 in Bezug auf die Einstellung unverwendet gebliebener Kredite in den Voranschlag für 1869. VIII. Frage der Rektorswahl an der Innsbrucker Universität. IX. Erwirkung des Franz-Joseph-Ordens für den Professor der Krakauer Universität Bosubowski.

KZ. 2602 – MRZ. 98

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Bezüglich des Beratungsgegenstandes V, der Feststellung der Bahntrasse zwischen Linz und Budweis, ist Mir über den strategisch hochwertigen Punkt der Donauüberbrückung in Oberösterreich Vortrag zu erstatten und hat vor Meiner Entscheidung kein weiterer Schritt in dieser Angelegenheit zu geschehen. Ischl, 24. August 1868. [Franz Joseph].

Nr. 99 Ministerrat, Wien, 25. August 1868

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Giskra, Herbst, Brestel; abw. Auersperg, Hasner, Potocki, Berger.

I. Kundgebung anlässlich der päpstlichen Allokution. II. Loyalitätskundgebung des in Prag versammelt gewesenen deutschen kaufmännischen Vereines zur Feier des Ah. Geburtsfestes. III. Ah. Entschließung über den Ministerratsbeschluss bezüglich der Donauüberbrückung in Oberösterreich für die Bahntrasse Linz–Budweis. IV. Ministerielle Verfügung bezüglich der Kompetenz der politischen Behörden und des Verfahrens über Rekurse aus Anlass des neuen Organismus der politischen Verwaltung. V. Bewilligung einer Funktionszulage von 2.000 fl. für den Statthalter in Dalmatien FML. Ritter v. Wagner auf Rechnung der politischen Verwaltung. VI. Interpellation des oberösterreichischen Landtagsabgeordneten Dr. Edlbacher wegen des Verhaltens der Regierung gegenüber der Renitenz der Bischöfe in Absicht der Staatsgrundgesetze. VII. Verhalten der Regierung bezüglich der Anfrage der Länderchefs über die vielen Landtagsvorlagen. VIII. Gesetzentwurf betreffend die Durchführung der den Bezirksvertretungen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Amtshandlungen. IX. Anträge des Salzburger Landesausschusses a) wegen Berechtigung der Frauenspersonen zu den Landtagswahlen; b) bezüglich Beitragsleistung aus Staatsmitteln zu den Flussregulierungs- und Entsumpfungsarbeiten an der Saale. X. Pensionsbemessung für den Statthalter Gustav Chorinsky. XI. Pensionsbemessung für den Statthalter Eduard Freiherr v. Bach. XII. Auszeichnungsanträge für den Statthalterierat Baron Handel, dann die Mediziner Dr. Franz Oppitz und Anton Schneider in Marienbad. XIII. Frage über den Besuch der Landtage von Seite der Minister. XIV. Typografisch-artistische Ausstattung der neuen Konvertierungsobligationen. XV. Behandlung der Angehörigen der Länder der ungarischen Krone bei Bewerbung um Justizdienststellen.

KZ. 2603 – MRZ. 99

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 24. September 1868. [Franz Joseph].

Nr. 100 Ministerrat, Wien, 27. August 1868

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel; abw. Auersperg, Plener, Berger.

I. Kundgebungen anlässlich der päpstlichen Allokution. II. Betreffend den Besuch des böhmischen Landtages durch den Reichskanzler. III. Anfrage des Statthalters in Triest wegen des von der Rechten des dortigen Landtages gegenüber ihrer Terrorisierung durch die Linke beabsichtigten Austrittes. IV. Gesetzentwurf betreffend die Einführung von Bezirksvertretungen in Niederösterreich. V. Gesetzentwurf wegen Abänderung der Gemeindeordnung für Czernowitz. VI. Betreffend die Durchführung und Beendigung der Grundlastenablösungs- und

-regulierungsarbeit durch die bisher bei den betreffenden Kommissionen verwendeten Gerichtsbeamten. VII. Erteilung der bischöflichen Würde an den Olmützer Domherrn Baron Königsbrunn. VIII. Wegen Errichtung eines italienischen Staatsgymnasiums in Triest. IX. Auszeichnungsantrag für den Abt in Zwettl, Augustin Steining. X. Behandlung der durch die Organisation der politischen Verwaltung und der Bezirksgerichte verfügbar gewordenen Beamten und Diener. XI. Gesetzentwürfe für Galizien betreffend die Amtssprache bei den a) Administrativbehörden, b) Finanzbehörden und c) Gerichten. XII. Erlass an die Oberlandesgerichte bezüglich der Ausfolgung der ehegerichtlichen Akten von Seite der Ordinariate. XIII. Frage wegen Abhaltung der beabsichtigten Lehrerversammlung in Prag am 31. August l. J.

KZ. 2604 – MRZ. 100

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 24. September 1868. [Franz Joseph].

Nr. 101 Ministerrat, Wien, 31. August 1868

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Auersperg.

I. Kundgebungen anlässlich der päpstlichen Allokution. II. Mitteilung von dem Erscheinen des Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg als Landtagsabgeordneter in Prag. III. Wegen Vereinfachung des Geschäftsstiles bei der Korrespondenz zwischen den Zivil- und Militärbehörden durch Weglassung der Höflichkeitsformeln. IV. Ah. Dankesbezeugung des Fabriksbesitzers Franz Schmitt in Böhmisches Aicha für die ihm gewordene Ah. Auszeichnung. V. Pensionsbemessung für den in den Ruhestand zu versetzenden Vizepräsidenten Grafen Lažanský. VI. Ah. Auszeichnungsantrag für den zu pensionierenden Statthaltereisekretär Alois Freiherr v. Lilienau. VII. Zirkularschreiben des Ministers des Innern an die Statthalter und Länderchefs anlässlich der neuen politischen Organisation. VIII. Ernennung des Ministerialsekretärs mit Titel eines Oberfinanzrates Gustav Ritter v. Ottenfeld zum Finanzdirektor in Salzburg. IX. In Sachen des Übereinkommens mit dem ungarischen Ministerium über die gegenseitige Behandlung der Gebührenpflichtigkeit von Urkunden. X. Gesuch der Elisabeth-Westbahn um die Bewilligung zur Einbeziehung der zu ihrer Ausdehnung nötigen Effektiven sowie der Geldbeschaffungskosten in das garantierte Anlagekapital. XI. Wegen Herausgabe eines Werkes des Professors Beda Dudik durch die Staatsdruckerei. XII. Wegen Errichtung von Lesezimmern in den Fabriksorten der Umgebung Wiener Neustadt durch den Arbeiterverein ebendort. XIII. Die vom galizischen Landesausschusse ausgearbeitete Gesetzentwurf über Lehrerbildungsanstalten.

KZ. 2605 – MRZ. 101

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 24. September 1868. [Franz Joseph].

Nr. 102 Ministerrat, Wien, 4. September 1868

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Hasner, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Auersperg, Plener, Potocki.

I. Wegen Beschleunigung der Landtags- und Reichsratsverhandlungen behufs baldigster Einberufung der Delegationen. II. Auszeichnungsantrag für den Domherrn Ernst Maximilian Hurez. III. Auszeichnungsantrag für den Landesgerichtsrat Strahl. IV. Entwurf eines Statuts für eine Sicherheitswache.

KZ. 2606 – MRZ. 102

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 24. September 1868. [Franz Joseph].

Nr. 103 Ministerrat, Wien, 5. September 1868

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Hasner, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Auersperg, Plener, Potocki.

I. Kundgebungen anlässlich der päpstlichen Allokution. II. Frage wegen Sanktionierung des vom Tiroler Landtage im Jahre 1866 beschlossenen Gesetzes betreffend die Erneuerung der Umgestaltung der Hypothekarrechte in Tirol. III. Über den vom galizischen Landtage im Jahre 1866 gefassten Beschluss über den von der Regierung den Landtagen zur Äußerung mitgeteilten Entwurf einer Grundbuchsordnung. IV. Wegen Ernennung des Landesgerichtsrates Leo Issetscheskul in Czernowitz zum Oberlandesgerichtsrat in Lemberg. V. Vorgang gegenüber der Weigerung der Pfarrer zur Ausstellung des bei der einverständlichen gerichtlichen Ehescheidung notwendigen Zeugnisses über den Versöhnungsversuch. VI. Absicht der verfassungstreuen Partei des schlesischen Landtages gegenüber den Anmaßungen der Tschechen, namentlich dem an den böhmischen Landmarschall gelangten Proteste, eine energische Verwahrung kundzugeben. VII. Loyalitätskundgebung des Breslauer fürstbischöflichen Generalvikars in Teschen Dr. Helm. VIII. Ausschreibung der böhmischen Landtagswahlen auf den 19. September. IX. Ansuchen wegen Bildung eines religiösen Reformvereines in Steiermark. X. Ansuchen des Arbeiterbildungsvereines in Wien um Ausdehnung seiner Wirksamkeit. XI. Frage wegen neuerlicher Verweigerung der Bestätigung der Wahl des Grafen Clam-Martinitz als Obmann von Bezirksvertretungen. XII. Auftrag des Erzbischofs von Olmütz an seinen Diözesanklerus wegen Führung der Matriken in böhmischer Sprache in böhmischen (tschechischen) Bezirken. XIII. Antrag des krainerischen Landesausschusses wegen Änderung der Landtagswahlordnung. XIV. Gesetzentwurf des niederösterreichischen Landesausschusses betreffend die Enteignung unbeweglichen Gutes zu Straßen- und Wasserbauten. XV. Ansicht des Verfassungsausschusses des oberösterreichischen Landtages bei Beratung der Regierungsvorlage betreffend die Änderung der Gemeindeordnung. XVI. Eventuelle Schwierigkeiten bezüglich der bei den Landtagen als Regierungsvorlage eingebrachten Gesetze über die Fälle der Verurteilung eines Landtagsabgeordneten im böhmischen [und] mährischen Landtage. XVII. Loyalitätskundgebungen anlässlich des Ah. Geburtstages.

KZ. 3273 – MRZ. 103

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 24. September 1868. [Franz Joseph].

Nr. 104 Ministerrat, Wien, 7. September 1868 – Protokoll I

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Auersperg, Plener, Hasner, Potocki.

I. Rekurs des Johann Reiner in Lochau (Vorarlberg) gegen die Statthaltereientscheidung, womit das bewilligt gewesene politische Eheaufgebot aufgehoben wurde. II. Bericht des Statthalters in Triest über die dortigen Zustände.

KZ. 2507 – MRZ. 104

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 24. September 1868. [Franz Joseph].

Nr. 105 Ministerrat, Wien, 7. September 1868 – Protokoll II

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Auersperg, Plener, Hasner, Potocki.

I. Kundgebungen anlässlich der päpstlichen Allokution. II. Mitteilung des Ministerratsbeschlusses bezüglich der Einberufung der Delegationen an den Reichskanzler. III. Wegen gleichmäßiger Regelung der Bezüge der Türhüter und Amtsdieners. IV. Betreffend die vom tschechischen Gesangsverein Hlahol in Prag beabsichtigte Gründung eines Bundes tschechoslawischer Gesangsvereine. V. Betreffend die Änderung der Landes- und der Landtagswahlordnung in Steiermark. VI. Auszeichnungsantrag für den Vizepräsidenten des Lemberger Oberlandesgerichtes Maximilian Föger v. Rechtborn. VII. Anfrage des Statthalters in Triest bezüglich des Verhaltens gegenüber der Absicht des dortigen Stadtrates, den Bericht der Untersuchungskommission über die Julivorfälle in landtägliche Verhandlung zu nehmen. VIII. Wegen Ah. Genehmigung des Elaborates der Donauregulierungskommission. IX. In Betreff des Gesetzes wegen Erneuerung und Umgestaltung der Hypothekarrechte in Tirol.

KZ. 3274 – MRZ. 105

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 24. September 1868. [Franz Joseph].

Nr. 106 Ministerrat, Wien, 15. September 1868

P. Hueber; VS. Kaiser; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Beust, Moering; abw. Auersperg.

I. Betreffend die Zustände in Triest und die dagegen zu ergreifenden Maßregeln. II. In Angelegenheit der Donauregulierung. III. Feststellung der dem Reichsrat vorzulegenden Entwürfe des Wehr- und des Landwehrgesetzes.

KZ. 3275 – MRZ. 106

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Gödöllő, 2. Oktober 1868. [Franz Joseph].

Nr. 107 Ministerrat, Wien, 16. September 1868

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Auersperg.

I. Kundgebungen anlässlich der päpstlichen Allokution. II. Gesetz über die Tragung der Schubkosten zur See (Triester Landtag). III. Abänderung der Landtagswahlordnung für Vorarlberg. IV. Landtagsbeschluss in Steiermark betreffend die Aufhebung des politischen Ehekonsenses. V. Detto in Niederösterreich in demselben Betreff. VI. Detto detto betreffend die Erhaltung der aus ärarischer Verwaltung ausgeschiedenen Straßen. VII. Detto in Schlesien betreffend einen Nachtrag zu dem § 87 der Gemeindeordnung. VIII. Detto detto betreffend die Abänderung des § 74 der Gemeindeordnung, des § 8 des Schulbaukonkurrenz- und des § 11 des Kirchenbaukonkurrenzgesetzes. IX. Detto in der Bukowina betreffend die Abänderung des Statuts für die Stadt Czernowitz. X. Detto in Niederösterreich betreffend den Beitrag der Heimatgemeinden zu den Schubkosten. XI. Wegen unmittelbarer Vorlage der Landesgesetze (über Regierungsvorlagen) zur Ah. Sanktion ohne vorheriger Anzeige im Ministerrate. XII. Gesetzentwurf über die Volkszählung. XIII. Beschlagnahme des Hirtenbriefes des Bischofes in Linz vom 7. September l. J. XIV. Weisung an die Länderchefs, die von den Landtagen beschlossenen Gesetze nicht alle an den Minister des Innern, sondern an die betreffenden Ressortminister zu leiten. XV. Wegen Sanktionierung des oberösterreichischen Landtagsbeschlusses wegen Einführung einer Aufnahmegebühr von je 10 fl. in mehrerer Ortsgemeinden Verband. XVI. Detto der Beschlüsse des oberösterreichischen Landtages betreffend die Einführung einer Hundesteuer in den Gemeinden Grein, Hall und Lambach. XVII. Wegen Auflösung des Laibacher Gemeinderates. XVIII. Wegen Ah. Bewilligung einer Funktionszulage für den Leiter der niederösterreichischen Statthalterei Ritter v. Weber. XIX. Mitteilung von der au. Vortragserstattung in Betreff der Regulierung der Bezüge der Türhüter und Amtsdieners. XX. Wegen Ah. Auszeichnung des Wiener Tapezierers Fiebich. XXI. Betreffend das Ersuchen des Erzbischofs von Olmütz um Eröffnung der Motive der Ablehnung der Ernennung des Domherrn Freiherrn v. Königsbrunn zum Weihbischofe. XXII. Anfrage des Statthaltereileiters in Triest wegen Einvernehmung des Konsistoriums bei Besetzung von Kommunalvolksschullehrerposten. XXIII. Personalveränderungen bei den Gerichtsbehörden in Triest. XXIV. Entwurf einer kaiserlichen Verordnung über die im Interesse der öffentlichen Ruhe und Sicherheit in Triest zu treffenden Maßregeln.

KZ. 3276 – MRZ. 107

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Gödöllő, 2. Oktober 1868. [Franz Joseph].

Nr. 108 Ministerrat, Wien, 17. September 1868

P. fehlt; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Auersperg.

I. Beratung über die im Memoire des Statthalters in Galizien enthaltenen sieben Anträge. II. Schließung des dalmatinischen Landtages am 25. September l. J. III. Behandlung des vom krainerischen Landtage ausschließend in slowenischer Sprache beschlossenen Gesetzes über die Hutweidenverteilung. IV. Gesetz wegen Gleichberechtigung der slawischen und italienischen Sprache im Verkehre der Behörden mit den Parteien und im inneren Dienste der Behörden in Dalmatien. V. Interpellation im dalmatinischen Landtage über die Haltung des Abgeordneten Hofrats Lapenna. VI. Frage wegen Vereinbarung der Handelsflagge mit Ungarn.

KZ. 3277 – MRZ. 108

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Gödöllő, 5. Oktober 1868. [Franz Joseph].

Nr. 109 Ministerrat, Wien, 20. September 1868

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Auersperg, Potocki.

I. Kundgebung anlässlich der päpstlichen Allokution. II. Wegen Überantwortung des staatsrätlichen Archives samt den betreffenden Beamten und Dienern an die Kabinettskanzlei. III. Frage der Vereinbarung der Flagge mit Ungarn. IV. Betreffend die Verordnung über die Amtssprache der Behörden in Galizien. V. Wegen Ah. Genehmigung des Beschlusses des kärntnerischen Landtages betreffend den Verkauf einiger Landeseigentumsobjekte. VI. Wegen Ah. Sanktionierung des steiermärkischen Landtagsgesetzes über die Freiheit des Verkehres mit Grund und Boden. VII. Anfrage des Landeschefs in Schlesien, ob und wann Se. Majestät auf der Durchreise nach Galizien Loyalitätsbezeugungen entgegennehmen werden. VIII. Betreffend die Ah. Auszeichnungen für Eisenbahnbeamte anlässlich der Ah. Reise nach Galizien. IX. Auszeichnungsantrag für den griechisch-katholischen Priester Dr. Kostek. X. Telegrafischer Auftrag an den Statthalter in Galizien wegen Berichterstattung über die Landtagsadresse und Resolution. XI. Betreffend die Justizpersonalveränderungen in Triest. XII. Bitte des Senatspräsidenten Dr. Heisler um Belassung seines Quartiergeldes als Personalzulage bei seiner Pensionierung. XIII. Anspruch der Besitzer des ehemaligen Lehens Asch-Asch auf eine Entschädigung für die Steuerfreiheit des an die Stelle des Reallehens getretenen Geldlehens. XIV. Absicht der Stadt Graz, die dortigen ärarischen als Exerzierplätze dienenden Glacisgründe gegen Überlassung anderer Gründe erwerben zu wollen. XV. Wegen des an die betreffenden Landtage vorzuschlagenden Vergleiches über die an einzelne Landesfonds gezahlten Entschädigungen für aufgehobene Gefälle. XVI. Gesetzentwurf über die Befugnisse der Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen.

KZ. 3278 – MRZ. 109

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 13. Oktober 1868. [Franz Joseph].

Nr. 110 Ministerrat, Wien, 22. September 1868

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Giskra, Brestel, Berger; abw. Auersperg, Potocki, Herbst.

I. Weisung an den Statthalter in Galizien wegen Verhaltens bei der Verhandlung der Resolution im Landtage. II. Absicht der Versammlung der deutschen Naturforscher und Ärzte, Innsbruck als nächsten Versammlungsort zu wählen. III. Niederösterreichische Landtagsvorlage bezüglich der Aftermiete. IV. Wegen Ah. Sanktion des vom steiermärkischen Landtage beschlossenen Gesetzes betreffend die Durchführung der den Bezirksvertretungen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Amtshandlungen. V. Kaiserliche Verordnung mit den Befugnissen der Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen. VI. Auszeichnungsanträge gelegentlich der Ah. Reise nach Galizien. VII. Wegen

Ah. Genehmigung des Abschlusses über das Verkaufsgeschäft wegen des Eisenwerkes Eisenberg. VIII. Vergleich mit Krain bezüglich des Äquivalentes für Gefälle. IX. Verhandlung mit der Nordbahn hinsichtlich der Herabminderung des Kohlentarifcs.

KZ. 3279 – MRZ. 110

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Gödöllő, 23. Oktober 1868. [Franz Joseph].

Nr. 111 Ministerrat, Wien, 28. September 1868 – Protokoll I

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Betreffend das vom krainerischen Landtage ausschließend in slowenischer Sprache beschlossene Gesetz wegen der Hutweidenverteilung. II. Wegen Sanktionierung des vom steiermärkischen Landtage beschlossenen Gesetzes betreffend die Bewilligung von Umlagen auf die direkten Steuern zur Deckung der Bezirkserfordernisse in Birkfeld und Stainz. III. Detto vom Vorarlberger Landtage detto betreffend die von Heimatgemeinden an den Landesfonds zu zahlenden Verpflegskosten. IV. Wegen Sanktionierung des vom Vorarlberger Landtage beschlossenen Gesetzes betreffend die teilweise Rückvergütung von Schubkosten seitens der Heimatgemeinden. V. Detto vom kärntnerischen Landtage detto betreffend die Einführung einer Hundesteuer in Villach. VI. Detto vom Vorarlberger Landtage detto betreffend die Abänderung der §§ 14 und 24 des Vermögenssteuerpatentes für Vorarlberg vom 10. April 1837. VII. Au. Dankadresse des steiermärkischen Landtages anlässlich der Sanktionierung der Staatsgrundgesetze etc. VIII. Der vom niederösterreichischen Landesauschusse dem Landtage vorgelegte Entwurf eines neuen Straßengesetzes.

KZ. 3280 – MRZ. 111

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. Oktober 1868. [Franz Joseph].

Nr. 112 Ministerrat, Wien, 28. September 1868 – Protokoll II

P. Hueber; VS. Kaiser; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Beust.

I. Gang der Regierung gegenüber der dermaligen Situation in Galizien. II. Zeitpunkt für die Erlassung der Verordnung hinsichtlich der Geschäftssprache in Galizien. III. Aufsichtberuhlassen der Auszeichnungsanträge für Angehörige Galiziens. IV. Bedenken gegen die Erlassung einer allgemeinen Verordnung nach § 14 über die zeitweilige und örtliche Suspension der Grundrechte. V. Gesuch des Veteranenvereins in Aussee, dass den ärarischen Salzarbeitern die Militärdienstjahre bei der Provisionsbehandlung angerechnet werden. VI. Notwendigkeit, dass den Meetings in Böhmen gegenüber mit größerer Entschiedenheit vorgegangen werde. VII. Ah. Befehl, dass das Wehr- und Landwehrgesetz spätestens bis 10. Oktober im Ministerrat beraten werde. VIII. Eröffnung Sr. Majestät an die Minister.

KZ. 3281 – MRZ. 112

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. Oktober 1868. [Franz Joseph].

Nr. 113 Ministerrat, Wien, 1. Oktober 1868

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Adresse des oberösterreichischen Landtages. II. Landesgesetz für Niederösterreich über den freien Verkehr mit Grund und Boden. III. Beschlüsse des mährischen Landtages über das Ausbleiben der Tschechen im Landtage. IV. Kundgebungen aus Anlass der Sanktionierung der konfessionellen Gesetze: a) Dankadresse an Se. Majestät des evangelischen Oberkirchenrates Augsburger Konfession; b) Vertrauensäußerung des schlesischen Senioratsausschusses. V. Vertrauensadresse des oberösterreichischen Landtages an das Gesamtministerium. VI. Ah. Ermächtigung, den mit der Schweiz abgeschlossenen Handelsvertrag und Postvertrag dem Reichsrate übergeben zu dürfen. VII. Promemoria bezüglich einer Ah. Auszeichnung für Dr. Alfred Jurnitschek. VIII. Ebenso für den Dichter Leopold Kompert. IX. Antrag für Ah. Auszeichnungen für den Ministerialrat Höchsmann und den Sektionsrat Falb des Handelsministeriums. X. Über die Stellung des Ministerpräsidentenstellvertreters. XI. Ergebnis der Verhandlung mit der Nordbahn in der Tarifffrage. XII. Mitteilung, dass der Vertrag wegen Ungarisch-Altenburg gekündigt wurde. XIII. Ansuchen um Subventionierung der Naturforscherversammlung in Innsbruck. XIV. Bezüglich des Verfahrens gegen den Bischof in Linz aus Anlass dessen saisirten Hirtenbriefes.

KZ. 3282 – MRZ. 113

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. Oktober 1868. [Franz Joseph].

Nr. 114 Ministerrat, Wien, 3. Oktober 1868

P. Artus; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Horst.

[I.] Wehrgesetz.

KZ. 3283 – MRZ. 114

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Gödöllő, 23. Oktober 1868. [Franz Joseph].

Nr. 115 Ministerrat, Wien, 6. Oktober 1868 – Protokoll I

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Maßregeln aus Anlass der Unruhen in Böhmen.

KZ. 3286 – MRZ. 115

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Gödöllő, 23. Oktober 1868. [Franz Joseph].

Nr. 116 Ministerrat, Wien, 6. Oktober 1868 – Protokoll II

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Vertrauensadressen an das Ministerium. II. Landesgesetz für Dalmatien wegen teilweiser Änderung des Gesetzes über Feldschäden. III. Beschluss des galizischen Landtages auf Vertagung der Verhandlung über die Regierungsvorlage, wodurch mehrere die Teilnahme der nichtchristlichen Gemeindeglieder an der Gemeindevertretung beschränkenden Bestimmungen aufgehoben werden sollen. IV. Interpellation im galizischen Landtage, ob Flussregulierung Landessache sei. V. Beschluss des Tiroler Landtages wegen Vertagung der Verhandlung über die Regierungsvorlage bezüglich des Wahlrechtes der Gemeindegewählten. VI. Personalzulage für den Leiter der galizischen Statthalterei Ritter v. Possinger.

KZ. 3284 – MRZ. 116

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Gödöllő, 23. Oktober 1868. [Franz Joseph].

Nr. 117 Ministerrat, Wien, 6. Oktober 1868 – Protokoll III

P. Artus; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Horst, Rohrau.

I. Wehrgesetz. II. Bewilligung zur Einführung der Hundesteuer in mehreren Gemeinden Tirols. III. Bestimmung des Punktes für den Wiener Bahnhof der Franz-Joseph-Eisenbahn. IV. Organisierung der Abteilung für Post- und Telegrafangelegenheiten im Handelsministerium als eine eigene Sektion desselben und Gleichstellung mit den übrigen Sektionen in Absicht auf die Bezüge der betreffenden Beamten; dann Pensionierung und Auszeichnung des Generalpostdirektors Ritter v. Maly. V. Versetzung des Professors Moriggl wegen regierungsfeindlicher Umtriebe. VI. Übersetzung des Landesgerichtspräsidenten Scherauz von Triest nach Klagenfurt und Auszeichnung desselben; Ernennung des Vizepräsidenten und Präsidenten des Handels- und Seegerichtes v. Fluck zum Präsidenten des Triester Landesgerichtes; und Erwirkung einer Personalzulage für den Ministerialrat Farfoglia.

KZ. 3285 – MRZ. 117

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Gödöllő, 23. Oktober 1868. [Franz Joseph].

Nr. 118 Ministerrat, Wien, 8. Oktober 1868

RS.; P. Hueber; VS. Taaffe; BdE. und anw. (Taaffe 8. 10.), Plener 14. 10., Hasner 14. 10., Potocki 14. 10., Giskra, Herbst, Brestel, Berger 16. 10.; außerdem anw. Laufberger (zeitweise bei I.).

I. Maßregeln für Böhmen. II. Auflösung oder motivierter Schluss des Tiroler Landtages. III. Antrag auf Ah. Sanktion des vom oberösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzes wegen Vereinigung von Ortsgemeinden. IV. Antrag auf Ah. Sanktion des vom steiermärkischen Landtage beschlossenen Gesetzes einer 30%igen Umlage für die Bezirksvertretung Stainz. V. Ebenso für das vom Bukowinaer Landtage beschlossene Gesetz wegen Ausscheidung von

Grundbesitzungen in Idzestie und Konstituierung zu einem gemeinschaftlichen Gutsgebiete.
VI. Ebenso detto wegen Ausscheidung von Grundbesitzungen in Botorchovitzo und Konstituierung zu einem gemeinschaftlichen Gutsgebiete.

KZ. 3287 – MRZ. 118

Protokoll des zu Wien am 8. Oktober 1868 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Se. Exzellenz des Herren k. k. Ministerpräsidentenstellvertreters.

I. Der Ministerpräsidentenstellvertreter referierte, dass er sich infolge Ministerratsbeschlusses vom 6. I. M.¹ an das Ah. Hoflager nach Ofen begeben und daselbst Sr. Majestät zuerst mündlich über die Sachlage in Böhmen Bericht erstattet und sohin den Inhalt des Ministerratsprotokolles vom 6. I. M. vorgetragen habe². Se. Majestät, immer Ag. bereit, die Autorität der Regierung zu schirmen und aufrecht zu erhalten, haben hierauf

1. die Enthebung des Baron Kellersperg als Statthalter von Böhmen Ah. zu genehmigen geruht und sehen der Erstattung des diesbezüglichen au. Vortrages entgegen³.

2. Mit der Absendung eines kaiserlichen Kommissärs nach Prag haben Sich Se. Majestät aus den im Ministerrate vom 6. I. M. von der Majorität dagegen vorgebrachten Gründen nicht einverstanden erklärt, dagegen haben Se. Majestät der Abordnung eines Generalen Sich Ah. geneigt erklärt und es der Erwägung des Ministerrates anheim gestellt, ob der betreffende General gleich definitiv zum Statthalter zu ernennen oder nur mit der Leitung der böhmischen Statthalterei zu betrauen wäre. Se. Majestät haben hiefür auch auf den FML. Koller⁴ in Prag hingewiesen und die Ah. Gnade gehabt, in einem soeben angelangten Telegramme auch der Erwägung des Ministerrates die Wahl des FML. Nuppenau, des GM. Scholl oder des GM. Zastavniković zu überlassen⁵.

3. Se. Majestät haben ferner die vom Ministerrate beschlossene allgemeine Verordnung über die Zulässigkeit der zeitlichen und örtlichen Suspension der Grundrechte Ag. zu genehmigen⁶ und sich damit einverstanden zu erklären geruht, dass auf Grund dieser Verordnung die in den Art. 12 und 13 des Gesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger enthaltenen Rechte (über das Vereins- und Versammlungsrecht, dann über das Recht der Preßfreiheit)

¹ MR. I v. 6. 10. 1868/I; davor kam diese Angelegenheit bereits in MR. II v. 2. 9. 1868/VI zur Sprache, beide sind nicht mehr vorhanden.

² Der sich in der so genannten Tábor-Bewegung manifestierte national-politische Protest weiter Teile der tschechischen Gesellschaft hatte eine große Intensität erreicht, siehe dazu URBAN, Die tschechische Gesellschaft I: 335–344; PURŠ, Tábory v českých zemích.

³ Ernst Freiherr von Kellersperg bekleidete diesen Posten seit März 1867.

⁴ Alexander Freiherr von Koller war seit 1866 Divisionär in Prag, zu ihm ÖBL. 4: 87.

⁵ Unter den Beständen des AVA., Ministerratspräsidium konnte kein Hinweis auf dieses Telegramm gefunden werden. Georg Freiherr v. Nuppenau war Stellvertreter des Chefs des Generalstabs, Heinrich Freiherr v. Scholl war Chef des Geniekomitees im Kriegsministerium und Gedeon Ritter v. Zastavniković war zugeteilter General und Leiter der militärisch-technischen Geschäftsgruppen im Kriegsministerium.

⁶ Das Staatsgrundgesetz v. 21. 12. 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, abgedruckt u. a. bei BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 134. Die teilweise Suspendierung dieses Gesetzes war durch den § 14 des RGBL. Nr. 141/1867, § 20 des RGBL. Nr. 142/1867 und des § 2 des RGBL. Nr. 144/1867 geregelt. Die zeitweilige und örtliche Ausnahme von den bestehenden Gesetzen war mit Ab. E. v. 7. 10. 1868 auf Vortrag Giskras v. 22. 9. 1868 genehmigt worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3479/1868, publiziert als kaiserliche Verordnung v. 7. 10. 1868 RGBL. Nr. 136/1868.

für Prag und jene Bezirke in Böhmen, wo die gleiche Notwendigkeit nach dem mündlichen Berichte des Hofrates Laufberger vom Ministerrate anerkannt wird, zeitweilig mittelst einer Spezialverordnung des Gesamtministeriums suspendiert werden⁷.

4. Se. Majestät haben auch dem Grundsatz nach genehmigt, dass die Lokalpolizei in Prag wieder in die Hände der Regierung übernommen werde, und sehen den diesfälligen au. Anträgen entgegen⁸.

5. Se. Majestät haben sich auch mit der Vermehrung der Garnison in Prag einverstanden erklärt, glauben jedoch, dass auch ohne Erhöhung des Truppenstandes in Böhmen der Zweck durch Konzentrierung des dort vorhandenen Militärs in die Orte, wo Ruhestörungen vorkommen oder zu besorgen sind, erreicht werden könne. Zu diesem Behufe haben Se. Majestät auch den Kriegsminister zu ermächtigen geruht, nach Maßgabe des vom Minister des Innern anzudeutenden Erfordernisses Truppendislokationen in Böhmen ohne vorherige spezielle Einholung der Ah. Genehmigung vornehmen zu dürfen⁹.

6. Se. Majestät haben aber auch bei diesem Anlasse Ah. zu bemerken geruht, über die Art und Weise, wie sich die öffentliche Presse in Wien gestaltet, auf das Unangenehmste berührt zu sein. Insbesondere seien in einem Wiener Blatte Feuilletonartikel gegen Se. kaiserliche Hoheit den durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Albrecht enthalten gewesen, welcher infamierenden Herabsetzungen und Verunglimpfungen dieses kaiserlichen Prinzen seine Spalten öffnete¹⁰, weiters ein Artikel gegen die Königin von Spanien, welcher in schamlosester Weise dem Prinzip der Legitimität ins Gesicht schlug¹¹. Ebenso unliebsam haben Se. Majestät zu bemerken geruht, dass Maßregeln, welche von der Regierung zu treffen wären, von der Tagespresse dem Ministerium schon früher kommandiert werden, endlich dass, wenn im Schoße des Ministerrates Maßregeln beschlossen werden, gewisse Zeitungen schon tags darauf diese Mitteilung über die gefassten Beschlüsse bringen, was nur der Autorität der Regierung schädlich und geeignet sein kann, den Erfolg solcher Maßregeln, die großenteils durch Überraschung wirken sollen, abzuschwächen oder ganz zu paralysieren.

Der Ministerpräsidentenstellvertreter eröffnete sohin über diese sechs Punkte die Diskussion, welche folgendes Ergebnis hatte:

⁷ Auf Vortrag Taaffes v. 8. 10. 1868 genehmigte der Kaiser mit Ah. E. v. 9. 10. 1868 die angesuchten Maßnahmen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3545/1868.

⁸ Auf Vortrag Belcredis v. 15. 1. 1866 hatte der Kaiser mit Ah. E. v. 19. 1. 1866 beschlossen, etliche der bestehenden Polizeidirektionen aufzulösen, die weiter bestehenden – in den wichtigsten Städten wie Wien, Prag usw. – sollten Agenden an die Gemeinden abtreten, siehe dazu MR. v. 13. 1. 1866/I, ÖMR. VI/1, Nr. 44. Mit Schreiben (K.) v. 27. 1. 1866 forderte Belcredi die in Frage kommenden Statthaltereien auf, entsprechende Vorschläge auszuarbeiten, alles in AVA., IM., Polizei, Oberste Polizeibehörde Präsidium II, Ktn. 189, Zl. 115/1866. Die der Prager Kommunalvertretung zustehenden erweiterten Agenden der Lokalpolizei waren erst mit Ah. E. v. 8. 1. 1868 auf Vortrag Taaffes v. 5. 1. 1868, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 112/1868, genehmigt worden; publiziert als Kundmachung des böhmischen Statthaltereipräsidiums v. 8. 2. 1868, LGBL. BÖHMEN Nr. 5/1868.

⁹ Vgl. die bereits Ende August erteilte kaiserliche Ermächtigung zu Dislokationsveränderungen und Garnisonverstärkungen in Böhmen ohne vorherige Ankündigung und den darauf Bezug nehmenden Vortrag Kubns v. 30. 8. 1868, alles in KA., MKSM., SR. 65, Zl. 66/1868.

¹⁰ Gemeint sind die Artikel Kriegsministerium und Inspectorat in der WIENER SONN- UND MONTAGSZEITUNG v. 27. 9. 1868 und Militär-Politik in WIENER SONN- UND MONTAGSZEITUNG v. 5. 10. 1868.

¹¹ Gemeint ist der Artikel Ein verlorenes Königsgeschlecht in WIENER SONN- UND MONTAGSZEITUNG v. 4. 10. 1868; in einem in derselben Ausgabe erschienenen Feuilleton war Königin Isabella II persönlich schwer diffamiert worden.

Ad 1. Der Minister des Innern bemerkte, dass Baron Kellersperg über die ihm infolge eines Ministerratsbeschlusses mit Erlass vom 1. Oktober l. J. zugegangene Aufforderung zur Aufklärung und Rechtfertigung seines Benehmens erst am heutigen Tage sich zur Absendung eines Telegrammes bestimmt fand, in welchem er anzeigt, dass er bettlägrig war und Samstag nach Wien kommen werde¹². Ebenso sei heute die beiliegende Erklärung des Barons Kellersperg eingelangt^a.

Nach Ablesung dieser Erklärung glaubte der Justizminister, sich auf die Bemerkung beschränken zu sollen, dass von einem angeblichen Bekämpfen des Antrages des Schulrates Maresch im böhmischen Landtage seinerseits gar keine Rede sein konnte, da er über denselben mit niemandem gesprochen und sich in unauffälligster Weise der Abstimmung enthalten habe, was, wenn nicht der Abgeordnete Görner es nachträglich bemerkt hätte, gar niemandem aufgefallen wäre¹³. Desgleichen müsse er sich dagegen verwahren, als hätte er den Artikel der Reichenberger Zeitung¹⁴, der ihm erst später mitgeteilt wurde, auch nur gekannt, da er diese Zeitung niemals lese. Die Heiterkeit, von der Baron Kellersperg spreche, sei ebenso unrichtig, als er mit Dr. Uchatzy¹⁵ überhaupt in gar keiner Beziehung stehe und auch mit demselben über den fraglichen Gegenstand gar nicht gesprochen habe. Er müsse sich daher gegen alle in der Darstellung des Barons Kellersperg enthaltenen, ihn betreffenden und ihn in einem möglicherweise falschen Lichte darstellenden, aber alles tatsächlichen Grundes entbehrenden Insinuationen entschieden verwahren. Es hänge übrigens selbstverständlich nur von dem Ah. Ermessen Sr. Majestät ab, ob er oder Baron Kellersperg das Feld ihres ämtlichen Wirkens zu räumen haben¹⁶.

Der Minister des Innern bemerkte, dass nach der inzwischen erfolgten, dem Grafen Taaffe einstweilen mündlich bekannt gegebenen Ah. Entschließung der Standpunkt ein gegebener sei und dass er demnach dem Baron Kellersperg telegrafisch erwidern werde: „Nach gegenwärtiger Lage bitte ich Ihre Ankunft nach eigener Bequemlichkeit einzurichten.“

Die Konferenz erklärte sich mit dieser Erwidern einverstanden.

^a *Das Schreiben Kellerspergs v. 4. 10. 1868 liegt dem Originalprotokoll bei.*

¹² *Im böhmischen Landtag war es am 23. 9. 1868 während der Debatte um das neue Schulaufsichtsgesetz zwischen Kellersperg und Herbst zu einem Eklat gekommen, worüber die Zeitungen berichteten, DIE PRESSE v. 26. 9. 1868. Nachdem die REICHENBERGER ZEITUNG v. 25. 9. 1868 über einen möglichen Eintritt Kellerspergs in ein neues Ministerium Vermutungen angestellt hatte und DIE PRESSE v. 26. 9. 1868 Kellersperg mit den Worten zitierte Sagen Sie freundlichst Ihrem Redacteur [der Reichenberger Zeitung], in ein Ministerium, in welchem Herbst und Hasner sitzen, sitzt ein Kellersperg nicht, stellte Kellersperg mittels eines Telegramms an die Presse richtig ... habe ich den Namen des mir hochverehrten Herrn Ministers von Hasner bei jenem Ausspruche gar nicht erwähnt, abgedruckt in DIE PRESSE v. 28. 9. 1868, womit der Skandal perfekt war. Daraufhin wurde in einer Ministerbesprechung beschlossen, Kellersperg um rechtfertigende Aufklärungen zu ersuchen, Vortrag Taaffes v. 30. 9. 1868 mit Ah. E. v. 2. 10. 1868 zur Kenntnis genommen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3632/1868. Das hier erwähnte Telegramm Kellerspergs konnte unter den Beständen des AVA., Ministerratspräsidium und AVA., IM., Präs. nicht gefunden werden.*

¹³ *Nachdem die Kommission des böhmischen Landtages jenen Passus der Regierungsvorlage nicht berücksichtigt hatte, in dem die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes den kirchlichen Oberbehörden zustehen sollte, hatte Maresch den Antrag gestellt, diese Stelle der Regierungsvorlage doch einzufügen, vgl. den Bericht über die Sitzung des böhmischen Landtages am 23. 9. 1868 in DIE PRESSE v. 26. 9. 1868.*

¹⁴ *Siehe Anm. 12.*

¹⁵ *Zu August Uchatzy siehe WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich 48: 214.*

¹⁶ *Taaffe hatte bereits mit Vortrag v. 30. 9. 1868 über die Differenzen zwischen Herbst und Kellersperg berichtet; diesen Vortrag hatte der Kaiser mit Ah. E. v. 2. 10. 1868 lediglich zur Kenntnis genommen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3632/1868.*

Der Minister des Innern erklärte hierauf sein Vorhaben, den au. Vortrag wegen Enthebung des Barons Kellersperg von dem Statthalterposten in Böhmen nunmehr erstatten und die Motive hiefür aus der Berufung auf die im Ministerratsprotokolle vom 6. I. M. vollinhaltlich aufgenommene Diskussion dieser Frage sowie aus dem Umstande ableiten zu wollen, dass die vorliegende Äußerung des Barons Kellersperg den Zweck, der dem Ministerium dabei vorgeschwebt, nicht erreicht habe, da aus derselben nur Gereiztheit, nicht aber eine Rechtfertigung entnommen werden könne.

Der Minister für Kultus und Unterricht bemerkte, dass das Wesen der Sache nicht in der Kontroverse zwischen Baron Kellersperg und dem Justizminister, sondern darin liege, dass der Inhalt des Telegrammes des Barons Kellersperg öffentlich Missachtung gegen ein Mitglied der Regierung aussprach, was weder der Justizminister noch die übrigen Mitglieder der Regierung auf sich [beruhen] lassen können¹⁷.

Der Minister des Innern hielt es übrigens für angemessen, dass die Enthebung des Barons Kellersperg in einer für ihn ehrenden Weise erfolge, weshalb er beantragen wolle, dass Se. Majestät die Ah. Anerkennung seiner vorzüglichen Dienste, welche derselbe an der Spitze verschiedener Länder zu betätigen in der Lage gewesen, Ag. auszusprechen geruhen wolle.

Der Ministerpräsidentenstellvertreter glaubte, dass auch auf eine günstigere finanzielle Behandlung des Barons Kellersperg in der Art etwa, dass das begonnene letzte Dienstquinquennium als vollendet angenommen werde, der au. Antrag zu stellen wäre.

Die Konferenz erklärte sich mit diesen Anträgen einverstanden¹⁸.

Ad 2 wurde bemerkt, dass die Wahl des Generalen Koller in einer Vorbesprechung der Minister für eine solche erkannt worden sei, gegen welche nichts erinnert werden könnte. Die im telegrafischen Wege erfolgte Einberufung desselben, um wegen der ihm zugedachten Mission mit ihm vorher Rücksprache zu pflegen, wäre nach der Ansicht der Konferenz übrigens kein Hindernisgrund, dass auch einem anderen der von Sr. Majestät nachträglich Ah. bezeichneten Generalen diese Mission übertragen werde. Die Konferenz war auch darüber einig, dass der betreffende General, auf den die Wahl Sr. Majestät fallen werde, nicht zum Statthalter zu ernennen, sondern nur mit der Leitung der Statthalterei zu betrauen wäre, und zwar namentlich aus dem vom Grafen Taaffe angeführten Grunde, weil derselbe Vorgang auch in Triest beobachtet worden ist und FML. v. Moering sich sonst gekränkt fühlen könnte¹⁹.

Ad 3 beantragte der Minister des Innern, dass die bereits entworfene, zur Anwendung der kaiserlichen Verordnung vom 7. I. M. bestimmte Ministerialverordnung (Beilage 2/2)^b, zu deren Erlassung noch die Ah. Genehmigung im telegrafischen Wege einzuholen wäre, zu erlassen über das Geltungsgebiet, aber vorher der zur Auskunftserteilung aus Prag hieher verschiedene Hofrat Laufberger gehört werde. Vorher fand er jedoch noch zu bemerken, dass

^b *Liegt dem Originalprotokoll in handschriftlicher Fassung bei.*

¹⁷ *Zum Telegramm Kellerspergs an DIE PRESSE siehe Anm. 12.*

¹⁸ *Auf Vortrag Giskras v. 10. 10. 1868 wurde Kellersperg mit Ah. Handschreiben vom selben Tag des Postens des Statthalters in Böhmen enthoben, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3701/1868. Mit Ah. E. v. 10. 11. 1868 auf Vortrag Giskras v. 4. 11. 1868 erhielt Kellersperg den normalmäßigen Rubegenuss von 5.250 fl. p. a.; die Rückzahlung des Restes eines Gehaltvorschusses von 630 fl. wurde ihm nachgesehen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4125/1868.*

¹⁹ *Moering war mit Ah. Handschreiben v. 30. 7. 1868 auf Vortrag Giskras v. 29. 7. 1868 zum Leiter der küstländischen Statthalterei ernannt worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2784/1868. Zu Karl Moering ÖBL. 6: 339. Auf Vortrag Giskras v. 10. 10. 1868 wurde Koller mit Ah. Handschreiben vom selben Tag mit der Leitung der böhmischen Statthalterei betraut, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3703/1868.*

auch der Statthaltereivizepräsident Baron Henniger zur Begegnung ähnlicher Vorkommnisse, wie die letzten waren²⁰, Anträge gestellt habe²¹, die dahin gehen, a) dass in jenen Bezirken, wo solcher Zusammenlauf zu besorgen, die Lokalpolizei sogleich von den Regierungsorganen zu übernehmen sei, b) dass die Statthaltereileitung ermächtigt werde, in den Fällen, wo vorzusehen ist, dass Versammlungen auch ohne Erlaubnis der Behörden abgehalten werden dürften, das Zustandekommen solcher Versammlungen durch das rechtzeitige Einschreiten der Militärmacht zu verhindern, ferner c) dass die Staatsanwaltschaft in Prag durch den Justizminister angewiesen werde, nach § 38 des Preßgesetzes²² die Einstellung gewisser Zeitungen zu veranlassen, endlich d) dass an den Kriegsminister das Ansuchen gestellt werde, noch zwei Eskadronen Husaren nach Karolinenthal und Smichow zu verlegen.

Die Verfügung über Antrag a) wurde der Besprechung zum Punkte 4 vorbehalten, Antrag b) aber von der Konferenz als ein solcher gehalten, zu dem die Statthaltereileitung keiner Ermächtigung bedarf, weil ihr diese Vorkehrung im eigenen Wirkungskreise zustehe.

Zu dem Antrage c) bemerkte der Justizminister, dass der Staatsanwalt in Prag den gleichen Antrag gestellt habe, dass jedoch aus dem Berichte des Oberstaatsanwaltes hervorgehe, dass bisher bezüglich keiner einzigen böhmischen Zeitung die Erfordernisse des § 38 des Preßgesetzes eintreten, da hiezu nicht Einleitungsbeschlüsse und Beschlüsse auf Versetzung in den Anklagestand, sondern nur rechtskräftige Enderkenntnisse genügen können, solche aber in der erforderlichen Regel noch bei keiner böhmischen Zeitung vorhanden sind²³.

Die Konferenz konstatierte, dass über diesen Antrag keine spezielle Ermächtigung notwendig sei, da in der jetzt kundzumachenden allgemeinen kaiserlichen Verordnung auch hierfür vorgedacht sei.

Bezüglich des Antrages d) wäre nach Ansicht der Konferenz mit dem Kriegsminister sich in das Einvernehmen zu setzen.

Sodann wurde Hofrat Laufberger in die Sitzung berufen, welcher über das Tatsächliche der letzten Ausschreitungen in Prag mit dem Beifügen berichtete, dass auch für den 11. und 18. I. M. Versammlungen in der Umgebung Prags, eine noch größere aber für den 3.^c November I. J. als dem Gedächtnistage der Schlacht am Weißen Berge angesagt seien. Die Garnison in Prag hielt Laufberger für genügend, die Kommunalwache dagegen ihrem Dienste nicht gewachsen mit dem Beifügen, dass die tschechische Bevölkerung die Sache so auffasse, als wenn sie von der Kommunalwache nichts zu fürchten hätte²⁴. Eine Maßregel, insbesondere gegenüber der tschechischen Presse, hielt er für unumgänglich notwendig, weil die Erfahrung zeigt, dass die tschechischen Blätter für die Bewegung das mot d'ordre geben, dem die tschechische Bevölkerung blind folgt. Was die Bezirke betrifft, in welchen das Vereins- und Versammlungsrecht, dann die Preßfreiheit zeitweilig zu suspendieren wären, glaubte Hofrat

^c Die Ziffer 3 ist mit Bleistift durchgestrichen; am Rande steht 7.

²⁰ In Prag und Umgebung war es am 4. 10. 1868 zu Zusammenstößen zwischen tschechischen Demonstranten und dem Militär gekommen, siehe dazu WIENER ZEITUNG (A.) v. 5. und 6. 10. 1868, NEUE FREIE PRESSE v. 5. und 7. 10. 1868 und PURŠ, Tábory v českých zemích, 247 mit weiteren Quellenhinweisen.

²¹ Diese Anträge Hennigers konnten unter den Beständen des AVA., IM., Präs. nicht gefunden werden.

²² R.G.B.L. Nr. 6/1863, Preßgesetz v. 17. 12. 1862.

²³ Die entsprechenden Akten, AVA., JM., Präs. 416, 420 und 453, alle ex 1868 sind nicht mehr vorhanden.

²⁴ Siehe dazu Anm. 8.

Laufberger, dass mit dieser Maßregel nicht nur für Prag, sondern auch für den Sprengel von 13 Bezirkshauptmannschaften – Smichow, Karolinenthal, Schlan, Raudnitz, Jitschin, Königgrätz, Melnik, etc. – insbesondere für das nordöstliche Böhmen vorzugehen wäre.

Der Justizminister war der Ansicht, dass durch ein energisches Niederhalten in der Hauptstadt Prag auch ein nachhaltiger Einfluss auf die Agitation im Lande geübt werden wird. Die Hauptsache dabei bleibe, die agitatorische Presse zügeln zu können, welche ihren Hauptsitz in Prag hat, denn außerhalb Prags werden Versammlungen, wo sie bereits stattgefunden haben, kaum mehr vorkommen, Exzesse seien daher nur in Prag und in den politischen Bezirken von Smichow und Karolinenthal zu besorgen, nach seinem Dafürhalten wäre daher die fragliche Suspension auf Prag und die genannten beiden Bezirke zu beschränken, deren geografische Lage eine solche sei, dass sie auf einem Flächenraume von 29 Quadratmeilen die Stadt Prag in einem Umkreise von drei Meilen einschließen. Weiter von Prag weg werde aber der zu Exzessen geneigte Pöbel nicht gehen, weil er das Geld hiezu nicht hat. In den Bezirken, die Hofrat Laufberger bezeichnet habe, seien auch solche wie z. B. Podiebrad, wo eine Ruhestörung nie vorgekommen ist, über die also die fragliche Ausnahmsmaßregel zu verhängen ebenso wenig ein Grund wäre, wie dies bezüglich der deutschen Bezirke der Fall sein würde.

Der Minister des Innern meinte, dass ein größerer Umkreis um Prag allenfalls von sechs Rundmeilen in die Maßregel einzubeziehen wäre.

Der Finanzminister bemerkte, dass, wenn er auch in dieser Beziehung bezüglich des Vereins- und Versammlungsrechtes die Anschauung des Justizministers teile, er doch bezüglich der Presse ein größeres Geltungsgebiet für notwendig halte, da es nicht zu bezweifeln ist, dass, wenn diese Maßregel für Prag und Umgebung ins Leben tritt, die *Národní listy* und andere größere tschechische Blätter sich in andere Städte flüchten werden, wo dann die Maßregel sukzessive weiter ausgedehnt werden müsste, was aber die Gehässigkeit derselben noch mehr steigern würde.

Der Justizminister glaubte, dass solche Übersiedlungen nicht leicht vorkommen dürften, schon einmal wegen der Kautions, dann weil die wenigsten, vielleicht sogar keines dieser Blätter eine eigene Druckerei besitzt und diese Übersiedlung mit großen Auslagen verbunden wäre, endlich auch aus dem Grunde, weil nach der allgemeinen Verordnung diesen Blättern auch für die betreffenden Bezirke das Postdebit entzogen werden könnte.

Graf Taaffe glaubte, dass bei einer so geringen Begrenzung der Aufstand kaum werde gebrochen werden, die nachträgliche Amplifikation dieser Maßregel müsste aber einen sehr unangenehmen Eindruck und die Regierung wegen ihrer Kurzsichtigkeit nur lächerlich machen.

Der Finanzminister stimmte endlich dem Antrage des Justizministers bei, glaubte übrigens, dass auch noch der angrenzende Bezirk Schlan in die Maßregel einzubeziehen wäre.

Der Minister Dr. Berger bemerkte, dass, wenn man eine bestimmte Grenze verlasse, nichts anderes erübrigte, als die Maßregel auf das ganze Land auszudehnen.

Da kein bestimmter Gegenantrag gestellt wurde, brachte der Ministerpräsidentenstellvertreter den Antrag des Justizministers zur Abstimmung, welcher die Majorität erhielt, indem nur der Ministerpräsidentenstellvertreter und der Minister des Innern dagegen stimmten.

(Hofrat Laufberger entfernte sich hierauf aus der Sitzung, nachdem er es noch als möglich bezeichnet hatte, dass die Übersetzungen beider Verordnungen in die böhmische Sprache loco Prag zu einer Zeit vorgenommen werden können, dass sie künftigen Sonntag den 11. l. M. in Prag publiziert werden können.)

Die Konferenz beschloss sohin, dass Se. Majestät au. zu bitten wäre, die Ah. Genehmigung zur Publikation dieser beiden Verordnungen im telegrafischen Wege zu erteilen und dass der Minister des Innern alle Vorbereitungen zu treffen hätte, dass beide Verordnungen, und zwar die Spezialverordnung unter Berufung auf die Ah. Genehmigung am 11. l. M. sowohl im Reichsgesetzblatte als auch in der Wiener Zeitung und Prager Zeitung, und zwar in letzterer auch in böhmischer Sprache, kundgemacht werden können²⁵.

Ad 4 bezeichnete es Graf Taaffe für notwendig, in Prag die Lokalpolizei wieder in die Hand der Regierung zu nehmen und mit Aufhebung der 1866er Verordnung des gewesenen Staatsministers Grafen Belcredi auf die Bestimmungen des Statutes der Stadt Prag zurückzugehen, welche eine gesetzliche Änderung nicht erfahren haben²⁶. Die Sicherheitswache in Prag werde nach einiger Purifikation von der Regierung in eigene Regie zu übernehmen und zu deren Kommando einige bewährte Gendarmerieoffiziere dahin zu kommandieren sein. Bevor er Sr. Majestät den au. Vortrag hierüber erstatte, werde er übrigens noch den Prager Polizeidirektor einberufen, um mit ihm hierüber zu beraten.

Die Konferenz nahm diese Mitteilung zustimmend zur Kenntnis²⁷.

Ad 5 erklärte der Minister des Innern sein Vorhaben, sich an den Kriegsminister vorläufig mit dem Ersuchen wenden zu wollen, dass noch zwei Eskadronen Kavallerie nach Prag oder die nächste Umgebung verlegt werden, welche Mitteilung die Konferenz zur Kenntnis nahm.

Der Justizminister bemerkte, dass es ihm, worauf auch Bürgermeister Klauy hingewiesen habe, zweckmäßig erschiene, wenn für einige Zeit Militärpatrouillen in Prag eingeführt würden²⁸.

Ad 6 beklagte der Minister des Innern, dass die Preßfreiheit in einigen Wiener Blättern in so unverständiger Weise ausgenützt werde. Indessen könne doch nur gegen jene Artikel eine Verfolgung eingeleitet werden, durch welche das Strafgesetz übertreten wurde. Als solche erkenne er jedenfalls jene der Sonn- und Montagszeitung über die Auslassungen gegen Se. kaiserliche Hoheit den durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Albrecht, jene gegen die Köni-

²⁵ Die kaiserliche Verordnung v. 7. 10. 1868 über die zeitweise Suspendierung der Grundrechte, zit. in Anm. 6, und die sich darauf gründende Spezialverordnung des Gesamtministeriums für Prag und Umgebung, zit. in Anm. 7, wurden als R.G.B.L. Nr. 136 bzw. R.G.B.L. Nr. 137, beide ex 1868, am 11. 10. 1868 publiziert; am selben Tag wurden beide Verordnungen in der WIENER ZEITUNG und der PRAGER ZEITUNG abgedruckt.

²⁶ Siehe dazu Anm. 8.

²⁷ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 9. 10. 1868/III, MR. v. 10. 10. 1868/VI und VII, die nicht mehr vorhanden sind. Auf Vortrag Taaffes vom 9. 10. 1868 wurde die Erweiterung der Agenden der Lokalpolizei mit Ab. E. v. 11. 10. 1868 rückgängig gemacht, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3698/1868. Das Vorgehen der Prager Polizeidirektion anlässlich der vorausgesetzten Demonstrationen in Prag am 8. November kam in MR. II v. 14. 11. 1868/II zur Sprache, das nicht mehr vorhanden ist. Auf Vortrag Taaffes v. 12. 11. 1868 wurde mit Ab. E. v. 17. 11. 1868 nebst der Vermehrung Landesgendarmerie in Böhmen auch die Errichtung einer neuen k. k. Sicherheitswache in Prag bewilligt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4238/1868.

²⁸ Mit Schreiben v. 9. 10. 1868 an Kubn ersuchte Giskra um Verstärkung der Prager Garnison und um fallweise Unterstützung der Landesstelle durch das Militär, worauf das Kriegsministerium mit Schreiben (K.) v. 10. 10. 1868 das Generalkommando in Prag anwies, dementsprechend nach eigenem Ermessen vorzugehen, alles in KA., KM., Präs. 79–3/7/1868. Zur Durchführung dieser Befehle siehe KA., KM., Präs. 79–3/30 ex 1868.

gin von Spanien gerichteten, von Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit strotzenden Artikel, endlich auch den gegen den Justizminister gerichteten, dessen Ehre empfindlich verletzenden Artikel²⁹. Bezüglich dieser drei Artikel möchte er den Justizminister ersuchen, dem Staatsanwalte wegen Einleitung des Strafverfahrens die Weisung zu geben. Nachdem jedoch auch gewisse Journale in letzterer Zeit in fortgesetzter Reihenfolge die abenteuerlichsten Gerüchte über den Bestand einer Ministerkrisis bringen und durch diese täglich wiederholten grundlosen Beunruhigungen auch die Autorität der Regierung empfindlich geschädigt wird, möchte er es auch der Erwägung der Konferenz anheimstellen, ob nicht in neuerlichen Wiederholungsfällen gegen solche Blätter das Verfahren wegen Übertretung gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Verbreitung beunruhigender Gerüchte eingeleitet werden soll.

Die Konferenz war darüber einig, dass der Justizminister wegen Verfolgung der erwähnten drei Artikel den Staatsanwalt anweise und denselben auch beauftrage, gegen den Skandal in Wiener Blättern bezüglich der Herabsetzung von Personen und Genossenschaften an der Hand des Gesetzes strenger vorzugehen³⁰.

Auf die Bemerkung des Grafen Taaffe, dass die Gerichte in Prag diesfalls viel rigoroser vorgehen als jene in Wien, erwiderte der Justizminister, dass die Prager Blätter zum Hasse gegen die Regierung und Ungehorsam gegen die Behörden aufreizen und daher nach dem § 65 a des Strafgesetzes³¹ wegen Störung der öffentlichen Ruhe behandelt werden, welche Absicht aber den Wiener Blättern ferne liege.

Der Finanzminister meinte, dass es angezeigt gewesen wäre, gegen die Sonn- und Montagszeitung, welche den Artikel gegen die Königin von Spanien brachte, das objektive Strafverfahren einzuleiten, während jetzt das ordentliche Verfahren viel Skandal im Gefolge haben dürfte³².

Der Antrag des Ministers des Innern wegen Verfolgung der Artikel über Ministerkrisen wurde als nicht opportun fallen gelassen, wobei Minister Dr. Berger bemerkte, dass die Anwendung des § 308³³ Strafgesetz auf diese Fälle einen unangenehmen Eindruck hervorrufen würde und dass, da man diesen Klatsch schon durch fünf Wochen mit Geduld ertragen habe, man ihn noch acht Tage umso ruhiger ertragen könne, da bei dem Wiederausammentritte des Reichsrates die Publizistik doch einen anderen Stoff für ihre Artikel wählen wird.

Schließlich bemerkte Graf Potocki, dass es höchst wünschenswert wäre, wenn sich die Konferenzmitglieder gegenseitig das Wort geben würden, gegen niemanden etwas davon zu erwähnen, was im Schoße des Ministerrates verhandelt wird. Die Bewahrung des Geheimnisses hierüber sei von der größten Wichtigkeit, und ohne dessen versichert zu sein, könne man nicht regieren. Graf Potocki hielt es schließlich für angezeigt, wenn die offiziöse Presse dazu bestimmt werden könnte, bezüglich der für Prag bestimmten Ausnahmsmaßregel das Feld vorzubereiten.

²⁹ Zu den erwähnten Artikeln gegen Erzherzog Albrecht und Königin Isabella siehe Anm. 10 und 11, gegen Herbst WIENER SONN- UND MONTAGSZEITUNG v. 4. 10. 1868.

³⁰ Unter den Beständen des AVA., JM., Präs. konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden.

³¹ Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, in Wirksamkeit gesetzt mit Patent v. 27. 5. 1852, R.G.B.L. Nr. 117/1852.

³² Zum durch das Gesetz über das Strafverfahren in Preßsachen v. 17. 12. 1868, R.G.B.L. Nr. 67/1863, eingeführten Begriff des objektiven Verfahrens siehe OLECHOWSKI, Die Entwicklung des Preßrechts, 636–641.

³³ Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagen, siehe OLECHOWSKI, Die Entwicklung des Preßrechts, 636–641.

Der Justizminister hielt dies gleichfalls für zweckmäßig und meinte, dass namentlich die „Neue Freie Presse“, die schon einen Artikel gebracht hat, in welchem sie der Regierung ein energisches Vorgehen gegen die tschechischen Bestrebungen anriet, vermocht werden solle, Samstag und Sonntag auf diesen Schritt vorzubereiten. Bei gehöriger Inspiration werde sie dies gewiss tun, insbesondere wenn sie wisse, dass etwas geschieht, weil die größeren Blätter es lieben, wenn sie inspiriert erscheinen.

Der Minister Dr. Berger erklärte sich bereit, in diesem Sinne auf drei bis vier Blätter wirken zu wollen³⁴.

II. Der Minister des Innern referierte, der Statthalter in Tirol habe infolge telegrafischer Aufforderung berichtet, dass über den mit 28 gegen 21 Stimmen angenommenen Vertagungsantrage des Abgeordneten Greuter über die Regierungsvorlage in Betreff der Gemeindegenossen seines Erachtens von Seite der Regierung nur dagegen zu verwalten wäre, dass eine Regierungsvorlage nach Schluss der Session zum Gegenstande von Begutachtung des Landesausschusses gemacht werde, was jedoch erst in nächster Session zu geschehen hätte³⁵. Da jedoch der Vorwand zur Ablehnung in der Aufnahme des Wortes „Gemeindemitglied“ gelegen ist, so könnte, um die Partei, welche gegen die Staatsgrundgesetze opponiert, entweder ganz zu entlarven oder ihr Gelegenheit zum Einlenken zu geben, noch eine neue Regierungsvorlage eingebracht werden, wofür Ritter v. Lasser den Entwurf beilegte, in dem es heißt „alle österreichischen Staatsbürger“ etc.³⁶ Für den Fall, als dies beliebt, bitte Ritter v. Lasser um telegrafische Weisung. Er bemerkt weiter, dass wenn ihm nicht die Weisung zukomme, nach oder während der Abstimmung über das Schulgesetz die Landtagssession zu schließen, „weil der Landtag die Durchführung der Staatsgrundgesetze in Gemeinde- und Schulsachen in wesentlichen Punkten ablehnt“, er den Landtagsschluss erst am 10. I. M. aussprechen werde. Eine Auflösung des Landtages im dermaligen Momente hält Ritter v. Lasser nicht angezeigt, weil gleichzeitig neue Wahlen angeordnet werden müssten und Wahlen in der nächsten Zukunft gewiss kein günstigeres Resultat geben werden. Wenn aber ein Wert darauf gelegt würde, dem Landtage wegen Widerstand gegen die Staatsgrundgesetze ostensibel einen Schlag zu versetzen, bittet der Statthalter um Ermächtigung, während oder unmittelbar nach der Schulgesetzverhandlung die Session im Ah. Auftrage zu schließen.

Nach eingehender Diskussion dieses Gegenstandes einigte sich die Konferenz

³⁴ *Tatsächlich erschienen im Sinne der Ministerratsbeschlüsse inspirierte Artikel in NEUE FREIE PRESSE v. 10. und 11. 10. 1868, DIE PRESSE v. 10. 10. 1868 und NEUES FREMDEN-BLATT v. 10. 10. 1868.*

³⁵ *Die entsprechende Korrespondenz zwischen Innenministerium und der Tiroler Statthalterei ist unter den Beständen des AVA., IM., Präs. nicht mehr auffindbar. Mit Ab. E. v. 14. 7. 1868 auf Vortrag Giskras v. 6. 7. 1868 hatte der Kaiser die Entwürfe über die mit den Staatsgrundgesetzen in Einklang gebrachten Gemeindegesetzgebungen der einzelnen Kronländer sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2486/1868. Den für Tirol bestimmten Entwurf hatte Lasser gleich zu Beginn der Landtagssession eingebracht, PROT. LANDTAG TIROL 22. 8. 1868 (1. Sitzung) 4. Der von Greuter gestellt Antrag, PROT. LANDTAG TIROL 5. 10. 1868 (25. Sitzung) 682, war nach kontroversieller Diskussion angenommen worden, PROT. LANDTAG TIROL 5. 10. 1868 (25. Sitzung) 692. Zur Entwicklung der Tiroler Gemeindegesetzgebung HOFACHER, Tiroler Gemeinde-Ordnung.*

³⁶ *Nach § 7 der Tiroler Gemeindeordnung v. 9. I. 1866, LGBL. TIROL UND VORARLBERG Nr. 1/1866, waren Gemeindegenossen, auch wenn sie den Steuerzensus erfüllten, vom Wahlrecht ausgeschlossen; Artikel 4 des Staatsgrundgesetzes v. 21. 12. 1867, RGBL. Nr. 142/1867, garantierte aber allen Staatsbürgern, die die steuerlichen Voraussetzungen erfüllten, das aktive und passive Wahlrecht.*

1. in der Ansicht, dass auf die vom Statthalter proponierte neue Vorlage nicht einzugehen sei, weil darin doch ein halbes Zurückweichen und Instichlassen der früheren Vorlage gelegen und es für die weitere Regierungsaktion in Tirol vorteilhafter wäre, wenn sich der Kampf für die Staatsgrundgesetze nicht bloß um die konfessionelle Frage (Schulgesetz) dreht;

2. in der Ansicht, dass zwar der Landtag in Tirol jedenfalls aufgelöst werden müsse, dass jedoch der dermalige Moment hiezu nicht opportun wäre;

3. was die Frage betrifft, ob der Schluss des Landtages einfach oder motiviert zu geschehen hätte, einigte sich die Konferenz, nachdem eine vom Justizminister proponierte Fassung für den motivierten Schluss vom Ministerpräsidentenstellvertreter, dem Handelsminister und dem Grafen Potocki als eine solche befunden wurde, durch welche die freie Ah. Entschlie-ßung Sr. Majestät alteriert wäre, dahin, dass dem Statthalter bedeutet werde, der Schluss des Landtages habe nach der Erledigung des Schulgesetzes mit der im Berichte vorgeschlagenen obigen Formel und dem Zusatze zu geschehen: „indem die Regierung im Bewusstsein der ihr obliegenden Pflicht sich die weitere Erwägung darüber vorbehält, welche verfassungsmäßigen Mittel anzuwenden sein werden, um den Staatsgrundgesetzen von Seite des Landtages Anerkennung zu verschaffen“³⁷.

III. Der Minister des Innern gab sein Vorhaben kund, das vom oberösterreichischen Landtage beschlossene Gesetz wegen Vereinigung von Ortsgemeinden³⁸, weiters

IV. das vom steiermärkischen Landtage beschlossene Gesetz wegen einer 30%igen Umlage auf die direkten Steuern für die Bezirksvertretung Stainz zur Bestreitung der Bezirkserfordernisse³⁹, weiters

V. das vom Bukowinaer Landtage beschlossene Gesetz betreffend die Ausscheidung der vormals herrschaftlichen, dem Leon, Basil und Johann v. Reus in Idzestie gehörigen Grundbesitzungen aus dem Verbands der gleichnamigen Gemeinden und Konstituierung derselben zu einem gemeinschaftlichen Gutsgebiete⁴⁰, endlich

VI. das vom Bukowinaer Landtage beschlossene Gesetz betreffend die Ausscheidung des vormals herrschaftlichen, den Ludwig Nagyschen Erben Augustin Rotter und Amalie Suchanek, dann dem Dominik Moysa gehörigen Gutsanteile in Botuschanitza aus dem Verband der gleichnamigen Gemeinden und Konstituierung derselben zu einem gemeinschaftlichen Gutsgebiete Sr. Majestät zur Ah. Sanktion vorlegen zu wollen⁴¹.

³⁷ Mit exakt diesen Worten und unter Bezugnahme auf die telegrafische Weisung des Innenministers und den Ministerratsbeschluss verkündete Lasser am 9. 10. 1868 den Schluss des Landtages, PROT. LANDTAG TIROL 9. 10. 1868 (31. Sitzung) 933.

³⁸ Der Landtag hatte das Gesetz, womit der § 2 Alinea 2 und § 83 des Gemeindegesetzes v. 28. 4. 1864 aufgehoben wurden, in seiner 20. Sitzung am 25. 9. 1868 angenommen, PROT. LANDTAG OBERÖSTERREICH 482–494. Auf Vortrag Giskras v. 8. 10. 1868 wurde das Gesetz mit Ah. E. v. 12. 10. 1868 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3705/1868, publiziert als LGBL. OBERÖSTERREICH Nr. 19/1868.

³⁹ Der Landtag hatte das Gesetz in seiner 13. Sitzung am 19. 9. 1868 angenommen, PROT. LANDTAG STEIERMARK 235. Auf Vortrag Giskras v. 8. 10. 1868 wurde das Gesetz mit Ah. E. v. 14. 10. 1868 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3553/1868, publiziert als LGBL. STEIERMARK Nr. 28/1868.

⁴⁰ Der Landtag hatte das Gesetz in seiner 4. Sitzung am 9. 9. 1868 angenommen, PROT. LANDTAG BUKOWINA 55 f. Auf Vortrag Giskras v. 8. 10. 1868 wurde das Gesetz mit Ah. E. v. 14. 10. 1868 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3554/1868, publiziert als LGBL. BUKOWINA Nr. 17/1868.

⁴¹ Der Landtag hatte das Gesetz in seiner 4. Sitzung am 9. 9. 1868 angenommen, PROT. LANDTAG BUKOWINA 55. Auf Vortrag Giskras v. 8. 10. 1868 wurde das Gesetz mit Ah. E. v. 14. 10. 1868 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3708/1868, publiziert als LGBL. BUKOWINA Nr. 18/1868.

Die Konferenz war hiemit einverstanden.

Wien, am 8. Oktober 1868. Taaffe.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Gödöllő, 23. Oktober 1868. Franz Joseph.

Nr. 119 Ministerrat, Wien, 9. Oktober 1868 – Protokoll I

P. Artus; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Horst, Robrau.

I. Landwehrgesetz. II. Landsturmgesetz.

KZ. 3288 – MRZ. 119

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Gödöllő, 23. Oktober 1868. [Franz Joseph].

Nr. 120 Ministerrat, Wien, 9. Oktober 1868 – Protokoll II

P. Artus; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Ernennung des Hofrates Volkner zum Lottodirektor. II. Erhebung in den Freiherrnstand des Direktors der Credit-Anstalt Ministerialrat Ritter v. Mayrau. III. Verfügungen wegen des Rücküberganges der Lokalpolizei in Prag an die Regierung. IV. Durchführung der bezüglich Prags beschlossenen Ausnahmsverfügungen. V. Projektierte sozialdemokratische Volksversammlung in Wien. VI. Gesetzesvorlage wegen Verminderung des Aktienkapitales der Nationalbank um 20 Millionen. VII. Verfassungsmäßige Behandlung der statutarischen Pensionsbegünstigungen für Angestellte der neuen Wiener Polizeiwache. VIII. Vertrauensadresse der Gemeinde Weißensulz in Böhmen. IX. Bewilligung einer Versammlung in Prag zur Verbreitung des neuen böhmischen evangelischen Glaubens. X. Honorarzusicherung für den Erfinder eines Kontrollapparates für nicht rekommandierte Briefe.

KZ. 3746 – MRZ. 120

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Gödöllő, 28. Oktober 1868. [Franz Joseph].

Nr. 121 Ministerrat, Wien, 10. Oktober 1868 – Protokoll I

P. Artus; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

[I.] Volksversammlung sozialdemokratischer Tendenz in Wien.

KZ. 3747 – MRZ. 121

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Gödöllő, 28. Oktober 1868. [Franz Joseph].

Nr. 122 Ministerrat, Wien, 10. Oktober 1868 – Protokoll II

RS. fehlt. Teilabschrift des Tagesordnungspunktes I, HHSTA., PA. I, Ktn. 558, fol. 230. Wortlaut und Datum der Ab. Entschließung: HHSTA., Kab Kanzlei, Protokoll 1868.

P. Hueber; VS. Kaiser; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Beust.

I. Wahl des Ministerpräsidenten. II. Ausnahmsmaßregeln für Böhmen. III. § 13 des Wehrgesetzes.

KZ. 3748 – MRZ. 122

Auszug aus dem ersten Beratungsgegenstande der unter dem Ah. Vorsitze am 10. Oktober 1868 abgehaltenen Ministerratssitzung.

[I.] Der Reichskanzler erlaubte sich sohin die ehrerbietigste Anfrage zu stellen, ob er nicht an den Fürsten Carlos Auersperg zur weiteren Verständigung seines Bruders Adolf schreiben dürfe, dass Se. Majestät Allerhöchstsich nicht entschließen konnte, den Fürsten Adolf Auersperg von seinem gegenwärtigen Posten des Oberstlandmarschalls in Böhmen, auf welchem er dermal unersetzlich wäre, abzu berufen, und dass überhaupt Se. Majestät Allerhöchstsich bestimmt gefunden habe, es für den Augenblick von der Ernennung eines Ministerpräsidenten abkommen zu lassen¹.

Se. Majestät geruhen den Reichskanzler hiezu zu ermächtigen und demselben auch aufzutragen, dabei einige Worte der Ah. Anerkennung für die kundgegebene Bereitwilligkeit des Fürsten Adolf Auersperg, einem solchen Rufe folgen zu wollen, einfließen zu lassen².

[II.–III. fehlt]

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Gödöllő, 29. Oktober 1868. Franz Joseph.

Nr. 123 Ministerrat, Wien, 11. Oktober 1868

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Gesetzentwurf für den Reichsrat betreffend die Befugnisse der Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen der Grundrechte. II. Gesetzliche Abhilfe in Verweigerungsfällen der Ausstellung eines Zeugnisses über die Versöhnungsversuche von Seite der Seelsorger. III. Auszeichnungsanträge für den Generalsekretär der Nordbahn Jakob Jacobi und

¹ *Carlos Auersperg hatte im Juni 1868 seinen Rücktritt eingereicht, nachdem Beust während eines kaiserlichen Besuches in Prag Besprechungen mit Führern der tschechischen national-politischen Bewegung geführt hatte – ohne Wissen der cisleithanischen Regierung, was deren Ministerpräsident als Affront ansah. Aus politischen Rücksichten blieb er aber noch einige Zeit offiziell im Amt; bei seinem endgültigen Ausscheiden aus der Regierung hatte er seinen Bruder Adolf als Nachfolger vorgeschlagen, siehe dazu JUDSON, Exclusive revolutionaries, 136 f.; RUDOLF, Fürst Karl Auersperg, 136–140; SCHÜTZ, Werden und Wirken des Bürgerministeriums, 130–136; URBAN, Die tschechische Gesellschaft 1: 339 f. Taaffe, der seit 24. 9. 1868 die Geschäfte des Ministerpräsidenten als dessen Stellvertreter geführt hatte, wurde am 17. 4. 1869 definitiv zum Ministerpräsidenten bestellt, das Ab. Handschreiben v. 17. 4. 1869 abgedruckt u. a. in WIENER ZEITUNG (M) v. 18. 4. 1869.*

² *Mit Schreiben (Abschrift) v. 11. 10. 1868 an Carlos Auersperg kam Beust dem kaiserlichen Auftrag nach, HHSTA., PA. I 558, fol. 228 f.*

den dortigen Generalinspektor Aichler. IV. Organisierung des Pferdezüchtwesens. V. Wegen Gewährung einer Unterstützung aus Reichsmitteln für die durch Überschwemmung verwüsteten Gegenden Tirols. VI. Wegen Sanktionierung des vom Tiroler Landtage beschlossenen Gesetzes betreffend die Freiheit des Verkehres mit Grund und Boden. VII. Detto der vom mährischen Landtage angenommenen Regierungsvorlage betreffend die Abänderung der Gemeindeordnung für Mähren und die Stadt Brünn, dann der Gemeindestatute für Olmütz, Znaim, Iglau und Ungarisch Hradisch. VIII. Dotation der Geologischen Reichsanstalt. IX. Auszeichnung für den Grenzsinspektor Klimesch in Trautenau. X. Vorlage der Nachtragskredite an den Reichsrat. XI. Mitteilung des durch die neue Wehrverfassung bedingten Erfordernisses an den Reichsrat. XII. Gesetzentwurf betreffend die Anwendung der Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und der Strafprozessordnung auf katholische Geistliche.

KZ. 3749 – MRZ. 123

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Gödöllő, 28. Oktober 1868. [Franz Joseph].

Nr. 124 Ministerrat, Wien, 12. Oktober 1868

P. Hueber; VS. Kaiser; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Beust, Kuhn, Horst.

[I.] Schlussberatung über das Wehrgesetz.

KZ. 3750 – MRZ. 124

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Gödöllő, 8. November 1868. [Franz Joseph].

Nr. 125 Ministerrat, Wien, 13. Oktober 1868 – Protokoll I

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Gesetzesvorlage für den Reichsrat betreffend die Befugnisse der Regierungsgewalt zur Verfügung zeitlicher und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen. II. Einbringung der beiden Ausnahmsverordnungen vom 7. und 10. Oktober l. J. nebst einer Denkschrift im Reichsrat. III. Einbringung des österreichisch-englischen Zoll- und Handelsvertrages im Reichsrat. IV. Majestätseingabe des Linzer Bischofs Rudigier um Schutz gegen die Verfügungen des Linzer Landesgerichtes. V. Frage, ob der § 13 des Wehrgesetzes nach der ungarischen Fassung darin zu belassen, oder ob für diese Bestimmungen eine eigene Regierungsvorlage im Reichsrat einzubringen wäre. VI. Petition wegen Aufrechthaltung des Territorialmilizbataillons in Triest. VII. Wegen Sanktionierung des vom schlesischen Landtage beschlossenen Gesetzes über die Hundesteuer.

KZ. 3751 – MRZ. 125

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Gödöllő, 28. Oktober 1868. [Franz Joseph].

Nr. 126 Ministerrat, Wien, 13. Oktober 1868 – Protokoll II

P. Hueber; VS. Kaiser; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Beust, Kubn, Horst.

I. Schlussberatung über das Landwehrgesetz. II. Wegen Mitteilung des Kostenerfordernisses der Armee nach dem neuen Wehrgesetze im Reichsrate.

KZ. 3751 – MRZ. 126

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 3. November 1868. [Franz Joseph].

Nr. 127 Ministerrat, Wien, 14. Oktober 1868 – Protokoll I

P. Artus; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Beust.

[I.] Gesetzentwurf wegen Aufhebung des Art. XIV des Konkordates betreffend die Anwendung der Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und der Strafprozessordnung auf katholische Geistliche.

KZ. 3754 – MRZ. 127

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Gödöllő, 29. Oktober 1868. [Franz Joseph].

Nr. 128 Ministerrat, Wien, 14. Oktober 1868 – Protokoll II

P. Artus; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Demokratisch-soziale Volksversammlung in Wien. II. Textuelle Richtigstellung des letztgefassten Entwurfes des Wehrgesetzes. III. Gesetzentwurf wegen Änderung der Nationalbankstatuten in Hinsicht auf die Verminderung des Aktienkapitals. IV. Ah. Sanktionierung von Landesgesetzen für Kärnten betreffend eine Modifikation des § 6 der Gemeindeordnung für Klagenfurt, [für] Steiermark in Bezug auf Schubkosten, [für] Istrien betreffend die Verpflichtung der Gemeindeglieder zur Annahme der Wahl in Kirchen-, Schul- und Straßenkomitees. V. Au. Ergebnisadresse des dalmatinischen Landtags. VI. Regierungsvorlage in Betreff der Ausnahmsverfügungen aus Anlass der Ereignisse in Prag. VII. Anträge wegen Ausdehnung und Erweiterung obiger Verfügungen. VIII. Anträge wegen Auszeichnung von Landtagsmitgliedern.

KZ. 3755 – MRZ. 128

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. [Ort und Datum fehlen.] [Franz Joseph].

Nr. 129 Ministerrat, Wien, 15. Oktober 1868 – Protokoll I

P. Hueber; VS. Kaiser; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Kubn.

[I.] Frage wegen Bestimmung des Ortes für die Donauüberbrückung für die Trasse Linz–Budweis.

KZ. 3756 – MRZ. 129

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 3. November 1868. [Franz Joseph].

Nr. 130 Ministerrat, Wien, 15. Oktober 1868 – Protokoll II

P. Hueber; VS. Kaiser; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Wegen Sanktionierung des Gesetzentwurfes betreffend die Änderungen des Pressgesetzes vom 17. Dezember 1862. II. Wegen Einbringung eines Gesetzentwurfes betreffend die Anwendung der Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und der Strafprozessordnung auf katholische Geistliche im Reichsrat.

KZ. 3757 – MRZ. 130

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Gödöllő, 29. Oktober 1868. [Franz Joseph].

Nr. 131 Ministerrat, Wien, 19. Oktober 1868

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Potocki.

I. Eingabe der Gemeindevertretung von Prag um Nichtsanktionierung des Landtagsbeschlusses wegen Trennung der Technik in zwei selbständige, nach Nationalitäten geteilten Lehranstalten. II. Einleitung von Zusammenkünften hervorragender Reichsratsabgeordneter unter Anwesenheit der Minister. III. Gesetzentwurf betreffend die Organisation des Reichsgerichtes. IV. Gesetzentwurf betreffend die Handhabung der Disziplinargewalt über Advokaten und Advokaturkandidaten. V. Vernehmung des Reichsratsabgeordneten Dr. Roser wegen einer öffentlich gemachten Äußerung. VI. Mitteilung von einer Loyalitätskundgebung des Krakauer Gemeinderates. VII. Vorlage sämtlicher bisher eingelangter Adressen anlässlich der päpstlichen Allokution an Se. Majestät. VIII. Wegen Sanktionierung des vom steiermärkischen Landtage beschlossenen Gesetzes wegen Trennung der mit der Stadt Knittelfeld vereinten 14 Landgemeinden und deren Konstituierung zu drei selbständigen Ortsgemeinden. IX. Detto in Niederösterreich betreffend die Herstellung der öffentlichen, nicht ärarischen Straßen und Wege. X. Detto detto betreffend die Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen, nicht ärarischen Straßen. XI. Detto detto betreffend die Anhaltung gemeinschädlicher Personen in Zwangsarbeiteranstalten. XII. Detto in Istrien betreffend die Abänderung der Gemeindeordnung. XIII. Wegen Nichtsanktionierung des vom schlesischen Landtage beschlossenen Gesetzes betreffend eine Gemeindeordnung für die Stadtgemeinde Friedek. XIV. Frage wegen Reorganisation des Redaktionsbüros des Reichsgesetzblattes. XV. Einschränkung der Beteiligung mit Freixemplaren der Wiener Zeitung. XVI. Frage wegen Einberufung des Staatsgerichtshofes behufs dessen Konstituierung. XVII. Wegen Ernennung des Landesgerichtsrates Leo Issetschekul in Czernowitz zum Oberlandesgerichtsrat in Lemberg. XVIII. Proposition des ungarischen Finanzministers wegen der Reichspensionen.

KZ. 3758 – MRZ. 131

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 3. November 1868. [Franz Joseph].

Nr. 132 Ministerrat, Wien, 21. Oktober 1868

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Potocki.

I. Zeitpunkt der Einberufung der Delegationen. II. Wegen Einflussnahme auf die Wiener Journale behufs Mäßigung in ihrer Opposition gegen die Tschechen. III. Stimmung der Bevölkerung in Böhmen gegenüber den Ausnahmsmaßregeln. IV. Einstellung mehrerer böhmischer Zeitungen. V. Wegen Sanktionierung des vom steiermärkischen Landtage beschlossenen Gesetzes wegen einer Auflage für Hunde in Radkersburg. VI. Detto in Böhmen wegen Abänderung des Gesetzes über die Bezirksvertretungen (§ 77). VII. Detto in Böhmen über die Regelung der Kurangelegenheiten in den Kurorten. VIII. Beschluss des Pilsner Stadtausschusses wegen Verpachtung des dortigen Theaters für ausschließlich böhmische Vorstellungen. IX. Bitte des pensionierten Statthalters Grafen Chorinsky um Fortbezug eines Äquivalentes seines Quartiergeldes. X. Rekursangelegenheit des Linzer Bischofs Rudigier. XI. Frage bezüglich der Abschaffung des Konkretalstatus der Hof- und Ministerial-, dann der Sektionsräte. XII. Verhalten der Regierung gegenüber dem Gesetzentwurfe betreffend die Ehen zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Religionsbekenntnisse.

KZ. 3759 – MRZ. 132

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph]. Wien, 3. November 1868.

Nr. 133 Ministerrat, Wien, 24. Oktober 1868

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Potocki.

I. Majestätsgesuch des Linzer Bischofs Rudigier um Schutz gegen die Verfügungen des Linzer Landesgerichtes. II. Promemoria des Prager Bürgermeisters Dr. Klaudy über die dortigen Vorfälle bzw. die Ausnahmsmaßregeln. III. Ernennung des Polizeirates Carl Hofmann zum Polizeidirektor in Triest. IV. Haltung der Regierung bei der Verhandlung über das Gesetz betreffend die Mischehen. V. Verhalten der Regierung gegenüber dem Antrage auf Abschaffung des Konkordates und dann dem Berichte über das Mühlfeldsche Religionsgesetz. VI. Au. Adresse des Vorarlberger Landtages anlässlich der Sanktionierung der Staatsgrund- und der konfessionellen Gesetze. VII. Vertrauensadresse dieses Landtages an das Ministerium. VIII. Wegen Ah. Sanktionierung des vom kärntnerischen Landtage beschlossenen Gesetzes bezüglich der Gebühren für die Aufnahme in den Gemeindeverband in St. Georgen und Straßburg. IX. Detto in Tirol wegen Verwendung eines Teiles des Stammvermögens des Approvisionierungsfonds zur Unterstützung der Überschwemmten. X. Detto in Böhmen wegen Verkaufs mehrerer kleiner Landesrealitäten. XI. Detto in Salzburg wegen Veräußerung einer dem Mädchenwaisenhausfonds gehörigen Grundfläche. XII. Detto in Böhmen wegen Abänderung des Gesetzes über die Bezirksvertretungen (§ 66). XIII. Wegen Ah. Sanktionierung des vom Landtage in Dalmatien beschlossenen Gesetzes wegen Abänderung der Gemeindeordnung in Dalmatien bezüglich der

Steuerzuschläge. XIV. Wegen Nichtsanktionierung des vom Landtage in Schlesien beschlossenen Gesetzes wegen Abänderung der §§ 26 und 27 der Gemeindeordnung für Troppau. XV. Betreffend die Vorlage der Kriegsbudgets an die Delegationen. XVI. Übereinkommen mit dem ungarischen Finanzministerium in Betreff der gemeinsamen Zivilpensionen. XVII. Anregung des ungarischen Finanzministers auf Ausscheidung der Kosten für die Erhaltung der kaiserlichen Paläste und Schlösser aus dem gemeinsamen Hofstaatsbudgets und Übernahme auf das betreffende Länderhälftenbudget. XVIII. Wegen Mitteilung der einzelnen Detailbudgets an das Abgeordnetenhaus.

KZ. 3761 – MRZ. 133

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Gödöllő, 8. November 1868. [Franz Joseph].

Nr. 134 Ministerrat, Wien, 26. Oktober 1868

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

[I.] Das Budget der gemeinsamen Angelegenheiten betreffend.

KZ. 3762 – MRZ. 134

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Gödöllő, 8. November 1868. [Franz Joseph].

Nr. 135 Ministerrat, Wien, 27. Oktober 1868

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Frage der Vertagung des Reichsrates während der Sitzungen der Delegationen. II. Abänderung der österreichischen Flagge. III. Nichtsanktionierung des vom Istrianer Landtage beschlossenen Gesetzes wegen Abänderung der Gemeindeordnung. IV. Detto in Salzburg detto der Landgemeindewahlordnung. V. Wegen Nichtsanktionierung des vom steiermärkischen Landtage beschlossenen Gesetzes wegen Abänderung des Statutes der Stadt Marburg. VI. Wegen Sanktionierung des vom Landtage in Galizien beschlossenen Gesetzes betreffend die Freiheit des Verkehres mit Grund und Boden. VII. Detto in Salzburg wegen Abänderung der Landtagswahlordnung. VIII. Detto in Böhmen wegen Bewilligung für mehrere Gemeinden zur Einhebung einer Heimatrechtstaxe. IX. Detto in Mähren wegen Einhebung einer Mietzinsumlage für Volksschulzwecke in Iglau. X. Detto in Mähren betreffend den Beitrag der Heimatgemeinden zu den Schubauslagen. XI. Einstellung der Prager Zeitschrift „Blaník“. XII. Auszeichnungsantrag für den englischen Untertan W. R. Dracke.

KZ. 3763 – MRZ. 135

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. [Franz Joseph]. Gödöllő, 8. November 1868.

Nr. 136 Ministerrat, Wien, 28. Oktober 1868

P. Artus; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Beust, Becke, Kuhn, Früh.

I. Budget der gemeinsamen Ausgaben: a) Reichskriegsministerium; b) Verwendung eines Teilbetrages des Dispositionsfonds des gemeinsamen Ministerium des Äußern in Ungarn. II. Ah. Sanktionierung landtäglich beschlossener Gesetze a) für Oberösterreich wegen Aufhebung des politischen Ehekonsenses; b) für Kärnten wegen Abänderung der Gemeindeordnung in Betreff der zwangsweisen Zusammenlegung von Gemeinden; c) für Kärnten betreffend die Freiheit des Verkehres mit Grund und Boden; d) für Böhmen wegen Trennung der Gemeinden Ober- und Niederlichtenwald. III. Beschluss des böhmischen Landtages in Hinsicht auf die ausgetretenen Landtagsmitglieder. IV. Entziehung des Postdebites der tschechischen Zeitung „Blaník“. V. Erledigung der Adressen aus Anlass der bischöflichen Hirtenbriefe. VI. Beantwortung einer Interpellation im Abgeordnetenhouse in Bezug auf die Einführung des meterischen Maß- und Gewichtssystems. VII. Beantwortung der Interpellation wegen Überweisung gewisser Befugnisse der galizischen Statthalter an einige Bezirkshauptmänner.

KZ. 3764 – MRZ. 136

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 24. November 1868. [Franz Joseph].

Nr. 137 Ministerrat, Wien, 1. November 1868

P. Hueber; VS. Kaiser; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Beust, Becke, Kuhn, Andrassy, Lónyay, Festetics, Tegetthoff, Früh.

[I.] Feststellung des Budgets des Kriegsministeriums pro 1869 mit Inbegriff der Kriegsmarine.

KZ. 3766 – MRZ. 137

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 30. November 1868. [Franz Joseph].

Nr. 138 Ministerrat, Wien, 2. November 1868

P. Hueber; VS. Kaiser; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Prorogation des Zusammentrittes der Delegationen über den 12. November hinaus, um noch vorher den Beschluss des Reichsrates über das Wehrgesetz zu ermöglichen.

KZ. 3767 – MRZ. 138

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 24. November 1868. [Franz Joseph].

Nr. 139 Ministerrat, Wien, 6. November 1868

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Wegen Ah. Sanktionierung des Landtagsbeschlusses in Niederösterreich bezüglich der Forterhebung der Brückenmaut an den Brücken bei Traismauer. II. Detto in Oberösterreich wegen Einführung einer Gebühr für die Aufnahme in den Gemeindeverband von Ischl, Viechtwang und Waldhausen. III. Detto in Salzburg detto von Schleedorf, Siezenheim etc. IV. Detto in Steiermark wegen einer 30%igen Umlage zur Deckung der Bezirkserfordernisse in Liezen pro 1869. V. Detto in Tirol wegen Einhebung einer Abgabe jährlicher 3.000 fl. und später 4.000 fl. von den Bäckern in Pergine. VI. Detto in Tirol betreffend einen Anhang zum Gemeindegesetz bezüglich der Obliegenheiten der Gemeindevorsteher. VII. Detto in Tirol betreffend die Abänderung der Gemeindeordnung in Bozen und Innsbruck. VIII. Detto in Tirol betreffend die Tragung der Kosten für die Wachen bei Viehseuchen. IX. Detto in Böhmen betreffend die Abänderung des § 87 der Gemeindeordnung. X. Detto in Böhmen betreffend die Trennung mehrerer bisher vereinigter Ortschaften und Konstituierung derselben zu selbständigen Gemeinden. XI. Detto in Böhmen wegen Einhebung einer Bezirksumlage in den Bezirken Kamenitz und Lomnitz. XII. Detto in Mähren betreffend die Hundesteuer in Kremsier und Olmütz. XIII. Detto in Schlesien betreffend die Abänderung des § 77 der schlesischen Gemeindeordnung de dato 15. 11. 1863 hinsichtlich des Selbstbesteuerungsrechtes der Gemeinden. XIV. Detto in Schlesien wegen Verschiebung der Aktivierung der Bezirksvertretungen bis zur Revision des Gesetzes über die Bezirksvertretung. XV. Detto in Schlesien betreffend den Kostenbeitrag der Heimatgemeinden für Schüblinge. XVI. Detto in Galizien betreffend die durch das Land zu übernehmende Bürgschaft für das von der Stadt Stanislaw aufzunehmende Anlehen per 500.000 f. XVII. Detto in Görz betreffend die Abänderung der Grundordnung. XVIII. Detto in Istrien betreffend die Klassifizierung der nicht ärarischen Straßen in Istrien. XIX. Detto in Görz betreffend die Veräußerung eines dem provinzialständischen Fonds gehörenden Ackergrunde. XX. Rekurs des Dr. Funke in Leitmeritz gegen die Statthaltereientscheidung wegen Beanständung der Gründung eines deutschen Turnverbandes in Böhmen. XXI. Postvertrag mit den Donaufürstentümern. XXII. Ah. Sanktionierung des Rekrutierungskontingentgesetzes. XXIII. Übereinkommen mit Ungarn bezüglich des Stempelgebühren- und Taxwesens. XXIV. Proposition der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft wegen Auflösung des Staatsgarantiegesetzes usw. XXV. Übereinkommen der beiderseitigen Ministerien wegen Pauschalierung der Auslagen für das Zollgefälle. XXVI. Bezüglich der Erhebung des Ritters v. Mayrau in den Freiherrenstand. XXVII. Antwort auf die Note des Reichskanzlers wegen der Auszeichnung des Dichters Kompert. XXVIII. Aufhebung der Verpflichtung der offiziellen Landeszeitungen zur Aufnahme unentgeltlicher Amtsinserate. XXIX. Volksversammlung behufs Gründung eines Vereins für Gewissensfreiheit.

KZ. 4025 – MRZ. 139

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 24. November 1868. [Franz Joseph].

Nr. 140 Ministerrat, Wien, 7. November 1868

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Zatloukal (bei I).

I. Gesetzentwurf über den Wirkungskreis der Militärgerichte. II. Erhöhung der Pension des Ministerialrates Becher. III. Ah. Auszeichnung für den Archivar des Herrenhauses Hofelmayer. IV. Gesetz des schlesischen Landtages betreffend die Auflösung der Kontributionskörnerfonds. V. Einschreiten wegen Gestattung der Bildung einer Freimaurerloge in Wien.

KZ. 4027 – MRZ. 140

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 4. Jänner 1869. [Franz Joseph].

Nr. 141 Ministerrat, Wien, 8. November 1868

P. Artus; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Frage der Ah. Titel und der Territorialbezeichnungen. II. Böhmischer Landtagsbeschluss betreffend die Trennung des Prager Polytechnikums in zwei national geschiedene Institute.

KZ. 4028 – MRZ. 141

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 24. November 1868. [Franz Joseph].

Nr. 142 Ministerrat, Wien, 12. November 1868

P. Artus; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Ordensauszeichnungen. II. Antrag des Statthaltereileiters in Prag, FML. Freiherrn v. Koller, dass dem Grafen Heinrich Clam-Martinic die geheime Ratswürde entzogen werde. III. Vertrauenskundgebung der Gemeinde Altaussee aus Anlass der päpstlichen Allokution und der bischöflichen Hirtenbriefe. IV. Ah. Sanktionierung der Beschlüsse des niederösterreichischen Landtages betreffend die Beitragsleistung zur Donauregulierung. V. Ah. Sanktionierung des Gesetzes bezüglich der Änderung der Statuten der Nationalbank.

KZ. 4029 – MRZ. 142

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 30. November 1868. [Franz Joseph].

Nr. 143 Ministerrat, Wien, 14. November 1868 – Protokoll I

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Einholung der Sanktion für das Istrianer Landesgesetz betreffend die Bildung neuer Ortsgemeinden. II. Detto für das niederösterreichische Landesgesetz wegen Abänderung des § 38 der Gemeindevahlordnung für Niederösterreich. III. Detto für das oberösterreichische Landesgesetz betreffend einen Tarif für Ärzte, Wundärzte und Hebammen bei Behandlung Armer und Findlinge. IV. Detto für das oberösterreichische Landesgesetz betreffend Gemeindeumlagen, dann Abgaben für Haltung von Hunden. V. Einholung der Ah. Sanktion für das galizische

Landesgesetz betreffend die Bedeckung der Kosten der in öffentlichen Spitälern behandelten Armen. VI. Detto für den Beschluss des niederösterreichischen Landtages betreffend eine nachträgliche 20%ige Umlage für den Straßenbezirk Geras. VII. Detto für das oberösterreichische Landesgesetz betreffend die Bildung von vier Konkurrenzbezirken für Bezirksstraßenumlegungen. VIII. Detto für den Beschluss des oberösterreichischen Landtages betreffend die Zinskreuzerehebung in Eferding. IX. Detto für das galizischen Landesgesetz betreffend Änderungen des Gemeindegesetzes aus Anlass des Entfalls der Beschränkungen in Hinsicht der Teilnahme nichtchristlicher Gemeindeglieder an der Gemeindevertretung. X. Detto für das oberösterreichische Landesgesetz betreffend die Aufhebung des Musikimpostgefälles. XI. Detto für die böhmischen Landesgesetze wegen Änderung der §§ 10 Gemeindeordnung und 15 Gemeindevahlordnung, dann der §§ 13, 15, und 17 der Landtagswahlordnung. XII. Detto für das tirolerische Landesgesetz wegen Änderung der Gemeindeordnung von Trient. XIII. Einholung der Ah. Sanktion für den Beschluss des mährischen Landtags wegen Heimatrechtsgebühren in Uttigsdorf und Boskowstein. XIV. Detto für das Görzer Landesgesetz wegen Einführung einer Hundesteuer in Görz. XV. Ablehnung der Ah. Sanktion des vom schlesischen Landtage beschlossenen Statutes für Bielitz. XVI. Änderung des § 6 der Geschäftsordnung des Herrenhauses (Ernennung des Kanzleidirektors). XVII. Kompetenz zur Abänderung der Wohnungskündigungs- und Räumungstermine zunächst mit Rücksicht auf Linz und Urfahr. XVIII. Staatsbeitrag per 3.000 beziehungsweise 5.000 fr. für die Naturforscherversammlung in Innsbruck.

KZ. 4030 – MRZ. 143

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 30. November 1868. [Franz Joseph].

Nr. 144 Ministerrat, Wien, 14. November 1868 – Protokoll II

P. Artus; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Ordens- und Adelsauszeichnungen. II. Der Vorgang der Prager Polizeidirektion anlässlich der vorausgesetzten Demonstrationen in Prag am 8. November.

KZ. 4031 – MRZ. 144

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 4. Dezember 1868. [Franz Joseph].

Nr. 145 Ministerrat, Wien, 14. November 1868 – Protokoll III

P. Hueber; VS. Kaiser; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Ausspruch der Ah. Anerkennung für das erfolgreiche Bemühen des Ministeriums bezüglich des Wehrgesetzes. II. Nichtsanktionierung des vom schlesischen Landtage beschlossenen Gesetzes betreffend die Auflösung der Kontributionskörnerfonds. III. Entscheidung in der Frage bezüglich der Ah. Titel und der Territorialbezeichnungen. IV. Wegen Behandlung des Wehrgesetzes im Herrenhause. V. Ah. Aufforderung an den Ministerrat, in der Zeit bis zum Wiederzusammentritte des Reichsrates die Wünsche Galiziens zu prüfen.

KZ. 4032 – MRZ. 145

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 4. Dezember 1868. [Franz Joseph].

Nr. 146 Ministerrat, Wien, 19. November 1868

RS. fehlt. Abschrift des Tagesordnungspunktes XIX, AVA., HM. Präs., Ktn. 837. Wortlaut und Datum der Ah. EntschlieÙung: HHSTA., Kab. Kanzlei, Protokoll 1868.

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Wegen Ah. Sanktionierung des vom Landtage in Steiermark beschlossenen Gesetzes über die Form der von der Hufbeschlagslehranstalt auszustellenden Zeugnisse. II. Detto in Niederösterreich über die gewerblichen Fortbildungsanstalten. III. Detto in Steiermark betreff des Statutes für die Landschaftsbürgerschulen. IV. Präntention von Seite der Evangelischen, dass trotz der den evangelischen Kultus- und Schulzwecken gewidmeten Staatsdotierung diese Zwecke zugleich aus dem Normalschulfonds dotiert werden. V. Einbringung des Gesetzentwurfes bezüglich der Übernahme eines Drittels der Donauregulierungsauslagen auf den Staatsschatz. VI. Wegen Sanktionierung des vom Landtage in Niederösterreich beschlossenen Gesetzes betreffend die Kompetenz bei Aufstellung von Mauten etc. VII. Detto in Görz betreffend die Klassifizierung der nicht ärarischen Straßen. VIII. Detto in Tirol über die Bezirksvertretung. IX. Wegen teilweiser Ah. Genehmigung des vom böhmischen Landtag beschlossenen Gesetzes betreffend die Taxeinhebung für Realbesitzerwerbungen und Aufnahme in den Gemeindeverband. X. Wegen Aufhebung des Konkretalstatus der Ministerial- und Sektionsräte. XI. Weigerung in Oberösterreich und Mähren, sich der Exkamierung der Straßen zu fügen. XII. Frage wegen Ausfolgung der im Jahre 1848 konfiszierten, in den Depots noch erliegenden Waffen. XIII. Mangel an Personale für Zustellung von Mahnungen und Vornahme von Exekutionen und die Steuereinhebung in Tirol. XIV. Nichtsanktionierung des vom Bukowinaer Landtage beschlossenen Gesetzes wegen Abänderung des § 16 der Landesordnung. XV. Vereinbarung mit Ungarns Ministerium wegen Einbringung des Rekrutenkontingentsgesetzes pro 1869. XVI. Betreff der seinerzeitigen Pensionierung des Polizeidirektors Straub in Prag. XVII. Promemoria des Prager Stadtrates über die dortigen Ausschreitungen. XVIII. Privatschreiben des Kardinals Rauscher in Betreff der Führung der Matrikenbücher. XIX. Gerüchte wegen Fortsetzung der Rudolfsbahn nach Italien statt über den Predil über Pontebba. XX. In der Angelegenheit des Hafenausbaues Triest. XXI. Bau einer Verbindungsbahn zwischen Ungarn und Galizien. XXII. Änderung in dem Übereinkommen mit dem ungarischen Ministerium in Betreff der gemeinsamen Zivilpensionen. XXIII. Wegen der Abhaltung der Staats-Wohltätigkeitslotterien. XXIV. Wegen eines Übereinkommens mit dem ungarischen Ministerium bezüglich der Steuer der gemeinschaftlichen Eisenbahnen.

KZ. 4033 – MRZ. 146

[I.–XVIII. fehlt]

[XIX.] Der Handelsminister referierte, dass der Statthaltereileiter in Triest ihm angezeigt habe, dass das Gerücht, dass die Fortsetzung der Rudolfsbahn statt über den Predil nach Italien über Pontebba zur Ausführung gebracht werden wolle, große Bestürzung in Triest hervorgeufen habe¹.

Da hierüber keine Unterhandlungen seitens der Regierung stattgefunden haben und dieselbe im Tenor der hierüber erflossenen Ah. EntschlieÙung „anzustreben hat“, dass die Bahn auf österreichischem Gebiete bis zum Meere gebaut wird, und da sich auch schon in

¹ Fortsetzung des MR. v. 31. 1. 1868/VIII. Vgl. dazu das Telegramm des Statthaltereirates und Regierungskommissärs beim Görzer Landtag, Felix Pino Freiherr v. Friedenthal, an das Handelsministerium v. 3. 9. 1868 über die Bestürzung wegen solcher angeblichen Einigung mit der italienischen Regierung, AVA., VA., HM., Zl. 13250/1868.

Triest ein Comitato hiefür gebildet und die politisch-technische Begehung dieser Trasse nach-gesucht hat², beabsichtige er dem Statthalter in dieser Richtung die erforderliche Beruhigung zu gewähren und gleichzeitig auch in dem halb officiösen Eisenbahnblatt dieses Gerücht in gleicher Weise dementieren zu lassen. Das erwähnte Gerücht sei übrigens nicht ganz grundlos, weil es an die Öffentlichkeit gedrungen sei, dass Baron Burger zur Zeit, als er zuletzt in Venedig in besonderer Mission fungierte, und auch der Abgeordnete Schindler in dieser Beziehung weitgehende Pourparlers mit Vertretern der italienischen Regierung hielten, wornach die Strecke über Pontebba nach Udine ohne aller Staatsgarantie gebaut werden würde, wenn die italienische Regierung sich zu einem Beitrage von 14 Millionen Lire herbeilassen würde³.

Die Konferenz erklärte sich mit dem Vorhaben des Handelsministers einverstanden, der Finanzminister mit Beifügung des Wunsches, dass sich in der Erklärung strikte an den Sinn des Ministerratsbeschlusses vom 31. Jänner 1868 gehalten werde, wo der gebrauchte Ausdruck „anstreben“ nur bedeuten könne, dass man die Frage der Predilbahn studieren werde. Denn, mag man die Predilbahn bauen oder nicht, so sei doch so viel sicher, dass seinerzeit die Bahn über Pontebba nach Udine zum Anschlusse an die italienischen Bahnen im Interesse der Kärntner Eisenindustrie wird gebaut werden müssen. Man würde sich aber sehr irren, wenn man glauben wollte, dass man durch den Bau über den Predil auch nur einen Italianisimo in Triest für sich gewinnen würde⁴.

[XX.–XXIV. fehlt]

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 4. Dezember 1868. [Franz Joseph].

Nr. 147 Ministerrat, Wien, 25. November 1868

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Antrag auf Hinterlegung der Originalien sämtlicher Ah. sanktionierten Gesetze in der Registratur des Ministerrates. II. Betreff der Bestellung lf. Kommissäre bei den Gesellschaften, Banken etc. III. Frage, wie bei den Adelsdiplomen, Schiffspatenten etc. die Eingangsformel infolge der neuen Fassung des Ah. Titels zu lauten habe, dann, ob das betreffende Ah. Handschreiben den beiden Häusern des Reichsrates mitzuteilen sei. IV. Wegen Einbringung des Entwurfes eines Staatsbürgerrechtsgesetzes im Reichsrate. V. Wegen Einbringung des Volks-

² Siehe dazu das Schreiben Moerings an Plener v. 2. 10. 1868, AVA., VA., HM., Zl. 17447/1868.

³ Das Gerücht gründete sich auf Art. XIII des Wiener Friedensvertrages mit Italien, in dem beide Regierungen die Verpflichtung eingingen, den Eisenbahnverkehr zu erleichtern und beide Eisenbahnnetze enger zu verbinden RGBL. Nr. 116/1866, und auf dem Schlussprotokoll v. 23. 4. 1867 zu Art. V des Postvertrages mit Italien, in dem diese Verpflichtung erneut ausgesprochen und Pontebba ausdrücklich als Anschlussstelle genannt wurde, RGBL. Nr. 110/1867.

⁴ Im Sinne des Ministerratsbeschlusses beantwortete Plener mit Schreiben (K.) v. 20. 11. 1868 das von Moering an Se. Excellenz den Minister des Inneren [sic!] gerichtete Berichtschreiben mit der Mitteilung über die anfangs erwähnte Bestürzung, AVA., VA., HM., Zl. 20470/1868. Im Artikel Zum Projecte der Pontebbabahn im CENTRALBLATT FÜR EISENBAHNEN UND DAMPFSCIFFFAHRT DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN MONARCHIE v. 5. 12. 1868 wurde eine Einigung über den Bau der Pontebbabahn mit der italienischen Regierung entschieden zurückgewiesen. Die diese Materie behandelnden MR. v. 1. 3. 1869/II, MR. v. 12. 3. 1869/II und MR. v. 23. 3. 1869/VI sind nicht mehr vorhanden. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 25. 4. 1869/III.

zählungsgesetzes. VI. Wegen Zulassung einer Deputation der Stadt Brünn am Ah. Hoflager behufs Abänderung der Ah. Entschließung vom 15. 10. 1865 über die Vermögensverwaltung der ehemaligen kgl. Stadt Brünn. VII. Wegen Sanktionierung des vom Landtage in Schlesien gefassten Beschlusses betreffend die Einhebung von Gemeindeumlagen. VIII. Detto in Steiermark wegen Einhebung von Zinskreuzern in Marburg. IX. Detto in Galizien betreffend die Bedeckung der Gemeindeauslagen in Wilkow und Młyniska durch Zuschlag zu den direkten Steuern. X. Detto in Galizien wegen Gemeindeguschlags von den geistigen Getränken in Przemysl. XI. Wegen Sanktionierung des vom Landtage in Niederösterreich gefassten Beschlusses betreffend die Regelung des Mautgebührentarifes zu St. Egid und Freiland. XII. Detto in Krain wegen Taxeinhebung in den Gemeinden für die ihnen obliegenden Parteiamtshandlungen. XIII. Detto in Steiermark betreffend die Regelung des Wahlrechtes in Städten und Märkten, welche mit der umwohnenden Landbevölkerung zu einer Ortsgemeinde verbunden sind. XIV. Detto in Böhmen beschlossenen Gesetzes betreffend die Armenpflege. XV. Detto in Niederösterreich über die Bauordnung für Wien. XVI. Detto in Steiermark betreffend die Bestimmung der Bezirksstraßen I. Klasse. XVII. Nichtsanktionierung der vom galizischen Landtage beschlossenen Gesetze betreffend die Amtssprache bei den k. k. Administrativ- etc. Behörden. XVIII. Berichte des Polizeidirektors und des Statthalters in Prag bezüglich des Vorganges der Polizei bei Verhaftung der mit Trauerzeichen versehenen Kirchenbesucher. XIX. Eisenbahnverbindung von Ungarn und Galizien. XX. Sanktionierung des Gesetzes betreffend die Verwendung und Verwertung der Glacisgründe in Graz. XXI. Abschluss des Verkaufsgeschäftes bezüglich des Staatsgutes „Kobernauserwald“ in Oberösterreich. XXII. Schwierigkeit bei Negotiieren des Anlehens für die Stadt Stanislau. XXIII. Vorschläge des ungarischen Finanzministers wegen Bestreitung der Kosten des Extraordinariums des Kriegsministeriums pro 1869. XXIV. Wegen Passierung einer in die Rechnung der Lemberg–Czernowitzer Eisenbahn eingestellten Summe von 164.000 fl. für Stempelgebühren. XXV. Gesetzentwurf betreffend die Errichtung von Gewerbegerichten. XXVI. Kompetenzkonflikt in der Sache des Gastwirtes Neuhauser in Brünn gegen die dortige Stadtgemeinde wegen Ersatzleistung für Bequartierung preußischer Truppen. XXVII. Gerichtliche Verfolgung des Abgeordneten P. Greuter wegen seiner Rede in Hippach. XXVIII. Zeitungsberichte über angebliche Einleitung von Ausgleichsverhandlungen mit Vertrauensmännern der Tschechen.

KZ. 4034 – MRZ. 147

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 15. Dezember 1868. [Franz Joseph]

Nr. 148 Ministerrat, Wien, 26. November 1868

P. Artus; VS. Taaffe; anw. Hasner, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Plener, Potocki.

I. Begnadigung des wegen des Verbrechens der Majestätsbeleidigung verurteilten Stadtrates Wilhelm Pick in Smichow. II. Erwirkung der Ah. Sanktion für den Beschluss des Landtages in Kärnten betreffend die Feststellung des Mauttarifes für den Klagenfurter Lendkanal. III. Detto des Görzer Landtages wegen Verteilung einiger Gemeindegünde in Nakla. IV. Schreiben des Kardinals Ritter v. Rauscher wegen Modifikationen in der Ministerialverordnung vom 25. September 1868 die Matrikenführung betreffend. V. Verfassungsmäßige Behandlung des in Baden-Baden am 25. Oktober l. J. abgeschlossenen Telegrafenvtrages mit dem Norddeutschen Bund, Bayern, Württemberg und Baden. VI. Verhalten der Regierung bei den Wehrgesetzverhandlungen im Herrenhause in Absicht auf die eventuelle Frage wegen der Militärbefreiung der vormals deutschen Standesherrn.

KZ. 4035 – MRZ. 148

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 15. Dezember 1868. [Franz Joseph]

Nr. 149 Ministerrat, Wien, 4. Dezember 1868

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Potocki.

I. Ah. Auszeichnung für den Bürgermeister und Gerichtsnotar in Karlsruhe Georg Gerhart. II. Wegen Bewilligung einer höheren Pension und von Erziehungsbeiträgen für die Kerkermeisterswitwe in Lemberg. III. Rekurs des steiermärkischen Konsistoriums gegen die Ernennung eines Lehrers in Friedau. IV. Gesetzentwurf betreffend die Haftung der Eisenbahnunternehmungen für die auf Eisenbahnen herbeigeführten körperlichen Verletzungen oder Tötungen. V. Entwurf eines Schreibens an den FML. Fürsten Windischgrätz als Erwiderung auf dessen Promemoria betreffend das Verhältnis der vormals reichsständischen deutschen Standesherrn zum neuen Wehrgesetze. VI. Wegen Vereinbarung mit Ungarn über die Teilung der Garantiesummen der gemeinsamen Eisenbahnen. VII. Anforderung der Nationalbank auf Subventionierung pro 1868. VIII. Gesetzentwurf über die Grund-, Gebäude-, Erwerb- und Personaleinkommensteuer. IX. Gesetzentwurf über Aktiengesellschaften etc. X. Promemoria des Statthalters in Dalmatien über die dortige Sprachenfrage. XI. Detto über einige Bedürfnisse Dalmatiens: Volksbildung, Straßenbau etc. XII. Ah. Auszeichnung für den Bezirkshauptmann Freiburg. XIII. Ah. Sanktionierung des Landesgesetzes in Krain betreffend die Hundesteuer. XIV. Detto in Kärnten wegen Abänderung der Gemeindeordnung. XV. Frage wegen Sanktionierung des vom Bukowinaer Landtage beschlossenen Gesetzes über Bewilligung von Auflagen auf Unternehmungen und Erwerbszweige in Czernowitz.

KZ. 4037 – MRZ. 149

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 23. Dezember 1868. [Franz Joseph]

Nr. 150 Ministerrat, Wien, 5. Dezember 1868

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Wagner.

I. Promemoria des Statthalters in Dalmatien bezüglich der Sprachenfrage ebendort. II. Detto bezüglich einiger Bedürfnisse in Dalmatien: Hebung des Unterrichtes, der Landwirtschaft etc. III. Berechtigung des Statthalters, in den Kommissionen des dalmatinischen Landtages zu erscheinen. IV. Personalzulage für den Bezirkshauptmann in Ragusa. V. Reden des Professors Dr. Scherer bei den Kommersen der Burschenschaften Silesia und Arminia. VI. Vorgang des Olmützer geistlichen Ehegerichtes. VII. Unterlassung der Mitteilung der Ah. Entschließung wegen Änderung des Ah. Titels an den Reichsrat. VIII. Erlassung einer Regierungsverordnung in der Flaggenfrage. IX. Antrag auf Ah. Sanktionierung des Landtagsgesetzes in Niederösterreich bezüglich der Holzabstockung in der Gemeinde Bisamberg. X. Detto detto wegen Verteilung von Gemeindegründen in Garsten, Oed, Fischau und Partendorf. XI. Detto detto wegen Einhebung einer Mautgebühr an der Pielachbrücke zu Gräfendorf. XII. Detto in Kärnten wegen Gemeindeaufnahmsgebühr zu Feistritz. XIII. Frage wegen Sanktionierung des

steiermärkischen Landesgesetzes über die Kompetenz im Verfahren in Angelegenheit der öffentlichen, nicht ärarischen Straßen etc. XIV. Frage wegen Sanktionierung des vom böhmischen Landtage beschlossenen Gesetzes wegen Aufhebung der politischen Ehekonsense. XV. Nichtsanktionierung des vom galizischen Landtage beschlossenen Gesetzes über die Bemaunung der öffentlichen, nicht ärarischen Straßen, Brücken etc. XVI. Behandlung dreier vorliegender Gesuche zur Bewilligung von Sammlungen. XVII. Nichtsanktionierung des vom Bukowinaer Landtage beschlossenen Gesetzes wegen Abänderung der Gemeindeordnung. XVIII. Entziehung des Postdebites für das in Venedig erscheinende Journal „Il Tempo“. XIX. Gesetzentwurf betreffend die Grundzüge bei Anmeldung und Umgestaltung der Hypothekarrechte in Tirol.

KZ. 4041 – MRZ. 150

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 23. Dezember 1868. [Franz Joseph]

Nr. 151 Ministerrat, Wien, 7. Dezember 1868

P. Artus; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Einholung der Ah. Genehmigung zur Vorlage des Gesetzentwurfes über die Grundsteuer an den Reichsrat. II. Aufhebung der Beitragsleistung der Mühlenbesitzer der oberen Moldau zu den Stauwehren. III. Einholung der Ah. Sanktion hinsichtlich der vom Krainer Landtage beschlossenen Landesumlagen. IV. Detto für die vom dalmatinischen Landtage beschlossenen Nachtragsbestimmungen zur Gemeindevahlordnung für Dalmatien. V. Detto für die Beschlüsse des niederösterreichischen Landtages betreffend die Einführung von Gemeindeaufnahmsgebühren in Groß-Pertholz, Oberndorf, Neustadt, Aspang, Säusenstein und Tulln. VI. Detto für die Beschlüsse des niederösterreichischen Landtages betreffend die Trennung der Ortsgemeinden Groß-Harras und Tipolz, Elsarn und Oberthürnaun, Wienersdorf und Tribuswinkel. VII. Ablehnung der Ah. Sanktion für das vom steiermärkischen Landtage beschlossene Gemeindestatut für Graz. VIII. Freixemplare der amtlichen Landeszeitungen für Behörden. IX. Überweisung der Entscheidungen letzter Instanz in Forst-, Jagd- und Feldpolizei-, dann Fischereiangelegenheiten in das Ressort des Ackerbauministeriums. X. Vorlage an den Reichsrat wegen des Staatspreises per 10.000 fr. pro 1876 für Seidenbauprämien. XI. Unterordnung der Bergakademien zu Pöbbram und Leoben unter das Ackerbauministerium. XII. Weglassung des § 4 des Gesetzes über die Haftpflicht der Eisenbahnunternehmungen für auf Eisenbahnen herbeigeführte körperliche Verletzungen und Tötungen. XIII. Gesetzentwurf über die Volkszählung. XIV. Frage der Erwirkung der Ah. Sanktionierung der von den Landtagen beschlossenen Gesetze über die Schulaufsicht. XV. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den zu pensionierenden Handelsministerialexpeditdirektor Durfeld. XVI. Kundgebung des Ministerrates an den Reichskanzler aus Anlass seiner Erhebung in den Grafenstand.

KZ. 4651 – MRZ. 151

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 23. Dezember 1868. [Franz Joseph]

Nr. 152 Ministerrat, Wien, 9. Dezember 1868

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Beglückwünschungsschreiben der k. k. Minister an den Reichskanzler. II. Einholung der Ah. Ermächtigung zur Einbringung des Gesetzentwurfes über die Gebäudesteuer an den Reichsrat. III. Detto des Entwurfes des Finanzgesetzes. IV. In Angelegenheit der Anforderung der Nationalbank auf die Staatssubvention. V. Ausbruch der Viehseuche zu Krasna in der Bukowina. VI. Entwurf des Schreibens an den FML. Fürsten Windischgrätz in Angelegenheit der Militärbefreiung der vormals reichsunmittelbaren Standesherrn. VII. Oberösterreich: Landtagsbeschlüsse über a) die Voranschläge des Grundentlastungs- und Landesfonds, b) die Auflassung des Findelhauses. VIII. Wegen Ah. Sanktionierung des vom galizischen Landtage beschlossenen Gesetzes über den Ausbau mehrerer Landesstraßen. IX. Vorgang gegenüber den vom Professor Dr. Scherer anlässlich von Burschenschaftskommersenen gehaltenen Reden. X. Sammlungen des Prager Journals „Frisch voran“.

KZ. 4652 – MRZ. 152

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. [Ort und Datum fehlen.] [Franz Joseph]

Nr. 153 Ministerrat, Wien, 10. Dezember 1868

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Gesetzentwurf über die Volksschulaufsicht in Galizien. II. Frage wegen Erlassung einer Ministerialverordnung bezüglich der Schulaufsicht in jenen Ländern, rücksichtlich welcher die von den Landtagen beschlossenen Schulaufsichtsgesetze der Ah. Sanktion nicht empfohlen werden können. III. Erwiderung des Reichskanzlers auf das Beglückwünschungsschreiben des k. k. Ministerrates. IV. Ah. Begnadigung des Smichover Bürgers Pick und Weisung an die Staatsanwaltschaft in Prag wegen milderer Vorgehens in Presssachen. V. Einholung der Ah. Ermächtigung zur Einbringung des provisorischen Steuergesetzes für die drei ersten Monate des Jahres 1869 im Reichsrat. VI. Beantwortung der Interpellation aus Anlass des Hořowitzer Eisenbahnunglücksfalles. VII. Deputation der Mennoniten aus Galizien wegen Befreiung von der Militärpflicht.

KZ. 4654 – MRZ. 153

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 4. Jänner 1869. [Franz Joseph]

Nr. 154 Ministerrat, Wien, 15. Dezember 1868

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Galizianische Frage. II. Besetzung der Finanzdirektorsstelle in Triest. III. Verkauf des Staatsgutes Oberstockstall in Niederösterreich. IV. Bewilligung eines verzinlichen Anlehens mit Prämien für die Stadt Stanislau. V. Antrag auf Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-

Ordens an Medailleur Radnitzky und Professor Bauer. VI. Übertragung des Fürstenstandes des verstorbenen Fürsten Josef Dietrichstein auf dessen Schwiegersohn Alexander Grafen Mensdorff-Pouilly.

KZ. 4655 – MRZ. 154

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 12. Jänner 1869. [Franz Joseph]

Nr. 155 Ministerrat, Wien, 16. Dezember 1868

P. Artus; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Horst, Robrau.

I. Bestimmungen für den Übergang zum neuen Wehrgesetze. II. Erwirkung der Ah. Sanktion für den Beschluss des niederösterreichischen Landtages wegen des mehr als 25%igen Verzehrungssteuerzuschlages für Wien. III. Detto bezüglich der vom niederösterreichischen Landtage beschlossenen Einführung der Hundesteuer in Wien, Wiener Neustadt und anderen Orten. IV. Erwirkung der Ah. Sanktion für den Beschluss des niederösterreichischen Landtages in Betreff der Landesfonds- und Grundentlastungsfondszuschläge pro 1868 und 1869. V. Detto bezüglich des vom Görzer Landtage beschlossenen Gesetzes wegen Vereinigung von zwei und mehr Ortsgemeinden. VI. Detto bezüglich der vom Tiroler Landtage beschlossenen Hundesteuer für Ala; Ablehnung der Ah. Sanktion bezüglich einer nachträglichen Umlage pro 1868 daselbst auf die Bierkonsumtion. VII. Antrag auf Besetzung der Vizelandeshauptmannsstelle in der Bukowina durch Dr. Kochanowski. VIII. Antrag wegen Verleihung des Ordens der eisernen Krone II. Klasse an den Statthaltereivizepräsidenten in Prag, Freiherrn v. Henninger. IX. Frage der Übernahme der Dotation für kroatisch-slawonische, vormals serbisch-banater und siebenbürgische Präbenden des Haller Damenstiftes auf das ungarische Budget.

KZ. 4656 – MRZ. 155

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 12. Jänner 1869. [Franz Joseph].

Nr. 156 Ministerrat, Wien, 19. Dezember 1868

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Potocki.

I. Einholung der Ah. Sanktion für das Landesgesetz in Niederösterreich wegen Bewilligung von Zinskreuzern für Ober- und Unter-St. Veit und Nussdorf. II. Detto in Kärnten wegen Änderung der Einteilung der Straßenkonkurrenzbezirke. III. Detto in Steiermark wegen Einreihung exkamierter ärarischer Straßen in Bezirksstraßen I. Klasse. IV. Detto in Niederösterreich wegen Bewilligung einer Brückenmaut über die Thaya für die Gemeinde Raabs. V. Detto in Tirol bezüglich der Refundierung der Schubkosten von Seite der Gemeinde an den Landesfonds. VI. Meinungsdivergenz zwischen dem Justiz- und dem Ministerium des Innern wegen Tragung der Arrestantenkosten. VII. Wegen Vereinfachung der Titulaturen und stilistischen Form hinsichtlich des Dienstverkehrs der Zivilbehörden untereinander. VIII. Betreffend die Unterredung des Ministers des Innern mit den galizischen Abgeordneten bezüglich der galizischen Wünsche. IX. Benötigung einer authentischen Übersetzung des kroatischen Ausgleiches

behufs der Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Dr. Sturm über die staatsrechtliche Stellung Dalmatiens. X. Betreffend die Bitte des Louis v. Haber um eine Ah. Auszeichnung. XI. Bau einer Lokomotiveisenbahn von Friedland über Mistek–Paskau nach Ostrau. XII. Auszeichnungsantrag für den Zündwarenhändler M. Pollak anlässlich des Rudolfinums. XIII. Änderungen im Gesetzentwurfe über die Militärgerichtsbarkeit.

KZ. 4657 – MRZ. 156

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. Jänner 1869. [Franz Joseph].

Nr. 157 Ministerrat, Wien, 21. Dezember 1868

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Mitteilung von der Ah. Sanktion des Gesetzes wegen Forterhebung der Steuern während der drei ersten Monate 1869. II. Einholung der Ah. Sanktion für die vom Reichsrat angenommene Konkursordnung. III. Gesetzentwurf mit den grundsätzlichen Bestimmungen über das Volksschulwesen. IV. Betreffend den Anschluss der böhmischen Nordwestbahn an die sächsischen Bahnlinien. V. Frage wegen Ah. Sanktionierung des Gesetzes über den Ausnahmezustand. VI. Frage wegen Beantwortung der Eingabe des Prager Stadtrates bezüglich der Auflösung der Kommunalwache und der sonstigen Maßregeln. VII. Wegen Ah. Genehmigung der Beschlüsse des galizischen Landtages über die Voranschläge des Landes und des Grundentlastungsfonds pro 1868 und 1869. VIII. Einholung der Ah. Sanktion für das Landesgesetz in Krain wegen Einreihung der St. Peter–Dornegger Reichsstraße in die Kategorie der Konkurrenzstraßen. IX. Abweisung des Holl mit seinem Ministerialrekluse bezüglich der Bildung eines Wehrvereines in Wien. X. Mitteilung der Ah. Entschließung wegen Überweisung der Bergakademien aus dem Ressort des Finanzministeriums in jenes des Ackerbauministeriums. XI. Auszeichnungsantrag für den Statthaltereirat Weber in Prag. XII. Auszeichnungsantrag für den Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Gredler.

KZ. 4658 – MRZ. 157

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 14. Jänner 1869. [Franz Joseph].

Nr. 158 Ministerrat, Wien, 23. Dezember 1868

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Publikation des Protokolls über das türkische Gesetz wegen Erwerbun unbeweglichen Eigentums im ottomanischen Reiche. II. Wegen Bewilligung von 10.000 fl. aus dem Staatsschatze behufs Vergütung unberichtigter Kriegsschäden in Südtirol. III. Einholung der Ah. Sanktion für den Landtagsbeschluss in Niederösterreich wegen Einhebung von 4 Zinskreuzern in der Gemeinde Salmansdorf. IV. Fertigung der Intimationsschreiben bei Ah. Verleihung des Regierungs- oder kaiserlichen Ratstitels durch den Antrag stellenden Minister. V. Frage wegen Änderung des Titels bei dem Reichsgesetzblatte. VI. Mitteilung der Erwidernng des FML. Fürst Windischgrätz auf das an ihn wegen Militärbefreiung der früheren reichsunmittelbaren deutschen Standesherrn gerichtete Schreiben. VII. Einholung der Ah. Sanktion für die vom

Reichsrats beschlossenen Gesetzentwürfe betreffend a) die Versöhnungsversuche vor gerichtlichen Ehescheidungen; b) die Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Konfessionen. VIII. Gesetzentwurf betreffend die Grundsätze zur Regelung des Volksschulwesens. IX. Verbreiterung der Rossitzer Bahn.

KZ. 4659 – MRZ. 158

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. Jänner 1869. [Franz Joseph].

Nr. 159 Ministerrat, Wien, 28. Dezember 1868

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Mitteilung von einer Adresse des Verfassungsvereines in Cilli mit dem Proteste gegen die Trennung der Slowenen von dem Verbandsverbande mit dem steiermärkischen Unterlande. II. Einholung der Ah. Genehmigung für den Landtagsbeschluss in Niederösterreich wegen Einhebung von Zinskreuzern in den Gemeinden Vöslau, Floridsdorf etc. III. Detto in Steiermark wegen einer Landesumlage von 35% pro 1869. IV. Betreffend die Dispens von dem Erfordernisse des 30. Lebensjahres zum Betriebe des Hausierhandels. V. Einholung der Ah. Genehmigung für die Landtagsbeschlüsse in Kärnten betreffend die Grundentlastungs- und Landesfondsvoranschläge pro 1868/69. VI. Nichtsanktionierung der galizischen Landesgesetze betreffend die Ausscheidung der deutschen Kolonie Dobrzanica von der Nationalgemeinde gleichen Namens, dann Klasno von Siercze etc. VII. Einholung der Ah. Sanktion für das Landesgesetz in Krain wegen Änderung der §§ 1–4 der Gemeindeordnung de dato 17. 2. 1866. VIII. Nichtsanktionierung des vom Landtage in der Bukowina beschlossenen Bezirksvertretungsgesetzes. IX. Frage wegen Sanktionierung oder Nichtsanktionierung der Beschlüsse der Landtage über die Regierungsvorlagen a) Gesetz wegen Abänderung der Bestimmungen der Landtagswahlordnung über die Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit; b) Gesetz mit den Bestimmungen für die Fälle, wenn ein Landtagsabgeordneter verurteilt oder in strafgerichtliche Untersuchung gezogen wird. X. Nichtsanktionierung des vom Landtage in Mähren beschlossenen Gesetzes mit dem Statute für Kremsier. XI. Nichtsanktionierung des vom Landtage in Istrien beschlossenen Gesetzes wegen Abänderung der Gemeindevahlordnung. XII. Detto in Dalmatien betreffend die Ausschließung von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit in die Gemeindevertretung. XIII. Detto in Salzburg betreffend das Gemeindestatut und Gemeindevahlordnung für die Landeshauptstadt Salzburg. XIV. Gesetzentwurf betreffend den Abschluss von Vergleichen mit den Landesvertretungen in Böhmen, Schlesien, Oberösterreich, Steiermark und Krain bezüglich der denselben gezahlten Subventionen usw. XV. Einbringung des Gesetzentwurfes betreffend den Abschluss eines Übereinkommens mit dem ungarischen Ministerium wegen gegenseitiger Feststellung der Auslagen im Zollgefälle. XVI. Auszeichnungsantrag für Dr. Freiherr v. Hårdtl. XVII. Gesetzentwurf betreffend die Errichtung von Gewerbegerichten. XVIII. Vorgang gegenüber den in Wien sich bildenden religiösen Sekten.

KZ. 4660 – MRZ. 159

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 18. Jänner 1869. [Franz Joseph].

Nr. 160 Ministerrat, Wien, 29. Dezember 1868

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Gesetzentwurf über die Erwerbsteuer. II. Gesetzentwurf über die Personaleinkommensteuer. III. Pensionsausmaß für den Sektionschef Kriegs-Au. IV. Gesuch eines Protestanten wegen Gestattung des Übertrittes seines katholischen Kindes in das protestantische Religionsbekenntnis.

KZ. 4661 – MRZ. 160

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 18. Jänner 1869. [Franz Joseph].

Nr. 161 Ministerrat, Wien, 30. Dezember 1868

P. Artus; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Verleihung der geheimen Ratswürde an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes in Triest Freiherrn v. Hohenbühel. II. Situation des Bahnhofes der böhmischen Nordwestbahn in Karlsbad. III. Finanzielle Begünstigungen der Unternehmung der Franz-Josefs-Bahn in Absicht auf den schnelleren Ausbau ihrer sämtlichen Linien. IV. Einführung von Taxen für gewisse Amtshandlungen des Magistrates in Triest zur Deckung des Ausfalls im städtischen Budget. V. Ah. Sanktionierung der Beschlüsse des dalmatinischen Landtages wegen Einhebung höherer Gemeindefuzschläge in einer Anzahl von Gemeinden pro 1868; Ablehnung der Ah. Genehmigung bezüglich von Gemeindefuz und Abgaben pro 1868, die in die Kategorie der Steuerzufuzschläge nicht gehören.

KZ. 4662 – MRZ. 161

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 18. Jänner 1869. [Franz Joseph].

Nr. 162 Ministerrat, Wien, 6. Jänner 1869

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Angriffe der „Neuen Freien Presse“ auf den Ministerpräsidentenstellvertreter. II. Pensionsbemessungs- und Auszeichnungsantrag für den Polizeirat Janota. III. Durchfuhrangelegenheit bezüglich Kanonenbestandteilen in die Donaufürstentümer. IV. Vertrauensadressen der Gemeinde Waidhofen an der Ybbs und des deutschen politischen Vereines in Leitmeritz an das Gesamtministerium. V. Einholung der Ah. Genehmigung für die Verzehrungssteuerzufuzschläge der Stadtgemeinde Görz. VI. Meinungsdivergenz zwischen den Ministern für Ackerbau und des Innern bezüglich des Rechtes des Waldbesitzers auf Berufung gegen freisprechende Erkenntnisse in Forstfrevelfällen. VII. Frage bezüglich des Beginnes der Rückerstattung des galizischen Notstandsvorschusses. VIII. Betreffend die Sammlung behufs Errichtung einer böhmischen Gewerbeschule in Wien. IX. Antrag auf Verleihung des Freiherrnstandes an den Ministerialrat Fluck v. Leidenkron. X. Personalveränderungen im Ministerium des Innern, insbesondere der Sektionschefs. XI. Frage wegen Änderung des Ah. Titels bei den Eisenbahnkonzessionsurkunden, bei Privilegien etc. XII. Änderung im Gesetzentwurfe über die Erwerbsteuer. XIII. Detto

die Personaleinkommensteuer. XIV. Inslebentreten des mit der Schweiz abgeschlossenen Handelsvertrages. XV. Ernennung des Finanzbezirksdirektors Posanner zum Finanzlandesdirektor in Laibach. XVI. Inanspruchnahme weiterer 120.000 fl. für innere Einrichtung des neuen Opernhauses. XVII. Korrespondenzsprache zwischen dem galizischen Landesschulrat und der dortigen Finanzprokurator. XVIII. Subventionsfrage der Nationalbank. XIX. Auszeichnungsantrag für den Tabakfabrikendirektor Merkl. XX. Übereinkommen mit Ungarn wegen Teilung der Steuern von den gemeinsamen Eisenbahnen. XXI. Ernennung von Herrenhausmitgliedern.

KZ. 65 – MRZ. 1

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 5. Februar 1869. [Franz Joseph].

Nr. 163 Ministerrat, Wien, 8. Jänner 1869

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Konzessionserteilung der Eisenbahnstrecke von Falkenau über Bleistadt nach Klingenthal in Sachsen. II. Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Skene betreffend die Vorlage einer Strafprozessordnung für die Armee. III. Frage wegen Erlassung eines Waffendurchführverbotes gegen Rumänien. IV. Ernennung von Herrenhausmitgliedern.

KZ. 66 – MRZ. 2

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 26. Jänner 1869. [Franz Joseph].

Nr. 164 Ministerrat, Wien, 11. Jänner 1869

P. Hueber; VS. Taaffe, Vermerk: Der Ministerpräsidentenstellvertreter erschien, weil zu Sr. Majestät befohlen, erst bei dem Beratungsgegenstande VII in der Sitzung und es führte während seiner Abwesenheit der Handelsminister den Vorsitz; *anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.*

I. Gesetzentwurf wegen Einhebung einer Rentensteuer von Zinsen, öffentlichen Fonds usw., dann von den der Erwerbsteuer nicht unterliegenden Aktiengesellschaften. II. Ansuchen des Tiroler Landtages hinsichtlich der Rückvergütung der zu viel gezahlten Weinsteuer an dortige Wirte. III. Wunsch des Vorarlberger Landtages wegen Einhebung der Weinverzehrungssteuer bei dessen Einfuhr und nicht von den Schenkern. IV. In Angelegenheit der Lösung des Garantieverhältnisses mit der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft. V. Gesetzentwurf über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, dann über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. VI. Frage wegen Entziehung des Postdebits für die in Pest erscheinende böhmische Zeitschrift „Obrana“. VII. Pensionsbemessungs- und Auszeichnungsantrag für den Sektionschef im Finanzministerium Ritter v. Neuwall, dann Ernennung der Titularsektionchefs Gobbi und Distler zu wirklichen und des Ministerialrates Moser zum Titularsektionchef. VIII. Beantwortung der Interpellation des Dr. Ryger betreffend das Knabenseminar in Kremsier. IX. Frage wegen Änderung der Aufschrift „Kaiserthum Österreich“ in den Legitimationskarten der Gewerbetreibenden nach Preußen. X. Wegen Ernennung von Herrenhausmitgliedern.

KZ. 68 – MRZ. 3

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 31. Jänner 1869. [Franz Joseph].

Nr. 165 Ministerrat, Wien, 12. Jänner 1869

P. Hueber; VS. Kaiser; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger. Anmerkung der Herausgeber: Am selben Tag fand ein gemeinsamer Ministerrat unter kaiserlichem Vorsitz statt, dem neben den gemeinsamen nur die cisleithanischen Minister zugezogen wurden, GMR. v. 12. 1. 1869 publiziert in GMR. I/1, Nr. 30. Dieser Ministerrat war in GMR. v. 4. 1. 1869 – GMR. I/1, Nr. 29 – von Franz Joseph als cisleithanischer Ministerrat angeordnet worden – siehe GMR. I/1, Nr. 29, Anm. 14.

I. Ah. Bedenken gegen die Sanktionierung des vom oberösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurfes, wornach zur Bewilligung von Zuschlägen zu den Steuern für Gemeindefürsorgezwecke nicht mehr ein Landesgesetz, sondern nur die Genehmigung des Landesausschusses erforderlich sein soll. II. Ah. bezeichnetes Gesuch des Oberlandesgerichtspräsidenten in Triest Freiherrn v. Hohenbüchl um Ah. Verleihung der geheimen Ratswürde. III. Auszeichnungsantrag für den Wiener Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Gredler. IV. Beratung über die galizianische Frage.

KZ. 70 – MRZ. 4

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 5. Februar 1869. [Franz Joseph].

Nr. 166 Ministerrat, Wien, 14. Jänner 1869 – Protokoll I

P. Artus; VS. Taaffe; anw. Plener, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Hasner.

[I.] Die Ernennung neuer Mitglieder in das Herrenhaus betreffend.

KZ. 69 – MRZ. 5

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 23. Jänner 1869. [Franz Joseph].

Nr. 167 Ministerrat, Wien, 14. Jänner 1869 – Protokoll II

P. Artus; VS. Taaffe; anw. Plener, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Hasner.

I. Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Dr. Sturm wegen der staatsrechtlichen Stellung Dalmatiens mit Rücksicht auf den ungarisch-kroatischen Ausgleich. II. Anträge des Statthalters von Dalmatien in Absicht auf eine mehrere Wirksamkeit des Statthalters in Bezug auf die Bevölkerung. III. Frage wegen Aufhebung der Ritterlehen in den Ländern, wo sie noch bestehen. IV. Nichtsanktionierung des galizischen Landtagsbeschlusses bezüglich der öffentlichen Krankenanstalten. V. Vorfrage wegen Regelung der gegenseitigen Kompetenz der diesseitigen und der ungarischen Gerichte. VI. Kompetenzkonflikt zwischen dem Landesverteidigungsministerium und dem Obersten Gerichtshof anlässlich der Klage des Gastwirtes Neuhauser in Brünn gegen den dortigen Gemeinderat wegen Ersatzleistung für Bequartierung preußischer Truppen.

KZ. 72 – MRZ. 6

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 26. Jänner 1869. [Franz Joseph].

Nr. 168 Ministerrat, Wien, 18. Jänner 1869 – Protokoll I

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

[I.] Nachträglicher Vorschlag für ein Ag. zu ernennendes Mitglied des Herrenhauses.

KZ. 73 – MRZ. 7

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 5. Februar 1869.
[Franz Joseph].

Nr. 169 Ministerrat, Wien, 18. Jänner 1869 – Protokoll II

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Nichtsanktionierung des von den Landtagen in Tirol und Vorarlberg beschlossenen Gesetzentwurfes wegen Einführung des Bataillonsverbandes unter den Landeschützenkompanien. II. Mitteilung von den Telegrammen der Stadtkommunen Ragusa, Spalato und Sebenico wegen h[oh]er Befriedigung über die Interpellationsbeantwortung bezüglich der staatsrechtlichen Stellung Dalmatiens. III. Einholung der Ah. Sanktion für den Beschluss des mährischen Landtages betreffend die Auseinandersetzung der Anteile der Kranken-, Irren- etc. -fonds in Brünn an dem denselben gemeinschaftlichen unbeweglichen Eigentume in Brünn. IV. Nichtsanktionierung des dalmatinischen Landesgesetzes wegen Änderung der §§ 18 und 19 der Landesordnung. V. Pensionsbemessung für die Witwe des verstorbenen Oberstburggrafen Graf Chotek. VI. In Angelegenheit der formellen Behandlung der Resolution des galizischen Landtages. VII. Betreffend die Interpellationen wegen des Verwaltungsgerichtshofes, dann der Ehegerichte. VIII. Haltung des Ministeriums gegenüber der eventuellen Aufforderung von Seite des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses um Auskunft über das Bestehen von zwei Verordnungen des Kriegsministeriums über Ehrengerichte. IX. Einschreiten der Direktion des österreichischen Museums für Kunst und Industrie um Überlassung einiger Stücke der k. k. Porzellanmanufaktur in das bleibende Eigentum. X. Frage wegen Vorlage der Staatsrechnungsabschlüsse an den Reichsrat. XI. Verordnung betreffend den Vollzug der den Übertritt von einer Kirche oder Religionsgemeinschaft zur anderen regelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868. XII. Gesetzentwurf betreffend die Systemisierung der auf Staatskosten zu besetzenden Dienstplätze bei den Landes- und Bezirksschulräten.

KZ. 74 – MRZ. 8

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 5. Februar 1869.
[Franz Joseph].

Nr. 170 Ministerrat, Wien, 20. Jänner 1869

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. In Angelegenheit der Ermäßigung der Telegrafengebühren und Einführung eines Einheitstarifes für den ganzen Umfang des Reiches. II. Auszeichnungsantrag für den Seesanitätslazarettsdirektor in Triest Ferdinand Pogatschnigg. III. Beantwortung der Interpellation des Dr. Hanisch betreffend die Aufstellung eines Verwaltungsgerichtshofes. IV. Einholung der Ah.

Sanktion für das kärntnerische Landesgesetz wegen einer Mietsauflage in Klagenfurt für Schulzwecke. V. Detto in Böhmen über die Anmeldung der von Amts wegen abzulösenden oder zu regulierenden Rechte und beziehungsweise Grundlasten. VI. Wegen Beantwortung der Interpellation des polnischen Abgeordneten Grocholski bezüglich der Vorlage der Resolution des galizischen Landtages an den Reichsrat.

KZ. 75 – MRZ. 9

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 10. Februar 1869. [Franz Joseph].

Nr. 171 Ministerrat, Wien, 23. Jänner 1869

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Kuhn, Leuzendorf.

I. Gesetzentwurf betreffend den Wirkungsbereich der Militärgerichte. II. Petition des Oberstleutnants Bartels an den Reichsrat mit der Beschwerde über das über ihn eingesetzte Ehrengericht.

KZ. 76 – MRZ. 10

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 5. Februar 1869. [Franz Joseph].

Nr. 172 Ministerrat, Wien, 27. Jänner 1869

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Olmützer Domkapitelfrage. II. Geschäftsordnung des griechisch-orientalischen Konsistoriums in Czernowitz. III. Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Weichs betreffend die noch bestehende Wirksamkeit der geistlichen Ehegerichte. IV. Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Dr. Leonardi betreffend die Einführung einer neuen Notariatsordnung. V. Bewilligung zur Betriebseröffnung der Kaschau–Oderberger Bahn. VI. Au. Vortrag wegen Erhebung des Ferdinand Ritter v. Kotz in den Freiherrnstand. VII. Antrag wegen Sanktionierung des Beschlusses des niederösterreichischen Landtages betreffend den Verkauf eines zur Zwangsarbeitsanstalt gehörigen Grundes. VIII. Ebenso bezüglich des Beschlusses des Salzburger Landtages in Betreff der Bewilligung höherer Gemeindeumlagen für mehrere Gemeinden für die Jahre 1867, 1868 und 1869. IX. Antrag auf Nichtgenehmigung des vom Tiroler Landtage beschlossenen Statutes für die Stadt Rovereto. X. Verhalten der Minister im konfessionellen Ausschusse bei der Verhandlung über den vom Dr. Sturm verfassten Entwurf eines Ehegesetzes.

KZ. 79 – MRZ. 11

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 10. Februar 1869. [Franz Joseph].

Nr. 173 Ministerrat, Wien, 29. Jänner 1869

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Vorschlag des Leopold Grafen Thun zum lebenslänglichen Herrenhausmitgliede. II. Galizianische Frage.

KZ. 80 – MRZ. 12

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 10. Februar 1869. [Franz Joseph].

Nr. 174 Ministerrat, Wien, 31. Jänner 1869

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Hasner.

I. Frage wegen Erhöhung des Garantiekapitals für die Franz-Joseph-Bahn. II. Nichtsanktionierung des vom Istrianer Landtage beschlossenen Statutes für Rovigno. III. Ablehnung der Bitte des Kärntner Landesausschusses wegen Änderung des Lendkanal-Mauttarifes. IV. Majestätsgesuche mehrerer Landtagsabgeordneter und Gemeindevertreter aus Tirol a) um Bewilligung eines Staatsbeitrages zur Etschregulierung und b) um Zuwendung des Ertrages einer der nächsten Staatswohltätigkeitslotterien zur Ausführung eines Spitals etc. in Innsbruck. V. Einholung der Ah. Sanktion für das Kärntner Landesgesetz wegen Umlagen in den Gemeinden Görttschach, Egg und Arnoldstein. VI. Sammlung von Beiträgen unter der Jugend Tirols für eine Ehrengabe für den Papst durch Othmar v. Riccabona. VII. Einholung der Ah. Sanktion für das vom niederösterreichischen Landtage beschlossene Statut für Waidhofen an der Ybbs.

KZ. 81 – MRZ. 13

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 13. Februar 1869. [Franz Joseph].

Nr. 175 Ministerrat, Wien, 1. Februar 1869

P. Artus; VS. Taaffe; anw. Plener, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Stählin; abw. Hasner.

I. Erwirkung der Ah. Sanktion für den Gesetzentwurf bezüglich der Beitragsleistung zur Donau-Regulierung. II. Detto bezüglich des Gesetzentwurfes über die Rechte und das Verfahren bei der grundbücherlichen Zerteilung einer Liegenschaft. III. Auflassung der Amtsbotenstellen bei den Telegrafestationen. IV. Frage der Vermehrung der Mitgliederzahl des Abgeordnetenhauses.

KZ. 82 – MRZ. 14

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 13. Februar 1869. [Franz Joseph].

Nr. 176 Ministerrat, Wien, 3. Februar 1869

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Hasner.

I. Übergabe der Resolution des galizischen Landtages an den Verfassungsausschuss. II. Erhebung des sächsischen geheimen Kammerrates Kaskel in den österreichischen Freiherrnstand. III. Antrag auf Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an den Ministerialkonzipisten des Ministeriums des Innern Freiherrn v. Lederer. IV. Fortsetzung der Beratung über die Vermehrung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses.

KZ. 84 – MRZ. 15

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 23. Februar 1869. [Franz Joseph].

Nr. 177 Ministerrat, Wien, 5. Februar 1869

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Hasner.

I. Betreffend die Zugestehung des Gerichtsstandes des Obersthofmarschallamtes an den GdK. Alexander Prinz Württemberg. II. Beantwortung der Interpellation des Grafen Spiegel betreffend die Landwirtschaftliche Lehranstalt in Ungarisch Altenburg. III. Gesetzentwurf wegen Ausschreibung von Staatsprämien für Maulbeerbaumpflanzungen. IV. Beschränktes Entscheidungsrecht der Landesstellen bei Ehebewilligungen für Militärpflichtige. V. Konzessionserteilung für die Eisenbahnstrecke von Laibach nach Tarvis. VI. Art der Beantwortung der Zuschrift des Ausschusses um Mitteilung der Resolution des galizischen Landtages. VII. Betreffend den Gesetzentwurf über die Militärgerichtsbarkeit. VIII. Erhebung des Gutsbesizers Viktor Ritter Sessler v. Herzinger in den Freiherrnstand. IX. Entziehung des Postdebites für die in Genf erscheinende Zeitschrift „Felleisen“ in Cisleithanien. X. Wegen Deckung des für Wohltätigkeitszwecke in Dalmatien bestimmten Betrages von 3.000 fl. XI. Gebührenänderungen anlässlich des neuen Gesetzes über Aktiengesellschaften.

KZ. 463 – MRZ. 16

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 23. Februar 1869. [Franz Joseph].

Nr. 178 Ministerrat, Wien, 6. Februar 1869

P. Artus; VS. Taaffe; anw. Plener, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Hasner.

I. Verordnung über den Gebrauch der in Dalmatien landesüblichen Sprachen im Verkehre der politischen Behörden mit den Gemeinden und Parteien. II. Frage der Vermehrung der Mitgliederzahl des Abgeordnetenhauses.

KZ. 464 – MRZ. 17

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 23. Februar 1869. [Franz Joseph].

Nr. 179 Ministerrat, Wien, 7. Februar 1869

P. Hueber; VS. Kaiser; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Frage der Ah. Sanktionierung der von den verschiedenen Landtagen beschlossenen Gesetzentwürfe über die Schulaufsicht. II. Majestätsgesuch des Oberlandesgerichtspräsidenten Ritter v. Fontana in Zara um Niederschlagung der vom Obersten Gerichtshofe gegen ihn eingeleiteten Disziplinaruntersuchung.

KZ. 465 – MRZ. 18

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 23. Februar 1869. [Franz Joseph].

Nr. 180 Ministerrat, Wien, 10. Februar 1869

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Verordnung in Betreff des Gebrauches der slawischen Sprache im Strafverfahren bei den Gerichten in Dalmatien. II. Gesetzentwurf über die Vermehrung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates.

KZ. 466 – MRZ. 19

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 2. März 1869. [Franz Joseph].

Nr. 181 Ministerrat, Wien, 12. Februar 1869

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Weigerung der Anerkennung der Staatsgrundgesetze von Seite der Bischöfe von Linz und von Seckau. II. Motivenbericht zu dem Gesetzentwurf über die 50%ige Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses. III. Gesetzentwurf mit den Bestimmungen für den Fall, wenn sich ein Landtag des Rechtes, das Haus der Abgeordneten des Reichsrates zu beschicken, gesetzlich begibt. IV. In Angelegenheit der Konzessionserteilung für die Eisenbahnstrecke Laibach–Tarvis.

KZ. 467 – MRZ. 20

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 2. März 1869. [Franz Joseph].

Nr. 182 Ministerrat, Wien, 13. Februar 1869 – Protokoll I

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Gesetzentwurf über die Durchführung von unmittelbaren Wahlen der nach einem proponierten Gesetze in das Abgeordnetenhaus des Reichsrates zu entsendenden 104 Abgeordneten.

KZ. 468 – MRZ. 21

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 2. März 1869. [Franz Joseph].

Nr. 183 Ministerrat, Wien, 13. Februar 1869 – Protokoll II

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Betreffend das Übereinkommen mit Ungarn hinsichtlich der gegenseitigen Ansprüche an den bisher gemeinschaftlichen Staatspferdezuchtanstalten. II. Offert bezüglich des Verkaufes des Wiener Neustädter Kanales.

KZ. 469 – MRZ. 22

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 2. März 1869. [Franz Joseph].

Nr. 184 Ministerrat, Wien, 15. Februar 1869

P. Hueber; VS. Kaiser; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

[I.] Die Frage der Vermehrung der Mitgliederzahl des Abgeordnetenhauses in Verbindung mit der böhmischen Frage.

KZ. 471 – MRZ. 23

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 2. März 1869. [Franz Joseph].

Nr. 185 Ministerrat, Wien, 16. Februar 1869

P. Artus; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Beust.

I. Frage der weiteren Behandlung der Angelegenheit wegen der Nachtragskonvention mit England. II. Verfassungsmäßige Behandlung des Staatsvertrages mit Preußen wegen Regulierung des Grenzzuges zwischen Böhmen und der preußischen Provinz Schlesien. III. Nichtgestattung von Maskenbällen außer der Karnevalszeit.

KZ. 472 – MRZ. 24

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 5. März 1869. [Franz Joseph].

Nr. 186 Ministerrat, Wien, 17. Februar 1869

RS. fehlt; zu VII. FHKA., FM. Präs. 1567/1872.

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Haltung der Regierung gegenüber dem Antrage des Abgeordneten Graf Spiegel wegen Errichtung einer landwirtschaftlichen Lehranstalt. II. Einholung der Ah. Ermächtigung zur Einbringung des Gesetzentwurfes wegen Ausschreibung von Staatspreisen für Maulbeerpflanzungen. III. Einholung der Ah. Sanktion für den Beschluss des Tiroler Landesausschusses wegen Zuschlags von 50% zu den Steuern für die Gemeindefraktion Lodrons. IV. Ah. signiertes Gesuch des Abgeordneten Ritter v. Kotz um Nachsicht der Hälfte der Taxe für seine Erhebung in den Freiherrnstand. V. Frage wegen Entziehung des Postdebits für die in der Schweiz erscheinende französische Zeitschrift „L'Égalité“. VI. Wegen Erwidern der Note des Reichskanzlers in der Auszeichnungsangelegenheit des Bankiers Louis Haber. VII. Vorgang bei Auszeichnungsanträgen für in den diesseitigen Ländern domizilierende Personen wegen Verdiensten um Ungarn oder um das Ressort des Reichskanzlers. VIII. Einzuschlagender Vorgang von Seite der Regierung hinsichtlich der Aktion in der böhmischen Frage. IX. Gesetzentwurf betreffend Änderungen in den Rangverhältnissen und Bezügen für Gerichtshofbeamte und Diener. X. In Angelegenheit des Übereinkommens mit Ungarn in Betreff der Verwaltung der fundierten und der schwebenden Schuld. XI. Auszeichnungsanträge für den Prager Professor Smutek und den Ministerialrat Heider im Ministerium für Kultus und Unterricht.

KZ. 473 – MRZ. 25

[I.–VI. fehlt]

[Zu VII.] FHKA., FM. Präs. 1567/1872: Ministerratsbeschlüsse über die Regelung der Kompetenz zur Stellung von Auszeichnungsanträgen b) vom 17. Februar 1869, wo die zwischen dem Reichsministerium und den beiderseitigen Landesministerien getroffene Vereinbarung gutgeheißen wurde, dass, wenn es sich um Belohnung von für Ungarn erworbene Verdienste an einer in diesen Ländern domizilierenden Person, oder um die Auszeichnung von Verdiensten um das Ressort des Reichskanzlers handelt, das ungarische Ministerium, und beziehungsweise der Reichskanzler sich an das hiesige Ministerratspräsidium mit der Anfrage zu wenden hat, ob seitens des diesseitigen Ministerrates eine Anstand gegen den beabsichtigten Auszeichnungsantrag bestehe oder nicht, welches diese negative Zensur abgibt, ohne sich auf den positiven Teil einzulassen, ob der Betreffende der Auszeichnung würdig sei, und dass ebenso vice versa vorzugehen ist¹.

[VIII.–XI. fehlt]

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 5. März 1869. [Franz Joseph].

Nr. 187 Ministerrat, Wien, 19. Februar 1869

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Plener.

¹ Zu a) siehe MR. v. 24. 1. 1868/XIV, zu c) siehe MR. II v. 22. 9. 1869/XV.

I. Einholung der Ah. Sanktion für die Gesetze wegen Einführung der Schwurgerichte in Presssachen und wegen Bildung der Geschwornenlisten. II. Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Dr. Perger wegen Kasernierung der mittellosen Studenten als Einjährig Freiwillige. III. Übereinkommen mit Ungarn wegen Festsetzung der Rekrutenkontingentsziffer. IV. Antrag auf Nichtsanktionierung des vom landtäglich versammelten Triester Stadtrate beschlossenen Gesetzes betreffend die Auflösung des Territorialmilizbataillons in Triest. V. In Betreff der vom Ausschusse des Abgeordnetenhauses getroffenen Abänderungen des Landwehrgesetzes (Regierungsvorlage). VI. In Betreff des Ausmaßes der Pension für die Witwe des Baron Hock und wegen Übernahme derselben auf die gemeinsamen Angelegenheiten. VII. Wegen Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Größe und Art der Einhebung der Militärtaxe für die Militärinvalidenversorgung. VIII. Mitteilung von der Übernahme der Kaschau–Oderberger Bahn durch die Anglo-Austrian Bank. IX. Ausdruck der Befriedigung der in Konstantinopel lebenden Dalmatiner wegen der Interpellationsbeantwortung in Betreff der staatsrechtlichen Stellung Dalmatiens. X. Auszeichnungsantrag für den griechischen Generalkonsul Themistoteles Metaxa. XI. Einbringung des Gesetzentwurfes wegen Bestimmung der Frist für Erlöschung der Verpflegskostenansprüche der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten an die Landesfonds. XII. In Betreff des Gesetzentwurfes wegen Erhöhung der Professorengehalte.

KZ. 475 – MRZ. 26

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 5. März 1869. [Franz Joseph].

Nr. 188 Ministerrat, Wien, 22. Februar 1869

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Plener.

I. Stellung der Regierung gegenüber der galizischen Frage. II. Beantwortung der Interpellation hinsichtlich der Gestüte und Hengstendepots. III. Detto des Dr. Tomann wegen der provisorischen Verordnung bezüglich der Schulaufsicht. IV. Programmfeststellung für die Ah. Anwesenheit Sr. Majestät in Triest durch den anlässlich des Stapellaufes der „Lissa“ nach Triest gehenden Ministers des Innern. V. Einholung der Ah. Sanktion für den Beschluss des niederösterreichischen Landtages wegen Bewilligung von Steuerzuschlägen für die Gemeinden Unter-Olbendorf, Säusenstein und St. Egyd. VI. Vorgang gegenüber der Weigerung der Bischöfe von Linz und Seckau wegen Anerkennung der staatlichen Gesetze über die Ehegerichtsbarkeit. VII. Berichtigung der Druckfehler in dem vom Abgeordnetenhause ausgegebenen Gesetzentwürfe über die Schwurgerichte in Presssachen. VIII. Gesetzentwurf über die Gebarung und Kontrolle der konsolidierten Staatsschuld.

KZ. 476 – MRZ. 27

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 5. März 1869. [Franz Joseph].

Nr. 189 Ministerrat, Wien, 23. Februar 1869

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Pfeiffer (bei I); abw. Plener.

I. Gesetzentwurf betreffend die Lokomotiveisenbahn von Przemysl nach Lupkow zur Verbindung mit dem ungarischen Eisenbahnnetze. II. In Angelegenheit der Verleihung des Prädikates „Durchlaucht“. III. Gesetzentwurf über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen. IV. Frage wegen Sanktionierung der verschiedenen Landtagsbeschlüsse über das Realschulgesetz.

KZ. 478 – MRZ. 28

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 6. März 1869. [Franz Joseph].

Nr. 190 Ministerrat, Wien, 28. Februar 1869

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Plener.

I. Gesetzentwurf in Betreff der Herstellung der Eisenbahn von St. Peter nach Fiume und von Vिलlach nach Franzensfeste. II. Auszeichnungsantrag für den Hofrat des Obersten Rechnungshofes Josef Schönwald. III. Detto Bankier Max Springer. IV. Frage der Beantwortung der Interpellation des Baron Pratobevera wegen Reform des Reichsrates in Verbindung mit der böhmischen Frage. V. Mitteilung von dem Verkaufe der ärarischen Papiermühle zu Schlöglmühl. VI. Ministerialverordnung wegen Ablegung der Maturitätsprüfung und Giltigkeit der betreffenden Zeugnisse. VII. Einholung der Ah. Sanktion für den vom Reichsrate beschlossenen Gesetzentwurf über die Haftpflicht der Eisenbahnunternehmungen bei körperlichen Verletzungen oder Tötungen von Menschen.

KZ. 480 – MRZ. 29

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Agram, 12. März 1869. [Franz Joseph].

Nr. 191 Ministerrat, Wien, 1. März 1869

P. Hueber; VS. Kaiser; anw. Taaffe, Hasner, Potocki, Giskra, Brestel, Berger; abw. Plener, Herbst.

I. Gesetzentwurf über die galizisch-ungarische Bahn. II. Frage der Predilbahn. III. Zuwendung des Erträgnisses einer Staatswohltätigkeitslotterie an die medizinische Fakultät in Innsbruck. IV. Gesetzentwurf über das Volksschulwesen. V. Beschränkung des Linzer Bischofs auf seine Kongrua. VI. Stadium der Verhandlung über das Religionsgesetz. VII. Ah. Auszeichnungen für Triestiner. VIII. Stand der Verhandlungen bezüglich der Verfassungsrevision und der böhmischen Frage.

KZ. 481 – MRZ. 30

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. [Ort und Datum fehlen]. [Franz Joseph].

Nr. 192 Ministerrat, Wien, 4. März 1869

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Note des Kardinals Rauscher aus Anlass des Erlasses des Ministers des Innern gegen das Wirken der Ordinariate in Ehesachen. II. Kundmachung der zu St. Petersburg unterzeichneten Deklaration über die Ausschließung gewisser Sprenggeschosse vom Kriegsgebrauche. III. Beantwortung des Einschreitens des niederösterreichischen Landesausschusses bezüglich des einjährigen Freiwilligendienstes der Hörer des Praktikantenkurses an der Landesackerbauschule zu Grossau. IV. Anfrage des Obersten Gerichtshofes hinsichtlich des Statthaltereierlasses an das bischöfliche Ordinariat zu Leitmeritz wegen Einschließung der Pfarrer Starrach und Albrecht. V. Einholung der Ah. Sanktion für den niederösterreichischen Landtagsbeschluss wegen Gemeindeumlagen in Kirchschatz etc. VI. Detto in Görz wegen Veräußerung von zwei dem Provinzialfonds gehörigen Grundstücken. VII. Wegen Ah. Genehmigung der vom Tiroler Landesausschusse nachgesuchten Verpfändung von Nationalbankpfandbriefen aus dem Stammvermögen des Tiroler Approvisionierungsfonds. VIII. Gesetzentwurf über die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes.

KZ. 482 – MRZ. 31

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 22. März 1869. [Franz Joseph].

Nr. 193 Ministerrat, Wien, 5. März 1869

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel; abw. Berger.

[I.] Gesetzentwurf betreffend die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder.

KZ. 483 – MRZ. 32

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 22. März 1869. [Franz Joseph].

Nr. 194 Ministerrat, Wien, 7. März 1869 – Protokoll I

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel; außerdem anw. Kuhn, Rohrau, Horst; abw. Berger.

I. Betreffend die Rekrutenkontingentsziffer. II. Aufnahme der Eisenbahnlinie von Lemberg gegen die russisch-polnische Grenze in den Gesetzentwurf betreffend die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes.

KZ. 484 – MRZ. 33

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 23. März 1869. [Franz Joseph].

Nr. 195 Ministerrat, Wien, 7. März 1869 – Protokoll II

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel; abw. Berger.

[I.] Frage bezüglich der von Seite der Regierung im Subkomitee des Verfassungsausschusses abzugebenden Erklärung über die galizianische Angelegenheit in Verbindung mit der Verfassungsrevisions- und der böhmischen Frage.

KZ. 732 – MRZ. 34

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 2. April 1869. [Franz Joseph].

Nr. 196 Ministerrat, Wien, 11. März 1869

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Konzessionierung der Pferdeisenbahn von Ebensee nach Ischl. II. Gesetzentwurf betreffend die Militärgerichtsbarkeit. III. Haltung des Ministeriums im Subkomitee des Verfassungsausschusses gegenüber der galizianischen Frage.

KZ. 733 – MRZ. 35

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 8. April 1869. [Franz Joseph].

Nr. 197 Ministerrat, Wien, 12. März 1869

P. Artus; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Hamm (bei IV).

I. Verhalten des Ministerrates im Subkomitee des Ausschusses des Abgeordnetenhauses über die galizische Resolution. II. Begrüßungsrede des Podestà in Triest und Entwurf der Ah. Erwiderung; Ah. Kundgebungen in Betreff der Predilbahn und des Hafenprojektes. III. Frage der Begnadigung der abgeurteilten Görzer Teilnehmer an der vorjährigen antiösterreichischen Demonstration zu Palmanova. IV. Frage wegen Errichtung einer landwirtschaftlichen Hochschule in Wien. V. Frage der Konzessionierung der Lokaltelegraphen für die Umgebung Wiens. VI. Gesetzentwurf wegen Konzessionierung der Eisenbahnlinie Graz–St. Gotthart zum Anschlusse an die Stuhlweißenburger Bahn. VII. Verkauf der Wiener Verbindungsbahn und einiger kleinerer Objekte. VIII. Ausprägung eines weiteren Betrages in neuen Scheidemünzen. IX. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Registratursdirektor im Finanzministerium Cuny-Pierron.

KZ. 734 – MRZ. 36

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 13. April 1869. [Franz Joseph].

Nr. 198 Ministerrat, Wien, 14. März 1869

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Ergebnisadresse an den Papst von Seite der in Rom lebenden fremden Katholiken. II. Strafnachsichtsgesuch des Schusters Pichler in Trofaiach, abgeurteilt wegen Vergehens der Aufwiegelung. III. Ernennung des Sekretärs des Kreisgerichtes Wiener Neustadt Schilcher zum Ratssekretär des Oberlandesgerichtes in Wien. IV. Ablehnung des Rekurses der Nationalbank gegen die verweigerte Zahlung eines Staatsgarantiebeitrages pro 1868. V. Proposition der böhmischen Westbahn bezüglich der Kapitalisierung ihrer Schuld an den Staat. VI. Verkauf der ärarischen Werke in Neuberg und Mariazell. VII. Aufschub der Beantwortung der Interpellation bezüglich des Gestütwesens. VIII. Über die Führung der Riesengebirgsbahn. IX. Aufhebung des Ausnahmestandes in Prag. X. Erwiderung einer Note des Kardinals Rauscher in Betreff der Matrikenführung.

KZ. 735 – MRZ. 37

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 13. April 1869. [Franz Joseph].

Nr. 199 Ministerrat, Wien, 22. März 1869

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Zeitpunkt der Einberufung der Delegationen. II. Wegen Ah. Sanktionierung des Tiroler Landesgesetzes betreffend die Bestimmungen für die Fälle der Verurteilung eines Landtagsabgeordneten etc. III. Detto des niederösterreichischen Landtagsbeschlusses betreffend eine Grundabtrennung in der Gemeinde Herzogbierbaum. IV. Wegen Ah. Sanktionierung des Gesetzes betreffend die Systemisierung der Landes- und Bezirksschulräte. V. Detto des Gesetzes über die Anmeldung und Umgestaltung der Hypothekarrechte in Tirol. VI. Detto detto über die Auslegung des § 25 der kaiserlichen Verordnung vom 16. November 1858, RGBl. Nr. 213. VII. Detto des Gesetzes betreffend die Rückzahlung des galizischen Notstandsanlehens. VIII. Detto detto über die Volkszählung. IX. Detto des Finanzgesetzes pro 1869. X Detto des Übereinkommens mit Ungarn betreffend das Stempel-, Gebühren- und Taxwesens. XI. Detto detto wegen der gemeinschaftlichen Auslagen im Zollgefälle. XII. Detto des Gesetzes über den Abschluss von Vergleichen mit den Landesvertretungen wegen der bisherigen Subventionen. XIII. Detto des Gesetzes betreffend das Lotterieranlehen für die Stadt Stanislaw. XIV. In Sachen des Lokaltelegraphen in Wien. XV. Mitteilung von den in Triest verliehenen Ah. Auszeichnungen. XVI. Entziehung des Postdebts für die in Berlin erscheinende „Correspondance Tchèque“. XVII. Resignation des Innsbrucker Bürgermeisters Dr. Rapp. XVIII. Auszeichnungsantrag für den Kreisgerichtspräsidenten in Brüx Alois Hauer. XIX. Zusammenlegung von Kriegskassen mit Zivilkassen. XX. In Sachen der Lieferung des Schulholzes von den galizischen Domänen. XXI. Abzahlung der Schuld der böhmischen Westbahn an den Staat in Silberprioritäten. XXII. Schuldangelegenheit der Pardubitzer Bahn an den Staat. XXIII. Rekurs gegen die Statthaltereientscheidung in Sachen der Ableitung des Kaiserbrunnens etc. nach Wien. XXIV. Gesetzentwurf über die Einführung neuer Goldmünzen. XXV. Begnadigungsgesuch für den Michael Neumayer.

KZ. 736 – MRZ. 38

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 13. April 1869. [Franz Joseph].

Nr. 200 Ministerrat, Wien, 23. März 1869

P. Hueber; VS. Kaiser; anw. Taaffe, Plener, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Hasner.

I. Mitteilung von der Ah. Sanktionierung des Finanzgesetzes. II. Verpflichtung der Gemeinden zur Haltung des Reichsgesetzblattes. III. Vereinbarung mit Ungarn wegen gemeinschaftlicher Form für die Ausfertigung der Privilegiumspatente. IV. Wegen Aufhebung des Ausnahmestandes in Prag. V. Stand der Verhandlung über die Eisenbahngesetzentwürfe. VI. In Betreff der Ausführung der Predilbahn. VII. Ah. Aufforderung zur baldigsten Verfassung der Landesverteidigungsordnung in Tirol. VIII. Bezüglich der Herstellung von Hafengebäuden in Dalmatien und der Narentaregulierung. IX. Errichtung eines zweiten griechisch-orientalischen Bistums in Dalmatien.

KZ. 737 – MRZ. 39

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 13. April 1869. [Franz Joseph].

Nr. 201 Ministerrat, Wien, 31. März 1869

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Brestel, Berger; abw. Herbst.

I. Mitteilung von zwei Berichten des Botschafters in Rom über dessen Unterredung mit Kardinal Antonelli bezüglich der Ehegerichtsbarkeit. II. Petition der Bezirksvertretung Umgebung Graz bezüglich der Reform des Reichsrates. III. Wegen Ah. Sanktionierung des niederösterreichischen Landtagsbeschlusses betreffend den Verkauf einer Grundfläche der Wiener Irrenanstalt. IV. Wegen Sanktionierung von Kärntner Landtagsbeschlüssen betreffend die Veräußerung einiger landschaftlicher Gründe etc. V. Nichtsanktionierung des vom schlesischen Landtage beschlossenen Gesetzes betreffend die Aufhebung der Pfarrarmenanstalten etc. VI. Erhebung des Rittmeisters Julius M. Dahmen in den österreichischen Adelsstand. VII. Wegen Ernennung des ehemaligen Reichsratsabgeordneten und Delegaten Alesani zum Ersten Statthaltereirat in Zara. VIII. Anfrage des Statthalters in Tirol wegen Beteiligung an dem Gottesdienste zur Sekundizfeier des Papstes. IX. Frage wegen Zulassung einer Deputation der Prager Gemeindevertretung an das Ah. Hoflager in Sachen a) des Prager Gaswerkes und b) eines besonderen Gemeindegeldstatutes. X. Gesetzentwurf betreffend die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens. XI. Ernennung des Hofrates Jorkasch-Koch zum Finanzlandesdirektionsvizepräsidenten in Lemberg. XII. Nachtragskredit für das Unterrichtsministerium aus Anlass der Landes- und Bezirksschulräte. XIII. Interpellationsbeantwortung wegen der Staatspferdezuchtanstalten (Dr. Gross). XIV. Auszeichnungsantrag für den Gutspächter in Haugsdorf Josef Thomas. XV. Detto für den Wiener Fabrikanten Thonet, den Handelskammerpräsidenten in Bozen Tschurtschenthaler, den böhmischen Spitzenfabrikanten Max Unger und den Sektionsrat im Handelsministerium Franz Mayer.

KZ. 740 – MRZ. 40

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 16. April 1869. [Franz Joseph].

Nr. 202 Ministerrat, Wien, 1. April 1869

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Koller.

I. Protest des krainerischen Landesausschusses gegen die Schulaufsichtsverordnung vom 10. Februar l. J. II. Frage der Einberufung der diesjährigen Delegationen. III. Vertagung der Ah. Sanktionierung des Gesetzes über die Volkszählung. IV. Beseitigung des Unfuges, dass mit Papieren von noch nicht konzessionierten Unternehmungen an der Börse gehandelt wird. V. Frage wegen Aufhebung des Ausnahmezustandes in Prag und Umgebung.

KZ. 741 – MRZ. 41

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 16. April 1869. [Franz Joseph].

Nr. 203 Ministerrat, Wien, 2. April 1869 – Protokoll I

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

[I.] Frage wegen Aufhebung des Ausnahmezustandes in Prag und Umgebung.

KZ. 742 – MRZ. 42

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 16. April 1869. [Franz Joseph].

Nr. 204 Ministerrat, Wien, 2. April 1869 – Protokoll II

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Gesetzentwurf über die Militärgerichtsbarkeit. II. Gesetzentwürfe betreffend die Gebührenfreiheit für die Aufhebung der Propination in Mähren und Schlesien. III. Gesetzentwurf betreffend die Gebührenfreiheit für die Duplikate der bei der Feuersbrunst in Stanislau verbrannten gerichtlichen Eingaben und Urteile. IV. Einschreiten des außerordentlichen Professors in Prag Dr. Gundling um Bewilligung eines Gehaltes. V. Wegen Sanktionierung des steierischen Landesgesetzes betreffend das organische Statut für die landschaftlich-technische Hochschule in Graz. VI. Beschwerden gegen den Statthaltereileiter in Lemberg wegen Abänderung des Wirkungskreises der Schulräte. VII. Gesetzentwurf über die Matrikenführung der Akonfessionellen.

KZ. 743 – MRZ. 43

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 22. April 1869. [Franz Joseph].

Nr. 205 Ministerrat, Wien, 5. April 1869

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Stand der Verhandlung im Subkomitee des Verfassungsausschusses über die galizische Frage. II. Einleitung zur Vornahme der Wahlen für die Delegation in den beiden Häusern des Reichsrates. III. Wegen Ernennung des Präsidenten des Reichsgerichtes und dessen Stellvertreters, dann wegen der in den beiden Häusern vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder und Ersatzmänner dieses Gerichtes. IV. Gesuch des Expriesters Schnella wegen Abhaltung von Vorträgen über Religion gegen Eintrittsgeld in öffentlichen Lokalitäten. V. Auszeichnungsantrag für Professor Dr. Oppolzer. VI. Erwiderung der Zuschrift des Kardinals Rauscher in Betreff der Matrikenführung. VII. Gesetzentwurf über die Notariatsordnung. VIII. Detto wegen Regelung der Eheschließung von Akonfessionellen, dann der Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister. IX. Reichsfeindliche und national-separatistische Tendenz der polnischen und ruthenischen Tagespresse.

KZ. 744 – MRZ. 44

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 22. April 1869. [Franz Joseph].

Nr. 206 Ministerrat, Wien, 10. April 1869

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Wegen Ah. Bestätigung des Dr. Suppan zum Bürgermeister von Laibach. II. Neuwahl des Gemeindeausschusses in Lemberg auf Grund des provisorischen Statuts. III. Antrag auf Nichtsanktionierung des Gesetzentwurfes wegen Übergabe des Vermögens der Pfarrarmeninstitute in die Verwaltung der Gemeinden in Oberösterreich. IV. Regelung des direkten Steuerdienstes in erster Instanz. V. Antrag auf Ah. Sanktion des Gesetzes wegen der Gemeindevergleiche. VI. Wegen Beteiligung der Credit-Anstalt an dem Anlehensgeschäfte mit Italien. VII. Auszeichnungsantrag für den Chef der Firma Kochs Söhne in Graz. VIII. Detto für den greisen Compositeur Dessauer. IX. Über die Verhandlung der galizischen Resolution im Verfassungsausschusse.

KZ. 745 – MRZ. 45

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 11. Mai 1869. [Franz Joseph].

Nr. 207 Ministerrat, Wien, 13. April 1869

P. Hueber; VS. Kaiser; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

[I.] Über die Stellung des Ministerpräsidentenstellvertreters Grafen Taaffe.

KZ. 746 – MRZ. 46

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 11. Mai 1869. [Franz Joseph].

Nr. 208 Ministerrat, Wien, 15. April 1869, 8 Uhr abends [– Protokoll I]

P. fehlt; VS. fehlt; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger. Vermerk: Besprechung der Minister.

[I.] Die Ernennung eines Ministerpräsidenten betreffend.

KZ. 747 – MRZ. 47

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 18. April 1869.
[Franz Joseph].

Nr. 209 Ministerrat, Wien, 15. April 1869 [– Protokoll II]

P. Artus; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Beust.

[I.] Frage der galizischen Resolution.

KZ. 748 – MRZ. 48

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 11. Mai 1869.
[Franz Joseph].

Nr. 210 Ministerrat, Wien, 16. April 1869

P. Artus; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Ah. Sanktion der vom böhmischen Landtage beschlossenen Gesetze a) wegen Bildung eines neuen Bezirksvertretungsgebietes Rokitzitz und b) wegen der Abänderung des § 7, Punkt 50, der böhmischen Landtagswahlordnung. II. Anstand wegen Militärassistenzeleistung im Zwecke der öffentlichen Sicherheit in Prag. III. Frage der galizischen Resolution.

KZ. 749 – MRZ. 49

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 11. Mai 1869.
[Franz Joseph].

Nr. 211 Ministerrat, Wien, 17. April 1869

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

[I.] Ansprache des Ministerpräsidenten an den Ministerrat anlässlich seiner definitiven Ernennung.

KZ. 752 – MRZ. 50

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 11. Mai 1869.
[Franz Joseph].

Nr. 212 Ministerrat, Wien, 18. April 1869 – Protokoll I

P. Hueber; VS. Kaiser; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Frage der Aufhebung des Ausnahmezustandes in Prag und Umgebung. II. Nichtzulassung einer Deputation des Stadtrates in Prag in Sachen des Gaswerkes in Prag und wegen Erlassung eines besonderen Gemeindeschulstatuts an das Ah. Hoflager. III. Frage wegen Ah. Sanktion des Gesetzentwurfes über die Erfordernisse der Exekutionsfähigkeit der vor Vertrauensmännern aus der Gemeinde abgeschlossenen Vergleiche. IV. Betreffend das Gesetz über die Militärjurisdiktion, dann jenes über die Jurisdiktion für die Landwehr. V. Frage wegen Ah. Sanktion der Gesetzentwürfe über die künftige Einrichtung der Realschulen in Tirol, Steiermark und Dalmatien etc. VI. Regelung des direkten Steuerdienstes.

KZ. 1445 – MRZ. 51

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 26. Mai 1869. [Franz Joseph].

Nr. 213 Ministerrat, Wien, 18. April 1869 – Protokoll II

P. Hueber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. In Angelegenheit wegen der landwirtschaftlichen Hochschule. II. und III. Auszeichnungsanträge anlässlich des Ah. Vermählungsfestes. IV. Auszeichnungsantrag für den Polizeidirektor Straub. V. Detto für den Hilfsämterdirektionsadjunkten Koch. VI. Auszeichnungsantrag für den Staatsanwalt Ziller. VII. Erhebung in den Adelstand des Kassendirektors Winter. VIII. Wegen Einbringung des Gesetzes über die Notariatsordnung. IX. Wegen Vornahme der Wahlen in die Delegation angesichts des beabsichtigten Austrittes der Polen aus dem Reichsrate, dann wegen Erlassung der Sprachenverordnung für Galizien.

KZ. 751 – MRZ. 52

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 11. Mai 1869. [Franz Joseph].

Nr. 214 Ministerrat, Wien, 19. April 1869

P. Artus; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Frage, ob der Ministerpräsident seinen Amtsantritt im Reichsrate mit einer Ansprache notifizieren solle. II. Anträge des Subkomitees des Verfassungsausschusses bezüglich der direkten Wahlen; Haltung der Regierung gegenüber denselben. III. Anträge desselben Subkomitees in der galizischen Resolutionsfrage; Stellungnahme der Regierung hiezu. IV. Behandlung der Fälle von Auswanderung aus diesen Ländern nach Ungarn.

KZ. 753 – MRZ. 53

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 11. Mai 1869. [Franz Joseph].

Nr. 215 Ministerrat, Wien, 21. April 1869 – Protokoll I

RS. und bA.; Teilnehmer und Tagesordnung: AVA., Ministerratsprotokolle, Tagesordnungen; *Wortlaut und Datum der Ab. Entschließung:* HHSTA., Kab. Kanzlei, Protokoll 1869. *P. Artus; VS. Taaffe; anw. Plener, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Hasner.*

I. Rekrutenkontingentsbewilligung für 1869. II. Programm für die Prüfungskommissionen für Aspiranten für den einjährig freiwilligen Dienst. III. Ansuchen um Gleichstellung der Privathandelslehranstalt des Karl Porges in Wien mit den Obergymnasien und Oberrealschulen in Absicht auf die Zulassung der Abiturienten zum einjährig freiwilligen Militärdienste. IV. Reverse von mit Stipendien zur Vorbildung für Militärbildungsanstalten Beteiligten hinsichtlich der Verpflichtung zur sieben- oder vierjährigen Präsenzdienstleistung.

KZ. 754 – MRZ. 54

Protokoll I des zu Wien am 21. April 1869 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn k. k. Ministerpräsidenten Grafen Taaffe.

[I.–III. fehlt]

[IV.] []ne einer hierauf [] Bestimmung insoferne [] als nicht notwendig [] als es tunlich befunden [] eine Verpflichtung zu [höhe]ren Präsenzdienstleistung [bei] der Verleihung solcher Stipendien zur Bedingung [zu] machen¹.

[] vom Reichskriegs[minister] [in] dieser Richtung [] aus der Anlage [] Entwürfe eines [] sich []^a [] dass dagegen, dass die Verleihung einer Stiftung an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft werde, gesetzlich kein Anstand obwalten könne, insoferne diese Bedingungen nicht unmögliche oder unerlaubte seien. Die Bedingung nun, dass der Stipendist, je nachdem er ein ganzes oder ein halbes Stipendium zur Vorbildung zum Eintritt in eine Militärbildungsanstalt genießt, wenn er in eine solche nicht aufgenommen werde, sieben oder vier Jahre [] Truppenkörper []en sich ver[]ung, dass der Be[] Erfüllung dieser [] bereit sei, wäre dem Kompetenzgesuche anzu[]. [] der Erklärung [] wäre dieselbe am []en als Revers []. Sollte jedoch in An[] [be]gründeten for[]ten des Justizmi[] in Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 24 [] eingegangenen Verpflichtung sich als eine zu große Last herausstellen sollte, die Rückzahlung des Gesamtbetrages des Stipendiums erfolgen würde, was in der Billigkeit gelegen sei und den Intentionen des Reichskriegsministeriums nicht zuwiderlaufend scheine.

^a *Der – ebenso wie das Protokoll beschädigte – Entwurf zu dem Revers, welchen Eltern und Vormünder auszustellen hätten, deren Söhne oder Mündel mit Militärstipendien betheilt würden liegt dem Originalprotokoll bei.*

¹ *Die Dauer der Präsenzdienstleistung von Stipendiaten militärischer Bildungsanstalten bestimmte allgemein der §19 des Webrgesetzes v. 5. 12. 1868, R.G.B.L. Nr. 151/1868. Zum System und Reform der Militärbildungsanstalten von 1866 bis 1874 siehe POTEN, Geschichte des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens, 254–334.*

Nachdem der Justizminister die Bedenken des Finanzministers, ob die Ausstellung des Reverses durch die betreffenden Bewerber selbst, mit Rücksicht auf das [] Jahren, in welche [] der Regel stehen []ssig erscheine []².

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Neuberg, 17. Mai 1869. [Franz Joseph].

Nr. 216 Ministerrat, Wien, 21. April 1869 – Protokoll II

RS. und bA.; Teilnehmer und Tagesordnung: AVA., Ministerratsprotokolle, Tagesordnungen. P. Artus; VS. Taaffe; anw. Plener, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Hasner.

I. Erwirkung der Ah. Sanktion für die Beschlüsse des niederösterreichischen Landtages betreffend die Zuteilung von Gebietsteilen der Gemeinden Dürnstein und Stein zur Ortsgemeinde Unterloiben und der Gemeinde Buchberger Waldhütten zur Ortsgemeinde Stiefern. II. Formulierung der Erklärung der Regierung im Verfassungsausschusse punkto Abgeordnetenhausvermehrung und direkte Wahlen. III. Gesuch wegen Erklärung der Straße von Monfalcone nach Rosica als Reichsstraße. IV. Gesetzentwurf wegen Exkamerierung der Reichsstraßen. V. Frage der Behandlung von Fällen der Übersiedlung (Auswanderung) nach Ungarn. VI. Staatsbürgerrecht der mit der mit dem Bezuge der Pension auf italienische Kassen gewiesenen, mit Bewilligung sich in Italien zeitlich aufhaltenden k. k. Offiziere. VII. Übereinkommen mit der Südbahngesellschaft wegen Herstellung der Eisenbahnen St. Peter–Fiume und Villach–Franzensfeste (Brixen). VIII. Detto mit der Kaiserin-Elisabeth-Westbahngesellschaft wegen Umwandlung der Linz–Budweiser Pferdebahn in eine Lokomotivbahn mit einer Zweigbahn von Wartburg nach St. Valentin. IX. Detto mit der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn in Hinsicht auf die Garantieschuld. X. Detto detto mit der böhmischen Westbahn. XI. Gesetzentwurf über die Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 20. Juni 1868 über die Konvertierung der Staatsschuld. XII. Auszeichnungsanträge für königlich preußische Finanzbeamte aus Anlass der Mission des Sektionsrates Elsner. XIII. Vorstellung der englischen Staatsgläubiger in Bezug auf die Staatsschuldkonversion. XIV. Gesetzentwurf wegen Veräußerung von Staatsgütern.

KZ. 1441 – MRZ. 55

Protokoll II des zu Wien am 21. April 1869 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn k. k. Ministerpräsidenten Grafen Taaffe.

[I.] [Der Minister des Innern beantragt und erhält die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der Ah. Sanktion für die] Beschlüsse des niederösterreichischen Landtages betreffend 1. die Ausscheidung von Gebietsteilen der Katastralgemeinden Dürnstein und Stein und die Zuteilung derselben zur Ortsgemeinde Unterloiben und 2. die Trennung der Katastralgemeinde Buchberger Waldhütten von der Ortsgemeinde Tautendorf und Zuweisung derselben zur Ortsgemeinde Stiefern¹.

² *Auf Vortrag Kubns v. 24. 5. 1871 genehmigte der Kaiser mit Ah. E. v. 17. 6. 1871 die Organischen Bestimmungen für die k. k. Militär-Bildungsanstalten, KA., KM., Präs. 2065/1871, in denen die Dauer des Präsenzdienstes unter den dargestellten Umständen geregelt wurde; die entsprechende Zirkularverordnung des Kriegsministers v. 30. 6. 1871 abgedruckt in VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS K. U. K. HEER. NORMALVERORDNUNGEN. Nr. 123/1871, der diesbezügliche Revers als Beilage I.*

¹ *Diese Beschlüsse hatte der Landtag in seiner 31. Sitzung am 9. 10. 1868 – PROT. LANDTAG NIEDERÖSTERREICH 9. 10. 1868 (31. Sitzung) 947 f. – gefasst. Auf Vortrag Giskras v. 23. 4. 1869 wurden die hier genannten Beschlüsse des niederösterreichischen Landtages mit Ah. E. v. 25. 4. 1869 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei KZ. 1401/1869.*

[II.] Der Minister des Innern [] [ha]be er sich eine ge[] [Form]ulierung der Kundge[bung der] Regierung erbitten [] in [] d. M. [] worden sei².

[]me er auf das Er[], dass nebst ihm auch [] Mitglieder des [] Verfassungs[ausschusses] []n mögen. [] abzugebende [] die ge[]en wäre: [] einschlägigen An[] Bezug auf die Ver[meh- rung der] Mitgliederzahl des Abgeordnetenhauses (durch []eise zu bewerkstelligen[de] Wah- len:) []ber Be[]ndesord[]während []eil []falls eine bestimmte Erklärung abzugeben. Sie will jedoch nicht unterlassen zu bemerken, dass sie ihrerseits einer Vermehrung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nicht entgegen wäre. In Hinsicht auf das Erscheinen im Ausschusse er- neuert der Justizminister seine diesfalls bereits früher gegebene Zusage³.

III. Der Minister des Innern referiert über ein vom Handelsminister befürwortend an ihn [gerichte]tes Gesuch der Handelskammer in Görz, dass die Straße von Monfalcone nach dem Hafenplatz Rosica als Reichsstraße erklärt werde⁴.

Zur Unterstützung werde die Bedeutung dieser $\frac{3}{4}$ Meilen langen Straße für den Handel und insbesondere der Umstand hervorgehoben, dass der Hafen von Rosica wegen sei[ner] ver- hältnismäßigen me[]keit als Reichshafen [] der Handelskammer [] habe sich auch der Lan[] von Görz und die [] in Triest lebhaft [] Gewährung des gestellten Ansuchens verwendet. [Ein äh]liches Petit wurde bereits im Jahre 1865 vom Staats[ministerium] zurückgewiesen⁵. [] die Sache wegen [] in den Minister[rat] der allseitig ange[]minderung der []as überhaupt zulässig [] eine Straße, welche bis [] Reichsstraße gewesen [] solchen zu machen. [] hiefür genügen[] vorzuliegen, [] sich über [] seiner [] könnte, [] die [] aus []straßen unverrückt im Auge behal- ten werden.

Die Konferenz erklärte sich sonach einstimmig für die Ablehnung dieses Gesuches⁶.

IV. Der Minister des Innern beabsichtigt, eine Gesetzesvorlage betreffend die Exkamerierung der Reichsstraßen im Reichsrat noch in dieser Session einzubringen.

In Absicht auf eine nähere Präzisierung der bezüglich der Exkamerierung von dermaligen Reichsstraßen maßgebenden Momente schiene ihm (Minister des Innern) eine Modifikation des § 1 des beiliegenden, dem Gesetze über die Landes- und Bezirksstraßen nachgebilde-

² So hatte z. B. Rechbauer im März dem Reichsrat etliche Petitionen überreicht, die eine Erhöhung der Abgeord- netenzahl und direkte Wahlen betrafen, die alle dem Verfassungsausschuss zugewiesen wurden, Prot. Reichs- rat AH. 13. 3. 1869 (175. Sitzung) 5267. Zur komplexen Frage einer Parlamentsreform und des Verhältnisses von Reichsrat und Landtagen, BRAUNEDER, Die Verfassungsentwicklung, 192–199, 213–216, mit weiter- führenden Literaturhinweisen. Die Frage der direkten Wahlen war bereits zur Sprache gekommen in MR. v. 25. 2. 1868/XIV, MR. v. 28. 2. 1868/III, MR. v. 4. 5. 1868/I, MR. v. 22. 6. 1868/III, MR. v. 24. 6. 1868/III, MR. v. 13. 2. 1869/I und MR. v. 19. 4. 1869/II (alle nicht mehr vorhanden).

³ An der Sitzung des Verfassungsausschusses des Abgeordnetenhauses am 29. 4. 1869 nahmen seitens der Regie- rung Taaffe und Giskra teil, wobei der Innenminister die vom Ministerrat beschlossene Erklärung abgab, sie- be dazu KOLMER, Parlament und Verfassung I: 331. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 13. 7. 1869/I, MR. v. 6. 9. 1869/VIII, MR. I v. 17. 11. 1869/II und MR. v. 10. 12. 1869/I (alle nicht mehr vorhanden).

⁴ Der Statthaltereileiter in Triest hatte mit Schreiben an das Innenministerium v. 8. 12. 1868 das Ansuchen um Inkamerierung der besagten Straße gestellt, worauf das Innenministerium das Handelsministerium mit Schreiben (K.) v. 23. 2. 1869 um dessen Ansicht ersuchte. Das Handelsministerium unterstützte das Ansuchen in seiner Antwort v. 6. 3. 1869, alles in AVA., IM., allg. 3412/1869.

⁵ Schreiben (K.) des Staatsministeriums an die Statthaltereie in Triest v. 29. 3. 1865, AVA., IM., allg. 2070/1865.

⁶ Mit Schreiben (K.) v. 24. 4. 1869 teilte das Innenministerium der Statthaltereie in Triest mit, dass dem Antrag auf Inkamerierung nicht stattgegeben wird, AVA., IM., allg. 3412/1869.

ten Referentenentwurfes notwendig^{a,7}. Der Eingang des § 1 würde sonach zu lauten haben: „Wenn die fernere Erhaltung einer Straße aus Reichsmitteln weder durch Rücksichten auf den Ha[] noch durch solche auf []ng des Reiches ge[], so ist dieselbe u. s. f. [(nach dem] Entwürfe) ... zu exkamieren.“ Wenn die Interessen [] präzisiert, welche []eg auf die fernere []nahme von Staatsmitteln zur Erhaltung von Straßen maßgebend sein können, [] durch die Voran[]ses kaum anfecht[]einen Prinzipes [] Durchführung der Exkamierung eine konkrete [] gewonnen.

Der Ministerpräsident meint, [] dringender [] Ausnahme [] allgemeinen Regel in Bezug auf den Beginn der Wirksamkeit hinsichtlich dieses Gesetzentwurfes nicht vorzuliegen scheine, der § 3 füglich [] bleiben könnte, womit sich der Minister des Innern einverstanden erklärte.

Der Finanzminister hat [], ob der Gesetzentwurf im Abgeordnetenhaus durchgehen werde. Er stimmt indes, so wie alle übrigen Stimmführer, dafür, dass diese Vorlage nach zuvor eingeholter Ah. Genehmigung im Hause eingebracht werde⁸.

V. Der Minister des Innern kommt auf die Frage der Behandlung von Übersiedlungen nach Ungarn zurück.

In der Konferenz vom 19. I. M. sei die Ansicht zur Geltung gelangt, dass solche Fälle ebenso wie Auswanderungen zu behandeln wären⁹. Dieser Auffassung des Ministerrates scheinen ihm aber nicht ganz richtige tatsächliche Voraussetzungen zu Grunde gelegen zu sein. Denn wenn auch in Bezug auf die Verlassenschaftsabhandlungen und in Bezug auf die Strafrechtspflege in der Praxis so vorgegangen werden mag, [] Ungarn diesen Ländern ge[] als Ausland betrachtet []te Auffassung doch [] vorlagen der Re[] die aus neuerer []tieren, wie namentlich [] den Entwurf des [] Strafgesetzes und auch den Entwurf des Polizei[] nicht übergegangen [] er sich nachträglich []. [] glaube, sei in der [] Ungarn in Über[]fällen als Ausland [] sei, zunächst der [] gegenwärtigen [] maßgebend. []en nach dem [] Patente vom [] wohl in Be[] Bestimmungen über die Bewilligung zur Auswanderung, die unbefugte Auswanderung und das Ediktalverfahren – durch die Staatsgrundgesetze ipso facto aufgehoben sei¹⁰, in den übrigen Bestimmungen aber fortan in Kraft bestehe, der Austritt nach Ungarn gesetzlich nicht als Auswanderung in das Ausland [] behandelt werden. Es schiene ihm dies auch den gegenwärtigen Verhältnissen umso weniger zu entsprechen, als die beiden Ländergruppen jetzt eigentlich inniger miteinander verbunden seien, als dies in früheren Perioden der Fall war, in welchen der Austritt nach Ungarn niemals als Auswanderung behandelt worden sei. Er würde daher glauben, dass die vorliegende Anfrage des Statthalters in Steiermark

^a *Liegt dem Originalprotokoll in handschriftlicher Fassung bei.*

⁷ *Zum Komplex der öffentlichen Ärarial- und nicht ärarischen Straßen siehe das Kapitel über die Herstellung und Erhaltung dieser Straßen MAYERHOFER – PACE, Handbuch 5: ab 529.*

⁸ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 30. 4. 1869/IV.*

⁹ *Fortsetzung des MR. v. 19. 4. 1869/IV (nicht vorhanden). Die Auswanderung war bis zur Erlassung der Staatsgrundgesetze hauptsächlich durch das Auswanderungspatent v. 24. 3. 1832 geregelt gewesen, publiziert als Hofkanzleidekret v. 2. 4. 1832, PGV. Bd. 60, Nr. 34/1832.*

¹⁰ *Gemeint ist der Art. IV, Absatz 3 des Staatsgrundgesetzes v. 21. 12. 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867. Das Innenministerium hatte bereits mit Weisung v. 3. 6. 1868 fest gestellt, dass das Auswanderungspatent v. 1832 durch die Staatsgrundgesetze weitgehend ungültig geworden sei, AVA., IM., Präs. 7201/1868. Zur Auswirkung der Staatsgrundgesetze auf das Auswanderungspatent MAYERHOFER – PACE, Handbuch 2: 935–938.*

dazu benützt werden sollte, diese Angelegenheit im Wege der Verhandlung mit der ungarischen Regierung prinzipiell zum Abschlusse zu bringen¹¹. Es handle sich zunächst darum, dass die ungarischen Behörden von einigen Leuten aus Luttenberg, welche sich in Ungarn niedergelassen haben, förmliche Entlassscheine der k. k. Behörden verlangen. Er würde nun aus diesem Anlasse die Anfrage an das ungarische Ministerium [] in welchem Zwecke vor[] dieser Länder, wenn [] Ungarn ansiedeln [] nebst der Zertifikate [] Vorstehers über den [] aus dem Gemeinde[] noch die Entlassung [] Bezirkshauptmannschaft [] werde. [] Erledigung hierauf [] Zweifel die prinzipielle [] in Fluss bringen.

Der Ministerpräsident [] dass, wie er sich zu erinnern glaube, aus Anlass []ung des Gesetzes [] Staatsbürgerschaft []keit desselben [] Richtung be[], dass man auf diesem Wege auch zu einer Regelung der Frage wegen Behandlung der Übersiedlungen nach Ungarn gelangen würde, weil das Auswanderungspatent, welches Ungarn einfach den übrigen Ländern gleichstelle, in Folge der geänderten staatsrechtlichen Verhältnisse nicht mehr als maßgebend anzusehen sein dürfte.

Minister Dr. Berger bemerkt, dass nach seiner Ansicht in staatsbürgerlicher Beziehung Ungarn jedenfalls als Ausland zu betrachten sei. Das Auswanderungspatent sei diesfalls in keiner Weise maßgebend. Es komme auf den Begriff an, was Ausland sei, und der werde durch andere Verhältnisse geschaffen.

Der Justizminister bemerkt, dass die ungarischen Gerichtsbehörden konsequent diese Länder vollständig als Ausland betrachten und dass aus Anlass der Vereinbarung über die Verlassenschaftsabhandlungen ungarischerseits sogar darauf gedrungen wurde, dass dieser Auffassung auch hierseits ausdrücklich zugestimmt werde. Es würde sich sonach jedenfalls empfehlen, sich mit der ungarischen Regierung in Verhandlungen über diese Frage einzulassen, [] wegen ihres tiefen []ns in alle Ver[] einer definitiven [] dringend be[]. [] ihm daher jeder [] willkommen, welcher []ere Lösung her[] geeignet ist. Übrigens glaube er, [] diese Wechselbeziehung [] durch vertragsmäßige Vereinbarungen [] werden [] werden müssen.

Hiernach entscheidet sich die Konferenz einhellig dafür, dass nach dem Antrage des Ministers des Innern aus Anlass des speziellen Falles aus Steiermark eine Korrespondenz mit der ungarischen Regierung in dem vom Minister des Innern angedeuteten Sinne eröffnet werde¹².

VI. Der Minister des Innern teilt der Konferenz eine Anfrage des Reichskriegsministers mit, ob und inwieweit solchen pensionierten Offizieren, welche auf Grund der Friedenstraktate von Zürich und Wien¹³ mit ihren Pensionen an königlich italienische Kassen gewiesen sind, insoferne sie sich mit Bewilligung in Italien aufhalten, das österreichische Staatsbürgerrecht gesichert sei¹⁴. Der Minister des Innern gedenkt, dem Reichskriegsminister zu erwidern, dass die Eigenschaft der Betreffenden als österreichische Staatsbürger weder durch den Pensionsbezug bei italienischen Kassen noch durch den zeitlichen Aufenthalt in Italien in irgendeiner Weise berührt werden könne.

¹¹ Diese Anfrage konnte unter den Beständen des AVA., IM. nicht gefunden werden.

¹² Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 26. 5. 1869/V.

¹³ Gemeint sind die Friedenstraktate zwischen Österreich, Frankreich und Sardinien v. 10. 11. 1859, R.GBL. Nr. 214/1859 Art. XIV, und Österreich und Italien v. 3. 10. 1866, R.GBL. Nr. 214/1859 Art. XVII.

¹⁴ Das Reichskriegsministerium hatte aus gegebenem Anlass das Ministerratspräsidium mit Schreiben (K.) v. 3. 4. 1869 um Klärung dieser Frage ersucht, KA., KM., Präs. 2–49/1/1869, worauf das Ministerratspräsidium die Angelegenheit an den Minister des Innern weiterleitete.

Die Konferenz ist hiemit einhellig einverstanden¹⁵.

VII. Der Handelsminister bringt zur Kenntnis des Ministerrates, dass [] der Einbringung des Gesetzentwurfes in Betreff der [] der Eisenbahnen von St. Peter nach Fiume und von Villach nach Brixen die durch []mlich unangenehm [] Südbahngesellschaft sich []nden habe, der Regierung [] Übereinkommen [] Herstellung dieser [] Eisenbahnlinien zu proponieren¹⁶.

[] enthalte günstige [] für den Staat, zu [] die Südbahngesellschaft [] zu haben scheine, [] zu tun sein [] in ihr Netz eingreifende Linien nicht in andere [] kommen zu lassen, welche Situation bei Einbringung des Gesetzentwurfes auch zunächst in das Auge gefasst worden war. Die Bedingungen des Offertes gipfeln darin, dass der in der Konzessionsurkunde vom [23.] September 1858¹⁷ zugesicherte Beitrag des Staates zu den Baukosten dieser Linie mit 13 Millionen pauschaliert werde. Es bleibt der Staatsverwaltung überlassen, dieses Pauschale entweder selbst zu beschaffen oder dies im Wege einer gemeinschaftlichen Operation mit der Südbahngesellschaft unter den zu vereinbarenden näheren Modalitäten zu bewirken. Die Südbahngesellschaft verzichtet auf strittige Ansprüche an das Ärar aus der schwebenden Abrechnung im Belaufe von einer Million, und übergehen die beiden Linien als integrierender Teil in das österreichische Netz mit den für dieses letztere bestehenden konzessionsmäßigen Rechten und Verpflichtungen. Er (Handelsminister) sei mit dem Offerte einverstanden, und habe er sich auch mit dem Finanzminister darüber geeinigt¹⁸.

Der Minister des Innern meint, dass, da nach ihm zugekommenen Notizen das in dem Gesetzentwurf aufgenommene Kapital von 1,450.000 fr. per Meile [] St. Peter–Fiumaner-Bahn []en erscheine, er es den [] der Staatsverwaltung [] fände, wenn bei []glichen Bedingung []leistung mit einem [] „wirklichen Her[]“ geblieben würde.

Der Handelsminister bemerkt, dass die Südbahngesellschaft hierauf nicht eingehen könne. []s sei das Anlagekapital in dem Gesetzentwurfe []en für beide []men, der []n würde 15 Millionen, somit immer noch mehr als das beanspruchte Pauschale betragen.

Der Finanzminister spricht sich ebenfalls für die Pauschalierung aus, welche allerdings ein großes [] bedinge, welchem aber die [Vor]teile gegenüber stehen, dass im Falle zwischen der Staatsverwaltung und der Südbahngesellschaft noch streitigen Punkte und eine Spezialgarantie in Hinsicht auf diese beiden Linien entfallen. Nachdem seitens der übrigen Stimmführer gegen das Eingehen auf das Offert keine Bedenken erhoben wurden, erklärte sich die Konferenz auch mit dem vom Handelsminister beantragten Modus procedendi einverstanden. Derselbe würde darin bestehen, dass er den Gesetzentwurf nicht zurückziehen würde, was nicht opportun erscheine. Er würde vielmehr dahin wirken, dass im Subkomitee ein Antrag in der Richtung der Übertragung der Herstellung dieser Bahnlinien an die Südbahn gestellt würde. Er würde sonach dem Subkomitee das vorliegende Offert ad informandum

¹⁵ Mit Schreiben v. 27. 4. 1869 teilte Giskra dem Reichskriegsministerium den Beschluss des Ministerrates mit, KA., KM., Präs. 2–49/2/1869 (Zl. 1644/1869).

¹⁶ Die Angelegenheit war bereits zur Sprache gekommen in MR. v. 11. 2. 1868/VI, MR. v. 19. 7. 1868/VI und MR. v. 28. 2. 1869/I (alle nicht mehr vorhanden). Plener war mit Ab. E. v. 3. 3. 1869 auf seinen Vortrag v. 26. 2. 1869 ermächtigt worden, den diesbezüglichen Gesetzentwurf im Reichsrat einzubringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 809/1869, anbei der Gesetzentwurf in XI Artikeln; Einbringung des Entwurfes Prot. Reichsrat AH. 13. 3. 1869 (175. Sitzung) 5269.

¹⁷ Die Konzessionsurkunde v. 23. 9. 1858 abgedruckt in POLLANETZ – WITTEK, Sammlung der das Österreichische Eisenbahnwesen betreffenden Gesetze 2/1: 197–220.

¹⁸ Siehe dazu die Akten FA., FM., Präs. 934/1869 und Präs. 1221/1869.

mitteilen, welches hieraus Anlass nehmen würde, im Ausschusse den Antrag auf ein Gesetz zu stellen, wornach der Handelsminister ermächtigt würde, dieses Über[] mit der Südbahn []schließen¹⁹.

VIII. Der Handelsminister referiert über das Übereinkommen, welches im Einverständnisse mit dem Finanzminister mit der Gesellschaft der Kaiserin-Elisabeth-Westbahn wegen der Umwandlung der Linz–Budweiser-Bahn in eine Lokomotivbahn mit einer Zweigbahn von Wartberg nach St. Valentin getroffen hat²⁰.

[] wurde mit der Re[] der Vorschussschuld der [] die Staatsverwaltung []ung gebracht. [] Garantiekapital für [] wurde mit []ge von 1,340.000 fr. [] Maximum festgesetzt, inklusive der Tilgungsquote, der Betrag im Hinblick auf die beiden Donaubrücken bei Linz und bei Mauthausen und die sonstigen Terrainschwierigkeiten nicht zu hoch gegriffen erscheine. Als Grundsatz gelte, dass diese Bahn einen integrierenden Bestandteil des ganzen Netzes der Kaiserin-Elisabeth-Westbahn zu bilden haben werde, nachdem nach einer Periode von neun Jahren eine kumulierte Betriebsrechnung geführt werden wird. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die nach Schluss der Abrechnung für das Jahr 1868 noch restierenden Staatsvorschüsse (circa sechs Millionen) samt 4%igen Zinsen im Laufe des Jahres 1869 an das Ärar zu refundieren. Hiebei wird ein Sechstel der Restschuld nachgesehen, die weiteren fünf Sechstel des schuldigen Nominalbetrages sind in liberierten Aktien zum Parikurse zu refundieren. Es wird gestattet, dass das hienach entfallende Aktienkapital dem garantierten Anlagekapital der alten Linie zugerechnet werde. Im Falle, als bei den neuen Linien sich ein Ausfall am garantierten Reinertragnisse ergeben sollte, wird die Hälfte des Überschusses der alten Linien zur Deckung dieses Ausfalles verwendet und nur der Rest des Ausfalles vom Staate vorschussweise gedeckt werden. []nn ferner nach Auflassung der getrennten Betriebsrechnung []schüsse aushaften sollten, [] ausschließlich von den [] Linien herrühren, wird []er ein Drittel der Überschüsse des gesamten alten und neuen Netzes zur Refundierung der Staatsvorschüsse mit 4%iger [] verwenden. [] dieses Übereinkommen [] den gegebenen Ver[] den Interessen des [] entsprechend erscheine, [] Handelsminister [] Genehmigung [] k. k. apost. Majestät [] mit einer Gesetzesvorlage an den Reichsrat zur verfassungsmäßigen Behandlung zu leiten, wozu er sich die Zustimmung der Konferenz erbitte.

Dieselbe erklärt sich hiemit einhellig einverstanden²¹.

¹⁹ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 13. 5. 1869/III.

²⁰ Am 19. 8. 1868/V wurde diese Angelegenheit im Ministerrat besprochen (ist nicht mehr vorhanden). Der Kenntnissnahme dieses Protokoll wurde der AH. E. der Satz beigefügt: Bezüglich des Beratungsgegenstandes V, der Feststellung der Bahntrasse zwischen Linz und Budweis, ist Mir über den strategisch hochwichtigen Punkt der Donauüberbrückung in Oberösterreich Vortrag zu erstatten und hat vor Meiner Entscheidung kein weiterer Schritt in dieser Angelegenheit zu geschehen. Der Vortrag Pleners v. 18. 9. 1868 um Genehmigung für den Umbau der Pferdeisenbahn Linz–Budweis in eine Lokomotivbahn wurde nicht resoliert. Die Angelegenheit kam erneut zur Sprache in MR. v. 25. 8. 1868/III und unter Vorsitz des Kaisers in MR. I v. 15. 10. 1868/I (beide nicht mehr vorhanden). Mit Schreiben v. 20. 10. 1868 reichte Plener eine nach den Beschlüssen des genannten Ministerrates abgefasste Ab. E. zum Vortrag v. 18. 9. 1868 ein, die dann am 22. 10. 1868 resoliert wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3470/1868.

²¹ Auf seinen Vortrag v. 24. 4. 1869 wurde Plener mit Ab. E. v. 27. 4. 1869 ermächtigt, den entsprechenden Gesetzesentwurf im Reichsrat einzubringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1425/1869. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 15. 5. 1869/XV.

IX. Der Finanzminister bringt das Abkommen zur Kenntnis der Konferenz, welches er in Betreff der Garantieschuld mit der Pardubitzer Eisenbahngesellschaft zu treffen gedenke²².

Nachdem die Verhandlungen wegen Fusion dieser Bahn mit der Österreichischen Nordwestbahn noch keineswegs weit vorgeschritten seien, liege der Pardubitzer Eisenbahngesellschaft eben mit Rücksicht auf die Förderung der Fusionsverhandlungen daran, mit der Staatsverwaltung für sich allein ein Übereinkommen abzuschließen²³. Er habe keinen Anstand auf die Refundierung der Garantieschuld an Kapital [] Zinsen durch Prioritäts[]tionen mit ^bVorschuss ein Sechstel^b und auf die []hme der Garantie [] dadurch bedingte [] des Anlagekapitals []n. [] würde er darin [], dass zur Tilgung [] Garantievorschüsse [] die Hälfte der Rein[]überschüsse eingezogen []. [] jedoch die von der [] angestrebte Umwandlung der Garantie [] betreffe, so könnte [] dann zugestanden [], wenn die vollständige Fusion mit der Nordwestbahn zustande kommt, weil sich die größere Inanspruchnahme der Finanzen dann mit dem Nutzen motivieren ließe, welchen diese Vereinigung für den Staat jedenfalls haben wird.

Der Ministerrat ist mit dem Vorhaben des Finanzministers einverstanden, welcher wegen Erlangung der reichsrätlichen Ermächtigung zum definitiven Abschlusse dieses Übereinkommens die geeigneten Schritte tun wird²⁴.

X. Der Finanzminister teilt der Konferenz mit, dass er auch mit der Gesellschaft der Böhmisches Westbahn in Hinsicht auf die Garantieschuld zu einem Abkommen gelangt sei, bezüglich dessen er mit Ah. Genehmigung eine Vorlage im Reichsrate einzubringen gedenke²⁵.

Nach diesem Übereinkommen würde das Anlagekapital der böhmischen Westbahn um 3,000.000 [], deren Garantie [] einer Annuität von [] seitens des Staates []men würde. [] Gesellschaft wird ermächtigt, [] diesen Betrag Obligationen zu emittieren und [] Verzinsung und Tilgung erforderlichen Zahlungen [] Betriebsabrechnung []n. []en neu emittierten [Ob-]ligation]en erhält der Staat []albetrag von [], womit die gesamte [] an Kapital und []st. []nden der Gesellschaft bleibende Rest der Obligationen wird verwendet auf die Tilgung der schwebenden Schuld aus dem Vergleiche mit der Bauunternehmung und als Vermehrung der Fahrbetriebsmittel, Rekonstruktion des Bahnkörpers und Neuanlage von []plätzen nach Anordnung des Handelsministeriums. Zur Tilgung künftiger Garantievorschüsse würde nur die Hälfte der Reinertragsüberschüsse zu verwenden sein.

^{b-b} *Einfügung Brestels.*

²² *Fortsetzung des MR. v. 22. 3. 1869/XXII (nicht vorhanden). Die Pardubitzer Eisenbahn war die Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn.*

²³ *Dazu und zum Folgenden das Schreiben des Verwaltungsrates der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn v. 15. 4. 1869 an Brestel, FA., FM., Präs. 1264/1869.*

²⁴ *Mit Schreiben (K.) v. 28. 4. 1869 unterrichtete Brestel den Verwaltungsrat der genannten Bahn vom Beschluss des Ministerrates, FA., FM., Präs. 1264/1869. Die 16. ordentliche Generalversammlung der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn erteilte am 30. 4. 1869 dem Verwaltungsrat den Auftrag, auf Grundlage des Ministerratsbeschlusses weiter zu verhandeln, gedrucktes Protokoll der Generalversammlung in FA., FM., Präs. 1837/1869.*

²⁵ *Die Angelegenheit war zuvor zur Sprache gekommen in MR. v. 14. 3. 1869/IV und MR. v. 22. 3. 1869/XXI (beide nicht mehr vorhanden). Zu den Übereinkommen siehe FA., FM., Präs. 708/1869 und Präs. 839/1869; der Verwaltungsrat der Böhmisches Westbahn hatte mit Schreiben v. 4. 4. 1869 das ausgehandelte Übereinkommen akzeptiert FA., FM., Präs. 1021/1869.*

Die Konferenz erklärt sich hiemit einstimmig einverstanden²⁶.

XI. Der Finanzminister bringt den Gesetzentwurf zur Sprache, welchen er in Betreff der Durchführungsbestimmungen für das Gesetz vom 20. Juni 1868 über die Konvertierung der Staatsschuld im Abgeordnetenhaus einzubringen gedenke²⁷. Derselbe beziehe sich zunächst auf die Amortisation der Kupons nicht konvertierter Obligationen²⁸. Er habe bereits mit dem Justizminister das Einvernehmen gepflogen und werde über die definitive Redaktion nochmals mit dem Justizminister Rücksprache nehmen und sich sonach zur Einbringung im Hause die Ah. Ermächtigung erbitten.

Die Konferenz erklärt sich einstimmig hiemit einverstanden²⁹.

XII. Der Finanzminister beabsichtigt sich wegen Erwirkung Ah. Auszeichnungen für [] kgl. preußische Finanzbeamte, welche sich durch zuvorkommende Unterstützung der [] Mission des in Anbetracht der Steuerreform [] entsendeten Sektionsrates Elsner in sehr anerkennenswerter Weise hervorge[]den Reichskanzler []³⁰. [] werde dem Reichskanzler [], dass für den kgl. [] Clottes der Orden der Eisernen Krone 3. Klasse, dann []stralinspektor in [] und für den Ober[] in Trier das Ritterkreuz des Franz-Josephs-Ordens Allerhöchstenorts in Antrag gebracht werde.

Die Konferenz ist hiemit einhellig einverstanden³¹.

XIII. Der Finanzminister bringt zur Kenntnis des Ministerrates, dass der Reichskanzler die neu[] Vorstellung der englisch[]reichischen Staatsgläubiger gegen die Konvertierung an ihn geleitet habe³².

Der Reichskanzler habe auf die Eventualität hingedeutet, dass zur nochmaligen Klarstellung des Standpunktes der Regierung in der Sache eine Interpellation im Abgeordnetenhaus hervorgerufen werden könnte. Ihm (Finanzminister) schein hierzu keine Veranlassung vorzuliegen. Von der Ausführung des Gesetzes könne nicht abgegangen werden. Er beabsich-

²⁶ Auf seinen Vortrag v. 25. 4. 1869 wurde Brestel mit Ah. E. v. 28. 4. 1869 ermächtigt, den entsprechenden Gesetzentwurf im Reichsrat einzubringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1440/1869; Einbringung im Reichsrat PROT. REICHSRAT AH. 4. 5. 1869 (196. Sitzung) 5954. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 15. 5. 1869/VII.

²⁷ Gesetz über die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld, RGBL. Nr. 66/1868. Zum Komplex der Vereinbeitlichung der Staatsschuld BEER, Die Finanzen Oesterreichs, 372–385.

²⁸ Die Hinausgabe der Obligationen der einheitlichen Staatsschuld war durch die Kundmachung des Finanzministeriums v. 28. 12. 1868 geregelt worden, RGBL. Nr. 66/1868.

²⁹ Auf seinen Vortrag v. 25. 4. 1869 wurde Brestel mit Ah. E. v. 28. 4. 1869 ermächtigt, den Regierungsentwurf im Reichsrat einzubringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1486/1869; Einbringung im Reichsrat, PROT. REICHSRAT AH. 1. 5. 1869 (195. Sitzung) 5912. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 5. 5. 1869/VIII.

³⁰ Elsner hatte sich 1868 zum Studium des Grundsteuerkatasters in Preußen aufgehalten.

³¹ Brestel ersuchte mit Schreiben v. 21. 4. 1869 Beust um Vermittlung in dieser Angelegenheit, HHSTA., Admin. Reg. F23, Ktn. 15, Fasz. Steuern 1869. Auf Vortrag Beusts v. 1. 5. 1869 erhielten mit Ah. E. v. 3. 5. 1869 Steuerrat Clotten den Orden des Eisernen Kreuzes III. Klasse sowie Katastralinspektor Nehm und Oberförster de Lassaux das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1531/1869.

³² Zur Konvertierung der Staatsschuld siehe Tagesordnungspunkt XI. Beust hatte mit Schreiben v. 17. 4. 1867 auf Grund eines Berichtes des österreichischen Botschafters in London und einer Intervention des großbritanischen Botschafters in Wien Brestel diesbezüglich unterrichtet, FA., FM., Präs. 1198/1869. Schon zuvor hatte das Außenministerium das Finanzministerium mit Schreiben v. 7. 4. 1869 ähnlich informiert, FA., FM., Präs. 1070/1869. Siehe auch den Schriftwechsel in dieser Angelegenheit, HHSTA., Admin. Reg. F 34 SR., Ktn. 32, Fasz. Varia, fol. 643 f., 618–635 und 648–654.

tige daher, den Reichskanzler zu ersuchen, der englischen Regierung den dem Reichskanzler ohnedies bekannten Standpunkt des Ministerrates in der Frage in der ihm (Reichskanzler) angemessen scheinenden Weise nochmals auseinanderzusetzen.

Der Handelsminister würde sehr wünschen, wenn den englischen Gläubigern wenigstens das Zugeständnis gemacht werden könnte, dass die Zinsen von in [] befindlichen Papieren [] London ausbezahlt würden, [] ja auf anderen Plätzen [] Frankfurt am Main und []dam geschehe.

Der Finanzminister bemerkt, [] solche Verfügung in [] nicht angehe, wo []ung bestehe und wo [] der Differenz zwischen [] und Silberkurs die [] läge, dass unter ge[]rskonstellationen eine [] Kupons von ander[] nach London zur Aus[] geschickt werden würde. [] anders sei es mit [] nur die Silber[]. [] wenn er in Süddeutschland Kupons österreichischer Papiere []en lasse, so schaffe er sich damit [] das benötigte Silber für seine Zahlungen. Übrigens habe die Konvertierung neuerlich gezeigt, dass England an österreichischen Staatsobligationen in der Tat nur sehr wenig besitze.

Der Handelsminister meint, dass die Möglichkeit eines Missbrauches ihm doch kein genügendes Moment zu sein scheine, um das, wie ihm bekannt sei, von England ausgestellte Ansuchen um die Zinsenzahlung loco London geradezu von sich abzuweisen.

Der Finanzminister weist wiederholt auf die Verschiedenheit der Verhältnisse zwischen den Plätzen mit Silber- und jenen mit Goldwährung hin, die es unmöglich machen, ohne Fixierung des Kurses von Monat zu Monat die Zinsen in London auszahlen zu lassen; dies aber würde den Wünschen der Betreffenden insoferne nicht entsprechen, als die Einlösung der Kupons in dieser Weise ebenso gut durch die Bankiers geschehen kann³³.

XIV. Der Finanzminister bemerkt, dass, nachdem im Finanzgesetze pro 1869 unter der Bedeckung auch eine Post „Einnahmen aus der Veräußerung von Staatseigentum im Belaufe von 3 Millionen³⁴ [], er darauf Bedacht nehmen müsse, sich wegen des []es der betreffenden [] die hiezu erforderliche [] Ermächtigung vom Reichsrate zu verschaffen.

[Er] beabsichtige daher diesfalls [] Ah. Genehmigung [] Gesetzentwurf ein[]. [] bedeutenderen Objekte, []tanzugeben gedenke [] Wiener Verbindungs[bahn], [] galizische Badeanstalt [] nebst einem für den [] der Badeanstalt not[] kleinen Grundkomplexe, [] in Tirol und ein [], dann das [] Direktionsgebäude []den³⁵. Außerdem würde er es [für] zweckmäßig halten, sich mittels des Gesetzes im Allgemeinen zur Veräußerung jener Gebäude und Grundstücke ermächtigen zu lassen, welche wegen Entbehrlichkeit für Militärzwecke an das [] Ärar zurückgestellt werden. Er habe hiebei den hiesigen Exerzierplatz im Auge, welchen er im Gesetzentwurf als Verkaufsobjekt nicht bezeichnen könne, weil die diesfälligen Verhandlungen noch nicht abgeschlossen seien und sich jedenfalls über den Schluss der Reichsratssession hinausziehen werden. Es schiene daher notwendig, die Ermächtigung zum Verkaufe schon im

³³ Mit Schreiben (K.) v. 4. 5. 1869 an Beust berichtete Brestel über die einbellige Meinung des Ministerrates, dass das Gesetz über die Unifizierung der Staatsschuld genau und ausnahmslos in Vollzug zu setzen sei, und ersuchte den Außenminister, in diesem Sinne Stellung zu beziehen, FA., FM., Präs. 1198/1869.

³⁴ R.GBL. Nr. 34/1869, Finanzgesetz für das Jahr 1869 v. 23. 3. 1869, Staatsvoranschlag, Abteilung Staatseinnahmen, Abschnitt XIV.

³⁵ Der Verkauf einiger dieser Objekte war offenbar in MR. v. 12. 3. 1869/VII (nicht vorhanden) zur Sprache gekommen.

vorhinein zu erhalten, um im gegebenen Momente mit den weiteren Verhandlungen wegen der Parzellierung des Platzes nicht aufgehalten zu sein, deren Finalisierung, wie der Minister des Innern betont, schon jetzt sehr dringend erscheine.

Der Justizminister und der Handelsminister bemerken, dass ein so bedeutendes Objekt wie der Exerzierplatz unter der vom Finanzminister gewählten allgemeinen Bezeichnung von vornherein wohl kaum würde subsumiert werden können, daher es jedenfalls notwendig sein würde, im Ausschusse diesfalls die näheren Aufklärungen zu [], []as der Finanzminister [], da es ohnedies in seiner Absicht gelegen war.

[Unter] dieser Voraussetzung [trat] die Konferenz dem [Antrag] des Finanzministers [] bei³⁶.

Wien, am 21. April 1869. Taaffe.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Neuberg, 17. Mai 1869.
Franz Joseph

Nr. 217 Ministerrat, Wien, 23. April 1869

RS. und bA.; P. Artus; VS. Taaffe; BdE. und anw. (Taaffe 23. 4.), Plener 28. 4., Potocki 28. 4., Giskra 28. 4., Herbst, Brestel, Berger 28. 4.; abw. Hasner.

I. Erwirkung der Ah. Sanktion für den Gesetzentwurf betreffend einige Änderungen in den Titel- und Rangverhältnissen und Bezügen der Gerichtsbeamten. II. Aufhebung des Ausnahmestandes in Prag. III. Vorschlag wegen Ernennung des Präsidenten und Vizepräsidenten des Reichsgerichtes. IV. Regierungsvorlage betreffend die Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur weiteren Durchführung der Grundentlastung in Böhmen.

KZ. 1442 – MRZ. 56

Protokoll des zu Wien am 23. April 1869 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn k. k. Ministerpräsidenten Grafen Taaffe.

I. Der Justizminister teilt der Konferenz mit, dass er wegen Dringlichkeit der Sache den im Herrenhause schon definitiv angenommenen Entwurf betreffend einige Änderungen in den Titeln, Rangverhältnissen und Bezügen (Adjuten) der Gerichtsbeamten und Diener Sr. k. u. k. apost. Majestät zur Ah. Sanktion heute unterbreite¹.

Die Konferenz erklärt sich hiemit einverstanden².

II. Der Ministerpräsident bringt die Vorbereitungsverfügungen wegen Aufhebung des Ausnahmestandes in Prag neuerlich zur Sprache³.

³⁶ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 30. 4. 1869/III.

¹ Fortsetzung des MR. v. 17. 2. 1869/IX (nicht mehr vorhanden). Herbst war auf seinen Vortrag v. 19. 2. 1869 mit Ab. E. v. 24. 2. 1869 ermächtigt worden, den Gesetzentwurf im Reichsrat einzubringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 646/1869; Einbringung des Gesetzes im Reichsrat, PROT. REICHSRAT AH. 27. 2. 1869 (167. Sitzung) 5029, Annahme in 3. Lesung, PROT. REICHSRAT AH. 13. 3. 1869 (175. Sitzung) 5629–5287, Annahme in 3. Lesung im Herrenhaus, PROT. REICHSRAT HH. 22. 4. 1869 (66. Sitzung) 1722–1731.

² Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 25. 4. 1869/VI.

³ Der Gegenstand war bereits behandelt worden in MR. v. 14. 3. 1869/IX, MR. v. 23. 3. 1869/IV, MR. v. 1. 4. 1869/V, MR. I v. 2. 4. 1869/I und MR. v. 18. 4. 1869/I (alle nicht mehr vorhanden). Zur Verhängung des Ausnahmestandes über Prag und Umgebung siehe MR. v. 8. 10. 1868/I.

Über seine, auf Ministerratsbeschlüssen beruhende Aufforderung habe der Statthaltereileiter FML. Baron Koller die diesfälligen Detailanträge nach Einvernehmung des Polizeidirektors in Prag nunmehr erstattet⁴. Dieselben bezielen:

1. die Vermehrung der Gendarmerie;
2. die Vermehrung der Prager Sicherheitswache;
3. die Verstärkung der Prager Garnison;
4. die Sicherstellung in Bezug auf die Mitwirkung des Militärs bei sich ergebenden Anlässen nach Maßgabe der diesfälligen Ansprüche des Statthaltereileiters;
5. die Fassung der zu plakatierenden Kundmachung aus Anlass [] des Ausnahmezustandes.

[] beantragt der Statthaltereileiter eine Vermehrung der Gendarmerie []en um 550 Mann, wovon [] Prag und die Umgebung die [] das Land (der Polizeidirektor hatte für Prag und Umgebung eine Vermehrung von 100 Mann []genommen, welche auf [] zu restringieren der Statthaltereileiter sich bestimmt []). Der Ministerpräsident findet, []an Gendarmerie um [] jedenfalls zu hoch gegriffen. Es handle sich dringend zunächst [] Prag und die Umgebung [] um die Vororte Karolinenthal und Smichow. [] dass schon wiederholt [] der Gendarmerie [] 4 Mann sei dem in anderen Ländern wie namentlich Galizien gegenüber (910 Mann) an und für sich ein sehr hoher. Eine so beträchtliche Vermehrung der Gendarmerie in Böhmen würde ohne Zweifel ähnliche Ansprüche in anderen Ländern nach sich ziehen. Auch stehe der Kostenpunkt entgegen, da die Vermehrung um [] Mann einen Mehraufwand von mehr als 150.000 fr. für die [] dieses Jahres zur Folge hätte. Er glaube daher, dass sich in diesem Augenblicke darauf beschränkt werden sollte, für Prag und Umgebung eine Gendarmerievermehrung von 50 Mann eintreten zu lassen, welche der Statthaltereileiter als zureichend bezeichnet. Betreffend die weitere Vermehrung der Gendarmerie im Lande müssten bei dem entscheidenden Einflusse der Lokalverhältnisse jedenfalls Vorverhandlungen gepflogen werden, welche einzuleiten FML. Baron Koller aufzufordern und worüber sich die seinerzeitige definitive Schlussfassung vorzubehalten wäre.

Die Konferenz tritt der Ansicht des Ministerpräsidenten einhellig bei.

Ad 2 beantragt FML. Baron Koller in Übereinstimmung mit dem Polizeidirektor die Vermehrung der Prager Sicherheitswache um 100 Mann. Der Ministerpräsident meint, auch das wäre zu viel. Der Polizeidirektor habe bei dem Antrage ins Auge gefasst, dass die Sicherheitswache für alle Eventualitäten so genügen solle, [] Militärassistenzeleistung [] auch zu nehmen nicht mehr notwendig wäre. [] gehe aber nicht an. Die [] des Militärs sei un[]den nicht zu entbehren. [] Rücksicht hierauf würde [], dass eine Vermehrung der derzeitig 435 Mann starken Sicherheitswache um 60 Mann [] dürfte, welche selbstverständlich nur provisorisch für die [] des Bedarfes aufzunehmen []. [] Grund gegen die Vermehrung [] Mann sei auch der, []icht halten dürfte, []ter Leute und []n augenblicklich []ren. Bei einer geringeren Zahl könne man bei der Aufnahme []rischer sein und könne diese in aller Stille erfolgen. FML. Baron Koller habe bereits ganz tüchtige Leute in Vormerkung und weitere 30 seien ebenfalls gleich disponibel. Die Augmentierung um 60 Mann [] daher sofort durchgeführt werden. Die Mehrkosten beziffern sich für die acht Monate mit etwas über 19.000 fr.

⁴ Koller hatte diese Anträge mit Schreiben v. 21. 4. 1869 Taaffe mitgeteilt; der entsprechende Akt AVA., Ministerratspräsidium 8, Zl. 236/1869, ist nicht mehr vorhanden; vgl. das Schreiben Taaffes an Kuhn v. 21. 4. 1869 und das Schreiben Kollers an Kuhn v. 26. 4. 1869 mit Bezug auf die Anträge, beide in KA., KM., Präs. 52–8/1/1869 (Zl. 1574/1869).

Der Finanzminister meint, dass der Stand der Sicherheitswache vielleicht zweckmäßigerweise auf 500 Mann ergänzt, somit um 65 Mann vermehrt werden könnte, womit sich der Ministerpräsident und alle übrigen Stimmführer einverstanden erklären.

Ad 3. Der Ministerpräsident bemerkt, dass aus dem Berichte des FML. Baron Koller nicht deutlich hervorgehe, ob er sich wegen der Garnisonsvermehrung in Prag bereits an den Reichskriegsminister gewendet habe. Unter diesen Umständen gedenkt der Ministerpräsident, den Statthaltereileiter einzuladen, dem Reichskriegsminister diesfalls unaufgehalten die näheren Vorschläge zu erstatten, wobei namentlich auf eine angemessene Vermehrung der Kavallerie Rücksicht zu nehmen sein werde. Zugleich werde er (Ministerpräsident) sich an den Reichskriegsminister mit dem Ersuchen wenden, den diesfälligen []gen des FML. Baron Koller [] zu geben. In Hinsicht auf die an [] Gewährung einer Militärbereitschaft oder Militärassistenz []maliges Ansuchen des Statthaltereileiters hat sich der Ministerpräsident aus Anlass eines []n Berichtes des FML. Baron Koller an den Reichskriegsminister bereits gewendet und [] diesem Anlasse wiederholt tun⁵. In Hinsicht auf die zu [] Kundmachung des Statthaltereileiters bringt über Ein[] des Ministerpräsidenten [] Minister des Innern einen [] Ministerpräsidenten mitgeteilten im []leitung verfassten [] Manifestes zur []ung.

Der Minister des Innern findet, dass das Schriftstück jedenfalls sehr gekürzt werden müsste und dass namentlich der zweite Teil, der sich in allgemeinen politischen Exkursen ergeht, welche hier nicht am Platze scheinen, ganz wegbleiben müsste⁶.

Der Finanzminister möchte fragen, ob denn überhaupt ein derlei Manifest notwendig sei. Er würde es für genügend halten, wenn anknüpfend an die amtliche Publikation in der offiziellen Prager Zeitung ein Artikel gebracht würde in der Richtung, dass man der Erwartung Raum gebe, der gesunde Sinn der Bevölkerung werde die Rückkehr zu den normalen gesetzlichen Zuständen durch eine diesen entsprechende Haltung zu würdigen wissen, zumal die Regierung auch ohne Ausnahmezustand jeder Störung der öffentlichen Ruhe mit Entschiedenheit entgentreten würde.

Der Ministerpräsident bemerkt, dass, nachdem die Einführung des Ausnahmezustandes von einer Proklamation des Statthaltereileiters begleitet war, konsequent der gleiche Vorgang auch bei der Aufhebung eingehalten werden sollte. Auch habe FML. Baron Koller eine solche Kundgebung im Auge, und habe derselbe einen Entwurf dafür schon vor einiger Zeit vorgelegt. Derselbe wird, als [] annähernd was de[] der Finanzminister als den zweckmäßigen Inhalt für eine derartige Kundgebung bezeichnete []innig als vollkommen [] erkannt, weil in diesem Entwurfe der Standpunkt der öffentlichen Ruhe und Ordnung [] festgehalten und der [] Standpunkt aber beiseite [], was sich umso mehr [] der Maßregel nach []em politisch demonstrativen Charakter nicht gegeben werde und solle. Der Ministerpräsident wird [] FML. Baron Koller mitteilen, dass sein Entwurf für das [] vollkommen gut [] und dass die endgiltige Abfassung ihm überlassen werde.

Über die Anregung des Ministers des Innern wird sonach Sr. k. u. k. apost. Majestät unaufgehalten au. Vortrag erstattet, mittelst dessen Allerhöchstdieselben werden gebeten werden, die Aufhebung des Ausnahmezustandes nebst der vom Justizminister vorgelegten Ministerialverordnung zu genehmigen. Die Durchführung wird wie bei der Einführung des Ausnahmezustandes einzurichten sein und zwar so, dass die Publikation im Reichsgesetzblatte entweder am 29. April oder am 1. Mai erfolgt und dass der Statthaltereileiter hievon tele-

⁵ *Das in Anm. 4 zit. Schreiben v. 21. 4. 1869.*

⁶ *Der Entwurf des Manifestes in AVA., Ministerratspräsidium 8, Zl. 261/1869.*

grafisch verständigt wird, um noch am nämlichen Tage die in Prag erforderlichen Kundmachungen zu erlassen⁷. Das allgemeine Gesetz betreffend die Befugnisse der Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen werde dann in einigen Tagen nach Aufhebung des Ausnahmezustandes in Prag zur Publikation gelangen⁸.

III. Der Justizminister bringt den Sr. k. u. k. apost. Majestät zu erstattenden Vortrag wegen Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Reichsgerichtes zur Sprache⁹.

Die Sache sei dringend, weil schon in beiden Häusern des Reichsrates von Seite der Präsidenten Anfragen wegen der [] an ihn gelangt seien, w[eil in] Gemäßheit der gefa[ssten] [Beschlü]sse die Vorschlagserstattung beziehungsweise Ernennung des Präsidiums des Reichsgerichtes [] voranzugehen hätte. Bezüglich des Präsidenten hält es der Justizminister für selbstverständlich, dass zu diesem Posten ein Funktionär des Justizdienstes [] entsprechend hoher Stellung berufen []. [] müsse nach dem Gesetze seinen ständigen Wohnsitz in []¹⁰. Bezüglich des Vizepräsidenten [] war im Gesetze nicht []ben, immerhin aber [] einer ausgiebigen Un[] des Präsidenten aus [] Rücksichten sehr wünschenswert. Nach reiflicher Erwägung [] Justizminister für die Stellung des Präsidenten den ehemaligen Staatsratspräsidenten Freiherrn v. Lichtenfels, den ehemaligen Präsidenten des Obersten Gerichtshofes Freiherrn v. Krauß und den ehemaligen Justizminister und gegenwärtigen Landmarschall von Niederösterreich Freiherrn v. Pratobevera. Von Seite des Ministers des Inneres wurde der Konferenz auch der gegenwärtige Präsident des Obersten Gerichtshofes Ritter v. Schmerling genannt und der frühere Justizminister Ritter v. Hye als eine Persönlichkeit bezeichnet, welche bei diesem Anlasse zu besprechen füglich nicht umgangen werden könnte. Nach einer längeren Besprechung einigte sich die Konferenz in der Ansicht, dass auf Freiherrn v. Lichtenfels wegen seines hohen Alters und wegen seiner Kränklichkeit, welche ihn selbst an den Herrenhaussitzungen teilzunehmen hindere, füglich nicht reflektiert werden könne. Freiherr v. Krauß sei ebenfalls im Alter sehr vorgerückt, infolgedessen er namentlich kaum in der Lage wäre, sich der mit vieler Anstrengung verbundenen Leitung einer öffentlichen Gerichtsverhandlung zu unterziehen.

⁷ Auf Vortrag Taaffes v. 24. 4. 1869 wurde mit Ab. E. v. 25. 4. 1869 der Ausnahmezustand in Prag, Smíchov und Karolinenthal aufgehoben, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1412/169; publiziert als Verordnung des Gesamtministeriums v. 28. 4. 1869, RGBL. Nr. 53/1869. Diese Verordnung und eine begleitende Kundmachung Kollers v. 29. 4. 1869 publiziert u. a. in PRAGER ZEITUNG v. 29. 4. 1869. Zur Korrespondenz über das Prozedere zwischen Taaffe und Koller siehe AVA., Ministerratspräsidium 8, Zl. 261/1869. Zur Vermehrung der Galizien in Prag das Schreiben (K.) Kuhns an Montenuovo, den Kommandierenden in Prag, v. 3. 5. 1869, KA., KM., Präs. 52–8/1/1869 (Zl. 1574/1869).

⁸ Einbringung der entsprechenden Regierungsvorlage, PROT. REICHSRAT AH. 17. 10. 1868 (135. Sitzung) 4158 f.; zur Annahme durch beide Häuser des Parlaments PROT. REICHSRAT AH. 15. 1. 1869 (155. Sitzung) 4753; publiziert als Gesetz v. 5. 5. 1869, RGBL. Nr. 66/1869, ausführliche Darstellung und Analyse bei HASIBA, Notverordnungsrecht, 49–54 mit weiteren Quellen- und Literaturhinweisen.

⁹ Fortsetzung des MR. v. 5. 4. 1869/III (nicht mehr vorhanden). Der Artikel 5 des Staatsgrundgesetzes über die Einsetzung eines Reichsgerichtshofes v. 21. 12. 1867 bestimmte, dass der Kaiser den Präsidenten und Vizepräsidenten von sich aus, die Mitglieder (und Ersatzmänner) des Gerichtes über Vorschlag des Reichsrates ernannte, RGBL. Nr. 143/1867. Zur Genese, Errichtung und Kompetenz des Reichsgerichtshofes LEHNE, Rechtsschutz im öffentlichen Recht, 672–684 mit umfangreichen weiterführenden Literaturhinweisen.

¹⁰ § 3 des Gesetzes über die Organisation des Reichsgerichtes bestimmte u. a., dass der Präsident, die ständigen Referenten und die Ersatzmänner ihren Wohnsitz in Wien haben mussten, RGBL. Nr. 44/1869.

Der Berufung des Ritters v. Schmerling stehe die Inkompatibilität der Stellung des Präsidenten des Reichsgerichtes mit jener des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes entgegen, da nach Artikel 2 lit. a des Staatsgrundgesetzes über die Einsetzung des Reichsgerichtes dieses [] berufen sein werde, über [Kompetenz]konflikte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu [entscheiden], welche sich in der [] sehr zahlreich ergeben. [Ritter] v. Hye betreffend [] nach allen Seiten hin [] Stellung, welche er [] einnehme, es demselben zur Unmöglichkeit [] für diese Stellung []g zu bringen. Der Ministerrat entschied sich einhellig dafür, dass Sr. Majestät Baron Pratobevera zur Ag. Ernennung zum Präsidenten des Reichsgerichtes au. vorgeschlagen werde. Derselbe vereinige die wesentlichen für diese Stellung erforderlichen Eigenschaften in sich, sowohl was seine höhere Rangstellung als seine in einer langen dienstlichen und politischen Vergangenheit erworbene persönliche Geltung betrifft. In seiner gegenwärtigen Stellung als Landmarschall von Niederösterreich wurde in Hinsicht auf die im Wirkungskreise des Reichsgerichtes gelegenen Entscheidungen über Kompetenzkonflikte zwischen Landesvertretungen und den obersten Regierungsbehörden oder zwischen den autonomen Landesorganen verschiedener Länder¹¹ von Seite des Ministerrates kein Bedenken dagegen gefunden, dass Baron Pratobevera zum Reichsgerichtspräsidenten ernannt werde, nachdem in den wenigen Fällen solcher Art, in welchen Niederösterreich eventuell beteiligt sein werde, seine Substitution durch den Vizepräsidenten selbstverständlich Platz greifen werde. Der Ministerrat erkannte es jedoch zugleich als eine notwendige Konsequenz dieser Ernennung, dass Baron Pratobevera in das Herrenhaus berufen werde, was in geeignetem Zeitpunkte und zwar ehestens bei Sr. Majestät zu beantragen wäre. Für die Stelle des Vizepräsidenten [] der Justizminister den Oberlandesgerichtspräsidenten in Innsbruck Freiherrn v. Resti-[Ferrari], den pensionierten Sektionschef und vormaligen Referenten []rate Weissmann [] den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Freiherrn v. Szymonovicz.

Der Finanzminister bemerkt, [] ihm aus politischen Gründen unbedingt zu empfehlen scheine, [] Vizepräsidentenstelle []er berufen werde, um [] wegen Bevorzugung []alität zu begegnen. Dieser Ansicht schloss sich zunächst []minister an, welcher sonst [] Sektionschef Weissmann als für den Posten im Vorzuge geeignet, empfohlen haben würde. Auch alle übrigen Stimmführer traten der Ansicht des Finanzministers unbedingt bei. Die Konferenz erkannte ferner die Meinung des Justizministers als vollkommen begründet, dass es jedenfalls von Vorteil sei, wenn der Vizepräsident am Sitze des Reichsgerichtes ständig wohne, wornach auf Baron Resti-Ferrari nicht weiter reflektiert wurde, abgesehen von der Ungewissheit, ob eine solche Berufung auch seinen Wünschen entsprechen würde.

Der Ministerrat einigte sich sohin schließlich in dem einhelligen Beschlusse, Sr. Majestät für die Stelle eines Vizepräsidenten des Reichsgerichtes den Senatspräsidenten Baron Szymonovicz in Vorschlag zu bringen, welcher, wie der Justizminister bemerkte, eine langjährige, sehr ersprißliche Wirksamkeit im Justizdienste, und zwar in verschiedenen Teilen des Reiches für sich habe, als Senatspräsident bei dem Obersten Gerichtshofe wegen seiner Tüchtigkeit sehr geschätzt werde, übrigens auch im Herrenhause sehr tätig sei, und welcher voraussichtlich auch den Anforderungen seiner neuen Stellung im gleichen Maße genügen würde¹².

IV. Der Finanzminister erbittet und erhält die Zustimmung des Ministerrates, nach eingehol-

¹¹ Gesetz über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, RGBL. Nr. 143/1867 Art. 2 b und c.

¹² Herbst erstattete am 25. 4. 1869 einen im Sinne des Ministerratsbeschlusses verfassten Vortrag, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1433/1869. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 30. 4. 1869/II.

ter Ah. Genehmigung [] Böhmen sehr wichtigen Gesetzentwurf noch in dieser Reichs[rats-session] einzubringen betreffend die Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen [zur weiteren] Durchführung der Grundentlastung in Böhmen¹³.

Wien, am 23. April 1869. Taaffe.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Neuberg, 17. Mai 1869. Franz Joseph.

Nr. 218 Ministerrat, Wien, 25. April 1869

RS. und bA.; P. Artus; VS. Taaffe; BdE. und anw. (Taaffe 25. 4.), Plener 9. 5., Hasner 11. 5., Potocki 10. 5., Giskra 11. 5., Herbst, Brestel, Berger 12. 5.

I. Regierungsvorlage wegen der Bedingungen einer Eisenbahn von Bludenz nach Feldkirch und Bregenz und zum Anschlusse an die bayrischen und Schweizer Bahnen. II. Haltung der Regierung im volkswirtschaftlichen Ausschusse gegenüber den Anträgen des Subkomitees in Bezug auf das allgemeine Eisenbahngesetz. III. Einsetzung eines Komitees zur Vorberatung der Preldilbahn-Angelegenheit. IV. Stand der Angelegenheit der Nachtragskonvention mit England. V. Erwirkung der Ah. Sanktion für die Landesgesetze wegen Aufhebung der Propination in Böhmen, Mähren und Schlesien. VI. Ah. Sanktionierung des Gesetzes wegen der Gehalte und Rangverhältnisse der Beamten der Gerichtshöfe. VII. Erwirkung der Ah. Sanktion für das Gesetz wegen Einhebung der Verzehrungssteuer von Bier.

KZ. 1443 – MRZ. 57

Protokoll des zu Wien am 25. April 1869 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn k. k. Ministerpräsidenten Grafen Taaffe.

I. Der Handelsminister referiert über die Angelegenheit der Vorarlbergschen Eisenbahn. In den Gesetzentwurf wegen Vervollständigung des Eisenbahnnetzes sei eine Bahn von Innsbruck zum [] an die bayrischen und Schweizer Kommunikationslinien [] genommen werden¹. So notwendig und wichtig diese Linie auch erscheine, so könne doch wegen der großen Schwierigkeiten derselben und der dadurch bedingten finanziellen Opfer nicht daran gedacht werden, einen Gesetzentwurf wegen Ausführung dieser Linie so bald einzubringen. Es stelle sich jedoch andererseits als sehr wünschenswert heraus, für das Land Vorarlberg in Hinsicht auf Eisenbahnen schon jetzt etwas zu tun. Wiederholte Petitionen der Handels- und Gewerbekammer und der sonstigen Körperschaften des Landes lassen entnehmen, dass zunächst der Mangel einer Eisenbahnverbindung mit den bayrischen und Schweizer Linien im Lande tief empfunden werde und dass es zur Hebung der Industrie und des Handels daselbst notwendig sei, ohne Aufenthalt wenigstens dem dringendsten Bedürfnisse gerecht zu werden. Die Reichsratsabgeordneten Vorarlbergs hätten dem Handelsminister unablässig die Notwendigkeit der Berücksichtigung der einschlägigen Landesinteressen nahe gelegt und hervorgehoben, dass die unbedingt verfassungstreue Haltung der gesamten Bevölkerung Vorarl-

¹³ Auf seinen Vortrag v. 25. 4. 1869 erhielt Brestel mit Ab. E. v. 6. 5. 1869 die Genehmigung, diesen Gesetzentwurf im Reichsrat einzubringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1490/1869; Einbringung der Regierungsvorlage PROT. REICHSRAT AH. 7. 5. 1869 (197. Sitzung) 6022. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 15. 5. 1869/V.

¹ Zum Gesetzentwurf über die Vervollständigung des österreichischen Eisenbahnnetzes siehe Anm. 4.

bergs ein Motiv [] Erfüllung der berechtigten Ansprüche derselben wäre. Sie wiesen namentlich darauf hin, dass es ihnen in der Tat Schwierigkeiten in Bezug auf ihre Stellung machen würde, wenn sie in die [] zurückkehren müssten, ohne [] für das Land vitalen [] irgendein Resultat erzielt [].

Unter diesen Umständen habe sich der Handelsminister verpflichtet, [] der Richtung eines mög[] Zugeständnisses in dieser [] mit dem Finanzminister in Unterhandlung zu treten. [] derselben hat sich der [] zunächst in Berücksichtigung der entschiedenen verfassungstreuen Haltung Vorarlbergs [] zuzustimmen, dass [] Session des Reichsrates ein Gesetzentwurf eingebracht werde, der die Bedingungen der []nierung einer Eisenbahnlinie von Bludenz nach Feldkirch und Bregenz bis an die österreichisch-bayrische Grenze in Lordach zum Anschlusse an die in Lindau mündende bayrische Bahn und dann von Feldkirch und von Bregenz an die Schweizer Rheingrenze zum Anschlusse an die Schweizer Bahnen². Die Länge dieser Linien betrage im Ganzen 10 Meilen. Als Garantie sei der 5%ige Reinertrag von einem Nominalanlagekapitale von 1,200.000 fr. per Meile inklusive der Tilgungsquote in Aussicht genommen, was in Anbetracht der technischen Schwierigkeiten namentlich in Bezug auf Brückenbau keineswegs zu hoch gegriffen erscheine. Andererseits werde beabsichtigt, in dem betreffenden Gesetzentwürfe die Alternative des Staatsbaues mehr zu betonen, als dies bezüglich anderer Bahnen geschehen ist, so dass in dem Gesetze dem Staate gewahrt bliebe, ohne Rücksicht darauf, ob sich binnen einer bestimmten Zeit für die Übernahme des Baues um den Maximalbetrag der Garantie ein Konsortium fände, von der Konzessionserteilung ganz abzusehen und zum Baue auf eigene Rechnung zu schreiten, wenn dies den Interessen des Staates zusagender befunden werden sollte. In diesem Falle würde für das Jahr 1869 ein Nachtragskredit von 2 Millionen in Anspruch genommen werden. In Bezug auf die übrigen Konzessionsbedingungen würde der Gesetzentwurf diejenigen Bestimmungen enthalten, welche [] in letzter Zeit eingebracht [] Konzessionierung von [] Gesetzentwürfe aufgenommen wurden. Der Handelsminister erbittet sich [] die Zustimmung der Konferenz, nach eingeholter Ah. Genehmigung einen Gesetzentwurf in [] noch im Laufe der []gen Reichsratssession [] einzubringen.

Die Konferenz erklärt sich hiemit [] einverstanden, der Minister des Innern speziell im [] darauf, dass, da die Fest[] der Trasse dieser Bahnlinien [] Verbindung mit der [] erfolgen könne, die []einen Standpunkte wich[]gende Lösung dieser [] die eventuelle Beseitigung [] Abschwächung des sachlich ganz unberechtigten Widerstrebens gefördert werden dürfte, welches Vorarlberg vom Standpunkte []er und persönlicher Interessen und [] diesfälligen aus langen und gründlichen Verhandlungen hervorgegangenen, technisch kaum anfechtbaren Projekte bisher entgegengestellt worden sei³.

² Zur Vorgeschichte und den konkreten Verhandlungen siehe AVA., HM., allg. 1110/1869.

³ Auf seinen Vortrag v. 28. 4. 1869 wurde Plener mit Ab. E. v. 29. 4. 1869 ermächtigt, den entsprechenden Gesetzentwurf im Reichsrat einzubringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1508/1869; Einbringung im Reichsrat PROT. REICHSRAT AH. 1. 5. 1869 (195. Sitzung) 5912 und Zuweisung an den volkswirtschaftlichen Ausschuss, PROT. REICHSRAT AH. 15. 3. 1869 (176. Sitzung) 5306. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 15. 5. 1869/XIII.

II. Der Handelsminister bringt zur Sprache, wie sich die Regierung in der morgen stattfindenden Sitzung des volkswirtschaftlichen Ausschusses in Bezug auf die Anträge des Subkomitees betreffend den Gesetzentwurf wegen Vervollständigung des Eisenbahnnetzes zu verhalten haben werde⁴.

In Bezug auf die Grundsätze, welche dem Gesetzentwurfe zugrunde liegen, stimme das Subkomitee mit den Anträgen der Regierungsvorlage überein. Die Änderungen, die dasselbe in Vorschlag bringe, beziehen sich teils auf die formale Anordnung des Stoffes, teils meritorisch auf die Feststellung des Netzes der Garantiebahnen. Die formalen Änderungen laufen darauf hinaus, dass alle verschiedenen Arten der staatlichen Begünstigungen in zwei Artikel zusammengefasst aufgezählt werden (Art. I und II). Hierauf folgt (Art. III) die Bestimmung, dass die Staatsverwaltung vor allem dahin zu wirken habe, dass die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes durch die Gewährung der (im Maximum) 30-jährigen Steuerfreiheit zu Stande gebracht werde. Daran schließt sich die Bestimmung, dass denjenigen []en, welche durch Gewährung der Steuerfreiheit allein nicht zu Stande kommen sollten, die []gung der Garantie, der []ung an der Kapitalsbe[] oder des Staatsbaues []det werden kann. [] Aufnahme des Art. VII der []vorlage wegen jedesmaliger Berücksichtigung der Lage der []en und des Geldmarktes [] Majorität des Subkomitees [] notwendig erachtet, wogegen die Minorität mit dem []tter Baron Petrinò die [Einsch]altung dieses Artikels im [] beantragen gedenke.

Die materiellen, die Veränderungen des Bahnnetzes betreffenden Bestimmungen belan- gend, wurde [] den in der Regierungsvorlage beantragten unter die (Garantie)Bahnen neu aufgenommen:

1. eine Bahn von einem Punkte der Lemberg–Czernowitz–Jassyér Bahn in der Bukowina an die ungarische Grenze gegen Marmarossziget;
2. eine Bahn von einem Punkte der Carl-Ludwigs-Bahn nächst Tarnow einerseits gegen Eperies, anderseits gegen die Weichsel;
3. eine Bahn von Oszwieczim in der Richtung gegen die Kaschau–Oderberger Bahn mit Zweigbahnen nach Bielitz und Krakau;
4. eine Bahn von einem Punkte der Kaiser–Ferdinands-Nordbahn (Olmütz) über Jägerndorf zum Anschlusse an das preußische Bahnnetz;
5. eine Bahn von einem Punkte der mährisch-schlesischen Nordbahn (Sternberg) über Schönberg an die preußische Grenze;
6. eine Bahn von Reichenberg durch den Bezirk Friedland an die preußische Grenze;
7. eine Bahn von Iglau zum Anschlusse an die Franz-Josefs-Bahn bei Wessely oder Budweis;
8. eine Bahn im Anschlusse an die St. Peter–Fiumaner Bahn durch Istrien nach Pola.
9. eine Bahn von Wien an die Kronprinz-Rudolfsbahn (Reifling) anschließend, mit der Fortsetzung von einem anderen Punkte dieser Bahn über St. Johann zur Verbindung mit der Linie Innsbruck–Feldkirch;

Weitere meritorische Änderungen betreffen, dass für die Linie Przemysl–Stryj–Hussiatin die Richtung über Stanislau ausdrücklich []de; dass zu Gunsten [] gesetzt wurde, dass die Weiterführung der Linien von Villach nach dem Meere und gegen die venetianischen Bahnen

⁴ Fortsetzung des MR. v. 4. 3. 1869/VIII, des MR. v. 5. 3. 1869/I und des MR. I v. 7. 3. 1869/II (alle nicht vorhanden). Plener war mit Ab. E. v. 9. 3. 1869 auf seinen Vortrag v. 7. 3. 1869 ermächtigt worden, diesen Gesetzentwurf im Reichsrat einzubringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 874/1869; Einbringung im Reichsrat, PROT. REICHSRAT AH. 13. 3. 1869 (175. Sitzung) 5268 f.; siehe dazu KONTA, Geschichte der Eisenbahnen Österreichs, 64 ff.

auf österreichischen [] stattzufinden habe, und dass [] von Spalato über Knin []usse an das österreichisch-[] Bahnnetz die Fortsetzung [] nach Laibach und der [] Innsbruck an die schweizerischen Bahnen die bestimmte [] Feldkirch und Bregenz [] wurde, endlich dass die [] Regierung beantragten [] Rottenmann–Wels und Salzburg-[] ausgeschieden wurden. [] neu hinzugekommenen [] hat der Handelsminister [] aller Wärme und Ent[]gen angekämpft. [] insbesondere geltend [gemacht], dass nachdem die Regierung [] für Galizien schon mit nicht weniger als vier Bahnlinien []gedacht habe, die Erweiterung des[] Galizien betreffenden Netzes um drei weitere Linien (1., 2., 3.) mit den maßgebenden Verhältnissen durchaus nicht im Einklange stehe. In Bezug auf die neu aufgenommenen mährisch-schlesischen [] hat der Handelsminister auf die Zwecklosigkeit der Aufnahme derselben hingewiesen, nachdem für die Linie von Olmütz (4.) schon jetzt ein Konzessionsgesuch auf Grund der Steuerbefreiung vorliege und die Ausführung der Linie von Sternberg (5.) ebenfalls nur mit Steuerbefreiung sicher vorausgesehen werden könne. Gegen die Wien–Reifling-Tiroler Bahn führte er mit der größten Entschiedenheit alle Argumente ins Feld, welche sich aus der Monstrosität dieses Projekte nach allen Richtungen hin von selbst ergeben. Der Entgegnung im Subkomitee, dass durch die Aufnahme in das Netz die Eventualität der Herstellung der betreffenden Linien auf dem Wege der Steuerbefreiung nicht ausgeschlossen sei und dass die Regierung es immer in der Hand habe, das Spezialgesetz in dieser Richtung einzubringen, trat der Handelsminister damit entgegen, dass schon die Tatsache, dass eine Linie im Gesetze unter den Garantelinien erscheine, jeden Unternehmer von vorneherein bestimmen werde, von der weniger vorteilhaften Begünstigung der Steuerbefreiung abzusehen. Seine (des Handelsministers) Bemühungen blieben jedoch ohne den] erwünschten Erfolg. Von den übrigen Änderungen [] der Handelsminister und im Hinblick auf die eben be[] Einbringung des Gesetzentwurfes wegen der Bludenz–Feldkirch–Bregenzer Bahn⁵ keinen [] dagegen haben, dass die [] Linie Innsbruck [] bayrische Grenze über [] Feldkirch in das Gesetz aufgenommen werde, zumal []lfrage nicht vorge[]de. [] würde er auch glauben, [] durch die in Bezug auf []ge der Linien von [] angenommenen Textierung: „auf österreichischen Gebiete“ hinsichtlich der Frage des Predil keineswegs unbedingt im vorhinein ge[] werde⁶. Desgleichen scheinen ihm die politischen Rücksichten nicht ganz unberechtigt, welche für die Fortsetzung einer dalmatinischen Bahn nach Krain in dem Standpunkte geltend gemacht worden seien, dass es notwendig erscheine, den Verband Dalmatiens mit dieser Reichshälfte in dieser wirksamen Weise zu befestigen, um eventuellen Velleitäten nach einer [] hin zuvorzukommen.

Nach dieser Auseinandersetzung der Sachlage frage nun der Handelsminister, welche Haltung die Regierung den Subkomiteeanträgen gegenüber einzunehmen haben werde. Seiner Ansicht nach müsse gegen die neu eingefügten Bahnen mit aller Entschiedenheit angekämpft werden, nachdem dieselben den Plan und die Anlage des Gesetzes geradezu umstoßen. Es müsste darauf hingewiesen werden, dass die Schwierigkeiten der Ausführung des Bahnnetzes umso größer werden, je mehr Linien man in das Gesetz aufnehme, abgesehen davon, dass der Nebenzweck des Gesetzes, in dem Wettlaufe nach Konzessionen einen gewissen Stillstand herbeizuführen, durch die Aufnahme so vieler Bahnen geradezu vereitelt würde. Es könnte ferner in Aussicht gestellt werden, dass die Regierung durch die unveränderte Annahme der Subkomiteeanträge sich eventuell genötigt sehen würde, das Gesetz nicht zur Ah. Sanktion zu empfehlen. Das wäre jedoch [] aufzubehalten, da er kein [] Drohungen

⁵ Zu dieser Bahn siehe Tagesordnungspunkt I.

⁶ Zur Predilbahn siehe Tagesordnungspunkt III.

sei, zumal [] Erfahrungen der Zweck, welchen sie fördern sollen, selten erreicht werde. Ein anderer Gedanke wäre [] dass, wenn die Subkomiteeanträge im volkswirtschaftlichen [] zum Beschlusse erhoben [] der Gesetzentwurf von []ung zurückzuziehen [] und dass in einem neuen Entwurfe nur jene Artikel wieder [] werden, durch welche die Regierung ermächtigt werde [] Bahnunternehmungen []ßigjährigen Steuerfreiheit [] administrativen Wege zuzu[]. [] müsste er (Handelsminister)[] entschieden erklären, [] durch diesen Modus [] würde es den Anschein []nen, als ob es der Regierung [] darum zu tun sei, sich [] zu verschaffen und dass sie sich zu dem Meritorischen der Frage des Eisenbahnnetzes gleichzeitig verhalte. Es wäre dies ein Standpunkt, welcher nach seinem Erachten überhaupt nicht der richtige für die Regierung sei und welcher ihm als Ressortminister [] insbesondere peinlich sein []. [] habe der Regierung den Vorwurf gemacht, dass sie in Hinsicht auf die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes nicht von feststehenden Prinzipien aus vorgehe. Diesen Vorwurf zu beseitigen habe der Gesetzentwurf, welchen die Regierung eingebracht habe, zum Zwecke gehabt. Die Regierung habe mit demselben den Plan, welchen sie für den zweckmäßigsten halte, dargelegt. Wenn die Anträge der Regierung nicht durchgehen, so sei, da man namentlich in Fragen solcher Art den Erfolg zum voraus nicht in der Hand haben könne, der Nachteil davon für die Regierung eben kein besonderer. Wohl aber müsste es auf die Stellung der Regierung und namentlich auf seine Stellung als Handelsminister in sehr unwillkommener Weise zurückwirken, wenn er auf seine eigenen Gedanken keinen Wert legen und sich in Bezug auf die meritorische Frage des Bahnnetzes negativ verhalten müsste. Es wäre das eine ihm persönlich nicht nur nicht ko[]nde, sondern geradezu [] Rolle. Er würde daher den von ihm vorgeschlagenen Vorgang empfehlen [] besonderes Gewicht darauf [], dass der Finanzminister [] im volkswirtschaftlichen [Ausschusse] erscheine und ihn in [] Bekämpfung der Subkomiteeanträge [] den in erster Reihe []den finanziellen Argumenten unterstütze.

Der Finanzminister weist darauf hin [] von Anfang an gegen []gung dieses Gesetzentwurfes gewesen sei. []dlich zur Einbringung [] zugestimmt habe, so sei dies []g geschehen, dass der []ei ins Spiel kommenden []en das Gesetz nicht zu[]en lassen werde. [] nun anders gekommen. [Das] Sprichwort: „Eine Hand wäscht die andere“ habe eine neue Bewahrheitung, aber auch einen Zusatz dahin gefunden, dass in diesem Spiele jede Hand schmutzig werde. Es sei in wahrhaft exorbitanter Art an den Tag getreten, wie in unerquicklichster Weise der Widerstreit der Einzelinteressen durch gegenseitige Konnivenzen auf Kosten der Sache, eine vom staatlichen und speziell vom finanziellen Gesichtspunkte höchst bedenkliche Lösung gefunden habe, welche in der Aufnahme des geradezu unsinnigen Projektes der Bahn von Wien über Mariazell nach Innsbruck gipfle. Der Anteil, welchen einzelne Abgeordnete an diesen Verhandlungen genommen, sei in weitere Kreise des Hauses gedrungen und habe die korrekteren Elemente desselben aufgerüttelt und in denselben den Entschluss reifen lassen, sich diesen Vorgängen in entschiedenster Weise entgegen zu stellen. Es schiene ihm (Finanzminister) daher sehr gut, wenn eine Diskussion in dieser Sache vermieden werden könnte, welche dem Ansehen des Abgeordnetenhauses jedenfalls nur höchst abträglich sein würde. Es liege dies im Interesse der Regierung selbst, welche nicht wünschen könne, dass das Ansehen des Abgeordnetenhauses durch Debatten in kaum gut zu machender Weise leide, welche, wie die über die Mariazeller Bahn, voraussichtlich umso mehr zum einer höchst unliebsamen Besprechung des Verhaltens der beteiligten Persönlichkeiten in dieser Sache führen müsste [] sich des Einflusses dieser le[] schon in der Presse geltend []ne, welche teilweise diesem Projekte bereits das Wort führen [].

Der Finanzminister würde [] glauben, dass es zweckmäßig wäre, über den eigentlichen Kernpunkt der widerlichen Streitigkeiten []lich über die Aufzählung der Garantiebahnen im Gesetze []assung des betreffenden [] hinauszukommen. [] Aufzählung dieser []de eigentlich doch mehr [] als genützt. [] hätte Gelegenheit sich heute [] Überzeugung zu verschaffen, [] zum Ausdruck [] Wünsche nach Galizien [] Bahnlinien. [] beruhigen lassen würden, wenn die Aufzählung der [] im Gesetze selbst unterbleiben würde. Er wäre daher dafür, dass der Versuch gemacht würde, den volkswirtschaftlichen Ausschuss zum Zurückgreifen auf die Regierungsvorlage zu vermögen. Wenn dies nicht zu erreichen sein sollte, wäre er für das Zurückziehen der gegenwärtigen Vorlage und dafür, dass dieselbe durch eine neue ersetzt, welche sich nur auf die Gewährung der Steuerbefreiung zu beschränken hätte. Das in Aussicht stellen der Nichtsanktion des Gesetzes würde ihm weniger konvenieren. Es sei immerhin schwer, im letzten Augenblicke damit hervortreten, während die Zurückziehung des Gesetzes sich viel einfacher machen ließe. Der Vorwurf, der Entwicklung des Eisenbahnnetzes die gebotene Aufmerksamkeit nicht zuzuwenden, würde der Regierung in keinem Falle gemacht werden können, nachdem das, was durch die Vorlage der verschiedenen Spezialgesetze für Eisenbahnen bezielt werde, sich zusammen wohl auf 100 Millionen beziffere, die dem Eisenbahnbaue zugute kommen. Und das sei gewiss ein sehr ansehnlicher Betrag. Er könne daher nur das eventuelle Zurückziehen der Vorlage wärmstens empfehlen, da ihm vor allem daran gelegen sei, einer erregten, widerlichen und schädlichen Debatte aus diesem Anlasse im Abgeordnetenhaus, auf welche man bei der gerechten Empörung eines Teiles der Abgeordneten sich gefasst machen müsste, [zu] begegnen. Darauf, dass das Gesetz eventuell im Herrenhause die entsprechende Korrektur erhalten könnte, [sei] angesichts der Erfahrungen [] Verhandlung über das [Gesetz] wegen Entrichtung der Einkommensteuer von Eisenbahnen []ffen, da diese Verhandlung den Bestand einer wahren []rei unter den Eisen[]ten in diesem Hause [] ausgestellt habe.

Der Handelsminister bemerkt, [] sei von einem Skandal []n. [] Skandal werde aber [] losgehen, welche [] Mariazeller Bahn stehen [] voraussichtlich ein sehr [] Kampf werden. Dafür aber, dass die Regierung deswegen, weil möglicherweise [] einzelne Persönlichkeiten des Abgeordnetenhauses ein Sturm losbrechen werde, zum Zurückziehen einer als notwendig erkannten Vorlage entschließen sollte, fände er keinen genügenden Grund. Jede größere Versammlung habe einige rüdische Schafe in ihrer Mitte. Wenn daher gegen diese der [Sturm] losgehe, so sei dies zwar immerhin nicht angemessen, es tangiere aber weder die Körperschaft noch die Institution. Er würde daher keinen Grund einsehen, sich wegen dieser wenigen Persönlichkeiten zu opfern und eine Sache preiszugeben, die eine große Wichtigkeit habe. Diese sei zunächst in der Aufstellung eines Systems zur Vervollständigung des Eisenbahnnetzes gelegen, welche sowohl von Seite der Regierung als in der Öffentlichkeit als ein wirkliches Bedürfnis erkannt worden sei. Darum lege er auf das Gesetz so großen Wert, weil es eben das System, welches die Regierung in Bezug auf die Eisenbahnen verfolge, durch die Skizzierung der großen Verbindungslinien zum Ausdruck bringe. Die Eventualität, dass, wenn ja die Anträge des Subkomitees im volkswirtschaftlichen Ausschusse und im Hause zum Beschlusse erhoben werden sollten, im Herrenhause doch eine Sanierung erfolgen könnte, halte er nicht für so sehr in Frage stehend. Der Koteriezusammenhang, welcher sich bei Gelegenheit der Ver-

handlung des Eisenbahneinkommensteuergesetzes⁷ dort [] aber nur so lange wirksam sein, [] es sich um Fragen handle, welche von allen Eisenbahnunternehmungen []chen gemeinschaftliche Interessen berühren.

In dem fraglichen Gesetzentwurf aber handle es sich um gerade [] auf die, der Regierung []ensten Punkte der Subkomiteeanträge um die Frage []renz für schon bestehende [] namentlich für die [] und für die Kaiserin-Elisabeth-Westbahn⁸, und werde [] Herrenhause mehrseitig [] Interesse der alten [] Zweifel geltend []. [] aber daran nicht zu [] das Herrenhaus mit [] auch im Abgeordnetenhaus angenommenen Anträge des Subkomitees in allen und jedem übereinstimmen. Die Folge würde sein, dass das Gesetz an das Abgeordnetenhaus zurückgehen müsste und bei dem nahen Sessionsschlusse dort kaum mehr wieder aufgenommen werden würde. Allerdings würde die Regierung in dieser Weise zu der Erledigung wegen der Steuerbefreiungen in dieser Session nicht mehr gelangen. Daran aber wäre endlich weniger gelegen, weil sich in dieser Richtung in den Sommermonaten ohnedies nicht viel tun lasse und weil kaum länger als bis zum Monate Oktober zuzuwarten notwendig wäre, um die Sache von neuem wieder in Fluss zu bringen, wo der Reichsrat voraussichtlich wieder zusammenkommen würde. Diese Situation wäre aber jedenfalls eine würdigere. Die Regierung hätte ihren guten Willen gezeigt, die Feststellung eines Systems für Eisenbahnbauten endlich herbeizuführen. Wenn es nicht gelungen wäre, den Gesetzentwurf noch in dieser Session endgiltig zustande zu bringen, so würde doch der Regierung kein Verschulden hieran zur Last gelegt werden können. Das Zurückziehen der Vorlage im Stadium der Ausschussverhandlung und die Substituierung eines die wesentlichsten prinzipiellen Punkte []ierenden neuen Entwurfes [] schiene ihm von seinem Standpunkte als Ressortminister durchaus nicht annehmbar, da er hiedurch notwendig in eine so [] Stellung geraten müsste, [] die Fortführung seines [] höchst peinlich werden würde.

Der Ministerpräsident bemerkt, dass die Ansichten des Handelsministers und des Finanzministers eigentlich nicht so weit auseinander gehen als es den [] habe. Der Handelsminister wolle [den Antr]ägen des Subkomitees im volkswirtschaftlichen Ausschusse und im hohen Hause auf das Entschiedenste entgegentreten und [] dass im Herrenhause möglich []ediert werde, wobei er [] nur das bezwecken [], dass das Gesetz, sofern es []ch noch eine den Prinzipien der Regierungsvorlage entsprechende Fassung erhielte, vor Sessionsschluss überhaupt nicht mehr zustande komme. Der Finanzminister wolle die Unmöglichkeit für die Regierung, ein nach den Anträgen des Subkomitees votiertes Gesetz zu akzeptieren, schon im Ausschusse []en erklären und im Falle als infolge dieser Erklärung nicht auf die Regierungsvorlage zurückgegangen würde, es gar nicht zur Plenarberatung kommen lassen, das Gesetz zurückziehen und einen neuen Entwurf wegen der Ermächtigung zur Steuerbefreiung einbringen. Der Ministerpräsident sei nicht in der Lage, sich von seinem Standpunkte in eine Detailerörterung der Bestimmungen des Gesetzentwurfes einzulassen, welche hier in Frage stehen. In seiner Stellung glaube er jedoch, dem Ministerrate die Erwägung nahelegen zu sollen, dass, wie bekannt, von verschiedenen Seiten gegen die gegenwärtige Ordnung der Dinge gearbeitet werde. In erster Linie richten sich diese Bestrebungen allerdings gegen das Ministerium. In zweiter Reihe aber sei man von gewissen Seiten auch sehr bemüht, das Abgeordnetenhaus zu diskreditieren, es als ein Rumpfparlament hinzustellen und das Ansehen des

⁷ Gesetz v. 8. 5. 1869 über die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von Eisenbahnunternehmungen, publiziert als R.G.B.L. Nr. 61/1869.

⁸ Zur Kaiserin-Elisabeth-Westbahn siehe MR. II v. 21. 4. 1869/VIII.

Hauses nach außen hin zu untergraben, soweit immer man hiezu Anhaltspunkte finden zu können glaube. Es sei nicht zu []te Versuche nicht ganz erfolglos geblieben seien, und es zeige schon die äußerliche Tatsache, dass das Publikum an den Sitzungen des Abgeordnetenhauses in neuerer Zeit in []el wenig Anteil nehme, [] Vertretungskörper an []en Nimbus in der Öffentlichkeit einigermaßen verloren []. []re aber auf Seite der [] dazu auf, jeden Anlass [] zu vermeiden, welcher den [] Abgeordnetenhaus ge[] feindseligen Parteitendenzen [] scheinende Berechtigung [] umso mehr dann, [] sich darum handle, den [] die willkommene Gelegenheit []chen aus der Kompromittierung einzelner Mitglieder der Regierungspartei für ihre [] Nutzen zu ziehen, welche [] eine Herabsetzung des Ansehens der Regierungspartei im Vorzuge gerichtet seien. In dem vorliegenden Falle würde sich aber der Sturm im Abgeordnetenhaus vorwiegend gegen das Zentrum und die Linke wenden. Es handle sich also eigentlich um den Schutz der verfassungstreuen Partei des Hauses. In dieser Beziehung scheine daher große Vorsicht auf Seite der Regierung dringend geboten. Oft haben kleine Ursachen große Wirkungen und er wolle zur Bekräftigung dessen nur an jene sehr analoge Situation in den letzten Jahren des früheren konstitutionellen Regimes erinnern, wo die Verhandlungen über die Siebenbürger Bahn von den Gegnern des Systems nicht ohne Erfolg ausgebeutet worden seien⁹. Er glaube also, dass dieser Punkt sehr wohl in Erwägung gezogen werden sollte.

Der Minister des Innern bemerkt, er habe a principio gegen die Einbringung dieses Gesetzes gestimmt. Er sei der Einbringung endlich nicht weiter entgegengetreten, zunächst in der Voraussicht des Nichtzustandekommens des Gesetzentwurfes infolge der gegenseitigen Eifersucht auf Begünstigungen mit Eisenbahnen. Nun aber sei eine Einigung der divergierenden Tendenzen und zwar auf Kosten des Staatssäckels dennoch erfolgt und das Zustandekommen eines nicht []tbaren Gesetzes in Aussicht. Unter diesen Umständen [] sich konsequent mit seiner ursprünglichen Anschauung nur der Ansicht des Finanzministers anschließen. Im Ministerrate sei ausdrücklich beschlossen worden, dass die Regierung an ihrer Vorlage unbe[dingt fest]halten solle. [] Annahme dieses Beschlusses könne [] somit nur um die Frage [] dem eventuell mit [] Abänderungen der []vorlage beschlossenen Gesetzentwurf [] Sanktion zu verweigern, [] vor der Plenarberatung ganz zurückzuziehen wäre. [] halte die letztere Modalität für die zweckmäßigere. [] wollte, dass von Seite der [] ein System in Hinsicht der Eisenbahnen markiert werde. Diesem Verlangen sei durch die [] Gesetzentwurfes entsprochen worden. Der Zweck sei also erreicht. [] der Regierung ein anderes [] oder eine so weitgehende Er[]rung des von ihr vorgeschlagenen Systems entgegengestellt werde, [] die Regierung soweit es die Inanspruchnahme der Finanzen betreffe, die Verantwortung hiefür unmöglich übernehmen könne, so treffe die Schuld nicht die Regierung, wenn von der gewünschten Feststellung eines Systems ganz Umgang genommen [] müsse. Auf eine Restrangierung des erweiterten Netzes durch das Herrenhaus zu hoffen, sei illusorisch. Gegen Vorteile für das Allgemeine, und als ein solcher müsse innerhalb bestimmter Grenzen endlich jede neue Eisenbahn betrachtet werden, könne kein Vertretungskörper ankämpfen, so wenig es der Minister des Innern von dem engeren Standpunkte seines Ressorts aus der Öffentlichkeit gegenüber zu tun in der Lage wäre. Dann aber scheine das, was der Ministerpräsident angedeutet, der eingehendsten Berücksichtigung wert. Denn schon jetzt werde von gewissen Seiten her gesagt, dass das Abgeordnetenhaus im Gegensatze zu seiner Aufgabe auch politisch Koteriezwecke Verfolge. Es scheine ihm also in der Tat große Vorsicht nötig, um das Haus vor weiteren Verdächtigungen in dieser Richtung sicherzustellen.

⁹ Zur Siebenbürger Bahn vgl. MALFÈR, Einleitung. ÖMR. V/9, XXII.

Der Ackerbauminister weist darauf hin, dass, wenn im Ausschusse von Seite der Regierung mit Festigkeit auf der Regierungsvorlage beharrt, die Unmöglichkeit, auf den monströsen Subkomitee-Entwurf einzugehen, nachdrücklichst betont, wenn ferner dem volkswirtschaftlichen Ausschusse [] gemacht würde, dass [] an der weiteren Verzettlung dieser wichtigen Sache er allein die Verantwortung zu tragen hätte; ein []en von Seite des Ausschusses [] doch erwartet werden könnte.

Der Handelsminister würde mit der erwarteten Vertretung des []spunktes eine sehr dankbare []en. []n müsse er es allerdings, [] Gesetz gar nicht zustande []n. Er könne andererseits []en, dass ein Skandal im [Abgeordneten]hause politisch die übelsten [] haben würde, und das []ent dürfe nicht unterschätzt []. Der Handelsminister meint, vor dem Skandal sei eine []. Es werde im Abgeordnetenhause zu argen Kämpfen nicht kommen, dazu scheine es auf der Seite, von welcher aus der Kampf unternommen werden wolle, an dem nötigen []he zu gebrechen. Übrigens meint er, dass, wenn es ja im Hause zu ärgerlichen Diskussionen kommen sollte, dies für eine Regierung, welche so dastehe wie die gegenwärtige, ganz ohne Einfluss auf die eigene Stellung bleiben müsste. Hoherregte Debatten aus Anlass der Eisenbahnfragen kommen überall vor. Er weise namentlich auf die Verhandlungen in der bayrischen Kammer hin, wo sich ebenfalls eine Kirchturmpolitik sondergleichen geltend gemacht hat, und wo das Gesetz ebenfalls nicht zustande gekommen ist. Und obwohl der bayrische Finanzminister dies in vorhinein wusste, habe er seinen Entwurf dennoch nicht zurückgezogen. Er sei nur entschieden gegen den Akt des Zurückziehens des Gesetzes, worin eigentlich allein er sich mit dem Finanzminister im Gegensatze befinde. Das Zurückziehen widerstrebe ihm aber zunächst deswegen, weil, indem es wegen der die Vorlage der Regierung wesentlich alterierenden Amendierungen erfolge, gleichsam das offene Eingeständnis einer erlittenen Niederlage involviere.

Der Finanzminister bemerkt, dass, wenn von einer Niederlage der Regierung in dieser Sache überhaupt die Rede sein könne, diese schon mit dem Umstoßen des von der Regierung proponierten Liniennetzes erfolgt wäre.

Der Justizminister meint, dass die Sache leicht wäre, wenn der volkswirtschaftliche Ausschuss nicht die unglückliche Zusammensetzung hätte, wie es eben der Fall sei. Bei jedem [] sei es wahrscheinlich, dass eine entschiedene Bekämpfung der monströsen Subkomiteeanträge von Seite der Regierung nicht ohne Erfolg bleiben []. [] dem volkswirtschaftlichen Ausschusse [] diese Wahrscheinlichkeit nicht []. [] eben nur möglich, dass die [] mit ihren Erklärungen [] erwünschte Wirkung zu Wege [], möglich sei es allerdings []. []ne daher, dass die Regierung im Ausschusse jedenfalls [] Position ergreifen solle. [] damit gedroht werden solle, [] gegebenenfalles nicht zur Ah. Sanktion zu empfehlen, lasse [] gestellt. Er für seine Person []nel die Regierung werde [] oder jenen Gesetzentwurf zur Ah. Sanktion nicht empfehlen, als konstitutionell korrekt finden [], indem einmal damit der Ah. Schlussfassung Sr. Majestät präjudiziert werde und weil andererseits das Ministerium in vorhinein nicht wissen könne, ob es im Zeitpunkte der Sanktionierung noch im Amte sein werde. Jedenfalls wäre eine Drohung in dieser Richtung für den äußersten Fall vorzubehalten. Wie es aber auch sei, würden die Verhandlungen im Ausschusse morgen sicher nicht beendet werden. Im Laufe der Debatte werde es sich ja zeigen, ob im Ausschusse Geneigtheit vorhanden sei, die über die Regierungsvorlage hinausgehenden Subkomiteeanträge abzuwerfen oder nicht. In letzterem Falle könne die Regierung nach seinem Erachten allerdings schon morgen erklären, dass sie ihre Aufzählung der Garantielinien als Kardinalfrage betrachte. Die endgiltige Schlussfas-

sung über die Art und Weise, wie im Falle der Annahme der Subkomiteeanträge das Veto, welches die Regierung gegen einen im Ausschusse in diesem Sinne formulierten Gesetzentwurf unbedingt einlegen müsste, durchzuführen wäre, könnte aber einen Gegenstand späterer Erwägungen bilden. Er sei daher in thesi mit dem Finanzminister einverstanden, nur glaube er, dass für die endgiltige Schlussfassung über die Haltung der Regierung in dieser Frage der Erfolg der morgen im Ausschusse erfolgenden Regierungserklärungen und der Verlauf und das Ergebnis der morgigen Debatten maßgebende tatsächliche Anhaltspunkte liefern werden, in welcher Beziehung er nun [], dass möglicherweise [] Garantielinien im Ausschusse [] fallen gelassen werden könnte.

Der Ministerpräsident resümiert [] das Ergebnis der bisherigen [] dahin, dass es sich also [] Anträge handle:

- [1] die Regierung und zwar [] Ausschusse an ihrer Vorlage unbedingt festhalten solle;
- [2] der Ministerrat schon heute []lle dem Zustandekommen [] Grundlage der Subkomiteeanträge der die Garantielinien im [] votierten Gesetzentwürfe entgegenzutreten und dass eine dahin [] Erklärung in allgemeiner []gen im Ausschusse abge[] werde und
- [3] die Schlussfassung über die [] Vetos bis nach der morgen stattfindenden Ausschussverhandlung vertagt werden solle.

Dem Antrage ad 1 stimmen alle Votanten bei. Für den Antrag ad 2, welchem sich auch der Handelsminister in der Voraussetzung der Annahme des Antrages ad 3 anschließt, erklären sich ebenfalls sämtliche Stimmführer.

Der Finanzminister betonte, dass der Beschluss des Ministerrates praktisch die Bedeutung haben müsse, dass ein Gesetzentwurf, welcher in Bezug auf die Aufzählung der Garantielinien mit der Regierungsvorlage nicht übereinstimme, nie zum Gesetze werden dürfe. Dieser Beschluss müsse als ein unter allen Umständen feststehender betrachtet werden können, damit diejenigen Minister, welchen als Mandataren des Ministerrates die Abgabe einer Erklärung im Ausschusse in diesem Sinne obliegen werde, sicher sein können, dass das, was erklärt werde, auch geschehe. In Absicht auf die Formulierung der zunächst vom Handelsminister nach Lage der Umstände vielleicht am zweckmäßigsten vor dem Schlusse der Generaldebatte abzugebenden Erklärung wurde einstimmig beschlossen, dass gesagt werde, die Regierung könnte einem den Anträgen des Subkomitees im Punkte der Garantielinien entsprechenden Gesetzentwürfe ihre Zustimmung niemals geben und behalte sich vor, ihre sich aus diesem Gesichtspunkte ergebende Haltung einem solchen Gesetzentwürfe gegenüber in Erwägung zu ziehen.

Der Antrag ad 3 wurde ebenfalls einstimmig zum [Beschluss] erhoben¹⁰.

III. Der Handelsminister bringt in Vorschlag, dass nachdem infolge eines an den Ministerpräsidenten eingelangten und von diesem ihm als Ressortminister zur Antragstellung im Ministerrate mitgeteilten Ah. Handschreibens vom [] d. J. Sr. k. u. k. apost. Majestät aus Anlass mehrerer []eingaben wegen der [] Förderung des Predil[]ktes au. [Vortrag zu] erstatten sei, es

¹⁰ *In der Sitzung des Volkswirtschaftlichen Ausschusses v. 27. 4. 1869 wies Plener in einer längeren Rede die Abänderungsvorschläge zur Regierungsvorlage zurück und erläuterte den Standpunkt der Regierung, siehe dazu den Bericht in der WIENER ZEITUNG (M.) v. 29. 4. 1869. Mit Schreiben v. 29. 4. 1869 zog Plener den Gesetzentwurf über die Vervollständigung des österreichischen Eisenbahnnetzes wegen der Kürze der Zeit zurück und behielt sich vor, ihn in der nächsten Reichsratssession wieder einzubringen, PROT. REICHSRAT AH. 1. 5. 1869 (195. Sitzung) 5912.*

sich zur [] der Sache empfehlen, diese wichtige Angelegenheit [] Behandlung im vollen Ministerrate einem Komitee zur Vor[] zu überweisen, in welchem [] leichter ein Expediens er[] werden könnte¹¹.

Der Ministerrat erklärt sich hiemit einverstanden, und übernehmen es der Minister des Innern und der Finanzen, an diesen Vorberatungen mit dem Handelsminister teilzunehmen¹².

IV. Der Handelsminister teilt dem Ministerrate das Ergebnis der Korrespondenz mit, welche im Sinne der Ministerratsbeschlüsse vom [] Februar l. J. in Bezug auf die Nachtragskonvention mit der englischen Regierung gepflogen worden sei¹³.

Die Einigung in Bezug auf das Fallenlassen des Systems der Wertzölle sei erzielt. Ebenso stimme die englische Regierung in Hinsicht auf die von uns proponierten Gewichtszollsätze zu bis auf einen Punkt. Sie verlange nämlich, dass nicht bedruckte Schafwollstrumpfwaren jetzt nicht mit 35 fr., wie hierseits proponiert wurde, sondern mit 18 fr., in zwei Jahren mit 15 fr. klassifiziert werde. Ferner verlange die englische Regierung, dass der Termin, von welchem an die minderen Ansätze für einige Gattungen ordinärer Wollwaren in Kraft zu treten hätten, nicht, wie hierseits proponiert worden, vom Jahre 1872, sondern vom Jahre 1871 angefangen und die allgemeinen Konventionalzölle nicht vom Jahre 1870, sondern schon vom 1. Juli 1869 in Kraft zu treten hätten. Die Modifikationen in Betreff der Zollansätze für die Strumpfwaren könnten ganz ohne Bedenken zugestanden werden, da die einheimische Produktion in diesem Artikel eine bedeutende und eines besonderen Schutzes bedürftige nicht [sei]. Dagegen könne [] davon sein [] allgemeinen schon vom Juli [] ab in Wirksamkeit zu setzen. Der Termin bis 1. Jänner 1870 sei ohnedies sehr kurz und es werde [] kosten, selbst bis zum 1. Jänner [] die Konvention durch alle [], welche sie in Bezug auf []le Behandlung noch durch[] habe, durchzubringen. [] einer Festhaltung des Termines []er 1870 folge aber, dass []m Termine 1. Jänner [] Wirksamkeit der min[] für jene Artikel fest[] werden müsse, für welche [] eine zweijährige Vorbereitungs- und Übergangsperiode mit []en für notwendig er[]. [] denke sonach von dem [] der neuesten Verhandlungen im Sinne der Ministerratsbeschlüsse vom 16. Februar d. J. dem []sse zu dem Zwecke die Mitteilung zu machen, damit dieser im Hause den Antrag stelle, der Regierung zu empfehlen, auf den vorläufig vereinbarten neuen Grundlagen zum definitiven Vertragsabschlusse mit England zu [sch]reiten.

¹¹ Die Angelegenheit der Predilbahn war bereits zur Sprache gebracht worden in MR. v. 1. 3. 1869/I, MR. v. 12. 3. 1869/II und MR. v. 23. 3. 1869/VI (alle nicht mehr vorhanden). Taaffe war mit Ab. Handschreiben v. 22. 3. 1869 aufgefordert worden, die durch eine Deputation überbrachten Gesuche um die Fortsetzung der Kronprinz Rudolf-Bahn über den Predil zu berücksichtigen und die Angelegenheit voranzutreiben, HHSTA., Kab. Kanzlei, Kurrentbilleten, 35 c/1869; die erwähnten Gesuche, HHSTA., Kab. Kanzlei, Bittschriftenprotokoll Nr. 5551, 5552, 5553 und 5554, alle ex 1869, sind in diesem Bestand nicht mehr vorhanden. Taaffe hatte mit Schreiben v. 22. 3. 1869 Plener über den Inhalt des Ab. Handschreibens informiert und den Handelsminister ersucht, das Predilbahnprojekt zu fördern bzw. entsprechende Anträge im Ministerrat einzubringen, AVA., VA., HM., Zl. 6155/1869.

¹² Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 30. 4. 1869/VII.

¹³ Fortsetzung des MR. v. 16. 2. 1869/I (nicht mehr vorhanden). Der zwischen Österreich und Großbritannien am 16. 12. 1865 abgeschlossene Handelsvertrag (R.G.B.L. Nr. 2/1866; siehe dazu MR. v. 23. 10. 1865/II, MR. v. 10. 11. 1865/IV und MR. v. 22. 11. 1865/III, ÖMR. VI/1, Nr. 18, Nr. 24 und Nr. 27) hatte mit der Nachtragskonvention v. 1. 7. 1868 (R.G.B.L. Nr. 39/1868) eine Änderung erfahren. Der Regierungsentwurf wegen einer neuerlichen Nachtragskonvention war in PROT. REICHSRAT AH. 17. 10. 1868 (135. Sitzung) 4186 einge-

Von Seite des Ministerrates wird dagegen nichts erinnert¹⁴.

V. Der Minister des Innern bringt die Frage der Erwirkung der Ah. Sanktion für die von den Landtagen von Böhmen, Mähren und Schlesien angenommenen Gesetzentwürfe wegen Aufhebung des Propinationsrechtes in Anregung¹⁵.

Soweit die Durchführung dieser Gesetze die Gebührenfreiheit der betreffenden Verhandlungen und, was Mähren betrifft, das Absehen von dem Erfordernisse der kuratorischen Genehmigung voraussetze, wozu Reichsgesetze erforderlich seien, sei Se. k. u. k. apost. Majestät bereits mittelst au. Vortrages des Finanzministers im Einverständnisse mit dem Justizminister um die Ah. Ermächtigung zur Einbringung diesfälliger Gesetzentwürfe im Reichsrate au. gebeten worden¹⁶. Dass Se. Majestät eine Ah. EntschlieÙung über diese au. Vorlage nicht herabgelangen zu lassen geruht haben, erkläre sich durch den Umstand, dass Se. Majestät bisher nicht in die Lage gekommen sind, von den betreffenden Landesgesetzen, auf welche sich die erwähnten Entwürfe der Reichsgesetze beziehen, Ah. Einsicht zu nehmen, nachdem der Minister [] au. Vorlage dieser Landesgesetze zur Ah. Sanktion bis zum Herabblangen der Ah. Ermächtigung zur Einbringung der Reichsgesetze zuwarten zu sollen glaubte. Da nun aber der Schluss der [] Session herannahe und [] die Durchführung der [], auf welche in den [] Ländern großer Wert [] ohne das Reichsgesetz []en könne, erachte der Minister des Innern den Zeitpunkt [] die betreffenden Landesgesetze mit dem Antrage auf die [] Ah. Sanktion [] dem Zwecke Sr. k. u. k. apost. Majestät nachträglich zu unterbreiten, damit wegen des Zusammenhanges der Reichs- und Landesgesetze das notwendige Gesamt[] Sr. Majestät für die eventuellen Ah. EntschlieÙungen vorliege. Gegen die Ah. Sanktion der drei Landesgesetze betreffend die Aufhebung der Propination bestehe kein Anstand. Die betreffenden Gesetze wurden anlässlich der Erstattung des au. Vortrages wegen Einbringung der erwähnten Regierungsvorlagen im Reichsrate in einer [] bestehend aus dem referierenden Minister, dem Handelsminister, dem Justiz- und dem Finanzminister auf das Eingehendste geprüft. Er glaube daher, von einer Detailbesprechung derselben heute absehen zu können.

Nachdem der Minister des Innern die Prinzipien der betreffenden landtäglich beschlossenen Gesetzentwürfe in Kürze auseinandergesetzt hatte, stimmte der Ministerrat seinem Vorhaben, dieselben zur Ah. Sanktion zu empfehlen, einhellig bei. Der Minister des Innern bemerkt, dass, nachdem Se. Majestät von den Umständen, welche es notwendig erscheinen lassen, dass die Entwürfe der betreffenden Reichsgesetze tunlichst bald an den Reichsrat gelangen, mittelst Ag. Einsichtnahme in dieses Protokoll Ah. Kenntnis zu nehmen geruhen werden, es dem Ministerpräsidenten anheim zu stellen wäre, diese Angelegenheit Sr. Majestät au. gegenwärtig zu halten und Allerhöchstdemselben die ehrfurchtsvolle Bitte des Ministerrates

bracht worden und vom Plenum an den Finanzausschuss überwiesen worden, PROT. REICHSRAT AH. 20. 10. 1868 (136. Sitzung) 4198. Sämtliche, diese Angelegenheit betreffenden Akten des AVA., HM., Präs. liegen nicht mehr ein.

¹⁴ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 15. 5. 1869/XXVI.*

¹⁵ *Fortsetzung des MR. II v. 2. 4. 1869/II (nicht vorhanden). Die Gesetzentwürfe waren von den Landtagen wie folgt angenommen worden: Böhmen, PROT. LANDTAG BÖHMEN 24. 9. 1868 (18. Sitzung) 83; Mähren, PROT. LANDTAG MÄHREN 26. 9. 1868 (19. Sitzung) 600; Schlesien, PROT. LANDTAG SCHLESISIEN 30. 9. 1868 (29. Sitzung) 544.*

¹⁶ *Vortrag Brestels v. 8. 4. 1869, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1216/1869. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 30. 4. 1869/VI.*

vorzutragen, dass Se. Majestät im Falle Allerhöchstdieselben in Beziehung auf die Sanktionierung der fraglichen Gesetze etwa Bedenken haben sollten, [] Ministerrate gewähren geruhen mögen, die [] seiner au. Vorlage Allerhöchstdenselben in []cher Erörterung darzulegen¹⁷.

[VI.] Der Justizminister teilt der Konferenz mit, dass Se. k. u. k. apost. Majestät die Gnade [] unterbreiteten Gesetzentwurf [] auf die Gehalte und Rangverhältnisse der Beamten der Gerichtshöfe mit der Ah. Sanktion herabgelangen zu lassen¹⁸.

[VII.] Der Finanzminister teilt der Konferenz mit, dass er wegen Dring[lichkeit] der Sache den in beiden Häusern des Reichsrates angenommenen Gesetzentwurf wegen Einhebung der Verzehrungssteuer von Bier Sr. k. u. k. apost. Majestät zur Ah. Sanktion vorgelegt habe¹⁹.

Die Konferenz nimmt hievon Kenntnis.

Wien, am 25. April 1869. Taaffe.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 26. Mai 1869. Franz Joseph.

Nr. 219 Ministerrat, Wien, 28. April 1869

RS. und bA.; P. Artus; VS. Taaffe; BdE. und anw. (Taaffe 28. 4.), Plener 9.5., Hasner 11. 5., Potocki 10. 5., Giskra 11. 5., Herbst, Brestel, Berger 12. 5.

I. Petition der niederen Beamten der Staatsbehörden in Lemberg um die Bewilligung von Quartiergeldern. II. Nichtbewilligung einer mehr als 100%igen Gemeindeumlage in Zwickau. III. Beantwortung der Interpellation im Abgeordnetenhouse in Angelegenheit der Gendarmerie. IV. Maßregeln wegen Evidenzhaltung und Invigilierung des Pferdeexportes aus Anlass größerer Pferdeankäufe für französische und preußische Rechnung. V. Anfragen der königlich bayrischen und der Schweizer Regierung über die Haltung der k. u. k. Regierung in Bezug auf das ökumenische Konzil. VI. Schluss der Reichsratssession. Vorbereitung der Thronrede.

KZ. 1444 – MRZ. 58

Protokoll des zu Wien am 28. April 1869 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn k. k. Ministerpräsidenten Grafen Taaffe.

I. Der Minister des Innern be[] eine vom Abgeordnetenhouse dem Gesamtministerium zur Würdigung und Amtshandlung abgetretene im Wege des Ministerpräsidenten zugekommene Petition des niederen Beamten- und Dienerpersonales der Staatsbehörden in Lemberg

¹⁷ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 30. 4. 1869/V.

¹⁸ Fortsetzung des MR. v. 23. 4. 1869/I. Auf Vortrag Herbsts v. 23. 4. 1869 war das Gesetz mit 24. 4. 1869 sanktioniert worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1407/1869; publiziert als R. G. B. L. Nr. 48/1869. Auf seinen Vortrag v. 26. 4. 1869 wurde Herbst mit Ab. E. v. 27. 4. 1869 ermächtigt, im Reichsrat einen Gesetzentwurf über einen Nachtragskredit zur Finanzierung der wegen Änderung der Rangverhältnisse entstandenen Mehrkosten einzubringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1439/1869; Einbringung im Reichsrat, PROT. REICHSRAT AH. 1. 5. 1869 (195. Sitzung) 5911 f. Fortsetzung des Gegenstandes über den Nachtragskredit in MR. v. 15. 5. 1869/II.

¹⁹ Fortsetzung des MR. v. 6. 4. 1868/II (nicht vorhanden). Brestel war mit Ab. E. v. 12. 4. 1868 auf seinen Vortrag v. 6. 4. 1868 ermächtigt worden, diesen Gesetzentwurf im Reichsrat einzubringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1318/1868; Einbringung im Reichsrat, PROT. REICHSRAT, AH. 20. 4. 1868 (93. Sitzung) 2666. Zur Annahme des Gesetzentwurfes durch beide Häuser des Reichsrates siehe PROT. REICHSRAT, AH. 24. 4. 1869

um Bewilligung von Quartiergeldern¹. Nachdem Quartiergelder nur für Wien und Triest bestehen, würde eine ausnahmsweise Gewährung des Ansuchens der Beamten in Lemberg eine Reihe ähnlicher Ansprüche nach sich ziehen. Übrigens liegen besondere Motive für eine Ausnahme zugunsten der Lemberger Beamten nicht vor. Der Minister des Innern spricht sich daher, soweit es die Beamten seines Ressorts betrifft, für die Zurückweisung der Petition aus.

Auch alle übrigen Minister vereinigen sich in dem Beschlusse, dass der Petition keine Folge zu geben [sei]².

II. Der Minister des Innern bringt wegen einer zwischen ihm und dem Finanzminister obwaltenden Meinungsverschiedenheit die Frage zur Sprache, ob die für die Stadt Zwickau in Böhmen beschlossene Kommunalumlage mit 179 % der ordentlichen Verzehrungssteuer auf Wein, Branntwein, Spiritus und Likör zu genehmigen wäre oder nicht.

Der Finanzminister erklärt sich mit Rücksicht auf die enorme Höhe dieses Zuschlages, welcher auf den Weinsteuerertrag jedenfalls nachteilig einwirken würde, gegen die Genehmigung. Bei Zuschlägen auf die Verzehrungssteuer sei es geboten, etwas []er vorzugehen, bei [] auf die direkten Steuern [] seitens des Finanzministeriums dies nie Anstände []. Der Minister des Innern bemerkt, dass es sich hier zwar nicht um einen Zuschlag zur Verzehrungssteuer handle, da Zwickau [] geschlossenen Orten [] um eine Abgabe [] Verbrauche innerhalb der Stadt. Er erkenne übrigens nicht die Wirkung einer Umlage in solcher Höhe auf die Stammsteuer der Be[]nden und gedenke sonach auf []ung der Umlage für Zwickau []en übermäßigen Höhe derselben Allerhöchstensorts anzutragen.

Der Ministerrat erklärt sich [] einverstanden³.

III. Der Ministerpräsident teilt der Konferenz den Entwurf der Beantwortung der Interpellation mit, welche im Abgeordnetenhaus am 6. April l. J. in Angelegenheiten der Gendarmerie an ihn gerichtet wurde⁴.

Er glaubte, mit der Beantwortung bis jetzt warten zu sollen, da, wenn er kurz vor oder kurz nach seiner Ernennung zum Ministerpräsidenten das Wort ergriffen hätte, für den ersten Augenblick im Hause die Meinung hätte entstehen können, dass er eine programmatische Rede halten wolle, was namentlich wegen des Effektes der natürlichen Enttäuschung zu vermeiden ihm angemessen geschienen habe. Der Entwurf der Interpellationsbeantwortung verbreitet sich in einer längern, durch die umfassendere Fragestellung bedingten Auseinan-

(192 Sitzung) 5803. *Mit Ab. E. v. 25. 4. 1869 auf Vortrag Brestels v. 24. 4. 1869 wurde das Gesetz zur Änderung der Bestimmungen bei Einhebung der Verzehrungssteuer von Bier sanktioniert*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1422/1869; *das Gesetz publiziert als RGL. Nr. 49/1869*.

¹ *Siehe dazu das Schreiben des niederen Beamten- und Diener-Personals bei den Staatsbehörden in Lemberg um Bewilligung von Quartiergeldern v. 1. 1. 1869*, FA., FM., Präs. 876/1869. *Die Petition wurde durch Zemi-alkowski im Reichsrat eingebracht und an den Budgetausschuss überwiesen*, PROT. REICHSRAT AH. 30. 1. 1869 (160. Sitzung) 4883; *der Ausschuss empfahl wegen der sich daraus ergebenden Konsequenzen die Angelegenheit dem Gesamtministerium zu überlassen*, PROT. REICHSRAT, AH. 11. 3. 1869 (174. Sitzung) 5242.

² *Unter den Beständen des AVA., IM. konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden.*

³ *Mit Ab. E. v. 19. 5. 1869 wurde auf Vortrag Giskras v. 9. 5. 1869 der Antrag der Gemeinde Zwickau auf Erhöhung der Gemeindeumlage abgelehnt*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1718/1869.

⁴ *Interpellation des Victor Freiherr v. Widmann und Genossen*, PROT. REICHSRAT AH. 6. 4. 1869 (180. Sitzung) 5449 f., *in der die Regierungsvorlage eines Gendarmeriegesetzes urgiert wurde*.

dersetzung über die in Ansicht auf die Gendarmerie zum Ausdrucke gebrachten Wünsche und über das, was zur Erfüllung derselben von Seite der Regierung nach Maßgabe der Umstände entweder bereits geschehen sei oder noch geschehen werde. Es wird gesagt, dass:

1. in Hinsicht auf die Ergänzung der Gendarmerie durch intelligente Leute im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium das innerhalb des noch bestehenden Systems Möglichste geschehen []erne bei der Zuweisung []gente für die Gendarmerie möglichst auf die intellektuelle Befähigung der Zuzuweisenden Rücksicht genommen werde, [] jedenfalls der betreffenden [] notwendig sein und [] zum Gendarmerie[] der wirklichen Einstellung als Gendarmen durch [] monatliche Probezeit dar[].

2. die Inspektionsreisen der [] das zulässig geringste [] tatsächlich reduziert worden seien, wornach vorläufig im ersten Semester dieses Jahres angeordnet wurde, dass der Landesgendarmeriekommandant nur die Hälfte der Flügel- [und] Zugstationen seines Kommandos, der Flügelkommandant die Hälfte der Posten seines Flügels und der Zugskommandant die [] stehenden Posten nur einmal zu inspizieren habe.

3. dass die Ergänzung der Gendarmerie durch eigene gemischte Assentierungskommissionen im Bestande des gegenwärtigen Systems, wornach die Gendarmerie einen Teil der k. k. Armee bildet, dermal zwar nicht zur Gänze ausführbar sei, dass aber schon jetzt dahin gewirkt werde, dass sich Freiwillige zur Gendarmerie aus der Reserve möglichst zahlreich melden.

4. dass dem Wunsche, es möge die Dislokation der Gendarmerie sowie die Übersetzung oder strafweise Entlassung der Gendarmen im jedesmaligen Einverständnisse mit den politischen Behörden im wesentlichen schon jetzt ebenso entsprochen sei, wie

5. dem Wunsche, dass die Gendarmen den dienstlichen Aufträgen der vorgesetzten politischen Behörden unbedingt Folge zu leisten verpflichtet werden, dass

6. auf den Wunsch wegen Erfolgung und Verrechnung der Gebühren der Gendarmerie bei den Landes- und Steuerkassen nicht eingegangen werden könne, nachdem zufolge der gepflogenen Erhebungen hiedurch die bezielte Geschäftsvereinfachung und Ersparnis keineswegs erreicht werde [] und dass

7. sich auch der Wunsch wegen Herabsetzung der Fahrtpreise auf []bahnen für im Dienste reisende Gendarmen unter die jetzigen Mindesttarife weder bei den bestehenden noch bei erst zu konzessionierenden Eisenbahnen realisieren [] eingehende Verhandlungen mit dem Handelsministerium beziehungsweise mit den Bahnunternehmungen herausgestellt habe.

[] auf die allgemeine [] Reorganisation [] werde gesagt, dass [] hiezu bereits vorliegenden [] den Länderstellen zur [] übermittelt worden sind [] alles werde ange[]den, um sobald als nur möglich mit einer Regierungsvorlage vor das Haus zu kommen. Endlich werde auf die Umgestaltung der Gendarmerieinspektion [] im Zwecke des möglichsten Anschlusses an die politische Organisierung erfolgte Kreierung von Wachtmeisterposten am Sitze der Bezirkshauptmannschaften und auf die in einigen Ländern erfolgte Vermehrung des Gendarmeriemannschaftsstandes hingewiesen, was alles in der Linie dessen liege, was von [Seite] des Hauses bei wiederholten Anlässen als Ziel des bei der Reorganisierung des Institutes Anzustrebenden bezeichnet worden sei.

Der Ministerrat findet über den Entwurf der Interpellationsbeantwortung nichts zu bemerken⁵.

⁵ *In diesem Sinne beantwortete Taaffe die Interpellation, PROT. REICHSRAT, AH. 1. 5. 1869 (195. Sitzung) 5915 ff. Alle Protokolle dieses Bandes, in denen dieser Gegenstand behandelt wurde (siehe die Nr. 280, 283, 333, 334, 428, 429, 531, 534, 536, 537, 542, 543, 544, 545, 561, 568) sind nicht mehr vorhanden. Ein Gendar-*

IV. Der Ministerpräsident teilt der Konferenz eine an ihn gerichtete Note des Reichskanzlers mit, betreffend die Wahrnehmungen über in neuerer Zeit massenhaft vorgekommene Pferdeankäufe für Rechnung Preußens und Frankreichs⁶.

Der Reichskanzler wünschte den Ministerrat hievon in Kenntnis gesetzt zu wissen, zunächst deswegen, damit eine sorgfältige Invigilierung des Pferdeexportes an den Grenzstationen Platz greife, von deren Ergebnis er namentlich für den Fall unterrichtet zu werden ersuchte, als dieser bedeutende Export fort dauern oder gar noch größere Dimensionen annehmen sollte. Der Ministerpräsident bemerkt, dass aus dieser Mitteilung sich wohl allerdings die Notwendigkeit einer Überwachung des Pferdeexportes zu ergeben [] dieser Hinsicht []nen Augenblicke gen[] sein. Zu der Maßregel eines Pferdeausfuhrverbotes aber schein auch jetzt keine genügende Veranlassung vorzuliegen, zumal nach den ihm zugekommenen Notizen die Pferdeausfuhr in allerletzter Zeit mehr ab- als zugenommen habe.

Der Ackerbauminister weiß aufgrund zuverlässiger Notizen, dass die Ursache der größeren Pferdeankäufe der französischen Mi[] in dem günstigen [] gelegen sei, welches ein [] hier gemachter be[] Kauf von Offizierspferden [] französische Armee hatte. [] Pferde hätten sich nämlich []ten der französischen Armee so vortrefflich bewährt, dass eine eigene Militärkommission hieher gesendet wurde, []00 Offizierspferde anzukaufen, dieselben wurden sehr teuer, []0–1300 frs. bezahlt. Es liege darin nationalökonomisch jedenfalls ein Vorteil, denn es sei anzunehmen, dass in Hinkunft die französische Regierung fortan Pferdeankäufe hier effektuieren werde. Eine bedenkliche Seite schein [] unter diesen Verhältnissen diese Tatsache nicht zu haben.

Der Handelsminister erwähnte, er selbst habe den Reichskanzler darauf aufmerksam gemacht, dass nach ihm zugekommenen Notizen Pferde für Preußen hier um jeden Preis gekauft würden, wie auch darauf, dass große Getreidesendungen, und zwar von kleinen Stationen aus (wahrscheinlich um weniger Aufmerksamkeit zu erregen), für Rechnung eines gewissen Hirsch nach Köln gehen. Gleichwohl glaube auch er, dass zu einem Ausfuhrverbot keine Veranlassung vorliege, was in jedem Falle eine ganz verkehrte Maßregel wäre.

Der Ackerbauminister macht aufmerksam, dass ein möglichst genaues Verzeichnis der über die Grenzen austretenden Pferde unter allen Umständen erwünscht wäre. Der Finanzminister erklärt sich bereit, eine diesfällige Weisung an die Zollämter zu erlassen.

Der Ministerrat einigte sich sonach in dem Beschlusse, dass dem Reichskanzler mitzuteilen wäre, wie der Ministerrat in den ihm bekannt gewordenen Tatsachen keine zureichenden Motive gefunden habe, die Maßregel eines Pferdeausfuhrverbotes als notwendig oder [] zu erkennen. Gleichwohl werde die Bewegung des Pferdeexportes fortan im Auge [] und werden wegen Invigilierung und Evidenzhaltung desselben die entsprechenden Weisungen an

meriegesetz für Cisleithanien wurde erst 1876 erlassen, publiziert als RGBL. Nr. 19/1876. Zur Entwicklung der Gendarmerie und zur Genese des Gendarmeriegesetzes von 1868 bis zum Zustandekommen 1876 MAYERHOFER – PACE, Handbuch 1: 996 Anm. 3; NEUBAUER, Die Gendarmerie in Österreich 1849–1924. Im Auftrage der Gendarmeriezentralkommission verfaßt, 67–71.

⁶ *Schreiben (K.) Beusts an Taaffe v. 15. 4. 1869, HHSTA., PA. I 554, fol. 509–512, anbei Schreiben Kubns an Beust v. 9. 4. 1869, in dem er über den vermehrten Pferdeankauf berichtet.*

die Ämter erlassen werden. Der Ministerrat werde nicht er[], auf diesem Wege zu [] gelangenden Daten [] Reichskanzler mitzuteilen. [] jedenfalls sehr interessanten Mitteilungen des Ackerbauministers wird der Ministerpräsident den Reichskanzler mündlich unterrichten⁷.

V. Der Minister für Kultus und Unterricht teilt der Konferenz mit, dass ihm der Ministerpräsident von zwei an den Reichskanzler gelangten Anfragen auswärtiger Regierungen in Bezug auf die Stellung der k. u. k. Regierung zu dem bevorstehenden ökumenischen Konzile Kenntnis gegeben habe⁸. Die eine rühre vom Präsidenten des schweizerischen Bundesrates, die andere von dem kgl. bayerischen Minister des Äußern Fürsten Hohenlohe her, [] letzterer auch zu der Anfrage des Schweizer Bundesrates den Anstoß gegeben habe, wie aus der bezüglichen Note des Fürsten Hohenlohe unzweifelhaft zu entnehmen sei⁹. Es handle sich in der Sache wesentlich um zwei Fragen:

1. Ob es angezeigt sei, das Konzil durch einen Vertreter zu beschicken.

Nun seien allerdings bei dem letzten allgemeinen Konzile von Trient die Monarchen durch eigene Ablegaten (Orator principis) vertreten gewesen¹⁰. Wie aber die Dinge gegenwärtig liegen, so sei man noch nicht so weit, um über diese Frage heute einen Beschluss fassen zu können, was jedenfalls voraussetze, dass eine Einladung der Regierungen von Seite Roms erfolge. Dies sei bisher nicht geschehen, man sei vielmehr, wie er aus Mitteilungen von vertrauenswürdiger und eingeweihter Stelle entnommen habe, in Rom über die Frage, ob Vertreter der Regierungen eingeladen werden sollen oder nicht, noch gar nicht schlüssig geworden. In Rom sei man namentlich wegen Italiens in einer schwierigen Lage, welches nicht übergangen werden könnte, wenn andere katholische Regierungen eingeladen würden, gegen dessen Einladung man sich aber begreiflicherweise sträube. Da nun von einer Einladung hier bisher nichts bekannt geworden sei und da es jedenfalls der Würde der Regierung nicht entsprechen könnte, sich ohne eine solche zur Beteiligung am Konzile gewissermaßen aufzudrängen, so erübrige nach seinem Erachten nichts anderes, als dass man bei der Kurie durch den Botschafter in ganz konfidentiellem Wege anfragen lasse, ob eine Einladung der Regierung überhaupt zu erwarten sei und welche die Stellung sei, welche im Falle einer Einladung dem Vertreter der Regierung bei dem Konzile eingeräumt werden würde. [Nach] Maßgabe der Erwiderung, [] diese Anfrage erfolgen würde, [] über die Entsendung eines Vertreters, falls eine Einladung erfolgen [] fassen.

⁷ *Mit Schreiben v. 29. 4. 1869 teilte Taaffe Beust den Beschluss des Ministerrates mit und fügte hinzu, dass zur Evidenzhaltung der Bewegung des Pferdeexportes Weisungen erlassen werden, HHSTA., PA. I 554, fol. 574. Zu den entsprechenden Maßnahmen siehe den Akt FA., FM., Präs. 1473/1869; die Maßnahmen wurden schließlich mit Schreiben (K.) des Finanzministeriums an die diesbezüglichen Finanzlandesdirektionen v. 23. 9. 1869 aufgehoben, FA., FM., Präs. 3085/1869.*

⁸ *Kurze Darstellung der Haltung der Donaumonarchie zum geplanten Konzil bei ENGEL-JANOSI, Österreich und der Vatikan 1846–1918, 156–159.*

⁹ *Beust hatte mit Schreiben (K.) v. 11. 4. 1869 Taaffe um Stellungnahme zum Bericht Ottenfels v. 31. 3. 1869 er sucht, HHSTA., PA XL 129, Fasz. Correspondenz mit dem cisleithanischen Minister Präsidium (Graf Taaffe) 1869; der Bericht Ottenfels v. 31. 3. 1869 in dem er die Schweizer Position erläuterte in HHSTA., PA XXVII 35, Fasz. Berichte aus Bern fol. 36 f. Mit einem weiteren Schreiben (K.) v. 19. 4. 1869 leitete Beust die entsprechende bayerische Anfrage an Taaffe weiter, HHSTA., PA XL 129, Fasz. Correspondenz mit dem cisleithanischen Minister Präsidium (Graf Taaffe) 1869, zur bayerischen Position siehe das Schreiben (Abschrift) Hohenlobes an Bray v. 9. 4. 1869, HHSTA., PA XL 129, Fasz. Correspondenz mit dem ungarischen Minister Präsidenten, Grafen Andrassy 1869, fol. 11 f.*

¹⁰ *Siehe dazu JEDIN, Geschichte des Konzils von Trient, 363 f., 404, 457.*

[2.] Die zweite Frage betreffe die Haltung der Regierung den eventuellen Konzilbeschlüssen gegenüber.

Der bayrische Ministerpräsident habe in dieser Beziehung vorbeugende Maß[] zum Schutze der modernen Staats[] im Auge, wie Abmahnungen [] der einzelnen Länder und [] und Protestationen in []. Von diesem Gesichtspunkte aus habe er die Frage in Anregung gebracht, ob es [] angezeigt gehalten werde, durch gemeinsame Beratungen vielleicht selbst durch eine Konferenz von Vertretern sämtlicher beteiligter Regierungen ein Einverständnis über die in dieser Richtung vorzunehmenden, wenn nicht kollektiven so doch identischen Schritte herbeizuführen. Nach den Erkundigungen, welche er (Kultusminister) bei Persönlichkeiten eingezogen habe, welche von den Vorgängen in [] ziemlich genau unterrichtet, [] über die Gegenstände, mit welchen sich das Konzil zu beschäftigen haben werde, bisher gar nichts Verlässliches bekannt. Es habe bisher nur die „Civiltà cattolica“ hierüber gesprochen, ein Blatt, welches wie bekannt, unter dem Einflusse des Jesuitenordens stehe¹¹. Nun sei es bei dem Einflusse der Jesuiten bei der Kurie immerhin möglich, dass die von der „Civiltà cattolica“ bezeichneten Punkte einen Gegenstand der Konzilberatungen bilden werden. Von einer Beschlussfassung der Kurie hierüber habe aber offiziell bis jetzt durchaus nichts verlautet, vielmehr gehen die Nachrichten dahin, dass über die Vorverhandlungen in dieser Richtung in Rom das tiefste Geheimnis bewahrt werde. Da nun bisher nicht einmal ein Programm des Konzils vorliege, schiene es ihm (Kultusminister) voreilig und taktlos, sich jetzt schon in eine Beratung über die Stellung einzulassen, die man eventuellen Konzilbeschlüssen gegenüber einnehmen würde. Hievon könnte höchstens dann die Rede sein, wenn ein Programm für das Konzil schon offiziell festgestellt und bekannt wäre. So aber wäre das, was dem bayrischen Kabinette vorschwebte, nach seinem Dafürhalten einfach eine Demonstration in die Luft abgeschossen. Das Konzil habe über dogmatische Fragen zu verhandeln und zu beschließen. In diese menge sich der Staat nicht, von dem Standpunkte ausgehend, dass rein innerkirchliche Frage den Staat als solchen nicht berühren. Überschreiten die Beschlüsse des Konzils die Grenzen des Dogmas, indem sie in die Sphäre des Staates eingreifen wollen, dann würde es Sache des Staates sein, seine Rechtssphäre zu wahren und sich solchen Beschlüssen entgegenzustellen. Bei der heute gegebenen Lage aber schiene zu solchen Schritten auf Seite der Regierungen noch keine Veranlassung vorzuliegen. Er meine daher, dass sich gegen die [Proposi]tionen des bayrischen Ministerpräsidenten auszusprechen sei. Der Reichskanzler habe sich in der an den Ministerpräsidenten gerichteten [] in gleichem Sinne ausgesprochen [] die aus der Anlage ersichtlich [] dieses Schreibens dartun, [] Kultusminister über den [] Ministerpräsidenten verliest^a. [] habe er (Kultusminister) Gelegenheit gehabt, mit dem schweizerischen Geschäftsträger über die Sache zu sprechen, welcher Schritte in der vom [] Hohenlohe angedeuteten Richtung ebenfalls als ganz inopportun ansehe.

Der Ministerpräsident schließt sich der Ansicht des Kultusministers unbedingt an. Es würde in Schritten solcher Art eine [] Inkonsequenz der Regierung gelegen sein, welche an dem Grundsatz der freien Bewegung der Kirche festhalte. Den bayrischen Ministerpräsidenten scheinen bei seinen Propositionen liberale []täten geleitet zu haben, welche allerdings auch auf gewisse politische Effekte gerechnet sein mögen.

^a Exzerpt des Schreibens Beusts an Taaffe v. 19. 4. 1869 liegt dem Originalprotokoll bei.

¹¹ Zur Stellung der Zeitung ENGEL-JANOSI, Österreich und der Vatikan 1846–1918, 158; zum Blatt selbst DANTE, Storia della „Civiltà Cattolica“ (1850–1891).

Der Minister des Innern meint, dass es in Hinsicht auf den Grundsatz der Freiheit der Kirche zunächst auf eine genaue Abgrenzung ihrer Rechts- und Wirkungssphäre und jener des Staates ankomme und dass eventuelle Beschlüsse des Konzils etwa im Sinne des Syllabus zu einer entsprechenden Wahrung des staatlichen Standpunktes allerdings auffordern würden.

Der Finanzminister schließt sich ebenfalls der Meinung des Kultusministers an, da man jetzt in vorhinein nicht sagen könne, es werde über das Dogma hinausgegriffen werden.

Der Justizminister ist mit dem Antrage des Kultusministers gleichfalls einverstanden. Nur möchte er Wert darauf legen, dass die wegen der Einladung nach Rom zu richtende Anfrage einen rein konfidentiellen informatorischen Charakter erhalte. Denn er würde glauben, dass die Frage, ob selbst im Falle einer Einladung ein eigener Vertreter zum Konzile entsendet werden solle, noch einer genaueren Erwägung bedürftig wäre. Die Verhältnisse zur Zeit des Konzils von Trient seien wesentlich andere gewesen. Die Abgesandten der Monarchen wären damals berechtigt gewesen, in die Verhandlungen was auch tatsächlich geschehen sei. Der Kaiser sei Schutzherr der Kirche gewesen und habe sein Recht des Veto durch den Orator principis ausüben können. Unter den heutigen Verhältnissen ihm für die Vertreter der Regierungen von vorneherein kein ge[] Platz am Konzile. me alles auf die Stellung an, welche den Vertretern gegeben werde da für die Stellung eines Cere[]dten der Botschafter ohnehin []. daher wünschen, dass alles würde, wodurch die beabsichtigte den Anschein gewinnen könnte, als ob von Seite der Regierung etwa eine hervorgerufen werden.

[Der Kultus]minister bemerkt, dass sein [Antrag] diesen Sinn hatte und dass er eine streng konfidentielle Anfrage in Bezug auf eine ver[]ng in Rom bestehenden im Auge habe.

Minister Dr. Berger meint, das Konzil sei eine rein kirchliche Angelegenheit, welche als solche den Staat nicht berühre. Jede Be[]ung am Zustandekommen des Konzils, Invigilierung desselben, also auch die []ung eines eigenen Ablegaten der Regierung würde er daher eher für schädlich als für nutzbringend halten. Erst nach Maßgabe der Konzilsbeschlüsse würde es sich zeigen, ob und inwieweit der Staat Veranlassung habe, zu den gefassten Beschlüssen Stellung zu nehmen. Sollte zum Beispiel zum Dogma erhoben werden, dass der Ausspruch des Oberhauptes der Kirche infallibel sei, so würde es darauf ankommen, ob dies nur pro ecclesiastico oder auch in den Wechselbeziehungen zwischen Staat und Kirche Geltung zu haben hätte. In dem letzteren Falle würden jedenfalls gegen zu weit gehende, die Rechtssphäre des Staates eventuell alterierende Konsequenzen hieaus Maßnahmen erforderlich sein.

Der Ministerpräsident resümiert sonach das Ergebnis der Beratung dahin, dass – den Anträgen des Kultusministers entsprechend – dem Reichskanzler zu eröffnen wäre, dass der Ministerrat die Ansichten des Reichskanzlers über die Inopportunität des Vorschlages des bayrischen Ministerpräsidenten teile. Der Ministerrat finde nach der gegenwärtigen Sachlage keine Veranlassung, die Stellung der Regierung in Bezug auf die eventuellen Beschlüsse des Konzils schon jetzt zu einem Gegenstande der eigenen Beschlussfassung und der Vereinbarung mit anderen Regierungen zu machen, indem er sich die eventuell zur Wahrung des staatlichen Standpunktes erforderlichen Entschließungen nach Maßgabe des Verlaufes der Konzilsverhandlungen beziehungsweise nach Maßgabe der gefassten Beschlüsse vorbehalte. In Hinsicht auf die Vertretungsfrage wäre der Reichskanzler zu ersuchen, vorläufig die von dem Kultusminister beantragte streng konfidentielle und informative Anfrage nach Rom zu richten.

Der Ministerrat erklärte sich hiemit einhellig einverstanden¹².

VI. Der Ministerpräsident leitet die Aufmerksamkeit der Konferenz auf den Umstand, dass es dringend notwendig erscheine, den letzten Termin für den Schluss der Reichsratssession endgiltig festzustellen.

Von vielen Seiten im Abgeordnetenhaus sei ihm [] der lebhafteste Wunsch [] worden, dass die [] möglichst bald ge[schlossen] werden möge, wel[] auch als ganz [] erkannt werden []. [] seien allerdings [] Zeit neue Gesetzesvorlagen eingebracht worden, deren Durchbringung noch in dieser Session wünschenswert sei. Der gleiche Fall [] mit anderen Gesetzen [], welche bereits in Verhandlung begriffen sind. Dies hindere jedoch nicht jetzt schon darüber schlüssig zu werden, welches der günstigste Termin sein solle, [] welchem der Sessionsschluss stattzufinden hätte. Es würde sich eine solche Schlussfassung vielmehr empfehlen, um im Ministerrate darüber ins Reine zu kommen, welche Gesetze heuer noch durchzuführen wären, damit schleunigst und mit wirksamen Nachdruck auf die möglichst beschleunigte Inangriffnahme oder Weiterverhandlung solcher Gesetze Einfluss genommen werden könne. Bei den früheren Besprechungen im Ministerrate wurde als letzter Termin für den Sessionsschluss die erste Hälfte des Monats Mai in Aussicht genommen und zu öfteren Malen auf den 8. Mai als den entsprechendsten Schlusstag hingewiesen¹³. Der Ministerpräsident würde glauben, dass sich der 15. Mai (Samstag vor Pfingsten) empfehlen würde. Würde mit dem 15. Mai nicht geschlossen, so gäbe es nach seiner Meinung keine Grenze mehr. Würde aber der Schluss am 15. Mai erfolgen, so könnte einerseits das Notwendigste und Dringendste immerhin noch durchgebracht [werden]. Andererseits würde doch ein angemessener Zwischen[raum] zwischen der Reichs[ratssession] und den mit 1. Juli beginnenden Delegationen [] und den bei diesen beteiligten Reichsratsmitgliedern die nötige Erholung [] für die eigenen Angelegenheiten geboten [] nach sich vielseitig []sten Wünsche geltend []. [] daher unbedingt für den 15. Mai und könnten, im Falle sich der Ministerrat über diesen Termin einigen würde, den Präsidien beider Häuser sofort davon vertraulich Mitteilung gemacht werden, damit sie ihrerseits auf die Durchführung der wichtigen Gesetze und Beseitigung alles dessen, was minder wichtig, den geeigneten Einfluss nehmen. Der Ministerpräsident lade die Minister ein, sich über seinen Antrag auszusprechen.

Der Finanzminister bemerkt, dass in Betreff der Grundsteuer in der Kommission des Herrenhauses erst übermorgen die erste Sitzung stattfindet¹⁴. In Beziehung auf dieses Gesetz beständen zwei Strömungen im Herrenhause, von welchen die eine auf ein Hinausziehen der Verhandlungen hinarbeite. Gelänge es, diese Strömung zu überwinden, dann können ohne Anstand die Verhandlungen über die Grundsteuer in der Kommission des Herrenhauses in der nächsten Woche beendet werden. Gelänge es aber nicht, die auf das Hinausziehen des Gesetzes gerichtete Tendenz zu paralisieren, dann nütze es auch nichts, wenn etwa noch acht

¹² *Mit Schreiben v. 4. 5. 1869 teilte Taaffe Beust den Ministerratsbeschluss mit*, HHSTA., PA. XL 129, Fasz. Correspondenz mit dem cisleithanischen Minister Präsidium (Graf Taaffe) 1869. *Auf weiteres Drängen Bayerns teilte Beust Ingelheim, dem österreichischen Gesandten in München, mit Schreiben (K.) v. 15. 5. 1869 mit, Österreich werde sich vorläufig passiv verhalten*, HHSTA., PA IV 40, Fasz. Weisungen 1869, fol. 18–25. *Mit Schreiben (K.) v. 18. 5. 1869 wies Beust die österreichische Gesandtschaft in der Schweiz an, die genannte Correspondenz mit Bayern vertraulich Welti mitzuteilen*, HHSTA., PA XXVII 35, Fasz. Weisungen nach Bern, fol. 3.

¹³ *In den noch vorhandenen Ministerratsprotokollen finden sich keine Hinweise auf diese Besprechungen.*

¹⁴ *Zur Grundsteuer siehe MR. v. 15. 5. 1869/VIII.*

Tage zugegeben würden, denn zur Durchbringung des Grundsteuergesetzes würde es dann heuer doch nicht mehr kommen. Er sei also unbedingt dafür, dass die Session am 15. Mai geschlossen werde, was [] nach jeder Richtung hin []lle.

Der Handelsminister [] er müsste den größten Wert auf das Zustandekommen der beiden Spezial[gesetze] betreffend die Przemysler¹⁵ [] Villach–Brixener Bahnen¹⁶ [] wofür die wich[tigsten] wirtschaftlichen und militärischen Rücksichten [sprechen]. [] habe die Przemysler [Bahn] allerdings das Subkomitee bereits passiert. Er könne [] im vorhinein nicht sagen, ob die weiteren Verhandlungen so glatt ablaufen werden, da doch eine Gegenströmung wegen der Duklalinie vorhanden zu sein scheine. Die Villach–Brixener Bahn sei jedoch noch nicht so weit, er könne daher heute unmöglich mit einiger Gewissheit sagen, ob diese beiden Gesetze bis 14. Mai durch beide Häuser würden durchgebracht werden können. Wenn dies aber nicht geschehen könnte, würde er dies für ein im höchsten Grade bedauerliches unglückliches Ereignis halten. Ein weiterer sehr wichtiger Gegenstand sei die Nachtragskonvention mit England, rücksichtlich deren es ihm wenigstens sehr zweifelhaft erscheine, dass die Verhandlungen darüber bis 14. Mai finalisiert werden könnten¹⁷. Er verhehle nicht, dass ihn die Resignation des Finanzministers in Bezug auf die Grundsteuer sehr überrasche. Er für seinen Teil glaube, dass es sehr schwer halte, heute überhaupt schon einen Termin für den Sessionschluss endgiltig festzustellen, wodurch, insoferne es nicht möglich wäre, die angedeuteten [] bis dahin durchzubringen, vom Standpunkte seines Ressorts höchst wichtige staatliche Interessen in bedauerlicher Weise gefährdet und geschädigt werden könnten.

Der Justizminister meint, dass nach dem, was er über die Stimmung im Herrenhause vernommen habe, [] entschieden dahin gehe, [] Pression in Bezug auf die Beschleunigung der Durchbringung der Vorlagen [] geben. [] Meinung also, mit []ung eines Termines [], dass die Verhandlungen beschleuniget [] gegebenen Zeitpunkte auch finalisiert [] erscheine bei der gegebenen Sachlage weit [] in Bezug auf das Abgeordnetenhaus als in Bezug auf das Herrenhaus begründet. Gleichwohl wäre er der Festsetzung des Schlusstermines auf den 15. Mai nicht entgegen, jedoch in der Voraussetzung, dass bezüglich der im Reichsrate eingebrachten umfangreichen Gesetzesvorlagen, deren Erledigung bis zum Schlusse des Reichsrates nicht zu gewärtigen sei, von Seite der Regierung Beschlüsse nach Maßgabe der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1867 über die Behandlung umfangreicher Gesetze provoziert werden, wornach die Behandlung dieser Vorlagen nach den Bestimmungen des oben erwähnten Gesetzes stattzufinden hätte¹⁸. Hiedurch würde das Materiale erhalten werden, welches [] Ausschüssen be[] und für die nächste Session ein bedeutender Gewinn an Zeit erzielt, was namentlich für große Vorlagen aus seinem Ressort, wie die Notariatsordnung¹⁹, Strafprozess²⁰- und Zivil-

¹⁵ Zur Eisenbahnstrecke Lupkow–Przemysl siehe MR. v. 15. 5. 1869/XI.

¹⁶ Zur Eisenbahnstrecke Villach–Brixen siehe MR. v. 15. 5. 1869/XII.

¹⁷ Zur Nachtragskonvention mit England siehe MR. v. 15. 5. 1869/XXVI.

¹⁸ RGBL. Nr. 104/1867.

¹⁹ Zur Notariatsordnung siehe MR. v. 15. 5. 1869/XVIII.

²⁰ Der Regierungsentwurf der neuen Strafprozessordnung war bereits 1867 dem Reichsrat vorgelegt worden, PROT. REICHSRAT AH. 28. 10. 1867 (45. Sitzung) 1201, kam erst in MR. v. 21. 11. 1870/IV (nicht mehr vorhanden) erneut zur Sprache und wurde mit Gesetz v. 23. 5. 1873, RGBL. Nr. 119/1873, in Kraft gesetzt.

prozessordnung²¹, dann aber auch im Hinblick auf das Gesetz über Aktiengesellschaften²² etc., die Erwerbsteuer²³ und das Volksschulgesetz²⁴ von besonderer Wichtigkeit sei. Er stelle sonach hierauf den Antrag, und werde es im Falle der Akzeptierung desselben Sache einzelner Minister sein, im Ministerrate in allernächster Zeit jene Gesetzentwürfe namhaft zu machen, [] Absicht auf welche durch die Regierung die angedeuteten der Ah. Genehmigung []enden Beschlüsse []zieren für notwendig erachtet werden sollte.

Der Handelsminister [], dass ihm mit [] Auskunftsmittel [] gedient wäre, nachdem [] Vorlagen in die [] der im Sinne [des Gesetzes] vom 30. Juli 1867 umfangreichen nicht gehören.

Der Minister des Innern meint, dass er vom Standpunkte seines Ressorts zwar kein unmittelbares Interesse daran hätte, sich für einen späteren als den proponierten Termin auszusprechen. Er glaube aber, dass angesichts der großen weitgreifenden Nachteile, welche mit dem Nichtzustandekommen des Grundsteuergesetzes verbunden wären²⁵, das Opfer einer Zugabe von etwa acht oder vierzehn Tagen denn doch vollkommen gerechtfertigt erscheine. Er weise in dieser Beziehung darauf hin, dass die ohnedies einen großen Zeitaufwand erfordernden Katastral- und Einschätzungsarbeiten heuer nicht einmal beginnen und dass wieder ein sehr langer Zeitraum verfließen würde, bis die Wirkungen dieses Gesetzes beginnen könnten, wozu aber nach allen Seiten hin das entschiedenste Bedürfnis vorliege.

Der Finanzminister wiederholt, dass, wenn die Herrenhauskommission den Willen habe, sie in zehn Tagen gut fertig werden könne, wenn nicht, so nütze in Bezug auf das Zustandekommen des Grundsteuergesetzes die Zugabe von einer Woche nichts um die es sich endlich nur handeln könne. Aber abgesehen hievon komme wesentlich das politische Moment in Betracht, da man sich bei Verlängerung der Session sehr unangenehmen Folgen, namentlich in Bezug auf die []lle Nichtbeschlussfähigkeit des Hauses, aussetze, [] das Ministerium von [] Standpunkte nicht [] und dürfe.

Der Handelsminister [] dass, wenn durchaus [] ein Termin festgesetzt werden müsste, er den 30. [] proponieren würde.

Minister Dr. Berger spricht sich dahin aus, dass man im Abgeordnetenhause allgemein darauf gefasst sei, dass die Session am 15. Mai geschlossen werde. Eine durch zwei Jahre sich dahin ziehende Session sei schon an und für sich eine Kalamität. Abgesehen hievon er-

²¹ *Der Regierungsentwurf für eine umfangreiche Reform der Zivilprozessordnung war bereits 1867 dem Reichsrat vorgelegt worden, PROT. REICHSRAT AH. 18. 12. 1867 (66. Sitzung) 1899, wurde in MR. v. 11. 3. 1870/ XVII (nicht mehr vorhanden) behandelt und kam erst 1895 zu Stande, siehe dazu OGRIS, Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien, 576 ff.*

²² *Ein diesbezüglicher Regierungsentwurf war Anfang 1869 im Reichsrat eingebracht worden, PROT. REICHSRAT AH. 19. 1. 1869 (156. Sitzung) 4777; eine gesetzliche Regelung im engeren Sinne des Wortes kam nie zu Stande, die Frage wurde durch einzelne ministerielle Verordnungen im Laufe der Zeit geregelt, siehe dazu OGRIS, Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien, 606–611 mit weiteren Quellen- und Literaturangaben.*

²³ *Ein diesbezüglicher Regierungsentwurf war Anfang 1869 im Reichsrat eingebracht worden, PROT. REICHSRAT AH. 15. 1. 1869 (155. Sitzung) 4756, und wurde in der nächsten Reichsratssession zurückgezogen; erst im Rahmen der Personalsteuer von 1896 wurde die allgemeine Erwerbssteuer als eine Extrasteuer installiert, siehe dazu MAYERHOFER – PACE, Handbuch 7: 810 f.*

²⁴ *Die entsprechende Regierungsvorlage war im März im Reichsrat eingebracht, PROT. REICHSRAT AH. 2. 3. 1869 (168. Sitzung) 5046 f. und schließlich von beiden Häusern angenommen worden, PROT. REICHSRAT AH. 11. 5. 1869 (200. Sitzung) 6179. Auf Vortrag Hasners 12. 5. 1869 wurde das Gesetz mit Ab. E. v. 14. 5. 1869 resoliert HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1684/1869, publiziert als RGBL. Nr. 62/1869. Zum sog. Reichsvolksschulgesetz siehe ausführlich ENGELBRECHT, Geschichte des österreichischen Bildungswesens 4: 111–116, mit weiterführenden Hinweisen.*

²⁵ *Zur Grundsteuer siehe MR. v. 15. 5. 1869/VIII.*

scheine es durchaus als notwendig, dass zwischen dem Reichsrat und den Delegationen ein angemessener Zwischenraum mitten inne liege, was nicht der Fall wäre, wenn später als am 15. Mai geschlossen würde. Ferner scheine ihm in dem letzten Vorkommnisse mit dem einmaligen Wegbleiben der Galizianer, Tiroler und Slowenen die dringende Aufforderung zu liegen, mit dem Sessionsschlusse nicht zu zögern, wenn es ohne Eklat ablaufen solle²⁶. Er sei daher unbedingt für den 15. Mai.

Der Minister für Kultus und Unterricht hält die eben berührten politischen Gründe für vollkommen entscheidend in der Frage. Das Vorkommnis bei der Beratung des Schulgesetzes habe für den Augenblick weitere Folgen allerdings nicht gehabt. Allein, es lasse sich nicht voraussehen, ob solche Szenen nicht und in verstärkter Auflage wiederkehren würden. Die Möglichkeit, dass dies geschieht, sei unleugbar vorhanden. Er ziehe daher auch einen [] Sessionsschluss vor und schließe sich demnach dem Antrage des Ministerpräsidenten an.

Der Ackerbauminister [] im vollsten Maße []keit der vom Minister Dr. Berger vorgebrachten politischen Gründe. Er sehe voraus, dass es zu unangenehmen [] kommen werde. Mit Rücksicht hierauf meine auch er, dass die politische Notwendigkeit vorliege, die Session nicht noch weiter hinauszuziehen. Woran gelegen sei, dass es durchgesetzt werde, das werde auch bis zum 15. Mai durchgesetzt werden können, da der Einfluss des Ministeriums auf das Abgeordnetenhaus, über welchen dasselbe zu gebieten in der Lage sei, ihm in dieser Beziehung zunächst maßgebend zu sein scheine.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird der Antrag des Ministerpräsidenten, wornach der Schluss der Reichsratssession endgiltig auf den 15. Mai festzusetzen wäre, mit sechs gegen zwei Stimmen zum Beschlusse erhoben. Dagegen stimmten der Handelsminister und der Minister des Innern. Letzterer erklärte, dass, falls Aussicht vorhanden wäre, durch Zugabe einer Woche das Grundsteuergesetz zu gewinnen, er die Verlängerung der Session um die auf die Pfingstfeiertage folgende Woche als vollkommen gerechtfertigt ansehen würde. Mit dem Antrage des Justizministers, dass bei allen jenen unerledigten größeren Gesetzen, auf welche das Gesetz vom 30. Juli 1867 Anwendung findet [] dies nach Feststellung der betreffenden Vorlagen von Seite der Regierung zu provozieren wäre, erklärten sich sämtliche [Votanten] einverstanden. []ber die Anregung des Ministerpräsidenten wird als zweckmäßig erkannt, [] offiziöser [] sowohl im Verkehre mit den Mitgliedern des Reichsrates als in der dem [] der Regierung []lichen Presse zum [] der entsprechenden [] die Mitteilung []ieren zu lassen, dass der Ministerrat sich auf den Termin des 15. Mai geeinigt habe, nachdem der Termin erst nach erfolgter Ah. Schlussfassung Sr. k. u. k. apost. Majestät als endgiltig feststehend betrachtet werden kann.

Der Minister des Innern gibt zu bedenken, dass angesichts des eben gefassten Beschlusses es ihm hohe Zeit zu sein scheine, sich mit der Fassung der Thronrede ohne Aufenthalt ernstlich zu beschäftigen.

Der Ministerpräsident bemerkt, er stimme mit dem Minister des Innern in Bezug auf die Notwendigkeit der baldigsten Verfassung der Thronrede vollkommen überein. Nachdem jedoch die Thronrede ein Akt sei, welcher aus der Initiative des Monarchen hervorgehe, so komme es zunächst darauf an, dass Se. Majestät über die Grundzüge der Thronrede zuvor prinzipiell die Ah. Willensmeinung kundzugeben geruhen. Er werde Sr. Majestät nach der Ah. Rückkunft, welcher für übermorgen entgegengesehen werden dürfe, auf Grund eines bereits vorbereiteten Exposés in der Sache Vortrag erstatten, sobald ihm dies möglich sein

²⁶ Zur sich zuspitzenden politischen Situation vgl. KOLMER, Parlament und Verfassung 1: 388.

werde, damit Se. Majestät []en, über [] Grundzüge der Thronrede Ah. Beschluss zu fassen. Hiernach werde der Ministerpräsident die Thronrede im Ministerrate zur weiteren Besprechung bringe.

Der Handelsminister macht darauf aufmerksam, dass, wenn ihn seine Erinnerungen nicht trügen, []stande des früheren konstitutionellen Regimes ein anderer Vorgang eingehalten worden sei. Damals habe der Staats[]minister nicht ein Exposé über die Grundzüge, sondern einen fertigen Entwurf der Thronrede im Ministerrate zur Beratung gebracht, welcher dann durch die Vermittlung des durchlauchtigsten Vorsitzenden Sr. Majestät unterbreitet worden sei. Hierauf hätten Se. Majestät, im Falle als Allerhöchstdieselben Änderungen in dem Entwurfe in einer oder der anderen Beziehung gewünscht haben, gewöhnlich eine Konferenz unter Ah. Vorsitze anzuordnen geruht, in welcher dann die endgiltige Feststellung erfolgte²⁷.

Der Ministerpräsident bemerkt, dass, soviel ihm bekannt, auch früher der Entwurf der Thronrede an den Ministerrat erst dann gelangt sei, bis Se. Majestät davon Einsicht zu nehmen und demselben prinzipiell Ah. zuzustimmen geruht hätten.

Der Minister des Innern meint, dass, da die im Ministerrate zustande gekommene Redaktion der Thronrede Sr. Majestät zur endgiltigen Ah. Genehmigung in jedem Falle unterbreitet werden müsse, die beabsichtigte vorläufige Vorlage eines prinzipiellen Exposés insofern eine durch innere Gründe nicht motivierte Komplifikation des Vorganges zu involvieren scheine, als infolgedessen Se. Majestät Allerhöchst sich zu zwei Ah. Akten in einer und derselben Sache genötigt sehen würden. Übrigens glaube er, dass die Thronrede nicht in dem vom Ministerpräsidenten angedeuteten Sinne, [] als eine Regierungsakt [] im eigentlichsten Sinne []ssen sei. Daraus folge, dass der Entwurf der Thronrede vom Ministerium auszugehen habe und dass es diesem [], den Entwurf Sr. Majestät zur Ah. Billigung [oder Verw]erfung in Vorlage zu bringen. Diese Auffassung entspreche auch der Praxis in allen Ländern mit konstitutionellen Einrichtungen, überall werde die Thronrede als ein Regierungsakt angesehen, für welchen, als aus eigener Initiative hervorgegangen, das Ministerium die Verantwortung im vollen Umfange trage. Das Essentielle sei, dass Se. Majestät über den Inhalt der Thronrede Ah. Beschluss zu fassen geruhen. Dies geschehe aber, wenn ein im Ministerrate formulierter Entwurf Sr. Majestät zur Ah. Genehmigung unterbreitet werde.

Der Ministerpräsident glaubt in Bezug auf den Charakter des Aktes der Thronrede bemerken zu sollen, dass dieselbe anderen Regierungsakten nicht beigezählt werden könne, nachdem für sie eine Kontrasignatur der Minister nicht erforderlich sei. Übrigens sei zwischen dem von ihm und dem vom Minister des Innern proponierten Modus doch ein großer Unterschied. Nach der Proposition des Ministers des Innern würde es sich gleichsam nur um einen Referentenentwurf handeln, von welchem man im vorhinein nicht die Überzeugung habe, ob Se. Majestät demselben auch die Zustimmung zu erteilen geruhen würden. Es empfehle sich jedenfalls mehr, sich in vorhinein zu versichern, wohin die Ah. Willensmeinung in Bezug auf das, was der Inhalt der Thronrede sein solle, gerichtet sei.

Der Minister Für Kultus und Unterricht meint, die Thronrede sei ein Regierungsakt wie jeder andere. Die Regierung könne aber [] Sr. Majestät nicht [] gedacht werden. Es sei daher nicht wesentlich von wo die Initiative [] Thronrede ausgehe.

²⁷ Vgl. MR. v. 8. und 12. 6. 1863/I, KLETEČKA – KOCH, Einleitung. ÖMR. V/6, Nr. 362.

Der Justizminister erklärt sich mit der Ansicht des [] votanten einverstanden in der Voraussetzung, dass dem Ministerium die vollständige Freiheit in der Beratung der Thronrede gewahrt bleibe²⁸.

Wien, am 28. April 1869. Taaffe.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 26. Mai 1869. Franz Joseph.

Nr. 220 Ministerrat, Wien, 30. April 1869

RS. und bA.; P. Artus; VS. Kaiser; BdE. und anw. (Taaffe 30. 4.), Plener 9. 5., Hasner 11. 5., Potocki 10. 5., Giskra 11. 5., Herbst, Brestel, Berger 12. 5.

I. Regierungsvorlage des Rekrutenkontingentes für 1869. II. Frage der Ernennung des Reichsgerichtspräsidenten. III. Regierungsvorlagen wegen des Verkaufes einiger ärarischer Objekte, prinzipielle Frage wegen der Militär Objekte, speziell wegen des Paradeplatzes. IV. Regierungsvorlage wegen Exkamierung der Reichsstraßen. V. Frage der Ah. Sanktionierung der Landesgesetze wegen Aufhebung der Propinationsrechte in Böhmen, Mähren und Schlesien. VI. Textuelle Richtigstellung der Regierungsvorlage in Betreff des zur Durchführung obiger Landesgesetze für Mähren und Schlesien erforderlichen Reichsgesetzes. VII. Stand der Angelegenheit der Predilbahn.

KZ. 1446 – MRZ. 59

Protokoll des zu Wien am 30. April 1869 abgehaltenen Ministerrates unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers

[I.] Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen dem Ministerrate zu eröffnen, dass Allerhöchstdieselben gegen die Fassung des Art. I der vom Ministerpräsidenten unterbreiteten Regierungsvorlage wegen Bewilligung des Rekrutenkontingentes einige Bedenken haben, insofern dieser Artikel in der vorgelegten Stilisierung so verstanden werden könnte, als ob es sich diesmal nur um die Bewilligung des Kontingentes für das Heer und für die Ersatzreserve für das Jahr 1869 handeln würde¹.

Nun sei aber nach § 13 des Wehrgesetzes die diesjährige Feststellung des Kontingentes für die nächsten zehn Jahre maßgebend, insofern keine neue Volkszählung stattfindet². Se. Majestät geruhen es daher für notwendig zu erkennen, dass die Stetigkeit der in diesem Jahre zur Bewilligung gelangenden Kontingentsziffer einen präziseren Ausdruck erhalte, als dies im Art. I der beantragten Regierungsvorlage geschehen sei, welcher so klinge, als ob das Kontingent eben nur für heuer bewilligt werden solle, ohne Rücksicht darauf, dass die diesjährige Bewilligung zugleich die Fixierung des Jahreskontingentes für zehn Jahre zu involvieren habe.

²⁸ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 8. und 9. 5. 1869/III.

¹ Der Gegenstand kam zuvor zur Sprache in MR. v. 19. 2. 1869/III, MR. v. 7. 3. 1869 /I. und MR. I v. 21. 4. 1869/I (alle nicht mehr vorhanden). Taaffe hatte mit Vortrag v. 23. 4. 1869 den Regierungsentwurf vorgelegt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1431/1869.

² Wehrgesetz v. 5. 12. 1868, RGBL. Nr. 151/1868.

Der Minister des Innern erlaubte sich zu bemerken, dass, nachdem in der unterbreiteten Regierungsvorlage der § 13 des Wehrgesetzes zitiert werde, die von Sr. Majestät Ag. angedeutete Rücksicht in Bezug auf die Stetigkeit des Jahreskontingentes gewahrt schiene.

Se. Majestät geruhen zu [], dass hiedurch allein [] sonstigen Stilisierung des Art. I eine missverständliche Auslegung desselben keineswegs ausgeschlossen erscheine. Allerhöchst dieselben würden eine mehr präzisiertere, die Bestimmungen des § 13 des Wehrgesetzes in prägnanterer Weise zum Ausdruck bringende Fassung des Art. I für notwendig erkennen. Se. Majestät geruhen sonach Allerhöchstsich dahin auszusprechen, dass von diesem Gesichtspunkte aus Er die folgende Formulierung des Artikels empfehlen würde:

„Zur Erhaltung des stehenden Heeres und der Kriegsmarine in der im § 11 des Wehrgesetzes vom 5. Dezember 1868 angenommenen Stärke, dann für die Ersatzreserve wird im Sinne des § 13 dieses Gesetzes das von den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern zu leistende Jahreskontingent und zwar für das stehende Heer mit 56.041 und für die Ersatzreserve mit 5.604 Mann festgestellt und die Aushebung dieser Kontingente im Jahre 1869 bewilligt.“

Der Ministerpräsident und der Justizminister äußerten sich dahin, dass sich gegen diese jedenfalls präzisiertere Fassung des Art. I durchaus kein Bedenken ergeben würde, zumal wie der Justizminister bemerkte, die Vorbehalte wegen allfälliger Änderungen in der Ziffer der Jahreskontingente infolge einer neuen Volkszählung oder infolge einer Modifikation des Institutes der Militärgrenze durch die ausdrückliche Bezugnahme auf den § 13 des Wehrgesetzes ausreichend gewahrt seien, womit der Ministerrat übereinstimmte.

Der Ministerpräsident erlaubt sich sonach an Se. k. u. k. apost. Majestät die Bitte zu richten, dass Allerhöchstdieselben Ag. geruhen mögen, die Ah. genehm gehaltene neue Stilisierung des Art. I mit der Ah. Ermächtigung zur Einbringung des Gesetzentwurfes im Abgeordnetenhaus Ag. []gen zu lassen, was Se. Majestät Ag. zuzusichern geruhen³.

[II.] Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen aus Anlass des [] Ernennung des Präsidiums des Reichsgerichtes vom Justizminister [] au. Vortrages zu erklären, dass Se. Majestät [] Vorschlag wegen Besetzung der Präsidentenstelle große Anstände []⁴.

Se. Majestät seien entschieden gegen die Ernennung des Baron Pratobevera, indem Se. Majestät nicht glauben, dass derselbe der geeignete Mann für diese wichtige Stelle wäre, weder in Hinsicht auf seinen Charakter, noch in Hinsicht auf hervorragende juristische Kenntnisse, von welchen Sr. Majestät bisher nichts zur Ah. Kenntnis gekommen sei.

Der Ministerpräsident erlaubt sich zu bemerken, dass, wie Se. Majestät aus dem Ministerratsprotokolle Ag. entnommen haben dürften, der Vorschlag des Baron Pratobevera lediglich die Folge dessen gewesen sei, dass der Ministerrat nach eingehender Besprechung aller für diesen Posten eventuell in Frage kommenden Persönlichkeiten endlich zu dem gewissermaßen negativen Resultate gelangt sei, dass außer Baron Pratobevera niemand vorhanden wäre, welcher für diese Stelle in Vorschlag gebracht werden könnte, nachdem sich in Hinsicht auf alle anderen möglichen Kandidaten große, kaum zu überwindende Schwierigkeiten herausgestellt hatten.

³ Mit Ah. E. v. 30. 4. 1869 auf den in Anm. 1 zit. Vortrag genehmigte Franz Joseph die Einbringung des von ihm eigenhändig korrigierten Gesetzentwurfes in den Reichsrat. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 5. 1869/IV.

⁴ Fortsetzung des MR. v. 23. 4. 1869/III.

Der Handelsminister erwähnt, dass er für Freiherrn v. Lichtenfels gewesen wäre, gegen dessen Wahl jedoch der sehr leidende Zustand desselben geltend gemacht worden sei.

Se. Majestät geruhen zu bemerken, dass Freiherr v. Lichtenfels für diese Stellung jedenfalls vor allen anderen geeignet wäre, falls seine Gesundheitsverhältnisse ihm die Übernahme derselben gestatten würden, was Sr. Majestät nicht bekannt sei.

Der Justizminister erlaubt sich seine Meinung dahin auszusprechen, dass, nachdem, was er namentlich durch den im Justizministerium als Konzipist angestellten Sohn des Freiherrn v. Lichtenfels über dessen Gesundheitszustand in Erfahrung gebracht, Freiherr v. Lichtenfels sich nicht entschließen würde, diesen Posten zu übernehmen. Er habe schon eben mit Rücksicht auf seine sehr angegriffene Gesundheit sich von den Verhandlungen im Herrenhause gänzlich fern gehalten und sei zunächst, allerdings auch wegen der Krankheit seines Sohnes, nach Görz gefahren, sei aber selbst in hohem Grade leidend. Unter diesen Umständen [] des Freiherrn v. Lichtenfels nicht möglich, so wünschenswert sie wegen der ausgezeichneten Begabung desselben zunächst für diese Stellung auch wäre.

Der Ministerpräsident erwähnt, es sei auch Ritter v. Schmerling in das Auge gefasst worden, der Berufung desselben stehe aber das sehr wesentliche Bedenken entgegen, dass die Kumulierung der Stelle des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes mit jener als Präsident des Reichsgerichtes nicht zulässig erscheine, nachdem das Reichsgericht über Konflikte zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu entscheiden haben werde, welche Konflikte keineswegs vereinzelt vorkommen, sondern einen sehr ansehnlichen Teil der kurrenten Aktion des Reichsgerichtes bilden dürften.

Der Justizminister bemerkt, dass das Expediens, dass der Reichsgerichtspräsident sich in solchen Fällen durch den Vizepräsidenten vertreten lasse, bei der voraussichtlich großen Anzahl dieser Fälle kaum durchführbar erscheine. Abgesehen hievon komme aber in Betracht, dass durch die Wahl der beiden Häuser namentlich von Seite des Herrenhauses Räte des Obersten Gerichtshofes sicher werden in Vorschlag gebracht werden. Wenn nun auch noch der Reichsgerichtspräsident dem Obersten Gerichtshofe entnommen würde, würde es den Anschein gewinnen, als wäre das Reichsgericht gleichsam ein Ableger des Obersten Gerichtshofes, was im Interesse der Institution nicht wünschenswert schiene.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen es als umso notwendiger zu bezeichnen, dass der Wahl des Präsidenten für das Reichsgericht die sorgfältigsten Erwägungen vorangehen, als die Stelle sehr wichtig sei. Se. Majestät könnten Allerhöchstsich positiv nicht entschließen, Baron Pratobevera zu ernennen, [] Se. Majestät zunächst schon [] des Mangels an Charakter[] entschieden nicht für den [] Posten geeigneten Mann [] vermögen. Se. Majestät geruhen anzufragen, ob nicht Baron Krauß in das Auge zu fassen wäre.

Der Minister des Innern erlaubt sich zu bemerken, dass Baron Krauß bereits in dem hohen Alter von 82 Jahren stehe, was ungeachtet seiner physischen Rüstigkeit auf die geistige Elastizität doch zurückwirke. Es sei dies bisweilen^a schon bei Kommissionsverhandlungen im Herrenhause wahrnehmbar. Er glaube nicht, dass Baron Krauß noch in der Lage wäre, sich den Anstrengungen der Leitung öffentlicher Verhandlungen mit dem gewünschten Erfolge zu unterziehen.

^a *Einfügung Giskras.*

Der Ackerbauminister zollt dem Charakter des Baron Krauß, dessen Ehrenhaftigkeit in jeder Beziehung unantastbar sei, die vollste Anerkennung. Er meint jedoch, dass seine politischen Ansichten mit der jetzigen Situation doch nicht so harmonieren, wie es von einem Funktionär auf einem so wichtigen Posten gewünscht werden müsse.

Der Ministerpräsident erwähnte, dass im Ministerrate auch Ritter v. Hye genannt wurde, welcher in früherer Zeit von mehreren Seiten für diese Stellung in Aussicht genommen war, dass der Ministerrat jedoch mit Rücksicht auf seine Haltung im Herrenhause ihn als unmöglich in die Kombination gar nicht einbeziehen zu sollen erachtete.

Se. Majestät geruhen Allerhöchstihrer Übereinstimmung mit dem Ministerrate in Bezug auf die Unmöglichkeit der Ernennung dieser Persönlichkeit Ausdruck zu geben, worauf Se. Majestät die Frage aufzuwerfen geruhen, ob nicht auf einen der aktiven Oberlandesgerichtspräsidenten gegriffen werden könnte.

Der Justizminister erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass wohl nur pensionierte Oberlandesgerichtspräsidenten in Frage kommen könnten, nachdem in Aktivität stehende Oberlandesgerichtspräsidenten aus den Ländern zur Stelle eines Reichsgerichtspräsidenten schon deswegen nicht berufen werden, weil derselbe nach dem [] seinen ständigen Aufenthalt [] haben müsse. Pensionierte Oberlandesgerichtspräsidenten, welche die erforderliche Qualifikation hätten, seien aber nicht vorhanden. [] müsste also, insofern es sich um die Oberlandesgerichtspräsidenten außerhalb Wiens handle, [] Übernahme des Postens des Reichsgerichtspräsidenten, welche mit keinerlei Emolumenten []en sei, eigens die Pensionierung eines oder des andern erfolgen. Auch komme in Betracht, dass für die Stelle des Reichsgerichtspräsidenten eine höhere juristische Kapazität wohl sehr wünschenswert sei, dass aber bei den Oberlandesgerichtspräsidenten bei dem Umfange, welchen die Administration der Gerichte nach und nach gewonnen habe, der Schwerpunkt mehr auf dem administrativen Talent []. Es würde daher durch die Berufung eines oder des andern Oberlandesgerichtspräsidenten möglicherweise eine nicht leicht und schnell ersetzbare Lücke in Hinsicht auf den administrativen Dienst entstehen, ohne dass für das Reichsgericht ein besonderer Gewinn erzielt würde. Dieser Fall trete namentlich bei dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Lemberg Ritter v. Komers ein, welcher allenfalls für das Präsidium des Reichsgerichtes in Frage kommen könnte. Komers sei, obwohl weniger hervorragend als Jurist, als Oberlandesgerichtspräsident in Lemberg ausgezeichnet an seinem Platze; er halte strenge auf Ordnung, worauf es dort hauptsächlich ankomme. Es wäre daher schade, wenn er in Ruhestand versetzt werden würde, da er in Lemberg nur schwer entbehrt werden könnte.

Der Minister für Kultus und Unterricht meint, ob nicht auf Ritter v. Hein zu greifen wäre, welcher als stabil in Wien in der Aktivität belassen werden könnte⁵ und dessen juristische Begabung jener des Baron Pratobevera wohl die Waage halten dürfte.

Der Justizminister entgegnet, dass Ritter v. Hein als Jurist eine Bedeutung wohl nicht habe, nachdem er in seiner früheren Stellung in Troppau die Gelegenheit nicht haben konnte, die hiezu nötigen juridischen Erfahrungen zu sammeln, wozu dem Freiherrn v. Pratobevera schon in der von ihm durch mehrere [Jahre] bekleideten Stelle eines Rates bei dem Obersten Gerichtshofe die Möglichkeit geboten war. Gleichwohl sei er ein sehr guter Oberlandesgerichtspräsident, wofür ihn nebst anderen Eigenschaften insbesondere seine []llende Natur geeignet erscheinen lasse. Dann aber wäre fachlich zu []gen, dass es wohl nicht gut anginge, dass der Präsident des [am] Sitze des Reichsgerichtes befindlichen Gerichtshofes II. Instanz in

⁵ Franz Ritter v. Hein war von 1865 bis 1881 Präsident des Oberlandesgerichtes in Wien.

Kompetenzkonflikten mit der obersten Instanz präsidieren könne. Unter diesen Umständen würde der Justizminister meinen, dass die Ernennung des Baron Krauß als eine vorübergehende Maßregel am meisten für sich hätte.

Der Finanzminister glaubt, dass, nachdem auch unter den pensionierten höheren Beamten aus der Linie des Verwaltungsdienstes keine geeignete Persönlichkeit vorhanden sei, die zu der Stelle eines Reichsgerichtspräsidenten berufen werden könnte, was bei der gemischten Natur dieses Gerichtshofes prinzipiell keineswegs ausgeschlossen wäre, wohl nichts anderes als die Wahl des Freiherrn v. Krauß erübrigen werde.

Der Ministerpräsident und der Ackerbauminister weisen für den Fall der Berücksichtigung von Verwaltungsbeamten auf Baron Halbhuber als eine anerkannte Kapazität hin, wogegen jedoch der Justizminister bemerkt, dass es denn doch der Stellung und Aufgabe des Reichsgerichtes entsprechend wäre, dass ein Justizmann von Fach an seine Spitze gestellt werde.

Nachdem der Handelsminister noch den pensionierten Staatsrat Quesar als für diese Stelle geeignet bezeichnete, glaubte der Ministerpräsident bemerken zu sollen, dass die Diskussion jedenfalls die Notwendigkeit herausgestellt habe, dass die [] im Ministerrate nochmals in Erwägung gezogen werde. Er erlaubte sich daher an Se. Majestät die Bitte zu richten, dass Allerhöchstdieselben zu gestatten geruhen mögen, dass Sr. Majestät aufgrund einer neuerlichen Besprechung im Sinne der kundgegebenen Ah. Intentionen eine Persönlichkeit namhaft gemacht werden dürfe.

Se. Majestät geruhen diesen Vorgang mit der Erklärung zu genehmigen, dass Se. Majestät [] mit der Ah. [] des vorliegenden au. Vortrages inne[] geruhen werden⁶.

[III.] Se. Majestät geruhen dem Ministerrate zu eröffnen, dass Allerhöchstdieselben in dem Gesetzentwurfe betreffend den Verkauf einiger Objekte des unbeweglichen Staatseigentums, zu dessen Einbringung Ah. ermächtigt [] werden der Finanzminister [] habe, einem für Allerhöchstdieselben vollständig neuen Grund[] Ansehung derjenigen Objekte geeignet seien, welche dem Militärärar gehören, die aber zu Militärzwecken entbehrlich wurden⁷.

Es werde nämlich in dem Gesetzentwurfe mit der sub lit. f vom Reichsrate für den Finanzminister in Anspruch genommenen allgemeinen Ermächtigung zum Verkaufe solcher Objekte implicite der Grundsatz ausgesprochen, dass derlei für Militärzwecke entbehrliche Objekte an die Finanzen der beiden Reichshälften übergehen, je nachdem sie in dieser oder jener Reichshälfte gelegen seien. Sr. Majestät sei dieser Grundsatz, welcher zunächst die Verfügungen mit dem Paradeplatz berühren würde, von solcher Wichtigkeit erschienen, dass Se. Majestät Allerhöchstsich bewogen gefunden haben, eine Beratung der Reichsminister über diese Frage zu veranlassen⁸. Das Reichsministerium hat in voller Würdigung der Tragweite dieses Grundsatzes den Wunsch ausgesprochen, es möge, ehe der Gesetzentwurf in dieser Fassung vor den Reichsrat gelange, die prinzipielle Frage in einer gemischten Sitzung des Reichsministeriums und des Ministerrates zum Austrag gelangen. Insoferne jedoch die Einbringung des Gesetzentwurfes dringend erscheine, könnte in der Vorlage der Punkt f, wel-

⁶ Mit Ah. E. v. 1. 5. 1869 auf Vortrag Herbsts v. 25. 4. 1869 – HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1433/1869 – verlangte der Kaiser, statt Pratobevera eine andere geeignete Persönlichkeit für den Posten des Präsidenten des Reichsgerichtes in Vorschlag zu bringen. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 3. 5. 1869/IX.

⁷ Fortsetzung des MR. II v. 21. 4. 1869/XIV. Brestel hatte mit Vortrag v. 25. 4. 1869 um die Ermächtigung zur Einbringung des entsprechenden Gesetzes im Reichsrat angesucht, FA., FM., Präs. 1392/1869.

⁸ GMR. v. 30. 4. 1869/I, GMR. I/1, Nr. 42.

cher sich auf die für Militärzwecke entbehrlich gewordenen Objekte beziehe, eventuell weggelassen werden. Se. Majestät würden sich dann in der Lage befinden, die [] Bewilligung zur Einbringung des Gesetzentwurfes []en, wogegen Se. Majestät nicht gestatten könnten, dass []ige Grundsatz hinsichtlich der Militär Objekte gleichsam [] zur Lösung gebracht [], da Se. Majestät sich jedenfalls vorbehalten müssen, hierüber aufgrund einer vorangegangenen gründlichen Erörterung die []ste Entscheidung zu treffen. Durch die Überweisung [] dem Militärärar ge[] von diesem nicht weiter benötigten Objekte an die beiderseitigen Finanzen könnten sich sehr leicht Schwierigkeiten und Komplikationen mit den Delegationen ergeben, in deren Wirkungskreis die Bestimmungen hinsichtlich des Militärärars überhaupt, somit auch [] hinsichtlich solcher außerordentlicher Einnahmsquellen des Militärärars gehören. Übrigens würde das Militärärar in allen derlei Fragen zu kurz kommen, und würde der Reichskriegsminister gar keine Veranlassung haben, sich solcher Objekte, deren eine große Zahl vorhanden sei und mit deren Erlöse viel geleistet werden könnte, zu begeben, wenn er genötigt würde, dies ohne alle Entschädigung zu tun. Speziell den Paradeplatz betreffend seien weder Se. Majestät noch der Reichskriegsminister jemals von der Idee ausgegangen, dass derselbe einfach an die Finanzen übergehen solle, der Gedanke war vielmehr der, dass damit für die vielen Bedürfnisse, welche das Militär hier habe, eine angemessene Deckung geschaffen werden könnte. Wenn seitens der Finanzverwaltung dem Reichskriegsminister eine Vergrößerung der Schmelz in Aussicht gestellt werde, welche übrigens keinesfalls mit einem mit dem Werte des Paradeplatzes im Verhältnis stehenden Aufwande verbunden wäre, so blieben noch immer bedeutende, große Summen erheischende Bedürfnisse, wie unter anderen der Bau eines neuen Gebäudes für das Generalkommando in Wien, der Spitalsbau und so fort, für welche der Reichskriegsminister zu sorgen hätte, für welche er aber keine Deckung hätte, wenn er den Besitz des Paradeplatzes einfach und ohne Entschädigung preisgeben müsste.

Der Finanzminister erlaubt sich zu bemerken, dass ihm in dieser [] Reziprozität das Entscheidende zu sein scheine. [] Erachtens könnte nämlich [] anderer Vorgang eingehalten werden als in der andern []. [] das Militäreigentum als gemeinsam angesehen, dann [] beide Reichshälften nach dem Verhältnisse von 70 und 30 % daran []iren, und würde dann die [] der Veräußerung solcher [] Objekte allerdings vor die Delegationen gehören. Da nun diese Frage anlässlich der Verhandlungen über den Paradeplatz zum ersten Male aufgetaucht war, wollte sich der Finanzminister vergewissern, welche Anschauungen man auf Seite der ungarischen Regierung über die Sache habe. Bei Gelegenheit anderweitiger Verhandlungen mit dem ungarischen []minister habe er daher auch die Frage des Eigentums von Militär Objekten jedoch ganz allgemein ohne irgendwelchen Bezug auf die Paradeplatzangelegenheit zur Sprache gebracht. Es wurde ihm gesagt, die ungarische Regierung halte an der Anschauung fest, dass solche Objekte nur in der Nutznießung des Militärs seien, dass jedoch das Eigentum derselben jener Reichshälfte zukomme, auf deren Grund und Boden sie sich befänden. Diese Auffassung der Frage habe die ungarische Regierung in der Angelegenheit der Gestütte auch betätigt⁹. Da er nun gefunden habe, dass auf ungarischer Seite die Ansicht, dass die Militär Objekte je nach ihrer örtlichen Lage ein Eigentum der betreffenden Hälfte bilden, feststehe, glaubte er im Interesse der diesseitigen Steuerträger sich dieser Auffassung anschließen

⁹ *Zur Regelung des Militärgestüttes* WAGNER, Kriegsministerium 2: 53 und WAGNER, Die k. (u.) k. Armee, 572 mit weiteren Literaturhinweisen.

zu sollen, weil sonst in Hinsicht auf die Aufbringung der Quote für das Militärbudget eine Ungleichmäßigkeit und zwar zu Ungunsten der diesseitigen Reichshälfte sich ergeben müssten.

Se. Majestät geruhen zu bemerken, dass es vollkommen den Ah. Intentionen entsprechen, dass in Bezug auf diese Frage in beiden Reichshälften die gleichen Grundsätze Geltung erlangen. Se. Majestät fänden sich auch nicht für die Ansicht des ungarischen Ministeriums auszusprechen. Im Gegenteile. Übrigens bestehe hinsichtlich der Gestüte und hinsichtlich des Paradeplatzes doch ein Unterschied. Die Realitäten der Gestüte seien ursprünglich nicht im Besitze des Militärärars gewesen. Do[, welche der Militärverwaltung zur Benützung für Zwecke []wesens zugewiesen worden []. Der Paradeplatz sei ein Stück Grund, welcher, solange es eben fortifikatorische Gründe gebe, als solcher im Besitze des Militärs gewesen sei. Bezüglich der fortifikatorischen Gründe habe aber seit jeher der Grundsatz gegolten, dass sie ein Eigentum des Militärärars seien. Infolge dieses Grundsatzes seien auch die aufgelassenen fortifikatorischen Gründe in Wien keineswegs gratis, sondern unter der Bedingung verschiedener, sehr namhafter Gegenleistungen der Stadterweiterung überlassen worden, welche zuletzt mit einer vom Stadterweiterungsfonds geleisteten []alung von vier Millionen [] worden seien.

Der Finanzminister erlaubt sich zu bemerken, dass nach den bestehenden Vorschriften fortifikatorische Gründe ohne weitere Verfügung an das Finanzärar zu fallen hätten, was ohne die Stadterweiterung auch mit den Wiener Fortifikationsgründen geschehen wäre.

Der Minister des Innern meint, dass selbst wenn der Paradeplatz als im vollen Eigentum des Militärärars befindlich angesehen würde, der Erlös davon doch in keinem Falle ein Partikularvermögen des Kriegsministeriums bilden könnte, sondern zur Deckung des Militäraufwandes herangezogen werden müsste.

Der Ackerbaumminister erlaubt sich auf den Verlauf der Verhandlungen wegen der Gestüte hinzuweisen. In diesen wurde ungarischerseits immer als Kardinalpunkt hingestellt, dass es kein Militärärar gebe und dass jedes Ens aus der Benützung des Militärs im Augenblicke des Aufgebens von Seite des Militärs in das Eigentum der betreffenden Reichshälfte übergehe. In diesem Sinne hätten sich ihm gegenüber sowohl die Minister v. Lonyay und v. Gorove als Graf Andrassy entschieden ausgesprochen. Zur Begründung dieser Auffassung hätten sie auf die Ansprüche hingewiesen, welche sie in Konsequenz der gegenteiligen An[]ata auf alle in diesen [] befindlichen Militärobjekte, speziell auf den Paradeplatz, das Arsenal zu erheben in [] wären.

Se. Majestät geruhen zu [], dass der Grundsatz, es [] Militärärar, ein ge[] und höchst bedenklicher sei. [] würde dann die Frage [], wer die Kasernen und []ungen hier und in Ungarn []en hätte.

Der Finanzminister erlaubt sich seine Meinung dahin auszusprechen, dass, wenn Se. Majestät Ag. zu entscheiden geruhen, dass die Militärobjekte als gemeinschaftliches Eigentum [zu] []en haben, er von seinem Standpunkte dagegen nichts einwenden werde, nachdem der Grundsatz, was aus gemeinsamen Mitteln beigeschafft worden sei, auch gemeinsames Eigentum zu bleiben habe, jedenfalls eine rationellere Begründung für sich habe. Er glaube aber, dass die Akzeptierung dieses Grundsatzes auf ungarischer Seite Schwierigkeiten begegnen dürfte, namentlich soweit es die Konsequenzen desselben in Bezug auf die Gestütsfrage betreffen würde. Könnten aber die Ungarn dazu nicht vermocht werden, dann würde, wie

er meine, wohl nichts erübrigen, als auch hierseits das Prinzip des Überganges solcher hier befindlicher Objekte an die diesseitigen Finanzen zu akzeptieren, nachdem die Gleichförmigkeit des Vorganges das Wesentlichste bei der Sache sei.

Se. Majestät geruhen wiederholt zu betonen, dass die Reziprozität den Ah. Intentionen vollkommen entspreche.

Der Justizminister erlaubte sich auf die nicht günstige Stimmung hinzuweisen, welche die Verhandlungen über die Gestüte im Abgeordnetenhaus hervorgerufen haben, weil man die diesseitigen Länder verkürzt glaubte. Die diesfällige Interpellation sei von der Regierung beantwortet worden, und habe die Regierung ihren Standpunkt dargelegt, welcher dahin gehe, dass in Bezug auf das Realvermögen Konzessionen an [] gemacht werden, soweit []er zulässig, dass aber in [] die Pferde und das Meliorationsvermögen an dem Grundsatz der Gemeinschaftlichkeit des Eigentums festgehalten werde¹⁰. [] nun die Ungarn gleich[] Superaedificate, die aus gemeinsamen Mitteln angeschafften [], ja sogar die Ernte als Eigentum Ungarns vindizieren, [] alles das auf ungarischen [] finde, so werde man diese [] den letzten Konsequenzen [] hinsichtlich nicht mehr benötigter (Waffen) auf Absurditäten []nde Ansicht zwar nicht teilen []en, wenn man sich aber []gen müsse, werde man diesen Grundsatz in Bezug auf die in dieser Reichshälfte befindlichen Militärobjecte der notwendigen Gleichmäßigkeit wegen sich gleichfalls anzueignen genötigt [].

Se. Majestät geruhen zu bemerken, dass der viel größere Wert sich in dieser Reichshälfte befinde, wobei Se. Majestät zugleich daran zu erinnern geruhen, dass die Teilung der Gestüte nicht aus der Ah. Initiative Sr. Majestät hervorgegangen sei. Übrigens sei hinsichtlich der Gestüte die Teilung bereits gesetzlich ausgesprochen und handle es sich jetzt zunächst um die Durchführung der getrennten Verwaltung¹¹. Dies begründe einen wesentlichen Unterschied, nachdem im Hinsicht auf das Militärärar noch kein Fall vorgekommen sei, in welchem der Grundsatz, dass es kein Militärärar gebe und dass die Objekte desselben nach Maßgabe der örtlichen Lage zwischen den beiden Reichshälften zu teilen, gesetzlich Geltung erlangt hätte.

Der Ministerpräsident erlaubt sich seine Meinung dahin auszusprechen, dass, nachdem Se. Majestät nur daran Anstand genommen haben, dass in dem Gesetzentwurf wegen Veräußerung von einigen Objekten des Staatseigentums auch im Allgemeinen solche Objekte aufgenommen erscheinen, welche als zu Militärzwecken entbehrlich an die Finanzverwaltung zurückgestellt werden, es sich zunächst darum handeln dürfte, ob der betreffende Punkt im Gesetzentwurfe nicht weggelassen werden könnte.

Se. Majestät geruhen zu bemerken, dass, wenn der Punkt in dem Gesetze stehen bliebe, hinsichtlich der Sache schon entschieden [], was Se. Majestät wegen der [Wich]tigkeit des Prinzipes und der tief eingreifenden Konsequenzen zu gestatten nicht in der Lage wären.

Der Minister des Innern erlaubt sich auf die Dringlichkeit hinzuweisen, dass die Angelegenheit des Paradeplatzes baldmöglichst geregelt werde, weil sonst die günstigen Konjunktoren des heurigen Jahres zum Nachteile des Stadterweiterungsfonds und zum Nachteile der großen allgemeinen Interessen unwiederbringlich verloren gehen würden, welche in Beziehung auf den Bau des Parlamentsgebäudes, der Universität und des [] an diese Angelegenheit [] seien.

¹⁰ *Interpellation durch Franz Groß und Genossen*, PROT. REICHSRAT AH. 3. 2. 1869 (161. Sitzung) 4891 f.; *Beantwortung durch Potocki*, PROT. REICHSRAT AH. 6. 4. 1869 (180. Sitzung) 5450.

¹¹ *Kundmachung des Ackerbauministeriums v. 24. 1. 1869*, publiziert als RGBL. Nr. 15/1869.

Se. Majestät geruhen die Aufklärung zu verlangen, ob in Hinsicht auf den Paradeplatz ein Gesetz überhaupt notwendig sei.

Der Finanzminister erlaubt sich zu bemerken, dass auch der Reichskriegsminister die Notwendigkeit einer legislativen Verfügung anerkannt habe. Er von seinem Standpunkte würde auf das Zustandekommen eines solchen noch in dieser Session keinen besonderen Wert legen, nachdem er hiebei erst den im Jahre 1870 sich ergebenden Abgang im Auge hatte. Insoferne der Verkauf des Paradeplatzes aber aus anderen Rücksichten dringend sei, würde der Mangel der hiezu erforderlichen Bewilligung jedenfalls eine unübersteigliche Schwierigkeit bilden. Es müsste daher eine Formel gefunden werden, welche den Finanzminister zum Verkaufe des Paradeplatzes, vorbehaltlich der Austragung der Ansprüche auf das Eigentumsrecht, ermächtigen würde. Juridisch wäre dagegen kein Anstand, da man vorbehaltlich der Entscheidung der Rechtsfrage auch zu Verfügungen über streitige Objekte bevollmächtigt werden könne.

Nach einer weiteren Diskussion bringt der Justizminister in Vorschlag, dass der betreffende Punkt des Gesetzentwurfes so zu stilisieren wäre, dass der Finanzminister hiedurch zum Verkaufe von bisher von verschiedenen Verwaltungszweigen benützten und für diese entbehrlich gewordenen Objekten, welche in den Besitz der Finanzverwaltung übergegangen sind, ermächtigt werde. [] diese Weise würden die [] Objekte nicht genannt und [] speziell was den Paradeplatz [] die Veräußerung auf [] dieses Gesetzes in dem Falle [] als derselbe in den Besitz der Finanzverwaltung übergehen [], was jedoch nur nach der [] der Rechtsfrage geschehen könne. Der Finanzminister hätte gegen diese Fassung kein Bedenken.

Se. Majestät geruhen Sich dahin auszusprechen, dass Allerhöchstdieselben diese Stilisierung ebenfalls für unverfänglich und der Lösung der prinzipiellen Frage nicht präjudizierend betrachten. Bei der Wichtigkeit des im []el gelegenen Prinzipes, worüber Se. Majestät Allerhöchstsich die Bewilligung ausdrücklich vorzubehalten [] doch schon im vorhinein anzu[] geruhen, dass zur Vermeidung vielfacher Komplikationen diese Entscheidung zur Anerkennung eines gemeinsamen Militärärars werde führen müssen, wollen es Se. Majestät dem Ministerrate sehr empfohlen wissen, dass in den Verhandlungen mit dem Ausschusse das Objekt des Paradeplatzes nicht genannt und überhaupt dahin gewirkt werde, dass die Diskussion nicht weiter führe und dass nicht etwas die Sache jetzt zur Entscheidung gebracht werde, was Se. Majestät als im hohen Grade bedenklich und schädlich erkennen würden¹². Se. Majestät werden sonach die Vorlage des Finanzministers mit der Ah. genehmigten Modifikation ohne weitere Bemerkung zu resolvieren geruhen, indem Se. Majestät Sich auf dieses Protokoll berufen wollen, dass Allerhöchstdieselben die in der Diskussion über die prinzipielle Frage von verschiedenen Seiten gemachten theoretischen Bemerkungen noch nicht zu akzeptieren geruhen¹³.

¹² Zu den Verhandlungen über den Verkauf des Josefstädter Exerzier- und Paradeplatzes im Jahre 1869 siehe FA., FM., Präs. 728, 1751 und 3600, alle ex 1869. Die diesen Gegenstand behandelnden MR. v. 11. 3. 1870/XVI, MR. II v. 15. 3. 1870/IV und MR. v. 31. 5. 1870/I sind nicht mehr vorhanden. Zum Platz und seiner Übergabe an den Wiener Stadterweiterungsfonds im Jahre 1870 CZEIKE, Historisches Lexikon Wien 2: 235 f.

¹³ Der in Anm. 7 zit. Vortrag wurde mit Ah. E. v. 30. 4. 1869 resoliert, wobei der strittige Passus vom Kaiser eigenhändig im Sinne des Ministerratsbeschlusses abgeändert wurde; Einbringung der Gesetzesvorlage in den Reichsrat, PROT. REICHSRAT AH. 4. 5. 1869 (196. Sitzung) 5954. Fortsetzung des Gegenstandes über den Verkauf des unbeweglichen Staatseigentums in MR. v. 5. 5. 1869/VIII. Die Frage des durch das Kriegsministerium verwendeten ärarischen Eigentums kam in MR. v. 26. 5. 1869/VI erneut zur Sprache.

IV. Se. Majestät geruhen aus Anlass des vom Minister des Innern erstatteten au. Vortrages wegen Erlangung der Ah. Ermächtigung zur Einbringung eines Gesetzentwurfes wegen Exkamierung der Reichsstraßen die Frage zur Erörterung zu bringen, ob es nicht zu erneuerten Konflikten zwischen der Reichsvertretung und den Landtagen führen würde, wenn über die Exkamierung der Reichsstraßen, wodurch den Ländern jedenfalls große Lasten auferlegt werden, ein Gesetz im Wege der Reichsvertretung erlassen werden würde, ohne die Landtage hierüber früher gehört zu haben¹⁴.

Der Minister des Innern erlaubt [] Darlegung der faktischen [] zu bemerken, dass mit der []g dieses Gesetzes dem [] der Landtage von Oberösterreich und Mähren und einer Aufforderung des Abgeordnetenhauses ent[] werde, wornach die Lösung der Frage der Exkamierung der Reichsstraßen im Wege der Reichsgesetzgebung zu erfolgen hätte. Der Gesetzentwurf lasse für die [] der autonomen Organe [] hinlänglichen freien Spielraum, wenn er nur die Kriterien auf[], unter welchen die Erhaltung einer Reichsstraße aus Staatsmitteln aufzuheben habe, während die Bestimmung, ob die betreffenden Straßen als Landes-, Bezirks- oder Gemeindestraßen zu behandeln sein würden, für die autonomen Organe offen bleibe. Es erscheine unbedingt notwendig, mit der Exkamierung der Reichsstraßen vorzugehen, um die Finanzen von der nicht gerechtfertigten Erhaltung solcher Straßen zu entlasten, welche bei der dermaligen Entwicklung der Eisenbahnen einem Staatsinteresse nicht mehr dienen.

Se. Majestät geruhen zu bemerken, dass Allerhöchstdieselben dem Grundsätze vollkommen zustimmen, dass Straßen so viel als möglich exkamiert werden sollten. Dies sei jedoch, da die exkamierten Straßen nicht aufhören können zu existieren, für denjenigen, der die Erhaltung übernehmen müsse, eine Last. Es finde also eine Übertragung der Kosten an andere Organe statt, ohne dass diese gehört worden seien. Früher sei doch mit den Landtagen verhandelt worden, was jedenfalls ein milderer Weg gewesen sei als die Erlassung eines Reichsgesetzes ohne Anhörung der Landtage, wodurch unter den gegebenen Verhältnissen zu Rekrimationen von Seite der Landtage leicht Veranlassung geboten werden könnte. Se. Majestät geruhen die Ah. Ansicht auszusprechen, dass die Erlassung eines solchen Gesetzes gar nicht notwendig sei, indem es sich eigentlich um eine Budgetfrage handle.

Der Finanzminister meint, dass den nächsten Landtagen die Straßen einfach bekanntzugeben wären, für deren Erhaltung aus Staatsmitteln in das künftige Budget einen Betrag einzustellen die Regierung nicht mehr in der Lage wäre, woraus sich dann eventuell die weiteren Verhandlungen mit den Landtagen ergeben würden. Hiemit entfiele zunächst für diese Session die Einbringung der Vorlage wegen der Exkamierung.

Nach einer längeren Diskussion, an der sich mit Ausnahme des Ministers des Innern alle Minister [] des Finanzministers aus[], geruhen Se. k. u. k. apost. Majestät Allerhöchstsich gleichfalls für den Antrag des Finanzministers zu erklären, wornach von der Einbringung des fraglichen Gesetzentwurfes in dieser Session abzu[] sein wird¹⁵ [.]

¹⁴ Fortsetzung des MR. II v. 21. 4. 1869/IV.

¹⁵ Der mit Vortrag v. 21. 4. 1869 eingebrachte Antrag Giskras auf Vorlage des entsprechenden Gesetzes im Reichsrat wurde mit Ab. E. v. 30. 4. 1869 nicht bewilligt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1402/1869.

V. Se. Majestät geruhen dem Ministerrate zu eröffnen, dass Allerhöchstdieselben dem vom Minister des Innern vorgelegten Gesetzentwürfe wegen Aufhebung der Propination in [Mähren] die Ah. Sanktion bereits zu erteilen geruht haben¹⁶. Dagegen finden Se. Majestät in Hinsicht auf die Ah. Sanktionierung der ebenfalls die Aufhebung der Propination betreffenden Gesetze für [Schlesien] und Böhmen große Schwierigkeiten. Namentlich sei der Vorgang des schlesischen Landtages, wornach das Recht der ausschließlichen Erzeugung der Getränke ohne alle Entschädigung aufgehoben werden wolle, in hohem Grade befremdend und scheine dem reinen Diebstahl gleichzukommen.

Der Minister des Innern erlaubt sich zu bemerken, dass, nachdem das ausschließliche Erzeugungsrecht seiner Natur nach kein privatrechtliches Verhältnis, sondern dem öffentlichen Rechte entsprossen sei, dessen unentgeltliche Aufhebung vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes unzweifelhaft zulässig erscheine. Eine Analogie hiefür bilde der infolge der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 eingehaltene Vorgang in Bezug auf die Realgewerbe, welchen durch die Gewerbefreiheit ohne Entschädigung aller Wert benommen worden sei¹⁷. Diese Anschauung habe auch im mährischen und im böhmischen Landtage vorgeherrscht. Nur habe der mährische Landtag allerdings für die Aufhebung des ausschließlichen Erzeugungsrechtes eine billige Entschädigung statuiert. Hiefür wären jedoch nicht Gründe des Rechtes, sondern Gründe der Opportunität maßgebend, nämlich die durch Parteiverhältnisse im Lande gebotene Rücksichtnahme auf den Großgrundbesitz. Ebenso zeige die in Böhmen beschlossene Modalität infolge welcher die für das ausschließliche Erzeugungsrecht bewilligte Ablösung von dem Entstehen neuer, durch die Aufhebung des Monopols Ermöglichter Gewerbe abhängig gemacht wurde, dass die Ablösung auch dort als eine Forderung des Rechtes nicht behandelt worden sei. Im schlesischen Landtage, wo die Verhältnisse in Hinsicht auf den Großgrundbesitz anders geartet seien als [], habe man nun von einer [] Rücksichtnahme auf denselben []en zu können erachtet und keinen Anstand genommen, die un[] Aufhebung dieses auf Ti[] des öffentlichen Rechtes basierenden [] als der Erzeugung zu []. Insofern sich sonach der schlesische [Landtag] hiebei innerhalb der Grenzen der ihm zukommenden Rechtsbefugnisse [] habe, scheine der Ah. [] über den Vorgang des []s etwas hart.

Se. Majestät geruhen zu bemerken, dass das böhmische Gesetz in seiner Eigentümlichkeit bezüglich der Kreierung des durch 20 Jahre anzusammelnden Entschädigungsfonds zur Verteilung an [] unbekannte Besitzer so merkwürdig sei und voraussichtlich so viel Aufsehen machen werde, dass ein großer Entschluss dazu gehöre, dieses Gesetz mit der Ah. Namensfertigung zu versehen.

[]minister gesteht zu, dass es sonderbar erscheine, wenn eine und dieselbe Angelegenheit dreimal anders entschieden werde. Seiner Überzeugung nach aber sei dies in merito unbedenklich. Das Propinationsrecht sei infolge der Praxis in Bezug auf die Verleihung von Schankbefugnissen nahezu wertlos geworden, was insbesondere in Bezug auf das ausschließliche Erzeugungsrecht der Fall sei. Gleichwohl sei der Fortbestand desselben nicht ohne hemmende Rückwirkung auf den Aufschwung der Bierindustrie, welche infolge der Herabsetzung der Zölle sich zu einer ansehnlichen Exportfähigkeit zu entwickeln beginne, was na-

¹⁶ Fortsetzung des MR. v. 25. 4. 1869/V. Das entsprechende Gesetz für Mähren war auf Vortrag Giskras v. 25. 4. 1869 mit Ah. E. v. 29. 4. 1869 sanktioniert worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1497/1869; publiziert als LGBL. MÄHREN Nr. 23/1869.

¹⁷ Zur Gewerbeordnung von 1859 siehe MALFÈR, Einleitung. ÖMR. IV/1, LXIII f., mit weiteren Quellen- und Literaturhinweisen.

mentlich für Böhmen von Wichtigkeit sei¹⁸. In Hinsicht auf den Vorgang in Schlesien sei der übrigens auch für die dortigen allgemeinen politischen Verhältnisse bezeichnende Umstand von Wichtigkeit, dass der betreffende Landtagsbeschluss einstimmig gefasst worden sei, woraus hervorgehe, dass auf Seite der Großgrundbesitzer kein Widerstreben gegen die unentgeltliche Aufhebung des Erzeugungsrechtes bestehe. Was Böhmen betreffe, so sei der Maßstab der Ablösung, welcher einem noch vom früheren Landesauschusse herrührenden, unter wesentlicher Beteiligung Riegers zustande gekommenen Entwurfe seine Entstehung verdanke, auf Seite der Großgrundbesitzer ebenfalls keinen Anständen begegnet. Allerdings seien jene Bestimmungen des Gesetzes, welche die Bildung des Entschädigungsfonds betreffen, namentlich was die Kapitalsansammlung auf 20 Jahre betrifft, monstruös. Übrigens werde die Zahlung von 5.000 fr. für die Errichtung einer Bierbrauerei die Folge haben, dass dafür große Brauetablissemments entstehen, wie ein solches neben dem schon vorhandenen in Pilsen zu [] beabsichtigt werde, was [] zur Hebung dieses wichtigen und einen ansehnlichen Export versprechenden Industriezweiges jedenfalls vorteilhaft [] [de].

Der Minister des Innern erörtert den Nutzen, welcher sich durch Aufhebung der Propination für die betreffenden Länder ergeben würde, was ein in Brünn vorgekommener Fall dartue, wo die Errichtung einer großen Brauerei durch eine Aktiengesellschaft daran scheiterte, dass die propinationsberechtigte innere Stadt Brünn die Bewilligung zur Errichtung dieses neuen Etablissements von der Zahlung eines Betrages von 50.000 fr. abhängig machte. Der Minister des Innern erlaubt sich daher an Se. Majestät die Bitte zu richten, dass Allerhöchstdieselben den üblen Eindruck, welchen Se. [Majestät] namentlich aus der schlesischen [] empfangen haben, auf Allerhöchstdieselben nicht wirken zu lassen und dem böhmischen und schlesischen Gesetze die Ah. Sanktion nicht zu versagen Ag. geruhen mögen.

Se. Majestät geruhen Sich dahin auszusprechen, dass unter den obwaltenden Umständen für Allerhöchstdieselben wohl nichts anderes erübrigen dürfte¹⁹.

VI. Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen zu bemerken, dass der Art. I des vom Finanzminister unterbreiteten Entwurfes eines Reichsgesetzes in Betreff einiger der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen zur Durchführung der Landesgesetze über die Propinationsaufhebung für Mähren und Schlesien notwendiger Bestimmungen insoferne nicht korrekt stilisiert zu sein scheine, als darin gesagt werde, dass Eingaben, welche im Grunde „der zu erlassenden – von dem mährischen und schlesischen Landtage bereits beschlossenen Landesgesetze“ ... stempel- und gebührenfrei seien²⁰. Die Berufung auf ein „beschlossenes“, aber noch nicht Ah. sanktioniertes Gesetz geruhen Se. Majestät für unzulässig zu erklären, nachdem, solange die Ah. Sanktion fehle, ein „Gesetz“ eben noch nicht vorhanden sei. Se. Majestät sei der Ah. Ansicht, dass eine Berufung auf die Landesgesetze in dem Reichsgesetze weder notwendig noch zweckmäßig erscheine, nachdem das Reichsgesetz vor den Landesgesetzen zur [Publ]ikation zu gelangen haben werde.

¹⁸ Gemeint ist vermutlich der 1868 abgeschlossene Handels- und Zollvertrag mit dem Deutschen Zollverein, RG-BL. Nr. 52/1868.

¹⁹ Auf Vortrag Giskras v. 25. 4. 1869 wurde das Gesetz betreffend die Aufhebung und Auflösung der Propinationsrechte für Böhmen mit Ab. E. v. 30. 4. 1869 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1499/1869, und als LGBL. BÖHMEN Nr. 55/1869 publiziert. Das entsprechende Gesetz für Schlesien wurde mit Ab. E. v. 23. 5. 1869 auf Vortrag Giskras v. 25. 4. 1869 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1498/1869, und als LGBL. SCHLESSEN Nr. 18/1869 publiziert.

²⁰ Fortsetzung des MR. v. 25. 4. 1869/V.

Der Justizminister erlaubt sich zu bemerken, dass im Allgemeinen [] werden könnte „die Eingaben [] auf die Durchführung der [] der Propinationsrechte etc.“.

Se. Majestät geruhen Allerhöchstihre Willensmeinung dahin []en, dass der Art. I des Gesetzentwurfes in diesem Sinne neu [] und Allerhöchstdenselben vom [Finanz]minister im kurzen Wege wieder unterbreitet werde, wornach Se. Majestät dem Gesetzentwurfe die Ah. Sanktion zu erteilen geruhen wollen²¹.

VII. Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen den Ah. Wunsch auszudrücken, vom Ministerrate Auskunft über den Stand der Angelegenheit wegen der Predilbahn zu erhalten, nachdem Se. Majestät diesem Projekte besonderer Wichtigkeit []en geruhen²².

Der Finanzminister erlaubt sich seiner Meinung in eingehender Auseinandersetzung dahin Ausdruck zu geben, dass die Predilbahn vorerst ein halbes Jahr recht gut ruhen gelassen werden könnte, nachdem das Ende der Session nahe sei, mittelst der eingebrachten Spezialgesetze sehr bedeutende Summen für Eisenbahngarantien den Finanzen auferlegt wurden, nachdem die Börse keineswegs mehr so willig sei wie vor einiger Zeit²³, nachdem die Auslage für die Predilbahn eine enorme und mit den angestrebten Vorteilen insoferne nicht im Verhältnisse sei, als die Konkurrenz der Brennerbahn bei der nicht bedeutenden Längendifferenz durch Tarifiermäßigungen allenfalls durch Dazwischenkunft von Staatsmitteln paralyisiert werden könnte, die Besorgnis vor der Pontebbalinie aber so lange ungegründet sei, als Chancen für den Bau der Predilbahn bestehen.

Der Handelsminister entwickelt in eingehender Erörterung die auf die alsbaldige Inangriffnahme der Predilbahn hinweisenden Momente. Er bemerkt gegenüber den Ausführungen des Finanzministers, dass, wenn infolge der Staatsgarantie der neuen Bahnen eine größere Belastung der Finanzen eingetreten sei, andererseits wieder Refundierungen von Staatsvorschüssen stattgefunden haben. Ein längeres Warten mit der Predilbahn könnte angesichts des sich schon infolge des Bestandes der Isthmuseisenbahn²⁴ entwickelten, stetig steigenden Mehrverkehrs über Triest den Staat der großen Vorteile, welche mit einer die kürzeste Verbindung zwischen Ägypten und England ermöglichenden Linie Triest–Villach–[]–Bodensee verbunden wären, in nicht zu re[] Weise verlustig machen. In Hinsicht auf die Wirkung der angedeuteten Tarifsherabsetzung sei nicht zu übersehen, dass [] die Brennerbahn als die [] Linie in den Händen einer und derselben Gesellschaft befinden. [] werde durch die türkischen []en. Dem in anderer, []meinen Standpunkte vollkommen gerechtfertigte Weise zu []men hielt er für geboten. Den Geldmarkt betreffend seien [] die Eisenbahnwerte und zwar [] die jungen Bahnen von den []en Rückgängen verschont geblieben. Er sei vollkommen einverstanden, dass nichts überstürzt werde, [] – ein erster Schritt müsste schon in dieser Session geschehen. Er würde daher beantragen, dass ein Gesetzentwurf eingebracht werde, mittelst dessen die Regierung ermächtigt würde, die Herstellung []dung der in Villach mündenden [] mit dem Meere und mit den venetianischen Bahnen auf österreichischem Gebiete auf Staats-

²¹ Mit *Ah. E. v. 4. 5. 1869* auf seinen Vortrag v. 1. 5. 1869 wurde Brestel ermächtigt, die revidierte Regierungsvorlage im Reichsrat einzubringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1536/1869; Einbringung im Reichsrat PROT. REICHSRAT AH. 7. 5. 1869 (197. Sitzung) 6022, Annahme durch den Reichsrat PROT. REICHSRAT AH. 10. 5. 1869 (199. Sitzung) 6149. Auf Vortrag Brestels v. 19. 5. 1869 wurde das entsprechende Gesetz mit *Ah. E. v. 23. 5. 1869* sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1788/1869; publiziert als R.G.B.L. Nr. 180/1869.

²² Fortsetzung des MR. v. 25. 4. 1869/III.

²³ Zur Förderung des Eisenbahnbaues durch den Staat und der sich abzeichnenden wirtschaftlichen Flaute siehe MATIS, Österreichs Wirtschaft, 186–194 und 198–203.

²⁴ Gemeint ist die 1868 erbaute Eisenbahn Kairo–Ismailia.

kosten zu bewirken, wozu der Regierung für das laufende Jahr ein Kredit von zwei Millionen eröffnet würde. Damit würde das ganze zweifellose Stück Villach–Tarvis in Angriff genommen werden, welches sich zum Staatsbaue im Vorzuge eigne.

In der hierauf gefolgten längeren Diskussion, in welcher der Finanzminister unter Hervorhebung der in Bezug auf Eisenbahnen schon vorhandenen finanziellen Belastung, welcher ein Plus an Steuern nicht gegenüber stehen werde, seinen Bedenken gegen dieses Projekt Ausdruck gibt und an seinem Standpunkte festhält, dass in der Sache bis zum Spätherbst zugewartet werden könnte, während der Handelsminister die unbedingte Notwendigkeit, zu diesem bescheidenen Anfange sofort zu schreiten, betont, wird von Seite des Ministers des Innern, des Justizministers und des Ministerpräsidenten geltend gemacht, dass es sich nach den Anführungen des Handelsministers um einen ganz neuen Gedanken handle, der im Ministerrate noch gar nicht zur Sprache gekommen sei, dass der Ministerrat somit auch nicht in der Lage sei, sich heute hierüber bindend auszusprechen.

Der Ministerpräsident erlaubt sich sonach, an Se. Majestät die Bitte zu richten, Ag. gestatten zu wollen, dass der neue Antrag des Handelsministers zuvor im Ministerrate zur näheren Beratung gebracht werden dürfe, deren Ergebnis Sr. Majestät zur Ah. Schlussfassung unterbreitet werden wird.

Se. Majestät geruhen dies Ag. zu genehmigen und die Sitzung zu schließen²⁵.

Wien, am 30 April 1869. Taaffe

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 26. Mai 1869.
Franz Joseph.

Nr. 221 Ministerrat, Wien, 3. Mai 1869

RS. und bA.; P. Hueber; VS. Taaffe; BdE. und anw. (Taaffe 3. 5.) Plener 9. 5., Hasner 11. 5., Potocki 10. 5., Giskra 11. 5., Herbst, Brestel, Berger 12. 5.

I. Erledigung der Vorstellung des Prager Stadtrates gegen den Ausnahmezustand. II. Antrag auf Ag. Verleihung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse an den Wiener Advokaten Dr. Sonnleithner. III. Ablehnung des Gesuches des Nonnenklosters in Przemyśl um Bewilligung zu Sammlungen im ganzen Reiche. IV. Antrag auf Bestätigung der Wahl des Dr. Angeli zum Podestà in Triest. V. Wegen Bedeckung der ersten Jahrestangente für den Bau der Donaubrücke in Linz. VI. Antrag auf Ah. Sanktion des vom mährischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurfes, womit die Folgen bestimmt werden, wenn ein Abgeordneter vom Landtage wegbleibt. VII. Gesetzentwurf, wodurch für die Korrespondenzen in Angelegenheit der Aufhebung und Ablösung des Propinationsrechtes die Portobefreiung zugestanden wird. VIII. Anstände bei Bildung der Jahreslisten der Geschwornen in Prag. IX. Vorschlag für die Posten des Präsidenten und Vizepräsidenten des Reichsgerichtes. X. Majestätsgesuch der Ratsprotokollistenwaisen Aloisia und Carlotta Dalmatien Cesare in Triest um eine Gnadengabe. XI. Vorläufige Erledigung der Petitionen mehrerer Korporationen in Angelegenheit der Predilbahn.

KZ. 1448 – MRZ. 60

Protokoll des zu Wien am 3. Mai 1869 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Taaffe.

²⁵ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 3. 5. 1869/XI.

[I.] [] Motion des Ministers des [] beschloss die Konferenz, dass die [] erledigte Vorstellung des Prager Stadtrates gegen den Ausnahmezustand [] an den Leiter der böhmischen [Statthaltere] mit der Aufforderung zurückzuleiten sei, die Beilagen dieser Eingabe mit Hinweisung auf die erfolgte Aufhebung des Ausnahmezustandes an den Bürgermeister in Prag zurückzustellen¹.

II. Über Antrag des Justizministers beschloss der Ministerrat einhellig, dass für den hiesigen Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Sonnleithner aus Anlass seines 50-jährigen Jubiläums im Doktorate Allerhöchstenorts auf Ag. Verleihung des Ordens der eisernen Krone [III.] Klasse anzutragen sei².

III. Der Minister des Innern gab sein Vorhaben kund, das Gesuch des Benediktiner Nonnenklosters in Przemyśl um Bewilligung zu Sammlungen im Umfange der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in gleicher Weise wie dies bezüglich ähnlicher Gesuche der Felizianerinnen^a [] für die Emigrantenschule³ in [] erledigen zu wollen.

Die Konferenz war hiemit einverstanden⁴.

[IV.] Der Minister des Innern beabsichtigt, den Antrag des Statthaltereileiters in Triest, die Wahl des Dr. Angeli zum Podestà in Triest Sr. Majestät [zur] Bestätigung zu empfehlen.

Die Konferenz war hiemit einverstanden⁵.

[V.] Der Minister des Innern bemerkte, [] bezüglich des dringend notwendigen Baues der Donaubrücke in Linz⁶, deren [] beiläufig 900.000 fr. beträgt, um die formelle Frage [] eine Gesetzesvorlage im [] eingebracht, oder ob, was [] den korrekten Weg erkenne, [] Gelegenheit als Budgetsache be[] und durch Einstellung eines Jahres[] in den Staatsvoranschlag implicite [] Zustimmung zu diesem [] eingeholt werden soll.

Im heurigen Jahre wird voraussichtlich nur ein geringer Teil des Gesamtaufwandes zur Verwendung gelangen, es muss jedoch der Bauvertrag mit den Bauunternehmern abgeschlossen werden, und insoferne sei es wünschenswert, dass eine Ingerenznahme des Reichsrates vorangehe, wenngleich er bei dem neuerdings sehr gefährdeten Zustande der Donaubrücke in Linz ohne Scheu die Einleitung des Baues einer neuen Brücke, und zwar einer Steinbrücke, auf seine Verantwortung nehmen würde. Übrigens sei auch darauf Rücksicht zu nehmen, dass nicht die Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, welche einen Beitrag zu diesem Brückenbau zugesichert hat, zur Zurückziehung dieser Zusicherung dadurch bestimmt werde, dass der Reichsrat den ganzen hiefür notwendigen Aufwand von 900.000 fr. aus Staatsmitteln bewilligt.

^a *Korrektur aus Phönicianer.*

¹ *Die Eingabe des Prager Stadtrates konnte unter den Beständen des Innenministeriums nicht gefunden werden. Zur Aufhebung des Ausnahmezustandes siehe MR. v. 23. 4. 1869/II.*

² *Auf Vortrag Herbsts v. 30. 4. 1869 erhielt Sonnleithner mit Ab. E. v. 3. 5. 1869 den angetragenen Orden, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1522/1869. Zu Leopold Edler v. Sonnleithner siehe ÖBL. 12: 426 f.*

³ *Der diesen Gegenstand behandelnde MR. v. 17. 4. 1868/XV ist nicht mehr vorhanden.*

⁴ *Unter den Beständen des AVA., IM. konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden.*

⁵ *Auf Vortrag Giskras v. 4. 5. 1869 wurde die Wahl Maximilian D'Angelis mit Ab. E. v. 6. 5. 1869 bestätigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1569/1869.*

⁶ *Die alte hölzerne Brücke war am 5. 5. 1868 nach einer Kollision mit einem Schlepper schwer beschädigt worden, siehe dazu WIENER ZEITUNG (A.) v. 6. 5. 1868.*

Der Finanzminister meinte, dass der exakteste Vorgang jener wäre, für den Bau der Linzer Brücke einen Teilbetrag [] fr. als Nachtragskredit [] zu []en, welcher Kredit, insoweit er nicht heuer wirklich zur Verwendung gelangt, für das nächste Jahr übertragbar ist. In der Motivierung wäre die Notwendigkeit des Baues dieser Brücke hervorzuheben, der Gesamtkostenaufwand mit dem Beifügen anzugeben, dass hievon noch jener Betrag [] kommen wird, welchen die Donaudampfschiffahrtsgesellschaft als Baubeitrag [], endlich zu bemerken, dass [] nur die Quote von 100.000 fr. [] genommen werde. Endlich müsste die Ah. Genehmigung [] Vorgänge unverweilt [] Vortrage eingeholt werden.

Die Konferenz schloss sich dem Antrage des Finanzministers einhellig an⁷.

[VI.] Der Minister des Innern beabsichtigt, einen vom mährischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf, womit die Folgen bestimmt werden sollen, wenn ein Abgeordneter aus dem Landtage wegbleibt, Sr. Majestät zur Ah. Sanktion zu unterbreiten⁸.

Die Konferenz war hiemit einverstanden⁹.

VII. Der Handelsminister beabsichtigt, aus Anlass der Ah. genehmigten Landesgesetze über die Aufhebung und Ablösung des Propinationsrechtes¹⁰ einen Gesetzentwurf im Reichsrate einzubringen, wodurch die im Art. II, Absatz 15, des Gesetzes vom 2. Oktober 1865 über die gebührenfreie Benützung der Postanstalt den Korrespondenzen in Angelegenheiten der Lehenallodialisierung, der Grundlastenablösung und Regulierung zugestandene Portobefreiung¹¹ auch auf die Korrespondenzen in Angelegenheit der Aufhebung und Ablösung des Propinationsrechtes ausgedehnt wird.

Die Konferenz erklärte sich hiemit einverstanden¹².

VIII. Der Justizminister erinnerte, dass nach § 9 des Gesetzes über die Bildung der Geschwornenlisten für die Pressgerichte vom 9. März l. J. die Reduktion der Urliste auf die Jahresliste von einer Kommission von wenigstens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern der Gemeindevertretung der Stadt, wo das Pressgericht seinen Sitz hat, unter dem Vorsitze des Bezirksvorstehers, in Städten mit eigenen Gemeindestatuten aber unter dem Vorsitze des Bürgermeisters in der Art [], dass von dieser Kommission [] Personen gewählt werden, [] ihrer Verständigkeit, Ehrenhaftigkeit, rechtlichen Gesinnung und [] Fähigkeit für das Amt eines Geschwornen vorzüglich geeignet erscheinen¹³.

[] anderen Staaten die Jahresliste der Geschwornen von einem Organe der Regierung, von dem Präfekten, in Deutschland aber von den Appellationsgerichtspräsidenten gebildet wird, ist in Österreich durch das Gesetz der jedenfalls [] Vorgang eingeführt, dass [] der Jah-

⁷ Mit Ab. E. v. 6. 5. 1869 auf seinen Vortrag v. 4. 5. 1869 wurde Giskra ermächtigt, einen Nachtragskredit von 100.000 fl. für den genannten Zweck im Reichsrat einzubringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1571/1869; Einbringung im Reichsrat PROT. REICHSRAT AH. 7. 5. 1869 (197. Sitzung) 6044 f. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 15. 5. 1869/II.

⁸ Der Gesetzentwurf wurde vom mährischen Landtag beschlossen PROT. LANDTAG MÄHREN, 24. 9. 1868 (17. Sitzung) 509.

⁹ Auf Vortrag Giskras v. 4. 5. 1869 wurde der Gesetzentwurf mit Ab. E. v. 6. 5. 1869 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1568/1869; publiziert als LGBL. MÄHREN Nr. 20/1869.

¹⁰ Siehe dazu zuletzt MR. v. 30. 4. 1869/V.

¹¹ RGBL. Nr. 108/1865; siehe dazu MR. v. 15. 9. 1865/II, ÖMR. VI/1, Nr. 9.

¹² Plener wurde mit Ab. E. v. 6. 5. 1869 auf seinen Vortrag v. 2. 5. 1869 ermächtigt, diesen Gesetzentwurf im Reichsrat einzubringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1581/1869; Einbringung im Reichsrat PROT. REICHSRAT AH. 7. 5. 1869 (197. Sitzung) 6025. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 15. 5. 1869/VI.

¹³ RGBL. Nr. 33/1869.

resliste einer Kommission []vertretung, für welche die eine Hälfte dieser Mitglieder der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz, die andere Hälfte aber der Bürgermeister zu bestimmen hat, überlassen wurde. In Prag hat nun der Bürgermeister Klaudy, wie wohl vorauszusetzen war, sechs tschechische Mitglieder der Gemeindevertretung, der Landesgerichtspräsident aber sechs deutsche für die Kommission bestimmt. Die deutschen Mitglieder der Kommission wollten nun, da es sich im Sinne und auch nach dem Wortlaute des Gesetzes in späteren Paragraphen nicht um eine eigentliche Wahl, sondern um eine Auswahl unter den in der Urliste aufgenommenen Geschwornen handelt, eine Besprechung über die mehr oder minder vorzügliche Eignung dieser Personen für das Amt eines Geschwornen vorausgehen lassen und sohin eine Vereinbarung mit den der tschechischen Nationalität angehörigen Kommissionsmitgliedern erzielen. Die tschechischen Mitglieder haben jedoch diese Proposition nicht akzeptiert und auf der Wahl durch Stimmen bestanden. Die Folge dieser Wahl sei gewesen, dass von den für Prag entfallenden 384 Geschwornen nur 21 durch Majorität gewählt wurden, während die übrigen 363 Geschwornen nur je sechs Stimmen erhielten. Bürgermeister Klaudy habe nun [] Statthaltereileiter in Prag [], ob ihm als Vorsitzenden [] das Diremtionsrecht []. [] des hierüber von dem FML. Baron Koller erstatteten Berichtes sei []selben von den mit der Durchführung [] Gesetzes beauftragten Ministern des Innern und der Justiz zur weiteren []gung des Bürgermeisters bedeutet worden, dass es sich im Sinne des Gesetzes nicht um eine Wahl, sondern um eine Auswahl handle und dass [] Fall, wenn in der Kommission [] Vereinbarung erzielt werden [], das natürliche und vom Gesetze [] beschlossene Auskunftsmittel [] wäre. Ein Diremtionsrecht habe der Bürgermeister ebenso wenig als anderwärts der Bezirksvorsteher, da sie nach dem Gesetze nicht Mitglieder der Kommission, sondern nur mit dem Vorsitze in derselben betraut sind.

Morgen wird die Kommission nun neuerdings zusammentreten, es wird aber, wie Dr. Smeykal, der gleichfalls Kommissionsmitglied ist, privative schrieb, tschechischerseits zu einer Auswahl oder zur Auslosung sich nicht herbeigelassen werden, weil die Tschechen nunmehr eine neue Taktik befolgen wollen. Sie kalkulieren nämlich so: Vom 5. Mai l. J. angefangen, an welchem Tage das Gesetz über die Schwurgerichte in Presssachen in Wirksamkeit tritt, können die gewöhnlichen Gerichte über die durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen nicht mehr entscheiden, wenn keine Geschwornen gewählt werden, kommt aber kein Geschwornengericht zustande, es wird daher für die fraglichen Delikte dann gar kein Gericht geben. Dieser Kalkül habe wohl insofern eine Lücke, weil sie auf die dem obersten Gerichtshofe zustehende Befugnis der Delegation der Verhandlung an ein anderes Schwurgericht dabei vergessen haben. Obgleich nun, solange über das Ergebnis der fraglichen Kommission ein ämtlicher Bericht nicht vorliegt, ein Anlass zu einer Verfügung nicht vorhanden ist, habe er sich erlaubt, den Ministerrat von diesem [] Manöver in Kenntnis setzen [], [] dieser neue Fall ganz [] klarzulegen, dass an einen Vergleich mit diesen Leuten in staatrechtlichen Fragen wohl nicht zu denken ist, [] aus Parteirücksichten sich sogar []tlichen Institutionen nicht be[] wollen.

Der Ackerbauminister bemerkt, dass keine Regierung der Welt zugeben könnte, dass aus Parteigehässigkeit für gewisse Delikte gar kein Gericht bestehe. Wenn [] durch die Partemanövers der tschechischen Mitglieder der Kommission für [] die Jahresliste der Geschwornen nicht zustande käme, werde man sich nicht scheuen brauchen, das Schwurgericht in Leimeritz als das nächstgelegene für die Prager Pressdelikte delegieren zu lassen.

Diese Ansicht wurde von der Konferenz einhellig geteilt, der Ministerpräsident erachtete jedoch, ein Gewicht darauf legen zu sollen, dass die Kommissionsmitglieder im voraus auf das Delegationsbefugnis des Obersten Gerichtshofes für den bezeichneten Fall aufmerksam gemacht werden, damit die Tschechen nicht hinterher der Regierung den Vorwurf machen können, die Regierung habe die Sache so angestellt, damit sie für die Prager Pressvergehen ein anderes Schwurgericht delegieren lassen könne. Die Konferenz erkannte diese Vorsicht für zweckmäßig, worauf sich der Justizminister bereit erklärte, private in einem heute noch abzusendenden Expressbriefe an Dr. Smeykal den letzteren aufzufordern, die Kommission auf das Delegationsbefugnis des Obersten Gerichtshofes aufmerksam zu machen und sie dadurch vielleicht zu einer Vereinbarung in der fraglichen Angelegenheit zu vermögen¹⁴.

IX. Der Justizminister setzte die Konferenz in Kenntnis, dass sein au. Vortrag mit dem Vorschlage für die [] Ernennung des Freiherrn v. Pratobevera zum Präsidenten des Reichsgerichtes mit der Ah. Resolution an ihn gelangt sei, anstatt des Freiherrn v. Pratobevera eine andere geeignete Persönlichkeit hiefür in Vorschlag zu bringen¹⁵.

Bezüglich des gleichzeitig in Vorschlag gebracht gewesenen Freiherrn v. Szymonowicz für die Vizepräsidentenstelle des Reichsgerichts enthalte die Ah. EntschlieÙung nichts, es könne daher in Verbindung mit dem Ergebnisse der Beratung dieses Gegenstandes unter dem Ah. Vorsitze wohl angenommen werden, dass Se. Majestät den diesfälligen [] Ag. approbieren werden. Er könne nur bei seiner frühern [] verharren, dass für den Posten des Präsidenten des Reichsgerichtes Sr. Majestät keine geeignetere Persönlichkeit vorgehalten werden könnte als der Baron Krauß. Derselbe habe seit dem Jahre 1856 [sic!], in welchem er als Justizminister abtrat und zum ersten Präsidenten des Obersten Gerichtshofes ernannt wurde¹⁶, in keiner Richtung eine politische Tätigkeit ausgeübt, während dem Baron Lichtenfels, bei aller sonstiger ganz eminenter Eignung, doch das entgegenstünde, dass er Präsident des Staatsrates und ein entschiedener Gegner des Dualismus gewesen ist. Abgesehen davon aber würde Baron Lichtenfels wegen Kränklichkeit dieses Amt nicht übernehmen. Dem Baron Krauß stehe dagegen außer seinem hohen Alter nichts entgegen, bei der ihm noch in seltener Weise gebliebenen körperlichen Rührigkeit und lebhaften Geistesfrische werde er aber auf diesem Posten noch gute Dienste leisten können, und wenn ihm sein hohes Alter die Leitung der öffentlichen Verhandlungen erschweren sollte, könne er sich bei öffentlichen Verhandlungen durch den Vizepräsidenten Baron Szymonowicz vertreten lassen. Dass Baron Krauß in so hohem Alter stehe, habe zudem das Gute, dass er, wenn sich eine geeignete Persönlichkeit für [] diesen Posten in der Folge finden [] einem anderen Platz []. Gegenüber der Ah. Ernennung des Baron Krauß zum Präsidenten des Reichsgerichtes könne wohl niemand von einer Präterierung sprechen, [] die Wahl des Baron [], die der Finanzminister [] ins Auge gefasst habe, den Freiherrn v. Pratobevera empfindlich kränken müsste.

¹⁴ Die Kommission für die Zusammenstellung der Geschworenenliste bildete ein Subkomitee, das sich in seiner Sitzung am 7. 5. 1869 auf eine Liste geeinigt hatte, NEUE FREIE PRESSE v. 9. 5. 1869. Die Kommission, deren eigene Beratungen ohne Erfolg verliefen, nahm schließlich in ihrer Sitzung am 22. 5. 1869 den Listenvorschlag des Subkomitees an, NÁRODNÍ LISTY v. 23. 5. 1869, dort auch das 383 Namen umfassende Verzeichnis der Geschworenen, aus dem dann durch Los ein Dienstverzeichnis von 36 Mitgliedern und neun Ersatzleuten auf ein Jahr bestimmt wurde.

¹⁵ Siehe MR. v. 30. 4. 1869/II, Anm. 4.

¹⁶ Karl Freiherr v. Krauß war bis 1857 Justizminister.

Bei der hierauf von dem Ministerpräsidenten vorgenommenen Abstimmung über den Antrag des Justizministers erklären sich mit Ausnahme des Finanzministers, der für Baron Doblhoff [], alle Konferenzmitglieder damit einverstanden, dass Baron Krauß als Präsident und Baron Szymonowicz als Vizepräsident des Reichsgerichtes Sr. Majestät au. in Vorschlag zu bringen seien¹⁷.

X. Der Justizminister referierte über das der Ah. Bezeichnung gewürdigte Majestätsgesuch der Ratsprotokollistenwaisen Aloisia und Carlotta Dal Cesare in Triest um eine Gnadengabe, dem Finanzminister gegenüber seine Geneigtheit ausgesprochen zu haben, bei den von den Behörden dargestellten rücksichtswürdigen Verhältnissen und nachgewiesener Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit der Bittstellerinnen, für jede derselben auf die Ag. Bewilligung einer Gnadengabe jährlicher 40 fr. au. antragen zu wollen.

Der Finanzminister habe sich von seinem Standpunkte mit dem beabsichtigten Gnadenantrage nicht einverstanden erklärt, für den Fall aber, wenn in dem vorliegendem Falle Gründe politischer Natur zur Geltung gebracht werden, es seinem Ermessen überlassen, ob darin ausreichende Motive vorhanden seien, um darauf gestützt den beabsichtigten Gnadenantrag Allerhöchstenorts vertreten zu können. Wenn abgesehen von der Hilfsbedürftigkeit dieser Waisen die Äußerung des tirolisch-vorarlbergischen Oberlandesgerichtes, dass ein Ah. Gnaden[] zugunsten der Familie Dal Cesare gerade in Welschtirol der Regierung [] Sympathien zu erwerben geeignet wäre, immerhin beachtenswert [zu sein scheine], glaube er, dass auch politische Gründe vorhanden seien, aus welchen der angedeutete au. Antrag gerechtfertigt werden könnte.

Die Konferenz erklärte sich hierauf mit dem Gnadenantrage des Justizministers einverstanden¹⁸.

[XI.] Der Handelsminister bemerkte, dass Se. Majestät die Petitionen von so vielen Körperschaften in Triest wegen schleuniger Durchführung der Fortsetzung der Kronprinz-Rudolfs-Bahn über den Predil nach Triest dem Ministerpräsidenten mit Ah. Handschreiben vom 22. März l. J. mit dem Ah. Auftrage zuzufertigen geruhten, diese Angelegenheit unter Hinwegräumung allfälliger Hindernisse mit aller Energie zu fördern und die ehetunliche Verwirklichung des proponierten Predil-Eisenbahnbaues zu ermöglichen und über den Stand der Sache ungesäumt au. Vortrag zu erstatten¹⁹.

Um nun dem Drängen aller diesfälliger Interessenten nachzugeben und denselben eine Beruhigung zu gewähren, glaube er, dass nach einzuholender Ah. Ermächtigung unter gleichzeitiger Darlegung über den Stand der Sache in dem betreffenden au. Vortrage des Ministerpräsidenten ein Lebenszeichen in Angelegenheit der Predil-Bahn dadurch zu geben wäre, wenn die Gesuche des Triester Stadtrates, der dortigen Handelskammer und des Görzer Landesausschusses in der Art vorläufig erledigt würden, dass gesagt werde: Die Regierung erkennt die Herstellung der Verbindung der in Villach zusammentreffenden Linien auf österreichischem Gebiete mit dem Meere angesichts der bevorstehenden Eröffnung des Suezkanales als eine dringende und behält sich vor, nach genauer Erwägung der Frage, welche Art

¹⁷ Auf Vortrag Herbsts v. 4. 5. 1869 wurden mit Ah. E. v. 6. 5. 1869 Krauß zum Präsidenten des Reichsgerichtes und Ignaz Freiherr v. Szymonowicz zu dessen Stellvertreter ernannt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1570/1869. Zur Ernennung weiterer Mitglieder des Reichsgerichtshofes siehe MR. v. 22. 5. 1869/I.

¹⁸ Der im Sinne des Ministerratsbeschlusses abgefasste Vortrag Herbsts v. 7. 5. 1869 wurde mit Ah. E. v. 12. 5. 1869 resoliert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1662/1869.

¹⁹ Fortsetzung des MR. v. 30. 4. 1869/VII. Zum genannten Ah. Handschreiben MR. v. 25. 4. 1869/III, Anm. 11.

der staatlichen Begünstigungen, ob der Bau auf Staatskosten, die staatliche Garantie oder die Beteiligung des Staatsschatzes an der Kapitalsbeschaffung, dem Zwecke des gesicherten Zustandekommens der Verbindung und den finanziellen Interessen am meisten zusagend sei, zur Einbringung einer diesfälligen Vorlage in der nächsten Session des Reichsrates die erforderlichen Schritte zu über[].

Die Konferenz war mit diesem Antrage [] einverstanden, nur glaubten der Minister des Innern und der Finanzminister, dass statt des Wortes „dringende“ das Wort „notwendige“ zu setzen sei. Die übrigen Konferenzmitglieder stimmten jedoch für die Beibehaltung des Wortes „dringende“, weil, wenn die Regierung eine Maßregel für notwendig erkennt, sie auch ein Motiv hat, die erforderliche Gesetzesvorlage ehetunlichst einzubringen, was nach Lage der Verhältnisse ohnedem erst für die nächste Session des Reichsrates zugesichert wird²⁰.

Wien, am 3. Mai 1869. Taaffe.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 26. Mai 1869. Franz Joseph.

Nr. 222 Ministerrat, Wien, 5. Mai 1869

RS. und bA.; P. Hueber; VS. Taaffe; BdE. und anw. (Taaffe 5. 5.) Plener 12. 5., Hasner 12. 5., Potocki 12. 5., Giskra 11. 5., Herbst, Brestel, Berger 15. 5.

I. Gesetzentwurf des mährischen Landtages über die eventuelle Wahl von Reichsratsabgeordneten aus dem ganzen Landtage mit Beseitigung der Gruppenwahl. II. Beschluss des Petitionsausschusses wegen der beiden Zirkularverordnungen des Kriegsministers die Ehrengerichte betreffend. III. Maßnahme gegen Montenegro aus Anlass des Verbotes der Einfuhr des österreichischen Salzes. IV. Beschluss des Wehrausschusses auf Änderungen im Rekrutenkontingentgesetz. V. Anzeige über den Verkauf der beiden ärarischen Werke Mariazell und Neuberg. VI. Ebenso bezüglich der Salzburger Kameralforste. VII. Antrag auf Ah. Sanktion des Gesetzes über die Eisenbahnzuschläge. VIII. Zusammenstellung der vom Reichsrate noch nicht erledigten Finanzgesetzvorlagen. IX. Gesetzesvorlage für einen Nachtragskredit für die Errichtung einer landwirtschaftlichen Hochschule. X. Ebenso unter den Titel: Zentralleitung des Handelsministeriums für die Inspizierung der neuen Eisenbahnlinien. XI. Erklärung über die Absicht der Regierung, in der nächsten Session eine Gesetzesvorlage für eine galizische Bahn im Reichsrate einbringen zu wollen. XII. Einwirkung auf den Aufschub bei Verteilung des Berichtes über die galizische Resolution.

KZ. 1449 – MRZ. 61

²⁰ *Der nach dem Ministerratsbeschluss abgefasste Vortrag Taaffes v. 19. 5. 1869 wurde mit Ah. E. v. 21. 5. 1869 resoliert und der Ministerpräsident zugleich aufgefordert, die genannten Petitionen entsprechend zu beantworten, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1782/1869. Nachdem Taaffe Plener mit Schreiben v. 22. 5. 1869 über die kaiserliche EntschlieÙung informiert hatte, beantwortete der Handelsminister mit Schreiben (K.) v. 25. 5. 1869 in diesem Sinne die Petitionen, alles in AVA., VA., HM., Zl. 6881/1869. Die diese Materie behandelnden MR. v. 25. 2. 1870/IV, MR. I v. 4. 12. 1870/II, MR. I v. 3. 1. 1871/II und MR. v. 24. 3. 1871/VIII sind nicht mehr vorhanden. Auf seinen Vortrag v. 26. 2. 1870 wurde Plener mit Ah. E. v. 2. 3. 1870 ermächtigt, einen Gesetzentwurf wegen Errichtung einer Eisenbahnlinie von Tarvis über den Predil nach Görz im Reichsrat einzubringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 682/1870; Einbringung im Reichsrat PROT. REICHSRAT AH. 3. 3. 1870 (27. Sitzung) 561. Diese Linie wurde nie errichtet.*

Protokoll des zu Wien am 5. Mai 1869 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Taaffe.

[I.] Der Minister des Innern referierte, [] sich bei der Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates [] mährischen Landtag vielfach ge[], dass in einer oder der anderen oft nur aus einigen Mitgliedern bestehenden Gruppe des Anhanges zur Landesordnung ein zur Annahme des Reichsratsmandates geeigneter Abgeordneter nicht zu finden und das Land deshalb nur unvollständig im Abgeordnetenhause vertreten ist¹.

Um diesem Übelstande abzuhelpfen, hat nun der mährische Landtag einen Gesetzentwurf des Inhalts beschlossen, dass die vom Landtage in das Haus der Abgeordneten des Reichsrates gewählten Mitglieder sofort nach vollzogener Wahl dem Landtage zu erklären haben, ob sie das Reichsratsmandat anzunehmen und auszuüben bereit sind, und dass, wenn der Gewählte und außer ihm auch alle anderen derselben Gruppe angehörigen Landtagsmitglieder die Annahme der Ausübung des Reichsratsmandates ablehnen, der Landtag berechtigt ist, die hiedurch auf die verfassungsmäßige Anzahl von 22 Abgeordneten des Reichsrates noch fehlenden Mitglieder aus seiner Mitte ohne Beschränkung auf die einzelnen Gruppen beziehungsweise Gebiete, Städte und Körperschaften zu wählen². Da jedoch eine derartige gesetzliche Bestimmung eine Abänderung des Anhanges zur Landesordnung enthält, indem dadurch für einen bestimmten Fall alle Landtagsmitglieder in eine Wahlgruppe vereinigt werden, habe der Landtag die gedachte Bestimmung nicht als Landesgesetz sondern nach § 7 Absatz 3 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 nur als Antrag für Erlassung eines Reichsgesetzes beschließen können, was er auch getan habe. Die Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes sei wahrscheinlich und es sei dasselbe auch sachlich notwendig, um die aus Mähren fehlenden vier Abgeordneten in den Reichsrat zu bringen.

Der Landtag hat das Gesetz stimmeinhellig beschlossen, bekanntlich seien aber im mährischen Landtage nicht Dreiviertel sämtlicher Landtagsmitglieder anwesend gewesen. Die Zulässigkeit dieses Landtagsbeschlusses wird zwar bestritten werden, denn der [] Landesordnung für Mähren normiert, [dass die] Wahl der Mitglieder auf die [] des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Weise zu geschehen hat und dass die Verteilung der zu wählenden Mitglieder des Hauses der Abgeordneten auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften im Anhang zu dieser Landesordnung festgestellt ist. Indem daher der § 16 der Landesordnung ausdrücklich auf die im Anhang festgestellte Verteilung der zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften hinweist, könnte wohl gefolgert werden, dass dieser Wahlmodus nach Gruppen zu einem integrierenden Bestandteile der Landesordnung selbst geworden, so dass der Antrag, hievon abzugehen, als Antrag auf Abänderung der Landesordnung anzusehen wäre, zu dessen Beschlusse die Gegenwart von mindestens drei Viertel aller Mitglieder des Landtages erforderlich sein würde. Auch lasse sich nicht leugnen, dass durch das vorliegende Gesetz, welches eventuell die Wahl eines Reichsratsabgeordneten aus dem ganzen Landtage an die Stelle der Gruppenwahl setzt, die Interessenvertretung und damit die Grundlage der Landesordnung berührt wird und dass,

¹ Die Feststellung der Gruppen(wahl) zur Beschickung mit Abgeordneten zum Reichsrat aus den Landtagen hatte das Grundgesetz v. 1867 erneut ausgesprochen, R.G.B.L. Nr. 141/1867 § 7. Die detaillierten Angaben zu den Gruppen in Mähren in R.G.B.L. Nr. 20/1861, Beilage II m., Landesordnung und Landtagswahlordnung für die Markgrafschaft Mähren, Anhang.

² Annahme in dritter Lesung am 24. 9. 1868, PROT. LANDTAG MÄHREN 24. 9. 1868 (17. Sitzung) 504 ff.

wenn dieses Prinzip fallengelassen wird, Änderungen die Bahn gebrochen ist, deren weitere Entwicklung dermal gar nicht abzusehen ist. Es seien solche Einzelheiten übrigens minimal gegenüber der in Verhandlung genommenen allgemeinen Wahlreform³.

Da es sich jedoch infolge einer gestellten Interpellation⁴ darum handelt, ob nicht nach eingeholter Ah. Ermächtigung das Gesetz demnach noch im Reichsrat eingebracht werden soll, welcher es in dieser Session in keinem Falle mehr erledigen würde, oder ob mit der Interpellationsbeantwortung vorzugehen und die Motive anzuführen sein, aus denen die Regierung dieses Gesetz nicht einbringen zu können glaubt, so erachte er, da sich auch die Ansicht vertreten lässt, [], nach Art. II des Anhangs zur [mährischen] Landesordnung, Anträge auf Änderungen in der Verteilung der vom Landtage [] der Abgeordneten des Reichsrates zu entsendenden Mitglieder auf die einzelnen Gebieten usw. zur Kompetenz des Reichsrates gehören und daher keinen Gegenstand der Abänderungen der Landesordnung bilden, umso mehr die Einbringung dieses Gesetzes nach eingeholter Ah. Ermächtigung beantragen zu können, als dadurch die Vervollständigung der Zahl der Abgeordneten für den Reichsrat ermöglicht wird, die Vereitelung des landtäglichen Wahlrechtes durch eine widerspenstige Gruppe unmöglich gemacht ist, die Anwendung dieses Grundsatzes auch in anderen Landtagen eine Gefährdung der Verfassung oder anderen Missbrauch nicht erkennen lässt und endlich die Beschlussfassung des Reichsrates darüber vorbehalten bleibt.

Der Justizminister bemerkte, der §7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 habe die Anordnung enthalten, dass die Wahl der Reichsratsabgeordneten von dem Landtage in der Art zu geschehen habe, dass die nach Maßgabe der Landesordnungen auf bestimmte Gebiete usw. entfallende Zahl an Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus den Landtagsmitgliedern derselben Gebiete usw. hervorgehen⁵. In der revidierten Verfassung vom 21. Dezember 1867 sei diese Bestimmung insoferne geändert worden, als § 7 derselben normiert: „Die Wahl hat durch absolute Stimmenmehrheit in der Art zu geschehen, dass die nach Maßgabe des Anhangs zur Landesordnung etc. hervorgehen.“ Die revidierte Verfassung habe daher den Anhang der Landesordnungen als einen integrierenden Teil der Landesordnungen erklärt⁶. Übrigens bestimme der § 16 der Landesordnung für Mähren ausdrücklich, dass die Verteilung der zu wählenden Mitglieder des Hauses der Abgeordneten auf die []en Gebiete usw. in dem Anhang [] der Landesordnung festgestellt ist. [] ist nur in der Landesordnung und stimmt mit dem Grundsatz überein, dass []en vertreten sein sollen. Sobald daher die Wahl in einer anderen Weise geschieht, wird die Landesordnung geändert, und dazu sei die Dreiviertelanwesenheit und die Zweidrittelmajorität sämtlicher Landtagsmitglieder erforderlich. Demzufolge könne er dem Antrage des Ministers des Innern, dass der fragliche Gesetzentwurf im Reichsrat eingebracht werde, nicht beistimmen.

Der Finanzminister meinte, dass sich hierüber streiten ließe, weil der § 7 der revidierten Verfassung auch die Bestimmung enthält, dass Änderungen in der Feststellung der Gruppen und in der Verteilung der zu wählenden Abgeordneten unter die einzelnen Gruppen über Antrag der Landtage durch ein Reichsgesetz erfolgen. Er halte übrigens die Frage, ob der Anhang zu der Landesordnung als ein integrierender Teil der Landesordnung anzusehen sei oder

³ Siehe MR. II v. 21. 4. 1869/II.

⁴ *Interpellation des Eduard Sturm und Genossen*, PROT. REICHSRAT AH. 4. 5. 1869 (196. Sitzung) 5985.

⁵ *Zum entsprechenden Passus des Grundgesetzes über die Reichsvertretung* BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 72.

⁶ Siehe BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 133.

nicht, im vorliegenden Falle nicht für maßgebend. Für ihn stehe die Frage so, ob man in den wenigen Tagen vor Schluss der Reichsratssession eine so sekundäre Frage noch vor das Haus bringen soll und noch dazu, wo die Frage wegen Änderung des Wahlmodus anhängig ist, und da könne er sich nur unbedingt gegen die Einbringung des Gesetzes und nur dafür aussprechen, dass in Beantwortung der Interpellation erklärt werde, dass die Regierung es nicht für angezeigt halte, bei dem nahen Schlusse der Session und da die Frage der Wahlreform im Allgemeinen in Verhandlung genommen werde, diese einzelne Frage durch ein Spezialgesetz für einen Landtag zur Erledigung[] zu bringen.

Da die Konferenz der Ansicht des Finanzministers einhellig beitrug, konformierte sich hiemit auch der Minister des Innern, welcher sohin die Antwort auf die Interpellation dahin proponierte, dass gesagt werde: Der vom mährischen Landtage beschlossene Antrag betreffe ein wichtiges [], nach welchem die Reichsvertretung [] gesetzt ist. Nachdem nun die [] über die Zusammensetzung der []vertretung schon seit längerer Zeit []stande der Verhandlung im Abgeordnetenhouse gemacht worden ist, so scheine es der Regierung nicht angezeigt, dass diese einzelne Frage durch ein Spezialgesetz für einen Landtag erledigt werde, und deshalb habe sie das fragliche Gesetz im Reichsrat nicht eingebracht.

Die Konferenz erklärte sich *salva redactione* hiemit einverstanden⁷.

II. Der Justizminister brachte zur Kenntnis der Konferenz, dass der Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses den Antrag des Dr. Figuly angenommen habe, welcher in der Wesenheit auf eine Anschuldigung des Justizministers hinausläuft, dass er das Zustandekommen der beiden Zirkularverordnungen des Kriegsministers, die Ehrengerichte betreffend, nicht verhindert habe und von der Voraussetzung ausgeht, dass namentlich die darin enthaltenen Änderungen des Militärstrafgesetzes und Strafverfahrens nur im Wege der Gesetzgebung hätten zustande kommen können und daher nicht giltig seien⁸.

Dieser Antrag sei über die Petition des Oberstleutnants Bartels vom Petitionsausschuss bereits angenommen, und es wird heute, falls nicht eine Zurücknahme erfolgen sollte, der betreffende Bericht beschlossen und über Antrag des Dr. Czajkowski in Druck gelegt werden⁹. Er werde in diesem Falle verlangen, dass in der nächsten Sitzung nach der Verteilung des Berichtes die Verhandlung darüber im Hause statfinde und der Antrag, den er natürlich auf das Bestimmteste bekämpfen werde, jedenfalls zur Abstimmung komme, da dessen Annahme selbstverständlich seine Demission zur Folge haben müsste. Dass die Verhandlung so bald als möglich auf die Verteilung des Berichtes folge, sei notwendig, damit die Polemik der

⁷ *Im Sinne des Ministerratsbeschlusses beantwortete Giskra die erwähnte Interpellation, PROT. REICHSRAT AH. 14. 5. 1869 (202. Sitzung) 6285 f.*

⁸ *Die Protokolle, die sich mit dieser Materie zuvor beschäftigt hatten, MR. II v. 18. 1. 1869/VIII und MR. v. 23. 1. 1869/II sind nicht mehr vorhanden. Gemeint sind die Zirkularverordnungen v. 6. 11. 1867, ARMEEVERORDNUNGSBLATT Nr. 209/1867 (Vorschriften für die Militärehrengerichte) und v. 11. 3. 1868, ARMEEVERORDNUNGSBLATT Nr. 39/1868 (Teilweise Abänderung einiger Urteilsformen des Militärstrafverfahrens mit Bezug auf die Ehrengerichte).*

⁹ *Der pensionierte Oberstleutnant Eduard Bartels Ritter von Bartberg hatte 1866/67 anonym drei Broschüren über die Feldzüge von 1859 und 1866 verfasst, in denen die österreichische Seite scharf kritisiert wurde. Die daraufhin gegen Bartels durchgeführte kriegsgerichtliche Untersuchung konnte dessen Urheberchaft nicht beweisen. Bartels wurde freigesprochen, der Fall aber an das Militärehrengericht weitergeleitet, das ihn mangels stichhaltiger Beweise ebenfalls freisprach, siehe dazu BROUCEK, Der „Fall Bartels“, 199–205. Bartels hatte auf Grund der Tätigkeit des Militärehrengerichtes eine Petition wegen Verletzung seiner verfassungsmäßigen Rechte an den Reichsrat gerichtet, Einbringung und Zuweisung an den Petitionsausschuss, PROT. REICHSRAT AH. 16. 12. 1868 (153. Sitzung) 4718.*

Journale nicht vorläufig einseitig sich der Sache bemächtige. Wünschenswert wäre es übrigens, wenn der Ackerbauminister auf den Czajkowski wirken würde, um denselben noch zu bewegen, gegen den Figuly'schen Antrag im Ausschusse zu stimmen.

Die Konferenz nahm diese Mitteilung zur Kenntnis, und Graf Potocki erklärt sich bereit, heute noch mit Czajkowski hierüber Rücksprache zu halten¹⁰.

III. Der Ministerpräsident setzte die Konferenz von dem Inhalte einer Note des Reichskanzlers in Kenntnis, wornach der dalmatinische Statthaltereileiter meldete, dass der Fürst von Montenegro die Einfuhr österreichischen Salzes unbedingt und unter Androhung von Geld- und Kerkerstrafen verboten hat. Graf Beust habe telegrafisch noch genauere Auskunft hierüber abverlangt und halte es für den Fall, als sich diese Maßregel bestätigt und nicht zurückgenommen werden sollte, für vollkommen angezeigt, dieses Verbot unsererseits mit einem Waffenausfuhrverbote nach Montenegro zu beantworten, zumal die Waffenausfuhr dahin mancherlei Unzukömmlichkeiten mit sich bringe.

Graf Beust glaube auch, dass schon jetzt die Verfügung getroffen werden sollte, damit solche Waffensendungen, welche sich etwa bereits unter Weg befinden, die Grenze nicht passieren, sondern einstweilen angehalten werden¹¹. Der Ministerpräsident glaubte, dass vorläufig, bis nicht die Tatsache des Salzeinfuhrverbotes konstatiert sein wird, mit einem vollständigen Waffenausfuhrverbote gegen Montenegro noch nicht vorzugehen wäre. Vorläufig gedanke er, den dalmatinischen Statthaltereileiter telegrafisch zu ersuchen, allen Waffen- und Munitionssendungen nach Montenegro, wenn selbe auch mit Geleitscheinen versehen wären, bis auf weitere Weisung den Austritt nach Montenegro zu verweigern. Unter einem werde er den FML. v. [] ersuchen, die obige Tatsache festzustellen und eventuell dahin zu wirken dass das Ausfuhrverbot montenegrinischerseits zurückgenommen werde. Von den einstweiligen Verfügungen würde er unter einem den Reichskanzler und den Reichskriegsminister in Kenntnis setzen und die anderen Verfügungen wegen Ausspruch des vollständigen Waffenausfuhrverbotes nach dem Einlangen der verlangten Auskünfte eventuell nachkommen lassen.

¹⁰ *Die Angelegenheit wurde sechs Tage später vom Plenum des Reichsrates behandelt, wobei sowohl Figuly als auch Herbst ihre Standpunkte vertraten; der erste Antrag des Petitionsausschusses, über die Petition Bartels zur Tagesordnung überzugehen wurde angenommen, der zweite, das Justizministerium aufzufordern, in Zukunft die Rechte der gesetzgebenden Gewalt durch militärische Disziplinarvorschriften nicht alterieren zu lasse, wurde abgelehnt, PROT. REICHSRAT AH. 11. 5. 1869 (200. Sitzung) 6209–6214. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 2. 6. 1869/IX.*

¹¹ *Beust hatte mit Schreiben (K.) v. 4. 5. 1869 Taaffes über den Stand der Dinge in dieser Angelegenheit informiert und um ein Waffenembargo gegenüber Montenegro ersucht, HHSTA., Admin. Reg., F 34, SR Ktn. 112, r. 92 2/1. Die montenegrinische Regierung hatte bereits Ende 1868 ein Verbot des Ankaufs österreichischen Salzes erlassen, siehe dazu den Bericht des Bezirkshauptmanns von Cattaro v. 15. 12. 1868, HHSTA., Admin. Reg., F 34, SR Ktn. 112, r. 92 2/1; im April 1869 wurde das Verbot mit Dekret unter Androhung einer Strafe von hundert Gulden und einem Jahr Kerker drastisch verschärft, siehe dazu den Bericht des Bezirkshauptmanns von Cattaro an das dalmatinische Statthaltereipräsidium v. 26. 4. 1869 und das Telegramm des dalmatinischen Statthalters an Beust v. 28. 4. 1869, beides HHSTA., Admin. Reg., F 34, SR Ktn. 112, r. 92 2/1.*

Die Konferenz erklärte sich hiemit einverstanden, der Finanzminister mit dem Beifügen, dass sich der Fürst von Montenegro wahrscheinlich ein Salzmonopol einrichten will und dass man, wenn man schon Repressalien ergreifen will, solche wählen sollte, die etwas nützen, was gegenüber von Montenegro am wirksamsten durch eine gänzliche Sperre der Ausfuhr von Lebensmitteln geschehen könnte¹².

IV. Der Ministerpräsident machte die Mitteilung, dass der Wehrausschuss mit der Regierungsvorlage, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres und der Ersatzreserve erforderlichen Rekrutenkontingente im Jahre 1869 bestimmt wird, im großen Ganzen [] auch mit den Ziffern sich einverstanden erklärt, dass jedoch bei der Spezialdebatte sich der Ausschuss über Antrag des Dr. Rechbauer dahin entschieden habe, dass der Artikel I in zwei Artikel zu zerfallen habe, und zwar sei im ersten das Jahreskontingent festzustellen, in dem zweiten aber die Bewilligung zur Aushebung zu geben^{a,13}. Die Regierung sei ersucht worden, dem []ten Beschlusse gemäß die Stilisierung dieser [] beiden Paragrafen zu veranlassen. Da vom Standpunkte des Wehrgesetzes gegen diesen Beschluss kein Anstand besteht, glaube er die aus der Anlage (Beilage) ersichtliche Fassung der Art. I und II dem Wehrausschusse proponieren zu sollen.

Die Konferenz war hiemit einverstanden¹⁴.

V. Der Finanzminister setzte die Konferenz in Kenntnis, dass er die beiden ärarischen Werke Mariazell und Neuberg [] Waldungen um den sehr günstigen Preis von dreieinhalb Millionen Gulden und []ung des halben Wertes aller Vorräte verkauft habe¹⁵.

Die Konferenz nahm diese Mitteilung zur Kenntnis¹⁶.

VI. Der Finanzminister machte weiters die Mitteilung, dass er auch die Salzburger Kameralforste um 880.000 fr. und gegen Übernahme sämtlicher auf 200.000 fr. veranschlagten Servituten an die Wiener Bank verkauft habe.

Die Konferenz nahm diese Mitteilung zur Kenntnis¹⁷.

^a Die Regierungsvorlage liegt in gedruckter Fassung und mit handschriftlichen Korrekturen versehen dem Originalprotokoll bei.

¹² Die entsprechenden Maßnahmen wurden im Sinne des Ministerratsbeschlusses getroffen, siehe dazu das Schreiben Taaffes an Beust v. 6. 5. 1868, HHSTA., Admin. Reg., F 34, SR Ktn. 112, r. 92 2/1. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 15. 5. 1869/XX.

¹³ Fortsetzung des MR. v. 30. 4. 1869/I. Die Regierungsvorlage war am 1. 5. 1869 in der 195. Sitzung eingebracht und sogleich an den Wehrausschuss überwiesen worden, PROT. REICHSRAT AH. 1. 5. 1869 (195. Sitzung) 5913.

¹⁴ Nachdem der nach dem Ministerratsbeschluss abgeänderte Gesetzentwurf von beiden Häusern des Reichsrates angenommen worden war, PROT. REICHSRAT AH. 14. 5. 1869 (202. Sitzung) 6280, wurde mit Ab. E. v. 22. 5. 1869 das Gesetz auf Vortrag Taaffes v. 17. 5. 1869 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1774/1869; publiziert als RGBL. Nr. 86/1869.

¹⁵ Fortsetzung des MR. v. 14. 3. 1869/VI (nicht vorhanden). Die beiden Werke waren im Gesetz v. 20. 6. 1868 über den Verkauf vom unbeweglichen Staatseigentum aufgelistet, RGBL. Nr. 68/1868, das in MR. v. 24. 1. 1868/VIII, in MR. v. (14.)/15. 1. 1868/III und 17. 3. 1868/V beraten wurde; diese Protokolle sind nicht mehr vorhanden.

¹⁶ Auf Vortrag Brestels v. 2. 5. 1869 genehmigte der Kaiser mit Ab. E. v. 6. 6. 1869 den Verkauf um die genannte Summe an die Anglo-Österreichische Bank und andere, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1559/1869.

¹⁷ Die Kameralforste waren im Gesetz v. 20. 6. 1868 über den Verkauf vom unbeweglichen Staatseigentum aufgelistet, RGBL. Nr. 68/1868. Mit Ab. E. v. 8. 9. 1869 auf Vortrag Brestels v. 6. 9. 1869 wurde der Kaufvertrag sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3262/1869.

VII. Der Finanzminister beabsichtigt, das nunmehr auch vom Herrenhause angenommene Gesetz über die Eisenbahnzuschläge Sr. Majestät zur Ah. Sanktion zu unterbreiten¹⁸.

Die Konferenz war hiemit einverstanden.

VIII. Der Finanzminister bemerkte, dass von den durch ihn [] eingebrachten Gesetzen nachstehende die Erledigung noch nicht erhalten haben. Im Abgeordnetenhaus: 1. das Gesetz über die Stempelbefreiung für Aktien- und Kommanditgesellschaften¹⁹; [2.] das Gesetz über Ausprägung der Goldmünzen²⁰; [3.] das Gesetz über Einberufung der alten Titel der Staatsschuld²¹; [4.] das Gesetz über Veräußerung von Objekten unbeweglichen Staatseigentums²²; [5.] das Gesetz über die böhmische Westbahn²³. Im Herrenhause: [6.] das Gesetz über die Vorarlberger Wein- und Verzehrsteuer²⁴ und [7.] das Gesetz über die Ausprägung neuer Schei-

¹⁸ Zur Geschichte der entsprechenden Gesetzesvorlage, insbesondere der Ablehnung durch das Herrenhaus, MR. v. 23. 11. 1864/III, ÖMR. V/8 Nr. 515. Im April 1868 war erneut die Initiative zur Einbringung eines entsprechenden Gesetzes vom Abgeordnetenhaus des Reichsrates ausgegangen, PROT. REICHSRAT AH. 1. 4. 1868 (88. Sitzung) 2474. Nach längeren Beratungen und Abänderungswünschen des Herrenhauses wurde der Gesetzesentwurf von beiden Häusern angenommen, PROT. REICHSRAT AH. 28. 4. 1869 (194. Sitzung) 5890. Mit Ab. E. v. 8. 5. 1869 auf Vortrag Brestels v. 3. 5. 1869 wurde das Gesetz über die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerbs- und Einkommensteuer von Bahngesellschaften sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1635/1869; publiziert als RGBL. Nr. 61/1869.

¹⁹ Die Regierungsvorlage war eingebracht worden, PROT. REICHSRAT AH. 19. 2. 1869 (165. Sitzung) 4976 f. und PROT. REICHSRAT AH. 23. 2. 1869 (166. Sitzung) 5020 an den volkswirtschaftlichen Ausschuss überwiesen worden. Diese Regierungsvorlage hing mit dem bereits früher eingebrachten Entwurf zur Neuregelung der Aktiengesetzgebung zusammen, PROT. REICHSRAT AH. 19. 1. 1869 (156. Sitzung) 4777, der, ebenso wie mehrere nachfolgende Reformversuche, im Reichsrat scheiterte, siehe dazu MAYERHOFER – PACE, Handbuch 5: 345; so wurde auch der Gesetzesentwurf über Begünstigungen für Aktien- und Kommanditgesellschaften nicht weiter behandelt.

²⁰ Fortsetzung des MR. v. 22. 3. 1869/XXIV (nicht vorhanden). Die Regierungsvorlage war eingebracht worden, PROT. REICHSRAT AH. 19. 4. 1869 (197. Sitzung) 5639 und wurde in dritter Lesung vom Abgeordnetenhaus angenommen, PROT. REICHSRAT AH. 11. 5. 1869 (200. Sitzung) 6189 f., konnte aber vom Herrenhaus nicht mehr erledigt werden, so dass sie in der nächsten Session erneut eingebracht wurde, PROT. REICHSRAT AH. 18. 12. 1869 (4. Sitzung) 36. Nach Annahme durch beide Häuser des Reichsrates, PROT. REICHSRAT AH. 5. 3. 1870 (28. Sitzung) 592 wurde das Gesetz mit Ab. E. v. 9. 3. 1870 auf Vortrag Herbsts v. 6. 3. 1870 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 898/1870; publiziert als RGBL. Nr. 22/1870. Siehe dazu BACHMAYER, Die Geschichte der österreichischen Währungspolitik, 47, 111. Die diesen Gegenstand behandelnden Protokolle, MR. v. 21. 10. 1869/V und MR. v. 7. 3. 1870/X, sind nicht mehr vorhanden.

²¹ Fortsetzung des MR. II v. 21. 4. 1869/XI. Annahme des Gesetzentwurfes durch das Abgeordnetenhaus, PROT. REICHSRAT AH. 11. 5. 1869 (200. Sitzung) 6186–6189. Brestel ersuchte mit Vortrag v. 24. 11. 1869 um die Genehmigung zur Vorlage eines revidierten Gesetzesentwurfes im Reichsrat, was mit Ab. E. v. 4. 12. 1869 die kaiserliche Zustimmung fand, FA., FM., Präs. 3895/1869; erneute Einbringung im Reichsrat PROT. REICHSRAT AH. 18. 12. 1869 (4. Sitzung) 36; Annahme durch beide Häuser des Reichsrates, PROT. REICHSRAT AH. 18. 3. 1870 (33. Sitzung) 701. Auf Vortrag Brestels v. 21. 3. 1870 wurde das Gesetz mit Ab. E. v. 24. 3. 1870 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1083/1870; publiziert als RGBL. Nr. 37/1870. Die diesen Gegenstand behandelnden Ministerratsprotokolle (MR. v. 21. 10. 1869/V und MR. v. 15. 12. 1869/III) sind nicht vorhanden.

²² Fortsetzung des MR. v. 30. 4. 1869/III. Annahme des Gesetzes durch beide Häuser des Reichsrates, PROT. REICHSRAT, AH. 14. 5. 1869 (202. Sitzung) 6281. Auf Vortrag Brestels v. 16. 5. 1869 sanktionierte der Kaiser mit Ab. E. v. 20. 5. 1869 das Gesetz, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1733/1869; publiziert als RGBL. Nr. 73/1869.

²³ Siehe dazu MR. II v. 21. 4. 1869/X und MR. v. 15. 5. 1869/VII.

²⁴ Siehe dazu MR. v. 15. 5. 1869/I.

demünzen²⁵. Er werde trachten, dass die unter 3, 4, 5 und 7 angeführten Gesetze noch ihre Erledigung erhalten, bezüglich der übrigen bestehe keine dringende Notwendigkeit, sie noch in dieser Session durchzubringen.

IX. Der Ackerbauminister gab sein Vorhaben kund, in Gemäßheit des vom Abgeordnetenhaus gefassten Beschlusses wegen Errichtung einer landwirtschaftlichen Hochschule in Wien und Förderung landwirtschaftlicher Mittelschulen ein Gesetz einbringen zu wollen²⁶, mit welchem hiefür pro 1869 ein Nachtragskredit von 70.000 fr. bewilliget wird.

Die Konferenz war hiemit einverstanden²⁷.

X. Der Handelsminister erwähnte, dass er durch den Zuwachs von 140 Meilen neuer Eisenbahnlinien für die Inspizierung derselben genötigt sei, bei dem Titel Zentralleitung des Handelsministeriums (Eisenbahn-Generalinspektion) eine Vermehrung um 40.000 fr. pro 1869 vom Reichsrat noch in Anspruch zu nehmen.

Die Konferenz war hiemit einverstanden²⁸.

XI. Der Handelsminister bemerkte, dass nunmehr sämtliche Eisenbahnspezialgesetzvorlagen []schafflichen Ausschusse durchgebracht seien.

Bei der Verhandlung über die Łupków–Przemysler Bahn²⁹ habe sich eine große Verstimmung der Galizianer bemerkbar gemacht, deren Wünsche durch diese, wie sie sagen, rein strategische Bahn nicht befriedigt wurden und die daher noch eine andere auch in volkswirtschaftlicher Beziehung ihren Landesinteressen entsprechende galizische Bahn hergestellt wissen wollen. Er habe ihnen bedeutet, dass bei dem bevorstehenden Reichsratsschlusse von der Einbringung eines Gesetzes über eine neue galizische Bahn in dieser Session keine Rede sein könne, worauf sie erwiderten, dass sie an die Regierung die Frage richten werden, ob sie bereit sei, in der nächsten Session eine Gesetzesvorlage für eine galizische Bahn im Reichsrat einzubringen. Er halte es nun für wünschenswert, [] Polen, da man ihren Wünschen [] rechtlicher Beziehung nicht entsprechen [], doch in materieller Beziehung []nde Erklärung im Namen der Regierung gegeben werde, in welcher, ohne sich für eine bestimmte Bahn zu binden, zu sagen wäre, dass die Regierung ihre dem allgemeinen Eisenbahnnetzgesetze zugrunde gelegene Anschauung – ungeachtet sie die Gesetzesvorlage zurückgezogen³⁰ – nicht geändert habe und dass sie beabsichtigt, eine der darin enthalten gewesene galizische Bahn durch Einbringung einer Regierungsvorlage in nächster Session zur Verwirklichung zu bringen.

²⁵ Siehe dazu MR. v. 15. 5. 1869/III.

²⁶ Der Gegenstand war zuvor zur Sprache gekommen in MR. v. 12. 3. 1869/IV und MR. II v. 18. 4. 1869/I. Der Beschluss des Abgeordnetenhauses PROT. REICHSRAT AH. 4. 5. 1869 (196. Sitzung) 5980.

²⁷ Mit Ab. E. v. 6. 5. 1869 auf seinen Vortrag vom selben Tag war Potocki zur Vorlage eines entsprechenden Gesetzesentwurfes im Reichsrat ermächtigt worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1634/1869; Einbringung im Reichsrat, PROT. REICHSRAT AH. 7. 5. 1869 (197. Sitzung) 6045. Fortsetzung des Gegenstandes wegen des Nachtragskredits in MR. v. 15. 5. 1869/II. Der Gegenstand wegen der Errichtung einer landwirtschaftlichen Hochschule kam erneut zur Sprache in MR. v. 22. 3. 1871/X (nicht vorhanden) und in MR. v. 8. 1. 1872/VIII, CMR. III/1, Nr. 20.

²⁸ Plener wurde mit Ab. E. v. 6. 5. 1869 auf seinen Vortrag v. 5. 5. 1869 ermächtigt, einen entsprechenden Gesetzesentwurf im Reichsrat einzubringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1625/1869; Einbringung im Reichsrat, PROT. REICHSRAT AH. 7. 5. 1869 (197. Sitzung) 6026. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 15. 5. 1869/II.

²⁹ Zu dieser Bahn siehe MR. v. 15. 5. 1869/XI.

³⁰ Siehe MR. v. 25. 4. 1869/II Anm. 10.

Dieser Antrag wurde von dem Ackerbauminister auf das wärmste unterstützt, der auf eine solche Zusicherung aus dem Grunde großen Wert legte, weil die Zurücknahme des Eisenbahnnetzgesetzes auf die Polen einen deprimierenden Eindruck machte, weil sie fürchten, bei der weiteren Entwicklung der Eisenbahnbauten zu kurz zu kommen, weil sie den gesetzlichen Anhaltspunkt verloren haben und es nunmehr ausschließlich in die Hände der Regierung gelegt ist, ihnen eine Eisenbahn zu bewilligen oder nicht.

Dagegen wurde der [] Handelsministers von dem Finanzminister, dem Justizminister und dem Minister des Innern auf das entschiedenste bekämpft, wobei geltend gemacht wurde, dass es ganz unzulässig wäre, jetzt noch, wo die Staatsfinanzen durch die Garantieleistung für eine ganze Reihe von Bahnen und durch die denselben vielleicht obliegende Bauherstellung der soeben für die nächste Session zugesicherten Ausführung der Predilbahn³¹ in empfindlicher Weise [] sind, eine solche positive Zusicherung zu machen, weil man nicht die Überzeugung haben könne, dass man eine solche Verpflichtung zu erfüllen imstande sein werde, zumal der Geldmarkt durch die bereits konzessionierten Eisenbahnen jetzt schon in einer Weise in Anspruch genommen ist, dass er die jetzt schon erforderlichen Leistungen kaum aufzubringen vermag³².

Der Finanzminister würde insbesondere [] die Erklärung der Regierung zu beschränken hätte, dass die Regierung an ihrer Anschauung über die []keit der Bahnen, die sie in das Eisenbahnnetzgesetz aufgenommen hatte, festhält und dass sie sich bei Vorlage von Eisenbahnspezialgesetzen von diesen Anschauungen leiten lassen werde. Der Justizminister aber erachtete, dass die Regierungserklärung zu enthalten hätte, dass die Regierung an ihren Anschauungen über die Zweckmäßigkeit der im Eisenbahnnetzgesetz aufgeführt gewesenen Bahnen festhält und vor allen anderen eine der darin enthalten gewesenen galizischen Bahnen zur Verwirklichung zu bringen geneigt ist. Beide Minister hatten dabei vor Augen, dass der Regierung dadurch, dass von einer Geneigtheit, eine Vorlage für eine galizische Bahn in nächster Session einzubringen, in der Erklärung nichts gesagt wird, freie Hand für alle Eventualitäten bewahrt wird, und der Justizminister glaubte insbesondere, dass eine Erklärung in der von ihm vorgeschlagenen Weise („vor allen anderen“), wodurch ihnen die Priorität zugesichert würde, den Wünschen der Galizianer mehr als [] im Sinne des Antrages des Handelsministers zusagen würde, weil es immerhin möglich wäre, dass auch eine Reihe ähnlicher Erklärungen erfolge. Vom politischen Standpunkte entspreche eine solche Erklärung weit mehr, weil sie eine Beruhigung gebe, sie verpflichtet aber auch die Regierung nicht, schon in der nächsten Session eine Vorlage einzubringen, was sie möglicherweise nicht tun könnte. Der Ackerbauminister erklärte sich eventuell auch mit einer Erklärung nach Antrag des Justizministers zufrieden gestellt.

Der Handelsminister wollte sich jedoch zu einer solchen Erklärung aus dem doppelten Grunde nicht verstehen, einerseits, weil für den Ressortminister kein sachlicher Grund bestehe zu erklären, dass die Regierung eine galizische Bahn vor allem anderen zur Verwirklichung zu bringen beabsichtigt, und andererseits [] es sich darum handelt, den Galizianern etwas zuzusichern, was ihren [] zusagt, was aber nicht zu [] anderen bereits gemachten Zusicherungen in Widerspruch steht, was bei Annahme des Antrages des Justizministers hinsichtlich der Predilbahn der Fall wäre.

³¹ Siehe dazu MR. v. 3. 5. 1869/XI.

³² Zum ab 1867 einsetzenden Eisenbahnboom und dessen Finanzierung MATIS, Österreichs Wirtschaft, 186–194.

Der Ministerpräsident, welcher eine beruhigende Erklärung für die Galizianer in dieser Beziehung für sehr wünschenswert hielt, proponierte, dass anstatt des vom Handelsminister mit gutem Grunde in der vom Justizminister vorgeschlagenen Formulierung der Erklärung beanstandeten Passus „vor allen anderen“ zu setzen wäre „vorzugsweise“ oder etwa „als eine der ersten“ zur Verwirklichung zu bringen geneigt ist.

Die Konferenz erklärte sich schließlich mit dieser letzteren Alternative einverstanden³³.

XII. Der Ministerpräsident setzte die Konferenz in Kenntnis, dass ihm aus sehr guter Quelle mitgeteilt worden sei, dass es im Wunsche der galizianischen Reichsratsabgeordneten gelegen sei, dass die galizische Resolution im Pleno des Abgeordnetenhauses gar nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden würde. Es sei ihm daher nahegelegt worden, auf den Präsidenten des Abgeordnetenhauses zu wirken, dass der Bericht des Verfassungsausschusses in den nächsten Tagen nicht zur Verteilung kommt, weil sonst die galizianische Delegation moralisch genötigt wäre, wenn die Verhandlung hierüber ungeachtet der Verteilung des Berichtes nicht auf die Tagesordnung gesetzt würde, mit einem ostensiblen Schritte vorzugehen³⁴.

[] dies nun selbst im Wunsche der Galizianer gelegen ist und dadurch sehr missliebige Diskussionen beseitigt und vermieden wird, dass der Schluss der Session beider Häuser unter großer Erbitterung erfolgt, und nachdem, wenn [] die galizianischen Reichsratsabgeordneten nach geschlossener Session ihre Mandate niederlegen sollten, dies dann nicht als eine Demonstration gegen den Reichsrat, sondern als eine Demonstration gegen den [] angesehen werden müsste, glaube er, dass in der gewünschten Weise auf den Präsidenten des Abgeordnetenhauses indirecte eingewirkt werden sollte.

Der Ackerbauminister war der Ansicht, dass wenn diese Wendung von den Galizianern gewünscht werden sollte, worüber der polnische Klub heute Beschluss fassen werde, dieselbe von der Regierung nur als ein erwünschtes Resultat angesehen werden könne, gegen welche vom Standpunkte der Regierung keine Einwendung erhoben werden sollte.

Der Minister des Innern bemerkte, dass man sich hiedurch allerdings eine Unannehmlichkeit vom Halse schaffen, sich jedoch hiedurch die Nötigung auflasten würde, bei dem Wiederzusammentritte des galizischen Landtages die von demselben beschlossene Adresse durch eine kaiserliche Antwort zu erledigen, und dass dann die Regierung auf einem ungünstigeren Boden stehen wird, wenn die Antwort der Krone nicht auf der Grundlage des Votums des Reichsrates oder doch eines Hauses desselben erfolgen wird. Man könne daher das fragliche Resultat nicht so glatt als ein erwünschtes bezeichnen. Dazu kommt noch, dass die Regie-

³³ Einleitend zur dritten Lesung des Gesetzes über die hier genannte Eisenbahnlinie erklärte dann aber Plener lediglich, dass die Regierung an dem eingebrachten Programme [d. i. die aus Zeitgründen zurückgezogene Regierungsvorlage über den Ausbau des Gesamteisenbahnnetzes] fest[hält] und hofft auch, für die baldige Verwirklichung desselben sorgen zu können, PROT. REICHSRAT AH. 7. 5. 1869 (197. Sitzung) 6040.

³⁴ Die galizische Resolution kam zuvor in mehreren Ministerratsitzungen zur Sprache (Nr. 165, 169, 170, 173, 176, 177, 188, 195, 196, 197, 205, 206, 209, 210 und 213), zuletzt in MR. v. 19. 4. 1869/III (alle nicht mehr vorhanden). In der vom galizischen Landtag am 24. 9. 1868 beschlossenen sogenannten galizischen Resolution wurden weitreichende national-polnische Forderungen erhoben, die letztendlich auf eine Änderung der cisleithanischen Verfassung hinausliefen; deutscher Text bei KOLMER, Parlament und Verfassung 1: 353 f., polnischer Text bei BOBRZYSKI – JAWORSKI – MILEWSKI, Z dziejów odrodzenia, 150–153.; zur Genese der Resolution GRODZISKI, Sejm Krajowy, 295–315; PANNENKOWA, Walka Galicji, 71–134; WERESZYCKI, Historia polityczna Polski, 30 f. Die Resolution war am 30. 10. 1868 der Regierung übermittelt worden, die erst nach längerer Zeit die Angelegenheit an den Reichsrat weiterleitete; auch das Parlament, bzw. der Verfassungsausschuss, verfolgten eine Hinbaltetaktik, sodass bis kurz vor Sessionsende im Reichsrat noch keine Entscheidung gefallen war, siehe dazu BIEBERSTEIN, Freiheit in der Unfreiheit, 86 ff.

nung sich dann nicht des Verdachtes entschlagen könnte, dass sie es gewesen sei, die die Sache, die sie bisher lange Zeit verzettelt, von der Tagesordnung ganz abgesetzt habe. Diesen Verdacht dürfe aber die Regierung umso weniger gegen sich aufkommen lassen, als sie [] erklärt habe, dass sie die Verhandlung über die galizische Resolution nicht scheue. Endlich glaube er, dass es auch den Reichsratsabgeordneten nur angenehm sein [], durch die Verhandlung über die Resolution in eine klare Position zu gelangen.

Der Finanzminister hielt es für ein [], wenn die Diskussion über die galizische Resolution im Reichsrat vermieden werden kann, die jedenfalls eine sehr [] und erbitterte sein, die [] doch nicht zur Lösung bringen wird. Übrigens sei die Sache seitens der Regierung bereits gekennzeichnet, die Regierung hat bereits auf die Interpellation hierüber geantwortet, und in gleicher Weise wird die Antwort auf die Landtagsadresse zu lauten haben³⁵. Der Reichsrat habe eine sehr große Tätigkeit entfaltet, trotz allen Fleißes werde aber manches unerledigt bleiben. Den Reichsrat könne daher kein Vorwurf treffen, wenn unter den Restanzen auch die galizische Angelegenheit begriffen ist. Der Schwierigkeit beim nächsten galizischen Landtage werde man nicht entgehen, es mag nun die Diskussion über die Resolution im Reichsrat vorangegangen sein oder nicht. Er glaube daher, dass man vorerst den Präsidenten des Abgeordnetenhauses ersuchen sollte, den bezüglichen Bericht heute und morgen nicht verteilen zu lassen.

Der Justizminister glaubte, dass der Präsident des Abgeordnetenhauses zu vermögen sein dürfte, vor Freitag, den 7. I. M., den Bericht nicht auszugeben, weil man dann schon eine Tagesordnung haben werde, die mit lauter Regierungsvorlagen das Abgeordnetenhaus bis zum Schlusse beschäftigen wird. Wenn keine Abendsitzungen abgehalten werden, sind überhaupt bis zum Schlusse der Session nur mehr sieben Sitzungen möglich, wovon eine ausschließlich mit der Wahl der Mitglieder des Reichsgerichtes ausgefüllt werden wird. Wenn dann [] die Tagesordnung bestimmt ist, wird es kaum mehr möglich sein, dass die galizische Resolution noch zur Verhandlung kommt. Dessen ungeachtet würde er aber doch nicht meinen, dass positiv dahin gewirkt werde, dass die Verteilung des Berichtes so spät erfolge, dass []che gar nicht mehr zur Verhandlung kommen kann. Er würde daher beantragen, dass die Verteilung des Berichtes samstags erfolgen soll, damit die Delegierten, wenn sie wollen, noch in der Lage sind, etwas zu unternehmen, sie werden dann wahrscheinlich schweigen, im widrigen Falle aber könnte ein Heißsporn sagen, die Verteilung sei absichtlich so spät erfolgt, dass eine Verhandlung über die Resolution nicht mehr möglich gewesen ist.

Die Konferenz einigte sich sohin, dass mit dem Präsidenten Dr. Kaisersfeld dahin Rücksprache gepflogen werde, dass er den Bericht vor Samstag nicht verteilen lasse³⁶.

Wien, am 5. Mai 1869. Taaffe.

³⁵ *Anfang des Jahres 1869 hatte Giskra auf eine Interpellation Grocholskis eine Weiterleitung der galizischen Resolution an den Reichsrat zur verfassungsmäßigen Behandlung verweigert, und erst auf Antrag Ziemiakowskis eine Abschrift der Resolution dem Verfassungsausschuss zur Kenntnis gebracht. In der Folge wurde der Verfassungsausschuss vom Parlament zur Berichterstattung aufgefordert, siehe dazu KOLMER, Parlament und Verfassung I: 366 f.*

³⁶ *Nachdem Kaisersfeld, Präsident des Abgeordnetenhauses, auf Anfrage Grocholskis die Verteilung des Berichtes über die galizische Resolution für den 8. 5. 1869 versprochen hatte, PROT. REICHSRAT AH. 7. 5. 1869 (197. Sitzung) 6046 f., erklärte er, wiederum auf Anfrage Grocholskis, erst nach Erledigung aller Regierungsvorlagen den Bericht auf die Tagesordnung setzen zu wollen, PROT. REICHSRAT AH. 10. 5. 1869 (199. Sitzung) 6166 f., um einen Tag später die Unmöglichkeit der Behandlung des Berichtes in dieser Session zu konstatieren, PROT. REICHSRAT AH. 11. 5. 1869 (200. Sitzung) 6215. In der nächsten Reichsratsitzung kritisierte Adam*

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, 26. Mai 1869
Franz Joseph.

Nr. 223 Ministerrat, Wien, 8. und 9. Mai 1869

RS. und bA.; P. Hueber; VS. Taaffe; BdE. und anw. (Taaffe 9. 5.), Plener 18. 5., Hasner 19. 5., Potocki 26. 5., Giskra 20. 5., Herbst 13. 6., Brestel, Berger.

I. Erwirkung der Ah. Sanktion für die Gesetzentwürfe betreffend die Aufhebung des Lehenbandes in Böhmen, Schlesien, Tirol, Istrien, Dalmatien und Kärnten. II. Detto Görzer Landesgesetz über die Verteilung der Gemeindegründe von Descla und Camigna. III. Entwurf der Thronrede für den Schluss des Reichsrates. IV. Erwirkung der Ah. Sanktion für das Gesetz wegen der Gewerbeberichte. V. Detto Tiroler Landesgesetz wegen Umgestaltung und Erneuerung der Hypothekarrechte.

KZ. 1450 – MRZ. 62

Protokoll des zu Wien am 8. Mai 1869 um 7 Uhr abends und 9. Mai abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Taaffe.

Fortsetzung am 9. Mai 1869, abends 7 Uhr.

Gegenwärtige: Dieselben wie vorne.

I. Der Minister des Innern gab sein Vorhaben kund, nunmehr auch vom Herrenhause angenommenen Gesetzentwurf betreffend die Aufhebung des Lehenbandes in Böhmen, Schlesien, Tirol, Istrien, Dalmatien und Kärnten Sr. Majestät mit dem au. Antrage auf Ah. Sanktion unterbreiten zu wollen¹.

Die Konferenz war hiemit einverstanden².

Potocki die Verzögerungen in dieser Angelegenheit scharf und wies jegliche Verantwortung seitens der Polen für die – negativen – Folgen dieser Entwicklung zurück, PROT. REICHSRAT AH. 13. 5. 1869 (201. Sitzung) 6236 f. Fortsetzung des Gegenstandes der galizischen Angelegenheit in MR. v. 13. 5. 1869/IV. Alle diese Materie behandelnden nachfolgenden Ministerratsprotokolle sind, bis auf MR. II v. 4. 11. 1870/I, nicht mehr vorhanden.

¹ *Zur teilweisen Aufhebung des Lebensverbandes siehe MR. v. 31. 10. 1862/V, BRETTNER-MESSLER – KOCH, Einleitung. ÖMR. V/4, XVII–XX, mit weiterführenden Quellen- und Literaturhinweisen. Der § 7 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger v. 21. 12. 1867, RGBL. Nr. 142/1867, lieferte den stichhaltigen Grund für die völlige Aufhebung. Nachdem sich die Landtage der hier genannten Länder für die Ablösung aller Lehen ausgesprochen und durch ihre Reichstagsabgeordneten diesbezügliche Anträge im Parlament eingebracht hatten, stimmte der Reichsrat den Anträgen zu. Einbringung des Antrages für Böhmen, PROT. REICHSRAT AH. 22. 10. 1868 (137. Sitzung) 4205, Schlesien PROT. REICHSRAT AH. 13. 11. 1868 (150. Sitzung) 4609, Tirol und Vorarlberg PROT. REICHSRAT AH. 11. 11. 1868 (145. Sitzung) 4457, Görz, Gradiska, Istrien und Triest PROT. REICHSRAT AH. 3. 11. 1868 (140. Sitzung) 4293, Dalmatien PROT. REICHSRAT AH. 5. 11. 1868 (142. Sitzung) 4346 und Kärnten PROT. REICHSRAT AH. 19. 2. 1869 (165. Sitzung) 4977; zur Annahme aller Anträge durch beide Häuser des Reichsrates PROT. REICHSRAT AH. 4. 5. 1869 (196. Sitzung) 5968 f.*

² *Auf Vortrag Giskras v. 9. 5. 1869 erhielten die entsprechenden Gesetzesvorlagen mit Ah. E. v. 12. 5. 1869 die Sanktion, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1672/1869; publiziert als RGBL. Nr. 106/1869 (Böhmen), RGBL. Nr. 107/1869 (Schlesien), RGBL. Nr. 108/1869 (Tirol und Vorarlberg), RGBL. Nr. 109/1869 (Görz, Gradiska, Istrien und Triest), RGBL. Nr. 110/1869 (Dalmatien) und RGBL. Nr. 111/1869 (Kärnten). Zur Aufhebung des Lehenbandes MISCHLER – ULBRICH, Österreichisches Staatswörterbuch 3: 481–484; OGRIS, Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien, 596.*

II. Der Minister des Innern beabsichtigt, das vom Görzer Landtage beschlossene Gesetz über die Verteilung der Gemeindegrenzen von Descla und Camigna Sr. Majestät zur Ah. Sanktion zu empfehlen³.

Die Konferenz war hiemit einverstanden.

III. Der Ministerpräsident brachte hierauf den in ./. [als Beilage] beiliegenden, von dem Minister Dr. Berger verfassten Entwurf der Ah. Thronrede^a für den Schluss des Reichsrates zur Beratung und leitete, nachdem er die Grundzüge und die Hauptgliederung desselben in allgemeinen Umrissen hervorgehoben hatte, vor allem die Generaldebatte hierüber ein⁴.

Der Minister des Innern bemerkte, dass die erste Lesung dieses Entwurfes auf ihn den Eindruck gemacht habe, dass derselbe nur die allerkühlste Stimmung hervorzurufen imstande sein dürfte, so dass er glaube, dass die Zustimmungsrufe der Reichsratsmitglieder ausbleiben werden. Die ungarische Thronrede habe einen zugleich erhebenden Eindruck bei ihm zurückgelassen⁵, der vorliegende Entwurf enthalte fast nur eine langatmige Aufzählung der in dieser Session zustande gekommenen Gesetze, und es fehle jede [], was ferner geschehen soll. [] der Thronrede liege nur in den [] Seiten des Entwurfes.

Der Minister für Kultus und Unterricht [] die Schwierigkeiten, unter unseren [] einer Thronrede eine derartige [] zu geben, dass ein packender Eindruck vorhergesehen werden könne. Weitere Hoffnungen für die Zukunft zu machen sei unleugbar sehr schwer, [] dürfte doch der Eindruck, welchen die Thronrede nach der Fassung des Entwurfes hervorrufen wird, ein guter sein, da Se. Majestät mit Entschiedenheit den Standpunkt, den die Regierung einnimmt und die Grundhaltigkeit der Verfassung und der liberalen Gesetze darin betonen. Das sei jedoch das Wesentlichste, und deshalb wolle er sich auch mit einer in etwas nüchternem Tone gehaltenen Thronrede begnügen. Speziell freue er sich über den Passus bezüglich des Volksschulgesetzes, welcher jedoch bedinge, dass Se. Majestät dieses Gesetz noch vor dem Reichsratsschlusse Ah. zu sanktionieren geruhen werden⁶. Die Bedenken, welche ihm an der Stelle, wo von dem Verhältnisse der Schule zur Kirche gesprochen wird, bezüglich des mit den Worten: „Ich hege die Erwartung etc.“ beginnenden Passus obschweben, werde er bei der Spezialdebatte näher auseinandersetzen.

Der Finanzminister bemerkte, dass es ihm gerade mehr zusage, wenn die Thronrede in einem etwas nüchterneren Tone gehalten ist. Der Gesamteindruck, den die Anhörung der Lesung des Entwurfes auf ihn gemacht, sei übrigens der, dass [] Spezialgesetze [] zu großer Breite gesprochen wird, und dass dort Kürzungen umso mehr angezeigt sein dürften, weil die zu ausgedehnten Details die Bedeutung der wichtigeren Gesetze abschwächen. Speziell werde der Schlusssatz des Entwurfes anders gedreht werden müssen, weil er nach der jetzigen Fassung eine variable Auslegung zulässt.

^a *Liegt dem Originalprotokoll bei.*

³ *Das Gesetz war vom Görzer Landtag am 2. 10. 1868 beschlossen worden, PROT. LANDTAG GÖRZ UND GRADISCA 2. 10. 1868 (10. Sitzung) 195–202. Auf Vortrag Giskras v. 9. 5. 1869 wurde das Gesetz mit Ab. E. v. 15. 5. 1869 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1701/1869, es wurde in LGBL. ÖSTERREICHISCH-ILLIRISCHES KÖNIGREICH nicht publiziert.*

⁴ *Fortsetzung des MR. v. 28. 4. 1869/VI.*

⁵ *Die am 24. 4. 1869 zur Eröffnung des ungarischen Reichstages gehaltene Thronrede u. a. abgedruckt in NEUE FREIE PRESSE v. 25. 4. 1869.*

⁶ *Zum sog. Reichsvolksschulgesetz siehe MR. v. 28. 4. 1869/VI, Anm. 24.*

Der Justizminister bemerkte, dass er die Beanständigung der Vorvotanten [] des allzu großen Details für gerechtfertigt halten würde, wenn die [] von so ungewöhnlich langer [] gewesen wäre. So aber sei es [] notwendig, manches bereits Vergessene [] dieser Legislationsperiode wieder in das Gedächtnis zu rufen. Insbesondere halte er es auch für erforderlich, auch über das Gesetz bezüglich des Vereins- und Versammlungsrechtes einige Worte in den Entwurf einfließen zu lassen, da dieses Gesetz im öffentlichen Leben eine große Rolle spielt.

Der Minister Dr. Berger gab zu, dass der Entwurf wenig enthalte, was einen packenden Eindruck versprechen lasse. Er bemerkte jedoch, dass er bei Verfassung des Entwurfes absichtlich das Ziel vor Augen gehabt habe, dabei nicht eine zu große Schwunghaftigkeit zu entwickeln. In Österreich sei man zur Genüge daran gewohnt, dass bei solchen Anlässen mit vielen Phrasen herumgeklungelt wird, man wisse aber auch, was nachgefolgt ist. Derlei Tiraden packen jetzt niemanden mehr. In Staaten, die sich einer Konsolidierung erfreuen, seien die Thronreden nur ganz nüchterne Aktenstücke, jene, womit die Session eröffnet wird, bezeichne nur das, was zu leisten ist, und jene, womit sie geschlossen wird, retrospektiv nur das, was die Kammern geleistet haben. Bei einer Session, die zwei Jahre gedauert hat, sei ein größeres Detail über die zustande gekommenen Gesetze umso unerlässlicher, zumal dem Reichsrate vielfach der Vorwurf der Sterilität gemacht wurde. Der vorliegende Entwurf sei jedenfalls getragener als die ungarische Thronrede, deren Ton ein noch weit dürrerer gewesen sei. Während in der ungarischen Thronrede eine ungeheure Summe dessen, was die ungarische Vertretung erst zu leisten haben wird, aufgezählt wird, beweist der vorliegende Entwurf, welchen großen Umfang legislatorischer Tätigkeit die diesseitige Reichsvertretung bereits entwickelt hat. Es stehe nichts entgegen, wenn ein [] verfasst werden wollte, []haltung des pragmatischen [] Schwung enthalten würde, [] jedoch, dass solche Thronreden für denkende Menschen und nicht auf [] berechnet sein sollten.

Der Handelsminister wollte den Argumenten des Ministers Dr. Berger die []ung der Bedeutung nicht absprechen, er wünschte aber gleichfalls eine [] mehr sukzinkte Fassung jenes [], welcher die erlassenen Gesetze auf [] sich in eine solche Details []ung verlässt, die mehr in einer Schlussrede eines Kammerpräsidenten, als in der vom Monarchen gehaltenen Thronrede am Platze wäre. Hierauf wurde zur Spezialdebatte geschritten, wobei die in der Anlage mit roter Tinte ersichtlich gemachten Modifikationen und Streichungen einiger in zu großes Detail sich einlassender Stellen und in die Thronrede nicht notwendig gehörender Anführungen im allseitigen Einverständnis vorgenommen wurden.

Bei der mit 19. bezeichneten Alinea wurde die Beratung wegen vorgerückter Nachtzeit abgebrochen und zur Fortsetzung der Beratung von dem Ministerpräsidenten für morgen abends 7 Uhr eine Sitzung anberaumt.

Die Beratung über die Thronrede wurde bei Alinea 19 (alt) wieder aufgenommen und von dem Justizminister die Notwendigkeit motiviert, bei der Aufzählung der Justizgesetze eine logischere Reihenfolge eintreten zu lassen und die bedeutenderen, in Durchführung der Staatsgrundgesetze erlassenen Justizgesetze den rein sachlichen vorangehen zu lassen. Nach seinem Antrage wäre nach Alinea []. Zahlreiche Justizgesetze haben mit ihrer Verwirklichung weitgehender Reformen [] Verfassungsgesetze be[] die Alinea 16 auf Seite 8 [] der Schwurgerichte⁷ zu reihen, [] die Alinea auf der 10. []glich der Unabhängigkeit der []gen und dieselbe

⁷ R.GBL. Nr. 32/1869.

mit dem beantragten Passus bezüglich der Trennung[] Rechtspflege von der Verwaltung⁸ [], dann würde der auf Seite 10 [] Passus wegen der Militärgerichte⁹ [], dann käme Alinea 14 (alt) [] der Advokatenordnung¹⁰, Alinea [] bezüglich der Konkursordnung¹¹, [] wegen Aufhebung der Schuldhaf¹², und 18 (alt) wegen Gründung neuer Fideikommisse¹³. Hierauf hätte die auf der 10. Seite stehende Alinea beginnend mit den Worten „Eine große Reihe anderer Gesetze“ zu folgen, weiters die Alinea 19 (alt), welcher jedoch nach dem Antrage des Ministers des Innern nachstehende Fassung zu geben wäre: „Die Verwaltung wurde wesentlich vereinfacht für die Verbesserung des Loses der Staatsbeamten usw. wie auf Seite 10. Hierauf wären die auf Seite 6 stehenden beiden Alineas wegen der großen Eisenbahnlinien und wegen der Donauregulierung zu reihen. Die Anträge des Justizministers bezüglich der Reihenfolge sowohl als auch bezüglich der Amplifizierung der neuen Alinea 15 auf Seite 10 wurden einhellig angenommen.

Die sich hieran reihenden Alineas 25 und 26 (auf dem Einlagsbogen der Beilage enthalten) wurden beibehalten und in ersterer nur das Wort „erleichtert“ auf „gefördert“ abgeändert, in letzterer [] gestrichen.

Der weiters beantragt gewesene Passus bezüglich der Handels- und Gewerbekammern, für dessen Beibehaltung die Minister v. Plener, Dr. Herbst und Dr. Berger stimmten, wurde infolge Majoritätsbeschlusses (fünf gegen drei) gestrichen, einerseits weil der Passus keine so hohe Bedeutung hat, dass er notwendig in der Thronrede aufgenommen werden müsste, andererseits aber um die Bedeutung des Vordersatzes „an[] der Legislation im Interesse der arbeitenden Klassen der Bevölkerung“ []en sich die Stelle wegen der [] sittlichen und geistigen Interessen anschließen wird, nicht durch Einschubung des Mittelsatzes wegen der Handels- und Gewerbekammern abzuschwächen.

Bei der Alinea 27 wurde nur eine stilistische Verbesserung vorgenommen.

Alinea 28 (Herstellung und [] des bürgerlichen Eherechtes)¹⁴ [] Worte „zur Vermeidung []“ welche allenfalls als eine [] aufgefasst werden könnten, [] Einverständnisse gestrichen.

In der Alinea 30, welche das Verhältnis der Schule zur Kirche behandelt¹⁵, wurden über Antrag des Justizministers die Worte „ebenso berechtigten als“ gestrichen, weil der Satz, wie er im Entwurfe steht, nicht wahr wäre und wie ein Hohn klingen würde.

In der Alinea 31: „Ich hege die Erwartung, dass diese gesetzlichen Anordnungen sich als genügend bewähren mögen, um ein friedliches einklängiges Walten des Staates und der Kirche dauernd herbeizuführen.“ – fand der Minister für Kultus und Unterricht die Worte „sich als genügend bewähren mögen“ für bedenklich, weil sie keinen guten Eindruck hervorrufen und eine Kritik herausfordern werden. Diese Erklärung bezieht sich auf die Ah. Kundgebung, welche Se. Majestät bei Ah. Sanktionierung der konfessionellen Gesetze dem Ministerrate in der Richtung zu machen geruhten, dass die prinzipielle Grundlage auf diesem Gebiete mit dem Gewährten als abgeschlossen betrachtet werden müsse. Der Ah. Intention Sr. Majestät könnte aber, ohne dass nach der anderen Seite hin gedroht wird, durch eine an-

⁸ RGBL. Nr. 44/1868.

⁹ Siehe dazu MR. v. 15. 5. 1869/XIX.

¹⁰ RGBL. Nr. 96/1868.

¹¹ RGBL. Nr. 1/1869.

¹² RGBL. Nr. 34/1868.

¹³ RGBL. Nr. 61/1868.

¹⁴ RGBL. Nr. 47/1868.

¹⁵ RGBL. Nr. 48/1868.

dere Fassung entsprochen werden, welche den Gedanken der Stetigkeit des Gegebenen zum Ausdrucke zu bringen hätte. Als eine solche Fassung würde er vorschlagen: „Ich hege die Erwartung, dass diese gesetzlichen Anforderungen sich als dauernde Grundlage eines friedlichen einklängigen Wirkens des Staates und der Kirche bewähren werden.“ [] würde nach seinem Dafürhalten der Ah. Willensmeinung vollkommen, aber in einer der Kritik weniger unterliegenden Weise entsprechen, indem damit gesagt wird, „dass man in den Prinzipien nicht weiter gehen zu müssen erwartet“.

Der Justizminister fand den Passus „sich als genügend bewähren mögen“ noch [] ungen gefährlich, einerseits [] „genügend“ gewissermaßen [] Regierung aussprechen [] vermeiden sollte, [] alle geradezu als eine Drohung gegen die Kirche aufgefasst werden würde, indem dieser Satz ausdrücken würde: „Wenn diese gesetzlichen Anordnungen sich bewähren, werde bei denselben verblieben werden, wenn nicht, werde aber hierin noch weiter gegangen werden. Aus diesem Grunde erachtete der Justizminister, der ganz unbedenklichen und der Ah. Intention dennoch Ausdruck gebenden Fassung des Ministers Ritter v. Hasner beistimmen zu sollen.“

Der Ministerpräsident bemerkte, dass Sr. Majestät der Ausdruck „als genügend bewähren mögen“ sehr zugesagt habe und dass daher, wenn schon die vom Kultusminister proponierte Fassung angenommen werden wollte, es ihm angezeigt erschiene, wenn durch einen Beisatz mit ein paar Worten in unverfänglicher Weise die Ah. Absicht zum Ausdrucke gebracht würde, dass Se. Majestät in der konfessionellen Frage nicht weiter gehen wollen.

Der Finanzminister meinte, dass auch mit dem Ausdrucke „dauernde Grundlage“ schon sehr viel gesagt sei, und dass eine Besprechung in der Presse auch hierüber nicht ausbleiben wird.

Der Minister des Innern sprach seine Überzeugung aus, dass, wenn an dieser Stelle zum Ausdrucke gebracht werden wollte, an den gesetzlichen Anordnungen in der konfessionellen Frage dürfe gar nicht gerührt werden, ein Hallo auf der anderen Seite zuverlässig angeschlagen werden wird.

Die Konferenz nahm sohin die vom Minister Ritter v. Hasner proponierte Fassung an.

Der Minister des Innern sprach hierauf den Wunsch aus, dass, bevor zur Schlussredaktion der drei Alineas [] 36 und 37, welche unstreitig den [] der ganzen Thronrede enthalten, [] wird, noch in Erwägung gezogen werden sollte, inwieferne nicht [] politische Gedanken [] Ausdruck finden sollten. [] sehen, wenn [] Staatsstreichsgelüsten ein kräftiges non fiat von der Krone entgegen gehalten würde; ferners eine Ah. Erklärung oder besser der Ausspruch der Ah. Überzeugung, dass das Festhalten an den Grundlagen der Verfassung den berechtigten Bedürfnissen der Bevölkerung und der Wohlfahrt derselben hinsichtlich der Fragen, die gegenwärtig ihre Erledigung nicht finden konnten, eine hinlängliche Basis bietet; dass endlich auch etwas mehr materieller Gehalt bezüglich dessen, was in der nächsten Zukunft angestrebt werden soll, in die Thronrede hineinzulegen und daher von dem Gedanken der Wahlreform nicht geschwiegen werden soll.

Der Ministerpräsident bemerkte, dass an dieser Stelle zwei Gedanken zum Ausdrucke gebracht werden wollten, das Festhalten an der Verfassung und ein versöhnliches Wort an die Adresse jener, die sich durch die Verfassungszustände nicht für befriedigt halten. Eine noch größere Detaillierung scheine ihm gefährlich, weil, wenn man von der Zurückweisung

des Gedankens einer Sistierung spricht, man doch nicht umhin könnte, auf der andern Seite etwas in Aussicht zu stellen, was gewissermaßen als die Brücke zur Verständigung angesehen werden könnte, was jedenfalls sehr schwierig wäre.

Der Finanzminister hielt es nicht für notwendig, dass die Idee der Wahlreform in dieser Thronrede eine Erwähnung findet, er glaubte sich aber mit den beiden letzten Alineas 36 und 37 nicht ganz einverstanden erklären zu können. Es bezieht sich das, was dort gesagt wird, bloß auf die Tschechen und Südtiroler, dann auf eine Fraktion des Herrenhauses, nicht aber auf die Galizianer, die auf dem Boden der Verfassung geblieben sind. Es sollte nach dem Passus „Österreich [] große Heimat sein etc.“ eine [] dahin gemacht werden, dass [] würde: „Die Ausbildung der [] in jenem Teile der [] sich bisher von derselben [] bei ruhiger Überlegung die Überzeugung hervorrufen, dass auf dieser Grundlage die Verständigung unter den Völkern erfolgen wird, weil usf.“

Der Justizminister war wohl auch der Ansicht, dass von den politischen Rechten etwas gesprochen werden sollte, dies sei jedoch in Alinea 5 ohnehin geschehen, wo es heißt: „Eine Verfassung ausgestattet mit allen konstitutionellen Bürgschaften und dadurch weiterer Entwicklung fähig etc.“ Deshalb brauche man in eine weitere Auseinandersetzung nicht einzugehen. Er hielt jedoch das vorletzte Alinea 36 aus dem Grunde für bedenklich, weil dort gesagt wird, die Verständigung unter den Völkern wird erfolgen, weil sie erfolgen muss, weil nur Österreich es ist, das allen seinen Völkern Schutz etc. bietet. Hier fehle offenbar das Bindeglied, dass die Verfassung dazu geeignet ist, die Verständigung unter den Völkern herbeizuführen. Wenn dieser Zwischengedanke hier nicht zum Ausdruck gebracht würde, könnte Alinea 36 auch von jener Partei, die die Verfassung negiert, ohne von ihrem Standpunkte etwas aufzugeben, angenommen werden, denn damit wäre beides ausgesprochen, nämlich die Verständigung wird erfolgen dadurch, dass die einen die Verfassung aufgeben, oder dadurch, dass die anderen sie annehmen.

Der Minister des Innern bemerkte, dass durch die Aufnahme eines solchen Satzes, der die Verfassung als den Boden hinstellen würde, auf welchem die Verständigung zu erreichen ist, sein Bedenken wegen der Verfassungssistierung behoben wäre.

Der Minister für Kultus und Unterricht proponierte sohin den Eingang der Alinea [] folgendermaßen abzufassen: „Die Verfassung ist der Boden, auf dem dieses Ziel erreicht werden kann, auf demselben wird die Verständigung unter den Völkern, dessen [] erfolgen usw.“

[] die allseitige [], der Minister des Innern schlug nur vor, anstatt des einem theoretischen Gutachten oder einer Lehrmeinung gleichkommenden Passus „auf welchen dieses Ziel erreicht werden kann“, zu sagen wäre „auf welchem dieses Ziel zu erreichen ist“.

Der Unterrichtsminister begründete seine Fassung damit, dass sie keinen Imperativ, sondern bloß eine Ah. Überzeugung ausspreche, er wollte jedoch gegen die positivere Fassung „zu erreichen ist“ keine Einwendung erheben, welche sohin auch von der Konferenz angenommen wurde.

Der Antrag des Ministers des Innern, dass noch der Wahlreform erwähnt werde, wurde allseitig abgelehnt, und zwar von dem Justizminister aus dem Grunde, weil wohl niemand voraussetzen wird, dass Se. Majestät in der Schlusschronrede Allerhöchstsich über diese Frage aussprechen werden, die, wie der Minister Dr. Berger beifügte, nur in einer Thronrede am Beginne einer Session einen Sinn hätte, jetzt aber, wo die Regierung in dieser Frage nichts getan hat, nicht passen würde.

Der Minister des Innern modifizierte sohin seinen Antrag dahin, dass bei Alinea 5, wo von der Entwicklungsfähigkeit der Verfassung gesprochen wird, eine Amplifikation in der Richtung vorgenommen werde, dass gesagt wird „und dadurch weiterer Entwicklung im Interesse der Gesamtheit und seiner Teile fähig“.

Dieser Vermittlungsantrag wurde von dem Justizminister bekämpft, weil er den Schwerpunkt aus dem Reichsrat in die Landtage verlegen würde, während es doch genügt, wenn gekennzeichnet wird, dass die Verfassung nicht etwas absolut Starres ist. Wie die Entwicklung der Verfassung erzielt werden soll, das sei eine Sache der [].

Der Minister des Innern zog infolge []ung in der Erkenntnis [] Alinea 5 diese Einschaltung [] seinen Antrag zurück [] sein Bedauern aus, dass in dem Entwurfe keine passende Stelle enthalten ist, wo der Passus wegen der galizianischen Interessen und wegen der Wahlreform passend eingeschaltet werden könnte. In der letzten Alinea wurden im allseitigen Einverständnisse die aus der Beilage 2/2 zu ersehenden Streichungen vorgenommen. Nachdem sohin die zweite Lesung des Entwurfes in der nach den bisherigen Beschlüssen sich ergebenden Weise vorgenommen worden war, beantragte der Minister des Innern, in der Alinea 3 das vorletzte Wort „gekräftigt“ in „gewahrt“ abzuändern, was vorgenommen wurde. Er machte weiters auf einen nach seinem Dafürhalten zwischen den Alineas 7 und 8 bestehenden Hiatus aufmerksam, indem Alinea 8 nur dann logisch an Alinea 7 zu reihen wäre, wenn in letzterer noch ein Bindsatz aufgenommen würde, der zum Ausdrucke brächte, dass die neue Wehrverfassung Österreich in eine Lage gebracht habe, dass man bei feindlicher Bedrohung einen Krieg nicht zu scheuen braucht¹⁶. Die Konferenz hielt einen solchen Zwischensatz nicht für notwendig, sie glaubte übrigens, dass eine eventuelle Einschaltung dem weiteren Nachdenken überlassen werden könnte.

Der Minister des Innern machte weiters aufmerksam, dass in den Alineas 11, 16 und 20 (alt) dreimal der Ausdruck gebraucht sei: „In Ausführung der Staatsgrundgesetze“ und „Im Geiste der Staatsgrundgesetze“. Die Konferenz beschloss, dass in Alinea [] (alt) dieser Beisatz wegzulassen sei.

Endlich wurde über Proposition des Ministers des Innern in der Alinea [] neu der Satz „Das Lehenband []gt, wo es noch besteht, der []ung“ dahin abgeändert „das Lehenband wird allgemein der Ablö[]“¹⁷.

[] Beratung über die [] Ergebnis aus der [] dazu gehörigen Einlagsbogen^b vollständig zu ersehen ist, geschlossen¹⁸.

^b *Randvermerk: (2/2 Beilage), die dem Originalprotokoll beiliegt.*

¹⁶ *Mit Ab. E. v. 19. 10. 1868 hatte der Kaiser auf Vortrag Taaffes v. 15. 10. 1868 die Einbringung des Gesetzentwurfes zur Erfüllung der Wehrpflicht in den Reichsrat genehmigt, HHSTA. Kab. Kanzlei KZ. 3802/1868; nach Einbringung des Gesetzentwurfes, PROT. REICHSRAT AH. 20. 10. 1868 (136. Sitzung) 4196 f., und Annahme durch beide Häuser des Reichsrates, PROT. REICHSRAT AH. 10. 12. 1868 (151. Sitzung) 4653 f., sanktionierte der Kaiser auf Vortrag Taaffes v. 28. 11. 1868 mit Ab. E. v. 5. 12. 1868 die Beschlüsse des Reichsrates, HHSTA., Kab. Kanzlei KZ. 4531/1868; publiziert als R.G.B.L. Nr. 151/1868. Siehe dazu WAGNER, Die k. (u.) k. Armee, mit weiterführenden Quellen- und Literaturhinweisen.*

¹⁷ *Vgl. dazu TOPI.*

¹⁸ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 13. 5. 1869/I.*

IV. Der Justizminister gab sein Vorhaben kund, das von beiden Häusern angenommene Gesetz wegen der Gewerbeberichte¹⁹ und

V. das vom Tiroler Landtage beschlossene Landesgesetz wegen Umgestaltung und Erneuerung der Hypothekarrechte Sr. Majestät zur Ag. Sanktion unterbreiten zu wollen.

Die Konferenz war hiemit einverstanden²⁰.

Wien, am 8. Mai 1869.

Wien, am 9. Mai 1869. Taaffe.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, 14. Juni 1869. Franz Joseph.

Nr. 224 Ministerrat, Wien, 13. Mai 1869

RS. und bA.; P. Hueber; VS. Kaiser; BdE. und anw. (Taaffe 13. 5.), Plener 25. 5., Hasner 28. 5., Potocki 27. 5., Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Entwurf der Thronrede für den Schluss des Reichsrates. II. Frage wegen Sanktionierung des Landwehrgesetzes. III. Gesetzentwurf über die Eisenbahn St. Peter–Fiume. IV. Frage wegen Erlassung der für Galizien beschlossenen Administrativverordnungen.

KZ. 1452 – MRZ. 63

Protokoll des zu Wien am 13. Mai 1869 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers

[I.] Se. k. u. k. apost. Majestät [] die Ministerberatung [] Entwurf der Thronrede (Beilage)^a []ung zu unterziehen, [] geruhte Ag. hervorzuheben, dass Allerhöchstdieselben teils in Bezug auf den essentiellen Inhalt, teils in stilistischer Beziehung eine Modifikation für angezeigt erachten¹.

In der Alinea 3 hatte der ursprüngliche Entwurf am Schlusse gelaute, es sollte die Machtstellung der Gesamtmonarchie verjüngt und gekräftigt werden. Statt dieser beiden aus einem diplomatischen Aktenstücke bei Schaffung des Dualismus entnommenen Zeitwörter

^a *Liegt dem Originalprotokoll bei.*

¹⁹ *Fortsetzung des MR. v. 28. 12. 1868/XVII (nicht vorhanden). Herbst war mit Ab. E. v. 6. 1. 1869 auf seinen Vortrag v. 31. 12. 1868 ermächtigt worden, die entsprechende Gesetzesvorlage im Reichsrat einzubringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 46/1869; Einbringung im Reichsrat, PROT. REICHSRAT AH. 15. 1. 1869 (155. Sitzung) 4761. Nach Annahme durch beide Häuser des Reichsrates, PROT. REICHSRAT AH. 4. 5. 1869 (196. Sitzung) 5984, wurde das Gesetz auf Vortrag Herbsts v. 10. 5. 1869 mit Ab. E. v. 14. 5. 1869 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1614/1869; publiziert als RGL. Nr. 63/1869. Zu diesen Gerichten siehe OGRIS, Die Rechtentwicklung in Cisleithanien, 635 f.*

²⁰ *Der Gegenstand kam zuvor zur Sprache in MR. v. 5. 9. 1868/I, MR. v. 7. 9. 1868/IX MR. v. 5. 12. 1868/XIX und MR. v. 22. 3. 1869/V (alle nicht mehr vorhanden). Nachdem beide Häuser des Reichsrates die Grundsätze über die Anmeldung und Umgestaltung der Hypothekarrechte in Tirol angenommen hatten, PROT. REICHSRAT AH. 17. 3. 1869 (178. Sitzung) 5368, publiziert als RGL. Nr. 42/1869, wurde das detaillierte Gesetz vom Tiroler Landtag in der 27. Sitzung der 2. Session der 2. Periode am 7. 10. 1868 angenommen, PROT. LANDTAG TIROL 7. 10. 1868 (27. SITZUNG) 785. Auf Vortrag Herbsts v. 10. 5. 1869 wurde das Gesetz mit Ab. E. v. 15. 5. 1869 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1688/1869, publiziert als LGBL. TIROL UND VORARLBERG Nr. 25/1869.*

¹ *Fortsetzung des MR. v. 8. und 9. 5. 1869/III.*

sei nach dem Beschlusse des Ministerrates das Wort „gewahrt“ gesetzt worden. Sr. Majestät erschiene jedoch der Ausdruck „gekräftigt“ an dieser Stelle viel bezeichnender, wogegen Allerhöchstdieselben nichts zu erinnern hätten, wenn die Wörter „verjüngt und“ weggelassen würden. Der Ministerrat war einhellig der Ansicht, dass der Sr. Majestät zusagende Ausdruck „gekräftigt“ anstandslos wieder hergestellt werden könne.

In der Alinea 5: „Eine Verfassung ausgestattet mit allen konstitutionellen Bürgschaften und dadurch weiterer Entwicklung fähig“, fanden Se. Majestät das Wort „dadurch“ zu beanstanden und die Ah. Ansicht auszusprechen, dass dasselbe ganz weggelassen werden könnte.

Der Ministerpräsident erlaubte sich Sr. Majestät zu entgegnen, dass der Ministerrat aus dem Grunde das Wort „dadurch“ hier aufgenommen habe, weil hiemit gekennzeichnet wird, dass die Verfassung als keine abgeschlossene Sache angesehen werden kann und weil dieser Ausdruck nach beiden Seiten eine wichtige [] hat, gegenüber der Nationa[] die von der Verfassung jetzt [] befriedigt sind und denen er die [] gewähren wird, dass der [] zur Verfassungsrevision die [] ergreifen kann, und gegenüber der anderen Seite, weil die Möglichkeit der Wahlreform hiemit zuge[].

Der Minister des Innern bemerkte, [] diesbezüglichen Beratungen [] die Entwicklungen[] näher beleuchtenden Passus aufgenommen wissen wollte, sich jedoch der Ansicht der Majorität gefügt habe, welche bei Aufnahme des Wortes „dadurch“ dies für nicht notwendig befunden habe.

Der Minister für Kultus und Unterricht meinte, dass, wenn das Wort „dadurch“ hier wegbliebe, die Verfassung als etwas Unvollständiges kritisiert würde.

Se. Majestät geruhen hierauf Ah. zu resolvieren, dass das Wort „dadurch“ zu verbleiben habe. In derselben Alinea 5 bezeichneten Se. Majestät den Satz „denen sie in Verbindung mit ihren Landesordnungen für autonome Selbstverwaltung weiten Spielraum gewährt“ als nicht korrekt stilisiert und nicht gut verständlich, was daher kommt, weil sich das Wort „sie“ auf die Verfassung und das Wort „ihrer“ auf die Königreiche und Länder bezieht. Sr. Majestät erachteten daher, dass dieser Satz richtiger so stilisiert werden sollte, dass gesagt werde: „[] Verbindung mit den Landesordnungen weiter Spielraum für autonome Selbstverwaltung gewährt“. Der Ministerrat erkannte das Ah. angeregte Bedenken für vollkommen gerechtfertigt und die Ah. vorgeschlagene Textierung als unbedingt richtiger an.

Se. Majestät geruhen es für notwendig zu bezeichnen, dass Alinea 7, welcher die Hebung der Machtstellung durch die neue Wehrverfassung² betont, und Alinea 8, welcher ausspricht, dass die freundschaftlichen Beziehungen zu den anderen Mächten die Erhaltung und dauernde Sicherung des Friedens verbürgen, in eine Satzverbindung gebracht werde, weil, wenn der Satz [] der äußeren Beziehungen für sich allein hingestellt würde, die äußeren [] in die Vertretungskörper ge[]de, was zu vermeiden getrachtet werden müsse und was in der letzten ungarischen Thronrede ebenfalls vermieden worden ist.

Der Minister des Innern bemerkte, [] früheren [] Bedenken ergeben, und dass er den Ministerrat zeuge des Ministerratsprotokolles darauf aufmerksam gemacht habe.

Der Ministerpräsident proponierte, dass die Zusammenfassung der beiden Alineas 7 und 8 in einen Satz durch die zwei Worte „während die“ geschehen solle, wornach der Mittelsatz lauten würde: „sondern auch ihre Machtstellung gehoben, während die freundschaftlichen Beziehungen zu den anderen Mächten die Erhaltung und dauernde Sicherung des Friedens verbürgen, dessen das Reich etc.“

² Zum Wehrgesetz v. 5. 12. 1868 siehe MR. v. 8. und 9. 5. 1869/III, Anm. 16.

Der Finanzminister aber glaubte, dass die passendste Satzverbindung jene wäre, dass nach den Worten „ihre Machtstellung gehoben“ als neuer Satz aber nicht als neue Alinea zu beginnen wäre mit den Worten: „Dies und die freundschaftlichen Beziehungen etc. etc.“

Dem Minister Dr. Berger machte das Wort „dies“ an dieser Stelle den Eindruck, also ob hiemit auf den Säbel geklopft werden wollte, was in der norddeutschen Presse gewiss übel vermerkt werden würde. Er glaubte daher, sich für die Satzverbindung mit den Worten „während die“ aussprechen zu sollen, weil diese Fassung keinen Kausalzusammenhang zwischen Machtentwicklung und Friedensverbürgung enthält.

Der Ministerrat war der Ansicht, dass die Zusammenfassung dieser beiden Alineas mit den Worten „Dies und“ zweckmäßiger wäre, nicht nur weil sie der Wahrheit mehr entspricht, sondern mit Rücksicht auf ihre Bedeutung gegenüber den Delegationen.

Se. Majestät geruhten zur []en Sicherheit es für notwendig zu bezeichnen, dass der Minister des [Äußern] darüber befragt werde, und den Ministerpräsidenten aufzutragen, [] falls Graf Beust die [Worte] „dies und“ nicht bean[]lbe in erster Linie [] den Worten „während die“ vornehmen zu lassen.

In der Alinea 9 glaubten Se. Majestät, dass der Satz „die empfindlichen Opfer verschmerzen wird“ richtiger zu lauten haben dürfte: „die empfindlichen Opfer wird verschmerzen lassen.“ Die Konferenz einigte sich in dem au. Ersuchen, die Berichtigung hiernach vornehmen zu lassen.

In der Alinea 10 war Sr. Majestät das Wort „ausgestreut“ nicht ganz genehm. Allerhöchstdieselben geruhten sich aber doch für die Beibehaltung desselben zu entschließen, nachdem der Ministerpräsident dargestellt hatte, dass zu dem Hauptworte „die Saat“ nicht leicht ein passenderes Zeitwort als „ausstreuen“ gefunden werden könnte.

Der Minister des Innern proponierte zu Alinea 10, dass die Worte „in der abgelaufenen Session“ aus dem Hintersatze in den Vordersatz nach den Worten „geehrte Herren“ gereiht werden, weil auf diesen Worte der [] und sie daher auch früher angeführt werden sollten. Die Konferenz schloss sich diesem Antrage an, welche sohin Se. Majestät Ag. zu genehmigen geruhten.

Der Ministerpräsident bemerkte, dass ihm soeben aufgefallen sei, dass Alinea 13 mit dem Worte „begonnen“ schließt und Alinea 14 mit den Worten „Die Schwurgerichte beginnen“³ anfängt, und es daher mit Rücksicht auf den Wohllaut zweckmäßig sein dürfte, in der einen oder anderen dieser beiden Alineas anstatt des Zeitwortes „beginnen“ ein anderes Zeitwort zu wählen.

Der Finanzminister beantragte den Anfang der Alinea 14 dahin abzuändern: „Die Schwurgerichte treten demnächst in Presssachen in Tätigkeit etc.“ Diesem Antrage trat die Konferenz bei und Se. Majestät geruhten denselben zu genehmigen.

Alinea 16 könnte nach dem [] Sr. Majestät [] Militärgerichtsbarkeit⁴ „im Geiste der für alle Staatsbürger geltenden Staatsgrundgesetze“ auf Strafsachen beschränkt wurde, nicht belassen werden, weil die Staatsgrundgesetze nur für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder Geltung haben, die Armee aber hier und in Ungarn ein einheitlicher Körper ist und die Staatsgrundgesetze daher die Leute, wenn sie Soldaten sind, nicht berühren können. Der Beisatz im Geiste der Staatsgrundgesetze wäre daher mit Rücksicht auf Ungarn, wo das Militärjurisdiktionsgesetz auch durchgesetzt werden muss, bedenklich.

³ Zur Einführung der Schwurgerichte siehe MR. v. 8. und 9. 5. 1869/III. Anm. 7.

⁴ Zum Gesetz über die Militärgerichtsbarkeit siehe MR. v. 15. 5. 1869/XIX.

Der Finanzminister beantragte sohin, dass in gleicher Weise, wie dies zufolge der früheren Beratung bei der Alinea, welche von den Schwurgerichten handelt, wohl nur um nicht in Wiederholungen zu geraten, beschlossen würde, auch bei Alinea 16 dieser Beisatz weggelassen werde, wornach diese Alinea mit den Worten beginnen würde: „Die Militärgerichtsbarkeit wurde [] beschränkt etc.“ Dieser Antrag erhielt die Beistimmung der Konferenz und sohin die Ah. Genehmigung.

Zu Alinea 23 ruheten Se. Majestät die Streichung der Worte „der Länder“, die hier nicht am Platze wären und die wahrscheinlich bei der Modifikation des früheren Entwurfes („der produktivreichsten Länder der Monarchie“) aus Versehen stehen gelassen wurden, für notwendig zu bezeichnen. Der Ministerrat erbat sich au., diese Streichung vornehmen zu dürfen.

Zu Alinea 26 wollten Se. Majestät darüber ins Klare gesetzt sein, inwieweit mit dem Passus „es bezeichnet zugleich einen erfreulichen Anfang der Legislation im Interesse der arbeitenden Klassen der Bevölkerung“ den arbeitenden Klassen eine Berücksichtigung [] angedeihen lassen zu [] wurde.

Der Minister des Innern und der Justizminister [], dass hiebei bestimm[] sozialen Frage wie Arbeitszeit in Fabriken, sanitäre Anordnungen, Aufhebung der Zwangsgenossenschaften, die Frage des Koalitionsrechtes ins Auge gefasst wurden und ausgedrückt werden wollte, dass die Regierung die Wichtigkeit dieser Fragen nicht verkennt.

Se. Majestät fanden es weiters für keine passende Reihenfolge, dass nach Alinea 27, der von der Sorge für die höheren sittlichen und geistigen Interessen spricht, in der nächsten Alinea 28 von der Wiederherstellung des bürgerlichen Ehrechtes⁵ gesprochen werde, und erachteten sonach, dass Alinea 29 (alt) als (neue) Alinea 28 und Alinea 28 (alt) als (neue) Alinea 29 zu reihen wären. Die Konferenz erkannte die Zweckmäßigkeit dieser Ah. Proposition an.

Zu Alinea 30 ruheten Se. Majestät den Ministerrat zu befragen, ob nicht nach der ursprünglichen Fassung: „das Verhältnis der Schule zur Kirche⁶ wurde, ohne den ebenso berechtigten als wohltätigen Einfluss der letzteren zu schmälern“, die gemäß des Ministerratsbeschlusses weggelassenen Worte „ebenso berechtigten als“ restituiert werden könnten.

Der Justizminister erwiderte, dass, wenn diese Worte weggelassen werden, deutlich ausgedrückt wird, dass der Einfluss der Kirche auf die Schule, der wohltätig ist, nicht geschmälert wurde. Wenn der Satz in der früheren Fassung also mit Inbegriff der Worte „ebenso berechtigten als“ verbliebe, wäre aber auch [] gesagt, was, weil es nicht ganz wahr ist, Widerlegungen erfahren könnte, [] Einfluss der Kirche auf die Schule wurde, insoweit er nicht berechtigt war, tatsächlich geschmälert, und zwar zwangsweise durch das Schulaufsichtsgesetz⁷.

Se. Majestät ruheten hierauf von der Wiederaufnahme der Worte „ebenso berechtigten als“ Ag. ab[].

⁵ R.GBL. Nr. 47/1868.

⁶ R.GBL. Nr. 48/1868.

⁷ *Die Schulaufsicht war prinzipiell durch das Gesetz v. 25. 5. 1868, R.GBL. Nr. 48/1868, über das Verhältnis der Kirchen zum Staat geregelt; zur provisorischen Regelung in einigen Kronländern siehe R.GBL. Nr. 19/1869.*

[Alinea 31] hätten Se. Majestät [] mit Rücksicht auf die Tendenzen [] verwichenen Tagen [] bemerkbar machten, gewünscht, wenn dem Gedanken hätte Ausdruck gegeben werden können, dass in der konfessionellen Frage mit den gegebenen Gesetzen ein Abschluss gemacht worden sei. Gleichwohl nahmen Se. Majestät keinen Anstand Ag. zuzugeben, dass die frühere Stilisierung „genügen mögen“ keine sehr glücklich gewählte gewesen sei.

Der Justizminister bezeichnete diese frühere Stilisierung als ein zweischneidiges Schwert, mit dem hiedurch auch ein Hieb auf die Seite der Kirche geführt worden wäre.

In der Alinea 33 fanden Se. Majestät das Wort „Heimat“ an und für sich und aus dem weiteren Grunde zu beanstünden, weil in Alinea 35 wieder davon gesprochen wird, dass Österreich die große Heimat sein soll, die alle seine Völker zu umfassen berufen ist.

Der Minister Dr. Berger schlug mit Zustimmung des Ministerrates folgende [][„] wird Sie das Bewusstsein treu und redlich geübter Pflicht erfüllen und Ihnen neue Kraft zu den großen Aufgaben verleihen, die Ihrer noch harren etc.“ Diese Fassung geruhten Se. Majestät Ag. zu genehmigen.

Se. Majestät geruhten zu den beiden Alineas 36 und 37, auf welche, als die unstrittig wichtigsten, der größte Wert gelegt werden müsse, zu bemerken, dass Allerhöchstdieselben die ursprüngliche Fassung der Alinea 36, in welcher von der Verständigung der Völker gesprochen wurde, für besser halten, indem sich hieran Alinea 37 passend anschließen würde, wo als die künftige Aufgabe des Reichsrates jene hingestellt wird, die bestehende Verfassung zum Hort aller Stämme des gemeinschaftlichen Vaterlandes zu []. [] jetzigen Fassung sage es Sr. Majestät nicht zu, dass in beiden Alineas [] der Verfassung gesprochen [] diese Wiederholung [] die Bedeutung des in Alinea 36 Gesagten nur abzuschwächen geeignet ist.

Der Justizminister erlaubte sich zu erwidern, dass er in der jetzigen Fassung dieser beiden Alineas keine Wiederholung, sondern nur einen natürlichen Gedankengang erblicke. Dem Ministerrate sei es bei der Modifikation dieser Stellen nur darum zu tun gewesen zu vermeiden, dem Reichsrate als künftige Aufgabe zu stellen, zu dem Ziele der Verständigung den Weg zu finden, ohne dass dabei gesagt worden wäre, dass nur die Verfassung der Boden ist, auf welchem dieses Ziel erreicht werden könne, weil sonst die keineswegs in den Ah. Intentionen Sr. Majestät gelegene und nur ungegründete Besorgnisse und auf der anderen Seite unberechtigte Hoffnungen zu erwecken geeignete Schlussfolgerung nahe gelegen gewesen wäre, dass auch ein von der Verfassung abweichender Weg zum Ziele der Verständigung führen könnte. Es komme bei dem Anstreben einer Verständigung der Völker vor allem auf die Klarheit der Standpunkte an, und er glaube, dass die Tschechen nicht eher im Landtage und Reichsrate erscheinen werden, als bis sie zur Überzeugung gelangt sind, dass es keinen anderen Weg, berechnete Wünsche zu erreichen, gibt, als auf dem Boden der Verfassung. Dass Se. Majestät in der Thronrede diesem Gedanken klaren Ausdruck geben, darin glaube er einen Kernpunkt erkennen zu sollen, während die Phrase in der Alinea 37, dass die Verfassung zum Hort aller Stämme des gemeinschaftlichen Vaterlandes gemacht werden soll, vom praktischen Standpunkte ihm gleichgiltig erscheint. Um daher der Ah. Willensabsicht zu entsprechen, schlage er vor, dass Alinea 36 unverändert gelassen, Alinea 37 in nachstehender Weise formuliert werde: „Das sei die Aufgabe, die Sie mit Gottes Beistand lösen mögen, wenn Mein Ruf Sie wieder um Mich versammelt“.

Der Minister Dr. Berger glaubte, dass zwischen der von ihm vorgeschlagenen und der jetzigen Fassung wenig Unterschied enthalten sei, weil der zweite Satz seiner Fassung jeden der besorgten Hintergedanken ausschließt. Sein Satz sei nur von allem befreit, was gewisse Natio-

nalitäten irritieren könnte, während die Fassung nach Beschluss der Majorität viel strammer und nur geeignet erscheint, große Renitenz hervorzubringen oder doch die bereits vorhandene zu steigern. Solchen Stimmungen sollte man aber doch Rechnung tragen und daher eine minder schroffe Fassung wählen, zumal, wenn sie, wie seine, so gehalten ist, dass auch die streng verfassungsmäßige Partei daran keinen Anstand nehmen kann.

Der Handelsminister meinte, dass der Unterschied der ursprünglichen und der jetzigen Fassung doch kein so geringer sei, als der Minister Dr. Berger meine, in der früheren Stilisierung sei wohl auch enthalten, wohin man ziele, aber [] dieses Ziel zu erreichen ist, müsse schärfer gekennzeichnet und die Verfassung als der hiezu einzig mögliche Boden hingestellt werden, weil sonst dem Gedanken Raum gegeben würde, dass es hiezu noch andere Wege gebe, als die Beschickung des Landtages und Reichsrates. Dass die neue Fassung noch gewisser diese Irritation erregen könne, mag zugegeben werden, jedenfalls wird es [] nur sehr heilsam wirken, wenn bei diesem feierlichen Anlasse von Sr. Majestät ausgesprochen wird, dass nur die Verfassung der Ausgangspunkt der Verständigung sein kann. Er scheue auch diese Irritation um so weniger, als der Widerstand gegen die Verfassung nur auf diese Art gebrochen werden kann.

Der Minister des Innern bemerkte, [] nach der jetzigen Fassung [] was Se. Majestät [] mit den Ministern [] die Gnade hatten, [] die Verfassung der einzige Weg zur Verständigung sein und dass von einer Verfassungssistierung keine Rede mehr sein könne. Diesem Gedanken gegenüber den Aussprüchen der Zuversicht und Notwendigkeit des feudalen Journales „Das Vaterland“ und der kleinen Opposition im Abgeordnetenhaus Ausdruck zu geben und solche Träumereien, die mit dem Mantel der Loyalität umhangen werden, als nicht im entferntesten mit den Ah. Absichten Sr. Majestät übereinstimmend zu bezeichnen, scheine ihm unbedingt notwendig. Er sei weit entfernt glauben machen zu wollen, dass die Verfassung als aus Erz gegossen oder als aus Quadern gebaut hingestellt sei, deshalb scheine ihm auch der Passus in Alinea 5 wegen der Entwicklungsfähigkeit der Verfassung zweckmäßig, er müsse aber der jetzigen gegenüber der früheren Fassung der Alinea 36 deshalb den Vorzug zuerkennen, weil hienach jeder Zweifel ausgeschlossen ist, als wenn auf einem anderen Boden [] Verfassung eine Verständigung möglich wäre.

Der Finanzminister glaubte als erste Bedingung, damit eine Verständigung möglich werde, jene bezeichnen zu sollen, dass die Renitenten zur Überzeugung gebracht werden, dass ihre Ansprüche auf eine gesonderte staatsrechtliche Stellung ganz unzulässig sind. Dies hier auszusprechen sei unbedingt notwendig, [] er sei auch überzeugt, dass ein klarer Ausspruch hierüber, wie ihn die jetzige Fassung enthalte, die Renitenz nicht steigern werde, sondern im Gegenteile zu ruhigerer Überzeugung führen könne. Deshalb scheine ihm die frühere Fassung, welche die Möglichkeit noch anderer [] als auf dem Boden der Verfassung die Erreichung des Zieles der Verständigung erhoffen lässt, entschieden als be[] und er würde, wenn schon Se. Majestät an der doppelten [] Verfassung Anstand nehmen [] Linie für den ver[] Justizministers [] Alinea 36 mit den Worten beginnen soll: „Die verfassungsmäßige Vertretung ist der Boden etc.“, damit gesagt werde, dass die Verständigung nur im Reichsrate möglich ist.

Der Minister für Kultus und Unterricht glaubte sich nur für die neue Fassung aussprechen zu können, weil er die Erweckung einer Hoffnung, dass die Verständigung auch auf einem anderen Wege als auf jenem der Verfassung zu erreichen wäre, für ganz unmöglich hielt und weil nach seinem Dafürhalten auch hierin ein versöhnlicher Standpunkt eingehalten ist.

Der Ackerbauminister bemerkte, dass er die ursprünglich Fassung zwar für konzilianter halte, dass er aber doch der neuen, den Standpunkt der Regierung besser zum Ausdruck bringenden Fassung hauptsächlich deshalb beigestimmt habe, weil sie jene, die auf die Verfassung mit scheelen Augen hinsehen und auf das gegenwärtige Ministerium wenig Hoffnung [] Regierungsabsichten den Spiegel der Wahrheit entgegenhält, während die frühere Fassung doch nur mehr oder weniger eine Phrase enthält, welche bei der außerhalb der Verfassung stehenden Partei den erwünschten Erfolg umso weniger finden würde, als ja von derselben ein Ausgleich mit dem jetzigen Ministerium als unmöglich erachtet wird.

Se. Majestät geruhen hierauf die Ah. Ansicht auszusprechen, dass die Verständigungsfrage von der Regierung in die Hand genommen werden müsse, und nach der Anschauung der Minister [] als das zweckmäßigste zu bezeichnen, die Alinea 37 ganz zu streichen.

Der Justizminister erlaubte sich zwar [] entgegenzuhalten, dass Alinea [37] deshalb am Platze sein dürfte, weil sie den Reichsratsabschied und die Floskel enthalte, dass Se. Majestät die Wiedereinberufung des Reichsrates in Aussicht stellen; Se. Majestät geruhen jedoch bei der Ah. Entschließung, die Thronrede mit Alinea 36 zu schließen, in dem Ah. Anbetrachte []en, dass die Wiedereinberufung des Reichsrates ohnehin in der [] in Aussicht gestellt ist⁸.

II. Se. k. u. k. apost. Majestät fanden das Ah. Bedenken auszusprechen, dass durch die Ah. Sanktion des Landwehrgesetzes, welches im § 27 bei den Obliegenheiten des Landwehroberkommandanten bei drohendem Kriege oder während desselben im Punkte 5 von der Regierungsvorlage dahinlautend: „Die Ausübung der Disziplinargewalt über die Offiziere und über die in aktiver Dienstleistung stehende Mannschaft“ darin abweicht, dass dieser Punkt vom Reichsrate also formuliert wurde: „Die Ausübung der Disziplinargewalt über die in aktiver Dienstleistung stehenden Offiziere und Mannschaft“ – der Jurisdiktionsnorm für die Landwehr in Bezug auf die nicht in aktiver Dienstleistung stehenden Offiziere präjudiziert werden könnte⁹.

Der Justizminister erwiderte, dass in dem Entwurf der Landwehrjurisdiktionsnorm derselbe Grundsatz, welchen § 2 der Jurisdiktionsnorm enthalte, aufgenommen worden sei, und dass allerdings mehr nicht durchgesetzt werden könnte, dass er aber für die Durchbringung dieses Grundsatzes gutstehen zu können glaube, weshalb Se. Majestät von dem angelegten Bedenken Ag. abzusehen und das Landwehrgesetz Ah. zu sanktionieren geruhen dürften¹⁰.

⁸ Der Kaiser hielt die Thronrede am 15. 5. 1869 im Rahmen des feierlichen Schlusses der Reichsratssession im Zeremonienaal der Wiener Hofburg; Bericht darüber in WIENER ZEITUNG (A.) v. 15. 5. 1869, Text abgedruckt u. a. bei KOLMER, Parlament und Verfassung I: 390 ff.

⁹ Das Landwehrgesetz war zuvor zur Sprache gekommen in MR. v. 15. 9. 1868/III, MR. II v. 28. 9. 1868/VII, MR. I v. 9. 10. 1868/I, MR. II v. 13. 10. 1868/I und MR. v. 19. 2. 1869/I (alle nicht mehr vorhanden). Taaffe hatte bereits mit Ab. E. v. 19. 10. 1868 auf seinen Vortrag v. 15. 10. 1868 die Genehmigung zur Einbringung dieses Gesetzes im Reichsrat erhalten, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3802/1868; Einbringung im Reichsrat, PROT. REICHSRAT AH. 20. 10. 1868 (136. Sitzung) 4196 f. Nach einigen Änderungen wurde der Gesetzentwurf von beiden Häusern des Reichsrates angenommen, PROT. REICHSRAT AH. 4. 5. 1869 (196. Sitzung) 5967 f.

¹⁰ Auf Vortrag Taaffes v. 7. 5. 1869 wurde das Gesetz mit Ab. E. v. 13. 5. 1869 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1664/1869; publiziert als RGL. Nr. 68/1869. Zur Genese des Landwehrgesetzes (als Teil des Komplexes Wehrgesetz) WAGNER, Kriegsministerium 2: 46–50; SCHMIDT-BRENTANO, Die Armee in Österreich, 88–97; SCHWEIZER, Die österreichisch-ungarischen Wehrgesetze, 310–336.

III. Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen Sich an den Handelsminister mit dem Bedenken zu wenden, dass die Fiumaner, weil in dem Gesetze für die Eisenbahn St. Peter–Fiume keine Bestimmung über den Baetermin enthalten ist, von der Besorgnis erfüllt sind, dass die Südbahn den Baufortschritt dieser Bahn sehr verzögern werde¹¹.

Der Handelsminister erlaubte sich hierüber []ung zu geben, dass in dem [] der Südbahn diesfalls [] Bauzeit bedungen worden [] diesem Jahre mit [] werden wird¹².

IV. Se. k. u. k. apost. Majestät glaubten bei dem Umstande, als die Frage wegen der galizischen Resolution heute vom Abgeordnetenhouse durch Ajournierung vorläufig abgetan wurde¹³, es der Erwägung Allerhöchstihres Ministerrates anheimstellen zu sollen, ob nicht zur Beruhigung des Landes jetzt mit der Erlassung der für Galizien schon früher beschlossenen Administrativverordnungen insbesondere jener bezüglich der ämtlichen Geschäftssprache vorzugehen wäre¹⁴.

Der Justizminister bemerkte, dass die letztere Verordnung damals rasch beschlossen worden und dass seither eine geraume Zeit verflossen sei. Deshalb möchte er an Se. Majestät die au. Bitte stellen, Ag. gestatten zu wollen, dass der Ministerrat diese Verordnung nochmals durchberaten dürfe.

Se. Majestät geruhen diese Bitte Ag. zu genehmigen¹⁵.

Wien, am 13. Mai 1869. Taaffe

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntniss genommen. Wien, 14. Juni 1869. Franz Joseph.

Nr. 225 Ministerrat, Wien, 15. Mai 1869

RS. und bA.; P. Hueber; VS. Taaffe; BdE. und anw. Taaffe (15. 5.), Plener 28. 5., Hasner 29. 5., Potocki 29. 5., Giskra 21. 5., Herbst 13. 6., Brestel, Berger.

I. Wegen Ah. Sanktionierung des Gesetzes über Wein- und Mostverbrauchssteuer in Vorarlberg. II. Detto wegen der Nachtragskredite pro 1869. III. Detto wegen Ausprägung von Silberscheidemünzen. IV. Detto wegen Stempel- und Gebührenbefreiung bei Erneuerung der beim Brande in Stanislau zugrunde gegangenen Gerichtsakten. V. Detto wegen Gebührenbefreiung in Grundentlastungssachen. VI. Detto wegen Gebührenbefreiung der Verhandlungen aus Anlaß der Aufhebung und Ablösung des Propinationsrechtes. VII. Detto wegen Refundierung der Staatsgarantieschuld der Böhmisches Westbahn. VIII. Detto wegen der Grundsteuer. IX. Detto über den Beschluss des Steuerreformausschusses des Abgeordnetenhauses. X. Detto wegen Aufnahme eines Anlehens aus dem Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds zur

¹¹ Fortsetzung des MR. II v. 21. 4. 1869/VII.

¹² Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 15. 5. 1869/XII.

¹³ Zur galizischen Resolution zuletzt MR. v. 5. 5. 1869/XII. Zur Vertagung der diesbezüglichen Frage, PROT. REICHSRAT AH. 13. 5. 1869 (201. Sitzung) 6236 f.

¹⁴ Fortsetzung des MR. v. 5. 5. 1868/XII. Die Erlaubnis zur Erlassung einer Ministerialverordnung über die Amtssprache in Galizien war bereits mit Ah. E. v. 27. 9. 1868 auf Vortrag Giskras v. 23. 9. 1868 erteilt worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3493/1868; die Kundmachung sollte erst nach der Rückkehr des Kaisers von seiner geplanten, dann aber nicht verwirklichten Galizienreise stattfinden; die entsprechenden MR. v. 27. 8. 1869/XI, MR. v. 20. 9. 1869/IV und MR. II v. 28. 9. 1868/II sind nicht mehr vorhanden.

¹⁵ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 15. 5. 1869/XXI.

Herstellung eines Regierungsgebäudes in Czernowitz. XI. Detto für die Eisenbahn Lupkow–Przemysl. XII. Detto für die Eisenbahn Villach–Brixen und St. Peter–Fiume. XIII. Detto für die Eisenbahn Bludenz–Feldkirch–Bregenz. XIV. Detto für das Übereinkommen in Betreff der Franz-Joseph-Bahn. XV. wegen Ah. Sanktionierung des Gesetzes für das Übereinkommen der Umgestaltung der Linz–Budweiser Pferdebahn in eine Lokomotivbahn. XVI. Detto wegen 30-jähriger Steuerbefreiung bei Eisenbahnkonzessionen. XVII. Detto für den Beschluss des Abgeordnetenhauses in Betreff der Notariatsordnung. XVIII. Detto des Gesetzes wegen Erleichterungen bei Erlangung von Notariaten. XIX. Detto über die Militärgerichtsbarkeit. XX. In Angelegenheit der Zurückhaltung der Waffen- und Munitionssendungen nach Montenegro. XXI. Wegen Erlassung der für Galizien beschlossenen Administrativverordnungen, dann wegen Ernennung eines Statthalters ebendort. XXII. Auszeichnungsantrag für den Archivar des Abgeordnetenhauses Johann Kupka und den Kammerstenografen Leopold Conn. XXIII. Detto für den Triester Ingenieur Ernst Pontzen. XXIV. Betreffend den Staatsvorschuss zur Pflasterung der Stadt Pola. XXV. Verhandlung wegen Erfüllung der von Gundaker Fürsten v. Dietrichstein zugeordneten, mit 500.000 fl. dotierten Spitalstiftung durch die Gräfin Therese Herberstein. XXVI. In Betreff der Behandlung der englischen Nachtragskonvention.

KZ. 1453 – MRZ. 64

Protokoll des zu Wien am 15. Mai 1869 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn k. k. Ministerpräsidenten Grafen Taaffe.

Der Finanzminister beabsichtigt, nachstehende vom Reichsrate beschlossene Gesetze Sr. Majestät mit der au. Bitte um Sanktionierung zu unterbreiten:

- I. wegen der Wein- und Mostverbrauchsteuer in Vorarlberg¹,
- II. wegen der Nachtragskredite pro 1869²,
- III. wegen Ausprägung von Silberscheidemünzen³,

¹ *Der vorgehende MR. v. 11. 1. 1869/III – Wunsch des Vorarlberger Landtages wegen Einhebung der Weinverzehrungssteuer bei dessen Einfuhr und nicht von den Schenkern – ist nicht mehr vorhanden. Wein und Most waren in Tirol und Vorarlberg mit Gesetz v. 30. 12. 1866 besteuert worden, RGBL. Nr. 9/1867, siehe dazu MR. v. 10. 12. 1866/II, ÖMR. IV/2 Nr. 115. Brestel war mit Ah. E. v. 26. 3. 1869 auf seinen Vortrag v. 20. 3. 1869 ermächtigt worden, einen Gesetzesentwurf mit den Vorarlberger Wünschen im Reichsrat einzubringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1024/1869; Einbringung im Reichsrat PROT. REICHSRAT AH. 9. 4. 1869 (181. Sitzung) 5467. Nach Annahme des Gesetzesentwurfes durch beide Häuser des Reichsrates PROT. REICHSRAT AH. 14. 5. 1869 (202. Sitzung) 6280 wurde das Gesetz mit Ah. E. v. 20. 5. 1869 auf Vortrag Brestels v. 16. 5. 1869 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1731/1869, publiziert als RGBL. Nr. 89/1869.*

² *Die Gesetzesvorlagen über die Nachtragskredite zur Deckung des Mehraufwandes wegen der Änderung der Gehalte und Rangverhältnisse der Beamten der Gerichtshöfe (MR. v. 25. 4. 1869/VI); des Baues einer Donaubrücke in Linz (MR. v. 3. 5. 1869/V); der Errichtung einer landwirtschaftlichen Hochschule in Wien und Förderung landwirtschaftlicher Mittelschulen (MR. v. 5. 5. 1869/IX); der Zentralleitung des Handelsministeriums (MR. v. 5. 5. 1869/X) waren von beiden Häusern des Reichsrates angenommen worden, PROT. REICHSRAT AH. 14. 5. 1869 (202. Sitzung) 6280; publiziert als RGBL. Nr. 74/1869.*

³ *Der Gegenstand war zuvor zur Sprache gekommen in MR. v. 4. 4. 1868/XI, MR. II v. 18. 6. 1868/IV, MR. v. 22. 6. 1868/VII und MR. v. 12. 3. 1869/VIII (alle nicht mehr vorhanden). Mit Ah. E. v. 20. 3. 1869 war Brestel war auf seinen Vortrag v. 13. 3. 1869 ermächtigt worden, den entsprechenden Gesetzesentwurf im Reichsrat einzubringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 934/1869; Einbringung im Reichsrat PROT. REICHSRAT AH. 6. 4. 1869 (180. Sitzung) 5447. Nach Annahme des Gesetzesentwurfes durch beide Häuser des Reichsrates PROT. REICHSRAT AH. 14. 5. 1869 (202. Sitzung) 6280 wurde das Gesetz mit Ah. E. v. 20. 5. 1869 auf Vortrag Bres-*

- IV. wegen der Stempel- und Gebührenbefreiung bei Erneuerung der beim Brande in Stanislau zugrunde gegangenen Gerichtsakten⁴,
- V. wegen der Gebührenbefreiung in Grundentlastungssachen⁵,
- VI. wegen der Gebührenbefreiung der Verhandlungen aus Anlass der Aufhebung und Ablösung des Propinationsrechtes⁶,
- VII. wegen Refundierung der Staatsgarantieschuld der böhmischen Westbahn⁷,
- VIII. wegen der Grundsteuer⁸, endlich
- IX. den Beschluss des Steuerreformausschusses des Abgeordnetenhauses⁹.

tels v. 16. 5. 1869 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1732/1869; publiziert als RGBL. Nr. 75/1869. Zur Herausgabe dieser neuen Silberscheidemünze zwecks Einziehung der noch im Umlauf befindlichen 6 Kreuzerstücke von 1848 und 1849, PROBSZT, Österreichische Münz- und Geldgeschichte 2: 543.

- ⁴ *Fortsetzung des MR. v. 2. 4. 1869/III (nicht vorhanden). Am 28. 9. 1868 hatte ein verheerendes Feuer fast ein Drittel der Stadt zerstört, unter anderem auch das Kreisgericht, siehe WIENER ZEITUNG (M.) v. 30. 9. 1868. Die Stanislauer Advokatenkammer hatte daraufhin eine Petition um die hier genannte Gebührenbefreiung an den Reichsrat gerichtet, PROT. REICHSRAT AH. 5. 11. 1868 (142. Sitzung) 4347; Brestel erhielt mit Ab. E. v. 7. 4. 1869 auf seinen Vortrag v. 2. 4. 1869 die Genehmigung zur Einbringung eines entsprechenden Gesetzesentwurfes im Reichsrat, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1182/1869; Einbringung im Reichsrat PROT. REICHSRAT AH. 13. 4. 1869 (182. Sitzung) 5493. Nach Annahme durch beide Häuser des Reichsrates, PROT. REICHSRAT AH. 13. 5. 1869 (201. Sitzung) 6224, wurde das Gesetz mit Ab. E. v. 18. 5. 1869 auf Vortrag Brestels v. 14. 5. 1869 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1714/1869; publiziert als RGBL. Nr. 76/1869.*
- ⁵ *Fortsetzung des MR. v. 23. 4. 1869/IV. Zur Annahme des Gesetzes durch beide Häuser des Reichsrates, PROT. REICHSRAT AH. 14. 5. 1869 (202. Sitzung) 6295. Auf Vortrag Brestels v. 19. 5. 1869 wurde das Gesetz über die Stempel- und Gebührenfreiheit bei der Grundentlastung in Böhmen mit Ab. E. v. 23. 5. 1869 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1788/1869; publiziert als RGBL. Nr. 79/1869.*
- ⁶ *Fortsetzung des MR. v. 3. 5. 1869/VII. Zur Annahme des Gesetzesentwurfes durch beide Häuser des Reichsrates PROT. REICHSRAT AH. 14. 5. 1869 (202. Sitzung) 6295. Auf Vortrag Pleners v. 20. 5. 1869 wurde das Gesetz mit Ab. E. v. 25. 5. 1869 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1800/1869; publiziert als RGBL. Nr. 94/1869.*
- ⁷ *Fortsetzung des MR. II v. 21. 4. 1869/X. Nach Annahme der entsprechenden Regierungsvorlage durch beide Häuser des Reichsrates, PROT. REICHSRAT AH. 14. 5. 1869 (202. Sitzung) 6281, wurde das entsprechende Gesetz mit Ab. E. v. 20. 5. 1869 auf Vortrag Brestels v. 16. 5. 1869 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1734/1869; publiziert als Gesetz v. 20. 5. 1869, RGBL. Nr. 72/1869.*
- ⁸ *Fortsetzung des MR. v. 7. 12. 1868/I (nicht vorhanden). Bereits 1864 war ein erfolgloser Versuch unternommen worden, ein umfassendes Grundsteuergesetz ins Leben zu rufen, siehe MR. v. 7., 9., und 10. 10. 1864/I, ÖMR. V/8 Nr. 511. Brestel war nun mit Ab. E. v. 9. 12. 1868 auf seinen Vortrag v. 7. 12. 1868 ermächtigt worden, einen entsprechenden Gesetzesentwurf im Reichsrat einzubringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4601/1868; Einbringung im Reichsrat PROT. REICHSRAT AH. 10. 1. 1869 (151. Sitzung) 4655. Nachdem der modifizierte Gesetzesentwurf von beiden Häusern des Reichsrates angenommen worden war, PROT. REICHSRAT AH. 13. 5. 1869 (201. Sitzung) 6224, wurde er auf Vortrag Brestels v. 19. 5. 1869 mit Ab. E. v. 24. 5. 1869 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1799/1869; publiziert als RGBL. Nr. 88/1869. Zum Grundsteuergesetz vom Jahre 1869, dessen Durchführung wegen der Implementierung eines einheitlichen Katasters erst 1881 zum Abschluß kam, siehe MAYERHOFER – PACE, Handbuch 7: 757–763; KOLMER, Parlament und Verfassung 1: 384 f.*
- ⁹ *Die Einbringung einer größeren Steuerreform in den Reichsrat war zuvor zur Sprache gekommen in MR. v. 4. 12. 1868/VIII, speziell der Erwerbsteuer MR. v. 29. 12. 1868/I, 6. 1. 1869/XII und MR. v. 11. 1. 1869/I, der Personaleinkommensteuer MR. v. 29. 12. 1868/II und MR. v. 6. 1. 1869/XIII, der Rentensteuer MR. v. I und der Gebäudesteuer MR. v. 9. 12. 1868/II (alle nicht mehr vorhanden); zur Grundsteuer siehe den vorstehenden Tagesordnungspunkt. Auf Vortrag Brestels v. 16. 5. 1869 genehmigte Franz Joseph mit Ab. E. v. 20. 5. 1869 die Anwendung des Gesetzes v. 30. 7. 1867, RGBL. Nr. 104/1867, (Behandlung umfangreicher Gesetze im Reichsrat, d. h. Behandlung dieser Gesetze durch Ausschüsse auch nach Schluss der Session), auf die Verhandlung*

Die Konferenz war hiemit einverstanden.

X. Der Minister des Innern beabsichtigt, sich die Ah. Sanktion für den vom Reichsrat beschlossenen Gesetzentwurf wegen Aufnahme eines Anlehens aus dem Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds zum Zwecke der Herstellung eines Regierungsgebäudes in Czernowitz au. zu erbitten¹⁰.

Die Konferenz war hiemit einverstanden.

XI. Der Handelsminister gab sein Vorhaben [] Ah. Sanktion au. zu erbitten [] für den Gesetzentwurf für die Eisenbahn Lupkow–Przemysl¹¹,

XII. für die Eisenbahn Villach–Brixen und St. Peter–Fiume¹²,

XIII. für die Eisenbahn Bludenz–Feldkirch–Bregenz¹³,

XIV. für das Übereinkommen in Betreff der Franz-Josefs-Bahn¹⁴,

gen des Steuerreformausschusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1735/1869. Der Antrag des Ausschusses, PROT. REICHSRAT AH. 11. 5. 1869 (200. Sitzung) 6180, war von beiden Häusern des Reichsrates angenommen worden, PROT. REICHSRAT AH. 14. 5. 1869 (202. Sitzung) 6281 f. Es ging um die Gesetzesvorlagen über die Erwerbssteuer, die Personaleinkommensteuer, beide im Reichsrat eingebracht PROT. REICHSRAT AH. 15. 1. 1869 (155. Sitzung) 4756 und um die Rentensteuer, eingebracht PROT. REICHSRAT AH. 26. 1. 1869 (158. Sitzung) 4834. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 21. 10. 1869/VI, in MR. v. 15. 4. 1870/VIII wurde die Zurückziehung des Lohn- und Erwerbssteuergesetzes beraten. Beide Protokolle sind nicht mehr vorhanden.

¹⁰ *Giskra war mit Ab. E. v. 8. 5. 1869 auf seinen Vortrag 4. 5. 1869 ermächtigt worden, einen entsprechenden Gesetzesentwurf im Reichsrat einzubringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1640/1869; Einbringung im Reichsrat, PROT. REICHSRAT AH. 10. 5. 1869 (199. Sitzung) 6118. Nach Annahme des Gesetzentwurfes durch beide Häuser des Reichsrates, PROT. REICHSRAT AH. 14. 5. 1869 (202. Sitzung) 6295, wurde das Gesetz mit Ab. E. v. 25. 5. 1869 auf Vortrag Giskras v. 18. 5. 1869 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1812/1869; publiziert als RGBL. Nr. 118/1869.*

¹¹ *Fortsetzung des MR. v. 1. 3. 1869/I (nicht mehr vorhanden). Plener hatte mit Ab. E. v. 1. 3. 1869 auf seinen Vortrag v. 24. 2. 1869 die Genehmigung erhalten, den entsprechenden Gesetzesentwurf im Reichsrat einzubringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 721/1869; Einbringung im Reichsrat PROT. REICHSRAT AH. 13. 3. 1869 (175. Sitzung) 5269. Nach Annahme durch beide Häuser des Reichsrates, PROT. REICHSRAT AH. 13. 5. 1869 (201. Sitzung) 6225, wurde das Gesetz mit Ab. E. v. 20. 5. 1869 auf Vortrag Pleners v. 18. 5. 1869 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1766/1869; publiziert als RGBL. Nr. 83/1869. Diese Strecke war der galizische Teil der projektierten Ersten ungarisch-galizischen Verbindungsbahn. Umfangreiche weiterführende Angaben zu dieser Bahn bei NEUNER, Bibliographie der österreichischen Eisenbahnliteratur, 726 ff. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. II v. 2. 8. 1869/VI.*

¹² *Fortsetzung des MR. v. 13. 5. 1869/III. Nachdem der modifizierte Gesetzentwurf von beiden Häusern des Reichsrates angenommen worden war, PROT. REICHSRAT AH. 13. 5. 1869 (201. Sitzung) 6225, wurde er auf Vortrag Pleners v. 15. 5. 1869 mit Ab. E. v. 20. 5. 1869 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1744/1869; publiziert als Gesetz v. 20. 5. 1869, RGBL. Nr. 85/1869. Das auf Grund dieses Gesetzes am 27. 7. 1869 abgeschlossenen Übereinkommen zwischen dem Staatsärar und der Südbahngesellschaft zur Herstellung dieser Eisenbahnlinie publiziert als RGBL. Nr. 138/1869.*

¹³ *Fortsetzung des MR. v. 25. 4. 1869/I. Zur Annahme des Gesetzentwurfes durch beide Häuser des Reichsrates, PROT. REICHSRAT AH. 13. 5. 1869 (201. Sitzung) 6225. Mit Ab. E. v. 20. 5. 1869 auf Vortrag Pleners v. 15. 5. 1869 wurden die Zugeständnisse und Bedingungen für das fragliche Unternehmen sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1745/1869; publiziert als Gesetz v. 20. 5. 1869, RGBL. Nr. 91/1869. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 29. 7. 1869/I.*

¹⁴ *Mit Ab. E. v. 28. 2. 1869 auf seinen Vortrag v. 23. 2. 1869 war Plener ermächtigt worden, den entsprechenden Gesetzesentwurf im Reichsrat einzubringen, Einbringung als Teil des Ausbaus sämtlicher Eisenbahnlinien Cisleithaniens, PROT. REICHSRAT AH. 13. 3. 1869 (175. Sitzung) 5269. Nach Annahme durch beide Häuser des Reichsrates, PROT. REICHSRAT AH. 13. 5. 1869 (201. Sitzung) 6224 f. PROT. REICHSRAT HH 12. 5. 1869 (73. Sitzung) 2025 wurde das Gesetz mit Ab. E. v. 20. 5. 1869 auf Vortrag Pleners v. 18. 5. 1869 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1757/1869; publiziert als RGBL. Nr. 92/1869. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 3. 9. 1869/XIV.*

XV. für das Übereinkommen in Betreff der Umgestaltung der Linz–Budweiser Pferdebahn in eine Lokomotivbahn¹⁵, endlich

XVI. für den Gesetzentwurf wegen 30-jähriger Steuerbefreiung bei Eisenbahnkonzessionen¹⁶.

Die Konferenz war hiemit einverstanden.

XVII. Der Justizminister beabsichtigt, sich die Ah. Sanktion au. zu erbitten für den Beschluss des Ausschusses des Abgeordnetenhauses in Betreff der Notariatsordnung¹⁷,

XVIII. für den Gesetzentwurf wegen Erleichterungen bei Erlangung von Notariaten¹⁸, und

XIX. für den Gesetzentwurf über die Militärgerichtsbarkeit¹⁹.

XX. Der Ministerpräsident machte mit [] auf den vom Ministerrate als Repressalie gefassten Beschluss wegen einstweiliger Zurückhaltung der Waffen und Munitionssendungen nach Montenegro und wegen Erlassung eines Ausfuhrverbotes [] für den Fall als die [] die Erlassung eines [] nach Montenegro [] sollten, die Mitteilung, dass der soeben aus Cetinje zurückgekehrte Statthalter in Dalmatien hierüber an den Reichskanzler berichtet habe, der Fürst von Montenegro habe über diese Salzangelegenheit bemerkt, dass das von ihm erlassene Verbot der Salzeinfuhr aus Österreich keinen anderen Grund habe, als die ohnehin so kargen

¹⁵ Fortsetzung des MR. II v. 21. 4. 1869/VIII. Der entsprechende Gesetzentwurf war in PROT. REICHSRAT AH. 1. 5. 1869 (195. Sitzung) 5912 eingebracht worden und in PROT. REICHSRAT AH. 1. 5. 1869 (202. Sitzung) 6294 nach geringfügiger Änderung durch das Herrenhaus vom Abgeordnetenhaus angenommen worden. Auf seinen Vortrag v. 19. 5. 1869 wurde Plener mit Ab. E. v. 23. 5. 1869 ermächtigt den entsprechenden Vertrag mit der Kaiserin-Elisabeth-Westbahngesellschaft abzuschließen HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1787/1869; publiziert als Gesetz v. 23. 5. 1869, RGBL. Nr. 90/1869. Das auf Grund dieses Gesetzes am 30. 6. 1869 abgeschlossenen Übereinkommen zwischen dem Staatsärar und der Kaiserin-Elisabeth-Westbahngesellschaft zur Umwandlung dieser Eisenbahnlinie publiziert als RGBL. Nr. 122/1869.

¹⁶ Der Gesetzentwurf war auf Antrag des Abgeordneten Steffens eingebracht worden, PROT. REICHSRAT AH. 1. 5. 1869 (195. Sitzung) 5951. Nach Annahme durch beide Häuser des Reichsrates, PROT. REICHSRAT AH. 13. 5. 1869 (201. Sitzung) 6225 f., wurde das Gesetz mit Ab. E. v. 20. 5. 1869 auf Vortrag Pleners v. 15. 5. 1869 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1728/1869, publiziert als RGBL. Nr. 82/1869.

¹⁷ Der Gegenstand war zuvor zur Sprache gekommen in MR. v. 27. 1. 1869/IV, MR. v. 5. 4. 1869/VII und MR. v. 18. 4. 1869/VIII (alle nicht mehr vorhanden). Mit Ab. E. v. 28. 4. 1869 auf seinen Vortrag v. 20. 4. 1869 hatte Herbst die Genehmigung zur Einbringung der Gesetzesvorlage über die neue Notariatsordnung erhalten, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1389/1869; Einbringung im Reichsrat, PROT. REICHSRAT AH. 1. 5. 1869 (195. Sitzung) 5917. Das Abgeordnetenhaus des Reichsrates hatte den Antrag des Justizausschusses zur Anwendung des Gesetzes über die Behandlung umfangreicher Gesetze im Reichsrat v. 30. 7. 1867, RGBL. Nr. 104/1867, auf diese Gesetzesvorlage angenommen, PROT. REICHSRAT AH. 14. 5. 1869 (202. Sitzung) 6281 f., was auf Vortrag Herbsts v. 15. 5. 1869 mit Ab. E. v. 18. 5. 1869 sanktioniert wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1720/1869. Die neue Notariatsordnung und das entsprechende Einführungsgesetz wurden erst in der übernächsten Reichsratssession von beiden Häusern angenommen, PROT. REICHSRAT AH. 4. 7. 1871 (22. Sitzung) 376, publiziert als RGBL. Nr. 75/1871. Zum Notariatswesen in Österreich siehe OGRIS, Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien, 582, vor allem Anm. 6; MISCHLER – ULBRICH, Österreichisches Staatswörterbuch, 709 ff.; MEYER, Die Notariatsordnungen; zum Zustandekommen der Notariatsordnung von 1871 LIFKA, Zur Genesis der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871. Die beiden, die neue Notariatsordnung betreffenden Protokolle, MR. II v. 3. 1. 1871/III und MR. I v. 18. 7. 1871/VII sind nicht mehr vorhanden.

¹⁸ Zugleich mit der Gesetzesvorlage über die neue Notariatsordnung, siehe vorigen Tagesordnungspunkt, war auch eine Gesetzesvorlage über Erleichterungen bei Erlangung von Notariaten im Reichsrat eingebracht worden. Nach Annahme dieses Gesetzentwurfes durch beide Häuser des Reichsrates, PROT. REICHSRAT AH. 14. 5. 1869 (202. Sitzung) 6280 f., wurde das Gesetz mit Ab. E. v. 18. 5. 1869 auf Vortrag Herbsts v. 15. 5. 1869 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1721/1869; publiziert als RGBL. Nr. 70/1869.

¹⁹ Der Gegenstand war zuvor zur Sprache gekommen in MR. v. 7. 11. 1868/I, MR. v. 19. 12. 1868/XIII, MR. v. 23. 1. 1869/I, MR. v. 5. 2. 1869/VII, MR. v. 11. 3. 1869/II, MR. II v. 2. 4. 1869/I und MR. I v. 18. 4. 1869/IV (nicht vorhanden). Herbst war mit Ab. E. v. 11. 4. 1869 auf seinen Vortrag v. 5. 4. 1869 zur Einbringung des

Einkünfte der Regierung zu steigern, indem er in der Lage sei, das Salz viel billiger als aus Österreich zu beziehen, dass aber die Angabe unrichtig sei, als habe er so harte Strafen auf die Übertretung obigen Verbotes festgesetzt²⁰.

Es frage sich daher, ob man infolge dieser Auskunft bei der Anhaltung der Waffentransporte nach Montenegro verbleiben oder dieselben freigeben solle. Mit Rücksicht auf eine soeben im telegrafischen Wege erfolgte Anzeige des FML. Ritter v. Wagner, dass der Bezirkshauptmann von Cattaro als vollkommen glaubwürdig meldet, der Fürst von Montenegro habe [en]sten zu einer Räuberbande vereinigt und derart organisiert, um in mehreren Abteilungen in türkisches Gebiet einzufallen, Raubzüge zu unternehmen und dadurch Konflikt mit der Türkei zu provozieren als Ausgangspunkt allgemeiner Erhebung, glaube der Reichskanzler, dass unter diesen Verhältnissen von der Freigebung der Waffensendungen nach Montenegro wohl keine Rede sein könne. Er glaube demnach, dass es bis auf weiteres bei der verfügbaren Anhaltung der für Montenegro bestimmten Waffen- und Munitionssendungen zu verbleiben hätte.

Die Konferenz war hiemit einverstanden²¹.

XXI. Der Ministerpräsident bemerkte, dass Se. Majestät schon in dem letzten unter Ah. Vorsitze abgehaltenen Ministerrate den Wunsch auszusprechen geruht haben, die Erlassung der gewisse [Konzessionen für Galizien] enthaltenden Administrativverordnungen [als] bald erfolgen [solle]²², und dass Se. Majestät diesem Ah. Wunsche im Gespräche mit ihm neuerdings Ag. Ausdruck zu geben mit dem Beifügen geruhten, dass diese Verordnungen umso eher erlassen werden sollten, weil der gute Eindruck derselben paralytisch oder doch abgeschwächt werden könnte, wenn inzwischen durch die Journalistik noch höher gespannte Wünsche angeregt werden würden. In dieser Beziehung müsse er vorzugsweise auf die schon früher beschlossene Verordnung wegen der Geschäftssprache der Behörden und Ämter in Galizien²³, dann auf das Schulaufsichtsgesetz für Galizien²⁴ hinweisen.

Gesetzentwurfes im Reichsrat ermächtigt worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1203/1869; Einbringung im Reichsrat, PROT. REICHSRAT AH. 13. 4. 1869 (182. Sitzung) 5496. Nach Annahme des modifizierten Gesetzesentwurfes durch beide Häuser des Reichsrates, PROT. REICHSRAT AH. 13. 5. 1869 (201. Sitzung) 6228, sanktionierte der Kaiser das Gesetz mit Ab. E. v. 20. 5. 1869 auf Vortrag Herbsts v. 15. 5. 1869, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1739/1869; publiziert als RGBL. Nr. 78/1869. Siehe dazu WAGNER, Die k. (u.) k. Armee, 539 ff. mit weiterführenden Quellen- und Literaturhinweisen.

²⁰ Fortsetzung des MR. v. 5. 5. 1869/III.

²¹ *Das Waffenembargo blieb bestehen, siehe dazu NEUE FREIE PRESSE v. 24. 5. 1869. Alle diesen Gegenstand behandelnden späteren Ministerratsprotokolle sind nicht mehr vorhanden. Die Frage des Salzbezuges wurde erst – auf Initiative Montenegros – entschieden. Auf Vortrag Beusts v. 24. 3. 1871 genehmigte der Kaiser mit Ab. E. v. 25. 3. 1871 die Aufnahme von Verhandlungen zur Lösung dieser Frage, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 949/1871; zu den nachfolgenden Verhandlungen unter maßgeblicher Beteiligung des Finanzministeriums siehe das Quellenmaterial in HHSTA., Kab. Kanzlei, Admin. Reg. F 34 SR, Ktn. 112, r 92–2/2. Der schließlich am 14. 6. 1871 abgeschlossene Vertrag über die Salzlieferungen nach Montenegro wurde am 14. 8. 1871 ratifiziert, BITTNER, Staatsverträge 4: Nr. 3876.*

²² Fortsetzung des MR. v. 13. 5. 1869/IV.

²³ Siehe dazu MR. v. 13. 5. 1869, Anm. 14.

²⁴ Zum galizischen Schulaufsichtsgesetz MR. v. 29. 5. 1869/I.

Der Ackerbauminister hielt es gleichfalls für hochwichtig, dass mit diesen Konzessionen ehetunlichst vorgegangen werde, und meinte, dass der Ministerrat sich nicht nur auf die Sprachen- und Schulaufsichtsfrage beschränken, sondern auch die Angelegenheit wegen der Stiftung für das Skarbeksche Theater²⁵, dann die Frage wegen Ernennung eines Statthalters für Galizien²⁶ in den Kreis seiner Erwägungen ziehen sollte.

□minister erklärten sich bereit, nach noch vorausgehender Vorberatung im nächsten Ministerrat hierüber Vortrag zu halten²⁷.

XXII. Der Minister des Innern gab sein Vorhaben kund, für den Archivar des Abgeordnetenhauses Kupka, dann für den Kammerstenografendirektor Professor Conn die Ag. Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens au. beantragen zu wollen.

Die Konferenz war hiemit einverstanden²⁸.

XXIII. Der Handelsminister beabsichtigt, für den Bauführer bei dem Hafengebäude in Triest Pontzen mit Rücksicht auf seine □ die Ag. Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens au. zu beantragen.

Die Konferenz war hiemit einverstanden²⁹.

XXIV. Der Minister des Innern referierte, es sei schon im Jahre 1865 die Frage wegen einer Abhilfe für die sanitären Übelstände in Pola durch eine Unterstützung aus Staatsmitteln ventilirt worden, und die Regierung habe sich damals geneigt erklärt, zur Trockenlegung des palude grande, dann zur Kanalisierung und Pflasterung der Stadt der Kommune ein Darlehen aus Staatsmitteln zu gewähren, wobei das Kriegsministerium zur Beisteuer eines Dritttheils der Kosten aus seinem Etat sich bereit erklärte³⁰. Das damalige Projekt sei einer technischen Prüfung unterzogen worden, welche das Ergebnis lieferte, dass die Trockenlegung des palude grande als ein Übelstand und die Kanalisierung als schädlich befunden und die Pflasterung der Stadt für eine genügende Abhilfe gegen die sanitären Übelstände bezeichnet wurde.

Es werde nun das Ansuchen gestellt, zur Pflasterung der Stadt Pola der Kommune einen Staatsvorschuss unverzinslich gegen Refundierung in sechs vom Jahre 1872 □ gewähren. Der betreffende Betrag müsste nun in das Budget eingestellt und zu dieser Ausgabe von den Kammern die Ermächtigung angesprochen werden. Er habe jedoch das gerechte Bedenken, dass die Kammern zu einer solchen Auslage, die prinzipiell doch nur eine reine Kommunalangelegenheit betrifft, ihre Zustimmung nicht geben werden, und er glaube auch, dass die diesfällige Anforderung des Kriegsministers vor den Delegationen Schwierigkeiten unterliegen werde. Er könne sich auch wegen der zu besorgenden Exemplifikationen mit einem solchen Vorgange nicht befreunden, glaube aber, □ nach der Entwicklung der Sachlage den Kriegsminister befragen zu sollen, ob er noch bereit sei, der früheren Zusage □ des ein Drittel Beitrages aus seinem Etat nachzukommen.

²⁵ Siehe dazu MR. v. 28. 5. 1869/II.

²⁶ Der Statthalter in Galizien, Agenor Graf Gołuchowski, war mit Ab. Handschreiben v. 1. 10. 1868 von diesem Posten abberufen und Ludwig Possinger Ritter von Choborski zum Leiter der Statthalterei ernannt worden, HHSTA., CBProt. 115/1868; erst im Juli 1871 wurde ein Statthalter in Galizien, wiederum Gołuchowski, eingesetzt.

²⁷ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 22. 5. 1869/II.

²⁸ Auf Vortrag Giskras v. 15. 5. 1869 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 20. 5. 1869 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1738/1869.

²⁹ Auf Vortrag Pleners v. 15. 5. 1869 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 18. 5. 1869 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1712/1869.

³⁰ Siehe dazu KA., KM., 8. Abt. 42–55/1/1865 (Nr. 1647/1865) und 42–55/2/1865 (Nr. 2241/1865).

Der Finanzminister bemerkte, dass der [] anderen Zwecken, als [] handelt, in Aus[] und jetzt ein solcher [] werden müsste, womit er wegen des schlechten Beispiels, welches hiedurch gegeben und welches die maßlosesten Berufungen so vieler Kommunen herbeiführen würde, sich nicht einverstanden erklären könne.

Der Ministerpräsident meinte, dass es doch schwer wäre, von einer so kleinen Stadt wie Pola zu verlangen, für ihre Verhältnisse so große Herstellungen meist doch mit Rücksicht auf die Sanität der dort stationierten Truppen zu bewirken. Er glaube daher, dass das neuerliche Ansuchen zu unterstützen und der begehrte Betrag von 32.000 fr. im nächsten Budget einzustellen und bei dieser Angelegenheit Hand in Hand mit dem Kriegsminister vorzugehen wäre.

Der Justizminister bemerkte, dass er sich eher für einen Staatsbeitrag als für einen Staatsvorschuss, der erfahrungsmäßig niemals zurückgezahlt wird, aussprechen würde. Er glaubte übrigens, dass das Kriegsministerium, welches so große Summen auf Bauten in Pola aufwendet, für den diesfälligen Beitrag aufkommen solle.

Der Finanzminister teilte die letztere Ansicht mit dem Beifügen, dass der einzige Grund für die Pflasterung in Pola in der Sorge für die Erhaltung der Gesundheit der Truppen gelegen ist, wornach es sich daher nur um eine gemeinsame Angelegenheit handelt.

Die Konferenz einigte sich sohin, dass der Minister des Innern bei Übermittlung der Verhandlung an das Kriegsministerium sich darauf zu beschränken habe, das im Interesse des Militärärars gelegene Ansuchen der Kommune Pola beim Kriegsministerium zur Berücksichtigung zu befürworten³¹.

XXV. Der Minister des Innern berichtet über die Verhandlung wegen Erfüllung der von Gundacker Fürsten v. Dietrichstein in der Fideikommiss[] Jänner 1690 ange[] Summe von 500.000 fr. [] Spitalstiftung [] des Mannesstammes und infolge des Familienvertrages vom 13. Dezember 1856 hiezu berufene Therese Gräfin v. Herberstein geborene Gräfin von Dietrichstein³².

Nach Darstellung des Sachverhaltes und Hervorhebung des Umstandes, dass die gedachte Gräfin ursprünglich die Stiftungssumme von 500.000 fr. mit dem nach Maßgabe des Finanzgesetzes vom 20. Februar 1811³³ entfallenden Werte von 210.000 fr. erlegen wollte, dass dagegen die böhmische Statthalterei der Ansicht gewesen sei, dass das Finanzpatent vom Jahre 1811 auf die Leistung dieser Stiftung keine Anwendung zu finden habe und der Wert dieser Stiftung nach dem zur Zeit der Fideikommisserrichtung in den österreichischen Landen bestandenen 16 $\frac{1}{4}$ fr. Fuße zu berechnen sei, was derzeit nach österreichischer Währung

³¹ Mit Schreiben v. 26. 5. 1869 an Kuhn ersuchte Giskra – unter Darstellung der neuen Situation – den Reichskriegsminister um dessen Stellungnahme KA., KM., 8. Abt. 42–47/3/1869 (Nr. 3070/1869). Nach eingeholten Informationen von der Marinesektion, KA., KM., 8. Abt. 42–47/2/1869 (Nr. 2717/1869), erklärte Kuhn mit Schreiben (K.) v. 16. 7. 1869 an Giskra, dass die staatliche finanzielle Unterstützung der Pflasterung Polas nicht im Interesse des Militärs läge, KA., KM., 8. Abt. 42–47/3/1869 (Nr. 3070/1869).

³² Nach der testamentarischen Verfügung des Gundacker Fürsten zu Dietrichstein von 1690 sollte nach dem Aussterben der Berechtigten für das Familienfideikommiß in männlicher Linie die in Allodialerfolge die in Frage kommende älteste Tochter des letzten Fideikommißbesitzers aus den Einkünften eines aus dem Fideikommiß ausgeschiedenen Güterkomplexes im Wert von 500.000 fl. ein Spital für verdiente verarmte Edelleute errichten; nachdem der letzte Fideikommißanwärter Moriz Graf Dietrichstein auf seine diesbezüglichen Rechte verzichtet hatte, übernahm seine Tochter Therese nun diese Aufgabe, siehe dazu den Vortrag Giskras v. 18. 5. 1869, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1794/1869.

³³ PGV Nr. 14/1811.

ein Kapital von 646.153 fr. 84 Kreuzer repräsentiert, und nach weiterer Anführung des Umstandes, dass die beiden Finanzprokuraturen in Wien und Prag die Sache als sehr zweifelhaft betrachteten [] dieses höheren Betrages abrieten, bemerkte der referierende Minister, dass die Gräfin Herberstein einen Vergleich dahin proponierte, den Betrag von 500.000 fr. CM. Nominalwert in Grundentlastungsobligationen der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder als Stiftungsfonds zu erlegen, diesen nach dem Nominalbetrage der Grundentlastungsobligationen vom 27. August 1864 als dem Sterbetage des Grafen Moriz Dietrichstein an gerechnet bis zum Erlagstage mit 5 % unter Abrechnung der bestehenden Kuponsteuer zu verzinsen, die erste Rate der Vergleichssumme mit 150.000 fr. in Grundentlastungsobligationen innerhalb vier Wochen nach Annahme des Vergleichsantrages, ferner einen Betrag von 100.000 in Grundentlastungsobligationen binnen drei Monaten nach Erlag der [] Rate und sohin den Rest von [250.000 fr.] Grundentlastungsobligationen innerhalb [] nach Erlag der [] zu erlegen und die []äßig bei Erlag []³⁴. Da die Sache streitig und der Vergleichsantrag daher günstig ist, und da man bei der Annahme desselben durch das Rechtsgutachten beider Finanzprokuraturen gedeckt ist, beantrage er, dass auf die Ag. Genehmigung dieses Vergleichsantrages au. eingeraten wäre.

Die Konferenz erklärte sich hiemit einverstanden³⁵.

XXVI. Der Handelsminister gab sein Vorhaben in Betreff der künftigen Behandlung der englischen Nachtragskonvention kund, gemäß welcher er den ihm durch den Präsidenten des Abgeordnetenhauses mitgeteilten Beschluss des Abgeordnetenhauses lediglich dem Minister des Äußern mitteilen will, dessen Sache es sei, die Konvention mit England abzuschließen und dieselbe den Vertretungen in beiden Reichshälften wieder mitzuteilen³⁶. Der gewöhnliche Vorgang, dass man fertige Reichsverträge bringt, werde dabei eingehalten [] Vorgang mit Rücksicht auf die Parität mit Ungarn nicht verlassen werden. In dieser Richtung habe er die Note an den Minister des Äußern bereits entworfen³⁷.

Die Konferenz war hiemit einverstanden³⁸.

³⁴ *Therese Gräfin von Herberstein hatte bereits 1863 um eine zeitgemäße Umgestaltung der angeordneten Stiftung ersucht*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 30/1863; vgl. auch HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3689/1864.

³⁵ *Der in Anm. 32 zitierte Vortrag Giskras wurde mit Ab. E. v. 25. 5. 1869 im Sinne des Ministerratsbeschlusses resoliert. Zur Realisierung der neuen Stiftung siehe* HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1951/1870.

³⁶ *Fortsetzung des MR. v. 25. 4. 1869/IV. Der Reichsrat hatte auf Empfehlung des Finanzausschusses die Regierungsvorlage über die Nachtragskonvention zum Handelsvertrag mit England v. 16. 12. 1865 abgelehnt und die Regierung ermächtigt, ein neues Abkommen, das mehr Schutz für heimische Baumwoll- und Schafwollwaren bieten sollte, abzuschließen*, PROT. REICHSRAT AH. 7. 5. 1869 (197. Sitzung) 6031.

³⁷ *Plener hatte bereits mit Schreiben v. 11. 5. 1869 Beust einen neuen, nach den Beschlüssen des Reichsrates v. 7. 5. 1869 geänderten Entwurf der Nachtragskonvention übermittelt*, HHSTA., Admin. Reg. F 34 SR, Ktn. 32, Fasz. r. 2. Varia, fol. 678–687.

³⁸ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 26. 2. 1870/II (nicht vorhanden). Die Verhandlungen über den neuen Vertrag zogen sich bis zum Jahresende, siehe dazu die diesbezügliche Korrespondenz zwischen dem Reichskanzler, dem österreichisch-ungarischen Botschafter in London, dem großbritannischen Botschafter in Wien und Plener* HHSTA., Admin. Reg. F 34 SR, Ktn. 32, Fasz. r. 2. Varia, fol. 689–828. *Mit Ab. E. v. 3. 1. 1870 auf seinen Vortrag v. 31. 12. 1869 wurde Beust ermächtigt, den am 30. 12. 1869 unterzeichneten Vertrag den Ministerpräsidenten der beiden Reichshälften zur verfassungsmäßigen Behandlung zu übergeben*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1/1870. *Die neu ausverhandelte Konvention wurde dem Reichsrat durch Plener überreicht*, PROT. REICHSRAT AH. 19. 1. 1870 (7. Sitzung) 60 und schließlich von beiden Häusern angenommen, PROT. REICHSRAT AH. 14. 2. 1870 (20. Sitzung) 370. *Mit Ab. E. v. 9. 2. 1870 auf Vortrag Beusts v. 7. 2. 1870 erhielt der Vertrag die Ab. Bestätigung*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 507/1870; publiziert als RGBL. Nr. 13/1870. *Siehe dazu* KOLMER, Parlament und Verfassung, 45.

Wien, am 15. Mai 1869. Taaffe.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 14. Juni 1869. Franz Joseph.

Nr. 226 Ministerrat, Wien, 22. Mai 1869

RS. und bA.; P. Hueber; VS. Taaffe; BdE. und anw. (Taaffe 22. 5.), Plener 28. 5., Hasner 29. 5., Potocki 29. 5., Giskra 31. 5., Herbst 13. 6., Brestel; abw. Berger.

I. Vorschlag wegen Ernennung der Mitglieder des Reichsgerichtes. II. Administrativverordnung für Galizien, insbesondere wegen der Geschäftssprache. III. Antrag auf Ah. Auszeichnungen aus Anlass der Eröffnung des neuen Opernhauses. IV. Au. Auszeichnungsantrag für den Präsidenten der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften v. Karajan. V. Verbot einer Volksversammlung in Kolin. VI. Eidesformel für den Präsidenten des Reichsgerichtes. VII. Anfrage des Reichskanzlers, ob der Gesandte in Stuttgart Graf Chotek nicht vielleicht für den Statthalterposten in Böhmen in Aussicht genommen werde. VIII. In der Untersuchungsangelegenheit gegen den Linzer Bischof Rudigier.

KZ. 1454 – MRZ. 65

Protokoll des zu Wien am 22. Mai 1869 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Taaffe.

I. Als ersten Gegenstand der Beratung [] Sr. Majestät au. zu [] Vorschlag zur Ernennung der Mitglieder des Reichsgerichtes¹.

Der Justizminister beantragte von den [] laut Beilage^a Vorgeschlagenen Sr. Majestät für die erste Stelle den Dr. Karl Habietinek, Professor der Rechte in Wien, für die zweite Stelle den Dr. Florian Ziemialkowski, Landtags- und Reichsratsabgeordneter in Lemberg, für die dritte Stelle den Dr. Moriz Heyssler, Professor der Rechte in Wien, für die vierte Stelle den Johann Kiechl, pensionierter Hofrat in Innsbruck, für die fünfte Stelle den Dr. Rudolf v. Ott, Bürgermeister in Brünn, für die sechste Stelle den Dr. Josef Suppan, Advokaten in Laibach, au. in Vorschlag zu bringen².

Von den vom Herrenhause Vorgeschlagenen (Beilage 2/2)^b beantragte er für die erste Stelle den Ritter v. Hye, für die zweite Stelle den Oberlandesgerichtsrat Rumler, für die dritte Stelle den Freiherrn v. Apfaltern, für die vierte Stelle den Grafen Hartig, [für die fünfte Stelle] den Konstantin Fürsten [Csartoryski] und für die sechste Stelle den Professor Unger au. vorzuschlagen³. Diese Anträge wurden aus den vom Justizminister angeführten Motiven von der Konferenz einhellig angenommen, mit Ausnahme des Vorschlages für die zweite Stelle

^a *Liegt dem Protokoll bei.*

^b *Liegt dem Protokoll bei.*

¹ *Der Gesetzentwurf betreffend die Organisation des Reichsgerichtes stand in MR. v. 19. 10. 1868/III zum ersten Mal auf der Tagesordnung, die Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder in MR. v. 5. 4. 1869/III (beide nicht mehr vorhanden). Zur Ernennung des Reichsgerichtspräsidenten zuletzt MR. v. 3. 5. 1869/IX.*

² *Das Abgeordnetenhaus hatte in PROT. REICHSRAT AH. 13. 5. 1869 (201. Sitzung) 6235 f. diesen Besetzungsvorschlag beschlossen.*

³ *Das Herrenhaus hatte in PROT. REICHSRAT HH. 13. 5. 1869 (75. Sitzung) 2096–2113 diesen Besetzungsvorschlag beschlossen.*

le der vom Herrenhause vorgeschlagenen Personen, nämlich des Ritters v. Scharschmid, des Oberlandesgerichtsrates Rumler und des Staatsrates Freiherrn v. Quesar. Der Justizminister hatte diesbezüglich bemerkt, dass es hiebei von der Vorfrage abhängt, ob man den Staatsrat Quesar, der vom Herrenhause weniger Stimmen als die beiden anderen hatte, in Vorschlag bringen solle. Er glaubte mit Rücksicht auf die [] gegen den Staatsrat gerichtet [] öffentliche Meinung gegen Quesar [] dermal im Justizministerium [] stehenden Oberlandesgerichtsrat Rumler [], da letzterer ein sehr []sierter Justizrat ist, böhmisch spricht und [] Gerichtshofpräsidenten der Zukunft für Böhmen in Aussicht genommen werden kann. Der Antrag des Justizministers erhielt mit fünf gegen zwei Stimmen die Majorität, da der Ministerpräsident, der Unterrichtsminister, der Handelsminister und der Ackerbauminister für und nur der Minister des Innern und der Finanzminister gegen diesen Antrag stimmten. Als Ersatzmänner beantragte der Justizminister aus den vom Abgeordnetenhause vorgeschlagenen den Dr. Franz Schmitt, Advokaten in Wien, und den Dr. Mathias Dollenz, gleichfalls Advokaten in Wien, dann aus den vom Herrenhause vorgeschlagenen den Hofrat Ritter v. Hackher, dann den Handelsgerichtspräsidenten Thaddäus Merkl, und zwar diese vier in nachstehender Reihe au. in Vorschlag zu bringen: Für die erste Stelle Merkl, für die zweite Stelle Dr. Schmitt, für die dritte Stelle Hackher, für die vierte Stelle Dr. Dollenz.

[] die allseitige Zustimmung⁴.

II. Der Ministerpräsident brachte hierauf die für Galizien zu erlassenden Administrativverordnungen und zunächst insbesondere die Ministerialverordnung betreffend die Amtssprache der Behörden, Ämter und Gerichte im inneren Dienste und im Verkehre mit anderen Behörden zur Sprache⁵.

Der Minister des Innern erinnerte, dass die von dem Ministerrate vereinbarte Verordnung wegen der Amtssprache (Beilage 3/3)^{ac} die Bestimmung hatte, im September 1868 während der beabsichtigt gewesenen Reise Sr. Majestät in Galizien publiziert zu werden, dass jedoch, nachdem die Ah. Reise nach Galizien aufgegeben war, die Verordnung mit Ag. Gestattung Sr. Majestät bis zu dem Zeitpunkte [], bis ein neuer Statthalter für Galizien ernannt sein würde, den günstigen Eindruck [] sein Amt angenehm antreten könnte⁶. Nachdem nun dieser Gegenstand von Sr. Majestät neuerlich Ag. angeregt wurde, könne es sich, da Gründe, warum man sich jetzt gegen die Erlassung der Verordnung aussprechen sollte, nicht vorhanden sind, nur darum handeln, ob man die Verordnung jetzt sogleich und nach dem früher beschlossenen Inhalte erlassen soll. Der Umstand, dass so viele der an dem Reichsrate haltenden Personen sich einen sehr beschwichtigenden Eindruck für das Land versprechen, lasse wohl die baldige Publikation der Verordnung als wünschenswert erscheinen, die Schwierigkeiten jedoch, welche sich hieraus für die Administration unzweifelhaft ergeben werden, lassen es ihm rätlich erscheinen, den Termin, an welchem die Verordnung in Wirksamkeit zu treten hat, nicht am 1. September, wie einige Minister glauben, sondern später hinaus, allenfalls am

^c *Liegt dem Protokoll bei.*

⁴ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 26. 5. 1869/IV.*

⁵ *Fortsetzung des MR. v. 15. 5. 1869/XXI.*

⁶ *Diese Sprachenverordnung stand auf der Tagesordnung in MR. v. 27. 8. 1868/XI, MR. v. 20. 9. 1868/IV, MR. II v. 28. 9. 1868/I und MR. II v. 18. 4. 1869 IX, die Reise des Kaisers in MR. v. 20. 9. 1868/VII und VIII und MR. v. 22. 9. 1868/VI (alle nicht mehr vorhanden).*

1. Jänner 1870 festzusetzen, überhaupt aber mit [der Publizierung nicht früher] vorzugehen, bevor nicht der Statthaltereileiter Ritter v. Possinger über diese wo wichtige Verordnung vernommen sein wird.

Der Ackerbauminister glaubte, dass bei dieser Angelegenheit die politische Seite der Frage zunächst ins Auge gefasst und von diesem Standpunkte auf eine schnelle Erledigung ein ganz besonderes Gewicht gelegt werden müsse. Ein Hinausschieben des Termines, an welchem die Verordnung in Wirksamkeit zu treten hat, erscheine ihm aber auch gar nicht notwendig, da in den drei Monaten Juni, Juli und August eine hinreichende Zeit für die Vorbereitungen geboten ist.

Der Finanzminister war der Ansicht, dass es bezüglich der Wirksamkeit der zu erlassenden Verordnung auf einen Monat früher oder später nicht ankomme, dass es aber jedenfalls gut [], die Verordnung beim Zusammentritt des Landtages schon in Kraft zu sehen, weil es vom größten Wert wäre, wenn der [] im Landtage darauf hinweisen könnte, dass diese Angelegenheit bereits zur Aktivität gelangt ist.

Der Justizminister meinte, dass mit der Erlassung der fraglichen Verordnung ein Schritt gemacht würde, der vom Standpunkte der Gleichberechtigung gegenüber den Ruthenen immerhin als ein sehr bedenklicher betrachtet werden müsse. Diese Rücksicht bestimme ihn, in erster Linie sich gegen die Erlassung der Verordnung auszusprechen, und in zweiter Linie dafür zu stimmen, dass vor der Erlassung noch der Statthaltereileiter Possinger einvernommen werde. Wenn die Majorität des Ministerrates die Erlassung der Verordnung beschließen sollte, würde er sich zwar diesem Beschlusse fügen, er müsste dann aber einige Modifikationen der früher vereinbarten Verordnung, die er für wesentlich halte, beantragen, und zwar wären in § 2 die Worte „untereinander so wie“ wegzulassen, weil der Minister den Staatsanwaltschaften nicht unbedingt die Vorschrift geben könne, dass dieselben im inneren Verkehr sich nur der polnischen Sprache bedienen dürfen, indem es ihnen, ebenso wie es den Gerichten freigestellt ist, den Vortrag und die Beratung in jener Sprache zu halten, in welcher die Ausfertigung zu erfolgen hat, möglich sein muss, im inneren Verkehre sich der deutschen Sprache zu bedienen, wenn es sich um eine in deutscher Sprache geführte Untersuchung, was bezüglich der Juden in Galizien meist der Fall sein wird, handeln sollte. Weiters wäre es mit Bezug auf die Bukowina, die sonst mit dem Begehren eines eigenen Oberlandesgerichtes hervortreten würde, notwendig, in § 3 nach der letzten Alinea nachstehenden Beisatz einzufügen: „Bezüglich aller bei dem Oberlandesgerichte und der Oberstaatsanwaltschaft []kommenden, das Herzogtum Bukowina betreffenden Angelegenheiten hat es bei der bisherigen Geschäftssprache zu verbleiben.“ Endlich müssten im § 6 im Eingange, wo es heißt „Diese Verordnung ist bei den, dem Ministerium des Innern, der Justiz und der öffentlichen Sicherheit unterstehenden Behörden, Ämtern und Gerichten sogleich etc. etc. durchzuführen“, die Worte „der Justiz“ weggelassen werden, weil die §§ 1 und 2 nicht von den Strafanstalten handeln und daher, wenn im § 6 die Worte „der Justiz“ verbleiben würden, auch die Strafanstalten in die Verordnung einbezogen wären, was jedoch nicht beabsichtigt wird und auch nicht zweckmäßig wäre, weil die Strafanstalten unmittelbar dem Justizministerium unterstehen und deren Korrespondenz meist sich auf ökonomische Verträge bezieht, die fast durchgängig mit Juden abgeschlossen und in deutscher Sprache abgefasst sind. Dafür müssten aber nach den Gerichten „die Staatsanwaltschaften“ im § 6 ausdrücklich genannt werden, so dass die [] würde: „Behörden und Ämter, dann den Gerichten und Staatsanwaltschaften sogleich etc.“ Mit diesen das Detail der Verordnung betreffenden Anträgen erklärte sich die Konferenz einverstanden.

Der Finanzminister beantragte mit Rücksicht auf den Umstand, dass in Betreff des direkten Steuerdienstes, der jetzt bei den Bezirkshauptmannschaften geführt wird, die Angelegenheiten weiter an die Finanzlandesdirektionen gehen, dass in dem § 6 eine klarere Fassung vorzunehmen wäre, wodurch zum Ausdrucke gebracht würde, dass diese Verordnung bezüglich des direkten Steuerdienstes längstens binnen drei Jahren vollständig durchzuführen ist, was am zweckmäßigsten dadurch bewirkt werden könnte, wenn zwischen den Wörtern „[] Ämtern“, dann „längstens binnen drei Jahren“ die Worte „[] direkten Steuerdienste“ [].

[Die Konferenz war] hiemit einverstanden.

Der Unterrichtsminister meinte, dass unter den Behörden, bei welchen diese Verordnung sogleich oder innerhalb drei Jahren durchzuführen ist, zwar nicht die dem Ministerium für Kultus und Unterricht unterstehenden Behörden angeführt werden könnten, weil die akademischen Behörden nicht unter die Vorschrift dieser Verordnung subsumiert werden können, dass jedoch in den §§ 1 und 6 der Landesschulrat aufgenommen und demgemäß im Kopfe der Verordnung auch das Ministerium für Kultus und Unterricht genannt werden müsste.

Die Konferenz erklärte sich mit diesen Anträgen einverstanden. Nachdem die Konferenz sohin mit allen gegen eine Stimme (des Justizministers) den Beschluss gefasst hatte, dass die Verordnung zu erlassen sei, nachdem aber auch die übrigen Stimmführer sich der Ansicht des Ministers des Innern zugeneigt hatten, dass es zweckmäßig sei, vor der Hinausgabe der Verordnung noch den Statthaltereileiter v. Possinger einzuvernehmen, und auch eine Beschlussfassung bezüglich des Beginns der Wirksamkeit bis dahin zu verschieben, richtete der Minister des Innern sogleich ex sessione im telegrafischen Wege an Ritter v. Possinger das Ersuchen, ehetunlichst in Wien einzutreffen⁷.

III. Der Minister des Innern gab sein Vorhaben kund, Se. Majestät aus Anlass der Eröffnung des neuen Opernhauses⁸ au. bitten zu wollen, in einem Ah. Handschreiben an den Grafen Wickenburg als Präses der Stadterweiterungskommission die Ag. Anerkennung für dessen ersprießliche Mitwirkung aussprechen und dem Ministerialrate im Ministerium des Innern Edlen v. Matzinger als Referenten der Kommission das Ritterkreuz des Leopold-Ordens, [] Bauleiter Wilt, den Ar[chitekten] []ich und Gugitz und dem [] jedem das Ritterkreuz des []ordens Ag. verleihen zu wollen.

Die Konferenz war hiemit einverstanden⁹.

IV. Der Minister des Innern referierte, es habe Se. kaiserliche Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Rainer zufolge Schreibens des Kuratorsstellvertreters der Akademie der Wissenschaften gnädigst den Wunsch ausgesprochen, dass für den Präsidenten der Akademie der Wissenschaften v. Karajan, der am 31. Mai l. J. von seiner Funktion abtritt, eine Ah. Aus-

⁷ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 26. 5. 1869/VIII.

⁸ Das neue Opernhaus wurde am 25. 5. 1869 mit Mozarts Don Giovanni eröffnet; zur späteren Staatsoper siehe CZEIKE, Historisches Lexikon Wien 5: 278 f. mit umfangreichen Literaturhinweisen.

⁹ Auf Vortrag Giskras v. 22. 5. 1869 wurden die hier Genannten mit Ah. Handschreiben v. 25. 5. 1869 mit den angetragenen Auszeichnungen bedacht, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1806/1869.

zeichnung und zwar die Ag. Verleihung des Ritterkreuzes des Leopoldordens au. beantragt werde¹⁰. Demzufolge beabsichtige er, für den dieser Ah. Auszeichnung vollkommen würdigen Präsidenten v. Karajan die Ag. Verleihung des obigen Ordens au. in Antrag zu bringen¹¹.

Die Konferenz war hiemit einverstanden.

V. Der Minister des Innern beabsichtigt, dem Vorhaben der böhmischen Statthalterei, dem Gesuche um Bewilligung zur Abhaltung einer Volksversammlung am 6. [], bei der es sich nach dem Programme um Wehrhaftmachung der Nation handeln würde, keine Folge zu geben, zuzustimmen, weil schon^d die Wehrverfassung und die Wehreinrichtungen kaum ein Gegenstand von Beratungen in einer Volksversammlung unter freiem Himmel bilden dürften^e und auf den vorliegenden Fall § 6 des Gesetzes über VR [] findet^e.

Die Konferenz war hiemit einverstanden¹².

VI. Der Justizminister beantragte für die Beerdigung des Freiherrn v. Krauß als Präsidenten des Reichsgerichtes¹³ in Gemäßheit des Gesetzes betreffend die Organisation des Reichsgerichtes¹⁴ die in der Anlage 4/4 ersichtliche Formel^f.

Die Konferenz war hiemit einverstanden.

VII. Der Ministerpräsident bemerkte [] Reichskanzler beabsichtige, den Gesandten in Stuttgart Grafen Chotek [] für den Gesandtenposten in St. Petersburg au. in Vorschlag zu bringen und dass Graf Beust für dieses Ministerium die Rücksicht genommen habe, bei demselben durch ihn anfragen zu lassen, ob nicht Graf Chotek für den Statthalterposten in Prag in Aussicht genommen werde, weil, wenn der Statthalter aus dem böhmischen Adel gewählt werden sollte, Graf Chotek beinahe der einzige wäre, auf den die Wahl gelenkt werden könnte¹⁵. Wenn aber Graf Chotek einmal den Gesandtenposten in Petersburg bekleidet hätte, so wäre dessen nachherige Ernennung zum Statthalter in Böhmen wohl ganz unmöglich.

Der Ministerrat einigte sich dahin, dass dem Reichskanzler zu erwidern wäre, er möge sich durch die angedeutete Rücksicht nicht abhalten lassen, mit seinem au. Vorschlage zur Besetzung des Gesandtenpostens in Petersburg, sobald es ihm beliebt, vorzugehen. Der Ministerrat ging dabei von der Ansicht aus, dass es wünschenswert sei, den FML. v. Koller noch einige Zeit [in] der Leitung der Statthalterei zu erhalten¹⁶, weil sich beim böhmischen Landtage vieles entscheiden kann, nachdem der Zwiespalt im tschechischen Lager bald ein so akuter

^d *Einfügung Giskra.*

^{e-e} *Einfügung Giskra.*

^f *Die Eidesformel liegt dem Originalprotokoll bei.*

¹⁰ *Zu Theodor Georg von Karajan siehe ÖBL. 3: 230 f.*

¹¹ *Auf Vortrag Giskras v. 23. 5. 1869 erhielt Karajan die mit Ah. E. v. 27. 5. 1869 die genannte Auszeichnung, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1831/1869.*

¹² *Mit Schreiben v. 9. 5. 1869 hatte eine achtköpfige Gruppe um die Abhaltung dieser Versammlung angesucht; Koller plädierte im Schreiben v. 21. 5. 1869 an Giskra vehement gegen die Bewilligung, worauf Giskra mit Schreiben (K.) v. 24. 5. 1869 das Verbandsverbot guthieß, alles in AVA., IM., Präs. 550, Nr. 2167/1869.*

¹³ *Zur Ernennung Karl Krauß' siehe MR. v. 3. 5. 1869/IX.*

¹⁴ *RGBL. Nr. 44/1869.*

¹⁵ *Zu Bobuslav Graf Chotek siehe STURM – SEIBT – LEMBERG – SLAPNICKA, Biographisches Lexikon zur Geschichte der böhmischen Länder 1: 196. Er war seit 16. 12. 1866 österreichischer Gesandter in Stuttgart.*

¹⁶ *Zur Ernennung Kollers siehe MR. v. 8. 10. 1868/I, Anm. 19.*

geworden sein wird, dass die Hoffnung der Landtagsbeschickung von Seite der Tschechen an Boden gewinnt. Wenn dies zur Tatsache geworden sein wird, werde der geeignete Zeitpunkt zur Ernennung eines Statthalters für Böhmen gekommen sein¹⁷.

VIII. Der Justizminister teilte der Konferenz den Inhalt eines Berichtes des Linzer Landesgerichtspräsidenten an das Präsidium des Oberlandesgerichtes in Wien in der Untersuchungsangelegenheit gegen den Linzer Bischof Rudigier mit, aus dem sich folgendes ergibt¹⁸:

Das Landesgericht Linz hat am 2. [] den Beschluss gefasst, dass [] Untersuchungsangelegenheit gegen [] Linz wegen des in der [] Hirtenbrief vom 7. September [] deten Verbrechens [] öffentlicher Ruhe in die von der Staatsanwaltschaft in Linz beantragte vorläufige Vernehmung des Bischofes nicht einzugehen, sondern den Akt als geschlossen der Staatsanwaltschaft zuzufertigen sei. Hierüber hat die Staatsanwaltschaft die Berufung ergriffen, und das Oberlandesgericht in Wien hat unterm 21. April entschieden, dass mit Behebung des oberwähnten Beschlusses die nach § 9 des Gesetzes über das Strafverfahren in Presssachen zu führende Voruntersuchung durch Vernehmung des Bischofes Rudigier zu pflegen sei. Infolgedessen wurde der Bischof am 9. Mai mit Dekret zur informativen Vernehmung in der wider ihn anhängigen Voruntersuchung eingeladen, Freitag den 14. Mai um 11 Uhr von M. bei dem Untersuchungsrichter Landesgerichtsrat Pöchmüller zu erscheinen, und zwar durch Zustellung dieser Einladung zu seinen eigenen Händen. Allein, anstatt dieser Einladung Folge zu leisten, gelangte an den genannten Untersuchungsrichter eine Zuschrift des Bischofes de dato 13. Mai l. J., worin er sagte, „dass es dem Herrn Untersuchungsrichter zur Wissenschaft dienen möge, dass seither ihm und anderen Bischöfen die Anordnung des Heiligen Vaters bekannt gegeben wurde, dass es ihnen (den Bischöfen) nicht erlaubt sei, sich persönlich vor einem weltlichen Gerichte in Strafsachen zu stellen, und dass, wenn er keinen anderen Grund zum Nichterscheinen bei der beantragten Voruntersuchung hätte, schon dieser eine vollkommen entscheidend wäre.“

Darüber hat das Landesgericht Linz dem Bischof nach § 118 StPO. unter Androhung einer Geldstrafe [] und unter fernerer [], dass ein Vorführungsbe[] gegen ihn werde erlassen werden, [] Vernehmung auf den [], und dieses [] chneten Brief der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, nachdem sich daraus der vielleicht auch der Regierung bisher unbekannt gebliebene Befehl des Papstes ergibt, dass die österreichischen Bischöfe sich vor den weltlichen Gerichten nicht stellen dürfen. Von dieser ihm im Wege des Oberlandesgerichtspräsidentiums zugekommenen Anzeige setze er, nachdem sich bereits die Journale dieses Gegenstandes bemächtigt haben, vorläufig den Ministerrat mit dem Beifügen in Kenntnis, dass er die Staatsanwaltschaft in Linz im telegrafischen Wege beauftragt habe, über den Erfolg der für gestern angeordnet

¹⁷ Auf Vortrag Beusts v. 12. 10. 1869 wurde Chotek mit Ab. E. v. 14. 10. 1869 zum österreichischen Gesandten am russischen Hof ernannt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3699/1869. Die Besetzung des Statthalterpostens in Böhmen kam erst in MR. v. 11. 9. 1871/III zur Sprache; der TOP fehlt. Chotek bekleidete diesen Posten zwischen 11. 9. und 7. 11. 1871.

¹⁸ Fortsetzung des MR. I v. 13. 10. 1868/IV, des MR. v. 21. 10. 1868/X und des MR. v. 24. 10. 1868/I (alle nicht vorhanden). Der Linzer Bischof Franz Josef Rudigier hatte am 7. 9. 1868 in einem Hirtenbrief zum Widerstand gegen die staatlichen Schul- und Ehegesetze aufgerufen und war nach Beschlagnahmung des Hirtenbriefes auf Betreiben des Statthalters wegen des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe angeklagt worden, zu ihm ÖBL. 9: 313 f. mit weiteren Quellen- und Literaturhinweisen. Siehe auch VOCELKA, Verfassung oder Konkordat?, 162–166; LEISCHING, Die römisch-katholische Kirche, 47 f. mit umfangreichen Quellen- (Anm. 76) und Literaturangaben. Alle diesen Gegenstand behandelnde Akten in AVA., JM., allg. sind nicht mehr vorhanden.

gewesenen Vernehmung des Bischofes unter Vorlage einer Abschrift des obigen Briefes zu berichten. Er behalte sich seine eventuelle Antragstellung bis nach dem Einlagen des abverlangten Berichtes vor, könne aber nicht vermeiden, schon vorläufig seine Anschauung dahin auszusprechen, [] sehr ernsthaft erscheine, nachdem die Renitenz des Klerus jetzt eine ganz andere Gestalt annimmt, als die sie früher hatte, wo es sich meist um doktrinäre Auslegungen handelte. Darin, dass dem Bischofe angeblich seither die erwähnte Anordnung des Papstes bekannt gegeben wurde, läge ein Akt der offenbaren Feindseligkeit und des entschiedenen Eingriffes in die Souveränitätsrechte Sr. Majestät, der unleugbar auch über die Bestimmung des Artikels XIV des Konkordates einseitig hinweggeht, nachdem dort für die []e majores, si opus fuerit die Obsorge durch ein beiderseitiges Übereinkommen vorbehalten wurde. Er sei daher der Ansicht, dass die [] einen Gegenstand einer diplomatischen [] werde bieten müssen, die [] wirklich so verhielte wie [] sagt, dem Ministerrat zur [] müsste, ob Sr. Majestät [] der au. Antrag zu [] Botschafter [].

Der Ministerrat nahm diese Mitteilung vorläufig zur Kenntnis, der Finanzminister mit dem Beifügen, dass falls es wirklich zu einer diplomatischen Verhandlung mit der päpstlichen Kurie kommen sollte, der österreichische Botschafter dabei von der Voraussetzung ausgehen sollte, dass es der kaiserlichen Regierung ganz unglaublich erscheine, dass den Bischöfen in Österreich seither eine solche Anordnung des Heiligen Vaters zugegangen ist¹⁹.

Wien, am 22. Mai 1869. [Taaffe]

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, 14. Juni 1869. Franz Joseph.

Nr. 227 Ministerrat, Wien, 26. Mai 1869

RS. und bA.; P. Hueber; VS. Taaffe; BdE. und anw. (Taaffe 26. 5.), Plener 31. 5., Hasner 2. 6., Potocki 1. 6., Giskra 3. 6., Herbst 3. 6., Brestel; außerdem anw. Possinger; abw. Berger.

I. Mitteilung von einem Erinnerungstelegramm von Seite der Bürgerschaft von Böhmisches-Leipa anlässlich der vor Jahresfrist erfolgten Ah. Sanktionierung der konfessionellen Gesetze. II. Detto von zwei Anerkennungstelegrammen an das Gesamtministerium aus demselben Anlasse von der Gemeinde Nixdorf und dem Teplitz-Schönauer Fortbildungsvereine. III. Einholung der Ah. Sanktion für das Gesetz wegen Kundmachung der Reichsgesetze. IV. Wegen Einhaltung der alphabetischen Ordnung bei der Vortragerstattung über die Mitglieder des Reichsgerichtes. V. In der Auswanderungsfrage nach Ungarn. VI. Frage wegen Veräußerung von unbeweglichen, in der Benützung des Kriegsministeriums stehenden Objekten. VII. Wegen der Vorbereitungen für den 300-jährigen Erinnerungstag der sogenannten Lubliner Union. VIII. Administrativverordnung wegen der Geschäftssprache in Galizien.

KZ. 1457 – MRZ. 66

Protokoll des zu Wien am 26. Mai 1869 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn k. k. Ministerpräsidenten Grafen Taaffe.

I. Der Minister des Innern teilte der Konferenz ein ihm von dem Bürgermeister von Böhmisches-Leipa zugekommenes Telegramm [] mit: „[Die Bevölkerung]g von Böhmisches-Leipa [] Dankbarkeit der vor Jahresfrist erfolgten Sanktionierung der konfessionellen Gesetze und bringt Sr. Majestät, dem allgeliebten Kaiser Franz Josef, ein dreifaches Hoch aus“.

¹⁹ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 5. 7. 1869/I.

Die Konferenz nahm diese Mitteilung zur Kenntnis¹.

II. Der Ministerpräsident setzte die Konferenz gleichfalls von dem Einlangen zweier Anerkennungstelegramme an das Gesamtministerium bei Gelegenheit des Jahrestages der Ah. Sanktionierung der konfessionellen Gesetze, und zwar von Seite des Gemeindevorstandes des Industrieortes Nixdorf, dann des Teplitz-Schönauer Fortbildungsvereines in Kenntnis².

III. Der Minister des Innern gab sein Vorhaben kund, das von beiden Häusern des Reichsrates beschlossene Gesetz wegen Kundmachung der Reichsgesetze Sr. Majestät [] Antrag auf Ah. Sanktion unterbreiten zu wollen³.

Die Konferenz war hiemit einverstanden⁴.

IV. Der Justizminister machte die Mitteilung, dass er in dem gemäß Ministerratsbeschlusses erstatteten au. Vortrage wegen Ag. Ernennung der Mitglieder des Reichsgerichtes die von der Konferenz vorgeschlagenen in dem Resolutionsentwurfe in alphabetischer Ordnung und nur die vier Ersatzmänner [] beschlossenen Reihenfolge ange[] habe, weil die Bestimmung des [] der Reichsgerichtsmitglieder nicht Sache der Regierung, sondern nur des Reichsgerichtes selbst und dessen Präsidenten sein könne⁵.

Die Konferenz nahm diese Mitteilung [] zur Kenntnis⁶.

V. Der Minister des Innern gab die []innen des ungarischen Ministers des Innern, dass in dem Falle, wenn ein österreichischer Staatsangehöriger die Aufnahme in eine ungarische Gemeinde und dadurch die Behandlung als Untertan der ungarischen Krone zu erlangen wünscht, der einfache Entlassschein einer österreichischen Gemeinde nicht genügen, sondern dessen Bestätigung durch die kompetente Bezirkshauptmannschaft erforderlich sein soll, in Gemäßheit eines früheren Ministerratsbeschlusses mit der in Abschrift beiliegenden Note (Beilage)^a an den Minister Grafen Festetics erwidern zu wollen⁷.

Die Konferenz war hiemit einverstanden⁸.

^a *Das Schreiben (Abschrift) Giskras an Festetics liegt dem Originalprotokoll bei.*

¹ *Unter den Beständen des AVA., IM. konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden. Gemeint sind die Gesetze v. 25. 5. 1868, RGBl. Nr. 47, Nr. 48 und Nr. 49, alle ex 1868.*

² *Unter den Beständen des AVA., Ministerratspräsidium konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden. Gemeint sind die Gesetze v. 25. 5. 1868, RGBl. Nr. 47, Nr. 48 und Nr. 49, alle ex 1868.*

³ *Der Gesetzentwurf stand in MR. v. 23. 2. 1869/III und MR. v. 26. 2. 1869/III auf der Tagesordnung (beide nicht mehr vorhanden). Auf seinen Vortrag v. 10. 3. 1869 war Giskra mit Ah. E. v. 24. 3. 1869 ermächtigt worden, den entsprechenden Gesetzentwurf im Reichsrat einzubringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 918/1869. Einbringung im Reichsrat, PROT. REICHSRAT AH. 6. 4. 1869 (180. Sitzung) 5446; zur Annahme durch beide Häuser des Parlaments PROT. REICHSRAT AH. 14. 5. 1869 (202. Sitzung) 6294.*

⁴ *Auf Vortrag Giskras v. 29. 5. 1869 wurde das Gesetz mit Ah. E. v. 10. 6. 1869 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2051/1869; publiziert als RGBl. Nr. 113/1869.*

⁵ *Fortsetzung des MR. v. 22. 5. 1869/I.*

⁶ *Brestel legte die nach den hier genannten Kriterien erstellte Vorschlagsliste mit Vortrag v. 26. 5. 1869 dem Kaiser zur Genehmigung vor, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1861/1869. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 2. 6. 1869/I.*

⁷ *Fortsetzung des MR. II v. 21. 4. 1869/V.*

⁸ *Im dem dem Protokoll beiliegenden Schreiben (Abschrift) Giskras an Festetics wurde die Notwendigkeit einer eingehenderen Erörterung dieser Angelegenheit dargelegt. Die Bezirkshauptmannschaften waren mit Erlass des Innenministeriums v. 5. 9. 1868, Zl. 413, ermächtigt, nicht wehrpflichtigen Auswanderern Bescheinigungen über das Ausscheiden aus dem österreichischen Staatsverband auszustellen, publiziert als Verordnung des*

VI. Der Finanzminister setzte die Konferenz in Kenntnis, dass in den letzten Tagen in mehreren Sitzungen des Reichsministeriums unter Beiziehung der ungarischen Minister und des Ministerpräsidenten Grafen Taaffe, dann in seinem Beisein, und zwar zuletzt in einem Ministerrate unter dem Ah. Vorsitze die Frage wegen Veräußerung von unbeweglichen, in der Benützung des Kriegsministeriums stehenden Objekten verhandelt worden sei, wobei das gemeinsame Ministerium zuerst den Standpunkt des gemeinsamen Besitzes, die ungarischen Minister aber den Standpunkt der Territorialität angenommen haben. Der Kriegsminister habe sich auf keinen bestimmten theoretischen Standpunkt gestellt, in erster Linie sich jedoch nicht gegen den gemeinsamen Besitz ausgesprochen⁹.

Ihm selbst sei es bloß um die Aufstellung eines für beide Reichsteile [] Prinzipes zu tun gewesen, [] er natürlich nichts einzuwenden gehabt hätte, wenn von der Gemeinsamkeit des Besitzes ausgegangen worden []. [] sei dann eine Fassung formuliert [], dass der Kriegsminister das [] aus dem Besitze aller am [] 1868 in seinen Händen be[findlichen Objekten] des unbeweglichen [] soll, so lange [] Militärzwecken []. [] dies nicht mehr der Fall wäre, diese Objekte an das Finanzärar des betreffenden Länderteiles überzugehen haben. Würde es sich aber um Objekte handeln, die noch zu Militärzwecken gebraucht werden, die jedoch eine anderweitige Verwendung finden sollen, so soll dem Kriegsminister der Ersatz des Gebrauchswertes geleistet werden¹⁰. Der Kriegsminister habe für diesen Fall den Ersatz des Verkaufswertes angesprochen, und die ungarischen Minister haben sich, um dem Kriegsminister zu gefallen, diesem Wunsche hingeneigt. Se. Majestät haben dem mit vollem Grunde entgegengehalten, dass auf diese Weise eine ungeheure Konfusion in die Sache gebracht und eine Ingerenz aller Vertretungskörper herbeigeführt werden würde, und haben Sich Ah. im Allgemeinen für die Festhaltung eines gemeinsamen Eigentumes ausgesprochen. Zuletzt sei beschlossen worden, keinen ganz prinzipiellen Standpunkt einzunehmen, sondern als Richtschnur aufzustellen, dass, insoferne es sich um einzelne Objekte handelt, die dermal im Besitze der Militärverwaltung sind, von derselben aber nicht mehr benötigt werden, dieselben an das Finanzärar, und zwar an jenes, in dessen Gebiete sie gelegen sind, überzugehen haben, dass jedoch, wenn es sich um eine Disposition mit irgend einem im Besitze der Militärverwaltung stehenden, aber für selbe nicht absolut entbehrlichen Objekte handeln würde, die Sache an die Delegation zu bringen sei¹¹. Er habe dem weiter keine Einsprache entgegengestellt, einerseits weil er glaube, dass die Delegationen darauf nicht eingehen werden, andererseits aber, dass die Delegationen, wenn sie dies [] würden, durch die Annahme [] das gemeinsame Eigentum [] würden.

[]minister war der Ansicht [] wegen der daraus []ungen nicht ange[] über diesseitiges und über ungarisches Eigentum die Delegationen gar nicht entscheiden können, deren Gesetzgebungsrecht im Finanzwesen sich nur auf das gemeinsame Budget erstreckt. Über sol-

galizischen Statthaltereipräsidiums v. 14. 5. 1869, LGBL. GALIZIEN Nr. 23/1869; es ging um die – nicht gelöste – Frage des Verhältnisses zwischen Cis- und Transleithanien in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten, siehe dazu MAYERHOFER – PACE, Handbuch 2: 949–958. Das erwähnte Schreiben Festetics' (v. 15. 5. 1869) konnte unter den Beständen des AVA., IM. nicht gefunden werden.

⁹ *Fortsetzung des MR. v. 30. 4. 1869/III. Beust hatte am 1. 5. 1869 die kaiserliche Weisung erhalten, diese Frage unter den genannten Bedingungen zu klären, HHSTA., CBProt. 54/1869; die Verhandlungen in GMR. v. 23. 5. 1869/I, GMR. v. 24. 5. 1869/I, GMR. v. 25. 5. 1869/I, GMR. I v. 26. 5. 1869/I, und GMR. II v. 26. 5. 1869/I, GMR. I/1, Nr. 44, 45, 46, 47 und 48.*

¹⁰ *Die Beilage zum GMRProt. v. 25. 5. 1869, Grundzüge für die Behandlung des Immobilienbesitzes der gemeinsamen Militärverwaltung, abgedruckt als GMR. I/1, Nr. 46a.*

¹¹ *So geschehen in GMR. II v. 26. 5. 1869/I, GMR. I/1, Nr. 48.*

che Fragen können nach seinem Dafürhalten nur die beiderseitigen Regierungen Vereinbarungen treffen, und nur die beiderseitigen Vertretungen entscheiden. Es zeige sich bei dieser Gelegenheit wieder einmal recht deutlich, dass die Ungarn mit ihren Standpunkten wechseln, je nachdem sich daraus für sie der größere Vorteil ergibt. Bei den Gestüten haben sie den Standpunkt des Territorialbesitzes angenommen, bei vorliegenden Objekten soll die Sache wieder an die Delegationen verwiesen werden, natürlich, weil, wenn es sich um den Wiener Paradeplatz handeln würde, die Delegationen dann auf den Erlös als Bedeckung im nächsten gemeinsamen Budget greifen würden. Sein Rechtsgefühl revoltiere, wenn [] zusehen soll, wie die diesseitigen Länderinteressen bei jeder Gelegenheit rücksichtslos verkürzt werden sollen. Wenn es sich einmal um Objekte in der Militärgrenze handeln wird, werde man schon die Erfahrung machen, wie es die Ungarn, die jetzt schon gegen das Salzschlagen dort Einsprache erheben, mit der Eigentumsteilung halten werden. Der Kriegsminister habe freilich eine so eigentümliche Stellung, dass er selbst bei den flagrantesten Verletzungen des Wehrgesetzes von niemandem zur Verantwortung gezogen werden könnte, denn verantwortlich ist derselbe nur bezüglich der Delegationsbeschlüsse, die sich aber nur auf das Budget be[]. Dafür, dass die Ungarn die aus gemeinsamen Mitteln entstandenen, auf ihrem Territorium gelegenen Gestüte [] legten, kann das diesseitige [] nicht verantwortlich [], weil sie dies nicht [], aber würde es sich einer schweren Verantwortlichkeit aussetzen, wenn es bezüglich der jetzt in Frage stehenden Objekte zu einer derartigen Disposition mit dem Eigentume seine Zustimmung geben würde.

Nachdem hierüber noch eine längere Diskussion zwischen dem Finanzminister und dem Justizminister sich ergeben und erster insbesondere darauf hingewiesen hatte, dass die Schwierigkeit wegen der Gestüte von der diesseitigen Delegation dadurch hervorgerufen worden sei, weil sie die Gestüte als keine Militär- und daher als keine gemeinsame Angelegenheit erklärt hat, setzte der Ministerpräsident diesen Gegenstand, den der Ministerrat vorläufig zur Kenntnis nehmen wolle, von der Tagesordnung ab, weil die Zeit schon vorgerückt war und er es für notwendig hielt, die galizischen Angelegenheiten mit Zuziehung des eben in Wien anwesenden Statthaltereileiters Ritter v. Possinger vor allem zur Sprache bringen zu lassen¹².

VII. Der Minister des Innern referierte über die von dem Statthaltereileiter in Lemberg erstattete Anzeige, dass Vorbereitungen getroffen werden, um am 31. August l. J. den dreihundertjährigen Erinnerungstag des in der Geschichte Polens Epoche machenden Aktes der sogenannten Lubliner Union auf das feierlichste zu begehen¹³.

Bereits habe sich auch schon die Presse des Gegenstandes bemächtigt, und es [] nicht zu zweifeln, dass dieser Gegenstand, der eine historische Unterlage [], politisch ausgebeutet werden würde. Das materielle Objekt einer solchen [] wäre auch nicht bloß Galizien, sondern auch Posen und das alte Kongreßpolen. Der Statthaltereileiter bemerkte, dass [] Abwicklung

¹² *Taaffe ersuchte Brestel mit Schreiben v. 25. 6. 1869, auf der Grundlage der im GMR. II v. 26. 5. 1869/I getroffenen Vereinbarungen mit seinem ungarischen Amtskollegen weitere Verhandlungen zu pflegen, worauf Brestel dem Ministerpräsidenten mit Schreiben (K.) v. 8. 7. 1869 erwiderte, dass, da von Fall zu Fall einzeln zu verfahren sei, kein förmliches Abkommen zwischen den beiden Reichsteilen und demnach auch keine weiteren Verhandlungen notwendig seien, alles in FA., FM., Präs. 2194/1869.*

¹³ *Possinger hatte wiederholt über die geplante Feier berichtet und um Verhaltensmaßregeln ersucht, AVA., IM., Präs. Nr. 1154, 1501, 1665 und 2111, alle ex 1869 alle im Sammelakt, AVA., IM., Präs. Nr. 3404/1869. Zur Lubliner Union, der Gründung der polnisch-litauischen Adelsrepublik, siehe BUTTERWICK, Polish-Lithuanian Monarchy mit komparativer Analyse und weiteren Literaturhinweisen.*

einer solchen Feier [] öffentliche Volksversammlungen [] werden, um die Agitation []lichst weitgreifende [] erhöhen, und dass bei Entscheidung der Frage, ob diese Feier zu bewilligen sei oder nicht, nicht nur die Bestimmungen der Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht maßgebend sein, sondern auch internationale Rücksichten in die Waagschale fallen werden, weshalb er bitten müsse, ihm die Anschauungen der kaiserlichen Regierung in dieser Richtung bekannt geben zu wollen, um hievon nach Maßgabe der weiteren Entwicklung des Programmes dieser Feier einen den Intentionen der Regierung entsprechenden Gebrauch machen zu können. Er habe nicht unterlassen, hierüber den Reichskanzler um Mitteilung seiner Meinung zu ersuchen, welcher in dem Antwortschreiben in Erinnerung brachte, dass er unlängst, als er aus Anlaß von Erörterungen über galizische Fragen im Ministerrate seine Ansicht dahin auszusprechen Gelegenheit gefunden habe, dass er von seiner Seite gegen Konzessionen, die der Ministerrat an [] auf die Autonomie des Landes zu empfehlen geneigt wäre, keine Einwendungen zu erheben fände und dass er für den Fall, als Russland, was wohl kaum vorauszusetzen wäre, mit Einstreuungen dagegen auftreten sollte, von seinem Standpunkte aus nicht unterlassen würde, jede unberechtigte Einmischung abzulehnen und die für das Inland getroffenen Verfügungen nötigenfalls nach außen zu vertreten¹⁴. Anders stelle sich aber der Fall der gegenwärtigen Frage dar. [] würden durch das beabsichtigte Lubliner Unionsfest nicht nur Reminiszenzen aus der Geschichte des ehemaligen selbständigen Polenreiches [] und dadurch das höchst [] polnische Gemüt auf die []lichste Weise agitiert, sondern [] auf die neu belebte Absicht [] Veränderung in [] gewiesen, die eine [] Demonstration gegen Russland nicht in Abrede stellen ließen, und es könne sich hier wohl nicht erst um Expektationen, Ausschreitungen u. dgl. beim Feste selbst handeln, denen auf repressivem Wege zu begegnen wäre, sondern es liege das Feindselige der Sache schon unverkennbar in der Natur derselben. Der Reichskanzler meint daher, dass er bei dieser Sachlage auch nicht in der Lage wäre, einer ganz berechtigten eventuellen Interpellation einer befreundeten ausländischen Regierung entgegen zu treten, und er müsse daher vom Standpunkte einer friedfertigen versöhnlichen Politik dem Auslande gegenüber das größte Gewicht darauf legen, dass der Idee des Lubliner Unionsfestes von den betreffenden Behörden rechtzeitig ein Damm gesetzt werde. Dem Reichskanzler erscheint eine derartige Maßregel umso begründeter, als es ja bei einiger [] den Arrangeurs dieses Festes einleuchten muss, dass sie durch ihr Beginnen ja nur den Anstoß geben würden, damit die russische Regierung sich genötigt sehe, gegen die dortigen Polen mit aller Herbheit vorzugehen, wodurch die Lage derselben nur durch ihre Stammesbrüder selbst verbittert würde. Bei dieser Sachlage glaubte der Minister des Innern beantragen zu sollen, dass dem Statthaltereileiter zu bedeuten wäre, das Lubliner Unionsfest, bei dem es sich um Volksversammlungen und Umzüge handeln wird, nach den betreffenden Bestimmungen der Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht, [] weil hiedurch das öffentliche Wohl [] würde, zu verbieten.

Der Statthaltereileiter Ritter v. Possinger fügte noch bei, dass [] noch umso größer werden [] die polnischen Zeitungen []ken, damit bei dieser []ischer Akt geschaffen []it gegen die Teilung Polens protestiert werde. Über Anfrage bemerkte er weiters, dass das Gesuch um

¹⁴ Giskra hatte mit Schreiben v. 20. 5. 1869 Beust die Anfragen und Berichte Possingers übermittelt und um Meinung des Reichskanzlers ersucht, HHSTA., PA. XL 129, Fasz. Correspondenz mit dem cisleithanischen Minister-Präsidenten. Mit Antwortschreiben v. 22. 5. 1869 an Giskra entwickelte Beust seine – hier wiedergegebenen – Ansichten, AVA., IM., Präs. Nr. 2201/1869 in AVA., IM., Präs. Nr. 3404/1869.

Bewilligung zur Abhaltung dieser Feier noch nicht eingebracht sei und dass das Festkomitee unter dem Vorsitze des Präsidenten des demokratischen Vereines Dr. Smolka sich in Lemberg konstituierte und aus 30 Mitgliedern bestehen soll.

Der genannte Statthaltereileiter gab es übrigens als möglich zu, dass in dem Falle, wenn er in geeigneter Weise transpirieren lassen könnte, dass die Bewilligung zur Abhaltung dieser Feier von der Regierung nicht erteilt werden wird, das Gesuch um die Bewilligung der Abhaltung dieses Festen gar nicht gestellt werden wird.

Die Konferenz einigte sich sohin, dass der Polizeidirektor in Lemberg anzuweisen wäre, die hierauf einschlägigen Einschreiten wegen Abhaltung von Volksversammlungen, Umzügen u. dgl. mit der kurzen Motivierung [], als dem öffentlichen Wohle gefährlich im Sinne des gedachten Gesetzes ablehnend zu erledigen und dass auch die galizische Statthalterei, wenn die Sache im Rekurswege an sie gelangen würde, den Bescheid der Polizeidirektion aus demselben Grunde zu bestätigen habe und dass, falls die Sache in letzter Instanz an das Ministerium des Innern gelangen sollte, es jetzt noch als eine offene Frage anzusehen sei, ob man bei der Ablehnung des Ministerialrekurses bei dem Abweisungs[] beiden ersten Instanzen bleiben oder die Ablehnungsgründe [] amplifizieren solle. Weiters beschloss die Konferenz, den Statthaltereileiter zu ersuchen, schon in konfidentieller Weise die betreffenden Persönlichkeiten [] zu lassen, dass die Feier [] Regierung nicht bewilligt []. [] Anfrage erklärte [] im Ministerrate bekannt gewordenen mündlichen Weisungen mit Verzicht auf eine besondere Erledigung seines Anfrageberichtes für genügend¹⁵.

VIII. Der Ministerpräsident brachte hierauf die vom Ministerrate beschlossene Verordnung wegen der Geschäftssprache^{ab} in Galizien in Gegenwart des Statthaltereileiters v. Possinger zur Beratung, und der Minister des Innern bemerkte, dass er dem genannten Statthaltereileiter den Beschluss des Ministerrates, dass die Anordnung zu erlassen sei, sowie eine Abschrift derselben zur Informierung mit dem Bemerkten mitgeteilt habe, dass es zunächst nur mehr auf die Erwägung über die Fixierung des Zeitpunktes, zu welchem dieselbe in Wirksamkeit treten soll, ankomme¹⁶.

Ritter v. Possinger bemerkte sohin, dass er, wenngleich es sich nach der dargestellten Sachlage nicht mehr um die Frage, ob die Einführung der polnischen Sprache als Geschäftssprache für den inneren Dienst der galizischen Behörden und den Verkehr derselben mit anderen Behörden zulässig sei oder nicht, sondern nur darum handelt, wie beziehungsweise mit welchem Zeitpunkte die bereits beschlossene und entworfene Ministerialverordnung in Wirksamkeit zu setzen sei, sich dennoch zur Beleuchtung des Gegenstandes einige kurze Bemerkungen vorzutragen erlauben müsse, um wenigstens darüber die Beruhigung zu haben, dass eine so wichtige und folgenschwere Maßregel nur nach reiflicher und [] Erwägung der maßgebenden Verhältnisse getroffen wurde. Vor allem könnte es als feststehend [ange-

^b *Liegt dem Protokoll bei.*

¹⁵ *Nachdem Beust mit Schreiben (K.) v. 18. 6. 1869 Taaffe um Auskunft über die Haltung der Regierung in dieser Angelegenheit ersucht hatte, teilte ihm Taaffe mit Schreiben v. 19. 6. 1869 die Beschlüsse des Ministerrates v. 26. 5. 1869 mit, alles in HHSTA., PA. XL 129, Fasz. Correspondenz mit dem cisleithanischen Ministerpräsidenten. Dem offiziellen Ansuchen um die Bewilligung einer großen Feier der Lubliner Union wurde nicht stattgegeben; die statt dessen abgehaltenen kirchlichen Hochämter, Aufschütten eines Gedenkhügels, feierliches Diner, Illuminationen in Lemberg und Krakau verliefen weitgehend friedlich, siehe dazu AVA., IM., Präs. Nr. 3009, 3077, 3208, 3377 und 3404, alle ex 1869 in AVA., IM., Präs. 3404/1869.*

¹⁶ *Fortsetzung des MR. v. 22. 5. 1869/II.*

sehen werden], dass jene Verordnung durch [kein] tatsächliches Bedürfnis begründet [ist]. [Die] Geschäftssprache der galizischen []parteien findet be[reits] unter Berücksichtigung [] der Landessprachen und namentlich der polnischen Sprache statt. Wenn daher die Verordnung dennoch erlassen wird, so stellt sie sich bloß als eine Konzession zugunsten der polnischen Nationalsache dar und wird natürlich alle jene Konsequenzen haben, welche im Allgemeinen jede lediglich nationalen Bestrebungen gemachte Konzession unter den obwaltenden Verhältnissen mit sich bringt. Die durch polnisch nationale Präntionen bereitete Schwierigkeit und die Exklusivität gegenüber dem streng österreichischen Standpunkte erhält somit einen noch festeren Boden, und wenn von Seite der polnischen Nationalpartei die Anforderung besonderer Konzessionen unter Hinweisung auf die Eigentümlichkeiten der Provinz begründet wird, so ist nicht zu übersehen, dass eben durch die Polonisierung der Administration in Galizien eine solche Eigentümlichkeit geschaffen wird, aus welcher man sicher nicht verabsäumen wird, die Berechtigung neuerlicher Konzessionen abzuleiten.

Das zweite Moment, das er berühren müsse, betrifft die Stimmung des galizischen Landvolkes. Der dortige Landmann ist wie jeder andere streng konservativ und steht im öffentlichen Leben an jener Seite, wo die faktische Macht ist. Eine besondere Eigentümlichkeit des galizischen Bauern liegt jedoch darin, dass er in sozialer Beziehung den sogenannten Herren – worunter er [] die Polen versteht – mit unüberwindlichem Misstrauen begegnet, dann [] nichts so sehr perhorresziert, [als] den Übergang der Regierungsgewalt in die Hände der in den [Kreis? Bezirks?]vertretungen vorwiegend repräsentierten polnischen Nationalpartei, [] nachdem die fragliche Verordnung insbesondere eine äußerliche Behandlung der administrativen [Verhältnisse] im Lande, namentlich [hinsichtlich] der Aufschriften der [Ämter] [] bedingt, nicht selten [] der Bedeutung der ein[] Landmanne in der Richtung begreiflich zu machen suchen werden, wienach jetzt an die Stelle der österreichischen Regierung die polnische Regierung getreten, die der Landmann als sein höchstes Unglück betrachtet. Eine solche Stimmung herrscht nicht nur beim ruthenischen, sondern auch beim masurischen Bauern, und er glaube diesen Umstand deshalb nicht mit Stillschweigen übergehen zu sollen, weil jene neue Einrichtung unter dem Landvolke möglicherweise solche Kundgebungen veranlassen wird, welche geeignet sein können, der Regierung erhebliche Verlegenheiten und Schwierigkeiten zu bereiten.

Das dritte Moment bezieht sich auf die ruthenische Frage. Es ist Tatsache, dass im Lande neben den Polen eine noch zahlreichere ruthenische Bevölkerung besteht und dass eben in neuester Zeit anlässlich der Vorbereitungen zur Lubliner Unionsfeier¹⁷ eine Seite der polnisch-demokratischen Partei der Bestand der besonderen [] Nationalität und Sprache offen prononciert wird, um eine Annäherung zwischen den Polen und Ruthenen zu erzielen. Es dürfte daher nicht ein Leichtes sein, den Vorwurf der Verletzung der im Staatsgrundgesetze allen Nationalitäten gewährleisteten Gleichberechtigung ihrer Sprache im Amte¹⁸ zu entkräften, wenn nur die polnische Sprache als privilegierte Geschäftssprache der Behörden gesetzlich eingeführt werden wird. Wenn ferner den Ruthenen – zum Teile nicht mit Unrecht – russische Sympathien zum Vorwurfe gemacht werden, dann ist es sicher anzunehmen, dass die Ruthenen in dieser Maßregel eine Vergewaltigung ihrer Nationalität sehend neben []gen offenen Kundgebungen ihrer []ung insbesondere auch aus [] Sympathien keinen Hehl ma-

¹⁷ Siehe dazu zuletzt TOP VII.

¹⁸ R.GBL. Nr. 142/1867 Art. 19.

chen werden. [], die er be[] die unglücklichen [] in der politischen Verwaltung als auch bei den Gerichten und insbesondere bei den Finanzbehörden der neuen Einrichtung wegen Nichtkenntnis der polnischen Sprache zum Opfer fallen werden.

Wenn nun angesichts der dargestellten, sehr beachtenswerten Momente die beabsichtigte Maßregel in Ausführung tritt, so möge man wenigstens darüber nicht den geringsten Zweifel hegen, dass die Aktion der kaiserlichen Regierung in Galizien nur unter der Bedingung eine mögliche gedacht werden kann, wenn man sich vollkommen verlässlicher und der Regierung treu ergebener Organe versichert, ist dies nicht der Fall, so hört jede Aktion der Regierung in Galizien auf. Die bloß aus politischen Rücksichten gewährte Polonisierung der Administration in Galizien wird auch im Beamtenstande eine rege politische Zersetzung zur unaus[bleiblichen] Folge haben, daher mit Grund zur Besorgnis ist, dass die Regierung in trüben und bewegten Zeitverhältnissen – deren Eintritt in Galizien nicht außer dem Bereiche naher Möglichkeit liegt – der Verlässlichkeit der Organe nicht sicher, kaum in der Lage sein wird, die gesetzliche Ordnung unter allen Verhältnissen und Umständen zu wahren. Diese Erwägungen hielt er sich verpflichtet wenigstens in allgemeinen Umrissen zu berühren, ungeachtet sie nunmehr, wo die Maßregel als eine definitiv beschlossene dasteht, [] nichts mehr zu ändern ge[eigne]t sind. In Bezug auf den Zeitpunkt der []ung der Maßregel sei er der Ansicht, dass, wenn sie einmal ge[] werden soll, es mehr oder [] gleichgiltig bleibt, ob diese [] 1. September l. J. [] Jänner 1870 zu []. Was noch die Fassung der Verordnung und namentlich des § 1 betrifft, so erlaube er sich darauf aufmerksam zu machen, dass vielleicht kein geeigneterer Anlass mehr sich sobald ergeben dürfte, die Stellung des galizischen Landeschulrates klarzulegen, wie der vorliegende. Diese Behörde hat sich auf einen ganz unstatthaften Standpunkt deshalb gestellt, weil sie beharrlich die Anschauung festhält, dass sie dem Ministerium nicht untergeordnet sei, sondern die höchste Instanz im galizischen Unterrichtswesen bilde, gegen deren Aussprüche und Verfügungen kein Rekurs oder Beschwerdezug mehr zulässig sei. Der galizische Landeschulrat hat dieser unstatthaften Anschauung in einem förmlichen Beschluss Ausdruck gegeben, gebärdet sich als eine streng autonome Behörde, verleugnet [gänzlich] und unbedingt den Charakter einer Regierungsbehörde, als welche allein er jedoch sowohl nach seiner Einsetzung als auch insbesondere nach dem Sinne der bezüglichen Landtagspetition angesehen werden kann¹⁹.

Der Ministerpräsident meinte, dass im § 1 dann ausdrücklich anzuführen wäre: „der dem Ministerium für Kultus und Unterricht unterstehende Landeschulrat etc.“

Der Statthaltereileiter v. Possinger [], dass dem vorschwebenden Zwecke noch besser entsprochen würde, wenn im § 1 gesagt würde: „der dem Ministerium für Kultus und Unterricht unterstehende k. k. Landeschulrat, die k. k. Gerichte etc.“ – obgleich er nicht verhehlen könne, dass die Verordnung, wenn sie so hinausgeht, wegen des Landeschulrates aufgegriffen werden [].

Der Unterrichtsminister erklärte sich []sierung einver[standen], [] mit dem Regulative für den galizischen Landeschulrat vollkommen im Einklange steht, nach welchem der Wirkungskreis des Landeschulrates im Schulwesen jener ist, der früher der Statthalterei zugestanden ist. Dass Geschrei über die fragliche Fassung entstehen könne, sei möglich, man

¹⁹ Zum erwähnten Beschluss des galizischen Landeschulrates siehe MR. v. 28. 5. 1869/I Anm. 5. Zur Stellung und (Eigen)Definition des bereits 1867 eingerichteten Landeschulrates (LGBL. GALIZIEN Nr. 12/1867) siehe GRODZISKI, Der Landtag Galizien, 2144, Anm. 47, 2156, Anm. 73; BARTEL, Landeschulrat, 347 ff.

brauche es aber nicht zu scheuen, weil man sich auf dem gesetzlichen Boden bewegt und es wirklich Not tut, den Übergriffen des Landesschulrates einen Damm zu setzen und diesfalls wieder in die gesetzliche Bahn einzulenken.

Der Justizminister meinte, dass, wenn ja die fragliche Verordnung einen politischen Erfolg haben sollte, wovon er sich nicht viel verspreche, derselbe durch den heute angeregten Beisatz wegen des Landesschulrates vollständig paralysiert sein werde.

Der Ackerbauminister hielt, wenn man das glaube, es für notwendig, den fraglichen Beisatz noch in genauere Erwägung zu ziehen.

Der Justizminister bemerkt weiters, dass er nicht geglaubt habe, dass bei den Gerichten die Kenntnis der polnischen Sprache so wenig verbreitet sei. Wenn dies der Fall wäre, könnte er sich nicht dafür aussprechen, dass die Verordnung bei den Gerichten schon vom 1. September in Wirksamkeit treten soll, weil sich sonst ein Gerichtsstillstand ergeben könnte, den man nicht herbeiführen dürfe. Er müsste sich dann vielmehr für den 1. Jänner 1870 bezüglich der Gerichte erklären. Es unterläge aber selbst dieser Termin großen Schwierigkeiten, weil er nicht wüsste, wie er sich bei der gesetzlich gewährleisteten Unabsetzbarkeit der Richter gegen jene benehmen müsste, die bis dahin nicht imstande wären, in polnischer Sprache zu amtieren, da man doch nicht mit Disziplinaruntersuchungen gegen sie dieserwegen [vorgehen könne].

Statthaltereileiter von Possinger bemerkte []keit weniger [] schon teilweise in polnischer Sprache amtiert wird, als bei den Finanzbehörden ergeben wird, für welche aber die Verordnung erst nach drei Jahren wirksam werden soll.

Der Ministerpräsident glaubte, dass das größte Gewicht auf die sogleiche Erlassung der Verordnung gelegt werden müsse, weil der gute Eindruck derselben sich nur dann ergeben wird, wenn sie zur Zeit des Zusammentrittes des Landtages wenigstens zum Teile schon in Aktivität gesetzt ist. Es kommt zunächst darauf an, zu zeigen, dass das Ministerium für Galizien etwas tun wolle, und wenn ja, was er aber nicht besorge, die frühere Einführung der Verordnung bei den Gerichten Schwierigkeiten unterliegen sollten, so möge man den Wirksamkeitstermin für die politischen Behörden mit 1. September l. J., für die Gerichte aber mit 1. Jänner 1870 festsetzen.

Der Minister des Innern erklärte, dass es ihm widerstrebe, bezüglich der politischen Behörden und der Gerichte in einer Verordnung zweierlei Termine festzusetzen, da doch nicht anzunehmen ist, dass der dreimonatliche Unterschied ausreichen wird, um die Richter zur Amtierung in polnischer Sprache zu befähigen.

Der Finanzminister bemerkte, dass er bezüglich der Finanzbehörden damit befriedigt sei, dass den Finanzbeamten in der Verordnung ein dreijähriger Termin offen gehalten wurde; was die Beamten der übrigen Verwaltungszweige betrifft, so sei es zunächst Sache der betreffenden Ressortminister, die Einföhrungstermine in Überlegung zu ziehen. Das müsse er jedoch zugeben, dass die Sache den Wert einer ungleich höheren Demonstration habe, wenn sie im kürzeren Termine [] wird.

Der Ministerpräsident fand hierauf [] die Sitzung []setzung der [] Gegenstand für übermorgen eine neuerliche Sitzung anzuberaumen²⁰.

Wien, am 26. Mai 1869. Taaffe

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 14. Juni 1869. Franz Joseph.

²⁰ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 28. 5. 1869/I.

Nr. 228 Ministerrat, Wien, 28. Mai 1869

RS. und bA.; P. Hueber; VS. Taaffe; BdE. und anw. (Taaffe 28. 5.), Plener 2. 6., Hasner 4. 6., Potocki 3. 6., Giskra 4. 6., Herbst 5. 6.; außerdem anw. Possinger; abw. Brestel, Berger.

I. Verordnung über die Amtssprache der Behörden in Galizien. II. Graf Skarbeksche Theaterstiftung. III. Ernennung des Notars Julian Szemelowski zum Bürgermeister in Lemberg.

KZ. 1458 – MRZ. 67

Protokoll des zu Wien am 28. Mai 1869 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Taaffe.

I. Der Ministerpräsident nahm die Beratung über die Verordnung betreffend die Amtssprache bei den Behörden in Galizien [], dass in dem [] Ministerrate zu § 1 wegen des Landesschulrates zwei Amendements gestellt worden seien, bezüglich welcher ein Beschluss noch nicht gefasst worden sei¹.

Nach dem ersteren sollte in § 1 die Einschaltung gemacht werden: „dann der dem Ministerium für Kultus und Unterricht unterstehende Landesschulrat“; nach letzterem diese Einschaltung aber lauten: „dann der dem Ministerium für Kultus und Unterricht unterstehende k. k. Landesschulrat“. Über die erstere Einschaltung seien sämtliche Stimmen schon so ziemlich einig gewesen, es dürfte sich daher nur darum handeln, ob man auch noch die weitere Einschaltung des „k. k.“ für unbedingt notwendig halte, zumal die Besorgnis ausgesprochen wurde, dass hiedurch eine Verstimmung hervorgerufen und der günstige Eindruck der Verordnung paralytisch werden könnte.

Der Unterrichtsminister meinte, dass, wenn der Beisatz „dann der dem Ministerium für Kultus und Unterricht unterstehende Landesschulrat“ aufgenommen wird, es irrelevant sei, ob dann auch das „k. k.“ beigefügt wird, denn dem Galizianer werde jedenfalls der erstere Beisatz der unangenehmere sein, während der Umstand, dass der Landesschulrat als ein kaiserlich-königlicher bezeichnet wird, ihnen gleichgiltiger ist. Da es daher in der Wirkung einen geringen Unterschied begründen wird und die Wirkung durch den weiteren Beisatz „k. k.“ nicht unangenehmer gemacht wird, glaube er, dass die Einschaltung im Sinne des letzteren Amendements gemacht werden soll.

Der Statthaltereileiter v. Possinger bemerkte, dass er den Antrag im Sinne der letzteren Alternative deshalb gestellt habe, weil der Landesschulrat von Galizien jener Körper ist, der die größten Schwierigkeiten in der Administration [] bereitet. Schon Graf [] habe es erkannt, dass der Landesschulrat ihm über den Kopf [] dass derselbe darauf [] Rechte als Präsident [] zu schmälern. []chend, dass der Landesschulrat als eine Regierungsbehörde instituiert worden ist, habe man dahin getrachtet, aus demselben infolge von Kompromissen etwas ganz anderes zu machen, und zwar einen vollständig autonomen, dem Einflusse der Regierung gänzlich entrückten Körper, der unter fortgesetzten Emanzipationen allmählig das werden sollte, was im Wunsche der polnischen Nationalpartei liegt, eine Art Wielopolskische Edukationskommission². Zu dieser Gestaltung der Dinge habe auch beigetragen, dass es verlautete, Graf Beust habe zur Zeit, als er als Ministerpräsident auch das Ministerium für Kultus und Unterricht leitete, mit den Polen Verhandlungen über noch weiter gehende Zusicherungen auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Galizien angeknüpft³.

¹ Fortsetzung des MR. v. 26. 5. 1869/VIII.

² Zum galizischen Landesschulrat siehe MR. v. 26. 5. 1869/VIII, Anm. 19.

³ Siehe dazu RUMPLER, Parlament und Regierung, 673 mit weiterführenden Literaturhinweisen.

Der Ministerpräsident klärte diesbezüglich auf, dass damals den Polen, um sie zum Eintritte in den Reichsrat zu bewegen, ein Landesschulrat zugesichert worden sei, dass aber besondere Verhandlungen im Detail nicht gepflogen worden seien.

Ritter v. Possinger bemerkte weiters, dass er, als er die Leitung der Statthalterei übernahm, den Mitgliedern des Landesschulrates vorgestellt habe, dass er ein Beamter, ein Mann der Administration sei und als solcher seine Pflichten kenne und dass er sie ersucht habe, sich ihren statutarisch bestimmten Wirkungskreis gegenwärtig zu halten, da es durchaus nicht angehe, dass eine vollziehende Behörde, die der Landesschulrat ist, Opposition treibt und dadurch ihren [] Boden schwächt, und zwar umso [mehr], [] da der Landesschulrat berufen, [] kaiserlichen Behörden Befehle zu []. Er habe ihnen auch vorgehalten, dass bei Fortsetzung des eingeschlagenen [Weges] es dazu kommen könnte, dass die Bezirkshauptmannschaften dem Landesschulrat [den Gehorsam] kündeten. [] habe er sich Ruhe [] Landesschulrat habe []schen Angelegenheiten ordnungsgemäß an das Ministerium seine Berichte erstattet. Infolge der Wendung, die die Verhältnisse über die galizische Resolution angenommen haben⁴, habe sich jedoch die Aktion der auf Autonomie abzielenden Mitglieder des Landesschulrates in letzterer Zeit freier gestaltet und man habe gewisse Fragen aus dem Reglement herausgegriffen und dieselben einseitig zum Gegenstand eines Beschlusses gemacht. So habe man, da man sah, dass er als Präsident des Landesschulrates infolge erhaltener Weisungen Berichte an das Ministerium erstattete, förmlich beschlossen, dass der Landesschulrat dem Ministerium nicht untersteht. Er habe diesen Beschluss aus dem Grunde nicht sistiert, weil der Landesschulrat zugleich beschlossen hatte, hierüber einen Bericht an das Unterrichtsministerium zu erstatten. Inzwischen habe er erfahren, dass man die Sache nun trainieren wolle und dass diese Vorlage mit den Motiven nicht so bald an das Ministerium gelangen dürfte. Damit weiters die Vorlagen an das Ministerium nicht in Form von Berichten gelangen, habe der Landesschulrat weiters beschlossen, dass jede Angelegenheit an den vollen Ratstisch zu bringen und die betreffende Ausfertigung nicht an das Ministerium für Kultus und Unterricht, sondern an die Person des Ministers abzusenden und von einem Mitgliede des Landesschulrates zu kontrasignieren sei⁵. Er habe diesen einen Akt des Misstrauens involvierenden Beschluss nicht [sistiert], weil er erklärt habe, dass er sich an das provisorische Reglement pflichtgemäß halten werde, in [] an nicht durch Spezialbeschlüsse [] Ministerium gar nicht bekannte [], hineinlegen könne. []gten der gal[izische] [] Boden stellt, [] nicht zu halten [] dem Grundsatz *principiis obsta* notwendig erscheint, dass volle Klarheit in der Sache herrsche, könne er es nur für zweckmäßig und geboten erachten, dass die Titulatur des Schulrates als eines kaiserlich-königlichen, wie sie auch von dem Ministerium fortwährend gebraucht wird, auch in der Verordnung, um deren Erlassung es sich handelt, gebraucht werde.

Der Ackerbauminister meinte, dass sich in der Diskussion über den Landesschulrat zu weit eingelassen wurde, da jetzt doch nicht die Frage über die Reorganisation des Landesschulrates beraten werden soll und es sich nur darum handelt, den Landesschulrat in den § 1 der Verordnung einzubeziehen, dabei aber eine Stilisierung aufzufinden, die nicht alle möglichen Deutungen zulässt und Missstimmung hervorzurufen geeignet wäre und damit den guten Eindruck vollständig verwischen würde, welchen die übrigen Bestimmungen, wie

⁴ Zur galizischen Resolution MR. v. 5. 5. 1869/XII.

⁵ Mit Schreiben v. 29. 5. 1869 hatte dann der galizische Landesschulrat seine diesbezüglichen Beschlüsse v. 17. 4. und 29. 5. 1869 Hasner offiziell mitgeteilt; Hasner wies in seiner Antwort v. 28. 7. 1869 die darin geäußerten Ansichten entschieden zurück, alles in AVA., CUM., Unterricht, allg. 5931/1869.

zu hoffen, hervorbringen könnten. Er könne daher nur nachdrucksamst empfehlen, dass sich für eine solche Fassung geeinigt werden wolle, die das Prinzip sicherstellt, ohne dabei Verstimmung zu erzielen.

Der Justizminister stellte stante concluso, dass die Verordnung erlassen werden soll, den Antrag, im § 1 zu sagen: „dann der k. k. Landesschulrat und die k. k. Gerichte usw.“ Dass gesagt werde, „der dem Ministerium für Kultus und Unterricht unterstehende etc.“, sei nämlich nicht notwendig. Es sei bei den übrigen der genannten Ministerien der Ausdruck „unterstehend“ nur deshalb in Anwendung gekommen, weil man doch nicht alle den Ministerien unterstehenden Behörden [und Ämter] einzeln aufführen konnte. [Den Zusatz] „k. k.“ halte er aber für [notwendig], weil sonst eine Fassung ge[wählt würde], die der Frage präjudizieren könnte. [Das] „k. k.“ drücke aber [aus, dass der] Landesschulrat keine [], [sond]ern als eine im [Sinne der Regierung]gewalt amtierende Behörde dem Ministerium unterstellt sei, weil nach dem Staatsgrundgesetze der Kaiser die Regierungsgewalt durch verantwortliche Minister übt.

Der Unterrichtsminister gab zu, dass die Weglassung des ersten Punktes aus Opportunitätsrücksichten als notwendig erkannt werden könne. Er wolle sich daher, obwohl im Bewusstsein, dass dann das Odium ausschließend auf ihn fallen wird, wohl herbeilassen, dem Vermittlungsantrage des Justizministers beizustimmen, jedoch, damit er in seiner Stellung, die er gegenüber dem galizischen Landesschulrate einnehmen zu müssen glaube, nicht desavouiert werden könne, nur unter der Bedingung, dass der Ministerrat in einem zu Protokoll zu nehmenden Beschlusse ausdrücklich erklärt, dass der Landesschulrat eine k. k. Behörde und als solche dem Ministerium für Kultus und Unterricht unterstellt sei und dass die Regierung diesen Standpunkt fortan als den bei allen [Fäll]en maßgebenden zu betrachten habe. Der Ackerbauminister erklärte sich hiemit vollkommen einverstanden.

Der Statthaltereileiter Ritter v. Possinger bemerkte, dass es nach seinem Dafürhalten keine unglücklichere Administration als in Galizien gebe, wenn trübe Verhältnisse eintreten. Wenn er sich gegen die eine oder die andere Richtung, die man einschlagen wolle, entschieden ausspreche, so geschehe das, weil er sich stets auf den österreichischen Standpunkt stelle. Wenn die Strömung dahin geht, dass man den Landesschulrat polonisieren oder autonom machen will, könnte er nur wünschen, dass man die Ausführung [den Händen] eines polnischen Statthalters übergeben möge, obwohl er einsehe, dass es unter den dermaligen Verhältnissen schwer fallen wird, einen [] Statthalter zu finden, der [] [Inte]resse vor Augen hat, dabei [] Regierung gut bedient. [] übergehend [] auf die akademischen Behörden aufmerksam machen, dass es nicht schaden könnte, die bei den Universitäten befindlichen Bibliotheksdirektionen als Behörden zu gebrauchen und daher im Eingange auch zu sagen: „die dem Ministerium für Kultus und Unterricht unterstehenden Behörden und Ämter“. Der Drang dieser Ämter, sich der polnischen Geschäftssprache zu bedienen, sei vorhanden, und es seien auch schon Anfragen bei ihm gestellt worden, ob er dies erlauben würde. Es wäre auch in der Tat nicht abzusehen, warum, wenn man den lf. Behörden erlaubt, polnisch zu korrespondieren, gerade die bezeichneten Ämter die polnische Korrespondenz in deutscher Sprache erwidern müssten.

Der Justizminister meinte, dass man sich in ein solches Detail in der Verordnung nicht einlassen könne, weil man sonst auch für die technischen Akademien^a Bestimmungen erlassen müsste. Ausnahmen könne man überhaupt in die Verordnung nicht hineinnehmen, das

^a *Korrektur* Herbsts aus Ämter.

hätte aber auch mit den Administration wenig zu tun. Wenn die Krakauer akademische Behörde Korrespondenzen in polnischer Sprache beantwortet, so brauche man das nicht zu rügen, die Korrespondenz mit dem Ministerium ist deutsch geblieben und das sei die Hauptsache.

Der Minister des Innern bemerkte, auf den Gegenstand der Beratung – die Einschaltung für § 1 – wieder einlenkend, dass es ihm nicht zusagen [], durch die Aufnahme des Passus „dem Ministerium für Kultus und Unterricht unterstehende“ ganz nebenbei in der fraglichen Verordnung die prinzipielle Frage rücksichtlich des Landesschulrates zu verfügen. Unter der Voraussetzung, dass der Ministerrat darüber schlüssig wird [] Standpunkte der Regierung [] Landesschulrat in Galizien eine [] solche dem Minister[], würde auch [] [Abänder]ungsantrag des Justizministers aussprechen. Eine vollständige Klarheit der Ansichten der Minister über dieses Verhältnis erscheine ihm aber unbedingt notwendig, nachdem die Frage durch die Aktion des Landesschulrates eine ganz nebelhafte Gestalt angenommen hat, und weil der Landesschulrat nach der von ihm aufgestellten Fiktion, nach welcher er weder eine autonome noch eine Regierungsbehörde wäre, da er sich weder dem Landesauschusse noch dem Ministerium unterstellt, vermeint eine rein absolute, in das Staatsgefüge gar nicht einzuschaltende Behörde wäre, was bezüglich eines Exekutivorganes, das der Landesschulrat unstreitig ist, als eine offene Absurdität erkannt werden müsste.

Der Ministerpräsident bemerkte, dass es ihm hauptsächlich darauf anzukommen scheine, eine solche Fassung zu wählen, wodurch kein Präzedens geschaffen wird. Der Antrag des Justizministers scheine ihm aber die rechte Mitte einzuhalten und doch das Prinzip festzuhalten, denn durch die Einschaltung des „k. k.“ ist die Unterordnung des Landesschulrates unter das Ministerium wohl eine selbstverständliche. Er stimme daher gleichfalls dem Antrage des Justizministers bei, und bringe, obwohl er wie erwähnt die obige Schlußfolgerung für eine selbstverständliche halte, dem Wunsche einiger Stimmführer entsprechend, den Antrag zur Abstimmung: dass die Regierung den Standpunkt einzunehmen [habe], dass der galizische Landesschulrat als eine dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht unterstehende Administrativbehörde anzusehen sei.

Der Ministerrat erklärte sich mit dem Antrage einhellig einverstanden und sprach sich auch dafür aus, dass die Einschaltung im § 1 zu lauten habe: „dann der k. k. [Landesschulrat]“. [Über Vorschlag] des Justizministers [] dahin geeinigt, nach den Worten „zu bedienen“ den ersten Satz mit einem Schlusspunkte zu schließen und den nächsten Satz „für den Verkehr“ als eigene Alinea hinzustellen.

Im § 2 wurden die Worte „mit den im § 1 benannten Behörden“ im Zwecke der deutlicheren Unterscheidung dahin abgeändert: „mit den im Eingange des § 1 aufgezählten Behörden“.

Im § 4, dass sich bei Führung der Kassajournale etc. bei den k. k. Kassen der deutschen Sprache zu bedienen sei, wurden über Antrag des Unterrichtsministers im Zwecke der größeren Deutlichkeit die Worte „auch fernerhin der deutschen Sprache zu bedienen“ eingeschaltet.

Im § 4, Alinea 2, welcher normiert, dass sich auch bezüglich der inneren Administration und Manipulation des Post- und Telegrafendienstes etc. der deutschen Sprache zu bedienen sei, wurden über Antrag des Handelsministers am Schlusse der Beisatz aufgenommen: „sowie für den gegenseitigen Verkehr der betreffenden Ämter und Organe“.

Zu § 5 hielt der Justizminister einen Beisatz nach dem Worte „Parteien“ deshalb für notwendig, weil man unter „Parteien“ nur einzelne Personen, nicht aber Korporationen, Gemeinden usw. versteht und daher eine verschiedene Auslegung möglich wäre. Sein Antrag zu sagen „mit den Parteien, den nicht lf. Behörden, den Korporationen und Gemeinden“ erhielt sohin die allseitige Zustimmung.

Im § 6 wollte der Ackerbauminister den Beginn der Wirksamkeit sowohl für die politischen Behörden als für die Gerichte auf den 1. September l. J. festgestellt wissen.

Der Justizminister meinte, dass man für die Gerichte einen entfernteren Termin bestimmen sollte, weil die Durchführung der Verordnung bei den Gerichten schwieriger ist.

Der Statthaltereileiter v. Possinger aber bemerkte, dass der Drang nach der polnischen Sprache bei den Gerichten ein größerer als bei den politischen Behörden ist und dass es ihm daher, [] Maßregel auf Effekt [], []mäßig erscheine, dieselbe sowohl bei den politischen Behörden als bei den Gerichten im nämlichen Termine in Aktivität zu setzen, zumal den Richtern, welche bis dahin nicht in polnischer Sprache amtieren könnten, deutsche Prozesse zugeteilt werden können, deren es unzweifelhaft eine Menge geben wird.

Über Motion des Ministers des Innern einigte sich sohin die Konferenz, den 1. Oktober l. J. als den Beginn der Wirksamkeit der Verordnung festzusetzen. Der Minister des Innern gab hierauf sein Vorhaben kund, den im Sinne der obigen Beschlüsse modifizierten Verordnungsentwurf mit einem kurz gefassten au. Vortrage unter Berufung auf das Ministerratsprotokoll Sr. Majestät au. unterbreiten zu wollen.

Die Konferenz war hiemit einverstanden⁶.

Die Beilage enthält den nach den Ministerratsbeschlüssen modifizierten Verordnungsentwurf^b.

II. Der Minister des Innern referierte über die vom Statthaltereileiter in Galizien einbegleitete Majestätseingabe des galizischen Landesausschusses, womit um die Ag. Bewilligung gebeten wird, dass die Stanislaus Graf Skarbeksche Stiftung von der in dem Ah. Privilegium vom 28. März 1842 erhaltene Verpflichtung, ein deutsches Theater in Lemberg zu erhalten, wenigstens auf so lange befreit werde, als das Graf Skarbeksche Armen- und Waiseninstitut in Drohobycz in seinem ganzen vom Stifter angeordneten Umfange nicht dem öffentlichen Gebrauche übergeben sein wird⁷.

Nach ausführlicher Darstellung des [] Sachverhaltes und des [] Rechtsgutachtens der Finanzprokurator glaubte der Minister des Innern, dass in Erwägung, dass die Verpflichtung der Drohobyczr Stiftung zur [] des deutschen Schauspieles []gründet erscheint; in Erwägung, dass die Befreiung von dieser Verpflichtung bei Aufrechthaltung des Privilegiums in seinen

^b *Liegt dem Protokoll bei.*

⁶ *Auf Vortrag Giskras v. 31. 5. 1869 genehmigte Franz Joseph mit Ab. E. v. 4. 6. 1869 die Kundmachung der Ministerialverordnung über die Amtssprache in Galizien, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1918/1869; publiziert als LGBL. GALIZIEN Nr. 24/1869. Siehe dazu HUGELMANN – BOEHM, Nationalitätenrecht, 103 f.; KANN, Nationalitätenproblem I, 227 f.; BIEBERSTEIN, Freiheit in der Unfreiheit, 89–91; RUMPLER, Parlament und Regierung, 708.*

⁷ *Zur Skarbekschen Stiftung siehe GOT, Das österreichische Theater in Lemberg, 526–531. Die Aufgabe der Stiftung war die Errichtung und Erhaltung eines Armen- und Waiseninstitutes; da das stark defizitäre Theater ein Teil der Stiftung war und aus den Mitteln der Stiftung erhalten werden musste, konnte das Armen- und Waiseninstitut bis dato nicht errichtet werden. Das Majestätsgesuch des Landesausschusses v. 17. 4. 1868 zit. bei GOT, Das österreichische Theater in Lemberg, 732 Anm. 32.*

übrigen Teilen dem Zwecke des Privilegiums geradezu entgegen wäre und überdies die Unzukömmlichkeit mit sich brächte, dass bis zum Jahre 1892 an niemanden anderen eine Theaterkonzession in Lemberg könnte verliehen werden; endlich in Erwägung, dass die ungeschmälernte Fortführung der Theaterunternehmung, wenn auch die Stiftung beeinträchtigend, doch auf die ganze Dauer des Theaterprivilegiums von 50 Jahren vom Stifter selbst vorgesehen wurde, Sr. Majestät der au. Antrag zu stellen wäre, der Bitte des galizischen Landesausschusses keine gewährende Folge zu geben.

Der Ackerbauminister bemerkte, dass in einer Sache, die doch unstreitig dem Lande gehört und als solche nach der [] das Ressort des Landesausschusses betrifft, doch nicht in solcher Weise abgesprochen werden sollte, zumal mit dem deutschen Theater bisher eine unglaubliche Wirtschaft getrieben und bis auf die neueste Zeit manches Jahr bis zu 30.000 fr. aus dem Stiftungsertragnisse auf das Theater verwendet wurden, sodass die Skarbeksche Wohltätigkeitsanstalt in Drohobycz seit 27 Jahren nicht ins Leben gerufen werden konnte. Er glaube daher, dass ein Jahresbeitrag von 14.000 fr. aus den Stiftungsrenten für das Theater zu fixieren und auf dieser Basis die weitere Verhandlung zu pflegen wäre.

Der Statthaltereileiter hielt es gleichfalls für billig, die Verantwortlichkeit [] Theaterstiftung auf die Rente aus dem Theatergebäude zu beschränken, [] die Regierung als Kuratelbehörde [] Wohltätigkeitsstiftung doch auch [] Interesse haben müsse, dass [die Stift]ung alsbald ins Leben gerufen []. Der Rechtsstandpunkt müsse übrigens festgehalten werden, und es erscheint die Regierung bezüglich des Theaters als Kompaziszent, die die Theaterstiftung aufrecht erhalten müsse, wenn auch die Stiftung dabei zugrunde gehen sollte.

Der Justizminister teilte die Ansicht bezüglich des Rechtsstandpunktes mit dem Beifügen, dass der Stifter selbst erkannt habe, dass mit der Erhaltung des Theaters eine Last verbunden sei, die darum nach 50 Jahren aufzuhören hat.

Der Minister des Innern meinte, dass wenn man auch aus Billigkeitsrücksichten – selbstverständlich unter Wahrung des Rechtsstandpunktes – sich herbeilassen sollte, einen bestimmten Jahresbeitrag aus den Stiftungsrenten, z. B. 15.000 fr., zu fixieren, dieses Fixum doch nur so lange gelten könnte, als sich dabei ein Theaterunternehmer finden würde, und dass es sonst entsprechend zu erhöhen wäre. Da auch die übrigen Stimmführer aus Billigkeitsrücksichten sich für die Auswerfung eines Fixums für das Theater hinneigten, so modifizierte der Minister des Innern seinen Antrag dahin, es sei, da es aktenmäßig nicht vorliegt, welches Ertragnis das Theatergebäude abwirft und welche Summe aus den Stiftungsrenten für das Theater gegeben wird, der Akt an das Statthaltereipräsidium in Lemberg zur Aufklärung hierüber mit dem Bedeuten zurückzuleiten, dass die Regierung zwar vom rechtlichen Standpunkte die Aufhebung oder Sistierung des Theaterprivilegiums nicht zugeben könne, aber geneigt sei, Anträge des Kuratoriums über die Art, wie beide Stiftungen alsbald realisiert werden könnten, allenfalls in der Weise, dass für eine bestimmte Reihe von Jahren für das Theater ein fixer Jahresbeitrag aus den Stiftungsertragnissen geleistet und [] ein neues Übereinkommen ge[] werde, entgegenzunehmen [] Erwägung zu ziehen. Das [] habe daher in dieser Weise die weiteren Verhandlungen zu pflegen.

Die Konferenz stimmte diesem Antrage bei⁸.

⁸ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 6. 7. 1871 (nicht mehr vorhanden). Erst nach langwierigen Verhandlungen, siehe dazu GOT, Das österreichische Theater in Lemberg, 732 f., wurde schließlich mit Ab. E. v. 20. 10. 1871 auf Vortrag Hohenwarts v. 14. 10. 1871 das Theaterprivilegium aufgehoben, womit die finanzielle Belastung der Skarbekschen Stiftung wegfiel, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3650/1871.

III. Der Minister des Innern beantragte in Übereinstimmung mit dem Antrage des galizischen Statthaltereileiters, auf die Stelle des Bürgermeisters in Lemberg, die durch Kroebels Tod erledigt ist, gemäß des für Lemberg bestehenden Regulatives, nach welchem der Minister des Innern den Bürgermeister zu ernennen hat, keinen Beamten hinzusetzen, sondern einen Gemeinderat, und zwar den in Bezug auf politische Haltung als verlässlich befundenen Notar Julian Szemelowski zu berufen⁹. Er müsse jedoch dabei voraussetzen, dass der Justizminister seine Zustimmung gibt, dass der Genannte als Notar sich substituieren lassen dürfe.

Die Konferenz erklärte sich hiemit einverstanden, und der Justizminister gab sein Vorhaben kund, in letzterer Beziehung das Oberlandesgericht in Lemberg zur Äußerung aufzufordern¹⁰.

Wien, am 28. Mai 1869. [Taaffe]

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 9. Juni 1869. Franz Joseph.

Nr. 229 Ministerrat, Wien, 29. Mai 1869

RS. und bA.; P. Artus; VS. Taaffe; BdE. und anw. (Taaffe 29. 5.), Plener 2. 6., Hasner 4. 6., Potocki 3. 6., Giskra 4. 6., Herbst; außerdem anw. Possinger; abw. Brestel, Berger.

I. Frage der Ah. Sanktionierung des vom galizischen Landtage votierten Schulaufsichtsgesetzes. II. Detto detto des vom galizischen Landtage votierten Gesetzentwurfes in Betreff der Lehrerseminarien. III. Frage der Einführung der polnischen Unterrichtssprache auf den Universitäten Krakau und Lemberg. IV. Kundgebungen aus Schluckenau und Zwickau aus Anlass des Jahrestages der Sanktion der konfessionellen Gesetze. V. Maßregeln gegen die slowenischen Täbors aus Anlass der Exzesse in Josephthal. VI. Vorkonzession für das Konsortium Bauer und Genossen in Brünn zur Errichtung einer Fabrik auf Aktien zur Erzeugung englischer Wollwaren. VII. Vorkonzession für das Unternehmen der Errichtung einer Zentralbörse (Lloyd) in Wien.

KZ. 1459 – MRZ. 68

Protokoll des zu Wien am 29. Mai 1869 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn k. k. Ministerpräsidenten Grafen Taaffe.

[I.] Der Minister für Kultus und Unterricht [] der Bezirksschul[aufsicht] [] zur Sprache¹. [] Sanktionierung [] votierten [] die Schulaufsicht schon []. Damals habe die Geneigtheit vorgewaltet, den Gesetzentwurf gegen seinen (des Unterrichtsministers) Antrag zur Ah. Sanktion zu empfehlen, weil man darin ein Mittel zur Beruhigung der namentlich auf dem Gebiete des Unterrichtswesens stark hervorgetretenen Bewegung in der Richtung der Erwei-

⁹ *Unter den Beständen des AVA., IM. konnte kein Hinweis auf einen derartigen Antrag Possingers gefunden werden. Zur geltenden Praxis der staatlichen Einsetzung des Bürgermeisters von Lemberg RASP, Beiträge, 491.*

¹⁰ *Die beiden Akten hinsichtlich der Substituierung, AVA., JM., Allgemeine Registratur II 18 Galizien Szemelowski (Nr. 7028 und 7139, beide ex 1869) sind nicht mehr vorhanden. Zur Ernennung Szemelowskis zum Lemberger Bürgermeister siehe NEUE FREIE PRESSE v. 8. 6. 1869.*

¹ *Fortsetzung des MR. v. 7. 12. 1868/XIV, MR. v. 10. 12. 1868/I und II, MR. v. 7. 2. 1869/I und MR. v. 22. 2. 1869/III (alle nicht mehr vorhanden). Der Gesetzentwurf war in der 3. Lesung des galizischen Landtages angenommen worden, PROT. LANDTAG GALIZIEN 8. 10. 1868 (32. Sitzung) 876.*

terung der Landesautonomie zu erblicken glaubte. Seither haben Se. k. u. k. apost. Majestät die Angelegenheit neuerlich in Anregung zu bringen und Allerhöchstselbst den großen Bedenken Ausdruck zu geben geruht, welche Se. k. u. k. apost. Majestät gegen die Sanktionierung des fraglichen Gesetzentwurfes haben². Der Minister für Kultus und Unterricht rekapituliert die von dem Statthaltereileiter Ritter v. Possinger bei Vorlage des Gesetzentwurfes gegen denselben erhobenen Einwendungen, welche er (Minister für Kultus und Unterricht) als vollkommen begründet anerkannt habe und fortan anerkenne³. Diese Einwendungen sind im wesentlichen gegen die die Bezirksschulaufsicht betreffenden Bestimmungen des Gesetzentwurfes gerichtet, welchen zufolge, prinzipiell abweichend von der Regierungsvorlage, an Stelle der Bezirksschulräte für den Umfang der bestehenden 74 politischen Bezirke Distriktsschulräte errichtet werden sollen, [deren] Amtssitze im Gesetzentwurfe [] Grenzen jedoch unabhängig von der administrativen Einteilung des Landes von dem Landesschulrate festzustellen wären. Von diesen Distriktsschulräten sollen die eigentliche Regierungsorgane gänzlich ausgeschlossen und soll der Vorsitz dem Delegierten des Landesschulrates, nach Umständen den Delegierten des Landesausschusses, der Geistlichkeit oder den Bezirksvertretungen übertragen werden. Dem Distriktsschulrate soll ferner auch ein vom Landesschulrate zu ernennender Visitor (in der [] Diätenklasse) nebst einem Sekretär zur Stellvertretung mit beratender Stimme beigegeben werden.

Diese Bestimmung hat der Statthaltereileiter in eingehender Motivierung weder überhaupt als zweckmäßig noch als den galizischen Verhältnissen angemessen bezeichnet, indem dieselben der Staats[] jede Ingerenz durch ihre [] das Schulwesen benehmen, andererseits aber bedeutende Mehrauslagen nach sich ziehen würden, die Zwecke also, welche die Regierung mit ihrer Vorlage [] angestrebt hatte, gerade [] würden. [] Bedenken müsse jedenfalls großes Gewicht beigelegt werden. [] im I. [Abschnitt des Gesetzent]wurfes an [] vorgenommenen unwesentlichen Änderungen der Ah. Sanktionierung keineswegs im Wege stehen würden, so sei dies doch in Bezug auf die eben erwähnten abändernden Bestimmungen des zweiten Abschnittes entschieden der Fall. Mit Rücksicht hierauf und auf den Umstand, dass die Ah. Ansicht Sr. k. u. k. apost. Majestät in diesem Sinne ziemlich festzustehen scheine, wäre der Unterrichtsminister der Meinung, dass von der ursprünglich beantragten Ah. Sanktionierung abzugehen wäre. Allerdings würde es eine Schwierigkeit bilden, dass er im Falle der Nichtsanktionierung wie in den anderen betroffenen Ländern die Schulaufsicht zwischenweilig im Verordnungswege zu regeln genötigt wäre, was voraussichtlich in Galizien einen großen Sturm hervorrufen würde. Darüber aber wäre hinwegzukommen, wenn mit der Einholung der Ah. Entscheidung über die Sanktion bis zum Zusammentreten des nächsten Landtages zugewartet werden würde, wobei freilich die Inkonvenienz nicht vermieden werden könnte, dass der jetzige illegale Zustand bis dahin fort dauere.

Der Ackerbauminister möchte an den Statthaltereileiter zuvörderst die Frage richten, ob er in Bezug auf die Schulaufsicht die Regierungsvorlage als für Galizien lebensfähig halte, speziell in der Richtung, ob es möglich sei, in jedem politischen Bezirke die genügenden geeigneten Kräfte für den Schulrat zu finden. Er (Ackerbauminister) sei vom Gegenteile über-

² Giskra hatte bereits mit Vortrag v. 23. 12. 1868 den Vortrag Hasners v. 21. 12. 1868 über das vom galizischen Landtag beschlossene Gesetz über die Volksschulaufsichtsbehörde dem Kaiser zur Entscheidung vorgelegt. Der Vortrag war mit der handschriftlichen Notiz Franz Josefs Unerledigt dem Unterrichtsminister zuzustellen, Wien 14. Mai 1869 zurückgelangt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4814/1868.

³ Vgl. das Schreiben Possingers an Hasner v. 16. 11. 1868, AVA., CUM, Unterricht, Präs. 484/1869.

zeugt. Wenn die Regierungsvorlage für jeden der 74 politischen Bezirke Galiziens einen Schulrat bestellt wissen wollte, so schein ihm dies eben nur die schablonenhafte Anpassung eines allgemeinen Prinzipes auf die so wesentlich verschiedenen Verhältnisse Galiziens zu sein, und wie die Schablone schon in vielen Beziehungen die verderblichsten Folgen nach sich gezogen habe, so würde dies auch bezüglich der Schulaufsicht in Galizien der Fall sein. Er weise auf das Volksschulgesetz hin, welchem in ganz Europa entschiedenste Anerkennung [] werde⁴.

Dennoch sei die Frage [] berechtigt, ob dieses [Gesetz], ja ob es nach 15 Jahren [in Galizien] werde durchgeführt werden können. Die gleichen Verhältnisse treten [] auf die Schulaufsicht ein. [] der Gesetze vom 28. Mai⁵ [] Organe dafür von []tung, es [] Auswahl vorgegangen werden. Dies setze aber ein hinreichendes Material voraus, welches in Galizien sehr schwer für zwölf Schulräte, für 74 aber unbedingt nicht vorhanden sei.

Der Statthaltereileiter Ritter v. Possinger bemerkt, er habe den von dem Minister für Kultus und Unterricht erwähnten Bericht auf Grundlage der ihm von dem Regierungskommissär bei dem letzten Landtage Bartmański zugekommenen Daten erstattet. Hierauf habe die Regierungsvorlage alle Chancen gehabt, vom Landtage angenommen zu werden, und sei dieselbe nur infolge der Agitationen Czerkawskis, des Verfassers des Gegenentwurfes, und seiner Gesinnungsgenossen gefallen. Die Majorität sei nicht groß gewesen, so dass die Annahme als eine berechtigte erscheine, dass, wenn die Regierungsvorlage mit Berücksichtigung der auf Seite der Regierung annehmbaren Modifikationen wieder eingebracht werden würde, die Annahme derselben durchgesetzt werden könnte.

Die Frage betreffend, ob die Regierungsvorlage für Galizien lebensfähig sei, so erinnere ihn (den Statthaltereileiter) die Zweifel dagegen in jene Einwendungen, welche seinerzeit gegen die Lebensfähigkeit der Bezirksausschüsse und der Bezirksvertretungen in Galizien erhoben worden seien⁶. Auch damals habe eine Partei im Landtage nur zwölf Bezirksvertretungen gewünscht und auch damals sei die Nichtlebensfähigkeit einer größeren Anzahl solcher autonomer Körper als Argument gebraucht worden. Dann sei allerdings in letzter Auflösung das politische Motiv zu Grunde gelegen, größere parlamentarische Körper zu schaffen, welche vermöge ihrer Zusammensetzung und der Ausdehnung des ihnen zugewiesenen Distriktes die Eignung zu einer [] die Administration kräftiger und mit größerem Nachdruck []greifenden Aktion innegewohnt hätte. Wenn nun damals behauptet worden sei, es werde den mehreren kleineren Bezirksvertretungen sowohl an der geeigneten Individuen als an den Objekten für ihre Tätigkeit mangeln, so habe die Erfahrung das Gegenteil herausgestellt. Die Bezirksvertretungen haben sich als vollständig lebensfähig erwiesen, die Mitglieder sind überall vorhanden, und ist [] Klage über Mangel an Be[] vorgekommen, im Ge[]lte mitunter die Ge[]tretungen gesetzlich nicht Gelegenes als in ihren Bereich gehörig zu betrachten. Wenn nun die Bezirksvertretungen lebensfähig seien, deren kleinste 26 Mitglieder erfordern, so werde dies mit den Bezirksschulräten umso mehr der Fall sein, da sieben bis acht Mitglieder, um welche es sich für diese handle, überall leicht würden aufgebracht werden können.

Der Statthaltereileiter habe maßgebenden Persönlichkeiten des Landtages mehrfach die Frage gestellt, warum auf die Regierungsvorlage nicht eingegangen worden sei. Man sei ihm die Antwort darauf überall schuldig geblieben. Der eigentliche Grund sei in dem Streben

⁴ Zum sog. Reichsvolksschulgesetz siehe MR. v. 28. 4. 1869/VI, Anm. 24.

⁵ Auf Grund der Beschädigung dieser Stelle ist unklar, auf welches konkrete Gesetz Bezug genommen wird. Ein Gesetz v. 28. 5. gab es 1860 bis 1869 nicht.

⁶ Das Gesetz über die Bezirksvertretungen v. 1. 8. 1866 publiziert als LGBL. GALIZEN Nr. 21/1866.

gelegen gewesen, den Einfluss der Regierungsorgane auf das Schulwesen gänzlich zu beseitigen, welchen man in gewissen Parteikreisen als einen verderblichen zu betrachten gewohnt sei. Hierzu war die Bildung von nur zwölf Distriktsschulräten das leichteste Mittel, da eine so große Ausdehnung des Wirkungskreises des am Sitze des Distriktsschulrates befindlichen Bezirkshauptmannes in Schulsachen durch Rücksichten der Administration von vorneherein ausgeschlossen erschien. In Beziehung auf die Lebensfähigkeit der Bezirksschulräte könne er volle Beruhigung geben. Ein weiterer Grund, auf der Institution der Bezirksschulräte zu beharren, sei der, dass die einzige Möglichkeit der Regierung, den unerlässlichen Einfluss auf die Schulangelegenheiten zu sichern, darin gelegen sei, dass sich die Gliederung der Schulaufsichtsorgane der politisch-administrativen Einteilung des Landes anschließe und dass der Vorstand der politischen Behörde dem Schulrate und zwar als leitendes Mitglied angehöre. Diese Einrichtung habe wegen des Entfalles eigener Lokalitäten und in sonstiger Beziehung auch große ökonomische Vorteile für sich. In Bezug auf die Frage wegen Ausführbarkeit des Volksschulgesetzes in Galizien bemerkt der Statthaltereileiter, dass, wenn man die Verfassung und die Staatsgrundgesetze in das Auge fasse, man wohl mancherlei Bestimmungen begegnen wird, über deren in jedem Lande []mäßig mögliche Durchführbarkeit zu zweifeln erlaubt sein []. Wenn man sich nun in Beziehung auf diese Gesetze mit der []ng tröste, die Entwicklung der betreffenden Länder werde [] derselben in [] Konsequenzen [] oder längerer [], so dürfte [] berechtigt sein, soweit es die Durchführung des Volksschulgesetzes in Galizien betreffe.

Der Minister für Kultus und Unterricht macht aufmerksam, dass, was die in Absicht auf die Durchführung des Volksschulgesetzes notwendige Rücksichtnahme auf die besonderen Verhältnisse Galiziens angehe, für dieses Land bezüglich der wichtigsten und schwierigsten Bestimmungen Ausnahmen festgestellt worden seien.

Der Justizminister meint, dass sich das Bedenken des Ackerbauministers wegen des Mangels genügenden Materiales für eine so große Zahl von Bezirksschulräten, welches ihm nicht ganz unberechtigt zu sein scheine, vielleicht durch die Aufnahme einer Bestimmung in eine neu einzubringende Vorlage beseitigen ließe, wornach durch einen Landtagsbeschluss die Zusammenlegung mehrerer politischer Bezirke in einen Schulbezirk gestattet würde, wobei jedoch die Heranziehung des Bezirkshauptmannes am Sitze der Schulaufsicht als Leiter dieser letzteren aufrecht zu erhalten wäre. Er denke hiebei daran, dass in Steiermark, wo der Landtag abweichend von der Regierungsvor[]lage für jeden [] oder Bezirksvertretungs-Bezirk einen Schulrat aufzustellen beschlossen habe, sich die Notwendigkeit einer ähnlichen Reme-
dur unzweifelhaft herausstellen werde, da es unmöglich sei, diese Bestimmung dort überall durchzuführen, wovon ihm im Schulbezirke Obdach, wo faktisch nur eine Schule bestehe, ein prägnanter Fall bekannt geworden sei⁷.

Der Minister des Innern wäre gegen eine solche Ermächtigung des Landtages. Abgesehen davon, dass derselbe ohne Zweifel in diesem Wege auf die ursprüngliche beliebte Zahl von zwölf Bezirksschulräten zurückkommen würde, sehe er in der Voraussetzung, dass für 74 genügende Kräfte aufgebracht werden können, [] Grund ein, warum von dieser Zahl abge-

⁷ Der § 24 des Landesgesetzes für die Steiermark v. 8. 2. 1869 über die Schulaufsicht bestimmte, dass für jeden Schulbezirk, der in der Regel dem Sprengel einer Bezirksvertretung entsprach, ein Bezirksschulrat einzurichten sei; eine Abänderung eines Schulbezirkes konnte allerdings durch ein Landesgesetz erfolgen, LGBL. STEIERMARK Nr. 11/1869.

gangen werden sollte, nachdem 74 Bezirksschulräte schon von der größeren Zahl von Mitgliedern, die zu den betreffenden Geschäften herangezogen werden, die diesen Körperschaften zukommenden Aufgaben jedenfalls [besser] als zwölf zu lösen in der Lage sein werden.

Der Statthaltereileiter Ritter v. Possinger hätte gegen das von [Minister] angedeutete [Ende Pfört]. Die Tendenz ging eben dahin, mit der Beseitigung der Aufstellung eines Schulrates in jedem politischen Bezirke den Einfluss der Regierungsorgane zu beseitigen. Er würde daher meinen, dass an dem Grundsatz festzuhalten wäre, dass für jeden Bezirk eine Bezirksaufsicht zu bestehen habe, umso mehr, als die Durchführung derselben keinen Schwierigkeiten unterliegt.

Der Ackerbauminister stimmt unbedingt für die Sanktionierung des landtäglich votierten Gesetzentwurfes. Er sieht voraus, dass sonst ein Unterrichtsgesetz für Galizien nicht zustande kommt und dass der Unterrichtsminister genötigt sein werde, zu einer Oktroyierung zu schreiten, was aber ebenfalls nicht zum Ziele führen werde, da sich die unabhängigen Elemente von einer Institution ferne halten werden, in welcher der Einfluss der Beamten ein überwiegender sein würde. Die sich daraus ergebende Situation werde möglicherweise für die Beamten eine erwünschte sein, ob sie aber den allgemeinen Interessen entsprechen würde, müsse dahin gestellt bleiben.

Der Statthaltereileiter Ritter v. Possinger besorgt nicht, dass es zu einer Oktroyierung kommen [kann], gegen welche er selbst sich ausgesprochen habe, da in der Tat nur der Einfluss einiger Landtagsmitglieder, welche sich als Spezialisten in Unterrichtssachen gerieren, die Annahme der Regierungsvorlage hintertrieben habe. Und was den Einfluss der Beamten betreffe, sei dieser ja der Einfluss der Regierung. Er meine, das Land Galizien würde sehr glücklich sein, wenn an Stelle der jetzigen Bezirksvertretungen Beiräte aus der Bevölkerung an der Seite der Bezirkshauptmänner unter der Leitung dieser letzteren bestehen würden, und doch würde ein solches Gesetz im galizischen Landtage keine Aussicht auf Annahme haben. Der Ackerbauminister hält dies [für] so ausgemacht, zumal er mit dem Statthaltereileiter über die Vorzüge solcher Beiräte übereinstimme. Dies gehöre übrigens auf ein anderes Blatt. Tatsache sei, dass das allgemeine [Schulau]f[sicht]gesetz im galizischen Landtage nicht werde angenommen werden, dass daher der Unterrichtsminister gezwungen sein werde, [mit] einer Verordnung vorzugehen.

Der Justizminister bemerkt, dass [Un]fähigkeit [als] bisher als Motiv der Ablehnung der Regierungsvorlage nicht geltend gemacht worden sei, jetzt vorerst nichts erübrigen dürfte, als die Regierungsvorlage in Bezug auf die 74 Schulräte wieder einzubringen, dem Landtagskommissär aber an die Hand zu geben, dass auf Seite der Regierung gegen ein eventuelles Amendement kein Anstand bestehen würde, mittelst dessen der Landtagsgesetzgebung vorbehalten bliebe, die Vereinigung zweier oder mehrerer politischer Bezirke zu einem Schulbezirke zu beschließen, falls sich hiezu nach den Erfahrungen der Praxis das Bedürfnis ergeben sollte.

Der Minister des Innern bemerkt, dass der Landesgesetzgebung in Hinsicht auf die in das Ressort der Exekutive fallende Bestimmung der Territorialeinteilung in administrativer Beziehung die Entscheidung nicht zukomme. Er wäre daher dafür, dass die Formel gewählt würde: „Über Antrag oder nach Anhörung des Landtages können bei sich herausstellender Notwendigkeit je zwei oder mehrere Bezirke in einen Schulbezirk vereinigt werden.“

Der Minister für Kultus und Unterricht wäre dafür, dass eine solche Bestimmung schon in die neue Regierungsvorlage aufgenommen werde.

Der Justizminister weist auf den analogen Vorgang in Böhmen hin, wo im Gesetze bestimmt worden sei, dass, wenn in einem politischen Bezirke die Bevölkerung der Sprache nach verschieden ist, der Bezirk und zwar über Antrag des Landesschulrates in zwei Schulbezirke geteilt werden könne⁸.

Der Unterrichtsminister, der Ackerbauminister und der Handelsminister finden, dass es sich als zweckmäßig empfehlen dürfte, in Galizien in Bezug auf die Vereinigung in gleicher Weise vorzugehen und die Antragstellung [] Gesetze dem Landesschulrate zu überlassen.

Der Statthaltereileiter Ritter v. Possinger meint, dass es keinen guten Eindruck machen würde, wenn die Änderung der Schulbezirke dem Ministerium vorbehalten werden sollte, während doch die []ngliche Feststellung derselben [] der Landesgesetzgebung [] würde, zumal da der betreffende Bezirkshauptmann die Ingerenz auch für den verei[] die Vereinigung [] sich die Administration []ühre. []für, dass die [] Schulbezirke []nfalls über eine Regierungsvorlage vom Landtage zu votieren wäre, wobei der Einfluss der Regierung dadurch genügend sichergestellt wäre.

Der Justizminister bemerkt, dass der Landtag es allerdings nicht gut aufnehmen könnte, wenn ihm in Absicht auf eine Änderung der Schulbezirke die einfache Antragstellung zugewiesen würde, es würde ihm daher zweckmäßiger scheinen, die diesfällige Antragstellung dem jedenfalls kompetenteren und von wechselnden politischen Strömungen weniger als der Landtag berührten Landesschulrat zu überlassen.

Nach dem Resümee des Ministerpräsidenten wird sich sonach dahin geeinigt, dass

1. von dem Antrage auf Ah. Sanktionierung des vom galizischen Landtage votierten Gesetzes abgegangen,
2. dass mit der Publikation der ablehnenden Ah. EntschlieÙung bis zum Zusammentritte des Landtages zugewartet und
3. dass eine neue Vorlage eingebracht werde, in welche neben dem als unbedenklich erkann- ten vom Landtage vorgenommenen Modifikationen in Bezug auf die in der ursprünglich be- antragten Zahl und Art der Zusammensetzung zu normierenden Bezirksschulräte der Zusatz aufzunehmen wäre, dass über Antrag des Landesschulrates die Vereinigung von zwei oder drei politischen Bezirken in einen Schulbezirk gestattet werden kann, wo die Erfahrung die Notwendigkeit hiezu herausgestellt habe, in welchem Falle der Bezirkshauptmann am Sitze des Bezirksschulrates für das vereinigte Gebiet den Vorsitz und die Leitung desselben zu füh- ren habe.

Die betreffenden Beschlüsse wurden mit der Majorität von fünf Stimmen gegen eine (jene des Ackerbauministers) gefasst, welcher sich unbedingt für die Ah. Sanktion des land- täglich votierten Gesetzentwurfes aussprach⁹.

⁸ Gesetz über die Schulaufsicht für das Königreich Böhmen v. 8. 2. 1869, publiziert als LGBL. BÖHMEN Nr. 26/1869 § 18.

⁹ Fortsetzung des Gegenstandes über die Schulaufsicht im Allgemeinen in MR. v. 13. 7. 1869/V; über die Schul- aufsicht in Galizien in MR. II v. 22. 9. 1869/VIII, MR. II v. 3. 6. 1870/II und MR. v. 21. 11. 1870/V (alle drei nicht mehr vorhanden). Mit Vortrag Giskras v. 25. 9. 1869 wurde der Vortrag Hasners wegen Ablehnung des vom galizischen Landtag letztes Jahr beschlossenen Schulaufsichtsgesetzes vorgelegt und mit Ah. E. v. 29. 9. 1869 resoliert, mit dem Auftrag, einen neuen diesbezüglichen Gesetzesentwurf des Kultus- und Unterrichts- ministeriums einzubringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3374/1869. Nachdem der galizische Landtag einen weiteren diesbezüglichen, nur unwesentlich modifizierten Gesetzesentwurf angenommen hatte, wurde dieser auf Vortrag Hasners v. 6. 6. 1870 mit Ah. E. v. 21. 6. 1870 erneut abgelehnt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2400/

II. Der Minister für Kultus und Unterricht bringt die Frage der Ah. Sanktionierung des vom galizischen Landtage votierten Gesetzentwurfes in Betreff der Lehrerseminarien zur Erörterung¹⁰.

[] dem Ministerrate [], die Entscheidung [] Zustandekommen [] Gesetzes suspendiert [] die bezüglich [] stalten maßgebenden Prinzipien definitiv festgestellt wurden, wornach sich erst übersehen ließ, wie weit von diesen der galizische Gesetzentwurf abweiche. Nach einer neuen sorgfältigen Prüfung habe sich herausgestellt, dass der fragliche Gesetzentwurf in vielen Bestimmungen den durch das Reichsgesetz vom 14. Mai 1869 festgestellten Grundsätzen nicht entspreche¹¹. Über einige dieser Modifikationen könnte allerdings hinausgegangen werden, wie über die Teilung der Seminarien in höhere und niedere (§ 1) und über die hiedurch bedingten Abweichungen in Betreff der zu lehrenden Gegenstände (§ 3), nachdem das Reichsgesetz gestatte, den Bildungskurs herabzusetzen. Dagegen bildet das dem Landesschulrate im Widerspruche mit dem Organisationsregulativ und dem Reichsvolksschulgesetze der Regierungsvorlage eingeräumte Verordnungsrecht (§§ 8, 12, 14, 15, 21 und 24) einen so wesentlichen Umstand, dass zunächst wegen dieser, jede Ingerenz des Unterrichtsministeriums auf die fraglichen Institute ausschließenden, absolut unzulässigen Erweiterung der Kompetenz des Landesschulrates auf die Ah. Sanktion des Gesetzentwurfes nicht eingeraten werden könne.

Die Konferenz erklärt sich hiemit einstimmig einverstanden. Über die Anregung des Ministerpräsidenten und des Ackerbauministers wird jedoch beschlossen, mit der Publikation der Ablehnung des Gesetzentwurfes vorerst zuzuwarten¹².

III. Der Minister für Kultus und Unterricht erwähnt, dass ihm noch ein Beschluss des galizischen Landtages vorliege, wornach mit den Universitäten Krakau und Lemberg die polnische Sprache als Unterrichtssprache einzuführen wäre¹³.

Abgesehen davon, dass ein Gesetz darüber nicht in den Wirkungskreis des Landtages gehöre, zumal die Bestimmung hierüber überhaupt nicht [Sache der] Gesetzgebung sei, sondern sich als eine administrative Verfügung darstelle, bemerkt der Unterrichtsminister, dass die Universität Krakau im Hauptsächlichen [] bereits polonisiert sei, indem [] einige wenige Materien [deutsch] vorgetragen werden. Die Polonisierung der Lemberger Universität er-

1870. Vorläufig wurde auf Vortrag Stremayrs v. 22. 11. 1870 mit Ah. E. v. 28. 11. 1870 eine provisorische Verordnung über die Organisation der Bezirksschulaufsicht erlassen; diese auf Grundlage eines Vorschlages des Landesschulrates erstellte Verordnung sah 22 Schulbezirke vor, dafür wurden die Bezirksschulräte vom Unterrichtsminister ernannt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4591/1870, publiziert als Verordnung des Unterrichtsministers v. 1. 12. 1870, LGBL. GALIZIEN Nr. 94/1870.

¹⁰ Der Gesetzentwurf war in der 3. Lesung des galizischen Landtages angenommen worden, PROT. LANDTAG GALIZIEN 28. 9. 1868 (25. Sitzung) 599. Zu den Lehrerbildungsanstalten nach dem Reichsvolksschulgesetz allgemein siehe GÖNNER, Österreichische Lehrerbildung, 147–157.

¹¹ Zum sog. Reichsvolksschulgesetz siehe MR. v. 28. 4. 1869/VI, Anm. 24.

¹² Auf Vortrag Giskras v. 23. 9. 1869 wurde der Vortrag Hasners wegen Ablehnung des vom galizischen Landtag letztes Jahr beschlossenen Lehrerseminargesetzes mit Ah. E. v. 28. 9. 1869 resoliert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3373/1869. Die diese Materie behandelnden MR. II v. 3. 6. 1870/IV und MR. v. 21. 11. 1870/VI sind nicht mehr vorhanden. Nachdem auf Vortrag Hasners v. 6. 6. 1870 ein vom galizischen Landtag neu beschlossenes Gesetz über die Lehrerseminare mit Ah. E. v. 21. 6. 1870 erneut abgelehnt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2400/1870, wurde schließlich mit Verordnung des galizischen Landesschulrates v. 25. 2. 1871 das provisorische Statut für Lehrerbildungsanstalten dieses Königreiches erlassen, LGBL. GALIZIEN Nr. 20/1871.

¹³ Der Gesetzentwurf war in der 3. Lesung des galizischen Landtages angenommen worden, PROT. LANDTAG GALIZIEN 12. 9. 1868 (12. Sitzung) 208.

scheine aber nicht als [] praktische Bedürfnis []en und es nicht []mitteln er[]alt lediglich []n Nationa[]lten. []heit gehabt, mit den galizischen Abgeordneten über diese Angelegenheit mehrfach Rücksprache zu pflegen, und seien gegen seine diesfällige Auffassung keine Einwendungen vorgebracht worden.

Nachdem der Justizminister bemerkt hatte, dass vielleicht erklärt werden könnte, dass die vollständige Polonisierung der Krakauer Universität keinem Anstande unterliege, erklärte sich die Konferenz mit der Ansicht des Ministers für Kultus und Unterricht einverstanden¹⁴.

Der Ackerbauminister stellt die Frage, ob hiemit die Verhandlungen über administrative Zugeständnisse in Galizien abgeschlossen seien und ob sich sonach dieselben auf die alleinige Erlassung der Amtssprachverordnung beschränkt würden, worauf der Ministerpräsident erklärte, dass dies allerdings der Fall sein werde¹⁵.

IV. Der Minister des Innern bringt zur Kenntnis der Konferenz, dass die Korporationen von Schluckenau dem dort anwesend gewesenen Statthaltereileiter FML. Baron Koller am Jahrestage der Ah. Sanktion der konfessionellen Gesetze ihre freudigen Gefühle über diesen Ah. Akt ausgedrückt haben.

Der Ministerrat nimmt diese sowie eine ähnliche Kundgebung aus Zwickau zur Kenntnis¹⁶.

V. Der Minister des Innern teilt der Konferenz zwei Berichte des Landespräsidenten von Krain mit, welche sich auf die aus den öffentlichen Blättern bekannten Vorgänge bei dem Ausfluge der Laibacher Turner nach Josephsthal beziehen¹⁷.

Diese Berichte sowie ein vertrauliches, an den Minister des Innern gerichtetes Schreiben des Ritters v. Conrad lassen entnehmen, dass die Stimmung unter dem slowenischen Landvolke infolge der vielen Agitationen eine gegen die Deutschen im höchsten Grade erregte und wegen der Hinneigung der slowenischen Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten eine sehr bedenkliche sei¹⁸. Wenn nun auch mit Rücksicht auf die bisher getroffenen Vorsichtsmaßregeln nach der Ansicht des Landespräsidenten vorerst noch ab[] werden könne, ob auf [] des diesfälligen Gesetzes [] Ausnahmsverfügungen [] geschritten werden müssen, [] doch dringend notwendig [] nationalen Hetzereien [] Ziel zu setzen. [] Gesetzes über das [] biete hiezu eine []en auf [] Tendenz dieser Volksversammlungen zurückgeblickt wird, welche entschieden gegen den Bestand der Verfassung und auf die Bildung eines Königreiches Slowenien sowie auf eine Vergewaltigung der Deutschen gerichtet, somit unzweifelhaft als das

¹⁴ *Auf Vortrag Giskras v. 27. 9. 1869 wurde der Vortrag Hasners wegen Ablehnung des vom galizischen Landtag letztes Jahr beschlossenen Gesetzes wegen Einführung des Polnischen als Unterrichtssprache an den beiden Universitäten mit Ab. E. v. 30. 9. 1869 resoliert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3528/1869. Fortsetzung des Gegenstandes über die polnische Vorlesungssprache an der Krakauer Universität in MR. II. v. 25. 4. 1870/VIII (nicht mehr vorhanden). Auf Vortrag Tschabuschniggs v. 26. 4. 1870 verfügte der Kaiser mit Ab. E. 30. 4. 1870, dass alle Vorträge an der Krakauer Universität bis auf jene über deutsche Sprache und Literatur in Polnisch abgehalten werden, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1679/1870; weitere Fortsetzung MR. v. IV (nicht mehr vorhanden).*

¹⁵ *Zur Amtssprache in Galizien siehe zuletzt MR. v. 28. 5. 1869/I.*

¹⁶ *Unter den Beständen des AVA., IM. konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden. Gemeint sind die Gesetze v. 25. 5. 1868, R. G. B. L. Nr. 47, Nr. 48 und Nr. 49, alle ex 1868.*

¹⁷ *Am 23. 5. 1869 war während eines Ausfluges eine Abordnung der (deutschen) Laibacher Turner von einheimischen (slowenischen) Bauern attackiert worden, vgl. dazu Berichte in LAIBACHER TAGBLATT v. 24. 5. 1869, LAIBACHER ZEITUNG v. 24. 5. 1869 und NEUE FREIE PRESSE v. 26. 5. 1869. Die Berichte des Krainer Landespräsidenten konnte unter den Beständen des AVA., IM. nicht gefunden werden.*

¹⁸ *Allgemein zur slowenischen nationalen Politik/Bewegung in dieser Zeit, MELIK, Slovensko narodno gibanje.*

öffentliche Wohl gefährdend zu betrachten sei. Diesem Treiben müsse einmal ein Ende gemacht werden. Der Minister des Innern beabsichtigt daher, dem Landespräsidenten an die Hand zu geben, von nun an keine Tabors zu bewilligen und ihn zu versichern, dass allfällige Rekurse wegen nicht gestatteter solcher Volksversammlungen im Ministerium nicht aufrecht erledigt werden würden.

Der Ministerpräsident ist der Ansicht, dass, wenn der Zustand der öffentlichen Sicherheit die Abhaltung von Volksversammlungen als gefährlich erscheinen lasse, das Verbot nicht einseitig die slowenischen Volksversammlungen, sondern solche Versammlungen überhaupt treffen müsse, wenn nicht zu Beschwerden Anlass geboten werden solle, dass die Regierung beiden Nationalitäten gegenüber nicht mit dem gleichen Maße messe.

Der Justizminister äußert sich in gleichem Sinne und hebt insbesondere hervor, dass das, was über die Haltung des Landespräsidenten bei diesem Anlasse in die Öffentlichkeit gedrungen sei, zunächst dazu auffordere, dass derselbe über seine Abwesenheit von Laibach sowie über die Verweigerung der angesuchten Entsendung der über seine Anordnung in Laibach konzentriert gebliebenen Gendarmerie an den Versammlungsort zur Rechtfertigung gezogen werde.

Der Minister des Innern meint, dass eben nur zur Untersagung der slowenischen Tabors Gründe vorliegen, dass diese Verfügung aber umso gerechtfertigter erschiene, als es sich gegenüber der wilden []ütigen bäuerlichen Massen um das jetzt noch mögliche principiis obstare handle. Nach einer längeren Diskussion, bei welcher allseitig anerkannt, dass es unbedingt notwendig wäre, dem gegenwärtigen [] die deutsche Bevölkerung [] Zuständen in Krain []chen, meint der [], dass es sich em[] Landespräsident[]berufen und von [] eine Rechtfertigung [], im [] und leichter zu gebende Aufklärungen über den eigentlichen Stand der Dinge zu verlangen, mit der Beschlussfassung über den Antrag des Ministers des Innern aber bis dahin innezuhalten. Nachdem Ritter v. Conrad in dem Berichte ohnehin sich dahin ausgesprochen hat, dass er in der nächsten Zeit Volksversammlungen und Aufzüge nicht zu gestatten gedenke, so läge in dem Aufschube der Entscheidung des Ministerrates keine Gefahr. Der Minister des Innern würde den Bericht des Landespräsidenten zur Kenntnis nehmen und ihn gleichzeitig auffordern, nach Zulass der Umstände baldigst sich hieher zu begeben.

Der Ministerrat erklärte sich mit fünf Stimmen gegen die Stimme des Ministers des Innern hiemit einverstanden, welcher keinen Anstand hätte, nach seinem Antrage unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit sofort vorzugehen und keinen genügenden Anlass zur Berufung des Ritters v. Conrad fände, zumal er sich wegen des auffallenden Verhaltens desselben die weiteren geeigneten Schritte im Korrespondenzwege ohnedies vorbehalten habe¹⁹.

VI. Der Minister des Innern bringt die Angelegenheit der Vorkonzession des Konsortiums Otto Bauer, Popper etc. in Brünn für die Errichtung einer Fabrik auf Aktien zur Erzeugung englischer Wollenwaren (Thoddy) zur Sprache²⁰. In der Ministerialvereinskommission habe sich nämlich eine Differenz über die Zulässigkeit der Erteilung einer Vorkonzession in diesem Falle ergeben, und wurde sich namentlich von Seite des Vertreters des Justizministeriums Ministerialrat v. Benoni gegen die Gewährung des Petites des Konsortiums ausgesprochen.

¹⁹ Am 29. 5. 1869 erließ Conrad eine Proklamation, in der die Bevölkerung zum friedlichen Zusammenleben und zum Vertrauen in die Regierung aufgerufen wurde, abgedruckt in LAIBACHER ZEITUNG v. 31. 5. 1869. Zu Conrads Einberufung nach und seiner in Wien NEUE FREIE PRESSE v. 6. 6. 1869. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. II v. 7. 6. 1869/VII.

²⁰ Der entsprechende Akt, AVA., IM., allg. 9351/1869 ist nicht mehr vorhanden.

Der Justizminister erwähnte, das Motiv hiefür habe Ministerialrat Benoni in dem Mangel jedes Grundes für die Erteilung einer Vorkonzession an dieses Konsortium gefunden, was darauf schließen lasse, dass es demselben nur darum zu tun sein mochte, auf diesem Wege die Reihenfolge umzustoßen. Die vorliegenden Konzessionen vorzunehmen der Kommission angesichts der letzten ebenso zur war wie eines weniger laxen Bewilligung von Aktien überhaupt. bei Eisenbahnunternehmungen Vorkonzessionen im Sinne des § 15 des Vereinsgesetzes vom Jahre 1852 niemals erteilt worden²¹.

Der Minister des Innern bemerkt, dass die Anordnung, dass Gesuche um Bewilligung zur Errichtung von Aktiengesellschaften in der Reihenfolge ihres Einlangens erledigt werden sollen und dass bei der Würdigung derselben mit größerer Restriktion vorzugehen sei, von ihm selbst ausgegangen sei und sich in der Periode der Überflutung mit Konzessionsgesuchen als sehr wirksam erwiesen habe. Diese Periode sei aber jetzt überhaupt vorüber, und was speziell das vorliegende Unternehmen betreffe, so erscheine dasselbe als ganz solid und verlässlich. Es sei auf einer Million Anlagekapital berechnet, von welcher nur die Hälfte, und zwar mit einer 40%igen Einzahlung, somit eigentlich nur die Summe von 200.000 f. emittiert werden soll. Die Aktien seien zu 1.000 f. nominal, also höher als die üblichen Börsespekulationswerte. Das Konsortium lege Wert auf die Erlangung der Vorkonzession, weil noch vorbereitende Schritte notwendig seien, hinsichtlich welcher wenigstens sechs Wochen auf die Vorkonzession nicht erteilt werden wollte. Auf eine Priorität scheine es den Unternehmern nicht sowohl anzukommen, da ja in Brünn ein ähnliches Etablissement in den Händen einer Fabrikfirma bereits bestehe. Übrigens sei der Standpunkt der Regierung nicht der polizeiliche, zu untersuchen, zu welchem Zwecke die Vorkonzession angesucht werde, sondern der, falls die Unternehmer es für nützlich finden, sich darum zu bewerben, dem Ansuchen zu willfahren, soweit ein gesetzliches Hindernis nicht im Wege stehe, was nach des Vereinsgesetzes nicht der Fall sei.

Der Justizminister spricht sich gegen die Erteilung der Vorkonzession aus, nachdem dass Ansuchen einen der im § 15 vorgefällen subsumiert werden und nachdem überhaupt der des Petites nicht abzusehen denn der, der Unter Priorität zu sichern Zustandekommen analogen Unter.

Der Ministerpräsident meint, die Regierung inhaltlich der Vereins Grund nicht Vorkonzession zu verweigern. Von diesem Standpunkte, welcher nach der Regierungsvorlage betreffend das Gesetz wegen der Aktiengesellschaften²² auch der künftigen Stellung der Staatsverwaltung in Bezug auf die Zulassung von solchen Vereinen entspreche, wäre er für die Erteilung der Vorkonzession in dem gegebenen Falle.

Der Ministerrat erklärte sich mit fünf Stimmen gegen die Stimme des Justizministers hiemit einverstanden²³.

VII. Anknüpfend daran erklärt sich die Konferenz mit dem Antrage des Ministers des Innern einstimmig einverstanden, dass dem Konsortium Haber, Leitenberger etc., welches die Erbauung einer Zentralbörse sowohl für den Effekten- als für den Warenverkehr unter dem Namen „Wiener Lloyd“ mit einem Anlagekapital von vier Millionen Gulden beabsichtige,

²¹ Der § 15 des kaiserlichen Patentgesetzes v. 26. 12. 1853 regelte das Einschreiten um die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln für die Bildung eines Vereins, RGBl. Nr. 253/1852.

²² Siehe dazu zuletzt MR. v. 5. 5. 1869/VIII, Anm. 19.

²³ Aus dem Akt FA., FM., Präs. 2533/1869 geht hervor, dass die Statuten der k. k. priv. Wollwaren-Industriegesellschaft in Brünn bewilligt wurden.

welche zunächst durch Beteiligung größerer Bankhäuser aufgebracht werden wollen, in Anbetracht der hervorragenden Wichtigkeit eines solchen Etablissements für den an dem Mangel an räumlicher Konzentrierung bisher krankenden Wiener Handel die angestrebte in die Vereinskommission ebenfalls auf Anstände seitens des Vertreters des Justizministeriums gestoßene Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln im Sinne des § 15 des Vereinsgesetzes unbedenklich erteilt werde²⁴.

Wien, am 29. Mai 1869. Taaffe.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 9. Juni 1869. Franz Joseph.

Nr. 230 Ministerrat, Wien, 2. Juni 1869

RS. und bA.; P. Hueber; VS. Taaffe; BdE. und anw. (Taaffe 2. 6.), Plener 7. 6., Potocki 16. 6., Giskra (BdE. fehlt), Herbst 13. 6., Brestel; abw. Hasner, Berger.

I. Antrag, dass es von dem Vorschlage des Advokaten Dr. Schmitt zum Ersatzmann des Reichsgerichtes sein Abkommen erhalte. II. Dankadresse der Kommune Innsbruck aus Anlass der Vervollständigung der Universität Innsbruck. III. Erwägung, ob wegen mehrerer beanstandeter Zeitungsartikel das Strafverfahren eingeleitete werden soll. IV. Bewilligung einer Volksversammlung für den 6. I. M. in Lemberg. V. Antrag auf Nichtsanktionierung des vom mährischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurfes betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke. VI. Antrag auf Sanktion der vom böhmischen Landtage beschlossenen Gesetzentwürfe betreffend Änderungen in mehreren Bezirksvertretungsgebieten. VII. Anerkennungsadresse des Fortbildungsvereines Donawitz. VIII. Antrag auf Sanktion des vom galizischen Landtage beschlossenen Gesetzes betreffend das Verbot, die dem Tatragebirge eigenen Alpentiere zu erlegen, und auf Nichtsanktion des Gesetzes betreffend das Verbot, insektenfressende und Singvögel, dann Fledermäuse einzufangen und zu verkaufen. IX. Artikel im neuen Fremdenblatte „Zur Disziplinarvorschrift für das k. k. Heer“. X. Extraordinarium des Kriegsministeriums pro 1870. XI. Wegen Kontrasignatur von zwei Ernennungen bei dem Rechnungsdepartement der Staatsschuld.

KZ. 1920 – MRZ. 69

Protokoll des zu Wien am 2. Juni 1869 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn k. k. Ministerpräsidenten Grafen Taaffe.

I. Der Justizminister teilte auf Grund []rates des Ministeriums des Äußern [] den Sachverhalt mit, zufolge [] Anschein hat, als sei die [] Notar Dr. Florian Fischer [] eines Vertrages bezüglich der „Société agricole et industrielle d’Egypte“, welche derselbe in der Beurkundungsklausel de dato Wien 22. Jänner 1868 als mit dem vorgewiesenen „gedruckten Original“

²⁴ *Zur Idee, eine zentrale Börse in Wien zu errichten und zu den diesbezüglichen Beratungen siehe STEKL, Wiener Börsegebäude, 157 ff. Da die Börsekammer Anfang März 1869 aus dem schon längere Zeit bestehenden Börsebau-Comité ausgetreten war – siehe dazu FA., FM., Präs. 1774/1869, Erklärung der Börsekammer in der Versammlung des Börsebau Comité vom 1. März 1869 – bemühte sich das hier genannte Konsortium mit konkreten Vorschlägen um die Realisierung des Vorhabens, siehe dazu den Schriftwechsel in AVA., IM., Stadterweiterungsfonds 155, Zl. 4926, 7773 und 8310, alle ex 1869. Nachdem aber die Börsekammer ihrerseits konkrete Pläne vorlegte, Schreiben der Börsekammer an Brestel v. 29. 5. 1869, FA., FM., Präs. 1774/1869,*

wörtlich gleichlautend bestätigte, in der Tat mit dem Druckoriginal insofern nicht gleichlautend, als wohl in der vidimierten Kopie, nicht aber in derjenigen Druckschrift, die nun als Original vorgelegt wird, ein besonderer Additionsartikel zu dem als Annex Nr. 4 bezeichneten Verträge aufgenommen erscheint, welcher Additionalartikel also in unzulässiger Weise in die vidimierte Abschrift Eingang gefunden haben müsste.

Zunächst wende er sich hierüber an den Präsidenten des Wiener Landesgerichtes mit dem Ersuchen, mit Beziehung auf die §§ 161 und 168 der Notariatsordnung zu veranlassen, dass in der Sache die erforderlichen Vorerhebungen in der Disziplinarfrage gegen den Notar Fischer gepflogen werden.

Aus diesen Vorerhebungen, bei welchen es sich auch um die Einvernehmung des Wiener Advokaten Dr. Franz Schmitt, welcher im Interesse des in Ägypten sich aufhaltenden österreichischen Untertans Anton Lucovich die Vidimierung erwirkt zu haben scheint, handeln wird, dürften sich auch Anhaltspunkte zur Beurteilung ergeben, ob gegen Lucovich Grund zu einem strafgerichtlichen Einschreiten bestehe, weshalb die Akten auch der Staatsanwaltschaft mitzuteilen sein werden. Wie nun immer auch das Ergebnis eines [] eventuellen strafgerichtlichen Eingreifens gegen Lucovich ausfallen [] der durch die fragliche dolose []ltung zunächst die k. k. Diplomatie in Ausübung einer ihm günstigen vor[] bei der ägyptischen [Regierun]g zu vermögen intendiert haben [] so ist doch jedenfalls die [] eines pflichtwidrigen Vorganges [], welcher, ohne eben [] haben, seine Beglaubigung [] blinden Vertrauen ohne gehörige Kollationierung beigesetzt haben kann, nicht ausgeschlossen und die Veranlassung von Vorerhebungen im Disziplinarwege geboten. Wenn nun auch gegen den Advokaten Dr. Schmitt nicht der entfernteste Verdacht einer sträflichen Mitwirkung hiebei besteht, und obwohl derselbe den Ruf eines sehr respektablen Mannes genießt, so glaube er doch in dem Umstande, dass Dr. Schmitt im Interesse seines Klienten Lucovich eingeschritten ist und dass Dr. Schmitt im Zuge der Vorerhebung in der Disziplinarfrage gegen den Notar Dr. Fischer jedenfalls einvernommen werden wird, es für rätlich halten zu sollen, dass Dr. Schmitt in dem Stadium, in welchem sich die fragliche Angelegenheit befindet, von Sr. Majestät nicht als Ersatzmann für das Reichsgericht ernannt werde¹.

Er sei zwar überzeugt, dass die Sache für Dr. Schmitt spurlos ablaufen werde, glaube jedoch, dass seine Ernennung zum Ersatzmann des Reichsgerichtes seinen Neidern leicht Anlass geben könnte, in der Besprechung der Lukovichschen Affäre den Namen seines Vertreters Dr. Schmitt in irgendeiner abträglichen Weise mit einzuschalten. Da es aber im Interesse des neuen Institutes des Reichsgerichtes geboten erscheint, dass auch nicht ein Schatten eines Verdachtes auf ein Mitglied desselben geworfen werden könne, so halte er die Vorsicht für notwendig, Se. Majestät au. zu bitten, mit der infolge Ministerratsbeschlusses von ihm beantragten Ernennung des Dr. Schmitt zum Ersatzmann beim Reichsgerichte nicht vorzugehen, und er würde, wenn die Konferenz hiemit einverstanden wäre, aus der bezüglichen Terna des Herrenhauses den [Gerichtshofpräsi]denten Steyrer an Stelle des Dr. Schmitt Sr. Majestät nachträglich au. in Vorschlag bringen.

wurde diese mit der Durchführung des Baues beauftragt, AVA., IM., Stadterweiterungsfonds 155, Zl. 8898, 11424 und 1205, alle ex 1869. Zum weiteren Verlauf STEKL, Wiener Börsegebäude, 160 ff. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 10. 6. 1871/III (nicht mehr vorhanden).

¹ *Zur Ernennung der Mitglieder des Reichsgerichtes und deren Ersatzmänner siehe zuletzt MR. v. 26. 5. 1869/IV.*

[Die Konferenz] teilte die Ansichten des [Justizministers] [] Gegenstände und [] Anträge einverstanden².

II. Der Ministerpräsident setzte die Konferenz von dem Einlangen einer Adresse der Vertretung der Landeshauptstadt Innsbruck an das Gesamtministerium in Kenntnis, womit den Gefühlen des Dankes der dortigen Bürgerschaft für die vom Ministerium vermittelte Vervollständigung der Universität Innsbruck durch Errichtung der medizinischen Fakultät Ausdruck gegeben wird³.

Die Konferenz nahm diese Mitteilung zur Kenntnis.

III. Der Justizminister bemerkte, dass ihm letzthin im Ah. Auftrage von dem Ministerpräsidenten mehrere Zeitungsblätter zu dem Ende eingehändigt worden seien, um in Erwägung zu ziehen, ob wegen der beanstandeten Artikel nicht das Strafverfahren eingeleitet werden soll. Er habe vorläufig die Staatsanwaltschaft hierüber nicht einvernommen, sondern ein Gutachten hierüber von dem Referenten über Presssachen im Justizministerium verfassen lassen, welches er dem Ministerratsprotokolle in Beilage allegiere^a. Was nun

a) den Leitartikel des Pokrok vom 26. Mai 1869, Nr. 31, betrifft, so teile er die Ansicht des Ministerialreferenten, dass mit Rücksicht darauf, dass der Erfolg einer wegen dieses Artikels zu erhebenden Anklage nicht als ganz zweifellos erscheint, mit einer Anklage nicht vorzugehen wäre. Die Verhandlung über diesen Artikel würde wahrscheinlich zu großen Impertinenzen und zu vielen Skandalen Anlass geben, und höchstwahrscheinlich dann doch mit einem „Nichtschuldig“ [] geschlossen werden. [Er] halte es aber rätlich, die erste [Verhand]lung über ein Pressdelikt vor dem Geschwornengerichte in Prag über [] Fall vornehmen zu lassen, bei [] Schuldigerklärung mit [] werden kann, wozu sich ohne Zweifel bald Gelegenheit bieten werde. Die Konferenz teilte diese Ansicht.

b) Den Leitartikel „Die Wahlen in Frankreich“ in Nr. 144 der Zeitschrift „Politik“ vom 26. Mai l. J. betreffend, bemerkte der Ministerpräsident, dass eine Beratung hierüber zu entfallen habe, nachdem es nicht in der Absicht gelegen war, den Justizminister hierüber zur Begutachtung zu veranlassen.

c) Das Gedicht „An das spanische Volk“ in Nr. 25 des „Figaro“ vom 29. Mai 1869 betreffend bemerkte der Justizminister, auch hierüber die Ansicht des Ministerialreferenten zu teilen, dass hierin im Sinne des Strafgesetzes von den Gerichten kaum der Tatbestand einer strafbaren Handlung erkannt werden wird, weil dasselbe ganz speziell von den Verhältnissen des spanischen Volkes handelt und die Anpreisung einer verbotenen Handlung oder eine Aufforderung dazu im Gedichte nicht enthalten ist. Dass aber der Angriff des monarchischen Prinzipes strafbar sei, darüber enthalte das Strafgesetz keine Bestimmung. Unstreitig sei das Gedicht sehr frech, im Ganzen klinge aber doch wie im Heineschen Gedichte, dessen Travesie es enthält, hauptsächlich Ironie durch.

^a Die Gutachten über die in der Folge genannten Artikel der drei Zeitungen mit der deutschen Übersetzung des Leitartikels des Pokrok (*Deutsche Wirtschaft in Böhmen*) liegen bei.

² Auf Vortrag Brestels v. 3. 6. 1869 stimmte der Kaiser mit Ab. E. v. 9. 6. 1869 dem Änderungsvorschlag zu, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1982/1869. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 7. 6. 1869/I.

³ Zu den entscheidenden Verhandlungen, der Wiedererrichtung und der feierlichen Eröffnung der Medizinischen Fakultät am 25. 10. 1869 siehe HUTER, Hundert Jahre Medizinische Fakultät, 93–131. Die Dankadresse an das Ministerium (und an den Kaiser) war in der Bürgerausschusssitzung v. 23. 4. 1869 beschlossen worden, INNSBRUCKER NACHRICHTEN v. 26. 4. 1869.

Der Ministerpräsident meinte, dass dieses Gedicht in einem Wiener Blatte doch eine stark antimonarchische Tendenz bekunde, die nicht so leicht hingenommen werden sollte.

Der Justizminister glaubte, dass, wenn die Konferenz dies wünschen würde, der Staatsanwalt zur Erwägung aufgefordert werden könnte, ob nicht diesfalls gegen den „Figaro“ mit einer Anklage vorzugehen wäre.

Die Konferenz erklärte sich sohin ein[] damit einverstanden, dass die [] Aufforderung an den Staatsanwalt gerichtet werde und zwar selbstverständlich unter Mitteilung des Gutachtens des Ministerialreferenten⁴.

IV. Der Minister des Innern machte die Mitteilung, dass in Abwesenheit des Statthaltereileiters Ritter v. Possinger von Lemberg der mit der interimistischen Amtsleitung betraute Hofrat die telegrafische Anzeige erstattet habe, dass der Ausschuss des Demokratischen Vereines in Lemberg um die Bewilligung zur Abhaltung einer Volksversammlung unter freiem Himmel für den 6. I. M. eingeschritten sei⁵.

Als Gegenstand der Beratung werde angegeben: „Welche Politik das Land gegenüber dem Vorgehen des Reichsrates in der Resolutionsfrage einzunehmen hat“. Der bezeichnete Hofrat glaubt, dass die Einberufung dieser Volksversammlung offenbar im Zusammenhange mit dem Beschlusse des Demokratischen Vereines, welcher in der Nr. 125 der „Gazeta Narodowa“ enthalten gewesen, stehe. Nachdem dieser []stand bereits von den Zeitungen besprochen wurde und die Untersagung der Bewilligung so ausgelegt werden würde, als wenn die Regierung eine Besorgnis hätte, dass diese Frage besprochen werde, glaubt der gedachte Hofrat, dass diese Volksversammlung bewilligt werden soll. Der Minister des Innern war gleichfalls der Ansicht, dass die Regierung keine Scheu manifestieren solle, dass die erwähnte Frage besprochen werde, und stimmte daher über gepflogene mündliche Einvernehmung des Statthaltereileiters Ritter v. Possinger für die Bewilligung.

Die übrigen Konferenzmitglieder stimmten gleichfalls für die Bewilligung, und [] der Ministerpräsident unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Anstalten getroffen werden, dass Polizei[] zur Überwachung abgeordnet [], welche bei Übergriffen die Versammlung zu schließen hätten und [bei] gesetzwidrigen Vorfällen die [Amtshan]dlung einzuleiten wäre⁶.

V. Der Minister des Innern gab sein Vorhaben kund, im Einverständnisse mit dem Justizminister und dem Ackerbauminister auf die Ablehnung der Sanktionierung des vom mährischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurfes betreffend die Zusammenlegung (Arrondierung) der Grundstücke aus den im abgelesenen Konzepte des au. Vortrages enthaltenen Gründen au. antragen zu wollen⁷.

⁴ Die beiden betreffende Akten AVA., JM., allg. 7458 und 8071, beide ex 1869, laut Protokollbuch Weisung an und Bericht der Wiener Staatsanwaltschaft in der Angelegenheit des Figaro, sind nicht mehr vorhanden.

⁵ Abschrift des Telegramms in AVA., IM., Präs. 550, Nr. 2341/1869.

⁶ Mit Telegramm (K.) v. 3. 6. 1869 erteilte Giskra sein Einverständnis zur Bewilligung der Volksversammlung, AVA., IM., Präs. 550, Nr. 2341/1869. Die Versammlung musste aber wegen starken Regens kurz nach Beginn vertagt werden, Schreiben Possingers an Giskra v. 7. 6. 1869, AVA., IM., Präs. 550, Nr. 2439/1869. Das neuerliche Ansuchen des Demokratischen Vereines in Lemberg um Bewilligung eines neuen Termins wurde bewilligt und die Versammlung schließlich am 13. 6. 1869 abgehalten, siehe das Schreiben Possingers an Giskra v. 15. 6. 1869, AVA., IM., Präs. 551, Nr. 2585/1869.

⁷ Der mährische Landtag hatte den Gesetzentwurf in dritte Lesung in der 12. Sitzung der 3. Session am 16. 9. 1868 angenommen, PROT. LANDTAG MÄHREN 16. 9. 1868 (12. Sitzung) 246.

Die Konferenz war hiemit einverstanden⁸.

VI. Der Minister des Innern beabsichtigt, die vom böhmischen Landtage beschlossenen Gesetzentwürfe betreffend Änderungen in den Bezirksvertretungsgebieten Böhmisches Aicha, Gablonz, Niemes, Reichenberg und Turnau der Ah. Sanktion zu empfehlen⁹.

Formell wäre jedoch zu bemerken, dass in der Überschrift des Gesetzes aus Versehen ein Wort, welches im Landtagsbeschlusse enthalten, nämlich „Gränzendorf“ weggeblieben ist, was jedoch die Ah. Sanktionierung nicht hindern dürfte, da die Bestimmung im Gesetze selbst enthalten ist. Der Handelsminister teilte diese Ansicht und glaubte nur, dass das Gesetz so abgedruckt werden müsse, wie es der Landtag vorgelegt habe.

Die Konferenz erklärte sich hierauf mit dem Antrage einverstanden¹⁰.

VII. Der Minister des Innern setzte die Konferenz von dem Einlangen einer Anerkennungsadresse an das Gesamtministerium, welche gelegentlich der Feier des ersten Jahrestages der Ah. Sanktion der konfessionellen Gesetze seitens des Komitees des deutschpolitischen und []bildungsvereines zu Donawitz [] wurde, in Kenntnis¹¹.

VIII. Der Ackerbauminister gab sein [],

[a)] [das vom galizischen] Landtage beschlossene Gesetz betreffend das Verbot, die dem Tatragebirge eigenen Alpentiere zu vertilgen und zu verkaufen, der Ah. Sanktion zu empfehlen, dagegen aber b) die Nichtsanktionierung des vom galizischen Landtage beschlossenen Gesetzes betreffend das Verbot, insektenfressende und Singvögel, dann Fledermäuse einzufangen und zu verkaufen, au. zu beantragen, und zwar wegen dessen unvollständiger und zum Teile in technischer Beziehung unrichtiger Fassung und weil er der Ansicht ist, dass mit diesem Gesetzentwurfe das angestrebte Ziel, alle für die Bodenkultur nützlichen Vögel zu schützen, nicht erreicht werden könnte¹².

Die Konferenz war hiemit einverstanden¹³.

IX. Der Justizminister lenkte die Aufmerksamkeit der Konferenz auf einen im „Neuen Fremdenblatte“ vom heutigen Tage (Beilage)^b mit der Aufschrift „Zur Disziplinarvorschrift für das k. k. Heer“ versehenen Artikel, von dem gar nicht abzusehen ist, wie er in das alleroffiziöseste Zeitungsblatt die Aufnahme haben können¹⁴.

^b Liegt dem Originalprotokoll nicht bei.

⁸ Auf Vortrag Giskras v. 2. 6. 1869 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 8. 6. 1869 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2019/1869. Die Zusammenlegung von Grundstücken in Mähren wurde erst durch LGBL. MÄHREN Nr. 30/1884 geregelt.

⁹ Zur Annahme PROT. LANDTAG BÖHMEN 25. 9. 1868 (19. Sitzung) 38 ff.

¹⁰ Auf Vortrag Giskras v. 5. 6. 1869 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 10. 6. 1869 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2037/1869; publiziert als LGBL. BÖHMEN Nr. 88 und Nr. 89 ex 1869.

¹¹ Unter den Beständen des AVA., IM. konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden. Gemeint sind die Gesetze v. 25. 5. 1868, RGBL. Nr. 47/1868; RGBL. Nr. 48/1868; RGBL. Nr. 49/1868.

¹² Beide Gesetze wurden beschlossen PROT. LANDTAG GALIZIEN 5. 10. 1868 (29. Sitzung) 745 f.

¹³ Auf Vortrag Giskras v. 15. 7. 1869 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 19. 7. 1869 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2539/1869; das Gesetz bezüglich der Alpentiere publiziert als LGBL. GALIZIEN Nr. 26/1869.

¹⁴ NEUES FREMDEN-BLATT v. 2. 6. 1869; zur offiziellen Stellung des Blattes EHRENPREIS, „Reichsweite“ Presse, 1597, Anm. 199; HÖBELT, Die deutsche Presselandschaft, 1835.

Wenn übrigens auch der Eingang desselben, welcher die durch die Petition des Oberstleutnants v. Bartels in Linz hervorgerufene Debatte behandelt¹⁵, den sehr bedenklichen Pausus enthält: „Aber es bleibt dessen ungeachtet nicht weniger wahr, dass das Gesetz vom 6. November 1867 über die Einführung der Militärerengerichte¹⁶ ohne Mitwirkung des Reichsrates zustande kam, und ein Widerspruch mit dem Staatsgrundgesetz vorhanden ist“, so könne man sich über das als über eine abgetane Sache hinaussetzen. Im Schlusssatze wurde jedoch auch angeführt, dass im Militärverordnungsblatte auch Gesetze und Vorschriften erscheinen, welche reine Strafgesetze sind und bedeutende Veränderungen in den bisher geltenden Strafgesetzen begründen. Es wird hiebei auf die mit Zirkular vom 21. April 1869, Präs. Nr. 1366 (36. Stück des k. k. Armeeverordnungsblattes)¹⁷ erlassene Disziplinarvorschrift für das k. k. Heer mit dem Beifügen hingewiesen: „Wir haben es bei dem letzteren Gesetze mit einer organischen Arbeit zu tun, mit einem tief einschneidenden Gesetze, wodurch nicht bloß einzelne kleine Paragrafe des Militärstrafgesetzes, sondern eine ganze Klasse von Vergehen der Judikatur des Militärstrafrichters entzogen und der Disziplinastrafgewalt des Obersten oder Hauptmannes überlassen werden“. So begründet und richtig nun letztere Behauptung ist, so sei es doch kaum begreiflich, dass das „Neue Fremdenblatt“ sich dieses Gegenstandes bemächtigen konnte, der nach der darin enthaltenen Ankündigung in einer Reihe von weiteren Artikeln noch näher beleuchtet werden soll.

Abgesehen aber von diesem Umstande, worüber der Pressleitung die Ingerenznahme überlassen werden muss, könne er die ihm hieraus erst bekannt gewordene Erlassung dieser neuen Disziplinarvorschrift für das k. k. Heer nicht gleichgiltig hinnehmen, durch welche unstreitig wichtige Bestimmungen des Militärstrafgesetzes aufgehoben werden¹⁸. Der § 4 der erwähnten Disziplinarvorschrift verfüge: „Der militärischen Disziplinalgewalt unterliegen: 2. alle Handlungen und Unterlassungen, welche das Militärstrafgesetz als Militär- oder gemeine Vergehen bezeichnet und mit keinem längeren als dreimonatlichen einfachen oder strengen Arreste bedroht usw.“ Es sind also hiemit alle gemeinen Vergehen der Judikatur des Militärstrafrichters entzogen und der Disziplinalgewalt unterworfen worden, was nichts weniger als gleichgiltig ist, weil es gegen die Disziplinarerkenntnisse kein Rechtsmittel gibt und weil jeder selbstständige Kommandant das Disziplinarstrafrecht [ausübt]. Dem entgegen enthält nun das Militär[strafgesetz vom] Jahre 1855 folgende Bestimmungen: Art. V des Kundmachungspatentes sagt: „Als Verbrechen oder Vergehen dürfen nur diejenigen Handlungen oder Unterlassungen behandelt und bestraft werden, die in diesem Strafgesetze ausdrücklich für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt werden.“ Der § 88 aber normiert: „Die Strafe muss von dem Richter mit Vermeidung jeder Eigenmacht bloß nach dem Gesetze usw. bestimmt werden.“

Hienach kann wohl nicht gelegnet werden, dass der fragliche Artikel im „Neuen Fremdenblatte“ materiell nur Richtiges enthalte, und es sei nicht zu verantworten, dass eine solche Bestimmung erlassen werden konnte, und zwar noch dazu, da dem Kriegsminister bekannt ist, dass Se. Majestät im Grundsätze Ag. auszusprechen geruhten, dass Änderungen im Militärstrafgesetze nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen können, was auch infolge Ah. Ermächtigung bei Gelegenheit einer Interpellationsbeantwortung im Abgeordnetenhaus aus-

¹⁵ Zu dieser Petition siehe MR. v. 5. 5. 1869/II.

¹⁶ Eigentlich Zirkularverordnung des Kriegsministers, siehe MR. v. 5. 5. 1869/II, Anm. 8.

¹⁷ Die Disziplinarvorschrift für das Heer war mit Ab. E. v. 7. 4. 1869 auf Vortrag Kuhns v. 30. 3. 1869 sanktioniert worden, KA., MKSM. 57–2/4/1869; publiziert als ARMEE-VERORDNUNGSBLATT Nr. 120/1869.

¹⁸ Gemeint ist das mit kaiserlichem Patent v. 15. 1. 1855 eingeführte Militärstrafgesetzbuch, R.G.B.L. Nr. 19/1855, siehe dazu SCHMIDT-BRENTANO, Die Armee in Österreich, 430 f.

drücklich erklärt wurde. Er beabsichtige daher, an den Kriegsminister eine Note zu richten, in welcher er sich auf Obiges berufend der Anfrage stellen will, wie es komme, dass eine mit dem bestehenden Gesetze und mit dem Ah. Willen Sr. Majestät so direkt im Widerspruche stehende Bestimmung wie jene des § 4 der Disziplinarvorschrift erlassen werden konnte und wie der Kriegsminister dieselbe zu vertreten gedenke. Auch werde er hiemit das Ersuchen verbinden, der Kriegsminister möge in Zukunft vor Erlassung einer jeden das Disziplinarwesen betreffenden Ver[ordnung] nicht unterlassen, sich mit ihm vorläufig in das Einvernehmen zu setzen¹⁹.

Die Konferenz nahm die Mitteilung des Vorhabens zur Kenntnis. Der Ministerpräsident erteilte dem [in die Sitzung] berufenen Hofrate [] den Auftrag, sogleich auf die Redaktion des „Neuen Fremdenblattes“ zu wirken, damit die angekündigte Fortsetzung der diesen Gegenstand behandelnden Artikel unterbleiben²⁰.

X. Der Finanzminister bemerkte, dass ihm heute von dem Reichsfinanzminister der Ausweis über das vom Kriegsminister bei den Delegationen einzubringen beabsichtigte Extraordinarium des Kriegsministeriums pro 1870 mitgeteilt worden sei, welches sich ohne der Kriegsmarine mit 6,700.000 fr. beziffert²¹.

Im vorigen Jahre habe dieses Extraordinarium inklusive der Marine 6,300.000 fr. betragen. Wenn nun für die Kriegsmarine pro 1870 in das Extraordinarium der gleiche Betrag wie im Vorjahre, nämlich 700.000 fr., eingestellt würden, so würde sich das gesamte Extraordinarium pro 1870 auf 7,400.000 fr. belaufen und somit um 1,100.000 fr. höher als das vorjährige. Was nun die einzelnen Posten betrifft, so sei er bei einigen prinzipiell für die Weglassung, weil sie in das Extraordinarium nicht gehören. Es seien dies zunächst die Ausgaben für die Militärgrenze:

1. Verbesserung des Grenzsulwesens,
2. Aufstellung einer eigenen Grenzwache,
3. Kosten für die Volkszählung,
4. Umbau einer Straße,
5. Hafengebauten, Seeleuchten und
6. neue Telegrafenerrichtung in der Militärgrenze.

Alles dies betreffe ausschließlich Verwaltungsauslagen für die Militärgrenze, welche bisher im Ordinarium als einzelne Post: „Zuschuss für die Militärgrenze“ präliminiert wurden, weil man es prinzipiell unterlassen hat, die speziellen Ausgaben und Einnahmen der Militärgrenze zum Gegenstande eines Votums der Delegationen zu machen. Die diesbezüglichen Ansätze, zusammen 880.000 fr., müssen also aus dem [Extraordinarium] ausgeschieden werden, und er glaube, dass der Kriegsminister entweder den „Zuschuss für die Militärgrenze“ im Ordinarium etwas höher ansetzen oder, was auch keine große Schwierigkeit bereiten wird,

¹⁹ Mit Schreiben (Abschrift) v. 6. 6. 1869 an Kuhn verwirklichte Herbst seine Absicht. Die Angelegenheit wurde in einer am 16. Juni unter dem Ah. Vorsitze S. M. stattgehabten Sitzung berathen. Dem folgten einige Stellungnahmen sowie Gegendarstellungen des Kriegs- und des Justizministeriums, bis schließlich Franz Joseph eigenhändig verfügte. Die Angelegenheit wurde in einer am 16. Juni unter dem Ah. Vorsitze S. M. stattgehabten Sitzung berathen. Vor der Hand ad acta.

²⁰ Diese Angelegenheit wurde von der Zeitung noch zweimal behandelt, NEUES FREMDEN-BLATT v. 15. und 16. 6. 1869, allerdings mit der Schlussfolgerung, dass man dem Gesetz, obwohl es in juridischer Beziehung nicht ganz glücklich formuliert ist, die Anerkennung nicht versagen könne.

²¹ Schreiben Bekes an Brestel v. 31. 5. 1869, FA., FM., Präs. 1811/1869; anbei Zusammenstellung der Einzelposten für das Extraordinarium für 1870.

bemüht sein sollte, diesen Betrag durch erhöhte Einnahmen in der Militärgrenze zu decken. Nach Abschlag der obigen Summe würde das Extraordinarium auf 5,820.000 fr. herabgemindert. Die Konferenz teilte die Ansicht des Finanzministers.

Gegen den Ansatz: Komplettierung des Trainmaterials 116.000 fr. wurde von keiner Seite ein Anstand erhoben. Die Posten: Karten für Kriegsfälle 3.000 fr. und Eisenbahnmaterialsanschaffung zum Studium für Pioniere 5.300 fr. wollte der Finanzminister an und für sich nicht beanstehen, er meinte jedoch, dass es kein richtiges Prinzip sei, viele solche kleine Posten in das Extraordinarium einzustellen, was auch einen schlechten Eindruck mache. Die Konferenz einigte sich dahin, dass diese Ansätze nicht zu beanstehen, jedoch in das Ordinarium zu überstellen seien.

Bezüglich der für zwei Donaukriegsdampfer (Monitors) veranschlagten Summe von 400.000 fr. beantragte der Finanzminister die Streichung der Hälfte mit 200.000 fr., wovon nach vorderhand nur einer gebaut werden könnte. Der Ministerpräsident bemerkte, dass die Beistellung dieser Monitors hauptsächlich im Wunsche der Ungarn gelegen [].

Der Ackerbauminister erinnerte an die unglaublichen Erfolge, welche im letzten amerikanischen Kriege mit den Monitors auf dem Mississippi erreicht wurden, mit dem Beifügen, dass dieselben für den Fall eines Krieges nicht nur in der unteren Donau, sondern auch oben [bis] Linz gute Dienste leisten könnten.

Der Minister des Innern und der Justizminister beantragten die Streichung der ganzen Summe von 400.000 fr., weil sie diese Auslage nicht für nötig und das Wechseln der Systeme für bedenklich hielten, wobei sie auf die bestandene Kriegsflottille, die dann wieder aufgelassen wurde, hinwiesen. Mit allen gegen zwei Stimmen wurde sohin beschlossen, dass der Abstrich bei dieser Post 200.000 fr. zu betragen habe.

Übersiedlungskosten für die Militärakademie 18.000 fr. beantragte der Finanzminister zu den kleinen Posten zu schreiben und in das Ordinarium zu übertragen. Die Konferenz war hiemit einverstanden.

Die Post: Ergänzung des Pulvermaterials per 58.000 fr. beantragte der Finanzminister zu streichen, weil der Kriegsminister den Erlös für das von ihm verkaufte Pulver haben müsse. Die Konferenz stimmte bei.

Die für Fortsetzung der Verlegung der Truppenkörper in die Ergänzungsbezirke veranschlagte Summe von 200.000 fr. beantragte der Finanzminister auf die Hälfte von 100.000 fr. zu reduzieren, welchem Antrage die Konferenz sich anschloss, nachdem der Minister des Innern darauf aufmerksam gemacht hatte, dass auch für die regelmäßige Bewegung der Truppenkörper ein Ansatz im Ordinarium enthalten ist.

Die Post: Freskomalereien im Waffensaale des Arsenal 65.820 fr. wurde im allseitigen Einverständnisse gestrichen.

Bei der Post: Anschaffung von 100 Montigny Mitrailleurs und 50 Festungshinterladerkanonen per 755.000 fr. beantragte der Finanzminister eine Herabminderung auf 500.000 fr., womit die Konferenz einverstanden war.

[] Neubauten für Festungswerke und Militärgebäude 1,885.000 fr. [] beantragte der Finanzminister ein Drittel [] 685.000 fr. zu streichen und [] Summe auf 1,200.000 fr. herabzumindern. Die Konferenz war hiemit einverstanden, der Justizminister wollte diese Summe auf 1,000.000 fr. ermäßigt wissen.

Die Post: Tragbetten für Verwundete per 60.000 fr. wurde nicht beanständet. Ebenso wurde der Ansatz für die Auflösung der Josephinischen Akademie per 158.500 fr. als eine transitorische Post in der Voraussetzung unbeanständet gelassen, dass im Ordinarium auf diesen Ansatz die geeignete Rücksicht genommen wurde²².

Endlich: Supernumeräre mit Rücksicht auf die Gagenerhöhung 2,090.000 fr. Der Finanzminister glaubte, dass diese Summe auf 1,700.000 fr. zu beschränken wäre, weil man den Antrag stellen müsse, dass die Gagenerhöhung nur für die Offiziere des definitiven Standes Platz zu greifen habe und dass die Supernumerären davon auszuschließen sind. Die Konferenz war hiemit einverstanden.

Der Finanzminister bemerkte, dass durch diese Restriktionen das Extraordinarium anstatt der veranschlagten 6,700.000 fr. nur 4,000.000 fr. betragen würde. Er meinte auch, dass dieses Ministerium nur die möglichste Herabminderung des Extraordinariums anzustreben habe, ohne dass demselben eine Vertretung obliege.

Der Minister des Innern bemerkte, dass man sich über das wirkliche Erfordernis im Extraordinarium kein Urteil bilden könne, solange man die Begründung desselben nicht erhalten habe. Im vorigen Jahre sei auch das Extraordinarium in einem Ministerrate unter dem Ah. Vorsitze Post für Post durchgegangen worden, und es sei auf Grundlage der sachlichen Erwägung der Zweckmäßigkeit die Einstellung einzelnen Posten erfolgt²³.

Der Finanzminister bemerkte, dass dies nur insoferne richtig sei, als das Ministerium im Vorhinein erklärte, dass das Extraordinarium nicht mehr als [] Gulden betragen dürfe, worauf dann die Subrepartition der einzelnen Erfordernisposten im Extraordinarium vorgenommen worden sei.

Der Justizminister meinte, dass das Ministerium überhaupt nicht über die Summe des Extraordinariums schlüssig werden könnte, solange es die Summe nicht kenne, die der Kriegsminister für das Ordinarium ansprechen wolle.

Der Finanzminister erwiderte, dass die Gesamtsumme des Ordinariums für 1870 im Allgemeinen mit der bezüglichen Summe des vorigen Jahres übereinstimmen werde. Es seien im Ordinarium bedeutende Herabminderungen vorgenommen worden, dadurch aber, dass die Preise der Naturalien nach dem wirklichen Erfordernisse in das Präliminare eingestellt wurden, habe eine Erhöhung um eine Million Gulden stattgefunden. Wenn nicht die eigenen Einnahmen geringer ausfallen, werde das Ordinarium bis auf einen minimalen Unterschied jener Summe, die im vorigen Jahre bewilligt wurde, gleichkomme. Dazu kommen aber noch die beantragten Gagenerhöhungen, die, wie er und auch der ungarische Finanzminister glauben, von den Delegationen wohl für die subalternen, kaum aber für die Staboffiziere bewilligt werden dürften. Der ungarische Ministerpräsident sei dafür, dass die betreffende Summe auch für die Staboffiziere eingestellt werden sollte, das ist 2,800.000 fr. für beide.

Der Ministerpräsident bemerkte, dass, wenn die Gagenerhöhung nur für die subalternen Offiziere bewilligt werden [], die diesfällige Erfordernissumme [] 200.000 fr. betragen würde. Es wäre dabei nur zu bedenken, dass es möglich sein könnte, dass die ungarische Delegation wegen der Honvéds [] Gagenerhöhung noch auf höhere [Ränge] von Offizieren, wenigstens [bis zu den Majors] greifen könnte.

²² Zur Josephinischen Akademie, der Ausbildungsstätte für Militärärzte, CZEIKE, Historisches Lexikon Wien 3: 389 f.; zum Beschluss, sie aufzulassen, WAGNER, Kriegsministerium 2: 134.

²³ MR. v. 1. 11. 1868/I (nicht mehr vorhanden).

Der Minister des Innern bemerkte [] Frage im Allgemeinen [] die finanzielle Möglichkeit der Anforderung gerecht zu werden, da sei es Sache des Finanzministers zu erwägen, inwiefern die benötigte Summe bedeckt werden könne, dann die Erwägung der sachlichen Notwendigkeit der einzelnen Erfordernisansätze, da könne man sich aber kein Urteil bilden, solange nicht die Details gegeben werden.

Der Finanzminister bemerkte schließlich, dass das Gesamtkriegsbudget pro 1870 relativ mit jenem des Vorjahres gleich sei. Im vorigen Jahre habe inklusive der Marine das Extraordinarium 6,000.000 fr. betragen, für das nächste Jahr würde es mit Einschluss der voraussichtlichen Auslagen für die Marine nach Obigem 5,000.000 fr. betragen, für das Ordinarium werde aber wegen der Gagenerhöhungen um 1,000.000 fr. mehr präliminiert werden, so dass tale quale dieselbe Summe wie im Vorjahre sich ergibt. Er beantrage daher, von der Konferenz ermächtigt zu werden, sich gegen das Reichsministerium zu äußern, dass nach Ansicht des k. k. Ministeriums das Extraordinarium auf vier Millionen fr. herabzumindern sei.

Hierüber wurde von keiner Seite Einwendung erhoben²⁴.

XI. Der Finanzminister bemerkte, dass es sich um die Frage handelt, von wem die Kontrasignatur von zwei Ernennungen bei dem Rechnungsdepartement der Staatsschuld, welches doch [] noch nicht geänderten Gesetze dem Reichsfinanzminister untersteht, vorgenommen werden soll²⁵.

[Der] Reichsfinanzminister habe, um nicht bei den Delegationen auf Anstände zu geraten geglaubt, dass der cisleithanische Finanzminister die Kontrasignatur vornehmen sollte, weil die [] zur Gänze im diesseitigen []steht. [] doch solange die [] Gesetzesvorlage von [Sr. Majestät] nicht Ah. erledigt [] sein wird, nach dem bestehenden Gesetze die Verwaltung der Staatsschuld von dem Reichsfinanzminister zu führen ist, und nachdem letzterer auch die Ernennungen ausfertigen wird, könne er es nur für korrekt halten, dass der Reichsfinanzminister die fragliche Kontrasignatur vornehme²⁶.

Die Konferenz erklärte sich damit einverstanden, dass die Anfrage des Baron Beke in dieser Weise ihre Erwiderung finde²⁷.

Wien, am 2. Juni 1869. Taaffe.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 18. Juni 1869. Franz Joseph.

²⁴ Eine schriftliche Erwiderung dürfte es nicht gegeben haben; auf dem in Anm. 21 zit. Schreiben Beckes findet sich der Randvermerk Brestels v. 6. 6. Ad acta. Der entsprechende Akt FA., RFM., allg. 4249/1869 ist skartiert worden. Das Marinebudget, inklusive des Extraordinariums, wurde vom Gemeinsamen Ministerrat in GMR. I v. 4. 6. 1869/I, Nr. 50, das Extraordinarium für das Heer in GMR. II v. 4. 6. 1869/I, GMR. I/1, Nr. 51 beraten und beschlossen. Das von den Delegationen schließlich beschlossene Extraordinarium für das Heer im Jahre 1870 betrug 3,818.500 fr., jenes für die Kriegsmarine 2,459.973 fr., Schreiben des Reichsfinanzministeriums an Brestel v. 15. 10. 1869 mit dem endgültigen Staatsvoranschlag pro 1870, FA., FM., Präs. 3346/1869.

²⁵ Die Verwaltung der Staatsschuld war nach dem Ausgleich von 1867 zunächst dem Reichsfinanzministerium unterstellt worden, BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 160.

²⁶ Mit Gesetz vom 10. 6. 1868 war die cisleithanische Regierung ermächtigt worden, mit der Regierung der Länder der ungarischen Krone ein Übereinkommen zur Regelung der Gebarung und Kontrolle der konsolidierten Schuld abzuschließen, RGBL. Nr. 54/1868.

²⁷ Nachdem das in Anm. 26 genannte Übereinkommen nicht zu Stande gekommen war, wurde durch das Gesetz vom 13. 4. 1870 verfügt, dass die Gebarung und Verwaltung der konsolidierten Staatsschuld vom cisleithanischen Finanzministerium übernommen und geführt werden sollte, RGBL. Nr. 65/1870, womit auch das Rechnungsdepartement der Staatsschuld dem Wirkungskreis dieses Ministeriums zugeteilt wurde.

Nr. 231 Ministerrat, Wien, 7. Juni 1869 – Protokoll I

RS. und bA.; P. Hueber; VS. Taaffe; BdE. und anw. (Taaffe 7. 6.), Plener 14. 6., Hasner, Giskra 14. 6., Herbst 16. 6., Brestel 16. 6; abw. Potocki, Berger.

[I.] Berufung der Staatsräte Freiherr v. Holzgethan und Freiherr v. Quesar in das Reichsgericht.

KZ. 1923 – MRZ. 70

Protokoll I des zu Wien am 7. Juni 1869 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Taaffe.

[I.] Der Justizminister referierte, der Ministerpräsident habe ihm mitgeteilt, dass Se. Majestät Ag. den Wunsch auszusprechen geruhen, dass ehemalige Staatsräte bei der Ernennung zu Mitgliedern des Reichsgerichts berücksichtigt werden¹.

Nach den Ternavorschlägen des Herrenhauses handle es sich dabei um den Freiherrn v. Quesar und um den Freiherrn v. Holzgethan, von welchen beiden der letztere zum Ersatzmann vorgeschlagen wurde². Er könnte es nun allerdings nicht für passend finden, wenn nur Baron Holzgethan zum Ersatzmann, Baron Quesar aber nicht zum Mitgliede des Reichsgerichtes ernannt würde, und es würde nach seiner Ansicht hierin sogar eine Zurücksetzung für beide gelegen sein. Nachdem nun die beiden Genannten im Ternavorschlage des Herrenhauses enthalten sind und Se. Majestät deren Berücksichtigung beim Reichsgerichte wünschen, besteht durchaus kein Anstand, dieselben nachträglich Sr. Majestät au. in Vorschlag zu bringen, und zwar umso weniger, da es ja Sr. Majestät selbstverständlich freistand, abgehend von dem Vorschlage des Ministerrates [] zu Ersatzmännern des Reichsgerichtes zu ernennen, und der Ministerrat Sr. Majestät gegenüber sich nur zu au. Danke verpflichtet ansehen muss, dass Allerhöchstdieselben konstitutionellem Brauche folgend das für solche Ernennungen allerdings verantwortliche Ministerium zur Erwägung des Ah. Wunsches Ag. aufzufordern geruhen. Es wäre daher aus der Herrenhausterna: Scharschmid – Rumler – Quesar der vom Ministerrate vorgeschlagene Oberlandesgerichtsrat Rumler auszuschneiden und an dessen Stelle der pensionierte Staatsrat Freiherr v. Quesar zur Ag. Ernennung als Mitglied des Reichsgerichtes nachträglich au. in Vorschlag zu bringen. Ebenso wäre aus der Herrenhausterna für die Ersatzmänner: Hackher – Holzgethan – Rizy der vom Ministerrate vorgeschlagene Hofrat Ritter v. [] auszuschneiden und anstatt dessen der pensionierte Staatsrat Baron Holzgethan als Ersatzmann nachträglich au. vorzuschlagen.

Nachdem jedoch Oberlandesgerichtsrat Rumler auch mit Rücksicht auf seine Kenntnis der böhmischen Sprache zum Reichsgerichtsmitgliede vom Ministerrate in Vorschlag gebracht war, und wenn derselbe nunmehr entfällt, der Professor Habietinek das einzige Reichsgerichtsmitglied sein wird, welches der böhmischen Sprache vollkommen kundig ist, so dürfte der au. Vorschlag der beiden genannten ehemaligen Staatsräte auch die Notwendigkeit einer Änderung der Reihenfolge bei Ag. Ernennung der Ersatzmänner in der Artikel bedingen, dass der nachträglich anstatt des Wiener Advokaten Dr. Schmitt au. in Vorschlag gebrachte pensionierte Gerichtshofpräsident Steyrer in der Ah. Entschließung bei den Ersatzmännern als der erste angeführt werde, weil bei den Ersatzmännern die Reihenfolge für deren Eintritt in das Reichsgericht maßgebend ist und für den Fall, als gerade Professor [Habietinek] wäre

¹ Fortsetzung des MR. v. 2. 6. 1869/I; zu den Vorschlägen des Reichsrates siehe MR. v. 22. 5. 1869/I.

² PROT. REICHSRAT HH. 13. 5. 1869 (75. Sitzung) 2112, *Wabl Holzgethans als Ersatzmann* und PROT. REICHSRAT HH. 13. 5. 1869 (75. Sitzung) 2099, *Wabl Quesars als Mitglied*.

[] der böhmischen Sprache kundige Präsident Steyrer eintreten und somit auch rücksichtlich des Erfordernisses dieser Sprachkenntnis für eine Succursale gesorgt sein würde. Die neu zu beantragende Reihenfolge für die Ersatzmänner wäre daher: 1. Steyrer, 2. Holzgethan, 3. Merkl und 4. Dr. Dollenz.

Die Konferenz erklärte sich mit diesen Anträgen einverstanden, worauf der Ministerpräsident sein Vorhaben kundgab, mit Berufung auf das Ministerratsprotokoll Sr. Majestät einen kurzen au. Vortrag zu erstatten, womit er mit Bezug auf den vom Justizminister erstatteten diesbezüglichen Vorschlag die heute beschlossenen Abänderungen au. beantragen werde³.

Wien, am 7. Juni 1869. Taaffe.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 25. Juni 1869. Franz Joseph.

Nr. 232 Ministerrat, Wien, 7. Juni 1869 – Protokoll II

RS. und bA.; P. Hueber; VS. Taaffe; BdE. und anw. (Taaffe 7. 6.), Plener 14. 6., Hasner 19. 6., Giskra 14. 6., Herbst 17. 6., Brestel 16. 6.; außerdem anw. Conrad von Eibesfeld; abw. Potocki, Berger.

I. Vertrauenskundgebungen der Schützenkorps von Bilin, Brüx, Görkau, Kaaden etc. II. Vertrauensadresse der Stadtverwaltung Hohenelbe. III. In Betreff des Budgets des Kriegsministeriums pro 1870. IV. Wegen Verminderung des Aktienkapitals der Creditanstalt durch Rückzahlung von 40 fl. auf jede Aktie. V. Wegen Ernennung zweier Verwaltungsräte bei der Elisabeth- und Buschtehrader Bahn von Seite der Staatsverwaltung. VI. Betreff der Einlösung der verkäuflichen Gewerbe (Kammerhandel). VII. Bericht über die bäuerlichen Exzesse in Jantschberg und in Josefsthäl in Krain.

KZ. 1925 – MRZ. 71

Protokoll II des zu Wien am 7. Juni 1869 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn k. k. Ministerpräsidenten Grafen Taaffe.

I. Der Ministerpräsident brachte der Konferenz ein Telegramm zur Kenntnis, nach welchem die zum Feste der Fahnenweihe in Saaz versammelten Schützenkorps der Städte Bilin, Brüx, Görkau, Kaaden, Klösterle, Komotau, Maschau, Preßnitz und Saaz dem Gesamtministerium ein überzeugungstreues Hoch mit der Versicherung bringen, dass sie auf den Boden der Verfassung feststehen wollen und werden in unwandelbarer Treue für Kaiser und Vaterland.

Die Konferenz nahm diese Mitteilung zur Kenntnis¹.

³ Der in MR. v. 26. 5. 1869/IV, Anm. 6 zit. Vortrag Brestels über die Besetzung des Reichsgerichtes wurde unter Berücksichtigung der hier beschlossenen Modifikationen mit Ab. E. v. 9. 6. 1869 resoliert; die Besetzungsliste publiziert in der WIENER ZEITUNG (M.) v. 11. 6. 1869.

¹ Unter den Beständen des AVA., Ministerratspräsidium konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden.

II. Der Minister des Innern teilte der Konferenz den Inhalt einer Vertrauensadresse der Stadtvertretung Hohenelbe an das Gesamtministerium aus Anlass der Feier des Erinnerungstages der Ah. Sanktion der konfessionellen Gesetze mit².

Die Konferenz nahm diese Mitteilung zur Kenntnis.

III. Der Finanzminister bemerkte, dass er die Beschlüsse des Ministerrates vom 2. Juni l. J. in Betreff des Budgets des Kriegsministeriums pro 1870³ in der betreffenden mit Zuziehung auch der ungarischen Minister abgehaltenen Beratung der Reichsminister vertreten habe, wobei der größere Teil der vom diesseitigen Ministerrate beantragten Abstriche auch angenommen worden sei⁴.

Der Kriegsminister habe zwar nicht bis auf das von diesem Ministerium beantragte Minimum bei Extraordinarium herabgehen wollen, damit den Delegationen noch die Möglichkeit von Abstrichen offen gelassen werde. Infolge der vom Reichsministerium gefassten Beschlüsse werde jedoch das Extraordinarium genau mit dem für das Vorjahr bewilligten Betrage in gleicher Höhe angesprochen werden. Das Ordinarium werde allerdings durch die Übertragung einzelner kleiner Posten aus dem Extraordinarium erhöht werden, es werde aber im Ganzen mit Ausnahme der für die Gagenerhöhung entfallenden Post nicht größer als jenes des Vorjahres sein. Das Ordinarium der Kriegsmarine sei etwas kleiner als jenes im Vorjahre, obgleich die Gagenerhöhung per 200.000 fr. darin bereits aufgenommen ist. Das Extraordinarium der Marine sei dagegen um zweieinhalb Millionen Gulden größer als im Vorjahre präliminiert worden, da im vorigen Jahre für Anschaffung von Schiffen nichts bewilliget wurde und die Quote, die hierfür systemmäßig auf zehn Jahre verteilt werden sollte, nunmehr für neun Jahre zu verteilen beantragt wird. Er habe erklärt, dass er dieser Anforderung nicht bestimmen könne, weil die finanzielle Lage diese Auslagen nicht gestattet. Der Vizeadmiral v. Tegetthoff habe erwidert, dass er es sich gefallen lassen müsste, wenn die Delegationen diese Post streichen, dass er aber auf der Aufnahme dieser Post verharren müsse, weil ihn sonst einmal die Verantwortlichkeit treffen könnte, dass er die Notwendigkeit dieser Anschaffungen nicht erkannt habe. Der Reichsfinanzminister und die ungarischen Minister haben proponiert, dass nicht die obige Summe, sondern nur eine Million Gulden mehr als im Vorjahre einzustellen sei, und zwar als Ersatz für den Verlust des Kriegsschiffes „Radetzky“ und für die Gagenerhöhung. Der genannte Vizeadmiral habe jedoch hierauf nicht eingehen wollen, weil er es für notwendig hielt, dass die Delegationen über die prinzipielle, auf mehrere Jahre verteilte Ergänzung des Standes der Kriegsschiffe ihr Votum im Ganzen abgeben, und weil er glaubte, dass der Ersatz für das verlorene Kriegsschiff Radetzky als eine Erneuerung des bereits vorhanden gewesenenen faktischen Bestandes der Kriegsmarine aus dem Ordinarium zu geschehen hätte. v. Tegetthoff sei daher bei seiner Mehrforderung von zweieinhalb Millionen Gulden verharret, worauf er (Minister Dr. Brestel) erklärt habe, dass eine solche Erhöhung des Budget nicht mit seinem Einverständnis geschehen würde. Dabei sei es in der Beratung der Reichsminister geblieben.

Der Ministerpräsident bemerkte, dass nach den Verfassungsbestimmungen rücksichtlich des Budgets für die gemeinsamen Angelegenheiten das Benehmen auch mit dem diesseitigen Ministerium gepflogen werden muss, was geschehen ist, es sei jetzt Sache des Reichs-

² Unter den Beständen des AVA., Ministerratspräsidium konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden. Gemeint sind die Gesetze v. 25. 5. 1868, RGBl. Nr. 47, Nr. 48 und Nr. 49 alle ex 1868.

³ MR. v. 2. 6. 1869/X; die Beschlüsse betrafen lediglich das Extraordinarium.

⁴ GMR. I v. 4. 6. 1869/I und GMR. II v. 4. 6. 1869/I, GMR. I/1, Nr. 50 und Nr. 51.

nisteriums, über die an die Delegationen zu stellenden Ansprüche schlüssig zu werden. Dieses Ministerium habe die Vertretung gegenüber dem Reichsrat nur bezüglich jener Summen zu leisten, mit denen es sich einverstanden erklärte.

Die Konferenz nahm hierauf die Mitteilung des Finanzministers zur Kenntnis⁵.

IV. Der Finanzminister referierte, es sei im Vorjahre der Beschluss der Generalversammlung der Creditanstalt für Handel und Gewerbe, ihr Aktienkapital um zehn Millionen Gulden zu vermindern und zu dem Ende Aktien zurückzukaufen, unter der Bedingung der Einhaltung der Kautelen des Handelsgesetzes, nämlich des Aufrufes der Gläubiger und Ausführung der Maßregel nach Ablauf eines Jahres, genehmigt worden⁶.

Dieses Jahr sei nun verflossen, indes sei die Verminderung des Aktienkapitales im Wege des Rückkaufes nicht möglich, da die Aktien derzeit über pari stehen. Die Anstalt ersuche nun, die Verminderung des Aktienkapitales durch Rückzahlung von 40 fr. für jede Aktie bewerkstelligen zu dürfen⁷. Er beantrage die Genehmigung dieser Bitte, gegen welche kein Anstand besteht, gegen dem, dass nachträglich die entsprechende Statutenänderung vorgenommen werde. Aus Anlass dieser Maßregel komme aber zu bemerken, dass die Regierung, indem sie im vorigen Jahre der Creditanstalt nur den Rückkauf der bezüglichen zehn Millionen fr. Aktien gegen Einhaltung der Kautelen des Handelsgesetzes gestattet hat, damit anerkannt [habe, dass jeder] Rückkauf von Aktien einer Aktiengesellschaft einer Verminderung des Aktienkapitales gleich zu achten und daher nur unter Beobachtung der Vorschriften des Handelsgesetzes zulässig sei. Da nun wiederholt einzelne Bankinstitute ihre eigenen Aktien kauften, so glaube er, dass sämtliche lf. Kommissäre bei solchen Anstalten in Kenntnis zu setzen seien, dass die Regierung jeden Kauf von eigenen Aktien ohne Einhaltung der Bestimmungen des Handelsgesetzes als dem Gesetze zuwider ansehen müsse und dass daher die lf. Kommissäre darnach vorzugehen haben⁸.

Die Konferenz erklärte sich mit beiden Anträgen einverstanden⁹.

V. Der Finanzminister bemerkte, dass der Handelsminister in zwei Zuschriften den Wunsch ausgesprochen habe, dass bezüglich der Elisabethbahn und der Buschtehrader Bahn von Seite der Staatsverwaltung von dem Rechte der Ernennung zweier Verwaltungsräte Gebrauch gemacht werden soll¹⁰.

⁵ *Zum von den Delegationen beschlossenen und vom Kaiser sanktionierten Gesamtbudget siehe den gedruckten Staatsvoranschlag für 1870; das Ordinarium für das Heer betrug 71,845.857 fl., jenes für die Kriegsmarine 7,373.312 fl., FA., FM., Präs. 3346/1869.*

⁶ *Mit Schreiben v. 10. 4. 1868 hatte die Credit-Anstalt das Finanzministerium um Genehmigung der von der Generalversammlung beschlossenen Aktienreduzierung ersucht, FA., FM., Präs. 806/1868. Diese Genehmigung wurde mit Ab. E. v. 20. 5. 1868 auf Vortrag Brestels v. 15. 5. 1868 erteilt FA., FM., Präs. 1224/1868.*

⁷ *Schreiben der Credit-Anstalt an das Finanzministerium v. 28. 5. 1869, FA., FM., Präs. 1738/1869.*

⁸ *Das geschah mit Erlass Giskras an sämtliche Länderchefs v. 15. 6. 1869, AVA., AckM, Präs. 204/1869.*

⁹ *Mit Schreiben (K.) v. 9. 6. 1869 an den Verwaltungsrat der Credit-Anstalt erteilte Brestel die Genehmigung zum Rückkauf der Aktien unter der Auflage, die notwendig gewordenen Statutenänderungen vorzulegen, FA., FM., Präs. 1738/1869. Nachdem diese Statutenänderungen von der nächsten Generalversammlung am 31. 3. 1870 beschlossenen worden waren, wurden sie schließlich vom Innenministerium genehmigt, siehe dazu FA., FM., Präs. 1528 und 2654, beide ex 1870.*

¹⁰ *Plener hatte mit Schreiben v. 27. 5. 1869 Brestel mitgeteilt, dass er mit Schreiben vom selben Tag an den Verwaltungsrat der Kaiserin-Elisabeth Bahn diese Forderung erhoben hatte, FA., FM., Präs. 1840/1869. Zu Buschtehrader Eisenbahn vgl. das Schreiben (K.) Pleners an das Innenministeriums v. 10. 6. 1869, in dem die neuen Statuten der genannten Eisenbahngesellschaft unter der Bedingung der Reservierung von zwei Verwaltungsratsstellen für die Staatsverwaltung akzeptiert werden, AVA., VA., HM., allg. 3144/1869.*

Er habe schon bei einer früheren Gelegenheit, als dieser Gegenstand dem Prinzipie nach im Ministerrate besprochen wurde, sich gegen solche Ernennungen ausgesprochen und glaube bei seiner Ansicht umso mehr verharren zu sollen, als er hievon nur die gleichen Übelstände abzusehen vermöchte, die man mit den lf. Kommissären bei den Anstalten in Erfahrung zu bringen mehrfach Gelegenheit hatte¹¹. Wenn übrigens der Ministerrat mit Rücksicht auf den Aktienbesitz der Staatsverwaltung die Ernennung von je zwei Verwaltungsräten bei den in Rede stehenden Eisenbahngesellschaften beschließen sollte, würde er in Anspruch nehmen, dass die Ernennung je eines dieser beiden Verwaltungsräte von ihm als Finanzminister vorzunehmen wäre.

Der Handelsminister hielt die Ernennung der Verwaltungsräte von Seite der Staatsverwaltung für eine wirkliche Notwendigkeit deshalb, weil das Handelsministerium von dem Gebaren der Eisenbahnverwaltungen gar nichts erfährt und über die wichtigsten Maßregeln oft erst durch die Zeitungen in Kenntnis gesetzt wird. Namentlich in praktischer Beziehung, um das erforderliche Materiale für die dienstliche Wirksamkeit des Handelsministeriums zu gewinnen und dadurch imstande zu sein, eine gehörige Überwachung dieser Eisenbahngesellschaften vornehmen zu können, könne er unmöglich davon abgehen, dass von diesem auch in anderen Staaten, namentlich in Bayern, jederzeit geübten Rechte Gebrauch gemacht werde. Was übrigens den Akt der Ernennung betreffe, verstehe es sich von selbst, dass er diesfalls im Einvernehmen mit dem Finanzminister vorgehen werde, dem es auch zustehe, einen dieser beiden Verwaltungsräte selbst zu ernennen.

Der Minister des Innern war der Ansicht, dass die Regierung bei den von ihr subventionierten und bei jenen Bahnen, von welchen sie im Besitze von Aktien ist, von dem fraglichen Rechte Gebrauch machen soll. Nur sollten die von der Regierung ernannten Verwaltungsräte keine Tantiemen beziehen, sondern bloß – ohne Belastung der Aktionäre – Präsenzmarken erhalten, bei jenen Gesellschaften aber, wo solche Präsenzmarken nicht eingeführt sind, diese Verwaltungsräte wie die lf. Kommissäre bei Aktiengesellschaften eine Entlohnung für ihre Mühewaltung erhalten.

Der Handelsminister erklärte sich mit diesen Modalitäten einverstanden, worauf der also amendierte Antrag des Handelsministers mit allen gegen eine Stimme, nämlich des Finanzministers, angenommen wurde¹².

VI. Der Finanzminister bemerkte, dass bezüglich der verkäuflichen Gewerbe (Kammerhandel) die Eigentümlichkeit bestehe, dass sie nur in Wien und sonst nirgendwo eingelöst werden.

Dies beruht auf einem Privattitel, indem in früherer Zeit eine Gebühr von den neu verliehenen Gewerben zur Bildung eines Entschädigungsfonds eingehoben wurde, welcher Fonds in den 1840er Jahren inkameriert worden ist¹³. Bis zum Jahre 1866 sei die Liquidierung in der Art erfolgt, dass nach Einvernehmung der Finanzprokurator über die Einlösbarkeit von der

¹¹ *Zur Institution der landesfürstlichen Eisenbahnkommissäre RÖLL*, Entwicklung der Eisenbahn-Gesetzgebung, 21.

¹² *Fortsetzung des Gegenstandes über die Kaiserin-Elisabeth Bahn in MR. v. 26. 6. 1869/XVI, über die Buschtehrader Eisenbahn in MR. I v. 11. 10. 1869/XI und MR. v. 30. 10. 1869/VII (beide nicht mehr vorhanden). Mit Schreiben (K.) v. 2. 11. 1869 informierte Plener das Innenministerium, dass auf Grund des Beschlusses des Ministerrates v. 30. 10. 1869 das Handelsministerium auf die Forderung nach zwei Verwaltungsräten der Buschtehrader Eisenbahngesellschaft verzichtet*, AVA., VA., HM., allg. 3144/1869.

¹³ *Zur Genese des Wiener Kammerhandels und der Inkamerierung des Einlösungsfonds im Jahre 1842 siehe die Referentendarstellung in FA., FM., Kreditabteilung, Nr. 5848/1868, Faszikular 14 B 9.*

Statthaltereien entschieden und die Verhandlung dann dem Finanzministerium vorgelegt wurde. Im Jahre 1866, wo der Staatsminister Graf Belcredi auch auf die Finanzverwaltung einen maßgebenden Einfluss ausübte, sei durch Ministerratsbeschluss festgesetzt worden, dass die politische Behörde allein über die Zulässigkeit der Ablösung zu entscheiden hat¹⁴. Er glaube nun, dass dieser Vorgang nicht in der Ordnung sei, weil es sich um eine rein privatrechtliche Verpflichtung des Staates als Besitzers des inkamerierten Fonds handelt. Sein Antrag gehe daher dahin, dass es von diesem im Jahre 1866 gefassten Beschlusse abzukommen habe und eine gemischte Kommission aus Abgeordneten der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen zu bestellen sei, welche nach Einholung des Gutachtens der Finanzprokuratur über die Zulässigkeit der Ablösung zu entscheiden haben wird.

Die Konferenz erklärte sich hiemit einverstanden¹⁵.

VII. Über Aufforderung des Ministerpräsidenten erstattete der Landespräsident von Krain v. Conrad ausführlichen Bericht über die bäuerlichen Exzesse am Jantschberg und in Josefthal mit dem Beifügen, dass die dabei vorgekommenen Vorfälle in den letztgehaltenen Tabor wurzeln¹⁶.

Zum Verständnisse der Lage sei es notwendig, auf die Laibacher Zustände zurückzugehen. Bis zum Jahre 1867 habe in Laibach ein ganz nationaler Gemeinderat bestanden, und von da an sei alles getan worden, um durch Ergänzungswahlen eine kleine Minorität der deutschen Partei zustande zu bringen. Im Sommer 1867 sei schon ein Drittel von Deutschen im Gemeinderate gewesen, und nach diesen Wahlen habe sich die erste Affäre in Jeschza ergeben. Als dann der Gemeinderat aufgelöst wurde, sei, da infolge von Parteimanövern die Nationalen sich am Wahlakte nicht beteiligten, ein ganz deutscher Gemeinderat gewählt worden, in dem nicht die kleinste Minorität von Slowenen enthalten ist¹⁷. Infolgedessen sei sogleich die Besorgnis entstanden, dass dieser Körper sich nicht als Gemeinderat, sondern als Fraktion der deutschen Partei gerieren wird. Der deutsche Gemeinderat hat auch seine exklusive Stellung zu bedauerlichen Kundgebungen insbesondere in der Presse benützt und den Vorwurf zu erhärten getrachtet, dass die Führer der nationalen Partei abgenützte Größen seien, denen man das Übergewicht der Deutschen bei den Landtagswahlen beweisen werde. Dadurch getroffen, haben die Führer der Slowenen nach einem Anlasse zu einem Gegenbeweise gesucht, und dadurch sei die Taborfrage zur Sprache gekommen. Bei diesen Tabors sei die gewöhnliche Rede von der Vereinigung Sloweniens gewesen, welche jederzeit mit Enthusiasmus begrüßt wurde, indessen sei sich dabei stets in der gesetzlichen Grenze gehalten worden. Das Wirksamste dabei sei aber das Treiben der bestellten Agenten gewesen, die diese Rede unter den Bauern in ihrer Weise kommentierten und mit religiösen Berufungen aufputzten, so dass die Nationalen die Tabors mit der Überzeugung verließen, dass ihnen Unrecht geschehe.

¹⁴ Siehe dazu MR. v. 1. 6. 1866/VI, ÖMR. VI/2, Nr. 78.

¹⁵ Mit Schreiben (K.) v. 10. 7. 1869 an das Innenministerium benannten Brestel seinen Vertreter für die gedachte Kommission; mit einem weiteren Schreiben (K.) vom selben Tag ersuchte er das Handelsministerium um Entsendung seines Vertreters, alles in FA., FM., Kreditabteilung, Nr. 5848/1868, Faszikulation 14 B 9. Die Kommissionsberatungen fanden Mitte August 1869 statt; dazu und zu den Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Ministerien FA., FM., Kreditabteilung, Nr. 35296/1869 und Nr. 20972/1870, beide Faszikulation 14 B 9. Zur schließlich erzielten Einigung siehe die Weisung (K.) Holzgethans an das Präsidium der Finanzprokuratur in Wien mit den detaillierten ausgehandelten Direktiven für das weitere Prozedere v. 23. 10. 1870, FA., FM., Kreditabteilung, Nr. 27283/1870, Faszikulation 14 B 9.

¹⁶ Fortsetzung des MR. v. 29. 5. 1869/V.

¹⁷ Zur Germanisierung des Laibacher Gemeinderates in den 1860er Jahren MELIK, Nekaj značilosti, 68.

Der erste Gegenstand, der dabei immer zur Sprache gebracht wurde, sei die Gleichberechtigung der slowenischen Sprache in der Schule und im Amte gewesen. In ersterer Beziehung entbehren die Vorwürfe jeder Berechtigung, da keine Volksschule in Krain deutsch organisiert ist. Bezüglich des Gebrauches der slowenischen Sprache im Amte seien aber die bündigsten Vorschriften der Ministerien des Innern und der Justiz nicht vollkommen ausführbar, weil die slowenische Sprache nicht jene Technik wie die böhmische und polnische hat und manche Erledigungen in slowenischer Sprache völlig unverständlich wären. An den letzten Vorfällen haben übrigens die Führer der Slowenen keinen aktiven Anteil genommen, und in zweiter und dritter Linie stehende, zur Slovenia¹⁸ und zur Clique charakterloser Leute und zum Janhagel¹⁹ der Partei gehörende Individuen seien es gewesen, die unter dem Landvolke die Sache arrangierten, was ihnen bei der angeborenen exzessiven Natur des slowenischen Bauers mit der geringsten Mühe gelungen ist. Was nun die Maßregeln betrifft, die getroffen werden mussten oder noch zu treffen sind, so müsse unterschieden werden. Dem Landvolke gegenüber handle es sich nur um Maßregeln der Sicherheit, und nachdem die bei den letzten Ereignissen dringendst verdächtigten 23 Personen eingeliefert wurden, sei für die Erhaltung der Ruhe so ziemlich gesorgt und es werde bezüglich mehrerer Kommunen im Bezirke Littai nur darauf ankommen, ihnen die Polizeigewalt abzunehmen. In Josefthal sei eine Kompanie Soldaten eingelegt worden, um die zwei Fabriken nicht dem Überfalle preiszugeben²⁰. Für die Sicherheit der Stadt und der beiden angrenzenden Bezirke sei im ausreichenden Maße gesorgt. Wünschenswert sei es jedenfalls, und er müsse sich auch erlauben, hierauf einen positiven Antrag zu stellen, dass die Militärgarnison, die nur aus zwei in Laibach und Rudolfswerth stationierten Bataillonen besteht, vermehrt werde, weil noch die Abhaltung [] Tabors beabsichtigt wird.

Der Ministerpräsident meinte, dass die letzthin herangezogene Division Kavallerie noch in Krain einstweilen verbleiben und noch ein Regiment Infanterie dahin verlegt werden könnte.

Der Landespräsident glaubte, dass mit diesen Mitteln für alle Fälle das Auslangen gefunden werden könnte. Er bemerkte weiters, dass die große Partei im Lande, wie jede Nationalpartei, aus gewissen ersten Persönlichkeiten, dann aus einer Trosse von Leuten, die in der Agitation ihr Interesse suchen, endlich aus einer Fraktion fanatisierter Individuen bestehe, zu welcher letzteren vorzugsweise die Studenten zählen. Dieser Partei stehen die Deutschen gegenüber, ohne dass von einer deutschen Partei füglich die Rede sein kann, da die deutsche Bevölkerung im Lande nur aus circa 300 Familien in Laibach und der ganz ruhigen Einwohnerschaft in Gottschee und aus einer Anzahl von Deutschen in einer kleinen Enklave gegen Kärnten zu legen besteht. So numerisch gering aber auch diese Zahl sei, ebenso unstrittig prävaliere sie an Intelligenz und Wohlhabenheit, und jetzt habe sie im Gemeinderate in Laibach die Exklusivität erlangt. Zu wünschen wäre es gewesen, wenn der jetzige Gemeinderat seinen Sieg in angemessener Weise benützt hätte, indem er durch eine imponierende Haltung unzweifelhaft eine Bresche in die andere Partei gelegt hätte, was umso leichter zu erreichen gewesen wäre, da die Führer der Slowenen, Tomann, Costa, Bleiweis²¹, zu denen sich in neue-

¹⁸ Zum Verein Slovenija siehe VODOPIVEC, Die Entwicklung, 518.

¹⁹ Janhagel = alter Ausdruck für Pöbel.

²⁰ Siehe dazu den Bericht in LAIBACHER TAGBLATT v. 25. 5. 1869.

²¹ Zu Johann Bleiweis siehe ÖBL. 1: 93; zu Lovro Toman WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich 44: 245–249; zu Etbin Henrik Costa SLOVENSKI BIOGRAFSKI LEXIKON 1: 85 f.

rer Zeit Zadnar [sic!]²² gesellte, jeder einen anderen Weg gehen. Statt sich mit kommunalen Angelegenheiten zu beschäftigen, wende sich der Gemeinderat fortwährend mit Entrüstung gegen die andere Partei, gegen die sowie gegen den Klerus er täglich in der Presse losschlägt²³.

Die Maßregel, die diesen Leuten gegenüber Platz zu greifen hätte, könne nur darin bestehen zu sorgen, dass solche Dinge nicht wieder angezettelt werden. Die Führer stellen sich in den Hintergrund und sind insolange unerreichbar, als sie auf gesetzlichem Boden stehen. Er glaube daher, dass es angezeigt wäre, eine Mäßigung nach beiden Seiten zu empfehlen, wozu sich bei Erledigung des demnächst zur Vorlage gelangenden Promemorias des Gemeinderates die schickliche Gelegenheit ergeben wird²⁴. Wünschenswert sei es auch, dass die Erfolge der gerichtlichen Prozedur nicht so lange hinausgedehnt werden und dass die Staatsanwaltschaft mit mehr Energie vorgehe. Die Beruhigung der Gemüter werde aber nach seinem Dafürhalten sich am ehesten ergeben, wenn den Deutschen Mäßigung und Rücksicht auf ihre Minoritätsstellung empfohlen wird. Zuletzt wäre auch die Stellung des Klerus in Erwägung zu ziehen, der im Ganzen eine verderbliche Wirksamkeit entfaltet und zur moralischen Entrüstung in vielen Fällen Anlass gab und dessen Einfluss umso gefährlicher ist, als er bei den Wahlen tonangebend ist. In Krain sei früher für die Idee der südslawischen Verbrüderung vielfach Propaganda gemacht worden, seit zwei Jahren aber habe sich die Gestalt der Dinge bedeutend geändert, und seitdem Kroatien für slowenische Nationalitätsbestrebungen ein unmögliches Gebiet geworden, sei die Slovenia zur Phrase geworden, die in aller Munde geführt wird, an deren Realisierung aber dessen ungeachtet niemand ernstlich glaubt. Auffallend bleibe es jedenfalls, dass jeder der nationalen Führer einen anderen Weg geht. Dr. Costa sei der klerikale Anwalt, zu dem alle dieser Partei Angehörigen um Rat kommen. Bleiweis sei jedenfalls der Bedeutendste, aber auch der Vorsichtigste unter ihnen, der sich für einen Patrioten vom reinsten Wasser gibt und bezüglich dessen es bisher unmöglich war, etwas nachzuweisen, was nicht loyal gewesen wäre. Alle diese Leute vereinigen sich nur in dem, dass sie glauben machen wollen, dass das Volk hinter ihnen steht. Diesen Führern gegenüber könne man keine Maßregel in Anwendung bringen, das einzige, was gegen sie einzuhalten wäre, bestünde darin, ihnen nichts zuzugestehen, dieselben aber auch nicht herauszufordern.

Der Minister des Innern interpellierte hierauf den Landespräsidenten, ob die Behauptung in öffentlichen Blättern zutreffe, dass die Beamtenschaft im Lande nicht durchgängig entspreche, und ob nicht im Gremium der Landesregierung oder unter den Bezirkshauptleuten eine Purgierung erforderlich sei²⁵.

Der Landespräsident stellte dies in Abrede und bemerkte, dass nur ein paar Staatsanwaltssubstituten notorisch der nationalen Partei angehören und bei den Tabors mit den üblichen Dekorationen erscheinen. Der Staatsanwalt Lehmann sei übrigens ein sehr verlässlicher Mann.

Der Justizminister bemerkte, dass der Staatsanwalt diese Substituten hätte anzeigen sollen, und dass er hierüber die Erkundigungen einziehen werde.

²² Gemeint ist wohl der Journalist, Schriftsteller und Politiker Valentin Zarnik, zu ihm WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich 44: 245–249.

²³ Vgl. dazu die am 1. 6. 1869 beschlossene Denkschrift des Laibacher Gemeinderates anlässlich der Ereignisse v. 23. 5. 1869, in der dem – proslowenischen – Klerus bedeutende Mitschuld daran zugewiesen wurde, siehe dazu das LAIBACHER TAGBLATT v. 3. und 4. 6. 1869, und DAS VATERLAND v. 9. 6. 1869.

²⁴ Die in Anm. 20. genannte Denkschrift wurde von Vertretern des Gemeinderates Giskra am 8. 6. 1869 überreicht, LAIBACHER TAGBLATT v. 12. 6. 1869.

²⁵ Vgl. dazu den entsprechenden Artikel in DAS VATERLAND v. 1. 6. 1869.

Der Minister des Innern verlangte weiters Auskunft darüber, ob die von den öffentlichen Blättern gebrachte Notiz, dass bei dem Auszuge der Turner ein Zusammenstoß in Aussicht gestanden sei, dennoch aber keine Vorsichtsmaßregeln getroffen worden seien, auf Wahrheit beruhe²⁶.

v. Conrad erwiderte, dass dieselben Blätter, die fragten, wie es komme, dass keine Vorsichtsmaßregeln getroffen waren, sich widersprechen, indem sie später sagten: ja wären die Turner gewarnt worden, so wären sie nicht ausgezogen. Daher sei es wohl bekannt gewesen, dass die Stimmung infolge der Tabors eine gereizte war und dass den Turnern Verlegenheit bereitet werden könnte, dass aber besondere Vorsichtsmaßregeln geboten gewesen wären, sei nicht abzusehen gewesen. In Josefthal seien auch zehn Gendarmen am Platze gewesen, und eine Kompanie sogleich nach dem Vorfalle eingetroffen²⁷. Auf die Frage, ob es wahr sei, dass v. Conrad bei Gelegenheit des letzten Exzesses nicht in Laibach anwesend gewesen, erwiderte letzterer, dass er an demselben Tage vormittags in Familienangelegenheiten abwesend war, jedoch nachmittags zurückgekehrt sei, worüber der Beweis durch das an diesem Nachmittage von ihm an den Minister des Innern gerichtete Anzeigetelegramm über die stattgefundenen Exzesse gegeben sei.

Nach dieser Information fand der Ministerpräsident die Sitzung zu schließen²⁸.

Wien, am 7. Juni 1869. Taaffe.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 25. Juni 1869. Franz Joseph.

Nr. 233 Ministerrat, Wien, 9. Juni 1869

RS. und bA.; P. Artus; VS. Taaffe; BdE. und anw. (Taaffe 9. 6.), Hasner 14. 6., Giskra 15. 6., Herbst 17. 6., Brestel 16. 6.; abw. Plener, Potocki, Berger

I. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Josephs-Ordens für den Dechant Franz Nitsch zu Haidl in Böhmen. II. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Josephs-Ordens für Professor Carl Piloty in München und des Ritterkreuzes des Franz-Josephs-Ordens für Friedrich Friedländer, Albert Zimmermann und Joseph Gasser. III. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Kreisgerichtspräsidenten Baron Codelli in Görz. IV. Ablehnung der Ah. Sanktion des vom Krainer Landtage votierten Gesetzentwurfes wegen Gleichberechtigung der slowenischen Sprache in Amt und Schule. V. Detto des vom Krainer Landtage angenommenen Gesetzentwurfes betreffend die Anhaltung gemeinschaftlicher Personen im Zwangsarbeits Hause. VI. Detto der Beschlüsse des Krainer Landtages wegen Änderungen in der Landtagswahlordnung. VII. Genehmigung des Beschlusses des Istrianer Landtages betreffend Änderungen der Geschäftsordnung. VIII. Ablehnung der Ah. Sanktion des Beschlusses des Stadtrates in Triest als Landesvertretung wegen Einbeziehung von Teilen einiger Territorialgemeinden in das Weichbild der Stadt. IX. Detto des vom Bukowinaer Landtage votierten Gesetzentwurfes wegen Abänderung des § 18 der Landesordnung (Wirkungskreis des Landtages). X. Detto der vom Bukowinaer Landtage votierten Bauordnung für Czernowitz. XI. Ablehnung der Ah. Sanktion des vom mährischen Landtage votierten Gesetzentwurfes betreffend Änderungen der

²⁶ Vgl. dazu den entsprechenden Artikel in DAS VATERLAND v. 3. 6. 1869.

²⁷ Siehe dazu den Bericht in LAIBACHER TAGBLATT v. 25. 5. 1869.

²⁸ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 9. 6. 1869/XIII.

Landtagswahlordnung. XII. Abkürzung der Frist zur Einbringung von Rekursen gegen Entscheidungen der politischen Behörden im Verordnungswege. XIII. Allgemeine Verfügungen aus Anlass der Exzesse in Krain.

KZ. 1927 – MRZ. 72

Protokoll des zu Wien am 9. Juni 1869 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn k. k. Ministerpräsidenten Eduard Graf Taaffe.

I. Der Minister für Kultus und Unterricht erbittet sich und erhält die Zustimmung des Ministerrates, für den [] Jahre in der Seelsorge in []ller Weise tätig gewesenem []dechant und Konsistorialrat Franz Nitsch zu Haidl in Böhmen [] Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens Allerhöchstenortes []¹.

II. Der Minister für Kultus und Unterricht gedenkt ferner, aus Anlass der internationalen Kunstausstellung in Wien als Anerkennung hervorragender künstlerischer Leistungen für den Professor der kgl. Bayerischen Akademie der Künste in München Karl Piloty das Komturkreuz des Franz-Joseph-Ordens und für den derzeitigen Vorstand der Wiener Künstlergenossenschaft Friedrich Friedländer das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens, dann als Anerkennung des ausgezeichneten künstlerischen Wirkens zunächst auch bei der Ausschmückung des neuen Opernhauses, dann namentlich als Lehrer sehr verdienstvollen Landschaftsmaler Albert Zimmermann und dem Bildhauer Joseph Gasser das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens zu erwirken.

Die Konferenz erklärte sich hiemit einstimmig einverstanden².

III. Ebenso findet der Ministerrat gegen den Antrag des Justizministers nichts zu erinnern, wornach aus Anlass der Pensionierung des Kreisgerichtspräses Baron Codelli in Görz mit Rücksicht auf seine vierzigjährige pflichteifrige und ersprießliche Dienstleistung für denselben bei Sr. k. u. k. apost. Majestät auf die Verleihung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse anzutragen wäre³.

IV. Der Minister des Innern beantragt, dass der vom krainerischen Landtage votierte Gesetzentwurf zur Durchführung der Gleichberechtigung der slowenischen Sprache in den öffentlichen Schulen und Ämtern zur Ah. Sanktion nicht empfohlen werde⁴.

Der fragliche Gesetzentwurf übergreife, was die Bestimmungen hinsichtlich der Unterrichtssprache in den Volksschulen, in den Lehrerbildungsanstalten, in den Gymnasien und Realschulen, dann in den Gewerbeschulen angehe, entschieden in die Kompetenz des Reichsrates, dessen Sache es sei, die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und der Gymnasien festzusetzen⁵. Faktisch seien auch die einschlägigen Bestimmungen über die Unterrichtssprache in den Volksschulen durch das Volksschulgesetz für alle im Reichs-

¹ *Auf Vortrag Hasners v. 9. 6. 1869 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 15. 6. 1869 im Sinne des Ministerratsbeschlusses*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2134/189.

² *Auf Vortrag Hasners v. 10. 6. 1869 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 15. 6. 1869 im Sinne des Ministerratsbeschlusses*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2111/1869.

³ *Auf Vortrag Herbsts v. 3. 8. 1869 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 8. 8. 1869 im Sinne des Ministerratsbeschlusses*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2857/1869.

⁴ *Annahme nach 3. Lesung durch den Landtag*, PROT. LANDTAG KRAIN 1. 10. 1868 (20. Sitzung) 494.

⁵ R. GBL. Nr. 141/1867 § 11 i.

rate vertretenen Königreiche und Länder bereits getroffen⁶. Der Unterrichtsminister habe sich mit aller Bestimmtheit gegen die betreffenden Bestimmungen des Gesetzentwurfes ausgesprochen. Und was den Gebrauch der slowenischen Sprache seitens der l. Behörden angehe, so gehören die betreffenden Bestimmungen nicht in den Bereich der Legislative, sondern in jenen der Vollzugsgewalt, die faktisch bereits im Verordnungswege das verfügt habe, was der Landtag im Wege der Gesetzgebung beabsichtige.

Die Konferenz erklärt sich mit der Ablehnung dieses Gesetzentwurfes einstimmig einverstanden⁷.

V. Der Minister des Innern beabsichtigt, bezüglich des vom Landtage in Krain votierten Gesetzentwurfes betreffend die Anhaltung gemeinschädlicher Personen im Zwangsarbeitshause⁸ im Einverständnisse mit dem Ministerium für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit und mit dem Justizminister auf die Verweigerung der Ah. Sanktion anzutragen, weil derselbe den zur Kompetenz des Reichsrates gehörigen Bestimmungen des künftigen Polizeistrafgesetzes vorgreife⁹.

Der Ministerrat ist hiemit einhellig einverstanden¹⁰.

VI. Der Minister des Innern bringt drei vom Landtage in Krain votierte Gesetzentwürfe wegen Abänderung der Landtagswahlordnung zur Sprache. Dieselben bezielen im wesentlichen:

- a) dass die Gemeinden, insofern sie landtäfliche Güter besitzen, aus der Wählerklasse der Städte und Landsgemeinden in jene der Großgrundbesitzer versetzt werden;
- b) dass in den mit der bestehenden Wahlordnung festgesetzten Gruppen eine vollständige Änderung Platz greife und
- c) dass jeder Grundbesitz mit einer Jahressteuer von 100 fr. das Wahlrecht in der Wählerklasse des Großgrundbesitzes begründe¹¹.

Ad a) bemerkt der Minister des Innern, dass der Genehmigung dieser Bestimmung zunächst die Rücksicht auf andere Länder im Wege stehe, in welchen die gegebenenfalls dann nicht abzulehnende Verstärkung der Wählerklasse des Großgrundbesitzes durch Gemeinden mit landtälichem Grundbesitz die bestehenden Parteiverhältnisse zum großen Vorteile der staatsrechtlichen Opposition alterieren würde. Dies wäre namentlich in Böhmen der Fall wo durch eine solche Bestimmung die dermaligen Majorität des verfassungstreuen Großgrundbesitzes geradezu vernichtet würde. Aus diesem Opportunitätsgrunde sei auch schon im Jahre 1867 die Ablehnung eines früheren ähnlichen Beschlusses des Krainer Landtages erfolgt¹².

⁶ *Der § 6 des Gesetzes v. 14. 5. 1869 über die Grundzüge des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen bestimmte, dass die Festsetzung der Unterrichtssprache in die Kompetenz der Landesschulbehörde fiel*, RGBL. Nr. 62/1869.

⁷ *Auf Vortrag Giskras v. 10. 6. 1869 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 15. 6. 1869 im Sinne des Ministerratsbeschlusses*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2120/1869.

⁸ *Annahme nach 3. Lesung durch den Landtag*, PROT. LANDTAG KRAIN 16. 9. 1868 (12. Sitzung) 233.

⁹ *Die das Polizeistrafgesetz betreffenden MR. v. 22. 4. 1871/II, MR. v. 25. 4. 1871/V und MR. v. 6. 7. 1871/III sind nicht mehr vorhanden. Erst das Gesetz v. 10. 5. 1873*, RGBL. Nr. 108/1873, *über polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher regelte diese Materie*.

¹⁰ *Auf Vortrag Giskras v. 10. 6. 1869 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 14. 6. 1869 im Sinne des Ministerratsbeschlusses*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2103/1869.

¹¹ *Die Anträge des Landesausschusses* PROT. LANDTAG KRAIN 27. 8. 1868 (4. Sitzung) 26 ff.; *es handelte sich um die Modifizierung der §§ 3, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 32 und 37 der Landtagswahlordnung*.

¹² *Der krainische Landtag hatte die Änderungen in* PROT. LANDTAG KRAIN 21. 12. 1866 (13. Sitzung) 188–207 *angenommen; diese waren – bis auf eine Ausnahme – auf Vortrag des damaligen Justizministers Taaffe v. 18. 4. 1867 mit Ah. E. v. 1. 5. 1867 nicht sanktioniert worden*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1645/1867.

Er sei daher ebenfalls für die Ablehnung des vorliegenden Gesetzentwurfes, womit der Ministerrat sich einstimmig einverstanden erklärt, und zwar hätte die Ablehnung über die Motion des Finanzministers einfach unter Hinweisung auf die vorangegangene ablehnende Ah. Entschließung zu geschehen.

Ad b) bemerkt der Minister des Innern, dass die beschlossenen Bestimmungen, welche eine vollständige Änderung des bestehenden Landtags, in weiterer Folge somit auch der Wahlgruppen für den Reichsrat involvieren würden, was nach § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 dem Reichsrate vorbehalten ist¹³.

Die Konferenz beschließt einhellig nach dem Antrage des Ministers des Innern, dass dieser Gesetzentwurf aus dem Grunde der nach § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung mangelnden Kompetenz des Landtages abzulehnen wäre.

Ad c) beantragt der Minister des Innern gleichfalls die Verweigerung der Ah. Sanktion mit einfacher Hinweisung auf eine über eine analoge Vorlage im Jahre 1867 erfolgte Ah. Ablehnung, zumal durch die Aufnahme nicht landtäflicher Grundbesitzer mit der verhältnismäßig sehr geringen Jahressteuer von 100 fr. die Wählerklasse der Großgrundbesitzer (jetzt 126) um 86 zumeist bäuerliche Grundbesitzer, also um mehr als zwei Dritteile vermehrt, die Interessen des eigentlichen Großgrundbesitzes, somit der entschiedensten Gefährdung preisgegeben würden.

Sämtliche Votanten stimmen den Anträgen des referierenden Ministers bei¹⁴.

VII. Der Minister des Innern bespricht den Beschluss des Istrianer Landtages wegen Abänderungen seiner Geschäftsordnung dahingehend, dass im Landtage über einen Antrag, ob eine auf eine Interpellation erteilte Antwort oder die Verweigerung derselben sofort zum Gegenstande der Diskussion zu machen sei, unmittelbar und ohne Beratung ein Beschluss gefasst werden könne¹⁵.

Der Statthaltereileiter in Triest hatte ursprünglich beantragt, dass gegen diesen Beschluss Einsprache erhoben werden sollte, weil er unzweckmäßig sei und weil er sich als eine Änderung des § 35 der Landesordnung darstelle, somit die nicht konstatierte Majorität nach § 28 der Landesordnung voraussetze. FML. Möring habe jedoch infolge einer mündlichen Rücksprache mit dem Minister des Innern dieses Bedenken mit Rücksicht auf die gleichen Bestimmungen der reichsrätlichen Geschäftsordnung nachträglich fallengelassen. Der Minister des Innern hält den betreffenden Beschluss für ganz unbedenklich und gedenke, dagegen keine weitere Einsprache zu erheben, wornach die Erstattung eines au. Vortrages hierüber entfalle.

Der Ministerrat stimmt dem Antrage des Ministers des Innern einstimmig bei.

¹³ RGBL. Nr. 141/1867.

¹⁴ *Auf Vortrag Giskras v. 1. 6. 1869 wurden die drei Gesetzentwürfe mit Ah. E. v. 19. 6. 1869 abgelehnt*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2176/1869. *Nachdem der krainische Landtag dieselben Änderungswünsche erneut beschloss*, PROT. LANDTAG KRAIN 11. 11. 1868 (12. Sitzung) 110–127, *wurden sie auf Vortrag Giskras v. 25. 5. 1870 mit Ah. E. v. 27. 5. 1870 wieder abgelehnt*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2030/1870. *Derselbe Vorgang wiederholte sich 1871, Annahme der Änderungswünsche durch den Landtag*, PROT. LANDTAG KRAIN 27. 8. 1871 (5. Sitzung) 45 f., *Ablehnung mit Ah. E. v. 20. 9. 1871 auf Vortrag Hohenwarts v. 16. 9. 1871*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2336/1871. *Die diese Materie behandelnden Protokolle*, MR. v. 26. 4. 1870/VIII, MR. v. 23. 5. 1870/VI und MR. v. 16. 9. 1871/II sind nicht mehr vorhanden.

¹⁵ PROT. LANDTAG ISTRIEN 16. 9. 1868 (10. Sitzung) 200.

VIII. Der Minister des Innern beabsichtigt, den Beschluss des Stadtrates von Triest als Landesvertretung, wornach das Weichbild von Triest durch Einbeziehung von Teilen einiger zum Territorium gehörigen Katastralgemeinden zu erweitern wäre, aus formellen und meritorischen Gründen zur Ah. Sanktion nicht zu empfehlen¹⁶.

Meritorisch spreche gegen den Beschluss, dass das Territorium infolgedessen zu sehr zusammenschrumpfen und die slawische Minorität vollständig annihilirt würde. Die Ah. Ablehnung eines früheren gleichen Beschlusses sei vorangegangen, und würde in der abermaligen Nichtsanktionierung des vorliegenden Beschlusses das einzige Mittel gelegen sein, den Stadtrat zu der bisher abgelehnten Revision des Statutes zu vermögen¹⁷.

Der Finanzminister meint, dass der Beschluss mit Rücksicht auf die fortschreitende Ausdehnung der Stadt auf Territorialgemeindeterrain sachlich zweckmäßig erscheine. Allerdings hänge derselbe mit der Revision des Statutes für Triest zusammen, worüber aber dem gegenwärtigen, neu gewählten Stadtrate eine Vorlage nicht gemacht worden sei. Er würde daher meinen, dass der fragliche Beschluss jetzt nur wegen des Zusammenhanges mit der Revision des Statutes abzulehnen und zu sagen wäre, dass bezüglich dieser eine Regierungsvorlage in der nächsten Session des Stadtrates als Landesvertretung werde eingebracht werden.

Der Minister des Innern konformiert sich diesem Antrage, welchem auch alle anderen Stimmführer beitreten¹⁸.

IX. Der Minister des Innern referiert über den von dem Bukowinaer Landtage votierten Gesetzentwurf betreffend Änderungen des § 18 der Landesordnung¹⁹.

Ein wesentliches Bedenken gegen die Ah. Sanktionierung dieses Gesetzentwurfes bilde die Formulierung des Einganges des Art. I. Derselbe laute: „Alle Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen des Landes beziehen und im § 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 (RGBl. Nr. 141) dem Reichsrate nicht ausdrücklich vorbehalten wird, werden als Landesangelegenheiten erklärt und gehören als solche in den Wirkungskreis des Landtages.“ Diese Formulierung, mit welcher nur eine Umschreibung der §§ [Walter:11 und 12] des Grundgesetzes über die Reichsvertretung beabsichtigt werde, gehe in ihrem letzten Satze über dieses Ziel entschieden hinaus, indem nicht alle Landesangelegenheiten als solche, sondern nur insoweit sie ein Gegenstand der Gesetzgebung sind, zum Wirkungskreise der Landtage gehören, was im § 12 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung klar präzisiert sei. Die Formulierung des Bukowinaer Gesetzentwurfes sei daher mit den Bestimmungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung in dieser Beziehung nicht im Einklange, indem hiemit eine Reihe von der Exekutive vorbehaltenen Landesangelegenheiten in den Bereich der Landesgesetzgebung gezogen würde. Der Gesetzentwurf eigne sich sonach nicht, zur Ah. Sanktion empfohlen zu werden.

Der Finanzminister erklärt sich entschieden gegen die Erwirkung der Ah. Sanktion. Allerdings habe der Reichsrat bei der Revision der Februarverfassung Zugeständnisse an die Autonomie der Länder gemacht. Diese erweiterte Kompetenz der Landtage beruhe aber auf der Reichsverfassung. Das festzuhalten, sei sehr wichtig. Denn wenn der Text der Reichsver-

¹⁶ PROT. STADTRAT TRIEST 7. 9. 1868 (44. Sitzung) 112.

¹⁷ *Auf Vortrag Belcredis v. 27. 8. 1866 war ein ähnlicher Beschluss des Triester Stadtrates mit Ah. E. v. 30. 8. 1866 abgelehnt worden*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3061/1866.

¹⁸ *Auf Vortrag Giskras v. 18. 6. 1869 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 22. 6. 1869 im Sinne des Ministerratsbeschlusses*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2236/1869.

¹⁹ *Annahme nach 3. Lesung durch den Landtag*, PROT. LANDTAG BUKOWINA 22. 9. 1868 (8. Sitzung).

fassung in die Landesordnungen aufgenommen würde, könnte eine eventuelle Änderung der einschlägigen Bestimmungen der Reichsverfassung nur mit gleichzeitiger Änderung der Landesordnungen erfolgen, wogegen schon wegen der Schwierigkeiten der Durchführung große Bedenken obwalten.

Der Justizminister schließt sich dem mit dem Beifügen an, dass es durch einen solchen Vorgang den Anschein gewinnen könnte, als seien die betreffenden Bestimmungen der Reichsverfassung erst durch die Aufnahme derselben in die Landesordnungen perfekt geworden, was mit der Sach- und Rechtslage im offenbaren Widerspruche stehen würde.

Sonach entscheiden sich sämtliche Stimmführer für den au. Antrag auf Ablehnung des Gesetzentwurfes. Dieselbe hätte ohne Angabe der Motive zu geschehen, wofür die Notwendigkeit nicht vorliege; allenfalls könnten die Ablehnungsgründe dem Landespräsidenten zu seiner Richtschnur bei eventuellen Rekrimationen mitgeteilt werden²⁰.

X. Über den Antrag des Ministers des Innern beschließt die Konferenz mit drei gegen zwei Stimmen, dass die Ablehnung der Ah. Sanktion der vom Bukowinaer Landtage votierten Bauordnung für Czernowitz aus dem Grunde beantragt werde, weil der Landtag die Straßenbreite für Nebengassen und die Vorstädte überhaupt auf nur vier Klafter festgesetzt habe, was nach der übereinstimmenden Äußerung der technischen Departements der Czernowitzer Landesregierung und des Ministeriums des Innern aus Rücksichten des Verkehrs, der künftigen Entwicklung der Stadt, vorzugsweise aber aus sanitären Rücksichten als nicht zulässig bezeichnet wurde²¹.

Der Finanzminister stimmte für die Vorlage zur Ah. Sanktion, weil ihm gegen die Straßenbreite von vier Klaftern mit Rücksicht auf die vom Hauptverkehr entlegeneren Stadtteile, für welche sie gelten soll, zumal im Hinblick auf die geringere Höhe der Häuser nach keiner Seite hin solche Bedenken vorzuliegen scheinen, welche das Eingreifen der Zentralregierung in diese wesentlich lokale Verhältnisse berührende Angelegenheit genügend motivieren würden.

Der Ministerpräsident spricht sich gleichfalls für die Erwirkung der Ah. Sanktion aus, weil es sich auch ihm zu empfehlen schein, derartigen Beschlüssen der Landesvertretungen ohne zwingende Notwendigkeit, welche er in dem vorliegenden Falle nicht erblicken könne, entgegen zu treten, um sich nicht dem mehr oder minder begründeten Vorwurfe der Vorliebe für eine Bevormundung der Landtage auszusetzen²².

XI. Der Minister des Innern gedenkt den vom mährischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf wegen Änderung der Landtagswahlordnung Sr. k. u. k. apost. Majestät mit dem Antrage auf Ablehnung der Ah. Sanktion zu unterbreiten, weil durch die zu § 3 beschlossenen Änderungen der Wahlbezirke auch Änderungen in der Feststellung der Gruppen für die Reichsratswahlen eintreten, worüber vom Landtage nur die Erlassung eines Reichsgeset-

²⁰ *Auf Vortrag Giskras v. 20. 6. 1869 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 24. 6. 1869 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2251/1869.*

²¹ *Annahme nach 3. Lesung durch den Landtag, PROT. LANDTAG BUKOWINAE 9. 10. 1868 (19. Sitzung) 427 f.*

²² *Auf Vortrag Giskras v. 10. 6. 1869 wurde die vorgelegte Bauordnung für Czernowitz mit Ah. E. v. 17. 6. 1869 abgelehnt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2146/1869. Nachdem der Bukowinaer Landtag die beanstandete Bestimmung über die Straßenbreite auf zumindest sechs Klafter geändert hatte, PROT. LANDTAG BUKOWINA 20. 10. 1869 (17. Sitzung) 242, wurde sie mit Ah. E. v. 7. 12. 1869 auf Vortrag Giskras v. 22. 11. 1869 genehmigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4251/1869; die Bauordnung abgedruckt als LGBL. BUKOWINA Nr. 1/1870. Der diese Angelegenheit behandelnde MR. v. 22. 11. 1869/VIII ist nicht mehr vorhanden.*

zes beantragt werden könnte²³. Einen weiteren Grund der Ablehnung bilde die beschlossene Einbeziehung der im Besitze von land- oder lehentäflichen Gütern befindlichen Gemeinden in die Wählerklasse des Großgrundbesitzes.

Die Konferenz stimmte dem Antrage des Ministers des Innern einhellig bei²⁴.

XII. Der Minister des Innern bringt zur Sprache, dass der Handelsminister unter Darlegung der hiefür namentlich im Interesse der Förderung der Eisenbahnbauten sprechenden Gründe die Abkürzung der für Rekurse gegen Expropriationserkenntnisse bestehenden sechzigtägigen Rekursfrist angeregt habe.

Die Zweckmäßigkeit der Bestimmung kürzerer Fristen zur Einbringung von Rekursen gegen Entscheidungen der politischen Behörden im Allgemeinen und speziell im Expropriationsverfahren sei nach vielseitigen geschäftlichen Erfahrungen außer jeden Zweifel gestellt. Die Bestimmung der sechzigtägigen Rekursfrist (soweit nicht durch besondere Gesetze kürzere Fristen angeordnet sind) beruhe auf der auf Grund einer Ah. Genehmigung Sr. k. u. k. apost. Majestät erlassenen Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Oktober 1859²⁵. Es frage sich nun, ob diese Ministerialverordnung einfach im Verordnungswege aufgehoben beziehungsweise abgeändert werden könne, oder ob dieselbe als Gesetz anzusehen und somit im Gesetzgebungswege abzuändern sei. Der letztere Weg habe namentlich die Schwierigkeit, dass kein Anhaltspunkt für die diesfällige Kompetenz des Reichsrates vorliege, nachdem die Bestimmung der Rekursfristen zu den nach § 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung dem Reichsrate vorbehaltenen Feststellung der Grundsätze der politischen Verwaltung²⁶ offenbar nicht gehöre und nachdem über die Feststellung dieser Grundsätze dem Reichsrate in Bezug auf die politische Verwaltung eine weitere legislative Kompetenz nicht zukomme. Es müssten daher alle Landtage darüber beschließen, was in letzter Auflösung der Unmöglichkeit der Änderung jedweder derartiger politisch-administrativen Verordnung gleichkommen würde. Der Minister des Innern würde meinen, dass die betreffende Verordnung den internen Geschäftsgang bei den politischen Behörden betreffe und daher mit Ah. Genehmigung Sr. k. u. k. apost. Majestät im Verordnungswege unbedenklich abgeändert werden könnte.

Der Minister für Kultus und Unterricht teilt diese Ansicht, insoferne die fragliche normative Verfügung nicht als Gesetz, sondern als auf einer Ah. Genehmigung Sr. k. u. k. apost. Majestät beruhende Verfügung publiziert worden sei. Es empfehle sich, in dieser Rich-

²³ *Annahme des Gesetzentwurfes durch den mährischen Landtag* PROT. LANDTAG MÄHREN 25. 9. 1868 (18. Sitzung) 542.

²⁴ *Auf Vortrag Giskras v. 11. 6. 1869 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 15. 6. 1869 im Sinne des Ministerratsbeschlusses*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2119/1869. *Nachdem der mährische Landtag den Gesetzentwurf – mit einigen Modifikationen – erneut angenommen hatte*, PROT. LANDTAG MÄHREN 26. 10. 1869 (15. Sitzung) 462 f., *wurde der Entwurf auf Vortrag Giskras v. 28. 3. 1870 mit Ah. v. 1. 5. 1870 resoliert mit dem Auftrag, die notwendigen Änderungen im Anhang zur mährischen Landesordnung (Einbeziehung einiger Städte aus den Landgemeinden in die Wählerklasse der Städte) im Reichsrat einzubringen*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1222/1870; *erst auf Vortrag Hohenwarts v. 17. 2. 1871 mit Ah. E. v. 27. 2. 1871*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 597/1871, *wurde die entsprechende Regierungsvorlage im Reichsrat eingebracht*, PROT. REICHSRAT AH. 7. 3. 1871 (19. Sitzung) 222; *Annahme durch beide Häuser des Reichsrates* PROT. REICHSRAT AH. 28. 4. 1871 (35. Sitzung) 602; *Sanktion mit Ah. E. v. 11. 5. 1871 auf Vortrag Hohenwarts v. 9. 5. 1871*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1560/1871, *publiziert als R.GBL. Nr. 138/1871. Die diese Materie erneut behandelnden MR. v. 26. 4. 1870/V und MR. v. 15. 2. 1871/I sind nicht mehr vorhanden.*

²⁵ R.GBL. Nr. 196/1859, Absatz 3.

²⁶ R.GBL. Nr. 141/1867.

tung etwas freiere Hand zu []en, weil sonst die Administration über die Maßen erschwert werden würde. Der Finanzminister hätte ebenfalls kein Bedenken gegen das Vorgehen im Verordnungswege.

Der Justizminister findet, dass diese Frage eine reifliche Erwägung zu erheischen scheine. Die Festsetzung der Rekursfristen hänge jedenfalls mit den Rechten der Parteien zusammen, welche, insoweit etwa in speziellen Verordnungen bestimmte Rekursfristen festgesetzt wären, durch eine eventuelle Abkürzung dieser letzteren beeinträchtigt würden.

Der Finanzminister meint, dass man sich die Sache nicht erschweren sollte, wo es sich nur um die Form handle. Die Verletzung der Rechte eines Dritten trete nicht ein, sofern es nur jedem möglich gemacht sei, den Rekurs einzubringen. Insoferne bestimmte Gesetze bestimmte Rekursfristen feststellen würden, wären diese aufrecht zu erhalten.

Nach einer längeren Diskussion entschied sich die Konferenz schließlich einstimmig dafür, dass auf Grund der einzuholenden Ah. Genehmigung eine Verordnung erlassen werde des Inhaltes, dass in allen Fällen, wo nicht durch ein Gesetz eine andere oder durch eine Verordnung bereits eine kürzere Frist angeordnet ist, die in der Ministerialverordnung vom 27. Oktober 1859 normierte Frist zur Einbringung von Rekursen gegen Entscheidungen der politischen Behörden auf vier Wochen herabgesetzt wird. Diese Berufungsfrist wurde als im Allgemeinen genügend befunden und der in neuerer Zeit von Reichsrath für Rekurse in Grundsteuerverhandlungen festgesetzten vierwöchentlichen Frist entsprechend erkannt²⁷.

XIII. Der Minister des Innern bringt zur Kenntnis der Konferenz, dass ihm von Seite des Landesausschusses in Krain eine Darstellung der letzten Ereignisse in Josefsthal zugekommen sei im [Namen] der aus Dr. Bleiweis, Toman und Costa bestehenden slowenischen Majorität dieser Körperschaft, welche der Landeshauptmann Dr. v. Wurzbach unter ausdrücklicher Wahrung der gegenteiligen Anschauungen der Minorität an ihn geleitet habe²⁸.

Er gedenke dieses Schriftstück ebenso unbeantwortet zu lassen, wie die Eingabe entgegengesetzter Tendenz des Laibacher Gemeinderates, nachdem beide mehr theoretische Ausführungen der gegenseitigen Parteistandpunkte enthalten²⁹. Er habe aber mit dem anwesenden Abgeordneten des Gemeinderates eingehende Rücksprache gepflogen³⁰, infolge deren er

1. die Bitte des Landespräsidenten und des Bürgermeisters lebhaft unterstützen müsse, dass ein Infanterieregiment nach Krain disloziert werde, und zwar wäre es wünschenswert, dass hiezu ein nicht krainerisches Regiment bestimmt werde.
2. befürworte er, dass bei Besetzung von Pfarrpfründen möglichst darauf gesehen werde, dass dieselben nicht Geistlichen zuteil werde, welche in die nationalen Agitationen verwickelt seien, worauf von Seite des Landespräsidenten und der Entsendeten des Gemeinderates besonderer Wert gelegt wird.
3. werde er die Bezirkshauptmänner anweisen, bei den Amtstagen die Bevölkerung über die Richtung der Regierung und der konstitutionellen Gesetzgebung und über die Stellung der Nationalitäten untereinander aufzuklären.

²⁷ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 15. 6. 1869/II.

²⁸ Fortsetzung des MR. II v. 7. 6. 1869/VII. Inhaltliche Wiedergabe dieser Darstellung/Denkschrift in LAIBACHER TAGBLATT v. 8. 6. 1869.

²⁹ Vgl. den Bericht über die Sitzung des Laibacher Gemeinderates v. 1. 6. 1869, in dem diese Denkschrift zur Kenntnis gebracht wurde, LAIBACHER TAGBLATT v. 3. 6. 1869.

³⁰ Die Abordnung war am 8. 6. 1869 von Giskra empfangen worden, LAIBACHER TAGBLATT v. 12. 6. 1869.

Auch werde er denselben zur Pflicht machen, in Fällen, wo die Kanzel in agitatorischer Richtung missbraucht werde, die Anzeige davon dem Landeschef sofort zu erstatten. Dem Landeschef habe er übrigens bedeutet, vorerst die Abhaltung von Tabors unter Hinweisung auf den § 6 des Gesetzes über das Versammlungsrecht nicht zu gestatten und die slowenischen aber auch die deutschen Vereine strenge zu überwachen.

Der Minister für Kultus und Unterricht wird die Schulaufsichtsorgane wegen strenger Hintanhaltung nationalen Parteitreibens in den Schulen nachdrücklichst anweisen und möglichst darauf Rücksicht nehmen, dass bei der Bestellung von Pfarrern mit großer Vorsicht vorgegangen werde.

Die Konferenz nimmt hievon Kenntnis³¹.

Wien, am 9. Juni 1869. Taaffe

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 25. Juni 1869. Franz Joseph.

Nr. 234 Ministerrat, Wien, 12. Juni 1869

RS. und bA.; P. Hueber; VS. Taaffe; BdE. und anw. (Taaffe 12. 6.), Plener 16. 6., Hasner 17. 6., Giskra (BdE. fehlt), Herbst 21. 6., Brestel (BdE. fehlt); Potocki, Berger.

I. Berichtigung eines im „Pokrok“ vom 9. I. M. Nr. 44 enthaltenen Artikels.

KZ. 1928 – MRZ. 73

Protokoll des zu Wien am 12. Juni 1869 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Eduard Graf Taaffe.

I. Der Ministerpräsident lenkte die Aufmerksamkeit der Konferenz auf einen im „Pokrok“ vom 9. I. M., Nr. 44, erschienenen Artikel, dem wie im Aus[] bemerkt wird, noch eine Reihenfolge von Fortsetzungen nachkommen soll. Bezüglich dieses insbesondere gegen die Minister Dr. Giskra, Ritter v. Hasner und Dr. Herbst gerichteten Artikels sei die gemäßigte Stilisierung auffallend, so dass es den Anschein gewinnt, dass dieser Artikel nicht in Prag, sondern in Wien verfasst wurde.

³¹ *Mit Rundschreiben v. 14. 6. 1869 wies der krainische Landespräsident die Bezirkshauptleute an, sich gemäß der hier von Giskra aufgestellten Richtlinien zu verhalten, abgedruckt u. a. in LAIBACHER ZEITUNG v. 21. 6. 1869; überdies wies er darauf hin, dass eine politische Betätigung der Lehrer zu deren Entlassung führen könne, LAIBACHER ZEITUNG v. 28. 6. 1869. Fortsetzung des Gegenstandes über Truppenverstärkung in Krain in MR. v. 27. 6. 1869/I.*

Der Justizminister teilte der Konferenz eine deutsche Übersetzung der markantesten Stellen dieses – „Buridan’s Esel“ betitelten Artikels (Beilage)^a – mit dem Beifügen mit, dass derselbe von Unwahrheiten strotzt, die, wie insbesondere die Behauptung, dass die genannten drei Minister die Verhängung des Belagerungszustandes über ganz Böhmen bei Sr. Majestät beantragt haben, eine tatsächliche Berichtigung erfahren sollten¹.

Der Finanzminister meinte, dass die Spekulation bei solchen Artikeln nur darauf gerichtet ist, dass eine Anklage gestellt und dann die Verhandlung vor dem Geschworenengerichte mit dem Ausspruche „Nicht schuldig“ abgeschlossen wird, oder dass die Regierung durch solche fortgesetzte Agitationen zu Ausnahmsmaßnahmen sich drängen lassen soll. Das sicherste Mittel, solchen Tendenzen die Spitze abzubrechen, sei nach seinem Dafürhalten, den „Pokrok“ durch die Staatsanwaltschaft nach Zulass des Pressgesetzes zur offiziellen Berichtigung verhalten zu lassen und jeder solchen Wiederholung sogleich wieder die Berichtigung nachfolgen zu lassen, was für diese Journale das Unangenehmste ist, indem es den Glauben an die Verlässlichkeit dieser Zeitungsnotizen im Publikum schwinden macht. Im fraglichen Artikel sei die Behauptung, dass von einigen Ministern die Verhängung des Belagerungszustandes über ganz Böhmen beantragt wurde, unsinnig, das Böswillige liegt aber darin, das über den diesfalls angeblich abgehaltenen Ministerrat, bezüglich über die Voten der einzelnen Minister, wie gesagt wird, „aus verlässlichster Quelle“ Mitteilungen gebracht werden.

Die Konferenz teilte diese Ansichten und beschloss, dass der Statthaltereileiter in Prag zu ersuchen sei, infolge erhaltenen Auftrages durch die Staatsanwaltschaft in Prag den „Pokrok“ im Sinne des Gesetzes zur offiziellen Berichtigung bezüglich des in Rede stehenden Artikels zu verhalten. Die zu wählende Fassung hiefür wäre nach einhelliger Ansicht folgende: „Der ‚Pokrok‘ vom 9. Juni l. J. enthält folgende Mitteilung: (Dann wäre die bezügliche Stelle des Artikels zu setzen. Hierauf hätte zu folgen:) Diese Mitteilung ist in allen ihren Teilen vollständig unwahr.“

Über Anregung von Seite des Ministers Ritter v. Hasner einigte sich der Ministerrat weiters, dass eine noch ausführlichere Berichtigung durch den „Pražský Denník“ und durch die „Bohemia“ durch Vermittlung der Pressleitung zu veranlassen sei, dass eine solche Einflussnahme aber auf Wiener Blätter zu unterbleiben habe, da dieselben von böhmischen Journalnachrichten grundsätzlich keine Notiz nehmen und die Regierung nicht dazu beitragen sollte, für böhmische Journale Reklame zu machen².

Der Ministerpräsident schloss hierauf die Sitzung, weil er es nicht für [angezeigt] hält, die auf die heutige Tagesordnung gesetzten, Galizien betreffenden Gegenstände in Abwesenheit des Ministers Grafen Potocki beraten zu lassen.

Wien, am 12. Juni 1869. Taaffe.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 28. Juni 1869. Franz Joseph.

^a *Liegt dem Originalprotokoll bei.*

¹ *Diese Behauptung findet sich nicht in dem genannten Artikel, sondern in einer anschließenden Korrespondenz aus Wien mit Datum vom 7. 6. 1869. Laut Protokollbuch des HHSTA., Informationsbüro GZ. 1153/1869 (Akt an die ČSR ausgefolgt) habe der Literat Neruda berichtet, dass den Redaktionen der tschechischen Oppositionsblätter Briefe aus Wien zugekommen seien, nach welchen der Kaiser beabsichtige, für die slawischen Teile der Monarchie die Verfassung zu sistieren und alle Vereine aufzulösen und die Presse zu unterdrücken.*

² *Im POKROK erfolgte bis Ende Juli 1869 keine derartige Richtigstellung. Auch im KULHAVY, Pražský dennik, wurde diese Angelegenheit in derselben Zeit nicht erwähnt.*

Nr. 235 Ministerrat, Wien, 15. Juni 1869

RS. und bA.; P. Hueber; VS. Taaffe; BdE. und anw. (Taaffe 15. 6.), Plener 19.6., Hasner 20. 6., Potocki 20. 6., Giskra (BdE. fehlt), Herbst 21. 6., Brestel (BdE. fehlt); abw. Berger.

I. Dank der Handels- und Gewerbekammer in Laibach, dass anlässlich der letzten Vorfälle keine Ausnahmsverfügungen getroffen wurden. II. Au. Bitte wegen baldiger Resolvierung des au. Vortrages wegen Herabsetzung der Rekursfrist in politischen Angelegenheiten von 60 Tagen auf vier Wochen. III. Antrag auf Ablehnung der Ah. Sanktion der drei vom galizischen Landtage votierten Gesetzentwürfe hinsichtlich der Amtssprache bei den Behörden. IV. Detto detto des vom galizischen Landtage votierten Gesetzentwurfes über die Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der galizischen Landtagsabgeordneten. V. Gesetzentwurf, wodurch in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Februar 1869 die Organe bestimmt werden, welche zur Entscheidung berufen sind, ob durch einen Grundtausch eine bessere Bewirtschaftung bewirkt werde. VI. In Betreff der Eröffnung von Briefen mit Geldeinlagen durch die Krakauer Postdirektion wegen Verdachtes einer Gefällsübertretung durch Spielen in ausländischen Lotterien. VII. Frage, ob das Gesetz vom 20. Mai 1869 betreffend die Steuerbefreiung für neun Eisenbahnlinien auch auf solche Konzessionen Anwendung finden könne, deren Erteilung – ohne Steuerbefreiung – diesem Gesetze vorangegangen ist. VIII. Frage wegen Beeidigung der unter § 102 der Eisenbahnbetriebsordnung erwähnten Eisenbahnangestellten auf die Staatsgrundgesetze. IX. Mitteilung von der am 20. Juli beginnenden Tagung eines Eisenbahnkongresses in Wien. X. Mitteilung von der Beschlagnahme der von dem Organe der Arbeiter die „Volksstimme“ in 10.000 Exemplaren gedruckten Broschüre – die Rede des spanischen Abgeordneten Castelar für Einführung der Republik enthaltend.

KZ. 1929 – MRZ. 74

Protokoll des zu Wien am 15. Juni 1869 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Graf Taaffe.

I. Der Ministerpräsident setzte die Konferenz von einem Berichte des Landespräsidenten in Krain in Kenntnis, in Folge dessen die Laibacher Handels- und Gewerbekammern im Namen des gesamten Handels- und Gewerbestandes im Lande die Bitte vorgebracht hat, dem Ministerpräsidenten den Dank derselben dafür auszusprechen, dass die Regierung aus Anlass der letzten bedauerlichen Vorfälle im Lande sich nicht bestimmt gefunden hat, Ausnahmsanordnungen durch Suspendierung der Staatsgrundgesetze eintreten zu lassen, indem die Handelskammer zugleich die Bitte beifügte, dass sich die Regierung zu einer solchen, die Interessen des Handels und der Gewerbe so wesentlich berührenden Verfügung auch fernerhin nicht veranlasst finden möge¹.

Die Konferenz nahm diese Mitteilung zur Kenntnis.

II. Der Minister des Innern ersuchte den Ministerpräsidenten, Sr. Majestät die au. Bitte vorzutragen, den au. Vortrag wegen Herabsetzung der Rekursfrist in politischen Angelegenheiten von 60 Tagen auf vier Wochen Ag. bald resolvieren zu wollen, weil der 1. September l. J. in der Verordnung selbst als der Beginn der Wirksamkeit dieser neuen Bestimmung bezeichnet wurde und bis dahin allen Parteien, die gegenwärtig noch Entscheidungen in politischen Angelegenheiten erlangen, die dermal bestehende 60-tägige Rekursfrist gewahrt werden muss².

¹ Unter den Beständen des AVA., Ministerratspräsidium konnte kein Hinweis auf diesen Bericht gefunden werden. Zu den Vorfällen in Krain siehe zuletzt MR. v. 9. 6. 1869/XIII.

² Fortsetzung des MR. v. 9. 6. 1869/XII.

Der Ministerpräsident erklärte sich hiezu bereit³.

III. Der Minister des Innern beabsichtigt, bezüglich der drei vom galizischen Landtage beschlossenen Gesetzentwürfe hinsichtlich der Amtssprache bei den Behörden⁴, welche Gesetzentwürfe durch die diesfalls erlassene Ministerialverordnung gegenstandslos geworden sind⁵, Sr. Majestät den au. Antrag auf Nichtsanktionierung zu stellen, weil die Erlassung solcher Bestimmungen [] Befugnisse der Exekutivgewalt [] und die Sache durch die gedachte Ministerialverordnung ihre Erledigung bereits gefunden hat.

Der Ministerrat war hiemit einverstanden⁶.

IV. Der Minister des Innern beabsichtigt den vom galizischen Landtage votierten Gesetzentwurf über die Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der galizischen Landtagsabgeordneten zur Ah. Sanktion nicht zu empfehlen, weil aus dem Gesetzentwurf folgen würde, dass auch der vorsichtsweise Arrest nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung und der exekutive Arrest, soweit derselbe noch zulässig ist, gegen ein Landtagsmitglied gleich dem Verhaftete wegen strafbarer Handlungen unstatthaft sei⁷.

Diese Ausdehnung der Immunität erscheine als durchaus unzulässig. Übrigens sei mit dem Gesetze vom 3. Oktober 1861, RGBl. Nr. 98, die Immunität sowohl der Mitglieder des Reichsrates als jener der Landtage gesichert, und besondere Bestimmungen hierüber für ein einzelnes Land überflüssig und, insoferne nachträglich im Reichsgesetze eine Amplifikation der fraglichen Bestimmung vorgenommen werden würde, ein solches Speziallandgesetz bedenklich. Er gedenke daher, die Ablehnung der Ah. Sanktion zu beantragen und dieselbe nicht nur mit dem ersterwähnten Motive, sondern auch damit zu begründen, „weil der Gegenstand dieses Gesetzentwurfes durch das Reichsgesetz bereits für alle Königreiche und Länder gleichförmig geordnet ist“.

Die Konferenz war hiemit einverstanden⁸.

V. Der Minister des Innern referierte über den beiliegenden Gesetzentwurf (Beilage)^a, wodurch in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Februar 1869, RGBl. Nr. 18, die Organe bestimmt werden, welche zur Entscheidung berufen sind, ob durch einen Grundtausch eine bessere Bewirtschaftung bewirkt werde, mit dem Beifügen, dass der Ackerbauminister bezüglich einiger bei der Vorberatung vorgekommenen Dissidenzen sich der gleichförmigen Ansicht des Ministers des Innern und des Justizministers nachträglich angeschlossen habe.

^a *Liegt dem Originalprotokoll bei.*

³ *Auf Vortrag Giskras v. 17. 6. 1869 genehmigte der Kaiser mit Ab. E. v. 20. 6. 1869 die Herabsetzung der Rekursfrist, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2203/1869; die entsprechende Verordnung des Innenministers v. 22. 6. 1869 publiziert als RGBl. Nr. 116/1869.*

⁴ *Die Landtagsbeschlüsse, PROT. LANDTAG GALIZIEN 2. 9. 1868 (7. Sitzung) 92, PROT. LANDTAG GALIZIEN 4. 9. 1868 (8. Sitzung) 99 und PROT. LANDTAG GALIZIEN 4. 9. 1868 (8. Sitzung) 115 betrafen die Amtssprache bei den Verwaltungs- und Gerichtsstellen.*

⁵ *Zur ministeriellen Sprachenverordnung für Galizien siehe zuletzt MR. v. 28. 5. 1869/I.*

⁶ *Auf Vortrag Giskras v. 15. 6. 1869 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 26. 6. 1869 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2267/1869.*

⁷ *Der Gesetzentwurf war in PROT. LANDTAG GALIZIEN 10. 10. 1868 (34. Sitzung) 946, angenommen worden.*

⁸ *Auf Vortrag Giskras v. 15. 6. 869 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 26. 6. 1869 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2267/1869.*

Zu § 1 machte der Finanzminister darauf aufmerksam, ohne jedoch einen positiven Antrag stellen zu wollen, ob in Gemeinden mit einem eigenen Statute nicht richtiger „der Gemeindevorstand“ anstatt, wie die Verordnung vorschreiben soll, „die Kommunalbehörde“ zur Entscheidung berufen werden soll. Die Konferenz behielt die im Entwurfe vorgeschlagene, zu einem Missverständnis keineswegs Anlass gebende, wegen des übertragenen Wirkungskreises aber notwendige Bezeichnung „die Kommunalbehörde“ bei.

Zu § 3 hielt es der Finanzminister nicht für logisch richtig, dass Alinea 2 mit einer Bestimmung für einen Ausnahmefall beginnt und dann erst die allgemeine Bestimmung daran gereiht wird. Er beantragte daher die Reihenfolge der beiden Sätze zu verkehren, wie dies in der Beilage ersichtlich gemacht ist, womit sich die Konferenz einverstanden erklärte.

Zu § 5 beantragte der Minister des Innern, dass die Rekursfrist von sechs Wochen auf vier Wochen in Übereinstimmung mit der künftigen allgemeinen Norm bezüglich des Berufungstermines in politischen Angelegenheiten beschränkt werde, womit die Konferenz einverstanden war.

Die Bestimmung des § 6 bezeichnete der referierende Minister deshalb als notwendig, weil in Böhmen und Tirol die Freiteilbarkeit von Grund und Boden noch nicht durchgeführt ist, jene des § 7 aber aus dem Grunde, weil in Schlesien das Gesetz über [Bezirks]vertretungen zwar publiziert, aber nicht durchgeführt ist.

Die Konferenz erklärte sich hierauf mit der Einholung der Ah. Ermächtigung zur Einbringung dieses sowie des diesbezüglich für Triest proponierten, ohne Abänderung angenommenen Gesetzentwurfes (Beilage 2/2)^b einhellig einverstanden⁹.

VI. Der Minister des Innern bemerkte, der Statthaltereileiter in Galizien habe ihm angezeigt, dass im Krakauer Bahnhofe von Seite der Postdirektion Briefe mit Geldeinlagen wegen Verdachtes einer Gefällsübertretung durch Spielen in ausländischen Lotterien eröffnet werden, welches Vorgehen die Postdirektion damit rechtfertigen will, dass sich die Bestimmung des Artikels 10 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger hinsichtlich der Unverletzbarkeit des Briefgeheimnisses nur auf Briefe und nicht auf Geldsendungen bezieht¹⁰.

^b *Liegt nicht bei.*

⁹ *Mit Ab. E. v. 10. 7. 1869 auf Vortrag Hasners (in Vertretung Giskras) v. 29. 6. 1869 wurde die Ermächtigung erteilt, die entsprechenden Entwürfe in den Landtagen als Regierungsvorlage einzubringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2420/1869. Nachdem die Vorlagen von den Landtagen von Oberösterreich, Niederösterreich, Salzburg, Kärnten, Schlesien, der Bukowina, Görz und Gradiska, Mähren, Galizien, Istrien und Böhmen mit marginalen Änderungen als Landesgesetze angenommen worden waren, wurden sie auf Vortrag des Innenministers v. 2. 4. 1870 mit Ab. E. v. 5. 4. 1870 sanktioniert; die in wesentlichen Teilen modifizierte Landesgesetze für Steiermark und Triest jedoch nicht (bei den übrigen Ländern wurde von einer Einbringung abgesehen, da die nötigen technischen Voraussetzungen fehlten), HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1264/1870. Eine neuerliche Einbringung der Regierungsvorlage in den Landtagen von Steiermark und Triest HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3341/1871, brachte wiederum kein positives Resultat. Erst nach dem dritten Versuch, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3660/1872, wurde das vom steiermärkischen Landtag angenommene Landesgesetz auf Vortrag Chlumeckys v. 17. 3. 1873 mit Ab. E. v. 23. 3. 1873 sanktioniert HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1282/1873, und jenes vom Triester Landtag angenommen Landesgesetz auf Vortrag desselben Ministers v. 5. 4. 1873 mit Ab. E. v. 9. 4. 1873, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1516/1873.*

¹⁰ *Siehe dazu das Schreiben (Abschrift) Possingers an Plener v. 9. 6. 1869, das offenbar auch Brestel und Giskra bekannt gegeben wurde, FA., FM., II. Abt. (Neues Bankale) Nr. 19819/1869, Fasz. 11. 6. Das Staatsgrundgesetz publiziert als R.G.B.L. Nr. 142/1867.*

Er halte nun diese willkürliche Unterscheidung mit dem Staatsgrundgesetze nicht vereinbar, und die möglicherweise für das Ärar sich ergebende Verkürzung nicht für ausreichend, dass auf den bloßen Verdacht einer Gefällsübertretung hin das Gesetz über das Briefgeheimnis eludiert werden könnte. Er könnte daher zu einem solchen Vorgange niemals seine Zustimmung geben, weil nach seiner Ansicht das Briefgeheimnis auch für Fahrpostsendungen gilt, weil das Siegel es ist, welches den Anspruch auf Unverletzbarkeit begründet.

Der Justizminister und der Unterrichtsminister teilten die Ansicht des Ministers des Innern, ersterer unter Berufung auf das Staatsgrundgesetz, nach welchem die Beschlagnahme von Briefen, außer dem Falle einer gesetzlichen Verhaftung oder Untersuchung, nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehles in Gemäßheit bestehender Gesetze vorgenommen werden kann, dann unter Be[] zur Interpretation [] Bestimmungen der §§ 110 und 111 der Strafprozessordnung¹¹.

Der Handelsminister meinte, dass über diesen Gegenstand doch nicht sofort abgesprochen werden könnte, da es notwendig sei, denselben unter Zuhandnahme der bestehenden Gesetze und Verordnungen in reiflichere Erwägung zu ziehen. Nach der Dienstinstruktion gehört nämlich ein Paket nicht der Briefpost, sondern der Fahrpost an, sowohl in Bezug auf die Haftung als auf die Rechtsfolgen, und es ist daher im Sinne der postalischen Vorschriften eine Geldsendung nicht als Brief zu betrachten¹². Die Fahrpost ist auch nicht mehr ein Regale, und es steht jedermann frei, Pakete und Geldsendungen überall hin zu verfrachten.

Der Finanzminister teilte die Ansicht der Vorstimme und hielt es gleichfalls für notwendig, die Sache reiflicher zu überlegen. Den Bemerkungen der Vorvotanten wollte er jetzt nur entgegenhalten, dass nach dem Sinne des Staatsgrundgesetzes die Korrespondenz es ist, welche durch das Gesetz in Schutz genommen ist, und dass für die in Rede stehenden Fälle der gefällsgerichtliche Auftrag an die Stelle des richterlichen Befehles tritt.

Der Ministerpräsident meinte, dass, da der Handelsminister und der Finanzminister eine nähere Prüfung der Sache unter Vergleichung der bestehenden Vorschriften für notwendig erachten, es angezeigt wäre, wenn der Minister des Innern den Expeditionsentwurf an den Statthaltereileiter verfassen lassen und denselben vorläufig den beiden vorgenannten Ministern zur Einsicht und allfälligen Beifügung von Bemerkungen mitteilen würde.

Die Konferenz erklärte sich mit einem solchen Vorgange einverstanden¹³.

VII. Der Handelsminister bemerkte, das Gesetz vom 20. Mai 1869 betreffend die Steuerbefreiung für neue Eisenbahnlinien enthalte im Artikel 1 []: „Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, bei Konzessionierung neuer Eisenbahnlinien ... folgende Begünstigungen zu gewähren¹⁴.“

¹¹ RGBL. Nr. 151/1853.

¹² *Zur Unterscheidung zwischen Brief- und Fahrpost*, KOSEL, Österreichische Postvorschriften, Anm. 1.

¹³ *Zu den diesbezüglichen Verhandlungen der beteiligten Ministerien siehe den Schriftwechsel zwischen Plener und Brestel*, FA., FM., II. Abt. (Neues Bankale) Nr. 26715/1869, Fasz. 11. 6. Die MRProt. betreffend das Gesetz über den Schutz des Briefgeheimnisses sind alle nicht mehr vorhanden, MR. II v. 20. 11. 1869/VII, MR. v. 22. 11. 1869/XVI und XVII und MR. v. 31. 3. 1870/III. Mit dem Gesetz zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses v. 6. 4. 1870, RGBL. Nr. 42/1870, wurde die widerrechtliche Eröffnung der Briefe unter Strafe gestellt; auf Grund dieses Gesetzes wurden mit Verordnung v. 6. 11. 1874 detaillierte Direktiven zur Behandlung verdächtiger, aus dem Ausland einlangender Briefe herausgegeben, publiziert als VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS FINANZMINISTERIUM Nr. 34/1874.

¹⁴ *Zum hier genannten Gesetz siehe MR. v. 15. 5. 1869/XVI.*

Im Artikel II heißt es dann: „Bei den Verleihungen von Konzessionen, in welchen die Staatsverwaltung von der im Artikel I eingeräumten Ermächtigung Gebrauch macht, ist ... Rücksicht zu nehmen.“ Aus Anlass spezieller Fälle handle es sich nun um die Frage, ob das zitierte Gesetz auch auf solche Eisenbahnkonzessionen Anwendung finden könne, deren Erteilung ohne Steuerbefreiung dem Gesetze vom 20. Mai 1869 vorangegangen ist. Für die Gramatneusiedler Bahn wurde nämlich die Konzession bereits im Jahre 1864 erteilt, die Bahn ist jedoch nicht zustande gekommen, weil der Termin wegen mancherlei Schwierigkeiten nicht eingehalten wurde. Vom Jahre 1864 bis 1868 wurde jedoch dieser Termin infolge Ah. Genehmigung den Konzessionären fortwährend verlängert, welche nunmehr erklären, dass sie ohne Steuerbefreiung die Bahn nicht bauen können und die Anwendung des Gesetzes vom 20. Mai l. J. für die ihnen konzessionierte Linie in Anspruch nehmen¹⁵. Ein ähnliches Bewandnis habe es bezüglich der Mährisch-Ostrauer Bahn¹⁶. Da es sich aber nicht um die Konzessionierung einer neuen Eisenbahnlinie, sondern um faktisch und rechtlich seit dem Jahre 1864 und 1868 bereits erteilte Konzessionen handelt, könne er nur beantragen, dass den bittstellenden Konzessionären, welchen es freisteht, ihre Konzession verfallen zu lassen und um die Erteilung einer neuen abermals einzuschreiten, in Erledigung ihrer Gesuche bedeutet werde, dass das Gesetz vom 20. Mai 1869 auf sie keine Anwendung finden könne.

Die Konferenz teilte die Ansicht des Handelsministers, dass es in fraudem [legis gehan]delt wäre, wenn man das Gesetz vom 20. Mai 1869 auch auf die früher erteilten Konzessionen anwenden wollte, und stimmte sohin dem gestellten Antrage einhellig bei¹⁷.

VIII. Der Handelsminister bemerkte, dass nach § 102 der Eisenbahnbetriebsordnung vom Jahre 1851 diejenigen Bahnbeamten und Diener, welchen nach den Lokalverhältnissen die Aufsicht über die Bahn, die hierzu gehörigen Anstalten und das die Bahn benützende Publikum zusteht, behufs der Ausübung des ihnen übertragenen polizeilichen Wirkungskreises auch auf Privatbahnen von der Staatsverwaltung in Eid genommen werden und dass die auf solche Weise beeedeten Bahnbeamten und Diener rücksichtlich ihrer Dienstverrichtungen gegenüber dem Publikum auch auf Privatbahnen den gesetzlichen Schutz gleich anderen öffentlichen Verwaltungsbeamten genießen¹⁸.

Dieser Eid bezüglich der Eisenbahnangestellten sei niemals ein Gegenstand der Beanständigung gewesen, jetzt frage es sich, ob bis zum untersten Bahnwächter hinab „die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze“ in die Eidesformel aufgenommen werden soll. Der ungarische Handelsminister habe diese Frage gleichfalls aufgenommen und glaube, dass, nachdem insbesondere bei der Staatsbahn ein häufiger Wechsel dieser Organe von und nach Ungarn stattfindet, diese Eisenbahnorgane zur Beobachtung der Verfassung in jenem Bereiche, für welchen sie zur Dienstleistung berufen sind, zu beeden wären¹⁹. Obwohl er nun der Meinung sei, dass man es der ungarischen Regierung überlassen solle, wie sie es be-

¹⁵ *Eingabe der Konzessionäre v. 10. 4. 1869*, AVA., VA., HM., Zl. 17033/1869.

¹⁶ *Eingabe der Konzessionäre v. 10. 4. 1869*, AVA., VA., HM., Zl. 6931/1869.

¹⁷ *Mit Schreiben (K.) v. 17. 6. 1869 teilte das Handelsministerium den Konzessionären der Eisenbahn Wiener Neustadt–Gramatneusiedl*, AVA., VA., HM., Zl. 7640/1869, *und den Konzessionären der Mährisch Ostrauer Eisenbahn*, AVA., VA., HM., Zl. 6931/1869, *den Beschluss des Ministerrates mit. Fortsetzung des Gegenstandes über die Gramatneusiedler Bahn in MR. II v. 2. 8. 1869/III.*

¹⁸ *Zur Eisenbahnbetriebsordnung siehe MR. v. 11. 8. 1851*, ÖMR. II/5, Nr. 539.

¹⁹ *Die kgl. ung. General-Inspektion für Eisenbahnen und Schifffahrt hatte bereits mit Schreiben v. 6. 1. 1869 an die k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen einen neuen Diensteid für das Gesamtreich mit Bezug auf die Staatsgrundgesetze vorgeschlagen, worauf die österreichische Generalinspektion diesen Vorschlag*

züglich der Beeidigung dieser Eisenbahnangestellten für die Länder der ungarischen []halten wissen will, und dass []er Beeidigung dieser Organe [] auf die ungarische Verfassung keine Rede sein könne, so glaube er doch von dem eingangs erwähnten positiven Gesetze nicht abgehen zu können und daher beantragen zu sollen, dass die auf diese Art beeideten Eisenbahnangestellten auch im Sinne des Art. 13 des Gesetzes über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt zur Beschwörung der unverbrüchlichen Beobachtung der Staatsgrundgesetze²⁰ zu verhalten wären, was er übrigens durch Abforderung von Reversen veranlassen würde.

Der Ackerbauminister meinte, dass es doch zu weit ginge, wenn man bis zum letzten Bahnwächter herab die Eisenbahnangestellten zur Beschwörung der Beobachtung der Staatsgrundgesetze verhalten würde, und stimmte daher gegen diese Beeidigung.

Der Finanzminister sprach sich gleichfalls gegen die Beeidigung der Eisenbahnangestellten auf die Staatsgrundgesetze und zwar zunächst in dem Anbetrachte aus, dass auch die Bürgermeister nicht auf die Staatsgrundgesetze beeidigt wurden, die doch einen weit größeren polizeilichen Wirkungskreis haben als die Eisenbahnangestellten, die bloß wenige spezielle Einrichtungen haben, die mit Ausübung einer polizeilichen Aktion in Verbindung stehen.

Der Justizminister hielt die Beeidigung der fraglichen Personen auf die Staatsgrundgesetze für notwendig, weil der Art. 13 sagt „Alle Organe der Staatsverwaltung“ und ein Eisenbahnangestellter, insoferne er durch seinen Dienst berufen ist, Agenden eines polizeilichen Wirkungskreises zu verrichten, jedenfalls als ein Organ der Staatsverwaltung angesehen werden muss. Die Einwendung des Finanzministers wegen der Bürgermeister sei nicht maßgebend, weil die Bürgermeister als solche überhaupt nicht beeidigt werden, sondern nur die Beobachtung [] Pflichten anzugeloben haben.

Der gleichen Ansicht waren auch die [] Mitglieder des Ministerrates [] Minister des Innern beifügte, dass umso weniger daran gezweifelt werden könne, dass diese fraglichen Eisenbahnangestellten als „Organe der Staatsverwaltung“ angesehen werden müssen, wie sie sogar in die Lage kommen können, Passagiere zu verhaften.

Der Ministerpräsident stimmte zwar gleichfalls für den gestellten Antrag, er machte jedoch darauf aufmerksam, dass wenn die Eisenbahnbeamten auf die Staatsgrundgesetze beeidigt werden, dies dann auch bezüglich der Forstbeamten werde geschehen müssen, was aber bezüglich Böhmens immerhin auf Anstände stoßen könnte und daher sehr zu überlegen wäre.

Die Konferenz erklärte sich sohin mit allen Stimmen dafür, dass auf eine alternative Beeidigung auf die Staatsgrundgesetze oder die ungarische Verfassung nicht einzugehen sei, und mit fünf gegen zwei Stimmen (Ackerbauminister und Finanzminister), dass die Beeidigung der Eisenbahnangestellten, die unter § 102 der Eisenbahnbetriebsordnung fallen, auf die Staatsgrundgesetze zu veranlassen sei²¹.

mit Schreiben v. 7. 2. 1869 befürwortend an das Handelsministerium weitergeleitet hatte; nachdem die Angelegenheit offenbar liegen geblieben war, urgierte die ungarische Seite mit Schreiben v. 25. 5. 1869 die Erledigung alles in AVA., VA., HM., allg. 3014/1869.

²⁰ R.G.B.L. Nr. 145/1867.

²¹ *Mit Schreiben (K.) v. 19. 6. 1869 informierte das Handelsministerium die k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen über den Ministerratsbeschluss mit dem Auftrag, auch die k. ung. General-Inspektion für Eisenbahnen und Schifffahrt zu benachrichtigen; die modifizierte Eidesformel liegt bei, alles in AVA., VA., HM., allg. 3014/1869.*

IX. Der Handelsminister setzte die Konferenz in Kenntnis, dass vom 20. Juli l. J. an in Wien ein Kongress von Abgeordneten der deutsch-österreichischen Eisenbahnen durch mehrere Tage stattfinden wird, welchem wie 1858 einige Aufmerksamkeit zu erweisen angezeigt sein wird, wozu er die Anstalten treffen werde²².

X. Der Justizminister setzte die Konferenz in Kenntnis, dass das Organ der Arbeiter, nämlich die „Volksstimme“, die Rede des spanischen Abgeordneten Castelar für die Einführung der Republik (Beilage 3/3)^c als Broschüre im Selbstverlage in 10.000 Exemplaren habe drucken lassen, um dieselbe in [] unter die Arbeiter zu verbreiten.

Das Tendenziöse dabei gehe schon daraus hervor, dass die den Bestand von Monarchien verdammenden Stellen recht auffällig mit fetten Lettern abgedruckt wurden. Der Staatsanwalt habe die ganze Auflage wegen des Umstandes, weil die „Volksstimme“ als Journal kein Verlagsrecht für solche Broschüren hat, mit Beschlag belegt und wolle das objektive Verfahren gegen die „Volksstimme“ anstrengen lassen²³. Er habe dem Staatsanwalt, der sich hierüber bei ihm angefragt habe, bedeutet, er möge so vorgehen, falls der Ministerrat nicht etwa etwas anderes hierüber beschließen würde. Er setze nun den Ministerrat hievon in Kenntnis, welcher keine Veranlassung finden dürfte, in eine Beschlussfassung hierüber sich einzulassen.

Der Ministerrat nahm hierauf diese Mitteilung einfach zur Kenntnis²⁴.

Wien, am 15. Juni 1869. Taaffe.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 25. Juni 1869. Franz Joseph.

Nr. 236 Ministerrat, Wien, 26. Juni 1869

RS. und bA.; P. Hueber; VS. Taaffe; BdE. und anw. (Taaffe 26. 6.), Plener 3. 7., Hasner 4. 7., Herbst (BdE. fehlt), Brestel 5. 7.; abw. Potocki, Giskra, Berger.

I. Note des Reichsgerichtspräsidenten wegen Ernennung des Beamten- und Dienerpersonales für das Reichsgericht. II. Detto wegen Verordnungen in Bezug auf Stempel- und Gebührenpflichtigkeit, Armenrecht und Postportofreiheit für das Reichsgericht. III. Ausdehnung der Wirksamkeit des Vereines der Freunde der Volksaufklärung in Lemberg auf Schlesien. IV. Antrag auf Ah. Sanktion des Beschlusses des niederösterreichischen Landtages betreffend die Bewilligung der Forterhaltung von drei Mietzinskreuzern in Liesing. V. Antrag auf Ah. Auszeichnungen für die beiden Bezirkshauptleute in Krain: Pajk und Graf Auersperg. VI. Bestätigung

^c *Liegt dem Originalprotokoll bei.*

²² *Es handelte sich um die Versammlung des Vereins der deutschen Eisenbahnverwaltungen. Alle diese Angelegenheit betreffende Akten in AVA., HM., Präs. sind nicht mehr vorhanden. Zu den Verhandlungen und Festlichkeiten, an denen auch Mitglieder der Regierung teilnahmen siehe die Berichte in DIE PRESSE v. 19., 20., 21., 22. und 23. 7. 1869 und NEUE FREIE PRESSE v. 19., 20., 21., 22. und 23. 7. 1869. Im Jahre 1858 hatte die Versammlung am 13. September in Triest stattgefunden. Auf Vortrag Toggenburgs v. 4. 7. 1858 waren mit Ab. E. v. 4. 8. 1858 5.000 fl. zur Deckung der Kosten seitens der österreichischen Staatseisenbahnverwaltung bewilligt worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, MCZ. 2380/1858.*

²³ *Siehe dazu den Agentenbericht v. 13. 6. 1869; hier heißt es allerdings, dass die Rede Castelars in 2.000 Exemplaren, welche die ganze Auflage bilden sollen, wegen Formfehlern mit Beschlag belegt worden war, HHSTA., Informationsbüro (IB-Akten), GZ. 1300/1869 in GZ. 110/1869.*

²⁴ *Die diese Angelegenheit betreffenden Akten, AVA., JM., allg. 7216, 7945, 8590 und 8769, alle ex 1869 sind nicht mehr vorhanden.*

der Wahl des Notars Trojan zum Obmann der Bezirksvertretung in Rakonitz. VII. Erledigung der Anfrage, ob der Schulfonds in die Landesverwaltung mit oder ohne der für den Staatsschatz verrechneten Schuld zu übergehen habe. VIII. Errichtung eines griechisch-orthodoxen Bistums in Cattaro. IX. Übergabe der Stiftung weiland Sr. Majestät Kaiser Franz I. für zwei Freiplätze im Wiener Stadtkonvikte für Jünglinge ungarischer Nationalität an das ungarische Ministerium. X. Antrag auf Ah. Auszeichnung für den Realschuldirektor auf der Landstraße Weiser. XI. Änderung des Titels Sr. Majestät im Telegrafervertrage mit den deutschen Staaten. XII. Anfrage, welche Flagge die Hafen- und Seesaniätsämter zu führen haben. XIII. Verleihung der Konzession für eine Eisenbahn von Leoben nach Vordernberg. XIV. Detto von Dux nach Bodenbach. XV. Detto von Lobositz über Dux nach Klostergrab. XVI. Kontroverse bezüglich der von der Staatsverwaltung zu bestellenden zwei Verwaltungsräte für die Kaiserin-Elisabeth-Bahn.

KZ. 1930 – MRZ. 75

Protokoll des zu Wien am 26. Juni 1869 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn k. k. Ministerpräsidenten Grafen Taaffe.

I. Der Ministerpräsident setzte die Konferenz von dem Inhalte der Note des Präsidenten des Reichsgerichtes vom [] in Kenntnis, mit welcher [] gegeben wird, dass die Konstituierung des Reichsgerichtes am 21. I. M. durch die Wiener Zeitung publiziert werden wird¹, und dass das Reichsgericht, was die Systemisierung des dem Kollegium erforderlich erscheinenden Personales an Konzepts- und Kanzleibeamten betrifft, beschlossen habe, es seien für den Hilfskonzeptsdienst vorläufig nur zwei Beamte, und zwar a) ein erster Schriftführer und zugleich Präsidialsekretär mit dem Range, Charakter und Bezügen eines Sektionsrates und mit der Einreihung in den allgemeinen Konkretalstatus der Sektionsräte der sämtlichen Ministerien und b) ein zweiter Schriftführer und Sekretär mit dem Range und Charakter eines Ministerialsekretärs, dem Gehalte von 1800 fr. und einem Quartiergelde von 300 fr., für den Hilfskanzleidiens aber vorläufig drei Beamte, dann ein Türhüter, drei Amtsdienner und ein Portier zu systemisieren².

Das Reichsgericht sei auch hierauf zu den Ernennungen geschritten und habe die Stelle des ersten Schriftführers dem disponiblen Sektionsrate im aufgelösten Staatsrate Dr. Kauziani verliehen, die Stelle des zweiten Schriftführers aber einstweilen unbesetzt gelassen. Die systemisierte Stelle des Leiters der Kanzleihilfsämter habe das Reichsgericht dem disponiblen staatsrätlichen Official Carl Schwarzbeck definitiv verliehen, die zwei Officialsstellen aber einstweilen gleichfalls unbesetzt gelassen. Endlich habe das Reichsgericht auch die Ernennungen für die von demselben systemisierten Dienersposten, dann für die Portiersstelle vorgenommen und den Ministerpräsidenten ersucht, wegen Anweisung der Dienstbezüge für alle Ernanneten das Erforderliche zu verfügen³. Es sei nun nicht zu zweifeln, dass das Reichsgericht durch seine Beschlüsse über die Systemisierung seines Beamtenpersonales und durch den Akt der Ernennung seine Befugnisse überschritten habe, da § 9 des Gesetzes über die Organisation des Reichsgerichtes vom 18. April 1869 diesfalls vorschreibt, dass das Reichsgericht ermächtigt ist, dem Ministerrate das ihm nötige Kanzlei- und Hilfspersonale zu bezeichnen und dasselbe in Anspruch zu nehmen. Das Reichsgericht erscheint hienach nicht befugt, eine Systemisierung seines Hilfspersonales vorzunehmen, abgesehen davon, dass es die bei jeder Systemisierung übliche vorläufige Einvernahme des Finanzministers nicht gepflo-

¹ Eine kurze Notiz über die Konstituierung war in der WIENER ZEITUNG (M.) v. 25. 6. 1869 erschienen.

² Schreiben Krauß' an Taaffe 23. 6. 1869, AVA., Ministerratspräsidium 8, Zl. 480/1869.

³ R.GBL. Nr. 44/1869 § 9.

gen hat, es ist aber auch der Ernennungsakt inkorrekt begangen worden, da die Ernennung eines Sektionsrates Sr. Majestät vorbehalten ist und auch die Verfügung über Einreihung in den Konkretalstatus des Sektionsrates nur über eingeholte Ah. Ermächtigung getroffen werden könnte. Der korrekte Vorgang des Reichsgerichtes wäre daher der gewesen, dass dasselbe dem Ministerpräsidenten wegen des von ihm benötigten Personales die Anträge zu stellen und die Personen zu bezeichnen gehabt hätte, welche es für diese Posten ernannt wissen wolle. Der Ministerpräsident hätte sohin den Finanzminister zu vernehmen gehabt und würde sohin Sr. Majestät hierüber au. Vortrag erstattet haben. Gegen die Persönlichkeiten der vom Reichsgerichte ernannten Beamten Dr. Kauziani und Schwarzenbeck sei übrigens nichts zu erinnern, indem diese beiden disponiblen ehemaligen Staatsratsbeamten von ihm einstweilen zur Dienstleistung bei dem Reichsgerichte zugewiesen wurden und durch deren Wiederanstellung der Pensionsetat erleichtert wird⁴.

Er beabsichtige demnach, dem Präsidenten des Reichsgerichtes Baron Krauß vorerst mündlich, dann in Erledigung seiner Note auch schriftlich zu bedeuten, dass der Ministerrat nach Maßgabe des Gesetzes die vom Reichsgericht beschlossene Systemisierung seines Personales nicht anerkennen könne und die Absicht habe, die vom Reichsgerichte vorgenommenen Quasiernennungen als Anträge zu betrachten, über welche der Ministerpräsident nach Einvernehmung des Finanzministers den au. Vortrag erstatten wird. Dem Baron Krauß müsse es auch überlassen werden, sich mit dem Kollegium des Reichsgerichtes wegen Modifikation seiner Beschlüsse auseinanderzusetzen. Den au. Vortrag werde er aber erst dann erstatten, wenn die Rückantwort des Baron Krauß eingelangt sein wird, deren Mitteilung er dem Ministerrate nicht vorenthalten werde.

Der Justizminister bemerkte, dass das Reichsgericht auch nach den Verhandlungen in den Kommissionen des Reichsrates über das Gesetz für die Organisierung des Reichsgerichtes nicht im Zweifel sein konnte, dass ihm das Ernennungsrecht für seine Beamten nicht zustehe, denn der Berichterstatter im Herrenhause, über dessen Beschluss der Text der Regierungsvorlage: „Das nötige Hilfspersonale wird vom Ministerrate zugeteilt“, nach Inhalt des dermaligen Gesetz § 9 abgeändert wurde, habe in der Sitzung vom 16. März l. J. ausdrücklich gesagt: „Obwohl die Kommission der Meinung war, dass sich der Umfang der Arbeiten des Reichsgerichtes und die Zahl des nötigen Hilfspersonales besonders bei der in einzelnen Fällen notwendigen Sprachkenntnis im vorhinein nicht bestimmen lasse, wollte sie dem Reichsgerichte doch einen Einfluss auf die Wahl dieses Hilfspersonales sichern und hat daher statt dem früheren § 10 die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1868, Nr. 53, für die Staatsschuldenkontrollkommission aufgenommen⁵, da sich diese Bestimmung bereits praktisch bewährt und doch die Bestellung eines besonderen Personales, das nicht gehörig beschäftigt ist, und die daraus erwachsenden unnötigen Kosten vermeidet⁶.“

Der Ministerrat erklärte sich hierauf mit der Ansicht des Ministerpräsidenten und mit dem von demselben vorgeschlagenen Vorgange einhellig einverstanden⁷.

⁴ Die Dienstzuweisung war mit Schreiben (K.) Taaffes v. 16. 5. 1869 an die Genannten erfolgt, AVA., Ministerratspräsidium 8, Zl. 353/1869.

⁵ R.G.B.L. Nr. 53/1868 § 22.

⁶ PROT. REICHSRAT HH. 16. 3. 1869 (62. Sitzung) 1592.

⁷ Zur Frage des Kanzlei- und Hilfspersonals des Reichsgerichtes siehe HUGELMANN, Das österreichische Reichsgericht, 476. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. II v. 2. 7. 1869/III.

II. Der Ministerpräsident bemerkte weiters, dass nach Inhalt einer Note des Reichsgerichtspräsidenten vom 24. Mai l. J. das Reichsgericht noch vor Publikation seiner Geschäftsordnung die Erlassung von Partikularverordnungen der beteiligten Ministerien für notwendig bezeichnet habe, wodurch a) die Stempel- und Gebührenpflichtigkeit rücksichtlich der beim Reichsgerichte vorkommenden Eingaben, Geschäfte und Ausfertigungen, b) die Erlangung des Armenrechtes für die bei demselben einschreitenden armen Parteien, und endlich c) die Postportofreiheit für die Korrespondenz des Reichsgerichtes sowie die Gleichstellung seiner telegrafischen Korrespondenz mit anderen Staatsdiensttelegrammen geregelt werden soll⁸. Er werde die betreffende Note mit den mitgeteilten Verordnungsentwürfen den beteiligten Ressortministern mit dem Ersuchen um schriftliche Äußerung mitteilen und hienach die Rücknote an den Reichsgerichtspräsidenten ergehen lassen⁹.

Die Konferenz nahm diese Mitteilung zur Kenntnis, und zwar der Justizminister mit dem Beifügen, dass die in dem mitgeteilten Verordnungsentwürfe bezüglich des Armenrechtes enthaltene Bestimmung wegen des unentgeltlichen Vertreters wohl einer Modifikation wird unterzogen werden müssen, indem dieselbe mit Alinea 2 des § 16 der Advokatenordnung vom 6. Juli 1868 nicht im Einklange steht¹⁰.

III. Der Unterrichtsminister referierte im Namen des auf Urlaub befindlichen Ministers des Innern, der Statthaltereileiter in Galizien habe angezeigt, dass der Verein der Freunde der Volksaufklärung in Lemberg seinen Statuten nach als ein nicht politischer angesehen wurde¹¹. Da derselbe aber nach Bericht des dortigen Polizeidirektors in seinem Wirken politische Tendenzen verfolgt, so habe v. Possinger ihm bedeuten lassen, dass er für den Fall, wenn er von Seite des Ministeriums als ein politischer Verein erklärt werden sollte, sich den für politische Vereine geltenden Anordnungen des Vereinsgesetzes zu unterziehen und insbesondere auch hinsichtlich der beim Ministerium des Innern überreichten Anzeige über die beabsichtigte Ausdehnung seiner Wirksamkeit auf Schlesien vorläufig im Sinne der §§ 11 und 35 des berufenen Gesetzes die Entscheidung des Ministers des Innern abzuwarten habe¹².

⁸ *Schreiben Krauß' an Taaffe v. 24. 5. 1869*, AVA., Ministerratspräsidium 8, Zl. 393/1869. *Zur Frage der Geschäftsordnung für das Reichsgericht siehe MR. v. 22. 7. 1869/IV.*

⁹ *Mit Schreiben (K.) v. 5. 6. 1869 teilte Taaffe Brestel das Anliegen Krauß' mit und ersuchte um dessen Stellungnahme*, AVA., Ministerratspräsidium 8, Zl. 393/1869.

¹⁰ *Zur Advokatenordnung siehe RGBL. Nr. 96/1868. Mit Schreiben (Abschrift) an Taaffe v. 1. 7. 1869 lehnte Herbst die Zuerkennung des Armenrechtes ab, worauf Taaffe dies mit Schreiben v. 5. 7. 1869 Krauß mitteilte, alles in AVA., JM., Reichsgericht 120, Fasz. I, Nr. 1/1869. Mit Schreiben (Abschrift) v. 5. 7. 1869 teilte Plenar Taaffe mit, dass die angesuchte Postportofreiheit gewährt würde, Erlass des Handelsministeriums v. 5. 7. 1869, publiziert als POST-VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS K.K. HANDELSMINISTERIUM Nr. 26, und die Telegramme des Reichsgerichts als Staatsdespeschen behandelt würden, aber den neuesten Bestimmungen zufolge auch die telegrafischen Staatsdespeschen gebührenpflichtig sind, Kundmachung der Staatstelegraphendirektion v. 28. 7. 1869, publiziert als VERORDNUNGEN FÜR DIE OESTERREICHISCHEN TELEGRAPHEN-AEMTER Nr. 15. Fortsetzung des Gegenstandes über die Stempel- und Gebührenpflichtigkeit in MR. v. 19. 7. 1869/II.*

¹¹ *Zu diesem Verein siehe JANOWSKI, Galizien auf dem Weg zur Zivilgesellschaft, 812.*

¹² *Das Vereinsgesetz v. 15. 11. 1867, RGBL. Nr. 134/1867. Das Zentralkomitee des fraglichen Vereines hatte mit Schreiben v. 14. 5. 1869 dem Innenministerium angezeigt, dass es seine Tätigkeit ausweiten wolle, AVA., IM., Präs. 2493/1869. Giskra ersuchte daraufhin Possinger mit Schreiben (K.) v. 19. 5. 1869 um einen Bericht über diesen Verein AVA., IM., Präs. 2116/1869. Nachdem die Polizeidirektion mit Bericht v. 28. 5. 1869 die hier wiedergegebene Ansicht geäußert hatte, wies Possinger den Verein an, sich so zu verhalte, wie hier im Ministerrat zitiert wurde, und unterrichtete mit Schreiben v. 8. 6. 1869 Giskra davon AVA., IM., Präs. 2493/1869.*

Es könne ihm nun nicht zusagen, dass die angedeutete Erklärung vom Minister des Innern abgegeben werde, weil, wenn dieser Verein, welcher bisher nur als ein nicht politischer den gesetzlichen Bedingungen seines Bestandes entsprochen hat, seinen statutenmäßigen nicht politischen Wirkungskreis überschritten hat, entweder nach § 24 des Vereinsgesetzes aufzulösen, oder nach § 35 desselben zu verhalten gewesen wäre, sich den für die Bildung eines politischen Vereines geltenden Anordnungen dieses Gesetzes zu unterziehen, worüber jedoch die Entscheidung dem ordnungsmäßigen Instanzenzug überlassen bleiben müsse. Er beabsichtige daher in Erledigung des vorliegenden Berichtes dem Statthaltereileiter zu überlassen, das weitere Verfahren gegen diesen Verein mit Rücksicht auf dessen in das Gebiet der Tätigkeit eines politischen Vereines übergreifende Wirksamkeit nach Maßgabe der §§ 24, 30 und 35 des Vereinsgesetzes im instanzmäßigen Wege einzuleiten, dem Statthaltereileiter aber auch zu bedeuten, dass der Minister des Innern unter diesen Umständen aber auch nicht in der Lage ist, die im § 30 der Statuten dieses Vereines ausdrücklich vorbehaltene Genehmigung der Ausdehnung seiner Tätigkeit auf österreichisch Schlesien zu erteilen.

Die Konferenz war hiemit einverstanden¹³.

IV. Der Unterrichtsminister nomine des Ministers des Innern beabsichtigt, den Beschluss des niederösterreichischen Landtages betreffend die Bewilligung zur Forterhebung von 3 Mietzinskreuzern in der Ortsgemeinde Liesing zur Ah. Sanktion zu empfehlen¹⁴.

Die Konferenz war hiemit einverstanden¹⁵.

V. Der Unterrichtsminister referierte im Namen des Ministers des Innern, der Landespräsident in Krain habe die Bitte gestellt, der Minister des Innern möge sich bestimmt finden, für den Bezirkshauptmann von Umgebung Laibach Johann Pajk und für den Bezirkshauptmann von Littai Alexander Grafen Auersperg rücksichtlich ihrer aus Anlass der letzten bedauerlichen Vorfälle in diesen Bezirken¹⁶ an den Tag gelegten umsichtigen und energischen Tätigkeit und zwar für den ersteren die Ag. Erhebung in den Adelsstand und für den letzteren den Ausdruck der Ah. Zufriedenheit bei Sr. Majestät au. zu erbitten¹⁷.

Er könne nun derzeit einen solchen Antrag nicht für empfehlenswert erachten, weil es doch immerhin politisch bedenklich erscheine, wenn im gegenwärtigen Zeitpunkte aus dem erwähnten Anlasse Ah. Auszeichnungen verliehen würden. Er glaube daher, dass es vorläufig genügen dürfte, den beiden genannten Bezirkshauptleuten die Anerkennung ihrer umsichtigen Tätigkeit im Namen des Ministers des Innern auszusprechen und es dem Letzteren vorzubehalten, bei passender Gelegenheit unter anderen Anträgen auch die beiden genannten Beamten Sr. Majestät wegen einer Ah. Auszeichnung gegenwärtig zu halten.

¹³ *Mit Schreiben (K.) v. 28. 6. 1869 wies Hasner (i. V. Giskras) Possinger an im Sinne des Ministerratsbeschlusses zu verfahren, AVA., IM., Präs. 2493/1869.*

¹⁴ *Annahme durch den Landtag, PROT. LANDTAG NIEDERÖSTERREICH 9. 10. 1868 (31. Sitzung) 955.*

¹⁵ *Auf Vortrag Giskras v. 29. 6. 1869 entschied Franz Joseph mit Ah. E. v. 9. 7. 1869 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2419/1869; publiziert als Kundmachung des Leiters der niederösterreichischen Statthaltereie v. 22. 7. 1869, LGBL. NIEDERÖSTERREICH Nr. 34/1869.*

¹⁶ *Zu den Vorfällen siehe NR. v. 29. 5. 1869/V, Anm. 17.*

¹⁷ *Fortsetzung des MR. v. 9. 6. 1869/XIII. Unter den Beständen des AVA., IM. konnte kein Hinweis auf diese Bitte gefunden werden.*

Die Konferenz teilte diese Ansicht, und zwar der Justizminister mit dem Beifügen, dass die genannten Beamten doch nur ihre Schuldigkeit getan haben und ein Auszeichnungsantrag, so lange nicht einmal die bezügliche Untersuchung zu Ende geführt ist, doch als verfrüht angesehen werden müsste^{a,18}.

VI. Der Unterrichtsminister nomine des Ministers des Innern referierte, dass der Statthaltereileiter in Prag die Ah. Bestätigung der Wahl des Notars Alois Trojan zum Obmanne der Bezirksvertretung in Rakonitz befürwortet habe.

Trojan gilt als ein hervorragendes Mitglied der tschechischen Partei und übt unstreitig einen dominierenden Einfluss in der Bezirksvertretung aus¹⁹. Wegen seiner regierungsfeindlichen Gesinnung und weil eine Untersuchung wegen Veruntreuung gegen ihn anhängig war, glaubten der Referent und der Sektionschef im Ministerium des Innern, dass auf die Ah. Bestätigung dieser Wahl nicht anzutragen sei. Die fragliche Untersuchung steht mit der Untersuchung wegen des gleichen Verbrechens gegen den Notar Schmidt in Unhoscht im Zusammenhang. Das Untersuchungsverfahren gegen den Notar Trojan ist jedoch laut einer Mitteilung des Untersuchungsgerichtes in der Weise beendet, dass keine weiteren Anhaltspunkte zur Fortsetzung vorliegen. Bei diesem Umstande und da Trojan nicht zu den absolut regierungsfeindlichen zählt, und auch der Statthaltereileiter sich dafür aussprach, glaube er, dass die Ah. Bestätigung der Wahl Trojans zum Obmanne der Bezirksvertretung in Rakonitz au. zu beantragen wäre.

Der Justizminister schloss sich dieser Ansicht an, weil die politische Haltung Trojans, der ein moderater Mann ist, doch ungleich weniger bedenklich ist als jener Männer, denen wie dem Grafen Clam-Martinic die Ah. Bestätigung ihrer Wahl versagt wurde²⁰, weil Trojan in der Tat nicht zu der unbedingt regierungsfeindlichen Partei gezählt werden könne und derselbe sogar, wenn mehr isoliert, sogar einer Transaktion fähig gewesen wäre.

Die Konferenz stimmte hierauf dem Vorhaben des referierenden Ministers bei²¹.

VII. Der Minister für Kultus und Unterricht bemerkte, dass die Statthalterei für Oberösterreich angefragt habe, ob der Schulfonds in die Landesverwaltung mit oder ohne der für den Staatsschatz verrechneten Schuld zu übergehen habe²².

Diese Frage sei wohl im Schulgesetze vom 14. Mai 1869 nicht entschieden, indem der § 66 dieses Gesetzes nur von der Übergabe der Fonds in ihrem gegenwärtigen tatsächlichen Bestande mit allen auf ihnen rücksichtlich der Verwendung für Schulzwecke oder aus besonderen Privattiteln lastenden Verbindlichkeiten spricht, ohne der Staatsschuld zu erwähnen²³. Da jedoch bei der Verfassung dieses Gesetzes gewiss nicht an die Übergabe der Schulfonds

^a *Randvermerk Franz Josephs* sehr richtig.

¹⁸ *Es konnte kein Hinweis auf eine Ausführung der beantragten Auszeichnungen gefunden werden. Fortsetzung des Gegenstandes über die Ereignisse in Krain in MR. v. 27. 6. 1869/I.*

¹⁹ *Zu Alois Pravoslav Trojan siehe PAVLÍČEK, Působení Aloise Pravoslava Trojana.*

²⁰ *Clam-Martinic' Wahl zum Obmann der Bezirksvertretung in Neustraschitz, dann in Schlan und schließlich in Unhoscht war jedesmal nicht bestätigt worden, siehe dazu HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3112, 3400 und 3514, alle ex 1868. Zu Heinrich Jaroslav Clam-Martinic siehe STURM – SEIBT – LEMBERG – SLAPNICKA, Biographisches Lexikon zur Geschichte der böhmischen Länder 1: 204.*

²¹ *Auf Vortrag Giskras v. 30. 6. 1869 wurde mit Ah. E. v. 9. 7. 1869 die Wahl Trojans zum Obmann der Bezirksvertretung in Rakonitz bestätigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2418/1869.*

²² *Schreiben Hohenwarts v. 12. 6. 1869 an Hasner, AVA., CUM., Unterricht, allg. 5322/1869.*

²³ *Zum sog. Reichsvolksschulgesetz siehe MR. v. 28. 4. 1869/VI, Anm. 24.*

mit der Schuld gedacht wurde, zumal dadurch den meisten Ländern eine mitunter sehr bedeutende Last aufgebürdet werden würde, deren rechtliche Begründung nichts weniger als zweifellos ist, und da die Länder den Schulfonds mit der Schuld gar nicht übernehmen würden, in welcher Beziehung eine Erklärung von Oberösterreich schon vorliegt, beabsichtige er aus Anlass dieser Anfrage an sämtliche Länderchefs mit Ausnahme Dalmatiens, wo ein Schulfonds nicht besteht, einen Erlass zu richten und darin auf den Wortlaut des § 66 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 mit dem Beifügen hinzudeuten, dass die Forderung des Staatsschatzes an die Fonds darin weder ausdrücklich noch implicite erwähnt erscheint, dass dieselbe sonach bei der Übergabe an die Landesausschüsse außer Betracht zu lassen sei.

Die Konferenz erklärte sich mit diesem Antrage einhellig einverstanden²⁴.

VIII. Der Minister für Kultus und Unterricht bemerkte, dass er infolge der von Sr. Majestät im Ministerrate vom 23. März l. J.²⁵ an ihn gerichteten Ah. Aufforderung die Erhebungen über die Frage wegen Errichtung eines griechisch-orientalischen Bistums in Cattaro gepflogen und aus den vom früheren Statthalter in Dalmatien Freiherrn v. Philippović sowie von dem dormaligen Leiter der dortigen Statthalterei FML. v. Wagner hervorgehobenen hauptsächlich politischen Gründen zu dem Entschlusse gelangt sei, sich die Ah. Ermächtigung zu den Voreinleitungen zum Zwecke der Errichtung eines eigenen griechisch-orientalischen Bistums für die Kreise Cattaro und Ragusa au. zu erbitten, um hiemit einem lebhaften, schon in dem der Ah. Bezeichnung gewürdigten Majestätsgesuche der dortigen griechisch-nichtu-nierten Bevölkerung vom Jahre 1868 ausgesprochenen Wunsche zu entsprechen²⁶. Die Frage sei zunächst eine finanzielle, und es werde, bevor zu deren Lösung geschritten werden kann, auch darauf ankommen, die verfassungsmäßige Genehmigung des Mehraufwandes im berechneten Betrage von 3.776 fr. zu erzielen.

Der Finanzminister erklärte sich mit dem Vorhaben des Kultusministers mit der Einschränkung einverstanden, [] förmliche Zusage, die Staatsdotation von 4.000 fr. für diesen Bischof auch im Falle von größeren Stiftungen der dortigen Bevölkerung nicht zu vermindern, nicht gegeben werden sollte.

Unter gleichzeitiger Annahme dieses Amendements erklärte sich hierauf die Konferenz mit dem Antrage des Kultusministers einverstanden²⁷.

IX. Der Minister für Kultus und Unterricht referierte in Betreff der von weiland Sr. Majestät dem Kaiser Franz I. im Jahre 1808 errichteten Stiftung für zwei Freiplätze in dem Wiener Stadtkonvikte für Jünglinge ungarischer Nationalität, welche bei Auflösung des Stadtkonviktes in Handstipendien unter Aufrechthaltung des Qualifikationserfordernisses der Bewerber

²⁴ Mit Schreiben (K.) v. 28. 6. 1869 wies Hasner die Landeschefs im Sinne des Ministerratsbeschlusses an, AVA., CUM., Unterricht, allg. 5322/1869.

²⁵ MR. v. 23. 3. 1869/IX (nicht mehr vorhanden).

²⁶ Bereits Anfang 1868 hatten die Bewohner des Cattaroer Kreises ein Gesuch um die Errichtung eines Bistums an den Kaiser gerichtet, HHSTA., Kab. Kanzlei, Bittschriftenprotokoll Nr. 621/1868.

²⁷ Mit Ah. E. v. 17. 7. 1869 auf Vortrag Hasners v. 28. 5. 1869 wurde die Ermächtigung erteilt, Voreinleitungen zur Errichtung des fraglichen Bistums zu veranlassen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2374/1869. Die diese Angelegenheit behandelnden MR. v. 18. 2. 1870/VI und MR. v. 31. 5. 1870/V sind nicht mehr vorhanden. Schließlich wurde mit Ah. E. v. 6. 11. 1870 auf Vortrag Stremayrs die Errichtung des Bistums genehmigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4257/1870, und mit Ah. E. v. 25. 2. 1871 auf Vortrag Jirečeks v. 21. 2. 1871 Gerasim Petranović zum neuen Bischof ernannt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 653/1871. Siehe dazu NÉMETH, Zhishman, 136 insbesondere Anm. 663 und 664. mit umfangreichen Quellenhinweisen.

ungarischer Nationalität und der Verpflichtung, die Studien in Wien respective an einer österreichischen Lehranstalt zu betreiben, umwandelt und infolge von Stiftungsüberschüssen für drei Stipendisten hinreichend geworden sei²⁸.

Da nun infolge der neuesten Gestaltung der österreichisch-ungarischen Monarchie Verhältnisse und Bedürfnisse geschaffen wurden, welche geeignet sind, auf den Fortbestand obiger Einrichtung wie überhaupt auf den Zweck und die Persolvierungsmodalitäten dieser Stiftung Einfluss zu üben und sich die Notwendigkeit der Modifizierung der Bestimmungen dieser Stiftung nicht bestreiten lässt, habe die niederösterreichische Statthalterei als Tutelarbehörde den Antrag stellen zu sollen geglaubt, dass die Verwaltung und Verfügung über das Vermögen dieser Stiftung in die Hände des kgl. ung. Ministeriums zu legen und in diesem Sinne die in der Stiftungsurkunde vorbehaltene Ah. Bestimmung zu erwirken wäre. Der Referent im Unterrichtsministerium habe sich dagegen erklärt [] gleichen Verhältnissen [] Jünglinge ungarischer Nationalität, die eine österreichische Lehranstalt besuchen wollen, vorzugsweise begünstigen zu können. Da jedoch ein Grund zu solchen Begünstigungen nicht ansteht, glaube er im Sinne des Einratens der Statthalterei die Abtretung der Verwaltung dieser Stiftung an das ungarische Ministerium beantragen zu sollen.

Die Konferenz erklärte sich hiemit einverstanden²⁹.

X. Der Minister für Kultus und Unterricht bemerkte, dass die Konstellation es mit sich gebracht habe, dass bei der Besetzung der Schulratsposten der sehr verdienstvolle und auch in der hiesigen Gemeinde in großem Ansehens stehende Direktor der Realschule auf der Landstraße Weiser übergangen werden musste. Um demselben diese Kränkung weniger empfindlich zu machen, beabsichtige er, für denselben die Ag. Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Josephs-Ordens au. zu beantragen.

Die Konferenz war hiemit einverstanden³⁰.

XI. Der Handelsminister bemerkte, dass im Telegrafenvorvertrag mit den deutschen Staaten, welcher in beiden Häusern des Reichsrates durchgegangen ist und der jetzt ratifiziert werden soll³¹, die Titelfrage die Ursache ist, dass im Eingange des Kontextes an der Stelle, wo die Bevollmächtigungen der Monarchen erwähnt werden, eine kleine Änderung im Sinne des neu angenommenen Ah. Titels³² vorgenommen werden muss, wozu dem Reichskanzler die Zustimmung des diesseitigen Ministeriums auszusprechen umso weniger ein Anstand bestehen dürfte, nachdem die Genehmigung beider Häuser des Reichsrates sich auf das Meritum des Vertrages bezieht, der erwähnte Eingang aber kein integrierender [] des Vertrages ist.

Die Konferenz war hiemit einverstanden³³.

²⁸ *Auf Vortrag Thuns v. 20. 9. 1849 hatte Franz Joseph mit Ab. E. v. 10. 10. 1849 die Umwandlung der Konviktsstiftung in eine Handstipendienstiftung genehmigt*, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3492/1849.

²⁹ *Auf Vortrag Hasners v. 13. 7. 1869 entschied Franz Joseph mit Ab. E. v. 19. 7. 1869 im Sinne des Ministerratsbeschlusses*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2524/1869.

³⁰ *Auf Vortrag Hasners v. 28. 6. 1869 entschied Franz Joseph mit Ab. E. v. 1. 7. 1869 im Sinne des Ministerratsbeschlusses*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2333/1869.

³¹ *Fortsetzung des MR. v. 26. 11. 1868/V (nicht vorhanden). Zur Annahme durch beide Häuser des Reichsrates PROT. REICHSRAT AH. 23. 4. 1869 (191. Sitzung) 5771.*

³² *Zur Änderung des Ah. Titels siehe MR. I v. 14. 7. 1868/I.*

³³ *Auf Vortrag Beusts v. 27. 12. 1869 wurde der Vertrag mit Ab. E. v. 30. 12. 1869 genehmigt*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4643/1869; *publiziert als R.G.B.L. Nr. 39/1870. Die kleine Änderung im Titel des Kaisers wurde berücksichtigt.*

XII. Der Handelsminister erwähnte, dass die Angelegenheit wegen der Flagge ein Korollar dahin gefunden habe, dass über Anfrage der Zentralseebehörde es sich darum frage, wie die Hafen- und Seesaniätsämter beflaggt sein sollen³⁴.

Da für diese Ämter die Bestimmung besteht, dass sie die bandiera mercantile zu führen haben, und mit Rücksicht auf den Zweck der Beflaggung der Gebäude dieser Ämter – um sie als das, was sie sind, für die einlaufenden Schiffe kennbar zu machen – glaube er, dass die gedachten Ämter in Hinkunft der neuen gemeinsamen Flagge sich zu bedienen hätten und in dieser Weise die gestellte Anfrage zu erledigen sei.

Die Konferenz war hiemit einverstanden³⁵.

XIII. Der Handelsminister bemerkte, dass ein Konsortium mit dem Grafen Meran an der Spitze sich um die Verleihung der Konzession für eine Lokomotivbahn von Leoben nach Vordernberg beworben habe³⁶.

Die Länge dieser Bahn beträgt nicht ganz zwei Meilen, das Steigungsverhältnis ist durchschnittlich 1:64, das stärkste 1:40. Die Kosten der Anlage sind nicht bedeutend, sie betragen per Meile 448.000 fr., im ganzen daher ca. 800.000 fr., als Baukaution wird ein Betrag von 100.000 fr. erlegt. In Betreff des Tarifes sind im wesentlichen die für die Nordwestbahn getroffenen Bestimmungen zugestanden worden: das Konsortium nimmt die Steuer- und Stempelgebührenbefreiung für zwanzig Jahre in Anspruch, es hat sich jedoch über gepflogene Verhandlung mit einer fünfzehnjährigen Steuerbefreiung begnügt. Mit Rücksicht auf den Wert dieser Bahn in volkswirtschaftlicher Beziehung und da die Herstellung derselben schon wiederholt den Gegenstand der Wünsche des Abgeordneten- und des Herrenhauses gebildet hat, beantrage er die Erteilung der Konzession für diese Bahn an das gedachte Konsortium unter Zugestehung einer fünfzehnjährigen Steuerfreiheit.

Die Konferenz war hiemit einverstanden³⁷.

XIV. Der Handelsminister bemerkte, dass ein Konsortium um die Erteilung der Konzession für eine Lokomotiveisenbahn von Dux nach Bodenbach eingeschritten sei³⁸.

Die Länge der Bahn beträgt sieben Meilen, die Steigungsverhältnisse sind durchschnittlich 120 auf 2.000 Klafter, nur bei einer längeren Partie ergebe sich noch ein bedeutenderes Steigungsverhältnis. Die Baukosten belaufen sich per Meile auf 639.000, im Ganzen daher auf 4,400.000 fr., die Vollendung wird in zwei Jahren zugesichert, als Kaution werden 150.000 fr. erlegt, der Tarif ist jenem der Nordwestbahn ganz gleich. Mit Rücksicht der Länge der Bahn und dass einige schwierige Objekte hergestellt werden müssen, wird die Steuerfreiheit für zwanzig Jahre in Anspruch genommen. Der Statthalter befürworte diese Kon-

³⁴ Die Triester Zentralseebehörde hatte mit Schreiben v. 5. 5. 1869 das Handelsministerium um Klärung dieser Frage ersucht, AVA., HM., allg. 9650/1869. Auf Vortrag Beusts v. 16. 2. 1869 war mit Ab. E. v. 18. 2. 1869 die Einführung der neuen Handelsflagge genehmigt worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 588/1869; die entsprechende Kundmachung des Handelsministeriums v. 6. 3. 1869 publiziert als RGL. Nr. 28/1869. Das darauf Bezug nehmende Protokoll des MR. v. 5. 12. 1868/VIII ist nicht mehr vorhanden.

³⁵ Mit Schreiben (K.) v. 26. 6. 1869 teilte das Handelsministerium der Triester Zentralseebehörde diesen Ministerratsbeschluss mit, AVA., HM., allg. 9650/1869.

³⁶ Zur Vorgeschichte siehe AVA., VA., HM., Zl. 5810/1869.

³⁷ Auf Vortrag Pleners v. 26. 6. 1869 erteilte der Kaiser mit Ab. E. v. 8. 7. 1869 angesuchte Konzession und genehmigte den Konzessionsentwurf, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2404/1869. Die Konzessionsurkunde wurde dann mit Ab. v. 31. 7. 1869 auf Vortrag Pleners v. 28. 7. 1869 unterfertigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2753/1869; die Konzessionsurkunde publiziert als RGL. Nr. 136/1869.

³⁸ Zur Vorgeschichte siehe AVA., HM., VA., HM., Zl. 20203/1868 und Zl. 10246/1869.

zession auf das wärmste, und er beantrage daher mit der Erteilung dieser Konzession an die gedachten – nunmehr auch mit dem Maria-Scheiner-Konsortium fusionierten – Konzessionswerber unter Zugestehung der Steuerfreiheit für zwanzig Jahre vorzugehen.

Die Konferenz war hiemit einverstanden³⁹.

XV. Der Handelsminister bemerkte weiters, dass sich ein Konsortium, an dessen Spitze Prinz Rohan steht, um die Konzession für die Lokomotivbahn von Lobositz über Dux nach Klostergab in der Richtung gegen Tharandt in Sachsen bewerbe⁴⁰.

Die Länge der Bahn beträgt neun Meilen, das Steigungsverhältnis ist größtenteils ein schwieriges, die Baukosten betragen per Meile 590.000 fr., im ganzen daher ca. 5,000.000 fr., die Baufrist ist für drei Jahre bestimmt, der Tarif jenem der Nordwestbahn gleich, die Steuerfreiheit wird für zwanzig Jahre in Anspruch genommen. Mit Rücksicht darauf, dass diese Bahn, die mächtige Kohlenreviere durchzieht, entschieden in volkswirtschaftlicher Beziehung von großem Vorteile sein wird, beantrage er die Erteilung der Konzession an das gedachte Konsortium unter Zugestehung einer zwanzigjährigen Steuerfreiheit.

Die Konferenz war hiemit einverstanden⁴¹.

XVI. Der Handelsminister brachte die Kontroverse bezüglich der von der Staatsverwaltung zu bestellenden zwei Verwaltungsräte für die Elisabeth-Westbahn mit dem Beifügen zur Sprache, dass sich der Finanzminister gegen den von der Generalversammlung beschlossenen Besatz, dass diese beiden Verwaltungsräte nur insoweit zu fungieren hätten, als sich die Staatsverwaltung im dermaligen Vollbesitze der Aktien von 21.000 Stück befinde, aus dem Grunde verwahrt habe, weil er freie Hand in der Veräußerung dieser Aktien behalten und an die Mitwissenschaft der Gesellschaft über den Aktienbesitz nicht gebunden sein will⁴².

Über gepflogene Besprechung mit dem Finanzminister beabsichtige er daher, dem Verwaltungsrate zu bedeuten, dass die Regierung diese Verklausulierung für unstatthaft befinde, dass sie jedoch, um das Übereinkommen nicht aufzuhalten, dasselbe gegen dem perfekt machen wolle, wenn der Verwaltungsrat erklärt, dass er bei der nächsten Generalversammlung anstreben werde, die Zustimmung derselben zur Bestellung der zwei Verwaltungsräte seitens der Staatsverwaltung [] dem letzthin von der Generalversammlung beschlossenen Amende-

³⁹ Auf Vortrag Pleners v. 1. 7. 1869 erteilte Franz Joseph mit Ab. E. v. 9. 7. 1869 angesuchte Konzession und genehmigte den Konzessionsentwurf, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2421/1869. Die Konzessionsurkunde wurde dann mit Ab. v. 26. 7. 1869 auf Vortrag Pleners v. 18. 7. 1869 unterfertigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2628/1869; die Konzessionsurkunde publiziert als R.GBL. Nr. 137/1869.

⁴⁰ Zur Vorgeschichte siehe AVA., HM., VA., Zl. 193, 11704 und 19474 alle ex 1868 und AVA., HM., VA., Zl. 12467/1869.

⁴¹ Auf Vortrag Pleners v. 29. 6. 1869 erteilte Franz Joseph mit Ab. E. v. 7. 7. 1869 angesuchte Konzession und genehmigte den Konzessionsentwurf, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2394/1869. Die Konzessionsurkunde wurde dann mit Ab. v. 13. 8. 1869 auf Vortrag Pleners v. 8. 8. 1869 unterfertigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2928/1869; die Konzessionsurkunde publiziert als R.GBL. Nr. 137/1869. Auf Vortrag Schöffles v. 4. 7. 1871 wurde allerdings mit Ab. E. v. 7. 7. 1871 die Konzession für erloschen erklärt HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2265/1871. Ab 1872 wurde dann die hier angeführte Strecke von der Prager–Dux Eisenbahngesellschaft zur Ausführung gebracht.

⁴² Fortsetzung des MR. II v. 7. 6. 1869/V. Die Generalversammlung der Kaiserin-Elisabeth-Bahn am 16. 6. 1869 hatte die Junktimmierung der Ernennung von zwei staatlichen Verwaltungsräten mit dem Vollbesitz der Aktien beschlossen, Bericht über die Generalversammlung Brestel in AVA., VA., HM., Kaiserin-Elisabeth Bahn 21, Zl. 10818/1869. Mit Schreiben (K.) v. 23. 6. 1869 an Plener erklärte sich Brestel gegen diesen Beschluss und für das Ernennungsrecht des Staates, AVA., VA., HM., Kaiserin-Elisabeth Bahn 21, Zl. 10818/1869.

ment []⁴³. Dem Verwaltungsrate werde dabei aber auch bedeutet werden, dass die Regierung provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung zwei Verwaltungsräte bestellen werde. Letztere Verfügung beziehungsweise Andeutung hielt der Justizminister für bedenklich, weil, wenn die nächste Generalversammlung auf den Wunsch der Regierung nicht einginge, diese zwei provisorischen Verwaltungsräte entlassen werden müssten, was für sie schimpflich und für die Regierung kompromittierend wäre.

Die Konferenz teilte diese Ansicht, und der Handelsminister modifizierte hierauf seinen Antrag in letzterer Beziehung dahin, dass dem Verwaltungsrate hierüber zu bedeuten wäre, „dass, was die Ernennung der Verwaltungsräte betrifft, die Antwort bei Erledigung der Statuten erfolgen wird“. Mit dieser Modifikation erklärte sich die Konferenz mit dem Antrage des Handelsministers einverstanden⁴⁴.

Wien, am 26. Juni 1869. Taaffe.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Garatshausen^b, 7. Juli 1869. Franz Joseph.

Nr. 237 Ministerrat, Wien, 27. Juni 1869

RS. und bA.; P. Hueber; VS. Kaiser; BdE. und anw. (Taaffe 27. 6.), Plener 3. 7., Hasner 5. 7., Potocki 4. 7., Herbst (BdE. fehlt), Brestel 5. 7.; abw. Giskra, Berger.

I. Abgehen von dem Antrage wegen Verlegung eines Infanterieregimentes nach Krain. II. Antrag auf Wiedererrichtung von zwei Bezirksgerichten in Krain.

KZ. 1931 – MRZ. 76

Protokoll des zu Wien am 27. Juni 1869 abgehaltenen Ministerrates unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

I. Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen zu eröffnen, dass infolge Ministerratsbeschlusses der Kriegsminister [] au. Vortrag wegen Verlegung eines Infanterieregimentes von Kärnten nach Krain erstattet habe, vor dessen Resolvierung Se. Majestät Allerhöchstsich bestimmt finden, diese Sache nochmals im Ministerrate zur Sprache zu bringen, weil Se. Majestät von der Notwendigkeit einer Truppenverstärkung in Krain durchaus nicht überzeugt sind, zumal dort seit längerer Zeit keine Ereignisse sich ergeben haben, welche die Notwendigkeit dieser Maßregel bedingten, und weil, wenn sich in der Folge eine solche Truppenverstärkung als dringend notwendig herausstellen sollte, der Truppenzuzug aus Görz und Kärnten mittelst Eisenbahn binnen 24 Stunden bewirkt werden könnte¹.

^b *Korrektur aus Ischl.*

⁴³ *Gemeint ist das Übereinkommen zur Umwandlung der Linz–Budweiser Pferdebahn in eine Lokomotivbahn, siehe dazu MR. v. 15. 5. 1869/XV.*

⁴⁴ *Mit Schreiben v. 19. 6. 1869 teilte Plener den Ministerratsbeschluss dem Verwaltungsrat der Kaiserin-Elisabeth-Bahn mit, worauf der Verwaltungsrat mit Schreiben vom selben Tag an Plener die entsprechende Versicherung abgab, alles in AVA., VA., Kaiserin-Elisabeth Bahn 21, Zl. 12440/1869.*

¹ *Fortsetzung des MR. v. 26. 6. 1869/V. Vortrag Kubns v. 18. 6. 1869, KA., MKSM. 65–1/10/1869.*

Da auch der FML. Baron John und der dortige Truppenkommandant diese Maßregel nicht für notwendig befinden², erscheine es umso mehr wünschenswert, wenn von derselben abgesehen werden könnte, da dieselbe vom militärischen Standpunkte immerhin von mancherlei Unzukömmlichkeiten begleitet wäre und insbesondere eine Unterbrechung der regelmäßigen Arbeit und des Unterrichtes in den betreffenden Regimentern zur Folge hätte, die wegen der kurzen Präsenzzeit der Mannschaft nach Möglichkeit zu vermeiden getrachtet werden müsse.

Der Ministerpräsident bemerkte, dass die Truppenverstärkung in Krain zunächst doch nur unter dem Drucke der dort vorgekommenen bedauerlichen Vorfälle und zur Beschwichtigung der Angst der städtischen Bevölkerung in Laibach von dem Landespräsidenten beantragt worden sei und dass, da eine neuerliche Ruhestörung dort seither nicht mehr vorgekommen ist, unter der Voraussetzung, dass die herangezogenen zwei Kavallerieeskadronen, welche zur Verhütung von unerlaubten meetings jedenfalls ausreichen dürften, in Krain stationiert belassen würden, von der Verlegung eines Infanterieregimentes nach Krain dermal wohl Umgang genommen werden könnte, zumal ja, wie Se. Majestät Ag. anzudeuten geruhen, für den Fall, als Symptome, die auf Absicht von Unruhen deuten, wahrnehmbar würden, die erforderliche militärische Macht schnell herbeigezogen werden kann.

Der Unterrichtsminister hielt es doch für angezeigt, dass der Landespräsident in Krain früher gefragt werde, ob er bei den geänderten Verhältnissen und mit Rücksicht auf die mit der fraglichen Maßregel in militärischer Beziehung verbundenen und ihm anzudeutenden Schwierigkeiten sich nicht selbst veranlasst sehe, von seinem erwähnten Antrage abzustehen. Wenn Se. Majestät dies genehm halten sollten, würde er im Namen des Ministers des Innern sogleich einen geeigneten Erlass an den Landespräsidenten ergehen lassen.

Se. Majestät geruhen hierauf den Unterrichtsminister hiezu zu ermächtigen³.

II. Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen den vom Justizminister mit au. Vortrage gestellten Antrag wegen Wiedererrichtung von zwei Bezirksgerichten in Krain der Beratung im Ministerrates zu unterziehen⁴, weil Se. Majestät, ungeachtet der Antrag von dem Landtage ausgegangen ist⁵, von der dringenden Notwendigkeit dieser Verfügung nicht überzeugt sind, zumal dieser Antrag Ähnlichkeit mit jenem für die Wiedererrichtung von Bezirksgerichten in Salzburg habe, wovon der Landesgerichtspräsident Weihs proprio motu gegenüber Sr. Majestät mit der Versicherung abgeraten habe, dass diese Bezirksgerichte fast gar keine Beschäftigung hätten.

Der Justizminister erlaubte sich zu erwidern, dass gerade dieser Ausspruch das Landesgerichtspräsidenten und Landeshauptmannes Weihs, von welchem der Landesausschuss aus dessen ämtlichen Berichte zur Kenntnis gelangte, die Stellung des Weihs im Landesausschusse schwierig gemacht habe. In Krain sei das Verhältnis ein ganz anderes als in Salzburg, in welchem letzterem Lande die Notwendigkeit der Wiedererrichtung von einigen Bezirksgerichten durch die geografischen Verhältnisse motiviert wird, was in Krain, wo es sich nicht um kleine Gerichte handelt, nicht der Fall ist. Nicht die Überzeugung von Unnotwendigkeit sei es gewesen, warum bei der Organisation der Bezirksgerichte in Krain die Aufstellung je-

² *Schreiben Johns, des kommandierenden Generals in Graz, v. 19. 6. 1869, an das Reichskriegsministerium, KA., MKSM. 65–1/10/1869.*

³ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. I. v. 2. 7. 1869/II.*

⁴ *Herbst hatte den entsprechenden Vortrag am 15. 6. 1869 dem Kaiser vorgelegt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2178/1869.*

⁵ *PROT. LANDTAG KRAIN 14. 9. 1868 (11. Sitzung) 216.*

ner Bezirksgerichte, deren Wiedererrichtung jetzt in Antrag steht, nicht stattgefunden hat, es sind vielmehr nur aus finanziellen Gründen, weil sonst die zwei Fünftel der früheren Dotation der gemischten Bezirksämter nicht zugereicht hätten, die fraglichen zwei Bezirksgerichte aufgelassen worden, und zwar gegen den Antrag der Behörden. Die üblen Folgen haben sich aber bereits gezeigt, es haben die Geschäfte in den dortigen Bezirken bedeutend abgenommen, weil die Möglichkeit, Recht zu suchen, entfallen ist. Nun haben sich mit Einstimmigkeit sowohl die Gerichte als auch der Landeschef für die Errichtung dieser zwei Bezirksgerichte ausgesprochen, die auch keinen Anlass zu Exemplifikationen geben könnte, weil die fraglichen Bezirke keineswegs zu den kleineren gehören. Es könnte daher auch bezüglich Salzburgs keine Beispielsfolgerung abgeleitet werden, obwohl es auch kaum möglich sein dürfte, die Wünsche Salzburgs, insbesondere bezüglich einiger Bezirke im Hochgebirge, ganz zurückzuweisen. Die Schwierigkeit ergebe sich insbesondere wegen der Steuerämter, die zugleich als Gerichtsdepositenämter zu fungieren haben und deren Revirements in letzterer Beziehung jenes der Steuerperzeption oft um das doppelte, ja dreifache übersteigt. Im Ganzen sei auch die Zahl der unvermeidlich wieder zu errichtenden Bezirksgerichte verschwindend klein, und es werden diese Kosten mit Ausnahme von Salzburg durch den reichlicheren Einfluss von Gebühren gewiss vollkommen gedeckt werden. Speziell sei Krain in einer ungünstigeren Lage, weil, wenn dort nicht mit der Organisierung der Anfang gemacht worden wäre, die betreffenden Bezirksgerichte nicht aufgehoben worden sein würden. In Anbetracht dieser Umstände und da die Bevölkerung hierauf großes Gewicht legt und auch politische Rücksichten geltend gemacht werden und da endlich für die Errichtung neuer Bezirksgerichte eine Dotation von 28.000 fr. im Budget eingestellt ist, die fast zur Gänze noch vorhanden ist, und da er versichern könne, dass andere derartige Anträge als von denen Se. Majestät bereits in Kenntnis sind, nicht nachkommen werden, möchte er Se. Majestät au. bitten, seinen diesfälligen au. Antrag Ag. zu genehmigen.

Der Ministerpräsident bemerkte, dass er, so sehr er im Prinzip für die Verminderung der Bezirksgerichte eingenommen sei, doch, wo solche Gründe sprechen, den Antrag des Justizministers nur unterstützen könne.

Bei der von Sr. Majestät hierauf gestellten Umfrage fand keines der anwesenden Konferenzmitglieder gegen den Antrag des Justizministers etwas zu erinnern⁶.

Wien, am 27. Juni 1869. Taaffe.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Garatshausen^a, 8. Juli 1869. Franz Joseph.

Nr. 238 Ministerrat, Wien, 2. Juli 1869 – Protokoll I

RS. und bA.; P. Hueber; VS. Taaffe; BdE. und anw. (Taaffe 2. 7.), Plener, Hasner 9. 7., Potocki 8. 7., Herbst (BdE. fehlt), Brestel; abw. Giskra, Berger.

^a *Korrektur aus Ischl.*

⁶ *Der in Anm. 1 zitierte Vortrag wurde mit Ab. E. v. 28. 6. 1869 resoliert. Die Verordnung des Justizministeriums v. 30. 6. 1869 über die Errichtung der beiden Bezirksgerichte publiziert als R.G.B.L. Nr. 121/1869, eine weitere Verordnung des Justizministeriums v. 16. 9. 1869 bestimmte den 1. 10. 1869 als den Beginn der Amtswirksamkeit der genannten Gerichte, publiziert als R.G.B.L. Nr. 147/1869.*

I. Vorschlag auf Ernennung von zwei Erzbischöfen in den diesseitigen Ländern zu Kardinälen (Tarnoczy und Wierzchleyski). II. Frage wegen Vermehrung der Truppen in Krain.

KZ. 1932 – MRZ. 77

Protokoll I des zu Wien am 2. Juli 1869 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Taaffe.

I. Der Minister für Kultus und Unterricht bemerkte, dass nachdem die Zahl der Kardinäle in Österreich durch Todesfälle [] abgeschmolzen ist, es vorzugsweise [] Rücksicht auf das bevorstehende Konzil in Rom darauf ankommen werde, zwei Erzbischöfe aus den diesseitigen Ländern zur Ernennung zu Kardinälen bei der päpstlichen Kurie zu kandidieren, zumal in Erfahrung gebracht wurde, dass auch seitens der ungarischen Regierung die Ernennung von zwei ungarischen Erzbischöfen zu Kardinälen angestrebt werden will¹.

Die Persönlichkeiten, die dabei vor allem in das Auge gefasst werden können, sind der Erzbischof von Salzburg v. Tarnóczy und der römisch-katholische Erzbischof in Lemberg Ritter v. Wierzchleyski, und unter der Voraussetzung, dass von Seite des Ministerrates gegen den Vorschlag dieser beiden Erzbischöfe nichts eingewendet wird, handle es sich zunächst um eine damit in Verbindung stehende Geldfrage. Die Taxen nämlich, welche für die Verleihung des Kardinalshutes nach Rom abgeführt werden müssen, sind beträchtlich, sie betragen 10 bis 12.000 fr. Diese Taxe kann nun der Erzbischof Wierzchleyski aus seinem reichlichen Einkommen leicht bezahlen, während der Erzbischof Tarnóczy aus seiner geringeren Kongrua diese Taxe zu bestreiten kaum in der Lage sein wird. Da diese Leistung aus dem Religionsfonds, weil er passiv ist, nicht bestritten werden kann, so würde es sich nur darum fragen, ob dieselbe aus Staatsmitteln bestritten werden könnte.

Der Finanzminister hielt dies, zumal dem diesseitigen Ministerium das Verfügungsrecht selbst nur über eine Quote des Dispositionsfonds nicht zusteht, nicht für möglich, weil dies nur dadurch bewirkt werden könnte, dass entweder hiefür pro 1869 ein Nachtragskredit in Anspruch genommen, oder eine Post in das nächstjährige Budget eingestellt wird, was beides aber unter den dermaligen Umständen die missliebigen Bemerkungen hervorrufen würde.

Der Ministerpräsident meinte vor allem bezüglich der in Vorschlag gebrachten Persönlichkeiten, dass der Erzbischof Tarnóczy hiefür ein jus quaesitum habe, der Primas von Deutschland und []natus des apostolischen Stuhles sei und bereits die Kardinalssoutane trägt und ihm nur noch der Kardinalshut abgehe. Der Vorschlag des Lemberger Erzbischofes Wierzchleyski habe aber insoferne einen Wert, als er ein Kompliment für Galizien enthält. Was die Geldfrage betrifft, so sei es richtig, dass Tarnóczy die Kardinalstaxen zu bestreiten kaum in der Lage sein wird. Da es nun nicht rätlich sei, diese Angelegenheit vor den Reichsrat zu bringen, der Bestreitung dieser Auslage zur Gänze aus dem Dispositionsfonds der Umstand entgegensteht, dass auch von Seite der ungarischen Regierung für einen der von ihr Vorgeschlagenen dasselbe begehrt werden könnte, so handle es sich, ein Auskunftsmittel ausfindig zu machen, bei dem Tarnóczy dem Publikum gegenüber als Zahler der Taxen erscheinen

¹ Trauttmansdorff, österreichischer Botschafter beim Hl. Stuhl, hatte bereits mit Schreiben v. 17. 5. 1869 an Beust die hier dargelegte Situation geschildert und auf die Ernennung von zwei österreichischen Kardinälen gedrängt. Beust ersuchte mit Schreiben (K.) v. 25. 5. 1869 Taaffe und Andrássy um ihre Meinung in dieser

muss. Nun seien aber seines Wissens auch dem Kardinal Fürst Schwarzenberg drei- oder vierjährige Raten zur Abstattung dieser Taxe von dem apostolischen Stuhle bewilligt worden², es dürfte daher angezeigt sein, den Botschafter in Rom durch den Reichskanzler anzugehen, auch für Tarnóczy die Erwirkung des Zugeständnisses von mehrjährigen Raten in Rom anzustreben, und dann in der Folge bei der einen oder anderen Rate dem Tarnóczy vielleicht aus dem Dispositionsfonds beigesprungen werden könne. Da die Taxen nach Rom gezahlt werden müssen und die Regierung um Nachsicht oder Zufristung nicht betteln kann, werde es aber Sache des Tarnóczy sein, selbst die Ratenzahlung nachzusuchen und sich als Zahler der Taxe zu gerieren.

Der Kultusminister meinte, dass dann der *modus procedendi* der wäre, dass zuerst wegen der Geldfrage mit dem Reichskanzler das Benehmen gepflogen wird, dass dann der au. Vortrag an Se. Majestät von dem Kultusminister erstattet und nach dessen Resolvierung die Angelegenheit an den Reichskanzler wegen Anweisung des k. k. Botschafters zur weiteren Verhandlung geleitet wird. Mit Tarnóczy könnte auch schon dermal im vertraulichen Wege in den angedeuteten Richtungen eine Verständigung erfolgen, sobald Se. Majestät von diesem Gegenstande durch Ag. Einsicht des Ministerratsprotokolles in Ah. Kenntnis gesetzt sein werden.

Die Konferenz erklärte sich hierauf mit dem Vorschlage der beiden genannten Erzbischöfe zur Ernennung zu Kardinälen, dann mit dem Antrage über den Vorgang in der Taxfrage bezüglich des Erzbischofes Tarnóczy einhellig einverstanden³.

II. Der Finanzminister referierte im Namen des abwesenden Ministers des Innern, dass infolge der im Ministerrate vom 27. Juni l. J. von Sr. Majestät ausgegangenen Anregung der Landespräsident in Krain aufgefordert worden sei, sich zu äußern, ob er die beantragte Vermehrung des Militärs in Krain um ein Infanterieregiment unter den dermaligen Umständen noch für notwendig halte⁴.

Nachdem der Finanzminister den bezüglichen, gestern eingelangten Bericht in extenso vorgelesen hatte, fügte er bei, dass er aus diesem Berichte die Anschauung gewonnen habe, dass v. Conrad die beantragte Maßregel noch immer für notwendig hält, dass er zwar kei-

Angelegenheit; in seinem Antwortschreiben v. 26. 6. 1869 beanspruchte Andrassy zumindest zwei Kandidaten aus den Reihen des ungarischen Klerus, alles in HHSTA., Admin. Reg., F 26, Ktn. 20, Fasz. Cardinäle österreichische.

² *Fürst Friedrich zu Schwarzenberg war Anfang 1842 zum Kardinal erhoben worden, WOLFGRUBER, Friedrich Kardinal Schwarzenberg I: 221.*

³ *In HHSTA., Admin. Reg., F 26, Ktn. 20, Fasz. Cardinäle österreichische befindet sich die diese Angelegenheit betreffende Korrespondenz zwischen Beust, Taaffe, Hasner, Andrassy, Eotvös und Palomba; gemäß des Wunsches des Vatikans, nur zwei Kandidaten zu benennen, einigte man sich schließlich auf Maximilian v. Tarnoczy und den Fürstprimas von Ungarn, Erzbischof von Gran Johann v. Simor. Hasner schlug vor, eventuelle finanzielle Unterstützung Tarnoczys durch das Ministerium des Äußern durchzuführen, Schreiben Hasners an Beust v. 4. 7. 1869. Mit Ab. E. v. 21. 10. 1869 auf Vortrag Beusts v. 20. 10. 1869 sanktionierte der Kaiser die Nominierungen und unterzeichnete ein diesbezügliches Schreiben (Abschrift) v. 21. 10. 1869 an den Papst. Mit vertraulichem Schreiben v. 18. 11. 1869 an den Kaiser versprach der Papst, beim nächsten Kardinalskonsistorium die Ernennungen vorzunehmen, alles in HHSTA., Admin. Reg., F 26, Ktn. 20, Fasz. Cardinäle österreichische. Es sollte allerdings bis Ende 1873 dauern, bis dies tatsächlich geschah.*

⁴ *Fortsetzung des MR. v. 27. 6. 1869/II. Brestel bezieht sich auf den Vortrag Kuhns v. 18. 6. 1869, in dem der Kriegsminister allerdings die Verlegung von nur zwei Infanteriebataillonen beantragt hatte. John, der kommandierende General in Graz, hatte dagegen mit Schreiben v. 19. 6. 1869 an die Militärkanzlei Sr. Majestät keine Notwendigkeit zur Truppenverstärkung in Krain attestiert, alles in KA., MKSM. 65–1/10/1869.*

nen unmittelbaren Widerspruch gegen die Unterlassung der Maßregel erheben will, dass er sich aber in seiner Äußerung so gestellt hat, dass seine Verantwortlichkeit bei etwaigen künftigen Ereignissen gedeckt ist⁵. Da daher v. Conrad die Frage der absoluten Notwendigkeit der Truppenvermehrung in Krain zwar verneint, dieselbe aber doch für notwendig hält, so könne es sich nur darum handeln, ob man die mit der fraglichen Maßregel verbundenen Kosten und Unannehmlichkeiten in militärischer Beziehung im richtigen Verhältnisse mit der Gefahr erkennt, die man eben durch die Maßregel vermeiden will, und nachdem die Kosten des Marsches eines Regimentes von Kärnten oder Görz nach Krain nicht beträchtlich sind und für diese Truppen nunmehr nach Inhalt des Berichtes zusagende Unterkunft ausgemittelt wurde, nachdem weiters der dermalige Truppenstand in Krain (1.200 Mann ohne der nicht in Anrechnung zu bringenden Artilleriebespannung) nicht einmal der Hälfte der Zahl, die nach dem Präsenzstande der Armee verhältnismäßig für Krain entfällt, gleichkommt, und es in einem Lande, wo die öffentliche Ruhe stets bedroht ist, nicht rätlich erscheinen kann, den Truppenstand so weit unter das Verhältnis herabsinken zu lassen, nachdem es weiters bei der dortigen Aufregung darauf ankommt, das Vorkommen von Exzessen im vorhinein zu vermeiden, nicht aber durch nachträglichen Militäruzug Emeuten niederzuschlagen, und nachdem bei der vorliegenden Äußerung des Landespräsidenten das Ministerium es wäre, welches bei Unterlassung der vom Landespräsidenten beantragten, aus eigener Anschauung für notwendig befundenen Maßregel die Verantwortung zu übernehmen hätte, was er sich unter den angedeuteten Umständen nicht getraue, so glaube er, dass Sr. Majestät der au. Antrag zu stellen wäre, die Verlegung eines Regimentes oder doch von zwei Bataillons Infanterie Ag. zu gestatten, für den Fall aber, als Se. Majestät aus überwiegenden militärischen Rücksichten diesen Antrag nicht zu genehmigen geruhen sollten, doch Ag. die weitere Belassung der nach Krain herbeigezogenen zwei Eskadronen Kavallerie gestatten zu wollen.

Der Ackerbaumminister bemerkte, der Landespräsident erwähne in seinem Berichte von der Notwendigkeit der militärischen Besetzung des Strafhauses, der Kassen, des Telegrafenamtes usw. in Laibach, wornach die so zersplitterte Garnison zur anderweitigen Verwendung bei Unruhen nicht mehr hinreiche. [] ihm nun vor, dass die [] falsch ist, denn es könne sich ja doch nicht um die Niederwerfung einer allgemeinen Schilderhebung, einer Revolution, handeln, bei der die militärische Besetzung dieser Gebäude notwendig wäre, sondern doch nur um ein militärisches Einschreiten bei einem Krawalle handeln, wozu die vorhandene Garnison wohl zureichen dürfte.

Der Unterrichtsminister meinte, dass wohl unter allen Umständen die Sorge für die Sicherheit der öffentlichen Anstalten und Kassen die militärische Bedeckung der genannten Gebäude im Falle von Unruhen bedinge und dass, wenn an mehreren Orten zugleich Ruhestörungen vorkämen, das zur Herstellung der Ordnung erforderliche Militär in genügender Stärke nicht mehr vorhanden sein wird. Da es nun klar erscheine, dass der Landespräsident für diesen Fall die Verantwortung ablehnt, so wäre es unter diesen Umständen für das Ministerium wohl gewagt, die Verantwortung zu übernehmen, und nachdem die Kosten der Truppenverlegung nicht bedeutend sind und die Meinung wegen der besorgten schlechten Garnisonsorte berichtigt wurde, glaube er unter diesen Umständen, dem Antrage des Finanzministers beistimmen zu sollen.

⁵ Der Bericht Conrads konnte unter den Beständen des AvA., IM., Präs. nicht gefunden werden.

Der Ministerpräsident bemerkte, er habe der Truppenvermehrung in Krain ursprünglich beigestimmt, weil, wenn sie im Momente nach dem Exzesse eingetreten sein würde, damit eine wirksame Demonstration verbunden gewesen wäre. Das sei nun nicht geschehen, und seit den letzten Vorfällen seien sechs Wochen verstrichen, ohne dass sich etwas gezeigt hätte, was eine Erneuerung der Unruhen absehen ließe. Der Landespräsident habe allgemein die Weisung erlassen, dass bis auf weiteres die Abhaltung von Tabors nicht bewilligt werden darf⁶, man braucht daher nur genügende militärische Kräfte, um zu verhindern, dass nicht bewilligte Tabors nicht dennoch zustande kommen. Dazu reiche aber der [] durch zwei Kavallerieeskadronen verstärkte Truppenstand aus. Die Verlegung eines Infanterieregimentes nach Krain sei vom militärischen Standpunkte nicht erwünscht, weil die Truppen weit auseinander disloziert werden müssten, wodurch die gehörige Abrichtung zumal bei der kurzen Präsenzzeit schwierig würde. Wenn der Landespräsident sage, er brauche schon den größten Teil der Laibacher Garnison zur Besetzung der öffentlichen Gebäude, so vergesse er doch, dass doch die Polizei in vorhinein von einer etwa beabsichtigten Schilderhebung in Kenntnis sein müsste und dass dann in 16 Stunden die erforderliche Militärmacht aus Graz herbeigeschafft werden kann. Überhaupt scheine es ihm auch aus politischen Rücksichten nicht wünschenswert, durch die fragliche Maßregel der Sache, die rein als ein Putsch angesehen und als ein solcher behandelt wurde, die Bedeutung einer slowenischen Frage zu geben, nachdem doch seither eine so geraume Zeit verstrichen ist, und er glaube aus allen diesen Rücksichten gegen die Verlegung eines Infanterieregimentes nach Krain stimmen, jedoch die fernere Belassung der zwei Kavallerieeskadronen als opportun bezeichnen zu sollen.

Der Handelsminister meinte, dass man sich den Standpunkt des Landeschefs vorhalten müsse, der doch die gehörige Umsicht haben und die gegebenen Verhältnisse zu würdigen verstehen müsse. Wenn man nun das voraussetze und bedenke, dass der Landeschef die fragliche Maßregel für notwendig erachtet und sich der Verantwortung, wenn sie unterbliebe, entschlägt, wenn man weiters in Erwägung zieht, dass die Stimmung im Lande noch keineswegs eine solche ist, dass man darüber beruhigt sein könnte, dass keine Ruhestörung mehr vorkommen wird, da abgesehen von den Attentaten auf Offiziere selbst in der Stadt Laibach kleinere Exzesse selbst in neuester Zeit sich er[], das Bewerfen von Eisenbahn[] mit Steinen, da weiters nicht zu leugnen ist, dass unter solchen Zuständen die Friedfertigen leiden und zu deren Schutz doch etwas geschehen sollte, und da endlich die fragliche Maßregel so geringe und maßvoll ist, dass sie nicht zur Bedeutung einer Demonstration hinaufgeschraubt werden könnte, so glaube er, nur dem Antrage des Finanzministers beistimmen zu können.

Der Finanzminister fügte noch bei, dass es ihm den Anschein mache, als wenn militärischerseits auf die Zurückziehung der zwei Eskadronen Husaren, die sie schon wiederholt in Anspruch nahmen, ein höheres Gewicht gelegt werde, als auf die Möglichkeit der Unterlassung der Verlegung eines Infanterieregimentes nach Krain. Die Bemerkung wegen der Erschwerung der Abrichtung erscheine ihm auch weit zutreffender bezüglich der Kavallerie. Dies seien aber nur Rücksichten zweiter Ordnung, bei den großen Kosten, die das Militär erfordert, könne man doch begehren, dass es, wenn es darauf ankommt, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit verwendet wird. Im Lande sei unstreitig noch große Gärung vorhanden, und wenn die Truppen erst dann ins Land versetzt werden würden, wenn dennoch verbotene Tabors gehalten würden, müsste dies Aufregung bewirken, während diese Truppenverlegung

⁶ Eine diesbezügliche explizite Direktive Conrads konnte unter den Beständen des AvA., IM., Präs. nicht gefunden werden. Zur Unterdrückung der slowenischen Taborbewegung siehe MR. v. 29. 5. 1869/V.

jetzt in einem relativ ruhigen Momente als eine regelmäßig erfolgende Disposition angesehen werden wird. Er lege überhaupt viel mehr Wert auf den moralischen Eindruck der Hintanhaltung von Exzessen als auf jenen der Repression. Erwähnen wolle er noch, dass unlängst auch der Finanzlandesdirektor, der doch ein Krainer ist, mit Steinen beworfen wurde.

Der Justizminister meinte, dass man die Beurteilung, ob die gegen die Maßregel sprechenden militärischen Rücksichten überwiegend sind, dem Ah. Ermessen Sr. Majestät überlassen []. Nachdem jedoch der Finanzminister [] hatte, dass wohl die Verfügung Sr. Majestät zustehe, dass das Ministerium jedoch eine Antrag stellen müsse, weil es sonst verantwortlich bleibt, so bemerkte der Justizminister, dass, nachdem Se. Majestät Ag. zugegeben habe, dass der Landeschef nochmals in der Sache befragt werde, man bei der vorliegenden Äußerung gar nicht anders könne, als seinen Antrag zu unterstützen.

Der Ministerpräsident brachte hierauf den Antrag des Finanzministers zur Abstimmung, welcher mit vier gegen zwei Stimmen (nämlich gegen jene des Ministerpräsidenten und des Ackerbauministers) zum Beschlusse erhoben wurde⁷.

Wien, am 2. Juli 1869. Taaffe.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 29. Juli 1869. Franz Joseph.

Nr. 239 Ministerrat, Wien, 2. Juli 1869 – Protokoll II

RS. und bA.; P. Hueber; VS. Taaffe; BdE. und anw. (Taaffe 2. 7.), Plener, Hasner 12. 7., Potocki 9. 7., Herbst (BdE. fehlt), Brestel; abw. Giskra, Berger.

I. Auszeichnungsantrag für den Oberfinanzrat L. Bogucki. II. Anspruch des Reichsgerichtes auf Antizipativzahlung und Einkommensteuerfreiheit der den dortigen ständigen Referenten zukommenden Gebühr von 3.000 fl. III. Erwiderung der Note des Reichsgerichtspräsidenten bezüglich der Systemisierung des Konzeptskanzlei- und Dienerpersonales desselben und über deren Ernennung. IV. In Betreff des Übereinkommens mit dem ungarischen Ministeriums betreffend die Bestimmung, an welche Kassen die Einkommensteuer und Taxabzüge rücksichtlich der gemeinsamen Beamten abzuführen sind. V. In Betreff der Behandlung der vor dem 1. Jänner 1868 aus Staatsmitteln hergestellten oder akquirierten, im Besitze der Militärverwaltung befindlichen Immobilien. VI. Regelung der Stellung des gemeinsamen Rechnungshofes. VII. In Sachen der Verhandlung wegen definitiver Überlassung des Eigentumsrechtes sogenannter Pfandgüter an deren Besitzer in Tirol.

KZ. 1933 – MRZ. 78

Protokoll II des zu Wien am 2. Juli 1869 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn k. k. Ministerpräsidenten Grafen Taaffe.

I. Der Finanzminister gab sein Vorhaben kund, für den nach 40-jähriger Dienstzeit in den Ruhestand tretenden Oberfinanzrat [der Lemberger] Finanzlandesdirektion [] Bogucki die Ag. Verleihung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse au. beantragen zu wollen.

⁷

Auf den im Sinne des Ministerratsbeschlusses erstatteten Vortrages Brestels (im Namen des Innenministers) v. 3. 7. 1869 entschied Franz Joseph mit Ah. E. v. 6. 7. 1869, dass keine Truppenverschiebung nach Krain vorgenommen werden sollte und die zwei Eskadronen Kavallerie in Laibach und Umgebung verbleiben sollten,

Die Konferenz war hiemit einverstanden¹.

II. Der Finanzminister machte die Mitteilung, dass das Reichsgericht zwei ständige Referenten gewählt habe, von denen jeder die gesetzmäßige Gebühr von 3.000 fr. zu erhalten hat, eine Ausgabe, die dermal wenigstens umso weniger ganz gerechtfertigt erscheine, als bei der Wahl der betreffenden Persönlichkeiten nicht mit Rücksicht auf Sprachverhältnisse vorgegangen wurde.

Das Reichsgericht hat aber auch die Leistung dieser „Entschädigung“ in monatlichen Antizipativraten und die Befreiung von der Einkommensteuer in Anspruch genommen². Er beabsichtige, dem Präsidium des Reichsgerichtes zu erwidern, dass zwar die Gebühren für diese zwei ständigen Referenten für dieses Jahr angewiesen wurden, dasselbe jedoch zugleich aufmerksam zu machen, dass die Frage als eine offene zu betrachten sei, ob der Reichsrat für die Zukunft die Notwendigkeit zweier ständiger Referenten beim Reichsgerichte anerkennen wird. Weiters wolle er bedeuten, dass eine Antizipation, die sub titulo Entschädigung geleistet wird, nach den bestehenden Normen und der steten bisherigen Übung unzulässig sei. Endlich werde er auch die Frage der Befreiung von der Einkommensteuer unter Berufung auf die Analogie mit den Landesausschüssen, die gleichfalls auf eine bestimmte Zeitdauer gewählt sind und dennoch von ihren Gebühren die Einkommensteuer zu entrichten gehalten sind, ablehnend beantworten.

Die Konferenz erklärte sich hiemit einverstanden³.

III. Der Ministerpräsident las das Konzept der Erwiderung der Note des Reichsgerichtspräsidenten über die Systemisierung des Konzepts-, Kanzlei- und Dienerpersonales desselben und über die Ernennungen mit dem Beifügen ab, dass sich hiebei die vom Ministerrate letzthin hierüber gefassten Beschlüsse gegenwärtig gehalten wurden und dass auch der Justizminister nach vorläufiger Einsicht sich hiemit einverstanden erklärt, übrigens bemerkt habe, dass ihm durch die beabsichtigte Zuwendung eines höheren Charakters und Gehaltes an die am Schlusse der Rücknote angeführten Beamten und Diener der Begriff einer bloßen Zuweisung zur Dienstleistung alteriert zu werden scheine⁴.

Der Finanzminister teilte diese Ansicht und beantragte die Einschlagung eines gleichen Vorganges, wie derselbe bezüglich der bei der Staatsschuldenkontrollkommission zugeordneten Beamten eingehalten wurde, mit dem Beifügen, dass Charaktererhöhungen, die schon als etwas Bleibendes erscheinen, dermalen zu unterbleiben hätten, dass jedoch dem mit der Leitung der Hilfsämter des Reichsgerichtes zu betrauenden ehemals staatsrätlichen Official

KA., MKSM. 65–1/10/1869. Schließlich wurde auf Vortrag Kubns v. 8. 7. 1869 mit Ab. E. v. 11. 7. 1869 entschieden, überhaupt keine Truppenverlegungen nach Krain durchzuführen und die zwei Kavallerieeskadronen zurückzubeordern, KA., MKSM. 65–1/10/1869.

¹ Auf Vortrag Brestels v. 3. 7. 1869 entschied Franz Joseph mit Ab. E. v. 7. 7. 1869 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2390/1869.

² Schreiben Krauß' an Taaffe v. 25. 6. 1869. Taaffe hatte daraufhin mit Schreiben (K.) v. 28. 6. 1869 Brestel um seine Meinung ersucht, alles in AVA., Ministerratspräsidium 8, Zl. 494/1869.

³ Mit Schreiben an Taaffe v. 3. 7. 1869 äußerte sich Brestel gemäß dem Ministerratsbeschluss zu den Ansuchen, worauf Taaffe mit Schreiben v. 4. 7. 1869 Krauß in diesem Sinne unterrichtete, alles in AVA., Ministerratspräsidium 8, Zl. 502/1869. Auch nachdem Krauß erneut die Bitte der beiden Referenten um Steuerbefreiung unterstützt hatte (Schreiben an Herbst v. 15. 10. 1869), lehnte Herbst diese Bitte mit Schreiben an Krauß v. 23. 10. 1869 ab, alles in AVA., JM., Präs. 394/1869.

⁴ Fortsetzung des MR. v. 26. 6. 1869/I.

Schwarzenbeck und dem betreffenden Diener die denselben vom Reichsgerichte zugedachte Aufbesserung als „Zulage zu ihren Gehalten für die Dauer ihrer dermaligen Verwendung“ zugestanden werden könnte.

Die Konferenz erklärte sich hiemit einverstanden, worauf der Ministerpräsident sein Vorhaben kundgab, den Schlusssatz seiner Rücknote im obigen Sinne modifizieren lassen zu wollen⁵.

IV. Der Finanzminister bemerkte, dass er durch Ministerratsbeschluss vom 31. Juli v. J. ermächtigt worden sei, ein Übereinkommen mit dem ungarischen Finanzminister darüber zu treffen, an welche Kassen die Einkommensteuer und die Taxbezüge rücksichtlich der gemeinsamen Beamten abzuführen sind⁶. Demnach sei die Sache derart geregelt worden, dass die Einkommensteuer dieser Beamten an die Kasse, bei der das Gehalt vorgeschrieben ist, abgeführt, die Taxbezüge aber als gemeinsame Einnahme behandelt werde⁷.

Dubios und unausgetragen sei nur die Frage geblieben, wie sich diesfalls hinsichtlich der im Auslande angestellten gemeinsamen Beamten zu benehmen sei. Er wolle nun hierüber dem ungarischen Finanzminister proponieren, dass die diesfälligen Einkommensteuer und Taxbezüge als gemeinsame Einnahme zu verrechnen, und zwar nach denjenigen Einkommensteuergesetzen zu perzipieren seien, welche für die betreffende Länderhälfte, wo die Bezugskasse des Gehaltes liegt, maßgebend sind.

Die Konferenz war hiemit einverstanden⁸.

V. Der Finanzminister referierte, dass der Reichskanzler durch Vermittlung des Ministerpräsidenten ihn angegangen habe, er möge sich nunmehr in Absicht auf die Behandlung der vor dem 1. Jänner 1868 aus Staatsmitteln hergestellten oder akquirierten, im Besitze der Militärverwaltung befindlichen Immobilien in Gemäßheit der in der unter Ah. Vorsitze abgehaltenen Sitzung des gemeinsamen Ministerrates in drei Punkten gefassten Beschlüsse mit dem ungarischen Finanzminister in das Einvernehmen setzen⁹.

Der Finanzminister bemerkte, dass nach den unter dem Ah. Vorsitze gepflogenen Beratungen, wie er die Sache aufgefasst habe, diese drei Punkte nicht Gegenstand eines förmlichen Übereinkommens waren, sondern nur die Richtschnur abgeben sollen, wie in praxi

^a *Abchrift der entsprechenden Note Beusts an Taaffe v. 21. 6. 1869 liegt dem Originalprotokoll bei.*

⁵ *Mit Schreiben (K.) v. 2. 7. 1869 teilte Taaffe Krauß den Ministerratsbeschluss mit, AVA., Ministerratspräsidium 8, Zl. 480/1869. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 19. 10. 1870/IX (nicht mehr vorhanden). In der Folge nahm Krauß wiederholt das Recht der Systemisierung des Kanzleipersonals für das Reichsgericht in Anspruch, was jedes Mal von der Regierung als unzulässig erklärt wurde, siehe dazu AVA., Ministerratspräsidium 8, Zl. 520, 529 und 700, alle ex 1869 und AVA., JM., Reichsgericht 120, Zl. 137/1870.*

⁶ *MR. v. 31. 7. 1868/V (nicht mehr vorhanden).*

⁷ *Siehe dazu das Schreiben Lónyays an Brestel v. 8. 2. 1869, in dem er entsprechende Vorschläge zur Regelung der Angelegenheit machte, FA., FM., V. Abt. (Gebühren), Nr. 5010/1869, Faszikularur 31. 5.*

⁸ *Mit Schreiben (K.) v. 3. 7. 1869 an Lónyay machte Brestel die hier erläuterten Vorschläge, FA., FM., V. Abt. (Gebühren), Nr. 5010/1869, Faszikularur 31. 5. Die Angelegenheit blieb längere Zeit unerledigt und erst nach Urgegnen Beckes, siehe FA., FM., Präs. 3165/1869, kam es zu einer Einigung, die die Vorschläge Brestels vollinhaltlich einschloss, siehe das Schreiben Brestels an Becke v. 15. 11. 1869 und die Schreiben (K.) Beckes v. 1. 12. 1869 an die betroffenen Zentralstellen, alles in FA., RFM., allg. 8862/1869.*

⁹ *Gemeint sind die Beschlüsse der beiden gemeinsamen Ministerratsitzungen v. 26. 5. 1869, jeweils Tagesordnungspunkt I, GMR. I/1, Nr. 47 und Nr. 48. Beust hatte mit zwei inhaltlich identischen Schreiben (K.) v. 21. 6. 1869 Taaffe und Andrassy hinsichtlich ihrer Finanzminister dazu aufgefordert, HHSTA., PA. I 560, Li-asse V/13, Zl. 456/1869.*

in jedem einzelnen Falle vorzugehen sei, da speziell ja auch, was die Ausführung des zweiten Punktes betrifft, man abwarten müsse, ob die Delegationen in die Beratung diesfalls an sie gelangender Anträge eingehen werden. Es sei daher keine Veranlassung für ihn vorhanden, neuerlich mit dem ungarischen Finanzminister in Unterhandlung zu treten, ja er besorge, dass dies eventuell wieder zu neuen Schwierigkeiten führen dürfte. In diesem Sinne beabsichtige er die Aufforderung des Reichskanzlers zu erledigen.

Die Konferenz war hiemit einverstanden¹⁰.

VI. Der Finanzminister bemerkte, dass der Reichsfinanzminister ihm seine Anfrage wegen Regelung der Stellung des gemeinsamen Rechnungshofes unter Mitteilung des bezüglichen Gesetzentwurfes bekannt gegeben habe¹¹.

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit des Gegenstandes und da manche der hiebei vorkommenden Fragen noch kontrovers sind, als z. B. die Erstattung der unmittelbaren Vorträge an Se. Majestät durch den Präsidenten des Rechnungshofes, Besetzungen, die Einflussnahme des Rechnungshofes auf die Rechnungsdepartements der Ministerien usw., halte er es nicht für angezeigt, schon jetzt vor dem nahen Zusammentritte der Delegationen darauf einzugehen, und er beantrage daher, dem Reichsfinanzminister zu antworten, dass er glaube, dass vorerst die Stellung des diesseitigen Rechnungshofes den diesseitigen Ministerien gegenüber gesetzlich neu geregelt sein müsse¹², ehe diesfalls ein analoger Antrag wegen Regelung der Stellung des gemeinsamen Rechnungshofes gestellt werden könne.

Die Konferenz war hiemit einverstanden¹³.

¹⁰ *Nachdem Taaffe Beust von diesem Ministerratsbeschluss unterrichtet hatte, ersuchte der Reichskanzler Andrássy mit Schreiben (K.) v. 16. 7. 1869 um eine Äußerung des ungarischen Finanzministers, HHSTA., PA. I 560, Liasse V/13, Zl. 507/1869. Nachdem ungarischerseits keine Reaktion erfolgte und Braun, der Direktor der Kabinettskanzlei, im Namen des Kaisers mit Schreiben an Beust v. 4. 2. 1870 das weitere Vorgehen urgiert hatte, HHSTA., PA. I 560, Liasse V/13, Zl. 39/1870, erklärte Beust mit Vortrag v. 11. 2. 1870, dass er auf eine Antwort der Ungarn warte, HHSTA., PA. I 560, Liasse V/13, Zl. 46/1870.*

¹¹ *Schreiben Beckes an Brestel v. 18. 6. 1869, FA., FM., Präs. 2195/1869. Auf Vortrag Beckes v. 6. 4. 1868 war bereits mit Ab. E. v. 9. 4. 1868 die prinzipielle Genehmigung zur Aktivierung eines gemeinsamen Obersten Rechnungshofes und zur Bestellung Hocks zu dessen provisorischem Leiter erteilt worden; Details der Organisation dieser Behörde sollten nachgereicht werden, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1295/1868. Auf Vortrag Hocks v. 26. 4. 1868 verfügte der Kaiser mit Ab. E. v. 7. 5. 1868 u. a., dass bis auf Weiteres Bestimmungen über den Wirkungskreis und die Geschäftsordnung des bestehenden Rechnungshofes [d. i. der 1866 errichtete Oberste Rechnungshof] insoweit sie auf die Geschäftsordnung im Allgemeinen und die Rechnungskontrolle der gemeinsamen Angelegenheiten sich beziehen auch für den gemeinsamen Rechnungshof Geltung haben, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1610/1868. Das diese Materie behandelnde MRProt. v. 10. 1. 1868/VI ist nicht mehr vorhanden. Zu den Besprechungen im Oktober 1868 zwischen Hock, Becke, Brestel und Lónyay über die Stellung des gemeinsamen Obersten Rechnungshofes siehe, FA., Gemeinsamer Oberster Rechnungshof, Präs. 2/1868 bzw. FA., Gemeinsamer Oberster Rechnungshof, Präs 58/1869.*

¹² *Zum System der cisleithanischen Rechnungskontrolle, dem cisleithanischen Obersten Rechnungshof, den einzelnen Rechnungsdepartements und deren Stellung zueinander siehe MAYERHOFER – PACE, Handbuch I: 507–514.*

¹³ *Mit Schreiben (K.) v. 11. 7. 1869 teilte Brestel Becke den Ministerratsbeschluss mit, FA., FM., Präs. 2195/1869. Bereits Anfang 1868 hatte die österreichische Delegation den Antrag auf Regelung der konstitutionellen Stellung des gemeinsamen Obersten Rechnungshofes gestellt und das gemeinsame Ministerium aufgefordert, entsprechende Vorschläge im geeigneten Wege zu erstatten, PROT. DELEGATION RR. 20. 2. 1868 (5. Sitzung) 65; die letzte Erwähnung dieser Frage belegt, dass dies nicht geschehen ist, PROT. DELEGATION RR. 25. 2. 1911 (7. Sitzung) 258, siehe auch BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 180.*

VII. Der Finanzminister bemerkte, dass in Tirol sich von Zeit zu Zeit Verhandlungen wegen definitiver Überlassung des Eigentumsrechtes sogenannter Pfandgüter an deren Besitzer sich ergeben.

Solche Güter wurden Gläubigern des Staates anstatt des Zinsengenusses pfandweise in den Besitz übergeben gegen [], dass der Staat berechtigt ist, gegen Rückzahlung des erhaltenen Darlehens das Gut zurückzunehmen. Es frage sich daher bezüglich dieser Güter, was als der Wert der Veräußerung angesehen werden müsse, der Wert des ganzen Gutes oder bloß der Wert des Rücklösungsrechtes. Wird letzteres angenommen, so kann mit Rücksicht auf die Vollmacht des Finanzministers, Staatsgüter im Werte bis 25.000 fr. veräußern zu dürfen¹⁴, kein Anstand gegen diese Veräußerungen bestehen, würde aber der volle Gutswert ohne Rücksicht auf die darauf haftende Pfandsomme als der Wert der Veräußerung anzusehen sein, dann bedürfte es zu einer solchen Veräußerung eines Spezialgesetzes. Er glaube, dass der Vorgang in dem Sinne zu pflegen sei, dass es sich bei den fraglichen Gütern bloß um den Wert des Rücklösungsrechtes handelt.

Die Konferenz war hiemit einverstanden¹⁵.

Wien, am 2. Juli 1869. Taaffe.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 29. Juli 1869. Franz Joseph.

Nr. 240 Ministerrat, Wien, 5. Juli 1869

RS. und bA.; P. Hueber; VS. Taaffe; BdE. und anw. (Taaffe 5. 7.), Plener, Hasner 13. 7., Potocki 19. 7., Brestel; abw. Giskra, Herbst, Berger.

I. Schreiben des Kardinals Rauscher aus Anlass der Untersuchung gegen den Bischof Rudigier in Linz. II. Regierungsvorlage für die Landtage in Betreff der gewerblichen Fortbildungsschulen. III. Gesuch wegen Erweiterung des Piaristenuntergymnasiums in Reichenau (Böhmen) in ein Obergymnasium. IV. Wegen der Vorlage an den Tiroler Landtag zur Änderung der Landesverteidigungsordnung. V. Uniformierungsvorschrift für die Landwehr. VI. Betreff der Bestellung der Landwehrevidenzhaltungskommandanten. VII. Stand der Landwehr mit Ende dieses Jahres (ca. 40.000 Mann). VIII. Entscheidung der Anordnung des interkonfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868 bei Wechselverhältnissen der Katholiken griechischen und lateinischen Ritus anlässlich eines Rekurses des griechisch-katholischen Ordinariates in Lemberg in einer Taufangelegenheit eines Kindes der Ehegatten Michlewski. IX. Wegen Beteiligung der k. k. Regierungsorgane an der feierlichen Beerdigung der sterblichen Überreste Casimir des Großen.

KZ. 1934 – MRZ. 79

Protokoll des zu Wien am 5. Juli 1869 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn k. k. Ministerpräsidenten Grafen Taaffe.

¹⁴ War mit Gesetz v. 20. 6. 1868 für 1868 und 1869 erteilt worden, RGBL. Nr. 68/1868.

¹⁵ Ein besonderer Erlass/besondere Verordnung im Sinne des Ministerratsbeschlusses konnte unter den Beständen des FA., FM. nicht gefunden werden.

I. Der Ministerpräsident setzte die Konferenz von dem Inhalte des beiliegenden Schreibens Kardinal Fürsterzbischofes Rauscher aus Anlass der Einleitung der Untersuchung gegen den Linzer Bischof wegen des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe^a mit dem Beifügen in Kenntnis, dass dieses Schreiben, in welchem sich der Kardinal in eine Prüfung des bekannten Hirtenbriefes des Bischofes Rudigier einlässt, sich zu einer schriftlichen Beantwortung nicht eignet, da die Angelegenheit dem Gerichte übergeben wurde und dem Geschworenengerichte es zustehen wird, zu urteilen, ob der Tatbestand des imputierten Verbrechens vorhanden sei oder nicht¹.

Wenn aber auch diese Zuschrift sonach nur bei den Akten und zwar hier bei dem Ministerratsprotokolle zu reponieren wäre, so beabsichtige er doch, weil er die Aufrechterhaltung des freundlichen Verkehres mit dem Kardinal Rauscher für notwendig halte, dem letzteren gelegentlich eines ihm zu machenden Besuches zu bemerken, dass er nicht in der Lage gewesen sei, über die erwähnte Zuschrift etwas zu verfügen, und weiters ihm privative zu raten, in seinem eigenen Interesse keine Veranlassung zu nehmen, diese Zuschrift zu veröffentlichen, wenigstens insoweit nicht, bis der Spruch des Gerichtes erfolgt sein wird, weil eine solche frühere Verlautbarung voraussichtlich den der Absicht des Kardinals entgegengesetzten Eindruck hervorrufen würde.

Die Konferenz war hiemit einverstanden².

II. Der Minister für Kultus und Unterricht bemerkte, dass im vorigen Jahre ein Gesetzentwurf über gewerbliche Fortbildungsschulen in Verhandlung genommen, sohin als Regierungsvorlage im niederösterreichischen Landtage eingebracht und dem vom Landtage beschlossenen Landesgesetze die Ah. Sanktion erteilt wurde³. Infolge einer an die Statthalter und Landespräsidenten ergangenen Aufforderung zur Äußerung, ob []hung ähnlicher Gesetzentwürfe [] übrigen Ländern dem Wunsche der gewerblichen Bevölkerung entsprochen würde und unter welchen Modalitäten auf das Zustandekommen eines solchen Gesetzes gezählt werden könnte⁴, dürften, wie dies seitens des Salzburger Landespräsidenten schon geschehen ist⁵, von den Länderchefs Anträge wegen Einbringung solcher Regierungsvorlagen an die Landtage eingebracht werden.

Er erbitte sich demnach die Zustimmung des Ministerrates für diese Fälle, wenn nicht wesentliche Modifikationen des für Niederösterreich⁶ bereits Ah. genehmigten bezüglichen Gesetzes beantragt würden, ohne weiteren Vortrag im Ministerrate unmittelbar die Ah. Ermächtigung zur Einbringung solcher Regierungsvorlagen au. ansuchen zu dürfen.

Die Konferenz war hiemit einverstanden⁷.

^a Das Schreiben liegt dem Originalprotokoll bei.

¹ Zur Affäre Rudigier siehe MR. v. 22.5. 1869/VIII.

² Nachdem Rudigier am 12. 7. 1869 vom Schwurgericht für schuldig und zur 14-tägigen Kerkerstrafe verurteilt worden war, wurde ihm mit Ah. Handschreiben v. 13. 7. 1869 diese Strafe erlassen, HHSTA., CBProt. 74/1869.

³ Publiziert als LGBL. NIEDERÖSTERREICH 23/1868, siehe dazu ENGELBRECHT, Geschichte des österreichischen Bildungswesens 4: 197 insbesondere Anm. 32.

⁴ Schreiben Hasners v. 9. 4. 1869 an die betreffenden Stellen, AVA., CUM., Unterricht, Präs. 179/1869.

⁵ Zusammenfassung des Salzburger Landespräsidenten in AVA., CUM., Unterricht, Präs. 269/1869.

⁶ Im Originalprotokoll irrtümlich Oberösterreich.

⁷ Mit Ah. E. v. 17. 7. 1869 auf seinen Vortrag v. 7. 7. 1869 wurde Hasner zur Einbringung eines entsprechenden Landesgesetzes für Oberösterreich ermächtigt, AVA., CUM., Unterricht, Präs. 339/1869; sein analoger Vortrag für Salzburg vom selben Tag wurde mit Ah. E. v. 18. 7. 1869 resolviert, AVA., CUM., Unterricht, Präs. 340/1869. Die Ermächtigung zur Einbringung eines ähnlichen Gesetzes für Krain erteilte der Kaiser mit

III. Der Minister für Kultus und Unterricht bemerkte, dass ein Gesuch um Erweiterung des Piaristenuntergymnasiums in Reichenau im nördlichen Böhmen in ein Obergymnasium, wozu die erforderlichen Mittel größtenteils vorhanden sind und teilweise von der Gemeinde hergegeben werden wollen, vorliege und dass es sich hiebei um einen Zuschuss des Staates handelt.

Was die Bestellung der Lehrer anbelangt, so erklärt der Provinzial des Piaristenordens, dass er die erforderlichen Lehrer auch für das Obergymnasium bestellen wolle und dass er, wenn er anfänglich mit seinen Kräften nicht ausreichen sollte, für die Bestellung geeigneter weltlicher Lehrer sorgen werde, bis er die Stelle mit eigenen Ordenslehrern besetzen könne⁸. Der Unterrichtsminister war der Ansicht, dass bei Erledigung des vorliegenden Gesuches die §§ 3 und 6 des Schulgesetzes vom 25. Mai 1868 in Frage kämen⁹.

Die Vorschrift des § 3, „wornach die vom Staate, von einem Lande oder von Gemeinden ganz oder teilweise gegründeten und erhaltenen Schulen allen Staatsbürger ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich sind“, dürfte der Genehmigung des vorliegenden Gesuches nicht im Wege stehen, weil auf diesem Gymnasium Protestanten und Juden die Aufnahme wohl nicht verweigert werden wird.

Mit Rücksicht auf § 6 aber, „wornach die Lehrämter an den im § 3 bezeichneten Schulen für alle Staatsbürger, welche ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben, gleichmäßig zugänglich sind“, frage es sich, ob die Staatsverwaltung einen Beitrag zu einem Gymnasium leisten könne, das doch gewiss ein konfessionelles ist.

Würde aber die Bewilligung versagt werden, wäre es mit Rücksicht auf das praktische Bedürfnis zu bedauern. Die Bewilligung ließe sich allerdings in dem Anbetrachte rechtfertigen, weil gesetzlich nichts entgegensteht, dass das Piaristenkollegium einen Evangelischen zum Lehrer an diesem Gymnasium bestellt. Aus diesem Gesichtspunkte wäre es daher kein Hindernis, dass die Staatsverwaltung etwas beiträgt, obwohl es sich um ein Piaristengymnasium handelt. Unverkennbar handle es sich dabei um eine heikle Frage, und man dürfte zur Gründung dieses Obergymnasiums die Genehmigung nicht erteilen, wenn hiedurch ein Gesetz als verletzt angesehen werden müsste. Da dies nun nach der obigen Anschauung nicht der Fall wäre, da weiters die Errichtung dieses Obergymnasiums ein sehnsüchtiger Wunsch der Gemeinde ist, die die erforderlichen Geldmittel hiefür bereits seit dem Jahre 1851 angesammelt hat, und da endlich auch der Statthaltereileiter die Gewährung des Gesuches wärmstens befürwortet, glaube er, wenn auch mit einigem Zagen, den Antrag auf Genehmigung stellen zu sollen.

Dem Finanzminister schien es mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 6 des Schulgesetzes bedenklich, diese Genehmigung auszusprechen, und er glaubte, um das Zustandekommen dieses Obergymnasiums nicht zu hindern, als Auskunftsmittel in Vorschlag bringen zu sollen, dass die betreffende Staatsdotations im Präliminare pro 1870 eingestellt werde, wo dann durch die Genehmigung des Voranschlages seitens der gesetzlichen Faktoren implizite die jetzt fragliche Bewilligung ausgesprochen wäre, was keinem Anstande unterläge, da es sich hiebei nicht um ein Verfassungsgesetz handelt.

Ab. E. v. 12. 8. 1869 auf Vortrag Hasners v. 30. 7. 1869, AVA., CUM., Unterricht, Präs. 394/1869. Zu den gewerblichen Fortbildungsschulen siehe ENGELBRECHT, Geschichte des österreichischen Bildungswesens 4: 197 ff.

⁸ *Koller hatte mit Schreiben v. 30. 5. 1869 über dieses Gesuch berichtet und es befürwortet, AVA., CUM., Unterricht, allg. 4787/1869.*

⁹ *R.GBL. Nr. 48/1868.*

Der Ministerpräsident hielt die vom Vorvotanten vorgeschlagene Form für sicherer, er meinte jedoch, dass jedenfalls die Voraussetzung ausgesprochen werden müsste, dass im Gründungsstatute nicht etwa ausgesprochen werde, dass nur Katholiken als Lehrer auf diesem Gymnasium bestellt werden dürfen.

Der Handelsminister stimmte der Ansicht des Ministerpräsidenten bei und glaubte, dass als Echappatoire der Ausdruck gebraucht werden könnte: „vorausgesetzt, dass die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868 aufrecht erhalten werden.“

In dieser Form erklärte sich auch der Finanzminister mit dem Antrage auf Genehmigung einverstanden, welcher hierauf solchergestalt einhellig angenommen wurde¹⁰.

IV. Der Ministerpräsident bemerkte, dass sich infolge Ah. Sanktionierung des Wehrgesetzes die Notwendigkeit einer Vorlage an den Tiroler Landtag zur Änderung der Landesverteidigungsordnung ergeben habe¹¹.

Er habe es sich zur Aufgabe gemacht, einen solchen Entwurf, welcher alle Eigentümlichkeiten Tirols beibehält, insoweit sie nicht mit dem Wehrgesetz und dem Landwehrgesetze in Widerspruche stehen, verfassen zu lassen, welcher Entwurf auch dem Kriegsministerium zur Begutachtung mitgeteilt wurde¹². Er beabsichtige diesen Entwurf sohin dem Statthalter in Tirol zur vorläufigen []tung zu übersenden, und den [] im Landesverteidigungsministerium nach Innsbruck abzuordnen, um bei der Durchgehung des Entwurfes, zu welcher auch die Landesverteidigungsobehörde beizuziehen sein wird, die sachgemäßen Aufschlüsse zu erteilen und über etwaige Modifizierungsanträge sogleich eine Vereinbarung zu erzielen¹³. Den so vorbereiteten Gesetzentwurf werde er sohin erst im Ministerrate seinerzeit in Vortrag bringen¹⁴.

Die Konferenz nahm diese Mitteilung zur Kenntnis¹⁵.

¹⁰ *Mit Schreiben (K.) v. 14. 7. 1869 teilte Hasner Koller mit, unter den dargelegten Bedingungen keine Einwände gegen die Erweiterung des Gymnasiums zu erheben, AVA., CUM., Unterricht, allg. 4787/1869.*

¹¹ *Fortsetzung des MR. v. 23. 3. 1869/VII (nicht mehr vorhanden). Zum Landwehrgesetz siehe MR. v. 13. 5. 1869/II. § 35 des Landwehrgesetzes legte fest, dass die Bestimmungen über die Erfüllung der Wehrpflicht in der Landwehr in Tirol und Vorarlberg einem Landesgesetz vorbehalten blieben. Es galt das Landesverteidigungsgesetz v. 4. 7. 1864, LGBL. TIROL UND VORARLBERG Nr. 31/1864.*

¹² *Der diese Angelegenheit betreffende Akt KA., KM., 2. Abt. 21–23/1869 ist nicht mehr vorhanden.*

¹³ *Es handelte sich um Major Joseph Statz, vgl. das Schreiben Lassers v. 9. 7. 1871, in dem er um dessen Entsendung ersucht, KA., MfLV., Präs. 116/1869. Der Akt betreffend die Übersendung des Gesetzentwurfes an Lasser, KA., MfLV., Präs. 97/1869 ist nicht mehr vorhanden.*

¹⁴ *Das entsprechende MRProt. v. 13. 9. 1869/I ist nicht mehr vorhanden.*

¹⁵ *Auf Vortrag Giskras und Taaffes v. 17. 9. 1869 erteilte der Kaiser mit Ab. E. v. 24. 9. 1869 die Genehmigung den Regierungsentwurf in der nächsten Landtagssession einzubringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3430/1869. Alle diese Materie betreffenden MRProt. aus den Jahren 1869 und 1870 – MR. v. 20. 10. 1869/I, MR. II v. 3. 1. 1870/II, MR. v. 23. 11. 1870/XXIII, MR. I v. 15. 12. 1870, MR. v. 29. 12. 1870/VI und MR. v. 1. 1. 1871/III – sind nicht mehr vorhanden. Nach Einbringung des Gesetzentwurfes im Landtag, PROT. LANDTAG TIROL 29. 9. 1869 (3. Sitzung) 24 und Beratung PROT. LANDTAG TIROL 21. 10. 1869 (13. Sitzung) 254–276, wurde der Entwurf angenommen mit Ausnahme der Bestimmung über die Verwendung der Landesschützen außerhalb Tirols (§ 4), PROT. LANDTAG TIROL 23. 10. 1869 (14. Sitzung) 285–303. Siehe dazu ausführlich JÄGER, Tiroler Landesvertheidigung, 25–48. Die Angelegenheit blieb über ein Jahr unerledigt; erst mit AbE. v. 19. 12. 1870 auf Vortrag Taaffes v. 16. 12. 1870 wurde die vom Tiroler Landtag angenommene Variante sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4854/1870; publiziert als LGBL. TIROL UND VORARLBERG Nr. 1/1871. Dazu mit Analyse FONTANA, Geschichte des Landes Tirol 3: 138–141.*

V. Der Ministerpräsident bemerkte weiters, dass er auch eine Uniformierungsvorschrift für die Landwehr habe ausarbeiten lassen, bei welcher als leitende Grundsätze im Auge behalten wurden, dass die Anschaffung so wohlfeil als möglich geschehen könne, dass sich die Uniform der gewöhnlichen Tracht der Landbevölkerung in jedem Lande tunlichst anschließt und dass die Erzeugung im Lande selbst vorgenommen werden soll¹⁶.

Er beabsichtige auch aus ökonomischen Rücksichten, nur jene Bestandteile der Uniform, die für das Exerzieren notwendig sind, vorderhand machen zu lassen, die Lieferungsunternehmer aber zu verpflichten, gewisse Vorräte zur Erzeugung der übrigen Uniformierungsorten zu halten, damit im Falle des Erfordernisses die Anfertigung unaufgehalten erfolgen könne. Nachdem nun im Abgeordnetenhaus der Wunsch ausgesprochen wurde, dass bei der Landwehruniform auf die nationalen Wünsche nach Tunlichkeit Rücksicht genommen werde¹⁷, so beabsichtige er, den Entwurf der allgemeinen Uniformierungsvorschrift den einzelnen Länderchefs zur Begutachtung unter Einvernehmung der Landesausschüsse mitzuteilen, und sohin erst hierüber die Angelegenheit im Ministerrate in Vortrag zu bringen.

Die Konferenz nahm diese Mitteilung zur Kenntnis¹⁸.

VI. Der Ministerpräsident bemerkte, dass es nunmehr, wo die Rekrutierung bevorsteht und mit der Organisierung der Landwehr begonnen werden muss, notwendig wird, Landwehrevidenzhaltungskommandanten, wozu Hauptleute zu ernennen sind, zu bestellen¹⁹.

Da auf jeden Ergänzungsbezirk zwei Bataillonen entfallen, wären eigentlich 80 Landwehrevidenzhaltungskommandanten zu bestellen, er werde aber Sr. Majestät vorläufig nur 41, die bei der Rekrutierung mitzuwirken haben werden, vorschlagen, und da er hiefür 40 aus der Liste der pensionierten Offiziere herausgezogen hat und nur für Triest ein aktiver Hauptmann, der sämtliche drei Landessprachen kennt, ernannt werden wird, so wird für die erste Zeit nur eine geringere Geldausgabe notwendig werden, weil aus der Dotation des Landesverteidigungsministeriums nur die Differenz zwischen der Pension und dem aktiven Gehalte dieser Offiziere darauf gezahlt zu werden braucht. Als Erfordernis bei Ernennung dieser Landwehrevidenzhaltungskommandanten sei zunächst im Auge behalten worden die vollkommene Qualifikation rücksichtlich frühere Verwendung als Ergänzungsoffizier, die Kenntnis der Landessprachen, die Geburt in dem betreffenden Lande, und dass dann tunlich der Betreffende im Hausregimente gedient hat. Nach Vornahme dieser Sichtung sei er nunmehr in der Lage, sich an den Finanzminister zu wenden, weil sich die Notwendigkeit eines Nachtragskredites nicht nur zur Aufzahlung der Ergänzung des Gehaltes für obige 40 Offiziere, sondern

¹⁶ Vgl. die teilweise korrigierten Entwürfe samt den Bemerkungen des zuständigen Referenten in KA., MfLV., Präs. 317/1869.

¹⁷ Vgl. dazu die Beratungen des parlamentarischen Wehrausschusses, Auszug in KA., MfLV., Präs. 36/1869.

¹⁸ Mit Schreiben (K.) v. 17. 8. 1869 schickte Taaffe den Entwurf der Adjustierungs- und Ausrüstungsvorschrift für die Landwehr an die einzelnen Länderchefs zur Begutachtung aus, KA., MfLV., Präs. 317/1869. Die definitive Vorschrift wurde schließlich als Beilage XI des Statuts für die k. k. Landwehr mit Zirkularverordnung v. 30. 5. 1870 veröffentlicht, ARMEE VERORDNUNGSBLATT (Normalien) Nr. 121/1870. Ein weiteres Ministerratsprotokoll zu dieser Materie – MR. v. 13. 8. 1870/X – ist nicht mehr vorhanden.

¹⁹ Zum Landwehrgesetz siehe zuletzt MR. v. 13. 5. 1869/II. Die Evidenzhaltung war im § 10 des Landwehrgesetzes, RGBL. Nr. 68/1869, festgelegt. Taaffe hatte bereits mit Schreiben v. 11. 6. 1869 an das Kriegsministerium um die Einsetzung einer Kommission zur Eruiierung geeigneter Personen für diese Aufgabe ersucht. Die von Kuhn mit Vortrag v. 11. 6. 1869 vorgelegte Liste der Geeigneten wurde mit Ab. E. v. 13. 6. 1869 genehmigt, worauf das Kriegsministerium mit Schreiben v. 19. 6. 1869 an das Landesverteidigungsministerium den 1. 7. 1869 als Termin für die angesuchte Kommission festlegte, alles in KA., KM., Präs. 72–14/1/1869 (Zl. 2245/1869). Zum weiteren Prozedere siehe KA., MfLV., Präs 58 und 119, beide ex 1869.

auch zur Bestreitung der Auslagen für einige im Landesverteidigungsministerium in Verwendung genommene Offiziere ergibt. Der Nachtragskredit für das heurige Jahr werde übrigens ein geringer sein.

Die Konferenz nahm diese Mitteilung zur Kenntnis²⁰.

VII. Der Ministerpräsident machte die Mitteilung, dass nach einer angestellten Berechnung heuer aus dem Reservestande circa 28.000 Mann und bei der Aushebung unmittelbar aus der Bevölkerung circa 12.000 Mann in die Landwehr übergehen werden, so dass der Stand der Landwehr mit Ende des Jahres circa 40.000 Mann betragen wird²¹.

Die Konferenz nahm dies zur Kenntnis.

VIII. Der Minister für Kultus und Unterricht stellte den einem Ministerialrekluse zugrunde liegenden Sachverhalt dar, auf Grund dessen er, da aus den Akten hervorgeht, dass die Ehegatten Constantin und Veronika Michlewski der katholischen Kirche lateinischen Ritus angehören, und nicht dargetan ist, dass sie gesetzlich berechtigt waren, ihr am 13. Oktober 1861 geborenes Kind der katholischen Kirche griechischen Ritus zuzuwenden, überdies aus der Tatsache der von einem Priester dieses Ritus vollzogenen Taufe allein die Zugehörigkeit des Getauften zu diesem Ritus nicht gefolgert werden kann, die Vorstellung des griechisch-katholischen Ordinariates der Lemberger Erzdiözese gegen die betreffende Statthaltereientcheidung, mit welcher anerkannt wurde, dass das erwähnte Kind der genannten Ehegatten gesetzlich zu der katholischen Kirche lateinischer Ritus zuständig sei, keine Folge zu geben beabsichtigt²².

Zugleich beantragte er, die von der galizischen Statthalterei prinzipiell angeregte Frage anbelangend, ob auch die Wechselverhältnisse der Katholiken des griechischen und lateinischen Ritus unter die Bestimmungen des interkonfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868 fallen²³, diese Frage in Ansehung dessen bejahend zu beantworten, dass durch dieses Gesetz der Standpunkt vorgezeichnet erscheint, den die Regierung in den Fällen einzunehmen hat, in denen sich die Interessen verschiedener Kultusgenossen [] in dem erwähnten Gesetze [] Angelegenheiten berühren, [] die Regierung hinsichtlich dieser Angelegenheiten nur das erwähnte Gesetz maßgebend sein kann.

Die Konferenz war mit diesen Anträgen einverstanden²⁴.

IX. Der Ministerpräsident setzte die Konferenz von dem Inhalte der beiden Berichte des Leiters der galizischen Statthalterei^b in Betreff der feierlichen Beerdigung der sterblichen Überreste Casimir des Großen mit dem Beifügen in Kenntnis, dass er unter den angedeu-

^b Beide Berichte liegen dem Originalprotokoll bei.

²⁰ Mit Ab. E. v. 18. 7. 1869 wurde auf Vortrag Taaffes v. 14. 7. 1869 die Aufstellung der Offiziere der Landwehrevidenzhaltungskommanden genehmigt, KA., MKSM. 12-3/2/1869 (Zl. 2182/1869). Die entsprechende Zirkularverordnung v. 25. 7. 1869 publiziert als ARMEE VERORDNUNGSBLATT (Normalien) Nr. 30/1869.

²¹ Vgl. dazu das Schreiben des Kriegsministeriums an das Präsidium des Landesverteidigungsministeriums v. 30. 6. 1869 mit dem voraussichtlichen Mannschaftsstand per Ende 1869, KA., MfLV., Präs. 94/1869.

²² Siehe das Schreiben Possingers an Hasner v. 25. 4. 1869 und die ausführlichen Anmerkungen des ministeriellen Referenten, alles in AVA., CUM., Neuer Kultus, Katholisch, Zl. 3865/1869.

²³ RGBL. Nr. 49/1868.

²⁴ Mit Erlass (K.) v. 7. 7. 1869 teilte Hasner der Lemberger Statthalterei den Beschluss des Ministerrates mit, AVA., CUM., Neuer Kultus, Katholisch, Zl. 3865/1869. Zum teilweisen Widerspruch der römisch-katholischen Kirche in Galizien gegen diesen Erlass, d. h. gegen die Bestimmungen des interkonfessionellen Gesetzes v. 25. 5. 1868, AVA., CUM., Neuer Kultus, Katholisch, Zl. 11224/1869.

teten Verhältnissen sich mit den Anträgen des Ritters v. Possinger, dass die k. k. Behörden als solche an dieser Feier nicht teilnehmen können und dass die Beamten nur, wenn sie geladen sind, als Private sich dabei beteiligen können, nur einverstanden erklären könne. Insbesondere könnte auch nach seinem Dafürhalten von einem offiziellen Erscheinen des dortigen politischen Chefs, des Bezirkshauptmannes in Krakau, keine Rede sein, weil derselbe als Vertreter Sr. Majestät die offizielle Stelle bei der Feier einnehmen müsste, die jedoch nach dem vorliegenden Programme dem Fürsten Sapieha zugeordnet ist²⁵.

Dies hindere jedoch nicht, dass der Bezirkshauptmann und der Militärkommandant, wenn sie eingeladen werden, als Honoratioren privatim sich beteiligen, nur müssten sie sich jeder aktiven Beteiligung als Unterfertigung von Urkunden usw. enthalten, sie könnten auch nicht die Einsargung konstatieren, zumal sie auch bei der Aussargung nicht zugezogen waren.

Der Handelsminister bemerkte, die Einladung an die Chefs der Behörden werde mit Hinblick auf ihre dienstliche Eigenschaft und nicht als Gäste erfolgen. Sie dürften daher nur in Zivilkleidern und nicht in Uniform erscheinen. Selbst dann aber noch werde, da man seinen inneren Gedankenprozess, der [] Meinung nicht substituieren [] einer offiziellen [] über die Grenzen [], gegen welche dieser [] werden wird, nicht vollständig vermieden sein, und es könnte selbst eine derartige Beteiligung zur Erschwerung der Beziehungen mit der russischen Regierung, ja sogar zu Rekrimationen führen.

Der Ackerbauminister wollte zwar nicht in Abrede stellen, dass diese Angelegenheit wegen ihrer Entwicklung zu einem politisch nationalen Charakter für die österreichische Regierung, der an der Aufrechterhaltung freundschaftlicher Beziehungen mit den Nachbarstaaten begrifflicherweise sehr gelegen sei muss, jedenfalls von Bedeutung ist. Indessen würde es nach seiner Ansicht doch nur schwer möglich sein, dass die [] der Regierung bei dieser Feier sich nicht beteiligen, da Casimir der Große [do]ch ein König war und es sich um die Leichenfeier eines Königs handelt. Glücklicherweise habe der Bischof von Krakau sich nicht bestimmen lassen, die Feier über den 8. Juli l. J. hinaus zu verschieben, die Beteiligung [] wird daher keine sehr große sein. Er stimme daher dem Antrage des galizischen Statthaltereileiters gleichfalls mit dem Beifügen, dass die geladenen Beamten in Zivilkleidern zu erscheinen hätten, bei.

Der Unterrichtsminister fand es insbesondere wegen der Beziehungen mit den nachbarlichen Regierungen für höchst bedenklich, wenn die österreichische Regierung Sympathien für solche Kundgebungen an den Tag legen würde. Man dürfe nicht aus dem Auge lassen, dass Casimir der Große kein Regierungsvorgänger Sr. Majestät gewesen ist, denn er war nicht König von Galizien, sondern König von Polen. Unstreitig handle es sich bei dieser Feier nur eine Demonstration in Absicht auf das Königreich Polen, und es erscheine daher sehr gefährlich, wenn [] [Regie]rung irgendwie sympathisch [] beteiligen würde. [] nicht um eine nationale [] um eine staatsrechtliche Demonstration handelt, die nur zu leicht als eine Provokation gegen Russland aufgefasst werden könnte, glaube er sich gegen jede Beteiligung der Regierungsorgane unbedingt aussprechen zu sollen.

²⁵ *Das Programm für die für den 8. 7. 1869 geplante feierliche Beerdigung in dem hier genannten zweiten Bericht Possingers v. 3. 7. 1869. Zum Kasimir III den Großen (1310–1370) JAGLARZ, Kazimierz Wielki. Detaillierter Bericht über die Auffindung seiner sterblichen Überreste am 14. 6. 1869 bei Restaurierungsarbeiten an der Krakauer Domkirche in WIENER ZEITUNG (M.) v. 7. 7. 1869.*

Der Ministerpräsident fand keine Bedenken, wenn nur eine privative Beteiligung der Beamten in Zivilkleidern stattfindet. Er meinte auch, dass das gänzliche Wegbleiben der Regierungsorgane umso weniger angeordnet werden könnte, nachdem Se. Majestät, nachdem der hierüber befragte Reichskanzler erklärt hatte, dass eine derartige Beteiligung in diplomatischer Beziehung keinem Bedenken unterläge, den Krakauer Militärkommandanten zum Erscheinen angewiesen habe²⁶. Um aber doch einen einheitlichen Vorgang zwischen den Zivil- und Militärbehörden zu erzielen, beabsichtige er, Se. Majestät im telegrafischen Wege zu bitten, die Instruktion an den FML. Dormus [] abzuändern, dass sie mit der vom Ministerrate bezüglich der Zivilbehörden zu beschließenden übereinstimme. Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung erklärten sich mit Ausnahme des Ministers Ritter v. Hasner, der gegen jede Gestattung der Beteiligung der Beamten sich aussprach, sämtliche Stimmführer mit dem Antrage des Ministerpräsidenten einverstanden. Der Handelsminister stelle übrigens aus diesem Anlasse die Notwendigkeit eines einklänglichen Waltens zwischen dem Militär und dem Zivile mit dem Beifügen dar, dass es ihm erwünscht erscheine, wenn der Reichskanzler bei solchen gelegentlichen Äußerungen über Gegenstände, die auch eine Rückwirkung nach innen hervorzurufen [], ein vorläufiges Einvernehmen [] mit den diesseitigen Ministerien [] würde.

Der Ministerpräsident erklärte sich bereit, in dieser Richtung ein Ersuchschreiben an den Reichskanzler zu richten²⁷.

Wien, am 5. Juli 1869. Taaffe.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 29. Juli 1869. Franz Joseph.

Nr. 241 Ministerrat, Wien, 10. Juli 1869

RS. und bA.; Teilnehmer und Tagesordnung: AVA., Ministerratsprotokolle, Tagesordnungen. P. Artus; VS. Taaffe; BdE. und anw. (Taaffe 10. 7.); anw. Hasner, Potocki, Brestel, Berger; abw. Plener, Giskra, Herbst.

I. Pressprozess gegen die „Debatte“ wegen die böhmische Krone verunglimpfender Artikel.
 II. Weisung an die Staatsanwaltschaft in Graz in Bezug auf die kirchenfeindliche Haltung des Blattes „Freiheit“. III. Abweisung des Gesuches des Turnvereines „Sokol“ um Bewilligung der Gründung eines Turnvereinsverbandes in Böhmen, Mähren und Schlesien.

KZ. 1936 – MRZ. 80

²⁶ Der Kaiser hatte auf die Anfrage des Krakauer Militärkommandos v. 29. 6. 1869 wegen Teilnahme des Militärs an den Feierlichkeiten verfügt Beteiligung mit einigen wenigen Offizieren dann Unterfertigung wenn sie verlangt wird, gestattet; der entsprechende Befehl war mit Telegramm v. 1. 7. 1869 dem Militärkommando übermittelt worden, alles in KA., KM. Präs. 58–7/1/1869.

²⁷ Noch am selben Tag wies Taaffe Possinger telegrafisch an, im Sinne des Ministerratsbeschlusses vorzugehen und ersuchte gleichzeitig Beck um eine gleiche Weisung an den Krakauer Militärkommandanten, was nach eingeholter kaiserlicher Bewilligung auch geschah, alles in KA., MKSM. 36–1/1/1869. Unter den Beständen des AVA., Ministerratspräsidium und des HHSTA., PA. XL 129 konnte kein Hinweis auf das hier erwähnte Ersuchschreiben gefunden werden. Zu den Feierlichkeiten am 8. 7. 1869 BUSZKO, Uroczystości Kazimierzowski; FAŁKOWSKI, Dwa pogrzeby.

I. [] Als ein Symptom desselben müsse die Tatsache angesehen werden, dass eine Anzahl von Bürgern Prags um die gerichtliche Verfolgung der „Debatte“ angesucht habe¹. Nun schein ihm (Minister für Kultus und Unterricht) der Standpunkt des Oberstaatsanwaltes nicht der richtige zu sein. Denn nicht darum könne es [sich] zunächst handeln, ob die Verurteilung des Blattes wahrscheinlich sei, sondern ob eine Verletzung des Gesetzes vorliege, welche eine gerichtliche Verfolgung zu begründen geeignet erscheine. Bei dem großen Aufsehen, welches der fragliche Artikel gemacht habe und bei dem Umstande, als der dadurch getroffenen Opposition bezüglich ihrer Parteiziele von der Regierung sonst nicht Rechnung getragen werden könne, meine er, dass die Regierung nicht anstehen sollte, das Ihrige zu tun, dass der verletzten Partei gegenüber Gerechtigkeit geübt werde, wenn es auch jener Partei weniger anstehen möge, über Verunglimpfungen in deutschen Blättern zu klagen, welche in ihren Organen gleiche, ja vehementere und perfidere Angriffe auf die Deutschen zu häufen nicht aufhören.

Der Ministerpräsident bemerkt, [] in dem [] Tschechen heilig? [] „Debatte“ veranlasst [] Justizminister [] nung der Staats[] Absicht auf die Ein[] strafgerichtlichen Ver[] aufmerksam zu machen. Der Skandal habe aber mit dem erwähnten Artikel sein Ende [] erreicht, indem auch in den Abendblättern der „Debatte“ [] und 9. d. M. auf das Thema [] böhmischen Krone in einer kaum [] ger wegwerfenden und in [] ten Sprache zurückgekommen []. Bei der Sache schiene ihm von Wichtigkeit, dass es sich nicht um eine [] frage, sondern um ein von Parteien des Landes hochge[]s Symbol handle, welches in der „Debatte“ die unwürdigste Verunglimpfung erfahren habe. [] der Regierung von [] der allerdings [] Vorwurf [] pflegen [] Präsident [] dass der Beweis [] les durch eine Tatsache geführt werde, welche im Lande der allgemeinen Publizität ge[]egen würde und geeignet wäre, und den Verdächtigungen der Regierung in dieser Beziehung ein Ziel zu setzen. Dies würde geschehen, wenn gegen die „Debatte“ klagbar aufgetreten würde, weil hiemit offenkundig konstatiert wäre, dass ein Zusammenhang der Regierung mit diesem Blatte beziehungsweise eine Billigung oder Be[]igung der Auslassungen [] lben in der Richtung, um welche es sich hier handelt, nicht [] ht. Und darauf komme es seines Erachtens hauptsächlich an, zumal die Indignation in Böhmen über diese Artikel nicht auf die nationalen Kreise beschränkt geblieben sei, was die Tatsache dartue, dass sich der Petition um die [Ein]leitung des Strafverfahrens auch Prager Bürger deutscher Nationalität angeschlossen haben. Die Verurteilung des Blattes steht in zweiter Linie. Daher halte er die Motive des Oberstaatsanwaltes für nicht maßgebend. Sobald eine Gesetzesverletzung vorliege, was ja zugegeben werde, [] für den Staatsanwalt die [] re Frage [] Regierung []. Für die Einleitung des Strafverfahrens und [] der die böhmische [] den ähnlichen Artikel der „Debatte“ aus jüngster []s auf Seite der [] auch aus Rücksichten auf die Ah. Person Sr. Majestät geboten zu sein schein, gegenüber von Ausschreitungen der Presse in dieser Richtung [] gleichgiltig zu verhalten.

Der Finanzminister meint, dass der Titel, auf welchen hin [] en des fraglichen Artikels gegen die „Debatte“ die Anklage zu erheben wäre, nicht gleichgiltig wäre. Seines Erachtens würde es sich empfehlen, wegen Majestätsbeleidigung und Verhetzung der Nationalitäten hin, nicht aber etwa wegen Religionsstörung Anklage zu führen. [] letztere hielte er wegen [] nicht erwünschter Ein[] anderer Seite [] keinen [] die Regierung [] Majestätsbeleidigung [] Verhetzung der Nationalitäten [] gründet erachte.

¹ DIE DEBATTE hatte in ihrer Ausgabe v. 7. 7. 1869 im Leitartikel An die Deutschen in Böhmen die tschechische Nationalbewegung in drastischer Weise angegriffen und die Deutschen in Böhmen zum resoluten Widerstand aufgerufen. Dazu siehe PAUPIÉ, Handbuch 1: 199 f.

Der Ministerrat beschließt sonach einhellig, dass der Oberstaatsanwalt anzuweisen wäre, dass er gegen die „Debatte“ wegen der []tlichen besprochenen, die böhmische Krone betreffenden Artikel die Anklage zu erheben habe, nachdem er selbst zugestanden, dass in denselben über das Gesetz hinausgegangen worden sei².

II. Im Zusammenhange damit macht der Minister für Kultus und Unterricht darauf aufmerksam, dass es sich auch um die Frage handle, ob gegen das in Graz erscheinende []blatt „Freiheit“ wegen eines schon am 6. Juni d. J. gebrachten Artikels die Anklage erhoben werden solle, welcher in einer über alles dies hinausgehenden Weise die Person des heiligen Franz von Assisi und seiner Regel herabsetze und verunglimpfe³.

Der Staatsanwalt habe sich gegen die Einleitung des Strafverfahrens ausgesprochen. Er (Minister für Kultus und Unterricht) glaube, dass von einer Anklage wegen des fraglichen Artikels abzusehen wäre und zwar [] nachdem [] die Wirkung [] des Einschreitens [] bedingt sei. [] absolut verwerflichen Blattes „Freiheit“ aber, [] auch Privatskandale [] Verunglimpfung [] Institutionen gerichtet [] es ihm notwendig, der Staatsanwaltschaft die Weisung zu erteilen, dass wenn das Blatt in [] ähnliche Artikel bringen [], mit der Anklage sofort vorzugehen sein werde.

Die Konferenz erklärte sich hiemit einhellig einverstanden⁴.

III. Der Finanzminister teilt in Vertretung des Ministers des Innern dem Ministerrate mit, dass er beabsichtige, ein Gesuch des Turnvereines „Sokol“ in Prag um die Bewilligung zur Gründung eines Verbandes der Turnvereine in Böhmen, Mähren und Schlesien abschlägig zu erledigen, nachdem [] Jahre ein gleiches Gesuch [] eines slawischen [] des in den [] und im Laufe [] eines Verbandes der []vereine auf Grund [] der Ministerratsbeschlüsse zurückgewiesen wurden⁵. Er gedenke in der Erledigung sich auf die früheren ablehnenden Entscheidungen, namentlich auf jene des Gesuches der Leitmeritzer Turner ausdrücklich beziehen zu wollen, um mit der Konstatierung des nach beiden Seiten hin gleichmäßigen Vorgehens der Regierung etwaigen Rekrimationen auf slawischer Seite von vorneherein zu begegnen.

Der Ministerrat stimmte dem einhellig zu⁶.

Wien, am 10. Juli 1869. Taaffe.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 29. Juli 1869. Franz Joseph.

² Die diese Angelegenheit betreffenden Akten AVA., JM. allg. 8213, 8504, 9079, 9204 und 9826, alle ex 1869 sind nicht mehr vorhanden. Die Zeitung wurde kurze Zeit darauf eingestellt; die Nachfolge trat DIE TAGES-PRESSE an, PAUPIÉ, Handbuch 1: 200.

³ Im Artikel Der „heilige“ Franz von Assisi wurde dieser als interessanter Kauz und seine Ordensregel als eine Regel für Schweine bezeichnet.

⁴ Die diese Angelegenheit betreffenden Akten AVA., JM., allg. 7973, 8398, 8939, 9390 und 9687, alle ex 1869 und AVA., JM., Präs. 366/1869 sind nicht mehr vorhanden.

⁵ Zur Gründung und Rolle des für die tschechische Nationalbewegung so wichtigen Turnvereines Sokol siehe POKORNÝ, Vereine und Parteien in Böhmen, 621 f. mit umfangreichen Literaturhinweisen.

⁶ Unter den Beständen des AVA., IM. konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden. Zum damaligen – vergeblichen – Versuch, einen Dachverband der Sokolvereine in den böhmischen Ländern zu gründen ausführlich NOLTE, The Sokol in the Czech lands, 79–89 mit umfangreichen Quellen- und Literaturhinweisen; vgl. auch MAŠEK, Snahy o zřízení, 3–13.

Nr. 242 Ministerrat, Wien, 13. Juli 1869

RS. und bA.; Teilnehmer und Tagesordnung: AVA., Ministerratsprotokolle, Tagesordnungen. P. Artus; VS. Taaffe; BdE. und anw. (Taaffe 13. 7.); anw. Hasner, Potocki, Brestel, Berger; abw. Plener, Giskra, Herbst.

I. Eingabe des Wiener Vereines „Demokratischer Fortschritt“ wegen Einführung des allgemeinen Stimmrechtes, direkter Wahlen und Koalitionsfreiheit. II. Ausnahmsweise Ausfuhrbewilligung für eine Waffensendung von hier nach Montenegro. III. Übertritt des Protokollführers des Ministerrates, Ministerialrat Ritter v. Hueber zur Handelsgesellschaft für Forstprodukte. IV. Wiedervorlage der nicht sanktionierten Realschulgesetze. V. Wiedervorlage der nicht sanktionierten Schulaufsichtsgesetze. VI. Vorlagen an die Landtage: Gesetzentwurf zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen. VII. Detto detto: Gesetzentwurf zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen. VIII. Erwirkung eines Gehaltes von 800 fr. für den außerordentlichen. Professor des Strafrechtes in Prag Dr. Grundling. IX. Rekurs des Dr. Tauschinski wegen verweigerter Bewilligung zur Errichtung einer „Akademie für Geschichte, Philosophie und Rhetorik“ in Wien.

KZ. 1938 – MRZ. 81

[I.-II. fehlt]

[III.] Der Ministerpräsident teilt der Konferenz mit, der Protokollführer des Ministerrates Ministerialrat Ritter v. Hueber habe die ihm unter sehr glänzenden Bedingungen angebotene Stelle eines Generaldirektors der hier neu errichteten Handelsgesellschaft für Forstprodukte angenommen¹.

Er erbitte nun seine Enthebung von seiner gegenwärtigen Stellung im Staatsdienste, welche zu verlassen er sich nur nach harten Kämpfen und allein aus Rücksichten für seine Familie entschlossen habe. Da er es nicht auf sich nehmen zu können glaube, mit der Zurückweisung der ihm angebotenen großen materiellen Vorteile seine Familie der Aussicht auf eine sonst nicht zu ermöglichende günstigere Gestaltung der Zukunft zu berauben. Ministerialrat v. Hueber habe den sehnlichen Wunsch, dass die Enthebung unter solchen Modalitäten erfolgen möge, welche den eventuellen Wiedereintritt in den Staatsdienst ermöglichen und namentlich die Pensionsansprüche sichern würden, da er sich in einer nahezu []jährigen pflichteifrigen und []treuen Dienstleistung er[] habe. Er gedenke daher, sich an die Ah. Gnade Sr. k. u. k. apost. Majestät [] und in einem []tänigsten Gesuche seinen Bitten dahin [] zu geben, dass Se. k. u. k. apost. Majestät [] geruhen wollen: [1.] [] Dienstleistung als Protokollführer des Ministerrates [] zu entheben und ihm []behaltung des Titels und Charakters eines k. k. Hofrates zu []gen; [2.] ihm den eventuellen Rücktritt in den aktiven Staatsdienst; 3. für diesen Fall auch die Anrechnung seiner bisherigen Staatsdienstzeit vorzubehalten.

Der Ministerpräsident habe Ministerialrat v. Hueber veranlasst, ihm einen Entwurf dieses Majestätsgesuches zu dem Ende zu überreichen, damit er (Ministerpräsident) in Hinsicht auf das Maß der Begünstigungen klar werde, welches der Ministerrat zu befürworten geneigt wäre, nachdem es sich ihm bei dem Umstande, als v. Hueber in seiner Eigenschaft als Protokollführer dem Ministerrate so nahe gestanden, [] selbst nicht zu empfehlen [] seinen Bitten

¹ Zum Werdegang Huebers in der Präsidialkanzlei des Ministerrates siehe ÖMR. EINLEITUNGSBAND Tabelle 4/3.

[] über [] auf dessen [] von Seite des [] Sicherheit ge[]merkt, dass es begreiflich sei, dass Ministerialrat v. Hueber den Entschluss, aus seiner jetzigen Stellung auszuschneiden, nur schwer gefasst habe und dass ihn hiezu zunächst die Rücksichtnahme auf seine Familie bestimmt haben mochte. Es erscheine auch begreiflich, dass Ministerialrat v. Hueber die Eventualität seines Wiedereintrittes in den Staatsdienst, welchem er sich bis jetzt mit voller Hingebung gewidmet habe, in das Auge fasse und anstrebe, sich durch die Ah. Gnade Sr. Majestät den Weg hiezu offen zu halten. Er (Ministerpräsident) meine im Allgemeinen, dass [] der von allen Mitgliedern des Ministerrates jederzeit [] gewürdigten ausgezeichneten Dienstleistung v. Hueber, derselbe in Hinsicht auf die gestellten Bitten jede unter den gegebenen Umständen mögliche Berücksichtigung in vollem Maße verdiene. Andererseits glaube der Ministerpräsident, dass auch Rücksichten der Opportunität dafür sprechen [wü]rden, einen Beamten, welcher [] der Protokollführer vermöge seiner Vertrauensstellung im nahen Kontakte mit dem Ministerrate gestanden, nicht aus dem Verbande mit der Regierung []lösen, wenn er (Ministerpräsident) auch nicht den [] Zweifel über den [] Charakter v. Huebers [] hegen könne. Er bitte sich nun die Ansicht der Konferenz.

Der Finanzminister meint, dass die von Ministerialrat v. Hueber beabsichtigten Bitten in der Form, wie sie gestellt werden [], eigentlich auf die Bewilligung einer Disponibilität ohne Gehaltsbezug hinauslaufen würden, wofür er sich nicht aussprechen könnte. Seines Erachtens könnte ihm der Titel und Charakter belassen und könnte Se. Majestät gebeten werden, ihm, soferne sich ein Platz für ihn ergeben sollte, die Wiederaufnahme in den Staatsdienst Ag. zuzusichern.

Der Ackerbauminister erklärt sich ebenfalls für Belassung des Titels und Charakters, glaubt aber, jedes weitere Zugeständnis in Bezug auf den Wiedereintritt in den Staatsdienst abzulehnen [] der Person des Ministerialrates v. Hueber [] Dienstleistung [] Anerkennung zolle []tigen Verhältnissen, insoferne ein sehr bedenkliches Präzedens wäre, als dadurch die Verlockungen zum Übertritte in den lukrativeren Gesellschaftsdienst und gerade für befähigtere Beamte erhöht, andererseits aber im Falle, als es wirklich zum Wiedereintritte von Beamten kommen sollte, welche ein Engagement bei Privatgesellschaften eingegangen hatten, eine nicht motivierte Verletzung der Beförderungsansprüche der im Staatsdienste ausharrenden Beamten herbeigeführt würde. Dies würde den Interessen der Regierung nicht entsprechen.

Der Minister für Kultus und Unterricht bemerkt, dass die Belassung des Hofrattitels und Charakters ihm wohl außer Frage zu stehen schiene, nachdem der Anspruch v. Huebers hierauf ein wohlerborener sei. Was aber den Wiedereintritt betreffe, könne auch er sich die Sache nur in der vom Finanzminister angedeuteten Form einer Ah. Zusicherung denken, die ja als von Sr. Majestät ausgehend schon an und für sich dem Ministerialrate v. Hueber eine wertvolle Gewähr für die Zukunft bieten würde. [] einer anderen Form [] nicht absehen, wie der Wiedereintritt praktisch realisiert werden könnte, wenn nicht ein entsprechender Posten eben vakant wäre, indem ja weder davon, dass die Stelle v. Huebers [] offen gehalten würde, noch davon, dass derselbe ohne eine bestimmte Verwendung in den Staatsdienst wieder übernommen werden würde, die Rede sein könne. Die Pensionsansprüche betreffend glaube er, dass diese Frage durch den Wiedereintritt in den Staatsdienst bedingt sei, und sei ihm nicht bekannt, ob diesfalls eigene Zusicherungen üblich seien.

Im Laufe der weiteren Diskussion proponierte der Finanzminister die folgende beiläufige Fassung eines Sr. k. u. k. apost. Majestät zu beantragenden Resolutionsentwurfes. Se. Majestät würden [] den Austritt des Ministerialrates v. Hueber aus seiner gegenwärtigen Stel-

lung im Staatsdienste und zugleich Ag. zu genehmigen geruhen, dass derselbe den Titel und Charakter eines Hofrates beibehalten dürfe. Ferner würden Se. Majestät dem Ministerialrate v. Hueber Ag. die Zusicherung zu erteilen geruhen, dass ein von ihm künftig etwa gestelltes Ansuchen um einen erledigten Staatsdienstposten nach Tunlichkeit werde berücksichtigt werden, und würden Sr. Majestät die Ah. Entscheidung der durch die eventuelle Wiederanstellung bedingten Frage der Anrechnung der vom Ministerialrate v. Hueber bis jetzt vollstreckten Staatsdienstzeit Ah. Sich bis zum Zeitpunkte der seinerzeitigen Pensionsbehandlung vorzubehalten geruhen.

Diesem Antrage schlossen sich sämtliche Stimmführer an, der Ackerbauminister im Hinblick auf die durch diese Fassung die definitiven Verfügungen bezüglich des Wiedereintrittes offen gehaltene Latitude².

[IV.] Der Minister für Kultus und Unterricht bringt zu Sprache, dass es sich um die Wiedervorlage der nicht sanktionierten Realschulgesetze an die betreffenden [] handle³. [] nicht sanktionierten Gesetze seien zumeist unbedeutende Anstände eingetreten.

Ein wichtigerer Punkt sei die Sprachfrage, welche auch in der Konferenz unter Ah. Vorsitz Sr. Majestät zur Beratung gekommen⁴. Der Minister für Kultus und Unterricht glaube nun, einen Ausweg gefunden zu haben, um die einschlägigen Bestimmungen mit dem Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger in Einklang zu bringen⁵. Er gedenke nämlich, in den betreffenden Vorlagen den Unterschied aufzustellen zwischen dem, was gelehrt, und dem, was gelernt werden solle. Es sollen nämlich in sprachlich gemischten Ländern überall die Landessprachen und fremde Sprachen gelehrt werden. Jeder Realschüler soll verpflichtet sein, außer der Unterrichtssprache noch zwei Sprachen zu lernen, und zwar an deutschen Schulen die französische und englische, an slawischen zwei von den drei Sprachen Deutsch, Französisch und Englisch (in Böhmen, Schlesien, Steiermark und Krain), Dalmatien, Görz, Istrien [] außer [] französisch, an slawischen Schulen zwei von den drei Sprachen Deutsch, Italienisch, Französisch. Die Auswahl unter den außer der Unterrichtssprache zu erlernenden Sprachen treffen bei Eintritt des Realschülers dessen Eltern oder Vormünder. Hienach ist die Möglichkeit gegeben, dass der Schüler an nicht deutschen Schulen die deutsche Sprache wählen kann, er muss es aber nicht tun, eine Modalität, wel-

² Auf Vortrag Taaffes v. 16. 7. 1869 genehmigte der Kaiser mit Ah. E. v. 19. 7. 1869 den Austritt Huebers aus dem Staatsdienst unter den vom Ministerrat vorgeschlagenen Bedingungen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2547/1869.

³ Fortsetzung von MR. v. 15. 7. 1868/IV, MR. v. 23. 2. 1869/IV und MR. I v. 18. 4. 1869/V (alle nicht mehr vorhanden). Hasner hatte mit Vortrag v. 21. 7. 1868 um die Ermächtigung zur Vorlage eines Regierungsentwurfes über die Realschulen an die Landtage ersucht, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2658/1868; nachdem er mit Vortrag v. 26. 7. 1868 einen modifizierten Entwurf dieser Regierungsvorlage erneut Franz Joseph unterbreitet hatte, erhielt er mit Ah. E. v. 8. 8. 1868 die angesuchte Erlaubnis, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2753/1868. Auf Vortrag Hasners v. 21. 4. 1869 hatte Franz Joseph mit Ah. E. v. 30. 4. 1869 die Gesetzentwürfe über die Realschulen, die von den Landtagen von Mähren, Oberösterreich (zur Frage der Realschule in Oberösterreich siehe auch MR. v. 29. 7. 1869/V), Salzburg, Tirol, Vorarlberg und der Bukowina beschlossen worden waren, sanktioniert, hingegen jene von Dalmatien, Görz, Istrien, Schlesien und der Steiermark nicht sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1396/1869. Die entsprechenden – sanktionierten – Landesgesetze über die Realschulen erschienen als LGBL. MÄHREN Nr. 27/1869, LGBL. OBERÖSTERREICH Nr. 15/1869, LGBL. SALZBURG Nr. 14/1869, LGBL. TIROL UND VORARLBERG Nr. 24/1869 (Tirol), LGBL. TIROL UND VORARLBERG Nr. 23/1869 (Vorarlberg) und LGBL. BUKOWINA Nr. 13/1869.

⁴ Der Kaiser hatte in dem in Anm. 3 zitierten Ministerrat den Vorsitz geführt.

⁵ RGBL. Nr. 142/1867.

che den Bestimmungen des Grundgesetzes vollkommen zu entsprechen scheint. Wenn an deutschen und italienischen Schulen unter die Zahl der Sprachen, von welchen zwei gelernt werden müssen, die betreffende slawische Landessprache aufgenommen erscheint, so rechtfertigt sich dies nach der vom Minister für Kultus und Unterricht über die Anfrage des Ackerbauministers gegebene Aufklärung damit, dass der Standpunkt der Realschule die Erlernung einer Weltkultursprache in erster Reihe beanzeige. Dies seien die wesentlichsten Änderungen der sonst ganz unwesentlich modifizierten neuen Vorlagen, deren Einbringung der Minister für Kultus und Unterricht Sr. Majestät zu beantragen gedenke.

Die Konferenz findet dagegen nichts zu erinnern⁶.

⁶ Auf seinen Vortrag v. 29. 7. 1869 erhielt Hasner mit Ab. E. v. 8. 8. 1869 die Genehmigung zur Einbringung des neuerlichen Gesetzentwurfes in der nächsten Session des dalmatinischen Landtages, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2839/1869, und das schließlich von diesem Landtag beschlossene Realschulgesetz wurde mit Ab. E. v. 7. 11. 1873 auf Vortrag Stremayrs v. 4. 11. 1873 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1135/1873; publiziert als LGBL. DALMATIEN Nr. 34/1873. Auf Vortrag Hasners v. 30. 7. 1869 genehmigte Franz Joseph mit Ab. E. v. 8. 8. 1869 die Einbringung eines neuerlichen Gesetzentwurfes in der nächsten Session des Görzer Landtages, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2840/1869; der von diesem Landtag im Oktober 1869 beschlossene Gesetzentwurf wurde auf Vortrag Stremayrs v. 5. 11. 1872 mit Ab. E. v. 8. 11. 1872 nicht sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4248/1872 – ein Realschulgesetz für Görz kam bis zum Ende der Monarchie nicht zu Stande. Die Einbringung eines neuerlichen Gesetzentwurfes in der nächsten Session des Istrianer Landtages wurde mit Ab. E. v. 8. 8. 1869 auf Vortrag Hasners v. 30. 7. 1869 genehmigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2844/1869, und das schließlich von diesem Landtag beschlossene Realschulgesetz wurde mit Ab. E. v. 19. 12. 1872 auf Vortrag Stremayrs v. 14. 12. 1872 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4775/1872; publiziert als LGBL. KÜSTENLAND (Istrien) Nr. 3/1873. Mit Ab. E. v. 30. 8. 1869 auf seinen Vortrag v. 30. 7. 1869 erhielt Hasner die Genehmigung zur Einbringung eines neuerlichen Gesetzentwurfes in der nächsten Session des schlesischen Landtages, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2841/1869, und das von diesem Landtag beschlossene Realschulgesetz wurde auf seinen Vortrag v. 31. 1. 1870 mit Ab. E. v. 15. 2. 1870 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 576/1870; publiziert als LGBL. SCHLESIEEN Nr. 12/1870. Zur Frage der Realschule in Schlesien siehe auch MR. v. 5. 10. 1871/III. Mit Ab. E. v. 8. 8. 1869 auf seinen Vortrag v. 30. 7. 1869 erhielt Hasner die Genehmigung zur Einbringung eines neuerlichen Gesetzentwurfes in der nächsten Session des steiermärkischen Landtages, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2845/1869, und das von diesem Landtag beschlossene Realschulgesetz wurde auf seinen Vortrag v. 31. 12. 1869 mit Ab. E. v. 8. 1. 1870 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 50/1870; publiziert als LGBL. STEIERMARK Nr. 12/1870. Der niederösterreichische Landtag hatte zwar keinen eigenen Gesetzentwurf erarbeitet, aber starke Einwände gegen den Regierungsentwurf von 1868 erhoben; mit Ab. E. v. 8. 8. 1869 wurde Hasner auf seinen Vortrag v. 30. 7. 1869 ermächtigt, einen diese Bedenken berücksichtigenden Gesetzentwurf in der nächsten Session des niederösterreichischen Landtages einzubringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2842/1869, und der von diesem Landtag beschlossene Gesetzentwurf wurde auf Vortrag Stremayrs v. 11. 2. 1870 mit Ab. E. v. 3. 3. 1870 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 830/1870; publiziert als LGBL. NIEDERÖSTERREICH Nr. 26/1870. Der böhmische Landtag hatte aus Zeitmangel keinen eigenen Gesetzentwurf erarbeitet; mit Ab. E. v. 30. 8. 1869 wurde Hasner auf seinen Vortrag v. 30. 7. 1869 ermächtigt, einen überarbeiteten Entwurf in der nächsten Session des böhmischen Landtages einzubringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2847/1869, und der schließlich von diesem Landtag beschlossene Gesetzentwurf wurde auf Vortrag Stremayrs v. 18. 12. 1874 mit Ab. E. v. 13. 9. 1874 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1738/1874; publiziert als LGBL. BÖHMEN Nr. 56/1874. Auch der Kärntner Landtag hatte keinen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt; mit Ab. E. v. 8. 8. 1869 wurde Hasner auf seinen Vortrag v. 30. 7. 1869 ermächtigt, einen teilweise überarbeiteten Entwurf in der nächsten Session des Kärntner Landtages einzubringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2846/1869, und der von diesem Landtag beschlossene Gesetzentwurf wurde auf Vortrag Stremayrs v. 7. 2. 1870 mit Ab. E. v. 18. 2. 1870 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 625/1870; publiziert als LGBL. KÄRNTEN Nr. 19/1870. Mit Ab. E. v. 30. 8. 1869 wurde Hasner auf seinen Vortrag v. 30. 7. 1869 ermächtigt, einen überarbeiteten Entwurf in der nächsten Session des Krainer Landtages einzubringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2848/1869; der schließlich von diesem Landtag beschlossene Gesetzentwurf wurde allerdings auf Vortrag Stremayrs v. 5. 11. 1872 mit Ab. E. v. 8. 11. 1872 nicht sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4248/1872; ein Realschulgesetz für Krain wurde bis zum Ende der Monarchie nicht verwirklicht. Mit Ab. E. v. 8. 8.

V. Der Minister für Kultus und Unterricht erwähnt, dass die nicht sanktionierten Schulaufsichtsgesetze den betreffenden Landtagen jedenfalls wieder vorgelegt werden müssen⁷. Die von den Landtagen beschlossenen Änderungen der Regierungsvorlagen seien teils prinzipielle, teils minder wesentliche gewesen. Die ersteren betreffend müsse die Regierung an dem Standpunkte festhalten, welcher für sie maßgebend war, als sie sich für die Nichtsanktionierung der betreffenden Gesetzesvorlagen entschieden hat. Die neuen Regierungsvorlagen werden daher in dieser Beziehung, also namentlich auch soweit es konfessionelle Verhältnisse betrifft, unverändert zu bleiben haben.

Dagegen erscheint die Berücksichtigung der anderen, auf die wesentlichen Prinzipien des Gesetzes nicht bezüglichen Punkte in den neuen Regierungsvorlagen wegen ihrer [] Triest beschlossene Änderung. Dort wurde nämlich an Stelle der von der Regierung proponierten dreigliederten Schulaufsicht nur ein Orts- und ein Landesschulrat beliebt, der Bezirksschulrat aber fallen gelassen. Diese Einrichtung der Schulaufsichtsorgane werde von dem Statthaltereileiter in Triest wegen der Zweckmäßigkeit für die dortigen Verhältnisse warm empfohlen⁸. Es lasse sich auch nicht verkennen, dass mit Rücksicht auf die eigentümliche Stellung der Stadt Triest und des Territoriums Opportunitätsgründe in der Tat für den Bestand einer nur zweifachen Gliederung der Aufsichtsorgane sprechen. Nur würde er glauben, dass es sich [] empfehlen dürfte, in Triest nebst dem Landesschulrate nicht einen Ortsschulrat, sondern einen Bezirksschulrat zu bestellen, der gleichzeitig die Funktionen eines Ortsschulrates auszuüben []. Das Bedenken sei aber, dass mit dem Entfallen der Dreigliederung für eventuelle St[]te doch eine Instanz entfalle, welche in dem Reichsgesetze normiert erscheine, dass daher das Reichsgesetz mit dem Landesgesetz nicht im Einklange []⁹.

Der Finanzminister meinte, dass sich über dieses Bedenken bezüglich der Verfassungsmäßigkeit einer solchen Bestimmung []ich hinausgesetzt werden könnte. Sollte dasselbe je von irgendwo angeregt werden, würde man sich allenfalls behufs der Ah. Sanktion die Ge-

1869 wurde Hasner auf seinen Vortrag v. 30. 7. 1869 ermächtigt, einen überarbeiteten Entwurf in der nächsten Session des Triester Landtages einzubringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2843/1869. Fortsetzung des Gegenstandes über das Triestiner Realschulgesetz in MR. II v. 24. 6. 1872/IV. Erst mit Ab. E. v. 5. 3. 1899 erhielt Hartel auf seinen Vortrag v. 27. 2. 1899 die Genehmigung zu Einbringung eines Gesetzentwurfes im galizischen Landtag, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 730/1899, und auf seinen Vortrag v. 11. 8. 1899 wurde das von diesem Landtag beschlossene Realschulgesetz sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2557/1899; publiziert als LGBL. GALIZIEN Nr. 108/1899.

⁷ *Die Ermächtigung zur Einbringung eines entsprechenden Gesetzentwurfes in sämtlichen Landtagen außer Triest war Hasner mit Ab. E. v. 14. 8. 1868 auf seinen Vortrag v. 15. 7. 1868 erteilt worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2559/1868. Für Triest erhielt er die Genehmigung mit Ab. E. v. 19. 8. 1868 auf seinen Vortrag v. 17. 8. 1868, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2989/1868. Auf Vortrag Hasners v. 17. 12. 1868 hatte Franz Joseph mit Ab. E. v. 19. 12. 1868 die Gesetzentwürfe über die Schulaufsicht, die von den Landtagen von Böhmen, der Steiermark, Kärnten, Istrien, Dalmatien, Görz, Salzburg, Vorarlberg und der Bukowina sanktioniert, hingegen jene von Mähren, Schlesien, Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol, Triest und Krain nicht sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4772/1868. Die entsprechenden – sanktionierten – Landesgesetze über die Schulaufsicht erschienen als LGBL. BÖHMEN Nr. 26/1869, LGBL. STEIERMARK Nr. 11/1869, LGBL. KÄRNTEN Nr. 10/1869, LGBL. KÜSTENLAND (Istrien) Nr. 10/1869, LGBL. DALMATIEN Nr. 6/1869, LGBL. KÜSTENLAND Nr. 9/1869 (Görz), LGBL. SALZBURG Nr. 6/1869, LGBL. TIROL UND VORARLBERG Nr. 14/1869 (Vorarlberg) und LGBL. BUKOWINA Nr. 7/1869. Der Galizien betreffende Vortrag Hasners v. 21. 12. 1868, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4814/1868, wurde mit Datum v. 14. 5. 1869 dem Unterrichtsminister unerledigt zurückgestellt.*

⁸ *Siehe dazu das Schreiben Moerings an Hasner v. 21. 11. 1868, AVA., CUM., Unterricht, Präs. 59/1869.*

⁹ *Siehe RGBL. Nr. 48/1868 § 10.*

nehmung von Reichs wegen leicht erwirken können. Die fragliche Ausnahmsbestimmung stelle sich eben als eine Folge der Ausnahmsstellung der Stadt Triest dar und sei wohl begründet. Er würde jedoch glauben, dass auf die Änderung einzugehen sei, wie sie eben vom Triester Stadtrate beschlossen worden. Er wäre daher für das Fallenlassen des Bezirksschulrates, dem ohnehin eine besondere Wirksamkeit nicht zukomme und der die Vereinigung seiner Attribute mit denen des Landesschulrates, welcher nebst dem Ortsschulrate für die Schulaufsicht [] stehen hätte.

Nachdem sich der Minister für Kultus und Unterricht diesem [] konformiert hatte, [] die Konferenz einhellig [] der Wieder[] der von dem Minister für Kultus und Unterricht proponierten Weise vorgegangen beziehungsweise die Ah. Genehmigung zur Einbringung der nach diesen Prinzipien adjustierten neuen Regierungsvorlagen eingeholt werde¹⁰.

VI. Der Minister für Kultus und Unterricht referierte über die den Landtagen in Ausführung des Volksschulgesetzes zu machenden Gesetzesvorlagen zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen¹¹.

Er glaube von einer Besprechung des anruhenden Entwurfes (für Niederösterreich)^a im Detail absehen zu können, weil es sich eben nicht um Prinzipien handle, denn diese sind mittelst des Reichsgesetzes bereits festgestellt, sondern um eine Konkretisierung dieser Prinzipien in einer Reihe von Bestimmungen technischer und administrativer Natur, für welche zunächst der sachliche Standpunkt maßgebend erscheine^b. Im Allgemeinen sei er von dem Gesichtspunkte ausgegangen, dass die Durchführung des Volksschulgesetzes, soweit dieselbe Land[] voraussetze, unbedingt in der nächsten Session der Landtage in Angriff genommen werden müsse, wenn die Sache nicht auf Jahre hinausgeschoben werden solle. Die Regierung könne sich dem Vorwurf nicht aussetzen, eine solche Verzögerung ihrerseits herbeigeführt

^a Der Entwurf liegt dem Originalprotokoll bei.

^b Randvermerk (Minister Dr. Berger verlässt den Beratungssaal.)

¹⁰ Mit *Ab. E. v. 23. 7. 1869* auf Vortrag Hasners v. 14. 7. 1869 genehmigte Franz Joseph die neuerliche Vorlage der Schulaufsichtsgesetze bei den in Frage kommenden Landtagen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2684/1869; für Istrien erfolgte die *Ab. E. am 3. 8. 1869* auf Vortrag Hasners v. 21. 7. 1869, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2742/1869. Das auf dieser Grundlage vom mährischen Landtag beschlossene Gesetz wurde auf Vortrag Hasners v. 18. 12. 1869 mit *Ab. E. v. 12. 1. 1870* sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 121/1870, und als LGBL. MÄHREN Nr. 2/1870 publiziert. Das vom schlesischen Landtag beschlossene Gesetz wurde mit *Ab. E. v. 28. 2. 1870* auf Vortrag Stremayrs v. 5. 2. 1870 genehmigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 766/1870 und als LGBL. SCHLESISIEN Nr. 18. 1870 publiziert. Das vom niederösterreichischen Landtag beschlossene Gesetz wurde zunächst mit *Ab. E. v. 20. 3. 1870* auf Vortrag Stremayrs v. 14. 3. 1870 nicht sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1004/1870; erst nach der neuerlichen Einbringung einer Regierungsvorlage sanktionierte der Kaiser das von diesem Landtag neu beschlossenen Gesetz mit *Ab. E. v. 12. 10. 1870* auf Vortrag Stremayrs v. 1. 10. 1870, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3844/1870, publiziert als LGBL. NIEDERÖSTERREICH Nr. 51/1870. Das vom oberösterreichischen Landtag beschlossene Gesetz wurde mit *Ab. E. v. 21. 2. 1870* auf Vortrag Hasners v. 7. 12. 1869 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4483/1869, und als LGBL. OBERÖSTERREICH Nr. 9/1870 publiziert. Das vom Krainer Landtag beschlossene Gesetz wurde mit *Ab. E. v. 25. 2. 1870* auf Vortrag Stremayrs v. 9. 2. 1870 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 757/1870, und als LGBL. KRAIN Nr. 11/1870 publiziert. Fortsetzung des Gegenstandes über das Schulaufsichtsgesetz für Tirol in MR. v. 26. 9. 1872/II; Fortsetzung des Gegenstandes über das Schulaufsichtsgesetz für Triest in MR. v. 26. 9. 1872/I; Fortsetzung des Gegenstandes über das Schulaufsichtsgesetz für Galizien in MR. v. 18. 6. 1873/IV.

¹¹ Zum sogenannten Reichsvolksschulgesetz siehe MR. v. 28. 4. 1869/VI, Anm. 25; Abschnitt II (§§ 20–25) regelte den Schulbesuch, Abschnitt VI (§§ 59 ff.) die Erhaltung und Abschnitt VII (§§ 62–67) die Erhaltung der Volksschulen mit expliziten Hinweisen auf die jeweils zu erlassenden Landesgesetze.

oder doch nicht hintangehalten zu haben. Vorlagen der Landesausschüsse seien bisher nicht eingelangt und bei der notorischen Unfruchtbarkeit derselben so bald auch nicht zu gewärtigen. Die Landeschulbehörden, welche hiezu zunächst berufen wären, seien noch kaum konstituiert¹². Es erübrigte sonach nichts anderes, als im Ministerium selbst an die Verfassung der einschlägigen Entwürfe zu gehen. Mit diesen Entwürfen wolle aber den Landtagen nichts anderes als Propositionen gemacht und den Landtagen jede Fakultät zur Vornahme von dort etwa als zweckmäßig befundenen Änderungen gewahrt werden. In diesem Sinne gedanke er auch die Länderchefs zu instruieren, [und] für den Fall als auf die eine [oder] andere Bestimmung nicht eingegangen werden [], daraus eine Sanktionierung [] keineswegs gemacht werden []e. Er erbitte sich also die Zustimmung des Ministerrates, sich zur Einbringung dieser Vorlagen die Ah. Genehmigung erwirken zu dürfen.

Er bemerkte übrigens, dass er über die wichtigsten Bestimmungen des Entwurfes, nämlich über jene, welche die in dem Reichsgesetze der Landesgesetzgebung vorbehaltene Regelung der Vorsorge für die Schulen in ökonomischer Beziehung betreffen, mit dem Justizminister und mit dem Finanzminister Rücksprache gepflogen habe. Beide haben sich mit ihm in der Ansicht vereinigt, dass diese für die Entwicklung des Volksschulwesens höchst wichtigen Verpflichtungen nicht den Schulgemeinden, sondern den Schulbezirken in der Weise zu übertragen wären, dass die Schulbezirksräte für die betreffenden Geschäfte durch acht Mitglieder der beteiligten Gemeinden mit entscheidender Stimme zu verstärken wären, welche auch bei der Ausübung des gleichfalls an den Schulbezirk übergehenden Präsentationsrechtes entscheidend mitzuwirken hätten¹³.

Der Ministerpräsident hält es doch nicht für unbedenklich, wenn die Regierung Vorlagen machen werde, in welchen auf die Eigentümlichkeiten der Länder von vorneherein keine Rücksicht genommen und vollständig in die Hände der Landtage gelegt würde, diese Besonderheiten erst zur Geltung zu bringen. Tatsächlich kommen auch in dem Entwurfe mehrfache Bestimmungen vor, wie z. B. über die Erfordernisse der Schulgebäude und der Schulzimmer, welche sich auf den ersten Blick als nur in einigen entwickelteren Ländern durchführbar erkennen lassen. Die Folge solcher nicht für jeden einzelnen Landtag berechneten Vorlagen würde unzweifelhaft sein, dass auf das auf gewisser Seite ohnehin beliebte Thema des schematischen Vorgehens der Wiener Regierung, und zwar nicht ohne eine gewisse Berechtigung, in neuen Varianten zurückgekommen würde. Ihm schiene es sich daher dann [] zu empfehlen, die Länderchefs um ihre Wohlmeinung über den Entwurfe zu fragen. Überhaupt schiene ihm die Stellung der Statthalter zu der Vorlage eine äußerst schwierige.

Der Minister für Kultus und Unterricht meint, dass den angedeuteten Vorwürfen dadurch begegnet werden kann, dass die Statthalter aufklären, dass die Regierung nicht in der Lage war, etwas anderes zu tun. Zur Einvernehmung der Statthalter reiche die Zeit nicht mehr aus. Übrigens handle es sich nicht um Bestimmungen, bezüglich welcher die Eigentümlichkeiten der Länder von entscheidendem Einflusse erscheinen, sondern um Fragen technischer Zweckmäßigkeit. Zudem werde ja durch die erwähnte Instruktion der Statthalter den Landtagen die möglichst größte Freiheit gewahrt.

¹² Die oberste Landeschulbehörde bildete der Landeschulrat, dem die Bezirks- und Ortsschulräte untergeordnet waren, geregelt im sogenannten Reichsvolksschulgesetz § 10.

¹³ Der entsprechende Passus wurde in die Gesetzesentwürfe an die einzelnen Landtage aufgenommen und später fallweise in die Landesgesetzgebung übernommen, vgl. LGBL. NIEDERÖSTERREICH Nr. 34/1870 § 39 oder LGBL. BÖHMEN Nr. 22/1870 § 38.

Der Ackerbauminister meint, dass Modifikationen an dem Entwurfe mit Sicherheit voraussehen seien, weil einzelne Bestimmungen desselben in der Tat in einigen Ländern, wie z. B. in Galizien, absolut nicht durchführbar seien. Gleichwohl glaube auch er, dass nichts anderes erübrige, als nach dem Antrage des Ministers für Kultus und Unterricht vorzugehen, weil, da von den Landesausschüssen nicht zu gewärtigen sei, dass sie mit Vorlagen kommen, in der Sache sonst gar nichts geschehen könnte, was doch nicht angehe.

Der Finanzminister spricht sich ebenfalls im Sinne des Ministers für Kultus und Unterricht aus, indem er bemerkt, dass den Statthaltern allenfalls die wichtigeren Punkte bezeichnet werden könnten, an welchen sie festzuhalten hätten, wodurch [sic!] er namentlich die wegen Übertragung der materiellen Obsorge für die Volksschulen mit dem Vorschlags- oder Präsentationsrechte an die Bezirksschulräte zählen würde.

Der Minister für Kultus und Unterricht gibt die Aufklärung, dass in dieser Richtung schon alle Vorbereitungen getroffen seien. Nachdem nichts weiter bemerkt wird, erscheint der Antrag des Ministers für Kultus und Unterricht, wornach für die unter den bezeichneten Modalitäten erfolgte Vorlage des fraglichen Entwurfes die Ah. Genehmigung einzuholen wäre, mit drei gegen eine Stimme (jene des Ministerpräsidenten) angenommen¹⁴.

¹⁴ Hasner erhielt auf seinen Vortrag v. 16. 7. 1869 mit Ah. E. v. 30. 8. 1869 die Ermächtigung entsprechende Gesetzesvorlagen in den einzelnen Landtagen – mit Ausnahme Triests – einzubringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2860/1869; die Ermächtigung für Triest erfolgte mit Ah. E. v. 14. 9. 1869 auf Vortrag Hasners v. 4. 9. 1869, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3333/1869. Das vom böhmischen Landtag beschlossenen diesbezügliche Gesetz wurde auf Vortrag Stremayrs v. 5. 2. 1870 mit Ah. E. v. 19. 2. 1870 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 624/1870, und als LGBL. BÖHMEN Nr. 22/1870 publiziert. Das vom mährischen Landtag beschlossenen diesbezügliche Gesetz wurde auf Vortrag Hasners v. 16. 1. 1870 mit Ah. E. v. 24. 1. 1870 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 338/1870, und als LGBL. MÄHREN Nr. 17/1870 publiziert. Das vom schlesischen Landtag beschlossenen diesbezügliche Gesetz wurde auf Vortrag Stremayrs v. 5. 2. 1870 mit Ah. E. v. 28. 2. 1870 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 766/1870, und als LGBL. SCHLESIEN Nr. 16/1870 publiziert. Das vom niederösterreichischen Landtag beschlossenen diesbezügliche Gesetz wurde auf Vortrag Stremayrs v. 24. 3. 1870 mit Ah. E. v. 5. 4. 1870 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1265/1870, und als LGBL. NIEDERÖSTERREICH Nr. 34/1870 publiziert. Das vom oberösterreichischen Landtag beschlossenen diesbezügliche Gesetz wurde auf Vortrag Hasners v. 8. 1. 1870 mit Ah. E. v. 23. 1. 1870 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 325/1870, und als LGBL. OBERÖSTERREICH Nr. 6/1870 publiziert. Das vom steiermärkischen Landtag beschlossenen diesbezügliche Gesetz wurde auf Vortrag Hasners v. 16. 1. 1870 mit Ah. E. v. 4. 2. 1870 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 398/1870, und als LGBL. STEIERMARK Nr. 15/1870 publiziert. Das vom Kärntner Landtag beschlossenen diesbezügliche Gesetz wurde auf Vortrag Hasners v. 4. 1. 1870 mit Ah. E. v. 17. 1. 1870 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 213/1870, und als LGBL. KÄRNTEN Nr. 12/1870 publiziert. Das vom Istrianer Landtag beschlossenen diesbezügliche Gesetz wurde auf Vortrag Stremayrs v. 22. 3. 1870 mit Ah. E. v. 30. 3. 1870 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1183/1870, und als LGBL. KÜSTENLAND (Istrien) Nr. 20/1870 publiziert. Das vom dalmatinische Landtag beschlossenen diesbezügliche Gesetz wurde auf Vortrag Stremayrs v. 22. 12. 1871 mit Ah. E. v. 29. 12. 1871 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4524/1871, und als LGBL. DALMATIEN Nr. 10/1872 publiziert. Das vom Görzer Landtag beschlossenen diesbezügliche Gesetz wurde auf Vortrag Tschabuschniggs v. 40. 4. 1870 mit Ah. E. v. 6. 5. 1870 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1781/1870, und als LGBL. KÜSTENLAND (Görz) Nr. 30/1870 publiziert. Das vom Salzburger Landtag beschlossenen diesbezügliche Gesetz wurde auf Vortrag Hasners v. 2. 1. 1870 mit Ah. E. v. 10. 1. 1870 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 265/1870, und als LGBL. SALZBURG Nr. 11/1870 publiziert. Das vom Vorarlberger Landtag beschlossenen diesbezügliche Gesetz wurde auf Vortrag Hasners v. 4. 1. 1870 mit Ah. E. v. 17. 1. 1870 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 214/1870, und als LGBL. TIROL UND VORARLBERG Nr. 14/1870 publiziert. Fortsetzung des Gegenstandes über ein entsprechendes Gesetz in Triest in MR. v. IV; in Tirol in MR. v. 21. 9. 1872/V; in Krain in MR. v. 21. 9. 1872/III; in der Bukowina in MR. v. 22. 1. 1873/XVI; in Galizien in MR. v. 24. 4. 1873/III.

VII. Mit derselben Majorität tritt der Ministerrat weiters dem Antrage des Ministers für Kultus und Unterricht bei, dass in der gleichen Weise auch rücksichtlich des beiliegenden Gesetzesentwurfes (für Niederösterreich)^c betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen vorzugehen wäre¹⁵.

Der Ministerpräsident glaubte unter Konstatierung des Majoritätsbeschlusses noch einmal darauf zurückkommen zu wollen, dass – ganz abgesehen von den Detailbestimmungen, bezüglich welcher er auf den Unterrichtsminister unbedingt kompromittiere – ihm das politische Moment gegen den beschlossenen *modus procedendi* insoferne zu sprechen scheine, als durch Vorgänge dieser Art den föderalistischen Tendenzen, die Regelung der Landesangelegenheiten der Zentralregierung so weit als immer möglich zu entwinden und den Landtagen in die Hände zu spielen, nur mächtig Vorschub geleistet werde. Denn dieses Streben könne [] an dem Anscheine [] Berechtigung gewinnen, wenn in einer Angelegenheit so tief eingreifender Natur sich die Zentralregierung in Absicht auf die Würdigung der Landesverhältnisse gewissermaßen selbst als nicht informiert, also als inkompetent erklärt. Dem könnte durch eine Einvernehmung der Landesausschüsse, welche mehr als drei Wochen doch kaum in Anspruch nehmen würde, vorgebeugt werden.

Der Finanzminister würde nicht entgegen sein, wenn die Vorlage Sr. Majestät unterbreitet, gleichzeitig aber der Entwurf an die Landesausschüsse zur Begutachtung hinausgegeben und sich von Sr. Majestät die Ermächtigung erbeten würde, für den Fall, als einzelne Landesausschüsse beachtenswerte Änderungen in Vorschlag bringen sollten, über die sich infolgedessen etwa beanzeigen[] Modifikationen der Regierungsvorlage Sr. Majestät vor der Einbringung neuerlich au. Vortrag zu erstatten.

Der Minister für Kultus und Unterricht bemerkte dem entgegen, dass die Landesausschüsse zu einer solchen Begutachtung der Natur der Sache nach eigentlich nicht berufen seien¹⁶.

^c Der Entwurf liegt dem Originalprotokoll bei.

¹⁵ Zum sogenannten Reichsvolksschulgesetz siehe MR. v. 28. 4. 1869/VI, Anm. 25; der Abschnitt V (§§ 48–58) regelte die Rechtsverhältnisse der Lehrer mit expliziten Hinweisen auf die jeweils zu erlassenden Landesgesetze.

¹⁶ Hasner erhielt auf seinen Vortrag v. 16. 7. 1869 mit Ab. E. v. 30. 8. 1869 die Ermächtigung entsprechende Gesetzesvorlagen in den einzelnen Landtagen – mit Ausnahme Triests – einzubringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2860/1869; die Ermächtigung für Triest erfolgte mit Ab. E. v. 14. 9. 1869 auf Vortrag Hasners v. 4. 9. 1869, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3333/1869. Das vom böhmischen Landtag beschlossene diesbezügliche Gesetz wurde auf Vortrag Hasners v. 6. 1. 1870 mit Ab. E. v. 21. 1. 1870 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 265/1870, und als LGBL. BÖHMEN Nr. 22/1870 publiziert. Das vom mährischen Landtag beschlossene diesbezügliche Gesetz wurde auf Vortrag Hasners v. 16. 1. 1870 mit Ab. E. v. 24. 1. 1870 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 336/1870, und als LGBL. MÄHREN Nr. 18/1870 publiziert. Das vom schlesischen Landtag beschlossene diesbezügliche Gesetz wurde auf Vortrag Stremayrs v. 5. 2. 1870 mit Ab. E. v. 28. 2. 1870 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 766/1870, und als LGBL. SCHLESIEN Nr. 17/1870 publiziert. Das vom niederösterreichischen Landtag beschlossene diesbezügliche Gesetz wurde auf Vortrag Stremayrs v. 24. 3. 1870 mit Ab. E. v. 5. 4. 1870 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1265/1870, und als LGBL. NIEDERÖSTERREICH Nr. 35/1870 publiziert. Das vom oberösterreichischen Landtag beschlossene diesbezügliche Gesetz wurde auf Vortrag Hasners v. 8. 1. 1870 mit Ab. E. v. 23. 1. 1870 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 325/1870, und als LGBL. OBERÖSTERREICH Nr. 10/1870 publiziert. Das vom steiermärkischen Landtag beschlossene diesbezügliche Gesetz wurde auf Vortrag Hasners v. 16. 1. 1870 mit Ab. E. v. 4. 2. 1870 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 397/1870, und als LGBL. STEIERMARK Nr. 17/1870 publiziert. Das vom Kärntner Landtag beschlossene diesbezügliche Gesetz wurde auf Vortrag Hasners v. 4. 1. 1870 mit Ab. E. v. 17. 1. 1870 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 213/1870, und als LGBL. KÄRNTEN Nr. 13/1870 publiziert. Das vom Istrianer Landtag beschlossene diesbezügliche Gesetz wurde auf Vortrag Stremayrs v. 22. 3. 1870 mit Ab. E.

VIII. Der Minister für Kultus und Unterricht erbittet sich und erhält die Zustimmung der Konferenz eine Modifikationen des Ministerratsbeschlusses vom 2. April d. J., wornach für den das Strafrecht in böhmischer Sprache vortragenden ao. Professor Dr. Gundling in Prag Allerhöchstenortes auf die Bewilligung eines Gehaltes von 600 fr. anzutragen wäre, die Bewilligung eines Gehaltes von 800 fr. jährlich in Antrag bringen zu dürfen¹⁷.

Der Unterrichtsminister machte geltend, dass keine ao. Professur der Rechte mit einem so geringen Gehalte bestehe und dass von Sr. Majestät Allerhöchstselbst mit der Ah. Entschließung vom 2. März 1861 für zwei ao. Lehrkanzeln für den Vortrag der Lehrfächer der juristischen Staatsprüfung in böhmischer Sprache jährlich 1.600 fr. Ag. [] wurden¹⁸. Insofern hiemit der Jahresgehalt für einen Professor mit 800 fr. normiert erscheint, würde das Herabgehen unter diesen Betrag bezüglich des Professors Gundling als eine absichtliche Hintansetzung des böhmischen Elementes in dem Lehrkörper aufgefasst werden, während gerade das Gegenteile beabsichtigt werde¹⁹.

IX. Der Unterrichtsminister bringt einen Rekurs des bekannten Dr. Tauschinski zur Sprache, worin derselbe wegen der von der niederösterreichischen Statthalterei ausgegangenen Abweisung seines Gesuches um Bewilligung zur Errichtung einer „Philosophischen Akademie“ Beschwerde führt²⁰.

In dieser „Akademie“ will Tauschinski, dem es offenbar um eine Erwerbsquelle zu tun, Geschichte, Philosophie und Rhetorik vortragen. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 27. Juni 1850 (R.GBl. Nr. 309) sei nun Tauschinski nicht in der Lage, seine staatliche Lehrbefähigung vorzuweisen, es möge nun diese in ihrer Einrichtung übrigens nicht näher präzisierter Akademie als unter den § 8 oder als unter den § 17 dieser Verordnung fallend, d. i. entweder als der Kategorie der Mittel- oder jener der Hochschulen angehörend angesehen werden. Allerdings sei Tauschinski Dozent der Geschichte an der hiesigen Akademie der bildenden Künste gewesen. Für das Lehrfach der Philosophie sei er aber nicht habilitiert, wenn er auch den Doktorgrad besitze. Und für Rhetorik gebe es gesetzlich

v. 30. 3. 1870 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1183/1870, und als LGBL. KÜSTENLAND (Istrien) Nr. 19/1870 publiziert. Das vom Görzer Landtag beschlossene diesbezügliche Gesetz wurde auf Vortrag Stremayrs v. 2. 3. 1870 mit Ab. E. v. 10. 3. 1870 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 915/1870, und als LGBL. KÜSTENLAND (Görz) Nr. 22. 1870 publiziert. Das vom Vorarlberger Landtag beschlossene diesbezügliche Gesetz wurde auf Vortrag Hasners v. 4. 1. 1870 mit Ab. E. v. 17. 1. 1870 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 214/1870, und als LGBL. TIROL UND VORARLBERG Nr. 15/1870 publiziert. Das vom Salzburger Landtag beschlossene diesbezügliche Gesetz wurde auf Vortrag Hasners v. 4. 1. 1870 mit Ab. E. v. 17. 1. 1870 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 215/1870, und als LGBL. SALZBURG Nr. 12/1870 publiziert. Das vom dalmatinischen Landtag schließlich beschlossene diesbezügliche Gesetz wurde auf Vortrag Stremayrs v. 22. 12. 1871 mit Ab. E. v. 29. 12. 1870I sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4524/1871, und als LGBL. DALMATIEN Nr. 12/1872 publiziert. Fortsetzung des Gegenstandes über ein entsprechendes Gesetz in Krain in MR. v. 16. 12. 1871/VI, in Tirol in MR. v. 21. 9. 1872/V, in Triest in MR. v. 21. 9. 1872/IV, in der Bukowina in MR. v. 22. 1. 1873/XVI, in Galizien in MR. v. 24. 4. 1873/III.

¹⁷ Eduard Gundling war zunächst zum unbesoldeten a. o. Professor bestellt worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 298/1868; der MR. II v. 2. 4. 1869/IV, der die Bewilligung eines Gehaltes behandelte, ist nicht mehr vorhanden. Zu ihm siehe STURM – SEIBT – LEMBERG – SLAPNICKA, Biographisches Lexikon zur Geschichte der böhmischen Länder 1: 492.

¹⁸ Auf Vortrag Schmerlings v. 21. 2. 1861, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 615/1861.

¹⁹ Auf Vortrag Hasners v. 16. 7. 1869 entschied Franz Joseph mit Ab. E. v. 27. 7. 1869 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2666/1869.

²⁰ Zu Hippolyt Tauschinski siehe PITTNER, Tauschinski; CZEIKE, Historisches Lexikon Wien 5: 420 mit weiteren Literaturangaben.

gar keine Habilitierung. Tauschinski berufe sich auf seine Lehrbefähigung im Geschichtsfache und auf die Staatsgrundgesetze. Diese aber beschränken (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger) die allgemeine Berechtigung der Staatsbürger zur Gründung von Privatunterrichtsanstalten durch den gesetzlichen Nachweis der Lehrbefähigung. Er gedenke daher, den Rekurs zurückzuweisen, nachdem es ihm widerstrebe, einen Menschen von der Art Tauschinskis zur Leitung eines solchen Institutes zuzulassen. Er verhehle sich übrigens nicht, dass die Sache sehr großen Lärm machen werde, nachdem Tauschinski alles daran setzt, zum Ziele zu gelangen, und nicht ermangeln werde, sich als von der Regierung wegen seiner politischen Haltung Verfolgter hinzustellen, worauf die Heftigkeit seines jetzigen fortgesetzten Sollizitierens hindeute.

Der Finanzminister glaubt, dass, insoferne Tauschinski sich auf diesem Wege materiell aufzuhelfen glauben mag, die Erfahrung ihn bald eines anderen belehren würde. Etwas anderes aber sei es mit der Frage, ob gesetzlich ein Grund zur Zurückweisung seines Petites vorliege. Ihm scheine dies keineswegs so ausgemacht. Für die Geschichte sei Tauschinski unzweifelhaft lehrbefähigt. Die Rhetorik scheine ihm eigentlich eine spezielle Befähigung [] nicht vorauszusetzen, da es sich hiebei eigentlich mehr um eine Fertigkeit als um eine Wissenschaft handle. Nun aber, und darauf dürfte es, wie er glaube, wesentlich ankommen, dürfte dies sogenannte „Akademie“ als ein rein privatisches Institut anzusehen sein, welches unter die Kategorie eigentlicher Schulen nicht falle, und insoferne keine staatsgiltigen Zeugnisse auszustellen beabsichtigt werden, auch die für Privatschulen gesetzlich notwendige Nachweisung der Lehrbefähigung für den Unternehmer nicht notwendig erscheinen lasse. Rücksichten auf die politische Haltung der Person sollten nicht maßgebend sein.

Der Ackerbaumminister bemerkt, ihn bestimme zunächst die besondere Gefährlichkeit der Person Tauschinskis gegen die Bewilligung des Gesuches zu votieren.

Der Ministerpräsident meint, dass für ihn zunächst die Frage entscheidend sei, ob mit der Verweigerung der angesuchten Bewilligung ein Gesetz verletzt werde. Dies sei nach den Ausführungen des Unterrichtsministers nicht der Fall. Dass die Sache so stehe, befriedige ihn, weil dadurch Tauschinski, welchen auch er für höchst gefährlich halte, der Boden zu einer neuerlichen, wahrscheinlicherweise sehr verderblichen öffentlichen Tätigkeit entzogen werde. Er würde aber in gleicher Weise votieren, es möge wer immer sein, welcher den gesetzlichen Erfordernissen im vollen Umfange zu entsprechen nicht in der Lage wäre.

Hierauf erscheint der Antrag des Ministers für Kultus und Unterricht mit Majorität von drei gegen eine Stimme (jene des Finanzministers) angenommen²¹.

Wien, am 13. Juli 1869. Taaffe.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 29. Juli 1869. Franz Joseph.

²¹ Die diese Angelegenheit betreffenden Akten AVA., CUM., Unterricht, allg. 4275, 5301 und 5802, alle ex 1869 sind nicht auffindbar.

Nr. 243 Ministerrat, Wien, 19. Juli 1869

RS. und bA.; P. Artus; VS. Taaffe; BdE. und anw. (Taaffe 19. 7.), Plener, Potocki, Giskra 24. 7., Brestel (BdE. Plener); abw. Hasner, Herbst, Berger.

I. Verkauf der Wiener Verbindungsbahn, einiger ärarischer Häuser in Wien und der Eisenwerke in Tirol und Salzburg an die Wiener Bank. II. Stempel und Gebühren für die Eingaben und Akte des Reichsgerichtes. III. Verleihung des Ordens der Eisernen Krone II. Klasse an den Sektionschef Gobbi; des Ritterkreuzes des Leopoldordens an den Ministerialrat Dessary und des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse an den Vizedirektor der Tabakfabrik Felbinger. IV. Mitteilungen an den Finanzausschuss der reichsrätlichen Delegation über die finanzielle Situation für 1870. V. Vertrauensadresse der Gemeindevertretung in Budweis. VI. Detto detto in Stainz. VII. Petition des schlesischen Arbeitervereines wegen Aufhebung des Konkordates. VIII. Majestätsgesuch des Bischofes von Lavant um Sammlungen für die Schulschwester in Marburg. IX. Frage der Errichtung einer Militärwache für die Zivilgerichte in Wien. X. Ernennung des Landeshauptmannstellvertreters Eduard v. Grebmer zum Landeshauptmann in Tirol. XI. Vorschlag wegen Ernennung des Oberlandesgerichtsrates Lawrowski zum Landmarschallstellvertreter in Galizien. XII. Die Stellung des Landmarschalls in Galizien Fürsten Sapielha in Beziehung auf das eingebrachte Resignationsgesuch. XIII. Frage der Bedeckung der Druckkosten der Geschworenenlisten.

KZ. 2573 – MRZ. 83

Protokoll des zu Wien am 19. Juli 1869 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn k. k. Ministerpräsidenten Grafen Taaffe.

I. Der Finanzminister teilt der Konferenz mit, dass es ihm gelungen sei, mit dem Verkaufe der hiezu bestimmten ärarischen Objekte und zwar des Zeughauses in der Renngasse, des Artilleriezeughauses auf der Seilerstätte, des alten Postgebäudes in der Wollzeile, der Wiener Verbindungsbahn und der Eisenwerke in Salzburg und in Tirol zu einem Abschlusse zu gelangen¹.

Die Wiener Bank habe sich erklärt, die Gesamtheit dieser Objekte um den Preis von sechs Millionen und 400.000 fr. zu kaufen. Die stipulierten Bedingungen seien folgende: Die Wiener Bank erlege sofort nach Abschluss des Vertrages eine Million bar; 400.000 fr. dadurch, dass sie die Erbauung eines neuen Gebäudes für das Telegrafenamts nach Maßgabe der mit dem Handelsministerium vereinbarten Baupläne []nimmt; zwei Millionen Gulden werden [] Ende September 1869, der Rest zinsfrei in Jahresraten von [].000 fr. bis Ende 1873 gezahlt. Rücksichtlich des Zeughauses in der Renngasse ist festgesetzt, dass dasselbe erst dann in den Besitz der Gesellschaft übergehen könne, wenn das neue Telegrafenamtsgebäude hergestellt sein wird. Die Verbindungsbahn betreffend [] die Wiener Bank, welche eigens für den Betrieb im []mäßigen Wege abgeson[]irt werden wird, [] mit dem Handelsministerium vereinbarten Tarife. Da die Käufer eine Verlängerung der Verbindungsbahn bis zur Einmündung in jene Bahn beabsichtigen, welche die Kaiserin-Elisabeth-Westbahn von der Penzing-Hetzendorfer Verbindungsbahn aus bis an die Donau zu führen im Begriffe steht, so wäre

¹ *Diese Verkäufe fanden im Rahmen der laufenden Veräußerungen von unbeweglichem Ärareigentum zur Aufbesserung der Staatsfinanzen statt. Auf Vortrag Brestels v. 25. 4. 1869 war mit Ab. E. v. 30. 4. 1869 u. a. die Wiener Verbindungsbahn für diesen Zweck freigegeben worden, FA., FM., Präs. 1392/1869, publiziert als RGBL. Nr. 73/1869; die anderen hier genannten Objekte waren bereits mit Gesetz v. 20. 6. 1868, RGBL. Nr. 68/1868, zum Verkauf bestimmt worden.*

ihr die Konzession hiezu zu erteilen, weil diese Spekulation einen wesentlichen Faktor der Kombinationen der Gesellschaft in Hinsicht auf den gebotenen Ankaufspreis bildet. Der Finanzminister glaubt, dass der Verkauf für das Ärar im Allgemeinen ein günstiger sei. Die Häuser verlieren infolge der Straßenverbreiterung nicht unbeträchtlich an der Bauarea. Sie wären in keinem Falle höher als mit 2,700.000 fr. an den Mann zu bringen gewesen, wie das Ergebnis mehrfacher Offertverhandlungen unzweifelhaft dargetan habe. Für die Tiroler und Salzburger Montanwerke, die überhaupt sehr schwer verkäuflich seien, hätten nicht mehr als 6–800.000 fr. erzielt werden können. Die Wiener Verbindungsbahn könne mit Rücksicht auf die bisherigen Reinerträge nicht höher als auf drei Millionen Gulden veranschlagt werden. Der Finanzminister gedenkt sonach, sich für diesen Verkaufsabschluss die Ah. Genehmigung zu erbitten. Den Erlös benötige er selbstverständlich zur Bedeckung des Defizites für 1870.

Der Handelsminister hätte von seinem Standpunkte gewünscht, dass die Verbindungsbahn aus diesem Komplex von ärarischen Immobilien ausgeschieden worden wäre, und dass wegen der käuflichen Übernahme dieses Objektes mit den vier oder fünf Bahnen unterhandelt worden wäre, welche von dem Bestande und Betriebe der Verbindungsbahn ein direktes Interesse haben. Jedenfalls wäre es vom volkswirtschaftlichen Standpunkte vorteilhafter, wenn diese Bahn in die Hände einer Eisenbahngesellschaft, als in jene einer Bank käme, welcher es eben nur um die möglichst größte Verzinsung des Ankaufskapitales zu tun sei, in welcher Beziehung die Tarife ein nach jeder Richtung genügendes [] nicht darzubieten vermögen. Der Finanzminister habe zwar mit den Eisenbahnen unterhandelt, ihnen jedoch, gedrängt durch den Umstand, dass die Wiener Bank rücksichtlich ihres Angebotes nur bis zum 15. Juli im Worte bleiben zu wollen erklärte, insofern einen zu kurzen Termin zur endgiltigen Erklärung gesetzt, als sie bis dahin nicht in der Lage waren, die hiezu erforderliche Ermächtigung der Verwaltungsräte^a einzuholen. Es würde sich also, wie er meine, darum handeln, den Eisenbahngesellschaften unter Hinweisung auf den bevorstehenden anderweitigen Abschluss des Geschäftes nochmals die Gelegenheit zu geben, sich in Beziehung auf die Verbindungsbahn und zwar auf Grundlage der Ermächtigung von kompetenter Seite endgiltig auszusprechen.

Der Finanzminister leugnet nicht, dass die Eisenbahnverwaltungen für die Verbindungsbahn allerdings mehr zahlen könnten, als andere Gesellschaften. Er habe selbst nie einen anderen Gedanken gehabt, als dieses Objekt an eine der Eisenbahngesellschaften zu verkaufen. Er habe auch mit ihnen allen unterhandelt, und zwar schon vor vier Monaten, so dass es den Verwaltungsräten möglich gewesen wäre, die Sache vor die gerade in diese Periode gefallenen Generalversammlungen zu bringen. Er sei aber infolge des unverhältnismäßig geringen Angebotes der Eisenbahngesellschaften zu der Überzeugung gelangt, dass dieselben – bei Transaktionen mit der Staatsverwaltung für sich die größten Vorteile herauszuschlagen gewohnt – auch in diesem Falle nur ein leoninisches Geschäft zu machen willens seien, und dass zu einem entsprechenden Abschlusse nicht zu gelangen sein würde. Er halte daher eine Erneuerung der Verhandlung mit ihnen für nicht motiviert. Die öffentlichen Verkehrsinteressen, auf welche der Handelsminister hingedeutet, würden mit Rücksicht auf die Tarifbestimmung nicht zu leiden haben, zumal seiner Überzeugung nach die Eisenbahnen sich früher oder später ver-

^a *Korrektur aus* Generalversammlungen.

anlasst sehen werden, die Verbindungsbahn von der Wiener Bank an sich zu bringen, wo sie dann genötigt sein werden, vielleicht 3,500.000 fr. für das Objekt zu zahlen, wofür der Staatsverwaltung drei Millionen zu geben sie Anstand genommen haben.

Die übrigen Konferenzmitglieder stimmen der Ansicht des Finanzministers über die Zweckmäßigkeit des beantragten Verkaufsabschlusses bei².

II. Der Finanzminister setzt die Konferenz in Kenntnis, dass in Gemäßheit des Ministerratsbeschlusses vom 26. Juni d. J. über die Behandlung der Eingaben bei dem Reichsgerichte und der Akte desselben in Absicht auf Stempel und Gebühren bei dem Finanzministerium eine kommissionelle Verhandlung unter Intervention von Abgeordneten des Ministeriums des Innern und der Justiz stattgefunden habe³.

Hiebei sei sich allseitig dahin geeinigt worden, dass in Bezug auf das Reichsgericht die für das nicht gerichtliche Verfahren (bei den Administrativbehörden) geltenden Bestimmungen des Gebührengesetzes (also 50 Kreuzer Eingabenstempel, dagegen keine Urteilstaxe) in Anwendung zu kommen haben⁴. Der Finanzminister habe sich dem angeschlossen und denke hienach die entsprechende Verordnung zu erlassen.

Der Ministerpräsident macht aufmerksam, dass, wie ihm vorkomme, der Justizminister sich in der Konferenz in einem der Äußerung des Vertreters des Justizministeriums geradezu entgegengesetzten Sinne ausgesprochen habe, und zwar für die Anwendung der für das gerichtliche Verfahren giltigen Stempel- und Gebührenvorschriften. Es schien ihm daher im Hinblick auf mögliche Inkonvenienzen zweckmäßig, wenn die endgiltige Beschlussfassung der Konferenz in der keineswegs so sehr dringlichen Sache bis zur Rückkunft des Justizministers vertagt würde.

Die Konferenz erklärte sich damit einhellig einverstanden⁵.

III. Der Finanzminister erbittet und erhält die einhellige Zustimmung der Konferenz anlässlich der bevorstehenden Feier des Ah. Geburtsfestes folgende Auszeichnungen bei Sr. k. u. k. apost. Majestät in Antrag zu bringen:

1. für den Sektionschef Gobbi wegen seiner höchst anerkennenswerten rastlosen Tätigkeit bei den Verkaufsverhandlungen wegen ärarischer Objekte, welcher allein ein Mehrerlös von 5–6 Millionen zu danken sei, den Orden der Eisernen Krone II. Klasse;
2. für den sehr tüchtigen und geschätzten Ministerialrat des Finanzministeriums Dessary das Ritterkreuz des Leopold-Ordens; dann

² *Nachdem die hier angeführten ärarischen Objekte bis Ende 1869 noch immer nicht verkauft waren, siehe Vortrag Brestels v. 15. 1. 1870, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 237/1870, ersuchte Plener mit Vortrag v. 18. 1. 1870 um die Genehmigung zum Abschluss eines Übereinkommens mit insgesamt sechs Eisenbahngesellschaften über die Konzession zum Betrieb der Wiener Verbindungsbahn, die er mit Ab. E. v. 21. 1. 1870 erhielt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 270/1870. Schließlich genehmigte Franz Joseph mit Ab. E. v. 28. 2. 1870 auf Vortrag Brestels v. 26. 2. 1870 den erwähnten Vertrag zum Betrieb der Wiener Verbindungsbahn und einen weiteren Vertrag mit der Wiener Baugesellschaft über den Verkauf der Wiener Liegenschaften, FA., FM., Präs. 754/1870; anbei die beiden Verträge v. 20. 2. 1870. Aus dem Vortrag geht hervor, dass die Wiener Bank, die offenbar in Schwierigkeiten geraten war, das ausgehandelte Paket viel günstiger haben wollte, und deswegen aus dem ursprünglichen Vertrag entlassen wurde.*

³ *Fortsetzung des MR. v. 26. 6. 1869/II.*

⁴ *Das sog. Gebührengesetz v. 9. 2. 1850, RGBL. Nr. 50/1850.*

⁵ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 14. 8. 1869/VIII.*

3. für den Vizedirektor der ärarischen Tabakfabriken Oberfinanzrat Felbinger, welcher sich als die Seele des ganzen Tabakfabriksgeschäftes um den Aufschwung desselben große Verdienste erworben habe, die umso höher anzuschlagen kommen, als er sich vom einfachen Arbeiter durch eigene Tätigkeit zu seiner gegenwärtigen Stellung aufgeschwungen hat, den Orden der Eisernen Krone III. Klasse⁶.

IV. Der Finanzminister gibt der Konferenz Kenntnis von dem in Abschrift beiliegenden Exposé^b über den Stand der Finanzen im Jahre 1869 und über das voraussichtliche Defizit für das Jahr 1870, auf Grund dessen er dem Finanzausschusse der reichsrätlichen Delegationen die von ihm in dieser Richtung gewünschten Eröffnungen gemacht habe.

Die Ergebnisse des Jahres 1869 dürften, insoferne es gestattet ist, darüber jetzt ein Urteil auszusprechen, sich gegen den Voranschlag um sechs bis sieben Millionen günstiger gestalten, vorausgesetzt, dass sich die Eingänge auf der bisherigen Höhe erhalten. Nach dem Exposé würde sich der reale Abgang im Jahre 1870 auf rund 26 Millionen und das unbedeckte Defizit auf vier Millionen beziffern, zu dessen Begleichung eine schwebende Schuld aufgenommen werden müsste. Der Finanzminister bemerkt, dass hiebei auf die erhöhten Nachtragskredite für 1868 im Kriegsbudget pro 1870 mit vier Millionen nicht Rücksicht genommen sei, welche Ziffer ihm übrigens erst in der heutigen Delegationsausschusssitzung bekannt geworden sei und bezüglich welcher nichts anderes erübrigen werde, als [] er auch in der Delegation [] habe, sie teils durch die []ruchnahme des Stellvertreter[], teils im Wege einer []den Schuld zu bedecken⁷.

Der Ministerrat nimmt diese Mitteilung zur Kenntnis.

V. Der Ministerpräsident bringt eine Zustimmungs- und Vertrauensadresse der Gemeindevertretung von Budweis⁸;

VI. der Minister des Innern eine ähnliche Kundgebung der Gemeindevertretung in Stainz aus Anlass der Durchführung des gerichtlichen Verfahrens gegen den Bischof von Linz⁹;

VII. der Minister des Innern ferner eine Petition des schlesischen Arbeitervereines in Tropau wegen Aufhebung des Konkordates und Nichtdurchführung etwaiger den Forderungen der Zeit widerstreitenden Beschlüsse des Konzils zur Kenntnis der Konferenz¹⁰.

VIII. Der Minister des Innern beabsichtigt, ein mit der Ah. Bezeichnung an ihn gelangtes Majestätsgesuch des Fürstbischofes von Lavant um Bewilligung einer milden Sammlung für die Schulschwester zu Marburg¹¹ Sr. k. u. k. apost. Majestät in Konsequenz mit dem früheren Vorgange in mehrfachen ähnlichen Fällen mit dem au. Antrage zu unterbreiten, dass

^b *Liegt dem Originalprotokoll bei.*

⁶ *Auf Vorträge Brestels v. 12. 8. 1869 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 15. 8. 1869 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2945/1869 (Gobbi), HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2946/1869 (Dessary) und HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2947/1869 (Felbinger).*

⁷ *Ausführlicher Bericht über die am 19. 7. 1869 vormittags stattgefundene Sitzung des Budgetausschusses der reichsrätlichen Delegation in NEUE FREIE PRESSE v. 20. 7. 1869.*

⁸ *Unter den Beständen des AVA., Ministerratspräsidium konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden.*

⁹ *Unter den Beständen des AVA., IM. konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden. Zum Prozess gegen Rudigier siehe MR. v. 22. 5. 1869/VIII.*

¹⁰ *Unter den Beständen des AVA., IM. konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden.*

¹¹ *Laut HHSTA., Kab. Kanzlei, Bittschriftenprotokoll Nr. 15089/1869, war das Gesuch am 8. 7. 1869 eingelangt.*

Fürstbischof Stepischnegg rücksichtlich der Sammlung in Steiermark an den Statthalter zu weisen wäre, in dessen Wirkungskreise die Bewilligung einer solchen Sammlung gelegen sei, dass aber, insoferne eine Sammlung in mehreren Ländern oder in allen bezielt werde, das Ansuchen vom Ministerium des Innern unter Hinweisung auf die im Mittel gelegene Ablehnung ähnlicher Bewerbungen abweislich zu erledigen wäre.

Die Konferenz findet dagegen nichts zu erinnern¹².

IX. Der Minister des Innern teilt der Konferenz mit, der Minister für Kultus und Unterricht habe in Vertretung des Justizministers Bedenken gehabt, den au. Vortrag zu unterzeichnen, mit [] dessen der Justizminister im Einverständnisse mit dem [] Kriegsminister und dem Ministerpräsidenten als Minister für Landesverteidigung die au. Anträge wegen Errichtung eines k. k. Militärwachkorps für die Zivilgerichte in Wien beziehungsweise wegen Beibehaltung eines Teiles der in der Auflösung begriffenen Wiener Militärpolizeiwache zu erstatten beabsichtige¹³. Minister Ritter v. Hasner glaubte nämlich, dass es vom Standpunkte der Verfassung nicht außer Frage zu stehen scheine, ob im Bestande des Wehrgesetzes Militärpflichtige zur Ableistung ihrer Militärdienstpflicht in einem solchen Wachkorps lediglich im Wege der Organisation dieses letzteren, also im Verordnungswege, verhalten werden können. Der Justizminister, welchem der Minister für Kultus und Unterricht diese Bedenken schriftlich bekannt gegeben, habe ihn (Minister des Innern) in Marienbad ersucht, die Sache im Ministerrat zur Sprache zu bringen.

Er (Minister des Innern) glaube nun im Sinne der Äußerung des Ministerpräsidenten nicht, dass der Organisation dieses Militärwachkorps beziehungsweise der Ergänzung desselben aus zum k. k. Heere Assentierten irgendwelche konstitutionellen Bedenken entgegenstehen. Nach § 7 des Wehrgesetzes sei nämlich das stehende Heer nicht nur zur Verteidigung des Landes gegen äußere Feinde, sondern auch zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern verpflichtet. Nach den grundgesetzlichen Bestimmungen aus Anlass des Ausgleiches mit Ungarn ist aber die innere Organisation des gesamten Heeres der Ah. Verfügung Sr. k. u. k. apost. Majestät vorbehalten. Nun ist die Bestimmung, ob ein Teil des Heeres zu Zwecken der äußeren oder der inneren Sicherheit des Staates zu verwenden sei, eine Frage der inneren Organisation und daher dem Einflusse der Legislative entrückt. Es erscheine daher die Genehmigung der fraglichen militärischen Gefängniswache umso unbedenklicher, als es sich um nicht mehr als 80 Mann handle und als bei der Militärpolizeiwache, wo sie noch [], und bei der Gendarmerie ganz gleicher Weise anstand[]gegangen werde.

Der Ministerpräsident bemerkt, dass die Frage, ob und inwieweit es zulässig sei, in Absicht auf die Ergänzung solcher Wachkörper auf nach Maßgabe des Kontingentes für den Militärdienst Assentierte zu greifen, wohl bei größeren Körpern solcher Art, wie die Gendarmerie oder die Zivilsicherheitswache, von Belang erscheine. Bei einem so kleinen Körper, wie die projektierte Gefängniswache, treten aber gar keine Anstände ein.

¹² *Der im Sinne des Ministerratsbeschlusses erstattete Vortrag Giskras v. 9. 9. 1869 wurde mit Ab. E. v. 15. 9. 1869 dahingehend abgeändert, dass die Sammlung nur in der Steiermark bewilligt wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3327/1869.*

¹³ *Nachdem mit Ab. E. v. 16. 9. 1868 auf Vortrag Taaffes v. 8. 9. 1868 die Auflösung der Militärpolizeiwache und die Errichtung einer Sicherheitswache in Wien beschlossen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3269/1868, und der Organisationsstatut dieser zivilen Sicherheitswache mit Ab. E. v. 2. 2. 1869 auf Vortrag Taaffes v. 27. 1. 1869 genehmigt worden war, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 372/1869, hatte das Ministerium für Landesverteidigung das Justizministerium mit Schreiben v. 16. 2. 1869 davon in Kenntnis gesetzt und die Aufstellung eines Militärwachkorps für die Zivilgerichte in Wien im Mai und Juni 1869 unter sukzessiver Auflösung der be-*

Der Finanzminister findet den Zweifel denn doch nicht unberechtigt, ob angesichts der nur die Dienstleistung im Heere betreffenden Verpflichtung jemand speziell verpflichtet werden kann, in einem solchen, zum Heere nicht gehörigen Wachkörper seiner Heeresdienstpflicht zu genügen.

Die übrigen Votanten vereinigen sich mit der Ansicht des Ministers des Innern und des Ministerpräsidenten. Der Minister des Innern wird sonach in Stellvertretung des Justizministers den au. Vortrag wegen Ah. Genehmigung der Gerichtswache mit Berufung auf diesen Konferenzbeschluss erstatten¹⁴.

X. Der Minister des Innern bringt den Vorschlag des Statthalters Freiherrn v. Lasser wegen Besetzung der nach dem Ableben Hasslwanters¹⁵ erledigten Landeshauptmannstelle für Tirol zur Sprache, nachdem die Wiederbesetzung dieses Postens unbedingt nicht länger hinausgeschoben werden könne, es möge in Hinsicht auf den Fortbestand des dermaligen Tiroler Landtages sich wie immer entschieden werden.

Der Statthalter bespricht alle möglicherweise in Frage kommenden Persönlichkeiten, als da sind der Landeshauptmannstellvertreter Grebmer, Baron Cresseri, Professor Harum, Professor Wildauer, Leonardi, Streiter, und gelangt zu dem Schlusse, dass bei jedem der nach Grebmer Genannten ein oder das andere Bedenken gegen die Berufung zu diesem Posten eintrete. Grebmer¹⁶ qualifiziere neben seiner Stellung als Haupt der verfassungstreuen Partei die Vertretung des Landeshauptmannes und seine in mehr[] Wirksamkeit im Abgeordnetenhaus erworbene Vertrautheit mit der parlamentarischen Aktion. Er sei aus der Wählerklasse des Großgrundbesitzes in den Landtag gewählt und habe durch seine Wahl zum Bürgermeister in Bruneck erst vor kurzem einen Beweis seiner Geltung in den dortigen leitenden Bevölkerungskreisen erhalten. Sein anfängliches Widerstreben gegen die für ihn jedenfalls mit empfindlichen materiellen Opfern verbundene Übernahme dieses Postens habe die Einwirkung des Statthalters beseitigt. Der Minister des Innern, welchem Grebmer aus der Zeit, in welcher er dem Abgeordnetenhaus angehörte, vorteilhaft bekannt sei, finde den Vorschlag des Statthalters vollkommen motiviert und beabsichtigt sonach, Grebmer Sr. k. u. k. apost. Majestät für die Stelle des Landeshauptmannes in Vorschlag zu bringen.

Die Konferenz erklärte sich hiemit einhellig einverstanden¹⁷.

XI. Der Minister des Innern bespricht den Vorschlag des Leiters der galizischen Statthalterei wegen Besetzung der nach dem Metropolit Litwinowicz erledigten Stelle eines Landmarschallstellvertreters in Galizien¹⁸.

stehenden Militärpolizeiwache angekündigt, AVA., JM., allg., Ktn. 3969, Nr. 2140/1869; darauf wurde die Angelegenheit zwischen dem Justizministerium, dem Ministerium für Landesverteidigung und dem Reichskriegsministerium erörtert, siehe dazu AVA., JM., allg., Ktn. 3969, Nr. 3908, 5467, 6498 und 7266, alle ex 1869.

¹⁴ *Auf Vortrag Giskras v. 22. 7. 1869 genehmigte Franz Joseph mit Ab. E. v. 29. 7. 1869 die Aufstellung des fraglichen Wachkorps, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2670/1869. Siehe dazu BAUER, Die historische Entwicklung der Justizwache.*

¹⁵ *Zu Johann Hasslwanger siehe ÖBL. 2: 205.*

¹⁶ *Zu Eduard v. Grebmer (auch: Eduard Grebmer v. Wolfsthurn) siehe ÖBL. 2: 51.*

¹⁷ *Auf Vortrag Giskras v. 20. 7. 1869 wurde Eduard von Grebmer mit Ab. E. v. 22. 7. 1869 zum Landeshauptmann in Tirol ernannt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2624/1869.*

¹⁸ *Zu Spiridon Litwinowicz siehe WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich 15: 296.*

Nachdem keine Aussicht vorhanden, dass bis zum Zusammentritte des Landtages ein neuer griechisch-katholischer Erzbischof bereits in Funktion sein werde, welcher auch in der Würde eines Landmarschallstellvertreters der eigentliche successor natus des verstorbenen Metropolitens Litwinowicz sein würde, hat Ritter v. Possinger von dem kaum anfechtbaren Grundsatz ausgehend, dass die zweite Landtagswürde einem Vertreter der ruthenischen Nationalität zukomme, nach sorgfältiger Prüfung aller Persönlichkeiten, welche hierfür allenfalls in Frage kommen könnten, den Oberlandesgerichtsrat Lawrowski als den einzigen möglichen Kandidaten bezeichnet. Derselbe war bereits Mitglied des Landesausschusses, ist mit der Geschäftsführung daselbst vertraut, der Regierung ergeben, genießt wegen der Ehrenhaftigkeit seines Charakters allgemeine Achtung, innerhalb der Partei der Ruthenen großen Vertrauens und hält sich auch gegenüber den anderen Parteien innerhalb der Grenzen einer gewissen Zurückhaltung. Unter diesen Umständen beabsichtigt der Minister des Innern, den Oberlandesgerichtsrat Lawrowski Allerhöchstensorts für die Landmarschallstellvertreterstelle au. in Vorschlag zu bringen.

Der Ackerbauminister erklärt sich hiemit einverstanden, indem er bemerkt, dass er die Kandidatur Lawrowskis als eine durch die Umstände gegebene mit Ritter v. Possinger bereits mündlich besprochen habe.

Auch alle übrigen Stimmführer erklären sich mit dem Vorschlage des Ministers des Innern einverstanden¹⁹.

XII. Der Minister des Innern macht aufmerksam, dass es sich auch darum handeln werde, über die Stellung des Landmarschalls Fürsten v. Sapiaha noch vor Eröffnung des Landtages ins Klare zu kommen²⁰.

Ritter v. Possinger habe ganz motiviert dies als eine Notwendigkeit hingestellt, nachdem der Landmarschall in offiziellen Erklärungen namentlich gegenüber dem Landesauschusse auf die eingebrachte Resignation und zwar in einer Weise hingewiesen habe, welche keinem Zweifel darüber Raum gebe, dass Fürst Sapiaha in Beziehung auf die Fortführung seines Amtes unter den gegenwärtigen Verhältnissen sich im Gegensatz mit seinen persönlichen Überzeugungen beziehungsweise mit dem Standpunkte der Regierung sich befinde²¹. Nach dem, was Se. Majestät ihm (Minister des Innern) mitzuteilen die Gnade hatten, wisse nun der Minister des Innern, dass zufolge der Äußerungen des Fürsten Sapiaha seine Resignation eigentlich als nicht eingegeben anzusehen wäre. Da jedoch der Landmarschall die Tatsache anders aufzufassen scheine und die Konsequenzen, [] aus dieser verschiedenen Auffassung der Sachlage abgeleitet werden könnten, auf Seite der Regierung jedenfalls eine [] zu erheben, glaube der Minister des Innern Sr. Majestät die [] mündlich vortragen und die diesfälligen Ah. Intentionen einholen zu sollen. Der Statthaltereileiter habe nämlich proponiert, dass aufgrund einer Ah. Ermächtigung ein Schreiben an den Fürsten gerichtet werde mit dem Ersuchen um die Äußerung, ob er fortan auf seiner Resignation bestehe. Eine solche Anfrage setze aber jeden-

¹⁹ Auf Vortrag Giskras v. 23. 7. 1869 wurde Julian Lawrowski mit Ab. E. v. 27. 7. 1869 zum Landmarschallstellvertreter in Galizien ernannt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2683/1869.

²⁰ Leon Sapiaha hatte bei einer Audienz beim Kaiser am 28. 5. 1869 wegen der unbefriedigenden Entwicklung in der Behandlung der galizischen Resolution seine Demission als Landmarschall erklärt, siehe dazu PIJAJ, Między polskim patriotyzmem, 256 f. mit ausführlichen Quellenangaben; vgl. weiters BIEBERSTEIN, Freiheit in der Unfreiheit, 88. Zu Leo Fürst Sapiaha-Kadeński siehe POLSKI SŁOWNIK BIOGRAFICZNY 35: 76–81.

²¹ Die Demission Sapiahas war schnell publik geworden; u. a. berichtete die NEUE FREIE PRESSE v. 28. 5. 1869 von diesem Schritt.

falls eine umständliche Kenntnis dessen voraus, was der Landmarschall geäußert habe, als Se. Majestät ihm die Ah. Willensmeinung zu erkennen zu geben geruhen, die Resignation nicht anzunehmen.

Der Ackerbauminister bemerkt, er habe sich veranlasst gefunden, dem Fürsten Sapiaha bei seiner letzten Anwesenheit in Lemberg seine Haltung in der Resignationssache nach dem, was der Fürst von Sr. Majestät vernommen und was er hierauf erwidert habe, als eine nicht ganz korrekte zu bezeichnen. Fürst Sapiaha entgegnete: „Ich bin ja noch Landmarschall“. Da nun die Ersetzung des Fürsten mit vielen Schwierigkeiten verbunden sein und zu mancherlei sehr unwillkommenen Komplikationen führen müsste, hielt er (Ackerbauminister) es für das Klügste, die Sache so zu lassen, wie sie sei. Würde Fürst Sapiaha über seinen Entschluss in der Sache offiziell interpelliert, so wäre die sichere Folge davon der alsbaldige effektive Rücktritt des Fürsten, welchen man dann als einen Märtyrer seiner Überzeugungen hinzustellen nicht ermangeln werde. Geschieht nichts, so werde dem Fürsten der bisherige Nimbus und mit demselben die Möglichkeit eines entsprechenden Wirkens am Landtage erhalten, welches in der Resolutionsfrage sehr entschieden, aber ebenso entschieden in der Frage der Reichsratsbeschickung sein würde.

Auch der Ministerpräsident besorgt bei dem Charakter des Fürsten den von dem Ackerbauminister angedeuteten sogleichen Erfolg der beabsichtigten amtlichen Interpellation.

Der Finanzminister meint, dass die Situation insoferne keine []te sei, als Fürst Sapiaha nach durch Se. Majestät veranlasster Rückgängigmachung der Resignation diese in öffentlichen Erklärungen dennoch aufrechterhalten habe. Dies könne nur den Sinn haben, dass er mit seinem Willen nicht mehr Landmarschall sei, und sind seine Erklärungen auch in diesem Sinne interpretiert und zu Agitationen benützt worden. Das könnte wohl unmöglich so bleiben und müsste der Fürst veranlasst werden, zu erklären, dass er sein Demissionsgesuch zurückgezogen habe.

Der Ministerpräsident meint, dass es vielleicht doch der persönlichen Einwirkung des Ackerbauministers gelingen dürfte, dem Fürsten Sapiaha nahezu legen, dass er die Sache nicht auf die Spitze treibe. Er wäre daher dafür, dass der Ackerbauminister sich zuvor in diesem Sinne mit dem Fürsten in das Einvernehmen setze, dessen Ergebnis vor einer weiteren Schlussfassung in der Sache abzuwarten wäre.

Der Ackerbauminister erklärt sich hiezu bereit, obwohl mit geringer Hoffnung auf Erfolg angesichts der dem Fürsten nahestehenden Einflüsse gegenteiliger Richtung.

Hiemit wird die weitere Diskussion über diese Frage vorläufig sistiert²².

XIII. Über die Mitteilung des Ministers des Innern, dass der Justizminister die Übernahme der Kosten für die Drucklegung der Geschworenenlisten auf den Etat des Ministeriums des Innern in Anspruch genommen habe, einigt sich die Konferenz dahin, diese Frage später und zwar in Gegenwart des Justizministers in Erörterung ziehen zu wollen. Mit Rücksicht

²² Mit Schreiben v. 25. 7. 1869 ersuchte Potocki Sapiaha, auf seinem Landmarschallposten zu verbleiben, zit. nach PIJAJ, *Między polskim patriotyzmem*, 257, Anm. 665. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 7. 8. 1869/IX.

hierauf wird der Minister des Innern die Bestreitung dieser Kosten mit dem Vorbehalt der Austragung der Frage, welchen Etat sie definitiv zu treffen hätten, auf Rechnung des Aufwandes der politischen Verwaltung verfügen²³.

Wien, am 19. Juli 1869. Taaffe.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 29. Juli 1869. Franz Joseph.

Nr. 244 Ministerrat, Wien, 22. Juli 1869

RS. und bA.; P. Artus; VS. Taaffe; BdE. und anw. (Taaffe 22. 7.), Plener 29. 7., Potocki 30. 7., Giskra 30. 7., Brestel (BdE. fehlt); außerdem anw. Waser, Rohrau; abw. Hasner, Herbst, Berger.

I. Termin für die Einberufung der Landtage. II. Zulassung der projektierten Genossenschaft „Hort“ als nicht politischer Verein. III. Übergang der Agenden in Militärstiftungssachen und Angelegenheiten der Militärstiftungsplätze vom Ministerium des Innern und der Militärstiftungsfondssachen vom Unterrichtsministerium an das Ministerium für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit. IV. Genehmigung der Geschäftsordnung für das Reichsgericht.

KZ. 2572 – MRZ. 84

Protokoll des zu Wien am 22. Juli 1869 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn k. k. Ministerpräsidenten Grafen Taaffe.

I. Der Minister des Innern bringt die Frage zur Sprache, zu welchem Zeitpunkte die Landtage einzuberufen wären. In Gemäßheit früherer Konferenzbeschlüsse wäre hiefür der Anfang des Monates September in das Auge zu fassen¹.

Es machen sich aber in einigen Ländern Stimmen geltend, welche einer späteren Einberufung der Landtage das Wort führen. Namentlich sei in Böhmen und Mähren auf die Großgrundbesitzer Rücksicht zu nehmen, welchen die Jagdzeit die Absentierung vom Hause zu Anfang September im hohen Grade unerwünscht kommen würde. Unter diesen Umständen wäre kaum Aussicht vorhanden, dass die Landtage in Böhmen und Mähren vor dem 20. September beschlussfähig sein würden, und würden ebendort Lücken im Großgrundbesitze sich unliebsam fühlbar machen. In Dalmatien sei es wegen der Weinlese geradezu unmöglich, den Landtag vor dem 1. Oktober einzuberufen. Bei dieser Sachlage schiene es sich dem Minister des Innern zu empfehlen, die Landtage nach Maßgabe der Verhältnisse zu verschiedenen Zeitpunkten einzuberufen. Festgehalten müsste jedoch daran werden, dass die Session der Landtage sich keinesfalls über das letzte Viertel des Monates Oktober hinaus[,] der Reichsrat zu Anfang November zusammentreten müsse, um das Budget noch vor Eintritt des neuen Jahres erledigen zu können. Es sei dies unbedingt notwendig, um aus den provisorischen Steuerbewilligungen endlich herauszukommen und zu erzielen, dass das Finanzgesetz schon zu Beginn des betreffenden Verwaltungsjahres votiert sei.

²³ *Mit Schreiben v. 3. 6. 1869 an Herbst war Giskra der Meinung, dass die Kosten für die Geschworenenlisten vom Justizministerium zu tragen wären, worauf Herbst in seinem Antwortschreiben (K.) v. 9. 6. 1869 die Meinung vertrat, dass dies die Pflicht der Gemeinden wäre, alles in AVA., JM., allg. 919, Nr. 6893/1869. Auf eine erneute diesbezügliche Anfrage Giskras v. 11. 6. 1869 beharrte Herbst auf seinem Standpunkt, AVA., JM., allg. 919, Nr. 7269/1869. Unter den Beständen des HHSTA., Kab. Kanzlei konnte kein Hinweis auf eine neuerliche Behandlung dieses Gegenstandes im Ministerrat gefunden werden.*

¹ *Das diese Angelegenheit behandelnde MRProt. II v. 2. 7. 1868/I ist nicht mehr vorhanden.*

Mit Rücksicht hierauf würde er sonach glauben, dass die langen Landtage, das ist, diejenigen, welche ein größeres Material aufzuarbeiten haben, wie der galizische und niederösterreichische, schon zum 9. September, die kurzen Landtage, das ist solche, für welche die Veranlassung zu einem längeren Tagen nicht vorliegt oder deren frühere Einberufung besonderer Verhältnisse wegen nicht gewünscht wird, zum 20. September einberufen würden. Eine Ausnahme hätte nur bezüglich des dalmatinischen Landtages einzutreten, welcher erst zu Anfang Oktober zu eröffnen wäre. Der Schluss würde zum 20. Oktober für alle zu erfolgen haben, unbeschadet einer Verlängerung der Session um einige Tage für einen oder den anderen der Landtage, welcher dies aus rücksichtswürdigen Gründen etwa wünschen sollte. In dieser Weise würde auch ein angemessener Zwischenraum gegeben sein zwischen dem Schluss der Landtage und der Wiedereröffnung des Reichsrates, die zwischen dem 10. und 12. Oktober [sic!]??? erfolgen würde. Er würde sonach, so weit nicht bereits zureichende Anhaltspunkte für die Terminbestimmung vorliegen, wie dies für Böhmen, Mähren und Dalmatien der Fall ist, mit den Landesausschüssen das Einvernehmen pflegen, welcher der beiden Einberufungstermine für den betreffenden Landtag mehr konvenieren würde. Die Publikation würde nach der bisherigen Gepflogenheit zwar gleichzeitig, jedoch in der Weise zu geschehen haben, dass mehrere Ah. Patente und zwar je eines für die Landtage mit dem gleichen Einberufungstermine verlautbart werden.

Der Ministerpräsident erklärt sich vollkommen einverstanden damit, dass hinsichtlich der Einberufung der Landtage nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse vorgegangen werde. Es würde auch sicherlich gut aufgenommen werden, wenn von der schablonenhaften Behandlung dieser Frage abgesehen würde. Die Unterscheidung zwischen langen und kurzen Landtagen schein daher auch ihm ganz zweckmäßig zu sein. In Bezug auf die endgiltige Fixierung des Einberufungstermines hält der Ministerpräsident für angezeigt, die Äußerung der Landeshauptmänner einzuholen, welche hiezu zunächst berufen erscheinen. Denselben wäre seines Erachtens zu sagen, dass ihnen freistehe, den Schluss der Landtagssession zum letzten Drittel des Monats Oktober als feststehend angenommen, den Einberufungstermin zu bezeichnen, welcher sich innerhalb des Zeitraumes vom 9. September bis 20. Oktober unter den gegebenen Verhältnissen als für den betreffenden Landtag als der geeignetste darstellt.

Der Minister des Innern stimmt dem bei. Ebenso der Handelsminister und der Finanzminister, welcher in Bezug auf die vom Minister des Innern betonte, auch von ihm (Finanzminister) anerkannte Notwendigkeit der rechtzeitigen reichsrätlichen Feststellung des Finanzgesetzes bemerkt, dass dies jedenfalls voraussetze, dass das Budget sogleich bei Beginn der Reichsratssession eingebracht und mit anderen Regierungsvorlagen zugewartet werde, damit sich der Reichsratsrate den Budgetverhandlungen sofort mit der entsprechenden Intensität widmen könne.

Der Ackerbauminister ist gleichfalls mit dem proponierten Vorgange einverstanden, zumal dem galizischen Landtage hiedurch die Möglichkeit einer längeren Session gewahrt ist, welche zur Erledigung der vielen und wichtigen, namentlich inneren Angelegenheiten, mit welchen er sich zu beschäftigen haben wird, unbedingt notwendig erscheint².

² Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 14. 8. 1869/II.

II. Der Minister des Innern referiert über die Angelegenheit der Bildung einer Genossenschaft unter dem Namen „Hort“ in Wien, nachdem sich in Hinsicht über die Frage, ob diese Genossenschaft als ein politischer Verein anzusehen sei, eine Meinungsdivergenz zwischen der niederösterreichischen Statthalterei und dem Ministerium des Innern ergeben habe³.

Laut § 1 des Statutenentwurfes soll die Genossenschaft „Hort“ den Zweck haben, „auf Grundlage einer leitenden und gestaltenden Idee die großen Lebensfragen, welche unsere Zeit bewegen, vor allem die religiösen, sittlichen und sozialen Fragen wissenschaftlich zu erörtern und die so erkannte und festgestellte Wahrheit gleich praktisch auf das Leben anzuwenden und dasselbe darnach zu gestalten, um auf diesem Wege nicht allein das allgemeine Übel, an welchem die Menschheit leidet und welches allgemein Verderben droht, zu bekämpfen und das Heil der Zeit herbeizuführen, sondern damit auch zugleich einen festen Punkt bieten, um welchen alle miteinander streitenden Richtungen und Parteien sich vereinigen und an welchem alle Rat- und Hilfesuchenden sich anschließen können“. Der Leiter der niederösterreichischen Statthalterei hat in diesem Programme die Merkmale eines politischen Vereines gefunden, infolgedessen die Projektanten desselben noch den Beisatz aufnahmen, dass die Tagespolitik gänzlich ausgeschlossen zu bleiben habe⁴. Allein auch dieser Beisatz schien der niederösterreichischen Statthalterei als nicht genügend, um von der früheren Erklärung dieser Genossenschaft als politischer Verein abzusehen. Infolgedessen wurde an das Ministerium des Innern rekurriert, dessen Gremium sich im gegenteiligen Sinne dahin ausgesprochen habe, dass der Verein als ein politischer nicht angesehen werden könne. Der Minister des Innern sei nun hiemit nicht einverstanden, indem er der Ansicht des Leiters der niederösterreichischen Statthalterei aus dem Grunde beistimmen müsse, weil, wenn auch in dem Programme die wissenschaftliche Behandlung der bezeichneten Fragen als Zweck der Genossenschaft hingestellt werde, die Behandlung der sozialen Frage unter allen Umständen das Gebiet der Politik notwendig berühren müsse. Zudem finde dieser Programmpunkt in dem weiteren Satze, „wornach die festgestellte Wahrheit sogleich praktisch auf das Leben angewendet und dasselbe darnach gestaltet werden soll“, eine Ergänzung, welche keinem Zweifel darüber Raum gebe, dass es sich um politische Zwecke handle. Er gedenke daher die Entscheidung des Statthaltereileiters aufrecht zu erhalten und die Genossenschaft als politischen Verein zu erklären.

Der Ministerrat ist hiemit einhellig einverstanden⁵.

III. Sektionsrat v. Rohrau referiert im Auftrage des Ministerpräsidenten über den Übergang jener Angelegenheiten in den Wirkungskreis des Ministeriums für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit, welche sich auf Stiftungsplätze in den Militärbildungsanstalten

³ Alexander Rainer hatte mit Schreiben v. 26. 6. 1869 das Innenministerium um die Zulassung des Vereines „Hort“ ersucht. Der zuständige Referent sprach sich in seinem Gutachten v. 19. 7. 1869 für die Qualifizierung als nicht politischer Verein aus. Die Wiener Polizeidirektion hatte aber mit Schreiben v. 17. 7. 1869 an Giskra den Verein als einen politischen bezeichnet, alles in AVA., IM., Präs. 2970/1869.

⁴ Der entsprechende Vorakt AVA., IM., Präs. 2686/1869 ist nicht mehr erhalten.

⁵ Der in Anm. 3 zit. Akt ist mit einem Randvermerk Giskras versehen, dass nach dem Ministerratsbeschluss der Verein als ein politischer anzusehen sei; ein weiterer Randvermerk hält fest Der Herr Statthaltereileiter erhielt die Weisung am 22. d. M. von Sr. Exzellenz im kurzen Wege und hat das Nötige verfügt. Wien 23. 7. 1869. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 11. 10. 1869/XII (nicht vorhanden). Mit Schreiben v. 24. 9. 1869 informierte die niederösterreichische Statthalterei Giskra, dass das Innenministerium nach Änderung

beziehen und bisher im Ministerium des Innern als oberster Stiftungsbehörde und soweit es die Fonds für die Staatsstiftungsplätze in den Militärbildungsanstalten betrifft, im Ministerium für Kultus und Unterricht behandelt worden sind⁶.

Der Minister des Innern habe sich damit einverstanden erklärt, dass die betreffenden Agenden des Ministeriums des Innern an das Ministerium für Landesverteidigung sofort übergehen, nachdem sie ihrer Natur nach in den Wirkungskreis des letztgenannten Ministeriums gehören und kein Grund vorhanden ist, die definitive Feststellung des Wirkungskreises des Ministeriums für Landesverteidigung abzuwarten, mit welcher die Lösung dieser Frage in Verbindung gebracht werden sollte, nachdem der Feststellung dieses Wirkungskreises noch länger dauernde Erfahrungen über den wesentlich von der Durchführung des Wehrgesetzes bedingten Umfang seiner Aktion vorauszugehen haben werde. Was die Frage der Fonds für die Staatsstiftungsplätze beziehungsweise das Erfordernis für diese letzteren betreffe, habe der Minister für Kultus und Unterricht, in dessen Budget die betreffenden Summen bisher eingestellt waren, die Ausscheidung derselben aus seinem Budget bereits im vorigen Jahre im Ministerrate [. Mit Rücksicht auf die mit dem Minister des Innern damals noch nicht erzielt gewesene Einigung in Hinsicht auf die künftige Behandlung der auf diese Militärstiftplätze bezüglichen Agenden habe der Ministerrat unterm 28. Juli 1868 beschlossen, dass pro 1869 noch der Status quo aufrecht zu erhalten wäre⁷. Nachdem jedoch gegenwärtig hinsichtlich des Überganges dieser Agenden in das Ressort des Landesverteidigungsministeriums die Zustimmung des Ministers des Innern vorliege, erscheine es konsequent, auch das betreffende Erfordernis in das Budget des Ministeriums für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit zu übernehmen. Nachdem sich hiemit sowohl der Reichskriegsminister als der Minister für Kultus und Unterricht einverstanden erklärten, handle es sich mit Rücksicht auf den oben erwähnten Ministerratsbeschluss zunächst noch um die Zustimmung des Ministerrates, welche der Erstattung des diesfälligen au. Vortrages vorauszugehen hätte und welche der Ministerpräsident sich erbitte.

Der Ministerrat erklärte sich einhellig einverstanden, dass die oben angedeuteten Agenden sofort vom Ministerium des Innern in den Wirkungskreis des Ministeriums für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit übergehen und dass im Voranschlage pro 1870 das bisher im Budget des Ministeriums für Kultus und Unterricht bedeckte einschlägige Erfordernis im Präliminare des Ministeriums für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit eingestellt werde⁸.

IV. Sektionschef Ritter v. Waser referiert im Auftrage des Justizministers über die Geschäftsordnung für das Reichsgericht, welches diese in Gemäßheit des § 10 des Gesetzes vom 18. April 1869 (RGBl. Nr. 44) beschlossen und mit dem Ersuchen um die Erwirkung der

der Statuten erneut um Zulassung seines Vereines als eines nicht politischen angesucht habe. Mit Schreiben (K.) v. 15. 10. 1869 informierte Giskra die Statthalterei, dass nach Ministerratsbeschluss v. 11. 10. 1869 dieses Ansuchen positiv zu behandeln sei, alles in AVA., IM., Präs. 3943/1869.

⁶ *Zur Kompetenz der Behörden in Stiftungssachen allgemein siehe MAYERHOFER – PACE, Handbuch 5: 186–189.*

⁷ *MR. II v. 22. 7. 1868/VII (nicht mehr vorhanden).*

⁸ *Auf Vortrag Taaffes v. 24. 7. 1869 entschied Franz Joseph mit Ah. E. v. 28. 7. 1869 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, 2702/1869. Siehe dazu MAYERHOFER – PACE, Handbuch 5: 189, Anm. 1.*

Ah. Genehmigung und sohinigen Verlautbarung derselben im Reichsgesetzblatte mittelst einer an dem Publikationstage in Kraft tretenden Verordnung des Gesamtministeriums an den Ministerpräsident geleitet habe⁹.

Diese Publikation der Geschäftsordnung im Reichsgesetzblatte wurde sich vom Reichsgerichte unter Hinweisung auf die Notwendigkeit der Kenntnis mehrerer Bestimmungen derselben für das Publikum und für die Behörden und zwar mit tunlichster Beschleunigung erbeten, weil die erste Quartalssitzung des Reichsgerichtes für den 1. Oktober d. J. in Aussicht genommen sei. Der Ministerpräsident habe die Vorlage des Reichsgerichtes dem Justizminister mitgeteilt, welcher ihm (Sektionschef v. Waser) seine Ansichten hierüber behufs der Vortragserstattung im Ministerrate bekannt gegeben habe¹⁰. Was die Publikation der (Ah. genehmigten) Geschäftsordnung mittelst einer Verordnung des Gesamtministeriums im Reichsgesetzblatte betreffe, so fände der Justizminister keinen Anstand dagegen, nachdem das Gesamtministerium mit dem Vollzuge des Gesetzes vom 18. April 1869 über die Organisation des Reichsgerichtes, das Verfahren vor demselben und die Vollziehung seiner Erkenntnisse beauftragt sei (§ 42 eben dieses Gesetzes) und weil in der Tat mehrere Bestimmungen der Geschäftsordnung für das Publikum beziehungsweise für die die Aktion des Reichsgerichtes in Anspruch nehmenden Parteien und Behörden von Wichtigkeit seien, die Verlautbarung derselben daher im Interesse des Publikums selbst gelegen erscheine. Dahin gehören die Bestimmungen des § 9 (Beibringung einer Abschrift der Eingabe um ein Erkenntnis), § 10 (Zufertigung der Abschrift der Eingabe an die Gegenpartei behufs der Einbringung der Gegenschrift binnen 14 Tagen), § 14 (Wiederaufnahme des Verfahrens) usf.

Der Minister des Innern bemerkt, dass ihm gegen die Publikation einer zu kontrastierenden Verordnung mit Rücksicht auf das Gesetz vom 10. Juni 1869 (RGBl. Nr. 113) über die Einrichtung des Reichsgesetzblattes Bedenken obzuwalten scheinen, zumal die Geschäftsordnung des Reichsgerichtes mit Rücksicht auf die diesem letzteren gesetzlich zugestandene Autonomie seines Erachtens überhaupt den Gegenstand einer []ung nicht bilden könne, für welche das Ministerium die Verantwortung zu übernehmen []. Jedenfalls müsste das Meritorische der betreffenden Bestimmungen eindringlich zuvor erwogen werden.

Der Finanzminister würde gegen die Kundmachung der Geschäftsordnung nach erfolgter Ah. Genehmigung gar keinen Anstand haben. Die betreffende Verordnung des Ministeriums würde einfach zu sagen haben, dass Se. k. u. k. apost. Majestät die nachstehende Geschäftsordnung zu genehmigen geruht haben. Diese Form würde er für ebenso korrekt als unbedenklich halten. Auch der Handelsminister hätte gegen eine in dieser Form erlassene Verordnung keine Bedenken.

Sektionschef v. Waser macht aufmerksam, dass Einwendungen gegen die Zulässigkeit einer solchen Ministerialverordnung wohl nur vom Standpunkte der Autonomie des Reichsgerichtes berechtigt erhoben werden könnten. Diese Rücksicht auf die Autonomie des Reichsgerichtes entfalle aber, nachdem dieses selbst ersucht habe, dass die Verordnung des Gesamtministeriums die Ah. genehmigte Geschäftsordnung publizieren werde.

⁹ Zur Entstehung des Reichsgerichtes siehe MR. v. 23. 4. 1869/III, Anm. 6. Schreiben Krauß' an Taaffe v. 6. 7. 1869, AVA., JM., RG. 120, Fasz. I, Reg. Nr. 3, RG. 16/1869; anbei einige stark korrigierte Entwürfe der Geschäftsordnung.

¹⁰ Schreiben (Abschrift) des Justizministers an Taaffe v. 21. 7. 1869 mit den Bedenken zum Entwurf der Geschäftsordnung, die identisch sind mit dem, was Waser im Folgenden im Ministerrat vorträgt, AVA., JM., RG. 56/1869.

Der Ministerpräsident bemerkt, dass es ihm notwendig erscheine, vor der weiteren Diskussion der Frage über die Art und Weise der Publikation der fraglichen Geschäftsordnung den Inhalt derselben meritorisch zu würdigen, nachdem das von dem Minister des Innern betonte Bedenken dagegen, dass durch die Publikation mittelst einer Verordnung gleichsam die Übereinstimmung des Ministeriums mit dem Operate des Reichsgerichtes manifestiert würde, wesentlich durch das Meritum der betreffenden Bestimmungen bedingt sei.

Über Einladung des Ministerpräsidenten bringt daher Sektionschef v. Waser die vorgelegte abschriftlich beiliegende Geschäftsordnung^a vollinhaltlich zur Verlesung. Die Ansichten des Justizministers darüber betreffend, bemerkt Sektionschef v. Waser, dass, nachdem [] des Gesetzes vom 18. April 1869 dem Reichsgerichte das Recht einräume, sich seine Geschäftsordnung selbst zu entwerfen und dieselbe durch den Ministerrat Sr. Majestät zur Ah. Genehmigung vorzulegen¹¹, der Standpunkt der Regierung in Absicht auf die Prüfung der vorgelegten Geschäftsordnung nur der sein könne, zu untersuchen, ob und inwieferne die Bestimmungen der Geschäftsordnung dem Staatsgrundgesetze über das Reichsgericht und dem Gesetze vom 18. April d. J. widerstreiten und ob von diesem Gesichtspunkte aus dem Antrage auf Ah. Genehmigung Hindernisse entgegenstehen. Diesen prinzipiellen Standpunkt festgehalten, glaube der Justizminister, dass der § 16 der fraglichen Geschäftsordnung Bedenken zu erregen geeignet erscheine, weil nach diesem Paragrafe der Referent berechtigt werden soll, eine Eingabe wegen Formgebrecchen insbesondere wegen Mangels der Unterschrift eines Advokaten zum Zwecke der Verbesserung zurückzustellen. Nach § 20 des oben zitierten Gesetzes über das Verfahren vor dem Reichsgerichte habe nun über die Vorfrage, ob ein Antrag wegen Abganges der formellen gesetzlichen Erfordernisse als zur Behandlung nicht geeignet zurückzuweisen sei, das Reichsgericht in nicht öffentlicher Sitzung zu entscheiden. Das Reichsgericht mochte bei Abfassung des § 16 der Geschäftsordnung auf den Unterschied der Worte „zurückstellen“ und „zurückweisen“ Bedacht genommen haben. Allein, wenn jede formwidrige Eingabe ohne Unterschied der Beschaffenheit des Formgebrecchens vom Referenten zur Verbesserung zurückgestellt werden dürfe, so werde hiedurch im Falle der wirklich erfolgten Verbesserung die Kompetenz des Reichsgerichtes und dessen Recht, gewisse Eingaben a limine zurückzuweisen, umgangen. Dies könne umso weniger zulässig sein, als das Gesetz den Unterschied zwischen vorläufiger Zurückstellung (zum Zwecke der Verbesserung) und Zurückweisung nicht kenne.

Der § 16 der Geschäftsordnung widerstreite in seiner gegenwärtigen Fassung aber auch in einer anderen Richtung dem Gesetze vom 18. April l. J. Würde nämlich eine formwidrige Eingabe in tempore bei dem Reichsgerichte eingebracht und würde dieselbe vom Referenten im Namen des Reichsgerichtes (§ 15 der Geschäftsordnung) zur Verbesserung des gerügten Gebrecchens zurückgestellt werden dürfen, würde diese Weisung in vielen Fällen zur Erweiterung der in §§ 12 und 17 des Gesetzes normierten Fristen führen, obgleich der § 18 dieses Gesetzes die in den §§ 12 und 17 festgesetzten Fristen als unerstreckbare erklärt und die Wiedereinsetzung wegen Versäumung einer dieser Fristen ausschließt. Wahrscheinlich habe man bei Abfassung des § 16 der Geschäftsordnung die zwei Fälle im Auge gehabt, wenn a) der Eingabe die durch die Geschäftsordnung geforderte Abschrift und b) wenn der Eingabe die durch das Gesetz geforderte Fertigung von Seite eines Advokaten mangle. Für diese Fälle woll-

^a *Liegt dem Originalprotokoll bei.*

¹¹ § 11.

te man offenbar durch die Zurückstellung verhindern, dass die Partei nicht genötigt werde, eine wegen eines Formgebrechens zurückgewiesene Eingabe zu erneuern. Allein, diese beiden Fälle können insoferne nicht gleichgestellt werden, als es sich im Falle ad a) um den Nachtrag eines durch die Geschäftsordnung vorgezeichneten Erfordernisses handle, wogegen im Falle ad b) ein durch das Gesetz vorgeschriebenes Erfordernis fehle. Es dürfte sich nun kaum rechtfertigen lassen, den § 16 nur durch jene Fälle zu beschränken, in welchen der eingebrachte Antrag sich offenbar (§ 11 der Geschäftsordnung) zur Zurückweisung eigne, weil gerade hierüber nicht der Referent, sondern nur das Gericht zu entscheiden nach dem Gesetze berufen sei.

Ein weiteres, jedoch minder wesentliches Bedenken ergebe sich gegen die Zitation des § 5 der Geschäftsordnung im § 23 derselben, welcher das Erfordernis der nach § 29 des Gesetzes vom 18. April 1869 für die Erkenntnisse des Reichsgerichtes notwendigen absoluten Stimmenmehrheit auf alle Beschlüsse des Reichsgerichtes ausdehne. Wenn nun in diesem Paragraphen der § 5 der Geschäftsordnung zitiert werde, so wollte damit wahrscheinlich auf das dort normierte Stimmenerfordernis bei der Wahl der Referenten als auf eine zulässige Ausnahme von der allgemeinen Regel des § 23 hingewiesen werden, was jedoch durch diese Zitation insoferne nicht ganz klar sei, als der zitierte § 5 eben nur von der Wahl der Referenten handle und der Akt der Wahl an sich kein Beschluss des Reichsgerichtes in der Sphäre seiner Wirksamkeit sei.

Außer diesen beiden Punkten hätte der Justizminister keine Bedenken, daher er der Meinung wäre, dass die Geschäftsordnung zunächst dem Reichsgerichte []dierung dieser beiden Punkte zurückzustellen wäre.

Was die Frage betrifft, von welchem Standpunkte aus die Prüfung und Würdigung der vorliegenden Geschäftsordnung zu geschehen hätte, meint der Minister des Innern, dass es sich nicht bloß nach dem vom Sektionschef v. Waser vertretenen Antrage des Justizministers um die Beanständung der in dem Vortrage des Sektionschefs v. Waser bezeichneten Bestimmungen handeln könne, welche mit den organischen Gesetzen für das Reichsgericht nicht im Einklange stehen. Seiner Ansicht nach müsste noch eine Reihe anderer Bestimmungen dieses im ganzen nichts weniger als gelungenen Operates beanständet werden, welche in Folge einer sichtlichen Verkennung des Geistes jener Gesetze, auf Grund welcher das Reichsgericht in das Leben gerufen wurde, teils den Charakter des Reichsgerichtes als einer vorwiegend politischen Institution wesentlich alterieren, teils den Anforderungen der juristischen Wissenschaft und Praxis so wenig entsprechen, dass die Frage voll berechtigt erscheine, ob die Regierung ein höheres Interesse an der strikten Aufrechterhaltung der Autonomie des Reichsgerichtes als daran habe, dass die von ihr geschaffene Institution nicht unter Umständen in Aktion trete, welche geeignet wären, ihren Kredit und ihre Bedeutung in den fachmännisch-juristischen und in weiteren Kreisen von vorneherein auf das empfindlichste zu schmälern. Er für seine Person wenigstens würde vermöge seiner Erfahrungen auf dem Gebiete der praktischen Rechtspflege die Solidarität bezüglich des Zustandekommens einer Reihe von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung auf das entschiedenste ablehnen müssen. Der Minister des Innern weist in dieser Beziehung auf den § 13 hin, welcher die Einbringung einer Replik und Duplik zulasse und damit über die Grenzen des im mündlichen Verfahren behufs der Information gestattlichen Schriftenwechsels hinaus [] das mit dem Gesetze vom 18. April vorgeschriebene mündliche Verfahren auf indirektem Wege [] und im offenbaren Widerspruche mit dem Geiste des Gesetzes eine langwierige [] Prozedur anbahne. In einer anderen Rich-

tung schiene ihm die Bestimmung der zweiten Alinea des § 14, wornach der Referent auch von Amts wegen die Trennung des Verfahrens über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens mit der Hauptfrage anordnen könne, zunächst wegen der ungerechtfertigten Erweiterung der Befugnisse des Referenten bedenklich. Ein weiteres wesentliches Bedenken würde er gegen den § 19 finden, wornach eine anberaumte Verhandlung nur auf übereinstimmendes Ansuchen beider Parteien auf eine andere Sitzungsperiode verschoben werden könne, zumal dadurch geradezu von einer Partei ein Recht gegen das Reichsgericht erlangt werden würde, welches nach dieser Fassung des § 19 die Verhandlung infolge eigenen Beschlusses zu prorogieren nicht berechtigt erscheine.

In der hierauf folgenden Diskussion wird von allen Stimmführern zugestanden, dass die vorliegende Geschäftsordnung vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit in der Tat sehr viel zu wünschen übrig lasse. Der Utilitätsstandpunkt sei aber nicht der entscheidende für die Regierung. Nachdem das Reichsgericht innerhalb der ihm gesetzlich eingeräumten Autonomie vorgegangen sei, habe die Regierung nur daran Interesse, dass die autonom gefassten Beschlüsse des Reichsgerichtes dem Gesetze nicht widersprechen. Zu erwägen, ob und inwieweit mit der Geschäftsordnung den Anforderungen der Zweckmäßigkeit genügt werde, sei Sache des Reichsgerichtes, welches der Öffentlichkeit gegenüber hiefür die Verantwortung auch allein auf sich zu nehmen haben werde. Die Majorität der Konferenz (vier Stimmen gegen eine Stimme des Ministers des Innern) einigte sich sonach in der Ansicht, dass von dem von Seite des Justizministers angedeuteten prinzipiellen Gesichtspunkte ausgegangen werde, wofür auch die von Sektionschef v. Waser angedeutete Rücksicht zu sprechen scheine, dass das Ministerium darauf gefasst sein müsste, vom Reichsgericht auf das Gesetz gewiesen zu werden, wenn es über die ihm [] dasselbe gezogenen Grenzen [] in die Beschlüsse des [] aus Zweckmäßigkeitsrücksichten amendierend eingreifen wollte.

Der Ministerpräsident bemerkt, dass es übrigens innerhalb dieses Prinzipes einen Ausweg gebe, um dem Reichsgerichte auch die neuerliche Erwägung der Bedenken des Ministers des Innern, welche ihm vom Opportunitätsstandpunkte sehr begründet erscheinen, nahe zu legen. Seines Erachtens wären dem Reichsgerichte in Gemäßheit des gefassten Beschlusses in geeigneter Form zu eröffnen, dass das Ministerium, ausgehend von dem angenommenen prinzipiellen Standpunkte aus den von dem Sektionschef v. Waser geltend gemachten Gründen Bedenken tragen müsse, den § 16 in seiner dermaligen Fassung zur Ah. Genehmigung vorzulegen, wornach eine Änderung desselben im Sinne des Gesetzes als *conditio sine qua non* hingestellt erscheinen würde. Hieran aber könnte – eine vorsichtige Formulierung vorausgesetzt, welche infolge des Dissenses mit dem Reichsgerichte anlässlich der Personalfragen und der hiedurch herbeigeführten Verstimmung in diesem Gremium sich sehr empfehlen würde – angefügt werden, dass der Ministerrat nach erfolgter Änderung des § 16 für die Geschäftsordnung die Ah. Genehmigung einzuholen bereit sei, obwohl er sich nicht verhehlen könne, dass auch noch bezüglich anderer Punkte derselben eine Änderung ihm wünschenswert zu sein schiene, worauf das Reichsgericht behufs der geeigneten Erwägung aufmerksam zu machen der Ministerrat nicht unterlassen zu sollen erachte.

Der Minister des Innern konformiert sich diesem Antrage, welchem auch alle übrigen Stimmführer beitreten. In Betreff der Frage, welche Punkte in dieser Weise der neuerlichen Erwägung des Reichsgerichtes anheim zu geben wären, wird sich nach längerer Diskussion über die vom Minister des Innern angeregten Bedenken infolge der diesfälligen Aufklärungen des Sektionschefs v. Waser dahin geeinigt, dass sich in dieser Beziehung auf den vom Sektions-

chef v. Waser angedeuteten formellen Anstand [] und nach dem Antrage des Ministers des Innern auf [] Bedenken wegen Erweiterung der Machtsphäre des Referenten [], dann auf das Bedenken gegen die vorliegende die Vertagung der Versammlung durch das Reichsgericht ausschließenden Fassung des § 19 zu beschränken wäre.

In Beziehung auf den letzteren Punkt glaubt Sektionschef v. Waser noch bemerken zu sollen, dass, nachdem das Gesetz vom 18. April (§ 26) dem Reichsgerichte zur Pflicht mache, von Amts wegen für die vollständige Erörterung des Sachverhaltes zu sorgen, aus dieser Geschäftsordnung kein Recht der Parteien abgeleitet werden könne, auf die Fortsetzung der Verhandlung gegen den Willen des Gerichtes dringen zu können. Sektionschef v. Waser bemerkt weiters, dass das Reichsgericht im § 29 der Geschäftsordnung beschlossen habe, dass hinsichtlich der Vorladung der Zeugen und Sachverständigen die für die k. k. Gerichte bestehenden gesetzlichen Anordnungen Anwendung zu finden haben. Infolgedessen sei die Bitte gestellt worden, den Zeugen und Sachverständigen auf Rechnung des allgemeinen Kredites, der für das Reichsgericht angewiesen werde, Gebühren zahlbar anweisen zu dürfen. Wenn es nun auch im Allgemeinen wünschenswert wäre, dass das Reichsgericht sich weniger mit den Gerichten parifizieren und sich mehr in den Formen einer politischen Körperschaft bewegen würde, so könne doch, da einmal der diesfällige Beschluss des Reichsgerichtes vorliege, gegen die sich daraus ergebende Konsequenz hinsichtlich der Gebühren für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher ein Anstand füglich nicht erhoben werden. Er würde daher glauben, dass die betreffenden Gebühren vom Reichsgerichte auf Rechnung des nach Maßgabe des diesfälligen Erfordernisses zu erhöhenden Amtspauschales zu erfolgen wären.

Nachdem der Ministerpräsident und der Minister des Innern gegen diesen Modus aus dem Grunde Bedenken erhoben hatten, weil es sich im Interesse der Sparsamkeit nicht beanzeige, derart variable Auslagen auf das Amtspauschale zu übernehmen, wurde beschlossen, dass das Ministerialzahlamt beauftragt werde, die diesfälligen Zahlungsanweisungen des Präsidiums des Reichsgerichtes, welchem das Anweisungs[] innerhalb bestimmter Grenzen bereits eingeräumt worden sei, auf Rechnung des dem Reichsgerichte gewährten, nach Maßgabe des [] anzusprechenden allgemeinen Kredites zu entsprechen. Der Handelsminister wird in dieser Beziehung für den abwesenden Finanzminister die erforderlichen Verfügungen treffen und dem Ministerpräsident mitteilen¹². Ebenso wird Sektionschef v. Waser auf Grund der heutigen Ministerratsbeschlüsse eine Zuschrift in Betreff der Geschäftsordnung an den Ministerpräsidenten richten, welche dieser an das Reichsgericht leiten werde¹³.

Wien, am 22. Juli 1869. Taaffe.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Vortrages [sic!] zur Kenntnis genommen. Wien, 12. August 1869. Franz Joseph.

¹² Mit Schreiben (Abschrift) v. 23. 7. 1869 teilte Plener (i. V. des Finanzministers) Taaffe das von ihm Verfügte mit, AVA., JM., Reichsgericht 120, Fasz. I, Reg. Nr. 3, RG. 31/1869.

¹³ Mit Schreiben v. 1. 8. 1869 teilte Taaffe dem Reichsgericht das hier Beschlossene mit, worauf Krauß mit Schreiben (K.) v. 3. 9. 1869 Aufklärungen und Bemerkungen zur Kritik an der vom Reichsgericht vorgeschlagenen Textierung des § 16 der Geschäftsordnung gab, alles in AVA., JM., Reichsgericht 120, Fasz. I, Reg. Nr. 3, RG. 31/1869. Die diesen Gegenstand behandelnden MR. v. 7. 9. 1869/IV und MR. I v. 11. 10. 1869/XIV sind nicht mehr vorhanden. Nachdem Taaffe Krauß mit Schreiben v. 15. 9. 1869 mitgeteilt hatte, dass der Ministerrat auf seiner Kritik am § 16 des Geschäftsordnungsentwurfes geblieben ist, übersandte Krauß Taaffe mit Schreiben (K.) v. 6. 10. 1869 den im Sinne des Ministerrates korrigierten Entwurf, alles in AVA., JM., Reichsgericht 120, Fasz. I, Reg. Nr. 3, RG. 56/1869. Auf Vortrag Herbsts v. 12. 10. 1869 wurde der Entwurf mit Ah. E. v. 20. 10. 1869 resolviert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3794/1869; publiziert als RGBL. Nr. 163/1869.

Nr. 245 Ministerrat, Wien, 29. Juli 1869

RS. und bA.; P. Artus; VS. Taaffe; BdE. und anw. (Taaffe 29. 7.), Plener 3. 8., Potocki 3. 8., Giskra; abw. Hasner, Herbst, Brestel, Berger.

I. Konzessionserteilung für die Vorarlberger Eisenbahn an Ganahl und Konsorten. II. Antrag wegen Verleihung des Großkreuzes des St. Stephanordens an Statthalter Baron Mecséry aus Anlass seiner Pensionierung. III. Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Josephs-Ordens an den Ehrendomherrn in Graz Franz Legwarth. IV. Wiedereinbringung der Regierungsvorlage betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Erlernung einer zweiten Landessprache an den Volks- und Mittelschulen bei dem galizischen Landtage. V. Einbringung einer Regierungsvorlage bei dem oberösterreichischen Landtage wegen Abänderung des § 18 Realschulgesetzes für Oberösterreich (Feststellung der Prüfungsvorschrift für Lehramtskandidaten im Verordnungswege). VI. Einbringung einer Regierungsvorlage bei dem Krainer Landtage betreffend die Errichtung und Erhaltung gewerblicher Fortbildungsschulen. VII. Antrag wegen Ablehnung der Ah. Sanktion der Gesetzentwürfe des galizischen Landtages betreffend die obligatorische Brandschadenversicherung der Kirchen- und Pfarr-, dann der Schulgebäude.

KZ. 2574 – MRZ. 85

Protokoll des zu Wien am 29. Juli 1869 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn k. k. Ministerpräsidenten Grafen Taaffe.

I. Der Handelsminister referiert in der Angelegenheit der Konzessionserteilung für den Bau der Vorarlbergerbahn¹.

In dem Gesetze vom 20. Mai 1869 über die dieser Bahnunternehmung eventuell zu gewährenden Begünstigungen wurde für diese etwas über zehn Meilen lange Eisenbahn eine Maximalgarantie []m Reinertragnisse von 1,200.000 fr. per Meile bewilligt². Andererseits ist der Regierung gewahrt, im Falle sie für weniger konvenierend halten würde, mit der Erteilung einer Baukonzession vorzugehen, die Bahn im Wege des Eigenbaues herzustellen³. In Hinsicht auf diese Alternative hat der Handelsminister sich mit dem Finanzminister in das Einvernehmen gesetzt. Letzterer hätte ursprünglich zunächst den Eigenbau gewünscht. Diesem aber seien nicht unerhebliche Bedenken im Wege gestanden. Da seit langer Zeit der Staat in eigener Regie Eisenbahnen nicht mehr gebaut hat, so müsse alles daran gelegen sein, dass der erste solche Bau nach jeder Richtung hin vollkommen entspreche. Dies setze aber in erster Linie tüchtige Kräfte voraus, welche augenblicklich in einer für den Bahnbau genügenden Anzahl [] nicht verfügbar seien, unge[] der Handelsminister be[] zahlreiche Aufnahmen von [] Ingenieuren veranlasste und fortan veranlasse. Die beschränkte Anzahl der Kräfte würde die bei dem Eigenbau erforderliche intensive Kontrolle in dem erwünschten Maße unmöglich machen. Auch seien die Detailprojekte augenblicklich nicht so weit gediehen, dass zu einer Vergebung der betreffenden Arbeiten so bald geschritten werden könnte. Unter diesen Verhältnissen, deren Erwägung sich auch der Finanzminister nicht verschlossen, habe er (Handelsminister) mit dem Finanzminister vereinbart, dass eine Konzessionserteilung Platz greifen solle, für welche die möglichste Konkurrenz zu eröffnen wäre. Der Handelsminister habe sich auch hieran gehalten. Es sei zwar eine öffentliche Konkurrenz nicht eröffnet worden, welche sich nicht beanzeigt habe, weil wegen des Mangels von vorliegenden Detailprojekten Fremde überhaupt nicht in der Lage gewesen wären, für diese Bahn irgendein Offert zu

¹ Fortsetzung des MR. v. 15. 5. 1869/XIII.

² R.GBL. Nr. 91/1869 Art. 1.

³ R.GBL. Nr. 91/1869 Art. 5.

machen. Dagegen sei allen denjenigen, von welchen eine entsprechende Kenntnis für diesen Eisenbahnbau maßgebenden Verhältnisse vorauszusetzen war, Gelegenheit geboten worden, in Konkurrenz zu treten. Infolgedessen liegen auch Offerte von mehreren Seiten vor.

Vier Wochen nach Erscheinen des Gesetzes habe der Handelskammerpräsident Ganahl (im Vereine mit Klein, Brassey, Credit-Anstalt) ein Offert gemacht mit 1,200.000 fr. per Meile. Bald nach Ganahl trat Hirsch (im Vereine mit der Francobank) mit einem Offerte von 1,180.000 fr. per Meile hervor. Diesem folgte der kgl. ung. Rat und gewesene Eisenbahnbaudirektor Tomen, welcher infolge seiner früheren Verwendung bei dem Baue der Tiroler Linie der Südbahn mit den einschlägigen Verhältnissen vertraut ist, mit dem Offerte von 1,140.000 fr. per Meile. Neuestens endlich brachten Ganahl und Genossen ein weiteres Offert mit 1,100.000 fr. per Meile ein, wenn 18-pfündige Schienen gelegt werden dürfen, und mit 1,114.000 fr. per Meile, wenn 20-pfündige Schienen in Anwendung kommen sollen⁴. In dem letzteren Falle würde gegen die bewilligte Maximalziffer der Staatsgarantie eine Million, im ersteren Falle 860.000 fr. []]. Dass jedoch nach der Äußerung der einvernommenen vertrauenswürdigen Techniker die Legung von 20-pfündigen Schienen sich jedenfalls mehr empfehle, weil über den Arl unter allen Umständen 20-pfündige Schienen in Anwendung kommen werden, in welchem Falle die leichteren Schienen auf der Strecke von Bludenz ab ausgewechselt werden müssten, was ohne technische Schwierigkeiten und ohne Mehrinanspruchnahme der Staatsgarantie für eine solche aus der Betriebsberechnung nicht zu eliminierende Post nicht abgehen würde, glaubt der Handelsminister, dass in erster Linie auf das Offert mit 1,114.000 fr. zu reflektieren wäre. Er hielte dasselbe für den Interessen des Ärars unter den gegebenen Umständen ganz entsprechend, zumal die ursprüngliche Kostenberechnung auf den Betrag von 1,563.000 fr. gelautet habe. Es könnte allenfalls noch der Versuch gemacht werden, etwa noch eine weitere Ermäßigung zu erzielen, was bei der Rivalität der mit Ganahl verbundenen Institute mit der hinter den anderen Offerenten stehenden Francobank keineswegs ganz unwahrscheinlich schiene.

Er erbitte sich daher die Zustimmung der Konferenz, mit Ganahl in der Richtung der Ermäßigung des Anspruches von 1,114.000 fr. auf etwa 1,110.000 fr. weiter zu unterhandeln und im Falle, als die Ermäßigung durchaus nicht zu erzielen wäre, auch auf der Basis von 1,114.000 fr. abzuschließen. Die Sache sei deswegen sehr dringend, weil Ganahl und Genossen wegen etwaiger Änderungen in den augenblicklichen Konjunkturen des Geldmarktes nur bis Ende dieser Woche im Worte stehen zu wollen erklärten.

Nachdem der Minister des Innern bemerkt hatte, dass wegen der Herabminderung des Anspruches auf 1,110.000 fr. per Meile jedenfalls noch weiter zu verhandeln wäre, erklärten er und die übrigen Stimmführer sich mit dem Antrage des Handelsministers vollkommen einverstanden⁵.

II. Der Minister des Innern teilte der Konferenz mit, dass infolge der jüngst stattgefundenen vorläufigen Besprechung der Ministerpräsident von Sr. k. u. k. apost. Majestät auf kurzem Wege die Ah. Genehmigung erbeten habe, dass für den Statthalter von Steiermark Freiherrn v. Mecsey aus Anlass seiner über sein Ansuchen erfolgenden Versetzung in den bleibenden

⁴ Siehe Schreiben (K.) des Konsortiums an das Handelsministerium v. 26. 6. 1869, AVA., VA., Vorarlberger Bahn I, Nr. 5.

⁵ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. II v. 2. 8. 1869/V.

Ruhestand in Anerkennung seiner in langjährigem Dienste erworbenen hervorragenden Verdienste auf die Verleihung des Großkreuzes des St. Stephans-Ordens angetragen werden dürfe, in welchem Sinne er sonach den au. Vortrag zu erstatten gedenke.

Der Ministerrat nimmt hievon Kenntnis⁶.

III. Der Minister des Innern erbittet sich und erhält die Zustimmung der Konferenz, in Vertretung des Ministers für Kultus und Unterricht für den von dem Statthalter in Steiermark als sehr verdienstlich geschilderten Ehrendomherrn in Graz Franz Legwarth auf die Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens anzutragen⁷.

IV. Der Minister des Innern teilt der Konferenz mit, dass er in Vertretung des Unterrichtsministers beabsichtige, sich zur neuerlichen unveränderten Einbringung der Regierungsvorlage betreffend die Aufhebung der durch ein Landesgesetz ausgesprochenen Verpflichtung zur Erlernung einer zweiten Landessprache an den Volks- und Mittelschulen bei dem galizischen Landtage die Ah. Ermächtigung zu erbitten⁸.

Der Entwurf wurde im vorigen Jahre in Böhmen und in Galizien eingebracht, in Böhmen angenommen, gelangte in Galizien jedoch nicht zur Verhandlung⁹. Der Statthaltereileiter spreche sich motiviert für die Wiedervorlage in der nächsten Session aus. Die Konferenz erkläre sich mit dem Vorhaben des Ministers des Innern einhellig einverstanden¹⁰.

V. Der Minister des Innern bringt für den Unterrichtsminister zur Sprache, dass es sich darum handeln werde, in der nächsten Session des oberösterreichischen Landtages eine Regierungsvorlage einzubringen wegen Abänderung des § 18 des Realschulgesetzes¹¹.

Nach der vom oberösterreichischen Landtage angenommenen, mit dem von der Regierung vorgelegten Entwürfe nicht übereinstimmenden Bestimmung dieses Paragraphes für die Feststellung der näheren Bestimmungen über die Befähigungsprüfung für [] und insbesondere das Maß der Anforderungen in den einzelnen Gegenständen der Gesetzgebung vorbehalten, während nach der Regierungsvorlage die Feststellung dieser Bestimmungen beziehungsweise die Erlassung der Prüfungsvorschrift dem Verordnungswege zu überlassen gewesen wäre¹². Wenn wegen dieser von dem oberösterreichischen Landtage beliebten Abweichung von der ursprünglichen Regierungsvorlage die Ablehnung der Ah. Sanktion nicht erfolgt sei, so

⁶ Auf Vortrag Giskras v. 31. 7. 1869 erhielt Mecsery mit Ah. E. v. 2. 8. 1869 die angetragene Auszeichnung, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2784/1869; zu Carl Freiherr Mecsery de Tsóor siehe ÖBL. 6: 180.

⁷ Erst auf Vortrag Stremayrs v. 4. 4. 1870 erhielt Legwarth mit Ah. E. v. 8. 5. 1870 die angetragene Auszeichnung, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1356/1870.

⁸ Die Sprachenfrage an den Volks- und Mittelschulen in Galizien war durch das Landesgesetz v. 22. 6. 1867 geregelt worden, LGBL. GALIZIEN Nr. 13/1867.

⁹ Der § 4 des Gesetzes v. 18. 1. 1866 über die Gleichberechtigung der beiden Landessprachen in Volks- und Mittelschulen in Böhmen bestimmte die verpflichtende Erlernung der jeweils anderen Landessprache, LGBL. BÖHMEN Nr. 1/1866; mit Gesetz v. 5. 10. 1868 wurde diese Bestimmung aufgehoben, LGBL. BÖHMEN Nr. 29/1868. Hasner war damals mit Ah. E. v. 30. 7. 1868 auf seinen Vortrag v. 24. 7. 1868 ermächtigt worden, die entsprechenden Gesetzentwürfe in Böhmen und Galizien einzubringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2769/1868.

¹⁰ Mit Ah. E. v. 3. 8. 1869 auf Vortrag Hasners v. 30. 7. 1869 entschied Franz Joseph im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2780/1869.

¹¹ Gemeint ist das Landesgesetz v. 30. 4. 1869 betreffend die Realschulen in Oberösterreich, publiziert als LGBL. OBERÖSTERREICH Nr. 15/1869. Zur Reform der Realschule siehe ENGELBRECHT, Geschichte des österreichischen Bildungswesens 4: 153 ff.

¹² Annahme durch den oberösterreichischen Landtag, PROT. LANDTAG OBERÖSTERREICH 30. 9. 1868 (25. Sitzung) 648.

sei dem wesentlich auch die Erwägung zu Grunde gelegen, daß es in einem späteren Zeitpunkte gelingen dürfte, die einschlägige, von der Regierung ursprünglich proponierte Bestimmung mit Zustimmung des oberösterreichischen Landtages im Wege der Modifikation seines diesfälligen früheren Beschlusses nachträglich dennoch zur Geltung zu bringen. Bei der Wichtigkeit einer für alle Länder gleichen Vorschrift für die Lehrerprüfungen, was die Erlassung derselben im Verordnungswege zur notwendigen Voraussetzung habe, erscheine es angezeigt, es schon in der nächsten Landtagssession mit einer Regierungsvorlage in dieser Richtung zu versuchen, zumal jene Realschulgesetze, welchen bisher die Ah. Sanktion zuteil wurde, die Erlassung der fraglichen Prüfungsvorschrift dem Verordnungswege überwiesen haben. Der Minister des Innern gedenkt daher, sich zur Einbringung eines solchen, auf die Abänderung der erwähnten Bestimmung des § 18 des oberösterreichischen Realschulgesetzes abzielenden Gesetzentwurfes bei dem oberösterreichischen Landtage die Ah. Ermächtigung zu erbitten.

Der Ministerrat stimmt diesem Vorhaben einhellig bei¹³.

VI. Der Minister des Innern bespricht für den Unterrichtsminister den dem krainerischen Landtage vorzulegenden Entwurf eines Landesgesetzes betreffend die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Der diesfällige Entwurf, welcher Sr. k. u. k. apost. Majestät mit der Bitte um die Ah. Ermächtigung zur Einbringung desselben als Regierungsvorlage unterbreitet werden soll, entspricht im Wesentlichen den Bestimmungen des gleichartigen Landesgesetzes für Niederösterreich, welches unterm 28. November die Ah. Sanktion erhalten hatte und welches der Unterrichtsminister den Länderchefs mit der Aufforderung zur Äußerung mitteilte, ob eine ähnliche Vorlage auch in den übrigen Ländern dem Wunsche der gewerblichen Bevölkerung entsprechen würde¹⁴. In den Entwurf, dessen Basis eine von dem Landespräsidenten in Laibach nach vorausgegangenen kommissionellen Beratungen mit den hiebei beteiligten Faktoren bildet, wurden einerseits einige Bestimmungen der ursprünglichen Regierungsvorlage für Niederösterreich wieder aufgenommen, welche bei der landtäglichen Diskussion nicht zur Geltung gelangt sind, andererseits erscheinen in dem Entwurfe einige von dem Landespräsidenten grundhäftig motivierte, minder bedeutende Abweichungen von dem Landesgesetze für Niederösterreich berücksichtigt. Mit dem Entwurfe würden nach der Äußerung des Landespräsidenten dem in Hinsicht auf die Entwicklung des gewerblichen Unterrichtes in Krain vorhandenen Bedürfnisse in befriedigender Weise entsprochen werden.

¹³ Mit Ab. E. v. 8. 8. 1869 auf seinen Vortrag v. 30. 8. 1869 wurde Hasner zur Einbringung des Gesetzesentwurfes ermächtigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2861/1869. Das diese Angelegenheit behandelnde, nachfolgende MRProt. v. 23. 10. 1869/III ist nicht mehr vorhanden. Nachdem der oberösterreichische Landtag die Gesetzesänderung angenommen hatte PROT. LANDTAG OBERÖSTERREICH 8. 10. 1869 (13. Sitzung) 265, sanktionierte sie auch der Kaiser mit Ab. E. v. 7. 12. 1869 auf Vortrag Hasners v. 23. 10. 1869, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4059/1869; publiziert als LGBL. OBERÖSTERREICH Nr. 1/1870.

¹⁴ Das hier genannte Landesgesetz für Niederösterreich, auf Vortrag des Kultus- und Unterrichtministeriums v. 3. 8. 1868 als Regierungsvorlage mit Ab. E. v. 8. 8. 1868 genehmigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2838/1868, war vom niederösterreichischen Landtag mit geringfügigen Modifikationen angenommen worden und auf Vortrag Giskras v. 22. 11. 1868 mit Ab. E. v. 28. 11. 1868 sanktioniert worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4453/1868; publiziert als LGBL. NIEDERÖSTERREICH Nr. 23/1868.

Der Handelsminister erklärt sich von seinem Standpunkte mit der Einbringung dieses Gesetzentwurfes einverstanden. In gleichem Sinne sprechen sich auch der Ministerpräsident und der Ackerbauminister aus¹⁵.

VII. Der Minister des Innern bringt die im Ministerium für Kultus und Unterricht noch pendente Frage der Erwirkung der Ah. Sanktion für zwei aus dem Jahre 1866 herrührende, aus der Initiative des galizischen Landtages hervorgegangene Gesetzentwürfe zur Sprache, womit 1. die Brandschadenversicherung der Kirchen- und Pfarrgebäude und 2. jene der Schulgebäude imperativ ausgesprochen wurde¹⁶.

Nach Lage der weitwendigen Vorverhandlungen wurde gegen die von dem damaligen Statthalter FML. Baron Baumgarten befürwortete Ah. Sanktionierung der fraglichen Gesetzentwürfe gewichtige Bedenken geltend gemacht. Namentlich hat sich das Finanzministerium im Interesse des [] und der öffentlichen Fonds entschieden gegen die zwangsweise Assekuranz der Kirchen- und Pfarrgebäude ausgesprochen, indem es auf die große Zahl der unter öffentlichem Patronate stehenden Kirchen- und Pfründengebäude in Galizien und deren meist unzureichende Dotation und die sich hieraus für den Patron mutmaßlich ergebende große Last hinwies. Der frühere Statthalter in Galizien Graf Gołuchowski glaubte zwar, den Bedenken des Finanzministeriums, soweit sie die zwangsweise Versicherung der Kirchen- und Pfarrgebäude betrafen, nicht durchgehends ein bezüglich der Sanktionierungsfrage entscheidendes Gewicht beilegen zu sollen. Er verhehlte jedoch nicht, dass sich beachtenswerte Stimmen im Lande gegen die zwangsweise Versicherung der Volksschulgebäude erhoben haben, welcher entgegentreten das Finanzministerium im Bestande des neuen, das bisherige im Gesetze begründete Schulpatronat beseitigenden Schulkonkurrenzgesetzes keine Veranlassung zu haben erklärte. Diese, von Grafen Gołuchowski angedeuteten Bedenken gingen im Wesentlichen dahin, dass die Volksschulgebäude vielfältig bereits in das Eigentum der Gemeinden übergegangen seien, und dass durch den bezüglichen Gesetzentwurf für einen Teil des Gemeindevermögens eine exzeptionelle Behandlung eingeführt würde, für welche Beschränkung der gesetzlichen Autonomie kein maßgebender spezieller Grund vorhanden sei. Unter allen Umständen sprach sich Graf Gołuchowski dagegen aus, dass einer der beiden Gesetzentwürfe für sich allein die Sanktion erhalte, weil bei einer verschiedenen Behandlung dieser auf gleichen Grundlagen beruhenden beiden Gesetzentwürfe die einseitige Bedachtnahme auf die Interessen der einen der dabei beteiligten Parteien allzu auffallend in den Vordergrund treten würde. Der Minister des Innern glaubt in Übereinstimmung mit dem Fachreferenten des Ministeriums für Kultus und Unterricht sowohl die Bedenken des Finanzministeriums hinsichtlich einer imperativen Assekuranz der Kirchen- und Pfarrgebäude für vollkommen gegründet, als er andererseits die Bedeutung der Einwendungen nicht verkennen kann, welche vom Standpunkte der Autonomie der Gemeinden gegen den Versicherungszwang der Volksschulgebäude geltend gemacht worden seien. Unter diesen Umständen gedenke er auf die Ablehnung der Ah. Sanktionierung beider Gesetzentwürfe den au. Antrag zu stellen.

¹⁵ Mit Ah. E. v. 12. 8. 1869 auf Vortrag Giskras v. 7. 8. 1869, mit dem er den entsprechenden Gesetzentwurf des Kultus- und Unterrichtsministeriums vorlegte, wurde die Erlaubnis erteilt, den Entwurf in der nächsten Session des krainischen Landtages einzubringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2902/1869; *Einbringung des Gesetzentwurfes* PROT. LANDTAG KRAIN 17. 9. 1869 (3. Sitzung) 10. *Eine für alle Kronländer (mit Ausnahme Niederösterreichs) verbindliche Verordnung über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen kam erst 1883 heraus, siehe dazu* MAYERHOFER – PACE, Handbuch 4: 1238 f.; ENGELBRECHT, Geschichte des österreichischen Bildungswesens 4: 198.

¹⁶ PROT. LANDTAG GALIZIEN 26. 4. 1866 (78. Sitzung) 1894.

Alle Votanten vereinigen sich mit der Ansicht des Ministers des Innern, wobei von allen Seiten noch auf die aus vielfachen Erfahrungen hervorgehende Unzweckmäßigkeit solcher kumulativer Assekuranzen für die Beteiligten hingewiesen wird¹⁷.

Wien, am 29. Juli 1869. Taaffe.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Vortrages [sic!] zur Kenntnis genommen. Wien, 12. August 1869. Franz Joseph.

Nr. 246 Ministerrat, Wien, 2. August 1869 – Protokoll I

RS. und bA.; Wortlaut und Datum der Ab. EntschlieÙung: HHSTA., Kab. Kanzlei, Protokoll 1869.

P. Artus; VS. Taaffe; BdE. und anw. (Taaffe, BdE. fehlt), Plener 6. 8., Potocki 6. 8., Giskra 6. 8., Herbst; abw. Hasner, Brestel, Berger.

I. Erlass an die Länderstellen in Betreff der geistlichen Korrekktionsanstalten. II. Vorgang des Fürstbischöfes von Brixen in Bezug auf die Nichtausfolgung eines Protokolles aus den geistlichen Ehegerichtsakten betreffend eine Ehescheidungsangelegenheit.

KZ. 2575 – MRZ. 86

Protokoll I des zu Wien am 2. August 1869 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn k. k. Ministerpräsidenten Grafen Taaffe.

I. Der Minister des Innern teilt der Konferenz mit, dass er in Vertretung des Ministers für Kultus und Unterricht unterm [] Juli l. J. einen [] Statthaltereileiter [] gerichtet habe [] der Vorgänge im Krakauer Konvente der Karmeliterinnen die daraus für die Regierung sich ergebende Notwendigkeit betont werde, in ernste Erwägung zu ziehen, was bezüglich dieses Konventes zunächst einzuleiten sei¹.

In dieser Richtung wird in diesem in der „Presse“ gestern veröffentlichten Erlasse die Frage der ferneren Belassung der diesem Konvente bisher aus Staatsmitteln gewährten Subvention jährlicher 1800 fr. berührt, und wird der Statthaltereileiter aufgefordert, sich zu äußern, ob gegen die Einstellung dieser Subvention Gründe geltend gemacht werden können, weil bei dem Abgange solcher die Regierung sich zur sogleichen Einstellung dieser Subvention sich verpflichtet sehen muss². Weiters wird gesagt, dass [] die Frage in [] müsse, [] gedeihlichen Wirksamkeit nicht gehofft werden kann, im öffentlichen Interesse gestattet sei. Der Statthaltereileiter wird daher aufgefordert, Bischof Galecki zur Äußerung darüber zu veran-

¹⁷ *Auf Vortrag Giskras v. 5. 8. 1869 wurde diese galizische Landtagsvorlage mit Ab. E. v. 8. 8. 1869 abgelehnt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2859/1869. Die verpflichtende Brandschadenversicherung für Volksschulen wurde erst mit LGBL. GALIZIEN Nr. 56/1886, die für Kirchen- und Pfarrgebäude mit LGBL. GALIZIEN Nr. 96/1888 eingeführt.*

¹ *Erlass des Kultusministers v. 29. 6. 1869 an den Statthaltereileiter in Lemberg, gezeichnet Giskra, abgedruckt in DIE PRESSE v. 1. 8. 1869. Eine Nonne war 21 Jahre lang unter menschenunwürdigen Verhältnissen im Krakauer Karmeliterinnenkloster von ihren Mitschwestern gefangen gehalten worden; nach Aufdeckung des Skandals musste Militär aufgeboten werden, um eine aufgebrauchte Menge am gewaltsamen Eindringen in das Kloster zu hindern, siehe dazu den ausführlichen Bericht in NEUE FREIE PRESSE v. 25. 7. 1869, den Bericht des Krakauer Polizeidirektors v. 24. 7. 1869 in HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2694/1869; auch WURM, Affäre Barbara Ubryk; GROSS, War against Catholicism, 158–162.*

² *Zur Frage der Subvention MR. v. 6. 8. 1869/II.*

lassen, ob der Fortbestand des Karmeliterinnenkonventes in Krakau auch nur im kirchlichen Interesse als wünschenswert angesehen werden kann, welche Äußerung Ritter v. Possinger mit seinem eigenen Gutachten vorzulegen haben wird. Der Minister des Innern bemerkt, dass dieser Erlass das Resultat eingehender Beratungen, welche er mit Sektionschef Glaser und Bischof Kutschker gepflogen habe, sei, und dass der Entwurf desselben vom Bischof Kutschker selbst herrühre und von ihm (Minister des Innern) eher gemildert als geschärft worden sei.

Mit den durch diesen Erlass angebahnten Verfügungen seien aber nach seiner Ansicht die Maßnahmen keineswegs erschöpft, zu welchen sich die Regierung angesichts der Vorfälle im Krakauer Karmeliterinnenkloster aufgefordert finden müsse. Namentlich handle es sich darum sicherzustellen, ob nicht mehrere solche Fälle gesetzwidriger Sequestration geistlicher Personen vorkommen, wie es den Anschein habe, da in Kuttenberg und rücksichtlich des Elisabethinerinnen-Konventes in Prag neuester Zeit Anzeigen gemacht worden seien, welche bei dem Vorhandensein von Zeugen von den Gerichten für grundhäftig genug erkannt wurden, um zu Haussuchungen zu schreiten, deren Ergebnis übrigens bisher nicht bekannt sei. Bei dem eventuellen Vorkommen solcher Fälle aber erscheine es unbedingt notwendig, Vorsorge zu treffen, [] auf Anordnungen [] der Haft nicht freiwillig unterwerfen. Für Fälle der letzteren Art aber sei es für die Regierung in Wahrung des staatlichen Obergewaltrechtes geboten, sich die Überzeugung zu verschaffen, dass die (freiwillige) Haft in einer den Rücksichten der Menschlichkeit und Gesundheitspflege entsprechenden Weise zum Vollzuge gelange. In der ersteren Beziehung hatte Minister Ritter v. Hasner im Einvernehmen mit dem Justizminister bereits unterm 7. Juni l. J. den aus der Anlage ersichtlichen^a, im Verordnungsblatte des Ministeriums für Kultus und Unterricht publizierten Erlass an sämtliche Länderstellen gerichtet, worin erklärt wurde, dass die von den Bischöfen in Anwendung ihrer Disziplinargewalt über unterstehende Glieder des Klerikalstandes verfügte Verweisung einzelner Priester in eine geistliche Korrekptionsanstalt mit dem zum Schutze der persönlichen Freiheit erlassenen Gesetze vom 27. Oktober 1862³ nur insoweit vereinbar sei, als damit der nicht erzwungene Aufenthalt eines Priesters in einer solchen Anstalt und die Beaufsichtigung desselben während dieses Aufenthaltes angeordnet werde, woraus folge, dass eine solche bischöfliche Anordnung nur insoferne und insolange wirksam sein könne, als der durch dieselbe betroffene Priester sich derselben freiwillig füge⁴.

Daran anknüpfend gedenke nun der Minister des Innern den abschriftlich anruhenden Erlass^b an die Länderchefs zu richten, welcher im Einvernehmen mit Bischof Kutschker entworfen worden und welchen er noch dem Minister Ritter v. Hasner mitteilen wolle, da es sich um eine wichtige Sache handle, in welcher der stellvertretende Minister ohne [] des Ressortministers [] könne⁵.

In dem Erlasse werde angeordnet:

^a *Liegt dem Originalprotokoll bei.*

^b *Liegt dem Originalprotokoll bei.*

³ R.G.B.L. Nr. 87/1862.

⁴ *Zur Verordnung v. 7. 6. 1869 siehe auch AVA., J.M., allg. Ktn. 1591, Nr. 5371 und 7178, beide ex 1869.*

⁵ *Hasner hatte mit Schreiben (K.) v. 29. 7. 1869 Herbst um seine Meinung zum neuen Erlass ersucht, AVA., CUM., Kultus, Präs. 355/1869; vgl. auch AVA., J.M., allg. Ktn. 1591, Nr. 9448/1869.*

1. dass sämtliche augenblicklich in einer geistlichen Korrekptionsanstalt detinierten Mitglieder des Säkularklerus von dem erwähnten Erlasse vom 7. Juni ohne Verzug mit dem Beisatze zu verständigen seien, dass es ihnen hiernach freistehe, den ihnen angewiesenen Aufenthaltsort ohne weiters zu verlassen. Diese Verständigung hätte im Falle, als die Bischöfe hiegegen irgendwelchen Anstand erheben sollten, durch die Bezirkshauptmänner zu geschehen und sei über dieselbe Nachweis zu liefern.

2. werde aus Anlass der Krakauer Vorfälle erklärt, dass die obige Weisung vom 7. Juni d. J. auch auf sämtliche Regularen beiderlei Geschlechtes Anwendung finde, wovon sämtliche Regularen in gleichem Sinne und auf dem gleichen Wege wie die Korrigenden des Säkularstandes zu verständigen seien.

3. werde die Vorlage von Verzeichnissen der in freiwilliger Haft tatsächlich befindlichen Personen des Weltpriester- und des Ordensstandes nebst nähern Daten über die Dauer der Haft, die Haftlokalitäten und die Verpflegung angeordnet.

Der Minister des Innern erbitte sich die Zustimmung des Ministerrates zu diesem Erlasse, mit welchem angesichts der berechtigten Erregung der öffentlichen Meinung aus Anlass der Vorfälle in Krakau nicht länger gezögert werden sollt, zumal er ohnehin bis zur Rückkehr des Justizministers damit zugewartet habe, was ihm wegen der persönlichen Zustimmung des Justizministers notwendig schien[.]

Der Ackerbauminister besorgt, dass, wenn es den Bischöfen nicht mehr gestattet sein sollte, Geistliche zur Rekollektion in Korrekptionsanstalten zu verhalten, die Konsequenz die sein werde, dass seitens der Bischöfe [] Konterventionsfällen [] sofort zur Suspendierung [] Priester würde geschritten werden müssen. Dies aber werde Zustände zur Folge haben, wie sie in Frankreich bestehen, wo es suspendierte Geistliche in den unwürdigsten Erwerbsverhältnissen oder gar als Bettler in großer Anzahl gebe. Eine ganze Klasse solcher Proletarier hier zu schaffen, schiene ihm nicht unbedenklich.

Der Minister des Innern bemerkt, dass, insoweit es den Säkularklerus betreffe, mit dem beabsichtigten Erlasse gar nichts Neues angeordnet werde, da schon der Erlass vom 7. Juni d. J. ausgesprochen habe, dass kein Säkulargeistlicher wider seinen Willen in einem geistlichen Korrekptionshause zurückgehalten werden könne. Übrigens sei die Besorgnis wegen des Proletariates suspendierter Weltgeistlicher insoferne nicht gegründet, als die überwiegende Mehrzahl derselben auf Kosten des Religionsfonds erhalten werde und als ihnen der direktmäßige Bezug von 200 fl. jährlich belassen werden könnte. Aber selbst angenommen, dass dies nicht der Fall wäre, so wäre diese Besorgnis kein ausreichender Grund, um einen den Gesetzen geradezu zuwiderlaufenden Vorgang länger zu dulden. Dieser offenbare Widerspruch mit den Gesetzen motiviere auch die Ausdehnung des Erlasses vom 7. Juni d. J. auf die Regularen, und glaube er nicht, dass in Folge dessen zu besorgen wäre, dass sich die Klöster leeren würden.

Der Ministerpräsident meint ebenfalls, dass, insoferne es sich um die vom Ackerbauminister angedeuteten Konsequenzen handle, diese schon durch den Erlass vom 7. Juni geschaffen seien. Der jetzt beabsichtigte Erlass beziele nichts Neues. Etwas aber müsse auf Seite der Regierung geschehen [] durch die Krakauer [] Wirkung [] auf die Stimmung bedingte Notwendigkeit.

Der Justizminister bemerkt, das Wesentlichste des intendierten neuen Erlasses sei, dass der Erlass vom 7. Juni den Beteiligten bekannt gemacht werde, was bisher gewiss nicht geschehen sei, und zwar durch die Bezirkshauptmänner, wenn sich die Bischöfe dessen weigern

sollten, worauf man gefasst sein müsse. Übrigens meine er, dass damit die Sache noch keineswegs zum Abschlusse gebracht sein und dass man kaum umgehen können werde, die Frage ^cdes staatlichen Aufsichtsrechtes über die Klöster^c in Erwägung zu ziehen. Das Bedenklichste sei, dass sich auf Seite der Kongregationen, wie aus der Vernehmung der Oberin Wenzyk und einer Vorgängerin derselben hervorgehe, auf Weisungen des Ordensgenerals in Rom berufen werde⁶. Es frage sich nun, ob eine solche Abhängigkeit der Klöster von einer auswärtigen Gewalt bestehen könne, [welche] zu Verbrechen verpflichten, als welche sich Vorgänge, wie jene in Krakau qualifizieren, und ob unter solchen Verhältnissen eine Ordensgesellschaft überhaupt möglich sei.

Der Ackerbauminister meint, dass, da die meisten Orden ihre Generale in Rom haben, dann eben die ganze Ordnung der Orden umgestoßen werden müsste, was mit der der Kirche grundgesetzlich gewährleisteten selbständigen Regelung ihrer inneren Angelegenheiten nicht im Einklange zu stehen scheine.

Der Justizminister entgegnete, dass, abgesehen davon, dass es diskutabel sei, ob das zu den inneren Angelegenheiten der Kirche gehöre, die Frage die sei, ob dies [eigentlich] möglich. [] sei die Kirche [] die Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten den Staatsgesetzen unterwerfen. Er glaube, dass mit Rücksicht hierauf das Vereinsgesetz notwendig einer Ergänzung und zwar dahin bedürfe, dass die für Religionsgenossenschaften bestehenden besonderen Gesetze und Vorschriften, mit Rücksicht auf welche dieselben nach § 3 lit. a vom Vereinsgesetz ausgenommen wurden⁷, einer Revision in der Richtung der Wahrung des staatlichen Aufsichtsrechtes unterzogen werden. Der Staat könne sich des Aufsichtsrechtes über die Ordensgesellschaften unmöglich entschlagen. Die Aufregung über die Vorgänge in Krakau sei sehr groß und berühre auch sonst sehr gemäßigte Kreise. Es sei notwendig, in Bezug auf diese wichtigen und schwierigen Fragen sich selbst rechtzeitig klar zu werden und nicht erst die Anregung derselben von außenher abzuwarten, die sicher nicht ausbleiben werde. Die Ausübung des Aufsichtsrechtes durch den Staat werde übrigens, wie er glaube, auch den Bischöfen genehm sein, indem der Fall in Krakau, von welchem Bischof Galecki nichts gewusst habe, die Unzulänglichkeit des bischöflichen Aufsichtsrechtes dartue.

Der Ackerbauminister bemerkt, dass dieser Fall nicht sowohl gegen das bischöfliche Aufsichtsrecht überhaupt, als gegen die Art der Handhabung desselben seitens des Bischofes Galecki zu beweisen scheine, welcher das Kloster in sechs Jahren nur zwei Mal besucht habe. Er glaubt übrigens aufmerksam machen zu sollen, dass die Konsequenzen des vom Justizminister angedeuteten Standpunktes notwendig zu einem Eingreifen in das Bestimmungsrecht der Kirche, aber auch in das Bestimmungsrecht [] führen müsse. [] seien, die Vereinigung zu bestimmten religiösen Zwecken nicht verwehrt werden könnte.

Der Justizminister erwidert, dass eben in dieser Beziehung das staatliche Aufsichtsrecht Platz zu greifen habe.

Der Handelsminister hat sachlich gegen den Erlass nichts einzuwenden; es sei begreiflich, dass die Regierung zu derlei missbräuchlichen Akten der Disziplinargewalt der geistlichen Oberen ihren Arm nicht leihen könne. Dies soll aber dem Klerus ohnehin bekannt sein, der Erlass scheine ihm also zunächst keinen konkreten Zweck zu haben. Abgesehen davon

^{c-c} *Korrektur Herbst aus der Aufhebung der Klöster.*

⁶ *Zu Oberin Maria v. Wenzyk und ihrer Verantwortung in dieser Angelegenheit* WURM, Affäre Barbara Ubryk, 25 f.

⁷ R.GBL. Nr. 134/1867.

sage es ihm überhaupt weniger zu, wenn die Regierung mit ihren Maßregeln der Zeitungs-
presse folge, wie es in dem vorliegenden Falle den Anschein haben würde. Jedenfalls wäre es
seines Erachtens besser gewesen, wenn der Erlass gleich nach Bekanntwerden der Krakauer
Vorfälle hinausgegeben worden wäre.

Der Justizminister macht aufmerksam, dass der Erlass vom 7. Juni 1869, von welchem
der jetzt beabsichtigte eben nur eine Konsequenz sei, schon viel früher aus dem speziellen
Anlasse, dass das Konsistorium in Tarnow die Assistenzleistung der politischen Behörden
zur Einlieferung eines Priesters in die geistliche Korrekptionsanstalt in Anspruch genommen
habe, ohne irgendeinen Anstoß von Seiten der Presse, ja ohne dass davon auch nachträglich
viel verlautet hätte, zu Stande gekommen sei. Der Justizminister teilt anknüpfend daran der
Konferenz die Erwägungen mit, welche von seiner Seite als maßgebend erkannt worden seien,
es als mit dem Bestande der Staatsgrundgesetze und speziell [] Gesetze zum Schutze [] Freiheit
für [] unvereinbar zu erklären, dass die Disziplinalgewalt der Bischöfe sich gegenwärtig auf die
Verhängung von Strafen erstrecken könne, welche die Entziehung der persönlichen Freiheit
involvieren.

Der Ministerpräsident kommt den Bemerkungen des Handelsministers gegenüber
darauf zurück, dass der Hauptzweck des jetzt beabsichtigten Erlasses darin bestehe, sich zu
versichern, dass die Beteiligten, und zwar sowohl die betreffenden Mitglieder des Säkularkle-
rus als die in dieser Beziehung noch größerer Garantien bedürftigen Regularen von dem Erlas-
se vom 7. Juni verständigt werden für den Fall, als sich die Bischöfe hiezu nicht bereitfinden
lassen sollten. Er glaube übrigens nicht, dass man in dieser Richtung bei den Ordinariaten
einem großen Widerstande begegnen werde, die Mitwirkung des Bischofs Kutschker bei der
Verordnung sei ein bedeutsames Symptom hiefür, auch würde eine größere Einflussnahme
auf die Klöster den Bischöfen sicher nicht unwillkommen sein. Dies vor Augen würde er
meinen, dass ein vorläufiges vertrauliches Benehmen über den Erlass mit Kardinal Ritter v.
Rauscher die Sache wesentlich fördern würde. Es sollte der Versuch gemacht werden, durch
einen solchen Akt der Courtoisie für die dem Episkopate angesonnene Mitwirkung den Weg
zu ebnen. Jedenfalls würde die Stellung der Regierung eine bessere, wenn nicht gleich von
vorne herein die Renitenz der Bischöfe vorausgesetzt würde.

Der Minister des Innern hat nichts gegen eine solche Rücksprache mit dem Kardinal,
[] es sich dabei lediglich [] handle und insoferne die feststehenden Prinzipien des Erlasses in
keiner Weise in Frage kommen. Nachdem im Laufe der weiteren Diskussion der Minister des
Innern noch bemerkt hatte, dass es ihm wünschenswert schein, dass nicht nur alle gegenwärtigen,
sondern auch alle künftig eintretenden Ordensmitglieder von dem Erlasse verständigt
werden, wurde allgemein anerkannt, dass sich dies als eine einfache Konsequenz darstelle und
in den Entwurf an geeigneter Stelle eingefügt werden könne. Die Konferenz erklärt sich so-
hin mit dem vorgelegten Entwurfe und damit einverstanden, dass zuvor derselbe noch dem
Minister Ritter v. Hasner mitgeteilt und dass Kardinal v. Rauscher durch den Minister des
Innern diesfalls begrüßt werde, welcher sich bereit erklärt, mit dem Kardinal unaufgehalten
sich in Verbindung zu setzen⁸.

⁸ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 6. 8. 1869/I.

II. Der Justizminister teilt der Konferenz den abschriftlich anruhenden Bericht des Oberlandesgerichtspräsidiums in Innsbruck mit, betreffend das Vorgehen des Bischofes von Brixen aus Anlass der Inanspruchnahme von Behelfen in einem Ehescheidungsprozesse^{d,9}. Der Prozess war früher bei dem geistlichen Ehegerichte anhängig gewesen und übergang an die Zivilgerichte¹⁰.

Über Ansuchen der Klägerin Susanna Sohm, welche auf Ehescheidung wegen Ehebruch klagbar wurde, trug das Kreisgericht in Feldkirch dem Fürstbische in Brixen die Herausgabe eines bei den Brixener Ehegerichtsakten erliegenden, von dem nunmehr verstorbenen Stadtpfarrer aufgenommenen Protokolles unter Androhung von 1.000 fr. auf¹¹. Über den Rekurs des Bischofes wurde diese Verfügung vom Oberlandesgerichte in Innsbruck aufgehoben, im weiteren Instanzenzuge aber vom Obersten Gerichtshofe aufrechterhalten. Infolgedessen zur Herausgabe dieses Protokolls durch eine Kommission des Bezirksgerichtes Brixen aufgefordert, erklärte der Bischof, das Protokoll vernichtet zu haben¹². Dieser Vorgang sei unerhört und zeige, wie weit von Seite einzelner Mitglieder des Episkopates in der Renitenz gegen die Staatsgesetze gegangen werde. Der Fall sei umso flagranter, als das Protokoll, welches von dem verstorbenen Stadtpfarrer aufgenommen worden, das Geständnis des Ehebruches seitens des Gatten enthalten habe. Dieser sei seither nach Amerika gegangen, auf welche Eventualität die Klägerin schon in ihrem ursprünglichen Ansuchen hingewiesen habe, und sei dieselbe nun bezüglich ihrer Rechte durch den Vorgang des Bischofes in empfindlichster Weise beeinträchtigt. Das Kreisgericht Feldkirch hat die 1.000 fr. als ver[] erklärt und den Vorgang des Bischofs, insoferne darin eine strafbare Handlung (entweder Missbrauch der Amtsgewalt oder Betrug) erblickt werden sollte, dem kompetenten Bezirksgerichte in Brixen mitgeteilt¹³. Der Justizminister glaubte der Konferenz die Kenntnis dieses Falles nicht vorenthalten zu sollen, welcher die Tendenzen eines Teiles des Episkopates, in welchem namentlich der Fürstbischof von Brixen sich durch die hartnäckigste Renitenz in jeder Richtung hervortue, in markantester Weise kennzeichnet¹⁴.

[]

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 12. August 1869. [Franz Joseph].

^d *Der Bericht liegt dem Originalprotokoll nicht bei.*

⁹ *Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidiums von Innsbruck an das Justizministerium v. 30. 7. 1869, AVA., JM., allg., Ktn. 53, Nr. 9559/1864.*

¹⁰ *Geregelt durch R.G.B.L. Nr. 3/1869 Art. IV.*

¹¹ *Der Fall hatte bereits öffentliches Aufsehen erregt, vgl. INNSBRUCKER NACHRICHTEN v. 15. 6. 1869 und DAS VATERLAND v. 15. 6. 1869.*

¹² *Zum Verlauf dieser Angelegenheit siehe die Akten AVA., JM., allg., Ktn. 53, Nr. 5305, 5751 und 6886, alle ex 1869.*

¹³ *Beschluss (Abschrift) des Feldkircher Kreisgerichtes in AVA., JM., allg., Ktn. 53, Nr. 9559/1869.*

¹⁴ *Die Staatsanwaltschaft Bozen leitete daraufhin eine Untersuchung ein, stellte aber schließlich – weil keine böse Absicht des Bischofs von Brixen nachweisbar war – den Antrag, die Untersuchung einzustellen, welcher, wie die Innsbrucker Oberstaatsanwaltschaft mit Schreiben (K.) v. 1. 12. 1869 dem Justizministerium mitteilte, ohne aller Zweifel auch angenommen werden wird, AVA., JM., allg., Ktn. 53, Nr. 14798/1869.*

Nr. 247 Ministerrat, Wien, 2. August 1869 – Protokoll II

RS. und bA.; P. Artus; VS. Taaffe; BdE. und anw. (Taaffe, BdE. fehlt), Plener 6. 8., Potocki 6. 8., Giskra 6. 8., Herbst; abw. Hasner, Brestel, Berger.

I. Konzessionierung einer Eisenbahn von Salzburg nach Hallein. II. Konzessionserteilung an die Turnau–Kraluper Eisenbahngesellschaft zum Bau einer Flügelbahn von der Station Neratowitz über Chwala nach Prag. III. In Angelegenheit der Konzessionierung der Eisenbahnlinie von Gramatneusiedl nach Wiener Neustadt. IV. In Angelegenheit der Konzessionierung des mährisch-schlesischen Eisenbahnnetzes. V. Abschluss der Verhandlungen mit dem Konsortium für die Vorarlberger Bahn. VI. Stand der Verhandlungen wegen der Przemysl–Lupkower Eisenbahn. VII. Auszeichnungsantrag für den Generalpostdirektor v. Maly. VIII. Antrag auf Ernennung des Statthaltereileiters in Triest FML. Moering zum Statthalter.

KZ. 2576 – MRZ. 87

Protokoll II des zu Wien am 2. August 1869 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Taaffe.

I. Der Handelsminister referiert in der Angelegenheit der Konzessionierung einer Eisenbahn von Salzburg nach Hallein.

Es sei von dem bekannten [Bau]rate Schwarz für [] etwas über zwei Meilen lange Bahn ein sehr günstiges Offert gemacht, billige Tarife zugestanden und auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1869 nur eine fünfzehnjährige Steuerfreiheit beansprucht werden¹. Übrigens verpflichtete sich Schwarz, die Linie Salzburg – Hallein den künftigen Konzessionären der eventuellen Fortsetzungslinien Hallein – St. Johann – Rottenmann – Innsbruck zu überlassen, wodurch die Staatsverwaltung für diese Linien vollkommen freie Hand behalte, was von besonderer Wichtigkeit sei. Der Handelsminister gedenkt auf dieses jedenfalls sehr vorteilhafte Offert einzugehen, womit sich die Konferenz völlig einverstanden erklärt.

Der Ministerpräsident gibt dem Ministerrate Kenntnis von einer auf die Abwendung dieses Eisenbahnbaues gerichtete, mit der Besorgnis einer Verunstaltung der Naturschönheiten des Aignertales begründeten Eingabe einer Anzahl von Grundbesitzern aus Aigen, indem er bemerkt, dass bei der ihm persönlich bekannten Trasse dieser Bahn die geltend gemachten Besorgnisse abgesehen davon, dass sie die wichtige Bahnunternehmung in keiner Weise beirren könnten, ganz grundlos seien.

Die Eingabe wird an den Handelsminister zur weiteren Erledigung geleitet werden².

II. Der Handelsminister beabsichtigt, der Turnau-Kraluper Eisenbahngesellschaft die angesuchte Konzession zu einer viereinhalb Meilen langen Flügelbahn von der Station Neratowitz der bestehenden Linie über Chwala nach Prag zum Anschlusse an die Staatsbahn und eventuell an die Franz-Josefs-Bahn zu erteilen, da von der Turnau-Kraluper Gesellschaft, welche die Hauptlinie ohne alle Subventionen von Seite des Staates [] Flügelbahn nur eine zwanzigjährige Steuerbefreiung in Anspruch genommen und nicht nur für die Flügelbahn, sondern auch für die bestehende Linie Tarifermäßigungen zugestanden werden.

¹ Gemeint ist das Gesetz betreffend die Steuerfreiheit für neue Eisenbahnlinien, R.G.B.L. Nr. 82/1869; darin war eine Steuerfreiheit von maximal 30 Jahren festgelegt worden.

² Auf Vortrag Pleners v. 29. 8. 1869 erteilte Franz Joseph mit Ab. E. v. 7. 9. 1869 die angesuchte Konzession, H.H.S.T.A., Kab. Kanzlei, KZ. 3205/1869. Gegenzeichnung der Konzessionsurkunde durch Franz Joseph mit Ab. E. v. 11. 12. 1869 auf Vortrag Pleners v. 6. 12. 1869, H.H.S.T.A., Kab. Kanzlei, KZ. 4333/1869; die Konzessionsurkunde publiziert als R.G.B.L. Nr. 31/1870.

Der Ministerrat ist hiemit einhellig einverstanden³.

III. Der Handelsminister erwähnt, dass, nachdem das Ansuchen des früheren Konzessionärs Alexander Schöller der Eisenbahnlinie Gramatneusiedl – Wiener Neustadt um Gewährung der Steuerbefreiung nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Mai 1869⁴ nicht gewährt werden konnte, derselbe die Konzession zurückgelegt habe⁵. Es seien nun Gustav Schöller und August Skene um die Konzession dieser über [] Meilen langen und wegen der Fabriksorte, die sie berührt, nützlichen Bahn von Wiener Neustadt über Ebenfurth, Pottendorf und Unterwaltersdorf an die Wien–Neu-Szönyer Bahn in Gramatneusiedl gegen Bewilligung einer zwanzigjährigen, im Laufe der Verhandlung auf 15 Jahre restringierten Steuerbefreiung unter günstigen Tarifsbedingungen in Bewerbung getreten. Die Erteilung der Konzession unterliege keinem Anstande.

Die Konferenz erklärte sich hiemit einhellig einverstanden⁶.

IV. Der Handelsminister bringt die Angelegenheit der Konzessionierung des mährisch-schlesischen Eisenbahnnetzes zur Sprache, wofür Offerte eines Konsortiums, bestehend aus dem Prälaten Grafen Lichnowsky, Machanek und Klein, Proskowetz, Primavesi, Schroetter usw. vorliegen. Die Hauptbahn in der Länge von 12⁸⁰ Meilen würde von Olmütz nach Jaegerndorf [] Grenze (gegen Leobschütz) gehen. Zweigbahnen würden 1. von Jaegerndorf nach Olbersdorf und Ratzdorf an der preußischen Grenze gegen Neisse, 2. von Jaegerndorf nach Troppau, 3. von Kriegsdorf nach Römerstadt und 4. von Breitenau nach Würbenthal führen. Die Gesamtlänge der Hauptbahn und der Flügel wäre 23²⁴ Meilen.

Gegen dieses Projekt mache sich eine starke Opposition geltend, sowohl von Troppau aus, wo man wünschen würde, dass die Hauptlinie von Olmütz anstatt über Freudenthal nach Jaegerndorf durch das Aupatal direkt nach Troppau führen würde, dann von Römerstadt aus, wo man die Fortführung der Linie von Sternberg nach Römerstadt, Freudenthal und Würbenthal nach Zuckmantel anstrebe. Die Troppauer Opposition [] die Leobschützer Linie werde zum Teile von der Nordbahn getragen, welche darin eine Konkurrenzbahn für ihre Kohlenlinien erblicken müsse. Die von Troppau aus proponierte Aupatallinie würde aber höchst bedeutende Schwierigkeiten bieten und daher gegen bloße Steuerbefreiung in keinem Falle hergestellt werden können. Troppau sei übrigens in dem Netze inbegriffen, und bleibe dem Komitee, welches sich erst jetzt dort gebildet hat, für den östlichen Teil Schlesiens genug Spielraum zu weiteren Verbindungen. Die Wünsche aus Römerstadt treten den enormen Schwierigkeiten der direkten Linie über Römerstadt, Freudenthal und Würbenthal gegenüber, welche diese Bahn zu einer zweiten Semmeringbahn machen würden, umso mehr in den Hintergrund, als die Interessen Römerstadts durch die Für[] erscheinen. Nachdem das projektierte Netz das westliche Schlesien in verschiedenen Richtungen durchschneide,

³ *Auf Vortrag Pleners v. 16. 8. 1869 erteilte Franz Joseph mit Ab. E. v. 20. 8. 1869 die angesuchte Konzession, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3045/1869. Gegenzeichnung der Konzessionsurkunde durch Franz Joseph mit Ab. E. v. 12. 10. 1869 auf Vortrag Pleners v. 5. 10. 1869; die Konzessionsurkunde publiziert als RGBL. Nr. 164/1869.*

⁴ *Siehe Anm. 1.*

⁵ *Die Konzession war mit Ab. E. v. 30. 9. 1864 auf Vortrag Kalchbergs v. 31. 8. 1864 erteilt worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2912/1864. Zur Nichtbewilligung der Steuerfreiheit für diese Bahn siehe MR. v. 15. 6. 1869/VII.*

⁶ *Auf Vortrag Pleners v. 17. 8. 1869 erteilte Franz Joseph mit Ab. E. v. 23. 8. 1869 die angesuchte Konzession, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3078/1869. Gegenzeichnung der Konzessionsurkunde durch Franz Joseph mit Ab. E. v. 21. 9. 1869 auf Vortrag Pleners v. 13. 9. 1869, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3446/1869; die Konzessionsurkunde publiziert als RGBL. Nr. 160/1869.*

alle wichtigeren Industrieorte berühre und die kürzeste Verbindung derselben und der Stadt Olmütz mit den Kohlenlagern bei Leobschütz herstelle, so glaube der Handelsminister, dass gegen dasselbe von Seite der Regierung nicht nur keine Anstände zu erheben wären, sondern dass die möglichst baldige Durchführung desselben zu fördern wäre, zumal sich auch der Reichskriegsminister aus strategischen Rücksichten für diese Linien ausgesprochen habe. Die Bedingungen betreffend, scheint das Zugeständnis einer dreißigjährigen Steuerfreiheit bei der Größe des Bahnnetzes vollkommen motiviert. Der Finanzminister habe sich auch hie-mit einverstanden erklärt.

Der Ministerrat stimmt dem Antrage des Handelsministers auf Erteilung dieser Konzession einhellig zu⁷.

V. Der Handelsminister setzt die Konferenz in Kenntnis, dass es ihm gelungen sei, im Sinne des betreffenden Ministerratsbeschlusses das Konsortium für die Vorarlberger Bahn zum Herabgehen von 1,114.000 fr. auf 1,110.000 fr. per Meile bei Herstellung zwanzigpfündiger Schienen zu bestimmen, wornach er die Verhandlungen zum Abschlusse gebracht habe⁸.

VI. Über die Anfrage des Ministerpräsidenten macht der Handelsminister dem Minister-rate Mitteilungen über den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen wegen der Przemysl-Lupkower Eisenbahn, [] Unternehmer in Anbetracht des Umstandes, dass von der Garantie für die ungarische Strecke 4.000 fl. per Meile gestrichen wurden, sich zu einem namentlich vom Finanzminister gewünschten Abstriche für die diesseitige Linie bereifinden lassen⁹. In-folge der gepflogenen Verhandlungen wäre das Konsortium geneigt, auf eine Garantie von 48.000 fl. per Meile (statt der im Gesetze vorgesehenen 50.000 fl.) unter der Bedingung einzu-gehen, dass das Projekt in Bezug auf die Gestattung größerer Steigerungen abgeändert werden dürfe, welche Steigungen jedoch so bedeutende seien, dass wohl wegen des kostspieligeren Be-triebes aus finanziellen als aus militärischen Rücksichten darauf kaum eingegangen werden könne.

Die Verhandlungen werden hierüber fortgesetzt¹⁰.

VII. Der Handelsminister erbittet sich die Zustimmung des Ministerrates, anlässlich der be-vorstehenden Feier des Ah. Geburtstages Sr. Majestät für den Generalpostdirektor v. Maly auf die Verleihung des Ordens der eisernen Krone II. Klasse antragen zu dürfen¹¹. Die Aus-zeichnung Malys wäre eine sehr wohlverdiente, da er eine nahezu vierzigjährige ausgezeich-

⁷ *Auf Vortrag Pleners v. 4. 8. 1869 erteilte Franz Joseph mit Ah. E. v. 10. 8. 1869 die angesuchte Konzession, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2886/1869. Gegenzeichnung der Konzessionsurkunde durch Franz Joseph mit Ah. E. v. 4. 9. 1869 auf Vortrag Pleners v. 31. 8. 1869, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3198/186. Nachdem die Konzessionäre einige – marginale – Änderungen verlangten, wurde eine neugefasste Konzession mit Ah. E. v. 21. 4. 1870 auf Vortrag de Pretis v. 18. 4. 1870 gewährt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1589/1870. Gegenzeichnung der neuen Konzessionsurkunde durch Franz Joseph mit Ah. v. 15. 5. 1870 auf Vortrag de Pretis v. 12. 5. 1870, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1888/1870; die Konzessionsurkunde publiziert als R.G.B.L. Nr. 77/1870. Das diese Materie behandelnde MRProt. v. 15. 4. 1870/II ist nicht mehr vorhanden.*

⁸ *Fortsetzung des MR. v. 29. 7. 1869/I. Auf Vortrag Potockis (in Vertretung des Handelsministers) v. 11. 8. 1869 wurde die angesuchte Konzession für die Gruppe um Ganabl mit Ah. E. v. 17. 8. 1869 erteilt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3000/1869. Gegenzeichnung der Konzessionsurkunde durch Franz Joseph mit Ah. E. v. 6. 10. 1869 auf Vortrag Pleners v. 30. 9. 1869, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3596/1869; die Konzessionsurkunde publiziert als R.G.B.L. Nr. 169/1869.*

⁹ *Fortsetzung des MR. v. 15. 5. 1869/XI.*

¹⁰ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 25. 8. 1869/V.*

¹¹ *Zu Vinzenz Maly Ritter v. Vevanović siehe ÖBL. 6: 44.*

nete Staatsdienstleistung für sich habe, in seiner jetzigen Stellung sehr verdienstlich wirke, unermüdlich tätig sei und auch deswegen Berücksichtigung verdiene, weil er, obwohl in der Stellung eines Sektionschefs, doch nicht die vollen Bezüge eines solchen genieße.

Der Minister des Innern und der Justizminister [] anknüpfend [] des []ministers vorläufig besprochenen Auszeichnungsantrag für den Sektionschef Glaser auf die Konsequenzen hin, welche sich in Absicht auf die Auszeichnung anderer Sektionschefs ergeben würden, wenn Maly den beantragten Orden bei diesem Anlasse erhalte, und behielten sich dieselben ihr Votum über die Auszeichnung des Sektionschefs Glaser vor, wozu ihnen der Ministerpräsident durch Mitteilung des diesfälligen, bisher reservierten Protokolles Gelegenheit geben wird¹².

Nachdem jedoch der Handelsminister unter eingehender Schilderung der besonderen Rücksichtswürdigkeit Malys hervorgehoben hatte, dass derselbe am 10. September d. J. sein vierzigstes Dienstjahr vollenden werde, erklärten sich sämtliche Stimmführer damit einverstanden, dass bei diesem Anlasse für ihn die Verleihung des Ordens der eisernen Krone II. Klasse in Antrag gebracht werde¹³.

VIII. Der Minister des Innern beabsichtigt bei dem Umstande, als FML. Moering am 5. August d. J. bereits ein Jahr in der provisorischen Stellung eines Statthaltereileiters in Triest in einer allen Anforderungen vollkommen entsprechenden Weise fungiere, es somit begründet erscheine, ihm die Vorteile der definitiven Stellung eines Statthalters zuzuwenden, bei Sr. k. u. k. apost. Majestät auf die Ag. Ernennung desselben zum Statthalter im Küstenlande unter Vorbehalt seines militärischen Ranges den Antrag zu stellen¹⁴.

Der Ministerrat stimmt []¹⁵.

Wien, am 2. August 1869. [Unterschrift fehlt.]

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Vortrages [sic!] zur Kenntnis genommen. Wien, 12. August 1869. Franz Joseph.

Nr. 248 Ministerrat, Wien, 6. August 1869

RS. und bA.; P. Artus; VS. Taaffe; BdE. und anw. (Taaffe, 6. 8.), Plener (BdE. fehlt), Potocki 9. 8., Giskra 9. 8., Herbst 11. 8.; abw. Hasner, Brestel, Berger.

I. Verordnung wegen der geistlichen Korrekptionsanstalten. II. Einstellung der vorschussweisen Staatssubvention des Krakauer Karmeliterinnenkonventes. III. Frage der Publikation einer Verordnung des gemeinsamen Rechnungshofes durch das Reichsgesetzblatt. IV. Vorschlag wegen Ernennung des Bürgermeisters Dr. Felder zum Landmarschallstellvertreter in Niederösterreich. V. Frage der Übernahme des Wiener Tierarzneiiustitutes in das Ressort des Ministeriums für Kultus und Unterricht. VI. In Betreff der Auflösung des Vereines „Slowanská Lípa“ wegen der von selbem gefassten Resolution.

¹² Fortsetzung des Gegenstandes über Glaser in MR. v. 7. 8. 1869/III.

¹³ Auf Vortrag Pleners v. 7. 8. 1869 erhielt Maly mit Ab. E. v. 15. 8. 1869 die angetragene Auszeichnung, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2901/1869.

¹⁴ Zu Karl Moering siehe ÖBL. 6: 338 f. Moering war mit Ab. v. 30. 7. 1868 auf Vortrag Giskras v. 29. 7. 1868 bis auf weiteres zum Statthaltereileiter für Triest und das Küstenland ernannt worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2784/1868.

¹⁵ Auf Vortrag Giskras v. 15. 8. 1869 wurde Moering mit Ab. E. v. 23. 8. 1869 nun zum Statthalter ernannt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3061/1869.

KZ. 2577 – MRZ. 88

Protokoll des zu Wien am 6. August 1869 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Taaffe.

I. Der Minister des Innern teilt der Konferenz mit, dass Se. k. u. k. apost. Majestät ihm [] begründeten [] besprochenen Verordnung betreffend die geistlichen Korrektionsanstalten hegen, insoferne darin eine Individualverständigung der inhaftierten Weltpriester und aller Regularen von den Wirkungen der Verordnung vom 7. Juni 1869 angeordnet werden wollte, indem Se. Majestät darin nur eine direkte Aufforderung zur Auflösung der priesterlichen Disziplin und speziell des klösterlichen Verbandes beziehungsweise der Klöster selbst zu erblicken vermögen¹.

Gegen die übrigen Bestimmungen der Verordnung ruheten Se. Majestät nichts zu erinnern, vielmehr ruheten Se. Majestät zu äußern, dass, die Eliminierung des Punktes wegen der individuellen Verständigung der Regularen vorausgesetzt, Allerhöchstdieselben nicht entgegen [], wenn sowohl die jetzt beabsichtigte als die frühere Verordnung vom 7. Juni 1869 [] das Reichsgesetzblatt [] würden. Im Hinblick auf diese Ah. Intentionen [] der Minister des Innern [] neue Redaktion beider Verordnungen veranlasst. Die Änderungen [] ursprünglichen im [] blatte des Ministeriums für Kultus und Unterricht in [] eines Erlasses [] stellen bereits v[] Verordnung vom 7. Juni d. J. seien lediglich formeller Art, bedingt durch die Veröffentlichung im Reichsgesetzblatte, welche nunmehr Platz zu greifen haben werde. Die Änderungen der zweiten Verordnung seien teils meritorische, insoweit die oben erwähnte, von Sr. k. u. k. Apost. Majestät beanstandete Bestimmung weggelassen wurde, teils formelle, sich in stilistischer Beziehung beanzeigende². Der Minister des Innern bringt die Entwürfe beider Verordnungen zur Verlesung [] Anträge [] Beisatze, dass die Wirkung derselben vom Tage der Publikation zu beginnen haben werde, beide mit den betreffenden Kontrasignaturen versehen, verlautbart werden.

Minister Ritter v. Hasner, welchem der in der letzten Ministerratssitzung formulierte Entwurf der neuen Verordnung mitgeteilt worden, habe sich telegrafisch mit demselben in merito einverstanden erklärt und seine Zustimmung gegeben, dass sein Name darunter gesetzt werde³.

Der Handelsminister bemerkt, dass er eine Änderung der Fassung der Alinea [] des neuen Entwurfes der [] en Verordnung insoferne für angezeigt hielte, als [] em Gefühle die [] Gesetzes oder Verordnung es [] schließen scheine, dass [] eine Voraussetzung [], dass die Bischöfe [] die Vorlage der betreffenden Verzeichnisse übernehmen werden, für sich allein die unmittelbare Verbin[] mit der Bestimmung [] was im gegen[] zu geschehen h[] chen werde.

Der Justizminister [] sich in dem g[] aus.

Der Minister des Innern hat gegen eine dementsprechende Zusammenziehung der Alineas 4 und 5 nichts einzuwenden.

Der Justizminister meint, dass es sich empfehlen dürfte, die Anführung der Krakauer Vorfälle als der occasio legis in der zweiten Verordnung wegzulassen, nachdem die Verordnung vom 7. Juni keine derartige Motivierung enthalte und es den Anschein gewinnen könnte, als sei die frühere Verordnung vom 7. Juni ohne Rücksichtnahme []lle []. Inbegriff des Ministers des Innern erkennen [] Bemerkung als vollauf begründet.

¹ Fortsetzung des MR. I v. 2. 8. 1869/I.

² Einige Fassungen beider Verordnungen mit Korrekturen versehen in AVA., CUM., Kultus, Präs. Zl. 355/1869.

³ Telegramm Hasners v. 5. 8. 1869 in AVA., CUM., Kultus, Präs. Zl. 355/1869.

Nach einer weiteren Erwägung des Textes beider Verordnungsentwürfe nimmt der Ministerrat den Entwurf zur Verordnung vom 7. Juni unverändert, den Entwurf zur zweiten Verordnung in der aus der Anlage^a ersichtlichen, den obigen Bemerkungen entsprechenden Fassung an.

Der Ministerpräsident endfertigt ex sessione richtig gestellte Exemplare beider Verordnungen zur au. Vorlage an Se. Majestät.

Der Minister des Innern bemerkt, dass die Publikation im Reichsgesetzblatte von dem Erlasse an die Länderchefs begleitet sein werde, in dem sie aufgefordert [], die Bischöfe sofort []den, die betreffenden Verzeichnisse einzusenden [] entgegengesetzt [] aber unaufgehalten zur Verfassung derselben selbst zu schreiten. Den Länderchefs werde überhaupt nachdrucksamst empfohlen werden, sich die schleunigste Durchführung der Verordnung angelegen sein zu lassen⁴.

II. Der Minister des Innern teilt der Konferenz mit Bezug auf seine Eröffnungen in der Ministerratssitzung vom 2. d. M. mit, dass die Äußerung des Statthaltereileiters in Lemberg in Bezug auf den dem Karmeliterinnenkonvente seit 1. Jänner 1867 zugewendeten Vorschuss aus dem Kameralärar per 1800 fl. jährlich nunmehr vorliege⁵.

Hiernach finde Ritter v. Possinger, dass die Entziehung der fraglichen Subvention nicht nur keine Verlegenheiten bereiten, sondern [] dazu [] Bischof [] dem gedachten Konvent hervorgerufene höchst bedauerliche Angelegenheit in einer die öffentliche Meinung beruhigenden Weise auszutragen. Das Jahreseinkommen des Krakauer Karmeliterinnenkonventes aus hierlands befindlichen Einnahmsquellen sei zwar im Jahre 1867 [] 1.627 fl. (gegenüber dem Jahreseinkommen von 6[334] fl., welches dieser Konvent aus Russisch-Polen zu beziehen habe) beziffert worden, es beruhe aber diese Bezifferung auf Daten, welche als unbedingt verlässlich nicht anzusehen seien und sei keine Gefahr, dass das Kloster in Folge der Einstellung der Vorschussubvention aller Subsistenzmittel entblößt würde. Unter diesen Umständen glaube der Minister des Innern bei Se. k. u. k. apost. Majestät auf die Einstellung dieser vorschussweisen []subvention mit Ende [] 1869 anraten zu []. Denn angesichts der die Bevölkerung tief aufregenden Ereignisse sowie mit Rücksicht darauf, dass es sich um einen kontemplativen Orden handle, von welchem sonst kein Haus in der Monarchie aus einem öffentlichen Fonds unterstützt werde, mangle jeder Anhaltspunkt, der ferneren Auszahlung dieser Subvention das Wort zu führen. Die Bedeckung der einigen Krakauer Ordenskonventen aus Anlass der Sequestration ihres Einkommens im Königreiche Polen gewährten Vorschussubventionen sei überhaupt bei den reichsrätlichen Budgetverhandlungen jedes Mal nur mit den größten Anstrengungen seitens der Regierung zu erzielen gewesen. Es empfehle sich daher, den bei den Beratungen des nächsten Budgets im Abgeordnetenhouse sicher abermals zu gewärtigenden Einwendungen die Tatsache entgegenstellen zu können, [].

^a *Liegt nicht bei.*

⁴ *Auf Vortrag Taaffes v. 6. 8. 1869 genehmigte Franz Joseph die beiden nach den Beschlüssen des Ministerrates revidierten Verordnungen mit Ab. E. v. 6. 8. 1869, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2862/1869; die Verordnung des Kultus- und Unterrichtsministers v. 7. 6. 1869 publiziert als R. G. B. L. Nr. 134/1869, jene der Minister für Kultus und Unterricht, des Innern und der Justiz v. 7. 8. 1869 als R. G. B. L. Nr. 135/1869.*

⁵ *Schreiben Possingers an Hasner v. 1. 8. 1869, AVA., CUM., Neuer Kultus, Katholisch, Ktn. 1116, Fasz. Karmeliterinnen Krakau 1869.*

Der Minister des Innern gedenkt, Sr. k. u. k. apost. Majestät in diesem Sinne au. Vortrag zu erstatten, womit sich die Konferenz einhellig einverstanden erklärte⁶.

III. Der Minister des Innern macht die Mitteilung, dass das Präsidium des gemeinsamen Obersten Rechnungshofes sich wegen der Einschaltung einer von demselben ausgehenden Verordnung betreffend die Organisierung des Rechnungsdienstes des k. k. Heeres und die Auflösung der Militärzentralbuchhaltung in das Reichsgesetzblatt an ihn (Minister des Innern) gewendet habe⁷.

Die Konferenz stimmt dem Antrage des Ministers des Innern einhellig bei, wornach derselbe bei dem Umstande, als das Gesetz vom 10. Juni 1869⁸ die Kategorie [] von Gesetzen und Verordnungen feststelle, für deren gesetzliche Kundmachung das Reichsgesetzblatt besteht, zu welchen die fragliche Verordnung des gemeinsamen Obersten Rechnungshofes nicht gehöre, und bei Umstande, als für Publikationen der gemeinsamen Zentralbehörden zunächst die Wiener Zeitung bestimmt sei, die gewünschte Verlautbarung im Reichsgesetzblatte abzulehnen, auf die freistehende Benützung der Wiener Zeitung hinzuweisen, zugleich aber für sich und die anderen Minister die Bereitwilligkeit zu erklären hätte, die betreffende Verordnung den Behörden der verschiedenen Ressorts bekannt zu geben, insoferne dies von dem gemeinsamen Obersten Rechnungshofe gewünscht werden sollte⁹.

IV. Der Minister des Innern [] über den Antrag des Statthaltereileiters in Wien für die durch das Ableben des Bürgermeisters Dr. Zelinka erledigte Stelle des Landmarschallstellvertreters in Niederösterreich den gegenwärtigen Bürgermeister von Wien Dr. Felder au. in Vorschlag bringen zu dürfen¹⁰.

V. Über die Mitteilung des Ministers des Innern, dass das Reichskriegsministerium die in einer Kommission von Vertretern der beteiligten Ministerien vorläufig erörterte Frage der Ausscheidung des hiesigen Tierarzneiinstitutes aus dem Ressort des Kriegsministeriums und Übernahme desselben in das Ressort des Ministeriums für Kultus und Unterricht in Anregung gebracht und auf die Dringlichkeit der Lösung derselben noch vor Abschluss der []

⁶ *Auf Vortrag Giskras (als Vertreter Hasners) v. 7. 8. 1869 ordnete Franz Joseph mit Ab. E. v. 12. 8. 1869 die Einstellung der staatlichen Vorschusszahlung mit Ende September 1869 an; Hasner teilte dies Possinger mit Schreiben v. 18. 8. 1869 mit, alles in AVA., CUM., Neuer Kultus, Katholisch, Ktn. 1116, Fasz. Karmeliterinnen Krakau 1869.*

⁷ *Auf Vortrag Perleuthners, des interimistischen Leiters des gemeinsamen Obersten Rechnungshofes, v. 30. 4. 1869 war mit Ab. E. v. 10. 4. 1869 die Militärzentralbuchhaltung aufgelöst und deren Geschäfte und das Personal dem Reichskriegsministerium zugeteilt worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1156/1869; siehe dazu WAGNER, Kriegsministerium 2: 75 f. Perleuthner hatte am 8. 6. 1869 eine entsprechende Verordnung unterzeichnet und verfügt, dass sie zur Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt an dasselbe verschickt werde, FA., ORH 1369, Zl. 496/1869.*

⁸ RGBL. Nr. 113/1869.

⁹ *Mit Schreiben (K.) v. 8. 8. 1869 informierte Giskra Perleuthner über den Ministerratsbeschluss, worauf der gemeinsame Oberste Rechnungshof mit Schreiben (K.) v. 21. 8. 1869 die Ministerien des Innern, der Finanzen, des Ackerbaues und für Landesverteidigung ersuchte, die Neuorganisierung an ihre Dienststellen bekannt zu geben, alles in FA., ORH 1370, Zl. 680/1869. Die Organisierung des Rechnungsdienstes und die Auflösung der Militärzentralbuchhaltung wurde dann z. B. im VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS FINANZMINISTERIUM Nr. 35/1869. publiziert.*

¹⁰ *Auf Vortrag Giskras v. 7. 8. 1869 ernannte Franz Joseph mit Ab. E. v. 10. 8. 1869 Felder zum Stellvertreter des Landmarschalls in Niederösterreich, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2881/1869. Zu Andreas Zelinka siehe WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich 59: 304–309; zu Cajetan Felder ÖBL. 1: 294 f.*

Verhandlungen hingewiesen habe, beschließt die Konferenz mit Rücksicht auf die Notwendigkeit einer genauen eindringenden Erwägung dieser Maßregel und ihrer Konsequenzen, zumal in finanzieller Beziehung, was jedenfalls längere Vorverhandlungen voraussetze, einhellig, dass auf die Übernahme des Tierarzneiinstitutes in ein diesseitiges Ressort vorläufig überhaupt nicht einzugehen wäre¹¹.

Mit Rücksicht hierauf wurde auf die weitere Frage, ob für den Fall, als es künftig etwa zu der Übernahme dieses Institutes käme, die betreffenden Agenden nicht zweckmäßiger dem Ackerbauministerium als dem Unterrichtsministerium zu überweisen wären, vorerst nicht eingegangen, und wurde diese Frage bis zum Zeitpunkte der eventuellen weiteren Verhandlungen [] Hauptfrage offen []¹².

VI. Der Minister des Innern bringt zur Kenntnis der Konferenz, dass laut eines gestern nachts eingelangten Telegrammes des Statthaltereileiters in Prag der Verein „Slovanská Lípa“ eine Resolution des Inhaltes beschlossen habe, dass die böhmische Nation mit der Deklaration der ausgetretenen Landtagsabgeordneten übereinstimme¹³.

Die Resolution erkläre ferner, dass jeder als ein böswilliger Schädiger der Nation zu betrachten sei, welcher bei den bevorstehenden Landtagswahlen nicht im Sinne der Vertrauensmänner wähle. Es werde ferner gesagt, dass aus Anlass der bevorstehenden Wahlen Meetings zu arrangieren seien¹⁴. Infolge dieser Resolution habe der Vorstand der „Slovanská Lípa“, Sladkowský, einen gedruckten Aufruf zu dem Ende versendet, in dem die Resolution aufgenommen und der auch sonst sehr aufreizend gehalten sei. Der Statthaltereileiter beabsichtige, den genannten Verein auf Grund des § 98, lit. a und 302 des Strafgesetzes nach Zulass des § 20 des Vereinsgesetzes am 8. August aufzulösen, wozu er sich im Hinblick auf die Einbringung eines Rekurses dagegen die Zustimmung des Ministers des Innern erbitte¹⁵. Der Minister des Innern findet, dass die Auflösung der „Slovanská Lípa“ wegen ihres in der Tat höchst staatsgefährlichen Treibens gesetzlich vollkommen motiviert erscheine. Die Gefährlichkeit liege namentlich in dem Terrorismus, welcher durch die Bezeichnung als Schädiger

¹¹ *Zur Entwicklung des 1781 gegründeten Tierarzneiinstitutes in Wien* MAYERHOFER – PACE, Handbuch 6: 535 Anm. 1; ENGELBRECHT, Geschichte des österreichischen Bildungswesens 4: 260 f. mit weiteren Literaturhinweisen. Das dem Kultus- und Unterrichtsministerium unterstehende Institut war 1852 dem Kriegsministerium untergeordnet worden, Zirkularverordnung v. 4. 4. 1852, K. K. ARMEE-VERORDNUNGSBLATT (Normalien) Nr. 30/1852. Der diese Materie behandelnde Akt KA., KM., Präs. 27–21 /1869 ist nicht mehr vorhanden.

¹² *Fortsetzung der Angelegenheit in MR. v. 28. 3. 1870/XII (nicht mehr vorhanden). Das Institut verblieb in der Obhut des Kriegsministeriums, wobei einzelne Fachministerien, vor allem das Kultus- und Unterrichtsministerium, Mitspracherechte hatten, vgl. den vom Unterrichtsministerium erstellten Unterrichtsplan für tierärztliche Studien*, RGBL. Nr. 97/1871.

¹³ *Zur tschechischen Obstruktionspolitik im böhmischen Landtag und zur Genese der Deklaration vom 22. 8. 1868*, URBAN, Die tschechische Gesellschaft 1: 329–343; deutscher Text abgedruckt bei KOLMER, Parlament und Verfassung 1: 347–350.

¹⁴ *Diese Resolution war von der Slovanská Lípa in der Versammlung am 26. 7. 1869 beschlossen worden; abgedruckt in NÁRODNÍ LISTY v. 27. 7. 1869.*

¹⁵ *§ 98 des Strafgesetzbuches behandelte das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch Erpressung, § 302 das Verbrechen der Aufhetzung gegen andere Nationalitäten, Religionsgemeinschaften usw., RGBL. Nr. 117/1852. § 20 des Vereinsgesetzes bestimmte, dass ein Verein aufgelöst werden kann, wenn er Beschlüsse oder Ansprüche tut, die das Strafgesetz verletzen*, RGBL. Nr. 134/1867.

der Nation der mit der Deklaration nicht Übereinstimmenden und in der [] Richtung hin höchst bedenklichen Aufreizung der Massen. Er halte es an der Zeit, diesem Treiben endlich mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten.

Der Justizminister meint, dass, insoferne FML. Baron Koller die Auflösung des Vereines nach § 20 des Vereinsgesetzes mit der Verletzung der Strafgesetze zu motivieren beabsichtige, eine genauere Kenntnis des Inhaltes des Sladkowskýschen Proklams wohl wünschenswert gewesen wäre. Dass übrigens gesetzliche Gründe zur Auflösung des Vereines vorliegen, schein ihm nicht zweifelhaft, wiewohl er andererseits nicht verkennen könne, dass die Auflösung lediglich vom politischen Standpunkte aus sich ihm weniger zu empfehlen schiene.

Der Ackerbauminister meint, dass der Statthaltereileiter zunächst in der Lage sei, die tatsächlichen Verhältnisse in Beziehung auf die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung zu beurteilen. Es erscheine ihm daher schwer, den Anträgen des FML. Baron Koller entgegenzutreten, wiewohl er glaube, dass die Ansichten der Lokalbehörden über das zulässige Maß der Parteibewegungen mitunter immerhin noch diskutabel sein mögen.

Der Ministerpräsident bemerkt, dass das Gesetz nach allen Seiten hin aufrechterhalten werden müsse. Die Bearbeitung der Massen gehe immer weiter in Böhmen, und es zeigen sich schon sehr bedenkliche Rückwirkungen, in Hinsicht auf die Demoralisation der Bevölkerung, insbesondere in Hinblick auf Eigentumsverletzungen, die jetzt viel häufiger vorkommen und insbesondere am flachen Lande sehr gefährlich seien. Die Regierung habe die [] durch die Handhabung [] solchen entschiedenen []dungen der öffentlichen Sicherheit zu schützen. Er stimme daher [] Auflösung der „Slovanská Lípa“.

Nachdem der Minister des Innern noch bemerkt [], dass für den Fall des Rekurses das Ministerium an die Motive des Statthaltereileiters nicht gebunden sei und die Auflösungsentscheidung aus anderen Gründen, und zwar zunächst wegen Staatsgefährlichkeit bestätigen könne, wenn ja, was der Justizminister zu besorgen schein, die Auflösung nach § 20 des Vereinsgesetzes nicht genügend motiviert sein sollte, sprechen sich sämtliche Stimmführer dafür aus, dass dem FML. Baron Koller die Zustimmung zu der beabsichtigten Auflösung bekannt gegeben werde¹⁶.

Wien, am 6. August 1869. Taaffe.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Vortrages [sic!] zur Kenntnis genommen. Wien, 12. August 1869. Franz Joseph.

Nr. 249 Ministerrat, Wien, 7. August 1869

RS. und bA.; Teilnehmer und Tagesordnung: AVA., Ministerratsprotokolle, Tagesordnungen. P. Artus; VS. Taaffe; anw. Plener, Potocki, Giskra, Herbst; abw. Hasner, Brestel, Berger.

I. Auszeichnungsanträge aus Anlass der bevorstehenden Feier des Ah. Geburtsfestes von Seite des Ministerpräsidenten. II. Detto im Ressort des Ministeriums des Innern. III. Detto im Ressort des Ministeriums für Kultus und Unterricht. IV. Detto im Handelsministerium. V. Ein-

¹⁶ *Der Verein Slovanská Lípa wurde mit Erlass der böhmischen Statthalterei v. 7. 8. 1869 auf Grund der Resolution v. 26. 7. 1869 aufgelöst, publiziert in NÁRODNÍ LISTY v. 8. 8. 1869, siehe auch SRB, Politické dějiny, 244 f. In der genannten Resolution war auch zu Versammlungen, den sogenannten Tábor, aufgerufen worden, um die Frage, wer in den böhmischen Landtag zu wählen sei, zu beraten; bis auf ganz wenige Ausnahmen wurden diese Versammlungen verboten, vgl. dazu NÁRODNÍ LISTY v. 10., 11., 12., 13. und 14. 8. 1869.*

führung von Korrespondenzkarten im Postverkehr. VI. Abschluss eines Übereinkommens mit dem ungarischen Ministerium in Bezug auf die Statistik und Ausscheidung der statistischen Zentralkommission sowie der Direktion für administrative Statistik aus dem Ressort des Obersten Gerichtshofes mit vorläufiger Unterstellung unter das Handelsministerium. VII. Vorschlag wegen Ernennung des Hofrates des Obersten Gerichtshofes Ritter v. Laminet zum Oberlandesgerichtspräsidenten in Brünn. VIII. Vorschlag wegen Ernennung des Landesgerichtspräsidenten Rossi-Sabatini zum Oberlandesgerichtspräsidenten in Zara. IX. Schreiben des Fürsten Sapieha in Bezug auf die Beibehaltung der Stellung als Landmarschall in Galizien. X. Überweisung der Agenden legislativer Natur betreffend die Zusammenlegung und Zerstückung von Grundstücken vom Ministerium des Innern an das Ackerbauministerium. XI. Austausch dreijähriger Hengste für die diesseitigen Hengstendepots. XII. Erziehungsbeitrag für den Sohn der Telegrafeneinrichtungsdienerwitwe Saazer.

KZ. 2578 – MRZ. 89

Protokoll des zu Wien am 7. August 1869 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Taaffe.

[I.] [] 1. Kutalek wegen seiner her[] betätigten loyalen Gesinnung, wegen seines angerühmten [] verdienstlichen Wirkens [] Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens.
2. ebenfalls das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens für den Direktor des Karltheaters [Anton Ascher], nachdem sich derselbe in Beziehung [] die Handhabung den Theaterzensurbehörden gegenüber jederzeit in sehr loyaler, entgegenkommender Weise benommen, denselben hinsichtlich versagter Aufführungsbewilligungen zum Zwecke der Reklame niemals Verlegenheiten bereitet, für die Armen viel getan habe, sonst ein ehrenhafter Charakter sei, und nachdem, da mit ihm zu parifizierende Privattheaterunternehmer gegenwärtig nicht vorhanden seien, seine Auszeichnung keinerlei Konsequenzen nach sich ziehen würde.

Die Konferenz erklärt sich mit [] einhellig einverstanden¹.

II. Der Minister des Innern [] die in seinem Ressort vorliegenden Auszeichnungsanträge.

Infolge der diesfälligen Erörterungen vereinigt [] Minister des Innern mit [] Konferenz, dass von seiner Seite zu beantragen wären:

1. der Statthaltereileiter in [Böhmen] FML. Freiherr v. Koller für den Orden der eisernen Krone [I. Klasse], womit sich auch der Reichskriegsminister einverstanden erklärt.
2. Ladislaus Fürst Sanguszko, erbliches Mitglied des Herrenhauses, für die geheime Ratswürde.
3. Adalbert Freiherr v. Widmann, eines der Häupter der verfassungstreuen Grundbesitzer in Mähren, wegen seiner []jährigen sehr verdienstlichen Wirkens für die öffentlichen Interessen für das Großkreuz des Franz-Joseph-Ordens.
4. [Gi]dion Petrovics, Advokat in [], Präsident des dalmatinischen [], für das Komturkreuz des [Franz-Joseph]-Ordens,
5. [Wenzel Ritter Rieger v. Riegershofen], Statthaltereirat in Prag, für die Verleihung des Titels und [Charakters] eines Hofrates.
6. der Notar in Prag und Landtagabgeordnete Dr. Forster wegen seiner hervorragenden und sehr erfolgreichen Tätigkeit in Förderung der Zwecke der Regierungspartei für den Orden der eisernen Krone III. Klasse.

¹ Die hier Genannten erhielten auf Vorträge Taaffes v. 10. 8. 1869 (Kutalek), HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2995/1869, bzw. v. 11. 8. 1869 (Ascher), HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2993/1869, mit Ab. E. v. 15. 8. 1869 die angesuchten Auszeichnungen.

7. Joseph Edler v. Neupauer, Gutsbesitzer und Landtagsabgeordneter in Steiermark, wegen seines vielseitigen verdienstlichen Wirkens für öffentliche Institute für den Orden der eisernen Krone III. Klasse.

8. Cosimo Conte di Begna-Possedari, Podestà in Zara, gleichfalls für den Orden der eisernen Krone III. Klasse.

Für das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens:

9. den Podestà in Sebenico Frari.

10. den Podestà in Traù Conte Fanfogna.

11. den Med. Doktor Karl Braun in Zistersdorf wegen seiner fünfzigjährigen belobten Wirksamkeit als Arzt.

12. P. Eugen Konrath, Provinzial der Barmherzigen Brüder in Prag.

13. den Truchsess Bitterl v. Tessenberg in Graz.

14. den Bürgermeister von [Battelau] Carl Grafen [Blankenstein].

15. Groller v. Mildn[see], Verwalter der freiwilligen [Anstalt] in Wien.

16. Dr. Joseph Braunegger, [] in Leibnitz, bezüglich dessen wegen der Rücksichtswürdigkeit []punkte der Notariatsführung das Einvernehmen mit dem Justizminister vorbehalten wird.

17. Emil Franz, Bezirkshauptmann in Cattaro.

18. Dr. Brzesinski, Sub[]nischen Institutes.

19. Dr. Todesco, Vorstand der israelitischen Kultusgemeinde in Prag und Landtagsabgeordneter.

20. der Fabrikant Stephan in Arnau.

21. der Med. und Chir. Doktor Eduard Lumpe in Wien.

22. Johann Lahner, Bürgermeister und Postmeister in Nikolsburg (Landtags- und Reichsratsabgeordneter), wegen seiner vorzüglichen Wirksamkeit als Gemeindevorstand.

Ferner

[] für die Verleihung des Titels und [Charakters] eines Hofrates den Statthaltereirat in Lemberg Moriz Grafen []duricki.

[] die Erhebung []stand den Bankier und Präsidenten der Handelskammer in Brody Nathan Mayer Kallir.

Hinsichtlich der schon bei früheren Anlässen zur Sprache gebrachten Frage der Auszeichnung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses Freiherr v. Eichhoff, Dr. Klier, Wolfrum, Dr. Doubek, Dr. Berger einigte sich die Konferenz in der Ansicht, dass die Auszeichnung von Abgeordneten als solchen mancherlei gegründete Bedenken gegen sich habe, und dass, insofern es sich um die Anerkennung anderweitigen verdienstlichen Wirkens handle, wie es rücksichtlich des Dr. Doubek der Fall sei, der eventuelle Antrag zu ajournieren wäre, da der gegenwärtige Moment zur Auszeichnung von Reichsratsabgeordneten überhaupt nicht geeignet erscheine. Die ad 22. gemachte Ausnahme rücksichtlich des Abgeordneten Lahner wurde damit motiviert, dass bei dem Umstande, als derselbe sich im Abgeordnetenhause bisher in keiner Weise bemerkbar gemacht habe, seine Auszeichnung eine Anerkennung seiner Tätigkeit im Reichsrate unmöglich aufgefasst werden könne. Hinsichtlich des vom Statthalter von Dalmatien gestellten Antrages auf Erwirkung des Ordens der eisernen Krone I. Klasse für den [] von Zara Maupas, welchen der Minister des Innern in Übereinstimmung mit der

Konferenz dahin zu modifizieren gedächte, dass für den genannten []politien die Verleihung des Großkreuzes des Franz-Joseph-Ordens zu beantragen wäre, wird der Ministerpräsident vorerst Gelegenheiten []fälligen Ah. Intentionen Sr. k. u. k. Majestät einzuholen².

III. Der Minister des Innern bringt die im Ressort des Ministeriums für Kultus und Unterricht vorliegenden Auszeichnungsanträge zur Sprache, welche zunächst verdiente Persönlichkeiten aus dem Stande der früheren Diözesanschulenoberaufseher betreffen. Die Konferenz einigte sich, dass zu beantragen wären:

1. für den Domherrn Stöger in Wien, früheren Diözesanschulenoberaufseher und auch gegenwärtig Bezirksschulinspektor für Wien der Orden der eisernen Krone III. Klasse.
2. für den gewesenen Schulaufseher in Graz Dom[] Johann Gödl.
3. für den Domherrn Dr. Valentin Müller in Klagenfurt, früher ebenfalls Diözesanschulenoberaufseher.
4. für den bischöflichen Generalvikar des griechisch-orientalischen Bistums für die Bukowina Theophil Bendella.
5. dann für den Direktor des Gymnasiums in Eger Anton Frind wegen seiner vorzüglichen Leistungen im Lehrfache das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens³.

Der Minister des Innern bringt ferner den im Ministerrate bereits vorläufig besprochenen Antrag des Ministers Ritter v. Hasner wegen Erwirkung des Ordens der eisernen Krone II. Klasse für den Sektionschef Dr. Glaser zur Erörterung⁴.

Über die Bemerkung des Justizministers, dass ihm für diese Auszeichnung Glasers insoferne gegenwärtig keine Veranlassung vorzuliegen scheine, als bei aller Anerkennung der vorzüglichen Leistungen desselben im Fache der Legislation, Glaser doch nur verhältnismäßig kurze Zeit im Amte sei, zu welchem Amt er eben nur in der Voraussetzung besonderer Leistungen aus einem anderen Wirkungskreise berufen worden [], ihm von diesem Standpunkte aus nicht angezeigt erscheine, mit [] Auszeichnungen solcher Sektionschefs so schnell vorzugehen, dass aber die Auszeichnung Glasers die anderer in gleichem Falle befindlicher Sektionschefs notwendig zur Folge haben müsste, wie namentlich die [] seit sehr langer Zeit im Staatsdienste befindlichen, in jeder Beziehung ausgezeichneten und mit weit umfassenderen legislativen Arbeiten in Anspruch genommenen Sektionschefs Ritter v. Waser, beschließt der Ministerrat der von dem Justizminister betonten prinzipiellen Anschauung beitreten einhellig, dass von dem Ergebnisse der früheren, in Abwesenheit der Minister des Innern und der Justiz gepflogenen Besprechung abzusehen und den Antrag des Ministers für Kultus und Unterricht wegen des Sektionschefs Glaser für diesmal fallenzulassen, nachdem es dem Minister Ritter v. Hasner freistehe, denselben unter Geltendmachung der für ihn maßgebenden Motive bei dem nächsten sich im Monate November d. J. ergebenden Anlasse wieder [].

² *Auf Vorträge Giskras v. 11. 8. 1869, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2997/1869, bzw. v. 15. 8. 1869, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2996/1869, erhielten die hier Genannten mit Ab. E. v. 15. 8. 1869 die vorgeschlagenen Auszeichnungen.*

³ *Auf Vortrag Hasners v. 10. 8. 1869 erhielten die hier Genannten, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2970/1869 (Stöger, Gödl und Müller), HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2971/1869 (Frind) und HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2973/1869 (Bendella) mit Ab. E. v. 15. 8. 1869 die angesuchten Auszeichnungen.*

⁴ *Eine Auszeichnung für Glaser war bereits in MR. II v. 2. 8. 1869/VII erörtert worden.*

Infolgedessen wird der Ministerpräsident von der Vorlage des betreffenden bisher reservierten Ministerratsprotokolles vom 13. Juli an Se. k. u. k. apost. Majestät absehen⁵. Bezüglich der weiteren, von Minister Ritter v. Hasner beabsichtigten Anträge wegen Verleihung des Ordens der eisernen Krone III. Klasse an den Sektionsrat im Unterrichtsministerium Herrmann und den Professor des Polytechnikums in Wien Dr. Beer beschließt die Konferenz einhellig, dass diese Anträge ebenfalls bis zum November d. J. zu ajournieren wären, wo sie dann Minister Ritter v. Hasner neuerlich zur Sprache bringen würde⁶.

IV. Der Handelsminister bespricht die in seinem Ressort sich ergebenden Auszeichnungsanträge, und stimmt die Konferenz einhellig zu, dass beantragt werde:

1. für den gewesenen Präsidenten der Handelskammer in Linz Franz Honauer [] wegen seiner verdienstlichen industriellen Tätigkeit als Schafwollenfabrikant,
2. für Franz Gustav [Neufeld] in St. Veit ebenfalls wegen []genderen industriellen [],
3. für den General[] Stellvertreter der Südbahn S[chreiner]
4. für den Oberinspektor der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn Franz St[ockert] wegen verdienstlichen Wirkens im []bahnwesen, an dessen bisher meist von anderen Ressorts angeregten Anerkennung das Handelsministerium zunächst ein dienstliches Interesse habe.
5. für den Ministerialsekretär der Abteilung des Handelsministeriums für Post- und Telegrafen Wilhelm Dew[éz],
6. und für den Direktionssekretär der Direktion der Staatstelegrafen Ludwig Hirschfeld wegen ihrer Verdienste um die Gründung und Leitung des für Zwecke der Pressleitung mit aner kennenswerten Erfolgen und verhältnismäßig geringeren Kosten []stehenden Telegrafenkorrespondenzbüros,

für sämtliche Genannten das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens⁷.

V. Der Handelsminister gibt der Konferenz von seinem Vorhaben Kenntnis, bei der Post die sogenannten Korrespondenzkarten einzuführen, welche für kurze Mitteilungen benützt werden können und von der Postanstalt unversiegelt gegen Entrichtung des für Kreuzbandsendungen bestehenden geringen Portos von 2 Kreuzern vorläufig im Bereiche der österreichisch-ungarischen Monarchie zu befördern wären⁸.

Diese Einrichtung stelle sich namentlich für den Geschäftsverkehr als sehr zweckmäßig dar, wo derlei kurze, keinerlei Geheimhaltung bedürftige Mitteilungen, wie z. B. Avisos über abgegangene oder eingetroffene Sendungen, häufig vorkommen. Die Ausdehnung die-

⁵ In dem vorhandenen MRProt. v. 13. 7. 1869 findet sich kein Hinweis auf Glaser, zu ihm siehe ÖBL. 2: 3 f. Das diese Angelegenheit behandelnde MRProt. v. 30. 1. 1870/I ist nicht mehr vorhanden. Julius Glaser erhielt auf Vortrag Hasners v. 30. 1. 1870 mit Ab. E. v. 2. 2. 1870 das Komturkreuz mit Stern des Franz-Joseph-Ordens, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 409/1870.

⁶ Fortsetzung des Gegenstandes über Herrmann in MR. v. 21. 12. 1869/II (nicht mehr vorhanden). Auf Vortrag Hasners v. 23. 12. 1869 erhielt Alois Herrmann mit Ab. E. v. 27. 12. 1869 den Orden der Eisernen Krone III. Klasse, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4624/1869. Adolf Beer erhielt nie eine Auszeichnung, zu ihm siehe STURM – SEIBT – LEMBERG – SLAPNICKA, Biographisches Lexikon zur Geschichte der böhmischen Länder 1: 67.

⁷ Auf Vortrag Pleners v. 7. 8. 1869 bzw. 8. 8. 1869 erhielten die hier Genannten, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2908/1869 (Honauer), HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2909/1869 (Neufeld), HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2905/1869 (Stockert, Schreiner), HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2906/1869 (Dewéz, Hirschfeld) mit Ab. E. v. 15. 8. 1869 die angesuchten Auszeichnungen.

⁸ Die Idee stammte von Emanuel Hermann und war bereits Anfang des Jahres publiziert worden, NEUE FREIE PRESSE v. 26. 1. 1869.

ser, nach erzieltm Einvernehmen mit dem ungarischen Ministerium vorerst auf die Monarchie beschränkten Einrichtung auf andere Länder, mit welchen Postverträge bestehen, sei zu erwarten, nachdem schon jetzt Eröffnungen vorliegen, welchen zufolge man sowohl in der Schweiz als im Norddeutschem Bunde geneigt zu sein scheine, in dieser Richtung mit Österreich Vereinbarungen zu treffen.

Der Ministerrat erklärt sich mit dieser, als höchst zweckmäßig erkannten Maßregel einhellig einverstanden.

Rücksichtlich dessen, was die betreffenden Blätter, welche der Handelsminister zur Ansicht mitteilt, in [] zu enthalten hätten, wurde sich daher geeinigt, dass die projektierte Klausel [] der Nichtbeförderung offenbarer Unanständigkeiten oder Ehrenbeleidigungen insofern überflüssig sei, als in dieser Beziehung die ohnedies bestehenden Postdirektiven, welche in der bezüglichen Kundmachungsverordnung noch speziell in Erinnerung gebracht werden könnten und daher die gedruckte Bemerkung auf den Blättern „Die Postanstalt übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Mitteilungen“ vollkommen genug wäre. Ebenso wurde es als überflüssig und als möglicherweise beirrend erkannt, dass auf den Blättern das Wort „Bestimmungsort“ gedruckt erscheine⁹.

VI. Der Handelsminister referiert in der Angelegenheit der Reorganisierung der statistischen Zentralkommission und der im Verbands derselben stehenden Direktion für administrative Statistik¹⁰.

Diese durch die eingetretenen staatsrechtlichen Veränderungen bedingte Reorganisation habe bereits den Gegenstand langer und eingehender Verhandlungen zwischen dem diesseitigen und dem ungarischen und dem Reichsfinanzministerium gebildet¹¹. Es erscheine jetzt dringend, diese Verhandlungen, wenigstens soweit es die Hauptfrage betreffe, zum Abschlusse zu bringen, nachdem der Präsident des Obersten Rechnungshofes für die diesseitigen Länder, welchem die statistische Zentralkommission samt der Direktion für administrative Statistik bisher untergeordnet gewesen sei, nunmehr auf die Ausscheidung derselben aus seinem Ressort dringe und erklärt habe, den betreffenden Aufwand in sein Budget pro 1870 nicht mehr aufnehmen zu wollen. Im Laufe der Verhandlungen seien verschiedene Projekte über die Umstellung der statistischen Zentralkommission zur Sprache gekommen in der Richtung, welche Organe zu schaffen wären, um den Anforderungen [] sowohl in Beziehung auf die administrative Statistik der beiden [] als für die Gesamtstatistik, soweit für gewisse Zweige eine solche nach [] Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn in Aussicht genommen erscheint, nachdem der Fortbestand der statistischen Zentralkommission in Wien als Organ

⁹ Mit Verordnung des Handelsministeriums v. 22. 9. 1869 wurde die Einführung der Korrespondenzkarte geregelt, publiziert als RGL. Nr. 148/1869. Zur Genese und weiteren Entwicklung der Korrespondenz- bzw. Postkarte siehe ZIMMERL, 125 Jahre Postkarte.

¹⁰ Die Zentralkommission für die administrative Statistik war mit Erlass des Präsidenten der obersten Rechnungskontrollbehörde v. 3. 3. 1863 ins Leben gerufen worden, publiziert als RGL. Nr. 24/1863, und unterstand laut § 6 ihrer Statuten unmittelbar dem Präsidenten der obersten Rechnungskontrollbehörde; im § 7 war festgehalten worden, dass die Direktion der administrativen Statistik der Zentralkommission als ausführendes Organ in geschäftlicher Beziehung untergeordnet war, siehe dazu TESAR, Oberste Rechnungskontrollbehörde, 16.

¹¹ Vgl. die Darstellung des zuständigen Referenten vom Februar 1869 über die stattgefundenen Verhandlungen, AVA., HM., Präs. 22/1869 und das Schreiben Taaffes an Plener v. 3. 2. 1869, in dem er über die ungarischen Vorschläge berichtet, AVA., HM., Präs. 79/1869.

für diese Reichshälfte und gleichzeitig für Zwecke der gemeinsamen Statistik, welcher von dieser Kommission ursprünglich angestrebt worden war, bei der gegenwärtigen staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie von vorneherein ausgeschlossen erschien.

Nachdem ein von dem verstorbenen Präsidenten des gemeinsamen Obersten Rechnungshofes Freiherrn v. Hock herrührendes Projekt der Errichtung einer statistischen Kommission für diese Länder, einer solchen für Ungarn und einer dritten für gemeinsame Angelegenheiten auf Seite des ungarischen Ministeriums den größten Anständen in Bezug auf die Durchbringbarkeit am Reichstage begegnet und infolge dessen sowie in Rücksicht auf die bedeutende Kostenvermehrung beseitigt worden war, handelt es sich gegenwärtig darum, dass mit der ungarischen Regierung ein Übereinkommen über die Modalitäten der Durchführung, des erwähnten Artikels X des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn getroffen werde, welcher besage, dass die Ministerien beider Teile im Wege der Vereinbarung dafür sorgen werden, dass das statistische Materiale (Zölle, Handel, Schifffahrt usf. betreffend) aus beiden Ländergebieten in einem Gesamtoperate zusammengestellt werde¹². Für eine solche Vereinbarung liegen Grundzüge vor, für welche sich auch namentlich der Reichsfinanzminister ausgesprochen habe, welche darauf hinauslaufen, dass in jeder Reichshälfte das statistische Materiale gesammelt und von dem in jeder Reichshälfte bestehenden statistischen Organe dem anderen mitgeteilt und dass auf Grundlage dieser Mitteilungen am Ende jeden Jahres ein statistisches Handbuch wie bisher herausgegeben werde, dass aber über die Mitteilung der Daten hinausgehend, kein weiterer organischer Verband zwischen den beiden Körpern Platz greife.

Der Handelsminister glaubt, [] wenn auf diese von ungarischer Seite [] ergangenen Propositionen eingegangen [].

Was jedoch die Frage der Unterstellung der beiden Körper betrifft, glaubte der Minister des Innern die gesamte administrative Statistik für sein Ressort vindizieren zu sollen, weil das Materiale im Ressort des Handelsministeriums ein relativ kleines sei, in einigen Partien wie hinsichtlich der Zoll- und Besteuerungsverhältnisse vom Finanzministerium, also von anderwärts her beschafft werden müsse, während im Ressort des Ministerium des Innern sich die wichtigen Agenden der Volkszählung mit der sich daran reihenden großen Serie von statistischen Arbeiten von weittragender Bedeutung befinden und weil das Ministerium des Innern über die für die Sammlung statistischer Daten unentbehrlichen Organe zu verfügen habe.

Der Ackerbauminister stellt nicht in Abrede, dass ein Teil der administrativen Statistik naturgemäß in das Ressort des Ministeriums des Innern fallen würde. Es könne sich aber nicht um eine Zersplitterung der Statistik handeln [] sich umso weniger zu empfehlen [], als es hauptsächlich nottue, dass [] Aktion der statistischen Organe eine []ndigere, dass die Arbeiten dieser [] beschleunigt werden. Alle Arbeiten nun, bei denen es hauptsächlich auf Raschheit [] wie die Feststellung der Ergebnisse der Ernte, der Handelsbewegungen, Zollverhältnisse usf. [], gehören entschieden in den Wirkungskreis des für die Interessen der Volkswirtschaft bestehenden Ministeriums; das Interesse an der Statistik in dieser Beziehung sei ein lebendiges und trete täglich hervor. Das Interesse an der sonstigen Statistik sei ebenfalls ein sehr begründetes, es trete jedoch nur periodisch in größeren Zeitabschnitten hervor.

Der Handelsminister kann die Anschauungen des Ackerbauministers nur als vollkommen begründet erkennen.

¹² R.GBL. Nr. 4/1868.

Über die Motion des Ministerpräsidenten vereinigt sich die Konferenz angesichts der vorhandenen Meinungsdivergenzen in dem Beschlusse, dass die statistische Zentralkommission und die Direktion für administrative Statistik nur vorläufig aus dem Budget des Obersten Rechnungshofes in jenes des Handelsministers eingestellt werde und dass sich der Ministerrat vorbehalte, in Betreff der Zuweisung desselben sowie über die ganze Frage der künftigen Organisation seinerzeit erst zu bes[] würde, hiemit das unter diesen Umständen Mögliche erreich[[]]. Er beantrage daher, da es zunächst darum zu tun sei, zu einem prinzipiellen Abschlusse zu kommen, dass:

1. das Übereinkommen mit dem ungarischen Ministerium im Sinne der obigen allgemeinen Grundzüge abgeschlossen und dass
2. die statistische Zentralkommission sowie die Direktion für administrative Statistik in ihrem gegenwärtigen Bestande und vorbehaltlich der von ihm (Handelsminister) künftig zu beantragenden Umgestaltung derselben beziehungsweise der neuen Regelung der Funktionen der administrativen Statistik dem Handelsministerium sofort unterstellt werde, nachdem das Verbleiben derselben im Ressort des Obersten Rechnungshofes nicht [] tunlich erscheine.

Mit dem Antrage ad 1. war der Ministerrat einhellig einverstanden.

Ebenso erkannte es die Konferenz einstimmig als notwendig an, dass die statistische Zentralkommission sowie die Direktion für administrative Statistik aus dem Wirkungskreise des Obersten Rechnungshofes schon jetzt ausgeschieden werde¹³.

VII. Der Justizminister referiert in der Angelegenheit der Besetzung der Stelle eines Oberlandesgerichtspräsidenten in Brünn, welche seit April d. J. vakant, füglich nicht länger unbesetzt bleiben könne.

Als Bewerber hiefür kommen in Frage der Präsident des Landesgerichtes in Brünn Graf Mazzuchelli, der zweite Präsident des Oberlandesgerichtes in Graz Ritter v. Wenisch, der Präsident des Landesgerichtes in Prag v. Waidele, dann die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Ritter v. Laminet und Hauck. Der Oberste Gerichtshof hat in der Erwägung, dass nebst der geschäftlichen Tüchtigkeit rücksichtlich dieses Postens auf die Kenntnis der slawischen Sprache und das äußere Ansehen in die Waagschale falle, die Eignung der genannten Kandidaten der Würdigung unterzogen. Bei der Abstimmung (acht Stimmen, sechs Räte, zwei Senatspräsidenten) sprachen sich für die primo loco Reihung aus des Hofrates v. Laminet vier Stimmen, zwei fielen auf v. Waidele, eine [] Hauck. Für die Reihung secundo loco stimmten fünf Votanten für Hauck (drei []). Bezüglich der Reihung tertio loco [] Stimme auf Wenisch, eine auf Laminet, eine auf Waidele, zwei auf Mazzuchelli, [] auf den Oberstaatsanwalt in Brünn D'Elvert. Werden diese Abstimmungen [] in das Auge gefasst, so stelle sich heraus, dass für Laminet an einer oder der anderen Stelle sämtliche Votanten gestimmt haben, während für Hauck sieben, für Waidele vier, für Mazzuchelli zwei und für D'Elvert ebenfalls zwei votierten.

Der Präsident des Obersten Gerichtshofes sprach sich dahin aus, dass die große Bedeutung des Postens es notwendig erscheinen lasse, dass der neu zu ernennende Oberlandesgerichtspräsident alle hiefür erforderlichen Eigenschaften in sich vereinige, zumal der Vorgänger Freiherr v. Lewinsky in dieser Stellung sehr gut entsprochen habe. Von diesem Stand-

¹³ *Auf Vortrag Pleners v. 14. 8. 1869 genehmigte Franz Joseph mit Ab. E. v. 18. 8. 1869 den Beschluss des Ministerrates hinsichtlich der Übernahme der Direktion für administrative Statistik und der statistischen Zentralkommission durch das Handelsministerium, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3011/1869. Mit Schreiben v. 26. 8. 1869 teilte Plener Mercandin mit, dass das Handelsministerium die Kosten für 1870 übernehmen wird; mit*

punkte habe Ritter v. Schmerling nach eingehender Erörterung der Ansprüche und der Eigenschaften sämtlicher [] primo loco Laminet, secundo loco Waidele, tertio loco. Grafen Mazzuchelli vorgeschlagen. In Beziehung auf Laminet bemerkte der Präsident des Obersten Gerichtshofes, dass derselbe alle erforderlichen Eigenschaften besitze. Er gehöre zu den vorzüglichsten Räten des Obersten Gerichtshofes, zeichne sich durch Scharfsinn aus, fasse leicht auf, folge als Votant vorzüglich die verwickeltesten Verhandlungen, er sei ein Mann von Bildung, kenne das Land Mähren ganz genau, es sei von ihm eine entsprechende Einwirkung auf den Sprengel zu gewärtigen, auch sei er in guten Vermögensverhältnissen, welche ihn jeder materiellen Sorge überheben, übrigens auch der slawischen Sprache [mächtig]. V. Waidele erkennt Ritter v. Schmerling eine große Befähigung und treffliche Eigenschaften zu, welchen gegenüber nur die Reizbarkeit und Trockenheit seines Wesens, welche ihm zwar die Achtung, nicht aber auch die Liebe seiner Untergebenen gesichert habe, hier umso mehr in Betracht kommen dürfte, als er in Brünn mit den Erinnerungen an die Humanität Lewinskis zu kämpfen hätte. Graf Mazzuchelli sei z[]der umfassend als Waidele [] gebildet, er habe aber seinen Posten bisher mit Ehren ausgefüllt und die Achtung und Anhänglichkeit seiner Untergebenen sowie das allgemeine Vertrauen für sich. Hauck hielt der Präsident des Obersten Gerichtshofes, so schätzbar er als Mitglied des Kollegiums sei, zu einer erfolgreichen Leitung eines so bedeutenden Gerichtes für weniger geeignet, auch mangle ihm die Gabe der Repräsentation. D'Elvert gelte als ein ausgezeichnete Beamter, werde aber voraussichtlich im Gremium des Obersten Gerichtshofes die geeigneteste Verwendung finden. Für den in langjähriger Dienstleistung erprobten Oberlandesgerichtspräsidenten v. Wenisch würden in erster Reihe Billigkeitsrück-sichten sprechen, welchen jedoch die Erwägung gegenüber stehe, dass derselbe 67 Jahre alt sei und im 42. Dienstjahre stehe, daher ein abermaliger Wechsel für bald vorauszusehen wäre, während das Dienstesinteresse die möglichste Stabilität des Oberlandesgerichtspräsidenten erheische.

Seine eigene (des Justizministers) Ansicht betreffend so glaube er, dass es sich nur um Waidele, Laminet und Mazzuchelli handeln könne. Würde nur die juristische Befähigung in Frage kommen, würde er sich ohne weiteres für Waidele erklären, welcher nach seiner innersten Überzeugung die beiden anderen Genannten an Kapazität und Tüchtigkeit weit überrage. Seine Ansprüche erscheinen auch in ungleich höherem Maße begründet, nachdem Waidele bereits seit dem Jahre 1859 in dem Range stehe, welchen Mazzuchelli und Laminet erst im Jahre 1863 erlangt haben. Die Entscheidung hänge für ihn wesentlich davon ab, ob die Kenntnis der slawischen Sprache ein unumgängliches Erfordernis für den Posten des Oberlandesgerichtspräsidenten in Brünn bilde. Diese Frage lasse sich unter den obwaltenden Verhältnissen allerdings nicht verneinen, da nicht geleugnet werden könne, dass ein großer Teil der Agenden des Oberlandesgerichtes in Mähren in Strafsachen wohl gut [] Dritteile sich auch in slawischer Sprache auf Akten beziehen, abgesehen davon, dass es sich aus höheren []tischen Rücksichten nicht zu [] scheine, einen so hohen Gerichts[] in ein Land mit national ge[] Bevölkerung zu berufen, welcher [] anderen Landessprache gänzlich unkundig wäre. In dieser Beziehung sei []schen einer neuen Ernennung und [] Belassung auf einem unter

einem weitem Schreiben v. 8. 10. 1869 an Gorove übermittelte er seinen Entwurf des Übereinkommens zur Herstellung einer gemeinsamen Statistik, alles in AVA., HM., Präs. 503/1869. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. III v. 17. 8. 1870/IV (nicht mehr vorhanden). Mit Ab. E. v. 28. 8. 1870 auf Vortrag Stremayrs v. 23. 8. 1870 wurden die beiden genannten statistischen Einrichtungen vom Ministerium für Kultus und Unterricht übernommen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3332/1870. Zur Frage der Herstellung einer administrativen Statistik für das Gesamtreich siehe MAYERHOFER – PACE, Handbuch 1: 924.

den früheren Verhältnissen erlangten Posten ein wesentlicher Unterschied. Mit Rücksicht hierauf glaube er auf Waidele nicht reflektieren zu können und sich für Laminet aussprechen zu sollen, welcher vom geschäftlichen Standpunkte und wegen der Kenntnis der slawischen Sprache vor dem Landesgerichtspräsidenten Grafen Mazzuchelli jedenfalls zu berücksichtigen komme, zumal Laminet auch im Range nur um wenige Monate jünger als Mazzuchelli sei. Er gedenke daher zu dem sich unter den gegebenen Umständen einzig []bietenden Auskunftsmitglied zu greifen, Laminet in Vorschlag zu bringen. [] aber werde selbstverständlich [] Seite Waideles, welcher [] begründeten Anlasse []. Er gedenke daher für [] auf die Verleihung Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens anzutragen und behalte sich vor, ihn für die im Gremium des Obersten Gerichtshofes freiwerdende Hofratsstelle in Vorschlag zu bringen, falls dies in seinen Wünschen gelegen wäre, was er glaube, worüber er sich jedoch noch die Gewissheit zu verschaffen beabsichtige. Ebenso würde er für Mazzuchelli, welcher sich verlauten ließ, dass er im Falle seiner Nichtberücksichtigung um seine Pensionierung einschreiten wolle, die gleiche Auszeichnung erbitten.

Der Minister des Innern kann nicht umhin, auf Grund seiner persönlichen Kenntnis der Verhältnisse zu bestätigen, dass es allerdings sehr wünschenswert sei, wenn der Präsident des Oberlandesgerichtes in Brünn die Kenntnis der slawischen Sprache besitze. Unter diesen Umständen erübrige daher auch ihm nur, Laminet Mazzuchelli den Vorzug zu geben, [] des slawischen Idioms []. Es falle ihm dies umso []rer, als er die volle Überzeugung habe, dass die Ernennung Laminets minder guten Eindruck machen [], da Laminet sich in Mähren der [] Beliebtheit nicht erfreue, während Mazzuchelli allgemein geschätzt [] des Vertrauens in den weitesten Kreisen des Landes genieße.

Der Ministerpräsident und der Ackerbauminister halten dafür, dass unter den gegenwärtigen Umständen von dem Erfordernisse der Kenntnis der slawischen Landessprache unmöglich abgesehen werden könnte.

Der Handelsminister würde die Kenntnis der zweiten Landessprache nicht als absolut unentbehrlich für den Oberlandesgerichtspräsidenten zu Brünn halten.

Die Konferenz stimmt sohin den Anträgen des Justizministers zu, so [] hinsichtlich des Vorschlages des [] v. Laminet für die Stelle des Präsidenten des Oberlandesgerichtes in Brünn [] Erwirkung []¹⁴.

VIII. Der Justizminister erbittet sich und erhält die einhellige Zustimmung, für den vakanten Posten eines Oberlandesgerichtspräsidenten in Zara den in der Terna des Obersten Gerichtshofes – Rossi-Sabatini, Landesgerichtspräsident in Zara, Farfaglia, Ministerialrat im Justizministerium, und Tastl, Oberstaatsanwalt in Zara – an erster Stelle genannten Landesgerichtspräsidenten Rossi-Sabatini in Vorschlag bringen zu dürfen.

Bezüglich des Ministerialrates Farfaglia bemerkt der Justizminister, dass, nachdem derselbe von Seite des [] Gerichtshofes aufgefordert [], um die Oberlandesgerichtspräsidentenstelle in Zara zu kompetieren, bei dem Umstande als auch der Vizepräsident des Landesgerichtes in Triest und Präsident des Handels- und Seegerichtes v. Fluck darum eingeschritten sei, bei dem Obersten Gerichtshofes die Absicht zu bestehen scheine, Farfaglia für den even-

¹⁴ *Auf Vortrag Herbsts v. 10. 8. 1869 wurde mit Ab. E. v. 15. 8. 1869 Josef Laminet Ritter v. Artzheim zum Präsident des mährisch-schlesischen Oberlandesgerichts bestellt; zu ihm siehe STURM – SEIBT – LEMBERG – SLAPNICKA, Biographisches Lexikon zur Geschichte der böhmischen Länder 2: 371., zugleich erhielten Ernst Waidele Ritter v. Willingen und Johann Graf Mazzuchelli das Komturkreuz des Franz-Joseph-Ordens, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2963/1869.*

tuell vakant werdenden Posten des Oberlandesgerichtspräsidenten in Triest seinerzeit in Vorschlag zu bringen¹⁵. Über die Anfrage des Ministerpräsidenten erwähnt der Justizminister, dass der Statthalter Ritter v. Wagner infolge mündlicher Rücksprache sich mit dem obigen Vorschlage wegen Zara einverstanden erklärt habe, nachdem ihm die Untunlichkeit seines ursprünglichen Vorhabens, der Berufung des im Alter sehr vorgerückten Landtagspräsidenten und Advokaten Petrovics zu diesem Posten das Wort zu führen, dargetan worden war¹⁶.

IX. Der Ackerbauminister gibt der Konferenz Kenntnis von dem Schreiben^a, welches der Landmarschall Fürst Sapieha in Erwiderung der von dem Ministerrate gewünschten Sondierung in bezug auf die Absichten des Fürsten hinsichtlich der Beibehaltung der Landmarschallswürde an ihn (Ackerbauminister) gerichtet habe und in welchem Fürst Sapieha erkläre, seine Stellung so lange nicht aufgeben zu wollen, so lange Se. Majestät ihn [] zu entheben geruhen werden [] Regierung sein [] möglich mache.

Der Ministerrat nimmt [] Kenntnis¹⁷.

Der Minister des Innern [], dass dieser korrekten Erklärung des Fürsten Sapieha gegenüber seine dem [] Äußerungen bei dem Empfange der verschiedenen Deputationen nun [] zu erklären seien. Er erbittet sich vom Ackerbauminister einen Auszug aus diesem Schreiben, um denselben Ritter v. Possinger behufs seiner Orientierung streng vertraulich mitteilen zu können. Der Ackerbauminister wird diesem Wunsche gerne entsprechen¹⁸.

X. Der Ackerbauminister erbittet sich und erhält die einhellige Zustimmung des Ministerates, im Einverständnisse mit dem Minister des Innern im Zwecke der Abänderung des bisherigen auf der Ah. Entschließung vom 11. Jänner 1868¹⁹ beruhenden Wirkungskreises des Ackerbauministeriums bei Sr. k. u. k. apost. Majestät den au. Antrag zu stellen, dass die [] Zusammenlegung und Zerstücklung von Grundstücken bezüglich Verhandlungen legislativer Natur aus den Wirkungskreise des Ministeriums des Innern in jenen des Ackerbauministeriums übergehen, welches letztere in diesen Fragen das erforderlichen Einvernehmen mit den übrigen dabei etwas beteiligten Ministerien zu pflegen haben werde. Diese Verfügung beanzeige sich deswegen, weil die Fragen über Kommassation und Dismembration der Grundstücke ihrer inneren Natur nach landwirtschaftliche Fragen seien und sowohl legislativ als administrativ in untrennbarem Zusammenhange mit anderen, dem Ackerbauminister bereits

^a *Liegt dem Originalprotokoll in deutscher Abschrift bei.*

¹⁵ *Alois Farfoglia wurde schließlich Präsident des Oberlandesgerichtes in Innsbruck, das diesbezügliche MRProt. v. 20. 9. 1870/II ist nicht mehr vorhanden.*

¹⁶ *Auf Vortrag Herbsts v. 10. 8. 1869 wurde Franz Rossi-Sabatini mit Ab. E. v. 13. 8. 1869 zum Präsidenten des dalmatinischen Oberlandesgerichtes ernannt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2953/1869.*

¹⁷ *Fortsetzung des MR. v. 19. 7. 1869/XII. Nachdem Franz Joseph die Absicht, Sapieha offiziell zu fragen, ob er auf seiner Resignation beharre, zur Kenntnis genommen hatte (gleichzeitig mit der Ernennung Lawrowskis zum galizischen Landesmarschallstellvertreter, siehe MR. v. 19. 7. 1869/XI), setzte Potocki diese Absicht mit Schreiben an Sapieha v. 29. 7. 1869 in die Tat um, worauf Sapieha sein Verbleiben auf dem Landmarschallposten mit Schreiben an Potocki v. 2. 8. 1869 erklärte, zit. nach PIJAJ, Między polskim patriotyzmem, 257 Anm. 668.*

¹⁸ *Ein Hinweis auf diese Angelegenheit konnte unter den Beständen des AVA., IM. nicht gefunden werden; Leo Sapieha blieb weitere sechs Jahre auf dem Posten des galizischen Landmarschalls.*

¹⁹ *Auf den gemeinsamen Vortrag von Plener und Potocki v. 7. 1. 1868, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 125/1868.*

zugewiesenen ähnlichen Agenden, insbesondere mit jenen auf das Wasserrecht, das Forstgesetz usf. bezüglich stehen, was auf Seite des Ministers des Innern auch anerkannt worden sei²⁰.

XI. Der Ackerbauminister teilt der Konferenz mit, dass, nachdem [] Handelsminister von [] Hinsicht auf das Material [] der Hengstendepots vor Austragung der Rechtsfragen [] tun zu können, vorläufig [] erübrige, als jetzt die der [] Hengste Kopf gegen Kopf ausz[], wobei auf die Akquirierung der [] Rassen für diese Länder werde [] genommen werden.

Die Konferenz nimmt [] zustimmend Kenntnis²¹.

XII. Der Handelsminister bringt das „ab Imperatore“ bezeichnete Majestätsgesuch der Witwe Anton Saazer um Bewilligung eines Erziehungsbeitrages für ihren, nach ihrem als Telegrafendienstler bedienstet gewesenen Gatten hinterbliebenen Sohn wegen der eingetretenen Kontroverse mit den Finanzministerium zur Sprache.

Dieses letztere glaubte nämlich, sich gegen dem vom Handelsministerium beabsichtigten Gnadenantrag auf Ah. Bewilligung eines Erziehungsbeitrages täglicher vier Kreuzer [] aussprechen zu sollen, weil [] Saazer durch die Gewährung einer Gnadenpension ohnehin eine Begünstigung zuteil geworden sei und weil sie nur für den einen Sohn zu sorgen habe. Der Handelsminister glaubt, dass nachdem der verstorbene Telegrafendienstler Saazer mehr als 29 Jahre bei dem Militär und im Telegrafendienste gedient und im letzteren die Pensionsfähigkeit für sich und seine Witwe nur deswegen nicht erlangte, weil bis zu seinem Ableben die Organisierung der Telegrafenaufsicht nicht erfolgt war, und nachdem die Witwe mit der Gnadenprovision täglicher 21 Kreuzer für ihren kränklichen, nunmehr siebenjährigen, die Schule mit gutem Erfolge besuchenden Sohn zu sorgen in der Tat nicht in der Lage sei, Billigkeitsrücksichten den vom Handelsminister beabsichtigten neuen Ah. Gnadenakt wohl ausreichend motivieren dürften.

Die Konferenz erklärt sich mit diesem Antrage des Handelsministers einhellig einverstanden²².

Wien, am 7. August 1869. Taaffe.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 31. August 1869. Franz Joseph.

²⁰ Auf Vortrag Potockis v. 5. 8. 1869 entschied Franz Joseph mit Ah. E. v. 13. 8. 1869 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2941/1869; publiziert als Verordnung des Ackerbauministeriums v. 27. 8. 1869, RGL. Nr. 144/1869.

²¹ Zum Übergang des Gestütwesens in die Zivilverwaltung und dessen Aufteilung zwischen den beiden Reichshälften nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich siehe WAGNER, Die k. (u.) k. Armee, 572; die diesbezüglichen Protokolle sind nicht mehr erhalten, MR. II v. 13. 2. 1869/I, dann über eine Interpellation darüber MR. v. 22. 2. 1869/II und MR. v. 31. 3. 1869/XIII. Bei der Aufteilung kam es zu Differenzen, die auch den Austausch des Zuchtmaterials behinderten, siehe dazu das Schreiben Goroves an Potocki v. 6. 7. 1869, in dem er auf diesen Umstand explizit hinweist, AVA., AckM., Präs. 325/1869. Zu den diesbezüglichen – letztlich gescheiterten – Verhandlungen, GASSEBNER, Pferdezeitung, 25. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 24. 11. 1869/IV (nicht mehr vorhanden).

²² Auf Vortrag Pleners v. 15. 8. 1869 entschied Franz Joseph mit Ah. E. v. 22. 8. 1869 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3024/1869.

Nr. 250 Ministerrat, Wien, 11. August 1869

RS. und bA.; P. Artus; VS. Taaffe; BdE. und anw. (Taaffe 11.8.), Potocki 16. 8., Giskra, Herbst; abw. Plener, Hasner, Brestel, Berger.

[I.] Anträge des Ackerbaueministers auf Ah. Auszeichnungen anlässlich des bevorstehenden Ah. Geburtstages.

KZ. 2580 – MRZ. 90

Protokoll des zu Wien am 11. August 1869 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Eduard Grafen Taaffe.

[I.] Der Ackerbauminister bringt die in seinem Ressort []gebenden Anträge wegen Ordensauszeichnungen zur Sprache.

[] Erörterung derselben einigt sich die Konferenz, dass aus dem Ressort des Ackerbau-minister zu beantragen wären:

1. Arnold Plankensteiner, Gutsbesitzer in Steiermark, früher Reichsratsabgeordneter, wegen seiner Verdienste um die Landwirtschaft, und
2. Johann Fichtner, Fabriksbesitzer in Atzgersdorf wegen hervorragender Leistungen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Industrie.

Beide für das Ritterkreuz des Franz-Josephs-Ordens¹.

Wien, am 11. August 1869. Taaffe.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Laxenburg, 13. August 1869. Franz Joseph.

Nr. 251 Ministerrat, Wien, 14. August 1869

RS. und bA.; P. Artus; VS. Taaffe; BdE. und anw. (Datum und Unterschrift Taaffes fehlt) Potocki 27. 8., Giskra, Herbst; abw. Plener, Hasner, Brestel, Berger.

BdE. Herbsts mit der Beifügung Gesehen mit der ergebensten Bemerkung zu I., dass nach meiner bestimmten Erinnerung die Konferenz von der Voraussetzung ausging und auf dieselbe besonderes Gewicht gelegt wurde, dass die Gegenstände der vorbehaltenen Auseinandersetzungen und Vereinbarungen der Vertretungskörper nicht spezifiziert und letztere somit nicht auf die Veränderungen im Rekrutenkontingente und in den Quoten beschränkt werden, sondern der Vorbehalt ganz allgemein aufgefasst und dadurch die Wahrung aller dabei in Frage kommenden Rechte und Interessen der diesseitigen Länder ermöglicht werde.

Beifügung Taaffes Gesehen mit dem Beifügen, dass die Konferenz sich allerdings dahin ausgesprochen hat, dass die Gegenstände der vorbehaltenen [] in den betreffenden Ah. Handschreiben [] Protokolls [] hatte, dass aber in[] pro foro interno die []täten Auseinandersetzungen und Vereinbarungen der Vertretungskörper neben der nicht bezweifelten Angehörigkeit der be-

¹ *Auf Vortrag Potockis v. 13. 8. 1869 wurde Arnold Plankensteiner und Johann Fichtner mit Ah. E. v. 15. 8. 1869 das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2975/1869. Nachdem aber Plankensteiner die Auszeichnung abgelehnt hatte, wurde die Verleihung in seinem Fall mit Ah. E. v. 6. 9. 1869 auf Vortrag Potockis v. 1. 9. 1869 zurückgenommen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3207/69. Zu Plankensteiner siehe ÖBL. 8: 116; das Schreiben Plankensteiners an Giskra v. 23. 8. 1869, in dem er die Auszeichnung ablehnt, abgedruckt in NEUE FREIE PRESSE (A.) v. 25. 8. 1869.*

treffenden Militärgrenzgebiete zu den ungarischen Ländern als die notwendige Voraussetzung des faktischen Überganges dieser Gebietsteile in die Zivilverwaltung der ungarischen Länder erkannt wurden, als die Objekte dieser Verhandlungen eben nur die Abänderungen im Rekrutenkontingente und in den Quoten betrachtet und bezeichnet worden sind. Übrigens würde die Fassung des Schusssatzes des Protokolles ad I. auch für die Auffassung des Herrn Justizministers [] Raum geben []che Maßregel berühren [] Rechte und Interessen der diesseitigen Länder, also auch solcher über die obigen Punkte hinausgehenden Rechte und Interessen gewahrt ist, welche bei oder in Folge der angedeuteten Verhandlungen etwa noch in Frage kommen würde.

I. Frage der Einverleibung der Militärgrenze in das Ländergebiet der ungarischen Krone. II. Feststellung des Zeitpunktes der Einberufung der Landtage. III. Wegen ausnahmsweiser Bewilligung der Annahme einer Verwaltungsratsstelle für den bei der Geologischen Reichsanstalt angestellten Bergrat Fötterle. IV. Frage der eventuellen Auflösung des Tiroler Landtages. V. Antrag auf Nichtsanktionierung des vom böhmischen Landtage votierten Gesetzentwurfes wegen Einverleibung mehrerer Gemeinden der Bezirksvertretungsgebiete Manetin und Petschau ins Bezirksvertretungsgebiet Luditz. VI. Auszeichnungsantrag für den Regierungsrat Kraus anlässlich seiner Pensionierung. VII. Detto für den Finanzprokurator in Prag Hofrat Doctor aus demselben Anlasse. VIII. In Betreff der Stempel- und Gebührenpflichtigkeit der Eingaben bei dem Reichsgerichte etc.

KZ. 2582 – MRZ. 91

I. Der Ministerpräsident gibt der Konferenz Kenntnis von dem Ergebnisse der Beratung, welche unter dem Ah. Vorsitze Sr. k. u. k. apost. Majestät über die [] entspr[] Durchführung[]gen der ungarischen Delegation von Seite des ungarischen Ministeriums in Anregung gebrachten Frage der Provinzialisierung der Militärgrenze beziehungsweise Einverleibung derselben in das Ländergebiet der ungarischen Krone gestern in einer Sitzung stattgefunden habe, an welcher die gemeinsamen Minister, der ungarische Ministerpräsident, der ungarische Finanzminister, dann er (Ministerpräsident) und der Minister des Innern in Vertretung des Finanzministers teilnahmen^{a,1}.

Das Resultat dieser Beratung lasse sich dahin zusammenfassen, dass Se. Majestät schließlich zu erklären geruhten, dass Allerhöchstdieselben die Absicht haben zu verfügen, dass die Warasdiner zwei Regimentsbezirke, dann der Bezirk der 11. und 12. Kompanie des Szluiner Grenzregimentes, ferner die Militärgrenz[komm]unitäten von Zengg und [] letztere noch vor []gegangener Vereinigung mit Zivil-Sissek als Militärgrenze aufgelöst werden und in die Zivilverwaltung übergehen, nachdem die Frage der Kontingentsleistung und der Quotenbemessung im Wege des vertragsmäßigen Übereinkommens der Vertretungskörper beider Reichshälften festgestellt sein wird. Se. Majestät würden in diesem Sinne sowohl an den Reichskriegsminister als an die beiden Ministerpräsidenten Ah. Handschreiben zu erlassen geruhen. Nachdem jedoch Se. Majestät zu genehmigen geruhten, dass bei dem Umstande, als der Ministerpräsident und der Minister des Innern der obigen, von letzterem angeregten Erledigung des von ungarischer Seite vorgebrachten Petites nun für ihre Person beizutreten in der Lage waren, hierüber [] noch der Ministerrat [] werde, stelle nun [] Ministerpräsident

^a Dem Originalprotokoll liegen die drei Wortmeldungen Giskras in der Sitzung des gemeinsamen Ministerrates v. 13. 8. 1869, GMR. I/1, Nr. 59, in Abschrift als Beilage bei.

¹ Diese Frage war im gemeinsamen Ministerrat v. 11. 8. 1869/I GMR. I/1, Nr. 58 und v. 13. 8. 1869/I GMR. I/1, Nr. 59, ausführlich behandelt worden; im Kommentar weitere Quellen- und Literaturhinweise.

die Frage, ob gegen []gang der erwähnten [] Militärgrenzen [] Zivilverwaltung unter den obgedachten Modalitäten von Seite des Minister etwa Bedenken obwalten. Über die Motive des Justizministers erklärt der Ministerrat einstimmig, dass von seinem Standpunkte gegen die Erlassung der angedeuteten Ah. Handschreiben beziehungsweise gegen die Überweisung der bezeichneten Teile des bisherigen Militärgrenzgebietes an die Zivilverwaltung der ungarischen Länder unter den oben angeführten Modalitäten kein Bedenken obwaltet. Hiebei wurde von der Voraussetzung ausgegangen, dass keine Urkunde besteht, welche geeignet wäre, die von Seite des ungarischen Ministeriums im Laufe der gestrigen Beratung mit Bezugnahme auf Urkunden begründete Zugehörigkeit der Militärgrenze zu den ungarischen Ländern in Frage zu stellen, in welcher Richtung vom Ministerpräsidenten und dem Minister des Innern auf dem kürzesten Wege authentische Auskünfte aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchive, dem Kriegsministerial- und dem Kabinetts (früher staatsrätlichem) Archive werden beschafft werden.

In dieser Voraussetzung dargetaner zweifelloser Zugehörigkeit der Militärgrenze zu den ungarischen Ländern findet der Ministerrat die in Frage stehende Kundgebung der Ah. Intentionen Sr. Majestät umso unbedenklicher, als der faktischen Übergabe der erwähnten Gebietsteile der Militärgrenze in die Zivilverwaltung Kroatiens beziehungsweise der Länder der ungarischen Krone, die Auseinandersetzung rücksichtlich der dadurch bedingten Änderungen der Kontingens[] der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einerseits und der Länder der ungarischen Krone andererseits, [] die Auseinandersetzung hinsichtlich der Leistung der beiderseitigen Quoten [] vertragsmäßige Vereinbarung der Legislativen beider Reichshälften voranzugehen haben wird, wobei es sowohl dem Ministerrate in Hinsicht auf die einschlägigen Verhandlungen mit dem ungarischen Ministerium beziehungsweise auf die betreffenden Vorlagen an den Reichsrat als dem Reichsrate selbst bei Würdigung dieser Vorlagen vorbehalten bleibt, die maßgebenden Verhältnisse in Absicht auf die Wahrung der durch die fragliche Maßregel berührten Rechte und Interessen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in die eingehendste reiflichste Erwägung zu ziehen².

II. Der Minister des Innern bespricht die ihm zugekommenen Berichte der Länderchefs betreffend den Zeitpunkt, in welchem die Landtage zu eröffnen wären³.

In tunlichster Würdigung der vorliegenden Wünsche einiget sich der Ministerrat, dass als Einberufungstermine festgestellt werden: a) der 9. September d. J. für die Landtage von Steiermark, Kärnten und der Bukowina, b) der 15. September l. J. für die Landtage von Niederösterreich, Oberösterreich, Krain, Galizien und Schlesien, c) der 22. September l. J. für die Landtage von Görz, Istrien und Triest, d) der 25. September für die Landtage von Tirol, Vorarlberg und Salzburg, e) der 30. September für die Landtage von Böhmen, Mähren und Dalmatien⁴.

² Zu den Ah. Handschreiben siehe ausführlich GMR. I/1, Nr. 59, Anm. 7 und 8. Überblick über die wichtigste Literatur zum Komplex der Militärgrenze in ALLMAYER-BECK, Die bewaffnete Macht, 88 Anm. 382. Fortsetzung MR. I v. 6. 11. 1870/II; alle übrigen diese Angelegenheit behandelnden Ministerratsprotokolle sind nicht mehr vorhanden (Nr. 268, 311, 313, 326, 333, 338, 349, 351, 367, 371, 412, 428, 525).

³ Fortsetzung des MR. v. 22. 7. 1869/I.

⁴ Auf Vortrag Giskras v. 15. 8. 1869 wurden die Einberufungstermine der Landtage mit Ah. E. v. 19. 8. 1869 nach dem Vorschlag des Ministerrates festgelegt, nur der Termin für Dalmatien wurde auf den 2. 10. 1869 verschoben, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3034/1869; das kaiserliche Patent publiziert als R.GBL. Nr. 143/1869.

III. Der Minister des Innern beabsichtigt die Bitte des bei der geologischen Reichsanstalt angestellten Bergrates Fötterle um ausnahmsweise Bewilligung der Annahme der Stelle eines Verwaltungsrates der Mariazeller Eisenwerksgesellschaft bei Sr. Majestät zu befürworten, nachdem die Dienstposten bei der geologischen Reichsanstalt, einem Mittelding zwischen einer Behörde und einem wissenschaftlichen Institute, den Dienstesstellungen [], für welche das Verbot der Annahme von Verwaltungsratsstellen besteht, insoferne nicht gleichgehalten werden können, als die geologische Reichsanstalt mit der Administration gar nichts zu tun habe. Auch sei Fötterle mit Ah. Genehmigung Sr. Majestät bereits früher die Annahme einer ähnlichen Stellung zugestanden gewesen.

Die Konferenz erklärte sich mit dem beabsichtigten Antrage des Ministers des Innern einhellig einverstanden⁵.

IV. Der Minister des Innern teilt der Konferenz mit, dass er infolge des früheren Ministerratsbeschlusses über die Frage der eventuellen Auflösung des dermaligen Tiroler Landtages das Gutachten des Statthalters einholen wolle⁶.

Freiherr v. [] nun unter Erörterung der maßgebenden Umstände wohl für Nachwahlen in Südtirol einigen Erfolg für die Verfassungs[], dagegen für allgemeine Wahlen in Folge einer Landtagsauflösung keinen Erfolg in Aussicht und spreche sich mit Rücksicht hierauf sowie auf die langsamen, aber stetigen Fortschritte der verfassungsfreundlichen Partei, welche in ihrer weiteren Entwicklung durch eine vehemente Aufrüttlung der Verhältnisse nicht gefördert würden, gegen die Auflösung des Landtages aus. Angesichts dieser Äußerung des wohlinformierten und die Sachlage stets sehr vorsichtig erwägenden Statthalters trete auch für ihn (Minister des Innern) die Frage der Auflösung dieses Landtages weiterhin nicht mehr in den Vordergrund, daher er von derselben dermal ganz absehen zu sollen glaube.

Der Ministerrat ist hiemit einhellig einverstanden⁷.

V. Dem Minister des Innern liegt noch ein vom böhmischen Landtage in seiner letzten Session votierter Gesetzentwurf vor, laut dessen 24 deutsche Gemeinden aus den Bezirksvertretungsgebieten Manetin und Petschau dem Bezirksvertretungsgebiete Luditz einverleibt werden sollen⁸.

Die Ah. Sanktionierung dieses Gesetzentwurfes, wodurch begründeten Wünschen der betreffenden Gemeinden entsprochen werden würde und gegen welchen sich im Wesentlichen gar nichts erinnern lasse, unterliege bloß deswegen einem Anstande, weil im böhmischer Landtage übersehen wurde, dass []en Bezirk Luditz zu [] Gemeinde Moesing [] mit der Katastralgemeinde Augezd, welche [] Manetin zu verbleiben hätte, zu einer Ortsgemeinde verbunden ist. Nach dem § 10 des Gesetzes vom 19. Mai 1868 (RGBl. Nr. 44) dürfen aber die politischen Bezirke die Grenze der einzelnen und der zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung vereinigten Gemeinden nicht durchschneiden. Die Überstellung der Katastralgemeinde Moesing sei daher nicht tunlich, und somit könne auch der fragliche Gesetz-

⁵ *Auf Vortrag Giskras v. 15. 8. 1869 entschied Franz Joseph mit Ah. E. v. 18. 8. 1869 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3021/1869. Zu Franz Fötterle siehe ÖBL. 1: 334.*

⁶ *Die Frage war in MR. v. 8. 10. 1868/II (nicht mehr vorhanden) behandelt worden.*

⁷ *Unter den Beständen des AVA., IM. konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden. Der Tiroler Landtag wurde wie vorgesehen auf den 25. 9. 1869 einberufen, siehe dazu TOP II. Die Auflösung erfolgte erst 1870 unter der Regierung Potocki, dazu und zur politischen Entwicklung in Tirol, FONTANA, Geschichte des Landes Tirol 3: 141–146.*

⁸ *Beschluss des böhmischen Landtages PROT. LANDTAG BÖHMEN 25. 9. 1868 (19. Sitzung) 28.*

entwurf zur Ah. Sanktion nicht empfohlen werden. Er beabsichtige sohin, in diesem Sinne au. Vortrag zu erstatten, sich aber zugleich die Ah. Ermächtigung zu erbitten, mit der Publikation der ablehnenden Ah. Entschließung bis kurz vor dem Zusammenritte des Landtages zu warten zu [], was auch seitens des Statthaltereileiters FML. Baron Koller befürwortet werde, nachdem ein früheres Bekanntwerden der Ablehnung der Ah. Sanktion als gegen die berechtigten Wünsche der Gemeinden gerichtet gedeutet werden und auch in weiteren verfassungsgetreuen Kreisen verstimmend wirken könnte, während mit der Eröffnung des Landtages die Gelegenheit geboten sei, den erwähnten Anstand alsbald zu beheben.

Der Justizminister bemerkt auf Grund der ihm aus den Verhandlungen des böhmischen Landtages persönlich bekannt gewordenen Verhältnisse, dass, so wünschenswert die Ausscheidung der betreffenden Gemeinden aus dem Bezirke Manetin auch erscheine, wegen der erwähnten im Mittel gelegenen Kollision mit dem Gesetze vom 19. Mai 1868 in Bezug auf die Katastralgemeinde [] allerdings nichts erübrige [] Sanktionierung [] Entwurfes abzusehen und dem Landtage die [] zu überlassen.

Auch die übrigen Mitglieder des Ministerrates treten dem Antrage des Ministers des Innern bei⁹.

VI. Der Minister des Innern erbittet sich und erhält die einhellige Zustimmung der Konferenz, für den Regierungsrat der Landbehörde in Salzburg, Kraus, aus Anlass seiner Pensionierung in Anerkennung seiner pflichttreuen und belobten Dienstleistung auf die Verleihung des Ordens der eisernen Krone III. Klasse au. anzutragen¹⁰.

VII. Der Minister des Innern []kte in Vertretung des []ministers die gleiche Auszeichnung für den [] langjähriger stets [] anerkannter Dienstleistung in den Ruhestand tretenden Finanzprokurator in Prag, Hofrat Doctor, von Sr. Majestät zu erbitten¹¹.

VIII. Der Minister des Innern bringt für den Finanzminister infolge des Ministerratsbeschlusses vom 19. Juli l. J., wornach die endgiltige Entscheidung in Betreff der Eingaben bei dem Reichsgerichte und der Akte desselben in Absicht auf Stempel und Gebühren einer unter Beteiligung des Justizministers stattfindenden Konferenz vorbehalten wurde, diese Frage neuerlich zur Sprache¹².

Der Justizminister sowie alle übrigen Stimmführer []ten der vom Minister des Innern vertretenen [] kommissionellen [] der Ve[] der beteil[] vereinbarten [] dass in Bezug auf [] Reichsgericht mit Rücksicht auf den vorwiegenden Charakter derselben als [] Verwaltungshofes zur Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen politischer Natur die für das nicht gerichtliche Verfahren (bei den Administrativbehörden) geltenden Bestimmungen des Gebührengesetzes, also 50 Kreuzer für die Eingabe, dagegen keine Taxe für die Erkenntnisse in Anwendung zu kommen haben.

Hienach wird in diesem Sinne vom Finanzministerium eine Verordnung erlassen und das Reichsgericht im Wege des Ministerpräsidenten verständigt werden¹³.

⁹ Auf Vortrag Giskras v. 22. 9. 1869 wurde mit Ab. E. v. 25. 9. 1869 der vom böhmischen Landtag votierte Gesetzentwurf aus den im Ministerrat genannten Gründen abgelehnt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3493/1869.

¹⁰ Auf Vortrag Giskras v. 17. 8. 1869 entschied Franz Joseph mit Ab. E. v. 20. 8. 1869 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3041/1869.

¹¹ Auf Vortrag Giskras (in Vertretung Brestels) v. 19. 8. 1869 entschied Franz Joseph mit Ab. E. v. 23. 8. 1869 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3076/1869.

¹² Fortsetzung des MR. v. 19. 7. 1869/II.

¹³ Die entsprechende Verordnung des Finanzministeriums v. 28. 9. 1869 publiziert als R.GBL. Nr. 153/1869.

Protokoll des zu Wien am 14. August 1869 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Taaffe.

Wien, am 14. August 1869. Taaffe.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 31. August 1869. Franz Joseph.

Nr. 252 Ministerrat, Wien, 25. August 1869

RS. und bA.; P. Artus; VS. Taaffe; anw. Potocki, Giskra, Herbst; außerdem anw. Pfeiffer (bei V); abw. Plener, Hasner, Brestel, Berger.

I. Mitteilung in Betreff der Ungründlichkeit der Gerüchte wegen angeblich in Rom beabsichtigter Auszeichnungen für den Bischof in Linz. II. Mehrerfordernis für die Ostasiatische Expedition. III. Erhebung in den Freiherrenstand des k. u. k. Generalkonsuls Westenholz in Hamburg. IV. Vorschlag wegen Ernennung des Oberfinanzrates und früheren Finanzprokurators in Hermannstadt Dr. Pawlik zum Finanzprokurator in Prag. V. Vereinbarung mit der ungarischen Regierung in Bezug auf mehrere Punkte der Konzession für die erste ungarisch-galizische Verbindungsbahn (Mihaly–Przemyśl).

KZ. 2584 – MRZ. 92

[I. fehlt]

II. [] Budget pro 1870 Vorsorge zu [] der Reichskanzler ersucht []¹.

Im Hinblick auf die Bedenken [], welche entgegenstehen würden [] einem solchen durch [] des ursprünglichen Exp[] eines bedingten Mehr[] vor dem Reichsrat zu [], ferner in der Erwägung, dass jedenfalls auch das Einvernehmen mit der ungarischen Regierung voranzugehen hätte, ersucht der Ministerrat den Ackerbauminister, sich über den Stand dieser Angelegenheit in den obigen Beziehungen noch nähere Aufklärung sowohl von der Seite des Ministeriums des Äußeren als des ungarischen Ministeriums zu verschaffen.

Der Ackerbauminister erklärt sich hiezu bereit und wird nach eingeholten näheren Informationen die Sache abermals zur Sprache bringen².

¹ Fortsetzung des MR. v. 7. 5. 1868/II (nicht mehr vorhanden). Eine österreichische Ostasienexpedition behufs Abschlusses von Schiffahrts- und Handelsverträgen mit dortigen Ländern war bereits Anfang 1866 bewilligt und mittels eines Kredits finanziell gesichert worden, Ah. E. v. 28. 1. 1866 auf Vortrag Mensdorff-Pouillys v. 26. 1. 1866, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 314/1866. Dazu und zur Unterbrechung des Projekts durch den Krieg von 1866 MR. I v. 26. 1. 1866/III, ÖMR. VI/1 / Abt. 6, Bd. 1, Nr. 47, und MR. v. II, ÖMR. VI/2, Nr. 112. Auf Vortrag Beusts v. 22. 2. 1867 genehmigte Franz Joseph die Wiederaufnahme des Projekts mit Ah. E. v. 27. 2. 1867, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 839/1867. Nachdem der Reichsrat die Expeditionskosten (533.000 fl. Gesamtkosten, 373.100 fl. von cisleithanischer Seite zu tragen) bewilligt hatte sanktionierte auch Franz Joseph auf Vortrag Beusts v. 14. 7. 1868 mit Ah. E. v. 17. 7. 1868 den Plan und den Kostenvoranschlag dieser Expedition HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2545/1868. Die aus zwei Kriegsschiffen bestehende Expedition startete Mitte Oktober 1868 von Triest. Zur Genese dieses Unternehmens siehe auch SCHERZER, Fachmännische Berichte, I–V. Mit Schreiben v. 16. 7. 1869 an Plener hatte Beust einen Nachtragkredit von 250.000 fl. pro 1870 für die ostasiatische Expedition angeregt, da diese nicht wie vorgesehen, sondern erst Ende 1870 zurückkehren würde, AVA., HM., Präs. 429/1869.

² Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 3. 9. 1869/XIII.

III. Der Minister des Innern teilt der Konferenz mit, dass der Reichskanzler auf die schon früher angeregte Frage der Erhebung in den österreichischen Freiherrnstand des kaiserlichen Generalkonsuls in Hamburg Westenholz, welcher Ausländer sei und den Orden der eisernen Krone II. Klasse besitze³, neuerlich [].

[] hiemit einhellig []⁴.

IV. Der Minister des Innern bringt in Vertretung des Finanzministers zur Sprache, dass infolge der von Sr. k. u. k. apost. Majestät nach dem diesfälligen Antrage verfügten Pensionierung des Finanzprokurators in Prag Hofrat Dr. Doctor nunmehr die Wiederbesetzung seines Postens in Frage komme⁵.

Um diese Stelle seien zwei Petenten vorhanden, der Finanzprokuratorstellvertreter in [] mit Titel und Charakter eines [], Josef Ritter v. [], [und] der Oberfinanzrat [und frühere Finanz]prokurator in [Hermannstadt] Pawlik, welche [].

[] Minister des Innern der Konferenz mitgeteilten Diensttabellen beide als Finanzprokuratoren, der erstere in Temeswar, der letztere in Hermannstadt fungiert.

Nach Erwägung der Erfordernisse für den Posten eines Finanzprokurators in Prag und der dienstlichen Eigenschaften beider Kompetenten entscheidet sich die Konferenz einstimmig dafür, dass für die Stelle eines Finanzprokurators in Prag mit dem systemmäßigen Range und den systemmäßigen Bezügen der Oberfinanzrat Dr. Pawlik Sr. k. u. k. apost. Majestät au. in Vorschlag gebracht werde⁶.

V. Der Ackerbaumminister bringt in Vertretung des Handelsministers die Ergebnisse der Verhandlung der aus Vertretern des diesseitigen und des ungarischen Ministeriums gebildeten Kommission zur Sprache, deren Aufgabe es war, bezüglich einiger Punkte, welche in der von der ungarischen Regierung bereits hinausgegebenen Konzession für die ungarische Strecke der ersten ungarisch-galizischen Verbindungsbahn (Mihaly-Przemyśl) offen gelassen erscheinen [] wegen des gleichen []⁷. [] Falle und wegen []zen in ander[] prinzipiell unbedingt []dige Vereinbarung [] Regierungen zu er[]. Diese Punkte [] 1. Die Frage []rechnung für [] gemeinschaftlich [] geführt werde []ge in welcher [] beiden Regierungen [] auf die Erg[] Erträgnisses auf den garantierten Betrag zu konkurrieren hätten; 2. die Verteilung der Einkommensteuer; 3. die Bestimmung über die Tarife; 4. die Frage über den Sitz der Gesellschaft.

Den Punkt 1 betreffend wurde bei der Kommission wohl ad a) eine Einigung erzielt, indem sich von Seite der Vertreter beider Regierungen für die Führung einer gemeinschaftlichen Betriebsrechnung ausgesprochen wurde, dagegen besteht ad b) eine Differenz, indem von Seite des diesseitigen Handelsministeriums proponiert wurde, dass die aus dem Titel der Zinsengarantie von beiden Regierungen zu leistenden Vorschüsse ja [] für die ganze Bahn

³ Karl Friedrich Ludwig Ritter von Westenholz war auf Vortrag Beusts v. 9. 10. 1868 mit Ab. E. v. 11. 10. 1868 der Orden der Eisernen Krone II. Klasse verliehen worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3868/1868.

⁴ Auf Vortrag Giskras v. 26. 8. 1869 wurde Westenholz mit Ab. E. v. 30. 8. 1869 taxfrei in den Freiherrenstand erhoben, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3141/1869.

⁵ Auf Vortrag Giskras (in Vertretung des Finanzministers) v. 19. 8. 1869 war Josef Doctor mit Ab. E. v. 23. 8. 1869 pensioniert worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3076/1869.

⁶ Auf Vortrag Giskras (in Vertretung des Finanzministers) v. 27. 8. 1869 entschied Franz Joseph mit Ab. e. v. 30. 8. 1869 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3136/1869.

⁷ Fortsetzung des MR. II v. 2. 8. 1869/VI; siehe auch MR. v. 15. 5. 1869/XI. Die Konzession für den ungarischen Teil war mit Ab. E. v. 14. 7. 1869 auf Vortrag Andrásys v. 13. 7. 1869 genehmigt worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2494/1869. Zum Folgenden das Verhandlungsprotokoll v. 19. und 21. 8. 1869 der genannten Kommission, AVA., VA., HM., allg. 16963/1869.

nach dem Verhältnisse des auf jedes der beiden Gebiete aufge[] beziehungsweise garantierten Anlagekapitales zu teilen seien [] die Vertreter der ungarischen Regierung im Hinblick [] Eventualität, dass in Folge [] Garantie von [] Gulden für die diesseitige Strecke, die ungarische Regierung zu einer Zahlung auf die Garantie auch dann noch herangezogen würde, wenn der Durchschnittsreinertrag per Meile den in dem ungarischen Gesetze festgestellten Maximalbetrag von [] fr. übersteigt, den Reinertrag des ganzen Unternehmens des ganzen auf die ungarisch-galizische Strecke im Verhältnisse der Länge dieser beiden Strecken angeteilt und der so ermittelten Reinertrag jeder einzelnen Strecke als Basis für die eventuellen Garantievorschüsse angenommen wissen wollten. Hiebei wurde von Seite der Vertreter des ungarischen Ministeriums auf die mit 55.000 fr. per Meilen, da in Ungarn nur 50.000 fr. garantiert seien, um 5.000 fr. höher für die diesseitige Strecke garantierte Summe für Betriebsmittel als auf eine bei der Bemessung des Reinerträgnisses zugunsten der galizischen Strecke in das Gewicht fallen []gung von Seite []gen Handels[] Gleichstellung beider Strecken in der Weise proponiert [] bezüglich der galizischen von dem garantierten [] von 55.000 fr., 5.000 fr. in den Reservefonds zu hinterlegen wären, [] welchem die Kosten [] der Betriebsmittel zu [] wären, wenn sich ein [] der Folge etwa als [] notwendig herausstellen sollte, welchem Modus auf Seite der Konzessionäre gegenüber der Reduktion der Garantie um den betreffenden Betrag wegen der größeren Schwierigkeit in der eventuellen Wiedererhöhung dieser letzteren der Vorzug gegeben werden würde.

Nach einer längeren Diskussion einigte sich der Ministerrat ad I in dem Beschlusse, dass von der Führung einer gemeinschaftlichen Betriebsrechnung zunächst gänzlich abzusehen sei, nachdem sich dieser Modus unter den bei diesen Bahnunternehmen eintretenden Verhältnissen in Absicht auf die beiden []en Garantieleistungen als [] korrekteste und zweckmäßigste [] Vorzüge empfehle, während bei dem Bestande einer gemeinschaftlichen Betriebsrechnung eine nach allen Seiten hin zusagende und namentlich die diesseitige []zen vor Mehrleistungen stellende Basis zur Erm[] des auf jeder Seite [] den Reinerträgnissen [] großen Schwierigkeiten [] werden könnte []ohnen in dieser Beziehung jetzt oder in der Folge kaum zu vermeiden wäre. Auch erscheine es notwendig, eine besondere Vorsicht in Beziehung auf die Wahrung der diesseitigen Interessen in diesem Falle vorzusehen, weil der dabei eingehaltene Vorgang jedenfalls als Präjudiz angesehen werden würde für allen ähnlichen Unternehmungen von Eisenbahnen, welche beide Staatsgebiete berühren, wie z. B. das schon jetzt bestehende Unternehmen der steirisch-ungarischen Bahn⁸. Übrigens sei bereits in mehreren Konzessionen an ältere Unternehmungen für neue Linien (wie z. B. bei der neuen Brünn-Prerauer Linie der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn)⁹ die Führung einer getrennten Betriebsrechnung angeordnet worden [] und wenn bisher tatsächliche Erfahrungen über die Wirkungen dieser Einrichtung fehlen [] theoretischen [] Schwierigkeiten kein [] einen weiteren Ver[] der getrennten Betriebsrechnung abzusehen, welcher sich aus den oben erwähnten Gründen bei der ungarisch-galizischen Verbindungsbahn als besonders zweckmäßig empfehle. Auch sei damit keineswegs ausgeschlossen, dass künftighin dennoch die Führung einer gemeinschaftlichen Betriebsrechnung vereinbart werde, wenn die Praxis dies als vorteilhafter erscheinen lassen würde. In jedem Falle aber und namentlich zur Erleichterung des eventuellen Überganges zu dem Sys-

⁸ Gemeint ist die Strecke Stuhlweißenburg-Raab-Graz, siehe dazu POLLANETZ – WITTEK, Sammlung 2/2: 1249–1311.

⁹ § 20 der Konzessionsurkunde v. 6. 5. 1867, R.G.B.L. Nr. 82/1867. Zu dieser Teilstrecke siehe POLLANETZ – WITTEK, Sammlung 2/1: 35–45.

teme der ungetrennten Betriebsrechnung erkannte der Ministerrat einhellig für unbedingt notwendig, dass eine Gleichstellung der galizischen und der ungarischen Strecke auf die für Betriebsmittel garantierte Summe [] unter Ablehnung der von den Konzessionären propo- nierten [] zureichend begründeten []alität der Hinterlegung des betreffenden Betrages von 5.000 fr. in den Reservefonds durch Reduzierung des einschlägig garantierten Anlagekapi- tals (beziehungsweise des Reinerträgnisses) von 55.000 fr. erfolge.

Ad 2. In Hinsicht der Verteilung der Einkommensteuer, bezüglich welcher bei der ge- mischten Kommission die Einigung dahin erzielt wurde, dass das auf der ganzen galizisch-un- garischen Strecke erzielte Reineinkommen nach dem Verhältnisse der Meilenzahl geteilt und sohin das für jedes der beiden Staatengebiete nach der wirklichen Bahnlänge erzielte Rein- einkommen der eventuellen Einkommensteuerbemessung zu Grunde zu legen wäre, entfiel die Beschlussfassung des Ministerrates mit Rücksicht auf den ad 1. wegen der getrennten Be- triebsrechnung gefassten Beschluss, in Konsequenz dessen die Notwendigkeit einer Verein- barung in Hinsicht auf die Einkommensteuerbemessung entfällt.

Ad 3. In Hinsicht auf die Tarife, bezüglich welcher in der ungarischen Konzessionsur- kunde sich die ungarische [] Dauer der [] entscheidenden Einfluss [], erkannte es der Mi- nisterrat einhellig als wünschenswert [] abgesehen von der Frage der Betriebsrechnung über []tarife für beide Strecken jedenfalls eine Vereinbarung mit der ungarischen Regierung zu- stande komme. Nachdem der diesseitigen Regierung zufolge des Gesetzes vom 20. Mai ob- liege, in Betreff der Konzessions- also auch der Tarifsbestimmungen auf die einschlägigen Be- stimmungen des die österreichische Nordwestbahn betreffenden Gesetzes vom 1. Juni 1868 „tunlichst“ Rücksicht zu nehmen¹⁰ und nachdem der Maximaltarif für die Alföld-Bahn¹¹, welcher von Seite der Vertreter des ungarischen Ministeriums zur Annahme als Grundlage des gemeinschaftlichen Tarifes für die erste ungarisch-galizische Verbindungsbahn propo- niert wurde, den Maximaltarifen der österreichischen Nordwestbahn im Wesentlichen ent- spricht, beschließt die Konferenz, in der Vor[]tarifsätze der österreichischen Nordwestbahn im Wesentlichen tatsächlich [] oder entsprechend nahe [] einhellig, dass []lichen Tarife für die ungarisch-galizische Verbindungsbahn [] Tarife der ungarischen [] Bahn zu Grunde zu legen wäre.

Ad 4. In Bezug auf den Sitz der Gesellschaft, welchen die Vertreter der ungarischen Re- gierung aus strategischen Gründen und Paritätsrücksichten nach Pest verlegt wissen wollten, beschließt die Konferenz einhellig, dass auf der Proposition des diesseitigen Handelsministe- riums, wornach Wien als Gesellschaftssitz zu bestimmen wäre, mit aller Entschiedenheit fest- gehalten werde, nachdem alle maßgebenden Rücksichten, insbesondere aber auch das eigene Interesse der Gesellschaft darauf hinweisen. Selbstverständlich müssen eigene Betriebsdirek- tionen für die beiden Strecken bestellt werden, von welchen nach der Ansicht des Ackerbau- ministers die eine in Pest, die andere in Przemysł zu errichten wäre.

¹⁰ Artikel II des Gesetzes über die Steuerbefreiung für neue Eisenbahnlilien, R.G.B.L. Nr. 82/1869.

¹¹ Zu dieser Bahn NEUNER, Bibliographie 2: 647.

Der Ackerbauminister wird nach Maßgabe der Beschlüsse die weiteren Verhandlungen mit dem ungarischen Ministerium pflegen und das Ergebnis seiner diesfälligen Besprechungen zunächst [] ungarischen Finanzminister v. Lonyay zur Kenntnis der Konferenz bringen, ^abittet zugleich um die Ermächtigung, mit den Konzessionären für die galizische Strecke abzuschließen. ^{a,12}

Wien, am 25. August 1869. Taaffe.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 25. September 1869. Franz Joseph.

Nr. 253 Ministerrat, Wien, 3. September 1869

RS. und bA.; P. Weber; VS. Taaffe; BdE. und anw. (Taaffe 3. 9.), Hasner, Potocki 10. 9., Giskra 10. 9., Herbst 12. 9., Brestel; abw. Plener, Berger.

I. Einflussnahme auf die bevorstehenden Landtagswahlen in Böhmen. II. Petition des Wiener Gemeinderates aus Anlass des Vorfalles im Kloster der Karmeliterinnen zu Krakau. III. Neu redigierter Entwurf eines Straßengesetzes für Tirol. IV. Gesetzentwurf, beschlossen vom Krainer Landtage betreffend die Verteilung der Gemeindehutweiden und der Wechselgründe. V. Frage wegen Abänderung der §§ 18 und 31 der böhmischen und des § 32 der Bukowinaer Gemeindewahlordnung. VI. Rekurs des Johann und der Emilie Řehak gegen die von der böhmischen Statthalterei ausgesprochene Zurücknahme der bereits erteilten Dispens vom Ehehindernisse der Schwägerschaft ersten Grades. VII. Eingabe des Wiener Bürgermeisters wegen Einleitung einer Enquete aus Anlass der ungewöhnlichen Teuerung. VIII. Regierungsvorlagen für den Triester Landtag zur Durchführung des neuen Volksschulgesetzes. IX. Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an den Professor Wenzel Kozelka in Wien. X. Verleihung derselben Auszeichnung an den Finanzrat David. XI. Termin zur Einberufung der Zehnkreuzermünzscheine und der Sechskreuzerstücke. XII. Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Josephs-Ordens an den Titularoberlandesgerichtsrat Wolf in Troppau. XIII. Rückberufung der ostasiatischen Expedition wegen voraussichtlicher Nichtbewilligung eines Nachtragskredites. XIV. Entscheidung über die Varianten der Franz-Joseph-Bahntrasse zwischen Plan und Marienbad.

KZ. 2586 – MRZ. 93

^{a-a} *Signierte Einfügung Potockis.*

¹² *Zu den weiteren Verhandlungen siehe die Protokolle v. 28. 8. 1869, AVA., VA., HM., allg. 16963/1869. Auf Vortrag Pleners v. 9. 9. 1869 erteilte Franz Joseph mit Ab. E. v. 11. 9. 1869 die schließlich ausgehandelte Eisenbahnkonzession für die Strecke Przemysl-Lupkow, den galizischen Teil der Ersten ungarisch-galizischen Verbindungsbahn, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3291/1869. Sanktionierung der Konzessionsurkunde durch Franz Joseph mit Ab. E. v. 11. 12. 1869 auf Vortrag Pleners v. 6. 12. 1869, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4332/1869; publiziert als R.GBL. Nr. 180/1869.*

[I.] [] letzte []cher auch die Regierungspartei ihre Anstrengungen werde verdoppeln müssen [] oft erst der letzte Moment, allerdings zuweilen auch ein bloßer Zufall entscheide¹.

3) Die Situation der Regierung habe sich gebessert, nicht etwa dadurch, dass die Opposition gefügiger geworden wäre, wozu keine Aussicht vorhanden sei, aber durch die Ermüdung ihrer Anhänger, welche je länger, desto mehr sehen, dass alle Agitationen zu keinem Resultate führen. Diese Erfolge seien dem offenen und beharrlichen Auftreten der Regierung in der W[] Angelegenheit und bei der []rung des Schulaufsichts[] zu danken. Hier sei [] im Falle durch []keit und Geduld die Opposition selbst bezwungen werde und dass die Regierung, wenn der Gegenpartei jede Hoffnung auf einen auf die Negation der Verfassung begründeten Ausgleich benommen wird, infolge allmählicher Zerbröckelung der Partei durch die Ungeduld der Landbevölkerung binnen Jahresfrist sich einer weitaus besseren Situation der Opposition gegenüber befinden werde. Jeder Schritt der Anbahnung eines Ausgleiches seitens der Regierung unterstützt die Bestrebungen der Agitation und nährt die Hoffnungen der Parteien. [] hiezu Ge[]wendet und beschafft werden sollen, um auch mit dieser Waffe kämpfen zu können, die der Opposition reichlich zu Gebote steht.

Nach einer sehr eingehenden Erörterung dieser Frage, an welcher sich alle Minister beteiligten, erkannte die Konferenz einhellig die Notwendigkeit sowohl der Eröffnung einer Tätigkeit zur Einflussnahme auf die Wahlen in Böhmen, als auch die Beschaffung von Geldmitteln hiezu an, und beschloss die Art und Weise der Geldbeschaffung in nähere Erwägung zu ziehen. Behufs Besprechung der in Böhmen einzuleitenden Schritte wurde beschlossen, den Statthaltereileiter FML Baron Koller und []berger auf []²

[II.–VIII. fehlt]

IX. Der Unterrichtsminister beabsichtigt für den Professor an der theologischen Fakultät in Wien Wenzel Kozelka aus Anlass seines bevorstehenden fünfzigjährigen Priesterjubiläums das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens bei Sr. k. u. k. apost. Majestät zu beantragen.

Die Konferenz stimmt bei³.

X. Der Finanzminister beabsichtigt für den Finanzrat David aus Anlass dessen Versetzung in den Ruhestand nach vierzigjähriger Dienstleistung [das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens] []⁴

¹ Zur Einberufung des böhmischen Landtages für den 30. 9. 1869 siehe MR. v. 14. 8. 1869/II. Da die gewählten tschechischen Abgeordneten im August 1868 ihre Teilnahme am böhmischen Landtag verweigert hatten, waren sie ihrer Mandate verlustig erklärt worden; nun, vor Eröffnung der Herbstsitzung 1869, waren Ergänzungswahlen für die aberkannten Mandate notwendig geworden, siehe dazu URBAN, Die tschechische Gesellschaft 1: 343, 350.

² Die Ergänzungswahlen im September 1869 brachten dasselbe Ergebnis wie ein Jahr zuvor und die wiedergewählten tschechischen Abgeordneten setzten ihre Politik fort, URBAN, Die tschechische Gesellschaft 1: 343, 350. Dazu und zum von der Regierungsseite ausgeübten Druck auch SRB, Politické dějiny, 243–247. Das nachfolgende Protokoll zu diesem Gegenstand, MR. v. 6. 9. 1869/XI, ist nicht mehr vorhanden. Fortsetzung MR. II v. 11. 10. 1869/I.

³ Zu Wenzel Kozelka siehe STURM – SEIBT – LEMBERG – SLAPNICKA, Biographisches Lexikon zur Geschichte der böhmischen Länder 2: 270. Auf Vortrag Hasners v. 4. 9. 1869 erhielt Kozelka mit Ab. E. v. 8. 9. 1869 die beantragte Auszeichnung, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3237/1869.

⁴ Auf Vortrag Brestels v. 4. 9. 1869 erhielt Eduard David mit Ab. E. v. 8. 9. 1869 das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3228/1869.

XI. Der Finanzminister hat die Kundmachung erlassen, dass die Zehnkreuzermünzscheine und die Sechskreuzerstücke bei den Steuerämtern nur noch bis Ende Dezember 1869, bei den Landeshauptkassen bis Ende März 1870 angenommen werden⁵.

Die Konferenz nimmt dies zur Kenntnis.

XII. Der Justizminister hat die Absicht, den Titularoberlandesgerichtsrat Wolf in Troppau Sr. k. u. k. apost. Majestät zur Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens in Antrag zu bringen.

Die Konferenz gibt ihre Zustimmung⁶

XIII. [] die ungarische Regierung auf die Bewilligung unbedingt nicht eingehen werde⁷. Ihm schein es das Beste zu sein, an die Expedition zu telegrafieren, dass sie so schnell wie möglich zurückkomme.

Der Minister des Innern schlägt vor, dem Eskadrekommandanten, da weitere Summen nicht bewilliget werden, daher nicht ausgegeben werden dürfen, mitzugeben, dass er hiernach seine Rückreise einzurichten habe.

Nachdem der Ministerpräsident bemerkt, dass []⁸

XIV. [] Referatsbogen [] Belassung der [] Unternehmung [] Trasse, da die Kosten der anderen Linien bereits größer sind, der Unterschied in der Distanz aber, da Plan von der Station Untergramling nur $\frac{3}{4}$ Meilen entfernt liege, nicht so groß sei, die Mehrkosten aufzuwiegen⁹.

Der Minister des Innern bemerkt, er habe sich während seiner Anwesenheit in jener Gegend überzeugt, dass sich die Trasse über Michaelsberg einen öden, in einer Schlucht gelegenen, im Winter ganz unzugänglichen Ort in keiner Beziehung empfehle und nur das pekuniäre Interesse der Bauunternehmer allein zu fördern geeignet sei. Für die Verwaltung sei es von hoher Wichtigkeit, dass die Bahnen größere Städte berühren. Plan sei die wichtigste Stadt in der Gegend.

Der Justizminister [], dass weder []oschin noch Michaelsberg irgendeine Bedeutung besitzen, dagegen Plan der bedeutendste Ort ist. Die ganze Gegend lege, wie er sich gleichfalls persönlich überzeugt habe, ein außerordentliches Gewicht auf die Wahl der Variante. Er

⁵ Mit Gesetz v. 1. 7. 1868, R.GBL. Nr. 84/1868, war die Umprägung der Sechskreuzerstücke und die Einlösung der Münzscheine angeordnet worden, ohne eine Frist zu nennen. Die hier genannte Verordnung wurde als Kundmachung des Finanzministeriums v. 5. 9. 1869, VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS FINANZMINISTERIUM Nr. 35 publiziert. Siehe dazu PROBSZT, Österreichische Münz- und Geldgeschichte, 543.

⁶ Mit Ab. E. v. 8. 9. 1869 auf Vortrag Herbsts v. 2. 9. 1869 entschied Franz Joseph im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3234/1869.

⁷ Fortsetzung des MR. v. 25. 8. 1869/II.

⁸ Mit Schreiben (K.) v. 14. 9. 1869 unterrichtete Plener das Außenministerium, dass der cisleithanische Ministerrat beschlossen hatte, die Expedition zurückzurufen, AVA., HM., Präs. 429/1869. Die diese Materie behandelnden nachfolgenden Ministerratsprotokolle sind nicht mehr vorhanden (Nr. 369, 495, 513, 573), siehe jedoch GMR. v. 19. 10. 1869, GMR. I/1, Nr. 63, GMR. v. 31. 3. 1871/I, GMR. I/1, Nr. 41, und GMR. v. 26. 4. 1871, GMR. I/2, Nr. 44. Auf Anregung des Außenministeriums kam es am 19. 10. 1869 zu einer Beratung der beteiligten Stellen (Außenamt, die Finanzministerien und die Marine) über das weitere Vorgehen; ein Schiff wurde sofort zurückberufen, das zweite sollte seine Reise über Südamerika mit eingeschränktem Programm fortsetzen, der erforderliche Nachtragskredit sollte erst nach Rückkehr der gesamten Expedition eingereicht werden, Protokoll der Beratung AVA., HM., Präs. 696/1869. Siehe dazu auch AVA., HM., Präs. 792/1869.

⁹ Es handelt sich um die Planung eines Abschnitts der Strecke Pilsen – Eger der Franz-Joseph-Bahn; zur Genehmigung dieser Strecke siehe MR. v. 15. 5. 1869/XIV. Der Verwaltungsrat der genannten Gesellschaft hatte sich im Schreiben an das Handelsministerium v. 27. 7. 1869 gegen die Führung der Trasse über Plan ausgesprochen, AVA., VA., HM., allg. 15324/1869.

spricht die Überzeugung aus, dass die Schwierigkeiten nicht viel größer und nur die durch die etwas größere Länge verursachten Mehrkosten für die Unternehmer, vielleicht auch das Rechthabenwollen der ursprünglichen Trassanten, die Ursache der Weigerung seien. Was die Behauptung der Unternehmung angeht, dass sie den Bautermin [] werde einhalten können, so verdiene selbe keine Beachtung, denn die Unternehmung [] wo keine Anstände []men, noch keinen gemacht. Er stimme, wenn [] Bauunternehmer zur Führung der Bahn über Plan verpflichtet werden kann, ohne dass dem Staat eine Verpflichtung zur Mehrzahlung erwächst, gleichfalls für die Variante.

Der Finanzminister [] es als im Interesse [] gelegen, dass [] Städte [] nicht [] dies [] Franz [] worden. Auch []ge von den []zeichneten Brücken [] wenn die Trasse [] Ausführung kommt, in Ersparung gebracht werde. Dem Staat könne eine größere Zahlung nicht erwachsen, da die Festsetzung der Trasse der Regierung vorbehalten worden ist. Der Unterrichtsminister spricht sich gleichfalls für die Variante aus.

Der Beschluss der Konferenz geht somit dahin, die Variante über Plan zu genehmigen¹⁰.

Wien, am 3. September. Taaffe.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 25. September 1869. Franz Joseph.

Nr. 254 Ministerrat, Wien, 6. September 1869

RS. und bA.; Teilnehmer und Tagesordnung: AVA., Ministerratsprotokolle, Tagesordnungen; Wortlaut und Datum der Ab. Entschließung: Hhsta., Kab. Kanzlei, Protokoll 1869.

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel; außerdem anw. Laufberger (bei XI); abw. Plener, Berger.

I. Verleihung der Eisernen Krone III. Klasse an den Oberfinanzrat Dorn. II. Vorgang bezüglich der Beratung des Staatsvoranschlags im Ministerrat. III. Gesuch des Karl Porges um Gleichstellung seiner Handelslehranstalt mit der Handelsakademie bezüglich des Rechtes zum einjährigen Freiwilligendienst. IV. Telegrafisches Dankvotum des deutsch-politischen Vereines in Budweis an das Gesamtministerium. V. Gesetzentwurf für Krain über die Verteilung der Gemeindehütweiden und Wechselgründe. VI. Demissionsgesuch des Dr. Banhans als Oberstlandmarschallstellvertreter in Böhmen. VII. Gesetzentwurf für Mähren wegen Übernahme der Regiekosten für Ablösung der Propinationsrechte auf das Land. VIII. Frage über die Einführung direkter Reichsratswahlen, Vermehrung der Reichsratsabgeordneten und Kürzung ihrer Funktionsdauer. IX. Rekurs des Heinrich Schalek und des israelitischen Matrikenführers betreffend die Eintragung eines israelitischen Kindes, an dem die Beschneidung nicht vorgenommen wurde, in die Geburtsmatrik. X. Beantwortung der Resolutionsadresse des galizischen Landtages vom Jahre 1868. XI. Stand der böhmischen Landtagswahlangelegenheiten.

KZ. 2587 – MRZ. 94

[I.-II. fehlt]

¹⁰ Mit Schreiben (K.) 8. 9. 1869 informierte das Handelsministerium den Verwaltungsrat der Kaiser Franz-Joseph-Bahn vom Beschluss des Ministerrates und forderte ihn auf, sofort das Detailprojekt für diese Strecke in Vorlage zu bringen, AVA., VA., HM., allg. 15324/1869; anbei umfangreiches Material zu diesem Projekt. Zur weiteren Entwicklung siehe auch AVA., VA., HM., allg. 18748/1869 und AVA., VA., HM., allg. 21044/1869.

[III.] [] In Betracht [] Regierung der Handelsakademie das Recht zum einjährigen Freiwilligendienst gewähre. Mit Rücksicht auf die ausgezeichnete Einrichtung der Porgesschen Anstalt beantrage der Unterrichtsminister, dass jenen Schülern derselben, welche das Untergymnasium oder die selbständige Unterrealschule, ferner den zweijährigen Fachkurs mit gutem Erfolge absolviert haben, das¹ []

[IV.-XI. fehlt]

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 25. September 1869. Franz Joseph.

Nr. 255 Ministerrat, Wien, 7. September 1869

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel; abw. Plener, Berger.

I. Meinungsdivergenz zwischen dem Reichskriegsministerium und dem Landesverteidigungsministerium über die Gutrechnung der Steuererleger. II. Bewilligung zum Transport von sechs gezogenen Kanonen aus Bosnien nach Ragusa. III. Strafnachsicht für die an der Demonstration in Palmanova im Jahre 1868 Beteiligten. IV. Geschäftsordnung für das Reichsgericht. V. Sanktionierung des Gesetzes über die den Gemeindevertretungen zustehenden Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien.

KZ. 2588 – MRZ. 95

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 25. September 1869. [Franz Joseph].

Nr. 256 Ministerrat, Wien, 9. September 1869 – Protokoll I

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel; abw. Plener, Berger.

I. Beantwortung der Resolutionsadresse des galizischen Landtages vom 24. September 1868.

KZ. 2589 – MRZ. 96

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 25. September 1869. [Franz Joseph].

Nr. 257 Ministerrat, Wien, 9. September 1869 – Protokoll II

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel; abw. Plener, Berger.

¹ Mit Zirkularverordnung v. 30. 9. 1869 wurde den Schülern der Privathandelschule des Karl Porges das Recht zum einjährigen Freiwilligendienst zuerkannt, ARMEE VERORDNUNGSBLATT (Normalien) Nr. 268/1869. Alle diese Angelegenheit betreffenden Akten in KA., KM., allg. sind nicht mehr vorhanden. Zur genannten Handelsschule, CZEIKE, Historisches Lexikon Wien 3: 46.

I. Besprechung in Betreff der vom Minister Dr. Berger kundgegebenen Absicht, wegen andauernder Krankheit sein Demissionsgesuch einzureichen. II. Gesetzentwurf für Steiermark über die Ablösung von Leistungen an Kirchen, Schulen und Pfarren. III. Verbot des beabsichtigten sozialdemokratischen Arbeitervereines in Wiener Neustadt. IV. Budget des Ackerbauministeriums pro 1870. V. Mitteilungen des Finanzministers über die Börsenkrisis.

KZ. 3299 – MRZ. 97

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 25. September 1869. [Franz Joseph].

Nr. 258 Ministerrat, Wien, 13. September 1869

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Hasner, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Cerrini, an der Lan; abw. Plener, Potocki.

I. Gesetzentwurf über das Institut der tirol-vorarlbergischen Landesverteidigung. II. Beschränkung der Aufnahme in die Kadettenschulen auf jene Soldaten, die sich verpflichten, jedes in der Kadettenschule zugebrachte oder begonnene Jahr über die gesetzliche dreijährige Liniendienstzeit hinaus im Präsenzstande aktiv nachzudienen. III. Aufnahme noch nicht assentierungsfähiger Jünglinge als Truppeneleven in die Truppschulen sowie als Eleven für die Militärmusiken. IV. Telegramm des galizischen Statthaltereileiters, die Beantwortung der galizischen Landtagsadresse betreffend. V. Gesuch des Landespräsidenten Grafen Coronini um Versetzung in den zeitlichen Ruhestand. VI. Auszeichnung für den Oberbaurat Kink. VII. Bericht des niederösterreichischen Statthaltereileiters betreffend die sozialdemokratischen Arbeitervereine und den Arbeiterkongress. VIII. Gesetz über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer. IX. Übereinkommen mit der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft wegen Auflösung des Garantieverhältnisses. X. Mitteilung des Justizministers über den Stand der beim Krakauer Landesgericht aus Anlass der Gefangenhaltung der Barbara Ubryk anhängigen Untersuchung.

KZ. 3300 – MRZ. 98

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 6. Oktober 1869. [Franz Joseph].

Nr. 259 Ministerrat, Wien, 15. September 1869

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Hasner, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Leuzendorf (bei I); abw. Plener, Potocki.

I. Gesetz betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr. II. Huldigungstelegramm des Humboldt-Festkomitees zu Teplitz. III. Petition der Stadt Graz um Erlassung eines Klostersgesetzes, Aufhebung des Konkordats und des § 3 des Vereinsgesetzes. IV. Rekurs der „Töchter des göttlichen Erlösers“ wegen von der mährischen Statthalterei verweigerter Bewilligung zur Errichtung einer Industrialschule in Znaim. V. Rekurs des rechts- und staatswissenschaftlichen Professorenkollegiums in Prag gegen eine Weisung des Senats über die Sprache der Publikationen. VI. Auflassung der Pferdeausfuhrausweise. VII. Regierungsvorlage für Galizien betreffend einen Präklusivtermin zur Anmeldung der der Grundentlastung unterliegenden Schuldingkeiten. VIII. Regierungsvorlage für Steiermark betreffend Nachtragsbestimmungen zur Gemeindeordnung bezüglich der Disziplinarbehandlung der Gemeindevorsteher.

KZ. 3301 – MRZ. 99

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 25. September 1869. [Franz Joseph].

Nr. 260 Ministerrat, Wien, 18. September 1869

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Hasner, Herbst, Brestel, Berger; abw. Plener, Potocki, Giskra.

I. Gesetz zum Schutze der für die Bodenkultur nützlichen Vögel für alle im Reichsrate vertretenen Länder mit Ausnahme Niederösterreichs, Steiermarks und Galiziens. II. Antrag des Statthalters in Dalmatien auf Durchführung des Art. 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 bezüglich der Unterrichtssprache in den dalmatinischen Mittelschulen. III. Vermehrung der Vorträge in italienischer Sprache an den Universitäten zu Graz und Innsbruck.

KZ. 3302 – MRZ. 100

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 25. September 1869. [Franz Joseph].

Nr. 262 Ministerrat, Wien, 22. September 1869 – Protokoll II

RS. fehlt; zu XV. FHKA., FM. Präs. 1567/1872.

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Hasner, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Plener, Potocki.

I. Gesetz für Mähren wegen Gestattung nachträglicher Ablösung unveränderlicher Naturalleistungen an Kirchen, Schulen und Pfarren. II. Ernennung eines Landeshauptmannstellvertreters für Tirol. III. Resignation des dalmatinischen Landeshauptmannstellvertreters Grafen Pozza. IV. Einstellung des Postdebts für das Journal „Le Reveil“. V. Änderung der §§ 11, 13, 25 der Landtagswahlordnung für Galizien. VI. Instruktion für den Krainer Landespräsidenten für den Fall des Zustandekommens einer Resolution im Landtage über die Bildung eines Kronlandes „Slowenien“. VII. Übergabe des mährisch-jüdischen Landesmassafonds in die autonome Verwaltung der Israeliten des Landes. VIII. Orts- und Bezirksschulaufsichtsgesetz für Galizien. IX. Gesetz über Lehrerseminarien für Galizien. X. Subventionierung der Volksschulen in Kärnten aus Staatsmitteln. XI. Verleihung des Franz-Joseph-Ordens an den Landesgerichtsrat Kavalla. XII. Entwurf eines Gesetzes über das Militärstrafverfahren. XIII. Ersuchen des ungarischen Justizministers um Mitteilung des Motivenberichtes über die Militärgerichtsbarkeit. XIV. Normierung der Frage, auf welchen Fonds die Taglöhne und Belohnungen für Aufgreifung von Verbrechern zu überweisen sind. XV. Ersuchen des Reichskriegsministers um Regelung der Kompetenz zur Stellung von Auszeichnungsanträgen.

KZ. 3304 – MRZ. 102

[Zu XV.] FHKA., FM. Präs. 1567/1872: Ministerratsbeschlüsse über die Regelung der Kompetenz zur Stellung von Auszeichnungsanträgen c) vom 22. September 1869, wornach mit Rücksicht darauf, dass seit jeher der Grundsatz feststeht und gehandhabt worden ist, dass zu au. Anträgen auf Auszeichnungen für Zivilpersonen nur der Ressortminister berufen ist, dem Reichskriegsminister für den Fall, als er für eine Zivilperson, die sich auf militärischem Gebiete Verdienste erworben, Ah. Orts eine Auszeichnung zu erwirken wünscht, anheimge-

stellt bleibt, im Wege des Ministerratspräsidiums den betreffenden Ressortminister auf die Verdienste dieser Persönlichkeit aufmerksam zu machen, dem es (in den mit Ah. Handschreiben vom 16. Dezember 1867 bestimmten Fällen nach eingeholter Zustimmung des Ministerates) zusteht, den au. Vortrag an Se. Majestät den Kaiser zu erstatten¹.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 6. Oktober 1869. Franz Joseph.

Nr. 261 Ministerrat, Wien, 22. September 1869 – Protokoll I

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Hasner, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Plener, Potocki.

[I.] Modifizierter Statutenentwurf für den unter dem Namen „Humanitas“ zu gründenden Verein.

KZ. 3303 – MRZ. 101

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 6. Oktober 1869. [Franz Joseph].

Nr. 263 Ministerrat, Wien, 25. September 1869 [– Protokoll I]

P. Weber; VS. Kaiser; anw. Taaffe, Hasner, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Plener, Potocki.

I. Statuten des Vereines „Humanitas“. II. Enquetekommission über die Teuerungsfrage. III. Besprechung der Börsenzustände. IV. Resignation des Prager Bürgermeisters Dr. Klaudy. V. Ernennung eines Landespräsidenten für das Herzogtum Salzburg.

KZ. 3305 – MRZ. 103

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 18. Oktober 1869. [Franz Joseph].

Nr. 264 Ministerrat, Wien, 25. September 1869 [– Protokoll II]

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Hasner, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Plener, Potocki.

I. Zulässigkeit einer zweiten Emission von Aktien vor Einzahlung der ersten Emission bei der austro-italienischen Bank und der Wiener Zentralbank. II. Erklärung des Vereines „für Abschaffung der Todesstrafe“ für einen politischen Verein. III. Antrag auf Dekorierung des Schatzmeisters der Eisernen Krone jub[ilierten] Hofrat v. Raymond. IV. Auszeichnung des Lemberger Finanzprokurators Hofrat Schabenbek. V. Auszeichnung des Sparkassadirektors Samuel von Dioszéggy und des Kanzleivorstandes und Referenten der Sparkassa Friedrich Herr. VI. Loyalitätserklärung der verfassungstreuen Wähler von Schüttenhofen und Bergreichenstein.

KZ. 3306 – MRZ. 104

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 18. Oktober 1869. [Franz Joseph].

¹ Zu a) siehe MR. v. 24. 1. 1868/XIV, zu b) siehe MR. v. 17. 2. 1869/VII.

Nr. 265 Ministerrat, Wien, 29. September 1869

RS. fehlt; Abschrift des Tagesordnungspunktes VII, AVA., HM. Präs. 91/1872.

P. Artus; VS. Taaffe; anw. Hasner, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Kuhn, Schäfer; abw. Plener, Potocki.

I. Gesetzentwurf über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unteroffiziere. II. Feststellung des § 1, Absatz 2, des Gesetzentwurfes betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr (Jurisdiktion über die Landwehrevidenzhaltungsorgane in gemeinen Straffällen). III. Einholung der Ah. Sanktion für den vom schlesischen Landtag angenommenen Gesetzentwurf in Betreff der Kontributionsfonds. IV. Detto detto für die Beschlüsse des steirischen Landtages wegen Einführung einer Hundesteuer in Oberzeiring. V. Detto detto detto wegen Einholung einer Gemeindeaufnahmsgebühr in mehreren Gemeinden. VI. Detto detto detto wegen Umlagen in Stainz und Deutschlandsberg. VII. Ermächtigung des Ministers des Innern zur unmittelbaren Einholung der Ah. Sanktion für von den Landtagen nach den Regierungsvorlagen oder mit unwesentlichen Änderungen beschlossene Gesetze und der Beschlüsse wegen einfacher Gemeinde- oder Bezirksumlagen. VIII. Ernennung des Alois Serragli zum Landeshauptmannstellvertreter in Dalmatien. IX. Frage der Verschiebung der Landtagswahlen in Lemberg. X. Verhalten des Regierungskommissärs im Krainer Landtage in Bezug auf die Verordnung, dass die authentischen Landtagsprotokolle in beiden Sprachen geführt werden. XI. Adresse des Verfassungsvereines in Cilli.

KZ. 3307 – MRZ. 105

[I.-VI. fehlt]

VII. Der Minister des Innern knüpft an die vorstehenden Mitteilungen den Antrag, dass der Ministerrat ihn so wie im vorigen Jahre¹ ermächtigen möge, solche von den Landtagen votierte Gesetzentwürfe, welche keine oder ganz unerhebliche Änderungen der betreffenden Regierungsvorlagen enthalten, so wie die landtäglichen Beschlüsse wegen Einführung von Gemeinde- oder Bezirksumlagen, soweit dagegen kein Anstand obwaltet, zur Zeitersparnis ohne vorhergehende Mitteilung im Ministerrate auf Grund der allgemeinen Zustimmung desselben Ah. Orts zu unterbreiten.

Der Ministerrat beschließt einhellig, dem Minister des Innern die gewünschte Ermächtigung hiemit zu erteilen².

[VIII.-XI. fehlt]

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 18. Oktober 1869. Franz Joseph.

Nr. 266 Ministerrat, Wien, 3. Oktober 1869

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Potocki.

I. Suspendierung der §§ 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger im Bezirke Cattaro für den Fall des bewaffneten Widerstandes gegen die Durchführung des Landwehrgesetzes. II. Antrag des Präsidenten des Obersten Rechnungshofes auf

¹ Das betreffende Protokoll, vermutlich MR. v. 16. 9. 1868/XI, ist nicht erhalten.

² Fortsetzung MR. v. 28. 9. 1870/II.

Verleihung des Hofrattitels und Charakters an die Regierungsräte Neumann und Ficker, und Kundgebung der Ah. Anerkennung für den Ministerialrat Ritter v. Glanz, den Vizedirektor der Zentralkommission für administrative Statistik Friedrich Schmitt und den Hofsekretär Josef Rosival. III. Anfrage des Reichskanzlers wegen Dekorierung des Großhändlers Rottenberg und des Dr. med. Liberls in Galatz. IV. Untersagung der Einberufung eines Arbeitervereinskongresses seitens des Wiener Arbeiterbildungsvereines.

KZ. 3308 – MRZ. 106

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 18. Oktober 1869. [Franz Joseph].

Nr. 267 Ministerrat, Wien, 6. Oktober 1869

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Herbst, Brestel, Berger; abw. Giskra, Potocki.

I. Einberufung der Zoll- und Handelskonferenz zur Beratung des Entwurfes eines allgemeinen Zolltarifs. II. Nichtsanktionierung des Fischereigesetzes für Salzburg. III. Antrag im niederösterreichischen Landtage wegen Aufhebung der Verordnung über Jagdverpachtungen. IV. Anforderung des ungarischen Ministeriums betreffend die Übernahme der Dotation für das ungarische Theater auf die Hofstaatsdotation und die Ausscheidung der kgl. Schlösser und Gebäude aus der gemeinsamen Dotation. V. Namhaftmachung von Persönlichkeiten behufs Einladung zur Eröffnung des Suezkanals. VI. Verleihung von Ritterkreuzen des Franz-Joseph-Ordens an die Landesgerichtsräte Rössl und Finsterle. VII. Loyalitätskundgebungen des Krainer Landtags und des Wittingauer Schützenkorps.

KZ. 3309 – MRZ. 107

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 18. Dezember 1869. [Franz Joseph].

Nr. 268 Ministerrat, Wien, 11. Oktober 1869 – Protokoll I

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Kuhn, Dumoulin; abw. Potocki.

I. Maßregeln gegen den Aufstand im Bezirk Cattaro. II. Künftige Verwaltung der Militärgrenze. III. Verleihung des Franz-Joseph-Ordens an Dr. Franz v. Wocher. IV. Loyalitätskundgebung der Gemeinde Prossnitz. V. Differenzen zwischen dem Budget des Ministeriums des Innern pro 1870 gegen 1869. VI. Gesetz über Herstellung und Erhaltung der Zufahrtsstraßen zu Bahnhöfen in Steiermark. VII. Gesetz über die Zufahrtsstraße zum Bahnhof in Scheifling. VIII. Statut für die Landeshauptstadt Czernowitz. IX. Regulierung des Rheinflusses in Vorarlberg. X. Verleihung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse an den Statthaltereirat Fischer in Wien. XI. Statuten der Buštährader Eisenbahngesellschaft. XII. Statuten des Vereines „Horst“. XIII. Differenzen im Justizbudget zwischen 1870 und 1869. XIV. Geschäftsordnung des Reichsgerichtes. XV. Interpellation im Lemberger Landtage in Betreff der Sprachenfrage. XVI. Einladungen zur Eröffnung des Suezkanals.

KZ. 3312 – MRZ. 108

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 18. Dezember 1869. [Franz Joseph].

Nr. 269 Ministerrat, Wien, 11. Oktober 1869 – Protokoll II

RS. fehlt; Abschrift mit dem Vermerk Hietzing, am 18. Oktober 1869. Montag nachts. AVA., Ministerratsprotokolle. Wortlaut und Datum der Ab. Entschließung: HHSTA., Kab. Kanzlei, Protokoll 1869.

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Potocki.

[I.] Stellungnahme der Regierung zum böhmischen Landtage.

KZ. 3311 – MRZ. 109

Protokoll II des zu Wien am 11. Oktober 1869 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitz Sr. Exzellenz des Herrn k. k. Ministerpräsidenten Grafen Taaffe.

[I.] Der Justizminister nimmt wegen der bevorstehender Abreise einiger Konferenzmitglieder zum böhmischen Landtage Anlass, die Notwendigkeit hervorzuheben, dass die Minister sich über die böhmischen Verhältnisse, insbesondere über die neuestens auftauchende Frage einer möglichen Auflösung des böhmischen Landtages verständigen und sich über das außerordentlich Bedenkliche einer solchen Maßregel, die sich nur scheinbar als eine zum Ausgleich führende Brücke empfehle, vollkommen klar machen. Er hält diese Verständigung für umso notwendiger, als die im böhmischen Landtage ohnehin vorhandene Beunruhigung, wie ihm heute durch ein Gespräch mit zwei böhmischen Landtagsabgeordneten bekannt wurde, durch die Auslassung der als offiziös geltenden Organe der Presse auf das höchste gesteigert worden ist¹. Der Justizminister hält sich angesichts dieser Verhältnisse für verpflichtet, die Angelegenheit zur Sprache zu bringen, hat seine Anschauungen darüber niedergeschrieben, und ersucht, selbe, indem er sie zur Vorlesung bringt und sodann zu Protokoll niederlegt, ernster Erwägung unterziehen zu wollen^{a,2}.

Der Handelsminister kann es nur ersprießlich finden, wenn jeder in dieser wichtigen Frage offen Farbe bekennt und wenn den Konferenzmitgliedern Gelegenheit geboten wird, einerseits dem Ministerpräsidenten ihre Anschauungen zu eröffnen, andererseits von ihm zu erfahren, was seine Meinung ist. Er billigt die vom Justizminister gelieferte Darstellung über die Sachlage, welche den Ansichten entspricht, die auch er auszusprechen Gelegenheit hatte. Die Wahrnehmungen des Justizministers über die Stimmung in den verfassungstreuen Kreisen könne er nur bestätigen, ebenso, dass die Presse jenes Moment ist, das am meisten verstimmend gewirkt hat. Gleiche Äußerungen wie dem Minister Herbst von böhmischen Abgeordneten seien ihm gestern von einem schlesischen Deputierten gemacht worden. Er wisse wohl, dass die alte Presse nicht mehr Regierungsblatt ist, dieser Umstand sei aber nicht bekannt, und das Auftreten der Presse in den letzten Tagen gelte entschieden als Symptom

^a *Das Memorandum liegt der Abschrift des Protokolls nicht bei.*

¹ *Fortsetzung von MR. v. 3. 9. 1869/I. Zur Presse siehe die Artikel in DIE PRESSE v. 3., 5. und 8. 10. 1869, dazu mit direktem Bezug DAS VATERLAND v. 9. 10. 1869, dann NEUES FREMDEN-BLATT v. 6. und 9. 10. 1869; in allen Artikeln wurde die Notwendigkeit eines Ausgleichs mit den Tschechen betont. Zum böhmischen Landtag nach den Ersatzwahlen im September 1869, URBAN, Die tschechische Gesellschaft 1: 350; zu den Wahlen selbst SRB, Politické dějiny, 243–248.*

² *Taaffe schickte eine Kopie des Memorandums mit Schreiben v. 12. 10. 1869 an Beust, HHSTA., PA. I 558, fol. 786 (Kopie liegt nicht ein; der entsprechende Akt AVA., Ministerratspräsidium 8, Zl. 714/1869 ist nicht mehr vorhanden). Mit Schreiben v. 16. 10. 1869 (Abschrift, liegt dem Protokoll bei) nahm Beust Stellung zu den hier weiter unten angeschnittenen Fragen über Chotek und die Presseleitung. Der MR. v. 20. 10. 1869/II, in dem die Antwort Beusts auf das Memorandum behandelt wurde, ist nicht mehr vorhanden.*

einer in maßgebenden Kreisen eingetretenen Wendung, einer Schwenkung in der Politik. Es sei höchst wünschenswert, dass zur Beruhigung der Verfassungsfreunde etwas geschehe, das geeignet ist, die öffentliche Meinung zu berichtigen. Was die Frage der Landtagsauflösung betrifft, welche der Justizminister, gleich in medias res eintretend, zur Erwägung gebracht, so sei auch er, der Handelsminister, der Überzeugung, dass das eine Maßregel von der weittragendsten Bedeutung wäre. Die Auffassung, die sie in der tschechischen Partei fände, könnte keine andere sein, als dass die Regierung eine andere Majorität wünsche als bisher. Diese Auffassung wäre eine ganz natürliche, denn eine Auflösung des Landtages kann nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn die Regierung selbst ihr Programm ändert und daher eine andere Majorität haben will. Die Maßregel käme der tschechischen Partei sehr erwünscht, denn ihr würde aller Wahrscheinlichkeit die Majorität zufallen. Da der verfassungstreue Großgrundbesitz, wenn er nicht vollkommen klar darüber wäre, dass die Landtagsauflösung keinen Wechsel, sondern nur einen Versuch bedeutet, die bisher fern gebliebenen Tschechen in den Landtag zu bringen, sich verletzt fühlen und an den Wahlen nicht beteiligen dürfe.

Nach der Ansicht des Handelsministers würde ein solcher Schritt nur durch einen ganz besonderen Grund gerechtfertigt erscheinen können; ein solcher wäre, dass der tschechischen Partei wirklich eine Brücke geöffnet würde, auf welcher sie in das Verfassungsleben wieder einzutreten vermöchte. Ein solcher Schritt könnte aber nur dann unternommen werden, wenn er in vollkommener Übereinstimmung mit der Verfassungspartei und insbesondere bei voller Überzeugung des Großgrundbesitzes von der verfassungstreuen Absicht der Regierung geschehe. Im entgegengesetzten Falle wäre er eine Untreue der Regierung gegen die eigene Partei, welche letztere in einer Weise verstimmt würde, dass hievon die bedenklichsten Folgen besorgt werden müssten. Der föderalistische Geist des böhmischen Landtages würde sich durch die Schaffung der gleichen Majorität im Reichsrat weiter in den letztern verpflanzen und die föderalistische Gestaltung Österreichs wäre unausbleiblich, welche er für den Bestand der Monarchie für entschieden verderblich halten würde. Allerdings werde gesagt, es gebe ja in Böhmen mehr Tschechen als Deutsche, die Verfassung kennt aber nicht eine Wahl nach der Kopffzahl, sondern wahre die Majorität der Interessen. Durch das Aufgeben des verfassungstreuen Großgrundbesitzes aber würde eine Anomalie in die natürliche Interessensvertretung Böhmens gebracht. Er wiederhole, dass nur dann zu einer Auflösung des Landtages geschritten werden könnte, wenn sich die Regierung für die Wiederwahl des verfassungstreuen Großgrundbesitzes versichert halten könnte. Ob eine Schwenkung der Politik, welche die Interessen der deutschen Bevölkerung preisgibt, nicht das bisherige treue Ausharren der Deutschen erschüttern würde, und zwar zum entschiedenen Nachteil des Reiches und der Krone, glaube er nicht auseinandersetzen zu sollen. Dies seien seine Anschauungen, soweit es sich um die Generaldebatte über das Votum des Justizministers handelt, in dem die Spezialbesprechung der einzelnen Punkte wohl noch vorbehalten erscheint.

Der Unterrichtsminister erklärt sein volles Einverständnis mit den Auseinandersetzungen des Dr. Herbst. Die Minister haben diese Ansichten im Grunde schon bei andern Gelegenheiten ausgesprochen, der Moment sei aber von so entscheidender Wichtigkeit, dass es notwendig werde, sie mit aller Entschiedenheit zum Ausdrucke zu bringen. Man solle sich über den Begriff des Ausgleiches vollkommen klar machen. Im Jahre 1867 seien Schritte zum Ausgleich durch Konzessionen der Verfassungspartei an die slawische Partei geschehen, man sei dabei an einer Grenze angelangt, dass, wenn es sich nun um weitere Konzession handelt, von welcher man eine Befriedigung der Gegner erwartet, man entweder über die Konsequen-

zen eines solchen Ausgleiches nicht klar ist, oder wenn man darüber im Klaren ist, sich mit Bewusstsein dem Föderalismus in die Arme wirft. – Die Konsequenzen müssen zum Föderalismus zur Auslösung führen. Man könne darüber im Zweifel sein, welches Schicksal die Monarchie erwarte, wenn das föderalistische System zur Geltung käme; die Ansicht der Minister sei, dass er den Untergang der Monarchie zur Folge hätte. Wer den ersten Schritt dazu tut, möge auch die Verantwortung für den letzten auf sich nehmen. Er, Unterrichtsminister, könne die Hand dazu nicht bieten. Was die Presse anbelangt, so sei er erschrocken über deren Auslassungen in den letzten Tagen. Er wisse zwar nicht, in welchem Verhältnisse „Die Presse“ zur Regierung stehe, allein der Zusammenhang mit dem „Fremdenblatte“, der Umstand, dass die Regierung selber nicht wisse, woher diese Inspirationen kommen, compromittiere sie ihrer eigenen Partei gegenüber. Der Ministerrat müsse eine Pressleitung in die Hand bekommen³. Es sei im gegenwärtigen Augenblicke geboten, mit aller Entschiedenheit und Energie zu handeln, und um so handeln zu können, müsse man der Bevölkerung zeigen, dass die Regierung im vollen Einklange stehe, und deshalb seien die Anträge des Dr. Herbst vollkommen begründet.

Der Minister des Innern entscheidet in der vorliegenden Frage zwei Momente, die Presse und die eigentliche Situation. In Betreff der Presse habe er an einem Orte bereits sein Befremden über die zu Tage getretenen Erscheinungen ausgesprochen und sich Mühe genommen, auf den Grund zu kommen, inwieferne Inspirationen von einer anderen Seite ihre Ursache gewesen wären. Man wisse, dass die „Allgemeine Zeitung“ mit der Regierung in solcher Verbindung stehe, dass darin nichts Raum findet, was nicht eine Favorisierung seitens der Regierung genießt⁴. Es sei ihm in Abrede gestellt worden, dass die Regierung einen Einfluss genommen, und er habe keinen Grund, an der Wahrheit dieser Erklärung zu zweifeln. Tatsache sei, dass die Lösung der alten „Presse“ von der Regierung noch unbekannt, der Zusammenhang des neuen „Fremdenblattes“ mit der Regierung aber bekannt ist, und dass äußerlich die Meinung besteht, es sei nicht bloß ein Schwanken, sondern eine Schwenkung der Regierung eingetreten. Dass in dieser Beziehung etwas geschehen muss, habe er bereits ausgesprochen und er wiederhole entschieden, dass dieser Zweifel in der öffentlichen Meinung nicht belassen werden darf. Sofern es sich nicht um diese Nebenfrage, sondern um die Hauptsache, die politische Frage handelt, sei er des Erachtens, dass es wohl möglich sei, Konzessionen in eine oder der andern Richtung zu machen, aber immer nur auf dem Boden und im Rahmen der Verfassung, dass bezügliche Anträge entgegenzunehmen seien, wenn sie von der anderen Seite gemacht werden, dass es aber ein unverantwortlicher Fehler wäre, wenn die Regierung selbst an die Vernichtung dessen ginge, auf das sie ihren Eid geleistet, wenn sie das, was schon gewonnen, in Frage stellen und aus bloßer Konnivenz für die Herrschsucht der Tschechenführer opfern wollte.

³ *Alle MRProt. zu der dem Ministerrat unterstehenden Pressleitung (MR. v. II, MR. v. 22. 2. 1870/III, IV, V, MR. v. 23. 2. 1870/III und MR. v. 26. 4. 1870/IX) sind nicht mehr vorhanden. Mit der Ernennung Beusts zum Minister des Äußern war ihm auch die Pressleitung übertragen worden; seit 1868 gab es ein Abkommen, das dem Ministerrat zumindest ein Informationsrecht in Presseangelegenheiten sicherte. Unter dem Kabinett Hasner errang die cisleithanische Regierung einen wesentlich größeren Einfluss, siehe dazu MOSER, Die Geschichte der amtlichen Pressestellen, 100–113; PAUPIÉ, Handbuch der österreichischen Pressegeschichte 1848–1959 2: 71–79.*

⁴ *Gemeint ist die in Augsburg erscheinende ALLGEMEINE ZEITUNG.*

Gegenwärtig sei weder ein Subjekt noch ein Objekt eines Ausgleiches gegeben, das Subjekt fehlt, denn mit Journalisten unterhandle eine Regierung nicht, es mangle aber auch ein Objekt, weil das ziellose Leugnen dieser Partei vorläufig jede Verständigung unmöglich macht⁵. Die Partei habe kein Ziel als das der Negation, sie anerkenne keine Landesvertretung, keine Reichsvertretung, keine Regierung, keine Dynastie, sie anerkenne nur, was ihr zu Gesicht steht. Mit einer solchen Partei könne die Regierung gar nicht negoziieren, ohne ihren Pflichten untreu zu werden. Es sei dieses aber auch nicht notwendig, denn die Schwierigkeiten der gegenwärtigen Lage werde Österreich noch überdauern. Was den Weg anbelangt, den die Journale bezeichnen, von welchen er noch nur annehmen wolle, dass sie bloß Elukubrationen Einzelner wiedergeben, so sei die Idee eine höchst unglückliche. Was wolle man mit der Auflösung des Landtages erzielen? Gewiss einen andern. Ist man dessen sicher, dass derselbe nicht die Prinzipien der Reklamation annimmt? Man hätte darin wohl ein Subjekt, aber kein Objekt der Verhandlung, denn das Objekt ist die Negation, das Chaos. Die Föderation sei der Ruin Österreichs, eine Zerlegung des Staates in Portionen, bestimmt für diejenigen, denen es gefällig ist, sich mit ihnen zu bereichern. Es sei seine innerste Überzeugung, dass die Föderation zu diesem Ende führt, und dazu werde er nimmer die Hand bieten.

Der Finanzminister spricht gleichfalls seine Zustimmung zu der Denkschrift des Dr. Herbst aus. Wenn man ein Ziel verfolgt, so müsse man darüber im Klaren sein, ob man die Mittel zur Durchführung besitzt. Ist dies nicht der Fall, so sei jeder Schritt nutzlos, ja schädlich. Die Frage, ob eine Verständigung wünschenswert sei, käme gar nicht zu erörtern, dieses sei selbstverständlich. Ein andres sei es mit dem Wege, den man einzuschlagen hat, und ob nicht derjenige, den man in der Intention, das Ziel zu erreichen, betreten, gerade der entgegengesetzte war. Die verschiedenen Versuche, die man bisher als von Organen der Regierung ausgehend angesehen hat, hatten immer dasselbe Resultat. Sie führten zu nichts, aber sie stärkten die Hoffnung der Gegner und entmutigten die Freunde. Wären alle diese Versuche unterlassen und die Zeit allein als heilendes Mittel erkannt worden, so würde man jetzt in einer besseren Position stehen als damals. Nur wenn jede Hoffnung für die Gegner vollkommen ausgeschlossen ist, werden sie geneigt sein, andere Wege zu gehen.

Man dürfe nicht glauben, dass die Gegner bloß einen Ausweg suchen, nachdem sie sich verrannt haben. Die Position eines Führers, der eine Partei begründet, bringe es mit sich, dass er sich durch das, was er gesprochen und getan, trotz eintretender besserer Einsicht gebunden sieht. Auf die, er wisse nicht woher angeregte Frage der Landtagsauflösung übergehend, bemerkte er, dass wenn die Neuwahl unbeirrt erfolgt, derselbe Zustand gegeben sein würde, der heute vorhanden ist. Wenn aber die Opposition dadurch, dass ein Teil des verfassungstreuen Großgrundbesitzes sich fernhält, zur Majorität gelangt, werde dadurch etwa die Verfassung anerkannt sein? Die Führer der Opposition müssten ihrer Partei gegenüber die Wahl in den Reichsrat perhorreszieren. Dadurch würde eine schlimmere Position geschaffen als durch die Perhorreszierung des Eintrittes in den Landtag, es würde jeder geordnete Zustand in Österreich total in Frage gestellt. Niemand könne sagen, es werde dann zur Verständigung kommen, gerade das Gegenteil würde geschehen. Es würden Ansprüche à la Ungarn erhoben werden, und im Falle äußerer Komplikationen stände teilweise die Existenz auf dem Spiele.

⁵ *Im Verlauf des Jahres 1869 hatten Gespräche zwischen Regierungsvertretern und führenden Persönlichkeiten der tschechischen Opposition über einen Ausgleich stattgefunden, die jedoch erfolglos blieben, URBAN, Die tschechische Gesellschaft 1: 349.*

Wenn man von einem Ausgleiche spricht und nicht die Gegner an sich herankommen lassen, sondern an sie herantreten will, so müsse man ein bestimmtes Programm haben. Es gebe aber heute niemanden, der sagen kann, auf dieser oder jener Basis sei eine Verständigung möglich. Und eben deshalb sei es unklug, von einem Ausgleich zu reden, der Staatsmann müsse wissen, was er will, er dürfe nicht à la recherche de l'inconnu ausgehen. Die Ereignisse in Ungarn seien lehrreich. Hat man bei den Ausgleichsversuchen vom Jahre 1861, ja vom Jahre 1865⁶, im Entferntesten sich vorgestellt, was jetzt daraus geworden ist und was noch werden wird? Denn man sei noch nicht am Ende der Dinge. Jetzt sei die Situation nicht zum Ausgleiche angetan. Man müsse ruhig abwarten, jede Gehässigkeit vermeiden, sich immer bereit erklären, auf Verhandlungen einzugehen, wenn sie angeboten werden. Alles andere aber würde unbedingt als Zeichen der Schwäche angesehen werden, Beunruhigung und Gefahren herbeiführen und die Lage nur verschlimmern. Wären gewisse Punktationen vorhanden, dann könnte die Landtagsauflösung in Frage kommen, sie könnte aber immer nur der Schluss, aber nicht der Anfang des Ausgleiches sein. Rücksichtlich der Presse fügt er bei, es erübrige nichts anderes, als dass das Ministerium seine eigenen Organe habe; das Publikum müsse distinguieren können, was von der Regierung ausgeht.

Der Minister Berger bemerkt, er habe seit seiner Rückkehr vom Urlaub in Folge seines leidenden Zustandes auf die Pressleitung nur den geringsten Einfluss genommen. Er erklärt in feierlicher Weise und auf Ehrenwort, dass er in keiner der hier besprochenen Fragen weder selbst einen Artikel geschrieben, noch veranlasst oder inspiriert habe. Insofern gegen die Pressleitung Vorwürfe erhoben werden, müsse er sie daher von sich zur Gänze abwälzen. Es sei übrigens ein Irrtum, wenn das bedeutendste der Blätter, die „Presse“, für ein offizielles Blatt ausgegeben wird. Die Presse sei seit vielen Wochen ganz unabhängig und behandle die böhmische Frage deshalb im gegnerischen Sinne, um eben ihre Unabhängigkeit dadurch zu dokumentieren. Die Regierung könne nicht im geringsten Einfluss auf sie nehmen. Die „Allgemeine Zeitung“ habe allerdings einzelne offiziöse Korrespondenzen, wer aber jene über Böhmen geschrieben, wisse er nicht⁷. Im Ganzen könne man sie nicht als offizielles Blatt ansehen. Das „Neue Fremdenblatt“ habe einen oder zwei ganz unbedeutende Artikel in dieser Frage gebracht; in welchem Sinn sie geschrieben waren, gehe daraus hervor, dass gerade die alte „Presse“ dagegen polemisiert habe. Was die Ausgleichsverhandlungen betrifft, bezüglich welcher in der Denkschrift der Name des Grafen Chotek genannt wird, so sei ihm nicht bekannt, wer den Grafen zu solchen Verhandlungen autorisiert habe. Aber er könne die Überraschung nicht verhehlen, welche die Anträge der Denkschrift ihrer Gesamtheit nach in ihm hervorgerufen. Vor allem sei eine Bekämpfung der Auflösung des böhmischen Landtages nicht am Platze, sie wäre es, wenn jemand im Ministerrate einen solchen Antrag bereits gestellt hätte. Dies sei nicht der Fall gewesen.

In Betreff der Haltung in der böhmischen Frage im ganzen genommen, müsse er erklären, dass er mit der diesfalls fortan eingehaltenen und weiter einzuhaltenden Politik der Regierung nicht einverstanden sei, und dass, wenn sämtliche Anträge, wie sie in der Denkschrift des Dr. Herbst gestellt und durch die Ausführungen der Sprecher erläutert wurden, zum Beschlusse erwachsen sollten, ihm, um jeder weiteren Verlegenheit des Ministeriums

⁶ Zu den Ausgleichsverhandlungen mit den Ungarn im Jahre 1861, die allerdings in das sogenannte Provisorium mündeten MALFÈR, Einleitung. ÖMR. V/2, XXV–XVIII.; zu jenen im Jahre 1865, MALFÈR, Einleitung. ÖMR. V/9, XXIII–XXX.

⁷ Gemeint ist der Leitartikel Die böhmischen Wahlen in ALLGEMEINE ZEITUNG v. 5. 10. 1869.

zu begegnen, nichts erübrigen werde, als zu tun, was er bereits vor einigen Wochen aus Gesundheitsrücksichten getan, nämlich Se. apost. Majestät au. um die Enthebung vom Amte zu bitten⁸. Er sei nämlich nicht einverstanden, dass die Regierung jede Anbahnung eines Ausgleiches ihrerseits zu unterlassen habe, vielmehr sei er von der Überzeugung durchdrungen, dass die Regierung, wenn sie diese Haltung fortan beobachtet, samt der Verfassung an der böhmischen Frage zugrunde gehen werde. Er sei kein Föderalist und wolle kein aus locker aneinanderhängenden Körpern mit gesonderten Regierungen zusammengesetztes Österreich, sondern er wünsche eine Gesamtverfassung der westlichen Reichshälfte inklusive Galiziens. Er habe aber auch die Überzeugung, dass die Tschechen bei zweckmäßigem und klugem Vorgehen auf dem Boden der Gesamtverfassung in den Landtag zu bringen sein und dass sie dort ihre die Erweiterung der Landesautonomie bezweckenden Anträge auf Grund des § 19 der Landesordnung und im Sinne derselben stellen werden⁹. Dies sei keine aus subjektiven Phantasmagorien gebildete, sondern aus dem Verkehr mit hervorragenden Tschechenführern hervorgegangene Überzeugung.

Der Ministerpräsident sieht sich, nachdem in Betreff der Pressleitung Dr. Berger den Sachverhalt auseinandergesetzt hat, in der Lage, gleich auf die Sache selbst zu übergehen. Er schickt voraus, dass er sich, was die Frage der Rätlichkeit oder Nichträtlichkeit einer Auflösung des Landtages betrifft, da diesfalls von niemandem ein Antrag gestellt worden, sondern bloße Zeitungsartikel von dem Werte anderer häufig in den Journalen auftauchenden Notizen dieser Art vorliegen, nicht veranlassen gefunden haben würde, sich darüber auszusprechen, wenn er hiezu nicht direkt vom Handelsminister v. Plener aufgefordert worden wäre. Auch er, Taaffe, halte die Auflösung des Landtages für eine außerordentlich weitgreifende und wichtige Maßregel, zu welcher die Regierung sich nicht entschließen darf, so lange sie sich nicht bewusst ist, damit große und glänzende Resultate zu erzielen. Der Handelsminister habe es aber als notwendig bezeichnet, vorher mit der Verfassungspartei diesfalls in Verkehr zu treten, ihr die Gründe auseinanderzusetzen und sie gewissermaßen aufzufordern, die Regierung hierin zu unterstützen. Mit dieser Modalität könnte er sich, als zu keinem Ziele führend, nicht einverstanden erklären. Es wären dann nur zwei Fälle denkbar; entweder die Partei geht nicht ein und verweigert die Zustimmung, oder aber sie findet die Motive zutreffend, stimmt bei und die Regierung schreitet zur Auflösung. Der erste Fall könnte der Regierung unmöglich angenehm sein, aber weder in dem einen noch in dem anderen Fall ist etwas erreicht; denn die bloße Auflösung, selbst mit Zustimmung der Verfassungspartei, ist noch kein Resultat. Ihm scheine die Bedingung der Auflösung darin zu liegen, dass die Regierung in der Lage sei zu sagen, sie befinde sich im Besitz von Garantien, dass die tschechische Opposition im Falle der Auflösung des Landtages den neuen Landtag beschicken werde.

Keiner der Kollegen habe ausgesprochen, er wolle keine Aussöhnung. Der Wunsch nach derselben sei als etwas Selbstverständlichen bezeichnet worden. Nur über das „Wie“ des Erzielens sei man verschiedener Ansicht. Auch er glaube nicht, dass die Regierung die Initiative zu ergreifen habe, weil das Objekt fehlt. Der Minister des Innern habe ganz richtig gesagt, eine konstitutionelle Regierung könne nur mit Repräsentativkörper in Verhandlung treten. Daran anknüpfend ziehe der Ministerrat den Schluss, man müsse somit die Möglichkeit schaffen, dass die Opposition in den Repräsentativkörper trete. Diese Möglichkeit müsse in einer Weise herbeigeführt werden, dass die Verfassung nicht verletzt wird. Es handle sich darum, den

⁸ Das Demissionsgesuch Bergers war im MR. II v. 9. 9. 1869/I behandelt worden (nicht mehr vorhanden).

⁹ R.G.B.L. Nr. 20/1861, Beilage II, I.

Modus hiezu zu finden, und dieses Problem möchte er den Kollegen zu lösen geben. Soviel er von der Stimmung in Erfahrung gebracht habe, sei die gegenwärtige Situation eine nicht ungünstige. Die Tschechen, ungeachtet des Wahlsieges nichts weniger als mutbeseelt, weil sie sehen, dass keine Verlegenheit durch auswärtige Komplikationen zu erwarten steht. Die Bemerkungen des Finanzministers über die Erfahrungen an dem ungarischen Ausgleich seien sehr beachtenswert; allein, ihm scheinen sie die Lehre zu liefern, dass die Zeit zu benützen ist, so lange man billigen Kaufs zum Ziele gelangen könne. Dermal liege die Aufgabe darin, die Situation zu erforschen, gestützt auf die Erfahrungen, die man gemacht hat, wahrzunehmen ob die Gelegenheit, in Verhandlung zu treten, vorhanden ist und im bejahenden Falle zu veranlassen, dass der gegnerischen Seite ein Herankommen ermöglicht werde. Dies stellt sich namentlich als eine Aufgabe jener Herrn Kollegen dar, welche daran sind, sich nach Prag zu begeben. Er müsse aber den Wunsch aussprechen, dass das diesfällige Wirken der Herren transpiriere, damit nicht nur er allein als der Ausgleichsfiseur hingestellt werde¹⁰.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 18. Dezember 1869. Franz Joseph.

Nr. 270 Ministerrat, Wien, 15. Oktober 1869

P. Weber; VS. Kaiser; anw. Taaffe, Giskra, Brestel, Berger; außerdem anw. Beust, Kuhn; abw. Plener, Hasner, Potocki, Herbst.

[I.] Besprechung des in Dalmatien behufs Wiederherstellung der Ruhe einzuhaltenden Verfahrens.

KZ. 3315 – MRZ. 110

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. Dezember 1869. [Franz Joseph].

Nr. 271 Ministerrat, Wien, 17. Oktober 1869

P. Artus; VS. Kaiser; anw. Taaffe, Plener, Giskra, Brestel, Berger; abw. Hasner, Potocki, Herbst.

[I.] Ah. Anordnungen für die Dauer der Ah. Abwesenheit in Bezug auf: I. Die Behandlung der böhmischen Angelegenheiten; II. die Vorlage des Entwurfes der Ah. Thronrede nebst dem Entwurfe des Finanzgesetzes für 1870; III. den Vorgang hinsichtlich der Schließung der Landtage; IV. etwaige weitere Maßregeln in Cattaro. V. Vorlage der Auszeichnungsanträge anlässlich der Namensfeier Ihrer Majestät der Kaiserin. VI. Vorlage dringender Landtagsbeschlüsse zur Ah. Sanktion.

KZ. 3316 – MRZ. 111

Ah. E. fehlt.

¹⁰ Fortsetzung des Gegenstandes über die Auflösung des böhmischen Landtages in MR. v. 1. 2. 1870/IV, MR. I. v. 30. 7. 1870/I und MR. II v. 30. 7. 1870/I (alle nicht mehr vorhanden). Der Landtag wurde – allerdings aus Anlass des Ausbruchs des preußisch-französischen Krieges – am 30. 7. 1870 aufgelöst, vgl. URBAN, Die tschechische Gesellschaft 1: 356; KOLMER, Parlament und Verfassung 2: 66.

Nr. 272 Ministerrat, Wien, 20. Oktober 1869

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Plener, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Cerrini, an der Lan; abw. Hasner, Potocki.

I. Modifikationen der Regierungsvorlage betreffend die Tiroler Landesverteidigung. II. Erwidern des Reichskanzlers auf das schriftliche Votum des Justizministers v. 11. Oktober 1869 in Betreff des böhmischen Ausgleichs. III. Vertagung des Landtages in Dalmatien. IV. Sanktionierung von Gemeindeumlagen in den niederösterreichischen Gemeinden Lichtenegg, Gießhübl und Penzing. V. Nichtgestattung des Vereines *Slovanská lípa podřipská* zu Raudnitz. VI. Berichtigung einer Schuld von 200.000 polnischen Gulden [Währung der Republik Krakau] an die Krakauer Spitäler. VII. Verhalten der Regierung gegenüber der Auswanderung nach Russland. VIII. Rekurs des Moriz Pollak gegen die Einstellung des Rotgerbereibetriebes in der Mollardgasse Nr. 8 in Wien.

KZ. 3317 – MRZ. 112

Ah. E. fehlt.

Nr. 273 Ministerrat, Wien, 21. Oktober 1869

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Potocki.

I. Remonstration des Kärntner Landtages gegen die Einberufung der Urlauber des Infanterieregimentes Nr. 7. II. Budget des Handelsministeriums pro 1870. III. Ausmündung der Verbindungsbahn zwischen der österreichischen Nordwest- und der Franz-Josefs-Bahn bei Znaim. IV. Trasse der böhmischen Nordwestbahn bei Kaaden. V. Wiedereinbringung der Gesetzentwürfe über a) Ausmünzung der Goldmünzen, b) über die Frist zur Konvertierung der Staatsschuld. VI. Fortsetzung der Beratung der Steuergesetze im Reichsrate. VII. Kreierung einer dritten Sektionschefstelle im Finanzministerium und Ernennung des Titularsektionschefs Alois Moser zum Sektionschef. VIII. Entwurf der Militärstrafprozessordnung. IX. Wiedereinbringung der Advokatendisziplinarordnung. X. Verleihung des Franz-Joseph-Ordens für Professor Dr. Jeiteles. XI. Behandlung des Schulgeldes für auswärtige arme Kinder. XII. Erhaltung der Militärparallelstraßen in Galizien. XIII. Verleihung der Eisernen Krone II. Klasse an Eduard Ritter v. Todesco. XIV. Erhebung des Ludwig v. Haber in den Freiherrnstand.

KZ. 3318 – MRZ. 113

Ah. E. fehlt.

Nr. 274 Ministerrat, Wien, 23. Oktober 1869

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner (bei I–VII), Giskra, Herbst, Brestel, Berger (bei I–VII); abw. Potocki.

I. Nachrichten über den Aufstand in Cattaro. II. Gleichstellung der Finanzbezirksdirektionen in Böhmen in Betreff der Beamtenbezüge mit jenen der anderen Länder. III. Sanktionierung des vom oberösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurfes über die Abänderung des Realschulgesetzes. IV. Stand der Verhandlungen über das Schulaufsichtsgesetz in Tirol.

V. Auflassung des Staatsgymnasiums in Sign. VI. Nachrichten über den möglichen Eintritt des Fürsten Karl Schwarzenberg in den böhmischen Landtag. VII. Verhalten gegenüber dem im Tiroler Landtage v. Dietl und Konsorten eingebrachten Antrag betreffs der Staatsgrundgesetze. VIII. Interpellation wegen Unzureichtheit des Fahrwassers der Elbe. IX. Vertagung des dalmatinischen Landtages. X. Verlängerung der Session mehrerer Landtage. XI. Antrag des Dr. Granitsch auf Herabsetzung des Wahlzensus. XII. Anschluss des Salzburger Sängerbundes an den allgemeinen deutschen Sängerbund. XIII. Koalitionsgesetz für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. XIV. Verleihung des Ritterkreuzes des Leopoldordens an den Hofrat Ebner.

KZ. 3856 – MRZ. 114

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Athen, 4. November 1869. [Franz Joseph].

Nr. 275 Ministerrat, Pest, 25. Oktober 1869

P. fehlt; VS. Kaiser; anw. Taaffe, Plener, Giskra, Brestel; außerdem anw. Beust, Kuhn; abw. Hasner, Potocki, Herbst, Berger.

I. Ausscheidung des Bezirkes Cattaro aus der Statthalterei und Berufung eines höheren Offiziers an die Spitze der Verwaltung dieses Bezirkes für die Dauer der anomalen Zustände. II. Wahl der Persönlichkeit für diesen Posten. III. Verlängerung der Session des galizischen Landtages bis 15. kommenden Monats. IV. Vorlage von au. Vorträgen während der Dauer der Ah. Reise.

KZ. 3857 – MRZ. 115

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Athen, 4. November 1869. [Franz Joseph].

Nr. 276 Ministerrat, Wien, 26. Oktober 1869

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Kuhn; abw. Plener, Hasner, Potocki.

I. Kaiserliche Verordnung wegen Unterstellung der Verwaltung im Bezirke Cattaro mit ausgedehnten Vollmachten unter den dortigen Militärkommandanten. II. Verlängerung der Sessionsdauer der Landtage. III. Vertagung des dalmatinischen Landtages. IV. Pulversendungen nach Scutari.

KZ. 3858 – MRZ. 116

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 22. Dezember 1869. [Franz Joseph].

Nr. 277 Ministerrat, Wien, 27. Oktober 1869 – Protokoll I

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Hasner, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Kuhn; abw. Plener, Potocki.

I. Änderung im Entwurf der kaiserlichen Verordnung wegen Unterstellung des Bezirkes Cattaro unter den dortigen Militärkommandanten auf die Dauer der außerordentlichen Verhältnisse daselbst. II. Mitteilung des Finanzministers in Betreff der Bedeckung des Aufwandes zur Bewältigung der Unruhen im Bezirke Cattaro. III. Frage in Betreff der Zureichendheit der bisherigen militärischen Vorkehrungen zur Bewältigung des Aufstandes in Cattaro.

KZ. 3859 – MRZ. 117

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Athen, 4. November 1869. [Franz Joseph].

Nr. 278 Ministerrat, Wien, 27. Oktober 1869 – Protokoll II

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Hasner, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Cerrini (bei IV); abw. Plener, Potocki.

I. Öffentlichkeit der Verhandlungen der Enquetekommission über die Lebensmittelteuerung. II. Einberufung einer Generalversammlung der Wiener Bank auf Grund Beschlusses eines nicht kompletten Verwaltungsrates. III. Beantwortung der im galizischen Landtag eingebrachten Interpellation wegen Einstellung der Staatssubvention für das Krakauer Kloster der Karmeliterinnen. IV. Anfrage des Regierungskommissärs im Vorarlberger Landtage in Betreff des Landesverteidigungsgesetzes. V. Termin der Schließung des Tiroler Landtages. VI. Sanktionierung von Gemeindegebühren für die Gemeinden Mühldorf und Freudenstein in Oberösterreich. VII. Sanktionierung des Verkaufs von dem Wiener Bürgerspital gehörigen Gründen. VIII. Sanktionierung des Gesetzes über Aufhebung der Pfarrarmeninstitute in Schlesien.

KZ. 3860 – MRZ. 118

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 24. Dezember 1869. [Franz Joseph].

Nr. 279 Ministerrat, Wien, 29. Oktober 1869

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Hasner, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Plener, Potocki.

I. Nachrichten über den Aufstand in Cattaro. II. Überwachung von Depeschen alarmierenden Inhalts vom Insurrektionsschauplatz. III. Antrag des Prager Staatsanwalts, eine Anzahl von Anklagen wegen durch die Presse begangener Verbrechen fallen zu lassen. IV. Sanktionierung eines Gesetzentwurfes betreffend die Abänderung der Landtagswahlordnung für Schlesien. V. Detto detto für Kärnten betreffend die Anhaltung gemeinschädlicher Personen in Zwangsarbeitsanstalten. VI. Detto detto über Steuerzuschläge für die Gemeinden Dreifaltigkeit und Unterrothschützen in Steiermark. VII. Detto detto betreffend die Bewilligung einer Auflage auf den Besitz von Hunden für die Marktgemeinde Feldbach in Steiermark. VIII. Detto detto betreffend die teilweise Tragung der Schubkosten durch die Gemeinden in Kärnten.

KZ. 3861 – MRZ. 119

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 24. Dezember 1869. [Franz Joseph].

Nr. 282 Ministerrat, Wien, 29. und 30. Oktober, dann 2. November 1869

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Hasner, Giskra, Herbst, Brestel, Berge; außerdem anw. Stadler von Wolfsgrün; abw. Plener, Potocki.

[I.] Beratung des Gendarmeriegesetzes.

KZ. 3864 – MRZ. 122

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 24. Dezember 1869. [Franz Joseph].

Nr. 280 Ministerrat, Wien, 30. Oktober 1869

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Hasner, Giskra, Herbst, Brestel; abw. Plener, Potocki, Berger.

I. Rückkehr des Statthalters FML. v. Wagner von Cattaro nach Zara zur Übernahme seines Zivilpostens daselbst. II. Eingabe von in Triest lebenden Bocchesen wegen Belehrung ihrer irreführten Landsleute. III. Sanktionierung des Gemeindestatutes für Graz. IV. Bitte des Bukowinaer Landtages um Vertagung. V. Majestätseingabe der dalmatinischen Landtagsminorität wegen Änderung der gegenwärtigen Organe der Landesverwaltung. VI. Strafnachrichtsantrag betreffend den Klemens Riaviz und Joachim Periz aus Görz. VII. Einsprache der Buštêhrader Bahngesellschaft gegen die Bestellung zweier Verwaltungsräte seitens des Staates. VIII. Anlehen der Donauregulierungskommission.

KZ. 3862 – MRZ. 120

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 23. Dezember 1869. [Franz Joseph].

Nr. 281 Ministerrat, Wien, 2. November 1869

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Kuhn (bei I); abw. Plener.

I. Berichte über Cattaro, Besprechung in Betreff eines eventuellen Wechsels im Kommando und in Betreff der angeregten Ausdehnung des Ausnahmezustandes auf ganz Dalmatien. II. Ersuchen der ungarischen Regierung um Mitteilung über Dalmatien. III. Vertrauensadresse aus Brüx. IV. Gesetzesvorlage aus Kärnten über den Lendkanalmauttarif. V. Majestätsgesuch der Witwe von Negrelli um Erhebung der Familie in den Freiherrnstand. VI. Einreihung der Kosten für das Reichsgericht in das Budget.

KZ. 3863 – MRZ. 121

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 24. Dezember 1869. [Franz Joseph].

Nr. 283 Ministerrat, Wien, 4. November 1869

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Plener.

I. Schluss der Beratung über das Gendarmeriegesetz. II. Antwort an die ungarische Regierung betreffs des Aufstandes im Bezirke Cattaro. III. Besetzung des erledigten griechisch-katholischen Erzbistums in Lemberg. IV. Verhandlung über die Dismembration der Krakauer Diözese. V. Interpellation im niederösterreichischen Landtage über die zu erwartende Sanktionierung des Schulaufsichtsgesetzes. VI. Aufhebung des Repetitionsaktes für die nicht in Wien graduierten Ärzte behufs Ausübung der Praxis in Wien. VII. Statut für die technischen Akademien in Lemberg und Krakau. VIII. Übereinkommen wegen Aufhebung des Garantieverhältnisses bezüglich der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft. IX. Mautgebührebewilligung für die Stadt Steyr. X. Steuerzuschlag für die Gemeinde Vítkov. XI. Öffentlichkeitserklärung des Spitals zu Galatha.

KZ. 3865 – MRZ. 123

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 27. Dezember 1869. [Franz Joseph].

Nr. 284 Ministerrat, Wien, 8. November 1869

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Plener.

I. Elaborat über die Verwaltung der griechisch-orientalischen Kirchenangelegenheiten. II. Vorlage des Dissidentengesetzes. III. Einhebung eines Sitz- und Brunnengeldes für die Gemeinde Deutsch-Matrei. IV. Trennung der Gemeinde Karneis. V. Steuerzuschläge für mehrere Gemeinden in Galizien. VI. Auszeichnungsgesuch des preußischen Kreisphysikus Dr. Hofmann. VII. Erlassung einer Proklamation an die noch aufständischen Teile des Cattarensen Kreises behufs Pazifizierung. VIII. Besprechung der Frage, ob von der Wahlreform in der Thronrede Erwähnung zu geschehen hat.

KZ. 3866 – MRZ. 124

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 27. Dezember 1869. [Franz Joseph].

Nr. 285 Ministerrat, Wien, 11. November 1869

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Plener.

I. Besprechung der Ah. Persönlichkeiten Ihrer Majestäten in den Zeitungen. II. Unterstützung der durch Brand verunglückten Županen und Mainoten. III. Interpellationsbeantwortung im ungarischen Reichstag in Betreff des dalmatinischen Aufstandes. IV. Untersagung der Banden in Böhmen. V. Aufnahmestaxe für die Gemeinden Rohrbach und Wallern. VI. Gesetzentwürfe über die Gehalte und Pensionen des Lehrpersonales an vom Staate erhaltenen Anstalten.

KZ. 3867 – MRZ. 125

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 27. Dezember 1869. [Franz Joseph].

Nr. 286 Ministerrat, Wien, 16. November 1869

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. bei IV Cerrini, an der Lan, Heller, zwei Rechnungsbeamte; abw. Plener.

I. Vorläufige Mitteilung eines Entwurfes der Thronrede. II. Telegramme aus Cattaro und Vertagung der Diskussion über den Antrag des Statthalters auf Ausdehnung des Ausnahmezustandes über ganz Dalmatien. III. Abratendes Gutachten des Militärkommandanten in Cattaro betreffs der Abberufung des Bezirkshauptmannes Franz. IV. Landwehrbudget pro 1870. V. Liberierung der Aktien der Wiener Volksbank.

KZ. 3868 – MRZ. 126

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 27. Dezember 1869. [Franz Joseph].

Nr. 287 Ministerrat, Wien, 17. November 1869 – Protokoll I

RS. fehlt; Abschrift AVA., Ministerratsprotokolle. Teilnehmer und Tagesordnung: AVA., Ministerratsprotokolle, Tagesordnungen; Wortlaut und Datum der Ab. Entschließung: HHSTA., Kab. Kanzlei, Protokoll 1869.

P. Artus; VS. Taaffe; anw. Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Plener.

I. Artikel im „Neuen Fremdenblatte“ in der Wahlreformfrage und in der Presse. II. Wahlreform.

KZ. 3869 – MRZ. 127

[I.] Der Minister des Innern leitet die Aufmerksamkeit der Konferenz auf den in der beiliegenden Nummer des „Neuen Fremdenblattes“ vom heutigen Tage enthaltenen Leitartikel: „Zur Frage der Reform“. Derselbe polemisierte anknüpfend an die von einigen Blättern gebrachte Notiz von einem innerhalb des Ministerrates in dieser Frage bestehenden Dissense gegen die unmittelbaren Wahlen unter unwürdigster Verunglimpfung jener Mitglieder der Regierung, welchen die Vorschläge in dieser Richtung zugeschrieben werden¹. Es müsse höchlichst befremden, wie eine derartige, in der an[.]sigsten Weise gehaltene Polemik gegen definitiv noch zu fassende Entschlüsse der Regierung von einem Journale gebracht werden könne, welches, wie das „Neue Fremdenblatt“, wie immer die faktischen Verhältnisse liegen mögen, in der Öffentlichkeit als offiziös und zwar als dem unmittelbaren Einflusse der Presseleitung zugänglich gelte. Er erlaube sich daher, zunächst die Frage zu stellen, ob der erwähnte Artikel lediglich als eine Elaboration irgendeines Journalisten über diese Frage anzusehen sei, oder ob derselbe auf Weisungen, Instruktionen oder Inspirationen der Presseleitung als solcher oder irgendeines Organes derselben beruhe. Nach Maßgabe der hierauf zu gewärtigenden Eröffnungen behalte er sich vor, weitere Anträge zu stellen².

¹ *Der Artikel in NEUES FREMDEN-BLATT, recte Die Frage der Wahlreform, bezog sich auf eine Meldung der NEUEN FREIEN PRESSE v. 14. 11. 1869. Zum Dissens innerhalb der Regierung anlässlich der Wahlreformfrage SKEDL, Nachlaß Taaffe, 73–85; CHARMATZ, Österreichs innere Geschichte 1: 98.*

² *Die Presseleitung unterstand dem Reichskanzler; Berger fungierte als Abgeordneter/Verbindungsmann des cisleithanischen Ministeriums, siehe dazu MOSER, Die Geschichte der amtlichen Pressestellen, 104–113; vgl. auch PAUPIÉ, Handbuch der österreichischen Pressegeschichte 1848–1959 2: 71 f.*

Der Ministerpräsident bemerkt nach Vorlesung des ihm bisher nicht bekannt gewesenen Artikels, dass er keinen Anstand nehme, die gewünschten Auskünfte zu geben, nachdem Dr. Berger von den gestellten Fragen nicht unmittelbar Kenntnis genommen haben konnte. Er schicke voraus, dass die Frage, welche Haltung die regierungsfreundlichen Blätter in der Angelegenheit der Wahlreform einzunehmen hätten, in der Presskonferenz allerdings zur Sprache gekommen sei, nachdem von Seite mehrerer Redaktionen an die Pressleitung das Ansinnen um Andeutungen über die Intentionen der Regierung herangetreten wäre³. Es sei hierüber in der Presskonferenz konferiert worden, man sei aber zu der Ansicht gelangt, dass die Pressleitung derzeit nicht in der Lage sei, Instruktionen in der Sache zu geben, weil im Ministerium selbst keine Einigung in der Frage erzielt worden. Sobald eine der verschiedenen Ansichten, welche sich bisher geltend machten, von einer Majorität des Ministerrates definitiv akzeptiert sein und sonach ein Programm für das Vorgehen der Regierung feststehen werde, werde es selbstverständliche Pflicht der Pressleitung sein, im Sinne dieses Programmes mit dem vollen ihr zu Gebote stehenden Einflusse zu wirken. Solange dieses aber nicht geschehen sei, könne auch von positiven Instruktionen oder von einem Wirken der Pressleitung in der Frage nicht die Rede sein. Die Folge davon sei, dass bei dem Mangel jedweder Andeutungen von Seite der Pressleitung die Blätter eben den eigenen Eingebungen folgen, was nicht hintangehalten werden könne, nachdem diese Frage überhaupt und insbesondere die Frage, ob die Wahlreform unter Mitwirkung der Landtage oder durch den Reichsrat allein durchzuführen sei, wenn einmal das öffentliche Interesse so weit rege gemacht hat, dass sie von der Tagespresse kaum mehr gänzlich ignoriert werden könne.

Der Minister Hasner kann nicht umhin zu gestehen, dass nach seiner Auffassung die Aufgabe der Pressleitung eine andere sein sollte. Namentlich müsste ihr obliegen, der Gesamtregierung unter allen Umständen den möglichsten Schutz zu sichern. Dass innerhalb des Ministeriums, insbesondere bei Fragen so tief eingreifender und heikler Natur Differenzen vorkommen, sei natürlich und schon öfter dagewesen. In einem solchen Falle aber sei es seiner Ansicht nach Pflicht der Pressleitung dafür zu sorgen, dass sich die Blätter in der für die Regierung noch offenen Frage vor innerhalb der Regierung erzielter Einigung überhaupt nicht engagieren. Durch ein solches vorzeitiges Engagieren werde die öffentliche Meinung präokkupiert, ja auf das Votum der Minister gewissermaßen eine Pression geübt, der Regierung die Stellung somit nicht nur nicht erleichtert, sondern wesentlich erschwert, ja geradezu entgegen gearbeitet. Das falle der Pressleitung jedenfalls zur Last, nachdem es ihre Sache gewesen wäre, in dem angedeuteten Sinne eine negative Instruktion an die befreundeten Blätter hinauszugeben.

Der Ministerpräsident bemerkt, dass allerdings versucht worden sei, die Blätter zu vermögen, die Angelegenheit vorläufig nicht zu diskutieren. Allein, die Blätter fügen sich nicht, und man hat keine Mittel, sie zum Schweigen zu bringen. Das einzige Mittel würde darin liegen, in der Sache selbst schlüssig zu werden, dann erst könnte in einer bestimmten Richtung auf die Blätter gewirkt werden.

³ *Beust, Taaffe und Berger koordinierten ihre Pressearbeit bei regelmäßigen Zusammenkünften, SCHÜTZ, Werden und Wirken des Bürgerministeriums, 184.*

Der Minister Giskra meint, dass diese Argumentation gegenüber einem Blatte wie das „Neue Fremdenblatt“ keine Geltung haben könne, dessen Existenz notorisch durch den Dispositionsfonds allein ermöglicht wird⁴. Unter dem Eindrucke dieses notorischen Verhältnisses müsse es geradezu als ein Skandal bezeichnet werden, wenn Auslassungen gegen die Regierung von der Art wie der in Rede stehenden in ein solches Blatt Eingang finden. In der Tat müsste man sich dann die bei anderem Anlasse von Sr. Majestät Allerhöchstselbst angedeutete Frage stellen, wofür die Journale gezahlt würden, wenn die Regierung eben in solchen gezahlten Journalen angegriffen wird.

Dr. Berger erörtert die Stellung zu den offiziösen Blättern, die neuerdings so geartet sei, dass dieselben als zur vollen Dienstleistung für die Regierung erkaufte betrachtet werden können. Wolle man das haben, so müsse aber ein Regierungsorgan gegründet werden. Offiziösen Blättern könne eine gewisse Freiheit der Bewegung nicht verwehrt werden, um ihnen im Zwecke der mehreren Wirksamkeit in entscheidenden Momenten den Schein der Unabhängigkeit zu wahren. Was speziell das „Neue Fremdenblatt“ betreffe, so berühre ihn die Sache persönlich gar nicht, da er sich seit mehr als einem halben Jahre von jedem Einflusse auf dieses Blatt fern gehalten habe. In der Sache selbst könne er sich der Erwägung nicht verschließen, dass es nichts nützen würde, wenn die Regierung in den ihr näher stehenden Journalen den Dissens in der Frage verkleistern wollte, welcher zunächst in dem offenbar von ministerieller Inspiration ausgegangenen Communiqué der „Neuen Freien Presse“ an die Öffentlichkeit gebracht worden sei⁵. Und wenn von Skandal gesprochen werde, so scheine ihm diese Bezeichnung zunächst für den Vorgang in Bezug auf dieses Communiqué passend.

Minister Giskra nimmt aus dieser Bemerkung Anlass, mit aller Bestimmtheit zu erklären, dass, wie er im Hinblick auf die leidigen Erfahrungen aus dem Jahr 1868 für seine Person sich überhaupt von jeder Verbindung mit Zeitungen fernhalte, er das erwähnte Communiqué in der „Neuen Freien Presse“ weder veranlasst habe, noch in irgend einer Weise daran beteiligt sei.

Der Justizminister weist darauf hin, dass die Fassung einzelner Stellen des Artikels unzweifelhaft entnehmen lasse, gegen wen eigentlich die Angriffe gerichtet sind und wer namentlich unter denen gemeint sei, von welchen gesagt werde: „Hinweg mit denen etc.“, oder welchen zugemutet werde, die Wahlreform nach gefolgter Gesetzeskraft nötigenfalls mit Kanonen, wie dies soeben in Dalmatien geschieht durchzuführen. Wenn solche Angriffe auf Mitglieder der Regierung von nie da gewesener Frechheit von einem subventionierten Blatte gebracht werden können, so sei es die Regierung vom Standpunkte der Selbstachtung sich selbst schuldig, sofort dafür zu sorgen, dass einem solchen Blatte die Subvention bis auf den letzten Kreuzer entzogen werde.

Der Minister des Inneren tritt dieser Ansicht des Justizministers unbedingt bei. Derselbe sei einem von ihm beabsichtigten Antrage zuvorgekommen, welchen er dahin formuliere, dass dem „Neuen Fremdenblatte“ die bisher aus dem Dispositionsfonds genossene Subvention zur vollen Gänze zu entziehen sei, sobald dieses nach Lage der ihm nicht bekannten Vertragsverhältnisse nur immer zulässig erscheine.

⁴ Zum Dispositionsfonds siehe MR. I v. 5. 3. 1865/IV, Anm. 17, ÖMR. V/9, Nr. 546. Zur Dotation dieses Fonds SCHÜTZ, Werden und Wirken des Bürgerministeriums, 184.

⁵ Siehe Anm. 1.

Dr. Herbst meint, dass die Einstellung der Subvention ohne Rücksicht auf etwa bestehende Vertragsverhältnisse sogleich zu erfolgen hätte, da, wie immer diese Vertragsverhältnisse geartet seien, der Vertrag durch eine so flagrante Verletzung der übernommenen Verpflichtung auf Seite des subventionierten Blattes vom Rechtsstandpunkte ipso facto als hinfällig angesehen werden müsse.

Graf Taaffe bemerkt, dass die Entziehung der Subvention sofort eingeleitet werden könne, wenn dies gewünscht wird. Damit sei aber nicht geholfen, da das Blatt voraussichtlich versuchen werde, sich auf andern Wege seine Existenz zu sichern und zu diesem Zwecke zunächst wahrscheinlich Opposition machen dürfte. Das Beste wäre nach seiner Meinung, wenn man, wie gesagt, in die Lage käme, einen definitiven Beschluss in der Sache selbst zu fassen, um auf Grund desselben positive Instruktionen für die Beeinflussung der Presse geben zu können.

Brestel erinnert, dass die ursprünglichen Intentionen der Regierung dahin gingen, in der Frage der Wahlreform zunächst die Landtage für sich auftreten zu lassen und vorerst nicht selbst in die Aktion zu treten, daher sich auch einer positiven Einflussnahme zu enthalten⁶. Insoferne sonach von Blättern, welche mit der Regierung in Verbindung stehen, versucht worden sei, auf die öffentliche Meinung in einer bestimmten Richtung zu wirken, sei dieses allerdings gegen die Intention der Regierung geschehen. Überhaupt komme er bei diesem Anlasse auf seine schon öfters ausgesprochene Ansicht zurück, dass alle für Subventionen derartiger Blätter aufgewendeten Summen als rein verschleudert zu betrachten seien, da man mit diesen Blättern in letzter Auflösung nur Verlegenheit habe, wie eine solche durch eine vorzeitige Besprechung einer im Ministerrate noch pendenten Frage jetzt vorliege.

Herbst macht bei diesem Anlasse aufmerksam, dass die ersten der wirklichen Sachlage in einer sehr auffälligen Weise entsprechenden Andeutungen über die im Ministerrate in dieser Frage bestehenden Meinungsdivergenzen in dem Leitartikel der (alten) „Presse“ vom heutigen Tage an die Öffentlichkeit gebracht worden seien. Derselbe gebe in der bündigsten Weise eine Analyse seiner und der Anträge des Ministers des Inneren über die Wahlreform, welche zum Ausgangspunkte von Ausführungen in der bekannten Tendenz dieses Blattes dienen. Wenn nun auch die Auslassungen des Artikels über das Meritum der Frage an und für sich eine besondere Aufmerksamkeit nicht auf sich ziehen würde, so könne er doch nicht umhin, die Tatsache als eine in solchem Grade auffallende zu konstatieren, dass dem Blatte über die Vorgänge im Schoße des Ministerrates ein so vorzügliches Material zu Gebote stand. Dieses könnte keinem andern Blatte entnommen sein, da über die von ihm wie von Dr. Giskra sorgfältigst geheim gehaltenen Vorschläge bisher kein Blatt auch nur im entferntesten gesprochen hätte⁷, es könnte aber bei der Genauigkeit der Mitteilungen sich nicht aus Kombination erhaschter allgemeiner Andeutungen hervorgegangen sein, woraus sich mit Notwendigkeit der Schluss ergibt, dass die fraglichen Mitteilungen nur von einer Seite in das Blatt gelangen

⁶ Giskra hatte im September 1869 die Landtage auffordern lassen, Gutachten über eine Änderung der Bestimmung zur Beschickung des Reichsrates abzugeben, CHARMATZ, Österreichs innere Geschichte 1: 97; KOLMER, Parlament und Verfassung 1: 401 ff.; SCHMITZ, Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich, 176. Die diesbezüglichen Landtagsbeschlüsse/Gutachten abgedruckt als PROT. REICHSRAT AH. V. Session, Beilage LVII.

⁷ Zum von Herbst und Giskra vertretenen Standpunkt vgl. das Schreiben Taaffes an Beust v. 9. 11. 1869, abgedruckt bei SKEDL, Nachlaß Taaffe, 73 f., und das Ministerratsprotokoll v. 10. 11. 1869, abgedruckt bei SKEDL, Nachlaß Taaffe, 75–83; das diese Angelegenheit betreffende MRProt. v. 8. 11. 1869/VIII ist nicht mehr vorhanden.

konnten, wo eine genaue Kenntnis der Vorgänge vorhanden ist. Es möge dieser Modus der bequemste sein, Anträge, welche nicht innerhalb der Linie der eigenen Anschauungen gelegen sind, entgegen zu wirken, indem man sie als Quacksalbereien, wie der Artikel sagt, in die Öffentlichkeit schleudert, immerhin aber müsse ein solcher Vorgang, namentlich bei den Eingeweihten, im hohen Grade Staunen erregen.

Taaffe wünscht, um solchen Fällen vorzubeugen, die Anwesenheit eines oder des anderen Ministers bei den Presskonferenzen.

Herbst und Hasner meinen dagegen, dass die bisherige Beteiligung an der Pressleitung von Seite dieses Ministeriums wenig genutzt, [] nur geschadet habe.

Taaffe meint in Anbetracht der Wahlreform eine Instruktion für die Pressleitung auszuarbeiten, vor allem setze er aber eine Einigung im Meritum der Sache voraus, die umso wichtiger ist, als auch hievon der Entwurf der Ah. Thronrede abhängt. Was das Fremdenblatt betrifft, werde in Gemäßheit der gefassten Beschlüsse vorgegangen werden.

[II.] Giskra wünscht, dass über sein ursprüngliches Projekt förmlich abgestimmt werde, welches eine Verdopplung der Zahl der Abgeordneten, und zwar zur Hälfte durch die Wahl aus den Landtagen, zur Hälfte durch unmittelbare Wahlen aus den Gruppen beziele. Werde dieser Vorschlag nicht akzeptiert, so werde er mit einem andern Vorschlage hervortreten.

Taaffe meint, dass nach den Ergebnissen der bisherigen Besprechungen der Hauptpunkt, um welchen es sich bei der Wahlreform handle, die Frage bilde, ob die Wahlreform von der Reichsgesetzgebung allein oder durch die Landtage beschlossen werden solle. Das scheine ihm die eigentliche Vorfrage, über welche prinzipiell entschieden werden müsse.

Herbst möchte die Vorfrage noch anders, und zwar dahin formulieren: wie weit gehe die Berechtigung der Reichsvertretung in der Frage der Wahlreform? Ein Teil dieser Frage sei schon im verflossenen Jahre mehrfach im Ministerrate erörtert worden, als es sich um die Vermehrung der Zahl der Abgeordneten handelte⁸. Damals gelangte die Ansicht zur Geltung, dass die Bestimmung der Zahl der Abgeordneten zweifellos der Reichsvertretung zukomme. In diesem Sinne habe auch der Verfassungsausschuss die Vermehrung empfohlen⁹. Eine weitere Frage sei aber die Art der Entscheidung der Abgeordneten. Diese falle mit der Frage zusammen, ob das Recht der Landtage, die von der Reichsvertretung bestimmte Zahl der Abgeordneten in den Reichsrat zu entsenden, ein landesordnungsmäßiges Recht der Landtage bilde, oder ob dasselbe als ein sich aus der Reichsgesetzgebung als Korollar ergebende Verpflichtung zu betrachten sei. Wenn ein landesordnungsmäßiges Recht der Landtage im Mittel liege, dann könnte dieses Recht nicht einseitig durch die Reichsvertretung aufgehoben werden. Über diese Vorfrage müsse daher zunächst entschieden werden, da hievon jedes weitere Vorgehen abhängt, wenn man sich nicht für etwas entschließen wolle, was das Recht der Landtage nicht unberührt lasse.

Dr. Giskra meint, dass es schwer halte, diese Frage an der Hand der Paragrafen der Grundgesetze zu entscheiden. Der Wortlaut der Landesordnungen sage: Der Landtag hat die durch das Grundgesetz über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von Mitgliedern in den Reichsrat zu entsenden, und würde er glauben, dass aus der so gefassten Bestimmung der Landesvertretung ein Recht der Landtage nicht leicht abgeleitet werden könnte¹⁰. Er verkenne aber

⁸ Diesbezügliche MRProt. aus dem Jahr 1868 sind nicht mehr vorhanden (Nr. 22, 23, 47, 74, 76).

⁹ Siehe den detaillierten Bericht über die Sitzung des Verfassungsausschusses v. 29. 4. 1869 in NEUE FREIE PRESSE v. 30. 4. 1869; vgl. auch KOLMER, Parlament und Verfassung 1: 331.

¹⁰ Siehe den § 16 der in RGBl. Nr. 20/1861 publizierten Landesordnungen.

keineswegs, dass die Anschauung, es liege ein Recht der Landtage vor, eine weit verbreitete gewesen sei¹¹. Dem gegenüber aber komme die Tatsache in Betracht, dass die überwiegende Mehrzahl jener Landtage, die sich für unmittelbare Gruppenwahlen ausgesprochen haben, das Recht der Landtage beziehungsweise den Verzicht derselben auf dieses Recht ausdrücklich betont haben. Nur die Landtage von Kärnten und Oberösterreich hatten dieses getan¹².

Bei dieser Sachlage scheine es sich zu empfehlen, sich den Umständen zu akkommodieren, wie dieses auch auf Seiten der Landtage geschehen sei. Man müsse also auf die Frage zurückgreifen, worin der Zweck der Wahlreform bestehe. Dieser gehe nun unzweifelhaft dahin, einen Reichsvertretungskörper zu schaffen, welcher von dem Belieben der einzelnen Landtage unabhängig war, um ungehindert von singularen Gegenbestrebungen den wichtigen Funktionen obliegen zu können, welche ihm in Bezug auf das Budget und in sonstigen die vitalsten Bedingungen des Staatslebens betraf, sondern [sic!] Angelegenheiten zugewiesen sind, deren regelmäßiger Gang unmöglich von dem guten oder üblen Willen einzelner Landtage abhängig bleiben könne. Werde das in das Auge gefasst, so käme man zu direkten Reichsratswahlen als dem einzig zum Zwecke führenden Mittel. Hier angelangt handle es sich nur darum, jene Auslegung der bestehenden Gesetzgebung zu finden, dass sich der Reichsrat das Recht vindiziere, über die Wahlreform zu beschließen. Das Wie sei eine andere Frage, und werden jedenfalls die geeigneten Maßnahmen gegenüber dissentierenden Landtagen in weiterer Linie zu erwägen sein, sowohl in Absicht auf die Modalitäten der Durchführung, in Bezug auf welche sich vielleicht das möglichste rasche Schaffen eines *fait accompli* empfehlen dürfte, als in Hinsicht auf die möglichsten Konzessionen für die Autonomie, deren Erweiterung bei gleichzeitiger scharfer Abgrenzung der nach den bisherigen Erfahrungen sehr unzweckmäßig geteilten Befugnisse der Reichs- und der Landesgesetzgebung sich an die Wahlreform anschließen könnte. Es könne immerhin vorausgesetzt werden, dass, wenn namentlich in der letzten Richtung nur der Wirksamkeit der Landtage würde beschwichtigen lassen können, insofern bei denselben der Reichsgedanke überhaupt noch lebendig sei. Insofern dieses nicht der Fall wäre, würde es sich auf Seite des Reiches ohnehin um einen Akt der Notwehr handeln und es wäre dann Pflicht für die Regierung, diesen Kampf aufzunehmen und durchzuführen. Der Minister des Inneren würde auf seinem Antrage nicht unbedingt beharren und sich einem eventuellen Majoritätsbeschlusse in anderer Richtung akkommodieren. Er möchte aber vor jeder Maßregel warnen, deren Erfolg im Vorhinein fraglich wäre, da die Regierung sich dann auch noch dem Gespötte derjenigen preisgegeben sehen werden müsste, an deren Widerstreben ihre Vorschläge scheitern würden, wobei er die Eventualität im Auge habe, wenn etwa zur entscheidenden Mitwirkung zu den betreffenden Beschlüssen die Landtage herangezogen werden wollten.

Graf Potocki kann nur auf das lebhafteste bedauern, dass diese Frage so brennend geworden sei, wie es jetzt der Fall, wo die Regierung ehrenhalber mit irgend etwas jedenfalls hervortreten müsse. Die Notwendigkeit hiezu liege jetzt ebenso so klar da, als die Schwierigkeit bezüglich dessen, was die Regierung in Vorlage zu bringen hätte, da das Ministerium, wenn es Vorlagen macht, doch die Möglichkeit voraussetzen müsse, dieselben durchzubringen. Nun glaube er, dass jeder Antrag der Regierung in bezug auf die Wahlreform bei dem Abgeordnetenhouse in den ersten Wochen großen Schwierigkeiten begegnen werde. Im Merito der

¹¹ So hatte der niederösterreichische Landtag eigenständig im Jahre 1866 Nachwahlen von Reichsratsabgeordneten beschlossen, SCHMITZ, Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich, 175.

¹² Giskra bezieht sich auf die in Anm. 7 abverlangten Gutachten.

Sache glaube er, dass bei der fraglichen Vorlage von dem obersten Faktor der Gesetzgebung nicht abstrahiert werden könne, wie ihm dies bei den auf unmittelbare Wahlen gerichteten Anträgen in gewisser Beziehung der Fall zu sein scheine. Er könne sich nämlich nicht denken, dass die Krone sich leicht entschließen könnte, in die Schaffung eines aus unmittelbaren Wahlen hervorgehenden Abgeordnetenhauses zu willigen, weil das System der unmittelbaren Wahlen, das in der weiteren Entwicklung von den vorerst beibehaltenen Interessenwahlen voraussichtlich zu Wahlen nach der Kopfzahl führen würde, unzweifelhaft jene Ponderation zwischen den Vertretungskörpern des Reiches und der Länder alteriert, welchen die Krone auf dem Boden der gegenwärtigen Verfassungsgesetze eine Garantie bietet, deren Wichtigkeit nicht unterschätzt werden kann und darf. Von diesem Gesichtspunkte aufgefaßt, scheine ihm jeder Regierungsvorschlag die größten Schwierigkeiten darzubieten, welcher sich nicht so weit nur immer möglich wenigstens dem Geiste nach an die bestehende Verfassung hält. Daher sei auch die Frage über das Recht der Landtage die Hauptfrage, weil insoferne mit einer Verletzung dieses Rechtes vorgegangen werden wollte, sich die Krone mit den Landtagen in dem Widerstreite gegen einen solchen Vorgang begegnen müßte. Er habe hiebei nicht nur Galizien, sondern auch die andern dissentierenden Landtage im Auge, welche einer ihre Rechte ignorierenden Wahlreform kaum zu bewältigende Hindernisse in den Weg legen würden. Seines Erachtens müsse man sich an das halten, was unter den gegebenen Verhältnissen möglich sei und von den Grundsätzen, auf welchen die gegenwärtige Verfassung beruht, nicht abweichen. Er müsse sich daher gegen den vom Minister des Inneren eben gestellten Antrag erklären.

Brestel hat in bezug auf die Rechtsfrage keinen Zweifel darüber, dass der Reichsrat berechtigt sei, über die Art und Weise der Zusammensetzung der Reichsvertretung einzig und allein zu beschließen. Die Bestimmungen der Landesordnungen seien eben nur tatsächliche Anführungen der diesfälligen im Grundgesetze über die Reichsvertretung enthaltenen Bestimmungen. Dem Reichsrate sei die Abänderung der bisherigen einschlägigen Bestimmungen ausdrücklich gewahrt, es könne daher keine Interpretation derselben statthaben, welche eine solche Änderung unmöglich machen würde, wie es der Fall wäre, wenn solche Änderung von der Zustimmung aller Landtage abhängig gemacht werden wollten. Wolle man zu direkten Wahlen in der Gesamtheit gelangen, so gebe es allerdings nur den Weg der Reichsgesetzgebung. Praktisch genommen sieht Brestel keinen Ausweg aus der Sache und kann nur bedauern, dass nicht an dem ursprünglichen Standpunkte, die Landtage und die Öffentlichkeit herankommen zu lassen, festgehalten worden sei. Er halte es für nicht möglich, mit irgendeinem Projekte durchzudringen. Nicht mit dem Herbsts, weil derselbe von den großen Landtagen nicht würde akzeptiert werden, nicht mit dem ursprünglichen Projekte Giskras. Aber auch für die direkten Wahlen aus den Gruppen der Gesamtheit werde man die Zweidrittelmajorität im Abgeordnetenhause nicht haben und nicht haben können. Was man sonach tun werde, werde auf einen gelinden Fiasko hinauslaufen. Das Klügste schiene ihm unbestritten, wenn in der Thronrede ein Passus aufgenommen würde, dahingehend, dass die Regierung die Frage der Wahlreform auf Grund der eingeholten Voten der Landtage in Erwägung ziehen werde und wenn vorerst überhaupt keine Vorlage gemacht würde, um Zeit zu gewinnen, sich im Abgeordnetenhause zu orientieren.

Hasner findet es mißlich, in der elften Stunde in einer Sache ein Votum abzugeben, in welcher eigentlich niemand in der Lage ist, Vorschläge zu machen, von welchen mit einiger Bestimmtheit vorausgesehen werden könne, dass sie zum Ziele führen. Wenn es möglich wäre,

sich ganz zurückzuziehen, so würde er angesichts der großen Schwierigkeiten dem den Vorzug geben. Es stehe dem jedoch der Umstand entgegen, dass die öffentliche Meinung schon bearbeitet worden sei. Wäre es nicht möglich, sich herauszuziehen, so käme in Betracht, dass die Wahlreform nur dann einen Sinn hätte, wenn damit die Reichsvertretung von den Landtagen unabhängig gemacht würde. Allein dies sei rechtlich ohne Bedenken, namentlich wenn die Beschlussfassung über die Wahlreform lediglich in die Hände der Reichsvertretung gelegt werden wollte. Unter diesen Umständen bliebe wohl nichts übrig, als den ursprünglichen Vorschlag Giskras als dasjenige zu akzeptieren, welches das relativ geringste Bedenken gegen sich hätte, nämlich das Vorhandensein von aus verschiedenen Wahlen hervorgegangenen Abgeordneten. Wenn es aber nicht möglich wäre, aus der Sache mit Anstand herauszukommen, wäre er in erster Linie dafür, in welchem Falle dann allerdings die gegen die Wahlreform gerichteten Artikel einiger Blätter den Instruktionen der Regierung unberührt vorgearbeitet hätten.

Herbst betont, dass seine Ansicht nur dahin gegangen sei, dass die Beschlussfassung über die Art und Weise der Beschickung des Reichsrates ein Recht der Länder bilde. Diese Ansicht könnte, wie er zugeben wolle, allerdings nicht die richtige sein. Zweifelhaft sei die Frage aber jedenfalls. Denn wenn auch gesagt werde, dass die diesfalls in den Landesordnungen enthaltenen Bestimmungen einfach als tatsächliche Aufführungen der einschlägigen Anordnungen des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung anzusehen seien, so könne doch, wenn auf die Entschließung des Februarpatentes aus den in dem Kundmachungspatente auch ausdrücklich berufenen Oktoberdiplom zurückgeblückt werde, nicht verkannt werden, dass diese in den Landesordnungen enthaltenen Bestimmungen doch wesentlich in einem andern Lichte erscheinen¹³. Wenn auf die Voten der der Wahlreform zustimmenden Landtage Rücksicht genommen werde, so zeige sich, dass insoferne der Rechtspunkt nicht ausdrücklich gewahrt würde, doch keine Enunziation im entgegengesetzten Sinne vorliege, dass vielmehr das Bestreben vorgeherrscht zu haben scheine, die Rechtsfrage möglichst unberührt zu lassen. In gleicher Tendenz habe auch der Verfassungsausschuss des Abgeordnetenhauses die Rechtsfrage nicht erwähnt. Alles dies tue dar, dass die Rechtsfrage selbst innerhalb der verfassungstreuen Partei zweifelhaft sei, ganz abgesehen von den Gegnern, welche jedenfalls an dem Rechte der Landtage festhalten und in einem gegenteiligen Vorgange eine unzweifelhafte Rechtsverletzung erblicken würden. Nun könne aber nach seiner Meinung die Regierung nicht mit einer Maßregel hervortreten, deren Erfolg überhaupt zweifelhaft sei, wenn sie sich nicht klar bewusst sei, mit der Maßregel nicht auch bestehende Rechte zu verletzen. Denn wenn es schon misslich sei, mit einer innerhalb des unzweifellosen eigenen Rechtes gelegenen Maßregel nicht durchzudringen, so würde es der Würde der Regierung noch viel weniger entsprechen, nur auf die Situation im hohen Grade bedenklich zurückwirken, wenn sie mit einer Proposition deswegen scheitern würde, weil damit ein Recht verletzt würde. Er würde daher jedem Antrage zustimmen, wodurch über diese Schwierigkeit in Beziehung auf den Rechtspunkt hinausgekommen würde.

Dr. Berger glaubt seine in der Sache schon früher wiederholt abgegebene Meinungsäußerung nicht abermals weitläufig erörtern zu sollen, zumal er in dem, was im Laufe der Diskussion zur Sprache gebracht worden, keine Veranlassung finde, seine Meinung zu modifizieren. Er sei heute wie jederzeit überzeugt, dass eine Wahlreform außer Zusammenhang

¹³ Der § 16 der in Anm. 11 zit. Landesordnungen bezog sich explizit auf das Oktoberdiplom; hier war im I. ausdrücklich die Beschickung des Reichsrates durch die Landtage festgelegt worden, R.G.B.L. Nr. 226/1860.

mit Schritten zur Verständigung mit den noch außerhalb der Verfassung stehenden Parteien nicht sowohl zu einer Stärkung als zu einer Schwächung der Verfassung führen müsste, indem hiedurch die deutsche Partei isoliert, die Opposition gekräftigt und der Zweifel der verfassungstreuen Partei verbreitet werden würde. Die angestrebte Wahlreform sei nur dann möglich, wenn dieselbe vom Reichsrath imperativ durchgeführt werde, was aber jedenfalls einen Verfassungsbruch involviere, welcher zuvor durch einen Pakt mit den oppositionellen Elementen auf Grundlage des Grundsatzes *do ut des* saniert werden müsste. Insofern man sich hiezu nicht entschließen könnte und die Wahlreform als eine isolierte Maßregel aufzufassen willens wäre, sei er der Ansicht, dass dann der Weg der Landesgesetzgebung betreten werden müsste, da bei den unzweifellose im Mittel gelegenen Rechten der Landtage eine Änderung der gegenwärtigen Zusammensetzung der Reichsvertretung in eine Richtung, welche den verfassungsmäßigen Charakter derselben wesentlich alterieren würde, von der Reichsvertretung allein ohne flagrante Verletzung der in den Verfassungsgesetzen gelegenen Rechte der Landtage nicht beschlossen werden könnte.

Graf Taaffe hat bereits bei der frühern Beratung auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Rechte der Landtage nicht außer Betracht zu lassen. Das Recht der Landtage, über die Art und Weise der Beschickung des Reichsrathes Bestimmungen zu treffen, finde er entschieden in dem Oktoberdiplome beziehungsweise in dem Februarpatente und in dem Grundgesetze über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 begründet, welche letztere beide in dieser Beziehung auf dem Oktoberdiplome basieren. Würde man die Einführung unmittelbarer Wahlen von der Reichsvertretung ohne Rücksicht auf die Landtage dekretieren, so würde in der Beseitigung eines den Ländern verfassungsmäßig zukommenden Rechtes eine entschiedene Schädigung der Länder gelegen sein. Hiezu könnte er umso weniger die Hand bieten, als eine auf unmittelbare Wahlen abzielende Vorlage insofern nicht einmal die Opportunität für sich hätte, als im bessern Falle auf eine größere als die einfache Majorität im Abgeordnetenhaus nicht gezählt werden könnte. Unter den günstigen Voraussetzungen würde also ein nichts weniger als glänzendes Resultat erzielt, dem Rechte aber jedenfalls Gewalt angetan werden. Übrigens würde auch von allen Stimmführern, welche dem heute gestellten Antrage des Ministers des Inneren nicht zustimmten, mit Ausnahme des aus praktischen Gründen dissentierenden Finanzministers, betont, dass das von dem Minister des Inneren der Reichsvertretung vindizierte, von ihm selbst nicht als zweifellos hingestellte Recht zur ausschließlichen Beschlußfassung über die Wahlreform kein über jeden Zweifel stehendes sei, dass somit in bezug auf eine Verletzung der Rechte der Landtage Bedenken vorliegen. Taaffe macht weiters darauf aufmerksam, dass wenn Sr. Majestät ein Antrag im Sinne des heutigen Vorschlages Giskras beziehungsweise eine hienach formulierte Stelle der *Ah. Thronrede* unterbreitet werden würde, dem Ministerrat obliegen würde, Sr. Majestät über die Durchführung der proponierten Wahlreform in allen Phasen, welche dieselbe voraussichtlich durchzumachen haben würde, bestimmte Propositionen zu machen, da Se. Majestät, abgesehen von jenen Rücksichten, welche Potocki angedeutet und deren Gewicht er vollkommen würdige, sicher nicht zuzustimmen geruhen würden, in der *Thronrede* eine konkrete Maßregel bezüglich der Wahlreform in Aussicht zu stellen, solange deren Durchführung nicht sicher gestellt erscheine. Hiezu sei aber der Moment keineswegs gekommen, die Sache sei noch nicht gereift, und könne namentlich über den voraussichtlichen Erfolg irgendwelcher Vorlage ohne eingehende Besprechungen mit den einflußreichen Persönlichkeiten des Abgeordnetenhauses mit

einiger Sicherheit nicht gesprochen werden. Er würde sich daher jenen Stimmen anschließen, welche sich auf eine Vertagung der Beschlußfassung über die Vorlage wegen der Wahlreform hingewiesen haben.

Herbst schließt sich dieser Ansicht an, nach eingehender Erörterung der Stadien, die in der Angelegenheit vom Beginn an, wo eben nur die Vermehrung der Zahl der Abgeordneten in Frage war, bis heute unterschieden werden müsse, wo die Frage der direkten Wahlen und zwar im Zwecke der gänzlichen Unabhängigmachung der Reichsvertretung von den Landtagen in Verhandlung stehe. Nach umfassender Beleuchtung der dem Ministerrate bisher vorgelegenen zwei Vorschläge Giskras und seines, glaubt Herbst bei dem Umstande, als es der Regierung vor allem darum zu tun sein müsse, in der Angelegenheit der Wahlreform mit keinem Vorschlage vor den Reichsrat zu treten, welcher in gegründeter Weise aus dem Gesichtspunkte einer Verletzung der Rechte der Landtage angefochten werden könnte, in der Erwägung, dass keiner der vorliegenden Vorschläge in dieser Richtung sich zur unbedingten Annahme empfehle, und in der Erwägung, dass die Landtage in der Beziehung auf die Rechtsfrage sich mit Bestimmtheit nicht ausgesprochen haben sowie in der weiteren Erwägung, dass es angezeigt erscheine, über die Frage der Wahlreform überhaupt und speziell hinsichtlich der Rechtsfrage zuvor in ein näheres vertrauliches Einvernehmen mit den hervorragenden Mitgliedern des Abgeordnetenhauses zu treten, von der Einbringung einer diesbezüglichen Vorlage im Reichsrate noch abzusehen wäre, demgemäß auch die Ah. Thronrede nur einen allgemeinen Passus in dem Sinne zu enthalten hätte, dass die Frage der Wahlreform auf Grund der diesfälligen Voten der Landtage noch einen Gegenstand der Erwägung der Regierung bilde. Hiemit wäre die Angelegenheit insofern vertagt, als die Regierung nicht bemüßigt wäre, mit einer fertigen Vorlage sogleich vor das Haus zu treten, die indessen auf Grund des vorliegenden und in der angedeuteten Weise eventuell zu vervollständigenden Materiales vorbereitet werden könnte. Zwischenzeitig würde die Presse die Aufgabe haben, die Frage der Wahlreform nach allen Richtungen objektiv zu diskutieren. Nach einer weiteren Diskussion vereinigen sich die Minister mit der Ansicht des Justizministers.

Taaffe wird sonach den Entwurf der Ah. Thronrede gleich morgen zur Beratung bringen, nachdem über den wesentlichsten Punkt derselben die prinzipielle Einigung im Ministerrate nunmehr erzielt sei¹⁴. In Absicht auf die Instruktionen für die Pressleitung ersucht er Giskra und Herbst bei der Presskonferenz übermorgen zu intervenieren¹⁵.

Wien, 17. November 1869. Taaffe.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 27. Dezember 1869. [Franz Joseph].

Nr. 288 Ministerrat, Wien, 17. November 1869 – Protokoll II

P. Artus; VS. Taaffe; anw. Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Plener.

I. Zustimmungsadressen zu der Adresse des böhmischen Landtages der Gemeindevertretung in Schoenlinde und des Fortbildungsvereines in Ellbogen. II. Schreiben an den kgl. ung. Minister Baron Eötvös wegen Wahrung des diesseitigen Wirkungskreises in Bezug auf Dalmatien anlässlich von Äußerungen des Deputierten Simonyi. III. Voranschlag des Reichsgerichtes pro 1870.

¹⁴ Fortsetzung des Gegenstandes über die Thronrede in MR. v. 10. 12. 1869/II.

¹⁵ Fortsetzung des Gegenstandes über die Wahlreform bzw. Verfassungsrevision in MR. v. 10. 12. 1869/I.

IV. Erhöhung der Hofstaatsdotation pro 1870 und Feststellung derselben für zehn Jahre. V. Frage der Ablösung der Strecke Jedlesees–Stockerau des Stockerauer Flügels der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn. VI. Gesuch des P. Zacharias um Sammlungsbewilligung für Böhmen zu Zwecken des Klosters Santa Maria di Luca in Bosnien.

KZ. 4389 – MRZ. 128

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls mit dem Bemerkten zur Kenntnis genommen, dass das Ansuchen des P. Zacharias bei der Wichtigkeit Bosniens für Österreich ausnahmsweise hätte berücksichtigt werden können. Wien, 10. Dezember 1869. [Franz Joseph].

Nr. 289 Ministerrat, Wien, 18. und 19. November 1869

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Plener.

I. Nachrichten aus Cattaro. II. Zustimmungsadressen zur Adresse des böhmischen Landtages. III. Frage der Schließung des dalmatinischen Landtages. IV. Statut der niederösterreichischen Landesgebär- und -findelanstalt. V. Gemeindestatut von Bielitz. VI. Gemeindestatut von Friedek. VII. Gesetz über die Hundesteuer in Schlesien. VIII. Verkauf von Kärntner Landesdomestikalfondsrealitäten. IX. Gesetz über Ersatz von Krankenverpflegskosten in der Bukowina. X. Straßenpolizeivorschrift für Böhmen. XI. Trennung von Ortsgemeinden in Böhmen. XII. Bezirksumlagen für fünf Bezirke in Böhmen. XIII. Thronrede. XIV. Tag der Einberufung des Reichsrates. XV. Ernennung eines Herrenhauspräsidenten und Vizepräsidenten.

KZ. 3871 – MRZ. 129

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 30. Dezember 1869. [Franz Joseph].

Nr. 290 Ministerrat, Wien, 20. November 1869 – Protokoll I

P. Artus; VS. Taaffe; anw. Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; [abw. Plener].

[I.] Motivenbericht zur Ah. Thronrede.

KZ. 3872 – MRZ. 130

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 30. Dezember 1869. [Franz Joseph].

Nr. 291 Ministerrat, Wien, 20. November 1869 – Protokoll II

P. Artus; VS. Taaffe; anw. Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Plener.

I. Erwirkung der Ah. Sanktion für die Beschlüsse des Istrianer Landtages, Abänderung der Gemeindewahlordnung für Istrien betreffend. II. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom Istrianer Landtage votierten Gesetzentwurf wegen Mandatsverlust in Fällen strafgerichtlicher Verfolgung einer Landtagsabgeordneten. III. Erwirkung der Ah. Sanktion für den landtäg-

lich angenommenen Gesetzentwurf, die Einführung von Bezirksvertretungen in der Bukowina betreffend. IV. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom Kärntner Landtage votierten Gesetzentwurf bezüglich der Anhaltung im Zwangsarbeitshause. V. Frage, ob eine neue Vorschrift in Betreff der Sicherheitsmaßregeln gegen Dampfkesselexplosionen im administrativen oder auf legislativem Wege zu erlassen sind. VI. Antrag des Statthalters von Dalmatien wegen Ausdehnung des Ausnahmezustandes auf das ganze Land. VII. Regierungsvorlage in Betreff eines Gesetzes über den Schutz des Briefgeheimnisses.

KZ. 3873 – MRZ. 131

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 30. Dezember 1869. [Franz Joseph].

Nr. 292 Ministerrat, Wien, 22. November 1869

RS. fehlt; Abschrift der Tagesordnungspunkte I. und II. AVA., Ministerratsprotokolle. P. Weber; VS. Taaffe; anw. Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Stremayr (bei XV); abw. Plener.

I. Telegrafische Nachrichten aus Cattaro. II. Bericht des Statthalters in Dalmatien über die ursprünglichen Ziele des Aufstandes. III. Beabsichtigte Reise des dalmatinischen Statthalters nach Wien. IV. Anzeige über die Reise des Journalisten Ricandeu nach Dalmatien. V. Gehässige Artikel der tschechischen Blätter aus Anlass des Cattarensen Aufstandes. VI. Ausfuhrverbot auf Kriegsmateriale nach den österreichisch-ungarischen Häfen des Adriatischen Meeres. VII. Einberufung des Reichsrates. VIII. Bauordnung für Czernowitz. IX. Zusatz zur Bukowinaer Gemeindewahlordnung. X. Gesetz über Schubkostenersatz für Salzburg. XI. Zusammenlegung einiger Ortsgemeinden in Kärnten. XII. Bewilligung von Heimatrechtsgebühren und Einführung der Hundesteuer in Kärnten. XIII. Bewilligung von Steuerzuschlägen für mehrere Gemeinden in Kärnten. XIV. Gesetz über die Fälle der Verurteilung oder Untersuchung eines Landtagsabgeordneten in Kärnten. XV. Organisation der Medizinalverwaltung. XVI. Gesetz zum Schutz des Briefgeheimnisses (Fortsetzung). XVII. Verordnung über Behandlung von Briefen mit zollpflichtigen Gegenständen.

KZ. 3874 – MRZ. 132

I. Taaffe teilt der Konferenz die vom Insurrektionsschauplatze neuestens angelangten Telegramme mit¹.

¹ Zu den Mitte Oktober 1869 in Zusammenhang mit der Einführung des neuen Landwehrgesetzes ausgebrochenen Unruhen in Süddalmatien im Bezirk Cattaro siehe WAGNER, Die k. (u.) k. Armee, 628 f. mit weiteren Literaturhinweisen. Die Unruhen standen seit 3. 10. 1869 sehr oft auf der Tagesordnung des Ministerrates. Die betreffenden Ministerratsprotokolle sind nicht mehr vorhanden. Unter den Beständen des AVA., Ministerratspräsidium und des KA., MfLV., Präs. konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden, vgl. jedoch die Telegramme und Schreiben Gottfried Auerspergs, des Kommandierenden der Truppen zur Niederschlagung der Unruhen, an das Reichskriegsministeriums aus dieser Zeit, KA., KM., Präs. 25–12/126/1869, Präs. 25–12/130/1869 und Präs. 25–12/133/1869. Fortsetzung im folgenden Tagesordnungspunkt II.

II. Taaffe bringt einen Bericht des Statthalters von Dalmatien zur Verlesung, worin dieser während seiner Anwesenheit im Bezirke Cattaro gewonnene Eindrücke über die Ziele der vor Ausbruch des Aufstandes stattgehabten Umtriebe niederlegt².

Der Statthalter erklärt darin als zweifellos, dass die griechisch-orientalischen Parteiführer den Abfall von Österreich und die Vereinigung mit Montenegro anstrebten, dass der Fürst von Montenegro sich nach dem Besitze Cattaros sehnt, dass der Widerstand der Cattareser nicht in der Renitenz gegen Gesetz, sondern in der Treulosigkeit zu suchen ist, dass aber der Ausbruch der Rebellion den Parteiführern und dem Fürsten in einem Zeitpunkt, wo letzter mit der Türkei täglich in Konflikt kommen könnte und das erwartete Kriegsmaterial noch nicht an sich gezogen hatte, sehr ungelegen kam und dass das Beharren der kaiserlichen Regierung auf der entschiedenen sogleichen Durchführung des Landwehrgesetzes als ein Glück anzusehen sei, weil dadurch manche Berechnungen durchkreuzt worden sind. Statthalter wollte nach Wien kommen, wurde aber auf die Anwesenheit des Kaisers in Triest verwiesen³.

[III. – XVII. fehlen]

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 30. Dezember 1869. [Franz Joseph].

Nr. 293 Ministerrat, Wien, 24. November 1869

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Plener.

I. Absicht des türkischen Generalgouverneurs Saffet Pascha, den Cordon zugleich zur Eintreibung von Pachtgeldern zu verwenden. II. Einstellung des telegrafischen Verkehrs in Chiffren für die Bezirke Ragusa und Cattaro. III. Telegramm des Generalmajors Grafen Auersperg wegen Hemmung des Pazifikationswerkes durch das Fahnden der Staatsanwaltschaft nach rückkehrenden Insurgenten. IV. Austausch von Hengsten aus den ungarischen Gestüten. V. Petition des konstitutionellen Vereines in Innsbruck. VI. Gesetzentwürfe über das Grundbuchwesen. VII. Konzessionierung einer Eisenbahn von Hohenstadt nach Zeptau. VIII. Ankauf der Manzschschen Werke und des Gutes Kimpolung seitens des Bukowinaer Religionsfonds.

KZ. 3875 – MRZ. 133

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 30. Dezember 1869. [Franz Joseph].

² Fortsetzung von Tagesordnungspunkt I. Unter den Beständen des AVA., Ministerratspräsidium und des KA., MfLV., Präs. konnte dieser Bericht nicht gefunden werden, vgl. einen ähnlichen Bericht Wagners an Taaffe v. 11. 11. 1869 über die Ursachen des Aufruhrs, AVA., IM., Präs. 4734/1869. Auch die nachfolgenden, diese Angelegenheit behandelnden Ministerratsprotokolle sind nicht mehr vorhanden (Nr. 293, 294, 295, 298 und 303).

³ Gemeint ist der geplante Zwischenaufenthalt des Kaisers auf seiner Rückreise von der Eröffnung des Suezkanals; zur Teilnahme des Kaisers an dieser Eröffnung MALFÈR, Suez, 401 f. mit weiterführenden Literaturhinweisen.

Nr. 294 Ministerrat, Wien, 25. November 1869

P. Artus; VS. Taaffe; anw. Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Plener, Hasner.

I. Ah. Willensmeinung wegen möglichst allgemeiner Fassung der Thronrede. II. Maßregeln in Bezug auf den Aufstand in Cattaro in der Richtung einer Pazifikation.

KZ. 3876 – MRZ. 134

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 30. Dezember 1869. [Franz Joseph].

Nr. 295 Ministerrat, Wien, 26. November 1869

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Kuhn; abw. Plener.

I. Neuestes Telegramm aus Cattaro. II. Versuch einer Pazifizierung Cattaros und Absendung des FML. v. Rodich als kaiserlichen Kommissär. III. Nichteinstellung des internationalen Chiffrenverkehrs in Cattaro und Ragusa. IV. Verzehrungssteuereinhebung in Triest. V. Bitte istriianischer Gemeinden und des Istrianer Landesausschusses um Verlegung der Zolllinie an die Landesgrenze Istriens. VI. Konzessionierung der Bahn Ebensee–Ischl und Ischl–Hallstädtersee. VII. Anfrage des Reichskanzlers wegen Verleihung des Franz-Joseph-Ordens an den preußischen Untertan Redakteur Elsner. VIII. Erwägung über die Kürzung und möglichst unpräjudizierliche Fassung der Thronrede.

KZ. 3877 – MRZ. 135

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 5. Jänner 1870. [Franz Joseph].

Nr. 296 Ministerrat, Wien, 29. November 1869

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel; abw. Plener, Berger.

I. Erwägung der eventuellen Auszeichnungsanträge aus Anlass der bevorstehenden Anwesenheit Sr. Majestät in Triest. II. Entziehung des Postdebts für das Blatt „Volksstaat“. III. Gesetz über Änderung der Bezirksstraßenkonkurrenz in Oberösterreich. IV. Statut für Salzburg. V. Aufnahmestaxe in Obertrum. VI. Änderung der Gemeindeordnung der Bukowina. VII. Gesetzentwurf über Permanenzkommissionen des galizischen Landtages. VIII. Bestellung von zwei ständigen Landtagskommissionen in Galizien. IX. Zusatz zur galizischen Landesordnung über die Dauer des Landtages. X. Dispens von der Maturitätsprüfung für den Advokatursamannensis Oblinsky. XI. Gesuch des Wilhelm Pick um Nachsicht der Folgen der Verurteilung.

KZ. 4387 – MRZ. 136

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 5. Jänner 1870. [Franz Joseph].

Nr. 297 Ministerrat, Wien, 30. November 1869

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem Stremayr (bei III); abw. Plener.

I. Vorgang des Justizministers in Betreff der Beratung des Strafgesetzentwurfes im permanenten Reichsratsausschusse. II. Verfolgung der „Národní listy“ wegen ehrenrühriger Angriffe auf die Armee. III. Entwurf eines Schulgesetzes. IV. Gesetzentwurf des niederösterreichischen Landtages a) wegen Aufhebung des Gesetzes vom 18. März 1866 betreffend die Einreihung von Straßen unter die Landesstraßen; b) wegen Änderung des Straßengesetzes. V. Mautgesetz für die Bukowina. VI. Gesetzentwürfe des Bukowinaer Landtages a) wegen Einreihung mehrerer Straßen in die Konkurrenzstraßen; b) wegen Um- und Neubau einiger Straßen; c) wegen Änderung des Gesetzes über Herstellung und Erhaltung der Straßen. VII. Nichtverfolgung des „Volksblattes“. VIII. Verständigung der Reichsratsmitglieder von der Eröffnung der Session.

KZ. 4388 – MRZ. 137

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 5. Jänner 1870. [Franz Joseph].

Nr. 298 Ministerrat, Wien, 6. Dezember 1869

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Ernennung des Baron Doblhoff zum Vizepräsidenten des Herrenhauses, dann des Baron Pratoevera und des Bürgermeisters Dr. Felder zu Herrenhausmitgliedern. II. Bestimmung zweier Minister zur Einführung der Präsidenten beider Häuser. III. Verfolg der „Národní listy“. IV. Aufhebung des Standrechtes in Cattaro. V. Verhinderung der Protokollierung von Bankgesellschaften ohne vorherige Sicherstellung der erfolgten Einzahlung. VI. Aufhebung der Mauten in Niederösterreich. VII. Gesetzentwurf für Oberösterreich über Ausdehnung des Verlustes der Landtagsmitgliedschaft auf die Virilstimmberechtigten. VIII. Trennung von Katastralgemeinden in Niederösterreich. IX. Verteilung von Grundeigentum in mehreren Ortschaften Niederösterreichs. X. Umlage für den Straßenausschuss in Raabs. XI. Umlage für den Straßenausschuss in Geras. XII. Hundesteuerbewilligung für mehrere Gemeinden Niederösterreichs. XIII. Trennung von zwei Katastralgemeinden in Niederösterreich. XIV. Straßengesetz für Oberösterreich. XV. Nachträgliche Bestimmungen zu § 92 der Gemeindeordnung in Steiermark. XVI. Steuerumlagen für mehrere Gemeinden in Steiermark. XVII. Trennung mehrerer Gemeinden in Mähren. XVIII. Hundesteuerbewilligung für mehrere Städte in Mähren. XIX. Umlage für die Gemeinde Bludenz. XX. Heimatstaxe für mehrere Gemeinden in Böhmen. XXI. Gemeindestatut für Rovereto. XXII. Hundesteuer in Welsberg und Wilten. XXIII. Aufschub der Aktivierung der Bezirksvertretungen in Schlesien. XXIV. Aufhebung des Gesetzes über Reservefonds katholischer Pfarren in Galizien. XXV. Aufnahme in die FINDERANSTALTEN zu Lemberg und Krakau. XXVI. Aufsicht über öffentliche Spitäler und Aufstellung von Spitalsräten in Galizien. XXVII. Gesetze für Galizien über Erklärung der autonomen Organe als öffentliche Organe und über die Exekution der Bezirksvertretungsbeschlüsse durch die politischen Behörden. XXVIII. Dankesausdruck der Gemeinde Dubs. XXIX. Loyalitätsadresse der Gemeinde Budua. XXX. Adresse des böhmischen Landtages. XXXI. Zustimmungserklärungen zur Adresse des böhmischen Landtages.

KZ. 4390 – MRZ. 138

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 5. Jänner 1870. [Franz Joseph].

Nr. 299 Ministerrat, Wien, 7. Dezember 1869

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Tag der Ah. Entgegennahme der Adresse des böhmischen Landtages. II. Ersuchen des oberösterreichischen Landtages wegen Änderung des Reichsgesetzes über die Kosten für öffentliche Findelanstalten. III. Trennung von Gemeinden in Tirol. IV. Detto detto in Mähren. V. Statut der Gemeinde Reschen über die Einführung von „Sitzgeldern“. VI. Gesetzentwurf des oberösterreichischen Landtages wegen Änderung des § 6 der Landesordnung. VII. Gemeindestatut und Wahlordnung für Innsbruck. VIII. Straßenpolizeiordnung für die Bukowina. IX. Gauverband von Turnvereinen in der Reichenberger Gegend. X. Immunitätsgesetz für Galizien. XI. Staatsvoranschlag und Finanzgesetz pro 1870. XII. Gesetzentwurf wegen Forteinhebung der Steuern bis Ende März 1870. XIII. Gesetzentwurf über die Fortdauer der ausnahmsweisen Gebäudesteuerbefreiung auf weitere zwei Jahre. XIV. Gesetzentwurf über Verzugszinsen für rückständige Steuern. XV. Zusatz zur Thronrede bezüglich der Ah. Reise Sr. Majestät.

KZ. 4391 – MRZ. 139

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 5. Jänner 1870. [Franz Joseph].

Nr. 300 Ministerrat, Wien, 9. Dezember 1869

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Änderungen an der Thronrede. II. Vorkehrungen gegen eine Demonstration der Arbeiter. III. Mission des FML. v. Rodich nach Dalmatien. IV. Waffenausfuhrverbot. V. Nichtgewährung einer Garantie für die Vizinalbahngesellschaft.

KZ. 4392 – MRZ. 140

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 5. Jänner 1870. [Franz Joseph].

Nr. 301 Ministerrat, Wien, 10. Dezember 1869

*RS. fehlt; Abschrift der Tagesordnungspunkte I., II. und IV. AVA., Ministerratsprotokolle.
P. Artus; VS. Kaiser; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.*

I. Eröffnung der Ah. Absichten in Bezug auf die Behandlung der Fragen der Wahlreform und der Verfassungsrevision. II. Feststellung des Textes der Ah. Thronrede. III. Gesetzentwurf über Arbeiterkoalition. IV. Gesetz über die Erhöhung der Professorengehälter. V. Personalverfügungen in Dalmatien. Sendung des FML. Freiherrn v. Rodich und des Ministerialrates Freiherrn v. Fluck.

KZ. 4393 – MRZ. 141

Unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

[I.] Se. Majestät geruhen die Sitzung mit der Bemerkung zu eröffnen, dass Se. Majestät aus dem Allerhöchstdenselben im Laufe der Ah. Reise unterbreiteten Ministerratsprotokollen zu entnehmen geruht haben, dass sich die Minister mit der Frage der Wahlreform sehr eifrig beschäftigt haben, ohne dass eine Einigung oder definitive Schlussfassung hierüber zustande gekommen wäre¹. Nachdem es sich bei dieser Angelegenheit um Fragen von weit gehender Wichtigkeit handle, wollen Se. Majestät von Allerhöchstihrer Seite nur den Ministern jene Gesichtspunkte bekannt geben, an welchen als für die weitem Verhandlungen und die endgiltigen Ah. Beschlüsse maßgebend Se. Majestät festzuhalten entschlossen sind. Se. Majestät wollen, dass sich auf Seite der Minister gegenwärtig gehalten werde, dass Se. Majestät vollkommen auf dem Boden der Verfassung stehen und entschieden gewillt sind, dass auch in Bezug auf diese Frage von dem Boden der Verfassung ausgegangen werde. Die in das Aug gefasste Wahlreform ist jedenfalls eine Änderung der Verfassung, daher Se. Majestät wünschen müssen, dass, insoferne auf eine Verfassungsänderung in dieser Beziehung eingegangen werden soll, dadurch die Kluft zwischen den Parteien und den Ländern eher vermindert als erweitert werde. Se. Majestät wünschen ferner, dass, wenn mit der Wahlreform vorgegangen werden wollte, gleichzeitig mit derselben solche Schritte geschehen, welche es ermöglichen würden, dass eine Verständigung mit den bisher außerhalb der Verfassung stehenden Parteien dahin erfolge, dass, was Sr. Majestät vor allem am Herzen liege, die Verfassung durch die allseitige Akzeptierung und Beteiligung an der Durchführung derselben eine Wahrheit werde².

Nachdem Se. Majestät von dieser Ansicht ausgehen und pflichtmäßig nur von dieser Ansicht ausgehen können, scheine Sr. Majestät von den diesfälligen Allerhöchstdenselben mit den Ministerratsprotokollen unterbreiteten Vorschlägen jener des Justizministers sich zur Grundlage für weitere Verhandlungen am besten geeignet, weil dieses Projekt, über welches Se. Majestät sich übrigens heute näher auszusprechen Allerhöchstsich nicht veranlasst finden, da Se. Majestät Allerhöchstsich diesfalls in keiner Weise im vorhinein binden wollen, wenigstens das für sich hat, dass es den Rechten und Ansprüchen der Landtage verhältnismäßig am wenigsten zu nahe tritt³. Se. Majestät geruhen sonach die Minister aufzufordern, sich mit diesen Fragen alsbald und eingehendst zu beschäftigen, da Se. Majestät darauf dringen müssen, dass die Sache noch vor den Weihnachtsferien des Reichsrates zur Ah. Schlussfassung in der Weise vorbereitet werde, dass ein detailliertes Programm über das Vorgehen in dieser Angelegenheit in allen eventuellen Stadien und Konsequenzen derselben in Vorlage komme. Denn Se. Majestät wünschen Ah. Kenntnis darüber zu erlangen, was auf Seite der Minister beabsichtigt werde, wie es Se. Majestät auch für notwendig halten, dass Allerhöchstdenselben der Weg klar dargelegt werde, welchen die Minister als den zur Durchführung ihrer Intentionen geeigneten einzuschlagen gedächten. Se. Majestät wünschen, dass die Minister dem Reichsra-

¹ *Die Frage war zuletzt in MR. I v. 17. 11. 1869 I und II zur Sprache gekommen. Zur Diskussion über die Wahl- bzw. Verfassungsrevision siehe MR. II v. 21. 4. 1869/II, Anm. 2. Zur angesprochenen Reise des Kaisers siehe MALFÈR, Suez.*

² *Analyse zu dieser Stellungnahme des Kaisers bei RUMPLER, Parlament und Regierung, 709.*

³ *Herbst hatte im MR. v. 8. 11. 1869/VIII einen von ihm ausgearbeiteten Detailentwurf der Wahlreform vorgelegt, siehe dazu den Bericht an Beust vom 9. 11. 1869, SKEDL, Nachlaß Taaffe, 73 f. Das genannte Protokoll und der Herbstsche Entwurf sind nicht mehr vorhanden.*

te gegenüber in der Frage der Wahlreform überhaupt erst dann in irgendeiner Art auftreten, bis in der Sache eine Einigung erzielt worden sein wird, bis zu welchem Zeitpunkte sich eine streng reservierte Haltung empfehlen wird⁴.

[II.] Beratung der Thronrede⁵. Im Laufe der Debatte bemerkte Giskra, er hält im Hinblick auf die Ah. Ansichten, welche Se. Majestät in Bezug auf die Gleichzeitigkeit der Wahlreform und einer Verfassungsrevision auszusprechen geruht haben, eine Vermittlung zwischen diesem und dem Gedanken, dass die Wahlreform die Voraussetzung weiterer Verfassungsänderungen zu bilden hätte, für nicht möglich⁶. Er glaube sich daher auf die Bemerkung beschränken zu dürfen, dass er es für unmöglich halte, die Wahlreform mit einer Verfassungsänderung unter einem durchzuführen; der gegenwärtige Vertretungskörper wäre nicht dazu in der Lage, nachdem ihm die ihm für eine solche Aktion erforderliche Bedeutung nicht innewohne.

Brestel wäre dafür, die Sätze so zu bilden, dass nach keiner Seite hin präjudiziert werde.

Herbst glaubt hervorheben zu sollen, dass seines Erachtens zwischen Abänderungen der Verfassung und einer Verfassungsrevision ein Unterschied bestehe. Erstere könne vollständig auf dem Boden der Verfassung vor sich gehen, letztere hebe die Verfassung provisorisch auf und mache die Verhandlungen darüber innerhalb gewisser Grenzen zu Verhandlungen einer Konstituante.

Se. Majestät geruhen zu bemerken, dass die Wahlreform auch eine Änderung der wichtigsten Grundprinzipien der Verfassung involviere, was umso mehr an Bedeutung gewinne, wenn auf die Gefühle der Länder Bedacht genommen werde. Nach der in allen Phasen der Entwicklung der verfassungsmäßigen Instruktionen im Oktoberdiplome, im Februarpatente sowie in dem gegenwärtigen Staatsgrundgesetze unverrückt festgehaltenen Idee soll der Reichsrat in den Landtagen wurzeln⁷. Durch eine Änderung des Wahlsystems würde sonach die wesentliche Idee der Verfassung verlassen, der Boden der Verfassung aufgegeben und dem Vagen entgegengegangen werden. Zu Alinea VII werden in der Stelle, in welcher von dem Vertrauen die Rede ist, welches Se. Majestät wie Allerhöchstihre Vorfahren in die patriotischen Gesinnungen gesetzt haben, über den Wunsch Sr. Majestät zur Beseitigung jedes Zweifels über die sprachliche Korrektheit die Worte „auf welche Ich wie Meine Vorfahren noch niemals vergebens vertraut habe“ die Worte „auf welche ich gleich Meinen Vorfahren niemals vergebens vertraut habe“, und im letzten Satze dieses Alinea zur Vermeidung der Sr. Majestät aufgefallenen öfteren Wiederholung des Wortes „Reich“ den Worten „die von aufrichtigster Liebe für alle Völker dieses Reiches“ die Worte „die von aufrichtigster Liebe für alle Meine Völker“ substituiert⁸.

[III. fehlt]

⁴ Zu dieser Äußerung des Kaisers siehe auch SKEDL, Nachlaß Taaffe, 83 ff. Fortsetzung des Gegenstandes über die Reichsratswahlreform in MR. I v. 19. 3. 1870/I.

⁵ Sämtliche vorangehenden Ministerratsprotokolle zur Thronrede für die Eröffnung der bevorstehenden Session sind nicht mehr vorhanden (Nr. 271, 284, 286, 289, 290, 294, 295, 299 und 300).

⁶ Siehe vorangehenden Tagesordnungspunkt.

⁷ Punkt I des Oktoberdiploms, RGBL. Nr. 226/1860; § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, Februarpatent, RGBL. Nr. 20/1861; § 7 des Gesetzes v. 21. 12. 1867, wodurch das vorher genannte Gesetz über die Reichsvertretung abgeändert wurde, RGBL. Nr. 141/1867.

⁸ Die Thronrede stand noch einmal auf der Tagesordnung des Ministerrates, MR. v. IV (nicht mehr vorhanden). Sie wurde am 13. 12. 1869 zur Einleitung der V. Session der II. Legislaturperiode des Reichsrates gehalten, abgedruckt u. a. in KOLMER, Parlament und Verfassung 2: 2 f.

[IV.] Hasners Referat über die Gehaltserhöhung der Professoren⁹.

In der Sache geruhen Se. Majestät sich dahin auszusprechen, dass Resolutionen des Reichsrates für sich allein für die Regierung keineswegs maßgebend und bindend sein können¹⁰. Der Reichsrat könne allerdings viel für sich in Anspruch nehmen, eine andere Sache aber sei, ob er sich hiebei immer auch innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse bewege. Se. Majestät können Allerhöchstsich der Besorgnis nicht verschließen, dass man auf dem eingeschlagenen Wege immer weiter kommen, bis die nötige freie Bewegung der Administration in sehr abträglicher und bedenklicher Weise eingengt sein werde. Die Regelung der Gehalte sei eine reine Budgetsache und gehöre nur in diesem Sinne vor die Vertretungskörper, welche auf diesem Wege auch in die Lage kommen, ihren Einfluss auf derartige Administrations- und Organisationsfragen geltend zu machen. Es mag seine Vorteile und Bequemlichkeiten für die Regierung haben, wenn sie sich gewisse Organisationen vom Reichsrat bestätigen lässt, weil sie sich hiedurch weiterer Schwierigkeiten in Absicht auf die Kostenbedeckung enthoben sieht. Allein, nach allen verfassungsmäßigen Grundsätzen gehören solche Organisationen in den Wirkungskreis der Exekutive¹¹.

[V. fehlt]

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 8. Jänner 1870. [Franz Joseph].

Nr. 302 Ministerrat, Wien, 11. Dezember 1869

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Robrau (bei I und II).

I. Aushebung des Rekrutenkontingents pro 1870. II. Rückbehaltung der Reservemannschaft in Dalmatien. III. Enthebung des Statthalters FML. v. Wagner und Bestellung des Hofrates Freiherrn v. Fluck als Statthaltereileiter in Dalmatien. IV. Rechtfertigung der Ausnahmsmaßregeln in Dalmatien. V. Aufforderung des Dr. Bělský zur Erklärung über die Annahme der Wahl als Prager Bürgermeister. VI. Patronisierung der patriotischen Hilfsvereine in den Kronländern. VII. Militärparallelstraßen in Galizien. VIII. Dankausdruck aus Bezdikau für die Erhebung zur Stadt. IX. Steuerumlage für Schweindorf. X. Refundierung von Spitalskosten in Istrien. XI. Bauordnungs-Novellen für Niederösterreich. XII. Gemeindeumlagen in Krain. XIII. Heimatstaxen in Mähren. XIV. Bauordnung für Mähren. XV. Ergänzung des Straßengesetzes in Mähren. XVI. Aufhebung des *diritto di alboraggio*.

KZ. 4394 – MRZ. 142

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 8. Jänner 1870. [Franz Joseph].

⁹ Fortsetzung des MR. v. 19. 2. 1869/XII (nicht mehr vorhanden).

¹⁰ Die entsprechende Resolution war im Zuge der Debatte über das Budget pro 1869 verabschiedet worden, PROT. REICHSRAT AH. 9. 3. 1869 (172. Sitzung) 5166.

¹¹ Auf Vortrag Hasners v. 26. 11. 1869 erteilte Franz Joseph mit Ah. E. v. 11. 12. 1869 die Ermächtigung zur Einbringung des entsprechenden Gesetzentwurfes im Reichsrat, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4325/1869. Einbringung im Reichsrat, PROT. REICHSRAT AH. 14. 12. 1869 (1. Sitzung) 14, Annahme PROT. REICHSRAT AH. 7. 4. 1870 (45. Sitzung) 1049. Auf Vortrag Stremayrs v. 6. 4. 1870 wurde das Gesetz mit Ah. E. v. 9. 4. 1870 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1361/1870; publiziert als R.G.B.L. Nr. 45/1870.

Nr. 303 Ministerrat, Wien, 12. Dezember 1869

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Kuhn (bei I und II), Rohrau (bei I).

I. Rückbehaltung der Reservemannschaft in Dalmatien. II. Bezüge des FML. v. Rodich aus dem Titel der mit der Stellung des Höchstkommmandierenden in Cattaro verbundenen politischen Funktionen. III. Vollmachten für FML. v. Rodich. IV. Änderung im Text der Thronrede. V. Entwurf der Ah. Antwort auf die Adresse des böhmischen Landtages. VI. Weigerung des Fürsten Carl Schwarzenberg, als Bezirksschulrat den Eid auf die Staatsgrundgesetze zu leisten. VII. Schub- und Vorspannkonkurrenzgesetze für Salzburg. VIII. Taxen für die Aufnahme in den Gemeindeverband für mehrere Gemeinden in Niederösterreich. IX. Begebung eines Teiles der disponiblen Papierrente.

KZ. 4395 – MRZ. 143

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 8. Jänner 1870. [Franz Joseph].

Nr. 304 Ministerrat, Wien, 13. Dezember 1869

P. Artus; VS. Kaiser; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; außerdem anw. Kuhn.

[I.] Nichtentlassung der Reservemannschaft der in Dalmatien befindlichen Truppenkörper.

KZ. 4396 – MRZ. 144

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 8. Jänner 1870. [Franz Joseph].

Nr. 305 Ministerrat, Wien, 15. Dezember 1869

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Potocki.

I. Beantwortung der Interpellation wegen der Arbeiteransammlung am Tage der Reichsratsöffnung. II. Gesetzentwurf über die Hofstaatsdotation. III. Gesetzentwurf über die Geldausmünzung und über die Frist zur Staatsschuldkonvertierung. IV. Gesetzentwurf über die Nachtragskredite pro 1869. V. Auszeichnung des Sektionsrates Fontaine v. Felsenbrunn. VI. Dissidentenehegesetz. VII. Verwaltung des Normalschulfonds in Galizien und Tirol. VIII. Expropriationsgesetz für Straßen in Galizien. IX. Gemeindestatut für Rovigno. X. Steuerumlagen für 55 Gemeinden in Böhmen. XI. Übergabe der Pfarrarmeninstitute an die Gemeinden in Kärnten. XII. Detto in Oberösterreich.

KZ. 4397 – MRZ. 145

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 8. Jänner 1870. [Franz Joseph].

Nr. 306 Ministerrat, Wien, 21. Dezember 1869

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra (ab IV), Herbst, Brestel, Berger.

I. Auszeichnung für Ministerialrat Tandler. II. Detto Sektionsrat Hermann. III. Detto Landesgerichtspräsidenten Schenk. IV. Anfrage des Ministerium des Äußern in Betreff der angeregten Auszeichnung für die Brüder Ephrussi. V. Auszeichnung für den kgl. sächsischen Oberbergat Ihle. VI. Sanktionierung der Gesetze a) über Forterhebung der Steuern; b) über Steuerfrei Jahre für Bauten. VII. Verhaftung der Unterzeichner der Arbeiterpetition. VIII. Unterwerfungsbedingungen der Braičaner. IX. Gesetz über die Haltung von Zuchtstieren in Vorarlberg. X. Verkauf eines dem Salzburger Landesfonds gehörigen Hauses. XI. Gesetze über einige Landesstraßen in Galizien. XII. Gesetz über Kosten der Grundlastenablösung in Galizien. XIII. Gesetz für Niederösterreich über Pfarrarmeninstitute. XIV. Erhebung von Zinskreuzern in drei Gemeinden Niederösterreichs. XV. Trennung einiger Gemeinden in Niederösterreich. XVI. Steuerzuschlag in Görz. XVII. Steuerbefreiung für Bauten in Salzburg. XVIII. Nichtsanktionierung des Beschlusses wegen Fixierung der Landtagssession in Istrien.

KZ. 4398 – MRZ. 146

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 8. Jänner 1870. [Franz Joseph].

Nr. 307 Ministerrat, Wien, 3. Jänner 1870 – Protokoll I

RS. fehlt; Abschrift unterzeichnet von Taaffe AVA, Ministerratsprotokolle. Teilnehmer und Tagesordnung: AVA., Ministerratsprotokolle, Tagesordnungen; Wortlaut und Datum der Ab. Entscheidung: HHSTA., Kab. Kanzlei, Protokoll 1869.

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

[I.] Haltung der Regierung in der Adressdebatte.

KZ. 131 – MRZ. 1

[I.] Taaffe ersucht den Handelsminister, das Ergebnis der aus Anlass der Differenzen im Ministerium in den letzten Tagen vor sich gegangenen Besprechungen zur Kenntnis der Konferenz zu bringen¹.

Plener relationiert, er sei, wie bekannt, bei Sr. Majestät und in dem Falle gewesen, Sr. Majestät jene Punktationen zu unterbreiten, die von der Regierung in Betreff ihrer Haltung in der Adressdebatte zu beobachten wären, wenn Se. Majestät darauf beharrte, dass die Ah. Entscheidung über die Demissionsgesuche der Minister nicht gegenwärtig, sondern erst nach der Adressdebatte erfolge². Se. Majestät habe beschlossen, dass sich Plener und Taaffe ins Ein-

¹ Zu den hier angesprochenen Differenzen im Allgemeinen siehe MR. I v. 17. 11. 1869/I; zuletzt dazu MR. v. 10. 1. 1869/I. Das von der Majorität der Regierung (Plener, Hasner, Giskra, Herbst, Brestel) am 18. 12. 1869 verfasste Memorandum über die durchzuführende Wahlrechtsreform hatte Taaffe mit Vortrag v. 19. 12. 1869 Franz Joseph vorgelegt, der verfügte, dass auch die Minorität (Taaffe, Potocki, Berger) ihr Votum abgeben sollte, was diese mit Memorandum v. 26. 12. 1869 auch tat, alles in HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4579/1869; beide Memoranden abgedruckt u. a. bei KOLMER, Parlament und Verfassung 2: 6–17.

² Die am 13. 12. 1869 gehaltene Thronrede sollte durch eine Adresse des Reichsrates beantwortet werden, Beschluss dazu PROT. REICHSRAT AH. 14. 12. 1869 (1. Sitzung) 16. Sowohl die Majorität als auch die Minorität der Regierung hatte in den in Anm. 1. zit. Memoranden ihren Rücktritt eingereicht.

vernehmen setzen, weil über einige Punkte Aufklärungen notwendig geworden sind. Dieses Einvernehmen habe stattgefunden und sei dabei folgendes hervorgetreten. Die Überreichung der Demissionsgesuche sämtlicher Minister ist jedenfalls in den Adressverhandlungen als eine Tatsache mitzuteilen. Es handelt sich aber darum, welche Antwort man zu erteilen hat, wenn um die Motive der Demissionsgesuche gefragt würde. Das Missliche einer Darlegung der Motive ist nicht zu verkennen, weil der Konflikt eskalieren und der Adressausschuss gewissermaßen zum Schiedsrichteramt herausgefordert würde, während doch die obwaltenden Differenzen ein Internum des Ministeriums bilden. Es wären daher keine Motive mitzuteilen, vielmehr über die Schwierigkeit durch die Erklärung hinwegzukommen, dass die Entscheidung jetzt in den Händen Sr. Majestät liege und von den Ministern in dem Augenblicke, in dem sie der Ah. Entscheidung entgegensehen, nicht gefordert werden könne, sich in die Aufstellung eines Programmes einzulassen. Diese Erklärung wäre von Taaffe zu geben, nachdem selbe vorher der Zustimmung des Ministerrates unterzogen sein wird. Bezüglich der bei der Adressdebatte zu machenden Mitteilung über die Ah. gefasste Willensmeinung, vor der Vorlage der Adresse keinen Ministerwechsel eintreten zu lassen, wurde von Sr. Majestät nicht für gut erachtet, dass der Zeitpunkt der Vorlage der Adresse ausdrücklich angeführt werde, vielmehr wünschte Se. Majestät, es möge in Bezug auf die Krone die allgemein gehaltene Fassung gewählt werden, dass Se. Majestät im gegenwärtigen Augenblicke sich nicht zu einer Entscheidung über die Demissionsgesuche bewogen, sondern anzuordnen fanden, dass die Minister [die Geschäfte] bis zur Ah. Entscheidung fortzuführen haben. Gleichzeitig hat Se. Majestät über die Bitte der fünf Minister mündlich die Zusicherung zu erteilen geruht, dass, wenn auch in dem diesfalls an Taaffe ergehenden Handschreiben der Zeitpunkt der Adressvorlage nicht ausgesprochen wird, Se. Majestät diesen Zeitpunkt jedoch zur Schlussfassung jedenfalls zu wählen geruhen werden.

Was die Wahlreform anbelangt, so haben es die Herrn der Majorität nötig gefunden, ein genaueres Eingehen in die Details bei der Adressdebatte zu umgehen und die in der Konferenz vom 10. Dezember 1869 befohlene reservierte Haltung zu beobachten, zumal letztere mit dem betreffenden Passus der Thronrede ganz übereinstimme. Die größte Differenz der Meinungen besteht, wie die Minister der Majorität aus dem Memoria der Minorität ersehen haben, in der Frage der Verfassungsrevision. Sie bildet eigentlich den Kernpunkt der Schwierigkeiten. Auch in dieser Beziehung wird sich die Regierung reserviert zu halten haben. Dieselbe Haltung wird in Angelegenheiten der galizischen Resolution zu beobachten sein³. Andere Angelegenheiten, als z. B. der dalmatinische Aufstand⁴, werden nach ihrem speziellen Charakter besprochen und die nötigen Aufklärungen von dem Ressortminister gegeben werden müssen. Die Majorität geht weiter von der Voraussetzung aus, dass nicht nur sie, sondern auch die Minister der Minorität mit dem Ministerpräsidenten bei der Verhandlung der Adressausschüsse zu erscheinen haben werden. Endlich wurde von der Majorität als Bedingung der einstweiligen Fortführung der Geschäfte bemerkt, dass die leider bis in die neueste Zeit fortgesetzten Verhetzungen in den mit der Pressleitung in Verbindung stehenden Blättern unterbleiben, damit die bestehenden Differenzen nicht noch mehr zugeschärft, in weitere Kreise nicht nur Zündstoff gebracht und dadurch Anfragen in den Ausschüssen und unangenehme Situationen für die Regierung fortgeführt werden. Diese Punkte habe Plener als Organ der Fünf mit Taaffe besprochen, der mit denselben einverstanden war an-

³ Zur galizischen Resolution siehe MR. v. 5. 5. 1869/XII, insbesondere Anm. 34.

⁴ Zum dalmatinischen Aufstand siehe MR. v. 22. 11. 1869/I.

erkennend, dass die Lage für die Regierung sehr schwierig sein wird, dass aber, nachdem Se. Majestät beschlossen hat, vor der Feststellung der Adresse keinen Ministerwechsel eintreten zu lassen, ein einstweiliges Palliativ nicht unausweichlich ist. Es erübrige noch zu bemerken, dass, wenn man im Ausschuss doch zudringlich in Fragen würde, man keine Antwort ohne Ministerratsbeschluss zu geben habe, um die Differenzen nicht gar zu sehr zu manifestieren.

Berger bemerkt, die Minorität habe in ihrer Denkschrift ihre sofortige Demission erboten. Se. Majestät haben die Bitte so wie dem Gesuche der Fünf nicht zu willfahren befunden. Hiedurch sei für beide Teile eine Zwangslage geschaffen. Er sei mit den vorgetragenen Vorschlägen einverstanden, nur finde er einen Punkt nicht berührt, der von größter Wichtigkeit sei und zu einer besonderen Erklärung nötigen werde. Die Minister können den Eiertanz, wie verabredet worden, aufführen, aber nicht ebensolche Choreografen sitzen im Abgeordnetenhaus. Er könnte die Namen der Personen nennen, die täppisch eingreifen und die Minister der Minorität der Verfassungsuntreue, des Verrates zeihen werden. Nun sei es der Majorität gut bekannt, dass die Minorität nicht eine Haarbreite weit die Verfassung verlassen habe. Er stelle daher den Antrag, die Vereinbarung zu treffen, dass wenn die Drei nicht früher ihre Entlassung erhalten, sondern alle Minister die Adressdebatte mitnehmen müssen, und wenn ein derartiger Vorwurf gegen die Drei erhoben wird, ein Mitglied der Fünf die Erklärung gebe, dass alle acht Minister in ihren Tendenzen auf dem Boden der Verfassung stehen und nicht in Betreff der Verfassung, sondern nur in Bezug auf gewisse zu verfolgende Zwecke und Richtungen abweichender Meinung sind. Sollte diese Vereinbarung nicht getroffen werden, so würde er von Sr. Majestät für seine Person nochmals die Demission begehren.

Giskra kann es nun beklagen, dass Se. Majestät Sich nicht bestimmt gefunden hat, über die Gesuche der Minister früher als nach Feststellung der Adresse zu entscheiden. Nach seiner Ansicht könne dieses nur zum Nachteile der Krone ausschlagen, weil in dem Augenblicke als der Zustand des Kabinetts sich manifestiert, nicht die Regierung, sondern die Kammer ihr Votum aussprechen und in die Aktion eintreten, die Regierung aber dieser gegenüber passiv dastehen wird. Sein Pflichtgefühl gebiete ihm aber, sich der Anordnung des Monarchen zu fügen. Er könne nicht wirklich auf spezielle Tatsachen oder Rücksprachen gestützt sagen, dass von einem oder dem anderen Abgeordneten die Darlegung der Motive der Demissionsgesuche unzweifelhaft verlangt werden wird. Ein solches Verlangen könne in jeder Kammer von jedem Gliede derselben mit Recht gestellt werden. Es werde nicht angehen, bloß zu erwidern, dass die Gründe nicht angegeben werden können. Einem politischen Charakter stehe es nicht an, die Angabe der Gründe seiner Handlungsweise zu verweigern. Er halte dafür, dass es angemessen wäre, die Motive auszusprechen, aus welchen die Demission begehrt worden ist. Dadurch würde auch der Wunsch des Dr. Berger, eine Erklärung über die Verfassungstreue zu erhalten, erfüllt werden. Ihm scheine es etwas sonderbar, dass ein Minister den Anwalt eines anderen machen solle.

Hasner erklärt, dass von einem Gliede der Fünf niemals der Vorwurf gegen die Drei erhoben wurde, dass sie nicht verfassungsmäßig vorgehen wollen. Ihm erscheine es am angemessensten, dass, falls die Frage in der Kammer gestellt und die Regierung zu einer Erklärung gezwungen würde, diese von Taaffe in dem Sinn zu geben wäre, die Differenz bestehe nicht darin, dass eine Fraktion des Kabinetts etwa die Verfassung aufheben wollte, sondern darin, was zu erzielen ist.

Dr. Herbst findet den Gegensatz der Ansichten in einem Moment, das er vor Monaten geahnt und ausgesprochen, nämlich in der Frage, ob zu einer Auflösung des Landtages geschritten werden soll. Die Auflösung desselben sei ein Recht der Krone, wäre aber in diesem Augenblicke nach konstitutionellen Prinzipien nur unter der Voraussetzung möglich, dass von der Krone ein Systemwechsel beabsichtigt würde. Außerdem wäre sie, solange eine Übereinstimmung der Krone mit den Vertretungskörpern vorhanden ist, nicht korrekt. Dann müsse aber die Regierung abtreten, die sich zu dem Systemwechsel nicht bequemen will. Ohne diese Begründung ließe sich eine Antwort nicht geben. Er glaube übrigens nicht, dass eine Frage gestellt werden wird, weil sie zwecklos wäre, da eine Regierung, die bloß provisorisch die Geschäfte führt, keine politischen Erklärungen abzugeben hat. Es könnte sich nur um etwaige Erklärungen einzelner Mitglieder der Regierung handeln, die ganze Regierung könne keine Erklärung geben. Von Personen, die politischen Takt besitzen, werde eine solche Frage, die nur bei maßloser Indiskretion möglich ist, nicht ausgehen und unbedeutenden Personen brauche man nicht zu antworten.

Taaffe erachtet, dass der nicht zu verkennenden Schwierigkeit nur dadurch entgegengewirkt werden könne, wenn alle acht Minister in den Abgeordnetenkreisen, auf die sie Einfluss haben, diesen dahin geltend machen, dass jede derartige Frage unterbleibe. Im Verkehr mit einzelnen, denen ja ohnehin bekannt sei, wie die Majorität und wie die Drei des Kabinetts denkt, könne man immerhin Mitteilungen über die Lage machen, ihnen aber nahe legen, dass es unter den obwaltenden Verhältnissen dem Ministerium eine große Verlegenheit bereiten würde, von der Ministerbank aus im Namen der Regierung Auskunft zu geben.

Berger ergreift das Wort zu folgender Erklärung: „Ich bedauere, missverstanden worden zu sein. Ich habe keine Anwaltschaft in Anspruch genommen und bin immer noch Mannes genug, mich selbst zu vertreten. Wenn ich für den Fall, dass die Minorität verfassungswidriger Tendenzen, ja des Verrates beschuldigt würde, von der Majorität ein Zeugnis verlangt habe, so geschah es deshalb, weil der Beschuldigte für sich selbst nur ein guter Zeuge ist und weil, wenn die Erklärung von Taaffe gegeben werden sollte, mit Hohngelächter geantwortet werden würde. Wenn behauptet wird, es könne keine solche Frage gestellt werden, so vermöchte ich die Redner mit Namen zu nennen, die so sprechen werden, wie in den betreffenden Presseorganen geschrieben worden ist. Auf politischen Takt ist nicht zu zählen; die Kammer zählt ein Dutzend Mitglieder, denen politischer Takt ganz und gar abzusprechen ist. Wenn die Majorität erklärt, sie gehe auf meinen Vorschlag nicht ein, so enthalte ich mich jeder Diskussion über die Vereinbarung, bitte Se. Majestät um meine sogleiche Entlassung und erkläre, dass ich mich von nun an aller weiteren Teilnahme an den Verhandlungen des Ministerrates entschlage.“ Nach dieser Erklärung verlässt Berger den Sitzungssaal.

Hierauf gibt Giskra Nachstehendes zu Protokoll: „Es ist von keinem Minister, weder im Ministerrate noch anderwärts dem geehrten Vorredner oder einem anderen Gliede der Minorität des Kabinetts irgend ein Vorwurf gemacht worden, dass dieselbe den Boden der Verfassung verlassen wolle. Wenn Zeitungsblätter derlei Anschauungen zu Tage gefördert haben, so ist dieses eben eine Sache der Zeitungen gewesen und ich kann für mich und, wie ich überzeugt bin, für meine, die im Augenblick die Majorität bilden, die entschiedene Erklärung abgeben, dass von einem Mitgliede der Majorität der Vorwurf eines verfassungswidrigen Vorgehen von Seite der Minorität in keiner Weise, weder direkt noch indirekt, in irgend einer Zeitung jemals gemacht oder veranlaßt worden ist. Wenn daher auf den Antrag des Herrn Unterrichtsministers, dass anlässlich einer derartigen Bemerkung der Herr Ministerpräsident

die Güte haben wolle, eine entsprechende Erklärung abzugeben, nicht eingegangen würde, so könnte ich es nur sehr bedauern; bin aber überzeugt, dass Graf Taaffe sich bei allen Mitgliedern des Hauses einer solchen persönlichen Hochachtung erfreut, dass man ihm nicht nur nicht mit Hohngelächter begegnen, sondern seiner Äußerung vollen Glauben beimessen würde. Ich kann daher auch in Abwesenheit des Ministers Berger nur die Bitte stellen, dass im Falle eine Frage vorkäme, der Ministerpräsident die Güte haben möge, eine Erklärung in dem besprochenen Sinn abzugeben.“

Brestel sieht die Ursache des Dissenses in den abweichenden Ansichten über den Weg, auf welchem der Verfassung allgemeine Anerkennung zu verschaffen ist. Mit einer solchen Erklärung wäre auch ausgesprochen, dass das Ziel ein gleiches ist und dass daher von einer Beschuldigung wegen Verfassungsverletzung nicht die Rede sein kann.

Potocki bemerkt, dass die reservierte Haltung, die Se. Majestät angeordnet, eine Notwendigkeit ist. Wenn man dieses fest im Auge behält, so könne die anstandslose Durchführung der Erörterung gewürdigt werden. Er sei gleich Herbst der Überzeugung, dass von Seite der Abgeordneten ein Drängen nicht zu besorgen sei.

Taaffe erklärt, dass, wenn er ermächtigt ist, im Namen des Kabinetts eine Erklärung abzugeben, er bitten müsse, dass, falls von irgendeiner Seite ein Zweifel erhoben würde, dann ein Minister der Drei für diese Erklärung eintrete. Es sei kein Zweifel, dass über gewisse Fragen Differenzen im Ministerium bestehen. Se. Majestät habe den Wunsch auszusprechen geruht, dass die Minister vorläufig im Amte verbleiben. Die Minister haben zu prüfen gehabt, ob sie diesem Ah. Wunsche nachkommen können. Sobald sie darüber einig sind, dass ihr Verbleiben möglich ist und sobald auch über den einzuhaltenden Vorgang eine Einigung erzielt ist, müsse jeder Minister, ob er den Fünf oder den Dreien angehöre, für die Vereinbarung eintreten. Werden die Drei angegriffen, so sei es natürlich, dass die Fünf für sie eintreten. Im Abgeordnetenhaus selbst sei dieses allerdings nicht zu erwarten, wohl aber im Ausschusse. Wenn dieser Fall eintritt, werde er es für seine Pflicht halten, das Wort zu ergreifen; aber ebenso rechne er darauf, dass wenn die Drei in nicht parlamentarischer Weise angegriffen werden sollten, die Fünf es für eine Pflicht der Selbstachtung der Regierung erachten werden, abwehrend einzutreten.

Hasner, Herbst erklären unter Zustimmung aller Konferenzmitglieder, dass jeder Zweifel in der Erklärung des Grafen Taaffe von Seite des Gesamtministeriums als eine Beleidigung der Regierung zurückgewiesen werden müsste, da ja alle Minister dem Ah. Wunsche Sr. Majestät folgend noch als Gesamtministerium fungieren.

Taaffe resümiert schließlich das Ergebnis der Beratung wie folgt: Im Falle als in Betreff der Demission eine Frage gestellt würde, ist zu erklären, dass alle Minister ihre Demission gegeben, Se. Majestät aber Sich die Entscheidung vorbehalten und die Minister beauftragt haben, bis dahin die Geschäfte fortzuführen⁵. Sollten die Motive verlangt werden, so ist darüber hinweg zu gehen und bloß zu [unleserliches Wort], dass sämtliche Minister auf dem Boden der Verfassung stehen und nur über den Weg der Durchführung Differenzen herrschen. Was den Dalmatinischen Aufstand betrifft, sei es natürlich, dass er als Ressortminister die nötigen Mitteilungen machen werde, dass er aber, soferne die getroffenen Maßregeln auf Beschlüssen der Konferenz beruhen, vollkommen berechtigt sei, sich auf selbe zu beziehen.

⁵ *Mit Handschreiben v. 5. 1. 1870 lehnte Franz Joseph die Demission der Regierung auch schriftlich ab und ordnete an, dass die Minister bis zur endgültigen Entscheidung die Geschäfte weiterzuführen hätten*, HHSTA., CBProt. 4/1870.

In Betreff der in Anregung gebrachten Konferenzbeschlüsse, welche einzelnen Erklärungen im Laufe der Adressdebatte voranzugehen hätten, erscheine es selbstverständlich, dass Vereinbarungen anzustreben sind, da bei im Vorhinein gesicherter Majorität von eigentlichen Beschlüssen nicht wohl die Rede sein könne. Bezüglich der Wahlreform wird eine reservierte Haltung zu beobachten sein. Dasselbe gilt bezüglich der Verfassungsrevision.

Herbst bemerkt in letzter Beziehung, es könne immerhin erklärt werden, dass dies der Kernpunkt der Meinungsverschiedenheit ist.

Auf die Frage Giskras, was zu sagen wäre, wenn geforscht würde, worin sie bestehe, erwidert Taaffe, dass dann zu erklären sei, dass dem Hause das Gesamtministerium, nicht aber eine Fraktion gegenüber stehe, das nicht in der Lage sei, Fraktionsäußerungen abzugeben. Was die galizische Resolution anbelangt, so wurde die Ansicht ausgesprochen, dass dieselbe in der Adressdebatte keine Schwierigkeiten bieten werde, worauf Potocki erklärt, dass wenigstens von Seite der Polen keine Schwierigkeit zu besorgen sei⁶.

Taaffe schließt die Konferenz mit dem Bemerkten, dass er es entsprechend findet, Dr. Berger zur Zurücknahme seines heutigen Schrittes zu bewegen, der nur in seinem krankhaften und reizbaren Zustande begründet ist⁷.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 25. Jänner 1870. [Franz Joseph].

Nr. 308 Ministerrat, Wien, 3. Jänner 1870 – Protokoll II

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel; abw. Berger.

I. Zustimmungserklärungen zur Adresse des böhmischen Landtages. II. Adressen a) wegen Aufrechthaltung der Verfassung; b) wegen des Tiroler Landesverteidigungsgesetzes; c) gegen die Vereinigung Mährens und Schlesiens mit Böhmen. III. Ordnungsverleihung an Nicolaus Dumba. IV. detto den Innsbrucker Handelskammerpräsidenten Wilhelm. V. detto den Hamburger Wasserbaudirektor Thalmann. VI. detto den Handelsmann Eduard Kanitz. VII. Entscheidung über die Situation des Wotitzer Bahnhofes. VIII. Anweisung der Bezüge für die Offiziere des Zivilgerichtswachkorps in Wien. IX. Verzichtleistung der Stadt Znaim auf den Titel „königliche Stadt“. X. Ordensverleihung an Hofrat Geringer. XI. Erhebung des Oberlandesgerichtsrates Stransky in den Ritterstand. XII. Ordensverleihung an den Kreisarzt Dr. Plaseller. XIII. detto an den Bildhauer Meixner. XIV. Memorandum der dalmatinischen Landtagsminorität über die Administrationszustände in Dalmatien. XV. Denkschrift des Abgeordneten Vojnović über die Genesis des Aufstandes in Cattaro.

KZ. 132 – MRZ. 2

⁶ Siehe dazu MR. v. 5. 5. 1869/XII, insbesondere Anm. 34.

⁷ Die folgenden die Haltung der Regierung in der Adressdebatte betreffenden Protokolle, MR. v. 8. 1. 1870/II und MR. v. 10. 1. 1870/I, sind nicht mehr vorhanden. Die in Anm. 1 zit. Memoranden waren in der WIENER ZEITUNG (M.) v. 12. 1. 1870 veröffentlicht worden. Nachdem das Herrenhaus am 15. 1. 1870 eine im Sinne des Majoritätsmemorandums formulierte Adresse verabschiedet hatte, siehe dazu ROGGE, Österreich 3: 283, reichte die Regierungsminorität am selben Tag erneut ihre Demission ein, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4579/1869, die mit Handschreiben vom selben Tag an Taaffe, Potocki und Berger angenommen wurde; mit einem weiteren Handschreiben v. 15. 1. 1870 wurde Plener mit der Führung des Ministerratspräsidiums betraut, alles in HHSTA., CBProt. 5/1870. Fortsetzung des Gegenstandes über die Reichsratswahlreform in MR. I v. 19. 3. 1870/I.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 25. Jänner 1870. [Franz Joseph].

Nr. 309 Ministerrat, Wien, 4. Jänner 1870

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Giskra, Herbst, Brestel; abw. Potocki, Berger.

I. Bericht des GM. Grafen Auersperg über die Unterwerfung der Župa, dann der Gemeinden Brajići und Maini. II. Unterwerfung der Krivoscie. III. Unterwerfung des Stammes Pobori. IV. Bericht über die Konzilsbeschlüsse. V. Bestreitung der Fahrgelegenheiten der Bezirksschulinspektoren aus dem Staatsschatz. VI. Gesetz über dreiklassige Bürgerschulen in Oberösterreich. VII. Regelung der Rechtsverhältnisse der Lehrer in Salzburg. VIII. Gesetze zur Ausführung des Volksschulgesetzes in Vorarlberg. IX. Gesetze zur Ausführung des Volksschulgesetzes für Kärnten. X. Dekoration des Freiherrn v. Rastawiecki. XI. Beschlussfähigkeit der Bezirksschulräte in Böhmen. XII. Beeidigung der Stiftsgymnasialprofessoren auf die Verfassung. XIII. Gesetz über Einrichtung der Realschulen in Steiermark. XIV. Gesetz über Vereinigung von Ortsgemeinden für Salzburg. XV. Umlagenbefreiung für Bauten in Kärnten. XVI. Verkauf von Realitäten des Lazarusspitals in Krakau. XVII. Präklusivtermin zur Grundlastenanmeldung in Galizien. XVIII. Änderung von Gemeindegrenzen in Niederösterreich. XIX. Steuerumlagen in mehreren Gemeinden Niederösterreichs. XX. Übergabe der Grazer Glacisgründe an die Stadt. XXI. Änderung der Istrianer Gemeindevahlordnung. XXII. Straßenkonkurrenz- und Straßenpolizeigesetz für Steiermark. XXIII. Bukowinaer Straßenpolizeiordnung. XXIV. Ablösung von Kirchen- und Schulgiebigkeiten in Galizien. XXV. Gesetz über Eisenbahnzufahrten in Oberösterreich. XXVI. Gesetz über die Vergleichsversuche für Vorarlberg. XXVII. Veräußerung des Bürgerspitals in Wien. XXVIII. Auflösung des Garantieverhältnisses der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft. XXIX. Übernahme der Verwaltung der Staatsschuld. XXX. Verkauf des Schlosses Mirabell. XXXI. Provisionierung der Münzarbeiter.

KZ. 133 – MRZ. 3

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 25. Jänner 1870. [Franz Joseph].

Nr. 310 Ministerrat, Wien, 5. Jänner 1870

P. Artus; VS. Kaiser; anw. Taaffe, Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

[I.] Angelegenheit der Unterwerfung der Krivoscianer.

KZ. 134 – MRZ. 4

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 25. Jänner 1870. [Franz Joseph].

Nr. 311 Ministerrat, Wien, 8. Jänner 1870

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

I. Anweisung der erhöhten Gagen für die im Ressort des Ackerbauministeriums angestellten Militärpersonen. II. Verhalten der Regierung in der Adressausschusssitzung. III. Staatsvertrag über den Bahnanschluss bei Wołoczyska. IV. Adressen wegen Aufrechthaltung der Verfassung. V. Verleihung des Franz-Joseph-Ordens an den Optiker Uglievich. VI. Gesetz über Zuerkennung des Charakters öffentlicher Organe an die autonomen Körperschaften in Galizien und Exequierung ihrer Beschlüsse durch die landesfürstlichen Behörden. VII. Abänderung der böhmischen Landtagswahlordnung. VIII. Änderungen der Landesordnung und Einführung der geheimen Wahl in Salzburg. IX. Unterstützung der Gemeinde bei Straßenbauten in Görz. X. Verkauf der Pulverwerke in Altofen. XI. Schneeausschauflung in der Bukowina. XII. Abänderung des § 18 der Bukowinaer Landesordnung. XIII. Einreihung einiger Straßen in der Bukowina unter die Konkurrenzstraßen, dann Bau und Erhaltung einiger Straßen und Brücken daselbst. XIV. Öffentlichkeit der Sitzungen der Bezirksschulräte in Böhmen. XV. Gesuch des Majewski um Dispens seines Sohnes von der Erlernung der ruthenischen Sprache. XVI. Prüfungsdispensgesuch des Kanzellisten Tripalo. XVII. Steuerteilung von in Österreich und in Ungarn in Betrieb stehenden Unternehmungen. XVIII. Aufhebung des Brennholzzolles in Dalmatien. XIX. Außerkurssetzung der Münzscheine und Silbersechser. XX. Quotenausmittlung für die in die Zivilverwaltung übergehenden Teile der Militärgrenze. XXI. Verleihung des Ordens der Eisernen Krone II. Klasse an den Finanzlandesdirektions-Vizepräsidenten in Böhmen, Ritter v. Schröckinger.

KZ. 135 – MRZ. 5

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 30. Jänner 1870. [Franz Joseph].

Nr. 312 Ministerrat, Wien, 10. Jänner 1870

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

[I.] Veröffentlichung der Memoranden der Majorität und Minorität des Ministeriums.

KZ. 136 – MRZ. 6

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 30. Jänner 1870. [Franz Joseph].

Nr. 313 Ministerrat, Wien, 18. Jänner 1870 – Protokoll I

P. Artus; VS. Kaiser; anw. Plener, Hasner, Giskra, Herbst, Brestel.

I. Vorgehen der Minister in der gegenwärtigen Situation. II. Regelung der Quoten der ungarischen Länder zu den gemeinsamen Auslagen und zur Staatsschuld aus Anlass des Überganges eines Teiles der Militärgrenze in die Zivilverwaltung. III. Vorgang rücksichtlich der gesetzlichen Anerkennung religiöser Genossenschaften.

KZ. 137 – MRZ. 7

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 30. Jänner 1870. [Franz Joseph].

Nr. 314 Ministerrat, Wien, 18. Jänner 1870 – Protokoll II

P. Weber; VS. Plener; anw. Hasner, Giskra, Herbst, Brestel; außerdem anw. Robrau (bei XV und XVI).

I. Übernahme der einstweiligen Leitung des Ackerbauministeriums durch den Finanzminister. II. Aufhebung des Waffenausfuhrverbotes. III. Adressen aus Mähren, Salzburg und Niederösterreich wegen Aufrechthaltung der Verfassung. IV. Vertrauensadresse des VII. Bezirkes in Wien. V. Kommissionbericht des Krainer Landtags über den Dr. Bleiweisschen Antrag auf Verfassungsrevision. VI. Erhebung von Straßen in Görz zu Konkurrenzstraßen. VII. Verkauf städtischer Grundstücke in Salzburg. VIII. Umlage auf die direkten Steuern in Steiermark. IX. Umlage auf die indirekten Steuern. X. Gesetzentwurf des schlesischen Landtags über die Hegezeit des Wildes. XI. Gesetzentwurf des niederösterreichischen Landtags wegen Aufhebung der Landesstraßenmauten. XII. Schlesisches Volksschulgesetz. XIII. Böhmisches Volksschulgesetz. XIV. Auszeichnung für den Titularhofrat Wotawa. XV. Gesetzentwurf des niederösterreichischen Landtags wegen Aufzählung auf die Bequartierungsgebühren aus dem Landesfonds. XVI. Gleichstellung der landwirtschaftlichen Schule in Daubrawitz mit den Oberrealschulen und Obergymnasien.

KZ. 138 – MRZ. 8

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 30. Jänner 1870. [Franz Joseph].

Nr. 315 Ministerrat, Wien, 21. Jänner 1870

P. Weber; VS. Plener; anw. Hasner, Giskra, Herbst, Brestel.

I. Zustimmungsadressen zur Adresse des böhmischen Landtages vom 30. Oktober 1869; Vertrauensadressen an das Ministerium und Adressen wegen Festhalten an der Verfassung und gegen einen Generallandtag in Prag. II. Konzessionierung der Bahn von Graz nach Sankt Gotthardt. III. Verpflichtung der österreichischen Nordwestbahn zum Bau von Flügelbahnen für das Riesengebirge. IV. Akquirierung des sächsischen Oberfinanzrates v. Weber für den Posten eines Generalinspektors der österreichischen Eisenbahnen. V. Übereinkommen mit Ungarn über Modifikationen des Branntwein- und Zuckersteuergesetzes. VI. Unterwerfung der Kriwoscie. VII. Tumultuarische Vorgänge bei der Verhaftung des Redakteurs Scheu in Reichenberg. VIII. Verleihung der Eisernen Krone III. Klasse an den Universitätsprofessor Oberfinanzrat Chlupp in Prag.

KZ. 139 – MRZ. 9

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 25. Februar 1870. [Franz Joseph].

Nr. 316 Ministerrat, Wien, 30. Jänner 1870

P. Artus; VS. Plener; anw. Hasner, Giskra, Herbst, Brestel.

I. Auszeichnung für den Sektionschef Dr. Glaser mit dem Komturkreuze des Franz-Joseph-Ordens mit dem Sterne. II. detto für den Sektionschef Dr. Ritter v. Waser. III. detto detto Ritter v. Wehli mit dem Orden der Eisernen Krone II. Klasse. IV. Auszeichnung für den Ministerialsekretär Ambrož mit dem Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens. V. Entschuldigende Erklärung an die kgl. italienische Regierung aus Anlass der Vorfälle in Sebenico im Juli 1869. VI. Ergebnisse der Erhebungen aus Anlass der Petardenexplosion in Prag. Panslavistische Konföderation. VII. Schreiben des Bischofes Kuziemski in Chelm. VIII. Aufhebung der Beschränkungen bei Erfolgung von Geleitscheinen für die Durchfuhr von Waffen und Munition in die Donaufürstentümer. IX. Vertretung des Budgets des Reichgerichtes im Abgeordnetenhaus. X. Adressen wegen Aufrechthaltung der Verfassung. XI. Adelsstandserhebung des Ministerialsekretärs Balass des Obersten Rechnungshofes. XII. Freiherrnstandserhebung des Dolmetschsekretärs der englischen Gesandtschaft in Japan v. Sibold. XIII. Erwirkung der Ah. Sanktion für den Beschluss des steirischen Landtages wegen Verkauf des Versuchshofes. XIV. detto des Tiroler Landtages wegen Änderung der Gemeindewahlordnung. XV. Verleihung des Ritterkreuzes des Leopoldordens an den Hofrat des Obersten Gerichtshofes v. Jenny.

KZ. 140 – MRZ. 10

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 25. Februar 1870. [Franz Joseph].

Nr. 317 Ministerrat, Wien, 1. Februar 1870

P. Artus; VS. Kaiser; anw. Plener, Hasner, Giskra, Herbst, Brestel.

I. Frage der Vereinigung des Ministeriums für öffentliche Sicherheit mit dem Ministerium des Innern. II. Überkommung eines Teiles des Dispositionsfonds für Pressleitung an das diesseitige Ministerium. III. Verhalten der Regierung bezüglich der Frage wegen Auflösung des Tiroler Landtages. IV. detto detto bezüglich Böhmens. V. Regelung des Vorganges bei dem Zustandekommen des Budgets für gemeinsame Angelegenheiten. VI. Frage wegen der Grundzüge des ministeriellen Programmes speziell in Hinsicht der konfessionellen Verhältnisse. VII. Ministerpersonalfragen.

KZ. 141 – MRZ. 11

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 25. Februar 1870. [Franz Joseph].

Nr. 318 Ministerrat, Wien, 2. Februar 1870

P. Weber; VS. Hasner; anw. Plener, Giskra, Herbst, Brestel, Wagner, Banhans, Stremayr.

I. Begrüßung des neugestalteten Ministeriums seitens des Ministerpräsidenten. II. Ansprache des Ministerpräsidenten an das Abgeordnetenhaus bei der bevorstehenden Vorstellung des Ministeriums. III. Einberufung des Tiroler Landeshauptmannes zu einer Besprechung über die eventuelle Auflösung des Landtages. IV. Haltung der Regierung gegenüber dem Ausschuss für die galizische Resolution.

KZ. 142 – MRZ. 12

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 13. März 1870. [Franz Joseph].

Nr. 319 Ministerrat, Wien, 3. Februar 1870

P. Weber; VS. Hasner; anw. Plener, Giskra, Herbst, Brestel, Wagner, Banhans, Stremayr.

I. Haltung der Regierung gegenüber der galizischen Resolution. II. Aufhebung des Ausnahmezustandes in Dalmatien.

KZ. 143 – MRZ. 13

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 13. März 1870. [Franz Joseph].

Nr. 320 Ministerrat, Wien, 4. Februar 1870

P. Artus; VS. Hasner; anw. Plener, Giskra, Herbst, Brestel, Wagner, Banhans, Stremayr.

I. Mitteilung von Berichten über Cattaro an den Berichterstatter des Abgeordnetenhaus-Ausschusses Graf Spiegel. II. Flüssigmachung der Staats-Subvention für die Strecke Steyr–Weyr der Kronprinz-Rudolf-Bahn. III. Vorlagen an den Reichsrat wegen Abweichungen von dem Konzessionsgesetze für die österreichische Nordwestbahn bezüglich der Verbindung mit der Franz-Joseph-Bahn und bezüglich der Trace im Riesengebirge. IV. Zustimmungsadresse der Gemeinde Strassnitz. V. Gesetzentwurf betreffend die Besoldung der Lehrer an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen.

KZ. 144 – MRZ. 14

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 13. März 1870. [Franz Joseph].

Nr. 321 Ministerrat, Wien, 7. Februar 1870

P. Weber; VS. Hasner; anw. Giskra, Herbst, Brestel, Wagner, Banhans, Stremayr; außerdem anw. Schäfer (bei I); abw. Plener.

I. Ausscheidung der polizeilichen Agenden aus dem Ministerium für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit, dann Verteilung des Personals und Budgets. II. Besprechung über den Dispositionsfond. III. Bekanntgebung der Intentionen der Regierung in den Abgeordnetenklubs bei wichtigen Fragen. IV. Eingabe der Bezirksvertretung Windischgraz mit einem Protest gegen eine Zerstückung Steiermarks. V. Interpretierung der Ah. Amnestie für die dalmatinischen Insurgenten. VI. Sistierung eines Landesausschussbeschlusses in Betreff einer Bürgersteinkaufstaxe in der Gemeinde Tosters durch den Landeshauptmann von Vorarlberg. VII. Sanktionierung des Krainer Schulaufsichtsgesetzes.

KZ. 145 – MRZ. 15

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 13. März 1870. [Franz Joseph].

Nr. 322 Ministerrat, Wien, 9. Februar 1870

P. Weber; VS. Hasner; anw. Plener, Giskra, Herbst, Brestel, Wagner, Banhans, Stremayr.

I. Ah. Handschreiben über die Bezüge des abgetretenen Ministerpräsidenten Grafen Taaffe und des Ministers Dr. Berger. II. Einleitung einer Besprechung mit Reichsratsabgeordneten über die Wahlreformfrage. III. Abschluss mit dem Reichskanzler über den Dispositionsfondsanteil. IV. Vertrauensadresse der Stadt Zlabings. V. Nichtsanktionierung des mährischen Landtagsbeschlusses über Auflösung der Zwangsarbeitsanstalt. VI. Steuerumlage für den Bezirksstraßenausschuss zu Spitz. VII. Nichtbestätigung der Wahl des Dr. Brauner zum Bürgermeister von Prag. VIII. Steuerbefreiungsgesetz für eine Bahnverbindung von Dux nach Prag. IX. Beantwortung der Interpellation über den Beschluss des medizinischen Professorenkollegiums wegen Erhöhung der Kollegengelder.

KZ. 146 – MRZ. 16

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 13. März 1870. [Franz Joseph].

Nr. 323 Ministerrat, Wien, 10. Februar 1870

P. Weber; VS. Hasner; anw. Plener, Giskra, Herbst, Brestel, Banhans, Stremayr; abw. Wagner.

I. Gemeindestatut für Kremsier. II. Überwachungsgebühr der böhmischen wechselseitigen Viehversicherungsgesellschaft. III. Einladung an hervorragende Persönlichkeiten der tschechischen Opposition behufs Einleitung eines Verständigungsversuches.

KZ. 147 – MRZ. 17

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 16. März 1870. [Franz Joseph].

Nr. 324 Ministerrat, Wien, 11. Februar 1870

P. Artus; VS. Hasner; anw. Plener, Giskra, Herbst, Brestel, Wagner, Banhans, Stremayr.

I. Mitteilung der Ah. Entschließung vom 11. Februar wegen Verteilung der Geschäfte des Ministeriums für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit. II. Frage der reichsrätlichen Behandlung der Pruth-Schiffahrtskonvention. III. Antrag wegen Verleihung des Ordens der Eisernen Krone II. Klasse an den in den Ruhestand tretenden Oberlandesgerichtspräsidenten in Triest Freiherrn v. Hohenbühel. IV. Einladung an hervorragende Persönlichkeiten der tschechischen Opposition behufs Einleitung eines Verständigungsversuches.

KZ. 148 – MRZ. 18

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 16. März 1870. [Franz Joseph].

Nr. 325 Ministerrat, Wien, 12. Februar 1870

P. Weber; VS. Plener; anw. Giskra, Herbst, Brestel, Wagner; Banhans, Stremayr; abw. Hasner.

I. Deputation aus dem Smichover Bezirk wegen der Dux–Prager Bahn. II. Instruierung des FML. Baron Koller wegen der Einladung an Dr. Rieger und Dr. Sladkovský. III. Ankunft des FML. Baron Rodich in Wien. IV. Kommunalabgabe in Strakosol in Galizien. V. Erhöhung der Quote zu den gemeinsamen Ausgaben und zum Staatsschuldbeitrag aus Anlass der Provinzialisierung der Grenze. VI. Ersuchen der Nationalbank um Mitteilung über die die Bank betreffenden Vereinbarungen mit Ungarn.

KZ. 149 – MRZ. 19

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 16. März 1870. [Franz Joseph].

Nr. 326 Ministerrat, Wien, 17. Februar 1870

P. Weber; VS. Plener; anw. Giskra, Herbst, Brestel, Wagner, Banhans, Stremayr; abw. Hasner.

I. Bitte der Konzessionäre für die Olmütz–Jägerndorfer Bahn um Baufristerweiterung. II. Nachrichten in Betreff der an Dr. Rieger und Dr. Sladkovský ergangenen Einladung. III. Nachtragerfordernis beim Straßen- und Wasserbaufond. IV. Änderung von Gemeindegrenzen in Niederösterreich. V. Gemeindeaufnahmestaxe in Niederösterreich. VI. Regulierung des Zayabaches. VII. Unterstützungsverein für ehemalige polnische Krieger. VIII. Mitteilung der Landtagsvoten über die direkten Wahlen an den Reichsrat. IX. Nichtzulassung ungarischer Landesangehöriger zur verantwortlichen Redaktion von Zeitschriften. X. Straßengesetz für Tirol. XI. Pauschalersparnisse im Ministerium für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit. XII. Ritterstandsverleihung an Heinrich Drasche. XIII. Interpellation wegen Unsicherheit am Lande und Vermehrung der Gendarmerie. XIV. Mitteilung der Instruktionen des FML. v. Rodich an den Reichsratsausschuss. XV. Erhöhung der ungarischen Quote und des Staatsschuldbeitrages aus Anlass der Provinzialisierung der Militärgrenze.

KZ. 150 – MRZ. 20

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 16. März 1870. [Franz Joseph].

Nr. 327 Ministerrat, Wien, 18. Februar 1870

P. Artus; VS. Kaiser; anw. Plener, Giskra, Herbst, Brestel, Wagner, Banhans, Stremayr; außerdem anw. Beust, Kuhn, Rodich; abw. Hasner.

I. Maßregeln zur Milderung des Notstandes in Dalmatien. II. Telegrafenerbindung mit Montenegro. III. Aufhebung des Waffen- und Munitionsausfuhrverbotes nach Dalmatien. IV. Aufhebung der Ausnahmsverordnungen für Cattaro; Exposituren in der Bezirkshauptmannschaft Cattaro. V. Frage der Verlegung der Statthalterei nach Spalato. VI. Kreierung eines grie-

chisch-orientalischen Bistums in Cattaro. VII. Frage der Modifikation des Landwehrgesetzes für Dalmatien. VIII. Truppenstand in Cattaro. IX. Galizische Eisenbahnen: Munkacs–Stryj, Eperies–Tarnow.

KZ. 151 – MRZ. 21

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 25. März 1870. [Franz Joseph].

Nr. 328 Ministerrat, Wien, 21. Februar 1870

P. Artus; VS. Kaiser; anw. Hasner, Plener, Giskra, Herbst, Brestel, Wagner, Banhans, Stremayr.

I. Frage der Ah. Sanktionierung der Landesgesetzentwürfe von Kärnten und Niederösterreich in Betreff der Regelung der Armeninstitute. II. detto detto des Landesgesetzentwurfes von Oberösterreich betreffend die Schulaufsicht. III. Angelegenheit der theologischen Fakultät in Innsbruck. IV. Ah. Ermächtigung wegen Einbringung der Regierungsvorlage wegen des Betrages von 30.000 fr. für die Cattareser. V. Notiz über die im Cattareser Bezirke abhanden gekommenen Kirchenparamente. VI. Haltung der Regierung in Bezug auf den Antrag Rechbauers wegen Aufhebung des Konkordates und wegen der obligaten Zivilehe.

KZ. 152 – MRZ. 22

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 25. März 1870. [Franz Joseph].

Nr. 329 Ministerrat, Wien, 22. Februar 1870

P. Weber; VS. Hasner; anw. Plener, Giskra, Herbst, Brestel, Banhans, Stremayr; abw. Wagner.

I. Statut der Unionsbank. II. Gemeindeumlagen im Herzogtum Salzburg. III. Regelung des Verhältnisses zur Reichskanzlei in Betreff der Pressleitung und der Staatspolizei. IV. Bestellung eines Pressleiters in der Person des Sektionsrates v. Erb. V. Bedeckung der Kosten des Pressleitungsbüros. VI. Vereinbarung zwischen dem Ministerpräsidenten und dem Minister des Innern über die Behandlung der polizeilichen Agenden. VII. Nachtragskredit zur Linderung des Notstandes in Dalmatien. VIII. Verkauf der Wiener Verbindungsbahn, der hiezu bestimmten Wiener Häuser, und der Tiroler und Salzburger Eisenwerke. IX. Landesgesetze betreffend die zur Entscheidung über Grundtausch kompetenten Organe. X. Beschluss des böhmischen Landtages wegen Vermehrung und Erhöhung der Strakaschen Stiftungen.

KZ. 153 – MRZ. 23

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 25. März 1870. [Franz Joseph].

Nr. 330 Ministerrat, Wien, 23. Februar 1870

P. Weber; VS. Hasner; anw. Plener, Giskra, Herbst, Brestel, Wagner, Banhans, Stremayr.

I. Auszeichnung für den Gymnasialdirektor Athanasius Maier. II. Auszeichnung für den Stadtdechant Linhardt. III. Ernennung des Sektionsrates v. Erb zum Pressleiter. IV. Galizische Resolution. V. Besetzung des ruthenischen Erzbistums in Lemberg.

KZ. 801 – MRZ. 24

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 25. März 1870. [Franz Joseph].

Nr. 331 Ministerrat, Wien, 25. Februar 1870

P. Weber; VS. Hasner; anw. Plener, Giskra, Herbst, Brestel, Wagner, Banhans, Stremayr.

I. Antwortschreiben des Dr. Rieger und Dr. Sladkovský. II. Eisenbahn von Wildenschwert nach Mittelwalde. III. detto von Villach nach Tarvis. IV. Bau der Predilbahn. V. Konzessionierung der ungarisch-galizischen Bahn Munkács–Stryj. VI. Aufhebung des Ausnahmezustandes in Cattaro. VII. Aufhebung der Findelanstalt in Linz. VIII. Präliminare für das Ministerratspräsidium. IX. Erneuerung des Kredits für die Kontumazanstalten. X. Auszeichnung für den Professor Defiori. XI. Wahlreformfrage.

KZ. 802 – MRZ. 25

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 25. März 1870. [Franz Joseph].

Nr. 332 Ministerrat, Wien, 26. Februar 1870

P. Artus; VS. Hasner; anw. Plener, Giskra, Herbst, Brestel, Wagner, Banhans, Stremayr; außerdem anw. Schäfer (bei III).

I. Textierung der Verordnung wegen Aufhebung der Ausnahmsverordnung für Cattaro vom 9. Oktober 1869. II. Publikation der Nachtragskonvention mit England. III. Landwehrstatut. IV. Konzessionierung einer Telegrafienlinie von Ragusa nach Malta zur unmittelbaren Verbindung mit Alexandrien. V. Pensionierung des Wiener Polizeidirektors Hofrat Strobach.

KZ. 803 – MRZ. 26

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 30. März 1870. [Franz Joseph].

Nr. 333 Ministerrat, Wien, 28. Februar 1870

P. Weber; VS. Hasner; anw. Plener, Giskra, Herbst, Brestel, Wagner, Banhans, Stremayr; außerdem anw. Schäfer (bei X), Stadler (bei XII).

I. Erhebung des Hofrats Ritter v. Strobach in den Freiherrnstand. II. Erhöhung der Quote und des Staatsschuldbeitrages aus Anlass der Provinzialisierung der Militärgrenze. III. Vervollständigung der ungarisch-galizischen Bahn durch die Linie Stryj–Lemberg. IV. Interpellation

in Betreff der Militärstrafprozessordnung. V. Gesetz über das Lotterieranlehen der Donau-Regulierungskommission. VI. Gesetz über die Ausdehnung der Gebührenbefreiung auf die im Grundlastenablösungsgesetz vom 5. Juli 1853 nicht normierten Bezugs- und Benützungsrechte. VII. Übernahme der Post-, Telegrafien-, See- und Hafensanitätsadministration der Militärgrenze durch die ungarische Regierung. VIII. Bestreitung der Tapferkeitsmedaillenzulagen aus dem Etat des Kriegsministeriums. IX. Bildung eines Spezialfonds aus dem Erlös der verkauften Prager Fortifikationsgründe. X. Landwehrstatut (Fortsetzung). XI. Gesetz wegen Ermächtigung des Justizministers zur Ernennung von Notaren ohne die Bedingungen des neuen Notariatsgesetzes. XII. Gendarmeriegesetz.

KZ. 804 – MRZ. 27

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 30. März 1870. [Franz Joseph].

Nr. 334 Ministerrat, Wien, 1. März 1870

P. Weber; VS. Hasner; anw. Giskra, Herbst, Brestel, Wagner, Banhans, Stremayr; außerdem anw. Stadler (bei I und II); abw. Plener.

I. Gendarmeriegesetz (Fortsetzung und Schluss). II. Vermehrung der Gendarmerie um 500 Mann. III. Beantwortung der Interpellation in Betreff der Unsicherheit am Lande. IV. Wahl des Franz Dittrich zum Bürgermeister in Prag.

KZ. 805 – MRZ. 28

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 31. März 1870. [Franz Joseph].

Nr. 335 Ministerrat, Wien, 2. März 1870

P. Weber; VS. Hasner; anw. Giskra, Herbst, Brestel, Wagner, Banhans, Stremayr; außerdem anw. Stählin (bei III); abw. Plener.

I. Veröffentlichung des Schreibens von Dr. Rieger und Sladkovský. II. Mitteilungen an das Pressbüro aus den Ministerien. III. Reichs[rats]wahlreform.

KZ. 806 – MRZ. 29

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 8. April 1870. [Franz Joseph].

Nr. 336 Ministerrat, Wien, 3. März 1870

P. Artus; VS. Hasner; anw. Plener, Giskra, Herbst, Brestel, Wagner, Banhans, Stremayr; außerdem anw. Stählin.

I. Aufhebung der Ausnahmsverordnung für Cattaro vom 9. Oktober 1869. II. Reichsratswahlreform (Fortsetzung und Schluss). III. Vertrauensadresse aus Radautz.

KZ. 807 – MRZ. 30

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 8. April 1870. [Franz Joseph].

Nr. 337 Ministerrat, Wien, 7. März 1870

P. Artus; VS. Hasner; anw. Plener, Giskra, Herbst, Brestel, Wagner, Banhans, Stremayr; außerdem anw. Glaser (bei IV).

I. Frage der Begünstigungen für die türkischen Bahnen. II. Anfall auf einen türkischen Militärarzt des Korps in der Herzegowina. III. Engagement des Direktors der französischen Ostbahn Nördling als Konsulent für den Eisenbahnbau. IV. Gesetzentwurf wegen Erwerbung des Doktorgrades beziehungsweise über die Organisation der akademischen Behörden. V. Frage, ob Ungarn als verantwortliche Redakteure diesseitiger Blätter bestellt werden können. VI. Organisation der k. k. Feldgendarmarie. VII. Vorführung des Einspannerkutschers Derbin in Triest als Zeuge vor das Strafgericht. VIII. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den hiesigen Hof- und bürgerlichen Zimmermeister Wasserburger. IX. Frage der Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den spanischen Konsul und Direktors der niederösterreichischen Escompte-Bank Bauer. X. Erwirkung der Ah. Sanktion für das Gesetz in Betreff der Hofstaatsdotation; für das Gesetz wegen Einführung neuer Goldmünzen; für das Gesetz wegen Einhebung von Verzugszinsen von den nicht eingezahlten direkten Steuern; für das Gesetz wegen Aufhebung des Eingangszolles für in Dalmatien eingeführtes Brennholz; für das Gesetz wegen Anlegung von Kapitalien in Eisenbahn-Prioritäten; für das Gesetz wegen Aufhebung des Diritto d'alboraggio.

KZ. 808 – MRZ. 31

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 8. April 1870. [Franz Joseph].

Nr. 338 Ministerrat, Wien, 9. März 1870

P. Artus; VS. Hasner; anw. Plener, Giskra, Herbst, Brestel, Wagner, Banhans, Stremayr.

I. Finanzielles Übereinkommen mit Ungarn aus Anlass der Provinzialisierung eines Teils der Militärgrenze. II. Behandlung der türkischen Eisenbahnlose. III. Gesetzentwurf wegen Einverleibung einiger Grundparzellen in das gräfliche Czerninsche Fideikommiss Petersburg. IV. Nichteinstellung eines Betrages für die Humboldtstiftung in das Budget.

KZ. 809 – MRZ. 32

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 12. April 1870. [Franz Joseph].

Nr. 339 Ministerrat, Wien, 11. März 1870

P. Artus; VS. Hasner; anw. Plener, Giskra, Herbst, Brestel, Wagner, Banhans, Stremayr.

I. Denkschrift der Abgeordneten Prato und Leonardi wegen Konzessionen für Südtirol. II. Ernennung des Fürsten Adolf Auersperg zum Landeschef in Salzburg. III. Ernennung des Freiherrn v. Weber zum wirklichen Statthalter in Niederösterreich. IV. Vertagung der Besetzung des Statthalterpostens in Graz. V. Verleihung des Kommandeurkreuzes des Leopoldordens an den Statthalter Grafen Hohenwart, dann des Ordens der Eisernen Krone II. Klasse an den Landespräsidenten v. Conrad und den Statthaltereileiter Ritter v. Possinger. VI. Verleihung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse an den Bezirkshauptmann von Bregenz Schwertling. VII. Vorläufige Belassung des Freiherrn v. Fluck in Dalmatien als Sektionschef extra statum. VIII. Mitteilung der Vorlage wegen der Ansprüche Krains auf das Sichelburger Territorium an den Reichskriegsminister. IX. Postdebitentziehung der Zeitschrift „Friedensliga“ in Genf. X. Frage der Ah. Sanktion der vom Tiroler Landtage votierten Gesetzentwürfe betreffend die Abänderung mehrerer Paragraphen der Landtagswahlordnung. XI. Ablehnung der Ah. Sanktion des galizischen Gesetzentwurfes wegen Abänderung des § 102 der Gemeindeordnung. XII. detto betreffend die Straßenbemaunung. XIII. Frage der Ah. Sanktion des vom niederösterreichischen Landtage votierten Gesetzentwurfes betreffend die Aufhebung der Mauten auf den Landesstraßen. XIV. Urgierung der Verhandlung wegen Bedeckung der Kosten der dalmatischen Militäroperationen als gemeinsame Auslagen aus Anlass der Interpellationsbeantwortung des Grafen Andrassy im ungarischen Abgeordnetenhaus. XV. Frage der Konzessionierung eines Konsortiums zur Ausführung der Befestigungsbauten in Galizien samt Eisenbahnen. XVI. Angelegenheit des Wiener Paradeplatzes. XVII. Gesetzentwurf wegen Einführung der Zivilprozessordnung speziell mit Bezug auf das Obersthofmarschallamt. XVIII. Nachsicht der freiwilligen Prüfung für Schüler der Handelsschule des Edeles und Heiland in Triest. XIX. Anspruch eines Dispositionsfonds per 50.000 fr. pro 1870 vom Reichsrate.

KZ. 810 – MRZ. 33

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 12. April 1870. [Franz Joseph].

Nr. 340 Ministerrat, Wien, 14. März 1870

P. Artus; VS. Hasner; anw. Plener, Giskra, Herbst, Brestel, Wagner, Banhans, Stremayr.

I. Forderung von 50.000 fr. für den Dispositionsfonds bei dem Reichsrate. II. Protest des Grazer Gemeinderates wegen der Erwerbsteuer. III. Abkürzung des strafgerichtlichen Verfahrens in Absicht auf Geschäftserleichterungen für den Obersten Gerichtshof. IV. Nichtgestattung der Eidesablegung des Religionslehrers an der Realschule in Linz seitens des Bischofes Rudigier. V. Vorgang gegen den Bischof von Ragusa wegen des Protestes bezüglich der Einziehung einiger Dotationsgüter des Ragusaer Gymnasiums aus dem Besitze der Jesuiten. VI. Vorgang hinsichtlich der mit den Beschlüssen der evangelischen Generalsynode nicht übereinstimmenden Punkte der 1866 publizierten evangelischen Kirchenverfassung. VII. Nichtsanktionierung des niederösterreichischen Schulgesetzes. VIII. Regierungsvorlage wegen Veräußerung von Parzellen des Wienerwaldes und der Salzkammergutforste am Mondsee und Attersee. IX. Stellungnahme der Regierung zu dem Rechbauerschen Galizien betreffenden Resolutionsantrage.

KZ. 811 – MRZ. 34

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 12. April 1870. [Franz Joseph].

Nr. 341 Ministerrat, Wien, 15. März 1870 – Protokoll I

P. Artus; VS. Hasner; anw. Plener, Giskra, Herbst, Wagner, Banhans, Stremayr; (Im Beginn) abw. (In der Sitzung beim Reichskanzler) Brestel.

[I.] Stellungnahme der Regierung zu dem Rechbauerschen Galizien betreffenden Resolutionsantrage.

KZ. 812 – MRZ. 35

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 12. April 1870. [Franz Joseph].

Nr. 342 Ministerrat, Wien, 15. März 1870 – Protokoll II

P. Artus; VS. Hasner; anw. Plener, Giskra, Herbst, Brestel, Wagner (nur bei IV), Banhans, Stremayr.

I. Antrag wegen Ehrenfahnen für die Gemeinden Cartolle, Ragusa, Pastrovicchio und Budua. II. Vorgang bei Einreihung von Reservisten mit vollstreckter 10-jähriger Dienstzeit in die Landwehr aus Anlass von in Böhmen vorgekommenen Anständen. III. Vorlage zur Ah. Sanktion des vom niederösterreichischen Landtage votierten Gesetzentwurfes wegen Aufhebung der Mauten auf Landesstraßen. IV. Bedeckung der Nachtragskredite pro 1869 des Reichskriegsministeriums; Paradeplatz.

KZ. 813 – MRZ. 36

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. April 1870. [Franz Joseph].

Nr. 343 Ministerrat, Wien, 19. März 1870 – Protokoll I

RS. fehlt; Abschrift mit dem Vermerk 19. 3. 1870 AVA., Ministerratsprotokolle. Teilnehmer und Tagesordnung: AVA., Ministerratsprotokolle, Tagesordnungen; Wortlaut und Datum der Ab. Entschließung: HHSTA., Kab. Kanzlei, Protokoll 1869.

P. Artus; VS. Kaiser; anw. Plener, Giskra, Herbst, Brestel, Wagner, Banhans, Stremayr.

[I.] Frage der Reichsratswahlreform.

KZ. 814 – MRZ. 37

19. März 1870 unter Vorsitz des Kaisers: Wahlreform

[I.] Se. Majestät geruhen die Besprechung der Wahlreformfrage als den Gegenstand der heutigen Sitzung zu bezeichnen und die Minister aufzufordern, ihren Ansichten über diese nötige und wohl zu überlegende Angelegenheit Ausdruck zu geben¹.

Hasner, [Minister]Präsident, glaubt, dass wenn Se. Majestät früher Allerhöchstihren Wunsch dahin kundzugeben geruht haben, dass die Reichsratswahlreformfrage mit Schritten in die Richtung der Versöhnung der abseits von der Verfassung stehenden Parteien geschehen

¹ Zu dieser Frage siehe zuletzt MR. v. 10. 12. 1869/I.

solle, seitens des Ministeriums solche Schritte getan worden seien². Wenn dieselben von dem erwünschten Erfolge nicht unmittelbar begleitet waren, so trage die Regierung hieran keine Schuld. Insoferne aber mit den Versuchen, zu einer Verständigung mit den außerhalb der Verfassung stehenden Parteien zu gelangen, nicht abgeschlossen und in dieser Richtung eventuell eine Erweiterung der Kompetenz der Landtage in Aussicht genommen werden würde, müsste es sich notwendig darum handeln, in eben dem Maße, in welchem die Landesautonomie ausgedehnt wird, die Reichsvertretung zu kräftigen, um in derselben ein Zentrum zu erhalten, welches, indem es von den Landtagen unabhängig gemacht würde, geeignet wäre, die für die gedeihliche Entwicklung des Staatslebens unerlässliche Einheit sicherzustellen. Eine diesen Zweck verfolgende Wahlreform schein ihm daher ein Gebot der politischen Pflicht, die Wahrung des österreichischen Standpunktes zu sein. Die Rechtsfrage sei eingehend erörtert worden, und haben sich sowohl für das Recht der Landtage als für das alleinige Recht des Reichsrates Autoritäten erklärt. Einer grammatikalisch unanfechtbaren Auslegung stehe aber die Textierung der Verfassungsbestimmungen entgegen³. Die Rechtsfrage müsse daher als eine kontroverse angesehen werden. Sei dieses der Fall, dann sei die politische Opportunität entscheidend. Diese weise unbedingt darauf hin, dass in Beziehung auf die Wahlreform eine Aktion statfinde, weil sonst in der Tat das Verfassungsleben im Sand verrinnen müsste. Die Rücksicht auf eine etwaige Missstimmung in einigen Ländern falle insoferne nicht sehr nicht so sehr in das Gewicht, als dieselbe gegen die Verfassung überhaupt gerichtet und namentlich in Böhmen einer Steigerung kaum mehr fähig sei. Die Rechtsfrage sei vielleicht für gewissenhafte Anhänger der Verfassung von großer Bedeutung, von viel minderem Belange aber gewiss für diejenigen, welche die Verfassung überhaupt bestreiten. Hasner muss es daher als für die Regierung notwendig betrachten, in Absicht auf die Reichsratswahlreform in Aktion zu treten, um Zuständen vorzubeugen, welche ohne eine Remedur die Verfassung in den wesentlichen Bedingungen ihres Bestandes gefährden müssten.

Plener war immer der Anschauung, dass wenn einmal eine Verfassung gegeben sei, es immerhin misslich erscheine, nach kurzer Zeit daran zu rütteln und dass es sich jedenfalls mehr empfehle, allenfalls notwendige Änderungen sich auf Grund längerer Erfahrung aus der Verfassung selbst entwickeln zu lassen. Er war daher von vorneherein gegen die Wahlreform, sofern nicht zwingende Gründe hiefür eintreten würden. Gegenwärtig aber liegen die Umstände anders, da die Erfolglosigkeit des letzten versöhnlichen Schrittes den Tschechen gegenüber, welchen diese zurückgewiesen haben, obwohl sie über die redlichen Absichten der Regierung keine Zweifel haben konnten, die Rücksichten auf die Anbahnung des Friedens, welche auch seinen Wünschen entsprochen hätten, jedenfalls in den Hintergrund treten lasse⁴. Werde der gegenwärtige Zustand des Abgeordnetenhauses und die Eventualität in das Auge gefasst, dass eine weitere Abschwächung desselben durch den Austritt der Galizianer, vielleicht auch der Triestiner eintreten werde, die sich bereits mit solchen Gedanken tragen, dann erscheine die fragliche Maßregel als ein Gebot der Selbsterhaltung, der Notwendigkeit, um die Verfassung zu retten. Er schmeichelt sich keineswegs, dass alle renitenten Länder infolge der Dekretierung der direkten Wahlen künftighin im Reichsrate vertreten sein werden.

² *Giskra hatte versucht, im Februar 1870 mit den politischen Führern der Tschechen, Rieger und Sladkovský, zu verhandeln, was aber von diesen abgelehnt worden war, URBAN, Die tschechische Gesellschaft 1: 352, Anm. 129; SRB, Politické dějiny, 256 ff.*

³ *Der Wirkungskreis des Reichsrates (§ 11) und der Landtage (§ 12) war im Gesetz v. 21. 12. 1867, R.GBL. Nr. 141/1867, festgeschrieben worden.*

⁴ *Siehe Anm. 2.*

Hinsichtlich der Tschechen werde dieses gewiss nicht der Fall sein, aber aus Galizien dürften wohl die Ruthenen kommen, auch die Südtiroler, welche zunächst den Weg durch den Innsbrucker Landtag perhorreszieren. Dieses Ergebnis dürfte eintreten, und würde das jedenfalls eine Kräftigung des Reichsrates zur Folge haben. Die Rücksicht auf das Recht der Landtage war auch für ihn jederzeit sehr maßgebend. Aber da es sich darum handle, um jeden Preis aus einer kaum haltbaren Lage herauszukommen, so schein ihm wohl, dass die Suszeptibilität in diesem Punkte zurückstehen und schweigen müsse. In dieser Beziehung käme insbesondere in Betracht, dass es sicherlich einen großen Eindruck machen würde, wenn sich eine große Majorität des Reichsrates für die Berechtigung desselben erklären würde. Er würde daher meinen, dass der Versuch bezüglich der direkten Wahlen allerdings und zwar zunächst dahin zu machen sei, dass unter den Reichsratsmitgliedern hierüber weitere Umfrage gehalten werde, damit sie sich in sicherstellender Weise darüber äußern, ob sie für die projektierte Wahlreform eintreten oder nicht. Habe [man] sich auch auf diesem Wege der Majorität versichert, dann könne die Einbringung einer bezüglichen Vorlage seitens der Regierung unbedenklich erfolgen. Ob eine Zweidrittelmajorität zu erzielen sein werde, schein ihm sehr zweifelhaft, dieses dürfe aber die Regierung von weiteren Schritten nicht abhalten, um nicht den Vorwurf auf sich zu laden, dass sie ihrerseits nichts getan habe, um den Reichsrat zu retten. Ob es möglich wäre, die Wahlreform noch im Laufe der jetzigen Session durchzubringen, schein ihm ebenfalls fraglich, da die Session nur mehr von kurzer Dauer sein dürfte. Er halte es aber vom Standpunkte des Ministeriums für unerlässlich, dass in der Sache jedenfalls eine Aktion stattfinde.

Giskra hat sich erlaubt, Sr. Majestät bereits früher mündlich seine Überzeugung darzulegen, dass die Notwendigkeit einer Aktion in der Richtung der Einführung direkter Wahlen unbedingt anstehe. Er glaube daher, heute auf die damalige umfassende Begründung dieser seiner Anschauungen sich berufen und nur noch hervorheben zu dürfen, dass dadurch, dass seit längerer Zeit sich die Aufmerksamkeit der politischen Kreise sich auf die Frage der Wahlreform konzentriere, das Drängen zu einer fortschreitenden Bewegung auf andern heiklern Gebieten entschieden in den Hintergrund getreten sei. Ebenso schein ihm auch die Erwägung von überwiegendem Gewicht, dass die direkten Wahlen zur Reichsvertretung insofern der alleinige Weg seien, um zum Frieden mit den dissentierenden Parteien zu gelangen, als dadurch allein die Umwandlung der nationalen Parteien in politische ermöglicht werde, was in Folge des Systems der direkten Wahlen in Ungarn zum Teile bereits erfolgt sei. Indem er von einer Wiederholung der Sr. Majestät bereits dargelegten Motive seiner Ansichten absehen zu dürfen glaube, erlaube er sich, diese Ansichten dahin zusammenzufassen, dass die Wahlreform im Interesse der Erhaltung der Verfassung unbedingt notwendig und Rücksichten auf die politische Lage opportun erschein, und dass seiner innersten Überzeugung zufolge die Unterlassung einer Aktion in dieser Richtung oder eine Verzögerung derselben für die höchsten Interessen des Staates verderblich sein müsste.

Herbst teilt im Wesentlichen die Ansichten des Handelsministers. Für ihn war vermöge seiner Individualität die Rechtsfrage immer die zunächst maßgebende. Er wolle aber zugeben, dass dieselbe zweifelhaft sei und dass sie den Opportunitätsrücksichten gegenüber, namentlich dann in den Hintergrund treten könne, wenn sich diese Meinung im Reichsrate überwiegend geltend machen würde. Darum halte er das Einvernehmen mit den Abgeordneten in der von Plener angedeuteten Weise vor der Einbringung der Vorlage ebenfalls für unbedingt nötig. Es empfehle sich dies schon deswegen, weil dadurch die Ah. Person Sr. Majestät in den

vorbereitenden Stadien der Sache gänzlich außer Frage bliebe. Was die Majorität für eine solche Vorlage betreffe, so handle es sich nicht sowohl um die Notwendigkeit der Wahlreform, als um die Art der Ausführung. Und wenn auch für das Prinzip eine große Majorität vorhanden sei, so bestehe doch ein bedeutender Dissens in den Anschauungen hinsichtlich der Durchführung. Zu verkennen sei nicht, dass es von großer Wichtigkeit wäre, die Reichsvertretung unabhängig zu machen, weil dieselbe damit insoferne an Kraft gewinnen müsste, als die Drohungen mit dem Austritte an Bedeutung verlieren würden. Er wäre daher mit Plener dafür, dass man sich in bestimmter Weise über den Stand der Ansichten im Hause versichere. Wenn sich aber die erwünschte Majorität nicht ergeben sollte, dann wäre von der Einbringung einer Vorlage während dieser Session abzusehen und die Session sobald als möglich zu schließen, da der Versuch der Einbringung einer solchen Vorlage mit der Gefahr, einen Echech zu erleiden, ihm sehr bedenklich scheine. Ebenso würde er die Einbringung mit dem Hintergedanken, dass dieselbe während der jetzigen Session nicht erledigt werde, mit Rücksicht auf den Spielraum für durchaus nicht wünschenswert halten, welcher der Kritik eine längere Zeit hindurch eingeräumt würde. Dagegen könne er die Auffassung nicht teilen, dass, wenn die Wahlreformfrage diesmal wirklich scheitern sollte, dies die Stellung des Reichsrates in dem angedeuteten Maß abträglich beeinflussen würde.

Brestel war die Frage, ob dem Reichsrat das Recht zukomme, über die Wahlen zum Reichsrat allein zu beschließen, nie zweifelhaft und er hat sich schon im Jahre 1867 in diesem Sinne ausgesprochen. Es bestehen aber Kontroversen hierüber, über welche hinwegzugehen sich nur dann empfehle, wenn man des Nutzens und des Erfolges also darüber im Vorhinein versichert sei, im Reichsrat durchzudringen. In Fragen dieser Art seien aber bloße Versuche durchaus nicht rätlich. Unter der Voraussetzung des sicheren Erfolges wäre er wohl für die Maßregel, deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit sich namentlich wegen der Beseitigung des Druckes nicht verkennen lasse, welchen die Austrittsdrohungen auf die Session des Reichsrates ausüben. Dass ein eventuelles Scheitern des Projektes der direkten Wahlen die besorgten tiefgreifenden Folgen in Absicht auf den Reichsrat haben würde, glaube er ebenso wenig als der Justizminister. Die Sache würde allerdings viel schwieriger, aber doch nicht unmöglicher werden. Es müsste dann sukzessive auf die Aufklärung der öffentlichen Meinung und auf die Beseitigung der Schwierigkeiten hingewirkt werden. Die Schwierigkeiten liegen nicht sowohl im Prinzip der Wahlreform als in den konkreten Bestimmungen des Gesetzes hinsichtlich der Aufrechthaltung oder Alterierung des bisherigen Gruppensystems. In dieser Beziehung könne er nun die Tatsache nicht übersehen und nicht unterschätzen, dass, wie die Stimmung im Abgeordnetenhaus sei, einzelne der der Wahlreform sich Zuneigenden derselben nur dann zustimmen dürften, wenn der Modus der Durchführung ihren Anschauungen entspricht. Darin liege eben seines Erachtens die große Schwierigkeit. Er sei also für die Einbringung, wenn das Resultat im Vorhinein gesichert sei, woran er jedoch zweifle. Wenn aber eine Vorlage eingebracht würde, dann müsste sie unter allen Umständen noch in dieser Session durchgeführt werden. Wenn nicht, wäre die Session alsbald zu schließen.

Wagner hält ebenfalls die Wahlreform für eine politische Notwendigkeit, um den zum Nachteile der geregelten Entwicklung sich geltend machenden Gegensätzen die Spitze abzubrechen und den Parteien, welche unter dem Vorgeben materieller Interessen die Verfassung fortan gefährden, die Waffen aus der Hand zu nehmen. Das Resultat könne möglicherwei-

se nicht nach allen Seiten hin befriedigen, das sollte aber die Regierung von dem Versuche nicht abhalten, vielleicht auf diesem Wege zu einem Zustande des erwünschten Friedens zu gelangen.

Banhans, Ackerbauminister, war früher kein Freund der Reichsratswahlreform. Er hat noch im Vorjahre als Berichterstatter im Reichsrate die Frage als eine damals noch nicht reife erklärt⁵. Seither aber haben sich namentlich in den Ländern mit gemischter Nationalität die Verhältnisse wesentlich geändert. In Böhmen zumal wurde die Einführung der direkten Wahlen einerseits im Interesse des Gesamtstaates, andererseits als die Voraussetzung erkannt, unter welcher es möglich wäre, dass von Seite der Verfassungspartei in die Landtagswahlreform eingegangen werde, welche die Tschechen in erster Reihe anstreben, die an dem Reichsrate gar kein Interesse haben. Die Rechtsfrage halte auch er für zweifelhaft. Indes habe er in seiner früheren Stellung bei dem Ministerium des Innern Gelegenheit gehabt, aus den Mitteilungen von Persönlichkeiten, welche bei der Formulierung des Februarstatutes und der Landesordnungen mitgewirkt haben, sich dahin zu orientieren, dass die Fassung der betreffenden Bestimmung der Landesordnung „Der Landtag hat zu entsenden“ der ursprünglichen Formulierung „Der Landtag hat das Recht zu entsenden“ eben aus dem Grunde substituiert wurde, weil man die Entsendung der Mitglieder in den Reichsrat eben nicht als ein unveränderliches Recht der Landtage angesehen hat und so hingestellt wissen wollte, sondern der Ansicht war, dass mit der über Motive des jetzigen Statthalters Freiherrn v. Lasser gewählten Textierung „hat zu entsenden“ der Rücksicht auf das Oktoberdiplom genügend Rechnung getragen, der Lösung der als offen betrachteten Rechtsfrage aber dennoch nicht vorgegriffen würde⁶. Bei dieser Sachlage hält er es wohl für erlaubt zu sagen, dass die nicht völlig klar gestellte Rechtsfrage kein Hindernis bilden könne, dem österreichischen Vertretungskörper das jedem anderen Vertretungskörper zustehende Recht vorzuenthalten, über die Wahl seiner Mitglieder selbständig Bestimmungen zu treffen. Er könne sich daher nur für die Wahlreform aussprechen, zumal, wenn sie fallen gelassen würde, die Landtagswahlreform in Böhmen wieder in Frage gestellt wäre, deren Wichtigkeit nicht unterschätzt werden könne.

Stremayr, Kultus und Unterricht, möchte bei der Frage der Wahlreform in drei Teile unterscheiden: I. die politische Notwendigkeit, II. die Rechtsfrage, III. die Art der Durchführung. Die politische Notwendigkeit finde er zunächst in der Notwendigkeit gewisser Konzessionen in Bezug auf die freie Bewegung der einzelnen Länder begründet, welche eben nur in der Voraussetzung eines Gegengewichtes möglich seien, das in der Einigung im Wege der Vertretung ohne Rücksicht auf die Länder zu finden sei. Was die Rechtsfrage betreffe, so sei, wenn auch in Beziehung auf das Recht des Reichsrates das Votum einer so hervorragenden Autorität wie des Freiherrn v. Lichtenfels sehr bedeutend in die Waagschale falle, doch nicht zu leugnen, dass sie eine streitige sei. Bei streitigen Fragen des Staatsrechtes wirke aber, wie dies die Erfahrung lehre, die politische Opportunität auf das Rechtsbewusstsein in allerentschiedendster Weise ein. Tatsächlich seien vor zwei Jahren die Anschauungen vielmehr dem Rechte der Landtage zugewendet gewesen. Seither sei die gegenteilige Auffassung in immer weitere Kreise gedrungen, was bewirkte, dass nunmehr auch in rechtsgelehrten Kreisen das

⁵ *So in der Sitzung des Verfassungsausschusses v. 29. 4. 1869 als Berichterstatter des Subkomitees dieses Ausschusses, ausführlicher Bericht in NEUE FREIE PRESSE (M.) v. 30. 4. 1869.*

⁶ *Zu den Motiven bei der Abfassung des sog. Februarpatents, insbesondere beim Verhältnis Reichsrat-Landtage die analytische Darstellung in FELLNER, Das „Februarpatent“, 559 ff., mit weiteren Quellen- und Literaturhinweisen.*

Recht des Reichsrates viele und hervorragende Vertreter gefunden habe. Mit Rücksicht auf den jetzigen Stand des allgemeinen Bewusstseins könne daher die Rechtsfrage einem weiteren Vorgehen in der Sache durch den Reichsrat kaum entgegenstehen, zumal wenn die Wahlreformfrage nicht allein durch den Reichsrat gelöst werden könnte, hiemit die Unmöglichkeit ausgesprochen wäre, sie überhaupt je zur Lösung zu bringen. Denn wenn das Recht der Landtage anerkannt würde, so wäre es klar, dass die Wahlreform nicht anders durchführbar wäre, als wenn sämtliche Landtage zustimmen und hiemit wäre aber die absolute Stabilität zum Prinzip erhoben. Ihm schein daher schon jetzt entschieden, dass die Reform Sache der Reichsgesetzgebung sei und sein müsse. Was die Durchführung betrifft, so gehen die Meinungen in dem Momente auseinander, in welchem die beiden ersten Fragen bejaht wurden. Gewiss ist, dass über die Frage der durchgängigen Gruppenverdopplung innerhalb des Vertretungskörpers divergierende Ansichten bestehen, da ein Teil der Abgeordneten für Böhmen und Mähren sich durch stillschweigende Vereinbarungen gebunden erachte, an der Gruppenverdopplung, namentlich so weit es den Großgrundbesitz betrifft, festzuhalten, während die Innerösterreicher der entgegengesetzten Ansicht huldigen. Er zweifle, dass diesfalls eine Einigung erzielt würde. Unter diesen Umständen kommt er zum Schlusse, dass es notwendig wäre, durch die Fortsetzung der Besprechung mit den Abgeordneten in Bezug auf diese Vorfrage Klarheit zu schaffen, welche in Absicht auf die eventuelle Lösung dieser Frage sicher Kombinationen ermöglichen würde. Würden sich für die Lösung der Wahlreformfrage günstige Konstellationen ergeben, dann möge man noch im Laufe dieser Session zur Lösung dieser Frage schreiten, da ein weiteres Hinausschieben derselben nur zu einem neuen Aufwühlen der öffentlichen Meinung und infolgedessen nur zu neuen größeren Schwierigkeiten den Anlass geben würde.

Se. Majestät geruhen zu bemerken, dass einige Minister, wie namentlich der Justizminister, auf die großen Schwierigkeiten, welchen die Frage der Wahlreform in den Kreisen der Abgeordneten begegne, und darauf hingewiesen haben, dass der Erfolg einer diesfalls einzubringenden Vorlage als ein zweifelhafter erscheine. Wenn daher der Versuch im Wege der Fortsetzung der Besprechungen mit den Abgeordnetenhausmitgliedern, für eine eventuelle Vorlage sich die Zweidrittelmajorität zu sichern, nicht gelingen sollte, wäre Se. Majestät jeder Entscheidung in der Sache enthoben. Se. Majestät glauben aber dennoch nicht, dass es angemessen sei, die Minister im Unklaren zu lassen, zunächst weil es ihnen auch selbst darum zu tun sei, über die Ah. Ansichten im Gegenstande der Frage im Klaren zu sein. Se. Majestät haben infolge der eingehenden Ausführungen, welche Sr. Majestät sowohl von Seite Hasners als Giskras vorgetragen wurden, sehr reiflich nachgedacht und sind endlich zu folgendem Resultate gelangt: Die von dem Ministerrate in Aussicht genommene Wahlreform geht im Wesentlichen darauf hinaus, an die Stelle der gegenwärtigen Vertretung der Landtage im Reichsrate eine Vertretung durch direkte Wahlen treten zu lassen, und zwar einfach im Wege der Reichsgesetzgebung ohne vorgängige Zustimmung der Landtage. Se. Majestät wollen die Möglichkeit nicht ausschließen, dass die Einführung direkter Wahlen für den Reichsrat unter Bedingungen und Verhältnissen eine erspriessliche sein könnte, welche eine friedliche Konsolidierung der Verfassung gewährleisten. Die jetzt vorgeschlagene Reform müsse unter zweifachen Gesichtspunkten geprüft werden, unter dem der verfassungsmässigen Zulässigkeit und unter jenem der Zweckmässigkeit.

Sr. Majestät drängen sich in beiden Beziehungen gewichtige Bedenken gegen die Art und Weise auf, in welcher der Ministerrat die Frage zu lösen beabsichtigt. Was zunächst die verfassungsmäßige Zulässigkeit betrifft, so seien Se. Majestät eingedenk, dass Herbst bei einer früheren Beratung sich mit voller Bestimmtheit äußerte, dass dem Reichsrate verfassungsmäßig das Recht nicht zustehen würde, einseitig und ohne Zustimmung der Landtage jene Reform zu beschließen. In dem Ausspruche dieser Autorität habe die Ah. Auffassung Sr. Majestät ihre Bekräftigung gefunden, eine Auffassung, von welcher Se. Majestät bei den Grundgesetzen und den sie einleitenden Patenten ausgegangen sind und welche in allen einschlägigen Bestimmungen daselbst ihren bestimmten unzweideutigen Ausdruck finden. Wenn jetzt in dem Ministerrate die Ansicht zur Geltung gelangt, dass es sich um eine kontroverse Frage handle, über welche schließlich die Opportunität und staatliche Rücksichten zu entscheiden haben, so scheint es Sr. Majestät nicht vergessen werden zu dürfen, dass, soferne hier überhaupt eine Kontroverse besteht, sie zwischen dem Rechte des Reichsrates und dem der Landtage stattfindet und daher nicht wohl dem Reichsrate zustehen würde, in propria causa zu entscheiden. Soweit dagegen die Zweckmäßigkeit in Frage kömmt, so sei ein weites Feld an Konjekturen eröffnet, die man sich teils günstig, teils ungünstig vorstellen könne. Wollte man auch von dem möglichen, ja wahrscheinlichen Falle absehen, dass verschiedene Landtage gegen das vorgeschlagene Verfahren Widerspruch erheben werden, so stelle sich die Alternative entgegen, dass die direkten Wahlen entweder unter oder ohne Teilnahme der nationalen Opposition stattfinden. Im ersten Falle stehen Wirkungen in Aussicht, welche das Ministerium allein berühren, im zweiten dagegen, welcher der wahrscheinlichere ist, tritt ein Zustand ein, der Se. Majestät nicht gleichgültig lassen könne und welchen Se. Majestät als eine Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes nicht betrachten könnten. Denn während jetzt wenigstens der Reichsrat die Vertretung beschlussfähiger Landtage und also einen äußerlich geordneten Zustand darstelle, würden alsdann die nationalen Abstentionen eine auch nach außen hervortretende Linke in großem Maßstabe erkennen lassen. Se. Majestät wollen hiemit den Ministern Allerhöchstihre Ansichten in dieser Frage ausgesprochen haben, von welchen Se. Majestät nicht abgehen können und daher auch die Minister nicht autorisieren könne, in der Sache weiter vorzugehen. Hinsichtlich des künftigen Vorganges der Minister dem Reichsrate gegenüber geruhen Se. Majestät anzudeuten, dass es sich empfehlen möchte, denselben nach Annahme des Budgets und Durchbringung der wichtigen Eisenbahnvorlagen, namentlich der galizischen, sobald als möglich zu vertagen⁷.

Se. Majestät geruhen hierauf die Sitzung zu schließen⁸.

⁷ *Auf Vortrag Giskras v. 3. 4. 1870 erging folgende AbE.:* Ich verfüge die Vertagung des Reichsrathes und ermächtige Sie, dieselbe nach Erledigung des Finanzgesetzes durch denselben, den beiden Häusern bekannt zu geben. *An Stelle eines konkreten Datums findet sich die Bleistiftnotiz:* bleibt einstweilen unausgefüllt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1317/1870. *Mit Annahme des Budgets durch beide Häuser des Reichsrates, PROT. REICHSRAT AH. 8. 4. 1870 (46. Sitzung) 1059, wurde in derselben Sitzung das Parlament vertagt, PROT. REICHSRAT AH. 8. 4. 1870 (46. Sitzung) 1061. Eine Entscheidung über die Regierungsvorlage zum Bau der Eisenbahn von Lemberg über Stryj an die galizisch-ungarische Landesgrenze wurde in der V. Session des Reichsrates nicht mehr getroffen; die Annahme durch das Parlament erfolgte erst nach neuerlicher Vorlage in der VI. Session, PROT. REICHSRAT AH. 21. 3. 1871 (24. Sitzung) 310 f.*

⁸ *Alle die Reichsratswahlreform betreffenden Protokolle des Jahres 1870, MR. II v. 19. 3. 1870/I, MR. I v. 20. 3. 1870/I, MR. v. 7. 7. 1870/IV und MR. v. 10. 7. 1870/II, sind nicht mehr vorhanden. Auch die beiden Protokolle aus dem Jahr 1871, MR. v. 29. 4. 1871/VII und MR. v. 12. 5. 1871/I, die sich direkt mit der Frage der Reichsratswahlreform beschäftigten, sind nicht mehr erhalten. Der Ausgleichsversuch der Regierung Hohenwart lief auf eine Verfassungsänderung, inklusive Reform der Reichsratswahlen, hinaus.*

19. März 1870.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. April 1870.
Franz Joseph.

Nr. 344 Ministerrat, Wien, 19. März 1870 – Protokoll II

P. Artus; VS. Hasner; anw. Plener, Giskra, Herbst, Brestel, Wagner, Banhans, Stremayr.

[I.] Verhalten der Minister in Folge der Ah. Erklärung Sr. Majestät in Bezug auf die Wahlreform des Reichsrates.

KZ. 815 – MRZ. 38

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. April 1870.
[Franz Joseph].

Nr. 345 Ministerrat, Wien, 20. März 1870 – Protokoll I

P. Artus; VS. Hasner; anw. Plener, Giskra, Herbst, Brestel, Wagner, Banhans (erst im Verlaufe der Sitzung), Stremayr.

[I.] Vorgehen der Regierung in Folge der Ah. Beschlüsse wegen der Reichsratswahlreform.

KZ. 816 – MRZ. 39

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. April 1870.
[Franz Joseph].

Nr. 346 Ministerrat, Wien, 20. März 1870 – Protokoll II

P. Artus; VS. Hasner; anw. Plener, Giskra, Herbst, Brestel, Wagner, Stremayr; abw. Banhans.

I. Personalzulage für Hofrat Baron Strobach. II. Ernennung des Ministerialrates Ritter v. Stählin zum Sektionschef im Ministerium des Innern. III. Beantwortung einer Interpellation wegen syphilitischer Erkrankungen mehrerer Kinder in Marein in Folge der Impfung. IV. Antrag wegen Ah. Genehmigung des Beschlusses des steiermärkischen Landtages wegen Verkauf des Lazarethhofes in Graz. V. Einholung der Ah. Sanktion für den Gesetzentwurf wegen Abänderung der Schuldtitel. VI. Einholung der Ah. Ermächtigung zur Einbringung einer Vorlage wegen Forterhebung der Steuern. VII. Einholung der Ah. Ermächtigung zur Einbringung einer Vorlage wegen Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes. VIII. Einholung der Ah. Ermächtigung zur Einbringung einer Vorlage wegen einiger neuer Bestimmungen bezüglich der Dampfkesselprüfungen. IX. Einholung der Ah. Ermächtigung zur Einbringung von Vorlagen wegen Erlangung der Doktorwürde und wegen Organisierung der Universitätsbehörden. X. Einbringung eines Zusatzantrages im Herrenhause zum Schubgesetz wegen Abschaffung von Fremden.

KZ. 817 – MRZ. 40

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. April 1870.
[Franz Joseph].

Nr. 347 Ministerrat, Wien, 21. März 1870

P. Weber; VS. Hasner; anw. Plener, Giskra, Herbst, Brestel, Wagner, Banhans, Stremayr.

I. Reorganisation der Montanverwaltung. II. Gesetz für Niederösterreich: a) über die Einrichtung, Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen; b) über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Lehrer an diesen Schulen. III. Entscheidung über einen speziellen Fall betreffend die Anwendbarkeit des Art. I des interkonfessionellen Gesetzes auf das Religionsbekenntnis eines vor diesem Gesetze geborenen Kindes. IV. Nichtbestätigung der Ernennung des Heinrich Schmidt zum Mitgliede des galizischen Landesschulrates. V. Verleihung des Franz-Joseph-Ordens an den Chorherrn Anton Kopanizza. VI. detto an den Pfarrer Franz Legwarth. VII. Nichtsanktionierung des Istrianer Realschulgesetzes.

KZ. 818 – MRZ. 41

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. April 1870. [Franz Joseph].

Nr. 348 Ministerrat, Wien, 22. März 1870

P. Weber; VS. Hasner; anw. Plener, Giskra, Herbst, Brestel, Wagner, Banhans, Stremayr.

I. a) Gesetz über die Ergänzung des § 7 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 141 RGBL., über die Reichsvertretung. b) Gesetz über die Anwendbarkeit des Notwahlgesetzes vom 29. Juni 1868 auf das vorstehende Gesetz. II. Dringlichkeit des Landwehrjurisdiktionsgesetzes.

KZ. 819 – MRZ. 42

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. April 1870. [Franz Joseph].

Nr. 349 Ministerrat, Wien, 26. März 1870 – Protokoll I

P. Weber; VS. Hasner; anw. Plener, Giskra, Herbst, Brestel, Wagner, Banhans, Stremayr; außerdem anw. Lónyay.

[I.] Übereinkommen mit Ungarn über die Quotenerhöhung aus Anlass der Provinzialisierung der Militärgrenze.

KZ. 821 – MRZ. 43

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 20. April 1870. [Franz Joseph].

Nr. 350 Ministerrat, Wien, 26. März 1870 – Protokoll II

P. Weber; VS. Hasner; anw. Plener, Giskra, Herbst, Brestel, Wagner, Banhans, Stremayr.

I. Ah. Genehmigung zur Einbringung des Notwahlgesetzes. II. Mitteilung der dalmatinischen Akten an das Abgeordnetenhaus. III. Ernennung des Grafen Sigmund Thun zum Oberstlandmarschall in Böhmen. IV. Beitritt der Kommune Wien zu der Kreditoperation aus Anlass der Donauregulierung. V. Verteilung der Gemeindegründe in Auza und Volarje. VI. Ausbeziehung von Gemeinden aus dem Petschauer Bezirk. VII. Änderung des Wahlbezirkes aus diesem Anlass. VIII. Fideikommiss des Grafen Babarovsky. IX. Ergänzung des Fideikommisses des Grafen Valsassina und Arrondierung des gräflich Lodronischen Fideikommisses. X. Erhebung des niederländischen Untertans Asser in den Ritterstand. XI. Handelsverträge mit China, Siam und Japan. XII. Interpellation wegen der Branntweinbesteuerung. XIII. detto wegen Vorführung der Truppen zur Beichte. XIV. Verhandlung mit Ägypten über die Aufhebung der Konsulargerichte. XV. Gesetz über die Anstellung von Unteroffizieren im öffentlichen Dienst. XVI. Renitenz seitens der in die Landwehr einzureihenden Reservemänner. XVII. Entlassung der Soldaten des aufgelösten Marineinfanteriekorps aus der Landwehr. XVIII. Änderungen des Volksschulgesetzes in Istrien.

KZ. 822 – MRZ. 44

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 20. April 1870. [Franz Joseph].

Nr. 351 Ministerrat, Wien, 28. März 1870

P. Weber; VS. Hasner; anw. Plener, Giskra, Herbst, Brestel, Wagner, Banhans, Stremayr; außerdem anw. Kubn (bei I), Koller (bei I–IV)

I. Renitenz der in die Landwehr einzureihenden Reservemänner in Böhmen (Fortsetzung). II. Verspätung der Posten in Böhmen. III. Ausschreitungen der Presse in Böhmen. IV. Termin zur Einberufung des böhmischen Landtages. V. Termin für den Schluss der Reichsratssession. VI. Weiterer Vorgang in Betreff des Übereinkommens mit der ungarischen Regierung über die Quotenfrage aus Anlass der Provinzialisierung der Militärgrenze. VII. Beantwortung einer Interpellation über das Seerechtsgesetz. VIII. Gesetz a) wegen Forterhebung der Steuern im nächsten Quartale; b) über die Begünstigungen für das Donauregulierungsanlehen. IX. Ausdehnung des Kredits für die Donauregulierung auf die in der Richtung der Taborstraße zu erbauenden Brücke. X. Nichtbestätigung des Dr. Rieger als Obmann der Chotěbořer Bezirksvertretung. XI. Gesetz a) wegen Abänderung einiger Wahlbezirke in Böhmen; b) detto in Mähren. XII. Übernahme des Thierarzneiinstitutes in die Verwaltung des Ackerbauministeriums.

KZ. 823 – MRZ. 45

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 20. April 1870. [Franz Joseph].

Nr. 352 Ministerrat, Wien, 31. März 1870

P. Weber; VS. Hasner; anw. Plener, Giskra, Herbst, Brestel, Wagner, Banhans, Stremayr.

I. Besprechung der Situation und des weiteren Vorgehens der Regierung aus Anlass des heute erfolgten Austritts galizischer, slowenischer und küstenländischer Abgeordneten aus dem Reichsrate. II. Regierungsvorlage über das Donaudampfschiffahrts-Übereinkommen mit Ungarn. III. Sanktionierung des Gesetzes über das Briefgeheimnis. IV. Sanktionierung des Koalitions-gesetzes.

KZ. 824 – MRZ. 46

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 20. April 1870. [Franz Joseph].

Nr. 353 Ministerrat, Wien, 3. April 1870 – Protokoll I

P. Weber; VS. Hasner; anw. Plener, Giskra, Herbst, Brestel, Wagner, Banhans, Stremayr.

[I.] Demissionsgesuch der Minister.

KZ. 1285 – MRZ. 47

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 20. April 1870. [Franz Joseph].

Nr. 354 Ministerrat, Wien, 3. April 1870 – Protokoll II

P. Weber; VS. Hasner; anw. Plener, Giskra, Herbst, Brestel, Wagner, Banhans, Stremayr.

I. Postdebitenzahlung für die Zeitschrift „Il Confine d’Italia“. II. Landtagsbeschluss wegen Veräußerung von Grundstücken in Salzburg. III. Erhebung des pensionierten Majors Victor Bauer in den Adelsstand. IV. Auszeichnung für Sektionschef Distler und Sektionsrat Prechtl.

KZ. 1286 – MRZ. 48

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 20. April 1870. [Franz Joseph].

Nr. 355 Ministerrat, Wien, 5. April 1870

P. Weber; VS. Hasner; anw. Plener, Giskra, Herbst, Brestel, Wagner, Banhans, Stremayr.

I. Auszeichnungsanträge des Handelsministers. II. detto des Ministers des Innern. III. detto des Justizministers. IV. detto des Ackerbauministers. V. detto des Ministers für Kultus und Unterricht. VI. detto des Ministers für Landesverteidigung. VII. Gehaltsverbesserung für die Zollbeamten. VIII. Sanktionierung des a) Dissidentengesetzes; b) Gesetzes über die Gehalte der Professoren an den Universitäten; c) detto an den Mittelschulen; d) des Gesetzes über die Pensionsbehandlung der Professoren. IX. Ernennung des Sektionschefs Waser zum zweiten Präsidenten des Grazer Oberlandesgerichtes.

KZ. 1287 – MRZ. 49

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 28. April 1870. [Franz Joseph].

Nr. 356 Ministerrat, Wien, 9. April 1870

P. Weber; VS. Hasner; anw. Plener, Giskra, Herbst, Brestel, Wagner, Banhans, Stremayr.

I. Adresse des Abgeordnetenhauses vom 7. April 1870. II. Resolution des Herrenhauses von demselben Datum. III. Gesetz über Verleihung von Notarstellen. IV. Gesetz über Nachtragskredite pro 1869; Finanzgesetz pro 1870; Gesetz über die Verwaltung der Staatsschuld; Gesetz über den Verkauf unbeweglichen Staatseigentums. V. Landtagsgesetze über den Schutz der Vögel und anderen nützlichen Tierarten. VI. Sanitätsgesetz. VII. Schubgesetz. VIII. Erlass aus Anlass der Beschlüsse des Triester Landtags wegen Regelung der Beziehungen Triests zum Reich. IX. Verteilung von Gemeindegrundstücken in Niederösterreich. X. Gesetz für Mähren über die Kosten der Propinationsablösung. XI. Gesetz über die Amtssprache in Krain. XII. Gesetz für Niederösterreich über die Kosten in Kranken- und Irrenanstalten. XIII. Anrechenbarkeit der Zulage des Statthaltereileiters Possinger bei der eventuellen Pensionsbehandlung. XIV. Gesetz über Steuerbefreiungen bei Eisenbahnen. XV. Auszeichnung für die Papierfabrikanten Lorenz und Roder, für den Staatseisenbahn-Generalinspektor Lihotzky, für den Literaten Hirsch und für den Generalinspektions-Oberinspektor Hofmann. XVI. Verkauf der Salzburger und Tiroler Eisenwerke. XVII. Auszeichnung für den Rechnungsrat Becher. XVIII. Auszeichnung des Freiherrn v. Geymüller und des Rechnungsrats Held. XIX. Auszeichnung der Pfarrer Plattner und Tentscher. XX. Ausdruck der Anerkennung für die Protokollführer und übrigen Beamten der Ministerratspräsidialkanzlei.

KZ. 1288 – MRZ. 50

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 28. April 1870. [Franz Joseph].

Nr. 357 Ministerrat, Wien, 15. April 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg; außerdem anw. Distler (bei I–VIII), de Pretis (bei I–VII), Wehli (bei VII).

I. Ansprache des Ministerpräsidenten. II. Abänderung der Konzession für die schlesische Bahn. III. Konzessionierung der Bahn Pilsen–Saaz–Brüx–Dux. IV. Pruth-Schiffahrtsvertrag. V. Fertigung des Gesetzes über Steuerbefreiungen bei Eisenbahnen. VI. Dienstvertrag mit dem kgl. sächsischen Oberfinanzrat Max Freiherrn v. Weber. VII. Verkauf des Gutes Wolkersdorf. VIII. Zurückziehung des Lohn- und Erwerbsteuergesetzes. IX. Stellung der Leiter des Handels- und Finanzministeriums zum Ministerrate und zum Ministerpräsidenten. X. Funktionszulagen der Leiter des Handels- und Finanzministeriums. XI. Behandlung der abgetretenen Minister. XII. Besetzung der Statthalterposten. XIII. Kündigung der Deserteurauslieferungs-Konvention zwischen Österreich und Russland. XIV. Behandlung der von Sr. Majestät zurückgelangten Auszeichnungsanträge und Beschluss in Betreff der Dekorierung der Sektionschefs v. Wehli und Waser.

KZ. 1289 – MRZ. 51

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 28. April 1870. [Franz Joseph].

Nr. 358 Ministerrat, Wien, 18. April 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg.

I. Begutachtung der zurückgelangten Auszeichnungsanträge. II. Pensionsbemessung für den Landesverteidigungsminister FML. v. Wagner. III. Pensionsbemessung für den abgetretenen Justizminister Dr. Herbst. IV. Amnestieakt.

KZ. 1290 – MRZ. 52

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 28. April 1870. [Franz Joseph].

Nr. 359 Ministerrat, Wien, 21. April 1870 – Protokoll I

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg; außerdem anw. de Pretis, Distler.

I. Abschluss des Dienstvertrages mit dem kgl. sächsischen Oberfinanzrat Max Freiherrn v. Weber als Konsulenten des Handelsministeriums für Eisenbahnbetriebsangelegenheiten. II. Frage der Beedigung des Max Freiherrn v. Weber und des für technische Eisenbahnangelegenheiten engagierten Konsulenten Nördling. III. Petition in Betreff einer Eisenbahn für Istrien. IV. Verhalten gegenüber der Frage wegen Veranstaltung einer Weltausstellung in Wien. V. Ausdehnung des Einziehungstermins für Münzscheine und Silbersechser alter Prägung.

KZ. 1291 – MRZ. 53

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 3. Mai 1870. [Franz Joseph].

Nr. 360 Ministerrat, Wien, 21. April 1870 – Protokoll II

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg.

I. Amnestieakt für den 24. April 1870. II. Bedrohung der Bezirkshauptmannschaft Ragusa mit kirchlichen Zensuren seitens des bischöflichen Ordinariates. III. Rückversetzung des Sektionschefs Glaser in die Professur an der Wiener Universität. IV. Bericht des Statthaltereileiters in Böhmen über Beschlüsse von deutschen Kommunen und Vereinen auf Erlassung von Vertrauensadressen an den Reichsrat und das abgetretene Ministerium. V. Abänderung des Auszeichnungsantrages für Baron Rothschild. VI. Adresse des Stadtverordnetenkollegiums in Reichenberg.

KZ. 1292 – MRZ. 54

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 3. Mai 1870. [Franz Joseph].

Nr. 361 Ministerrat, Wien, 22. April 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg.

I. Auflösung des Reichsrates und der Landtage. II. Weiterer Bericht des Statthaltereileiters in Böhmen aus Anlass der Agitation zur Erzielung politischer Kundgebungen für den Rechtsbestand der Verfassung.

KZ. 1293 – MRZ. 55

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 3. Mai 1870. [Franz Joseph].

Nr. 362 Ministerrat, Wien, 25. April 1870 – Protokoll I

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg; außerdem anw. Robrau.

[I.] Beratung über einige Änderungen im Landwehrstatute und Erlassung der Landwehrjurisdiktionsnorm im Verordnungswege.

KZ. 1294 – MRZ. 56

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 3. Mai 1870. [Franz Joseph].

Nr. 363 Ministerrat, Wien, 25. April 1870 – Protokoll II

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg; außerdem anw. de Pretis (bei I–V), Moser (bei I–V), Glaser (bei VI–IX).

I. Entscheidung über die Riesengebirgs-Flügelbahn im administrativen Wege. II. Entscheidung über den Ausgangspunkt Zellerndorf statt Znaim der Verbindung der österreichischen Nordwestbahn mit der Franz-Josef-Bahn im administrativen Wege. III. Maßnahmen wegen Übernahme der Verwaltung der Staatsschuld vom diesseitigen Finanzministerium. IV. Ernennung des Ministerialrates v. Salzmann zum Hofrat der Obersten Rechnungsbehörde. V. Ernennung des Sektionsrates v. Schwabe zum Vizedirektor der Staatsschuldendirektion und Zuweisung des Ministerialsekretär v. Weihretter zu derselben. VI. Ernennungen für die Landesschulbehörde in Oberösterreich. VII. Vorschrift über die Kandidatenprüfung für das Lehramt der Handelswissenschaften. VIII. Verfügungen wegen Einführung der polnischen Unterrichtssprache auf der Krakauer Universität und die sich daraus ergebenden Personalveränderungen. IX. Nichtsanktionierung des Krainer Landesgesetzes über die Unterrichtssprache in Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten. X. Ah. Resolution über die Verleihung des Ordens der Eisernen Krone I. Klasse an den Freiherrn v. Rothschild. XI. Ah. Entschließung über die Funktionsgebühren der Leiter des Finanz- und Handelsministeriums. XII. Vorschlag für die Domprobststelle in Laibach. XIII. Auszeichnungen aus Anlass der Donauregulierung.

KZ. 1295 – MRZ. 57

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 5. Mai 1870. [Franz Joseph].

Nr. 364 Ministerrat, Wien, 26. April 1870

P. Artus; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg; außerdem anw. Stählin (bei VII).

I. Wiedervorlage der von dem früheren Ministerium erstatteten au. Vorträge bezüglich landtäglich und reichsrätlich votierter Gesetzentwürfe und zwar betreffend die von den Landtagen beschlossenen Gesetzentwürfe in Bezug auf den Schutz der Bodenkultur gegen schädliche Insekten etc. mit dem Antrage auf Ah. Sanktion mit Ausnahme der Vorlage von Triest. II. [detto] Des Gesetzentwurfes über die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes zur Ah. Sanktion. III. [detto] Des Gesetzentwurfes des Krainer Landtages betreffend die Durchführung der slowenischen Sprache in Schule und Amt, mit dem Antrage auf Ablehnung der Ah. Sanktion. IV. [detto] Des Gesetzentwurfes des niederösterreichischen Landtages betreffend die Verpflichtung des niederösterreichischen Landesfonds zum Ersatze von Verpflegungskosten an Kranken- und Irrenanstalten, mit dem Antrage auf Ablehnung der Ah. Sanktion. V. [detto] Des Gesetzentwurfes des mährischen Landtages betreffend Änderungen der Landtageswahlordnung zur Ah. Sanktion. VI. [detto] Des Antrages des böhmischen Landtages wegen Abänderung zweier Reichsratswahlgebiete, beziehungsweise wegen Einbringung einer diesfälligen Regierungsvorlage mit dem Antrage auf Erteilung der Ah. Ermächtigung hiezu. VII. [detto] Des Gesetzentwurfes des böhmischen Landtages wegen Überstellung von 24 Gemeinden aus den Bezirksvertretungsgebieten Manetin und Petschau nach Luditz mit dem Antrage auf Ablehnung der Ah. Sanktion. VIII. Frage der Ah. Sanktionierung der Beschlüsse des Krainer Landtages in Bezug auf die Änderung der Landtagswahlordnung. IX. Promemoria über die Einrichtung und die Wirksamkeit des Pressdepartements im Ministerratspräsidium. X. Frage der Substitution des Sektionschefs Distler im Falle der längeren Dauer seiner Krankheit; eventueller Ersatz für Sektionschef v. Gobbi. XI. Beschleunigung der Finalzusammenstellung der Ergebnisse der Volkszählung.

KZ. 1296 – MRZ. 58

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 5. Mai 1870. [Franz Joseph].

Nr. 365 Ministerrat, Wien, 5. Mai 1870 – Protokoll I

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg; außerdem anw. de Pretis.

I. Tarif der Turnau–Kraluper Bahn. II. Bestellung staatlicher Verwaltungsräte bei der Elisabeth-Westbahn. III. Veranstaltung einer Arbeiterindustrienausstellung im Jahre 1871 seitens des Arbeiterbildungsvereines.

KZ. 1297 – MRZ. 59

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 13. Mai 1870. [Franz Joseph].

Nr. 366 Ministerrat, Wien, 5. Mai 1870 – Protokoll II

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg.

I. Ah. EntschlieÙung bezüglich der Besetzung der Laibacher Domprobstei. II. Wiederherstellung der Kirchen in Dalmatien. III. Auszeichnungsanträge des früheren Unterrichtsministers. IV. Besetzung des Oberlandesgerichtspräsidentenpostens in Triest. V. Ernennung des Alois v. Czedik zum Sektionschef im Unterrichtsministerium, und Verleihung des Sektionscheftitels und -charakters an den Ministerialrat Freiherrn v. Tomaschek.

KZ. 1298 – MRZ. 60

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 13. Mai 1870. [Franz Joseph].

Nr. 367 Ministerrat, Wien, 10. Mai 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Widmann.

I. Besetzung des Statthalterpostens in Böhmen. II. Intentionen des Ministers des Innern in Betreff der Statthalterposten in Graz, Klagenfurt und Triest und des Hofratspostens in Triest. III. Sammlung für das Ordenshaus der Barmherzigen in Koblenz. IV. Verleihung des Adels an den Generalauditor Hochstetter. V. Besetzung der Stelle eines ersten Statthaltereirates in Innsbruck. VI. Ernennung des ruthenischen Metropoliten in Lemberg. VII. Eingabe des Senates der Innsbrucker Universität betreffend die Vertretung der letzteren im Abgeordnetenhaus. VIII. Bestellung zweier Verwaltungsräte bei der Elisabeth-Bahn seitens der Staatsverwaltung. IX. Gesetzentwurf des Krainer Landtages über die Unterrichtssprache. X. Quotenfrage aus Anlass der Provinzialisierung eines Teiles der Militärgrenze. XI. Adresse aus Olbersdorf in Schlesien gegen eine staatsrechtliche Verbindung mit Böhmen. XII. Zustimmungsadressen aus Rokitz, Rumburg und Oberleitensdorf zu den Resolutionen des Herrenhauses und der Adresse des Abgeordnetenhauses. XIII. Schreiben des Reichsratsabgeordneten Baron Prato wegen Zuziehung eines Südtirolers zu den Notabelnkonferenzen. XIV. Stand der strafgerichtlichen Untersuchung gegen die inhaftierten Arbeiterführer.

KZ. 1299 – MRZ. 61

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 2. Juni 1870. [Franz Joseph].

Nr. 368 Ministerrat, Wien, 12. Mai 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Widmann; außerdem anw. Stählin (bei XII–XV), Kubin (bei XVI).

I. Journalistische Invektiven gegen den Landesverteidigungsminister Baron Widmann. II. Unterfertigung der kaiserlichen Verordnung in Betreff der Landwehrjurisdiktionsnorm. III. Pensionsbehandlung des früheren Landesverteidigungsministers FML. v. Wagner. IV. Schreiben des Reichskanzlers bezüglich der Weltausstellung. V. Schreiben des Reichskanzlers wegen Behandlung der Türkenlose. VI. Beedigung der Patronatspfarrer auf die Verfassung. VII. Verbot einer für den 15. Mai angesagten Volksversammlung. VIII. Ernennung des Fürsten Dietrichstein-Mensdorff zum Statthalter in Böhmen. IX. Ernennung des Hofrates Kemperle zum Oberlandesgerichtspräsidenten in Triest. X. Ah. EntschlieÙung über die Auszeichnungsanträge des Kultus- und Unterrichtsministeriums. XI. Einladung zur feierlichen Inaugurierung der

Donauregulierungsarbeiten. XII. Nichtsanktionierung des die §§ 12 und 14 der niederösterreichischen Landtagswahlordnung abändernden Gesetzentwurfes. XIII. Sanktionierung eines Gesetzentwurfes für Niederösterreich wegen Änderung der Landtagswahlorte und der Abstimmungsart. XIV. Sanktionierung eines die Landtagswahlordnung und die Landesordnung in Istrien abändernden Gesetzentwurfes. XV. Nichtsanktionierung des vom Triester Stadtrat als Landtag beschlossenen Baugesetzes. XVI. Beanstandung der Geschworenenliste in Prag pro 1870.

KZ. 1300 – MRZ. 62

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 2. Juni 1870. [Franz Joseph].

Nr. 369 Ministerrat, Wien, 15. Mai 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Widmann; außerdem anw. de Pretis (bei I–IV); abw. Petrinò.

I. Offerte in Betreff der Dux–Prager Eisenbahn. II. Projekt einer Weltausstellung für das Jahr 1873. III. Bestreitung der Kosten der ostasiatischen Expedition. IV. Auszeichnung für den ersten Inspektor der Staatseisenbahn Erwin Lihotzky. V. Ausfolgung der erhöhten Gebühren für die Gendarmerie vom 1. Juli 1870 an.

KZ. 1301 – MRZ. 63

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 2. Juni 1870. [Franz Joseph].

Nr. 370 Ministerrat, Wien, 21. Mai 1870

P. Artus; VS. Kaiser; anw. Potocki, Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Widmann; außerdem anw. Beust.

[I.] Auflösung des Abgeordnetenhauses des Reichsrates und sämtlicher Landtage mit Ausnahme jenes von Böhmen.

KZ. 1302 – MRZ. 64

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 2. Juni 1870. [Franz Joseph].

Nr. 371 Ministerrat, Wien, 23. Mai 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Widmann; außerdem anw. Stäbblin (bei III–VI), Czedik (bei XIV).

I. Quotenfrage aus Anlass der Provinzialisierung der Militärgrenze. II. Rückgängigmachung der vom Finanzministerium verfügten Auflösung der Ärarialsaline Ragusa. III. Auflösung des Triester Stadtrates auch als Kommunalvertretung. IV. Feuerpolizeiordnung für Niederösterreich. V. Schubgesetz. VI. Drei Gesetzesentwürfe des Krainer Landtages wegen Abänderung der Landtagswahlordnung. VII. Dekorierung des Maire v. Marseille, Théodore Bernex. VIII. Nobilitierung des Ignaz Franz Rozet in Wien. IX. Arbeitertag in Mürzzuschlag. X. Besetzung des Statthalterpostens in Graz und Auszeichnung für den ersten Statthaltereirat v. Neupauer. XI. Ernennung des Ministerialrates Benoni zum Sektionschef im Justizministerium, und Erhebung des Ministerialrates Ritter v. Reinlein in den Freiherrnstand. XII. Durchführung der Neuwahlen für die Landtage. XIII. Besetzung des Statthalterpostens in Zara. XIV. Einschreiten gegen den k. k. Professor Scherer wegen eines demonstrativen Toasts beim dem Stiftungsfest der Studentenverbindung „Silesia“.

KZ. 1304 – MRZ. 65

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 14. Juni 1870. [Franz Joseph].

Nr. 372 Ministerrat, Wien, 25. Mai 1870 – Protokoll I

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrino, Widmann.

I. Zirkularnote des Reichskanzlers an die österreichischen Missionen über das Aktionsprogramm der Regierung. II. Behandlung des Ah. signierten Gesuches des Oberlandesgerichtspräsidenten Ritter v. Hein um Erhebung in den Freiherrnstand, mit Rücksicht auf den Beschluss bezüglich der Verleihung des Baronats an den Ministerialrat Ritter v. Reinlein. III. Ernennung des Freiherrn v. Kübeck zum Statthalter in Graz. IV. Zusicherung einer günstigeren Pensionsbehandlung für den Statthaltereileiter v. Possinger. V. Ernennung des Kanonikus Hirschler zum Bischof in Przemyśl. VI. Abordnung des Sektionschefs v. Czedik als Vertreter des Unterrichtsministeriums beim Lehrertag.

KZ. 1305 – MRZ. 66

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 14. Juni 1870. [Franz Joseph].

Nr. 373 Ministerrat, Wien, 25. Mai 1870 – Protokoll II

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrino, Widmann; außerdem anw. de Petris (bei I–III), Czedik (bei IV).

I. Konzession der Dux–Prager Bahn. II. Ah. Entschließung in Betreff der Weltausstellung. III. Projekt einer Verbindungsbahn zwischen der Vorarlberger und Brennerbahn. IV. Sanktionierung des Schulaufsichtsgesetzes für Triest und Gebiet.

KZ. 1306 – MRZ. 67

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 19. Juni 1870. [Franz Joseph].

Nr. 374 Ministerrat, Wien, 27. Mai 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Widmann; außerdem anw. Beust, Possinger.

[I.] Ausgleichsverhandlung mit Galizien.

KZ. 1307 – MRZ. 68

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 21. Juni 1870. [Franz Joseph].

Nr. 375 Ministerrat, Wien, 30. Mai 1870 – Protokoll I

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Widmann; außerdem anw. Beust, de Pretis.

I. Weltausstellung. II. Österreichisch-ungarische Handels- und Zollkonferenz. III. Ankündigung der Mitteilung über das Resultat der mit den Galiziern abgehaltenen Konferenzen.

KZ. 2099 – MRZ. 69

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 21. Juni 1870. [Franz Joseph].

Nr. 376 Ministerrat, Wien, 30. Mai 1870 – Protokoll II

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Widmann; außerdem anw. Fluck.

I. Wahlen in Dalmatien. II. Besprechung mehrerer dalmatinischer Verwaltungsangelegenheiten. III. Auszeichnungen für Verdienste während des Aufstandes in Cattaro. IV. Landwehrorganisation in Dalmatien. V. Ernennung des Statthaltereirates v. Riegershofen zum ersten Statthaltereirat in Böhmen, und Verleihung des Leopoldordens an den Hofrat Laufberger.

KZ. 2100 – MRZ. 70

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 21. Juni 1870. [Franz Joseph].

Nr. 377 Ministerrat, Wien, 31. Mai 1870

P. Artus; VS. Kaiser; anw. Potocki, Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Widmann; außerdem anw. Kubn, Lónyay, Tunkler, Matzinger.

I. Verkauf des Wiener Paradeplatzes. II. Ruhegehalt für den früheren Minister für Landesverteidigung FML. Ritter v. Wagner. III. Offert des Grafen Dunin-Borkowski und Genossen wegen Unterlassung des Baues der Munkács–Stryjer Eisenbahn. IV. Übergabe der Verwaltung der Religions- und Studienfondsgüter vom Finanzministerium an das Ministerium für Kultus und

Unterricht. V. Berichte des FML. v. Rodich über a) die Verhältnisse der griechisch-orientalischen Geistlichkeit in Dalmatien und die Errichtung des Bistums in Cattaro; b) den Zustand der Schulen in den unteren Kreisen Dalmatiens.

KZ. 2101 – MRZ. 71

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 21. Juni 1870. [Franz Joseph].

Nr. 378 Ministerrat, Wien, 2. Juni 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Widmann; außerdem anw. Beust.

I. Beschluss des Londoner Börsenrates wegen Nichtzulassung österreichischer Staatspapiere zur Kotierung auf der Londoner Börse. II. Behandlung der türkischen Eisenbahnprämienanleihe.

KZ. 2102 – MRZ. 72

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 21. Juni 1870. [Franz Joseph].

Nr. 379 Ministerrat, Wien, 3. Juni 1870 – Protokoll I

P. Artus; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Widmann; außerdem anw. Rohrau (bei II–V).

I. Sozialdemokratisches Wahlprogramm des Vereines zur Wahrung der Volksrechte. Frage der Auflösung dieses Vereines. II. Prinzipielle Frage über die Opportunität von Abänderungen am Wehrgesetze. III. Petition des Istrianer Landtages wegen Änderungen des Wehrgesetzes. IV. Majestätsgesuch des Fürsten Joseph Lobkowitz wegen einstweiliger Militärbefreiung seines Sohnes mit Rücksicht auf Art. XIV der deutschen Bundesakte. V. Bewilligung des einjährigen freiwilligen Dienstes für die absolvierten Zöglinge der Handelslehranstalt des Patzelt in Wien. VI. Frage wegen der Normierung der längeren Präsenzdienstzeit der Zöglinge der Militärbildungsanstalten mit Rücksicht auf § 19 Wehrgesetz.

KZ. 2103 – MRZ. 73

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 21. Juni 1870. [Franz Joseph].

Nr. 380 Ministerrat, Wien, 3. Juni 1870 – Protokoll II

P. Artus; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Widmann; außerdem anw. Czedik.

I. Systemisierung von Lehrkanzeln für österreichische Rechtsfächer mit polnischer Vortragssprache an der Lemberger Universität und Ernennung von Professoren hiefür. II. Nichtsanktionierung mehrerer vom galizischen Landtage votierten Gesetzesentwürfe a) wegen Einrichtung des Landeschulrates. III. [detto] b) betreffend die Volksschulaufsicht. IV. [detto] c) wegen Einrichtung von Lehrerseminaren. V. [detto] d) betreffend die höheren technischen Institute. VI. [detto] e) betreffend die technischen Mittelschulen. VII. Frage eines Neubaus für die Akademie der bildenden Künste in Wien. VIII. Erwirkung der Ah. Sanktion für zwei vom Krainer Landtage votierte Gesetzesentwürfe betreffend den Schutz nützlicher Vögel etc. IX. detto detto eventuell für die vom Istrianer Landtage beschlossene Gesetzvorlage. X. Aufhebung des Ministerratsbeschlusses vom 28. März 1870 wegen Verbindung der landwirtschaftlichen Hochschule mit dem Militärärtarzneiinstitute.

KZ. 2104 – MRZ. 74

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 21. Juni 1870. [Franz Joseph].

Nr. 381 Ministerrat, Wien, 11. Juni 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Widmann; außerdem anw. Wehli (bei XII–XVI), Kubin (bei XVII).

I. Einschreiten gegen die Wochenschrift „Böse Zungen“, dann gegen die Journale „Český lev“ und „Žižka“. II. Entlassung des Gymnasialprofessors Moriggl. III. Zurückweisung österreichischer Staatsbürger von der Moldau-Wallachischen Grenze. IV. Auszeichnung des kaiserlichen Rates Ferdinand Karl Manussi. V. detto des Gutsbesizers Conte Francesco Manzano. VI. detto des ehemaligen Bürochefs der Credit-Anstalt Wilhelm Glaser. VII. Erhebung des Francesco Marchese de Polesini und seines Neffen Gian-Paolo Marchese de Polesini in den Freiherrnstand. VIII. Frage der Übertragung der Religions- und Studienfondsgüterverwaltung vom Finanzministerium ans Kultus- und Unterrichtsministerium. IX. Wiedereinführung der Vorbereitungskurse in der Leobner Bergakademie. X. Geänderte Verteilung der Bergakademiestipendien. XI. Auszeichnung des Gutsbesizers Freiherrn v. Gaymüller. XII. Staatsvertrag über die Regulierung der Grenzflüsse Weichsel und San. XIII. Rekurs des evangelischen Pfarrvikars Beck wegen beschränkender Bewilligung zur Abhaltung von Versammlungen behufs religiöser Vorträge in Gemeinden außerhalb seines Amtssitzes. XIV. Anwendbarkeit des § 63 ABGB. auf zum Protestantismus übergetretene Ordenspersonen, angeregt durch die vom gewesenen Kapuzinerfrater Poppek beabsichtigte Verehelichung. XV. Rekurs des Priesters Grandier gegen die Entscheidung des Salzburger Landespräsidiums in Betreff des katholischen Pressvereines für die Erzdiözese Salzburg. XVI. Gesetzentwurf des oberösterreichischen Landtages betreffend die Erlassung neuer Statuten für die oberösterreichische Landesbrandassekuranzgesellschaft. XVII. Lemberger Gemeindestatut.

KZ. 2105 – MRZ. 75

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 5. Juli 1870. [Franz Joseph].

Nr. 382 Ministerrat, Wien, 17. Juni 1870 – Protokoll I

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrino; außerdem anw. Kubin (bei I und II); abw. Widmann.

I. Gesetzentwurf wegen Abänderung des § 37 der Landesordnung für Galizien. II. Gesetzentwurf wegen Abänderung des § 35 der Landesordnung für Galizien. III. Sammlung für die Verunglückten in Konstantinopel. IV. Verleihung des Adels an den Gutsbesitzer Richard Menschik in Troppau. V. Verhalten des mährisch-schlesischen Landeschulinspektors Auspiz. VI. Verleihung des Franz-Joseph-Ordens an den Bezirkshauptmann Globotschnigg in Graz. VII. Note des Reichskanzlers in Angelegenheit der Kotierung der Türkenlose.

KZ. 2106 – MRZ. 76

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 5. Juli 1870. [Franz Joseph].

Nr. 383 Ministerrat, Wien, 17. Juni 1870 – Protokoll II

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrino; außerdem anw. de Pretis; abw. Widmann.

I. Konzessionierung der Dux–Prager Bahn. II. detto der Bilin–Aussiger Bahn. III. Verleihung der Konzession für den Bau der Wildenschwert-Mittelwalder Bahn und für den Bau der Elbethal-Bahn von Nimburg–Lissa über Leitmeritz nach Tetschen, eventuell Herrenkretschan an die Konzessionäre der österreichischen Nordwestbahn. IV. Verleihung der Konzession für den Bau einer Verbindungsbahn von Hetzendorf bis zur Donaulände bei Albern an die Elisabeth-Bahn-Gesellschaft. V. detto für eine Bahn von Dzieditz nach Trimitz in Schlesien an den Bankier Richter. VI. Aufhebung der Elbezölle. VII. Ausfolgung eines aus Wien an das Infanterieregiment Erzherzog Leopold abgegangenen Telegrammes.

KZ. 2107 – MRZ. 77

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 5. Juli 1870. [Franz Joseph].

Nr. 384 Ministerrat, Wien, 18. Juni 1870

P. Weber; VS. Kaiser; anw. Potocki, Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrino; abw. Widmann.

I. Präterierung des früheren Oberstaatsanwalts Lienbacher bei der Besetzung von drei Oberlandesgerichtsratsstellen. II. Verleihung des Charakters und Ranges eines Oberlandesgerichtsrates an den Staatsanwalt Schmeidl. III. Ernennung des Direktors des zweiten Staatsgymnasiums in Teschen, Friedrich Wilhelm Schubert, zum Mitglied des galizischen Landeschulrates. IV. Frage der Sanktionierung des Triester Schulaufsichtsgesetzes.

KZ. 2108 – MRZ. 78

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 5. Juli 1870. [Franz Joseph].

Nr. 385 Ministerrat, Wien, 28. Juni 1870 – Protokoll I

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Widmann.

[I.] Öffentlichkeit des Arbeiterprozesses.

KZ. 2109 – MRZ. 79

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 12. Juli 1870. [Franz Joseph].

Nr. 386 Ministerrat, Wien, 28. Juni 1870 – Protokoll II

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Widmann; außerdem anw. Wehli (bei I und II).

I. Dispens von dem Ehehindernis der Schwägerschaft ersten Grades. II. Bestimmung der Sprache, in welcher die Matriken in Galizien zu führen sind. III. Bitte des pensionierten Oberlandesgerichtspräsidenten v. Strojnovski um Fortbelassung der ihm auf vier Jahre bewilligten Personalzulage. IV. Einbringung der Gesetzentwürfe a) über die Organisation der Universitätsbehörden; b) über die Erwerbung des Doktorgrades an den Universitäten. V. Frage in Betreff der Vorbereitung eines Gesetzentwurfes bezüglich der durch die Presse begangenen Erpressungen. VI. Bau eines Justizpalais.

KZ. 2110 – MRZ. 80

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 12. Juli 1870. [Franz Joseph].

Nr. 387 Ministerrat, Wien, 28. Juni 1870 – Protokoll III

P. Artus; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Widmann.

I. Auszeichnung der Brüder Georg und August Strudthoff in Triest. Kompetenz hinsichtlich der Auszeichnungsanträge von Zivilpersonen aus Anlass von Verdiensten um militärische Zwecke. II. Antrag wegen Verleihung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse an Theodor Edlen v. Bauer spanischen Konsul und Direktor der niederösterreichischen Escomptebank. III. Antrag wegen Erhebung des Majors Goepferth in den Adelstand mit dem Prädikate v. Altburg. IV. Sammlung für die Wiederaufbauung des abgebrannten Mechitaristenklostergebäudes in Konstantinopel. V. Antrag wegen Verleihung des Titels und Charakters von Hofräten an den Bezirkshauptmann in Krakau, Statthaltereirat Ritter v. Podlewski in Lemberg, ferner wegen Verleihung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse an die Lemberger Statthaltereiräte Mravincics und Ritter v. Stransky. VI. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Hofzahnarzt Berghammer in Wien. VII. Frage der Einbringung von Landesgesetzesvorlagen in Landeskultursachen bei den nächst zusammentretenden Landtagen.

KZ. 2111 – MRZ. 81

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 12. Juli 1870. [Franz Joseph].

Nr. 388 Ministerrat, Wien, 5. Juli 1870 – Protokoll I

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Stremayr; außerdem anw. de Pretis; abw. Petrinò.

I. Vorlage des mit Sachsen abgeschlossenen Eisenbahnanschlussvertrages seitens der ungarischen Regierung an die ungarische Legislative. II. Ratifizierung der Staatsverträge mit China, Siam und Japan. III. Dekorierung der Papierfabrikanten Lorenz und Röder in Böhmen.

KZ. 2112 – MRZ. 82

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 30. Juli 1870. [Franz Joseph].

Nr. 389 Ministerrat, Wien, 5. Juli 1870 – Protokoll II

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Stremayr; außerdem anw. Stählin (bei I und II), Kubin (bei III); abw. Petrinò.

I. Gesetzentwurf des Görzer Landtages wegen Verteilung von Gemeindegutweiden in Sutta. II. Sanktionierung von 35 Mautbewilligungsgesetzen in Galizien. III. Gesetzentwurf des Krainer Landtages über Anhaltung gemeinschädlicher Personen in der Zwangsarbeitsanstalt. IV. Verleihung der Eisernen Krone III. Klasse an den Statthaltereirat Clesius. V. Bewilligung zu Sammlungen für das Komitee zur Gründung der Feldmarschall-Hess-Stiftung. VI. Bestätigung des Grafenstandes der Familie Triangi. VII. Übertragung des Freiherrnstandes des Oberlandesgerichtspräsidenten Resti-Ferrari an dessen Schwiegersohn Hauptmann Gotter. VIII. Verleihung des Leopoldordens an den Statthaltereirat Fuchs. IX. Vorlage der Ausweise und Protokolle über die Verhandlungen des galizischen Landtages von 1869 an Se. Majestät. X. Verleihung des Leopoldordens an den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Primavesi. XI. Zustimmung zu Erwirkung der Eisernen Krone I. Klasse für den Komtur des Johanniter-Ordens Othenio Grafen Lichnovsky.

KZ. 2113 – MRZ. 83

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 30. Juli 1870. [Franz Joseph].

Nr. 390 Ministerrat, Wien, 7. Juli 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.

I. Anregung einer Pressnovelle gegen ehrenrührige Mitteilungen über Privatpersonen oder über das Privatleben von Personen öffentlicher Stellung, dann gegen bildliche Darstellungen von Personen. II. Gründungsfest des Arbeiterbildungsvereines. III. Verleihung der geheimen Ratswürde an den Grafen Sigismund Thun. IV. Beratung der Aktion der Regierung gegenüber den Landtagen und dem Reichsrat, und speziell in Betreff der Wahlreform.

KZ. 2114 – MRZ. 84

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 30. Juli 1870. [Franz Joseph].

Nr. 391 Ministerrat, Wien, 8. Juli 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.

I. Mitteilung von Ah. Entschließungen. II. Demonstratives Ausbleiben des Landespräsidenten v. Myrbach vom Empfang des Ackerbauministers Baron Petrinò in der Bukowina. III. Mitteilung des Justizministers über das voraussichtliche Resultat des Arbeiterprozesses. IV. Fortsetzung der Beratung über den Vorgang der Regierung in Betreff der Wahlreform.

KZ. 2115 – MRZ. 85

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 30. Juli 1870. [Franz Joseph].

Nr. 392 Ministerrat, Wien, 10. Juli 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. Beust, Püttlingen (bei I), Rohrau (bei I).

I. Staatsvertrag mit den nordamerikanischen Freistaaten wegen Regelung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der gegenseitigen Auswanderer. II. Fortsetzung der Beratung über die Wahlreformfrage.

KZ. 2116 – MRZ. 86

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 30. Juli 1870. [Franz Joseph].

Nr. 393 Ministerrat, Wien, 15. Juli 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Holzgethan, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. de Pretis; abw. Tschabuschnigg.

I. Pferdeausfuhrverbot. Anregung wegen beschleunigter Einberufung der Vertretungskörper. II. Frage der Beschränkung der Ausfuhr von Waffen und Munition nach Montenegro (vorläufige Besprechung).

KZ. 2117 – MRZ. 87

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 8. August 1870. [Franz Joseph].

Nr. 394 Ministerrat, Wien, 15. und 16. Juli 1870

P. Artus; VS. Potocki; anw. Taaffe, Holzgethan, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. de Pretis; abw. Tschabuschnigg.

I. Ankauf der Strecke Jedlesees–Stockerau des Stockerauer Flügels der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn durch die österreichische Nordwestbahn-Gesellschaft. II. Vereinbarung mit dem ungarischen Ministerium in Absicht auf die Zusammensetzung der Zoll- und Handelskonferenz beziehungsweise über die Zuziehung von Fachmännern zu derselben. III. Vereinbarung mit dem ungarischen Ministerium über die Trennung der Verwaltung des Seewesens an den beiderseitigen Küsten. IV. Schritte wegen des Schutzes des Privateigentums zur See während des Krieges zwischen Frankreich und Preußen. V. Vermehrung des Telegrafistenpersonales. VI. Kategorische Weisungen an die Behörden wegen strenger Durchführung des Pferdeausfuhrverbotes.

KZ. 2119 – MRZ. 88

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 7. August 1870. [Franz Joseph].

Nr. 395 Ministerrat, Wien, 16. Juli 1870

P. Artus; VS. Potocki; anw. Taaffe, Holzgethan, Petrino, Stremayr; abw. Tschabuschnigg.

I. Pensionierung des Professors der Philosophie Dr. Lipiński in Lemberg. II. Ernennung zu Landesschulinspektoren in Galizien des E. Czerkawski, Oskar, Olszewski und Mandyber. III. Erweiterung des Franz-Joseph-Gymnasiums in Lemberg zu einem Staatsobergymnasium. IV. Einführung der polnischen Sprache als Geschäftssprache für die akademischen Behörden in Krakau. Ablehnung des gleichen Antrages bezüglich der Lemberger Universität. V. Stand der Angelegenheit wegen des Baues des Akademiegebäudes in Lemberg. VI. detto detto wegen Bücherschränke für das Jagellonikum in Krakau. VII. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Dechant Joseph Horčice in Altbunzlau. VIII. Vorschlag wegen Ernennung des Finanzrates Sikora zum Finanzdirektor für die Bukowina. IX. Frage eines eventuellen Waffen- und Munitionsausfuhrverbotes nach Montenegro. X. Antrag wegen Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an Theodor Freiherr v. Raule. XI. Antrag wegen Bestätigung des altpolnischen Adels des Sigismund Rafalowski. XII. Antrag wegen Übertragung des Grafenstandes, Wappens und Namens des Grafen Sedlnitzky an Freiherr Victor Widmann.

KZ. 2849 – MRZ. 89

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 8. August 1870. [Franz Joseph].

Nr. 396 Ministerrat, Wien, 19. Juli 1870

P. Artus; VS. Potocki; anw. Taaffe, Holzgethan, Petrino, Stremayr; abw. Tschabuschnigg.

I. Publikation des Pferdeausfuhrverbotes. II. Neutralitätserklärung. Einberufung der Vertretungskörper. III. Einflussnahme auf die Nationalbank wegen eines mildereren Vorganges hinsichtlich der Restriktionen im Wechselescompte. IV. Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an den Bergkommissär in Leoben, Ritter v. Fritsch. V. Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an den Rechnungsrat des Finanzministerialrechnungsdepartements für Zoll- und Verzehrungssteuer Joseph Münzel. VI. Eingaben der Troppauer Handelskammer wegen Neutralität und der Klagenfurter Handelskammer wegen Einberufung der Vertretungskörper.

KZ. 2850 – MRZ. 90

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 8. August 1870. [Franz Joseph].

Nr. 397 Ministerrat, Wien, 20. Juli 1870

P. Artus; VS. Kaiser; anw. Potocki, Stremayr; außerdem anw. Beust, Andrássy, Eötvös.

[I.] Frage wegen der Maßnahme aus Anlass der Annahme des Dogma der Infallibilität.

KZ. 2851 – MRZ. 91

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 19. November 1870. [Franz Joseph].

Nr. 398 Ministerrat, Wien, 21. Juli 1870 – Protokoll I

P. Artus; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.

I. Waffen- und Munitionsausfuhrverbot. II. Nichtgestattung einer Volksversammlung hier unter freiem Himmel am 24. Juli. III. Vorgehen der Regierung aus Anlass der Infallibilitätserklärung.

KZ. 2852 – MRZ. 92

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 9. August 1870. [Franz Joseph].

Nr. 399 Ministerrat, Wien, 21. Juli 1870 – Protokoll II

P. Artus; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. de Pretis.

I. Verbot der Getreideausfuhr aus [sic!] Bayern. II. Maßregeln wegen der gegenwärtigen Arbeitervereine.

KZ. 2853 – MRZ. 93

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 9. August 1870. [Franz Joseph].

Nr. 400 Ministerrat, Wien, 23. Juli 1870

P. Stransky; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.

I. Einberufung der legislativen Vertretungen. II. Der gegenüber den Arbeitervereinen einzuhaltende Vorgang. III. Abänderung des § 14 der Statuten der Oesterreichischen Nationalbank. IV. Die das Konkordat betreffende Sitzung. V. Eingelangte Petitionen.

KZ. 2854 – MRZ. 94

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 9. August 1870. [Franz Joseph].

Nr. 401 Ministerrat, Wien, 25. Juli 1870 – Protokoll I

P. Artus; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. de Pretis.

I. Erlass in Betreff der während des Krieges zwischen Frankreich und Preußen hinsichtlich des Handels und der Schifffahrt zur See zu beobachtenden Grundsätze. II. Reescompte von drei Millionen Salinenscheinen durch die Finanzverwaltung zum Zweck der Vermehrung der Bar-mittel der Nationalbank. Petition wegen Erhöhung der Dotation der Brünner Filiale der Nationalbank.

KZ. 2856 – MRZ. 95

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 9. August 1870. [Franz Joseph].

Nr. 402 Ministerrat, Wien, 25. Juli 1870 – Protokoll II

P. Artus; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. Schäfer (bei II).

I. Einrechnung der Devisen in die Bardeckung der Nationalbank. Zustimmung des ungarischen Finanzministers hiezu. II. Frage der Maßnahmen in Absicht auf die Landwehr. III. Zustimmung zu einer einstweiligen Kreditoperation des Reichsfinanzministers auf Basis der Reichsaktiven zur Deckung sofortiger Auslagen für militärische Defensivzwecke. IV. Petition des Salzburger Landtages wegen Wiedererrichtung der Bezirksgerichte Golling und Mattsee. V. Nichtvorlage der Landeskulturgesetzvorlage an die Landtage. VI. Verlängerung des Vertrages wegen des Pachtens des Religionsfondsgutes Radautz für das Gestüt bis 1890. VII. Wiedereinbringung des Realschulgesetzes bei den Landtagen. VIII. Errichtung von Lehrkanzeln mit slowenischer Vortragssprache für die Gegenstände der juristischen Staatsprüfung an der Grazer Universität.

KZ. 2857 – MRZ. 96

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 9. August 1870. [Franz Joseph].

Nr. 403 Ministerrat, Wien, 27. Juli 1870

P. Artus; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. Schäfer (bei I und II).

I. Landwehrbudget pro 1871. II. Modalitäten der Einberufung der für jede Evidenzhaltung gesetzlich bestimmten vier Landwehrmänner. III. Angelegenheit der Einrechnung der Devisen in die Barbedeckung der Nationalbank. IV. Entwurf des Patentess wegen Einberufung der Landtage und des Reichsrates. Festsetzung der Termine hiefür. V. Frage wegen Maßregeln gegen Extrablätter der Journale über die Kriegsergebnisse.

KZ. 2858 – MRZ. 97

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 20. August 1870. [Franz Joseph].

Nr. 404 Ministerrat, Wien, 29. Juli 1870 – Protokoll I

P. Artus; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.

[I.] Maßnahmen aus Anlass der Infallibilitätserklärung. Antrag wegen eines geänderten Modus procedendi.

KZ. 2859 – MRZ. 98

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 20. August 1870. [Franz Joseph].

Nr. 405 Ministerrat, Wien, 29. Juli 1870 – Protokoll II

P. Artus; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.

I. Angelegenheit der 33 Millionen Devisendeckung der Nationalbank. Einflussnahme auf die vom Bankgouverneur gegebene Zusicherung wegen möglicher Berücksichtigung der Forderungen des ungarischen Finanzministers. II. Handhabung des § 17 des Pressgesetzes in Absicht auf die Herausgabe von Extrablättern. III. Begutachtung des Vorschlags wegen eines Libellgesetzes. IV. Ansuchen des Waffenfabrikanten Söderl in Ottakring um die ausnahmsweise Bewilligung [zur Ausfuhr] von einer Partie Gewehrschlösser nach Serbien.

KZ. 2860 – MRZ. 99

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 20. August 1870. [Franz Joseph].

Nr. 406 Ministerrat, Wien, 30. Juli 1870 – Protokoll I

P. Artus; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.

[I.] Frage der Auflösung des böhmischen Landtages.

KZ. 2861 – MRZ. 100

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 20. August 1870. [Franz Joseph].

Nr. 407 Ministerrat, Wien, 30. Juli 1870 – Protokoll II

P. Artus; VS. Kaiser; anw. Potocki, Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. Beust (bei II).

I. Frage der Auflösung des böhmischen Landtages. II. Modus procedendi in Beziehung auf das Konkordat. III. Nichtgestattung von Sammlungen für die deutschen Kriegstruppen. IV. Außerordentliches Erfordernis für die Landwehr.

KZ. 2865 – MRZ. 101

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 20. August 1870. [Franz Joseph].

Nr. 408 Ministerrat, Wien, 30. Juli 1870 – Protokoll III

P. Artus; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrino, Stremayr; außerdem anw. Beust.

- I. Patente wegen Auflösung des böhmischen Landtages und Einberufung aller Landtage und des Reichsrates. Veröffentlichung des au. Vortrages wegen Auflösung des böhmischen Landtages.
- II. Artikel für die Wiener Zeitung wegen der Schritte bezüglich der Aufhebung des Konkordates.

KZ. 2866 – MRZ. 102

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 20. August 1870. [Franz Joseph].

Nr. 409 Ministerrat, Wien, 1. August 1870

P. Stransky; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrino, Stremayr; außerdem anw. Robrau (bei III).

- I. Durchfuhr von Pferden durch das Gebiet der österreichischen Monarchie für die schweizerische Eidgenossenschaft.
- II. Nichterstreckung des Waffendurch- und -ausfuhrverbotes auf Dalmatiens Zollgrenze.
- III. Ansuchen des Reichskriegsministers um Erwirkung der Ermächtigung zur Einberufung der im Jahre 1870 Assentierten vor dem 1. Oktober 1870.
- IV. Bericht des Statthalters von Böhmen bezüglich des Vieheinkaufs seitens der Ausländer.
- V. Mitteilung des Ministers für Kultus und Unterricht bezüglich der Konkordatsaufhebung.
- VI. Auszeichnungsantrag für den galizischen Landeschulinspektor Andreas Ocard.
- VII. Auszeichnungsantrag für den Merkantilkapitän in Zara Richard Ivanics.
- VIII. Mitteilung bezüglich der vom galizischen Statthaltereileiter an die Unterbehörden erlassenen Weisung.
- IX. Form der Einbringung der auf Grund des § 14 der Staatsgrundgesetze erlassenen kaiserlichen Verordnung im Reichsrate.

KZ. 2867 – MRZ. 103

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 20. August 1870. [Franz Joseph].

Nr. 410 Ministerrat, Wien, 2. August 1870 – Protokoll I

P. Artus; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrino, Stremayr; außerdem anw. Lasser, Kubin (bei VII).

- I. Ansinnen des Reichskriegsministers an das Justizministerium wegen Begnadigung von militärpflichtigen Sträflingen und Ermittlung der für den Kriegsfall aus Zivildienststrücksichten nicht einzuberufenden militärpflichtigen Beamten.
- II. Ausnahmsweiser zweitägiger Urlaub für den politischen Häftling Wenzl Janda aus Anlass des Todes seines Vaters.
- III. Ausnahmsweise Ausfuhr von 3 Hengsten nach Russland.
- IV. Petition von 150 Tiroler Gemeinden wegen Aufhebung der provisorischen Schulaufsichtsordnung.
- V. Entwurf der kaiserlichen Botschaft an den Tiroler Landtag wegen der Reichsratswahlen. Frage wegen der Regierungsmitteilung an die Landtage bezüglich der direkten Wahlen.
- VI. Ernennung Grebmers zum Landeshauptmann

und Rapps zum Landeshauptmannstellvertreter für Tirol und Froschauer zum Landeshauptmann und Gilms zum Landeshauptmannstellvertreter für Vorarlberg. VII. Ablehnung der Ah. Sanktion für die Vorlage des Tiroler Landtages wegen Abänderungen der Wahlordnung für die Bezirksvertretungen.

KZ. 2868 – MRZ. 104

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 20. August 1870. [Franz Joseph].

Nr. 411 Ministerrat, Wien, 2. August 1870 – Protokoll II

P. Artus; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.

[I.] Erhebung des Finanzgrenzinspektors Johann Gollitschek in den österreichischen Adelstand.

KZ. 2869 – MRZ. 105

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 20. August 1870. [Franz Joseph].

Nr. 412 Ministerrat, Wien, 5. August 1870

P. Artus; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Stremayr; abw. Petrinò.

I. Frage der Einbringung des Übereinkommens mit Ungarn über die Quote aus Anlass der Provinzialisierung der Militärgrenze im Reichsrat. II. Ansprüche des Reichsfinanzministers in Ansicht auf die Deckung des außerordentlichen Erfordernisses der Kriegsverwaltung bis zum Zusammentreten der Delegationen. III. Telegramm mehrerer Einwohner von Pilsen wegen Auflösung der Pilsner Handelskammer und der böhmischen Handelskammer überhaupt in Konsequenz der Landtagsauflösung. IV. Promemoria der Vertretung des 1. Bezirkes in Brünn (innere Stadt) in Angelegenheit des städtischen Singularvermögens. V. Anträge wegen Ernennung der Landeshauptmänner und der Stellvertreter. VI. Frage der Einbringung eines Landesgesetzentwurfes wegen Bildung eines Pensionsfonds für Volksschulen im steiermärkischen Landtage. VII. Antrag wegen Erhebung des Wiener Universitätsprofessors Dr. Pachmann in den Ritterstand. VIII. Antrag wegen Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an den Krakauer Universitätsprofessor und Stiftspriester in Alt-Brünn Dr. Bratranek.

KZ. 2870 – MRZ. 106

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 4. September 1870. [Franz Joseph].

Nr. 413 Ministerrat, Wien, 6. August 1870

P. Artus; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. Robrau (bei I).

I. Zuschriften des Reichskriegsministers an das Landesverteidigungsministerium wegen der militärischen Vorbereitungsmaßregeln. II. Mitteilung an die Landtage über die direkten Wahlen. III. Vorbereitungen wegen eventueller Durchführung des Notwahlengesetzes. IV. Frage der Einwirkung auf die Landtagswahlen in Böhmen. V. Vorläufige Mitteilung der kaiserlichen Botschaft an die Landtage (allgemeiner Entwurf). VI. Ordensauszeichnungen an Anlass der Beendigung der Unruhen in Cattaro (Ljubissa, Berberovic, Macarevich, Lombardich).

KZ. 2871 – MRZ. 107

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 4. September 1870. [Franz Joseph].

Nr. 414 Ministerrat, Wien, 10. August 1870

P. Stransky; VS. Potocki; anw. Taaffe, Holzgethan, Petrino, Stremayr; außerdem anw. Robrau (bei III); abw. Tschabuschnigg.

I. Landtagswasserrechtsgesetz. II. Reorganisierung der Administration im Staatsgestüte Radautz. III. Einberufung der im Jahre 1870 Assentierten vor dem 1. Oktober 1870. IV. Ernennung eines Statthalters für Dalmatien und Auszeichnung für den bisherigen Statthaltereileiter Baron Fluck. V. Ernennung der Landeshauptmänner und deren Stellvertreter. VI. Wahl von Mitgliedern für die Grundsteuerlandeskommision in Dalmatien. VII. Beschränkung der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Waffen etc. bezüglich des Kronlandes Dalmatien. VIII. Auszeichnungsantrag für den Vizepräsidenten der galizischen Finanzlandesdirektion Adolf Jorkasch Koch. IX. detto für den Finanzrat Jakob Rauch. X. detto für den quieszierten Oberbergrat Stokher. XI. Deckung des außerordentlichen Erfordernisses der Kriegsverwaltung.

KZ. 3094 – MRZ. 108

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 4. September 1870. [Franz Joseph].

Nr. 415 Ministerrat, Wien, 11. August 1870

P. Artus; VS. Potocki; anw. Taaffe, Holzgethan, Petrino, Stremayr; außerdem anw. Possinger (bei II–VI); abw. Tschabuschnigg.

I. Antrag wegen Ernennung des Dr. v. Neupauer zum Landeshauptmannstellvertreter in Steiermark. II. Kaiserliche Botschaft an den galizischen Landtag. III. Vorgehen falls ein Beschluss auf Nichtbeschickung des Reichsrates im galizischen Landtage zu besorgen wäre. IV. Eventuelle Regierungsvorlage des galizischen Grundentlastungsfonds-Präliminaries pro 1871. V. Maximaldauer des galizischen Landtages. VI. Antrag wegen Verleihung des Ordens der Eisernen Krone I. Klasse an den römisch-katholischen Erzbischof in Lemberg Ritter Wierzchleyski. VII. Kaiserliche Botschaft an die Landtage (ohne Galizien, Böhmen und Tirol). Feststellung des Entwurfes. VIII. Vorgang in Bezug auf die Erwirkung der Ah. Bestätigung des eventuellen Podestà von Triest Angeli. IX. Sammlungsbewilligung für die Barmherzigen Schwestern in Zams. X. Ablehnung der Ah. Sanktion des vom schlesischen Landtage votierten Gesetzentwurfes betreffend den Feldschutz.

KZ. 3095 – MRZ. 109

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 4. September 1870. [Franz Joseph].

Nr. 416 Ministerrat, Wien, 13. August 1870

P. Stransky; VS. Potocki; anw. Taaffe, Holzgethan, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. Possinger (bei VI und VII), Schäfer (bei X); abw. Tschabuschnigg.

I. Ausfertigung der an die Landtage zu richtenden kaiserlichen Botschaft. II. Erlass an die Länderchefs gelegentlich der Zumittlung der kaiserlichen Botschaft. III. Änderung in der Textierung der kaiserlichen Botschaft. IV. Kaiserliche Botschaft für Tirol. V. Ernennung des Bischofes für Brünn. VI. Kaiserliche Botschaft für Galizien. VII. Auszeichnungsantrag für den Brauereibesitzer in Krakau Julius August John. VIII. Petition um Auflösung der Pilsner Handels- und Gewerbekammer. IX. Ernennung des Güterdirektors in Radautz Pramberger zum Sektionsrat im Finanzministerium. X. Ergänzung der Bekleidung und Ausrüstung der Landwehr. XI. Ernennung einiger Landtagspräsidenten.

KZ. 3097 – MRZ. 110

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 17. September 1870. [Franz Joseph].

Nr. 417 Ministerrat, Wien, 15. August 1870

P. Artus; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. Rodich (bei I), Possinger (bei II und III).

I. Übernahme des Statthalterpostens in Dalmatien durch FML. Baron Rodich. II. Entwurf der kaiserlichen Botschaft wegen der Reichsratswahlen an den galizischen Landtag. III. Vertagung der Landtage.

KZ. 3101 – MRZ. 111

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 17. September 1870. [Franz Joseph].

Nr. 418 Ministerrat, Wien, 17. August 1870 – Protokoll I

P. Artus; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. Rodich.

[I.] Eventuelle Verlegung des dalmatinischen Landtages auf den 25. August wegen gleichzeitiger Ernennung des FML. Baron Rodich und des Hofrates Alesani.

KZ. 3102 – MRZ. 112

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 17. September 1870. [Franz Joseph].

Nr. 419 Ministerrat, Wien, 17. August 1870 – Protokoll II

P. Artus; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrino, Stremayr; außerdem anw. Six (bei I).

I. Regierungsvorlage an den Reichsrat betreffend die Verordnung wegen der Jurisdiktion über die Landwehr. II. detto betreffend das Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung. III. detto wegen der Zivilprozessordnung. IV. Personalvermehrung bei dem Obersten Gerichtshofe. V. Einstellung von 200.000 fr. in das Budget pro 1871 für den Justizpalast. VI. Regierungsvorlage an den Reichsrat wegen Indemnität für die Verordnung wegen der Einrechnung der Devisen in die Barbedeckung der Nationalbank. VII. Reorganisierung des Finanzministeriums. VIII. Mitteilung über die Ah. Ernennung des Domkapitular Nötich zum Bischofe von Brünn. IX. detto über die Ah. Verleihung des Großkreuzes des Leopoldordens an Erzbischof Ritter v. Wierzhleyski. X. Nichteinbringung in dieser Landtagssession des niederösterreichischen Schulaufsichtsgesetzes. XI. detto der Vorlage wegen der technischen Hochschule in Brünn. XII. Übergang der Agenden der Akademie der Wissenschaften und der Geologischen Reichsanstalt in das Ressort des Unterrichtsministeriums.

KZ. 3103 – MRZ. 113

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 17. September 1870. [Franz Joseph].

Nr. 420 Ministerrat, Wien, 17. August 1870 – Protokoll III

P. Artus; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrino, Stremayr; außerdem anw. de Pretis, Kubin (bei VI).

I. Verbindung des Bahnhofes der österreichischen Nordwestbahn mit dem Nordbahnhofe und der Verbindungsbahn. Einbeziehung in das Garantiekapital. II. Einbringung von Vorlagen für die Eisenbahnlinien Villach–Tarvis und Munkacs–Stryj. III. Vorläufige Mitteilung von Staatsverträgen, welche eine Reichshälfte betreffen, an das Ministerium der anderen Reichshälfte. IV. Unterstellung der statistischen Zentralkommission und der Direktion für administrative Statistik unter das Ministerium für Kultus und Unterricht. V. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Betriebsdirektor der Carl-Ludwig-Bahn, Ursprung. VI. Verordnung wegen Abkürzung der Rekursfrist gegen Eisenbahn-Expropriationserkenntnisse auf 14 Tage.

KZ. 3104 – MRZ. 114

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 17. September 1870. [Franz Joseph].

Nr. 421 Ministerrat, Wien, 24. August 1870

P. Artus; VS. Potocki; anw. Taaffe, Holzgethan, Stremayr; abw. Tschabuschnigg, Petrino.

I. Weiterer Vorgang in Bezug auf die Verweigerung der unbedingten Angelobung im Tiroler Landtage. II. Frage der Ernennung des Präsidenten des Herrenhauses. III. Vorbereitung des Entwurfes der Ah. Thronrede. IV. Entwurf der kaiserlichen Botschaft wegen der Reichsratswahlen an den böhmischen Landtag. V. Verhalten des Regierungsvertreters bei der Diskussion im niederösterreichischen Landtage über den Ausschussantrag, die kaiserliche Botschaft betreffend. VI. Schließung des Salzburger Landtages. VII. Beantwortung der im niederösterreichischen Landtage gestellten Interpellation wegen Reorganisation des Wiener polytechnischen Institutes. Grundzüge hiefür. VIII. Wiedereinführung der italienischen Sprache am Realgymnasium in Sebenico. IX. Säkularisierung des Gymnasiums in Sign. Vorläufiges Einvernehmen mit Statthalter FML Baron Rodich. X. Kaiserliche Verordnung nach § 14 wegen Durchführung des Gesetzes vom 1. Juli 1868 in Beziehung auf die Einziehung der Münzscheine und der Sechskreuzerstücke vom Jahre 1848 und 1849. XI. Ah. Genehmigung des neuen Status des Finanzministeriums. XII. Ah. Genehmigung der Vorlage in Bezug auf die kaiserliche Verordnung wegen Einrechnung der Bardevisen. XIII. Anweisung von 1,600.000 fl. für außerordentliche Militärbedürfnisse. XIV. Antrag wegen Bestätigung des altpolnischen Adels des Bezirkshauptmannes Ludwig Buszyński. XV. Antrag wegen Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an den Oberinspektor der Prager Sicherheitswache Emil Scheda. XVI. Antrag wegen Verleihung des österreichischen Adelsstandes an den Oberstleutnant Wilhelm Probszst.

KZ. 3105 – MRZ. 115

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 17. September 1870. [Franz Joseph].

Nr. 422 Ministerrat, Wien, 26. August 1870

P. Artus; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan; abw. Petrino, Stremayr.

[I.] Verlegung des böhmischen Landtages auf den 30. August 1870.

KZ. 3106 – MRZ. 116

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 17. September 1870. [Franz Joseph].

Nr. 423 Ministerrat, Wien, 27. August 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrino; außerdem anw. Revertera, Rohrau (bei I); abw. Stremayr.

I. Amendement zum Naturalisationsvertrag mit den Vereinigten Staaten Amerikas. II. Verleihung der Eisernen Krone II. Klasse an Jonas Ritter v. Königswarter. III. Erhebung des Gustav Ritter v. Heine in den Freiherrnstand. IV. Verleihung der Eisernen Krone III. Klasse an den Statthaltereirat Johann Fischer in Kärnten. V. Einbringung des Gesetzentwurfes wegen Eröffnung eines Nachtragskredits für das Landesverteidigungsministerium pro 1870. VI. Modus procedendi in Betreff der galizischen Resolution. VII. Kaiserliche Verordnung wegen Einberufung der Münzscheine und Sechskreuzerstücke mit 30. September 1870.

KZ. 3107 – MRZ. 117

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 17. September 1870. [Franz Joseph].

Nr. 424 Ministerrat, Wien, 29. August 1870 – Protokoll I

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. de Pretis.

I. Gesetzesvorlage in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Unternehmung der Lokomotiveisenbahn Munkacs–Stryj beziehungsweise des in Galizien gelegenen Teiles dieser Linie von der galizisch-ungarischen Grenze am Beskid nach Lemberg und von Stryj nach Stanislaw.
II. Konzessionierung der Eisenbahnlinie von Chyrow im Anschluss an die erste ungarisch-galizische Verbindungsbahn nach Drohobycz mit einer Zweigbahn von Drohobycz nach Boryslau.
III. Gesetzesvorlage wegen Sicherstellung der Eisenbahnlinie Villach–Tarvis. IV. Konzessionierung der Eisenbahnstrecke Lundenburg–Grusbach. V. Konzessionierung einer Eisenbahn von Brünn über Iglau, Tabor, Píbram nach Pilsen oder einen geeigneten Punkt der böhmischen Westbahn. VI. Beantwortung einer im mährischen Landtag gestellten Interpellation wegen Inangriffnahme einer Bahn von Sternberg an die preußische Grenze.

KZ. 3108 – MRZ. 118

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 24. September 1870. [Franz Joseph].

Nr. 425 Ministerrat, Wien, 29. August 1870 – Protokoll II

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.

I. Ah. Genehmigung des au. Vortrags wegen Außerkurssetzung der Münzscheine. II. Zustimmung zur Verwendung des Restes der Zentralaktiven vom Jahre 1867 per 1,697.000 fl. zur Erfüllung eines weiteren von der Reichszentralkasse an die Militärverwaltung zu leistenden Vorschusses von 3 Millionen Gulden. III. Note des Reichskriegsministers an den Unterrichtsminister wegen Verleihung des geheimen Ratstitels an den Hofrat und Universitätsprofessor Johann Freiherrn v. Dumreicher. IV. Gesetzentwurf zur Regelung der Bezüge des Lehrpersonals an den mit den Lehrerbildungsanstalten verbundenen aus Staatsmitteln erhaltenen Übungsschulen.

KZ. 3109 – MRZ. 119

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 24. September 1870. [Franz Joseph].

Nr. 426 Ministerrat, Wien, 1. September 1870 – Protokoll I

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.

I. Verlegung der Eröffnung des Reichsrates auf den 15. September 1870. II. Ergebnis der unter Ah. Vorsitz stattgefundenen Sitzung des Reichsministeriums über die durch die Ereignisse bedingten Militärauslagen. III. Petition Tiroler Abgeordneter um Anberaumung einer Landtagssitzung behufs Leistung des Angelöbnisses. IV. Ankündigung einer Beratung über die Jurisdiktionsfrage in Betreff der Gendarmerie. V. Ankündigung der Beratung eines Pferde-Konkriptionsgesetzes. VI. Interpellation im niederösterreichischen Landtage in Betreff des Wasserrechtsgesetzes und des Jagdgesetzes.

KZ. 3114 – MRZ. 120

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 24. September 1870. [Franz Joseph].

Nr. 427 Ministerrat, Wien, 1. September 1870 – Protokoll II

P. Artus; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.

I. Vorgehen rücksichtlich der Gehaltsflüssigerhaltung in Fällen der Einberufung aktiver Zivilbeamten zur Militärdienstleistung. II. Nichtberücksichtigung des Antrages wegen Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an den k. k. Leibzahnarzt Jarisch. III. Ablehnung der von dem Obersten Sanitätsrate beantragten Pensionierung des Medizinalrates Dr. Zachar in Czernowitz. IV. Pensionierung des Landespräsidenten der Bukowina Ritter v. Myrbach. Antrag wegen Verleihung des Ordens der Eisernen Krone II. Klasse an denselben. V. Beantwortung der Interpellation im niederösterreichischen Landtage wegen Umgestaltung der Wiener Gewerbe-Zeichenschule in eine Gewerbeschule. VI. Ansuchen des böhmischen Landesschulrates um Vorschüsse pro Oktober 1870 aus den Steuerkassen zur Deckung der Volksschullehrergehalte.

KZ. 3511 – MRZ. 121

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 24. September 1870. [Franz Joseph].

Nr. 428 Ministerrat, Wien, 3. September 1870 – Protokoll I

P. Stransky; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. de Pretis.

I. Ausdehnung der Teilung der Seeverwaltung auf die Militärgrenze. II. Interpellation punkto Eger–Karlsbader Eisenbahn. III. Staatsvertrag dto. 24. April 1853 die Eisenbahn zwischen Reichenberg und Zittau betreffend.

KZ. 3513 – MRZ. 122

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 24. September 1870. [Franz Joseph].

Nr. 429 Ministerrat, Wien, 3. September 1870 – Protokoll II

P. Stransky; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. Benoni (bei I), Stadler (bei I).

I. Gendarmeriegesetz. II. Verlängerung der Triester Landtagssession.

KZ. 3514 – MRZ. 123

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 24. September 1870. [Franz Joseph].

Nr. 430 Ministerrat, Wien, 6. September 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. Benoni, Stadler, Harrasowsky.

[I.] Fortsetzung der Beratung über das Gendarmeriegesetz.

KZ. 3515 – MRZ. 124

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 24. September 1870. [Franz Joseph].

Nr. 431 Ministerrat, Wien, 7. September 1870 – Protokoll I

P. Artus; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.

I. Ernennung des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Herrenhauses. II. Ablehnung des Ansuchens der Karl-Ludwig-Bahn um Zuweisung von Urlaubern für Eisenbahnbauten. III. Frage der Pensionierung des Statthalters von Triest FML. Moering. Seinerzeitiger Ersatz desselben durch den Leiter des Handelsministeriums Freiherrn v. Pretis.

KZ. 3516 – MRZ. 125

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 8. Oktober 1870. [Franz Joseph].

Nr. 432 Ministerrat, Wien, 7. September 1870 – Protokoll II

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.

I. Instruierung des Statthalters in Böhmen für sein Verhalten in der Adressdebatte des böhmischen Landtages. II. Aushilfsweise Zuweisung des Ministerialrates v. Erb zur dalmatinischen Statthalterei. III. Eventueller Nachtragskredit für die Hengstendepots. IV. Ankündigung über die Beratung der Thronrede.

KZ. 3518 – MRZ. 126

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 8. Oktober 1870. [Franz Joseph].

Nr. 433 Ministerrat, Wien, 9. September 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.

I. Vertagung der Beratung über den Thronredeentwurf auf den 10. September 1870. II. Neuerliche Besprechung wegen Ernennung des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Herrenhauses. III. Entwurf der vom böhmischen Statthalter in der Adressdebatte des Landtages abzugebenden

Erklärung. IV. Besprechung des von der Regierung gegenüber der Haltung des böhmischen Landtages einzuhaltenden Vorganges. V. Verleihung des Komturkreuzes vom Franz-Joseph-Orden an den Ministerialrat Ritter v. Peter.

KZ. 3519 – MRZ. 127

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 8. Oktober 1870. [Franz Joseph].

Nr. 434 Ministerrat, Wien, 10. September 1870 – Protokoll I

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.

I. Gemeinsames Budget pro 1871 und Nachtragskredit zum gemeinsamen Budget pro 1870.
II. Zulassung einer Deputation an das Ah. Hoflager zur Übergabe der Adresse des böhmischen Landtages an Se. Majestät.

KZ. 3521 – MRZ. 128

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 8. Oktober 1870. [Franz Joseph].

Nr. 435 Ministerrat, Wien, 10. September 1870 – Protokoll II

P. Artus; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.

I. Entwurf der Ah. Thronrede. II. Telegramm an den Statthalter in Böhmen betreffend die eventuelle Zulassung der Landtagsadressdeputation. III. Vorläufige Besprechung in Betreff der Ernennung von Ministern und einigen anderen Persönlichkeiten zu Herrenhausmitgliedern.

KZ. 3522 – MRZ. 129

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 9. Oktober 1870. [Franz Joseph].

Nr. 436 Ministerrat, Wien, 11. September 1870

P. Artus; VS. Kaiser; anw. Potocki, Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.

I. Entwurf der Thronrede. Frage der direkten Wahlen für Böhmen. II. Vertagung des böhmischen Landtages.

KZ. 3524 – MRZ. 130

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 9. Oktober 1870. [Franz Joseph].

Nr. 437 Ministerrat, Wien, 12. September 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.

I. Ernennung des Präsidiums des Herrenhauses. II. Bericht des Statthalters in Tirol über den im Landtag morgen zur Beratung kommenden Antrag wegen Vornahme der Abgeordnetenwahlen in den Reichsrat. III. Weitere Besprechung über den Entwurf der Thronrede. IV. Resultat der unter Ah. Vorsitz stattgefundenen Reichsministerkonferenz über das gemeinsame Budget. V. Ernennung von Herrenhausmitgliedern.

KZ. 3525 – MRZ. 131

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 9. Oktober 1870. [Franz Joseph].

Nr. 438 Ministerrat, Wien, 14. September 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.

I. Entwurf der Thronrede. II. Zuweisung des Ministerialsekretärs Pozzi mit dem Titel und Charakter eines Sektionsrates zur dalmatinischen Statthalterei. III. Ernennung des Statthaltereirates II. Klasse Hörlt zum stellvertretenden Statthaltereirat I. Klasse in Mähren. IV. Sanktionierung der Straßenpolizeiordnung für Steiermark. V. Sanktionierung eines Beschlusses des oberösterreichischen Landtages über Gemeindeaufnahmestaxen. VI. Sanktionierung eines Landesgesetzes wegen Verlängerung der bestehenden Straßen- und Brückenmautprivilegien auf den nicht ärarischen Straßen im Herzogtum Steiermark. VII. Majestätsgesuch zweier Landgemeinden aus dem Herzogtum Salzburg um Gestattung der Ausfuhr von Füllen bis zum Alter von einem Jahr.

KZ. 3526 – MRZ. 132

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 9. Oktober 1870. [Franz Joseph].

Nr. 439 Ministerrat, Wien, 15. September 1870

P. Artus; VS. Kaiser; anw. Potocki, Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.

I. Definitive Feststellung der Ah. Thronrede. II. Empfang der böhmischen Landtagsdeputation.

KZ. 3527 – MRZ. 133

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 9. Oktober 1870. [Franz Joseph].

Nr. 440 Ministerrat, Wien, 16. September 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.

I. Entwurf der Ah. Antwort an die die Adresse des böhmischen Landtages überbringende Deputation. II. Gesetzentwurf des steiermärkischen Landtages, womit mehreren Gemeinden die Einhebung von Aufnahmestaxen bewilligt wird. III. Beerdigung der zu ordentlichen Universitätsprofessoren beförderten außerordentlichen Professoren.

KZ. 3528 – MRZ. 134

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 9. Oktober 1870. [Franz Joseph].

Nr. 441 Ministerrat, Wien, 19. September 1870

P. Artus; VS. Kaiser; anw. Potocki, Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.

I. Enthebung der Statthalter Freiherrn v. Lasser und Freiherrn v. Poche, dann des Landespräsidenten Freiherrn v. Pillersdorff aus Anlass ihres Votums gegen die Konstituierung des Abgeordnetenhauses. II. Einwirkung auf das Herrenhaus wegen sofortigen Eintritts in die Aktion. III. Beschleunigte Vorlage des Reskriptes an den böhmischen Landtag.

KZ. 3529 – MRZ. 135

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 9. Oktober 1870. [Franz Joseph].

Nr. 442 Ministerrat, Wien, 20. September 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.

I. Entwurf des Ah. Reskriptes auf die Adresse des böhmischen Landtages. II. Ernennung des Ministerialrates Farfaglia zum Oberlandesgerichtspräsidenten in Innsbruck. III. Auszeichnung für den Landesgerichtspräsidenten Baron Cresseri in Innsbruck und den Kreisgerichtspräsidenten Hartmann in Korneuburg.

KZ. 3530 – MRZ. 136

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 9. Oktober 1870. [Franz Joseph].

Nr. 443 Ministerrat, Wien, 21. September 1870

P. Artus; VS. Kaiser; anw. Potocki, Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.

I. Entwurf des Reskriptes an den böhmischen Landtag. Einberufung desselben auf den 29. September. II. Einwirkung auf das Herrenhaus wegen entsprechenden Fortganges der Aktion.

KZ. 3531 – MRZ. 137

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 9. Oktober 1870. [Franz Joseph].

Nr. 444 Ministerrat, Wien, 23. September 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.

I. Beratung über die bei der nächsten Sitzung des Abgeordnetenhauses am 26. September 1870 zu beobachtende Haltung. II. Deputation aus der Bukowina in Angelegenheit des Religionsfonds. III. Wünsche der Südtiroler wegen Herstellung eines Vorarlberg analogen Verhältnisses. IV. Petition des katholischen Vereines in Salzburg um Schutz des Heiligen Vaters. V. Pensionsbehandlung der Statthalter Freiherr v. Lasser und Poche und des Landespräsidenten Freiherr v. Pillersdorff. VI. Gesetzentwürfe des steiermärkischen Landtages a) wegen Einhebung eines Zinskreuzers in Marburg; b) Erhöhung von Umlagen für 2 Bezirksvertretungen. VII. Beschluss des Tiroler Landtages wegen Verkauf einer zum Landhaus gehörigen Gartenmauer. VIII. Gesetzentwurf des Bukowinaer Landtages, Prämien für Einbringung von Raubtieren betreffend. IX. Verleihung der Eisernen Krone III. Klasse an den Direktor der Anglo-Bank, Adolph Seidler. X. Verleihung der Eisernen Krone III. Klasse an den Regierungsrat Professor Aschbach. XI. Ernennung des Ministerialrates Freiherr v. Häufler zum Präsidenten der statistischen Zentralkommission mit Titel und Rang eines Sektionschefs und Erhebung des Ministerialrates Ritter v. Glanz in den Freiherrnstand. XII. Reorganisierung des Wiener Polytechnikums. XIII. Vorlage der kaiserlichen Verordnungen über die Devisen der Bank und über die Einziehung der Münzscheine und Silbersechser zur verfassungsmäßigen Behandlung.

KZ. 3532 – MRZ. 138

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 9. Oktober 1870. [Franz Joseph].

Nr. 445 Ministerrat, Wien, 24. September 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.

I. Redigierung des Reskriptes an den böhmischen Landtag. II. Anweisung von Vorschüssen für die Bezirksschulräte in Böhmen und Besorgung des Kassa- und Rechnungsgeschäftes der Bezirksschulfonds durch die Steuerämter.

KZ. 3533 – MRZ. 139

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 9. Oktober 1870. [Franz Joseph].

Nr. 446 Ministerrat, Wien, 26. September 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. Kubin (bei II), Neubauer (bei I und II).

I. Instruktion für den Regierungskommissär im böhmischen Landtag bezüglich des Ah. Reskriptes. II. Beschluss über die Frage, ob für den Fall direkter Reichsratswahlen in Böhmen neue Wählerlisten aufzulegen sind und eine Reklamationsfrist eingeräumt werden muss.

KZ. 3534 – MRZ. 140

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 10. Oktober 1870. [Franz Joseph].

Nr. 447 Ministerrat, Wien, 28. September 1870

*RS. fehlt; Abschrift des Tagesordnungspunktes II, AVA., HM. Präs. 91/1872.
P. Stransky; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.*

I. Vertagung des Abgeordnetenhauses. II. Behandlung jener Landtagsgesetze rücksichtlich deren Sanktionierung kein Anstand obwaltet. III. Antrag auf Ag. Verleihung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den ersten Regierungsrat in Salzburg Albin Ebner. IV. Ah. signiertes Majestätsgesuch der Fürstin Marie Kinsky geb. Fürstin Liechtenstein betreffend die von derselben angesuchte ag. Auszeichnung der Mitglieder des Komitees für den Ball der industriellen Gesellschaft. V. Zustimmung zu der vom Reichsfinanzminister beantragten Belastung der Reichsaktiven um weitere 3 Millionen Gulden für Zwecke des Reichskriegsministers.

KZ. 3535 – MRZ. 141

[I. fehlt]

II. Der Minister des Innern bringt zur Sprache, dass das frühere Ministerium den Minister des Innern ermächtigt habe¹, jene Landesgesetze, rücksichtlich deren Sanktionierung nichts entgegenstand, ohne Vortragerstattung im Ministerrate zur Ah. Sanktionierung anzutragen. Er stellt demnach den Antrag, der Ministerrat dürfte sich bestimmt finden, von der Vortragerstattung nachbenannter Angelegenheiten Umgang zu nehmen und ihn ein für alle Mal ermächtigen, bei Sr. Majestät in jenen Fällen auf die Ah. Genehmigung anzutragen, in welchen kein Anstand obwaltet und nicht die besondere Wichtigkeit des Gegenstandes die spezielle Beratung erheischt:

- Zuschläge zu den lf. Steuern und andere Auflagen zur Bestreitung von Gemeinde-, Bezirks-, Konkurrenz- und Landesbedürfnissen;
- Bewilligung von Taxen für Aufnahme in den Gemeindeverband oder Verleihung des Bürgerrechtes;
- Bewilligung von Kommunalanlehen;
- Veräußerung, bleibende Belastung oder Verpfändung des Gemeinde- oder Landeseigentums;
- Trennung oder Zusammenlegung von Gemeinden;
- Mautbewilligungen.

Die Konferenz erteilt dem Minister des Innern die bezügliche Ermächtigung über Antrag des Finanzministers mit dem, dass bei Steuerzuschlägen und Mautbewilligungen die bezüglichen Erledigungen dem Finanzministerium zur Einsicht ante expeditionem mitzuteilen sind².

[III.-V. fehlt]

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 10. Oktober 1870. [Franz Joseph].

¹ MR. v. 29. 9. 1869/VII.

² Fortsetzung MR. II v. 14. 1. 1872/I.

Nr. 448 Ministerrat, Wien, 1. Oktober 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.

I. Besetzung der erledigten Landeschefsposten. II. Einschreiten des Statthalters FML. v. Moe-
ring um Versetzung in den Ruhestand. III. Frage der Sanktionierung des niederösterreichischen
Volksschulaufsichtsgesetzes. IV. Mitteilung des Ministerpräsidenten in Betreff seiner Einladung
in den Ausschuss über den Rechbauerschen Vertagungsantrag.

KZ. 3798 – MRZ. 142

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 10. Oktober
1870. [Franz Joseph].

Nr. 449 Ministerrat, Wien, 3. Oktober 1870 – Protokoll I

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.

[I.] Aktion der Regierung gegenüber dem Reichsrat und dem böhmischen Landtage.

KZ. 3799 – MRZ. 143

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 10. Oktober
1870. [Franz Joseph].

Nr. 450 Ministerrat, Wien, 3. Oktober 1870 – Protokoll II

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.

I. Besetzung der erledigten Statthalter- und Landeschefsposten. II. Erlass an den Statthalter in
Böhmen in Betreff der Debatte im Landtage über das Ah. Reskript.

KZ. 3800 – MRZ. 144

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 14. Oktober
1870. [Franz Joseph].

Nr. 451 Ministerrat, Wien, 3. Oktober 1870 – Protokoll III

P. Artus; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.

I. Unbefriedigende Haltung der offiziellen Provinzpresse. Frage der Pressleitung überhaupt.
II. Auszeichnungsanträge aus Anlass der landwirtschaftlichen Ausstellung in Czernowitz, spe-
ziell auf Verleihung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an Baron Michael Kapri.

KZ. 3801 – MRZ. 145

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 30. Oktober
1870. [Franz Joseph].

Nr. 452 Ministerrat, Wien, 4. Oktober 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. Kubin (bei II), Schmidt-Zabierow (bei V).

I. Termin für die Vertagung des Reichsrats. II. Nachtrag zur Instruktion für den Regierungsvertreter im böhmischen Landtag bei der Adressdebatte aus Anlass des Ah. Reskripts. III. Gesetz betreffend einen Schullehrerpensionsfonds in Steiermark. IV. Gesetzentwurf betreffend die Bezüge und den Rang des Lehrpersonals an der Akademie der bildenden Künste in Wien. V. Auseinandersetzungen des Pressleiters, Ministerialrat v. Schmidt-Zabierow, über die Einwirkung des Pressbüros auf die offiziösen Provinzialblätter. VI. Weisung an die Staatsanwälte wegen strengeren Vorgehen gegen die Ausschreitungen der Presse

KZ. 3802 – MRZ. 146

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 30. Oktober 1870. [Franz Joseph].

Nr. 453 Ministerrat, Wien, 7. Oktober 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. Kubin (bei I–VII).

I. Erfolgung von Reisekosten an jene Abgeordnete, welche in der vorigen Reichsratssession sich absentierten, ohne das Mandat niederzulegen. II. Amendiertes Statut der Stadt Lemberg. III. Gesetz für Vorarlberg betreffend die Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner. IV. Gesetz für Salzburg, womit die Ausübung des Wahlrechtes zum Landtage in Städten und Märkten, welche mit der anwohnenden Landbevölkerung zu einer Ortsgemeinde vereinigt sind, geregelt wird. V. Gesetz für Dalmatien betreffend die Bewilligung von Gemeindegzuschlägen. VI. Gesetz wegen Richtigstellung des § 34 des Kremsierer Statuts. VII. Einbringung einer Wasenmeisterordnung im oberösterreichischen Landtag. VIII. Gesetz für Schlesien wegen Feststellung der Schon- und Hegezeit für das Wild. IX. Bewilligung zur Ausfuhr von 60 zweijährigen Pferden nach dem Großherzogtume Hessen. X. Mitteilungen des Ministerpräsidenten betreffend a) ein Promemoria des Abgeordneten Baron Pascotini bezüglich einiger Triest betreffenden Wünsche; b) Wünsche der Krainer Deputation; c) Wünsche der Tiroler Abgeordneten; d) den Gegenstand der nächsten Ministerkonferenz; e) einen vom Ministerpräsidenten bei Sr. Majestät angesuchten kurzen Urlaub. XI. Vorbereitung des Budgets zur verfassungsmäßigen Behandlung des Reichsrats.

KZ. 3803 – MRZ. 147

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 30. Oktober 1870. [Franz Joseph].

Nr. 454 Ministerrat, Wien, 8. Oktober 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.

[I.] Diskussion über die Korrektheit der bloßen Vertagung und Nichtauflösung des böhmischen Landtages.

KZ. 3804 – MRZ. 148

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 30. Oktober 1870. [Franz Joseph].

Nr. 455 Ministerrat, Wien, 12. Oktober 1870

P. Weber; VS. Taaffe; anw. Tschabuschnigg, Holzgethan, Stremayr; abw. Potocki, Petrinò.

I. Kundmachung der Ah. Handschreiben wegen Einberufung der Delegationen. II. Gesetz womit einige Straßen in Kärnten als Bezirksstraßen erklärt werden. III. Verleihung des Adels an den k. k. Burghauptmann Ludwig Montoyer. IV. Personal- und Besoldungsstandsregulierung bei den leitenden Finanzlandesbehörden. V. Pensionsbehandlung des Statthalters FML. v. Moering. VI. Ah. Sanktionierung des niederösterreichischen Schulaufsichtsgesetzes. VII. Bitte der von Sr. Majestät empfangenen Tiroler Deputation betreffend die Aufhebung der vom Minister Dr. v. Hasner erlassenen Schulaufsichtsverordnung und die Amnestierung der aus Anlass der Schulexzesse inhaftierten Weiber. VIII. Erklärung des Triester Gemeinderats als Landtag behufs der Wahl eines Reichstagsabgeordneten.

KZ. 3805 – MRZ. 149

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. [Ort und Datum fehlen.] [Franz Joseph].

Nr. 456 Ministerrat, Wien, 19. Oktober 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. Kubin (bei IV und V), Bartmański (bei III).

I. Frage der Übernahme des dem FML. Baron Rodich zu Pazifizierungszwecken zur Verfügung gestellten Kredits auf den Etat des Reichskriegsministeriums oder des Ministeriums des Innern. II. Pensionierung des vormaligen Landesverteidigungsministers FML. v. Wagner. III. Rekurs an das Gesamtministerium gegen eine Entscheidung des Ministeriums des Innern, womit die Sistierung eines Beschlusses der Gemeinde Jaroslau wegen Ausscheidung des christlichen Vermögens behoben wurde. IV. Gesetzentwurf des Istrianer Landtags wegen Einräumung des aktiven Wahlrechtes an die Kapitäne weiter Schifffahrt. V. Beschwerden der Minorität des dalmatinischen Landtages gegen die Majorität. VI. Vorlage eines Syndikatsgesetzentwurfes. VII. Majoritätsgesuch des Tiroler Landtags um Amnestierung der wegen Exzessen aus Anlass der Durchführung der Volksschulenverordnungen Verurteilten. VIII. Erlässe des Justizministers an die Oberstaatsanwälte in Innsbruck, Triest, Graz und Zara wegen strengem Einschreiten gegen Übergriffe der Presse. IX. Systemisierung des Kanzleipersonals für das Reichsgericht. X. Gesetzentwurf des steiermärkischen Landtages wegen Umlegung der über den Wiesberg führenden Bezirksstraße.

KZ. 3806 – MRZ. 150

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 7. November 1870. [Franz Joseph].

Nr. 457 Ministerrat, Wien, 22. Oktober 1870 – Protokoll I

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. de Pretis.

I. Zugestehung der Gebührenfreiheit an die Elisabeth-Westbahn-Gesellschaft bei dem Ankauf der Neumarkt–Braunauer Bahn. II. Handelsvertrag mit Spanien. III. Auszeichnung für den aus Anlass der Reorganisierung der Zentralseebehörde zur Pensionierung zu beantragenden Präsidenten Ritter v. Goedel. IV. Neuerliche Vorlage des Gesetzentwurfes a) über Dampfkesselproben; b) wegen Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes.

KZ. 3807 – MRZ. 151

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 19. November 1870. [Franz Joseph].

Nr. 458 Ministerrat, Wien, 22. Oktober 1870 – Protokoll II

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. Robrau (bei I–III).

I. Anwendbarkeit des § 25 des Wehrgesetzes auf Novizen geistlicher Orden, dann auf diejenigen Militärflichtigen, welche nach erfolgter Assentierung in die theologischen Studien eintreten. II. Gesetzentwurf betreffend die Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisierung. III. Gesetzentwurf betreffend die Größe und Einhebungsart der nach § 55 des Wehrgesetzes für die Invalidenversorgung zu entrichtenden Militärtaxe. IV. Auszeichnungsanträge des Ackerbauministers aus Anlass der Grazer Ausstellung. V. detto des Ministers des Innern aus demselben Anlass. VI. Gesetzentwurf womit die Maximalgesamtziffer für die Ermächtigung der Finanzverwaltung zum Verkauf unbeweglichen Staatseigentums in den Jahren 1870 und 1871 von ½ Million Gulden auf eine Million Gulden erhöht wird. VII. Wiedereinbringung der Regierungsvorlagen, betreffend 1. Die Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung in Galizien; 2. die Begünstigung der Kommanditgesellschaften, dann Gewerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bezüglich der Gebühren. VIII. Beschluss über die Pensionierung des vormaligen Landesverteidigungsministers FML. v. Wagner.

KZ. 3808 – MRZ. 152

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 16. November 1870. [Franz Joseph].

Nr. 459 Ministerrat, Wien, 27. Oktober 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. Stäbblin (bei I–III), Kubin (bei IV–VII).

I. Gesetzentwurf für Mähren, betreffend die Abänderung des Gesetzes über Ablösung der Propinationsrechte. II. Gesetzentwurf betreffend die Hintanhaltung und Unterdrückung ansteckender Tierkrankheiten außer der Rinderpest. III. Entwurf eines Gesetzes über die Bestreitung von Krankenverpflegskosten für Arme bei Epidemien und von Beerdigungskosten für Ar-

me. IV. Gesetzentwurf betreffend die geheime Abstimmung bei Gemeindewahlen in Bozen. V. Gesetzentwurf für Tirol betreffend die Vergütung der für Vagabunden bis zur Einlieferung in die Schubstation auflaufenden Kosten. VI. Gesetzentwurf betreffend die Verlegung des Zeitpunktes zur Einführung breiter Radfelgen für Niederösterreich. VII. Landtagsbeschlüsse in Betreff der Russbach-Regulierung. VIII. Auszeichnung für den Statthaltereirat Joseph Gaigg. IX. Majestätsgesuch des Freiherrn v. Wasilko und Konsorten betreffend die Regelung der inneren Angelegenheiten der griechisch-orientalischen Kirche in der Bukowina. X. Kompetenz bei Streitigkeiten über Abgaben an kirchliche Funktionäre.

KZ. 3809 – MRZ. 153

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 16. November 1870. [Franz Joseph].

Nr. 460 Ministerrat, Wien, 3. November 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Petrinò, Stremayr; abw. Holzgethan.

I. Haltung der Regierung gegenüber der bevorstehenden Adressdebatte im Reichsrate. II. Verleihung des Ritterkreuzes vom Franz-Joseph-Orden an den Hilfsämterdirektor im Landesverteidigungsministerium Joseph Sklona. III. Verleihung des Ritterkreuzes vom Franz-Joseph-Orden an den Primararzt des Allgemeinen Krankenhauses Dr. Leithner. IV. detto an den Präsidenten der Laibacher Sparkassa Anton Samassa. V. Verleihung des Leopoldordens an den Handelsgerichtspräsidenten Thaddäus Merkel in Wien. VI. Einbringung eines Gesetzentwurfes wegen Ausschließung außerordentlicher Berufungen gegen zwei gleichlautende Urteile in Strafsachen. VII. Sanktionierung des Gesetzentwurfes wegen Abänderung des § 19 des Schulaufsichtsgesetzes für Mähren. VIII. Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an den pensionierten Titularsektionschef des Ministeriums für Kultus und Unterricht August Freiherrn Spems v. Boden. IX. Besprechung in Betreff der galizischen Resolution im Zusammenhange mit der Frage der Verstärkung des Ministeriums durch einen Minister aus Galizien und eventuell durch einen Minister von der linken Seite des Hauses.

KZ. 3813 – MRZ. 154

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 16. November 1870. [Franz Joseph].

Nr. 461 Ministerrat, Wien, 4. November 1870 – Protokoll I

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.

I. Zeitpunkt der Einbringung der galizischen Resolution im Reichsrate. II. Ernennung des Sektionsrates Fontaine v. Felsenbrunn zum Finanzlandesdirektor in Linz, und des Oberfinanzrates Krassy Ritter v. Burgstein zum Finanzlandesdirektor in Triest. III. Verleihung des Franz-Joseph-Ordens an den Landeshauptkassadirektor Alexander Robakowski in Cernowitz. IV. Vorlage an den Reichsrat wegen Weiterbewilligung der Steuern und Staatsausgaben auf drei Monate.

KZ. 3814 – MRZ. 155

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 16. November 1870. [Franz Joseph].

Nr. 462 Ministerrat, Wien, 4. November 1870 – Protokoll II

RS. und bA.; Teilnehmer und Tagesordnung AVA., Ministerratsprotokolle, Tagesordnungen; Datum der Ab. Entschließung HHSTA., Kab. Kanzlei, Protokoll 1870. P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. Kubin, Bartmański; abw. Holzgethan.

[I.] Meritorische Beratung eines Gesetzentwurfes, enthaltend grundgesetzliche Bestimmungen rücksichtlich des Königreiches Galizien.

KZ. 3815 – MRZ. 156

[I.] [] Andeutung, []her hervorginge, dass [] eine Änderung der Verfassung bezwecke. Dies könnte dadurch geschehen, wenn der Titel lauten würde: „Gesetz, womit das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 in Bezug auf Galizien teilweise geändert wird.“^{a,1} Vom technischen Standpunkt würden sich nach seiner Ansicht eigentlich zwei Gesetzentwürfe ergeben, eine, welche die Verfassung ändert, und eine andere, welche als eine Ergänzung der bestehenden Verfassung erscheint.

Ministerialrat Kubin erwidert, es sei ursprünglich ein Paragraph des Inhalts projektiert gewesen, dass „im Übrigen die Bestimmungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung in Geltung bleiben“. Der Paragraph sei aber weggelassen [], weil an dem [] Gesetz []langt, []sam zu []wurf auch [], welche []er die []gehen er [] diese Frage erst [] Beratung des [] zur Beschlussfassung zu bringen.

Der Minister des Innern [] habe die Absicht, ob[] alle Konzessionen, die [] gewähren will, in [] zusammenzufassen, und [] Rücksicht auf die in [] (§ 10) enthaltene [] über die Einver[] des Gesetzes in die []. Er müsse ei[] legen, dass [] Gesetz alle [] als abge[]den, []run. [] des Hauses, die abweichenden Änderungen der Verfassung vornimmt.

Der Unterrichtsminister glaubt, dass das Bedenken des Ackerbauministers durch einen Schlussparagraph behoben werden könnte, lautend: „Durch dieses Gesetz treten die damit nicht im Einklange stehenden Bestimmungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung außer Wirksamkeit.“

Der Ackerbauminister würde sich diesem Ausweg akkommodieren. Die Beschlussfassung hierüber wird bis zum Abschluss der Beratung vorbehalten.

§ 1. Bei § 1 spricht der Justizminister das Bedauern aus, dass durch denselben die Möglichkeit des Übergangs [] Wahlen ausgeschlossen [] hätte [] zur []lassen [].

Der []minister be[] den Absatz den []gemessen vermehrt [] derselbe sei unklar. []tzi- gen Verfassung be[]stimmtes Verhältnis, [] in die Zahl der Reichsratsabgeordneten auf die ein[zeln]en Län]der verteilt ist.

Ministerialrat Bartmański [] sei von den galizischen []vorgehoben worden, [] in Be- treff der Zahl der Reichsratsabgeordneten [] verkürzt ist.

^a *Der hier beratene Gesetzentwurf liegt dem Originalprotokoll stark beschädigt bei mit Randvermerken versehen, die teilweise die in diesem Protokoll gemachten Vorschläge berücksichtigen.*

¹ *Grundgesetz über die Reichsvertretung, RGBL. Nr. 141/1867. Die vorangehenden, diese Frage behandelnden Protokolle, MR. v. 27. 5. 1870/I und MR. v. 30. 5. 1870/III, sind nicht mehr vorhanden. Potocki hatte bereits Ende Mai 1870 Gespräche über die galizische Frage mit Vertretern der Polen aufgenommen, dazu und zur polnischen Reaktion PANNENKOWA, Walka Galicji, 194–198; BIBERSTEIN, Freiheit in der Unfreiheit, 113–116.*

Der [Minister er] Galizier [Ehrung] den [wählt] wäre daher [zu setzen: „[den Verhältnis.“

Der Unterrichtsminister ist mit der Stilisierung des ganzen § 1 nicht einverstanden. Es soll in demselben zwei Gedanken Ausdruck gegeben werden, 1. dass die Zahl der galizischen Reichsratsabgeordneten durch das Staatsgrundgesetz und 2. dass die Art der Wahl durch die Landesgesetzgebung bestimmt wird. Um diese Gedanken zum Ausdruck zu bringen, genüge folgende Formulierung des § 1: „Die Zahl der Mitglieder, welche das Königreich Galizien etc. in das Haus der Abgeordneten zu entsenden hat, wird durch das Grundgesetz über die Reichsvertretung bestimmt.“ „In welcher Weise die Wahl der aus dem Königreiche Galizien etc. in das Haus der Abgeordneten zu entsendenden Mitglieder zu geschehen hat, wird im Wege der Landesgesetzgebung bestimmt[tiert]ung.

§ 2. Der Ackerbauminister ent[dem zweiten Absatz] Zusammenhalt mit [welchem Änderungen]enden Gesetzes nicht [ung der Landesge] erfolgen können, [cht auch das Gruppen] Verwendung direkter [Zustimmung des Landndtages nicht mehr [rden könn- te. [in den Bestimmungen] Durchführung [(Notwahl] 1868)² gehören [der Reichs]. [müsse] im Wege [gebung erlassen], das jetzige Gesetz [die Durchführung ausnahms- weiser direkter Wahlen auch bezüglich Galiziens in Geltung bleibt, dass es jedoch der Reichs- gesetzgebung unbenommen bleibt, für den Fall, dass der Landtag die Vornahme der Wahlen in den Reichsrat verweigert, Bestimmungen über die Anwendung direkter Wahlen auch ohne Rücksicht auf die in der gegenwärtigen Landesordnung festgesetzten Wahlgruppen zu treffen.“

Ministerialrat Bartmański bemerkt, es liege in der Intention der Galizier, die Sicherheit zu erlangen, dass für alle Zukunft bei direkten Wahlen (Notwahlen) die heutigen Gruppen beibehalten werden.

Der Ackerbauminister findet dies ganz unberechtigt. Wenn eine Partei den Boden [Verfassung betritt, [darin], selbst [des Reichs] wird, ge[bleiben. [prinzipiell]. Wenn man den [Konzessionen macht, [an die Gegenkon]langen, dass sie auf [der Verfassung bleiben.

Der Unterrichtsminister [§ 2 ganz kurz in [Weise fassen: „Bestimmungen über die [eventueller unmittelbarer Wahlen (§ 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867) und über Durchführung der] Reichsge]elten.“

[Minister findet [eit ge] un]gebung [nicht aufrecht]ders sei berechtigt [erreich- bar.

Der Unterrichtsminister glaubt bei seinem Antrag bleiben zu sollen, da er nicht zugeben kann, dass, wenn der § 7 (beziehungsweise das Notwahlgesetz) durch die Reichsgesetzgebung eine Ausdehnung erfährt, selbe für Galizien nicht gelten solle. Der Auslegung seines Antrags, die nach der Ansicht des Ackerbauministers möglich wäre, stehe das Wort „eventuell“ entgegen. Er habe nur die Fälle der Nichtbeschickung des Reichsrates durch den Landtag im Auge.

Der Justizminister ist des Erachtens, dass in Anbetracht des § 9, welcher jede Änderung dieses Gesetzes an die Zustimmung des galizischen Landtages bindet, die Erweiterung des § 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 schon in dem vorliegenden [vorgenommen werden [zwar für [].

² Gesetz v. 29. 6. 1868 über die Durchführung von unmittelbaren Wahlen in das Abgeordnetenhaus des Reichsrates, R.GBL. Nr. 82/1868.

Der Minister des Innern []ag als zu [] in der []tigen Ent[] anerkennt [] des Ackerbau-
mi[] sich für die Reichs[] aus dem § 2 die Möglichkeit ergeben würde, nach dem bestehenden
Gesetz bestimmten Gruppen Änderung vorzunehmen []tes Bedenken lasse [] den Antrag des
[]ministers beseitigen [] aber so weit, als der []minister vorschlägt, [] Galizien schlechter []
Länder. Die [] sich nur sicher [] normale Fälle [] statuiert [] dagegen [] der Reichs[] Galizi-
en [] der []ange man zu [] des Ackerbauministers, wenn auch jener des Unterrichtsministers
erwünschter wäre. Der letztere lasse aber auch der Auslegung Raum, dass direkte Wahlen
angeordnet werden können, wenn es sich beispielsweise um eine Änderung der Verfassung
handeln sollte.

Der Ministerpräsident schließt wegen vorgerückter Stunde die Sitzung und behält die
Fortsetzung der Diskussion über § 2 für die nächste Konferenz vor³.

Wien, am 4. November 1876. Potocki.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, [16. November
1870.] Franz Joseph.

Nr. 463 Ministerrat, Wien, 6. November 1870 – Protokoll I

*RS. und bA.; P. Weber; VS. Potocki; BdE. und anw. (Potocki 6. 11.), Taaffe, Tschabuschnigg 11. 11.,
Petrinò, Stremayr; abw. Holzgethan.*

I. Einrichtungsbeitrag für die Minister v. Tschabuschnigg, Baron Holzgethan und Baron Pe-
trinò. II. Einbringung des Übereinkommens mit Ungarn über die Quotenfrage aus Anlass der
Provinzialisierung der Militärgrenze. III. Zeitpunkt der Einbringung einiger Gesetzesvorlagen
seitens des Unterrichtsministers, und einer Vorlage des Ackerbauministers.

KZ. 3816 – MRZ. 157

Protokoll I des zu Wien am 6. November 1870 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze
Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Potocki.

I. Der Ministerpräsident teilt mit, dass er Sr. apost. Majestät einen au. Vortrag, wegen Ag.
Bewilligung eines Einrichtungsbeitrages für jene Minister [].

„[] Meinem Justizminister Ritter v. Tschabuschnigg, Meinem Finanzminister Freiherrn
v. Holzgethan und Meinem Ackerbauminister Freiherrn v. Petrinò einen Einrichtungsbei-
trag von [] aus den Ersparnissen [] vom Finanzgesetz für 1870 festgestellten Dotation [] Zen-
tralleitung der [] Ministerien.“

Die Konferenz nimmt hievon [] Kenntnis¹.

³ Fortsetzung in MR. II v. 6. 11. 1870/I.

¹ Auf Vortrag Potockis v. 6. 11. 1870 bewilligte Franz Joseph den genannten Ministern einen Einrichtungsbeitrag
von je 3.000 fl., HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4323/1870.

II. Der Ministerpräsident []ung, dass in [] Ah. []nen Reichs[] Militärgrenze [] Spra[] Behandlung []². Im Budget des Kriegsministeriums sei eine [] von 500.000 fl. für die Militärgrenze eingesetzt³. Diese []sition werde nach Versicherung der ungarischen Minister, ohne dass die Garantie vorhanden ist, dass man die Quotenfrage in der diesseitigen Reichshälfte in Betracht ziehen wolle, von der ungarischen Delegation gewiss nicht bewilligt werden⁴.

Die Schwierigkeit würde aber wesentlich geringer, sobald die Angelegenheit des Quotenübereinkommens in Fluss gebracht ist.

Der Ministerpräsident verkennt nicht, dass die Frage eine heikle sei und im Hause eine ziemlich aufgeregte Stimmung hervorrufen werde. Doch habe er bei jeder Gelegenheit die Notwendigkeit, das Gesetz einzubringen, betont und so oft ungarischerseits die Beschleunigung der [] empfohlen wurde, seine Bereitwilligkeit zur Einbringung [].

Auch gestern [] das [] Ursache [] län[].

[] wohl nichts we[] genehm, habe aber []seits hervorragende Mitglieder des Hauses für [] moralisch gebunden [] das Übereinkommen []onieren.

[] vorausgeschickt, stellt der Ministerpräsident die [] den Zeitpunkt der [] als den opportunen zur Einbringung [] ansehe.

Der Minister des Innern [] sich in meh[] und auch in [] ungarischen Mini[]gen ausge[] Angelegen[].

[] wird. Er [] sei der Zeitpunkt []. Die beiden Häuser [] in einer großen Aufregung; man müsse alles vermeiden, was letztere erhöht, zumal wenn, wie in dieser Frage, ein Erfolg von der sofortigen Einbringung nicht zu erwarten ist. Denn man könne überzeugt sein, dass das Quotengesetz nicht vor dem Zusammentritt der Delegationen zur Beratung im Hause, ja nicht einmal zur Verhandlung im Ausschusse gelangen wird. Die Vorlage wäre nur geeignet, neuen Stoff zur Aufreizung zu liefern. Die Situation im Hause sei in diesem Moment eine andere als zur Zeit des Ministeriums Hasner; die rechte Seite des Hauses, auf welcher die natürlichen Gegner des Quotengesetzes sitzen, sei viel stärker als damals. Es sei daher weder ratsam noch nötig, die Vorlage vor dem Zusammentritt der Delegationen zu machen. Dagegen [] es angezeigt [] zusammen [], selbe [].

[] nichts gegen []ung unmittelbar [] Wahlen in die Delegation [] die nötige Zeit [] erübrigt.

Der Justizminister stimmt zur Gänze bei.

Der Ackerbauminister [] im Großen und Ganzen nichts an, mit dem [] in Folge der Ein[] Quotengesetzes [] Quotenverteilung im Verhältnis von 70:30 [] Adressdebatte [] ohne dass es [] Abgeordne[] die Diskussion [] sei für ihn hier [] Rücksicht wie bezüglich der galizischen Resolution.

Man dürfe der Opposition nicht neues Materiale liefern. Ob die Vorlage nach der Adressdebatte zu erfolgen habe, könne der Ministerrat noch erwägen. Denn die politischen Gründe, welche dafür sprechen, dass die Sache im Hause moniert werde, ehe die Delegationen zustande kommen, seien nicht zu verkennen. Die Wichtigkeit finde in der Ziffer von 500.000 fl. ihren Ausdruck.

² Zur Auflösung der Militärgrenze siehe MR. v. 14. 8. 1869/I.

³ Siehe dazu GMR. v. 5. 11. 1870/VII, GMR. I/2, Nr. 23.

⁴ Zur Regelung der Quotenfrage bei der Provinzialisierung eines Teils der Militärgrenze siehe GMR. v. 13. 8. 1869/I, GMR. I/1, Nr. 59; auch GMR. v. 4. 8. 1870/II, GMR. I/2, Nr. 7. Die beiden Ministerpräsidenten hatten den Auftrag bekommen, die für die Provinzialisierung notwendigen Gesetze auszuarbeiten, siehe die Handschreiben an Taaffe und Andrassy v. 19. 8. 1869, publiziert u. a. in WIENER ZEITUNG (M.) v. 22. 8.

Was die Art der Einbringung betrifft, so wäre er der Ansicht, eine kurze Begründung vorzuschicken, in welcher so präzise als möglich zwei Momente betont werden, 1. dass die staatsrechtliche Frage durch eine Ah. Entschließung vom Jahre 1850 bereits endgiltig gelöst ist⁵, und 2. dass es sich nur um die Durchführung eines vom vorigen Ministerium mit der []nister []zubringen⁶.

III. Der Unterrichtsminister macht kund, eine Reihe von Gesetzentwürfen, deren []lossen und von Sr. apost. Majestät genehmigt worden ist, gleich in [] Tagen des Zusammen[] Reichsrates einzubringen. [] durchaus solche []en eine besondere Bedeutung nicht [] von gedanke er []ordnung und []gesetz im Herrenhause []ter den Pro[]sprechende [] finden hofft, [] Abgeordneten[] Regelung der [] der Bergbaubeamten [] den vom Ausschusse beantragten Modifikationen, und zwar nach der Adressdebatte, wieder einzubringen⁷.

Wien, am 6. November 1870. Potocki.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. November 1870. Franz Joseph.

Nr. 464 Ministerrat, Wien, 6. November 1870 – Protokoll II

RS. und bA.; Teilnehmer und Tagesordnung ergänzt aus AVA., Ministerratsprotokolle, Tagesordnungen.

P. Weber; VS. Potocki; BdE. und anw. (Potocki 6. 11.), Taaffe, Tschabuschnigg 17. 11., Petrinò, Stremayr; außerdem anw. Kubin, Bartmański; abw. Holzgethan.

[I.] Fortsetzung der Beratung über das Gesetz enthaltend grundgesetzliche Bestimmungen rücksichtlich des Königreiches Galizien.

1869. Bereits im März 1870 hatten sich beide Regierungen auf einen Entwurf betreffend die Quotenregelung geeinigt, PROT. REICHSRAT AH. V. Session, Beilage XXIX; mit Ah. E. v. 30. 3. 1870 auf Vortrag Hasners v. 29. 3. 1870 genehmigte der Kaiser die Einbringung des entsprechenden Gesetzes in den Reichsrat, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1196/1870, was in der in Frage kommenden Reichsratssession nicht geschehen ist.

⁵ Zum 1850 abgeänderten Grundgesetz der Militärgrenze MR. v. 5. 5. 1850/II, ÖMR. II/3, Nr. 338.

⁶ Auf Vortrag Holzgethans v. 18. 11. 1870 erteilte Franz Joseph mit Ah. E. v. 19. 11. 1870 die Bewilligung zur Einbringung des in Anm. 4 zit. Übereinkommens, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4486/1870; Einbringung im Abgeordnetenhaus des Reichsrates, PROT. REICHSRAT AH. 22. 11. 1870 (13. Sitzung) 147. Nach Abänderungswünschen des Herrenhauses wurde das Übereinkommen vom Abgeordnetenhaus angenommen, PROT. REICHSRAT AH. 23. 5. 1871 (42. Sitzung) 762, und mit Ah. E. v. 8. 6. 1871 auf Vortrag Hohenwarts v. 29. 5. 1871 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1824/1871; publiziert als RGBL. Nr. 49/1871. Siehe dazu MISCHLER – ULBRICH, Österreichisches Staatswörterbuch 2: 1027 f. Zur Militärgrenze Fortsetzung in MR. v. 14. 12. 1871/II.

⁷ Mit Ah. E. v. 27. 3. 1870 auf Vortrag Potockis v. 23. 3. 1870 hatte Franz Joseph die Einbringung der Regierungsvorlage im Reichsrat bewilligt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1120/1870; Einbringung im Abgeordnetenhaus des Reichsrates, PROT. REICHSRAT AH. 30. 3. 1870 (40. Sitzung) 938, Bericht des diesbezüglichen Ausschusses mit Änderungswunsch, PROT. REICHSRAT AH. V. Session, Beilage CXXIII. Auf Vortrag Petrinòs v. 20. 11. 1870 genehmigte der Kaiser mit Ah. E. v. 24. 11. 1870 die Einbringung des geänderten Gesetzentwurfes, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4549/1870; Einbringung im Abgeordnetenhaus des Reichsrates, PROT. REICHSRAT AH. 24. 2. 1871 (16. Sitzung) 184, zur Annahme durch beide Häuser des Reichsrates, PROT. REICHSRAT AH. 26. 6. 1871 (61. Sitzung) 1296; auf Vortrag Schöffles v. 18. 7. 1871 sanktionierte der Kaiser das Gesetz mit Ah. E. v. 21. 7. 1871, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2475/1871, publiziert als RGBL. Nr. 77/1871.

KZ. 4343 – MRZ. 158

Protokoll II des zu Wien am 6. November 1870 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitz Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Potocki.

[I.] Den Gegenstand der Sitzung bildet die Fortsetzung der am 4. November 1870 begonnenen Beratung der „grundgesetzlichen Bestimmungen über die Reichsvertretung hinsichtlich des Königreiches Galizien []ulierung []der, welch[] Haus der Abgeordneten []den hat, wird []gesetz über die []etzung bestimmt,“ [] Konsequenz führen könn[] die gegenwärtige [] der Reichsgesetzgebung [] die Zahl der Abgeordneten als in der Luft schwe[]en würde. Man []lben die Deutung [] auch abgesehen von [] eventuellen Verdopplung, [] Verhältnis der Zahl der Abgeordneten zur [] anderes wer[] gegenwärtige¹.

[] Ministerpräsidenten []ken von [] weil man [] der Reichs[] die [] die Möglichkeit [] solchen Deutung [] proponiert, über die [] der Abgeordneten nichts [] sagen, zu diesem Behufe die 1. und 2. Alinea des § 1 des lithografierten Entwurfes zu streichen und bloß die 3. und 4. Alinea zu belassen².

Der Ackerbauminister ist nicht für die Weglassung der beiden ersten Absätze. Ob die Reichsgesetzgebung ganz unabhängig von den Landtagen die Zahl der Reichsratsabgeordneten vermehren oder vermindern kann, sei eine kontroverse Frage. Bei der Fassung des Paragraphes hatte man den Zweck, sich über die Kontroverse hinauszusetzen, welcher Zweck nicht erreicht wird, wenn man sich auf die beiden letzten Absätze beschränkt.

Der Justizminister stellt den Antrag, den Wünschen des [] durch die Annahme [] welche []etzen. [] beschließt [] § 2.

Diesen Paragraph hat Ministerialrat Kubin, um die in der Konferenz vom 4. November [] gekommenen An[] so viel als möglich []gen, folgende Formulierung entworfen: „[] Kaiser bleibt vorbehalten, den Vollzug der []ittelbar durch die []ng des Landes [] wenn ausnahms[] Verhältnisse eintreten [] Beschickung [] Abgeordneten [] Landes[]timmten [ganz oder] teilweise [] ge[]etzt wird, [] Bestimmungen des [] Absatzes des § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, und das Gesetz vom 29. Juni 1868, RGBl. Nr. 82³, auch für das Königreich Galizien etc. in Kraft, und ist sich bei der Durchführung der unmittelbaren Wahlen an die im gegenwärtigen Anhang zur Landesordnung bestimmten Wahlgruppen zu halten.“

Der Ackerbauminister beanständet den Beisatz „ganz oder teilweise“ in der ersten Alinea dieses Entwurfes. Hiernach würden unmittelbare Wahlen auch dann angeordnet werden können, wenn ein oder einige Abgeordnete ihr Mandat niederlegen oder sterben. Auf diese Art würde Galizien schlechter gestellt als die andern Länder.

Der Justizminister bestreitet [] ausnahmsweise []te. Er hätte [] gegen den [] teilweise“ [] galizischen Delegation noch einmal zu [] geben. Im []er schon heute für die Annahme des § 2 nach dem vom Ministerialrat Kubin gebrachten Entwurfe.

Ministerialrat Kubin [] habe den Fall im [], wo ein Land da[] selbständig vertreten [] eine Wahlgruppe [] enthält, oder die [] ihrem Mandat [] machen. Es [] solchen Fällen [] auf Grund [] kommen [] diese Frage []rüber [] dass [] der Beisatz [] „teilweise“ von polnischer Seite niemals akzeptiert werden wird. Es sei dies schon deshalb nicht zu erwarten, weil die

¹ Fortsetzung des MR. v. 4. 11. 1870/I.

² Dazu und zum Folgenden siehe die Beilage in MR. v. 4. 11. 1870/I.

³ Gesetz wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. 2. 1861 abgeändert wurde und Gesetz über die Durchführung von unmittelbaren Wahlen in das Abgeordnetenhaus des Reichsrates.

Polen besorgen werden, dass auf Grund dieses Beisatzes die Ruthenen gegen sie benützt werden könnten. Der Ministerpräsident bestätigt, dass die Polen diesen Beisatz nie annehmen werden.

Der Unterrichtsminister ist gleichfalls für die Weglassung der Worte „ganz oder teilweise“, weil man durch die Aufnahme derselben in das gegenwärtige Gesetz, bevor noch der § 7 im Reichsgesetzgebungswege geändert wird, die Polen allerdings schlechter stellen würde als alle anderen. Im Übrigen würde er die Alinea 1 nach dem Entwurfe des Ministerialrats Kubin akzeptieren, dagegen die Alinea 2 nachstehend fassen: „Die Bestimmungen über [] unmittelbar [] so [] Reichsrat [] des galizischen [] wäre, wenn [] der Ver[] die Aufrechthaltung [] tretung handelt. [] lizier sei darin [] gelegen. Denn [] dafür sorgen, [] und ihrer Landes[] die Beschickung [] erfolgt, so lange ausnahmsweise direkte Wahlen [] Anwendung.

Der Ackerbauminister ist [] Unterrichtsminister []te Fassung der [] die Beschickung [] ein Recht [] § 7 statuierere [] dieses Recht[]ahmsfall [] Zustimmung des [] zu beschließen, liege [] nicht in der heutigen Kompetenz des Reichsrates.

Der Ministerpräsident findet gleichfalls den Antrag des Unterrichtsministers zu weit gehend und proponiert für die zweite Alinea (unter Akzeptierung der ersten und dritten nach dem Entwurfe) folgende Formulierung: „Der Reichsgesetzgebung bleibt das Recht vorbehalten, für die außerordentlichen unmittelbaren Wahlen die bestehenden Wahlgruppen zu ändern oder eine andere Wahlart zu bestimmen.“

Ministerialrat Kubin bemerkt, dieser Vorschlag komme in merito mit dem von ihm verfassten Entwurfe überein. Theoretisch beurteilt walten aber []en die Beibehaltung des [] Absatzes des § 2 dieselben Einwände ob, die ihn ver[] ersten [] den [] Beschickung, die [] unmittelbar [], ohne []ruppen der Landes[] halten, während [] mittelbare Wahlen [] dieser Gruppen [] und [] vorausgesetzt, dass die [] des Hauses der Abgeordneten durch den Landtag [] Vollzug kommt, in []genden Gesetzentwurf []ber es der Landes[] überhaupt an[] wird, die Art der []stimmen, somit []er Weise [] Wahlkörper []eten vor[] kann.

[]minister [] Wahlen [] rechtsgiltig zu entscheiden [] Ansicht des Ackerbauministers, dass darin ein Eingriff in die Landesgesetzgebung liegt, könne er nicht teilen, denn das Grundgesetz über die Reichsvertretung enthalte die Bestimmung, dass es im Wege der Reichsgesetzgebung geändert werden kann⁴.

Der Ackerbauminister findet dieses Motiv nicht stichhältig, da in dem Grundgesetz über die Reichsvertretung mehrere Bestimmungen enthalten sind, deren einseitige Änderung in das Recht der Landtage eingreifen würde. Er brauche in dieser Beziehung nur auf § 11 hinzuweisen⁵.

Der Justizminister teilt diese Auffassung des Ackerbauministers durchaus nicht, sondern ist der Ansicht, dass die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung [] dem [] über [] des § 2 [] Konferenz vorbehalten⁶.

⁴ R.G.B.L. Nr. 141/1867 § 7.

⁵ § 11 behandelte den Wirkungsbereich des Reichsrates.

⁶ Die diese Angelegenheit behandelnden Protokolle, MR. v. 9. 11. 1870/II, MR. v. 10. 11. 1870/VI, MR. v. 14. 11. 1870/III, MR. v. I 4. 3. 1871/III, MR. v. 6. 3. 1871/III, MR. II v. 7. 3. 1871/I, MR. v. 9. 3. 1871/III, MR. v. 12. 3. 1871/I, MR. v. 22. 4. 1871/IV, MR. v. 29. 4. 1871/VI, MR. v. I, MR. v. 4. 5. 1871/I und MR. v. 12. 5. 1871/I sind nicht mehr vorhanden. Erst mit Ab. E. v. 4. 5. 1871 auf Vortrag Hobenwarts v. 2. 5. 1871 genehmigte der Kaiser einen entsprechenden Gesetzentwurf im Reichsrat einzubringen, HHSTA., Kab. Kanzlei KZ. 1504/1871; Einbringung in den Reichsrat PROT. REICHSRAT AH. 5. 5. 1871, (37. Sitzung) 638, Text in PROT. REICHSRAT AH. V. Session, Beilage CXL. Siehe dazu KLETEČKA, Ausgleichsversuch, 87 ff.

Wien, am 6. November 1870. [Potocki].

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 28. November 1870. Franz Joseph.

Nr. 465 Ministerrat, Wien, 8. November 1870

RS. und bA.; Tagesordnung: AVA., Ministerratsprotokolle, Tagesordnungen; *Wortlaut und Datum der Ab. EntschlieÙung:* HHSTA., Kab. Kanzlei, Protokoll 1870.

P. Weber; VS. Potocki; BdE. und anw. (Potocki) Taaffe, Tschabuschnigg 17. 11., Holzgethan 18. 11., Petrino, Stremayr.

I. Gesetzesentwurf wegen Erweiterung der Frist für die Gebührenfreiheit der Anmeldung und Umgestaltung von Hypothekarrechten in Tirol. II. Leopoldorden an Eugen Frölich v. Fröhlichsthal. III. Neuerliche Schlussfassung über den Zeitpunkt zur Einbringung des Gesetzes betreffend die Bewilligung zur Weitererhebung der Steuern und Bestreitung der Staatsauslagen auf drei Monate. IV. Aufforderung an die Präsidenten beider Häuser wegen Vornahme der Delegationswahlen. V. Aufforderung an den Finanzminister, die Voranschläge in die Konferenz zu bringen. VI. Haltung der Regierung im Adressausschuss des Herrenhauses. VII. Verleihung einer Auszeichnung an den Hofrat und Professor Freiherrn v. Dumreicher.

KZ. 4346 – MRZ. 159

Protokoll des zu Wien am 8. November 1870 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Potocki.

I. Das Reichsgesetz vom 27. März 1869 betreffend die Grundsätze bei Anmeldung und Umgestaltung der Hypothekarrechte in Tirol gewährt im § 4 allen innerhalb des nach § 1 durch ein []gesetz festzusetzenden An[]termins überreichten []ngen []ierung von [] und Postporto []rde durch ein genehmigtes Landesgesetz [] letzten Dezember []nsetzt¹. Nachdem es sich herausstellte, dass die [] innerhalb dieses [] ausführbar sind, [] Landtag genötigt [] Gesetz zu entwerfen [] die Anmeldefrist Jahr erweitert.

[]minister beabsichtigt [] den Entwurf [] Gesetzes einzubringen[] Ah. Ermächtigung [] womit auch [] Gebührenfreiheit [] Hypothekaranmeldung []ungsge[] Dezember 1871 []².

¹ Zu diesem Gesetz MR. v. 8./9. 5. 1869/V.

² Der Tiroler Landtag hatte in seiner 5. Sitzung der 1. Session der 3. Legislaturperiode am 7. 9. 1870 den entsprechenden Gesetzesentwurf angenommen, PROT. LANDTAG TIROL 7. 9. 1870 (5. Sitzung) 67. Auf Vortrag Tschabuschniggs v. 9. 11. 1870 genehmigte der Kaiser mit Ab. E. v. 11. 11. 1870 die Vorlage im Reichsrat, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4342/1870, Einbringung im Reichsrat PROT. REICHSRAT AH. 11. 11. 1870 (7. Sitzung) 51 f., Annahme durch beide Häuser im November 1870, siehe dazu PROT. REICHSRAT AH. 20. 2. 1871 (14. Sitzung) 166 f. Auf Vortrag Tschabuschniggs v. 30. 11. 1870 wurde das Gesetz mit Ab. E. v. 6. 12. 1870 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4672/1870, publiziert als LGBL. TIROL UND VORARLBERG Nr. 92/1870. Die Frist wurde noch einmal um ein Jahr – bis Ende 1872 – verlängert, als LGBL. TIROL UND VORARLBERG Nr. 90/1871.

[II.] [] Präsident [] Gerichtshofes für []jähriger Dienstleistung [] Belassung seiner bisherigen Bezüge und Vorbehalt der Verwendung als Vorsitzender in den Senaten extra statum zu setzenden Hofrat Eugen Fröhlich v. Fröhlichsthal die Verleihung des Ritterkreuzes vom Leopoldorden bei Sr. Majestät au. zu befürworten³.

III. Der Finanzminister kommt, indem er mitteilt, dass heute die Ah. Genehmigung zur Einbringung des Gesetzentwurfes wegen Bewilligung der Forteinhebung der Steuern und Bestreitung der Staatsausgaben auf drei Monate herabgelangt ist, auf seinen in der Sitzung vom 4. November 1870 gestellten Antrag zurück, dieses Gesetz unverweilt zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen⁴. Er habe heute Gelegenheit gehabt, diesfalls einige Fühlung im Abgeordnetenhaus zu nehmen. [] die Absicht durch [] Laufe des [] das Präsidium []hauses zu lei[].

Der Ministerpräsident unter[] Antrag. Der Grund []igten Interpellation [] dass man glaube, [] werde vom § 14 des Gesetzes über die []ng Gebrauch machen[]hre Absicht. Sie habe regelmäßige korrekte [] der Lage im Sinne, [] lange absolut die []gung. Denn vor[] der Reichsrat [] die am 21. [] den Delegationen [] vertagt werden [] für die [] Gesetzes in beiden [] binnen []⁵.

[]minister sieht [] in Betreff der [] Situation, in welche Se. Majestät im Falle der Nichtgenehmigung des Gesetzentwurfes versetzt würde, nicht behoben, glaubt jedoch aus der Mitteilung des Finanzministers den einigermaßen beruhigenden Schluss ziehen zu können, dass man nicht gesonnen ist, in zu vielen Fragen mit der Regierung anzubinden, sondern den Schwerpunkt in die Adressdebatte zu legen, was auch das Richtige sei.

Der Unterrichtsminister teilt die Bedenken gegen die sofortige Einbringung. Eine Interpellation schiene ihm gar nicht unwillkommen, weil dann das Gesetz infolge der aus der Mitte des Hauses hervorgegangenen Aufforderung eingebracht werden könnte.

Der Finanzminister würde in der Interpellation eine Mahnung an die Regierung, ihre [] zu tun, erblicken. [] Gesetzentwurf [].

[]minister er[] prinzipielle Be[] sich, wenn der []minister, welcher dabei []rührt ist, darauf []en zu wollen.

Der Unterrichtsminister hat [] Standpunkt, da er [] Anlass zu nicht [] sondern tatsächlich Demonstrationen ge[] Ministerium ver[]issen wünscht.

[] schließt den []gen an den [] Abgeordnetenhaus []⁶.

[IV.] [] Behufe [] zwar gleichfalls [] im Laufe des morgigen Tages auf Betreiben des Ministerpräsidenten an die Präsidenten beider Häuser zu erlassen, in welchem dieselben unter Beziehung auf das Ah. Handbillet, mittelst dessen Se. Majestät die Einberufung der Delegationen

³ Mit Ab. E. v. 15. 11. 1870 auf Vortrag Tschabuschniggs v. 11. 11. 1870 sanktionierte der Kaiser den Beschluss des Ministerrates, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4411/1870.

⁴ Fortsetzung des MR. I v. 4. 11. 1870/IV (nicht mehr vorhanden). Die Genehmigung war mit Ab. E. v. 8. 11. 1870 auf Vortrag Holzgethans v. 4. 11. 1870 erteilt worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4300/1870.

⁵ Die V. Session der II. Legislaturperiode des Reichsrates war am 21. 5. 1870 geschlossen worden.

⁶ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 18. 11. 1870/I (nicht mehr vorhanden). Nach Einbringung der Gesetzesvorlage, PROT. REICHSRAT AH. 10. 11. 1870 (6. Sitzung) 44, bewilligten beide Häuser des Reichsrates am 21. bzw. 22. 11. 1870 die Forterhebung, allerdings nur für zwei Monate, siehe PROT. REICHSRAT AH. 20. 2. 1871 (14. Sitzung) 166. Auf Vortrag Holzgethans v. 25. 11. 1870 wurden mit Ab. E. v. 28. 11. 1870 die Beschlüsse des Reichsrates sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4597/1870; publiziert als R.G.B.L. Nr. 138/1870.

auf den 21. November anzuordnen geruhen⁷, ersucht werden, in Gemäßheit des § 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 über die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten die Wahlen für die Delegationen auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen⁸.

Die Konferenz erklärt ihre Zustimmung⁹.

V. Der Ministerpräsident ersucht den Finanzminister, die Budgets der einzelnen Ministerien, welche, wie er höre, mit [] namhafte Erhöhungen [] zu [] wo [] dieser []stande der [] machen []¹⁰.

VI. Der Minister des Innern [] aus Anlass der an den []präsidenten und ihn [] Einladung zur [] Sitzung des Herrenhauses [] für die Adresse []lass auch die üb[] von ihrem [] seinen Gebrauch [] einerseits dadurch, [] Ministerium in sei[] nimmt, die [] darzutun, [] den Ministern [] den []ag zu ver[] falls auch []¹¹

[] der Minister des Innern als notwendig, dass sich der Ministerrat heute über die wesentlichsten Elemente seiner Haltung im Ausschusse einige. Die Ah. Thronrede werde zur Grundlage der Erörterung genommen werden¹². Die Regierung werde Rede stehen müssen, wie sie die einzelnen Enuntiationen derselben aufgefasst habe und in welcher Verbindung damit die Handlungen der Regierung stehen. Er glaube, dass die Beantwortung jenen Ansichten entsprechend zu erfolgen hätte, welche das Ministerium bei Entwerfung der Thronrede ausgesprochen, dass aber in allen Erklärungen die größte Reserve zu beobachten sei, um einerseits die Waffen nicht abzunützen, andererseits nicht Stoff zu neuen Angriffen zu liefern. In erster Linie hätte jeden[] Ministerpräsident [] zu ergreifen [].

[]minister. [] zur Sprache [] nicht bezweifelt, []rekter Interpellation [] die Regierung []. [] 1. die Frage der [] und 2. die galizische Resolution¹³. Erstere ins[]rde deshalb gestellt [] weil in dem bekannten [] Reichskanzlers [] ausdrücklich er[] ist, dass sich die [] für das Prinzip [] Wahlen entschieden [] Emanation der [] man auf[] nichts erübrige []stimmte Ant[] die Regierung [] ist und []lage über []sichtlich []. [] Diskussion [] kein Anlass [] über die Frage der direkten Wahlen liegen dürfte¹⁴. Wenn aber die Frage dennoch an das Ministerium

⁷ *Ab. Handschreiben v. 11. 10. 1870*, HHSTA., CBProt. 176/1870.

⁸ R.GBL. Nr. 146/1867.

⁹ *Die entsprechende Zuschrift Potockis v. 9. 10. 1870 wurde in PROT. REICHSRAT, AH. 10. 11. 1870 (6. Sitzung) 44 verlesen. Nachdem der Reichsrat um eine Verschiebung des Einberufungstermins ersucht hatte, wurde mit Ab. Handschreiben v. 18. 11. 1870, HHSTA., CBProt. 80/1870, der Termin mit 24. 11. 1870 neu festgelegt.*

¹⁰ *Alle vorausgehenden Ministerratsprotokolle zum Budget für 1871 (Nr. 403, 419, 434, 437 und 453) und alle nachfolgenden (Nr. 473, 474, 482, 483, 484, 526, 537, 561, 563 und 571) sind nicht mehr vorhanden. Der Staatsvoranschlag pro 1871 wurde in PROT. REICHSRAT AH. 3. 3. 1871 (18. Sitzung) 212 eingebracht, nachdem schon in PROT. REICHSRAT AH. 21. 2. 1871 (15. Sitzung) 176 entsprechende Beilagen vom Finanzministerium zur Verfügung gestellt worden waren. Das Finanzgesetz für 1871 wurde erst im Juli 1871 bewilligt, R.GBL. Nr. 63/1871.*

¹¹ *Das Herrenhaus hatte bereits in PROT. REICHSRAT HH. 20. 9. 1870 (1. Sitzung) 6 f. beschlossen, die Thronrede zur Eröffnung der VI. Session der III. Legislaturperiode des Reichsrates mit einer Adresse zu beantworten und eine Adresskommission zur Ausarbeitung dieser Adresse einzusetzen.*

¹² *Alle vorangehenden, die Thronrede betreffenden Ministerratsprotokolle sind nicht mehr vorhanden (Nr. 421, 432, 433, 435–439). Die Thronrede, gehalten am 17. 9. 1870, abgedruckt u. a. in KOLMER, Parlament und Verfassung 2: 79 ff.*

¹³ *Zur galizischen Resolution siehe MR. v. 5. 5. 1869/XII, insbesondere Anm. 34. In Zusammenhang damit MR. II v. 4. 11. 1870/I und MR. II v. 6. 11. 1870/I.*

¹⁴ *Zur Reform der Reichsratswahlbestimmungen siehe zuletzt MR. I v. 19. 3. 1870/I; alle anderen bisherigen, diese Materie betreffenden Ministerratsprotokolle sind nicht mehr vorhanden (Nr. 344, 345, 390–392).*

heranträte, so wäre einfach die hohe Wichtigkeit der Sicherstellung der Reichsvertretung vor ihren Bestand gefährdenden Einflüssen zu betonen, andererseits aber auf die damit verbundenen großen Schwierigkeiten hinzuweisen. Freiherr v. Lichtenfels werde voraussichtlich seine Theorie der Unabhängigkeit des Reichsrates von den Landtagen zur Geltung bringen¹⁵. Er glaube aber nicht, dass dieser Punkt, so heikel er ist, Anlass zu Schwierigkeiten in der Kommission geben könne, da Freiherr von Lichtenfels mit seiner Ansicht, die Herrenhausmitglieder Hofrat Unger und []neth vielleicht ausgenommen, [] ziemlich vereinzelt dastehen dürfte. [] die galizische Resolution [] bemerkt, [] ob der [] Landtagen [] nicht einzulassen [] die darüber [] kontroverse Ansicht [] und zu erklären [], dass die Regierung [] diesfalls bei verschiedenen []ssen ausgesproch[]ungen festhalte, []gigkeit der Be[] Reichsrates von []n wünsche, den []er zur Einbringung [] nicht für ge[].

[]minister hält [] für den [] gestellt [] mit Ver[] sehr [] da einer[]selbst [] wenn der Ministerpräsident er[], die Regierung sei von der Notwendigkeit einer Reform der Wahlordnungen und ebenso von der Notwendigkeit, alle Divergenzen in Bezug auf die Teilnahme an den Verhandlungen des Reichsrates baldmöglichst verschwinden zu machen, überzeugt, habe auch die Herbeiführung eines entsprechenden Zustandes in beiden Richtungen immer im Auge gehabt, halte aber den Moment nicht für geeignet, um diesfalls Anträge in bestimmter Form jetzt schon vor das Haus zu bringen, und müsse sich vorbehalten zu beurteilen, wann der geeignete Zeitpunkt hierfür gegeben sein wird.

Dasselbe gelte von der damit im engsten Zusammenhang stehenden Resolution, bezüglich welcher er bemerkt, dass [] Zusage baldiger Einbringung sowohl bei den Polen [] die [] des Reichs[]sein, welche [] möglich zu machen [], zu erzielen [] welcher Weise [] welchem Zeitpunkt [] solle, sei [] Gegenstand der [] die Thronrede, [] nicht von Erklärung [] Regierung in der []. Er wäre daher der Ansicht, in die De[] einzugehen und [] Erörterung des [] nicht einzulassen. [] mit der [] Thronrede im []hende Frage [] Regierung []rtigen [] böhmischen []¹⁶.

[VII. fehlt]

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 28. November 1870. [Franz Joseph].

Nr. 466 Ministerrat, Wien, 9. November 1870

P. Stransky; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. Kubin, Bartmański (beide bei II); abw. Holzgethan.

I. Verwahrung des konservativen Großgrundbesitzes in Böhmen gegen die unmittelbaren Wahlen. II. Fortsetzung der Beratung über das Gesetz enthaltend grundgesetzliche Bestimmungen rücksichtlich des Königreiches Galizien.

¹⁵ Zur diesbezüglichen prinzipiellen Haltung Lichtenfels' GOTTSMANN, Der Reichstag, 617, Anm. 153. Zu Thaddäus Freiherr Peitbner v. Lichtenfels ÖBL. 7: 393.

¹⁶ An der Sitzung der Adresskommission des Herrenhauses am 9. 11. 1870 nahm die Regierung geschlossen Teil und machte ihre Haltung klar, siehe dazu den ausführlichen Bericht in NEUE FREIE PRESSE v. 10. 11. 1870. Die Adresse wurde in PROT. REICHSRAT HH. 17. 11. 1870 (3. Sitzung) 72 angenommen; publiziert u. a. bei KOLMER, Parlament und Verfassung 2: 81–84.

KZ. 4347 – MRZ. 160

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 28. November 1870. [Franz Joseph].

Nr. 467 Ministerrat, Wien, 10. November 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. Kubin, Bartmański; abw. Holzgethan.

I. Erhebung der Generalmajorswitwe Hermine v. Fleischhacker und ihrer Kinder in den Freiherrnstand. II. Verleihung des Franz-Joseph-Ordens an den Statthaltereirechnungsrat Vincenz Cypra. III. Fortsetzung der Diskussion über das Gesetz enthaltend grundgesetzliche Bestimmungen rücksichtlich des Königreiches Galizien.

KZ. 4348 – MRZ. 161

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 28. November 1870. [Franz Joseph].

Nr. 468 Ministerrat, Wien, 13. November 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. Kubin (bei I); abw. Holzgethan.

I. Aufhebung der kaiserlichen Verordnung vom 25. Oktober 1869 wegen Vereinigung der politischen und militärischen Gewalt in der Hand des Militärkommandanten in Cattaro. II. Frage der Vertagung der Delegationen vom 21. auf den 26. oder 28. November 1870. III. Verleihung des Leopoldordens an den Ministerialrat v. Khoss. IV. Gesetzentwurf betreffend die Vereinigung des Gutes Sorgendorf und der Writzschen Gründe mit dem Ambros Graf Thurnschen Fideikommiss. V. Auszeichnung für die Nordpolreisenden Dr. Gustav Laube und Oberleutnant Julius Payer. VI. Weiteres Verhalten gegenüber den Adressverhandlungen des Reichsrates.

KZ. 4349 – MRZ. 162

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 28. November 1870. [Franz Joseph].

Nr. 469 Ministerrat, Wien, 14. November 1870 – Protokoll I

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Petrinò, Stremayr; abw. Holzgethan.

[I.] Neuerliche Beratung über die Haltung in der Adressdebatte.

KZ. 4350 – MRZ. 163

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 28. November 1870. [Franz Joseph].

Nr. 470 Ministerrat, Wien, 14. November 1870 – Protokoll II

P. Artus; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Petrinò, Stremayr; abw. Holzgethan.

[I.] Neuerliche Beratung über die Haltung in der Adressdebatte.

KZ. 4351 – MRZ. 164

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 28. November 1870. [Franz Joseph].

Nr. 471 Ministerrat, Wien, 14. November 1870 – Protokoll III

P. Artus; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. Kubin, Bartmański (beide bei III); abw. Holzgethan.

I. Publikation wegen Aufhebung der kaiserlichen Verordnung vom 25. Oktober 1869 betreffend die Vereinigung der Zivil- und Militärgewalt im Bezirke Cattaro. II. Ablehnung des Antrages der Landesbehörden von Böhmen und Salzburg wegen eines Viehausfuhrverbotes. III. Fortsetzung der Beratung der Vorlage wegen der künftigen staatsrechtlichen Stellung Galiziens.

KZ. 4352 – MRZ. 165

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 5. Dezember 1870. [Franz Joseph].

Nr. 472 Ministerrat, Wien, 16. November 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Petrinò, Stremayr; abw. Holzgethan.

[I.] Frage der Vertagung der Delegationen.

KZ. 4353 – MRZ. 166

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 5. Dezember 1870. [Franz Joseph].

Nr. 473 Ministerrat, Wien, 18. November 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.

I. Vertretung des Gesetzes über die dreimonatliche Steuerbewilligung im Finanzausschusse des Abgeordnetenhauses. II. Besprechung über den zur Einbringung der Demission geeigneten Zeitpunkt. III. Vorlage des Quotengesetzes. IV. Vorlage der Budgets pro 1871. V. Beantwortung der Interpellation in Betreff der Konstituierung des Staatsgerichtshofes. VI. Mitteilung einer Zuschrift des Reichsfinanzministers betreffend den Gesetzentwurf über die Ruhe- und Versorgungsbezüge der im gemeinsamen Staatsdienste angestellten Zivilfunktionäre.

KZ. 4355 – MRZ. 167

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 5. Dezember 1870. [Franz Joseph].

Nr. 474 Ministerrat, Wien, 19. November 1870

P. Artus; VS. Kaiser; anw. Potocki, Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.

I. Vertagung des Reichsrates. II. Demission des Ministeriums. III. Beratung der einzelnen Budgets vor der Vorlage in der Ministerkonferenz. IV. Frage der Kompetenz bezüglich der Bewilligung zur Umwandlung von Geld in Realfideikommiss aus Anlass einer beabsichtigten Gesetzesvorlage an den Reichsrat betreffend ein gräflich Thurnsches Fideikommiss. V. Verfügungen aus Anlass der höchst unbefriedigenden Durchführung der letzten Reservisteneinberufung. VI. Einbringung der Grenz-Quotenfrage.

KZ. 4356 – MRZ. 168

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 5. Dezember 1870. [Franz Joseph].

Nr. 475 Ministerrat, Wien, 21. November 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Petrinò, Stremayr; abw. Holzgethan.

I. Vorlage der in Beantwortung der Ah. Thronrede vom Herrenhause und vom Abgeordneten-hause beschlossenen au. Adressen. II. Neuerliche Beratung über die Beantwortung der Interpellation wegen Konstituierung des Staatsgerichtshofes. III. Antrag auf eine Auszeichnung für den Fabriksbesitzer Moriz Bauer in Brünn. IV. Ermächtigung des Justizministers zur Einbringung der Entwürfe des Strafgesetzes und der Strafprozessordnung. V. Ermächtigung des Unterrichtsministers zur Erlassung einer provisorischen Schulaufsichtsverordnung für Galizien. VI. Mitteilung des Unterrichtsministers über die beabsichtigte Errichtung von neun Lehrerbildungsanstalten in Galizien.

KZ. 4357 – MRZ. 169

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 5. Dezember 1870. [Franz Joseph].

Nr. 476 Ministerrat, Wien, 23. November 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. Wehli (bei I–III), Kubin (bei IV–VIII), Schäfer, Cerrini, Statz (alle drei bei XXII und XXIII).

I. Projektierter Beamtenverein in Linz. II. Beschluss des schlesischen Landtages wegen Ermächtigung der österreichisch-schlesischen Bodenkreditanstalt zur Gewährung von Darlehen in Pfandbriefen an schlesische Gemeinden und Bezirke. III. Berichte des niederösterreichischen Statthalters und Wiener Polizeidirektors über das Wiederaufleben von Arbeiterversammlungen. IV. Kontroverse über die Kompetenz der Landesgesetzgebungen in Expropriationsangelegenheiten. V. Anfrage der Triester Statthalterei in Betreff des Ersuchens des Istrianer Landtags um Erlassung einiger Weisungen an die Bezirksbehörden in Wahlangelegenheiten. VI. Statut über die turnusweise Leistung von Hand- und Zugdiensten für Gemeindeerfordernisse in Sfruz in Tirol. VII. Beschluss des steiermärkischen Landtages über Durchführung einer Darlehensaufnahme behufs Neubauten zu Landeszwecken. VIII. Beschluss des steiermärkischen

Landtages in Absicht auf die Einhebung einer 35% Umlage auf die direkten Steuern und eine Kreditoperation zur Deckung des Defizits. IX. Gesetz für Kärnten über den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel. X. Definitive Systemisierung des Vorstandspostens für die landwirtschaftliche chemische Versuchsstation. XI. Ernennung des Johann Newald zum Direktor der Forstakademie in Mariabrunn mit Einrechnung von im Privatdienste zugebrachten Dienstjahren. XII. Verleihung des Franz-Joseph-Ordens an den Forstmeister Ludwig Schmidl. XIII. Verleihung des Franz-Joseph-Ordens an den Gestütsdirektor Vinzenz Dokonal. XIV. Verleihung des Franz-Joseph-Ordens an den Ministerialsekretär und Rechnungsrat Ferdinand Schallhofer. XV. Ausdehnung der Zustimmung der Ministerkonferenz zur Belastung der Zentralaktiven mit 3 Millionen Gulden auf weitere 500.000 fl. XVI. Verkauf einiger Objekte unbeweglichen Staatseigentums. XVII. Ausfuhrbewilligung von Füllen bis zu 3 Jahren. XVIII. Entfall der Einbringung des Gesetzentwurfes wegen Eröffnung eines Nachtragskredits für das Landesverteidigungsministerium pro 1870. XIX. Flüssigmachung von im Jänner und Februar 1871 fällig werdenden Posten, die sich nicht nach Monaten berechnen lassen. XX. Quotenabfuhr an das Reich. XXI. Mitteilung des Ministerpräsidenten über das Demissionsgesuch der Minister. XXII. Entlassung jener Mannschaften der Triester Territorialmiliz, die mit Ende Dezember 1869 das stellungspflichtige Alter erreicht haben. XXIII. Sanktionierung des Tiroler Landesverteidigungsgesetzes.

KZ. 4358 – MRZ. 170

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. [Ort und Datum fehlen.] [Franz Joseph].

Nr. 477 Ministerrat, Wien, 27. November 1870 – Protokoll I

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. de Pretis, Leeder; abw. Holzgethan.

[I.] Majestätsgesuch des Grafen Friedrich Thun nomine der Konzessionäre der Prag–Duxer Eisenbahnunternehmung um Anerkennung des ausschließlichen Rechtes zum Bau und Betriebe der Linie von Obernitz nach Dux und Brüx.

KZ. 4359 – MRZ. 171

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. [Ort und Datum fehlen.] [Franz Joseph].

Nr. 478 Ministerrat, Wien, 27. November 1870 – Protokoll II

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. de Pretis, Wehli (bei V); abw. Holzgethan.

I. Reorganisierung der Generalinspektion für Eisenbahnen. II. Ersatzwahl der Stadt Stanislau für die Lemberger Handelskammer. III. Auszeichnungen für den Staatsbahn-Zentraldirektor Ruppert, Oberinspektor Pischhof und Inspektor Schmidt. IV. Berufung des Bürochefs der Orleans-Bahn Friedrich Dieterle zur Verwendung im Handelsministerium. V. Zuschrift des Reichskanzlers betreffend einige auf die Handhabung des Waffen- und Munitionsausfuhrverbotes bezugnehmende Anfragen des preußischen Gesandten.

KZ. 4360 – MRZ. 172

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. [Ort und Datum fehlen.] [Franz Joseph].

Nr. 479 Ministerrat, Wien, 27. November 1870 – Protokoll III

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. Wehli (bei I), Stählin (bei II); abw. Holzgethan.

I. Kompetenzstreit über die Vertretung der Regierung in dem von der Stadtgemeinde Lemberg beim Reichsgerichtshof angestregten Rechtsprozess wegen Zahlung der Pension an die Witwe des Statthaltereirates und Bürgermeisters Kröbl. II. Landtagsbeschluss über die Feststellung des Katastralgebietes der neukonstituierten Gemeinde Unter Sankt Veit. III. Auszeichnung der Statthaltereiräte Klingler und von Adda in Böhmen. IV. Neuerlicher Beschluss über die Anrechnung von Dienstjahren für den als Direktor der Forstakademie in Mariabrunn anzustellenden Forstdirektor Newald. V. Auszeichnung des Ministerialrates Dr. Hamm im Ackerbauministerium.

KZ. 4361 – MRZ. 173

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. [Ort und Datum fehlen.] [Franz Joseph].

Nr. 480 Ministerrat, Wien, 30. November 1870

P. Stransky; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. Stählin (bei I–III); abw. Holzgethan.

I. Reichsgesetz betreffend die Beteiligung des Staatsschatzes an den Kosten zur Erbauung einer Brücke über den Donaudurchstich in der Richtung der Taborstraße. II. Niederösterreichisches Landesgesetz bezüglich der Beitragsleistung des niederösterreichischen Landesfonds zu der ad I besagten Brücke. III. Landesgesetz für Tirol rücksichtlich der Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatze der vom Landesfonds bezahlten Verpflegungskosten der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten. IV. Besetzung des Vorstandspostens der Forstakademie in Mariabrunn und der gegen den früheren Direktor Wessely einzuschlagende Vorgang.

KZ. 4362 – MRZ. 174

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. [Ort und Datum fehlen.] [Franz Joseph].

Nr. 481 Ministerrat, Wien, 2. Dezember 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.

I. Petition der Hilfsämteradjunkten der Ministerien des Innern, der Finanz und der Justiz um Gleichstellung mit jenen des Handels- und Unterrichtsministeriums. II. Weiterer Quotenvorschuss von 4 Millionen Gulden an den Reichsfinanzminister (Erneuerter Antrag). III. Mitteilung des Finanzministers betreffend die in Budgetausschuss der diesseitigen Delegation zu Ofen von ihm verlangten und gegebenen Aufschlüsse über den Stand der Finanzen. IV. Dotation zur Vornahme von Studien in Betreff mehrerer Bahnprojekte. V. Auszeichnung für den Regierungsrat und Universitätsprofessor Anton Jaksch in Prag.

KZ. 4701 – MRZ. 175

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 19. Dezember 1870. [Franz Joseph].

Nr. 482 Ministerrat, Wien, 3. Dezember 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. Schäfer (bei III), Chalaupka (bei II), Höger (bei II–V).

I. Verfügungen aus Anlass der Vorgänge bei dem Studentenkommers im Diana-Saal am 1. Dezember 1870. II. Budget des Ministeriums des Innern pro 1871. III. Budget des Ministeriums für Landesverteidigung pro 1871. IV. Budget des Ministeriums für Kultus und Unterricht pro 1871. V. Budget des Justizministeriums pro 1871.

KZ. 4702 – MRZ. 176

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 19. Dezember 1870. [Franz Joseph].

Nr. 483 Ministerrat, Wien, 4. Dezember 1870 – Protokoll I

P. Artus; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. de Pretis, Höger, Klepeczka (bei I).

I. Budget des Handelsministeriums pro 1871. II. Vorbereitende Arbeiten für die Predil-, die Arlberg-, die Istrianer- und die Dalmatinische Bahnfrage, ob die Kosten hierfür im Wege eines besonderen Anlehens oder durch eine schwebende Schuld zu bedecken wären. Vorlagen an den Reichsrat in letzterer Richtung.

KZ. 4703 – MRZ. 177

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 7. Jänner 1871. [Franz Joseph].

Nr. 484 Ministerrat, Wien, 4. Dezember 1870 – Protokoll II

P. Artus; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. Höger.

I. Fortsetzung der Beratung der Budgets pro 1871 – Ackerbauministerium. II. detto Reichsgericht, Rechnungskontrolle, Ministerratspräsidium, Kabinettskanzler Sr. Majestät. III. [detto] Finanzministerium.

KZ. 4704 – MRZ. 178

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 7. Jänner 1871. [Franz Joseph].

Nr. 485 Ministerrat, Wien, 7. Dezember 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. Kubin, Rohrau (beide bei I); abw. Holzgethan.

I. Gesetz betreffend die Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisierung. II. Verfügungen aus Anlass des Studentenexzesses vom 1. Dezember 1870. III. Konfiszierung der Nr. 35 der „bösen Zungen“. IV. Neuerliche Einbringung des Grundbuchgesetzes im Abgeordnetenhaus. V. Nichtsanktionierung des Gesetzentwurfes wegen Einführung von Grundbüchern in Görz. VI. Ernennung des Forstdirektors Newald zum Vorstand der Mariabrunner Akademie. VII. Nichtsanktionierung der vom Krainer Landtage beschlossenen Gesetzentwürfe 1. über die Verteilung der gemeinschaftlichen Hutweiden, und 2. über die Verteilung der Wechselgründe.

KZ. 4705 – MRZ. 179

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 7. Jänner 1871. [Franz Joseph].

Nr. 486 Ministerrat, Wien, 9. Dezember 1870 – Protokoll I

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. Kubin (bei I–IV), Rohrau (bei IV und V).

I. Gemeindestatut der Stadt Marburg. II. Beschlüsse des Tiroler Landtages in Betreff der Abänderung des § 1 der Gemeindewahlordnung und des § 10 des Heimatgesetzes. III. Beschlüsse des Abgeordnetenhauses betreffend die direkten Wahlen von 15 Mitgliedern aus dem Großgrundbesitz in Böhmen. IV. Lesung des nach den Konferenzbeschlüssen vom 7. Dezember 1870 redigierten Pferdestellungsgesetzes. V. Bitte des Salzburger Landtages um Abhaltung der Assentierungen an den Sitzen der Bezirksgerichte. VI. Bitte des böhmischen Landesausschusses um einen Staatsvorschuss für die Bezirksschulfonds. VII. Eventuelle Pensionsbehandlung des gewesenen Statthalters im Küstenlande FML. Moering.

KZ. 4706 – MRZ. 180

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 7. Jänner 1871. [Franz Joseph].

Nr. 487 Ministerrat, Wien, 9. Dezember 1870 – Protokoll II

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. de Pretis.

I. Gesetzesvorlage in Betreff der Einbeziehung der Bahnstrecke Jedlesee–Stockerau in die österreichische Nordwestbahn. II. Verleihung der Eisernen Krone II. Klasse an den Präsidenten der Seebehörde Ritter v. Gödel. III. Verleihung des Franz-Josephs-Ordens an den Kaufmann J. J. Schwarz in Prag.

KZ. 4707 – MRZ. 181

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 7. Jänner 1871. [Franz Joseph].

Nr. 488 Ministerrat, Wien, 15. Dezember 1870 – Protokoll I

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. Schäfer.

[I.] Neuerliche Beratung über die Frage der Ah. Sanktionierung des Tiroler Landesverteidigungsgesetzes.

KZ. 4708 – MRZ. 182

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. Jänner 1871. [Franz Joseph].

Nr. 489 Ministerrat, Wien, 15. Dezember 1870 – Protokoll II

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.

I. Verleihung des Franz-Josephs-Ordens an den Wiener Stadtbaudirektor Niernsee. II. detto an Professor Grossbauer in Mariabrunn. III. Mitteilung in Betreff des der Gräfin Coudenhove verliehenen goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone. IV. Konfiszierung der Nr. 36 der „bösen Zungen“. V. Auszeichnung für den Dichter Grillparzer. VI. Au. Vortrag des Justizministers über die Petition des Tiroler Landtages um Amnestierung der an den Exzessen bei Einführung des Schulgesetzes beteiligten Personen. VII. Petition des Krainer Landtages um Amnestierung der wegen Misshandlung deutscher Turner Angeklagten.

KZ. 4709 – MRZ. 183

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. Jänner 1871. [Franz Joseph].

Nr. 490 Ministerrat, Wien, 20. Dezember 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. Wehli (bei I), Stäblin (bei II).

I. Maßnahmen gegenüber der Weigerung der Seelsorger, über das bei gemischten Ehen vorgenommene Aufgebot das schriftliche Zeugnis auszustellen. II. Landesvoranschlag für Böhmen pro 1870. III. Komitee in Krakau zur Veranstaltung von Sammlungen für notleidende polnische Emigranten in Frankreich. IV. Gesuch des pensionierten Generalmajors August Müller Edlen v. Wandau um Übertragung des Adels auf seinen Adoptivsohn Oberleutnant Carl Müller. V. Gesuch des pensionierten Hofrates Karl Freiherr Pascotini v. Ehrenfels um Übertragung des Freiherrnstandes auf seinen Adoptivsohn Bezirkshauptmann Dr. Ferdinand Pascotini-Juriskovic v. Hagendorf. VI. Verleihung der Eisernen Krone III. Klasse an den Oberbaurat Johann Romano.

KZ. 4710 – MRZ. 184

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. Jänner 1871. [Franz Joseph].

Nr. 491 Ministerrat, Wien, 23. Dezember 1870 – Protokoll I

P. Artus; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Stremayr; außerdem anw. Kubin (bei I und II), Robrau (bei III); abw. Petrinò.

I. Erwirkung der Ah. Sanktion für den vom Tiroler Landtage votierten Gesetzentwurf wegen Abänderung des § 15 der Landeswahlordnung (Wahlrecht der Frauen). II. Zulassung der Deputation des Vorarlberger Landtages zur Begrüßung Seiner k. u. k. apost. Majestät in Innsbruck. III. Einbringung des Rekrutenkontingentgesetzes pro 1871. Vorschlag des Reichskriegsministers wegen Vornahme der Rekrutierung pro 1871 im Februar oder März und wegen Wiedereinbringung des Landsturmgesetzes.

KZ. 4716 – MRZ. 185

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. Jänner 1871. [Franz Joseph].

Nr. 492 Ministerrat, Wien, 23. Dezember 1870 – Protokoll II

P. Artus; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Stremayr; außerdem anw. Fierlinger (bei I und II); abw. Petrinò.

I. Frage der Taxpflicht der Lokalzulagen der Professoren an Staatsmittelschulen. II Frage der Sanktionierung des vom niederösterreichischen Landtage votierten Gesetzentwurfes betreffend Zuschläge zu den Prozentualgebühren für unentgeltliche Vermögensübertragungen und zu den ordentlichen Gebührenäquivalenten von Übertragungen für Schulzwecke. III. Unterstützung des Protestes der Jesuitenkollegien in Rom wegen Aufhebung des Collegium Romanum. Wahrung der österreichischen Nationaleigenschaft einiger Kollegien und Institute in Rom. IV. Eintreibung der rückständigen Schulumlagen in Böhmen durch Militärexekution. V. Antrag wegen Verleihung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an Professor Dr. Skoda aus Anlass seiner erbetenen Pensionierung. VI. Wiederaufnahme der Beratung wegen der galizischen Resolution behufs des formalen Abschlusses der Vorlage.

KZ. 4717 – MRZ. 186

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. Jänner 1871. [Franz Joseph].

Nr. 493 Ministerrat, Wien, 29. Dezember 1870

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Stremayr; außerdem anw. Stählin (bei I); abw. Petrinò.

I. Änderung des Kärntner Landesgesetzes betreffend die Einhebung einer Mietzinsumlage zu Schulzwecken der Stadt Klagenfurt. II. Mitteilung von Akten des Finanzministeriums in Angelegenheit des Wiener Waldes (Hirschlscher Pachtvertrag) an das Landes- als Strafgericht. III. Verleihung der Eisernen Krone II. Klasse an den Grafen Michael Bukuwky. IV. Bitte des Rittmeisters in der Armee Edlen v. Capellini um Übertragung des Namens und Freiherrntandes seines mütterlichen Großvaters Ignaz Freiherrn von Matt auf sich und seine Nachkommen.

V. Gesuch des Freiherrn Alexander v. Helfert um Übertragung des Namens und Adels des Dr. Andreas Freiherrn v. Gredler auf des Letzteren Schwiegersohn Dr. Franz Oxenbauer. VI. Zeitungsangriffe wegen des Tiroler Landesverteidigungsgesetzes. VII. Verleihung des Eisernen Krone Ordens III. Klasse an den Gutsbesitzer und Bürgermeister Peter Malfatti in Ala.

KZ. 4718 – MRZ. 187

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 13. Jänner 1870. [Franz Joseph].

Nr. 494 Ministerrat, Wien, 1. Jänner 1871

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Stremayr; außerdem anw. Schäfer (nur bei III), Kubin (nur bei III), Schmidt-Zabierow (nur bei III); abw. Petrinò.

I. Auszeichnungen aus Anlass der Ah. Reise in Tirol. II. Sensationsartikel im „Tagblatt“ über einen angeblich in Absicht gewesenen Staatsstreich. III. Angriffe der „Neuen Freien Presse“ gegen die Sanktionierung des Tiroler Landesverteidigungsgesetzes.

KZ. 61 – MRZ. 1

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 27. Jänner 1871. [Franz Joseph].

Nr. 495 Ministerrat, Wien, 3. Jänner 1871 – Protokoll I

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Stremayr; außerdem anw. de Pretis; abw. Petrinò.

I. Begleichung der durch die ostasiatische Expedition aufgelaufenen Auslagen. II. Regierungsvorlage wegen Herstellung einer Eisenbahn von Tarvis über den Predil und über Görz nach Triest. III. Regierungsvorlage wegen des Baues der Arlberg-Bahn. IV. Auszeichnung für den Oberinspektor der Generalinspektion für österreichische Eisenbahnen Ferdinand Hofmann. V. Klagen über Unordnungen im Expeditionsdienste der Staatsbahn. VI. Auskunft über die im Auslande zurückgehaltenen Waggons österreichischer Bahnen.

KZ. 62 – MRZ. 2

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 27. Jänner 1871. [Franz Joseph].

Nr. 496 Ministerrat, Wien, 3. Jänner 1871 – Protokoll II

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Stremayr; außerdem anw. Rohrau (bei IV); abw. Petrinò.

I. Mitteilung über das Ableben des Senatspräsidenten Freiherr v. Szymonowicz. II. Gutachten des Oberstaatsanwalts über die Eignung des „Tagblatt“-Artikels „Der Reichskanzler aus Genf“ zur gerichtlichen Verfolgung. III. Wiedervorlage der Notariatsordnung und des Gesetzes über das Erfordernis der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte und der Legalisierung von Unterschriften auf Tabularurkunden. IV. Äußerung des Reichskriegsministers aus Anlass des ihm zur Einsicht mitgeteilten au. Vortrags in Betreff der früheren Stellung und Einberufung der Rekruten und der Wiedereinbringung des Landsturmgesetzes. V. Mitteilungen des Finanzministers über die Kassabestände am Schlusse des Jahres 1870. VI. Rückstände der ungarischen Finanzverwaltung in der Abfuhr der Staatsschuldenquote. VII. Teilweise Abfuhr der Staatsschuldenquote in Gold ungarischer Prägung. VIII. Entwurf eines Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof. IX. Verleihung des einfachen Adels an den Platzoberstleutnant Joseph Centner in Olmütz. X. Auszeichnung für den k. k. Primararzt Dr. Wenzel Ferroni v. Eisencron.

KZ. 63 – MRZ. 3

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 28. Jänner 1871. [Franz Joseph].

Nr. 497 Ministerrat, Wien, 5. Jänner 1871

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Stremayr; außerdem anw. Statz (nur bei III); abw. Petrino.

I. Mitteilung des Finanzministers in Betreff der Abfuhr der ungarischen Staatsschuldenquote. II. Besprechung der Quotenfrage und der übrigen finanziellen Bestimmungen des galizischen Grundgesetzentwurfes. III. Frage der Aktivierung der Landwehrbataillionskommanden.

KZ. 64 – MRZ. 4

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 28. Jänner 1871. [Franz Joseph].

Nr. 498 Ministerrat, Wien, 7. Jänner 1871 – Protokoll I

P. Artus; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan; außerdem anw. de Pretis, Wehli; abw. Petrino, Stremayr.

[I.] Modifikation des bestehenden Verbotes der Aus- und Durchfuhr von Waffen und Munitionsgegenständen.

KZ. 65 – MRZ. 5

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 28. Jänner 1871. [Franz Joseph].

Nr. 499 Ministerrat, Wien, 7. Jänner 1871 – Protokoll II

P. Artus; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan; außerdem anw. Stäblin; abw. Petrinò, Stremayr.

[I.] Kompetenzstreit zwischen dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Landesverteidigung in Betreff der Agenden bezüglich hierlands aufgegriffener ausländischer Deserteurs.

KZ. 66 – MRZ. 6

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 28. Jänner 1871. [Franz Joseph].

Nr. 500 Ministerrat, Wien, 9. Jänner 1871 – Protokoll I

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. Kubin (bei I).

I. Wiederaufnahme der in der Konferenz vom 9. Dezember 1870 (Protokoll Nr. 180, Vortrag III) gepflogenen Beratung über die Ergänzungswahlen für den Reichsrat aus dem böhmischen Großgrundbesitz. II. Verleihung von Ritterkreuzen des Franz-Joseph-Ordens an die Wiener Gemeinderäte Wilhelm Gross und Leopold Paffrat.

KZ. 67 – MRZ. 7

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 28. Jänner 1871. [Franz Joseph].

Nr. 501 Ministerrat, Wien, 9. Jänner 1871 – Protokoll II

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.

[I.] Opposition des Statthalters in Steiermark gegen das Finanzministerium bezüglich der Besorgung der Geldgebarung in Betreff der Schulbezirksfonds durch die Steuerämter.

KZ. 68 – MRZ. 8

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ofen, 28. Jänner 1871. [Franz Joseph].

Nr. 502 Ministerrat, Wien, 13. Jänner 1871 – Protokoll I

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.

I. Differenz zwischen dem Finanzminister und dem Statthalter in Steiermark betreffend die Übernahme der Geldgebarung in Betreff der Schulbezirksfonds durch die Steuerämter (Fortsetzung des Teilprotokolls Nr. II vom 9. Jänner 1871).

KZ. 69 – MRZ. 9

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 6. Februar 1871. [Franz Joseph].

Nr. 503 Ministerrat, Wien, 13. Jänner 1871 – Protokoll II

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. Stäblin (bei I), Rohrau (bei II).

I. Gesetzentwurf des Bukowinaer Landtages betreffend die Einhebung einer Auflage von einigen Erwerbszweigen und Unternehmungen in Czernowitz samt Vorstädten. II. Verhandlung über die Revision der Bequartierungsvorschriften. III. Auszeichnung für den Universitätsprofessor Dr. Carl Rokitansky.

KZ. 70 – MRZ. 10

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 6. Februar 1871. [Franz Joseph].

Nr. 504 Ministerrat, Wien, 19. Jänner 1871

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.

I. Frage der Aufstellung einer Regierungskandidatenliste für die Nachwahlen im böhmischen Großgrundbesitze. II. Wiedereinbringung des Advokatendisziplinargesetzes als Regierungsvorlage für den Reichsrat. III. Gesetzentwurf über die Nachtragskredite der einzelnen Ministerien pro 1870. IV. Eingabe des böhmischen Landesausschusses, worin derselbe gegen die Ablehnung der Vorlage seines Majestätsgesuches betreffend die Bewilligung von Vorschüssen aus Staatsmitteln zur Durchführung des Volksschulgesetzes Verwahrung einlegt.

KZ. 72 – MRZ. 11

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 6. Februar 1871. [Franz Joseph].

Nr. 505 Ministerrat, Wien, 22. Jänner 1871

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. Wehli (bei II und III).

I. Ausweisung des Ludwig Zimmermann, Herausgebers der „Freiheit“ in Graz, aus den österreichischen Staaten. II. Gesuche des Adolph Schmiedberg und des Gustav Fichtner um die Bewilligung zur Waffenausfuhr nach Venezuela in Amerika beziehungsweise nach Port Said in Afrika; prinzipielle Ermächtigung des Ministers des Innern zur Gewährung ähnlicher Bewilligungen. III. Rekurs des akademischen Lesevereines in Krakau gegen die Untersagung einer beabsichtigten Statutenänderung. IV. Erhöhung des Dispositionsfonds. V. Gestattung der

Ausfuhr von Füllen bis zum Alter von drei Jahren. VI. Verhandlung über eine Vorlage in Betreff der Einführung von mit den Befugnissen einer öffentlichen Wache ausgestatteten Organen zum Schutze der Bergwerke.

KZ. 73 – MRZ. 12

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 6. Februar 1871. [Franz Joseph].

Nr. 506 Ministerrat, Wien, 23. Jänner 1871 – Protokoll I

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. de Pretis.

I. Frage der Konzessionierung der Hieflau–Eisenerzer Bahn als einer Bergwerksbahn der Innerberger Aktiengesellschaft. II. Aufklärungen in Betreff der Gesetzesvorlage wegen Einbeziehung der Bahnstrecke Jedlesee–Stockerau in die österreichische Nordwestbahn.

KZ. 74 – MRZ. 13

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 6. Februar 1871. [Franz Joseph].

Nr. 507 Ministerrat, Wien, 23. Jänner 1871 – Protokoll II

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.

I. Verleihung des Ritterkreuzes vom Franz-Joseph-Orden an den Bezirkshauptmann Högler. II. Verleihung des Ritterkreuzes der Eisernen Krone III. Klasse an den Bankier Ignaz Ephrusi. III. Verleihung der erblichen Reichsratswürde an die Sekundogenitur des fürstlichen Hauses Liechtenstein. IV. Differenzen in Betreff einer Verordnung der Ministerien zur Durchführung des steiermärkischen Landesgesetzes vom 13. Oktober 1870 betreffend die Errichtung eines Schullehrerpensionsfonds für Steiermark.

KZ. 75 – MRZ. 14

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. Februar 1871. [Franz Joseph].

Nr. 508 Ministerrat, Wien, 3. Februar 1871 – Protokoll I

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr; außerdem anw. de Pretis.

I. Reduktion im Personalstand der Seebehörde und Ernennung des Gubernialrates v. Alber zum Präsidenten dieser Behörde. II. Verleihung der Eisernen Krone III. Klasse an den Generalsekretär der Karl-Ludwig-Bahn Louis de Lens.

KZ. 76 – MRZ. 15

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 25. Februar 1871. [Franz Joseph].

Nr. 509 Ministerrat, Wien, 3. Februar 1871 – Protokoll II

P. Weber; VS. Potocki; anw. Taaffe, Tschabuschnigg, Holzgethan, Petrinò, Stremayr.

I. Diensteszulagen für den Oberstaatsanwalt und für den Staatsanwalt in Wien. II. Anregung der Frage, ob für den Oberlandesgerichtspräsidenten Freiherr v. Streit in Prag aus Anlass seines 40-jährigen Dienstjubiläums eine Ah. Auszeichnung zu beantragen wäre. III. Schreiben des Statthalters in Steiermark an den Staatsanwalt in Betreff der Zurückziehung der gegen den ausgewiesenen Redakteur Zimmermann bei Gericht anhängigen Anklagen. IV. Rückkehr des ausgewiesenen Redakteurs Zimmermann nach Graz. V. Wiederausgabe saisierter Journale mit Leerlassung des von dem beanständeten Artikel eingenommenen Raumes. VI. Verleihung des Ritterkreuzes vom Leopoldorden an den Vizelandmarschall in Galizien, Oberlandesgerichtsrat Julian Lawrowski. VII. Verleihung des Adels an den Oberstleutnant Heinrich Kadich. VIII. Verleihung des Ritterkreuzes vom Franz-Joseph-Orden an den vormaligen Theaterdirektor Carl Treumann. IX. Verleihung des Ritterkreuzes vom Franz-Joseph-Orden an die Magistratsräte Späth und Havliček. X. Gesuch der Kanzleioffiziale sämtlicher Ministerien um Erhöhung der Quartiergelder. XI. Gesuch der Adjunkten der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz um Gleichstellung ihrer Bezüge mit jenen der Adjunkten des Unterrichts- und Handelsministeriums. XII. Frage, ob wegen Erneuerung der Ende Februar ablaufenden Steuereinhebungsbewilligung eine Gesetzentwurf vorzubringen ist. XIII. Verleihung der Eisernen Krone III. Klasse an den Dichter Mosenthal.

KZ. 77 – MRZ. 16

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 25. Februar 1871. [Franz Joseph].

Nr. 510 Ministerrat, Wien, 7. Februar 1871

P. Artus; VS. Kaiser; anw. Hobenwart, Holzgethan, Scholl, Jireček, Habietinek, Schäffle.

I. Ansprache Seiner k. u. k. apost. Majestät an die Minister, Eröffnungen Ah. Wünsche wegen des Vorgehens und der Stellungnahme des Ministeriums im Allgemeinen und wegen Behandlung einer Anzahl wichtiger spezieller Angelegenheiten. II. Amnestie.

KZ. 78 – MRZ. 17

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 25. Februar 1871. [Franz Joseph].

Nr. 511 Ministerrat, Wien, 8. Februar 1871

P. Weber; VS. Hobenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Habietinek, Schäffle.

I. Wiedereinberufung des Reichsrates. II. Reichsratswahlen im böhmischen Großgrundbesitz. III. Gesetzentwurf wegen Forterhebung der Steuern und Bestreitung der Staatsauslagen in den Monaten März und April 1871.

KZ. 79 – MRZ. 18

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 25. Februar 1871. [Franz Joseph].

Nr. 512 Ministerrat, Wien, 12. Februar 1871

P. Weber; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Habietinek, Schäffle.

I. Ernennung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, Ritter v. Schmerling, zum Präsidenten des Herrenhauses. II. Verleihung des Ritterkreuzes vom Franz-Joseph-Orden an den Magistratsrat Jakob Runk in Trient. III. Übersicht über die beim Reichsrate anhängigen und noch einzubringenden Regierungsvorlagen.

KZ. 82 – MRZ. 19

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 13. März 1871. [Franz Joseph].

Nr. 513 Ministerrat, Wien, 15. Februar 1871

P. Weber; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Habietinek, Schäffle.

I. Regierungsvorlage wegen Abänderung des Anhanges zur Landesordnung für Mähren. II. Gesetzentwurf wegen Abänderung zweier Reichsratswahlgebiete in Böhmen. III. Wiedervorlage des Schubgesetzes. IV. Neuerliches Gesuch des Bezirksausschusses der inneren Stadt Brunn um Bewilligung zur Entsendung einer Deputation an Se. Majestät in der Brünner Gemeindevermögensangelegenheit. V. Kontroverse zwischen dem Reichsfinanzministerium und dem diesseitigen Finanzministerium über die Zirkulationsmenge der Salinenscheine. VI. Wiedereinbringung des Landsturmgesetzes. VII. Verfügungen des Unterrichtsministers in Bezug auf den Landesschulrat in Böhmen. VIII. Verleihung des Franz-Joseph-Ordens an den Direktor der Wiener Handelsakademie Hauke. IX. Deckung eines Wechsels von 3.000 Pfund Sterling für Rechnung der ostasiatischen Expedition. X. Übersicht der beim Reichsrate anhängigen und noch einzubringenden Regierungsvorlagen.

KZ. 83 – MRZ. 20

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 13. März 1871. [Franz Joseph].

Nr. 514 Ministerrat, Wien, 22. Februar 1871

P. Weber; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Habietinek, Schäffle.

I. Vertrauensadresse des politischen Vereines „Terdnjava“ in Klagenfurt an das Ministerium. II. Frage der Sanktionierung der vom Kärntner Landtage beschlossenen Bauordnung für Klagenfurt. III. Behandlung der Gesuche von Veteranenvereinen mit tschechischer Kommandosprache um militärische Auszeichnungen. IV. Bedingungen des Ministerialrates Schwarz wegen Übernahme der Leitung der pro 1873 projektierten Wiener Weltausstellung. V. Zurückziehung der Gesetzvorlagen über die akademischen Behörden und über die Erwerbung des Doktorgrades an den österreichischen Universitäten. VI. Vervollständigtes Verzeichnis der seitens des Unterrichtsministeriums eingebrachten und vorbereiteten Gesetzvorlagen.

KZ. 561 – MRZ. 21

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 13. März 1871. [Franz Joseph].

Nr. 515 Ministerrat, Wien, 25. Februar 1871

P. Weber; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Habietinek, Schäffle.

I. Sanktionierung des Gesetzes wegen Forterhebung der Steuern im Monat März 1871. II. Vorlage des Finanzgesetzes pro 1871, des Gesetzes über die Nachtragskredite pro 1868, 1869 und 1870 und des Gesetzes über die zur Deckung des Defizits vorzunehmende Kreditoperation. III. Ersuchen des Reichskriegsministers wegen Einbringung einer Regierungsvorlage betreffend die Ergänzung des in Tirol dislozierten 9. Festungsartilleriebataillons aus Tirol und Vorarlberg. IV. Debatte im Finanzausschusse aus Anlass der Gesetzvorlage über die Einbeziehung der Eisenbahnstrecke Jedlesee–Stockerau in die österreichische Nordwestbahn. V. Verhalten der Regierung gegenüber a) dem am 26. Februar in Wien stattfindenden „deutschen Parteitag“ und b) gegenüber der projektierten „deutschen Siegesfeier“. VI. Ernennung des Hofrates Fiedler zum Sektionschef im Ministerium für Kultus und Unterricht.

KZ. 563 – MRZ. 22

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 13. März 1871. [Franz Joseph].

Nr. 516 Ministerrat, Wien, 27. Februar 1871

P. Weber; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Jireček, Schäffle; abw. Scholl, Habietinek.

I. Nachwahlen im böhmischen Großgrundbesitz. II. Vorlage der Finanzgesetze. III. Ernennung des Titularhofrates Dr. Jenny zum Statthaltereirat I. Klasse in Triest. IV. Gesetzentwurf betreffend die Regelung der Professorengelalte an den theologischen Fakultäten. V. Interimistische Verfügung wegen Besorgung der Sektionschefgeschäfte im Handelsministerium durch den Sektionschef des Ackerbauministeriums v. Wiedenfeld.

KZ. 564 – MRZ. 23

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 13. März 1871. [Franz Joseph].

Nr. 517 Ministerrat, Wien, 28. Februar 1871

P. Weber; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek.

I. Erneuerung des Postvertrags mit dem Österreichischen Lloyd. II. Verordnung an die Staatsanwaltschaften wegen strenger Handhabung der Gesetze gegenüber den Ausschreitungen der Presse. III. Erlassung eines, strenge Pflichterfüllung und Disziplin einschärfenden Zirkulars an die dem Justiz-, Finanz-, Handels- und Unterrichtsministerium unterstehenden Beamten und Lehrer. IV. Programm des politischen Vereines der Ruthenen „Rada ruska“ in Lemberg. V. Bericht des Statthalters in Dalmatien betreffend vertrauliche Eröffnungen über eine angeblich im April losbrechende Konflagration in den türkischen Nachbarprovinzen.

KZ. 565 – MRZ. 24

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. März 1871. [Franz Joseph].

Nr. 518 Ministerrat, Wien, 4. März 1871 – Protokoll I

P. Weber; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäßfle, Habietinek.

- I. Form der Verlautbarung in Betreff der reichsrätlichen Genehmigung der kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1870 wegen Außerkraftsetzung der Münzscheine und der Silbersechser.
II. Neuerliche Vorlage des Staatsrechnungsabschlusses pro 1868.

KZ. 567 – MRZ. 25

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. März 1871.
[Franz Joseph].

Nr. 519 Ministerrat, Wien, 4. März 1871 – Protokoll II

P. Weber; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäßfle, Habietinek.

- I. Beschluss des Abgeordnetenhauses in Betreff der kaiserlichen Verordnung vom 28. Juli 1870 wegen Einbeziehung der Silberdevisen der Nationalbank in die metallische Bedeckung des Notenumlaufes. II. Aufhebung des Waffenausfuhrverbotes. III. Galizische Resolution.

KZ. 568 – MRZ. 26

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. März 1871.
[Franz Joseph].

Nr. 520 Ministerrat, Wien, 6. März 1871

P. Weber; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäßfle, Habietinek.

- I. Vorlage wegen Weitereinhebung der Steuern und Bestreitung der Staatsausgaben im April 1871. II. Schluss der Beratung der Wiener Teuerungs-Enquêtekommission. III. Galizische Resolution (Fortsetzung).

KZ. 569 – MRZ. 27

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 24. März 1871.
[Franz Joseph].

Nr. 521 Ministerrat, Wien, 7. März 1871 – Protokoll I

P. Artus; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäßfle, Habietinek; außerdem anw. Rohrau (nur bei I).

- I. Proposition des Rekrutierungsausschusses des Abgeordnetenhauses wegen Verminderung des Kontingentsanspruches mit Rücksicht auf Tirol. II. Ah. Genehmigung der Einbringung des Steuergesetzes für April 1871. III. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den

in den Ruhestand übertretenden Prager Landesgerichtsrat Lom. IV. Erwirkung der geheimen Ratswürde für den Präsidenten des Krakauer Oberlandesgerichtes Ritter v. Kopff aus Anlass seiner Pensionierung.

KZ. 570 – MRZ. 28

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 25. März 1871. [Franz Joseph].

Nr. 522 Ministerrat, Wien, 7. März 1871 – Protokoll II

P. Artus; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek.

[I.] Galizische Resolution (Fortsetzung).

KZ. 571 – MRZ. 29

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 25. März 1871. [Franz Joseph].

Nr. 523 Ministerrat, Wien, 8. März 1871

P. Weber; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek; außerdem anw. Robrau (nur bei I).

I. Beantwortung der Anfrage des Rekrutierungsausschusses, ob die Regierung nicht zu einer Herabminderung der Kontingentforderung geneigt wäre. II. Zuweisung einiger eingebrachten Interpellationen an die Ressortminister. III. Eingabe des katholisch-politischen Vereines für Inzing in Tirol wegen Herstellung des inneren Friedens durch Befriedigung der Völker Österreichs im Sinne des Föderalismus.

KZ. 572 – MRZ. 30

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 25. März 1871. [Franz Joseph].

Nr. 524 Ministerrat, Wien, 9. März 1871

P. Weber; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäffle; abw. Habietinek.

I. Diskussion im Finanzausschuss wegen Steuerbefreiung der Tramwayfahrkarten. II. Außerkraftsetzung der Verordnung wegen Einrechnung der Nationalbankdevisen in die Metallbedeckung des Notenumlaufs. III. Galizische Resolution.

KZ. 573 – MRZ. 31

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 25. März 1871. [Franz Joseph].

Nr. 525 Ministerrat, Wien, 12. März 1871

P. Artus; VS. Kaiser; anw. Hohenwart, Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäßfle, Habietinek.

I. Galizische Resolution. II. Vorgehen der Regierung im Falle der Nichtannahme der Regierungsvorlage wegen des Rekrutenkontingentes pro 1871. III. Angelegenheit der Quote aus Anlass der Provinzialisierung der Militärgrenze. IV. Aufhebung des Waffenausfuhrverbotes.

KZ. 575 – MRZ. 32

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 29. März 1871. [Franz Joseph].

Nr. 526 Ministerrat, Wien, 13. März 1871

P. Weber; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäßfle, Habietinek.

I. Bericht des oberösterreichischen Landesschulrates aus Anlass einer Note des Linzer bischöflichen Konsistorium betreffend die Durchführung der neuen Schulgesetze. II. Beantwortung einer darauf bezüglichen Interpellation im Reichsrate. III. Einige Gesuche um Bewilligung zu Sammlungen. IV. Prinzipielle Entscheidung betreffend die Berechtigung der Vereine zur Abhaltung von Wanderversammlungen. V. Regierungsvorlage über eingetretene Zifferänderungen im Budget pro 1871. VI. Verhandlung mit der ungarischen Regierung über die Aufhebung des Garantieverhältnisses der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft. VII. Interpellation betreffend den Verkauf eines Teiles des Wiener Waldes. VIII. Interpellation über die Reform der direkten Steuern.

KZ. 576 – MRZ. 33

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 29. März 1871. [Franz Joseph].

Nr. 527 Ministerrat, Wien, 14. März 1871

P. Weber; VS. Hohenwart; anw. Scholl, Jireček, Schäßfle, Habietinek; abw. Holzgethan.

I. Beantwortung der Interpellationen an die Minister des Innern und der Justiz wegen der Ausweisung des Redakteurs Zimmermann. II. Beantwortung der an das Gesamtministerium gerichteten Interpellation betreffend die Untersagung der „deutschen Siegesfeier“.

KZ. 577 – MRZ. 34

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 29. März 1871. [Franz Joseph].

Nr. 528 Ministerrat, Wien, 20. März 1871

P. Weber; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäßfle, Habietinek.

- I. Beratung über den für die Beantwortung der Herbstschen Interpellation geeigneten Zeitpunkt.
 II. Petition der Beneschauer Bezirksvertretung um Erweiterung des Wirkungskreises der autonomen Organe.

KZ. 580 – MRZ. 35

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 29. März 1871. [Franz Joseph].

Nr. 529 Ministerrat, Wien, 22. März 1871

P. Weber; VS. Hobenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek.

I. Antwort auf die Interpellation des Dr. Herbst und Genossen betreffend die im Programm der Regierung in Aussicht gestellten Vorlagen. II. Verleihung der Eisernen Krone I. Klasse an den Landeshauptmann von Kärnten, Grafen Goess. III. Verleihung des österreichischen Freiherrnstandes an den Bankier Salomon Benedict Worms in London. IV. Verbot der Ein- und Durchfuhr alter Kleider, nicht gereinigter Leibeswäsche, Bettzeugs und Hadern aus der Schweiz, Deutschland und dem Königreiche Polen. V. Verleihung des Ritterkreuzes vom Franz-Joseph-Orden an den Kontrolleur der Staatsschuldenkassa Mathias Krapl. VI. Lösung des Garantieverhältnisses mit der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft. VII. Nachtragskredit für das Landesverteidigungsministerium zur Anschaffung von Kriegstaschen- und Reservemunitio-nen für die Landwehr, die Tiroler Landeschützen und den Landsturm daselbst. VIII. Besetzung des ruthenischen Bistums in Przemyśl. IX. Gesetzentwurf betreffend den Bau eines Telegra-fenamtsgebäudes in Wien. X. Regierungsvorlage wegen Errichtung einer landwirtschaftlichen Hochschule in Wien. XI. Antwort auf die Interpellation des Abgeordneten von Mende und Ge-nossen betreffend die Salzburger Gebirgsbahn. XII. Antwort auf die Interpellation des Dr. Klier und Genossen wegen Ratifikation des österreichisch-sächsischen Eisenbahn-Staatsvertrags und wegen Errichtung einer gemeinschaftlichen Zollabfertigungsstelle in Tetschen. XIII. Antwort auf die Interpellation des Dr. Knoll und Genossen betreffend die Eisenbahn Pilsen–Karlsbad–Johanngeorgenstadt. XIV. Ernennung des Direktors der Leobner Bergakademie Titularmi-nisterialrat von Tunner zum wirklichen Ministerialrat. XV. Antrag auf Verleihung der Eisernen Krone III. Klasse an den zweiten Gubernialrat der Triester Seebehörde, Aristodemus Screm. XVI. Auszeichnungsantrag für den Innsbrucker Landespostdirektor Glotz.

KZ. 581 – MRZ. 36

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 9. April 1871. [Franz Joseph].

Nr. 530 Ministerrat, Wien, 24. März 1871

P. Weber; VS. Hobenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek.

I. Petition aus Sebenico um Wiederherstellung der weltlichen Macht des Papstes. II. Frage über die Zulässigkeit des Volksstückes „Der verlorene Sohn“. III. Bericht des Statthalters Baron Ro-dich über einige Anliegen des Fürsten von Montenegro. IV. Auszeichnung des Professors Dr. Waller in Prag mit dem Orden der Eisernen Krone III. Klasse. V. Erhöhung der Gehalte der

theologischen Professoren. VI. Eisenbahnvorlagen des Handelsministers; Vorgang bezüglich der Einbringung derselben. VII. Vorlage in Betreff der Reichenberg–Görlitzer Bahn. VIII. Predilbahn (Inzidenzfrage wegen Gründung eines Eisenbahnschuldentilgungsfonds).

KZ. 582 – MRZ. 37

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 9. April 1871. [Franz Joseph].

Nr. 531 Ministerrat, Wien, 25. März 1871

P. Artus; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek.

I. Bedenken des Reichskriegsministers wegen der beabsichtigten Gestattung des Gebrauches von Trommeln und Signalhörnern auch an solche Militärvereinvereine in Böhmen, welche die böhmische Kommandosprache haben. II. Zurückweisung der Vorstellung des Salzburger Gemeinderates gegen das Verbot der öffentlichen „deutschen Sieges- und Friedensfeier“. III. Einholung der Ah. Sanktion für das Notfinanzgesetz pro April. J. und Publikation desselben. IV. Vorgang bezüglich der Projekte für die Predil- und Arlbergbahn, dann für die Istrianer und die dalmatinischen Bahnen und die Linien Wels–Rottenmann und Rottenmann–Bischofshofen etc.; Nachtragskredite für umfassendere Trassierungen. V. Nachtragskredit für die Hafenbauten in Spalato. VI. Vorläufige Besprechung einiger zwischen den Ministerien des Handels, der Justiz und der Finanzen kontroverser Punkte des neuen Entwurfes eines Eisenbahnbetriebsgesetzes.

KZ. 583 – MRZ. 38

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 9. April 1871. [Franz Joseph].

Nr. 532 Ministerrat, Wien, 29. März 1871 – Protokoll I

P. Weber; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Schäffle; außerdem anw. Beust, Rodich.

I. Beratung über einige Anliegen des Fürsten von Montenegro, speziell Gewährung eines Darlehens zum Straßenbau Rijeka–Cetinje–Cattaro und Ermäßigung des Salzpreises. II. Konflikt zwischen den Spizzanoten und Pastrovicchianern aus Anlass von Grenzstreitigkeiten.

KZ. 584 – MRZ. 39

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 9. April 1871. [Franz Joseph].

Nr. 533 Ministerrat, Wien, 29. März 1871 – Protokoll II

P. Stransky; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek.

I. Zuschrift des Reichskanzlers betreffend die in Wien für das Jahr 1873 angekündigte Weltausstellung. II. Schreiben des Reichskanzlers betreffend den Staatsvertrag über die Schifffahrtsverhältnisse auf dem Schwarzen Meere und der Donau. III. Schreiben des Reichskanzlers betreffend die Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika an die zwei Kongresshäuser. IV. Das an den Präsidenten des Herrenhauses unmittelbar gerichtete Schreiben des Reichskanzlers betreffend. V. Haltung der Regierung gegenüber dem Abgeordnetenhaus in der Angelegenheit des Rekrutenkontingentes pro 1871. VI. Nachtragsvorlage zum Finanzgesetz pro 1871 bezüglich der Steinkohlenwerke in Jaworzno und Lipowiec. VII. Gendarmeriegesetz. VIII. Behandlung der Zivilprozessordnung nach dem Gesetze vom 30. Juli 1867, RGBl. Nr. 104.

KZ. 1046 – MRZ. 40

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 21. April 1871. [Franz Joseph].

Nr. 534 Ministerrat, Wien, 4. April 1871 – Protokoll I

P. Weber; VS. Hohenwart; anw. Scholl, Jireček, Schäffle; abw. Holzgethan, Habietinek.

I. Gesetzentwurf über die Erweiterung der Gesetzgebungsinitiative der Landtage. II. Modus procedendi in Betreff der Kultusvorlagen. III. Ernennung des Sektionschefs im Ackerbauministerium, Ritter v. Wiedenfeld, zum Sektionschef im Handelsministerium.

KZ. 1047 – MRZ. 41

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 21. April 1871. [Franz Joseph].

Nr. 535 Ministerrat, Wien, 4. April 1871 – Protokoll II

P. Weber; VS. Hohenwart; anw. Scholl, Jireček, Schäffle; abw. Holzgethan, Habietinek.

I. Anfrage des Kriegsministers, ob nicht die Ausschließung militärischer Erfindungen von der Patentierung anzubahnen wäre. II. Gesetzesvorlage über die Verbindungsbahn Komotau–Brunnersdorf. III. Gesetzesvorlage über die Fortsetzung der böhmischen Nordbahn von Rumburg nach Schluckenau eventuell an die Landesgrenze gegen Bautzen.

KZ. 1048 – MRZ. 42

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 21. April 1871. [Franz Joseph].

Nr. 536 Ministerrat, Wien, 7. April 1871

P. Weber; VS. Hohenwart; anw. Scholl, Jireček, Schäffle; außerdem anw. Stadler (bei III); abw. Holzgethan, Habietinek.

I. Sanktionierung des Rekrutenkontingentgesetzes pro 1871. II. Nachtragsforderung von 60.000 fl. zum Zweck technischer Vorarbeiten für mehrere Eisenbahnen. III. Gendarmeriegesetz.

KZ. 1050 – MRZ. 43

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 21. April 1871. [Franz Joseph].

Nr. 537 Ministerrat, Wien, 8. April 1871 – Protokoll I

P. Artus; VS. Hohenwart; anw. Scholl, Jireček, Schäffle; abw. Holzgethan, Habietinek.

I. Kundmachung wegen der reichsrätlichen Genehmigung der Verordnung betreffend den Termin zur Einziehung der Münzscheine und Silberscheidemünzen à 6 Kreuzer CM. II. Gesetzentwurf wegen Regelung der Stellung und der Gehalte der Bibliotheksbeamten. III. Nachträge zum Budget pro 1871 für das Ministerium für Kultus und Unterricht. IV. Gesetzentwurf wegen Bedeckung der Kosten der Wiener Weltausstellung 1873. V. Vermehrung des Personals der Generalinspektion für Eisenbahnen.

KZ. 1051 – MRZ. 44

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 21. April 1871. [Franz Joseph].

Nr. 538 Ministerrat, Wien, 8. April 1871 – Protokoll II

P. Stransky; VS. Hohenwart; anw. Scholl, Jireček, Schäffle; außerdem anw. Stadler; abw. Holzgethan, Habietinek.

[I.] Gendarmeriegesetz (Fortsetzung).

KZ. 1052 – MRZ. 45

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 21. April 1871. [Franz Joseph].

Nr. 539 Ministerrat, Wien, 11. April 1871

P. Weber; VS. Hohenwart; anw. Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek; außerdem anw. Stadler (bei I); abw. Holzgethan.

I. Gendarmeriegesetz. II. Vorgang der Regierung gegenüber dem Linzer Bischof, und Korrektheit des behördlichen Vorgehens gegen jene zwei Geistliche, welche die Schüler zur Beteiligung an der Beichte und Kommunion während der Osterferien aufforderten. III. Rücktritt des Laibacher Bischofs. IV. Gesetz über die Forterhebung der Steuer im Mai 1871. V. Verfügung in Betreff der Beratung von Gesetzesvorlagen während der Abwesenheit des Präsidenten des Ministerrates.

KZ. 1053 – MRZ. 46

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 8. Mai 1871. [Franz Joseph].

Nr. 540 Ministerrat, Wien, 12. April 1871

P. Weber; VS. Holzgethan; anw. Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek; abw. Hohenwart.

I. Landesgesetz wegen Errichtung einer landwirtschaftlichen Lehranstalt in Czernowitz. II. Entwurf eines Reichsgesetzes betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche.

KZ. 1054 – MRZ. 47

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 12. Juni 1871. [Franz Joseph].

Nr. 541 Ministerrat, Wien, 13. April 1871

P. Artus; VS. Holzgethan; anw. Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek; abw. Hohenwart.

I. Erwirkung der Ah. Sanktion für den Gesetzentwurf betreffend die Erweiterung der Stempel- und Gebührenbefreiung für einige Gegenstände der Grundlastenablösung in Galizien. II. Fortsetzung der Beratung über den Gesetzentwurf betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche. III. 50-jähriges [sic] Jubiläum der Wiener evangelisch-theologischen Fakultät; Kundgebungen der Regierung aus diesem Anlasse; Frage der Auszeichnung der Professoren Otto und Roskoff.

KZ. 1055 – MRZ. 48

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 12. Juni 1871. [Franz Joseph].

Nr. 542 Ministerrat, Wien, 14. April 1871

P. Stransky; VS. Holzgethan; anw. Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek; abw. Hohenwart.

I. Gesetzentwürfe betreffend die Genehmigung a) zum Ankaufe des Waldgrundes Pfaffenberg für das gräflich Cerninsche Realfideikommiss und b) der Vereinigung des Gutes Sorgendorf und der Writzschen Gründe mit dem Ambros Graf Thurnschen Fideikommiss. II. Verleihung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse an den Titularhofrat Johann Visintini in Triest. III. Fortsetzung der Beratung über den Gesetzentwurf betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche.

KZ. 1056 – MRZ. 49

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 12. Juni 1871. [Franz Joseph].

Nr. 543 Ministerrat, Wien, 20. April 1871

P. Weber; VS. Hohenwart; Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäffle, Grocholski; außerdem anw. Rohrau (bei VI); abw. Habietinek.

I. Ernennung des Dr. Ritter v. Grocholski zum Minister. II. Note des Reichskanzlers in Betreff der Anliegen des Fürsten von Montenegro. III. Note des Reichskanzlers betreffend die Arbeitseinleitungen zur Beseitigung der Donau-Dampfschiffahrts-Hindernisse an den Stromschnellen und am Eisernen Tor. IV. Notiz der „Presse“ über angebliche Personaländerungen im Ministerium. V. Auszeichnungen aus Anlass des Jubiläums der evangelischen Fakultät. VI. Gesetzentwurf betreffend die Deckung des erhöhten Friedensstandes der 25 Kavallerieregimenter. VII. Mitteilung von Akten an die Ausschüsse des Reichsrates. VIII. Zweckmäßigkeit der baldigen Ernennung eines Ackerbauministers.

KZ. 1058 – MRZ. 50

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 8. Mai 1871. [Franz Joseph].

Nr. 544 Ministerrat, Wien, 22. April 1871

P. Weber; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek, Grocholski; außerdem anw. Rohrau (bei V).

I. Beantwortung der Interpellation in Betreff des Verwaltungsgerichtshofes. II. detto betreffend die Einbringung eines Gesetzentwurfes über die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens, des Polizeistrafgesetzes und eines Gesetzentwurfes über die Organisierung der Gendarmerie. III. Exposé zur Regierungsvorlage über die Erweiterung der landtäglichen Gesetzgebungsinitiative. IV. Modus procedendi in Betreff der galizischen Resolution. V. Schlussredaktion des Gesetzes wegen Deckung des erhöhten Friedensstandes der Kavallerie.

KZ. 1060 – MRZ. 51

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 8. Mai 1871. [Franz Joseph].

Nr. 545 Ministerrat, Wien, 25. April 1871

P. Weber; VS. Hohenwart; anw. Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek; außerdem anw. Waněk (bei I); abw. Holzgethan, Grocholski.

I. Gesetzentwurf über den Straßenbau von Wien nach Kagrau und den damit zusammenhängenden Bau einer Brücke über die Donau. II. Straßenbau von Rijeka in Montenegro nach Cattaro. III. Bestätigung der Wahl des Dr. Franz Ladislaus Rieger zum Obmann der Chotěbořer Bezirksvertretung. IV. Beantwortung der Interpellation in Betreff des Gendarmeriegesetzes. V. detto des Polizeistrafgesetzes. VI. Verleihung des Franz-Joseph-Ordens an den Ehrendomherrn und Professor Starek in Königgrätz. VII. Gesetzvorlage über den Bau einer öffentlichen Lokomotiv-eisenbahn von Eisenerz nach Hieflau.

KZ. 1061 – MRZ. 52

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 8. Mai 1871. [Franz Joseph].

Nr. 546 Ministerrat, Wien, 29. April 1871

P. Weber; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek, Grocholski; außerdem anw. Stadler (bei III).

I. Majestätsgesuch des Johann Remigius v. Septice-Septicki um Ah. Zuerkennung des Grafenstandes. II. Einbringung des Gesetzentwurfes betreffend die Deckung des erhöhten Friedensstandes der Kavallerie. III. Gendarmeriegesetz. IV. Verbot der Ein- und Durchfuhr von alten Kleidern und Hadern aus der Schweiz, Deutschland und Russisch-Polen. V. Gesetzentwurf in Betreff der Bestellung der nach dem Gesetze vom 24. Mai 1869 zur Regelung der Grundsteuer berufenen Kommissionen. VI. Einbringung des Abkommens mit Galizien; Normierung des Wirkungskreises des Ministers im Gesetzgebungswege. VII. Stellung der Regierung zu dem Antrage auf Einführung direkter Reichsratswahlen.

KZ. 1064 – MRZ. 53

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 8. Mai 1871. [Franz Joseph].

Nr. 547 Ministerrat, Wien, 2. Mai 1871

P. Weber; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek, Grocholski.

I. Regierungsvorlage betreffend grundgesetzliche Bestimmungen rücksichtlich Galiziens. II. Gesetzentwurf in Betreff der Beteiligung der im Reichsrate vertretenen Länder an der Garantie für die von der europäischen Donaukommission zu bestreitenden Donauregulierungsauslagen. III. Ah. Genehmigung zur Einbringung des Gendarmeriegesetzes.

KZ. 1065 – MRZ. 54

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 25. Mai 1871. [Franz Joseph].

Nr. 548 Ministerrat, Wien, 4. Mai 1871

P. Stransky; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek, Grocholski.

I. Einbringung des Gesetzentwurfes, enthaltend grundgesetzliche Bestimmungen rücksichtlich des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau. II. Gesetzentwurf betreffend die Erweiterung der Gesetzgebungsinitiative der Landtage. III. Besetzung des Statthalterpostens für Tirol. IV. Exzesse in der Universität und Insultierung des Professors Karsten. V. Gesetzentwurf betreffend die Bezüge und den Rang des Lehrpersonals in der k.k. Akademie der bildenden Künste in Wien. VI. Behandlung der katholischen Priesterstandskandidaten bezüglich der Militärflicht beziehungsweise Auslegung des § 25 des Wehrgesetzes.

KZ. 1066 – MRZ. 55

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 25. Mai 1871. [Franz Joseph].

Nr. 549 Ministerrat, Wien, 8. Mai 1871

P. Weber; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek, Grocholski.

I. Petition aus Ybbs um Aufrechterhaltung der Schulgesetze. II. Sanktionierung der von den Landtagen in Böhmen und Mähren beantragten Änderungen in den Wahlgesetzen. III. Erhebung des Oberlandesgerichtspräsidenten Ritter v. Hein in den Freiherrnstand. IV. Sanktionierung des Gesetzes a) über die Gebührenbefreiung der Fahrkarten auf Lokalbahnen, b) über die Heranziehung der Steuerämter für den Dienst der Bezirksschulkassen. V. Ein- und Durchführverbot auf alte Kleider etc. aus Deutschland, der Schweiz und Russisch-Polen. VI. Verfügungen des Unterrichtsministers aus Anlass des gegen Professor Karsten verübten Studentenexzesses. VII. Verleihung der Konzession für die Bahnstrecke Ossegg–Komotau an die Dux–Bodenbacher Bahngesellschaft. VIII. Mitteilung des Handelsministers in Betreff der Eisenerz–Hieflauer Bahn. IX. Ermächtigung der Regierung, Eisenbahnkonzessionen mit Steuerbefreiungen erteilen zu dürfen, wenn der Reichsrat nicht versammelt ist. X. Zugestehung der Pensionsfähigkeit an die Gefangenenaufseher und deren Witwen. XI. Ernennung des Wenzel Edlen v. Budvinski zum Oberlandesgerichtspräsidenten in Krakau. XII. Vorgang der Regierung bei der Debatte über die Regierungsvorlage betreffend die Erweiterung der Gesetzgebungsinitiative der Landtage.

KZ. 1067 – MRZ. 56

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. [Ort und Datum fehlen.] [Franz Joseph].

Nr. 550 Ministerrat, Wien, 10. Mai 1871

P. Weber; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek, Grocholski; außerdem anw. Robrau.

[I.] Gesetzentwurf betreffend die Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisierung.

KZ. 1603 – MRZ. 57

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 29. Mai 1871. [Franz Joseph].

Nr. 551 Ministerrat, Wien, 11. Mai 1871

P. Stransky; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek, Grocholski; außerdem anw. Robrau (bei VIII).

I. Protest des katholisch-politischen Kasinos von Margarethen in Wien gegen die Adresse des Wiener Gemeinderates an Döblinger. II. Eingabe des konstitutionellen Volksvereines in Ebensee wegen Durchführung der Schulgesetze. III. Wünsche der steiermärkisch-slowenischen Landtagsabgeordneten. IV. Gesetzentwurf betreffend die Zuerkennung der Lokalzulage für die Professoren der Staatsmittelschulen in Wien. V. Gesetzentwurf betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes im Monate Juni 1871. VI. Forderung eines Nachtragskredites anlässlich der Abfuhr der Einkommenssteuer

des Österreichischen Lloyd an die Reichsfinanzen. VII. Der an den Statthaltereileiter in Linz zu richtende Erlass in Angelegenheit der Beedigung der Religionslehrer. VIII. Fortsetzung der Beratung über den Gesetzentwurf betreffend die Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisierung.

KZ. 1605 – MRZ. 58

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 29. Mai 1871. [Franz Joseph].

Nr. 552 Ministerrat, Wien, 12. Mai 1871

P. Weber; VS. Hobenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek, Grocholski.

I. Vorgang der Regierung gegenüber den Fragen 1. ob die Galizien zgedachten Konzessionen auf die anderen Länder ausgedehnt werden sollen; 2. ob die galizischen Abgeordneten im Reichsrate auch über jene Angelegenheiten mitzustimmen berechtigt sein sollen, welche bezüglich Galiziens der Landesgesetzgebung vorbehalten sind; 3. ob dem Reichsrat das Recht zusteht, direkte Wahlen einzuführen. II. Ernennung des Freiherrn v. Conrad zum Statthalter in Oberösterreich und des Landeshauptmanns v. Wurzbach zum Landespräsidenten in Krain. III. Anfrage des Prager Scharfschützenkommandanten, ob der Gegenwart Sr. kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen bei dem im Juni beabsichtigten Festschießen entgegengesehen werden könnte.

KZ. 1606 – MRZ. 59

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 29. Mai 1871. [Franz Joseph].

Nr. 553 Ministerrat, Wien, 18. Mai 1871

P. Weber; VS. Hobenwart; anw. Holzgethan, Scholl (bei I–V), Jireček, Schäffle (bei XII–V), Habietinek, Grocholski.

I. Beantwortung der Interpellation in Betreff des Bequartierungs- und Heeresverpflegungsgesetzes. II. Adressen an das Gesamtministerium. III. Verleihung des Komturkreuzes vom Franz-Joseph-Orden an den Fabrikanten Adolph Raimann. IV. Verleihung der Eisernen Krone III. Klasse an Dr. Alphons v. Staffelfeld. V. Verleihung des Ritterkreuzes vom Franz-Joseph-Orden an den Titularoberbaurat Eduard Verida. VI. Verwendung des Überverdienstes entlassener Sträflinge zur Deckung der Schubkosten. VII. Behandlung jener russisch-polnischen Flüchtlinge, deren Entfernung aus öffentlichen Rücksichten geboten ist. VIII. Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an den Titularberghauptmann Franz Friese. IX. Gesetzvorlage wegen Bewilligung eines Lotterielehens für die Stadt Innsbruck. X. Regelung des Standes der Sektionschefs im Finanzministerium; Pensionierung des Sektionschefs Dr. Ferdinand Gobbi unter Erhebung in den Freiherrnstand; Ernennung des Vizepräsidenten Franz Ritter v. Pollak und des Ministerialrates Alois Ritter v. Dessary zu Sektionschefs. XI. Reform der Rübenzuckerbesteuerung. XII. Besetzung des Przemyśler Bistums. XIII. Anberaumung einer Sitzung zur Beratung der Kultusvorlagen. XIV. Sanktionierung des Gesetzes betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr. XV. Verleihung des Leopoldordens an den Landesgerichtspräsidenten Dr. Andreas Luschin.

KZ. 1607 – MRZ. 60

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 29. Mai 1871. [Franz Joseph].

Nr. 554 Ministerrat, Wien, 20. Mai 1871 – Protokoll I

P. Stransky; VS. Hobenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek, Grocholski; außerdem anw. Webli.

I. a) Beschwerde der Generalbank für Industrie, Handel und Gewerbe, der österreichischen Volksbank und der österreichischen Zentralbank gegen das Direktorium der österreichischen allgemeinen Bank wegen verweigerter Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung; b) Beschwerde des Vizepräsidenten der österreichischen allgemeinen Bank wegen Verweigerung der Kassakontrolle und der Einsichtnahme in die Bücher der österreichischen allgemeinen Bank. II. Lösung der Frage, ob Gestattungen zur Ausgabe von Privatschuldverschreibungen auf Inhaber im administrativen Wege oder nur im Gesetzgebungswege erteilt werden können.

KZ. 1608 – MRZ. 61

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 12. Juni 1871. [Franz Joseph].

Nr. 555 Ministerrat, Wien, 20. Mai 1871 – Protokoll II

P. Artus; VS. Hobenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek, Grocholski.

I. Mitteilung über die Ah. Ernennung des Baron Conrad zum Statthalter von Oberösterreich und des Dr. v. Wurzbach zum Landespräsidenten von Krain. II. Ordensauszeichnungen für die Präsidenten beziehungsweise den Verwaltungsrat der österreichischen Waffenfabriksgesellschaft, Grafen Othenio Lichnowski, Friedrich Wilhelm Hartung und Philipp Ströbel. III. Erwirkung der Ah. Sanktion des Gesetzentwurfes betreffend die Stryj–Beskid–Stanislawower Eisenbahn. IV. Regierungsvorlage wegen Herstellung einer Eisenbahn von Lieboch nach Wies mit einer Abzweigung nach Stainz durch die Graz–Köflacher Unternehmung. V. Regierungsvorlage wegen Herstellung einer Eisenbahn von Sternberg über Schönberg nach einem Punkte der Linie Wildenschwert-Mittelwalde. VI. Regierungsvorlage wegen Herstellung einer submarinen Telegrafenerbindung zwischen Ragusa und Malta beziehungsweise Ragusa und Korfu.

KZ. 1609 – MRZ. 62

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 12. Juni 1871. [Franz Joseph].

Nr. 556 Ministerrat, Wien, 22. Mai 1871

P. Weber; VS. Hobenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek, Grocholski.

I. Gesetzentwurf betreffend die Gehalte und Quartiergelder der Professoren an den vom Staate erhaltenen technischen Hochschulen. II. Gesetzentwurf betreffend die Anrechnung der an einer österreichischen technischen Hochschule zugebrachten Dienstzeit beim Übertritt an eine Universität. III. Gesetzentwurf betreffend die Gehalte und Quartiergelder der Professoren der Handels- und nautischen Akademie in Triest und der vom Staate erhaltenen nautischen Schulen. IV. Sanktionierung des Gesetzes betreffend die Erwerbung der Braunau–Neumarkter Eisenbahn durch die Kaiserin-Elisabeth-Bahn.

KZ. 1610 – MRZ. 63

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 10. (unklare Lesung) Juni 1871. [Franz Joseph].

Nr. 557 Ministerrat, Wien, 26. Mai 1871

P. Weber; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek, Grocholski.

I. Fertigung des Steuerbewilligungsgesetzes pro Juni 1871. II. Beantwortung der Interpellation in Angelegenheit der Arrondierung und Kommissierung des Grundbesitzes. III. Behandlung der in der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses beschlossenen au. Adresse an Se. Majestät.

KZ. 1611 – MRZ. 64

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 27. Juni 1871. [Franz Joseph].

Nr. 558 Ministerrat, Wien, 3. Juni 1871 – Protokoll I

P. Weber; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek; abw. Grocholski.

I. Sanktionierung des Gesetzentwurfes betreffend die Einbeziehung der Eisenbahnstrecke Jedlesee–Stockerau in die österreichische Nordwestbahn. II. Gesetzentwurf, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, während der Zeit, in welcher der Reichsrat nicht versammelt ist, Eisenbahnkonzessionen mit Steuer- und Gebührenbefreiungen zu verleihen. III. Erneuerung des Postvertrages mit dem Österreichischen Lloyd. IV. Verleihung des Franz-Joseph-Ordens an den gewesenen Bankier Paul Lauerbach. V. Haltung der Regierung zu der vom Presseauschusse des Abgeordnetenhauses entworfenen Pressnovelle. VI. Verleihung der Eisernen Krone II. Klasse an den mährischen Oberlandesgerichtspräsidenten Joseph Ritter v. Laminet.

KZ. 1612 – MRZ. 65

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 27. Juni 1871. [Franz Joseph].

Nr. 559 Ministerrat, Wien, 3. Juni 1871 – Protokoll II

P. Weber; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek; abw. Grocholski.

I. Ordensverleihung an den Dichter Carl Egon Ebert. II. Petition der politischen, gerichtlichen und Steuerbeamten in Sechshaus und Hietzing um Bewilligung von Lokalzulagen. III. Änderung des Staatssiegels. IV. Erwirkung des österreichischen Freiherrnstandes für den Bankier Rafael v. Erlanger in Frankfurt am Main. V. Gesuch des Bankgouverneurs Dr. Joseph Ritter v. Pipitz um Übertragung seines Ritterstandes und Wappens auf seinen Schwiegersohn Dr. Joseph Savinschegg. VI. Rekurs des ehemals katholischen Priesters, nun Predigers der freien Vernunftkirche, Eduard Schwella und der Katharina Němec gegen die Abweisung ihres Gesuches um Vornahme des Aufgebotes und der Zivildraufung.

KZ. 1613 – MRZ. 66

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis, und wünsche über den Gegenstand des Punktes VI noch eine Ministerkonferenz unter Meinem Vorsitze abzuhalten. Wien, 7. Juni 1871. [Franz Joseph].

Nr. 560 Ministerrat, Wien, 5. Juni 1871 – Protokoll I

P. Artus; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäßfle, Habietinek, Grocholski; außerdem Hampe.

[I.] Instruktion für die k. u. k. Kommissäre der internationalen Kommission in Warschau für die Verhandlungen mit Russland wegen Dismembration der Krakauer Diözese.

KZ. 1614 – MRZ. 67

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 27. Juni 1871. [Franz Joseph].

Nr. 561 Ministerrat, Wien, 5. Juni 1871 – Protokoll II

P. Artus; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäßfle, Habietinek, Grocholski.

I. Mitteilung über Besprechungen mit böhmischen Parteiführern. II. Vorgehen in der Budgetdebatte, eventuell bei Verweigerung des Budgets.

KZ. 1615 – MRZ. 68

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 27. Juni 1871. [Franz Joseph].

Nr. 562 Ministerrat, Wien, 10. Juni 1871

P. Weber; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäßfle, Habietinek, Grocholski.

I. Verleihung der Eisernen Krone III. Klasse an die Statthaltereiräte Alexander Ritter v. Mor und Ignaz Stibral in Oberösterreich. II. Maßnahmen gegen die Ausschreitungen der Journale. III. Sanktionierung der Gesetze a) betreffend die zeitliche Steuerbefreiung für das neue Börsengebäude, b) die Bewilligung von Steuerfreijahren bei Neu-, Um- und Zubauten in den Jahren 1872 und 1873. IV. Außerkraftsetzung der dem Freiherrn v. Herring & Konsorten verliehenen Konzession für eine Eisenbahn von Brünn über Tabor nach Pilsen. V. Sanktionierung des Gesetzes betreffend eine Verbindungsbahn von Komotau nach Brunnersdorf. VI. Publizierung des Londoner Staatsvertrages betreffend einige Änderungen des Pariser Traktats vom Jahre 1856 über die Schifffahrt am Schwarzen Meer und in der Donau. VII. Frage der Auslieferung der an den Gräueln der Pariser Insurrektion beteiligten und flüchtig gewordenen Personen. VIII. Opportunität der Einbringung der Strafprozessordnung in dieser Reichsratssession.

KZ. 1617 – MRZ. 69

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 8. Juli 1871. [Franz Joseph].

Nr. 563 Ministerrat, Wien, 14. Juni 1871 – Protokoll I

P. Artus; VS. Kaiser; anw. Hohenwart, Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäßfle, Habietinek, Grocholski.

I. Frage des weiteren Vorgehens in Bezug auf den Gesetzentwurf betreffend die Sicherstellung des erhöhten Friedensstandes für die 25 Kavallerieregimenter. II. Rekurs des zur freien christlichen Gemeinde übertretenen katholischen Geistlichen Eduard Schwella wegen verweigerter Vornahme des Eheaufgebotes und der Ziviltrauung. III. Stand der Verhandlungen über das Gendarmeriegesetz im Reichsrat; Stand der reichsrätlichen Verhandlungen überhaupt, insbesondere bezüglich des Budgets und der Defizitbedeckung.

KZ. 1619 – MRZ. 70

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 8. Juli 1871. [Franz Joseph].

Nr. 564 Ministerrat, Wien, 14. Juni 1871 – Protokoll II

P. Weber; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäßfle, Habietinek, Grocholski; außerdem anw. Wehli.

I. Entwurf der neuen Staatsnoten. II. Beschwerde der österreichischen Zentralbank, der österreichischen Volksbank und der Generalbank für Industrie, Handel und Gewerbe gegen das Direktorium der österreichischen allgemeinen Bank wegen Verweigerung der Legitimationsscheine zur Ausübung ihres Stimmrechtes.

KZ. 1620 – MRZ. 71

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 8. Juli 1871. [Franz Joseph].

Nr. 565 Ministerrat, Wien, 23. Juni 1871

P. Weber; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäßfle, Habietinek, Grocholski; außerdem anw. Wehli (bei I), Kubin (bei I).

I. Differenz zwischen der allgemeinen österreichischen Bank einerseits, dann der Zentralbank, Volksbank und Generalbank für Industrie, Handel und Gewerbe wegen Ausfolgung der Legitimationsscheine zur Ausübung des Stimmrechtes. II. Steuergesetz für den Monat Juli 1871. III. Gesetz wegen Veräußerung einiger Objekte des unbeweglichen Staatseigentums. IV. Eingabe des katholisch-politischen Kasinos der Josefstadt in Wien um Abhilfe gegen die Übergriffe der Presse. V. Verleihung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse an den bisherigen herzoglich Sachsen-Coburgschen Konsul, nunmehr königlich niederländischen Generalkonsul, Friedrich Rosenberg. VI. Gesetzentwurf des Tiroler Landtages betreffend eine Änderung der Wahlordnung für die Bezirksvertretungen. VII. Neuerliche Auszeichnung des Fabrikanten Franz Ritter v. Wertheim. VIII. Neuerliche Auszeichnung für den Domänenrat Anton Emanuel Komers. IX. Gesetzentwurf wegen Verlängerung der Czernowitz–Lemberger Bahn von Lemberg nach Tomaszow an die russische Grenze. X. Ernennung des Senatspräsidenten Ivan Freiherrn v. Apfaltern zum Vizepräsidenten des Reichsgerichtes. XI. Erhöhung der Bezüge der Direktionsadjunkten und Offiziale des Obersten Gerichtshofes.

KZ. 1621 – MRZ. 72

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 18. Juli 1871. [Franz Joseph].

Nr. 566 Ministerrat, Wien, 29. Juni 1871

P. Artus; VS. Kaiser; anw. Hohenwart, Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek, Grocholski; außerdem anw. Kubn, Horst.

I. Frage des fernereren Vorgehens bezüglich des Gesetzentwurfes betreffend den erhöhten Friedensstand der Kavallerie. II. Ah. Anordnung wegen des übereinstimmenden Vorgehens der militärischen und der politischen Behörden in Bezug auf strengere Rücksichtnahme auf die Dienstauglichkeit bei der Rekrutenabstellung.

KZ. 1622 – MRZ. 73

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 18. Juli 1871. [Franz Joseph].

Nr. 567 Ministerrat, Wien, 1. Juli 1871 – Protokoll I

P. Weber; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Habietinek, Grocholski (bei IV bis VI); abw. Schäffle (zu Sr. apost. Majestät befohlen).

I. Auszeichnung des Bankiers Horaz Ritter v. Landau und des Moriz Ritter v. Goldschmidt. II. Verleihung des Adels an den Krakauer Bankier Vincenz Wolff. III. Sanktionierung des Gesetzes über den Verkauf von unbeweglichem Staatseigentum im Einzelwerte bis 25.000 fl. und bis zum Gesamtbetrage von 1.000.000 fl. IV. Verleihung des Ritterkreuzes vom Franz-Joseph-Orden an den Professor Lang des Realgymnasiums in der Landstraße. V. Verleihung der Eisernen Krone III. Klasse an den Landesschulinspektor I. Klasse Močnik in Steiermark. VI. Besetzung des Bistums Ragusa.

KZ. 1623 – MRZ. 74

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. [Ort und Datum fehlen.] [Franz Joseph].

Nr. 568 Ministerrat, Wien, 1. Juli 1871 – Protokoll II

P. Weber; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan (bei II bis V), Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek, Grocholski; außerdem anw. Fierlinger.

I. Aufhebung der Beschränkung, welche der Abhaltung polnischer und ruthenischer Vorträge auf der Lemberger Universität bisher entgegenstanden. II. Bitte der Vorschusskassen um eine günstigere Steuer- und Gebührenbehandlung. III. Verkauf des ärarischen Kohlenwerkes Jaworzno. IV. Vertagung des Reichsrates. V. Gesetzentwurf wegen beschleunigter Inbetriebsetzung der Gmünd–Prager Linie der Kaiser-Franz-Joseph-Bahn.

KZ. 2311 – MRZ. 75

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ischl, 26. Juli 1871. [Franz Joseph].

Nr. 569 Ministerrat, Wien, 3. Juli 1871

P. Weber; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek, Grocholski; außerdem anw. Rohrau (bei II).

I. Beanständung einiger Journalartikel. II. Regierungsvorlage an die Landtage von Tirol und Vorarlberg betreffend die Ergänzung des 9. Festungsartilleriebataillons aus Tirol und Vorarlberg. III. Interpellation des Dr. Russ und Genossen betreffend einen Erlass des Unterrichtsministers über das Berufungsrecht der Bezirksschulräte. IV. Sanktionierung des Gesetzes über die Prüfung der Dampfkessel. V. Sanktionierung des Gesetzes über die Reorganisierung der Bergbehörden. VI. Wunsch des Handelsministers wegen baldiger Ernennung eines Ackerbauministers, eventuell eines Sektionschefs für das Ackerbauministerium. VII. Außerkraftsetzung der Konzession für eine Eisenbahn von Lobositz über Dux nach Niklasberg. VIII. Antrag auf Verleihung der Eisernen Krone III. Klasse an den Ministerialrat Anton Hofmann. IX. Antrag auf Verleihung der Eisernen Krone III. Klasse an den Ministerialrat Dr. Vincenz Klun. X. Reaktivierung des Bezirksgerichts Mattsee im Kronlande Salzburg.

KZ. 2312 – MRZ. 76

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ischl, 26. Juli 1871. [Franz Joseph].

Nr. 570 Ministerrat, Wien, 6. Juli 1871

P. Weber; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek, Grocholski; außerdem anw. Bartmański (bei I).

I. Befreiung der Graf Skarbekschen Armen- und Waisenstiftung von der Verpflichtung zur Erhaltung des deutschen Theaters in Lemberg. II. Interpellation wegen Einbringung der Vorlagen zur Regelung des Verhältnisses zwischen der katholischen Kirche und dem Staate. III. Interpellation wegen Einbringung des Polizeistrafgesetzes, dann des Schub- und Gendarmeriegesetzes. IV. Interpellation betreffend die Auseinandersetzung mit der ungarischen Regierung bezüglich der Gestüte und Hengstendepots. V. Interpellation über den Erlass des Unterrichtsministers betreffend das Rekursrecht der Bezirksschulräte. VI. Zeitpunkt der Vertagung des Reichsrates.

KZ. 2313 – MRZ. 77

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ischl, 26. Juli 1871. [Franz Joseph].

Nr. 571 Ministerrat, Wien, 10. Juli 1871

P. Weber; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäffle, Grocholski; außerdem anw. Kubin (bei VI); abw. Habietinek.

I. Sanktionierung des Finanzgesetzes und des Staatsvoranschlags pro 1871. II. Sanktionierung des Gesetzes betreffend die Bestellung der Grundsteuerkommissionen. III. Sanktionierung der Gesetze über die Herstellung von Eisenbahnen a) von Sternberg über Schönberg an die österreichisch-preußische Grenze; b) von Eisenerz nach Hieflau; c) von Lieboch nach Wies. IV. Sanktionierung des Gesetzes über die Weltausstellung. V. Ernennung des Statthaltereileiters Freiherrn v. Possinger zum Sektionschef im Ackerbauministerium. VI. Entwurf eines Schemas der Landtagswahlordnung.

KZ. 2315 – MRZ. 78

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ischl, 26. Juli 1871. [Franz Joseph].

Nr. 572 Ministerrat, Wien, 12. Juli 1871 – Protokoll I

P. Stransky; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek, Grocholski; außerdem anw. Mercandin.

I. Differenzen zwischen dem Finanzminister und dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofes rücksichtlich der Feststellung des Personal- und Besoldungsstandes der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements im Finanzministerium.

KZ. 2316 – MRZ. 79

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ischl, 31. Juli 1871. [Franz Joseph].

Nr. 573 Ministerrat, Wien, 12. Juli 1871 – Protokoll II

P. Stransky; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek, Grocholski; außerdem anw. Schwarz (bei I), Kubin (bei VIII).

I. Die in Wien im Jahre 1873 stattzufindende Weltausstellung. II. Gesetzentwurf wegen Bewilligung eines unverzinslichen Darlehens aus Reichsmitteln für die in der Stadt Tachau durch Überschwemmung Beschädigten. III. Der vom Landtage in Steiermark beschlossene Gesetzentwurf über die Ablösung der Geld- und Naturalgiebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen. IV. Verleihung des österreichischen Ritterstandes an den russischen Untertan Ignaz Ephrussi in Wien. V. Verleihung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse an die Statthaltereiräte Joseph Klingler und Joseph Ehrhart v. Ehrhartstein. VI. Auszeichnungsanträge anlässlich der ostasiatischen Expedition. VII. Gesetzentwurf betreffend die Fortsetzung der Eisenbahn von Reichenberg, dann einer Flügelbahn von Eisenbrod nach Tannwald. VIII. Fortsetzung der Beratung über den Gesetzentwurf betreffend die Landtagswahlordnung.

KZ. 2317 – MRZ. 80

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ischl, 31. Juli 1871. [Franz Joseph].

Nr. 574 Ministerrat, Wien, 15. Juli 1871 – Protokoll I

P. Weber; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäffle (bei III bis IV), Habietinek, Grocholski.

I. Verleihung des Ritterkreuzes vom Franz-Joseph-Orden an den Bezirksarzt Dr. Mathias Macher. II. Wiedereinsetzung der Agnes und der Adelgunde Fenner in den Adelstand. III. Verleihung des Großkreuzes vom Franz-Joseph-Orden an den Budweiser Bischof Jirsik. IV. Bitte der Generalsynode der evangelischen Kirche Augsburgischer Konfession um Zusicherung der Genehmigung einiger Änderungen an der Kirchenverfassung vom Jahre 1866.

KZ. 2319 – MRZ. 81

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ischl, 31. Juli 1871. [Franz Joseph].

Nr. 575 Ministerrat, Wien, 15. Juli 1871 – Protokoll II

P. Weber; VS. Hohenwart; anw. Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek (bei II), Grocholski (bei II); außerdem anw. Kubin (bei II); abw. Holzgethan.

I. Zulässigkeit chiffrierter Privattelegramme. II. Fortsetzung der Beratung über das Schema der Landtagswahlordnungen.

KZ. 2320 – MRZ. 82

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ischl, 31. Juli 1871. [Franz Joseph].

Nr. 576 Ministerrat, Wien, 17. Juli 1871

P. Weber; VS. Kaiser; anw. Hohenwart, Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek, Grocholski.

[I.] Besprechung der Presszustände, des Versammlungswesens, und der Haltung der Beamten.

KZ. 2321 – MRZ. 83

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ischl, 31. Juli 1871. [Franz Joseph].

Nr. 577 Ministerrat, Wien, 18. Juli 1871 – Protokoll I

P. Stransky; VS. Hohenwart; anw. Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek, Grocholski; abw. Holzgethan.

I. Wiederbesetzung des Statthalterpostens in Galizien. II. Gesetzentwurf betreffend die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens. III. Gesetzentwurf betreffend die Dienstesbezüge und die Versorgung der Gendarmeriemannschaft. IV. Gesetzentwurf wo-

mit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wird. V. Ernennung eines ständigen Mitgliedes für das Reichsgericht. VI. Urteile des Reichsgerichtes. VII. Gesetzentwürfe betreffend 1. die außerordentliche Berufung und Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen in Strafsachen und die Strafaufhebungs- und Gnadengesuche; 2. a) die Notariatsordnung, b) das Erfordernis der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte; 3. die Grundbuchsordnung; 4. die Anlegung von Grund- und Bergbüchern.

KZ. 2322 – MRZ. 84

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ischl, 31. Juli 1871. [Franz Joseph].

Nr. 578 Ministerrat, Wien, 18. Juli 1871 – Protokoll II

P. Stransky; VS. Hohenwart; anw. Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek, Grocholski; außerdem anw. Kubin; abw. Holzgethan.

[I.] Fortsetzung der Beratung über den Gesetzentwurf betreffend die Landtagswahl-Ordnung.

KZ. 2323 – MRZ. 85

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Ischl, 31. Juli 1871. [Franz Joseph].

Nr. 579 Ministerrat, Wien, 21. Juli 1871

P. fehlt; VS. Hohenwart; anw. Scholl, Jireček, Schäffle, Grocholski; abw. Holzgethan, Habietinek.

I. Erwirkung einer Ah. Auszeichnung für den Kreisarzt Dr. Alois Sturm. II. Ernennung des Ministerialrates Oswald Bartmański zum Statthaltereivizepräsidenten in Lemberg. III. Einbringung eines Gesetzentwurfes im galizischen Landtage wegen Festsetzung eines Präklusivanmeldungstermins für die Ablösung von Gras- und Holzbezügen. IV. Weiterer Vorgang in Betreff des Kavallerieergänzungsgesetzes. V. Entscheidung der Sprachenfrage in der Korrespondenz zwischen dem Landesschulrat in Böhmen und den Bezirksschulräten. VI. Konzessionierung der Eisenerz–Hieflauer Eisenbahn. VII. Erhaltung des Ministerialrates Baron Schwarz als Leiter des Weltausstellungsunternehmens, Verleihung der geheimen Ratswürde an denselben und Zusicherung günstigerer Pensionsbehandlung. VIII. Wahlordnung für den Bukowinaer Kirchenkongress.

KZ. 2325 – MRZ. 86

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 8. August 1871. [Franz Joseph].

Nr. 580 Ministerrat, Wien, 24. Juli 1871 – Protokoll I

P. Weber; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Habietinek, Grocholski; abw. Schäffle.

I. Sanktionierung der Gesetzesentwürfe 1. über die Nachtragskredite pro 1870; 2. über die Einkommensteuer des Österreichischen Lloyd pro 1871; 3. über das Innsbrucker Lotterielehen; 4. über die Steuerteilung zwischen dem österreichischen und ungarischen Finanzministerium bezüglich der ihren Betrieb auf beide Gebiete ausdehnenden Unternehmungen; 5. über die Steuervorschreibung von an bestimmte Standorte gebundenen Unternehmungen. II. Ernennung des Oberfinanzrates Böhm zum Hofrat der Finanzlandesdirektion in Zara. III. Erhebung des Czernowitzer Bistums zur Metropole. IV. Verleihung der Eisernen Krone III. Klasse an den Oberlandesgerichtsrat Lindner. V. Dankadresse der Wertheimschen Fabriksbediensteten und Arbeiter aus Anlass der Dekorierung des Franz Ritter v. Wertheim. VI. Personalregulierung der Baudepartements im Ministerium des Innern. VII. Verleihung der geheimen Ratswürde an den Grafen Constantin Lodron.

KZ. 2326 – MRZ. 87

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 8. August 1871. [Franz Joseph].

Nr. 581 Ministerrat, Wien, 24. Juli 1871 – Protokoll II

P. Weber; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Habietinek, Grocholski; außerdem anw. Kubin; abw. Schäffle.

I. Allgemeines Schema der Landtagswahlordnungen. II. Spezialwahlordnung für Böhmen. III. Spezialwahlordnung für Mähren. IV. Spezialwahlordnung für Schlesien.

KZ. 2327 – MRZ. 88

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. August 1871. [Franz Joseph].

Nr. 582 Ministerrat, Wien, 26. Juli 1871

P. Stransky; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek, Grocholski; außerdem anw. Schwarz (bei I).

I. Die Weltausstellung in Wien. II. Salz- und Postkonvention mit dem Fürsten von Montenegro. III. Gesetzentwurf betreffend die Überbrückung der Donau in dem von dem Pratersterne in Wien bis an das Marchfeld projektierten Straßenzuge. IV. Erteilung der Konzession zum Baue und Betriebe der Verbindungsbahn von Komotau nach Brunnersdorf.

KZ. 2328 – MRZ. 89

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. August 1871. [Franz Joseph].

Nr. 583 Ministerrat, Wien, 31. Juli 1871 – Protokoll I

P. Stransky; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Habietinek, Grocholski; abw. Schäffle.

[I.] Auflösung des Abgeordnetenhauses des Reichsrates und mehrerer Landtage, dann die Einberufung sämtlicher Landtage auf den 11. September 1871.

KZ. 2329 – MRZ. 90

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. August 1871. [Franz Joseph].

Nr. 584 Ministerrat, Wien, 31. Juli 1871 – Protokoll II

P. Stransky; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Habietinek, Grocholski; abw. Schäffle.

I. Herstellung einer Straße von Rijeka in Montenegro über Cetinje nach Cattaro. II. Erkenntnis des Reichsgerichtes über die Beschwerde des Joseph Strasser et Consorten in Mistelbach wegen Verletzung des gewährleisteten politischen Rechtes, einen Verein zu bilden. III. Anzahl und die Amtssitze der lf. Bezirksärzte in Galizien. IV. Majestätsgesuch des Eigentümers der Güter Ustrobna, Heinrich Skrzynski, um Zuerkennung der Entschädigung für die aufgehobenen Urbarialleistungen. V. Verleihung der geheimen Ratswürde an den Senatspräsidenten am Obersten Gerichtshofe und Präsidentenstellvertreter beim Reichsgerichte Ivan Freiherrn v. Apfaltern. VI. Mitteilung der Ah. Entschließung rücksichtlich der Dienstesbezüge und der Versorgung der Gendarmeriemannschaft, dann der die Gendarmerie betreffenden Agenden. VII. Prinzipielle Frage, ob die Gendarmerie einer Kommunalbehörde in dienstlicher Beziehung untergestellt werden soll.

KZ. 2330 – MRZ. 91

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. August 1871. [Franz Joseph].

Nr. 585 Ministerrat, Wien, 4. August 1871

P. Artus; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Schäffle, Habietinek, Grocholski; außerdem anw. Robrau (bei V); abw. Jireček.

I. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz Joseph-Ordens für den Bürgermeister in Ober-Döbling, Leibenfrost. II. Erwirkung des Ritterkreuzes des Leopoldordens für den Ministerialrat im Handelsministerium, Pfeiffer. III. Erwirkung einer Personalzulage für den Sektionschef im Ackerbauministerium Freiherrn v. Possinger. IV. Erlass an die Staatsanwälte über das strengere Vorgehen gegen die Presse; weitere Maßnahmen in dieser Beziehung. V. Beratung über die vom ungarischen Ministerium beschlossene Fassung des Gesetzentwurfes betreffend die Bedeckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisierung für das stehende Heer und die Landwehr.

KZ. 2331 – MRZ. 92

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. [Ort und Datum fehlen.] [Franz Joseph].

Nr. 586 Ministerrat, Wien, 9. August 1871 – Protokoll I

P. Stransky; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek, Grocholski.

- I. Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an den Bezirksarzt Dr. Anton Sauter.
- II. Nichtauflösung des böhmischen Landtages und Einberufung sämtlicher Landtage auf den 14. September 1871.

KZ. 2797 – MRZ. 93

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 5. September 1871. [Franz Joseph].

Nr. 587 Ministerrat, Wien, 9. August 1871 – Protokoll II

P. Stransky; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek, Grocholski.

[I.] Bestimmungen über den Wirkungskreis des Ministers Ritter v. Grocholski.

KZ. 2798 – MRZ. 94

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 5. September 1871. [Franz Joseph].

Nr. 588 Ministerrat, Wien, 16. August 1871

P. Stransky; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäffle, Grocholski; außerdem anw. Robrau (bei XI); abw. Habietinek.

- I. Antrag auf Auszeichnung des Statthaltereihilfsämterdirektors Ludwig Petschner mit dem Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens.
- II. Note des Reichskriegsministers rücksichtlich der eventuellen Anwendbarkeit der kaiserlichen Verordnung vom 24. April 1859 über die Beistellung des zur Ausrüstung der Armee erforderlichen Bedarfes von Pferden.
- III. Besetzung des Vizepräsidentenpostens bei der niederösterreichischen Finanzlandesdirektion.
- IV. Auszeichnung der Direktoren der Creditanstalt Karl Weiss und Hermann Wolf mit dem Orden der Eisernen Krone III. Klasse.
- V. Majestätsgesuch der Staatsbeamten und Diener der Dikasterien in Innsbruck um Gewährung angemessener Quartiergelder.
- VI. Note des Reichskriegsministers wegen Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Oberfinanzrat der niederösterreichischen Finanzprokuratur Dr. Moriz Ender.
- VII. Gesetzentwürfe betreffend die Bezüge und die Stellung der Beamten an den Universitäts- und Studienbibliotheken und an den Bibliotheken der technischen Institute sowie die Pensionsbehandlung der Witwen derselben.
- VIII. Erwirkung des Komturkreuzes vom Franz-Joseph-Orden für den Provinzial der Piaristen der böhmisch-mährischen Ordensprovinz Dr. Laurenz Zink.
- IX. Die vom Minister für Kultus und Unterricht für die Landtage vorbereiteten Gesetzentwürfe.
- X. Einführung der polnischen Sprache als Unterrichtssprache an der technischen Akademie zu Lemberg.
- XI. Note des Reichskriegsministers, betreffend das Kavallerieergänzungsgesetz.

KZ. 2799 – MRZ. 95

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 5. September 1871. [Franz Joseph].

Nr. 589 Ministerrat, Wien, 24. August 1871

P. Stransky; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek, Grocholski.

I. Gesetzentwürfe betreffend die Änderung einzelner Bestimmungen der Landesordnung und die Änderung der Landtagswahlordnung. II. Gesetzentwurf für die gefürstete Grafschaft Tirol betreffend die Schulaufsicht. III. Gesetzentwurf für den dalmatinischen Landtag zur Abänderung einzelner Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes. IV. Gleichstellung der Hilfsämterdirektoren des Obersten Gerichtshofes mit jenen der Ministerien.

KZ. 2800 – MRZ. 96

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 5. September 1871. [Franz Joseph].

Nr. 590 Ministerrat, Wien, 26. August 1871

P. Artus; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek, Grocholski.

I. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Kaufmann Thaler in Bozen. II. Aufhebung der Verordnung vom 19. Oktober 1868 in Betreff der kontrollierenden Stellung einiger Bezirkshauptmänner in Galizien. III. Verleihung der Konzession für die Eisenbahn von Sternberg über Mährisch Schönberg an die Linie Wildenschwert-Mittelwalde an das Schönberger Komitee. IV. detto für die Eisenbahn von Lieboch nach Wies an die Graz–Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft. V. Wirkungskreis des Ministers Ritter v. Grocholski.

KZ. 2801 – MRZ. 97

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. Oktober 1871. [Franz Joseph].

Nr. 591 Ministerrat, Wien, 30. August 1871 – Protokoll I

P. Stransky; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek, Grocholski; außerdem anw. Pfeiffer.

[I.] Überreichte Offerten rücksichtlich der Übernahme der Konzession der Eisenbahn von Lemberg über Stryj an die Landesgrenze am Beskid und von Stryj nach Stanislau.

KZ. 2802 – MRZ. 98

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. Oktober 1871. [Franz Joseph].

Nr. 592 Ministerrat, Wien, 30. August 1871 – Protokoll II

P. Artus; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek, Grocholski.

[I.] Ausgleich mit Böhmen (Nationalitätengesetz).

KZ. 2803 – MRZ. 99

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. Oktober 1871. [Franz Joseph].

Nr. 593 Ministerrat, Wien, 31. August 1871

P. Artus; VS. Hohenwart; anw. Scholl, Jireček, Schäffle, Grocholski; abw. Holzgethan, Habietinek.

I. Nationalitätengesetz für Böhmen und böhmischer Ausgleich. II. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Domherrn und früheren Domprediger Johann Veith anlässlich seines 50-jährigen Priesterjubiläums.

KZ. 2804 – MRZ. 100

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. Oktober 1871. [Franz Joseph].

Nr. 594 Ministerrat, Wien, 4. September 1871

P. Stransky; VS. Holzgethan; anw. Scholl, Schäffle, Habietinek, Grocholski; außerdem anw. Marzeller; abw. Hohenwart, Jireček.

I. Gesetzentwurf betreffend die Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur weiteren Durchführung der Grundentlastung im Herzogtume Steiermark. II. Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an den Ministerialsekretär Franz Starr. III. Erwirkung der Konzession zum Baue und Betriebe einer Lokomotiveisenbahn von Rumburg nach Schluckenau eventuell mit der Fortsetzung nach Bautzen. IV. Gesetzentwürfe für Steiermark und Triest bezüglich der Organe, welche zur Entscheidung berufen werden, ob durch einen Grundtausch eine bessere Bewirtschaftung bewirkt werde. V. Gesetzentwurf für Niederösterreich über die Schonzeit des Wildes.

KZ. 2805 – MRZ. 101

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. Oktober 1871. [Franz Joseph].

Nr. 595 Ministerrat, Wien, 10. September 1871

P. Weber; VS. Kaiser; anw. Hohenwart, Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäffle, Habietinek, Grocholski; außerdem anw. Andrassy, Wenkheim, Paulér.

[I.] Errichtung einer Metropolie für die orientalischen Diözesen Czernowitz, Zara und Cattaro.

KZ. 2806 – MRZ. 102

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. Oktober 1871. [Franz Joseph].

Nr. 596 Ministerrat, Wien, 11. September 1871

RS. und bA.; Teilnehmer und Tagesordnung: AVA., Ministerratsprotokolle, Tagesordnungen. P. Weber; VS. Hohenwart; anw. (Hohenwart 11.9.) Holzgethan, Scholl, Jireček, Schäffle (bei V abw.), Habietinek; außerdem anw. Robrau (bei V).

I. Verleihung des Komturkreuzes vom Franz-Joseph-Orden an den Abt von Hohenfurth Leopold Wackar. II. Ernennung von Landeshauptmännern und deren Stellvertretern. III. Besetzung des Statthalterpostens in Böhmen. IV. Weltausstellungskommission: a) Organisationsstatut, b) Ernennung der Mitglieder. V. Besprechung des von den Abgeordneten des Landesverteidigungsministeriums und des Finanzministeriums in der Kommission zur Revision des Bequartierungsgesetzes zu vertretenden Standpunktes betreffend die Erhöhung der Entschädigung für Mannschaftsunterkünfte aus gemeinsamen Mitteln.

KZ. 2807 – MRZ. 103

[I.–III. fehlen]

[IV.] [Irrates []], ob mit Rücksicht [] Aufnahme eins Hofrates [] Ministerium des Äußern [auch der Sektionschef Hofmann einzureihen käme¹.

Der Präsident befürwortet die Aufnahme des Sektionschefs Hofmann. Alle Minister mit Ausnahme des Justizministers stimmen dafür. Letzterer deshalb nicht, weil Gagern als Referent für die kommerziellen Angelegenheiten des Ministeriums des Äußern unter den Mitgliedern fungiert, während für die Aufnahme des Sektionschefs kein geschäftlicher Grund [re]che.

Der Handelsminister wünscht, [I]ld Sektionschef v. Hofmann aufgenommen wird, auch die [I]reihung des Sektionschefs im Ackerbauministerium Baron Possinger. Der Justizminister befürwortet ungeachtet er gegen die [I] Hofmanns ist, jene Possingers, weil letzterer ein Ressort verwaltet, das mit der Ausstellung in Verbindung steht.

Die Konferenz genehmigt die Aufnahme Possingers.

Bei Achilles Melingo bemerkt der Handelsminister, dass er denselben deshalb aufgenommen, weil Baron Schwarz auf ihn in Anbetracht seiner Stellung zu den hiesigen Kunstkreisen und als eine Verstärkung der der Weltausstellung freundlichen Elemente im Gemeinderat ein großes Gewicht legt.

Die Konferenz spricht sich für die Belassung Melingos aus. Den Gemeinderat Dr. Johann Schrank beschließt die Konferenz zu streichen. Der Handelsminister wird ermächtigt, die in der rektifizierten Liste enthaltene Vorstände [I] Mitglieder der Kommission [bei] Sr. Majestät in Vorschlag zu [bringen.]^{a,2}

^a *Randvermerk:* Der Handelsminister verlässt den Konferenzsaal.

¹ *Bereits Anfang 1863 war eine Weltausstellung in Wien für 1865 oder einem der nächst folgenden Jahre beschlossen worden, siehe MR. II v. 26. 1. 1863/III, ÖMR. V/5, Nr. 316, MR. v. 30. 6. 1863/III, ÖMR. V/6, Nr. 368, und MR. v. 13. 7. 1863/VII, ÖMR. V/6, Nr. 373. Die Vorbereitung der Weltausstellung von 1873 war zuvor zur Sprache gekommen in den MRProt. Nr. 359, 368, 369, 373, 375, 514, 533, 537, 571, 573, 579 und 582, alle nicht mehr vorhanden.*

² *Auf Vortrag Schäffles v. 11. 9. 1871 genehmigte der Kaiser mit Ab. E. v. 12. 9. 1871 u. a. auch die Zusammensetzung der Kommission, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3228/1871. Die umfangreiche Namensliste der Kommissionsmitglieder publiziert in WIENER ZEITUNG (M.) v. 14. 9. 1871. Zur weiteren Genese PEMSEL, Wiener Weltausstellung, 18–33, mit weiterführenden Quellen- und Literaturhinweisen. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 27. 1. 1872/III.*

[V.] [] werden. [] Grund dieser Mitteilungen hat der Landesverteidigungsminister ein []ches Einvernehmen mit dem Finanzminister eingeleitet, um ein einheitliches Vorgehen der zu der Kommission zu sendenden Vertreter der beiden Ministerien zu erzielen³.

In der bezüglichlichen Korrespondenz hebt der Finanzminister hervor, dass es nach seinem Dafürhalten nicht so ganz zweifellos erscheine, dass die aufgestellten Grundsätze der unter ah. Vorsitze abgehaltenen gemeinschaftlichen Konferenz auch tatsächlich beschlossen wurden⁴. Er habe das über jene Konferenz verfasste Protokoll eingesehen und nicht gefunden, dass darin die vom Reichskriegsminister angedeuteten grundsätzlichen Beschlüsse [] präzisen Ausdrücke ge[]gt sind. Da er der Konferenz nicht beigewohnt habe, handle es sich für ihn zunächst um die Konstatierung, dass die vom Reichskriegsminister aufgestellten Grundsätze beschlossen worden sind, zumal dies weder aus der schließlichen Bestimmung Sr. Majestät noch aus der an den Reichskriegsminister erflossenen Ah. Entschließung vom 26. April 1871 mit Bestimmtheit abgeleitet werden kann. Was namentlich den Grundsatz anbelangt, dass die gegenwärtige Entschädigung aus gemeinsamen Mitteln erhöht werden soll, so stehe derselbe im direkten Widerspruche mit dem im Ministerrate vom 13. Jänner 1871 gefassten Beschlusse⁵, und sei derselbe für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder von sehr bedenklicher finanzieller Bedeutung. Der Landesverteidigungsminister fügt bei, dass, nachdem die erwähnte gemeinsame Ministerkonferenz zur Be[]ung der zwischen den Landesregierung bestandenen we[]en Differenzen []unden hat, und hiebei die verschiedenen Anschauungen und dafür zur Geltung gebrachten Motive be[]chen wurden, er von seinem Standpunkte den in Frage stehenden Grund[] nur als einen wirklich beschlossenen anerkennen, und sich daher nicht für berechtigt halten kann, denselben [] als diskutabel zu bezeichnen. Bezüglich aller übrigen []punkte habe der Finanzminister den Anschauungen des Landesverteidigungsministers beigestimmt, daher dieselben als vereinbart betrachtet werden können.

Der Finanzminister bemerkt, dass, wenn der Grund[] als feststehender Beschluss anzusehen wäre, er selbstverständlich keine weitere Einwendung dagegen erheben []te. Der Vertreter des Finanzministers müsste eben den [Beschluss] akzeptieren und stante concluso die weiteren Ansichten entwickeln. Ist aber der Beschluss nicht als feststehend anzusehen, dann könnte er, der Finanzminister, sich mit dem Grundsatz, dass die Bequartierungsauslagen gemeinsam sind, nicht vereinigen, und zwar auf Grund des § 12 des ungarischen Gesetzesartikels XII/1867 und des darauf basierten Gesetzes vom 21. Dezember 1867 über die gemeinsamen Angelegenheiten § 1 ad b. Hiernach werde als gemeinsam erklärt b) das Kriegswesen mit Aus-

³ Fortsetzung der MR. II v. 13. 1. 1871/II und MR. v. 18. 5. 1871/I (beide nicht mehr vorhanden). Es galt die Militäreinquartierungsvorschrift v. 15. 5. 1851, siehe dazu MR. v. 13. 5. 1851/I, ÖMR. II/4, Nr. 499 mit weiterführenden Quellen- und Literaturhinweisen. Zum damaligen Stand der Diskussion über die Revision dieser Vorschrift JANSKI, Studie. Auf Grund eines Vortrages Kubns v. 17. 3. 1871 über die Verhandlungen zum neuen Einquartierungsgesetz fand am 26. 4. 1871 unter dem Vorsitz des Kaisers und im Beisein von Hobenwart, Andrássy, Kubn sowie Beteiligten beider Reichshälften eine Konferenz über diese Angelegenheit statt; mit Ab. E. v. 26. 4. 1871 wies der Kaiser Kubn an, im Sinne der heutigen Konferenzbeschlüsse eine Kommission zur Ausarbeitung eines neuen Gesetzes zu veranlassen, KA., KM., Präs. 25–12/1/1871 (Zl. 1363/1871). Mit Schreiben (K.) v. 18. 6. 1871 an die in Frage kommenden Stellen erfüllte Kubn diesen Auftrag KA., KM., Präs. 25–12/1/1871 (Zl. 1363/1871). Zu der genannten Konferenz (Protokollauszug bzw. Beschlüsse) KA., KM., Präs. 25–12/1/1871 (Zl. 251/1871) und FA., FM., Präs. 2781/1871.

⁴ Zur Korrespondenz der beteiligten Stellen FA., FM., Präs. 2781/1871 und KA., KM., Präs. 25–12/1/1871 (Zl. 2995/1871).

⁵ Im Protokoll irrtümlich 12. Jänner; der MR. v. 13. 1. 1871/II ist nicht mehr vorhanden.

schluss der „Verfügungen hinsichtlich der Dislozierung und Verpflegung des Heeres⁶.“ Unter Dislozierung könne offenbar nicht die Verfügung über die Standorte der Truppen überhaupt gemeint sein, denn diese sei ein unbeschränktes Recht des obersten Kriegsherrn. Wenn daher von einem Vorbehalt der beiderseitigen []tiven doch die Rede sei, [] auch die dermaligen Grundgebühren auf den gemeinsamen Etat gehören, es wäre denn, dass der Beschluss als bereits feststehend anzunehmen ist.

Der Präsident des Ministerrates bemerkt, dass, soweit er sich auf die erwähnte Konferenz erinnern kann, er allerdings glaube, es sei als feststehender Beschluss anzusehen, dass die Bequartierungsauslagen als gemeinsam zu behandeln sind. Man habe nur gefunden, dass die jetzigen Gebühren zu gering sind und einer Erhöhung bedürfen, dass es aber den Ländern unbenommen bleibt, wenn sie noch mehr tun wollen, die Gebühren selbst bis zur vollen Entschädigung zu erhöhen. Nur die Frage, wie viel zu leisten ist, sei natürlich offen gelassen worden. Es sei schwer, sich heute darüber auszusprechen, da der Konferenzbeschluss nicht [] es sich nur um [] Bequartierung der von Sr. Majestät dislozierten [] handeln. Ist dieses [] müssen auch die [] von den beiderseitigen [Reich]steilen getragen werden. Die Bequartierungsauslagen – Grundgebühren – werden faktisch mit Ausnahme []ger Länder noch immer [] gemeinsamen Mitteln bestritten. Diese Auslagen []en sich auch auf das Bequartierungsnormale vom Jahre 1851, welches, aus der Zeit der einheitlichen Monarchie herrührend, sich nunmehr überlebt hat. Als es sich um die Trennung und den Ausgleich handelte, [] dieser Punkt entweder vergessen oder, um Schwierigkeiten vorzubeugen, totgeschwiegen worden. Jetzt sollte aber die Frage in Erwägung gezogen werden, [] die Bequartierungsauslagen überhaupt, nicht bloß [] künftigen Erhöhungen [].

Der Landesverteidigungsminister bringt folgende An[] zur Sprache: []iner Note des Reichskriegsministers vom 18. Juni 1871 [] Se. apost. Majestät, nachdem in einer unter Ah. Vorsitz am 26. April 1871 abgehaltenen Konferenz, welcher der Präsident des Ministerrates und der Landesverteidigungsminister beiwohnten, die wichtigsten der in der Bequartierungsgesetzfrage zutage getretenen Differenzen zwischen den beiderseitigen Landesregierungen zur prinzipiellen Ausgleichung gebracht worden seien, mit Ah. EntschlieÙung vom selben Tage den Reichskriegsminister Ag. zu beauftragen geruht, im Sinne jener Konferenzbeschlüsse den Zusammentritt einer Kommission zu veranlassen und im Einvernehmen mit beiden Landesministerien [] Entwurf für das Einquartierungsgesetz ausarbeiten zu lassen. Der Reichskriegsminister [teilte], indem er an diese Eröffnung seine Vorschläge in Betreff der Zusammensetzung der Kommission knüpfte, zugleich eine Skizze der wichtigsten der zur Entscheidung zu bringenden Vorfragen mit, die gewissermaßen das Programm für die ersten Stadien der Kommissionsverhandlungen zu bilden hätten. Im Eingange dieser Skizze erscheinen als Konferenzbeschlüsse vom 26. April l. J. folgende Punkte: 1. die gegenwärtige Entschädigung für Mannschaftsunterkünfte soll aus gemeinsamen Mitteln erhöht, 2. diese Entschädigung möglichst so bemessen werden, dass die Erbauer von Kasernen ihr Anlagekapital verzinst sehen, immerhin aber soll dieselbe 3. um mindestens 25 % geringer sein als der volle Entschädigungsbetrag, endlich soll 4. zur Ermittlung des Entschädigungsbetrages eine Kommission []. [] die Mehrzahl der Minister nicht anwesend [] wäre nach seiner [] Sache der Kommission []lcher ja die Konferenz[beschlüsse] werden mitgeteilt werden müssen, zu erörtern und zu konstatieren, in wie ferne der Beschluss feststeht.

⁶ R.GBL. Nr. 146/1867.

Die Konferenz einigt sich, nachdem sie in die Lage kommen wird, sich seinerzeit über den Gesetzentwurf auszusprechen, heute über diese Frage keinen Beschluss zu fassen und der Kommission, welcher ohnehin die Beschlüsse der unter Ah. Vorsitz stattgefundenen Konferenz vorliegen werden, nicht vorzugreifen⁷.

Wien, am 11. September 1871. Hohenwart.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. Oktober 1871. Franz Joseph.

Nr. 597 Ministerrat, Wien, 16. September 1871

Diese Ministerratsitzung ist im Protokollbuch der Kabinettskanzlei verzeichnet, fehlt jedoch im maschinschriftlichen Verzeichnis der Tagesordnungspunkte; das Protokoll ist verschollen; Protokollführer, Vorsitz, An- und Abwesende sind nicht bekannt.

I. Ernennung des Dr. Pražák zum Landeshauptmannstellvertreter für Mähren. II. Gesetzentwürfe des Krainer Landtages über Abänderung der Landtagsordnung. III. Verleihung des Adels an den pensionierten Major Chavanne. VI. Ernennung des Hofrates v. Napadiewicz zum Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes.

KZ. 2808 – MRZ. 104

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. Oktober 1871. Franz Joseph.

Nr. 598 Ministerrat, Wien, 18. September 1871

RS. und bA.; P. Weber; VS. Hohenwart; BdE. und anw. (Hohenwart 18. 9.) Holzgethan 26. 9., Scholl, Jireček 28. 9., Habietinek 10. 10.; abw. Schäßfle, Grocholski.

I. Vorschlag für den Posten eines Landtagspräsidenten-Stellvertreters für Dalmatien. II. Vorschlag für den Posten eines Landeshauptmann-Stellvertreters für Tirol. III. Antrag auf Verleihung des Leopoldordens an den Ministerialrat Gustav Kubin. IV. Antrag auf eine Auszeichnung für den pensionierten Kreisarzt, kaiserlichen Rat Dr. Schreiter. V. Majestätsgesuch um Zurückversetzung der Stadt Salzburg aus der ersten in die zweite Fleischsteuerklasse. VI. Antrag auf Verleihung des Komturkreuzes vom Franz-Joseph-Orden an den Abt in Göttweig, Engelbert Schwerdfeger.

KZ. 2809 – MRZ. 105

Protokoll des zu Wien am 18. September 1871 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitz Sr. Exzellenz des Herrn Präsidenten des Ministerrates und Minister des Innern Grafen Hohenwart.

⁷ *Zur Zusammensetzung der hier genannten Kommission* FA., FM., Präs. 2240/1871. *Die Kommission trat am 22. 2. 1872 zusammen und brachte wegen der herrschenden Differenzen kein Ergebnis, das Konferenzprotokoll in* FA., FM., Präs. 551/1872. *Zum weiteren Verlauf* 1872 FA., FM., Präs. 2513 und 3142, beide ex 1872. *Erst mit dem Gesetz v. 11. 6. 1879, R.GBL. Nr. 93/1879, wurde das Militäreinquantierungswesen reformiert, dazu und zu weiteren Reformen,* MAYERHOFER – PACE, Handbuch 7: 636–685.

I. Der Präsident des Ministerrates als Minister des Innern [] für den noch unbesetzten Posten eines Landtagspräsidentenstellvertreters in Dalmatien den Vorschlag zu erstatten.

In Dalmatien haben aus Anlass des im vorigen Jahre stattgefundenen Austritts mehrerer Landtagsdeputierten Ergänzungswahlen stattgefunden, deren Resultat behufs der Vorschlagserstattung für den erwähnten Posten abgewartet wurde¹. Der Statthalter, dessen Antrag nunmehr telegrafisch eingetroffen ist, hält es für opportun, dass der Stellvertreter des Landtagspräsidenten auch diesmal der Minorität des Landtages entnommen werde, und bringt den Appellationsrat Matthäus Gligo in Vorschlag, welcher zu den gemäßigten Autonomisten zählt, auch bei der Majorität in Achtung steht, die Landessprachen kennt, die für dieses Amt nötige Routine besitzt und es auch anzunehmen bereit ist². Der Präsident des Ministerrates nimmt keinen Anstand, dem Antrage des Statthalters beizutreten, und Sr. apost. Majestät den Appellationsrat Matthäus Gligo als Landtagspräsidentenstellvertreter für Dalmatien au. vorzuschlagen.

Die Konferenz gibt ihre Zustimmung³.

II. Der Präsident des Ministerrates als Minister des Innern bringt weiter die Besetzung des Landeshauptmannstellvertreterpostens für Tirol zum Vortrage.

Die Wahl der Deputierten aus der Gruppe der Großgrundbesitzer, welche der Statthalter abwarten zu sollen geglaubt hat, um einerseits eine größere Auswahl zu haben, andererseits die Großgrundbesitzer hiebei, wenn möglich, berücksichtigen zu können, ist nunmehr vor sich gegangen⁴. Nachdem gegenwärtig Deputierte aus Welschtirol [] Sitze im Innsbrucker Landtage eingenommen haben, hat es der Statthalter für wünschenswert gehalten, auch auf die Welschtiroler bei der Wahl des Landeshauptmannstellvertreters Rücksicht zu nehmen. Gerne hätte er diese Rücksicht mit jener auf die Großgrundbesitzer vereinigt, wenn einer der vier Welschtiroler Deputierten aus der Gruppe der Großgrundbesitzer für diesen Posten geeignet wäre. Da dies nicht der Fall ist, beantragt der Statthalter den quieszierten Appellationsrat Baron Achilles Menghin, welcher dem italienischen Landesteil angehört, beider Landessprachen mächtig ist, durch seine sozialen Verhältnisse und seine Geschäftsbildung eine hervorragende Stellung einnimmt und sich der allgemeinen Achtung erfreut⁵. Der Präsident des Ministerrates kann aus persönlicher Kenntnis bestätigen, dass von den vier Welschtiroler Großgrundbesitzern keiner die nötige Eignung besitzt. Graf Melchio[] höchstens hätte die entsprechenden Fähigkeiten, sei aber von seiner früheren Stellung als Staatsanwalt in Innsbruck her bei der Majorität keine persona grata. Baron Menghin habe im lombardisch-venezianischen Königreiche bis zur Abtretung Venetiens gedient, worauf er in den Ruhestand trat und in Rovereto []. Er besitze keine großen Mittel, aber ein anständiges Auskommen und habe sich bisher an der politischen Bewegung nicht beteiligt.

¹ Mit Patent v. 21. 5. 1870, RGBL. Nr. 75/1870, war u. a. der dalmatinische Landtag aufgelöst und Neuwahlen ausgeschrieben worden. Zu der nach den Wahlen entstandenen politischen Situation siehe PERIĆ, Dalmatinski sabor, 92–101.

² Der diese Angelegenheit betreffende Akt, AVA., IM., Präs. 4320/1871 ist nicht mehr vorhanden.

³ Auf Vortrag Hohenwarts v. 18. 9. 1871 wurde Gligo mit Ab. E. v. 22. 9. 1871 zum stellvertretenden Landtagspräsidenten für Dalmatien ernannt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3377/1871.

⁴ Die Neuwahlen für den Tiroler Landtag waren mit kaiserlichen Patent v. 10. 8. 1871 verfügt worden, publiziert als RGBL. Nr. 93/1871.

⁵ Der diese Angelegenheit betreffende Akt, AVA., IM., Präs. 4296/1871 ist nicht mehr vorhanden.

Der Präsident des Ministerrates schließt sich dem Antrage des Statthalters an, welchem auch die Konferenz beitrifft⁶.

III. Der Präsident des Ministerrates als Minister des Innern beabsichtigt, für den Ministerialrat im Ministerium des Innern Gustav Kubin von Sr. Majestät eine Ah. Auszeichnung au. zu erbitten.

Ministerialrat Kubin, welchen die hohe Konferenz aus mehreren Sitzungen, in welchen er das Referat übernommen, selbst kennt⁷, sei seit mehreren Jahren mit den Verfassungsangelegenheiten und legislativen Arbeiten des Ministeriums des Innern beschäftigt, denen er sich immer mit der größten Hingebung und dem anerkennungswertesten Erfolge unterzog. In der letzten Zeit wurde ihm die Aufgabe der Reform der Landtagswahlordnungen gestellt, welche die umfassendsten Vorarbeiten und die Verarbeitung und Gruppierung eines sehr reichhaltigen Materials erforderte. Der Entwurf von 17 Landtagswahlordnungen mit teilweiser Änderung der Wahlbezirke müsse als eine sehr schwierige Arbeit bezeichnet werden, deren glückliche Zustandebringung alle Anerkennung verdient. Als einen Beweis für die Sorgfalt, mit welcher die Landtagswahlordnungen verfasst sind, glaube er anführen zu können, dass die Presse, welche bei allen Gelegenheiten ihre Gereiztheit und Feindseligkeit gegen das Ministerium an den Tag legt, diesen Vorlagen gegenüber sich zwar im Allgemeinen ablehnend verhält, aber sachlich nichts auszustellen weiß, was von Wesenheit wäre. Dazu kommt, dass diese Arbeiten in einer verhältnismäßig sehr kurzen Zeit zustande gebracht wurden und Ministerialrat Kubin sich denselben mit Aufopferung seiner ganzen freien Zeit und aller seiner Kräfte widmete. Er zeichne sich als Fachmann durch eine unbedingte, keiner Leidenschaftlichkeit zugängliche Objektivität aus und sei überhaupt einer der vorzüglichsten Beamten. Die Landtagswahlordnungen bieten übrigens wohl den nächsten, nicht aber den einzigen Anlass, der den Präsidenten des Ministerrates zu seinem Antrage bestimmt, vielmehr habe Kubin auch unter den früheren Ministerien zur vollsten Zufriedenheit und Anerkennung aller Amtsvorgänger im Ministerium des Innern seine bewährte Arbeitskraft gewidmet. Der Präsident des Ministerrates will sich erlauben, den Ministerialrat Kubin Sr. apost. Majestät zur Ag. Verleihung des Ritterkreuzes vom Leopold-Orden au. zu empfehlen.

Die Konferenz erteilt hiezu einhellig ihre Zustimmung⁸.

IV. Dem Präsidenten des Ministerrates als Minister des Innern liegt ein Antrag des Statthaltereivizepräsidenten in Böhmen auf eine Ah. Auszeichnung für den aus Anlass der Reorganisation der Medizinalverwaltung nach mehrjähriger sehr belobter Dienstleistung in den Ruhestand tretenden Leitmeritzer Kreisarzt kaiserlichen Rat Med. Dr. Franz Schreiter vor⁹.

Der Leitmeritzer Bezirkshauptmann beantragt für Dr. Schreiter als Anerkennung seiner bei Gelegenheit verschiedener Epidemien, bei Errichtung des Königgrätzer Zivilspitals und bei Durchführung der Institution der Kommunalärzte im Leitmeritzer Kreise erworbenen Verdienste, die Verleihung des Adels, eventuell, wenn dies nicht möglich sein sollte, des Ritterkreuzes vom Franz-Joseph-Orden. Der Statthaltereivizepräsident geht noch weiter, indem er die Verleihung des Eisernen Kronen-Ordens III. Klasse in Antrag bringt. Der Präsident

⁶ Auf Vortrag Hohenwarts v. 18. 9. 1871 wurde Menghin mit Ab. E. v. 22. 9. 1871 zum Landeshauptmann-Stellvertreter für Tirol ernannt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3379/1871.

⁷ Zu Auftritten Kubins im Ministerrat siehe MR. II v. 4. 11. 1870/I und MR. II v. 6. 11. 1870/I.

⁸ Auf Vortrag Hohenwarts v. 18. 9. 1871 erhielt Kubin mit Ab. E. v. 22. 9. 1871 das Ritterkreuz des Leopoldordens, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3376/1871.

⁹ Zu Franz Xaver Schreiter ÖBL. 11: 213.

des Ministerrates glaubt jedoch mit Rücksicht auf den Dienstrang des Dr. Schreiter und da denn doch hervorragende Verdienste nicht vorhanden sind, dass [keine] so auffällige Ausnahme von der Regel gerechtfertigt [], auf den Antrag des Statthaltereivizepräsidenten wie auch auf den eventuellen Vorschlag des Bezirkshauptmanns auf Verleihung des Adels nicht eingehen, dagegen in Anbetracht der langjährigen ersprießlichen Dienstleistung des Dr. Schreiter mit aller Wärme die Verleihung des Ritterkreuzes vom Franz-Joseph-Orden an denselben befürworten zu sollen.

Die Konferenz ermächtigt den Präsidenten, für den Kreisarzt Dr. Schreiter bei Sr. apost. Majestät die Verleihung des Ritterkreuzes vom Franz-Joseph-Orden au. in Antrag zu bringen¹⁰.

V. Der Finanzminister setzt der Konferenz den Sachverhalt auseinander, welcher einem über ein Ah. signiertes Majestätsgesuch um Zurückversetzung der Stadt Salzburg aus der ersten in die zweite Fleischsteuerklasse von ihm erstatteten, von Sr. apost. Majestät zur Beratung im Ministerrat zurückgelangten au. Vortrag zu Grunde liegt¹¹.

Durch das Gesetz vom 17. [August] 1862 sind neue Tarife für die Besteuerung des Wein-, Most- und Fleischverbrauches im legislativen Wege festgestellt worden. Hiernach gehören alle offenen Orte von [] bis 20.000 Seelen in die zweite, über 20.000 Seelen in die 1. Tarifklasse der Verzehrungssteuer vom Schlacht- und Stechvieh und Fleisch¹². Die Stadt Salzburg, welche zu den offenen Orten gehört, war früher in die zweite Klasse eingereiht, weil sie weniger als 20.000 Einwohner zählte. Bei der letzten Volkszählung vom 31. Dezember 1869 stellte sich die effektive Bevölkerung jedoch mit 20.538 Seelen heraus. Die Finanzbehörde sah sich sonach in der Lage, Salzburg in die erste Klasse zu versetzen. Dies gab Veranlassung zu dem Majestätsgesuche, welches der Ah. Signatur gewürdigt und worüber au. Vortrag erstattet wurde. Die Salzburger Finanzlandesdirektion hat sich, einerseits eingedenk ihrer Stellung als Steuerbehörde, andererseits unter dem Drucke der öffentlichen Meinung schwankend gezeigt, und den Antrag gestellt, wenn es möglich wäre, im Gnadenwege von der Einreihung Salzburgs in die erste Tarifklasse abzugehen. Der Landespräsident befürwortet diesen Antrag auf das wärmste.

Vom Finanzministerium dagegen wurde im au. Vortrag die Ansicht vertreten, dass eine Ausnahme vom Gesetze im Gnadenwege nicht möglich ist, vielmehr eine bezügliche Änderung des Gesetzes nur im legislativen Wege erfolgen könnte. Vom Finanzministerium wurde aber auch dargelegt, dass keine besonderen Gründe hiefür vorhanden seien. Die Einwendung, dass unter 20.538 Seelen auch Fremde eingerechnet sein dürften, sei belanglos, da es sich bei einem Verzehrungssteuergesetz um die Zahl der Konsumenten und nicht um die Kriterien der Zuständigkeit oder des Wahlrecht usw. handelt. Ebenso wenig Bedeutung könne der Angabe beigemessen werden, dass Salzburg durch die Aufhebung der chirurgischen Lehranstalt schwere Verluste erlitten hat, denn der ganze Abgang reduziere sich, selbst wenn alle Frequentanten der Lehranstalt Salzburg verlassen haben sollten, auf 130 Individuen. Man

¹⁰ *Auf Vortrag Hohenwarts v. 18. 9. 1871 erhielt Schreiter mit Ah. E. v. 23. 9. 1871 das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3385/1871.*

¹¹ *Das entsprechende Gesuch des Salzburger Gemeinderates war am 21. 7. 1871 an das Finanzministerium übermittelt worden, HHSTA., Bittschriftenprotokoll 13916/1871. Mit Vortrag v. 10. 9. 1871 ersuchte Holzgethan um Abweisung des Gesuches, der Kaiser entschied jedoch mit Ah. E. v. 13. 9. 1871, die Angelegenheit durch den Ministerrat beraten zu lassen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3223/1871.*

¹² R.GBL. Nr. 55/1862.

wollte weiter geltend machen, dass die Erhebung der Bevölkerungszahl in einer ungünstigen Zeit, nämlich in einem Momente vorgenommen worden ist, in welchem ein bedeutender Zufluss von Arbeitern stattfand. Es sei jedoch nicht abzusehen, wienach gerade am [] Dezember der Zufluss von Arbeitern am stärksten sein soll, vielmehr dürfte das gerade Gegenteil der Fall sein. Schließlich wurde behauptet, dass die Fleischpreise durch die Versetzung der Stadt Salzburg in die 1. Klasse auf eine unerschwingliche Höhe emporgeschwungen und dadurch die Produktion und der aufstrebende Wohlstand der Stadt vernichtet würden. Nach gemachten Berechnungen betrage aber die Steuererhöhung nicht ganz ein Viertel Kreuzer per Pfund, wodurch bei Fleischpreisen von 30 bis 40 Kreuzer doch nicht der Wohlstand gefährdet werden könne. Die Agitation rühre allem Anscheine nach von den Fleischern selbst her, welche, weil sie die Fleischpreise um ein Viertel Kreuzer nicht aufschlagen können, genötigt sind, diese Steuererhöhung aus eigenem zu tragen.

Das Finanzministerium habe daher den au. Antrag gestellt, dem Majestätsgesuche keine Folge zu geben. Um aber das Möglichste zu tun, habe der Finanzminister [], dass er die Sache gerne zu vermitteln bereit sein werde, als jetzt eine [] Pauschalabfindung mit den Fleischhauern im Zuge ist, wobei er beabsichtige, die Erhöhung des Pauschals nur in geringem Maße eintreten zu lassen, um einerseits das Gesetz zu handhaben, andererseits den Übergang in die höhere Tarifklasse zu erleichtern. Diesen Antrag könne er heute nur wiederholen.

Der Landesverteidigungsminister gibt sein Votum dahin ab, dass nach dieser Darstellung des Sachverhalts auch ihm nichts anderes zu erübrigen scheine, als vom Finanzminister beantragt worden ist.

Der Unterrichtsminister ist derselben Ansicht und bemerkt bezüglich der Aufhebung der chirurgischen Lehranstalt, dass diese erst in drei Jahren in Vollzug gesetzt wird, indem heuer zum letzten Male Schüler in den ersten Jahrgang aufgenommen werden. Dieser Umstand könne keinen Grund für eine Steuererleichterung abgeben. Das Petitum komme gewissermaßen darauf hinaus, als ob Salzburg von der mehr als 20.000 betragenden Einwohnerzahl dispensiert werden wollte, eine Dispens von Tatsachen könne aber nicht stattfinden.

Der Justizminister findet, dass das Finanzministerium das Äußerste getan hat, zumal der Wohlstand von Salzburg auf festeren Füßen steht als dass er durch einen Aufschlag von ein Viertel Kreuzer per Pfund Fleisch alteriert werden könnte.

Der Präsident des Ministerrates konstatiert, dass die Konferenz dem Antrage des Finanzministers einhellig beigetreten ist¹³.

VI. Der Kultus- und Unterrichtsminister bringt den Entwurf eines au. Vortrags zur Kenntnis, in welchem [], über Anregung des [] von St. Pölten und nach dem Antrage des niederösterreichischen Statthalters für den Abt von Göttweig Engelbert Schwerdfeger¹⁴ aus Anlass seines am 23. September 1871 eintretenden 25-jährigen Jubiläums als Abt in Anerkennung seines hingebungsvollen Eifers in Erfüllung seiner Berufspflichten, seiner Verdienste um die Förderung des Schulwesens und der Armenpflege, seiner opferwilligen Haltung im Jahre 1866 und seines im Allgemeinen bewährten Patriotismus die Verleihung des Komturkreuzes vom Franz-Joseph-Orden au. zu befürworten.

¹³ Auf Vortrag Holzgethans v. 20. 9. 1871 genehmigte der Kaiser mit Ab. E. v. 24. 9. 1871 die endgültige Abweisung des Salzburger Gesuches, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3392/1871.

¹⁴ Zu Engelbert Schwerdfeger ÖBL. 12: 50.

Die Konferenz erteilt ihre Zustimmung¹⁵.

Wien, am 18. September 1871. Hohenwart.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. Oktober 1871. Franz Joseph.

Nr. 599 Ministerrat, Wien, 23. September 1871

RS. und bA.; P. Weber; VS. Hohenwart; anw. Holzgethan 27. 9., Scholl 3. 10., Jireček 28. 9., Schäßfle 30. 9., Habietinek 10. 10.; abw. Grocholski.

I. Vorgänge im niederösterreichischen Landtag aus Anlass des Ah. Reskripts an den böhmischen Landtag. II. Kundmachung des Reichsratsbeschlusses betreffend die Genehmigung der Zentralabschlüsse des Staatshaushalts für die Jahre 1868 und 1869. III. Nichteinbringung der Regierungsvorlage wegen Ergänzung des 9. Festungsartilleriebataillons aus Tiroler Eingeborenen.

KZ. 2810 – MRZ. 106

Protokoll des zu Wien am 23. September 1871 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitz Sr. Exzellenz des Herrn Präsidenten des Ministerrates und Ministers des Innern Grafen Hohenwart.

I. Der Präsident des Ministerrates bringt die Vorgänge im niederösterreichischen Landtage zur Besprechung.

Wie der Konferenz bekannt, hat der Landtag gestern eine im Landesarchive aufzubewahrende Rechtsverwahrung gegen die aus dem Ah. Reskripte vom 12. September 1871¹ „sich ergebende Unverbindlichkeit der Reichsverfassung für das Königreich Böhmen und die daraus folgende Verletzung der Staatsgrundgesetze und der darin gewährleisteten Rechte aller übrigen Länder der Monarchie“ angenommen². Die Anregung hiezu ging von den Abgeordneten Dr. Granitsch und Genossen aus, welche den Antrag eingebracht hatten, der Verfassungsausschuss sei aufzufordern, über die Lage des Landes Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen³. Der Verfassungsausschuss hat dieser Aufforderung durch den in der Beilage enthaltenen Bericht und den demselben beigefügten Entwurf einer Rechtsverwahrung entsprochen^a. Der Präsident des Ministerrates verliest diese Aktenstücke und sieht sich bei Alinea 7 und 8 des Berichtes zu der [] veranlasst, es sei [] eine Fälschung, wenn [] behauptet wird, dass in dem Ah. Reskript von einer besonderen staatsrechtlichen Stellung der Krone Böhmens die Rede sei. Davon komme im Ah. Reskript nichts vor. Weiter bemerkt der Prä-

^a *Der Bericht liegt dem Originalprotokoll bei.*

¹⁵ *Auf Vortrag Jirečeks v. 18. 9. 1871 erhielt Schwerdfeger mit Ab. E. v. 21. 9. 1871 das Komturkreuz des Franz-Joseph-Ordens, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3342/1871.*

¹ *Das Reskript, das zu Beginn der Session des böhmischen Landtages am 14. September 1871 verlesen worden war und die letzte Phase des Ausgleichsversuches mit Böhmen einleitete, war mit Ab. E. v. 12. 9. 1871 auf Vortrag Hohenwarts sanktioniert worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3208/1871; siehe dazu ZEITHAMMER, Zur Geschichte 2: 53–58; KAZBUNDA, Ke zmaru, 518 ff.; URBAN, Die tschechische Gesellschaft 2: 366 f.; KANN, Nationalitätenproblem 1: 179. Deutscher Text abgedruckt u. a. bei KOLMER, Parlament und Verfassung 2: 172 f.; CZEDIK, Zur Geschichte der Ministerien 1: 548 f.*

² PROT. LANDTAG NIEDERÖSTERREICH 22. 9. 1871 (4. Sitzung) 36.

³ PROT. LANDTAG NIEDERÖSTERREICH 15. 9. 1871 (2. Sitzung) 16.

sident zu Alinea 10, es verstehe sich von selbst, dass die Rechte Böhmens ebenso gut wie die Rechte eines anderen Landes anerkannt werden können. Die Rechtsverwahrung sei in der gestrigen Landtagssitzung ohne jede Debatte beinahe einstimmig (mit allen gegen zwei Stimmen) zum Beschluss erhoben worden.

Nach dem Erachten des Präsidenten des Ministerrates war der niederösterreichische Landtag zu dem ganzen Vorgange gar nicht berechtigt, und hat seine Kompetenz in der auffälligsten Weise überschritten. Denn der ganze Vorgang könne sich nur auf § 19 ad a der Landesordnung stützen, wonach der Landtag berufen ist, zu beraten und Anträge zu stellen „über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes“⁴. Das Ah. Reskript an den Landtag Böhmens sei aber weder ein allgemein kundgemachtes Gesetz, noch viel weniger eine allgemein kundgemachte Einrichtung, falle daher in keiner Weise unter die Bestimmung des § 19 lit. a. Dazu komme die Motivierung des Berichtes, der teils auf ganz falschen und verdrehten Grundlagen, teils auf unrichtigen Deduktionen beruht, die Stilisierung des Berichtes und der Rechtsverwahrung und die Art der Beschlussfassung. Aus allen diesen Gründen wäre die Regierung vollkommen berechtigt, den niederösterreichischen Landtag aufzulösen. Dessen ungeachtet glaube er nicht, diesen Antrag stellen zu sollen. [] mit der Auflösung des Landtages müsste der Landesordnung gemäß die Anordnung von Neuwahlen erfolgen⁵. Wenn dies geschieht und die Neuwahlen sogleich vor sich gehen, sei genau dasselbe Resultat zu erwarten, als es die letzten Wahlen ergeben haben. Dies wäre eher eine Niederlage der Regierung, in keinem Falle ein Erfolg. Wohl wäre die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass man den Landtag auflöse und die Neuwahlen bis zu dem Zeitpunkte hinausschiebe, wo wegen der Notwendigkeit, den Reichsrat einzuberufen, ihre Vornahme nicht mehr möglich ist, daher der Fall der Ausschreibung direkter Wahlen für den Reichsrat eintritt.

Dagegen könnten aber von dem Landtage Bedenken erhoben werden, die in der Tat gegründeter wären als die in der Rechtsverwahrung dargelegten. Man könnte geltend machen, der Landtag wäre in der Lage gewesen, die Reichsratswahlen vorzunehmen, die Regierung habe aber, als sie sah, dass aus den Wahlen des Landtags nur Gegner ihrer Politik hervorgehen würden, die Auflösung dekretiert und direkte Wahlen angeordnet; dies sei verfassungswidrig. Zu einer solchen Deduktion, die wenigstens mehr Grund für sich hätte als die Resolution, möchte er nicht die Hand bieten. Es schiene ihm somit am zweckmäßigsten, diese Vorgänge im niederösterreichischen Landtag vorderhand vollständig zu ignorieren. Zur Auflösung des Landtages werde sich vielleicht ein zweiter Anlass, nämlich die Aufforderung zur Vornahme der Reichsratswahlen bieten. Werden diese verweigert, dann würde ein vollkommen legaler Grund zur Landtagsauflösung und Ausschreibung direkter Wahlen vorliegen. Er glaube zwar nicht, dass diese Absicht obwalte, vielmehr scheine es, dass man die Wahlen [] einen Protest oder [] Verklausulierung vornehmen wolle, doch dies werde [] Folge lehren. Vorderhand sei er des Erachtens, dass nichts zu verfügen wäre. Die Frage sei aber zu wichtig, als dass er sich nicht verpflichtet gefühlt hätte, selbe vor die Konferenz zu bringen.

Der Finanzminister bittet, wenn es sich um eine förmliche Abstimmung handelt, sich derselben enthalten zu dürfen. Er sei mit der ganzen Aktion nicht einverstanden gewesen; über sein Votum wurde aber einfach zur Tagesordnung übergegangen. Jetzt handle es sich nur um die Korollarien, und er wüsste in der Tat nicht, was er weiter beifügen sollte.

⁴ R.G.B.L. Nr. 20/1861, Beilage II, a. *Siehe dazu MR. v. 26. 1. 1861/II*, ÖMR. IV/3, Nr. 277.

⁵ R.G.B.L. Nr. 20/1861, Beilage II, a) § 6.

Der Landesverteidigungsminister bemerkt, wie er aus den Zeitungen erfahren, habe der Statthalter bereits einen Protest gegen die Resolution im Landtage kundgegeben⁶.

Der Präsident des Ministerrates bestätigt dies. Der Statthalter habe erklärt, dass er die Kompetenz des Landtages entschieden in Abrede stelle, nichtsdestoweniger aber namens der Regierung die Erklärung abgeben könne, dass die angeblichen Befürchtungen für die Rechte anderer Länder aus der Luft gegriffen seien, nachdem das, was der böhmische Landtag proponieren wird, ohnehin der Beratung und Beschlussfassung des Reichsrates unterliegen wird.

Der Landesverteidigungsminister ist gleichfalls der Ansicht, dass der Landtag seine Kompetenz weit überschritten und durch die Verwahrung gegen ein kaiserliches Reskript einen Akt der Auflehnung geübt hat. Wenn nun der Statthalter dagegen im Landtage bereits Protest eingelegt, so halte auch er es aus den vom Präsidenten des Ministerrates entwickelten Gründen für zweckmäßig, die Sache einstweilen auf sich beruhen zu lassen und [] Auflösung zu schreiten.

Der Unterrichtsminister stimmt den Anschauungen des Präsidenten gleichfalls vollkommen bei, und stellt weiter den Antrag, sofort die Ah. Genehmigung zur Auflösung des niederösterreichischen Landtages für den Fall der Verweigerung der Reichsratswahlen, wie auch zur Auflösung jener andern Landtage einzuholen, welche etwa die Wahl in den Reichsrat ablehnen sollten.

Der Präsident des Ministerrates erhebt keine Einwendung gegen diesen Antrag. Er beabsichtige ohnehin, über den ganzen Vorgang Sr. Majestät au. Bericht zu erstatten, und würde sich dabei unter Berufung auf das gleichzeitig zur Vorlage gelangende Konferenzprotokoll die Ah. Erlaubnis erbitten, für den Fall der Verweigerung der Reichsratswahlen sogleich mit der Landtagsauflösung vorzugehen.

Der Handelsminister erklärt sich mit dem Präsidenten des Ministerrates ebenfalls ganz einverstanden, obwohl diese rein passive Haltung der Regierung vielleicht gegen außen als Mutlosigkeit erscheinen dürfte. Wenn die Dinge in gleicher Weise weiter schreiten sollten, hielte er es für notwendig, energischere Schritte zu ergreifen. Eine Ablehnung der Reichsratswahlen sehe er als Verfassungsbruch an, und keine Vertretung könne geduldet werden, welche die notwendigsten verfassungsmäßigen Funktionen verweigert. In diesem Falle wäre er für die Suspendierung der ganzen landtäglichen Aktion, auch jener des Landesausschusses. Diese künstliche Agitation des Strikemachens sei lediglich ein Resultat der zügellosen Presse; nur, wenn man dieser zu Leibe geht, werde man durchgreifen und siegen. Er behalte sich vor, in dieser Beziehung, wenn die Frage wieder zur Sprache kommt, seine Anträge zu stellen.

Der Justizminister stimmt der Ansicht des Präsidenten des Ministerrates und dem Antrage des Unterrichtsministers bei. Auch er sehe in der Verweigerung der Reichsratswahlen einen Verfassungsbruch. Was die Presse anbelangt, werden im Justizministerium entsprechende Schritte vorbereitet. Dies sei aber kein Gegenstand, der binnen wenigen Tagen zustande kommen kann. Er behalte sich vor, im Ministerrate seine diesfälligen Anträge umständlich vorzubringen⁷.

⁶ *So geschehen in* PROT. LANDTAG NIEDERÖSTERREICH 22. 9. 1871 (4. Sitzung) 36; *siehe dazu die Berichte in* DAS VATERLAND v. 23. 9. 1871 *und* DIE PRESSE v. 23. 9. 1871.

⁷ *Dazu ist es nicht mehr gekommen.*

Der Landesverteidigungsminister bittet, dass gegen die Presse baldigst sehr energische Maßregeln getroffen werden möchten. Er verkehre sehr viel mit Militärs höheren sowohl als niederen Ranges und mache die traurige Erfahrung, dass viele derselben durch die Presse schon ganz irrefgeworden sind und nicht wissen, woran sie sich halten sollen. Nachdem doch das Militär eine Stütze für die Regierung sein muss, so wäre es auch aus dieser Rücksicht dringend geboten, gegen die Ausschreitungen der Presse energisch einzugreifen.

Der Beschluss der Konferenz geht dahin, den niederösterreichischen Landtag aus Anlass der Rechtsverwahrung nicht aufzulösen, dagegen sich für den Fall der Verweigerung der Reichsratswahlen die Ah. Ermächtigung zur Auflösung sowohl des niederösterreichischen als jener anderer Landtage au. zu erbitten, welche die Reichsratswahlen ablehnen sollten⁸.

II. Der Finanzminister sieht sich veranlasst, in folgender Angelegenheit die Entscheidung der Konferenz einzuholen. In der verflossenen Session sind dem Reichsrate die Zentralabschlüsse des Staatshaushaltes für die Jahre 1868 und 1869 vorgelegt worden. Beide Häuser haben diese Rechnungsabschlüsse zustimmend genehmigt und der Regierung im verfassungsmäßigen Wege das Absolutorium erteilt. Die bezüglichen Beschlüsse des Reichsrates wurden vom Präsidium des Herrenhauses dem Ministerratspräsidium zur weiteren Veranlassung mitgeteilt⁹.

Es frage sich nun, worin diese weitere Veranlassung bestehen soll. Ein Präzedenzfall liege noch nicht vor. Eine Form für die Behandlung solcher Reichsratsbeschlüsse müsse daher erst geschaffen werden. In Ungarn werden derlei Beschlüsse des Reichstags Sr. Majestät vorgelegt, von Sr. Majestät genehmigt, die Ah. Genehmigung vom Ministerpräsidenten bei offenem Hause kundgemacht und in Gesetzesform in die Reichsgesetze inartikuliert¹⁰. Eine gleiche Form sei hier nicht anwendbar, weil eine Kundmachung der Gesetze im Reichsrate und Inartikulierung derselben nicht besteht. Eine passende Analogie aber scheine dem Finanzminister in der heuer stattgefundenen Veröffentlichung der reichsrätlichen Zustimmung zu der kaiserlichen Verordnung betreffend die Einberufung der Münzscheine und Sechskreuzerstücke zu liegen. Damals wurde die Form einer im Reichsgesetzblatt eingeschalteten Verordnung des Gesamtministeriums, womit die Beschlüsse des Reichsrates kundgemacht wurden, adoptiert¹¹. Dieser Analogie sich anschließend beabsichtigt der Finanzminister, die Beschlüsse des Reichsrates Sr. Majestät zur Ah. Kenntnisnahme mit der au. Bitte um die Gestattung vorzulegen, dass sie mittelst Verordnung des Gesamtministeriums kundgemacht werden dürfen. Die Kundmachung wäre durch das Reichsgesetzblatt zu veranlassen, weil es sich um den Schluss eines Aktes handelt, dessen Grundlage das Finanzgesetz bildet, so dass auf diese Art das Finanzgesetz seinen verfassungsmäßigen Abschluss in der Öffentlichkeit erhalte. Eine

⁸ *Auf Vortrag Hobenwarts v. 24. 9. 1871 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 28. 9. 1871 im Sinne des Ministerratsbeschlusses*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3424/1871.

⁹ *Nach dem Abgeordnetenhaus*, PROT. REICHSRAT AH. 3. 7. 1871 (63. Sitzung) 1353 f., *hatte auch das Herrenhaus die Zentralrechnungsabschlüsse genehmigt*, PROT. REICHSRAT HH. 11. 7. 1871 (42. Sitzung) 432. *Unter den Beständen des AVA., Ministerratspräsidium konnte kein Hinweis auf diese Mitteilung gefunden werden.*

¹⁰ *Zur Regelung der Behandlung des jährlichen Rechnungsabschlusses durch den Reichstag und die Rolle des Königs siehe PÉTER, Die Verfassungsentwicklung in Ungarn, 321.*

¹¹ *Die kaiserliche Verordnung v. 29. 8. 1870, publiziert als RGBL. Nr. 108/1870, war nachträglich vom Reichsrat genehmigt worden, zur Annahme durch beide Häuser*, PROT. REICHSRAT AH. 30. 3. 1871 (28. Sitzung) 407; *dieser Beschluss war als Kundmachung des Gesamtministeriums v. 16. 4. 1871, RGBL. Nr. 27/1871, publiziert worden.*

Ah. Entschließung [] wie erwähnt zwar einzu[], in der Kundmachung aber nicht zu beziehen, gleich wie es mit der oberwähnten Verordnung des Gesamtministeriums in Betreff der Münzscheine (RGBl. Nr. 27. anni 1871) der Fall war.

Der Unterrichtsminister glaubt, dass in diesem Fall die Ah. Entschließung zu zitieren wäre. In der Verordnung in Betreff der Münzschiene habe es sich um eine nachträgliche Zustimmung des Reichsrates gehandelt, hier aber handle es sich um ein Votum des Reichsrates ohne das Präzeden einer kaiserlichen Verordnung.

Der Finanzminister entgegnet, dass die fraglichen Beschlüsse des Reichsrates selbständig da stehen und nicht erst durch eine Ah. Sanktion rechtswirksam werden sollen. Eine Ah. Kundgebung, die nichts anderes ist als die Wiedergebung des Beschlusses des Reichsrates, [] die bloße Kundmachung einer Tatsache, schiene ihm mit der Würde der Krone nicht ganz vereinbar.

Der Präsident des Ministerrates regt an, ob die Kundmachung nicht lauten könnte: „Der Reichsrat habe die Zentralrechnungsabschlüsse genehmigt, nachdem diese Beschlüsse des Reichsrates auch die Ah. Genehmigung erhalten haben, bringe sie das Ministerium zur Kenntnis.“

Der Finanzminister bemerkt, dass er nicht gerne die heikle, in unsern Verfassungsgesetzen nicht klare Frage hervorrufen wolle, ob diese Beschlüsse des Reichsrates noch einer Ah. Genehmigung bedürfen¹². Er habe die Klippe dadurch zu umschiffen gedacht, dass er die Ah. Ermächtigung zur Kundmachung einholt, damit das Ministerium in Verfassungssachen nicht ohne Ah. Bewilligung mit der Öffentlichkeit in Verkehr trete.

Der Justizminister ist der Meinung, dass, nachdem es sich um ein Gesetz handelt, in der Tat eine Ah. Entschließung nicht notwendig sei. Der Reichsrat habe über den ihm vorgelegten Ausweis ein Absolutorium erteilt, dies sei eine vollkommen genügende Deckung für die Regierung. Damit, dass die Beschlüsse des Reichsrates Sr. Majestät zur Ah. Kenntnis gebracht werden, wäre die Sache beendet.

Der Handelsminister hält aber keine Kundmachung für notwendig. Sie sei nirgends vorgeschrieben, und die in den Protokollen beider Häuser des Reichsrates niedergelegte Tatsache sei vollkommen genügend.

Der Finanzminister weist auf das Beispiel anderer Staaten (speziell Deutschland und Italien) hin. Überall werden die Absolutorien kundgemacht.

Der Präsident des Ministerrates würde es gleichfalls für entsprechend halten, dass die Jahresabschlüsse der Gebarung des Staatshaushaltes kundgemacht werden.

Der Justizminister glaubt, dass wenn eine Publikation für nötig erachtet wird, wovon er nicht überzeugt sei, eine bloß vom Finanzministerium ausgehende Kundmachung hinreichen würde.

Der Finanzminister macht aufmerksam, dass nicht das Finanzministerium allein das Absolutorium erhalte, letzteres beziehe sich auf sämtliche Mitglieder des Ministeriums. Der Finanzminister sei für die Gebarung der übrigen Ressorts nicht verantwortlich. Seine Ingerenz beschränke sich bloß darauf, dass nicht mehr Mittel ausgegeben werden, als durch das Finanzgesetz gedeckt sind. Am Schlusse der Gebarung werde auch nicht von ihm, sondern vom Obersten Rechnungshof der Ausweis zusammengestellt, nicht er lege Rechnung, sondern der Oberste Rechnungshof für das Gesamtministerium. Wenn also eine Kundmachung

¹² Die Frage des gesetzlichen Verhältnisses der staatlichen Rechnungskontrolle zum Reichsrat blieb ungelöst, siehe dazu MISCHLER – ULBRICH, Österreichisches Staatswörterbuch 4: 396 f.

stattfindet, so schiene es ihm passend, dass sie vom Gesamtministerium ausgehe. Bei der sodann vom Präsidenten eingeleiteten Abstimmung über die Frage, ob eine Kundmachung überhaupt erfolgen soll, sprechen sich der Landesverteidigungsminister, der Handelsminister und der Justizminister, somit die Majorität gegen die Kundmachung aus.

Der Handelsminister beantragt, die Beschlüsse des Reichsrates Sr. Majestät zur Ah. Kenntnis zu bringen und sodann ad acta zu legen.

Der Justizminister bringt statt der Kundmachung durch das Reichsgesetzblatt, gegen welche er deshalb sei, weil es sich um kein Gesetz handelt, eine Verlautbarung durch den offiziellen Teil der Wiener Zeitung in Anregung. Der Finanzminister stimmt stante concluso gegen die Verlautbarung durch die Wiener Zeitung, ebenso der Landesverteidigungsminister, Unterrichtsminister und Handelsminister.

Die Konferenz beschließt sonach, die Beschlüsse des Reichsrates über die Staatsrechtsabschlüsse lediglich Sr. Majestät zur Ah. Kenntnis zu bringen und sodann ad acta zu legen¹³.

III. Dem Landesverteidigungsminister ist vom Präsidenten des Ministerrates ein Bericht des Statthalters in Tirol zugekommen, wornach der Gesetzentwurf wegen Ergänzung des in Tirol dislozierten 9. Festungsartilleriebataillons durch Landeseingeborne aus Tirol und Vorarlberg keine Aussicht auf Annahme im Tiroler Landtag hat¹⁴.

Bekanntlich sei die Einbringung dieses über Anregung des Reichskriegsministers verfassten Gesetzentwurfes von Sr. Majestät genehmigt worden¹⁵. Der Statthalter habe in der Besorgnis, dass die [] Landtage auf Anstände [] werde, sich mit einigen hervorragenden Mitgliedern der Majorität (Giovannelli und Di Pauli) ins Einvernehmen gesetzt. Diese erklärten die Annahme der Vorlage für sehr []lich und rieten von der Einbringung entschieden ab, da eine möglicherweise mit großer Majorität erfolgende Verwerfung derselben eine Niederlage für die Regierung wäre, was die Führer der Majorität sehr bedauern würden, da sie andererseits die guten Absichten der Regierung kennen gelernt haben. Der Landesverteidigungsminister ist über Aufforderung des Präsidenten des Ministerrates diesfalls mit dem Reichskriegsminister ins Einvernehmen getreten, und dieser habe sich unter den obwaltenden Verhältnissen einverstanden erklärt, dass der gedachte Gesetzentwurf in der gegenwärtigen Session nicht eingebracht werde. Der Landesverteidigungsminister beabsichtigt in diesem Sinne au. Vortrag an Se. Majestät zu erstatten.

Die Konferenz stimmt bei¹⁶.

Wien, am 23. September 1871. Hohenwart.

¹³ Auf Vortrag Holzgethans v. 23. 9. 1871 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 26. 9. 1871 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3413/1871.

¹⁴ Fortsetzung des MR. v. 25. 2. 1871/III und des MR. v. 3. 7. 1871/II (beide nicht mehr vorhanden). Das Schreiben Taaffes v. 17. 9. 1871 an Hohenwart mit dem Vermerk Hohenwarts, dass es zwecks Meinungsäußerung an den Landesverteidigungsminister übergeben wird in KA., MfLV., Präs. 417/1871.

¹⁵ Mit Ab. E. v. 21. 7. 1871 auf Vortrag Scholls v. 15. 7. 1871, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2451/1871. Zu der beabsichtigten Rekrutierung war eine Änderung des Gesetzes v. 19. 12. 1870 über das Institut der Landesverteidigung, LGBL. TIROL UND VORARLBERG Nr. 1/1871 § 17, notwendig. Zur Vorgeschichte siehe KA., MfLV., allg. 8803/1871.

¹⁶ Auf Vortrag Scholls v. 22. 9. 1871 genehmigte der Kaiser mit Ab. E. v. 29. 9. 1871 den Beschluss des Ministerrates, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3428/1871. Mit Erlass Scholls v. 3. 10. 1871 wurde Taaffe davon in Kenntnis gesetzt, KA., MfLV., Präs. 417/1871.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. Oktober 1871. Franz Joseph.

Nr. 600 Ministerrat, Wien, 30. September 1871

RS.; P. Stransky; VS. Hohenwart; BdE. und anw. (Hohenwart 30. 9.) Holzgethan 5. 10., Jireček 5. 10., Schäffle 8. 10., Grocholski 9. 10.; außerdem anw. Peyrer; abw. Scholl, Habietinek.

I. Der vom Krainer Landtag beschlossene Gesetzentwurf betreffend den Mandatsverlust von Landtagsabgeordneten. II. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Regierungsrat der Krainer Landesregierung Joseph Roth. III. Gesetz für Dalmatien, womit der Eingangszoll für das über die Landgrenze eingeführte Brennholz aufgehoben wird. IV. Gesetzentwurf betreffend die Einzahlungstermine für das Gebührenäquivalent vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen, dann Berechnung der Verzugszinsen im Falle einer verzögerten Einzahlung desselben. V. Verleihung der geheimen Ratswürde an den Tarnower Bischof Freiherrn v. Pukalski. VI. Verleihung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse an den Generaldirektor der Kaiser-Franz-Josef-Bahn Heinrich Kogerer. VII. Einbringung des Gesetzentwurfes über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer im dalmatinischen Landtage.

KZ. 2811 – MRZ. 107

Protokoll des zu Wien am 30. September 1871 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitz Se. Exzellenz des Herrn Präsidenten des Ministerrates und Ministers des Innern Grafen Hohenwart.

I. Der Präsident des Ministerrates als Minister des Innern bringt den vom Krainer Landtage beschlossenen Gesetzentwurf zum Vortrage, wodurch Bestimmungen für den Fall des Ausbleibens von Landtagsabgeordneten erlassen werden sollen.

In der am 14. September l. J. stattgehabten Eröffnungssitzung des Krainer Landtages haben 13 Abgeordnete die Erklärung abgegeben, dass sie an den Landtagsverhandlungen solange keinen Anteil nehmen können, als derselbe nicht die Anerkennung der bestehenden Staatsgrundgesetze rückhaltlos betätigt¹. Diese Erklärung bestimmte den Landtag in der Sitzung vom 18. l. M., ein Gesetz zu votieren, nach welchem Landtagsabgeordnete, welche ausdrücklich verweigern im Landtage zu erscheinen oder ihr Ausbleiben über Aufforderung des Landeshauptmanns innerhalb acht Tagen nicht in solcher Weise rechtfertigen, dass der Landtag die Rechtfertigung als genügend erklärt, ihres Mandats verlustig werden². Der Präsident des Ministerrates ist des Erachtens, dass sich in fachlicher Beziehung gegen diesen Gesetzentwurf nichts Wesentliches erinnern lasse. In formeller Beziehung handle es sich um die Frage, ob diese Bestimmung als eine Abänderung der Landesordnung zu behandeln sei, in welchem Falle der Krainer Landtag wegen Mangels der Anwesenheit von drei Viertel seiner Mitglieder nicht beschlussfähig gewesen wäre. Der Präsident des Ministerrates bezieht sich diesfalls auf einen diese Frage erschöpfend behandelnden au. Vortrag vom 4. Mai 1869, mit welchem der damalige Minister des Innern Dr. Giskra einen ganz analogen im mährischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf zur Ah. Sanktion zur Vorlage brachte³. Darin wurde

¹ PROT. LANDTAG KRAIN 14. 9. 1871 (1. Sitzung) 3.

² PROT. LANDTAG KRAIN 18. 9. 1871 (2. Sitzung) 7 ff.; *Gesetzentwurf* Beilage 17.

³ *Siehe dazu MR. v. 3. 5. 1869/VI.*

von dem Grundsatz ausgegangen, dass derlei Bestimmungen nicht als Änderungen der Landesordnung oder als Zusätze zu derselben, sondern als einfache gesetzliche Bestimmungen in Betreff der Geschäftsordnung des Landtags zu behandeln sind, so wie dies auch rücksichtlich der Geschäftsordnung des Reichsrats bei dem Gesetze vom 31. Juli 1861 (RGBl. Nr. 98)⁴ und rücksichtlich der mit Ah. EntschlieÙung vom 11. Juni 1863 genehmigten Zusatzartikel zur Landesordnung Böhmens der Fall gewesen ist⁵. Der Präsident des Ministerrates glaubt daher keinen Anstand nehmen zu sollen, den gedachten Gesetzentwurf zur Ah. Sanktionserteilung au. zu empfehlen.

Minister Ritter v. Grocholski erklärt sich mit dem Antrage auf Sanktionierung dieses Gesetzentwurfes im Grundsätze einverstanden, glaubt jedoch, dass dessen Sanktionierung erst nach Schluss des Landtages zu erfolgen hätte und zwar aus nachstehenden Opportunitätsgründen: 1. weil solange dieser Gesetzentwurf zum Gesetze nicht erhoben wird, die nicht erschienen Abgeordneten oder jene Abgeordneten, die den Landtag verlassen haben, nur aufgefordert werden könnten, sich an der Wahlen in den Reichsrat zu beteiligen. Würde aber diesem Gesetzentwurfe jetzt schon die Ah. Sanktion erteilt werden, so könnten die erwähnten Abgeordneten ihrer Mandate gleich für verlustig erklärt und daher eine Strenge gegen sie ausgeübt werden, die in den bisherigen Gesetzen nicht begründet, von ihnen als eine Folge des Nichterscheinens im Landtage nicht vorausgesehen werden konnte; 2. weil die sogliche Sanktionierung dieses Gesetzentwurfes von der deutsche Partei missliebzig aufgenommen werden könnte, weil die deutsche Partei die Sanktionierung als ein Mittel ansehen könnte, ^a damit keine deutschen Abgeordneten in den Reichsrat gewählt werden^a, und 3., weil es auch gebräuchlich ist, dass die Landtagsbeschlüsse erst nach Schluss des Landtages sanktioniert werden.

Darauf entgegnet der Vorsitzende des Ministerrates, dass diejenigen Abgeordneten, die sich vom krainischen Landtage entfernt hatten, meistens Großgrundbesitzer sind und der sogenannten liberalen Partei angehören, dass in Krain nur der Gottscheer Bezirk als ein deutscher anzusehen ist, dass somit diese Abgeordneten nicht als eine deutsche Partei betrachtet werden könne, endlich dass Landtagsbeschlüsse auch sehr häufig während der Landtagsperiode sanktioniert werden, und dass die Sanktionierungen nach Schluss des Landtages dann erfolgen, wenn es die Natur der betreffenden Geschäfte mit sich bringt. Der Vorsitzende des Ministerrates bemerkt ferner, dass, nachdem die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes ohnedies keine Rückwirkung ausüben können, der krainische Landtag somit auch in Bezug auf die erwähnte Erklärung der 13 Landtagsabgeordneten von diesem Gesetze keine Anwendung machen könnte, und erwähnt hiebei, dass er sich an den Landespräsidenten von Krain und die ihm von früher her bekannten Führer der einzelnen Parteien schriftlich in der Richtung gewendet habe, damit eine Annäherung der Parteien zustande gebracht werde, und er habe auch bereits ein Telegramm von Seiten des Landespräsidenten erhalten, welches die Möglichkeit der Anbahnung eines Kompromisses in Aussicht stellt, und zwar soll die Mi-

^{a-a} *Korrektur Grocholskis aus* um dieselbe möglicherweise von der Beteiligung von den Wahlen in den Reichsrat auszuschließen.

⁴ *Gesetz v. 3. 10. 1861 über die Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage.*

⁵ *Publiziert als LGBL. BÖHMEN Nr. 56/1863; Art. IV bestimmte die Aberkennung des Landtagsmandats.*

norität des Landtages das Zustandekommen des Kompromisses von der Fassung der Adresse des Landtages abhängig gemacht haben; gelingt es, die Majorität des Landtages gefügiger zu machen, so dürfte eine Aussöhnung der Parteien erfolgen⁶.

Der Minister für Kultus und Unterricht ist gleichfalls des Erachtens, das, wenn dieser Gesetzentwurf auch jetzt gleich sanktioniert werden sollte, die bezüglichen Bestimmungen durchaus nicht auf die von den 13 Landtagsabgeordneten am 14. September 1871 abgegebenen Erklärung rückwirkend sein könnten.

Minister Ritter v. Grocholski bemerkt hierauf, dass er gerade mit Rücksicht auf die soeben ausgesprochenen Ansichten darauf beharren müsse, dass die Sanktionierung des Gesetzentwurfes erst nach Schluss des krainischen Landtages erfolge, um dem vorzubeugen, dass der Landtag nicht vielleicht dennoch dieses Gesetz auf die am 14. September abgegebene Erklärung der 13 Abgeordneten anwende.

Der Vorsitzende des Ministerrates bemerkt hierauf, dass er den fraglichen Gesetzentwurf zur Ah. Sanktionierung unterbreiten und die Bekanntgebung der Sanktionierung erst nach Schluss des Landtages veranlassen würde, womit sich Minister Ritter v. Grocholski sowie die übrigen Konferenzmitglieder einverstanden erklären⁷.

II. Der Präsident des Ministerrates als Minister des Innern gedenkt für den Regierungsrat der Krainer Landesregierung Joseph Roth eine Ah. Anerkennung seiner vieljährigen vorzüglichen Dienstleitung durch Ah. Verleihung des Eisernen Kronenordens III. Klasse au. zu erbitten.

Die Konferenz stimmt dem Antrage zu⁸.

III. Der Finanzminister trägt vor: Se. k. u. k. apost. Majestät haben dem von beiden Häusern des Reichsrates votierten Gesetzentwurfe, giltig für Dalmatien, womit der Eingangszoll für das über die Landgrenze eingeführte Brennholz aufgehoben wird, unterm 10. März 1870 die Ah. Sanktion zu erteilen geruht⁹.

Nachdem der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Bestimmung des Zeitpunktes des Eintretens der Wirksamkeit desselben laut Artikel II dieses Gesetzes dem Finanzminister zusteht, so habe sich das diesseitige Finanzministerium mit dem Ungarischen Finanzministerium diesfalls ins Einvernehmen gesetzt, von welchem nunmehr die Erklärung eingelangt ist, dass, nachdem der vom ungarische Reichstage angenommene Gesetzentwurf, der dem über die Landesgrenze nach Dalmatien eingeführten Brennholz die Zollfreiheit zugestehe, auch die Ah. Sanktion Se. k. u. k. apost. Majestät erhalten hat, vom Standpunkte der ungarischen Regierung gegen die sofortige Durchführung des besagten Gesetzes kein Anstand obwaltet¹⁰. Nachdem

⁶ *Weder unter den Beständen des AVA., IM., Präs. noch unter jenen des AVA., Ministerratspräsidium konnte ein Hinweis auf diese Korrespondenz gefunden werden.*

⁷ *Auf Vortrag Hohenwarts v. 30. 9. 1871 sanktionierte der Kaiser mit Ab. E. v. 5. 10. 1871 das vom Krainer Landtag beschlossene Gesetz, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3470/1871; publiziert als LGBL. KRAIN Nr. 28/1871.*

⁸ *Auf Vortrag Hohenwarts v. 30. 9. 1871 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 5. 10. 1871 im Sinne des Ministeratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3469/1871.*

⁹ *Brestel war mit Ab. E. v. 14. 1. 1870 auf seinen Vortrag v. 11. 1. 1870 ermächtigt worden, das entsprechende Gesetz im Reichsrat einzubringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 191/1870; zur Annahme durch den Reichsrat PROT. REICHSRAT AH. 8. 3. 1870 (29. Sitzung) 624. Die genannte Sanktion erfolgte auf Vortrag Brestels v. 8. 3. 1870, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 908/1870.*

¹⁰ *Schreiben Kerkápolyis an Holzgethan v. 21. 9. 1871, FA., FM., II. Abt. (Bankale), Nr. 29842/1871, Faszikula-tur 3. 12.*

nun dieses Gesetz von Se. Majestät unterm 10. März 1870 sanktioniert wurde, somit auch die Namen der damaligen Minister trägt, dies aber auffallen und zu verschiedenen Bemerkungen Anlass geben könnte, so beabsichtige er, Se. Majestät au. zu bitten, diesem Gesetze die Ah. Sanktion mit dem Datum neuerer Zeit erteilen zu wollen.

Die Konferenz nimmt hievon zustimmend zur Kenntnis¹¹.

IV. Der Finanzminister bringt den beiliegenden Entwurf betreffend die Einzahlungstermine für das Gebührenäquivalent vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen, dann die Berechnung der Verzugszinsen im Falle einer verzögerten Einzahlung desselben mit dem Bemerkungen zum Vortrage, dass er sich die Ah. Ermächtigung zur Einbringung desselben als Regierungsvorlage im Reichsrate zu erbitten beabsichtige^b.

Er hebt vor, dass mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 18. Mai 1870, Zl. 9580, RGBl. Nr. 76, die Einbekennung des dem Gebührenäquivalente unterliegenden beweglichen und unbeweglichen Vermögens zum Zwecke der Gebührenbemessung für das dritte Dezennium (die Jahre 1871–1880) angeordnet wurde. Aus diesem Anlasse haben mehrere Finanzlandesbehörden um die Weisung gebeten, in welchen Terminen das Gebührenäquivalent vorzuschreiben und einzuheben, dann von welchem Zeitpunkte an im Falle der verzögerten Einzahlung desselben die durch die Ah. EntschlieÙung vom 2. April 1856 begründeten 5 % Verzugszinsen zu berechnen seien¹². Im Grunde der Ah. EntschlieÙung vom 1. Mai 1850 erfolgt die Bemessung des Gebührenäquivalents nach Zeiträumen von zehn zu zehn Jahren, und soll der Jahresbetrag in den für die Entrichtung der Grund- und Hauszinssteuer festgesetzten Zeitabschnitte zugleich mit diesen Steuern eingehoben werden¹³. Es wäre daher auf die letzteren Termine auch bezüglich des Gebührenäquivalents zunächst Rücksicht zu nehmen. Als es sich um die Durchführung des Gesetzes vom 9. März 1870, RGBl. Nr. 23, in Betreff der Berechnung der Verzugszinsen bei direkten Steuern handelte, wurde mit der Verordnung des Finanzministeriums vom 1. Juni 1870, Zl. 16441, im Sinne des § 2 des erwähnten Gesetzes den Finanzlandesbehörden der Auftrag erteilt, die Kundmachung der bestehenden Einzahlungstermine der direkten Steuern mittelst der Landesgesetzblätter zu veranlassen¹⁴.

Die betreffenden Kundmachungen sind in den Landesgesetzblättern vom Jahre 1870 enthalten und zeigen eine weitgehende Verschiedenheit, in dem die Grund- und Gebäudesteuer selbst in dem selben Verwaltungsgebiete teils monatlich, teil vierteljährig, bald vorhinein, bald nachhinein fällig wird, welche Verschiedenheit sich zumeist auf die langjährige Übung zurückführen lässt¹⁵. Bei der ersten Bemessung des Gebührenäquivalents wurde die gleichzeitige Einhebung desselben mit den direkten Steuern aus dem Grunde gewählt, weil es

^b *Liegt dem Originalprotokoll bei.*

¹¹ *Auf Vortrag Holzgethans v. 3. 10. 1871 wurde das Gesetz mit Ab. E. v. 7. 10. 1871 erneut sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3489/1871; publiziert als RGBl. Nr. 118/1871.*

¹² *Siehe dazu die Anfragen der Finanzlandesdirektionen von Triest, der Steiermark, von Schlesien und von Mähren, alle in FA., FM., V. Abteilung (Gebühren), Zl. 28035/1871, Fasz. 30. Die hier zitierte Ab. EntschlieÙung wurde publiziert als Verordnung des Finanzministeriums v. 6. 4. 1856, VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS FINANZMINISTERIUM Nr. 16/1856.*

¹³ *Siehe dazu die Verordnung des Finanzministeriums v. 3. 5. 1850 über die Bestimmungen rücksichtlich der Gebühr von Besitzveränderungen unbeweglicher Sachen, publiziert als RGBl. Nr. 181/1850, I/1 und I/5.*

¹⁴ VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS FINANZMINISTERIUM Nr. 23/1870.

¹⁵ *Vgl. die diesbezüglichen Kundmachungen der jeweiligen Finanzlandesdirektionen, LGBL. NIEDERÖSTERREICH Nr. 40/1870, LGBL. SALZBURG Nr. 23/1870 und LGBL. MÄHREN Nr. 34/1870.*

damals nur von unbeweglichen Sachen bemessen wurde, es somit wünschenswert erschien, in den ökonomischen Verhältnissen der Steuerpflichtigen keine Störungen zu verursachen und um die Gebühr auf die zum Genüsse des Einkommens von den Gütern der Körperschaften und Pfründen der Berechtigten nach Maßgabe der Dauer des Genusses umzulegen, dann um dem Erwachsen von Gebührenrückständen möglichst zu begegnen. In den meisten Fällen trifft nun das Gebührenäquivalent von Sachen, welche entweder bloß der Grund- oder auch der Hauszinssteuer unterliegen, eine und dieselbe Person, und es wäre eine unfruchtbare wenn nicht geradezu unausführbare Arbeit, für jedes einzelne Äquivalentobjekt je nach dem Termine hiefür zu entrichtenden Realsteuer besondere Zahlungsbogen auszufertigen. Auch wäre die Berechnung und Verteilung des Gebührenäquivalents auf Monatsraten, welche bei einzelnen Gebührenpflichtigen nur wenige Kreuzer betragen, selbst für die letzteren mit Unzukömmlichkeiten verbunden. Wollte aber auch diese Verteilung nicht gescheut werden, so bleibt noch die Frage offen, welche Termine für das durch das Gesetz von 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, festgesetzte Äquivalent vom beweglichen Vermögen, welches keiner Realsteuer unterliegt, zu gelten haben. Eine Regelung dieser Angelegenheit erscheint demnach im Wege der Gesetzgebung notwendig und er erbitte sich daher die Zustimmung der Konferenz zur Einholung der Ah. Ermächtigung, den besagten Gesetzentwurf im Reichsrate einholen zu dürfen.

Minister Ritter v. Grocholski würde in Bezug auf den § 1 dieses Entwurfes die Aufnahme der Bestimmung vorziehen, dass das Gebührenäquivalent in dekursiven und nicht antizipativen Raten einzuzahlen sei, und zwar mit Hinblick auf die bisherige Übung in Galizien, worauf jedoch der Finanzminister bemerkt, dass nach dem Gesetze vom Jahre 1850 das Gebührenäquivalent antizipative zu berichtigen sei, und dass eben der Umstand, dass in dieser Beziehung nicht gleichmäßig vorgegangen wurde, ihn veranlasst habe, den vorliegenden Gesetzentwurf einzubringen. Die Berichtigung des Gebührenäquivalents in dekursiven Raten könnte nur infolge einer Änderung des Gesetzes vom Jahre 1850 bewilligt werden, zu welcher Änderung der Finanzminister keine Notwendigkeit findet.

Minister Ritter v. Grocholski bemerkt hierauf, dass, nachdem nach den Erörterungen des Finanzministers gesetzlich das Gebührenäquivalent antizipative zu entrichten ist, er auch von seinem diesfälligen Antrage abgehen zu können erachtet. Minister Ritter v. Grocholski stellt weiter den Antrag, dass vorderhand dem Finanzminister nur die Zustimmung der Konferenz zur Einholung der Ah. Ermächtigung zur Einbringung dieses Gesetzentwurfes im Reichsrate erteilt werde, dass aber der Zeitpunkt, wann dieser Gesetzentwurf im Reichsrate eingebracht werden soll, noch später in der Konferenz zur Sprache gebracht werde.

Der Finanzminister bemerkt hierauf, dass er jetzt lediglich die Ah. Ermächtigung zur Einbringung dieses Gesetzentwurfes einholen wolle, und dass er den Zeitpunkt der Einbringung so wie es stets üblich war, in der Konferenz noch seinerzeit zur Sprache bringen werde, womit sich Minister Ritter v. Grocholski einverstanden erklärt.

Der Vorsitzende des Ministerrates gibt noch der Konferenz zur Erwägung, ob nicht analog dem Gesetze von 9. März 1870 betreffend die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten direkten Steuern überhaupt, im § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes die Bestimmung rücksichtlich der Verzugszinsen dahin abzuändern wäre, „dass die Verzugszinsen von dem auf den Verfallstag folgenden Tage berechnet und eingehoben werden sollen“.

Nachdem der Finanzminister gegen diese abändernden Bestimmung nichts einzuwenden findet und für den Fall als sie von der Konferenz angenommen werden würde, in diese Abänderung einstimmt, beschließt die Konferenz die beantragte Änderung im § 2 und erteilt dem Finanzminister die angesuchte Zustimmung zur Einholung der bezüglichen Ah. Ermächtigung¹⁶.

V. Der Minister für Kultus und Unterricht bringt unter Berufung auf die bereits im kurzen Wege eingeholte Zustimmung aller anwesenden Konferenzmitglieder den au. Vortrag vom 29. September 1871 zur Kenntnis, welchen er wegen Ag. Verleihung der geheimen Ratswürde an den um Kirche und Staat verdienten Tarnower Bischof Josef Alois Freiherrn v. Pulkalski aus Anlass dessen 50-jährigen Priesterjubiläums an Se. apost. Majestät zu erstatten sich erlaubt hat.

Die Konferenz nimmt den Inhalt des au. Vortrags zur Kenntnis¹⁷.

VI. Der Handelsminister erhält die Zustimmung der Konferenz, für den Generaldirektor der Kaiser-Franz-Joseph-Bahn kaiserlichen, Rat Heinrich Kogerer, in Anerkennung dessen verdienstlichen Leistungen im öffentlichen Verkehrsinteresse die Ag. Verleihung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse zu erbitten¹⁸.

VII. Der Handelsminister als Leiter des Ackerbauministeriums beabsichtigt, Se. apost. Majestät um die Ah. Ermächtigung zu erbitten, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer als Regierungsvorlage im dalmatischen Landtage einbringen zu dürfen^c.

Nach der übereinstimmenden Ansicht des Statthalters und des Landesausschusses steht die Annahme dieses bereits in den meisten Ländern beschlossenen und sanktionierten Gesetzes im dalmatischen Landtage zu gewärtigen¹⁹. Vom Statthalter sowohl als vom Landesauschusse werden einige Modifikationen als wünschenswert bezeichnet, welche jedoch keineswegs prinzipieller Natur sind und bezüglich deren auch der Landesauschuss der Meinung ist, dass es zweckmäßiger wäre, die Initiative zur Vornahme dieser Abänderungen dem Landtage zu überlassen. Der Minister behält sich vor, über diese Modifikationen seinerzeit dem Statthalter die nötigen Bemerkung mitzuteilen; ist aber gleich dem Statthalter und dem Landesauschusse der Ansicht, dass der Entwurf als Regierungsvorlage in derselben Fassung einzubringen wäre, in welcher er auf Grund der Ah. Entschließung vom 20. September 1869 bei den übrigen Landtagen eingebracht worden ist²⁰. Nur der § 21 hätte schon in der Regierungsvorlage jene Fassung zu erhalten, für welche sich die Ministerien während der Beratungen

^c *Liegt dem Originalprotokoll bei.*

¹⁶ *Auf seinen Vortrag v. 4. 10. 1871 wurde Holzgethan mit Ab. E. v. 8. 10. 1871 ermächtigt, den Gesetzentwurf im Reichsrat einzubringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3505/1871. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. II v. 14. 12. 1871.*

¹⁷ *Der genannte Vortrag Jirečeks wurde mit Ab. E. v. 1. 10. 1871 im Sinne des Ministerratsbeschlusses resolviert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3447/1871.*

¹⁸ *Auf Vortrag Schöffles v. 30. 9. 1869 erhielt Kogerer mit Ab. E. v. 3. 10. 1871 den Orden der Eisernen Krone III. Klasse, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3464/1871.*

¹⁹ *So waren beispielsweise in Böhmen, Mähren, Niederösterreich und Salzburg bereits im August 1870 entsprechende Landesgesetze erlassen worden, LGBL. BÖHMEN Nr. 71/1870, LGBL. MÄHREN Nr. 65/1870, LGBL. NIEDERÖSTERREICH Nr. 56/1870 und LGBL. SALZBURG Nr. 32/1870.*

²⁰ *Das MRProt. v. 13. 9. 1869/VIII, in dem diese Angelegenheit zur Sprache gekommen war, ist nicht mehr vorhanden.*

der Regierungsvorlage in den übrigen Landtagen geeinigt haben, welche von den letzteren angenommen wurde, die Ah. Sanktion erhalten und sich seither auch praktisch bewährt hat. Hiernach hätte der § 21 zu lauten: „Wenn in Folge eines Stauwerkes Rückstauungen, Versumpfung oder Beschädigungen fremden Eigentums entstehen, so muss der Besitzer des Stauwerks durch Tieferlegung oder Abänderung des Werkes, z. B. durch Anlage von Grundablässen, die Überstände entweder selbst beseitigen oder deren Beseitigung gestatten, sofern ihm selbst dadurch nicht ein überwiegender Nachteil verursacht würde. Über die Zulässigkeit eines solchen Begehrens und die zu treffende Einrichtung entscheidet die politische Behörde. Über die dem einen oder andern Teil gebührende Entschädigung hat im Abgang einer gütlichen Übereinkunft der Richter zu entscheiden.“

Die Konferenz erteilt die bezügliche Zustimmung²¹.

Wien, am 30. September 1871. Hohenwart.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. Oktober 1871. Franz Joseph.

Nr. 601 Ministerrat, Wien, 5. Oktober 1871

RS. und bA.; P. Weber; VS. Hohenwart; BdE. und anw. (Hohenwart 5. 10.) Holzgethan 12. 10., Scholl 12. 10., Jireček 14. 10., Schäßfle 16. 10., Grocholski 18. 10.; abw. Habietinek.

I. Schluss der Landtagssession. II. Vertrauensadressen aus Böhmen. III. Schlesisches Realschulgesetz.

KZ. 2812 – MRZ. 108

Protokoll des zu Wien am 5. Oktober 1871 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Se. Exzellenz des Herrn Präsidenten des Ministerrates und Ministers des Innern Grafen Hohenwart.

I. Der Präsident des Ministerrates bringt die Festsetzung des Schlusstermins für die gegenwärtige Landtagssession zur Sprache¹. Die Mehrzahl der Landtage sei in ihren Arbeiten so weit vorgeschritten, dass die Session ohne Schwierigkeit jeden Tag geschlossen werden könnte. In den meisten sei nur noch die Wahl der Abgeordneten in den Reichsrat ausständig; und wenn auch die Schlussfassung über die Landtagswahlordnungen noch nicht erfolgt ist, so befinden sich die Verhandlungen darüber doch in einem Stadium, dass sie dort, wo man auf die Regierungsvorlage überhaupt eingehen will, im Laufe dieser Woche zu Ende geführt werden können.

²¹ *Auf Vortrag Hohenwarts v. 3. 10. 1871 (mit dem entsprechenden Vortrag Schäßfles) erteilte der Kaiser mit Ab. E. v. 7. 10. 1871 die Erlaubnis zur Einbringung der genannten Gesetzesvorlage im dalmatinischen Landtag, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3491/1871. Einbringung im dalmatischen Landtag und Weiterleitung an den Landesausschuss PROT. LANDTAG DALMATIEN 14. 10. 1871 (17. Sitzung) 415; Annahme der Gesetzesvorlage PROT. LANDTAG DALMATIEN 18. 11. 1872 (6. Sitzung) 58. Auf Vortrag Chlumeckys v. 1. 3. 1873 wurde das vom dalmatinischen Landtag angenommene Gesetz mit Ab. E. v. 9. 3. 1873 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1029/1873; Publiziert als LGBL. DALMATIEN Nr. 32/1873.*

¹ *Alle cisleithanischen Landtage waren mit Ab. E. v. 10. 8. 1871 auf Vortrag Hohenwarts v. 9. 8. 1871, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2840/1871, auf den 14. 9. 1871 einberufen worden; das entsprechende kaiserliche Patent v. 11. 8. 1871 publiziert als RGBL. Nr. 94/1871.*

Er beabsichtige von Sr. apost. Majestät die Ah. Genehmigung zu erbitten, dass die Landtage spätestens mit 15. Oktober l. J. im Ah. Auftrage geschlossen werden dürfen. Gleichzeitig wolle er die Ah. Ermächtigung einholen, im Falle dies nach Anzeige der Statthalter in einzelnen Landtagen möglich sein sollte, auch einen früheren Termin aussprechen zu dürfen. So werde in einer gestern eingelangten Nachricht für Oberösterreich vom Statthalter im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann die Schließung der Session für den 12. Oktober beantragt². Von Istrien sei bereits vor längerer Zeit die Anfrage gestellt worden, ob ein Anstand obwalten würde, dass der Landeshauptmann nach Abwicklung der laufenden Geschäfte zur Schließung schreite, worauf erwidert wurde, dass dem Landeshauptmann nach der Landesordnung freistehe, die Session zu schließen, wenn die Geschäfte beendet sind³. Auch in anderen Landtagen dürfte ein früherer Termin möglich sein, vielleicht auch in jenem von Niederösterreich, der zwar noch nichts gearbeitet hat, aber auch nichts arbeiten will und sich einfach als ein Agitationskomitee geriert.

Minister Ritter von Grocholski stellt die Frage, ob nicht auch gleichzeitig die Ah. Ermächtigung erbeten wird, einzelnen Landtagen eine etwas längere Sessionsdauer zu gestatten.

Der Präsident des Ministerrates erwidert, dass diese Bitte in dem gegenwärtigen au. Vortrage wohl nicht ausgesprochen wird, wenn aber ein Landtag einen solchen Wunsch ausspräche und die dringende Notwendigkeit wirklich vorläge, von Sr. Majestät die Ermächtigung zur Verlängerung der Session auf einige Tage im kurzen Wege erbeten würde. Im Allgemeinen wäre aber von der Festsetzung des Schlusstermins vom 15. Oktober nicht abzugehen, weil daran gelegen ist, den Reichsrat noch in diesem Monate, und zwar am 28., spätestens 30. Oktober l. J. einzuberufen.

Die Konferenz erteilt einhellig ihre Zustimmung zu der vom Präsidenten des Ministerrates beabsichtigten au. Bitte um die Ah. Ermächtigung, die Session der Landtage am 15. Oktober, und wo es möglich ist, auch schon früher schließen zu dürfen⁴.

II. Dem Präsidenten des Ministerrates ist eine von den Gemeindevorständen der deutschen Gemeinden des Bezirkes Neupaka (Gemeinde Stikau, Radkin, Groß Borowitz, Stupna, Widach und Böhmisches Proschwitz) unterzeichnete Erklärung eingesendet worden, worin dem lebhaften Wunsche nach einem einträchtigen Zusammenleben beider Nationalitäten in Böhmen, dem vollen Vertrauen in die zur Erreichung dieses schönen Ziels von Sr. Majestät betretenen Wege und der Missbilligung des Austritts der deutschen Abgeordneten aus dem Landtage Ausdruck gegeben wird.

In einer ähnlichen Adresse wird seitens des Stadtverordnetenskollegiums in Klattau Sr. Majestät der au. Dank für die hochherzige Anerkennung der Rechte des Königreichs Böhmen und für die persönliche Einleitung der Ausgleichsverhandlungen ausgesprochen und beigefügt, dass nicht nur die böhmische Bevölkerung der Stadt und Umgebung den endlichen Abschluss des Ausgleichs willkommen heißt, sondern auch die deutsche Bevölkerung des Böhmerwaldes gegen jede Verhetzung sich sträubt, den Ausgleich herbeiwünscht und nur

² *Unter den Beständen des AVA., IM. Präs. und des AVA., Ministerratspräsidium konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden.*

³ *Das diesbezügliche Telegramm Pretis' an Hohenwart v. 27. 9. 1871 und das Antworttelegramm Hohenwarts vom selben Tag in AVA., IM., Präs. 4539/1871.*

⁴ *Auf Vortrag Hohenwarts v. 5. 10. 1871 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 7. 10. 1871 nach dem Ministerratsbeschluss, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3502/1871.*

durch den Terrorismus der ausgleichsfeindlichen Partei verhindert wird, dieser Überzeugung auch öffentlich Raum zu geben. Eine weitere Eingabe zeigt den Beschluss der Bezirksvertretung des gemischten Bezirkes Starkenbach an, Sr. Majestät für das eine neue Ära des Friedens und der Eintracht anbahnende Ah. Reskript vom 12. September an den böhmischen Landtag den tiefsten Dank darzubringen. Der Präsident des Ministerrates teilt vorstehende drei Adressen der Konferenz mit und wird selbe dem Protokolle beischließen^a.

Weiter eröffnet der Präsident des Ministerrates, dass in einem Berichte des Statthalters in Böhmen der Vorstand der Gemeinde Pardubitz die Bitte gestellt hat, es möge der Ausdruck der tiefgefühlten Freude derselben über die Ag. Anerkennung der Rechte der böhmischen Krone, welche in der Ah. Botschaft an den böhmischen Landtag ausgesprochen wurde, zur Ah. Kenntnis gebracht werden, dass ferner laut Anzeige des Leitomischler Bezirkshauptmanns an den Statthalter aus Anlass der Wahl eines Landtagsabgeordneten für die Städte und Industrialbezirke Leitomischl und Polička von den versammelten Wählern eine Dankesovation für das Ah. Reskript vom 12. September 1871 dargebracht und dem Ministerium rücksichtlich der eingeschlagenen Ausgleichspolitik das vollste Vertrauen und Anerkennung mit der Bitte ausgesprochen wurde, der lf. Kommissär möge diese Loyalitätskundgebungen der Regierung zur Kenntnis bringen.

Die Konferenz nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis⁵.

III. Dem Minister für Kultus und Unterricht liegt ein aus der vorigen Landtagssession herrührender, vom schlesischen Landtage beschlossener Gesetzentwurf vor, welcher den Religionsunterricht in den Realschulen zum Gegenstande hat⁶.

Nach § 8 des schlesischen Realschulgesetzes hat die Religion und Sittenlehre einen Unterrichtsgegenstand zu bilden, und dürfen auf denselben in der Unterrealschule höchstens zwei, in der Oberrealschule höchstens eine Stunde wöchentlich verwendet werden⁷. In dem vor[liegenden] Gesetzentwurfe nun ist die für den Realunterricht in den Oberrealklassen vorbehaltene eine Stunde gestrichen beziehungsweise der § 8 dahin modifiziert, „dass für diesen Lehrgegenstand in der Unterrealschule höchstens zwei Stunden wöchentlich zu verwenden sind“. In der Motivierung wird diese Modifikation als eine Konsequenz der interkonfessionellen Gesetze hingestellt, die Frage aber, ob sie im Interesse der Schule liegt, nicht mit einem Worte berührt. Der Kultus- und Unterrichtsminister bemerkt, er könne diese Anschauung nicht als berechtigt ansehen, wornach man aus der Bestimmung der Staatsgrundgesetze, dass nach vollendetem 14. Lebensjahre der Übertritt von einem Religionsbekenntnisse zu einem anderen freisteht⁸, die Folgerung ziehen will, dass jeder im Alter von mehr als 14 Jahren gar keinen Religionsunterricht zu genießen []]. Der Religionsunterricht in der Oberrealschule sei ohnehin schon auf eine Stunde in der Woche beschränkt und beenge gewiss den übrigen Unterricht in keiner Weise. Bei den Gymnasien sei der Grundsatz, dass der Religionsunterricht durch alle Klassen zu dauern habe, immer festgehalten worden, die Religion bilde da

^a Die Adressen (RS.) liegen dem Protokoll bei.

⁵ Unter den Beständen des AVA., IM. Präs. und des AVA., Ministerratspräsidium konnte kein Hinweis auf diesen Bericht Choteks gefunden werden.

⁶ Annahme des Gesetzentwurfes durch den Landtag, PROT. LANDTAG SCHLESISIEN 29. 8. 1871 (10. Sitzung) 200.

⁷ Gesetz v. 15. 2. 1870, publiziert als LGBL. SCHLESISIEN Nr. 12/1870.

⁸ Diese Bestimmung war nicht durch die sogenannten Staatsgrundgesetze geregelt, sondern durch das Gesetz v. 25. 5. 1868 über die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger, RGBL. Nr. 49/1868 Art. 4.

sogar einen Gegenstand der Maturitätsprüfung; in den Realschulen sei aber dadurch, dass die Gesetzgebung in den Händen der Landtage liegt, ^bin mehreren Ländern^b der Religionsunterricht aus obern Klassen entfernt worden⁹. Der schlesische Landtag wolle den andern Landesvertretungen an liberaler Anschauung nicht nachstehen. Er sehe aber keinen Grund, in Schlesien dasselbe zu tun, was in andern Ländern geschehen, und beabsichtige daher, da für die gedachte Änderung keine didaktischen und pädagogischen Rücksichten geltend gemacht worden sind, bei Sr. Majestät den au. Antrag auf Verweigerung der Sanktion für den obenerwähnten Gesetzentwurf zu stellen.

Der Finanzminister kann sich, so sehr er anerkennt, dass die Ausschließung des Religionsunterrichtes aus den obern Realschulklassen vom Übel ist, angesichts der bereits erfolgten Ah. Sanktionierung gleicher Bestimmungen in anderen Ländern nicht für die Verweigerung aussprechen. In der Sanktionierung gleicher Gesetze für andere Länder liege ein Präjudiz, welches von der Regierung ohne sich dem Vorwurf der Inkonsequenz auszusetzen nicht leicht bei Seite gesetzt werden kann.

Auf die Bemerkung des Kultus- und Unterrichtsministers, das Präjudiz rühre von der früheren Regierung her, erwidert der Finanzminister, dass auch die nachfolgende Regierung eine gewisse Kontinuität einhalten müsse.

Der Präsident des Ministerrates bemerkt, dass auch er, wenngleich er mit dem Unterrichtsminister darin vollkommen übereinstimmt, dass es notwendig ist, den Religionsunterricht auch über das 14. Lebensjahr hinaus fortzusetzen, es gegenüber den schon vorhandenen mehreren Präzedenzfällen schwer finden würde, für ein Land die Ah. Sanktion zu verweigern.

Der Handelsminister würde, falls kein rechtliches Bedenken obwaltet, darin keine Inkonsequenz erblicken, dass, wenn die frühere Regierung nach ihren Anschauungen von der Sache auf die Sanktionierung einzuraten fand, das gegenwärtige Ministerium auf Grund seiner anderen Anschauungen über den Religionsunterricht die Nichtsanktionierung beantragt.

Der Kultus- und Unterrichtsminister ist der Ansicht, dass auch ein rechtliches Bedenken an der Nichtsanktionierung nicht obwalte. Nach dem Staatsgrundgesetze könne niemand zu einer kirchlichen Handlung gezwungen werden, sofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines andern untersteht¹⁰. Wer aber in eine Schulanstalt eintritt, nehme das Programm derselben an und füge sich mittelst eines stillschweigenden Vertrages der höheren Gewalt.

Der Präsident des Ministerrates ist prinzipiell des Erachtens, dass das Gesetz überhaupt auf eine Feststellung der Lehrstunden, welche einzelnen Gegenständen zuzuweisen sind, gar nicht einzugehen hätte. Dies sei Sache des Lehrplanes, der nicht im legislativen Wege festgestellt werden kann. Diesen Standpunkt habe selbst das Ministerium Hasner ursprünglich vertreten. Die Ah. Sanktionierung des vorliegenden Gesetzentwurfes könnte daher mit Hinweisung auf den Umstand, dass sich das Ministerium durch die vorhandenen Präzedenzfälle gebunden erachtet, wohl beantragt, zugleich aber beigefügt werden, dass das Ministerium mit einer allgemeinen Bestimmung in der Richtung hervorzutreten gedenke, dass die Festsetzung der Lehrstunden aus den Gesetzen eliminiert und dem Lehrplan zugewiesen werde.

^{b-b} *Einfügung Jirečeks.*

⁹ *So z. B. in Niederösterreich, LGBL. NIEDERÖSTERREICH Nr. 26/1870 § 10, und Kärnten, LGBL. KÄRNTEN Nr. 19/1870 § 8.*

¹⁰ *RGBL. Nr. 142/1867 Art. 14.*

Der Präsident des Ministerrates bemerkt weiter, dass die vorliegende Frage vielleicht auch in der Art ihre Lösung finden könnte, dass die Verweigerung der Ah. Sanktion aus dem Grunde beantragt wird, weil die Erfahrung gezeigt hat, dass die legislative Feststellung des Lehrplanes unpraktisch ist, weshalb das Ministerium sowohl dort, wo die Organisierung bereits erfolgt ist, auf die Ausscheidung von in den Lehrplan gehörigen Bestimmungen aus dem Gesetze als auch dort, wo sie noch nicht erfolgt ist, auf die Nichtaufnahme des Lehrplanes in das Gesetz dringen werde.

Der Kultus- und Unterrichtsminister teilt die Ansicht des Präsidenten des Ministerrates, dass der Lehrplan kein Gegenstand des Gesetzes sei, im vollen Maße und erklärt sich dafür, dass die Sanktion aus diesem Grunde zu verweigern wäre. Dabei würde er sich vorbehalten, die vom Präsidenten erwähnte legislative Bestimmung vorzubereiten.

Der Minister Ritter v. Grocholski spricht sich für die Erteilung der Ah. Sanktion aus. Es handle sich nicht um die Bestimmung, dass in den oberen Realklassen kein Religionsunterricht zu erteilen sei, sondern bloß um die Aufhebung der obligatorischen Bestimmung, dass der Religionsunterricht stattzufinden habe. Im ersteren Falle würde er allerdings nicht für die Sanktionierung sprechen können. Ein Religionsunterricht von einer Stunde per Woche sei geradezu zwecklos, entweder müsse die Religion als Lehrgegenstand angesehen und wirklich gelernt, oder aber der Religionsunterricht fallen gelassen und sich auf die Religionsübung beschränkt werden, die ja nicht abgeschafft wird. Eine Stunde sei aber offenbar unzureichend, und er hätte nichts dagegen, diese Bestimmung als eine obligatorische wegzulassen. Da die Sanktionierung in anderen Fällen schon erteilt worden ist, so sehe er keinen hinlänglichen Grund, sie jetzt vorzuenthalten. Den Motiven der Regierung würde die Bevölkerung nicht zustimmen, sondern sich ihnen gegenüber auf einen feindlichen Standpunkt stellen.

Der Finanzminister ist einverstanden, dass die Feststellung des Lehrplanes aus der Gesetzgebung auszuschließen sei, findet es aber nicht passend, nur so nebenher eine Änderung in den leitenden Prinzipien eintreten zu lassen. Er stimmt für die Ah. Sanktion des vorliegenden Gesetzentwurfes. In gleicher Weise votiert der Landesverteidigungsminister.

Der Handelsminister stimmt für den vom Unterrichtsminister zuletzt ausgesprochenen Antrag, die Ah. Sanktion mit Rücksicht darauf zu verweigern, dass der Lehrplan kein Gegenstand der Gesetzgebung ist.

Der Präsident des Ministerrates konstatiert, dass sich die Majorität für die Erwirkung der Ah. Sanktion ausgesprochen hat. Der Unterrichtsminister hätte dann in Erwägung zu ziehen, in welcher Weise die Ausscheidung des Lehrplanes aus den Gesetzen anzubahnen sein wird¹¹.

Wien, am 5. Oktober 1871. Hohenwart.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 26. Oktober [1871]. Franz Joseph.

¹¹ Mit Vortrag v. 6. 10. 1871 ersuchte Jireček um die Sanktionierung des Gesetzentwurfes, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3518/1871. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 23. 10. 1871/X.

Nr. 602 Ministerrat, Wien, 9. Oktober 1871

RS. und bA.; P. Weber; VS. Hohenwart; BdE. und anw. (Hohenwart 9. 10.), Holzgethan 15. 10., Scholl 16. 10., Jireček 16. 10., Schäßfle 17. 10., Habietinek 17. 10., Grocholski 18. 10.

I. Vertrauensadressen. II. Nichtsanktionierung der mit au. Vortrag vom 9. Mai 1871 vorgelegten Gesetzesentwürfe, betreffend die Änderung von Landtagswahlbezirken und Reichsratswahlgebieten in Böhmen und Mähren. III. Einberufung des Reichsrates. IV. Entwurf der kaiserlichen Antwort auf die Adresse des böhmischen Landtages. V. Zurückziehung des im Vorarlberger Landtage eingebrachten Landsturmgesetzes. VI. Ausübung des Gottesdienstes seitens der Alt-katholiken. VII. Verleihung des Franz-Joseph-Ordens an den Fabrikanten Braun in Schönberg.

KZ. 2813 – MRZ. 109

Protokoll des zu Wien am 9. Oktober 1871 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Se. Exzellenz des Herrn Präsidenten des Ministerrates und Ministers des Innern Grafen Hohenwart.

I. Der Präsident des Ministerrates macht der Konferenz Mitteilung von folgenden ihm zugekommenen Vertrauenserklärungen: 1. einem Telegramm des Bürgermeisters von Jičín, wornach die Gemeindevertretung dieser Stadt am Gedenktage der Ah. Namensfeier beschlossenen hat, die au. Manifestation ihrer treuesten Ergebenheit an den Ah. Thron zu richten, für Ag. königliche Botschaft an den böhmischen Landtag vom 12. September den au. Dank zu sagen und gleichzeitig der Regierung, welche berufen ist, ein dauerhaftes Werk des Friedens unter allen Völkern Österreichs durchzuführen, das feste Vertrauen kundzugeben; 2. einer Adresse der 29 böhmische, 29 deutsche und eine gemischte Gemeinde repräsentierenden Bezirksvertretung Manetin, worin der Regierung das volle Vertrauen und die Zustimmung zu ihrem Verhalten in dem gegenwärtigen allgemeinen Friedenswerke ausgesprochen wird; 3. einem Berichte des Statthalters in Böhmen, mit welchem von sämtlichen Vorstehern der Landgemeinden des deutschen Gerichtsbezirkes Neuern [] von den deutschen Gemeinden des gemischten Bezirkes Neugedein abgegebene Erklärungen eingesendet worden, worin diese Gemeinden ihr volles Vertrauen in die von Sr. Majestät angeordneten Ausgleichsverhandlungen und den Wunsch nach Fortsetzung derselben ausdrücken und die Gemeinden des Bezirkes Neu[ern] insbesondere ihre Nichtübereinstimmung mit dem Austritt der deutschen Abgeordneten aus dem böhmischen Landtage zu erkennen geben; 4. einer Adresse des katholischen konservativen Volksvereines in Marburg, worin der dankbaren Befriedigung des Vereines über das Ah. Reskript an den Landtag Böhmens Ausdruck gegeben wird.

Die Konferenz nimmt diese Mitteilung zur Kenntnis¹.

II. Der Präsident des Ministerrates als Minister des Innern hat nach eingeholter Zustimmung der Konferenz mit au. Vortrag vom 9. Mai 1871 die Ah. Genehmigung von vier Gesetzesentwürfen betreffend die Änderung von Landtagswahlbezirken und Reichsratswahlbezirken in Böhmen und Mähren au. in Antrag gebracht.

Die Ah. Genehmigung erfolgte unterm 11. Mai 1871². Zwischenzeitig sind in Böhmen und Mähren Neuwahlen ausgeschrieben und beiden Landtagen Entwürfe neuer Wahlordnungen vorgelegt worden, in welchen die in den obenerwähnten vier Landesgesetzentwürfen

¹ Unter den Beständen des AVA., Ministerratspräsidium konnte kein Hinweis auf die hier aufgelisteten Vertrauenserklärungen gefunden werden. Zu weiteren ähnlichen Erklärungen MR. v. 14. 10. 1871/I.

² HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1560/1871.

niedergelegten Wünsche Berücksichtigung gefunden haben³. Bei diesen Umständen hielt es der Präsident des Ministerrates nicht mehr an der Zeit, die mehrgedachten vier Gesetze noch zur Verlautbarung zu bringen, weshalb er sich von Sr. apost. Majestät vorläufig die Bewilligung erbat, selbe einstweilen ruhen lassen zu dürfen⁴. Nunmehr beabsichtigt der Präsident des Ministerrates Sr. apost. Majestät den au. Antrag zu stellen, dass den vom böhmischen und mährischen Landtage beschlossenen Gesetzen wegen Änderung einiger Wahlbezirke mit Rücksicht auf die seither diesen Landtagen vorgelegte allgemeine Regelung der Wahlbezirke die Ah. Sanktion nicht zu erteilen wäre⁵. Der Präsident des Ministerrates ersucht die Konferenz um die Ermächtigung zur Erstattung des bezüglichen au. Vortrages.

Minister Ritter v. Grocholski gibt zu erwägen, ob es sich nicht empfehlen würde, diesen Antrag an Se. Majestät gleichzeitig mit der Vorlage der zu beschließenden neuen Wahlordnungen zu stellen.

Der Präsident des Ministerrates kann diesem Modus nicht den Vorzug geben, indem er es für passender hält, dass Se. Majestät die Sanktion mit Rücksicht darauf verweigere, dass bei den Landtagen seither vollständige neue Wahlordnungen eingebracht wurden, als dass die Ablehnung erst dann erfolge, wenn auch schon der Beschluss über die Wahlordnungen vorliegt.

Die Konferenz genehmigt den Antrag des Präsidenten⁶.

III. Der Präsident des Ministerrates erachtet für die Einberufung des Reichsrates, nachdem alle Landtage mit 15. I. M. geschlossen werden und eine Ausnahme hievon nur bezüglich des böhmischen Landtages eintritt, dessen Session mit Rücksicht auf die von ihm noch zu bewältigenden Aufgaben nur einige wenige Tage, keinesfalls aber über den 19. oder 20. d. M. hinaus verlängert werden dürfte, den 30. d. M. in Vorschlag bringen zu sollen⁷. Der Präsident des Ministerrates bemerkt hiezu, dass er ursprünglich wohl den [] I. M. als Einberufungstag in Aussicht genommen hatte, sich aber schließlich für den 30. entschieden habe, teils weil der [] auf einen Samstag fällt, teils weil es ihm doch wünschenswert erschien, zwischen dem Schluss der Landtage und der Eröffnung des Reichsrates einige Tage Zeit zu gewinnen.

Der Finanzminister bezeichnet den Zusammentritt des Reichsrates in finanzieller Hinsicht als höchst dringlich und befürwortet einen möglichst frühen Einberufungstermin. Er fügt bei, dass für das Jahr 1872 ein beträchtliches Defizit, begründet durch namhafte Mehranforderungen sämtlicher Ministerien, in Aussicht steht.

³ Für Böhmen waren keine Neuwahlen zum Landtag ausgeschrieben worden, vielmehr waren acht sogenannte verfassungstreue Landtage, unter ihnen auch der mährische, aufgelöst und in diesen Ländern sogleich Neuwahlen angeordnet worden, kaiserliches Patent v. 10. 8. 1871, publiziert als R.G.B.L. Nr. 93/1871; die Landtage von Böhmen und Mähren (und andere) waren mit kaiserlichen Patent v. 11. 8. 1871 auf den 14. 9. 1871 einberufen worden, publiziert als R.G.B.L. Nr. 94/1871. Hohenwart war mit Ab. E. v. 1. 9. 1871 auf seinen Vortrag v. 29. 8. 1871 ermächtigt worden, die neuen Landtagswahlordnungen, u. a. für Böhmen und für Mähren, in den Landtagen einzubringen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3033/1871. Die entsprechende Regierungsvorlage für Böhmen wurde eingebracht in PROT. LANDTAG BÖHMEN 14. 9. 1871 (1. Sitzung) 3, für Mähren in PROT. LANDTAG MÄHREN 14. 9. 1871 (1. Sitzung) 2.

⁴ Die Bewilligung erging mündlich, siehe den in Anm. 6 zit. Vortrag Hohenwarts.

⁵ Die genannten Änderungen der Wahlbezirke waren durch die Annahme der Gesetzentwürfe zur Modifikation der Landtagswahlordnungen bedingt, PROT. LANDTAG BÖHMEN 30. 10. 1869 (21. Sitzung) 13–20 und PROT. LANDTAG MÄHREN 26. 10. 1869 (15. Sitzung) 463.

⁶ Auf Vortrag Hohenwarts v. 9. 10. 1871 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 12. 10. 1871 im Sinne des Ministeratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3569/1871.

⁷ Zur Schließung der Landtage siehe MR. v. 5. 10. 1871/I.

Minister Ritter v. Grocholski sieht es sogar für erwünscht an, wenn zwischen den Zusammentritt und die eigentliche Eröffnung des Reichsrates ein Sonntag fällt. Jedenfalls würde, bevor das Abgeordnetenhaus in Aktion tritt, eine Verständigung unter den Mitgliedern, insbesondere über die Präsidentenwahl, unerlässlich sein. Er glaubt daher, den 28. Oktober als Einberufungstag empfehlen zu sollen.

Die Konferenz einigt sich unter Beitritt des Präsidenten, Sr. Majestät den 28. Oktober als Einberufungstermin für den Reichsrat au. in Vorschlag zu bringen⁸.

IV. Der Präsident des Ministerrates bringt als einen weiteren Gegenstand der heutigen Konferenz die Beantwortung der Adresse des böhmischen Landtages zu Beratung.

Die Adresse sei zwar noch nicht im Plenum des Landtages beschlossen, liege aber in ihrem vollen Wortlaute vor, an dessen Annahme, wie die Sachen gegenwärtig stehen, nicht zu zweifeln ist⁹. Da es ihm der raschern Abwicklung und des Zeitgewinnes wegen wünschenswert schien, die Antwort jetzt schon bereit zu halten, habe er einen Entwurf derselben angefertigt und erlaube sich, denselben der Konferenz mitzuteilen. Der Präsident verliest den beiliegenden Entwurf^a.

Der Finanzminister erklärt, er sehe sich in der unangenehmen Lage, bitten zu müssen, dass er in dieser Angelegenheit außer Betracht gelassen werde. Er sei mit dem ersten Schritt der Inauguration der Ausgleichsverhandlungen nicht einverstanden gewesen und habe sich erlaubt, die Gründe seiner Anschauungen darzulegen. Der seitherige Fortgang der Dinge schein leider seine Befürchtungen nicht widerlegt zu haben. Es handle sich nun um die weitere Entwicklung des Dramas, und an dieser könnte er sich nicht beteiligen. Er bitte daher, ihn bei allen Korollarien aus der von ihm ursprünglich perhorreszierten Ausgleichsaktion seines Votums gütigst entheben zu wollen.

Der Justizminister besorgt, dass bei den Worten der 3. Alinea „in Genehmigung der uns vorgelegten Anträge“ insoferne Anstoß genommen und Anlass zu Rekrimationen gefunden werden könnte, als man darin eine Antizipierung der Ah. Sanktion Sr. Majestät zu erblicken geneigt sein wird. Er selbst lege allerdings dem Passus nicht diesen Sinn bei, aber einer übelwollenden Interpretation liege die Möglichkeit nahe zu sagen, Se. Majestät habe hiermit die Ah. Sanktion erteilt, bevor die Zustimmung beider Häuser des Reichsrates erfolgt ist. Er regt daher an, ob nicht eine mildere, einer solchen Auslegung nicht Raum gebende Stilisierung etwa in der Art gewählt werden könnte, dass die Worte „in Genehmigung“ wegbleiben, da auch mit den übrigen Worten alles Nötige gesagt erscheine.

Der Präsident des Ministerrates hebt die Schwierigkeiten hervor, die darin lagen, die Böhmen zum Eintreten in den Reichsrat zu bestimmen, nachdem sie im Laufe der vorangegangenen Jahre mit solcher Entschiedenheit erklärt hatten, den Reichsrat nie beschicken zu wollen¹⁰. Es sei unumgänglich notwendig gewesen, ihnen eine Brücke zu bauen. Er glaube

^a *Liegt dem Originalprotokoll bei; Druck als Beilage 602 a zu diesem Protokoll.*

⁸ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 14. 10. 1871/VIII.*

⁹ *Die Adresse und die sogenannten Fundamentalartikel waren u. a. in NEUE FREIE PRESSE v. 8. 10. 1871 abgedruckt worden; ebenfalls bei KOLMER, Parlament und Verfassung 2: 186–197; beide wurden vom böhmischen Landtag angenommen, PROT. LANDTAG BÖHMEN 10. 10. 1871 (4. Sitzung) 35.*

¹⁰ *Zur Weigerung der Beschickung des Reichsrates durch die böhmische staatsrechtliche Opposition siehe URBAN, Die tschechische Gesellschaft 1: 319 ff.*

befürchten zu müssen, dass die Böhmen in der angeregten Änderung Anlass finden könnten, in Betreff der Reichsratsbeschickung neuerliche Anstände zu erheben. Er würde daher ersuchen, an den Worten „in Genehmigung“ keinen Anstoß zu nehmen.

Minister Ritter v. Grocholski ist mit dem Entwurfe einverstanden. Wenn das Ministerium ganz freie Hand hätte, könnte allerdings eine andere Stilisierung gewählt werden; jedenfalls sei aber auch der vorliegende Wortlaut so beschaffen, dass die Genehmigung der Anträge des böhmischen Landtages nicht jetzt schon als erteilt anzusehen ist, sondern zugesichert wird, wenn der Reichsrat darauf eingeht.

Nachdem der Justizminister konformiert, erteilt die Konferenz ihre Zustimmung zu dem vom Präsidenten mitgeteilten Entwurfe.

Der Präsident stellt bei diesem Anlasse für die nächsten Tage eine Konferenz zum Behufe der Feststellung der Ah. Thronrede und zur Verständigung über die neu zu ernennenden Herrenhausmitglieder und über die Sr. Majestät zum Präsidenten des Herrenhauses vorzulegende Persönlichkeit in Aussicht¹¹.

V. Der Landesverteidigungsminister macht die Mitteilung, dass der Statthalter von Tirol, nachdem der Regierungskommissär des Vorarlberger Landtages aus der Rücksprache mit Vertrauensmännern die Überzeugung gewonnen hatte, dass für das dort eingebrachte Landsturmgesetz keine Aussicht auf Annahme vorhanden ist, die Bitte gestellt habe, diese Vorlage zurückzuziehen und ihn hievon telegrafisch zu verständigen¹². Der Landesverteidigungsminister habe mit Vorwissen des Präsidenten des Ministerrates von Sr. Majestät die Ah. Bewilligung zur Zurückziehung der gedachten Vorlage erbeten und erhalten¹³. Infolgedessen sei das Landsturmgesetz für Vorarlberg auch bereits zurückgezogen worden¹⁴. Der Landesverteidigungsminister bemerkt, dass ein großer Schade hieraus nicht erwachse, weil in Vorarlberg ein Landsturm bereits besteht und im Falle eines Krieges die alte Landsturmordnung in Anwendung gebracht werden kann. Unbegreiflich sei es aber, warum der Vorarlberger Landtag auf die Vorlage nicht eingehe, da sie dem Lande mehr Vorteile biete als die alte Landsturmordnung.

Der Präsident des Ministerrates bemerkt, dass instruktionsmäßig die Zurückziehung eine Vorlage nicht ohne vorläufige Zustimmung des Ministerrates erfolgen soll. Er habe aber in Anbetracht der großen Dringlichkeit der Sache geglaubt, mit dem Landesverteidigungsminister die Verantwortung gegenüber dem Ministerrate dafür übernehmen zu können, dass die Ah. Bewilligung eingeholt und der Konferenz nachträglich hievon Kenntnis gegeben werde. Der Gesetzentwurf stand nämlich bereits auf der Tagesordnung des Vorarlberger Landtages und wäre, wenn er nicht rechtzeitig hätte zurückgezogen werden können, unbedingt verworfen worden¹⁵. Die Möglichkeit aber, den Ministerrat sofort zusammenzuberufen, lag nicht vor. Sachlich waltete kein Bedenken ob, da in Vorarlberg eine Landesverteidigungsverord-

¹¹ Fortsetzung des Gegenstandes über das Reskript an den böhmischen Landtag in MR. I. v. 20. 10. 1871/I.

¹² Schreiben Taaffes an Scholl v. 4. 10. 1871, KA., MfLV., Präs. 428/1871. Die Regierungsvorlage für das Vorarlberger Landsturmgesetz war eingebracht worden in PROT. LANDTAG VORARLBERG 14. 9. 1871 (2. Sitzung) 8.

¹³ Der entsprechende Vortrag Scholls v. 6. 10. 1871 war mit Ah. E. v. 7. 10. 1871 resoliert worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3513/1871.

¹⁴ Scholl hatte Taaffe mit Telegramm (K.) v. 8. 10. 1871 von der Genehmigung zur Zurückziehung Gesetzentwurfes im Landtag informiert, KA., MfLV., Präs. 427/1871.

¹⁵ Die Beratung über den auf der Tagesordnung stehenden Komiteebericht über den Landsturm war auf Wunsch mehrerer Herren vertagt worden, PROT. LANDTAG VORARLBERG 2. 10. 1871 (7. Sitzung) 65.

nung besteht und im § 2 derselben Bestimmungen über den Landsturm enthalten sind¹⁶. Er ersuche daher, seinem und des Landesverteidigungsministers Vorgang die Indemnität erteilt zu wollen.

Minister Ritter v. Grocholski kann nicht unerwähnt lassen, dass ihm das Vorgehen des Vorarlberger Landtages gegen die Regierung, welche demselben mit größter Freundlichkeit gegenübersteht, sehr ungerechtfertigt scheint.

Der Präsident bemerkt, die Haltung des Vorarlberger Landtages sei in der Tat eine ganz merkwürdige. Das Sonderbare dabei sei, dass der Landtag in seiner Majorität selbst mit seinem Vorgang nicht einverstanden ist. Nach von dort einlangenden Nachrichten sei es Florencourt, der Redakteur des Vorarlberger Volksblattes, der diese Konfusion in den Landtag gebracht hat. Er führe den Landtag, ohne selbst dessen Mitglied zu sein; die Majorität unterwerfe sich ihm gegen ihren eigenen Willen.

Die Konferenz nimmt die Mitteilung über die erfolgte Zurückziehung des Landsturmgesetzes zustimmend zur Kenntnis¹⁷.

VI. Der Kultus- und Unterrichtsminister sieht sich veranlasst, folgende die Altkatholiken Wiens betreffende Frage als eine prinzipielle der Beratung der Konferenz zu unterziehen¹⁸. Die Altkatholiken Wiens haben sich an die evangelische Gemeinde Augsburgscher Konfession wegen Überlassung der Gumpendorfer evangelischen Kirche zum Gottesdienste gewendet. Die evangelische Gemeinde erklärte ihre Zustimmung unter dem Vorbehalt, wenn vorher der Nachweis geliefert würde, dass von Seite der politischen Behörde kein Anstand dagegen erhoben wird. Der Statthalter bittet um Weisung für sein Verhalten¹⁹.

Der Kultus- und Unterrichtsminister erblickt in dieser Angelegenheit eine Frage, aus welcher, wenn die Regierung nicht im vorhinein eine feste Stellung nimmt, große Schwierigkeiten erwachsen könnten. Er teilt mit, dass er bereits früher ein Ansuchen des P[riesters] Anton um die Bewilligung, in der Stephanskirche den Gottesdienst der Altkatholiken abhalten zu dürfen, mit Rücksicht auf den Art. XV des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger als zur behördlichen Amtshandlung nicht geeignet abgewiesen habe und glaubt, dass derselbe Standpunkt gegenüber dem vorliegenden erneuerten Ansuchen einzunehmen wäre²⁰. Die Regierung müsse alle Katholiken so lange als solche anerkennen, als sie nicht in gesetzmäßiger Weise ihren Austritt aus der katholischen Kirche angemeldet haben. In die Untersuchung der Frage, ob jemand alle oder nur einige Dogmen glaubt, könne sich die Regierung schon in Anbetracht der in Art. XIV gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht einlassen. Hieraus und aus Art. XV, wornach

¹⁶ LGBL. TIROL UND VORARLBERG Nr. 1/1871.

¹⁷ Die Regierungsvorlage wurde schließlich offiziell vom Regierungsvertreter Schwertling zurückgezogen in PROT. LANDTAG VORARLBERG 10. 10. 1871 (9. Sitzung) 83. Zum Vorarlberger Volksblatt und Bernhard von Florencourt siehe HAAS, Gruppierungen in Westösterreich, 286 f.

¹⁸ Zur Genese der altkatholischen Kirche HOYER, Altkatholische Kirche, 616–621 mit weiteren Quellen- und Literaturhinweisen, und – insbesondere für Österreich – HALAMA, Altkatholiken, 59–190, ebenfalls mit weiteren Quellen- und Literaturhinweisen.

¹⁹ Schreiben (K.) Webers an Jirečeks v. 4. 10. 1871, NÖLA., Niederösterreichische Statthalterei, Präs., Fasz. 12, Zl. 4796/1871; anbei ein Bericht der Polizeidirektion Wien v. 1. 10. 1871 über die Absichten der Altkatholiken bezüglich ihrer Gottesdienste.

²⁰ Siehe dazu die Weisung Jirečeks v. 14. 8. 1871 an Weber, dass das entsprechende Gesuch Antons aus den erwähnten Gründen zu einer öffentlichen Amtshandlung nicht geeignet ist, NÖLA., Niederösterreichische Statthalterei, Präs., Fasz. 12, Zl. 4796/1871. Das Gesuch Antons v. 14. 8. 1871 abgedruckt bei HALAMA, Altkatholiken, 155, Anm. 393. Zu Alois Anton HALAMA, Altkatholiken, 77–82, 89 f. und 217–229.

jede anerkannte Religionsgenossenschaft ihre inneren Angelegenheiten selbständig ordnet, folgt, dass die Regelung des Gottesdienstes als eine eminent innere Angelegenheit der Kirche die Regierung nichts angehe. Ein anderes wäre es, wenn die Altkatholiken aus der Kirche austreten und eine neue Kirchengemeinde bilden würden; dies sei aber nicht der Fall.

Er glaube daher, es sei am entsprechendsten, dem Statthalter zu erwidern, dass mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt für die Regierung kein Anlass vorliegt, ihre Zustimmung oder Ablehnung auszusprechen beziehungsweise sich überhaupt mit dieser Frage zu befassen, da die Altkatholiken der Regierung gegenüber als Katholiken gelten, die Regierung auf innere Angelegenheiten der Kirche, wie es die Ausübung des Gottesdienstes ist, einen Einfluss zu nehmen nicht berufen und gesonnen ist, daher jede Ingerenz der Staatsverwaltung auf die vorliegende Frage mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen werden muss. Der Kultusminister fügt bei, dass, wenn sich die Regierung in dieses Getriebe einließe, die Folgen eines solchen Schrittes nicht zu berechnen wären. Die bayerische Regierung habe die Unklugheit begangen, eine intervenierende Stellung einzunehmen, sich aber bald veranlasst gesehen, selbe fallen zu lassen und sich auf einen neutralen Standpunkt zu stellen²¹. Die ganze Bewegung sei eine rein gemachte und werde von den Leitern benützt, um Kapital für sich selbst daraus zu schlagen.

Der Landesverteidigungsminister bemerkt, es gebe nur eine katholische Kirche, nach katholischen Begriffen müsse alles das, was die Kirchenväter als Lehren aufstellen, anerkannt werden; dies allein sei katholisch. Er fürchte übrigens die Bewegung nicht, sie sei keine neue Erscheinung, vor Jahren habe auch die Sekte der Deutschkatholiken viel von sich reden gemacht, dieselbe sei aber im Sande verronnen, man spreche nicht mehr davon, und ebenso glaube er, dass die gegenwärtige Bewegung im Sande verrinnen wird²². Er stimme dem Antrage des Kultusministers bei.

Der Handelsminister ist der Meinung, dass die Altkatholiken Mitglieder der katholischen Kirche sind, solange sie nicht freiwillig austreten oder durch die kirchliche Gewalt ausgeschieden werden. Er als Protestant würde es [] nicht als eine Bereicherung der protestantischen Kirche ansehen, wenn die Altkatholiken in dieselbe eintreten wollten. Wenn er in einem protestantischen Kirchenrate säße, würde er sich gegen die Überlassung der Kirche zum Gottesdienst der Altkatholiken aussprechen. Es sei dies aber eine rein innerkirchliche Frage, welche die Protestanten ganz nach ihrem Ermessen entscheiden mögen. Die politische Behörde habe sich nicht einzumengen.

Minister Ritter v. Grocholski ist folgender Ansicht: Für ihn sind die Altkatholiken keine Katholiken mehr. Wer nur eine Satzung der Kirche, sei es welche immer, nicht anerkennt, hat aufgehört, Katholik zu sein. Die Altkatholiken haben aber noch keine neue Gemeinschaft gegründet. Solange dies nicht der Fall ist, können sie nach dem Gesetze nicht als solche, sondern nur als einzelne Individuen angesehen werden. Der Standpunkt der Regierung sei somit der, dass sie die Altkatholiken, solange sie sich nicht als abgesonderte Genossenschaft konstituieren, einfach ignoriert. Ob der Gottesdienst, welchen jemand, der sich als Priester der Gesellschaft geriert, irgendwo abhalten will, dort abgehalten werden kann oder nicht, sei eine Frage jener Kirchenbehörde, welche die betreffende Kirche zu verwalten hat. Er

²¹ *Zur Haltung der bayrischen Regierung gegenüber den Altkatholiken* SCHULTE, *Der Altkatholicismus*, 340 ff., 436 ff.

²² *Zu den Deutschkatholiken* HÄUSLER, *Die deutschkatholische Bewegung*, 596–615.

sei daher wohl einverstanden, dass sich die Regierung in die Angelegenheit nicht einzumengen habe, nicht aber mit der Begründung, dass man die Altkatholiken noch als Katholiken ansehe.

Der Präsident des Ministerrates stimmt mit der Ansicht des Ministers Ritter v. Grocholski überein. Die Regierung könnte das Ansuchen erst dann in Erwägung ziehen, wenn es von einer Religionsgenossenschaft ausginge; nachdem aber in der Eingabe selbst erklärt wird, dass die Gesuchsteller nicht beabsichtigen, aus der katholischen Kirche auszutreten und eine neue Genossenschaft zu gründen, so entfalle für die Regierung die Notwendigkeit, sich auszusprechen.

Der Justizminister unterscheidet zwischen dem konfessionellen und staatlichen Standpunkt. In ersterer Beziehung sei zu bemerken, dass derjenige, welcher ein Dogma nicht glaubt, nicht mehr Katholik ist; die Altkatholiken seien daher vom konfessionellen Standpunkt keine Katholiken. Der staatliche Standpunkt gipfle darin, dass eine Genossenschaft korporative Rechte erlangt, auf Grund derselben Eigentum erwerben, Kirchen errichten, Matriken führen kann. Die Altkatholiken haben in dieser Richtung keine Schritte gemacht; für die Regierung existieren daher keine Altkatholiken, sie habe keine Veranlassung, sich mit der Frage zu befassen, ob ihnen eine Kirchengemeinde ihr Gebäude zur Verrichtung des Gottesdienstes überlassen soll oder nicht; es sei eine rein innere Gewissensangelegenheit der Kirchenverwalter zu entscheiden, ob sie Dissidenten ihr Gotteshaus einräumen wollen. Was den häuslichen Gottesdienst anbelangt, so sei es gewiss, dass es jedermann frei stehe, in seiner Wohnung Genossen zur Ausübung eines Kultus einzuladen. Solange letzterer nicht sittenverletzend ist, läge kein Anlass vor, sich einzumengen. Würden sich in gemieteten Lokalitäten über öffentliche Aufforderung größere Massen einfinden, dann träte an die Polizeibehörde die Frage heran, ob eine solche nicht angemeldete Versammlung aufzulösen sei.

Der Justizminister ist der Meinung zu erklären, nachdem die Altkatholiken keine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgenossenschaft bilden, nachdem ferner jede gesetzlich anerkannte Kirche wie die evangelische Kirche augsburgischer Konfession ihre inneren Angelegenheiten selbständig ordnet und leitet, die Überlassung einer Kirche zum Gottesdienste aber eine solche in das Gebiet der inneren Verwaltung gehörige Angelegenheit ist, so habe die Regierung keine Veranlassung, sich über das Gesuch auszusprechen. Er weist schließlich auf die Eventualität hin, dass der Wiener Gemeinderat in Betreff der Salvatorkapelle einen gleichen Beschluss wie die Verwaltung der evangelischen Kirche in Gumpendorf fassen, nämlich die Zulassung von der Zustimmung der politischen Behörde abhängig machen, die Regierung ihre Zustimmung geben und hinterher der Erzbischof den Altarstein und das Sanctissimum entfernen lassen würde. Einer solchen Kompromittierung könnte sich die Regierung nicht aussetzen.

Der Finanzminister würde es vorziehen, ohne alle polemische Begründung zu erklären, dass für die Regierung mit Rücksicht auf die Art. XIV, XV und XVI des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 keine Veranlassung vorliegt, sich in eine Entscheidung einzulassen. Der Unterrichtsminister konformiert sich mit dieser Formulierung.

Der Minister Ritter v. Grocholski möchte doch wünschen, dass gesagt werde, die Regierung kenne keine altkatholische Genossenschaft.

Der Präsident des Ministerrates bemerkt, dass der Wunsch des Ministers Ritter v. Grocholski schon in der Berufung der Gesetzartikel berücksichtigt ist. In dem ausdrücklichen Ausspruch, dass die Altkatholiken nicht als Genossenschaft anerkannt werden, liege sogar eine Aufforderung an die Altkatholiken, sich als Genossenschaft zu konstituieren.

Die Konferenz beschließt nach dem Votum des Finanzministers²³.

VII. Der Handelsminister beabsichtigt, für Martin Braun, Chef der k. k. priv. Gussstahlseifenfabrik (Firma Isidor Braun Söhne) in Schönberg in Oberösterreich in Anerkennung seiner vorzüglichen industriellen Leistungen [] patriotischen Verdienste bei Sr. Majestät die Verleihung des Ritterkreuzes vom Franz-Joseph-Orden au. zu beantragen. Er bemerkt, dass er umso weniger Anstand nehme, diesen Antrag zu stellen, nachdem der Präsident des Ministerrates seinerzeit als Statthalter in Oberösterreich, wie sich aus den Akten ergibt, die Verleihung einer Auszeichnung an Martin Braun wiederholt befürwortet hat. Dass die Angelegenheit so spät zur Erledigung gelange, sei dadurch begründet, weil so viele Auszeichnungswünsche vorliegen, dass zu deren Erfüllung nur sehr allmählich geschritten werden kann.

Der Präsident des Ministerrates sieht sich durch die Berufung auf den von ihm als vormaligen Statthalter gestellten Antrag veranlaßt, die Gründe näher darzulegen, die ihn zu demselben bestimmten. Er kenne persönlich das in Schönberg bei Vöcklabruck gelegene umfangreiche Etablissement, welches sein Entstehen nur der Tüchtigkeit der beiden Brüder Braun, die anfänglich einfache Arbeiter waren, verdankt. Das Haupterzeugnis seien Gussstahlfabrikate, welche in der Tat in ausgezeichneter Qualität geliefert werden und auf verschiedenen Ausstellungen Preise errungen haben. Die Firma Braun habe nicht nur für Frankreich mehrfache Lieferungen besorgt, sondern auch für die österreichische Armee und Marine verschiedene Artikel, als Visierblenden für die Artillerie, Panzerplatten für die Schiffe etc. geliefert. Ihre Leistungen seien von den Militärbehörden stets als vorzügliche anerkannt worden. Dazu seien die Brüder Braun sehr achtenswerte und loyale Personen, die sich, allen politischen Umtrieben fern bleibend, bloß mit ihrem industriellen Beruf befassen und einen sehr guten Ruf genießen. Er könne daher den Antrag nur wärmstens unterstützen.

Die Konferenz erteilt ihre Zustimmung²⁴.

Wien, am 9. Oktober 1871. Hohenwart.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 26. Oktober 1871. Franz Joseph.

²³ *Mit Schreiben v. 9. 10. 1871 wies Jireček Weber an, die Abgabe einer behördlichen Äußerung abzulehnen, NÖLA., Niederösterreichische Statthalterei, Präs., Fasz. 12, Zl. 4881/1871. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 14. 10. 1871/V.*

²⁴ *Auf Vortrag Schäffles v. 9. 10. 1871 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 14. 10. 1871 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3581/1871.*

Nr. 602a An den Landtag Unseres Königreiches Böhmen, o.O., o.D.

Beilage zum MRProt v. 9. 10. 1871, MRZ. 109

Mit Unserem Reskript vom 12. September d.J. haben Wir den Landtag Unseres Königreiches Böhmen aufgefordert, im Geiste der Mäßigung und Versöhnung die zeitgemäße Ordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse Unseres Königreiches Böhmen zu beraten.

Mit der alleruntertänigsten Adresse vom ... d.M. hat der Landtag Uns das Resultat dieser Beratungen vorgelegt, und mit Befriedigung erkennen Wir in demselben das Bemühen, die Rechtsansprüche des Landes in Einklang zu bringen mit den Anforderungen der Machtstellung des Reiches und mit den berechtigten Ansprüchen der anderen Königreiche und Länder.

Es ist unser ernster Entschluss und Königlicher Wille, in Genehmigung der Uns vorgelegten Anträge und auf Grundlage derselben in Vereinbarung mit der Vertretung Unseres Königreiches Böhmen die staatsrechtlichen Verhältnisse dieses Königreiches ihrer definitiven Regelung zuzuführen, sobald zu der hiezu notwendigen Abänderung der von Uns erlassenen Staatsgrundgesetze die Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates erfolgt sein wird.

In eben dem Maße, als wir den Rechtsanschauungen und Rechtsansprüchen unseres Königreiches Böhmen gerecht werden wollen, ist es Unsere Regentenpflicht, auch den Rechtsanschauungen und Rechtsansprüchen der übrigen Länder und Völker unseres Reiches Unseren Schutz und Schirm zu gewähren.

Zu diesem Werke der Verständigung und Versöhnung ist das Zusammenwirken der Vertreter aller Königreiche und Länder notwendig. Darum werden Wir den beiden Häusern Unseres auf den 28. Oktober d.J. einberufenen Reichsrates die nötigen Vorlagen machen lassen, und fordern deshalb den Landtag auf, durch Entsendung seiner Vertreter zu dem großen Werke mitzuwirken.

Wir erwarten umso zuversichtlicher, dass er dieser Unserer Aufforderung nachkommen werde, als er in Unserem Königlichen Worte die Gewährleistung der Rechte Unseres Königreiches Böhmen erblickend, und denselben rückhaltlos vertrauend durch Vornahme dieser Wahl bereitwillig den Beweis geben wird brüderlicher Gesinnung für alle Völker des Reiches, achtungsvoller Berücksichtigung jeglichen Rechtsanspruches und patriotischer Würdigung der unabweislichen Bedürfnisse unserer Monarchie. Nur auf dieser Grundlage aber kann das große Werk des Ausgleichs zu segensvollem, die Gewähr der Dauer in sich tragenden Abschlusse gelangen.

Hiemit entbieten Wir dem Landtage Unseren kaiserlichen und königlichen Gruß.

Wien am ... Oktober 1871

Nr. 603 Ministerrat, Wien, 14. Oktober 1871

RS. und bA.; P. Weber; VS. Hohenwart; BdE. und anw. (Hohenwart 14. 10.), Holzgethan 19. 10., Scholl 19. 10., Jireček 20. 10., Schäffle 22. 10., Habietinek 23. 10., Grocholski 23. 10.

I. Vertrauenskundgebungen. II. Landtagsgesetz für Dalmatien betreffend die Berechnung der Gemeindeumlagen nach dem Maßstab der gesamten direkten Steuer mit Einrechnung des außerordentlichen Zuschlages. III. Landtagsgesetz für Oberösterreich über den Mandatsverlust von Landtagsabgeordneten. IV. Auszeichnung für den Wiener Finanzbezirksdirektor Hofrat v. Orosz. V. Einräumung der Salvatorkapelle im Wiener Rathaus zum Gottesdienst der Altkatholiken. VI. Mitteilung über die am 9. Oktober 1871 bei der Installation des Rektors in der Wiener Aula stattgefundene Demonstration. VII. Suspendierung der Art. 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 für Wien und des Art. 13 desselben Staatsgrundgesetzes für Prag. VIII. Besprechung über die Einberufung des Reichsrates.

KZ. 2814 – MRZ. 110

Protokoll des zu Wien am 14. Oktober 1871 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Se. Exzellenz des Herrn Präsidenten des Ministerrates und Ministers des Innern Grafen Hohenwart.

I. Der Präsident des Ministerrates macht Mitteilung von nachstehenden, neuerdings eingelangten Vertrauenskundgebungen: 1. Beschluss der Bezirksvertretung Manetin, der Regierung das Vertrauen der Bevölkerung aus Anlass der Ausgleichsaktion auszudrücken. 2. Vertrauenserklärung von zwölf deutschen Gemeinden des Klattauer Gerichtsbezirkes zu den von Sr. Majestät angeordneten Ausgleichsverhandlungen und Ausdruck des Bedauerns über den Austritt der deutschen Abgeordneten aus dem Landtag. 3. Eingabe der deutschen Gemeinde Huttendorf im Starkenbacher Bezirke gleichen Inhalts. 4. Zustimmungsadresse der Deutschen des Hoheneiber Bezirkes (fünf Gemeinden) zu der Aktion der Regierung. 5. Eingabe desselben Inhalts vom katholisch-politischen Verein in Plan. 6. Von den deutschen Vorständen der Stadt Trebnitz und 18 umliegenden Gemeinden des Bezirkes Lobositz. 7. Vertrauenskundgebung der Gemeinden Eisenstrass und Hammern im Bezirke Neuern. 8. Adresse der Stadtgemeinde Manetin¹.

II. Dem Präsidenten des Ministerrates als Minister des Innern liegt ein vom dalmatinischen Landtag beschlossener Gesetzentwurf vor, womit der Art. III des Landesgesetzes vom 19. März 1866 (LGBL. 5) abgeändert wird². Nach § 76 der dalmatinischen Gemeindeordnung vom Jahre 1864 sind die Auslagen für Zwecke der ganzen Gemeinde von allen Fraktionen der Gemeinden zu bestreiten³. Zur Lösung der streitigen Frage des Beitragsmaßstabes der einzelnen Fraktionen würde mit dem Landesgesetze vom 19. März 1866, Art. III, ausgesprochen, dass der von den Fraktionen zu leistende Beitrag „im [E]benmaße mit jenem Teilbetrag zu stehen habe, welchen jede Fraktion zur Gesamtschuldigkeit der ganzen Gemeinde an lf. direkten Steuern im ursprünglichen Ausmaße entrichtet“.

¹ Die hier genannten Vertrauenskundgebungen konnten unter den Beständen AVA., Ministerratspräsidium und des AVA., IM., Präs. nicht gefunden werden. Vgl. dazu das Schreiben Choteks an Hohenwart v. 13. 10. 1871 mit den Danksagungen der Vorstände mehrerer deutschsprachiger Gemeinden, AVA., Ministerratspräsidium 9, Zl. 1151/1871.

² Annahme durch den dalmatinischen Landtag, PROT. LANDTAG DALMATIEN 26. 9. 1871 (6. Sitzung) 82 f.

³ LGBL. DALMATIEN Nr.1/1865. Zum Gemeindegesetz für Dalmatien siehe MR. II v. 25. 11. 1862/II, ÖMR. V/5, Nr. 288.

In der Sitzung vom 26. September 1871 hat nun der dalmatinische Landtag einen Gesetzentwurf angenommen, welcher den oberwähnten Art. III dahin modifiziert, dass der von den Fraktionen zu entrichtende Teilbetrag im Verhältnis mit jenem Teilbetrag stehen müsse, welchen jede Fraktion zur Gesamtschuldigkeit der ganzen Gemeinde an lf. direkten Steuern entrichtet. Die Genesis dieses Gesetzentwurfes ist ein Ministerialerlass vom 16. Juli l. J. an sämtliche Länderchefs, worin dieselben aufgefordert wurden, dahin zu wirken, dass bei allen Beschlüssen der Vertretungskörper, welche die Bewilligung von Umlagen zum Gegenstande haben, die ganze wirklich zu entrichtende Steuer zur Grundlage genommen werde⁴. Die Gesichtspunkte, von welchen bei Hinausgabe dieses Erlasses ausgegangen wurde, sind folgende: Die Einhebung der verschiedenen Zuschläge obliegt den Steuerämtern, welchen hiedurch eine bedeutende Geschäftslast erwächst. Die Repartierung auf die Steuer samt Zuschlägen macht die Repartition schneller und sicherer und erleichtert die Kontrolle seitens der Behörden und Parteien. Dazu kommt, dass bei der durch die Ungleichheit der Besteuerungsverhältnisse begründeten Verschiedenheit des außerordentlichen Zuschlages die Gesamtsteuer eine gerechtere Grundlage für die Umlagen bildet als die Steuer ohne Zuschlag und dass die der Bewilligung dieser Umlagen zum Grunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen im Allgemeinen nur die Umlage auf die direkten Steuern im Auge haben. Der dalmatinische Landtag hat, die Grundhültigkeit dieser Erwägungen anerkennend, den in Rede stehenden Gesetzentwurf beschlossen. Der Präsident des Ministerrates erachtet, auf die Ah. Sanktionierung des Gesetzentwurfes antragen zu können.

Die Konferenz erteilt ihre Zustimmung⁵.

III. Der Präsident des Ministerrates als Minister des Innern bringt den vom oberösterreichischen Landtag beschlossenen Entwurf eines Gesetzes betreffend den Mandatsverlust von Landtagsabgeordneten zum Vortrag⁶.

Der Umstand, dass in der jüngst abgelaufenen Session des oberösterreichisch Landtages eine Anzahl Abgeordneter sich den Verhandlungen aus Gründen entzog, welche der Landtag als gerechtfertigt nicht anzuerkennen vermochte, veranlasste den Landesausschuss, dem Landtage einen Gesetzentwurf zu empfehlen, nach welchem ein Abgeordneter, welcher nach ergangener Aufforderung des Landeshauptmannes seinen Eintritt über acht Tage verzögert oder eben solange ohne Urlaub sich entfernt und der vom Landeshauptmanne an ihn ergangenen Aufforderung, binnen acht Tagen zu erscheinen, nicht entspricht oder seine Abwesenheit in einer solchen Weise nicht rechtfertigt, dass diese Rechtfertigung vom Landtage als genügend erachtet wird, als ausgetreten zu behandeln ist⁷. Das gleiche soll auch von solchen Landtagsabgeordneten gelten, welche dem Landtage ausdrücklich ihre Mitwirkung versagen. Der oberösterreichische Landtag hat diesen Entwurf angenommen. Da derselbe im Wesentli-

⁴ *Der entsprechende Akt AVA., IM., Präs. Nr. 3191/1871 ist nicht mehr vorhanden. Vgl. dazu den analogen Erlass an den niederösterreichischen Statthalter, NÖLA., Niederösterreichische Statthalterei, Präs., Fasz. 12, Zl. 3789/1871.*

⁵ *Auf Vortrag Hohenwarts v. 14. 10. 1871 genehmigte der Kaiser mit Ab. E. v. 19. 10. 1871 den Beschluss des Ministerrates, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3634/1871; publiziert als LGBL. DALMATIEN Nr. 31/1871.*

⁶ PROT. LANDTAG OBERÖSTERREICH 6. 10. 1871 (12. Sitzung) 196.

⁷ *In PROT. LANDTAG OBERÖSTERREICH 14. 9. 1871 (1. Sitzung) 3 hatten 16 Abgeordnete erklärt, wegen Unstimmigkeiten der Besetzungspraxis nach der geltenden Wahlordnung, dem Landtag vorläufig fern zu bleiben; die Empfehlung des Landesausschusses in PROT. LANDTAG OBERÖSTERREICH 20. 9. 1871 (4. Sitzung) 27–30.*

chen dem vom Krainer Landtage beschlossenen und mit Ah. Entschließung vom [] Oktober 1871 sanktionierten Gesetze gleicht⁸, erlaubt sich der Präsident des Ministerrates auch für den vorliegenden Gesetzentwurf die Ah. Sanktion zu beantragen.

Die Konferenz stimmt bei⁹.

IV. Der Finanzminister bringt einen Bericht des niederösterreichischen Finanzlandesdirektionspräsidiums zur Kenntnis, welcher die hervorragende Dienstleistung des Wiener Finanzbezirksdirektors Hofrates Karl v. Orosz in ausführlicher Weise schildert und eine Ah. Anerkennung für diesen verdienstvollen Beamten durch Ag. Verleihung des Ritterkreuzes vom Leopoldorden in Anregung bringt.

Der Finanzminister bemerkt, er könne dieser Schilderung das Zeugnis beifügen, dass Hofrat Orosz, der eine mehr als 37-jährige, stets ausgezeichnete Dienstleistung für sich hat, diese umfangreiche Geschäftsaufgabe der Finanzbezirksdirektion, einer Behörde, welche einen Einlauf von 70.000 Exhibiten hat und Steuerobjekte mit einem in stetem Steigen begriffenen Jahresertragnis von 25–26 Millionen verwaltet, bei verhältnismäßig geringem Personalstand nur vermöge seiner vorzüglichen Leitungsgabe in vollkommen zufriedenstellender Weise bewältigt, sich mit wahrer Aufopferung seinem Berufe widmet und eine durchaus ehrenhafte und loyale Haltung an den Tag legt. Er müsse daher eine Ah. Anerkennung für diesen Beamten befürworten, doch scheine ihm mit Rücksicht auf die im Status des Finanzministeriums bisher beobachtete Übung, wornach bloß für Hofräte der Zentralstelle die Verleihung des Leopoldordens beantragt zu werden pflegt, dieser Auszeichnungsgrad zu hoch gegriffen und der Orden der Eisernen Krone III. Klasse angemessener, welchen letzteren er sich erlauben würde, für Hofrat v. Orosz in Vorschlag zu bringen.

Der Landesverteidigungsminister kann in dem Umstand, dass Hofrat v. Orosz nicht bei der Zentralstelle dient, kein Argument dafür erkennen, ihm bloß die Eisernen Krone zuzuwenden. Verdienste können in welchem Dienstverhältnis immer erworben werden, erachte man jemanden einer Belohnung für würdig, so müsse man ganz objektiv vorgehen. Er stimme daher für die Verleihung des Leopoldordens.

Die übrigen Minister votieren für den Antrag des Finanzministers, der somit zum Beschlusse erwächst¹⁰.

V. Der Kultusminister ist in der Lage, die Angelegenheit der Altkatholiken nochmals zur Sprache zu bringen¹¹.

Bekanntlich habe der Wiener Gemeinderat beschlossen, den Altkatholiken die Salvatorkapelle zum Gottesdienst einzuräumen¹². Der Kardinal habe sich diesfalls an den Statthalter gewendet, welcher konform dem in Betreff der Gumpendorfer Angelegenheit in der letzten Konferenz gefassten Ministerratsbeschlusse erwiderte, dass mit Rücksicht auf die Artikel 14, 15, 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die Staatsverwaltung in dem Beschlusse des Gemeinderates kein Anlass

⁸ Siehe dazu MR. v. 30. 9. 1871/I.

⁹ Auf Vortrag Hohenwarts v. 14. 10. 1871 wurde das Gesetz mit Ah. E. v. 18. 10. 1871 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3625/1871; publiziert als LGBL. OBERÖSTERREICH Nr. 18/1871.

¹⁰ Auf Vortrag Holzgethans v. 15. 10. 1871 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 19. 10. 1871 im Sinne des Ministeratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3635/1871.

¹¹ Fortsetzung des MR. v. 9. 10. 1871/VI.

¹² Diskussion und Beschluss in der Sitzung v. 6. 10. 1871, PROT. GEMEINDERAT WIEN. 6. 10. 1871, 1326–1333; zur genannten Kapelle PERGER, Zur Geschichte von St. Salvator.

zu einer Ingerenz vorliege, und er daher außer Stande sei, diesem Beschlusse entgegen zu treten¹³. Der Kardinal setzt in seinem an das Ministerium gerichteten Rekurse auseinander, die Salvatorkapelle sei von jeher eine katholische Kirche gewesen, habe als Begräbnisstätte von Katholiken gedient und sei mit einer Reihe von katholischen Stiftungen ausgestattet, so dass ihre Angehörigkeit zur katholischen Kirche außer allem Zweifel stehe. Nachdem er weiter die Frage diskutiert, inwieferne das Staatsgrundgesetz auf den vorliegenden Fall Anwendung finde, gelangt er zu folgendem Schlusse: Da im Artikel 14 keine Bestimmung zu finden ist, welche dem Gemeinderate das Recht einräumen würde, das Gotteshaus seinen Zwecken zu entfremden, aus Artikel 15 vielmehr erhellt, dass durch diesen Eingriff bestehende Rechte verletzt werden und nach Artikel 16 der neuen Sekte nichts andere gebührt, als die Gestattung der häuslichen Religionsübung, so stelle er an die Regierung die Bitte, der Benützung der Salvatorkapelle durch die Altkatholiken als einer Rechtsverletzung durch geeignete Verfügungen entgegen zu wirken. Der Kardinal gehe übrigens von der Voraussetzung aus, dass die Altkatholiken keine Katholiken sind; von Pater Anton sei vor einiger Zeit in Pest eine Broschüre erschienen, durch welche er sich von der Gemeinsamkeit mit der katholischen Kirche losgesagt habe¹⁴.

Der Kultus- und Unterrichtsminister bemerkt, dass nach seiner Ansicht die Berufung des Statthalters auf alle drei Artikel (14, 15, 16) im vorliegenden Falle wohl nicht ganz richtig angewendet sei. So sehr hier der Art. 15 maßgebend ist, so sehe er keinen Grund ein, die Art. 14 und 16 zu zitieren. Dagegen glaube er, dass nach Artikel 15 ein Einschreiten der Regierung kaum denkbar ist. Er kehre zu der Argumentation zurück, welche in der letzten Konferenz gebilligt worden ist, nämlich dass der Kardinal als Oberhirt das Recht haben mag, die Altkatholiken nicht als Katholiken anzuerkennen, die Regierung ihnen aber die Prärogativen als Katholiken nicht absprechen kann, solange sie nicht in gesetzlicher Form ausgetreten sind.

Er beabsichtige daher, dem Kardinal folgendes zu eröffnen: Obgleich er die Motive vollkommen würdige, welche Se. Eminenz vom Standpunkte des Oberhirten geltend macht, so müsse er dessen Aufmerksamkeit auf den Umstand lenken, daß die Regierung von ihrem Standpunkte die sogenannten Altkatholiken, da dieselben den Austritt aus der Kirchengemeinschaft im Sinne des Gesetzes vom 25. Mai 1868¹⁵ noch nicht vollzogen haben, immer noch als Angehörige der katholischen Kirche betrachten muss. Es handle sich also nicht um einen interkonfessionellen Konflikt, bezüglich dessen der Regierung eine Einflussnahme gestattet ist, sondern um einen Vorgang, welcher eine rein innerkirchliche Angelegenheit berührt, daher es lediglich der Kirche überlassen werden muss, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Der Finanzminister erklärt sich in der Sache selbst einverstanden und hält nur den Eingang, in welchem die Zustimmung zu den Motiven des Kardinals ausgesprochen wird, nicht für notwendig.

¹³ *Das erzbischöfliche Ordinariat in Wien hatte mit Schreiben v. 12. 10. 1871 Weber ersucht, dem Gemeinderatsbeschluss entgegenzutreten, NÖLA., Niederösterreichische Statthalterei, Präs., Fasz. 12, Zl. 4998/1871, worauf Weber mit Schreiben (K.) vom selben Tag die hier angeführte Antwort erteilte und zugleich Jireček davon unterrichtete, alles in NÖLA., Niederösterreichische Statthalterei, Präs., Fasz. 12, Zl. 4933/1871.*

¹⁴ *Das Schreiben Rauschers v. 13. 10. 1871 an Jireček abgedruckt in KONSTITUTIONELLE VORSTADT-ZEITUNG v. 20. 10. 1871. Verzeichnis der von Anton bis 1871 herausgegebenen Werke in HALAMA, Altkatholiken, 106 f.*

¹⁵ R.GBL. Nr. 49/1868 Art. VI.

Der Landesverteidigungsminister ist in gleicher Weise einverstanden, indem er die Notwendigkeit einer vorsichtigen Formulierung betont, da man im Publikum auf den Anspruch der Regierung sehr gespannt sei.

Der Handelsminister stellt, nachdem in dem Entwurfe der Antwort bloß von dem noch nicht vollzogenen freiwilligen Austritte die Rede ist, die Frage, ob es kirchenrechtlich auch eine Ausstoßung gebe. Weiter ersucht er um die Aufklärung, ob die vom Kardinal berührte Angehörigkeit der Kapelle eine im gewöhnlichen Rechtswege auszutragende oder in die Kompetenz der politischen Behörden gehörige Frage ist.

Der Kultus- und Unterrichtsminister erwidert, dass nach den von ihm eingezogenen Informationen der Exkommunizierte in der katholischen Kirche bleibt und ihm bloß zeitweilig Rechte entzogen werden. Die Kirche strafe nur, stoße aber niemanden aus, mache niemanden zum Nichtkatholiken. Was die zweite Frage anbelangt, so würde die Entscheidung der Angehörigkeit der Kapelle nicht vor den Richter, sondern vor die politische Behörde gehören.

Der Justizminister ist in Betreff der Kompetenz über die Angehörigkeitsfrage derselben Ansicht. Die Kapelle sei ein Eigentum der Stadtgemeinde. Die Frage, ob eine Sache eine res sacra oder sacrata ist, könne nur im politischen Wege, nie aber durch den Richter ausgetragen werden, der nur über das Eigentum entscheidet.

Nach der Ansicht des Präsidenten des Ministerrates reduziert sich die vorliegende Angelegenheit eigentlich auf die Frage, ob Pater Anton berechtigt ist, Messe zu lesen oder nicht. Die Regierung habe es nicht mit den Altkatholiken zu tun, die sie als Religionsgenossenschaft nicht anerkennen könne, weil eine solche nicht besteht, sondern mit der Person des Pater Anton. Ob dieser zum Messelesen berechtigt ist oder nicht, könne nur der Kardinal entscheiden. Die Staatsgewalt sei aber nicht berufen, einen Priester, dem vom Kardinal das Messelesen untersagt worden ist, mit Gewalt aus der Kirche zu entfernen oder ihm die Abhaltung des Gottesdienstes unmöglich zu machen.

Dem Handelsminister scheint die Argumentation des Präsidenten des Ministerrates die weniger bindende und minder verfängliche zu sein.

Der Minister für Kultus und Unterricht stimmt gleichfalls dieser Argumentation bei, in welcher der eigentliche Kern der Frage ruhe.

Der Präsident des Ministerrates konstatiert, der Ministerrat sei einverstanden, dass über den Rekurs des Kardinals ein Einschreiten der Staatsgewalt nicht zu erfolgen habe¹⁶.

VI. Der Präsident des Ministerrates sieht sich veranlasst, der Konferenz folgende Mitteilung zu machen: Der bekannte Vorfall, der sich in der Wiener Aula am 9. Oktober bei der Installation des Universitätsrektors ereignete, habe zu einem Konflikte Veranlassung gegeben, bei welchem die Minister Dr. Schäßle und Habietinek und respektive auch der Unterrichtsminister, welcher zugegen war, berührt sind¹⁷.

¹⁶ *Mit Schreiben (Abschrift) v. 14. 10. 1871 beantwortete Jireček das in Anm. 14 zit. Ansuchen Rauschers im Sinne des Ministerratsbeschlusses, NÖLA., Niederösterreichische Statthalterei, Präs., Fasz. 12, Zl. 4998/1871. Fortsetzung des Gegenstandes über die Altkatholiken in MR. v. 15. 11. 1871/III.*

¹⁷ *Bei der erwähnten Inaugurationsfeier waren die – nicht anwesenden – Universitätsprofessoren Habietinek und Schäßle mit Pereat-Rufen bedacht worden; als der – anwesende – Unterrichtsminister Jireček daraufhin die Feier verlies, blieb – der ebenfalls anwesende – Reichskanzler Beust und wurde mit Hoch-Rufen geehrt, siehe dazu BEUST, Aus drei Viertel-Jahrhunderten 2: 511 f.; PRZIBRAM, Erinnerungen 1: 307; WERTHEIMER, Andrassy 1: 575 f.*

Die beiden erstgenannten Herren Minister, welche die durch die Demonstration der Studenten zunächst Angegriffenen waren, haben das Benehmen des Reichskanzlers, welcher bei der Feierlichkeit fortan blieb, auch nachdem der Unterrichtsminister die Aula verlassen hatte, und überdies noch eine Ovation von den Studierenden entgegennahm, als ein sie selbst beleidigendes und, wenn ihnen nicht eine Genugtuung wird, sie in ihrem Wirken Hemmendes ansehen zu müssen geglaubt¹⁸. Er, der Präsident des Ministerrates, habe dies Sr. Majestät nach Ischl zur Ah. Kenntnis gebracht, und nachdem Se. Majestät heute angekommen, Gelegenheit gehabt, mit Allerhöchstdemselben diesfalls zu sprechen¹⁹. Die Ah. Entscheidung dürfte in den nächsten Tagen erfolgen. Er erlaube sich, die Konferenz davon in Kenntnis zu setzen, weil die Angelegenheit in den Zeitungen und zwar insoferne unrichtig besprochen worden ist, als gesagt wurde, die beiden Herren Minister hätten bereits ihre Demission gegeben, was bisher nicht der Fall war²⁰.

VII. Der Präsident des Ministerrates weist darauf hin, wie die Erregung der öffentlichen Stimmung seit dem Bekanntwerden der böhmischen Fundamentalartikel in einer solchen Weise gestiegen sei, dass Ausschreitungen zu besorgen seien, deren Tragweite und Ausdehnung nicht übersehen werden könne. Es sei notwendig, Vorsichtsmaßregeln für alle Fälle zu treffen²¹.

Der Ministerrat werde mit ihm darin übereinstimmen, dass die wesentlichste Veranlassung zu der herrschenden Aufregung in der Agitation der Presse liege, welche seit Monaten die Stimmung der Bevölkerung gegen das Ministerium, gegen alle Maßregeln desselben, gegen jeden Ausgleich aufregt und die Propositionen des böhmischen Landtags, seit sie bekannt geworden sind, mit einer noch nicht da gewesenen Heftigkeit bekämpft. Die Agitation der Presse habe nun ihren Höhepunkt erreicht²². Er glaube, dass mit entschiedenen Maßregeln vorgegangen werden müsse. Vor allem sei es notwendig, die Garnison in Wien so zu verstärken, dass sie jeder Eventualität gewachsen ist. Se. Majestät habe ihm bereits zugesichert, in dieser Beziehung die geeigneten Einleitungen treffen zu wollen²³. Weiter ergebe sich die Notwendigkeit, das Gesetz vom 5. Mai 1869 in Anwendung zu bringen, durch welches die Regierung ermächtigt wird, in gewissen Fällen zeitweilige örtliche Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen zu verfügen²⁴. Dieses Gesetz berechtigt die Regierung, die Bestimmungen der Artikel 8, 9, 10, 12, 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger²⁵ zu suspendieren und in Gemäßheit der §§ 8 und 9 desselben

¹⁸ Auf diese Formel haben sich Habietinek, Jireček und Schäßfle in einer Beratung bei Hohenwart am 10. 10. 1871 geeinigt, siehe SCHÄFFLE, Aus meinem Leben 2: 236.

¹⁹ In zwei Schreiben an den Kaiser v. 10. 10. 1871 hatte Hohenwart die hier skizzierte Haltung der Beteiligten klar gemacht, HHSTA., Kab. Kanzlei, Geheimakten, Ktn. 17 b, Fasz. Denkschriften 1871–1875, fol. 35–41. Der Kaiser war am 14. 10. 1871 in der Früh aus Ischl in Wien angekommen und hatte Hohenwart zu einer Besprechung empfangen, SCHÄFFLE, Aus meinem Leben 2: 237.

²⁰ In den nächsten Tagen geschah diesbezüglich nichts und Schäßfle notierte lakonisch nach einem Gespräch mit dem Kaiser: Genugtuung versprochen. Aber nicht herbeigeführt. Schäßfle, Aus meinem Leben 2: 237. Nachrichten über die erwähnte Demission waren u. a. erschienen in NEUE FREIE PRESSE v. 12. 10. 1871, DIE PRESSE v. 12. 10. 1871, FREMDEN-BLATT v. 13. 10. 1871 und MORGEN-POST v. 13. 10. 1871.

²¹ Zur aufgeheizten Stimmung der damaligen Tage vgl. SCHÄFFLE, Aus meinem Leben 2: 41; PRZIBRAM, Erinnerungen 1: 309.

²² Siehe dazu SCHARF, Ausgleichspolitik und Pressekampf, 111–131.

²³ Vgl. SCHÄFFLE, Aus meinem Leben 2: 40.

²⁴ Siehe dazu MR. v. 23. 4. 1869/II, Anm. 8.

²⁵ R.GBL. NR. 142/1867.

Gesetzes Ausnahmsanordnungen zur Handhabung der Polizei- und Strafgewalt mit verbindender Kraft zu erlassen. Was die Verhältnisse in Wien anbelangt, so erscheine es unbedingt notwendig, die Artikel 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes (Vereinsrecht, Versammlungsrecht und Pressfreiheit) zu suspendieren und gleichzeitig die Folgen der §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869 auszusprechen.

Es sei aber, wenn auch die Wiener Presse den größten Anteil der Schuld an der bestehenden Aufregung trägt, nicht zu leugnen, dass hiezu auch die in Prag erscheinenden böhmischen Blätter durch eine Schreibweise, welche die Stimmung in Wien aufreizen musste, das Ihrige beigetragen haben. Er brauche in dieser Beziehung nur auf die letzten Artikel der böhmischen Blätter, worin geradezu ein Einmarsch der Tschechen und die Herabsetzung Wiens von der Reichshaupt- und Residenzstadt zu einer einfachen Provinzialstadt angedroht wird, dann auf den gestrigen Artikel der „Politik“, in welchem der Reichskanzler in einer noch nicht vorgekommenen Weise angegriffen wird, zu verweisen²⁶. Er sei daher der Ansicht, dass auch in Prag der Artikel 13 des Staatsgrundgesetzes suspendiert werden müsste. Dies schiene ihm schon deshalb nötig, um dem Vorwurf der Parteilichkeit für die böhmische und gegen die deutsche Nation zu begegnen. Dagegen sei für einen Ausnahmestand in Prag bezüglich des Vereins- und Versammlungsrechtes kein Anlass vorhanden, weil dort die Verhältnisse normal sind und daher kein Grund vorliegt, diese verfassungsmäßigen Freiheiten zu beschränken. Die Verordnungen hätten nachstehend zu lauten:

(1. 2.) In Anwendung des Gesetzes vom 5. Mai 1869 und auf Grund Beschlusses des Gesamtministeriums vom ... werden mit Ah. Genehmigung die Bestimmungen (1.) der Artikel 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt, und es haben die Bestimmungen der §§ 6, 7, 8, 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869 in Wirksamkeit zu treten. (2.) des Artikels 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 in der königlichen Hauptstadt Prag zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt, und es haben die Bestimmungen der §§ 7 und 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869 in Wirksamkeit zu treten. (1. 2.) Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Er erlaube sich, diese Anträge in der Konferenz zu stellen, weil zu den vorgeschlagenen Verfügungen nach § 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1869 eine Verordnung des Gesamtministeriums und die vorläufige Genehmigung Sr. Majestät erforderlich ist. Nach dieser Auseinandersetzung glaube er auch den Entwurf des bezüglichen au. Vortrags dem Ministerrat mitteilen zu sollen, weil seines Erachtens auch dieser vom Gesamtministerium gefertigt sein sollte. Der Präsident des Ministerrates verliest sodann den Entwurf des au. Vortrags und fordert die Konferenzmitglieder auf, ihre Ansicht auszusprechen.

Der Finanzminister sieht hier eine Konsequenz der großen Aktion vorliegen, mit welcher er bekanntlich nicht einverstanden war und auch heute nicht einverstanden ist. Gleich wie bei der Aktion selbst, könne er sich auch bei diesem Korollarium derselben nicht beteiligen. Nachdem die beabsichtigten Verfügungen durch das Gesamtministerium zu erlassen sind, so erübrige nichts anderes, als dass seiner Bitte um Ausscheidung willfahrt werden möge.

²⁶ *Der scharfe Angriff auf Beust war im Artikel Beust und Jireček vorgetragen worden, POLITIK v. 12. 10. 1871; die Androhung der Degradierung Wiens war im Artikel Reichshaupt- und Residenzstadt Wien formuliert worden, POLITIK v. 13. 10. 1871.*

Der Präsident des Ministerrates glaubt, dass die in Rede stehenden Verfügungen doch nicht in einem so unmittelbaren Zusammenhange mit der Aktion stehen und dass der Finanzminister, da es sich nur um die Frage handelt, ob der gegenwärtige Zustand der öffentlichen Verhältnisse in Wien, wodurch immer er hervorgerufen sein mag, Ausnahmsmaßregeln erheische oder nicht, sich ganz unabhängig von der Verantwortlichkeit des Ministerrates über diese Frage aussprechen könnte.

Der Finanzminister erinnert, wie er in der Konferenz vom 30. August seine Besorgnis ausgesprochen, dass diese Aktion statt zum inneren Frieden zum Bürgerkriege führen wird²⁷. Der Bürgerkrieg sei wohl noch nicht da, aber die Anzeichen desselben seien vorhanden. Er glaube nicht, dass die Herrschaft des Belagerungszustandes beitragen wird, den inneren Frieden zu befördern. Dies hieße nur Öl ins Feuer gießen. Die Situation werde noch akuter werden. Für die Folgen wolle er keine Verantwortung übernehmen.

Der Landesverteidigungsminister erklärt sich mit den Anträgen des Präsidenten einverstanden und regt an, ob dieselben nicht auch auf Graz auszudehnen wären, wo gleichfalls ein Blatt erscheint, das in vielen Exemplaren nach Wien kömmt und hier und in Graz Aufregung verursacht.

Der Präsident des Ministerrates erwidert, er habe Graz nicht einbezogen, weil es denn doch schwer sein dürfte, den Grazer Blättern, die übrigens in einer nur geringen Anzahl von Exemplaren nach Wien kommen, einen wesentlichen Einfluss auf die Verhältnisse in Wien zuzuerkennen. Auch herrsche in Graz selbst keine derartige Aufregung, dass eine solche Maßregel gerechtfertigt wäre.

Der Minister für Kultus und Unterricht stimmt den Anträgen des Präsidenten des Ministerrates bei.

Der Handelsminister votiert gleichfalls zustimmend. Er würde es allerdings vorziehen, wenn ein Mittel angegeben werden könnte, wie der unleugbar bestehenden Gefahr ohne Ausnahmsmaßregeln zu entgehen wäre. Er gestehe, dass er den Ausnahmsverfügungen, obwohl er sie als notwendig bezeichnet habe, nicht sehr gerne zustimme. Aber wenn die Aktion ihren Gang weiter gehen soll, so sei man es den Reichsratsmitgliedern schuldig, für ihre persönliche Sicherheit einzustehen. Von der persönlichen Sicherheit der Minister wolle er absehen, obwohl selbe der öffentlichen Meinung förmlich denunziert worden sind. Da er nicht verkenne könne, dass die Presse an der gegenwärtigen Aufregung die wesentlichste Schuld trägt, so schließe er sich der Maßregel an. In Betreff der praktischen Ausführung schiene es ihm nicht zu genügen, in der Verordnung bloß Wien zu nennen, da es möglich wäre, dass die Journale sofort in die Vororte übersiedeln, und so ein förmlicher Guerillakrieg inaugurirt wird, welcher noch gefährlicher und dessen Bewältigung noch schwieriger wäre. Die Ausnahmsmaßregeln wären daher auch auf die Vororte auszudehnen. Was die Begründung der Maßregeln bezüglich Prags betrifft, so gebe er zu, dass die Rückwirkung der böhmischen Journale auf Wien eine nachteilige sei, andererseits habe er aber auch schon in den Blättern der deutschen Partei eine Haltung wahrgenommen, die für die Beruhigung und den Frieden im Lande nicht günstig ist. Er gebe daher zu erwägen, ob sich nicht auf die Prager Zustände überhaupt zu beziehen und nicht bloß die Rückwirkung auf die Stimmung in Wien hervorzuheben wäre.

Der Präsident des Ministerrates ist nicht dieser Ansicht. Nach dem Gesetze sei die Suspendierung von Grundrechten nur möglich, wenn die Voraussetzung einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit eintritt. Man könne aber nicht sagen, dass durch die deutschen

²⁷ MR. II v. 30. 8. 1871/I (*Ausgleich mit Böhmen*) ist nicht mehr vorhanden.

Artikel in Böhmen die öffentliche Sicherheit gefährdet sei. Es liege von dort überhaupt keine Anzeige über einen bedrohlichen Zustand der Sicherheit vor, und daher könne auch im au. Vortrage eine solche Gefährdung nicht als bestehend anerkannt werden. Was die Bemerkung in Betreff der Vororte Wiens anbelangt, so finde er selbe richtig und behalte sich vor, in Absicht auf die genaue Bezeichnung des Rayons vor Unterbreitung des au. Vortrags an Se. apost. Majestät mit dem Statthalter Rücksprache zu pflegen.

Minister Ritter v. Grocholski erklärt, dass er bis Jetzt die Notwendigkeit einer Suspension der Grundrechte noch nicht einsehe. Er gebe zu, dass die Aufregung bedeutend ist, aber kein Faktum sei ihm bisher bekannt, auf Grund dessen er behaupten könnte, dass die persönliche Sicherheit gefährdet sei. Er befürchte allerdings, dass es dazu kommen könnte, gegenwärtig seien aber solche die Sicherheit gefährdende Umtriebe noch nicht zum Vorschein gekommen, wie sie § 1 das Gesetz vom 5. Mai 1869 voraussetzt. Es seien also heute die Voraussetzungen des § 1 nicht gegeben. Das Faktum in der Aula sei bedauernswert, aber man könne nicht sagen, dass es die persönliche Sicherheit bedrohte²⁸. Es sei eine unliebsame Demonstration, die allenfalls die Schließung der Aula nach sich ziehen, nicht aber die Suspendierung der Grundrechte rechtfertigen könnte. Er ist daher der Ansicht, auf die besprochenen Maßregeln vorbereitet zu sein, aber jetzt noch nicht dazu zu greifen. Er zweifle übrigens, ob infolge dieser Verfügung die Aufregung sich legen würde. Vielleicht kenne er die Verhältnisse Wiens zu wenig, aber er würde vielmehr eine Zunahme der Aufregung besorgen. Die Versammlungen und Vereine haben doch bis jetzt keinen derartigen Charakter angenommen, dass ihre Sperrung notwendig geworden wäre. Das Schlimmste, was gesprochen wurde, wurde in einer Versammlung gesprochen, die nicht nach dem in Rede stehenden Gesetz behandelt werden kann, wenn sie auch seither wirklich geschlossen wurde. Aber, wenn man auch Versammlungen schließt, so könne man doch nicht solche schließen, die in den Gasthäusern stattfinden; in diesen werde die größte Agitation gemacht, ohne dass sie die Eigenschaft von Versammlungen haben, wie sie das Gesetz voraussetzt. Für den Augenblick wäre er, wie gesagt, noch nicht für die Suspension der Grundrechte; sollte sich der Ministerrat doch dazu entschließen, so sei er einverstanden, dass die Maßregel auch auf Prag ausgedehnt werden müsse. Es frage sich aber, ob dann die Verfügungen nicht für Prag und Wien gleichartig zu treffen wären. Werde in Prag das Vereins- und Versammlungsrecht nicht beschränkt, so sei auch in Wien kein Grund dafür. Er möchte nicht wünschen, dass das Ministerium denselben Weg wandle, der in Prag unter dem Ministerium Giskra ohne Erfolg eingeschlagen wurde²⁹. Das Ministerium würde nur den Vorwurf ernten, dass das nichts anderes, nur in entgegengesetztem Sinne zu tun vermocht habe.

Der Präsident des Ministerrates würde in Betreff der Frage, ob die Maßregel gleich ins Leben treten soll, keinen Anstand nehmen, sich dem Minister Ritter v. Grocholski anzuschließen. Die Regierung müsse aber gerüstet sein und daher die Ah. Genehmigung einholen, um im gegebenen Momente mit der Verordnung hervortreten zu können. Dazu dürfe sie nicht ein wirklich bereits eingetretenes größeres Ereignis abwarten. Das, was die Zeitungen seit geraumer Zeit treiben, könne ganz füglich mit dem Namen hochverrätherischer Umtriebe belegt werden. Dass die Störung persönlicher Sicherheit noch nicht in so hohem Grade hervorgetreten, um für sich allein den Ausnahmezustand zu rechtfertigen, gebe er zu. Dennoch seien schon einzelne Fälle vorgekommen; so haben in Gasthäusern bereits Schlägereien

²⁸ Zum Eklat bei der Inauguration des Rektors der Wiener Universität siehe TOP VI.

²⁹ Zur Verhängung und Aufhebung des Belagerungszustandes über Prag siehe zuletzt MR. v. 23. 4. 1869/II.

zwischen Deutschen und Böhmen stattgefunden. Dies seien Symptome, die im Zusammenhalte mit der Haltung der Zeitungen hinreichen dürften, Ausnahmsmaßregeln zu begründen. Er glaube daher, dass sich im Augenblicke darauf zu beschränken wäre, von Sr. Majestät die Ermächtigung zur Erlassung der Ausnahmsmaßregeln zu erbitten. Der Moment der Bekanntmachung und Einführung derselben hätte ein Gegenstand weiterer Beschlussfassung der Konferenz zu bleiben.

Minister Ritter v. Grocholski hätte unter dieser Voraussetzung nichts dagegen, dann wäre aber im au. Vortrage ausdrücklich die Bitte zu stellen, von der Ah. Ermächtigung nach Ermessen der Konferenz Gebrauch machen zu dürfen.

Der Landesverteidigungsminister und der Handelsminister erklären, sich diesem Antrage anzuschließen.

Der Justizminister bemerkt, er habe schon vor längerer Zeit einmal Gelegenheit gehabt, auf das Gesetz vom 5. Mai 1869 hinzuweisen. Damals schienen ihm die Voraussetzungen, die es rechtfertigen würden, davon Gebrauch zu machen, nicht vorhanden. Zu seinem Bedauern müsse er sagen, dass die Dinge seither weit vorgeschritten sind, die Haltung der Presse eine viel feindlicherer und exzessivere geworden ist. Er sei daher einverstanden, dass der vom Präsidenten beantragte Schritt vorbereitet und die Ah. Ermächtigung eingeholt werde, von einer solchen Maßregel Gebrauch zu machen, sobald irgendein Umstand hervorkommt, von welchem man sagen kann, dass die persönliche Sicherheit gefährdet sei oder hochverrätherische Umtriebe sich offenbaren. Nach seinem Erachten hätte die Regierung dann einen ganz offenen Weg einzuschlagen, daher in dem Moment der Einführung der Maßregel auch der au. Vortrag zu veröffentlichen. Er sei überzeugt, dass diese Veröffentlichung einerseits auf die öffentliche Meinung kräftigend wirken, andererseits auch konstitutionelle Bedenken beruhigen würde, da daraus zu ersehen ist, dass es sich um keine Reaktion, um keinen Schritt gegen die Verfassung handle. Für den Fall der Veröffentlichung des au. Vortrages würde der Justizminister aber eine Abänderung desselben in zwei Punkten beantragen. Er glaube nämlich, dass der Passus, wornach selbst Mitglieder des Abgeordnetenhauses sich über den Terrorismus der Presse anlässlich der Budgetdebatte missbilligend ausgesprochen, zu einer Art Proskription missliebiger Abgeordneter Veranlassung geben könnte, daher wegzulassen wäre. Weiter wäre die Haltung der Wiener Presse als tonangebend nicht für die gesamte Kronlandspresse, sondern nur für einen großen Teil derselben zu bezeichnen.

Der Präsident des Ministerrates erklärt, er werde sich nach dem Gehörten die Modifikation erlauben, dass die ganze Vorlage an Se. Majestät vorbereitet, aber noch nicht unterbreitet wird. Vorläufig würde er sich die Ah. Genehmigung mündlich erbitten; dies genüge, um im gegebenen Moment binnen der kürzesten Zeit die Vorlage zu machen und die schriftliche Ah. Resolution zu erlangen. Was die Veröffentlichung des au. Vortrages anbelangt, so ersuche er die Minister, sich noch hierüber auszusprechen. Falls die Publikation beschlossen werden sollte, würde er bitten, zwei Minister zur Überprüfung des Vortrages hinsichtlich der Redaktion desselben zu bestimmen.

Der Handelsminister unterstützt den Antrag auf Veröffentlichung des au. Vortrages. Er denke dabei namentlich an die Wirkung nach außen, wo es nicht bekannt ist, dass in Österreich solche Maßregeln nach dem Gesetze getroffen werden können.

Der Unterrichtsminister ist gleichfalls für die Veröffentlichung und bemerkt nur, dass selbstverständlich auch hierzu die Ah. Genehmigung notwendig ist.

Der Landesverteidigungsminister und Minister Ritter v. Grocholski sprechen sich gleichfalls für die seinerzeitige Veröffentlichung des au. Vortrages aus, letzterer mit dem Beifügen, dass die Redaktion desselben am zweckmäßigsten vom Präsidenten des Ministerrates selbst in die Hand zu nehmen wäre.

Der Präsident des Ministerrates erklärt hiernach, den au. Vortrag einer nochmaligen Redaktion unterziehen und sodann wieder vor die Konferenz bringen zu wollen³⁰.

VIII. Minister Ritter v. Grocholski stellt an den Präsidenten die Frage, ob die für den 28. d. M. beantragte Eröffnung des Reichsrates bereits die Ah. Genehmigung erhalten hat³¹.

Der Präsident des Ministerrates erwidert, die Angelegenheit sei vorderhand sistiert. Er habe angesichts der bestehenden Aufregung einige Tage abwarten zu sollen geglaubt.

Minister Ritter v. Grocholski ist im Gegenteil der Ansicht, dass die Gefahr wächst, je länger die Sache hinausgeschoben wird; es wäre denn, dass es sich um eine sehr weite Hinausschiebung handeln würde, was aber nicht möglich ist.

Der Handelsminister bemerkt, dass, wenn die Ausnahmsmaßregeln gleich getroffen würden, vielleicht bei einer Hinausschiebung der Reichsratsberufung um eine Woche schon ein ruhigerer Zustand eingetreten wäre; wie die Dinge aber jetzt stehen, stimme er dem Minister Ritter v. Grocholski bei, dass eine baldige Einberufung nicht mehr Bedenken gegen sich hat als eine spätere.

Minister Ritter v. Grocholski macht aufmerksam, dass, wenn man die Journale verstummen macht, die Regierung nicht mehr wissen wird, was unter der Scholle vorgeht, während durch die Zeitungen ziemlich alles zum Vorschein kommt. Möglich, dass man die Aufregung für gelegt halten wird, aber in Folge unterirdischer Wühlereien plötzlich Unerwartetes hervorkommt.

Der Landesverteidigungsminister ist der Meinung, dass Wühlereien nicht zu verhindern sind; was aber anzustreben ist, sei die Kalmierung jenes Teiles der Bevölkerung, der an den Wühlereien nicht teilnimmt.

Der Präsident des Ministerrates findet die Frage zu wichtig, als dass bei der Verschiedenheit der Ansichten darüber jetzt schon Beschluss gefasst werden sollte. Die Konferenz wolle diese Diskussion einstweilen als eine bloße akademische Besprechung ansehen und in einigen Tagen die Aktion noch einmal der Beratung unterziehen³².

Wien, am 14. Oktober 1871. Hohenwart.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 26. Oktober 1871. Franz Joseph.

³⁰ *Zu einer Suspendierung von Teilen des Staatsgrundgesetzes in Wien und Prag ist es bis zum Rücktritt des Ministeriums Hohenwart nicht gekommen.*

³¹ *Fortsetzung des MR. v. 10. 1871/III.*

³² *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 14. 12. 1871/III.*

Nr. 604 Ministerrat, Wien, 20. Oktober 1871 – Protokoll I

Druck: GMR. I/2, Ergänzende Protokolle anderer Provenienz Nr. 1^a.

RS. und bA.; P. Artus; VS. Kaiser; BdE. und anw. (Hohenwart 20. 10.), Holzgethan 30. 10., Scholl 31. 10., Jireček 3. 11., Schäßfle 2./3. 11., Habietinek 1. 11., Grocholski 10. 11.; außerdem anw. erhalten 25., weiterbefördert 26. 10. Beust, 27. Abend erhalten, 28. früh weiterbefördert Kubn, Lónyay 28. 10., Andrássy, Wenkheim 30. 10.

[I.] Reskript an den böhmischen Landtag.

KZ. 2816 – MRZ. 111

Protokoll I des zu Wien am 20. Oktober 1871 abgehaltenen Ministerrates unter dem Ah. Vor-
sitze Sr. Majestät des Kaisers.

[I.] Se. Majestät geruhen die Sitzung mit der Ah. Bemerkung zu eröffnen, dass der Gegen-
stand derselben bekannt sei und dass der zweckmäßigste Weg der wäre, dass zuerst das an
den böhmischen Landtag zu erlassende Reskript besprochen und dann sämtliche Punkte des
Operates des böhmischen Landtages hervorgehoben werden, welche einem oder dem andern
der Minister Anlass zu Bemerkungen geben¹.

Das Reskript betreffend liegen verschiedene Entwürfe vor, deren letzten, vom diesseitigen
Ministerium in teilweiser Amendierung eines Entwurfes des gemeinsamen Ministeriums
formulierten, in A beiliegenden^b, der Vorsitzende des Ministerrates Graf Hohenwart
zur Verlesung bringt².

Der Reichskanzler glaubt einige allgemeine Bemerkungen über die diesem dritten Ent-
würfe vorangegangenen Verhandlungen vorausschicken zu sollen. Das gemeinsame Ministe-
rium habe sich nach Kenntnisnahme von der Adresse des böhmischen Landtages der Erwä-
gung der Frage nicht verschließen könne, ob dasselbe die den bezüglichen Vorgängen gegen-
über bis dahin beobachtete Passivität fernerhin beizubehalten oder ob und inwieferne es Ver-
anlassung habe, seine Stimme in der Sache zu erheben³. Das gemeinsame Ministerium hat
sich mit Rücksicht auf den Inhalt der Adresse einerseits und andererseits mit Rücksicht auf
die dadurch wachgerufenen Erwartungen und Befürchtungen diese letztere Frage nur beja-
hend beantworten zu können geglaubt, und zwar aus einem dreifachen Gesichtspunkte.

1. obliege ihm die Pflicht, vom Standpunkt seiner verfassungsmäßigen Stellung und Verant-
wortlichkeit, daran zu halten, dass diejenigen Gesetze, welche das Verhältnis zu Ungarn regeln,
in beiden Reichshälften [gegen] jeden Zweifel an ihrem Rechtsbestande geschützt werden,

^a Die im Text des Ministerratsprotokolls innerhalb der [] erfolgten Einfügungen ergeben sich aus diesem Ergänzenden Protokoll.

^b Liegt dem Originalprotokoll bei; Druck als Beilage 604 a zu diesem Protokoll.

¹ Zur Adresse des böhmischen Landtages und den beigeschlossenen sogenannten Fundamentalartikeln siehe MR. v. 9. 10. 1871/IV.

² Der ursprüngliche, mit der tschechischen staatsrechtlichen Opposition akkordierte Entwurf war vom cisleithanischen Ministerrat angenommen worden, MR. v. 9. 10. 1871/IV, siehe die Beilage (Druck als Beilage 606 a in diesem Band); abgedruckt mit leichten stilistischen Korrekturen bei SCHÄFFLE, Aus meinem Leben 2: 48 f.; ZEITHAMMER, Zur Geschichte 2: 85 f.; der nach den Beratungen im gemeinsamen Ministerrat, siehe Anm. 4, modifizierte Entwurf Hohenwarts liegt dem Protokoll des gemeinsamen Ministerrates bei, ebenso wie jener, in wesentlichen Punkten differierende des Gemeinsamen Ministerrates, beide abgedruckt in GMR. I/2, Ergänzende Protokolle anderer Provenienz Nr. 1a und 1b.

³ Zu den Beratungen dieser Angelegenheit durch den gemeinsamen Ministerrat, GMR. v. 16. 10. 1871/I und v. 19. 10. 1871/I, GMR. I/2, Nr. 53 und 54.

welcher unanfechtbar sei und einer nachträglichen Anerkennung von Seite des böhmischen Landtages umso weniger benötige, als jede Änderung dieser Gesetze ausschließlich nur durch jene legislativen Faktoren möglich erscheine, welche bei ihrem Zustandekommen mitgewirkt haben.

2. erscheine der Wirkungskreis des gemeinsamen Ministeriums durch den materiellen Teil der Adresse und der Propositionen des böhmischen Landtages berührt, und zwar in einer Weise, die geeignet wäre, die Aktion dieses Ministeriums zu erschweren und deren Erfolge in Frage zu stellen. In dieser Beziehung liege daher für das gemeinsame Ministerium die Aufforderung vor, dahin zu wirken, dass in der betreffenden Enuntiation die volle Freiheit gewahrt bleibe, ob und inwieweit die Regierung Sr. Majestät die Propositionen dem Reichsrat gegenüber zu vertreten gemeint sei.

3. Da durch das bloße Erlassen der Adresse des böhmischen Landtages ein faktischer Zustand hervorgerufen wurde, welcher den gemeinsamen Ministerien sehr bedenklich erschien, musste es von denselben als sehr wünschenswert erkannt werden, dass in der Ah. Kundgebung hierüber nichts enthalten sei, was geeignet wäre, die hervorgetretenen Gegensätze zu verschärfen und die vorhandene Missstimmung zu erhöhen.

Diesen letzteren Gesichtspunkt zur Geltung bringen, musste sich namentlich das Ministerium des Äußern als berufen fühlen, weil sonst die eingeschlagene auswärtige Politik sehr gestört und jener Vorteile beraubt werden könnte, welche dadurch bereits erreicht worden sind, teils gehofft werden können⁴. Aus diesen Gesichtspunkten wurde ein au. Vortrag erstattet, infolge dessen Se. Majestät Beratungen des gemeinsamen Ministeriums anzuordnen geruhten, welchen Graf Andrassy und teilweise auch Graf Hohenwart beigezogen wurden⁵. Im Laufe dieser Beratungen wurde der ursprüngliche Entwurf des Ah. Reskriptes der gemeinsamen Konferenz mitgeteilt. Das gemeinsame Ministerium hat sich über jene Abänderungen geeinigt, welche es von seinem Standpunkte als absolut notwendig erachtete. Jetzt liege ein Gegenentwurf des diesseitigen Ministeriums vor⁶. Der Reichskanzler gesteht, dass die drei Gesichtspunkte, welche das gemeinsame Ministerium festzuhalten habe, durch diesen Entwurf keine Berücksichtigung finden. Allerdings sei ein Passus vorhanden, welcher die Giltigkeit der Ausgleichsgesetze ausspreche, allein, nachdem eine Manifestation des böhmischen Landtages vorliege, welche zwar die Ausgleichsgesetze agnosziere, dabei aber doch andere Gedanken verrate, erscheine eine entschiedenere und explizitere Enuntiation in dieser Beziehung, namentlich was die Kompetenz der zu allen, auch zu den Übereinkommen auf bestimmte Termine berufenen beiderseitigen legislativen Faktoren betrifft, unbedingt notwendig. Was dann den Schlusssatz angehe, so müsse er sich, insofern derselbe ein Akzeptation der Adresse zu involvieren scheine, dagegen auf das Entschiedenste erklären.

Aus diesen Erwägungen sei er daher nicht in der Lage, dem vorgelesenen Entwurfe beizustimmen.

Der kgl. ung. Ministerpräsident glaubt vor allem betonen zu sollen, dass er sich nicht berechtigt fühle, vom Standpunkte des Landes Ungarn in der Sache mitzusprechen, weil er in der Erkenntnis der Pflicht jedes Ministers, Differenzen zu beseitigen und nicht zu vermehren,

⁴ Gemeint ist die von Beust betriebene Annäherung an das neugegründete Deutsche Reich.

⁵ Vortrag Beusts v. 13. 10. 1871, HHSTA., Kab. Archiv, Geheimakten 13, Fasz. Denkschriften 1871–1875, fol. 44–63, abgedruckt in BEUST, Aus drei Viertel-Jahrhunderten 2: 501–510. Andrassy und Hohenwart nahmen nur an den Beratungen des GMR. v. 19. 10. 1871/I, GMR. I/2, Nr. 54 teil.

⁶ Siehe Anm. 3.

zu den ohnedies an den Tag getretenen Gegensätzen nicht auch noch den zur anderen Reichshälfte hinzufügen wolle. Er habe daher in der ganzen Angelegenheit nur jene Punkte in das Auge gefasst, welche sich auf beiden Reichshälften Gemeinsames beziehen. Insoferne diese Punkte nicht nur für Ungarn allein zur gesetzlichen Geltung gelangt seien, finde er hierin die Basis für seine Beteiligung an der Sache. Seiner Auffassung nach wirkt jede Veränderung des bestehenden Staatsrechtes auf beide Teile der Monarchie, deren dualistische Gestaltung füglich nur so verstanden werden könne, dass beide Regierungen ‘nach den bestehenden Fundamentalgesetzen’ unabhängig voneinander regieren und administrieren, dass aber jede Veränderung von maßgebenden obersten Grundsätzen nur im beiderseitigen Einvernehmen geschehen könne. In dieser Auffassung habe ihn die Gnade Sr. Majestät bestärkt, indem Allerhöchstdieselben ihn zur Teilnahme an diesen Beratungen zu berufen geruht haben⁷. Seine Ansichten betreffend behalte er sich vor, sie bei den einzelnen Absätzen des Entwurfes auszusprechen; im Allgemeinen schließe er sich von dem oben angedeuteten Standpunkte den Anschauungen des gemeinsamen Ministeriums ganz an, wie er auch den dort vereinbarten Entwurf des Ah. Reskriptes als ganz entsprechend erkenne.

Über Ah. Aufforderung verlieset der Vorsitzende des diesseitigen Ministerrates nochmals die erste Alinea des diesseitigen Entwurfes.

Der kgl. ung. Ministerpräsident findet gegen den früher von anderer Seite beanstandeten Ausdruck „staatsrechtliche“ (Verhältnisse Unseres Königreiches Böhmen) in der Voraussetzung einer entsprechenden Erläuterung im weiteren Verfolge des Reskriptes nichts zu erinnern, daher in weitere Erörterungen hierüber vorläufig nicht eingegangen wird. Der Alinea 2 des Entwurfes A hält der Reichskanzler die korrelierenden Alineas 2 und 3 des Entwurfes des gemeinsamen Ministeriums B entgegen^d als die oben erörterten Anschauungen über die Notwendigkeit der entschiedenen Betonung der Rechtsgiltigkeit der Ausgleichsgesetze und der ausschließlichen Kompetenz der beiderseitigen Reichsvertretungen zu allfälligen Abänderungen zum präzisen Ausdrucke bringend. Diese Alineas lauten:

„2. Mit der au. Adresse vom 10. d. M. hat der Landtag Uns das Resultat seiner Beratung vorgelegt und Wir verkennen in den hiebei zu Unserer Kenntnis gebrachten Motiven nicht das Bemühen, diesen Unseren Wünschen nachzukommen.“

„3. Wir müssen jedoch nachdrücklich hervorheben, dass die über die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten und das Verhältnis der beiden Teile der Gesamtmonarchie zueinander durch die Vereinbarung der legislativen Körper dieser Teile den Reichsrat und den ungarischen Reichstag geschaffenen, mit Unserer Sanktion versehenen Gesetze in volle Rechtskraft für die ganze Monarchie erwachsen sind und nur auf dem durch dies Übereinkommen bezeichneten Wege geändert oder insoferne Bestimmungen dieses Übereinkommens auf bestimmte Zeit geschlossen worden sind, erneuert werden, in den Bereich der Kompetenz eines anderen legislativen Faktors aber nicht gezogen werden können.“

Der Vorsitzende des diesseitigen Ministerrates weist in eingehender Erörterung darauf hin, wie der Gang der Verhandlungen mit Böhmen auf einem Kompromisse zwischen zwei prinzipiell verschiedenen Standpunkten beruhe. Böhmen stehe bekanntlich auf dem his-

^{c-c} *Einfügung Andrássys.*

^d *Liegt dem Originalprotokoll bei; Druck als Beilage 604 b zu diesem Protokoll.*

⁷ *Mit Telegramm v. 14. 10. 1871, zit. bei WERTHEIMER, Andrassy 1: 586, Anm. 4.*

torischen Rechte, die anderen auf dem Rechte der Dezemberverfassung⁸. Zwischen dieser Verschiedenheit müsse vermittelt werden. Diesen Zweck im Auge, schien es dem diesseitigen Ministerium genügend, dass das Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten als ein für die Monarchie in voller Rechtskraft bestehendes Gesetz betont werde. Anderes schein nicht notwendig, zur herstellenden Konstatierung dessen, um was es sich handle.

Der ungarische Ministerpräsident bemerkt, in dem Entwurfe des gemeinsamen Ministeriums sei in dem ersten Absatze der Alinea 2 das Bemühen des Landtages anerkannt worden, den Ah. Wünschen nachzukommen, welche Ah. Wünsche nach Alinea 1 dahin gingen, dass der Landtag die zeitgemäße Ordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse Böhmens im Geiste der Mäßigung und Versöhnung berate. Es wurde dieser Passus in der Rücksicht aufgenommen, die Stellung des diesseitigen Ministeriums möglichst zu erleichtern, und wurde künstlich gesucht, worauf eine solche Anerkennung zu begründen wäre, was endlich in den Motiven gefunden wurde, da, wie er glaube, der Geist der Mäßigung und Versöhnung sich sonst wohl kaum bemerkbar gemacht habe. Dieser erste, durch die notwendige Rücksicht auf die Position des Ministeriums bedingte Passus lasse sich aber von der 3. Alinea im Entwurfe des gemeinsamen Ministeriums nicht trennen. Werde, wie dies im Entwurfe des diesseitigen Ministeriums geschehe, der Ah. Befriedigung darüber Ausdruck gegeben, dass der Landtag sich der Erkenntnis nicht verschließe, wienach die Ausgleichsgesetze unanfechtbar zu Recht bestehen, so würde sich ein Widerspruch mit den Tatsachen ergeben, welche gerade das Entgegengesetzte bekunden, insoferne Böhmen nachträglich dem Ausgleichsgesetzen beitrete. Es sei unmöglich, dass die Krone darin eine Erkenntnis des Rechtsbestandes finde. Die Fassung des gemeinsame Ministeriums dagegen präzisiere, dass das, was Se. Majestät in Übereinstimmung mit den beiderseitigen Legislativen zu erlassen geruhten, für die ganze Monarchie Gesetz geworden, und dass diese Gesetze nur auf dem durch das Übereinkommen bezeichneten Wege geändert oder, sofern es sich um die Vereinbarungen für eine bestimmte Zeitdauer handle, erneuert werden können. Präzis sei auch ausgesprochen, dass diese Gesetze sämtlich in die Kompetenz eines anderen legislativen Faktors nicht gezogen werden können. In prinzipieller Richtung erscheine es dringend geboten, dass Se. Majestät feste Hand darauf legen, dass an den Ausgleichsgesetzen in keiner Weise gerüttelt werde. Der Geist dieser Gesetze verlange es aber entschieden, dass sie nicht ohne vorhergegangene Übereinkommen der beiden Regierungen und auf Grund gleich lautender Vorlagen an die beiden Vertretungskörper eine Änderung entgegengeführt werden. Dies betone nur der Entwurf des gemeinsamen Ministeriums in entschiedener Weise.

Der Vorsitzende des diesseitigen Ministerrates weist darauf hin, dass in dem böhmischen Operate die Ausgleichsgesetze in allen Artikeln anerkannt worden seien⁹. Ungarn gegenüber sei alles festgehalten worden, was für beide Teile Geltung habe, und was Böhmen anstrebe, involviere eventuelle Modifikationen nur desjenigen Gesetzes, welches für diese Reichshälfte für sich allein zustande gekommen sei.

Der Reichsfinanzminister erörtert die wesentlichen Differenzen, welche zwischen beiden Formulierungen bestehen. Einmal spreche der Entwurf des diesseitigen Ministeriums eine gewisse Befriedigung aus, dass die Böhmen die Ausgleichsgesetze anerkannt haben. Das sei nun nicht ganz im Einklange mit der Adresse, welche ausdrücklich sage, dass Böhmen

⁸ *Zum Begriff des Böhmischen Staatsrechtes* KLETEČKA, Ausgleichsversuch, 48–61 mit weiteren Literaturhinweisen.

⁹ *Siehe dazu die Artikel I–XI der sogenannten Fundamentalartikel.*

seinen Beitritt zu dem seinerzeit ohne dessen Mitwirkung zustande gekommenen Übereinkommen mit Ungarn nachträglich rechtskräftig erkläre. Weiter werde von der Gewähr gesprochen, welche das fragliche Übereinkommen dadurch erlangen würde, sowie [von] der auf diesem Wege zu ermöglichenden heilsamen Fortbildung dieser Beziehungen zu [Ungarn]. Darin liege nun, dass Ausgleichsgesetze für Böhmen bisher nicht giltig waren, dass die Böhmen sie jetzt zwar anerkennen, aber zugleich in Aussicht nehmen, die betreffenden gegenseitigen Beziehungen zu regeln und heilsamer Fortbildung beziehungsweise Veränderungen zuzuführen. Diese Veränderungen seien, wie er sich nach genauen Studien der Vorlage überzeugt, sehr maßgebender Art.

Denn 1. werde die Parität, wie sie in den §§ 28 und 29 des ungarischen Ausgleichsgesetzes vorgesehen sei¹⁰, alteriert, indem dort einerseits die Länder der ungarischen Krone und die übrigen Länder und Provinzen Sr. Majestät zusammen, andererseits als ganz gleichberechtigte Teile sich gegenüber gestellt erscheinen, und indem weiters in Konsequenz dieser Parität die Wahl der Delegierten aus den Reichsvertretungskörpern hier wie dort festgestellt erscheint; 2. wird, und dies scheine ihm eine viel bedeutendere Diffikultät von Seite Böhmens, die Giltigkeit des Übereinkommens mit Ungarn in Betreff der Quote zu den gemeinsamen Auslagen und des Zoll- und Handelsbündnisses nur bis zur Dauer anerkannt wird, für welche diese Pakte geschlossen sind, wornach es den Anschein hat, als wolle Böhmen bei der Erneuerung als selbständiger Faktor eintreten.

Das aber würde dem Ausgleichsgesetze entschieden widerstreiten, da auch die Erneuerung dieser Vereinbarungen nur auf demselben Wege erfolgen könne, auf welchem sie ursprünglich zustande gekommen. Eine andere Alterierung betreffe die im § 46 des ungarischen Gesetzartikels vorgesehene, für die Folge ihrer Basis eventuell entkleidete Bestimmung, dass im Falle der Auflösung des Reichstages auch die daraus gewählte Delegation aufhöre¹¹. Mit Rücksicht auf diese Differenzen würde wohl kaum gesagt werden können, dass Böhmen die Ausgleichsgesetze angenommen habe. Die Fassung des diesseitigen Ministeriums gehe nun von dieser Voraussetzung aus, während die Formulierung des gemeinsamen Ministeriums wohl den Motiven, von welchen der Landtag geleitet wurde, die Anerkennung nicht versage, in der Sache selbst aber den seit der Ah. Sanktionierung aufrechten Rechtsbestand der auf einem andern als auf dem Wege der Vereinbarung der nach diesen Gesetzen hiezu berufenen Faktoren nicht abänderbaren Ausgleichsgesetze für die ganze Monarchie prägnant zum Ausdrucke bringe. Darin liege eben die prinzipielle Differenz beider Entwürfe. Graf Hohenwart erklärte sich zwar bereit, eine der prinzipiellen Auffassung des gemeinsamen Ministeriums entsprechende Bestimmung in Bezug auf den Modus einer eventuellen Abänderung der Ausgleichsgesetze überhaupt und der auf denselben beruhenden speziellen Vereinbarungen mit einer bestimmten Zeitdauer in die Vorlagen an den Reichsrat aufzunehmen beziehungsweise die diesfällige Kompetenz dem Delegiertenkongresse vorzubehalten, wodurch den Komplikationen in [merito] begegnet würde.

Indes schiene es ihm doch von großer Wichtigkeit, dass dieses Prinzip von überaus großer Tragweite auch in dem Ah. Reskripte zum Ausdruck gelange, da für solche die Ah. Namensfertigung tragende Akte immer nur das Wohl der Monarchie in der höheren Auffassung desselben maßgebend sein sollte. Und dass das Fallenlassen des Prinzipes, dass nicht ein Landtag für sich einseitig eine Änderung der Ausgleichsgesetze vornehmen könne, höchst

¹⁰ GA. XII/1867, BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 119.

¹¹ BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 119.

bedenkliche Konsequenzen, namentlich in Ungarn, nach sich ziehen würde, bedürfe kaum einer näheren Erörterung. Es dürfte genügen, darauf hinzuweisen, dass dann in Ungarn der Opposition Tür und Tor geöffnet wäre, zumal wenn sie sich auf einen Akt der Krone würde berufen können. ^{e-e}Die Richtung der Opposition in Ungarn ist das Streben [nach] einer vollen Selbständigkeit des Landes bis zur Personalunion^e und würden dieselben auf diesem Wege nur vermehrt und gekräftigt werden. Es handle sich um die Lebensprinzipien für die Monarchie, welche mit Ah. Zustimmung Se. Majestät seit 1867 gewonnen wurden, auf Grund welcher sich die Lage bisher in befriedigender Weise entwickelte und welche auch für die Zukunft eine weitere gedeihliche Entwicklung verbürgen. Es sei daher nicht geraten, daran zu rütteln. Er sei also in Übereinstimmung mit dem ungarischen Ministerpräsidenten für den Entwurf des gemeinsamen Ministeriums.

Der Vorsitzende des diesseitigen Ministerrates führt aus, dass er die Konsequenzen, welche der Reichsfinanzminister aus den Stellen der böhmischen Adresse ableite, die von der Fortbildung der Beziehungen zu Ungarn sprechen, als begründet anzusehen durchaus nicht vermöge. Es heiße in dem betreffenden Alinea ausdrücklich, dass, dieser Anerkennung (der Ausgleichsgesetze) entsprechend, durch die Fundamentalartikel die Beziehungen zu Ungarn in einer Weise geregelt werden, welche weder mit dem Geiste noch mit dem Wortlaute des ungarischen Gesetzes im Widerspruche steht, indem eine dem Ganzen wie seinen Teilen gleich heilsame Fortbildung dieser Beziehungen der Zeit und dem naturgemäßen Entwicklungsgange staatlicher Institutionen überlassen wird. Dadurch erkläre Böhmen keineswegs, dass es eine solche Fortbildung auf dem Wege einer Vereinbarung Ungarns mit Böhmen für sich allein beziele, sondern dass es eine solche Fortbildung überhaupt anstrebe. In Betreff der zweiten Einwendung des Reichsfinanzministers wegen der Parität sei er ebenfalls anderer Meinung. Der § 28 des Ausgleichsgesetzes stelle allerdings die vollständige Parität fest. Diese bestehe darin, dass die Länder der ungarischen Krone einerseits und die übrigen Länder andererseits als ganz gleichberechtigt erscheinen. Es seien auch zwei Delegationen zu wählen mit der gleichen Mitgliederzahl. Wie aber diese Delegationen gewählt werden, darüber bestimme das für jede Reichshälfte bestehende Gesetz; eine Modifikation des für diese Länder bestehenden Gesetzes tangiere somit den im Ausgleichsgesetze ausgesprochenen Grundsatz der Parität durchaus nicht. Übrigens entspreche der gegenwärtige Modus der Wahl der Delegierten in die diesseitige Delegation dem Wortlaute des § 29 des Ausgleichsgesetzes viel weniger als der vom böhmischen Landtage proponierte, indem es bisher in der Tat nicht die „Länder und Provinzen“ waren, welche die Delegationswahl ausübten. Was endlich die Erneuerung des Übereinkommens wegen der Quote und des Zoll- und Handelsbündnisses betreffe, so habe er nur zu bemerken, dass über den Weg, auf welchem eine solche Erneuerung zustande zu kommen hätte, in den bisherigen einschlägigen Gesetzen nichts enthalten sei. Nur im Reichsratsstatute findet sich (§ 11 lit. o) die Bestimmung, wornach die Gesetzgebung betreffend die Form der Behandlung der durch die Vereinbarung mit den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern als gemeinsam festgestellten Angelegenheiten der Kompetenz des Reichsrates vorbehalten ist¹². Er habe sich indes schon bereit erklärt zu der Aufnahme einer korrespondierenden Bestimmung in Bezug auf den Wirkungskreis des Delegiertenkongresses.

^{e-e} *Korrektur Lónyays aus Velleitäten in der Richtung des Strebens einer vollen Selbständigkeit des Landes seien [vorhan]den.*

¹² *Gesetz v. 21. 12. 1867 über die Reichsvertretung, RGBl. Nr. 141/1867.*

Der ungarische Ministerpräsident glaubt auch, dass die Sache saniert sei, sobald die gleiche Bestimmung in den Wirkungskreis des Delegiertenkongresses aufgenommen werde. Was indes die Bemerkung des Vorsitzenden des diesseitigen Ministerrates betreffe, dass bezüglich der Ausgleichsgesetze Ungarn gegenüber alles festgehalten worden, so glaube er doch auf den Entfall des Oberhauses hinweisen zu sollen, welches nach den dem ungarischen Gesetze vollkommen entsprechenden §§ 6 und 7 des diesseitigen Gesetzes über die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten zur Entsendung von Mitgliedern zur Delegation berechtigt sei¹³. Hiedurch werde die Zusammensetzung der Delegationen gewiss wesentlich tangiert, wenn auch der diesfälligen Änderung der jetzigen, sicher besseren Übung vom ungarischen Standpunkte nicht entgegengetreten werden müsse. Keinesfalls sei es aber ganz gleichgiltig, woher die Delegierten gewählt werden. Es wäre sicher ein gewaltiger Unterschied für die diesseitigen Länder, wenn die ungarische Delegation etwa aus den Komitaten gewählt würde. Er persönlich wäre kaum imstande, Gründe zu finden, welche die Aufhebung des Herrenhauses motivieren würden. Auch das sei in das Auge zu fassen, dass das Delegationsinstitut umso schwieriger zu halten sein dürfte, je mehr man daran selbst rüttelt. Das Zustandekommen dieses Institutes sei keine leichte Sache gewesen. Nun, da es angenommen, habe man doch jedenfalls befriedigende Erfolge erzielt, und vielleicht würde sich die Monarchie ohne dasselbe nicht in einer so guten Lage befinden. Die Frage erscheine daher als wohlberechtigt, [ob]man Veränderungen machen dürfe oder solle, die nicht absolut notwendig seien. Der richtige Standpunkt der Monarchie sei nach seiner Überzeugung der, nur das zu verändern, was absolut nicht haltbar sei.

Der Vorsitzende des diesseitigen Ministerrates entgegnet, dass er nie gesagt habe, es sei gleichgiltig, woher die Delegierten gewählt würden. Seine Äußerung ging nur dahin, dass die Benennung der Art und Weise der Entsendung der Delegierten [Sache] der betreffenden Reichshälfte [sei].

Der Handelsminister will aus dem Gange der Verhandlungen mit den Böhmen nur hervorheben, dass es namentlich die feudal-konservativen Persönlichkeiten waren, welche gegen das Herrenhaus aufgetreten sind und zwar entgegen den von der Regierung vertretenen Ansichten. Die Regierung habe alles getan, um diese Herren zum Fallenlassen des Gedankens der Beseitigung des gegenwärtigen Herrenhauses zu bestimmen, sie seien jedoch dabei geblieben, indem sie die konservativen Interessen für mehr sichergestellt erklärten, wenn sich der Adel in die Mitte der bürgerlichen Vertreter begeben. Indes haben auch andere konservative Staaten, wie das neue Deutsche Reich, den Bestand eines Oberhauses zur Wahrung der erhaltenden Interessen nicht für notwendig erkannt. Endlich scheine ihm zwischen den Komitaten in Ungarn, die doch nur Verwaltungsgebiete repräsentieren, und den diesseitigen Ländern ein sehr wesentlicher Unterschied einzutreten. Abgesehen von der staatsrechtlichen Seite müsse aber auch auf die quantitativen Unterschiede Rücksicht genommen werden, welche an einer gewissen Grenze denn doch in qualitative umschlagen.

Der ungarische Ministerpräsident gibt zu, dass die Komitate, wenn sie vermöge ihrer historischen Entwicklung in Ungarn auch eine höhere Potenz bilden [als] der Handelsminister voraussetze, in eine Parallele mit den Landtagen nicht gestellt werden können, was er auch nicht beabsichtigt habe. Ob das Äußerste geschehen in Bezug auf die Aspirationen der feuda-

¹³ Gesetz v. 21. 12. 1867 über die gemeinsamen Angelegenheiten, R. G. B. L. Nr. 146/1867; die korrespondierenden Bestimmungen auf ungarischer Seite in GA. XII/1867 § 29, abgedruckt in BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 119.

len Partei, müsse, wie er glaube, dahingestellt bleiben. Ihm komme vor, als ob^f es schwer sein müsste, das Äußerste für die Verteidigung einer Institution zu tun, die der Herr Handelsminister soeben als seiner Ansicht nach als wertlos und nicht notwendig bezeichnet hat^{f,g}. Das Absehen von einem Oberhause im Deutschen Reiche sei durch den Umstand wohl motiviert, dass es dort eben nur einen Adel der Einzell[änd]er gibt, weil ein Vertretungskörper, wo die partikularistischen Tendenzen des Adels die Oberhand behielten, dem [Einig]ungszwecke der Regierung [wenig] entsprechen würde. Hier sei das aber anders. Jedenfalls sei Ungarn in der Theorie nicht so weit vorgeschritten, dass es ohne Oberhaus bestehen könnte. Übrigens wäre er, jedoch nur für seine Person, mit Rücksicht auf den Wert, den Graf Hohenwart auf die Sache zu legen scheine, nicht entgegen, wenn ein Passus aufgenommen würde des Inhaltes, dass Se. Majestät in der Aufnahme der Ausgleichsgesetze in die Propositionen oder Wünsche (nicht Fundamentalartikel, gegen welche Bezeichnung er im Hinblick auf die Bezeichnung ähnlicher Kundgebungen aus Ungarn in der früheren Periode eifrigst protestieren müsse) nur eine Anerkennung dieser Tatsachen finden wollen, im Gegensatze mit finden können, welcher letzterer Ausdruck [als] der Richtung der Adresse nicht entsprechend [nicht] gebraucht werden könnte^h.

Über das Ah. Befragen Sr. Majestät, wohin ein solcher Passus eingeschaltet werden wollte, meint der ungarische Ministerpräsident, dass dies dort geschehen könnte, wo von der Rechtskraft der Ausgleichsgesetze für die [ganze] Monarchie die Rede ist.

Se. Majestät geruhen anzudeuten, dass der letzte Satz der zweiten Alinea des 3. Punktes des Entwurfes des gemeinsamen Ministeriums („in den Bereich der Kompetenz eines anderen legislativen Faktors aber nicht gezogen werden können“) vielleicht doch wegbleiben könnte.

Der Reichskanzler wendet sich gegen die erste Entgegnung des Vorsitzenden des diesseitigen Ministerrates, soweit diese den Standpunkt des Kompromisses mit Böhmen als maßgebend hinstellte. Wenn der Reichskanzler sich hiebei auf das Gebiet der inneren Politik begeben müsse, so liege es eben in der Natur der Sache, um die es sich handle. Wenn von einem Kompromisse mit Böhmen die Rede sei, so könne ganz abgesehen, dass notorisch zwei [Fün]ftel der Bevölkerung nicht bei[stim]men, insoferne die Majorität des Landtages als maßgebend in Betracht komme, eine so bedeutende [Mino]rität doch nicht geradezu ganz unbeachtet bleiben. Auch könne wohl nicht behauptet werden, das Königreich Böhmen sei immer außerhalb der Dezemberverfassung gestanden und gehe erst jetzt daran, seine Beziehungen zu den übrigen Ländern zu regeln. Eine solche Stellung habe wohl seinerzeit der ungarische Landtag ab initio eingenommen. Der böhmische Landtag sei 1867 ordnungsmäßig gewählt worden unter Beteiligung aller Elemente, die nationalen und feudalen mit inbegriffen.ⁱ Dieser nämliche Landtag aber hat durch seine Vertreter im Reichsrat bei der Dezemberverfassung mitgewirkt und die Verfassung angenommen.ⁱ Die nationale Opposition sei auch im Landtage erschienen und habe denselben erst verlassen, als es zur Wahl in den Reichsrat kam, worauf

^{f-f} *Signierte Korrektur Andrássys aus* mehr hätte geschehen können, eben von dem Standpunkte, dass eine selbständige Politik nicht möglich sei.

^g *Signierter Randvermerk Schäffles:* Die in der vorstehenden Korrektur mir in den Mund gelegte Bezeichnung eines Herrenhauses als wertlos und nicht notwendig, ist nicht erfolgt. Wenn der kgl. ung. Ministerpräsident mir eine solche Ansicht imputierte, so geschah es jedenfalls nicht mit den nackten Worten, ich hätte das Herrenhaus „als wertlos und nicht notwendig bezeichnet“. Schäffle.

^h *Einfügung Andrássys.*

ⁱ⁻ⁱ *Einfügung Beusts.*

dann die bekannten weiteren Schritte folgten¹⁴. Die Sache steht also eigentlich so, dass die Majorität des gegenwärtigen Landtages das gegenwärtige Verhältnis geändert haben wolle. Unter diesen Verhältnisse schiene es eine so [arge] Zumutung an die Majorität des Landtages nicht, dass sie die Rechtsbeständigkeit dessen anerkenne, was auf legalem Wege Gesetz für die ganze Monarchie geworden. Der Standpunkt des Kompromisses dürfte also den Wünschen des gemeinsamen Ministeriums umso weniger im Wege stehen als dem anderen Paziszenten doch daran gelegen sein muss, das leisten zu können, was er leisten [sol]l. Eine Enuntiation in der gewünschten Richtung könnte daher, wie er glaube, auf Seite des Landtages unmöglich als eine Verletzung oder Schmälerung betrachtet werden.

Der ungarische Ministerpräsident begreift die Schwierigkeit und möchte ihr sehr gerne Rechnung tragen, obwohl er persönlich nicht weiter gehen könnte. Er glaube aber, dass man der Schwierigkeit nicht ausweiche. Se. Majestät würden in die Lage kommen, das zweimal zu sanktionieren, einmal bei der Ah. Sanktion der Fundamentalartikel und dann bei der Krönung. Es würde also wiederholt eidlich bekräftigt, was er für moralisch unmöglich halte.

Minister Ritter v. Grocholski scheint es, dass, wenn die Fassung des gemeinsamen Ministeriums angenommen würde und Se. Majestät das Reskript so hinauszugeben geruhen, man sich keiner Illusion darüber würde hingeben können und dürfen, dass die Böhmen nicht in den Reichsrat kommen. Er wolle sich nicht darüber aussprechen, ob und inwieweit er mit dem Operate einverstanden sei. Er akzeptiere den Standpunkt der Regierung, welcher Se. Majestät die Aufgabe zu stellen geruhen, im Wege der Verständigung die allseitige tatsächliche Anerkennung der Verfassung herbeizuführen. In dieser Aufgabe war bereits ausgesprochen, dass es Nationen und Völker im Reiche gebe, welche die Verfassung negieren. Was Böhmen anlange, sei es ein offenes Geheimnis, dass von Seite derselben behauptet werde, der Reichsrat vom Jahre 1867 sei als engerer Reichsrat der Februarverfassung zu einer Abänderung der Verfassung nicht kompetent gewesen. Bei dieser Sachlage war es für die Regierung geboten, den Böhmen gegenüber da[vo]n zu abstrahieren, wer Recht oder Unrecht habe, auf sie zu wirken, dass sie in den Reichsrat kommen, und ihnen zusagen, dass die Sache dort nach Wunsch werde geregelt werden. Er glaube nicht zu irren, wenn er sage, dass die Böhmen diesen Standpunkt akzeptiert haben. Sie lassen sich nicht in Rechtsdeduktionen ein, sondern sie erkennen den Reichsrat tatsächlich und den ungarischen Ausgleich ausdrücklich an. Wenn nun ein Ah. Reskript käme, welches besagen würde, 1. die Anerkennung des Ausgleiches brauchen wir nicht, und 2. ihr dürft denselben gar nicht in euren Bereich ziehen, dann wäre der ganze Standpunkt verrückt und dürften die Böhmen dann kaum hoffen können, weitere Berücksichtigung zu finden. Das sei vollkommen klar, dass, wenn das Reskript in der schneidenden Formulierung des gemeinsamen Ministeriums hinausgehen würde, die Böhmen nicht kommen. Denn es heißt, nicht ihr habt das Recht, sondern der Reichsrat, und ein Landtag darf sich mit diesen Dingen überhaupt nicht befassen, ihr habt also die eigene Kompetenz überschritten.

Er wolle nicht sagen, dass die Kompetenzüberschreitung nicht stattgefunden hat. Allein, das Appuyieren darauf werde die Böhmen eher bestimmen, nicht her[ein]zukommen. Es komme also darauf an, ob man auf ihr Erscheinen im Reichsrate wenig oder viel Wert legt. Wenn der Reichskanzler gegen die obenerwähnte Auffassung des Kompromisses Einwendungen erhoben hat, so glaube er, dass dieser Standpunkt allerdings so aufgefasst werden müsse, wenn man praktisch vorgehen wolle, um Resultate zu erzielen. Dem diesseitigen Ent-

¹⁴ Siehe dazu URBAN, Die tschechische Gesellschaft 1: 319 ff. mit weiteren Literaturhinweisen.

wurfe werde vorgeworfen, dass Sr. Majestät etwas in den Mund gelegt werden wolle, was in den Vorlagen angeblich nicht enthalten sei, nämlich die Befriedigung über die Anerkennung des Ausgleiches. Nun aber sei sowohl in der Adresse als in den Fundamentalartikeln und in den Motiven diese Erkenntnis überall durchgedrungen, dass der Ausgleich mit Ungarn zu Recht besteht. Wenn der böhmische Landtag nachträglich beizutreten erkläre, so liege hierin ein Negieren des bisherigen Rechtsbestandes nicht. Denn „nachträglich Beitreten“ heiße nicht „akzeptieren“. Er finde also in dem diesseitigen Entwurfe nichts, was nicht der Wahrheit entspreche. Eine Ah. Sanktionierung des Operates werde und könne nicht stattfinden, da eine Regierungsvorlage und nicht das Operat den Gegenstand der reichsrätlichen Beratung zu bilden haben werde. Insoferne es [in] die Vereinbarungen anlässlich der Krönung einbezogen werden würde, könnten diesbezügliche Kautelen immer noch getroffen werden. Nach dem Gesagten glaube er, dass sich die von dem diesseitigen Ministerium proponierte Fassung zur Annahme empfehle.

Der ungarische Ministerpräsident bemerkt, er lege [viel] Gewicht auf das Erscheinen der Böhmen. Er möchte ^jdoch behaupten, dass sie keinen Grund hätten nicht hieher [zu] kommen^j, zumal sie in einen Reichsrat mit einer für sie günstigen Zweidrittelmajorität berufen werden¹⁵. Jedenfalls ist als sicher anzunehmen, dass sie^k doch nur sehr schwer die Verantwortung für die Abstinenz unter so vorteilhaften Konstellationen auf sich nehmen würden. Es geschehe ja auch nichts in der Richtung der Verweigerung ihrer Wünsche, nur dass man konstatiere, wie die Ausgleichsgesetze für alle Teile bindend zu Rechte bestehen und als Fundamentalgesetze beider Reichshälften der Diskussion und Beschlussfassung eines Landtages nicht unterliegen. In der Sache sei ferner zu berücksichtigen einmal, dass Se. Majestät Allerhöchstselbst sprechen sollen, und dann, dass es sich um eine Gattung Rassenkampf handle. Wenn die Krone in die Lage kommt, unter solchen Verhältnissen Stellung zu nehmen, so könne dies seiner innigsten Überzeugung zufolge nur in der Mitte geschehen. Man müsse eben auch auf die Deutschen reflektieren. So wenig Bedeutung er sonst den öffentlichen Blättern beizu[leg]en gewohnt sei, so liege doch in den Hinweisen der Journale, das gemeinsame Ministerium, der größere Kronrat, sei auf dem Wege zu einem faulen Kompromiss befindlich, ein Fingerzeig in Bezug auf das, was die Deutschen nicht wollen, nämlich, dass ihnen der legale Vorwand der Abstinenz nicht entzogen werde. Eine gewisse Rücksichtnahme auf die Deutschen liege unzweifelhaft in der Opportunität. Die Äußerungen des Ministers v. Grocholski hätten gewiss vieles für sich. Er wolle auch zugeben, dass die Deutschen durch die beantragte Fassung des Reskriptes nicht würden gewonnen werden. Es sei aber ein Unterschied, ein Element nicht gewinnen und es, während es geschwächt werden wollte, dadurch zu stärken, dass man ihm eine glänzende Fahne überliefert. Die Remedur liege darin, dass das Ministerium Herr der Situation bleibe, wenn es aber die gegenteilige Meinung aufkommen lasse, dann schwäche dies nach allen Seiten. Die Gefahr, wenn die Krone nur in einer einseitigen und parteiischen^l Richtung Stellung nehme, sei unter den gegebenen Umständen jedenfalls die überwiegende. Nach weiteren Ausführungen dieser Gesichtspunkte kommt der ungarische Ministerpräsident darauf zurück, dass das Nichterscheinen der Böhmen im Reichsrat unter

^{j-j} *Korrektur Andrássys aus* auch bezweifeln, dass sie nicht hieher kommen.

^k *Korrektur Andrássys aus* Sie würden.

^l *Einfügung Andrássys.*

¹⁵ *Siehe dazu* BEUST, *Aus drei Viertel-Jahrhunderten* 2: 500; PRZIBRAM, *Erinnerungen* 1: 304; KLETEČKA, *Ausgleichsversuch*, 211, Anm. 36. *mit Übersicht über die voraussichtliche Mandatsverteilung im Reichsrat.*

den für sie so günstig geänderten Verhältnissen nicht vorauszusehen sei. Und sollten sie ja nicht in Masse kommen, so dürften sie in der kürzesten Zeit einzeln bittend erscheinen. Er sei also für einen Mittelweg.

Der kgl. ung. Minister am Ah. Hoflager will sich darauf beschränken, nur den auf den ungarischen Ausgleich bezüglichen Passus näher in das Auge zu fassen. Obwohl er als sehr wünschenswert erkenne, dass die Böhmen in den Reichsrat kommen, so glaube er doch nicht, dass das um jeden Preis herbeigeführt werden müsse. Die Kalamität des Nichterscheinens schiene ihm jedenfalls geringer, als wenn die wichtigsten Fundamentalprinzipien der Monarchie einer Gefährdung preisgegeben würden. Ohne sich in die nähere Untersuchung der Adresse und der Propositionen sowie der eventuellen Konsequenzen derselben einzulassen, müsse doch der Umstand hervorgehoben werden, dass, ungeachtet der böhmische Landtag den Ausgleich anerkannt habe, er doch den Passus der Wahl der Delegierten abzuändern beabsichtige und auch sonst nach Inhalt der Propositionen sich in Beziehung auf den Ausgleich Rechte zu vindizieren scheine, welche nach den Ausgleichsgesetzen eben nur den beiderseitigen Reichsvertretungen vorbehalten seien. Bei der hohen Bedeutung der Ausgleichsvereinbarungen als der Fundamentalgesetze beider Teile des Reiches erscheine die Aufrechthaltung derselben und die Abwehr jedes Eingreifens in dieselbe von Seite nicht berechtigter Faktoren als der in erster Linie in das Auge zu fassende Gesichtspunkt. Von diesem ausgehend und insbesondere in der Erwägung, dass es sich auf Seite des böhmischen Landtages in der Tat um eine Überschreitung der Kompetenz handle, welche mit Stillschweigen nicht übergangen werden könne, stimme er für die Fassung des gemeinsamen Ministeriums.

Der Vorsitzende des diesseitigen Ministerrates will zugeben, dass, was der ungarische Ministerpräsident darzutun versucht habe, die Böhmen keinen Grund hätten, den Eintritt in den Reichsrat zu verweigern. Es handle sich aber nicht darum ob ein solcher Schritt berechtigt wäre oder nicht, sondern ob er faktisch getan oder unterlassen werden würde. Und da könne er auf Grund der ihm zu Gebote stehenden genauen Kenntnis der Sachlage die bestimmte Versicherung aussprechen, dass die Böhmen auf Grund eines Reskriptes in der Fassung des gemeinsamen Ministeriums gewiss nicht kommen werden und dass die Notwendigkeit eintreten würde, zu direkten Wahlen zu schreiten. Übrigens sei auch das nicht richtig, dass es sich um Rassen handle. Es handle sich eben nur um Parteien. Ein Beweis dessen liege darin, dass sich Tirol und Oberösterreich, eminent deutsche Länder der Monarchie, auf Seite der Ausgleichsbestrebungen befinden, welchen gegenüber eben nur die liberal-deutsche Partei in Opposition steht. Und von dieser würde, wie er überzeugt sei, nicht einer durch die beantragte Änderung der Stilisierung des Ah. Reskriptes gewonnen werden.

Der kgl. ung. Ministerpräsident entgegnet, der Unterschied liege eben darin, dass die Krone in der Mitte bleibe. Wenn sich das konstatieren ließe, dass es sich nur um die ^mdeutschdemokratische^m Partei und deren vollkommen unberechtigte Ansprücheⁿ handle, würde die Situation allerdings in einem einigermaßen veränderten Lichte erscheinen. Aber das Bild der eventuell neuen Situation zeige den Gegensatz zwischen „slawisch und deutsch“.

Das „slawisch und deutsch“ werde sich in den sicher eintretenden Konsequenzen immer mehr entwickeln, weil die Böhmen die Suprematie nicht werden behaupten können, sondern über die Leitha hinübergreifen werden, wo sich dann das „slawisch-deutsch“ in einer für die Krone sehr unerwünschten Form geltend machen würde. Das Ende dieses Ausgleiches sehe

^{m-m} *Korrektur Andrásy aus deutsch-liberale.*

ⁿ *Von Andrásy gestrichen auf die Regierung der Monarchie.*

er darin voraus, dass Galizien, womit, wie er meinte, der Anfang zu machen gewesen wäre, ganz durchfallen werde^o. Das Überschwängliche der Selbständigkeit werde das [R]ichtige der Selbständigkeit ertönen. Die Schwierigkeit liege eben darin, die Mitte zu halten.

Der Reichskanzler glaubt ebenfalls nicht, dass durch das vorgeschlagene Reskript die Abstinenz der Deutschen werde vermieden werden können. Aber die Rechtfertigung hiefür werde ihnen bedeutend erschwert. Übrigens sei die Aufnahme, welche die Sache in ganz Europa gefunden, denn doch nicht ganz außer Betracht zu lassen¹⁶. Wenn Minister Grocholski das Erscheinen der Böhmen in Zweifel zog, falls die Beantwortung der Adresse in der ^Pvon dem Ministerium selbst^P beantragten Weise erfolge, so müsste konsequent in alles eingegangen werden, was die Böhmen verlangen, um sich der Reichsratsbeschickung von ihrer Seite zu versichern. Wenn die Regierung nichts tut, als dass sie notwendige Sätze ausspricht, an welchen das gemeinsame und das ungarische Ministerium festzuhalten gesetzlich begründete Veranlassung haben, dann ist die Regierung schuldlos dann, wenn die Reichsratsbeschickung abgelehnt wird. Man muss es eben auf den Effekt ankommen lassen, wenn nur das, was geschieht, das Rechte ist. Die deutsche Partei betreffend könne nicht übersehen werden, dass es sich nicht mehr um die sogenannte^q Clique oder die Verfassungspartei im engeren Sinne handle, sondern dass sehr viele konservative deutsche Kreise von der Misstimmung ergriffen seien. Die Länder betreffend könne man, abgesehen von einzelnen Teilen Böhmens, doch auch nicht behaupten, dass Oberösterreich und Tirol in ihrer Gesamtheit auf dem Standpunkte der böhmischen Propositionen stehen.

Der diesseitige Finanzminister glaubt zunächst konstatieren zu sollen, dass er jenem Ministerrate nicht beigezogen war, in welchem, wie Graf Hohenwart bemerkte, der letzte Entwurf des Ah. Reskriptes beraten wurde, was ihm übrigens nur sehr willkommen sei, weil er der dort vereinbarten Formulierung jedenfalls ^runbedingt hätte Opposition^r machen müssen¹⁷. Er wäre eigentlich dafür, dass von einem Ah. Reskripte ganz abgesehen und über diese ganze maßlose Adresse dem Landtage ganz einfach gesagt werde, dass das Ministerratspräsidium mit den geeigneten Vorlagen an den Reichsrat Ah. beauftragt worden sei. Mit dem vorliegenden Entwurfe des diesseitigen Ministeriums könnte er sich unbedingt nicht einverstanden erklären. Es wäre dies nur eine Fortsetzung des ersten Reskriptes, welches so viel des Unheilvollen zur Folge hatte. Der Standpunkt dieses Entwurfes sei nicht der Reichs-, sondern der spezifisch böhmische Standpunkt. Auch halte er es für fraglich, ob mit allen diesen Zugeständnissen sich die Tschechen zur Beschickung des Reichsrates werden bestimmen lassen. Er glaube es nicht, das Resultat werde daher kein anderes sein, als ein leeres Haus vor dem Schottentore. Wenn aber schon ein Reskript erlassen werden solle, trete er dem Entwurfe des gemeinsamen Ministeriums unbedingt bei.

^o Von Andrassy gestrichen dann werde Tirol an die Reihe kommen.

^{P-P} Einfügung Beusts.

^q Einfügung Beusts.

^{r-r} Korrektur Holzgethans aus die heftigste Opposition hätte.

¹⁶ In seinem, in Anm. 6 zitierten Vortrag v. 13. 10. 1871 hatte Beust u. a. auf die negativen Reaktionen in Russland und Deutschland hingewiesen; zur Aufnahme im Deutschen Reich insbesondere KLETEČKA, Ausgleichsversuch, 241 ff.

¹⁷ An jenem Ministerrat (v. 9. 10. 1871/IV), in dem die Textierung des Reskriptes beschlossen worden war, hatte Holzgethan sehr wohl teilgenommen und lediglich eine Stellungnahme abgelehnt.

Se. Majestät geruhen anzudeuten, dass die beiden Entwürfe in einigen Hauptsätzen eigentlich übereinstimmen. Der Standpunkt, dass alles vermieden werde, dass auf der deutschen Seite kein legaler Vorwand zur Abstinenz gegeben werde, erscheine ein vollkommen korrekter für die Regierung. Se. Majestät wollen aber alles, was Allerhöchstdieselben heute auszusprechen geruhen, nicht als Entscheidung betrachtet wissen, welche Se. Majestät bei der Wichtigkeit der Sache Allerhöchstsich noch vorbehalten. Gleichwohl geruhen Se. Majestät darauf hinzuweisen, dass ein Punkt denn doch noch in Erwägung zu ziehen sein dürfte, nämlich der, dass die Absicht doch war, endlich eine Verständigung mit den Böhmen zustande zu bringen. Ob es sich nun empfehlen würde, nachdem dieser Weg einmal eingeschlagen worden und nachdem der böhmische Landtag – ob er berechtigt war oder nicht, komme hier nicht in Betracht – nunmehr den ungarischen Ausgleich, also das ganze bestehende Recht der Monarchie positiv anerkannt habe, diese Anerkennung in trockener Weise geradezu zurückzuweisen, schiene bei der Wichtigkeit des Faktums der Anerkennung doch noch genau erwogen werden zu sollen.

Der ungarische Ministerpräsident erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass die Böhmen den Ausgleich nur unter der Bedingung annehmen, dass alle ihre Wünsche erfüllt werden. Er gibt in näherer Ausführung den Bedenken Ausdruck, welche ihm namentlich die in der Konsequenz gelegene Eventualität darzubieten scheint, dass die Deutschen dieselben Wege der Resistenz betreten, welche die Böhmen zur Erreichung ihrer Wünsche würden geführt haben. Diese Eventualität sei sehr nahe gelegen, und würde eine solche Aktion mit Rücksicht auf die durch die Anlehnung an 40 Millionen weitaus günstigere Position der Deutschen denselben den gewünschten Erfolg wahrscheinlich bringen. Ein Ende der Komplikationen sei daher auf diesem Wege kaum vorauszusehen.

Es wird sonach auf die zweite Alinea des 2. Punktes des Entwurfes des diesseitigen Ministeriums übergegangen. Der ungarische Ministerpräsident spricht sich insoferne dagegen aus, als er bemerkt, Böhmen hätte Rechte nicht gehabt, welche die Machtstellung der Monarchie zu gefährden geeignet gewesen wären. Vom Standpunkte der ungarischen Regierung müsste er darauf gefasst sein, auf Seite der die Beseitigung der gemeinsamen Gesetze anstrebenden Opposition als Motiv den Hinweis auf die Vorgänge hier zu vernehmen, welche so würden aufgefasst werden, dass die bisher in einem Parlamente konzentrierten Rechte ohne Gefährdung der Machtstellung des Reiches dezentralisiert werden können. Dass die Machtstellung gewinne, werde wohl ebenso wenig behauptet werden können, als dass die Böhmen [Opfer]gebracht haben.

Der Vorsitzende des diesseitigen Ministeriums gibt zu bedenken, dass es sich nur um eine Anerkennung des Bemühens handle, die Landesrechte mit der Machtstellung des Reiches in Einklang zu bringen. Wie das Resultat dieser Bemühungen sein werde, werde sich zeigen, komme aber hier vorerst nicht in Frage.

Der ungarische Ministerpräsident befürwortet gleichwohl die Formulierung des 2. Punktes des Entwurfes des gemeinsamen Ministeriums „Wir verkennen in den hiebei zu Unserer Kenntnis gelangten Motiven nicht das Bemühen, diesen Unseren Wünschen nachzukommen“, gegen welchem Passus sich der Vorsitzende des diesseitigen Ministerrates entschieden erklärt.

Auch Se. Majestät geruhen anzudeuten, dass dieser Satz zu geschraubt sei und keine große Freundlichkeit enthalte. Unangenehmes wolle ja nicht gesagt werden, der Passus sei wohl überhaupt nicht notwendig.

Zu Punkt 4 des Entwurfes des diesseitigen Ministeriums bemerkt der Vorsitzende des diesseitigen Ministerrates, dass der Passus wegen der geeigneten Vorlagen füglich wegbleiben könnte, da es nicht notwendig sei, dem Landtage zu sagen, welche Vorlagen die Regierung dem Reichsrate zu machen beabsichtige.

Der Reichskanzler macht aufmerksam, dass, wenn im Reskripte von Vorlagen des Ministeriums, welche ihm geeignet erscheinen, gar nichts erwähnt werde, die Annahme eine Berechtigung hätte, dass sich die Regierung die Propositionen des Landtages als solche aneigne. Dieser Präjudizierung würde vorgebeugt, und würde sogleich eine Verstärkung der Aufforderung der Reichsratsbeschickung darin liegen, [wo]gegen auf böhmischer Seite [kaum] etwas erinnert werden könnte, da es den Böhmen [doch] selbst darum zu tun sein müsse, dass die Regierung vorwärts kommt. Auch würde der ungarische Standpunkt der Regierung manifestiert den Deutschen gegenüber, bei welchen der betreffende Passus gleichwohl besonderen Beifall nicht finden dürfte.

Der Reichsfinanzminister ist ebenfalls für die Beibehaltung des die geeigneten Vorlagen betreffenden Passus des Entwurfes des gemeinsamen Ministeriums. Übrigens schiene ihm auch rätlich, dort, wo von der zur Abänderung der Staatsgrundgesetze notwendigen Zustimmung beider Häuser die Rede ist, auch des weiteren Erfordernisses der Ah. Sanktion Erwähnung zu tun.

Auch der diesseitige Finanzminister finde dies angezeigt, wieweil die Ah. Sanktion sich von selbst verstehe, um der Auffassung im Publikum zu begegnen, als sei die Zustimmung der Krone bereits erfolgt und bedürfe es nur mehr der Beschlüsse der beiden Häuser des Reichsrates. Auch der ungarische Ministerpräsident schließt sich dem an.

Se. Majestät geruhen zu bemerken, dass die Zustimmung des Reichsrates hier nur als Gegensatz der Idee angeführt erscheine, dass der böhmische Landtag für sich allein eine Abänderung der Staatsgrundgesetze beschließen könnte. Die angedeutete missverständliche Auffassung in Bezug auf die Sanktion würde wohl nirgends Platz greifen.

Zu Punkt 5 des Entwurfes des diesseitigen Ministeriums erklärt sich der ungarische Ministerpräsident in entschiedener Weise gegen den Hinweis auf das königliche Wort der Gewährleistung der Rechte Böhmens, wodurch Sr. Majestät Ah. Person in den Vordergrund gestellt, ja Preis gegeben werde. Er führt die sich vom monarchischen Standpunkte gegen eine solche Verpfändung des Wortes Sr. Majestät obwaltenden Bedenken in näherer Erörterung aus, der monarchische und konstitutionelle Standpunkt erheische den jederzeitigen Eintritt der verantwortlichen Minister. Die Bedenken erhöhen sich in diesem Falle mit Rücksicht auf die Unbestimmtheit der Rechte, welche hier durch das Ah. Wort Sr. Majestät gewährleistet werden sollten. Insoferne das Vertrauen in das Wort Sr. Majestät das Hieherkommen der Böhmen bewirken sollte, wäre das Mittel mit den schweren Bedenken in der Tat nicht im Einklange. Er wäre daher für die Beibehaltung des Punktes des Entwurfes des gemeinsamen Ministeriums.

Der Reichsfinanzminister wäre auch für die Weglassung der Einsetzung des königlichen Wortes.

Auch Se. Majestät geruhen zu bemerken, wie auch Allerhöchstdieselben glauben, dass die Aufnahme dieses Passus, welcher Sr. Majestät bereits in dem ersten Entwurfe aufgefallen, nicht gut möglich sei. Se. Majestät geruhen hierauf auf die Besprechung der Punkte der Fundamentalartikel zu übergehen, welche auf irgendeiner Seite zu Bedenken Anlass geben¹⁸.

¹⁸ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. II v. 20. 10. 1871/I.

Wien, am 20. Oktober 1871. Hohenwart.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 12. November 1871. Franz Joseph.

Nr. 604a An den Landtag Unseres Königreiches Böhmen, o.O., o.D.

Beilage A zum MRProt I. v. 20. 10. 1871, MRZ. 111

An den Landtag Unseres Königreiches Böhmen

1. Mit Unserem Reskript vom 12. September d.J. haben Wir den Landtag Unseres Königreiches Böhmen aufgefordert, im Geiste der Mäßigung und Versöhnung die zeitgemäße Ordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse Unseres Königreiches Böhmen zu beraten.

2.a. Mit der alleruntertänigsten Adresse vom 10. d.M. hat der Landtag Uns das Resultat seiner Beratung vorgelegt, und mit Befriedigung entnehmen Wir daraus, dass der Landtag sich der Erkenntnis nicht verschließe, wienach das durch Unser königliches Wort sanktionierte Übereinkommen über die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten unanfechtbar zu Recht besteht.

b. Auch verkennen Wir nicht das Bemühen, die Rechtsansprüche des Landes in Einklang zu bringen mit der Machtstellung des Reiches.

3. Nachdem jedoch die staatsrechtlichen Verhältnisse Unserer nicht ungarischen Königreiche und Länder durch die von Uns erlassenen Grundgesetze ihre Regelung gefunden haben, daher eine Änderung derselben nur mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates erfolgen kann, fordern Wir den Landtag auf, durch Entsendung seiner Vertreter in den Reichsrat zu dem großen Werke der Versöhnung mitzuwirken.

4. Wir erwarten umso zuversichtlicher, dass er dieser Unserer Aufforderung nachkommen werde, als er in Unserem königlichen Worte die Gewährleistung der Rechte Unseres Königreiches Böhmen erblickend und demselben rückhaltlos vertrauend durch Vornahme dieser Wahl bereitwillig den Beweis geben wird, brüderliche Gesinnung für alle Völker des Reiches, achtungsvoller Berücksichtigung jeglichen Rechtsanspruches und patriotischer Würdigung der unabweislichen Bedürfnisse Unserer Monarchie. Nur auf diesen Grundlagen aber kann das große Werk des Ausgleiches zu segensvollem die Gewähr der Dauer in sich tragenden Abschlusse gelangen.

5. Hiemit entbieten Wir dem Landtage Unseren kaiserlichen und königlichen Gruß.

Nr. 604b An den Landtag Unseres Königreiches Böhmen, o.O., o.D.

Beilage B zum MRProt I. v. 20. 10. 1871, MRZ. 111

An den Landtag Unseres Königreiches Böhmen

1. Mit Unserem Reskript vom 12. September d.J. haben Wir den Landtag Unseres Königreiches Böhmen aufgefordert, im Geiste der Mäßigung und Versöhnung die zeitgemäße Ordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse Unseres Königreiches Böhmen zu beraten.

2. Mit der alleruntertänigsten Adresse vom 10. d.M. hat der Landtag Uns das Resultat seiner Beratung vorgelegt, und Wir verkennen in den hiebei zu Unserer Kenntniss gebrachten Motiven nicht das Bemühen, diesen Unsern Wünschen nachzukommen.
3. Wir müssen jedoch nachdrücklich hervorheben, dass die über die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten und das Verhältnis der beiden Theile der Gesamt Monarchie zu einander durch die Vereinbarung der legislativen Körper dieser Theile den Reichsrat und den ungarischen Reichstag geschaffenen mit Unserer Sanktion versehenen Gesetze in volle Rechtskraft für die ganze Monarchie erwachsen sind und nur auf dem durch dies Übereinkommen bezeichneten Wege geändert oder insoferne die Bestimmungen dieses Übereinkommens auf bestimmte Zeit geschlossen worden sind, erneuert werden, in den Bereich der Kompetenz eines anderen legislativen Faktors aber nicht gezogen werden können.
4. Die staatsrechtlichen Verhältnisse Unseres Königreiches Böhmen zu den nicht ungarischen Königreichen und Ländern Unserer Monarchie haben durch die von Uns erlassenen Grundgesetze ihre Regelung gefunden. Eine Änderung derselben kann daher erst dann erfolgen, wenn vorerst die hiezu nötige Abänderung der Staatsgrundgesetze mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates erfolgt sein wird.
5. Unsere Regierung wird in dieser Beziehung denselben die geeignet erscheinenden verfassungsmäßigen Vorlagen machen, und Wir fordern den Landtag auf, durch Entsendung seiner Vertreter in den Reichsrat zu dem großen Werke der Versöhnung mitzuwirken.
6. Wir erwarten, dass der Landtag durch Vornahme dieser Wahl bereitwillig den Beweis geben wird brüderlicher Gesinnung für alle Völker des Reiches, achtungsvoller Berücksichtigung jeglichen Rechtsanspruches und patriotischer Würdigung der unabweislichen Bedürfnisse Unserer Monarchie. Wir erwarten dies umso zuversichtlicher als Wir uns der Erwägung nicht verschließen können, dass nur auf diesen Grundlagen das große Werk des Ausgleiches zu segensvollem, die Gewähr der Dauer in sich tragenden Abschlusse gelangen kann.
7. Hiemit entbieten Wir dem Landtage Unseren kaiserlichen und königlichen Gruß.

Nr. 605 Ministerrat, Wien, 20. Oktober 1871 – Protokoll II

Druck: GMR. I/2, Ergänzende Protokolle anderer Provenienz Nr. 2.

RS. und bA.; P. Artus; VS. Kaiser; BdE. und anw. (Hohenwart 20. 10.), Holzgethan 30. 10., Scholl 31. 10., Jireček 3. 11., Schäffle 2./3. 11., Habietinek 1. 11., Grocholski; außerdem anw. Beust, Kubn, Lónyay 29.10, Andrassy, Wenkheim 30. 10.

[I.] Reskript an den böhmischen Landtag (Fortsetzung), im Zusammenhang damit böhmische Fundamentalartikel.

KZ. 2817 – MRZ. 112

Protokoll II des zu Wien am 20. Oktober 1871 abgehaltenen Ministerrates unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

[I.] Se. Majestät geruhen aufzufordern, dass sich von den beteiligten Ministern über jene Punkte der Fundamentalartikel ausgesprochen werde, gegen welche Bedenken vorliegen¹.

Der ungarische Ministerpräsident erklärt, folgende Bedenken zu haben:

¹ Fortsetzung des MR. I v. 20. 10. 1871/I. Zu den sogenannten Fundamentalartikeln siehe MR. v. 9. 10. 1871/IV.

1. schiene ihm die Veränderung des Namens „Reichsrat“ nicht ohne Bedenken². So unbedeutend die Sache an und für sich scheine, so sei doch der Effekt nicht zu unterschätzen, den die Sache machen würde. Er halte dafür, dass derartige Änderungen in einer auf konservativen Grundlagen beruhenden Monarchie überhaupt nicht stattfinden sollten.
2. Gegen die Umgestaltung des Oberhauses müsse er sich prinzipiell entschieden erklären, schon wegen der unausbleiblichen Rückwirkungen auf Ungarn³. Diese Maßregel erscheine auch in sich durch nichts gerechtfertigt.
3. Das Quotensystem halte er für absolut unmöglich⁴.
4. Halte er es zumal mit Rücksicht auf eventuelle Schwierigkeiten in Kroatien für notwendig, dass es ausgesprochen werde, dass die Delegation aus den Reichsvertretungsmitgliedern gewählt werde, wozu ja Graf Hohenwart zugestimmt habe.
5. In die Kompetenz des Reichsvertretungskörpers müsste die Erneuerung der Übereinkommen mit Ungarn auf Zeit ausdrücklich eingeschaltet werden.

Nach näherer Beleuchtung dieser Punkte bemerkt der ungarische Ministerpräsident, dass dies die Bedenken seien, welche sich ihm im Allgemeinen ergeben. Ob noch andere einzelne Punkte entsprechend seien, will er im Hinblick auf den Umfang seiner Berechtigung^a nicht untersuchen.

Der Reichskanzler nimmt auf die bereits erörterten Motive der Stellungnahme des gemeinsamen Ministeriums in der böhmischen Frage Bezug. Soweit die Agenden der gemeinsamen Ministerien des Krieges und der Finanzen tangiert werden, würden sich seine Kollegen auszusprechen haben. Von dem Standpunkte des ihn zunächst berührenden Ressorts des Ministeriums des Äußern müsse er vor allem bemerken, dass in den Vorlagen zwar nicht ausdrücklich gesagt werde, dass die Hofkanzler in Bezug auf die auswärtige Politik diejenige Stellung einzunehmen haben würden, welche bisher die Ministerpräsidenten beider Reichshälften hatten, allein es lasse sich voraussehen, dass die Entwicklung der Verhältnisse die Hofkanzler dazu drängen würde, in Dingen der auswärtigen Politik eine gewisse Ingerenz in Anspruch zu nehmen⁵. Es sei namentlich vorauszusehen, dass sich der böhmische Landtag mit auswärtigen Angelegenheiten wird beschäftigen wollen. Eine Änderung des dermaligen Verhältnisses schiene nun in keiner Weise erwünscht. Ein weiterer Punkt sei die Zusammensetzung der Delegationen⁶. Es sei von Bedeutung und nach den vorliegenden Erfahrungen von sehr gutem Erfolge gewesen, dass hier wie in Ungarn ein Drittel der Delegierten aus dem Oberhause gewählt wurde. In diesen Elementen liege eine erprobte Gewähr für den befriedigenden Lauf der Delegationen. Es dürfte auch schwer abzusehen sein, wie die Umwandlung des Herrenhauses würde ermöglicht werden können, es müsste jedenfalls ein ungewöhnlicher großer Pairsschub eintreten. Abgesehen hiervon falle aber das Gewicht auf die eventuell wesentlich geänderte Zusammensetzung der diesseitigen Delegation.

^a *Satzteil und seiner Verantwortlichkeit von Andrassy gestrichen.*

² *Artikel 12 der Fundamentalartikel sah an Stelle des Reichsrates einen Kongress vor.*

³ *Zur Umgestaltung des Oberhauses in einen Senat siehe Artikel 17 der Fundamentalartikel.*

⁴ *Zur Quotenregelung siehe Artikel 14 und Artikel 15 der Fundamentalartikel.*

⁵ *Die Kreierung der Hofkanzler postulierte der Artikel 13 der Fundamentalartikel.*

⁶ *Artikel 3 und 4 der Fundamentalartikel bestimmten, dass die cisleithanische Delegation direkt von den einzelnen Landtagen beschickt werde.*

Vom Standpunkte der Machtstellung des Reiches spreche er die Überzeugung aus, dass man sich bei der beabsichtigten Umgestaltung einem großen Anachronismus gegenüber finde. Sie entspreche den österreichischen Verhältnissen ante 1848, welche eine derartige Nebenstellung der einzelnen Länder ermöglichten. Seither haben sich die Verhältnisse überhaupt und insbesondere in Bezug auf das Nationalitätsprinzip wesentlich geändert, welches damals entweder nicht gekannt oder, wo es gekannt war, seitens der überwiegenden Mehrzahl der Regierungen entschieden perhorresziert wurde. In jener Zeit war einmal ein sehr konzentrischer Zustand im Reiche für die auswärtige Politik viel weniger nötig. Dann aber waren die einzelnen Völker auswärtigen Einflüssen viel weniger zugänglich als jetzt. Es sei mit Sicherheit vorauszusehen, dass slawische, germanische und römische Einflüsse bei einer derartigen Gestaltung der Monarchie sich innerhalb derselben weit mehr werden geltend machen, als dies bisher der Fall war. Abgesehen davon sei die ganze Physiognomie der Monarchie eine Sache, die nicht eine Schwächung zulässt, sondern eine Stärkung erfordert. Österreich als Großstaat beruhe eben auf dem Ansehen der Kaiserkrone, welches in Absicht auf Emanationen nach außen eine gewisse Konzentration voraussetze. Unter allen Umständen gewinne die Konzentration durch die intendierte Neugestaltung nichts und werden die Einflüsse von außen verstärkt. Wenn ferner der Zusammenhang mit der gegenwärtigen politischen Lage in das Auge gefasst werde, so entspreche das Projekt auch von diesem Standpunkte demjenigen nicht, was wünschenswert erscheine. Die Richtung der auswärtigen Politik, welche eingeschlagen worden, habe erst vor kurzem einen neuen präzisen Ausdruck gefunden. Die Delegationen haben ihr zugestimmt, und sie habe im Auslande ohne Unterschied den freundlichsten Wiederhall gefunden, ja nicht eine entgegengesetzte Stimme habe sich gegen diese Politik erhoben, welche für die Sicherheit und friedliche Entwicklung Bürgerschaft biete⁷.

Es verstehe sich von selbst, dass die Gestaltung der inneren Zustände nicht ohne Rückwirkung bleiben könnte. Wenn auch hinsichtlich der zum Ausdruck gelangten Besorgnisse wegen einer Bedrückung des deutschen Elementes eine große Übertreibung mit unterläuft, so dürfe man sich doch nicht an das halten, was die Menschen bei ruhiger objektiver Erwägung denken sollten, sondern an die tatsächlich vorhandene Wirkung auf die Gemüter. Es werde allerdings den Deutschen in Böhmen ein Nationalitätengesetz geboten, aber abgesehen davon, dass einzelne Bestimmungen, wie z. B. dass die Erlangung von Ämtern unbedingt an die Kenntnis beider Sprachen gebunden ist, die Deutschen kaum immer in die günstige Lage bringen dürfte, ist es Tatsache, dass unter Umständen an sich ganz entsprechende Gesetze die beabsichtigte Wirkung nicht erzielen⁸. In dieser Beziehung weise er nur auf das italienische Garantiesgesetz hin, von welchem^b man nicht leugnen könne, dass es dem Hl. Stuhle sehr liberale Zugeständnisse mache und von dem gleichwohl^b niemand behaupten werde, es

^{b-b} *Einfügung Beusts.*

⁷ *Beust thematisiert die hauptsächlich von ihm betriebene Annäherung an das neugegründete Deutsche Reich. Sichtbarer Ausdruck war die gegenseitige Erhebung der Gesandtschaften zu Botschaften; der notwendige Mehraufwand war von der cisleithanischen Delegation anstandslos bewilligt worden, PROT. DELEGATION RR. 12. 7. 1871 (4. Sitzung) 49.*

⁸ *Zugleich mit der Adresse und den Fundamentalartikeln hatte der böhmische Landtag auch die Regierungsvorlage eines Nationalitätengesetzes für Böhmen angenommen, PROT. LANDTAG BÖHMEN 10. 10. 1871 (4. Sitzung) 35; abgedruckt in BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 204.*

habe dazu geführt, dass sich Rom und die Kirche damit befreundet haben⁹. Ähnliches werde in Böhmen eintreten, und lasse sich voraussehen, dass es dort zu Schmerzenschreien der Deutschen kommen werde. Dass den Deutschen in dieser Beziehung keine Handhabe geboten werde, sei vom Standpunkte der äußern Politik jedenfalls von großer Wichtigkeit. Es seien zwar alle Garantien gegeben, dass die preußische Regierung sich von Einmischungen in innere Fragen ferne halten werde, allein, es könnten Umstände eintreten, deren Macht stärker wäre als der beste Wille. Wenn auf die Eventualität eines fortdauernden Widerstandes des tschechischen Elementes und auf die Eventualität einer gleichen Resistenz der Deutschen hingeblickt wird, so schiene es in dem letzteren Falle wohl fraglich, ob, wenn es sehr weit käme, die deutsche Regierung ruhig würde zusehen können, während der tschechische Widerstand auf materielle Hilfe von außen nicht rechnen könnte. Denn die hiebei in Frage kommende Macht würde wohl an der Befriedigung des tschechischen Elementes Gefallen finden^c. An ein Dazwischentreten derselben wäre aber^d nicht zu denken; sie habe auf ein anderes Land ihre Blicke gerichtet und werde es nicht ungern sehen, wenn diesem Lande aus dem böhmischen Ausgleich nicht allzu große Hoffnungen erwachsen^e.

Diese Umstände seien sehr in das Auge zu fassen und scheinen zu der ersten Erwägung aufzufordern, wie, ohne ungerecht zu sein und den Ausgleich zu hindern, vorzugehen wäre, ohne dass zu so vielen Besorgnissen nach einer Seite hin Anlass gegeben würde. Das Ganze in das Auge fassend, könne er von seinem Standpunkt aus nur erklären, dass dadurch jede auswärtige Politik erschwert werde. Insoferne er sich auf die nähere Erörterung der sein Ressort zunächst tangierenden Punkte beschränkt habe, sei hiefür der früher angedeutete Standpunkt, der von Seite der gemeinsamen Minister eingenommen worden, maßgebend gewesen, und involviere dies nicht, dass bezüglich des Übrigen irgend eine Verantwortung seitens des gemeinsamen Ministeriums übernommen werde.

Der Reichskriegsminister findet zwar in den Propositionen die Einheit der Armee im Allgemeinen gewahrt, glaubt aber doch in der Bestimmung des Art. XI 5, wornach, wenn es sich um eine Änderung in dem Maßstabe der Aufteilung der auszuhebenden Mannschaft handeln sollte, die Zustimmung des Landtages hiezu als notwendig erklärt werde, eine Alteration des Wehrgesetzes zu erblicken, für dessen intakte Aufrechthaltung er sich im Hinblick auf die voraussichtlichen enormen Schwierigkeiten des Zustandekommens eines dem jetzigen entsprechenden Wehrgesetzes auf das allerentschiedenste aussprechen müsste¹⁰.

Der Vorsitzende des diesseitigen Ministerrates klärt auf, dass es sich um eine Konzession handle, die praktisch keinen Wert habe, da nur in dem für sobald kaum vor auszusetzenden Fall einer Änderung des Wehrgesetzes in Bezug auf den Maßstab der Aufteilung der auszuhebenden Mannschaft eine Ingerenz des Landtages eintreten würde.

^c *Korrektur Beusts aus an der Nichtbefriedigung des tschechischen Elementes interessiert sein.*

^d *Einfügung Beusts.*

^e *Einfügung Beusts.*

⁹ *Zum sogenannten Garantiesetz v. 13. 5. 1871, der das Verhältnis des italienischen Staates zum Vatikan und die Rechte des Papstes regelte, SETON-WATSON, L'Italia dal liberalismo 1: 63–67.*

¹⁰ *Wehrgesetz v. 5. 12. 1868, RGBL. Nr. 151/1868.*

Dem ungarischen Ministerpräsidenten erscheint die Sache als nicht so ganz unbedenklich, [es kön]nten immerhin auf diesem Wege ganz unerwartete Dinge kommen. Er wisse aus Erfahrung, welche Schwierigkeiten gewisse, nicht präzise Bestimmungen über die Befugnisse des Reichstages in Militärsachen in den ungarischen Ausgleichsartikeln nach sich gezogen haben.

Auch dem Reichsfinanzminister schiene volle Klarheit der betreffenden Kompetenzbestimmungen sehr wünschenswert.

Dem Reichskriegsminister schiene auch der Passus wegen der Landwehrangelegenheiten nicht ohne Bedenken, jedenfalls aber einer präzisen Erläuterung bedürftig.

Der Vorsitzende des diesseitigen Ministerrates klärt auf, dass es sich höchstens um Angelegenheiten der Verwaltung handeln könne, wie die Evidenzhaltung der Urlauber, die Verfügungen wegen der Aufbewahrung der Monturen und dergleichen, die vielleicht im Lande zweckentsprechender besorgt würden. Jedenfalls aber könnte eine derartige Ingerenz nur in Folge einer Änderung des Landwehrgesetzes Platz greifen¹¹.

Der ungarische Ministerpräsident meint, das Prinzip liege darin, als ein Teil der Landwehrangelegenheiten eventuell Landessache werden würde, während die Legislative jetzt der Reichsvertretung vorbehalten sei. Das wäre denn doch nicht ohne Bedenken. Wenn das Galizien zugestanden werden wollte, hätte er keine Einwendung, insoferne aber in Böhmen die einschlägigen Befugnisse gewissermaßen als Ausfluss der staatsrechtlichen Stellung aufgefasst werden könnten, würden wohl Anstände obwalten. Die Frage sei, wer wird die künftige landtägliche Ingerenz regeln?

Der Vorsitzende des diesseitigen Ministerrates bemerkt, durch diese Bestimmung werde den Landtagen noch gar nichts eingeräumt, insoferne in dieser Richtung etwas in Anspruch genommen werden sollte, könnte dies nur im gesetzlichen Wege durch den Delegiertenkongress geschehen.

Se. Majestät geruhen anzudeuten, dass, wenn für die Landwehr der diesseitigen Länder etwas geschehen solle, dies nur durch die Landtage zu erzielen wäre, welche der Natur der Sache nach ein größeres Interesse daran haben. Die Erfahrung habe gezeigt, dass auf dem bisherigen Wege ersprießliche Resultate nicht zu erwarten seien, da die Reichsvertretung sich der Förderung dieses Institutes wenig geneigt zeige.

Der Minister für Landesverteidigung weist in dieser Richtung darauf hin, dass der Reichsrat sogar für Zwecke, welche in dem von ihm selbst votierten Landwehrgesetze vorgesehen seien, die nötigen Mittel verweigere. So habe nach dem Gesetze eine Landwehrekavallerie zu bestehen, der Reichsrat bewillige aber nichts für Pferde, ^fnicht einmal die Sättel^f.

Der Reichskriegsminister bemerkt, dass, insoferne nach dem, was vorgebracht worden, es darauf hinauslaufen würde, den Landtagen eventuell eine Ingerenz in Landwehrsachen in der Weise einzuräumen, wie dies in Tirol der Fall sei, er dagegen nichts einzuwenden hätte¹². Auch er sei in Anbetracht des voraussichtlich regeren Interesses für eine mehrere Ingerenz der Landtage. Eine andere Frage sei freilich, ob, falls die Landtage bedeutende Mittel für die Landwehr aufwenden würden, dies nicht auf die Bewilligungen für die reguläre Armee

^{f-f} *Einfügung Scholls.*

¹¹ *Landwehrgesetz v. 13. 5. 1869, R.G.B.L. Nr. 68/1869.*

¹² *Zur Ausnahmestellung Tirols siehe § 35 des in Anm. 11 zit. Landwehrgesetzes.*

nachteilig zurückwirken würde. Es sei dies ein Gesichtspunkt von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit, zumal die Quelle, aus welcher die Mittel für beide zu fließen haben, in letzter Auflösung doch immer eine und dieselbe bleibe. Im Übrigen habe er weitere Bedenken nicht.

Des Reichsfinanzministers wichtigstes Bedenken vom Standpunkte der gemeinsamen Finanzen in Bezug auf die Frage, welcher Vertretung der zur Erneuerung der mit 1877 ablaufenden Übereinkommen wegen der Quote zum gemeinsamen Aufwande und wegen des Zoll- und Handelsbündnisses kompetent wäre, sei durch die zugestandene Zuweisung der Kompetenz an den Delegiertenkongress beseitigt. Indes sei vom Standpunkte der gemeinsamen Finanzen nicht zu verkennen, dass man in den auf die ^gBehandlung der gemeinsamen Angelegenheiten und Bestimmung und Leistung der ^gQuote bezüglichen Bestimmungen ungedenk der Machtstellung der Monarchie wohl zu weit gegangen sei und dass die Besorgnis einer Schädigung begründet erscheine¹³. Die Zuweisung aller direkten Steuern und der Gesetzgebung hierüber an den Landtag bilde namentlich, wenn die Konsequenzen für die Quotenbedeckung in das Auge gefasst werden, eine große Schwierigkeit. Auch in Beziehung auf die indirekten Steuern, in Beziehung auf den Abzug der im Lande eingehenden Stempeln und Gebühren (in Böhmen sieben Millionen) von den Länderquoten ergeben sich wesentliche Bedenken. Die Ingerenz der Landesvertretung ziehe sich auch durch alles Weitere hindurch, in das Kommunikationswesen, in die Verwaltung der Post- und Telegrafenanstalten und der Eisenbahnen.

Der Handelsminister klärt auf, dass kein Zweifel darüber bestehen könne, dass die Post- und die Telegrafenanstalten als Reichsanstalten der Zentralverwaltung verbleiben. Bezüglich der Eisenbahnen wurde sich darüber geeinigt, der Delegiertenkongress solle darüber entscheiden, welche Eisenbahnen fürderhin als Reichsbahnen zu behandeln sein sollen. Diese würden selbstverständlich der Zentralverwaltung vorbehalten bleiben, bezüglich der andern Bahnen, bei welchen Reichsinteressen nicht eintreten, wurde die Überlassung der betreffenden Einflussnahme an die Länder als in mannigfacher, namentlich in finanzieller Beziehung vorteilhaft erkannt.

Der Reichsfinanzminister findet ein weiteres Bedenken auch gegen § 6, Punkt b, in welchem in Bezug auf das gegenwärtige Staatsvermögen Ansprüche eröffnet worden, deren Tragweite nicht klargestellt erscheine, welche Unklarheit jedenfalls unerwünscht sei und zu Komplikationen führen könnte. Übrigens sei in Beziehung auf die Regelung der Finanzangelegenheiten noch manches sehr unklar. So die Art und Weise der Bestimmung der Quote, es frage sich, wie bei den Deputationsvereinbarungen vorgegangen werden würde, werde die Parität so gewahrt werden, dass der Konsens aller Deputationen zu der Vereinbarung erforderlich sein werde. Der beabsichtigte Weg schein kaum praktisch, der vorgeschlagene Modus der Lösung in Fällen des Nichtzustandekommens einer Vereinbarung, ^hda voraussichtlich jährlich Se. Majestät entscheiden müsste^h, nicht wünschenswert. Wie es mit der Staatsschuld gehen werde, wenn ein Land wie Böhmen mit einer so bedeutenden Kontributionskraft herausgenommen würde, sei auch fraglich. Da die Art und Ausmaß der direkten Steuern maßgebend ist in Betreff der Erträge der indirekten Steuern und umgekehrt, würde [bei] einer

^{g-g} *Einfügung Lónyays.*

^{h-h} *Einfügung Lónyays.*

¹³ *Siehe dazu Artikel 14 und 15 der Fundamentalartikel.*

Trennung der Gesetzgebung und Verwaltung des Steuerwesensⁱ unter gewissen Verhältnissen der Staatskredit in höchst bedenklicher Weise leiden. Eine geordnete Finanzverwaltung erheische ein geordnetes Ganzes, eine einheitliche wohldurchdachte Leitung. Kroatien habe Ähnliches verlangt, er hätte aber lieber auf sein Amt resigniert, als die Verantwortung für eine derartige Einrichtung auf sich genommen. Vom Standpunkte des gemeinsamen Finanzministeriums erscheine es im Allgemeinen von Wichtigkeit, dass die regelmäßige Abfuhr der Quoten sichergestellt erscheine. Die Leistungen der beiden Finanzverwaltungen seien bisher anstandslos erfolgt, für 1871 sei die Deckung für den gemeinsamen Aufwand gesichert, insofern aber nicht vorausgesehen werden könnte, dass für das nächste Jahr eine gesetzmäßige Körperschaft die nötigen Mittel bewillige, dürfte die Lage sich weniger günstig gestalten. Abgesehen hievon würde schon die Einforderung der Quoten von 17 Ländern eine sehr große Schwierigkeit bilden.

Der diesseitige Finanzminister schickt voraus, dass er in der sogenannten Ausgleichspolitik von Anbeginn an nicht eine Ära des Friedens, sondern eine Ära des Unfriedens und der Zerstörung zu erblicken vermochte und sich daher entschieden dagegen erklärte. Vom Ressortstandpunkte müsse er die finanziellen Punktationen des böhmischen Operates in ihrer Totalität unbedingt perhorreszieren, zumal als die Ausdehnung derselben auf die übrigen Länder sich als unausweichliche Konsequenz ergeben würde. Zu den einzelnen Punkten habe er folgendes zu bemerken: Es werde zwischen direkten und indirekten Steuern unterschieden, die ersteren den Ländern zugewiesen, die letzteren dem Reiche vorbehalten. Diese Bestimmung sei ganz unpraktisch, weil ein unbestrittenes Kriterium für beide Gattungen von Steuern noch nirgends, nicht in der Theorie, nicht in der Praxis festgestellt erscheine. Er weist auf das Gebührenäquivalent hin, welches als indirekte Steuer behandelt werde, seiner Natur nach aber zu den direkten gehöre. Der Streit würde sogleich entbrennen, und zwar zwischen der Reichsvertretung und 17 Landtagen. Es sei ganz unmöglich, die Gesetzgebung für die direkten und die indirekten Steuern zu trennen. Die Gesetzgebung müsse in einer Hand bleiben. Böhmen sei ein aktives Land. Es könnte leicht geschehen, dass man dort Veranlassung fände, die Grundsteuer herabzusetzen. Das wäre für Böhmen sehr angenehm, welche Rückwirkungen würde es aber auf^j die übrigen, insbesondere auf die angrenzenden Länder^j üben? Die Tendenz gehe nicht dahin, dem Reiche Lasten abzunehmen, sondern diverse Millionen am Reiche zu ersparen. Schon jetzt sei ein Defizit vorhanden, was soll dann geschehen? Galizien, Bukowina, Tirol, Krain, Istrien, Dalmatien seien passiv, sollen alle diese Länder von dem Reichtum des Stammlandes Niederösterreich erhalten werden? Es sei eine eigentümliche Erscheinung, dass dahin getrachtet werde, Land und Staat in eine bis zur gegenseitigen Kontoführung gesonderte Stellung zu bringen, in welchem Konto sich Soll und Haben genau ausgleichen sollen. Diese Auffassung hebe den Staat ganz auf.

Was die Staatsschuldenquote betreffe, möge man sich einen Schuldner denken, welcher Gläubiger von 17 anderen Schuldnern sei. Welchen Kredit könne er haben? Im Allgemeinen Verkehrsleben hätte er gar keinen. Im Konkreten sei zu bemerken, dass schon die bloße Verlautbarung der einschlägigen Bestimmungen des böhmischen Operates einen gewaltigen Rentensturz auf einen Kriegskurs zur Folge hatte. Die Papierrente hatte bereits 61 erreicht und fiel aus den erwähnten Gründen auf 56, ja 55. Sie stehe jetzt auf 57, weil sie von regierungsfreundlicher Hand ohne seinen Einfluss mit großer Mühe gehalten werde. Sie notiere

ⁱ *Korrektur Lónyays aus* Bei der Unmöglichkeit einer Erhöhung der indirekten Steuern könnte.

^j *Korrektur Holzgethans aus* Niederösterreich.

unter der französischen Rente und beiläufig gleich mit der italienischen. Für die Finanzverwaltung sei Rente bereits ein unverkäuflicher Artikel geworden. Im Laufe des Sommers habe er ^k 8 Millionen und zwar größtenteils^k in das Ausland verkauft, sie sei zurückgeströmt, und habe die vermittelnde Anstalt ihren Kommissionskredit bei dieser Gelegenheit vollständig eingebüßt. Pro 1872 werde sich das Defizit auf 50 Millionen stellen. Die Kassabestände seien wohl in sehr erfreulicher Höhe vorhanden, gleichwohl werde man mit kaum mehr als zehn Millionen in die Gebarung des künftigen Jahres übergehen können. Es sei also für die Deckung von 40 Millionen Vorsorge zu treffen. Es bestehen keine anderen Deckungsmittel als Rentenreserven. Unter anderen Verhältnissen wäre es möglich gewesen, die Deckung durch Rentenverkäufe zu schaffen. Jetzt nicht, und sei für 1872 eine Stockung im Staatshaushalte unvermeidlich. Fundamentalartikel und Staatsbankrott seien für ihn gleichbedeutend, er sei daher mit aller Entschiedenheit gegen diese Idee.

Se. Majestät geruhen hierauf die Sitzung zu schließen¹⁴.

Wien, am 20. Oktober 1871. Hohenwart

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 12. November 1871. Franz Joseph.

Nr. 606 Ministerrat, Wien, 21. Oktober 1871

RS. und bA.; P. Weber; VS. Kaiser; BdE. und anw. Hohenwart (21. 10.), Holzgethan 26. 10., Scholl 27. 10., Jireček 27. 10., Schäßfle 28. 10., Habietinek 31. 10., Grocholski 2. 11.

I. Entwurf des Ah. Reskripts an den böhmischen Landtag. II. Konzessionierung der Lemberg–Stryjer Eisenbahn.

KZ. 2818 – MRZ. 113

Protokoll des zu Wien am 21. Oktober 1871 abgehaltenen Ministerrates unter dem Ah. Vorsitz Sr. Majestät des Kaisers.

I. Se. k. u. k. apost. Majestät haben anschließend an die gestrige Besprechung und infolge der verschiedenen dabei zum Ausdruck gekommenen Ansichten es als zweckmäßig erachtet, eine nochmalige Beratung mit dem diesseitigen Ministerium abzuhalten und die gestern diskutierten Angelegenheiten, vor allem aber die Frage des Reskripts an den böhmischen Landtag, die sich als die dringendste herausstellt, neuerlicher Erwägung¹ zu unterziehen.

Se. apost. Majestät geruhen hervorzuheben, wie notwendig es sei, eine Fassung zu finden, über welche eine Vereinbarung auch mit dem gemeinsamen und ungarischen Ministerium stattfinden könnte, da es Allerhöchstdenselben geboten erscheint, dass auch nach außen hin ein Resultat erzielt werde und zur Publikation gelange, welches durch ein gemeinsames Zusammenwirken aller Faktoren der Regierung zu Stande gekommen ist. Se. Majestät finden, den Präsidenten des Ministerrates zur punktweisen Verlesung des Reskriptsentwurfes aufzufordernd, im vorhinein zu erinnern, dass wenn Allerhöchstdieselben im Laufe der Diskussion

^{k-k} Korrektur Holzgethans aus [eine] Million.

¹⁴ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 21. 10. 1871/I.

¹ Fortsetzung des MR. II v. 20. 10. 1871/I.

Anlass haben werden, eine oder die andere Ansicht auszusprechen, dies keineswegs schon als eine Entscheidung anzusehen sei, indem der Gegenstand, um den es sich handelt, an sich von zu großer Wichtigkeit ist, als dass derselbe heute schon einer entscheidenden Schlussfassung zugeführt werden könnte.

Der Präsident des Ministerrates schickt voraus, dass das diesseitige Ministerium nach der gestern unter Ah. Vorsitz stattgefundenen Konferenz den Entwurf des Reskriptes nochmals durchgeprüft und dabei alles dasjenige beachtet habe, was von den gemeinsamen und ungarischen Ministern geäußert worden ist. Der gestern von ihm vorgelegte Entwurf sei den andern Ministerien nicht präzise und weitgehend genug gewesen². Der diesseitige Ministerrat habe sich bemüht, die von Seite der gemeinsamen und ungarischen Minister gemachten Bemerkungen in denselben aufzunehmen. Es habe sich aber gezeigt, dass, wenn dies geschieht, das Reskript dem böhmischen Landtage gegenüber einen zu schroffen Charakter erhält, ohne dass darin etwas enthalten wäre, was als eine Aufforderung an den Landtag erschiene, sich von seinem bisherigen Standpunkte zu entfernen. Das Ministerium hielt es daher für das zweckmäßigste, den Entwurf mit Berücksichtigung der gestrigen Bemerkungen und unter Beibehaltung des Ideenganges ganz umzugießen und Sr. Majestät einen neuen Entwurf vorzulegen.

Der Präsident verliest sodann den beiliegenden umgearbeiteten Entwurf^a und knüpft daran folgende Bemerkungen. Der gestern gewünschte Passus, wornach das Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten als ein allgemein feststehendes bezeichnet wird, sei in dem Alinea 4 mit dem Beisatze aufgenommen worden, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes nur auf dem im Einvernehmen beider Reichsteile bestimmten Wege eine Änderung erleiden können. Ebenso habe das Ministerium geglaubt, dem Wunsche des Reichskanzlers zu entsprechen, indem es in Alinea 5 entschieden betonte, dass Änderungen in den Staatsgrundgesetzen nur mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates erfolgen können, infolge dessen im Absatze 6 an den Landtag die Aufforderung zur Entsendung seiner Vertreter in den Reichsrat ergeht. Eine Gegenstellung Böhmens zu den andern Ländern zu berühren, wurde vermieden. Auch wurde im Absatz 7 unterlassen, eine Gewährleistung der Rechte Böhmens hervorzuheben, während das Ministerium keinen Anstand zu nehmen dachte zu sagen, dass das kaiserliche Wort allen Völkern ihre Rechte gewährleiste, worin einerseits die Zusicherung für Böhmen enthalten, andererseits die Gewähr der gleichzeitigen Ausdehnung auf alle Länder ausgesprochen sei. Schließlich erwähnt der Präsident, dass der Finanzminister bei der Redigierung des vorliegenden Entwurfes nicht zugegen war und vielleicht Bemerkungen hierzu zu machen haben werde.

Se. k. u. k. apost. Majestät erblicken in dem Absatz 4 des Entwurfes den schwierigsten Punkt. Vor allem finden Se. Majestät die spezielle Hervorhebung der „Wahl der Delegierten“ nicht motiviert. Dadurch, dass nur dieser eine Wunsch hier zur Sprache gebracht wird, werde der Anschein begründet, als ob gegen die andern kein Anstand obwalten würde. Se. Majestät sind der Ansicht, dass die Erwähnung der Delegiertenwahl füglich ganz weg[en] könnte. Dagegen vermissen Allerhöchstdieselben einen sehr wichtigen Passus des vom gemeinsamen Ministerium vorgelegten Entwurfes, nämlich denjenigen, wornach auch die auf bestimmte Zeit geschlossenen Bestimmungen des Übereinkommens über die gemeinsamen Angelegen-

^a *Liegt dem Originalprotokoll bei; Druck als Beilage 606 a zu diesem Protokoll.*

² *Siehe dazu MR. I v. 20. 10. 1871/I Anm. 3.*

heiten nur auf dem durch dieses Übereinkommen bezeichneten Wege erneuert werden können. Im Allgemeinen erscheine der Absatz 4 des neuen Entwurfes Se. Majestät nicht präzisen genug. Der Eingang, wornach „die Bestimmungen über die gemeinsamen Angelegenheiten nur auf dem im Einvernehmen beider Reichsteile bestimmten Wege eine Änderung erleiden können“, spreche indirekt aus, dass eigentlich eine Änderung stattfinden soll, und dies werde doch selbst von dem böhmischen Landtage nicht beabsichtigt. Die Fassung der Alinea 4 in dem Entwurfe des gemeinsamen Ministeriums sei jedenfalls eine prägnantere. Se. Majestät geruhe denselben zu verlesen. Er lautet:

„Wir müssen jedoch ausdrücklich hervorheben, dass die über die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten und das Verhältnis der beiden Teile der Gesamtmonarchie zu einander durch die Vereinbarung der legislativen Körper dieser Teile, des Reichsrates und des ungarischen Reichstags, geschaffenen, mit Unserer Sanktion versehenen Gesetz in volle Rechtskraft für die ganze Monarchie erwachsen sind und nur auf dem durch dieses Übereinkommen bezeichneten Wege geändert oder, insofern die Bestimmungen dieses Übereinkommens auf bestimmte Zeit geschlossen worden sind, erneuert werden, in den Bereich der Kompetenz eines andern legislativen Faktors aber nicht gezogen werden können.“

Der Präsident des Ministerrates erlaubt sich, die Hervorhebung der „Delegiertenwahl“ [] dadurch zu begründen, dass dieser Absatz von den gemeinsamen Angelegenheiten handelt, in Betreff der letzteren aber kein anderer als der auf die Delegiertenwahl bezügliche Antrag vorliegt und dass, wenn im Nachsatz die „Delegiertenwahl“ nicht speziell hervorgehoben wäre, der Vordersatz, welcher die Bestimmungen über die gemeinsamen Angelegenheiten als allgemein giltiges Gesetz bezeichnet, der Rechtfertigung entbehren würde.

Se. Majestät geruhe zu bemerken, dass im Schlusssatz der Alinea 4 der hinsichtlich der Delegiertenwahl ausgesprochene Wunsch als ein Gegenstand der Beschlussfassung des Reichsrates bezeichnet wird, während der Eingang von Bestimmungen über die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten handelt, welche nicht bloß Gegenstand des Reichsrates, sondern auch des ungarischen Reichstags sind. Wohl sei das Gesetz, auf welches sich der Schlusssatz der Alinea 4 bezieht, ein cisleithanisches, aber ein zum österreichisch-ungarischen Ausgleich gehöriges Gesetz.

Der Präsident des Ministerrates erklärt sich bereit, den Passus über die Delegiertenwahl, wenn es der Ah. Wunsch ist, wegzulassen. Ebenso würde er kein Bedenken haben, den Satz über die auf bestimmte Zeit vereinbarten Bestimmungen aufzunehmen, nur erlaube er sich aufmerksam zu machen, dass dann nicht, wie in dem Entwurf des gemeinsamen Ministeriums beantragt ist, von einer Erneuerung auf dem „durch dieses Übereinkommen bezeichneten Wege“ gesprochen werden könnte, da das Übereinkommen darüber nichts festsetzt. Es müsste vielmehr gesagt werden: „können nur auf demselben Weg, auf dem sie zustande kamen, eine Abänderung erleiden, oder insofern die Bestimmungen dieses Übereinkommens auf bestimmte Zeit geschlossen worden sind, erneuert werden.“ Infolge der Weglassung der „Delegiertenwahl“ aus dem 4. Absatz hätte dann im Eingang des 5. Absatzes das Wort „weitere“ (Vorschläge) zu entfallen.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhe zum 5. Absatz des Entwurfes, welcher von der Änderung der Staatsgrundgesetze handelt, zu bemerken, derselbe involviere in der vorliegenden Fassung die Idee, dass, wenn beide Häuser des Reichsrates den Ausgleich akzeptieren, letzterer dadurch schon Rechtskraft erlangt und die Möglichkeit, auch auf von Regierungswegen Änderungen zustande zu bringen, ausgeschlossen ist.

Der Präsident des Ministerrates erlaubt sich zur Behebung dieses Bedenkens die Einschaltung der Worte „und mit Unserer Sanktion“ nach den Worten „mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates“ in Vorschlag zu bringen, worauf

Se. k. u. k. apost. Majestät zu erwägen geben, ob nicht neben dem Vorbehalt der Ah. Sanktion, welcher zum mindesten aufgenommen werden müsste, auch von Regierungsvorlagen Erwähnung zu machen wäre.

Der Präsident des Ministerrates spricht den Wunsch aus, dass, um der Regierung möglichst freie Hand zu lassen, von Regierungsvorlagen nichts gesagt werden möge. Es sei [] hervorgehoben worden, dass, wenn jetzt von Regierungsvorlagen die Rede wäre, die Gegenpartei finden würde, Se. Majestät haben die Anträge des böhmischen Landtages schon im vorhinein genehmigt und seien bereit, die Einbringung der bezüglichlichen Regierungsvorlagen anzuordnen. Werde aber von letzteren keine Erwähnung gemacht, so behalte die Regierung freie Hand, diejenigen einzubringen, welche sie für angemessen hält und Se. Majestät zu genehmigen finden.

Hierauf spricht der Finanzminister auf Ah. Aufforderung seine Ansicht über den Reskriptsentwurf nachstehend aus. Es falle ihm außerordentlich schwer, ein detailliertes Gutachten abzugeben, da er bei der Verfassung des Entwurfes nicht mitgewirkt hat und auch bei jener des gemeinsamen Ministeriums in keiner Weise beteiligt war, daher nur unter dem Eindrucke des eben Gehörten stehe. Er müsse sagen, dass ihm der neue Entwurf gegenüber einigen sehr drastischen Punkten des gestrigen zwar etwas abgeblasst erscheine, nichtsdestoweniger ziehe sich auch durch den vorliegenden Entwurf ein Gedanke als roter Faden durch, den er perhorreszieren möchte. Es sei dies die gestern ausgesprochene, heute angedeutete Ah. Genehmigung der in den Ausgleichsanträgen enthaltenen Bestimmungen. Der gestrige Entwurf involvierte eine Engagierung des Ah. Wortes; dieser Passus [] wie er glaube, gefallen; allein heute höre er von einer vollen Gewährleistung der Rechte aller Länder. Der neue Entwurf sei eine Abschwächung im Wortlaut, aber eine Ausdehnung in der Sache; es sei nicht mehr von einer bloßen Anerkennung der Rechte Böhmens die Rede, sondern es werden allen Ländern, welche Separationsgelüste haben, ihre Rechte gewährleistet – Rechte, welche mit der Einheit der Monarchie unvereinbar sind.

Der Finanzminister nimmt weiter Anstoß an der im zweiten Absatze des neuen Entwurfes bezogenen „Zusicherung einer Revision“ der Beziehungen Böhmens zum Gesamtreiche. Eine Revision sei die Ordnung eines unklaren oder nicht zu Recht bestehenden Verhältnisses. Dies möchte er der Verfassung gegenüber nicht aussprechen. Leider sei man durch eine unklare Stilisierung des Ah. Reskriptes vom 12. September 1871³ dahin gelangt, dass in der Adresse gleich die förmliche Anerkennung des böhmischen Staatsrechts dankend angenommen wurde. Er wünschte nicht, dass dieses Missverständnis auch in das zweite Ah. Reskript übergehe. Eine Revision der Beziehungen zum Gesamtreiche sei in den Reskripten vom 25. August 1870⁴ und 12. September 1871 nicht zugesichert, sondern nur in Aussicht gestellt worden. Auch Alinea 3 enthalte eine Anerkennung, indem die Adressanträge als eine Grundlage für weitere Verhandlungen bezeichnet werden. Es scheine ihm, dass in dem vorliegenden Entwurf die von den böhmischen Parteiführern heiß angestrebte Engagierung des Ah. Wortes dennoch, wenngleich in etwas abgeblasster Weise, ihren Ausdruck gefunden hat. Die

³ Zum Reskript v. 12. 9. 1871 siehe MR. v. 23. 9. 1871/I, Anm. 1.

⁴ Mit dem kaiserlichen Reskript v. 25. 8. 1870 war der böhmische Landtag am 30. 8. 1870 eröffnet worden, abgedruckt u. a. in PRAGER ABENDBLATT v. 30. 8. 1870.

Ah. Person Sr. Majestät soll aber in keiner Weise engagiert werden, weder direkt, wie gestern, noch indirekt, wie heute. Mit der Hervorhebung der „Delegiertenwahl“ im 4. Absatze könne er auch nicht einverstanden sein. Entweder müssten alle Detailpunkte oder keiner derselben Aufnahme finden. Was die im 5. Absatze berührte Änderung der Staatsgrundgesetze betrifft, so habe er sich schon gestern die ehrerbietige Bemerkung erlaubt, dass es wohl notwendig sei, die Ah. Sanktion ausdrücklich vorzubehalten, sonst gewänne es den Anschein, dass die Vorlagen des böhmischen Landtages bereits von Sr. apost. Majestät genehmigt seien und nur noch der Zustimmung beider Häuser des Reichsrates bedürfen. So stehe die Sache nicht. Der Reichsrat möge welche Beschlüsse immer fassen, Sr. Majestät stehe frei, sie zu genehmigen oder nicht.

Wenn er nun den Gesamteindruck des neuen Entwurfes jenem des vom gemeinsamen Ministerium verfassten entgegenstelle, so könne er sich auch heute nur entschieden für den letzteren aussprechen. Der gegenwärtig vorliegende erscheine ihm nur als eine abgeblasste Variante des gestrigen; er spreche, wenn auch stillschweigend und verblümt, die Anerkennung dessen aus, was die Adresse wünscht. Die Sache müsse aber eine res integra bleiben, die Krone soll sich in keiner Beziehung engagieren, weder „Ja“ noch „Nein“ sagen, sondern sich die weitere Aktion vorbehalten.

Der Präsident des Ministerrates erwidert, eine Engagierung Sr. Majestät komme im ganzen Entwurfe nicht vor; ebenso wenig eine Anerkennung, dass die Vorlagen des böhmischen Landtages eine passende Grundlage weiterer Verhandlungen bieten. Die Bedenken des Finanzministers in diesen beiden Richtungen scheinen ihm daher unbegründet. Das Bedenken in Betreff der „zugesicherten“ Revision der Beziehungen Böhmens zum Gesamtreiche könne dadurch behoben werden, dass das Wort „zugesicherten“ durch „in Aussicht gestellten“ ersetzt wird. Was die Erwähnung der „Delegiertenwahl“ betrifft, so habe er sich schon bereit erklärt, selbe fallen zu lassen. Der Anstand gegen Alinea 5 (Abänderung der Staatsgrundgesetze) [] durch den Beisatz „und mit Unserer Sanktion“ vollständig beseitigt. Der Finanzminister habe weiter bemerkt, dass die Gewährleistung der Rechte, welche in dem gestrigen Entwurfe bloß bezüglich Böhmens ausgesprochen wurde, heute auf alle nach Separation strebenden Völker ausgedehnt werde. Von „nach Separation strebenden Völkern“ komme durchaus nichts vor. Aber eben dadurch, dass die Gewährleistung auf alle Völker Ausdehnung findet, werde dem gestern erhobenen Anstand, dass die Vorschläge Böhmens als bereit gewährt erscheinen würden, die Spitze genommen. Das kaiserliche Wort werde den verfassungstreuesten Ländern ebenso wie dem Königreiche Böhmen entgegengehalten und dadurch ausgesprochen, dass Se. Majestät entschlossen sind, mit gleicher Gerechtigkeit gegen alle vorzugehen. Dies sei keine Bloßstellung Sr. Majestät, sondern ein Gedanke, den jeder im Herzen trägt, der in Sr. Majestät den Schutz seiner Rechte erblickt.

Der Landesverteidigungsminister schließt sich ganz der gegenüber den Bedenken des Finanzministers abgegebenen Äußerung des Präsidenten des Ministerrates an und hebt hervor, dass der neue Entwurf sich in zwei Punkten von dem früheren vorteilhaft unterscheidet. Im Eingange werde das Ah. Reskript vom 25. August 1870 bezogen. Dadurch werde kundgegeben, dass ein Faden wieder aufgenommen wird, den man früher schon zu spinnen angefangen hat, dass man daher mit der gegenwärtigen Aktion nicht ganz neu vor das Publikum tritt. Dies sei für das dermalige Ministerium von Vorteil, weil das bezogene Reskript über Antrag eines früheren Ministeriums erflossen ist. Als ein weiterer Vorzug des neuen Entwurfes erscheine ihm die Ausdehnung der Ah. Gewährleistung auf die Rechte aller Völker. Dieser

Passus diene ebenso den regierungsfreundlichen Parteien zur Stärkung ihrer Hoffnungen, als auf regierungsfeindlichen Seiten erkannt werden muss, dass man ihnen in gleicher Weise gerecht werden will, wie allen übrigen Parteien, die sich jetzt schon für die Regierungspolitik erklären. Was die 4 Alinea (Abänderung der Bestimmungen über die gemeinsamen Angelegenheiten) anbelangt, so glaube auch er, dass hier der Passus in Betreff der Erneuerung der auf bestimmte Zeit vereinbarten Bestimmungen in der vom gemeinsamen Ministerium vorgeschlagenen Fassung [einge]fügt werden könnte.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen auf den vierten Absatz als den wichtigsten nochmals zurückzukommen und die Frage zu stellen, ob die Minister spezielle Gründe dagegen haben, dass derselbe in der jedenfalls präziseren Fassung des gemeinsamen Ministeriums aufgenommen werde. Dem Sinne nach sei in beiden Entwürfen dasselbe ausgesprochen, nur mit verschiedenen Worten; aber eben deshalb und weil ein besonderer Nachdruck auf Präzision gelegt wird, weil es ferner notwendig ist, gegenüber der dem Ausgleich widerstrebenden Partei zu manifestieren, dass die Regierung verfassungsmäßig vorgeht, sei nicht abzusehen, welcher Grund gegen die Annahme jener Fassung spreche, die vom gemeinsamen Ministerium vorgeschlagen worden ist und auf welche von dem letzteren ein besonderer Wert gelegt wird.

Der Präsident des Ministerrates weist auf die in der gestrigen Konferenz vom Minister Ritter v. Grocholski gemachte Bemerkung hin, dass die vom gemeinsamen Ministerium beantragte Fassung dieser Alinea es den Böhmen entschieden unmöglich machen würde, im Reichsrat zu erscheinen. Das diesseitige Ministerium habe die gleiche Aufrechthaltung des Gesetzes ausgesprochen, dabei aber jenen Passus vermieden, welcher seitens der Böhmen von ihrem – er gebe zu, unannehmbaren – Standpunkte die Nichtbeschickung des Reichsrates zur Folge hätte.

Se. Majestät geruhen zu bemerken, dass dies schon einen sehr hohen Grad von Stützigkeit seitens der Böhmen bezeugen würde. Bei genauer Lesung beider Entwürfe ergebe sich, dass beide in der Sache dasselbe besagen. Auch der in dem heute vorliegenden Entwurf bezeichnete Weg sei kein anderer und könne kein anderer sein, als der des Reichsrates und des ungarischen Reichstages.

Minister Ritter v. Grocholski glaubt doch einige merkliche Verschiedenheiten zwischen beiden Fassungen zu finden.

1. darin, dass die Rechtsbeständigkeit des Gesetzes nach dem Entwurf des diesseitigen Ministeriums einzig und allein von dem Ah. Worte Sr. Majestät abhängig gemacht wird, während sie nach der Fassung des gemeinsamen Ministeriums eine Folge der Vereinbarung beider Legislativen ist, was die Böhmen nicht zugeben wollen, obwohl sie nichts dagegen haben würden, dass in Zukunft Abänderungen nur im Wege beider Legislativen erfolgen;
2. dass in der Fassung des gemeinsamen Ministeriums den Böhmen das Recht abgesprochen wird, über den österreichisch-ungarischen Ausgleich mitzureden.

Dies geschehe im diesseitigen Entwurf nicht, sondern es werde nur erklärt, dass die Bestimmungen über die gemeinsamen Angelegenheiten zu Recht bestehen und eine Abänderung nur auf dem Wege stattfinden kann, auf welchem die Bestimmungen selbst zustande gekommen sind. Es handle sich ja darum, den Böhmen eine Brücke zu bauen. Allerdings tragen sie selbst Schuld an der Lage; davon müsse aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen abgesehen werden. Er wolle sich schließlich erlauben, noch hinsichtlich des letzteren Passus seine Ansicht auszusprechen. Der Finanzminister habe darin eine Zusicherung auch für die

übrigen Separatisten gefunden. Er hätte ein anderes Bedenken, habe es auch bei der diesfälligen Besprechung der Minister geltend gemacht und sei nicht ganz vom Gegenteil überzeugt worden. Ihm mache nämlich der Absatz 7 den Eindruck, dass die Spitze desselben gegen die Deutschen gekehrt ist, die, soviel jetzt bekannt ist, im Reichsrath nicht erscheinen wollen. Er würde nicht wünschen, dass Se. Majestät im Voraus einen Standpunkt einnehmen, welcher den Schein einer Parteinahme für den einen oder den anderen Teil haben könnte.

Se. Majestät geruhen zu bemerken, dass der in den Schlussworten, welche von der schweren Verantwortung der Fernbleibenden spreche, gelegene Vorwurf sich ebenso gut gegen die Böhmen wenden kann.

Der Kultus- und Unterrichtsminister möchte gerade darauf Gewicht legen, dass diese Verantwortung den Böhmen vorgehalten werde; denn es sei nicht zu leugnen, dass die Böhmen starrsinnig sind, und eben deshalb sei es gut, ihnen die Folgen eines zu schroffen Beharrens auf ihrem Standpunkt nahe zu legen. Allerdings könne der Satz auch auf andere bezogen werden, allein, er enthalte nur die volle Wahrheit. Der Unterrichtsminister ist überzeugt, dass ein Wort von Sr. Majestät in dieser Richtung bei dem böhmischen Landtage die Wirkung nicht verfehlen wird.

Der Präsident des Ministerrates bringt über Ah. Aufforderung nochmals den ganzen Entwurf zur Verlesung, wobei in Alinea 1 statt „zugesicherte“ mit Ah. Zustimmung der Ausdruck „in Aussicht gestellte“ (Revision) gesetzt und Alinea 4, nachdem [] Beitritt aller Minister der Passus von den Delegationswahlen weggelassen worden, nachstehend formuliert erscheint: „Die Bestimmungen über die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie sind durch Unsere kaiserliche und königliche Sanktion allgemein giltiges Gesetz geworden und können nur auf demselben Weg, auf dem sie zustande kamen, eine Abänderung erleiden oder, insoferne die Bestimmungen dieses Übereinkommens auf bestimmte Zeit geschlossen worden sind, erneuert werden.“

Minister Ritter v. Grocholski bringt in Anregung, ob nicht statt „können“ das Wort „könnten“ zu gebrauchen wäre.

Se. Majestät sind nicht dieser Meinung, indem Allerhöchstdieselben den Ausdruck „können“ vorsichtiger finden.

Der Finanzminister tritt der Ah. ausgesprochenen Ansicht mit dem Bemerkens bei, dass das Wort „könnte“ schon die Absicht ausdrücken würde, Abänderungen an den Bestimmungen über die gemeinsamen Angelegenheiten wirklich vorzunehmen. Dabei erlaubt er sich zu wiederholen, dass er auch jetzt noch nur dem vom gemeinsamen Ministerium vorgeschlagenen Entwurf in seiner Gänze zustimmen könnte.

Se. Majestät geruhen noch auf den Schlusspassus der 4. Alinea des vom gemeinsamen Ministerium verfassten Entwurfes aufmerksam zu machen, wornach die durch Vereinbarung des Reichsrates und ungarischen Reichstages geschaffenen und Ah. sanktionierten Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten in den Bereich der Kompetenz eines anderen legislativen Faktors nicht gezogen werden können. Dieser Passus enthalte allerdings eine Zurechtweisung des böhmischen Landtages.

Der Präsident des Ministerrates erlaubt sich in Betreff dieses Satzes auf die Bestimmung der Landesordnungen hinzuweisen, wornach es jedem Landtage freisteht, über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich der Rückwirkung auf das Land Anträge zu stellen. Man könne demnach nicht sagen, dass dieselben unbedingt der Kompetenz der Landtage entrückt sind.

Der Finanzminister erlaubt sich in Anregung zu bringen, ob nicht in Alinea 3, wornach der böhmische Landtag mit seinen in der Adresse unterbreiten Vorschlägen die Möglichkeit gegeben hat, zu dem Werke der Verständigung und Versöhnung zu schreiten, etwa durch das Wort „überhaupt die Möglichkeit gegeben“ der Gedanke ausgedrückt werden könnte, dass die Anerkennung dieser Möglichkeit nicht auch auf den Inhalt der Vorschläge ausgedehnt wird.

Se. Majestät glauben in dem Worte „Möglichkeit“ keine Anerkennung des Inhaltes der Vorschläge finden zu sollen. Es werde damit nur ausgedrückt, dass es durch die Vorschläge des böhmischen Landtages überhaupt ausführbar geworden ist, in der Ausgleichsangelegenheit auf verfassungsmäßigem Wege einen Schritt weiter zu gehen.

Der Präsident des Ministerrates proponiert die Worte „durch die Uns unterbreiten, konkreten“ Vorschläge“.

Der Finanzminister würde diese Fassung noch weiter gehend finden, welche Ansicht auch Se. Majestät teilen.

Der Handelsminister gibt zu erwägen, ob gegen die Berufung des Ah. Reskripts vom Jahre 1870 in der Alinea 2 nicht von ungarischer Seite Bedenken in der Richtung erhoben werden dürften, dass die cisleithanische Regierung für sich allein nicht die Revision der Beziehungen zum Gesamtreiche zusagen könne.

Se. Majestät geruhen zu bemerken, diese Berufung sei nur eine Zitation, und zwar eine wortgetreue Zitation eines historischen Faktums. Allerhöchstdieselben würden gerade in der Ausführung des Reskriptes vom Jahre 1870 einen Fortschritt erblicken.

Minister Ritter v. Grocholski glaubt, dass, wie der Entwurf nunmehr stilisiert ist, das gemeinsame Ministerium wohl keinen Anstand dagegen werde erheben können.

Se. Majestät finden dies nicht so außer Zweifel stehend. Allerhöchstdieselben haben zwar nicht die Absicht, jetzt zu entscheiden, glauben aber, dass in dem vorliegenden Entwurf mit anderen Worten dasselbe gesagt ist, was der Entwurf des gemeinsamen Ministeriums enthält.

Der Kultus- und Unterrichtsminister erlaubt sich zu bemerken, dass der Entwurf des gemeinsamen Ministeriums etwas zu dozierend sei und dass es in einem Moment, wo man den Böhmen einen Übergang möglich machen will, es nicht geraten schiene, die Sache zu brüskieren.

Se. apost. Majestät geruhen die Diskussion über das Reskript mit der Aufforderung an den Präsidenten des Ministerrates, den Entwurf womöglich heute noch dem gemeinsamen Ministerium mitzuteilen und mit dem Beifügen Ag. zu schließen, dass die Besprechung der einzelnen Punkte des Ausgleiches einer späteren Konferenz vorbehalten bleibt⁵.

II. Se. k. u. k. apost. Majestät sehen Sich veranlasst, den Allerhöchstdenselben vorliegenden au. Vortrag des Handelsministers in Betreff der Konzessionierung der Eisenbahn von Lemberg über Stryj an die Landesgrenze am Beskid und von Stryj nach Stanislau, welche bereits

⁵ *Nachdem Hohenwart den hier besprochenen Entwurf Beust überbracht hatte, lehnten ihn der Reichskanzler und die beigezogenen Minister Andrassy und Lonyay ab, siehe dazu den Vortrag (K.) Beusts v. 21. 10. 1871, HHSTA., Kab. Archiv, Geheimakten 17 b, Fasz. Denkschriften 1871–1875, fol. 64–67, anbei eine Liste der von ihnen beanstandeten Punkte des Reskriptentwurfes und der Fundamentalartikel. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 22. 10. 1871/I.*

den Gegenstand einer Ministerkonferenz gebildet hat, nochmals zur Sprache zu bringen⁶. Allerhöchstieselben seien vor längerer Zeit von verschiedenen Seiten gebeten worden, dass die Konzession für diese Bahn der Gesellschaft Borkowski & Konsorten, welche sich auf gegebene Zusicherungen beruft, verliehen werden möge.

Der Handelsminister ist der Ansicht, dass, wenn auch, was er aber nicht glaube, von einem früheren Minister Zusicherungen erteilt worden sein sollten, dies die Regierung nicht binden könne, die Konzession an eine andere Gesellschaft zu vergeben als an jene, welche das günstigste Offert macht. Das Konsortium Fürst Poniński stelle geringere Anforderungen als das Konsortium des Grafen Borkowski. Mit Rücksicht drauf habe er seinen au. Antrag gestellt, und es wäre ihm unmöglich, auf Grund des Gesetzes die Verleihung der Konzession an das Konsortium Borkowski zu befürworten.

Se. Majestät geruhen zu bemerken, dass, wie Allerhöchstdenselben dargestellt worden ist, das Konsortium Borkowski namhafte Auslagen für Vorarbeiten gemacht haben soll und stellen die Frage, ob hieraus diesem Konsortium Entschädigungsansprüche erwachsen sind.

Minister Ritter v. Grocholski hat gehört, dass das Konsortium Borkowski, nachdem die Angelegenheit im Ministerrat entschieden wurde, eine Konsultation ausgezeichneter Advokaten eingeleitet hat und dieses sich dahin ausgesprochen haben, dass Graf Borkowski auf Grund der schriftlichen Aufforderungen, welche er von der gewesenen Handelsverwaltung in Händen hat, im Rechtswege die Finanzverwaltung auf Schadenersatz belangen kann. Inwiefern dieses Gutachten der Rechtsverständigen stichhältig ist, wisse er nicht.

Se. Majestät geruhen an den Finanzminister die Frage zu richten, ob ihm nicht bekannt sei, wie es sich mit den angeblichen Zusicherungen verhalte.

Der Finanzminister erklärt darüber keine Auskunft geben zu können. Graf Borkowski behaupte allerdings, Zusicherungen in den Händen zu haben; der Finanzminister habe selbe aber nicht eingesehen.

Minister Ritter v. Grocholski glaubt, dass Graf Borkowski keine Zusicherungen, wohl aber Aufforderungen besitzen dürfte, zu trassieren und seine Organe mit jenen des Handelsministeriums zur Ausarbeitung des Projektes zu vereinigen. Ihm scheine aber, obwohl er seinerzeit im Ministerrate entgegengesetzter Ansicht war, dass, wie die Sachen jetzt stehen, schwerlich etwas anderes zu tun sei, als die Konzession dem Konsortium Poniński zu erteilen.

Der Finanzminister ist in der Lage, einige tatsächliche Umstände zur Kenntnis zu bringen. Er sei für die Verleihung an das Konsortium Borkowski gewesen, weil ihm nicht das wohlfeilere Offert als das unbedingt bessere und für den Staat vorteilhaftere erscheint. Im Gesetze liege kein Anhaltspunkt, Borkowskis früheres Projekt auszuschließen, da der Regierung ausdrücklich das Recht der Wahl vorbehalten worden ist. Poniński habe das der Ziffer nach günstigere Offert gestellt, aber seine Konzessionsrechte bereits der allgemeinen österreichischen Bank abgetreten. Er habe mit großer Mühe die Kautions von einer Million Gulden bei der Zentralkassa erlegt. Vor einigen Tagen seien die Aktien der allgemeinen österreichi-

⁶ Fortsetzung des MR. II v. 20. 5. 1871/III und des MR. v. 30. 8. 1871/I (beide nicht mehr vorhanden). Mit Ab. E. v. 25. 5. 1871 auf Vortrag Schäffles v. 20. 5. 1871, hatte der Kaiser das vom Reichsrat angenommene Gesetz über die Bedingungen für die Errichtung dieser Eisenbahnlinie sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1750/1871; publiziert als R.G.B.L. Nr. 51/1871. Zur öffentlichen Ausschreibung VA, HM. allg., Ktn. 66, III Ea, Fasz. 45, Nr. 10029/1871; zur Vorgeschichte der später so genannten Erzherzog-Albrecht-Bahn, STRACH, Geschichte der Eisenbahnen 1/2: 134 ff.

schen Bank bedeutend (bis unter pari) geworfen worden, weil sich in der öffentlichen Meinung die Ansicht festgestellt hat, dass es gar nicht möglich sein wird, mit dem von Poniński angebotenen Betrag die Bahn zustande zu bringen.

Der Handelsminister erwidert, er gestehe, dass er von diesen Tatsachen keine Kenntnis erlangt habe, dagegen aufmerksam machen möchte, dass die im Geiste des Gesetzes beschlossene Konzessionierung des Konsortiums Poniński bei anderen Geldmächten allerdings üble Aufnahme gefunden habe. Er glaube, dass solchen allgemeinen Berichten nicht unbedingter Glauben beigelegt werden sollte. Jedenfalls seien damals, als er die Angelegenheit im Ministerrate vorbrachte, diese Tatsachen nicht vorhanden gewesen. Er wisse nicht, ob Poniński sich ganz zurückgezogen hat, kenne auch die heutige Lage der allgemeinen österreichischen Bank nicht genau; nach der damals angestellten Untersuchung aber musste er annehmen, dass Fürst Poniński geldkräftig genug sei. Es sei richtig, dass die Regierung nicht gebunden sei, das wohlfeilste Offert zu wählen, aber ebenso gewiss sei es, dass, wenn unter mehreren fähigen Bewerbern einer ein bedeutendes Minderangebot macht, die Konzession diesem zugeschlagen werden soll. Es sei somit strikte nach dem Gesetze vorgegangen worden, nachdem die Geldkraft des Konsortiums Poniński nicht wohl bezweifelt werden konnte.

Se. Majestät geruhen die Sitzung zu schließen⁷.

Wien, am 21. Oktober 1871. Hohenwart.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 11. November 1871. Franz Joseph.

Nr. 606a An den Landtag Unseres Königreiches Böhmen, o.O., o.D.

Beilage zum MRProt v. 21. 10. 1871, MRZ. 113

1. An den Landtag Unseres Königreiches Böhmen
2. Mit Unserem Reskripte vom 12. September d.J. haben Wir den Wunsch ausgesprochen, den dem Königreiche Böhmen bereits mit Unserem Reskript vom 25. August 1870 zugesicherten^a Revision seiner Beziehungen zum Gesamtreiche nunmehr ernstlich in Angriff zu nehmen und den Landtag aufgefordert, hiezu die Initiative zu ergreifen.
3. Bereitwillig ist der Landtag Unserem Wunsche entgegengekommen, und hat durch die mit der alleruntertänigsten Adresse vom 10. d.M. unterbreiteten Vorschläge Uns die Möglichkeit gegeben, im Vereine mit allen Unseren treuen Völkern an das ersehnte Werk der Verständigung und Versöhnung zu schreiten.
4. Die Bestimmungen über die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie sind durch Unsere kaiserlichen und königlichen Sanktion allgemein giltiges Gesetz geworden und können nur auf^b dem im Einvernehmen der beiden Reichsteile bestimmten We-

^a Das Wort zugesicherten *durchgestrichen und ersetzt durch* in Aussicht gestellten.

⁷ Auf Vortrag Schäffles v. 10. 10. 1871 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 22. 10. 1871 zu Gunsten des Konsortiums Poniński, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3661/1871; die Konzessionsurkunde publiziert als R.GBL. Nr. 135/1871.

ge eine Abänderung erleiden. Es wird daher der Uns hinsichtlich der Wahl der Delegierten ausgesprochene Wunsch einen Gegenstand der Beschlussfassung des Reichsrates zu bilden haben^b.

5. Die Vorschläge, welche Uns der Landtag in Betreff der Stellung des Königreiches Böhmen im Verbands der nicht ungarischen Königreiche und Länder unterbreitet hat, bedingen mehrfache Änderungen in den von Uns erlassenen Staatsgrundgesetzen, die nur mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates^c erfolgen können.

6. Wir fordern nunmehr den Landtag auf, durch Entsendung seiner Vertreter in den Reichsrat zum dem großen Werke der Versöhnung mitzuwirken und bereitwillig den Beweis zu geben, brüderlicher Gesinnung für alle Völker des Reiches, achtungsvoller Berücksichtigung jeglichen Rechtsanspruchs und patriotischer Würdigung der unabweislichen Bedürfnisse Unserer Monarchie.

7. Wir erwarten umso zuversichtlicher, dass derselbe Unserer Aufforderung nachkommen werde, als alle Unsere treuen Völker in Unserem kaiserlichen und königlichen Worte die volle Gewährleistung ihrer Rechte erblickend, demselben rückhaltslos vertrauen können, und schwere Verantwortung vor dem Reiche und vor ihren Mitbürgern dereinst diejenigen treffen müsste, die durch ihr Fernbleiben das Werk allgemeiner Versöhnung vereiteln würden, das eben nur durch das Zusammenwirken Aller zum segensvollen, die Gewähr der Dauer in sich tragenden Abschlusse gelangen kann.

8. Hiemit entbieten Wir dem Landtage Unseren kaiserlichen und königlichen Gruß.

Nr. 607 Ministerrat, Wien, 22. Oktober 1871

RS. und bA.; P. Artus; VS. Kaiser; BdE. und anw. Hohenwart (22. 10.), Holzgethan 26. 10., Scholl 27. 10., Jireček 27. 10., Schäßfle 28. 10., Habietinek 31. 10., Grocholski 1. 11.

[I.] Abänderungen in den böhmischen Fundamentalartikeln.

KZ. 2819 – MRZ. 114

Protokoll des zu Wien am 22. Oktober 1871 abgehaltenen Ministerrates unter dem Ah. Vor- sitze Sr. Majestät des Kaisers.

[I.] Se. Majestät geruhen dem Ministerrate zu eröffnen, dass Se. Majestät nach reiflicher Erwägung der Situation und der verschiedenen Entwürfe zu dem an den böhmischen Landtag zu erlassenden Reskripte Allerhöchstsich entschlossen haben, das Reskript in der letzten Fassung des gemeinsamen Ministeriums zu akzeptieren, weil es nichts enthalte, was in Böhmen nicht angenommen werden könnte, und weil es die speziellen Punkte präzisiere, deren Festhaltung vom Standpunkte der für die Monarchie gemeinsamen Gesetze unerlässlich sei¹.

^{b-b} *Durchgestrichen und ersetzt durch demselben Wege, auf dem sie zustande kamen, eine Abänderung erleiden, oder, insoferne die Bestimmungen dieses Übereinkommens auf bestimmte Zeit geschlossen worden sind, erneuert werden.*

^c *Eingefügt und mit unserer Sanktion.*

¹ *Fortsetzung des MR. v. 21. 10. 1871/I. Zur Entscheidung zu Gunsten des Entwurfes der gemeinsamen Minister – am 21. oder 22. 10. 1871 – siehe WERTHEIMER, Andrassy 1: 600 f.; SCHÄFFLE, Aus meinem Leben 2: 239. Zur endgültigen, am 30. Oktober 1871 an den böhmischen Landtag ergangenen Fassung des Reskripts siehe BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 206.*

Es sei daher Sr. Majestät dringender Wunsch, dass diese Fassung auch von Seite des Ministerrates akzeptiert und für die Reichsratsbeschickung seitens der Böhmen der volle Einfluss eingesetzt werde. Da beabsichtigt sei, die Parteiführer hieher zu berufen, so werde ihnen die Lage klar dargelegt und namentlich dringend vorgestellt werden müssen, dass ihnen eine sehr schwere Verantwortung zufallen würde, wenn sie den jetzigen für sie sehr günstigen Moment nicht benützen würden, wo im Reichsrate eine ihnen freundliche Zweidrittelmajorität zu finden gewiss sei². Wenn sie die augenblickliche günstige Konstellation ungenützt vorübergehen lassen, würde hiedurch die Erreichung ihrer Wünsche voraussichtlich wieder in die Ferne gerückt, was doch ihren Interessen nicht entsprechen könnte.

Nachdem über Befragen Sr. Majestät von Seite des Ministerrates in dieser Beziehung eine Äußerung nicht erfolgt, geruhen Se. Majestät anzudeuten, dass nunmehr noch die anderen Punkte der Fundamentalartikel zu besprechen seien, deren Abänderung im Laufe der vorangegangenen Verhandlungen als notwendig angeregt wurde³. Es werde sich empfehlen, die böhmischen Parteiführer auch darauf aufmerksam zu machen, damit sie wissen, woran sie seien^a. Der erste Punkt, welcher vielleicht nicht dringend, aber doch ziemlich entscheidend sei, betreffe das ganze Verhältnis, wie der Beitritt der Böhmen zustande kommen und wie vorgegangen werden soll, um die Sanktionierung dessen zu umgehen, was bereits sanktioniert sei. Insoferne die die gemeinsamen Gesetze betreffenden Punkte etwa in den Krönungseid aufgenommen werden wollten, müsste man sich über den Vorgang klar werden, da eine nochmalige eidliche Bekräftigung dieser Gesetze nicht zulässig wäre.

Der Vorsitzende des Ministerrates bemerkt, dass der Krönungseid sich auf das nicht erstrecken könnte, was der böhmische Landtag jetzt anstrebe, sondern nur darauf, dass Se. Majestät den Gesetzen und Rechten des Landes gemäß regieren zu wollen erklären. Die Fundamentalartikel würden zwar allerdings eine Beilage des Krönungseides [] als solche aber nicht beschworen. Ebenso würde auch keine Ah. Sanktion Platz greifen.

Se. Majestät geruhen aufmerksam zu machen, dass sich das Operat in zwei Gruppen teile. Einmal sei der Ausgleich mit Ungarn im Detail darin aufgenommen und dann die Veränderungen in Bezug auf die Verfassung. Die letzteren würden jedenfalls im Reichsrate behandelt werden müssen.

Der Vorsitzende des Ministerrates bemerkt, es würden zwei Vorlagen zu machen sein, eine den Delegiertenkongress, die andere den Senat betreffend, welche Vorlagen auf demselben Wege zum Gesetze werden würden wie die bisherigen und an die Stelle des jetzigen Reichsratsstatutes zu treten hätten.

Se. Majestät geruhen anzudeuten, dass also hienach das übrige auf den Ausgleich Bezügliche nur als eine Erklärung des böhmischen Landtages anzusehen wäre.

Minister Ritter v. Grocholski erlaubt sich, vor der Besprechung der einzelnen Punkte seiner Überzeugung Ausdruck zu geben, dass, falls das Reskript in der letzten Fassung des gemeinsamen Ministeriums hinausgeht, die Böhmen nicht in den Reichsrat kommen. Denn, wenn Se. Majestät aussprechen, dass die 1867er Verfassungsgesetze verbindende Kraft haben, werden sie darauf nicht eingehen. Und wenn gesagt werde, sie hätten den Ah. Wünschen von

^a Vom Protokollführer rechtsbrüchig unterstrichen beige setzt Prinzipielle Frage hinsichtlich der Ausgleichsbestimmungen. Modus procedendi.

² Zur voraussichtlichen 2/3 Mehrheit im Reichsrat siehe MR. I v. 20. 10. 1871/I, Anm. 16.

³ Zu den Fundamentalartikeln siehe MR. v. 9. 10. 1871/IV.

ihrem Standpunkte entsprochen, so heie das, sie haben den Ah. Wnschen nicht entsprochen. Es seien dies zwei Bedenken, welche die Bhmen von dem Eingehen auf weitere Verhandlungen abhalten werden. Was, im Falle es zu weiteren Verhandlungen kme, den modus procedendi bezglich der Fundamentalartikel betreffe, so enthalten diese Punkte, welche ein nderung der bestehenden Gesetze nicht notwendig machen. Bezglich dieser Punkte liege ein Anlass zu einer Vorlage an den Reichsrat nicht vor, die Regierung knne solche Punkte gar nicht einbringen und msste einer Verhandlung darber im Reichsrat entgegen treten, wenn etwa die Bhmen selbst sie einbringen wollten. Bezglich der anderen Punkte wre, soweit es sich um nderungen der gegenwrtigen Reichsverfassung handle, eine Regierungsvorlage zu machen, in welcher die als notwendig erkannten nderungen der bhmischen Propositionen Bercksichtigung zu finden htten. Was dann noch brig bliebe, wrde lediglich das Verhltnis zwischen Sr. Majestt und Bhmen betreffen. In Absicht auf den Krnungseid scheine fr Bhmen noch keine feste Norm zu bestehen, es mssten also in dieser Richtung vorher Feststellungen erfolgen.

Se. Majestt geruhen zu bemerken, dass es sich um die prinzipielle Frage bezglich der Ausgleichsbestimmungen handle. Der bhmische Landtag spreche noch immer an, dass Bhmen nachtrglich beizutreten habe. Die Ausgleichsgesetze seien aber in Ungarn bereits beschworen, wo sie eine Beilage des Krnungseides bildeten. Sr. Majestt sei nun darum zu tun, nicht in die Lage zu kommen, dass von bhmischer Seite die Anforderung herantrete, die Ausgleichsgesetze noch einmal zu beschwren. Wenn der Landtag fr sich seinen Beitritt feierlich erklren wolle, so sei das seine Sache.

Der Minister fr Kultus und Unterricht weist darauf hin, dass durch den Landtagsbeschluss die Zustimmung Bhmens bereits ausgesprochen sei, daher keinen Gegenstand einer weiteren Ah. Sanktion bilde. Den Krnungseid betreffend, so sei derselbe vor und nach 1627 normiert und festgestellt gewesen und beziehe sich auf die Handhabung der Rechte und Privilegien des Landes, welche letztere auch smtlich nicht blo, soweit sie das ffentliche Recht des Landes betrafen, bei der jedesmaligen Krnung zur kniglich Besttigung vorgelegt wurden und diese auch erhielten, welche Praxis bis zur Regierung der Kaiserin Maria Theresia beobachtet wurde⁴. Wie es bei der Krnung 1838 [sic!] gehalten worden, sei ihm augenblicklich nicht gegenwrtig, er glaube aber, dass auch damals nebst dem Krnungseide die knigliche Besttigung der Privilegien erfolgte⁵.

Der Finanzminister wre mit einer frmlichen Vorlage der Fundamentalartikel an den Reichsrat nicht einverstanden. Sie sttzen sich auf § 19 der Landesordnung, welcher dem Landtage das Recht einrume, aus Rcksichten auf das Land nderungen von Reichsgesetzen zu beantragen⁶. Weder die Landesordnung noch das Reichsratsstatut bestimmen, dass die Regierung sich mit solchen Antrgen identifizieren msse. Dies wrde aber geschehen, wenn die Fundamentalartikel als Regierungsvorlage an den Reichsrat geleitet wrden. Eine solche Identifizierung der Regierung msste er entschieden perhorreszieren. Der Ausgleich sei bisher immer in den Reichsrat hineingetragen worden, statt aus ihm hervorzugehen. Die Methode des vorhergehenden Paktierens sei verfassungswidrig und gebe der lrmenden Op-

⁴ *Zur erneuerten Landesordnung von 1627, in der dies (neu) geregelt war* RENTZOW, Entstehungs- und Wirkungsgeschichte, mit umfangreichen weiteren Literaturhinweisen.

⁵ *Die Krnung Kaiser Ferdinand I. zum Knig von Bhmen hatte am 7. 11. 1836 stattgefunden*, HOENSCH, Geschichte Bhmens, 315.

⁶ R.G.B.L. Nr. 20/1861, Beilage II l.

position eine gewisse Berechtigung, so wie die Versuche, die Ah. Person Sr. Majestät zu engagieren, höchst bedenklich erschienen, so dass er dem Himmel danke, dass die Sache nun eine Wendung genommen. Er wäre daher nicht für eine Regierungsvorlage, sondern dafür, dass die Fundamentalartikel dem Reichsrat einfach als Wunsch des böhmischen Landtages mitgeteilt werden. Im Reichsrat würde dann eine Sichtung des Materiales nach den für die weitere Behandlung maßgebenden prinzipiellen Gesichtspunkten einzutreten haben.

Se. Majestät geruhen anzudeuten, dass der Weg von Regierungsvorlagen ein verfassungswidriger wohl nicht wäre, da die Regierung in der Lage sei, jede Vorlage an den Reichsrat zu bringen. Der Modus des Finanzministers hätte das gegen sich, dass dann alles in den Reichsrat käme, auch das, was die gemeinsamen Gesetze betreffe.

Der Finanzminister erlaubt sich zu bemerken, dass das Sache der Sichtung wäre, welche zu bewirken der Regierung obliegen würde. Er halte eine Regierungsvorlage, welche die Proponenten befriedigen würde, für kaum möglich, er wenigstens würde sich nicht für fähig erachten, eine solche auszuarbeiten. In dem vom ihm angedeuteten Vorgange sei ein Ausweg tale quale gelegen.

Der Vorsitzende des Ministerrates betont, die von dem Finanzminister befürwortete sei keine andere als diejenige Methode, welche die ganze Zeit her befolgt worden. Das Resultat sei gewesen, dass ein Ausgleich nicht zustande kam. Die Böhmen blieben auf der einen, der Reichsrat auf der anderen Seite. Dass die Böhmen diesen Weg jetzt akzeptieren sollten, sei keineswegs zu erwarten. Die Regierung musste die Vermittlung übernehmen, die Propositionen mittelst einer Vorlage an den Reichsrat zur Verhandlung und Entscheidung zu bringen. Ob die ganze Vorlage angenommen werden würde, sei eine andere Frage, wofür die Regierung nicht einzustehen habe. Wenn es übrigens für so schwer gehalten werde, für die Vorlage eine Form zu finden, welche die Proponenten befriedigen würde, so handle es sich zunächst nicht darum, sondern um eine Vorlage, welche die Regierung befriedigen würde. Es wäre daher besser, wenn die Ausscheidung des vor den Reichsrat nicht Gehörigen von Seite der Regierung erfolgt.

Minister Ritter v. Grocholski macht zunächst aufmerksam, dass ungeachtet die galizische Resolution ausdrücklich auf § 19 der Landesordnung basiert war⁷, was bei den böhmischen Propositionen nicht der Fall, da es nicht gesagt werde und da der ganze Geist ein Anknüpfen an historische Rechtsgrundlagen entnehmen lasse, man die galizische Resolution gleichwohl nicht einbringen wollte, von der Ansicht ausgehend, dass ein Antrag eines Landtages als solcher im Reichsrat nicht eingebracht werden könne. Aus der Geschichte der galizischen Resolution im Reichsrat, welche Minister Ritter v. Grocholski in eingehender Darstellung entwickelt, gehe klar hervor, dass die Verfassungspartei an der in den Bestimmungen der Verfassung gegründeten Ansicht festhielt, dass ein Antrag eines Landtages als solcher im Reichsrat nicht eingebracht werden kann. Tatsächlich sei auch die galizische Resolution erst vor das Haus gekommen, als dieselbe in Folge Ersuchens des Ausschusses diesem von der Regierung und zwar einfach zur Kenntnisnahme mitgeteilt worden war, und nachdem der Ausschuss infolgedessen selbst den Antrag gestellt hatte, dass ihm die mitgeteilte Resolution vom Hause zur Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen werde. Bei dieser Gelegenheit wolle er nicht mit Stillschweigen übergehen, dass er gehört habe, die Böhmen sollen darauf ausgehen, dass das ganze Elaborat als Mitteilung an den Reichsrat komme,

⁷ Zur galizischen Resolution und ihrer Behandlung im Reichsrat siehe MR. v. 5. 5. 1869/XII; die galizischen Landesordnung abgedruckt als RGBl. Nr. 20/1861, Beilage II o.

welcher dann en bloc darüber Beschluss fassen würde. Er wäre gegen diesen Modus, dessen Durchführbarkeit ihm auch sehr fraglich schiene. Es gebe, wie er glaube, nur einen Weg, nämlich den einer Regierungsvorlage über die Kompetenz jener Vertretungskörper, welche an die Stelle des Reichsrates zu treten hätten.

Se. Majestät geruhen zu bemerken, dass es sich hauptsächlich darum handle, dass die Regierung in die Lage komme, das Nichtdurchführbare selbst auszuschneiden. Jetzt könnten die Böhmen vorher schon davon verständigt werden, unter Angabe der Gründe der Undurchführbarkeit, deren sich genug finden lassen. Sr. Majestät sei nur darum zu tun, dass die Böhmen kommen und dass die beanstandeten Punkte ausgeschieden werden. Das übrige sei Sache der Taktik. Vielleicht ginge auch das an, die Sache en bloc einzubringen und die notwendigen Abänderungen durch das Herrenhaus zustande zu bringen.

Der Vorsitzende des Ministerrates erlaubt sich zu bemerken, dass dann die Regierungsvorlage alles, auch das Gemeinsame enthalten und die Modifikation dem Reichsrate von vornherein überlassen bleiben müsste. Er halte es aber für unbedingt notwendig, dass mit den Böhmen früher Rücksprache gepflogen werde, da sie das Recht haben, von der Regierung ein loyales Vorgehen ihnen gegenüber zu verlangen. Es müsste ihnen präzisiert werden, welche Abänderungen als notwendig erkannt würden.

Der Handelsminister gibt motiviert seiner Überzeugung Ausdruck, dass die Böhmen nach dem in Aussicht genommenen Reskripte nicht kommen und sohin das Ausgleichswerk in Frage gestellt werden dürfte.

Der Finanzminister meint, dass die Rücksicht auf das Hieherkommen der Böhmen die allein maßgebende Rücksicht nicht sein könne. Die weitaus höhere Rücksicht sei die Existenz des Reiches, dessen Bestand übrigens auch von dem Erscheinen der Böhmen hier nicht abhängig sei.

Der Handelsminister verwahrt sich dagegen, dass er irgendetwas gesagt hätte, was die Auffassung der Vorstimme motivieren könnte. Die Frage, wie es zu ermöglichen, auf dem eingeschlagenen Wege weiter vorwärts zu schreiten, erscheine mit Rücksicht auf die bisherigen Resultate und insbesondere mit Rücksicht darauf, dass man in dem mit dem Eintritte der Böhmen vervollständigten Abgeordnetenhaus auf eine Regierungspartei von 138 Stimmen zählen könnte, wohl berechtigt, zumal wenn man sich nur einer Negation und nicht positiven Ratschlägen gegenüber befinde, welcher andere Weg eingeschlagen werden sollte. Er wisse kein anderes Regierungssystem, welche unter den gegebenen Verhältnissen für die Dauer und mit Aussicht auf Erfolg möglich wäre. Es handle sich somit in der Tat wesentlich darum, das Erscheinen der Böhmen zu ermöglichen. Nach seiner festen Überzeugung aber würden sie nicht kommen.

Minister Ritter v. Grocholski meint, versuchen könne man es, der Erfolg aber sei sehr ungewiss. Er wisse nicht einmal, ob sich die Unterhändler werden bereit finden lassen, hier zu kommen.

Der Handelsminister sieht voraus, dass die Unterhändler auch über die meritorischen Änderungen werden Aufschlüsse haben wollen. Ohne zu wissen, wozu die Regierung im äußersten Falle bereit sei, werden sie in nichts eingehen.

Der [Justiz]minister meint, es hänge die Entscheidung in dieser von der Frage ab, soll die Ausgleichaktion fortgesetzt werden oder nicht. Wird sie heute abgebrochen, ist es immer möglich, dass die Verhältnisse sich so gestalten, dass sie späterhin wieder aufgenommen werden könnte. Wird sie aber jetzt fortgeführt und scheitert sie in den nächsten weiteren Stadien,

dann dürfte auf eine spätere Wiederaufnahme wohl kaum mehr zu hoffen sein. Es komme also darauf an, sie jetzt so fortzuführen, dass sie Aussicht auf einen Erfolg hat. Von diesem Gesichtspunkte halte er für unbedingt notwendig, die Sache mit den Führern durchzusprechen und sich ihrer Zustimmung zu versichern, da sonst ein Erfolg nicht zu erzielen wäre. In Bezug darauf, dass man nicht das ganze Operat bei Reichsrat einbringe, sondern dass auf Grund der Fundamentalartikel Vorlagen an den Reichsrat gemacht werden, sei er einverstanden.

Auch der Unterrichtsminister betont, dass es unerlässlich sei, mit den Führern früher Rücksprache zu nehmen, da schon aus psychologischen Gründen auf viel weniger Willfährigkeit ihrerseits würde gezählt werden können, wenn man ihnen gegenüber nicht rückhaltlos vorgehen würde.

Se. Majestät geruhen das Resultat der Besprechung dahin zu reassumieren, dass sonach auf Grundlage des Operates, insoferne die Verfassung geändert werde und insoferne es die Regierung akzeptiert, Vorlagen an den Reichsrat zu machen wären. Es werde dies jedenfalls der loyalste Vorgang sein. Da hiemit die prinzipielle Frage hinsichtlich der auf den Ausgleich bezüglichen Punkte gelöst erscheint, geruhen Se. Majestät auf die Besprechung der übrigen Punkte zu übergehen^b. Der nächste dieser Punkte ist die Wahl in die Delegation aus den Mitgliedern des Delegiertenkongresses. Hierüber besteht zwar keine Meinungsverschiedenheit. Da aber das Operat hierüber nichts enthalte, müsste die Sache doch irgendwo saniert werden. In der Sache selbst habe die Wahl durch die Landtage manche Vorteile für sich. Es sei eine Operation weniger⁸.

Der Vorsitzende des Ministerrates weist auf die Unzweckmäßigkeit des gegenwärtigen Vorganges hin, der, soweit es die Wahl der Delegierten aus den kleineren Ländern betreffe, welche nur zwei oder drei Mitglieder in das Abgeordnetenhaus entsenden, selbst zu lächerlichen Absurditäten führe.

Minister Ritter v. Grocholski meint, dass diesfalls eine Vorlage an den Reichsrat zu machen wäre, da ein Landesgesetz das nicht beschließen könne. Von Einfluss wird es übrigens sein, ob das Herrenhaus bleibt oder nicht, daher diese Frage vorerst in suspenso bleiben dürfte^c.

Se. Majestät geruhen als weiteren Punkt die Notwendigkeit hervorzuheben, dass klar gestellt werde, dass die Übereinkommen mit Ungarn mit bestimmter Zeitdauer (Quote und Handelsbündnis) nur durch die Reichsvertretung zu erneuern sein werden.

Der Vorsitzende des Ministerrates bemerkt, dass diese Kompetenz in den Wirkungskreis des Delegiertenkongresses aufzunehmen sein würde.

Se. Majestät geruhen zu bemerken, dass die vollkommene Klarstellung der Sache nach allen Seiten erfolgen müsste, da die Böhmen andere Gedanken haben^d. Ein weiterer Punkt sei die Veränderung des Namens⁹. So gleichgiltig die Sache für Se. Majestät wäre, so sei diese Änderung ja doch eigentlich lächerlich.

^b Vom Protokollführer rechtsbrüchig unterstrichen beige setzt Delegationswahl.

^c Vom Protokollführer rechtsbrüchig unterstrichen beige setzt Kompetenz wegen Änderung des Übereinkommens mit Ungarn.

^d Vom Protokollführer rechtsbrüchig unterstrichen beige setzt Namensänderung des Reichsvertretungskörpers

⁸ Die Frage der Delegationen bzw. der Delegierten war in den Artikeln III–V der Fundamentalartikel behandelt worden.

⁹ Artikel XII der Fundamentalartikel.

Der Minister für Landesverteidigung findet auch, dass sich die Beibehaltung der bisherigen Bezeichnung empfehlen würde.

Der Vorsitzende des Ministerrates glaubt, dass, wenn das Herrenhaus bleibe, eine gemeinsame Bezeichnung ohnehin für beide Häuser, für den Delegiertenkongress und das Herrenhaus zusammen, gefunden werden müsste. Das wäre vielleicht der Name Reichsrat.

Der Unterrichtsminister erkennt diesen Vorschlag als den zweckmäßigsten an.

Se. Majestät geruhen anzudeuten, dass „Delegiertenkongress“ eigentlich dasselbe sei wie „Abgeordnetenhaus“.

Der Unterrichtsminister meint, der Name erinnere an Vorgänge in früheren Jahrhunderten (unter Kaiser Ferdinand I.), wo Versuche gemacht wurden, Deputationen aller Landtage zu gemeinsamen Beratungen zu vereinen¹⁰.

Der Finanzminister findet in dem Worte „Delegierten“ im Gegensatze zu „Abgeordneten“ eine gewisse, mehr separatistische Tendenz.

Se. Majestät geruhen zu bemerken, dass die Frage doch gewiss eine hervorragende Bedeutung nicht habe, namentlich nicht vom Standpunkte der Nützlichkeit. Das Verbleiben bei dem bisherigen schiene das Nächstgelegene^e. Einer der wichtigsten Punkte sei aber das Herrenhaus. In dieser Beziehung müsse den Böhmen gesagt werden, dass auf die proponierte Aufhebung des Herrenhauses nicht eingegangen werden könne, auch nicht zu erwarten wäre, dass das Herrenhaus zu dem ihm angesonnenen Selbstmorde sich bereit finden ließe, daher die Sache sich als unausführbar darstelle¹¹. Se. Majestät wollen jedoch eine Neubildung des Herrenhauses nicht ausschließen. Dasselbe hätte außer den bestehenden erblichen Mitgliedern und nebst den Erzbischöfen und Fürstbischöfen aus einer gesetzlich festgestellten Zahl von lebenslänglichen Mitgliedern zu bestehen, so dass Pairsschübe ausgeschlossen blieben und Ernennungen nur bei Vakanzen stattfinden würden. Se. Majestät wären geneigt, die kaiserliche Wahl auch noch dadurch zu beschränken, dass die normierte Gesamtzahl der lebenslänglichen Mitglieder nach einem gewissen Schlüssel auf die einzelnen Länder aufgeteilt würde. Das Aufhören der Pairsschübe würde sich sehr empfehlen. Se. Majestät geruhen die Minister aufzufordern, sich über das Projekt auszusprechen.

Der Vorsitzende des Ministerrates findet eine so geartete Gestaltung des Herrenhauses ganz zweckentsprechend. Nur dürfte, da Se. Majestät ohnedies geneigt seien, eine Beschränkung des Ah. Ernennungsrechtes aus Rücksicht auf die Länder eintreten zu lassen, vielleicht noch einen Schritt weiter gegangen und zugelassen werden, dass behufs der Ernennung der lebenslänglichen Mitglieder Sr. Majestät von den Landtagen Kandidaten vorgeschlagen werden, aus welchen Sr. Majestät wählen würden.

Se. Majestät geruhen diese Modalität als akzeptabel zu bezeichnen.

Der Handelsminister meint, dass in dieser Zusammensetzung auf die Zustimmung der Böhmen zur Beibehaltung des Herrenhauses gerechnet werden könnte.

^e Vom Protokollführer rechtsbrüchig unterstrichen beige setzt Herrenhaus.

¹⁰ Zu diesen Versuchen, d. h. zur Initiative zur Abbaltung von General- und Ausschuslandtagen, KOHLER, Ferdinand I., 172–176.

¹¹ Artikel XVII der Fundamentalartikel proponierte an Stelle des Herrenhauses die Schaffung eines Senats.

Dem Minister Ritter v. Grocholski schein ein solches Herrenhaus mit beschränkter Mitgliederzahl und so festgesetzt, dass der Krone das Recht benommen wäre, weitere Mitglieder zu ernennen, weder liberal noch entsprechend. Es könnte zufällig ein so starrer Körper daraus entstehen, dass jedes Regieren unmöglich wäre, da, was sehr wohl zu bedenken, man kein Mittel dagegen hätte, wie die Auflösung bei dem Abgeordnetenhaus.

Der Handelsminister meint, wenn die Ernennungen über Vorschlag der Landtage erfolgen, dadurch doch Sicherheit dafür gegeben wäre, dass der Geist der Landtage im Herrenhaus zur Geltung käme. Die von der Vorstimme angedeutete Gefahr schiene ihm daher nicht so groß. Für das Verlangen der Böhmen nach Beschränkung der Zahl der Mitglieder des Senates ist namentlich die Befürchtung maßgebend, dass einem Wechsel des Regierungssystems dort der archimedische Punkt für Partioperationen entgegengesetzter Richtung gefunden werden könnte. Deswegen würden die Böhmen das Herrenhaus in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung nie akzeptieren. Auf das System der Kontingentierung und der Kandidatur aus den Landtagen dürften sie aber eingehen.

Der Finanzminister könnte sich mit dem Systeme des Vorschlages nicht befreunden, welches anderwärts auch nur sehr ausnahmsweise vorkomme. Das Herrenhaus habe das Gegengewicht zu bilden in der Hand der Krone. Gewählt soll in eine zweite Kammer werden, zur ersten sollen ausschließlich Ah. Ernennungen erfolgen. Er wäre daher gegen diesen Vorschlag.

Dem Justizminister scheint in der Sache zweierlei in Betracht zu kommen. Einmal der Modus der Ernennungen. Und da glaube er, dass die Kontingentierung nur so weit stattzufinden hätte, dass für die einzelnen Länder eine Maximalzahl von Mitgliedern feststellt und Sr. Majestät anheimgegeben würde, die Ernennungen für ein Land bis zu dieser Maximalzahl zu vollziehen oder Vakanz zu lassen. Dies würde namentlich für Fälle ungeeigneter Vorschläge seitens der Landtage freie Hand lassen. Das Zweite wäre, dass, da nach den Fundamentalartikeln der Wirkungskreis des Reichsgerichtes an den Senat übergehen, das Reichsgericht somit entfallen sollte, im Falle der Beibehaltung des Herrenhauses die Frage wegen des Reichsgerichtes gleichzeitig in Erwägung gezogen werden sollte, weil beide Fälle möglich wären, dass das Reichsgericht entweder fortbestehen bleibt, wenn das Herrenhaus belassen wird, oder aufgehoben wird. Die böhmischen Führer haben die Aufhebung des Reichsgerichtes sehr betont, es sollte daher mit ihnen darüber jedenfalls gesprochen werden.

Der Unterrichtsminister weist darauf hin, dass in anderen Ländern die Oberhäuser eine gewisse Judikatur haben, deren eventuelle Überweisung wohl auch hier keinen Anstand hätte.

Der Vorsitzende des Ministerrates meint, dass, wenn der Senat nicht zustande kommen, auch der für ihn projektierte Wirkungskreis wegfalle, das Reichsgericht somit nicht berührt werde, welches also vorläufig weiter zu bestehen hätte, so wenig nach den bisherigen Erfahrungen dafür spreche, da das Reichsgericht in seiner jetzigen Zusammensetzung nicht sowohl ein Gerichtshof als eine politische Körperschaft sei. Indes könnte den böhmischen Herren überlassen werden, sich über ihre Wünsche in dieser Richtung auszusprechen. Gegen die Andeutungen des Justizministers wegen des Rechtes innerhalb der für ein Land festgesetzten Mitgliederzahl Vakanz zu lassen, glaube er bemerken zu sollen, dass die Rücksichten welche dadurch gewahrt werden wollen, allenfalls gegen die Kontingentierung überhaupt

geltend gemacht werden könnten. Wenn aber das Prinzip der Verteilung angenommen werde, sei ein derartiger Vorgang unmöglich, da ja jedes Land entsprechend, d. i. durch die auf dasselbe entfallende Mitgliederanzahl, vertreten sein müsste.

Der Finanzminister kommt darauf zurück, dass dieses Vorschlagssystem doch höchst bedenklich sei. Se. Majestät werden in die Lage kommen, auf Grund der Vorschläge Personen welcher immer Art zu ernennen. Die Beschränkung auf die Terna hebe die Ah. Ernennung eigentlich auf, und würde im weiteren Verlaufe ein Herrenhaus da sein, dessen Mitglieder von Sr. Majestät eigentlich nicht ernannt worden wären. Er sei daher entschieden gegen die Kontingentierung, gegen den Vorschlag und für die ausschließliche Ah. Ernennung.

Se. Majestät verkennen die Unzukömmlichkeiten nicht, die aus der Beschränkung auf die Ternavorschläge sich ergeben könnten und deren Konsequenzen eventuell umso genauer in das Auge zu fassen sein dürften, als man einem entsprechenden Herrenhause gegenüber in der Tat kein Mittel hätte^f.

Der Vorsitzende des Ministerrates bemerkt, dass vielleicht geradezu die Wahl aus den Landtagen für die Dauer des Landtagsmandates zu akzeptieren wäre.

Dem Handelsminister schiene das eine Wiederholung des Delegiertenkongresses.

Auch Se. Majestät geruhen dem Zweifel Ausdruck zu geben, ob sich eine zweimalige Wahl empfehlen würde.

Minister Ritter v. Grocholski würde für diesen Fall den Landtagen das Recht geben, nicht aus ihrer Mitte zu wählen, da erfahrungsmäßig sehr tüchtige Kräfte des Landes nicht in den Landtag kommen. Das Mandat dürfte jedoch nur für die Dauer der Session gelten. Am liebsten wäre ihm aber, wenn es bliebe wie es jetzt ist. Die Erfahrungen mit dem jetzigen Herrenhause mögen allerdings nicht die wünschenswerten gewesen sein, es wäre aber doch so das Angemessenste. Übrigens würde er daraus keine Kapitalfrage machen. Wenn die Böhmen in die Belassung des Oberhauses eingehen, sei die Form nicht relevant.

Der Präsident des Ministerrates bemerkt, dass, wenn auch die in den Propositionen enthaltenen Bestimmungen für den Senat berechnet waren, die Beschränkung der Zahl und die Verteilung auf die Länder doch jedenfalls eintreten sollte.

Se. Majestät geruhen anzudeuten, dass dadurch jedenfalls die Pairsschübe verhindert würden, welche, ob sie nach rechts oder links erfolgten, immer mit gewissen Unzuträglichkeiten verbunden waren und nicht zur Vermehrung der Würde des Herrenhauses beitrugen. In dieser Zusammensetzung und mit den angedeuteten Beschränkungen würde das Herrenhaus an Autorität und an Stetigkeit gewinnen, welche letztere insbesondere unter den hier obwaltenden Verhältnissen nur sehr wünschenswert wäre^{g,12}. Se. Majestät geruhen den Punkt wegen der Inanspruchnahme der landtäglichen Ingerenz hinsichtlich der eventuellen künftigen Änderung des Maßstabes der Aufteilung des Rekrutenkontingentes auf das Land zur Sprache zu bringen. Dieser Punkt sei zwar nur prinzipieller Natur, es wäre aber doch namentlich wegen der Konsequenzen sehr nützlich, denselben auszuschneiden. Das Bezielte sei unklar, greife aber doch unzweifelhaft in das Wehrgesetz ein¹³.

^f *Gestrichen* Ein Ausweg könnte allenfalls darin gefunden werden, dass die Ernennungen nicht für die Lebensdauer erfolgen.

^g *Vom Protokollführer rechtsbrüchig unterstrichen beige* Landtagslegislative über Änderungen des Maßstabes der Rekrutenkontingentsverteilung.

¹² *Artikel XI/5 der Fundamentalartikel.*

¹³ *Wehrgesetz v. 5. 12. 1868, RGBL. Nr. 151/1868.*

Der Minister für Landesverteidigung setzt den bisherigen Vorgang auseinander, wornach das reichsrätlich bewilligte Rekrutenkontingent von der Regierung nach dem Maßstabe der männlichen Bevölkerung auf die einzelnen Länder verteilt wird.

Der Unterrichtsminister bemerkt, das Verlangen gehe nur dahin, dass der Landtag zu einer allfälligen Änderung dieses jetzt im Wehrgesetze normierten Verteilungsmaßstabes zustimme.

Se. Majestät geruhen zu bemerken, dass hienach, wenn es einmal notwendig werden sollte, in Beziehung auf diesen Maßstab eine Änderung eintreten zu lassen, ja alle Landtage gefragt werden müssten. Jedenfalls sei dieser Punkt jetzt im Wehrgesetze geregelt.

Der Finanzminister meint, dass, was dem böhmischen Landtage konzidiert würde, allen übrigen nicht vorenthalten werden könnte. Es müssten also allerdings 17 Landtage und Ungarn eine Ingerenz nehmen.

Der Minister für Landesverteidigung glaubt nicht, dass Ungarn darauf Einfluss zu nehmen hätte.

Se. Majestät geruhen der gegenteiligen Meinung Ausdruck zu geben. Man habe immer drauf gesehen, dass hier wie in Ungarn die ganz gleiche Behandlung der Leute stattfinde.

Der Minister für Landesverteidigung bemerkt, dass der Nachteil vielleicht nur in einer Verzögerung gelegen wäre. Die Bewilligung des Kontingentes würde bei der Reichsvertretung bleiben.

Der Vorsitzende des Ministerrates bemerkt, die ganze Bestimmung würde überhaupt nur für die voraussichtlich in weiter Ferne gelegene Eventualität praktisch wirksam werden, wenn der Reichsrat eine Änderung des Wehrgesetzes beschließen sollte.

Der Handelsminister glaubt, die fragliche Bestimmung sei der letzte Niederschlag der staatsrechtlichen Velleitäten, welche auch auf das Rekrutenbewilligungsrecht abzielten. Diese Bestimmung bilde nun einen Rest der diesfälligen Ansprüche, auf welchen wohl mehr mit Rücksicht auf die Bevölkerung Wert gelegt wurde. An und für sich sei die Bestimmung ganz unpraktisch, und sollte man meinen, dass die böhmischen Herren darauf nicht beharren werden.

Se. Majestät geruhen sonach Allerhöchstsich dahin auszusprechen, dass es sehr wichtig sei, diesen Punkt zu eliminieren, weil dadurch sehr viele Verwirrung herbeigeführt würde. Nach den in Ungarn in Bezug auf^h die das Heer betreffenden Punkte des Ausgleiches^h gemachten Erfahrungen könne man in diesen Dingen nicht vorsichtig genug sein^{i,14}. Übergehend auf den letzte Punkt, die Quoten und die gesamte Finanzfrage, geruhen Se. Majestät es als absolute Notwendigkeit zu bezeichnen, dass den Böhmen klar gemacht werde, wie hierauf unmöglich eingegangen werden könne. Sie dürften dies auch begreifen, zumal darauf hingewiesen werden könne, dass auch die Durchbringung dieser Sache im Reichsrate nicht möglich wäre.

^{h-h} *Korrektur Franz Josephs aus das Wehrgesetz.*

ⁱ *Vom Protokollführer rechtsbrüchig unterstrichen beige setzt Quoten- und Finanzfrage.*

¹⁴ *Artikel XV der Fundamentalartikel.*

Dem Handelsminister schiene es von Wichtigkeit, vor der Rücksprache mit den Unterhändlern zu einer Entscheidung darüber zu gelangen, was in dieser Beziehung zu geschehen hätte, ob es ganz beim Alten bleiben solle oder ob auf eine Quote vom Reiche an das Land in der Art, wie dies Galizien beansprucht habe, sich eingelassen werden könnte¹⁵.

Der Finanzminister erklärt jedes Rütteln an dem dermaligen Bestande für höchst bedenklich. Vom Besteuerungsrechte könne keine Rede sein, es greife so tief ein, dass man fremde Elemente unmöglich wirtschaften lassen könnte. Es wäre dies ein Experiment gefährlicher Art. Quote vom Reiche ist leicht gesagt, aber sehr schwer durchzuführen, da das richtige Ausmaß zu bestimmen kaum möglich sei. Die Folge wäre, dass entweder zu viel oder zu wenig gegeben würde. Gebe man zu wenig, so könne man überzeugt sein, dass die Länder so lange [] würden, bis sie das Fehlende bekommen. Er sei daher entschieden gegen jede solche Konzession als höchst gefährlich.

Se. Majestät geruhen anzudeuten, dass die Gefahren bei einer hinauszugehenden Quote doch vielleicht so groß nicht sein könnten, da man ja geben könne, was man wolle.

Der Vorsitzende des Ministerrates meint, dass, wenn ein Teil der Verwaltung in die Länder verlegt werde, es auch nicht möglich wäre, den Ländern nicht die Mittel zur Deckung des betreffenden Aufwandes zu geben. Die Einrichtung bestand ja bis zum Jahre 1850, dass die Länder für die Steuereinhebung gewisse Perzente erhoben¹⁶. Andererseits könnten nach Maßgabe des bisherigen Aufwandes bestimmte Beträge hinausgegeben werden. Die Berechnung aufgrund der Daten, welche dem Finanzministerium vorliegen müssen, könne dann nicht gar so schwierig sein, das Land würde vielleicht besser wirtschaften als das von hier aus möglich.

Der Finanzminister bemerkt, dass, was auf Lokal- und Landesanstalten verwendet werde, sich allerdings ziffermäßig feststellen lasse. Was von der Zentralverwaltung auf die einzelnen Länder entfalle, sei bei dem gegenwärtigen Rechnungssysteme geradezu unmöglich zu fixieren, was er aufgrund einer 40-jährigen Praxis zu versichern in der Lage sei.

Der Vorsitzende des Ministerrates weist darauf hin, dass es sich ja nicht um die volle rechnungsmäßige Richtigkeit der Ziffer, sondern um einen Durchschnitt handle. Er führt im Detail aus, wie in den innerösterreichischen Ländern hinsichtlich der Dominikalgerichte vorgegangen worden sei, deren Kosten durch die den Herrschaften überlassene Bezirksrente gedeckt wurden. Wenn also jetzt die unteren Instanzen der Landesverwaltung überwiesen werden, so werde doch der Kostenaufwand hiefür approximativ zu ermitteln sein.

Se. Majestät geruhen auf Ungarn und Kroatien hinzuweisen, wo dasselbe Verhältnis durchgeführt sei. Wenn dies dort möglich, so schiene es wohl auch für hier nicht unmöglich zu sein.

Minister Ritter v. Grocholski glaubt eine gewisse Kompetenz in der Frage für sich insoferne in Anspruch nehmen zu dürfen, als die betreffenden Propositionen des galizischen Landtages ihn zum Urheber haben. Dem Finanzminister gegenüber müsse er nun seine Ansicht unumwunden dahin aussprechen, dass, wenn es wirklich unmöglich wäre, diese Berechnungen zu liefern, dann alle Präliminare als reine Falsifikate betrachtet werden müssten. Es

¹⁵ Diese Forderung bildete Punkt 5 der galizischen Resolution v. 24. 9. 1868, zu ihr MR. v. 5. 5. 1869/XII, Anm. 34.

¹⁶ Zum – komplizierten – System der Steuereinhebung im Vormärz BRANDT, Neoabsolutismus 1: 14–23; zur Neuorganisation der Finanzlandesbehörden siehe MR. v. 27. 12. 1849/III, ÖMR. II/1, Nr. 238. und den Erlass des Finanzministeriums über die künftige Einrichtung der Landesfinanzbehörden v. 21. 5. 1850, R.GBL. Nr. 193/1850.

gebe zwei Grundlagen über die Berechnung des in Rede stehenden Aufwandes. Entweder das Ergebnis oder den Voranschlag. Wenn die Ermittlung der Ziffer nach dem Ergebnisse vielleicht Schwierigkeiten mache, so könne doch die Ausscheidung der betreffenden Posten aus dem Präliminare keine Anstände geben^j.

Der Finanzminister bemerkt, jeder Präliminar- sei mehr oder minder nur ein Ohngefähransatz. Wenn es sich z. B. handle um die Kosten der politischen Verwaltung, die an das Land übergehen solle, so genüge es nicht, die Summen für Gehalte, Pauschalien u. dgl. sicherzustellen. Es gebe noch eine Menge andere Auslagen, welche zum Teile in andere Länder übergreifen, in dem betreffenden Lande gar nicht in die reelle Gebarung kommen und nur rechnungsmäßig durchgeführt werden. Das lasse sich nicht ermitteln. Ebenso schwierig sei es bei dem Zentrale. Was entfalle von dem Ministerium des Inneren auf Böhmen?

Der Vorsitzende des Ministerrates bemerkt, das komme gar nicht in Frage, da die oberste Verwaltung hier bleibe.

Der Finanzminister meint, dass das Ministerium des Inneren denn doch gewiss nicht in seinem jetzigen Bestande beibehalten werden könnte.

Se. Majestät geruhen anzudeuten, dass sich bezüglich des Aufwandes für das Zentrale insoferne nichts ändern würde, als von den Ministerien kein Wirkungskreis an die Länder übergeht. Die oberste Verwaltung bleibe hier, daher ihr Aufwand auch fernerhin dem Reichsbudget zufiele.

Der Vorsitzende des Ministerrates führt in näherer Erörterung und unter Hinweisung auf Vorgänge bei Bauten aus, dass die anderen zu gewährenden Beträge dort voraussichtlich eine bessere nützlichere Verwendung finden würden. Es würde vielleicht auch mit den Geldern sparsamer gebart werden. Von diesem Standpunkte würde sich das System der Quoten an die Länder für die Finanzen selbst als vorteilhaft herausstellen.

Der Finanzminister bemerkt, dass die allgemeinen und motivierten Klagen über den Verfall der Landesstraßen eben nicht zu Gunsten einer noch weiteren Ausdehnung der autonomen Verwaltung sprechen dürften.

Se. Majestät geruhen anzudeuten, der Grund dieser Übelstände sei eben in der falschen Autonomie gelegen, in der nicht nur nicht fördernden, sondern störenden und hemmenden Nebenstellung der Staats- und autonomen Organe. Wenn aber, was beabsichtigt werde, das Ganze ein Guss werden würde, dürften sich weitaus günstigere Resultate der Autonomie zeigen.

Der Minister für Landesverteidigung meint, die Hinausgabe der Quoten könnte wohl vielleicht jetzt ihre großen Schwierigkeiten haben, für unmöglich halte er aber die Durchführung dieses Systemes nicht.

Der Finanzminister meint, wenn es zur Ausführung käme, würde der Staatskredit geradezu aufgehoben und eine finanzielle Katastrophe nahe gerückt.

Der Handelsminister würde für seine Person von dem von den Böhmen proponierten Quotensysteme nicht nur keine Gefahren besorgen, sondern, insoferne das Reichsdefizit dann zu einem Länderdefizit würde, von demselben sogar Vorteile für die Finanzlage des Reiches erwarten. Er unterlasse aber, das näher auszuführen, angesichts des allseitigen Widerstrebens gegen dieses System. Nur darauf glaube er hinweisen zu sollen, dass im Deutschen Reiche namentlich in Bezug auf die Steuerverwaltung weit weniger Einheit als notwendig er[] wurde, als in dem böhmischen Operate angesprochen werde.

^j *Gestrichen* Se. Majestät geruhen dieser Ansicht beizustimmen.

Nach einer hieran geknüpften Diskussion zwischen dem Handelsminister und dem Finanzminister über die diesfälligen Einrichtungen in Deutschland geruhen Se. Majestät anzudeuten, dass sonach die zu besprechen gewesenen Punkte so ziemlich erschöpft seien. Se. Majestät können nur dringend wünschen, dass den Herren aus Böhmen der durch die Situation gegebene Standpunkt sehr eindringlich klar gemacht, dass von sämtlichen Ministern gleichmäßig in diesem Sinne gewirkt und den Böhmen jede Hoffnung benommen werde, mehr zu erreichen. Es lasse sich erwarten, dass, wenn sie diese Überzeugung gewinnen, dies von dem erwünschten Einflusse auf ihre weiteren Schritte sein werde.

Se. Majestät geruhen hiernach die Sitzung zu schließen¹⁷.

Wien, am 22. Oktober 1871. Hohenwart.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 11. November 1871. Franz Joseph.

Nr. 608 Ministerrat, Wien, 23. Oktober 1871

RS. und bA.; P. Weber; VS. Hohenwart; BdE. und anw. (Hohenwart 23. 10.), Holzgethan 27. 10., Scholl 28. 10., Jireček 28. 10., Schäffle (bei II bis VII) 30. 10., Habietinek 31. 10., Grocholski 31. 10.

I. Gesetzesentwurf des steiermärkischen Landtages über die Einreihung der Straße von Cilli über St. Marein bis zur Einmündung in die Gösschach–Landesberger Straße in die Kategorie der Bezirksstraßen erster Klasse. II. Gesetzesentwurf des dalmatinischen Landtages wegen Einführung einer Hundesteuer. III. Zustimmungstelegramm der Gemeinde Žižkov und der kgl. Weinberggemeinde bei Prag. IV. Au. Adressen der Landtage in Galizien, Bukowina, Oberösterreich und Mähren. V. Verleihung des Ritterkreuzes vom Leopoldorden an den Hofrat und Polizeidirektor Ritter v. Hammer in Lemberg. VI. Bitte des patriotischen Hilfsvereines um eine Ah. Auszeichnung für den Hofrat Med. Dr. Billroth und für den Professor Med. Dr. Folwarczny. VII. Verleihung des Leopoldordens an den Ministerialrat Moritz Ritter v. Löhr; – der eisernen Krone III. Klasse an den Ministerialrat Krumhaar, und des Adels an den Gemeinderat Melingo. VIII. Auszeichnungsantrag für den technischen Akademiedirektor Reisinger in Lemberg. IX. Drei Gesetzesentwürfe des Kärntner Landtages, betreffend die Abänderung der Volksschulgesetze: a) zur Regelung der Errichtung, Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen; b) zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen; c) betreffend die Schulaufsicht. X. Neuerliche Beratung über die Ah. Sanktionierung des vom schlesischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurfes betreffend den Religionsunterricht in den Realschulen.

KZ. 2820 – MRZ. 115

Protokoll des zu Wien am 23. Oktober 1871 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitz Sr. Exzellenz des Herrn Präsidenten des Ministerrates und Ministers des Innern Grafen Hohenwart.

¹⁷ *Hohenwart, höchst widerwillig und sich der Aussichtslosigkeit des Unterfangens bewusst, berief am 23. 10. 1871 telegrafisch Clam-Martinic, Rieger, Egbert Belcredi und Pražák nach Wien, ZEITHAMMER, Zur Geschichte 2: 111.; zur Haltung Hohenwarts, AVA., Nachlass Hohenwart 13, Fasz. 1, fol. 19. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 25. 10. 1871/I.*

I. Der Präsident des Ministerrates als Minister des Innern erhält die Ermächtigung, für den beim steiermärkischen Landtag beschlossenen Gesetzentwurf, mit welchem die einen Teil des Straßenzuges von der südöstlich kroatisch-steirischen Grenze nach Kärnten bildenden Straße von Cilli über St. Marein bis zur Einmündung in die Pötschach–Windisch Landsberger Straße in die Kategorie der Bezirksstraßen erster Klasse eingereiht wird, nachdem der erste Teil des obenerwähnten Straßenzuges (nämlich von Cilli nach Windischgrätz) bereits in diese Kategorie gehört und der Verkehr daselbst bedeutend ist, die Ah. Sanktion einholen zu dürfen¹.

II. Der Präsident des Ministerrates als Minister des Innern bringt den vom dalmatinischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf zum Vortrage, womit die Gemeinden ermächtigt werden sollen, eine Auflage auf den Besitz von Hunden einzuführen². Gegen die Ah. Sanktionierung dieses Gesetzentwurfes sprechen nach den Anschauungen des Präsidenten einige Bedenken.

Im § 5 werde dem Gemeinderat das Recht der inappellabeln Entscheidung über Rekurse in Angelegenheiten der Ausführung dieses Gesetzes eingeräumt. Dies sei eine Bestimmung, die mit der Gemeindeordnung [] mit unserer [] überhaupt im Widerspruch [], wornach gegen Be[] der Gemeindevertretungen [] eine Berufung, sei es an den Landesausschuss, sei es an die lf. Behörden offen bleibt³. Ein solches Berufungsrecht sei umso notwendiger bei einem Besteuerungsgesetze, weil sonst die Gemeinde Partei und Richter in einer Person wäre und den Besteuerten der gebührende Rechtsschutz entzogen würde.

Der § 6 erkläre als aufrecht bestehend „die von den Gemeinden in Ausübung der Lokalpolizei in Betreff der Aufsicht über die Hunde bereits getroffenen Verfügungen“. Da diese Verfügungen nicht bekannt sind und möglicherweise gesetzwidrige Bestimmungen enthalten können, so erscheine es bedenklich, selbe durch diesen Gesetzentwurf ohne weiters in Bausch und Bögen zu sanktionieren.

Außer diesen zwei wesentlichen Anständen, welche der Ah. Sanktionierung des Gesetzentwurfes entgegenstehen, und [] als Gründe der Sanktionsverweigerung hinzuweisen wäre, ergeben sich noch zwei Bedenken, auf welche der Präsident den Statthalter bloß aufmerksam zu machen beabsichtigt. Diese seien: das Ausmaß der Taxe, welche mit einem Maximalbetrag von 8 fr. bestimmt ist, einem Betrag, der im Verhältnis mit anderen Ländern viel zu hoch gegriffen ist, da selbst in Niederösterreich die höchste Taxe 4 fr. beträgt. Weiter soll nach § 3 für jeden Wachhund auf Feld und Schiffen eine Registrierungstaxe von 50 Kreuzern gezahlt werden, ohne dass es klar wird, ob diese Registrierungstaxe nebst der Steuer einzuheben ist oder für die erwähnte Gattung von Hunden die Befreiung von der Steuerentrichtung beabsichtigt wird.

¹ *Der Landtag hatte das Gesetz in seiner 7. Sitzung am 28. 9. 1871 angenommen, PROT. LANDTAG STEIERMARK 68. Auf Vortrag Hobenwarts v. 23. 10. 1871 sanktionierte der Kaiser mit Ah. E. v. 28. 10. 1871 das Gesetz, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3752/1871; publiziert als LGBL. STEIERMARK Nr. 36/1871.*

² *Annahme des Gesetzentwurfes durch den dalmatinischen Landtag PROT. LANDTAG DALMATIEN 22. 9. 1871 (5. Sitzung) 65.*

³ *Das Berufungsrecht war in Art. XVIII des Gesetzes v. 5. 3. 1862 über die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens, RGBL. Nr. 18/1862, festgelegt.*

Der Landesverteidigungsminister ist mit der Nichterteilung der Ah. Sanktion umso mehr einverstanden, als die Durchführung des Gesetzes in den unwirtbaren Gegenden Dalmatiens, wo es schwer ist, [] einzuheben, [] Hindernissen ver[] wäre und der Taxbetrag unverhältnismäßig [] ist.

Die Konferenz stimmt dem Antrage des Präsidenten bei⁴.

III. Dem Präsidenten des Ministerrates ist folgendes Telegramm aus Prag de dato 22. Oktober l. J. zugekommen, welches er dem Ministerrate zur Kenntnis bringt:

„Die öffentlich versammelten Bürger von Žižkov und der königlichen Weinberggemeinde sprechen ihr Vertrauen in die mit unseren Führern Rieger und Martinitz begonnene Ausgleichsaktion aus und hoffen, dass es Ew. Exzellenz Loyalität, Patriotismus und Standhaftigkeit gelingen werde, den Ausgleich zum Wohle und Heile unseres Königs der Völker Österreichs und unseres Vaterlandes zustande zu bringen“⁵.

IV. Der Präsident des Ministerrates beabsichtigt die durch die betreffenden Länderchefs eingesendeten au. Adressen des galizischen Landtages, beschlossen in der Sitzung vom 2. Oktober 1871, des Bukowinaer Landtages vom 7. Oktober, des oberösterreichischen Landtages vom 25. September und des mährischen Landtages vom 13. Oktober Sr. k. u. k. apost. Majestät mit den gleichlautenden Resolutionsentwürfen: „Ich habe die vom ... Landtage in der Session vom ... beschlossene Adresse zur Kenntnis genommen“ au. zu unterbreiten⁶.

Die Konferenz erklärt sich einverstanden⁷.

V. Dem Präsidenten des Ministerrates als Minister des Innern liegt das mit Gesundheitsrückichten motivierte und mit ärztlichen Zeugnissen belegte Pensionsgesuch des Lemberger Polizeidirektors Hofrates Anton Hammer Ritter v. Pohlau vor.

Der Statthalter Graf Goluchowski bestätigt, dass Hofrat v. Hammer der Ruhe bedarf, beantragt die Versetzung desselben in den bleibenden Ruhestand und die Bemessung der Ruhegebühr nach der Anzahl der zurückgelegten Dienstjahre mit 5/8 von dem 3.000 fr. betragenden Jahresgehälte⁸. Dagegen walte kein Anstand ob. Der Statthalter hebt weiter hervor, dass Hofrat Hammer während seiner ganzen Dienstzeit unter schwierigen Verhältnissen stets eine sehr angestrenzte und ausgezeichnete Tätigkeit entwickelt hat. Im Jahre 1863 wurde derselbe über Antrag des damaligen Statthalters Grafen Mensdorff mit dem Orden der eisernen Krone III. Klasse dekoriert. Da Hammer durch 16 Jahre Polizeidirektor in Lemberg war, hält es Graf Goluchowski für angedeutet, ihm aus Anlass der Versetzung in den Ruhestand einen neuerlichen Beweis der Ah. Zufriedenheit zuteil werden zu lassen und befürwortet die Ag. Verleihung des Ritterkreuzes vom Leopold-Orden.

⁴ Auf Vortrag Hobenwarts v. 23. 10. 1871 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 28. 10. 1871 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3751/1871.

⁵ Unter den Beständen des AVA., Ministerratspräsidium konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden.

⁶ Annahme der ausgleichfreundlichen Adressen durch den jeweiligen Landtag, PROT. LANDTAG GALIZIEN 2. 10. 1871 (12. Sitzung) 28, PROT. LANDTAG BUKOWINA 7. 10. 1871 (9. Sitzung) 198, PROT. LANDTAG OBERÖSTERREICH 25. 9. 1871 (6. Sitzung) 73, PROT. LANDTAG MÄHREN 13. 10. 1871 (17. Sitzung) 493 f.

⁷ Die entsprechenden Vorträge Hobenwarts v. 23. 10. 1871 wurden mit Ab. E. v. 27. 10. 1871 im Sinne des Ministerratsbeschlusses resoliert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3735/1871 (Bukowina), HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3736/1871 (Galizien), HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3737/1871 (Oberösterreich), HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3738/1871 (Mähren).

⁸ Schreiben Goluchowskis an Hobenwart v. 24. 9. 1871; anbei das Pensionsgesuch Hammers, alles in AVA., IM., Präs. Nr. 5175/1871.

Der Präsident des Ministerrates stimmt der Ansicht des Statthalters bei und wird von der Konferenz mit einhelligem Beschluss ermächtigt, den bezüglichen au. Antrag zu stellen⁹. VI. Der Präsident des Ministerrates als Minister des Innern bringt ein Gesuch des Wiener patriotischen Hilfsvereines um Erwirkung von Ah. Auszeichnungen für die Professoren Hofrat Dr. Billroth und Dr. Folwarczny zum Vortrag¹⁰.

Bei Beginn des preußisch-französischen Feldzuges wurden von Seite des Wiener patriotischen Hilfsvereines Ärzte in die beiderseitigen Lager entsendet, und zwar nach Frankreich der Titularstabsarzt Dr. Freiherr v. Mundi und Dr. Albert Mosetig, nach Preußen Hofrat Dr. Theodor Billroth und Professor Dr. Karl Folwarczny. Den ersteren wurden auf Antrag des Kriegsministers von Sr. apost. Majestät Ordensdekorationen verliehen, und zwar dem Freiherrn v. Mundi die Eiserne Krone II. Klasse und dem Dr. Mosetig derselben Orden III. Klasse¹¹. Der patriotische Hilfsverein wendete sich nun abermals an den Kriegsminister mit dem Ansuchen, auch für die beiden andern, nach Preußen entsendeten Ärzte Ah. Auszeichnungen erwirken zu wollen. Nachdem diese Angelegenheit vom Kriegsminister, und zwar mit dem Beifügen, dass ihm zwar keine näheren Daten über die Verdienstlichkeit der genannten Ärzte zu Gebote stehen, er aber von seinem Standpunkte das Ansuchen befürworten müsse, an den Präsident des Ministerrates geleitet worden, habe er für angezeigt erachtet, sich an das Ministerium des Äußern um Auskünfte über die Leistungen dieser Ärzte zu wenden¹². Das Ministerium des Äußern sprach sich über die Leistungen der gedachten Ärzte, welche in der zur vollsten Zufriedenheit geführten Leitung von Spitälern bestanden, vorteilhaft aus, ohne jedoch besonders hervorragende Daten mitteilen zu können¹³.

Der Präsident des Ministerrates bemerkt, es scheine ihm allerdings, dass die Parität es erheischen würde, auch den nach Preußen entsendeten Ärzten Ah. Anerkennungen zuzuwenden. Dagegen sei aber folgendes in Betracht zu ziehen. Hofrat Billroth habe von Sr. Majestät dem Könige von Preußen für seine Dienstleistung den Orden des eisernen Kreuzes II. Klasse am weißen Bande, außerdem von Sr. königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden das Kommandeurkreuz I. Klasse vom Zähringer Löwenorden, Dr. Folwarczny von Sr. Majestät dem Könige von Preußen das eiserne Kreuz II. Klasse am weißen Bande und von Sr. Majestät dem Könige von Bayern das Ritterkreuz I. Klasse des Militärverdienstordens erhalten¹⁴. [] sei nicht zu ver[] ihre Dienstleistung [] des Siegers, wo sie weder Entbehrungen nach Gefahren ausgesetzt waren, mit jener der nach Frankreich entsendeten Ärzte, für welche letzteren von französischer Seite keine Auszeichnung zuteil wurde, nicht in eine Linie gestellt werden kann. Bei dieser Sachlage scheine dem Präsidenten des Ministerrates die nötigen Anhaltspunkte zu fehlen, um für Dr. Billroth und Dr. Folwarczny noch auf eine österreichische Dekoration den Antrag zu stellen. Er glaube daher, auf das Ansuchen des patriotischen Hilfsvereines nicht eingehen zu können.

⁹ *Auf Vortrag Hohenwarts v. 23. 10. 1871 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 28. 10. 1871 im Sinne des Ministeratsbeschlusses*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3742/1871.

¹⁰ *Schreiben des patriotischen Hilfsvereines an Kubn v. 5. 6. 1871*, KA., KM., Präs. 5/44/4/1871.

¹¹ *Mit Ah. Handschreiben v. 24. 4. 1871*, HHSTA., CBProt. 31/1871.

¹² *Kubn hatte das Ansuchen des patriotischen Hilfsvereines mit Schreiben an Hohenwart v. 12. 6. 1871 befürwortet*, AVA., IM., Präs. 4925/1871, *worauf Hohenwart Beust mit Schreiben v. 21. 6. 1871 um die hier genannte Information ersuchte* AVA., IM., Präs. 2769/1871. *Zu Theodor Billroth* ÖBL. 1: 85.

¹³ *Schreiben Biegelebens an Hohenwart v. 12. 10. 1871*, AVA., IM., Präs. 4925/1871.

¹⁴ *Siehe dazu* AVA., IM., Präs. 1888/1871 (*Recht zum Tragen der betreffenden fremden Orden für Folwarczny*) und HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2781/1871 (*Bewilligung zur Annahme des Ordens für Billroth*).

Der Landesverteidigungsminister kann diese Ansicht nur bekräftigen. Soviel ihm bekannt, haben Billroth und Folwarczny wohl in Spitälern gewirkt. Ihm sei aber kein einziger Fall bekannt, wo sie auf dem Schlachtfeld beschäftigt gewesen wären. Mundi und Mosetig dagegen entfalteten ihre Tätigkeit in einer eingeschlossenen, durch viele Monate belagerten Stadt, ausgesetzt den größten Entbehrungen und den Projektilen des Gegners. Weiters sei ihm bekannt, dass die von Mundi und Mosetig dort eingeführten österreichischen Ambulanzen allseitig als die besten anerkannt worden sind. Der Unterschied zwischen den Leistungen sei daher ein namhafter.

Der Unterrichtsminister ist umso mehr einverstanden, als Dr. Billroth, der ein Militärspital in Mannheim, also entfernt von Gefahren, geleitet, noch eine zu kurze Zeit in Österreich Professor ist, als dass von diesem Gesichtspunkte für ihn eine Dekoration beantragt werden könnte, und als der Unterrichtsminister überdies kürzlich vernommen hat, dass Billroth den österreichischen Dienst verlassen dürfte.

Der Ministerrat erklärt sich mit der Ansicht des Präsidenten einhellig einverstanden¹⁵.

VII. Der Unterrichtsminister bringt zur Kenntnis, dass der Bau Museums für Kunst und Industrie“ vollendet ist¹⁶. Se. apost. Majestät haben dem Unterrichtsminister Ag. []nen zu lassen geruht, dass die Schlusssteinlegung am 4. November l. J. vorgenommen werden wird. Mit Rücksicht hierauf habe Se. kaiserliche Hoheit Erzherzog Rainer als Protektor des Museums eine Reihe von Auszeichnungen beantragt, von denen einige derart sind, dass der Unterrichtsminister der Zustimmung des Ministerrates bedarf, um sie Sr. apost. Majestät au. in Vorschlag bringen zu können.

Se. K. Hoheit beantragen für den Ministerialrat im Ministerium des Innern Moritz Ritter v. Löhr und für den Ministerialrat des Unterrichtsministeriums Josef Krumhaar Dekorationen, deren Kategorie Höchstderselbe nicht weiter andeutet, für den Wiener Gemeinderat Achilles Melingo die Verleihung des Adelsstandes und für den Ingenieur des Baudepartements im Ministerium des Innern Ferdinand Gaube das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens. Was den Ministerialrat Krumhaar betrifft, so müsste ihm der Unterrichtsminister das Zeugnis geben, dass er nicht bloß bei dem Museumsbau, sondern auch sonst eine sehr anerkennenswerte Tätigkeit entwickelt, speziell den Bau des neuen Obergymnasiums in der Rossau, des chemischen Laboratoriums und andere in das Unterrichtsressort einschlagende Baulichkeiten mit Umsicht und Energie geführt hat und einer Ah. Auszeichnung würdig ist. Er glaubt, für Ministerialrat Krumhaar, da derselbe noch keine Auszeichnung besitzt, den Orden der eisernen Krone III. Klasse in Vorschlag bringen zu sollen. In Betreff des Gemeinderates Melingo habe der Unterrichtsminister auch vom niederösterreichischen Statthalter nähere Auskünfte eingeholt. Selbe lauten sehr günstig. Er nehme daher [] dem Wunsche Sr. kaiserliche Hoheit gemäß die Erhebung des Achilles Melingo in den einfachen Adelsstand zu befürworten. In Betreff des Ministerialrates Moriz v. Löhr, von dem ihm bekannt ist, dass er sich vielfach bei großen Bauführungen verwendet, und des Ingenieurs Gaube, dessen besondere Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit Se. kaiserliche Hoheit hervorheben, müsse er, da es

¹⁵ Mit Schreiben v. 27. 10. 1871 teilte Hobenwart Kubn den Beschluss des Ministerrates mit, worauf Kubn den patriotischen Hilfsverein mit Schreiben (K.) v. 10. 11. 1871 entsprechend informierte, alles in KA., KM., Präs. 5/44/4/1871.

¹⁶ Zum heutigen Österreichischen Museum für angewandte Kunst CZEIKE, Historisches Lexikon Wien 4: 333 mit weiterführenden Literaturhinweisen.

notwendig ist, nicht bloß die hier in Frage stehende, sondern die gesamte Tätigkeit ins Auge zu fassen, Se. Exzellenz den Präsidenten des Ministerrates als Minister des Innern bitten, seine Ansicht auszusprechen.

Der Präsident des Ministerrates bemerkt, dass Ministerialrat Moriz v. Löhr außer den Museumsbau auch noch beinahe alle größeren Bauten für ärarische Zwecke mit großer Umsicht und anerkannter Sachkenntnis leitet. Er würde keinen Anstand nehmen, wenn Se. kaiserliche Hoheit der Herr Erzherzog Rainer einen Wert darauf legt, dass Ministerialrat Löhr aus Anlass des Museumsbaues eine Dekoration erhalte, für denselben, nachdem er die eiserne Krone III. Klasse bereits besitzt, die Ag. Verleihung des Leopoldordens zu beantragen. Was den Ingenieur Gaube anbelangt, so scheine ihm das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens mit Rücksicht auf die Auszeichnungsgrade, die anderen Ingenieuren des Baudepartements zuteil geworden sind, zu hoch gegriffen, und würde er das goldene Verdienstkreuz mit der Krone für hinreichend halten. Der Unterrichtsminister stimmt dieser Anschauung bei.

Die Konferenz ermächtigt den Unterrichtsminister, für Ministerialrat Moriz v. Löhr das Ritterkreuz des Leopoldordens, für den Ministerialrat Krumhaar die eiserne Krone III. Klasse und für Achilles Melingo die Verleihung des Adels au. in Antrag zu bringen. Was die Auszeichnung des Ingenieurs Gaube betrifft, so behält sich der Unterrichtsminister vor, da die Verleihung von Verdienstkreuzen instruktionsgemäß keinen Gegenstand der Konferenz bildet, im eigenen Wirkungskreis den au. Antrag zu stellen^{17,a}.

VIII. Dem Unterrichtsminister liegt ein Bericht des galizischen Statthalters vor, worin für den technischen Akademiedirektor Reisinger in Lemberg, dessen Posten bei der Umgestaltung, welcher die von ihm bisher geleiteten Anstalt entgegengelt, aufgelassen wird und der deshalb nach vollstreckter voller Dienstzeit in den Ruhestand tritt, die Ag. Verleihung des Ritterkreuzes vom Franz-Joseph-Orden beantragt wird¹⁸. Der Unterrichtsminister glaubt den Antrag mit Rücksicht auf die geschilderte Verdienstlichkeit Reisingers unterstützen zu sollen.

Minister Ritter v. Grocholski bemerkt, er habe zwar diesem Vorschlag, der ihm vorher mitgeteilt worden, seine Zustimmung beigefügt, sich aber vorbehalten, im Ministerrat einen weiteren Antrag zu stellen. Er finde, dass diese Auszeichnung für Reisinger, wenn er nach seiner dienstlichen Stellung überhaupt eine höhere erhalten kann, eine zu geringe ist. Reisinger sei einer der wenigen Beamten, welche wirklich dem Lande zugetan waren, und habe sehr ersprießliche Dienste geleistet. Die Anstalt sei schwach dotiert gewesen, und es könne daher ausschließlich nur seinem Verdienste zugeschrieben werden, dass aus der Lemberger technischen Akademie junge Techniker hervorgingen, welche in Wien bei den verschiedenen Eisenbahnverwaltungen mit hier gebildeten Technikern konkurrieren konnten. Reisinger sei übrigens noch rüstig und könnte noch weiter dienen, [] Einführung der polnischen Sprache nicht ein Hindernis wäre. Er würde daher die Eiserne Krone III. Klasse für Reisinger beantragen.

^a *Randvermerk* Der Handelsminister verlässt den Sitzungssaal.

¹⁷ *Auf Vortrag Jirečeks v. 26. 10. 1871 entschied der Kaiser mit AbE. v. 29. 10. 1871 im Sinne des Ministerratsbeschlusses*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3759/1871.

¹⁸ *Die beiden in Frage kommenden Akten mit dem Bericht des Statthalters*, AVA., CUM., Unterricht, allg. 9231 und 13419, beide ex 1871 sind nicht mehr vorhanden. *Zur Lemberger technischen Akademie siehe DITCHEN, Politechnika Lwowska.*

Der Unterrichtsminister erklärt, dass er sich nur dem Antrage des Statthalters angeschlossen habe, von seinem Standpunkte aber gegen die von Minister Ritter v. Grocholski beantragte höhere Auszeichnung, da Reisinger Direktor einer technischen Hochschule ist, nichts einzuwenden habe.

Der Finanzminister votiert für die Verleihung des Franz-Joseph-Ordens, nachdem auf sein Befragen über den Rang des von Reisinger bekleideten Dienstpostens der Unterrichtsminister die Auskunft erteilt, dass Reisinger dermal noch in der []ten Diätenklasse steht, da das Gesetz über die Gleichstellung der technischen mit den Universitätsprofessoren im Reichsrate nicht zum Abschlusse gelangt ist. Zugleich bemerkt der Finanzminister, dass nach der vernommenen Schilderung die bisherige Einrichtung der Anstalt dem Lande nicht zum Schaden gereicht hat, daher die Notwendigkeit der Umgestaltung doch nicht so dringend gewesen sein muss.

Der Landesverteidigungsminister und der Justizminister stimmen für den Antrag des Ministers Ritter v. Grocholski, dem sich auch der Unterrichtsminister angeschlossen hat.

Der Präsident des Ministerrates konstatiert, dass sich die Majorität für die Verleihung der Eisernen Krone III. Klasse an Reisinger entschieden hat. Er für seine Person könnte sich nur für das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens aussprechen, umso mehr als vom Statthalter eine höhere Dekoration nicht beantragt worden ist¹⁹.

IX. Der Kultus- und Unterrichtsminister referiert über die vom Kärntner Landtage in der [] abgehaltenen Session be[] Gesetzentwürfe in Beziehung auf die Abänderung der Volksschulgesetze²⁰.

Die Veranlassung hiezu gab die im März l. J. vom Unterrichtsministerium an den Landeschulrat ergangene Aufforderung, eine Enquete zur Revision der bestehenden Schulgesetze zur Behebung der denselben anklebenden Mängel einzuleiten. Der Kärntner Landtag hat nicht gesäumt, sich mit Abänderungsvorschlägen zu befassen. Die bezüglichen Operate wurden vom Landtage dankbar entgegengenommen und als Grundlage seiner Verhandlungen benützt. Der Unterrichtsminister war in der Lage, in die Verhandlungen rechtzeitig einzugreifen, beziehungsweise dem Landeschef die nötigen Instruktionen zu erteilen²¹, denen auch der Landtag in allen wesentlichen Punkten entsprach, so dass die vorliegenden Gesetzentwürfe dem Unterrichtsminister geeignet erscheinen, das Volksschulwesen Kärntens nachhaltig zu fördern.

Der Gesetzentwurf a (Errichtung, Erhaltung und Besuch der öffentlichen Volksschulen) ändert vollständig den III. Abschnitt des Schulerrichtungsgesetzes vom 17. Jänner 1870²², indem, während dieses die gesamten Kosten auf die Bezirke gewiesen hat, nunmehr die Schul-

¹⁹ Auf Vortrag Fidlers v. 5. 11. 1871 wurde Alexander Reisinger mit Ab. E. v. 12. 11. 1871 pensioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3944/1871; zugleich erhielt er auf Vortrag Fidlers v. 5. 11. 1871 mit Ab. E. v. 12. 11. 1871 den Orden der Eisernen Krone III. Klasse, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3945/1871.

²⁰ Zur Annahme durch den Landtag für den weiter unten genannten Gesetzentwurf a, PROT. LANDTAG KÄRNTEN 6. 10. 1871 (12. Sitzung) 178, für b, PROT. LANDTAG KÄRNTEN 6. 10. 1871 (12. Sitzung) 177, für c, PROT. LANDTAG KÄRNTEN 6. 10. 1871 (12. Sitzung) 187.

²¹ Mit Schreiben v. 22. 9. 1871 hatte Ceschi Jireček um entsprechende Instruktionen gebeten, die er auch mit Antwortschreiben (K.) des Unterrichtsministers v. 26. 9. 1871 erhielt; anbei ein umfangreicher Motivenbericht des Landeschulrates und die drei von ihm ausgearbeiteten Gesetzentwürfe für den Landtag, alles in AVA., CUM., Unterricht, allg. 11226/1871.

²² LGBL. KÄRNTEN Nr. 12/1870.

bezirke gänzlich fallengelassen und die Kosten auf die Schulgemeinde und das Land verteilt werden. Der Unterrichtsminister teilt mit, in welche Weise nach dem neuen Entwurf diese Verteilung vor sich gehen soll.

Der Gesetzentwurf b bezweckt die Abänderung des Landesgesetzes vom 17. Jänner 1870 zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer²³. Die hier vorgeschlagenen Änderungen sind nicht von wesentlichem Belang. Nur die Bestimmung des § 14 ist hervorzuheben, wornach bei allen Ernennungen die Vertreter des Landesausschusses im Landesschulrate je zwei Stimmen haben sollen, eine Forderung, welche durch die Zahlung der Lehrergehalte aus dem Personalfonds gerechtfertigt [] sich vorteilhaft von []ordnung des oberösterreichischen Gesetzes unterscheidet, nach welcher der Landesausschuss selbst die Ernennungen der Lehrer ausspricht. Der Unterrichtsminister macht weiter die Mitteilung von den Bestimmungen des Abänderungsgesetzes über die Dienstesbezüge der Lehrer, welche Bestimmungen zu keiner Einwendung Anlass geben.

Der Gesetzentwurf c bezieht die teilweise Abänderung des Gesetzes vom 8. Februar 1869 über die Schulaufsicht²⁴, wie sie sich aus dem infolge der Gesetze a und b vermehrten Einfluss der Schulgemeinden auf die Ortsschulen ergeben. Hervorzuheben sei hier namentlich der § 7, welcher für Fälle, wo ein Ortsschulrat seine Schuldigkeit nicht tut und eine Neuwahl ein besseres Resultat nicht erwarten lässt, den Landesschulrat im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zur zeitweiligen Ernennung eines Schuladministrators berechtigt, eine Maßregel, die sich nach den bisherigen Erfahrung sehr empfehle. Der häufig wahrgenommenen Teilnahmslosigkeit für die Interessen der Schule werde dadurch entgegengetreten, dass das Gesetz die Annahme der Wahl zum Vorsitzenden oder Stellvertreter des Vorsitzenden im Ortsschulrate unter Strafandrohung zur Pflicht macht. Weitere Bestimmungen regeln zweckmäßig die Ortsschulaufsicht in Städten mit eigenen Gemeindestatuten, wo ein Stadtschulrat den Wirkungskreis des Orts- und Bezirksschulrates in sich vereinigen soll. Der Landeschef trägt auf die Ah. Sanktionierung der drei Gesetzentwürfe an²⁵, welchen Antrag der Unterrichtsminister, da er darin eine durchgreifende Verbesserung der Kärntner Landesschulgesetze erkennt, unbedingt beitreten zu sollen erachtet.

In Betreff des Gesetzentwurfes ad a stellt der Finanzminister die Frage, []keit der Steuer[] irgendeiner Weise in Anspruch genommen wird, beziehungsweise ob und welche Bestimmungen über die allfällige Mitwirkung der Steuerämter in dem Entwurfe vorkommen.

Der Unterrichtsminister gibt die Auskunft, dass diesfällige Bestimmungen in dem Gesetzentwürfe nicht enthalten sind. Da die Leistungen zu Schulzwecken zwischen dem Landesfonds und den Gemeinden geteilt sind, so werden selbstverständlich die Steuerämter nur insoferne in Anspruch genommen, als ihnen die Einhebung der Landesfondsbeiträge obliegt.

Der Finanzminister erklärt sich unter dieser Voraussetzung mit der Erwirkung der Ah. Sanktion für den Gesetzentwurf a einverstanden. Die übrigen Konferenzmitglieder stimmen gleichfalls bei.

Zu dem Gesetzentwurfe b gibt der Unterrichtsminister über Befragen des Präsidenten des Ministerrates die Aufklärung, dass im Landesschulrate bei jeder Ernennung von Lehrern die zwei Vertreter des Landesausschusses Doppelstimmen, somit zusammen vier Stimmen haben sollen. Der Landesschulrat ist aber so zusammengesetzt, dass er mit diesen vier Stimmen

²³ LGBL. KÄRNTEN Nr. 13/1870.

²⁴ LGBL. KÄRNTEN Nr. 10/1869.

²⁵ *Schreiben Ceschis v. 9. 10. 1871 an Jireček*, AVA., CUM., Unterricht, allg. 12830/1871.

nicht majorisiert werden kann. Der Landesausschuss habe sich dieses Recht vindiziert, um einen größeren Einfluss auf die Schulen zu gewinnen. Der Unterrichtsminister glaubt, dieser Einrichtung den Vorzug vor jener in Oberösterreich geben zu sollen²⁶.

Der Präsident des Ministerrates macht hiezu die Bemerkung, dass in Oberösterreich der Landesausschuss präsentiert und dem Landesschulrate das Recht zusteht, solche Lehrer, gegen welche ein Ausschließungsgrund obwaltet, abzulehnen. Die Dekrete fertigt der Landesschulrat aus, wobei er zu überwachen hat, [] zum Lehramte [] werde, dem die [] mangelt oder gegen den ein Ausschließungsgrund spricht. Der Präsident des Ministerrates erklärt jedoch, dass er gegen die vom Kärntner Landtage beschlossene Modalität keine Einwendung zu erheben habe.

Die Konferenz erteilt ihre Beistimmung zur Erwirkung der Ah. Sanktion für den Gesetzentwurf ad b.

Was den Gesetzentwurf ad c anbelangt, so gibt der Unterrichtsminister zu der Bestimmung in Betreff der Bestellung von Administratoren die Erläuterung, dass die bezeichnete provisorische Maßregel für so lange zu dauern hat, bis die Gewähr gegeben ist, dass die Schulgeschäfte durch einen gewählten Ortsschulrat ordnungsmäßig werden besorgt werden. Die Ortsschulräte namentlich auf dem Lande seien die schlechteste Partie unserer Schulgesetzgebung. Sie tun nichts, ja sie übertreten selbst das Gesetz. Der Schulbesuch scheitere sehr häufig daran, dass die Mitglieder des Ortsschulrates ihre eigenen Kinder nicht in die Schule schicken. Es sei daher ein Remedium für Fälle der Unkenntnis oder Renitenz geboten.

Der Präsident des Ministerrates hat jedoch ein Bedenken gegen die in dem Entwurfe normierte Bestellung von Administratoren. Das Reichsgesetz über die Volksschulen bestimme ausdrücklich, dass für jede Schule ein Ortsschulrat bestehen soll²⁷. Diese Institution könne man nicht einfach beseitigen und durch Administratoren ersetzen, ohne das Reichsgesetz zu alterieren. Die Bestimmung scheine ihm daher ein Eingriff in das Reichsgesetz zu sein. Durch ein solches Provisorium in infinitum werde es in das Belieben des Landesschulrates gestellt, die Ortsschulräte ganz zu beseitigen. Er sehe auch keinen genügenden Grund für die Notwendigkeit dieser Abänderung. Wenn der Landesschulrat [] Überzeugung ein[] dass ein Bezirksschulrat [] Pflicht nicht erfüllt, stehen ihm die Landesschulinspektoren und Bezirksschulinspektoren zur Verfügung, um Gebrechen zu beheben und die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen. Er glaube daher, dass der Gesetzentwurf ad c sich zu Ah. Sanktion nicht eignet.

Der Unterrichtsminister anerkennt die Bedenken des Präsidenten und konformiert sich mit dem Antrage auf Verweigerung der Ah. Sanktion, umso mehr als dieser Gesetzentwurf am wenigsten dringend notwendig ist.

Minister Ritter von Grocholski ist vom praktischen Standpunkte für die Ah. Sanktion, indem er einen Eingriff in das Reichsgesetz darin nicht erblickt. Kein Gesetz könne in einem solchen Sinne aufgefasst werden, dass dabei eine entsprechende Durchführung zur Unmöglichkeit wird. Das Verhältnis des Ortsschulrates zum Bezirksschulrate sei ja im Reichsgesetz auch nicht geregelt. Man könnte daher daraus folgen, dass letzterer auch nicht das Recht

²⁶ Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen vom 23. I. 1870, LGBl. OBERÖSTERREICH Nr. 10/1870.

²⁷ Gesetz v. 25. 5. 1868, betreffend die Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche, RGBl. Nr. 48/1868 § 10.

hat, den Bezirksschulrat mit Strafen zu belegen. Hat aber das höhere Organ dieses Recht, so müsse es auch zur Auflösung, und wenn von einer Neuwahl kein Resultat zu erwarten ist, zur Bestellung eines Administrators berechtigt sein.

Der Präsident des Ministerrates bemerkt, die Mittel gegen einen säumigen oder renitenten Ortsschulrat seien Geldstrafen oder die Auflösung. Die gänzliche Beseitigung sei aber dem Reichsgesetze widersprechend. Es trete hier ein gleiches Verhältnis ein wie bei Gemeindevertretungen. Die Regierung habe da nur in Betreff des übertragenen Wirkungskreises das Recht, einen Verwalter zu bestellen, weil der übertragene Wirkungskreis nach dem Gesetze überhaupt jeden Moment den Gemeinden abgenommen werden kann. Was aber den autonomen Wirkungskreis der Gemeinde betrifft, so dürfe die Regierung nur zur Auflösung und Neuwahl schreiten, nicht aber, wenn sie von letzterer kein entsprechendes Resultat erwarten zu können glaubt, einen bleibenden Administrator einsetzen.

Der Finanzminister votiert mit Minister Ritter von Grocholski für die Ah. Sanktionierung des Gesetzentwurfes ad c, der Landesverteidigungsminister, der Justizminister und der Unterrichtsminister, somit die Majorität für den Antrag des Präsidenten, nämlich für die Verweigerung der Ah. Sanktion²⁸.

X. Der Präsident des Ministerrates bringt schließlich folgende Angelegenheit zur Sprache. In der Ministerratssitzung vom 5. Oktober l. J. hat der Unterrichtsminister einen vom schlesischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend den Religionsunterricht in den Realschulen vorgetragen und von seinem Standpunkte die Nichtsanktionierung beantragt, weil dadurch die Erteilung des Religionsunterrichtes in den oberen Klassen der Realschulen ausgeschlossen wird und der Unterrichtsminister diese Änderung weder durch die im Motivenbericht als Grund angegebene Konsequenz aus dem interkonfessionellen Gesetze noch aus didaktischen oder pädagogischen Rücksichten gerechtfertigt fand. Die Majorität der Konferenz habe sich für die Sanktionierung aussprechen zu sollen geglaubt²⁹.

Dem Präsidenten des Ministerrates sei nun von Sr. apost. Majestät unter Einhändigung des Aktes der Ah. Auftrag erteilt worden, die Angelegenheit nochmals der Erwägung des Ministerrates zu unterziehen³⁰. Aus der Einsicht in den Akt habe er entnommen, dass der fragliche Gesetzentwurf bloß [] einzigen [] Realschulgesetzes (§ 8) [] hat, während er bei der Konferenz vom 5. Oktober von der Voraussetzung ausgegangen war, dass es sich um die Ah. Sanktionierung des Realschulgesetzes überhaupt handelt. Mit Rücksicht auf diesen Umstand, der ihm entgangen war, schließe er sich dem Antrage des Unterrichtsministers an und ersuche die Konferenzmitglieder, auch ihre Ansicht darüber auszusprechen.

Der Justizminister, welcher in der Sitzung vom 5. Oktober nicht zugegen war, spricht sich, nachdem ihm der Sachverhalt vom Präsidenten näher erörtert worden, entschieden gegen die Ah. Sanktionierung aus.

Der Unterrichtsminister wiederholt sein ursprüngliches Votum für die Verweigerung der Ah. Sanktion mit dem Bemerkten, dass demselben der nun abwesende Handelsminister beigetreten war.

²⁸ Auf Vortrag Jirečeks v. 24. 10. 1871 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 27. 10. 1871 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3728/1871; publiziert als LGBL. KÄRNTEN. Nr. 23/1871 und LGBL. KÄRNTEN. Nr. 24/1871.

²⁹ Fortsetzung des MR. v. 5. 10. 1871/III.

³⁰ Der in MR. v. 5. 10. 1871/III, Anm. 11 zit. Vortrag Jirečeks v. 6. 10. 1871 trägt den Vermerk Dem Minister Jireček b. m. zur nochmaligen Vortragserstattung zurück. 23. 10. 1871.

Der Finanzminister erklärt, er sei gleichfalls der Ansicht gewesen, dass es sich um ein vollständiges Realschulgesetz handle, und habe geglaubt, dass diese Bestimmung allein nicht Anlass sein sollte, die Ah. Sanktion zu verweigern, zumal als andere gleiche Realschulgesetze bereits die Ah. Sanktion erhalten hatten. Nachdem es sich aber nicht darum, sondern nur um die Eliminierung einer Bestimmung handelt, für welche ein plausibler Grund nicht vorhanden ist, so nehme er keinen Anstand, sich nun gleichfalls entschieden gegen die Sanktionierung auszusprechen. Der Landesverteidigungsminister und Minister Ritter von Grocholski schließen sich diesem Votum an.

Die Konferenz entscheidet sich somit einhellig dahin, dass auf die Verweigerung der Ah. Sanktion einzuraten sei³¹.

Wien, am 23. Oktober 1871. Hohenwart.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 11. November 1871. Franz Joseph.

Nr. 609 Ministerrat, Wien, 25. Oktober 1871

RS. und bA.; P. Weber; VS. Hohenwart; BdE. und anw. (Hohenwart 25. 10.), Holzgethan (28. 10.), Scholl (29. 10.), Jireček (29. 10.), Schäßfle (30. 10.), Habietinek (31. 10.), Grocholski (5. 11.).

[I.] Au. Demissionsgesuch des Ministeriums.

KZ. 3779 – MRZ. 116

Protokoll des zu Wien am 25. Oktober 1871 um 6 Uhr abends abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Präsidenten des Ministerrates und Ministers des Innern Grafen Hohenwart.

[I.] Der Präsident des Ministerrates macht mit Rücksicht darauf, dass der Finanzminister einer heute vormittags stattgefundenen Besprechung der übrigen Minister nicht beigewohnt hat, folgende Eröffnung¹:

Den in Wien anwesenden böhmischen Führern Graf Clam, Dr. Rieger und Dr. Pražák wurde der Inhalt des Ah. Reskripts mitgeteilt, wie er von Sr. apost. Majestät als Antwort auf die Adresse des böhmischen Landtages festgesetzt worden ist. Die genannten Herren haben nach Kenntnisaufnahme des Inhalts auf das entschiedenste erklärt, dass sie dieses Ah. Reskript nicht anders als mit der Ablehnung der Reichsratswahlen beantworten könnten². Dadurch sei eine Situation geschaffen, welche es dem Ministerium zur Notwendigkeit macht, sein weiteres Verhalten gegenüber dieser Sachlage reiflich zu erörtern. Er bekenne offen, dass er die

³¹ *Auf Vortrag Jirečeks v. 24. 10. 1871 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 18. 10. 1871 nach dem Ministerratsbeschluss, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3748/1871. Mit Schreiben v. 29. 10. 1871 informierte Jireček Ceschi über diesen Entschluss, AVA., CUM., Unterricht, allg. 12830/1871.*

¹ *Fortsetzung des MR. v. 22. 10. 1871/I. Zur vormittäglichen Besprechung SCHÄFFLE, Aus meinem Leben 2: 241.*

² *Den in Wien eingetroffenen böhmischen Führern war bereits am 24. 10. 1871 der Inhalt des beschlossenen Reskripts mitgeteilt worden; am 25. 10. überreichten sie bei der erwähnten Besprechung ein Memorandum, in dem sie das hier Dargelegte festhielten, SCHÄFFLE, Aus meinem Leben 2: 241 f.; KAZBUNDA, Pokusy rakouské vlády, 403 f.; SRB, Politické dějiny 1: 373 mit dem tschechischen Text des Memorandums SRB, Politické dějiny 1: 373–377.*

Möglichkeit nicht absehe, wie das Ministerium in seiner Tätigkeit nunmehr weiter fortschreiten soll. Das Ministerium habe einen Reichsrat in Aussicht gehabt, in welchem es auf mehr als zwei Dritteile der Stimmen rechnen konnte³. Durch das Wegbleiben der Böhmen, abgesehen davon, was die Mährer und vielleicht noch andere tun werden, [] nicht nur [], sondern man sehe einen Reichsrat vor sich, der nicht einmal beschlussfähig sein wird. Denn die 139 Stimmen, welche der Regierung zu Gebote standen, reduzieren sich durch den Abfall von 40 Stimmen der Böhmen auf 99, eine Anzahl, die zur Beschlussfähigkeit nicht reicht. Dazu komme, dass das Ministerium nicht in der Lage ist, von den Deutschen, die sich fernhalten wollen, irgendjemanden zum Eintritte zu bewegen. Es müsste also gefasst sein, im günstigsten Falle einen Reichsrat von 99 Mitgliedern zustande zu bringen. Er sage, im günstigsten Falle, weil er nicht zweifle, dass auch die Tiroler und vielleicht auch die Krainer nicht erscheinen werden. Somit stehe das Ministerium vor der sichern Aussicht eines nicht beschlussfähigen Reichsrates. Die Auflösung dieses Reichsrates aber sei für das gegenwärtige Ministerium nicht möglich; es könne nicht seine Freunde nach Hause schicken und Neuwahlen einleiten, die ein liberales Abgeordnetenhaus ergeben, in welchem die Regierung, beiläufig wie in dem bei ihrem Amtsantritte angetroffenen, in entschiedener Minorität wäre. Er sehe somit nicht ab, wie dieses Ministerium seine Tätigkeit noch weiter fortsetzen könnte, und erlaube sich mitzuteilen, dass er fest entschlossen sei, Sr. Majestät seine Demission au. einzureichen und um die möglichst beschleunigte Ag. Annahme derselben zu bitten. Er ersuche die übrigen Herren Konferenzmitglieder, auch ihre Ansicht über die Situation auszusprechen und zu erörtern, ob etwa ein anderer Ausweg noch möglich sei oder nicht.

Der Finanzminister spricht sich nachstehend aus: Das, was gekommen ist, habe er vorausgesehen und sich aus diesem und aus anderen Gründen, die er wiederholt darzulegen die Ehre hatte, mit der Aktion des Ministeriums niemals einverstanden erklärt. Dass mit dieser Aktion nicht weiter vorgeschritten werden kann, sei jetzt anerkannt. Was weiter zu geschehen habe, lasse sich bei dem so verworrenen und kaleidoskopartig von Tag zu Tag sich ändernden Zustande der Dinge in diesem Momente nicht feststellen. Dass das Ministerium unhaltbar geworden, sei klar. Er für seine Person habe sich seit langem innerlich nicht mehr als Mitglied desselben betrachtet, auch äußerlich kein Hehl daraus gemacht, dass er mit diesem System nicht gehen kann, und wie bekannt, schon durch geraume Zeit um seine Enthebung au. gebeten. Er achte und ehre jede Überzeugung, wolle niemandem auch nicht im entferntesten irgendetwas zur Last legen, habe aber auch für sich selbst das Recht seiner Überzeugung in Anspruch genommen, und diese habe es ihm zur Unmöglichkeit gemacht, dem Systeme des Ministeriums beizutreten. Bei dieser Sachlage könne er sich einem Kollektivschritte des Ministeriums, wenn ein solcher von den übrigen Herren Konferenzmitgliedern beliebt werden sollte, nicht anschließen. Er habe um seine Enthebung gebeten, weil er mit dem Systeme nicht gehen könne, der Kollektivdemission der Minister würde aber das ganz entgegengesetzte Motiv zugrunde liegen, dass das System nicht durchgeführt werden kann, welches von ihm stets perhorresziert worden ist.

Der Landesverteidigungsminister [] sich auf die Frage des Präsidenten, was gegenüber der gegenwärtigen Situation zu tun und ob etwa ein anderer Weg einzuschlagen wäre, um doch zu einer Majorität zu gelangen. Auf diese Frage könne er allerdings keine bestimmte Antwort geben. Die Zukunft sei in einen Schleier gehüllt, den zu lüften nicht möglich ist. Es könnte vielleicht eine Majorität geschaffen werden, wenn das Ministerium auf einmal

³ Zur voraussichtlichen 2/3 Mehrheit im Reichsrat siehe MR. I v. 20. 10. 1871/I, Anm. 16.

vollständig umsatteln und sich in die Arme der sogenannten Verfassungspartei werfen wollte. Aber selbst in diesem Falle wäre die Majorität fraglich. Er habe über die Zukunft, abgesehen von dem Standpunkte des Ministeriums, vom allgemeinen Gesichtspunkte aus vielseitig nachgedacht und habe gefunden, dass, was immer dieses oder ein künftiges Ministerium tun mag, ein Teil der Bevölkerung gewiss [unbefr]iedigt bleiben wird. Wenn man sich die Vergangenheit vergegenwärtige, sehe man, wie keine einzige der verschiedenen seit 1848 gegebenen Verfassungen alle zufriedenstellte und auch die gegenwärtig bestehende Dezemberverfassung einen großen Teil der Völker gegen sich habe⁴. Unter solchen, auf die Dauer nicht haltbaren Umständen werde Se. Majestät Allerhöchstselbst einen Entschluss fassen müssen, der einen Ausweg aus dem Dilemma zu eröffnen geeignet ist. Er wolle sich erlauben, die Situation von rein militärischem Standpunkt zu beleuchten. Angenommen, es träte jetzt ein sogenanntes liberales Ministerium ins Amt – wobei er übrigens behauptete, dass das gegenwärtige Ministerium liberaler ist als jene, die sich liberal nenne –, so werde dasselbe selbstverständlich die sogenannten Verfassungstreuen gänzlich auf seine Seite bekommen, dafür aber die Tiroler, einen Teil der Oberösterreicher, die Tschechen in Böhmen und Mähren, die Slowenen und Wenden, die illyrischen Dalmatiner, die slowenischen Bewohner von Görz und Gradiska und, so viel er [hier in der []].

Die Monarchie sei von drei Großmächten umgeben, Italien, Preußen und Russland. Von Italien habe sie allerdings nichts zu fürchten, dieses habe mit sich selbst zu tun, sei in sich ziemlich gesättigt, und wenn auch von den Italianissimi, eigentlich Garibaldinern, Blicke nach Trient und selbst auf das Litorale von Görz geworfen werden, so werde dieser Wunsch bei der gemäßigten Partei Italiens keinen Anklang finden. Ein anderes aber sei es mit Preußen und Russland. Diesen gegenüber liege österreichischerseits Böhmen und Galizien. Betrachte man die gegenseitigen Machtverhältnisse, auf der einen Seite jene Preußens und Süddeutschlands, auf der anderen jene Österreichs, so stellen sie sich entschieden ungünstig für uns heraus. Im Falle eines Krieges würden wir immer mit 2 bis 300.000 Mann weniger auf dem Kampfplatze erscheinen, so dass uns der Sieg von vornherein entrissen wäre. Denn, wenn es auch möglich ist, dass das Missverhältnis in der Zahl durch eine [] Kriegsführung ausgeglichen wird, so sei doch das Kriegsglück wandelbar, es könne auch das Entgegengesetzte eintreten; man dürfe daher nur mit den gegebenen Zahlen rechnen. Es liege somit auf der Hand, dass man sich andere Umstände zu Nutzen machen und diejenigen Völker für sich gewinnen muss, die den bedrohten Grenzen zunächst wohnen. Und da finde er leider, dass, soweit es sich um Böhmen handelt, die Gesinnung der Tschechen nicht gewonnen ist. Sie wäre gewonnen worden, wenn die getroffene Vereinbarung zu einem Ziele geführt hätte; wie aber die Sachen jetzt stehen, sei, da der Ausgleich für verloren gehalten werden muss, auf die gute Gesinnung der Tschechen nicht zu rechnen. Sie werden sich im besten Falle wie 1866 passiv verhalten, und wir haben den Nachteil der geringeren Zahl. [] glaubt, es sei [] Österreichs, die Tschechen [] gute, ausdauernde und gelehrige Soldaten haben, die ihre Tapferkeit auf unzähligen Schlachtfeldern dargetan, als eine Vormauer gegen Preußen zu gewinnen. Es werde aber nicht bloß Passivität an Seite der Tschechen eintreten, sondern, was weit gefährlicher ist, eine Gravitation sich kundgeben, die in Moskau und Petersburg ihren Schwerpunkt finden wird. Dies dürfte für Österreich das Allerschlimmste werden. In Bezug auf Russland hätten wir an Galizien eine gleiche Vormauer wie an den Tschechen gegenüber Preußen. Man war auf dem besten Wege, die Sympathien der Galizier zu gewinnen, und zwar, wie er glaube, größtenteils

⁴ *Staatsgrundgesetz v. 21. 12. 1867*, R.G.B.L. Nr. 142/1867.

durch das Verdienst des gegenwärtigen Ministeriums⁵; dieses günstige Verhältnis hätte sich mit der Zeit verstärkt, und so wäre die größte Gefahr, die uns von Russland droht, abgewendet gewesen. Nunmehr möchte er aber auf keine große Unterstützung seitens der Galizier rechnen, denn der Enthusiasmus würde fehlen.

Er bedauere, da dem Ministerium bei seinem guten und aufrichtigen Willen, auf ganz verfassungsmäßigem Wege die Befriedigung der verschiedenen Völker herbeizuführen, dieses Werk nicht gelungen ist. Er glaube, es sei jetzt Sache der Krone, einen Entschluss zu fassen. Provisorisch könnte vielleicht ein Kabinett in der Weise gebildet werden, dass Männer an die Spitze gestellt werden, welchen bloß die Leitung der verschiedenen Ressorts übertragen wird und welche die Geschäfte ohne eine große Verantwortung einstweilen weiterführen. Dies sei aber nicht konstitutionell und über lang oder kurz müsste die Krone doch [] eine Verfügung treffen, die der Verfassung entspricht. Eine Idee, mit der er sich beschäftigen konnte und die er nur andeuten wolle, wäre vielleicht, dass die Krone bei dem Umstande, als alle möglichen Versuche zu keinem Resultate geführt haben, mittelst eines Manifestes an die Völker der verschiedenen Königreiche und Länder appelliert und dass irgend ein Rat, sei es mittelst Wahl oder auf andere Weise, zusammengerufen wird, welcher zu deliberieren hätte, was unter den gegebenen, höchst betrübenden Verhältnissen zu geschehen habe. Wohl würde auch dieses Auskunftsmittel mit Schwierigkeiten verbunden sein, es wäre nicht leicht, die richtigen Männer und deren richtige Zahl nach den Ländern zu finden; dies seien aber Detailfragen, die sich noch lösen ließen. Trete aber das Ministerium ab, so erübrige nach seinem Erachten nichts, als dass die Geschäfte durch unverantwortliche Minister oder Leiter der verschiedenen Ressorts einstweilen fortgeführt werden. Was seine Person speziell anbelangt, so hänge sein Ressort eigentlich mit der Politik wenig zusammen, und nachdem Se. Majestät erst kürzlich den Ah. Wunsch auszusprechen geruhten, dass er in seinem Amte ausharren soll, so sehe er – so wünschenswert es ihm wäre, diesen qualvollen Posten zu verlassen – als Militär es als seine Pflicht an, Anstand zu nehmen, Se. Majestät um die Enthebung von diesem Posten zu bitten.

Der Unterrichtsminister [] Erklärung: Das Ministerium habe sich die Aufgabe gestellt, den inneren Frieden herzustellen. Vor allem galt es, die Versöhnung Böhmens zu erzielen. Es sei daran mit Ernst gearbeitet worden. Die Resultate, die man nahezu gesichert dachte, entschlüpften im letzten Augenblicke den Händen der Regierung. Es erübrige bei der Solidarität, zu der sich die Minister bei ihrem Antritte verbunden, nichts anderes, als Se. Majestät um die Enthebung zu bitten. Er schließe sich daher dem Präsidenten des Ministerrates vollkommen an.

Der Handelsminister bemerkt, für ihn sei die Frage teils eine Frage der objektiven politischen Notwendigkeit, teils eine Frage der Erwägung vom Sandpunkte der persönlichen Ehre und Moral. Vom objektiv politischen Standpunkte sehe er absolut keine Möglichkeit eines gedeihlichen Wirkens für das Ministerium mehr ab. Der bisherige Standpunkt, auf dem man, wie er glaube, mit Festigkeit zu einem guten Ziel gekommen wäre, sei zu halten nicht mehr möglich, nachdem – nicht auf den Rat der Mehrheit dieses Ministeriums – ein anderer Weg eingeschlagen worden ist dadurch, dass das Ah. Reskript an den böhmischen Landtag nicht in der von diesem Ministerium vorgeschlagenen Fassung, sondern in jener, auf welche von Seite des Reichsministeriums und beziehungsweise des ungarischen Ministerpräsidenten eingeraten wurde, angenommen worden ist. Wenn er heute von Sr. Majestät gefragt würde,

⁵ *Zur Politik der Regierung Hohenwart gegenüber den galizischen Polen, insbesondere der Installierung eines sogenannten polnischen Landsmannministers*, BIEBERSTEIN, Freiheit in der Unfreiheit, 124–136.

[] Weg, nach[]te ohne Zu[] dieses Ministeriums verlassen wurde, vorzuschlagen sei, er wüsste keinen, der nur über wenige Monate hinaus mit Sicherheit betreten werden könnte. Der Absolutismus sei aus vielen Gründen nicht möglich, und mit Rücksicht auf das persönlich Unangenehme für Se. Majestät könnte er auch ein Zurückgreifen auf das Bürgerministerium nicht anraten⁶, obwohl er glaube, dass es nach einem kurzen Experiment mit einer Beamtenregierung zu einem Bürgerministerium, etwas mit Gewinnung eines galizischen Elementes kommen wird. Er könnte aber weder das eine noch das andere empfehlen, sondern derjenige, der den Rat gegeben, die Ausgleichsaktion zu inhibieren, habe die Pflicht, der Krone den Weg zu zeigen, von welchem aus jetzt das österreichische Staatsschiff geführt werden soll.

Was die persönliche Frage betrifft, so wäre es ihm, da er entschieden an der Ausgleichsaktion teilgenommen, rein unmöglich, plötzlich eine diametral entgegengesetzte oder auch nur eine im rechten Winkel abweichende Richtung zu betreten. Derjenige, der den Rat zur Einstellung der bisherigen Aktion gegeben, müsse auch die Männer bezeichnen, die nachzufolgen hätten. Er, von seinem Standpunkte, vermöchte auf der ihm ganz unklaren neuen Bahn keinen Schritt tun und stimme daher vollkommen [] des Präsidenten des Ministerrates bei, Se. Majestät um die Enthebung au. zu bitten. Ebenso trete er dem weiteren Wunsch bei, Se. Majestät geruhe die Enthebung möglichst zu beschleunigen; denn schlimmer noch als nach seinem Dafürhalten das Verlassen der Ausgleichsaktion sei es, gar kein System für die nächste Aktion zu haben, und da immerhin Eventualitäten eintreten könnten, welche augenblickliche Maßregeln erheischen, so müsste er dringend wünschen, dass Sr. Majestät die au. Bitte gestellt werde, die Neubesetzung sobald als möglich vorzunehmen.

Der Justizminister stimmt gleichfalls vollkommen und aus vollster Überzeugung der Anschauung des Präsidenten bei. Einmal deshalb, weil, sobald die böhmischen Führer die Reichsratsbeschickung nicht zusagen können, dem Ministerium nur die Alternative bleibt, sich den Verfassungsfreunden in die Arme zu werfen, und dazu würde er sich aus Rücksichten seiner politischen Ehre, die er bei seinem Rücktritt intakt mitzunehmen wünsche, um keinen Preis entschließen. Weiter aber trete er dem Präsidenten deshalb bei, weil er durch das bei Bildung des Ministeriums gegebene Wort, mit dem Ministerium zu stehen und zu fallen, sich gebunden erachte und daher ebenso, wie bisher zum Ausharren, nun zum Scheiden sich verpflichtet sehe. Über die Richtung, welche weiter einzuschlagen wäre, wage er nicht abzusprechen. Dies [] Sr. apost. Majestät sein. [] nur den Wunsch ausdrücken, dass ein Ausweg aus diesem Labyrinth gefunden werden möge.

Minister Ritter v. Grocholski entwickelt seine Ansicht in nachstehendem Votum: Bei verfassungsmäßigen Einrichtungen in einem Staate sei eine Regierung, welche ein Programm offen aufgestellt hat und dieses nicht durchzuführen vermag, unzweifelhaft verpflichtet, abzutreten. In dieser Lage befinde sich die jetzige Regierung. Sie habe das Programm aufgestellt, den inneren Frieden und die Versöhnung zu erzielen. Dieses scheiterte leider in jeder Hinsicht. Von einem innern Frieden sei keine Spur vorhanden, der Ausgleich sei unmöglich gemacht; folglich trete an die Regierung als solche, nicht an die einzelnen Mitglieder, die Notwendigkeit heran abzutreten. Er könnte wohl noch einen anderen Grund anführen, der ebenso stichhältig ist wie der vorige und ebenso notwendig das Abtreten der Regierung verlangt. Durch die Annahme des vom gemeinsamen Ministerium verfassten Reskriptentwurfes habe Se. Majestät dem gegenwärtigen Ministerium tatsächlich das ah. Vertrauen zurückgezogen;

⁶ Zum vom Dezember 1867 bis April 1870 regierenden, sogenannten Bürgerministerium CZEDIK, Zur Geschichte der Ministerien 1: 74–136; SCHÜTZ, Werden und Wirken des Bürgerministeriums.

infolgedessen habe die *raison d'être* für dasselbe aufgehört zu existieren; denn nicht ein Mal, sondern oft haben die Mitglieder des Ministeriums unter sich besprochen, dass das Vertrauen Sr. Majestät die Stütze ist, welche ihnen die Durchführung ihrer Politik ermöglichen wird; sobald diese Stütze fehlt, könne das Ministerium nicht länger wirken. []ung, die sich [] der gegen[] befinde, müsse [] die Frage stellen, ob [] imstande sein wird, die Zügel der Regierung weiter fortzuführen. Diese Frage habe er sich gewissenhaft gestellt und sei zu dem nämlichen Resultat gekommen wie der Vorsitzende, dass für das Ministerium die Möglichkeit nicht vorhanden ist, die Regierung in einer für das Wohl des Reiches ersprißlichen Weise fortzusetzen. Denn es handle sich um eine verfassungsmäßige Regierung, und dass Se. Majestät keine andere beabsichtige, sei durch die Ah. Annahme des vom gemeinsamen Ministerium vorgelegten Entwurfes hinlänglich bewiesen.

Der Einwurf, der dem Ministerium gemacht wurde, war der, dass es nicht genug verfassungstreu sei. Ihm scheine daher, dass eine andere als eine verfassungsmäßige Regierung gar nicht in Betracht kommen kann; eine verfassungsmäßige Regierung könne aber ohne verfassungsmäßige Körper nicht existieren. Seit von den böhmischen Parteiführern die Erklärung gegeben wurde, dass sie in den Reichsrat nicht kommen, weil der böhmische Landtag nicht wählen wird, stehe das Ministerium vor der Eventualität, gar keinen Reichsrat zustande zu bringen. Er zweifle, ob die andern nationalen Parteien eintreten werden, wenn die Böhmen ausbleiben – wobei er von den Galizianern abstrahiere, die, wie er glaube, erscheinen werden, da sie ihren [] nicht zu verleugnen [], indem Galizien [] die Verfassung anerkannt und nichts angestrebt hat, als Änderungen auf verfassungsmäßigem Wege. Wenn aber auch die anderen kämen, so hätte der Reichsrat noch immer nicht die beschlussfähige Anzahl von 100 Mitgliedern, weil die Deutschen, um das Ministerium zu stürzen, worauf ja alles abgesehen sei, sich gewiss fernhalten werden. Die Regierung befinde sich also vor der Unmöglichkeit, einen verfassungsmäßigen Vertretungskörper zu bilden. Daher gebiete dem Ministerium das Wohl des Reiches und die Achtung vor Sr. Majestät, die Krone nicht in diese Lage zu versetzen, sondern durch seine Demission den Platz für ein anderes System und für eine andere Regierung offen mache. Er glaube in der Tat, dass es sich nicht bloß um ein anderes System, sondern auch um andere Persönlichkeiten handle. Bevor noch etwas vom System bekannt war, habe die Verfassungspartei der gegenwärtigen Regierung eine maßlose, ja man könne sagen, mitunter bübische Opposition entgegengestellt. Er erinnere an das mit Beifall aufgenommene unhöfliche Auftreten eines hervorragenden Abgeordneten in den ersten Tagen, der sich unterfing zu fragen: „Wer sind die Männer, die uns gegenüber stehen?“⁷ Da sei es klar, dass es sich nicht um das System, sondern um die Personen handle; man will, dass das Ministerium abtrete, um anderen Platz zu machen. Er könne sich übrigens nicht verhehlen, dass auch jene Opposition, welche das Ministerium in der letzten Zeit gefunden, vielleicht in einiger Hinsicht eine sachliche, aber gewiss auch und in hohem Maße eine persönliche war.

[] Dinge jetzt [] somit die Regierung, wenn sie auch [] Opfer bringen wollte, [] bleiben, keine Aussicht, irgendetwas durchzuführen. Daher sei es, unabhängig von dem Willen der Regierung, ihre Pflicht, als Regierung ihre Demission bei Sr. Majestät zu erbitten. Der Zeitpunkt der Enthebung hänge einzig und allein von der Ah. Entschließung Sr. Majestät ab, das Ministerium könne selbstverständlich nicht nach eigenem Dafürhalten die Geschäftsführung abbrechen und das Amt verlassen. In Betreff seiner persönlichen Stellung müsse er

⁷ Vgl. dazu die Frage Giskras nach der Qualifikation der einzelnen Regierungsglieder anlässlich der Steuerbewilligungsdebatte, PROT. REICHSRAT AH. 24. 2. 1871 (16. Sitzung) 193.

darauf zurückkommen, dass es sich nicht um den Rücktritt einzelner Mitglieder, sondern der Regierung als solcher handelt, was nicht ausschließt, dass, wenn das Programm und die Persönlichkeiten des neuen Ministeriums es ermöglichen, mit ihnen zu gehen, ein oder das andere Mitglied des abtretenden Ministeriums darin Platz finde.

Der Finanzminister sieht sich, indem er sich auf seine frühere Erklärung beruft, dass er als prinzipieller, aber offener Gegner des Systems sich der Bitte um Enthebung nicht anschließen kann, vom ganz objektiven und allgemeinen Standpunkt veranlasst, einen tatsächlichen Umstand zur Geltung zu bringen, welcher die Notwendigkeit einer baldigen Entscheidung begründet. Die finanzielle Lage sei der Art, dass die Tätigkeit eines Reichsrates dringend geboten gewesen wäre. Gegenwärtig sei gar keine Zeit zu einer regelrechten Aktion mehr vorhanden. [] Pflicht zu [] die Zeit [] vorgeschritten, dass jemand, weder er noch ein präsumptiver Nachfolger im Stande ist, die Verantwortung zu übernehmen, dass die Finanzgebarung pro 1872 regelrecht begonnen werde. In der Zeit vom [] Jänner bis 1. Februar 1872 werden an Zinsen der Staatsschuld allein [] Millionen fällig, wozu keine Mittel vorhanden sind.

Minister Ritter v. Grocholski meint, dass der Reichsrat bis zum 1. Jänner einberufen sein werde.

Der Präsident des Ministerrates glaubt noch einen weiteren Grund für die Dringlichkeit einer Ah. Entscheidung vorbringen zu sollen. In letzter Zeit gehe [] Bewegung in eine unzweifelhaft revolutionäre über. In Graz fand vor einigen Tagen ein deutscher Parteitag statt, wo man zur Steuerverweigerung und allen möglichen entschiedenen Mitteln gegen die Regierung aufgefordert hat⁸. Es sei daher notwendig, dass eine Regierung eingesetzt werde, die das volle Ah. Vertrauen besitzt und in der Lage ist, mit Entschiedenheit einzugreifen, was das gegenwärtige Ministerium von dem Augenblick an zu tun nicht in der Lage ist, wo seine Politik nicht die Ah. Genehmigung gefunden hat und alles, was sie zu verfügen notwendig fände, nicht als ein Schritt gegen die Revolution, sondern gegen das Deutschtum aufgefasst würde. Daher sei es dringendst geboten, dass möglichst rasch eine Regierung eintrete, die, durch nichts gebunden, vollkommen freie Hand hat.

Der Finanzminister []lich in einigen [] der Diskussion, die, wie er dankbar anerkenne, ganz objektiv geführt worden ist, gefallen, nachdem er aber Gegner war, ohne Absicht indirekt gegen seine Anschauungen gerichteten Bemerkungen Veranlassung, seine wesentlich verschiedene Auffassung der Lage darzulegen. Er sehe die Dinge nicht so verzweifelt an, wie sie nach manchen Äußerungen der Herren angesehen zu werden scheint. Namentlich bedürfe, was der Herr Landesverteidigungsminister auseinandergesetzt, einiger Ergänzung. Wenn auf die Misstimmung der Tschechen und deren Folgen für den Fall einer Bedrohung von Preußen hingewiesen wurde, so müsse er aufmerksam machen, dass in Böhmen zwei Millionen Deutsche wohnen, welche sich ^adurch den Ausgleich^a zu diesen Gegnern hingedrängt fühlen könnten. In Galizien bestehe ein noch ungünstigeres Zahlenverhältnis zwischen den Polen und Ruthenen, da den zweieinhalb Millionen Polen, welche allerdings nicht russischer Sympathien verdächtigt werden können, 2,800.000 Ruthenen gegenüberstehen, welche tatsächlich gegen Russland hingedrängt wurden^{bc}. Die Sache stehe also nicht so, dass, wenn

^{a-a} *Einfügung Holzgethans.*

^b *Korrektur Holzgethans aus gravitiert haben.*

⁸ *Siehe den Bericht über den am 22. 10. 1871 abgehaltenen Parteitag, der allerdings nur – wenn nötig und nicht näher definierten – passiven Widerstand in Aussicht gestellt hatte, DIE PRESSE (A) v. 23. 10. 1871.*

man durch den Ausgleich die Tschechen und Polen gewänne, dadurch schon diese Länder als undurchbrechliche Vormauer gegen Preußen und Russland zu betrachten wären. Man müsse ferner^c zwischen den Führern und der [] unterscheiden. [] Meinung, [] Letztere hinter [] Erstern steht. Die Masse des tschechischen und polnischen Volks sei gut österreichisch, von dieser sei nichts zu besorgen. Wenn die Führer ihrer angemäßen mandatlosen Stellung entkleidet werden, habe man es mit entschieden treu österreichisch gesinnten Volksstämmen zu tun. Was die Verfassung anbelangt, so möge man über ihre Mängel und Vorzüge was immer für Ansichten haben, jedenfalls müsse mit den konkreten Verhältnissen gerechnet werden. Und unter den gegebenen Verhältnissen sei es für ihn Axiom, dass das strenge Festhalten an dieser Verfassung wirklich noch als ein Reif erscheint, welcher die Monarchie zusammenhält. Daran soll man nicht rütteln, wie es beim Föderalismus doch der Fall wäre. Wenn mit kräftiger Hand Ordnung gehalten wird, werden wir Ruhe und Legalität haben, und diese seien die Grundlage und Bedingung des Staatslebens. Er sehe unter der Voraussetzung einer kräftigen Regierung nicht die geschilderten Gefahren vorhanden.

Der Präsident des Ministerrates bemerkt, dass er auf die Auseinandersetzungen des Finanzministers allerdings einiges zu entgegnen hätte, aber mit Rücksicht auf den eben gefassten Entschluss in eine politische Erörterung nicht mehr eingehen, sondern dies der künftigen Regierung überlassen zu sollen glaubt. Die Bemerkungen des [Finanzministers] scheinen darauf hinzuweisen, dass eine Regierung ans Ruder kommen möge, welche in keiner Weise gebundene Hände hat. Nur eine solche könne das angedeutete System einschlagen; er wäre nicht in der Lage, in dasselbe einzutreten.

Der Landesverteidigungsminister repliziert dem Finanzminister, seine (des Landesverteidigungsministers) Äußerung sei nicht dahin gegangen, dass von den Tschechen und Polen im Falle eines Krieges etwas zu besorgen wäre, sondern nur dahin, dass die Tschechen, wenn sie nicht befriedigt werden, sich passiv verhalten und nicht jene Unterstützung gewähren werden, die sonst zu erwarten wäre, dass ferner bei den Polen nicht jener Enthusiasmus für die österreichische Sache zu finden sein würde, der bei bessere Behandlung erzielt werden könnte.

Der Finanzminister fügt bei, er habe gerade das Gegenteil aufgegriffen, nämlich, dass die Befriedigung der Tschechen und Polen nicht als das Spezifikum gegen Preußen und Russland anzusehen wäre, weil es noch Deutsche und Ruthenen gibt, die nicht befriedigt wären.

Minister Ritter v. Grocholski wendet sich gegen die Bemerkung des Finanzministers, dass es die gegenwärtige Verfassung ist, welche alle Völker und Länder zusammenhält. Da es vielleicht das letzte Mal ist, dass die Minister zusammen beraten, so wolle er nicht scheiden, ohne seine Ansicht entschieden auszusprechen, dass, was die Länder zusammenhält, einzig und allein das dynastische Gefühl, und wenn etwas zersetzt, dies die Verfassung ist. Dieselbe sei nicht der Reif, der die Monarchie zusammenhält, sondern der [] auseinander [] seine innige Überzeugung. Heute sei durch die Verfassung die Zusammengehörigkeit loser als im Jahre 1861.

Der Finanzminister erwidert, ihm sei nicht entfernt eingefallen, die in dem dynastischen Gefühl konzentrierte Kraft herabzusetzen, über derlei Verdacht hoffe er erhaben zu sein. Er habe vom Wert oder Unwert der Verfassung nicht gesprochen, sondern gesagt, sie sei ein Reif, der die Teile zusammenhält, welcher Gedanken vollkommen damit vereinbar sei,

^{c-c} *Einfügung Holzgethans.*

dass der stärkste Reif die Dynastie ist und dass die Massen, die als renitent hingestellt werde, durch und durch vom österreichisch dynastischen Gefühl durchdrungen sind, was zu konstatieren er sich hier verpflichtet hielt.

Minister Ritter v. Grocholski muss bezüglich der Polen bestätigen, dass dem so ist. Ein anderes sei die Opposition gegen die Verfassung; gegen die Dynastie werden die Polen nie renitieren.

Der Justizminister fügt bei, dasselbe sei in Böhmen der Fall, und was die Führer anbelangt, so bezweifle er deren österreichische Gesinnung auch jetzt nicht, nachdem sie die Verhandlungen abgebrochen haben.

Der Präsident des Ministerrates schließt die Sitzung, indem er konstatiert, dass alle Minister (auch der Finanzminister und der Landesverteidigungsminister) darin übereinstimmen, das gegenwärtige Ministerium sei nicht mehr in der Lage, die Regierung fortzuführen. Infolgedessen werde an Se. Majestät die Bitte gestellt, Allerhöchstderselbe geruhe die Demission des Ministeriums allergnädigst [] zu nehmen [] möglichst bald eine Ah. Entscheidung zu treffen. Das Demissionsgesuch werde von den Ministern gefertigt werden, welche der Demissionseinreichung beigestimmt haben⁹.

Wien, am 25. Oktober 1871. Hohenwart.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 11. November 1871. Franz Joseph.

Nr. 610 Ministerrat, Wien, 27. Oktober 1871

RS. und bA.; P. Artus; VS. Kaiser; BdE. und anw. Hohenwart (27. 10.), Holzgethan 30. 10., Scholl 31. 10., Jireček 31. 10., Schäffle 8. 11., Habietinek 1. 11., Grocholski 5. 11.

[I.] Demission der Minister. Vorgehen wegen des Reskriptes an den böhmischen Landtag in Bezug auf das Zustandekommen des Reichsrates. Ah. Ansprache an die abtretenden Minister.

KZ. 3781 – MRZ. 117

Protokoll des zu Wien am 27. Oktober 1871 abgehaltenen Ministerrates unter dem Ah. Voritze Sr. Majestät des Kaisers.

[I.] Se. k. u. k. apost. Majestät haben gestern das Demissionsgesuch des Grafen Hohenwart und des größten Teiles der Minister entgegenzunehmen geruht und auch das Protokoll erhalten, in welchem die zu diesem Entschlusse führenden Umstände erörtert erscheinen¹.

Se. Majestät wollen diese doch noch einmal einer akademischen Besprechung unterziehen, weil aus dem Ministerratsprotokolle zu entnehmen sei, dass vielleicht doch noch manche Frage zu erwägen sein dürfte, woraus sich ergeben würde, ob der Entschluss nicht doch vielleicht etwas frühzeitig und übereilt gefasst worden. Namentlich würde auch die weitere Frage mit den Ministern, welchen vermöge ihrer bisherigen Aktion die genaue Kenntnis der

⁹ *Das mit den Unterschriften von Hohenwart, Schäffle, Habietinek, Jireček und Grocholski versehene Demissionsgesuch, datiert mit 26. 10. 1871, in HHSTA., Kab. Kanzlei, Kurrentbilleten, 60 c/1871, fol. 187 f. Das Gesuch wurde von Hohenwart am 26. 10. 1871 persönlich dem Kaiser überreicht, SCHÄFFLE, Aus meinem Leben 2: 242. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 27. 10. 1871/I.*

¹ *Fortsetzung des MR. v. 25. 10. 1871/I.*

Verhältnisse zu Gebote stehe, zu besprechen sein, wie das Vorgehen bezüglich des Reskriptes an den böhmischen Landtag sein solle. Es haben zwar diesfalls Besprechungen mit dem Grafen Clam, Dr. Rieger und Dr. Pražák stattgefunden, nach [] Beschickung [] nicht zu zählen [] Landtag als [] sich aber doch [] ausgesprochen. Es scheine also doch noch [nicht] konstatiert, dass die Ablehnung der Reichsratsbeschickung erfolgen würde, obwohl sie leider sehr wahrscheinlich sei.

Der Vorsitzende des Ministerrates erlaubt sich zu bemerken, dass allerdings nur mit den genannten zwei Herren aus Böhmen gesprochen wurde². Diese Herren gehören aber den gemäßigten Parteien an, die dritte Partei, die Jungtschechen, die viel weiter gehen, seien schon mit dem nicht einverstanden gewesen, was der Landtag beschlossen habe³. Auf Günstigeres als das, was Graf Clam und Rieger in Aussicht stellten, würde also unbedingt nicht gerechnet werden können. Dagegen biete die Stellung in der Partei und der Einfluss dieser beiden Herren im Landtage für das, was sie aussprechen, volle Gewähr. Wenn sie also sagen, dass der Landtag auf die Beschickung des Reichsrates nicht eingehen würde, so könne daran nicht gezweifelt werden. Was das Reskript betreffe, so würde in dieser Beziehung die Frage allerdings noch offen sein, er glaube aber, dass das etwa noch weiter zu erwägen Sache des neuen Ministeriums wäre, für welches es sich dabei um den ersten Schritt auf seiner neuen Bahn handeln würde.

Se. Majestät geruhen die Frage aufzuwerfen, ob es sonach die Minister als feststehend, als fait accompli, betrachten, dass der böhmische Landtag die Wahlen in den Reichsrat nicht vornehmen werde.

Minister Ritter v. Grocholski bemerkt hierauf, dass möglicherweise [] Landtag eine [] wählen und vielleicht [] würde, mit [] Adresse den Faden der Verhandlungen weiter spinnen. Von einer Reichsratswahl [] unter den gegenwärtigen Verhältnissen könnte unbedingt keine Rede sein. Er habe das vorausgesehen. Wie in dieser Beziehung eine weitere Aktion dieser Regierung von Nutzen sein könnte, sei nicht wohl abzusehen. Andererseits würde die Aufregung noch vermehrt werden, und wenn heute schon die ganze Stadt davon erfüllt sei und die Journale mit dynastischen Ergießungen von der Allerhöchsteigenen Initiative Sr. Majestät in Absicht auf die eingetretene Wendung schreiben, so würde es wohl selbst vom dynastischen Standpunkte nicht angezeigt erscheinen, die Aktion zu unterbrechen, welche mit der Annahme des Reskriptentwurfes in der Fassung des gemeinsamen Ministeriums begonnen habe.

Der Minister für Landesverteidigung erwähnt, dass nach dem, was er mit den böhmischen Herren gesprochen, mit welchen er vorgestern zusammengekommen sei, bei dem starren Festhalten an ihrem Standpunkte, keine Hoffnung der Verständigung bestehe. Er fragte sie und namentlich Dr. Rieger, ob sie Vertrauen zur gegenwärtigen Regierung hätten oder nicht. In ersterem Falle würde ja doch der Inhalt des Reskriptes von so maßgebender Wichtigkeit für sie nicht sein. Das Ergebnis ihrer Erwiderung ging aber dahin, dass an dem vereinbarten Reskripte nicht geändert werden könnte.

² Die tschechischen politischen Führer waren bereits am 26. 10. 1871 aus Wien abgereist, SCHÄFFLE, Aus meinem Leben 2: 242; zu den erfolglosen Besprechungen der Regierung mit ihnen siehe MR. v. 25. 10. 1871/I, insbesondere Anm. 2.

³ Die gesamte Ausgleichsaktion war zwar ohne Mitwirkung der Jungtschechen ausverhandelt worden, die Vertreter der Jungtschechen hatten dann allerdings im böhmischen Landtag für die Fundamentalartikel und die sie begleitenden Gesetzentwürfe gestimmt, URBAN, Die tschechische Gesellschaft 1: 366 f. mit umfangreichen weiteren Literaturhinweisen.

Der Unterrichtsminister, welcher mit Rieger ebenfalls [] die von der [] den Äußerungen [] richtig stellen [] als ^anach der Äußerung des Dr. Rieger die Böhmen der gegenwärtigen Regierung ihr volles Vertrauen entgegenbringen und sie sich mit einem von ihr ausgehenden, in der Fassung abgeschwächten^a Reskripte []en würden, wenn nur die anderen Punkte unberührt blieben. Sie wollen^b übrigens auch eine Änderung der Ungarn tangierenden Punkte akzeptieren, nur die Anerkennung des Rechtsbestandes der Dezemberverfassung^c könnte ihnen als von ihrem Standpunkte absolut inakzeptabel nicht zugemutet werden.

Der Handelsminister meint ebenfalls, dass zwischen jenen Stellen des Reskriptes, welche sich auf das Verhältnis zu Ungarn beziehen, und zwischen jenen, welche die Anerkennung der Rechtsbeständigkeit der Verfassung involvieren, unterschieden werden müsste. In der ersteren Beziehung dürfte die neue Fassung nicht abgelehnt werden, vorausgesetzt eine Gegenwahrung des böhmischen Standpunktes. Allein, wenn bezüglich des zweiten Punktes die Fassung des Reskriptes so bliebe, wie sie jetzt sei, so würden die Führer nicht nur nicht für Akzeptierung derselben eintreten, sondern sie seien geradezu entschlossen, ihren Einfluss gegen die Reichsratsbeschickung einzusetzen. Darüber könne ein Zweifel nicht bestehen.

Se. Majestät geruhen anzudeuten, dass eine weitere Frage noch wäre in Bezug auf das Nichtzustandekommen eines beschlussfähigen Reichsrates, welche Eventualität die Minister nach dem Protokolle als eine Folge ihres Verbleibens im Amte ins Auge gefasst haben.

Der Vorsitzende des Ministerrates bemerkt, dass, wenn das Ministerium bliebe, die Vertreter aus Niederösterreich, Steiermark, Kärnten [] Reichsratsmitglieder []en würden. [] vielleicht auch das [] Ministerium einige []igkeiten haben sie [] Abgeordnetenhaus zu []men, insofern sie sich [] in der Minorität befinden würden. Dem jetzigen Ministerium sei dies absolut unmöglich, demselben sei sonach die Möglichkeit des Zusammenbringens eines beschlussfähigen Abgeordnetenhauses genommen, sobald die Böhmen nicht erscheinen. Jetzt konnte auf 139 Stimmen gerechnet werden. Davon würden entfallen (die Stimmen der Deutschböhmen außer Anschlag gelassen) 40 Stimmen der Böhmen, das Abgeordnetenhaus würde sonach auf 99 Mitglieder, also unter die beschlussfähige Zahl von 100 herabsinken. Übrigens wäre auch noch zu befürchten, dass die Tiroler und vielleicht auch Angehörige noch eines oder des andern der südlichen Länder ausbleiben.

Se. Majestät geruhen darauf hinzuweisen, dass doch auch die Eventualität ins Auge zu fassen sein würde, wenn bei einem Vorgehen in entgegengesetzter Richtung die Vertreter aus den jetzt zur Regierung stehenden Landtagen nicht kommen würden und der Reichsrat auf diese Weise wieder beschlussunfähig bliebe.

Der Vorsitzende des Ministerrates meint, das neue Ministerium würde auf die Polen sicher und mit Rücksicht auf die Erklärung Pražáks vielleicht auch auf die Mährer rechnen können⁴.

Sr. Majestät schiene das Kommen der Mährer nur dann wahrscheinlich, wenn abgesehen von den Böhmen alle anderen Vertreter der homogenen Landtage kommen.

^{a-a} Korrektur Jirečeks aus die Böhmen sich [] geänderten.

^b Korrektur Jirečeks aus würden.

^c Korrektur Jirečeks aus Verfassung.

⁴ Zur im Prinzip mit den böhmischen Forderungen übereinstimmenden aber etwas konzilianteren Haltung der mährischen politischen Führung vgl. SRB, Politické dějiny, 354–358, 373; ZEITHAMMER, Zur Geschichte 2: 103f.

Der Vorsitzende des Ministerrates bemerkt, dass, wenn [], immer [] oder zur [] Landtage geschritten [] könnte, infolge [] der vorauszusehenden Abstinenz der Konservativen und Liberalen durchdringen []en, so dass der Reichsrat gesichert wäre.

Der Finanzminister führt aus, dass die wichtigste Rücksicht [] auf das baldige Zustandekommen des Reichsrates sei. Schon Mitte Oktober wäre verspätet gewesen, umso mehr dränge die Sache jetzt, da man sich am 1. Jänner 1872 in finanzieller Beziehung vor einer Aufgabe befinden werde, der man nicht leicht würde gerecht werden können, wenn auch seinerseits vorgearbeitet worden, dass nicht schon in den ersten Tagen des neuen Jahres gerade ein äußerster Zustand eintrete. Er weise hierauf nur im Hinblick auf die Andeutungen über Auflösungen hin, die die Reichsratseinberufung in []are Ferne rücken würde. Die Durchführung direkter Wahlen betreffend, so würde diese nach den gemachten Erfahrungen in größeren Ländern jedenfalls 45 Tage in Anspruch nehmen.

Der Vorsitzende des Ministerrates bemerkt, dass, um so weit zu kommen, dass die finanzielle Lage geordnet würde, man so sehr lange Zeit doch wohl nicht brauchen würde. Er würde meinen, dass, wenn von einer Auflösung des böhmischen Landtages, von welcher er abraten möchte, abgesehen, in Böhmen zu direkten Wahlen geschritten würde, zwar auf keinen Abgeordneten aus den tschechischen Bezirken, aber auf jene der deutschen Bezirke, also auf 18 Abgeordnete zu rechnen wäre, abgesehen von einer eventuellen Wahl aus dem Großgrundbesitze. Wenn diese 18 deutschen []en er[]hat [] Reichsrat in be[] Zahl zusammen[]. Die Auflösung der Landtage [] übrigens auch nicht [] notwendig sein, und []te vielleicht Mähren ge[]n. Durch den Zuwachs der Abgeordneten von dort wäre die Beschlussfähigkeit jedenfalls gesichert. Die am schnellsten zum Ziele führende Modalität wäre jedenfalls, wenn die Abgeordneten aus den deutschen Ländern bewogen werden würden zu kommen und auf die provisorische Finanzfrage einzugehen. Mittlerweile könnte für die weitere Komplettierung Sorge getragen werden.

Se. Majestät geruhen zu bemerken, dass dieser Weg voraussetzen würde, dass durch den Eintritt der Deutschen ohne die Mährer die Beschlussfähigkeit erzielt wird.

Der Vorsitzende des Ministerrates führt aus, dass dies allerdings der Fall wäre.

Se. Majestät geruhen sonach zu bemerken, dass aus den vorausgegangenen Besprechungen leider! konstatiert werden müsse, dass in Bezug auf das Vorgehen wegen Erlassung des Reskriptes von dem jetzigen Ministerium nichts weiter geschehen könne. Es müsste daher jedenfalls so lange gewartet werden, bis es gelungen sein werde, ein neues Ministerium zustande zu bringen. Jedenfalls würde Se. Majestät an die Minister das Ersuchen richten, so lange auszuharren, bis Se. Majestät in die Lage gekommen sein werden, einen Ersatz zu finden, da die Maschine nicht stillstehen könne. Nachdem es voraus[] Majestät []rtigen Minister [] sich versam[], wollen Se. Majestät die Minister nicht [], ohne ihnen aus [] Herzen den wärmsten Dank für die treue und hingebungsvolle Dienstleistung auszusprechen, welche nicht ein Augenblick des Missklanges je getrübt habe. Das volle Ah. Vertrauen sei den Ministern bei ihrem Eingange in das Amt entgegengekommen, und mit dem vollen Ah. Vertrauen scheiden sie aus dem Ministerium. Dass der eingeschlagene Weg leider! nicht zu den gewünschten Erfolgen geführt habe, treffe niemand empfindlicher als Se. Majestät, weil Se. Majestät sehr genau wissen, mit welcher Ausdauer und Mühe sich die Minister unablässig der ihnen gewordenen Aufgabe gewidmet haben.

Se. Majestät geruhen daher, ihnen nochmals den tiefsten Dank auszusprechen, worauf Se. Majestät die Sitzung zu schließen geruhen⁵.

Wien, am 27. Oktober 1871. Hohenwart.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 11. November 1871. Franz Joseph.

Nr. 611 Ministerrat, Wien, 30. Oktober 1871

RS. und bA.; P. Weber; VS. Hohenwart; BdE. und anw. (Hohenwart 30. 10.), Holzgethan (bei I und II) 10. 11., Scholl 10. 11., Schäffle 8. 11., Habietinek 7. 11., Grocholski 10. 11.; anw. Jireček.

I. Telegrafische Anfrage des Statthalters Grafen Chotek in Betreff der Wiederaufnahme der Sitzungen des böhmischen Landtages. II. Dekorierung des Oberfinanzrates Johann Kathrein. III. Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes wegen Verleihung von Ah. Auszeichnungen an die Hofräte Moritz Ritter v. Wittmann und Leopold Purschka. IV. Auszeichnung für den Vizepräsidenten des böhmischen Oberlandesgerichtes Johann Patera. V. Errichtung eines Bezirksgerichtes für das Val di Ledro in Südtirol.

KZ. 3782 – MRZ. 118

Protokoll des zu Wien am 30. Oktober 1871 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitz Sr. Exzellenz des Herrn Präsidenten des Ministerrates und Ministers des Innern Grafen Hohenwart.

I. Der Finanzminister macht Mitteilung von folgender ihm und gleichzeitig auch dem Präsidenten des Ministerrates zugekommenen telegrafischen Anfrage des Statthalters Grafen Chotek in Böhmen¹:

„Bezüglich des Landtages halte ich für Pflicht darzustellen: Entweder kurze Reichsratswahl oder einfache Nichtwiederaufnahme der Sitzungen respektive Schluss des Landtages wegen etwa beschlossener direkter Reichsratswahlen für das Interesse der Regierung das Entsprechendste. Verderblichstes, allerdings von hiesigen Extremen sehr gewünscht, weshalb aber gerade zu vermeiden, wäre Sitzungsanberaumung zur Vernehmung Ah. Reskriptes, welches mit Ah. Reskript vom 12. September divergierende Auslegung zuließe. Falls dies geschähe, vermag ich Folgen nicht zu übersehen. Telegrafische Orientierung für mich sehr erwünscht.“

Der Finanzminister bemerkt, er bringe dieses Telegramm zur Kenntnis des Ministerrates, damit ihm nicht etwas eine Versäumnis zur Last gelegt werden [] sehe nicht ab, warum der Statthalter an ihn [] der weder in seinem Ressort noch aus einem anderen Titel diesfalls etwas zu verfügen hat.

⁵ *Das in MR. v. 25. 10. 1871/I, Anm. 9 zit. Demissionsgesuch der Mehrheit der Regierung wurde mit Ah. Handschreiben (K.) v. 30. 10. 1871 an Hohenwart, Schäffle, Jireček und Habietinek angenommen, HHSTA., Kab. Kanzlei, Kurrentbilleten, 60 c/1871, abgedruckt in WIENER ZEITUNG v. 31. 10. 1871. Zum Verbleib von Grocholski auf seinem Posten, SCHÄFFLE, Aus meinem Leben 2: 66. Zugleich wurde Holzgethan mit Handschreiben interimistisch mit der Leitung des Gesamtministeriums betraut und Wehli, Fidler, Wiedenfeld und Posinger zu Leitern der Einzelressorts bestellt, HHSTA., Kab. Kanzlei, Kurrentbilleten, 59 c/1871, abgedruckt in WIENER ZEITUNG v. 31. 10. 1871. Fortsetzung des Gegenstandes über das Reskript an den böhmischen Landtag in MR. v. 30. 10. 1871/I.*

¹ *Das chiffrierte Telegramm Choteks v. 29. 9. 1871 in FA., FM., Präs. 3936/1871; teilweise wörtliche Wiedergabe bei KAZBUNDA, Ke zmaru, 555.*

Der Präsident des Ministerrates erklärt, gleichfalls nichts verfügen zu können. Wenn ein Reskript an den Landtag erlassen werden soll, so müsse letzterer auch zusammenberufen werden, um das Reskript zu vernehmen. Außerdem würde nur erübrigen, dass der Landtag durch den Statthalter einfach aufgefordert werde, die Reichsratswahlen vorzunehmen. Dies sei aber nicht beliebt worden, weil das gemeinsame Ministerium und der ungarische Ministerpräsident es für notwendig hielten, die Adresse mit einer Zurückweisung zu beantworten. Vorderhand glaube er, dass nichts anderes zu tun wäre, als vom Statthalter die Aufklärung zu verlangen, was für Folgen er eigentlich befürchte; dann aber wäre der Moment abzuwarten, bis das Ah. Reskript zur Absendung an den Landtag bereit ist, beziehungsweise die Verfügung über das Telegramm dem neuen Ministerium zu überlassen.

Die Konferenz stimmt bei².

II. Dem Finanzminister liegt ein Antrag der Tiroler Finanzlandesdirektion auf Verleihung einer Ah. Auszeichnung für den in den Ruhestand tretenden Oberfinanzrat der Tiroler Finanzlandesdirektion Johann Kathrein vor. Derselbe diene 44 Jahre und sehe sich im 68. Lebensjahre stehend, wegen eingetretener Augenschwäche genötigt, um die Versetzung in den Ruhestand zu bitten. Der Statthalter empfiehlt [] das wärmste [] beantragt für ihn die Verleihung der eisernen Krone [] Klasse. Der Finanzminister unterstützt diesen Antrag umso mehr, als er den Oberfinanzrat Kathrein zufällig persönlich kennt und ihm das Zeugnis geben muss, dass er stets ein durch Fleiß, Intelligenz und ehrenhafte Gesinnung gleich ausgezeichneter Beamter gewesen ist.

Die Konferenz erteilt ihre Zustimmung^{a,3}.

III. Der Justizminister teilt folgenden Inhalt eines an ihn eingelangten Dienstschreibens des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes Ritter v. Schmerling mit⁴. Die Ernennung des Hofrats v. Napadiewicz zum Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes habe bei ihm einen

^a *Randvermerk* Der Finanzminister, zu Sr. Majestät befohlen, verlässt den Sitzungssaal.

² *Der in Anm. 1 zit. Akt trägt den Vermerk* Mit Beziehung auf die in der Ministerrathssitzung vom 30. Oktober 1871 gemachte Mittheilung ad acta. Wien, am 30. Oktober 1871. Holzgethan, der Vorsitzende des neuen, interimistisch eingesetzten Ministerrates, beantwortete dann Choteks Anfrage ausweichend und wies ihn an, zusammen mit dem Oberstlandmarschall einen Termin für die nächste Sitzung des böhmischen Landtages festzusetzen; die diese Angelegenheit bei KAZBUNDA, Ke zmaru, 556. zitierten Akten, AVA., IM., Präs. 5213 und 5214 beide ex 1871, sind im genannten Archiv nicht mehr vorhanden. Auf kaiserlichen Befehl hatte Hohenwart mit Vortrag v. 28. 10. 1871 das nach den Vorschlägen des Reichsministeriums formulierte Reskript an den böhmischen Landtag vorgelegt, zugleich aber gebeten, die Erledigung dieses Vortrages dem Finanzminister zwecks Kontrasignierung des Reskriptes zu übergeben; mit Ab. Handschreiben v. 30. 10. 1871 beauftragte der Kaiser Holzgethan, das Reskript zu kontrasignieren und an den böhmischen Landtag gelangen zu lassen, alles in HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3827/1871. Das Reskript wurde veröffentlicht u. a. in WIENER ZEITUNG v. 5. 11. 1871, 5; abgedruckt u. a. bei BERNATZIK, Verfassungsgesetze, Nr. 206. Mit Vortrag v. 1. 11. 1871 zeigte Webli an, dass die nächste Sitzung des böhmischen Landtages, in der das Reskript bekannt gegeben werden sollte, auf den 4. 11. 1871 anberaumt worden ist, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3865/1871. Zum böhmischen Landtag siehe weiter MR. v. 4. 11. 1871/I.

³ Auf Vortrag Holzgethans v. 30. 10. 1871 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 3. 11. 1871 im Sinne des Ministeratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3856/1871.

⁴ Schreiben Schmerlings v. 30. 9. 1871 an Habietinek, AVA., JM., Präs. 412/1871.

peinlichen Eindruck hervorgerufen, indem hiedurch fünf im Range höher stehende Hofräte nur deshalb übergangen wurden, weil dem Nationalitätenprinzip eine Konzession gemacht werden wollte⁵.

Der rangälteste Hofrat Moriz Ritter v. Wittmann besitze alle Erfordernisse für den gedachten Posten, sei der polnischen Sprache vollkommen mächtig, infolge einer 25-jährigen Dienstleistung in Galizien mit den Landesverhältnissen genau vertraut und habe oft als Vorsitzender jenes Senats fungiert, in welchem galizische Prozesse zur Verhandlung gelangen. Wittmanns Befähigung sei vielfach erprobt. Nicht vom Präsidenten allein, sondern auch von den Senatspräsidenten Landgraf Fürstenberg und Baron Apfaltern, die sich ebenso wenig wie er selbst den Rücksichten auf die nötige Sprachkenntnis verschließen, sei Wittmann für diesen Posten vorgeschlagen worden. Solche Vorgänge liegen im Interesse des Dienstes und der Justizpflege; er müsse die Verantwortung ablehnen, wenn eine gerechte Missstimmung in den Reihen der Justizbeamten Platz greift; selbst Napadiewicz findet sich durch den Gedanken bedrückt, dass nur die Rücksicht auf Nationalitätsverhältnisse seine Beförderung zur Folge hatte. Um nun so viel an ihm liegt zu bewirken, dass wenigstens die zwei rangältesten Hofräte, die sich in ihrer Ehre verletzt fühlen, die Beruhigung erhalten, ihre Zurücksetzung sei nur aus politischen Gründen erfolgt, erlaube er sich Ah. Auszeichnungen für dieselben, und zwar für Hofrat Ritter v. Wittmann die Erhebung in den Freiherrnstand und für Hofrat Purschka die Verleihung des Ritterkreuzes vom Leopoldorden in Antrag zu bringen. Hieran reiht der Präsident des Obersten Gerichtshofes die Motivierung seines Antrages durch die Schilderung der Verdienstlichkeit der genannten Beamten, indem er die patriotische Hingebung Wittmanns, der sich im Alter von 70 Jahren und nach einer Dienstzeit von 48 noch dem aktiven Staatsdienste widmet, und die unermüdliche ausgezeichnete Dienstleistung des zugleich die Funktionen eines Generalprokurators am Obersten Gerichtshofe versiehenden Hofrats Purschka hervorhebt. Der Justizminister kann, so wenig er den Ton billigt, mit welchem in dem Berichte eine von Sr. apost. Majestät selbst vollzogene Ernennung besprochen wird, nur konstatieren, dass sowohl Wittmann als Purschka Männer sind, welche vermöge der Unbescholtenheit ihres Charakters und ihrer hervorragenden Leistungen die beantragten Ah. Auszeichnungen verdienen, und ersucht daher, in merito dem []tend, um die [] der Konferenz, Sr. apost. Majestät einen konformen au. Antrag zu unterbreiten.

Der Handelsminister erachtet die gegenwärtige Lage nicht mehr darnach angetan, um die in Frage stehenden Auszeichnungsakte Allerhöchstenorts noch in Vorlage zu bringen⁶. Er erinnere sich nicht mehr genau auf die Gründe der Ernennung Napadiewiczs, zweifle aber nicht, dass die Voraussetzungen des Präsidenten v. Schmerling irrig sind. Wenn das Ministerium darauf einginge, würde es sich der Missdeutung aussetzen, als habe es damit das Bekenntnis eines verübten Unrechts abgelegt, ein Bekenntnis, welches abzulegen es nicht nötig hat. Ein anderes wäre es, wenn gleich bei der Ernennung des Napadiewicz mit den Auszeichnungen der Hofräte Wittmann und Purschka vorgegangen worden wäre; ein nachträglicher Antrag auf Grund des vorliegenden Motivierungsmodus stehe dem Ministerium nicht gut an. Werde die nächste Regierung der Ansicht sein, dass ein Unrecht geschehen ist, so handle es sich nur um einen Aufschub von wenigen Tagen, um das vermeintliche Unrecht gut zu

⁵ Die Ernennung Napadiewicz' war mit Ah. E. v. 19. 9. 1871 auf Vortrag Habietineks v. 16. 9. 1871 geschehen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3328/1871, obwohl Schmerling Wittmann, bzw. Purschka empfohlen hatte, Schreiben Schmerlings an Tschabuschnigg v. 22. 1. 1871 [sic!], AVA., JM., Präs. 23/1871.

⁶ Die Mehrzahl der Minister der Regierung Hohenwart war demissioniert, siehe dazu MR. v. 27. 10. 1871/I.

machen. Dabei bemerkt der Handelsminister, dass auch er in der Lage gewesen wäre, noch einige Auszeichnungsanträge zu erstatten. Er habe aber nach Rücksprache mit dem Präsidenten des Ministerrates sich davon enthalten zu sollen geglaubt. Er beantrage die Vertagung.

Der Unterrichtsminister stimmt umso mehr bei, als nach seinem Dafürhalten die Sache ohne Zurückweisung der eigentümlichen Motivierung nicht als abgetan angesehen werden könnte, in derlei [] einzutreten, [] mehr angedeutet, [] auch der Gegenstand [] nicht sehr dringlich sei.

Der Landesverteidigungsminister ist der Meinung, dass, wenn das Ministerium im Amte geblieben wäre, auf diese sonderbar gehaltene Zuschrift des Obersten Gerichtshofspräsidenten doch eine Rechtfertigung oder sonstige Antwort hätte erfolgen müssen. Die Sache sei reiflich erwogen, Hofrat Napadiewicz aus gerechten Gründen und mit Stimmeneinigkeit zum Senatspräsidenten vorgeschlagen worden; nachdem Se. apost. Majestät den Vorschlag genehmigt, glaube er, dass solche Äußerungen unstatthaft sind und dass man sie, wenn das Ministerium geblieben wäre, nicht so einfach auf sich beruhen lassen könnte. Er wisse nicht, wie die Minister darüber angesichts der Demissionierung denken.

Der Präsident des Ministerrates ist des Erachtens, die Rechtfertigung liege schon in dem vom Justizminister vorgetragene Umstände, dass Wittmann 48 Jahre dient; dass man einen Mann mit 70 Lebens- und 48 Dienstjahren nicht mehr avanciert, damit er, kaum befördert, seine Pensionierung verlange, erscheine selbstverständlich und sei immer so gehalten worden. Ähnliches gelte von Purschka. Wenn das Ministerium geblieben wäre und der Gegenstand fiel in sein Ressort, so würde er den Vortrag mit der Erklärung zurückstellen, dass er geneigt sei, auf die Auszeichnungsanträge einzugehen, auf Grund der vorliegenden Motivierung aber dies zu tun nicht vermöge. Wolle der Präsident des Obersten Gerichtshofes die Auszeichnungen erwirken, so möge er sie durch die Schilderung der Verdienstlichkeit, nicht aber durch einen Rückblick auf Dinge begründen, über welche [] Kritik nicht zu[] gegenwärtige [] in welchem das Ministerium seine Wirksamkeit [], scheine aber zu einem weiteren Vorgehen in dieser Angelegenheit nicht geeignet, das kommende Ministerium möge nach Ermessen handeln.

Minister Ritter v. Grocholski würde, wenn das Ministerium im Amte bliebe, weiter gehen, nämlich vorschlagen, Sr. Majestät den Fall zur Kenntnis zu bringen und die Entlassung des Ritters v. Schmerling von dem Posten eines Präsidenten des Obersten Gerichtshofes zu beantragen. Heute stelle er den formellen Antrag, die Zuschrift dahin zu erledigen, dass, wenn die Regierung geblieben wäre, sie den eben erwähnten Antrag hätte stellen müssen, nachdem sie aber ihre Demission gegeben und Se. Majestät dieselbe anzunehmen geruht habe, werde die Zuschrift mit dieser Motivierung den Akten beigelegt. Wenn jemand Sr. Majestät gegenüber sich eine korrekte Haltung gegenwärtig halten soll, so sei dies der Präsident des Obersten Gerichtshofes – geschehe dies nicht, so gebe auch der Stand der höchsten Gerichtspersonen, auf die man so viel halte, keine Garantie für geordnete staatliche Zustände. Der Handelsminister stimmt dieser Anschauung vollständig bei.

Der Justizminister bemerkt, er pflege sachliche Erwägungen von persönlichen immer zu trennen. Von diesem Standpunkt habe er seinen Antrag gestellt, könne sich aber nicht verhehlen, dass es mit Rücksicht auf das Zurücktreten des Ministeriums am passendsten sei, dem nachfolgenden Ministerium die Amtshandlung zu überlassen.

Minister Ritter v. Grocholski glaubt, dass die Eingabe in Betreff der Demissionierung unerledigt bleiben kann. []ung hätte in der []ung mit der von ihm bereits angedeuteten Motivierung zu bestehen.

Der Präsident des Ministerrates findet es für die beiden Hofräte v. Wittmann und Purschka doch etwas hart, dass sie um Auszeichnungen kommen sollen, die sie doch verdienen. Seine Ansicht wäre, wenn man die Eingabe schon erledigen will, sie dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes mit dem Bemerken zurückzustellen, dass das Ministerium bereit gewesen wäre, für die beiden Hofräte die beantragten Auszeichnungen bei Sr. Majestät zu befürworten, dass es aber auf Grund der vorliegenden Motivierung dies zu tun nicht in der Lage sei. Der Unterrichtsminister proponiert die Erledigungsform: „Mit Bezug auf den Ministerratsbeschluss vom 30. Oktober 1871 ad acta.“

Bei der Abstimmung votiert der Landesverteidigungsminister und der Handelsminister für die vom Unterrichtsminister proponierte Erledigungsform, welcher sich auch der Justizminister akkomodiert, und die somit zum Majoritätsbeschluss erwächst⁷.

IV. Der Justizminister wird mit einhelligem Beschlusse ermächtigt, für den in den Ruhestand tretenden Vizepräsidenten des böhmischen Oberlandesgerichtes Johann Patera auf Grund eines Berichtes des Oberlandesgerichtspräsidenten Baron Streit, den er der Konferenz vollinhaltlich zur Kenntnis bringt die Ah. Anerkennung seiner ausgezeichneten und erfolgreichen Dienstleistung durch Ag. Verleihung des Ritterkreuzes vom Leopoldorden bei Sr. Majestät au. zu beantragen⁸.

V. Der Justizminister bringt die Angelegenheit der Errichtung eines Bezirksgerichtes für das Val di Ledro in Vortrag. Die Wiederherstellung dieses im Jahre 1849 errichteten und im Jahre 1850 mit der Prätur zu Riva vereinigten Bezirksgerichtes sei bereits wiederholt Gegenstand von Verhandlungen gewesen⁹. Einem der Ah. Bezeichnung gewürdigten Gesuche der Gemeinden vom Jahre 1854 wurde über au. Vortrag des Ministers des Innern mit Ah. Entschlie-ßung vom 28. September 1854 keine Folge gegeben¹⁰. Auch im Jahre 1869 wurde auf ein vom Tiroler Landtage warm unterstütztes Gesuch vom Ministerium des Innern nicht eingegangen, weil man die gewünschte Errichtung des Bezirksgerichtes bloß durch Billigkeits- und Opportunitätsgründe empfohlen, nicht aber vom Standpunkte der Rechtspflege geboten fand¹¹.

⁷ *Der diese Materie betreffende Akt, AVA., JM., Präs. 412/1871, trägt den Vermerk: Am 30ten Okt. im Ministerrathe vorgetragen und beschlossen, diesen Akt ad acta zu legen. Habietinek. Auf Vortrag Glasers v. 9. 3. 1872 erhielten Wittmann und Purschka mit Ab. E. v. 13. 3. 1872 die von Schmerling beantragten Auszeichnungen, AVA., JM., Präs. 82/1872. Fortsetzung in MR. v. 6. 3. 1872/VIII.*

⁸ *Auf Vortrag Mitis' v. 2. 11. 1871 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 6. 11. 1871 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3887/1871.*

⁹ *Das Bezirksgericht für das Val di Ledro war im Rahmen der Neuorganisation der Gerichtsverwaltung(en) im Jahre 1849 eingesetzt worden, siehe dazu MR. v. 3. 6. 1849/III, ÖMR. II/1, Nr. 86. Zu dessen Auflösung – allerdings erst im Jahre 1853 – siehe MR. v. 30. 8. 1853/II, ÖMR. III/2, Nr. 155.*

¹⁰ *Vortrag Bachs v. 22. 9. 1854, HHSTA., Kab. Kanzlei, MCZ. 3065/1854. Zum Gerichtswesen in Tirol im Allgemeinen MAGES VON KOMPILLAN, Justizverwaltung in Tirol und Vorarlberg.*

¹¹ *Zur Empfehlung des Gesuches durch den Tiroler Landtag PROT. LANDTAG TIROL 19. 10. 1869 (11. Sitzung) 129 ff. Zur Ablehnung des Gesuches siehe das Schreiben (K.) des Justizministeriums im Vernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen v. 16. 7. 1870 [sic!] an das Innsbrucker OLG und das dortige Statthaltereipräsidium, beide in AVA., JM., allg., Ktn. 1987, Nr. 1467/1870, II. gen. Vz. 12.*

Gegenwärtig liegt eine erneuerte Bitte der Gemeinden vor, welche unterm 27. April l. J. der Ah. Bezeichnung gewürdigt worden ist¹². Das Oberlandesgericht unterstützt dieselbe auf das Lebhafteste, wenngleich wieder nur aus Billigkeits- und Opportunitätsgründen, da eine dringende Notwendigkeit vom Standpunkte der Rechtspflege nach Behebung der früher bestandenen Kommunikationsschwierigkeiten nicht vorhanden ist. Der Justizminister findet aber die obwaltenden politischen Erwägungen so überwiegend, dass er sich für die Gewährung des Gesuches aussprechen zu sollen glaubt. Das an der südlichen Grenze Tirols gelegene, 14 Gemeinden umfassende Val di Ledro hatte seit 1817 ein besonderes Landgericht¹³. Dieses wurde deshalb aufgelassen, weil seither auf Kosten der Gemeinden eine Straße nach Riva zum Ausbau kam. Obwohl nun die Kommunikationshindernisse behoben sind, so betrage doch die Entfernung der Gemeinden teilweise sechs Meilen. Als Grenzbezirk sei das Val di Ledro von Bedeutung, und der Geschäftsstand von 3.000 Exhibiten sei gleichfalls nicht unbedeutend zu nennen. Die im Verhältnis zur Gebietsausdehnung nicht im Verhältnis stehende Einwohnerzahl könne in Gebirgsgegenden nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Der Statthalter empfehle die bittstellenden Gemeinden wegen ihrer Loyalität und in Anbetracht der gebrachten namhaften Geldopfer. Selbe erklären sich bereit, nebst den Amtlokalitäten die Wohnung für den Bezirksrichter und einen Diener unentgeltlich beizustellen¹⁴. Das Finanzministerium habe zu dem Besoldungsmehraufwand von circa 2.500 fl. mit Rücksicht darauf, dass keine neuen Baulichkeiten erforderlich sind, seine Zustimmung erteilt. Bei diesen Umständen und da sich auch der Landtag dafür ausgesprochen und Se. Majestät das Gesuch Ah. zu signieren geruht haben, erachtet der Justizminister auf willfahrende Gesuchserledigung au. einzuraten.

Der Präsident des Ministerrates bemerkt, dass auch er sich als Minister des Innern dafür ausgesprochen hat. Eine unbedingte Notwendigkeit bestehe wohl nicht. Die Entfernung zwischen Tiarno, wohin das neue Bezirksgericht kommen soll, und Riva betrage nur drei Stunden und der Verkehr sei, da eine gute Straße hinführt, ein sehr leichter. Dagegen sprechen allerdings wichtige Gründe der Billigkeit für die Gewährung. Die Gemeinden haben in früherer Zeit ein eigenes Gebäude für Gerichtszwecke errichtet und gleichzeitig, um den Verkehr mit Riva zu erleichtern, eine Kunststraße gebaut, die das Val di Ledro in Schulden stürzte. Kaum aber war die Straße fertig, so fand man, dass das Bezirksgericht nicht notwendig [] Frage dahin [] lassen, ob die Verlegung der Gerichte und deren Platzierung in Alpentälern für die Bevölkerung von Vorteil ist; die Ansichten darüber seien verschieden; allein, die Bevölkerung war bereits daran gewöhnt, ein eigenes Gericht zu besitzen und hat namhafte Opfer hiefür gebracht. Er könne den Antrag des Justizministers daher nur unterstützen.

Der Landesverteidigungsminister schließt sich auch aus dem weiteren Grunde an, weil das Val di Ledro nun ein Grenzgebiet, und zwar ein sehr exponiertes Grenzgebiet geworden ist, dessen Zufriedenstellung im Interesse der Regierung liegt. Er müsse übrigens bemerken, dass, wenn auch die Straße nach Riva gebaut ist, die Bewohner teilweise doch einen sehr unbequemen Weg haben, da die Grenze gegen Salò über die Wasserscheide hinübergeht.

¹² HHSTA., Bittschriftenprotokoll 7159/1871.

¹³ Siehe dazu BUNDSMANN, Entwicklung der politischen Verwaltung, 178 ff.

¹⁴ Siehe dazu das Schreiben (K.) des Justizministeriums v. 19. 9. 1871 an das Ministerium des Innern mit detaillierter Schilderung, AVA., JM., allg., Ktn. 1987, Nr. 10279/1871, II. gen. Vz. 12.

Die übrigen Konferenzmitglieder erklären gleichfalls ihre Zustimmung zu dem Antrag des Justizministers¹⁵.

Wien, am 30. Oktober 1871. Hohenwart.

[Ah. E. Ich] habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 12. November 1871. Franz Joseph.

Nr. 612 Ministerrat, Wien, 4. November 1871

RS. und bA.; P. Weber; VS. Holzgethan; BdE. und anw. Holzgethan (4. 11.), Scholl (8. 11.), Grocholski (10. 11.), Wehli (11. 11.); außerdem anw. Kubin (bei I und II).

I. Schluss des böhmischen Landtages. II. Frage in Betreff der Einleitung direkter Reichsratswahlen oder Auflösung des Landtages in Böhmen. III. Enthebungsgesuch des provisorischen Statthalters in Böhmen Grafen Bohuslav Chotek. IV. Gesetz für Istrien über die Herstellung und Erhaltung von Eisenbahnzufahrtsstraßen. V. Erwirkung des Franz-Joseph-Ordens für den Rechtskonsulenten der Donau-Regulierungskommission Dr. Franz Ponfickl.

KZ. 3783 – MRZ. 119

Protokoll des zu Wien am 4. November 1871 um 6 Uhr abends abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Finanzministers Freiherrn v. Holzgethan als Vorsitzenden des Ministerrates.

I. Der Leiter des Ministeriums des Innern Sektionschef Freiherr v. Wehli teilt zwei Telegramme des provisorischen Statthalters in Böhmen Grafen Chotek mit, aus welchen hervorgeht, dass die heutige Sitzung des böhmischen Landtages, in welcher das Ah. Reskript vom 30. Oktober 1871 zur Verlesung kam, ruhig vor sich gegangen ist. Das Ah. Reskript wurde einer dreißiggliedrigen Kommission überwiesen und die nächste Sitzung des Landtages für Mittwoch den 8. anberaumt¹. Nach verlässlichen Notizen des Statthalters wird die Kommission die Nichtbeschickung des Reichsrates beantragen und der Landtag diesen Antrag annehmen². Freiherr v. Wehli beabsichtigt, den Statthalter telegrafisch aufzufordern, die etwa im vertraulichen Wege zu erzielenden Nachrichten über den Verlauf der Kommissionsarbeiten und über das voraussichtliche Resultat derselben sofort zur Kenntnis zu bringen und bringt den weiter in dieser Angelegenheit einzuhaltenden Vorgang zur Beratung³. Nach seinem Erachten wäre, nachdem der Oberstlandmarschall beauftragt worden ist, noch den sehr nahe bevorstehenden Schluss der Session anzukündigen und da die nächste Sitzung am 8. November stattfindet, bis zu diesem Tage mit der Schließung zu warten, an diesem Tage aber unter allen Umständen ohne Rücksicht auf das Resultat der Sitzung den Schluss auszusprechen. Der Statthalter hätte an demselben Tage unter Berufung auf den bezüglichen Ah. Auftrag dem Landtage den Sessionsschluss bekannt zu geben.

¹⁵ *Auf Vortrag Mitis' v. 2. 11. 1871 wurde die Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes mit Ah. v. 6. 11. 1871, HHS-TA., Kab. Kanzlei, KZ. 3890/1871; publiziert als Kundmachung des Tiroler Statthalters v. 19. 11. 1871, LGBL. TIROL UND VORARLBERG Nr. 85/1871.*

¹ *Zum Reskript v. 30. 10. 1871 siehe MR. v. 30. 10. 1871 II, Anm. 2. Bekanntgabe im Landtag und Überweisung an die genannte Kommission, PROT. LANDTAG BÖHMEN 4. 11. 1871 (9. Sitzung) 3 f.*

² *Vgl. dazu KAZBUNDA, Ke zmaru, 556.*

³ *Unter den Beständen des AVA., IM., Präs. konnte keine entsprechende telegrafische Weisung an Chotek gefunden werden; der in Frage kommende Akt AVA., IM., Präs. 5302/1871 ist nicht mehr vorhanden.*

Dem Vorsitzenden schiene es mit Rücksicht darauf, dass über das Resultat nach Inhalt der Telegramme kein Zweifel obwaltet, die Konferenz somit über diese Frage heute ebenso gut unterrichtet ist, als sie es am 8. November sein wird, passender, den Sessionsschluss einige Tage vorher zu bestimmen, damit der Landtag sich darnach zu richten in der Lage sei und ihm der Vorwand zu der Rekrimation benommen werde, die Tätigkeit des Landtages sei mitten in den Beratungen abgeschnitten worden. Er würde es sogar vorziehen, die Session um einen Tag zu verlängern, somit den Schluss für den 9. November zu bestimmen, wäre aber dafür, dies jetzt schon auszusprechen. Der Landesverteidigungsminister schließt sich dieser Ansicht an.

Minister Ritter v. Grocholski dagegen vertritt die Meinung, dass heute der Schluss noch nicht auszusprechen, sondern die vom Statthalter zu gewärtigenden weiteren Auskünfte, mit deren Abverlangung er einverstanden ist, abgewartet werden. Sobald man positiv wissen wird, welchen Antrag die Dreißigerkommission beschlossen hat, könne die Weisung erteilt werden, am 8. zu schließen; sollte man aber das Resultat vorher nicht erfahren, dann müsste die Session noch um einen oder zwei Tage verlängert werden.

Der Vorsitzende ist in Anbetracht der drängenden Zeitverhältnisse gegen jeden Vorschlag, der eine Verschleppung seitens des Landtags ermöglichen könnte. Eine vorausgehende Ankündigung durch den Statthalter involviere zugleich die Rücksicht gegenüber dem Landtage und dem Oberstlandmarschall. Er beantragt, nach Einholung der Ah. Genehmigung dem Statthalter zu eröffnen, der böhmische Landtag sei über Ah. Auftrag mit 8. November zu schließen, wovon derselbe vorläufig dem Oberstlandmarschall die geeignete Mitteilung zu machen habe.

Minister Ritter v. Grocholski ist wohl mit der Schließung des Landtages selbst einverstanden, bleibt aber in Betreff des Zeitpunktes der Bekanntgebung bei seiner früher geäußerten Ansicht, da es ihm für die Klärung der Verhältnisse und für die Aktion der künftigen Regierung besser scheint, den Schluss nicht auszusprechen, bevor der Landtag zu einer Schlussfassung gelangt ist. Auch würde er wünschen, dass die Berufung auf einen Ah. Auftrag, so lange es nicht über allen Zweifel erhaben ist, dass nicht doch noch eine Verlängerung der Landtagssession um einen oder zwei Tage notwendig wird, aus dem Spiel bleibe.

Ministerialrat Kubin erlaubt sich zu bemerken, dass, nachdem die Sitzung für den 8. November schon anberaumt ist und ein anderer Gegenstand, der den Landtag beschäftigen könnte, nicht vorliegt, der Landtag genötigt sein wird, sich mit der Frage zu befassen, daher eine Verschleppung, wenn sie auch in der Absicht des Landtages läge, nicht zu besorgen ist. Über den voraussichtlichen Antrag der Kommission walte kein Zweifel mehr ob, in der Landtagssitzung werde es sich nur um mehr oder weniger Illustrationen desselben handeln. Die Bestimmung des Schlusses empfehle sich nicht nur als eine Rücksicht für den Oberstlandmarschall und den Landtag, sondern sie hätte auch zur Folge, dass sich die Redner kürzer fassen, wäre somit jedenfalls ein Gewinn.

Der Leiter des Ministeriums des Innern konformiert sich mit dem Antrage des Vorsitzenden, der durch den Beitritt des Landesverteidigungsministers zum Beschlusse erwächst⁴.

⁴ Den Vortrag Weblis v. 5. 11. 1871 mit der Anzeige, dass auf Grund des Ministerratsbeschlusses und der kaiserlichen mündlichen Ermächtigung Chotek angewiesen worden war, den Landtag am 8. 11. 1871 zu schließen, resolvierte der Kaiser mit Ab. E. v. 7. 11. 1871, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3900/1871. Bekanntgabe durch den Oberstlandmarschall, PROT. LANDTAG BÖHMEN 8. 11. 1871 (10. Sitzung) 1.

II. Der Vorsitzende des Ministerrates bringt die Frage zur Besprechung, ob, wann und welche Einleitungen in Betreff direkter Reichsratswahlen in Böhmen zu treffen wären.

Der Leiter des Ministeriums des Innern erlaubt sich zu bemerken, dass mit der Lösung dieser hochwichtigen und für ein Interimistikum sehr heiklen Frage vielleicht einige Tage zugewartet werden könnte, um für das künftige Ministerium nicht ein bindendes Präjudiz zu schaffen. Es handle sich darum, ob der böhmische Landtag aufgelöst werden soll, oder ob sein Fortbestand beschlossen wird. Im ersteren Falle müsste zu Neuwahlen für den Landtag, im zweiten bei bloßer Vertagung oder Schließung der Landtagssession zur Einleitung direkter Reichsratswahlen geschritten werden. Dies sei eine Frage sehr ernster Erwägung. Sie hänge nicht bloß mit jener über die Behandlung der andern Landtage zusammen, sondern sei auch vom Gesichtspunkte der wichtigen Konsequenz ins Auge zu fassen, dass im Falle der Nichtauflösung der aus dem jetzigen Landtag gewählte Landesausschuss, wenn er im Amte bleibt, der kommenden Regierung kaum konvenieren, wenn er aber, was wahrscheinlich ist, zurücktritt, die große Verlegenheit bereiten würde, [] Verwaltung der [] Angelegenheiten kein Organ vorhanden, daher die Notwendigkeit gegeben wäre, hiezu Regierungsorgane zu bestellen, eine Vorkehrung, für welche bisher eine Exemplifikation noch nicht vorgekommen ist. Für den Fall aber, dass man sich für die Auflösung des Landtages und die Einleitung von Neuwahlen entscheidet, müsse man sich das voraussichtliche Ergebnis der letzteren vergegenwärtigen. Die Meinungen seien in dieser Beziehung verschieden; während man einerseits ein gleiches Resultat vorhersehen will, besteht andererseits die Ansicht, dass es möglich sei, eine andere Zusammensetzung des Landtages, wie sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen erwünscht scheint, zu erzielen. Im ersteren Falle wäre die Zeit verloren, indem dann dennoch zu direkten Reichsratswahlen geschritten, somit ein doppelter Wahlakt vorgenommen werden müsste. Im entgegengesetzten Falle aber wäre weniger Zeit verloren, noch eine Verlegenheit in Betreff des Landesausschusses vorhanden. Dazu komme die Rücksicht für die Gleichmäßigkeit des Verfahrens gegenüber dem böhmischen und den übrigen Landtagen. Bei diesen Umständen würde er es für bedenklich halten, dem künftigen Ministerium mit einem diesfälligen Beschlusse vorzugreifen.

Der Vorsitzende hebt hervor, wie sehr die Zeit drängt, um die zur regelmäßigen Fortführung des Staatshaushaltes unerlässliche Einberufung des Reichsrates im Dezember d. J. zu ermöglichen. Daran müsse alles gesetzt und dürfe nicht ein Tag verloren werden. Die Sache sei zu dringend, um sie von dem so problematischen Ergebnis von Landtagsneuwahlen in Böhmen abhängig zu machen. Die Erzielung eines böhmischen Landtages, der den Reichsrat beschickt, könnte nur gehofft werden, wahrscheinlich sei sie nach früher bereits gemachten Erfahrungen nicht. [] der daraus [] würde, könne man []aussetzen. Er glaube, dass die Reichsratsbeschickung seitens Böhmens nur im Wege der direkten Wahlen unter Anwendung des sogenannten Notwahlgesetzes möglich ist⁵.

Der Leiter des Ministeriums des Innern bemerkt, die Zusammensetzung des böhmischen Landtages hänge bei Einleitung von Neuwahlen ganz von der Haltung des Großgrundbesitzes ab. Die voraussichtlichen Wahlergebnisse aus den Gruppen der Landgemeinden und Städte seien bekannt, es handle sich nur um die Einwirkung auf den Großgrundbesitz, der den Ausschlag gibt. Und da habe es sich schon mehrmals gezeigt, dass der Großgrundbesitz willfährig ist, das zu tun, was ihm von Ah. Stelle angedeutet wird. Diese Erfahrung sei in Böh-

⁵ *Gesetz v. 29. 6. 1868 über die Durchführung von unmittelbaren Wahlen in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes, R.G.B.L. Nr. 82/1868.*

men und Mähren wiederholt gemacht worden⁶. Er glaube, dass die Regierung auch heute den Ausfall der Neuwahlen im Großgrundbesitz in der Hand haben kann, wenn sie will und die Mittel anwendet, die ihr zu Gebote stehen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass er leider schon zweimal die gegenteilige Erfahrung mitgemacht habe. In beiden Fällen seien ungefähr dieselben Gründe für die Auflösung geltend gemacht und die Möglichkeit der Einwirkung auf den Großgrundbesitz in Rechnung gezogen worden, in beiden Fällen aber habe sich ein entgegengesetztes Resultat herausgestellt.

Minister Ritter v. Grocholski berichtigt vorstehende Bemerkung dahin, dass der Herr Vorsitzende die angedeutete Erfahrung nur einmal mitgemacht habe. Nur einmal, seit der Herr Vorsitzende Mitglied des Ministeriums [] im Jahre 1870 [] Landtag aufgelöst [] und in diesem Falle seien nicht jene Einleitungen getroffen worden, wie sie jetzt getroffen werden könnten. Er müsse mit aller Entschiedenheit der vom Leiter des Ministeriums des Innern ausgesprochenen Ansicht das Wort führen, dass die in Rede stehende Frage nicht jetzt zu entscheiden, sondern der künftigen Regierung vorzubehalten ist. Entweder werde die neue Regierung in sehr kurzer Zeit gebildet sein, und dann wäre ihren Beschlüssen nicht vorzugreifen, oder es werde in wenigen Tagen die Hoffnung auf eine rasche Neubildung des Ministeriums schwinden, dann müsste sich die gegenwärtige Regierung als ein Provisorium für längere Dauer ansehen und allerdings zu einem Beschlusse gelangen. Die Ansicht, ein neugewählter böhmischer Landtag werde dieselbe Zusammensetzung haben wie der gegenwärtige, sei ebenso berechtigt wie die entgegengesetzte. Der für die Neubildung des Ministeriums in Aussicht genommene Baron Kellersperg kenne das Land genau, da ihm zweimal die Leitung desselben anvertraut war⁷. Wenn Baron Kellersperg die neue Regierung bilden wird, werde er nach seiner persönlichen Kenntnis der Verhältnisse entscheiden können und dafür auch die Verantwortung übernehmen. Es sei nicht abzusehen, warum man der künftigen Regierung irgendwie die Hände binden soll.

Der Vorsitzende bemerkt, er sei weit entfernt, darauf zu bestehen, dass über die Frage der direkten Wahlen heute entschieden wird. Einige Tage könne immerhin zugewartet werden, sollte sich aber bis zum 8. [] Nation []en so [] seiner Ansicht [] Ministerium zu einer []ung kommen. Für diesen Fall müsste er aber ersuchen, dass vorläufig alles vorbereitet werde, was zur augenblicklichen Anordnung und schleunigen Durchführung der direkten Reichswahlen in Böhmen erforderlich ist.

Ministerialrat Kubin erlaubt sich zu bemerken, es sei alles so vorbereitet, dass, sobald die Ah. Entschließung herabgelangt, die weitere Anordnung das Werk einer halben Stunde bildet. Zur Durchführung der direkten Wahlen selbst werde nach den gemachten Erfahrungen ein Zeitraum von nicht ganz fünf Wochen benötigt.

⁶ Vgl. BEUST, Aus drei Viertel-Jahrhunderten 2: 111.

⁷ Ernst Freiherr v. Kellersperg fungierte zwischen 28. 9. 1860 und 18. 7. 1861 als Leiter der böhmischen Statthaltereirei und war von 8. 3. 1867 bis 10. 10. 1868 Statthalter in Böhmen. Nach der Demission Hobenwarts hatte er den Auftrag zur Bildung eines neuen cisleithanischen Ministeriums erhalten, KOLMER, Parlament und Verfassung 1: 203; RUMPLER, Parlament und Regierung, 718. Siehe auch die Terminvereinbarung beim Kaiser HHSTA., Kabinettsarchiv, Geheimakten 17 b, Fasz. Denkschriften etc. 1871–1875, fol. 171 f. und seine Denkschrift v. 4. 11. 1871 über die Aufgaben des künftigen Ministeriums, HHSTA., Kabinettsarchiv, Geheimakten 17 b, Fasz. Denkschriften etc. 1871–1875, fol. 172–176.

Der Vorsitzende konstatiert als Beschluss der Konferenz, mit der Entscheidung über die Einleitung direkter Reichsratswahlen in Böhmen einige Tage zu warten, einstweilen aber alle Vorbereitungen zu treffen, damit die eventuelle Anordnung ohne Verzug vor sich gehen kann⁸.

III. Der Leiter des Ministeriums des Innern Freiherr v. Wehli eröffnet, dass heute das Gesuch des provisorischen Statthalters von Böhmen Grafen Chotek um Enthebung von seiner Mission und um Gestattung, in seine frühere diplomatische Karriere zurückkehren zu dürfen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Ministeriums eingelangt ist⁹.

Freiherr v. Wehli glaubt, dass das Enthebungsgesuch des Grafen Chotek durch die gegenwärtigen Verhältnisse vollkommen begründet ist. Er beantragt, selbes Sr. Majestät mit [], Ah. [] geruhe die [] des Grafen Chotek []men und das Ministerium zu ermächtigen, wegen Wiederübernahme desselben in den diplomatischen Dienst und wegen Entlastung des Budgets der politischen Verwaltung von den auf dasselbe übernommenen bedeutenden gesandtschaftlichen Funktionszulagen des Grafen Chotek mit dem Reichskanzler das Einvernehmen zu pflegen. Für die Wiederbesetzung des Statthalterpostens wäre gegenwärtig kein Vorschlag zu erstatten, sondern hätte der Vizepräsident Ritter v. Riegershofen, welcher die Statthalterei durch längere Zeit ausgezeichnet geleitet hat, die einstweilige Leitung wieder zu übernehmen.

Die Konferenz erklärt sich mit diesen Anträgen einverstanden¹⁰.

IV. Der Leiter des Ministeriums des Innern beabsichtigt, den vom Istrianer Landtage einer gleichmäßig allen Landtagen gemachten Regierungsvorlage konform beschlossenen Gesetzentwurf über die Herstellung und Erhaltung von Zufahrtsstraßen zu den Stationsplätzen der Eisenbahnen Sr. Majestät mit dem au. Antrag auf Erteilung der Ah. Sanktion vorzulegen¹¹.

Nach Vorlesung des Gesetzentwurfes, wornach die Konkurrenz für derlei Zufahrtsstraßen dem Lande und den Bezirken mit Ausschluss jeder Inanspruchnahme des Staatsschatzes obliegt, bemerkt Minister Ritter v. Grocholski, er sei zwar prinzipiell dagegen, dass die Eisenbahnzufahrtsstraßen den Charakter von Gemeinde- oder Landesstraßen haben sollen; sie seien vielmehr schon aus militärischen Rücksichten eminent Reichsstraßen, wenn aber ein [] übernehmen [] nichts dagegen.

Der Leiter des Ministeriums des Innern gibt zu erwägen, welche Lasten daraus für den Staat erwachsen müssten, wenn alle Zufahrtsstraßen zu den unzähligen schon bestehenden und fortwährend zuwachsenden Bahnstationen auf das Straßenärar übernommen werden sollten. Deshalb sei im Ministerium des Innern bei Verfassung der Regierungsvorlage prinzipiell entschieden worden, dass der Staatsschatz von der Konkurrenz für derlei Straßen frei zu bleiben hat. Man könne es nur willkommen heißen, wenn die Länder sich zur Übernahme herbeilassen.

Der Landesverteidigungsminister wäre als Landtagsabgeordneter übereinstimmend mit Minister Ritter v. Grocholski im Interesse der Gemeinden auch gegen dieses Prinzip, zumal die Entfernungen der Stationen von den bestehenden Kommunikationen mitunter sehr bedeutend sind. Nachdem aber der Landtag so beschlossen hat, sehe er gleichfalls keinen Anlass entgegenzutreten.

⁸ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 6. 11. 1871/I.

⁹ Schreiben Choteks an Holzgethan v. 1. 11. 1871, AVA., IM., Präs. 5348/1871.

¹⁰ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 6. 11. 1871/I.

¹¹ Einbringung und Annahme des Gesetzentwurfes PROT. LANDTAG ISTRIEN 23. 9. 1871 (3. Sitzung) 18 f.

Die Konferenz stimmt somit einhellig für die Erwirkung der Ah. Sanktion¹².

V. Der Leiter des Ministeriums des Innern bittet um die Ermächtigung, für den der Donauregulierungskommission als Rechtsanwalt beigegebenen, in jüngster Zeit vom Finanzministerium der Staatsschuldendirektion als Sekretär zugewiesenen Finanzprokuratorsbeamten J. U. Dr. Ponfekl, welcher seit dem Bestande der Donauregulierungskommission die schwierigen und umfassenden Rechtsgeschäfte derselben in ausgezeichnetster Weise besorgt, [] Grund[] mit dem [] durchgeführt hat, die Ah. Anerkennung durch Verleihung des Ritterkreuzes vom Franz-Joseph-Orden bei Sr. Majestät au. in Antrag bringen zu dürfen.

Der Landesverteidigungsminister unterstützt diesen Antrag, zumal ihm aus früheren Verhandlungen der Donauregulierungskommission die Schwierigkeiten bekannt sind, mit denen man zu kämpfen hatte. Minister Ritter v. Grocholski stimmt gleichfalls bei.

Der Vorsitzende erklärt, nicht entgetreten zu wollen, obwohl er das formale Bedenken hatte, dass nach dem bisherigen Rangverhältnis des Dr. Ponfekl als Finanzprokuratorskonzipist, welches bei der Bemessung des Grades der Ah. Anerkennung in Betracht zu kommen hätte, das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens zu hoch gegriffen sein dürfte. Doch glaube er, dass man sich in Anbetracht der exceptionellen Stellung eines Rechtskonsulenten der Donauregulierungskommission über dieses formale Bedenken hinaussetzen kann.

Der Leiter des Ministeriums des Innern erhält sonach einhellig die erbetene Ermächtigung¹³.

Wien, am 4. November 1871. Holzgethan.

[Ah. E. Ich] habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 21. November 1871. Franz Joseph.

Nr. 613 Ministerrat, Wien, 6. November 1871

RS. und bA.; P. Artus; VS. Kaiser; BdE. und anw. (Holzgethan 6. 11.), Scholl 10. 11., Grocholski 10. 11., Webli 11. 11.

[I.] Vorgang in Böhmen. Resignation des Statthalters Graf Chotek. Maßregeln in Bezug auf den böhmischen Landtag. Frage der Auflösung oder Ausschreibung der direkten Wahlen. Verfügungen in Bezug auf andere partiell als nicht legal angefochtene Landtage. Aussetzung der definitiven Entscheidung.

KZ. 3784 – MRZ. 120

Protokoll des zu Wien am 6. November 1871 abgehaltenen Ministerrates unter dem Ah. Voritze Sr. Majestät des Kaisers.

[I.] Über die Ah. Aufforderung Sr. k. u. k. apost. Majestät an den Vorsitzenden des Ministerrates, in den Gegenstand der heutigen Beratung einzugehen, erlaubt sich dieser zu bemerken, dass zunächst der Leiter des Ministeriums des Innern die Ehre haben werde, die Sachlage bezüglich des böhmischen Landtages darzulegen¹.

¹² *Auf Vortrag Weblis v. 5. 11. 1871 sanktionierte der Kaiser mit Ah. E. v. 8. 11. 1871 das vom Istrianer Landtag angenommene Gesetz, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3910/1871; das Gesetz publiziert als LGBL. KÜSTENLAND Nr. 14/1871.*

¹³ *Auf Vortrag Weblis v. 5. 11. 1871 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 7. 11. 1871 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3899/1871.*

¹ *Siehe dazu auch MR. v. 4. 11. 1871/I und II.*

Der Leiter des Ministeriums des Innern bemerkt, es handle sich in Bezug auf Böhmen vor allem um die Resignation des Statthalters Grafen Chotek, wegen deren Annahme der au. Vortrag sich bereits in den Ah. Händen Sr. Majestät befinde². Heute sei ein neues Schreiben des Grafen Chotek eingelangt, in welchem er betont, dass er zwar aus schuldiger Rücksicht für Se. Majestät die Verlesung des Ah. Reskriptes vom 30. Oktober l. J. im Landtage opferwillig übernommen habe, dass es jedoch vermöge seiner früheren Stellungnahme in der Sache für ihn absolut unmöglich wäre, die weitere Vertretung im Landtage auf sich zu nehmen³. Er bitte daher um die schleunigste [] Mittwoch [] über das [] Reskript im Landtage [] werde, bereits nicht mehr im Amte sei, woraus sich dann die Vertretung der Regierung durch den ihm in der Amtsleitung nachfolgenden Beamten als eine einfache Konsequenz ergeben würde. Da Graf Chotek in dieser Weise auf seiner alsbaldigen Enthebung insistiere, so dürfte wohl nichts erübrigen, als dass Se. Majestät ihm dieselbe zu gewähren und den Vizepräsidenten v. Riegerhofen mit der interimistischen Leitung der böhmischen Statthalterei zu betrauen geruhen, welcher die hiezu erforderliche Kenntnis der Verhältnisse und Geschäftsroutine besitzt⁴.

Was die Frage wegen des böhmischen Landtages betreffe, so hänge dieselbe mit der Frage der Einberufung des Reichsrates wesentlich zusammen. Es bedürfe einer näheren Hinweisung auf die Verhältnisse nicht, welche zumal in finanzieller Beziehung das Bedürfnis nach dem baldigen Zustandekommen des Reichsrates in die allererste Linie treten lassen. Die Zeit dränge in der Tat sehr, da die Voreinleitungen, welchen der beiden sich anbietenden Wege man wählen möge, immer vier bis sechs Wochen in Anspruch nehmen, so dass, da heute bereits der 6. November sei, es nicht möglich wäre, den Reichsrat früher als am 10. oder 12. Dezember zustande zu bringen. Die Notwendigkeit des möglichst schnellen Zusammentretens des Reichsrates als feststehend angenommen, handle es sich nun darum, was in Bezug auf den böhmischen Landtag zu geschehen hätte.

Es gebe zwei Modalitäten:

1. die Auflösung des Landtages und
2. die Schließung desselben jetzt und die sofortige Ausschreibung direkter Wahlen zum Reichsrate.

Die zweite Modalität sei, wie er glaube, mit Übelständen nicht unerheblicher Art verbunden. Es würde nämlich der aus der jetzigen Landtagsmajorität [] Landesausschuss [] müssen. [] auch in Bezug [] Landesausschuss zwei [] möglich, nämlich dass er entweder seine Funktionen gar nicht antritt, oder dass er tatsächlich in die Aktion eingeht. In dem ersteren Falle, für welchen ein Präzedenz bisher nicht vorliegt und für welchen auch in der Landesordnung eine Vorsorge nicht getroffen erscheint, würde nichts erübrigen, als nach Analogie des gegenüber von renitenten Bezirksvertretungen beobachteten Vorganges, vermöge dessen die betreffende Geschäftsführung der lf. Bezirksbehörde übertragen wird, die Statthalterei zur

² Vortrag Weblis v. 5. 11. 1871, AVA., IM., Präs. 5348/1871.

³ Schreiben Choteks an Holzgethan v. 4. 11. 1871, AVA., IM., Präs. 5348/1871.

⁴ Mit Ab. E. v. 7. 11. 1871 auf den in Anm. 2 zitierten Vortrag Weblis wurde Chotek vom Posten des provisorischen Statthalters enthoben und Rieger v. Riegerhofen mit der Leitung der Statthalterei betraut. Mit Schreiben (K.) v. 7. 11. 1871 teilte Wehli die Ab. Entschließung Beust mit und ersuchte um entsprechende Schritte zur (Wieder-)Übernahme Choteks in den diplomatischen Dienst, alles in AVA., IM., Präs. 5348/1871. Chotek wurde mit Ab. E. v. 10. 12. 1871 auf Vortrag Andrässys v. 7. 12. 1871 zum österreichischen Gesandten am spanischen Hofernannt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4239/1871. Zum Statthalter in Böhmen war inzwischen mit Ab. E. v. 26. 11. 1871 auf Vortrag Lassers v. 25. 11. 1871 Koller ernannt worden, AVA., IM., Präs. 5656/1871.

Übernahme der Geschäfte des Landesausschusses zu delegieren, eine Maßregel, welche mit Rücksicht auf den Umfang der Agenden des Landesausschusses und das vorhandene zahlreiche Personale dieses letzteren, welches einen der Statthalterei der Zahl nach gleichkommenen Körper darstelle, mit vielerlei Schwierigkeiten verbunden wäre. Würde aber der jetzige Landesausschuss in die Geschäftsführung eintreten, so müsste besorgt werden, dass er in einem nicht regierungsfreundlichen Sinne agieren und der Aktion der Regierung auch in Beziehung auf die Administration mancherlei Hemmnisse in den Weg legen würde, ganz abgesehen davon, dass es immerhin möglich wäre, dass er auf die von der Regierung angeordneten direkten Wahlen einen gewissen Einfluss in einer keinesfalls erwünschten Richtung nehmen würde. Diese Bedenken würden bei der ersten Modalität, der Auflösung des gegenwärtigen Landtages, entfallen. Andererseits wäre es aber nicht außer Zweifel gestellt, oder könnte wenigstens von vorneherein eine Gewährleistung dafür nicht übernommen werden, dass der neu zu wählende Landtag nicht wieder in derselben Färbung zum Vorschein komme, welche der jetzige habe. Die Entscheidung hänge von dem Ausfalle der Wahlen im Großgrundbesitze ab, da die Wahlergebnisse in den Gruppen der Städte und der Landgemeinden [] im We[]ich bleiben. [] Sache im Groß[]ellen würde, lasse sich im vorhinein mit Sicherheit nicht bestimmen. Wenn nun der böhmische Landtag jetzt aufgelöst würde und die Neuwahlen wieder einen Landtag mit einer Majorität der gleichen Tendenz ergeben würden, welcher Landtag selbstverständlich die Reichsratswahlen abermals ablehnen würde, so würde man doch wieder zu direkten Wahlen schreiten müssen und hätte nichts erzielt als einen Zeitverlust von sechs Wochen.

So stehe die Sache. Wenn es sich nun um einen konkreten Vorschlag handle, so würde der Leiter des Ministeriums des Innern glauben, dass die Frage der Behandlung des böhmischen Landtages nur im Zusammenhange mit der Frage der Behandlung der übrigen Landtage erwogen und gelöst werden sollte, da, wie er glaube, beide Fragen nicht wohl voneinander getrennt werden können. Es sei bekannt, dass einige Landtage (von Oberösterreich, Krain und Mähren) von den sogenannten verfassungstreuen Parteien als illegal betrachtet und erklärt worden seien, in Folge dessen diese Partei auch an den Verhandlungen derselben keinen Anteil nahm⁵. Es lasse sich nun voraussehen, dass die sogenannte Verfassungspartei Anstand nehmen würde, ihrerseits in den Reichsrat einzutreten, ehe die von ihrem Standpunkte bestrittene Legalität der obigen Landtage hergestellt und ihr dadurch die Möglichkeit gegeben wäre, sich an den Reichsratswahlen in den Landtagen zu beteiligen, was jetzt nicht geschehen sei. Wenn also nicht gleichzeitig auch diese Landtage aufgelöst würden, so würde man sich voraussichtlich wieder vor dem Falle befinden, dass kein Reichsrat zustande kommt, da, wenn die Abgeordneten der Landtage mit sogenannt verfassungstreuen Majoritäten (Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Schlesien) im Reichsrate nicht erscheinen würden, das Abgeordnetenhaus die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von 100 Mitgliedern nicht erreichen würde. [] Ministeriums des [], dass man auch [] Landtage schlüssig [].

Se. Majestät geruhen anzudeuten, dass es sich hienach zunächst um die, wie es scheine, erste und maßgebende Frage handle, ob die Angelegenheit des böhmischen Landtages für sich allein oder im Zusammenhange mit der Frage der Behandlung der andern Landtage zu entscheiden wäre.

⁵ Siehe dazu KOLMER, Parlament und Verfassung 2: 176–179.

Der Vorsitzende des Ministerrates glaubt, dass Böhmen für sich allein zu behandeln wäre. Gegen die Legalität der anderen Landtage, von welchen die Rede war, seien zwar von Seite der sogenannten verfassungstreuen Partei Einwendungen erhoben worden. Es lasse sich aber nicht absehen, wie dies das Zustandekommen des Reichsrates beirren sollte. Der Reichsrat sei bei dem Mangel jeder Bestimmung hierüber in den bestehenden Verfassungsgesetzen gar nicht kompetent, sich über die Legalität eines Landtages auszusprechen, da sich seine Befugnisse lediglich auf die Prüfung der Wahlen zum Reichsrat beschränken. Darüber, ob ein Landtag legal sei, habe dieser allein zu entscheiden. Wenn sich nun die betreffenden Landtage als legal konstituiert haben, wie dies tatsächlich geschehen, so entfalle jede weitere Ingerenz des Reichsrates. Er könne also nicht glauben, dass die Drohung der Verfassungstreuen ernst zu nehmen sei, da in der Tat ein gesetzlicher Anlass, den Reichsrat nicht zu beschicken, für sie nicht vorhanden wäre, ein solcher Schritt von Seiten einer Partei, welche die Aufrechthaltung der Verfassung auf ihre Fahne geschrieben, daher nur geeignet wäre, die Partei selbst im Publikum auf das äußerste zu kompromittieren. Mit einer Auflösung der betreffenden Landtage könnte er sich keinesfalls einverstanden erklären, weil eine solche Maßregel den Vorwurf gegen die Regierung hervorrufen würde, dass sie wieder in einer Richtung Partei genommen habe. Er halte es für der [] Regierung nicht [] in Absicht [] von Majorität [] in einem gewissen Sinne [] Weise vorzugehen, sollte eine legal zustande gekommene Wahl als zu Recht bestehend hingenommen werden.

Der Minister für Landesverteidigung stimmt mit dem Vorsitzenden des Ministerrates vollkommen darin überein, dass der böhmische Landtag ganz separat behandelt werde. Bezüglich der übrigen Landtage wäre eigentlich erst eine Untersuchung zu pflegen, ob inwiefern die Einwendungen einer Anzahl von Mitgliedern gegen die Legalität derselben grundhaltig seien oder nicht, und würde dies, da es sich um eine Rechtsfrage handle, jedenfalls eine gewisse Zeit zur Abwicklung erfordern. Er würde daher meinen, dass diese andern Landtage seitens der Regierung als legal anzusehen wären, während der böhmische Landtag besonders behandelt werden müsste.

Minister Ritter v. Grocholski erbittet sich die Ah. Gestattung, die Frage tiefer erfassen zu dürfen. Es scheine ihm nämlich, dass die gegenwärtigen Minister in dem dermaligen Zustande des Provisoriums weder berufen noch in der Lage wären, in dieser Angelegenheit entsprechende Anträge zu stellen. Sie seien eben nur mit der Leitung der Geschäfte Ah. beauftragt. Baron Kellersperg habe ihn besucht und ihm von den ihm gewordenen Ah. Aufträgen Mitteilung gemacht⁶. Nach den öffentlichen Blättern, welche ihm als alleinige Quelle zu Gebote stehen, wäre vielleicht die Bildung einer neuen Regierung so weit gediehen, dass ihre Aktivierung für demnächst bevorstände. In diesem Falle würde er sich die Bitte erlauben [] Se. Majestät [] Antrag [] Minister jetzt [] abzusehen geruhen []. Wäre die Neubildung des Ministeriums nicht so weit vorgeschritten, dann gewänne das gegenwärtige Provisorium einen anderen Charakter und werde dann den jetzigen Ministern unzweifelhaft die Pflicht obliegen, im Gegenstande der Frage Anträge zu machen. Dies vorausgeschickt, sei er der Ansicht, dass die anderen Landtage nicht aufzulösen wären, womit auch die Frage wegen der eventuell vereinigten Behandlung dieser Landtage und des böhmischen Landtages entfiel. Diejenigen Minister, welche die Ansicht vertreten, dass die fraglichen Landtage legal seien, könnten unmöglich zur Auflösung derselben raten. Ein solcher Antrag hieße der Pression der Zeitungen unterliegen, welcher Standpunkt ein für eine Regierung durchaus nicht würdiger wäre.

⁶ Zum Auftrag zur Regierungsbildung an Kellersperg siehe MR. v. 4. 11. 1871/II, Anm. 7.

Eine andere Frage wäre, ob diese Landtage nicht deswegen aufzulösen wären, weil sonst der Reichsrat nicht zustande käme. Es sei dies aber ein Moment, welches zunächst von für die nachfolgende Regierung maßgebenden Gesichtspunkten in das Auge zu fassen sein würde. Wäre es für die neue Regierung zweifelhaft, ob der Reichsrat ohne die Auflösung der fraglichen Landtage zustande komme, dann würde er hierauf einraten, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass auch die Landtage von Niederösterreich, Steiermark und Kärnten aufgelöst werden, da es ihm der Würde der Krone nicht zu entsprechen scheine, sich in Bezug auf solche Maßregeln durch die Enuntiationen der Zeitungen bestimmen zu lassen. [] darüber []gevorbe[] Reichsrat ein[] die Abgeordneten [] Landtage nicht erschienen wären. Er verkenne keineswegs, dass die finanziellen Rücksichten eine Hauptsache wären, er meine aber, dass, wie die Dinge stehen, die in Betracht kommenden politischen Verhältnisse so wichtiger Art seien, dass sie die finanziellen überwiegen dürften. Wenn der Reichsrat bis Mitte Dezember nicht zustande käme, würde es sich zunächst um die Forterhebung der Steuern handeln, in welcher Beziehung nach § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vorzugehen unter den gegebenen Umständen für keine Regierung einen Anstand bilden könne, da die Maschine eben nicht stille stehen könne⁷. Das werde vielleicht allerdings nur für die ersten Augenblicke ausreichen, insoferne es sich aber um weitere Bedürfnisse handeln sollte, dürften, wenn die Nachrichten in den Blättern über Verhandlungen mit dem ungarischen Finanzminister wegen der Reichsaktiven richtig wären, die diesfälligen Auseinandersetzungen namentlich in Bezug auf den Stellvertreterfonds⁸, es der diesseitigen Regierung vielleicht doch ermöglichen, auch außerordentliche Bedürfnisse zu decken.

Er für seinen Teil würde daher lieber zur Anwendung des § 14 schreiten als für die Auflösung der Landtage stimmen, welche Sr. Majestät gegenüber sich durchaus nichts zu Schulden kommen ließen, da sie den Anforderungen der Regierung entsprochen und in den Reichsrat gewählt haben. Mit der Auflösung dieser Landtage würde, insoferne das Motiv hiezu in dem Umstande gesucht und gefunden werden würde, dass die Verfassungstreuen dort in der Minorität seien, sich die Regierung auf einen, wie er glaube, unzulässigen [] wegen [] Landtages zu[], würde er [], dass, insoferne dies [] wäre, mit der Entscheidung zugewartet werden sollte, bis Se. Majestät bezüglich des Ministeriums ein Definitivum würden getroffen haben. Wenn dies nicht möglich sein sollte, wäre er für die direkten Wahlen und nicht für die Auflösung, da er mit Gewissenhaftigkeit dafür nicht einzustehen vermöchte, dass ein Landtag in Böhmen wieder zustande kommt. Er befürchte nämlich, dass bei Neuwahlen die nämlichen Persönlichkeiten gewählt würden, dass diese aber gar nicht in den Landtag gehen würden.

Der Vorsitzende des Ministerrates stimmt mit dem Minister Ritter v. Grocholski bezüglich der direkten Wahlen vollkommen überein. Das dringende Bedürfnis motiviere vollkommen, dass in Absicht auf das baldige Zustandekommen des Reichsrates alles vorgekehrt werde, wenn auch für den Erfolg einzustehen nicht möglich sei. Bei der Auflösung sei keine Garantie, dass ein den Reichsrat beschickender Landtag zustande komme. Dann wäre es aber zu spät, da vor Ende Jänner mit direkten Wahlen zu einem Resultate nicht zu kommen wäre. Der Vorschlag der Landtagsauflösung gleiche einem auf die letzte Karte gesetzten Spiele, wozu zu raten ihm sein Gewissen verbiete. Die Einleitung der direkten Wahlen jetzt sei das

⁷ Der sogenannte Notstandsparagraph 14, R.G.B.L. Nr. 141/1867.

⁸ Die Frage des Militärstellvertreterfonds war in den zuletzt stattgehabten Delegationssitzungen nicht entschieden worden, siehe dazu GMR. v. 10. 5. 1871/II, GMR. I/2, Nr. 46; zu diesem Fonds GMR. v. 23. 7. 1870/I, GMR. I/2, Nr. 3, Anm. 6, mit weiteren Quellen- und Literaturhinweisen.

einziges Mittel. Dazu sei auch noch Zeit, vorausgesetzt, dass kein Versäumnis eintritt. Die Operation erfordere 35–40 Tage, da man der Hälfte des Monats schon nahe stehe, so wäre nur mehr ein Spielraum von wenigen Tagen, binnen welcher die Anordnung der direkten Wahlen erfolgen müsste. [] angeregt [] tragstellung [] tige Maßnahmen [] das Provisorium [] erwidere er, dass [] die im Provisorium bestehende Regierung verpflichtet sei, zu beantragen, was die Umstände gebieterisch fordern. Wenn daher die Notwendigkeit an die einstweilige Regierung herantrete, für die alsbaldige Aktivierung des Reichsrates zu sorgen, sei es ihre Pflicht, ihre diesfälligen Anträge Sr. Majestät zu unterbreiten. Wenn von der Unterordnung der finanziellen unter die politischen Rücksichten gesprochen worden sei, so läge ihm zwar jedes Überheben des durch Sr. Majestät Ah. Vertrauen in seine Hände gelegten Ressorts über das entsprechende Niveau durchaus ferne, gleichwohl spreche er die Überzeugung aus, dass in diesem Augenblicke die finanzielle Frage wenigstens gleichgewichtig sei mit der politischen.

Er würde es für höchst bedenklich halten, wenn die Situation dahin zugespitzt würde, dass es zu einem finanziellen Staatsstreich käme. Der § 14 sei nicht die Panazee zur Beseitigung der üblen Lage, in die man ohne Reichsrat käme. Auf Grund eines provisorischen Finanzgesetzes nach § 14 könnten nur gewisse fixe Ausgaben bestritten werden wie z. B. die Staatsschuldzinsen; es gebe aber in der Administration sehr viele nicht fixe Auslagen, für welche auf diesem Wege die Bedeckung legal nicht geschafft werden könnte. Steuereinzahlungen könnten nicht stattfinden, nachdem die Dezentralverfassung und vor ihr schon das Februarpatent die im Oktoberdiplom enthalten gewesene Berechtigung der Regierung, die bestehenden Steuern fortzuerheben insofern [] weise be[] verfassungs[] setzung des [] Budgets alljährlich erfolgen soll⁹. Geldmittel seien glücklicherweise so weit vorhanden, dass für die ersten Tage des Monats Jänner Verlegenheiten nicht zu besorgen wären. Er handle sich aber nicht um die Geldmittel, sondern um die gesetzliche Bedeckung zur Verausgabung derselben. In dieser Richtung seien nun die im § 14 enthaltenen Ausnahmen bezüglich der Veräußerung von Immobilien und bezüglich einer bleibenden Belastung in die freie Bewegung der Finanzverwaltung sehr eingreifend. Die Verhandlung wegen der Zentralaktiven löse eigentlich die Frage nicht. Infolge der Besprechungen mit dem ungarischen Finanzminister sei wohl auf eine befriedigende Auseinandersetzung zu hoffen. Um den Stellvertreterfonds habe es sich aber jetzt nicht gehandelt, sondern um gewisse Eisenbahn-papiere. Alles das zusammengefasst, sehe er kein anderes Hilfsmittel, als die möglichst schnelle Aktivierung des Reichsrates, daher seines Erachtens alles daran zu setzen wäre, dass derselbe vor dem 20. Dezember beisammen sei.

Der Leiter des Ministeriums des Innern anerkennt das Gewicht der vom Minister Ritter v. Grocholski angedeuteten Rücksichten wegen des Provisoriums, er hat sich in dieser Richtung in der vorgestrigen Ministerkonferenz in dem gleichen Sinne bereits ausgesprochen und ist hierauf heute nur deswegen nicht zurückgekommen, weil er direkt aufgefordert wurde, seine Ansichten über die Situation auszusprechen. Was die Illegalität der Landtage betreffe, so habe er gar keine Meinung []. [] auf den [] lt, dass der [] unbedingt notwendig [] und zustande gebracht werden müsse. Auf diesem Standpunkte könnte er aber nicht verhehlen, dass bei den Anschauungen einer gewissen Partei über die Illegalität dieser Landtage, in Verbindung mit dem Umstande, dass die Partei in diesen Landtagen in die Minorität gekommen

⁹ R.G.B.L. Nr. 141/1867 § 11 c; R.G.B.L. Nr. 20/1861 § 10; R.G.B.L. Nr. 226/1860 Art. II.

sei, das Nichterscheinen der ihr angehörigen Abgeordneten im Bereiche der Möglichkeit, ja der Wahrscheinlichkeit gelegen sei und dass somit das Zustandekommen des Reichsrates in Frage gestellt wäre.

Se. Majestät geruhen die Frage aufzuwerfen, ob denn ungeachtet der seither eingetretenen Ereignisse noch besorgt werde, dass die sogenannten Verfassungstreuen nicht in den Reichsrat kommen, da doch die Besorgnis näher zu liegen scheine, dass sich die anderen fern halten würden.

Der Leiter des Ministeriums des Innern führt die in Beziehung auf die Legalität des Reichsrates in der Partei der Verfassungstreuen maßgebenden Gesichtspunkte näher aus. Im Hinblick auf diesen Parteistandpunkt dürfe er die Besorgnis nicht verhehlen, dass die Verfassungstreuen nicht kommen würden. In diesem Falle aber hätte man keinen Reichsrat und die Zeit wäre verstrichen.

Der Vorsitzende des Ministerrates möchte, obwohl sonst kein Optimist, doch an der Hoffnung festhalten, dass die Verfassungstreuen erscheinen werden, wozu sie schon die Firma der Verfassungstreue und die Besorgnis, sich gänzlich zu diskreditieren, zwingt. Ihre Abstinenz hätte, da doch ganz verfassungsmäßig vorgegangen worden, nicht die mindesten legalen An[].

Minister Ritter v. Grocholski teilt die Besorgnisse [] des Leiters des Ministeriums des Innern, dass die Verfassungstreuen wegen des Übergewichtes der doktrinären Elemente dieser Partei nicht kommen würden. Diese Besorgnis würde ihn zwar nicht abhalten, sich gegen die Auflösung der fraglichen Landtage und für den Versuch zu erklären, den Reichsrat zusammenzubringen. Es aber auf sein Gewissen zu nehmen, dafür einzustehen, dass der Reichsrat auch wirklich zustande komme, vermöchte er angesichts der Möglichkeit, dass die Verfassungstreuen nicht kommen, dennoch nicht.

Der Ministerium für Landesverteidigung würde in dem seitherigen Umschwunge der Stimmung der hiesigen Blätter Anhaltspunkte dafür finden, dass sich die der sogenannten Verfassungspartei Angehörigen unter den geänderten Verhältnissen über ihre früheren Aussprüche hinaussetzen und kommen werden.

Se. Majestät geruhen anzudeuten, dass, so sehr Se. Majestät einverstanden seien, dass auch ein provisorisches Ministerium in der Lage und verpflichtet sei, in Bezug auf notwendige wichtige Schritte Anträge zu stellen, die Erwägung, dass die in Rede stehende Angelegenheit für die künftige Aktion jedenfalls sehr wichtig und entscheidend sei, zunächst zu der Frage führe, ob die Sache nicht doch noch einige und wie viele Tage im äußersten Falle in suspenso bleiben könne. Es schiene nämlich doch zweckmäßig, dass eine Verständigung hierüber mit dem neuen Ministerium erfolge, wegen dessen eventueller Bildung Se. Majestät, wie es ein öffentliches Geheimnis sei, mit Baron Kellersperg bereits Besprechungen zu pflegen geruhen. Mit Maßnahmen so wichtiger Art der künftigen Aktion vorzugreifen, schiene [] und notwendig [] allseits in [] klar zu werden, was bis jetzt nicht der Fall sei.

Der Vorsitzende des Ministerrates erlaubt sich zu bemerken, dass, da die Durchführung der direkten Wahlen [] Tage erfordere, in der Voraussetzung, dass der Reichsrat Mitte Dezember zusammenzutreten hätte, mit den betreffenden, übrigens sofort vorzubereitenden Verfügungen bis Donnerstag oder Freitag, allenfalls auch bis Ende dieser Woche zugewartet werden könnte.

Minister Ritter v. Grocholski meint, dass, auch wenn der Reichsrat am 20. oder 22. Dezember berufen werden und sich bis 24., also vor Eintritt der Weihnachtsferien, konstituieren würde, in den fünf Tagen vom 27. bis 31. Dezember für die Durchbringung der []finanzvorlagen in beiden Häusern immerhin noch genug Zeit bliebe. Mit Rücksicht hierauf könnte die Entscheidung bezüglich des böhmischen Landtages, welche er aber immer der neuen Regierung vorbehalten wissen möchte, endlich auch bis zum 15. d. M. ausgesetzt bleiben.

Der Leiter des Ministeriums des Innern hielte es doch für zweckmäßiger, wenn der Reichsrat schon am 15. Dezember zusammentrete, da es im Hinblick auf nicht vorauszusehende Zwischenfälle immerhin misslich wäre, die wichtige finanzielle Aktion auf die allerletzten Tage zu berechnen.

Se. Majestät geruhen Allerhöchstsich auszusprechen, dass es sich sonach doch empfehlen würde, diese wenigen Tage zu warten mit Rücksicht auf die Ah. angedeuteten obschwebenden Verhandlungen, über deren Resultat übrigens augenblicklich Bestimmtes noch nicht gesagt werden könne. Wollen [] Allerhöchstsich [] aussprechen, [] Majestät schienen jedoch [] direkten Wahlen insoferne der zweckmäßigere Weg, als die Eventualität nahe liege, dass, wenn der jetzige Landtag aufgelöst würde, in Böhmen gar kein Landtag zustande kommt. Nach den Allerhöchstenselben bekannt gewordenen Äußerungen der böhmischen Herren während ihrer jüngsten Anwesenheit hier walte diese Ansicht auch bei den böhmischen Parteiführern vor.

Nach einer Besprechung der eventuellen Gruppierung des Abgeordnetenhauses, in welcher der Leiter des Ministeriums des Innern nachweist, dass, selbst wenn aus Böhmen 32 direkte Gewählte in das Abgeordnetenhaus kämen, die sogenannten Verfassungstreuen noch immer in der Minorität bleiben würden, geruhen Se. Majestät nochmals dem Ah. Wunsche Ausdruck zu geben, dass die Entscheidung noch einige Tage in suspenso bleibe, worauf Se. Majestät die Sitzung zu schließen geruhen¹⁰.

Wien, am 6. November 1871. Holzgethan.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 21. November 1871. Franz Joseph.

Nr. 614 Ministerrat, Wien, 8. November 1871

RS. und bA.; P. Weber; VS. Holzgethan; BdE. und anw. Holzgethan (8. 11.), Scholl 12. 11., Grocholski 15. 11., Mitis 16. 11. (nur bei II und III anw.) Webli 16. 11. (nur bei IV–VII anw.), Fidler 17. 11. (nur bei VII–IX anw.); außerdem anw. Robrau (nur bei I).

I. a) Revision der Stellung mehrerer galizischer Ergänzungsbezirke bezüglich der Israeliten; b) Einbringung einer Regierungsvorlage behufs Erwirkung einer Novelle zu § 46 des Wehrgesetzes wegen Anwendung der Militärexekution gegen die Angehörigen von Stellungsflüchtlingen. II. Einstellung des Strafverfahrens gegen den wegen Hochverrats verfolgten Redakteur Frič. III. Differenz zwischen dem Justizministerium und dem Reichskriegsministerium betreffend die Anstellung definitiver Gefangenaufseher in anderen Zivilbedienstungen ohne Nachweis der unbedingten Militärqualifikation. IV. Übertragung des Adels des pensionierten General-

¹⁰ Fortsetzung des Gegenstandes über die Ausschreibung direkter Reichsratswahlen in Böhmen in MR. v. 14. 11. 1871/I. Zur Auflösung der in diesem Protokoll genannten fraglichen Landtage siehe MR. v. 17. 11. 1871/I, Anm. 9.

majors Josef Ritter Beranek v. Bernhorst auf seinen Stiefsohn Gottfried Weber. V. Gesetzesentwurf wegen Entrichtung einer Maut an der Ennsbrücke zu Oberramming. VI. Gesetzesentwurf wegen Ablösung von Naturalgiebigkeiten an Kirchen, Schulen, Pfarren und Mesnereien. VII. Bestreitung der Ortsschulauslagen in Mähren nach Streichung der Schuldotation seitens des Landtages. VIII. Abänderung des § 32 des dalmatinischen Schulaufsichtsgesetzes betreffend die Reisekosten der Schulinspektoren. IX. Abänderung des Bukowiner Schulaufsichtsgesetzes betreffend die Wahl und die Mandatsdauer der Mitglieder des Landsschulrats aus der Mitte des Landesausschusses und der Gemeindevertretung von Czernowitz.

KZ. 3785 – MRZ. 121

Protokoll des zu Wien am 8. November 1871 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Finanzministers Freiherrn v. Holzethan als Vorsitzenden des Ministerrates.

I. Der Landesverteidigungsminister bringt folgenden, die Stellung in Galizien betreffenden Gegenstand zum Vortrag.

Seit längerer Zeit wird von dem Reichskriegsministerium aus Anlass der bekannten Umtriebe, welche sich die Israeliten bei den Rekrutenstellungen erlauben, die Vornahme einer Stellungsrevision in den Ergänzungsbezirken Nr. 45, 57, 80, 30, 15 bezüglich der Israeliten verlangt¹. Das Landesverteidigungsministerium glaubte auf dieses Begehren in Anbetracht des Art. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger² nicht im vollen Umfang eingehen zu können, indem es von der Ansicht ausging, dass eine Stellungsrevision wohl innerhalb eines geografischen Bezirkes, nicht aber innerhalb eines gewissen Religionsbekenntnisses eingeleitet werden könne. Das Landesverteidigungsministerium erachtete nur unter der Bedingung seine Beistimmung geben zu sollen, dass die Revision lediglich in den Ergänzungsbezirken 45, 57, 55 und auch dort nur in jenen Stellungsbezirken, in welchen mit [] Hauptstellung Rücksicht [] eben sind, vorge[] nicht auf die Israeliten beschränkt, sondern auf sämtliche Stellungspflichtige ausgedehnt werde.

Dagegen wird vom Reichskriegsministerium geltend gemacht, dass der Umstand, ob in einem Bezirk Kontingentsrückstände geblieben sind, für die Vornahme der Revision nicht entscheidend sein könne, weil die Aufbringung oder Nichtaufbringung der Kontingente oft von andern, mit der Korrektheit des Verfahrens in keiner Beziehung stehenden Umständen abhängt. Einzig maßgebend könne nur das statistisch nachgewiesene Missverhältnis sein, welches in den Ergänzungsbezirken 45, 57, 55 zwischen der Zahl der Vorgeführten und der Assentierten, und in Nr. 80, 30, 15 zwischen der Ziffer der zur Stellung berufenen und der zu derselben nicht erschienenen Israeliten besteht. Gegen die Ausdehnung der Revision auf sämtliche Stellungspflichtige müsse sich das Kriegsministerium aussprechen, weil selbe die aus Ursache der Stellungsumtriebe herrschende Erbitterung der übrigen Bevölkerung gegen die Israeliten nur noch steigern und zu gewalttätigen Exzessen führen könnte. Das Kriegsmi-

¹ Mit Schreiben (K.) v. 30. 8. 1871 an das Ministerium für Landesverteidigung hatte das Kriegsministerium die Forderung nach der Stellungsrevision und einer Änderung des Wehrgesetzes gestellt; anbei Nachweisungen des Generalkommandos in Lemberg über die Stellungsergebnisse der Israeliten, KA., KM., Präs. 26–15/1 ex 1871. Nach einer negativen Antwort wiederholte das Kriegsministerium mit Schreiben (K.) v. 18. 10. 1871 an das Ministerium für Landesverteidigung seine Forderungen, KA., KM., Präs. 26–15/3 ex 1871. Zu den kritisierten Vorgängen bei der Rekrutierung in Galizien siehe auch die Berichte von Juli und September 1871, KA., KM., Präs. 26–1/17 sowie Präs. 26–1/21, beide ex 1871.

² R.GBL. Nr. 142/1867.

nisterium ersucht demnach um die Zustimmung, dass die Revision in den Ergänzungsbezirken 45, 57, 55 und zwar in jenen Stellungsbezirken, in welchen das Ergebnis der Assentierung der Israeliten am ungünstigsten ausgefallen, vorgenommen und auf die Israeliten allein beschränkt werde. Was die Revision in den Ergänzungsbezirken 80, 30, 15 anbelangt, so habe es dieselbe nicht in der Weise beabsichtigt, dass die Wehrpflichtigen erneuert der Stellung unterzogen werden, sondern dass eine Kommission in die betreffenden Stellungsbezirke entsendet werde, welche sich durch [] Prüfung der Stellungs[] die Überzeugung zu verschaffen hätte, ob das Vorgehen der Gemeindevorstände und politischen Behörden in jeder Beziehung pflichtgemäß war. Diesen Antrag glaubt das Kriegsministerium aufrecht erhalten und nur für den Fall, als die Revision in allen drei Ergänzungsbezirken durchaus nicht möglich wäre, um die Zustimmung zur Revision in dem Ergänzungsbezirk 80, wo das Missverhältnis zwischen den zur Stellung berufenen und wirklich erschienenen Israeliten ein ganz außerordentliches ist, ersuchen zu sollen.

In derselben Note berührt das Kriegsministerium noch einen weiteren auf die Stellung bezüglichen Gegenstand. Es liegt nämlich ein Antrag der galizischen Statthalterei vor, wonach zur Hintanhaltung der Stellungsflucht in Galizien, gegen die Angehörigen der nicht Erschienenen (Eltern, Vormünder usw.) die Militärexekution in Anwendung zu bringen wäre. Das Landesverteidigungsministerium hat schon im vorigen Jahre eine solche Maßregel als nicht im Gesetze gegründet erklärt, und eine von der Statthalterei bereits angeordnete Exekution aufgehoben. Die Statthalterei kommt nun neuerlich auf den Antrag zurück³. Das Kriegsministerium spricht diesfalls die Ansicht aus, dass es gleich dem Landesverteidigungsministerium die Einbringung einer Regierungsvorlage bei dem Reichsrate behufs Erwirkung einer Novelle zum § 46 des Wehrgesetzes nicht für notwendig hält, weil der § 46 ohnehin gestattet, zur Abhilfe der Stellungsflucht geeignete außerordentliche Maßregeln im Verordnungswege gegen Rechtfertigung vor dem nächsten Reichsrate zu treffen⁴. Nachdem jedoch die Erfahrung schon jetzt beweise, dass die im Wehrgesetze enthaltenen Bestimmungen in dieser Beziehung [] nicht ausreichen, so wäre nach dem Erachten des Kriegsministeriums der Antrag der Statthalterei noch nicht definitiv abzulehnen, sondern derselben vorläufig nur die Bedenken gegen die Anwendung der Militärexekution mitzuteilen und dieselbe anzuweisen, in Erwägung zu ziehen, ob sich nicht noch andere zweckmäßigere, im Verordnungswege zu erlassende außerordentliche Maßregeln gegen die Stellungsflucht empfehlen dürften.

Es handle sich nun um die Beantwortung der Note des Kriegsministeriums. Der Landesverteidigungsminister glaubt, die beanspruchte Zustimmung, „dass die Revision in den Ergänzungsbezirken 45, 57, 55, und zwar in jenen Stellungsbezirken, in welchen das Ergebnis der Assentierung der Israeliten am ungünstigsten ausgefallen, vorgenommen und auf die Israeliten allein beschränkt werde“, ablehnen und dabei beharren zu sollen, dass in die Revision nur jene Stellungsbezirke einbezogen werden, welche die Hauptstellung mit Rückständen abgeschlossen haben, und dass diese Revision auf alle Stellungspflichtigen ohne Unterschied der Konfession auszudehnen sei. Der Landesverteidigungsminister macht darauf aufmerksam, dass die Stellungsrevision eine außerordentliche, die Stellungspflichtigen sehr belästigende und überdies kostspielige Maßregel ist, deren Anwendung nur im Falle wirklicher Not-

³ *Der entsprechende Akt, laut Protokollbuch Anwendung der mlt. Exekution gegen die Angehörigen der sich der Wehrpflicht entziehenden Stellungspflichtigen, KA., KM., allg. 2A 21–79/1 ex 1871, ist nicht mehr vorhanden.*

⁴ *Zum Wehrgesetz siehe MR. v. 8. und 9. 5. 1869/III, Anm. 16.*

wendigkeit und, wenn sie eine allgemeine, nicht aber eine ausnahmsweise vereinzelte ist, gerechtfertigt erscheint. Bei Stellungsbezirken, deren Kontingente aufgebracht sind, könne die Notwendigkeit einer allgemeinen Revision nicht anerkannt werden, bezüglich einzelner Stellungspflichtigen aber sei, wenn ein begründeter Verdacht gesetzwidrigen Vorgangs obwaltet, der § 75 der Instruktion zum Wehrgesetz [] das Religionsbekenntnis könne nie entscheiden. Eine Beschränkung der Revision auf die Israeliten würde Revolutionen gegen das Ministerium in den öffentlichen Blättern hervorrufen, ja sie gebe zu besorgen, dass die Israeliten sich an das Reichsgericht wenden und dieses gegen das Ministerium entscheidet.

Anbelangend den Antrag des Kriegsministers wegen Vornahme einer Revision in den Ergänzungsbezirken 80, 30, 15 ist das Landesverteidigungsministerium bereit, demselben beizustimmen, wenn diese Revision nur auf den Ergänzungsbezirk 80 beschränkt wird. Hinsichtlich der motivierten Anwendung der Militärexekution gegen die Angehörigen von Stellungsflüchtigen glaubt der Landesverteidigungsminister, dass der § 46 des Wehrgesetzes dermal noch nicht als unzureichend anerkannt werden kann⁵. Dass eine ausgedehnte Handhabung dieser Bestimmung bisher in Galizien nicht stattgefunden hat, beweise eine Vergleichung der Zahlen der zur Nachstellung Vorgemerkten und der wegen Stellungsflucht oder Mitschuld an derselben gepflogenen Strafamtshandlungen. Das Landesverteidigungsministerium erklärt, indem es seinen Erlass an die galizische Statthalterei in diesem Sinne ergänzen will, seine Bereitwilligkeit, die Statthalterei weiter zur Erwägung aufzufordern, ob sich nicht andere, weniger der Willkür Tür und Tor öffnende außerordentliche, im Verordnungswege zu erlassende Maßregeln empfehlen. Der Landesverteidigungsminister fügt schließlich bei, dass er den bezüglichen Akt vorher dem Minister Ritter v. Grocholski zur Einsicht mitgeteilt und dieser sich vorbehalten hat, seine Ansicht in der Ministerkonferenz zu begründen.

Der Vorsitzende des Ministerrates [] was die Stellungs[] anbelangt, da nach []nft des Referenten [] diese Maßregel keine generelle gesetzliche Bestimmung, sondern nur das den Oberbehörden zustehende allgemeine Recht der Überwachung und Kontrolle der Amtshandlungen der Unterbehörden die Grundlage bildet, den Schwerpunkt der Sache in der Frage, ob dieses Überwachungsrecht auch gegenüber den Stellungspflichtigen, die ihre Pflicht erfüllt haben, eine Wirkung insoferne äußern kann, dass dieselben verhalten werden dürfen, sich noch einmal zu stellen.

Minister Ritter v. Grocholski anerkennt, dass diese Frage strittig sein kann, obwohl daraus, dass die Instruktion zum Wehrgesetz den Oberbehörden das Recht der Untersuchung einräumt, geschlossen werden sollte, dass dann auch das Platz greifen kann, was zur Durchführung der Untersuchung notwendig ist. Er teile auf Grund seiner genauen Kenntnis der galizischen Verhältnisse die Anschauung des Kriegsministers vollkommen. Es sei eine Tatsache, dass die Israeliten in Galizien sich auf alle mögliche Weise der Stellungspflicht und der Militärpflicht überhaupt zu entziehen wissen, und dass dies zu einer ungeheuren Aufregung in der katholischen Bevölkerung Anlass gibt. Zur Zeit, als die Israeliten noch eine abgesonderte Stellung nach Kultusgemeinden hatten, lieferten sie das auf sie entfallende Kontingent;

⁵ R.GBL. Nr. 151/1868 § 46 behandelt das Nichterscheinen eines Stellungspflichtigen vor der Stellungskommission.

seit diese Einrichtung aufgehoben wurde, zeige sich, dass sie gar kein Kontingent stellen⁶. Diese Wahrnehmung habe schon zu argen Exzessen in einzelnen Ortschaften geführt. Auf irgendwelche Weise müsse diesem Unfug gesteuert werden.

Aus dem Antrage des Landesverteidigungsministeriums [] sich dasselbe auf [] theoretischen Standpunkt []. Auf diese Art würde es bei dem gegenwärtigen, der Bevölkerung lästigen und für den Staat nicht ersprießlichen Verhältnis bleiben. Nachdem aus den Akten hervorgeht, dass Denunziationen vorliegen, wornach sich die Israeliten in den bezeichneten Bezirken zu befreien wussten, nachdem dies ferner auch aus den statistischen Zusammenstellungen klar wird, scheine ihm eine Überprüfung bezüglich der Israeliten ganz gerechtfertigt⁷. Allerdings könne er nicht verhehlen, wie zu besorgen stehe, dass die Israeliten, so gut sie Mittel fanden, sich zu befreien, auch Mittel finden könnten, die Überprüfung illusorisch zu machen. Doch würde eine solche Maßregel wenigstens heilsamen Schrecken bei den Israeliten und einen guten Eindruck bei der christlichen Bevölkerung hervorbringen. Letztere werde sehen, dass die Regierung kein Mittel versäumt, um der schreienden Ungerechtigkeit abzuhelfen. Alljährlich werde von den bauerlichen Abgeordneten im Landtage das Verlangen erneuert, wider den früheren Modus der Abstellung der Israelitenkontingente nach den Kultusgemeinden einzuführen. Natürlich werde ihnen immer die Inkompetenz des Landtages vorgehalten und die Sache nicht weiter in Verhandlung genommen. Er sehe aber nicht ein, warum bei vorliegenden Denunziationen und statistischen Daten die Regierung nicht einschreiten könnte. Er erblicke darin keine Religionsfrage, da ja, wenn gleiche Anzeigen gegen die christliche Bevölkerung vorlägen, die Regierung ebenso gegen die Christen einschreiten würde. Er wäre daher dafür, dass allenfalls nicht in allen, aber wenigsten in einem Bezirk mit der Revision der Stellung bezüglich der Israeliten ein Versuch gemacht werde.

[] zweiten Frage sei er [] für die Ansicht des []ministers und der Statthalterei. Es gebe kein anders Mittel, der Stellungsflucht der Israeliten einen Damm zu setzen als die Militärexecution gegen die Angehörigen. Dieser Zwang sei ein ganzes Jahr hindurch von der Statthalterei, obwohl die Exekutionskosten nie von den Israeliten, sondern von der ganzen Kultusgemeinde getragen wurden, doch mit wenigsten teilweise ersprießlichem Erfolg eingehalten worden, bis er vom Ministerium, welches ihn nicht gesetzlich fand, behoben wurde. Ist die Maßregel wirklich nicht im Gesetze begründet, so möge nach dem Antrage der Statthalterei eine Novelle eingebracht werden. Das Strafverfahren gegen die Angehörigen führe selten zu einem Resultate, da eine Schuld nur in den seltensten Fällen nachgewiesen werden kann.

Der Vorsitzende des Ministerrates spricht sich über die Frage der Stellungsrevision in nachstehender Weise aus: Er halte die Revision, für welche im Gesetze wohl kein spezieller Anhaltspunkt vorliegt, gegen welche aber auch kein gesetzliches Verbot spricht, im Allgemeinen für zulässig, sofern sie sich auf Fälle des dringendsten Bedarfes, also auf solche Fälle beschränkt, wo sich in besonders auffälliger Weise zeigt, dass zur Stellung Berufene sich der Stellungspflicht entziehen. Dagegen halte er es durchaus nicht für angezeigt, die Revision ausschließlich auf die Israeliten zu beschränken. Es erschiene nicht passend, das konfessionelle Merkmal voranzustellen, zumal es doch immer möglich ist, dass auch Christen sich der Stel-

⁶ Die endgültige Eliminierung der Sonderstellung für jüdische Gemeinden wurde durch das galizische Gemeindegesez v. 12. 8. 1868 festgelegt; zur Geschichte der sogenannten Judengemeinden MISCHLER – ULBRICH, Österreichisches Staatswörterbuch 2: 972 ff.

⁷ Zu den Denunziationen und statistischen Zusammenstellungen siehe Anm. 1.

lungspflicht zu entziehen gesucht oder wirklich entzogen haben. Faktisch werde die Maßregel doch die Israeliten treffen, weil sie dazu den Anlass gegeben haben, [] dürfe man auf keinen Fall.

Der Vorsitzende des Ministerrates bringt nun die Frage der Revision in folgenden drei Punkten zur Abstimmung.

1. Ob eine Revision der Stellung überhaupt stattfinden soll, 2. in welcher Ausdehnung, 3. ob ausdrücklich hervorgekehrt werden soll, dass die Maßregel gegen die Israeliten gerichtet ist.

Die Frage ad 1. wird einhellig bejaht.

Ad 2. vereinigt sich der Landesverteidigungsminister mit der Ansicht des Ministers Ritter v. Grocholski, dass die Revision in jenem Bezirke vorgenommen werde, wo das Verhältnis das ungünstigste beziehungsweise das Tauglichkeitsprozent das geringste war, was nach einer Bemerkung des Sektionsrates v. Rohrau bei dem Ergänzungsbezirke Nr. 45 eintrifft, wo von 392 zur Stellung Erschienenen 14, also nur 3 %, assentiert worden sind.

Ad 3. bringt Sektionsrat v. Rohrau die Formulierung in Vorschlag, dass „auf die Israeliten ein besonderes Augenmerk zu richten“ sei.

Minister Ritter v. Grocholski hat gegen die Ausdehnung der Überprüfung auf die ganze Bevölkerung nichts einzuwenden, würde aber in der Motivierung das wahrgenommene Missverhältnis der tauglich befundenen Israeliten zu der Zahl der Gestellten hervorheben.

Der Vorsitzende des Ministerrates bemerkt, dass darin schon eine Voranstellung des konfessionellen Moments gelegen wäre.

Der Landesverteidigungsminister akzeptiert die von Minister Ritter v. Grocholski [] Fassung, welche [] zum Beschlusse erwächst.

In Betreff der Militärexekution gegen die Angehörigen von Stellungspflichtigen glaubt der Vorsitzende des Ministerrates, dass dieser Gegenstand nicht beschlussreif ist. Für eine Gesetzesnovelle, welche nicht auf Galizien beschränkt werden dürfte, sondern generalisiert werden müsste, liegen weder die nötigen Materialien, noch ein Entwurf vor. Es sei deshalb noch nicht notwendig, die Einbringung einer Regierungsvorlage geradezu abzulehnen. Die Regierung behalte dies weiterer Erwägung vor. Eine solche Verfügung aber, durch welche auch dritte Personen haftend gemacht werden, im Verordnungswege zu erlassen und nachträglich dem Reichsrat vorzulegen, halte er für bedenklich, da es nicht außer Zweifel steht, ob der Schlusssatz des § 46 des Wehrgesetzes in so weitgehendem Sinne ausgelegt werden kann.

Der Landesverteidigungsminister weist auf die Unzukömmlichkeiten hin, die vom militärisch disziplinären Standpunkt gegen Militärexekutionen sprechen. Auch für die Mannschaft sei die Entsendung namentlich in entlegene Ortschaften, wo sie schlecht bequartiert und mit Gehässigkeit empfangen wird, sehr peinlich. Es sei endlich eine Maßregel, die zu Willkürakten Anlass gibt und häufig Unschuldige treffen würde.

Minister Ritter v. Grocholski würde auf die Einbringung einer Novelle eingehen. Der Kriegsminister bezeichne eine Gesetzesvorlage als nicht notwendig, weil § 46 die Einleitung außerordentlicher Maßregeln im Verordnungswege gestatte. Votant müsse aber der Ansicht des Landesverteidigungsministers und des Vorsitzenden des Ministerrates beipflichten, dass [] sei, die gedachte Verfügung im Verordnungswege zu treffen. Doch gebe es in Galizien kein anderes wirksames Mittel, namentlich so lange nicht, als die israelitischen Geburtsmatri-

kel nicht von der Regierung, sondern von den Israeliten selbst geführt werden. In der Art der Matrikenführung liege ein wesentliches Hindernis des Stellungsgeschäftes, da sich weder die Identität der Person noch das Alter sicherstellen lässt.

Nach fortgesetzter Diskussion einigt sich die Konferenz, die Militärexekution gegen Angehörige der Stellungspflichtigen sei nicht im Gesetze gegründet, auf die Einführung der Maßregel im Verordnungswege sei nicht einzugehen und das Ministerium sehe sich derzeit nicht veranlasst, eine Gesetzesnovelle einzubringen. Die Statthalterei werde unter Hinweisung auf § 46 des Wehrgesetzes aufgefordert zu erwägen, ob nach den dortigen Verhältnissen sich nicht ein anderes praktisches Mittel zur Hintanhaltung der Stellungsflucht empfehle. Schließlich bemerkt der Vorsitzende, dass die Mitteilung an das Reichskriegsministerium selbstverständlich von Seite des Landesverteidigungsministers im eigenen Namen ohne Berufung auf einen Ministerratsbeschluss zu erfolgen haben wird^{8. a}

II. Der Leiter des Justizministeriums sieht sich veranlasst, einen von dem abgetretenen Justizminister Dr. Habietinek zur Erledigung vorbereiteten und mit der Zustimmungserklärung des Grafen Hohenwart versehenen, jedoch noch nicht zur Expedition gelangten Akt der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen der hohen Konferenz zur Entscheidung vorzulegen, wenn [] vorausschicken muss, [] gegen den vorgefundenen Erledigungsentwurf [] zu erinnern nicht in der Lage ist⁹.

Im Jahre 1866 wurde in Böhmen eine Broschüre verteilt, in welcher unter Ausfällen auf die österreichische Regierung und Armee, auf das Ah. Kaiserhaus und auf die Ah. Person Sr. Majestät die Bevölkerung Böhmens zur Losreißung von Österreich und zur Konstituierung der Länder der böhmischen Krone als selbstständiges Reich aufgefordert wird¹⁰. Wegen des dadurch zweifellos begründeten Verbrechens des Hochverrates wurde von Seite der Staatsanwaltschaft Klage erhoben und gegen mehrere Personen die Untersuchung anhängig gemacht. Bei den Nachforschungen gegen den eigentlichen Verfasser der Broschüre, deren Provenienz nicht in Böhmen, sondern in Berlin zu suchen war, gelang es durch eine Kette von Zufälligkeiten, in den Besitz der Korrekturbögen zu gelangen, welche bei Vergleichung der Handschrift zur Konstatierung führten, dass ein gewisser Frič, wenn nicht als Verfasser, so doch als unmittelbarer Teilnehmer an der Herausgabe der Schmähschrift mitgewirkt hat¹¹. Dieser

^a *Randnotiz* Der Leiter des Justizministeriums tritt ein.

⁸ *Sämtliche diese Angelegenheit betreffende Akten sind nicht mehr vorhanden. Aus dem Protokollbuch lässt sich Folgendes rekonstruieren: Eine Revision der Stellung aus dem Jahre 1871 in den Ergänzungsbezirken 45 und 80 sowie im Ergänzungsrayon des 45. Infanterieregiments wurde verfügt, KA., KM., allg. 2A 21-79/1, 2A 21-79/3, beide ex 1871, auch, KA., KM., allg. 2A 21-11/1, 2A 21-11/2 und 2A 21-11/5, alle drei ex 1872, was offenbar eine Contingents Repartition zur Folge hatte, KA., KM., allg. 2A 22-2/2/1872. Eine Änderung in der Ergänzungsbezirkseinteilung wurde erst mit Zirkularverordnung v. 24. I. 1873 verfügt, ARMEE VERORDNUNGSBLATT Nr. Normalien 22/1873; der Grund dafür lag allerdings in den veränderten Bedingungen durch die Volkszählung des Jahres 1869 und durch die Auflösung der Militärgrenze, diese Änderung betraf hauptsächlich die Länder der Stephanskronen.*

⁹ *Alle diese Angelegenheit betreffenden Akten, AVA., JM., allg. 11998, 12032, 12095 und 12096, alle ex 1871, sind nicht mehr vorhanden.*

¹⁰ *Gemeint ist die anonym in Berlin erschienene Schrift Pláč koruny české (Das Weinen der böhmischen Krone), siehe dazu URBAN, Die tschechische Gesellschaft 1: 304.*

¹¹ *Zu Josef Václav Frič siehe OTTŮV SLOVNÍK NAUČNÝ 9: 696 f.; zu seiner Rolle bei der Herstellung dieser Schrift vgl. URBAN, Die tschechische Gesellschaft 1: 304; ŽÁČEK, Frič, 216 ff.*

Frič, ein verkommenes Individuum, ist der Sohn eines geachteten Prager Advokaten¹², zur Stunde Ausländer, nachdem er nach vielfältiger politischer Kompromittierung im Jahre 1859 die Auswanderungsbewilligung angesucht und erhalten hatte. Neuestens bewirbt sich derselbe jedoch bei dem Ministerium des Innern um die Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft¹³. Nach diesem Frič nun wurde nach Konstatierung seiner Mitwirkung gefahndet. Eine steckbriefliche Verfolgung wurde zwar über gerichtlichen Beschluss unterlassen, aber die Prager Polizeidirektion angewiesen, ihn, sobald er sich blicken lassen sollte, zu Haft zu nehmen und dem Landesgerichte einzuliefern. Als Frič, der sich auf Grund der seit dem Jahre 1866 erlassenen Amnestie sicher glaubte, im Oktober l. J. in Prag erschien, führte die Polizeidirektion den Verhaftsbefehl aus und überlieferte Frič dem Landesgericht. Letzteres fasste unbegreiflicherweise einen Beschluss, der die sofortige Freilassung des Inhaftierten zur Folge hatte. Das Gericht ging dabei von der Voraussetzung aus, es liege ein Antrag des Staatsanwalts auf Untersuchung gegen Frič nicht vor und müsse erst abgewartet werden, während doch die früher auf staatsanwaltlichen Antrag eingeleitete Untersuchung nie eingestellt worden war, daher fortzusetzen gewesen wäre. Nunmehr liegt die Anfrage der Staatsanwaltschaft vor, ob gegen Frič weiter vorzugehen sei oder nicht.

Der Leiter des Justizministeriums bemerkt, dass, so wenig er den Beschluss des Landesgerichtes verteidigen kann, er sich andererseits, und zwar auf Grundlage der mit Ah. Entschlie-ßung vom 22. April 1870 erlassenen Amnestie¹⁴ der Ansicht sei, dass gegen Frič, da auf denselben die Amnestie unzweifelhaft Anwendung findet, nicht mehr vorgegangen werden könne. Nach Erlassung dieses Amnestieaktes hätte der Staatsanwalt den Antrag auf Einstellung der Untersuchung stellen sollen, und dies wäre der richtige Grund für das Landesgericht gewesen, gegen Frič nicht weiter vorzugehen. Was die Opportunitätsseite der Frage anbelangt, so könne mit Bestimmtheit erklärt werden, dass an eine Verurteilung durch das Geschworenengericht, vor welches der Gegenstand gehört, da er eine durch die Presse begangene strafbare Handlung betrifft, nicht im entferntesten zu denken sei. Eine Schuldlossprechung aber wäre für die gesetzliche Autorität gewiss von größerem Nachteil als das gänzliche Fallenlassen der Untersuchung. So wünschenswert es wäre, dieses Individuum unschädlich zu machen, stelle es sich doch nicht als ratsam dar, die Broschüre von [] wieder aufzuwärmen, ohne dass damit ein Resultat erzielt werden kann. Auch würde die Fortsetzung der Untersuchung vielleicht auf die politischen Verhältnisse in Prag ungünstig einwirken und Anlass zu Demonstrationen geben, die jetzt wohl vermieden werden sollten. Schon aus diesen Rücksichten der Zweckmäßigkeit empfehle es sich daher, von der Fortsetzung des Strafverfahrens abzusehen. Da aber der Ah. Amnestieakt vom Jahre 1870 zwischen im Auslande oder Inlande, von Ausländern oder Inländern begangenen strafbaren Handlungen keinen Unterschied macht, so erscheine die Einstellung des Verfahrens auch durch die Strafprozessordnung geboten, und es könne nur einem Versehen der Staatsanwaltschaft zugeschrieben werden, dass die Einstellung nicht sofort nach der Ah. Amnestie verfügt worden ist. Es wird daher beabsichtigt, dem Staatsanwalte die Weisung zu erteilen, dass er auf Grund der Ah. Amnestie vom Jahre 1870 nach § 189 der Strafprozessordnung sofort die Einstellung des Strafverfahrens gegen Frič beantra-

¹² Josef František Frič.

¹³ Das Gesuch hatte sein Vater in seinem Namen am 19. 10. 1871 eingereicht, ŽÁČEK, Frič, 262.

¹⁴ Auf Vortrag Tschabuschniggs v. 21. 4. 1870, HHSTA., Kab. Kanzlei KZ 1613/1870; sie betraf frühere durch die Presse begangene strafbare Handlungen. Die diesbezüglichen Protokolle, MR. v. 18. 4. 1870/IV und MR. v. 21. 4. 1870/I, sind nicht mehr vorhanden.

ge, wovon gleichzeitig das Ministerium des Innern wegen des dort anhängigen Ansuchens um Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft verständigt werden soll. Der Landesverteidigungsminister stimmt diesem Antrage bei.

Minister Ritter v. Grocholski zweifelt nicht daran, dass nach den dargestellten Verhältnissen von einer weiteren Verfolgung dieses Angeklagten keine Rede sein kann und dass kein Anhaltspunkt dafür vorhanden ist, das erwünschte Ziel der Verurteilung zu erreichen; doch wäre es ihm in Hinblick auf die Persönlichkeit des Angeklagten, die er im höchsten Grade perhorresziere, [] wenn es juridisch zulässig wäre, den Ah. Amnestieakt so zu interpretieren, [] den Justizminister [] bindende Pflicht, sondern [] dem Ermessen überlassen ist, die Ermächtigung zur Einstellung zu erteilen.

Der Leiter des Justizministeriums weist nach, dass es nicht in das Arbitrium des Justizministers gestellt ist, von der Untersuchung abzulassen oder nicht.

Der Vorsitzende konstatiert den einhelligen Beschluss auf Einstellung des Verfahrens mit dem Beifügen, dass auch er mit dem Abstehen von jeder weiteren Prozedur einverstanden sei, jedoch aus einem anderen Grunde. Nicht deshalb, weil eine Schuldigsprechung seitens des Schwurgerichtes nicht zu erwarten ist; denn er würde es sogar für gut halten, ad oculos zu demonstrieren, was von einer derlei Justiz im praktischen Leben zu erwarten ist^b; – nicht aus dem Titel der Amnestie vom April 1870, denn er glaube nicht, dass diese auf den vorliegenden Fall unzweifelhafte Anwendung finde. Nach der ihm bekannten Genesis dieses Amnestieaktes würde eine Unterscheidung zwischen den schon verhängten Strafen und den noch anhängigen Untersuchungen beabsichtigt. Es wurde sich gegenwärtig gehalten, dass bei den schon entschiedenen Straffällen der ganze Umfang und die Tragweite der strafbaren Handlung übersehen werden kann. Bei den noch anhängigen Untersuchungen aber, wo dies nicht der Fall ist, waltete die Intention ob, die Beurteilung in der gedachten Richtung von Fall zu Fall vorzubehalten. Allein, wenn auch in dieser Beziehung ein Zweifel bestünde, so sei derselbe durch den Amnestieakt vom Februar 1871¹⁵ gelöst, in welchem eine solche Unterscheidung nicht gemacht ist, und der nach seiner Ansicht auf Frič Anwendung findet¹⁶.

III. Der Leiter des Justizministeriums bringt einen [] zum Vortrag über [] eine Meinungs-differenz, die zwischen dem Justiz- und Reichskriegsministerium besteht.

Nach den Vorschriften über die Anstellung von Militärbewerbern um Posten im Zivilstaatsdienste dürfen auf den für Militärs vorbehaltenen Dienstposten zunächst nur diejenigen unterbracht werden, welche in die Kategorie ad a bis e des Gesetzes vom Jahre 1853 einverleibt sind, d. h. unter die unbedingt qualifizierten Bewerber gehören¹⁷. Die von der Evidenzhaltungskommission im Kriegsministerium angefertigten Listen werden den Zentralstellen und von diesen den betreffenden Landesbehörden (vom Justizministerium den Oberlandesgerichten und Oberstaatsanwaltschaften) mitgeteilt, welche bei sich ergebenden Aperturen daraus die Wahl treffen. Dies würde sich ganz einfach abwickeln, wenn mit einiger Wahr-

^b Randvermerk Franz Josepfs sehr richtig.

¹⁵ *Amnestie über politische Verbrechen und Preßvergehen, Ah. Handschreiben an Habietinek v. 7. 2. 1871*, HHS-TA., Kab. Kanzlei CB Prot 13/1871; *der sich darauf beziehende MR. v. 7. 2. 1871/II ist nicht mehr vorhanden.*

¹⁶ *Frič musste Böhmen verlassen, sein Gesuch um Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft wurde abgelehnt genauso wie sein weiteres Gesuch um dauerhaftes Aufenthaltsrecht in Böhmen, siehe dazu ŽÁČEK, Frič, 262 f. insbesondere Anm. 251 mit Quellenangaben im tschechischen Staatsarchiv zum Fall Frič.*

¹⁷ *Kaiserliche Verordnung v. 19. 12. 1853*, R.GBL. Nr. 266/1853; *siehe dazu MK. v. 20. 12. 1853/V, Ömr. III/3, Nr. 185.*

scheinlichkeit vorausgesehen werden könnte, dass der Gewählte die Stelle auch aspiriert und annehmen wird. Die Erfahrung lehre das Gegenteil. Es geschehe fort und fort, dass namentlich zu Gefangenaufsehern ernannten Militärs die Ernennung nicht konveniert und dass die Behörde, da die Betreffenden häufig bei sehr entfernten Regimentern dienen, nach monatelangem Warten in die Kenntnis gelangt, dass der Ernannte den verliehenen Posten abgelehnt hat. Es sei auch begreiflich, wenn einem Feldwebel, Wachtmeister oder Oberfeuerwerker eine Gefangenaufseherstelle nicht zusagt. Abgesehen von dem traurigen Aufenthalte in einem Gefangenhause oder einer Strafanstalt und dem bei Tag und Nacht ruhelosen Dienste eines Aufsehers, ist derselbe jeden Moment tätlichen Angriffen ausgesetzt, und man muss sich nur wundern, wie sich noch Leute finden, die von jeder anderweitigen Hilfe so verlassen sind, da sie dennoch solche Posten anstreben und annehmen. [] nach kurzer Zeit [] zu beschwerlich und wenig lohnend finden und verlassen, was sich tagtäglich ereignet, so ergibt sich für das Justizministerium, da die Anstalten einen bedeutenden Abgang von Aufsehern nicht vertragen können, die Notwendigkeit, auch auf bedingt qualifizierte Individuen, denen ein unbedingter Anspruch nicht zusteht, zu greifen. Für solche Fälle sind die Zentralstellen durch das Gesetz angewiesen, von Fall zu Fall die Zustimmung des Kriegsministeriums zu erwirken.

Bis zu diesem Stadium verlaufe die Sache ganz anstandlos, das Kriegsministerium kann keinen unbedingt Qualifizierten stellen, der den Posten annimmt, und die Zustimmung erfolgt. Dem Justizministerium müsse aber daran gelegen sein, diese Leute dem Dienste zu erhalten, indem ihnen bei guter Dienstleistung eine Aussicht für die Zukunft durch Beförderung zu Oberaufsehern, Kerkermeistern, oder was sie, um aus der peinlichen Lage im Gefangenhause endlich befreit zu werden, gewöhnlich ansuchen, zu Dienern bei den Kreis- oder Bezirksgerichten eröffnet wird. Gegen derlei Beförderungen nun habe das Kriegsministerium öfter Einsprache erhoben¹⁸. Es sei allerdings nicht zu verkennen, dass das Kriegsministerium von seinem Standpunkte nicht so ganz Unrecht hat, denn wenn die bedingt Qualifizierten die unteren Stellen erhalten und dann befördert werden, so werden die angenehmeren Plätze den unbedingt Qualifizierten entzogen. Das Justizministerium dagegen geht von der Ansicht aus, dass mit der ersten definitiven Anstellung des Militärbewerbers auf einen Zivilposten die Ingerenz des Reichskriegsministeriums vollständig abgeschlossen ist. Hat jemand einmal eine Zivilanstellung erlangt, so komme es behufs Erlangung [] Zivilpostens nicht [] seine Militärqualifikation an, er ist Zivilist geworden und kann auch auf jene Stellen befördert werden, zu denen er nach seiner Eignung und seinen Verdiensten berufen erscheint. Es sei dies eine Frage von großem Gewicht für die ganze Gefangendisziplin. Nach Abschaffung der Kettenstrafe und der verschiedenen Repressionsmittel und bei Einführung der Arbeit, behufs welcher die Mehrzahl der Häftlinge in den Besitz von Werkzeugen gesetzt werden muss, ist die Aufrechthaltung der Ordnung und Disziplin nur dann denkbar, wenn vollkommen verlässliche Aufseher zur Verfügung stehen. Der Dienst eines solchen Mannes ist höchst gefahrvoll und gewiss lästiger als jener eines Unteroffiziers in der Truppe. Die Verdienste, die sich so ein Mann erwirbt, müssen doch berücksichtigt werden. Andererseits ist es nicht möglich, verlässliche Individuen auf eine andere Art für diesen Dienst zu erhalten, als durch Eröffnung von Aussichten auf eine bessere Zukunft.

Bei der vorliegenden Einsprache des Reichskriegsministers, der auch über erfolgte Vorstellung bei seiner Ansicht beharrt, glaubt der Leiter des Justizministeriums an Se. Majestät au. Vortrag erstatten zu sollen, des Inhalts, er halte sich durch die bestehenden Vorschriften

¹⁸ Vgl. das Schreiben (Abschrift) Kuhns an Taaffe v. 28. 2. 1869 in AVA., JM., allg. 2894/1869.

für berechtigt und durch sein Amt für verpflichtet, im eigenen Wirkungskreise die Verfügung zu treffen, dass definitiv angestellte Gefangenaufseher bei der Kompetenz um andere Zivilbedienstungen des Nachweises der unbedingten militärischen Qualifikation nicht mehr bedürfen. Da seitens eines anderen Ministers Sr. Majestät dagegen Einsprache erhoben wird, erlaube er sich, den beabsichtigten Vorgang mit der au. Bitte zur Anzeige zu bringen, Se. Majestät geruhe die Anschauung des Justizministeriums genehmigend [] zu nehmen.

Der Landesverteidigungsminister macht aufmerksam, dass im Reichsrat ein Gesetzentwurf über die Versorgung der Unteroffiziere eingebracht worden, aber nicht zum Abschlusse gelangt ist, und stellt die Frage, ob nicht vielleicht das Zustandekommen dieses Gesetzes abgewartet werden sollte¹⁹.

Nachdem der Leiter des Justizministeriums auseinandergesetzt, dass durch den erwähnten Gesetzentwurf an der vorliegenden Frage, deren Entscheidung überdies dringend ist, nichts geändert wird, erklärt sich der Landesverteidigungsminister mit den Anschauungen des Justizministeriums einverstanden.

Der Vorsitzende des Ministerrates teilt gleichfalls die Ansicht des Justizministeriums. Die Frage gehe dahin, ob die Behörden bei Ernennungen unter allen Umständen auf Militärs angewiesen sind, oder ob schon angestellte Diener in Berücksichtigung gezogen werden können. Er glaube, dass diese Frage sowohl durch das Gesetz vom Jahre 1853 als durch den neuen Gesetzentwurf in dem Sinne gelöst sei, dass die schon im Staatsdienste stehenden beeideten Diener ohne Rücksicht auf die vorgemerkten Militärs ernennungsfähig sind. Gefangenaufseher seien aber schon beeidete, definitiv angestellte Staatsdiener. Im Finanzministerium werde übrigens stets in diesem Sinne vorgegangen, ohne dass bisher ein Anstand dagegen erhoben worden wäre.

Nachdem auch Minister Ritter v. Grocholski sich einverstanden erklärt, erscheint der vom Leiter des Justizministeriums gestellte Antrag einhellig angenommen²⁰.^c

IV. Der Leiter des Ministeriums des Innern wird ermächtigt, die in einem Ah. signierten Gesuch gestellte Bitte des pensionierten Generalmajor Josef Ritter Beranek v. Bernhorst um Übertragung des Adels auf seinen Stiefsohn Gottfried Weber, k. k. Dragonerkadetten²¹, in Anbetracht der vom Reichskriegsministerium hervorgehobenen 43-jährigen, im Krieg und Frieden ausgezeichneten Dienstleistung des Bittstellers und der auch bezüglich seines Stiefsohnes vorliegenden günstigen Schilderung Sr. Majestät zur Ah. Gewährung zu empfehlen²².

^c *Randnotiz* Der Leiter des Justizministeriums verlässt den Sitzungssaal. Der Leiter des Ministeriums des Innern tritt ein.

¹⁹ *Der entsprechende Gesetzentwurf war eingebracht worden in* PROT. REICHSRAT AH. 1. 4. 1870 (42. Sitzung) 1012 f.; *Text abgedruckt in* PROT. REICHSRAT AH. V. Session, Beilage CXI.

²⁰ *Fortsetzung des Gegenstandes in* MR. v. 15. 11. 1871/I.

²¹ HHSTA., Kab. Kanzlei, Bittschriftenprotokoll Nr. 18705/1871.

²² *Auf Vortrag Wehrlis v. 8. 11. 1871 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 11. 11. 1871 im Sinne des Ministerratsbeschlusses*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3953/1871.

V. Der Leiter des Ministeriums des Innern erhält die Ermächtigung, den vom oberösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf wegen Errichtung einer Maut an der Ennsbrücke bei Oberramming²³ [] auch,

VI. den vom Kärntner Landtage beschlossenen Gesetzentwurf über die Ablösung von Naturalgiebigkeiten an Kirchen, Schulen, Pfarren und Mesnereien Sr. Majestät mit dem au. Antrage auf Erteilung der Ah. Sanktion vorzulegen²⁴.^d

VII. Der Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht bringt folgende Angelegenheit zum Vortrage. Der mährische Landtag hat in der letzten Session nur aus Opposition gegen die Schulgesetze nicht nur die Auszahlung der Mittel verweigert, welche bisher zur Erhaltung der Schulen als Zuschuss aus Landesmitteln bewilligt waren, sondern auch die auf Grund des erhobenen Bedarfes pro 1872 beantragte und im Präliminare eingestellte Summe von 350.000 fr. zur Bestreitung der Lehrergehalte einfach gestrichen, so dass ein [] Lehrer schon in die[] der Landesausschuss nichts anweist, ja auf die [] des Landesschulrates gar keine Antwort gibt, nicht mehr bezahlt werden kann, für das nächste Jahr aber absolut keine Mittel aus dem Landesfonds zur Bestreitung der Lehrergehalte zur Verfügung stehen²⁵.

Der Landesschulrat ist der Ansicht, dass nur durch einen Staatsvorschuss in der Höhe der im Präliminare pro 1872 beantragten Summe von 350.000 fr. wegen zwangsweiser Einbringung aus Landesmitteln Abhilfe geschafft werden kann, widrigens die Schulen aufgelöst werden müssten. Die Einbringung vom Lande sei gesetzlich begründet, da die Verpflichtung des Landes, die Bedürfnisse der Schule, so weit die Kräfte der zunächst berufenen Ortsschulgemeinde nicht reichen, zu decken, im Schulgesetze ganz klar ausgesprochen ist²⁶. Eine weitere, von dem Landesschulrate in Erwägung gezogene Alternative, nämlich die Angelegenheit vor das Reichsgericht zu bringen, glaubt der Landesschulrat nicht empfehlen zu können, da dieser Weg einen unbedingten Erfolg nicht verspricht und selbst im günstigen Falle die Abhilfe nicht schnell genug erfolgen könnte. Der Gegenstand wurde im Unterrichtsministerium einer eindringlichen Beratung unterzogen. Es wurde zwischen dem Bedarf des laufenden und des nächsten Jahres unterschieden. Das laufende Jahr biete weniger Schwierigkeiten, weil einzelne Gemeinden noch im Rückstande sind und die Weisung erteilt werden kann, diese Rückstände wie auch die Schulgelder mit Strenge einzutreiben. Allerdings sei es zweifelhaft, ob diese Beträge ausreichen werden; darüber könne man sich aber noch Bericht erstatten lassen. Anders verhalte es sich bezüglich des Jahres 1872, für [] Landtag nicht [] ist, eine rechtzeitige landtägliche Bewilligung nötigen Mittel nicht in Aussicht steht. Im Unterrichtsministerium wurde in Anbetracht der äußersten Dringlichkeit einhellig der Beschluss gefasst, im Ministerate den Antrag zu stellen:

^d *Randnotiz* Der Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht tritt ein.

²³ *Tatsächlich handelte es sich um Großraming. Annahme durch den oberösterreichischen Landtag, PROT. LANDTAG OBERÖSTERREICH 6. 10. 1871 (12. Sitzung) 204. Auf Vortrag Weblis v. 8. 11. 1871 wurde der Gesetzentwurf mit Ah. E. v. 11. 11. 1871 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3951; publiziert als LGBL. OBERÖSTERREICH Nr. 21/1871.*

²⁴ *Annahme durch den Kärntner Landtag, PROT. LANDTAG KÄRNTEN 2. 9. 1870 (10. Sitzung) 168. Auf Vortrag Weblis v. 8. 11. 1871 wurde der Gesetzentwurf mit Ah. E. v. 12. 11. 1871 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3842/1871; publiziert als LGBL. KÄRNTEN Nr. 9/1872.*

²⁵ PROT. LANDTAG MÄHREN 13. 10. 1871 (17. Sitzung) 528.

²⁶ LGBL. MÄHREN Nr. 17/1870 §§ 44 und 47.

a) pro 1871. Die mährische Statthalterei sei anzuweisen, die rückständigen Schulgelder und Gemeindeleistungen strenge einzutreiben, ferner gegen nachträgliche Erwirkung der Indemnität vom Landtage die bei den Steuerämtern für den Landesfonds einfließenden Empfänge bis zur Höhe des Zuschusses, welche das Land für Volksschulzwecke pro 1871 noch zu leisten hat, sofort zu sequestrieren, soweit sie nicht hinreichen, neue Umlagen auszuschreiben und die Lehrer befriedigen zu lassen.

b) pro 1872 wäre ein vom Lande zurückzuzahlender, mit [] % zu verzinsender Staatsvorschuss zu gewähren und mit dessen Gebarung der Landesschulrat zu betrauen.

Der Leiter des Ministeriums des Innern ist der Ansicht, dass, insoferne pro 1871 eine Genehmigung vom früheren Landtage schon vorliegt, eine legale Verpflichtung vorhanden ist und innerhalb dieser Grenze, wenn der Landesausschuss die Auszahlung verweigert, vielleicht mit einem Abzug von den eingehenden Landesfondsgeldern vorgegangen werden könnte. Eine Ausschreibung neuer Zuschläge schein ihm nicht zulässig. Solange keine Mittel im Landesbudget genehmigt sind, gebe es keine Möglichkeit zu zahlen. Die allgemeine gesetzliche Verpflichtung könnte ihn nicht beruhigen, solange nicht eine ziffernmäßige Bewilligung seitens der Landesvertretung vorliegt. Gegen einen Landtag, der seiner gesetzlichen Verpflichtung nicht nachkommen will, gebe es kein anderes Mittel als die Auflösung. Das Reichsgericht [] kompetent [] [sehe] er daher die [Notwendig]keit einer Vorkehrung von [Regier]ungs wegen nicht ein. Was das Jahr 1871 anbelangt, müsste er sich, um sein Votum abgeben zu können, eine genaue ziffernmäßige Nachweisung der Beträge, welche das Land bewilligt und bereits ausgezahlt hat, und der Forderungen, die noch an das Land zu stellen sind, erbitten.

Da diese Daten nach der Erklärung des Leiters des Unterrichtsministeriums nicht vorliegen, so wird beschlossen, selbe vom Statthalter abzuverlangen und bis dahin den Beschluss in dieser Angelegenheit zu vertagen²⁷.

VIII. Der Leiter des Unterrichtsministeriums wird ermächtigt, einen vom dalmatinischen Landtag beschlossenen Gesetzentwurf, welcher den § 32 des Schulaufsichtsgesetzes vom 8. Februar 1869, wornach die Gemeinden die Reisegelegenheiten für die Inspektionsreisen der Bezirksschulinspektoren beizustellen haben²⁸, dahin abgeändert, dass die Bezirksschulinspektoren zur Vornahme der periodischen Inspektionen einen Diäten- und Reisekostenbeitrag aus Staatsmitteln erhalten, Sr. Majestät mit dem au. Antrage auf die Erteilung der Ah. Sanktion vorzulegen²⁹.

IX. Der Bukowinaer Landtag hat eine Abänderung jener Bestimmung des Schulaufsichtsgesetzes beschlossen, welche sich auf die Wahl der Mitglieder des Landesschulrates aus dem Landesauschusse und der Gemeindevertretung der Stadt Czernowitz bezieht³⁰.

Hiernach soll der Landesschulrat aus zwei vom Landesauschusse delegierten Mitgliedern und [] der Gemeindevertretung der Stadt Czernowitz bestehen. Die Mandatsdauer wird ausdrücklich auf sechs Jahre bestimmt; dagegen soll das Mandat für den Landesschulrat be-

²⁷ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 15. 11. 1871/XIV.

²⁸ Das dalmatinische Schulaufsichtsgesetz publiziert als LGBL. DALMATIEN Nr. 6/1869.

²⁹ Annahme des abgeänderten Gesetzes durch den dalmatinischen Landtag, PROT. LANDTAG DALMATIEN 26. 9. 1871 (6. Sitzung) 85. Auf Vortrag Fidlers v. 10. 11. 1871 wurde der Gesetzentwurf mit Ab. E. v. 23. 11. 1871 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4068/1871; publiziert als LGBL. DALMATIEN Nr. 1/1872.

³⁰ Angenommen in PROT. LANDTAG BUKOWINA 6. 10. 1871 (8. Sitzung) 146. Die Änderungen betrafen die §§ 34 und 35 des Bukowinaer Schulaufsichtsgesetzes v. 8. 2. 1869, publiziert als LGBL. BUKOWINA Nr. 7/1869.

züglich dieser Mitglieder mit dem Mandat des Landesausschusses und beziehungsweise der Gemeindevertretung erlöschen. Der Zweck dieser Gesetzesabänderung ist die Lösung von Zweifeln, welche in Betreff der Frage, ob die Mitglieder des Landesschulrates aus dem Landesausschusse aus des letztern Mitte oder auch außerhalb desselben gewählt werden können, dann aus Anlass der letzten Auflösung des Landtages in Betreff der Mandatsdauer erhoben worden sind.

Die Konferenz ermächtigt den Leiter des Unterrichtsministeriums, für diesen Gesetzesentwurf die Ah. Sanktion au. in Antrag zu bringen³¹.

Wien, am 8. November 1871. Holzgethan.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 21. November 1871. Franz Joseph.

Nr. 615 Ministerrat, Wien, 14. November 1871

RS. und bA.; P. Artus; VS. Kaiser; BdE. und anw. Holzgethan (14. 11.), Scholl 18. 11., Grocholski 25. 11., Webli.

[I.] Ausschreibung direkter Reichsratswahlen in Böhmen.

KZ. 3786 – MRZ. 122

Protokoll des zu Wien am 14. November 1871 abgehaltenen Ministerrates unter dem Ah. Vorsitz Sr. Majestät des Kaisers.

[I.] Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen anzudeuten, dass, nachdem die Entscheidung darüber, ob der böhmische Landtag aufzulösen oder ob in Böhmen die Ausschreibung der direkten Wahlen einzuleiten wäre, nunmehr sehr dringend geworden sei, Se. Majestät die Minister noch einmal zu befragen geruhen wollen, ob sie bei ihren in der letzten Konferenz hierüber geäußerten Ansichten geblieben seien¹.

Der Vorsitzende des Ministerrates führt motiviert aus, dass er bei seiner früheren Ansicht beharre, wornach sich auf die Ausschreibung direkter Wahlen in Böhmen zu beschränken wäre. Er möchte in den Maßregeln nicht weiter hinausgehen als das Übel reicht. Insoferne die Auflösung des böhmischen Landtages mit der Auflösung anderer Landtage in Verbindung gebracht werden wollte, so würde er eine solche Maßregel für nicht an der Zeit halten. Und was die Auflösung des böhmischen Landtages für sich allein betreffe, so sei keinerlei Gewissheit darüber, dass infolge der unter den ge[] stattfindenden [] Wahlen ein Beschluss []fähiger Landtag [] komme. []ne daher immer [] seinem Vorschlage als [] zweckmäßigsten Auswege [], dass in Böhmen un[]halten zu direkten Wahlen geschritten werde.

Der Minister für Landesverteidigung und Minister Ritter v. Grocholski erklären sich, letzterer mit Berufung auf seine frühere Äußerung, mit der Ansicht des Vorsitzenden des Ministerrates unbedingt einverstanden.

³¹ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 21. 11. 1871/VIII.

¹ Fortsetzung des MR. v. 6. 11. 1871/I.

Se. Majestät geruhen zu erklären, dass Allerhöchstdieselben nur bei dem verbleiben können, was Se. Majestät bereits jüngst anzudeuten Veranlassung hatten, dass sonach Se. Majestät beizustimmen geruhen, dass in Böhmen die direkten Wahlen, und zwar in möglichst kurzer Zeit, eingeleitet werden.

Über die erbetene Ah. Ermächtigung erlaubt sich der Leiter des Ministeriums des Innern auf die in der früheren Konferenz angedeuteten Bedenken hinzuweisen, welche nach seinem Dafürhalten gegen diese Maßregel insoferne obwalten, als er bezweifeln müsse, dass auf diesem Wege ein beschlussfähiger Reichsrat zustande kommen werde. Nach wiederholt angestellten genauen Berechnungen würde die Zahl der im Abgeordnetenhaus Erscheinenden bei dieser Eventualität nur 97 sein.

Se. Majestät geruhen zu bemerken, dass dies dann eine weitere Frage wäre. Auf die Ausschreibung der direkten Wahlen in Böhmen zurückkommend, geruhen Se. Majestät dem Ah. Wunsche Ausdruck zu geben, den betreffenden au. Vortrag unaufgehalten womöglich noch heute zu erhalten, damit die Ah. [Genehmigung] [er]fließen [könne].

Der Leiter des Ministeriums des Innern wird dem Ah. Auftrage entsprechend den au. Vortrag mit dem Entwurfe des Ah. Patentes noch im Laufe des heutigen Tages in Vorlage bringen.

Se. Majestät geruhen hierauf die Sitzung zu schließen².

Wien, am 14. November 1871. Holzgethan.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. Dezember 1871. Franz Joseph.

Nr. 616 Ministerrat, Wien, 15. November 1871

RS. und bA.; P. Weber; VS. Holzgethan; BdE. und anw. (Holzgethan 15. 11.), Scholl 20. 11., Grocholski 25. 11., Mitis (bei I bis III), Webli (bei I bis VII), Wiedenfeld (bei IX bis XII), Fidler.

I. Ah. Entschließung über den alleruntertänigsten Vortrag betreffend die Beförderung von Gefangenen aufsehern. II. Verbreitung des Ah. Reskripts vom 12. September 1871 unter der tschechischen Bevölkerung Böhmens und Mährens. III. Vornahme von Taufen, Trauungen und Bestattungen durch Priester der Altkatholiken. IV. Au. Adressen der Landtage von Dalmatien, Tirol und Vorarlberg. V. Beschluss des Tiroler Landtages betreffend die Einführung einer Hundesteuer in Brixen. VI. Neues Straßengesetz für Kärnten. VII. Landesgesetz betreffend die Konkurrenz für die Straßen von St. Marein nach Montpreis. VIII. Gesetzesentwurf betreffend die Konkurrenz für Eisenbahnzufahrtsstraßen in Vorarlberg. IX. Konzession für die Eisenbahnstrecke Villach–Tarvis. X. Übernahme der Konzession für die Bielatalbahn durch die Aussig–Teplitzer Bahngesellschaft. XI. Postvertrag mit dem österreichischen Lloyd. XII. Verleihung von Ah. Auszeichnungen an die Ministerialsekretäre Pollanetz und Dr. Wittek. XIII. Bestätigung des Professors Wilhelm Scherer im Lehramte. XIV. Dotation für die mährischen Volksschulen.

² *Auf Vortrag Weblis v. 14. 11. 1871 genehmigte der Kaiser mit Ah. E. vom selben Tag die Vornahme direkter Reichsratswahlen in Böhmen, AVA., IM., Präs. 5457/1871; anbei ein Telegramm (K.) v. 15. 11. 1871, mit dem der Statthaltereivizepräsident in Prag angewiesen wurde, diese Wahlen schleunigst einzuleiten. Das entsprechende kaiserliche Patent v. 14. 11. 1871 publiziert als R.GBL. Nr. 124/1871. Der böhmische Landtag wurde erst mit kaiserlichem Patent v. 13. 3. 1872 aufgelöst, publiziert als R.GBL. Nr. 19/1872.*

KZ. 3787 – MRZ. 123

Protokoll des zu Wien am 15. November 1871 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Herrn Finanzministers Freiherrn v. Holzethan als Vorsitzenden des Ministerrates.

I. Der Leiter des Justizministeriums bringt zur Kenntnis, dass er aufgrund des in der Konferenz vom 8. November [] gefassten Beschlusses betreffend die Beförderung definitiv angestellter Gefangenaufseher auf andere Zivildienereposten ohne Nachweis der unbedingten militärischen Qualifikation Sr. apost. Majestät au. Vortrag erstattet habe und dass letzterer mit der Ah. EntschlieÙung: „Dieser Antrag hat auf sich zu beruhen“ herabgelangt sei¹. Er werde demgemäß die dem Justizministerium vorliegende Anfrage eines Oberlandesgerichtspräsidiums dahin erledigen, dass die erfolgte Anstellung auf einen Gefangenaufseherposten noch keine Berechtigung zur Beförderung verleiht, sondern dass behufs Erreichung einer solchen die im Gesetze vom Jahre 1853 geforderte unbedingte Qualifikation nachzuweisen ist².

II. Dem Ministerium des Innern ist angezeigt worden, dass in Böhmen und Mähren eine demonstrative Verbreitung des Ah. Reskriptes an den böhmischen Landtag vom 12. September 1871 [] wird³. Die Methode bestehe in der Vervielfältigung des Ah. Reskriptes vom 12. September mit Entgegenstellung jenes vom 30. Oktober 1871 in Visitenkartenform⁴.

Der Leiter des Ministeriums des Innern glaubt nicht, dass sich gegen den Verkauf von derlei Fotografien, wenn er durch den Fotografen oder im Wege des Buchhandels geschieht, irgendetwas tun lasse. Weiter soll nach einem Berichte der Prager Polizeidirektion ein im Verlage der Buchdruckerei J. S. Skrejšovský in vielen tausend Exemplaren erschienener Abdruck des kaiserlichen Reskriptes vom 12. September l. J. an alle tschechischen Gemeindevorsteher in Böhmen und Mähren zur unentgeltlichen Verteilung an die Insassen versendet werden. Der Abdruck ist mit dem Ah. Namen und der Kontrasignatur versehen und in ziemlich auffälliger, zur Einrahmung geeigneter Plakatform angefertigt. Eine ähnliche Auflage ist in der Buchdruckerei des Grégr in Prag erschienen⁵. Gegen diese Art der Verbreitung wäre wohl ein Anhaltspunkt vorhanden, nach dem Pressgesetze vom 17. Dezember 1862 vorzugehen, da § 23 das Hausieren mit Druckschriften und die Verteilung derselben außer den hiezu ordnungsmäßig bestimmten Lokalitäten unter Androhung von Geldstrafen und bei Verfall der Druckschriften verbieten⁶. Von der Polizeidirektion und Statthalterei in Prag liegt bloÙ die Anzeige ohne Antragstellung vor. Der Leiter des Ministeriums des Innern ist der Meinung, dass, nachdem es sich um ein Ah. Reskript handelt, welches im Landtage mitgeteilt

¹ Fortsetzung des MR. v. 8. 11. 1871/III. Der entsprechende Vortrag Weblis v. 10. 11. 1871 war mit der hier zitierten Ah. E. v. 13. 11. 1871 resoliert worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3966/1871.

² Mit Erlass (K.) v. 17. 11. 1871 wies das Justizministerium sämtliche Oberlandesgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwaltschaften an, dementsprechend zu agieren, AVA., JM., allg., Ktn. 610, Nr. 13068/1871, I G I/2a. Das genannte Gesetz von 1853, RGBL. Nr. 266/1853.

³ Zum kaiserlichen Reskript v. 12. 9. 1871 an den böhmischen Landtag siehe MR. v. 23. 9. 1871/I, Anm., zum Reskript v. 30. 10. 1871 siehe dazu MR. v. 21. 10. 1871/I, Anm. 1.

⁴ Siehe dazu VELEK, České státní právo, 308.

⁵ Die entsprechenden Berichte der Prager Polizeidirektion sind unter den Beständen des AVA., IM., Präs. nicht mehr vorhanden. Vgl. dazu die Darstellung bei VELEK, České státní právo, 309 ff. mit detaillierten Quellenhinweisen zu dieser Angelegenheit im Bestand des tschechischen Nationalarchivs.

⁶ Zum genannten Pressgesetz, RGBL. Nr. 6/1863, siehe BRETTNER-MESSLER – KOCH, Einleitung. ÖMR. V/4, XXVIII–XXXII. mit weiteren Quellenhinweisen und OLECHOWSKI, Die Entwicklung des Preßrechts, 450–464.

und von allen Zeitungen gebracht wurde, und nachdem es offenbar höchst unpassend wäre, die Maßregel der Beschlagnahme auf den Abdruck des Ah. Reskripts an[], die Sache auf sich [zu beru]hen hätte.

Der Leiter des Justizministeriums ist der Ansicht, dass der Begriff der verbotenen Verbreitung von Druckschriften nicht so weit ausgedehnt werden könne, dass er auch auf den Abdruck dessen, was im Reichsgesetzblatt und in der Wiener Zeitung erschienen ist⁷, Anwendung fände. Er weist auf die unbeanstandet stattfindende Versendung von Familiennachrichten, von Mitteilungen über Erwerbsunternehmungen und dergleichen hin. Nur mit einer gezwungenen Auslegung könnte man die Verbreitung des Ah. Reskripts, das ein Gemeingut des ganzen Landes ist, unter den § 23 subsumieren. Drucker und Verleger seien auf der Druckschrift ersichtlich, daher auch aus diesem Titel eine Beschlagnahme nicht stattfinden kann. Dazu komme, dass ja möglicherweise auch das Gegenteil dessen eintreten könnte, was hier beabsichtigt wird. Wie im vorliegenden Fall die Verbreitung mala fide geschieht, könnte auch ein Reskript, worüber alle Teile der Bevölkerung hoch erfreut zu sein Ursache hätten, durch den Druck vervielfältigt werden. Der Nachteil des Einschreitens wäre jedenfalls viel größer als jener des Fallenlassens. Er ist daher mit dem Antrage des Freiherrn v. Wehli, dass nichts zu verfügen wäre, vollkommen einverstanden.

Der Landesverteidigungsminister stimmt dieser Ansicht bei.

Minister Ritter v. Grocholski bemerkt, die Statthalterei habe ganz recht gehandelt, indem sie den Vorfall der Zentralregierung anzeigte. Die Regierung müsse in Kenntnis erhalten werden von der Stimmung im Lande und von den Mitteln, die man anwendet, um auf die Stimmung Einfluss zu üben. Er sehe gleichfalls nicht ab, [] Regierung einschreiten [] die Veröffentlichung des Ah. Reskripts, [] dasselbe den Anschauungen des einen oder andern entspricht oder nicht, zu verhindern. Ein solches Einschreiten ließe sich der Krone gegenüber nicht verantworten.

Der Vorsitzende des Ministerrates ist nicht ganz derselben Meinung. Es sei richtig, dass das Ah. Reskript auch anderweitig bereits zur allgemeinen Kenntnis gelangt ist. Man müsse aber auf die Umstände Rücksicht nehmen, unter welchen die Verbreitung beabsichtigt wird. Es könne etwas unter Umständen ganz harmlos, unter andern von großer politischer Tragweite sein. Hier liege offenbar eine demonstrative Tendenz in böswilliger, regierungsfeindlicher Richtung. Der Zweck sei, Missstimmung zu verbreiten. Dass § 23 auf diesen Fall keine Anwendung finde, scheine ihm nicht so zweifellos. Die ratio legis sei gewiss die, zu verhindern, dass Proklamationen, Aufrufe etc. von hiezu nicht berufenen Personen massenhaft in das Publikum geworfen werden. Dies sei hier der Fall, zumal von den genannten Druckereien sogar die Autorität der Gemeindevorsteher in Anspruch genommen wird, um die ausgedehnteste Verbreitung in der Bevölkerung zu veranlassen. Er glaube allerdings, dass vom Ministerium nicht gerade direkt einzugreifen, noch weniger der Statthalterei eine bestimmte Weisung zu geben wäre. Wohl aber könnte die Statthalterei gefragt werden, ob und was in dieser Angelegenheit von der politischen Behörde verfügt worden ist. Damit könnte immerhin eine Hindeutung auf den § 23 verbunden werden, ohne dass ausdrücklich ausgesprochen wird, ob dieser Paragraph hier Anwendung finde. Der Statthalterei würde hiedurch Anlass gegeben, [] Überzeugung [] Angelegenheit auszusprechen.

⁷ WIENER ZEITUNG (M.) v. 5. 11. 1871, 5.

Minister Ritter v. Grocholski würde in einer solchen Andeutung schon eine mittelbare Weisung zum Einschreiten erblicken. Er könne sich nicht denken, dass ein Statthalter, und überdies ein Leiter, der umso mehr angewiesen ist, alle Wünsche und Winke der Zentralregierung zu erfüllen, auf diese Andeutung hin nicht einschritte. Warum solle das Ministerium mittelbar etwas tun, was es unmittelbar nicht tun kann und will.

Der Vorsitzende des Ministerrates glaubt, dass in der von ihm angeregten Erledigung noch keine Pression liege; es sei ein Recht und eine Pflicht des Statthalters, seine Überzeugung auszusprechen, ob das Gesetz auf den vorliegenden Fall Anwendung finde.

Der Leiter des Ministeriums des Innern stellt den vermittelnden Antrag, den Statthaltereileiter ohne weitere Andeutung bloß zu fragen, ob etwas verfügt worden sei, zieht aber diesen Antrag, dem sich der Landesverteidigungsminister akkommodieren würde, wieder zurück, nachdem Minister Ritter v. Grocholski erklärt, dass er hiedurch die Gefahr des Einschreitens nicht beseitigt fände, während er im Gegenteil geneigt wäre, falls Grund zur Annahme vorläge, dass die Statthalterei einschreiten will, eine Gegenweisung zu erlassen.

Der Vorsitzende des Ministerrates konstatiert den Majoritätsbeschluss, dass weder in Absicht auf die Fotografie, noch in Absicht auf die Vervielfältigung durch den Druck etwas zu verfügen ist^{a,8}.

III. Der Leiter des Ministeriums des Innern sieht sich verpflichtet, [] Angelegenheit zur Sprache zu bringen. Nach Polizeiberichten hat eine Versammlung von Altkatholiken den Pater Anton zum Seelsorger erwählt und demselben bestimmte Bezüge votiert. Seither hat Pater Anton, der schon vordem den Gottesdienst in der Salvatorkapelle versah, auch Funktionen ausgeübt, welche die Aufmerksamkeit der Staatsgewalt erregen müssen⁹. Derselbe hat nämlich nach vorhergehender dreimaliger Verkündigung am 6. I. M. eine Trauung vorgenommen. Dieser Fall wird nicht vereinzelt bleiben. Pater Anton wird gewiss auch ein Trauungsbuch und in der Folge Geburtsbücher führen, damit seine Funktionen auch eine vermeintliche rechtliche Bedeutung erlangen. Nach § 69 ABGB. wird zur Gültigkeit der Ehe auch das Aufgebot und die feierliche Erklärung der Einwilligung gefordert. Die §§ 70–74 sagen, worin das Aufgebot besteht, wo es stattzufinden hat, von wem es vorzunehmen ist. § 75 bezeichnet die Person, welche die Erklärung der Einwilligung entgegenzunehmen hat.

Die neuere Gesetzgebung hat an diesen Vorschriften im Wesen nichts geändert, indem auch gegenwärtig immer nur bestimmte Seelsorger beziehungsweise politische Behörden zur Vornahme der erwähnten Akte berufen sind, und auch heute noch das Aufgebot in der gottesdienstlichen Versammlung des Pfarrbezirks der Religionsgenossenschaft zu geschehen hat¹⁰. Die Salvatorkapelle ist keine Pfarrkirche, demnach erfolgt ein dort vorgenommenes Aufgebot nicht gegenüber der Kirchenversammlung des Pfarrbezirks. Pater Anton ist nicht ein ordentlicher Seelsorger im Sinne des Gesetzes, welcher allein mit Rechtswirkung das Aufgebot vornehmen, die Einwilligungserklärung entgegennehmen kann. Allerdings dürfe sich die []

^a *Randnotiz* Der Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht tritt in den Konferenzsaal.

⁸ *Die Übergangsregierung Holzgethan wälzte die Verantwortung für das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit auf Polizei und Staatsanwaltschaft ab, siehe VELEK, České státní právo, 311. Zur weiteren Entwicklung unter der nachfolgenden Regierung Adolf Auersperg, VELEK, České státní právo, 311–327 und VELEK, Böhmisches Staatsrecht, 111–118.*

⁹ *Zur Benützung der Salvatorkapelle durch die Altkatholiken siehe zuletzt MR. v. 14. 10. 1871/V.*

¹⁰ *Zur gesetzlichen Regelung siehe das Kapitel Die administrativen Belange des Verheligungsverfahrens in MAYERHOFER – PACE, Handbuch 5: 26–42.*

nicht zum Richter [] Religionsfrage; [] auch nicht angehen, [] selbst zweckmäßig sein, die gottesdienstlichen Übungen in der Salvatorkapelle zu stören. Die erwähnten Vorgänge aber können die Regierung nicht gleichgiltig lassen. In der Bevölkerung besteht bereits eine große Unklarheit über die geltende Ehegesetzgebung; wenn zugesehen wird, wie ein Seelsorger in einer katholischen Kirche alle jene Akte vornimmt, welche als Erfordernisse zur Eheschließung gelten, so muss in der Bevölkerung jeder Zweifel schwinden, dass Pater Anton gesetzlich berufen sei, diese Funktionen durchzuführen. Es werden mehrere solche Trauungen vorgenommen werden und aus diesen Verbindungen Kinder hervorgehen. Voraussichtlich wird sich nirgends ein mit der Matrikenführung betrauter ordentlicher Seelsorger finden, welcher solche Kinder als eheliche eintragen möchte, auch wird ihm die Behörde Ähnliches nicht auftragen können, weil in der Tat nicht jene Formen erfüllt wurden, welche die Gesetze vorschreiben. Die Kinder werden also zur Verwunderung der Eltern als uneheliche eingetragen werden. Möglich auch, dass infolge gleicher Erfahrungen eine Taufe, eine Eintragung ganz unterbleibt, wie letzteres so häufig bei den Israeliten der Fall ist. Wichtige Familienverhältnisse und Rechte sowie das Interesse des Staates selbst sind durch derlei Vorkommnisse gefährdet, es leidet die Evidenz der Bevölkerung überhaupt und jene der Wehrpflichtigen insbesondere, und dürfte somit wohl die Frage berechtigt sein, ob nicht, ohne erst das Eintreten der Nachteile abzuwarten, etwas geschehen soll, um denselben möglichst zu begegnen. Er sehe sich zwar außerstande, sofort positive Anträge zu stellen, glaube aber, dass [] Angelegenheit in Erwägung ziehen und zu diesem Behufe erst der Statthalter zu vernehmen und sodann vielleicht eine kommissionelle Beratung der einschlägigen Ministerien einzuleiten wäre.

Der Leiter des Kultusministeriums erklärt, er sei durch einen ihm bereits vorliegenden Bericht des Statthalters von Niederösterreich und durch eine Anzeige des Ordinariats angeregt, diesen Gegenstand in Angriff zu nehmen¹¹. Vor allem werfe sich die Frage auf, als was die sogenannten Altkatholiken eigentlich anzusehen sind, ob als eine Religionssekte oder als konfessionslos oder als wirkliche Katholiken. Konfessionslos seien sie nicht, denn sie haben sich, worin das entscheidende Merkmal liegt, nicht als solche erklärt. Sie seien auch keine Sekte, denn sie haben kein bestimmtes Programm, kein von dem bestehenden abweichendes Glaubensbekenntnis, sie geben sich einfach für Katholiken aus, die nur das Infallibilitätsdogma und die Hierarchie nicht anerkennen. Er würde es nicht für geraten halten, sich in eine Beurteilung der Konfessionalität einzulassen; diese sei der Kirche anheimzustellen, die Staatsverwaltung möge bloß die bürgerliche Seite der Frage ins Auge fassen. In dieser Beziehung komme 1. der Taufakt, 2. die Aufgebote und Trauungen, 3. die Bestattungen in Betracht. In Betreff der Taufe wurde die Frage angeregt, ob den Seelsorgern der Altkatholiken das Recht zu taufen zustehe. Nach seiner Ansicht könnte ihnen der Staat die Vornahme des Taufaktes nicht verbieten; dies wäre ein Eingriff in die Gerechtsame der Kirche, welche allein berufen ist, über die Spendung von Sakramenten zu entscheiden. Die katholische Kirche habe übrigens nie gesagt, dass ein selbst von einem Ketzer vorgenommener Taufakt ungiltig wäre. Die Eintragung der Taufe in die Matrik dagegen sei [] der Akt, den der [] Namen und Auftrag des Staates ausübt. Von diesem Gesichtspunkte allein wäre die Frage der Taufe in Erwägung zu nehmen. Aufgebote und Trauungen seien ganz nach dem ABGB. zu beurteilen. Dieses fordert die Abgabe der Einwilligungserklärung vor dem ordentlichen Seelsorger, als welcher

¹¹ *Mit Schreiben (K.) v. 31. 10. 1871 an Fidler hatte Weber über die entsprechende Beschwerde des Ordinariats v. 23. 10. 1871 berichtet und auf die staatsrechtlichen Implikationen hingewiesen, NÖLA., Niederösterreichische Statthaltereirei, Präs., Fasz. 12, Zl. 5123/1871.*

derjenige anzusehen ist, der vom Bischof mit der Mission eines Seelsorgers aufgestellt wurde, nicht aber derjenige, den irgendeine Gruppe sich selbst zu geben findet. Es walte kein Zweifel ob, dass jeder von einem solchen Priester vorgenommene Trauungsakt null und nichtig ist. Was schließlich die Bestattungen betrifft, so hätten wieder nur die Sterberegister in Betracht zu kommen. Das Ordinariat finde zwar, dass die Staatsverwaltung auch das äußere Gepränge hindern sollte. Dieser Ansicht sei er nicht. Der Kirche stehe es frei, bei Begräbnissen mitzuwirken oder die Assistenz zu entziehen, die Regierung berühre dies nicht, höchstens vom Standpunkte der polizeilichen Vorkehrungen, zu welchen öffentliche Feierlichkeiten Anlass geben.

Er wolle hiemit nur andeuten, dass die Angelegenheit nach vorstehenden drei Gesichtspunkten unter den beteiligten Ministerien klar zu stellen wäre. Weiter wäre vom politischen Standpunkte zu erwägen, ob die Frage schroff aufzufassen, oder aber unbedeutende Dinge zu ignorieren wären, ob etwa eine umfassende Verordnung zu erlassen oder ein direktes Verbot der Vornahme gedachter Akte auszusprechen sei. In Wien scheine die Sache ziemlich haltlos. Gleichwie die Deutschkatholiken seinerzeit kein Glück machten, machen auch die gegenwärtigen Vorgänge nur den Eindruck einer künstlichen Agitation, die keine Zukunft hat¹². Schon jetzt treten Spaltungen in der Gemeinde selbst hervor; ein Teil der Gemeindeglieder sei in den Wahn befangen, dass sie wirkliche Katholiken seien, ein anderer sei [] konfessionslos. Schroffe Mit[] könnten vielleicht die nicht im Aufsteigen begriffene Agitation weniger gefahrlos machen. Dies vorausgeschickt schließe er sich dem Antrage des Freiherrn v. Wehli an. Er vom Standpunkte des ihm anvertrauten Ressorts allein könne eine Entscheidung nicht treffen, da das wesentlichste Moment der Frage nicht in Kultus, sondern in Rücksichten des bürgerlichen und öffentlichen Rechts liegt. Er gedenke daher auf Grund der Anregung des Statthalters und des Ordinariats unter Darlegung seiner Ansicht eine Zuschrift an das Ministerium des Innern zu richten, von wo aus die kommissionelle Beratung der einschlägigen Ministerien einzuleiten wäre.

Der Leiter des Justizministeriums bemerkt, er könne die Frage nur vom Standpunkte der Justiz betrachten. In beiden anderen Richtungen sei sie hinreichend beleuchtet worden. Er halte sich gegenwärtig, dass die Auszüge aus den Tauf-, Trauungs- und Sterbematriken nach unseren Gesetzen öffentliche Urkunden sind, welche den vollen Beweis über das Faktum herstellen, bezüglich dessen sie ausgestellt worden sind. Dies setze aber voraus, dass die Matriken von der hiezu berufenen Autorität geführt werden, was hier nicht der Fall ist. Pater Anton habe von niemandem eine Mission, ja er sei kein katholischer Priester mehr. Man wisse nicht, von wem er sich für berechtigt halte, das Messopfer zu zelebrieren. Doch dies sei eine Frage, die er mit seiner Gemeinde und mit der Wiener Kommunalvertretung ausmachen möge, welche letztere sich klar gemacht haben muss, ob die Salvatorkapelle vermöge ihrer Stiftung nicht eine andere Widmung hat. Aber Pater Anton nehme auch Akte vor, die von der größten Wichtigkeit für den Zivilrichter und für die Personen sind, welche []. Die Regierung [] der Bevölkerung [] recht bald mit der Erklärung hervortreten, dass Urkunden, welche in Bezug auf die Zivilstandsregister von den Geistlichen der sich bildenden Altkatholikengemeinde in ihrer dermaligen Verfassung ausgestellt werden, die Beweiskraft nicht haben, welche die Gerichtsordnung den öffentlichen Auszügen aus Matriken zuerkennt. Darin läge wenigstens ein Wink für die Parteien, dass sie Sorge tragen, ihre eigenen und ihrer Familien Rechte gegen jeden Widerspruch sicher zu stellen. Er glaube, dass auf diese Art vielleicht von

¹² *Zu den Deutschkatholiken* HÄUSLER, Die deutschkatholische Bewegung, 596–615.

Seite der Justiz den anderen Richtungen, welche früher angedeutet wurden, ein sehr wesentlicher Dienst geleistet werden könnte. Es sei nicht opportun, in Bezug auf Glaubenssachen imperativ oder mit Repressivmaßregeln vorzugehen. Die Frage der Zivilstandsregister sei immerhin wichtig, gewiss aber, da sich ergebende Mängel auch zur Not doch supplieren lassen, sekundär gegenüber dem privatrechtlichen Standpunkt. Dieser sei wegen der Irreparabilität der Folgen der wichtigste, sei aber auch zugleich derjenige, von welchem aus der ganzen Angelegenheit am wirksamsten und ohne jede in Absicht auf die Glaubensübung gehässige Maßregel beizukommen ist. Auch er halte die Sache heute nicht für spruchreif und sei mit der beantragten kommissionellen Beratung einverstanden, nur müsse er von seinem Standpunkte wünschen, dass die Einleitung sofort getroffen werde, da die zu besorgenden Nachteile unberechenbar sind.

Der Landesverteidigungsminister bemerkt, er habe schon bei der kürzlich aus Anlass des Gottesdienstes in der Salvatorkapelle stattgefundenen Beratung im Ministerrate, in Folge welcher beschlossen wurde, sich in die religiöse Seite der Angelegenheit nicht einzulassen, woran er auch heute festhalten zu sollen glaubt, die [] sprechen, dass er [] ganzen Bewegung [] besorge, vielmehr der Überzeugung sei, sie werde wie seinerzeit jene der Deutschkatholiken im Sande zerrinnen. Er stimme darin mit dem Leiter des Kultusministeriums ganz überein. Speziell vom Standpunkte des Landesverteidigungsministeriums sei er dafür, dass sobald als möglich geeignete Verfügungen getroffen werden, damit die Evidenz nicht Schaden leide. Er trete daher dem Antrage auf baldigste Erwägung im Wege einer Spezialkommission bei.

Minister Ritter v. Grocholski gibt folgendes Votum ab: Die Sache sei bereits zweimal Gegenstand der Besprechung im Ministerrate gewesen, aber rein nur vom Standpunkte des Gottesdienstes und der Kultusrücksichten¹³. Diese Seite wurde heute gar nicht angeregt, es liege daher gar kein Grund vor, von dem früheren Beschluss abzugehen, wornach sich die Regierung passiv verhalten soll, nachdem sie keinen gesetzlichen Anhaltspunkt hat, die Altkatholiken als eine abgesonderte Religionsgemeinde anzusehen, dieselben vielmehr der Regierung gegenüber nur als Katholiken erscheinen. Heute komme die Frage auf ein ganz neues Gebiet. Es sei etwas ganz anderes, wenn jemand sich anmaßt, Zivilstandsakte von der größten Tragweite vorzunehmen, wozu er nicht berechtigt ist. Er könne dem Leiter des Ministeriums des Innern nur Dank wissen, dass er die Frage in Anregung gebracht. Dieselbe könne nicht verschoben werden, sie sei im hohen Grade dringend. Die Regierung werde durch die Akte, die Pater Anton vornimmt, gezwungen, unmittelbar einzuschreiten. Er müsse bitten, dass die Sache gleich in die Hand genommen und eine Verfügung getroffen werde. Auch er könnte sich nicht entschließen, sofort eine Ansicht []. Die Frage bedürfe [] Erwägung. Ihm scheine [], dass seitens des Pater Anton jedenfalls ein Betrug vorliegt, und dass gegen ihn strafrechtlich vorgegangen werden könnte.

Der Leiter des Kultusministeriums erwidert, die eben angedeutete Frage sei schon erwogen worden. Er sei nicht dieser Meinung. Auch sei Pater Anton eine so wenig würdige Persönlichkeit, dass man ihn nicht unnötig zu einem Märtyrer machen sollte.

Der Leiter des Justizministeriums ist der Ansicht, dass das strafgerichtliche Punktum sehr schwer zu finden wäre.

Der Vorsitzende des Ministerrates zweifelt auch, dass sich gegen Pater Anton das Strafgesetz anwenden lasse. Aber es werde gewiss irgendeine politische Verordnung bestehen, wornach derjenige, der sich anmaßt, öffentliche Bücher zu führen, einer Strafe unterliegt. Was

¹³ *Außer in MR. v. 14. 10. 1871/V war diese Angelegenheit in MR. v. 9. 10. 1871/VI behandelt worden.*

die Sache selbst anbelangt, so sei die Frage der Altkatholiken von der kirchlichen und staatlichen Seite in Betracht zu ziehen. In ersterer Beziehung dürfe eine Einmischung des Staates unter keinen Umständen Platz greifen, einmal, weil aus den gegenwärtigen Verfassungsgesetzen nicht leicht eine Berechtigung zu einer Ingerenz deduziert werden kann, andererseits, weil der Staat in Religionsstreitigkeiten verwickelt würde, was sorgfältig zu vermeiden ist. Die staatlichen Rücksichten, die dabei in Betracht kommen, seien teils öffentlicher, teils privatrechtlicher Natur. In beiden Richtungen erleiden die Interessen, welche durch die erwähnten Vorgänge berührt werden, die schwerste Schädigung. In diesen beiden Richtungen daher, nicht bloß wegen der unwiederbringlichen Schäden in privatrechtlicher Beziehung, sondern auch aus Rücksichten der Konskription und Evidenzhaltung []ung, welche gleich [] wesentlicher Wichtigkeit sind, müsse der Staat einschreiten, und zwar sehr bald. Er ersuche daher, dass zunächst die drei beteiligten Ministerien die Angelegenheit, welche von Seite des Unterrichtsministeriums in Fluss gebracht werden wird, in Angriff nehmen und die Konferenz so bald möglich in die Lage setzen, darüber auf Grund eines vom Leiter des Ministeriums des Innern zu erstattenden Vortrages schlüssig zu werden¹⁴.

IV. Der Leiter des Ministeriums des Innern beabsichtigt, die eingesendeten au. Adressen des Dalmatiner, Tiroler und Vorarlberger Landtages in gleicher Weise, wie es mit den früher eingelangten Adressen anderer Landtage geschah, mit dem au. Vortrage vorzulegen, Se. Majestät geruhe, dieselben zur Ah. Kenntnis zu nehmen¹⁵. Zugleich gedenkt er aber bezüglich aller dieser Adressen den au. Antrag zu stellen, dass die Ah. Kenntnisnahme bloß pro actis stattfinde, ohne dass davon den künftigen Landtagen oder den Landesausschüssen eine Intimation gemacht werde, da sonst in der Ah. Kenntnisnahme eine Art Billigung des Inhaltes gefunden werden könnte.

Die Konferenz erteilt ihre Zustimmung¹⁶.

V. Mit Ah. Entschließung vom 3. Dezember 1870 haben Se. Majestät dem Beschlusse des Tiroler Landtages wegen teilweiser Erhöhung der Hundesteuer in Brixen die Ah. Genehmigung nicht zu erteilen geruht, weil diese Abgabe in der genannten Gemeinde nicht zu Recht besteht¹⁷. In der diesjährigen Session wurde über Ansuchen der Gemeindevertretung [] die Einführung der Hundesteuer selbst neuerdings zum Gegenstande der Verhandlung gemacht und beschlossen, der Stadtgemeinde die Einhebung dieser Steuer, und zwar 2 fr. für jeden männlichen, 5 fr. für jeden weiblichen Hund vom 1. Jänner 1871 angefangen, zu bewilligen und die Ah. Genehmigung dieses Beschlusses einzuholen¹⁸. Der Leiter des Ministeriums des Innern nimmt Anstand, die Ah. Sanktion dieses Beschlusses zu empfehlen. Nachdem das Jahr 1871 bereits seinem Ende zueilt, würde der Besitz von Hunden für dieses Jahr nach-

¹⁴ *Mit Schreiben v. 16. 11. 1871 wies Wehli Weber an, über weitere Tätigkeiten Antons zu berichten und Vorschläge zur Haltung der Regierung zu unterbreiten*, NÖLA., Niederösterreichische Statthalterei, Präs., Fasz. 12, Zl. 5376/1871. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 2. 1. 1872/VII.

¹⁵ *Annahme durch den dalmatinischen Landtag*, PROT. LANDTAG DALMATIEN 14. 10. 1871 (17. Sitzung) 409; *Annahme durch den Tiroler Landtag*, PROT. LANDTAG TIROL 14. 10. 1871 (13. Sitzung) 312; *Annahme durch den Vorarlberger Landtag*, PROT. LANDTAG VORARLBERG 13. 10. 1871 (11. Sitzung) 146.

¹⁶ *Auf Vortrag Weblis v. 15. 11. 1871 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 19. 11. 1871 im Sinne des Ministerratsbeschlusses*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4017/1871.

¹⁷ *Auf Vortrag Taaffes v. 26. 11. 1870*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4656/1870.

¹⁸ *Annahme durch den Tiroler Landtag*, PROT. LANDTAG TIROL 30. 9. 1871 (6. Sitzung) 88.

hinein mit einer Steuer belegt, somit dem Landtagsbeschlusse eine rückwirkende Kraft beigelegt, welche einem solchen, die Stelle eines Landesgesetzes vertretenden Beschlusse der Natur der Sache nach nicht innewohnen kann.

Der Landesverteidigungsminister stimmt wegen der Schwierigkeit der praktischen Durchführung des Beschlusses der Ansicht des Freiherrn v. Wehli bei.

Minister Ritter v. Grocholski würde, wenn es die Gemeinde wünscht, in Anbetracht des regelmäßigen späten Zusammentretens der Landtage die Erwirkung der Ah. Sanktion befürworten.

Der Vorsitzende des Ministerrates konstatiert den Majoritätsbeschluss, wornach auf die Ablehnung der Ah. Sanktion einzuraten ist¹⁹.

VI. Der Kärntner Landtag hat in der letzten Session den Entwurf eines neuen Straßengesetzes angenommen²⁰. Bisher galt das Gesetz über Herstellung und Erhaltung der nicht ärarischen Straßen und Wege vom 25. Juli 1864²¹, dann die Gesetze vom 11. April 1866²² und 28. Dezember 1868²³ und 20. Oktober 1870²⁴ betreffend die Einreihung der verschiedenen Straßen unter die Landes- und Bezirksstraßen.

Der Leiter des Ministeriums des Innern setzt die Abänderungen, welche der neue Entwurf gegenüber den bestehenden Gesetzen anstrebt, wie auch die Gründe auseinander, aus welchen gegen die beabsichtigten Modifikationen ein Anstand nicht zu erheben wäre.

Die Konferenz ermächtigt den Leiter des Ministeriums des Innern, die Ah. Sanktion dieses Gesetzentwurfes au. zu beantragen²⁵.

VII. Die Konferenz erteilt dem Leiter des Ministeriums des Innern die Ermächtigung, den vom steiermärkischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend die Bildung einer Konkurrenz zur Übernahme und Beibehaltung der von St. Marein nach Montpreis bis zur Einmündung in die Drachenberger Bezirksstraße führenden Straße als Bezirksstraße 2. Klasse zur Ah. Sanktion au. zu empfehlen²⁶.

VIII. Der Vorarlberger Landtag hat einen Gesetzentwurf in Betreff der Herstellung und Erhaltung der Eisenbahnzufahrtsstraßen zu Beschlusse erhoben²⁷. Der Leiter des Ministeriums des Innern spricht sich für die Ablehnung der Ah. Sanktion aus, weil die Bestimmungen des Gesetzentwurfes die Eisenbahnunternehmungen in ungerechtfertigter Weise belasten würden und auch rücksichtlich der Kompetenz zur Entscheidung über die Konkurrenz und rücksichtlich der Rückwirkung auf bereits bestehende und im Bau begriffene Zufahrts-

¹⁹ *Auf Vortrag Wehli's v. 16. 11. 1871 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 19. 11. 1871 im Sinne des Ministerratsbeschlusses*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4032/1871.

²⁰ PROT. LANDTAG KÄRNTEN 1. 9. 1870 (9. Sitzung) 160.

²¹ LGBL. KÄRNTEN Nr. 15/1864.

²² LGBL. KÄRNTEN Nr. 17 und Nr. 18, beide ex 1866.

²³ LGBL. KÄRNTEN Nr. 2/1869.

²⁴ LGBL. KÄRNTEN Nr. 50/1870.

²⁵ *Auf Vortrag Wehli's v. 16. 11. 1871 sanktionierte der Kaiser mit Ah. E. v. 20. 11. 1871 den Gesetzentwurf*, HHS-TA., Kab. Kanzlei, KZ. 4022/1871; *publiziert als* LGBL. KÄRNTEN Nr. 50/1871.

²⁶ *Annahme durch den steiermärkischen Landtag*, PROT. LANDTAG STEIERMARK 5. 10. 1871 (10. Sitzung) 121. *Auf Vortrag Wehli's v. 15. 11. 1871 sanktionierte der Kaiser den Gesetzentwurf mit Ah. E. v. 19. 11. 1871; publiziert als* LGBL. STEIERMARK Nr. 39/1871.

²⁷ *Annahme des Gesetzentwurfes durch den Vorarlberger Landtag*, PROT. LANDTAG VORARLBERG 11. 10. 1871 (10. Sitzung) 111.

straßen nicht gerechtfertigt wären. Der Landtag hat beschlossen, dass die Eisenbahngesellschaften alle Zufahrtsstraßen mit unbedeutenden Ausnahmen herstellen sollen. [unternehmungen] ganz dem Ermessen der autonomen Gemeinde [gegeben. Zu solchen Bestimmungen wäre ein Reichsgesetz erforderlich. Der Landesverteidigungsminister stimmt bei.

Minister Ritter v. Grocholski ist derselben Ansicht, zumal er aus dem Gesetzentwurfe ersieht, dass der Rekurszug an den Landtag gehen soll, was nach der Landesordnung als unzulässig erklärt werden muss, da der Landtag keine Verwaltungsbehörde ist.

Der Antrag des Leiters des Ministeriums des Innern ist somit genehmigt²⁸.

IX. Der Leiter des Handelsministeriums beabsichtigt, da die mit der Kronprinz-Rudolfbahn gepflogenen Verhandlungen wegen Übernahme der Eisenbahnstrecke Villach – Tarvis ihrem Abschlusse zugeführt sind, die Erteilung der Konzession für diese Eisenbahn an die Kronprinz-Rudolfbahn au. zu beantragen²⁹.

Nachdem er den Gang und das Resultat der Verhandlungen wie auch den Inhalt der Konzessionsbedingungen ausführlich mitgeteilt, erhält er mit einhelligem Beschlusse die Ermächtigung der Konferenz zur Erstattung des bezüglichen au. Vortrages³⁰.

X. Der Leiter des Handelsministeriums bringt das Übereinkommen zur Kenntnis, welches rücksichtlich der Übernahme der Konzession für die Bielatalbahn seitens der Aussig–Teplitzer-Eisenbahngesellschaft zwischen den Konzessionären der Bielatalbahn (Liebig & Konsorten) und der Aussig–Teplitzer-Eisenbahngesellschaft zustande gekommen ist³¹. In Anbetracht der dem [verkehr durch dieses Übereinkommen gebotenen [], welche der Leiter des Handelsministeriums unter Darstellung der Details der Verhandlung und der schließlich vereinbarten Übernahmsbedingungen in eingehender Weise schildert, gedenkt derselbe Sr. Majestät die Ah. Genehmigung des Übereinkommens au. in Vorschlag zu bringen.

Die Konferenz erteilt einhellig ihre Zustimmung³².

XI. Der Leiter des Handelsministeriums referiert über den Stand der Lloydangelegenheit³³. Nach einem Berichte des Statthalters in Triest kursiert dort das Gerücht, dass Kapitalisten in Italien zu dem Zwecke sich zu vereinigen die Absicht haben, um die Lloydunternehmung käuflich an sich zu bringen. Der Plan soll darin bestehen, dass italienische Häuser

²⁸ *Auf Vortrag Weblis v. 15. 11. 1871 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 19. 11. 1871 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4016/1871.*

²⁹ *Auf Vortrag Schöffles v. 21. 4. 1871 war mit Ab. E. v. 24. 4. 1871 der von beiden Häusern des Reichsrates gebilligte Gesetzentwurf über den Bau der Eisenbahnstrecke Villach – Tarvis sanktioniert worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 1354/1871; publiziert als Gesetz v. 24. 4. 1871, RGBL. Nr. 35/1871.*

³⁰ *Auf Vortrag Wiedenfelds v. 15. 11. 1871 erteilte der Kaiser mit Ab. E. v. 25. 11. 1871 die genannte Konzession, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4085/1871; die Konzessionsurkunde publiziert als RGBL. Nr. 144/1871.*

³¹ *Auf Vortrag de Pretis v. 22. 6. 1870 war mit Ab. E. v. 25. 6. 1870 die Konzession zum Bau und Betrieb der hier genannten Bahnstrecke an Liebig & Konsorten erteilt worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 2466/1870; die Konzessionsurkunde v. 25. 6. 1870 publiziert als RGBL. Nr. 98/1870.*

³² *Auf Vortrag Wiedenfelds v. 15. 11. 1871 genehmigte der Kaiser mit Ab. E. v. 20. 11. 1871 die Übertragung der Konzession mit wenigen Änderungen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4035/1871; publiziert als Kundmachung des Handelsministeriums v. 21. 1. 1872, RGBL. Nr. 7/1872.*

³³ *Die Besorgung des Seepostdienstes durch die Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichischen Lloyd war durch das Gesetz v. 8. 7. 1865, RGBL. Nr. 51/1865, geregelt, siehe dazu ausführlich MR. v. 12. 11. 1864/I, ÖMR. V/8, Nr. 512. Der MR. v. 28. 2. 1871/I und der MR. I v. 3. 6. 1871/III, die die Verlängerung des Postvertrages mit dem Lloyd zum Thema hatten, sind nicht mehr vorhanden. Material zur geplanten Vertragsverlängerung in AVA., HM., allg. Zl. 8439, 11542 und 18330, alle ex 1871.*

mehr als die Hälfte der Aktien ankaufen und die Schulden an den Staat berichtigen, dass die italienische Regierung eine Subvention zusichere und der Lloyd von Österreich gänzlich losgelöst werde³⁴. Der Leiter des Handelsministeriums glaubt zwar, dass der Verbreitung dieses Gerüchtes der Zweck einer Pression seitens des Lloyd zu Grunde liegen dürfte, weil sonst die italienischen Journale wohl schon Notizen darüber gebracht hätten, nichtsdestoweniger halte er sich für verpflichtet, es dem Ministerrate zur Kenntnis zu bringen.

Wie bekannt, gehe der Lloydvertrag mit Schluss Dezember 1871 zu Ende und sei durch Verhandlungen der Ministerien beider Reichshälften und des Ministeriums des Äußern mit Vertretern des Lloyd der Entwurf eines neuen Postvertrags zustande gekommen³⁵. Der Vertragsentwurf wurde im Ministerrate akzeptiert. [] und ungarische []ng damals von der Ansicht aus, dass die Genehmigung des Vertrages und Einstellung der Subvention Sache der Delegationen sei und es erfolgte auch seitens des Ministerium des Äußern die Einbringung des Vertrages bei den Delegationen. Die österreichische Delegation war geneigt, darauf einzugehen, die ungarische Delegation aber lehnte ab. Bei der Schlussberatung trat die österreichische Delegation der Ansicht der ungarischen bei, und wurde der Beschluss gefasst, dass dieser Vertrag, da durch ihn beide Reichshälften auf eine Reihe von Jahren gebunden werden, den Legislativen beider Reichshälften zur Genehmigung vorzulegen ist³⁶. Nun handle es sich darum, diese Genehmigung zu erlangen. Es wurde ein Vertreter der diesseitigen Regierung nach Ungarn entsendet, und man einigte sich über den *modus procedendi*³⁷. Hiernach soll der Vertragsentwurf, in zwei Parien ausgefertigt, diese dem Minister des Äußern behufs Fertigung durch die Lloyd-Vertreter übergeben und sodann vom Minister des Äußern, nach eingeholter Ah. Ermächtigung, je eine Pare an die österreichische und ungarische Regierung mit dem Ersuchen geleitet werde, das Übereinkommen im Reichsrat beziehungsweise im ungarischen Reichstage einzubringen. Die ungarische Regierung sagte die schleunigste Einbringung zu und sprach die sichere Erwartung aus, dass noch vor Ende d. J. die Genehmigung des Reichstages erzielt werden wird³⁸. Auch hierseits erübrige nichts als die Einbringung im Reichsrate. Ob dieses im Dezember noch möglich sein wird, entziehe sich der Beurteilung des Referenten, jedenfalls aber werde seitens des Handelsministeriums Vorsorge getroffen werden, dass im Moment des Zusammentretens des Reichsrates die Vorlage mit der Bitte um dringliche Behandlung erfolgt.

Der Vorsitzende des Ministerrates [] die Konferenz neh[] Mitteilung zur Kenntnis, und er müsse nur ersuchen, den Gegenstand im Auge zu behalten, damit er sofort nach Zusammentritt des Reichsrates als eine der dringendsten Vorlagen in Behandlung genommen werde. Was das Gerücht über den Verkauf der Lloyd-Unternehmung betrifft, so habe dasselbe nach

³⁴ Die Seebehörde in Triest hatte mit Bericht v. 27. 10. 1871 dieses dem Statthalter zugetragene Gerücht dem Handelsministerium mitgeteilt, HHSTA., Admin. Reg., F 34, SR. Ktn. 37, fol. 1001–1005.

³⁵ Siehe dazu die Protokolle von 11 Verhandlungen zwischen 10. 5. und 15. 6. 1871, AVA., HM., allg. Zl. 11190/1871, anbei die Rohfassung des neuen Vertragsentwurfes.

³⁶ PROT. DELEGATION RR. 18. 7. 1871 (7. Sitzung) 209.

³⁷ Zur Entsendung des österreichischen Vertreters nach Buda (Ofen) Ende Oktober 1871, AVA., HM., allg. Zl. 22278/1871, zur hier genannten Einigung das Protokoll der Beratungen der Vertreter beider Handelsministerien v. 28. und 29. 10. 1871, HHSTA., Admin. Reg., F 34, SR. Ktn. 37, fol. 1123 f.

³⁸ Vgl. das Schreiben Szlávys an das österreichische Handelsministerium v. 4. 11. 1871, HHSTA., Admin. Reg., F 34, SR. Ktn. 37, fol. 1117/1871.

dem, was ihm diesfalls bekannt geworden, allerdings Konsistenz und sei nicht auf eine bloße Pression zurückzuführen. Die Sache sei gefährlich; umso dringender erscheine es, dass der Vertrag zustande komme.

Der Leiter des Handelsministeriums bemerkt, die Gefahr sei nicht so imminent, weil der Lloyd ein Aktienunternehmen ist, daher nach unseren Handelsgesetzen eine förmliche Liquidation stattfinden müsste, wozu ein ganzes Jahr erforderlich ist. Dessen ungeachtet sei die Angelegenheit sehr wichtig und dringend. Es würde vielleicht nicht zu helfen sein, wenn nicht bis 1. Jänner 1872 ein Provisorium mit dem Lloyd vereinbart wird, welches zu erzielen er wohl Aussicht hätte. Die Anwendung des § 14 des Staatsgrundgesetzes wäre in diesem Falle ausgeschlossen, da dem Staate eine dauernde Verpflichtung auferlegt wird³⁹.

XII. Der Leiter des Handelsministeriums eröffnet, dass im vorigen Jahre im Handelsministerium eine Zusammenstellung aller auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Verträge veranlasst und vor kurzem vollendet wurde. Die damit betrauten sehr tüchtigen Ministerialsekretäre Pollanetz⁴⁰ und Dr. Wittek⁴¹ erbaten sich, nachdem sie ihre Aufgabe mit Anwendung außerordentlicher Mühe und Sorgfalt erfüllt hatten, von dem Minister Dr. Schäffle die Ermächtigung, Sr. Majestät das Werk vorlegen zu dürfen⁴². [] erhielten vom [] präsidialiter die [] Ermächtigung, vom Oberstkämmereramte aber, an welches sie sich wegen Erwirkung einer Audienz wendeten, den Bescheid, dass die persönliche Übergabe prinzipiell nicht zulässig, das Oberstkämmereramte aber bereit sei, die Überreichung des Werkes bei Sr. Majestät selbst zu übernehmen. Das Oberstkämmereramte richtete nun eine Note an das Handelsministerium mit dem Ersuchen, sich, bevor die Überreichung erfolgt, über den Wert der Sammlung auszusprechen und, wenn das Handelsministerium glaubt, dass die Verfasser einer Ah. Anerkennung würdig seien, die Art und Weise der letzteren zu bezeichnen, damit das Oberstkämmereramte in die Lage komme, einen au. Antrag stellen zu können⁴³.

Der Leiter des Handelsministeriums teilt den Entwurf der beabsichtigten Antwort mit, worin das Werk als eine sehr tüchtige, viel Mühe, Sorgfalt und Zeit in Anspruch nehmende Arbeit, Ministerialrat Sekretär Pollanetz und Dr. Wittek als zu den besten Kräften des Ministeriums zählend bezeichnet werden und, was die ihnen zuzuwendende Ah. Anerkennung betrifft, die Verleihung von Ritterkreuzen des Franz-Josephs-Ordens in Antrag gebracht wird. Der Landesverteidigungsminister erklärt sich einverstanden.

Minister Ritter v. Grocholski hat in merito nichts dagegen, glaubt aber bezüglich der Form bemerken zu müssen, dass au. Anträge auf Verleihung von Orden nur von den verantwortlichen Ministerien und nicht von Hofämtern ausgehen sollen.

³⁹ *Mit Ah. E. v. 21. 11. 1871 auf seinen Vortrag v. 18. 1. 1871 wurde Andrassy ermächtigt, den mit dem österreichischen Lloyd ausgehandelten Vertrag im Wege der beiden Handelsministerien der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4047/1871. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 5. 12. 1871/III.

⁴⁰ *Zu Josef Pollanetz* ÖBL. 8: 182.

⁴¹ *Zu Heinrich Ritter v. Wittek* CZEIKE, Historisches Lexikon Wien 5: 667.

⁴² *Es handelte sich um die bis 1878 sukzessive ergänzte Sammlung der das oesterreichische Eisenbahnwesen betreffenden Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge und Constitutiv-Urkunden. Nachdem Pollanetz und Wittek mit Schreiben (Abschrift) v. 22. 10. 1871 von Schäffle die Erlaubnis zur Vorlage ihres Werkes beim Kaiser erhielten, wandten sich die Autoren mit Schreiben v. 30. 10. 1871 an Crenneville mit der entsprechenden Bitte, alles in HHSTA., OKäA., Ktn. 581, r 29, Zl. 971/1871.*

⁴³ *Schreiben (K.) Crenneilles an das Handelsministerium v. 31. 10. 1871*, HHSTA., OKäA., Ktn. 581, r 29, Zl. 971/1871.

Der Vorsitzende des Ministerrates ist gleichfalls der Ansicht, dass der au. Vortrag eigentlich vom Handelsminister zu erstatten wäre. [] sei Sache des Oberstkämmereramtes, der Auszeichnungsantrag aber ein Gegenstand für sich, der dem Handelsministerium zukomme. Bei Einholung der Vermittlung des Oberstkämmereramtes sei ein Irrtum unterlaufen, der nicht mehr gut gemacht werden kann. Das Werk, um welches es sich handelt, sei eine ämtliche Arbeit des Handelsministeriums, von diesem, und nicht von den beiden Beamten, wäre die Überreichung an Se. Majestät am Platze gewesen, womit der Antrag auf eine Ah. Anerkennung für die Verfasser hätte verbunden werden können. Da aber dieser Weg einmal eingeschlagen wurde und schwer zu redressieren ist, so glaube er, dass über den Formfehler hinauszugehen wäre.

Der vom Leiter des Handelsministeriums gestellte Antrag ist somit angenommen⁴⁴.

XIII. Dem Leiter des Unterrichtsministeriums liegt das Gesuch des Universitätsprofessors Wilhelm Scherer um Bestätigung im Lehramte nach zurückgelegtem Triennium vor⁴⁵. Obwohl au. Vorträge wegen Bestätigung von Professoren sonst im kurrenten Wege erstattet werden, hält sich der Leiter des Unterrichtsministeriums für verpflichtet, diesen Gegenstand in der Konferenz zur Sprache zu bringen, da sich der Ministerrat im vorigen Jahre aus Anlass eines Disziplinarfalles (Ausbringung eines unziemlichen Toastes in einem Kommers der Burschenschaft „Silesia“) mit Professor Scherer beschäftigte und letzterem in Folge Ministeratsbeschlusses vom 23. Mai 1870 protokollarisch eine Warnung erteilt wurde, dahingehend, dass, falls er sich in dieser Richtung nochmals etwas zu Schulden kommen lassen sollte, auf seine Bestätigung im Lehramte nicht angetragen werden wird⁴⁶. Angesichts dieser Warnung wurden aus Anlass des vor[]re Er[] das seitherige Verhalten Scherers einge[]. Die eingelangten Notizen ergeben, dass Professor Scherer seit jener Zeit ganz zurückgezogen lebt, an öffentlichen Versammlungen nicht teilnimmt, sich ganz der Wissenschaft widmet, auf welchem Gebiete er als einer der ersten Germanisten gilt und in neuester Zeit eine große Tätigkeit entwickelt. Sein Privatleben sei vollkommen unbescholten. Seitens des Professorenkollegiums wird vom Standpunkte der Lehrtätigkeit auf die Bestätigung Scherers das größte Gewicht gelegt.

Der Leiter des Unterrichtsministeriums stellt sich nun die Frage, ob für den Staat die nötige Garantie bezüglich des künftigen Verhaltens Scherers vorhanden ist. Er sei überzeugt, dass Scherer in dieser Beziehung nicht einer der Schlimmsten ist und dass sich derselbe nur in Folge seiner Jugend zu der begangenen Unbesonnenheit habe hinreißen lassen. Gründe zur Entsetzung, die nur in Folge entschiedener Unfähigkeit oder eines Disziplinerkenntnisses erfolgt, liegen nicht vor. Er gehöre zu den Zierden der Universität und in Betreff seines Verhaltens sei seit der Erhaltenen Warnung nichts Nachteiliges gegen ihn vorgekommen. Sollte ein Rückfall eintreten, so würde s noch immer Mittel geben, ihm beizukommen. Der Leiter des Unterrichtsministeriums ist daher geneigt, auf die Ah. Bestätigung anzutragen.

Der Landesverteidigungsminister bemerkt, dass er, wenn er zu jener Zeit Mitglied des Ministerrates gewesen wäre, er schon des Beispiels wegen auf die Entlassung Scherers angetragen haben würde. Nachdem ihm aber eine Art von Strafe in Form einer Warnung erteilt

⁴⁴ Mit Schreiben v. 15. 11. 1871 beantwortete Possinger in dem hier besprochenen Sinn die Anfrage Crenneilles, HHSTA., OKäA., Ktn. 581, r 29, Zl. 971/1871. Auf Vortrag Crenneilles v. 18. 11. 1871 erhielten Pollanetz und Wittek das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, HHSTA., OKäA., Ktn. 581, r 29, Zl. 1032/1871.

⁴⁵ Zu Wilhelm Scherer, ÖBL. 10: 88 ff.

⁴⁶ Das MRProt. v. 23. 5. 1870/XIV ist nicht mehr vorhanden.

worden ist, die Eventualität, vor welcher er gewarnt wurde, nicht eingetreten ist [] Sache [] erachtet werde. [] Umstände [], dass dem Professor Scherer die Approbation nicht vorenthalten werden kann.

Minister Ritter v. Grocholski findet es richtig, dass Scherer, wenn er die Richtung, in welcher er bei dem Kommers aufgetreten ist, seither verlassen hat, Anspruch auf die Bestätigung besitzt. Allein nach dem Wortlaute des Polizeiberichtes, des der Leiter des Unterrichtsministeriums vorgelesen, habe er nicht die volle Überzeugung, dass Scherer in der gedachten Richtung nicht weiter tätig war. Der Satz „in letzter Zeit und in einer andern als der eben angedeuteten Richtung hat sich eine politische Tätigkeit Scherers nicht bemerkbar gemacht“ schließe nicht aus, dass sich eben in der angedeuteten Richtung eine Tätigkeit Scherers bemerkbar gemacht haben kann. Er sei der Ansicht, dass die Polizeidirektion aufzufordern wäre, diesen Passus aufzuklären.

Der Leiter des Unterrichtsministeriums hat zwar diesfalls keinen Zweifel, zumal er auch persönlich Erkundigung und dadurch die Überzeugung eingeholt hat, dass seither gegen Scherer nicht das geringste Nachteilige vorgekommen ist. Die Stilisierung des erwähnten Satzes sei wohl nicht glücklich gewählt. Er ist aber bereit, die Sache noch im kürzesten Wege zu konstatieren, und erbitte sich die Ermächtigung, wenn in Folge dieser Konstatierung jeder Zweifel behoben sein wird, den au. Antrag auf die Bestätigung Scherers stellen zu können⁴⁷.

XIV. Der Vorsitzende des Ministerrates ersucht den Leiter des Unterrichtsministeriums, die Angelegenheit in Betreff der Dotation für die mährischen Volksschulen mit aller Beschleunigung zu behandeln [] vor den Ministerrat zu bringen, was vom Leiter des Unterrichtsministeriums zugesagt wird⁴⁸.

Wien, am 15. November 1871. Holzgethan.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. Dezember 1871. Franz Joseph.

Nr. 617 Ministerrat, Wien, 17. November 1871

RS. und bA.; P. Weber; VS. Holzgethan; BdE. und anw. (Holzgethan 17. 11.), Scholl 23. 11., Grocholski 25. 11., Wehli.

I. Auflösung des mährischen Landtags. II. Einschreiten des Bürgerausschusses in Hall in Absicht auf die Aufrechthaltung der Schulgesetze.

KZ. 3788 – MRZ. 124

Protokoll des zu Wien am 17. November 1871 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitz Sr. Exzellenz des Herrn Finanzministers Freiherrn v. Holzgethan als Vorsitzenden des Ministerrates.

I. Der Vorsitzende des Ministerrates bezeichnet als Gegenstand der heutigen Konferenz die Beschlussfassung über den gegenüber dem mährischen Landtage einzuhaltenden Vorgang und fordert den Leiter des Ministeriums des Innern auf, den in Betreff des gedachten Landtages bestehenden faktischen Sachverhalt darzulegen.

⁴⁷ *Auf Vortrag Stremayrs v. 29. 11. 1871 wurde Scherer als ordentlicher Professor für alte Sprachen und Literatur mit Ab. E. v. 8. 12. 1871 bestätigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4221/1871.*

⁴⁸ *Fortsetzung des MR. v. 8. 11. 1871/VII. Siehe weiters MR. v. 17. 11. 1871/I.*

Der Leiter des Ministeriums des Innern erklärt, dass bezüglich des mährischen Landtages, wenn dieser den Gegenstand seines Vortrags zu bilden hat, heute nur die Frage in Betracht kommen kann, ob derselbe in seiner dermaligen Zusammensetzung belassen oder aufgelöst werden soll. Bei Beantwortung dieser Frage könne er sich nur auf sein in früheren Sitzungen der hohen Konferenz ausgesprochenes Votum berufen, nämlich, dass nicht bloß der mährische, sondern alle andern in gleicher Lage befindlichen und in gleicher Tendenz gewählten Landtage aufzulösen wären¹. Der Aufforderung Sr. Exzellenz des Herrn Vorsitzenden gemäß wolle er sich aber heute bloß auf den mährischen Landtag beschränken.

Darauf, dass die Legalität des mährischen Landtages wegen bei den Wahlen vorgekommener Ungesetzlichkeiten angefochten wird, glaube er nicht eingehen [] stelle sich [] nur dahin, ob der [] des mährischen Landtages [] Rücksicht auf die von [] gefassten Beschlüsse []sig ist oder nicht. Dies sei in zweifacher Richtung zu erwägen. Die Beschlüsse des Landtages stellen sich teils als Beschlüsse politischer, teils als solche administrativer Natur heraus. In politischer Beziehung sind dieselben mit Ausnahme dessen, dass vom mährischen Landtag beschlossen wurde, die Wahlen für den Reichsrat vorzunehmen, identisch mit jenen des böhmischen Landtags. In der vom mährischen Landtage angenommenen au. Adresse wird jedoch eine verfassungsmäßige Verpflichtung zur Vornahme der Reichsratswahlen gleichfalls nicht anerkannt, sondern erklärt, dass die letzteren nur behufs der Manifestation, dass die Bevölkerung den Ausgleich anstrebe, vorgenommen werden. Durch einen weitem, die Wahl der Delegationen betreffenden Passus der Adresse wird der Ausgleich mit Ungarn in Frage gestellt. Diese zwei Punkte allein bezeichnen den politischen Charakter der Landtagsbeschlüsse².

Aber auch die Beschlüsse nicht politischer Natur geben Anlass, zur Auflösung des Landtages zu schreiten. Welche Haltung derselbe gegenüber den Schulgesetzen eingehalten hat, sei bekannt³. Das Ministerium des Innern habe darüber vom Statthalter Informationen eingeholt; sie stimmen damit überein, was der Leiter des Unterrichtsministeriums diesfalls der hohen Konferenz zur Kenntnis gebracht hat. Der Landtag hat der Bestimmung des Gesetzes vom 2. März 1870, wornach das Land bezüglich der Volksschulen gewisse subsidiarische Verpflichtungen zu übernehmen, nämlich die durch die Leistungen der Gemeinden und durch eine 8 % Umlage nicht gedeckten Bedürfnisse der Schulen zu bestreiten hat, nicht nur nicht [] gerade [] getan⁴. [] Motion des Landesschulrates, für das Jahr 1872 eine [] 90.000 fl. für Schulzwecke einzustellen, wurde, obwohl das Bedürfnis der Schulen und der vom Landesschulrate beehrte Betrag mehr als dreimal so hoch ist, von der Landtagskommission der Antrag beschlossen, für die Schule gar nichts zu bewilligen und auf diesem indirekten Wege die Wirksamkeit der Schulgesetze zu beseitigen. Man trug sich mit dem Gedanken, die Ungültigkeit der Schulgesetze formell auszusprechen; dazu kam es wohl nicht, man strich aber mit großer Majorität die Bedeckung, stellte dadurch die Wirksamkeit des Gesetzes in Frage und bereitete dem Lande die größten Verlegenheiten. Dieser Beschluss, der eine offene Aufleh-

¹ Siehe dazu MR. v. 6. 11. 1871/I.

² Zur Haltung des mährischen Landtages ZEITHAMMER, Zur Geschichte 2: 103 f.; die am 13. 10. 1871 vom mährischen Landtag angenommene Adresse publiziert u. a. in DAS VATERLAND v. 14. 10. 1871 (deutsch) und SRB, Politické dějiny, 354–357.

³ Siehe dazu MR. v. 8. 11. 1871/VII.

⁴ Gemeint ist das Gesetz v. 24. 1. 1870, LGBL. MÄHREN Nr. 17/1870.

nung gegen das von Sr. Majestät Ah. sanktionierte Schulgesetz bekundet, sei ein zweiter, aber gewiss ebenso wichtiger Grund wie der früher erwähnte politische, um die Regierung zu bestimmen, gegen den mährischen Landtag mit der Auflösung vorzugehen.

Der Vorsitzende des Ministerrates ist der Meinung, dass von der politischen Seite der Frage ganz abgesehen werden könnte; man käme da auf ein gefährliches Terrain. Die Legalität oder Illegalität des Landtages zu beurteilen, könne gar nicht Gegenstand eines Anwurfes sein, weil darüber kein Richter besteht. Weder das Votum eines anderen Landtages, noch jenes des Reichsrates sei diesfalls maßgebend. Letzterer könne über die Giltigkeit der Wahl der einzelnen Abgeordneten beschließen, über die Frage aber, ob der Landtag, der sie entsendet hat, legal oder illegal sei, steht ihm eine Entscheidung nicht zu. Auch die Regierung ist hiezu nicht berufen. Nur der Landtag []ge kompetent [] Gebiet dürfe man [] nicht begeben, dagegen [] auf Grund der positiven []chen die Frage zu [], ob dieser Landtag [] schaffen ist, dass mit ihm weiter regiert werden kann. Und dies sei in der Tat nicht der Fall.

Er fasst da namentlich die Schulangelegenheiten ins Auge. Für das Jahr 1871 war von der vorigen Landesvertretung ein Betrag eingesetzt; allein der aus dem jetzigen Landtag hervorgegangene Landesausschuss hat es unter mannigfaltigen Vorwänden dahin zu bringen gewusst, dass bis zur Stunde nichts ausbezahlt wurde und die Lehrer im ganzen Land der ihnen durch ein Ah. sanktioniertes Landesgesetz zugesprochenen Rechte nicht teilhaftig werden können. Was das Jahr 1872 anbelangt, so hat der Landtag eine Position von 90.000 fl. einfach gestrichen und auf solche Art ein chaotisches Gewirr für] dieses Jahr vorbereitet. Das Landesbudget pro 1872 mit Auslassung dieser Post könnte Sr. Majestät unmöglich mit dem Antrag auf Ah. Sanktionierung unterbreitet werden, denn dies würde indirekt eine Aufhebung des Schulgesetzes bedeuten; einen Teil des Budgets zu genehmigen und den anderen nicht, gehe nicht an, weil Gesetze überhaupt nur entweder in toto angenommen oder verworfen werden können. Somit gehe man in Mähren einem budgetlosen Zustand mit allen unabsehbaren Nachteilen, die sich daraus ergeben müssen, entgegen⁵. Der mährische Landtag habe sich ganz abgesehen von seiner politischen Haltung, durch sein sachliches Vorgehen ganz unmöglich gemacht und es der Regierung geradezu nahegelegt, die Auflösung vorzunehmen, weil eben ein Regieren mit ihm nicht möglich ist. Er sehe keinen anderen Ausweg als die Auflösung des [] Landtags. Da der [] sachlicher und kein [] ist, sei die Regierung vor dem Vorwurf der Inkompetenz bewahrt; der Vorgang des mährischen Landtages [] eben ein spezifischer, daher treffe die Maßregel, die gegen ihn angewendet wird, nicht auch andere Landtage, bei denen ähnliche Verhältnisse nicht vorliegen.

Der Landesverteidigungsminister stellt die Frage, ob schon etwas vorliegt, woraus der definitive Beschluss des Landtages, für Schulzwecke nicht zu zahlen, konstatiert werden kann.

Der Leiter des Ministeriums des Innern bejaht diese Frage und bringt den diesfälligen Bericht des Statthalters vom 16. November 1871 zur Verlesung⁶. Hieraus geht hervor, dass, nachdem der Landesschulrat 350.000 fl. in Anspruch genommen, der Landesausschuss 90.000 fl. präliminiert und die Finanzkommission des Landtages (mit der Motivierung, dass über Antrag eines Abgeordneten die Sistierung des Volksschulgesetzes in Verhandlung genommen worden ist) gar nichts einzustellen beantragt hatte, der Landtag, ungeachtet drin-

⁵ Fortsetzung des Gegenstandes über das mährische Landesbudget (vor allem die Bestreitung der Ortsschulausgaben) in MR. v. 7. 12. 1871/II.

⁶ Unter den Beständen des AVA., IM., Präs. konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden.

gendster Abmahnung seitens des Statthalters, ungeachtet hierauf der Landesausschuss den Antrag auf 90.000 fl. erneuerte und ungeachtet noch zwei Abgeordnete derselben Partei, welche die Majorität des Landtages bildet, in längerer Rede die Einstellung der Schuldotation befürworteten, mit großer Majorität die Streichung der ganzen Summe beschlossen hat⁷.

Minister Ritter v. Grocholski findet in der Streichung der Schuldotation keinen genügenden Grund für die Landtagsauflösung. Letztere müsste doch die Erzielung einer praktischen Wirkung zum Zwecke haben; es sei aber nicht mehr die nötige Zeit vorhanden, um den Landtag vor dem Zusammentreten des Reichsrates [] einzuberufen, [] Schuldotation neuerlich in Verhandlung nehme, und die gestrichene Summe wieder einstelle. Die Ansicht, dass das Landesbudget zur Ah. Sanktionierung nicht vorgelegt werden kann, teile er nicht. Wenn eine Vertretung eine Reihe von Ausgabsposten zu decken nach dem Gesetze verpflichtet ist, viele davon bewilligt, eine aber gegenwärtig noch nicht einstellt, so scheine ihm das keinen Grund abzugeben, die Ah. Sanktion für die bewilligten Posten zu verweigern. Die Sanktionierung des Budgets präjudiziere nicht der Sanktionierung eines spätern, die Schuldotation bewilligenden Beschlusses. Der Landtag habe ja nicht beschlossen, für alle Ewigkeit keine Schuldotation zu bewilligen, sondern nur für den Augenblick, weil über Antrag eines Abgeordneten die Abänderung der Schulgesetze in Verhandlung genommen werden soll. Wäre übrigens die Auflösung geboten, so hätte sie gleich nach dem Beschluss und nicht einige Wochen nach der Schließung des Landtags verfügt werden sollen. Man möge die Sache wie immer ansehen, zuletzt werde es sich doch nur um eine Landtagsauflösung aus politischen Gründen handeln, und auf diese könnte er nicht eingehen, weil politische Motive für das provisorische Ministerium, welches nur dahin zu trachten hat, dass der Reichsrat sicher zustande komme und die Steuern pro 1872 votiere, nicht maßgebend sind.

Der Leiter des Ministeriums des Innern bemerkt, dass es bei einem geschlossenen Landtag nicht notwendig ist, die Auflösung, wenn solche als geboten erscheint, augenblicklich zu veranlassen. Es sei dies nie geschehen und sei auch nicht leicht möglich, da doch die Vorlage der Landtagsprotokolle abgewartet und der [] werden muss. [] in Betreff der Verhältnisse in einer nächsten [] desselben Landtages [] in keinem Falle zu hoffen, denn aus der ganzen Verhandlung sei zu ersehen, dass man den Schulgesetzten Hindernisse in den Weg legen will. Die Bedürfnisse der Schule müssen aber gedeckt, die Lehrer müssen leben gemacht werden. Zudem handle es sich nicht bloß darum, diesen Verlegenheiten abzuhelfen, sondern auch darum, zu manifestieren, dass der Landtag gegen das Gesetz gehandelt hat und dass ein illegaler Vorgang nicht geduldet werden kann.

Der Vorsitzende des Ministerrates hat gleichfalls die Überzeugung, dass von dem dormaligen Landtag nicht zu erwarten ist, er werde zu einer besseren Einsicht kommen und sich dem Gesetze fügen. Die Spitze des Beschlusses sei auf die Beseitigung der Schulgesetze gerichtet. Die Sache liege nicht so, dass der Landtag noch in Überlegung ziehen will, ob er die Dotation bewilligen soll, sondern umgekehrt, der Landtag habe nichts bewilligt, weil nach seiner Ansicht die Schulgesetze beseitigt werden müssen. Dies könne man doch von keinem Landtage hinnehmen. Der Vorvotant habe auf die Aufgabe des provisorischen Ministeriums hingewiesen, den Reichsrat so gesichert als möglich zustande zu bringen. Die von dem gegenwärtigen mährischen Landtage, welcher mit dem böhmischen auf ganz gleichem Boden steht, gewählten Abgeordneten werden im Reichsrat zuverlässig nicht erscheinen. Bei der beträchtlichen Anzahl von Deputierten, welche der mährische Landtag zu stellen hat, wäre

⁷ PROT. LANDTAG MÄHREN 13. 10. 1871 (17. Sitzung) 528.

das Zustandekommen eines beschlussfähigen Reichsrates sehr in Frage gestellt, während die Auflösung den doppelten Vorteil gewährt, einerseits, dass die Mehrzahl der von dem neuen Landtage gewählten Abgeordneten in den Reichsrat eintreten [] kürzesten [] Position [] wieder eingestellt, welches sonst wegen der direkten und ostentativen Auflehnung gegen ein von Sr. Majestät sanktioniertes Gesetz niemals zur Ah. Genehmigung vorgelegt werden könnte. Der Antrag eines Abgeordneten auf Umarbeitung eines Gesetzes berechtige durchaus nicht, dem Gesetze entgegen zu handeln. Auf diese Art könnten durch einzelne hingeworfene Anträge alle möglichen Posten verschwinden gemacht und die Befolgung der Gesetze illudiert werden. Gesetze aber, ob sie gut oder schlecht sind, müssen beobachtet werden, solange sie in Kraft bestehen.

Der Leiter des Ministeriums des Innern fügt bei, dass, wenn die Einbringung eines Abänderungsantrages hinreichte, von der Durchführung eines bestehenden Gesetzes zu entbinden, durch den Antrag irgend eines Abgeordneten, dem beispielsweise das Vorspanns- oder Einquartierungsgesetz nicht zusagt, die Einstellung der gesetzlichen Schuldigkeit für Vorspann und Einquartierung verhindert, ja schließlich etwa der Reichsrat, wenn er daran geht, die Steuerreform in Verhandlung zu nehmen, erklären könnte, bis dahin keine Steuern bewilligen zu wollen. Der mährische Landtag habe übrigens die Frage der Schuldotation nicht, wie Se. Exzellenz Minister Ritter v. Grocholski zu meinen scheint, bloß vertagt, sondern die Post einfach abgestrichen, ohne dass der Gegenstand im Landtage wieder zur Sprache gekommen wäre.

Der Landesverteidigungsminister erklärt, dass er, nachdem die Auflehnung des mährischen Landtages gegen ein Ah. sanktioniertes Gesetz konstatiert ist, zu seinem Bedauern der Ansicht Sr. Exzellenz des Herrn Vorsitzenden, bei Sr. Majestät die Auflösung dieses Landtages in Antrag zu bringen, beipflichten müsse. Er tue dies [] nicht aus politischen Gründen, sondern ausschließlich in Anbetracht der [] gemachten administrativen Motive.

Minister Ritter v. Grocholski votiert gegen die Auflösung, weil dieselbe immer ein politischer Akt bleibt, zu welchen unter den heutigen Verhältnissen das provisorische Ministerium nicht schreiten sollte.

Der Vorsitzende des Ministerrates bittet zu berücksichtigen, dass auch das provisorische Ministerium Pflichten hat und verantwortlich ist. Würden wir mitten im Jahre stehen, so ließe sich mit einer Politik des Zauderns noch eine Zeit durchkommen, heute aber sei die Zeit so vorgeschritten, dass es sich bereits um Tage handelt. Wenn das Ministerium die Hände in den Schoß legt, so würde es seitens jeder nachfolgenden Regierung der Vorwurf treffen, dass es indirekt eine Position geschaffen habe, mit welcher keine Regierung irgendetwas anfangen kann. Das schleunigste Zustandekommen des Reichsrates sei unerlässlich und auch die nächstfolgende Regierung habe keine dringendere Aufgabe. Das Ministerium handle im Sinne einer jeden Regierung, die kommen kann.

Minister Ritter v. Grocholski bemerkt, es sei nicht so unzweifelhaft, dass die von dem dermaligen mährischen Landtage gewählten Abgeordneten in den Reichsrat nicht eintreten. Wenn sie nun doch die Absicht hätten, im Reichsrat zu erscheinen, und durch die Auflösung dann verhindert würden, wäre dies sehr zu beklagen.

Der Leiter des Ministeriums des Innern macht aufmerksam, dass die oppositionelle Partei in Mähren die letzten Jahre hindurch stets dasselbe getan hat, was die Partei in Böhmen zu tun fand. Sie blieb immer aus, solange die Böhmen ausblieben. Nun bestehe der ganze Landtag [] aus Partei[] Dr. Pražak, und [] gerade so vorgehen [] wie die aus den [] Wahlen

hervorgehenden Abgeordneten derselben Partei in Böhmen sei positiv anzunehmen. Sie werden sich wählen lassen und nicht kommen. Für die Ermutigung der Partei in dieser Richtung werde sehr tätig agitiert. Der auf den 21. d. M., wie ämtlich bekannt, nach Prag einberufene Deklarantentag sei ein Beleg dafür⁸.

Der Vorsitzende des Ministerrates fügt bei, das Eintreten der jetzt in Mähren Gewählten sei jedenfalls in hohem Grade zweifelhaft, ja nach seiner Überzeugung ihr Ausbleiben gewiss; den Eintritt wenigstens des größten Teiles der Neugewählten halte er aber für unzweifelhaft. Somit seien die größeren Chancen für die Beschickung des Reichsrates sicher auf Seite der Auflösung des mährischen Landtages. Wenn der Landtag in seiner dermaligen Zusammensetzung belassen wird, dann erscheinen die Abgeordneten der Verfassungspartei absolut nicht und der Reichsrat kommt nicht zustande. Die Zustandebringung des Reichsrates sei aber das Ziel, das angestrebt werden muss, und er strebe es nicht auf dem politischen Felde an, sondern es liegen sachliche Gründe vor, welche es unmöglich machen, mit dem gegenwärtigen mährischen Landtage zu regieren.

Der Leiter des Ministeriums des Innern hat berechnet, dass ohne Auflösung des mährischen Landtages höchsten 96 Abgeordnete im Reichsrat erscheinen werden. Kommen der mährische Landtag zur Auflösung und kein anderer, so werde sich so ziemlich ein Gleichgewicht zwischen der Verfassungs- und der Gegenpartei, für die erstere vielleicht eine kleine Majorität ergeben.

Der Landesverteidigungsminister bemerkt hinzu, es sei fraglich, ob es die Regierung als ein großes Glück erachten könne, wenn die Verfassungspartei die Majorität hat; der vorige Reichsrat, in welchem mehrere notwendige Gesetze nicht zustande gekommen, verstümmelt und verschleppt worden sind, habe ihn nicht davon überzeugt.

Der Vorsitzende des Ministerrates konstatiert schließlich, dass sich die Majorität der Konferenz für die Auflösung des mährischen Landtages ausgesprochen hat⁹.

II. Dem Vorsitzenden des Ministerrates liegt ein an das Gesamtministerium gerichtetes Einschreiten des Bürgermeisters von Hall in Tirol vor, worin in Ausführung eines einhelligen Bürgerausschussbeschlusses um die Aufrechthaltung der Schulgesetze gebeten wird¹⁰. Dasselbe wird, nachdem es der Konferenz zur Kenntnis gebracht wurde, den Akten beigelegt werden¹¹.

Wien, am 17. November 1871. Holzgethan.

⁸ Zum von den Altschechen nach Prag einberufenen Föderalistenkongreß am 21. und 22. 11. 1871 mit hochrangigen politischen Vertretern aus anderen Kronländern siehe POLITIK v. 21. 11. 1871 und BOHEMIA v. 22. und 23. 1. 1871.

⁹ Auf Grund dieses Ministerratsbeschlusses stellte Wehli mit Vortrag v. 19. 11. 1871 den Antrag, den mährischen Landtag aufzulösen, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4046/1871; der Vortrag erledigte sich durch die Ab. E. v. 25. 11. 1871 auf einen anderen Vortrag Wehlis v. 22. 11. 1871, mit dem die Landtage von Oberösterreich, Krain, der Bukowina, Vorarlberg und Mähren aufgelöst und sofortige Neuwahlen ausgeschrieben wurden, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4089/1871, publiziert als kaiserliches Patent v. 25. 11. 1871, RGBL. Nr. 136/1871.

¹⁰ Nach der grundsätzlichen Festlegung des Rechtes des Staates zur obersten Leitung und Aufsicht des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens, Staatsgrundgesetz v. 21. 12. 1867, RGBL. Nr. 142/1867 Art. 17, war dies in einer Reihe von Einzelgesetzen – hauptsächlich das Gesetz über das Verhältnis der Kirche zur Schule, RGBL. Nr. 48/1868, und das sogenannte Reichsvolksschulgesetz RGBL. Nr. 62/1869 – geregelt worden, siehe dazu ENGELBRECHT, Geschichte des österreichischen Bildungswesens 4: 111–119, mit weiteren Quellen- und Literaturhinweisen.

¹¹ Unter den Beständen des AVA., Ministerratspräsidium konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. Dezember 1871. Franz Joseph.

Nr. 618 Ministerrat, Wien, 21. November 1871

RS. und bA.; P. Weber; VS. Holzgethan; BdE. und anw. (Holzgethan 21. 11.), Scholl 25. 11., Grocholski 25. 11., Wehli (bei I-IV), Fidler (bei V-VIII).

I. Landesgesetz über die Aufnahme eines Darlehens seitens der Gemeinde Salzburg. II. Gesetzentwürfe des Salzburger Landtages, betreffend: a) die Fällung der Schuberkennnisse; b) die Bestreitung der Schubkosten. III. Landesgesetz wegen Zuerkennung des Gemeindevahlrechtes in Triest an die Kapitäne von Handelsschiffen weiter Fahrt. IV. Gesetzesentwurf des Vorarlberger Landtages wegen Abänderung der Landtagswahlordnung. V. Gesetzesentwurf des Salzburger Landtages betreffend die Abänderung des Landesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer. VI. Gesetzesentwurf des Oberösterreichischen Landtages betreffend die Abänderung des Gesetzes wegen Errichtung und Erhaltung dreiklassiger Bürgerschulen. VII. Aufhebung der Bezeichnung „extra statum“ bei Lehrerstellen der Mittelschulen. VIII. Gesetz über die Mandatsdauer der Landesschulratsmitglieder in der Bukowina.

KZ. 3789 – MRZ. 125

Protokoll des zu Wien am 21. November 1871 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitz Sr. Exzellenz des Herrn Finanzministers Freiherrn v. Holzgethan als Vorsitzenden des Ministerrates.

I. Der Salzburger Landtag hat einen Gesetzentwurf beschlossen, womit der Gemeinde Salzburg die Aufnahme eines in Annuitäten rückzahlbaren Anlehens durch Ausgabe von Partialobligationen bis zum Gesamtbetrage von 1,726.200 fr. bewilligt wird¹.

Der Leiter des Ministeriums des Innern bemerkt, dass über die Notwendigkeit der Aufnahme eines Darlehens für die aufstrebende Kommune Salzburg kein Zweifel obwaltet; fraglich könne nur sein, ob mit Rücksicht auf das Hofkammerdekret vom Jahre 1844 über die Ausgabe von Partialobligationen² zur Bewilligung dieser Darlehensaufnahme nicht die Mitwirkung der Reichsgesetzgebung erforderlich erscheine.

Nach dem erwähnten Hofkammerdekret dürfen Partialobligationen nur dann ausgegeben werden, wenn sie erstens zum wenigsten auf den Betrag von 100 fr. und zweitens auf bestimmte Namen lauten.

Die Frage, ob hiezu ein Reichsgesetz nötig ist, war bereits Gegenstand der Beratung im Ministerrate und wurde dahin entschieden, dass die Notwendigkeit eines Reichsgesetzes nur dann eintritt, wenn es sich um [] [Prä]mienanlehen []³. Die Partialobligationen auf geringere Beträge [] ausgestellt werden [].

Da nun beides hier nicht der Fall ist, so findet der Leiter des Ministeriums des Innern keinen Grund zur Beanständung und beantragt die Ah. Sanktionierung des oberwähnten Gesetzentwurfes.

Die Konferenz stimmt einhellig bei⁴.

¹ *Annahme durch den Salzburger Landtag, PROT. LANDTAG SALZBURG 2. 10. 1871 (6. Sitzung) 458.*

² *Tatsächlich handelt es sich um das Hofkammerpräsidialdekret v. 17. 12. 1847, PGV. Bd. 75, Nr. 112/1847.*

³ *Das Protokoll des entsprechenden MR. I. v. 20. 5. 1871/II ist nicht mehr erhalten.*

⁴ *Auf Vortrag Wehlis v. 21. 11. 1871 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 25. 1. 1871 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4083/1871; publiziert als LGBL. SALZBURG Nr. 37/1871.*

II. Der Salzburger Landtag hat zwei Gesetzentwürfe angenommen, von denen der eine die Fällung der Schuberkennnisse den Schubstationsgemeinden überträgt, der andere die Tragung der Verpflegs- und Schubkosten dem Lande überweist⁵.

Der Leiter des Ministeriums des Innern gedenkt, diese der Sache nach zweckmäßigen und dem bezüglichen Reichsgesetze vom 27. Juli 1871 (§§ 6, 14)⁶ nicht zuwiderlaufenden Bestimmungen Sr. apost. Majestät zur Ah. Sanktionierung zu empfehlen.

Die Konferenz erteilt einhellig ihre Zustimmung⁷.

III. Der Leiter des Ministeriums des Innern wird mit einhelligem Beschlusse der Konferenz ermächtigt, einen Gesetzentwurf des Triester Landtags, womit den Kapitänen von Handelsschiffen langer Fahrt das Gemeindewahlrecht in Triest ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung aus dem Titel der persönlichen Eigenschaft zuerkannt wird, Sr. apost. Majestät mit dem au. Antrage auf Erteilung der Ah. Sanktion vorzulegen⁸.

IV. Der Leiter des Ministeriums des Innern bringt einen vom Vorarlberger Landtag beschlossenen Gesetzentwurf wegen Abänderung der Landtagswahlordnung zum Vortrag⁹. Dem Vorarlberger Landtag ist wie allen anderen Landtagen eine auf die Abänderung der Landtagswahlordnung abzielende Regierungsvorlage gemacht worden¹⁰. Der genannte Landtag hat aber nicht die von der Regierung proponierten, sondern ganz andere Modifikationen der Landtagswahlordnung beschlossen und einen Gesetzentwurf zustande gebracht, der sich nach der übereinstimmenden Ansicht des Tiroler Statthalters und des Leiters des Ministeriums des Innern sowohl der Form als der Sache nach zur Erwirkung der Ah. Sanktion nicht eignet¹¹.

In formeller Beziehung müsse beanständet werden, dass der neue Gesetzentwurf mehrere Paragraphen der Wahlordnung vom Jahre 1861 ändert, von den seither wiederholt erflossenen, zum Teil dieselben Paragrafen modifizierenden Gesetzesnovellen aber gar keine Erwähnung macht, so dass es unklar bleibt, ob letztere gleichfalls abgeändert worden sind oder fortzubestehen haben¹². Eine weitere Unklarheit werde durch die Herausreißung einzelner Stellen und Alineas aus den abgeänderten Paragraphen ohne Anführung des an ihre Stelle tretenden neuen Wortlautes herbeigeführt, so dass in Betreff dessen, was noch zu gelten oder nicht mehr zu gelten hat, eine vollständige Verwirrung entsteht.

⁵ *Annahme durch den Salzburger Landtag (Schuberkennnis)* PROT. LANDTAG SALZBURG 2. 10. 1871 (6. Sitzung) 432 und *(Schubkosten)* PROT. LANDTAG SALZBURG 9. 10. 1871 (10. Sitzung) 596.

⁶ R.GBL. Nr. 88/1871.

⁷ *Auf Vortrag Weblis v. 21. 11. 1871 sanktionierte der Kaiser mit Ab. E. v. 27. 11. 1871 die beiden Gesetzentwürfe*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4107/1871; *publiziert als* LGBL. SALZBURG Nr. 35/1871 (*Übertragung der Schuberkennnisse*) und LGBL. SALZBURG Nr. 36/1871 (*Bestreitung der Schubkosten*).

⁸ *Annahme durch den istrianischen Landtag*, PROT. LANDTAG ISTRILIEN 23. 9. 1871 (3. Sitzung) 17 f. *Auf Vortrag Weblis v. 21. 11. 1871 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 25. 11. 1871 im Sinne des Ministerratsbeschlusses*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4088/1871; *publiziert als* LGBL. KÜSTENLAND Nr. 16/1871.

⁹ *Annahme durch den Vorarlberger Landtag*, PROT. LANDTAG VORARLBERG 10. 10. 1871 (9. Sitzung) 100.

¹⁰ *Einbringung der Regierungsvorlage im Vorarlberger Landtag*, PROT. LANDTAG VORARLBERG 18. 9. 1871 (4. Sitzung) 21.

¹¹ *Text des vom zuständigen Landtagskomitee erarbeiteten Gesetzentwurfes*, PROT. LANDTAG VORARLBERG 18. 9. 1871 (4. Sitzung) Beilagen 53–56.

¹² *Die Vorarlberger Landtagswahlordnung v. 28. 2. 1861*, R.GBL. Nr. 20/1861, Beilage II e, *zu deren Änderungen* LGBL. TIROL UND VORARLBERG Nr. 12/1867, Nr. 14/1867 und Nr. 8/1869.

In meritorischer Beziehung ergeben sich folgende Bedenken: Die Zulassung von Wahlbevollmächtigten für nicht eigenberechtigte Personen, die Vertretung von in ehelicher Gemeinschaft lebenden Frauen durch die Gatten und von nicht in ehelicher Gemeinschaft lebenden Frauen durch Bevollmächtigte bei den Wahlen, Zulassung von Bevollmächtigten für Ärzte und Seelsorger], die durch ihren Beruf verhindert sind, bei der Wahl zu erscheinen. Abgesehen davon, dass die Bestellung von Bevollmächtigten bisher im Allgemeinen nicht zugelassen wurde, gebe die betreffende Bestimmung über die Vertretung von Ärzten und Seelsorgern zu verschiedenen Auslegungen und zu Zweifeln Anlass, wie denn der Nachweis über die wirklich eingetretene Verhinderung durch Berufsgeschäfte hergestellt werden soll. Weiter wurde als Bevollmächtigter jeder eigenberechtigte Staatsbürger zugelassen, gegen welchen kein Ausschließungsgrund vorliegt, ohne dass verlangt würde, dass der Bevollmächtigte selbst landtagswahlberechtigt sein muss.

Die in dem Gesetzentwurfe aufgenommenen Bestimmungen über die Bestellung von Kommissionen zur Prüfung der Wahlakte und über die Fristen sind geeignet, das Wahlgeschäft zu verschleppen und übermäßig in die Länge zu ziehen. Der Wirkungskreis der Bezirkshauptmannschaften in Bezug auf die Verifizierung der Wahllisten ist ganz übergangen. Das Wahlrecht wird in einer Weise erweitert, die der Einführung des suffrage universel gleichkommt, indem jeder, der nach der Vorarlberger Gemeindeordnung in der Gemeinde wahlberechtigt ist, somit jeder, der irgendeine noch so geringe Steuer entrichtet, auch für den Landtag das Wahlrecht auszuüben berechtigt sein soll. Aus allen diesen Gründen erachtet der Leiter des Ministeriums des Innern die Ablehnung des Gesetzentwurfes bei Sr. Majestät au. beantragen zu sollen.

Minister Ritter v. Grocholski spricht sich zwar gleichfalls gegen die Ah. Sanktionierung aus, aber nicht aus []ben ange[]. Insbesondere []llen Anstände scheinen ihm nicht hinreichend für die Ablehnung des Gesetzentwurfes. Auch würde er den Grundsatz, dass man wahlberechtigt sein muss, um als Bevollmächtigter eines anderen wählen zu können, nicht generell annehmen. Er findet vielmehr bloß den zuletzt angeführten Umstand, nämlich die Einführung des suffrage universel entscheidend; gegen dieses habe er prinzipielle Bedenken, die ihn bestimmen, sich entschieden gegen die Vorlage zu erklären.

Der Landesverteidigungsminister bemerkt, die Anbahnung des allgemeinen Stimmrechts in Vorarlberg habe ihre besondere Bedeutung. Dort sei der Kampf zwischen der ultramontanen und liberalen Partei weit größer als in Tirol. Die ultramontane Partei beabsichtige, um sich den Sieg zu sichern, die untern Schichten in größerem Umfang zur Wahl heranzuziehen. Indessen, wenn in andern Ländern ein ansehnlicherer Wahlzensus als Grundsatz festgehalten wurde, so sei er der Ansicht, dass gleichmäßig vorzugehen wäre, und spreche sich daher ebenfalls für die Nichtsanktionierung des Gesetzentwurfes aus.

Die Konferenz beschließt somit nach dem vom Leiter des Ministeriums des Innern gestellten Antrage^{a,13}.

^a *Randvermerk des Protokollführers* Der Leiter des Ministeriums des Innern verlässt den Konferenzsaal.

¹³ *Auf Vortrag Weblis v. 21. 11. 1871 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 26. 11. 1871 im Sinne des Ministerratsbeschlusses*, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4094/1871. *Eine Änderung der Vorarlberger Landtagswahlordnung kam erstmals wieder im Jahre 1882 zu Stande*, siehe MAYERHOFER – PACE, Handbuch 2: 251.

V. Der Leiter des Unterrichtsministeriums wird ermächtigt, einen vom Salzburger Landtag beschlossenen Gesetzentwurf, welcher mit Abänderung einiger Paragrafen des Landesgesetzes über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Lehrer¹⁴ bezüglich der Stadt Salzburg eine Erhöhung der Lehrergehalte und die Regelung der Quartieräquivalente bezweckt, nach Antrag des

□ zur Ah. Sanktionierung au. vorzulegen¹⁵.

VI. Der oberösterreichische Landtag hat eine Abänderung zweier Paragrafen des Gesetzes vom 23. Jänner 1870 betreffend die Errichtung und Erhaltung der dreiklassigen Bürgerschulen beschlossen¹⁶.

Die Amendierung des § 15 bezweckt eine Herabminderung der Lehrergehalte und eine Modifikation der Bestimmung, wornach leitende Oberlehrer an Schulen, an denen sich mehr als zwei Lehrer befinden, eine Zulage von 100 fr. erhalten sollen, dahin, dass der Anspruch auf eine Zulage den leitenden Oberlehrern nur solcher Schulen zuerkannt wird, an denen mehr als drei Lehrer beschäftigt sind und dass der Betrag dieser Zulage statt 100 nur 50 fl. zu betragen hat. Der § 54, welcher die Zulagen als einen bei Berechnung der Pension anrechenbaren Teil des Gehaltes erklärt, wird in der Weise abgeändert, dass die erwähnten Zulagen bei Bemessung der Pensionen nicht eingerechnet werden sollen.

Der Leiter des Unterrichtsministeriums bemerkt, dass, wenn man schon die Herabdrückung der Lehrergehalte an sich im Interesse des Fortschrittes im Schulwesen für bedenklich hält, weil auf diese Art der durch das Gesetz vom Jänner 1870 bewirkte erfreuliche Zudrang zu den Lehrerstellen in Oberösterreich voraussichtlich wieder schwinden wird, man die Bestimmung, wornach die bisher als anrechenbar erklärten Zulagen bei der Pensionsbemessung nicht mehr eingerechnet werden sollen, geradezu als eine Verfügung, zu welcher der Landtag gar nicht berechtigt ist, als eine direkte Verletzung bereits erworbener Rechtsansprüche bezeichnet, so dass nicht nur □ im Lande □ Nichtbestätigung des Gesetzentwurfes petitionieren, sondern auch der Statthalter ganz entschieden auf die Verweigerung der Ah. Sanktion anträgt, zumal nach dem Berichte des Statthalters bei der dritten Lesung die Majorität eine zweifelhafte war¹⁷. Der Leiter des Unterrichtsministeriums ist der Ansicht, dass, wenn auch die nach mündlicher Mitteilung des Statthalters stattgefundenen Übereinkünfte des Landtages in den stenografischen Protokollen ihre Bestätigung findet, der Beschluss in dieser Richtung dennoch nicht angefochten werden kann, da die geschäftsordnungsmäßigen Formen eingehalten worden sind. Er glaubt aber, auf die Ah. Sanktionierung des Gesetzentwurfes teils aus Opportunitätsgründen, teils wegen Rechtsbedenken nicht einraten zu können. Sowohl die Verminderung der Gehalte und Zulagen als die Ausschließung der letzteren von der Anrechenbarkeit bei der Pensionsbemessung seien von nachteiligen Folgen für die Schule, da sie die Konkurrenz für Lehrstellen beeinträchtigen, und er glaube auch nicht, dass diese Be-

¹⁴ Gemeint ist das Gesetz v. 17. I. 1870, LGBL. SALZBURG Nr. 12/1870.

¹⁵ Annahme durch den Salzburger Landtag PROT. LANDTAG SALZBURG. 12. 10. 1871 (12. Sitzung) 636. Auf Vortrag Fidlers v. 22. 11. 1871 sanktionierte der Kaiser den Gesetzentwurf mit Ah. E. v. 27. 11. 1871, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4111/1871; publiziert als LGBL. SALZBURG Nr. 41/1871.

¹⁶ Das Gesetz v. 23. I. 1870 publiziert als LGBL. OBERÖSTERREICH Nr. 11/1870. Annahme der Gesetzesänderung durch den oberösterreichischen Landtag, PROT. LANDTAG OBERÖSTERREICH 11. 10. 1871 (17. Sitzung) 332 f.

¹⁷ Bei der Abstimmung über die Gesetzesvorlage vermerkt das Verhandlungsprotokoll Abstimmung zweifelhaft; erst durch die Gegenprobe, d. h. die fehlende Unterstützung der Nichtannahme, schloss der Landeshauptmann auf die Annahme des Gesetzentwurfes, PROT. LANDTAG OBERÖSTERREICH 11. 10. 1871 (17. Sitzung) 332 f.

schlüsse der Ausdruck der Wünsche des Landes sind. Die Abänderung des § 54 aber in Betreff der Nichtanrechnung jener Zulagen, welche auf dem Gesetze vom Jänner 1870 beruhen und nach diesem anrechenbar sind, stelle sich als ein Verstoß gegen einen Rechtsgrundsatz aus, der in der ganzen Gesetzgebung gilt, nämlich gegen den Grundsatz, dass Gesetze nicht rückwirken und dass gesetzlich erworbene Rechte durch spätere Gesetze nicht verkümmert werden dürfen. Die Herabminderung der Bezüge könne allerdings nicht vom Standpunkt der Legalität, sondern nur von jenem der Zweckmäßigkeit angefochten werden, der Beschluss über die Nichtanrechnung [] sei vom rechtlichen Gesichtspunkte unzulässig.

Minister Ritter v. Grocholski möchte sich dem Antrage auf Nichtsanktionierung des Gesetzentwurfes nur aus dem hervorgehobenen Opportunitätsgrunde anschließen, das geltend gemachte rechtliche Bedenken dagegen nicht anerkennen. Er vermeint vielmehr sowohl dem Landtage als dem Reichsrate das Recht wahren zu sollen, Gehalts- und Pensionsbemessungen nach Ermessen herabzusetzen. Dazu komme überdies in Betracht, dass das gegenwärtig geltende Gesetz einen noch sehr kurzen Bestand hat; bei längerem Bestande könnte er eher Bedenken haben.

Der Leiter des Unterrichtsministeriums bemerkt, dass die Zeit, seit welcher ein Gesetz in Rechtskraft steht, keinen Unterschied begründen kann. Bei Erlassung abändernder Gesetze in ähnlichen Angelegenheiten werde stets der Grundsatz ausgesprochen, dass auf jene, die nach dem früheren Gesetze einen Anspruch auf eine günstigere Behandlung erworben haben, das frühere Gesetz Anwendung findet. Es sei ein gegenseitiges Verhältnis entstanden; die in den oberösterreichischen Lehrdienst auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1870 zahlreich eingetretenen Lehrer haben ihren Dienst im Vertrauen darauf übernommen, dass sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes werden behandelt werden.

Minister Ritter v. Grocholski ist mit der Ablehnung des Gesetzentwurfes aus Opportunitätsgründen einverstanden, verwarft sich aber entschieden gegen die behauptete Rechtsverletzung; niemand könne gegen das Reich oder ein Land ein Recht erwerben außer im Wege eines abgeschlossenen Vertrages. Gesetze aber können von der gesetzgebenden Gewalt nach Ermessen gegeben und geändert werden.

Der Landesverteidigungsminister stimmt gleichfalls aus Opportunitätsgründen für die Verweigerung der Ah. Sanktion.

Der Präsident des Ministerrates ist auch der Ansicht, dass ein rechtliches Bedenken nicht vorliegt, der Gesetzentwurf aber aus Opportunitätsrücksichten zur Ah. Sanktion nicht zu empfehlen wäre. Er konstatiert, dass die Majorität sich gegen das Vorhandensein von Rechtsbedenken ausgesprochen hat, die Ablehnung der Ah. Sanktion aus Opportunitätsgründen aber einhellig beschlossen worden ist¹⁸.

VII. Der Leiter des Unterrichtsministeriums teilt den Entwurf eines au. Vortrages mit, in welchem die Bitte gestellt wird, Se. Majestät geruhe Ag. zu gestatten, dass die Bezeichnung „extra statum“ bei Lehrerstellen an den Mittelschulen in Hinkunft entfalle, wobei es sich von selbst verstehe, dass auch künftighin für jede Überschreitung der gegenwärtig bestehenden Lehrerschaft die Ah. Bewilligung zu erbitten und vorkommenden Falles die eventuelle Verminderung der Lehrerschaft im Auge zu behalten sein wird.

¹⁸ *Auf Vortrag Fidders v. 22. 11. 1871 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 28. 11. 1871 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 4133/1871.*

Nachdem der Leiter des Unterrichtsministeriums die Entstehung der Lehrerstellen extra statum und die durch das Gesetz über die Regelung der Lehrergehalte an Mittelschulen vom 1. Mai 1870¹⁹ eingetretene Gegenstandslosigkeit dieser Einrichtung auseinandergesetzt und weiter die Nachweisung geliefert, dass durch die beabsichtigte Aufhebung der gedachten Einrichtung finanzielle Rücksichten nicht berührt werden, erteilt die Konferenz einhellig ihre Zustimmung zur Erstattung des au. Vortrages²⁰.

VIII. Der Leiter des Unterrichtsministeriums teilt mit, dass das im Bukowinaer Landtag beschlossene Gesetz betreffend die Mandatsdauer der aus dem Landesausschusse und der Kommune [Czern]owitz entsendeten Mitglieder des Landesschulrates die Ah. Sanktion erhalten hat²¹.

Wien, am 21. November 1871. Holzgethan.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Wien, 15. Dezember 1871. Franz Joseph.

¹⁹ § 15 des Gesetzes v. 9. 4. 1870, RGBL. Nr. 46/1870.

²⁰ Auf Vortrag Fidlers v. 22. 11. 1871 entschied der Kaiser im Sinne des Ministerratsbeschlusses, AVA., CUM., Unterricht, allg. 14123/1871, hier ausführliche Darstellung der Rechtsverhältnisse (mit Angabe entsprechender Verordnungen und Dekrete) der Lehrer extra statum seit Anfang des 19. Jahrhunderts.

²¹ Fortsetzung des MR. v. 8. 11. 1871/IX. Auf Vortrag Fidlers v. 8. 11. 1871 war das Gesetz mit Ah. E. v. 16. 11. 1871 sanktioniert worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3991/1871; publiziert als LGBL. BUKOWINA Nr. 21/1871.

ERGÄNZENDE PROTOKOLLE ANDERER PROVENIENZ

Nr. I Ministerrat, Wien, 8. November 1868

RS. fehlt. Typoskriptdurchschlag in HHSTA., Familienarchiv Taaffe, Fasz. 18–29, Druck: SKEDL, Der politische Nachlaß des Grafen Eduard Taaffe 49–63. Index und Protokollbuch der Kabinettskanzlei enthalten keinen Hinweis auf diese Sitzung.

P. Weber; VS. Taaffe; BdE. und anw. (Taaffe), Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

Protokoll^a des zu Wien am 8. November 1868 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Seiner Exzellenz des Herrn k. k. Ministerpräsidentenstellvertreters Grafen Taaffe.

Über die Einladung des Ministerpräsidentenstellvertreters lenkt der Minister des Innern die Aufmerksamkeit des Ministerrates auf die Situation, welche sich für das Ministerium infolge der Abstimmung im Abgeordnetenhaus über den § 11 des Gesetzes über die Ermächtigung des Ministeriums zur zeitweiligen Außerkraftsetzung gewisser grundgesetzlicher Bestimmungen insoferne ergeben hat, als die Regierung nur eine Majorität von zwei Stimmen (76 gegen 74) für sich hatte^b. Wenn von dieser Majorität die Stimmen der Minorität und die Stimmen der infolge ihrer persönlichen Stellung Gouvernentalen (der Statthalter usw.) abgeschlagen würden, so stelle sich heraus, dass das Ministerium eigentlich in der Minorität geblieben sei.

Nach streng konstitutionellen Grundsätzen würde in dieser Tatsache für das Ministerium die Veranlassung gelegen sein, zu erwägen, ob das Ministerium fernerhin im Amte bleiben könne oder ob es Sr. k. u. k. apostolischen Majestät die Bitte unterbreiten solle, die Regierung aus jenen Gruppen zu bilden, welche die Elemente zu der Majorität in dem damaligen Beschluss gebildet haben. Es würde zu einer solchen Erwägung eine umso größere Aufforderung vorliegen, als das Stimmenverhältnis, wie es sich bei diesem Beschlusse herausstellte, insoferne in erhöhtem Maße auffallen muss, als der Standpunkt, welchen die Regierung in dieser Frage eingenommen hatte, in Rücksicht auf die Verfassung ein vollkommen korrekter war und als es das Ministerium in der bündigsten und überzeugendsten Klarstellung dieses Standpunktes durch das Organ des Justizministers nicht fehlen ließ. An Bedeutung gewinne die Abstimmung noch dadurch, dass es sich bei der Frage, in welcher das Ministerium in der Minorität blieb, um die Verteidigung der Rechte der Ah. Krone dem Anspruche gegenüber handelte, unbestreitbare Befugnisse der Exekutive in den Bereich der Gesetzgebung zu ziehen. Die sich aus dieser Tatsache ergebende Schwierigkeit liege darin, dass sich ein solcher Grad von Unverlässlichkeit der Elemente des Abgeordnetenhauses manifestiert habe, auf deren Unterstützung naturgemäß das Ministerium zu zählen angewiesen sei, welche Unverlässlichkeit umso schärfer hervortrete, als wenige Tage zuvor eine Einigung verschiedener Parteigruppen mit dem ausgesprochenen Ziele, das Ministerium zu stützen, zustande gekommen sei. Wäre die Sachlage im Allgemeinen eine einfache und würde es sich eben nur darum

^a *Anmerkung Skedls* Protokoll der Ministerratssitzung, in welcher die durch die am 4. November 1868 erfolgte Abstimmung über das Ermächtigungsgesetz, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung von grundsätzlichen Bestimmungen, entstandene parlamentarische Lage erörtert und der geäußerten Demissionsabsicht des Ministers Herbst entgegengetreten wurde. Die unmittelbare Veranlassung für die Vorlage des Ermächtigungsgesetzes war der über Prag und dessen Vororte am 10. Oktober verhängte Ausnahmezustand; gleichzeitig mit der Annahme dieses Gesetzes wurde der Notverordnung für Böhmen, betreffend die Verhängung des Ausnahmezustandes die Genehmigung erteilt.

^b *Anmerkung Skedls* Siehe ROGGE, Österreich 2: 186 ff.; KOLMER, Parlament und Verfassung 1: 367 f.

handeln, aus dieser Tatsache die Konsequenzen zu ziehen, würde der Minister des Innern kein Bedenken tragen, dass Se. Majestät sofort au. gebeten werde, in Erwägung ziehen zu wollen, ob nicht andere Persönlichkeiten in den Rat Krone zu berufen wären.

Die Dinge liegen aber keineswegs so einfach. Gerade in diesem Augenblicke stehen die Verhandlungen über das Wehrgesetz unmittelbar bevor^c, dessen Durchbringung mit Rücksicht auf seine tiefeingreifende Bedeutung für beide Reichshälften wie für die Machtstellung der Gesamtmonarchie von der hervorragendsten Wichtigkeit sei und dessen Nichtannahme zu den bedenklichsten Komplikationen, ja in letzter Auflösung dazu führen müsste, dass die ganze dermalige staatsrechtliche Stellung des Reiches in Frage gestellt würde. Diese so wichtige Frage des Wehrgesetzes vor ihrer befriedigenden Lösung in diesem Augenblick im Stiche zu lassen, schiene nun dem Minister des Innern durchaus unangemessen, in erster Linie Sr. Majestät gegenüber, da die Rolle, welche das Ministerium in diesem Falle spielen würde, insofern keine ehrenvolle wäre, als es den Anschein gewinnen könnte, dass die Minister vor den Fährlichkeiten der Vertretung des Wehrgesetzes zurückscheuen, für dessen Durchbringung sie mit dem ganzen Aufgebote ihrer Kraft einzustehen erklärt haben. Nach seiner Überzeugung könne daher die Frage, welche Konsequenzen sich aus dem jüngst an den Tag getretenen Stimmenverhältnisse im Abgeordnetenhaus in Absicht auf die Stellung der Minister ergeben würden, erst nach Beendigung der Plenarverhandlungen über das Wehrgesetz in entscheidende Erörterung kommen.

Wenn der Minister des Innern ungeachtet heute schon diese Frage in Anregung zu bringen erachtete, so war der Ausgangspunkt hiezu für ihn der, dass es notwendig erscheine, sich der erhöhten Schwierigkeiten bewusst zu werden, welche hiedurch dem Ministerium im Allgemeinen, insbesondere aber in Aussicht auf die Durchbringung des Wehrgesetzes entstanden sind. Denn er könne sich nicht verhehlen, dass diese Frage heute keineswegs so sicher und glatt liege, wie vor acht Tagen. Bewährte treue Freunde des Ministeriums seien in Bezug auf das Wehrgesetz bedenklich und zweifelhaft geworden, wie er aus mehrfachen Besprechungen zu entnehmen persönlich Gelegenheit gehabt habe. Und es scheine ihm fraglich, ob bei der Finalbeschlussfassung die erforderliche Zweidrittelmajorität zu erzielen sein werde, da manche wegen der 800.000 Mann, manche wegen des Prinzipes der strikten Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht, manche wegen der Verzichtleistung auf die jährliche ziffermäßige Rekrutenbewilligung, manche auch wegen spezieller Bedenken von minderm Belange zuzustimmen Abstand nehmen dürften. Das Koerzitiv, auf dessen Wirksamkeit früher gerechnet werden konnte, nämlich die Hinweisung darauf, dass nur durch ein festes Zusammengehen mit der Regierung zunächst in dieser Frage der Fortbestand derselben gesichert werden könne, habe unter den dermaligen geänderten Verhältnissen an Kraft wesentlich verloren. Der Minister des Innern wolle daher nicht unterlassen, hier diese Sachlage zu besprechen, damit dieselbe im Wege des Ministerratsprotokolls zur Ah. Kenntnis Sr. Majestät gelange.

Das Ministerium denke nicht daran, der in Bezug auf das Wehrgesetz übernommenen Verbindlichkeit nicht in vollem Umfange und mit der größten Entschiedenheit nachzukommen, aber seine frühere Zuversicht in den endlichen Erfolg sei durch die eingetretenen Verhältnisse erschüttert worden und das müsste konstatiert werden. Dass die eventuelle Nicht-

^c *Anmerkung Skedls*: Das Wehrgesetz wurde am 13. November 1868 angenommen und erhielt am 5. Dezember 1868 die ah. Sanktion. Vgl. über die Wehrgesetzvorlage und deren Beratung ROGGE, Österreich 3: 188 ff.; KOLMER, Parlament und Verfassung 1: 235 f., 379 ff. Siehe auch oben das Handschreiben an den Grafen Taaffe vom 5. Dezember 1868. *Das Handschreiben SKEDL*, Nachlaß Taaffe, 46.

annahme des Wehrgesetzes die Ausscheidung der Minister aus dem Amte zur notwendigen Folge haben müsste, verstehe sich von selbst. Aber selbst in dem Falle der Annahme des Wehrgesetzes würde die Frage des ferneren Verbleibens des Ministeriums in Erörterung kommen müssen, da sich keiner Täuschung darüber hingeeben werden könne, dass unter Verhältnissen im Abgeordnetenhause, von denen die erwähnte Tatsache ein bedeutsames Symptom ist, die Geschäfte nicht weitergeführt werden können, und dass an die Minister, welche mit Selbstverleugnung und Aufopferung sich an die ihnen gewordene schwere Aufgabe hingeeben haben, die Frage herantreten müsse, ob sie nicht dieser Hingebung endlich und ohne Rücksicht auf die Konsequenzen ein Ziel zu setzen sich selbst gegenüber verpflichtet wären, für welche Konsequenzen die Verantwortung nicht ihnen, sondern denjenigen zufallen würde, welche um des gleißenden Schimmers der Popularität willen ihnen die Fortführung des Amtes unmöglich gemacht hätten.

Der Justizminister erbittet sich die Aufmerksamkeit der Konferenz in einer ähnlichen Frage.

Vorausschicken zu sollen glaube er, dass er die eben geäußerten Besorgnisse in Bezug auf das Wehrgesetz nicht teile. Die Majorität scheine ihm gesichert, selbst die Zweidrittelmajorität dürfte sich finden, die eventuell nur bei dem bedenklichen Kasus des § 13 fraglich sein dürfte, deren Vorhandensein dafür er jedoch auch für wahrscheinlich halte. Ihm handle es sich jedoch um eine andere Frage. Den Mitgliedern der Konferenz sei erinnerlich, dass er für seine Person sich entschieden gegen das Budget ausgesprochen hat, welches pro 1869 den Delegationen vorgelegt werden wird, da er der Überzeugung sei, dass hiedurch in Bezug auf die Anforderungen an die diesseitigen Länder über das Maß des nach den finanziellen und ökonomischen Verhältnissen Möglichen hinausgegangen werde.

Dieser Überzeugung habe er (Justizminister) auch in dem betreffenden, unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät abgehaltenen Ministerrate in der schuldigen Ehrerbietung, jedoch unumwunden und unter Rekapitulierung seines diesfälligen Separatvotums zum Ministerratsprotokolle vom 26. Oktober l. J.¹ Ausdruck gegeben. Wenn er nun diese Überzeugung habe, so sei für ihn die Unmöglichkeit gegeben, dieses Budget für 1869 zu vertreten. Es sei diesmal ein anderer Fall als in dem verflossenen Jahre, wo dieses Ministerium als solches bezüglich der vorgängigen Feststellung des Budgets für die gemeinsamen Angelegenheiten keinen Einfluss genommen habe, was heuer geschehen sei. Wenn nun schon im verflossenen Jahre bei den Delegationsverhandlungen über das Budget pro 1868 die vorausgesetzte Zustimmung des diesseitigen Ministeriums als wirksames Mittel der Durchbringung desselben gedient habe, so würde heuer auf eine solche Zustimmung mit vollem, tatsächlichem Grunde hingewiesen werden können. Hieraus aber würde sich nach seinem Erachten für dieses Ministerium eine zum mindesten moralische Verantwortlichkeit ergeben, welche er, bei seiner dissentierenden Meinung in der Sache, zu tragen nicht in der Lage sei. Der Justizminister habe unmittelbar, nachdem in dem unter Ah. Vorsitze abgehaltenen Ministerrate über das Budget der gemeinsamen Angelegenheiten entschieden worden sei, den Entschluss gefasst, Sr. Majestät die Bitte um die Allernädigste Enthebung von seinem Amte zu unterbreiten.

Er hätte auch diesen Entschluss sofort zur Ausführung gebracht, wenn ihn nicht zwei Rücksichten davon abgehalten hätten. Die eine betraf das Ausnahmsgesetz, dessen Vertretung im Abgeordnetenhaus ihm oblag, welcher durch seinen Rücktritt sich zu entschlagen er mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache geradezu für Felonie gehalten hätte. Die an-

¹ *Das Protokoll ist nicht erhalten.*

dere Rücksicht ging auf das Heeresergänzungsgesetz, welches durch sein Ausscheiden aus dem Ministerium nach seiner Meinung zwar nicht gefährdet worden wäre, für welches aber möglicherweise doch einige Stimmen hätten abfallen können, was zu vermeiden ihm Pflicht geschienen habe.

Nun aber sei das Ausnahmsgesetz votiert und das Heeresergänzungsgesetz gesichert. Er müsse daher jetzt zur Ausführung seines Vorhabens schreiten zumal der Ministerpräsidentenstellvertreter jüngst bemerkt hatte, dass es Pflicht der Minister sei, für das Budget einzustehen. Er müsse sich daher die Freiheit nehmen, Se. Majestät um seine Demission zu bitten und habe er das betreffende Gesuch an Se. Majestät sowie das Schreiben, mittels dessen er dasselbe, behufs der Unterbreitung an Se. Majestät, an den Ministerpräsidentenstellvertreter leite, hier bereit². Er stelle jedoch darin die Bitte, dass Se. Majestät über sein Demissionsgesuch nicht vor dem Ausgange der Debatten über das Heeresergänzungsgesetz Ah. zu resolvieren geruhen wolle, nachdem er bezüglich dieser Vorlage die übernommene Verpflichtung, wenn auch mit schwerem Herzen, zu erfüllen und für dasselbe zu stimmen entschlossen sei^d.

Er übergehe andere Gründe, die den Entschluss in ihm erstehen und reifen ließen, wie der Ah. Befehl hinsichtlich des Konkordates, dessen Aufrechterhaltung in der weiteren Entwicklung ihm mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden zu sein scheine. Entscheidend sei für ihn die Stellung zum Budget, da er die dadurch bedingte Erhöhung des Defizits pro 1869 für den Weg zum finanziellen Ruin halte. Bei einem Dissens in einer so fundamentalen Frage erkenne er es für Pflicht, abzutreten. Die geeignetste Gelegenheit biete die für morgen erwartete Rückkunft Sr. Majestät, welche die Ausführung seines Entschlusses insofern beschleunigt, als er annehmen müsse, dass vielleicht schon morgen ein Ministerrat unter Ah. Vorsitze stattfindet, da es ihm im höchsten Grade peinlich sein müsste, wenn sein Verhältnis nicht zuvor seinerseits klargestellt würde. Übrigens würde dieser sein Schritt vorläufig vollständiges Geheimnis zu bleiben haben. Dem Ministerrate habe er davon im Vorhinein die Mitteilung machen zu sollen geglaubt.

Minister Berger fasst die Sachlage so auf, dass das gegenwärtige Ministerium zu Ende 1867 in solidarischer Verbindung ins Amt getreten sei. Hätten sich auch im Laufe des Jahres einzelne Anlässe ergeben, welche das gegenseitige volle Einverständnis zu trüben geeignet waren und zeitweilig und vorübergehend auch getrübt haben, so sei doch fortan der Wahlspruch aufrecht geblieben: Einer für alle, alle für einen! Wenn ein Keilstein aus dem Gewölbe genommen werde, müsse das ganze Gewölbe zusammenstürzen. Er halte es für unvermeidlich, dass der Austritt eines Kabinettsmitgliedes den Austritt anderer nach sich zieht. Mit dem Austritte eines Ministers sei der parlamentarische Zerfall gegeben. Was ihn selbst betreffe, würde er dann jedenfalls auch nicht länger im Amte verbleiben können. Er gebe jedoch zu bedenken, dass dadurch allein, dass diese Demission transpirieren würde, die Schwierigkeiten bei der Durchbringung des Wehrgesetzes sich über alles Maß häufen würden. Er meine daher, dass bis zur definitiven Erledigung des Wehrgesetzes der Justizminister hievon jedenfalls Abstand nehmen sollte.

Der Ministerpräsidentenstellvertreter bemerkt in Bezug auf den Umstand, dass der Justizminister in seiner (des Ministerpräsidentenstellvertreters) Aufforderung an die Minister, für das Budget einzustehen, ein wesentliches Motiv gefunden zu haben erklärte, dass, in-

^d *Anmerkung Skedls* Vgl. POLLAK, Dreissig Jahre aus dem Leben eines Journalisten 2: 88 f.

² *Beide Schreiben gedruckt in SKEDL, Nachlaß Taaffe, 47 ff.*

soferne der Justizminister auf seine (des Ministerpräsidentenstellvertreters) Äußerung in der Konferenz unter Ah. Vorsitz Bezug genommen habe, hierin ein Missverständnis obzuwalten scheine, indem er (Ministerpräsidentenstellvertreter) eine solche direkte Aufforderung in jenem Ministerrate nicht zum Ausdrucke gebracht habe, wie das Ministerratsprotokoll nachweist, dessen bezügliche Stelle er verliest.

Nachdem der Justizminister entgegnet hatte, dass er nicht jenen Ministerrat, sondern die erst vor wenigen Tagen im Ministerzimmer des Abgeordnetenhauses stattgefundene Konferenz gemeint habe, klärt der Ministerpräsidentenstellvertreter auf, es habe sich damals keineswegs um eine förmliche Konferenz gehandelt, sondern um eine freie vertrauliche Besprechung, bei welcher auch eine Protokollführung nicht stattfand. Bei dieser habe er (Ministerpräsidentenstellvertreter) ohne Ah. Auftrag den Ministern die Proposition gemacht, in Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht als zweckmäßig empfehlen würde, wenn die Minister in bestimmter zu vereinbarenden Reihenfolge sich während der Delegationsverhandlungen zum Zwecke der geeigneten Einflussnahme auf dieselben nach Pest begeben würden. Diese Proposition sei von den Ministern und, wie er glaube, auch ohne Widerspruch seitens des Justizministers akzeptiert worden.

Wenn indes hieran Anstoß genommen werden sollte, so sei er bereit, die Frage neuerlich in Erwägung ziehen zu lassen, da, wie bemerkt, die Besprechung von ihm als eine vertrauliche angesehen und Sr. Majestät keine Meldung erstattet worden sei.

Der Finanzminister betont, es sei bei einer so wichtigen Frage doch gut, auf den Grund der ganzen Situation zurückzukommen. Die ganze Schwierigkeit im Abgeordnetenhause liege nach seiner Überzeugung im Wehrgesetze, und zwar deshalb, weil von Seite dieses Ministeriums in denjenigen Punkten, welche in ihren Konsequenzen finanzieller Natur sind, weit mehr konzidiert worden ist, als konzidiert werden sollte. Nicht das Fallenlassen der Stellvertretung, nicht die zehnjährige Dienstzeit, nicht die Stetigkeit des Ergänzungskontingentes während der zehn Jahre sind Punkte von so einschneidender Bedeutung, dass die entgegenstehenden Bedenken nicht zu beschwichtigen wären, wohl aber seien es die finanziellen Punkte, welche in Abgeordnetenkreisen tiefen Eindruck und eine gewisse Verstimmung hervorgerufen haben. Und darin liegt eben die Schwierigkeit der Situation. Die 800.000 Mann und die Aufbringung der damit in Verbindung stehenden Kosten auf die Dauer sind die alleinige Schwierigkeit in der Richtung, dass dieses Ministerium hiemit mehr konzidierte, als es hätte tun sollen. Nun ist dies aber eine Tatsache, deren Grund einerseits in dem Umstande liegt, dass das Wehrgesetz mit diesem hohen Kriegsstande von dem ungarischen Reichstage angenommen worden, was, als es sich um die ersten hierortigen Beratungen handelte, von vornherein nicht über jeden Zweifel gestellt zu sein schien, und andererseits in dem Übergewichte politischer Motive, deren Berücksichtigung sich dieses Ministerium nicht entschlagen konnte. Wie die Sache nun liegt, so berührt der Geldpunkt in erster Linie die Delegationen. Es sei unmöglich, dass das parlamentarische Ministerium sich nach den Beschlüssen der Delegationen richten könne, auf welche es eben so wenig wie das ungarische Ministerium Einfluss zu nehmen habe. Auch sei der Fall denkbar und möglich, dass die Majorität in einer anderen Richtung Beschlüsse fasst, als die Delegationen; wenn daher für das parlamentarische Ministerium die Delegationsbeschlüsse maßgebend wären, so könnte es in die Lage kommen, wegen dieser letzteren abtreten zu müssen, während es im Reichsrate die Majorität hätte, was doch mit den Grundprinzipien der parlamentarischen Regierung in offenbarem Widerspruch wäre. Was daher im Militärbudget geschehe, habe dieses Ministerium nicht zu

verantworten. Zu verantworten wäre für dasselbe nur das, dass sich möglichst bemüht wurde, auf die Herabminderung einzuwirken. Mit Rücksicht darauf scheint ihm ein Grund zu irgend einer Ministerdemission nicht vorhanden. Nachdem das Ministerium durch seine Zustimmung zum Wehrgesetze gebunden erscheine, sei eben weiter nichts zu tun, und werde die Verantwortlichkeit hiefür Sache des Kriegsministers sein.

Übrigens würden ihm (Finanzminister) dafür gar keine Motive vorzuliegen scheinen, dass sich dieses Ministerium in allen Wegen bemüht, das Wehrgesetz durchzubringen, eben um den Zuständen eine gewisse Stabilität zu geben, um hinterher Verhältnisse selbst herbeizuführen, welche gerade das entgegengesetzte Resultat zur Folge haben müssten, denn auch er sei der Ansicht, dass, wenn einer der Minister ausscheidet, auch die anderen notwendig nachfolgen müssten.

Der Handelsminister teilt zwar nicht die Ansicht des Finanzministers, dass von den Verhandlungen der Delegationen von Seite dieses Ministeriums gänzlich abgesehen werden könnte. Allein wie die Sache liege, handle es sich nicht darum, sondern um die tatsächliche Voraussetzung, dass Se. Majestät nicht nur für das Wehrgesetz, sondern auch für das Budget des Ministeriums gewärtig sind. Er fasse dies nun so auf, dass Se. Majestät wünschen, dass von Seite des Ministeriums eine günstige Einwirkung in Absicht auf die Durchbringung des Budgets, soweit sich diesem Ministerium bei der Delegation als solcher oder bezüglich einzelner Mitglieder der Delegationen hiezu die Möglichkeit darbietet, Platz greife.

Nun sei aber der Grad dieser Wirksamkeit ein verschiedener, und gewiss werde von jenem, welcher vermöge seiner Überzeugung größere Bedenken wegen der Höhe des Budgets habe, dieselbe wirksame Einflussnahme nicht in Anspruch genommen werden, wie von anderen, welche diese Bedenken in geringerem Maße hegen. Was aber diese Bedenken selbst angehe, so kann der Handelsminister nicht einsehen, dass nach all dem, was in Hinsicht auf Herabminderung der ursprünglichen Präliminarsätze des Militärbudgets vorgegangen ist, selbst wenn auf das von dem Justizminister erwähnte Separatvotum zurückgeblickt wird, die jetzige Ziffer eine solche sei, dass es seitens des Justizministers als eine so außerordentliche Gewissenssache betrachtet werde, an dem Zustandekommen dieser Budgetforderung Anteil zu haben, da die Differenz, wie er meine, sich nur auf etwa drei Millionen belaufen könnte. Wie dem aber sei, so glaube er dem Justizminister die Erwägung eindringlichst nahelegen zu sollen, ob er (Justizminister) durch einen Schritt, wie der von ihm beabsichtigte, dem Staate nicht einen weit größeren Schaden zufügen würde, als dies durch eine etwaige Mehrbelastung desselben mit einigen Millionen geschehen würde.

Die Folgen, die sich an den beabsichtigten Schritt unfehlbar knüpfen würden, würden unzweifelhaft so weit tragende und tief eingreifende sein, dass sie mit weit höheren Summen, ja mit 50 oder 100 Millionen Verlust für den Staat kaum zu hoch angeschlagen werden dürften.

Der Minister für Kultus und Unterricht meint, der Justizminister sei in Absicht auf diesen wichtigen Entschluss gewiss sehr reiflich mit sich zu Rate gegangen. Er glaube daher nicht, dass er (Justizminister) ihn so leichthin revozieren könne. Die Entscheidung werde von Sr. Majestät abhängen. Die anderen Minister betrachte er als dadurch nicht gebunden. Allein er teile vollkommen die Ansicht des Ministers Dr. Berger, dass durch den Austritt eines Mitgliedes des Kabinetts das Kabinett selbst gebrochen werde. Es scheine ihm fruchtlos, in

der Richtung der Rückgängigmachung des Entschlusses des Justizministers heute Anstrengungen zu machen. Er wäre daher dafür, dass die Verhandlungen in dieser Frage heute nicht fortgesetzt werden.

Dementgegen bemerkt Minister Dr. Berger, dass die Frage so wichtig sei, dass sie jedenfalls heute durchgesprochen werden müsse. Er betont, dass der Justizminister den Grund seiner Demission in der durch das Wehrgesetz bedingten Mehrbelastung finde. Hierin schein ihm ein Widerspruch des Justizministers zu liegen. Der Justizminister wusste, dass sich eine solche Mehrbelastung ergeben werde. War das der Fall, so musste er gleich damals Stellung nehmen, infolgedessen auch alle anderen Mitglieder des Kabinetts höchstwahrscheinlich eine andere Position eingenommen hätten. Er komme darauf zurück, dass mit der Demission des Justizministers die Notwendigkeit des Ausscheidens der anderen Kabinettsmitglieder feststehe, schon aus dem Grunde, um nicht die Voraussetzung einer vorhandenen politischen Disparität aufkommen zu lassen, die dem Entschlusse des Justizministers in der Öffentlichkeit sicher unterlegt werden würde, nachdem die Motive seiner Demission nach außen hin nicht klar seien und die maßgebende Kontroverse in dem finanziellen Punkte sicher zuletzt gesucht werden dürfte.

Es sei klar, dass infolge des Ausscheidens eines Ministers der Zerfall des Kabinetts rapid vor sich gehen würde und dass einem kläglichen Ende desselben dann nur durch den raschen Rücktritt aller vorgebeugt werden könnte. Der Finanzminister habe gesagt, in der momentanen Situation sei kein Grund einer Demission; dem schließe er sich an, indem er auf die Verantwortung vor der Geschichte hinweist, welche diejenigen unfehlbar treffen müsste, welche ohne irgendwelche zwingende sachliche Notwendigkeit das begonnene Werk im Stiche ließen.

Der Minister des Innern war nie im Zweifel bezüglich der Notwendigkeit eines solidarisichen Vorgehens. Ihm schein die Schwierigkeit weder im Wehrgesetz noch im Budget zu liegen. Er habe die Frage wegen der Stellung des Ministeriums zum Abgeordnetenhaus im Allgemeinen zur Sprache gebracht, weil er meine, dass nach Erscheinungen, wie sie bei der Abstimmung über den § 11 des Ausnahmsgesetzes an den Tag traten, wo mit etwa 46 prinzipiellen Gegnern des Systems noch 20 Mitglieder der Linken lediglich mit Rücksicht auf einzuernende Lobsprüche der Presse gegen das Ministerium stimmten, in diesen wirren Verhältnissen Ordnung geschaffen werden müsse. Bezüglich der vorliegenden Frage schein ihm ein Unterschied zwischen Wehrgesetz und Budget obzuwalten, und glaube er, dass abzuwarten wäre, ob das letztere in seiner jetzigen Höhe namentlich von der ungarischen Delegation auch angenommen wird.

Der Justizminister erwähnt, dass es hauptsächlich darauf ankomme, dass das Budget mit der Zustimmung des Ministeriums vorgelegt werde, was er nicht vertreten könnte.

Minister Dr. Berger betont, dass das Abgeordnetenhaus in der Wehrfrage durch das Ministerium insofern in eine eigentümliche Situation gebracht worden sei, als die Kabinettsfrage gestellt wurde. Würde nun das Ministerium abtreten – und es müsste es nach dem früher Erörterten, auch wenn das Wehrgesetz angenommen würde – so würde dem Ministerium von Seite des Hauses der – wie er meine – nicht unberechtigte Vorwurf eines hinterhältigen Vorgehens gemacht werden können, da das Abgeordnetenhaus sicher seinen Beschluss danach eingerichtet hätte, hätte es im Vorhinein gewusst, dass das Ministerium auch nach Votierung des Wehrgesetzes abtreten würde.

Der Ackerbauminister meint auch, dass die Majorität des Abgeordnetenhauses sich in der Wehrfrage wesentlich von der Rücksicht für das Ministerium leiten lasse. Die Majorität nach diesem Beweise von Rücksichtnahme im Stiche zu lassen, schein auch ihm in der Tat eine Art von Desertion.

Der Minister für Kultus und Unterricht meint, jetzt sei die Kabinettsfrage motiviert gestellt. Nach Votierung des Wehrgesetzes würde abgesehen von der Demission des Justizministers nach außen hin kein Grund für diesen Schritt angegeben werden können.

Der Ministerpräsidentenstellvertreter bemerkt, dass die Stellung der Kabinettsfrage einen entscheidenden Einfluss auf die Durchbringung des Wehrgesetzes in den bisherigen Vorverhandlungen gehabt habe. Sei das Wehrgesetz votiert, so sei die Sr. Majestät gegenüber eingegangene Verpflichtung erfüllt, das Ministerium habe aber auch eine Verpflichtung gegen das Haus, der durch die Schaffung von Verhältnissen, welche notwendig zur Auflösung des Kabinetts führen, geradezu entgegengehandelt würde. Diese Verhältnisse sind aber mit der Demission des Justizministers gegeben, welcher nach der einhelligen Ansicht aller Vorvotanten, der auch er sich anschließe, jene der übrigen Minister folgen müsste. Das sei in merito entschieden, wenn auch der Justizminister nicht eine sofortige Entscheidung über sein Demissionsgesuch wünsche.

Der Justizminister gibt zu bedenken, dass das Abgeordnetenhaus mit einem Defizit, das weit größer und empfindlicher als das heutige sei, in weit empfindlicherer Weise hinter Licht geführt werden dürfte. Es handle sich ihm immer zunächst um die Zustimmung zur Vorlage dieses Budgets, welche er mit seinem Gewissen für unverträglich halte, wie er in seinem Separatvotum erörtert habe. Es ist seine Überzeugung, welcher er stets Ausdruck gegeben habe, nicht, dass das Militärbudget an sich zu hoch, sondern dass die Möglichkeit einer so großen Belastung unter den gegebenen Verhältnissen ohne den offenbaren Ruin des Landes nicht vorhanden sei. Er erinnere an seine Wirksamkeit im Finanzausschusse im Jahre 1867, wo er bei der Darstellung der Finanzlage des Reiches als Berichterstatter^e auf das Entscheidende die Ansicht vertreten habe, dass über den Betrag von 65 Millionen im Militärbudget nicht hinausgegangen werden könne, ja, dass getrachtet werden müsse, unter diese Summe herabzugehen. Sein damaliger Bericht liege geruckt vor und jedermann, der seiner Tätigkeit im öffentlichen Leben in dieser Richtung gefolgt sei, könnte ihn mit Recht der Inkonsequenz zeihen, wenn er zu einem Budget von 86 Millionen die Zustimmung geben würde. Die Mehrbelastung würde heuer 6 Millionen betragen und so käme man Schritt für Schritt weiter ab von dem Wege, den er als den nach seiner Ansicht allein richtigen bisher verfolgt habe, da er Fehler auf dem finanziellen Gebiete, deren Folge die materielle Erschöpfung des Volkes sei, für unheilbar betrachte und einen Anteil daran in seinem Gewissen nicht verantworten könne.

Wenn bemerkt worden sei, warum er nicht schon in früheren Stadien der Beratung des Wehrgesetzes seine persönliche Stellung in dieser Beziehung so präzisiert habe, wie er es heute tue, so erwähne er, dass die finanziellen Konsequenzen des Heeresergänzungsgesetzes sich eben erst neuestens klar überblicken ließen.

Der Finanzminister bemerkt mit Bezugnahme auf seine früheren Auseinandersetzungen, dass auch er infolge der Zustimmung zum Wehrgesetze in eine falsche Position geraten sei. Er für seine Person habe dem Kriegsstande von 800.000 Mann niemals zugestimmt, sich aber endlich gefügt, als aus politischen Motiven das aus den Beratungen des ungarischen

^e *Anmerkung Skedls* 25. Juli 1867. Vgl. ROGGE, Österreich 2: 41.

Reichstages hervorgegangene Wehrgesetz im Ministerrate akzeptiert worden sei. Er sei eben in der Minorität geblieben. Die mehrfachen Opfer seien der Erreichung möglichst stabiler Zustände gebracht worden, woran jedoch nicht zu denken wäre, wenn die Eventualität, um welche es sich heute handelt, einträte.

Der Justizminister bemerkt, dass dann für eine selbständige Ansicht kein Raum mehr wäre, wenn sich in so wichtigen Fragen seitens der einzelnen Mitglieder des Kabinetts die Freiheit der Entschließung nicht gewahrt werden könnte und Majoritätsbeschlüssen unbedingt sich untergeordnet werden müsste. Dieses Prinzip würde sehr weit führen. Er weise nur darauf hin, was geschehen sollte, wenn etwa bei der Frage der Bedeckung des Defizits das ungarische Ministerium eine Notenemission proponieren würde, der er nun und nimmer [sic!] beistimmen könnte. Einmal müsste es auf den Punkt kommen, wo es gestattet ist, der persönlichen Überzeugung zu folgen.

Minister Dr. Berger kommt auf die Unmöglichkeit zurück, unter den Verhältnissen, welche sich in der weiteren Konsequenz des beginnenden Zerfalles des Kabinetts ergeben würden, für das Wehrgesetz wirksam einzutreten. Schon die neuliche Abstimmung habe gezeigt, dass im Abgeordnetenhouse eine Verstimmung vorhanden sei. Sie war momentan, würde aber permanent unter Konstellationen der angedeuteten Art.

Der Justizminister erwähnt, er lege dem bezeichneten Falle eine besondere Bedeutung nicht bei, da sich vorübergehende Differenzen solcher Art mit der Partei leicht ergeben können. Er habe zwar den Vorfall in seinem Gesuche an Se. Majestät jedoch nur nebenher erwähnt, obwohl er ihn ebensowohl als Motiv seines Rücktrittes hätte gebrauchen können, worin er jedoch einen illoyalen Vorgang erblickt hätte, der ihm entschieden widerstrebt habe.

Der Minister des Innern macht aufmerksam, dass der Justizminister die finanzielle Lage vielleicht doch etwas zu schwarz sehe. Eine eventuelle neue Schuld von 10 Millionen scheine ihm doch nicht den Ruin zu bedeuten.

Der Handelsminister weist auf die entschiedene Besserung der volkswirtschaftlichen Zustände hin. In der Sache selbst bemerkt er, dass die Differenz von 6 Millionen ihm denn doch nicht mit der Preisgebung alles dessen, was mit Mühe und nach Überwindung der größten Schwierigkeiten bisher erreicht worden, im Verhältnisse zu stehen scheine.

Der Justizminister bemerkt, dies sei eben Sache der persönlichen Überzeugung, wogegen der Handelsminister auf die Unwahrscheinlichkeit hinweist, dass diese Ansicht in der Öffentlichkeit Geltung erlangen werde, welche der Meinung Eingang gewähren werde, dass es sich ihm (dem Justizminister) zunächst um einen Vorwand für seinen Schritt gehandelt habe.

Der Justizminister meint, bei der Behandlung des Budgets im Jänner l. J. werde die Sachlage klar werden.

Der Finanzminister meint, dass sich hierüber bei dem Mangel der Beschlüsse der Delegation jetzt ein sicheres Urteil wohl kaum bilden lasse. Tatsache ist vorerst nur der bedeutende Abstrich im Extraordinarium, welcher über Einflussnahme des Ministeriums in einem Maße zugestanden worden ist, welches bezüglich dieser Partie des Militärbudgets kaum erwartet werden durfte.

Der Handelsminister meint, dass bei Fragen solcher Art der Zusammenhang der Dinge doch in das Auge gefasst werden sollte. Nach dem, was vorgegangen, müsse Se. Majestät annehmen, dass das Ministerium durch das Zugeständnis des Abstriches am Extraordinarium bezüglich seiner Bedenken beruhigt sei, und glaube er, dass aus der bei der betreffenden

Beratung unter Ah. Vorsitze seitens des Justizministers abgegebenen Erklärung, die, wie der Finanzminister bestätigte, sich nur als eine Aufklärung bezüglich der Vermutung Sr. Majestät, dass weitere als die ursprünglich beantragten Abstriche bezieht wurden, darstellte, unmöglich gefolgert werden konnte, dass die Demission des Justizministers aus diesem Anlasse werde erbeten werden – ungeachtet auf die Wünsche des Ministeriums im wesentlichen Ag. eingegangen worden ist.

Der Justizminister bemerkte, er habe seine schriftliche Erklärung (Separatvotum) zur Verlesung zu bringen sich erlaubt, in welcher er seinen weitergehenden Ansichten über diesen Punkt ausführlich Ausdruck gegeben und seinen Standpunkt präzisiert habe.

Der Minister des Innern meint, dass, wenn es auch jedem Mitgliede des Ministerrates freistehe, zu erklären, er sei mit gewissen Maßnahmen nicht einverstanden, weil sie seinen Überzeugungen, seinem Gewissen widerstreben, das Objekt von 6 Millionen ihm dennoch einen in seinen Konsequenzen so weit greifenden Schritt nicht genügend zu motivieren scheine – ein Schritt welcher, wie der Handelsminister bemerkt, für die Allgemeinheit bezüglich der Motive unverständlich sei und welcher die Fortsetzung des parlamentarischen Regimes eventuell unmöglich mache.

Der Justizminister betont, dass sein Standpunkt stets unverrückt der war, dass dahin gewirkt werde, alle mit der finanziellen Lage unverträglichen Auslagen hintanzuhalten. Mit diesem Prinzipie würde er in unlösbaren Widerspruch kommen.

Nachdem der Finanzminister darauf noch erwidert hatte, dass dieser Standpunkt zunächst für ihn als Ressortminister in das Auge zu fassen sei und dass es nach seiner Ansicht überhaupt nur zweierlei Fälle für die Demission eines Ministers gäbe, entweder bei prinzipiellen politischen oder aber bei Fragen eigenen Ressorts, wird die Diskussion vom Ministerpräsidentenstellvertreter wegen vorgerückter Stunde unterbrochen und die Fortsetzung der nächsten Sitzung vorbehalten, welche wegen der hervorragenden Wichtigkeit und Dringlichkeit der Frage in ihrem nächsten Bezuge zum Wehrgesetze auf morgen anberaumt wird³.

Wien, 8. November 1868.

³ Zu einem Ministerrat am 9. 11. 1868 gibt es in der Kabinettskanzlei keinen Hinweis, ein Protokoll liegt nicht vor. Das Wehrgesetz wurde verabschiedet und am 5. 12. 1868 sanktioniert, RGBL. Nr. 151/1868. Der Justizminister blieb im Amt. Das vorliegende Protokoll wurde dem Kaiser offenbar nicht vorgelegt.

Nr. II Ministerrat, Wien, 10. November 1869

RS. fehlt. Typoskriptdurchschlag in HHSTA., Familienarchiv Taaffe, Faszikel 18–48, Druck: SKEDL, Der politische Nachlaß des Grafen Eduard Taaffe 75–83. Index und Protokollbuch der Kabinettskanzlei verzeichnen zwar Mitte November 1869 unter KZ. 3870/1869 einen Ministerrat, jedoch ohne Datum, Tagesordnung und MRZ.

P. Weber; VS. Taaffe; BdE. und anw. (Taaffe), Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Plener.

Protokoll^a des zu Wien, am 10. November 1869 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitz Seiner Exzellenz des Herrn k. k. Ministerpräsidenten Grafen Taaffe.

Der Minister des Innern übergibt eine tabellarische Zusammenstellung der Landtagsvoten über die Reichsratswahlreform und knüpft daran in Fortsetzung der in der Konferenz vom 8. November 1. J. aus Anlaß der Besprechung der Thronrede¹ eröffneten Debatte über die Wahlreform folgende Bemerkungen, zu denen ihn der vom Justizminister in jener Sitzung eingebrachte Entwurf veranlaßte: Mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Böhmen und Mähren sei die Durchführung dieses Planes nicht anders zu gewärtigen, als dass die Landtage der genannten beiden Länder, so lange sie nicht vollzählig geworden sind, die Ergänzungswahlen aus ihrer Mitte vornehmen, wonach aus Böhmen 108, aus Mähren 44 Abgeordnete, und zwar aus den gegenwärtig verkümmerten Landtagen hervorzugehen hätten. Abgesehen von dem zweifelhaften Umstand, ob diese Zahl von Reichsratsabgeordneten aufzutreiben sein wird, stelle sich im Hinblick auf die von verschiedenen Landtagen dieser Frage gegenüber eingenommene Stellung^b die Gesamtsumme der aus allen Ländern zu gewärtigenden direkt gewählten Abgeordneten mit 114 heraus, welche neben den 290 indirekt gewählten als Landesabgeordnete neben Landtagsabgeordneten zu fungieren hätten, ein Ziffernverhältnis, welches dem Zwecke, den man von der Wahlreform intendiert, nicht entspricht.

Ein weiteres Bedenken findet der Minister des Innern darin, dass auf Welschtirol, dessen Gewinnung für die Reichsvertretung von großer Wichtigkeit sei, auf dem Wege des Tiroler Landtages nicht zu rechnen wäre, vielmehr auf Deputierte aus Welschtirol, wenn die Wahl vom Tiroler Landtage abhängig gemacht wird, verzichtet werden müsste.

^a *Anmerkung Skedls* Dieses Protokoll gibt ein deutliches Bild von der Zerfahrenheit im Kabinette. Der Gegenstand der Sitzung war die Beratung über die beabsichtigte Reform der Reichsratswahlordnung, welche der äußere Anlaß der folgenden Demission des Kabinetts Taaffe wurde. Vgl. ROGGE, Österreich 3: 277 f.; POLLAK, Dreissig Jahre aus dem Leben eines Journalisten 2: 133 f.; KOLMER, Parlament und Verfassung 1: 330 f., 403 ff.; KOLMER, Parlament und Verfassung 2: 1 f. *Plener*, in BETTELHEIM, Biographisches Jahrbuch 14: 305 f. *Czedik*, in BETTELHEIM, Biographisches Jahrbuch 14: 77 ff. Siehe auch den oben abgedruckten Bericht Taaffes vom 9. November 1869. *Dieser Bericht Taaffes an Beust* SKEDL, Nachlaß Taaffe, 73 f.

^b *Anmerkung Skedls* Über die verschiedenen sich widersprechenden, jeder Einheitlichkeit entbehrenden Gutachten der Landtage siehe ROGGE, Österreich 3: 245 ff.; KRONES, Moritz von Kaiserfeld, 296 ff., 303 ff. Vgl. auch MENGER, Die Walreform in Östreich, 54., der die Aufforderung an die Landtage um Gutachten über die Wahlreform als einen „ganz verfehlten Schritt“ bezeichnet.

¹ *MR. v. 8. 11. 1869/VIII (Protokoll fehlt).*

Ein drittes Bedenken sehe er in der Nichterfüllung des eigentlichen Zweckes der Reform, den Reichsrat von den Landtagen mehr oder weniger unabhängig zu machen; es werde gerade das Gegenteil erfolgen, indem die Bestimmung, ob und welche Änderung in den Wahlordnungen eintreten soll, der autonomen Entscheidung der Landtage anheimgestellt bleibt.

Dem Zwecke, den Reichsrat durch direkte Wahlen zu stärken, schein ihm der Gedanke mehr zuzusagen, das Prinzip der direkten Wahlen an die Spitze zu stellen, die Vermehrung ohne Abhängigkeit von den Landtagen eintreten zu lassen, und den Schwierigkeiten, die sich ergeben würden, wenn die Landtage die Bestimmung über Wahlkreise, Wahlrecht und Wahlfähigkeit zu treffen hätten, dadurch zu begegnen, dass diese Bestimmungen durch ein Reichsgesetz erfolgen. Sein Gedanke sei daher, die Abgeordnetenzahl auf 406 zu vermehren, die direkte Wahl als Grundsatz hinzustellen, den Landtagen, so lange sie nicht auf ihr landesordnungsmäßiges Wahlrecht verzichten, die Entsendung ihres Kontingents aus der Mitte des Landtages zu überlassen, die andere Hälfte der Deputierten aber nach einem Reichswahlgesetz direkt wählen zu lassen. Dadurch werde allerdings eine Mischung entstehen, allein dieser sei nicht auszuweichen, und allmählich werden aus den Landtagsabgeordneten, da sie sich in einer unbehaglichen Stellung befinden, Landesabgeordnete sich entwickeln. Verweigert ein Landtag die Absendung von Deputierten, so stehen die Landesabgeordneten zur Verfügung; das Reichswahlgesetz werde zugleich das Notwahlgesetz sein.

Der Justizminister bemerkt, der Minister des Innern habe in einer Beziehung seine Ansicht geändert und sich dem Standpunkte des Justizministers genähert, indem er nunmehr die direkte Wahl an die Spitze stelle, was auch seine, des Justizministers, im § 1 des Entwurfes ausgesprochene Ansicht sei. Weiter wolle aber der Minister des Innern die zweite Hälfte auf Grund eines vom Reichsrat zu erlassenden Reichswahlgesetzes wählen lassen. In dieser Beziehung müsse der Justizminister erklären, dass das Zustandekommen eines Reichswahlgesetzes im Reichsrat eine Unmöglichkeit sei, weil nicht nur alle Abgeordneten, die überhaupt Gegner der direkten Wahlen sind und deren Zahl nach den Auseinandersetzungen des Finanzministers an ein Drittel streift, dagegen stimmen, sondern auch alle, welche vom liberalen Standpunkte das Gruppensystem perhorreszieren, sich den Gegnern anschließen werden. Auch halte er bei Beibehaltung des Gruppensystems die Verteilung der 203 Abgeordneten auf die Länder nach dem durch die Verfassung gegebenen Maßstab im Wege einer Beratung im Reichsrat für unausführbar.

Der Ministerpräsident wirft die Frage auf, ob denn die Berechtigung feststehe, im Wege der Reichsgesetzgebung das den Landtagen zustehende Recht der Entsendung von Deputierten in den Reichsrat zu alterieren. Das Oktoberdiplom schon statuieren im Art. I, dass die Landtage eine festgesetzte Anzahl von Deputierten in den Reichsrat zu entsenden haben. Im Februarpatent, § 7, und in den Landtagsordnungen sei den Landtagen das Recht garantiert, eine festgesetzte Zahl von Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten zu entsenden, und werden gruppenweise direkte Wahlen nur ganz ausnahmsweise, nämlich für den Notfall vorbehalten, dass die Beschickung des Reichsrates durch einen Landtag nicht zum Vollzuge gelangen kann. Hienach erscheint es der Regel nach ausgeschlossen, dass irgend jemand anderer als die Landtage das Recht, Abgeordnete in den Reichsrat zu senden, ausüben könnte. Auch die Dezemberverfassung gewährte den Landesvertretern dieses ausschließliche Recht, in-

dem § 7 der Dezemberverfassung² Änderungen in den Modalitäten der Entsendung von Abgeordneten in den Reichsrat von der vorläufigen Befragung der Landtage abhängig macht. Bei der Schöpfung der Februarverfassung lag es in der Intention, Änderungen derselben mit den möglichsten Schwierigkeiten zu umgeben, indem man die in Österreich vorherrschende Neigung, Gesetzesänderungen zu verlangen, vor Augen hatte. Deshalb machte man Modifikationen von der Befragung der Landtage abhängig. Die Anschauung, die damals herrschte, werde auch heute noch von vielen geteilt. Dieser gegenüber müsste der Beweis geliefert werden, dass durch die Wahlreform, welche eine Änderung der Landesordnungen involviert, den Landtagen nicht Gewalt angetan werde.

Nun soll neben dem bestehenden Reichsrat ein neuer Reichsrat, sollen neben den bestehenden Abgeordneten gewissermaßen Abgeordnete zweiter Klasse geschaffen und soll das Notwahlgesetz zu einer *lex ordinaria* gemacht werden. Es frage sich, und er gebe diese Frage zu erwägen, ob hierin nicht eine Verletzung garantierter Rechte der Landesvertretungen gelegen sei.

Der Minister des Innern zweifelt nicht, dass es in der Kompetenz des Reichsrates liege, die Zahl seiner Mitglieder zu vermehren. Die Dezemberverfassung verbiete eine Amplifikation des Reichsrates nicht. Die Ausschließlichkeit der Beschickung des Reichsrates durch die Landtage sei nirgends ausdrücklich ausgesprochen. Die Landtage seien nur Repräsentanten der Länder, es könne also eventuell nur von einer Schmälerung der Landesrechte die Rede sein und eine solche trete nicht ein, da das Verhältnis zwischen den einzelnen Ländern in keiner Weise alteriert werden soll. Wenn man sich auf den Standpunkt stelle, dass ohne Verzichtleistung der Landtage auf ihr Recht nichts geschehen dürfe, dann würde jede Reform an dem Widerstände eines einzigen, vielleicht des unbedeutendsten Landtages scheitern können.

Der Finanzminister entwickelt seine Ansicht in folgender Weise: Die Wahlreform sei nach allen Seiten eine heikle, im gegenwärtigen Augenblick vielleicht unmögliche Sache. Die Frage der Wahlreform trete an ihn speziell nicht zum ersten Mal heran, sie sei schon im Jahre 1867 im Verfassungsausschuß nach allen Richtungen ventiliert worden. Vom Rechtsstandpunkte hielt er damals und halte auch jetzt die Anschauung fest, dass die Zusammensetzung des Reichsrates Sache der Reichsverfassung und eine Änderung in keiner anderen Weise als durch die Reichsgesetzgebung denkbar sei; von einem Rechte der Landtage könne auf Grund der Landesordnungen nur sofern die Rede sein, dass die Landtage eine gewisse Anzahl von Mitgliedern in den Reichsrat zu entsenden haben. Ob ein anderes Land mehr oder weniger Mitglieder zu senden habe, sei eine Frage, die nur der Reichsgesetzgebung angehört. Im Jahre 1867 war der Reichsrat, bzw. der Verfassungsausschuß, nicht im Zweifel darüber, dass er das Zahlenverhältnis zwischen den einzelnen Ländern alterieren könne. Dies sei der rechtliche Standpunkt, der nicht zu verlassen wäre, wenn man nicht, da ja ein einziger kleiner Landtag alles verhindern könnte, in ein Chaos geraten will.

Im politischen Leben sei aber der praktische Standpunkt der dominierende und in dieser Beziehung glaube er, dass sich der Ministerrat mit der Wahlreform umsonst abmühe, das Ergebnis werde höchstens das des „*aliquid fecisse videri*“, gewiß aber kein tatsächliches sein, da die erforderliche Zweidrittelmajorität weder in der Hauptfrage, noch weniger aber in Betreff der Modalitäten zu erzielen sein werde. Unter den Anhängern der direkten Wahlen gebe es nicht wenige, denen es nicht so sehr um die Sache, als um Prinzipienreiterei zu tun sei, –

² Gesetz v. 21. 12. 1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, RGBl. Nr. 141/1867.

diese werden von der Perhorreszierung der Gruppenwahl nicht abgehen, und ihre Stimmen, zu jenen der Gegner der direkten Wahlen geschlagen, genügen vollauf, die Abstimmung zu hintertreiben und ein praktisches Resultat nicht aufkommen zu lassen.

Was das Projekt des Justizministers betrifft, so könne die der Landesgesetzgebung unbeirrt von der Reichsgesetzgebung eingeräumte Entscheidung über die Zusammensetzung der Wahlgruppen, ein Recht, das den Landtagen bisher nicht zustand, allerdings als ein Kompellierungsmittel gelten, welches die Landtage willfährig zu machen geeignet wäre. Er würde aber ein richtigeres Kompellierungsmittel darin finden, dass, sobald ein Landtag das Prinzip der direkten Vertretung akzeptiert, die Modalität der Zusammensetzung zu seinem ausschließlichen Rechte werde; dass es aber, solange die Annahme des Prinzips nicht erfolgt, bei der Verdoppelung der Gruppen sein Verbleiben hätte.

In Betreff der Mischung von Landtags- und Landesabgeordneten, wie sie der Plan des Ministers des Innern involviert, glaube er, dass es vielleicht möglich wäre, für ein einzelnes Land, speziell Galizien, eine Ausnahme zu machen, wie etwa in Ungarn für Kroatien; im großen Ganzen sei aber eine solche Mischung unausführbar, weil die Vertretung der Minoritäten bei der Wahl aus der Mitte der Landtage entfallen und das Vertretungsverhältnis im Reichsrat gänzlich verschoben würde.

Was er, der Finanzminister, am leichtesten vertreten könnte und womit er zugleich in Konsequenz mit seinem früheren Standpunkt bleiben würde, ist die Vindizierung der Wahlreform für die Reichsgesetzgebung in voller Unabhängigkeit von den Landtagen.

Der Ackerbauminister erklärt, er sei zwar keine Autorität in dieser Sphäre legislativer Arbeiten, allein über die politische Bedeutung der vorliegenden Projekte könne er seine Ansicht, und zwar in der dezidiertesten Art dahin aussprechen: Der Antrag des Justizministers sei als im Geiste der Verfassung verfasst anzuerkennen; er sei ein ehrliches Gesetz, das sich verteidigen lasse und dem selbst die positivsten Gegner nicht den Vorwurf werden machen können, es sei dem Geiste der Verfassung widerstreitend. Bei aller Anerkennung dieses Vorzuges zweifle er, dass der Antrag Aussicht habe, im Reichsrat die Majorität zu erlangen. Die Modalitäten des vom Minister des Innern skizzierten Planes scheinen ihm aber in einem ganz anderen als in dem Geiste der Verfassung entworfen zu sein und könnte sich das Ministerium, wenn es ihn adoptierte, dem Tadel nicht entziehen, dass es, indem es selbst daran geht, den Geist der Verfassung zu ändern, auch den Feinden der Verfassung das Recht ausliefere, Hand an dieselbe zu legen. Er stimme daher unbedingt gegen das Projekt des Ministers des Innern.

Der Unterrichtsminister sieht die Regierung durch die Umfrage bei den Landtagen und durch die von letzteren abgegebenen Voten in die Zwangslage versetzt, ein Wahlreformgesetz einzubringen, und dieser politischen Lage Rechnung tragend spreche er sich, so wenig Hoffnung er gleich dem Finanzminister für die Durchführung hege, für eine Vorlage aus. Was diese selbst anbelangt, so werde es auf eine Detailerwägung des vom Justizminister eingebrachten Elaborates ankommen, da dem Ministerrat ein anderes nicht vorliegt. Wenn die Regierung etwas getan haben werde, was sie relativ am besten vertreten kann und wodurch sie relativ den mindesten Angriffen ausgesetzt wird, so müsse sie sich resignieren, wenn ihr ein Erfolg nicht zuteil wird. Er lege auf die Verdoppelung keinen Wert. Wolle man eine Transaktion, so müsse man zu einem Modus greifen, der die autonomen Bestrebungen am wenigsten verletzt, und diese Eigenschaft scheine ihm die Proposition des Justizministers zu besitzen.

Der Justizminister wiederholt, dass der Reichsrat absolut nicht imstande sei, ein Reichsratswahlgesetz zu machen, worauf der Minister des Innern erklärt, dass es ohneweiters den Landtagen überlassen werden möge, er wolle dies gern zugeben. Der Justizminister konstatiert dies als ein wesentliches Zugeständnis.

Der Ministerpräsident findet, dass sich der Antrag des Ministers des Innern durch seine Kürze und durch die Schnelligkeit empfehle, mit der er durchgeführt werden kann. Der Antrag des Justizministers sei ein komplizierterer. Der Schwerpunkt der Differenz falle aber in die Frage, ob der Reichsrat befugt ist, die Wahlreform nach dem Projekt des Ministers des Innern mit Hintansetzung der Landtage zu beschließen, oder ob man, wie dies im Sinne des vom Justizminister vorgelegten Entwurfes gelegen ist, nicht ganz unabhängig von den Landtagen vorzugehen habe.

Der Minister des Innern glaubt bemerken zu müssen, dass das Recht der Landtage, den Reichsrat nach ihren Landesordnungen zu beschicken, nicht bestritten, sondern dem Reichsrat nur die Ergänzung im Wege der Reichsgesetzgebung unabhängig, ob die Landtage zu der Vermehrung und dem Modus derselben die Zustimmung geben, vindiziert werden soll.

Der Ministerpräsident fordert hienach den Justizminister auf sich auszusprechen, ob er den Reichsrat für berechtigt halte, unabhängig von den Landtagen zu dem bestehenden Reichsrat eine zweite in der Verfassung nicht vorgesehene Hälfte anzufügen, und im bejahenden Falle, ob es im Geiste der Verfassung gelegen und vom Standpunkte der Durchführbarkeit politisch rätlich sei.

Der Justizminister ist des Erachtens, dass das Recht der Landtage nicht weiter gehe, als dass sie die in der Landesordnung bestimmte Zahl der Abgeordneten zu entsenden haben, und letzteres sehe er allerdings als ein Recht der Landtage, als eine positive gesetzliche Bestimmung und nicht wie der Finanzminister als eine bloße Zitation aus dem Gesetze über die Reichsvertretung an. Die Berechtigung des Reichsrates aber, die Bestimmungen über die Vermehrung zu treffen, würde er nicht bezweifeln, doch halte er es nicht für rätlich, dieses Recht *sensu strictissimo* auszuüben, da es im Sinne der Verfassung liegt, dass wenn auch nicht die Landtage, so doch die Länder auf die Entsendung einen Einfluß zu nehmen und darüber ein Wort mitzusprechen haben.

Der Finanzminister will von Opportunitätsrücksichten absehen, vom Rechtsstandpunkte aber sei die Bestimmung über Reichsratswahlen unbedingt Sache der Reichsgesetzgebung. Selbst auf den Geist der Verfassung könne man sich nicht stützen. Der föderative Geist sei nirgends ausgebildeter als in Nordamerika und der Schweiz, und von letzterer könne er mit Gewissheit behaupten, dass das Wahlgesetz Sache der Gesamtgesetzgebung ist und in die Kompetenz des Nationalrates gehört, der mit dem Abgeordnetenhouse in Österreich äquipariert.

Der Justizminister meint, der föderative Standpunkt gehe in seinem Extrem dahin, die Länder als vollkommen selbständig zu betrachten. Der richtige Standpunkt sei der, sie als Individualitäten zu betrachten, wie sie die Februarverfassung durch die Bestimmung kennzeichnet: „Aus dem Königreiche Böhmen werden entsendet“ usw. Hätte man die Länder nicht als Individualitäten betrachtet, dann würde z. B. auf Vorarlberg nicht die Zahl von zwei Abgeordneten entfallen sein. Übrigens haben die Länder jetzt schon einen wichtigen Einfluß auf die Gesetzgebung in Reichsratswahlen. Sie entscheiden z. B., wer als Großgrundbesitzer anzusehen ist, was wichtiger sei, als wie viele zu entsenden sind, welcher Einfluß aber entfele,

wenn direkte Wahlen unabhängig von den Landtagen eingeführt würden. Eine Bedrückung der Minoritäten durch die Landtage besorge er nicht, denn ein Landtagsbeschluss sei noch kein Landesgesetz, dazu gehöre die Sanktion der Krone, welche Gewalttätigkeiten der Landtage gegenüber den Minoritäten nicht zugeben werde.

Der Ministerpräsident will die behauptete Berechtigung des Reichsrates als ein formales Recht nicht bestreiten, aber bestreiten müsse er, dass es mit dem Geiste der Verfassung vereinbar sei, die Beschickung des Reichsrates unabhängig von dem Einflusse der Landtage zu ändern. Der Geist der Verfassung ergebe sich aus den von ihm bereits zitierten Bestimmungen des Oktoberdiploms, der Februarverfassung, der Landesordnungen und der Dezemberverfassung. In allen diesen Gesetzen werde den Landtagen das Recht gewährleistet, eine festgesetzte Zahl von Abgeordneten in den Reichsrat zu entsenden. Man müsste dem Geiste dieser Gesetze Zwang antun, wollte man in dieses Recht einen anderen Sinn als den der Ausschließlichkeit legen. Bei der Erlassung dieser Gesetze sei gewiss nicht im entferntesten daran gedacht worden, dass dem Reichsrat noch ein weiterer Reichsrat angefügt werden soll, den andere Elemente als die Landtage zu beschicken das Recht hätten. Der triftigste Beweis hierfür sei die Ausnahmsbestimmung direkter Gruppenwahlen für den Fall, dass die Beschickung aus einem Landtage nicht zum Vollzug gelangen kann. Nach dieser Ausnahmsbestimmung erscheine es unzweifelhaft, dass nur, wenn der Landtag auf sein Entsendungsrecht verzichtet, eine Änderung in Betreff der Beschickung vorgenommen werden kann. Solange aber ein Landtag auf seinem gesetzlichen Beschickungsrecht besteht, glaubt der Ministerpräsident, dass es, wenn auch vielleicht nicht dem streng formalen Rechte, so doch dem Geiste der Verfassung zuwiderlaufe, andere Faktoren als die Landtage zur Beschickung des Abgeordnetenhauses heranzuziehen.

Minister Dr. Berger findet die Basis für die Entscheidung der Rechtsfrage im Oktoberdiplom. Wenn man die Artikel I, II, III lese, so komme man dahin, dass alle Gesetzgebung ihre Wurzel in den Landtagen habe, und dass selbst im Reichsrate in den ihm vorbehaltenen Gegenständen das Gesetzgebungsrecht mittelbar von den Landtagen durch die von ihnen ausgesendeten Delegationen geübt wird. Dies wurde auch bei dem Delegationsgesetze über die gemeinsamen Angelegenheiten anerkannt, wonach die Wahl der Delegationen aus den Reichsratsmitgliedern der einzelnen Länder zu erfolgen hat. Noch mehr bekunde das Notwahlgesetz das Recht der Landtage, da selbes bei einem einzelnen Land nur dann zur Ausführung zu gelangen habe, wenn dort die Wahl der Abgeordneten aus dem Landtage nicht zustande kommt, d. h., wenn der Landtag faktisch die Wahl nicht vornimmt, somit auf sein Wahlrecht verzichtet. Dass in der Tat der Reichsrat nur unter dem Gesichtspunkte der Zusammensetzung aus den Landtagen zu betrachten ist, beweise das Kundmachungspatent zur Februarverfassung, welches mit offenkundiger Beziehung auf das Wahlrecht der Landtage von der „Zusammensetzung“ des Reichsrates spricht. Alle diese Argumente sprechen unzweifelhaft für das selbständige Recht der Landtage, den Reichsrat zu bilden. Er verwerfe daher jeden Vorgang, der dieses Recht der Landtage ignoriert, dem Reichsrate seinen ursprünglichen Charakter benimmt und aus ihm ein zur Hälfte aus Landtagsabgeordneten, zur anderen Hälfte aus direkt gewählten Landesboten bestehendes Zwitterding schafft. Wohl könne er sich denken, dass man mit Beachtung der Rechte des Landtages durch diese selbst dahin wirkt, direkte Wahlen zustandezubringen, und nur für ein solches Projekt könnte er stimmen. Er sei daher gegen den Entwurf des Ministers des Innern und betrachte jenen des Justizministers eher für ein Projekt, das zur Diskussion geeignet ist.

Der Minister des Innern wendet sich gegen die seinem Antrage gemachte Ausstellung, dass er dem Geiste der Verfassung widerstreite. Er räume ein, dass der Geist der Verfassung durch sein Projekt eine Änderung erleide, aber habe nicht auch das Oktoberdiplom durch das Februarpatent und letzteres durch die Dezemberverfassung eine Änderung erlitten? In der Dezemberverfassung wurde den Landtagen weit mehr Autonomie geschaffen, das Zentralisationssystem auf ein Minimum reduziert. Sie sei gewissermaßen die Vermittlung zwischen dem Oktoberdiplom und der Februarverfassung. Das sei ihr Geist. Er erinnere aber daran, dass bei ihrer Erlassung schon die Notwendigkeit ihrer Revision, um Frieden im Reiche herbeizuführen, in Aussicht genommen worden ist. Warum soll man sich immer dieser Notwendigkeit verschließen, wenn sie wirklich da ist? Das Sträuben dagegen, dass ein Reformprojekt nicht im Geiste der gegenwärtigen Verfassung gelegen ist, schein ihm unmotiviert. Ja noch mehr – nicht bloß die Revision der Landesordnungen, sondern auch die Revision der Verfassung selbst durch den neugewählten Körper sei eine Notwendigkeit. Er mache kein Hehl daraus und sei bereit, diese Erklärung mit Ermächtigung des Ministerrates auch im Hause zu machen³.

Wien, am 10. November 1869.

³ *Fortsetzung MR. I v. 17. 11. 1869/I.*

ANHANG

CHRONOLOGISCHES VERZEICHNIS DER PROTOKOLLE UND BEILAGEN (1. JÄNNER 1868–21. NOVEMBER 1871)

Im folgenden Verzeichnis sind nur die erhaltenen, im vorliegenden Band edierten Protokolle bzw. Tagesordnungspunkte angeführt. Jene Sitzungen und Tagesordnungspunkte, deren Protokolle nicht erhalten sind, werden nur im Textteil vermerkt.

Nr.	Ort/Datum	Gegenstand	Seite
3	Wien 8. 1. 1868	II. Änderungen in der Eidesformel für alle Organe der Staatsverwaltung.	3
7	Wien 15. 1. 1868	II. Änderungen in den Eidesformeln der Staatsbeamten.	7
9	Wien 21. 1. 1868	X. Publikation der Ah. EntschlieÙung vom 19. I. M. wegen des Amtseides der Beamten im nichtamtlichen Teile der Wiener Zeitung.	10
10	Wien 24. 1. 1868	XIV. Ersuchen des Reichskanzlers um ÄuÙerung bezüglich eines Auszeichnungsantrages für den fürstlich Schwarzenberg'schen Hofrat Grois.	11
11	Wien 28. 1. 1868	IX. Antrag auf Publizierung einer förmlichen Ministerialverordnung über die Ah. EntschlieÙung vom 19. Jänner I. J. bezüglich des Amtseides.	12
12	Wien 31. 1. 1868	VIII. Landtägliche Adressen wegen Fortsetzung der Kronprinz-Rudolf-Bahn nach Süden.	14
63	Wien 25. 5. 1868	[I.] Sanktionierung der drei konfessionellen Gesetze.	34
85	Wien 14. 7. 1868	I. Frage über die Ah. Titel Sr. Majestät und die zu gebrauchende territoriale Bezeichnung insbesondere bei Staatsverträgen.	44
118	Wien 8. 10. 1868	I. Maßregeln für Böhmen. II. Auflösung oder motivierter Schluss des Tiroler Landtages. III. Antrag auf Ah. Sanktion des vom oberösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzes wegen Vereinigung von Ortsgemeinden. IV. Antrag auf Ah. Sanktion des vom steiermärkischen Landtage beschlossenen Gesetzes einer 30%igen Umlage für die Bezirksvertretung Stainz. V. Ebenso für das vom Bukowinaer Landtage beschlossene Gesetz wegen Ausscheidung von Grundbesitzungen in Idrestic und Konstituierung zu einem gemeinschaftlichen Gutsgebiete. VI. Ebenso detto wegen Ausscheidung von Grundbesitzungen in Botorchovitzo und Konstituierung zu einem gemeinschaftlichen Gutsgebiete.	61
122	Wien 10. 10. 1868	I. Wahl des Ministerpräsidenten.	73
146	Wien 19. 11. 1868	XIX. Gerüchte wegen Fortsetzung der Rudolfsbahn nach Italien statt über den Predil über Pontebba.	83
186	Wien 17. 2. 1869	VII. Vorgang bei Auszeichnungsanträgen für in den diesseitigen Ländern domizilierende Personen wegen Verdiensten um Ungarn oder um das Ressort des Reichskanzlers.	101

Nr.	Ort/Datum	Gegenstand	Seite
215	Wien 21. 4. 1869	IV. Reverse von mit Stipendien zur Vorbildung für Militärbildungsanstalten Beteiligten hinsichtlich der Verpflichtung zur sieben- oder vierjährigen Präsenzdienstleistung.	112
216	Wien 21. 4. 1869	I. Erwirkung der Ah. Sanktion für die Beschlüsse des niederösterreichischen Landtages betreffend die Zuteilung von Gebietsteilen der Gemeinden Dürnstein und Stein zur Ortsgemeinde Unterloiben und der Gemeinde Buchberger Waldhütten zur Ortsgemeinde Stiefern. II. Formulierung der Erklärung der Regierung im Verfassungsausschusse punkto Abgeordnetenhausvermehrung und direkte Wahlen. III. Gesuch wegen Erklärung der Straße von Monfalcone nach Rosica als Reichsstraße. IV. Gesetzentwurf wegen Exkamierung der Reichsstraßen. V. Frage der Behandlung von Fällen der Übersiedlung (Auswanderung) nach Ungarn. VI. Staatsbürgerrecht der mit der mit dem Bezuge der Pension auf italienische Kassen gewiesenen, mit Bewilligung sich in Italien zeitlich aufhaltenden k. k. Offiziere. VII. Übereinkommen mit der Südbahngesellschaft wegen Herstellung der Eisenbahnen St. Peter–Fiume und Villach–Franzensfeste (Brixen). VIII. Detto mit der Kaiserin-Elisabeth-Westbahngesellschaft wegen Umwandlung der Linz–Budweiser Pferdebahn in eine Lokomotivbahn mit einer Zweigbahn von Wartburg nach St. Valentin. IX. Detto mit der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn in Hinsicht auf die Garantieschuld. X. Detto detto mit der böhmischen Westbahn. XI. Gesetzentwurf über die Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 20. Juni 1868 über die Konvertierung der Staatsschuld. XII. Auszeichnungsanträge für königlich preußische Finanzbeamte aus Anlass der Mission des Sektionsrates Elsner. XIII. Vorstellung der englischen Staatsgläubiger in Bezug auf die Staatsschuldkonversion. XIV. Gesetzentwurf wegen Veräußerung von Staatsgütern.	113
217	Wien 23. 4. 1869	I. Erwirkung der Ah. Sanktion für den Gesetzentwurf betreffend einige Änderungen in den Titel- und Rangverhältnissen und Bezügen der Gerichtsbeamten. II. Aufhebung des Ausnahmestandes in Prag. III. Vorschlag wegen Ernennung des Präsidenten und Vizepräsidenten des Reichsgerichtes. IV. Regierungsvorlage betreffend die Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur weiteren Durchführung der Grundentlastung in Böhmen.	122
218	Wien 25. 4. 1869	I. Regierungsvorlage wegen der Bedingungen einer Eisenbahn von Bludenz nach Feldkirch und Bregenz und zum Anschlusse an die bayrischen und Schweizer Bahnen. II. Haltung der Regierung im volkswirtschaftlichen Ausschusse gegenüber den Anträgen des Subkomitees in Bezug auf das allgemeine Eisenbahngesetz. III. Einsetzung eines Komitees zur Vorberatung der Predilbahn-Angelegenheit. IV. Stand der Angelegenheit der Nachtragskonvention mit England. V. Erwirkung der Ah. Sanktion für die Landesgesetze wegen Aufhebung der Propination in Böhmen, Mähren und Schlesien. VI. Ah. Sanktionierung des Gesetzes wegen der Gehalte und Rangverhältnisse der Beamten der Gerichtshöfe. VII. Erwirkung der Ah. Sanktion für das Gesetz wegen Einhebung der Verzehrungssteuer von Bier.	127

Nr.	Ort/Datum	Gegenstand	Seite
219	Wien 28. 4. 1869	I. Petition der niederen Beamten der Staatsbehörden in Lemberg um die Bewilligung von Quartiergeldern. II. Nichtbewilligung einer mehr als 100%igen Gemeindeumlage in Zwickau. III. Beantwortung der Interpellation im Abgeordnetenhaus in Angelegenheit der Gendarmerie. IV. Maßregeln wegen Evidenzhaltung und Invigilierung des Pferdeexportes aus Anlass größerer Pferdeankäufe für französische und preußische Rechnung. V. Anfragen der königlich bayrischen und der Schweizer Regierung über die Haltung der k. u. k. Regierung in Bezug auf das ökumenische Konzil. VI. Schluss der Reichsratssession. Vorbereitung der Thronrede.	139
220	Wien 30. 4. 1869	I. Regierungsvorlage des Rekrutenkontingentes für 1869. II. Frage der Ernennung des Reichsgerichtspräsidenten. III. Regierungsvorlagen wegen des Verkaufes einiger ärarischer Objekte, prinzipielle Frage wegen der Militärobjekte, speziell wegen des Paradeplatzes. IV. Regierungsvorlage wegen Exkammerierung der Reichsstraßen. V. Frage der Ah. Sanktionierung der Landesgesetze wegen Aufhebung der Propinationsrechte in Böhmen, Mähren und Schlesien. VI. Textuelle Richtigstellung der Regierungsvorlage in Betreff des zur Durchführung obiger Landesgesetze für Mähren und Schlesien erforderlichen Reichsgesetzes. VII. Stand der Angelegenheit der Predilbahn.	151
221	Wien 3. 5. 1869	I. Erledigung der Vorstellung des Prager Stadtrates gegen den Ausnahmezustand. II. Antrag auf Ag. Verleihung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse an den Wiener Advokaten Dr. Sonnleithner. III. Ablehnung des Gesuches des Nonnenklosters in Przemyśl um Bewilligung zu Sammlungen im ganzen Reiche. IV. Antrag auf Bestätigung der Wahl des Dr. Angeli zum Podestà in Triest. V. Wegen Bedeckung der ersten Jahrestangente für den Bau der Donaubrücke in Linz. VI. Antrag auf Ah. Sanktion des vom mährischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurfes, womit die Folgen bestimmt werden, wenn ein Abgeordneter vom Landtage wegbleibt. VII. Gesetzentwurf, wodurch für die Korrespondenzen in Angelegenheit der Aufhebung und Ablösung des Propinationsrechtes die Portobefreiung zugestanden wird. VIII. Anstände bei Bildung der Jahreslisten der Geschwornen in Prag. IX. Vorschlag für die Posten des Präsidenten und Vizepräsidenten des Reichsgerichtes. X. Majestätsgesuch der Ratsprotokollistenwaisen Aloisia und Carlotta Dalmatien Cesare in Triest um eine Gnadengabe. XI. Vorläufige Erledigung der Petitionen mehrerer Korporationen in Angelegenheit der Predilbahn.	164
222	Wien 5. 5. 1869	I. Gesetzentwurf des mährischen Landtages über die eventuelle Wahl von Reichsratsabgeordneten aus dem ganzen Landtage mit Beseitigung der Gruppenwahl. II. Beschluss des Petitionsausschusses wegen der beiden Zirkularverordnungen des Kriegsministers die Ehrengerichte betreffend. III. Maßnahme gegen Montenegro aus Anlass des Verbotes der Einfuhr des österreichischen Salzes. IV. Beschluss des Wehrausschusses auf Änderungen im Rekrutenkontingentgesetz. V. Anzeige über den Verkauf der beiden ärarischen Werke Mariazell und Neuberg. VI. Ebenso be-	170

Nr.	Ort/Datum	Gegenstand	Seite
		zöglich der Salzburger Kameralforste. VII. Antrag auf Ah. Sanktion des Gesetzes über die Eisenbahnzuschläge. VIII. Zusammenstellung der vom Reichsrate noch nicht erledigten Finanzgesetzentwürfen. IX. Gesetzentwurf für einen Nachtragskredit für die Errichtung einer landwirtschaftlichen Hochschule. X. Ebenso unter den Titel: Zentralleitung des Handelsministeriums für die Inspizierung der neuen Eisenbahnlinien. XI. Erklärung über die Absicht der Regierung, in der nächsten Session eine Gesetzentwurf für eine galizische Bahn im Reichsrate einbringen zu wollen. XII. Einwirkung auf den Aufschub bei Verteilung des Berichtes über die galizische Resolution.	
223	Wien 8. 5. 1869	I. Erwirkung der Ah. Sanktion für die Gesetzentwürfe betreffend die Aufhebung des Lehenbandes in Böhmen, Schlesien, Tirol, Istrien, Dalmatien und Kärnten. II. Detto Görzer Landesgesetz über die Verteilung der Gemeindegründe von Descla und Camigna. III. Entwurf der Thronrede für den Schluss des Reichsrates Die Beratung über die Thronrede wurde bei Alinea 19 (alt) wieder aufgenommen und von dem Justizminister die Notwendigkeit motiviert, bei der Aufzählung der Justizgesetze eine logischere Reihenfolge eintreten zu lassen und die bedeutenderen, in Durchführung der Staatsgrundgesetze erlassenen Justizgesetze den rein sachlichen vorangehen zu lassen.. IV. Erwirkung der Ah. Sanktion für das Gesetz wegen der Gewerbegerichte. V. Detto Tiroler Landesgesetz wegen Umgestaltung und Erneuerung der Hypothekarrechte.	181
224	Wien 13. 5. 1869	I. Entwurf der Thronrede für den Schluss des Reichsrates. II. Frage wegen Sanktionierung des Landwehrgesetzes. III. Gesetzentwurf über die Eisenbahn St. Peter-Fiume. IV. Frage wegen Erlassung der für Galizien beschlossenen Administrativverordnungen.	188
225	Wien 15. 5. 1869	I. Wegen Ah. Sanktionierung des Gesetzes über Wein- und Mostverbrauchssteuer in Vorarlberg. II. Detto wegen der Nachtragskredite pro 1869. III. Detto wegen Ausprägung von Silberscheidemünzen. IV. Detto wegen Stempel- und Gebührenbefreiung bei Erneuerung der beim Brande in Stanislau zugrunde gegangenen Gerichtsakten. V. Detto wegen Gebührenbefreiung in Grundentlastungssachen. VI. Detto wegen Gebührenbefreiung der Verhandlungen aus Anlaß der Aufhebung und Ablösung des Propinationsrechtes. VII. Detto wegen Refundierung der Staatsgarantieschuld der Böhmisches Westbahn. VIII. Detto wegen der Grundsteuer. IX. Detto über den Beschluss des Steuerreformausschusses des Abgeordnetenhauses. X. Detto wegen Aufnahme eines Anlehens aus dem Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds zur Herstellung eines Regierungsgebäudes in Czernowitz. XI. Detto für die Eisenbahn Lupkow–Przemysl. XII. Detto für die Eisenbahn Villach–Brixen und St. Peter–Fiume. XIII. Detto für die Eisenbahn Bludenz–Feldkirch–Bregenz. XIV. Detto für das Übereinkommen in Betreff der Franz-Joseph-Bahn. XV. wegen Ah. Sanktionierung des Gesetzes für das Übereinkommen der Umgestaltung der Linz–	195

Nr.	Ort/Datum	Gegenstand	Seite
		Budweiser Pferdebahn in eine Lokomotivbahn. XVI. Detto wegen 30-jähriger Steuerbefreiung bei Eisenbahnkonzessionen. XVII. Detto für den Beschluss des Abgeordnetenhauses in Betreff der Notariatsordnung. XVIII. Detto des Gesetzes wegen Erleichterungen bei Erlangung von Notariaten. XIX. Detto über die Militärgerichtsbarkeit. XX. In Angelegenheit der Zurückhaltung der Waffen- und Munitionsendungen nach Montenegro. XXI. Wegen Erlassung der für Galizien beschlossenen Administrativverordnungen, dann wegen Ernennung eines Statthalters ebendort. XXII. Auszeichnungsantrag für den Archivar des Abgeordnetenhauses Johann Kupka und den Kammersteno- grafen Leopold Conn. XXIII. Detto für den Triester Ingenieur Ernst Pontzen. XXIV. Betreffend den Staatsvorschuss zur Pflasterung der Stadt Pola. XXV. Verhandlung wegen Erfüllung der von Gundaker Fürsten v. Dietrichstein zugeordneten, mit 500.000 fl. dotierten Spital- stiftung durch die Gräfin Therese Herberstein. XXVI. In Betreff der Behandlung der englischen Nachtragskonvention.	
226	Wien 22. 5. 1869	I. Vorschlag wegen Ernennung der Mitglieder des Reichsgerichtes. II. Administrativverordnung für Galizien, insbesondere wegen der Ge- schäftssprache. III. Antrag auf Ah. Auszeichnungen aus Anlass der Eröffnung des neuen Opernhauses. IV. Au. Auszeichnungsantrag für den Präsidenten der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften v. Kara- jan. V. Verbot einer Volksversammlung in Kolin. VI. Eidesformel für den Präsidenten des Reichsgerichtes. VII. Anfrage des Reichskanzlers, ob der Gesandte in Stuttgart Graf Chotek nicht vielleicht für den Statt- halterposten in Böhmen in Aussicht genommen werde. VIII. In der Untersuchungsangelegenheit gegen den Linzer Bischof Rudigier.	204
227	Wien 26. 5. 1869	I. Mitteilung von einem Erinnerungstelegramm von Seite der Bürger- schaft von Böhmisches-Leipa anlässlich der vor Jahresfrist erfolgten Ah. Sanktionierung der konfessionellen Gesetze. II. Detto von zwei Aner- kennungstelegrammen an das Gesamtministerium aus demselben An- lasse von der Gemeinde Nixdorf und dem Teplitz-Schönauer Fortbil- dungsvereine. III. Einholung der Ah. Sanktion für das Gesetz we- gen Kundmachung der Reichsgesetze. IV. Wegen Einhaltung der al- phabetischen Ordnung bei der Vortragserrstattung über die Mitglieder des Reichsgerichtes. V. In der Auswanderungsfrage nach Ungarn. VI. Frage wegen Veräußerung von unbeweglichen, in der Benützung des Kriegsministeriums stehenden Objekten. VII. Wegen der Vorberei- tungen für den 300jährigen Erinnerungstag der sogenannten Lubliner Union. VIII. Administrativverordnung wegen der Geschäftssprache in Galizien.	210
228	Wien 28. 5. 1869	I. Verordnung über die Amtssprache der Behörden in Galizien. II. Graf Skarbeksche Theaterstiftung. III. Ernennung des Notars Julian Szeme- lowski zum Bürgermeister in Lemberg.	219

Nr.	Ort/Datum	Gegenstand	Seite
229	Wien 29. 5. 1869	I. Frage der Ah. Sanktionierung des vom galizischen Landtage votierten Schulaufsichtsgesetzes. II. Detto detto des vom galizischen Landtage votierten Gesetzentwurfes in betreff der Lehrerseminarien. III. Frage der Einführung der polnischen Unterrichtssprache auf den Universitäten Krakau und Lemberg. IV. Kundgebungen aus Schluckenau und Zwickau aus Anlass des Jahrestages der Sanktion der konfessionellen Gesetze. V. Maßregeln gegen die slowenischen Tabors aus Anlass der Exzesse in Josephsthal. VI. Vorkonzession für das Konsortium Bauer und Genossen in Brünn zur Errichtung einer Fabrik auf Aktien zur Erzeugung englischer Wollwaren. VII. Vorkonzession für das Unternehmen der Errichtung einer Zentralbörse (Lloyd) in Wien.	225
230	Wien 2. 6. 1869	I. Antrag, dass es von dem Vorschlage des Advokaten Dr. Schmitt zum Ersatzmann des Reichsgerichtes sein Abkommen erhalte. II. Dankadresse der Kommune Innsbruck aus Anlass der Vervollständigung der Universität Innsbruck. III. Erwägung, ob wegen mehrerer beanständeter Zeitungsartikel das Strafverfahren eingeleitete werden soll. IV. Bewilligung einer Volksversammlung für den 6. I. M. in Lemberg. V. Antrag auf Nichtsanktionierung des vom mährischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurfes betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke. VI. Antrag auf Sanktion der vom böhmischen Landtage beschlossenen Gesetzentwürfe betreffend Änderungen in mehreren Bezirksvertretungsgebieten. VII. Anerkennungsadresse des Fortbildungsvereines Donawitz. VIII. Antrag auf Sanktion des vom galizischen Landtage beschlossenen Gesetzes betreffend das Verbot, die dem Tatragebirge eigenen Alpentiere zu erlegen, und auf Nichtsanktion des Gesetzes betreffend das Verbot, insektenfressende und Singvögel, dann Fledermäuse einzufangen und zu verkaufen. IX. Artikel im neuen Fremdenblatte „Zur Disziplinarvorschrift für das k. k. Heer“. X. Extraordinarium des Kriegsministeriums pro 1870. XI. Wegen Kontrasignatur von zwei Ernennungen bei dem Rechnungsdepartement der Staatsschuld.	235
231	Wien 7. 6. 1869	I. Berufung der Staatsräte Freiherr v. Holzgethan und Freiherr v. Quesar in das Reichsgericht.	245
232	Wien 7. 6. 1869	I. Vertrauenskundgebungen der Schützenkorps von Bilin, Brück, Görkau, Kaaden etc. II. Vertrauensadresse der Stadtverwaltung Hohenelbe. III. In Betreff des Budgets des Kriegsministeriums pro 1870. IV. Wegen Verminderung des Aktienkapitals der Creditanstalt durch Rückzahlung von 40 fl. auf jede Aktie. V. Wegen Ernennung zweier Verwaltungsräte bei der Elisabeth- und Buschtehrader Bahn von Seite der Staatsverwaltung. VI. Betreff der Einlösung der verkäuflichen Gewerbe (Kammerhandel). VII. Bericht über die bäuerlichen Exzesse in Jantschberg und in Josefthal in Krain.	246
233	Wien 9. 6. 1869	I. Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Josephs-Ordens für den Dechant Franz Nitsch zu Haidl in Böhmen. II. Erwirkung des Komturkreuzes des Franz-Josephs-Ordens für Professor Carl Piloty in München und des Ritterkreuzes des Franz-Josephs-Ordens für Friedrich Friedländer, Albert Zimmermann und Joseph Gasser. III. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Kreisgerichts-	253

Nr.	Ort/Datum	Gegenstand	Seite
		<p>präses Baron Codelli in Görz. IV. Ablehnung der Ah. Sanktion des vom Krainer Landtage votierten Gesetzentwurfes wegen Gleichberechtigung der slowenischen Sprache in Amt und Schule. V. Detto detto des vom Krainer Landtage angenommenen Gesetzentwurfes betreffend die Anhaltung gemeinschaftlicher Personen im Zwangsarbeits-hause. VI. Detto detto der Beschlüsse des Krainer Landtages wegen Änderungen in der Landtagswahlordnung. VII. Genehmigung des Beschlusses des Istrianer Landtages betreffend Änderungen der Geschäftsordnung. VIII. Ablehnung der Ah. Sanktion des Beschlusses des Stadtrates in Triest als Landesvertretung wegen Einbeziehung von Teilen einiger Territorialgemeinden in das Weichbild der Stadt. IX. Detto detto des vom Bukowinaer Landtage votierten Gesetzentwurfes wegen Abänderung des § 18 der Landesordnung (Wirkungskreis des Landtages). X. Detto detto der vom Bukowinaer Landtage votierten Bauordnung für Czernowitz. XI. Ablehnung der Ah. Sanktion des vom mähri-schen Landtage votierten Gesetzentwurfes betreffend Änderungen der Landtagswahlordnung. XII. Abkürzung der Frist zur Einbringung von Rekursen gegen Entscheidungen der politischen Behörden im Verordnungswege. XIII. Allgemeine Verfügungen aus Anlass der Exzesse in Krain.</p>	
234	Wien 12. 6. 1869	I. Berichtigung eines im „Pokrok“ vom 9. I. M. Nr. 44 enthaltenen Arti-kels.	261
235	Wien 15. 6. 1869	<p>I. Dank der Handels- und Gewerbekammer in Laibach, dass anläss-lich der letzten Vorfälle keine Ausnahmsverfügungen getroffen wurden. II. Au. Bitte wegen baldiger Resolvierung des au. Vortrages wegen Her-absetzung der Rekursfrist in politischen Angelegenheiten von 60 Ta-gen auf vier Wochen. III. Antrag auf Ablehnung der Ah. Sanktion der drei vom galizischen Landtage votierten Gesetzentwürfe hinsicht-lich der Amtssprache bei den Behörden. IV. Detto detto des vom galizischen Landtage votierten Gesetzentwurfes über die Unverletzlich-keit und Unverantwortlichkeit der galizischen Landtagsabgeordneten. V. Gesetzentwurf, wodurch in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Febru-ar 1869 die Organe bestimmt werden, welche zur Entscheidung beru-fen sind, ob durch einen Grundtausch eine bessere Bewirtschaftung be-wirkt werde. VI. In Betreff der Eröffnung von Briefen mit Geldeinlagen durch die Krakauer Postdirektion wegen Verdachtes einer Gefällsüber-tretung durch Spielen in ausländischen Lotterien. VII. Frage, ob das Gesetz vom 20. Mai 1869 betreffend die Steuerbefreiung für neun Ei-senbahnlinien auch auf solche Konzessionen Anwendung finden kö-nne, deren Erteilung – ohne Steuerbefreiung – diesem Gesetze vorange-gangen ist. VIII. Frage wegen Beedigung der unter § 102 der Eisen-bahnbetriebsordnung erwähnten Eisenbahnangestellten auf die Staats-grundgesetze. IX. Mitteilung von der am 20. Juli beginnenden Tagung eines Eisenbahnkongresses in Wien. X. Mitteilung von der Beschlag-nahme der von dem Organe der Arbeiter die „Volksstimme“ in 10.000 Exemplaren gedruckten Broschüre – die Rede des spanischen Abgeord-neten Castelar für Einführung der Republik enthaltend.</p>	263

Nr.	Ort/Datum	Gegenstand	Seite
236	Wien 26. 6. 1869	I. Note des Reichsgerichtspräsidenten wegen Ernennung des Beamten- und Dienerpersonales für das Reichsgericht. II. Detto wegen Verordnungen in Bezug auf Stempel- und Gebührenpflichtigkeit, Armenrecht und Postportofreiheit für das Reichsgericht. III. Ausdehnung der Wirksamkeit des Vereines der Freunde der Volksaufklärung in Lemberg auf Schlesien. IV. Antrag auf Ah. Sanktion des Beschlusses des niederösterreichischen Landtages betreffend die Bewilligung der Forterhaltung von drei Mietzinskreuzern in Liesing. V. Antrag auf Ah. Auszeichnungen für die beiden Bezirkshauptleute in Krain: Pajk und Graf Auersperg. VI. Bestätigung der Wahl des Notars Trojan zum Obmann der Bezirksvertretung in Rakonitz. VII. Erledigung der Anfrage, ob der Schulfonds in die Landesverwaltung mit oder ohne der für den Staatsschatz verrechneten Schuld zu übergehen habe. VIII. Errichtung eines griechisch-orthodoxen Bistums in Cattaro. IX. Übergabe der Stiftung weiland Sr. Majestät Kaiser Franz. I. für zwei Freiplätze im Wiener Stadtkonvikte für Jünglinge ungarischer Nationalität an das ungarische Ministerium. X. Antrag auf Ah. Auszeichnung für den Realschuldirektor auf der Landstraße Weiser. XI. Änderung des Titels Sr. Majestät im Telegrafenertrage mit den deutschen Staaten. XII. Anfrage, welche Flagge die Hafen- und Seesaniätätsämter zu führen haben. XIII. Verleihung der Konzession für eine Eisenbahn von Leoben nach Vordernberg. XIV. Detto detto von Dux nach Bodenbach. XV. Detto detto von Lobositz über Dux nach Klostergrab. XVI. Kontroverse bezüglich der von der Staatsverwaltung zu bestellenden zwei Verwaltungsräte für die Kaiserin-Elisabeth-Bahn.	269
237	Wien 27. 6. 1869	I. Abgehen von dem Antrage wegen Verlegung eines Infanterieregimentes nach Krain. II. Antrag auf Wiedererrichtung von zwei Bezirksgerichten in Krain.	279
238	Wien 2. 7. 1869	I. Vorschlag auf Ernennung von zwei Erzbischöfen in den diesseitigen Ländern zu Kardinälen (Tarnoczy und Wierzhleyski). II. Frage wegen Vermehrung der Truppen in Krain.	281
239	Wien 2. 7. 1869	I. Auszeichnungsantrag für den Oberfinanzrat L. Bogucki. II. Anspruch des Reichsgerichtes auf Antizipativzahlung und Einkommensteuerfreiheit der den dortigen ständigen Referenten zukommenden Gebühr von 3000 fl. III. Erwiderung der Note des Reichsgerichtspräsidenten bezüglich der Systemisierung des Konzeptskanzlei- und Dienerpersonales desselben und über deren Ernennung. IV. In Betreff des Übereinkommens mit dem ungarischen Ministeriums betreffend die Bestimmung, an welche Kassen die Einkommensteuer und Taxabzüge rücksichtlich der gemeinsamen Beamten abzuführen sind. V. In Betreff der Behandlung der vor dem 1. Jänner 1868 aus Staatsmitteln hergestellten oder akquirierten, im Besitze der Militärverwaltung befindlichen Immobilien. VI. Regelung der Stellung des gemeinsamen Rechnungshofes. VII. In Sachen der Verhandlung wegen definitiver Überlassung des Eigentumsrechtes sogenannter Pfandgüter an deren Besitzer in Tirol.	286
240	Wien 5. 7. 1869	I. Schreiben des Kardinals Rauscher aus Anlass der Untersuchung gegen den Bischof Rudigier in Linz. II. Regierungsvorlage für die Land-	290

Nr.	Ort/Datum	Gegenstand	Seite
		tage in Betreff der gewerblichen Fortbildungsschulen. III. Gesuch wegen Erweiterung des Piaristenuntergymnasiums in Reichenau (Böhmen) in ein Obergymnasium. IV. Wegen der Vorlage an den Tiroler Landtag zur Änderung der Landesverteidigungsordnung. V. Uniformierungsvorschrift für die Landwehr. VI. Betreff der Bestellung der Landwehrevidenzhaltungskommandanten. VII. Stand der Landwehr mit Ende dieses Jahres (ca. 40.000 Mann). VIII. Entscheidung der Anordnung des interkonfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868 bei Wechselverhältnissen der Katholiken griechischen und lateinischen Ritus anlässlich eines Rekurses des griechisch-katholischen Ordinariates in Lemberg in einer Taufangelegenheit eines Kindes der Ehegatten Michlewski. IX. Wegen Beteiligung der k. k. Regierungsorgane an der feierlichen Beerdigung der sterblichen Überreste Casimir des Großen.	
241	Wien 10. 7. 1869	I. Pressprozess gegen die „Debatte“ wegen die böhmische Krone verunglimpfender Artikel. II. Weisung an die Staatsanwaltschaft in Graz in Bezug auf die kirchenfeindliche Haltung des Blattes „Freiheit“. III. Abweisung des Gesuches des Turnvereines „Sokol“ um Bewilligung der Gründung eines Turnvereinsverbandes in Böhmen, Mähren und Schlesien.	297
242	Wien 13. 7. 1869	III. Übertritt des Protokollführers des Ministerrates, Ministerialrat Ritter v. Hueber zur Handelsgesellschaft für Forstprodukte. IV. Wiedervorlage der nicht sanktionierten Realschulgesetze. V. Wiedervorlage der nicht sanktionierten Schulaufsichtsgesetze. VI. Vorlagen an die Landtage: Gesetzentwurf zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen. VII. Detto detto: Gesetzentwurf zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen. VIII. Erwirkung eines Gehaltes von 800 fr. für den außerordentlichen Professor des Strafrechtes in Prag Dr. Grundling. IX. Rekurs des Dr. Tauschinsky wegen verweigerter Bewilligung zur Errichtung einer „Akademie für Geschichte, Philosophie und Rhetorik“ in Wien.	300
243	Wien 19. 7. 1869	I. Verkauf der Wiener Verbindungsbahn, einiger ärarischer Häuser in Wien und der Eisenwerke in Tirol und Salzburg an die Wiener Bank. II. Stempel und Gebühren für die Eingaben und Akte des Reichsgerichtes. III. Verleihung des Ordens der Eisernen Krone II. Klasse an den Sektionschef Gobbi; des Ritterkreuzes des Leopoldordens an den Ministerialrat Dessary und des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse an den Vizedirektor der Tabakfabrik Felbinger. IV. Mitteilungen an den Finanzausschuss der reichsrätlichen Delegation über die finanzielle Situation für 1870. V. Vertrauensadresse der Gemeindevertretung in Budweis. VI. Detto detto in Stainz. VII. Petition des schlesischen Arbeitervereines wegen Aufhebung des Konkordates. VIII. Majestätsgesuch des Bischofes von Lavant um Sammlungen für die Schulschwestern zu Marburg. IX. Frage der Errichtung einer Militärwache für die Zivilgerichte in Wien. X. Ernennung des Landeshauptmannstellvertreters Eduard v. Grebmer zum Landeshauptmann in Tirol. XI. Vorschlag wegen Ernennung des Oberlandesgerichtsrates Lawrowski zum Landmarschallstellvertreter in Galizien. XII. Die Stellung des Landmar-	311

Nr.	Ort/Datum	Gegenstand	Seite
		schalls in Galizien Fürsten Sapiaha in Beziehung auf das eingebrachte Resignationsgesuch. XIII. Frage der Bedeckung der Druckkosten der Geschworenenlisten.	
244	Wien 22. 7. 1869	I. Termin für die Einberufung der Landtage. II. Zulassung der projektierten Genossenschaft „Hort“ als nicht politischer Verein. III. Übergang der Agenden in Militärstiftungssachen und Angelegenheiten der Militärstiftungsplätze vom Ministerium des Innern und der Militärstiftungsfondssachen vom Unterrichtsministerium an das Ministerium für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit. IV. Genehmigung der Geschäftsordnung für das Reichsgericht.	319
245	Wien 29. 7. 1869	I. Konzessionserteilung für die Vorarlberger Eisenbahn an Ganahl und Konsorten. II. Antrag wegen Verleihung des Großkreuzes des St. Stephanordens an Statthalter Baron Mecséry aus Anlass seiner Pensionierung. III. Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Josephs-Ordens an den Ehrendomherrn in Graz Franz Legwarth. IV. Wiedereinbringung der Regierungsvorlage betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Erlernung einer zweiten Landessprache an den Volks- und Mittelschulen bei dem galizischen Landtage. V. Einbringung einer Regierungsvorlage bei dem oberösterreichischen Landtage wegen Abänderung des § 18 Realschulgesetzes für Oberösterreich (Feststellung der Prüfungsvorschrift für Lehramtskandidaten im Verordnungswege). VI. Einbringung einer Regierungsvorlage bei dem Krainer Landtage betreffend die Errichtung und Erhaltung gewerblicher Fortbildungsschulen. VII. Antrag wegen Ablehnung der Ah. Sanktion der Gesetzentwürfe des galizischen Landtages betreffend die obligatorische Brandschadenversicherung der Kirchen- und Pfarr-, dann der Schulgebäude.	328
246	Wien 2. 8. 1869	I. Erlass an die Länderstellen in Betreff der geistlichen Korrektionsanstalten. II. Vorgang des Fürstbischöfes von Brixen in Bezug auf die Nichtausfolgung eines Protokolles aus den geistlichen Ehegerichtsakten betreffend eine Ehescheidungsangelegenheit.	333
247	Wien 2. 8. 1869	I. Konzessionierung einer Eisenbahn von Salzburg nach Hallein. II. Konzessionserteilung an die Turnau-Kraluper Eisenbahngesellschaft zum Bau einer Flügelbahn von der Station Neratowitz über Chwala nach Prag. III. In Angelegenheit der Konzessionierung der Eisenbahnlinie von Gramatneusiedl nach Wiener Neustadt. IV. In Angelegenheit der Konzessionierung des mährisch-schlesischen Eisenbahnnetzes. V. Abschluss der Verhandlungen mit dem Konsortium für die Vorarlberger Bahn. VI. Stand der Verhandlungen wegen der Przemysl-Lupkower Eisenbahn. VII. Auszeichnungsantrag für den Generalpostdirektor v. Maly. VIII. Antrag auf Ernennung des Statthaltereileiters in Triest FML. Moering zum Statthalter.	339
248	Wien 6. 8. 1869	I. Verordnung wegen der geistlichen Korrektionsanstalten. II. Einstellung der vorschussweisen Staatssubvention des Krakauer Karmeliterinnenkonventes. III. Frage der Publikation einer Verordnung des gemeinsamen Rechnungshofes durch das Reichsgesetzblatt. IV. Vorschlag wegen Ernennung des Bürgermeisters Dr. Felder zum Landmarschallstellvertreter in Niederösterreich. V. Frage der Übernahme des Wiener	342

Nr.	Ort/Datum	Gegenstand	Seite
		Tierarzneiinstitutes in das Ressort des Ministeriums für Kultus und Unterricht. VI. In betreff der Auflösung des Vereines „Slowanská Lípa“ wegen der von selbem gefassten Resolution.	
249	Wien 7. 8. 1869	I. Auszeichnungsanträge aus Anlass der bevorstehenden Feier des Ah. Geburtstages von Seite des Ministerpräsidenten. II. Detto im Ressort des Ministeriums des Innern. III. Detto im Ressort des Ministeriums für Kultus und Unterricht. IV. Detto im Handelsministerium. V. Einführung von Korrespondenzkarten im Postverkehr. VI. Abschluss eines Übereinkommens mit dem ungarischen Ministerium in Bezug auf die Statistik und Ausscheidung der statistischen Zentralkommission sowie der Direktion für administrative Statistik aus dem Ressort des Obersten Gerichtshofes mit vorläufiger Unterstellung unter das Handelsministerium. VII. Vorschlag wegen Ernennung des Hofrates des Obersten Gerichtshofes Ritter v. Laminet zum Oberlandesgerichtspräsidenten in Brünn. VIII. Vorschlag wegen Ernennung des Landesgerichtspräsidenten Rossi-Sabatini zum Oberlandesgerichtspräsidenten in Zara. IX. Schreiben des Fürsten Sapieha in Bezug auf die Beibehaltung der Stellung als Landmarschall in Galizien. X. Überweisung der Agenden legislativer Natur betreffend die Zusammenlegung und Zerstückung von Grundstücken vom Ministerium des Innern an das Ackerbauministerium. XI. Austausch dreijähriger Hengste für die diesseitigen Hengstendepots. XII. Erziehungsbeitrag für den Sohn der Telegrafeneitungsdienerwitwe Saazer.	347
250	Wien 11. 8. 1869	I. Anträge des Ackerbaumministers auf Ah. Auszeichnungen anlässlich des bevorstehenden Ah. Geburtstages.	359
251	Wien 14. 8. 1869	I. Frage der Einverleibung der Militärgrenze in das Ländergebiet der ungarischen Krone. II. Feststellung des Zeitpunktes der Einberufung der Landtage. III. Wegen ausnahmsweiser Bewilligung der Annahme einer Verwaltungsratsstelle für den bei der Geologischen Reichsanstalt angestellten Bergrat Foetterle. IV. Frage der eventuellen Auflösung des Tiroler Landtages. V. Antrag auf Nichtsanktionierung des vom böhmischen Landtage votierten Gesetzentwurfes wegen Einverleibung mehrerer Gemeinden der Bezirksvertretungsgebiete Manetin und Petschau ins Bezirksvertretungsgebiet Luditz. VI. Auszeichnungsantrag für den Regierungsrat Kraus anlässlich seiner Pensionierung. VII. Detto für den Finanzprokurator in Prag Hofrat Doctor aus demselben Anlasse. VIII. In Betreff der Stempel- und Gebührenpflichtigkeit der Eingaben bei dem Reichsgerichte etc.	359
252	Wien 25. 8. 1869	II. Mehrererfordernis für die Ostasiatische Expedition. III. Erhebung in den Freiherrenstand des k. u. k. Generalkonsuls Westenholz in Hamburg. IV. Vorschlag wegen Ernennung des Oberfinanzrates und früheren Finanzprokurators in Hermannstadt Dr. Pawlik zum Finanzprokurator in Prag. V. Vereinbarung mit der ungarischen Regierung in Bezug auf mehrere Punkte der Konzession für die erste ungarisch-galizische Verbindungsbahn (Mihaly-Przemysl).	364

Nr.	Ort/Datum	Gegenstand	Seite
253	Wien 3. 9. 1869	I. Einflussnahme auf die bevorstehenden Landtagswahlen in Böhmen. IX. Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an den Professor Wenzel Kozelka in Wien. X. Verleihung derselben Auszeichnung an den Finanzrat David. XI. Termin zur Einberufung der Zehnkreuzermünzscheine und der Sechskreuzerstücke. XII. Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Josephs-Ordens an den Titularoberlandesgerichtsrat Wolf in Troppau. XIII. Rückberufung der ostasiatischen Expedition wegen voraussichtlicher Nichtbewilligung eines Nachtragskredites. XIV. Entscheidung über die Varianten der Franz-Joseph-Bahntrasse zwischen Plan und Marienbad.	368
254	Wien 6. 9. 1869	Gesuch des Karl Porges um Gleichstellung seiner Handelslehranstalt mit der Handelsakademie bezüglich des Rechtes zum einjährigen Freiwilligendienst.	371
262	Wien 22. 9. 1869	XV. Ersuchen des Reichskriegsministers um Regelung der Kompetenz zur Stellung von Auszeichnungsanträgen.	374
265	Wien 29. 9. 1869	VII. Ermächtigung des Ministers des Innern zur unmittelbaren Einholung der Ah. Sanktion für von den Landtagen nach den Regierungsvorlagen oder mit unwesentlichen Änderungen beschlossene Gesetze und der Beschlüsse wegen einfacher Gemeinde- oder Bezirksumlagen.	376
269	Wien 11. 10. 1869	I. Stellungnahme der Regierung zum böhmischen Landtage.	378
287	Wien 17. 11. 1869	I. Artikel im „Neuen Fremdenblatte“ in der Wahlreformfrage und in der Presse. II. Wahlreform.	390
292	Wien 22. 11. 1869	I. Telegrafische Nachrichten aus Cattaro. II. Bericht des Statthalters in Dalmatien über die ursprünglichen Ziele des Aufstandes.	401
301	Wien 10. 12. 1869	I. Eröffnung der Ah. Absichten in Bezug auf die Behandlung der Fragen der Wahlreform und der Verfassungsrevision. II. Feststellung des Textes der Ah. Thronrede. IV. Gesetz über die Erhöhung der Professorengehälte.	405
307	Wien 3. 1. 1870	I. Haltung der Regierung in der Adressdebatte.	410
343	Wien 19. 3. 1870	I. Frage der Reichsratswahlreform.	428
447	Wien 28. 9. 1870	II. Behandlung jener Landtagsgesetze rücksichtlich deren Sanktionierung kein Anstand obwaltet.	470
462	Wien 4. 11. 1870	I. Meritorische Beratung eines Gesetzentwurfes, enthaltend grundgesetzliche Bestimmungen rücksichtlich des Königreiches Galizien.	476
463	Wien 6. 11. 1870	I. Einrichtungsbeitrag für die Minister v. Tschabuschnigg, Baron Holzgethan und Baron Petrinó. II. Einbringung des Übereinkommens mit Ungarn über die Quotenfrage aus Anlass der Provinzialisierung der Militärgrenze. III. Zeitpunkt der Einbringung einiger Gesetzesvorlagen seitens des Unterrichtsministers, und einer Vorlage des Ackerbauministers.	478
464	Wien 6. 11. 1870	I. Fortsetzung der Beratung über das Gesetz enthaltend grundgesetzliche Bestimmungen rücksichtlich des Königreiches Galizien.	480
465	Wien 8. 11. 1870	I. Gesetzesentwurf wegen Erweiterung der Frist für die Gebührenfreiheit der Anmeldung und Umgestaltung von Hypothekarrechten in Tirol. II. Leopoldorden an Eugen Frölich v. Frölichstal. III. Neuerliche Schlussfassung über den Zeitpunkt zur Einbringung des	483

Nr.	Ort/Datum	Gegenstand	Seite
		Gesetzes betreffend die Bewilligung zur Weiterhebung der Steuern und Bestreitung der Staatsauslagen auf drei Monate. IV. Aufforderung an die Präsidenten beider Häuser wegen Vornahme der Delegationswahlen. V. Aufforderung an den Finanzminister, die Voranschläge in die Konferenz zu bringen. VI. Haltung der Regierung im Adressausschuss des Herrenhauses.	
596	Wien 11. 9. 1871	IV. Weltausstellungskommission: a) Organisations-Statut, b) Ernennung der Mitglieder. V. Besprechung des von den Abgeordneten des Landesverteidigungsministeriums und des Finanzministeriums in der Kommission zur Revision des Bequartierungsgesetzes zu vertretenden Standpunktes betreffend die Erhöhung der Entschädigung für Mannschaftsunterkünfte aus gemeinsamen Mitteln.	530
598	Wien 18. 9. 1871	I. Vorschlag für den Posten eines Landtagspräsidenten-Stellvertreters für Dalmatien. II. Vorschlag für den Posten eines Landeshauptmann-Stellvertreters für Tirol. III. Antrag auf Verleihung des Leopoldordens an den Ministerialrat Gustav Kubin. IV. Antrag auf eine Auszeichnung für den pensionierten Kreisarzt, kaiserlichen Rat Dr. Schreiter. V. Majestätsgesuch um Zurückversetzung der Stadt Salzburg aus der ersten in die zweite Fleischsteuerklasse. VI. Antrag auf Verleihung des Komturkreuzes vom Franz-Joseph-Orden an den Abt in Göttweig, Engelbert Schwerdfeger.	533
599	Wien 23. 9. 1871	I. Vorgänge im niederösterreichischen Landtag aus Anlass des Ah. Reskripts an den böhmischen Landtag. II. Kundmachung des Reichsratsbeschlusses betreffend die Genehmigung der Zentralabschlüsse des Staatshaushalts für die Jahre 1868 und 1869. III. Nichteinbringung der Regierungsvorlage wegen Ergänzung des 9. Festungsartilleriebataillons aus Tiroler Eingeborenen.	538
600	Wien 30. 9. 1871	I. Der vom Krainer Landtag beschlossene Gesetzentwurf betreffend den Mandatsverlust von Landtagsabgeordneten. II. Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse für den Regierungsrat der Krainer Landesregierung Joseph Roth. III. Gesetz für Dalmatien, womit der Eingangszoll für das über die Landgrenze eingeführte Brennholz aufgehoben wird. IV. Gesetzentwurf betreffend die Einzahlungstermine für das Gebührenäquivalent vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen, dann Berechnung der Verzugszinsen im Falle einer verzögerten Einzahlung desselben. V. Verleihung der geheimen Ratswürde an den Tarnower Bischof Freiherrn v. Pukalski. VI. Verleihung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse an den Generaldirektor der Kaiser-Franz-Josef-Bahn Heinrich Kogerer. VII. Einbringung des Gesetzentwurfes über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer im dalmatinischen Landtage.	544
601	Wien 5. 10. 1871	I. Schluss der Landtagssession. II. Vertrauensadressen aus Böhmen. III. Schlesisches Realschulgesetz.	550
602	Wien 9. 10. 1871	I. Vertrauensadressen. II. Nichtsanktionierung der mit au. Vortrag vom 9. Mai 1871 vorgelegten Gesetzesentwürfe, betreffend die Änderung von Landtagswahlbezirken und Reichsratswahlgebieten in Böhmen und Mähren. III. Einberufung des Reichsrates. IV. Entwurf	555

Nr.	Ort/Datum	Gegenstand	Seite
		der kaiserlichen Antwort auf die Adresse des böhmischen Landtages. V. Zurückziehung des im Vorarlberger Landtage eingebrachten Landsturmgesetzes. VI. Ausübung des Gottesdienstes seitens der Altkatholiken. VII. Verleihung des Franz-Joseph-Ordens an den Fabrikanten Braun in Schönberg.	
602a	Wien, 9. 10. 1871	[Entwurf des Reskripts an den böhmischen Landtag] Beilage zum Ministerratsprotokoll vom 9. Oktober 1871.	563
603	Wien 14. 10. 1871	I. Vertrauenskundgebungen. II. Landtagsgesetz für Dalmatien betreffend die Berechnung der Gemeindeumlagen nach dem Maßstab der gesamten direkten Steuer mit Einrechnung des außerordentlichen Zuschlages. III. Landtagsgesetz für Oberösterreich über den Mandatsverlust von Landtagsabgeordneten. IV. Auszeichnung für den Wiener Finanzbezirksdirektor Hofrat v. Orosz. V. Einräumung der Salvatorkapelle im Wiener Rathaus zum Gottesdienst der Altkatholiken. VI. Mitteilung über die am 9. Oktober 1871 bei der Installation des Rektors in der Wiener Aula stattgefundene Demonstration. VII. Suspendierung der Art. 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 für Wien und des Art. 13 desselben Staatsgrundgesetzes für Prag. VIII. Besprechung über die Einberufung des Reichsrates.	564
604	Wien 20. 10. 1871	I. Reskript an den böhmischen Landtag.	575
604 a	Wien, 20. 10. 1871	[Reskript an den böhmischen Landtag – Entwurf des cisleithanischen Ministeriums] Beilage zum Ministerratsprotokoll vom 20. Oktober 1871.	589
604 b	Wien, 20. 10. 1871	[Reskript an den böhmischen Landtag – Entwurf des gemeinsamen Ministeriums] Beilage zum Ministerratsprotokoll vom 20. Oktober 1871.	589
605	Wien 20. 10. 1871	I. Reskript an den böhmischen Landtag (Fortsetzung), im Zusammenhang damit böhmische Fundamentalartikel.	590
606	Wien 21. 10. 1871	I. Entwurf des Ah. Reskripts an den böhmischen Landtag. II. Konzessionierung der Lemberg-Stryjer Eisenbahn.	597
606 a	Wien, 21. 10. 1871	[Entwurf des Reskripts an den böhmischen Landtag] Beilage zum Ministerratsprotokoll vom 21. Oktober 1871.	606
607	Wien 22. 10. 1871	I. Abänderungen in den böhmischen Fundamentalartikeln.	607
608	Wien 23. 10. 1871	I. Gesetzesentwurf des steiermärkischen Landtages über die Einreihung der Straße von Cilli über St. Marein bis zur Einmündung in die Gösschach-Landesberger Straße in die Kategorie der Bezirksstraßen erster Klasse. II. Gesetzesentwurf des dalmatinischen Landtages wegen Einführung einer Hundesteuer. III. Zustimmungstelegramm der Gemeinde Žižkov und der kgl. Weinberggemeinde bei Prag. IV. Au. Adressen der Landtage in Galizien, Bukowina, Oberösterreich und Mähren. V. Verleihung des Ritterkreuzes vom Leopoldorden an den Hofrat und Polizeidirektor Ritter v. Hammer in Lemberg. VI. Bitte des patriotischen Hilfsvereines um eine Ah. Auszeichnung für den Hofrat Med. Dr. Billroth und für den Professor Med. Dr. Folwarczny. VII. Verleihung des Leopoldordens an den Ministerialrat Moritz Ritter v. Löhr; – der eisernen Krone III. Klasse an den Ministerialrat Krumhaar, und des Adels an den Gemeinderat Melingo. VIII. Auszeichnungsantrag für	619

Nr.	Ort/Datum	Gegenstand	Seite
		den technischen Akademiedirektor Reisinger in Lemberg. IX. Drei Gesetzesentwürfe des Kärntner Landtages, betreffend die Abänderung der Volksschulgesetze: a) zur Regelung der Errichtung, Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen; b) zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen; c) betreffend die Schulaufsicht. X. Neuerliche Beratung über die Ah. Sanktionierung des vom schlesischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurfes betreffend den Religionsunterricht in den Realschulen.	
609	Wien 25. 10. 1871	I. Au. Demissionsgesuch des Ministeriums.	629
610	Wien 27. 10. 1871	I. Demission der Minister. Vorgehen wegen des Reskriptes an den böhmischen Landtag in Bezug auf das Zustandekommen des Reichsrates. Ah. Ansprache an die abtretenden Minister.	637
611	Wien 30. 10. 1871	I. Telegrafische Anfrage des Statthalters Grafen Chotek in Betreff der Wiederaufnahme der Sitzungen des böhmischen Landtages. II. Dekorierung des Oberfinanzrates Johann Kathrein. III. Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes wegen Verleihung von Ah. Auszeichnungen an die Hofräte Moritz Ritter v. Wittmann und Leopold Purschka. IV. Auszeichnung für den Vizepräsidenten des böhmischen Oberlandesgerichtes Johann Patera. V. Errichtung eines Bezirksgerichtes für das Val di Ledro in Südtirol.	641
612	Wien 4. 11. 1871	I. Schluss des böhmischen Landtages. II. Frage in Betreff der Einleitung direkter Reichsratswahlen oder Auflösung des Landtages in Böhmen. III. Enthebungsgesuch des provisorischen Statthalters in Böhmen Grafen Bohuslav Chotek. IV. Gesetz für Istrien über die Herstellung und Erhaltung von Eisenbahnzufahrtsstraßen. V. Erwirkung des Franz-Joseph-Ordens für den Rechtskonsulenten der Donau-Regulierungskommission Dr. Franz Ponfickl.	647
613	Wien 6. 11. 1871	I. Vorgang in Böhmen. Resignation des Statthalters Graf Chotek. Maßregeln in Bezug auf den böhmischen Landtag. Frage der Auflösung oder Ausschreibung der direkten Wahlen. Verfügungen in Bezug auf andere partiell als nicht legal angefochtene Landtage. Aussetzung der definitiven Entscheidung.	652
614	Wien 8. 11. 1871	I. a) Revision der Stellung mehrerer galizischer Ergänzungsbezirke bezüglich der Israeliten; b) Einbringung einer Regierungsvorlage behufs Erwirkung einer Novelle zu § 46 des Wehrgesetzes wegen Anwendung der Militärexekution gegen die Angehörigen von Stellungsflüchtlingen. II. Einstellung des Strafverfahrens gegen den wegen Hochverrats verfolgten Redakteur Frič. III. Differenz zwischen dem Justizministerium und dem Reichskriegsministerium betreffend die Anstellung definitiver Gefangenenaufseher in anderen Zivilbedienstungen ohne Nachweis der unbedingten Militärqualifikation. IV. Übertragung des Adels des pensionierten Generalmajors Josef Ritter Beranek v. Bernhorst auf seinen Stiefsohn Gottfried Weber. V. Gesetzesentwurf wegen Entrichtung einer Maut an der Ennsbrücke zu Oberramming. VI. Gesetzesentwurf wegen Ablösung von Naturalgiebigkeiten an Kirchen, Schulen, Pfarren und Mesnereien. VII. Bestreitung der Ortsschulauslagen in Mähren	659

Nr.	Ort/Datum	Gegenstand	Seite
		nach Streichung der Schuldotation seitens des Landtages. VIII. Abänderung des § 32 des dalmatinischen Schulaufsichtsgesetzes betreffend die Reisekosten der Schulinspektoren. IX. Abänderung des Bukowiner Schulaufsichtsgesetzes betreffend die Wahl und die Mandatsdauer der Mitglieder des Landsschulrats aus der Mitte des Landesausschusses und der Gemeindevertretung von Czernowitz.	
615	Wien 14. 11. 1871	I. Ausschreibung direkter Reichsratswahlen in Böhmen.	672
616	Wien 15. 11. 1871	I. Ah. EntschlieÙung über den alleruntertänigsten Vortrag betreffend die Beförderung von Gefangenenaufsehern. II. Verbreitung des Ah. Reskripts vom 12. September 1871 unter der tschechischen Bevölkerung Böhmens und Mährens. III. Vornahme von Taufen, Trauungen und Bestattungen durch Priester der Altkatholiken. IV. Au. Adressen der Landtage von Dalmatien, Tirol und Vorarlberg. V. Beschluss des Tiroler Landtages betreffend die Einführung einer Hundesteuer in Brixen. VI. Neues StraÙengesetz für Kärnten. VII. Landesgesetz betreffend die Konkurrenz für die StraÙen von St. Marein nach Montpreis. VIII. Gesetzesentwurf betreffend die Konkurrenz für EisenbahnzufahrtsstraÙen in Vorarlberg. IX. Konzession für die Eisenbahnstrecke Villach-Tarvis. X. Übernahme der Konzession für die Bielatalbahn durch die Aussig-Teplitzer Bahngesellschaft. XI. Postvertrag mit dem österreichischen Lloyd. XII. Verleihung von Ah. Auszeichnungen an die Ministerialsekretäre Pollanetz und Dr. Wittek. XIII. Bestätigung des Professors Wilhelm Scherer im Lehramte. XIV. Dotation für die mährischen Volksschulen.	673
617	Wien 17. 11. 1871	I. Auflösung des mährischen Landtags. II. Einschreiten des Bürgerausschusses in Hall in Absicht auf die Aufrechthaltung der Schulgesetze.	686
618	Wien 21. 11. 1871	I. Landesgesetz über die Aufnahme eines Darlehens seitens der Gemeinde Salzburg. II. Gesetzesentwürfe des Salzburger Landtages, betreffend: a) die Fällung der Schuberkennnisse; b) die Bestreitung der Schubkosten. III. Landesgesetz wegen Zuerkennung des Gemeindewahlrechtes in Triest an die Kapitäne von Handelsschiffen weiter Fahrt. IV. Gesetzesentwurf des Vorarlberger Landtages wegen Abänderung der Landtagswahlordnung. V. Gesetzesentwurf des Salzburger Landtages betreffend die Abänderung des Landesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer. VI. Gesetzesentwurf des Oberösterreichischen Landtages betreffend die Abänderung des Gesetzes wegen Errichtung und Erhaltung dreiklassiger Bürgerschulen. VII. Aufhebung der Bezeichnung „extra statum“ bei Lehrerstellen der Mittelschulen. VIII. Gesetz über die Mandatsdauer der Landesschulratsmitglieder in der Bukowina.	692

CHRONOLOGISCHES VERZEICHNIS DER ERGÄNZENDEN PROTOKOLLE ANDERER PROVENIENZ

Nr.	Ort/Datum	Gegenstand	Seite
I	Wien 8. 11. 1868	Ministerrat	700
II	Wien 10. 11. 1869	Ministerrat	710

REGISTER

Unterschiedliche Schreibweisen der Ortsnamen in den Protokollen wurden vereinheitlicht. Im Register sind in Klammern alle Schreibungen in den Originalprotokollen und die heutige Namensform beigelegt, sofern diese von der historischen amtlichen abweicht. Die Schreibung der Personennamen folgt den Staatshandbüchern und den Militärschematismen. Die Schlagworte jener Sitzungen und Tagesordnungspunkte, deren Protokolle nicht erhalten sind, wurden in das Register nicht aufgenommen. Abweichend von den bisher erschienenen Bänden entfällt die Angabe der Anmerkungsnummer bei Einträgen der Anmerkung, die im Text einer Seite nicht aufscheinen. Es wird auf die Suchfunktion in der gleichzeitig erscheinenden digitalen Edition verwiesen.

- Abgaben *siehe* Steuerwesen
- Abgeordnete
 - Abwesenheit 166
 - Wahlen 171 ff.
- Abgeordnetenhaus
 - Abgeordnete 171 ff.
 - Adressdebatte 412, 414
 - Ausgleich, böhmischer XLVI, LV, LVIII ff., 573, 611–614, 639, 649, 654, 659, 673
 - Ausgleich, galizischer XXXI f., XXXVIII f., XLII f., 179 f., 195, 477, 481 f.
 - Ausgleich, österreichisch-ungarischer 276
 - Ausgleich, wirtschaftlicher 480
 - Ausgleichsausschuss 479 f.
 - Ausschuss, volkswirtschaftlicher LXXXV, LXXXVII, 128 f., 131 ff., 135 f., 176 f.
 - Auszeichnungen 201, 349
 - Bauten 198 ff.
 - Bergwesen 480
 - Besitz, öffentlicher 158
 - Besitzverhältnisse 197
 - Budgetausschuss LXXVIII, 140
 - Dezemberverfassung XXIV, XXVIII f.
 - Eigentum, öffentliches LXXXI
 - Eisenbahnlinien LXXXVI f., 131–135, 197–200, 682
 - Eisenbahnwesen LXXXV f., 176, 198 ff.
 - Enthebung 654, 659
 - Ernennungen 204 f., 316
 - Finanzausschuss 138, 203, 314, 707
 - Finanzwesen XXIV, 120, 176, 196, 483 f.
 - Geldwesen 196
 - Gesetzpublikation 211
 - Handelsangelegenheiten 203
 - Justizausschuss 199
 - Justizwesen 198 ff.
 - Kirche, römisch-katholische LXI, LXXIII f., 344
 - Kirchen, Religionen LXIII, LXV, 34
 - Klub der äußersten Linken XLII
 - Klub der Linken XLII
 - Landtage XXVIII, XL f., 395 f., 398 f., 429, 431, 434, 654, 659
 - Militär 152, 173, 198 ff., 240, 294
 - Ministerratsprotokolle XCI
 - Obstruktion XXIX ff., XXXVI f., XLII ff.
 - Partei, Polnisch-demokratische 216
 - Petitionsausschuss 173 f.
 - Polenklub XVII, 179
 - Polnische Nationalpartei 216
 - Präsident, Abgeordnetenhauses XIV
 - Regierung, Cisleithanien XXXVII f., XLI f., LV, LVIII ff., 630, 639
 - Regierungspolitik XII f., XV–XIX, XXXIII–XLIV, XLVI, LVIII f., 700 ff., 704, 706 ff.
 - Reichsrat, Parlament XXVIII, XXXV, 179 f., 429, 431, 434, 541, 557, 649, 654, 659, 673, 711, 714 f.
 - Sicherheitswesen 140, 573
 - Staatsbedienstete 139
 - Steuerreformausschuss 197 f.
 - Steuerwesen 139, 176, 196 ff.
 - Thronrede 193
 - Universitäten, Hochschulen 177

- Verfassungsausschuss XXXII, XLIII, 114, 179 f., 397, 414, 432, 538, 610, 712
- Verfassungsreform XXXII ff.
- Verkehrswesen 115, 160
- Verwaltung, politische 114, 146 f., 149
- Wahlen XIX, XXVIII f., XLIV f., LX
- Wahlreform XXXIV–XXXVIII
- Wehrausschuss 175, 294
- Ackerbauministerium
 - Ausgleich, österreichisch-ungarischer 345
 - Besitz, öffentlicher 158
 - Besitzverhältnisse 357 f.
 - Eigentum, öffentliches LXXXI
 - Gesundheitswesen 346
 - Regierungspolitik XVI ff.
- Adel
 - Erhebung 365
 - Übertragung 669
- Adressdebatte
 - Herrenhaus 485 f.
 - Reichsrat, Parlament 410–415
- Adressen
 - Loyalitätskundgebungen 246
- Adria
 - Eisenbahnlinien 14 f., 83, 129, 169
- Advokatenkammern
 - Advokatenkammer, Stanislau 197
- Ägypten
 - Eisenbahnlinien 163
 - Ernennungen 236
- Aigen (heute Teil von Salzburg)
 - Eisenbahnlinien 339
- Albrecht, Erzherzog von Österreich
 - Sicherheitswesen 63, 68 f.
- Amerika
 - Kirche, römisch-katholische 338
- Andrássy v. Csik-Szent-Király und Krasznahorka, Gyula (d. Ä.) Graf
 - Ausgleich, böhmischer LII–LVIII, 576 f., 580, 582, 584–587, 591, 604, 642, 653
 - Ausgleich, österreichisch-ungarischer 44, 46 f., 288 f., 360, 365
 - Ausgleich, wirtschaftlicher 479
 - Besitz, öffentlicher 157
 - Dualismus LII ff., LVI f.
 - Enthebung 653
 - Finanzwesen 243
 - Handelsangelegenheiten 203
 - Kirche, römisch-katholische LXXIII f., 282 f.
 - Kirchen, Religionen 143
 - Landtage 642, 653
 - Militär 531
 - Post-, Telegrafwesen 684
 - Regierung, Cisleithanien LII–LVIII, 632
 - Regierungspolitik XLVII, LV f.
 - Reichsrat, Parlament 653
 - Seeschifffahrt 684
- Anton, Alois
 - Kirche, römisch-katholische LXXV ff., 559, 567 f., 676–680
- Apfaltrer v. Apfaltrern, Ivan Freiherr
 - Auszeichnungen 643
- Apfaltrer v. Apfaltrern, Otto Freiherr v.
 - Ernennungen 204
- Apponyi v. Nagypapony, Rudolph Graf
 - Handelsangelegenheiten 203
- Archive
 - Haus-, Hof- und Staatsarchiv 44, 361
 - Kabinettsarchiv 361
 - Kriegsarchiv 361
 - Landesarchiv, Niederösterreich 538
- Arnau (Hostinné)
 - Auszeichnungen 349
- Ascher, Anton
 - Auszeichnungen 348
- Atzgersdorf (heute Teil von Wien)
 - Auszeichnungen 359
- Auersperg, Adolph Fürst zu
 - Abgeordnetenhaus LX
 - Ausgleich, böhmischer LX
 - Ernennungen 73
 - Regierung, Cisleithanien LX
 - Regierungspolitik XIV, XVIII
 - Steuerwesen 536
- Auersperg, Alexander Graf
 - Auszeichnungen 273
- Auersperg, Gottfried Graf v.
 - Revolution, Aufstand 401
- Auersperg, Karl (Carlos) Fürst v.
 - Abgeordnetenhaus XXX
 - Ausgleich, böhmischer XXX
 - Ausgleich, österreichisch-ungarischer 45 ff.
 - Ernennungen 73
 - Regierungspolitik XIII f.
 - Staatsbedienstete 4 f.
- Auflösung
 - Landtag, Böhmen 647 f.
- Augezd (Újezd u Uničova)

- Verwaltung, politische 362
- Augsburg
 - Ausgleich, böhmischer 380
- Auschwitz (Oświęcim)
 - Eisenbahnlinien 129
- Ausgleich, böhmischer
 - Adressen 551 f., 555, 621
 - Ausgleich, galizischer L
 - Böhmisches Länder LI
 - Forderungen XXIX, XXXIX f.
 - Fundamentalartikel XLV–XLVIII, LIX
 - Krise LII–LX, 538–541, 569–574, 637–641, 647–659, 672 f.
 - Kundgebungen 564
 - Presse, allgemein 378–384
 - Reskript, kaiserliches XLVII ff., LIV–LIX, 557 f., 575–588, 590–604, 607–619, 641 f., 674 ff.
 - Universität Wien 568 f.
 - Verfassungsreform XLVI f.
 - Verhandlungen XXX f., XLV
- Ausgleich, galizischer
 - Forderungen XXXVIII f.
 - Resolution 179 f., 195
 - Sprachenfrage 231 f., 264
 - Verhandlungen XXXI f., XL, XLII f., 476 ff., 481 f.
 - Zugeständnisse 200 f., 205 ff., 215–218
- Ausgleich, österreichisch-ungarischer *siehe auch* Ausgleich, wirtschaftlicher
 - Bauprojekte 365–368
 - Delegationen 484 f.
 - Erwerb-, Einkommensteuer 288
 - Herrschertitel 44–47, 276
 - Militärgrenze 360 f.
 - Militärobjekte 288 f.
 - Quote XXVII
 - Rechnungshof, gemeinsamer 289, 345
 - Staatsschuld 244
 - Statistik 352 ff.
 - Stipendien 275 f.
 - Symbole 277
- Ausgleich, wirtschaftlicher
 - Militärgrenze 479 f.
 - Notenbank XXIII
- Ausstellungen
 - Weltausstellung 1873 530
- Auszeichnungen
 - allgemein 12, 101, 273 f.
 - Eiserner Krone Orden 120, 165, 254, 286, 313 f., 341 f., 348–351, 363, 365, 535, 546, 549, 566, 621–625
 - Eisernes Kreuz (Preußen) 622
 - Franz-Joseph-Orden 120, 201, 254, 276, 330, 348–351, 356, 359, 369 f., 535–538, 562, 623 ff., 652, 684 f.
 - Leopoldorden 207 f., 313, 484, 535, 566, 621, 624, 643, 645
 - Militärverdienstorden, Bayerischer 622
 - Orden vom Zähringer Löwen 622
 - St. Stephansorden 330
 - Titel 549
 - Verdienstkreuz 624
- Bach, Alexander Freiherr v.
 - Bezirksgerichte 645
- Bach, Eduard Freiherr v.
 - Eisenbahnlinien 83 f.
 - Unterrichtswesen 304
 - Verwaltung, politische 165
- Bad Ischl
 - Ausgleich, böhmischer 569
- Banhans, Anton
 - Regierungspolitik XV
- Banken
 - Aktienkapital 248
 - Allgemeine österreichische Bank 605 f.
 - Anglo-Oesterreichische Bank 175
 - Bankverein, Wiener LXXX, 175, 311 ff.
 - Creditanstalt für Handel und Gewerbe, Österreichische 248, 329
 - Franco-Oesterreichische Bank 329
- Bartels v. Bartberg, Eduard Ritter
 - Militär 173 f., 240
- Bartmański, Oswald
 - Unterrichtswesen 227
- Batelov *siehe* Battelau
- Battelau (Batelov)
 - Auszeichnungen 349
- Bauten
 - Anleihen 198 f.
 - Bauordnung 258
 - Bauprojekte LXXXIX
 - Brücken 165 f.
 - Feuerversicherung 332 f.
 - Flussregulierungen 549 f.
 - Vorschuß 201 f.
- Bauwesen
 - Börsebaukomitee 234 f.

- Donauregulierungskommission 652
- Stadterweiterungskommission Wien 207
- Bayern
 - Eisenbahnwesen 249
- Beamte *siehe* Staatsbedienstete
- Becke, Franz Carl
 - Ausgleich, österreichisch-ungarischer 244, 288 f., 353
 - Finanzwesen 241, 244
 - Militär 247
- Beer, Adolph
 - Auszeichnungen 351
- Begna-Possedaria, Cosimus Conte di
 - Auszeichnungen 349
- Belcredi, Egbert Graf
 - Ausgleich, böhmischer 619
 - Handelsangelegenheiten 250
 - Sicherheitswesen 63, 68
 - Verwaltung, politische 257
- Bendella, Theophil
 - Auszeichnungen 350
- Benoni v. Clanisberg, Cäsar
 - Gewerbe, produzierendes 233 f.
- Beránek v. Bernhorst, Joseph Ritter v.
 - Adel 669
- Berger, Johann Nepomuk
 - Abgeordnetenhaus XXXV f.
 - Adressdebatte 410, 412–415
 - Ausgleich, böhmischer 382 f.
 - Auszeichnungen 349
 - Kirchen, Religionen 145
 - Landtage 397
 - Presse 390 ff.
 - Regierungspolitik XIII ff., XXXV f., 703, 705 f., 708
 - Reichsrat, Parlament XXXVI, 715
 - Sicherheitswesen 67, 69 f.
 - Staatsbedienstete 5, 9, 13
 - Thronrede 182 f., 190, 192 f.
 - Verwaltung, politische 116, 148 f.
 - Volksschulen 305
- Bergwesen
 - Gesetzentwürfe 480
- Berlin
 - Justizwesen 665
- Bern
 - Kirchen, Religionen 146
- Besitz, öffentlicher
 - Verkauf 121 f., 155–159, 175, 212 f., 311 ff.
- Besitzverhältnisse
 - Besitzänderung 264 f., 290
 - Besitzänderungen 238 f., 357 f.
 - Grundentlastung 197
 - Lehensband 181
- Beust, Friedrich Ferdinand Graf v.
 - Abgeordnetenhaus XXX
 - Adel 365
 - Adressdebatte 485
 - Ausgleich, böhmischer XXX, LII–LVIII, 378, 380, 568 ff., 576 f., 582 f., 586, 592 f., 598, 604, 653
 - Ausgleich, österreichisch-ungarischer 47, 276 f., 288 f.
 - Auszeichnungen 101, 120, 622
 - Besitz, öffentlicher 212
 - Dualismus LII f., LVI f.
 - Enthebung 653
 - Ernennungen 73, 208 f., 235
 - Expeditionen, Forschungsreisen 364
 - Feierlichkeiten 214 f., 297
 - Finanzwesen 120 f.
 - Handelsangelegenheiten 142 f., 174 f., 199 f., 203
 - Kirche, römisch-katholische LXV, LXXIV f., 282 f.
 - Kirchen, Religionen LXV, 143–146
 - Landtage 653
 - Post-, Telegrafwesen 683
 - Presse 390 f., 393
 - Regierung, Cisleithanien LII–LVIII
 - Regierungspolitik XIV, XLVII, LVI
 - Reichsrat, Parlament 653
 - Seeschifffahrt 683
 - Sicherheitswesen 570
 - Thronrede 190
 - Verwaltung, politische 219
- Bezirksämter
 - allgemein XXI, 281
 - Vorsteher, Bezirksämter 166
- Bezirksgerichte
 - allgemein XXI, 280 f., 668
 - Brixen 338
 - Errichtung 280 f., 645 ff.
 - Neuern 555
 - Riva 645
- Bezirkshauptleute
 - allgemein 174, 200, 228 ff., 260 f., 335
- Bezirkshauptmannschaften
 - allgemein 207, 211, 220, 694
 - Neuern 555, 564

- Neugedein 555
- Neupaka 551
- Niemes 239
- Petschau 362
- Starkenbach 552, 564
- Bezirksvertretungen
 - Neustraschitz 274
 - Rakonitz 274
 - Schlan 274
 - Unhoscht 274
- Biegeleben, Ludwig Ritter v.
 - Auszeichnungen 622
- Bielitz (Bielsko, heute Teil von Bielsko-Biala)
 - Eisenbahnlinien 129
- Bielsko *siehe* Bielitz
- Bildungswesen
 - Akademie der Wissenschaften 207
 - Geologische Reichsanstalt 362
 - Universitäten, Hochschulen 237
- Bilin (Bílina)
 - Adressen 246
- Bílina *siehe* Bilin
- Billroth, Theodor
 - Auszeichnungen 622 f.
- Bitterl v. Tessenberg, Michael Edler
 - Auszeichnungen 349
- Blankenstein, Carl Graf
 - Auszeichnungen 349
- Bleiberg
 - Eigentum, öffentliches LXXIX
- Bleiweis, Johann
 - Unruhe, Streik 251 f., 260
- Bloomfield, John Arthur Douglas Lord
 - Handelsangelegenheiten 203
- Bludenz
 - Eisenbahnlinien LXXXIII, 128, 329
- Bodenbach (Podmokly, heute Teil von Děčín)
 - Eisenbahnlinien LXXXIII, 277
- Bogucki, Leopold Ritter v.
 - Auszeichnungen 286
- Böhmen
 - Abgeordnetenhaus XXIX, XXXI, XLIV, LXXXV
 - Auflösung 647
 - Ausgleich, böhmischer XXXI, XXXIX, XLV f., XLVIII f., LI–LIV, LVI–LX, 379, 382, 538 f., 551, 557, 571 f., 577 ff., 582 f., 586, 592–596, 598, 600 f., 607, 609, 618 f., 621, 638, 640, 647, 649 ff., 653, 655 f., 659, 672–675
 - Ausgleich, galizischer XXXI
 - Ausgleich, österreichisch-ungarischer 44 f.
 - Auszeichnungen 254, 348, 535
 - Bauten 549
 - Besitzverhältnisse 181, 197, 265
 - Dezemberverfassung XXIX
 - Dualismus LIII, LVI f.
 - Eisenbahnlinien LXXXV f.
 - Eisenbahnwesen 268
 - Enthebung 653, 655 f., 659
 - Enthebungen 651
 - Ernennungen 205
 - Grundrechte 299, 347
 - Justizwesen 237, 262, 298, 665, 667, 674 f.
 - Landtage XL, XLVIII f., LI, 255, 319 f., 369, 429, 432 f., 538 f., 555 f., 653, 655 f., 659, 691
 - Ministerratsprotokolle XCI
 - Regierung, Cisleithanien LII ff., LVI–LX, 631 f., 634 f., 637 f., 640
 - Regierungspolitik XXXIX f., XLIV–XLIX, LI, LVI, LIX f.
 - Reichsrat, Parlament 429, 432 f., 649 ff., 653, 655 f., 659, 672 f., 710, 714
 - Schulen, höhere 292, 330
 - Sicherheitswesen 62 f., 65, 67 f., 123, 571 f.
 - Steuerwesen 127, 140, 161 f.
 - Unterrichtswesen 230, 302, 691
 - Volksschulen 330
- Böhmisch Leipa (Česká Lípa)
 - Kirchen, Religionen 210
- Böhmisch Proschwitz (Česká Proseč, heute Teil von Úbislavice)
 - Ausgleich, böhmischer 551
- Böhmisch-Aicha (Český Dub)
 - Verwaltung, politische 239
- Borkowski, Wladimir Graf v.
 - Eisenbahnlinien 605
- Borovnice *siehe* Groß Borowitz
- Bosse van, Peter Philip
 - Eigentum, öffentliches LXXVIII
- Brassey, Thomas
 - Eisenbahnlinien 329
- Braun, Carl

- Auszeichnungen 349
- Braun, Martin
 - Auszeichnungen 562
- Braunegger, Joseph
 - Auszeichnungen 349
- Bray-Steinburg, Otto Graf v.
 - Kirchen, Religionen 143
- Bregenz
 - Eisenbahnlinien LXXXIII, 128, 130
- Breitenau (Bretnov; Široká Niva)
 - Eisenbahnlinien 340
- Bressanone *siehe* Brixen
- Brestel, Rudolf
 - Abgeordnete 172 f.
 - Abgeordnetenhaus XXXIV f., LX, LXXXV f.
 - Adressdebatte 410
 - Ausgleich, böhmischer LX, 381, 384
 - Ausgleich, galizischer 180, 206 f., 218
 - Ausgleich, österreichisch-ungarischer 44 ff., 244, 288 f., 360
 - Auszeichnungen 120, 286 f., 313 f., 363, 369
 - Banken 248
 - Bauten 166, 202, 258
 - Besitz, öffentlicher 122, 155 ff., 159, 175, 212 f., 311 ff.
 - Besitzverhältnisse 197, 265, 290
 - Eigentum, öffentliches LXXVIII, LXXX f., 470
 - Eisenbahnlinien LXXXV–LXXXVIII, 15, 84, 117 f., 128, 131–137, 163 f., 170, 178, 197, 328, 341, 371
 - Eisenbahnwesen 119 f., 176, 248 f., 260, 268, 278
 - Ernennungen 126, 155, 168 f., 205, 211, 237, 246, 270 f., 287, 365
 - Finanzwesen 120 f., 176, 241–244, 314, 470
 - Geldwesen 196 f., 370
 - Grundrechte 299
 - Handelsangelegenheiten 142, 175, 235, 249 f., 546
 - Justizwesen 210, 262, 272, 287, 298, 313, 363
 - Kirche, griechisch-orthodoxe (griechisch nicht unierte) 275
 - Kirche, römisch-katholische 210, 282
 - Kirchen, Religionen 145
 - Landtage 256 f., 320, 396, 398
 - Militär LXXXI, 113, 247 f., 283–286, 294
 - Petitionen 169
 - Post-, Telegrafwesen 265 f.
 - Regierung, Cisleithanien LX
 - Regierungspolitik XIII ff., XXXV, 704–709
 - Reichsgericht 287, 323, 327
 - Reichsrat, Parlament 180, 711–714
 - Schulen, höhere 292 f.
 - Sicherheitswesen 67, 69, 124, 316
 - Staatsbedienstete 5, 13, 301
 - Steuerwesen 127, 138 ff., 161 ff., 176, 196 f.
 - Thronrede 182, 190 f., 193
 - Unterrichtswesen 304, 310
 - Verkehrswesen 115, 160
 - Verwaltung, politische 146–149, 257, 318, 470
 - Volksschulen 306 ff.
- Bretnov *siehe* Breitenau
- Brixen (Bressanone)
 - Eisenbahnlinien 117
 - Kirchen, Religionen LXX
 - Steuerwesen 680
- Brno *siehe* Brünn
- Brody
 - Auszeichnungen 349
- Bruneck (Brunico)
 - Ernennungen 316
- Brunico *siehe* Bruneck
- Brünn (Brno)
 - Ausgleich, österreichisch-ungarischer 366
 - Ernennungen 204, 354 ff.
 - Gewerbe, produzierendes 233
 - Steuerwesen 162
- Bruntál *siehe* Freudenthal
- Brüx (Most)
 - Adressen 246
- Brzeszynski, Paul
 - Auszeichnungen 349
- Buchberger Waldhütten (Katastralgemeinde)
 - Verwaltung, politische 113
- Buda (Ofen, heute Teil von Budapest)
 - Post-, Telegrafwesen 683
 - Seeschifffahrt 683
 - Sicherheitswesen 62
- Budweis (České Budějovice)
 - Eisenbahnlinien 118, 129
- Bukowina
 - Ausgleich, böhmischer 596, 621
 - Ausgleich, galizischer 206

- Auszeichnungen 350
- Eisenbahnlinien 129
- Volksschulen 307, 309
- Bürgermeister
 - allgemein 166 f., 268
 - Böhmisches-Leipa 210
 - Jičín 555
 - Lemberg 225
 - Podestà, Triest 165
 - Prag 167
 - Wien 345
- Bürgerministerium
 - Abgeordnetenhaus XXX, XXXII, LX
 - Ausgleich, böhmischer XXX, LX
 - Kirche, römisch-katholische LXVI f.
 - Kirchen, Religionen LXVI f.
 - Ministerratsprotokolle XCI
 - Regierung, Cisleithanien LX, 633
 - Regierungspolitik XII ff., XXXVIII
- Camigna (Kamnje)
 - Verwaltung, politische 182
- Castelar, Emilio
 - Justizwesen 269
- Cattaro (Kotor)
 - Auszeichnungen 349
 - Dezemberverfassung XXVI
 - Handelsangelegenheiten 174, 200
 - Kirche, griechisch-orthodoxe (griechisch nicht unierte) 275
 - Regierung, Cisleithanien XXVI
 - Regierungspolitik XV
 - Reichsrat, Parlament XXVI
 - Revolution, Aufstand 401 f.
- Celje *siehe* Cilli
- Černivci *siehe* Czernowitz
- Ceschi a Santa Croce, Alois Freiherr v.
 - Schulen, höhere 629
- Česká Lípa *siehe* Böhmisches Leipa
- Česká Proseč *siehe* Böhmisches Proschwitz
- České Budějovice *siehe* Budweis
- České Velenice *siehe* Gmünd Bahnhof
- Český Dub *siehe* Böhmisches Aicha
- Cetinje
 - Handelsangelegenheiten 199
- Chlumecký, Johann Ritter v.
 - Bauten 550
 - Besitzverhältnisse 265
- Chomutov *siehe* Komotau
- Chorinsky, Gustav Graf v. Freiherr v. Ledske
 - Ernennungen 345
 - Grundrechte 321
- Chotek, Bohuslaw Graf v.
 - Auflösung 647 f.
 - Ausgleich, böhmischer 378, 382, 552, 555, 564, 641 f., 647 f., 651, 653
 - Enthebung 653
 - Enthebungen 651
 - Ernennungen 208 f.
 - Landtage 641 f., 653
 - Reichsrat, Parlament 653
- Cilli (Celje)
 - Verkehrswesen 620
- Clam-Martinitz, Heinrich Jaroslav Graf v.
 - Abgeordnetenhaus XXX
 - Ausgleich, böhmischer XXX, XLV, LVIII f., 619, 621, 638
 - Justizwesen 274
 - Regierung, Cisleithanien LVIII f., 629, 633 f., 638
 - Regierungspolitik XLV, LIX
- Clotten
 - Auszeichnungen 120
- Codelli, Carl zu Fahnenfeld Freiherr
 - Auszeichnungen 254
- Conn, Leopold
 - Auszeichnungen 201
- Conrad v. Eybesfeld, Sigmund Freiherr
 - Auszeichnungen 273, 562
 - Bezirksgerichte 281
 - Landtage 551
 - Militär 280, 283–286
 - Schulen, höhere 331, 695
 - Sicherheitswesen 232 f., 263
 - Unruhe, Streik 251 ff., 260 f.
- Coronini-Cronberg, Carl Graf
 - Schulen, höhere 291
- Costa, Ethbin Heinrich
 - Unruhe, Streik 251 f., 260
- Cresseri, Mathias Freiherr v.
 - Ernennungen 316
- Crivelli, Albert Graf v.
 - Kirche, römisch-katholische LXV
 - Kirchen, Religionen LXIV f.
- Cvikov *siehe* Zwickau in Böhmen
- Czajkowski, Johann Ritter v.
 - Militär 173 f.
- Czartoryski, Constantin Fürst
 - Ernennungen 204
- Czerkawski, Eusebius

- Unterrichtswesen 227
- Czernowitz (Černivci)
 - Bauten LXXXIX, 198, 258
 - Eisenbahnlinien 198
 - Eisenbahnwesen 198
 - Justizwesen 198
 - Militär 198
 - Unterrichtswesen 671, 697
- Czerny, Joseph Ritter v.
 - Justizwesen 209
 - Kirche, römisch-katholische 209
- Dal Cesare, Aloisia
 - Petitionen 169
- Dal Cesare, Carlotta
 - Petitionen 169
- Dalmatien
 - Ausgleich, böhmischer 596
 - Besitzverhältnisse 181
 - Dezemberverfassung XXVI
 - Eisenbahnlinien 130
 - Ernennungen 534
 - Handelsangelegenheiten 546
 - Landtage 319 f.
 - Presse 392
 - Regierung, Cisleithanien XXVI
 - Regierungspolitik XV
 - Reichsrat, Parlament XXVI
 - Revolution, Aufstand 401
 - Steuerwesen 564
 - Unterrichtswesen 302
- d'Angeli, Max
 - Landtage 256
 - Post-, Telegrafwesen 682 f.
 - Seeschiffahrt 682 f.
 - Verwaltung, politische 165
- Daubek, Eduard Ritter v.
 - Auszeichnungen 349
- David, Eduard
 - Auszeichnungen 369
- D'Elvert, Friedrich Ritter v.
 - Ernennungen 354 f.
- Descla (Deskle)
 - Verwaltung, politische 182
- Deskle *siehe* Descla
- Dessáry, Alois Ritter v.
 - Auszeichnungen 313
- Deutsches Reich
 - Ausgleich, böhmischer LIX, 581 f., 592, 619
 - Ausgleich, österreichisch-ungarischer 44
 - Auszeichnungen 622
 - Handelsangelegenheiten 142
 - Justizwesen 166
 - Regierung, Cisleithanien LIX, 631
 - Regierungspolitik XLVII, LIX
 - Reichsrat, Parlament 542
- Dewéz, Wilhelm
 - Auszeichnungen 351
- Dezemberverfassung
 - Reform XXVIII–LX
 - Umsetzung XX–XXXVIII
- Dietrichstein Fürst zu Nikolsburg, Graf zu Mensdorff-Pouilly, Alexander
 - Auszeichnungen 621
 - Expeditionen, Forschungsreisen 364
- Dietrichstein, Gundacker Reichsfürst v.
 - Gesundheitswesen 202
- Dietrichstein-Proskau-Leslie, Moriz Graf v.
 - Gesundheitswesen 202 f.
- Dipauli (Di Pauli), Anton Freiherr v.
 - Militär 543
- Distler, Carl Freiherr v.
 - Regierungspolitik XVI
- Doblhoff, Anton
 - Ernennungen 169
- Doctor, Josef
 - Auszeichnungen 363
 - Ernennungen 365
- Dollenz, Mathias
 - Ernennungen 205, 246
- Döllinger, Ignaz v.
 - Kirche, römisch-katholische LXXV
- Dolní Kramolín *siehe* Untergramling
- Dormus v. Kilianshausen, Joseph Freiherr
 - Feierlichkeiten 297
- Dualismus *siehe auch* Ausgleich, österreichisch-ungarischer; Ausgleich, wirtschaftlicher
 - Ausgleich, böhmischer LII ff., LVI f.
 - Kompetenzen XXII f.
 - Rekrutenkontingente XXVII
- Dubrovnik *siehe* Ragusa
- Duchcov *siehe* Dux
- Dürnstein
 - Verwaltung, politische 113
- Dux (Duchcov)
 - Eisenbahnlinien LXXXIII, 277 f.
- Dzieduszycki, Moriz Graf
 - Auszeichnungen 349

- Ebenfurth
 – Eisenbahnlinien 340
- Eger
 – Auszeichnungen 350
 – Eisenbahnlinien 370
- Eichhoff, Joseph Freiherr v.
 – Auszeichnungen 349
- Eigentum, öffentliches
 – Entwicklung LXXVII f.
 – Kameralforste, Salzburg 175
 – Verkauf LXXVIII–LXXXII, 470
- Eigner, Moriz
 – Schulen, höhere 695
- Eisenbahnlinien
 – Abgeordnetenhaus LXXXV
 – Alföld-Bahn 367
 – Ausgleich, böhmischer 595
 – Aussig–Teplitzer Eisenbahn 682
 – Bauprojekte LXXXII–LXXXVIII, 14 ff., 83 f., 117 f., 129–137, 163 f., 169 f., 177 ff., 195, 341, 370 f.
 – Besitz, öffentlicher 312 f.
 – Bielatalbahn 682
 – Böhmisches Westbahn 119, 176, 197
 – Brennerbahn 163
 – Buschtährader Eisenbahn LXXXVIII, 248 f.
 – Dalmatinische Bahn 130
 – Dualismus LXXXVII
 – Dux–Bodenbacher-Bahn 278
 – Eigentum, öffentliches LXXVII
 – Eisenbahnwesen LXXXII, LXXXIV f.
 – Erste Ungarisch-Galizische Eisenbahn LXXXVII, 198, 365–368
 – Erzherzog-Albrecht-Bahn 605 f.
 – Galizische Carl-Ludwig-Bahn 129, 177 f.
 – Graz–Köflacher-Bahn LXXXIII
 – Innsbruck–Feldkirch 129 f.
 – Kairo–Ismailia Bahn 163
 – Kaiser-Ferdinands-Nordbahn 129, 340, 351, 366
 – Kaiser-Franz-Josephs-Bahn LXXXIII, LXXXVII, 129, 198, 339, 370 f., 549
 – Kaiserin-Elisabeth-Westbahn LXXXIII, LXXXVIII, 118, 133, 199, 248 f., 278 f., 311 f.
 – Kaschau–Oderberger Bahn 129
 – Konzession 277 f., 328 f., 339 ff., 604 ff., 682
 – Konzessionen 339
 – Kronprinz-Rudolf-Bahn LXXXIII f., LXXXVI, 14 f., 83, 129 f., 137, 169, 682
 – Lemberg–Czernowitz–Jassyer-Eisenbahn 129
 – Linz–Budweiser-Bahn LXXXIII, 118, 199, 279
 – Łupków–Przemyśl-Bahn 147, 177, 198, 341
 – Mährisch-Ostrauer-Bahn 267
 – Mährisch-Schlesische Nordbahn LXXXVII, 129, 340
 – Mährisch-schlesische Zentralbahn 340
 – Mariazeller Bahn 131 f.
 – Ministerratsprotokolle XCII
 – Österreichische Nordwestbahn LXXXIII, 119, 277 f., 367
 – Pontebbabahn 163
 – Predilbahn LXXXVI, 163, 169, 178
 – Salzburg–Halleiner-Eisenbahn 339
 – St. Peter–Fiumaner Bahn 117, 129, 195, 198
 – Staatsbahnen 269, 339
 – Südbahn LXXXIII, 117 f., 195, 198, 329, 351
 – Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn 119
 – Turnau–Kralup–Prager-Eisenbahn 278, 339
 – Übereinkommen 118, 127 f., 198 f., 682
 – Ungarische Westbahn 366
 – Villach–Brixen-Bahn 147, 198
 – Vorarlbergerbahn LXXXIII ff., LXXXVIII, 127, 130, 198, 328 f., 341
 – Wiener Verbindungsbahn LXXX, 311 ff.
 – Wiener-Neustadt–Gramat-Neusiedl-Eisenbahn 267, 340
 – Wien–Neu-Szönyer Line 340
 – Zinsgarantie LXXXVIII, 197
- Eisenbahnwesen
 – Aufsicht, staatliche 177, 248 f., 278 f.
 – Besitzänderung 259 f.
 – Dienstleistung 267 f.
 – Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen 267 f.
 – Generalinspektion für Eisenbahnen und Schifffahrt, Ungarn 267 f., 367
 – Kongress 269
 – Konzession 199
 – Staatsbahnen LXXXIV f.
 – Steuern 176
 – Übereinkommen 266 f.

- Verein der deutschen Eisenbahnverwaltungen 269
- Zinsgarantie LXXVIII, LXXXII, LXXXIV, LXXXVIII, 119 f.
- Eisenerz
 - Eigentum, öffentliches LXXIX
 - Eisenbahnlinien LXXXIV
- Eisenstrass (Hojsova Stráž)
 - Ausgleich, böhmischer 564
- Elsner, Friedrich
 - Auszeichnungen 120
- Englisch, Carl Ritter v.
 - Kirche, römisch-katholische 333
- Enthebung
 - Statthalter 653
- Enthebungen
 - Statthalter 651
- Eötvös, Joseph Freiherr v.
 - Kirche, römisch-katholische LXXIV, 283
- Eperies
 - Eisenbahnlinien 129
- Ernennungen *siehe auch* unter den Kirchen
 - Bürgermeister 225
 - Diensteid 208
 - Finanzprokurator 365
 - Gesandter 208 f.
 - Landeshauptmann 316
 - Landeshauptmannstellvertreter 534 f.
 - Landmarschall 316 f., 345
 - Landtagspräsident 534
 - Oberlandesgerichtspräsident 354–357
 - Regierung, Cisleithanien 73
 - Reichsgericht 125 f., 152–155, 168 f., 204 f., 211, 235 ff., 245 f., 270 f., 287 f.
 - Statthalter 342
 - Universitäten, Hochschulen 685 f.
 - Verwaltungsrat 362
- Esztergom (Gran)
 - Kirche, römisch-katholische 283
- Expeditionen, Forschungsreisen
 - Expedition, ostasiatische 1868–1871 XC f., 364, 370
- Falcinelli Antoniaci, Mariano
 - Kirche, römisch-katholische LXV
 - Kirchen, Religionen LXV
- Falkenhayn, Julius Graf v.
 - Landtage 551
- Fanfogna, Anton Conte de
 - Auszeichnungen 349
- Farfaglia, Alois
 - Ernennungen 356 f.
- Feierlichkeiten
 - 300 Jahre Lubliner Union 213 ff.
 - Teilnahme 295 ff.
- Felbinger, Carl Ritter v.
 - Auszeichnungen 314
- Felder, Cajetan
 - Ernennungen 345
- Feldkirch
 - Eisenbahnlinien 128, 130
- Ferdinand I., römisch-deutscher Kaiser
 - Ausgleich, böhmischer 609, 613
- Festetics, Georg v. Tolna Graf
 - Verwaltung, politische 211 f.
- Fichtner, Johann
 - Auszeichnungen 359
- Fidler, Karl
 - Ausgleich, böhmischer 641, 676
 - Auszeichnungen 625
 - Ernennungen 685
 - Justizwesen 676
 - Kirche, römisch-katholische LXXXVI f., 677, 679
 - Landtage 687
 - Regierung, Cisleithanien 641
 - Regierungspolitik XVIII
 - Schulen, höhere 695 ff.
 - Unterrichtswesen 671 f., 687, 697
 - Volksschulen 686
- Figuly v. Szép, Ignaz Carl
 - Militär 173 f.
- Finanzbezirksdirektionen
 - Wien 566
- Finanzlandes-, Finanzdirektionen
 - allgemein 207
 - Depositenämter, Finanz- und gerichtliche 281
 - Finanzdirektion Salzburg 536
 - Finanzlandesdirektion Brünn 547
 - Finanzlandesdirektion Graz 547
 - Finanzlandesdirektion Innsbruck 642
 - Finanzlandesdirektion Lemberg 286
 - Finanzlandesdirektion Wien 566
- Finanzministerium
 - Ausgleich, böhmischer 617
 - Ausgleich, österreichisch-ungarischer 244, 345, 352 f.
 - Auszeichnungen 566, 652
 - Banken 248

- Bauten 332
- Bezirksgerichte 645 f.
- Dezemberverfassung XXIV
- Eigentum, öffentliches LXXXI, 470
- Expeditionen, Forschungsreisen 370
- Finanzwesen XXIV, 120, 470, 485
- Handelsangelegenheiten 143, 200, 250, 546
- Justizwesen 313, 363, 669
- Reichsrat, Parlament 542
- Staatsbedienstete 358
- Steuerwesen 140, 536 f., 547
- Verwaltung, politische 470
- Finanzministerium, gemeinsames
 - Ausgleich, böhmischer 591, 596
 - Ausgleich, österreichisch-ungarischer 244, 352
 - Dezemberverfassung XXIII
 - Expeditionen, Forschungsreisen 370
 - Finanzwesen XXIII, 244
- Finanzministerium, Ungarn
 - Ausgleich, böhmischer 656 f.
 - Ausgleich, österreichisch-ungarischer 352
 - Enthebung 656 f.
 - Expeditionen, Forschungsreisen 370
 - Handelsangelegenheiten 546
 - Landtage 656 f.
 - Reichsrat, Parlament 656 f.
- Finanzprokuraturen
 - allgemein 249 f.
 - Lemberg 223
 - Prag 203
 - Wien 203, 250
- Finanzwesen *siehe auch* Rechnungshof, gemeinsamer Oberster; Rechnungshof, Oberster
 - Abgaben 670
 - Anleihen 692
 - Budget 196, 241–244, 314, 484 f.
 - Gesetzesvorlagen 176 f.
 - Hypothekarrecht 483
 - Landeshauptkassen 370
 - Maut 470, 670
 - Staatsschuld XXIII f., 120
 - Staatsschulden-Kontrollskommission 271, 287
 - Staatszentalkassa 327
 - Steuerämter 281, 565
 - Steuern XXIV f.
- Fischer, Florian
 - Ernennungen 235 f.
- Fiume (Rijeka)
 - Eisenbahnlinien LXXXIII, 117
- Florencourt, Bernhard v.
 - Militär 559
- Fluck v. Leidenkron, Maximilian
 - Ernennungen 356
- Fohnsdorf
 - Eigentum, öffentliches LXXIX
- Folliot de Crenneville, Franz Graf
 - Auszeichnungen 684 f.
- Folwarczny, Carl
 - Auszeichnungen 622 f.
- Fontaine v. Felsenbrunn, Carl
 - Militär 286
- Forster, Emanuel Ritter v.
 - Auszeichnungen 348
- Fortezza *siehe* Franzensfeste
- Fötterle, Franz
 - Ernennungen 362
- Frankreich
 - Auszeichnungen 562, 622
 - Kirche, römisch-katholische 335
 - Verwaltung, politische 116
- Franz I., Kaiser von Österreich
 - Ausgleich, österreichisch-ungarischer 275
- Franz Joseph, Kaiser von Österreich und König von Ungarn
 - Abgeordnete 166
 - Abgeordnetenhaus XXVIII, XXX, XXXV–XXXVIII, XLIII f., LX
 - Adel 669
 - Adressdebatte 410–414
 - Auflösung 648
 - Ausgleich, böhmischer XXX, XXXIX, XLVIII, LI–LX, 383, 540 f., 551 f., 555, 557 f., 564, 569 f., 572 f., 575–580, 582 ff., 587 f., 590, 594 f., 597–604, 607–619, 621, 637–642, 648, 650–659, 672 f.
 - Ausgleich, galizischer XXXI, XXXVIII, XLII, 195, 200, 205, 232, 264, 481 f.
 - Ausgleich, österreichisch-ungarischer 44 ff., 244, 276, 289, 354, 360 f., 368, 484
 - Ausgleich, wirtschaftlicher 480
 - Ausstellungen 530
 - Auszeichnungen 201, 207, 254, 273 f., 276, 287, 313 f., 329, 341, 350 f., 363, 369 f., 484, 535 f., 546, 549, 562, 566, 622 ff., 642–645, 652, 684 f.

- Bauten 200, 549 f.
- Bergwesen 480
- Besitz, öffentlicher 155–159, 212, 313
- Besitzverhältnisse 181, 239, 357 f.
- Bezirksgerichte 280 f., 646
- Bildungswesen 237
- Dezemberverfassung XXI f., XXV, XXVII f.
- Dualismus LII ff., LVII
- Eigentum, öffentliches LXXVIII, LXXXI f., 470
- Eisenbahnlinien LXXXV f., 15, 118, 135 f., 163 f., 169, 195, 200, 277 f., 339 ff., 604 ff., 682
- Eisenbahnwesen 176, 200, 259
- Enthebung 652–659
- Enthebungen 651
- Ernennungen 73, 125 f., 152–155, 168 f., 204, 236 f., 245 f., 271, 316, 342, 345, 362, 365, 534
- Expeditionen, Forschungsreisen 364
- Feierlichkeiten 296 f.
- Finanzwesen 470, 483 f., 670, 692
- Gesetzpublikation 211
- Grundrechte XXII
- Handelsangelegenheiten 200, 546 f.
- Justizwesen LXVII ff., 122, 139, 188, 200, 210, 262, 298, 665, 667 ff., 674
- Kirche, griechisch-orthodoxe (griechisch nicht unierte) 275
- Kirche, römisch-katholische LXVII ff., LXXI–LXXV, 210, 283, 314, 343 ff.
- Kirchen, Religionen LXIV–LXIX, LXXI f., 34 f.
- Kultureinrichtungen 224, 623 f.
- Landtage XXVIII, XL f., L, 258 f., 264, 398, 406 f., 428, 430, 433 f., 540 f., 546, 551, 556, 642, 652–659, 680, 688, 690, 694
- Landwirtschaft 239
- Militär LXXXI f., 113, 151 f., 194, 200, 240 f., 279 f., 283 f., 286, 293 f., 322, 531 f., 543, 558
- Minister 478
- Ministerratsprotokolle XCI f.
- Presse 392
- Regierung, Cisleithanien XXVII, XXXVII f., L, LII–LX, 629–634, 637–641
- Regierungspolitik XIII ff., XVII ff., XXXV–XLIV, XLVII f., LI, LV f., LVIII ff., 700–705, 707 ff.
- Reichsgericht 323 f.
- Reichsrat, Parlament XXVII f., XXXV, 428, 430, 433 f., 541 ff., 557, 650, 652–659, 672 f.
- Revolution, Aufstand 402
- Schulen, höhere 291, 330 f., 628 f., 695 ff.
- Sicherheitswesen 62–65, 68, 124, 255, 315 f., 569 f., 572 f.
- Staatsbedienstete 8 f., 300 ff., 358
- Steuerwesen 138 f., 161 ff., 176, 197, 273, 536 f., 565, 621, 680 f.
- Thronrede 182 f., 188–194, 407
- Unterrichtswesen XXV, 226, 255, 302–305, 309, 408, 553, 671, 688, 690
- Verkehrswesen 160, 620, 651 f., 681 f.
- Verwaltung, politische XXI, 71, 149 f., 165, 182, 223, 239, 257, 263 f., 317 f., 357, 470, 693
- Volksschulen 308, 330
- Franz von Assisi, Heiliger
 - Justizwesen 299
- Franz, Emil
 - Auszeichnungen 349
- Franzensfeste (Fortezza)
 - Eisenbahnlinien LXXXIII
- Frari, Alois
 - Auszeichnungen 349
- Freudenthal (Bruntál)
 - Eisenbahnlinien 340
- Friaul-Venetien
 - Eisenbahnlinien 15
- Frič, Josef František
 - Justizwesen 666
- Frič, Josef Václav
 - Justizwesen 665 ff.
- Friedland (Bezirk)
 - Eisenbahnlinien 129
- Friedländer, Friedrich
 - Auszeichnungen 254
- Friedrich I., Großherzog von Baden
 - Auszeichnungen 622
- Frind, Anton
 - Auszeichnungen 350
- Fröhlichsthal, Eugen Ritter v.
 - Auszeichnungen 484
- Fürstenberg, Joseph Egon Landgraf zu
 - Auszeichnungen 643

- Gablonz an der Neisse (Jablonec nad Nisou)
 – Verwaltung, politische 239
- Gagern, Maximilian Freiherr v.
 – Ausgleich, österreichisch-ungarischer 46
 – Ausstellungen 530
- Galecki v. Junosza, Anton Ritter
 – Feierlichkeiten 296
 – Kirche, römisch-katholische LXXI, 333, 336
- Galizien
 – Abgeordnetenhaus XXXVI, LXXXV
 – Ausgleich, böhmischer LII, LVI, LIX, 383, 586, 594, 596, 617, 621
 – Ausgleich, galizischer XXXI f., XXXIX, XLII f., 195, 200, 205 f., 215–218, 232, 264, 476 ff., 481
 – Ausgleich, österreichisch-ungarischer 45
 – Auszeichnungen 643
 – Bauten 332
 – Eisenbahnlinsen LXXXV, LXXXVII, 130, 132
 – Feierlichkeiten 213, 296
 – Justizwesen 262
 – Kirche, römisch-katholische LXXVII, 282
 – Kirchen, Religionen 295
 – Landtage LI, 430
 – Militär 660 ff., 664
 – Regierung, Cisleithanien LII, LVI, LIX, 631, 634 f.
 – Regierungspolitik XVII, XXXVI, XXXIX, XLII f., LI, LVI, LIX
 – Reichsrat, Parlament 430, 713
 – Schulen, höhere 330
 – Sicherheitswesen 123, 125
 – Steuerwesen 548
 – Unterrichtswesen 226–231, 304 f.
 – Verwaltung, politische 219, 221 ff.
 – Volksschulen 307, 309, 330
- Ganahl, Carl
 – Eisenbahnlinsen 329
- Gasser, Josef
 – Auszeichnungen 254
- Gasser, Vincenz
 – Kirche, römisch-katholische 338
 – Kirchen, Religionen LXX
- Gaube, Ferdinand
 – Auszeichnungen 623 f.
 – Kultureinrichtungen 623 f.
- Geldwesen
 – Börse, Wiener 235
 – Münzwesen 196, 370
- Gemeinden *siehe* Verwaltung, politische
- Gemeinderat (Landtag), Triest
 – Besitzverhältnisse 265
 – Eisenbahnlinsen 15, 169
 – Landtage L, 361
 – Regierungspolitik L
 – Unterrichtswesen 304 f.
 – Verwaltung, politische 257, 693
 – Volksschulen 307 f.
- Gemeinderäte
 – allgemein 620
 – Laibach 250 ff., 260
 – Prag 165
 – Salzburg XC, 536
 – Wien LXXV, 561, 566 f.
- Gendarmerie *siehe* Sicherheitswesen
- Gerichtshof, Oberster
 – Auszeichnungen 642 ff.
 – Ernennungen 125 f., 153 f., 354 ff.
 – Justizwesen LXVII ff., 167 f.
 – Kirche, römisch-katholische LXVII ff., 338
 – Kirchen, Religionen LXVII ff.
 – Präsident, Oberster Gerichtshof 153, 168
- Gesetze *siehe* unter dem Gesetzesthema
- Gesetzpublikation
 – Kundmachung 211
- Gesundheitswesen
 – Stiftungen 202 f.
 – Veterinärwesen 345 f.
- Gewerbe, produzierendes
 – Unternehmen 233 f.
- Giovanelli, Ignaz Freiherr v.
 – Militär 543
- Giskra, Carl
 – Abgeordnete 166, 171 ff.
 – Abgeordnetenhaus XXXIV f.
 – Adel 365
 – Adressdebatte 410
 – Ausgleich, böhmischer 380, 383, 572
 – Ausgleich, galizischer 179 f., 195, 205, 207, 215, 218, 232, 264
 – Ausgleich, österreichisch-ungarischer 44, 46 f., 345, 353, 360 f.
 – Auszeichnungen 201, 207 f., 273, 329 f., 342, 348 ff., 359, 363
 – Banken 248
 – Bauten 165 f., 198, 201 f., 258, 332 f.

- Besitz, öffentlicher 122, 157 f.
- Besitzverhältnisse 181, 238 f., 264 f., 357 f.
- Eigentum, öffentliches LXXXI, 470
- Eisenbahnlinien LXXXVII, 117, 128, 134, 137, 164, 170, 178, 198, 329, 370
- Eisenbahnwesen 198, 249, 259, 268
- Ernennungen 153, 205, 225, 316 f., 342, 345, 356, 362, 365
- Expeditionen, Forschungsreisen 370
- Feierlichkeiten 213 f.
- Finanzwesen 242 ff., 470
- Gesetzpublikation 211
- Gesundheitswesen 202 f., 345
- Gewerbe, produzierendes 233 f.
- Grundrechte 238, 299, 321 f., 346 f.
- Handelsangelegenheiten 234
- Justizwesen 198, 261, 274, 318 f., 363
- Kirche, römisch-katholische LXXII, 165, 314 f., 333 ff., 337, 343 ff.
- Kirchen, Religionen LXXII, 145, 210, 232, 239, 247
- Kultureinrichtungen 223 f.
- Landtage 255–259, 264, 319 f., 361 f., 395–399, 429, 433 f., 544
- Landwirtschaft 239
- Militär LXXXI, 152, 198, 280, 283, 286, 293, 322
- Post-, Telegrafwesen 265 f.
- Presse 390, 392 f.
- Regierung, Cisleithanien 634
- Regierungspolitik XIII ff., XXXIV f., 700 f., 706, 708 f.
- Reichsgericht 323–327
- Reichsrat, Parlament 179 f., 429, 433 f., 710–716
- Schulen, höhere 330 ff.
- Sicherheitswesen 62–65, 67 f., 124, 232 f., 255, 315 f., 572
- Staatsbedienstete 4 f., 8, 11, 13, 139 f.
- Steuerwesen 71, 138, 140, 161 f., 273, 376
- Thronrede 182, 189 ff., 193
- Unruhe, Streik 252 f., 260 f.
- Unterrichtswesen 226, 228–231, 254 f.
- Verkehrswesen 114 f., 160
- Verwaltung, politische 70 f., 113–117, 148 ff., 165, 182, 208, 211, 222 f., 239, 257, 263 f., 272 f., 317, 357, 362 f., 470
- Volksschulen 330
- Glaser, Julius
 - Auszeichnungen 342, 350 f., 645
- Kirche, römisch-katholische 334
- Gligo, Matthäus
 - Ernennungen 534
- Głubczyce *siehe* Leobschütz
- Gmünd Bahnhof (České Velenice)
 - Eisenbahnlinien LXXXIII
- Gobbi, Ferdinand Freiherr v.
 - Auszeichnungen 313
- Gödl, Johann
 - Auszeichnungen 350
- Gołuchowski Graf v. Gołuchowo, Agenor (d. Ä.)
 - Ausgleich, galizischer 201
 - Auszeichnungen 621 f., 624 f.
 - Bauten 332
- Gorizia *siehe* Görz
- Görkau (Jirkov)
 - Adressen 246
- Görner, Anton
 - Sicherheitswesen 64
- Gorove v. Gattája, Stephan
 - Ausgleich, österreichisch-ungarischer 355
 - Besitz, öffentlicher 157
 - Eisenbahnwesen 267
 - Militär 358
- Görz (Gorizia)
 - Auszeichnungen 254
 - Besitzverhältnisse 181
 - Eisenbahnlinien LXXXVI, 170
 - Ernennungen 153
 - Militär 279
 - Regierung, Cisleithanien 631
 - Verkehrswesen 114
- Görz-Gradiska
 - Eisenbahnlinien 15
 - Militär 284
 - Regierung, Cisleithanien 631
 - Unterrichtswesen 302 ff.
 - Volksschulen 307, 309
- Gottschee (Kočevje)
 - Landtage 545
 - Unruhe, Streik 251
- Gradisca d’Isonzo *siehe* Gradiska
- Gradiska (Gradisca d’Isonzo)
 - Besitzverhältnisse 181
- Gramatneusiedl
 - Eisenbahnlinien 340
- Gran *siehe* Esztergom
- Granitsch, Georg
 - Ausgleich, böhmischer 538

- Landtage 538
- Graz
 - Ausgleich, böhmischer 571
 - Ausgleich, österreichisch-ungarischer 366
 - Auszeichnungen 330, 349 f.
 - Eisenbahnlinien LXXXIII
 - Militär 280, 283, 285
 - Sicherheitswesen 571
- Grebmer, Eduard v.
 - Ernennungen 316
- Greuter, Joseph
 - Verwaltung, politische 70
- Grocholski, Kasimir Ritter v.
 - Auflösung 648
 - Ausgleich, böhmischer LVI, LIX, 558, 572 ff., 584, 586, 602 ff., 608, 610 ff., 614 f., 617, 638, 641, 648, 650, 655–659, 672, 675 f.
 - Ausgleich, galizischer XXXII, XLII f., 180
 - Auszeichnungen 624 f., 644 f., 652, 684
 - Eisenbahnlinien 605
 - Enthebung 655–659
 - Ernennungen 686
 - Justizwesen 667, 669, 675 f.
 - Kirche, römisch-katholische LXXVII, 560 ff., 679
 - Landtage 545 f., 551, 556, 655–659, 689 f., 694
 - Militär 559, 662, 664
 - Regierung, Cisleithanien LVI, LIX, 633, 636 ff., 641
 - Regierungspolitik XVII f., XLII f., LVI, LIX
 - Reichsrat, Parlament 180, 557, 574, 650, 655–659, 672
 - Schulen, höhere 629, 696
 - Sicherheitswesen 572 ff.
 - Steuerwesen 548, 681
 - Unterrichtswesen 554, 689 f.
 - Verkehrswesen 651, 682
- Groller v. Mildensee, Johann
 - Auszeichnungen 349
- Groß Borowitz (Borovnice)
 - Ausgleich, böhmischer 551
- Großbritannien
 - Eisenbahnlinien 163
 - Finanzwesen 121
- Großmichel *siehe* Nagymihály
- Großraming
 - Finanzwesen 670
- Grundentlastung *siehe* Besitzverhältnisse
- Grundrechte *siehe auch* Justizwesen; Presse-recht
 - Einschränkungen XXI f.
 - Vereinsrecht XC, 299, 321, 346 f.
 - Versammlungsrecht 238
- Gugitz, Gustav
 - Auszeichnungen 207
- Gundling, Eduard
 - Unterrichtswesen 309
- Gußwerk (heute Teil von Mariazell)
 - Eigentum, öffentliches LXXIX
- Habietinek, Carl
 - Ausgleich, böhmischer LVIII, 540, 557 f., 568 f., 573, 614, 641
 - Ausstellungen 530
 - Auszeichnungen 625, 642–645
 - Bezirksgerichte 645 ff.
 - Ernennungen 204, 245
 - Justizwesen 665, 667
 - Kirche, römisch-katholische LXXVI, 561, 568
 - Landtage 540
 - Regierung, Cisleithanien LVIII, 633, 637, 641
 - Regierungspolitik XVII, LVIII
 - Reichsrat, Parlament 542 f.
 - Schulen, höhere 628
 - Sicherheitswesen 573
 - Steuerwesen 537
- Hackher zu Hart, Alois Ritter v.
 - Ernennungen 205, 245
- Haidl (Zhůřf)
 - Auszeichnungen 254
- Halbhuber v. Festwill, Anton Freiherr
 - Ernennungen 155
- Hall in Tirol
 - Unterrichtswesen 691
- Hallein
 - Eisenbahnlinien LXXXV, 339
- Hamburg
 - Adel 365
- Hammer v. Pohlau, Anton Ritter
 - Auszeichnungen 621
 - Feierlichkeiten 215
 - Verwaltung, politische 272
- Hammern (Hamry na Šumavě)
 - Ausgleich, böhmischer 564
- Hamry na Šumavě *siehe* Hammern

Handels- und Gewerbekammern

- allgemein XXXIII, 263
- Feldkirch 127
- Görz 114
- Triest 169

Handelsangelegenheiten

- Außenhandel 142 f., 174 f.
- Börse 234 f.
- Gewerbeberechtigung 249 f.
- Handels- und Gewerbekammern *siehe dort*
- Handelsverträge 137 f., 203
- Waffenexport 199 f.
- Weltausstellung 1873 XC
- Zolltarif 546 f.

Handelsinstitutionen

- Handels- und Seegericht 356

Handelsministerium

- Ausgleich, österreichisch-ungarischer 277, 353 f., 365, 367
- Auszeichnungen 351, 684 f.
- Besitz, öffentlicher 311
- Dezemberverfassung XXI f.
- Dualismus XXII
- Eisenbahnlinien LXXXIII, LXXXVII f., 329, 370 f., 605, 682
- Eisenbahnwesen 119, 177, 249, 267 f.
- Finanzwesen 196
- Handelsangelegenheiten 250
- Justizwesen 272
- Post-, Telegrafwesen 352, 683 f.
- Regierungspolitik XVI, XVIII
- Seeschifffahrt 683 f.
- Sicherheitswesen 141
- Staatsbedienstete 358
- Verkehrswesen 114
- Verwaltung, politische XXI, 149

Handelsministerium, Ungarn

- Post-, Telegrafwesen 683 f.
- Seeschifffahrt 683 f.

Hartig, Edmund Graf

- Ernennungen 204

Harum, Peter

- Ernennungen 316

Hasner v. Artha, Leopold Ritter

- Abgeordnetenhaus XXXV f.
- Adressdebatte 410, 413
- Ausgleich, böhmischer 379 f.
- Ausgleich, galizischer XXXII, 207, 217, 231 f.

- Ausgleich, österreichisch-ungarischer 45 f., 275 f.
- Ausgleich, wirtschaftlicher 480
- Auszeichnungen 254, 273, 276, 350 f., 369
- Besitzverhältnisse 265
- Eisenbahnlinien 371
- Eisenbahnwesen 259
- Ernennungen 154, 205
- Feierlichkeiten 296 f.
- Justizwesen LXX, 261 f., 274, 298 f.
- Kirche, griechisch-orthodoxe (griechisch nicht unierte) 275
- Kirche, römisch-katholische LXV, LXXII, 282 f., 333 f., 337, 343 ff.
- Kirchen, Religionen LXV, LXX, LXXII, 34 f., 143 ff., 295
- Landtage 429, 433
- Militär 280, 284, 322, 372
- Ministerratsprotokolle XCII
- Post-, Telegrafwesen 266
- Regierungspolitik XIII ff., XXXV f., 705, 707
- Reichsrat, Parlament XXXVI, 429, 433, 713
- Schulen, höhere 291 ff., 330 f.
- Sicherheitswesen 64 f., 315
- Staatsbedienstete 8, 301
- Steuerwesen 273
- Thronrede 182, 189, 193
- Unruhe, Streik 261
- Unterrichtswesen 225–231, 255, 274 f., 302–305, 309 f., 408
- Verwaltung, politische 148 f., 219–222, 272 f.
- Volksschulen 305–309, 330

Hasslwanger, Johann

- Ernennungen 316

Hauck, Ferdinand

- Ernennungen 354 f.

Hein, Franz Freiherr v.

- Ernennungen 154

Helfert, Joseph Alexander Freiherr v.

- Ausgleich, böhmischer XXXIX
- Regierungspolitik XXXIX

Henniger, Adalbert Freiherr v.

- Sicherheitswesen 66

Herberstein, Therese Gräfin v.

- Gesundheitswesen 202 f.

Herbst, Eduard

- Abgeordnete 172
- Abgeordnetenhaus XXXV
- Adressdebatte 410, 413 ff.
- Ausgleich, böhmischer 378–382
- Ausgleich, galizischer 180, 195, 206 f., 218, 232
- Ausgleich, österreichisch-ungarischer 361
- Auszeichnungen 165, 254, 274, 342, 349 f., 370
- Bauten 199 f., 202
- Besitz, öffentlicher 122, 158 f., 213
- Besitzverhältnisse 238, 264
- Bezirksgerichte 280 f.
- Eigentum, öffentliches LXXXI
- Eisenbahnlinien LXXXVII, 135, 164, 178 f., 199 f., 370
- Eisenbahnwesen 199 f., 260, 268, 279
- Ernennungen 125, 152–155, 168 f., 204 f., 208, 211, 225, 235, 237, 245 f., 271, 287, 354–357
- Finanzwesen 120, 176, 242 f.
- Gewerbe, produzierendes 234
- Grundrechte 347
- Justizwesen LXVII f., 122, 139, 166, 168, 188, 199 f., 209, 237 f., 261 f., 269, 272, 274, 287, 298, 313, 318 f., 363
- Kirche, römisch-katholische LXVII f., LXXII, 209, 334–338, 343 f.
- Kirchen, Religionen LXII, LXVII f., LXX, LXXII, 145
- Kultureinrichtungen 224
- Landtage 258, 394, 396 f., 399, 406, 430 f., 433 f.
- Militär LXXXI, 113, 152, 173 f., 194, 199 f., 239, 241, 286
- Petitionen 169
- Post-, Telegrafwesen 266
- Presse 392 ff.
- Regierungspolitik XIII f., XXXV, 700, 702–709
- Reichsgericht 287, 322–327
- Reichsrat, Parlament 180, 430 f., 433 f., 710 f., 713 ff.
- Sicherheitswesen 64–70, 233, 255, 315 f.
- Staatsbedienstete 4 f., 8, 13
- Steuerwesen 138, 163
- Thronrede 183, 191–194, 407
- Unruhe, Streik 252
- Unterrichtswesen 228 ff.
- Verwaltung, politische 71, 114, 116, 147, 151, 221 ff., 363
- Volksschulen 306
- Hermann, Alois Ritter v.
 - Auszeichnungen 351
- Hermannstadt *siehe* Nagyszeben
- Herrenhaus
 - Abgeordnetenhaus XXIX, XXXVI, XLII, XLIV
 - Adressdebatte 415, 485
 - Adresskommission 486
 - Auflösung LVI
 - Ausgleich, böhmischer XLVI, LVI, 557, 581 f., 588, 591, 598–601, 611–615, 659
 - Ausgleich, österreichisch-ungarischer 276
 - Ausgleich, wirtschaftlicher 479 f.
 - Auszeichnungen 348
 - Bauten 198 f.
 - Bergwesen 480
 - Besitzverhältnisse 181
 - Dezemberverfassung XX, XXIX
 - Eisenbahnlinien 132 ff., 198 f., 277, 682
 - Eisenbahnwesen 176, 198 f.
 - Enthebung 659
 - Ernennungen 126, 153 f., 204 f., 236, 245, 271
 - Finanzwesen 176, 196, 483 f.
 - Gesetzpublikation 211
 - Grundsteuerkommission 146, 148
 - Handelsangelegenheiten 203, 546
 - Justizwesen LXVIII, 122, 188, 198 f.
 - Kirche, römisch-katholische LXII, LXVIII
 - Kirchen, Religionen LXIII, LXV, LXVIII
 - Landtage XL, 259, 434, 659
 - Militär 175, 194, 198 f.
 - Präsidium, Herrenhaus 541, 558
 - Regierung, Cisleithanien LVI
 - Regierungspolitik XIII f., XVI, XIX, XXXVI, XL, XLII, XLIV, XLVI, LVI
 - Reichsrat, Parlament 434, 541 f., 659
 - Steuerwesen 139, 176, 197 f.
 - Verwaltung, politische 146 ff.
- Herrmann, Emanuel
 - Post-, Telegrafwesen 351
- Heyssler, Moriz
 - Ernennungen 204
- Hieflau
 - Eisenbahnlinien LXXXIV

- Hirsch, Baron Maurice de
– Eisenbahnlinien 329
- Hirschfeld, Ludwig
– Auszeichnungen 351
- Hlubčice *siehe* Leobschütz
- Hock, Carl Freiherr v. Hock, Carl Freiherr v.
– Ausgleich, österreichisch-ungarischer 289, 353
- Hofkanzlei, böhmische
– Ausgleich, böhmischer 591
- Hofmann, Leopold Friedrich Freiherr v.
– Ausgleich, böhmischer LIII
– Ausstellungen 530
– Dualismus LIII
– Regierung, Cisleithanien LIII
- Hoheitssymbole
– Fahnen XXI
– Herrschertitel XXI
– Nomenklatur XI f.
- Hohenelbe (Vrchlabí)
– Ausgleich, böhmischer 564
– Kirchen, Religionen 247
- Hohenlohe-Schillingsfürst, Chlodwig Fürst
– Kirchen, Religionen 143 ff.
- Hohenwart zu Gerlachstein, Carl Graf
– Abgeordnetenhaus XLII ff., LX
– Ausgleich, böhmischer LII–LX, 538–541, 551 f., 555, 557 f., 564, 568–576, 579, 581 f., 586, 591, 597–604, 615, 619, 621, 637, 641 f., 650
– Ausgleich, galizischer XLIII, 482
– Ausgleich, wirtschaftlicher 480
– Auszeichnungen 535 f., 546, 562, 621–625, 643 f.
– Bauten 550
– Dualismus LII ff., LVII
– Ernennungen 534 f.
– Justizwesen LXVII, 209, 665
– Kirche, römisch-katholische LXVII, LXXVI, 209, 561 f., 568
– Kirchen, Religionen LXVII
– Kultureinrichtungen 224, 624
– Landtage 256, 259, 538–541, 544 ff., 550 f., 556, 565 f., 641 f.
– Militär 531 f., 543, 558
– Regierung, Cisleithanien LII–LX, 629 f., 632 f., 635 ff., 641
– Regierungspolitik XVII, XLI–XLIV, LVI, LVIII f.
- Reichsrat, Parlament 542 f., 556 f., 574, 650
– Schulen, höhere 628
– Sicherheitswesen 569–574
– Steuerwesen 537, 564 f., 620 f.
– Unterrichtswesen 274, 553 f.
– Verkehrswesen 620
- Hojsova Stráž *siehe* Eisenstrass
- Holzgethan, Ludwig Freiherr v.
– Auflösung 648
– Ausgleich, böhmischer LIV, LVII ff., 539, 557, 570 f., 586, 596 ff., 600–604, 609 ff., 613–619, 640 ff., 648, 650 f., 653, 655, 672
– Ausgleich, wirtschaftlicher 480
– Auszeichnungen 566, 625, 642
– Dualismus LVII
– Eigentum, öffentliches LXXXI
– Eisenbahnlinien 605
– Enthebung 653, 655
– Enthebungen 651
– Ernennungen 245 f.
– Finanzwesen 484 f.
– Handelsangelegenheiten 250, 546 f.
– Kirche, römisch-katholische LXXVI f., 561 f., 567
– Landtage 539, 641 f., 653, 655, 687
– Militär 531, 664
– Minister 478
– Post-, Telegrafwesen 683
– Regierung, Cisleithanien LIV, LVII ff., 629 f., 635 ff., 640 f.
– Regierungspolitik L, XVI ff., LVIII f., XC
– Reichsrat, Parlament 541 ff., 556, 650, 653, 655, 672
– Schulen, höhere 629, 696
– Seeschifffahrt 683
– Sicherheitswesen 570 f.
– Steuerwesen 536 f., 547 ff.
– Unterrichtswesen 553 f., 687, 691
- Honauer, Franz
– Auszeichnungen 351
- Hostinné *siehe* Arnau
- Hradec Králové *siehe* Königgrätz
- Hrob *siehe* Klostergrab
- Hueber, Alfred Ritter v.
– Staatsbedienstete 300 ff.
- Huttendorf (Zálesní Lhota)
– Ausgleich, böhmischer 564
- Hye v. Glunek, Anton Freiherr

- Ernennungen 125 f., 154, 204
- Iglau (Jihlava)
 - Eisenbahnlinien 129
- Illyrien (Königreich)
 - Ausgleich, österreichisch-ungarischer 44
- Ingelheim, Friedrich Graf v.
 - Kirchen, Religionen 146
- Innsbruck
 - Abgeordnetenhaus LXXXV
 - Bildungswesen 237
 - Eisenbahnlinien LXXXV, 127, 130 f., 339
 - Ernennungen 126, 204, 534
- Isabella II., Königin von Spanien
 - Sicherheitswesen 63, 69
- Istrien (Markgrafschaft)
 - Ausgleich, böhmischer 596
 - Besitzverhältnisse 181
 - Eisenbahnlinien 129
 - Landtage 551
 - Unterrichtswesen 302–305
 - Volksschulen 307, 309
- Italien
 - Ausgleich, böhmischer 593
 - Eisenbahnlinien LXXXVI, 15, 83
 - Post-, Telegrafwesen 682
 - Regierung, Cisleithanien 631
 - Reichsrat, Parlament 542
 - Seeschifffahrt 682
 - Verwaltung, politische 116
- Iwano-Frankiwsk *siehe* Stanislau

- Jablonec nad Nisou *siehe* Gablonz an der Neisse
- Jägerndorf (Krnov)
 - Eisenbahnlinien LXXXVI, 129, 340
- Jarosch v. Adlershort, Procop Ritter
 - Sicherheitswesen 66, 69
- Jeschza (Ježica, heute Teil von Ljubljana)
 - Unruhe, Streik 250
- Ježica *siehe* Jeschza
- Jičín *siehe* Jitschin
- Jihlava *siehe* Iglau
- Jireček, Joseph
 - Ausgleich, böhmischer 540, 568–571, 573, 603 f., 609, 612 ff., 616, 639, 641
 - Auszeichnungen 537 f., 549, 623 ff., 645
 - Kirche, griechisch-orthodoxe (griechisch nicht unierte) 275
 - Kirche, römisch-katholische LXXVI, 559–562, 566 ff.
 - Kultureinrichtungen 623 f.
 - Landtage 540, 546
 - Regierung, Cisleithanien 632, 637, 639, 641
 - Regierungspolitik XVII, XC
 - Reichsrat, Parlament 542 f.
 - Schulen, höhere 628 f.
 - Sicherheitswesen 570 f., 573
 - Steuerwesen 537
 - Unterrichtswesen 552 ff.
 - Volksschulen 625
- Jirkov *siehe* Görkau
- Jitschin (Jičín)
 - Ausgleich, böhmischer 555
 - Sicherheitswesen 67
- John, Franz Freiherr v.
 - Militär 280, 283
- Josefsthal (Vevče, heute Teil von Ljubljana)
 - Sicherheitswesen 232
 - Unruhe, Streik 250 f., 253, 260
- Juden
 - Israelitische Kultusgemeinden, Galizien 662 f.
- Jungbunzlau (Mladá Boleslav)
 - Eisenbahnlinien LXXXIII
- Justizministerium
 - Ausgleich, böhmischer 540
 - Ausgleich, galizischer XXXI, 206
 - Bezirksgerichte 281, 645 f.
 - Ernennungen 153, 168, 205, 356
 - Gewerbe, produzierendes 233
 - Handelsangelegenheiten 235
 - Justizwesen 237, 313, 319, 667 ff., 674
 - Kirche, römisch-katholische LXXVII, 338
 - Kirchen, Religionen LXX
 - Landtage 540
 - Militär 174, 241
 - Regierungspolitik XVIII
 - Sicherheitswesen 315 f.
 - Unruhe, Streik 251
- Justizwesen *siehe auch* Gerichtshof, Oberster; Grundrechte; Reichsgericht; Verwaltungsgerichtshof
 - Dienstrecht 139
 - Gefangenenaufsicht 667 ff., 674
 - Gerichte XIX, XXXI f., 327
 - Gerichtswache 316

- Geschworenengerichte 166 ff., 318 f.
 - Gewerbewesen 188
 - Hochverrat 665 ff.
 - Hypothekarrecht 188
 - Konkordat 291
 - Kreisgerichte *siehe dort*
 - Notariatswesen 199, 274
 - Oberlandesgerichte *siehe dort*
 - Pressprozess 298 f.
 - Pressrecht LXVII ff., 209 f., 237 f., 261 f., 269, 674 ff.
 - Rechtspflege XXI
 - Reform XXII
 - Reichsgericht 287 f.
 - Schwurgerichte 167 f., 191, 291, 667
 - Stempelgebühren 272, 313, 363
 - Titel 122
 - Verfassungsgerichtshof XXI
 - Verwaltungsgerichtshof XXI
- Kaaden (Kadaň)
- Adressen 246
- Kadaň *siehe* Kaaden
- Kaiserfeld, Moriz Edler v.
- Ausgleich, galizischer 179 f.
 - Handelsangelegenheiten 203
 - Reichsrat, Parlament 179 f.
- Kalchberg-Kalchegger, Joseph Freiherr v.
- Eisenbahnlinien 340
- Kallir Nathan
- Auszeichnungen 349
- Kamnje *siehe* Camigna
- Karajan, Theodor Georg v.
- Auszeichnungen 207 f.
- Karlín *siehe* Karolinenthal
- Kärnten
- Ausgleich, böhmischer 639
 - Besitzverhältnisse 181
 - Eisenbahnlinien LXXXIV, 15
 - Militär 279, 284
 - Regierung, Cisleithanien 639
 - Unruhe, Streik 251
 - Unterrichtswesen 553
 - Verkehrswesen 620
- Karolinenthal (Karlín, heute Teil von Prag)
- Sicherheitswesen 66 f., 123, 125
- Kasimir I., König von Polen
- Feierlichkeiten 295 f.
- Kathrein v. Andersill, Johann Ritter
- Auszeichnungen 642
- Kauziani, Eduard
- Ernennungen 271
- Kellersperg, Ernst Freiherr v.
- Abgeordnetenhaus LX
 - Ausgleich, böhmischer LX, 650, 655, 658
 - Enthebung 655, 658
 - Justizwesen 167
 - Landtage 655, 658
 - Regierung, Cisleithanien LX
 - Reichsrat, Parlament 650, 655, 658
 - Sicherheitswesen 62, 64 f., 165
- Kerkapoly, Carl
- Handelsangelegenheiten 546
- Kiechl, Johann
- Ernennungen 204
- Kirche, altkatholische
- Kirche, römisch-katholische LXXXVII
- Kirche, evangelische
- Kirche, römisch-katholische LXI, 560 f.
- Kirche, griechisch-katholische (griechisch-unierte)
- Erzbistum Lemberg 295, 317
- Kirche, griechisch-orthodoxe (griechisch nicht unierte)
- Bistum, Cattaro 275, 350
 - Bistumserrichtung 275
- Kirche, römisch-katholische
- Ausgleich, böhmischer 593
 - Barmherzige Brüder 349
 - Benediktiner Nonnenkloster, Przemyśl 165
 - Bischöfe 334–337, 343 f., 678
 - Dezemberversammlung XXV
 - Eherecht 338
 - Elisabethinerinnen, Konvent 334
 - Ernennungen 282 f.
 - Gesetze, konfessionelle LXI f., 209 f.
 - Jesuiten, Generalkongregation 144
 - Justizwesen LXVII, LXIX f.
 - Karmeliten, Ordensgeneral 336
 - Karmeliterinnen, Konvent LXXXI ff., 333 f., 336, 344
 - Kirche, altkatholische LXXXV ff., 559–562, 566 ff., 676–680
 - Kirchen, Religionen LXII–LXVII, LXIX ff., 35, 144 f., 295
 - Klerus LXVI–LXIX
 - Kloster Göttweig 537
 - Konkordat LXI–LXXXV, 314, 333–337
 - Konsistorium, Tarnow 337

- Kurie, päpstliche LXV f.
- Ordinariat, erzbischöfliches (Wien) 567
- Piaristen 292
- Pressrecht 291
- Regierungspolitik XII
- Schulwesen 314
- Schwestern vom heiligen Felix von Cantalice 165
- Strafrecht 343 f.
- Subventionen 344 f.
- Thronrede 182, 191 f.
- Unterrichtswesen XXV
- Kirchen, Religionen *siehe auch* unter den Kirchen; Juden
 - Gesetze, konfessionelle LXII–LXXI, 34 ff., 210 f., 232, 239, 247, 295
 - Konzil, ökumenisches 143–146
- Klagenfurt
 - Auszeichnungen 350
- Kláštorec nad Ohří *siehe* Klösterle an der Eger
- Klattau (Gerichtsbezirk)
 - Ausgleich, böhmischer 564
- Klaudy, Carl Leopold
 - Justizwesen 167
 - Sicherheitswesen 68, 165
- Klein
 - Eisenbahnlinien 329
- Kleveta, Alois
 - Abgeordnetenhaus XXIX
 - Dezemberverfassung XXIX
- Klier, Franz
 - Auszeichnungen 349
- Klostergrab (Hrob)
 - Eisenbahnlinien 278
- Klösterle an der Eger (Kláštorec nad Ohří)
 - Adressen 246
- Knin
 - Eisenbahnlinien 130
- Kočevje *siehe* Gottschee
- Kogerer, Heinrich Ritter v.
 - Auszeichnungen 549
- Koller, Alexander Freiherr v.
 - Ausgleich, böhmischer 653
 - Auszeichnungen 348
 - Eisenbahnlinien 277
 - Enthebung 653
 - Ernennungen 208
 - Grundrechte 346 f.
 - Justizwesen 167, 262, 274
 - Kirchen, Religionen 232
 - Landtage 369, 653
 - Reichsrat, Parlament 653
 - Schulen, höhere 292 f.
 - Sicherheitswesen 62, 65, 123 ff.
 - Verwaltung, politische 208, 363
- Köln
 - Handelsangelegenheiten 142
- Komers-Lindenbach, Emanuel Heinrich Ritter v.
 - Ernennungen 154
- Komotau (Chomutov)
 - Adressen 246
- Konrath, Eugen
 - Auszeichnungen 349
- Kotor *siehe* Cattaro
- Kozelka, Wenzel
 - Auszeichnungen 369
- Krain
 - Ausgleich, böhmischer 596
 - Bezirksgerichte 280 f.
 - Eisenbahnlinien LXXXIV, 130
 - Landtage L, 545
 - Militär 279 f., 283–287
 - Regierungspolitik L
 - Schulen, höhere 291, 331
 - Sicherheitswesen 233, 263
 - Unruhe, Streik 251 f., 260 f.
 - Unterrichtswesen 302 f.
 - Volksschulen 307, 309
- Krakau (Kraków)
 - Eisenbahnlinien 129
 - Feierlichkeiten 215, 296 f.
 - Kirche, römisch-katholische LXXI f., 334 ff.
 - Kirchen, Religionen LXXII
- Kraków *siehe* Krakau
- Kraus, Ludwig
 - Auszeichnungen 363
- Krauß, Carl Freiherr v.
 - Ernennungen 125, 153 ff., 168 f., 208, 270 f., 287 f.
 - Justizwesen 272, 287 f.
 - Reichsgericht 287, 323, 327
- Kreisgerichte
 - allgemein 668
 - Feldkirch LXX, 338
- Kriegsdorf (Vojnovice; Váňšov)
 - Eisenbahnlinien 340
- Kriegsministerium
 - Adel 669

- Ausgleich, böhmischer 591, 642
- Ausgleich, österreichisch-ungarischer XXVII, 345
- Ausgleich, wirtschaftlicher 479
- Auszeichnungen 101
- Bauten 201 f.
- Besitz, öffentlicher 157, 159, 212
- Dezemberverfassung XXVII
- Finanzwesen 241
- Gesundheitswesen 345 f.
- Justizwesen 667 f.
- Landtage 642
- Militär 112, 247, 280, 293 ff., 660 f., 665
- Revolution, Aufstand 401
- Sicherheitswesen 62, 68, 141, 316
- Verwaltung, politische 116 f.
- Krnov *siehe* Jägerndorf
- Kroatien-Slawonien
 - Ausgleich, böhmischer 591, 596
 - Ausgleich, österreichisch-ungarischer 361
 - Reichsrat, Parlament 713
 - Unruhe, Streik 252
- Kroebel, Franz
 - Ernennungen 225
- Krumhaar, Joseph Ritter v.
 - Auszeichnungen 623 f.
 - Kultureinrichtungen 623 f.
- Kubin, Gustav
 - Ausgleich, galizischer 481 f.
 - Auszeichnungen 535
- Kuhn v. Kuhnenfeld, Franz Freiherr
 - Ausgleich, böhmischer LIII, LV, LVII
 - Ausgleich, österreichisch-ungarischer 360
 - Auszeichnungen 348, 622 f.
 - Bauten 201 f.
 - Besitz, öffentlicher 156, 159, 212 f.
 - Dualismus LIII, LVII
 - Eisenbahnlinien 341
 - Finanzwesen 241 ff.
 - Handelsangelegenheiten 142, 174
 - Justizwesen 668
 - Militär 113, 173, 240 f., 247, 279, 283, 287, 294, 322, 531 f., 543, 662, 664
 - Regierung, Cisleithanien LIII, LV, LVII
 - Sicherheitswesen 63, 66, 68, 123 ff., 315
 - Verwaltung, politische 116
- Kultureinrichtungen
 - Museen 623 f.
 - Museum für Kunst und Industrie 623 f.
 - Stiftungen 223 f.
- Kunst und Kultur
 - Akademie der bildenden Künste 309
 - Akademie der Künste, Bayern 254
 - Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens 254
- Kupka, Johann
 - Auszeichnungen 201
- Kutalek
 - Auszeichnungen 348
- Kutná Hora *siehe* Kuttenberg
- Kutschker, Johann
 - Kirche, römisch-katholische 334, 337
- Kuttenberg (Kutná Hora)
 - Kirche, römisch-katholische 334
- Lahner, Johann
 - Auszeichnungen 349
- Laibach (Ljubljana)
 - Auszeichnungen 273
 - Eisenbahnlinien LXXXIII, 130
 - Ernennungen 204
 - Militär 280, 284 ff.
 - Sicherheitswesen 233
 - Unruhe, Streik 250 f., 253
- Laminet v. Artztheim, Joseph Freiherr
 - Ernennungen 354 ff.
- Landesausschüsse
 - allgemein 287, 294, 306 ff., 320, 680
 - Böhmen 162, 649, 653 f.
 - Bukowina 671 f., 697
 - Dalmatien 549 f.
 - Galizien 222 ff., 226, 317
 - Görz 169
 - Krain 255, 260
 - Mähren 670 f., 688 f.
 - Niederösterreich 540
 - Oberösterreich 565
 - Salzburg 280
- Landesgerichte
 - Brünn 354
 - Landesgerichtspräsidenten 167, 205
 - Linz LXVII f., 209
 - Prag 354, 666
 - Triest 356
- Landesverwaltungen
 - Galizien 216
 - Krain 252, 546
- Landstraß
 - Bezirksgerichte 281
- Landtag, Böhmen

- Abgeordnetenhaus XXIX f.
 - Adressdebatte 413
 - Auflösung 647 f.
 - Ausgleich, böhmischer XXX, XLV–XLIX, LI–LIX, 378 f., 381–384, 538 ff., 551 f., 555, 557 f., 564, 569, 575–580, 582–588, 591 f., 597–601, 603 f., 607–610, 616, 638, 640 ff., 647–650, 652–655, 659, 672 ff.
 - Ausgleich, galizischer XLII
 - Besitzverhältnisse 265
 - Dezemberverfassung XXIX
 - Dualismus LIII f., LVI f.
 - Enthebung 652–655, 659
 - Ernennungen 208
 - Grundrechte 346 f.
 - Justizwesen 674
 - Landtage XL, XLVIII f., 319, 361, 369, 538 ff., 555 f., 641 f., 652–655, 659, 687, 689
 - Regierung, Cisleithanien LII–LIX, 629, 632, 634, 638, 640 f.
 - Regierungspolitik XV, XL, XLII, XLV–XLIX, LI, LV f., LIX
 - Reichsrat, Parlament 556, 649 f., 652–655, 659, 672 f., 710
 - Schulen, höhere 330
 - Sicherheitswesen 64, 569
 - Steuerwesen 138, 161
 - Thronrede 192
 - Unterrichtswesen 303 f., 687, 689
 - Verwaltung, politische 239, 362 f.
 - Volksschulen 307 f., 330
- Landtag, Bukowina
- Abgeordnetenhaus XXXIV, LX
 - Ausgleich, böhmischer LX, 621
 - Bauten 258
 - Besitzverhältnisse 265
 - Landtage L, 257, 361, 691
 - Regierung, Cisleithanien LX
 - Regierungspolitik XVI, L
 - Unterrichtswesen 302, 304, 671 f., 691, 697
 - Verwaltung, politische 71
- Landtag, Dalmatien
- Abgeordnetenhaus XXXIV
 - Bauten 549 f.
 - Ernennungen 534
 - Landtage L, 320, 361, 680
 - Regierungspolitik L
- Steuerwesen 564 f., 620
 - Unterrichtswesen 302 ff., 671
 - Volksschulen 307, 309
- Landtag, Galizien
- Abgeordnetenhaus XXXIV
 - Ausgleich, böhmischer 621
 - Ausgleich, galizischer XXXI, 179 f., 206, 231 f., 264, 477
 - Bauten 332
 - Besitzverhältnisse 265
 - Ernennungen 317
 - Landtage L f., 320, 361, 396
 - Landwirtschaft 239
 - Militär 663
 - Regierungspolitik XVII, L f.
 - Reichsrat, Parlament 179 f.
 - Schulen, höhere 330
 - Unterrichtswesen 225–231, 304
 - Verwaltung, politische 317 f.
 - Volksschulen 330
- Landtag, Görz und Gradisca
- Abgeordnetenhaus XXXIV
 - Besitzverhältnisse 265
 - Eisenbahnlinien 15, 83
 - Landtage 361
 - Unterrichtswesen 302 ff.
 - Verwaltung, politische 182
 - Volksschulen 307, 309
- Landtag, Istrien
- Besitzverhältnisse 265
 - Landtage 256, 361
 - Unterrichtswesen 302 ff.
 - Verkehrswesen 651 f.
 - Verwaltung, politische 693
 - Volksschulen 307 f.
- Landtag, Kärnten
- Abgeordnetenhaus XLIV
 - Ausgleich, böhmischer XLIX, 654, 656
 - Besitzverhältnisse 265
 - Enthebung 654, 656
 - Finanzwesen 670
 - Landtage XLIX, 361, 395, 654, 656
 - Regierungspolitik XVI, XLIV, XLIX, L
 - Reichsrat, Parlament 654, 656
 - Unterrichtswesen 303 f.
 - Verkehrswesen 681
 - Volksschulen 307 f., 625
- Landtag, Krain
- Abgeordnetenhaus XXXIV, LX
 - Ausgleich, böhmischer LX, 654

- Bezirksgerichte 280
- Enthebung 654
- Landtage L, 255 f., 361, 544 ff., 566, 654, 691
- Regierung, Cisleithanien LX
- Regierungspolitik XLIX, L
- Reichsrat, Parlament 654
- Schulen, höhere 331 f.
- Sicherheitswesen 255
- Unterrichtswesen 254 f., 303 ff., 691
- Landtag, Mähren
 - Abgeordnete 166, 171 ff.
 - Abgeordnetenhaus XXIX, XLIV, LX
 - Ausgleich, böhmischer XLV, LI, LX, 621, 640, 654
 - Besitzverhältnisse 238, 265
 - Dezemberverfassung XXIX
 - Enthebung 654
 - Landtage L, 258 f., 319, 361, 544 f., 556, 654, 686–691
 - Landtagskommission, Mähren 687
 - Regierung, Cisleithanien LX, 640
 - Regierungspolitik XVI, XLIV f., XLIX, L f.
 - Reichsrat, Parlament 654
 - Steuerwesen 138, 161 f.
 - Unterrichtswesen 302, 304 f., 670 f., 686–691
 - Verkehrswesen 160
 - Volksschulen 307 f.
- Landtag, Niederösterreich
 - Abgeordnetenhaus XLIV
 - Ausgleich, böhmischer XLIX, 538–541, 654, 656
 - Besitzverhältnisse 265
 - Eigentum, öffentliches LXXXI
 - Enthebung 654, 656
 - Landtage XLIX, 320, 361, 395, 538–541, 551, 654, 656
 - Regierungspolitik XLIV, XLIX, L
 - Reichsrat, Parlament 654, 656
 - Schulen, höhere 291, 331
 - Steuerwesen 273
 - Unterrichtswesen 303, 305
 - Verwaltung, politische 113
 - Volksschulen 307 f.
- Landtag, Oberösterreich
 - Abgeordnetenhaus XLIV, LX
 - Ausgleich, böhmischer LVI, LX, 621, 654 ff.
- Besitzverhältnisse 265
- Enthebung 654 ff.
- Finanzwesen 670
- Landtage L, 361, 395, 565, 654 ff., 691
- Regierung, Cisleithanien LVI, LX
- Regierungspolitik XLIV, XLIX, L, LVI
- Reichsrat, Parlament 654 ff.
- Schulen, höhere 330 f., 695 f.
- Unterrichtswesen 302, 304 f., 691
- Verkehrswesen 160
- Verwaltung, politische 71
- Volksschulen 307 f.
- Landtag, Salzburg
 - Abgeordnetenhaus XLIV
 - Ausgleich, böhmischer XLIX, 654
 - Besitzverhältnisse 265
 - Enthebung 654
 - Finanzwesen 692
 - Landtage XLIX, 361, 654
 - Regierungspolitik XLIV, XLIX, L
 - Reichsrat, Parlament 654
 - Schulen, höhere 695
 - Unterrichtswesen 302, 304
 - Verwaltung, politische 693
 - Volksschulen 307, 309
- Landtag, Schlesien
 - Abgeordnetenhaus XLIV
 - Ausgleich, böhmischer XLIX, LI, 654
 - Besitzverhältnisse 265
 - Enthebung 654
 - Landtage XLIX, 361, 654
 - Regierungspolitik XLIV, XLIX, LI, L
 - Reichsrat, Parlament 654
 - Schulen, höhere 628
 - Steuerwesen 138, 161 f.
 - Unterrichtswesen 302–305, 552 f.
 - Volksschulen 307 f.
- Landtag, Steiermark
 - Abgeordnetenhaus XLIV
 - Ausgleich, böhmischer XLIX, 654, 656
 - Besitzverhältnisse 265
 - Enthebung 654, 656
 - Landtage XLIX, 361, 654, 656
 - Regierungspolitik XV, XLIV, XLIX, L
 - Reichsrat, Parlament 654, 656
 - Steuerwesen 71
 - Unterrichtswesen 302 ff.
 - Verkehrswesen 620, 681
 - Volksschulen 307 f.
- Landtag, Tirol

- Abgeordnetenhaus XXXIII f., XLIV
- Ausgleich, böhmischer LVI
- Bezirksgerichte 645
- Dezemberverfassung XXV
- Ernennungen 316, 534
- Finanzwesen 483
- Justizwesen 188
- Landtage 361 f., 430, 680, L
- Militär 293, 543
- Regierung, Cisleithanien LVI
- Regierungspolitik XXXIII, XLIV, L, LVI
- Reichsrat, Parlament 430, 710
- Steuerwesen 680
- Unterrichtswesen XXV, 304
- Verwaltung, politische 70 f.
- Landtag, Ungarn (bis 1867)
 - Ausgleich, böhmischer LV, 582
 - Dezemberverfassung XXIII
 - Finanzwesen XXIII
 - Kirche, römisch-katholische LXI, LXXIV
 - Regierung, Cisleithanien LV
- Landtag, Vorarlberg
 - Abgeordnetenhaus XXXIII, LX
 - Ausgleich, böhmischer LX
 - Landtage L, 361, 680, 691, 693 f.
 - Militär 558 f.
 - Regierung, Cisleithanien LX
 - Regierungspolitik XXXIII, L
 - Steuerwesen 196
 - Unterrichtswesen 302, 304, 691
 - Verkehrswesen 681 f.
 - Volksschulen 307, 309
- Landtage
 - Abgeordnete 264
 - Abwesenheit 544 ff., 565 f.
 - Adressen 680
 - allgemein XIX, XXV, XXVIII ff., XXXII–XXXVIII, XL f., XLIV, XLVI, XLIX, LI, LV, LX, LXII, 160, 173, 181, 193, 259, 264 f., 291, 302, 304–308, 319 f., 361, 376, 391, 393–399, 406 f., 429 f., 432 ff., 477, 481 ff., 486, 540 f., 543, 545, 549 ff., 553, 556, 581, 591, 593–596, 603, 609 f., 612–616, 621, 639 f., 649, 651, 654–659, 671 f., 680 f., 687 f., 693, 710–716
 - Auflösung 362, 550 f., 652–659, 686–691
 - Ausgleich, böhmischer 538–541
 - Einberufung 319 f., 361, 641 f.
 - Forderungen L f.
 - Geschäftsordnung 256
 - Kompetenzen XXVIII
 - Loyalitätskundgebungen L f.
 - Obstruktion XL, XLVIII f., LI
 - Wahlen 369, 555 f.
 - Wahlordnung 255 f., 258 f.
 - Wahlrecht 693 f.
 - Wahlreform 394–399, 406 f., 428–434
 - Wirkungskreis 257 f.
- Landtagskommissäre
 - Galizien 229
- Landtagsvorsitzende
 - allgemein 275, 291, 294, 306, 320, 331, 344, 361, 565, 621
 - Landeshauptmann, Oberösterreich 565
 - Landeshauptmann, Tirol 316
 - Landmarschall, Galizien 316 ff.
 - Landmarschall, Niederösterreich 345
- Landwirtschaft
 - Tierschutz 239
- Lassaux
 - Auszeichnungen 120
- Lasser v. Zollheim, Joseph Freiherr
 - Ausgleich, böhmischer 653
 - Enthebung 653
 - Ernennungen 316
 - Landtage 362, 432, 653
 - Militär 293
 - Reichsrat, Parlament 432, 653
 - Verwaltung, politische 70 f.
- Laufberger v. Bergenheim, Franz Ritter
 - Sicherheitswesen 63, 65–68
- Ławrowski Julian
 - Ernennungen 317
 - Verwaltung, politische 357
- Legwarth, Franz
 - Auszeichnungen 330
- Lehmann, Ernst Edler v.
 - Unruhe, Streik 252
- Leibnitz
 - Auszeichnungen 349
- Leitomischl (Litomyšl)
 - Ausgleich, böhmischer 552
- Lemberg (Lwów, Lviv)
 - Auszeichnungen 621, 624
 - Eisenbahnlinien 604
 - Ernennungen 154, 204, 225
 - Feierlichkeiten 213, 215
 - Grundrechte 238

- Kultureinrichtungen 223 f.
- Landtage 434
- Reichsrat, Parlament 434
- Staatsbedienstete 139 f.
- Verwaltung, politische 272
- Leoben
 - Eisenbahnlinien LXXXIII, 14, 277
- Leobschütz (Hlubčice, Głubczyce)
 - Eisenbahnlinien 340 f.
- Leonardi, Cölestin
 - Ernennungen 316
- Lewinsky, Carl Freiherr v.
 - Ernennungen 354 f.
- Lichnowski v. Werdenberg, Robert Maria Graf
 - Eisenbahnlinien 340
- Lichtenfels, Thaddäus Freiherr v.
 - Adressdebatte 486
 - Ernennungen 125, 153, 168
 - Landtage 432
 - Reichsrat, Parlament 432
- Lindau
 - Eisenbahnlinien 128
- Linz
 - Auszeichnungen 351
 - Bauten LXXXIX, 165 f.
 - Eisenbahnlinien 118
 - Finanzwesen 242
 - Justizwesen 209
 - Kirche, römisch-katholische LXVI, 209
 - Kirchen, Religionen LXVI
 - Militär 240
- Litija *siehe* Littai
- Litomyšl *siehe* Leitomischl
- Littai (Litija)
 - Auszeichnungen 273
 - Unruhe, Streik 251
- Litwinowicz, Spiridon
 - Ernennungen 316 f.
- Ljubljana *siehe* Laibach
- Ljutomer *siehe* Luttenberg
- Lobkowitz, Georg Christian Fürst v.
 - Auflösung 647 f.
 - Ausgleich, böhmischer 642, 647 f.
 - Landtage 642
- Lobositz (Lovosice)
 - Ausgleich, böhmischer 564
 - Eisenbahnlinien 278
- Lodomerien
 - Ausgleich, österreichisch-ungarischer 44
- Löhr, Moriz Ritter v.
 - Auszeichnungen 623 f.
 - Kultureinrichtungen 623 f.
- Lombardo-Venetien
 - Eisenbahnlinien LXXXVI
 - Ernennungen 534
- London
 - Finanzwesen 120 f.
 - Handelsangelegenheiten 203
- Lónyay v. Nagy Lónya und Vàsáros-Námény, Melchior Graf
 - Ausgleich, böhmischer LIII ff., LVII f., 578, 580, 588, 594 ff., 604
 - Ausgleich, österreichisch-ungarischer 288 f., 360, 368
 - Besitz, öffentlicher 157
 - Dezemberverfassung XXIII
 - Dualismus XXIII, LIII, LVII
 - Finanzwesen 243
 - Regierung, Cisleithanien LIII ff., LVII f.
- Lorenz, Johann
 - Kirche, römisch-katholische 338
- Lovosice *siehe* Lobositz
- Lubliner Union
 - Feierlichkeiten 213, 215
- Lucovich, Anton
 - Ernennungen 236
- Luditz (Bezirk)
 - Verwaltung, politische 362
- Ludwig II., König von Bayern
 - Auszeichnungen 622
- Ludwig, Gustav Ritter v.
 - Justizwesen 298 f.
 - Sicherheitswesen 66
- Lumpe, Eduard
 - Auszeichnungen 349
- Łupków *siehe* Lupkow
- Lupkow (Łupków)
 - Ausgleich, österreichisch-ungarischer 368
- Luttenberg (Ljutomer)
 - Verwaltung, politische 116
- Lviv *siehe* Lemberg
- Lwów *siehe* Lemberg
- Magnatentafel, Ungarn
 - Ausgleich, böhmischer 581 f., 591
- Mähren
 - Abgeordnete 171 f.
 - Abgeordnetenhaus XXIX, XXXI

- Ausgleich, böhmischer XXXI, LI, 621, 650, 674
- Auszeichnungen 348
- Bauten 549
- Besitzverhältnisse 239
- Dezemberversammlung XXIX
- Ernennungen 355 f.
- Grundrechte 299
- Justizwesen 674
- Landtage 319 f., 555 f., 687 f., 690 f.
- Regierung, Cisleithanien 631
- Regierungspolitik XLVII, XLIX, LI
- Reichsrat, Parlament 650, 710
- Steuerwesen 138, 161 f.
- Unterrichtswesen 687 f., 690 f.
- Mährisch-Schönberg (Šumperk)
 - Eisenbahnlinsen 129
- Maly Freiherr v. Vevanović, Vinzenz
 - Auszeichnungen 341 f.
- Manětín *siehe* Manetin
- Manetin (Manětín)
 - Ausgleich, böhmischer 555, 564
 - Verwaltung, politische 362 f.
- Mannheim
 - Auszeichnungen 623
- Marburg an der Drau (Maribor)
 - Kirche, römisch-katholische 314
- Maresch, Johann
 - Sicherheitswesen 64
- Maria Theresia, Erzherzogin von Österreich
 - Ausgleich, böhmischer 609
- Mariánské Lázně *siehe* Marienbad
- Mariazell
 - Abgeordnetenhaus LXXXV
 - Besitz, öffentlicher 175
 - Eigentum, öffentliches LXXIX
 - Eisenbahnlinsen LXXXV, 131
- Maribor *siehe* Marburg an der Drau
- Marienbad (Mariánské Lázně)
 - Eisenbahnlinsen LXXXVII
 - Sicherheitswesen 315
- Marmaroshsiget *siehe* Mármarosziget
- Mármarosziget (Marmaroshsiget, Sighetu Marmatei)
 - Eisenbahnlinsen 129
- Maschau (Maštov)
 - Adressen 246
- Maštov *siehe* Maschau
- Matzinger, Franz Edler v.
 - Auszeichnungen 207
- Maupas, Peter
 - Auszeichnungen 349
- Mauthausen
 - Eisenbahnlinsen 118
- Mazzuchelli, Johann Graf
 - Ernennungen 354 ff.
- Mecséry de Tsóor, Car Freiherr
 - Auszeichnungen 329 f.
 - Kirche, römisch-katholische 315
 - Verwaltung, politische 115
- Megerle v. Mühlfeld, Eugen Alexander
 - Kirche, römisch-katholische LXII
 - Kirchen, Religionen LXIII
- Melingo, Achilles v.
 - Ausstellungen 530
 - Auszeichnungen 623 f.
 - Kultureinrichtungen 623 f.
- Mělník *siehe* Melnik
- Melnik (Mělník)
 - Sicherheitswesen 67
- Menghin, Achilles Freiherr v.
 - Ernennungen 534 f.
- Meran, Franz Graf v.
 - Eisenbahnlinsen 277
- Mercandin, Franz Xaver Graf
 - Ausgleich, österreichisch-ungarischer 352
- Merkel, Thaddäus Ritter v.
 - Ernennungen 205, 246
- Město Albrechtice *siehe* Olbersdorf
- Meysenbug, Otto Rivalier v. Freiherr
 - Justizwesen LXIX
 - Kirche, römisch-katholische LXV
 - Kirchen, Religionen LXV, LXIX
- Mezi *siehe* Moesing
- Michaelsberg (Michalovy Hory)
 - Eisenbahnlinsen 370
- Michalovce *siehe* Nagymihály
- Michalovy Hory *siehe* Michaelsberg
- Michlewski, Constantin
 - Kirchen, Religionen 295
- Michlewski, Veronika
 - Kirchen, Religionen 295
- Mikulášovice *siehe* Nixdorf
- Mikulov *siehe* Nikolsburg
- Militär
 - Auszeichnungsanträge 374
 - Bewaffnete Macht, gesamte XXVI f., LVII, LXXXI, 66, 68, 123 f., 141, 151 f., 155–159, 240–244, 247 f., 251, 260, 279 f., 283–288, 297, 311, 315 f., 333,

- 345, 358, 360 f., 364, 370, 479 f., 532, 541, 562, 569, 593 f., 615 f., 631 f., 661 f., 664 f., 667 ff.
- Bildungsanstalten 112 f.
- Budget 247 f.
- Einjährig-Freiwillige 372
- Garnison, Prag 63, 66, 68, 123
- Generalkommando Wien 156
- Gerichtswesen 173 f., 199
- Gestüte 358
- Landsturm 558 f.
- Landwehr XXVI f., LIII, LVII, 194, 293 ff., 594
- Landwehr (Honvéd), Ungarn 243
- Militär, Frankreich 142
- Militärehrengericht 173
- Militärgerichte XXVII
- Militärobjekte LXXXI f.
- Militär-Tierarzneiinstitut 345 f.
- Personalstand 295
- Pressrecht 239 ff.
- Rekrutenkontingente XXVII, 151 f., 175
- Rekrutierung 294 f., 543, 660–665
- Stiftungsplätze 321 f.
- Truppenverlegungen 279 f., 283–286
- Uniformierung 294
- Unterbringung 531 ff.
- Wehrgesetz XXVI, 293
- Minister
 - Zuschüsse 478
- Ministerium der Finanzen *siehe* Finanzministerium
- Ministerium der Justiz *siehe* Justizministerium
- Ministerium des Äußern
 - Ausgleich, böhmischer LIII, 576, 591
 - Ausstellungen 530
 - Auszeichnungen 622
 - Dualismus LIII
 - Expeditionen, Forschungsreisen 364, 370
 - Finanzwesen 120
 - Kirche, römisch-katholische LXV, 283
 - Kirchen, Religionen LXV
 - Post-, Telegrafwesen 683
 - Regierung, Cisleithanien LIII
 - Seeschiffahrt 683
- Ministerium des Innern
 - Ausgleich, böhmischer 572, 618, 674
 - Ausgleich, österreichisch-ungarischer 345, 353
 - Auszeichnungen 207, 535, 623
 - Banken 248
 - Besitzverhältnisse 357
 - Bezirksgerichte 645 f.
 - Dezemberverfassung XXVI
 - Eisenbahnwesen 248 f., 259
 - Feierlichkeiten 215
 - Grundrechte 321
 - Handelsangelegenheiten 250
 - Justizwesen 274, 313, 318, 667, 674
 - Kirche, römisch-katholische LXXXVI f., 315, 678
 - Kultureinrichtungen 623
 - Landtage 432, 687
 - Militär XXVI, 322
 - Regierungspolitik XV, XVIII
 - Reichsrat, Parlament 432
 - Sicherheitswesen 572
 - Unruhe, Streik 251
 - Unterrichtswesen 687
 - Verkehrswesen 114, 651
 - Verwaltung, politische 70, 115, 211, 272
- Ministerium für Kultus und Unterricht
 - Ausgleich, galizischer 207
 - Ausgleich, österreichisch-ungarischer 276, 355
 - Auszeichnungen 350 f., 623
 - Bauten 332
 - Dezemberverfassung XXII, XXV
 - Dualismus XXII
 - Gesundheitswesen 345 f.
 - Kirche, römisch-katholische LXXXVII, 334, 343, 680
 - Kultureinrichtungen 623
 - Militär 322
 - Regierungspolitik XVI, XVIII
 - Schulen, höhere 332
 - Unterrichtswesen XXV, 230 f., 670
 - Verwaltung, politische 219–222
- Ministerium für Landesverteidigung
 - Ausgleich, böhmischer LIII
 - Ausgleich, österreichisch-ungarischer 345
 - Dezemberverfassung XXVI
 - Dualismus LIII
 - Kirche, römisch-katholische 679
 - Militär XXVI, 293 ff., 321 f., 660–663
 - Regierung, Cisleithanien LIII
 - Regierungspolitik XVI f.
 - Sicherheitswesen 255, 315 f.
- Ministerrat, gemeinsamer

- Ausgleich, böhmischer LIII ff., LVIII f., 576, 584
- Ausgleich, österreichisch-ungarischer 288, 360
- Besitz, öffentlicher 155
- Dezemberversammlung XX
- Dualismus LIII
- Eigentum, öffentliches LXXXII
- Finanzwesen 244
- Kirchen, Religionen 143 ff., 211
- Militär LXXXII, 247 f., 531
- Regierung, Cisleithanien LIII ff., LVIII f.
- Regierungspolitik LV, LIX
- Reichsgericht 323
- Ministerratspräsidium
 - Adressen 246
 - Ausgleich, böhmischer 586
 - Auszeichnungen 101
 - Kirchen, Religionen 247
 - Reichsrat, Parlament 541
 - Sicherheitswesen 62, 64
- Ministerratsprotokolle
 - Justizpalastbrand XCI f.
- Missionen in auswärtigen Staaten
 - Gesandtschaft, in der Schweiz 146
- Mitis, Georg Peter Freiherr v. Mitis, Georg Freiherr v.
 - Auszeichnungen 645
 - Bezirksgerichte 647
 - Justizwesen 666, 668 f.
 - Kirche, römisch-katholische LXXVII
 - Regierungspolitik XVIII
- Mitteilungen, offizielle
 - Pressdepartement 390 f., 394, 399
- Mladá Boleslav *siehe* Jungbunzlau
- Mödling
 - Eigentum, öffentliches LXXXI
- Moesing (Mezí)
 - Verwaltung, politische 362
- Monfalcone
 - Verkehrswesen 114
- Montenegro
 - Handelsangelegenheiten 174 f., 199 f.
 - Revolution, Aufstand 402
- Montenuovo, Wilhelm Albrecht Fürst v.
 - Sicherheitswesen 125
- Montpreis (Planina pri Sevnici)
 - Verkehrswesen 681
- Möring, Carl
 - Eisenbahnlinien 84
- Ernennungen 342
- Landtage 256
- Sicherheitswesen 65
- Unterrichtswesen 304
- Verkehrswesen 114
- Mosetig, Albert
 - Auszeichnungen 622 f.
- Most *siehe* Brüx
- Müller, Valentin
 - Auszeichnungen 350
- München
 - Kirche, römisch-katholische LXXV
 - Kirchen, Religionen 146
- Mundy, Jaromir Freiherr v.
 - Auszeichnungen 622 f.
- Myrbach v. Rheinfeld, Franz Freiherr
 - Landtage 258
- Nagymihály (Großmichel, Michalovce)
 - Ausgleich, österreichisch-ungarischer 365
 - Eisenbahnlinien LXXXVII
- Nagyszeben (Hermannstadt, Sibiu)
 - Ernennungen 365
- Napadiewicz v. Wiekowski, Eduard
 - Auszeichnungen 642 ff.
- Nationalversammlung, Frankfurter
 - Regierungspolitik XIV f.
- Neisse (Nysa)
 - Eisenbahnlinien 340
- Nemeth
 - Auszeichnungen 120
- Neratovice *siehe* Neratowitz
- Neratowitz (Neratovice)
 - Eisenbahnlinien 339
- Neuberg an der Mürz
 - Besitz, öffentlicher 175
 - Eigentum, öffentliches LXXIX
- Neufeld, Gustav
 - Auszeichnungen 351
- Neupauer, Joseph Edler v.
 - Auszeichnungen 349
- Niederösterreich
 - Ausgleich, böhmischer 596, 639
 - Bauten 549
 - Ernennungen 125 f., 345
 - Regierung, Cisleithanien 639
 - Schulen, höhere 291, 331 f.
 - Steuerwesen 620
 - Unterrichtswesen 553
 - Volksschulen 305, 308

- Nikolsburg (Mikulov)
– Auszeichnungen 349
- Nitsch, Franz
– Auszeichnungen 254
- Nixdorf (Mikulášovice)
– Kirchen, Religionen 211
- Norddeutscher Bund
– Post-, Telegrafwesen 352
– Regierungspolitik XLVII
- Novo mesto *siehe* Rudolfswert
- Nuppenau, Georg Freiherr v.
– Sicherheitswesen 62
- Nysa *siehe* Neisse
- Oberlandesgerichte
– allgemein 206, 667
– Brünn 354 ff.
– Graz 354
– Innsbruck 169, 338, 357, 645 f.
– Lemberg 154, 225
– Prag 645
– Wien LXVII f., 154, 209
– Zara 357
- Oberlandesgerichtspräsidenten
– Ernennungen 154
– Justizwesen 674
- Oberösterreich
– Ausgleich, böhmischer 585 f., 621
– Auszeichnungen 562
– Eisenbahnlinien 118
– Justizwesen LXVII
– Kirche, römisch-katholische LXVII
– Kirchen, Religionen LXVII
– Landtage 551
– Regierungspolitik XLI
– Schulen, höhere 291, 330, 695 f.
– Unterrichtswesen 275, 302
- Oberstkämmereramt
– Auszeichnungen 684 f.
- Oesterreichische Nationalbank
– Dezemberverfassung XXIII f.
– Dualismus XXIII
- Ofen *siehe* Buda
- Olbersdorf (Město Albrechtice)
– Eisenbahnlinien 340
- Olomouc
– Eisenbahnlinien 129 f., 340 f.
- Opava
– Eisenbahnlinien LXXXVI, 340
– Ernennungen 154
- Orczy Béla, Freiherr v.
– Ausgleich, böhmischer LIII
– Dualismus LIII
– Regierung, Cisleithanien LIII
- Orosz, Carl v.
– Auszeichnungen 566
- Osmanisches Reich (Türkei)
– Handelsangelegenheiten 200
– Revolution, Aufstand 402
- Oświęcim *siehe* Auschwitz
- Ott, Rudolph v.
– Ernennungen 204
- Ottenfels-Gschwind, Moriz Freiherr v.
– Kirchen, Religionen 143
- Pajk, Johann
– Auszeichnungen 273
- Palacký, Franz
– Abgeordnetenhaus XXX
– Ausgleich, böhmischer XXX
- Palomba-Caracciolo, Joseph Ritter
– Kirche, römisch-katholische 283
- Pardubice *siehe* Pardubitz
- Pardubitz (Pardubice)
– Ausgleich, böhmischer 552
- Parlamente, Deutsches Reich und Länder
– Landtag, Württemberg XVII
- Patera, Johann Ritter v.
– Auszeichnungen 645
- Paumgarten, Franz Freiherr v.
– Bauten 332
- Pawlik, Andreas
– Ernennungen 365
- Pest (heute Teil von Budapest)
– Ausgleich, österreichisch-ungarischer 367
– Kirche, römisch-katholische 567
- Petitionen
– Gnadengabe 169
- Petranović, Gerasim
– Kirche, griechisch-orthodoxe (griechisch nicht unierte) 275
- Petrinó, Alexander Freiherr v.
– Ausgleich, galizischer 476 ff., 481 f.
– Ausgleich, wirtschaftlicher 479
– Bergwesen 480
– Eisenbahnlinien 129
– Minister 478
– Regierungspolitik XVI
- Petrovič Nieuš Nicolaus, Fürst von Montenegro

- Handelsangelegenheiten 174 f., 199 f.
- Revolution, Aufstand 402
- Petrovich, Spiridion
 - Auszeichnungen 348
 - Ernennungen 357
- Philippovich v. Philippsberg, Franz Freiherr
 - Kirche, griechisch-orthodoxe (griechisch nicht unierte) 275
- Piloty, Carl
 - Auszeichnungen 254
- Pilsen (Plzeň)
 - Eisenbahnlinien 370
 - Steuerwesen 162
- Pino v. Friedenthal, Felix Freiherr
 - Eisenbahnlinien 83
- Pius IX., Papst
 - Justizwesen LXVII, LXIX, 209 f.
 - Kirche, römisch-katholische LXI, LXV ff., LXXIII ff., 209 f., 283
 - Kirchen, Religionen LXIV–LXVII, LXIX
- Pivka *siehe* St. Peter in Krain
- Planina pri Sevnici *siehe* Montpreis
- Plankensteiner, Arnold
 - Auszeichnungen 359
- Plener, Ignaz Edler v.
 - Abgeordnetenhaus XXXV f., XLII, LXXXV f.
 - Adressdebatte 410 f., 415
 - Ausgleich, böhmischer 378 f., 383
 - Ausgleich, österreichisch-ungarischer 46 f., 276 f., 352 ff., 365, 368
 - Auszeichnungen 201, 341 f., 351
 - Bauten 198 f.
 - Besitz, öffentlicher 122, 312 f.
 - Besitzverhältnisse 357
 - Dezemberverfassung XXIII
 - Eigentum, öffentliches LXXX
 - Eisenbahnlinien LXXXV–LXXXVIII, 14, 16, 83 f., 117 f., 127–133, 135 ff., 163 f., 169 f., 177 ff., 195, 198 f., 277 f., 328 f., 339 ff.
 - Eisenbahnwesen 177, 198 f., 248 f., 259, 266 f., 269, 278 f.
 - Ernennungen 153, 155, 205, 356
 - Expeditionen, Forschungsreisen XCI, 364, 370
 - Feierlichkeiten 296 f.
 - Finanzwesen XXIII, 121
 - Handelsangelegenheiten 137, 142, 203
 - Justizwesen 198 f., 272
 - Kirche, römisch-katholische LXXIII, 336 f., 343
 - Landtage 320, 430 f.
 - Militär 198 f., 285, 358
 - Post-, Telegrafwesen 265 f., 351 f.
 - Regierungspolitik XIII ff., XXXV f., XLII, 705, 708 f.
 - Reichsgericht 323, 327
 - Reichsrat, Parlament XXXVI, 430 f.
 - Schulen, höhere 293, 332
 - Staatsbedienstete 13, 358
 - Steuerwesen 138, 166, 197
 - Thronrede 183, 193
 - Unterrichtswesen 230
 - Verkehrswesen 114
 - Verwaltung, politische 71, 147 f., 150, 222, 239
- Plzeň *siehe* Pilsen
- Pöchmüller, Mathias
 - Justizwesen 209
 - Kirche, römisch-katholische 209
- Pöckh, Friedrich
 - Ausgleich, böhmischer 593 f.
- Poděbrady *siehe* Podiebrad
- Podiebrad (Poděbrady)
 - Sicherheitswesen 67
- Podmokly *siehe* Bodenbach
- Pola (Pula)
 - Bauten 201 f.
 - Eisenbahnlinien 129
- Polen (Russisch-)
 - Feierlichkeiten 213
- Polen-Litauen
 - Feierlichkeiten 214, 296
 - Kirche, römisch-katholische 344
- Polička *siehe* Politschka
- Politschka (Polička)
 - Ausgleich, böhmischer 552
- Polizei *siehe* Sicherheitswesen
- Polizeiministerium
 - Dezemberverfassung XXVI
 - Militär XXVI
- Pollanetz, Joseph
 - Auszeichnungen 684 f.
- Ponfickl, Franz
 - Auszeichnungen 652
- Poniński, Calixt Fürst
 - Eisenbahnlinien 605 f.
- Pontebba

- Eisenbahnlinien LXXXVI, 15, 83 f.
 - Pontzen, Ernst
 - Auszeichnungen 201
 - Porges, Karl
 - Militär 372
 - Posen (Provinz)
 - Feierlichkeiten 213
 - Possinger v. Choborski, Ludwig Freiherr
 - Ausgleich, böhmischer 641
 - Ausgleich, galizischer 201, 206 f., 215
 - Ausstellungen 530
 - Auszeichnungen 684 f.
 - Besitz, öffentlicher 213
 - Eisenbahnlinien 682
 - Ernennungen 225, 317
 - Feierlichkeiten 213 ff., 295 ff.
 - Grundrechte 238
 - Kirche, römisch-katholische 333 f., 344 f.
 - Kirchen, Religionen 295
 - Kultureinrichtungen 223
 - Post-, Telegrafwesen 265 f., 683
 - Regierung, Cisleithanien 641
 - Regierungspolitik XVIII
 - Schulen, höhere 330
 - Seeschiffahrt 683
 - Unterrichtswesen 226–229
 - Verwaltung, politische 272 f., 317, 357
 - Volksschulen 330
 - Post-, Telegrafwesen
 - Ausgleich, böhmischer 595
 - Briefgeheimnis 265 f.
 - Korrespondenzkarte XCI, 351 f.
 - Postvertrag 682 ff.
 - Staatstelegrafen 358
 - Staatstelegrafen, Direktion 351
 - Telegrafämter 311
 - Postdirektionen
 - Postdirektion, Krakau 265
 - Potocki, Alfred Graf
 - Abgeordnetenhaus XXXV f.
 - Adressdebatte 410, 415, 485 f.
 - Ausgleich, galizischer XXXVIII f., 179, 181, 201, 206, 218, 232, 476, 478, 481 f.
 - Ausgleich, österreichisch-ungarischer 353, 365, 367 f., 484 f.
 - Ausgleich, wirtschaftlicher 479
 - Auszeichnungen 359
 - Bergwesen 480
 - Besitz, öffentlicher 157 f.
 - Besitzverhältnisse 238, 264, 357 f.
 - Eisenbahnlinien LXXXVII, 135, 178, 341
 - Eisenbahnwesen 268
 - Ernennungen 154 f., 205, 317, 356
 - Expeditionen, Forschungsreisen 364
 - Feierlichkeiten 296
 - Finanzwesen 242, 484 f.
 - Grundrechte 347
 - Handelsangelegenheiten 142 f.
 - Justizwesen 167, 262
 - Kirche, römisch-katholische LXXIII f., 335 f.
 - Kultureinrichtungen 224
 - Landtage XL f., 320, 398
 - Landwirtschaft 239
 - Militär 174, 284, 286, 358
 - Minister 478
 - Ministerratsprotokolle XCI
 - Regierungspolitik XIII–XVI, XXXV f., XXXVIII–XLI, 707
 - Reichsrat, Parlament XXXVI, 179, 181, 713
 - Schulen, höhere 332
 - Sicherheitswesen 69
 - Staatsbedienstete 301 f.
 - Thronrede 194
 - Universitäten, Hochschulen 177
 - Unterrichtswesen 226, 228–231, 303, 310
 - Verwaltung, politische 71, 149, 220 f., 223, 318, 357
 - Volksschulen 307
- Pottendorf
 - Eisenbahnlinien 340
- Prag (Praha)
 - Abgeordnetenhaus XXX f.
 - Ausgleich, böhmischer XXX f., LI, LIII, 384, 570 ff., 574, 621, 674
 - Auszeichnungen 348 f., 363
 - Dezemberverfassung XXII
 - Dualismus LIII
 - Eisenbahnlinien LXXXIII, 339
 - Ernennungen 73, 365
 - Grundrechte XXII, 299
 - Justizwesen 167, 237, 261 f., 666, 674
 - Landtage 691
 - Regierung, Cisleithanien LIII
 - Regierungspolitik LI
 - Sicherheitswesen 62 f., 65–69, 122–125, 570 ff., 574
 - Unterrichtswesen 309, 691
- Prag *siehe* Prag

- Pratobevera
 – Ernennungen 125 f., 152–155, 168
- Pražák, Alois
 – Ausgleich, böhmischer XLV, 619, 638 f.
 – Landtage 690
 – Regierung, Cisleithanien 629, 638 f.
 – Regierungspolitik XLV
 – Unterrichtswesen 690
- Preleuthner, Joseph Ritter v.
 – Ausgleich, österreichisch-ungarischer 345
- Presse
 – Pressrecht XXII
 – Wahlreform 390–394
- Presse, einzelne Zeitungen
 – Allgemeine Zeitung 380, 382
 – Das Vaterland LXVIII
 – Die Debatte 298 f.
 – Die Presse 333, 380, 382, 393
 – Figaro LXIX
 – Freiheit LXX, 299
 – Neue Freie Presse LXVIII, 392
 – Neues Fremden-Blatt 382, 390, 392, 394
 – Pokrok 237
 – Politik 570
 – Prager Zeitung 68, 124
 – Reichenberger Zeitung 64
 – Sonn- und Montagszeitung 68 f.
 – Wiener Fremdenblatt 380
 – Wiener Zeitung XXXV, XLI, LX, LXXIV f., 68, 270, 345, 543, 675
- Preßnitz (Přísečnice)
 – Adressen 246
- Pretis-Cagnodo, Sisinio Freiherr v.
 – Eisenbahnlinien 341, 682
 – Landtage 551
 – Regierungspolitik XVI
- Preußen
 – Auszeichnungen 120
 – Eigentum, öffentliches LXXVIII
 – Handelsangelegenheiten 142
 – Regierung, Cisleithanien 631, 635 f.
 – Regierungspolitik XLVII
- Primavesi, Moriz
 – Eisenbahnlinien 340
- Přísečnice *siehe* Preßnitz
- Proskowetz, Emanuel Ritter v.
 – Eisenbahnlinien 340
- Przemysł
 – Ausgleich, österreichisch-ungarischer 365, 367 f.
 – Eisenbahnlinien LXXXVII
- Pukalski, Joseph Alois Freiherr v.
 – Auszeichnungen 549
- Pula *siehe* Pola
- Purschka, Leopold
 – Auszeichnungen 643 ff.
- Quesar, Eduard Julius Freiherr v.
 – Ernennungen 155, 205, 245
- Radkyně *siehe* Ratkin
- Ragusa (Dubrovnik)
 – Dezemberverfassung XXVI
 – Kirche, griechisch-orthodoxe (griechisch nicht unierte) 275
 – Regierung, Cisleithanien XXVI
 – Reichsrat, Parlament XXVI
- Rainer Ferdinand, Erzherzog von Österreich
 – Auszeichnungen 207, 623 f.
 – Kultureinrichtungen 623 f.
- Rainer, Alexander
 – Grundrechte 321
- Ratkin (Radkyně)
 – Ausgleich, böhmischer 551
- Ratzdorf
 – Eisenbahnlinien 340
- Raudnitz (politischer Bezirk)
 – Sicherheitswesen 67
- Rauscher, Joseph Othmar Ritter v.
 – Justizwesen LXVIII, 291
 – Kirche, römisch-katholische LXVIII, LXXV f., 291, 337, 561, 566 ff.
 – Kirchen, Religionen LXVIII
- Rechbauer, Carl
 – Militär 175
 – Verwaltung, politische 114
- Rechnungshof, gemeinsamer Oberster
 – Ausgleich, österreichisch-ungarischer 289, 345, 352 f.
 – Dezemberverfassung XXIII
 – Finanzwesen XXIII
- Rechnungshof, Oberster
 – Ausgleich, österreichisch-ungarischer 289, 354
 – Reichsrat, Parlament 542
- Regierung Adolph Auersperg
 – Abgeordnetenhaus LX
 – Ausgleich, böhmischer LX, 676
 – Justizwesen 676
 – Regierung, Cisleithanien LX

- Regierungspolitik XVI, XVIII
- Regierung Beust
 - Abgeordnetenhaus XXIX
 - Dezemberverfassung XXIX
 - Regierungspolitik XIII f.
- Regierung Carlos Auersperg
 - Abgeordnetenhaus XXXI
 - Ausgleich, böhmischer XXXI
 - Eigentum, öffentliches LXXXVIII
 - Justizwesen LXVII, LXIX
 - Kirche, römisch-katholische LXV, LXVII
 - Kirchen, Religionen LXIV–LXVII, LXIX
 - Regierungspolitik XIII f.
- Regierung Erzherzog Rainer
 - Regierungspolitik XIV
- Regierung Hasner
 - Abgeordnetenhaus XXXVI ff.
 - Ausgleich, böhmischer 380
 - Ausgleich, wirtschaftlicher 479 f.
 - Regierung, Cisleithanien XXXVII f.
 - Regierungspolitik XV, XXXVI ff.
 - Unterrichtswesen 553
- Regierung Hohenwart
 - Abgeordnetenhaus XLI–XLV
 - Ausgleich, böhmischer XLV, XLVIII f., LI–LVIII
 - Ausgleich, galizischer XLII f.
 - Dualismus LII f., LVII
 - Eigentum, öffentliches LXXXI
 - Kirche, römisch-katholische LXXXV f.
 - Landtage XLIX, LI, 434
 - Ministerratsprotokolle XCI
 - Regierung, Cisleithanien LII–LVIII, 632
 - Regierungspolitik XII, XVII ff., XLI–XLV, XLVII ff., L f., LV f., LVIII
 - Reichsrat, Parlament 434
- Regierung Plener
 - Regierungspolitik XV
- Regierung Potocki
 - Abgeordnetenhaus XLI, XLIV
 - Ausgleich, böhmischer XXXIX
 - Ausgleich, galizischer XXXVIII f.
 - Dezemberverfassung XXIV
 - Finanzwesen XXIV
 - Kirche, römisch-katholische LXXXIV
 - Landtage XL, 362
 - Regierungspolitik XII, XV f., XVIII, XXXVIII–XLI, XLIV
- Regierung Rechberg
 - Regierungspolitik XIV
- Regierung Stremayr
 - Regierungspolitik XVI
- Regierung Taaffe I
 - Abgeordnetenhaus XXXIII–XXXVI
 - Ausgleich, galizischer XXXII
 - Dezemberverfassung XXVIII
 - Eisenbahnlinien LXXXVII f.
 - Justizwesen LXVII ff.
 - Kirche, römisch-katholische LXVII ff., LXXI f.
 - Kirchen, Religionen LXVII–LXX, LXXII
 - Landtage XXVIII
 - Ministerratsprotokolle XCII
 - Regierungspolitik XXXIII–XXXVI
 - Reichsrat, Parlament XXVIII, XXXV f.
- Regierung, Cisleithanien
 - Abgeordnetenhaus XXXVII f.
 - Krise LII–LX
 - Ministerrat XXVI
 - Rücktritt 629–641
- Regierung, Kaisertum Österreich
 - Kirche, römisch-katholische LXI
- Regierungen, ausländische
 - Bundesrat, Schweiz 143
 - Regierung, Ägypten 236
 - Regierung, Frankreich 142
 - Regierung, Großbritannien 137, 147, 203
 - Regierung, Italien 143, 593
 - Regierung, Montenegro 200
 - Regierung, Russland LII, 214
- Regierungen, Deutsches Reich, Reich und Länder
 - Regierung, Bayern 144, 146, 560
 - Reichsregierung, Deutsches Reich XVII, LII, LVII, 593
- Regierungsmitglieder, Cisleithanien
 - Ministerpräsident XIII, XXX, XLI, 73, 124, 151, 164, 169 f., 219, 591
- Regierungsmitglieder, Ungarn
 - Ministerpräsident, Ungarn XLVII, 44, 46
- Regierungspolitik
 - Abgeordnetenhaus XXXIV–XXXVIII
 - allgemein XI–XVIII
 - Auszeichnungen LXXXIX
 - Ernennung XLI–LI, LIX f.
 - Krise XXXIII, XXXVI, L, LV f.
 - Landtage XLIX
 - Reichsrat, Parlament XVIII f., 700

- Rücktritt XXXVI, XXXVIII, XLI, LVIII f.
- Verfassungsreform XXXVIII–XLI
- Reichenau an der Knieschna (Rychnov nad Kněžnou)
 - Eisenbahnlinien 129
 - Schulen, höhere 292
 - Verwaltung, politische 239
- Reichsgericht
 - allgemein XI, XXI, 125 f., 152–155, 169, 180, 204, 208, 211, 236, 245 f., 270 ff., 287 f., 313, 322–327, 363, 614, 662, 670 f.
 - Entlohnung 287
 - Errichtung XXI
 - Organisation 322–327
 - Präsident, Reichsgericht 152–155, 168 f., 204, 208, 287, 327
- Reichsrat, Parlament *siehe auch* Abgeordnetenhaus; Delegation des Reichsrates; Herrenhaus
 - Abgeordnete 171 ff.
 - Abgeordnetenhaus XXVIII ff., XXXII–XXXVIII, XLI–XLV, LX, 179 f.
 - Adressdebatte 410, 485 f.
 - Auflösung XLIV, 647
 - Ausgleich, böhmischer XXX, XXXIX, XLVI, XLVIII f., LIII–LVI, LVIII ff., 379, 381, 539 f., 557 f., 576–580, 582–586, 588, 591, 594, 598 f., 601 ff., 608–612, 616, 638 ff., 647, 649, 653–659, 673
 - Ausgleich, galizischer XXXI, XXXIX, XLII f., 179 f., 205, 477, 482
 - Ausgleich, österreichisch-ungarischer XXVII, 361, 485
 - Auszeichnungen 349, 625
 - Bauten 165 f., 198 ff.
 - Bergwesen 480
 - Besitz, öffentlicher 121, 155, 159
 - Besitzverhältnisse 181
 - Dezemberverfassung XX ff., XXIV–XXIX
 - Dualismus LIII f., LVI
 - Eigentum, öffentliches LXXVIII f., LXXXII
 - Einberufung 556 f., 574, 653
 - Eisenbahnlinien LXXXVII, 117 f., 128 f., 133, 170, 177, 198 ff., 605
 - Eisenbahnwesen 119 f., 176 f., 198 ff., 259 f.
 - Enthebung 653–659
 - Ernennungen 125, 271
 - Expeditionen, Forschungsreisen 364
 - Finanzwesen XXIV, 120, 176, 483 f.
 - Geldwesen 196
 - Grundrechte XXII
 - Handelsangelegenheiten 203, 546
 - Justizwesen XXI, 139, 188, 198 ff., 669
 - Kirche, römisch-katholische LXI f., LXXI, 282
 - Kirchen, Religionen LXII, LXIV
 - Kompetenzen XXVIII
 - Landtage XXVIII, XL, XLIX, LI, 256 f., 259, 264, 319 f., 394–399, 406 f., 429–434, 539 f., 545, 550 f., 653–659, 687–691
 - Militär LXXXII, 173 f., 194, 198 ff., 248, 661, 664
 - Post-, Telegrafwesen 683
 - Presse 391, 393
 - Rechnungsabschlüsse 541 ff.
 - Regierung, Cisleithanien XXVI f., XXXVII f., LIII–LVI, LVIII ff., 630, 634 f., 638 ff.
 - Regierungspolitik XII f., XVII ff., XXXIV–XLIX, LI, LV f., LIX, 704
 - Reichsgericht 287
 - Seeschiffahrt 683
 - Sicherheitswesen 255
 - Staatsbedienstete 140
 - Steuerwesen 138 f., 163, 166, 176, 196 ff., 547 ff.
 - Thronrede XXXV, 182 f., 192 ff., 407
 - Universitäten, Hochschulen 177
 - Unterrichtswesen XXV, 254, 408, 687–691
 - Verkehrswesen 114, 160
 - Verwaltung, politische 114, 147 ff.
 - Wahlen 649 ff., 672 f.
 - Wahlreform 428–434, 710
- Reichstag, Ungarn (ab 1867)
 - Ausgleich, böhmischer LIV, LVI, 577, 579, 594, 599, 602 f.
 - Ausgleich, österreichisch-ungarischer 353
 - Dualismus LIV
 - Handelsangelegenheiten 546
 - Post-, Telegrafwesen 683
 - Regierung, Cisleithanien LIV, LVI
 - Regierungspolitik LVI, 704, 708
 - Repräsentantenhaus, Ungarn 47

- Seeschiffahrt 683
- Reifling
 - Eisenbahnlinien 129
- Reisinger, Alexander
 - Auszeichnungen 624 f.
- Resti-Ferrari, Johann Freiherr v.
 - Ernennungen 126
- Revolution, Aufstand *siehe auch* Unruhe, Streik
 - Cattaro 401 f.
 - Wehrgesetz XXVI
- Rieger v. Riegershofen, Wenzel Franz Freiherr
 - Ausgleich, böhmischer 651, 653, 673, 676
 - Auszeichnungen 348
 - Enthebung 653
 - Enthebungen 651
 - Justizwesen 676
 - Landtage 653
 - Reichsrat, Parlament 653, 673
- Rieger, Franz Ladislaus
 - Abgeordnetenhaus XXX
 - Ausgleich, böhmischer XXX, XLV, LVIII f., 619, 621, 638 f.
 - Landtage 429
 - Regierung, Cisleithanien LVIII f., 629, 638 f.
 - Regierungspolitik XLV, LIX
 - Reichsrat, Parlament 429
 - Steuerwesen 162
- Rijeka *siehe* Fiume
- Riva
 - Bezirksgerichte 646
- Rizy, Theobald Freiherr v.
 - Ernennungen 245
- Rodich, Gabriel Freiherr v.
 - Bauten 549
 - Ernennungen 534
 - Steuerwesen 620
- Rohan
 - Eisenbahnlinien 278
- Rohrau
 - Militär 664
- Rom (Roma)
 - Kirche, römisch-katholische LXV, LXXI, LXXIII, 282 f., 336
 - Kirchen, Religionen LXV, 143 ff.
- Roma *siehe* Rom
- Römerstadt (Rýmařov)
 - Eisenbahnlinien 340
- Rosica (heute Teil von Monfalcone)
 - Verkehrswesen 114
- Rossi-Sabatini
 - Ernennungen 356 f.
- Roth v. Rothenhorst, Ritter
 - Auszeichnungen 546
- Rottenmann
 - Eisenbahnlinien 130, 339
- Rovereto
 - Ernennungen 534
- Rudigier, Franz Joseph
 - Justizwesen LXVII ff., 209 f., 291
 - Kirche, römisch-katholische LXVI–LXIX, LXXI, LXXIII, 209 f., 291, 314
 - Kirchen, Religionen LXVI–LXIX
- Rudolfswert (Novo mesto)
 - Unruhe, Streik 251
- Rumler v. Aichenwehr, Franz Edler
 - Ernennungen 204 f., 245
- Russland
 - Ausgleich, böhmischer LIX
 - Eisenbahnlinien LXXXVII
 - Feierlichkeiten 214, 296
 - Regierung, Cisleithanien LIX, 631 f., 635 f.
 - Regierungspolitik LIX
- Rychnov nad Kněžnou *siehe* Reichenau an der Knieschna
- Rýmařov *siehe* Römerstadt
- Saaz (Žatec)
 - Adressen 246
- Saazer, Anton
 - Staatsbedienstete 358
- Sachsen
 - Eisenbahnlinien 278
- Salò
 - Bezirksgerichte 646
- Salzburg
 - Eisenbahnlinien LXXXV
 - Finanzwesen 692
 - Regierungspolitik XC
 - Schulen, höhere 695
 - Steuerwesen 536 f.
- Salzburg (Kronland)
 - Auszeichnungen 363
 - Bauten 549
 - Besitz, öffentlicher 311
 - Bezirksgerichte 280 f.
 - Eisenbahnlinien 339

- Schulen, höhere 291
- Sanguszko, Ladislaus Fürst
 - Auszeichnungen 348
- Sanitätswesen *siehe* Gesundheitswesen
- Sapieha, Leo Fürst
 - Feierlichkeiten 296
 - Verwaltung, politische 317 f., 357
- Sardinien-Piemont
 - Verwaltung, politische 116
- Schäffle, Albert
 - Abgeordnetenhaus LXXXVI
 - Ausgleich, böhmischer XLV, LIII, LIX, 540, 568 f., 571, 573, 575, 581 f., 595, 604, 607, 611, 613–619, 638 f., 641
 - Ausstellungen 530
 - Auszeichnungen 549, 562, 624, 644 f., 684
 - Bauten 549 f.
 - Bergwesen 480
 - Dualismus LIII
 - Eisenbahnlinien LXXXVI, 278, 604 ff., 682
 - Kirche, römisch-katholische 560, 568
 - Kultureinrichtungen 624
 - Landtage 540
 - Regierung, Cisleithanien LIII, LIX, 629, 632, 637 ff., 641
 - Regierungspolitik XVII, XLV, LIX
 - Reichsrat, Parlament 542 f., 574
 - Schulen, höhere 628
 - Sicherheitswesen 569, 571, 573
 - Unterrichtswesen 553 f.
- Scharschmid v. Adlertreu, Franz Freiherr
 - Ernennungen 236
- Scharschmid v. Adlertreu, Max Freiherr
 - Ernennungen 205, 245
- Scherer, Wilhelm
 - Ernennungen 685 f.
- Schiffahrt
 - Österreichischer Lloyd 682 ff.
 - Zentralseebehörde, Triest 277, 683
- Schlan (Slaný)
 - Sicherheitswesen 67
- Schlesien
 - Ausgleich, böhmischer LI
 - Besitzverhältnisse 181
 - Eisenbahnlinien 340
 - Grundrechte 299
 - Regierungspolitik XLVII, LI
 - Steuerwesen 161 f.
- Unterrichtswesen 302 f.
- Verwaltung, politische 273
- Schlöglmühl
 - Eigentum, öffentliches LXXIX
- Schluckenau (Šluknov)
 - Kirchen, Religionen 232
- Schmelz (heute Teil von Wien)
 - Besitz, öffentlicher 156
- Schmerling, Anton Ritter v.
 - Auszeichnungen 642–645
 - Ernennungen 125 f., 153, 354 f.
 - Unterrichtswesen 309
- Schmidt, Robert
 - Justizwesen 274
- Schmitt, Franz
 - Ernennungen 205, 236, 245
- Schöffel, Joseph
 - Eigentum, öffentliches LXXX f.
- Scholl, Heinrich Freiherr v.
 - Auflösung 648
 - Ausgleich, böhmischer LVIII f., 540 f., 571, 573 f., 594, 601, 613, 616, 618, 638, 648, 655, 672, 675 f.
 - Auszeichnungen 566, 623, 625, 645, 652, 684
 - Enthebung 655
 - Ernennungen 685
 - Justizwesen 667, 669, 675 f.
 - Kirche, römisch-katholische 560, 568, 679
 - Landtage 540 f., 655, 688, 690 f., 694
 - Militär 531 f., 543, 558 f., 660 ff., 664 f.
 - Regierung, Cisleithanien LVIII f., 630, 635–638
 - Regierungspolitik XVII f., LVIII f.
 - Reichsrat, Parlament 543, 574, 655, 672
 - Schulen, höhere 629, 696
 - Sicherheitswesen 62, 571, 573 f.
 - Steuerwesen 537, 621, 681
 - Unterrichtswesen 554, 688, 690 f.
 - Verkehrswesen 651, 682
- Schöllner, Alexander Ritter v.
 - Eisenbahnlinien 340
- Schöllner, Gustav Ritter v.
 - Eisenbahnlinien 340
- Schönberg (bei Vöcklabruck)
 - Auszeichnungen 562
- Schrank, Johann
 - Ausstellungen 530
- Schreiner, Adolph Ritter v.

- Auszeichnungen 351
- Schreiter, Franz Xaver
 - Auszeichnungen 535 f.
- Schrötter, Carl
 - Eisenbahnlinien 340
- Schulen, höhere
 - allgemein XXV
 - Bürgerschulen 695 f.
 - Gewerbeschulen 331 f.
 - Kirche, römisch-katholische 292 f.
 - Landwirtschaftliche Mittelschule 177, 196
 - Lehrpersonal 330 f., 695
 - Organisation 291, 696 f.
 - Porgessche Anstalt 372
 - Religionsunterricht 628 f.
 - Sprachenfrage 330
 - Stadtkonvikt, Wien 275 f.
- Schulräte
 - Bezirksschulräte 228, 304–307
 - Distriktsschulrat 226, 228
 - Landesschulrat, Bukowina 671 f., 697
 - Landesschulrat, Galizien XXXI f., 217, 219–222, 226, 230 f.
 - Landesschulrat, Mähren 670, 687 f.
 - Landesschulräte, allgemein XXV, 207, 304, 306
 - Ortsschulräte 304 ff.
- Schwarz, Carl Freiherr v.
 - Eisenbahnlinien 339
- Schwarzbeck, Carl
 - Ernennungen 271, 288
 - Justizwesen 288
- Schwarzenberg, Friedrich Fürst zu
 - Kirche, römisch-katholische 283
- Schwarz-Senborn, Wilhelm Freiherr v.
 - Ausstellungen 530
- Schweiz
 - Post-, Telegrafwesen 352
- Schwerdfeger, Engelbert
 - Auszeichnungen 537 f.
- Schwertling, Carl Ritter v.
 - Militär 559
- Sebenico (Šibenik)
 - Auszeichnungen 349
- Sedlacek v. Granthal, Albert Ritter
 - Sicherheitswesen 123
- Seeschiffahrt
 - Lloyd, österreichischer 682 ff.
- Senj *siehe* Zengg
- Šentpeter na Krasu *siehe* St. Peter in Krain
- Šibenik *siehe* Sebenico
- Sibiu *siehe* Nagyszeben
- Sicherheitswesen
 - Ausnahmezustand 62–70, 122–125, 165, 263, 569–574
 - Gendarmerie XXVI, 123, 140 ff., 233, 315
 - Gendarmerieinspektion 141
 - Militärwache 315 f.
 - Polizeidirektion, Lemberg 215, 272
 - Polizeidirektion, Prag 68, 666, 674
 - Polizeidirektion, Wien 321, 559, 686
 - Polizeistrafgesetz 255
 - Sicherheitswache, Prag 63, 66, 123 f., 676
 - Sicherheitswache, Wien 68, 315
 - Versammlungsrecht 232 f.
- Sighetu Marmăției *siehe* Mărmăroșziget
- Simor, Johann
 - Kirche, römisch-katholische 283
- Široká Niva *siehe* Breitenau
- Sisak (Sziszek, Sissek)
 - Ausgleich, österreichisch-ungarischer 360
- Sissek *siehe* Sisak
- Skedl, Arthur
 - Regierungspolitik 700 f., 703, 707
- Skene, August
 - Eisenbahnlinien 340
- Sladkovský, Carl
 - Landtage 429
 - Reichsrat, Parlament 429
- Sladkowský
 - Grundrechte 346
- Slaný *siehe* Schlan
- Slovenj Gradec *siehe* Windischgraz
- Šluknov *siehe* Schluckenau
- Šmarje pri Jelšah *siehe* St. Marein bei Erlachstein
- Smeykal, Franz
 - Justizwesen 167 f.
- Smichov *siehe* Smichow
- Smichow (Smichov, heute Teil von Prag)
 - Sicherheitswesen 66 f., 123, 125
- Smolka, Franz
 - Feierlichkeiten 215
- Sohm, Susanna
 - Kirche, römisch-katholische 338
- Sonnleithner, Leopold Edler v.
 - Auszeichnungen 165
- Soziale Fürsorge
 - Armen- und Waiseninstitut 223 f.
- Spalato (Split)

- Eisenbahnlinien 130
 - Sparkassen *siehe* Banken
 - Split *siehe* Spalato
 - St. Gotthard *siehe* Szentgotthárd
 - St. Johann im Pongau
 - Eisenbahnlinien 129, 339
 - St. Marein bei Erlachstein (Šmarje pri Jelšah)
 - Verkehrswesen 620, 681
 - St. Michael in Obersteiermark
 - Eisenbahnlinien LXXXIII, 14
 - St. Peter in Krain (Šentpeter na Krasu; Pivka)
 - Eisenbahnlinien LXXXIII, 117
 - St. Petersburg
 - Ernennungen 208
 - St. Pölten
 - Auszeichnungen 537
 - St. Valentin
 - Eisenbahnlinien 14, 118
 - St. Veit an der Triesting (heute Teil von Bern-
dorf)
 - Auszeichnungen 351
 - Staatsanwaltschaften
 - allgemein LXIX f., 206, 269, 667, 674
 - Bozen 338
 - Laibach 252
 - Linz LXVII, 209
 - Oberstaatsanwaltschaft, Innsbruck 338
 - Prag 66, 237, 262, 299, 665 f., 676
 - Staatsbedienstete
 - Diensteid 4 ff., 8–11, 13 f.
 - Dienstzulagen 139 f.
 - Gesuche 358
 - Ministerrat 300 ff.
 - Staatsministerium
 - Eisenbahnlinien 15
 - Verkehrswesen 114
 - Staatsrat, jüngerer
 - Ernennungen 168
 - Stanislau (Stanisławów; Iwano-Frankiwsk)
 - Eisenbahnlinien 604
 - Steuerwesen 197
 - Stanisławów *siehe* Stanislau
 - Statistik
 - Direktion für die administrative Statistik
XXII f., 352 ff.
 - Statthaltereien
 - allgemein XXVIII, 250, 291, 306, 333,
551, 676, 700
 - Brünn 671
 - Innsbruck 645
 - Lemberg 201, 205 f., 212 f., 215, 217,
220 f., 224, 295, 316, 661 ff., 665
 - Linz 274
 - Prag 62 f., 65 f., 202, 208 f., 347, 650 f.,
653 f., 674 ff.
 - Triest 16, 114, 342
 - Wien LXXVI, 273, 276, 309, 321 f.
 - Zara 174
- Statz, Joseph
 - Militär 293
- Steffan, Friedrich
 - Auszeichnungen 349
- Steffens, Peter
 - Bauten 199
 - Eisenbahnlinien 199
 - Eisenbahnwesen 199
 - Justizwesen 199
 - Militär 199
- Steiermark
 - Ausgleich, böhmischer 639
 - Auszeichnungen 329, 349, 359
 - Besitzverhältnisse 265
 - Kirche, römisch-katholische 315
 - Regierung, Cisleithanien 639
 - Unterrichtswesen 228, 302
 - Verwaltung, politische 115 f.
- Stepischnegg, Jakob Maximilian
 - Kirche, römisch-katholische 314 f.
- Sternberg (Šternberk)
 - Eisenbahnlinien 129 f., 340
- Šternberk *siehe* Sternberg
- Steuerwesen
 - Erwerb-, Einkommensteuer 197 f.
 - Gemeindeabgaben 273, 376
 - Grundsteuer 197
 - Hundesteuer 620 f., 680 f.
 - Landes-, Gemeindezuschläge 71, 140,
564 f.
 - Schanklizenzen 138 f., 161 ff., 166
 - Stempelgebühren 126 f., 197, 547 ff.
 - Steuern LXXXIX
 - Unternehmen 176
 - Verzehrungssteuern 139, 196, 536 f.
- Steyrer, Moriz
 - Ernennungen 236, 245 f.
- Stiefen
 - Verwaltung, politische 113
- Stikau (Štikov, heute Teil von Nová Paka)
 - Ausgleich, böhmischer 551
- Štikov *siehe* Stikau

- Stockert, Franz
– Auszeichnungen 351
- Stöger, Leopold
– Auszeichnungen 350
- Streit, Moritz
– Auszeichnungen 645
- Streiter, Joseph
– Ernennungen 316
- Stremayr, Carl Edler v.
– Ausgleich, galizischer 476 ff., 482
– Ausgleich, österreichisch-ungarischer 355
– Auszeichnungen 330
– Bergwesen 480
– Ernennungen 686
– Finanzwesen 484
– Kirche, griechisch-orthodoxe (griechisch nicht unierte) 275
– Kirche, römisch-katholische LXXIV f.
– Regierungspolitik XV f.
– Unterrichtswesen 231, 303, 305, 408
– Volksschulen 307 ff.
- Stryj
– Eisenbahnlinien 604
– Landtage 434
– Reichsrat, Parlament 434
- Stuhlweißenburg *siehe* Székesfehérvár
- Stupná *siehe* Stupna
- Stupna (Stupná, heute Teil von Vidochov)
– Ausgleich, böhmischer 551
- Sturm, Eduard
– Abgeordnete 172
- Stuttgart
– Ernennungen 208
- Šumperk *siehe* Mährisch-Schönberg
- Suppan, Joseph
– Ernennungen 204
- Székesfehérvár (Stuhlweißenburg)
– Ausgleich, österreichisch-ungarischer 366
- Szemelowski, Julian
– Ernennungen 225
- Szentgotthárd (St. Gotthard)
– Eisenbahnlinien LXXXIII
- Sziszek *siehe* Sisak
- Szlávy, Josef
– Post-, Telegrafwesen 683
– Seeschiffahrt 683
- Szymonovics, Ignaz Freiherr v.
– Ernennungen 126, 168 f.
- Taaffe, Eduard Graf
– Abgeordnetenhaus XXXV f.
– Adressdebatte 410–415, 485 f.
– Adressen 246
– Ausgleich, böhmischer 378, 383
– Ausgleich, galizischer 179, 200, 205, 215, 217 f., 232, 476 ff., 482
– Ausgleich, österreichisch-ungarischer 45, 47, 288 f., 352, 354, 360 f.
– Ausgleich, wirtschaftlicher 479
– Auszeichnungen 329, 342, 348, 350 f., 642
– Bauten 202, 258
– Besitz, öffentlicher 158, 212 f.
– Bezirksgerichte 281, 646 f.
– Bildungswesen 237
– Eigentum, öffentliches 470
– Eisenbahnlinien LXXXV, LXXXVII, 133, 136 f., 164, 170, 179, 339, 341
– Eisenbahnwesen 268
– Ernennungen 73, 152–155, 169, 205, 208, 245 f., 270 f., 287 f., 356 f., 534 f.
– Expeditionen, Forschungsreisen 370
– Feierlichkeiten 214 f., 295, 297
– Finanzwesen 121, 242 f., 470, 483 f.
– Gewerbe, produzierendes 234
– Grundrechte 347
– Handelsangelegenheiten 142 f., 174 f., 199, 203
– Justizwesen LXVIII, 168, 237 f., 261 f., 272, 287 f., 291, 298, 313, 363, 668
– Kirche, römisch-katholische LXVIII, LXXIV, 282 f., 291, 314, 335, 337, 344
– Kirchen, Religionen LXVIII, 143–146, 211
– Landtage 255, 320, 398, 406 f., 693
– Militär 151 f., 175, 194, 241, 247, 280, 285 f., 293 ff., 321 f., 543, 558
– Ministerratsprotokolle XCI
– Post-, Telegrafwesen 266
– Presse 390 f., 393
– Regierungspolitik XIII–XVI, XXXV f., 700 f., 703 f.
– Reichsgericht 287, 323 f., 326 f.
– Reichsrat, Parlament XXXVI, 179, 711, 714 f.
– Revolution, Aufstand 402
– Schulen, höhere 293, 332
– Sicherheitswesen 63 ff., 67–70, 122–125, 140 f., 233, 263, 315 f.
– Staatsbedienstete 6, 139, 300 ff.

- Steuerwesen 680
- Thronrede 182 f., 189 f.
- Unruhe, Streik 251, 253
- Unterrichtswesen 230 f., 310
- Verkehrswesen 115
- Verwaltung, politische 114, 116, 146, 149 f., 219 f., 222, 263 f., 318, 470
- Volksschulen 306 ff.
- Tarnóczy, Maximilian Joseph v.
 - Kirche, römisch-katholische 282 f.
- Tarnów
 - Eisenbahnlinien 129
 - Kirche, römisch-katholische LXXII
 - Kirchen, Religionen LXXII
- Tarvis
 - Eisenbahnlinien LXXXIII f., LXXXVI, 164, 170, 682
- Tastl, Joseph
 - Ernennungen 356
- Tauschinski, Hypolit
 - Unterrichtswesen 309 f.
- Tautendorf
 - Verwaltung, politische 113
- Tedesco, Ludwig
 - Auszeichnungen 349
- Tegetthoff, Wilhelm Ritter v.
 - Militär 247
- Temesvár (Temeswar, Timișoara)
 - Ernennungen 365
- Temeswar *siehe* Temesvár
- Teplitz-Schönau
 - Kirchen, Religionen 211
- Tharandt
 - Eisenbahnlinien 278
- Theater
 - Karltheater 348
- Thronrede
 - Reichsrat, Parlament 182 f., 188–194
 - Wahlreform 407
- Thun-Hohenstein, Leo Graf v.
 - Ausgleich, österreichisch-ungarischer 276
- Tiarno di Sotto
 - Bezirksgerichte 646
- Timișoara *siehe* Temesvár
- Tirol
 - Abgeordnetenhaus XXXVII
 - Ausgleich, böhmischer 585 f., 594, 596
 - Besitz, öffentlicher 311
 - Besitzverhältnisse 181, 265, 290
 - Bezirksgerichte 645 f.
 - Dezemberversammlung XXVI
 - Ernennungen 316, 534 f.
 - Finanzwesen 483
 - Justizwesen 188
 - Landtage 362, 694
 - Militär 293, 543
 - Petitionen 169
 - Regierung, Cisleithanien XXVI
 - Regierungspolitik XXXVII
 - Reichsrat, Parlament XXVI, 710
 - Steuerwesen 196
 - Unterrichtswesen 302, 305
 - Verwaltung, politische 70
 - Volksschulen 307, 309
- Toman, Lovro
 - Unruhe, Streik 251, 260
- Tomen
 - Eisenbahnlinien 329
- Töply, Guido
 - Ausgleich, böhmischer 552
- Traù (Trogir)
 - Auszeichnungen 349
- Trauttmansdorff, Ferdinand Graf v.
 - Justizwesen 210
 - Kirche, römisch-katholische 210, 282 f.
- Trebnitz (Trzebnica)
 - Ausgleich, böhmischer 564
- Trento *siehe* Trient
- Trient (Trento)
 - Kirchen, Religionen 143, 145
 - Regierung, Cisleithanien 631
- Triest (Trieste)
 - Auszeichnungen 201
 - Besitzverhältnisse 181, 265
 - Eisenbahnlinien LXXXVI, 15, 83 f., 163, 169
 - Eisenbahnwesen 269
 - Ernennungen 357
 - Expeditionen, Forschungsreisen 364
 - Militär 294
 - Petitionen 169
 - Regierungspolitik XVI
 - Revolution, Aufstand 402
 - Sicherheitswesen 65
 - Staatsbedienstete 140
 - Unterrichtswesen 304 f.
 - Verkehrswesen 114
 - Verwaltung, politische 257, 693
 - Volksschulen 307, 309
- Trieste *siehe* Triest

- Trogir *siehe* Traù
- Trojan, Alois
- Justizwesen 274
- Troppau
- Auszeichnungen 370
- Trzebnica *siehe* Trebnitz
- Tschabuschnigg, Adolph Ritter v.
- Ausgleich, galizischer 232, 476 f., 481 f.
 - Ausgleich, wirtschaftlicher 479
 - Auszeichnungen 484, 643
 - Finanzwesen 483
 - Justizwesen 666
 - Minister 478
 - Regierungspolitik XVI
 - Volksschulen 307
- Türkei *siehe* Osmanisches Reich
- Turnau (Turnov)
- Verwaltung, politische 239
- Turnov *siehe* Turnau
- Uchatzy, August
- Sicherheitswesen 64
- Udine
- Eisenbahnlinien LXXXVI, 15, 84
- Újezd u Uničova *siehe* Augezd
- Ungarn
- Abgeordnetenhaus XXIX
 - Ausgleich, böhmischer XXXIX f., XLV f., LIII f., LVI, 381 f., 575–582, 584, 587, 591, 608 f., 612, 616 f., 639
 - Ausgleich, galizischer XXXI
 - Ausgleich, österreichisch-ungarischer XXVII, 44–47, 244, 276, 352 ff., 360 f., 365–368
 - Ausgleich, wirtschaftlicher 480
 - Auszeichnungen 101
 - Besitz, öffentlicher 156 ff., 212 f.
 - Dezemberverfassung XX, XXII ff., XXVII, XXIX
 - Dualismus XXII f., LIII f., LVI
 - Eigentum, öffentliches LXXXI
 - Eisenbahnlinien LXXXIII, LXXXV, LXXXVII
 - Eisenbahnwesen LXXXV, 267 f.
 - Expeditionen, Forschungsreisen 364, 370
 - Finanzwesen XXIII f., 242
 - Handelsangelegenheiten 203, 546
 - Kirche, römisch-katholische LXI f., LXXIV, 282
 - Landtage L, 430, 687
 - Militär LXXXI, 531, 665
 - Ministerratsprotokolle XCII
 - Post-, Telegrafwesen 352, 683
 - Regierung, Cisleithanien LIII f., LVI, 639
 - Regierungspolitik XI, XVII, XXXVIII ff., XLV f., L, 704, 708
 - Reichsrat, Parlament 430, 541, 713
 - Seeschifffahrt 683
 - Sicherheitswesen 315
 - Thronrede 190
 - Unterrichtswesen 687
 - Verwaltung, politische 115 f., 212
- Unger, Joseph
- Adressdebatte 486
 - Ernennungen 204
- Unhoscht (Unhošť)
- Justizwesen 274
- Unhošť *siehe* Unhoscht
- Universitäten, Hochschulen
- Chirurgische Lehranstalt, Salzburg 536 f.
 - Errichtung 177
 - Handelsakademie 372
 - Landwirtschaftliche Hochschule, Wien 177, 196
 - Polytechnikum, Wien 351
 - Technische Akademie, Lemberg LXXXIX, 624 f.
 - Universität, Innsbruck 237
 - Universität, Krakau XXXIX, 231 f.
 - Universität, Lemberg 231 f.
 - Universität, Wien XVII, LII, LXXXI, 572
 - Universitäten, allgemein XXV, 685
- Unruhe, Streik *siehe auch* Revolution, Aufstand
- Kundgebungen 250–253, 260 f.
- Untergramling (Dolní Kramolín)
- Eisenbahnlinien 370
- Unterloiben
- Verwaltung, politische 113
- Unterrichtswesen XXV
- Dezemberverfassung XXV
 - Einkommen 408
 - Emigrantenschule 165
 - Finanzierung 670 f.
 - Gehalt 309
 - Lehranstalten, private 309 f.
 - Lehrerbildungsanstalten 231
 - Religionsunterricht 552 ff.
 - Schulaufsicht 225–230, 304 f., 671 f., 697

- Schulen, höhere *siehe dort*
- Schulfonds 274 f.
- Schulgemeinden 306
- Schulgesetze XXV f., 686–691
- Schulräte *siehe dort*
- Sprachenfrage 254 f., 302 f.
- Volksschulen *siehe dort*
- Unterwaltersdorf
 - Eisenbahnlinien 340
- Val di Ledro
 - Bezirksgerichte 645 f.
- Válšov *siehe* Kriegsdorf
- Vaněk Anton
 - Abgeordnetenhaus XXIX
 - Dezemberverfassung XXIX
- Vatikan
 - Ausgleich, böhmischer 593
 - Justizwesen LXIX
 - Kirche, römisch-katholische LXXV
 - Kirchen, Religionen LXVI, LXIX, 143, 145
 - Kurie, Römische LXII, LXIV ff., LXXIII f., 143 f., 210, 282
- Venedig (Venezia)
 - Eisenbahnlinien 84
- Venezia *siehe* Venedig
- Vereine
 - Arbeiterverein, schlesischer 314
 - Deutsch-politischer und Fortbildungsverein, Donawitz 239
 - Hilfsverein, Patriotischer 622 f.
 - Hort (Genossenschaft) 321
 - Lípa Slovanská 346 f.
 - Slovenija 251
 - Sokol (Turnvereine) 299
 - Tabor (Turnvereine) XXXI, 232 f., 250–253, 261, 285, 347
 - Verein der Freunde der Volksaufklärung 272 f.
 - Verein, Demokratischer 215, 238
 - Verein, Katholisch-politischer 564
 - Volksverein, Katholisch-konservativer 555
 - Vorwärts-Arbeiterverein LXX
- Verfassung *siehe auch* Dezemberverfassung
- Verkehrswesen
 - Straßen 114 f., 160, 620, 651 f., 681 f.
- Verwaltung, politische *siehe auch* Gemeinderat (Landtag), Triest; Statutarstädte
 - Anleihen 470
 - Ausgleich, galizischer 219–223
 - Bezirksamter XX f.
 - Bezirksvertretungen *siehe dort*
 - Binnenwanderung 115 f., 211
 - Finanzwesen 470
 - Fristen 263 f.
 - Gemeindewesen 70 ff., 113, 182
 - Heimatzuständigkeit 693
 - Kundgebungen 208
 - Landes-, Gemeindezuschläge 470
 - Landmarschall 317 f., 357
 - Landtage *siehe dort*
 - Rechtspflege XX f.
 - Reichsrat, Parlament 146–151
 - Staatsbürgerschaft 116 f.
 - Territorialfragen 239, 257, 362 f., 470
 - Vereinsrecht 272 f.
 - Wahlbestätigung 165
 - Wahlrecht 693
 - Wahlreform 114
- Verwaltungsgerichtshof
 - Dezemberverfassung XXI
 - Justizwesen XXI
- Veselí nad Moravou *siehe* Wessely an der March
- Vevče *siehe* Josefthal
- Vidochov *siehe* Widach
- Vidulich, Franz Ritter v.
 - Landtage 551
- Villach
 - Eisenbahnlinien LXXXIII, LXXXVI, 15, 117, 129, 163 f., 169, 682
- Vöcklabruck
 - Auszeichnungen 562
- Vojnovice *siehe* Kriegsdorf
- Volksschulen
 - allgemein XXV
 - Finanzierung 686
 - Lehrpersonal 308, 625
 - Schulaufsicht 625
 - Schulpflicht 625
 - Sprachenfrage 330
 - Volksschulgesetze 305–308
- Vorarlberg
 - Besitzverhältnisse 181
 - Dezemberverfassung XXVI
 - Eisenbahnlinien 127 f.
 - Landtage 694
 - Militär 293, 558
 - Regierung, Cisleithanien XXVI

- Reichsrat, Parlament XXVI, 714
- Steuerwesen 196
- Unterrichtswesen 302, 304
- Vordernberg
 - Eisenbahnlinien LXXXIII, 277
- Vrbno pod Pradědem *siehe* Würbenthal
- Vrchlabí *siehe* Hohenelbe
- Wagner, Johann Ritter v.
 - Ausgleich, österreichisch-ungarischer XXVII, 345
 - Auszeichnungen 349
 - Bauten 200
 - Besitz, öffentlicher 156
 - Dezemberverfassung XXVI f.
 - Eigentum, öffentliches LXXVIII
 - Eisenbahnlinien 200
 - Eisenbahnwesen 200
 - Ernennungen 357
 - Finanzwesen 243
 - Handelsangelegenheiten 174, 199 f.
 - Justizwesen 200
 - Kirche, griechisch-orthodoxe (griechisch nicht unierte) 275
 - Militär 194, 200, 358
 - Regierung, Cisleithanien XXVI f.
 - Regierungspolitik XV
 - Reichsrat, Parlament XXVI f.
 - Revolution, Aufstand 401 f.
 - Unterrichtswesen 275
- Währung *siehe* Geldwesen
- Waidele, Ernest Ritter v. Willinger
 - Ernennungen 354 ff.
 - Justizwesen 167
- Wartberg ob der Aist
 - Eisenbahnlinien 118
- Waser, Joseph Ritter v.
 - Auszeichnungen 350
 - Reichsgericht 323–327
- Weber v. Ebenhof, Philipp Freiherr
 - Ausgleich, böhmischer 540, 572
 - Auszeichnungen 537, 623
 - Kirche, römisch-katholische 559 f., 562, 566 f., 677 f., 680
 - Kultureinrichtungen 623
 - Landtage 540, 687, 689
 - Sicherheitswesen 572
 - Steuerwesen 565
 - Unterrichtswesen 671, 687, 689
- Weber, Gottfried
 - Adel 669
- Wehli, August Freiherr v.
 - Adel 669
 - Auflösung 647 f.
 - Ausgleich, böhmischer 641 f., 647 f., 650–654, 658, 673 ff.
 - Auszeichnungen 652
 - Enthebung 652 ff., 658
 - Enthebungen 651
 - Finanzwesen 670, 692
 - Justizwesen 674 f.
 - Kirche, römisch-katholische LXXVI f., 678 ff.
 - Landtage 642, 652 ff., 658, 680, 686, 689, 691, 693 f.
 - Regierung, Cisleithanien 641
 - Regierungspolitik XVIII
 - Reichsrat, Parlament 650, 652 ff., 658, 673
 - Steuerwesen 681
 - Unterrichtswesen 686, 689, 691
 - Verkehrswesen 651 f., 681 f.
 - Verwaltung, politische 693
- Weiser, Joseph
 - Auszeichnungen 276
- Weiss, Joseph Ritter v.
 - Bezirksgerichte 280
- Weissmann, Johann
 - Ernennungen 126
- Wels
 - Eisenbahnlinien 130
- Welti, Emil
 - Kirchen, Religionen 146
- Wenckheim, Béla Freiherr v.
 - Ausgleich, böhmischer LV
 - Regierung, Cisleithanien LV
 - Regierungspolitik LV
- Wenisch, Joseph Freiherr v.
 - Ernennungen 354 f.
- Wenkheim, Adalbert Freiherr v.
 - Verwaltung, politische 211
- Wenzyk, Marie v.
 - Kirche, römisch-katholische 336
- Wessely an der March (Veselí nad Moravou)
 - Eisenbahnlinien 129
- Westenholz, Carl Friedrich Freiherr v.
 - Adel 365
- Wickenburg, Mathias Constantin Graf v.
 - Auszeichnungen 207
- Widach (Vidochov)

- Ausgleich, böhmischer 551
- Widmann, Adalbert Freiherr v.
 - Auszeichnungen 348
- Widmann, Viktor Freiherr v.
 - Regierungspolitik XVI
 - Sicherheitswesen 140
- Wiedenfeld, Otto Ritter v.
 - Ausgleich, böhmischer 641
 - Eisenbahnlinien 682
 - Regierung, Cisleithanien 641
 - Regierungspolitik XVIII
- Wien
 - Abgeordnetenhaus LXXXV
 - Ausgleich, böhmischer LIII, 569–572, 574, 619, 638
 - Ausgleich, galizischer 207
 - Ausgleich, österreichisch-ungarischer 276, 352, 367
 - Ausstellungen 530
 - Auszeichnungen 254, 349 ff., 369, 624
 - Bauten LXXXIX
 - Besitz, öffentlicher 156 f., 213
 - Dezemberverfassung XXII
 - Dualismus XXII, LIII
 - Eisenbahnlinien LXXXIII, LXXXV, 129, 131
 - Ernennungen 154, 204 f., 235
 - Handelsangelegenheiten 203
 - Justizwesen LXVIII, 261 f.
 - Kirche, römisch-katholische LXVIII, LXXV f., 559, 567 f.
 - Kirchen, Religionen LXVIII, 36
 - Regierung, Cisleithanien LIII, 629, 638
 - Regierungspolitik XXXVIII
 - Revolution, Aufstand 402
 - Sicherheitswesen 63 f., 233, 315, 569–572, 574
 - Staatsbedienstete 140
 - Verwaltung, politische 116
- Wiener Neustadt
 - Eisenbahnlinien 340
- Wienerwald
 - Eigentum, öffentliches LXXX f.
- Wierzchleyski, Franz Xaver Ritter v.
 - Kirche, römisch-katholische 282
- Wildauer, Tobias
 - Ernennungen 316
- Wilhelm I., Deutscher Kaiser
 - Auszeichnungen 622
- Wilt, Franz
 - Auszeichnungen 207
- Windischgraz (Slovenj Gradec)
 - Verkehrswesen 620
- Wirtschaftsunternehmen
 - Baugesellschaft, Wiener 313
 - Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft 165 f.
 - Gusstahlseilenfabrik 562
 - Handelsgesellschaft für Forstprodukte 300
 - Isidor Braun Söhne 562
 - Konsortium Otto Bauer, Popper etc. 233 ff.
 - Mariazeller Eisenwerksgesellschaft 362
- Wittek, Heinrich Ritter v.
 - Auszeichnungen 684 f.
- Wittmann, Moriz Freiherr v.
 - Auszeichnungen 643 ff.
- Wolf, Alexius
 - Auszeichnungen 370
- Wolfrum, Carl
 - Auszeichnungen 349
- Wüllerstorff-Urbair, Bernhard Freiherr v.
 - Eisenbahnlinien 15
- Würbenthal (Vrbno pod Pradědem)
 - Eisenbahnlinien 340
- Wurzbach v. Tannenberg, Carl Freiherr
 - Landtage 544 f.
 - Unruhe, Streik 260
- Zadar *siehe* Zara
- Zálesní Lhota *siehe* Huttendorf
- Zara (Zadar)
 - Auszeichnungen 349
 - Ernennungen 356 f.
- Zarnik, Valentin
 - Unruhe, Streik 252
- Zastavniković, Gideon Ritter v.
 - Sicherheitswesen 62
- Žatec *siehe* Saaz
- Zelinka, Andreas
 - Ernennungen 345
- Zengg (Senj)
 - Ausgleich, österreichisch-ungarischer 360
- Zhůří *siehe* Haidl
- Ziemiałkowski, Florian
 - Ausgleich, galizischer 180
 - Ernennungen 204
 - Reichsrat, Parlament 180
 - Staatsbedienstete 140

Zimmermann, Albert
– Auszeichnungen 254
Zistersdorf
– Auszeichnungen 349
Zlaté Hory *siehe* Zuckmantel
Zollämter
– Handelsangelegenheiten 142
Zollparlament

– Regierungspolitik XVII
Zuckmantel (Zlaté Hory)
– Eisenbahnlinien 340
Zürich
– Verwaltung, politische 116
Zwickau in Böhmen (Cvikov)
– Kirchen, Religionen 232
– Steuerwesen 140

DIE MINISTERRATSPROTOKOLLE ÖSTERREICHS UND DER ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN MONARCHIE 1848–1918

1. Serie: Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848–1867

In der Nachfolge des Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts herausgegeben vom Institut für Neuzeit- und Zeitgeschichtsforschung an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

Einleitungsband: Ministerrat und Ministerratsprotokolle 1848–1867. Behördengeschichtliche und aktenkundliche Analyse von Helmut Rumpler (Wien 1970).

Abt. I: Die Ministerien des Revolutionsjahres 1848 (Wien 1996).

Abt. II: Das Ministerium Schwarzenberg, 1848–1852, 5 Bände (Wien 2002–2013).

Abt. III: Das Ministerium Buol-Schauenstein, 1852–1859, 7 Bände (Wien 1975–2015).

Abt. IV: Das Ministerium Rechberg, 1859–1861, 3 Bände (Wien 2003–2009).

Abt. V: Die Ministerien Erzherzog Rainer und Mensdorff, 1861–1865, 9 Bände (Wien 1977–1997).

Abt. VI: Das Ministerium Belcredi, 1865–1867, 2 Bände (Wien 1971–1973).

2. Serie: Die Protokolle des gemeinsamen Ministerrates der österreichisch-ungarischen Monarchie 1867–1918

Herausgegeben vom Institut für Geschichte der Ungarischen Akademie der Wissenschaften

Band I: 1867–1871, 2 Bände (Budapest 1999–2011).

Band II: 1872–1879

Band III: 1879–1883

Band IV: 1883–1895 (Budapest 1993).

Band V: 1896–1907 (Budapest 1991).

Band VI: 1908–1914 (Budapest 2011).

Band VII: 1914–1918 (Budapest 1966).

3. Serie: Die Protokolle des cisleithanischen Ministerrates 1867–1918

Herausgegeben im Auftrag des Institute for Habsburg and Balkan Studies an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften von Franz Adlgasser und Anatol Schmied-Kowarzik

Band I: 1867 (Wien 2018).

Band II: 1868–1871 (Wien 2022).

Band III: 1871–1879 (Teilbd. 1 2022)

Band IV: 1879–1893

Band V: 1893–1900 (Teilbd. 1 in Vorbereitung)

Band VI: 1900–1904

Band VII: 1905–1914

Band VIII: 1914–1918 (Teilbd. 1 in Vorbereitung)

Digitale Edition

Hingewiesen wird auf das Online-Angebot unter *mrp.oeaw.ac.at*. Über die Webapplikation können sämtliche bisher edierten Sitzungsprotokolle und Tagesordnungspunkte eingesehen und durchsucht werden. Ein Kalender und zahlreiche Registerfunktionen ergänzen die digitale Edition. – Sämtliche Daten stehen auch als TEI-XML unter CC-BY-Lizenz zum Download zur Verfügung.

Band II der Edition der cisleithanischen Ministerratsprotokolle umfasst den Zeitraum 1868–1871 von der ersten cisleithanischen Regierung Carlos Auersperg bis zum Rücktritt der Übergangsregierung Ludwig Holzgethan.

Die zentralen Themen der in die Zeit des Bandes fallenden Sitzungen waren die praktische Umsetzung des Ausgleichs mit Ungarn, die Ausgestaltung der Dezemberverfassung, die liberalen Reformgesetze zur Regelung des Verhältnisses zwischen Kirchen und Staat sowie die Versuche, mit den Polen und mit den Tschechen zu einem spannungsfreien Verhältnis zu gelangen. Darüber hinaus standen weitere Themen aus den Bereichen Wirtschaft, Recht, Sozialpolitik und Verwaltung auf der Tagesordnung des Ministerrates.

Die Protokolle stellen den an der Geschichte Österreichs interessierten Forscherinnen und Forschern wichtige Akten in wissenschaftlich aufbereiteter Form zur Verfügung. Dies ist auch deshalb wichtig, weil die Originalprotokolle durch den Justizpalastbrand 1927 stark in Mitleidenschaft gezogen wurden: Nur zu 73 der 618 Sitzungen, die in den im vorliegenden Band behandelten Zeitraum fallen, sind die Protokolle mit mehr oder weniger starken Brandschäden erhalten. Mehrere Tagesordnungspunkte aus 14 weiteren Sitzungen konnten durch Abschriften und Auszüge aus anderen Archivbeständen ergänzt werden. Sie enthalten wertvolles Hintergrundwissen zu entscheidenden Jahren der Geschichte Österreichs und seiner Nachbarländer.

ISBN 978-3-7001-8788-2



Made in Europe